531082726 021

LS

Universität Tübingen

A. HAK
BUCHBINDEREI
TÜBINGEN

Theologisch-praktische

Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung

herausgegeben von den

Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Dr. Mathias Hiptmair,

Besitzer des päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice", bischöfl. Consistorialrath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes

und

Dr. Martin Fuchs,

bischöflicher geistlicher Rath, Professor der speciellen Dogmatik.

Zweiundfünfzigster Jahrgang.





Linz, 1899.

In Commission bei Quirin Haslinger.

Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereines.

Gd 534.

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1899 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift".

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1048 Seiten.)

A. Abhandlungen.

Seite

Abläſſe. Neueſte Bewilligungen oder Entſcheidungen in Sachen der Abläſſe. Von P. Franz Beringer S. J., Conſultor der hl. Ablaſs-Congregation in Rom 211, 435, 688, 946

— — Ein Erfordernis zur Gewinnung eines vollkommenen Ablaſſes und ſeine praktiſchen Conſequenzen. Von Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B., Göttweig 536

Akatholiſcher Gottesdienſt. Anweſenheit und Theilnahme am akatholiſchen Gottesdienſte nach den Entſcheidungen der römiſchen Congregationen. Von Prof. Auguſtin Arndt S. J. in Troppau 291

Ammianus Marcellinus. Von Prof. Dr. Lingen in Düſſeldorf (III.) . 323

Beichtſtuhl. Von Ludwig Heumann, Pfarrer in Elbersroth . . . 35

Bemerkungen zur Charakteriſtik Vascottis im Oeſterreichiſchen Literaturblatt. Von Dr. M. Hiptmair 496

Bibel. „Die Bibel und ihr Ende?" Von Dr. Joh. Döller, Theologie-Profeſſor zu St. Pölten 525

Bigotterie und Devotion. Von P. Friedrich Czermak in Morkowitz . 815

Biſchofconferenzen. Ueber die öſterreichiſchen Biſchofconferenzen . . . 177

Charitas. Chriſtliche Charitas auf ſocialem Gebiete. Von Prof. Dr. Joh. Gföllner in Urfahr-Linz 216, 682

Communicatio idiomatum Richtige und unrichtige communicatio idiomatum im Ausdrucke: „göttliches Herz Jeſu." Von Prof. Dr. J. Gföllner 555

Congrua-Geſetz. Das Congrua-Geſetz vom 19. September 1898. Von Dompropſt Anton Pinzger in Linz 417

Dilettanten-Bühne. Ernſtes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne. Harmloſer Scherz und Frohſinn. Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeiſter in St. Florian, Oberöſterreich . . . 84, 600

— — Luſtſpiele 328

Ende des Jahrhunderts. Am Ende des Jahrhunderts. Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Univerſitäts-Prof. in Freiburg (Schweiz) . . . 1

Epikie. Die Lehre von der Epikie. Eine rechtswiſſenſchaftlich moraltheologiſche Studie. Von Dr. Johann Haring, Präfect im f.-biſchöfl. Seminar in Graz 579, 796

Erläſſe römiſcher Congregationen. Zuſammengeſtellt von P. Bruno Albers, O. S. B. in Monte Caſſino (Italien) 171, 432, 684, 945

Erzählungen. Materiale für Privat- und Volksbibliotheken. Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeiſter in St. Florian . 848

„Et nunc reges intelligite." Von Prof. Auguſtin Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 26

Genealogie des Heilandes. Die beiden Genealogien des Heilandes. Von Dr. Joſef Kreſchnička, Religions-Profeſſor in Horn (N.-Oeſterr.) . 771

Index-Congregation. Das Perſonal und das Verfahren der Index-Congregation. Von Prof. Dr. Mich. Hofmann S. J. in Innsbruck . 512

Kapellen in biſchöflichen Convicten. Sind die Kapellen in biſchöflichen Convicten oratoria publica oder privata? Von Dr. K. Mayer, Coop. in Iſchl 43

Katecheten. Drei große Katecheten der alten Kirche. Von Dr. J. Al. Scheiwiler, Rector in St. Gallen (Schweiz) 265

Seit

Kirchen-Ausmalung. Ueber Ausmalung unserer Kirchen. Von P. Alan Preinfalk O. S. B., Pfarrvicar in Buchkirchen (Oberösterr.) . . 59
Kreuzsäulen, alte und deren Inschriften. Von Ad. Mohl, Pfr. in Loreto 810
Missionen. Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen. Von Joh. G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt . . . 197, 448, 702, 950
Officium S. Martini. Erläuterungen zum Officium S. Martini (11. Nov.). Von Dr. Ignaz Rieder, Theologie-Professor in Salzburg . . 790
Ostern und seine Präfation. Von Vicar Dr. H. Samson in Darfeld (Westf.) 283
Preis-Ausschreibung. Ausschreibung eines Preises für Abfassung einer „biblischen Geschichte" zum Gebrauche an deutschen Volks- und Bürgerschulen 462
Priester. Drei Priester, besondere Verehrer der heiligsten, göttlichen Vorsehung: Hofbauer, Vianney und Don Bosco. Von Pfarrer Johann B. Heidemann in Maria Heilbrunn 75
Priesterliche Gewänder. Die priesterlichen Gewänder. Von P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen) . . . 304, 564, 825
Quid doceat epistola ad Hebraeos de sacerdotio et sacrificio Christi, inprimis de sacrificio missae. Von Erbprinz Max von Sachsen . 763
Religion und moderne Philosophie. Von Prof. Dr. Constantin Gutberlet in Fulda (Hessen) 11
— — Der Reformkatholicismus, die Religion der Zukunft . . . 547
Riten-Congregation. Lettera della Sacra Congregazione dei Riti . . 175
Schick. Prof. Andreas Schick †. Von P. Jos. Classen O. M. I. in Fünfeld bei Fulda 748
Schwäche der Katholiken. Ein Quelle unserer Schwäche. Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Prof. in Freiburg (Schweiz) . . 255
— — Eine weitere Quelle unserer Schwäche. Von demselben . . . 503
— — Eine dritte Quelle unserer Schwäche. Von demselben . . . 753
Sprinzl. Dr. Josef Sprinzl † 250
Unterrichtliche Behandlung des sechsten Gebotes durch einen Protestanten. Von Dr. Paul Rießler, Stadtpfarrer in Blaubeuren (Württemberg) 315
Volksgesang. Der Volksgesang beim liturgischen Gottesdienst in Landkirchen. Von Ad. Reiners in Dippach (Luxemburg) 745
Zeitläufe. Kirchliche Zeitläufe. Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz 179, 436, 692, 964
Zigeuner-Religion. Die Religion der Zigeuner. Von Ludwig Heumann, Pfarrer in Elbersroth 845

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Absolution eines Häretikers. Ist es erlaubt, einem sterbenden Häretiker die Absolution zu ertheilen? Von Jg. Rieder, k. k. Theologie-Prof. in Salzburg 353
Abwendung fremden Schadens. Die Abwendung fremden Schadens verhindert. Von P. Joh. Schwienbacher, C. Ss. R. in Wien . . 877
Alimentationsverpflichtung. Verpflichtung der Mörder des Vaters eines unehelichen Kindes zur Alimentation des letzteren. Von P. Steinbach, Dechant in Hostau 365
Applicatio pro populo. Von Prof. Dr. Lambert Studeny in Heiligenkreuz 356
Aussetzung des Allerheiligsten. Die Aussetzung des Allerheiligsten und der Segen mit demselben nach römischem Ritus. Von Pfarrer Sauter in Hausen am Andelsbach 372
Ave Maria. Das Ave Maria im Rosenkranz. Von Pfr. Bernh. Sievers in Hönnersum (Hannover) 120
Baptismus infantis. De valore baptismi infanti in utero matris clauso collati. Von Dr. Jgn. Rieder in Salzburg 108
Beichte mittels Telephon. Eine Beichte mittels Thelephon — im Nothfall. Von Dr. Jgn. Rieder in Salzburg 632

Seite

Beichten der Schulkinder. Das Beichten der Schulkinder nach einem geschriebenen Zettel. Von Canonicus-Dr. A. Skočdopole, Budweis 357
Beichtvater des Priesters. Von Univ.-Prof. Dr. Goepfert, Würzburg . 97
Brandstiftung und Zurückerstattung. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 94
Celebration und Geistesschwäche. Von Pfr. J. Reiter, Scheuring (Bayern) 111
— — Von P. Seb. Soldati, Carm. in Raab (Ungarn) . . . 893
Ciborium extra corporale. An consecratum sit ciborium ex oblivione extra corporale relictum. Von Dr. Bremer in Paderborn . . 638
Clandestinität. Ein Ehe-Casus. Das Hindernis der Clandestinität. Von Dr. Ign. Rieder, Theologie-Prof. in Salzburg . . . 865
Clerus und höhere Stände. Der Nachwuchs des Clerus aus den höheren Ständen. Von Dr. J. Näf, em. Prof. in Salzburg 894
Consecration außer der hl. Messe. Von Prof. Ad. Schmuckenschläger, Linz 646
Consecrationskreuze und Apostelleuchter. Von Pfr. P. Joh. Geistberger O. S. B. in Steinerkirchen (Oberösterreich) 378
Damnificatio. Von Aug Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) . 607
Ehebewilligung und Ehefähigkeitszeugnis. Die gerichtliche Ehebewilligung ersetzt nicht das Ehefähigkeitszeugnis für ungarische Ehewerber. Von Dr. Alois Stradner, Stadtpfarrer in Leoben 883
Ehe und Bedingung. Ehe trotz Nichterfüllung einer ausgesprochenen Bedingung. Von Spir. Rup. Buchmair, Linz 642
Ehe und Delegation. Ist die Ehe giltig, welche von dem delegierten Priester nach dem Tode des delegierenden Pfarrers geschlossen wird? Von Prof. P. Hofmann S. J. in Innsbruck 613
Ehe und Wehrgesetz. Von Franz Veigl, Pfarrer in Erla, Diöc. St. Pölten 637
Ersatzleistung. Von Stentrup S. J. in Valkenburg (Holland) . . . 341
Erzwungene Ehe. Von demselben 104
Freiwilliger Liebesdienst an Pestkranken. Werden Christen durch den Tod im freiwilligen Liebesdienste an Pestkranken Märtyrer? Von P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R. in Wien 339
Formloses Testament. Jahrtagsstiftung aus einem formenlosen Testamente. Von P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R. in Wien 102
Fund. Geheimnisvoller Fund. Von Professor Dr. Joh. Niglutsch in Trient 102
Generalabsolution für die Tertiaren des hl. Franciscus. Von Novizenmeister Adrian Lichtenauer in Schlägl 129
Gerechtigkeit und das Gelübde der Armut. Von W. Stentrup S. J. in Valkenburg 619
Gestohlene Messstipendien. Von Fr. M. Alphonsus a. St. Trinitate in Hünfeld 872
Herz Jesu, Sehnsucht der ewigen Hügel. Von Dr. Johann Gföllner, Professor im Collegium Petrinum, Urfahr-Linz 884
Heiligen-Vorstellungen in Kirchenfenstern. Welche heiligen Vorstellungen soll man nicht in die Kirchenfenster malen lassen? Von P. Johannes Geistberger, Pfarrvicar in Steinerkirchen a. d. Traun . . 125
Kindes-Legitimation. Legitimation eines unehelichen, nicht von dem Ehemanne, sondern von einer anderen Mannsperson erzeugten Kindes — und ihre rechtlichen Folgen. Von Domcapitular Dr. Anton Brychta in Königgrätz 343
Kleine Reparaturen. Ueber die sogenannten „kleineren Reparaturen", für welche der Beneficiat aus Eigenem aufzukommen hat. Von Domcapitular Dr. Anton Brychta 624
Lazarus. Der hl. Lazarus. Von Dr. Heinrich Samson in Darfeld . 871
Lebensgefährlich erkrankte Kinder. Die Spendung der heiligen Sterbesacramente für lebensgefährlich erkrankte Kinder vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre. Von Vicar Lebherz in Ergenzingen (Württemberg) 118
Lebensversicherung. Von Univ.-Professor Dr. Goepfert in Würzburg . 612

Seite

Lotterielos. Kauf eines Lotterieloses, wobei Käufer und Verkäufer nicht wussten, dass es einen Treffer gemacht. Von P. Antonius Kruckenhauser O. S. Fr., Lector der Theologie in Kaltern (Tirol) . . 644
Männer-Communion. Die östere Männercommunion. Von Professor A. Pachinger in St. Florian 630
Matrikenauszüge aus dem Auslande. Aus dem Auslande einlangende Matrikenauszüge österreichischer Staatsbürger. Von Dr. Anton Skočdopole in Budweis 128
Minderjährige Ehewerber. Ein minderjähriger Ehewerber, dessen Vater in Amerika weilt. Von Alois Stradner, Dechant u. Stadtpfarrer, Leoben 113
Nachlass eines Oekonomiepfarrers. Restitutionspflicht aus dem Nachlasse eines Oekonomiepfarrers? Von Pfarrer Franz Riedling in Eibesthal, (Nieder-Oesterreich) 114
Nächste Gelegenheit zur Sünde, die ohne großen Schaden nicht vermieden werden kann. Von Professor Dr. Josef Niglutsch in Trient . . 351
Nichtigkeit der Ehe wegen Nichterfüllung der gesetzten Bedingung. Von Hubert Gerigk 116
Oeffentliche Kapelle propter usum publicum. Von Coop. Dr. K. Mayer, Ischl 626
Ordensmann und Eigenthum. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg 854
Ostercommuni n. Von Dr. Johann Döller, Professor in St. Pölten . 888
Praktische Beichtstühle. Von P. Bernard Bahlmann S. J. in Exaeten 362
Radfahren der Frauen. Ueber das Radfahren der Frauen. Von P. Robert Breitschopf O. S. B., Pfarrverweser in Aigen bei Raabs (N.-Oest.) 376
Reconciliatio. Die Reconciliatio Ecclesiae subjectiv geboten, obwohl objectiv nicht nothwendig. Von P. Josef M. Thuille O. S. B. in Einsiedeln 375
Restitution an Brandversicherungs-Anstalten. Von Professor Dr. Fr. A. Goepfert in Würzburg 351
Restitutionsfälle. Von Franz Hilgers in Valkenburg 860
Ritustreue. Treue gegen den eigenen Ritus. V. Prof A. Arndt S. J., Troppau 856
Rubrikenwidrige Gebräuche. Verhalten des Priesters rubrikenwidrigen Gebräuchen gegenüber. Von Peter A. Alverà, Pfarrer in Außerpfitsch 366
Seelsorge. Etwas aus der Seelsorge. Von einem Seelsorger . . 647
Spielautomat. Der musikalische Opferstock oder der inhaltsschwere Spielautomat. Von Franz Stingeder, Director in Linz . . . 878
Sterbsacramente und lebensgefährlich erkrankte Kinder. Die Spendung der heiligen Sterbesacramente an lebensgefährlich erkrankte Kinder vor dem sechsten Lebensjahre. Von Vicar Lebherz in Ergenzingen . . 622
Steuerdefraudation. Restitution wegen Steuerdefraudation. Von August Lehmkuhl S. J. in Valkenburg 338
Taufe sub conditione. Wiederholung der Taufe sub conditione. Von einem Seelsorger 891
Tactus inhonesti. Von Spiritual Rupert Buchmair in Linz . . . 107
Ungetaufter Ehecandidat. Ein ungetaufter Ehecandidat im Beichtstuhl. Von Professor Dr. Rudolf Hittmair in Linz 123
Unglücklicher Scherz. Von Jakob Linden S. J. in Blyenbeek . . . 106
Weißes Scapulier. Von P. Karl Ehrenstrasser, in Schlinig bei Mals in Tirol 889
Wiederholung der letzten Oelung in derselben Todesgefahr. Von Dr. Joh. Ackerl in St. Florian 863
Witwenfrist. Von Alois Pachinger in St. Florian (Ob.-Oest.) . . 884

C. Literatur.

A) Neue Werke.

Ackerl. Am Mutterherzen, oder Unsere liebe Frau von Lourdes und ihre Gegner. Rec. von P. Florian Kinnast O. S. B., Kraubath . . 394

Seite

Adler. Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich. 3. Band. Rec. von Prof. Engelbert Lanz 395
— — Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich. 4. Band. Rec. von demselben 930
Aldermann. Clericales Schulregiment in Mainz. Rec. von Dr. Hubert in Mainz 668
Atzberger. Handbuch der katholischen Dogmatik. Rec. von Dr. M. Fuchs in Linz 652
Bardenhewer. Biblische Studien. 3. Band. 1. Theil. Rückert, Die Lage des Berges Sion. Rec. von Dr. Nikolaus Heller in Buxheim . 397
Bebber. Zur Chronologie des Lebens Jesu. Rec. von Hofrath Dr. Fr. Pölzl in Wien 902
Becker, D. J. Das Dies Irae, Ave Maris Stella und Salve Regina homiletisch erklärt. Recens. von P. Georg Kolb S. J. in Wien . 143
Becker, Franz. Lehrbuch der katholischen Religion. Rec. von Dr. W. Klein, k. k. Professor in Teschen 672
— — Lehrbuch der katholischen Religion für höhere Schulen. 1. Theil. Apologetik. Rec. von Vicar Schulte, Witten 917
Behringer. Die hl. Communion in ihren Wirkungen und ihrer Heilsnothwendigkeit. Rec. von Dr. Mathias Hiptmair in Linz . 148
Bobelka. Religions-Unterricht für das erste Schuljahr. Recens. von Kaplan Johann Jagerhofer in St. Peter bei Graz 153
Bonaventura. Sancti Bonaventura opera omnia. Rec. von P. Josef a Leonissa 909
Braig. Vom Sein. Rec. von Professor Dr. Wild in Linz 138
— — Vom Erkennen. Rec. von Dr. Mayer 914
Braun, C. Geschichte der Heranbildung des Clerus in der Diöcese Würzburg. Rec. von Dr. Karl Mayer in Ischl 388
Braun, Josef. Die priesterlichen Gewänder des Abendlandes. Rec. von P. Beda Kleinschmidt O. M. in Wiedenbrück 670
— — Die pontificalen Gewänder des Abendlandes nach ihrer geschichtlichen Entwicklung. Rec. von P. Beda Kleinschmidt . . . 919
Burg. Marienkind. Vergißmeinnicht. Recens. von Dr. Mayer . . . 160
Commer. Jacinto Verdaguers Atlantis. Rec. von Dr. Mayer . . 160
Diefenbach. Reformation oder Revolution? Rec. von Bernard Deppe . 935
Döller. Compendium Hermeneuticae biblicae. Rec. von Professor E. Fohringer 386
Domanig. Die Fremden. Rec. von Prof. P. H. Opitz S. J. in Mariaschein 145
Duboy. De exemplarismo divino. Rec. von Prof. Dr. C. Gutberlet in Fulda 139
Egger. Streiflichter über freiere Bibelforschung. Rec. von Franz Hübner S. J. 657
Ehses. Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom. Rec. von Prof. Dr. J. Gföllner in Linz . . . 923
Einig. Institutiones theologiae dogmaticae. Tractatus — de Deo creante — de Deo consummante. Rec. von Dr. Arenhold in Fulda . 130
Eisenhofer. Procopius von Gaza. Rec. von Dr. J. Kreschnicka in Horn 665
Eisterer. Erste allgemeine österreichische Pilgerfahrt ins hl. Land. Recens. von Coop. Karl Kraſa in Wien 932
Englert. Christus und Buddha in ihrem himmlischen Vorleben. Rec. von P. Heinrich Heggen S. J. in Klagenfurt 659
Essl. Instructio pro Ministris inferioribus in quibusdam functionibus Episcopalibus. Rec. von Secretär B. Scherndl in Linz . . 920
Färber. Kurzgefaßter Braut-Unterricht. Rec. von Pfarrer Riedling in Eibesthal 152
Familler. Pastoral-Psychiatrie. Rec. von Franz Bichler, Irrenhausseelsorger in Linz 667
Freund. Die Marienverehrung. Mai-Monatspredigten. Rec. von P. G. Kolb S. J. in Wien 394

Seite

Gander. Die Sündflut in ihrer Bedeutung der Erdgeschichte. Rec. von Dr. Wilhelm Klein in Teschen 146
Gerber. Aberglaube und Unglaube. Rec. von Dr. Karl Hilgenreiner in Prag 926
— — Leo Taxils Palladismus. Roman. Rec. von demselben . . . 926
— — Der Odd-Fellow-Orden. Rec. von demselben 158
Gigalski. Bruno, Bischof von Segni. Rec. von P. Josef Niedermayr in Linz 922
Gihr. Die heiligen Sacramente der katholischen Kirche. Rec. von P. Wolfgang Schaubmair O. S. B. in Lambach 139
Glattfelter. Das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer in Preußen. Rec. von C. Hansen, Pfarrer und Definitor in Wadern (Rheinpreußen) 401
Glötzle-Knöpfler. Das Vaterunser. Rec. von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 387
Goepfert. Moraltheologie. Rec. von Prof. A. Schmuckenschläger in Linz 406
— — Moraltheologie. III. Band. Rec. von demselben 910
Goyau-Muth. Der Vatican. Die Päpste und die Civilisation. Die oberste Leitung der Kirche 660
Grisar. Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz 140
Grou Doyotte. Die Schule Jesu Christi. Rec. von P. Maurus Hummer in Lambach 142
Gutberlet. Dogmatische Theologie. Rec. von P. Gottfried O. Cap., Innsbruck 132
— — Der Kampf um die Seele. Rec. von Domcap. Dr. A. König, Breslau 900
Habert. Kleine praktische Orgelschule op. 101. Rec. von Dr. M. Fuchs, Linz 159
Halusa. Flores S. Bernardi. Rec. von P. W. Schaubmair in Lambach 145
Hamann. Erhebet Euch! Rec. von Dr. Rudolf Hittmair in Linz . . 671
Hammerstein. Charakterbilder aus dem Leben der Kirche. Rec. von Coop. J. Poeschl in Ried (Innkr.) 387
Hecker. Predigten über das Vater unser. Rec. von Dech. Stradner, Leoben 142
Hertling. Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik. Rec. von P. Geb. Koppler in Lambach 385
Hilgers. Ablassgebetbuch. Rec. von Bernard Deppe 935
Hiller. Der Declamator. Rec. von P. Gallus Weiher S. O. C., Mehrerau 402
Hollweck. Die kirchlichen Strafgesetze. Rec. von H. 898
Hoppe. Das Zeichnen im Dienste des Religionsunterrichtes. Rec. von Coop. J. Poeschl in Ried 403
Huber Josef. Isidor Bauer in Ried. Rec. von Fr. Stingeder, Convictsdirector in Linz 157
Huber Michael. Vorträge für christliche Müttervereine. Rec. von L. Gallinger in Landshut 669
Hummelauer. Commentarius in Exodum et Leviticum. Rec. von Dr. H. Strohsacker in Göttweig 650
— — Nochmals der biblische Schöpfungsbericht. Rec. von P. Thomas, 934
Janssens. Praelectiones de Deo Uno. Rec. von Dr. Lingen, Düsseldorf 905
Kampers. Die Lehninische Weissagung über das Haus Hohenzollern. Rec. von Kröll 149
Kirche. Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild. 2. Bd. Rec. von Dr. Karl Mayer in Ischl 912
Knappitsch. Gottes Schöpfung von Lactantius. Rec. von P. Thomas, Brixen 933
Kolb. Marianisches Niederösterreich. Rec. von P. Cölestin Wolfsgruber O. S. B. in Wien 399
Kosec. Katoliško zakonsko pravo. Rec. v. Dech. Voh, Gonobiz, Steiermark 402
Kraus-Esser. Rosa mystica. Rec. von H. 388
Kreusch. Der letzte Franciscaner zu Berlin. Rec. von Chorherr Aug. Freudenthaler in Schwarzenberg 154
Laicus. Im blutigen Ringen. Rec. von Fr. Stingeder 157

Seite

Laurent. Grundzüge des geistlichen Lebens. Rec. von Max Huber S. J. in Mariaschein 398
Leitner. Leben des heiligen Johannes Bapt. de Rossi. Rec. von Karl Krasa in Wien 932
Lingens. Die innere Schönheit des Christenthums. Rec. von Dr. Fr. Lampe in Laibach 666
Lucer. Praelectiones juris canonici. Rec. von Dr. Karl Mayer, Ischl 655
Macalister. Ecclesiastical Vestiments. Rec. von P. Beda Kleinschmidt in Wiedenbrück 393
Marx. Das Kirchenvermögensrecht. Rec. von Pfr. Fr. Riedling in Prinzersdorf 665
Mausbach. Christenthum und Weltmoral, Rec. von P. Thomas, Coop., Brixen 149
Mayer. Der heilige Konrad, Bischof von Constanz. Rec. von Dr. Reichsfreiher von Hackelberg, Domcapitular in Wien 144
Minjard. Minjard, L'homme—Dieu. Rec. v. Max Huber S. J., Mariaschein 921
Mönch. Der Jubilar von Friedensau. Rec. von Conv.-Director A. M. Pleninger, Linz 154
Müller. System der Philosophie. Rec. von Prof. Dr. Feichtner, St. Florian 907
Niglutsch. Brevis Commentarius in S. Pauli Apostoli Epistolas ad Galatas et primam ad Corinthios. Rec. v. P. Fr. Tischler O. C., Feldkirch 399
Nürnberger. Papstthum und Kirchenstaat. 1. und 2. Bd. Rec. von Dr. Hollweck in Eichstätt 899
Ortolan, Savants et chrétiens. Recens. von P. G. Allmang O. M. J. in Hünfeld 662
Paulus. Caspar Schatzgeyer. Recens. von P. G. Allmang . . 669
— — Luthers Lebensende. Recens. von Prof. J. Fischer S. J., Feldkirch 911
Peregrina. Singt dem Herrn! oder „Das Kirchenjahr in Liedern." Recens. von Victor Kerbler, o.-ö. Landesrath in Linz . . 158
Pesch. Institutiones psychologicae. Recens. von Dr. M. Heimbuchner, Prof. in Bamberg 384
Pesendorfer. Der kirchliche Festdichter. Recens. von P. Kilian Jaeger von Waldau in Thalheim 152
Pirkl-Maier. Die heilige Nacht. Recens. von Prof. Engelb. Lanz, Linz . 154
Portmans. Hilfe der armen Seelen durch den Rosenkranz. Rec. von P. Maurus Hummer in Lambach 153
Pröll. Die Gegenreformation in der landesfürstl. Stadt Bruck a. d. L. Recens. von Dr. Jos. Kreschnička in Horn 920
Redner. Das Princip des Protestantismus. Recens. von Prof. Dr. Anton Michelitsch in Graz 665
Römisches Gradualbuch. Recens. von Dr. Martin Fuchs in Linz . . 147
Sasse. Polnisch-deutscher Nothbeichtspiegel mit Bezeichnung der Aussprache 148
Schanz. Ueber neue Versuche der Apologetik gegenüber dem Naturalismus und Spiritualismus. Recens. von Prof. Bernh. Deubler, St. Florian 648
Scherer. Handbuch des Kirchenrechtes. Rec. von Can. Dr. A. Jirák, Budweis 382
Scherndl. Liturgisches Handbüchlein. Rec. von Spirit. R. Buchmair, Linz 159
Scheurer. Das Auferstehungs-Dogma in der vornizänischen Zeit. Rec. von Prof. Dr. A. Fleischl in St. Pölten 141
Schlögl. Geist des hl. Bernhard. Rec. von Dr. Fr. Oberer in Graz . 660
Schmiderer. Historia sacra. Rec. von Dr. J. Döller in St. Pölten . 383
Schmid. Anleitung zur Denkmalspflege im Königreich Bayern. Rec. von P. J. Geistberger in Steinerkirchen 921
Schmidt. Der Kölner Theologe Nikolaus Stagefyr und der Franciscaner Nikolaus Herborn. Rec. von Prof. Dr. W. Klein in Teschen . . 151
Schneider. Die Ordensschwestern. Rec. von P. J. a Leonissa O. Cap., Bayern 162
Scholtes. Lourdes-Rosen. Recens. von Stingeder 157
Schauppe-Pletl. Die Lehre vom Fegefeuer. Rec. von Prof. Dr. St. Feichtner in St Florian 658

Seite

Schuster. Fürstbischof Martin Brenner. Rec. von Prof. P. H. Heggen S. J. in Klagenfurt 135
Schulz. Die St. Michaels-Hofkirche in München. Rec. von Gröll, Gaucha 149
Schwillinsky. Vade mecum für Priester beim Krankenbesuche. Rec. von Dr. Pletzer in Salzburg 150
Skočdopole. Compendium der Pastoral und Katechetik. Rec. von Dr. Andr. Schmid in München 382
Spillmann. Tapfer und Treu. Rec. von Dr. Mayer in Ischl . . . 156
Stauracz. Pastor v. Zimmermanns Theologie, Philosophie und Historie. Rec. von Prof. Dr. A. Hartl in Ried 392
Stork. Deutsche Literaturgeschichte. Rec. von M. Kroißmayr, Walpersdorf 673
Strigl. Lateinische Schulgrammatik. Rec. von Fr. Stingeder in Linz . 930
Tepe. Institutiones theologicae. Rec. von A. Lehmkuhl S. J., Valkenburg 906
Ungeringer. Dein Sonntag. Rec. von P. Fl. C. Kinnast O. S. B., Kraubath 394
Ursulinen. Die ersten Schwestern des Ursulinenordens. Rec. von Spiritual Franz Schadler in Linz 155
Vevoda. Náš domov. (Unsere Heimat.) Rec. Pfr. J. M. Bakalář, Angern 161
Vigilius. Sieben Fastenpredigten über drei Jünger des Herrn. Rec. von Coop. Franz Asenstorfer in St. Florian 143
Waitz. Tirol im Jubeljahre seines Bundes mit dem göttlichen Herzen Jesu. Rec. von Stadtpfarrer G. Stradner in Leoben 933
Weber. Evangelium und Arbeit. Rec. von Prof. Dr. Döller in St. Pölten 916
— — Regensburgs Kunstgeschichte im Grundriss. Rec. von P. Geistberger 929
Weißbrodt-Hüllen. Sonntagspredigten. Rec. von P. Fl. C. Kinnast, Kraubath 146
Wernz. Jus Decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici. Recens. von Josef Laurentius in Valkenburg 649
Wilpert. Die Malereien der Sacraments-Kapellen in der Katakombe des hl. Callistus. Rec. von P. J. Geistberger, Steinerkirchen . . 398
Wörter. Beiträge zur Dogmengeschichte des Semipelagianismus. Rec. von Prof. P. H. Heggen S. J. in Klagenfurt 888
Wyß. Katholisches Religions-Lehrbuch für höhere Töchterschulen. Rec. von Decan Anton Egger in Kastelruth (Tirol) 150

B) Neue Auflagen:

Avancini. Ecker. Leben und Lehre Jesu Christi. 2. Aufl. Rec. von P. A. Haitzmann S. J., Professor in Sarajevo 676
Bauer. Reise nach dem hl. Lande. 2. Aufl. Rec. von Prof. J. Fischer S. J. in Feldkirch 938
Brück. Lehrbuch der Kirchengeschichte. 7. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Weber in Regensburg 408
Bruno. Theresien-Jahr. 3. Aufl. Rec. von Coop. P. Wolfgang in Lambach 939
Cossa-Moormeister. Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre. 3. Aufl. Rec. von Religionslehrer Julius Kundi in Wien 411
Didon-Schneider. Jesus Christus. Neue Auflage. Rec. von Dr. Fr. Lampe in Laibach 163
Dreher. Leitfaden der katholischen Religionslehre. I. Glaubenslehre. 4. Aufl. Rec. von Dr. Wilhelm Klein in Teschen 938
Habingsreither. Lehrbuch der katholischen Religion. Die Glaubenslehre. 2. Aufl. Rec. von Dr. Franz Lampe in Laibach 676
— — Lehrbuch der katholischen Religion. Kirchengeschichte. 2. Aufl. Rec. von demselben 676
Hagemann. Logik und Noetik. 6. Aufl. Rec. von demselben . . . 937
Hansjakob. Die Wunden unserer Zeit und ihre Heilung. 2. Aufl. Sancta Maria. 2. Aufl. Rec. von P. Georg Kolb in Wien 164
Hartmann. Repertorium Rituum 8. Aufl. Rec. von Consistorial-Secretär B. Scherndl in Linz 165

Seite

Höße. Abendunterhaltungen über religiöse Zeit- und Streitfragen. 2. Aufl. Rec. von Dr. Reichsfreiherr v. Hackelberg, Domcapitular in Wien 165
Kaeser. Der Socialdemokrat hat das Wort. 2. Aufl. Recens. von Stadtpfarrer Dr. Friedrich Kayser in Weinheim 411
Kaulen. Einleitung in die heilige Schrift Alten und Neuen Testamentes. 1. Theil. 4. Aufl. Rec. von Leo Schneedorfer in Prag . . 163
Kellner. Lebensblätter. 3. Aufl. Rec. von Coop. J. Poeschl in Ried . 410
Müller-Schmuckenschläger. Theologia moralis. 8. ed. Rec. von Professor Franz Asenstorfer in St. Florian 935
Nilles. Varia pietatis exercitia erga Ss. Cor. Jesu. 5. ed. Rec. von demselben 410
Pesch. Praelectiones dogmaticae. Tom. I. 2. ed. Rec. von Professor Dr. M. Heimbucher in Bamberg 164
Reuter-Müllendorff. Der Beichtvater in der Verwaltung seines Amtes. 4. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Niglutsch 936
Rodriguez-Kleyboldt. Uebung der christlichen Vollkommenheit. 5. Aufl. Rec. von P. A. Haitzmann S. J., Prof. in Sarajevo 937
Rütter. Die besten Altarblumen im Topf und ihre Specialcultur. 3. Aufl. Rec. von Pfarrer Franz Lang in St. Martin 411
Schanz. Apologie des Christenthums. 3. Theil. 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. A. Koenig in Breslau 675
Scheicher. Der Clerus und die sociale Frage. 2. Auflage. Rec. von Dr. Seb. Pletzer 677
Scherer-Witschwenter. Bibliothek für Prediger. 5. Aufl. Rec. von Pfarrer Gaile in Aichstetten (Diöc. Rottenburg) 409
Seeböck. Der heilige Antonius von Padua. 2. Aufl. Rec. von P. W. Schaubmaier in Lambach 410
Tissot. La vie intérieur. 6. ed. Rec. Max Huber S. J. in Mariaschein 938
Waldeck. Lehrbuch der katholischen Religion. 3. Aufl. Rec. von Religions-Lehrer Julius Kundi in Wien 411
Willmann. Theodor Waitz. Allgemeine Pädagogik und kleinere pädagogische Schriften. 4. Aufl. Rec. von Convicts-Director Fr. Stingeder . 673

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1898 . . 166, 412, 677, 939

D. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Ablassgebete. Uebersetzungen von Ablassgebeten 743
Ablutio digitorum bei den hl. Weihnachtsmessen und im Falle der binatio in einer und derselben Kirche. Von G. A. in Hünfeld . . . 469
Absolutio ab excommunicatione 492
Abstämmlinge und Descendenten. Von Dr. Schebesta . . . 485
Adressbücher. Von J. Näf 718
Allerheiligen-Fest. Das Fest Allerheiligen im Oriente. Von Riedling . 992
Almosengeben. P. Abraham a Sancta Clara über das Almosengeben . 488
Altarpolster. Von Krasa 478
Ampelschnur. Nachschauen bei der Ampelschnur! Von Pfr. A. Reidinger 728
Amtseinsetzung. Rechtliche Folgen der Amtseinsetzung. Von Dr. J. Schebesta 484
Angebinde. Woher der Ausdruck „Angebinde?“ 493
Anticipation. Zeit der Anticipation. Von P. J. a Leonissa . . . 975
Armutszeugnisse behufs Erlangung des Armenrechtes. Von Dr. Skočdopole 246
Aspersio populi. Darf in Filialkirchen die aspersio populi vorgenommen werden? 245
Auerlicht. Von K. Krasa 237
Aufbewahrung. Ort der Aufbewahrung des Allerheiligsten und der hl. Oele 248
Aufschiebung. „Was du heute thun kannst, verschiebe nicht auf morgen!“ 249

Seite

Ausleihebücher. Nutzen der Ausleihebücher. Von M. 480
Baptismus dubius 998
Baubewilligung. Beilagen für kirchliche Baubewilligungen. Von Pfarrer Riedling in Prinzersdorf (N.-Oesterreich) 737
Beeidigung des Todtengräbers. Von P. 725
Beichtsiegel. Wie weit reicht die Verbindlichkeit des Beichtsiegels. Von J. Bergmann in Pöltenberg 467
Bekanntschaft am Krankenlager 985
Benedictio sponsorum intra Missam. Von Dr. Kerstgens . . . 491
Bescholtener Lebenswandel. Ausweisung wegen bescholtenen Lebenswandels. Von Alverà 988
Bigamie. Zweifache Bigamie. Von A. 729
Bild. Ein Bild vom hl. Geiste. Von Dr. M. Hiptmair . . . 249
Bonaventura. Der hl. Bonaventura in Paris. Von Prof. Näf . . . 978
Brandleger. Tritt für denjenigen, welcher sein Haus angezündet hat, das mit einer Hypothek belastet oder assecuriert ist, der Reservatfall ein, der über Brandleger (Incendiarii) verhängt ist? Von Professor Dr. Kerstgens in Freistadt 738
Brevier. Entschuldigen acht Stunden seelsorglicher Arbeit vom Brevier-gebete? Von K. 487
Bücherverbot. Zur Interpretation d. Constitution „Officiorum ac munerum." Von Dr. H. 717
Catastralmappe. Die Catastralmappe bei Grundstreitigkeiten. Von Pfr. F. Riedling in Prinzersdorf 483
Chorregenten-Gehalt. Der Organisten- oder Chorregentengehalt ist in Ermangelung des Kirchenvermögens von der Pfarrgemeinde zu bestreiten. Von P. 725
Civilehe im Auslande. Kirchliches Aufgebot einer Civilehe im Auslande. Von Alverà 988
Clerus. Der constitutionelle Clerus und der Proceß Ludwig XVI. Von Näf 465
Colportage. Die Versendung durch die Post ist nicht Austheilung von Schriften. Von Alverà 730
Commemoratio ss. Sacramenti. In welchen Officien ist die commemoratio ss. Sacramenti auszulassen? Von K. 488
Communion. Austheilung der hl. Communion in der hl. Messe. Von K. . 487
Competenten um eine Pfarre. Sämmtliche Competenten um eine Pfarre sind dem Patrone, bezw. der Regierung mitzutheilen. Von P. . . 473
Concurrenz des Pfarrers zu Pfarrhof-Baulichkeiten. Bei Feststellung der Concurrenz des Pfarrers zu Pfarrhofbaulichkeiten ist auch das Unterhaltsquantum für den systemisierten Hilfspriester, auch wenn diese Stelle vacant ist, in Anschlag zu bringen. Von P. 475
Confessionslosigkeit. Die Confessionslosigkeit der Eltern zieht keine Aenderung der Religion der Kinder unter sieben Jahren nach sich. Von P. . 230
Confessionslosigkeits-Erklärung. Ist Confessionslosigkeits-Erklärung ein Religionswechsel? Von Alverà 729
Congrua-Ergänzung. Zeitpunkt der Anweisung d. höheren Congrua-Ergänzung 983
— — Zu einer Rechtsverwahrung bei Anweisung einer Congrua-Ergänzung ist die Cultusbehörde berechtigt 984
Congruastreitigkeiten. Competenz des k. k. Reichsgerichtes in Congruastreitigkeiten. Von Dr. Schebesta 240
Consecration der Partikeln auf einem zweiten Corporale. Von Dr. Kerstgens 245
Conversion. Von H. 230
Cultusbauangelegenheiten. Ueber Cultusbauangelegenheiten entscheidet nicht der Landesausschuß. Von Riedling 737
Dankbarkeit der armen Seelen 493
Dank der Welt 985
Denken. Mittel, richtig zu denken. Von P. J. a Leonissa . . . 721

Seite

Disciplinarverfahren gegen einen Pensionisten. Von Alverà . . . 988
Doppelte Seelsorgsdienste. Remuneration für doppelte Seelsorgsdienste. Von Ch. Greinz in Salzburg 986
Druckerei. Die Druckerei der Congregatio de propaganda fide. Von Prof. Dr. H. Kerstgens in Freistadt 486
Ehecertificat. Welche Behörde in Preußen ist befugt, preußischen Unterthanen, die im Auslande heiraten wollen, das hiezu erforderliche Verehelichungszeugnis (Ehecertificat) ihrer persönlichen Fähigkeit auszustellen? Von M. Pb. 731
Eheconsens. Tiroler Eheconsens. Von K. Krasa 237
Ehen russischer Unterthanen im Auslande. Von demselben . . . 733
Eheschließungen. Das Recht der Hilfsgeistlichen bezüglich der Assistenz bei Eheschließungen 243
Ehewerber. Stellungspflichtige Ehewerber 738
Engel in weiblicher Gestalt. Von P. Arimatz Maria O. S. B. M. V., Innsbr. 722
Ergänzung der Hilfspriester-Congrua im Falle einer Vacatur. Von P. . 474
Eucharistisches. Der eucharistische Bund 227
Exegetisches über Lukas 19, 8. Ein kleiner Beitrag zur Geschichte und Exegese zu Lukas 19, 8. Von Dr. Hermann Esser, Hof- und Gerichtsadvocat in Linz 218
Exegetisches über Matthäus 11, 3. Von P. Am. Weber O. S. B., Lambach 225
Exempla. Iter per exempla. Von M. 481
Ex offo-Matrikenscheine. Behandlung der Ex offo-Matrikenscheine. Von Pf. Riedling in Prinzersdorf 991
Fest Maria Heimsuchung. Warum ist das Fest Maria Heimsuchung auf den 2. Juli angesetzt? Von Prof. Dr. Ackerl in St. Florian . . 987
Finanzprocuratur. Von P. 474
Firmbändchen. Wozu das Firmbändchen? 489
Führer der Gottseligkeit. Auf dem Wege der Gottseligkeit ein Führer nöthig. Von P. Josef a Leonissa O. Cap. 975
Fünffaches Ehehindernis. Von Coop. Karl Krasa in Wien . . . 989
Gebürenäquivalent. Befreiung vom Gebürenäquivalent. Von Dr. Schebesta 485
— — Das Gebürenäquivalent ist auch von der Kirche für ein Vermögen zu geben, von welchem ein Dritter den Nutzgenuss hat. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 723
Gebürenpauschal. Das einviertelpercentige Gebürenpauschal eines Ordens-Conventes 474
Gebür von Uebertragung geistlicher Aemter. Für die Gebür von der Uebertragung geistlicher Aemter ist das bischöfliche Ordinariat nicht haftungspflichtig. Von P. 724
Geistlich und geistig 742
General-Absolution Die Ertheilung der General-Absolution an die Franciscaner-Tertiaren im Beichtstuhle. Von Pf. F. Lang in St. Martin 730
Geschwätzigkeit 476
Gewänder. Stoff für heilige Gewänder 744
Glaube und Vernunft. Von P. Josef 223
Glockenläuten, wie es nicht sein soll. Von Riedling 232
Gnade und Freiheit. Von P. Josef a Leonissa O. M. Cap. . . . 719
Gott in Schule und Leben. Von demselben 974
Gütergemeinschaft. Lebten die ersten Christen in vollkommener, freiwilliger Gütergemeinschaft? Von Pfr. Dr. G. Schmid in St. Jakob . . 224
Hausierhandel der Buchhandlungen. Von Dr. Kerstgens 244
Hausordnung eines Heiligen. Von P. Josef 721
Hebamme. Eine ungeprüfte Hebamme ist nicht eine Curpfuscherin. Von Pfarrer P. Alverà in Außerpfitsch (Tirol) 478
Hilfspriesterposten. Wann ist ein Hilfspriesterposten als systemisiert anzusehen? Von Dr. Schebesta 241

Seite

Hymnus. Der Hymnus zur heiligen Familie und die Encyklika „Rerum novarum“ 244
— — Der Hymnus zur heiligen Familie. Von Prof. Dr. A Schulte in Pelplin 494
Hypnotismus. Von J. K. in Lemberg 979
Intercalarfrüchte. Verrechnung der Intercalarfrüchte 983
Italien. Die protestantischen Gemeinden Italiens im 16. Jahrhundert. Von Näf 221
Jejunium naturale. Von Joachim Scheiber, Beneficiat in Schärding . 980
Johannes Franciscus Regis. Werk des heil. Franciscus Regis. Von Krasa 990
Josef. Das Fest des heiligen Josef. Von Pf. Fr. Riedling . . . 231
— — Vorrechte des heiligen Nährvaters Josef. Von P. Josef a Leoniſſa 470
Judenthum. Contrast im Judenthum. Von Näf 220
Jugend. Zum Schutze der Jugend 231
Jugendbibliotheken. Von M. 723
Jungfräulichkeit. Die Lehre der Jungfräulichkeit Mariens, gesetzlich geschützt. Von Alverà 479
Kalender-Literatur 254
Kant vom heiligen Thomas widerlegt. Von Prof. J. Näf in Salzburg . 717
Katechet und Sprüche. Der Katechet und die Sprüche. Von J. Bergmann in Pöltenberg 973
Katechismusreform. Von A. Hauser in Augsburg 716
Katholisch, ohne es zu wissen. Von Näf 464
Kinder. Das Mitnehmen der Kinder ins Gasthaus 475
Kind ohne Vater. Von Prof. Al. Pachinger in St. Florian . . 979
Kirche. Consecrierte Kirche ohne consecrierten Altar 248
— — Reinlichkeit in der Kirche 737
— — Zur Trockenlegung der Kirchen. Von M. 738
Kirchencapitalien. Anlage von Kirchencapitalien. Von C. Neuber . . 240
Kirchenlehrer. Die Lectionen der ersten Nocturn eines Kirchenlehrers. Von Dr. Aegidius Koller in Höhr 468
Kirchenthüre. Die offene Kirchenthüre 246
Kirchenvermögen. Haftung für den ungeschmälerten Bestand des Kirchenvermögens. Von P. 228
Kirchenvermögen. Rentensteuer und Kirchenvermögen. Von P. . . . 229
Klöster. Leibnitz über die Pflege der Wissenschaften in den Klöstern. Von P. Josef a Leoniſſa O. Cap. 471
Kreuzpartikel. Von K. Krasa 237
Kritik. Eine scharfe, aber zutreffende Kritik 740
Kunst. Christliche Kunst und Materialismus. Von Riedling . . . 233
Leges abominabiles. Von Coop. Karl Krasa in Wien 477
Lehrerschaft. Die katholische Lehrerschaft Oesterreichs 489
Leo XIII. und Cardinal Zigliara. Von P. Josef a Leoniſſa O. Cap. . 221
— — Acta praecipua Leonis XIII. Von demselben 470
— — Deo et Virgini Matri extrema Leonis vota 482
Literarischer Anzeiger 251, 499, 751, 1001
Liturgische Fragen. Von Dr. Kerstgens 491
Machabäer. Das Grab der Machabäer in Rom. Von J Näf . . . 220
Männerseelsorge 996
Matriken. Aenderungen in den Matriken. Von Riedling . . . 233
Meineid. Testis perjurus 742
Messe. Nutzen der Anhörung mehrerer gleichzeitiger heiliger Messen . 242
— — Rubrikwidrige Inclinationen bei der Celebration der heiligen Messe 739
— — Interruptio Missae 743
Ministranten. Etwas für Ministranten 727
Missae pro populo. Die Missae pro populo gehören in die Ausgaben. Von Alverà 480

Seite

Missbräuche. Kluges Vorgehen bei Abstellung von Missbräuchen . . 493
Mittelalter. Das Ritterthum und die Civilisation im Mittelalter. Von Prof. J. Näf 464
Neues. Nichts Neues unter der Sonne! Von Näf 719
Norbertus. Die Uebertragung der Reliquien des heiligen Norbertus . 740
Nothtaufe und Begräbnis. Von K. Krasa 478
Nüchternheit. Zur Dispens vom Gebote der Nüchternheit. V. Dr. Kerstgens 993
Oelgemälde. Zur Conservierung von Oelgemälden . . . 488
Opfergang. Der Opfergang ein Theil des Gottesdienstes. Von Alverà 730
Oration. Die Oration des Herz Jesufestes. Von K. 487
Ostercommunion. Was hat zu geschehen, wenn eine nicht gefährlich kranke Person die hl. Ostercommunion, ohne nüchtern zu sein, empfangen will? Von P. Martin Ord. Cap. in Sarwe (Schweiz) . . . 223
— — Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 491
Personal-Einkommensteuer 982
Pfarrconcurs. Pfarrconcursfragen 249, 744
Pfarrmesse. Die drei Ave nach der feiertägigen Pfarrmesse . . . 242
Pflichten des Ehestandes. Wann könnte die Belehrung über die Pflichten des Ehestandes den Brautleuten ertheilt werden? Von Pfarrer J. Lang in St. Martin i. J. 980
Prediger. Newton über die Prediger 731
Priester. Aergernis durch den Priester. Von A. Skočdopole in Budweis 465
— — Der Priester und der Hund. Von J. Bergmann in Pöltenberg 734
Priester-Kranken-Unterstützungsverein in Görz 741
Protestantische Exegese 247
Puppentheater. Verderblichkeit der Puppentheater. Von H. . . . 227
Rechte des Kindes. Die Rechte des Kindes sind unveräußerlich. Von Alverà 988
Rechte und linke Seite in der Kirche. Von Pfarrer H. Reeß (Großh. Baden) 998
Religiöse Erziehung. Zur religiösen Erziehung der Kinder. Von M. . 984
Religiöse Literatur. Ueberwachung der religiösen Literatur. Von M. . 996
Religiöse Uebungen schulpflichtiger Kinder. Sind die Eltern strafbar, wenn sie ihr schulpflichtiges Kind an den gesetzlich vorgeschriebenen religiösen Uebungen nicht theilnehmen lassen? Von M. 981
Religionsfondsmessen in der Diöcese Budweis 983
Religionsfondsmessen-Vergütung 994
Religionslehrer und Bezirkslehrer-Conferenzen. Sind die Religionslehrer verpflichtet, an den Bezirkslehrer-Conferenzen theilzunehmen? Von M. 985
Religionsverschiedenheit. Nicht Religionsverschiedenheit, sondern unbedeutende Formalität. Von Alverà 480
Religionswechsel. Sind Geistliche, insbesondere Ordenspriester, im Falle des Religionswechsels ehefähig. Von P. 726
Reliquien. Authentisierung von Reliquien. Von K. 994
Rentensteuer und Kirchenvermögen. Von P. 229
Roheit. Womit kann man die Roheit am Sonntagabend vermindern? Von Pfarrer Graeff in Lenzendorf 469
Rosenkranz. Der Rosenkranz hilft! 494
Sanatio in radice. Von Coop. Karl Krasa in Wien 235
Sancta sancte 740
Schneeballen. Die sogenannten Schneeballensammlungen. V. Dr. Praxmarer 735
Schüler. Sind die Schüler aller Schulclassen verpflichtet, die von den Schulbehörden angeordneten kirchlichen Uebungen einzuhalten? . . 477
Schulbücher. Die Umschläge der Schulbücher. Von Joachim Scheiber Beneficiat in Schärding 727
Schuldisciplin. Von H. 230
Schulgottesdienst. Wie kann man Schulkinder zum Besuche des Schulgottesdienstes anleiten? 726
Schuljugend. Wie kann man dem Tanzen der Schuljugend entgegenwirken? 472

Seite

Schulkinder. Polizeistrafen gegen Schulkinder 723
Schutz der Dienstmädchen. Zum Schutze der Dienstmädchen in Wien . 995
Schutz der hl. Missionen. Von P. Peter Alverà, Pfarrer in Außerpfitsch 987
Schwerkranke. Beicht der Schwerkranken. Von Abbé E. Meyer . . 999
Seelsorgepriester. Herkömmliche, nichtschuldige Beiträge der Gemeinde zur Erhaltung eines Seelsorgepriesters. Von Alverà 479
Seelsorger und Presse 992
Seligsprechungs-Process der Stifterin der Genossenschaft vom guten Hirten 482
Sequenz Dies irae. Wann ist die Sequenz Dies irae zu beten? Von K. 994
Sonntagsfeier. Ueber die Wichtigkeit der Sonntagsfeier 998
Spiritismus. Unerlaubter Spiritismus. Von Dr. Kerstgens . . . 739
Staatsmatrikelämter. Gebüren und Stempel bei ungar. Staats-Matrikelämtern. Von Karl Krasa in Wien 733
Stempelmarken ein Restitutionsmittel. Von C. Krasa 237
Stempelpflicht der Namensbestätigung bei Tabularurkund n. Von P. . 725
Stempelpflicht und Vereine. Stempelpflicht der Gesuche von Vereinen um Aufführungen. Von Riedling 992
Sterbeablass an Klosterfrauen. Von Alverà 234
Stiftungscapitalien. Gebürenäquivalent der Stiftungscapitalien. V. Riedling 483
Stipendien-Stiftungen sind vom Gebürenäquivalente frei. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 473
Suben. Zur Geschichte von Suben. Von K. S. 495
Sünden. Die läßlichen Sünden. Von P. Josef a Leon. 721
Taufe erwachsener Kinder. Von K. 486
Taufe. Intention bei der heiligen Taufe. Von Krammer . . . 733
Tertiaren. Einige den III. Orden des hl. Franciscus betreffende Bestimmungen. Von Karl Krammer in Schwanenstadt . . . 732
— — Ueber die Aufnahme von Personen in den III. Orden außerhalb ihres Wohnsitzes. Von Krammer 732
Thekla. Die heilige Thekla. Von K. 994
Theologiestudierende in Oesterreich. Von R. 484
Tod. Lob nach dem Tode. Von Professor Josef Vrenek in Kremsier . 494
Trauungen. Einsendung von Verzeichnissen der in Wien getrauten Personen an die zuständigen k. k. Polizeicommissariate in Wien. Von Krasa 734
Trauung per procuratorem. Von Krasa 990
Unfreundlichkeit stoßt ab. Von J. Scheiber 728
Unterfranken. Klösterliche Niederlassungen in Unterfranken . . . 739
Unterrichtsstiftungen in Niederösterreich. Von Pfarrer Fr. Riedling . 238
Unterschied zwischen Privileg und Dispens 239
Verfasser der „Nachfolge Christi". Thomas v. Kempis, der Verfasser der „Nachfolge Christi". Von Prof. Näf in Salzburg . . . 977
Vertrag. Der nicht eingehaltene Hochzeitsschmaus-Vertrag. Von Alverà 235
Vertretung der Pfarrgemeinde in der Concurrenz-Verhandlung. Von P. . 724
Vorgesetzte. Die Klugheit der Vorgesetzten. Von P. Josef . . . 222
Votum castitatis. Von Karl Krasa 478
Wahrheitsliebe. Erziehung zur Wahrheitsliebe. Von M. 981
Wandlung Körperliches Verhalten bei der hl. Wandlung 243
Wertschätzung des Breviers 995
Wissenschaft und Frömmigkeit 493
Wort. Wirksamkeit eines öfter wiederholten kräftigen Wortes . . . 245
Zerstreutheit. P. Abraham a S. Clara über die Zerstreutheit beim Gebete 743
Zug. Achtung auf den Zug der Zeit. Von Dr. K. Mayer . . . 719
Zuständigkeit des unehelichen Kindes der heimatlosen Mutter. Von Alverà 233

E. Pränumerations-Einladung pro 1900 . 1000

F. Inserate 1*—10*, 11*—18*, 19*—24*, 25*—30*

52. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1899. | I. Heft.

Am Ende des Jahrhunderts.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Am Ende des Jahrhunderts? Ja, wann endigt das alte Jahrhundert? Mit dem Jahre 1899 oder 1900? Wann beginnt das neue? Im Jahre 1900 oder 1901? Man möchte meinen, darüber ließe sich kaum zweifeln. Denn wenn das erste Jahrhundert mit dem Jahre Eins begann und mit dem Jahre Hundert schloss, so muss das 19. Jahrhundert mit dem Jahre 1900 zu Ende gehen und das 20. mit dem Jahre 1901 seinen Anfang nehmen. Nichtsdestoweniger gibt es ganz gescheidte Leute, die darüber streiten, und man kann eine ganze Gesellschaft leicht in Verwirrung und Aufregung bringen, wenn man diese Frage aufwirft.

Ebenso ist es mit der noch viel gefährlicheren Frage, ob ein Kind, das 366 Tage alt ist, seinen ersten oder seinen zweiten Geburtstag feiere. Ebenso wenn man fragt, ob man zu sagen habe: es war Sybels als Gelehrter unwürdig, oder: es war Sybels als Gelehrten unwürdig, ob man schreiben solle: nach einer Mittheilung des „Wiener Vaterland", oder: des „Wiener Vaterlands", ob es richtig sei, ein Buch zu veröffentlichen mit dem Titel: Pandekten von N. N., ordentlicher öffentlicher Professor der Rechte und kaiserlicher Hofrath u. dgl. m.

So stehen die Dinge am Ende des großen, des erleuchteten, des wunderbaren 19. Jahrhunderts. Selbst in rein äußerlichen, grammatischen, stilistischen, man möchte sagen in reinen ABC-Fragen, herrscht eine Unsicherheit und Uneinigkeit, die man schwer begreifen kann. Handelt es sich aber vollends um die Principien des Denkens und des Lebens, um philosophische und theologische, um politische, sociale und sittliche Grundsätze, oder um die Beurtheilung der wichtigsten geschichtlichen Ereignisse und Zustände, dann müssen wir auf jede Einigung oder auch nur auf Verständigung verzichten.

Selbst Eucken gesteht, es helfe nichts, den geistigen Nothstand der Zeit zu verschleiern. Es sei nöthig, „mit aufrichtiger Entrüstung all das Kleine, Nichtige und Scheinhafte" zu brandmarken, „das sich gerade bei den wichtigsten Fragen des geistigen Lebens aufspreize und die Menschheit um ihre Seele und ihr Glück betrügen wolle." Nichts als „Streit, Sichüberbieten, ein Haschen nach dem Auffallenden und Paradoxen, Erlöschen des Gefühls für das Gesunde und Wahre, eine Steigerung des Paradoxen zum Perversen, kurz ein unaufhörliches Sinken bis zur vollen Auflösung." „Die Begriffe müssten allem Wechsel von Lage und Laune folgen, die Versuchung, ihren natürlichen und einfachen Sinn geradezu umzukehren, werde unwiderstehlich." Es herrsche voller Rückfall in die Sophistik, wenn auch unter der Verbrämnng schönklingender Namen.[1])

Wie wahr dieses harte Urtheil des Philosophen ist, dafür legt jeder Zweig der menschlichen Cultur Zeugnis ab, Philosophie, Poesie, zumal das moderne Drama, Musik, Politik, Wissenschaft. Ueberall ein Stürmen und Haschen, ein Drängen und Suchen nach Neuem, nach vollständig Neuem, nach dem Unerhörten, nach dem Unmöglichen, eine Zweifelsucht, die selbst das Handgreifliche bestreitet, eine Uneinigkeit, die keinen mehr zur Ruhe kommen läßt, eine Kritisierwuth, vor der nichts Gnade findet, nichts Göttliches noch Menschliches, keine That, keine Einrichtung, keine Absicht, und zum Schluss Misbehagen an allem, Verzweiflung und Pessimismus.

Würde sich dieser traurige Zustand nur auf die menschlichen und irdischen Dinge beschränken, so könnten wir das von unserem Standpunkt aus mit einer gewissen Ruhe und Hoffnung betrachten. Denn dann würde ohne Zweifel die Folge dieselbe sein, die sich zu Anfang unserer Zeitrechnung beim Bankerott der alten Welt, und wiederum im 14. und im 15. Jahrhundert bei der Auflösung des mittelalterlichen Weltgebäudes zeigte. Damals wurden die Menschen durch die Verzweiflung an allem, was sie bisher für sicher und fest gehalten hatten, dem Christenthum, der einzigen Macht, die sich als zuverlässig erwies, in die Arme getrieben und zum höchsten Streben nach Verwirklichung seiner Grundsätze, zur Mystik und zur Heiligkeit geführt.

Um das zu verhindern, thut heute der Geist des Zweifels und des Irrthums alles, was geeignet ist, um den Schein zu erwecken, dass auch das Christenthum ebensowenig und noch viel weniger von

[1]) Eucken, Die Grundbegriffe der Gegenwart (2). IV. 13. 20. ff. 314. ff.

dem Proceſs der allgemeinen Auflöſung und Zerſetzung verſchont bleibe als jeder andere Culturzweig.

In der That, gerade auf die chriſtliche Religion hat ſich nun dieſer unheimliche, moderne Geiſt des falſchen Kriticismus mit aller Macht geworfen. Was er ſonſt auf anderen Gebieten leiſtet, das iſt entweder nur Mittel und Vorarbeit zu dieſem letzten Zweck, oder die unvermeidliche Folge aus der Zerſtörungsarbeit am Baue des chriſtlichen Glaubens und Lebens.

Die Schriften über die ſogenannte Kriſis des Chriſtenthums, über Herſtellung einer zeitgemäßeren Religion, oder wie man lieber ſagt, Weltanſchauung, über Gewinnung eines neuen Lebensinhaltes, und was ſie alles für Titel führen, ſind kaum mehr zu zählen. In den Ergebniſſen und den vorgeſchlagenen Wegen alle voneinander abweichend, ſtimmen ſie wenigſtens in dem einen oberſten Satze überein, von dem ſie ſammt und ſonders ausgehen, in dem Satze nämlich, daſs ſich das Chriſtenthum in ſeiner bisherigen Geſtalt überlebt habe, daſs es unſeren Bedürfniſſen nicht mehr genüge, daſs es etwas Beſſerem Platz machen müſſe.

„Anſchauungen, ſagt man uns, die ſeit Jahrhunderten als unumſtößliche Glaubenswahrheiten galten, ſeien von vielen Tauſenden aufgegeben, z. B. die Lehre vom Wunder, von der Gottheit Chriſti, von der buchſtäblichen Inſpiration der Bibel.“ Und die Leugner ſeien „keineswegs bloß Schreier, die am Regieren Luſt hätten, die von Kirche und Chriſtenthum nichts mehr wiſſen wollten, ſondern ernſte, fromme Menſchen, die auf Frömmigkeit und Religioſität den höchſten Wert legten, die Chriſten ſein und bleiben wollten.“ „Durch tauſend Canäle dringe die moderne Weltanſicht in unſer Volk: da helfe kein Damm und keine Wehr“. „Solle daher unſer Volk der Kirche und dem religiöſen Leben wiedergewonnen werden, ſo müſſe die Kirche ihre Thore weit machen, damit auch die Menſchen mit ihren modernen Anſchauungen in ihr Platz hätten und ſich in ihr wohl fühlten.“ Somit ſei es „unſere Aufgabe“ zu zeigen, „daſs die dogmatiſchen Vorſtellungen der Kirche, welche Gebildete unſerer Tage nicht mehr vollziehen könnten, gar nicht zum Weſen des Chriſtenthums gehörten . . . .“ „Der Geiſt der neuen Zeit klopfe mächtig an die Pforten der Kirche, Einlaſs begehrend, und ob er auch verſchloſſene Thüren finde, er dringe auch durch verſchloſſene Thüren . . .“[1])

[1]) Hoßbach, Die Aufgaben des Proteſtanten-Vereines. 2. 7. 8. 12. ff. 17.

Das sind Worte, denen wir in tausend Wendungen immer und überall begegnen. Ein starres Gesetz, ein abgeschlossenes Dogma, eine amtliche Stiftung der Kirche, eine unveränderliche Moral, ein feststehender Cult, das alles, meint Sabatier, sei nur ein Hindernis und der sichere Untergang für die Religion.[1]) Wie ein vernünftiger Mensch oder ein ehrlicher Christ an eine für ewige Zeit in Wort und Sinn gleichbleibende Glaubensformel glauben könne, das ist für Ritschl ebenso unbegreiflich, als wie dass einer auf die „jungfräuliche Geburt Christi" Gewicht legen möge. Die Frage um die Präexistenz, d. h. um die Ewigkeit, mit andern Worten, um die Gottheit Christi lässt Hermann „kühl bis ins Herz hinein." Die bloßen Namen Religion, Glaube, Moral, Gesetz, Gewissen u. dgl. m. rechnet Nordau unter die großen, „conventionellen Lügen der Menschheit".

Daran seien aber zumeist wir Katholiken schuld.

Immer und überall ruft man uns entgegen, es bestehe ein unausgleichbarer Widerspruch zwischen dem Anspruch des Christenthums, die einzige, die dauernde und unveränderliche, die absolute Lebensregel für alle Menschen und alle Zeiten zu sein, und zwischen den thatsächlich herrschenden Grundsätzen, die Staat und Gesellschaft, Erwerb und Cultur, Wissenschaft und Kunst und die öffentliche Sitte durchdringen. Der große Fehler sei, dass wir nur rückwärts blickten. Wir sollten nicht immer fragen: Was war einst wahr? sondern was ist modern? Mit den Anschauungen des Mittelalters, die der sogenannten christlichen Philosophie und Politik das Dasein gegeben hätten, ließen sich die heute vor uns liegenden Aufgaben nicht mehr lösen. Es möge ja ehemals der Geist der Passivität, der Gebundenheit, des Autoritätsgefühles, der äußeren Disciplin und des blinden Gehorsams seine Berechtigung gehabt haben, jetzt komme ein anderer Geist zur Herrschaft, der der Activität, der eigenen Selbstständigkeit, der „souveränen Freiheit in der Erfassung des biblischen Gedankens und Dogmas".

Die freie Persönlichkeit, die Autonomie, wie sie Kant und Fichte lehren, die eigene Ueberzeugung, das Recht der freien Forschung, der Verzicht auf jede Autorität, selbst auf die des „todten Bibelwortes", das unabhängige Selbstbewusstsein, die innere persönliche Stimmung, die Anerkennung der unerbittlichen geschichtlichen und Naturgesetze, die Unterwerfung unter die Aussprüche der unfehl-

[1]) Sabatier, Philosophie de la religion, 223.

baren Wissenschaft, das seien die Grundsätze, die nun allein Geltung hätten. Der freie Mensch, dessen wir heute bedürften, könne sich nicht mehr in die Fesseln der abgelebten, weltunläufigen Mönchsmoral, der weite Geist, ohne den die Aufgaben des heutigen Lebens nicht zu lösen seien, nicht mehr in die Bande eines verknöcherten Schulsystems, einer rabulistischen Scholastik und einer rein formalen Logik und Dialectik bannen lassen.

Die äußeren Formen des christlichen Glaubens und Lebens hätten sich überlebt. Sie seien überhaupt nie so gemeint gewesen, als hätten sie Bestand und Verpflichtung für alle Zeiten. Nicht bloß die Cultformen und die sittlichen Gebräuche, sondern selbst die biblischen Darstellungen und die kirchlichen Dogmen seien ja von Anfang an nur Symbole und Formeln gewesen, die sich der eben herrschenden Zeitmeinungen und Zeitübungen bedient hätten, um für damals das anschaulicher und anziehender zu machen, worauf es einzig ankomme.

Das aber, worauf es ankomme, sei der innere Kern, der vergeistigte Gehalt des echten Christenthums, oder besser gesagt, die religiöse Stimmung des Gemüthes, die höhere Anregung des Gefühles, die tiefste Innerlichkeit des Selbstbewusstseins, die „kühle, vornehme Vollendung der eigenen Persönlichkeit". Das sei die ewig unvergängliche Religion. Darin stimme das Christenthum mit jeder Religion überein, mit dem Islam, mit dem Buddhismus, mit der Lehre des Confucius und des Sokrates. In diesem Sinn, aber auch nur unter dieser Voraussetzung, sei und bleibe es die absolute Religion.

So steht es um die Welt am Ende des 19. Jahrhunderts.

Wahrhaftig, wenn man das erwägt, so ist es schwer zu fassen, wie so viele, sicher vom besten Geiste beseelte und vom Mitleid mit dem Elende der Welt erfüllte Geister aus unserer Mitte fast keine andere zeitgemäße Wirksamkeit mehr zu kennen scheinen, als die sogenannte sociale Thätigkeit und die Politik, und wie sie vollends denen, die sich hauptsächlich auf die Wiederbelebung des Glaubens, des religiösen und des sittlichen Lebens verlegen, den Vorwurf machen mögen, sie schlössen sich in die Sacristei ein und hätten kein Herz für die schreienden Bedürfnisse des wirklichen Lebens!

Gewiss verlangt auch das gesellschaftliche und das politische Leben unsere Theilnahme und Hilfe. Aber das Erste und Nothwendigste, und das, was uns von berufswegen obliegt, ist die Sorge für die Seelen. Und wo die Noth der Seelen so groß ist, wo der Glaube,

wo die Religion, wo die Sittlichkeit so beharrlich, so systematisch und bis zu den letzten Grundlagen hinab untergraben wird, da kann es doch für uns nicht zweifelhaft sein, dass unsere dringlichste Aufgabe, gegen die alles andere zurücktritt, die Vertheidigung des christlichen Glaubens, die beständige Auffrischung des religiösen Lebens und die Festigung der wankenden Grundmauern für die private und die öffentliche Sitte ist.

Dass man das ausdrücklich sagen, dass man sich wohl noch fürchten muss, darüber missverstanden und angeklagt zu werden, das allein schon mag uns zeigen, wie sehr der Geist unserer Zeit, der Hang zum Auffallenden und zum Paradoxen, zur Einseitigkeit und zur Uebertreibung, zum Aeußerlichen und Oberflächlichen auch unter uns Platz gegriffen hat. Das aber mag uns fast noch schwerer aufs Herz fallen, als alles andere, was wir bisher erwogen haben.

In der That müssen wir es jetzt, in diesem Zeitalter der Detailarbeit und der Vorliebe für Einzelheiten und Sonderstudien, erleben, dass manche gutmeinende und ernststrebende Geister, übermäßig begeistert für eine ihnen persönlich liebgewordene Sache, oder ebenso übermäßig erzürnt über mancherlei ihnen besonders beschwerliche Uebelstände, einzelne an sich nicht eben unrichtige Sätze so einseitig betonen, oder so einseitig bekämpfen, beides aber so übertreiben, dass die Gefahr des Irrthums fast in jedem ihrer Worte liegt. Das Gebiet der Politik und des socialen Lebens weist dafür ganz besonders viele Beispiele auf. Wir haben deren an diesem Orte schon manche zur Sprache gebracht. Aber selbst die Philosophie und die Theologie, sowie die Lehre vom christlichen Leben ist nicht frei von ähnlichen Missgriffen. Wir wollen hier auf einige davon hinweisen, einzig zu dem Zweck, um das Gesagte durch geschichtlich vorliegende Thatsachen zu erhärten, ohne uns weiter mit deren Würdigung und Widerlegung zu befassen.

Wir beschränken uns hiebei auf ein paar neueste Erscheinungen, die den unbestreitbaren Vortheil haben, dass wir darin die Gedanken, auf deren Schilderung es uns ankommt, deutlicher und vollständiger zusammengefasst finden, als in einer Menge anderer und größerer Werke.

Unleugbar, heißt es hier, herrsche in weiten Kreisen tiefes Missbehagen über die heutigen kirchlichen Zustände. Selbst katholische Priester empfänden es vielfach. Darin aber spreche sich aus „das

Bedürfnis nach kraftvollerer Regung der geistigen Selbständigkeit, das Bedürfnis nach dem Rechte offener Fragestellung, das Bedürfnis nach stärkerer Pflege der Innerlichkeit und der unmittelbaren Gottesverehrung." Und das sei sehr begreiflich. Denn „die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit sei überwuchert durch allerlei minderwertiges Menschenwerk." Gelte das allerdings zunächst und hauptsächlich von Frankreich, so seien dafür noch weit größere Uebelstände allenthalben zu beklagen.

Die „dualistisch-pessimistische Stimmung in den katholischen Kreisen", die übermäßige Betonung des „Gegensatzes zwischen dem Weltlichen und dem Göttlichen", die „Scheu des Geistlichen vor dem Weltlichen, die theoretische Loslösung des Uebernatürlichen vom Natürlichen, die Ueberspannung des Unterschiedes von natürlich und übernatürlich, welche das kirchliche Lehramt nach Art eines Orakels zu einer höheren Wahrheitsquelle mache", die „Auffassung des Glaubens mit einseitiger (?) Betonung des Willens im Gegensatze (?) zur denkenden und Beweisgründe fordernden Vernunft", der Irrthum, demgemäß man „der Heilsordnung mehr den Charakter des lästigen Gesetzes, als der überzeugenden Wahrheit und der gewinnenden Güte" gegeben habe, die Verweisung der wahrheitsbedürftigen Menschheit an die „aufgewärmte Kost einer menschlichen Vergangenheit", die Vorliebe „für die behagliche Idylle vergangener Tage", das „Zurückgreifen auf alte, längst abgestorbene Ideenkreise", die „ewig wiedergekäute mittelalterliche Philosophie und Dogmatik", die „Klagen, Vorwürfe und Verdammungsurtheile über Liberalismus und modernen Geist", die „unfruchtbare, fromme Aengstlichkeit" des „ablehnenden Conservatismus", der „Romanismus", der „derbe, romanische Aberglaube" und der „romanische Scholasticismus, der mit dem Jahre 1870 das Uebergewicht erhielt", die „wissenschaftliche und die ascetische Unterdrückung" und die „theologische Vormundschaft" durch die „Parteigänger der Kirche", die „krankhafte Verhimmelung alles Kirchlichen", das „Vormundschafts-Bedürfnis" vieler Kreise, die „allzu enge Verbindung von Christenthum und Gehorsam gegen die Kirche", die „Umwandlung von Religion in Kirchenthum, von ascetischen Idealen in Ordensgesellschaften, von treibenden Grundgedanken in Schulsysteme", dies und ähnliches trage die Schuld an unserem Elend, an der Entfremdung der Massen von der Kirche, an der Erfolglosigkeit unserer Versuche, uns Gehör und

Achtung zu verschaffen, an der „bedenklichen geistigen Inferiorität", in der wir uns unbestreitbar befänden, an unserer Verdrängung „aus allen einflussreichen Stellungen des Geistes- und Erwerbslebens."

Gegen alle diese Gefahren müssten ganz andere Mittel ergriffen und ganz andere Wege eingeschlagen werden, als wir uns das bisher klar gemacht hätten. Vor allem müsse man den Pessimismus der Welt und den modernen Ideen gegenüber ablegen. „Thatsächlich seien die Grundgedanken der Neuzeit christlich, nur die Sprache klinge heidnisch, vor allem infolge (!) des unbegründeten Misstrauens von kirchlicher Seite." „Der Gott der Humanität wirke in der neuzeitlichen Welt, der Gott der Offenbarung wirke in der Kirche, in beiden sei es ein und derselbe Gott, der wirksam sei."

Nun sei aber „der Grundzug des neuzeitlichen Geistes die entschlossene Anerkennung der Kräfte und Rechte der Natur. Die Religion der Neuzeit sei Arbeit und Humanität." Demzufolge müsse man anerkennen, dass „Gottes Wort zuerst die Arbeit einschärfe und dann erst das Gebet, weil der richtige Arbeitsbetrieb schon selber zugleich ein Gott wohlgefälliges Gebet sei." Der Gott, dessen Wort dieses Gebot enthält, muss offenbar der „Gott der Humanität" sein, denn der „Gott der Offenbarung" sagt bekanntlich gerade umgekehrt: Suchet zuerst das Reich Gottes (Matth. 6, 33), und lässt durch seinen Apostel sagen: Körperliche Uebung ist wenig wert, die Gottseligkeit aber ist zu allem nütze, und hat die Verheißung für dieses und für jenes Leben (1. Tim. 4, 8.). Und so wird es wohl auch auf den „Gott der Humanität" zurückzuführen sein, wenn uns abermals gesagt wird: „Gesunder Geist in gesundem Leib! das sei die wahre Ascese der Massen." Denn der „Gott der Offenbarung" ist zwar milde gegen alle Menschen, am allermeisten gegen die mit Arbeit und Mühsal Beladenen, trotzdem sagt er: Ich sage euch, wenn ihr nicht Buße thut, so werdet ihr alle auf gleiche Weise zugrunde gehen (Luk. 13, 3. 5.).

Wie aber die „Rechte der Natur", heißt es weiter, so müssten wir von nun an auch die der Wissenschaft in ganz anderer Weise, „ohne irgendwelche Selbsttäuschung und unter allen großen Gesichtspunkten" betrachten lernen. „Man sei eben im Lauf der Neuzeit durch die ungeheure Erweiterung des Horizontes in der Natur- und Geschichtskunde, in der Uebersicht über die Gestaltungen des Glaubens

und der Religionen hinter so vieles gekommen, dass man naturnothwendig misstrauisch und zurückhaltend geworden sei. Frühere Zeiten konnten vieles als einzigartig und übernatürlich annehmen, wofür spätere Zeiten anderwärts überraschende Analogien vorfanden." So habe „der Glaube an die heilige Schrift, die Idee eines Gottmenschen seine Einzigkeit verloren, ebenso die Kirche und Hierarchie, das Mönchthum, die ekstatischen Zustände" u. s. f. „Warum solle es nun in unserer Gegenwart unkirchlich sein, die fortgeschrittene, vertiefte und erweiterte Philosophie der Neuzeit mit dem Offenbarungsglauben in eine fruchtbare Bundesgenossenschaft zu bringen?" Warum solle man nicht auch hier sagen dürfen: „Alles muss sich nach den Thatsachen richten?"

Möge, schließen diese Ausführungen, „möge das gehässige Delatorenthum, das System des Verzerrens und Verdächtigens, das unbefugte Censorenthum" an diesen Lehren Anstoss nehmen, das sei nur umsomehr Grund, „die Rückkehr zu einer freien Geistigkeit" und „die Richtung auf Freiheit und persönliche Unabhängigkeit" zu predigen. „Die Kirche könne nichts Besseres thun, als die freie Entfaltung aller geistigen Kräfte befördern." „Wenn die geistlichen Führer ein gutes Gewissen hätten, brauchten sie sich vor der scharfen Zugluft der offenen Welt nicht zu fürchten." Insbesondere „bedürfe das Nationale einer besonderen Pflege", d. h. „stärkere Betonung und Pflege dessen, was der germanische Geist in der Religion, in der theologischen Erfahrung und praktischen Durchführung des Glaubens fordere." Dagegen müssten die Orden und die hauptsächlich von ihnen geförderten Lehrschulen zurücktreten, denn für „die germanische Geistesanlage entwickelten die Orden nicht genügend Verständnis und Geschicklichkeit." „Am allerwenigsten könnten alle Ordensgesellschaften die freiere und unmittelbare Art des apostolischen Denkens und Wirkens ersetzen."

Dies im Wesentlichen die neueste Form des in der Geschichte tausendmal gemachten Versuches, eine den Zeitbedürfnissen angemessenere Auffassung vom Christenthum zu finden, um die dem Glauben entfremdete Welt leichter mit ihm zu versöhnen.

Dieses eben geschilderte Unternehmen geht nun zwar in der Anpassung an die herrschenden Ideen ziemlich weit, so weit, dass es gewiss nicht zu verwundern ist, wenn es vielfach Bedenken und Anstoss erregt.

Wir enthalten uns indes hier jeder Kritik und jeder Censur. Wir wollten bloß über den Inhalt und die Tragweite dieser Bewegung Bericht erstatten, so sachlich und so genau als es nur möglich ist.

Wir zweifeln keinen Augenblick daran, dass es den Vertretern dieser Richtung für ihre Person heiliger, aufrichtiger Ernst ist mit dem Streben, das Christenthum der modernen Welt zugänglicher und die Welt für das Christenthum empfänglicher zu machen. Ob der eingeschlagene Weg geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen, ob er auch genau der von der Kirche gewiesene und gebilligte ist, ob nicht die Besorgnis gerechtfertigt ist, er möchte die, die ihn wandeln, irreführen und selber irregehen, das sind indes andere Fragen, Fragen, die sich hoffentlich die Wegmeister selber zur Beantwortung vorlegen, denn sie müssen wissen, dass es sich hier um ein Gebiet handelt, auf dem jeder unvorsichtige Schritt ins Verderben führen kann.

Wir also sehen von jedem Urtheil hierüber ab. Eines aber dürfen wir wohl sagen. Auch dieser neue Weg ist ein Zeichen der Zeit, ein Merkmal für den Geist des ausgehenden Jahrhunderts. Die tiefe Unzufriedenheit mit allem Bestehenden und Hergebrachten, das Streben, mit kühnen Neuerungen gewaltsam durchzugreifen, hat vielleicht in wenigen Erscheinungen des absterbenden Jahrhunderts einen so auffälligen Ausdruck gefunden, wie hier. Denn wenn die weltliche Philosophie, Politik und Aesthetik und wenn die ungläubige Religionswissenschaft alles Bestehende über den Haufen wirft, so hat das sicher nicht soviel zu bedeuten und verlangt nicht soviel Beachtung, als wenn nun auf einmal selbst die katholische Theologie aufsteht, gewissermaßen wie ein gefangener Löwe, der an allen Stangen des Käfigs rüttelt, um zu sehen, welche sich brechen, welche sich biegen, welche sich schlechterdings nicht ausweiten lassen.

Nur als historische Beiträge zur genaueren Kenntnis des Zeitgeistes haben wir all das hier Gesagte angeführt. Es soll alles dazu dienen, uns den Grundzug des ausgehenden Jahrhunderts genauer kennen zu lernen. Er ist, das geht aus allem hervor, das vollständigste Missbehagen mit allem Feststehenden, das Streben nach etwas völlig Neuem, eine merkwürdige Mischung von Pessimismus und Optimismus, von Geringschätzung gegen alles Frühere und von Ueberschätzung der eigenen Einfälle, von greisenhafter Tadelsucht und naiver, kindlicher Selbstzuversicht, kurz — fin de siècle.

Gebe Gott, dass der Rückschlag, der ja heute nie lange auf sich warten lässt, uns mit dem Beginne des neuen Jahrhunderts eine gesündere Geistesrichtung bringe, die des klugen Erhaltens und des besonnenen Ausbauens, die des gereiften Mannes!

Religion und moderne Philosophie.

Von Professor Dr. Constantin Gutberlet in Fulda (Hessen).

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass unsere so materialistisch und realistisch gesinnte Zeit, deren hastiges sich überstürzendes Streben ganz und gar dem Diesseits, der irdischen Glückseligkeit gewidmet ist, doch auch der religiösen Frage wieder ein ungewöhnliches Interesse entgegenbringt. Und es sind nicht die gewöhnlichen Geister, sondern gerade die Führer der geistigen Bewegung in der Gegenwart, welche die Religion als einen wesentlichen Bestandtheil des Geisteslebens der Menschheit betrachtet wissen wollen.

„Eine starke, immer mehr anschwellende Bewegung zur Religion, sagt der bekannte Jenaer Philosoph R. Eucken, ist heute unverkennbar. Sie gibt den Kirchen eine größere Macht und sie wirkt auch außer den Kirchen, ja gegen die Kirchen; sie erscheint in den verschiedensten Ländern und Umgebungen, sie kleidet sich in mannigfache, oft wunderliche Formen, aber sie bezeugt noch in dem Wunderlichen ihre Macht; sie versteckt sich nicht in dunkle Winkel, sondern sie erscheint auf den hellbeleuchteten Gipfeln des Culturlebens; sie stößt auf harten Widerstand, aber sie weiß sich dagegen zu behaupten und zwingt auch den Gegner, sich ernstlich mit ihr zu befassen. Eine solche Bewegung kann man bekämpfen, man kann sie nicht ignorieren".[1])

Dieses so gewaltige, reactionäre Auftreten der Religion gegen eine durch und durch irreligiöse oder doch religionslose Zeitrichtung beweist wie kaum ein anderes rein theoretisches, apologetisches Argument die innere Kraft, den unzerstörbaren Wert der Religion. Regelmäßig folgen auf Zeiten religiösen Niedergangs Anläufe zu einer religiösen Erneuerung, die meist nur dadurch erfolglos sind, weil man auf einen anderen Grundstein bauen will als denjenigen, der für alle Zeit zum Angel- und Mittelpunkt der Weltgeschichte gesetzt ist. Eine nähere Veranlassung zu dem Umschwung in unserer Zeit kann man in den Ergebnissen der „vergleichenden Religionswissenschaft" finden. Dieselbe hat außer allen Zweifel gestellt, dass ein Volk ohne Religion nicht gefunden wird, nie gefunden worden ist. Die exacte Geschichtsforschung, Alterthumskunde und Ethno-

[1]) „Die Stellung der Philosophie zur religiösen Bewegung der Gegenwart". Zeitschr. f. Philos. und philos. Kritik von R. Falckenberg. Leipzig. Pfeffer. 1898. 112 Bd. 2. Heft S. 161—178. Der hochbedeutende Aufsatz erschien auch französisch in der Revue de Metaph. et de Morale. Juli 1897.

logie haben den unumstößlichen Beweis geliefert, dass Religion ein wesentliches Attribut der Menschheit ist, ebenso wesentlich wie die Sittlichkeit, sociale Vereinigung, Sprache, Kunst und Wissenschaft. Es geht also nicht mehr an, die Religion als Aberglaube, als symptomatische Erscheinung roher Zeiten bei ungebildeten Völkern anzusehen. Der Philosoph, der den Menschen zum Gegenstande seiner Untersuchung macht, muss der natürlichen religiösen Anlage desselben seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Aber der letzte und innere Grund der gegenwärtigen religiösen Bewegung liegt tiefer. Der Mensch ist für das Unendliche angelegt, sein Herz ist für Gott geschaffen, nach dem Unendlichen geht der tiefste Drang seiner Natur; auch durch die glänzendsten irdischen Errungenschaften wird der Durst nach Wahrheit und Glückseligkeit nicht gestillt: im Gegentheil der wirkliche Besitz, der Anblick aus der Nähe zeigt nur die Hohlheit aller rein irdischen Größen. Die Gefahren und Krisen, welche mit so hohen Glücksgütern und einer bis zum Uebermaß verfeinerten Cultur verbunden sind — man denke nur an die Socialdemokratie —, lassen den Menschen einen erschreckenden Blick in seine Ohnmacht thun. „Die Noth lehrt beten". Auch das erkennt der citierte Jenaer Professor an.

„Ohne Zweifel sind es große Erfahrungen und Verwickelungen des gemeinsamen Lebens, welche eine Krise herbeigeführt haben; es sind vornehmlich Erschütterungen im tiefsten Inneren der Cultur, welche die Gemüther wieder empfänglicher für die Religion machen. — An der Größe der Arbeit unserer Zeit ist kein Zweifel möglich. Diese Arbeit eröffnet und unterwirft mehr und mehr die Welt, sie entfaltet unsere Kräfte, sie bereichert unser Leben, sie führt uns in raschem Siegeszuge von Triumph zu Triumph. Aber was Punkt für Punkt ein unbestreitbarer Gewinn ist, das verwandelt sich in ein schweres Problem, sobald es als Ganzes gewürdigt und als Ganzes wirken soll; alle glänzenden Erfolge gegenüber der Welt bringen dem inneren Menschen keine rechte Befriedigung, ja es scheint, dass eben die Entfaltung der Kraft die Grenzen unseres Vermögens bemerklich macht, und dass der Fortschritt selbst immer größere Verwickelungen hervortreibt. — Die exacte Forschung hat uns die Erscheinungen immer klarer zu durchschauen und unter immer einfachere Gesetze zu ordnen gelehrt, aber die Dinge selbst sind dabei in eine immer weitere Ferne zurückgewichen, und auch unsere Seele hat sich immer mehr in einzelne Erscheinungen aufgelöst. Von einer kräftigen Entwickelung der Intelligenz erhofften wir eine Erhöhung des ganzen Menschen und eine Verbesserung aller Verhältnisse; aber im Fortschritt dieser Bewegung hat der Intellect das ganze Gebiet des Geistes usurpiert und das Leben innerlich verengt; zugleich erzeugte die größere Beweglichkeit des Denkens eine ungezügelte Subjectivität, eine ebenso kecke wie leere Reflexion, eine aller objectiven Wahrheit feindliche Sophistik. Die Aufklärung der Neuzeit war voll des

Strebens, die Cultur von den Höhen in alle Thäler zu tragen, möglichst vielen mitzutheilen, was die einsame Arbeit der leitenden Geister errungen hatte. Aber wenn die Cultur mehr als je die Menschen ergriff, mit der Ausbeutung ist sie innerlich gesunken, eine starke Vergröberung und Verflachung ist augenscheinlich. Wir haben die Natur in einer Weise bezwungen, die früheren Zeiten märchenhaft gedünkt hätte. Aber indem wir die Dinge äußerlich besiegten, ist innerlich ihr Mechanismus über uns Herr geworden, und ein entseelendes Getriebe ergreift alle Verhältnisse. Maschinenarbeit und Demokratismus zusammen erzeugen jene Verwickelungen und Spannungen der socialen Frage, welche mehr und mehr alle Gedanken einnehmen und die ganze Welt in athemlose Aufregung versetzen.

„So sind freilich die Ziele erreicht, die uns vorschwebten, aber wir haben anderes bei ihnen gefunden als wir erwarteten; jemehr die Arbeit alle unsere Kräfte und Gedanken an sich zieht, desto schwerer empfinden wir den Mangel einer Förderung des inneren Menschen und einer Stillung seines heißen Glücksverlangens. Zugleich erwachsen Zweifel über das Ganze der Arbeit, wir müssen fragen, ob nicht die neuere Cultur zu sehr eine Entwickelung bloßer Kraft, zuwenig eine Bildung des Wesens sei, ob sie nicht über dem eifrigen Wirken an der Umgebung die Probleme im eigenen Innern des Menschen vernachlässige. Auch erscheint ein peinlicher Mangel an moralischem Vermögen, wir fühlen uns wehrlos gegenüber den selbstischen Interessen und den ungeheueren Leidenschaften, immer mehr zersplittert sich die Menschheit in feindliche Secten und Parteien. Und in solchen Zweifeln erwachen mit frischer Kraft die alten ewigen Probleme, die den ganzen Lauf unserer Entwickelung treu begleiten. Sie waren auch in früheren Zeiten nicht endgiltig gelöst, wohl aber einigermaßen beruhigt und beschwichtigt. Jetzt dagegen erscheinen sie wieder ohne alle Milderung und Verschleierung, mit ungehemmter Stärke wirkt auf uns alles Räthselhafte des menschlichen Daseins, das Dunkel über das Woher und Wohin, die unheimliche Macht der blinden Nothwendigkeit, Zufall und Leid in unseren Schicksalen, das Niedere und Gemeine in der menschlichen Seele, die schweren Verwickelungen des gesellschaftlichen Zusammenseins. Alles vereinigt sich zu der Frage, ob unser Dasein überhaupt einen Sinn und Wert besitzt, ob es nicht durch einen so tiefen Riss gespalten wird, dass uns Wahrheit und Frieden endgiltig versagt bleiben".[1])

Wir haben diese elegischen Erwägungen eines der bedeutendsten Vertreter der modernen Philosophie etwas ausführlicher hier mitgetheilt, weil sie zur Charakterisierung der Lage höchst bedeutungsvoll sind. Jeder, der das Treiben und Ringen und Schaffen der modernen Welt auch nur oberflächlich beobachtet, muss die naturgetreue Schilderung der gegenwärtigen Nothlage anerkennen, mir

[1]) S. 162 ff.

wenigstens sind seine Worte wie aus der Seele gesprochen. Also wir sind in unserem allzu irdischen Streben an einem Punkte angelangt, wo eine Rückkehr zur Religion dringend gefordert erscheint. Wir hören hier von den höchsten Spitzen der Cultur aus dem Munde eines Philosophen, der es wirklich Ernst mit geistigem Werte und Menschenwohl meint, denselben Noth- und Warnungsruf, den vor nicht langer Zeit die sociale Noth weiterer Volksschichten einem mächtigen Kaiser entlockte: „Dem Volke muss die Religion erhalten bleiben". Also von allen Seiten, wenigstens in den Kreisen, wo man noch Besonnenheit genug hat, um es mit dem Wohle des Menschen Ernst zu nehmen, bricht sich mehr als je die Ueberzeugung Bahn, dass die Religion allein der dem Verderben zustürmenden Welt helfen könne: aber die große Frage ist, und hier scheiden sich die Wege: Welche Religion kann und soll uns retten?

Die Antwort auf diese Frage sollte doch nicht so große Schwierigkeiten bereiten: Keine andere als die christliche Religion kann der Menschheit Heil bieten. Wenn wir zunächst auch einmal zugeben wollten, was die unchristlichen Religionsphilosophen behaupten, es sei schwer die verschiedenen Religionen auf ihre innere Wahrheit und Berechtigung zu prüfen: Es gibt aber ein Kriterium, das gar leicht zu handhaben ist, selbst von Ungebildeten, bei unseren modernen Gebildeten aber von durchschlagender Bedeutung ist. Unsere gebildete Zeit rühmt sich eines hervorragend geschichtlichen Sinnes. Nun, das Christenthum hat durch zwei Jahrtausende die Völker zu sittlicher, geistiger Cultur emporgehoben, hat auch ihr Glück, selbst ihr irdisches Wohl kräftig gefördert. Die Länder, welche dem Christenthum entfremdet worden, sind in geistige, sittliche, religiöse und selbst materielle Barbarei versunken. Die beängstigenden Krisen, in denen sich gegenwärtig die abendländische Cultur befindet, datieren ja ganz deutlich von ihrer Abkehr vom Christenthum, von dem sie erzeugt wurde, her. Den Baum erkennt man aber an seinen Früchten.

Weiterhin kann nur das Christenthum, wie es sich in der Kirche darstellt, als wahres Christenthum bezeichnet werden; alle anderen Formen desselben stellen einen Abfall, Entstellungen dar.

Der göttliche Charakter der katholischen Kirche erweist sich ganz unmittelbar in dem Lichte der Geschichte durch die offenkundigen Charismen, welche sie bis in unsere Zeiten auszeichnen.

Aber hier setzt sogleich der Widerspruch unserer Philosophen ein: „Den kämpfenden und suchenden Gemüthern bietet zunächst das kirchliche System seine Hilfe dar, jene großartige Organisation mit den Grundpfeilern der Autorität und Tradition, ihm gilt die innere Verwickelung der Neuzeit, das Irrewerden der Cultur an dem eigenen Ideale als ein Bekenntnis der Verfehltheit alles dessen, was gegenüber der Kirche eigene Wege versuchte; so fordert es einen Verzicht auf die modernen Ideale und eine einfache Rückkehr zur

alten Ordnung. Willige Unterwerfung unter die überlieferten Normen soll den Menschen von allen Zweifeln der Gegenwart befreien und sein Leben auf felsenfeste Wahrheit gründen".[1])

Diese Forderungen der Kirche sind dem Verfasser unerfüllbar. Wir können, so meint er, uns mit der Kirche nicht gegen die großen Errungenschaften der Neuzeit abschließen.

„Die Arbeit der Neuzeit erschöpft sich keineswegs in jenen problematischen Tendenzen, sie hat durch thatsächliche Leistungen nicht nur im Einzelnen Unzähliges verändert, sie hat auch das Ganze der Denk- und Empfindungsweise bis zum Grunde umgestaltet; so tief sind diese Wandlungen in unser Wesen eingegraben, dass sich ihnen entziehen nichts anderes heißt als auf eine Theilnahme an den geistigen Bewegungen der Gegenwart verzichten. Das kirchliche System aber hat sich abgeschlossen von jenen Wandlungen".[2])

Wenn dem wirklich so wäre, so stünde es allerdings mit den Ansprüchen der Kirche schlecht, aber umgekehrt muss als die schreiendste Ungerechtigkeit und frevelhafteste Unwahrheit die Behauptung gebrandmarkt werden: Die Kirche sei eine Feindin der modernen Errungenschaften.

Mit Freuden begrüßt und acceptiert und fördert die Kirche alle wahren Fortschritte auf geistigem, wissenschaftlichem, sittlichem, socialem Gebiete. Gegen materielle Errungenschaften verhält sie sich ihrer wesentlichen Aufgabe gemäß, mehr indifferent, billigt aber und wendet sie auch für ihre übernatürlichen Ziele an. Ablehnend verhält sie sich nur gegen sogenannte wissenschaftliche und andere der Religion feindliche Errungenschaften, welche im Grunde nur Hypothesen, doch als Ergebnisse der Forschung ausgegeben werden. Man führe uns doch eine einzige wahre Entdeckung der Neuzeit an, welche von der Kirche verurtheilt worden wäre? Freilich die darwinistischen Speculationen, welche als Naturwissenschaft ausgegeben werden, die vollständige Emancipation des Individuums, die Lockerung der ehelichen Verhältnisse und andere Bestrebungen der Neuzeit müssen von der Kirche als schwere Verirrungen zurückgewiesen werden.

Doch Eucken führt die einzelnen Punkte an, in denen die Neuzeit mit der Kirche nicht übereinstimmen kann. Wir müssen uns dieselben etwas näher ansehen, um das Urtheil Euckens über den Widerstreit zwischen Kirche und Fortschritt als durchaus unbegründet zu erkennen.

„Die Neuzeit hat zunächst die Stellung des menschlichen Subjectes verändert; ihr bedeutet es nicht mehr ein bloßes Stück einer vorhandenen Ordnung, dem sein Inhalt von draußen zufließt und das seinen Hauptwert in der Leistung für die Umgebung hat, sondern es wird ihr zum Mittelpunkt des Lebens und zum Selbstzweck des Strebens. Auf dem Gebiet der reinen Philosophie hat

[1]) Seite 165. — [2]) Seite 165.

namentlich Descartes das durchgesetzt, indem er in dem denkenden Subject den archimedischen Punkt erkannte und von ihm aus die ganze Wirklichkeit in Bewegung brachte. Die Richtung vom Object zum Subject, die Jahrtausende beherrscht hatte, weicht nun einer vom Subject zum Object; jetzt kann nichts mehr von draußen unverändert in uns eingehen. . . . Auch ein absolutes Wesen kann ihm nicht von außen gegeben sein, sondern es muss zuerst im Innern erscheinen, sich im Lebensprocess selbst erweisen.

„Der moderne Mensch will zu einleuchtender Klarheit gebracht haben, was er als wahr anerkennen soll; er scheidet in solchem Streben scharf zwischen einer Thatsache und ihrer Deutung, zwischen unmittelbar Erlebtem und durch Schlussfolgerung Abgeleitetem, er sucht die Grenzen des geistigen Vermögens deutlich zu ziehen und gewissenhaft innezuhalten; alles Zwielicht einer bloßen Ahnung, Andeutung, Allegorie, jene Lieblingszuflucht kindlicher Zeiten, verschwindet vor dem männlichen Verlangen einer vollen Wahrheit des Lebens. Das alles widerspricht gewiss nicht den Grundwahrheiten der Religion, aber sollte es so leicht mit ihrer mittelalterlichen Form vereinbar sein?“ [3])

Hier wird Wahres und Falsches bunt durcheinander geworfen, und laufen grobe Missverständnisse, ja unentschuldbare Entstellungen unter. Zu letzteren müssen wir zunächst den Ausdruck „mittelalterliche Form“ der Religion rechnen. Warum sagt der Verfasser nicht klar und deutlich, dass das positive Christenthum, also auch seine Gestaltung in der Urkirche mit dem modernen Geiste unvereinbar ist, wie er es doch thatsächlich behauptet. Denn wenn er die Wunder leugnet, wenn er meint, die heilige Schrift halte der modernen Kritik nicht Stand, dann sind seine Angriffe gegen das Christenthum selbst und seine tiefsten Grundlagen gerichtet. Warum schiebt er also den Popanz vom Mittelalter vor? Das ist keine offene Kampfesweise.

Vom Christenthum aber behaupten zu wollen, es verkenne die Bedeutung der Persönlichkeit, heißt die ungerechteste Verdächtigung aussprechen. Die christliche Religion hat die antike Auffassung von der Inferiorität der Sclaven beseitigt; in Christus sind alle gleichberechtigte Kinder Gottes. Im Christenthum geht der Mensch nicht mehr im Staate auf, er hat seinen individuellen Menschenwert, der sich nicht lediglich, wie im classischen Alterthum, nach seiner Beziehung zum politischen Leben bemisst; er ist also „nicht mehr ein bloßes Stück einer vorhandenen Ordnung“.

Die Kirche selbst hat nicht ihren Zweck in sich, sondern in der einzelnen Seele, deren Heil sie dienend fördern muss. Sie erkennt der Seele einen unendlichen Wert zu, da für dieselbe der Gottmensch sein kostbares Blut vergossen hat.

Dagegen ist überall da, wo man nicht alle Menschen als Kinder eines und desselben himmlischen Vaters, als Brüder Jesu

[3]) Seite 165 f.

Christi achtet, trotz allen Geredes von Humanität und Menschenliebe, von persönlicher Würde und individueller Unabhängigkeit der Einzelne ein Spielball der Vergewaltigung durch den Stärkeren. Er ist da, wie es Schopenhauer in seiner drastischen Weise ausdrückt, Fabrikware, die von der Natur massenhaft billig und schlecht produciert und ebenso leicht vernichtet wird.

Diese Auffassung ist auch ganz consequent: Wenn der Mensch von Gott losgelöst auf sich selbst gestellt wird, ist er das ohnmächtigste, elendeste, erbärmlichste Wesen im ganzen Universum; der Anfang und Ende seines Daseins, der fortwährende Kampf mit eigener und fremder Gemeinheit u. s. w. sollten ihn doch an sein Nichts erinnern. Wenn er nun trotzdem „zum Mittelpunkte des Lebens und zum Selbstzweck des Strebens" gemacht wird, so ist das auf dem außerchristlichen Standpunkte doch wieder consequent. Es ist dies zwar der vollendetste Egoismus, den heuchlerische Pharisäer so gerne in der christlichen Glückseligkeitslehre finden wollen, aber ein ganz berechtigter Egoismus. Die Herren-Moral Nietzsche's und „Der Einzige und sein Eigenthum" von M. Stirner ist die letzte Consequenz des von Gott emancipierten und auf sich gestellten Individuums.

Wenn nun Eucken gar den philosophischen von Descartes inaugurierten Subjectivismus als unverlierbare Errungenschaft der Neuzeit hinstellt und verherrlicht, so schlägt er der Wahrheit und der Geschichte ins Gesicht. Die neueste Entwickelung der Philosophie zum Fichte'schen Ich-Idealismus, zum Solipsismus, zur „immanenten Philosophie", haben doch hinlänglich gezeigt, wohin die Speculation führt, welche lediglich vom Ich ihren Ausgang nimmt. Es kann ja auch absolut nicht anders sein. Vom Subjecte kann das Erkennen nicht ausgehen, man kommt ohne Object schlechterdings nicht aus dem Ich heraus. Auch Cartesius ist nicht lediglich vom Ich ausgegangen, auch er hat objective Wahrheiten in und zu seinem Cogito: ergo sum hinzunehmen müssen, um nicht auf ewig in das Ich gebannt zu bleiben. Wenn er aus dem Denken die Existenz des Ich erschließt, so muss der Gedanke doch schon einen Inhalt haben; es muss ein Object gedacht werden. Wenn ich aus der Thatsache meines Sehens, Hörens u. s. w. mein Ich erkenne, so muss ich erst etwas gesehen, gehört haben. Das Ich ist nicht das Erste, was man sieht, hört, es ist auch nicht das Erste, was man denkt, sondern man kommt zu der Erkenntnis des Ich dadurch, dass man in der subjectiven auf ein vom Ich unterschiedenes Object gerichteten Thätigkeit sein Denken erkennt.

Aber auch der von Cartesius angestellte „Schluss" geht nicht lediglich vom Subjecte aus, sondern zu allererst vom Objecte. Denn um zu schließen, muss man vor allem einen Obersatz haben; derselbe lautet in unserm Denkprocesse: Wer denkt, muss existieren. Ferner nimmt Cartesius, um nicht im Ich stecken zu bleiben, die Sätze

hinzu: Was in der klaren Idee eines Dinges enthalten ist, muss von ihm ausgesagt werden. Daraus schließt er ontologisch auf die Existenz Gottes, dessen Wahrhaftigkeit die Verlässigkeit der Vernunft darthut u. s. w. Das sind lauter objective, vom Subjecte absolut unabhängige Sätze, denen sich die Vernunft und das Ich unterwerfen muss. Denn auch im Gebiete der Erkenntnis steht das Subject, unsere Vernunft ohnmächtig der Wahrheit gegenüber; in sich und aus sich arm und nackt, tabula rasa, kann sie nur durch die Fülle der auf sie einwirkenden evidenten objectiven Wahrheit ein geistiges Besitzthum erhalten, intellectuell bereichert werden.

Die Aneignung, das Erfassen, die Begründung der objectiv gegebenen Wahrheit ist allerdings Sache des Subjectes; eine solche hat aber nicht erst die moderne Geistesrichtung verlangt, sondern war auch allein berechtigt in der mittelalterlichen Kirche. Auch da musste „zu einleuchtender Klarheit gebracht werden, was der Mensch als wahr anerkennen soll." Mit einleuchtender Klarheit beweist die christliche Philosophie die Existenz eines persönlichen Gottes, mit einleuchtender Klarheit beweist die Kirche ihre göttliche Sendung, von Niemanden verlangt sie Glauben, als der voll von ihrer Auctorität, von der Wahrheit des Christenthums überzeugt ist. Es heißt geradezu die Sache auf den Kopf stellen, wenn man dagegen die unzähligen verschiedenen, verschwommenen, phantastischen, zum Theil abnormen Gefühlsreligionen der Neuzeit, die das Christenthum ersetzen oder verbessern sollen, von dem „männlichen Verlangen einer vollen Wahrheit des Lebens" getragen erklärt. Euckens neue Religion nimmt hierin noch eine annehmbare Stellung ein, aber auch seine „geistigen Zusammenhänge" sind so vag, unbestimmt, abstract, dass sie nicht einmal einem Philosophen, geschweige dem Volke eine religiöse Bethätigung, etwa Vertrauen und Geduld in Leiden einflößen und begründen könnten.

Besser als die moderne Wissenschaft unterscheidet die christliche Philosophie zwischen „Thatsache und Deutung"; gewissenhafter als sie sucht sie die Grenzen des geistigen Vermögens deutlich zu ziehen und innezuhalten. Mit geradezu empörender Gewissenlosigkeit werden von dieser Wissenschaft darwinistische Speculationen und Deutungen für naturwissenschaftliche Thatsachen ausgegeben. Dieser Fälschung machen sich nicht bloß materialistische Forscher, sondern selbst Männer schuldig, welche noch irgend welche Achtung vor dem Geistesleben haben. Davon können wir selbst Eucken nicht ganz freisprechen, insofern er als Bedenken gegen die Rückkehr zur christlichen Religion unter anderm anführt: „Dazu kommt endlich in unserem Jahrhundert die Evolutionslehre mit ihrem Aufweis des inneren Zusammenhanges der Formen und der Verlegung der gestaltenden Kräfte in den eigenen Verlauf der Natur"[1]).

[1]) Seite 167.

Es ist eine platte Unwahrheit, zu behaupten, es sei der innere Zusammenhang der Formen endgiltig nachgewiesen, und die Gestaltung des Kosmos ließe sich durch rein mechanische Naturkräfte erklären.

Die christliche Philosophie scheidet hier recht wohl zwischen der Thatsache des systematischen Zusammenhanges der Formen, dem geologischen Fortschritt u. s. w. und der darwinistischen Deutung, dass dies alles ohne ordnende Intelligenz, ohne ein teleologisches Gesetz möglich sei. Die christliche Religion ist sich der Grenzen der menschlichen Vernunft recht wohl bewusst: sie hält dieselbe für unfähig, sich selbst aus natürlichen Kräften vollkommene Erkenntnis der göttlichen Dinge zu verschaffen und nimmt dankbar die göttliche Offenbarung an, welche die ungläubige moderne Welt für überflüssig, ja für entwürdigend erachtet; sie lehrt Geheimnisse, welche von der stolzen Vernunft verspottet werden. Die ungläubigen Philosophen haben seit Kant allerdings die Unfähigkeit der Vernunft für übersinnliche Wahrheit „festgestellt", aber nur insoweit, als es sich um Gottes- und Unsterblichkeitsbeweise handelt: zur Leugnung eines persönlichen Gottes, zur Aufstellung des Atheismus, Pantheismus, Materialismus ist ihre Vernunft hinreichend befähigt. Man leugnet die Möglichkeit jener Metaphysik, welche zum christlichen Gottesbegriffe führt; an ihre Stelle setzt man phantastische Speculation, wüste Träumereien, absurde subjective Einfälle, die ja freilich eine bequemere Metaphysik darstellen. Zu dieser neueren Bescheidung in metaphysischen Dingen gehört auch die tendenziöse, empörende, fortwährende Wiederholung von der Unmöglichkeit des Wunders, welche die Naturwissenschaft nachgewiesen habe. Auch unser Geistes-Metaphysiker hat sich von dieser Ansteckung nicht ganz freihalten können. Er sagt:

„Der muthigen Analyse der neueren Wissenschaft zerlegt sich die Natur in kleinste Elemente und einfache Elementargesetze; von ihnen aus wird auch das complicierteste Gebilde hervorgebracht und aller Zusammenhang aufgebaut. Erscheint damit die ganze Natur als ein wohlverkettetes, gleichartiges System, so wird jede Ausnahme eine Verneinung des Ganzen, und es stößt das sinnliche Wunder, diese Suspension der Naturgesetze, auf unvergleichlich schwerere Bedenken als in der früheren Zeit, wo die Naturgesetze bloß eine Summe von Regelmäßigkeiten, „Gewohnheiten des göttlichen Handelns" bildeten; bei solchem konnte ein besonderer Anlass sehr wohl eine Dispensation rechtfertigen. Zu Augustinus Zeit war das Wunder in seiner Uebernatürlichkeit etwas durchaus Natürliches . . .; die neuere Wissenschaft dagegen steht zu Spinoza in der Ueberzeugung, dass etwas Uebernatürliches innerhalb des eigenen Gebietes der Natur nichts anders sei als widernatürlich.[1])"

Auch die ältere Zeit wusste gerade so gut wie die moderne so stolze Naturwissenschaft, dass die Naturgesetze durchaus nothwendig

[1]) Seite 167.

sind, nicht bloß göttliche Gewohnheiten. Eigentlich ist nach der neueren Auffassung, welche alles Naturgeschehen auf Bewegungsformen und deren Transformationen zurückführt, eine Ausnahme von einem Naturgesetze viel leichter. Bewegungen können ja selbst von endlichen Wesen modificiert werden. Freilich, so abgeschmackte Anschauungen von der Natur hatte die Vorzeit nicht, dass sie meinte, das ganze Weltall würde erschüttert, wenn an einer winzigen Stelle desselben etwa eine Krankheit einen nicht natürlichen Verlauf nimmt. Dann setzte auch der gewöhnliche Mensch das All täglich in Verwirrung. Glaubt denn Eucken wirklich, dass, wenn ein Regentropfen durch den Regenschirm von seiner natürlichen Richtung abgelenkt wird, die Bewohner des Sirius davon berührt würden? Der Unterschied zwischen der alten vernünftigen Auffassung und der neueren aufgeklärten besteht lediglich darin, dass man nicht, wie ehedem, mehr an einen persönlichen Gott glauben will, der die Naturordnung frei gesetzt und darum trotz ihrer natürlichen Nothwendigkeit auch suspendieren kann. Wenn die Natur freilich die unendliche Substanz Gottes im Sinne Spinozas oder des Pantheismus überhaupt oder des Materialismus ist, dann kann kein göttlicher Eingriff in ihren mathematisch nothwendigen Gang etwas ändern. Da aber schon der schwache Mensch, ja jede Mücke durch ihren Flügelschlag den Naturgang modificieren kann, so ist der Pantheismus und Materialismus thatsächlich widerlegt.

Es stellt Eucken den Unterschied zwischen Augustinus und Spinoza auch darum ganz verkehrt dar, weil ersterer durchaus nicht das Wunder „innerhalb des eigenen Gebietes der Natur" für natürlich, dieser für widernatürlich erklärt. Die Scholastik, welche den betreffenden Gedanken Augustinus' weiter ausgeführt, nimmt sogar eine besondere Classe von Wundern contra naturam neben solchen praeter und supra naturam an.

Sie erklären aber mit dem hl. Augustinus, in einer höheren, allgemeineren Ordnung sei das Wunder nicht widernatürlich, sondern naturgemäß, da es der Natur des Geschöpfes entspreche, vom Schöpfer beeinflusst zu werden.[1])

Wenn aber wirklich Augustinus mit Spinoza zusammengestellt werden soll, so dürfte doch jenem großen Geiste und heldenmüthigen Heiligen in diesen Fragen zum mindesten ebenso auch einige Beachtung geschenkt werden, und Spinoza nicht einfach über ihn gestellt werden und dieser mit der modernen Wissenschaft identificiert werden. Es gehört allerdings zu den traurigsten Symptomen unserer modernen Wissenschaft, dass sie auf die Sätze eines Begriffsfälschers schwört, dessen Sophismen jeder Anfänger der Logik aufdecken kann. Aber wenn es auch zweifelhaft wäre, welcher von beiden Denkern recht

[1]) Deus creator et conditor omnium naturarum nihil contra naturam facit; id enim erit cuique rei naturale, quod ille fecerit, a quo est omnis motus, numerus, ordo naturae. Augustin contra Faustum Manich. l. 28 c. 3.

hätte, so lassen wir doch die Thatsachen reden, welche von der neueren Wissenschaft so sehr gefeiert, aber freilich sehr oft für ihre metaphysischen Zwecke vergewaltigt werden. Wenn es auf aprioristischem Wege nicht leicht wäre, über die Möglichkeit von Wundern und was damit zusammenhängt, zwischen Christenthum und Atheismus, zu entscheiden, so lasse man die Geschichte reden, man prüfe die Thatsachen. Es gibt aber keine Thatsache, welche so beglaubigt ist, als die Existenz von Wundern. Jedenfalls bezeichnet es den Gipfel der Unwissenschaftlichkeit und des Widerspruchs mit den eigenen Principien, die Wunder wegen aprioristischer Voreingenommenheit einfach abzuweisen, ihre Thatsächlichkeit gar nicht zu prüfen.

Eucken geht freilich nicht so weit, wie so mancher antichristliche Vertreter der „Wissenschaft“: Er fügt mäßigend hinzu: „Das alles braucht den Kern der Religion nicht zu schädigen, aber es widerspricht der herkömmlichen Vorstellungsform.“ Das ist allerdings sehr wahr, aber kann unmöglich berechtigen, die Wahrheit abzuweisen. Man kann ja nicht leugnen, die Neuzeit „hat auch das Ganze der Denk- und Empfindungsweise bis zum Grunde umgestaltet.“ Aber es fragt sich, welche Denk- und Empfindungsweise und Vorstellungsform die richtige ist. Es ist ja nur allzuwahr, dass unsere moderne Welt bis ins Innerste heidnisch, irreligiös, irdisch, diesseitig geworden ist. Die Auflehnung des Subjectes gegen Gott, Auctorität, Ordnung, selbst gegen Wahrheit, mit der man zu spielen beliebt, ist ganz allgemein geworden. Aber nicht nach der Mode, dem Zeitgeist, nicht nach Velleïtäten des verkehrten menschlichen Herzens und einer selbstsüchtigen, stolzen Menschenwissenschaft ist das religiöse Verhältnis zu normieren, sondern nach der Vorschrift der Vernunft. Diese fordert aber Unterwerfung des Geschöpfes unter den Schöpfer, Vertrauen des armen schwachen Erdenwurms auf den allmächtigen Beistand seines Gottes, Anerkennung seiner Sündhaftigkeit und Schwäche, willige Hinnahme seiner Offenbarung, wenn er solche in übergroßer Herablassung uns zugehen läßt.

Aber gegen die göttliche Offenbarung hat Eucken von dem historischen Standpunkt der Neuzeit aus noch ganz besondere Bedenken.

„Endlich kann sich die Religion auch dem Einfluss der neueren Auffassung der Geschichte, der Ausbildung eines geschichtlichen Bewusstseins nicht entziehen. Der älteren Art fehlte die scharfe Scheidung von Gegenwart und Vergangenheit, es fehlte auch eine Kritik der Ueberlieferung und ein Streben, den echten Thatbestand rein herauszuschälen, den subjectiven Factor möglichst zu eliminieren; es fehlte endlich die Idee einer unablässigen Bewegung in der Geschichte. Auf solcher Stufe verschwammen leicht Beobachtung und Phantasie in einander und namentlich an dem Horizonte der geschichtlichen Erinnerung scheinen sich Himmel und Erde, Göttliches und Menschliches unmittelbar zu berühren. Wie ganz anders ist das jetzt geworden,

wie mühsam ist jetzt der Weg zu den Thatsachen, und auf wie vielen vermeintlichen Besitz müssen wir bei strengeren Ansprüchen an Glaubwürdigkeit und Wahrheit verzichten! Selbst was der Kritik Stand zu halten vermag, wird im Hindurchgehen durch ihr Fegfeuer etwas völlig anderes, als es der naiven Ansicht war. Kann nun die Religion eine Pflicht daraus machen, auf ihrem Gebiete in der historischen Forschung minder kritisch, minder gewissenhaft zu verfahren?"[1])

Allerdings war die Vorzeit nicht so hyperkritisch, wie die Neuzeit, sie war aber auch nicht so tendenziös. Wenn man sieht, wie jetzt Thatsachen, die man miterlebt hat, von tendenziöser Geschichtschreibung entstellt werden, könnte man versucht werden, an aller Geschichte zu verzweifeln. Ebenso tendenziös ist auch die moderne Kritik, besonders in Bezug auf die Offenbarungs-Urkunden. Da der moderne Geist der Offenbarung nun einmal sich nicht unterwerfen wollte, mussten zuerst die Evangelisten Lügner sein (Reimarus); Paulus versuchte sodann die natürliche Erklärung, die Echtheit der biblischen Bücher wurde bestritten von Baur; Strauß führte mythische Momente ein: „die absichtslos dichtende Sage" u. s. w. Nun kommt Harnack und bezeichnet die Baur'sche Kritik als „principielle Tendenzkritik". Freilich, Wunder kann auch er nicht zugeben, deshalb müssen sie von der Sage in die heiligen Schriften gelangt sein.

Zeugt es wirklich von historischem Sinn, von Bedürfnis nach Kritik, von Gewissenhaftigkeit, wenn man den jeweiligen Einfällen dieser offenbar tendenziösen Kritiker immer blindlings folgt? Ist es nicht eine Schmach für die deutsche Kritik, wenn die unbewiesenen Aufstellungen Wellhausens bereitwillig und heißhungrig als unantastbares Evangelium aufgenommen werden? Die Ausführungen Hommels, welche auf Grundlage der Denkmäler jene Kritik als eine durchaus verfehlte darthun, werden von der gewissenhaften, historisch geschulten, kritisch angelegten Neuzeit ganz anders aufgenommen.

Wenn man wirklich nur die Wahrheit suchte, müsste man doch einsehen, dass kein Buch der Welt so authentisch, so öffentlich, so sicher bezeugt ist, als die Bibel, wenigstens das Neue Testament. Ihre Glaubwürdigkeit wird nicht durch die gewöhnlichen Kriterien dargethan: Millionen von Blutzeugen, welche den Inhalt der Bibel prüfen konnten und mussten, haben für die Wahrheit dieses Inhaltes ihr Leben unter den schrecklichsten Qualen dahingegeben. Das Christenthum verdankt seinen Ursprung nicht jenen mythologischen Sagen, in denen „Himmel und Erde, Göttliches und Menschliches sich zu berühren scheinen", sondern ist im vollen Lichte der Geschichte vor den Augen der ganzen hochgebildeten Welt ins Dasein getreten, und das Göttliche hat sich da im Menschlichen durch die unverkennbarsten Kriterien geoffenbart. Handgreiflich hat damals der Himmel die Erde berührt, und setzt diese Berührung für jeden, der sehen will, bis in unsere historisch und kritisch gepriesene Zeit fort.

[1]) Seite 167, f.

Sind somit die Bedenken, welche Eucken gegen die Rückkehr zum Christenthum vorbringt, durchaus unhaltbar, so erwecken dagegen seine Vorschläge für die Begründung einer neuen Religion die stärksten Zweifel. Er steht im Wesentlichen auf dem allgemeinen Standpunkte der modernen Religionsphilosophen: Die Religion ist Sache des Gefühls, auf objective Wahrheit kommt es dabei nicht an. Freilich geht er in der Preisgabe der objectiven Wahrheit nicht so weit wie die meisten philosophischen und theologischen Gesinnungsgenossen.[1]) Er sucht die Wahrheit des religiösen Gefühles, der wahren „Innerlichkeit" darzuthun; seine neue Religion soll nicht rein psychologischer, sondern „noologischer" Natur sein.

„Eine wahrhaftige Religion kann der Mensch nur von seinem Innenleben her und unter der Bedingung gewinnen, dass dieses Innenleben in großen unsichtbaren Zusammenhängen steht, dass mit dem Eintritt des Geisteslebens eine höhere Stufe der Weltentwicklung beginnt, und dass auf dieser Stufe das Einzelwesen keinen vereinzelten Punkt bildet, sondern einen unmittelbaren Antheil an dem Ganzen hat; nur wenn sich ein Weltprocess in uns und durch uns vollzieht und der Mensch ihn in eigene That zu verwandeln vermag, können wir Erfahrungen von etwas Uebermenschlichem machen, können göttliche Kräfte sich uns erschließen und uns über alles Kleinmenschliche hinausheben, nur dann ist auch eine philosophische Begründung der Religion möglich".[2])

Nun, das ist eine echt philosophische Religion! Es gehört sehr starke Verstandes- oder vielmehr Phantasiethätigkeit dazu, sich einzubilden, dass in uns ein Weltprocess sich vollzieht, dass wir im Geistesleben unmittelbar am Ganzen theilnehmen. Einen gut situierten und der harten Wirklichkeit ganz entfremdeten Denker vom Fach mag das über das Kleinmenschliche hinausheben; der hungernde, arme, leidende Alltagsmensch wird sich nicht überzeugen können, dass er unmittelbar am Ganzen, etwa am Vermögen Rothschilds, Theil hat; dem von Sündenschuld gedrückten, schwachen Erdenwurm werden keine göttlichen Kräfte sich im Innern erschließen. Mit solch abstracten Speculationen von sehr zweifelhafter Wahrheit lockt man keinen Hund vom Ofen; geschweige dass sie „das Dunkel und Leid der Welt in Licht und Freude verwandeln, dem bangen Zweifel volle Gewissheit entgegensetzen, im Menschen ein neues jugendfrisches Leben entzünden" könnte, was Eucken mit Recht von der Religion verlangt.

Doch versucht Eucken seiner abstracten Religion mehr lebendige Wirklichkeit zu geben.

„Alles Geistesleben ist ein Streben vom Punkt zum Ganzen, ein Erweitern des Subjectes zu einer Welt, ein Messen aller Leistungen des Menschen an idealen Normen, ein Wirken und Walten absoluter Größen. Ueberall ist hier das Handeln über die Interessen des bloßen

[1]) Eine Blumenlese von deren religiösen Anschauungen gibt unsere Apologetik I. Bd. S. 8 ff. — [2]) Seite 172.

Punktes hinausgehoben, überall wird eine sachliche Wahrheit, ein an sich Gutes in das Wollen aufgenommen. Wie aber ist das alles möglich ohne die innere Gegenwart und das erhöhende Wirken einer aller Vereinzelung und Spaltung der nächsten Welt überlegenen, einheitlichen Macht? Selbst die reine Denkbarkeit ist, wie neuerdings wieder Sigwart kräftig verfochten hat, unbegreiflich ohne ein allbegründendes und allumfassendes lebendiges Sein. Wie könnten wir sonst über den seelischen Mechanismus hinaus nach einer allgemein giltigen Wahrheit streben und hoffen, mit dem Denken ein Sein zu erreichen? Wird nicht bei dieser Arbeit unablässig die Leistung des Individuums auf ein ideales Bewusstsein bezogen und danach gemessen? Noch anschaulicher zeigt das moralische Gebiet in Form und Inhalt einen hyperempirischen Ursprung und hyperempirische Kräfte. Denn es gibt seine Güter als allen Interessen der Welt unvergleichlich überlegen, seine Forderungen als unbedingt; die Moral verhandelt nicht mit der Neigung und dem Belieben des Menschen, sondern sie spricht zu ihm als ein Sollen, als aller Willkür überlegene Pflicht. In der Sache also verlangt sie eine Befreiung vom kleinen Ich . . ." [1])

Das sind treffliche Gedanken, wie sie freilich der heilige Augustinus viel großartiger und eindringlicher so oft entwickelte, um die Existenz eines persönlichen Gottes als des Urwahren, Urguten, Urschönen darzuthun.[2]) Es ist also ein grober Irrthum, zu behaupten, die christliche Vorzeit sei nie vom Mikrokosmus, sondern nur vom Makrokosmus bei Begründung der Religion ausgegangen. Zweitens widerspricht sich Euken selbst, wenn er als große Errungenschaft die Selbständigkeit des Ich proclamiert und nun doch auch eine Befreiung vom kleinen Ich durch die lebendige Wahrheit gefordert erachtet. Drittens aber bleibt er doch wieder im Ich stecken, kommt er zu keiner objectiven, religiösen Wahrheit, wenn er nicht mit Augustinus zu einem persönlichen Gott fortschreitet. Nur ein heiliger Gott kann uns absolute Befehle in der Sittlichkeit ertheilen, nur ein allgütiger Vater kann uns unerschütterliches Vertrauen im Leben und Tode einflößen. Die „geistigen Zusammenhänge" und das „ursprüngliche wesenhafte Leben", das sich in unserem jammervollen Ich „entfalten" soll, wird den hilflosen Menschen, der von jenem wesenhaften Leben wenig in sich spürt, über seine Noth, seine Zweifel, über die Schrecken des Todes nicht hinausheben. Nur wenn sich dieses arme Wesen, das aus sich aus Nichts und Sünde ist, auf die Allmacht und unendliche Barmherzigkeit Gottes stützen kann, vermag es in religiösem Vertrauen sich über seine Kleinheit zu erheben. Es muss aber aus sich herausgehen, sich selbst entäußern, wenn sein Schöpfer und absoluter Herr Anforderungen an dasselbe stellt.

[1]) S. 173 f. — [2]) Wir haben diesen Beweis ausführlich dargelegt in der Schrift „Der mechanische Monismus" S. 266 ff. und in der „Theodicee", 3. Aufl., S. 80 ff.

Dann kann von „einer in sich selbst concentrierten Innerlichkeit", einem Leben „im Heiligthum des Gemüthes", welches freilich im schroffen Widerspruch mit der soeben behaupteten „Befreiung vom kleinen Ich" die neue Religion Euckens auszeichnen soll, nicht die Rede mehr sein.

O „Heiligthum des Gemüthes"! Welche Verkehrung der sittlichen Ordnung, welche Verhöhnung der Wahrheit! Unsere Seele kann allerdings ein hehres Heiligthum werden, wenn sie sich demüthig mit reumüthiger Selbstverleugnung dem Wirken des heiligen Geistes hingibt; ohne die Gnade Gottes ist unser Inneres Finsternis und Schmutz, Sünde, Unwissenheit, Ohnmacht. Auch Eucken hat ja, wie wir hörten, im Widerspruche mit sich selbst, das Niedere und Gemeine in der menschlichen Seele beklagt. Ein sittlicher Heros, wie der hl. Paulus, bricht in laute Klagen aus über die Wirkungen des alten Menschen in seinem Innern. Was kann ihn von diesem Körper des Todes befreien? Die Gnade Jesu Christi, ist seine Antwort, und jeder, der aufrichtig sein will, wird dasselbe mit ihm aus eigener Erfahrung bekennen müssen.

Eucken ist indes nicht so antichristlich, wie die meisten seiner Gesinnungsgenossen, er scheint wirklich einen Anschluss an Jesus Christus zu verlangen.

„Wenn auch bei der specifischen Religion die Hauptsache bleibt, was sich unmittelbar und von Jedem erleben läßt, dieses religiöse Leben bewegt sich in einer Ueberlegenheit gegen die allgemeinen Daseinsformen, es hat die größte Mühe, eine anschauliche Gestalt zu gewinnen und die einzelnen Impulse zu einem kraftvollen Ganzen zu verbinden. Hierzu bietet eine unentbehrliche Hilfe die weltgeschichtliche Arbeit, wie sie den Einzelnen von der Gemeinschaft her umfängt und wie sie namentlich von großen Persönlichkeiten ausstrahlt. Bei ihnen ist die Religion auch in dem ausgeprägteren Sinne die bewegende Kraft des ganzen Menschen geworden, aus ihnen wirkt sie mit der bezwingenden Macht einer vollendeten anschaulichen Wirklichkeit, als ein unerschöpflicher Lebensstrom. Zu ihnen und den großen Zusammenhängen ist daher das eigene Leben in Beziehung zu setzen, die in ihnen eröffnete Tiefe und Thatsächlichkeit kann auch uns weiterführen, sie kann bilden und befestigen, sie kann zu unserem eigenen Besitze werden".[1])

Damit verlangt also Eucken Anschluss an eine bestimmte Religionsgemeinschaft und Eingehen in den Geist ihres Stifters. Aber da beginnt die große Verlegenheit: es gibt eine Unzahl religiöser Gemeinschaften und jede hat ihre „große Persönlichkeiten", als solche betrachtet jede zum mindesten ihren Stifter. Wenn es keine sicheren Kriterien zur Unterscheidung der wahren von den falschen Religionen gibt, der wahren religiösen Persönlichkeit von dem Fanatiker und Sectenstifter, dann ist jene Aufforderung Euckens unausführbar.

[1]) S. 176.

Nun sind es aber gerade die übernatürlichen Thatsachen, welche die Wahrheit und Göttlichkeit einer Religion darthun; auf Wunder und Charismen beruft sich die christliche Kirche, berief sich Christus selbst und seine Apostel, sowie alle großen Persönlichkeiten des Christenthums. Da nun aber nach der modernen Philosophie die Unmöglichkeit von Wundern durch die Naturwissenschaft nachgewiesen sein soll, so ist nicht nur kein Anschluss an die christliche Religionsgemeinschaft möglich, sondern die großen religiösen Persönlichkeiten werden damit zu Betrügern oder Betrogenen gestempelt. Die anschauliche Wirklichkeit ihres religiösen Denkens und Handelns beruht auf reinster Einbildung, ist ein beklagenswerter Fanatismus, von dem eher Tod und Verderben als ein unerschöpflicher Lebensstrom ausgeht. Und doch nehmen wir gerne an, dass ein so tiefer Denker, wie Eucken, dem es offenbar Ernst ist mit der Restauration der Religion, jene geradezu unbegreifliche Verblendung neuerer antichristlicher Religionsverbesserer nicht theilt, welche vom Buddha oder gar vom Islam oder Parsismus das Heil für die moderne Menschheit erwarten.

Zu seiner Ehre nehmen wir gerne an, dass er Jesus Christus doch auch als eine jener großen Persönlichkeiten anerkennt, zu denen und zu deren Gemeinschaften wir unser Leben in Beziehung setzen sollen. Nur muss man diesen Anschluss aber auch ernst nehmen; man darf nicht eklektisch bloß das aus der Lehre Jesu herausgreifen, was dem modernen Geiste und den Theorien des einen oder andern Philosophen conveniert. Die ganze Lehre Jesu Christi ist anzunehmen: vor allem das grundlegende Dogma von seiner Gottheit und was damit zusammenhängt, seine Sittenlehre. Die Grundlage seiner Sittenlehre, welche wieder mit den fundamentalsten Lehren über das Wesen des Menschen und sein Verhältnis von Gott aufs innigste zusammenhängt, ist die Selbstverleugnung. Sie hat er sein ganzes Leben lang gelehrt und in heroischem Grad geübt bis zum Tode am Kreuze. Nur im Kreuze gibt es Heil. Das ist es aber gerade, was die moderne Geistesrichtung flieht, was einem ihrer ersten Hohenpriester, Goethe, das Crucifix so verhasst machte. Aber auch der größte menschliche Scharfsinn, auch die größten Errungenschaften der Neuzeit werden „ein anderes Fundament nicht legen können, als was gelegt ist, und das ist Jesus Christus.“[1])

„Et nunc reges intelligite“.

Von Professor Augustin Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland).

Als am 10. September der Telegraph die Nachricht brachte von dem jähen Tod der durch Mörderhand aus diesem Leben gerissenen Kaiserin von Oesterreich: da war alles von Bestürzung und Schrecken ergriffen; alle verurtheilten die ruchlose That, alle riefen

[1]) I Kor. 3, 11.

nach Bestrafung des Thäters; die Räthe der Kronen und die Vertrauten im Cabinete der Fürsten strengten sich an, ein neues Schutzmittel auszudenken, um das Weiterumsichgreifen solcher Ruchlosigkeiten zu verhindern.

Dass man ernstlich an Unterdrückung und Verhinderung solcher Schandthaten denkt, ist sehr recht; aber das Denken und Nachsinnen, selbst das Ergreifen von Mitteln hilft wenig oder gar nichts, wenn man nicht zu den rechten Mitteln greift. Und gilt es einem Uebel zu steuern oder es zu verhindern, so wird man die richtigen Mittel nicht ergreifen können, wenn man nicht die Natur des Uebels und seine Wurzel kennt. Da glauben wir nun allerdings, dass in unserer heutigen Gesellschaft, und zwar nicht zum wenigsten in den tonangebenden und leitenden Kreisen, die Natur des Uebels und die Wurzel des Uebels stark verkannt werden.

Die Angriffe, welche in unserer Zeit so oft gegen das Leben gerade der Hoch- und Höchstgestellten geschehen sind, traten kaum je in einer so verabscheuungswürdigen Weise zutage, als es in der vorliegenden Bluttat geschehen ist. Eine wehrlose Frau, die keinem Menschen ein Weh, vielen aber durch freigebige Mildthätigkeit unzähliges Gute gethan, wird ahnungslos in heimtückischer Weise niedergestoßen; ihr einziges Verbrechen war, an so hoher Stelle in der menschlichen Gesellschaft zu stehen und Kaiserin zu sein. Wir haben hier in der schnödesten Weise und in hervorragendem Grade ein Verbrechen gegen das persönliche Gut des Menschen überhaupt, ein Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft, ein Verbrechen gegen den Träger der Auctoritäten und vor allem ein Verbrechen gegen Gott. Ja, letzteres ist so wahr, dass diese und ähnliche Unthaten erst, weil sie ein Verbrechen gegen Gott sind, zum eigentlichen Verbrechen gegen den Einzelmenschen, gegen die menschliche Gesellschaft und den Träger der Auctorität werden.

Nur auf christlicher oder doch theistischer Grundlage kann eine richtige Beurtheilung und Verurtheilung der uns vorliegenden Verbrecherthat zustande kommen. Vorsätzlicher Todtschlag oder Mord galt immer als eine der allerschwersten Sünden, die in den ersten christlichen Jahrhunderten den längsten Kirchenbußen unterworfen waren, oder gar erst in der Todesstunde des Verbrechers auf volle Aussöhnung mit Gott und der Kirche rechnen konnten.

Zwar ist der Mord bezüglich dessen, *der* verletzt wird, nicht die schwerste Sünde von allen. Je höher und unantastbarer die Person ist, gegen welche unmittelbar gefrevelt wird, desto schwerer ist der Frevel. Schwerer ist daher nach dieser Richtung die Sünde, welche unmittelbar gegen Gott gerichtet ist, als diejenige, welche sich unmittelbar gegen den Menschen richtet; ersteres geschieht z. B. durch Gotteshass und Unglauben, durch Mord geschieht das zweite. Abfall vom Glauben wurde daher auch stets von der Kirche als ein seiner Art nach schwereres Vergehen behandelt, welches selbst den vorsätzlichen

Todtschlag an Schwere übertreffe. Auch bezüglich dessen, was verletzt wird, möchte es scheinen, dass der Mord nicht das schwerste Vergehen sei. Doch in Wahrheit ist er dies, wenn die Verletzung des Gegenstandes allseitig betrachtet wird. Das, was verletzt oder zerstört wird, ist zwar beim Mord auch nicht der einfachhin wertvollste Gegenstand, der im Besitz des Menschen ist. Das übernatürliche Leben der Seele ist ein wertvolleres Gut, als das natürliche, leibliche Leben. Nach dieser Rücksicht ist es wahr, dass der Aergernisgeber ein wertvolleres Gut des Mitmenschen zerstört als der Mörder es thut. Aber hier ist dies doch auch nur nach dieser genannten Rücksicht hin wahr; einfachhin aus dem Aergernis eine größere Sünde machen, als aus dem Mord, ist eine maßlose Uebertreibung. Die Art und Weise nämlich, wie der Mörder fremdes Leben zerstört, ist eine wie nur möglich schlimme; er zerstört das wesentlichste Recht des Nächsten und er zerstört es unmittelbar und in unwiederbringlicher Weise; er zerstört die Unterlage der übrigen Rechte und Güter, das Recht, durch dessen Besitz der Mensch als Mensch besteht, mit dessen Vernichtung ihm alle irdischen Güter, vielleicht sogar der Besitz und die Möglichkeit alles übernatürlichen Gutes für die ganze Ewigkeit genommen werden.

Also auch die Folgen eines Mordes können die denkbar schlimmsten sein für den Gemordeten. Diese Möglichkeit oder Voraussicht steigert natürlich die Bosheit und Schwere der Frevelthat; allein die wesentliche Sündhaftigkeit des Mordes ist nicht darin zu suchen. Es sind jenes zufällige Folgen, deren Möglichkeit freilich der Mörder einsieht oder einsehen kann, deren Verwirklichung er aber schwerlich jemals beabsichtigt: — würden diese beabsichtigt, dann läge darin eine teuflische Bosheit, die zur Bosheit des Mordes in sich in keinem Verhältnis mehr stände. Die dem Morde wesentliche Bosheit besteht eben in der Vernichtung der Unterlage aller zeitlichen Güter und aller in der Zeit verwirklichbaren Güter und Rechte bei dem betreffenden Menschen; es ist die Rechtsverletzung, wie sie nach Umfang und Art der Wesenheit nach einer Steigerung nicht mehr fähig ist. Die Steigerung, welche noch eintreten kann, ist die von erschwerenden Umständen; diese kann allerdings sehr erheblich sein, wie unten noch näher wird gesagt werden.

Die hier geschilderte Rechtsverletzung gegen die betreffende Einzelperson, welche der Mörder begeht, hat weiterhin eine tief eingreifende Verletzung der menschlichen Gesellschaft im Gefolge. Durch die gesellige Natur des Menschen bedingt, ist die Stellung des Einzelmenschen eine solche, dass er mit unzähligen Fasern in die menschliche Gesellschaft hineingewachsen ist. Diese Verbindung kann nicht gewaltsam zerrissen werden, ohne dass viele in Mitleidenschaft gezogen werden, ohne dass zahlreiche Verhältnisse sich verrücken, Forderungen von Rechten und Pflichten unverwirklicht bleiben. Kurz, die gewaltsame Rechtsverletzung des Einen pflanzt sich in Wellen-

kreisen nach allen Richtungen hin, vielleicht in weite unermessbare Ferne fort. — Noch eine andere Betrachtung verdient vermerkt zu werden, um das Unrecht zu beleuchten, welches durch den Mord des Einzelnen an der menschlichen Gesellschaft, speciell der staatlichen Gesellschaft des Verletzten, verübt wird. Durch das Leben des Einzelnen in der Gesellschaft und der Mitwirkung zur Erreichung ihrer Zwecke, hat der Einzelne ein Recht auf die Wohlthat der Gesellschaft gewonnen, auf den Schutz seiner Rechte, zumal des Rechtes auf Leib und Leben und auf rechtmäßigen Besitz. Die Gesellschaft hat gewissermaßen die Garantie dieses Rechtsschutzes gewährt. Der Mörder aber macht diese Garantie wirkungslos und unwert, trifft also in der Vergewaltigung des Einen auch den, der Garantie geleistet hatte.

Doch all dies bis jetzt geschilderte Unrecht stempelt den Mord dadurch erst eigentlich zum Verbrechen, dass er ein Eingriff in das unveräußerliche Gottesrecht ist, und zwar ein Eingriff, so verwegen, dass wenige andere Verbrechen diese Verwegenheit erreichen. Jede Sünde ist eine Auflehnung gegen Gott, eine Empörung des Geschöpfes gegen den Schöpfer und unbedingten Herrn aller Dinge. Wäre sie das nicht, dann wäre man nicht berechtigt, von Sünde und Verbrechen zu reden. Fällt die Rücksicht auf Gott weg, dann ist jeder sein eigener Herr, dann reicht menschliches Gesetz und Verbot so weit als Macht und Polizei; dann ist die Rücksichtnahme auf andere nur eine Regel freier Uebereinkunft und eigenen Nutzens: keiner ist dem andern Rechenschaft schuldig; was er thut, das ficht einzig und allein ihn selbst an, gegenseitiger Kampf und gegenseitige Vernichtung ist nichts wesentlich anderes, als ein Vernichtungskampf wilder Thiere. Nur weil das vernünftige Wesen mit seiner Vernunft und seiner Freiheit dem höchsten Urquell alles Seins, der auch ihm Dasein und Leben gegeben hat und erhält, zu dienen gehalten ist und durch die Befolgung der göttlichen Gebote seinem Endziel im zukünftigen ewigen Leben zustreben muss: nur deshalb ist dasjenige, was Gottes heiligstem Willen und dessen ewiger Ordnung zuwider ist, vonseiten des vernünftigen Menschen eine so entsetzliche Frevelthat. Nur weil Gott den einzelnen Menschen anderen gegenüber wahre Rechte gegeben hat und geben musste; deshalb ist die freche Verletzung dieser Rechte nicht bloß ein Frevel gegen Gott, sondern auch ein Verbrechen und ein Frevel gegen den betreffenden Menschen und gegen die menschliche Gesellschaft, und zwar ein umso ärgerer Frevel, je wichtiger und grundlegender die Rechte sind, welche angetastet und zerstört werden.

Der Menschenmord ist aber mehr als andere Sünden ein Eingriff in das Gottesrecht, weil er in sich genommen die Anmaßung eines wesentlich göttlichen Rechtes ist. Andere Sünden vollziehen sich in Missbrauch der Geschöpfe, jedoch solcher Dinge, über welche im allgemeinen Gott selbst dem Menschen ein Gebrauchs-

und Verfügungsrecht eingeräumt hat. Allein der Menschenmord ist eine Verfügung über denjenigen Gegenstand, der dem Gebrauch und der Verfügung des Menschen wesentlich entzogen bleibt und Gott allein zustehen muss. Gott, als Herr über Leben und Tod, hat freilich zu erkennen, wann und wie er den einzelnen Menschen von dieser Welt abberufen will; denn ihm ist der ganze Mensch, Leib und Seele, irdisches Leben und jenseitiges Leben unterworfen und völlig zueigen; aber ihm allein. Deshalb kann er und er allein den Menschen als Menschen zerstören: — dies thut er durch den Lauf der Natur und ihrer Kräfte für eine zeitlang, um ihm als Menschen ein unzerstörbares Leben wiederzugeben. Durch Verhängung des Todes, durch die Scheidung der Seele vom Leibe bekundet Gott der Herr gerade sein unbeschränktes Herrscherrecht. Wer nun aber Gottes Anordnung und ordnungsmäßigem Willen vorgreift, wer (außer etwa im Fall der Nothwehr oder rechtmäßiger Bestrafung) in ein Menschenleben zerstörend eingreift, der maßt sich etwas an, was ein göttliches Reservatrecht ist; er verfügt über Leben und Tod, stellt das Menschenleben den vernunft- und leblosen Dingen gleich, welche seiner Verfügung und seinem Gutdünken überlassen sind.

Aus dem göttlichen Recht und dem göttlichen Gesetz, oder vielmehr weil dessen Verletzung vorliegt, erklärt sich auch das Verbrecherische der erschwerenden Umstände, welche die wesentliche Bosheit des Mordes erheblich mehren können, und welche dieselbe in dem uns beschäftigenden Falle in Wirklichkeit aufs Höchste gesteigert haben.

Von seiten der verletzten Person leitet der hl. Thomas die Steigerung der Sündhaftigkeit einer Rechtsvergewaltigung her von der höheren Stellung der Person und von der Ausdehnung der socialen Beziehungen, in welchen die verletzte Person steht. Es sind seine Worte lehrreich für unsern Fall. Sie finden sich in der Summa theologica II II q. 65 a. 4 und I II q. 73 a. 9.

An erstgenannter Stelle sagt der heilige Lehrer: „Auf je weitere Kreise sich das Unrecht erstreckt, welches begangen wird, um desto schwerer ist das Vergehen: aus diesem Grunde ist es ein größeres Verbrechen, einen Fürsten zu schlagen oder zu beleidigen, als einen Privatmann, weil jenes Unrecht sich ausdehnt auf das ganze Volk, dessen Haupt der beleidigte Fürst ist. Falls das Unrecht jemanden zugefügt wird, der mit einem andern in irgend einer Weise näher verbunden ist, dann geht das Unrecht auf beide über, und darum ist ein solches Vergehen bei sonst gleichen Verhältnissen ein schwereres; nur wegen der Ungleichheit der sonstigen Verhältnisse kann jedoch das Unrecht gegen eine ganz vereinzelt dastehende Person größer sein, z. B. wegen der hohen Würde derselben oder wegen der Größe des ihr zugefügten Schadens."

An der andern Stelle drückt sich der Aquinate also aus: „Die Person, gegen welche gesündigt oder welche verletzt wird, ist in ge-

wisser Weise der Gegenstand der Sünde. Oben aber ist gesagt worden, dass der erste Maßstab für die Schwere der Sünde der Gegenstand ist; und zwar ist hiernach die Sünde um so schwerer, einer je höhern Zielordnung der Gegenstand angehört oder gegen ein je höheres Ziel die sündhafte Handlung gerichtet ist. Die Hauptziele der menschlichen Handlungen aber sind: Gott, der handelnde Mensch selber, der Nebenmensch. Alles, was wir thun, thun wir nämlich wegen eines dieser Dreien; obwohl aber auch bei diesen Dreien eine Ueber- und Unterordnung besteht. Mit Rücksicht auf dieses dreifache Ziel kann es also ein verschiedenartig schweres Vergehen sein, wenn man jemanden verletzt. Zuerst kann dies eintreten wegen der Rücksicht auf Gott. Mit Gott steht jemand in um so näherer Verbindung, entweder je tugendhafter er ist, oder je mehr er Gott geweiht ist; daher erstreckt sich das Unrecht, welches einer solchen Person zugefügt wird, in dem Maße mehr auf Gott selbst, nach dem Ausdruck bei Zachar. 2, 8: „„Wer euch anrührt, rührt meinen Augapfel an"", und die Sünde wird folglich dadurch erschwert, dass sie gegen jemanden gerichtet ist, der vermöge seiner Tugendhaftigkeit oder vermöge seines Amtes Gott näher steht. — Aus der Rücksicht auf den Sündigenden selbst ergibt sich desgleichen, dass jemand offenbar um so schwerer sündigt, je näher ihm die Person sei es durch Verwandtschaft, oder durch ertheilte Wohlthaten oder auf andere Weise steht, gegen welche er sich verfehlt: denn umso mehr sündigt er gewissermaßen gegen sich selber ... — Mit Rücksicht auf den Nebenmenschen ist die Sünde um so schwerer, je mehrere durch dieselbe betroffen werden; darum ist das Verbrechen, welches gegen eine öffentliche Person begangen wird, z. B. gegen einen Fürsten oder König, der das ganze Volk vertritt, schwerer als dasjenige, welches gegen eine Privatperson verübt wird. Es wird daher von der heiligen Schrift auch besonders hervorgehoben im Buche Ex. 22, 28: „„Dem Fürsten deines Volkes sollst du nicht fluchen."" Desgleichen scheint auch die Verletzung einer berühmten Persönlichkeit aus dem Grunde schwerer, weil sie zum Aergernis und zur Verwirrung vieler gereicht."

Als Ergebnis aus allem Gesagten können wir folgende Sätze ziehen:

1) Von allen Verbrechen, welche gegen den Nebenmenschen begangen werden können, gibt es kein schwereres bezüglich der verletzten Person, als das Verbrechen gegen den Träger der höchsten öffentlichen Auctorität. Da es nicht zu unserm Zweck gehört, die Rangordnung der übernatürlichen geistigen Auctorität hier mit hineinzuziehen, so sehen wir von der sacrilegischen Verletzung der Träger der hierarchischen Ordnung ab. Der Grund jener überaus großen Schwere jenes Verbrechens ist ein mehrfacher: einmal, weil im Träger der öffentlichen Auctorität die Sorge für das Gemeinwohl concentriert ist und durch Verletzung seiner Person das Wohl des ganzen Volkes

verletzt wird. Ferner, weil er als moralisches Haupt das ganze Volk vertritt und der Angriff auf seine Person eine Beschimpfung des ganzen Volkes enthält. Schließlich ist der wohl am schwersten wiegende Grund der, weil der Träger der höchsten Auctorität am unmittelbarsten die göttliche Auctorität selber repräsentiert und mit dem Glanze der Majestät umgeben ist.

2) Was vom Träger der Auctorität gilt, das überträgt sich naturgemäß auf diejenige Person, die er sich zur innigsten Lebensgefährtin gewählt und mit sich auf den Thron gesetzt hat. Was gegen den einen geschieht, fällt auf den andern zurück. Immer hat man es auch gleichgewertet, ob Fürst oder Fürstin, Kaiser oder Kaiserin verletzt werden. Die Gründe und Titel, welche bei einem Verbrechen gegen ersteren aus ihm selber hergeleitet werden, gelten bezüglich letzterer per participationem; andere Rücksichten vermehren noch die Abscheulichkeit des Angriffes gegen eine Frau, welche stets und überall als geschützter gilt und gegen welche ein Angriff nur grundloser und boshafter sein kann.

3) Bezüglich der Verletzung selber oder des Gegenstandes, der angetastet wird, gibt es kein einfachhin größeres Verbrechen gegen den Nebenmenschen, als den Angriff auf Leib und Leben; Mord ist einfachhin an der Spitze dieser Art von Verbrechen zu setzen.

Hieraus läßt sich die Größe und Schwere eines Königsmordes in den Augen des christlichen Glaubens nicht nur, sondern auch in den Augen der natürlichen Vernunft ermessen. Es ist nur ganz folgerichtig, daß stets und überall der Königsmord als ein ungeheurer Greuel verabscheut und von der menschlichen Gerechtigkeit aufs schärfste geahndet wurde.

Aber auch nur in den Augen eines gläubigen Christen oder eines soweit vernünftig denkenden Menschen, daß er dem persönlichen Gott seine Anerkennung nicht versagt, ist der Fürstenmord ein so verabscheuungswürdiges Verbrechen. Es ist das oben schon berührt worden. Allein es lohnt sich der Mühe, auf diesen Gegenstand noch etwas näher einzugehen.

Wir kommen hiermit zu der Frage über den Erklärungsgrund, aus welchem die erschreckliche Thatsache herzuleiten sei, daß die Angriffe auf das Leben der Häupter der menschlichen Gesellschaft und zwar die kaltblütigsten Angriffe, sich mehren. Dieser Grund ist kein anderer, als die Entfremdung von der Religion, Gottlosigkeit im eigentlichsten Sinne des Wortes, die Leugnung einer Ewigkeit und Verneinung des persönlichen Gottes.

Ein Mensch, der an Gott und an die Ewigkeit glaubt, an eine Vergeltung nach dem Tode, wo alles, Gut und Bös, vor das Tribunal des Allrichters gezogen wird und die Entscheidung über ein ewig glückliches oder ewig unglückliches Los bedingt; ein solcher Mensch mag vielleicht im Augenblicke hochgradiger Leidenschaft die Mahnung des Gewissens an jene Wahrheiten überhören und sich

zu einem Verbrechen hinreißen lassen; allein mit Ueberlegung und kaltem Blut an die furchtbarsten Verbrechen herantreten, das kann kaum jemand, der nicht entweder sich eingeredet hat, jene Wahrheiten träfen ihn nicht, oder daran gewohnt ist, Gott und die Ewigkeit als ein Märchen anzusehen. Mit Nachdruck sagen wir oben den persönlichen Gott; denn er ist es, der allein den majestätischen Namen Gott verdient. Ein unpersönlicher Gott, ein unbewusster Urgrund des Seins, oder ein werdender Gott, der sich erst darauf besinnen muss, dass er im denkenden Menschengeist den Process des eigenen Werdens bis zu seiner Höhe getrieben habe, kurz, ein monistischer, ein pantheistischer Gott thut niemanden weh und hält niemand ab, nach Lust und Willkür und Leidenschaft als eigener Herr zu schalten und zu walten.

Ist nun einmal jemand so weit mit sich fertig geworden, dass er sein Herz und seinen Verstand bis zur Leugnung eines persönlichen Gottes verfinstert hat: dann hat er keinen moralischen Halt mehr, dann ist er der Spielball seiner Leidenschaften; nur Gewalt und Furcht vor Menschen hält ihn von irgend welcher Schlechtigkeit ab, die ihn lockt. Der reiche Gottesleugner weist seiner Genusssucht und Habsucht und Ehrsucht keine Schranken mehr an; oder wenn er es thut, so thut er es aus kluger Berechnung, sich größeren Genuss nicht zu verkümmern. Der arme und in Bedrängnis lebende Gottesleugner verflucht sein Geschick, dass er nicht, andern gleich, sich Genüsse verschaffen kann, er glüht vor Zorn und Neid und Hass gegen die Besitzenden und wünscht die Gelegenheit herbei, welche es ihm ermögliche, statt jener an den Genüssen dieser Erde theilzunehmen. Was sollte er sich scheuen, wenn's ohne Gewalt geht, heimlich und mit List, wenn er die Gewalt dazu hat, auch mit Gewalt sich in die Reihen der Schwelgenden hineinzudrängen und, wo nöthig, andere hinauszustoßen?

Meist wird die Furcht vor Polizei und Strafrichtern, vor Anwendung der äußersten Mittel der Gewalt, vor Raub und Mord, abschrecken; aber in alle Winkel dringt das Auge der Wächter und Späher nicht, und wem schließlich einmal in seiner Verbitterung das eigene Leben wertlos geworden ist, den hält auch der in Aussicht stehende Strang oder das Henkerbeil nicht mehr ab. Zuletzt wirft er sein Leben in den sichern Tod, auch bloß um andere mit in den Tod zu ziehen und ihnen den Genuss und die hervorragende Stellung zu nehmen, welche er nie genießen konnte.

Ein gottesleugnerischer Armer ist wie kein anderer dazu angethan, sich bis zu einem gewissermaßen teuflischen Hass zu versteigen. Er wird folgerichtig zum Anarchisten, und der anarchistische Gottesleugner befeindet folgerichtig gerade die Spitzen der Gesellschaft und die Träger der Gewalt bis aufs Messer und in den Tod. Folgerichtig findet er in diesem äußersten Thun kein Verbrechen.

In der That, ist seine Gottesleugnung recht, dann ist auch seine Folgerung recht. Ohne Gott gibt's keine Auctorität, der das Gesammtvolk unterworfen wäre, Träger der höchsten Auctorität ist ein Phantom; Fürsten- und Königsmord ist nicht mehr, als die Austilgung des geringsten und nutzlos gewordenen Menschenlebens. Ohne Gott ist der Angriff auf das Leben des Nebenmenschen überhaupt kaum mehr ein Verbrechen zu nennen, es ist keine vor einem Andern zu verantwortende That, kein eigentliches Unrecht mehr. Ohne Gott ist das Menschenleben unnütz und zwecklos, mehr eine Last als ein Gut, sein Schutz und seine Erhaltung keiner Mühe wert.

Also ohne Gott zerfließt die öffentliche Auctorität in nichts. Der hl. Paulus leitet ihre Bedeutung geradezu aus ihrem göttlichen Ursprung her. Röm. 13, 1. 2: „Jede Seele soll den höhern Gewalten unterthänig sein, denn es gibt keine Gewalt, außer von Gott; diejenigen aber, welche bestehen, sind von Gott angeordnet. Wer somit der Gewalt sich widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes, und die Widersetzlichen laden sich selber die Verdammnis auf." Wer wäre auch ohne Gott berechtigt, sich zum Herrn anderer aufzuwerfen? Er mag Herr sein, so weit seine physische Macht reicht, wo und wann diese nicht hinreicht, da hört alle seine Herrschaft auf. Auch wenn Millionen zusammenträten, um sich als Gesellschaft und Staat zu constituieren, und jemanden nach ihrer Wahl gegen meinen Willen Gewalt über mich geben wollten: — so bald und so oft ich den Blicken und den Händen der Millionen entzogen wäre, wäre ich in meinen Augen mir mehr als die Millionen, sie wären mir wertlos, so bald sie mich einschränken und hindern wollten. Ohne Gott ist jeder sich selber Herr und unumschränkter Herr; alles außer ihm bezieht er auf sich, so weit seine Macht und seine Berechnung reicht.

Ohne Gott ist der Angriff auf das Leben kein Verbrechen. Es wäre kein Eingriff in fremdes Recht, und selbst wäre es das, Verbrechen könnte auch das nicht sein. Mag menschliches Gesetz es dazu stempeln; menschliches Gesetz ist ohne Gott Willkür und Anmaßung. Ohne Gott ist alles auf dieser Welt ohne Ziel und Plan. Von Recht kann aber nur dann die Rede sein, wenn Ziel und Plan vorhanden ist, dem der Mensch zustrebt und zustreben muss: das Recht soll ihm eben die Verfolgung dieses Zieles und den Gebrauch der Mittel dazu ermöglichen. Von Recht ist auf dieser Welt nur die Rede, wo es freie Selbstthätigkeit oder Anlage dazu gibt, wo es gegenüberstehende Pflichten gibt, Pflichten im Gewissen, Pflichten vor einem Höhern, der alle insgesammt und all ihr Thun zur Rechenschaft ziehen wird, Pflichten, die sich gründen in Gott. Verbrechen gibt's überhaupt nicht ohne Verantwortlichkeit und Freiheit. Ohne Gott aber keine Freiheit nnd Verantwortlichkeit. Denn ohne Gott ist alles nur das Ergebnis blinden Zufalls und der materiellen Kräfte, welche sich im Menschen ebenso wenig zur Freiheit potenzieren können, wie im Thiere. Bestimmen aber die blinden Triebe, Lust

und Unlust, Zorn und Leidenschaft, den Menschen unwiderstehlich zu seinen Handlungen, dann ist von Verantwortlichkeit und Verbrechen ebenso wenig bei ihm die Rede, wie beim Tiger, der sich seine Beute holt, ebenso wenig wie bei einer Lawine, die in ihrem jähen Sturz den unvorsichtigen Wanderer begräbt.

Wenn nun aber die bessere Vernunft sich sträubt, alle jene Folgerungen anzuerkennen, wenn trotzdem alle Welt im Mord, und zumal im Fürsten- und Königsmord, eine schwere Schuld, ein nichtswürdiges Verbrechen, einen bodenlosen Frevel findet: dann muss die Leugnung der menschlichen Freiheit und die Leugnung des persönlichen Gottes nicht nur eine große Lüge sein, sondern auch der Frevel aller Frevel, das wahnwitzigste Verbrechen, weil es der giftige Quell, die fruchtbare Wurzel aller Verbrechen und Schandthaten ist. Sollen also in der That Mittel und Wege gefunden werden, jene verbrecherischen Früchte zu verhindern, dann muss die wahre Wurzel ausgerottet werden; dann müssen die Lehren verstummen, welche den Menschen unfrei machen und von Gott loslösen wollen; dann müssen vor allem jene Lehrer zur Rechenschaft gezogen werden, welche ihre Stellung und ihr Talent missbrauchen und durch sophistische Scheingründe es annehmbar zu machen suchen, die Willensfreiheit des Menschen zu leugnen, die ewige Vergeltung zu leugnen, den persönlichen Gott zu leugnen. Gegen diese materialistischen und atheistischen oder pantheistischen Hochschullehrer richtet sich die furchtbare Anklage, dass sie es sind, welche den leidenschaftlich erregten und im Elend verzweifelnden Armen der untersten Volksschichten, soviel an ihnen liegt, die Möglichkeit entziehen, sich selbst zu beherrschen, und ihnen den Mordstahl recht fest in die Hand drücken.

Und wer sich dazu hergibt, solche — nicht Lehrer, sondern — Verführer der Jugend im Namen der Wissenschaft als sacrosanct zu erklären, sie auf ihren Lehrstühlen zu halten und auf einflussreiche Stellen zu befördern, der ladet die Schuld all der Frevelthaten sich mit auf, welche aus jener gottlosen, materialistischen Weltanschauung folgerichtig entspringen: sie sind im Grunde die ärgsten Feinde aller gesellschaftlichen Ordnung, die Todtengräber aller Güter und Rechte. Et nunc reges intelligite! Wer die todbringenden Früchte nicht will, der entwurzele den giftigen Baum und zerstöre seine Saat.

Der Beichtstuhl.

Von Ludwig Heumann, Pfarrer in Elbersroth.

Das Beichtsitzen ist die beschwerlichste Beschäftigung des Priesters; vielen schwächt sie die Gesundheit, manche führt sie einem frühen Grabe zu.

Das langwährende Sitzen meist mit gebeugtem Körper, das leise Sprechen, die Anstrengung, das leise sprechende Beichtkind zu verstehen, der üble Athem so mancher Beichtenden, besonders wenn

sie nüchtern sind: das alles ist schon anstrengend. Aufreibender noch sind die geistigen Beschwerden, welche das Beichtsitzen mit sich bringt: nichts zu hören als Beleidigungen Gottes, kann dem Diener Gottes nur schmerzlich sein; nur schmerzlich kann es sein, zu hören die den Menschen entehrendsten Sünden und Laster der Unlauterkeit, Vergehen grausamer Bosheit und Lieblosigkeit gegen Gott und Menschen, hartherzige Unbarmherzigkeit und Ungerechtigkeit, oft hartnäckige Unversöhnlichkeit, grauenvolle Kälte oder Lauheit gegen Gott. Ferner, welche Opfer legen einem die verschiedenen Arten von Pönitenten auf! Welche Geduld verlangen die Scrupulösen, welche Aufmerksamkeit und welche Ausdauer erfordert die Disponierung der Kalten, Lauen und Widerspenstigen, welche Vorsicht ist anzuwenden gegenüber den Gewohnheitssündern, welch unbeugsamer Ernst gegenüber denen, deren Wandel großes Aergernis gibt! Wie schwierig ist es, jedem Pönitenten gegenüber die richtige Behandlung anzuwenden! Welch große Wachsamkeit muss dann der Priester auf sich selbst haben, dass der Pesthauch der fleischlichen Sünden ihn nicht vergifte! Hierzu kommt noch das Bewusstsein der großen Verantwortung, die man durch Verwaltung des heiligen Bußsacramentes auf sich lädt.

All dies lässt erkennen, dass das Beichtsitzen schon an sich eine sehr aufreibende Thätigkeit ist. Noch aufreibender, ja direct gesundheitsschädlich erscheint das Beichtsitzen, wenn man bedenkt, dass vielfach ganz unpraktische und die Gesundheit schädigende Beichtstühle benützt werden.

Gerhardy hat ganz recht, wenn er schreibt:[1] „Wie manche Kirchenstühle wahre Marterbänke sind, so sind manche Beichtstühle wahre Marterkasten, welche den Beichtvater und das Beichtkind zu einer unnatürlichen Haltung des Körpers zwingen und recht bald ermüden, ja ihnen selbst Schmerzen bereiten. Bald ist der Sitz zu hoch oder zu niedrig oder zu schmal, die Rücklehne zu nah oder zu weit, die Armlehne zu hoch oder zu niedrig oder zu schmal, das Gitter zu hoch, zu weit nach hinten oder vorn, der Raum für die Füße zu kurz, so dass sie stets gekrümmt gehalten werden müssen, der Kniescheme l für die Pönitenten zu hoch oder nicht breit genug, die Armlehne nicht an der rechten Stelle, der Deckel so niedrig, dass man beim Aufstehen sich den Kopf anrennt ꝛc. ꝛc. Man muss sich wundern, dass solche Beichtstühle in den Kirchen geduldet werden, da es doch die Geistlichen in der Gewalt haben, dieselben ändern oder durch neue ersetzen zu lassen. Nur die jedem Menschen angeborne Scheu vor jeder Aenderung an dem zum religiösen Gebrauche einmal Verwendeten macht es in etwa erklärlich. Wenn ein Geistlicher in seinem Zimmer einen solch unbequemen Stuhl oder Sessel haben und gebrauchen sollte, dann würde er recht bald dafür sorgen,

[1]) Praktische Rathschläge über kirchliche Gebäude, Kirchengeräthe und Paramente, von Joh. Gerhardy, Paderborn, F. Schöningh 1895, pag. 118.

dass derselbe geändert oder ganz beseitigt würde. Man lasse auch die unbequemen Beichtstühle umgestalten und denke nicht: dieselben sind schon viele Jahre so gewesen und viele Geistliche sind darin fertig geworden, warum sollen sie also jetzt anders werden? Soll denn der Unverstand, auch wenn er als solcher erkannt ist, immer in Geltung bleiben? Im Gegentheil, er muss möglichst bald beseitigt werden. So räume man auch mit dem Marterkasten für Beichtvater und Beichtkind möglichst bald auf und berücksichtige bei Umgestaltung alter und Einrichtung neuer Beichtstühle die Verhältnisse des menschlichen Körpers so, wie es sonst im praktischen Leben geschieht, wie es jetzt schon bei jeder Schulbank für Abcschützen geschehen muss."

Um nun für das später Folgende eine gute Grundlage zu haben, müssen wir einige geschichtliche Notizen und die kirchlichen Bestimmungen über den Beichtstuhl einfügen.

Der Beichtstuhl war in der ältesten christlichen Zeit[1]) ein einfacher, offener Sitz für den Priester. In einigen Katakomben, besonders in denen der hl. Agnes, sind noch solche Sitze von Stein erhalten. Auch im Mittelalter hatten die Beichtstühle noch dieselbe Form. In der alten Kapelle in Regensburg ist eine bildliche Darstellung der Spendung des Bußsacramentes aus sehr alter Zeit: der beichthörende Priester sitzt auf einem niedern Stuhle und verhüllt gegen den Pönitenten das Gesicht mit einem Tuche; der Pönitent kniet mit gefaltenen Händen und demüthig auf einem Fußbrette. Diese Beichtstühle standen in der Regel im Chore in der Nähe des Hauptaltares. Als die Chorschranken in Aufnahme kamen, stellte man sie an dieselben hin, während der Pönitent sich vor denselben niederkniete. Waren einzelne Kapellen oder auch Altäre mit Gittern abgeschlossen, so wurden auch diese Stellen in den Kirchen in ähnlicher Weise zur Spendung des Sacramentes der Buße benutzt. So gibt der hl. Karl Borromäus noch die Vorschrift, dass der Sitz des Beichtvaters innerhalb der abschließenden Gitter der Kapelle stehe, der Knieschemel für den Büßenden aber außerhalb des Gitters.

Es lag nun sehr nahe, solche Gitter, wenn sie sonst in der Kirche nicht vorhanden waren, eigens zu diesem Zwecke herzustellen und ein- für allemal mit dem Sitze des Beichtvaters zu verbinden. So entstand die gegenwärtige Form der Beichtstühle, welche seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Gebrauch ist.

Die kirchlichen Bestimmungen über den Beichtstuhl sind enthalten im Rituale Romanum und in verschiedenen Vorschriften für einzelne Diöcesen. Das Rituale Romanum (de sacram. poenit.) gibt folgende Vorschrift: Habeat sacerdos in ecclesia sedem confessionalem, in qua sacras confessiones excipiat, quae sedes patenti, conspicuo et apto ecclesiae loco posita crate perforata

[1]) cfr. Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche, 4. Auflage. Landshut 1885, pag. 253 u. 254.

inter poenitentem et sacerdotem sit instructa. Der Beichtstuhl muss also innerhalb der Kirche sein, darf nicht in einem Anbau, der nur durch eine Thüre mit der Kirche verbunden ist, aufgestellt werden. Er muss ferner an einem offenen Orte sich befinden; der Raum, wo er steht, darf nicht versperrbar sein, wie etwa die Sacristei.[1])

Die Stelle, wo sich der Beichtstuhl befindet, muss den Blicken aller zugänglich und geeignet sein; doch ist es nicht nöthig, dass der Beichtstuhl im Chore aufgestellt werde, damit ihn alle sehen können; er kann auch im Schiffe Aufstellung finden. „Ein Beichtstuhl auf dem Chore ist für den Geistlichen, besonders wenn er des Morgens vor und nach der heiligen Messe Beichten hört, sehr bequem, doch für die Pönitenten, welche ihren Platz im Schiffe der Kirche haben und daher vor den Augen aller auf den Chor gehen müssen, oft peinlich, ja selbst gefährlich, weil sie, um sich nicht zu verrathen, dass sie die Absolution nicht erhalten haben, aus Menschenfurcht wohl gar gottesräuberisch communicieren." Gerhardy.

Ungeeignet für Aufstellung des Beichtstuhles sind auch dunkle Ecken der Kirche, z. B. unter dem Thurm, hinter dem Altare. Der geeignetste Platz ist in einschiffigen Kirchen die Stelle an den Seitenwänden unter den Fenstern, in mehrschiffigen die Wand der Seitenschiffe, in Kirchen mit einem Querschiff die Westwand desselben.

Der Beichtstuhl muss ferner nach kirchlicher Vorschrift mit einem Gitter versehen sein, durch welches Beichtvater und Pönitent miteinander sprechen können. Es seien auch soviele Beichtstühle in der Kirche, als Priester bei zahlreicherem Concurse der Gläubigen Beicht zu hören pflegen. Für Nothfälle können auch bewegliche, einfachere, jedoch immer mit Thürchen und Gitter versehene Stühle gebraucht werden.

Außer diesen kirchlichen Bestimmungen ist bei Anfertigung und Aufstellung von Beichtstühlen noch Rechnung zu tragen der Gesundheit des Beichthörenden, der Wahrung des Beichtgeheimnisses und dem Stile der Kirche.

Damit ein Beichtstuhl für Beichtvater und Beichtkind bequem und der Gesundheit des Beichtvaters nicht nachtheilig werde, muss er nach Gerhardy (l. c. pag. 119.) in folgenden Größenverhältnissen hergestellt werden:

Der Sitz sei breit 0·70—0·80 Meter,
„ „ „ tief 0·40—0·45 „
„ „ „ hoch 0·46—0·48 „
Die Armlehne für den Geistlichen wie für den Pönitenten sei
hoch 0·80—0·90 Meter,
breit 0·12 Meter.

[1]) In sacristia nullae regulariter confessiones excipiantur, praesertim feminarum, nisi in magno concursu pluribus tamen adstantibus necessitas aliud postulaverit. Instr. Past. Eyst. pag. 190.

Die Kniebank für den Pönitenten sei breit 0·30—0·35 Meter (in senkrechter Entfernung von der vorderen Kante der Armlehne) und hoch 0·20 Meter.

Die ganze Tiefe des Beichtstuhles in der Mitte, von der Rückwand bis zur Thür sei 1·20 Meter.

Da die Höhe der Armlehne die Bequemlichkeit ganz wesentlich bedingt, so empfiehlt es sich, die Armlehne im Innern des Beichtstuhles so anzubringen, dass sie durch Einkerbungen an beiden Enden nach der Größe des Beichtvaters höher oder niedriger gemacht werden kann.

Das Gitter wird am besten aus hartem Holze angefertigt, welches beiderseits poliert und mit Löchern (perforata) nach Art der jetzt vielfach gebräuchlichen Holzsitze versehen sei. Dasselbe sei

breit 0·25 Meter,
hoch 0·40—0·50 Meter,

über der Armlehne in der Höhe von 0·05—0·10 Meter und von der Rückwand mindestens 0·10 Meter entfernt angebracht.

Damit das Gesicht des Pönitenten gedeckt wird, ist es praktisch, vorn am Beichtstuhl nach der Seite, wo der Pönitent kniet, eine sogenannte Wange in der Breite von 0·15—0·20 Meter anzubringen.

Ueber dem Sitze werde in entsprechender Höhe (nicht unter 2 Meter) ein Deckel angebracht, nicht bloß zum Schutze gegen Staub, sondern auch zur Befestigung der Rück- und Seitenwände. Auch über den Seitentheilen, wenn sie in gleicher Höhe mit den mittleren construiert sind, muss ein Deckel hergerichtet werden.

Vorn vor dem Sitze werde eine verschließbare Thüre von 0·80 Meter Höhe mit einem Pulte und in einer Entfernung von 1·20 Meter von der Rückwand angebracht.

Was ist von den Vorhängen zu halten, die sich vielfach an den Beichtstühlen vor dem Sitze des Beichtvaters finden, so dass dieser den Blicken der Außenstehenden entzogen ist? Diese Frage wird auch in der Zeitschrift: „Der katholische Seelsorger". Jahrgang 1890, pag. 245 gestellt und daselbst folgendermaßen beantwortet: „Kirchliche Bestimmungen, welche genannte Vorhänge mit klaren Worten gestatten oder verbieten, sind uns nicht bekannt, scheinen auch nicht vorzuliegen. Fragen wir die Rubricisten, so erwähnt Hartmann Rep. Rit. 6. Auflage, pag. 834, die fraglichen, die Zelle des Beichtvaters abschließenden Vorhänge nicht. Aus den Worten: „Auf der Seite des Beichtvaters befinde sich eine Tafel mit dem Vorbereitungsgebet, der Absolutionsform und den Reservatfällen", darf wohl gefolgert werden, dass Hartmann die Vorhänge nicht will. Durch dieselben würde die Zelle so dunkel, dass das Lesen in derselben unmöglich würde. Thalhofer dagegen schreibt: „Ueber der verschließbaren Thüre, welche in die Beichtvaterzelle von entsprechender Tiefe, Breite und Höhe führt, wird füglich ein Vorhang von dichtem Stoffe angebracht, welcher nicht bloß den Gebrauch eines Beichttuches

vonseiten des Beichtvaters überflüssig macht, sondern ganz besonders auch verhindern hilft, dass der Beichtvater nach außen verstanden werde. . . . Eine Glasthüre an der Zelle des Beichtvaters, sowohl als an der des Pönitenten anzubringen, wie jüngst vorgeschlagen wurde, wäre eine gar zu starke, nicht motivierte Abweichung vom kirchlichen Herkommen." Diese Glasthüren finden sich vielfach vor den „Bicht-Kaamern" in Holland, dienen besser als Vorhänge zum Schutze des Beichtsiegels, schützen den Priester im Winter vor dem Einfluss der Kälte und dürften auch mehr als Vorhänge der Bestimmung des Rit. Rom. Tit. III. nr. 8 entsprechen. Es kann unter Umständen im Interesse des Beichtvaters sein, dass er von außen gesehen werden kann. Und uns scheint die Bestimmung: quae sedes patenti et conspicuo loco posita etc. im Interesse des Beichtvaters gegeben zu sein.

Wir können hinzufügen, dass der bedeutende Rubricist de Herdt aus den in der citierten Stelle des „Seelsorger" aus dem Rit. Rom. angeführten Worten folgert: Non laudabile esse, quod velum appendatur ab anteriori parte confessionalis, ita ut confessarius conspici nequeat: ritualia enim praescribunt, non ut velum appendatur, sed ut confessarius oculos custodiat. S. Lit. Praxis, tom. III. pag. 210. (ed. IV. Lovanii.)

Sollte die größtmöglichste Sicherung des Beichtsiegels die von Thalhofer gerügte Anbringung von Glasthüren nicht rechtfertigen? Wir wissen aus den oben gegebenen geschichtlichen Notizen, dass schon viel größere Abweichungen vom kirchlichen Herkommen in ältester Zeit bezüglich des Beichtstuhles Platz gegriffen haben.

Wenn nun ein so triftiger Grund, wie die größtmöglichste Sicherheit des Beichtgeheimnisses für die Anbringung von Glasthüren spricht, so sollte sie nicht motiviert sein? Ein Vorhang gewährt, wie der „Seelsorger" l. c. richtig bemerkt, keine so große Sicherheit. Zudem entspricht eine Glasthüre entschieden den Anforderungen des Rit. Rom. — sedes sit patenti et conspicuo loco posita —, was nach den angeführten Worten de Herdts von einem Vorhang nicht gesagt werden kann. Deswegen tritt auch die Linzer Quartalschrift Jahrgang 1892, pag. 226 für die Anbringung von Glasthüren ein, indem sie schreibt: „Abgesehen davon, dass der Beichtstuhl bequem sein soll für Priester und Pönitenten, ist vor allem darauf zu sehen, dass durch ihn die Gefahr einer, wenn auch unfreiwilligen fractio sigilli durchaus abgeschnitten werde. Am besten in dieser Hinsicht sind jene Beichtstühle, bei welchen auch der Raum für den Pönitenten durch eine Glasthüre vom danebenstehenden Volke getrennt ist. Wie manche Beicht wird ungiltig ausgefallen sein, weil der Pönitent fürchten musste, von den Herumstehenden gehört zu werden."

Man könnte das Bedenken erheben, bei einer Glasthüre sei Gefahr, dass der Priester bei längerem Aufenthalte im Beichtstuhle in einer ganz verdorbenen Atmosphäre sich befinde, wenn er von

allen Seiten eingeschlossen sei. Auch dem kann vorgebeugt werden. Wir wollen zu diesem Zwecke eine Schilderung der Beichtstühle in der Kirche zu Arenberg bei Koblenz[1]) hiehersetzen. Aus dieser Schilderung wird nebenbei auch hervorgehen, wie man die Beichtstühle dem Ganzen der Kirche einverleibt, so dass sie mit dem Stile, mit ihrer nächsten Umgebung im harmonischen Einklange stehen und als etwas wesentlich zur Kirche Gehöriges erscheinen.

Die Beichtstühle in der Pfarrkirche zu Arenberg haben ihre Stelle unter den mittleren Fenstern der Seitenschiffe. Die Fenster und ihre Umgebung bis zu den nächsten Halbpfeilern hin gehören zur Gruppierung derselben und machen ein Ganzes aus. Die zwei Beichtstühle haben gleiche Gestalt und Größe; jeder besteht aus drei Abtheilungen, der mittleren für den Priester und den zwei Seitenabtheilungen für die Beichtkinder. Jede Abtheilung hat ihre Thüre und kann durch eine Pfanne mit heißem Wasser oder mit heißen Ziegelsteinen erwärmt werden.[2])

Als Decke hat die Beichtvaterzelle ein Fenster mit hellem Glase, welches Licht zum Lesen durchlässt; das Fenster selbst kann theilweise und ganz zurückgeschoben werden, je nachdem der Priester mehr oder weniger freien Luftzugang von oben wünscht; die Decke der anderen Abtheilungen besteht aus Fenstern, jede mit drei großen Scheiben, wovon die mittlere helles, die beiden anderen blaues Glas als Symbol der Buße haben; hiedurch umgibt den Beichtstuhl ein mildes Dunkel, was nur wohlthuend auf ein schamhaftes und geängstigtes Gemüth wirken kann.

Als Beichtfenster dient ein starkes Gitter von Eichenholz, bedeckt mit grünem Fensterdrahte; es kann auch durch eine mit einem schmalen Rahmen umgebene schiebbare Glasscheibe theilweise und ganz geschlossen werden.

Für Harthörige sind elastische Ohrröhrchen vorhanden. Der Sitz des Priesters ist ein Strohgeflecht, getragen von Gurten, welche an zwei Walzen mit eisernen Rädchen und eingreifenden Zungen unten den Armlehnen befestigt sind, wodurch der Sitz beliebig erhöht oder gesenkt werden kann; er hängt frei, beweglich nach allen Seiten hin. Es dürfte durch diese Einrichtung wohl mancher Unterleibskrankheit vorgebeugt werden, von denen so vielfach Priester durch langes Beichtsitzen auf festem Sitze heimgesucht werden. Oben in den Ecken befinden sich hölzerne Zapfen zum Aufhängen der Beichtkleider.

---

[1]) Nach dem Büchlein: „Beschreibung der heiligen Orte zu Arenberg" von Joh. B. Kraus, Pfarrer zu Arenberg. 17. Aufl. Koblenz 1892. Ph. Werle.

[2]) Anm. Das Erwärmen der Zellen für die Pönitenten dürfte überflüssig sein, da ein Pönitent in der Regel nicht lange im Beichtstuhl zu verweilen hat, gesundheitsschädlich wegen des schroffen Wechsels von Wärme und Kälte zwischen Kirche und Beichtstuhl, unpassend, da der Büßer im Augenblicke seines Sündenbekenntnisses auch etwaige Kälte einige Augenblicke ertragen soll. Für den Beichtvater, der lange Zeit im Beichtstuhl sitzen muss, liegt die Sache natürlich anders.

In der Mitte der Thüre im Innern ist auch ein Tischchen angebracht, welches angelegt werden kann, so man dessen nicht bedarf. Oberhalb der Thüre innen, also dem Beichtsitzenden gegenüber, stehen an dem einem Beichtstuhle die für den Beichtvater aufmunternden, aber auch warnenden Worte, welche der Herr einst durch den Jünger der Liebe den Vorstehern der Gemeinde zu Ephesus und Thyatira schreiben ließ: „Ich weiß deine Werke, deine Mühe und Geduld." Apok. 2, 2. Im andern stehen die Worte: „Ich kenne deine Liebe, deinen Dienst und deine Geduld." Apok. 2, 19.

Das Fenstergemälde oberhalb des einen Beichtstuhles (auf der rechten Seite) stellt Jesus als guten Hirten dar, welcher in der Wüste zwischen Felsen, Dornen und Disteln das verlorene Schaf aufsucht. Er findet es in Dornen verwickelt.

Oberhalb des Fensters stehen die Worte des guten Hirten: „Freuet euch mit mir, denn ich habe mein Schaf gefunden, das verloren war" (Luk. 15, 9.) und die Worte des wiedergefundenen Schäfleins: „Ich war wie ein verlorenes Schaf, denn deine Gebote habe ich vergessen." Ps. 118, 176. Auch rechts und links vom Fenster sind noch passende Schriftstellen angebracht, wie z. B.: „Der Herr ist's, der all deine Missethaten vergibt, der all deine Schwachheiten heilt, der vom Untergange erlöst dein Leben, der dich krönt mit Gnade und Erbarmen. (Ps. 102, 3. u. 4.) „Gott selbst kommt und erlöst mich." (Isaias 35, 4.) „Ich will meine Schafe aufsuchen und sie retten; was verloren, will ich suchen; was vertrieben, zurückführen; was gebrochen, verbinden; was schwach, befestigen; was fest und stark, behüten; ich will sie weiden nach dem Rechte." (Ezechiel 34, 12. u. 19.)

Das Bild über dem andern Beichtstuhl (auf der linken Seite) stellt den guten Vater mit dem verlorenen Sohne dar.

Der Sohn, zur Thüre des väterlichen Hauses bußfertig zurückgekehrt, fleht den ihm an derselben entgegenkommenden Vater um Verzeihung an; er kniet vor ihm mit gefaltenen Händen, sein Blick ist voll Schmerz der Reue vereint mit kindlichem Vertrauen. Des Sohnes und des Vaters Worte sind in Goldschrift oberhalb des Fensters verzeichnet: „Vater, ich habe mich versündigt wider den Himmel und vor Dir, ich bin nicht mehr wert, dein Sohn zu heißen"; (Luk. 15, 21.) Ferner: „Dieser mein Sohn war todt und ist wieder lebendig geworden; er war verloren und ist wiedergefunden worden." (Luk. 15, 24.) Rechts und links vom Fenster sind folgende Schriftstellen vertheilt: „Bekehre dich zum Herrn, wende dich weg von deiner Ungerechtigkeit, und hasse überaus, was abscheulich ist: die Sünde." (Sirach 17, 21. u. 23.) „Säume nicht, dich zum Herrn zu bekehren und verschiebe es nicht von einem Tage zum andern!" (Sirach 5, 8.) „Wenn der Gottlose Buße thut über alle seine Sünden, die er begangen, und alle meine Gebote beobachtet und Recht und

Gerechtigkeit übt, der soll leben, ja leben und nicht sterben." (Ezech. 18, 21.) „Bekehre dich zu dem Herrn, deinem Gotte, denn du bist zum Falle gekommen durch deine Missethaten." (Osee 14, 2.)

Diese beiden Beichtstühle sind eine überraschende Zierde der Kirche; sie verbinden mit dem Ernste, der der Buße gebürt, die Anmuth der Kunst.

Zur Verhütung von zu nahem Herandrängen an den Beichtstuhl umgibt jeden Beichtstuhl in einer Entfernung von 94 Centimeter ein Eisengitter.

Sind die Kapellen in bischöflichen Convicten oratoria publica oder privata?

Von Dr. Karl Mayer, Coop. in Ischl.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob dieses oder jenes Oratorium ein orat. publicum oder privatum sei, hört man gar oft die Antwort: „Dieses Oratorium hat keinen öffentlichen Eingang; also ist es kein orat. publicum, sondern privatum und unterliegt somit allen beschränkenden Clauseln, welche für Privatoratorien gelten." Zur Beantwortung obiger Frage ist es nun vorerst nothwendig, klarzulegen, dass die angeführte, ganz landläufige Antwort recht mangelhaft, ja unrichtig ist. Dies dürfte der folgende geschichtliche Ueberblick und die daran geknüpfte Eintheilung der Oratorien darthun; dann erst möge die aufgeworfene Frage erörtert werden: alles salvo meliori judicio.

In der Zeit vor dem Tridentinum gestatteten die Bischöfe selbst thatsächlich[1]) und zwar ganz allgemein die Errichtung von Hauskapellen und brachten darin auf Bitten der Diöcesanen entweder selbst das heilige Opfer dar oder ließen es durch Weltpriester oder Regularen darbringen. Da nach und nach viele Bischöfe, freilich

[1]) thatsächlich; denn ob potestate ordinaria oder ex (tacita saltem) delegatione seu privilegio Sed. Apost., erscheint bislang nicht bestimmt. Beide Ansichten dürften Gründe namhaft machen können. Sicher ist, dass Particularsynoden (cf. c. 12. D. I. de consecr., c. 34 ead.) obige Praxis der Bischöfe bestätigen; aber auch nur Provincialsynoden; denn in keinem ökumenischen Concil findet sich darüber ein Canon. Haben nun auch die Canones der Particularsynoden keine die ganze Kirche verbindliche Kraft, auch nicht durch ihre später eventuell erfolgte Aufnahme in das Corpus jur. can., so kann man doch nicht in Abrede stellen, dass in ihnen die Disciplin jener Zeit sich spiegelt, dass sie in Schule und forum ecclesiast. häufig citiert und verwendet wurden und so wenigstens von dieser Seite theilweise Rechtskraft des jus commune erhielten. Desgleichen ist nicht bekannt, dass diese Vollmacht den Bischöfen vom heiligen Stuhle nur privilegialiter überlassen worden sei. Die Bischöfe haben auch jetzt noch eine, wenn auch sehr beschränkte Gewalt, die heilige Messe in Privathäusern und außerhalb der Kirche im Freien darbringen zu lassen per modum actus, si magnae et urgentes causae adsunt. (cf. in Calatayeronen. sc. causa ddo. 7. Junii 1885 und 20. Dec. 1856, das ist in einer diesbezüglichen Anfrage der

vielfach dazu gedrängt durch ungestüme Bitten Adeliger oder wohlhabender Laien, ohne weitere Schwierigkeit jedem Orator diese Begünstigung zugestanden, schlichen sich allmählig große Uebelstände ein. Die Zahl der Hauskapellen stieg immer höher; die Laien suchten um Hauskapellen nach, nicht so sehr aus innerem Drange, ihrem gläubigen Sinne, ihrer Andacht zu genügen, sondern vielmehr aus „Standesbewusstsein" und „Protzenthum". Dass dabei die Kathedral- und Pfarrkirchen immer leerer wurden[1]), auch viele Nachtheile bezüglich der Stola erlitten, dass die in derartigen Kapellen den Gottesdienst versorgenden Priester, mochten sie nun als presbyteri cardinales, das heißt Kapläne, für beständig angestellt sein, oder nur periodisch von einer nahen Pfarrei excurrieren, zu Kammerdienern und darunter herabsanken[2]) und zu den gemeinsten Diensten missbraucht wurden, dass die heiligen Geheimnisse vielfach ohne die schuldige Ehrfurcht mit größter Gleichgiltigkeit behandelt wurden, darf nicht verwundern. Es ist darum leicht erklärlich, dass die Bischöfe Italiens, sei es nun gegen allzu weitgehende Forderungen sich zu schützen, sei es um die besonders bezüglich des heiligen Messopfers in derartigen Kapellen bestehenden Missbräuche abzustellen, dem Kirchenrathe von Trient das formelle Votum: „Tremenda mysteria non celebrentur in privatis domibus" überreichten mit der Bitte, den Gebrauch der Hauskapellen gänzlich zu untersagen. Der Kirchenrath nahm auch wirklich zu dieser äußerst wichtigen Frage Stellung, und verordnete Sess. XXII., decreto de observ. et evit. in celebr. missae „Quanta cura" folgendes . . . neve patiantur (sc. ordinarii locorum) privatis in domibus atque omnino extra ecclesiam et ad divinum tantum cultum dedicata oratoria, ab eisdem ordinariis designanda et visitanda, sanctum hoc sacrificium a saecularibus aut regularibus quibuscumque peragi. Diese Worte der tridentinischen Concilsväter bilden den Grundtext für die auf orat. publ. und priv. bezüglichen Fragen. Der Sinn derselben ist

---

Erzdiöcese Caltagirone in der Provinz Catania in Sicilien an die S. Congr. Conc.) Und wenn man früher sehr häufig sich von vielen Seiten an den apostolischen Stuhl wandte um Gewährung von Hauskapellen, so folgt daraus keineswegs, dass diese Erlaubnis ausschließliches päpstliches Recht oder Reservat gewesen, da ja andere Gründe maßgebend sein konnten, wie Zweifel, Unsicherheit, die Aussicht, von Rom leichter, sicherer und schneller die Erlaubnis zu erhalten. Was eben der Bischof in seiner Diöcese, kann der Papst in der ganzen Kirche. So wird in Viglevanen. (Vigevano Provinz Pavia) ddo. 26. Martii 1847 berichtet, dass der heilige Stuhl mehrmals angegangen worden sei um Gewährung einer Hauskapelle in einem Waisenhaus und sie auch bewilligt habe; und nichts destoweniger bemerkt die S. Congr. Conc. ad II., dass derartige Kapellen ohnehin durch bischöfliche Auctorität errichtet werden können. — cf. auch ephemm. litt. 1897, pg. 6. — Die Entscheidung dieser Frage dürfte praktische Bedeutung gewinnen bezüglich der Rechtssphäre der Bischöfe bei Errichtung von orat. publ. infolge der ihnen durch das Tridentinum zugewiesenen designatio et visitatio.

[1]) cf. Syn. Ticin. a. 855.

[2]) S. Agobardus Lugdun. de priv. et jurr. sac. n. 11.

nach Prosper Fagnani[1]), dem doctor caecus oculatissimus: weder in Privathäusern, noch außerhalb derselben irgendwo anders als in Kirchen oder in den für gottesdienstliche Handlungen bestimmten Oratorien dürfe der Bischof Erlaubnis zur Feier der heiligen Messe geben. Diese Auslegung ist auch von jeher die der römischen Curie gewesen und geblieben[2]) trotz gegentheiliger Anschauungen und vielfacher Praxis[3]) dagegen; denn von einer rechtmäßigen Gewohnheit gegen die tridentinische Entscheidung kann man in diesem Falle denn doch wohl nicht reden, wo ja die Päpste selbst, die von Gott berufenen Gesetzgeber, sowie die S. Congr. Conc., welche unmittelbar vom Papste die Vollmacht und den Auftrag hat, die Decrete des tridentinischen Concils zu erklären und auf einzelne Fälle anzuwenden, dieselbe so deutlich erklärt und so eindringlich eingeschärft.

Benimmt nun auch das Tridentinum den Bischöfen die Facultät, in „Privathäusern" die heilige Messe zu gestatten, so ist damit nicht gesagt, dass die Bischöfe keine „Hauskapellen" mehr erlauben dürfen; denn die S. C. C. hat auf wiederholte Anfragen seitens vieler Bischöfe zahlreiche Hauskapellen wegen ihrer berücksichtigungswürdigen Verhältnisse vom Verbote des Tridentinums nicht betroffen erklärt. So citiert schon Fagnani, jus can. ad cap. in his (30) X de priv. V. 33. n. 22. eine Entscheidung der S. C. C., welche besagt: Oratoria existentia in monasteriis[4]) vel hospitali-

[1]) Berühmter Canonist, um 1610 als Secretär der S. Congr. Conc. von Paul V. selbst berufen; Mitarbeiter an dessen Encyklika ddo. 10. Martii 1615 betreffend die Oratoria privata: somit als Zeitgenosse und Augenzeuge der damaligen Anschauung der römischen Curie unbedingt glaubwürdig. cf. Fagnani, Jus. can. ad c. Auctoritate (27) X de censib. III. 39. no. 17.

[2]) cf. Decretum Pauli V. d. d 10. Martii 1615. — Decr. Clem. XI. ddo. 15. Dec. 1703. — Const. Innoc. XIII. ddo. 13. Maii 1723. — Bened. XIII. Decr. ddo. 23. sept. 1724. — Concil. Rom. a. 1725 tit. 15. c. 2. — Bened. XIV. Const. „Magno" ddo. 2. jun. 1751. — S. Congr. Conc. in Monasteriens. ddo. 25. jan. 1847 u. 5. apr. 1851. — In Calatayeronen. ddo. 7. jun. 1855 u. 20. Dec. 1856.

[3]) Für Belgien verbürgt diese gegentheilige Praxis Zypaeus (van den Zype), berühmter Canon. Prof. in Löwen † 1650. Jur. Pont. nov. anal. enarr. l. 3. tit. de celebr. miss. n. 8. — Für Frankreich: Bouvier Epp. Cenoman. † 1855. (Le Mans, Dep. Sarthe, N. W. Frankreich). Instit. theol. tract. de Euchar. p. II. c. 6. art. 4. § 9 n. 4; ferner Lequeux: Man. Comp. jur. Can. nr 1064 ed. Paris 1843. — Für Deutschland: Pichler † 1736. Jus can. ad libr. III. Decret. tit. 41. n 5.; Maschat Instit. jur. can.: l. 3. tit. 41. n 2. — Für das Königreich beider Sicilien: Secretarius S. C. C. in Calatayeronen. l c.

[4]) Die contemplativen Orden bauten sich ursprünglich oratoria an die Klöster Hesychasterien an; allein dieselben dienten nur den Mönchen für das Chorgebet und für den Fall, dass welche die heiligen Weihen hatten, zur Feier der heiligen Handlungen, denn die Laien, zumal die Frauen, hatten keinen Zutritt. Diese Gewohnheit blieb fast allgemein bis zum 9. Jahrhundert. Als von da an allmählich, allgemein erst seit dem 12. Jahrhundert, zumal mit dem Erstehen solcher Orden, welche auch Seelsorge übernahmen, den Laien die Klosteroratorien sich öffneten und mehr und mehr denselben zum Gebrauche überlassen wurden, wodurch die bisherigen oratoria eigentlich ecclae wurden, (S. R. C. in Suession. Soissons, Dep. Aisne, N. Frankreich, ddo. 12. Jul. 1855) begannen die Regu-

bus[1]) ordinaria vel Apostolica facultate fundatis non comprehendi in prohibitione Concilii. Daraus erhellt, dass die Bischöfe wenigstens in den Oratorien der Klöster und Hospitäler, wofern sie nur durch kirchliche Auctorität errichtet worden sind, das heilige Messopfer erlauben können.

Dass aber die angeführte Entscheidung nicht einschränkenden Sinnes ist, gleichsam als ob hospitalia, die ohne vorher eingeholtes Einvernehmen des Bischofes errichtet werden, vom tridentinischen Verbote betroffen würden, besagt die Entscheidung in Viglevanen. ddo. 26. mart. 1847; denn ad dub. I.: An oratoria in hospitalibus ceterisque piis locis absque eppi auctoritate erectis constituta in prohibitione Concilii Tridentini comprehendantur? wurde geantwortet: Negative. Und im Motivenberichte zu dieser Entscheidung gab der Secretär der Congr. Conc. an, dass derartige loca mit Unrecht Privathäusern gleichgestellt würden[2]), ob nun bei ihrer Errichtung der Bischof betheiligt sei oder nicht.

Die letztere Entscheidung wird bestätigt und in gewisser Beziehung erweitert durch die Entscheidung in Monasteriensi (Münster, Westphalen) ddo. 5. apr. 1851. Es heißt dort: Quoad loca pia et religiosas domus vel pro spiritualibus exercitiis erecta cum approbatione Ordinarii vel publica[3]) sine ea approbatione, Eppus non indiget facultatibus pro concedenda licentia Sacrum in iis peragendi. Dass auch die Entscheidung in Viglevanensi so zu uehmen sei, geht aus dem Summarium derselben causa hervor, worin der Secretär nach dem Hinweise darauf, dass es Bischöfen nicht erlaubt sei, kranken Priestern die Feier der heiligen Messe in ihrer Wohnung zu erlauben, ausführt, wie folgt: Non ita vero dicendum quoad orphanotrophia et nosocomia publica et alia

---

laren innerhalb ihrer Klöster Hauskapellen einzurichten für den eigenen Gebrauch. cf. Fagnani, Jus can. ad c. Auctoritate (27) X de censib. III. 39 nr 25. Diese oratoria domestica oder Hauskapellen sind hier gemeint.

[1]) Der generelle Name für Anstalten, in welchen Hilfsbedürftige aller Art (Pilger, Arme, Kranke, Obdachlose, Schutzbedürftige, Waisen-, Findelkinder 2c.) Aufnahme und Pflege finden, in welchen also die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit geübt werden; hieher sind auch zu rechnen: Irren-, Blinden-, Taubstummen-, Verbesserungs-Institute, Versorgungs-, Pfründenhäuser 2c. cf. Freiburger K.-L. v. Hospital. — Soglia, † 1855, Instit. j. p. § 131: hospitalia sunt quaevis loca sive hospitibus et peregrinis suscipiendis, sive pauperibus alendis sive infirmis curandis, sive demum ceteris, qui aliena ope et auxilio indigent, recipiendis et educandis addicta.

[2]) Dasselbe gilt von den episcopia (bischöflichen Palästen) monasteria und überhaupt domus religios. cf. Bened. XIV. Const. „Magno“ § 2. — Petra in const. Pasch. II. sect. 1. nr. 96.: In capella Palatii eppalis, die er publica nennt, a quocumque satisfit praecepto missae. cf. S. Alphons. theol. mor. L. 6. tr. 3. de euchar. rp. 3. dub 4. nr. 357. II.

[3]) publicus hat hier nicht den Sinn von öffentlich, wie in „öffentlichen Schulen“, nämlich vom Staate anerkannt, mit den Rechten der Oeffentlichkeit, sondern „dem Gemeinwohle dienend“.

similia loca pia quamvis auctoritate (Eppi sc.) non fuerint erecta. Haec siquidem indulta Eppi potestatem non excedere, articulo plenissimo discusso solemni resolutione sancitum fuit in Viglevanensi.

Aus diesem geschichtlichen Ueberblicke geht hervor, dass es außer den Oratorien in Privathäusern noch andere gibt, welche ebenfalls keinen aditus publicus haben, aber desungeachtet nicht zu jenen gezählt werden.

Versuchen wir nun die Grenze genauer zu ziehen. Wie allbekannt, theilt man die orat in publ. und priv. ein. Beide Termini können nun verschiedene Bedeutung haben je nach dem Beziehungsbegriffe, rücksichtlich dessen sie genommen werden. Nach dem gewöhnlichen Sprachbegriff und Sprachgebrauch ist ein orat. publ. dasjenige, welches allen ohne Unterschied zur Benützung offen steht, privatum aber jenes, welches nur einer bestimmten Körperschaft, einer Privatfamilie, einer Privatperson zum Gebrauche dient. Damit nun ein Oratorium im erwähnten Sinne publ. ist, verlangen die kirchlichen Vorschriften auf Grund des jus commune[1]) als Regel, dass die Thüre des Oratoriums unmittelbar auf eine öffentliche Straße[2]) münde. In der That bezeugt Fagnani[3]), dass die S. Congr. Conc. zum öfteren entschieden, es könnten Oratorien, die zwar ganz freistünden, aber einen Ausgang auf einen Privatgrund oder auf einen Hof hätten, nicht als publ. angesehen werden, außer der Besitzer träte urkundlich den Grund ab oder verpflichte sich wenigstens durch eine öffentliche Urkunde, den Zugang zur Kapelle während der Zeit des Gottesdienstes für immer offen zu halten. Nur selten nahm man von Seite des apostolischen Stuhles Abstand von dieser feierlichen Verzichtleistung.[4])

In diesem Sinne müssen also alle Oratorien, die innerhalb von Gebäuden liegen ohne unmittelbaren Eingang von einer öffentlichen Straße, als orat. priv., besser domestica bezeichnet werden, selbst dann, wenn sie innerhalb solcher Gebäude liegen, die als öffentliche angesehen werden und somit vom Verbote des Tridentinums ausgenommen sind. Als publ. gelten aber diesbezüglich alle Oratorien mit einer porta in viam publicam, mögen sie nun von der

---

[1]) cf. Corp. jur. civ. Rom.: L. Sed Celsus (6) pr. et. l. Pacta conventa (72) § Papinianus (1) D. XVIII. 1. de contrahenda emptione, wo publ. definiert wird: quod in publico usu habetur; it. l. 1. D. de locc. et itinn. publ. XLIII. 7. et l. 2. § 5 D. Nequid in loco publ. XLIII. 8., wo publ. definiert wird: quod ad usum omnium pertinet, quod publico usui destinatum est.

[2]) cf. l. 2 § 21. D. XLIII. 8 Nequid in loco publ.

[3]) op. cit. ad cap. 30. X. V. 33. nr. 18.

[4]) cf. Breve Leo's XII. ad Epp. Samogitien. (h. Telschi, Gouv. Kowno, N. W. Rußland) ddo. 14. febr. 1826; item Pii VIII. ad Archiep. Tolet (gleichn. Prov. Spanien) 15. sept. 1829. etc.; neuestens in causa Monasterien. per summ. precc. ddo. 28. maii 1853.

legitimen Auctorität, dem Bischofe errichtet sein, wenigstens mit seiner stillschweigenden Erlaubnis, oder von einem Laien aus Privatandacht, zum Beispiel behufs gemeinsamer Verrichtung der täglichen Gebetsübungen, in welchem Falle jedoch die Kapellen trotz öffentlichen Einganges solange der Rechte öffentlicher Kapellen entbehren, bis die diesbezügliche Erlaubnis des Bischofes eingeholt wird; dabei genügt consensus tacitus, der sich z. B. darin zeigt, dass der Bischof nicht reclamiert, obwohl er weiß, dass in einem derartigen Oratorium Messe gelesen wird.

Bislang wurde publ. und priv. einzig auf die qualitas loci bezogen. Ein anderer Beziehungsbegriff ist unbeschränkte Messlicenz und die Erfüllung des Kirchengebotes seitens jedes Anwesenden durch Anhören der heiligen Messe. Als publ. gelten diesbezüglich (und sind somit eines päpstlichen Indultes nicht bedürftig) alle jene Oratorien auch ohne öffentlichen Eingang, welche ausschließlich[1]) und für immer[2]) nach Gebür und Vorschrift[3]) zu gottesdienstlichem Zwecke bestimmt werden und damit schon an sich, das heißt infolge ihrer Errichtung oder Bestimmung für die Feier der heiligen Messe und anderer gottesdienstlichen Handlungen geeignet erscheinen; als priv. in diesem Sinne müssen jene angesehen werden, welche einer derartigen Errichtung oder Bestimmung ermangeln, so dass sie ebensoleicht zu Profanzwecken verwendet werden können[4]), somit eines päpstlichen Privileges bedürfen. So sind orat. publ. die Oratorien mit einem kirchlichen Benefiz, auch wenn sie keinen öffentlichen Eingang haben, ja sogar innerhalb Privathäuser liegen[5]); ferner Ora-

---

[1]) Das Tridentinum nimmt ja vom Verbote: Neve patiantur etc. die ad divinum tantum cultum dedicata oratoria aus.

[2]) Freilich ist diese perpetuitas nicht so groß, als die jener öffentlichen Kapellen, welche auch öffentlichen Eingang haben. cf. S. Alph. theol. mor. L. 6. tr. 3. de euchar. c. 3. dub 4. 357. II. oratoria carcerum, confraternitatum hospitalium et communitatum non comprehendi in prohibitione Tridentini, quia haec sunt oratoria fixe ad divinum cultum dedicata.

[3]) Zumal unter Einholung der bischöflichen designatio et visitatio, sei es, dass der Bischof die näheren Umstände der Erbauung und Ausstattung bezeichnet, sei es, dass er nachträglich anlässlich einer Visitation alles anerkennt.

[4]) Denselben Unterschied gibt der Secretär der Congr. Conc. in Grossetana (Grosseto, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz, Region Toscana, Italien) ddo. 16. u. 13. maii 1778, wo er sagt: Der canonische Unterschied zwischen orat. publ. und priv. besteht darin, dass das priv. durch Privatauctorität oder durch ein Indult des Papstes mit Beschränkung auf gewisse Personen errichtet ist und somit weder für einen locus sacer, noch religiosus gehalten wird, weil nämlich nach Wunsch des Besitzers wieder zu Profanzwecken verwendbar; publicum hingegen ist jenes, welches entweder durch den Papst oder den Bischof, sei es mit ausdrücklicher Erlaubnis oder schweigender Zustimmung für den Gottesdienst auf immer bestimmt wird, daher nicht nach Belieben zu Profanzwecken umgewandelt werden kann.

[5]) So z. B. das orat. St. Aniceti im Palaste Altemps zu Rom. cf. In Monasteriensi ddo. 28. maii 1853, wo bezüglich Hauskapellen ohne öffentlichen Eingang in den Schlössern adeliger Familien auf Grund dessen, dass denselben vom heiligen Stuhle privilegierte Altäre und vollkommene Ablässe,

torien, welche vom Bischofe consecriert oder feierlich benediciert sind; sodann die Oratorien innerhalb der Klöster und loca pia ꝛc.; orat. priv. aber sind die in Privathäusern errichteten Kapellen, sowie jene Kapellen mit öffentlichem Eingang, welche vom Bischof noch nicht designiert oder visitiert sind.[1])

Beide erwähnten Beziehungsbegriffe greifen also ineinander; ein Oratorium kann rat. loci publicum sein, ohne daſs damit die licentia sacrum in eo peragendi verbunden ist; und umgekehrt ein oratorium publ. in Bezug auf die licentia sacr. perag. kann pri-

und zwar für alle Gläubigen, ertheilt worden seien, daſs sich in denselben von den Bischöfen instituierte kirchliche Beneficien vorgefunden, daſs ferner seit undenklichen Zeiten dort auch an Sonn- und Feiertagen Messe gelesen wurde, die Bewohner der Nachbarschaft aber dahin giengen in der guten Ueberzeugung, das Kirchengebot zu erfüllen, von der S. Congr. Conc. beschlossen wurde: quoad praeteritum possessores horum oratoriorum non esse inquietandos, das heiſst ihren Schloſskapellen, die qualitate loci privatae seien, könnten die Rechte öffentlicher Kapellen belassen bleiben. Durch Beneficien, privilegierte Altäre, vollkommene Abläſse, Consecration oder Benediction gilt eben die dedicatio perpetua erwiesen. Desgleichen liest man im folium des Secretärs in derselben causa: „Die heilige Congregation pflegt consecrierte, benedicierte oder mit kirchlichen Beneficien versehene Kapellen als öffentliche zu erklären.“ Ferner: „Der Privateingang scheint ihnen den Charakter öffentlicher Kapellen nicht zu benehmen; was einem jeden dient, wird als öffentlich erachtet.“ — Durch diesen Fall, wie auch einen andern in una Moguntina (Mainz) im 24. vol. des thesaur. resolut. pg. 58 angeführt, und abgedruckt in den Analect. jur. Pont. 1858: traité sur les chap. domest. nr. 96, sowie in dem Archiv für katholisches Kirchenrecht III. B. 1858 pg. 638, betreffend die beiden Schloſskapellen des Baron Mairhofer ist erwiesen, daſs dort, wo nach hergebrachter Gewohnheit die Umwohner in einer Hauskapelle, z. B. eines Schlosses, an Sonn- und Feiertagen der Messe beiwohnen, der Gutsbesitzer aber es ruhig geschehen läſst, die possessores darüber nicht zu beunruhigen seien, zumal wenn die Pfarrkirche weit ab liegt, die Wege schlecht sind und der Pfarrer keine Einsprache erhebt. So kann gewohnheitsrechtlich aus einer ihrer Natur und Lage nach privaten Kapelle eine öffentliche werden. cf. Archiv für katholisches Kirchenrecht, III. B. nr. 100. — Nach der heutigen Praxis wird freilich kein kirchliches Beneficium mehr in einer nach Natur und Lage privaten Kapelle instituiert, noch eine derartige Kapelle consecriert; und wo derartige Oratorien schon bestehen, wünscht die S. Congr. Conc., daſs, wenn möglich, eine porta in viam publicam gebrochen werde, nicht als ob dadurch die Kapelle erst öffentlich würde, sondern um der schon öffentlichen Kapelle nach Thunlichkeit den äußerlichen Charakter der Oeffentlichkeit zu geben. Denn die Oeffnung einer Thüre in viam publicam macht, wie der Secretär der S. C. C. im folium zur causa Monasterien. ddo. 1853 bemerkt, eine Privatkapelle an und für sich nicht öffentlich, sondern nur dann, wenn die mit einem Privateingange versehene Kapelle mehr zum allgemeinen Gebrauche gebaut wurde und nicht in erster Linie im Interesse desjenigen, der sich des Privateinganges bedient.

[1]) cf. Lehmkuhl theol. mor. vol. I. 1. p. L 1. tr. 2 c. 4. art. 2. § 2. ad IV. 2. sub nr. 561: Oratoria publica relate ad praeceptum audiendae missae sunt etiam oratoria in domibus sive institutis publicis atque etiam oratoria domestica in domibus regularium, uti satis colligitur ex Const. Pauli III. „Licet debitum“ et Greg. XIII. „Decet Rom. Pontif.“ atque ex communi theologorum sententia. Und unter domus sive instituta publica versteht dieser in der ganzen katholischen Welt tonangebende Gelehrte gemeinnützige Anstalten im Gegensatze zu den Privatwohnungen, gleichviel ob sie vom Bischofe errichtet werden oder nicht.

vat. sein qualitate loci.[1]) Aus der Verbindung beider Begriffe ergibt sich nun folgende Schlusseintheilung:

1. oratoria vere oder stricte publica sind jene,

a) zu welchen alle indiscriminatim Zutritt haben, sei es dass die Thüre an einem öffentlichen Platz oder Wege liegt, sei es dass der Eigenthümer des Hauses, in welchem sich das oratorium befindet, urkundlich oder wenigstens thatsächlich die gewohnheitsrechtliche Verpflichtung übernimmt, den Zugang zum Oratorium zur Zeit des Gottesdienstes immer und jedem offen zu halten;[2])

b) welche vom Bischofe oder mit dessen Genehmigung errichtet sind und für immer und ausschließlich zu liturgischen Zwecken bestimmt sind; für bauliche Unterhaltung, zur Herhaltung der supellex sacra und des Altarschmuckes muss eine entsprechende Dos ausgeworfen oder wenigstens die ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung übernommen werden, alles zur guten Instandhaltung der Kapelle Nothwendige zu besorgen: Punkt a und b, aditus publ. und erectio canonica, in sensu composito, nicht diviso;[3])

2. oratoria quasipublica oder semipublica oder mixta sind jene, welche zwar keinen öffentlichen Eingang haben, auch sonst weder

---

[1]) cf. Ephemm. litt. 1896 pg. 98 in fe nr. I.: non omnia oratoria domestica (Innenkapellen ohne öffentlichen Eingang) sunt privata neque in prioribus ecclesiae saeculis uti talia haberi poterant, etsi pro privatae familiae usu et sub ejusdem jurisdictione erecta fuissent; aditus namque privatus publicitatem oratorii non destruit, quatenus herus domus sese obliget ad jus fidelium tuendum, ut libere accedant. Das coenaculum Hierosolymitanum, die ecclae domesticae der Act. Ap. XX 7—12, ad Rom. XVI. 3—5, ad Phil. v. 2 sind Bestätigungen dafür aus der Apostelzeit.

[2]) Die formalis ratio der publicitas ist also nicht in erster Linie der aditus publicus im materiellen Sinne, nämlich die porta publica, sondern das gewohnheitlich oder urkundlich, zum mindesten stillschweigend verbürgte Anrecht des freien Zutrittes für jedermann ohne Unterschied; in der porta publica findet diese formelle ratio der Publicität nur ihren concreten Ausdruck, und zwar der Regel nach.

[3]) Diese oratoria vere publica haben die Moralisten und Canonisten im Auge, wenn sie wie Lehmkuhl (theol. mor. vol. I. 1. p. L. 1. Tr. 2. cp. 4. a 2. § 2 ad IV. nr. 3 not. 2, lauf. Nr. 562) folgende Erfordernisse aufstellen, ut oratorium in domibus privatorum pro publico rite constituatur:

1. ut ingressus per viam publicam pateat. 2. ut nulli subjaceant servituti a jure canonico reprobatae vel dominus nequeat ab accessu alios viam obstruendo impedire. 3. ut in perpetuum divino cultui addictum sit. 4. ut statuantur reditus ad officia divina sufficientes; attamen non quaelibet conditio, si forte impleta non fuerit, impedire videtur, quin oratorium publicum reipsa validum factum sit (in welchem Falle es wenigstens quasi publicum sein kann). — NB. Von den oratoria stricte publica sind wohl zu unterscheiden die oratoria im engeren Sinne publica; ursprünglich hießen (besonders vom 6. bis 9. Jahrhundert) ecclesiae nur die ecclesiae oder tituli maiores, nämlich die Kathedral- (ecclae civitatis) und Landpfarrkirchen (ecclae pagi); die ecclae minores (martyria, Kirchen über den Gräbern der Martyrer, monasteria, Klosterkirchen ꝛc.) hießen ebenfalls oratoria (im weiteren Sinne nämlich); diesen ecclesiae gegenüber, zu denen später noch die Collegiat- und Conventualkirchen kamen, und wo allein legitimus ordinariusque conventus haberi poterat (Conc. Agathense a 506 cn. 21: Agde, Dep.

vertragsmäßig noch stillschweigend jedem offen stehen, wohl aber die perpetua dedicatio ad cultum divinum, sowie die canonica erectio, wenigstens durch die designatio und visitatio eppi oder in äquivalenter Weise aufweisen können. Hieher gehören die consecrierten, feierlich[1]) benedicierten und mit kirchlichen Beneficien versehenen Hauskapellen, sowie die der loca religiosa und pia, also die oratoria domestica in den Palästen der Cardinäle und Bischöfe, in den Klöstern und ordensähnlichen Congregationen, in den tridentinischen Clerical- und Knabenseminarien, in den Conservatoria puellarum[2]), in den Hospitälern im weiteren Sinne, worunter nicht nur nosocomia (Leprosorien, Pest-, Siechhäuser ꝛc.), sondern auch xenodochia (Herberge-Anstalten), ptochotrophia (Armenhäuser), gerontocomia (Altersversorgungs-, Pfründen-, Invalidenhäuser), orphanotrophia (Waisenhäuser), Blinden-, Taubstummen-Anstalten, Irrenhäuser ꝛc., überhaupt Wohlthätigkeits-Anstalten für Hilfsbedürftige jeder Art zu verstehen sind, Oratorien in den montes pietatis (Anstalten behufs unverzinslicher Darlehen), Exercitienhäuser[3]), in Emeriten- und Demeritenhäusern für Priester[4]), in den carceres publici (Gefangenhäusern)[5]), in Erziehungs-Anstalten[6]) und öffentlichen Schulen, quae causam religionis attingunt, (z. B. in den sogenannten Mädchenpensionats, den verschiedenen Töchterschulen, in den Mittel- und Hochschulen, wofern die Anstalten nicht überwiegend indifferentistisch oder atheistisch sind[7]) und in ähnlichen öffentlichen, d. i. dem Gemeinwohl nützlichen Anstalten;[8])

Hérault, Südküste Frankreichs) das heißt alle Gläubigen ohne Unterschied des Geschlechtes Zutritt hatten und alle pfarrlichen Functionen abgehalten werden konnten, stehen die oratoria, im engeren Sinne publica, die weder die Ausdehnung noch auch die Rechte einer eigentlichen Kirche im liturgischen Sinne haben.

[1]) Nämlich mit der benedictio, die im Rituale Rom. unter tit. 8 c. 27 behufs Einweihung einer ecclae seu oratorium publicum angeführt ist.

[2]) d. i. Häuser, in denen feminae, vota simplicia habentes, oder auch ohne diese in pia communitate beisammenleben.

[3]) S. C. C. in Monasterien. ddo. 5. apr. 1851.

[4]) Maur. Schenkl Inst. jur. can. ed. Scheill § 776 coll. § 784.

[5]) cf. S. C. C. ddo. 14. Nov. 1648 ad Archieppum Calaritanum (Cagliari, Südküste Sardiniens).

[6]) Freiburger K.-L. v. Kapelle col. 116. — Ephemm. litt. 1896 pg. 104. — Werden derartige Erziehungs-Anstalten von religiösen Orden oder Congregationen geleitet, so haben sie ohnehin gleichsam per particip. privileg. schon das Recht auf Hauskapellen. — In manchen Filialen neuerer weiblicher Congregationen werden freilich diesbezüglich oft etwas hohe Anforderungen gemacht. Wo Zwei oder Drei in ihrem Namen versammelt sind, dort muss eine Hauskapelle und darin der Heiland mitten unter ihnen zugegen sein — praesentia sacramentali.

[7]) Um derartige Anstalten noch zu den loca pia im weiteren Sinne rechnen zu können, scheint ein genügender Grund darin zu liegen, dass die Schüler vorschriftsmäßig von der Anstalt selbst angehalten sind, ihren religiösen Pflichten nachzukommen.

[8]) Dieser Unterschied zwischen Oratoria stricte publica und quasi publica findet sich, wenn auch vielleicht nicht quoad terminos, so quoad rem ganz all-

3. oratoria stricte oder universe privata seu domestica, die Oratorien nämlich innerhalb Privathäuser, d. h. innerhalb der Wohnräumlichkeiten adeliger oder sonst um die Kirche wohlverdienter Privatpersonen.[1])

Welches sind nun die Rechte der Oratoria publica? Sie dürften wohl am klarsten hervortreten in einer Zusammenstellung mit den Einschränkungen, unter welchen die Privatoratorien durch päpstliches Indult gewährt werden.

Die Oratoria domestica behandelt die Kirche mit großer Strenge. Die Vollmacht, darin die heiligen Geheimnisse feiern zu dürfen, ist dem heiligen Stuhl reserviert, der sie durch die S. Congr. Conc. oder Rit., auch Brev., zuweilen die der Bischöfe und Regularen expediert. Diese Indulte sind mit einer Menge einschränkender Clauseln versehen, die deren Ausübung einengen. 1. Pflegt man orat. domest. nur Personen von hohem Adel[2]) oder großen Verdiensten um die Kirche zu gewähren, falls sie eine Krankheit oder sonst ein triftiger Grund hindert, zur Kirche zu kommen. 2. Die Messe darf nur in Gegenwart des Indultars, und wenn deren mehrere sind, in Anwesenheit wenigstens eines derselben gefeiert werden. 3. Der Kirchenpflicht genügen durch Anwohnen der heiligen Messe außer den Indultaren nur die im selben Hause wohnenden Verwandten, die zufällig auf Besuch weilenden Gäste und die bei der Feier nothwendigen Diener. 4. Täglich darf nur eine heilige Messe gelesen werden, und auch diese ist an den höheren Festtagen, wenn nicht krankheitshalber gestattet, untersagt. Diese Hauskapellen sind also strenge persönlich und der Ort ist im Indulte nur genannt, damit das Privileg nicht über denselben hinaus ausgedehnt werde. Es erlischt darum gewöhnlich mit dem Tode des Hauptindultars und geht auf die Erben nicht über. Zwei oder mehrere derartige Kapellen dürfen in keinem Hause sich befinden, sei es desselben, sei es verschiedener Besitzer.[3]) Keine feierliche Function darf darin gehalten werden, z. B. Hochamt, feierliche Besprengung mit Weihwasser; Spendung der heiligen Sacramente ist nur mit Erlaubnis des Bischofes gestattet, priesterliche Verrichtungen, wie: Palmen-, Aschen-, Samen-, Eier-, Feuer-, Kerzenweihe u. dgl., Ver-

gemein bei den neueren Canonisten und Moralisten. cf. Van Gameren: de orat. publ. et priv. pg. 58—124, pg. 193 seq. Auch die ephemm. litt. unterscheiden constant oratoria vere privata und andere, die sie wieder abtheilen in pleno sensu publica und in semipublica.

[1]) cf. Ephemm. litt. 1896 pg. 47: orat. priv. illud est, quod usui privatae domus reservatur.; conceditur ex Apost. indultu quibusdam determinatis personis seu familiis sub certis clausulis ea conditione, ut ab eppo visitentur et approbentur.

[2]) cf. vol. 15 thesaur. resolut. S. C. C. pg. 48, wo ein Adeliger erst auf den Nachweis seines Adels hin im ruhigen Besitze seines Privatoratoriums belassen wurde.

[3]) cf. Archiv für kath. K.-R. 1858, nr. 71, pg. 625.

kündigung der Fast- und Festtage, die auf die Woche fallen, sind nicht erlaubt. Unterricht und Predigt, wofern sie nicht ganz privat geschehen, dürfen nicht vorgenommen werden.

In den öffentlichen und den ihnen gleichgestellten Kapellen aber hat der Bischof die Vollmacht, die Priester zur Feier der heiligen Messe zu ermächtigen, ohne dass es nothwendig wäre, um Messlicenz sich nach Rom zu wenden.[1]) Diese Erlaubnis ist allgemein ohne Beschränkung oder Ausnahme in Bezug auf Zahl der Messen oder auf die hohen Festtage des Jahres; somit darf ohne specielle Erlaubnis auch an den höchsten Festtagen dort celebriert werden und zwar von mehreren, beliebig vielen Priestern. Alle Gläubigen, die der Messe beiwohnen, erfüllen das Kirchengebot[2]) und der Bischof hat nicht die Gewalt, das Gegentheil anzuordnen; auch kann der Bischof die Feier der heiligen Messe an Sonn- und Festtagen ohne triftige Gründe nicht verhindern. Alle priesterlichen Functionen, welche nicht im strengen Sinne pfarrliche Rechte sind, dürfen abgehalten werden: Hochamt u. s. w., feierliche Besprengung mit Weihwasser, die verschiedenen, oben angeführten Weihen 2c., Spendung der heiligen Sacramente, Aussetzung der Reliquien, Ceremonien der Charwoche, 40stündiges Gebet, heiliges Grab, wofern in einer solchen Kapelle das Sanctissimum ist.[3]) Daraus geht hervor, dass diese Rechte nicht persönlich, sondern local sind. Es dürfen nach Bedarf auch mehrere derartige Kapellen in einem Hause errichtet werden, was ohnehin in Klöstern, Episkopien, Seminarien 2c. häufig prakticiert wird.[4])

Nach alledem ist es nicht mehr schwer, die gestellte Frage zu beantworten. Vor allem handelt es sich hier nicht um die publicitas ratione loci; diesbezüglich werden Convictskapellen, weil gewöhnlich ohne öffentlichen Eingang, fast immer orat. priv. seu dom. sein. Zu den oratoria vere publica gehören sie also in diesem Falle nicht. Wohl aber genießen sie die Rechte öffentlicher Kapellen, sind also quasi publica. Denn:

I. Das Tridentinum benimmt den Bischöfen und reserviert dem Papste das Recht, die heilige Messe zu gestatten, nur bezüglich

---

[1]) Lehmkuhl, theol. mor. vol. II. p. 2. L. 1. tr. IV. sect. 2 cp. 3. art. 1. § 4 5, ad 5. (nr. 224.): Eppis facultas inest, in quibuslibet monasteriis aliisve locis piis et publicis oratorium erigendi.

[2]) cf. St. Alphons. theol. mor. L. 6. tr. 3. de euchar. c. 3. dub. 4 nr. 357. II.: Et propterea in huiusmodi oratoriis (carcerum, confraternitatum, hospitalium et communitatum) quicumque audientes missam satisfaciunt et a quocumque sacerdote possunt ubique missae celebrari ac omni die etiam ex solemnioribus.

[3]) cf. Gardellini, Decreta authent. nr. 3670.

[4]) Daraus erhellt der Unterschied zwischen orat. publ. und priv., den die Ephemm. litt. 1898 auf pg. 47 geben:

a) ratione concedentis; b) r. temporis; c) r. personarum ad quas extenditur; d) r. benedictionis; e) r. sacrorum rituum.

der domus privatae und extra oratoria ad divinum tantum cultum dedicata (Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss. „Quanta cura“).

Nun sind bischöfliche Convicte keine domus privatae, wohl aber die Kapellen in denselben oratoria ad divinum tantum cultum dedicata.

Also sind derartige Kapellen im tridentinischen Verbote nicht eingeschlossen, somit quasi publica, genießen demnach die Rechte öffentlicher Kapellen.

Der Obersatz ist der classische Text des Tridentinums puncto Oratorien. Der Untersatz geht aus der einfachen Erklärung der termini hervor. Unter domus privatae versteht das Tridentinum dasselbe, was der sensus communis: die Häuser respective Wohnungsräumlichkeiten von Adeligen oder um die Kirche hochverdienter Personen, sowohl aus dem Laienstande, wie aus dem Clerus, also von Einzelnpersonen[1]), denen wegen Krankheit oder sonst berücksichtigungswürdiger Umstände durch päpstliches Indult gestattet wird, sich in ihrer Wohnung in einem dazu vom Bischofe approbierten Raume Messe lesen zu lassen, natürlich unter genauer Einhaltung der fast endlosen Einschränkungen.[2]) Convicte sind aber ebensowenig domus privatae, als monasteria, domus religiosae, episcopia etc., von denen zahlreiche Entscheidungen sagen, dass sie loca publica sind.[3]) — Bezüglich der oratoria ad. div. tant. cult. dedicata bemerkt Gattico[4]) ausdrücklich, es habe der Kirchenrath absichtlich publica vermieden, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob alle oratoria ohne öffentlichen Eingang, also auch z. B. die orat. dom. der Regularen ꝛc. vom Verbote des Tridentinums betroffen seien. Absichtlich unterließen es auch die Concilsväter perpetuo zu dedicata zu setzen aus demselben Grunde; denn perpetuo dedicata sind im eigentlichen Sinne nur Kirchen infolge der Consecration und jene oratoria publica, welche feierlich eingeweiht sind oder ein liturgisches aequivalens dafür an sich haben. Oratoria quasi publica könnten also nicht so genannt werden; wohl aber sind sie ad divinum tantum cultum dedicata zum Unterschiede von den oratoria stricte privata; sie können ja nicht, wie diese letzteren, nach Belieben zu Profanzwecken umgeschaffen werden;[5]) auch bedürfen sie nicht nur, wie die

[1]) St. Alphons. theol. mor. L. 6. tr. 3. de euchar. cp. 3. dub. II. nr. 357. II.: Dicit enim Illsung prohibitionem Tridentini respicere tantum oratoria privata laicorum et clericorum saecularium.

[2]) cf. Conc. Roman. a. 1725 tit. 15. cp. 2.

[3]) cf. S. Alphons. theol. mor. L. 6. tr. 3 de eucharistia cp. 3. dub. IV. nr. 357. II.: hinc bene potest eppus dare licentiam celebrandi in oratorii hospitalium seminariorum et conservatoriorum, uti praxis habet; hae enim domus non dicuntur privatae; idem de capellis erectis in publicis carceribus!

[4]) de orat. domest. cp. 13 nr. 7.

[5]) Bezüglich der oratoria stricte privata steht es dem Indultar immer frei, das zu einem Privatoratorium umgestaltete Gemach wieder Profanzwecken

stricte privata, der visitatio und approbatio des Bischofes, sondern der designatio und visitatio, was mehr zu besagen scheint.

II. Diese Auffassung des tridentinischen Decretes wird bestätigt durch die in den römischen Congregationen eingehaltene Praxis. In Monasteriensi ddo. 5. apr. 1851 wurde entschieden: Quoad loca pia et religiosas domus . . . erecta cum approbatione Ordinarii vel publica sine ea approbatione Eppus non indiget facultatibus pro concedenda licentia Sacrum in iis peragendi. Darnach sind die loca pia, mögen sie nun religiosa oder laicalia[1]) sein, von dem tridentinischen Decrete nicht betroffen, genießen also deren Kapellen die Rechte der öffentlichen Oratorien.

Nun aber können die Convicte als loca pia wenigstens im weiteren Sinne angesehen werden.

Also sind die Oratorien in denselben quasi publica mit den Rechten öffentlicher Kapellen.

Der Untersatz dürfte auf folgende Weise erwiesen werden. Loca pia oder domus piae sind nach Aichner, Compend. jur. can. § 142, 1, not. 1 illa loca, quibus finis aliquis christianae caritatis est praestitutus; oder wie das „Freiburger K.-L." v. causa pia sagt, Vermögensbegriffe oder Anstalten, die einem gottesdienstlichen oder wohlthätigen Zwecke in religiöser Absicht obliegen, also die Ausübung der Werke der Frömmigkeit oder der geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit zum Zwecke haben, somit ad servandum fovendumque cultum Dei sive directum sive indirectum dienen; dies ist aber in ganz hervorragender Weise bei den Convicten der Fall. Zweck dieser Anstalten ist ja ein sittlich-religiöser: die Jugend in Glauben und Sitten zu erhalten und zu befestigen und sie vor den zumal in der Gegenwart unter der studierenden Jugend immer mehr um sich greifenden Jugendverirrungen und vor Gleichgiltigkeit gegen die heilige Religion zu bewahren, mit einem Worte: ihnen eine christliche Erziehung angedeihen zu lassen; vielfach sind solche Anstalten Erweiterung oder Anfang zu einem tridentinischen Knabenseminar, deren Oratorien ohnehin quasi publica sind, dazu kommt, dass nicht selten in derartigen Convicten jene bevorzugt werden (mancherorts auch nur solche aufgenommen werden), welche die Absicht haben, sich dem geistlichen Stande zu widmen und so vom Anfang an der Welt ferne bleiben; der Bildungsgang

---

zuzuführen auch ohne Erlaubnis des Bischofes, sei es nun, dass der Indultar völlig Verzicht leistet auf das Indult, sei es, dass er ein anderes Gemach visitieren und approbieren lässt. Wegen dieser mehr minder ephemeren Natur des Privatoratoriums begreift es sich leicht, das dasselbe weder consecriert noch benediciert werden kann. (Gattico de orat. domest. cp. 12. n. 18.) Bisher wurde für Einweihung derartiger Privatoratorien die benedictio loci oder domus novae verwendet; seit einiger Zeit nimmt man die für die Diöcese Lyon approbierte benedictio loci, in quo licentia ab Ordinario data transitorie seu ad tempus Missa celebranda est.

[1]) d. h. von der kirchlichen Auctorität oder anderweitig errichtet sein.

ist vielfach darnach eingerichtet, diesen Entschluss anzuregen und zu befestigen.

Das christliche Volk trägt häufig durch milde Spenden zur Erhaltung dieser Anstalten bei; die Zahlungstaxe ist gewöhnlich sehr niedrig gegriffen; davon werden außerdem brave Studenten theilweise oder ganz, wenigstens in oberen Classen, befreit, damit der andere Zweck dieser Anstalten erreicht wird, auch ganz armen, mittellosen Studenten das Studium zumal als Vorbereitung auf die Theologie zu ermöglichen. So ist auch neben dem religiösen, der wohlthätige Zweck der Anstalten unverkennbar, und mit Recht werden bischöfliche Convicte zu den loca pia, im weiteren Sinne wenigstens, gezählt.

Und wenn in diesbezüglichen Decreten derartige Anstalten nicht mit Namen genannt werden, sondern mit Vorzug nur „loca pia" figurieren, so darf man sich nicht wundern; denn die verschiedenen Arten der loca pia sind so zahlreich, so mannigfach, wie die Gestalten der leiblichen und geistigen und geistlichen Bedürfnisse und Nothstände in der Gesellschaft und wie die Bemühungen der Frömmigkeit und Nächstenliebe, um denselben Hilfe zu bringen, weshalb sie wohl exemplificiert, nicht aber erschöpfend specificiert werden können. Darum heißt es auch in den diesbezüglichen Decreten bei Aufzählungen immer: et alia huiusmodi, et similia etc. Und unter dem terminus „locus pius" lassen sich alle derartigen Anstalten zusammenfassen. Dieser Ausdruck ist ohnehin nach dem Urtheile der Moralisten und Canonisten nicht im strengen Sinne zu nehmen; es figurieren ja auch Collegia, carceres etc. ohne jedwelchen Zusatz. Daraus folgt, dass entweder das pium religiosum institutum nicht nöthig ist, sobald es nur irgendwelche öffentliche Anstalt zum Unterschiede von Privatwohnung bezeichnet, oder dass man die Anleitung zum Messehören und Erfüllung religiöser Pflichten auch bei sonst nicht religiösen Zweck verfolgenden Anstalten als institutum pium ansieht. So sagen auch die Ephemm. litt. 1896 pg. 104: Monasteria, seminaria, ecclesiastica collegia „ad instar seminariorum", hospitalia, orphanotrophia, educationis domus et similia sub nomine locorum piorum comprehensa, etsi ab auctoritate eppi non erecta ab ordinario obtinere possunt privati oratorii (nämlich qualitate loci privatum, im übrigen, weil vom Bischofe errichtbar, semipublicum) erectionem. Und Petra, Comment. in const 5. Pauli II. sect. 3. nr. 29 et 31: Unde conservatoria, societates, seminaria, collegia et huiusmodi, si sunt erecta auctoritate Ordinarii et sic ecclesiastica, subjiciuntur nämlich Constit. de non alien. reb. eccl., secus si non sunt talia; . . . . si autum agatur de Collegio puerorum et alumnorum erecto absque auctoritate Ordinarii, **etsi dicatur locus pius,** non tamen dicitur ecclesiasticus. Aus dieser letzteren Stelle zumal ist klar, dass die bischöflichen Convicte mit

Recht loca pia genannt werden; denn nach dem hochgeschätzten Auctor sind collegia puerorum et alumnorum (und was sind bischöfliche Convicte anderes), selbst wenn sie ohne bischöfliche Auctorität errichtet werden, loca pia, freilich laicalia (was für unseren Fall nach der Entscheidung in Monasterien. ddo. 5. Apr. 1851 ohne Belang ist) a fortiori sind sie loca pia, wenn vom Bischofe errichtet.

III. Das bisher Gesagte erhält noch eine neue Bekräftigung durch eine Entscheidung der S. C. R. vom 22. Mai 1896 (Ephemm. litt. 1896 pg. 362). Diese Unterscheidung zwischen Oratoria stricte privata und nicht stricte privata ist nämlich in neuester Zeit von Bedeutung bezüglich der qualitas missae, ob diese dem officium loci oder dem off. celebrantis conform sein müsse. Bezüglich des Decretes vom 9. December 1895 wurde angefragt: Utrum calendario loci, an vero celebrantis respondere debeant Missae, quae celebrantur in capellis epporum, seminariorum, collegiorum, piarum communitatum, hospitalium, carcerum? Die Antwort lautet: Affirmative ad I., dummodo agatur de capella principali. (In derartigen Anstalten können ja noch Nebenkapellen sein, wie z. B. im Collegium Germanicum zu Rom.) Die Begründung lautet: quae (capella nämlich) instar oratorii publici ad effectum memorati decreti habenda est. Das Decretum vom 9. December 1895 hatte diese conformitas für die ecclesiae und oratoria publica decretiert. Daraus ergibt sich, dass man alle die Kapellen in öffentlichen Anstalten wenigstens secundum quid als öffentlich ansieht.

Da nun die in Frage stehenden Kapellen schon bezüglich der Verpflichtung, sich beim Messelesen dem ordo loci zu conformieren, auch wenn der Celebrans ein anderes officium divinum hat, als öffentliche gelten: so müssen sie a fortiori als öffentliche gelten, wenn es sich um eine Gunst handelt, d. h. wenn es sich darum handelt, ob man dort celebrieren dürfe (auch mehrere Messen) und ob man dort der Sonntagspflicht zur Anhörung einer Messe genügen könne.

Auf Grund des Vorangegangenen dürfte eine Unterscheidung zwischen oratoria publica und privata wohl kaum mehr Schwierigkeiten bieten. Man frage vorerst: Ist die Kapelle ein oratorium stricte privatum, d. h. in einem Privathause für eine bestimmte Person, Familie ꝛc. Wenn nein, so ist das Oratorium gleichviel ob die publicitas qualitate loci vorhanden ist oder nicht, ein oratorium publicum, respective quasi publicum mit den Rechten einer öffentlichen Kapelle.

Freilich wird zwischen einem oratorium vere und quasi publicum immer noch manch anderweitiger Unterschied bezüglich der liturgischen Feier sein. Es gibt ja bestimmte gottesdienstliche Handlungen, die, weil feierlicher Natur, eine größere Anzahl Anwesender

erfordern und daher für gewöhnlich nur in wirklichen Kirchen oder in orat. vere publ. abgehalten werden sollen. Solche Feierlichkeiten können dann in orat. quasi publ. auf gewisse Tage eingeschränkt, eventuell ganz untersagt werden: z. B. feierliche Hochämter, manche Sacramentalien, wie die Palmen- und Kerzenweihe, die ja mit Hochämtern verbunden sind. Jedoch können derartige Feierlichkeiten ohne Bedenken in jenen Kapellen gehalten werden, in welchen eine ansehnliche Communität der Feier beiwohnt, wie in Conservatorien, Erziehungshäusern u. dgl., wo überhaupt alle Feierlichkeiten das ganze liturgische Jahr hindurch begangen werden können (Van Gameren de orat. publ. et priv. pg. 287).

Nicht so ist es bezüglich der Errichtung derartiger oratoria semipublica. Wenn es heißt, gewisse physische Personen (Cardinäle, Bischöfe, protonotarii ad. i. p. nach der Constit. Pii IX. ddo. 29. Aug. 1872) oder moralische Personen (quaedam Curiae Rom. collegia, hospitalia, orphanotrophia, educationis domus, et similia sub nomine locorum piorum comprehensa) seien im tridentischen Verbote bezüglich der Privatkapellen nicht eingeschlossen, so will das sagen, dass sie ein jus ex concessione (nämlich seitens des apostolischen Stuhles) haben auf derartige Kapellen. Wird also eine Dignität ernannt oder ein derartiger locus pius errichtet, so haben diese Personen oder Körperschaften, respective loca pia ipso facto das Recht, ohne weitere Licenz von irgendeiner Seite ein oratorium sich zu errichten. Jedoch benimmt dieses jus ex concessione durch das Tridentinum dem Bischofe nicht die potestas visitandi et approbandi, respective designandi et visitandi oratorium, da letzteres ausdrücklich vom Tridentinum dem Ordinarius vorbehalten ist. Diese potestas besteht nun darin zu urtheilen, ob die kirchlichen Vorschriften über Privatoratorien (oratione loci nämlich) auch erfüllt seien. Daraus geht hervor, dass diese bischöfliche Gewalt nichts anderes ist als: nihil obstat, nämlich von dem jus ex concessione Gebrauch zu machen, alles sei den kirchlichen Vorschriften angemessen; in derartigen kirchenrechtlichen Angelegenheiten ist ja nichts dem freien Ermessen des Bischofes anheimgestellt, sondern alles muss nach der Norm der Billigkeit und des Rechtes bemessen werden.[1])

Noch einige Fragen: Darf ein in derartigen Anstalten angestellter Geistlicher auch in Abwesenheit seiner Communität celebrieren, auch an hohen und höchsten Festtagen? Ja! Denn nur in orat. stricte priv. ist es canonische Vorschrift, dass bei der Feier der heiligen Messe ein Hauptindultar zugegen sei; bei den oratoriis privatis instar publici ist das Recht local, nicht persönlich. Kann der heiligen Messe auch das Hausgesinde beiwohnen? Ja; weil in solchen öffentlichen Instituten durch Anhören der Messe jeder dem

[1]) cf. Ephemm. litt. 1896 pg. 103, III. — Van Gameren, de orat. publ. et priv. pg. 87.

Kirchengebote genügt. Dürfen auch Geistliche, die eventuell auf Besuch kommen, dort ohne weiteres celebrieren? Ja; die Anzahl der Messen ist ja in solchen Kapellen keine beschränkte.

Zum Schlusse sei es noch gestattet, der Deutlichkeit halber einige concrete Beispiele von Linz-Urfahr hier anzuführen. Oratoria publica im weiteren Sinne des Wortes, nämlich mit den Rechten einer Kirche, sind z. B. die Kreuzschwestern-, Ursulinen-, Elisabethinen-kirche, ein oratorium vere publicum ist das Kirchlein der ehrwürdigen Barmherzigen Brüder, Marienanstalt, oratoria quasi publica sind z. B.: die bischöfliche Hauskapelle, die Studenten- und Schwestern-kapelle im Collegium Petrinum, die Hauskapelle im Blindeninstitut, Blindenversorgungshaus, städtischen Versorgungshaus, in der Landes-Irrenanstalt, Taubstummenanstalt, im Haus der Barmherzigkeit, in der Anstalt zum guten Hirten, im Vincentinum, Paul Haiderhof-Convict, k. k. Staatsgymnasium, Waisenhaus, in verschiedenen Häusern von Klosterfrauen, Strafanstalt, verschiedenen Spitälern, verschiedenen Kinderbewahranstalten ꝛc. ꝛc.

Ueber Ausmalung unserer Kirchen.

Von P. Alan Preinfalk O. S. B., Pfarrvicar in Buchkirchen (Oberösterr.).

Wie sollen wir unsere Kirchen ausmalen lassen?

Diese Frage ist heute eine allgemeine geworden und beschäftigt einen jeden, der ein Interesse hat an der Verschönerung des Gotteshauses und insbesonders muss diese Frage den Kirchenvorständen am Herzen liegen, ich möchte sagen pflichtgemäß, da es ja nicht zu den geringsten Pflichten seines Berufes gehört, für die würdevolle Ausschmückung der ihm anvertrauten Kirche Sorge zu tragen.

Das Christenthum bediente sich schon in den ersten Jahrhunderten zum Schmucke des Heiligthums und der heiligen Räume mit besonderer Vorliebe der Malerei, wegen ihrer größeren Fähigkeit, die religiösen Ideen zum Ausdruck zu bringen.

Als oberster Grundsatz, bei jeder Kirchenbemalung, sowohl bei der einfachsten als reichsten, muss gelten der Satz:

Die Malerei muss sich der Architektur, welchem Stile dieselbe auch angehören mag, unterordnen oder anbequemen. Das heißt, die Malerei muss mit dem Baustile der Kirche harmonieren.

Die Architektur darf durch die Malerei d. i. durch die Decoration nicht beeinträchtigt, sondern muss vielmehr durch dieselbe gehoben werden.

Deshalb muss der Unterschied zwischen den „tragenden" und „getragenen", d. i. zwischen den „constructiven" und den füllenden oder abschließenden Theilen auf den ersten Blick zutage treten. Die tragenden Theile sind die Säulen, die „Dienste" die Pfeiler, Gurten und Rippen mit ihren Schlusssteinen. Die getragenen Theile

sind die „Wände“ und Gewölbekappen. Der Unterschied zwischen beiden wird dadurch hervorgehoben, dass die „tragenden“ Theile schwerere und die „getragenen“ leichtere Farben erhalten oder genauer gesagt: bei monochromer Decoration die ersteren dunkel, die letzteren hell gehalten werden, bei polychromer Decoration erstere als Grundton „warme“, letztere „kalte“ Farben erhalten.

Nach diesem System kann man selbst bei monochromer Ausmalung einen ganz schönen Effect erzielen.

Die einfachste Ausmalung, welche selbst auch wenig bemittelte Kirchen sich verschaffen können, ist die „monochrome“. Das Wort „monochrom“ ist hier nicht im engsten Sinne zu verstehen, als wenn wirklich die ganze Kirche nur einen „einzigen“ Farbenton hätte, sondern dieser Ausdruck ist in dem Sinne aufzufassen, dass je ein Theil, sowohl der tragende als der getragene nur je eine Farbe erhält, dass mithin die ganze Kirche eigentlich nur zwei Farben erhält und zwar: Die Wände und Gewölbekappen eine leichte und helle und die constructiven Theile eine schwerere Farbe.

Nehmen wir an, dass etwa eine Kirche in folgender Weise ausgemalt würde:

Die Wände und Gewölbekappen kalkweiß. Die Säulen, die Bögen, Rippen ꝛc. dunkel gehalten etwa Weiß gemischt mit Umbra und etwas Ocker und Schwarz, so dass ein mattes Steingrau sich ergibt, die Capitäle an den Säulen mit röthlichem Untergrund und die Ornamentik oder das Blattwerk an den Erhöhungen oder Rändern vergoldet. Es braucht nur wenig Gold. Gold sparsam, aber am rechten Platze angewendet wirkt belebend auf die übrigen Farben und wird auch durch dieselben wieder gehoben, zu viel angewandt wirkt es überladen.

Eine solche einfache und gewiss nicht kostspielige Decoration würde besonders bei reicherer architektonischer Gliederung des Baues einen ganz guten und würdigen Eindruck machen und eine solche Arbeit könnte ein jeder ganz einfacher Zimmermaler unter kundiger Anleitung ausführen.

Soll die Decoration polychrom sein, d. i. mehrfarbig, dann kommt der Gebrauch von „warmen“ und „kalten“ Farben in Betracht. Für den „Kunstmaler“ ist der technische Ausdruck „kalte“ und „warme“ Töne leicht verständlich und ganz geläufig. Für den Laien bedarf jedoch dieser Ausdruck einer Erklärung:

Nach der Farbentheorie unterscheidet man primäre, secundäre und tertiäre Farben. Primäre Farben gibt es nur drei. Nämlich gelb, roth und blau, sie heißen so, weil sie Grundfarben sind und durch keine Mischung oder Combination hergestellt werden. Die secundären Farben sind ebenfalls drei und werden durch die Mischung der drei primären erzeugt. Sie sind orange, aus gelb und roth, grün aus gelb und blau und violett aus roth und blau zusammengemischt.

Jede dieser drei primären Farben hat auch ihre contrastierende Farbe. Der Contrast von orange ist blau, von „grün“ ist roth und von violett gelb.

Die tertiären Farben sind gebrochene Mischungen, entweder aus den drei primären oder aus zwei secundären hergestellte Farben. Solche sind oliv aus orange und grün, rothbraun aus orange und violett und grau aus grün und violett. Jede dieser hat wieder ihren Contrast, und zwar der Contrast von olive ist violett, von rothbraun das grün und von grau das violett.

Die Contrastfarbe nennt man auch Complementärfarbe. Bei der Mischung der tertiären Farben ist zu beobachten, dass die dritte Farbe in nicht zu großer Menge zugesetzt werden darf, weil dann leicht sogenannte „Schmutzfarben“ entstehen, so genannt weil sie keine Leuchtkraft haben, sondern das Colorit trüben und beschmutzen.

Um wieder zurückzukommen auf den zu erklärenden Ausdruck „warme“ und „kalte“ Farben, so denken wir uns einen Kreis durch sechs Radien in sechs gleiche Theile getheilt und jedes dieser sechs Kreis-Segmente mit den obgenannten drei primären und drei secundären Farben bedeckt und zwar in der gegebenen Reihenfolge: Roth, orange, gelb, grün, blau, violett, so haben wir gewissermaßen das prismatische Farben-Spectrum vor uns, welches sich auch im Regenbogen zeigt. In diesem Farben-Kreise sind die ersten drei, nämlich roth, orange und gelb, „warme“ Farbentöne, blau die entschieden kalte Farbe, und violett und grün wären neutrale Farben, mithin zur Vermittlung geeignet. Wiegt im Violett das Roth vor, so dass es roth-violett heißt, so wirkt es warm. Wiegt jedoch das blau vor, so dass man es „blau-violett nennen muss, so wirkt es kalt. Ebenso ist es mit Grün: gelb-grün ist warm, blau-grün ist kalt. Sehr schön vermittelnd wirkt das „Gold“. Es hat die warme Farbe des Gelb und vermittelt mit seinem metallischen Glanze vortrefflich zwischen warmen und kalten Tönen, weshalb es für jede Farbe passend ist.

Wenn nun die eben besprochene Farbentheorie auf unseren obersten Grundsatz, dass die tragenden Theile schwerere und intensivere Farbentöne als die getragenen haben sollen, angewandt wird, so ergibt sich für die polychrome Decoration folgende Zusammenstellung:

Die constructiven Glieder sollen roth-gelb und gold und jene Farben tragen, in denen die warmen Töne vorwiegen und die Füllungen, die Wände und die Gewölbekappen ꝛc. sollen mehr kalte Töne haben, nämlich blau und jene Mischungen, in denen blau vorwiegt. Selbstverständlich muss sowohl bei den warmen als kalten Tönen alles Grelle und Schreiende vermieden werden.

Den Farbenton für die Wände nennt man den „Localton“. Die Gewölbekappen dürfen um einige Nuancen heller sein, als der Localton der Wände. Bei Renaissance-Kirchen betrachtet man die

Lisenen und Gurten nicht als constructiv, sondern mehr als decorativ, daher sie nicht dunkler, sondern heller zu behandeln sind.

In gothischen Bauten gibt man bei polychromer Decoration die Schlusssteine bunt mit Vergoldung und die Gewölbekappen können mit stilisierten Blumen, die aus den Ecken auslaufen, versehen sein. Wenn jedoch die Gewölbekappen klein sind, wie dies bei sogenannten Sterngewölben oft der Fall ist, so ist es angezeigter, die Blumenornamentik zu unterlassen, damit sie nicht überladen erscheinen.

Nach unten findet die Decoration im Presbyterium einen Abschluss durch ein Teppichmuster. Diese Teppichmuster müssen jedoch nach oben mit einer Bordüre abschließen, um den Uebergang zu vermitteln. Ebenso sind die Fensterleibungen mit Säumen einzufassen.

Zur Herstellung eines Teppichmusters ist im Presbyterium das Patronieren als Hilfsmittel zwar erlaubt; jedoch sind die Ornamente mit der Hand so nachzumalen, dass sie als nicht patroniert erscheinen. Es sollen selbstverständlich nur solche Muster gewählt werden, welche im kirchlichen Stile gehalten sind.

Bei reich gehaltener Decoration können auch die Baldachine, Consolen, sowie andere feine Architekturtheile theilweise bunt bemalt werden. Krappen, Kreuz- und Schenkelblumen sind entweder ganz oder theilweise zu vergolden. Bei gothischen Objecten sind die Hohlkehlen blau, die Plättchen theils roth, theils golden, die Schrägen meistens roth zu halten.

Dunkles Grün wirkt gut im Gegensatze zu Roth, helles Grün gegen tiefes blau. Ein gelbliches mattes Weiß wirkt ruhig zu den übrigen, wenn auch intensiven Farbentönen. In Renaissance-Kirchen, wo reiche Stuckornamente die Architektur beleben, sind alle Füllungen stets dunkler zu halten als die Rahmungen. Bei besonders reichgehaltener Bemalung soll das Gold überall die Farben bald in Bandform trennend oder verbindend, bald als Rankenornament über die Flächen sich erstreckend, angewendet werden.

In der bisherigen Abhandlung war immer von der decorativen Ausmalung die Rede oder von der Decorationsmalerei, die von jedem geschickten Zimmermaler ausgeführt werden kann. In der Decorationsmalerei, auch Flachmalerei genannt, kommt es hauptsächlich auf Reinheit und Bestimmtheit der Contouren, auf harmonische Zusammenstellung der Farbentöne und auf leichte übersichtliche Anordnung an. Es kommen meist nur gesättigte ganze Farben und Gold in Anwendung. Manche Combinationen, welche in der eigentlichen Kunstmalerei ganz verpönt wären, können hier ihre Anwendung finden, weil die Farben durch Contouren getrennt sind. Wenn hier die Farbenskizzen von einem tüchtigen Kunstmaler geliefert werden, so kann ein jeder gewöhnliche Zimmermaler oder selbst ein Anstreicher die Ausführung übernehmen.

Ganz anders jedoch verhält sich die Sache, wenn „figurale“ Malerei angebracht werden soll. Die Frage, ob Bilder in Kirchen mit farbiger Verglasung passend sind oder nicht, ist vielfach ventiliert worden und es herrschen hierüber getheilte Meinungen. Ohne auf dieselben näher einzugehen, behaupten wir: Auch in Kirchen mit Glasgemälden sind Bilder immerhin am Platze, sowohl eigentliche Reliefmalerei als auch bloße Flach- oder Contourenmalerei. Bei der bloßen Contourmalerei muss der Maler wenigstens ein guter Zeichner sein; bei der Reliefmalerei, also eigentlichen Kunstmalerei, muss der Künstler nicht nur ein guter Zeichner, sondern auch ein guter Colorist sein. Er muss die Gesetze der Farbenharmonie beherrschen, wenn er etwas Gediegenes liefern soll, weshalb nur einem tüchtigen Kunstmaler diese Arbeit anvertraut werden kann.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir eine Bemerkung:

Man sieht manchmal in reich bemalten Kirchen nicht nur auf dem Lande, sondern auch in Städten Bilder, welche der Composition nach gut sind, jedoch auffallende Zeichnenfehler aufweisen. Woher kommt das? Das kommt daher, weil der Kirchenmaler ein Pfuscher und die Composition gar nicht auf seinem Boden gewachsen ist. Er hat die Composition von einem guten Maler, der vielleicht in großer Noth sich befindet, machen lassen, hat sich farbige Skizzen möglichst genau für seine Bilder von einem armen Kunstmaler verschafft, ist jedoch nicht imstande, dieselben gut zu copieren. Und so prangen diese Bilder als *seine* Gemälde in der Kirche. Freilich *sein* sind nur die Fehler, die er in seiner Unfähigkeit beim Copieren hineingebracht hat, nicht aber die Composition. Er lässt sich dafür Künstlerpreise bezahlen, während der eigentliche Künstler, mit dem er sich ganz leicht abgefunden hat, verschwinden muss. Solche Fälle sind nicht gar so selten. Es ist deshalb große Vorsicht angerathen und ein gewisses Misstrauen schadet durchaus nicht und ist jedenfalls besser, als zu große Vertrauensseligkeit auf jedwede Protection hin.

Die figurale Malerei muss aber nicht nur richtig sein in der Zeichnung oder wenigstens frei sein von großen Fehlern, sondern sie muss auch den *kirchlichen* Forderungen entsprechen und den kirchlichen Charakter haben. Richtige Zeichnung, großartige Composition, harmonische Farbenstimmung sind gewiss zur Vollendung eines christlichen Kunstwerkes ebenso unerlässlich wie in der profanen Kunst, aber sie sind nicht das *einzige*. Die kirchliche Malerei muss auch *wahr* sein, d. h. der kirchlichen und christlichen Tradition entsprechend und dann soll sie auch „christlich ideal“ sein, d. i. seinem Gebilde einen höheren übernatürlichen Charakter einprägen. Es sind demnach zur richtigen Ausführung eines religiösen Kunstwerkes nicht nur die Kenntnisse der Technik und Fertigkeit in der Behandlung des Materiales hinreichend, sondern auch die kirchliche Lehre, Liturgie und die kirchliche Poesie, kurz ihre ganze Tradition muss vom Künstler gekannt sein.

Auch die Bildermalerei soll sich ebenso wie die Decorationsmalerei der Architektur unterordnen. In einer rein gothischen Kirche soll auch das Figurale dem Stile entsprechend sein. Die Haltung der Figuren, die Gewandung, der Faltenwurf soll gewissermaßen den Charakter des Baustiles an sich tragen. Es wäre gewiss ein Anachronismus, wenn man in eine Wand mit einer Umrahmung aus der Zeit der Früh-Gothik Figuren hineinmalen würde mit dem leichten beweglichen Faltenwurf und der freien ungezwungenen Haltung der Spät-Renaissance, oder umgekehrt, wenn man in einer Kirche im Barockstil deren Wände mit Bildern à la Dürer, oder Martin Schongauer (1420—1488) ausstatten würde.

Ferners soll bei reich decorativ ausgemalter Kirche, was besonders in der Spät-Renaissance vorkommt, auch die figurale Malerei so angebracht und angeordnet werden, dass sie gleichsam von der Decoration umrahmt werden. Beide, Decorations- und figurale Malerei, sollen sich so miteinander verbinden, dass sie gleichsam *eines* zu sein scheinen, dass sie naturgemäß, leicht und ungezwungen sich ineinander verflechten, was man besonders in „*Altomontes*" Freskomalereien meisterhaft durchgeführt findet.

Es ist dies eine Kunst, die heutzutage weniger gelingt.

Man findet manche sowohl decorativ wie figural schön ausgemalte Kirchen, jedoch ohne Verbindung zwischen Beiden. Decoration und Bildmalerei stehen streng geschieden, wie fremde Elemente nebeneinander und das Ganze macht den Eindruck, als wenn die Figuralbilder in die decorative Umrahmung hineingestellt worden wären, wie in einer Bildergallerie auch die einzelnen Bilder übereinander und nebeneinander hangen.

Was nun die Technik der Kirchenmalerei anbelangt, so gibt es besonders fünf Gattungen. 1. Fresko, 2. Tempera, 3. Oelwachsfarbe, 4. Caseïn, 5. Mineralfarbe.

1. Fresko, al Fresco ist jene Maltechnik, bei welcher auf einer noch frischen Unterlage von Kalk gemalt wird, weshalb sie auch „Kalkmalerei" genannt wird. Die Freskomalerei ist die dauerhafteste und vornehmste, aber auch die schwierigste und kostspieligste Malweise für Ausmalung der Kirchen. Sie dürfte wohl als das *Ideal* der kirchlichen Bildermalerei bezeichnet werden. Ihre Technik war lange Zeit in Vergessenheit gerathen. Erst durch die Studien und Arbeiten eines Cornelius, Overbeck, Veit und anderer anfangs dieses Jahrhunderts ist der Freskomalerei wieder eine hervorragende Bedeutung eingeräumt worden und dieselbe bei monumentalen Malereien wieder in Anwendung gekommen.

Um diese äußerst schwierige Technik des Fresko anwenden zu können, muss vor allem ein tauglicher Mauergrund oder Malgrund vorhanden sein, eine vollkommen trockene, oder wenn ein Neubau vorhanden ist, eine vollkommen ausgetrocknete Mauer, wozu bei Neubauten wenigstens vier Jahre erfordert werden.

Bei älteren Kirchen muss der alte Anwurf und selbst der Fugenmörtel vollends entfernt werden, worauf dann derselbe mit einem Spitzhammer gerauhwerkt wird, damit der frische Anwurf besser halte. Der Mörtl muss „mager" sein, d. h. mehr Sand als Kalk enthalten, damit der Anwurf nicht rissig werde; ferners muss derselbe mit wenigstens zwei Jahre altem Kalke und gut ausgeschwemmtem feinem Flusssande bereitet sein. Diese Zubereitung des Mörtels ist ein sehr wichtiger Umstand, von dem die Dauerhaftigkeit der Malerei abhängt. Ueber den rauhen Verputz der Mauer wird dann eine feinere Schichte aufgetragen und über diese, wenn sie ganz trocken ist, ein zweiter ganz dünner Verputz aus Kalk mit Sand vermischt, was dann der eigentliche „Malgrund" ist.

Dieser letzte Bewurf, den wir Malgrund nennen, muss nun 1 bis 2 Stunden etwas anziehen, bis er wie man sagt „wasserhart" geworden ist.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass der Freskomaler einen verständigen, gut instruierten und ganz verlässlichen Maurer zur Verfügung haben muss, wenn er diese Arbeit nicht selbst verrichten will. Auf diesem nun wasserharten Kalkgrunde kann nun der Maler seine Arbeit beginnen. Dieser letzte Bewurf wird aber nicht mit einemmale auf die ganze Wand aufgetragen, sondern immer nur auf einem so großen Theile, als der Maler an einem Tage zu bemalen beabsichtiget oder zu malen imstande ist. Denn dieser Malgrund darf nicht ganz trocken werden, sondern nur soweit, dass er nicht mehr dem leisesten Drucke der Finger nachgibt.

Da nun der Maler sogleich zu malen anfangen muss, so muss er die hiezu nöthigen Zeichnungen schon in Bereitschaft halten. Er bedient sich dazu der sogenannten Cartons, d. h er macht die Zeichnungen in Originalgröße schon früher auf Papier. Diese Cartons nun werden auf die Malfläche aufgelegt und durchpausiert, oder mit einem spitzen beinernen Griffel die Linien oder Contouren durch Nachfahren in den noch weichen Kalk eingezeichnet. Nur Mineralfarben können gebraucht werden und weil der Verputz noch weich ist und die Farben aufsaugt, so ist ein wiederholtes Auftragen nothwendig. Den Farben wird etwas Kalk zugesetzt, weshalb nur solche Farben brauchbar sind, die gegen Kalk unempfindlich sind. Hat der Maler sein Tagwerk vollendet und ist noch ein Stück des Malgrundes übrig geblieben, so muss dasselbe wieder abgeschabt und am anderen Tage wieder neu aufgetragen werden, weil es sonst zu trocken würde.

Eine zweite Schwierigkeit außer der Zubereitung des Malgrundes ist auch die Behandlung der Farben selbst. Weil die Farben im nassen Zustande weit dunkler und tiefer erscheinen als wenn sie aufgetrocknet sind, und dies geschieht erst nach einigen Tagen, ja bei nasser Witterung oft erst nach einigen Wochen, so muss der Maler ganz genau die Farben kennen und deren Wirkung im Voraus

berechnen können und deshalb muss der Freskomaler große Farbenkenntnis und große Sicherheit im Zeichnen besitzen, denn ein Abändern der einmal aufgetragenen Farbe oder ein Corrigieren der Zeichnung ist nicht mehr möglich, und wenn er eine Aenderung vornehmen will oder muss, so bleibt nichts anderes übrig als das bisher gemachte gänzlich abzukratzen, einen neuen Malgrund anzulegen und ganz von Neuem anzufangen, wodurch natürlich dann die ganze Arbeit sehr verzögert würde.

Jedoch nur ein Meister im großen Stile gehört dazu, wenn er sich im Fresko auszeichnen soll. Denn da die zarte Verschmelzung der Farben und alles, was sonst das Auge bestechen kann, dem Künstler im Fresko nicht zu Gebote steht, so kann er nur durch die großartige Composition, in Form, Charakter und Ausdruck sich groß zeigen, kurz er muss ein Meister im großen Stile sein. Eine nahe Prüfung vertragen Gemälde dieser Art nicht, da sie immer etwas Rauhes und Trockenes an sich haben, weshalb ein unkundiges oder verwöhntes Auge sie nicht zu beurtheilen vermag. Es gehören große und hohe Räume dazu. Die Freskomalerei will aus der Ferne gesehen sein, weshalb ein Freskomaler auch ein Meister der Perspective sein muss.

Darum schreibt Vasari: Viele unserer Maler zeichnen sich in Oel- und Wasserfarben aus, denen jedoch kein Freskogemälde gelingt, weil dies von allen die meiste Kraft, Sicherheit und Entschiedenheit erfordert, indem eine Aenderung nicht leicht möglich ist.

Die Freskomalerei ist demnach eine sehr schwierige und auch kostspielige Technik und nur jene Kirchen, die über bedeutende Geldmittel verfügen, können sich eine Freskomalerei gestatten.

Und wegen der enormen Schwierigkeit in der Technik kann nur ein ganz erfahrener und tüchtiger Meister eine solche Arbeit übernehmen, weshalb nur wenige Künstler sich dazu entschließen und noch weniger in die Geheimnisse des Fresko eingeweiht sind.

Nichtsdestoweniger ist und bleibt sie die dauerhafteste, vornehmste und schönste Technik bei Ausschmückung der Kirchen und ist das Werk gelungen, so hat dann der Künstler als Lohn für seine mühevolle Arbeit das Bewusstsein, ein Werk für Jahrhunderte geschaffen zu haben und gerade die hervorragendsten und genialsten Maler haben hierin einen unsterblichen Ruhm sich erworben.

Die herrlichen Schöpfungen eines Raphael und Michel Angelo im Vatican und in der Sixtinischen Kapelle geben Zeugnis davon.

Im eigentlichen Mittelalter wenig bekannt, hat sich diese vorzügliche Technik im sechzehnten Jahrhunderte zu neuer Blüte emporgeschwungen, besonders in Italien. Sie ist jedoch im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts wieder außer Uebung gekommen.

Bei uns in Oberösterreich haben wir die schönsten Freskomalereien der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu verdanken, aus welcher Zeit die herrlichen Werke „Altomontes“ stammen. Die

Klöster Oberösterreichs haben diesen Künstler, eigentlich diese Künstler-Familie beschäftigt. In der Jetzt-Zeit ist in Oberösterreich nur Eine Kirche al fresco gemalt worden, die Pfarrkirche in Ischl. Der leider zu früh verstorbene „Mader", ein Sohn Tirols, ein Schüler Schraudolfs, hat sich dort ein Denkmal seiner hohen künstlerischen Begabung gesetzt. Glücklich die Kirche, die einen solchen Kunstschatz besitzt. Doch nur wenige sind es, die sich eine solche Auslage erlauben können. Die hohen Forderungen der jetzigen Kunstmaler machen es unmöglich. Sollte jedoch in irgend einer Kirche eine alte Freskomalerei vorhanden sein, so möge sie um jeden Preis erhalten bleiben oder die geschädigte, wenn möglich durch eine kundige Hand, wieder hergestellt werden; denn wir sind nicht imstande, etwas besseres zu liefern.

2. Die Temperamalerei ist fast so alt, als die Malerei selbst. Schon die Aegypter und Griechen malten in Tempera und selbst die vielbewunderten Werke der großen Meister des sechzehnten Jahrhunderts sind vielfach mit Temperafarben untermalt und mit Oelfarben ausgeführt. Was versteht man unter „Tempera"? Das Wort Tempera kommt her von temperare, d. h. mäßigen und in weiterem Sinne heißt es, nach einem bestimmten Maße mischen. Tempera heißt demnach in der Malersprache jede Flüssigkeit, mit welcher der Maler die trockenen Farben vermischt, um dieselben mittelst des Pinsels auftragen zu können und entspricht sonach dem deutschen Worte „Mischmittel"; dann versteht man im engeren Sinne des Wortes unter Tempera jene besonders in Italien von Mitte des dreizehnten bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts übliche Maltechnik, bei welcher die Farben mit verdünntem Eigelb und Leim, der aus gekochten Pergamentschnitzeln bereitet war, vermischt wurden.

Sie erhielt sich in Italien bis gegen 1470, zu welcher Zeit dann die von den Gebrüdern van Eyck wesentlich verbesserte Oelfarbenmalerei allgemeine Anwendung fand, welche dann seit 1500 besonders für Staffeleibilder beinahe ausschließlich geübt wurde und nach und nach besonders für Tafelbilder die Tempera ganz und gar verdrängte.

Heutzutage gibt es für die Tempera verschiedene Methoden, die alle darin zusammentreffen, Farbstoffe mit wässerigen Stoffen und vegetabilischen Oelen so zu verbinden, dass ein Malmittel zustande kommt, welches gut deckt, schnell trocknet und eine gute Farbenwirkung hervorzubringen imstande ist. Jeder Maler wählt sich diejenige Methode, welche ihm am besten zusagt und mit der er sich am leichtesten arbeitet.

Im Allgemeinen jedoch wird heutzutage als „Tempera" die sogenannte „Eierfarbe" bezeichnet. Diese Eierfarbe wird aber von den einzelnen Malern verschieden bereitet. Einige verbinden das „Eiergelb" mit Firnis, andere mit Honig und Oel, wieder andere

halten den Essig als unentbehrlichen Zusatz, andere den Leim und manche verwerfen beides wieder. Lenbach aber sagt: Jedes Bindemittel ist gut, es kommt nur darauf an, wie man es benützt.

Die Temperamalerei ist heutzutage bei den Decken- und Wandgemälden der Kirchen, sowohl bei der decorativen wie figuralen Malerei die am meisten verbreitete Malweise, sowohl wegen ihrer Billigkeit als auch wegen ihrer leichteren Erlernbarkeit, indem selbst minder geübte Maler dieselbe sich leicht aneignen und hierin ganz gute Erfolge erzielen. Die Tempera hat vor der Oelfarbe den Vorzug, dass sie schnell trocknet und nicht nachdunkelt; daher kann der Temperamaler die Wirkung seiner Farbengebung sofort beurtheilen, kann schnell arbeiten und, was ihm nicht gefällt, leicht corrigieren und bei alledem einen schönen Farbenschmelz und Leuchtkraft erreichen.

Was die Haltbarkeit der Tempera anbelangt, so kann derselben nur unter besonders günstigen Verhältnissen eine längere Dauer, d. i. ein Zeitraum von zwanzig bis dreißig Jahren zugesprochen werden und vielleicht auch nur in südlichen Gegenden. Für unser nordisches nasskaltes Klima jedoch kann eine solche Garantie nicht gegeben werden, weshalb diese Technik von tüchtigen und gewissenhaften Kirchenmalern nicht besonders empfohlen wird.

3. Die Oelwachsfarbe. Die Methode bei Anwendung der Oelwachsfarbe ist folgende: Wenn die Wände vollkommen trocken sind, wozu für Neubauten wenigstens vier Sommer gerechnet werden, erhalten sie einen viermaligen Anstrich. Als Malgrund ist nur Mörtelverputz aus gutem im Regen- oder Flusswasser und nicht mit Brunnenwasser geloschenen Kalk und feinem Sande geeignet. Gips und Cementverputz ist unbrauchbar und jeglicher Farbe schädlich.

Zum ersten Grundstrich wird nur gekochtes Leinöl mit etwa $^1/_8$ Terpentinöl verdünnt genommen und zwar ohne Farbe. Er wird mittelst eines Borstpinsels aufgetragen. Das Oel muss tief eindringen und deshalb langsam trocknen. Bevor dieser Anstrich ganz hart wird, was vielleicht eine Woche oder höchstens zehn Tage erfordert, erfolgt der zweite Grundstrich. Dieser besteht aus der ersten Grundfarbe, Bleiweiß mit etwas Ocker, die mit gekochtem Leinöl und $^1/_{10}$ Terpentin verdünnt ist. Diese Grundfarbe, welche mit dem ersten, noch nicht ganz trockenem Anstriche sich innig verbindet und in die Kalkschicht eindringt, lässt man völlig trocknen, bevor der dritte Anstrich erfolgt. Bei diesem dritten Anstrich darf man nur wenig Bleiweiß nehmen und kann schon annähernd den Ton erhalten, den der letzte Anstrich haben soll. Dieser dritte Anstrich wird gemacht aus einer Mischung von Zinkweiß oder je nach der Farbe kann statt Zinkweiß auch Zinkgrau oder wenn er gelblich wird auch Zinkgelb genommen werden mit den zur Erreichung des erforderlichen Tones zu wählenden Mischfarben, die mit drei Theilen Leinöl

und einem Theil Terpentin gerieben oder verdünnt sind. Zu der ganzen Farbe ist noch ein Zusatz von einem Percent flüssigen Wachses zu verwenden. Zeigen sich nach dem Trocknen des dritten Striches keine Flecken, so kann der vierte und letzte Anstrich vorgenommen werden. Im anderen Falle muss der dritte Strich so lange wiederholt werden, bis alle Flecken verschwinden und die ganze gestrichene Fläche ganz gleichmäßig erscheint. Nun folgt der vierte Grundstrich, welcher die eigentliche Grundfarbe, wie sie werden soll, den sogenannten Localton herstellt durch Mischung von verschiedenen Farbentönen. Als Weiß darf nur Zinkweiß, nicht Bleiweiß genommen werden. Es werden jetzt zwei Percent flüssiges Wachs hinzugesetzt. Verdünnt werden die Farben mit Leinöl und so viel Terpentin, dass das Trocknen nicht vor dem zweiten, aber auch nicht nach dem achten Tage eintritt. Zu viel Siccativ ist nicht rathsam, weil es zu rasch trocknet.

Die Oelwachsmalerei hat folgende Vortheile:

1. Kann die ganze Kirche auf einmal grundiert werden, ohne dieselbe sogleich in Farbe setzen zu müssen. Wenn der Grund präpariert ist, kann man nach Jahren darauf fortmalen, wodurch es ärmeren Kirchen möglich gemacht wird in verschiedenen Perioden, je nachdem die Geldmittel es erlauben, eine dauerhafte Decoration zu erhalten. Zuerst können für die ganze Kirche die Grundfarben angelegt werden, später kann dann eine Decoration hinzukommen und noch später kann auch eine figurale Bemalung oder Bilderschmuck das ganze Werk vollenden. Das Wichtigste jedoch ist immer die „Grundierung". Wenn diese nicht gewissenhaft und correct ausgeführt wird, dann ist alles umsonst und das ganze Geld ist hinausgeworfen, indem nach wenigen Jahren die Malerei sich abblättert. Bei älteren Wänden, wenn sie mit Kalk getüncht sind, muss die Kalkschichte entfernt werden. Ein früherer Oelanstrich muss untersucht werden, ob er noch haltbar ist oder nicht. Im letzteren Falle muss er mit Benzinlampe und Spachtel entfernt werden, im ersteren Falle muss er durch Ueberstreichung mit einer ganz leichten Ammoniaklösung, die aber mit Regenwasser wieder abgewaschen werden muss, poröser gemacht werden, damit die neue Farbe mit der alten sich desto besser verbinde. Unter diesen Umständen können die zwei ersten Grundstriche unterbleiben und es kann sogleich mit dem dritten Striche begonnen werden. Bei ganz neuem Verputze ist die Wand zuerst mit weichem Sandstein abzureiben, damit die vorstehenden Sandkörnchen entfernt werden und der Malgrund glatter wird. Ein zweiter Vortheil dieser Maltechnik ist der, dass der im Verlaufe der Jahre sich unvermeidlich ansetzende Staub und Schmutz sehr leicht und einfach durch Abspülen mit Regenwasser entfernt werden kann, wozu am besten ein weicher Schwamm oder auch eine Brausespritze tauglich ist. So wie ein Oelbild mit einem Schwamm gewaschen und gereinigt werden kann, ohne im mindesten zu leiden,

so können auch gleicher Weise Oelwachsmalereien behandelt werden. Wenn der Schmutz etwas fettig ist, so kann dem Regenwasser 2 bis 5% flüssiges „Ammoniak" zugesetzt werden.

Dem „Oelwachs" ist in neuester Zeit ein Concurrent entstanden, nämlich

4. Die Caseïnfarbe. Caseïn ist nichts anderes als was der Name schon sagt, nämlich Käsestoff. Geronnene Milch wird gekocht; die käsige Masse wird mit hartem Wasser ausgewaschen, um die Säure zu entfernen und dann durch ein Tuch ausgepresst. Diesem Caseïn wird nun Kalkmilch beigesetzt und das Bindemittel ist fertig. Der Genremaler und Maltechniker „Gerhardt" in München glaubt nach langjährigen Studien und vielen Versuchen in diesem Bindemittel das Geheimnis gefunden zu haben, welches die alten Malereien der Römer so überaus dauerhaft und widerstandsfähig macht.

Ohne Zweifel ist die Caseïnfarbe von großer Haltbarkeit; dieselbe kann auf jedem beliebigen Untergrund angewendet werden, auf Mörtel, Holz, Metall, sogar sagt man auf Cement, sie ist leicht zu verarbeiten, hat vor der Oelfarbe den Vorzug, matt zu sein und dennoch eine Leuchtkraft zu besitzen und gestattet wiederholtes Uebermalen; sie dunkelt nicht nach wie die Oelfarbe und ist zuletzt auch billiger als die Oelwachsfarbe, lauter Eigenschaften, welche derselben vor manchen anderen Maltechniken einen Vorrang verschaffen könnten und vielleicht auch werden.

Da die Einführung des Caseïn doch erst neueren Datums ist, und eine langjährige Erfahrung dieser Malweise fehlt, so kann ein sicheres und verlässliches Urtheil über die gerühmte unverwüstliche Haltbarkeit des Caseïn nicht ausgesprochen werden und die Zukunft muss es erst lehren, ob sie den großen Erwartungen, die man sich von ihr macht, auch entspricht.

Endlich gibt es noch eine Maltechnik, welche von fachkundigen Männern auf dem Gebiete der Kunst besonders anempfohlen wird, nämlich

5. Die Mineralmalerei, so genannt, weil nur mineralische Stoffe bei derselben zur Verwendung kommen.

Die Technik der Mineralmalerei, mit deren Studium sich seit Jahrzehnten bedeutende Männer, wie Justus Liebig, Professor Pettenkofer, Kaulbach, Schraudolf ꝛc. befassten, auf die Höhe ihrer jetzigen Vollkommenheit gebracht zu haben, ist das Verdienst des Chemikers K. Keim in München.

Diese von K Keim in München erfundene Maltechnik ist von der kgl. bayerischen Akademie der bildenden Künste am 2. Mai 1882, sowie nachmals von hervorragenden Kennern der Malkunst am 5. Jänner 1885 wissenschaftlich und empirisch geprüft und warm empfohlen worden. Das ganze Verfahren, sowohl die Herstellung dieses Bindemittels, welches Silicium (Kiesel) in Verbindung mit Sauerstoff ist (Kieselsäure), sowie die Präparierung des Malgrundes

und der Farben, ist ein Geheimnis des Erfinders geblieben und derselbe hat in verschiedenen Ländern Patente erworben.

Aus dem Gutachten von dreizehn Auctoritäten in München vom 5. Jänner 1884 ist besonders folgender Passus beachtenswert, welcher also lautet:

„Die Unterzeichneten hegen die Ueberzeugung, dass dieses „Verfahren an Beständigkeit und Wetterfestigkeit der nach ihm aus„geführten Gemälde jede bisherige für die Monumentalmalerei an„gewendete Technik weit übertrifft. Sie erkennen, dass das physi„kalische Princip, worauf seine Beständigkeit gegründet ist, mit „jenem buon fresco übereinstimmt, der einzigen Maltechnik, „welche eine relativ hohe Beständigkeit im Laufe der Jahrhunderte „erwiesen hat. Das Keim'sche Verfahren theilt überdies mit dem „Fresko die angenehme Leuchtkraft und Tiefe der Farben, nöthigt „aber den Künstler nicht, von der ihm geläufigen Art des Malens „abzugehen und einen ungewohnten und schwierigen Farben-Calcül „anzuwenden, wie ihn die Freskomalerei erfordert".

Was nun die praktische Anwendung dieser so warm empfohlenen Technik anbelangt, so ist das Verfahren für die „innere" Kirchendecoration, die ja hier nur in Betracht kommt, kurz folgendes:

Auf dem gewöhnlichen Verputz (einerlei, ob Kalk oder Cement, nur kein Gips) als „Untergrund" wird in einer Stärke von etwa zwei bis drei $^{m}/_{m}$ der eigentliche Malgrund aufgetragen, durch einen Bewurf mit sogenanntem „Malmörtl". Ist derselbe trocken, so wird er mit einer bestimmten „Aetzflüssigkeit" zweimal überstrichen so stark, dass die Flüssigkeit bis auf den Untergrund durchdringt. Zur besseren gleichmäßigeren Verreibung kann auch noch eine Ueberstreichung mit reinem Regenwasser oder Flusswasser folgen. Ist dieser Strich völlig eingetrocknet, so wird der Malgrund „gehärtet", indem er gleich beim Aetzen mit einer besonderen Härte-Flüssigkeit zweimal überstrichen wird. Diese Härte-Flüssigkeit ist „Kieselfluor-Wasserstoffsäure" und „Kaliwasserglas". Ist auch diese Flüssigkeit gänzlich eingetrocknet, so ist der Malgrund zum Auftragen der Farbe präpariert. Die Mineralmalerei wird meist in nass ausgeführt, d. h. die zu bemalende Fläche wird fortwährend mit Wasser angefeuchtet und dann die Farbe aufgetragen. Die Verdünnung geschieht ebenfalls mit Wasser. Ist das Bild fertig, so wird es fixiert, d. h. wie ein Kreidebild mit fixativ überbraust. Solche Gemälde können von Staub und Schmutz durch Abwaschen mit Wasser unbeschadet ihrer Frische stets gereinigt werden. Grundbedingung für die Haltbarkeit der Farbe ist wie in jeder Technik so auch in dieser wiederum einzig und allein die innere Trockenheit der Wände.

Das Fixieren soll nur in der warmen Jahreszeit, bei warmem, trockenem Wetter vorgenommen werden. Beim Malen auf Cement-Verputz wird auf gleiche Weise verfahren.

Die Mineralmalerei im Freien hat sich theils bewährt, theils auch nicht. Auf der Preisliste der Fabrikfirma „Altheimer's Nachfolger" in München vom Jahre 1891 finden sich 50 Farbenarten verzeichnet, die zum Verkaufe vorräthig gehalten sind. Als Ersatz für die theure Freskomalerei dürfte die Mineralmalerei im Innern der Kirchen auf trockenen Mauern eine Zukunft haben. Man sagt, dass die correct durchgeführte Mineralmalerei der Freskomalerei nahezu ebenbürtig sein soll. Die Zukunft wird den Beweis liefern.

Wir haben in der Behandlung der Frage: Wie sollen wir unsere Kirchen ausmalen lassen, fünf Maltechniken kennen gelernt: 1. Die Freskomalerei. 2. Die Tempera. 3. Die Oelwachsmalerei. 4. Das Caseïn und 5. Die Mineralmalerei und es drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Welche von diesen Malweisen ist die beste und empfehlenswerteste?

Die beste und vornehmste, ich möchte sagen das Ideal der kirchlichen speciell der Bildermalerei ist immerhin die Freskotechnik. Jedoch können nur Kirchen, die über bedeutende Geldmittel verfügen, sich eine Freskomalerei verschaffen.

Die Tempera ist wohl die am meisten gebräuchliche, und vielleicht auch die billigste, kann jedoch auf Haltbarkeit und längere Dauer keinen Anspruch machen, weshalb diese Technik von vielen Kirchenmalern nicht anempfohlen wird.

Die Caseïnfarbe hat als eine ganz neue Technik noch keine hinreichende Probe ihrer Haltbarkeit abgelegt und die von Keim in München erfundene Mineralmalerei wird zwar als eine ganz vorzügliche, gewissermaßen als ein Ersatz für die Freskomalerei angerühmt, ist jedoch immerhin eine kostspielige und wegen der sehr umständlichen Zubereitung des Mal-Untergrundes auch schwierige und nur wenigen Kirchenmalern zugängliche Technik.

Es bleibt nun noch die Oelwachsmalerei nach der Methode des Herrn Ferdinand Rham, des Vorstandes der Bonner-Malerschule, zur Beurtheilung übrig und ich möchte nach meiner übrigens unmaßgeblichen Ansicht diese Malweise wegen ihrer Dauerhaftigkeit und wegen noch anderer oben erwähnter Vorzüge anempfehlen. Uebrigens bei dieser sowohl als bei jeder anderen Maltechnik ist und bleibt als eine conditio sine qua non immer und immer wieder eines: nämlich die Trockenheit der Kirchenwände; denn keine Maltechnik, sie mag noch so vorzüglich sein, kann der zerstörenden Einwirkung der inneren Wandfeuchtigkeit mit ihren Salzen auf die Dauer Widerstand leisten.

Deshalb ist vor allem nothwendig für Herstellung einer trockenen Mauer schon vor der Bemalung derselben Sorge zu tragen. Man hat ja heutzutage viele ganz bewährte Mittel zur Trockenlegung feuchter Kirchenwände, wie das Ziehen von tiefen Gräben, Anwendung von einer Art Drainage, oder Anwendung von Steinkohlentheer mit Asphalt gemischt u. s. w., jedoch eine radicale

Besserung ist zuletzt doch nur möglich, wenn der ganze alte Verputz bis auf den Mauergrund abgeschlagen und ein neuer ganz gesunder aufgetragen wird, was jedoch für weniger bemittelte Kirchen immerhin zu kostspielig ist, weil diese Vorbereitung beinahe so theuer kommt, wie die Malerei selbst.

So bietet denn die Ausmalung der Kirchen viele Schwierigkeiten und verlangt große Vorsicht in der Auswahl der Maltechnik, aber noch größere in der Auswahl des Malers selbst, besonders dann, wann nicht nur decorative, sondern auch figurale Ausmalung gefordert wird. Nur ein „Kunstmaler" kann eine figurale oder Bildermalerei übernehmen. Ein gewöhnlicher Decorationsmaler kann sich auf dieses Feld nicht wagen, wenn er etwas Gediegenes leisten will.

Aber auch der Kunstmaler soll nicht nur allein tüchtig in seinem Fache sein, sondern er muss auch ein gewissenhafter Mann sein, d. h. er muss die ihm übertragene Maltechnik gründlich und gewissenhaft durchführen; denn wer controliert ihn bei seiner Arbeit? Die meisten Pfarrvorstände stehen ihm ganz wehrlos und sozusagen ohnmächtig gegenüber, die wenigsten sind imstande eine Controle zu üben. Es ist mithin bei der Auswahl des Malers von Seite des Auftraggebers immer große Vorsicht nothwendig, besonders dann, wenn es sich um eine größere mit vielen Auslagen verbundene Arbeit handelt. Die Recommandation allein ist nicht immer verlässlich. Auch das Epitheton „Akademisch" ist nicht immer stichhältig; denn nicht jeder Akademiker ist deshalb schon ein Künstler, weil er eine Akademie besucht hat. Er muss schon etwas geleistet haben in seinem Fache, was nach dem Urtheile unparteiischer Kunstverständiger als gediegen und kunstwertig anerkannt wird; denn „das Werk muss den Meister loben" sagt ein bekanntes Sprichwort. Und selbst dann, wenn er anerkannt ein tüchtiger und talentierter Maler ist, folgt daraus noch keineswegs, dass er auch ein „kirchlicher" Maler ist, d. h. in der religiösen Malerei etwas Gutes zu leisten imstande ist. Es ist ja eine bekannte Thatsache, dass der Liberalismus seit längerer Zeit in die Akademien eingedrungen ist und daselbst nahezu ein antichristlicher Geist tonangebend geworden ist und dass nur wenige talentierte Künstler sich entschließen können, der religiösen Malerei sich zu widmen. Die so vielversprechende Regeneration der kirchlichen Malerei durch die deutschen Nazarener ist erstorben, ohne eine Schule zu hinterlassen. Die sogenannte „Düsseldorfer-Schule" hat sich schon längst aufgelöst. Die Werke ihrer hervorragendsten Meister, eines Overbeck, Cornelius, Schraudolf, Führich, Kuppelwieser ꝛc. sind zwar unvergesslich, sowie ihr Andenken, aber ein ebenbürtiger Nachwuchs ist nur mehr in einigen Männern vorhanden, die jedoch auch schon in Jahren vorgerückt sind. Einer der letzten leider zu früh hingegangenen war Mader, ein Schüler Schraudolfs, ein Sohn Tirols, welcher besonders über eine ausgezeichnete Freskotechnik verfügte.

Ueberhaupt hat das Ländchen Tirol auf dem Gebiete der Malerei hervorragende Männer aufzuweisen, von denen in der Jetztzeit besonders zwei rühmlichst bekannt sind, nämlich: August v. Wörndle, welcher dem populärsten kirchlichen Maler in Oesterreich aus neuerer Zeit J. v. Führich am meisten nahe gekommen ist und ein zweiter noch lebender, dem Lande Tirol angehöriger Künstler Albrecht v. Felsburg, den man mit einem gewissen Rechte den tirolischen „Fiesole" nennt. Ferners sind noch zwei jüngere Künstler Tirols hervorzuheben, welche religiöse Stoffe mit großer Meisterschaft behandelten und einen über ihre Heimat sich erstreckenden Ruf sich erworben haben, nämlich E. „Walch" (geb. zu Kaisers) als Freskomaler und A. „Delug" (geb. zu Batzen). Beide wirken mit ihrem Talente im Dienste der Kirche und gehören der „Deutschen Gesellschaft für christliche Kunst" in München an, deren Tendenzen und Publicationen von den „Stimmen aus Maria Laach" und den „historisch-politischen Blättern" aufs günstigste besprochen wurden.

Doch die Zahl der gediegenen Kirchenmaler wird immer kleiner und man wird mit der Zeit suchen müssen, um geeignete Kunstkräfte für die Ausmalung unserer Kirchen zu finden. Wo soll dann die kirchliche Kunst für das zwanzigste Jahrhundert ihre Wiege finden? so frägt ein für kirchliche Kunst begeisterter Ordensmann aus dem Lande Tirol, nämlich der rühmlichst bekannte P. Joannes Maria Reiter.

Wo anders als dort, wo die Kunst ihre Uranfänge herleitet, nämlich auf dem Boden der Kirche und ihrer Institutionen, wozu besonders die religiösen Orden gehören. Ja, innerhalb der Klostermauern hat die kirchliche Malerei ihre ersten Wurzeln geschlagen und dahin muss sie wieder zurückkehren, da sie in unserer glaubensarmen Zeit in den weltlichen Kunststätten, in den Akademien, so stiefmütterlich behandelt wird und beinahe keine Aufnahme mehr findet.

Die Klosterbrüder, denen der liebe Gott Kunstsinn und Kunstgeschick verliehen hat, müssen wieder den Stift und den Pinsel in die Hand nehmen und sowie die Söhne des heiligen Benedict schon vor altersgrauen Zeiten die edle Malerkunst übten und pflegten, so haben auch jetzt wieder nach altehrwürdigem Brauche die Benedictiner von „Beuron" eine Malerschule errichtet, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigt.

Wohlan denn, mögen auch andere Klöster, diesem Beispiele folgend, junge mit Kunstsinn und Kunstgeschick begabte Männer heranbilden lassen. Dann wird die religiöse Malerei wieder neu aufblühen und unsere Gotteshäuser werden dann in recht christlichem Schmucke prangen zur Ehre des Allerhöchsten und zur Auferbauung der Gläubigen und der alte Benedictiner-Spruch „Ut in omnibus glorificetur Deus" wird wieder zur vollen Geltung kommen. Das walte Gott!

Drei Priester, besondere Verehrer der heiligsten, göttlichen Vorsehung: Hofbauer, Vianney und Don Bosco.

Von Pfarrer Johann B. Haidemann in Maria Heilbrunn.

„Suchet zuerst das Reich Gottes und dessen Gerechtigkeit, so wird euch dieses alles zugegeben werden." Matth. VI. 33. Pater Lehen S. J. sagt in seinem Buche vom inneren Frieden Cap. II. 5: Die Lehre von der göttlichen Vorsehung ist eine unumstößliche Wahrheit unseres heiligen Glaubens und unsere Zweifel über diesen Punkt und unsere eitle Sorge und Befürchtung für die Zukunft, wenn wir sie nicht gewissenhaft ausschlagen, sind umso strafbarer und umso beleidigender für Jesus Christus, als dieser göttliche Heiland uns gerade hierüber in mehreren Stellen der heiligen Schrift die ausdrücklichsten Verheißungen hinterlassen hat. (Matth. VI. 24 bis 34.) Er hat uns sein Wort gegeben und zwar unter der einzigen Bedingung, dass wir zuerst das Reich Gottes und dessen Gerechtigkeit suchen, und dieses Streben zu unserem größten, wichtigsten und einzigen Geschäfte machen, d. h. dass wir alle anderen Dinge auf dieses eine zurückführen, bei allem nur das Gelingen dieses einen Unternehmens vor Augen haben und zu diesem Zwecke alle unsere Pflichten getreulich erfüllen. Unter dieser Bedingung entledigt uns Gott aller anderen Sorgen; er selbst nimmt alle unsere Bedürfnisse und die unserer Angehörigen auf sich und wird mit desto größerer Liebe für uns sorgen, je vertrauungsvoller und hingebender wir uns in seine Arme werfen und je vollkommener wir uns der Gleichförmigkeit mit seinem heiligsten Willen befleißen. — Die obengenannten drei Priester sind uns Zeugen, wie die sanfte und doch so kräftige göttliche Vorsehung solche vertrauende Menschen auf verschiedene, selbst wunderbare Wege führt, um sie zur Höhe des Heiles zu bringen. — Gott gießt, wie der heilige Apostel Paulus sagt, seine göttlichen Reichthümer nur über jene aus, die ihn anrufen, auf ihn vertrauen, keineswegs aber über jene, die seiner Vorsehung zuvorkommen und nicht auf seine Hilfe allein sich stützen. (Fenelon, das innere Seelenleben I. 4.)

Der selige Clemens Maria Hofbauer, geboren 26. Dec. 1751, Redemptorist und Oesterreicher, Johannes Baptist Maria Vianney geboren 8. Mai 1786, ein Wallfahrtspfarrer und Franzose und Don Bosco geboren 15. August 1815, ein Weltpriester und Italiener, alle drei lebten und starben im Rufe außerordentlicher Frömmigkeit und Heiligkeit. In ihrer Lebensbeschreibung fällt uns am meisten auf ihr großes Vertrauen auf die heiligste göttliche Vorsehung. Sie haben auch sonst in vieler Beziehung große Aehnlichkeit. Sie hungerten und dürsteten nach der Gerechtigkeit; cibus meus voluntas Dei, der Wille Gottes war allzeit ihre Speise und Stütze. Und die

süße, liebreiche göttliche Vorsehung hat über sie gewacht, hat ihnen geleuchtet bei Tag und Nacht, und wenn sie sich selbst nicht helfen konnten, griff sie ein in auffallender, selbst wunderbarer Weise, im großen und kleinen. Manchmal freilich ließ der himmlische Fürsorger kritische Stunden, beängstigende Augenblicke über sie kommen, aber dann, wenn alles verloren schien, war alles gewonnen; solche Ueberraschungen liebt die göttliche Vorsehung. Der Mensch soll da oft seine Schwäche und die Macht Gottes recht deutlich fühlen. Bossuet sagt mit Recht: Wenn Gott so recht zeigen will, dass irgend ein Werk seiner Hand gehört, so führt er alles bis zur Ohnmacht und Verzweiflung und dann handelt er. — Man hört, wenn vom unbegrenzten Vertrauen auf die heiligste göttliche Vorsehung die Rede ist, nur zu oft den Einwurf: „Du sollst Gott nicht versuchen." Auch diese drei Priester wollten nicht fliegen ohne Flügel, sie wollten nicht gleich mit Gewalt wunderbare Hilfe erzwingen, sondern sie folgten kindlich einfältig den Führungen der göttlichen Vorsehung, Schritt für Schritt, und je mehr ihnen Gott in auffallender Weise zu Hilfe kam, desto mehr wuchs ihr Vertrauen. — Es ist hier nicht der Platz, ihr herrliches Tugendleben ausführlich zu beschreiben, sondern nur einige Punkte aus ihrem Leben herausgenommen sollen zeigen, wie sie für ihr kindliches Vertrauen glänzend belohnt wurden. Wie ein goldener Faden zieht sich durch ihr priesterliches Leben so recht auffallend die Bewahrheitung des lieben Psalmes XXII: Dominus regit me et nihil mihi deerit, in loco pascuae ibi me collocavit.

Betreffs ihrer eigenen Person machten sie keine besonderen Ansprüche. Dem Leibe nach waren sie abgestorben und konnten sich so desto leichter zum Himmlischen erheben. Betreffs der Kleidung waren sie wohl weit unter das „einfache" hinabgegangen; besonders Vianney, der meist ziemlich defect dahergieng; und nicht viel besser machte es Hofbauer, der eine Kleidung trug, solange sie sich eben tragen ließ, sie aber rein und säuberlich hielt und die Lücken gleich selbst ausbesserte, so gut er eben konnte. Waren sie betreffs der Speisesorten auch nicht besonders wählerisch, so hielten sie noch dazu fast immer Fasten. Nach dem Ausspruche des hl. Basilius ist ja: jejunium cibus virtutum und nach den Tugenden strebten sie ja aus Liebe zu Gott aufs eifrigste. Beim Fasten bleibt der Kopf klar und hell und soll darum solchen nach dem Essen das Beten ebenso leicht sein, als anderen das Schlafen, heißt es. Mit dem Fasten verbanden sie auch das Wachen, waren in aller Frühe auf und befolgten so getreulich den Ausspruch des hl. Petrus: Fratres sobrii estote et vigilate . . . Vianney hat auch den Ausspruch gethan: Der Teufel macht sich wenig aus Bußgürteln und Geißeln, was ihn bezwingt ist Abtödtung an Nahrung und Schlaf. Um sich abzutödten, hatten übrigens alle drei immer neue Erfindungen. Alle drei hatten große Liebe zum größten Schatz, der Armut, welche der

selige Hofbauer die erste Seligkeit nannte, weil sie auch im Evangelium zuerst angeführt wird.

Mit der Abtödtung gieng die Liebe zum Gebete und zum heiligsten Sacramente Hand in Hand. Mit diesen Flügeln erhoben sie ihre Seele zum Himmel; da fanden sie nach ihren angestrengten Arbeiten Ruhe und Erquickung. Stundenlang konnten sie im Gebete und vor dem heiligsten Sacramente verweilen, sie versenkten sich in das Herz Jesu und schwammen in seiner Liebe und schöpften Trost und Kraft zur Arbeit. Super aquam refectionis educavit me, animam meam convertit. Psalm XXII. 2. Dazu hatten sie noch ihre eigenen heiligen Patrone und Fürbitter, vor allem die seligste Jungfrau Maria. Vianney wird nicht umsonst abgebildet mit dem Rosenkranze daknend; nicht bloß, dass er ihn selbst allein oft und oft betete und andere dazu ermunterte, er betete ihn auch täglich abends in der Kirche mit seinen Pfarrkindern. Auch Hofbauer wird mit demselben abgebildet, er hat ihn so gerne gebetet, besonders um Bekehrung der Sünder und freute sich, wenn er zu einem Kranken und Sterbenden gerufen wurde, der weit entlegen wohnte, weil er so Gelegenheit hatte, mehr Rosenkränze zu beten. Hofbauer verehrte die seligste Jungfrau besonders unter dem Titel „Maria vom guten Rathe". Unter diesem lieben Bilde in seinem Zimmer kniete er so gerne, es stellt die seligste Jungfrau, das holde Jesukindlein am Arme haltend, dar, über beiden das Zeichen des Friedens, der Regenbogen; war ihm der Rath ausgegangen, brauchte er ihn für sich und andere, er suchte ihn bei seiner lieben Mutter und hat ihn auch reichlich gefunden. Don Bosco verehrte Maria besonders unter dem Titel „Helferin der Christen", hielt mit seinen Waisenkindern oft Novenen zu ihr, und sie half oft wunderbar. — Alle drei waren ferner sehr besorgt um würdigen Schmuck des Gotteshauses und herrlichen Gottesdienst. Sie haben gewusst, dass der Mensch viel lieber in eine schöne Kirche geht, und dass das Sinnliche die Brücke ist, auf der der Geist hinüberschreitet zum Himmlischen, darum haben sie keine Opfer gescheut zu diesem Zwecke. Sie waren überzeugt, dass das Haus, in welchem der liebe Heiland thront, nicht schön genug sein könne, und dass, wenn der Mensch etwas für Gott thut, Gott ihm auch zu den Mitteln dazu verhelfe.

Es nimmt uns nicht Wunder, dass die Flamme der göttlichen Liebe, die in ihren Herzen brannte, auch nach außen schlug und sie zu großartigen Werken der Nächstenliebe antrieb. Der hl. Franz von Sales sagt, eine innige Liebe zu den Nächsten ist eine der größten Gaben, welche die göttliche Vorsehung dem Menschen verleihen kann. Alle drei waren, gleich dem Beispiele ihres göttlichen Heilandes, Schlachtopfer der Liebe für ihre Mitmenschen geworden. Von allen drei kann man sagen, was der heilige Apostel Paulus sagt: Omnibus omnia factus sum, ut omnes Christo lucrifaciam. I Cor. 9. 22. Vor allem war ihr Augenmerk auf das Heil der

Seelen gerichtet. Vianney gieng schon bald nach Mitternacht in die Kirche beichtzuhören und predigte täglich, und brachte fast die ganze Zeit seines Lebens zu Ars im Beichtstuhle zu, denn nur wenige Stunden gönnte er dem Leibe zur Erholung. Und sagt man, dass viele Tausende zu Ars durch ihn dem Teufel entrissen wurden, so wird das nicht übertrieben sein. Wie gerne opferte er dazu für die Sünder seine Abtödtungen auf, betete für sie, weinte oft aus Mitleid mit ihnen, wegen des Elendes, das die Sünde Adams, wie er gerne sagte, über die Menschenkinder gebracht hat. Hofbauer stand schon um 3 Uhr herum auf, und theilte, wie Vianney, seine Zeit zwischen Gebet, Beichtstuhl und Lehrstuhl. Unter seinen Beichtkindern waren Menschen der niedrigsten Classe bis zu den höchsten Ständen. Fürstliche und gräfliche Familien hatten ihn zum Seelenführer. Auch Roman Zängerle, der damals Benedictiner war, und in Wien die heilige Schrift vorgetragen hat, war sein Beichtkind und hat den Ausspruch gethan, er würde gerne unter Hofbauers Leitung sein Noviziat wieder beginnen und Ascese lernen; Josef Othmar Rauscher, der damals Jus studierte und später Erzbischof von Wien wurde, hatte ihn zum Beichtvater; Friedrich von Baraga, der Bischof zu Marionopel in Michigan (Nordamerika) wurde, hatte ihn ebenfalls zum Beichtvater gehabt, und hat nach Hofbauers Tode einmal herübergeschrieben, er werde es bis zu seinem Lebensende unter die größten Wohlthaten der göttlichen Vorsehung rechnen, dass er drei Jahre lang das Glück gehabt, bei Hofbauer zu beichten. Auch hohe Militäristen beichteten bei ihm; wieviel haben diese Beichtkinder dann beigetragen, dass das katholische Leben auch in anderen geweckt wurde. — Viele Andersgläubige brachte er in den Schoß der heiligen Kirche. — Wenn Don Bosco in dieser Beziehung nicht so auffallend ist, betreffs des Beichthörens und Predigens, so leistete er doch Aehnliches in und durch seine vielen Anstalten, wo die ganze Hausordnung auf tiefe Religiosität und festen katholischen Grundsätzen beruhte, aus welchen Anstalten 6000 Priester hervorgiengen und 15.000 Lehrlinge jährlich. Dabei verfasste er viele Bücher und Schriften, durchdrungen von katholischem Geiste, von denen manche 60 bis 80 Auflagen erlebten.

Aber nicht bloß für das Leben der Seele, auch für das leibliche Wohl der Mitmenschen sorgten alle drei, soviel sie konnten. Sie, die für sich die heiligste göttliche Vorsehung sorgen ließen, sorgten so liebevoll väterlich für Arme, Kranke, Nothleidende. Vianney trug alle die guten Speisen, die man ihm brachte, damit er sich selbst gütlich thun solle, den armen Kranken zu. Hofbauer hatte in seinem blauen Mantel einen tiefen Sack, den füllte er mit allen möglichen Victualien, wenn er seine Armen- und Krankenbesuche machte. Jeden Samstag gab es in der Sacristei der Ursulinerinnen zu Wien eine besondere Armenbeschenkung, selbst in seinem Beichtstuhle hatte er unter dem Sitze eine Lade mit Lebensmitteln für arme Beichtkinder.

So waren sie im Dienste der Armen besorgt, wie eine Mutter für ihre Kinder, und gieng der Vorrath aus, so bettelten sie — das Betteln für den nothleidenden Mitmenschen ist ja das nobelste Betteln —; und viele Tausende wanderten, von Wohlthätern gespendet, durch ihre Hände zu den Armen, währenddem sie für sich nichts behielten als Armut. — So ähnlich war Don Bosco gegen seine Waisenkinder. Um nur recht viele sättigen zu können, aß er mit ihnen, besonders anfänglich, als alles noch matt gieng, nichts als Suppe und Brot; trug in liebevoller Sorgfalt für sie das Holz, nähte ihnen die zerrissenen Kleider. — Alle drei liebten also die Armen und die Armut, sowie man vom göttlichen Heilande sagte, er wurde arm, um die anderen zu bereichern. — Man hat es Jesu zum Schimpf nachgesagt, dass nur das gemeine und unwissende Volk ihm anhange; man hat von der Kirche behauptet, dass sie nur das niedrige Volk zum Freunde habe; die Kirche hat sich dessen nie geschämt und ihre Demuth siegte über die Hoffart der Feinde. Den Armen wird das Evangelium verkündet, und diese Armen, wie sie die besten Gläubigen sind, sind auch die Schutzwehr der Kirche nach außen. (Dr. Schlör, Betrachtungen für Priester und Cleriker, Band III, Seite 187.)

Groß war ihre Liebe zu der Jugend. Wer eines aus diesen Kleinen aufnimmt in meinem Namen, nimmt mich auf, sagt der göttliche Heiland. Leicht begreiflich, dass diese drei kindlich gläubigen Nachfolger des Herrn auch Kinderfreunde waren. Voran sei jetzt Don Bosco gestellt. Wie zärtlich sorgte er dafür, dass die armen Waisenkinder der Gefahr des Straßenlebens entzogen und zeitlich und ewig glücklich gemacht würden. Die Oratorien, die er gründete, dienten so ungeheuer vielen zum Zufluchtsorte, zur Erlernung nützlicher Handwerke, brachten sie zur Frömmigkeit, ja manche zu großer Heiligkeit. Wie sehr stützte er sich da auf die heiligste göttliche Vorsehung, doch gieng er auch nicht blindlings vor. Er fieng nie eine neue Stiftung an, solange er noch zweifelte, ob es rathsam sei. Er erweiterte erst immer die Häuser, wenn es durchaus nöthig war, und wartete solange, bis dieselben keine Kinder mehr fassen konnten; dann handelte er auch mit großer Zuversicht und rechnete darauf, dass sich mit Gottes Hilfe die Mittel rechtzeitig dazu finden werden; daher waren immer die lebendigen Bausteine früher da, als die materiellen. Die Liebe der Kinder zu ihm war so groß, dass er sich eine zeitlang nicht in den Straßen von Turin zeigen konnte, ohne dass alle Kinder sich um ihn scharten, und manchmal in so großer Menge, dass die Vorübergehenden nur mühsam durchdringen konnten. Er liebte die Kinder, wie der göttliche Kinderfreund, aus ganzem Herzen, und sie liebten ihn. Er errichtete im Jahre 1846 z. B. Lehrlingshäuser und baute in Turin eine ganze Straße von Werkstätten verschiedener Gewerbe, nebst Wohnhäusern, in denen 30 Priester und 150 Salesianerinnen (eine von ihm gestiftete Con-

gregation), 400 Studenten und Handwerker wohnten. Solche Oratorien errichtete er auch zu Genua, Venedig, Rom, im ganzen 152 mit 130.000 Zöglingen. Er stiftete die Genossenschaft des heiligen Franz von Sales, die den Zweck hat, sich den verschiedensten Werken der Frömmigkeit und Barmherzigkeit zu widmen mit besonderer Rücksicht auf die arme, verlassene Jugend, von der ja größtentheils die glückliche oder unglückliche Zukunft der Menschheit abhängt. — Im Jahre 1873 fieng er an, Missionäre auszusenden und jetzt besitzen die Salesianer schon 17 Häuser und 20 Missionsstationen in den anderen vier Welttheilen. In Patagonien (Südamerika) hat die Gesellschaft Pfarreien, Oratorien, Bürger- und Gewerbeschulen, Werkstätten 2c., schon über 100.000 Kinder sind getauft worden. Und dieses alles leistete ein einziger Mann, ohne Vermögen, mit unermüdlicher Thätigkeit und außerordentlichem Gottvertrauen. — Auch der selige Hofbauer war ein großer Jugendfreund, er hatte Schulhäuser für Knaben und Mädchen, Waisenhäuser errichtet. Es ist rührend zu lesen, wie gerne er in Wien die jungen Leute um sich versammelt sah, unter diesen waren Theologen, Mediciner, am meisten aber Juristen, auch junge Beamte; für seine armen Studenten erbettelte er häufig das Mittagessen und zahlte die Wohnungen. Das Institut des Klinkowström, durch ihn entstanden, hat die herrlichsten Früchte getragen. In dasselbe sind eingetreten adelige Knaben nicht bloß aus Oesterreich, sondern auch aus Deutschland, Neapel, Constantinopel; herrliche Männer mit entschiedenem, glaubensmuthigem Auftreten sind daraus hervorgegangen. — Auch Vianney hatte ein Institut, die Providenz, gegründet, unter dem Schutze des heiligen Vater Josef, des Mannes der göttlichen Vorsehung, für verwahrloste Mädchen. Alle drei haben die jungen Leute nicht bloß an sich gezogen, sondern auch umgewandelt. Und so wie sich der liebe Heiland nach des Tages Mühe und Plage mit den Kindern unterhielt, so versammelte Don Bosco, besonders anfänglich, seine armen Kinder um sich, unterhielt sich mit ihnen, belehrte sie; auch Hofbauer hatte gern abends noch seine Studenten um sich, und Vianney besuchte seine Providenz ebenfalls gerne abends.

Es ist leicht begreiflich, dass diese drei Priester bei ihren Liebeswerken für Seele und Leib viele Feinde hatten und großen Drangsalen ausgesetzt waren. Der liebe Gott läßt eben seine Diener auch gerne den Weg der Schmach und Erniedrigung gehen, immer, oder doch einige Zeit; er prüft und läutert sie so. Vianney wurde als ungebildeter Priester, als Dummkopf verschrien, der den Leuten den Kopf verdrehe. Ebenso lästerte man Hofbauer als Fanatiker und übergoss ihn mit Spott und Hohn. Ja, man gieng ganz roh mit ihm vor; so wurde er z. B. von Warschau unter Begleitung von sechs Soldaten zu Pferd weggeschafft und in Wien zog er, der später verherrlichte Apostel von Wien, unter Begleitung eines Polizeimannes ein. Ein Referent beim kaiserlichen Gubernium hat sich einmal

über ihn geäußert: Der Mensch verdient, dass man ihn mit eisernen Ketten binde und ins Zuchthaus werfe; er ist ein gefährlicher Mensch, er füllt mit seinen Predigten die Narrenhäuser, man muss ihn aus den kaiserlichen Landen hinauswerfen, wie man es in Warschau mit ihm gethan hat. — Es ist ja so der Weltbrauch; was über ihr gesetztes Maß in Frömmigkeit und Liebe hinausgeht, erklärt sie als Thorheit, Ueberspanntheit. So findet sie vieles, was Christus der Herr lehrt, räth oder befiehlt, als nicht passend für die Jetztzeit. — Aehnlich wie den beiden anderen ergieng es auch Don Bosco, welcher, als er von seinen Plänen betreffs Aufnahme von armen Waisen, von Oratorien, Werkstätten, Kapellen ꝛc. sprach, und dabei keine Geldmittel hatte, als verrückt erklärt wurde. Einmal hatten schon zwei Geistliche einen Wagen bereitgehalten, um ihn in die Irrenanstalt zu bringen, er ließ aber sie zuerst einsteigen, schlug die Thüre zu, und der Wagen galoppierte mit den zwei Priestern, ohne ihn, in die Anstalt. — Die Verfolgungen gegen ihn von Seite der geheimen Secte hatten, wie bei Hofbauer, einen diabolischen Charakter, und er entgieng ihnen ein paarmal auf wunderbare Weise. — Wie liebreich war aber ihr Verhalten gegen ihre Feinde. Der Macht, List, Gewalt setzten sie die Geduld des Lammes, die Einfalt der Taube den giftigen Schlangen entgegen. Schmach und Verfolgung wegen des Evangeliums fürchteten sie nicht. Wie auch immer die Gottlosen und Ungläubigen sich miteinander gegen sie verbanden, was immer für Pläne sie schmiedeten, sie vertrauten auf Gottes Schutz und arbeiteten unter demselben muthig fort; der Hass der Welt war ja das beste Zeugnis für sie.

Man konnte bei allen ihren Verfolgungen nur ihre Geduld und gute Laune bewundern. Don Bosco sagte einmal: Ein Priester darf seine Stärke nur in der Geduld und im Verzeihen finden. Nam etsi ambulavero in medio umbrae mortis, non timebo mala, quoniam tu mecum es; virga tua et baculus tuus ipsa me consolata sunt. Psalm XXII. 4. 5. Als dem seligen Hofbauer, da er für seine Waisenkinder um ein Almosen bat, ins Gesicht gespien wurde, sagte er freundlich lächelnd: Das ist für mich, nun bitte ich auch um eine Gabe für meine Waisenkinder, und die Folge dieser englischen Sanftmuth war, dass sich der Mann schämte, eine Gabe spendete, später bei ihm beichtete und ein Wohlthäter wurde. Durch sein Gebet für seine Feinde wurde auch ein Freimaurer, Ludwig Zacharias Werner, der ihn aus Warschau hatte vertreiben helfen, aus einem Saulus ein Paulus; er wurde ein bewunderter Prediger, der dem Hofbauer dann half, und besonders die höhere Menschenclasse anzog, da ja bekannt war, wie er früher sein großes Talent nur zum Schlechten benützt hatte und jetzt so ausgezeichnet eifrig für Gottes Ehre eintrat. — Für einen Burschen, der dem seligen Hofbauer die Fenster einwarf und den die Leute eben züchtigen wollten, gieng er eine heilige Messe lesen.

Bei allen ihren rastlosen Arbeiten, Mühen und Kämpfen hatten alle drei eine bewunderungswürdige Liebenswürdigkeit und eine unbeschreibliche Anziehungskraft. In ihrem Herzen brannte ja auch ein Herd von Liebe und Erbarmung. Betrachtet man die Porträts von Hofbauer und Vianney, so leuchtet einem der innere Friede, die Gottseligkeit, die aus der kindlich gläubigen Hingabe an Gottes Vorsehung stammen, entgegen. Ihre Physiognomie trägt das Anmuthige, Liebenswürdige des Erlösers, dem sie so getreulich nachgefolgt waren. Das Porträt des Don Bosco läßt freilich mehr, wie dem Schreiber dieses däucht, auf einen entschiedenen, begeisterten Arbeiter, als auf einen gottseligen, in sich gekehrten Priester schließen. Alle drei waren im Verkehre mit den Mitmenschen freundlich, gemüthlich, heiter, aufgeräumt, hatten erheiternde Scherze.

Der liebe Gott, der diejenigen, die ihn ehren, auch öfter schon auf Erden zu Ehren bringt, hat seine treuen Diener auch mit übernatürlichen Gaben ausgestattet, z. B. der Wundergabe. Unzählige Wunder mit den glaubwürdigsten Bestätigungen werden von Vianney erzählt, Krankenheilungen, Vermehrung der Lebensmittel in der Providenz, augenblickliche Hilfe in Geldverlegenheiten. Er schrieb sie alle der Fürbitte der hl. Philomena zu, die dort besonders verehrt wurde Vom seligen Hofbauer ist bekannt, wie seine Studenten oft aus Neugierde seinen Vorrathskasten untersuchten und nichts fanden, währenddem er dann verschiedene Speisen für sie hervorbrachte. Auch wenn manchmal Speisen aufgetragen waren, die nur für wenige genügen konnten, und wenn immer wieder Studenten nachkamen, so bekamen sie doch noch davon und wurden satt, so dass sie selbst einsehen mussten, dass da auffallend Gottes Hand im Spiele sei. Und liest man die Lebensgeschichte des Don Bosco, so muss man staunen über die vielen Geschichten von wunderbaren Gebetserhörungen, über die ungeheuren Geldsummen, die oft augenblicklich in großen Nöthen bei Bau-Angelegenheiten verschafft waren, „Maria die Helferin der Christen" ließ ihn nie vergeblich um Hilfe rufen. Don Bosco wurde auch öfter wunderbar aus der Hand seiner Feinde, die ihm nach dem Leben strebten, durch einen Hund, den er Il Grigio nannte, der plötzlich da war und wieder verschwand, befreit. Et misericordia tua subsequetur me, omnibus diebus vitae Psalm XXII. 6. — Alle drei hatten göttliche Erleuchtungen. Papst Benedict XIV. sagt: Es ist außer allem Zweifel, dass Gott mit seinen Freunden auch freundschaftlich verkehrt, und dass er diejenigen, welche er zu großer Wirksamkeit in seiner Kirche bestimmt hat, mit solchen Gunstbezeugungen überhäuft. Für die Seelen, die sich ihrem Erlöser zu Lieb aller Güter entäußert haben, öffnet er auch hienieden schon die unerschöpflichen Reichthümer des Himmels. — Der Pfarrer von Ars durfte auch Blicke in die unsichtbare Welt machen. — Alle drei sagten manches von der Zukunft voraus, das wirklich eintraf, auch konnten sie in den Herzen der Menschen lesen.

Die Wissenschaft, die Gott verleiht, gibt Scharfblick, schärft und erweitert den Geist. Cibavit illum pane vitae et intellectus et aqua sapientiae potavit illum Dominus Deus noster.

Allen dreien hat der liebe Gott bei ihren überangestrengten Arbeiten und Abtödtungen ein verhältnismäßig hohes Alter verliehen. So bewahrheitet sich an ihnen das Wort des Propheten Isaias: „Es ermatten Jünglinge und Rüstige stürzen zusammen vor Entkräftung, jene aber, welche auf den Herrn vertrauen, erneuern ihre Kräfte, sie nehmen Schwingen an, gleich denen des Adlers, sie laufen und ermatten nicht, sie wandeln und ermüden nicht." — Alle drei waren Felsenmänner, die muthig dastanden gegen die tosenden Fluten des Weltsinnes. Alle drei handelten gemäß dem Grundsatz des hl. Ignatius: Handeln wir so muthig, als vermöchten wir alles, und übergeben wir uns der Vorsehung, als vermöchten wir nichts. — Wenn man sich wunderte, wie sie bei so kleinen Mitteln so Großes wirken konnten, hatten sie die Antwort: Die göttliche Vorsehung.

Der selige Clemens Maria Hofbauer starb am 15. März 1820 unter dem „Ave Maria-Läuten", gegen 70 Jahre alt; Johann Bapt. Vianney den 4. August 1859, 73 Jahre alt; Don Bosco den 31. Jänner 1888, 72 Jahre alt. — Vianney, früher ein Hirt, Hofbauer, früher ein Bäcker, hatten lange Zeit zu kämpfen, bis sie in das Heiligthum des Herrn, in den Priesterstand eintreten konnten. Don Bosco wirkte einige Zeit als wenig beachteter Priester in der Seelsorge, bis er anfieng, die jungen Leute an sich zu ziehen. — Alle drei waren so recht Priester nach dem heiligsten Herzen Jesu, sanftmüthig und demüthig vom Herzen, die sich bemühten, die Glaubenswahrheiten in Glaubensthaten zu übersetzen. Bei Lesung ihrer Lebensgeschichte werden wir unwillkürlich an das Gebet unseres lieben Heilandes erinnert: Confitebor tibi pater coeli et terrae, quia abscondisti haec a sapientibus et revelasti ea parvulis (Matth. XI. 27.). Die Wunder nach dem Tode des seligen Hofbauer vermehrten noch mehr den bei Lebzeiten genossenen Ruf der Heiligkeit. Die feierliche Beatification vertagte der heilige Vater Leo XIII. auf das Fest seines 50jährigen Priester-Jubiläums am Schlusse des Jahres 1887. — Den Vianney nannte sein Bischof, Msgr. de Langalerie, bei der Leichenrede am 6. August 1859 einen heiligen Pfarrer. — Nach allem dem bereits Gehörten zweifeln wir nicht, dass auch an Vianney und Don Bosco sich das erfüllt haben wird, was wir im Brevier beten: volo pater, ut ubi ego sum, illic sit et minister meus, und dass sich so an allen dreien auch die letzten Worte des Psalmes XXII erfüllet haben, ut et inhabitem in domo domini in longitudinem dierum. Erfüllet hat sich auch an ihnen der Ausspruch des Herrn: Selig sind, die nach der Gerechtigkeit hungern und dürsten, sie werden gesättiget werden.

Zum Schlusse sei noch der sehr beherzigenswerte Rath des P. Lehen S. J. betreffs der heiligsten göttlichen Vorsehung beigefügt: Haben wir aus Liebe unseren Willen Gott zum Opfer gebracht, indem wir uns die Freiheit zu widerstehen oder zu wählen untersagten, so bringen wir auch in demselben Geiste unseren Verstand zum Opfer, und entsagen wir großmüthig allen unnützen Gedanken, Plänen und Urtheilen, um uns der göttlichen Vorsehung in allen Dingen unbedingt anheimzustellen. (Buch vom inneren Frieden II. cap. 13.)

Ernstes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne.

Harmloser Scherz und Frohsinn.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich. (Nachdruck verboten.)

Schon frühzeitig hat sich zum Drama das Lustspiel gefunden und warum sollte auch nicht die Bühne mit ihrer Aufgabe, durch Darstellung ernster Gegenstände belehrend und bildend auf die Beschauer einzuwirken, den Zweck verbinden, das Gemüth zu erheitern, die Sorgen und Mühen des Tages vergessen zu machen? Wohl muss die von der Bühne, sei diese nun eine öffentliche oder private, gebotene Unterhaltung und Erheiterung jene Schranken beobachten, die ihr von der christlichen Moral, von den Gesetzen der Bildung und des Anstandes gezogen sind. Leider ist die vielfache Entartung der Bühne auch auf das Lustspiel übergegangen: Verletzung des religiösen Gefühles, der moralischen Grundsätze ist bei vielen Stücken ausgesprochene Tendenz. Vor solcher Unterhaltung auf Kosten des Glaubens, der guten Sitte wollen wir unser Theaterpublicum bewahrt wissen. Die Dilettantenbühne wird oft Stoff für erheiterndes Spiel brauchen. Die Faschingszeit, festliche Anlässe freudiger Natur in Vereinen, Familien, Gemeinden wollen durch ein Lustspiel gefeiert werden; wir machen uns ein Vergnügen daraus, im Folgenden Lustspiele, Possen, Schwänke anführen zu können, die gewiss brauchbar sein werden und wirklich heiteren Scherz und harmlosen Frohsinn fördern. Sollte in dem einen oder anderen Stücke sich ein kleiner Verstoß finden, so werden wir darauf aufmerksam machen, damit der Bühnenleiter durch Abänderung des Stückes den Defect entfernen kann.

Launige Theaterstücke für Gesellen- und Männer-Vereine von einem Vereinspräses. 8°. 140 S. Münster. Ad. Russels Verlag. Preis M. 1.— = fl. —.60.

1. **Eingeseifte Vettern.** Schwank in einem Act, drei männliche Rollen; Scenerie und Costüm sehr einfach.

Ein ebenso harmloser, als drolliger Spass, der darin gipfelt, dass sich die zwei Vettern, die sich gegenseitig besuchen wollen, in einem Gasthause, ohne sich zu erkennen, treffen. Nachdem sich beide gegenseitig zum Rasieren eingeseift, finden sie kein Rasiermesser. In dieser peinlichen Lage erfolgt die Erkennungsscene, Umarmung mit den eingeseiften Gesichtern.

2. **Durchgefallen.** Lustspiel in drei Acten, 17 männliche Rollen und Statisten. Scenerie: eine Schuhmacher-Werkstätte und ein Wahllocal; Costüm bürgerlich. Inhalt: Die Gesellen des Zarwitz, eines von sich sehr eingenommenen Schuhmachermeisters, erlauben sich den Scherz, ihren Meister zum Candidaten für die Kammerwahlen aufzustellen, um ihm eine wohlverdiente Demüthigung zu bereiten, was ihnen auch vollkommen gelingt. Zarwitz erleidet bei einer Wahlbesprechung eine schreckliche Blamage und fällt bei der Wahl „einstimmig" durch.

Tendenz: „Schuster bleib' bei deinem Leisten." —

Das Stück dürfte mehr dem norddeutschen Genius zusagen: (ich glaube wenigstens nicht, dass ein Stück, dessen ganze Handlung sich um eine Wahlaffaire dreht, bei dem gemüthlichen Süddeutschen besonderen Anklang findet); auch ist es zu breit ausgesponnen. Es kann übrigens leicht gekürzt werden und enthält viel Humor, so dass es durch Localisierung einzelner Figuren und Scenen zu einem prächtigen Localstücke umgeschaffen werden könnte.

3. **Die Industrieritter.** Schwank in zwei Acten, 13 männliche Rollen. Scenerie: eine Wirtsstube; Costüm einfach modern; sehr leicht aufzuführen.

Inhalt: Zwei geriebene Gauner, ein vorgeblicher Graf und sein Bedienter Hugo, die durch ihre Schwindeleien schon viele geprellt, werden endlich auf sehr listige Weise in ihren eigenen Schlingen gefangen und entlarvt.

Tendenz in den moralisierenden Schlussversen enthalten:

„Willst Glück und Gunst und Lieb' du dir erwerben,
„Lieb' Recht und Redlichkeit so früh, wie spät!
„Bedenk', dass Schwindel wie der Wind verweht.
„Es schlägt die Wahrheit alle Schwindelei'n
„Mit starker Faust am Ende kurz und klein.

Theaterstücke zum Gebrauche der Gesellenvereine

von L. v. Senden. Dritte vermehrte Auflage; Münster, Rüssel, 1888. 143 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

1. **Was einem Schusterjungen passieren kann.** Posse mit Gesang in drei Acten. Neun sprechende männliche Rollen, einige Statisten; Costüm modern. Scenerie: Eine Schusterwerkstätte und ein Salon. — August, ein vollblütiger Berliner Schusterjunge, der soeben zum Gesellen avancierte, wird plötzlich vom reichen Baron Anselm für seinen rechtmäßigen Sohn angesehen und eine zeitlang auch in seinem Hause gehalten, da es den Intriguen einer ehemaligen Amme im Hause Anselms gelungen war, letzteren zu bereden, sein Sohn sei als kleines Kind ausgewechselt worden. Derjenige, den er bisher dafür angesehen, sei unterschoben und der bisherige Schusterjunge (der in Wirklichkeit der Sohn jener Amme ist) sei sein wirklicher Sohn. —

Diese Verwechslung bringt die ergötzlichsten Scenen mit sich, da August sein Schusterbuben- und Plebejerblut nirgends verleugnet — Endlich wird der verhängnisvolle Irrthum aufgedeckt, und August kehrt fröhlich wieder zu seinem Schusterhandwerk zurück. — Tendenz: Jeder Mensch findet sein Lebensglück nur in dem Stande, zu welchem er geboren ist. — Das Duell sollte wegbleiben. Berliner Dialect. — Sehr humoristisch.

2. **Blinde Kuh.** Posse mit Gesang in einem Act. Sechs männliche Rollen; Costüm sehr einfach; Scenerie: Wirtsstube.

Inhalt: Ein hartherziger Wirt, der seinen Kellner wegen Abganges von 20 kr. sehr barsch und roh behandelt und sich rühmt, dass er noch nie in seinem Leben das Opfer eines Betruges geworden sei, wird zur Strafe und heilsamen Lehre durch einen boshaften Streich seiner Gäste um die ganze Zeche geprellt, die jedoch nach der Demüthigung des Wirtes aus freiem Willen wieder beglichen wird. Tendenz: Es ist niemals gut, allzu stark auf seine eigene Klugheit zu vertrauen, und da man selber leicht betrogen werden kann, soll man auch gegen Untergebene Nachsicht tragen, wenn sie zufällig einmal aus Unvorsichtigkeit ihrem Herrn einen kleinen Schaden zufügen.

NB. Die Art und Weise, wie Meister Zwirn, ein unbequemer Gast, aus dem Gasthause hinausgeärgert wird, ist nicht zur Nachahmung zu empfehlen. Auch dürfte sich dadurch das ehrsame Schneiderhandwerk angegriffen fühlen. — Also Vorsicht nöthig.

3. **Nathan der Weise.** Dramatisierte Anekdote in einem Act. Vier männliche Rollen Zwei Officierscostüme. Scenerie: Einfaches Zimmer. Sehr stark antisemitisch gefärbtes, nur mit großer Vorsicht zu gebrauchendes Stück. Einige Ausdrücke, wie: „Verdammter Jud" u. dgl. wären unbedingt zu entfernen. — Jüdischer Jargon. — Ein dem Juden Nathan verschuldeter Officier zwingt denselben mit vorgehaltener Pistole, vor seinen Augen den ihm ausgestellten Schuldschein zu essen, was der Jude, von Todesangst getrieben, endlich thut. Darauf zahlt ihm der Officier, der ihn nur schrecken und ihm eine tüchtige Lection (!) geben wollte, die schuldige Summe sammt Entschädigung für die ausgestandene Todesangst. — Bald darauf erscheint ein anderer, ebenfalls in Geldnöthen befindlicher Officier, um beim Juden zu pumpen; dieser aber durch die Erfahrung gewitzigt, schreibt die Schuldurkunde auf seine Oster-„Matzes".

4. **Der sonderbare Patient.** Schwank in einem Act; fünf männliche Rollen; Costüm modern, etwas charakterisiert; Gelehrtenzimmer.

Inhalt: Tiefdenker, ein vergeßlicher Naturforscher, merkt, daß er an einem abscheulichen Verwesungsgeruch leidet. Da er die Ursache davon nicht kennt, sonst aber alle Anzeichen der Gesundheit an sich findet, so hält er es für eine noch unerforschte Krankheit, die ihn in mehrere sehr peinliche Situationen bringt. Endlich entdeckt sein Famulus die Ursache in einem verwesenden Maulwurf, den der Professor bei einem seiner Ausflüge in die Rocktasche gesteckt und darin vergessen hatte. — Ein harmloser, kurzer, aber sehr wirkungsvoller Schwank.

Dramatische Possen für gesellige Vereine. Von einem Freunde derselben. Freiburg. Herder. 1883. 8°. M. 1.40 = fl. —.84.

1. **Der Kupfergeist,** oder: **Die Zukunftsmusik.** Eine Posse in drei Acten; zwölf männliche Rollen und Statisten. Scenerie: Ländliche Gegend, Fürstensaal, Gerichtssaal. Das Costüm macht keine besonderen Schwierigkeiten. —

Inhalt: Kasperl, ein Bauernknecht, von seinem Bauer verjagt, erhält von dem Kupfergeist Cuprus eine Zaubergeige, die ihn zum größten Künstler macht und die, wenn darauf der „Hupfauf" gespielt wird, bewirkt, daß alle nach der Geige tanzen müssen. Kasperl zieht fort, kommt an den Hof des Fürsten und wird als Signor Spagatini überall mit großer Bewunderung und Applaus bei seinem Spiele belohnt. Wegen mißlicher Affairen aber, in welche Kasperl verwickelt wird, soll er dem Gesetze gemäß gehängt werden. Er kann sich jedoch von dem durch das Geigenspiel bezauberten Fürsten eine Gnade erbitten; diese ist, daß er vor seinem Ende noch die Geige spielen dürfe. Kasperl spielt den Hupfauf und der Fürst mit seinem Hofe, die Gerichtspersonen ꝛc. fangen nach der Geige zu tanzen an und taumeln endlich besinnungslos zu Boden.

2. **Rübezahl in Hirschberg.** Posse in vier Acten. 12 sprechende, männliche Rollen, Statisten.

Inhalt: Erster Act. Zwei Handwerksgesellen singen ein Spottlied auf Rübezahl, der wieder einmal zur Oberwelt gekommen. Dieser straft sie, indem er einen schrecklichen Sturm entstehen läßt. Zweiter Act. Bendix, der Schneider, vom Winde hinweggeweht, soll einen Makler in den Graben geworfen und ihm das Geld gestohlen haben, weshalb Bendix gerichtlich eingezogen wird. Meister Veit will seine Tochter, die Verlobte des Bendix, dem Makler geben, weil dieser ihm bei einem Processe hilft. 3. Act. Verhör im Gefängnisse, Androhung von Daumschrauben und Galgen. 4. Act. Bendix wird von Rübezahl durch Mitwirkung des P. Felix, eines Kapuziners, gerettet.

Scenerie: Gebirgsgegend, Gefängnis, Straße in Hirschberg; die erstere etwas schwierig. Das Costüm macht keine außerordentlichen Schwierigkeiten.

3. **Der Gasthof „zum goldenen Esel"** oder: **Das Buckelgespenst.** Friedenspolle mit Gesang in drei Acten aus der Zeit des letzten deutsch-fran-

zösischen Krieges. Spielt in der altfränkischen Reichsstadt Rumpelheim. Sechs männliche Rollen. Scenerie: Thorplatz der Stadt Rumpelheim, Gastzimmer, Gastgarten. Costüm nicht schwierig.

Inhalt: Im Gasthof „zum goldenen Esel" treibt bisher ein Geist sein Unwesen, der jedem dort übernachtenden Gaste einen „Buckel" (Höcker) auf den Rücken zaubert. Durch eine alte Stadtsatzung ist festgesetzt, dass alle Buckligen in diesem Gasthof einlogiert werden. Ein Studiosus, der auf seiner Wanderung ebenfalls in diese Stadt kommt, übernachtet im genannten Gasthofe. Der Geist erscheint und da er Bruder Studio als sonst biederen Gesellen erkennt, befreit er ihn von seinem Buckel. Der reiche Großhändler Tenax, der davon hört, möchte ebenfalls von seinem Höcker frei werden und mietet sich das Geistzimmer um 5000 Thaler, erhält aber statt des einen, zwei Höcker. Glücklicherweise hat der Buckelgeist dem Studenten noch einen Wunsch freigelassen, was nun dieser zur Befreiung des Tenax benützt, worauf derselbe milde gestimmt wird und ihm seine Tochter zur Frau gibt, die schon einem Wucherer zur Braut bestimmt war.

Die Stücke sind lebendig und witzig geschrieben und dürften für Gesellenvereine sehr zu empfehlen sein.

Jägerlatein. Operette in drei Acten von August Bolz; musikalisch bearbeitet von Gabriel Sattelmair. Auer. Donauwörth. 1883. 24 Seiten. (Dazu ein Regiebuch.) Textbuch, Operette und Regiebuch zusammen: M. 9.— = fl. 5.40.

Zehn männliche Rollen (wenigstens sieben Sänger); Costüm stark charakterisiert nach Angabe, jedoch nicht schwierig; Scenerie: Wald, Gerichtssaal, Lagerkeller.

Den Inhalt des Stückes bilden die Abenteuer mehrerer Jäger, die als Wilddiebe vor ein Schöffengericht geführt und verurtheilt werden, solange in einem Lagerkeller zu liegen, bis sie sämmtliches Bier ausgesoffen haben. Zuletzt müssen die Jäger ihre Abenteuer erzählen, und wird auf Wunsch des Jagdherrn eine Art Preis-Lügen veranstaltet. Derjenige, welcher die ärgste Lüge über sein Jägerhandwerk erfindet, erhält die Ehrenfahne.

Voll köstlicher, zwerchfellerschütternder Späße, durchaus decent und unverfänglich.

Für Liedertafeln, Gesellenvereine und ähnliche Corporationen mit entsprechenden Gesangskräften als ein prächtiger Faschingsscherz sehr zu empfehlen.

Ibykus oder: **Die Macht des Enzians.** Text nach der bekannten Parodie: „Die Kraniche des Ibykus" von August Bolz; musikalisch bearbeitet von Gabriel Sattelmair. Auer. Donauwörth. 1885. 40 Seiten.

Die bekannte Sage des classischen Alterthums von dem griechischen Sänger Ibykus, der auf seiner Sängerfahrt zu den isthmischen Spielen nach Corinth von zwei Räubern ermordet wurde, ist hier in eine köstliche Parodie verwandelt, in welcher den Sängermord ein durch Enzian hervorgerufener Sängerrausch vertritt.

Für dieselben Kreise wie obiges Stück.

Zwölf sprechende männliche Rollen; Senatoren, Sänger, Musikanten, Volk und drei fliegende Kraniche. Costüm: antik, classisch. Scenerie: Marktplatz von Corinth, Waldpartie, Gerichtszimmer.

Dilettanten-Bühne. Eine Sammlung leicht ausführbarer Theaterstücke für Gesellenvereine und ähnliche Corporationen. Herausgegeben von Doctor P. Norrenberg. Düsseldorf. W. Deiters. Jedes Heft M. —.80 = fl. .48.

1. Heft: **Der Schelm im Gasthof.** Posse in zwei Aufzügen von A. Dirkink. Acht männliche Personen. Costüm und Scenerie einfach, leicht aufführbar.

Ein ziemlich mattes Stück, in welchem der Jude Mauschel, der beständig im jüdischen Jargon zu sprechen hat, das Hauptobject eines Schelmenstreiches bildet, der darin besteht, dass sämmtliche Gäste eines Gasthofes eingeseift, aber nicht rasiert werden, und der Jude, der mit allen Schwächen seines Stammes behaftet dargestellt wird, zuletzt einen Theil der Zeche bezahlen muss. — Viele Provinzialismen.

Das Chaisewägelche. Dramatischer Scherz in 1 Act von K. F. Brockmann. Vier männliche Rollen; elegantes Zimmer, Militärcostüm. Ein harmloser, unbedeutender Soldatenscherz aus der Zeit des deutsch-französischen Krieges.

2. Heft: **Brenner, Durstig u. Comp.** Schwank in zwei Aufzügen von R. Bertram. Fünf männliche Rollen. — Costüm und Scenerie sehr einfach, leicht aufführbar.

Zur Aufführung wenig zu empfehlen; das Ganze dreht sich um einen Schnapshandel und eine Saufgeschichte. — Viele Provinzialismen und triviale Reden. Am Schlusse des Stückes erscheint ein fremder Herr und hält den Schnapsbrüdern eine lange Strafpredigt, durch welche dieselben urplötzlich bekehrt, ihr Schnapsgeschäft aufgeben und zum ehrlichen Handwerk zurückkehren!

Incognito. Schwank in einem Act von Josef Becks. Sieben männliche Rollen, sehr leicht aufführbar.

Hager, ein junger Fabrikant, ist infolge der Dummheit und des Eigensinnes kleinstädtischer Bürger in einer argen Klemme, da ihm der Bürgermeister den nöthigen Grund zum Baue seiner Fabrik, und der Apotheker die Hand seiner Tochter verweigert. In dieser Verlegenheit rettet ihn eine geschickt durchgeführte List seines Freundes, des Assessors Seltenstein, der von den Kleinstädtern irrthümlich für den Prinzen des Landes gehalten dem Fabrikanten leichter Mühe sowohl das gewünschte Grundstück, als auch die Apothekers-Tochter zubringt. — Der wirkliche Prinz, der ebenfalls im Städtchen ankommt, aber für einen flüchtigen Demokraten gehalten und arretiert, ja beinahe eingesperrt worden wäre, geht ebenfalls eine zeitlang auf die zugetheilte Rolle ein, um seine Zwecke zu erreichen. Zuletzt Schluss mit Ordensverleihung, Hochzeit in dulci jubilo.

4. Heft: **Der eingebildete Kranke.** Lustspiel in zwei Aufzügen von Franz X. Jann. Zehn männliche Rollen. Costüm einfach modern, mit Ausnahme des Quacksalbers. Scenerie: Ein Krankenzimmer.

Ein Stück voll packender, origineller Komik, welches darstellt, wie ein Mann, der sich einbildet, alle möglichen Krankheiten zu haben, und von allen möglichen Curpfuschern und Quacksalbern sich curieren lässt, durch eine schlau durchgeführte demonstratio ad hominem von seiner fixen Idee geheilt wird.

Tendenz: Schädlichkeit der Quacksalberei; sehr empfehlenswert.

Der missvergnügte Holzhacker. Lustspiel in zwei Aufzügen von Fr. X. Jann. Sieben männliche Rollen. Costüm sehr einfach. Scenerie: Waldgegend.

Ein sehr drolliges und unterhaltendes Stück, dessen Inhalt die bekannte und vielfach variierte Fabel von einem Holzhacker bildet, der über Adam und Eva so erbost war, weil sie vom verbotenen Baume gegessen, der aber bei einer ähnlichen Prüfung jämmerlich unterliegt und öffentlich zu Schanden wird.

Sehr empfehlenswert.

5. Heft: **Der Geizhals.** Lustspiel in fünf Acten von Rich. Bertram (nach Molière). Neun männliche Rollen. Costüm und Scenerie einfach.

Das Stück ist ungewöhnlich lang (94 Seiten), bietet wenig Abwechslung, ist arm an Handlung; der bis zum Ende ungebesserte Geizhals erscheint als ein geradezu ekelhafter Charakter. Da sich das Stück auch sonst um Liebes- und Heirats-Intriguen bewegt, die Komik aber, welche im Stücke liegt, wenigstens für Gesellenvereine ziemlich unwirksam bleiben dürfte, ist es zur Aufführung für solche Kreise nicht zu empfehlen.

Meister Pfiffiko oder: **Das Handwerk auf solider Basis.** Posse in einem Act von Peter Sturm. Fünf männliche und eine weibliche Rolle. Costüm und Scenerie der Schneiderwerkstätte entsprechend.

Drei Schneidergesellen erlauben sich mit ihrem gutmüthigen Meister, dem die modernen Ideen des Manchesterthums (Arbeitstheilung) den Kopf verrückt haben, und seiner Haushälterin einen harmlosen Scherz, indem sie dieselben durch Verabreichung eines Liebestrankes in eine höchst komische Liebesraserei versetzen, die jedoch durch ein Glas Zuckerwasser (!) glücklicherweise schnell wieder beseitigt

wird, jedoch zur bleibenden Folge hat, dass der Meister seine Haushälterin heiratet, das Manchestersystem aufgibt und sein Schneiderhandwerk nach gutem alten Brauche weiterführt.

Sehr komisch und empfehlenswert.

7. Heft: **Der eingebildete Todte.** Lustspiel in zwei Aufzügen von Fr. X. Jann. Zwölf männliche Rollen. Costüm einfach modern. Scenerie: Bürgerliches Zimmer.

Die ganze Fabel des Stückes dreht sich um einen verrückten Menschen, welcher sich einbildet, dass er todt sei, während er doch lebt, fortwährend redet, hört, sieht, zuletzt sogar isst und trinkt. Nach vielen fruchtlosen Versuchen, ihn wieder zum „Leben" zu erwecken, wird endlich sein Wahn ad absurdum geführt und er dadurch geheilt.

Hat große Aehnlichkeit mit dem Stücke „Der eingebildete Kranke" von demselben Verfasser, ist jedoch viel matter und einförmiger. Die verschrobene Idee, eine Person, die sich selbst als „todt" betrachtet, zur Hauptfigur eines Stückes zu machen, dürfte keinen Bühnenerfolg erzielen.

Eine Erbschaft. Posse in drei Aufzügen. Sieben männliche Rollen. Costüm einfach. Scenerie: Schusterwerkstätte und Gerichtsstube.

Zwei joviale Schustergesellen hoffen sich von ihrem Onkel, Pfarrer in Nussbach, eine reiche Erbschaft und bauen sich in der Hoffnung auf dieselbe die kühnsten Luftschlösser. — Da sie jedoch in ihren Erwartungen jämmerlich getäuscht werden, sind sie genöthigt, wieder zur ehrlichen Schusterei zurückzukehren.

Tendenz: Rechtschaffene, ehrliche Arbeit bringt Gottes Segen und Zufriedenheit, während mühelos erworbener Reichthum leicht zu Faulheit und Verschwendung führt.

Sehr empfehlenswert.

Der Bauer als Millionär. Romantisches Schauspiel mit Gesang in fünf Aufzügen von Ferdinand Raimund. Augsburg. 1885. Selbstverlag von Georg Dengler, Vicepräses des Gesellenvereines. 8°. 40 S. Partitur und Text Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Zehn männliche Rollen, fünf allegorische Personen, zehn bis zwölf Genien. Costüm soll deutlich charakterisiert sein, besonders das der allegorischen Personen (nach Angabe im Stück selbst). Die Scenerie wechselt fünfmal und ist für Privatbühnen etwas schwierig. Doch kann der zweite Act ganz wegbleiben und die Verwandlung während des vierten Actes dadurch bewirkt werden, dass man den Vorhang herablässt und eine kurze Zwischenpause macht. Das Stück, das einen berühmten Meister des Volksdramas zum Verfasser hat, ist reich an gesundem, trefflichem Humor und enthält unter dem Gewande des Scherzes manche nützliche Lehren.

Inhalt: Der Neid (Allegorie) verschafft dem ehemaligen Waldbauern Fortunatus Wurzel großen Reichthum, der sich jedoch bald in Fluch für ihn verwandelt. — Die Zufriedenheit (Allegorie) verlässt ihn, Schmarotzer missbrauchen ihn, Diener betrügen ihn, er verstößt seinen eigenen Sohn Georg, der nur im Bauernstande leben will; die Jugend (Allegorie) weicht; das Alter (Allegorie) rückt heran. — Jetzt gehen ihm die Augen auf; er verwünscht seinen Reichthum und drückt seine Sehnsucht nach seinem vorigen Stande in dem Liede aus: „O selig, o selig, ein Bauer zu sein". Blitz und Donner! Der Vorhang fällt. Im nächsten Acte finden wir Wurzel wieder als Bauer, doch jetzt bringen Hass und Neid (Allegorien) seinen Sohn Georg in Versuchung. Sie locken ihn auf die Bahn des Hasses, wo er den Reichthum gewinnt, und damit zu seinem Vater zurückkehren will, dieser aber, als er erfährt, dass Georg reich geworden sei, stößt ihn von sich. Erst da er sich durch Wegwerfen des Zauberringes seines Reichthums entledigt, nimmt ihn der Vater wieder an. Zuletzt trinken alle aus dem Becher des Vergessens und die Zufriedenheit triumphiert.

Gemüth und Humor. Dramatische Dichtungen für Jugendbühnen und für Theater von katholischen Jünglings- und Männer-Vereinen von Sylvester Dusmann. Augsburg und Amberg. Habbel.

Die Stücke dieser Serie sind sittlich rein, humoristisch und belehrend zugleich, somit durchaus zu empfehlen.

2. Bändchen: **Ein Flecken im Tafeltuch.** Lustspiel in drei Acten. 83 Seiten. Preis M. —.60 = fl. —.36.

Sechs weibliche, eine männliche, sieben Kinder-Rollen; Scenerie und Costüm einfach, leicht aufführbar.

Inhalt: Ein Flecken im Tafeltuch, verursacht durch den Vorwitz eines unartigen Kindes, stiftet entsetzlich viel Verwirrung und Verdruss. Durch die Klugheit, Ironie und Verständigkeit eines andern Kindes werden alle Missheiligkeiten und Unannehmlichkeiten wieder beseitigt, und empfängt dasselbe zuletzt seinen verdienten Lohn, indem es von einer Fürstin adoptiert wird.

Die männliche Rolle (ein Kutscher) ist leicht zu beseitigen. Das Stück ist etwas langweilig (wenigstens für männliche Zuhörerschaft) und leidet an logischen und psychologischen Unwahrscheinlichkeiten, sonst ganz gut.

Für Pensionate und (städtische) Jungfrauen-Vereine.

4. Bändchen: **Es wird Theater gespielt.** Lustspiel in drei Acten. 60 Seiten. Preis M. —.60 = fl. —.36.

Neun männliche Rollen und Statisten (Circusleute und Theaterpersonale). Scenerie einfach; erfordert malerisches Theatercostüm beim Einzug des Theaterpersonals; sonst leicht aufführbar.

Inhalt: Commerzienrath Meyerschmid, ein geld- und ehrenstolzer Parvenü, will anlässlich einer gehofften Ordensverleihung ein festliches Haustheater veranstalten. Er entlässt seinen alten, treuen Diener Hans, während er sich von zwei Gaunern, die der junge Meyerschmied in seiner Beschränktheit als seine Freunde einführt, umgarnen lässt. Während der Vorbereitungen zum Theater wird Meyerschmid von den zwei Gaunern beraubt; jedoch werden dieselben durch die Treue und Klugheit des verstoßenen Hans entlarvt und auf dem Bahnhofe festgehalten. Der alte Hans wird wieder aufgenommen. Die Ordensverleihung stellt sich als eine Mystification heraus, und der Commerzienrath ist von seinem Größenwahn geheilt.

5. Bändchen: **Ein echter arabischer Schimmel.** Lustspiel in drei Aufzügen. 80 Seiten. Preis M. —.60 = fl. —.36.

Zwölf männliche Rollen und Statisten (Musiker und Circuspersonal.) Ziemlich viel Personal und buntes Costüm erforderlich; sonst leicht aufführbar. Scenerie sehr einfach (Maler-Atelier).

Inhalt: Hermann Thorbar, der Sohn eines reichen Privatiers, lässt seinen angebornen Malerberuf schmählich im Stiche und widmet sich dem Pferdesport. Ein schmähliches Abenteuer mit einem sogenannten „arabischen Schimmel", das ihn zum Gegenstand des Gelächters in der ganzen Stadt macht, die Nachricht von dem Verfalle des ostindischen Bankhauses, bei welchem das väterliche Capital deponiert ist, und die Bemühungen des alten treuen Dieners Klaus heilen ihn von seiner Leidenschaft. Die Nachricht von dem Sturze des Bankhauses stellt sich als irrig heraus — und alles endet in dulci jubilo. Der Maler ist seinem Beruf wieder zurückgegeben. Der lehrhafte Ton schlägt etwas zu stark vor. — Für städtische Kreise. —

Unser Haustheater. Von M. Zenner. Freiburg. Herder. 1877. 114 S. 8°. Preis M. 1.10 = fl. —.66.

Diese Stücke sind hauptsächlich zur Unterhaltung für engere und häusliche Familienkreise berechnet. Daher männliche und weibliche Rollen gemischt; die belehrende Tendenz tritt mehr zurück oder fehlt gänzlich; sämmtliche Stücke sind komischer Natur.

1. **Frau Sibylla.** In zwei Aufzügen. Zwei männliche, sechs weibliche Rollen; Costüm und Scenerie sehr einfach; sehr leicht aufführbar.

Sibylla ist eine Xantippe schlimmster Art, die im Bunde mit mehreren Klatschbasen ihrer Kaffeegesellschaft die weiblichen Untugenden im hellsten Lichte strahlen lässt. Da sie sich eben vorbereitet, ihrem Gemahl eine fulminante Gardinenpredigt zu halten, erscheint ihr ein Geist (ihr Gewissen), hält ihr eine

tüchtige Strafpredigt und bewirkt durch ein drastisches Mittel ihre Besserung und schließliche Aussöhnung mit dem Ehemann. — Sehr komisch.

2. **Unterm Maibaum.** Ländliche Scene mit Gesang und Tanz. Sechs männliche, zwei weibliche Rollen und Kinder. — Auch für die Rollen der Erwachsenen könnten etwas größere Kinder verwendet werden. Das Ganze bildet ein ländliches Fest mit Gesangschören der Kinder und verschiedenen harmlosen Scherzen untermischt, und wird am besten im Freien aufgeführt. — Der Tanz kann leicht beseitigt werden.

3. **In der Schulstube.** In zwei Aufzügen. Drei männliche, zwei weibliche Rollen, Schulkinder. Scenerie: Schulstube.

Ein Lehrer hat sich für die Schulprüfung Fragezettel hergerichtet; seine Frau, um eine glänzendere Prüfung zu ermöglichen, theilt dieselben ohne sein Wissen an die Schulkinder aus. Durch die Dummheit oder Bosheit eines Rangen werden die Zettel verwechselt, infolge dessen bei der Prüfung eine heillose Confusion entsteht. Nur das demüthige Schuldbekenntnis der Lehrersfrau vermag das durch den Schulinspector ihrem Manne drohende Unheil abzuwenden. Der Schwank ist sehr komisch, jedoch zur Aufführung nicht geeignet, weil er das Ansehen des Lehrers vor seinen Kindern schwächen könnte, da er die Schwächen desselben zum Gegenstand des Scherzes macht. —

4. **Kasperl als Photograph.** In einem Act. Drei männliche, drei weibliche Rollen. Scenerie: Ein photographisches Atelier.

Ein echtes und rechtes Kasperltheater, wobei Kasperl die Rolle eines Photographie-Dilettanten spielt und vier verschiedene Personen sich von ihm porträtieren lassen, was zu einer Reihe von ebenso harmlosen, als zwerchfellerschütternden Späßen Anlass gibt.

Der falsche Treffer. Tragi-komisches Lust- und Singspiel in drei Aufzügen von R. Behrle, katholischer Pfarrer. Regensburg. Pustet. 1893. 8°. 103 Seiten. Preis M. 1.20 — fl. —.72. — Neun männliche, zwei weibliche Rollen. Scenerie: Eine Hafnerwerkstätte und ein elegantes Zimmer. Costüm: Nur das des Siegfried, der Chrimhilde und des Drachen machen (geringe) Schwierigkeiten.

Ein Stück voll köstlichen Humors und nicht ohne poetischen Wert, das unter der Maske des Scherzes manche sehr beherzigenswerte Wahrheiten, besonders für Handwerker aus dem Mittelstande enthält.

Inhalt: Eine brave, arbeitsame Hafnerfamilie wird infolge einer falschen Zeitungsnachricht, dass sie das große Los mit 100.000 Thaler gewonnen habe, vom Hochmuthsteufel befallen und schickt sich an, mit Verschmähung des Handwerkes auf großem Fuße zu leben. Uneinigkeit, Zerwürfnisse und andere Misslichkeiten sind sofort die bittere Folge davon. Erst da sich die Nachricht von dem großen Treffer als falsch herausstellt und der Hochmuth gedemüthigt wird, kehrt der vorige Friede und Eintracht wieder zurück und das Hafnerhandwerk kommt wieder zu seiner Ehre.

Katholische Dilettanten-Bühne. Bei Kösel in Kempten.

1. **Am 1. April.** Schwank in einem Aufzug von Wendelin Kiefer. Zwei flotte Studenten bewohnen mitsammen ein Zimmer. Stürmer bringt dem Spatz die Nachricht heim, er sei dem Briefträger begegnet, der für ihn mit einem schweren Geldbrief auf dem Wege sei. Aus Freude darüber entschließt sich Spatz, zwei Flaschen Champagner holen zu lassen. Während sie lustig zechen, erscheint der Hausherr und fordert von Spatz die seit sechs Monaten rückständige Miete; dieser zahlt, es ist ja ein Geldbrief auf dem Weg. Endlich kommt der Briefbote; auf dem Brief steht 500 Mark bar; Spatz gibt seine letzte Mark als Trinkgeld, und findet beim Oeffnen nur Papierschnitzel mit einem Zettel, dass der 1. April sei. Nun muss der enttäuschte Spatz seinem Vater um Geld telegraphieren. Während seiner Abwesenheit erscheinen der Schneider und der Schuster, jeder mit einer Erklärung von Stürmer, dass er die Schulden seines Freundes Spatz bezahlen wolle. Stürmer muss zugeben, dass er diese Briefe möglicherweise in seinem gestrigen Dusel geschrieben habe und zahlt für Spatz. Es waren April-

scherze, die sich die beiden Zimmercollegen gegenseitig erlaubt haben. — Das Stück ist wirklich witzig, voll Lebendigkeit und in nichts anstößig; es gehört zu den empfehlenswerten. Die Scenerie ist einfach, es erfordert nur ein Studentenzimmer; und es hat sieben Männerrollen.

2. **Die Excellenz im Forsthause.** Schwank in einem Aufzug von Wendelin Kiefer.

Einem Oberförster bringen seine Förster einen berüchtigten Wildieb; dem hält er eine kernige Standrede voll kräftigem Jägerlatein, und läßt ihn dann in seinem Hauskeller einsperren. Während die Förster um die Ergreiferprämie streiten, kommt der Oberforstmeister, welcher eine „Revision und Forstinspection" ankündet und zwar in Begleitung Sr. Excellenz des Ministers für Landes- und Forstwirtschaft. Der zum Tode erschrockene Forstmeister sucht neuen Muth, indem er mit seinem Fang prahlt; der berüchtigte Wilderer, der rothe Niklas, wird aus dem Keller geholt und dem Oberforstmeister vorgestellt; auch dieser hält dem Delinquenten eine Standrede, aber so ernst und so sanft, als sie nur eine rechte und echte Bureauseele zusammenbringt. Der Wilderer entgegnet spöttisch und frech, worauf der Oberförster etwas kräftigere Worte gebraucht. Plötzlich wirft der Uebelthäter Haar und Bart weg und steht als der leibhaftige Minister da, der in der Verkleidung schon inspiciert hatte und sich zufrieden erklärt. Das Stück wäre nicht übel, aber zu viele und zu lange Monologe beeinträchtigen seine Vorzüge. Es braucht sieben Männer für die Rollen.

3. **Das diamantene Herz.** Lustspiel in zwei Acten von Peter Vogl. Eine Mutter ist krank; ihr Töchterchen gelobt, wenn die Mutter wieder gesund wird, das Taschengeld abzusparen und einer Armen ein Winterkleid zu kaufen; aber es fehlen noch sechs Mark, und die muss ihr die Dienstmagd leihen, eine leichtfertige Person, welche dafür verlangt, dass Mariechen ihr das goldene Herz mit Diamanten besetzt und an einer Goldkette hängend von einer armen Frau ausbitte; sie will sich damit zur Kirmess schmücken. Dies wird Veranlassung, dass die Mutter den Edelsinn ihrer Tochter erfährt, dass das „Fräulein" Doctor, welches die kranke Mutter curierte, in der Eigenthümerin des diamantenbesetzten Herzens ihre arme Tante erkennt, für die sie nun sorgt. — Das Stück enthält nicht das geringste Unpassende; für ein Lustspiel ist es zu wenig lustig; die leeren Redensarten, wie sie alltäglicher Brauch sind, füllen fast mehr von den zwei Acten aus, als die eigentlichen, die Handlung markierenden Dialoge. Der lange Monolog des „Fräuleins" Doctor, dass die Heilkünstler eigentlich nichts wissen, gehört auch nicht zu den geistreichen Partien. — Sechs Rollen, lauter weibliche, und als Scene ein schön möbliertes Zimmer sind die einfachen Erfordernisse zu dem einfachen, gar recht harmlosen Stück.

4. **Albrecht Dürer in Venedig.** Lustspiel in einem Aufzug von Eduard von Schenk aus dem Jahre 1828, durchgesehen und aufs neue herausgegeben von D. Gronen.

Der italienische Kupferstecher Raimondi hat die Stiche Dürers nachgestochen und diese Copien wurden in aller Welt verkauft, selbst in Nürnberg. Dürer reist nach Venedig, begleitet von seiner Frau und seiner Nichte, um den Raimondi auf Schadenersatz zu klagen. Der erste, der ihm dort begegnet, ist durch merkwürdigen Zufall Raimondi. Dürer vertraut ihm an, warum er da sei und ersucht ihn, ihm einen Rechtsvertreter zu besorgen. Raimondi gibt sich nicht zu erkennen, trägt dem Dürer einen Ausgleich ohne Gericht an, unter der Bedingung, dass er ihm seine Nichte zur Frau gebe. Die Nichte hat wirklich mit dem Verschenken ihres Herzens gewartet, bis sie nach Venedig kam und den Raimondi erblickte, und die zwei kriegen sich. Dürer schenkt die Summe der beanspruchten Entschädigung als Heiratsgut. — Das Stück ist durchaus ehrbar, aber nicht lustig. Alle Personen — fünf Männer, zwei Frauen — reden immer sehr ernst; auch das Zwiegespräch zwischen Dürer und Titian, wobei der eine den heiteren Süden, der andere den ernsten Norden preist in seitenlangen Declamationen, ist nichts weniger als „lustspielerisch". Ein paar schnippische Reden der Frau Dürer erst zum Schluss und die Entdeckung, dass der Vertraute

Dürers der von ihm geklagte Raimondi sei, soll das Stück „lustig" machen. Das ist für ein Lustspiel zu wenig „Lust" und zu viel Ernst.

5. **Doctor Wunderlich** oder: **Der Universalerbe.** Lebensbild in vier Aufzügen von Wilhelm Kayser.

Es wird uns ein Doctor medicinae vorgeführt, der als Junggeselle alt geworden ist, mit seinen Eigenheiten und Launen; in seinem Haushalt hat er einen Diener und eine Magd, welche beide stottern, und daher auch nach einer Reihe von Jahren zur Einsicht kommen, dass sie eigentlich zusammenpassen. An einem bösen Tag verliert der Herr Doctor die Geduld mit seinen Dienstboten, und diese mit ihm; sie künden sich gegenseitig; der Doctor beschließt zu heiraten, und die Dienstleute theilen ihm mit, dass sie auch zusammen heiraten wollen, weswegen er ihren Lohn herausgeben müsse; seit 20 Jahren hatte er ihnen nichts gegeben. Der Doctor erschrickt über den Plan der zwei Stotterer, noch mehr aber sein Neffe über die Absicht des Onkels; der Neffe muss Universalerbe des Doctors werden, sonst bekommt er seine Auserwählte nicht. Der Neffe geht scheinbar auf die Idee ein; er beredet den Onkel, dass er seine Braut früher ins Haus nehme als Wirtschäfterin, damit er sie kennen lerne, ob er sie als Gattin heimführen möchte. Diese behandelt nach den Instructionen des Neffen den Herrn Doctor so, dass er für immer genug hat, das Heiraten verredet und seinem Neffen das Document einhändigt, dass er sein Universalerbe sein soll.

Das Stück enthält nichts Anstößiges; aber die Charaktere sind unwahrscheinlich, übertrieben carikiert, bei einem Lustspiel geht das hin; sonst ist das Stück lebendig und witzig. Es enthält 13 Männer- und vier Frauen-Rollen. Als Scene werden nur zwei Zimmer erfordert, ein großer Vorzug.

6. **Arm und Reich.** Lustspiel in drei Aufzügen von D. Gronen. Der Autor führt vor: eine arme Gräfin mit ihrer ebenso armen Nichte; sie können den Hausherrn nicht zahlen; ja nicht einmal dem Briefträger können sie die Gebür für einen verletzenden Ungeschliffenheit eines ungebildeten Geldprotzen und kündet an, dass sein Sohn nie und nimmer die arme Comtesse heiraten dürfe. Dann kommt der Hochgeborne Schwager der Gräfin, schaut fortwährend auf die Uhr, er hat keine Zeit für die verarmte Verwandte, kein Geld, um ihr aus der Noth zu helfen, nur leere Worte, und ist froh, bald wieder fortzukommen. Der Sohn des Millionärs erhält von der Comtesse den Absagebrief, er hört von den Grobheiten seines Vaters, die das verursachten; empört verlässt er seinen Vater, er will sich selbst sein Brot verdienen. Er hat ein Drama geschrieben (!), das aufgeführt wird und stürmischen Beifall findet. Unterdessen hat die arme Comtesse eine reiche Erbschaft gemacht; jetzt sucht der Onkel seinen Sohn Arthur mit ihr zu vermählen; der Millionär erklärt gegen die Verbindung seines einzigen Sohnes mit der Comtesse nichts mehr einzuwenden; aber der Herr Schwager hat diesen bei der Gräfin verleumdet als schlechten Menschen. Doch bei der Aufführung des Dramas, der die Gräfin und Nichte, Schwager und Sohn beiwohnen, kommt die Wahrheit ans Licht; der Sohn des Millionärs ist nicht bloß reich an Geld und Geist, sondern ist auch ein höchst edler Mensch; er bekommt die ihn liebende Comtesse. —

Das Stück hat zwölf männliche und zwei weibliche Rollen. Es sind drei Acte, aber in jedem Acte ist ein Scenenwechsel nothwendig: im dritten Act gar ein umständlicher, so dass er nur auf großen Theatern schnell vorgenommen werden kann. Das Stück enthält gar nichts Unanständiges, aber Witz und Komik enthält es auch nicht viel mehr. Es sind doch alle Rollen und Scenen sehr ernst; nur die Monologe (!) des Dr. Schultze vertreten die Lustspielseite; er ist aber mehr Kasperl, als geistreicher Komiker. Schultze's Dialoge und des sonst ganz biederen Hausherrn Redensarten darf man aber doch nicht selbst einem minder gebildeten Publicum als Witz auftischen. — Die Scene in der Theaterloge ist überhaupt nie so darzustellen, dass die Täuschung der Wirklichkeit nahe käme, der Tumult, das Davonlaufen und Verfolgen, das Schlagen, über die Rampe springen, das Wehgeschrei u. s. w. sind nie schön; werden immer einen rohen Zug an sich haben.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Brandstiftung und Zurückerstattung.)** Katharina, die Frau des Andreas, zündet das Wohnhaus der Familie an, ohne Vorwissen des Andreas. Als dieser die Sachlage erfährt, geht er zwar zur Versicherungsanstalt, bei welcher er das Haus versichert hat, und nimmt die Entschädigungssumme von 3000 Mark in Empfang, wirft aber unwillig zu Hause die Summe der Frau hin, mit den Worten: „Ich mag das Sündengeld nicht besitzen; da sieh du zu". Andreas kümmert sich weiter nicht um das Geld, Katharina stirbt nach mehreren Jahren, versehen mit den Sterbesacramenten. Nach weiteren Jahren erkrankt auch Andreas; die Brandstiftung und das infolge derselben bezogene Geld, über dessen Verwendung er keinen Aufschluss geben kann, liegt ihm noch schwer auf dem Gewissen. Einen Theil der Summe könnte er absolut zurückerstatten, die ganze Summe schwerlich, ohne die noch nicht vollendete Erziehung seiner Kinder zu gefährden, und ihnen den gewählten Beruf der höhern Studien unmöglich zu machen. Ist er zur Restitution, und zwar der ganzen Summe, verpflichtet, oder kann er annehmen, dass die verstorbene Frau alles ins Reine gebracht habe?

Lösung. Die Summe von 3000 Mark ist von Andreas als fremdes, ihm nicht zu Recht zugehöriges Gut in Empfang genommen worden; denn die Feuerversicherungs-Gesellschaft haftet in ihren Versicherungen nicht für den Schaden, welcher durch die Schuld des Versicherten, dessen Ehehälfte oder der nächsten Verwandten mag herbeigeführt werden. Rechtlicher Anspruch oder rechtliche Befugnis zur Erwerbung der Summe ist daher auch im Gewissen dann wenigstens ausgeschlossen, wenn Böswilligkeit, schwere theologische Schuld in Herbeiführung des Feuerschadens vorlag. Also der Summe von 3000 Mark haftet die Ersatzpflicht an.

Wenn daher auch Andreas, um sich und seine Ehehälfte vor dem weit schlimmern Uebel der Ehrlosigkeit und schwerer Strafe seitens des weltlichen Armes zu schützen, die Summe mag haben in Empfang nehmen dürfen, so durfte das nur geschehen mit der Absicht, sich des empfangenen Geldes möglichst bald zu entäußern und es dem rechtmäßigen Besitzer wieder zuzustellen.

Grund und Maßstab aber für die Pflicht der Wiedererstattung ist im allgemeinen und kann auch hier für Andreas nur sein: 1. ungerecht schädigende Handlung oder 2. ungerechte Bereicherung aus fremdem Gute. Dass diese Gründe für Katharina, und zwar beide, vorliegen, ist klar. Doch es handelt sich in dem uns beschäftigenden Falle nicht um die Ersatzpflicht der Katharina, sondern um die Ersatzpflicht des Andreas. Bezüglich dieser wird die Antwort verschieden lauten müssen je nach den verschiedenen Unterstellungen, welche zu machen sind, und über deren Verwirklichung oder Nicht-Verwirklichung nähere Kenntnisnahme erforderlich ist.

I. Zuerst sei daher die Unterstellung, dass die Summe von 3000 Mark zugunsten der Familie des Andreas aufgewendet sei: alsdann ist, von anderm ganz abgesehen, Andreas gehalten, für die Rückerstattung der 3000 Mark Sorge zu tragen, weil er aus ihnen eine ungerechte Bereicherung erfahren hat, eine Bestreitung von Auslagen, welche sonst aus seinem Vermögen stattgefunden hätten.

Desgleichen würde, gleichviel wozu die 3000 Mark verwendet worden sind, den Andreas die Ersatzpflicht treffen, wenn er mit schwerer theologischer Schuld die Summe in unrechte Hände gelangen ließ, in der Voraussicht, dass Katharina sich der Gewissenspflicht des Ersatzes nicht entledigen würde.

Trifft also die eine oder die andere Unterstellung zu, dann lastet oder lastete auf Andreas die Pflicht, 3000 Mark als Rückerstattungssumme den berechtigten Gläubigern oder deren Stellvertretern zuzuwenden. Wir sagen mit Bedacht, es lastet oder lastete die Pflicht auf ihm; denn möglich, dass sie jetzt nicht mehr auf ihm lastet, weil vielleicht, wenigstens theilweise, schon Ersatz geleistet ist. Um dies zu beurtheilen, muss vorher die Frage gelöst werden: An wen ist die Rückerstattungssumme zu zahlen? Diese Frage ist bezüglich des Brandstiftungsschadens an versicherten Gegenständen schon früher in dieser Zeitschrift behandelt worden. Zu vergleichen ist darüber auch die Theologia moralis des Unterzeichneten ed. 9ª I n. 1134. Darnach ist es praktisch probabel, dass weniger die Actionäre der Versicherungs-Gesellschaft, als vielmehr die große Masse derer, welche ihr Hab und Gut gegen jährliche Prämienzahlung versichern lassen, die eigentlich Geschädigten sind, weil sie infolge der sträflichen Brandstiftungen, welche in den Statistiken mit figurieren, einen höhern jährlichen Beitrag zu zahlen angehalten werden, als die Versicherungs-Gesellschaft contractlich fordern würde, wenn keine böswilligen Brandstiftungen stattfänden. Daraufhin ist dann weiter praktisch probabel, dass man statt der großen Masse der Versicherten als Ersatzgläubiger in der Regel die Armen oder fromme Zwecke wählen kann; denn wo die Ersatzsumme auf eine große Anzahl von Gläubigern vertheilt werden muss, zumal wenn diese nicht einmal alle bekannt sind und die einzelnen nicht in einer todsündlichen materia geschädigt waren, kann nach allgemeiner Ansicht der Theologen aus vernünftigen Gründen die Rückerstattung an die Armen oder an fromme Zwecke geschehen, weil man einestheils dies als den vernünftigen Willen der Geschädigten unterstellen kann und weil andertheils die Armen und die gemeinnützigen frommen Zwecke die natürlichen Repräsentanten der menschlichen Gesellschaft sind, denen der Ueberfluss der zeitlichen Güter oder der vom eigentlichen Herrn nicht verwendbare Theil derselben zufällt. (Vgl. Liguori l. 3 n. 589 und 595).

Ist nun aber die Restitution an die Armen oder an fromme Zwecke in dem Falle des Andreas statthaft: dann ergibt sich als

weitere Folgerung, dass Andreas durch diejenigen Almosen und ähnliche Schenkungen, welche er *nach* jener Brandstiftung oder vielmehr *nach* der Erhebung der 3000 Mark bei der Versicherungs-Gesellschaft etwa machte, einen Theil seiner Rückerstattungsschuld schon abgetragen hat: — Dies ist der *erste Grund*, die Rückerstattungssumme, welche jetzt noch auf Andreas lasten mag, zu *reducieren*. Ein *zweiter Grund zur Reduction* dürfte vielleicht in der Lage des Andreas gefunden werden, weil er das Geld benöthigt für die weitere Ausbildung seiner Kinder. Haben sich diese oder irgend welche derselben zum priesterlichen Stande oder zu einem ähnlich dem christlichen Gemeinwohl dienenden Berufe entschlossen, so ist die Ermöglichung eines solchen Berufes und die Ausbildung dazu ein *frommer Zweck*; dieser darf aber, wie gesagt, in unserm Falle an die Stelle der Ersatzgläubiger treten. Wenn es nun auch wohl nicht räthlich ist, dass bei einer aus Schuld herrührenden Ersatzpflicht auf den Titel der Armut oder causa pia die Ersatzsumme dem Schuldner oder dessen Familie *ganz* verbleibe, sondern eher eine *fremde* causa pia den Vorzug verdient; so darf doch auf solchen Titel leicht wenigstens ein erheblicher Theil der Ersatzsumme dem Schuldner verbleiben.

Aus diesen Erwägungen allein darf also die jetzt noch zu leistende Rückerstattungssumme, auch wenn Katharina nichts zurückerstattet hat und wenn Andreas mitschuldig war, mindestens auf die Hälfte reduciert werden, im Nothfall auf noch weniger.

II. Es ist aber leicht möglich, dass die anfangs gemachte Unterstellung der theologischen Schuld des Andreas und der Aufwendung jener 3000 Mark zugunsten der Familie nicht begründet ist. An sich sollte man meinen, es habe dem Ehemanne nicht entgehen können, wenn die Aufwendung wirklich zugunsten der Familie oder des Haushaltes stattgefunden habe. Allein möglich sind immer solche Verhältnisse, dass die Hausfrau die Verwaltung in Händen hatte und der Gatte auf alle Controle verzichtete. Dann bliebe die Sache in reinem Zweifel. Zugunsten geschehener Zurückerstattung oder derartiger Verwendung der Summe, welche einer Zurückerstattung gleichwertig sei, spricht in etwa der Umstand, dass Katharina mit den hl. Sterbesacramenten versehen aus diesem Leben schied, und dem Ehegatten von einer noch auf ihr lastenden Schuld der Rückerstattung nichts gesagt hat: eine Schwierigkeit, dies zu thun, lag in unserm Falle nicht vor, weil ja Andreas schon längst in volle Mitwissenschaft der Handlung gezogen war, auf welche sich die Rückerstattungspflicht gründete. Sicherheit ergibt sich freilich aus diesem Umstande nicht; und er dürfte schwerlich zu einer vollen Entpflichtung genügen. Dennoch ist es wohl statthaft, auf diesen Grund hin eine *weitere theilweise Reduction* des noch zu leistenden Ersatzes in Gewissensform eintreten zu lassen. Es wäre dies, auch

bei der Unterstellung theologischer Schuld des Andreas, ein dritter Grund, die Höhe der Ersatzsumme zu verringern.

Endlich ist zu sehen, wie es um die theologische Schuld des Andreas oder dessen Nicht-Schuld bestellt sei. Schon oben wurde bemerkt, dass eine theologische Schuld des Andreas nicht darin kann gefunden werden, dass er die Summe von 3000 Mark von der Versicherungs-Gesellschaft entgegennahm; die Vermeidung schlimmeren Uebels nöthigten ihn dazu. Theologische Schuld der Ungerechtigkeit wäre es gewesen, wenn er jene Summe sich angeeignet, als sein Eigenthum angenommen hätte. Dies war aber augenscheinlich nicht seine Absicht: es erhellt das aus der unmittelbar nachher erfolgten Handlungsweise, durch welche er erklärt, er wolle keinen Theil haben an diesem ungerechten Besitz. Freilich, weil er fremdes Gut dennoch in Empfang und gleichsam in Verwahr genommen hatte, so oblag ihm, objectiv genommen, die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass es die rechtmäßige Verwendung finde. Dies hat er vernachlässigt, weil er die Sorge dafür seiner Gattin anheimstellte und ihrem Gewissen die Sache überließ. Allein, dass Andreas hierin eine schwere Schuld gesehen habe, dass er überhaupt sich der schweren Verantwortlichkeit bewusst worden sei, für die Verwendung der Summe selber Sorge zu tragen, ist nicht erwiesen. Wenn Andreas in den Rechtsfragen nicht ein sehr durchgebildetes Urtheil hatte, so konnte er sehr leicht meinen, von sich alle Verantwortung dadurch abgewälzt zu haben, dass er *sich* der Summe entledigte und sie zur rechtlichen Verwendung nach bestem Wissen und Gewissen, bezw. zur Rückerstattung, derjenigen übergab, welche in erster Linie alle Schuld traf und der Grund aller Ersatzpflicht war.

Es müsste also das Gewissen des Andreas ein wenig geprüft werden. Falls sich dann bona fides herausstellt, so wäre er von aller noch auf ihm lastenden Ersatzpflicht freizusprechen, wenn nicht nachweisbar die Summe zugunsten der Familie verwendet ist; im Falle der mala fides oder im Falle der nachgewiesenen Verwendung der Summe für die Familie, wäre auf Ersatz zu erkennen, doch in der reducierten Weise, wie vorhin ist ausgeführt worden.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II **(Der Beichtvater des Priesters.)** Wissenschaft, Klugheit, Festigkeit sind die Eigenschaften, welche der Beichtvater in seinem Amte als Lehrer, Arzt, Richter besitzen muss, und über alle diese Aemter und ihre Ausübung muss ausgegossen sein die Gütigkeit des Vaters. Wenn dies immer und in jedem Fall vom Beichtvater gilt, dann gilt es umsomehr vom Beichtvater des Priesters, des Seelsorgers. Die Heiligkeit des Priesters kommt ja nicht dem Priester allein zugute, wie umgekehrt der Mangel derselben nicht ihm allein schadet. Kein Priester geht allein in den Himmel ein, ihm folgen oder gehen voraus zahlreiche Seelen, die er durch

sein Gebet, sein Opfer, seine seelsorglichen Verrichtungen gerettet hat. Kein Priester wird aber auch allein verdammt, mit ihm gehen zahlreiche Andere zugrunde, die er durch sein Beispiel geärgert, aus Feigheit und Trägheit, aus Sinnlichkeit und Ehrgeiz vernachlässigt hat. Die Heiligkeit des Priesters aber hängt in vielen Fällen von der Tüchtigkeit seines Beichtvaters ab. „Caecus autem si caeco ducatum praestet, ambo in foveam cadunt." Matth. 15. 14. So hat der Beichtvater des Priesters ein hochwichtiges Amt, das seine eigenthümlichen Schwierigkeiten hat, ihm aber auch eine weitgehende Wirksamkeit einräumt. Im Folgenden wollen wir kurz einige der vorzüglicheren Regeln für die Ausübung dieses Amtes besprechen.

1. Zuerst nehme der Beichtvater den Priester mit Liebe und wie der hl. Alphons (Prax. Conf. c. 10. n. 177) sagt, auch mit Ehrfurcht auf. Diese Liebe und Ehrfurcht sollen sich vor allem offenbaren in der Bereitwilligkeit, den Priester zur Beicht anzunehmen. Ich möchte da besonders an die Ordensbeichtväter die Bitte richten, dies Wort zu beachten. Die Ordensleute sind ja in der Regel, wo dies möglich ist, die Zuflucht des Priesters für seine Beichten. Es ist ja gewiss nicht zu verkennen, und wir haben es oben betont, dass das Amt des Beichtvaters beim Priester ein schwieriges, manchmal auch ein weniger angenehmes ist. Aber, mein lieber hochwürdiger Pater, was hast Du denn davon, wenn du am Morgen vielleicht ein paar Dutzend frommer Seelen beichtgehört hast? Gewiss, auch sie bedürfen des Beichtvaters, aber noch mehr der Priester. Es ist merkwürdig, was man da manchesmal erlebt oder hört. Da kommt ein Seelsorgsgeistlicher einen weiten Weg zum Kloster gegangen, um zu beichten. Zufällig ist nur ein einziger Pater zuhaus. Er wird zu demselben hingeführt und mit der freundlichen Anrede empfangen: „Sehen Sie nicht, dass ich beschäftigt bin?" Hatte der Pater wohl etwas Wichtigeres zu thun, als einen Priester Beicht zu hören? Weiß er denn da so gewiss, ob der Priester die Beicht nicht vielleicht dringend nothwendig hat, vielleicht gerade heute? Oder ein anderer Priester geht zum Beichtvater; sein gewöhnlicher Beichtvater ist nicht da, er verlangt nach einem andern; aber es kommt keiner. Solche Fälle scheinen nicht gar zu selten vorzukommen, obwohl es gewiss schwer Unrecht wäre, hier zu generalisieren. Wenn nun ein Priester, der es ohnehin nicht immer so leicht hat, zum Beichten zu kommen, jetzt infolge solcher Unfreundlichkeit selten beichtet, vielleicht auch, wo es nothwendig wäre, nicht beichtet, wer trägt dann mit die Schuld davon?

2. Diese Liebe und Ehrfurcht soll der Beichtvater aber auch nicht vergessen während der ganzen Beicht. Der da beichtet, ist gewiss auch ein armer, sündiger Mensch, aber doch der Priester des Herrn. Es kommt manchmal vor, dass Priester behandelt werden, wie Schuljungen, oder dass auch in der Ermahnung die rechte Form verletzt wird. Behandle den Priester mit Liebe und Ehrfurcht, auch

wenn er schwerer Fehler schuldig ist. Er ist immer noch der Priester des Herrn. Gewiss, ich will keine Säumigkeit und keinen Fehler des Priesters entschuldigen; aber es findet sich doch häufig, dass Ordensbeichtväter so gar wenig Verständnis haben für die Lage, in welcher der Seelsorgsgeistliche sich befindet. Der Priester vernachlässigt zum Beispiel seine religiösen Uebungen, Meditation u. s. w. Gewiss, der Beichtvater hat die Pflicht und das Recht, ihn allen Ernstes zu mahnen, dass er seine geistlichen Uebungen mit recht großer Treue verrichte, soweit nur immer möglich; aber er sei doch rücksichtsvoll. Der Ordensmann im Kloster hat es leicht, seine geistlichen Uebungen zu machen, ihn ruft die Glocke zur bestimmten Zeit. Er darf und muss die Arbeit unterbrechen, wenn die Stunde etwas anderes von ihm verlangt oder aber er ist wegen der Arbeit von den geistlichen Uebungen dispensiert. Und abends zur bestimmten Stunde hört die Arbeit auf. Der Seelsorgsgeistliche aber muss an die Arbeit, sobald das Bedürfnis ist, und muss bei der Arbeit aushalten bis zum Schluss, und mag dann sehen, wie er zuvor oder darnach mit seinen geistlichen Uebungen zurecht kommt. Wie schwer wird es z. B. für einen Geistlichen, welcher täglich in aller Frühe einen weiten Filialweg zu machen hat, zu einer richtigen Meditation zu kommen! Es soll Ordensleute geben, welchen, wenn sie auf Aushilfe sind, am Morgen das warme, weiche Bett auch gar wohl thut.

Aber auch bei einem schweren Fall des Priesters der Liebe und Ehrfurcht nicht vergessen! Es ist ja gewiss viel leichter, sich vor einem solchen Falle zu hüten hinter den sicheren Klostermauern, in der einsamen, stillen Zelle, getragen von den geistlichen Uebungen, beobachtet und angeregt von den Obern und Mitbrüdern: und doch dringt bekanntlich der Teufel auch durch die Klausur und steigt über Klostermauern. Aber wie, wenn der Geistliche mitten in der gefährlichen Gelegenheit lebt, weit entfernt von jedem geistlichen Mitbruder, vielleicht durch sein Temperament geneigt, in sich hineinzubrüten? Ist da sein Fall nicht eher zu erklären, wenn auch nicht zu entschuldigen? Gerade mit Rücksicht auf die vielen Gefahren, denen der Seelsorgspriester ausgesetzt ist, erzählte uns der Exercitienmeister, sein Novizenmeister habe ihnen als Novizen oft wiederholt: „Wenn ich einen würdigen Weltgeistlichen sehe, da möchte ich niederfallen und ihm die Füße küssen.“

Diese Liebe und Ehrfurcht ist aber nothwendig noch aus einem anderen Grunde, der seine Geltung bei den Beichten aller geistlichen Personen, frommen Seelen u. s. w. hat. Wenn eine solche Person nach längerem, tugendhaften Leben einmal schwer gefallen ist, dann ist es für dieselbe eine große Beschämung, sich über diesen Fall vor dem Beichtvater anklagen zu müssen; die volle Offenheit kostet da an sich schon eine große Ueberwindung. Wenn nun auch noch die Rauheit des Beichtvaters dazu kommt, wie schwer mag's ihm dann werden, schon diesmal offen zu beichten und wieviel schwerer bei

einem etwaigen Rückfalle. Ich glaube, dass hier milde, freundliche Aufnahme, welche des Ernstes nicht vergisst, am wirksamsten ist.

3. Bei aller Ehrfurcht und Liebe bedarf der Beichtvater des Priesters jedoch auch der Festigkeit, der fortitudo, welche ohne Scheu und Rücksicht ihres Amtes waltet:

a) Zunächst schon darf er die nothwendigen Fragen nicht unterlassen. Bei guten Priestern, welche nur lässliche Sünden haben, hat die Fragepflicht keine Schwierigkeit; der Beichtvater darf annehmen, dass sie die Sache so darstellen, wie sie sich verhält, und soll nicht alle möglichen Fragen stellen über Dinge, über welche sie sich nicht anklagen. Bei einem weniger gewissenhaften Priester will der hl. Alphons vor allem drei Fragen gestellt wissen: α) ob er in der gehörigen Zeit die Application der Stipendien leiste; β) ob er nicht zu schnell celebriere; γ) ob und wie er sein Brevier recitiere. — Die Fragepflicht wird aber brennend, wenn der Beichtvater aus der Beicht die Vermuthung schöpft, es handle sich um schwere Sünden. Es kommt ja leicht vor, dass der Priester sich ein falsches dictamen conscientiae betreffs seiner Handlungsweise bildet und damit entschuldigt, was nicht entschuldigt werden kann; dass er sich aus zu großer Zurückhaltung nur im allgemeinen anklagt oder Entschuldigungen häuft, um den Fehler abzuschwächen. Hier erkläre der Beichtvater nach den nothwendigen Fragen bestimmt und klar: „Non licet! Es ist eine Todsünde!"

b) Die gleiche fortitudo zeige der Beichtvater in der Ermahnung. Zunächst bin ich der Ansicht, dass der Beichtvater auch des guten Priesters, abgesehen von besonderen Fällen, die Ermahnung nicht ganz unterlassen soll. Ich kann es für gewöhnlich nicht billigen, wenn der Beichtvater, nachdem er die Sünden gehört hat, einfach sagt: „Hochwürden, was Sie zu thun haben, wissen Sie ja schon selbst; beten Sie als Buße u. s. w." Gewiss wäre es unvernünftig, in einen guten Priester mit einer langen Ermahnung fortwährend hineinreden zu wollen. Aber das Wort des Beichtvaters hat immer eine besondere Weihe und Kraft, und einen oder den anderen Gedanken sollte das Beichtkind doch immer mitnehmen können. Ein Gedanke, welchen der Beichtvater in der eigenen Meditation in seiner Wirksamkeit erfahren hat, ist oft eine Art Leitstern bis zur nächsten Beicht. Umso wichtiger wird die Ermahnung, wenn es sich um einen nachlässigen Priester handelt. Die gewissenhafte Verrichtung des Breviergebetes, die Vorbereitung und Danksagung für die heilige Messe, die Vorbereitung auf Predigt und Katechese, die eifrige Verwaltung des Bußsacramentes, die geistlichen Uebungen, Betrachtung, Lesung, öftere Beicht, Besuchung des Allerheiligsten, die Beobachtung jener kleinen Uebungen, wie man sie im Seminar gelernt hat, die sonst gleichsam die Vormauern gegen die Angriffe des bösen Feindes bilden, innerliches Mitleben der kirchlichen Festtage und Festzeiten, Abtödtung und Opferwilligkeit, Vermeidung von

Aergernis, immer größere Reinheit des Herzens, bilden immer passende Gegenstände der Ermahnung. Der hl. Alphons macht insbesondere darauf aufmerksam, der Beichtvater möge niemals unterlassen, dem Priester nahezulegen, dass er sich nach Kräften fähig mache, am Heile der Seelen zu arbeiten. Es ist dies ja auch das beste Mittel für unsere Sünden und Fehler genugzuthun. „Simon, diligis me? Pasce oves meas."

Den ganzen Ernst der Ermahnung aber bringe der Beichtvater in Anwendung, wenn er das ärgerliche Leben oder die Nachlässigkeit des Priesters vielleicht schon außer dem Beichtstuhl kennt. Wie viele öffentliche Aergernisse könnten abgestellt, wie viel Gutes in der Seelsorge angeregt werden, wenn es nicht sonst an der correptio paterna et fraterna in und außer der Beicht von Seite der geistlichen Mitbrüder fehlte! Wie oft sind die Dinge schon längst bekannt und niemand ist es, welcher das Werk der Barmherzigkeit üben will, bis die Wogen über dem unglücklichen Priester zusammenschlagen.

c) Endlich sei der Beichtvater auch unerschütterlich fest, wenn es sich handelt um Verweigerung der Absolution. Es kann ja vorkommen, dass der Priester in der occasio proxima lebt. Es ist klar, dass die Beseitigung der occasio proxima hier in jedem Falle erzwungen werden muss, sobald es möglich ist, und wäre es selbst durch Verweigerung der Absolution, und zwar um des Priesters, und um der Gemeinde willen. Alle Versprechungen, alle Vorsätze helfen hier in der Regel nichts. Auch den Einwand des Priesters, meint der hl. Alphons, solle man nicht berücksichtigen, der Priester könne sich ohne Aergernis des Celebrierens nicht enthalten, weil er ja immer schon Gründe finden werde, sich zu enthalten; und wenn es wirklich einmal nothwendig werde, möge er sich mit der vollkommenen Reue begnügen. Doch will Berardi eine mildere Behandlung in dem Falle nicht ausschließen, wo ein solcher Priester bisher niemals ohne Beicht celebriert hat und jetzt zu fürchten wäre, er werde ohne Beicht celebrieren und so immer tiefer in seine Sünden versinken. (Praxis confess. n. 1138.) Ernst sind die Worte, welche das Memoriale vitae sacerdotalis c. 30. hier über den Priester und seinen Beichtvater sagt: „Ananiam (sc. confessarium) primum reliquerunt; falsum prophetam quaesierunt, qui pacem dixit, dum pax non erat; qui cervicalia sub capite posuit, et sic miseros istos sacerdotes in delictis suis sine emendatione vivere passus est." Es handelt sich hier um die Seele des Priesters, seines Beichtvaters und vielleicht soviele Seelen aus der Gemeinde. Wenn aber der Beichtvater der Prophet ist, der dem Priester rechtzeitig das Mene, Tekel, Phares vor Augen hält und deutet, welches Verdienst kann er sich erwerben dadurch, dass er den Irregegangenen auf den rechten Weg zurückruft.

Mögen diese wenigen Winke alle, die das Amt eines Beichtvaters für Priester ausüben, anregen, ihre hochwichtige Aufgabe treu zu erfüllen.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

III. **(Geheimnisvoller Fund.)** Sempronius, der schon früher ein gesetzmäßiges Testament gemacht hat, verschenkt auf dem Sterbebette einigen Freunden und Bekannten verschiedene Einrichtungs- und Kleidungsstücke. Max bekommt eine Haube zum Geschenke. Nach dem Tode des Sempronius läßt sich Max die Haube herrichten und anpassen; da findet sich nun eine große Summe Geldes eingenäht.

Frage: Was soll Max mit diesem Gelde thun? Darf er es behalten, oder muss er es den gesetzlichen Erben geben?

Antwort: In Bezug auf das eingenähte Geld sind zwei Fälle möglich: entweder hat Sempronius selbst dasselbe in die Haube eingenäht respective einnähen lassen, oder es ist dies von irgend einem Unbekannten geschehen, bevor Sempronius in den Besitz dieser Haube gekommen ist. Im letzteren Falle ist der Eigenthümer des Geldes unbekannt und es wird wohl unmöglich sein, denselben aufzufinden, das Geld kann daher als eine res derelicta angesehen werden und es gehört somit nach dem Naturgesetz demjenigen, der zuerst davon Besitz ergreift, also unserem Max; vorausgesetzt, dass kein positives Gesetz entgegensteht, was in unserem Falle nicht zutrifft (vgl. Gury, Theolog. moral. I. n. 576). — Wenn aber Sempronius selbst das Geld in die Haube hineingegeben hat, so ist anzunehmen, dass er dem Max mit der Haube auch das Geld schenken wollte, besonders wenn er für denselben große Vorliebe gezeigt hätte. Man könnte wohl dagegen einwenden, es wäre möglich, dass Sempronius auf dies Geld ganz vergessen habe; allein es ist durchaus nicht wahrscheinlich, dass Jemand auf eine so große Summe Geldes ganz und gar vergesse. Jedoch wie immer sich die Sache verhalten möge, wenn nicht aus dem Testamente oder andern Anzeichen unzweideutig hervorgeht, dass Sempronius über jene Summe anders verfügen wollte, so kann Max den Grundsatz für sich in Anspruch nehmen: „in dubio melior est conditio possidentis“. Er darf also das Geld mit gutem Gewissen behalten und ohne Scrupel sich des glücklichen Fundes freuen.

Trient. Professor Dr. Josef Riglutsch.

IV. **(Jahrtagsstiftung aus einem formenlosen Testamente.)** Odilin erklärt vor drei Zeugen A, B und C: „diese zweihundert Gulden gehören zur Stiftung eines Jahrgottesdienstes.“ Nun stirbt Odilin und fast zur gleichen Zeit stirbt auch der Zeuge B. Der Zeuge A sagt ganz bestimmt aus, Odilin habe obige Verfügung getroffen, während der dritte Zeuge C behauptet: „Ich weiß

nichts Bestimmtes mehr von der Sache." Der Notar entscheidet: „Da schriftlich nichts vorliegt, sollen die drei Erben A, B, C die Sache untereinander ausmachen." Diese aber beschließen, die zweihundert Gulden unter sich zu theilen.

Frage: Können die drei Erben im Gewissen darüber ruhig sein?

Hier liegt eine mündliche Erklärung des letzten Willens vor, welche durch den Tod eines der drei Zeugen und durch die ablehnende Erklärung des dritten nach dem bürgerlichen Gesetze ungiltig geworden ist. — Ist für die Verfügung des Odilin aber außer der Aussage des Zeugen A kein anderer sicherer Beweis mehr zu erbringen, so ist seine letztwillige Erklärung auch nach dem canonischen Rechte kraftlos. Marc sagt n. 1083 hierüber im Sinne des hl. Alphons l. III. 924 und der sententia communis theologorum: „Si non constet de voluntate testatoris per scripturam ipsius indubitatam, aut per verba ex ipso audita, aliove simili modo, haeres non tenetur credere uni soli testi, licet probatissimo, quia debent esse saltem duo testes ex ipso jure canonico et ratione boni communis, ut fraudes vitentur." Der Notar handelt also weder gegen das kirchliche noch gegen das weltliche Recht, wenn er die ganze Angelegenheit dem Willen der gesetzlichen Erben überlässt, und diese sündigen nicht, wenn sie von der nach beiden Rechten ihnen zuerkannten Freiheit Gebrauch machen und die zweihundert Gulden unter sich vertheilen.

Eine andere Frage berührt hier aber den Zeugen C, der durch Verweigerung einer bestimmten Aussage die einzige Ursache ist, warum die fromme Stiftung nicht zustande kommt; denn sowohl nach dem canonischen Rechte als auch nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche würde in unserem Falle die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen zur Sicherstellung der letztwilligen Verfügung des Odilin genügen. Jenes wurde oben erwähnt, dieses besagt in § 586: „Eine mündliche letzte Verordnung muss, um rechtskräftig zu sein, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen, oder, woferne Einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätiget werden." Kann sich nun der Zeuge C ohne freiwilliges Verschulden an die betreffende Verfügung des Odilin nicht mehr sicher erinnern, so ist er freilich für die Folgen seiner Unsicherheit in seinen Aussagen vor Gott nicht verantwortlich, verleugnet er aber die ihm bewusste Wahrheit, so versündiget er sich schwer gegen die Verpflichtungen eines Testaments-Zeugen, die, wenn er diese Last auch nur aus Liebe übernommen hat, nach der Uebernahme kraft des stillschweigenden Vertrages aus dem Titel der Gerechtigkeit zu verbinden scheinen, oder verhindert wenigstens per mendacium, also durch ein ungerechtes Mittel, die Kirche an der Erlangung einer ihr nützlichen Stiftung, wodurch er sich ohne Zweifel

die Verpflichtung des Schadenersatzes zuzieht, wenn ihn nicht etwa die bona fides entschuldiget.

Die oben gestellte Frage wird also folgendermaßen zu beantworten sein: Die Erben können in unserm Falle im Gewissen ruhig sein, wenigstens insoweit, dass sie weder die Gerechtigkeit noch eine andere streng obligierende Pflicht verletzt haben, der Zeuge C aber ist unter den eben angeführten Umständen zum vollen Schadenersatze verpflichtet.

Wien. P. Joh. Schwienbacher Cong. ss. R.

V. **(Erzwungene Ehe.)** Amalie ist durch unerlaubten Umgang mit Cajus, einem den höheren Ständen angehörigen Herrn, geschwängert. Cajus nun drängt seiner eigenen Ehre wegen Amalie zur Ehe mit Brutus, den sie nicht will; sie heiratet ihn aber doch. Ist diese Ehe giltig? Was spricht für, was gegen die Giltigkeit?

Im vorliegenden Falle entsteht die Frage, ob das Hindernis der Furcht der Giltigkeit der Ehe entgegensteht. Die Beantwortung ist wegen Mangels der genauen Angabe der Umstände nicht gerade einfach. Zunächst müssen wir annehmen, Amalie habe einen wirklichen Consens gegeben. Sollte nämlich die Abneigung derselben gegen Brutus ihr Jawort beim Abschluss der Ehe zu einem nur fingierten gemacht haben, so könnte bezüglich der Ungiltigkeit der Ehe kein Zweifel obwalten. Sie gab also ihre Einwilligung, aber unter dem Einfluss der Furcht. Impedimentum metus aber irritiert die Ehe sicher, wenn die Furcht schwer, ungerecht und zum Zwecke des Abschlusses der Ehe eingejagt wurde. Wenn ich sage „ungerecht", so versteht sich von selbst, dass sie durch eine andere Persönlichkeit verursacht sein muss. Denn jene Furcht, die nur aus dem eigenen Innern entsteht, ab intrinseco, macht keinen Contract ungiltig, solange noch zureichende Ueberlegung vorhanden ist. Ab intrinseco aber ist jede Furcht, die aus der Sache selbst sich ergibt und nicht wegen der Person, die ein Uebel androht. D'Annibale I. n. 138. sagt sehr gut: „Dicitur ab intrinseco, cum res ipsa metum facit; ab extrinseco: cum alius infert metum ad consensum extorquendum." Danach ist nicht nur die Furcht vor einer Krankheit, deren Keime wir in uns fühlen, ab intrinseco, sondern auch die Furcht vor Ansteckung, vor einem Gewitter, vor einem Sturm auf dem Meere, die Furcht vor den Höllenstrafen 2c. Eine solche Furcht kann uns wohl zu Handlungen bewegen, die uns nicht gefallen, lässt aber die Selbstbestimmung völlig intact, wir thun etwas und wollen es, wiewohl mit Ueberwindung. Wird aber die Furcht durch eine uns bedrohende Person hervorgerufen, so ist ein gewisser äußerer Zwang vorhanden, der uns die zum menschlichen Handeln nöthige Freiheit und Möglichkeit der Selbstbestimmung beläßt, aber es ist nicht mehr sie, nicht mehr die eigene Wahl des Willens so sehr, als der von einem andern auf uns geübte Druck, der die

Handlung veranlasst. Darum sagt auch Alexander III. de sponsalibus: Cum locum non habet consensus, ubi metus vel coactio intercedit, necesse est, ut ubi consensus cujusdam requiritur, coactionis materia repellatur. Handelt es sich aber um metus ab intrinseco, so entscheidet er für die Giltigkeit des Actes z. B. de regularibus c. 17. Daraus ist klar, dass das von der Kirche eingesetzte impedimentum metus nur von einer durch eine andere Person verursachten Furcht gilt. Ungerecht aber ist die Ursache der Furcht, die Drohung, 1. wenn kein Recht auf die Ehe vorhanden ist und 2. wenn das angedrohte Uebel nicht mit Recht verhängt werden könnte. Wenn also die Braut den säumigen Bräutigam durch Androhung einer Klage zur Ehe nöthigt, so ist sie in ihrem Rechte; oder wenn ein Richter gesetzmäßig einen Vergewaltiger einer Jungfrau entweder zur Eingehung der Ehe oder zur bestimmten Strafe verpflichtet, so ist die dadurch herbeigeführte Furcht gerecht und macht den so beeinflussten Consens nicht ungiltig.

Gehen wir jetzt an die Lösung des Casus. Eine Ehe zwischen Amalie und Cajus scheint ganz außer Frage zu sein, sei es wegen Ungleichheit des Standes, sei es wegen des schon vorhandenen Bandes der Ehe des Cajus. Zudem wird mit keinem Worte eine Rechtsverletzung der Amalie durch Cajus angedeutet. Somit ist auch nicht die Anhänglichkeit an Cajus der Grund der Abneigung gegen Brutus. Cajus drängt, oder wie es heißt, nöthigt Amalie zur schnellen Eheschließung mit Brutus; aber wie? Zeigt er ihr nur die Gefahr der Schande, die ihn und sie treffen würde und ließ sich Amalie dadurch zur Heirat bestimmen, so wäre kein impedimentum metus vorhanden — es wäre diese Furcht nur ab intrinseco. Würde er aber ihr drohen, sie aus dem Wege zu räumen oder sonst der Schande zu überliefern, so hätten wir das eigentliche Hindernis der Furcht; die Furcht ist eine schwere, ungerechte und zielt auf die Ehe ab.

Was aber, wenn wir den Fall praktisch so fixieren: Cajus führt ein großes Haus, Amalie ist Dienstbote, ebenso Brutus. Brutus ist bereit, die Amalie, deren Zustand er kennt, aus Rücksicht auf seinen Herrn und seinen eigenen Nutzen, zu ehelichen, aber Amalie will ihn nicht. Nun droht der Herr mit Entlassung aus dem Dienste und mit Entziehung jeglicher Unterstützung. So sieht Amalie einer für sie schweren Zukunft entgegen und um diesem Schlage zu entgehen, stimmt sie zu. Unter diesen Umständen wäre das Hindernis der Furcht vorhanden. Es handelt sich um ein bedeutendes Uebel, dessen Androhung ungerecht ist; denn Cajus muss für das zu erwartende Kind sorgen; und der Zweck der Drohung ist die abschließende Ehe. Würde der Herr aber bereit sein, das ihm Obliegende in jedem Falle für Amalie zu thun und nur seine besondere Hilfeleistung und Freigebigkeit zurückzuziehen drohen, so fiele die Ungerechtigkeit fort und somit auch das Ehehindernis. — Amalie wäre also vom Beichtvater genau auszufragen, ohne der

Ungiltigkeit der Ehe Erwähnung zu thun. Fände er das impedimentum als unzweifelhaft vorhanden, so störe er unterdessen nicht die bona fides und erforsche die ganze Lage, ob eine Einigung zwischen Amalie und Brutus erreicht werden kann. Vermag er Amalie zum wirklichen Consens zu bewegen, so ist bei Fortdauer der Einwilligung des Brutus nichts anderes erforderlich; da ja die causa metus sicherlich jetzt behoben ist. Würde aber Amalie selbst auf Trennung bestehen, so muss er sie an den Bischof verweisen, da ja die ganze Sache dem forum externum angehört.

In der Lösung wurde das Mitwissen des Brutus um den Zustand der Amalie vorausgesetzt; sonst hätten wir noch auf das Unrecht, das ihm von Cajus und Amalie zugefügt wurde, eingehen müssen.

Valkenburg. W. Stentrup S. J.

VI. **(Unglücklicher Scherz.)** Es ist Fastnacht. Cajus will seinem Freunde, der Bahnwärter ist und die Weichen zu stellen hat, einen kleinen Streich spielen. Er geht also spät am Abend hin und stellt die Weichen verkehrt. In der Frühe kommt der erste Zug, fährt in das falsche Geleise und zertrümmert dort einen Wagen. Daraufhin wird der Bahnwärter zu 400 fl. Schadenersatz verurtheilt. Nun kommt Cajus zu P. Severus und klagt sich an. Du musst deinem Freunde die 400 fl. ersetzen, antwortet dieser ohne Verzug. Hierauf geht Cajus zu P. Pius, um dessen Urtheil zu hören. Dieser fragt ihn: Hast du es nur zum Spass gethan? Ja. Hast du nicht geahnt, dass der Spass ein Unglück absetzen könnte? Nein. Was hast du dir denn gedacht? Ich habe gedacht, mein Freund würde am Morgen vor Ankunft des Zuges die Weichen pflichtmäßig nachsehen und dann einmal tüchtig schimpfen. Nach einer kurzen Pause sagte P. Pius: Du bist nicht verpflichtet, die 400 fl. zu zahlen, da dein Freund die schwere Pflicht verletzt und die Weichen nicht nachgesehen hat. Wer hat Recht?

Antwort: Cajus hat zweifellos recht leichtsinnig gehandelt; denn er hätte wenigstens die Möglichkeit eines Unglückes unschwer voraussehen können, und er ist deshalb nicht von aller Schuld freizusprechen. Allein die Umstände waren nicht derart, dass er sie voraussehen musste, und thatsächlich ist sie ihm nicht in den Sinn gekommen. Darum kann ihm die volle moralische Schuld an dem verursachten Schaden nicht beigemessen werden. Eine solche aber muss vorliegen, wenn die Pflicht der Restitution auferlegt werden soll. Dies der entscheidende Grund, ihn davon freizusprechen, nicht, dass der Bahnwärter „eine schwere Pflicht verletzt hat", indem er das Nachsehen unterließ. Letzteres ist bloß ein Gund, die Sache nicht als ein bloßes Unglück für ihn, sondern als eine mehr oder weniger verdiente Strafe erscheinen zu lassen. Denn auch für den Fall, dass der Bahnwärter ohne jede culpa theologica das Nachsehen

versäumt und wegen der bloßen culpa iuridica zu der Strafe verurtheilt worden wäre, konnte Cajus aus dem oben bezeichneten Grunde nicht zur Restitution verpflichtet werden. Weil er aber immerhin wegen seines Leichtsinns einige Schuld trägt, und sein Freund durch ihn in ein schweres Unglück gekommen ist, so fordert die Billigkeit und Liebe, dass er, soweit er kann, auch einen Theil des angerichteten Schadens trage.

Blyenbeek. Jakob Linden, S. J.

VII. **(Tactus inhonesti.)** Cornelia, eine junge Frau, hat durch die Nachstellungen ihres Schwiegervaters manches zu leiden. Sie leistet zwar standhaften Widerstand, kann sich jedoch nicht jeder freieren Berührung erwehren; schreien aber oder die Sache dem Ehemanne anzeigen, will sie nicht theils aus Schamhaftigkeit, theils auch, weil sie üble Folgen für den häuslichen Frieden fürchtet. Es frägt sich nun: Ist diese Handlungsweise der Frau als schwere Sünde anzurechnen, und besteht für sie die Verpflichtung, sich durch Schreien oder Anzeige vor weiteren Belästigungen zu schützen?

Um die erste Frage richtig zu lösen, muss vorausgeschickt werden, unter welchen Umständen eine Frauensperson durch erlittene unehrbare Berührungen schwer sündiget. Dies ist der Fall, wenn sie der sinnlichen Lust, die aus derartigen Handlungen etwa entsteht, im Herzen zustimmt oder wenn sie keinerlei Widerstand leistet oder vielleicht gar durch Lachen und Scherzen auch äußerlich Wohlgefallen zu erkennen gibt. Dies vorausgeschickt, müssen wir Cornelia wenigstens von jeder schweren Sünde freisprechen, denn sie zeigt durch keine Handlung oder Unterlassung irgend ein Wohlgefallen an jenen freieren Berührungen; sie unterlässt es keineswegs, die gewöhnlichen Mittel zu ihrer Vertheidigung anzuwenden; und da sie sich den Angriffen beständig widersetzt, muss geschlossen werden, dass sie auch den etwa entstehenden inneren Regungen nicht zustimmt. Dies kann umsomehr vermuthet werden, da in unserem Falle der Angreifer ein Mann von vorgeschrittenerem Alter ist. Es darf also mit moralischer Gewissheit angenommen werden, dass Cornelia wenigstens nicht schwer sündigte. Wenn sie alle unter den gegebenen Umständen moralisch Mittel der Vertheidigung anwendete und auch jedes innere sündhafte möglichen Wohlgefallen verweigerte, so ist sie auch von jeder läßlichen Sünde frei.

Um in der zweiten Frage richtig zu entscheiden, haben wir zunächst die den Frauen in ähnlichen Fällen möglichen Mittel der Vertheidigung in media ordinaria und extraordinaria zu trennen. Erstere sind jene, welche nicht besonders schwer und mit keinerlei besonders üblen Folgen verbunden sind; letztere hingegen diejenigen, deren Anwendung große physische oder moralische Kraft erfordern, wie z. B. die Ueberwindung des Angreifers, Schreien, falls es große eigene Beschämung oder sonstigen Schaden nach sich ziehen würde. Mittel ersterer Art wären die Vertheidigung mit den Händen, Aus-

weichen, Flucht, auch das Rufen, soferne es ohne eigene Beschämung oder sonstigen Nachtheil geschehen kann. — Die nächste Gefahr schwer zu sündigen ausgenommen, ist eine Frau nicht verpflichtet zur Vertheidigung gegen unsittliche Angriffe außergewöhnliche Mittel anzuwenden. Hiezu besteht für sie keine Verpflichtung ex titulo der Nächstenliebe, weil diese unter so schweren Umständen nicht verpflichtet, aber auch nicht ex titulo castitatis, weil es sich hier nicht um eine formelle und positive, sondern nur um eine materielle und negative Mitwirkung handelt, welche aus gewichtigen und hinreichenden Gründen gestattet werden kann. Wenden wir nun das Gesagte auf unseren Fall an. Es kann nicht geleugnet werden, dass es für Cornelia doch recht misslich und schwer wäre, um Hilfe zu rufen oder sich dem Ehemanne zu offenbaren, da dadurch gewiss der Friede in der Familie, die Eintracht zwischen Sohn und Vater, vielleicht auch zwischen den beiden Gatten sehr gefährdet werden könnte. Deshalb ist sie, den Fall der nächsten Gefahr zur schweren Sünde ausgenommen, nicht verpflichtet, zu den für sie außergewöhnlichen Mitteln Zuflucht zu nehmen.

Der hl. Alphonsus entscheidet die Frage: Utrum mulier vi oppressa ad vitandos impudicos tactus alterius teneatur etiam clamare, si oporteat, mit den Worten: Valde probabiliter non teneri mulierem ad clamandum cum periculo notabilis damni sive infamiae vel nimiae verecundiae; quia tunc, si aliter jam resistat, quantum potest, non tenetur cum tanto suo incommodo vim repellere. Excipe, si adsit periculum proximum consentiendi (theol. mor. l. III. n. 430). Der hl. Alphons widerlegt an dieser Stelle auch jenen Einwand, der aus Deut. XXII. 23. ff. erhoben werden könnte.

Wenn Cornelia auch nicht zur Anwendung außergewöhnlicher Mittel verpflichtet ist, so ist sie doch schuldig, alle anderen Mittel gewissenhaft zu gebrauchen, ihre Lage dem Beichtvater zu offenbaren und dessen Rath oder Befehl zu folgen. Sollte sie jedoch merken, dass ihr nächste Gefahr zur schweren Sünde drohe, so muss sie selbst außergewöhnliche Mittel anwenden, also auch um Hilfe rufen oder die ganze Angelegenheit dem Manne mittheilen, falls von diesem Abhilfe zu erwarten ist.

Linz. Spiritual Rupert Buchmair.

VIII. **(De valore baptismi infanti in utero matris clauso collati.)** Der Professor der Moraltheologie im Seminar zu Mailand unterbreitete dem heiligen Stuhl folgendes Dubium: „Am 12. Juli 1794 erfloss folgendes Decret von der Congregatio Concilii: „Foetus in utero supra verticem baptizatus post ortum denuo sub conditione rebaptizetur.“ Die Theologen der Gegenwart geben als Grund an, weil es stets unsicher bleibe, ob das Wasser wirklich das Haupt des Kindes berührt habe.

Es frägt sich nun: Wenn ein erfahrener und gewissenhafter Arzt bezeugt, durch die vervollkommte Methode, wie man sie jetzt anzuwenden pflegt, sei in einem speciellen Falle ganz sicher das Haupt des Kindes im Mutterleibe vom Wasser benetzt worden, muss auch in diesem Falle das Kind nach der Geburt bedingungsweise noch einmal getauft werden?

Die heilige Pönitentiarie, an welche zunächst die Anfrage gerichtet war, gab unter dem 21. Jänner 1897 zur Antwort: Die Frage sei an die Congregatio Concilii zu richten. Die Concils-Congregation gab nun am 16. März 1897 die Entscheidung: Das Decret vom 12. Juli 1794 sei maßgebend.

Wir möchten dieser nicht unwichtigen Entscheidung folgende Bemerkung anfügen. Das Rituale Romanum enthält diesbezüglich den knappen Satz: Nemo in utero matris clausus baptizari debet. Sed si infans caput emiserit et periculum mortis immineat, baptizetur in capite. Wie ist das zu verstehen? Ist es nach dem Rituale Romanum überhaupt verboten, ein Kind im Mutterleibe zu taufen? Dann wären die Worte des Rituale im Widerspruch mit der jetzt allgemeinen Lehre der Theologen, welche sagen, dass eine solche Taufe in äußerster Gefahr nicht nur geschehen kann, sondern soll. Was bedeuten also die Worte: Nemo in utero matris clausus baptizari debet?

Die Worte des Rituale müssen nach dem Standpunkt der Wissenschaft jener Zeit interpretiert werden, in welcher das Rituale ausgegeben wurde. Nun sahen aber die alten Theologen keine Möglichkeit, dem Kinde im Mutterleibe unmittelbar Wasser beizubringen; sie begnügten sich daher bei Behandlung dieser Frage jene Meinung zu widerlegen, der gemäß das Kind im Mutterleibe dadurch getauft würde, wenn man die Mutter noch einmal taufte. Dass die Alten so die Sache aufgefasst, ergibt sich deutlich aus der Art und Weise, wie der hl. Thomas bei der Beantwortung dieser Frage vorgeht. Er behandelt dieselbe in einem eigenen Artikel (Summa III. q. 68. a. 11) und begründet seine These: non posse in materno utero infantem baptizari in folgender Weise: Respondeo dicendum, quod de necessitate baptismi ut, quod corpus baptizandi aliquo modo aqua abluatur. Corpus autem infantis, antequam nascatur ex utero, non potest aliquo modo ablui aqua, nisi forte dicatur, quod ablutio baptismalis, qua corpus matris lavatur, ad filium in ventre existentem perveniat. Sed hoc esse non potest, tum quia anima pueri, ad cuius sanctificationem ordinatur baptismus, distincta est ab anima matris, tum quia corpus pueri animati iam est formatum et per consequens a corpore matris distinctum et ideo baptismus, quo mater baptizatur, non redundat in prolem in utero matris existentem."

Es ist wahr, dass die alten Theologen, welche sämmtlich mit Thomas übereinstimmen, auch manchmal die Worte des hl. Augustin

anführen: „Nemo renascitur nisi primo nascatur"; auch der heilige Thomas citiert diese Worte; aber, insoweit dieselben etwa eine innere Begründung enthalten sollten, urgiert er sie absolut nicht; sein Gedanke ist vielmehr: Ein solches Kind kann nicht getauft werden, weil es nicht möglich ist, das Kind mit Wasser unmittelbar zu abluieren.

Es hat daher der berühmte Erklärer des Rituale, Baruffaldo, ganz Recht, wenn er die wiederholt angeführten Worte also erläutert: Cum uterus matris clausus sit, ablutio non potest haberi nisi mediata; sed mediata ablutio non est ablutio corporis infantis; ergo ablutio hoc pacto facta ad nihilum valet; itaque textus praesens clare dicit: Nemo in utero matris clausus baptizari debet. Aber er fügt auch hinzu, dass zu seiner Zeit und auch schon früher die Frage aufgeworfen wurde, ob auch dann ein solches Kind nicht getauft werden könne, wenn es auf irgendwelche künstliche Weise möglich ist, das Kind unmittelbar zu abluieren. Diese Frage, so fährt er fort, sei schon von alten Autoren bejahend beantwortet worden und in Rom habe man sich unter Autorität des Cardinal-Vicars in praxi daran gehalten. Weil jedoch die Taufe immerhin zweifelhaft bleibe, so soll die Taufe sub conditione wiederholt werden.

Gerade auf diesem Standpunkt steht auch die Entscheidung der Concils-Congregation vom 12. Juli 1794, und wie man sieht, hält die Congregation auch in der neuesten Entscheidung vom 16. März 1897 daran fest, obwohl die Methode, einem solchen Kinde unmittelbar Wasser beizubringen, jetzt eine bedeutend vollkommenere ist. Pro praxi ist daher als Norm gegeben: Ein Kind, welches im Mutterleibe getauft wurde, ist in jedem Falle sub conditione noch einmal zu taufen.

In welcher Weise eine Taufe im Mutterleibe auszuführen, gehört in den Hebammen-Unterricht und ich verweise diesbezüglich auf Capellmanns Pastoral-Medicin und auf Gaßners Pastoral, zweite Auflage, S. 620.

Es bliebe aber noch übrig zu untersuchen, aus welchem Grunde die Congregation die bedingte Wiederholung der Taufe auch in dem Falle anordnet, wo ein erfahrener und gewissenhafter Arzt bezeugt, das Wasser habe zweifellos das Haupt des Kindes berührt. Die Entscheidung könnte ihren Grund darin haben, weil doch einige Theologen behaupteten, der Mensch müsse zuerst „geboren" werden, bevor er „wiedergeboren" werden kann. Indessen glauben wir, dass diese Begründung nicht viel Beifall finden dürfte; sie nimmt sich spitzfindig und wie ein premere verba aus. Außerdem gibt ja das Rituale selbst die Weisung: Si mater praegnans mortua fuerit, foetus quam primum caute extrahatur ac si vivus fuerit baptizetur. Wenn man schon die Worte allein drücken wollte, könnte man ja auch hier sagen, dieser foetus sei ein extractus, nicht

aber ein natus. Wir glauben daher, die Entscheidung der Congregation hat doch ihren Grund darin, weil es unter solchen Umständen trotz der Versicherung des Arztes immerhin nie so ganz sicher ist, dass eine ablutio immediata sufficiens stattgefunden habe.

Salzburg. Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

IX. **(Celebration und Geistesschwäche.)** In der Gemeinde W. lebt ein Pfarrer, der infolge Alters und früher überstandener Krankheit an großer Gedächtnisschwäche leidet. Bis vor einem halben Jahre konnte er mit großer Mühe und Anstrengung seine Pfarrei noch versehen; allerdings gab es dabei viele Fehler. Seit dem letzten Herbste nun hat er einen Kaplan, welchem vom Bischofe die ganze Seelsorge mit allen pfarrlichen Rechten und Pflichten übertragen ist (Pfarrprovisor). Die Gedächtnisschwäche ist so gestiegen, dass der Pfarrer nur schwer seine Umgebung erkennt und nicht mehr weiß, ob er in seinem eigenen oder in einem fremden Hause ist, ob das neben seinem Pfarrhause stehende Gotteshaus die eigene Pfarrkirche oder die eines Nachbardorfes sei. Dabei ist das körperliche Befinden ziemlich gut und kann auch jetzt noch, wie früher, beinahe täglich dem Wirtshause ein Besuch auf einige Zeit abgestattet werden, theils allein, theils in Begleitung des Kaplans oder Pfarrprovisors. Daher nimmt auch der Pfarrprovisor keinen Anstand, den Pfarrer täglich unter seiner Assistenz celebrieren zu lassen, obgleich viele Defecte dabei vorkommen und durch den assistierenden Priester corrigiert werden müssen.

Der Celebrans schlägt irgend eine Seite des Messbuches auf, ohne Rücksicht auf die Tagesmesse, fängt an zu lesen, blättert um und überschlägt dabei einige Seiten, beginnt oben auf einer neuen Seite einige Zeilen zu beten und kommt dann alsbald zur untersten Linie ꝛc.; überhaupt steht es so, dass der assistierende Priester dem Celebrans jede Zeile zeigen muss im Missale, damit vorstehend geschilderte Mängel verhütet bleiben.

Es fragt sich nun: 1. Darf der Pfarrprovisor den Pfarrer noch weiter celebrieren lassen? 2. Darf der celebrans, wie es thatsächlich geschieht, auch noch ein Stipendium annehmen?

1. Nach allgemeiner Lehre der Moralisten ist dem Priester die Celebration der heiligen Messe nicht mehr gestattet, wenn er von solchen körperlichen Gebrechen heimgesucht wird, welche ihn hindern, alle Ceremonien in vorgeschriebener und würdiger Weise zu vollziehen. Dies trifft zu, wenn er nicht mehr während der ganzen Messe zu stehen vermag, wenn er ganz oder theilweise gelähmt ist, wenn ein nothwendiges Organ verstümmelt ist, wenn er an den Händen heftig zittert oder so stottert, dass er die Worte nicht mehr recht aussprechen kann. Jedoch dürfte ein kranker Priester selbst dann noch celebrieren, wenn er wenige und nur unbedeutendere Rubriken bei der heiligen Messe nicht mehr beobachten könnte. Viele

bedeutende Moralisten gestatten sogar einem kranken Priester, bei der heiligen Messe sich eines Stockes zu bedienen, wenn nothwendig. (Gury pag. 588. II. N. 404. S. Lig. n. 402) Schon öfters erhielten Bischöfe von Rom das Indult, die heilige Messe sitzend zu feiern, nur sollte der Canon in aufrechter Stellung gelesen werden. Auch einem halb erblindeten Priester oder sogar einem gänzlich blinden wird unter gewissen Bedingungen die Erlaubnis zur Celebration gegeben von Rom (dem ganz Blinden jedoch muss ein anderer Priester assistieren). Wie steht aber nun die Sache in unserem vorliegenden Falle?

Der Pfarrprovisor darf den geistesschwachen Priester nicht mehr celebrieren lassen, denn die Moralisten sagen, wenn der Priester wegen Geistesabwesenheit oder Geistesschwäche die erforderliche Intention oder Attention nicht mehr zu erwecken und zu erhalten vermag, darf er nicht mehr celebrieren. Dass dieses in unserem Falle zutrifft, geht aus dem oben Angeführten hervor; der in Frage stehende Celebrant weiß nicht mehr, was er thut, oder wo er steht bei der heiligen Messe, ob bei der Opferung, Wandlung oder Communion. Es fehlt an der Attention, und wie gleich nachher gezeigt werden wird, auch an der Intention. Nach dem hl. Alphons müssen jene Priester, welche die heilige Messe ohne die schuldige Ehrfurcht lesen (was hier offenbar zutrifft, wenngleich ohne Verschulden des Celebranten), von der Celebration suspendiert werden. Dazu haben die Bischöfe die Verpflichtung laut Trid. Sess. 22. Decr. de obs. in M., wo es heißt: „Die heilige Synode beschließt, dass die Ortsordinarien sorgfältig bestrebt und verpflichtet sein sollen, alles dasjenige zu verbieten, was die Unehrerbietigkeit eingeführt hat sc. bei der heiligen Messe". Vorübergehende Geistesabwesenheit oder Zerstreuung würde die Celebration noch nicht hindern laut Rubr. miss. gen. VII. 4, wo gesagt wird: „Si intentio non sit actualis in ipsa consecratione propter evagationem mentis, sed virtualis, cum accedens ad altare intendat facere, quod facit ecclesia conficitur sacramentum, etsi curare debet sacerdos ut etiam actualem intentionem adhibeat."

2. Es fehlt aber im vorliegenden Falle dem Celebrans ferner an der Intention; wenigstens ist es sehr zweifelhaft, ob er eine intentio virtualis besitze, von einer actualis nicht zu reden; eine int. habitualis aber genügt nicht. Dieser Umstand, dass der Celebrant weiß, dass er jetzt an den Altar hinausgehe, genügt noch keineswegs, um sagen zu können, dass eine int. virtualis vorhanden sei. Die Intention zu celebrieren muss wirklich gemacht worden sein, wenn dieselbe auch während der Celebration dem betreffenden Priester nicht mehr präsent wäre wegen Zerstreuung.

Ist dies nicht der Fall, so besteht keine Intention, und die Celebration ist ungiltig; das heilige Messopfer ist nicht vollbracht, der Wille des Stipendiengebers ist nicht erfüllt und kann auf diese

Weise nie erfüllt werden; dem Celebrans ist es daher auch nicht erlaubt, ein Stipendium anzunehmen, respective die Schwester des Celebrans (die Pfarrerköchin ist) ist nicht berechtigt, den Betrag hiefür von dem Pfarrprovisor zu fordern. Wenn jedoch, bevor völlige Geistesschwäche eintrat, schon früher, als der Celebrans noch keinen Kaplan hatte, das heilige Opfer zuweilen ungiltig war wegen irgend eines bedeutenden Defectes, so braucht die Application nach der Intention des Stipendiengebers nicht wiederholt zu werden. Es ist nämlich eine wahrhaft probable Meinung, dass die Verpflichtung, die Application zu wiederholen, nicht bestehe, wenn auch das heilige Opfer wegen irgend eines Defectes, der nicht mehr gut gemacht wurde, ungiltig wäre (wenn z. B. nur eine Gestalt consecriert wäre und dieser Defect nicht den Rubriken gemäß gut gemacht würde) cf. Gury, Casus consc. II. n. 254.

Der Pfarrprovisor hätte, um einigermaßen sicher zu gehen, nicht bloß bei der heiligen Messe assistieren, sondern auch mit dem Celebrans vor der heiligen Messe die intentio celebrandi erwecken müssen; dann konnte er sich in gewisser Beziehung beruhigen. Dass der Celebrans die Wandlungsworte, wie er dieses früher gethan, so auch jetzt noch gewohnheitsmäßig bei der heiligen Messe besonders laut und ausdrucksvoll ausspricht, beweist noch nicht, dass der Celebrans wirklich die erforderliche Intention hatte; denn diese Gewohnheit war dem Celebranten schon früher eigen, als er noch bei vollem Bewusstsein war, und datiert noch von früheren Zeiten her. Der Pfarrprovisor muss alle diese Applicationen nachholen und hat gesündigt und zwar schwer dadurch, dass er den geistesschwachen Priester celebrieren ließ oder noch lässt.

Das Beste und Zweckdienlichste wäre gewesen, wenn der Pfarrprovisor gleich beim Antritte seiner Stelle die ganze Angelegenheit dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt hätte, dem dieselbe wenigstens theilweise schon bekannt war, wie sich aus der Aufstellung eines Pfarrprovisors ergibt. Das Ordinariat hätte dann die nöthigen Weisungen ergehen lassen können.

Scheuring (Bayern). Pfarrer J. Reiter.

X. **(Ein minderjähriger Ehewerber, dessen Vater in Amerika weilt.)** Der minderjährige Bergarbeiter J. S. will die gleichfalls minderjährige J. K. ehelichen. Der junge Bräutigam ist militärfrei, — denn er kann die gemeindeämtliche Bestätigung über die gezahlte Militärtaxe vorweisen; auch die behördliche Auswanderungsbewilligung hat er bereits in der Hand, da er gesonnen ist, seinen in Amerika befindlichen Eltern und Geschwistern nachzureisen.

Der Vater der minderjährigen Braut erscheint selbst beim Informativ-Examen, um die Zustimmung zur Verehelichung seiner Tochter zu erklären. Der Bräutigam aber hat nur einen, angeblich

von seinem Vater stammenden Brief in der Hand, worin derselbe in die Eheschließung seines Sohnes willigt, und ihm nahe legt, ja nicht unverheiratet die Reise über den Ocean anzutreten. Aber der Brief, augenscheinlich von Frauenhand geschrieben, und mit einer unleserlichen Unterschrift versehen, konnte wohl nicht als beweiskräftiges Document gelten.

Der jugendliche Ehecandidat war vernünftig genug, die Bedenken des Pfarrers zu würdigen. Und in Befolgung der ertheilten Rathschläge war er nach einem Monat in der Lage, ein Schriftstück des Inhaltes vorzulegen: An das hochw. Pfarramt in L. Ich Endesgefertigter erkläre mich hiemit mit der beabsichtigten Verehelichung meines minderjährigen Sohnes J. S., wohnhaft in L., vollkommen einverstanden, und gebe hiermit meine väterliche Einwilligung. Pittsburgh, 12. Juli 1893. J. S. Zugleich bestätigen der Rector der Maria Lourdes-Kirche in Pittsburgh und der Notary Public die Echtheit der Unterschrift.

Auf Grund dieser Urkunde nahm auch das Ordinariat keinen Anstand, die Vornahme der Trauung zu bewilligen.

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

XI. **(Restitutionspflicht aus dem Nachlasse eines Oekonomiepfarrers?)** Titus war der Inhaber einer ansehnlichen Wirtschaftspfründe. Da Titus der lästigen Oekonomiesorgen los werden will, so geht er auf die Pfarre P., welche keine Oekonomie hat. Als langjähriger Nutznießer der Oekonomiepfründe G. wird Titus von der Bauconcurrenz verurtheilt, zur Herstellung der Baugebrechen der Pfründe G. einen Beitrag per 3000 fl. ö. W. zu leisten. — Titus erklärt nun, dass er kein Vermögen besitze und daher den Concurrenzbeitrag per 3000 fl. nicht zahlen könne. Wegen der Zahlungsunfähigkeit des Titus bekommt nun die Pfründe in G. einen Bauschilling von 1500 fl. ad onus successorum, während die zweite Hälfte mit 1500 fl. die Gemeinde G. für die Pfründe in G. aufzubringen hat. — Nach zwei Jahren übergibt Titus als Pfarrer von H. seiner Nichte Bertha, auf seinem Todbette ein Sparcassebuch mit 3000 fl. ö. W. und setzt Bertha zugleich als Universalerbin ein. Titus bemerkt noch, dass die Einlage des Sparcassebuches per 3000 fl. aus dem Verkaufe seiner früheren Oekonomie-Einrichtung in G. stamme, dass er sonst kein Vermögen besitze und nur das genannte Sparcassebuch „gerettet" habe, weil er auf seiner früheren Pfarre in G. vielfach Unglück gehabt hätte. Titus stirbt und Bertha behält das Sparcassebuch. — Später erfährt Bertha, dass Titus zur Bauconcurrenz der Pfründe in G. nichts geleistet habe und die Baulast, welche Titus tragen hätte sollen, auf die Pfründe und Gemeinde in G. überwälzt worden sei. Beunruhigt über den rechtlichen Besitz des Sparcassebuches frägt nun Bertha in der Beicht den Ordenspriester Severus. Severus sagt

der Bertha, dass das Sparcassebuch zur Schadloshaltung an die Pfründe, respective an die Gemeinde in G. auszufolgen sei, da Titus nach G. restitutionspflichtig sein würde. Bestürzt über diesen Bescheid, kommt Bertha zum Curaten Claudius, um dessen Urtheil zu hören. — Claudius sagt, Bertha möge getrost das Sparcassebuch für sich behalten, denn unsere heutigen Concurrenzvorschriften wären für die geistlichen Pfründennutznießer unbillig und hart und ein magnum incommodum für den ohnedies stark gedrückten Curatclerus. Der Staat suche bei geistlichen Pfründen die Baulast immer von sich abzuwälzen, um den Staatssäckel auf Kosten des armen Clerus zu entlasten. Auch lasse sich, sagte Claudius, mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass Titus bei seinem hohen Alter und bei seiner Genügsamkeit verkaufte Wirtschafts- und Oekonomie-Einrichtung durch Umsicht und Sparsamkeit erworben, beziehungsweise im Sparcassebuch fructificiert habe. Ueber ein bonum industriale oder parsimoniale hätte somit Titus ganz frei verfügen können.

Wer hat recht, Severus oder Claudius?

Hat Bertha etwa die vollen 3000 fl. zu restituieren?"

Antwort. Um diesen Fall entscheiden zu können, muss uns zuerst klar werden, wann und was ein Pfründenbesitzer zu den Baulichkeiten beizutragen habe. In den meisten Ländern fordert der öffentliche Patron (Landesfürst und Religionsfond), dass der Pfründeninhaber je nach der Höhe seiner Congrua $^1/_{10}$ bis $^1/_2$ der Bauunkosten zu tragen habe, während den andern Theil der Patron leistet. Bei wenig ertragreichen Pfarren übernimmt der Patron über besonderes Ansuchen die gesammten Baukosten. Vernachlässigt ein Pfründner die pfarrlichen Gebäude und stellen sich bei seinem Abgange oder Ableben große Baugebrechen heraus, so muss sein Nachlass allerdings für eine entsprechende Summe herangezogen werden. Besitzt der Antecessor kein Vermögen, so muss der Patron die Baukosten entweder allein tragen, oder er lässt dem Nachfolger, wenn Pfründe oder Kirche sehr vermögend sind, einen Baubrief ausstellen, wodurch im Laufe einiger oder mehrerer Jahre von dem Pfründen- oder Kirchenvermögen die Bauschulden abgezahlt werden. Die Gemeinde trifft die Hand- und Zugarbeit beim Bau.

Was unseren Fall betrifft, so scheint es kein Zwiespalt zu sein, wenn Titus der Baucommission erklärte, er besitze kein Vermögen, nach zwei Jahren aber doch 3000 fl. aus dem Erlöse der Wirtschaftseinrichtung ausweist. Er hatte kein Vermögen aus der Pfründe, wo er vielfach Unglück gehabt, das Wirtschaftsinventar aber hatte er sich vielleicht mit seinem Patrimonium beschafft und bei der Uebergabe der ersten Pfarre noch nicht veräußert gehabt. Die Baucommission und der Patron gab sich mit dieser Aeußerung des Pfarrers zufrieden und schenkte ihm somit den Beitrag zu den Baulichkeiten. Wenn der Patron dann 1500 fl. von dem Bauschilling von sich an den

Successor abwälzte, so trifft den Antecessor deshalb keine Schuld. Die Gemeinde ist aber nur zur gesetzlichen Hand- und Zugarbeit verpflichtet, kann daher durch Titus keinen Schaden erleiden.

Bertha war ursprünglich possessor bonae fidei des Sparcassebuches. Als sie von der Verpflichtung des Titus gehört und ihr Zweifel aufstiegen über den rechtlichen Besitz, hat sie sich sogleich Rath geholt. Dieser ist freilich von den zwei Rathgebern verschieden ausgefallen, sie kann sich aber beruhigen, denn ein Axiom heißt: in dubio melior est conditio possidentis.

Eibesthal (Nied.-Oesterr.) Pfarrer Franz Riedling.

XII. **(Nichtigkeit der Ehe wegen Nichterfüllung der gesetzten Bedingung.)** Gegenstand der Frage ist der von Buchmair in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1898, Heft II. S. 385) unter dem Titel: „Aus der Beicht einer Schwerkranken" angeführte und beurtheilte Fall: „Silvia bekennt bei dem Empfange der heiligen Sterbesacramente, dass sie in ihren jungen Jahren außer mit ihrem jetzigen Ehemanne Claudius auch noch mit Ignotus sündhaften Umgang gepflogen habe, welch letzterer Verkehr nicht ohne Folgen geblieben sei. Da eine Ehe mit Claudius bessere Aussichten bot, so machte sie ihm vor, dass er sie geschwängert habe. Er ehelichte sie unter der vor ihr ausgesprochenen Bedingung, dass er der Vater des anzuhoffenden Kindes sei. Nun besteht die Ehe schon seit Jahren und sind ihr mehrere Kinder entsprossen. Auch das außerehelich erzeugte Kind ist am Leben."

Wie steht es mit der Verbindlichkeit des Ehevertrages? Buchmair hält die Ehe für unzweifelhaft giltig. Ich kann jedoch nicht ohne weiteres dieser Ansicht beitreten.

Gewiss liegt nicht das impedimentum erroris vor. Wesentlich ist nach dem canonischen Recht — eine Ausnahme macht der error conditionis servilis — nur der Irrthum, welcher den jure divino nothwendigen Consens ausschließt; das trifft zu beim Bedeutungsirrthum, Vertragsirrthum und Personenirrthum. Der Personenirrthum, eine Art des Identitätsirrthums, besteht darin, dass man die Objecte zweier besonderer Personenvorstellungen fälschlich ineins setzt; derselbe hebt jedoch den Consens nicht schon an sich, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen auf: er muss ein „willenausschließender" sein.

Der Qualitätsirrthum, welcher zwar immer den Identitätsirrthum begleitet, von diesem aber sich wesentlich unterscheidet, nimmt dem Vertrage nicht die Giltigkeit, selbst dann nicht, wenn die Eigenschaft, über welche ich irre, für den Willensentschluss von ausschlaggebender Bedeutung ist: der Consens ist nicht ausgeschlossen. Der rechtserhebliche sogenannte error qualitatis in personam redundans ist kein bloßer Eigenschaftsirrthum, sondern eine besondere Art des Personenirrthums. (Eingehendere Untersuchungen über diese Fragen habe ich in meiner zur Zeit dem Druck übergebenen Arbeit:

„Irrthum und Betrug als Ehehindernisse nach kirchlichem und staatlichem Rechte" angestellt.)

Der Irrthum, der in unserem Falle vorliegt, ist ein bloßer Qualitätsirrthum — Claudius irrt über die Vaterschaft des Kindes — wenn er auch ein willensentscheidender ist.

Wegen Irrthums ist also die Ehe nicht ungültig. Zu untersuchen ist, ob sie es auf Grund der Nichterfüllung einer gesetzten Bedingung ist.

Was hat man unter einer Bedingung zu verstehen? Bedingung ist die bewusste Abhängigmachung einer Rechtswirkung von dem Vorhandensein eines bestimmten Umstandes.

Aus der Definition von Bedingung ergiebt sich, dass, erfüllt sich die Bedingung nicht, der Vertrag nicht gewollt und darum ex jure naturali ungiltig ist.

Die Begriffserklärung zeigt auch zugleich, dass eine Bedingung nicht schon in einem Irrthum an sich enthalten sei, auch nicht in einem Irrthum, welcher für den Willensentschluss von wesentlicher Bedeutung ist. Voraussetzung der Bedingung ist, dass man jetzt bei Eingehung des Vertrages den bestimmten Willen hat: bei Ermanglung des fraglichen Umstandes soll die Rechtshandlung keine Wirkung haben. Lebe ich in einem vollen bestimmenden Irrthum, so würde ich den Rechtserfolg nicht gewollt haben, wenn ich zur Erkenntnis der Sachlage gekommen wäre, oder würde im Falle des Zweifelns die Bedingung gesetzt haben, in Wirklichkeit habe ich aber den Vertrag gewollt.

Von der Bedingung ist zu unterscheiden, die ausdrückliche Voraussetzung. Bei letzterer habe ich den Willen, nur unter diesen Verhältnissen den Vertrag zu schließen, ohne — das geschieht bei der Bedingung — dazu überzugehen, die Giltigkeit des Vertrages von diesem Zustande der Verhältnisse abhängen zu lassen.

Es ist nun die Frage, ob wir es in unserem Falle mit einer den Consens und damit die Giltigkeit der Ehe aufhebenden Bedingung zu thun haben. Es heißt: Claudius habe die Silvia unter der vor ihr ausgesprochenen Bedingung geheiratet, dass er der Vater des anzuhoffenden Kindes sei.

Ist das eine wirkliche Bedingung gewesen oder nur eine ausdrückliche Voraussetzung, d. h. wollte Claudius die Giltigkeit des Ehevertrages von der Thatsache seiner Vaterschaft abhängig machen, oder nicht?

Auf die Beantwortung dieser Frage hätte von dem Beichtvater bei Untersuchung des Falles Gewicht gelegt werden müssen.

Hat Claudius eine wirkliche Bedingung gesetzt, dann ist die Ehe ungiltig, auch für den Fall, dass die vom canonischen Recht für Setzung der Bedingung vorgeschriebene Form nicht beobachtet, d. h. die Bedingung nicht ausdrücklich vor dem Pfarrer und den Zeugen erklärt ist. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift macht die

jure naturali nichtige Ehe nicht zu einer giltigen, sie nimmt dem, welcher die Bedingung setzt, nur das Recht, sich in foro externo auf dieselbe zu berufen.

Was nun die Revalidation einer wegen Mangels des Consenses ungiltigen Ehe anbetrifft, so tritt eine solche nicht schon auf Grund eines längeren Zusammenlebens mit dem anderen Theil ein. Dazu gehört eine wirkliche bewusste Hebung des Willensmangels. Im vorliegenden Falle hätte diese Bedeutung der bewusste Verzicht auf die gesetzte Bedingung und die Bekanntmachung des anderen Theils mit diesem Verzicht: die beiden Voraussetzungen der jure divino erforderlichen Consenserneuerung.

Dass ein solcher für Silvia bemerkbare Verzicht nicht geleistet, besagt die Thatsache, dass derselben das Bewusstsein davon abgeht.

Ist also die Ehe unter einer wirklichen Bedingung eingegangen, dann ist sie ungiltig gewesen zur Zeit der Eheschließung und ist es geblieben bis zu dem Momente, da Silvia dem Beichtvater ihre Bedenken äußert.

Bei Beurtheilung unseres Falles kommt demnach alles darauf an: Hat Claudius eine eigentliche Bedingung gesetzt oder nur eine ausdrückliche Voraussetzung gemacht?

Hubert Gerigk.

XIII. **(Die Spendung der heiligen Sterbsacramente für lebensgefährlich erkrankte Kinder vom zurückgelegten sechsten Lebensjahr.)** Sinite parvulos venire ad me et ne prohibueritis eos: talium enim est regnum Dei. (Marc. 10, 14.)

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Seelsorger nach dem Vorgange seines Herrn und Meisters sich in besonderer Weise auch der Kinder anzunehmen hat. Es gilt hier das Wort: „Wer die Jugend hat und sie erzieht, dem gehört die Zukunft." Ja, man kann hier noch weiter gehen und sagen, einem solchen gehört auch die Gegenwart. Wenn wer die Kinder für sich und seine heilige Sache zu gewinnen und zu begeistern vermag, der hat in vielen Fällen auch die Eltern, er bekommt mit und durch die Kinder Einfluss auf die Familie selbst. Einen Haupttheil der Pastoration macht also die Sorge für die Kinder aus. Hat aber der Seelsorger eine besondere Aufmerksamkeit den gesunden Kindern zu schenken, so ist es nicht mehr als recht und billig, dieselbe auch auf die kranken zu übertragen. Denn wie sollte er einem Kinde gerade in dem Augenblicke und unter den Umständen seine Hilfe versagen, wo es dieselbe vielleicht am meisten braucht? Warum sollte er es sich nicht angelegen sein lassen, einem Kinde den Weg in den Himmel zu bahnen? Fragen wir uns nun, in welcher Weise hat sich näherhin diese seelsorgerliche Thätigkeit bei schwerkranken Kindern vom zurückgelegten sechsten Lebensjahr zu äußern; wie ist es bei solchen Kindern mit der Spendung der heiligen Sterbsacramente zu halten?

Das Rit. Rom. (Tit. V. cp. 4. n. 1.) schreibt vor: „Parochus hortetur parochiales suos, ut ipsum admoneant, cum aliquem in parochia sua aegrotare contigerit, praecipue si morbus gravior fuerit.“ Diese Vorschrift ist ganz allgemein (aliquem) gehalten. Sie bezieht sich also nicht bloß auf die, welche schon gebeichtet oder communiciert haben, sondern auf alle Gläubigen, die zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind, die also einer actuellen Sünde, gleichviel ob modo perfecto oder imperfecto, ob einer schweren oder bloß einer läßlichen Sünde fähig sind. Dies aber ist nach der sententia communissima der Theologen bei Kindern vom vollendeten sechsten oder jedenfalls siebten Jahre unter halbwegs normalen Verhältnissen nicht zu bezweifeln.

Es kann also ein solches Kind die letzte Oelung empfangen und der Seelsorger ist verpflichtet, ihm dieselbe zu spenden. „Pueris infirmis“, sagt daher die Prager Provincial-Synode vom Jahre 1860, „cum ad eam aetatem pervenerint, in qua peccare potuerunt, quamvis nondum communicaverint, administrandum est sacramentum extremae unctionis.“ Da aber dieses Sacrament ein Sacrament der Lebendigen ist, so muss ihm für die Regel das Sacrament der Buße oder doch die sacramentale Absolution vorausgehen. Sonach trifft diese Verordnung der Prager Synode auch auf die sacramentale Absolution zu. In diesem Sinne spricht sich daher auch die Kölner Provincial-Synode vom gleichen Jahre aus: „Cum extrema unctio sit sacramentum vivorum, communiter in suscipiente requirit gratiam sanctificantem; hinc, si fieri potest, peccatorum praecedat confessio, aut, si ea jam, qua par est, ratione fieri nequit, saltem absolutio. Fideles omnes, qui graviter decumbunt, modo olim rationis fuerint compotes, ut peccata committere potuerint, capaces sunt hujus sacramenti; hinc etiam aetate juniores licet primam communionem nondum susceperint.“ Die Decrete dieser beiden Provincial-Synoden sind vom apostolischen Stuhle approbiert worden; sind also keine bloßen Diöcesanvorschriften. Sie geben vielmehr dogmatisch-moralische Entscheidungen darüber, was bei schwerkranken Kindern, die einer actuellen Sünde fähig sind (also Kinder vom zurückgelegten sechsten Lebensjahr), zu geschehen habe. Man beachte hier auch noch die kirchlichen Vorschriften über den Empfang des Bußsacramentes in gesunden Tagen. Das Conc. Later. IV sagt: „Omnis utriusque sexus, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua peccata, saltem semel in anno, fideliter confiteatur.“ (Schüch pag. 278.) Ferner sagt der Catech. Rom. (De Poenit. 48): „Eo tempore confessionem puero indictam esse, cum inter bonum et malum discernendi vim habet, in ejusque mentem dolus cadere potest.“ Will man nun nicht gerade sagen, dass diese Bestimmungen bei gesunden Kindern vom siebten Lebensjahre an einzuhalten seien, so muss man doch sagen, dass es bei den „Kindern, die in Todesgefahr schweben,

sicher eine heilige Pflicht des Seelsorgers ist", dieses Sacrament zu spenden. Kinder vom zurückgelegten sechsten und jedenfalls siebten Jahr an können also diese beiden Sacramente, wenn sie in Todesgefahr schweben, empfangen und der Seelsorger hat die Pflicht, sie ihnen zu spenden. Dass man ihnen auch die General-Absolution ertheilen kann, versteht sich von selbst.

Man wende nun hier nicht ein, dass diese beiden Sacramente, wenn man sie solchen Kindern spende, zu leicht einer Entehrung ausgesetzt seien. Man denke vielmehr daran, dass die Sacramente propter nos homines et propter nostram salutem von Christus eingesetzt sind. Freilich ist mit der Pflicht, diese Sacramente zu spenden, auch die andere verbunden, solche Kinder so gut wie möglich vorzubereiten. Noch viel weniger Wert hat der Einwand: Kinder in diesem Alter hätten ja höchstens läßliche Sünden auf sich und selbst diese seien ihnen wegen mangelhafter Erkenntnis nur unvollständig anzurechnen. Selbst dies zugegeben, was aber nicht immer richtig sein wird! In den Augen Gottes ist auch die kleinste, läßliche Sünde keineswegs eine so geringe Sache und muss eben auch getilgt werden. Warum soll der Priester dem kranken Kinde dazu nicht behilflich sein? Warum soll er das Kind nicht auf diesem Wege von seinen kleinen Fehlern befreien und ihm die Pforte des Himmels öffnen? Und endlich, kann man sich bei dem Kinde nicht auch irren? Gewiss! Auch bei einem solchen Kinde kann schon der Grundsatz zur Geltung kommen: Malitia supplet aetatem. Und es kann der Fall eintreten, dass ein solches Kind schon eine schwere Sünde begangen hat, oder doch die Fähigkeit besitzt, eine solche zu begehen. Unter solchen Umständen wäre es geradezu unverantwortlich, dem Kinde diese beiden Sacramente zu verweigern. Jedenfalls wird und muss ein seeleneifriger Priester selbst bei sehr schwachen Kindern den sicheren Theil wählen und in Todesgefahr diese beiden Sacramente (unter Umständen bedingt) spenden. So entscheidet auch der heilige Alphons.

Er antwortet auf die Frage: „An hoc sacramentum conferri possit pueris, de quorum usu rationis dubium vertit?" „Sententia probabilior dicit, tales pueros ungendos esse sub conditione, quia per conditionem jam salvatur reverentia sacramenti, et aliunde justa adest causa illud ministrandi sub conditione, ne priventur pueri fructu tam salutari hujus sacramenti." (S. Alph. l. 6. n. 718.)

Ergenzingen (Württemberg). Vicar Lebherz.

XIV. **(Das Ave Maria im Rosenkranz.)** Den Rosenkranz hat man sinnig den „Psalter der allerseligsten Jungfrau" genannt. Im Psalterium haben wir 150 Psalmen, im Rosenkranz 150 Ave Maria; Psalterium und Rosenkranz sind beide betrachtendes Gebet.

In der Liturgie der Kirche empfängt nun der Psalm nach der jeweiligen Festidee seine Deutung; in vielen Fällen gibt die Antiphon den Gesichtspunkt an, unter welchem die Worte des Psalmes aufgefasst und gebetet werden sollen. Da nun derselbe Psalm nicht selten in verschiedenen Officien gebetet wird, so müssen die Worte desselben eben nach Maßgabe der verschiedenen liturgischen Stellung mehr oder weniger verschieden bezogen und gedeutet werden. „Der Psalm in der Liturgie der Kirche gleicht so einem kostbaren Edelstein, der in den verschiedensten Farben leuchtet und doch nur einer ist." (Thalhofer, Psalmen, 2. Aufl. XXXV.)

Was aber in der Liturgie der Kirche die Psalmen, das ist im Rosenkranz das Ave Maria. Dürfen wir auch vom Ave Maria sagen, dass es ein Edelstein sei, der in verschiedenen Farben leuchtet, dass seine Worte je nach Verschiedenheit der Geheimnisse eine verschiedene Bedeutung bekommen? Ja, so dürfen wir sagen, wenn eins der Fall ist: wenn das Wort „gratia", wegen welcher wir Maria im Ave preisen, einen verschiedenen Sinn zulässt, wenn, mit anderen Worten, das Gnaden- und Tugendleben der lieben Muttergottes im Fortschritt der Rosenkranz-Geheimnisse auch wächst und zunimmt.

Scheeben schreibt nun (Dogmatik III. 519): „Von der Gnadenfülle der Seele Christi unterscheidet sich die Gnadenfülle Mariens insbesondere (genau so wie das Licht der Morgenröthe von dem der Sonne) darin, dass sie nicht von Anfang an vollendet, sondern einem innern Fortschritt unterworfen war. Die Gnade war bei Maria ähnlich wie bei den andern Creaturen in statu viae, eines steten Wachsthums, das heißt einer Erhöhung ihres Maßes und ihrer Wirksamkeit fähig. Die Theologen unterscheiden in Maria nicht bloß, wie in Christus, die Stände der Heiligung und der Verherrlichung, sondern auch eine zweifache Heiligung und ein derselben entsprechendes doppeltes Stadium des heiligen Lebens auf Erden." Das erste Stadium ist das der Vorbereitung auf die Gottesmutterschaft; im zweiten Stadium, welches mit der Menschwerdung des Sohnes Gottes beginnt, ist Maria mit dem Princip aller Gnade physisch, also inniger verbunden, als irgend eine andere Creatur. Aber auch diese gratia maternitatis schließt nach der fast einstimmigen Lehre der Theologen einen Fortschritt in der Gnade oder eine Vermehrung derselben durch das Verdienst Mariens nicht aus. (S. Scheeben l. c.)

Entsprechend also diesem Wachsen des Gnaden- und Tugendlebens der gebenedeiten Gottesmutter müssen die Worte „gratia plena", „Dominus tecum", „benedicta tu in mulieribus" in der Aufeinanderfolge der Rosenkranz-Geheimnisse eine immer reichere, tiefere Bedeutung bekommen. Dieser Fortschritt der Gnadenfülle leuchtet sofort ein beim freudenreichen Rosenkranz: Maria wird Muttergottes, dann Gnadenspenderin im Hause ihrer Base, dann

geht aus ihr die Sonne der Gnaden aller Welt auf; auf ihre Mutterrechte mit freudigem, wenn auch blutendem Herzen verzichtend, gibt sie diesen ihren Sohn als Schlachtopfer für die Sünden der Welt hin, und gewissermaßen als Lohn für dies vorläufige Opfer hat sie die selige Freude, mit ihrem Jesus zunächst noch vereinigt zu bleiben. — Beim schmerzhaften Rosenkranz sehen wir Maria treu an der Seite ihres göttlichen Sohnes im Leidenskampfe. Wenn auch versenkt in ein Meer von Schmerz, wird sie doch von ihm nicht überwältigt und opfert ihres Sohnes Qualen sammt der eigenen Marter dem gerechten Gott auf für die Sünden der Menschheit. So grüßen wir sie als die durch Gottes „Gnade" Starke, die der „Herr" selbst stützt und stärkt, „die Gebenedeite unter den Weibern", welche der Schlange den Kopf zertritt durch „die gebenedeite Frucht ihres Leibes Jesus", der körperlich das leidet, was Maria in ihrem Herzen mitleidet. (Es sei hier eben bemerkt, dass Maria auch in den drei ersten Geheimnissen des schmerzhaften Rosenkranzes eine Stelle findet, in der man sie als theilnehmende Zuschauerin der Leidensscenen auffasst.) — Endlich der glorreiche Rosenkranz. Welch packende Bedeutung liegt bei dem ersten und zweiten Geheimnis in dem „Dominus tecum": wie hat Maria mit ihrer ganzen Seele aufgejubelt, als „der Herr", ihr von den Todten auferstandener Sohn, ihr beim Gebet am Ostermorgen erschien. Und beim zweiten Geheimnis „Dominus tecum": mag der Heiland ihren leiblichen Augen in den Himmel hinauf entrückt werden, „der Herr" bleibt doch bei ihr, denn ihr Glauben und Sehnen, ihr Herz folgt ihm in den Himmel. Beim dritten Geheimnis erreicht das „gratia plena" seine volle Höhe: derselbe hl. Geist, der einst im Kämmerlein zu Nazareth die Jungfrau überschattend herabkam, kehrt noch einmal am Pfingstfeste in die Seele seiner auserwählten Braut ein mit all seinen Gnaden und Gaben. — Und nun stehen wir an den Pforten des Himmels, die vor Maria sich öffnen; ihr Sohn nimmt sie auf, krönt sie zur Königin Himmels und der Erde. Jetzt hat die „Gnade" sich zur Glorie verklärt, in der visio beata ist sie mit „dem Herrn" auf ewig vereint, als die erste „unter allen Weibern".

So haben wir einen engen, natürlichen Zusammenhang zwischen den Worten des Ave Maria und dem zu betrachtenden Geheimnisse; wir loben und preisen Maria immer von neuem wegen ihrer Gnadenfülle, die wir immer reicher und schöner erblühen sehen und leiten dann am Schluss unsern Lobpreis immer auf „die gebenedeite Frucht ihres Leibes Jesus" über und im zweiten Theil bitten wir um eine kleine Frucht des betrachtenden Geheimnisses, um eine Gnade für die eigene arme Seele. Bei den Psalmen liegt der Literalsinn von dem liturgisch-mystischen Sinne, in welchem er gebetet werden soll, manchmal weit ab und die Beziehung beider ist eine mehr äußerliche; beim Rosenkranze dagegen ist die Beziehung des zu betrachtenden Geheimnisses zu den Worten des Ave eine

innere, organische. So wird dem Rosenkranzgebete sein einheitlicher Charakter gewahrt; es laufen so mündliches Gebet und Betrachtung nicht als zwei selbständige Dinge nebeneinander her, sondern greifen ineinander, heben und tragen sich gegenseitig.

Vercruysse schreibt in seinen Betrachtungen für Ordensleute (3. Aufl. 2. Bd. 285): „Gar häufig hört man über die große Schwierigkeit klagen, den Rosenkranz mit Andacht oder vielmehr ohne andauernde Zerstreuung zu beten. Diese Schwierigkeit beseitigt man dadurch, dass man sich das Geheimnis eines jeden Gesetzes wie in einem Bilde lebendig vorstellt, auf welches man während der ganzen Dekade die Augen des Geistes heftet. Schwindet dann auch die Aufmerksamkeit auf die Worte und deren Sinn, so bleibt sie auf diese Weise wenigstens an die anbetungswürdige Person Jesu Christi gefesselt."

Wir sind ganz einverstanden mit der Mahnung, ein klares Bild des jeweiligen Geheimnisses im Geiste festzuhalten, meinen aber, dass die Worte des Ave Maria bei diesem Schauen des Bildes nicht unterzugehen brauchen; im Gegentheil, gerade wenn wir mit Maria, die wir da im Bilde vor uns schauen, vertraulich reden, sie grüßen ob der besonderen Gnade, die da bei dem betreffenden Geheimnis aus ihr hervorleuchtet, und sie um eine entsprechende Gnade bitten, gerade dann — scheint uns — wird es am leichtesten möglich, das Bild des Geheimnisses selbst lebendig vor der Seele festzuhalten.

Hönnersum (Hannover). Pfarrer Bernh. Sievers.

XV. **(Ein ungetaufter Ehecandidat im Beichtstuhl.)** X. ist ein Landdorf, aber sehr berühmt durch seine großartigen Fabriken. Am . . . . hatte es Festtag: Livia, die sehr fromm erzogene Tochter eines der reichsten Fabrikanten, heiratet den Titus, der seit einigen Jahren als erster Buchhalter im Geschäft ihres Vaters sich sehr tüchtig bewährt hatte. Die Hochzeit soll mit aller Pracht, aber auch ganz im Sinne der Kirche gefeiert werden: Livia und Titus sollen bei der Brautmesse die heil. Communion empfangen. Zwei Stunden zuvor finden sie sich zur Beichte ein. Titus, der regelmäßig zu Ostern die heil. Sacramente empfangen hat, bittet am Schlusse seines Bekenntnisses den Priester um Nachsicht und Hilfe: er habe im Verlaufe der Jahre alles Vertrauen zu ihm gefasst, er könne heute nicht mehr schweigen — er sei ein Abenteurer, im Besitze falscher Documente nach X. gekommen, mosaischer Confession! In Rücksicht auf die im Hause seines Principales herrschenden Anschauungen und besonders in Rücksicht auf die Tochter des Hauses habe er sich fromm gezeigt, ja sogar die Sacramente empfangen; er sei übrigens nicht ungerne in den Beichtstuhl gekommen, es habe ihm wohlgethan in dem durch das Beichtsiegel zum Stillschweigen verbundenen Priester den theilnehmendsten Freund und Tröster für seine fürchterlich aufgeregte Seele zu finden; er habe die Empfindung

gehabt, durch dieses Bekenntnis vielfacher Verirrungen vor dem väterlichen priesterlichen Freund nicht bloß das Herz sich zu erleichtern, sondern geradezu seine Schuld zu sühnen, abzuwälzen, in den tröstenden Worten des Dieners Gottes sich losgesprochen gefühlt. So habe er denn nun auch dieses furchtbare Geständnis abgelegt, sicher vor jedem Verrath, hoffend auf Hilfe, Rath, Erbarmung! Von vornherein bemerkt er und dabei bleibt es unabänderlich: 1. von der Verehelichung mit Livia steht Titus unter keinen Umständen ab; 2. er ist „gewiss kein irreligiöser Mensch", aber von einem Glauben an einen persönlichen Gott, an Christus, an Dogmen ist bei ihm keine Rede. Und nun — jetzt soll der Priester sprechen! oder handeln?

1. Darf der Priester der Braut oder deren Vater Mittheilung machen? Nein!

Beichtgeheimnis ist selbstverständlich keines vorhanden; Titus hat auch niemals eine sacramentale Lossprechung gesucht.

Aber es ist eine natürliche Geheimnispflicht, vielleicht eine Art von Amtsgeheimnis, das den Priester bindet. Durch eine Offenbarung würden die ärgerlichsten Reden über Offenbarung aus dem Beichtstuhl in Schwung gebracht, dadurch das Bußsacrament in Verruf gebracht, und zwar in um so ärgerer Weise, als ja dem Titus sogar eine strafgerichtliche Verfolgung nicht ausbleiben würde. Dem gegenüber kann das allerdings große Unglück der getäuschten Braut und ihrer Familie nicht in Rechnung kommen. Jeder Mensch hat das natürliche Recht, in bedrängter Lage sich Rath und Trost zu erholen und die Kirche verpflichtet den ins Vertrauen Gezogenen zum strengsten Stillschweigen.

Allerdings kann die strengste Verpflichtung zum Stillschweigen in solchem Falle nicht als eine absolut gewisse behauptet werden. Per se, ex natura secreti nämlich folgt eine solche nicht. Propter scandalum evitandum, also per accidens könnte sie eintreten. S. Alph. Theol. Mor. Lib. 3. Tract. 6. n. 971: potest manifestari secretum commissum, saltem sine peccato gravi: . . . ex justa causa, nempe si servare secretum vergeret in damnum commune vel alterius innocentis, vel etiam ipsius committentis; quia tunc ordo charitatis postulat, ut reveletur; unde etiamsi jurasses, tunc detegere posses. Ita communiter etc. Könnte nun gehofft werden, dass ein aus der Offenbarung des anvertrauten Geheimnisses entstandenes Aergernis, die Meinung, als sei das Beichtsiegel gebrochen werden, durch Aufklärung beseitiget werden, das Volk einer solchen Aufklärung sich zugänglich zeigen werde, dann wird der Beichtvater handeln, wie es die Rücksicht auf das von der Livia abzuwendende damnum injustum ihm räth. Kann der Beichtvater dieser Hoffnung sich nicht hingeben, dann wird er per accidens, propter scandalum horrendum, propter bonum commune, nämlich Wahrung des Vertrauens zum hl. Bußsacramente, sich zum Stillschweigen verpflichtet halten.

Gewiss würde die Verpflichtung zum Stillschweigen für den Priester viel mehr außer Frage kommen, wenn Titus sein Geheimnis in der oben angegebenen Form einer Beichte ihm geoffenbart erst, nachdem er schon längere Zeit mit Livia in glücklicher Ehe gelebt, und diese auch mit Nachkommenschaft gesegnet worden wäre; dann würde ja die Offenbarung in gewisser Hinsicht nicht mehr ad avertendum damnum dienen, sondern die Livia in eine Lage bringen, die für sie geradezu ein damnum emergens bedeuten und sie auch in die schwersten Gewissensconflicte stürzen würde.

Könnte der Priester eine sanatio matrimonii in radice veranlassen? Wenn auch eine solche vom dogmatischen Standpunkte aus immerhin möglich wäre, so darf doch eine solche durch den Priester ohne Wissen der Livia nicht angesucht werden; denn die Zustimmung der Livia ist durchaus nicht vorauszusetzen; wenn nach einiger Zeit das Vorgehen des Titus aufkommen, er abgeurtheilt würde, dann könnte Livia ihren einzigen Trost vielleicht gerade darin finden, nicht die Gattin des Betrügers zu sein, das ausschließliche Recht auf die Kinder zu haben; es könnte die einzige Hilfe und Restitution für sie werden, wenn ein Ehrenmann die so unglücklich gewordene zu seiner Frau nehmen wird.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

XVI. **(Welche heiligen Vorstellungen soll man nicht in die Kirchenfenster malen lassen?)** In unseren Tagen herrscht eine besondere Vorliebe für die bunten Kirchenfenster. Wo es die Mittel erlauben, werden daher alle mit färbigen Gläsern und mit Teppichmustern oder auch mit Figuralgemälden versehen. Infolge dessen wurden so manche Gotteshäuser, wie bereits vielfach beklagt worden ist, allzusehr verdunkelt, da sie, zumal auf dem Lande, weder zu viele noch gar große Fenster besitzen. Da die Vorliebe für die Figuralfenster so mächtig ist, so will man durch sie manchmal den Altarhochbau ersetzen, was für die eigentliche Opferstätte sehr günstig ist, da dann die Mensa nicht so übermäßig belastet oder wie an den Hochbau angelehnt erscheint. Sie dominiert so mehr und wird als eigentliches Centrum des mit Glasgemälden gezierten Chorschlusses hervorgehoben. Aus diesem Grunde schon ist es sehr zu empfehlen, die drei Fenster des Ostschlusses unserer gothischen Kirchen mit Figuralfenstern zu schmücken; ferner darum, weil dieser lehrhafte Schmuck in der Regel fast in der ganzen Kirche gesehen wird und weil er auch das sogenannte falsche Licht dämpft, so dass der Altar, wenn anders noch licht verglaste Seitenfenster vorhanden sind, sehr gut sichtbar wird, selbst wenn er aus weißem Marmor bereitet wird, wie es heute ab und zu geschieht. Hinter dem Hochaltare sind also dunkel gehaltene, sinnreiche Muster oder besser, wenn erschwinglich, figurale Verschlüsse zu empfehlen.

Indes will damit keineswegs gesagt sein, dass man unbedingt auch das Titelgeheimnis oder den Patron der Kirche im Mittelfenster als Glasgemälde anbringen solle. Denn diese will man bei uns nach schönem Brauch und kirchlich richtigem Herkommen stets sehen und zu Zeiten wohl auch decorieren. Letzteres ist da immer, ersteres an den Wintermorgen unmöglich und doch findet da zumeist der Gottesdienst statt. Ueberdies pflegt diese Hauptvorstellung einer Kirche besonders verehrt zu werden; das gibt's aber bei einem Glasgemälde nicht. Denn wer hat je nur ein Weiblein oder gar einen Mann vor einem Glasgemälde knien und beten gesehen? Ich nicht und andere behaupten dasselbe. Ist aber auch ganz natürlich und selbstverständlich. „Was der Verstand der Verständigen nicht sieht, das sieht in Einfalt ein kindlich Gemüth." Das Volk fühlt es eben ganz richtig heraus, dass die Fenster eigentlich Lichtspender und nicht so sehr Bildplätze sind und dass die Bilder, wenn sich schon solche in ihnen befinden, da mehr als Decoration denn als Devotionale wirken. Die Decoration, sie mag aus Pflanzen- und Thiersymbolen oder aus menschlichen Figuren bestehen, kann zwar die Erbauung fördern, nicht aber zur Verehrung herausfordern. Wo man der Sache tiefer auf den Grund geht, richtet man sich nach der soeben vorgetragenen Anschauung, so z. B. in der Votivkapelle des neuen Domes zu Linz sind lauter Figuralfenster zu sehen. Das Hochaltarbild, die Immaculata, finden wir als Statue und noch dazu unter einem Baldachin vor dem Mittelfenster, nicht etwa als Glasgemälde in diesem; so — in dieser gewissermaßen wichtigeren Art — finden wir auch die Patrone aller übrigen Altäre dargestellt, während die dabei befindlichen Glas- respective Mosaikgemälde mit der gemeißelten Hauptfigur einen idealen Zusammenhang haben. Desgleichen hat man, um noch ein paar Beispiele anzuführen, seinerzeit im Blasius-Münster zu Admont die Statue des Patrones vor das Mittelfenster gestellt und 1895 auf den Gipfel des neuen Marmor-Aufsatzes des Hochaltares; in der Herz-Jesu-Kirche zu Graz hat man eine Herz-Jesu-Statue über dem Baldachin oder Ciborium des Hochaltares angebracht, und zwar wieder in einem Gehäuse oder Baldachin. Solche Beispiele wollen wir uns also zum Muster nehmen und Titel und Patron einer Kirche oder eines Altares nicht leicht bloß ins Fenster malen lassen.

Desgleichen will es — aus obigen Gründen — unsereinem wenigstens — nicht behagen, andere wichtige Vorstellungen bloß als Glasgemälde wiederzugeben, wie Herz-Jesu und -Maria, St. Josef. Die heilige Familie u. dgl. sind heute besonders beliebte Vorstellungen, wie namentlich die Varietäten der Unbefleckten. Geschieht es dennoch, was ist die, wie die Erfahrung nur zu oft lehrt, unausbleibliche Folge davon? Diese, dass man sich mit dem Glasgemälde nicht begnügt und die Vorstellung desselben dann noch auf einem Altare oder sonstwo anbringt, sei es als Oelgemälde oder

Reliefbild oder als Statue. Und das ist leicht erklärlich. Man möchte an den betreffenden Festen oder bei diesbezüglichen Andachten das Fest- oder Andachtsbild mit Blumen u. dgl. wie auch mit Lichtern zieren und davor auch beten, was beim Glasgemälde nicht geschieht, weil nicht geschehen kann. Und man trifft nun in so mancher Kirche die beiden heiligsten Herzen, die „unbefleckte Empfängnis“ u. s. w. doppelt und selbst dreifach dargestellt, was überflüssig und auch verboten ist. Ein- und dasselbe Geheimnis und der nämliche Heilige (zum gleichen Werke) soll in jeder Kirche nur einmal ersichtlich sein. Wie die Kirche zwei Aemter vom selben Geheimnis oder Heiligen (am nämlichen Tage versteht sich) in ein- und derselben Kirche verboten hat, so auch zwei gleiche Darstellungen, weil durch eine einzige, die gut und richtig ist, der Andacht und Verehrung genügt wird. Die Regel ne bis de eodem findet also auch auf die heiligen Bilder sinngemäße Anwendung. In verschiedenen Begebenheiten kann und muss allerdings dieselbe Person wiederholt erscheinen, z. B. wenn einzelne Momente aus der Lebensgeschichte eines Heiligen oder die Rosenkranz-Geheimnisse oder die Kreuzweg-Stationen vorgeführt werden wollen. Das ist wieder etwas ganz anderes; da müssen sogar auch Nichtcanonisierte und Nichtbeatificierte, ja mitunter selbst sehr unheilige Personen mitdargestellt werden, freilich nicht um ihrer selbst willen, sondern weil an der Begebenheit betheiligt, somit nur als Nebenpersonen, wie die heidnischen Soldaten, Pilatus, Barrabbas u. s. w., welche in der Leidensgeschichte des Herrn vorkommen, oder römisch heidnische Statthalter und Kaiser sammt deren Folter- und Henkersknechten, die in den Martyreracten erwähnt werden.

Ebenso dürfte es weniger geeignet sein, die Kreuzwegbilder als Glasmalereien ausführen zu lassen, weil sie an der Südseite der Kirche vormittags bei hellem Sonnenschein so sehr blenden, dass sie fast nicht angesehen werden können. Man will aber bei Abbetung des Kreuzweges die betreffenden Stationsbilder doch auch ansehen; denn zu diesem Zwecke — zur Unterstützung bei der „Betrachtung“ der einzelnen Begebenheiten — lässt man ja dieselben im Bilde vorführen. Zur Gewinnung der Stationsablässe sind allerdings die Bilder nicht erforderlich und genügt es zu diesem Ende, dass die vierzehn hölzernen Kreuze von einem bevollmächtigten Priester benediciert seien, dass der Besucher von einem zum andern fortschreite und dabei das betreffende Leiden Christi betrachte. Zum letzteren sind jedoch die Stationsbilder sehr behilflich und daher errichtet man solche auch in der Regel und gehört die bloße Errichtung von Kreuzen zur ganz seltenen Ausnahme.

In Betreff der obberührten Darstellung der „Unbefleckten“ möge schließlich noch angemerkt werden, dass eine solche in vielen Kirchen schon längst, meist aus dem vorigen Jahrhundert, zu finden war und dass man nach der Dogmatisierung dieser Lehre (8. Dec. 1854) oft noch eine neue, die sogenannte römische Darstellung, hinzufügen

zu sollen glaubte und so die Immaculata ebenfalls in duplo erhielt. Als nun in unseren Tagen die Andacht zu „Maria von Lourdes" sehr in Aufschwung kam, errichtete man vielfach in den Kirchen eine Lourdes-Statue, auch etwa mit der Grotte oder gar einen eigenen Lourdes-Altar. Indem nun die seligste Jungfrau der Bernadette auf deren Anfrage bei einer Erscheinung eröffnete: „Ich bin die unbefleckte Empfängnis", so muss man die Lourdes-Statuen und -Bilder wohl auch als eine Art der Darstellungen der „Unbefleckten" auffassen und so erhielt durch den Lourdes-Cult manche Kirche ein Triplicat der Immaculata. Wohl mit Recht tadelt dann der Eine oder Andere die Ueberzahl der Muttergottes-Bilder in ein- und derselben Kirche.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Johannes Geistberger,
Pfarrvicar.

XVII. **(Aus dem Auslande einlangende Matrikenauszüge österreichischer Staatsbürger.)** Zwischen den meisten europäischen Staaten bestehen Matriken-Austausch-Conventionen, in deren Folge die Matrikenführer gehalten sind, stempel- und gebürenfreie Matrikenauszüge auszustellen und den zu deren Weiterbeförderung verpflichteten einheimischen Behörden zuzusenden. (Siehe: Karl Seidl, Matrikenführung 3. Aufl. S. 485.)

Die aus dem Auslande — auch Ungarn gilt in dieser Beziehung als Ausland — einlangenden Matriken- (Civilstandregister) Auszüge österreichischer Unterthanen werden jener politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zugestellt, in deren Sprengel der Heimatsort des betreffenden Oesterreichers liegt.

Mit Erlass des k. k. Ministerium des Innern vom 6. October 1879 wurde angeordnet, „dass die von auswärtigen Matrikenführern ausgestellten und hierlands einlangenden Geburtsscheine für österreichische Staatsangehörige, insofern der Heimatsort des ehelichen Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter des Kindes, für welches der Geburtsschein ausgefertigt ist, näher bezeichnet oder bekannt ist, sofort dem betreffenden, für diesen Heimatsort bestellten Matrikenführer zu übermitteln sind. — Von Seite dieses Matrikenführers sind die bezeichneten Geburtsscheine in ein besonderes Heft einzulegen, dieses Heft bei den Geburtsmatriken aufzubewahren und die eingelegten Geburtsscheine in einem zu diesem Hefte zu führenden und bei derselben aufzubewahrenden alphabetischen Index zur leichteren Auffindung bei Ertheilung von Auskünften oder Abschriften zu verzeichnen".

Dieselbe Vorschrift galt auch über eingelangte Trauungs- und Todtenscheine.

Diese Bestimmungen sind nun durch den Erlass desselben k. k. Ministeriums vom 12. August 1898, Z. 5303 dahin abgeändert worden, dass die in Rede stehenden Matriken- (Civilstandregister)

Auszüge bei der politischen Behörde zu verzeichnen und aufzubewahren sind.

Nur in zwei Fällen ist die politische Behörde verpflichtet, den eingelangten Auszug dem Seelsorger des im Auslande lebenden oder verstorbenen österreichischen Unterthanen zuzustellen.

Der erste Fall betrifft die Todtenscheine männlicher Individuen unter 24 Jahren, welche in Oesterreich geboren sind. „Dem Matrikenführer obliegt es, den Tag und Ort des Sterbefalles in der Geburtsmatrik anzumerken, den Matrikenauszug aber bei den Matrikenacten aufzubewahren".

Der zweite Fall betrifft Legitimationen unehelich geborener Kinder. Der Ministererlass bestimmt darüber:

„Legitimations-Mittheilungen, bezüglich welcher eine Eintragung in einer hierländischen Geburtsmatrik in Frage kommt, sind sowohl der Heimatsgemeinde als auch dem Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik die Legitimation vorgemerkt werden soll, bekannt zu geben. Letzterer hat die betreffende Urkunde auch bei den Matriken aufzubewahren".

Budweis. Dr. Anton Skocdopole.

XVIII. **(Generalabsolution für die Tertiaren des hl. Franciscus)** oder Segen mit vollkommenem Ablass ist nur nach der von Papst Leo XIII. durch Decret der S. R. C. vom 7. Juli 1882 vorgeschriebenen, in der Quartalschrift Jahrg. 1882 pag. 1006 angegebenen Formel zu ertheilen. Dieser Segen mit vollkommenem Ablass kann im Laufe des Jahres nur an neun bestimmten Tagen gespendet werden und zwar 1. am Weihnachtstage, 2. am Oster- und 3. am Pfingstsonntage; weiters an dem Feste 4. des heiligstens Herzens Jesu, 5. der unbefleckten Empfängnis Mariens, 6. des hl. Josef, (19. März), 7. der hl. Wundmale des hl. Franciscus, (17. Sept.), 8. an den Festen des hl. Ludwig (25. Aug.) und der hl. Elisabeth (19. Novbr.). — Da es an den letztgenannten Tagen, die keine gebotenen Feiertage sind, nicht allen Tertiaren möglich sein würde, zur Kirche zu kommen und den vollkommenen Ablass zu gewinnen „Sanctitas sua . . . . in Audientia habita die 16. Jan. 1886 ab Secretario S. Cong. Indulg. sacrisque Reliquiis praepositae, clementer indulsit, ut Tertiarii, si forte legitima causa impediantur ut Ecclesias adeant, Absolutionem seu Benedictionem diebus adsignatis, qui profesti sunt, accepturi, eandem Absolutionem seu Benedictionem accipere valeant aliquo die festo de praecepto qui intra octidua eorumdem profestorum dierum occurret".

Die Spendung des Segens mit vollkommenem Ablasse kann eine öffentliche oder eine private sein.

Oeffentlich vom Altare aus kann sie nur ein (vom Franciscaner-Provincial) bevollmächtigter Priester ertheilen. Der Ritus

der öffentlichen Ertheilung ist folgender: Der bevollmächtigte Priester mit Chorrock und blauer Stola angethan spricht die Gebete angefangen von der Antiph. Intret bis Misereatur exclusive kniend vor dem Altare, dieses und die folgenden Gebete stehend auf der Evangelienseite. Dieser Segen mit vollkommenem Ablass kann an den bestimmten oben angeführten Tagen auch zweimal oder öfter gespendet werden. Es wird sich dieses sogar empfehlen etwa vor der Austheilung der hl. Communion nach dem Frühgottesdienste, und dann noch vor oder nach dem Hauptgottesdienste. Die offene Schuld vor der Spendung mit dem Volke zu beten ist nicht unbedingt nothwendig, da ohnehin das Confiteor von dem Altardiener recitiert wird. Nach der Spendung aber das allgemeine Ablassgebet oder fünf Vaterunser auf die Meinung des hl. Vaters zu beten ist sehr zu empfehlen, damit nicht der einzelne durch Unterlassung dieser zur Gewinnung der Abläße überhaupt nothwendigen Bedingung des vollkommenen Ablasses verlustig werde.

Die private Ertheilung des Segens mit vollkommenem Ablasse geschieht im Beichtstuhle entweder in Verbindung mit der hl. Beicht oder getrennt von derselben. Getrennt von der Beicht (wenn nämlich der Tertiare nicht beichtet) kann den Segen mit vollkommenem Ablasse auch im Beichtstuhle nur ein bevollmächtigter Priester ertheilen und zwar unter Anwendung der ganzen Formel (aber im Singular) wie bei der öffentlichen Ausspendung. In Verbindung mit dem heiligen Bussacramente kann jeder approbierte Beichtvater an den neun hiezu bestimmten Tagen den Segen mit vollkommenem Ablasse den Tertiaren ertheilen, und zwar, wenn der Concurs kein zu großer ist, mit der Formel der öffentlichen Ertheilung angefangen von den Worten Dominus noster J. Chr . . . im Singular. Sind aber viele Pönitenten, so wird nach der sacramentalen Lossprechung nur hinzugefügt: Auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa, plenariam omnium peccatorum tuorum Indulgentiam tibi impertior. In nomine Patris et Filii † et Spiritus Sancti. Amen.

Schlägl. Novizenmeister Adrian Lichtenauer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Institutiones theologiae dogmaticae. Tractatus — de Deo creante — de Deo consummante.** Auctore Petro Einig, Theologiae et Philosophiae Doctore, ejusdem s. Theologiae in seminario Trevirensi Professore. Treveris ex officina ad s. Paulinum. 1898. p. VII et 171 + 68. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Mit den vorliegenden Tractaten de Deo creatore und de novissimis hat Einig's Lehrbuch der katholischen Dogmatik seine Mitte überschritten. Früher sind, wie bekannt, erschienen: Tractatus de gratia

divina (1896) und Tractatus de Deo uno et trino (1897), die wir im I. Heft 1897, beziehungsweise im I. Heft 1898 der Th.-pr. Qu.-Schr. besprochen haben. Wie jene früher erschienenen, so dürften auch die gegenwärtig vorliegenden Tractate in der gesammten theologischen Welt eine sehr günstige Aufnahme und Beurtheilung finden. Denn die Vorzüge, die an jenen früheren Abhandlungen unisono gerühmt worden sind: Zuverlässigkeit des Inhalts, relative Vollständigkeit, Gründlichkeit der Beweisführung (ex ratione theologica, aus Schrift und Tradition), kluge Mäßigung in der Speculation, aufmerksame Berücksichtigung der zeitgenössischen Gegner, reichliche und discrete Illustrationen aus den Werken der heiligen Väter, bescheidenes Zurücktreten hinter die größten Theologen der Vorzeit (Augustinus, Thomas, Bonaventura), prägnante Kürze, Uebersichtlichkeit der Disposition, Klarheit und Schönheit der Diction — kurz alle guten Eigenschaften, die ein Lehrbuch der katholischen Dogmatik in der Jetztzeit haben soll, finden sich ohne Einschränkung in diesen beiden Tractaten in gleichem Grade wieder.

Ein neuer Vorzug aber, dem die Natur des Objectes dieser Abhandlungen Gelegenheit bot, ist hier besonders hervorzuheben. Wir meinen das unentwegte Festhalten der aurea media zwischen der ultraconservativen und der ultraliberalen Richtung in allen Fragen, welche mit dem Stichwort „Bibel und Natur" gekennzeichnet sind. Dahin gehört zunächst die Auslegung der kosmogonischen und naturgeschichtlichen Mittheilungen der heiligen Schrift. In der achten These des Tractates de Deo creante werden die Grenzlinien nach beiden Seiten, wie folgt, gezogen: „Quae de mundi formatione in Scriptura traduntur, quamquam in se sunt verissima, non tamen, quomodo nobis explicanda sint, ex solo fidei deposito est ita certum, ut non quaedam interpretationis latitudo relinquatur." (S. 40.) Mit der einschlägigen weitschichtigen Literatur ist der Verfasser wohl vertraut. Wie die Grundsätze der katholischen Exegese der betreffenden Bibelstellen, so werden auch die verschiedenen Erklärungsversuche in zusammenfassender Darstellung vorgeführt. Absolut sicher ist das negative, für den Dogmatiker allein wesentliche Resultat, dass die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschungen nie und nimmer mit dem wahren Sinne der heiligen Schrift und mit der Lehre der katholischen Kirche in Widerspruch kommen können. Ganz am Platze ist die Mahnung des hl. Bonaventura: Hoc autem praecipue attendendum est, ne in incerta materia aliquid certitudinaliter asseratur; melius est enim pie dubitare, quam aliquid temerarie definire." (S. 48.) Dasselbe gilt analog von den Fragen nach dem Alter des Menschengeschlechtes und nach der Ausdehnung der Sintflut, welche in einem Scholion zur 10. These desselben Tractats zur Sprache kommen. Auch die anthropologische, nicht nur die geologische, Universalität der Sintflut darf salva fide geleugnet werden, „minime tamen dicenda est debere admitti." (S. 57 ff.). Aehnlich hält Herr Einig die goldene

Mittelstraße ein in den zahlreichen Problemen, welche im Anschlusse an die Lehre von der Auferstehung, dem Weltende und Weltgericht im Tractat de Deo consummante aufgeworfen werden. Die verschiedenartigen Meinungen werden sorgfältig gesichtet und mit feinem Takt wird die wahrscheinlichere auf Grund hervorragender Auctoritäten, in der Regel mit den eigenen Worten ihrer Hauptvertreter in den Vordergrund gestellt.

Geben wir noch kurz eine allgemeine Inhaltsübersicht. Der Tractat de Deo creante ist in 27, der Tractat de Deo consummante in acht Thesen entwickelt. Ersterer zerfällt in zwei Theile: „de Deo causa rerum" und „de Dei creaturis". Jeder Theil ist wieder in drei Capitel zerlegt. Der erste handelt demnach de Deo causa rerum 1. efficiente, 2. exemplari, 3. finali, der zweite 1. de mundo corporeo, 2. de homine, 3. de angelis. Der andere Tractat enthält nur zwei Capitel: 1. de novissimis singulorum hominum, 2. de novissimis generis humani. Diejenigen Thesen, welche entweder per se wegen ihrer fundamentalen Bedeutung oder per accidens wegen der Irrthümer der Gegenwart von größerer Wichtigkeit sind, wurden mit allseitiger Ausführlichkeit behandelt: die Erschaffung der Welt, die Vererbung der Sünde Adams, die Auferstehung des Fleisches, das Fegfeuer.

Druck und Ausstattung des Buches sind die gleichen, wie die der früher erschienenen Bände. Sie verdienen das Prädicat „nett und nobel". Auch die Correctur des Textes verdient alles Lob. Nur ein durch Metathesis entstandener Druckfehler sei zur Erheiterung des Lesers erwähnt: „disermvinuso" (S. 152) anstatt sermo divinus.

Fulda. Dr. Arenhold.

2) **Dogmatische Theologie** von Dr. J. B. Heinrich, fortgeführt durch Dr. Constantin Gutberlet, päpstl. Geheimkämmerer, Professor der Dogmatik an der theolog.-philosoph. Lehranstalt zu Fulda. Achter Band. Mainz 1897. Verlag bei Franz Kirchheim. Preis M. 12.— = fl. 7.20.

In diesem stattlichen Bande von 696 Seiten behandelt der berühmte Auctor die gesammte Gnadenlehre. Diesen hochwichtigen Gegenstand zergliedert er in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt handelt in sieben Capiteln über das Wesen der actuellen Gnade; von der Nothwendigkeit der Gnade; den Grenzen dieser Nothwendigkeit; von der Gratuität der Gnade, der Austheilung der Gnade; über die Vorherbestimmung, und von der Beziehung der Gnade zum freien Willen. Der zweite Abschnitt zerfällt in vier Capitel. Der Abschnitt behandelt die habituelle Gnade; und zwar das erste Capitel behandelt die Rechtfertigung; das zweite das Wesen der habituellen Gnade; das dritte die eingegossenen Tugenden und die Gaben des heil. Geistes; das vierte handelt vom Verdienste.

Der neue Verfasser des großangelegten, völlig epochemachenden Werkes bewährt sich als vollends ebenbürtig dem berühmten Dr. J. B. Heinrich, der dasselbe begonnen, und bis zum siebenten Bande Seite 343 fortgesetzt hat. Dr. Gutberlet steht seinem Vorfahrer was insbesondere Klarheit und Gründlichkeit anbelangt, nicht im mindesten nach. Hervorragend ist der neue Auctor vorzüglich in jenen Partien, in denen der Theologe und

der Philosoph sich einander begegnen. Ich weise diesbezüglich nur hin auf den herrlich bearbeiteten Tractat über das Verhältnis der Gnade zum freien Willen. (Seite 374—415). Schreiber dieser Zeilen erinnert sich nicht, etwas Gründlicheres gelesen zu haben, wie der Heilsact von der Gnade und dem freien Willen bedingt sei als dem einen Thätigkeitsprincip, und welchen Einfluss die Gnade ausübe auf die Erkenntnis und den freien Willen. Darum hat Recensent das Buch aufmerksam mit regem Interesse durchgelesen. Als besonders gediegene Abhandlungen dürfen ferner bezeichnet werden der Nachweis, dass auch den Gerechtfertigten die Gnade nothwendig sei (Seite 61—75); ferner, dass ohne besonderes Gnadenprivileg auch der Gerechte nicht alle läßlichen Sünden sein ganzes Leben lang meiden könne (Seite 75—88); überdies die Abhandlungen über die Vorherbestimmung, dass nämlich Gott nur mit Rücksicht auf Verdienst und Missverdienst zur Seligkeit und zur Verdammung vorherbestimmen könne (Seite 329—341); die heil. Schrift lehrt nur die bedingte Prädestination (Seite 341—345); für die absolute Prädestination kann aus der heil. Schrift und den heil. Vätern nichts Stichhaltiges angeführt werden (Seite 345—351); ganz besonders streitet die reprobatio negativa mit dem allgemeinen Heilswillen Gottes (Seite 354—362); der Glaube allein rechtfertigt nicht (Seite 510—522); Verhältnis der Tugenden zu der heiligmachenden Gnade (Seite 613 bis 619); mit der Gnade werden nicht bloß die göttlichen Tugenden, sondern auch die sittlichen Tugenden eingegossen (Seite 619—631). Diese Abhandlungen sind wahrhaft Glanzpunkte und Perlen des Bandes.

Der Recensent hat eigentlich keine Ausstellungen zu machen, da die Behandlung des ganzen Materiales correct und im Geiste der Kirche gehalten ist; doch der Verfasser dürfte es überraschend finden, wenn Schreiber dieser Zeilen, der viele Jahre schon specielle Dogmatik tradiert, gar keine Gegenbemerkungen zu machen sich veranlasst fände. Seite 13 wird die gratia sanctificans gleichbedeutend genommen cum gratia gratum faciente; gewöhnlich aber und mit Berechtigung wird zur gratia gratum faciens auch die gratia actualis gerechnet. Ferner wird (Seite 17) die heiligmachende Gnade eingetheilt in gratiam habitualem et actualem; es ist aber die gratia habitualis eben die gratia sanctificans, etwa nur mit dem Unterschiede, dass gratia habitualis mehr andeutet fixam qualitatem mentis, und die gratia sanctificans die lautere Beziehung des Begnadigten zu Gott. Wenn dann (Seite 54) gesagt wird, dass ein besonderer Eifer und ganz ungewöhnliche Willensstärke ohne besondere Gnadenhilfe schwierigere Versuchungen auf längere Zeit zu überwinden imstande sei, so dürfte dies eine gewagte Behauptung sein; denn woher soll der Mensch einen so regen Eifer und noch mehr eine ungewöhnliche Willensstärke hernehmen, wenn ihn dazu nicht eine starke, mächtig andauernde Gnade befähiget. Es wird (Seite 252) behauptet, dass mit der Gratuität der Gnade nicht jedes Verdienst, wenigstens nicht jeder Einfluss des natürlichen Willens auf die Ertheilung der Gnade ausgeschlossen sei; da aber die Gnade ein übernatürliches Geschenk ist, das alle natürlichen Kräfte übersteigt, so ist nicht einzusehen, wie der natürliche Wille auf die zu ertheilende Gnade einen Einfluss ausüben soll; unser natürlicher Wille kann die Gnade nur empfangen; ist aber der Wille einmal von der Gnade angeregt, dann soll er mit der Gnade mitwirken. Wenn (Seite 261) gesagt wird, dass die Molinisten in Abrede stellten, der Mensch könne mit natürlichen Kräften die Gnade ersehnen, und sich mehr oder weniger positiv auf dieselbe vorbereiten, so lief

hier wohl ein Verstoß mitunter, da bekanntlich Molina eine positive, Suarez eine negative Vorbereitung diesbezüglich behaupteten. Dem wichtigen Gegenstande der Theologie, nämlich über das Los der ohne Taufe sterbenden Kinder, wird nur ein wenig mehr als eine Seite zugetheilt; es kann somit dieser Gegenstand kaum annäherungsweise genau erörtert werden; von den verschiedenen Ansichten, die es hier gibt, werden die drei hervorragenden nur berührt; die erste dieser behauptet, die so sterbenden Kinder werden überantwortet sowohl der Strafe des Verlustes, als der Strafe der Sinne. Diese Ansicht wird selbst dem heil. Augustin zugeschrieben, und die Vertreter derselben berufen sich besonders auf folgende Entscheidung des Conciliums von Florenz: „Illorum animas, qui . . in solo originali (peccato) decdeunt, mox in infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendas." Die zweite Ansicht stellt die Strafe der Sinne in Abrede, und gibt nur die Strafe des Verlustes zu. Diese wohl begründete Ansicht beruft sich selbst auf die Autorität des Papstes Innocentius III., der hierüber also sich ausspricht: „Poena originalis peccati est carentia visionis Dei; actualis vero poena peccati est gehennae perpetuae cruciatus." Die dritte, mildeste Ansicht, die mit Recht dem hl. Thomas zugeschrieben, und von den neueren Theologen mannigfach vertreten wird, eignet diesen Kindern selbst eine natürliche Seligkeit zu. Der Kernpunkt aber dieses wichtigen Gegenstandes dreht sich, wie der Verfasser trefflich bemerkt, um die Lösung der Frage, ob und inwieferne in den Kindern durch Zuwendung der Verdienste des Sohnes Gottes die Erbsünde getilgt werde, denn würden sie mit dieser bemakelt und beladen in die Ewigkeit hinübergehen, so könnte selbstverständlich von einer natürlichen Seligkeit am wenigsten die Rede sein. Es wird (Seite 312) gesagt, das Wunder der Gnade vernichtet die Natur; diese Fassung ist unglücklich gewählt, und wörtlich verstanden, wäre sie irrthümlich; da jegliche, auch noch so starke Gnade die Natur wohl erhebt und adelt, aber nie versehrt, am wenigsten vernichtet. Behauptet wird (Seite 566), es zeige sich kein innerer Widerspruch, dass die Seele in den Gnadenstand versetzt werde, obgleich der Sündenzustand fortdauere. Diese seltsame Ansicht der Scotisten dürfte den Protestanten genehm sein, die eben den Menschen einen Sünder und zugleich durch den Glauben gerechtfertigt sein lassen. Gnade und Sünde sind absolut unvereinbar, so wenig sich Leben und Tod, Licht und Finsternis, Christus und Belial zusammenfinden. Wenn der Auctor über die Zahl der Auserwählten eingehend (Seite 362—371) handelt, so zeigt sich hierin seine milde, edle Gesinnung. Mit Wärme wird die Ansicht vertheidiget, die Zahl der Auserwählten sei größer, als die der Verworfenen; „regelmäßig, heißt es (Seite 364), erlangen Sünder durch Buße ihre Seligkeit, ganz Unbußfertige gibt es doch nur Wenige". Es ist sehr fraglich, ob gar Viele diesen Satz unterschreiben würden; der Verfasser dürfte das Alltagsleben der Menschen wohl wenig kennen, und möglich pastorelle Einblicke in der Seelsorge und diesbezügliche Erfahrung zu wenig gemacht haben. Allerdings wäre es sehr zu wünschen, dass die Mehrzahl der Menschen gerettet würde; doch muss die Wichtigkeit und Tragweite der göttlichen Gebote und des Naturgesetzes immer gewahrt und die Lehre der hl. Kirche darf nie angetastet werden, dass durch jede Todsünde, die nicht gesühnt und gebüßt wird, das ewige Heil verwirkt würde. Jedoch unter einem anderen Gesichtspunkte wird mit vollem Rechte die Rettung der größeren Zahl der Menschheit in Aussicht gestellt und vertheidiget. Es ist nämlich statistisch nachgewiesen, dass die Menschen in größerer Zahl sterben, ehevor sie zum Gebrauche der Vernunft kommen. Wenn nun die Kinder, die ohne Taufe sterben, nach der gediegenen Ansicht vieler, besonders der neuern Theologen nicht verdammt werden, sondern ihre Rettung vertheidiget wird, weil ja Gott das Heil Aller will, und Christus für Alle gestorben ist, so wird der absoluten Prädestination der Boden unter den Füßen weggezogen, und ist die Rettung des größeren Theiles der Menschen eine gegebene Thatsache, und das beste Lob für die Allgemeinheit der Erlösung.

Insbesondere verdient noch rühmlich angeführt zu werden, dass der Verfasser den ursprünglichen und gegenwärtigen Prote-

stantismus sehr genau und gründlich zeichnet. Luther brauchte ja eine Rechtfertigungslehre, welche seine Persönlichkeit erheischte. Nachdem einmal der unselige Mann die feierlich Gott gemachten Versprechen mit Füßen trat, und Sacrilegien auf Sacrilegien häufte, so musste er die Nothwendigkeit der guten Werke verpönen, und der allein seligmachende Glaube wurde das refugium peccatorum. Wenn nun Harnack (Seite 481) sagt: „Luther habe nie an einen Glauben, der nicht in sich schon regeneratio, vivificatio und daher opus bonum wäre, gedacht", so ist dies eine reine Unwahrheit. Es mögen hier ein paar Stilproben folgen, wie Luther über die guten Werke nach seinem Abfalle dachte. In dem Werke (de libert. christ.) sagt Luther: „Die guten Werke machen den Menschen nicht gut, noch die schlechten schlecht. Sowie dem Ungläubigen kein gutes Werk zum Heile und zur Gerechtigkeit etwas nützt; so macht hinwieder kein böses Werk den Menschen bös und verdammungswürdig, außer der Abgang des Glaubens." In einer Rede (de piscatura Petri) sagte der Häresiarch in seiner gewohnt drolligen Weise: „Gott verlangt von uns keine Werke, sondern nur den Glauben; vor Gott müssen wir erscheinen, ähnlich wie Isaak, allein, das ist nur mit dem Glauben; die Dienerschaft und die Maulthiere, das sind die guten Werke, muss man ferne lassen". Diese war die Denkungsart des unseligen Mannes, und dass er sie bei seiner ungebundenen Rohheit, der verhängnisvollen Entziehung der göttlichen Gnaden, und bei allmähliger Ueberantwortung an infernalen Einfluss in die That umsetzte, das bestätiget ernst und traurig sein Leben. Dass die Anhänger des unseligen Mannes hierin Kehrt machen mussten, war eine von der gesunden Vernunft gebotene Nothwendigkeit, und gegenwärtig ist der Protestantismus beinahe das Gegentheil vom ursprünglichen Lutherthum, er brüstet sich ob der ihm vorgeblich eigenen Gesittung und honetten Bildung, rüttelt aber an den Fundamenten des Glaubens und an den Principien der Offenbarung so, dass unser Verfasser (Seite 510) über Harnack, diesen hervorragenden Vertreter des gegenwärtigen rationalistischen Protestantismus, das Urtheil fällt: „Harnack ist ein ungläubiger Protestant". Wahrlich ein ernstes, vielsagendes, bitteres Urtheil über einen Professor protestantischer Theologie! Schließlich wünsche ich dem hochverehrten Professor, der liebe Gott möge ihm Zeit und Gesundheit schenken, um das monumentale Werk unverdrossen fortzusetzen und glücklich zu vollenden.

Innsbruck. P. Gottfried Ord. Capuc. Lect. s. Theologiae.

3) **Fürstbischof Martin Brenner.** Ein Charakterbild aus der steirischen Reformationsgeschichte von Dr. Leopold Schuster, Fürstbischof von Seckau. (Mit dem Porträte Brenners und einer Karte von Steiermark.) Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. 1898. S. XVI u. 926. Preis fl. 8.— = M. 14, geb. fl. 9.40 = M. 16.40.

Steiermark feiert in diesem Jahre das dritte Centenarium der Wiederherstellung der katholischen Religion im Jahre 1598. Eine schönere und

wertvollere Jubiläumsgabe, als das „Charakterbild" des unvergleichlichen Fürstbischofs „Martin Brenner", der im vollen Sinne des Wortes „Apostel der Steiermark" genannt wird, dürfte den Katholiken Steiermarks und auch Kärntens, das die Schicksale Steiermarks in guten und schlimmen Tagen getheilt, nicht leicht geboten werden. — Der würdige Nachfolger des großen Bischofs hat seinem apostolischen Vorgänger auf dem ehrwürdigen Bischofsstuhle Seckau ein Denkmal gesetzt, das „dauerhafter als Erz" der Gegenwart und den kommenden Geschlechtern ein Wahrzeichen sein wird, auf das sie hinblicken können, um ihre Glaubensstärke zu prüfen und ihren Eifer neu zu beleben. Die echte vorurtheilsfreie Quellenforschung wird dieses „Charakterbild" stets als eine hervorragende Leistung auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte anerkennen und zu würdigen wissen. Der österreichische Episkopat erblickt in Fürstbischof Brenner einen muthigen Vertheidiger des katholischen Glaubens in sturmbewegter, drangvoller Zeit, ein hellstrahlendes Licht, das in der Finsternis des Irrglaubens den Bewohnern Steiermarks und Kärntens vorangeleuchtet und die Irrenden zur wahren Religion Jesu Christi, zum katholischen Glauben und zur Kirche zurückgeführt.

Geboren im Jahre 1548 am 11. November zu Dietenheim im Donaukreise, im gegenwärtigen Königreiche Württemberg, von frommen katholischen Eltern, wurde Martin in der Osterwoche des Jahres 1556 in die Volksschule des Geburtsortes eingeführt. Anfangs November des Jahres 1561 verließ der reich talentierte Knabe die Schule der Heimat, um seine weiteren Studien in Ulm fortzusetzen. Durch die Vorsorge des Ordens der Augustiner, die den Religionsunterricht an der Lateinschule ertheilten, übte das protestantische Gymnasium der Pfarrkirche, das Brenner besuchen musste, glücklicherweise keinen nachtheiligen Einfluss auf den Jüngling aus. Nicht nur legte er dort den Grund zu seiner späteren Gelehrsamkeit durch vollkommene Aneignung der lateinischen Sprache, der Elemente der Redekunst, sowie aller damit in Verbindung stehenden Fächer des damaligen Gymnasial-Lehrplans, sondern sein entschieden katholischer Charakter erstarkte immer mehr durch das methodisch geleitete Studium und durch seine heilige Entrüstung über die ungerechten Verfolgungen und Schmähungen, denen die katholische Kirche und ihre Einrichtungen ausgesetzt waren. Kaum 17 Jahre alt kam Brenner nach Dillingen. Die besten Zeugnisse und Empfehlungen seiner früheren Lehrer begleiteten ihn an die Hochschule, wo zwei Jahre früher (1564) die Jesuiten die Leitung der jungen Universität übernommen hatten. Im Alter von nicht ganz 23 Jahren (15. Mai 1571) erlangte er das Magisterium artium liberalium oder das Doctorat in der Philosophie, das ihn berechtigte, überall als Lehrer der „schönen Künste und der Philosophie" aufzutreten. Er beschloss nun, die theologischen Studien, denen er bereits zwei Jahre in Dillingen obgelegen, unter Billigung und über Anrathen seiner Lehrer an der Universität Ingolstadt fortzusetzen. In Ingolstadt fand Brenner berühmte und gelehrte Männer als Lehrer, welche ihn namentlich in der scholastischen Theologie und in der biblischen Exegese weiterbildeten, so dass er bald imstande war, öffentliche Disputationen zu halten und wegen seiner Gelehrsamkeit und dialectischen Gewandtheit allgemein bewundert und geschätzt wurde. Nicht lange darauf, 1572, gieng er nach Padua, wo er sich abermals dem theologischen Studium zuwandte, und zugleich das Amt eines Präceptors und Pädagogen für zwei junge Deutsche, die sich der Rechtswissenschaft gewidmet hatten, versah. 1574 finden wir Brenner in Bologna, wo er Vorlesungen aus Civil- und Kirchenrecht hörte. Von dort begab er sich über Florenz und Siena nach Rom und trat die Rückreise nach Padua an, um hier den ersten akademischen Grad in der Theologie, das Baccalaureat, zu erlangen. Brenner vertheidigte die ausgewählten Thesen mit solcher

Schlagfertigkeit, dass die Professoren ihre volle Bewunderung aussprachen und der Kanzler der Universität ihn feierlich zum Baccalaureus erklärte. Im Jahre 1575 begab sich Brenner abermals nach Ingolstadt, um neben der Leitung vier junger adeliger Zöglinge den Besuch der Vorlesungen an der theologischen Facultät wieder aufzunehmen. An dieser fand er jetzt einen der gefeiertsten Dogmatiker jener Zeit, welcher durch seine Gelehrsamkeit, die Schärfe seines Verstandes und seinen glänzenden Vortrag die Zuhörer zur Bewunderung hinriss. Es war der berühmte Gregor von Valentia. An diesen schloss sich Brenner während seines zweiten Aufenthaltes an der berühmten Hochschule vorzugsweise an, und legte unter dessen Vorsitz glänzende Proben seines Wissens in den öffentlichen Disputationen ab. Bei seinem abermaligen Aufenthalte in Italien legte er an der Hochschule zu Pavia die strengen Prüfungen für die Erwerbung der höheren akademischen Grade ab und wurde endlich nach zwölfjährigem Studium der Theologie am 26. October 1581 in Gegenwart aller Professoren und Studenten der Universität zum Doctor der Theologie ausgerufen und mit den Insignien seiner Würde geschmückt. Mit diesem Jahre schließt der erste Abschnitt des Lebens dieses merkwürdigen Mannes. — Im Jahre 1582 wurde Brenner durch den Erzbischof Johann Jakob von Khuen de Belasy auf Grund einer warmen Empfehlung der Universität Ingolstadt nach Salzburg eingeladen, wo er als „gut qualificierter Theologe besonders in Sachen der Reformation, Visitation und Synodal-Versammlungen" seine neue Thätigkeit entfalten sollte. Er nahm die Einladung an und verabschiedete sich bei den Professoren und Behörden der Universität, die sein Scheiden mit den herzlichsten Glückwünschen begleiteten. Der von der Ingolstädter Universität so nachdrücklich empfohlene Doctor der Philosophie und Theologie wurde vom Erzbischof aufs liebevollste aufgenommen und da er in kurzer Zeit das volle Vertrauen seines neuen Herrn gewonnen, zum fürsterzbischöflichen Rathe ernannt, zum Rector des Priesterseminars bestellt und am 26. März des Jahres 1583 — bereits 34 Jahre alt — zum Priester geweiht. Schon im August desselben Jahres ward er zum Pfarrer der Stadt Salzburg bestimmt. Mit rastlosem Eifer arbeitete er jetzt auf der Kanzel und im Beichtstuhle und wusste nach kaum einjährigem Aufenthalte in der Stadt sich die Liebe des guten Salzburger Volkes in hohem Grade zu erwerben. Eine seiner Hauptsorgen war schon damals die Zurückführung der Irrenden zur wahren Kirche. Im Jahre 1585 wurde nun der so thatkräftige und unermüdliche Stadtpfarrer, dessen Ruf weithin bekannt wurde, vom Erzbischof von Köln als Canonicus dem Freisinger Capitel präsentiert und von diesem angenommen, worauf derselbe in Freisingen persönlich erschien, den Eid ablegte und dann in die Kirche und in den Besitz eingeführt, ohne jedoch zur Residenzpflicht verhalten zu werden. Er kehrte dann gemäß des Auftrages des Erzbischofs wieder nach Salzburg zurück, um dort seine bisherigen Aemter weiterzuführen. Mittlerweile wurden aber schon Verhandlungen gepflogen über seine Ernennung zum Bischofe von Seckau. Noch in dem nämlichen Jahre, am 5. Mai, wurde er mit der bischöflichen Würde bekleidet; bald darauf, am 19. Mai, trat er die Reise in seinen neuen Kirchensprengel an.

Was Martin Brenner in den 30 Jahren seiner bischöflichen Thätigkeit geschaffen, wie er in Wahrheit als der eigentliche Wiederhersteller der katholischen Religion in Steiermark und Kärnten angesehen werden muss, das schildert der Verfasser an der Hand unzähliger gedruckter und ungedruckter Quellen mit einer Präcision und in so anziehender Weise, dass man nicht leicht ein so schönes, in jeder Hinsicht fesselndes und ideales Lebensbild, als das vorliegende, finden wird. In der Zeit der größten Noth und der äußersten Gefahr für Religion und Kirche ward Martin Brenner auf den Bischofsstuhl von Seckau berufen. Der katholische Glaube rang mit den letzten Kräften um seine Existenz in Steiermark und Kärnten gegen das ungestüme, jede Auctorität verachtende und gewaltthätige Anstürmen des

mit dem Feinde des christlichen Namens verbündeten Protestantismus. Da erscheint der unerschrockene, von Gott gesendete, mit apostolischem Muthe ausgerüstete Held, Martin Brenner, um die Fackel des katholischen Glaubens wieder anzuzünden, das Banner der wahren Orthodoxie zu entfalten, Licht und Segen überall, wohin sein Glaubenseifer ihn führt, zu verbreiten.

Das vornehm ausgestattete Werk enthält als Beigaben ein Porträt Brenners, eine interessante Karte von Steiermark vom Anfang des 17. Jahrhunderts und eine Abbildung des Grabmals des großen Bischofs.

Möge die Absicht des hohen Verfassers, das Andenken eines großen Vorfahren zu ehren und die Bestrebungen der Vorzeit den gegenwärtigen und kommenden Geschlechtern ins Gedächtnis zu rufen durch diese der weitesten Verbreitung würdige Monographie in zahlreichen Leserkreisen nicht nur Oesterreichs, sondern auch Deutschlands, das den thatkräftigen, apostolischen Mann geschenkt und für seine herrliche Mission vorbereitet hat, vollkommen erfüllt werden!

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen S. J.

4) **Vom Sein.** Abriss der Ontologie. Von Karl Braig, Doctor der Philosophie und der Theologie, Professor an der Universität Freiburg. gr. 8°. (VIII u. 158 S.) Freiburg. Herder. 1896. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Es liegt hier der zweite Band der „Grundzüge der Philosophie" vor, die der Verfasser in zehn Theilen herauszugeben beabsichtiget. Die Ontologie wird in drei Abschnitte eingetheilt: Vom Wesen, vom Wirken und vom Zwecke des Seienden. Es entfällt somit die separate Behandlung der Eigenschaften des Seienden. Die Einheit wird schon im ersten Capitel behandelt; die Wahrheit und Güte wird mit der Schönheit im vorletzten Paragraph, betitelt: Der Zusammenhang in dem Seienden, kurz erörtert. Es verdient unsere vollste Zustimmung, dass Dr. Braig die Metaphysik gegen den Kriticismus Kants und gegen den Positivismus so entschieden vertheidigt. Aber er hätte in der Wahrung der alten Lehre viel weiter gehen sollen. Die Ausdrucksweise lässt zwar den Sinn des Verfassers nicht immer leicht erkennen. Trotzdem können wir ihm in wichtigen Punkten nicht beistimmen, so in der Lehre, dass das Sein ein Wirken sei, und in der Zurückführung der formalen Ursache auf die wirkende. Es ist hier nicht der Platz, noch auf Mehreres einzugehen. Die Darstellungsform ist im allgemeinen gedrängt. Die Begriffe werden kurz entwickelt, ohne gegen andere Erklärungen zu polemisieren. Der Auctor liebt es, die wichtigsten Wörter aus den Sprachwurzeln zu erklären. Ferner führt er häufig Stellen aus berühmten Philosophen an; auch Dichter kommen hier zum Worte. Ja, das ganze Werk zeigt das Streben nach dichterischer Form, und wir wollen das gewiss nicht tadeln. Die klare Darstellung der höchsten Wahrheit muss ja von selbst schön sein. Nur weil wir die Weisheit noch nicht besitzen, sondern erst suchen, ist das Studium der Philosophie mühsam und bringt uns nicht den Genuss, den ein vollkommenes Kunstwerk gewährt. Dr. Braigs Buch wird, so glauben wir, bei Kennern berechtigtes Interesse erwecken. Für Anfänger kann es schon deshalb kein Wegweiser

sein, weil die knappe Ausdrucksweise offenbar sehr viel der mündlichen Erklärung überläßt.

Linz. Professor Dr. Wild.

5) **De exemplarismo divino.** Ilu doctrina de trino ordine exemplari et de trino rerum omnium Ordinum exemplato auctore Ern. Duboy C. SS. R. Romae. Typis Soc. S. Joan. Ev.

Gegenüber dem modernen allgemeinen Chaos auf wissenschaftlichem Gebiete will der Verfasser dieser Schrift eine einheitliche Encyklopädie aller Wissenschaften dadurch gewinnen, dass er alles auf die allerheiligste Dreifaltigkeit, dem allgemeinen Urgrund und Urbild von allem, was da ist, zurückführt. Omnia quippe ad divinam Trinitatem, sicut ad supremam Causam efficientem exemplarem et finalem ordinare conati sumus. Quocirca Deum unitrinum, infinite perfectum lectoribus exhibemus et speculative et practice: speculative quidem ut summum mundi artificem, seipsum variis modis ab aeterno conceptis in trina singularum universarumque rerum ordinatione imitantem secundum naturae, gratiae et gloriae perfectionem; practice autem ut nobis per Jesu Chr. gratiam atque ad ipsius exemplar in trino ordine omnis perfectionis imitandum, in scientiis nempe artibus et virtutibus sive naturalibus sive supernaturalibus.

Dieser erste Band bildet gleichsam bloß den Prolog zu dem großartigen auf vier starke Bände angelegten Werke und wird von der Aufnahme desselben die Weiterveröffentlichung abhängen.

Der Inhalt des ganzen Werkes ist folgender: Der erste Band stellt die Lehre des göttlichen Exemplarismus auf: 1. er wird in seinen metaphysischen und theologischen Principien dargelegt, 2. aus Schrift, Tradition und Vernunft bewiesen, 3. aus der allgemeinen Lehre der Weisen bestätigt. Der zweite Band soll die Lehre in der dreifachen Ordnung entwickeln, in Gott, in der Welt, im Menschen. Beigefügte Figurentafel illustriert durch drei Kreise die Entwickelung des göttlichen Exemplarismus. Der dritte Band wendet den göttlichen Exemplarismus auf die dreifache Ordnung der Vollkommenheit, der natürlichen und übernatürlichen Wissenschaft an, der vierte Band auf die natürlichen und übernatürlichen Künste und Wissenschaften. Wiederum stellt ein Kreis bildlich die dreifache Ordnung der Wissenschaften, Künste und Tugenden dar.

Wir wünschen diesem ersten Bande zahlreiche Subscribenten, damit ein Werk von so großartiger Idee, wofür sich Leo XIII. lebhaft interessiert hat, das im Auftrage des Generals der Redemptoristen mit ausdauerndem Fleiße und großer Gelehrsamkeit geschrieben und prächtig vom Verleger ausgestattet ist, vollständig zu Ende geführt werden könne. Der Subscriptionspreis ist verhältnismäßig niedrig; 15 Frks. für den Band.

Fulda. Professor Dr. C. Gutberlet.

6) **Die heiligen Sacramente der katholischen Kirche.** Für die Seelsorger dogmatisch dargestellt von Dr. Nikolaus Gihr, Subregens am e. b. Priesterseminar zu St. Peter. I. Band. gr. 8°. 687 S. Mit kirchlicher Approbation. Herder. Freiburg i. B. 1897. Preis M. 8.— = fl. 4.80; geb. M. 10.— = fl. 6.—.

Mit vorliegendem ersten Band der „Heiligen Sacramente der katholischen Kirche" hat die „Theologische Bibliothek" wiederum ein Werk gediegenen Inhaltes mehr erhalten. Der rühmlichst bekannte Verfasser wollte mit diesem Werke dem Seelsorgspriester ein Hilfsmittel zu frucht- und segensreicher Verwaltung der heiligen Sacramente in die Hand geben. Allein auch hier gilt das Wort: durch Kampf zum Sieg, das heißt durch Studium und wohl auch Betrachtung zum Reichthum, der in diesem Buche niedergelegt ist. — Im ersten Theile dieses ersten Bandes behandelt der Verfasser die allgemeine Sacramentenlehre, während im zweiten Theile über die Sacramente im besonderen, und zwar in diesem Bande über Taufe, Firmung und das hochheilige Altarssacrament in durchaus gründlicher Weise gehandelt wird.

Einige kurze Worte zu bemerken möge jedoch gestattet sein. Seite 55 wird die Meinung, dass ohne alle Gefahr für die Giltigkeit des Sacramentes die Tauformel unmittelbar vor oder nach der Begießung mit Wasser gesprochen werden könne, die „begründetere" Ansicht genannt. Mag nun auch diese Behauptung ihre Begründung haben, in praxi dürfte sie wohl nicht empfohlen werden. Lehmkuhl, theolog. moral. I. p. 12, nennt eine oben bezeichnete Spendung nur „scheinbar genug sicher aber unerlaubt" (videtur satis certa esse collatio Sacramenti quamquam illicita). Obwohl der hl. Alfons in seiner theologia moralis mehr für die zuerst genannte Ansicht einzustehen scheint, so nennt er doch in H. A. exam. ordinand. app. 3 n. 6 eine solche opinio: „practice non probabilem". Siehe auch Noldin, De sacramentis pag. 7. — Zu Seite 150 den Empfang der Sacramente in Todesgefahr von einem häretischen Spender betreffend, möge genügen, hinzuweisen auf Lehmkuhl I p. 39–40 und Noldin, de Sacrament. p. 31. — Das ganze Werk, eine wahre Bienenarbeit, verdient alles Lob, besonders auch die fleißige Benützung der Werke des großen heiligen Thomas und des heiligen Bonaventura verdient hervorgehoben zu werden.

Möge auch bald der II. Band folgen; sicherlich darf das complete Werk in jeder Priesterbibliothek einen Ehrenplatz beanspruchen.

Lambach. P. Wolfgang Schaubmair O. S. B.

7) **Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter.** Mit besonderer Berücksichtigung von Cultur und Kunst nach den Quellen dargestellt von Hartmann Grisar S. J., Professor an der Universität Innsbruck. Erster Band: Rom beim Ausgang der antiken Welt. Nach den schriftlichen Quellen und den Monumenten dargestellt. Mit Abbildungen und Plänen. Lex.-8°. Das ganze Werk wird sechs Bände umfassen. Der im Manuscript vollständig vorliegende erste Band gelangt in circa 15 Lieferungen zur Ausgabe. Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg. Preis pro Lieferung M. 1.60 = fl. —.96 kr.

Der Inhalt des ersten der sechs Bücher des ersten Bandes ist folgender: Erstes Buch. Rom beim Erlöschen des heidnischen Cultus.

1. Das letzte Aufflackern des Heidenthums in Rom. Der Entscheidungskampf mit der heidnischen Partei im Jahre 394. — Schicksal heidnischer Culte in Rom; Mithras und Vesta. — Los der Tempel. — Die Götterstatuen.

2. Innere Umwandlung des Westreiches und der Stadt Rom. Kaiser Honorius in Rom im Jahre 403. — Ende der römischen Gladiatorenspiele. — Umgestaltende Thätigkeit des Christenthums im Schoße der römischen Gesellschaft. — Misserfolge und Gegenströmungen. — Große Charaktere aus der Zeit der Umwandlung Roms. — Schattenseiten im christlichen Leben.

3. Demüthigungen Roms und der Untergang des Kaiserthums. Vorboten der ersten Einnahme. — Alarich in Rom im Jahre 410. — Ende des Honorius. Valentinian III. und Placidia in Rom. — Schreckenstage der Stadt zur Zeit Attilas und Genserichs. — Die Schattenkaiser von 455—476.

4. Rom gegenüber der beginnenden germanischen und romanischen Welt des Mittelalters. Die neuen Völker — Roms Bildung gegenüber den Barbaren. — Die Erhaltung der Bauwerke Roms; ihre angebliche Zerstörung durch die Barbaren. — Fortdauer des antiken Lebens in der Stadt nach dem Falle des Reiches.

5. Aeußere Umwandlung Roms. Rückblick auf die Stadt in der Kaiserzeit. — Die Spuren der Umwandlung Roms in den ältern Plänen und Beschreibungen. — Die Ausgrabungen. — Lage der Stadt; Brücken und Hügel. — Die aurelianische Stadtmauer. — Die vierzehn Regionen. — Sogenannte Wunder des alten Roms und seiner Umgebung. — Die ältesten Kirchen der Stadt, die sogenannten tituli. — Andere städtische Kirchen. — Kirchen außerhalb der Mauern. — Vom Lateran zum Vatican; ein Gang durch Rom in der Epoche seiner Umwandlung. Vom Lateran zum römischen Forum. Das römische Forum in frühchristlicher Zeit. Vom Forum zum hadrianischen Mausoleum. Das vaticanische Gebiet. — Das Grab des hl. Petrus in der Topographie und der Geschichte.

6. Die römischen Bischöfe bis zum Ausgange des Kaiserthums. — Vorrang der Kirche Roms in den ersten Jahrhunderten. — Entfaltung des Primates gegenüber dem Arianismus; Papst Damasus. — Der römische Bischof als Patriarch und als Metropolit. — Kaiserthum und Papstthum, Staat und Kirche. — Die ersten Nachfolger des Papstes Damasus. — Der Primat Roms im pelagianischen Kampfe. — Die Päpste gegenüber der nestorianischen Häresie. — Aeußere Verhältnisse des Papstthums. — Papst Leo der Große (440—461). — Die Päpste zur Zeit des Ausganges der Kaiserwürde im Westreiche. — Bauten und Kirchenausschmückungen Leos des Großen und seiner Nachfolger.

7. Die römische Kunst und Cultur in ihrer letzten, christlichen Blüte. Die römischen Basiliken des Alterthums und der christliche Cultus. — Die alte Pauluskirche, S. Maria Major und S. Sabina, drei Muster altchristlicher Architektur und Kirchenausschmückung. — Kirchliche Bauten von centraler Form. — Römische Kirchen in antiken Sälen. — Die Mosaiken. — Malerei und Cömeterien. — Malerei und Bibel. — Pracht in den Kleinkünsten. — Altchristliche Statuen zu Rom; Holzsculpturen. — Die Marmorsarkophage im Dienste der Kunst und der christlichen Lehre. — Darstellung der Kirche und des hl. Petrus. Zweites Buch. Rom und die Päpste während der Gotenherrschaft in Italien. Drittes Buch. Rom gegenüber den Byzantinern und den Ostgoten zur Zeit der Wiederherstellung der kaiserlichen Macht in Italien. Viertes Buch. Rom unter Narses und in der ersten Exarchenzeit. Verfall der römischen Bildung und Entfaltung des kirchlichen Lebens. Fünftes Buch. Papst Gregor der Große (590—604). Sechstes Buch. Der römische Stuhl in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts.

Aus dieser Inhaltsangabe mag der Leser erkennen, dass es sich hier um eine bedeutende historische Leistung handelt. Die folgenden Bände sollen die Geschichte fortführen bis zur Zeit der Päpste der Renaissance, also bis dahin, wo Pastor mit seiner Geschichte einsetzt. Die Hauptsache dabei ist vorläufig, dass eine zwanzigjährige Arbeit den Verfasser instand setzt, die Veröffentlichung des ganzen Werkes mit Sicherheit zu verheißen. Wollen wir das Erscheinen des ganzen ersten Bandes abwarten, bevor wir ein Urtheil über die Sache selbst fällen.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

8) **Das Auferstehungs-Dogma in der vornizänischen Zeit.** Eine dogmengeschichtliche Studie von Dr. theol. G. Scheurer,

Priester der Diöcese Speyer. Würzburg. Göbel 1896. Gr. 8°. VIII und 115 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

In dieser Abhandlung wird die Lehre der apostolischen Väter, christlichen Apologeten und Kirchenschriftsteller über das Dogma der Auferstehung des Fleisches, und zwar bis zur Zeit des Concils von Nicäa (325), behandelt. Zu diesen apostolischen Vätern, Apologeten und Kirchenschriftstellern, welche sich ausführlicher mit dem Auferstehungs-Dogma beschäftigt haben, zählen nach dem Autor Clemens von Rom, Ignatius von Antiochien, Polycarp von Smyrna, Justin, Tatian, Athenagoras der Philosoph, Theophilus von Antiochien, Irenäus, Hippolyt, Origenes, Methodius, Minucius Felix und Tertullian.

Bei der Behandlung dieses Stoffes wird die Lehre jedes einzelnen Schriftstellers für sich ins Auge gefasst und dargestellt. Erst am Schlusse der Abhandlung wird das Gesammtergebnis derselben in streng logischer Ordnung zusammengefasst.

Das Werk ist sehr lehrreich, interessant und nicht bloß sehr lesenswert, sondern auch praktisch für Prediger und Katecheten von großem Nutzen.

St. Pölten. Professor Dr. Alois Fleischl.

9) **Die Schule Jesu Christi.** Von P. Grou S. J., herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von P. Doyotte S. J. Paderborn. 1894. Druck und Verlag der St. Bonifacius-Druckerei. 2 Bände mit 364 und 368 S. Preis brosch. M. 2.40 = fl. 1.44.

Das Urtheil über die segensreichen Schriften des P. Grou, z. B. das Schatzkästlein, die heiligsten Herzen Jesu und Mariä ꝛc., gilt auch vollends von diesem Werke. Beim Oeffnen dieses Buches fühlt jeder die Einfachheit der Sprache und die Tiefe des Inhalts, sowie die heilige Salbung, welche geschöpft sind aus der heiligen Schrift und den alten Asceten. Auch sind die Prüfungen, womit Gott den Auctor heimsuchte, die Schule gewesen, in welcher derselbe zu einem Werkzeuge Gottes herangebildet wurde, wie wir dies bei mehreren Geistesmännern treffen, z. B. bei dem ehrwürdigen Scupoli. Zuversicht und Demuth kennzeichnen durchwegs den Mann des Gebetes.

Der Inhalt ist folgender: Im ersten Theile wird gezeigt die Größe unserer Auserwählung und des daraus folgenden Glücks und worin dieses zu suchen sei: in der christlichen Gerechtigkeit; ferner die Mittel hiezu und der Lohn. Der zweite Theil fordert auf zum Gebet und zur Wachsamkeit und zeigt die Eigenschaften des Gebetes, erklärt das Vaterunser; auch die Gefahren, vor denen man wachen muss, Tadelsucht, Menschenfurcht, weltliche Ansichten, vor welchen die heilige Kirche als trostreiche Führerin uns beisteht.

Sowie der weltberühmte verstorbene Pfarrer Kneipp ein Hauptgewicht auf einfache Lebensweise und kräftige Nahrung gelegt hat, so muss man auch an diesem geistigen Werke die Kürze des Ausdrucks und die Kraft des Inhaltes lobend anerkennen. So schreibt einer, der nicht der Welt zu gefallen, sondern diese für Gott zu gewinnen sucht.

Lambach. P. Maurus Hummer O. S. B.

10) **Predigten über das Vaterunser.** Ein Cyclus von Predigten für alle Sonn- und Festtage von Allerheiligen bis zum Feste der Apostel-

fürsten Petrus und Paulus, gehalten in der Allerheiligen-Hofkirche zu München von Josef Hecker, Hofprediger und Stiftscanonicus. Mit Approbation der hochwürdigsten erzbischöflichen u. bischöflichen Ordinariate München-Freising und Rottenburg. Stuttgart. Jos. Roth'sche Verlagshandlung. 1898. S. 366. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Ein origineller Gedanke, das Gebet des Herrn zum Gegenstand der Predigten durch ein ganzes Jahr zu machen, jedoch so, dass hiebei die einzelnen Zeitabschnitte des kirchlichen Jahres, die Gedanken, welche jede Periode der weihevollen Zeit an jedem Sonn- und Festtage nahelegt, stets ihre Berücksichtigung finden und jeder Vortrag für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildet. Die Durchführung zeigt den Meister der Homiletik, der es nicht nöthig hat, bei der umfangreichen, homiletischen Literatur über das Gebet des Herrn ein Anlehen zu machen, sondern aus Eigenem schöpfend und das Wort mit vollendeter Sicherheit beherrschend es versteht, Bitte um Bitte einzuschmiegen in den Rahmen der jeweiligen kirchlichen Zeit und anzufügen an die Grundgedanken der treffenden Evangelien. Allerdings ist es nicht gerathen, den „Hofprediger" einfach zu copieren; aber die Fülle neuer, lebenswarm aus tiefster Seele quellender Gedanken kann jeder Prediger sich zu nutzen machen. Namentlich jungen Predigern sei dieser Cyclus zum Studium und zur Lectüre warm empfohlen.

Leoben. Dechant Stradner.

11) **Sieben Fastenpredigten über drei Jünger des Herrn.** Von P. Vigilius von Meran, Kapuziner. Innsbruck. 1898. Druck und Verlag von Felician Rauch. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Der geehrte Verfasser hat bereits drei Hefte, je sieben Predigten enthaltend, erscheinen lassen; zu diesen ist nun ein viertes gekommen unter obigem Titel. In diesen sieben Fastenpredigten „sollen verstockte Sünder, Büßer und Gerechte in den drei Aposteln des Herrn: Judas, Petrus und Johannes ihr Vorbild finden." Sie handeln daher über die Sünde des Judas und deren Folgen, über die Ursachen des Falles Petri, die Verleugnung und Bekehrung dieses Apostels und endlich über das Verhältnis des Apostel Johannes zu Jesus und Maria. Dass dabei der Zweck der Fastenpredigten nicht außer Augen gelassen ist, dass insbesonders auf Beicht und Communion hingewiesen wird, ist selbstverständlich. Ist schon der Inhalt recht packend und ansprechend, so ist auch die Form nicht minder befriedigend. Die Predigten sind nicht zu lange, aber reich an Gedanken; die heilige Schrift ist stark verwertet. Der Prediger, der diese Vorlagen benützt, kann leicht nach seinem Dafürhalten und dem Bedürfnis der Zuhörer manches ändern oder hinzufügen. Die Sprache ist edel, lebendig, an manchen Stellen von hohem Schwunge. Einige Fremdwörter lassen sich leicht durch den entsprechenden deutschen Ausdruck ersetzen. P. Vigilius hat mit diesen Predigten seinen Amtscollegen ein recht gutes brauchbares Hilfsmittel dargeboten.

St. Florian. Franz Asenstorfer, Cooperator.

12) **Das Dies Irae, Ave Maris Stella und Salve Regina** homiletisch erklärt, nebst einer Zugabe Festpredigten,

von Dr. D. J. Becker. Freiburg. Herder. 1898. 8°. XX und 386 Seiten. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Ein sehr erwünschtes Werk, nicht nur zur Hilfe von Predigten, sondern ebenso nützlich zu geistlichen Lesungen und Betrachtungen. Die Vorträge umfassen je 6—10 Seiten in sehr übersichtlicher Eintheilung, klarer Durchführung und praktischer Anwendung. Dabei ist die Sprache sehr edel und einfach zugleich, in kurzen Sätzen aber kräftigen Bildern und Schilderungen, selbst, wenn Unedles berührt werden muss, (wie z. B. S. 105 und 106) immer fein und rücksichtsvoll. Speciell locale und temporale Umstände finden sich nur bei den Festpredigten eingeflochten und in Kürze etwa noch S. 19; sonst lassen sich die Vorträge ohne Umänderung fast überall benützen. Manche Gedanken sind den bewährten Werken von Eberhard, Wiseman und A. Stolz entnommen.

Besonders lohnend und zugleich selten in dieser Form verarbeitet sind die 19 Vorträge über das Dies irae, fast durchgehends zu je einer Strophe auf je einen Sonntag nach Allerheiligen bis Weihnachten und wieder vom zweiten Sonntag nach Epiphanie bis zum schmerzhaften Freitag vertheilt, auch mit Ausnahme etwa des letztgenannten Termins sehr passend zur Kirchenzeit gewählt; wer wird z. B. nicht erwünscht finden, dass die Strophen „Ingemisco tanquam reus und ff. auf Reue, Beicht, Genugthuung u. s. f. verwertet werden? Weniger gelungen ist nach Inhalt und deutschem Metrum die Strophe übersetzt: Recordare I. p. — Quod sum causa tuae viae . . mit „Hast in der Krippe du gelegen u. s. f.", vielleicht wegen der Anwendung auf das Weihnachtsfest eine licentia poëtica! — Die 15 Vorträge über das Ave maris stella sind auf verschiedene Marienfeste vertheilt und enthalten daher im Exordium diesbezügliche Gedanken; auf historische Kritik lässt sich der Auctor nicht ein (z. B. ob ursprünglich stilla statt stella) und wo eine geschichtliche Meinung eingeflochten wird über das Entstehen des letzten Theils des Ave Maria, nämlich: „Sancta Maria etc. infolge des ephesinischen Concils", ist leider zu berücksichtigen, dass diese Annahme schon so sehr widerlegt ist, dass sie auch auf der Kanzel nicht mehr gebracht werden soll. Wunderschön sind die Vorträge über Atque semper Virgo und ff. moralisch verwertet. Bei der deutschen Uebersetzung des „Mala nostra pelle" 2c. verlässt den Auctor wiederum die Consequenz des trochäischen Metrums, das zu einem jambischen wird, und bei der folgenden Strophe geht Sinn und Metrum vollends durcheinander („Zeige, dass du Mutter bist — durch dich nehm' unser Flehen an — der sich's für uns gefallen ließ, — dass den Sohn dein man ihn hieß"). Es ließen sich doch auch bessere Uebersetzungen finden. Das Salve Regina ist auf 9 Vorträge vertheilt und verschiedenen Marienfesten zugewendet, nach schon mehr bekannten Gedanken. — Das gleiche gilt für die Festpredigten auf Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Ostern, Himmelfahrt Christi, hl. Petrus und Paulus und Allerheiligen; aber sehr erwünscht (weil seltener zu finden) werden die Vorträge sein zu drn Erstcommunicanten, zu den Firmlingen und zum Jahresschluss.

Wien. P. Georg Kolb S. J.

13) „**Der heilige Konrad, Bischof von Constanz** (934 bis 975) 2c." Von Dr. Julius Mayer, Director des erzbischöflichen, theologischen Convicts in Freiburg. 8°. pag. XI u. 87. Freiburg im Breisgau. 1898. Preis broch. M. 1.40 = fl. —84.

Herr Dr. Julius Mayer, bereits nach mehreren literarischen Publicationen vortheilhaft bekannt, hat es unternommen, das Leben des heiligen Bisthumspatron der Freiburger Erzdiöcese nach den Quellen zu schildern. Die hagiographische Literatur über den hl. Konrad war, wie die voran-

geschickte Bücherschau beweist, eine sehr spärliche und hatte in neuerer Zeit nur Marbe eine kleine Broschüre veröffentlicht. Auch vorliegendes Werk verdient kaum einen anderen Titel, obwohl die Schuld nicht an dem Verfasser liegt, sondern an dem Mangel historischen Materials. Der Verfasser selbst hat sein Möglichstes gethan, uns ein anschauliches Lebensbild des heiligen Bischofes zu liefern. Der kritische Apparat wird in lobenswerter Ausführlichkeit und Gründlichkeit gehandhabt; über den Cult und die Reliquien verbreitet er sich in zwei Capiteln, und im Appendix werden uns im Urtexte die Canonisationsbulle und das Officium des Heiligen geboten. Die Biographie selbst hat mich kalt gelassen, weil die überlieferten Charakterzüge und Thaten eben zu spärlich sind, um erwärmen und interessieren zu können. Indes hoffen wir, dass der gelehrte Verfasser, der entschieden historisches und hagiographisches Talent besitzt, uns bald mit einem dankbareren und reichhaltigeren Lebensbilde erfreuen wird.

Wien. Dr. Reichsfreiherr von Hackelberg, Domcapitular.

14) **Flores S. Bernardi.** Lebensweisheit des heiligen Bernhard von Clairvaux. Als Festgabe zum achten Centenarium der Gründung des Cistercienser-Ordens gesammelt von P. Tezelin Halusa, O. Cist. Mit kirchlicher Erlaubnis. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt. 1898. 8°. 424 Seiten. Preis broschiert M. 4.50 = fl. 2.70.

Einen gewaltigen und schönen Blumenstrauß fürwahr, muss man vorliegende Jubiläumsgabe nennen. Wer in aller Welt sollte nicht kennen den großen hl. Bernhard mit seinen himmlisch schönen Schriften, die jedes gläubige Herz tief ergreifen und vollauf begeistern müssen. Hier haben wir nun eine „deutsche" Blütenlese von 900 Sentenzen aus den herrlichen Schriften des Heiligen.

Diese Sammlung verdient wegen des umfangreichen Inhaltes die weiteste Verbreitung, besonders wird sie jedem Priester und Prediger ein willkommenes Handbuch sein. Man findet in diesem Werke für die verschiedensten Stände ꝛc. Stellen, welche bei Predigten praktische Verwendung und Verwertung finden können. Möge das Buch bald eine Neuauflage erleben, damit die etwas große Reihe von „Corrigenda" ausgemerzt werden könne. Inhaltsverzeichnis und Sachregister sind ausführlich.

Lambach. P. Wolfgang Schaubmaier O. S. B.

15) **Die Fremden.** Ein Roman aus der Gegenwart von Karl Domanig. Stuttgart, Jos. Roth'sche Verlagsbuchhandlung, 1898. 258 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Man weiß nicht, soll man mehr dem Verfasser oder dem Tiroler Volk zu diesem herrlichen Buche Glück wünschen. Beiden gereicht es zur Ehre; dem Verfasser wegen der lebensfrischen Darstellung und trefflichen Charakterisierung der durch Rang und Bildung so verschiedenartigen Personen; — den Tirolern, weil sie uns als gesundes, kernkatholisches Bergvolk voll guter Herzenseigenschaften und idealer Gesinnung entgegentreten. All' diese Vorzüge berechtigen zu der großen Aufgabe, die der Verfasser von seinen Landsleuten erfüllt wissen möchte. Wie einst 1809 das Tiroler Volk ganz Europa in heldenmüthiger Vaterlandsliebe voranleuchtete, so soll

es heute die aus allen Theilen des Festlandes herbeiströmenden Fremden den Katholicismus kennen und schätzen lehren. Mögen vor allem die Seelsorger Tirols das Buch in Privathäusern und öffentlichen Localen recht verbreiten helfen. Aber auch außerhalb der Grenzen des schönen Berglandes wird es jedem Katholiken eine genussreiche Lectüre sein.

Mariaschein. Professor P. Heinrich Opitz S. J.

16) **Die Sündflut in ihrer Bedeutung für die Erdgeschichte.** Versuch eines Ausgleiches zwischen Bibel und Geologie. Von P. Martin Gander O. S. B. Münster i. W. 1896. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Zweck unseres Werkes ist, zum mindesten offen darzulegen, wie wenig die Geologie gegen die Auffassung der Sündflut als eines Ereignisses von großer erdgeschichtlicher Bedeutung vorbringen kann. Nachdem der Verfasser zuerst die Rechtschreibung des Wortes Sündflut besprochen hatte, stellt er diese als ein Ereignis von absolut sicherstehender Gewissheit hin. Er gibt an, dass Zweifel und Streit diesbetreffend nur in Bezug auf die Ausdehnung und Mächtigkeit der Sündflut, in Bezug auf ihre Bedeutung für die Erdgeschichte herrschen.

Zuerst zeigt er an der Hand des mosaischen Berichtes die Sündflut als ein Ereignis von höchster Bedeutung für die Geschichte der Menschheit, von größter Bedeutung für alles organische Leben auf Erden, und weist darauf hin, dass auch die Theologie meistens die Sündflut nicht mehr als eine allgemeine annehmen muss. Als Grundlage der folgenden Auseinandersetzungen über die erdgeschichtliche Bedeutung spricht der Verfasser fünf Grundsätze einer richtigen Beurtheilung des biblischen Sündflutberichtes aus und stellt, auf diese Grundsätze basierend, die These auf, die Sündflut sei ein Natur-Ereignis von großer erdgeschichtlicher Bedeutung.

Sodann beweist er positiv, vorführend einige geologische Bilder aus der Sündflut, wie uns die Geologie selbst eine Reihe von Thatsachen vorhält, die sie von ihrem jetzigen negativen Standpunkte aus nicht befriedigend erklären kann, dass ihr dies aber möglich ist, wenn sie die Sündflut zur Erklärung jener Erscheinungen heranzieht. Dann zeigt der Autor, dass die Einwürfe der Gegner von seiner Auffassung des biblischen Berichtes über die Sündflut nicht stichhältig seien. Ueber diese wird zum Schlusse noch ein gedrängtes Bild entworfen, wie sie sich eben dem Autor unseres Werkes vor Augen stellt.

Wir können das Buch nicht besser empfehlen, als dass wir sagen, es zeigt, dass die Voraussetzung falsch ist, die Geologie oder überhaupt die Naturwissenschaft sei in ihren Ergebnissen so sicher, dass ein Zweifel gegen sie nicht berechtigt sei. Unser Werk ist ein Resultat eines sorgfältigen, tiefen Studiums über die einschlägigen Fragen.

Teschen. Professor Dr. Wilhelm Klein.

17) **Sonntagspredigten.** Von Johannes Weißbrodt, Ehrendomherr, Dechant und Pfarrer von St. Castor in Coblenz. Aus dem Nachlasse des Verfassers. Herausgegeben von F. Hüllen, Religions-

lehrer. Mit Druckerlaubnis des bischöflichen Ordinariates Mainz. Mainz. 1897. Franz Kirchheim. Lex.-Form. VIII + 456 S. Preis geh. M. 5.40 = fl. 3.24.

Ein Mangel an Predigtwerken ist gerade nicht zu beklagen, doch ist deren Wert ein sehr verschiedener; aber manche dieser Werke sind schwer zu benützen, sie erreichen häufig den Zweck nicht, welcher mit ihrer Drucklegung beabsichtigt war. Und doch sind viele unserer Amtsbrüder infolge der heutigen Zeitverhältnisse nicht in der Lage, an eine selbständige Bearbeitung ihrer Predigten zu denken, sie sind auf fremde Hilfe angewiesen und müssen nothgedrungen zu einem Predigtwerke greifen. Es gilt nun das richtige zu treffen, damit die Arbeit nicht weit schwieriger werde als eine selbständige Bearbeitung. Zu solch geeigneten Predigtwerken gehört unstreitig das vorliegende. Kürze, Gedankenreichthum und reiche Auswahl von Schrifttexten sind, kurz gesagt, die Vorzüge der Weißbrodt'schen Sonntagspredigten. Die 95 Predigten machen durchgehends den Eindruck der Originalität, sie sind, wie ein Recensent treffend sagt, „die Früchte eigenen Nachdenkens, eigener Erfahrung und Empfindung; sie nehmen durchwegs auf die actuellen Verhältnisse unserer Zeit Rücksicht."

Die Ausstattung des Buches muss in jeder Hinsicht vornehm genannt werden; der Preis ist mit Rücksicht auf das reichlich Gebotene bescheiden, weshalb den Weißbrodt'schen Predigten der Absatz gewiss nicht mangeln wird.

Kraubath. P. Florian C. Kinnast O. S. B.

18) **Römisches Gradualbuch.** Die wechselnden und ständigen Messgesänge des officiellen Graduale Romanum mit deutscher Uebersetzung der Rubriken und Texte. Ausgabe mit Choralnoten im Violinschlüssel auf fünf Linien, in der Tonlage der Orgelbegleitung zum Graduale Romanum. Regensburg, bei Friedrich Pustet. 1898.

Das Erscheinen dieses Buches, welches jenen Sängern zu Hilfe kommen will, welche mit dem Choralnotensystem weniger befreundet sind, wurde von mancher Seite mit Freuden begrüßt. Und es darf auch nicht geleugnet werden, dass dasselbe für solche Sänger einen willkommenen Behelf bieten wird. Auch ist es zu begrüßen, dass dem lateinischen Texte eine gute deutsche Uebersetzung beigegeben ist, wodurch der Sänger in den Sinn des von ihm Gesungenen eingeführt wird. Eine sehr erwünschte Eigenschaft dieses Gradualbuches ist auch die Vollständigkeit desselben, da es, im Anschluss an das officielle Graduale Romanum, Alles enthält, was in diesem zu finden ist. Immerhin aber bleibt das Buch ein Nothbehelf bei der freilich ziemlich weit verbreiteten Unkenntnis des eigentlichen Wesens des Chorals, und wird es auch nicht beitragen, den Choral besser und gründlicher zu erfassen. Choralnoten mit vorstehendem Violinschlüssel und verschiedenen ♯ und ♭ nehmen sich höchst sonderbar aus. Die Choralmelodien können ferner bekanntlich in jeder beliebigen Tonhöhe gesungen werden, je nach der Stimmlage des Sängers. Diese Freiheit sowie jene des Organisten wird durch den modernen Schlüssel sowie durch die Vorzeichen erheblich beeinträchtigt. Mancher Freund des Chorals wird

vielleicht den Wunsch nicht unterdrücken können: „Sint ut sunt, aut non sint“. Entweder Choral, wie er ist, oder gar keiner. Die Sänger sollen im Choralsingen, sollen in den Schlüsseln des Chorals und in den verschiedenen Modi gründlich unterrichtet werden und sie werden dann weit lieber den alten Choral als den mit einem modernen Mäntelchen umgebenen in die Hand nehmen.

Hiemit soll jedoch das Bestreben des hochw. Verfassers und des Verlegers nicht getadelt, sondern nur der Wunsch ausgedrückt werden, es möge die Kenntnis des Chorals allgemein eine so gründliche werden, dass es eines derartigen Nothbehelfes wie der vorliegende ist, nicht mehr bedarf. An dem Buche selbst haben wir sonst nichts zu bemängeln; es präsentiert sich ganz vornehm und tadellos und wird gewiss manchen Sängern gute Dienste leisten.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

19) **Die hl. Communion** in ihren Wirkungen und ihrer Heilsnothwendigkeit von Professor Dr. J. Behringer. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. Regensburg, Rom, New-York. Druck und Verlag von Fr. Pustet. 1898. SS. 171. 8°. Preis Mk. 1.40.

Wir verweisen hiemit auf eine recht liebe Novität über die heilige Communion. Es ist vorzüglich der Dogmatiker und Moraltheologe, welcher darin zum Worte kommt und die im Titel angedeuteten Fragen einer gründlichen Behandlung unterzieht. Die Partie über die Wirkungen der hl. Eucharistie gliedert sich in zwei Abtheilungen: Haupt- und accidentelle Wirkungen, und kommen darin die reichen Schätze des hochheiligen Geheimnisses in erschöpfender Weise und wohlthuender Wärme zur Darstellung, während nirgends solide Beweisführung mangelt. Bei Erwähnung der Bedingungen, unter welchen die sacramentalen Wirkungen eintreten, finden einzelne Fragen Erledigung, die sonst selten behandelt zu werden pflegen, z. B. über das Verhältnis der läßlichen Sünde zu den eucharistischen Wirkungen, über die Dauer der sacramentalen Wirksamkeit nach Empfang der hl. Communion ꝛc.; im zweiten Theile erfährt besonders die Frage über das Alter der Erstcommunicanten eine eingehende Würdigung. Die Regeln über die Disposition für öftere hl. Communion sind mit discreter Maßhaltung aufgestellt, nach bewährten ascetischen Schriftstellern. Der Verfasser hat seine Arbeit für praktische Seelsorger berechnet und dürften dieselben in der That darin eine willkommene Belehrung finden, welche ihnen in Predigten und Unterricht über das heilige Sacrament des Altars gute Dienste leistet, und die wichtige Stellung, welche der hl. Communion in der göttlichen Heilsordnung zukommt, ins richtige Licht setzt. Druck und Ausstattung sind vortrefflich. Es sei also auf das beste empfohlen.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

20) **Polnisch-deutscher Nothbeichtspiegel mit Bezeichnung der Aussprache.** Ein Hilfsbüchlein für den Clerus der Industriegegenden. Mit Erlaubnis der Ordensobern herausgegeben von P. Nazarius Sasse O. F. M. Neviges (Rhld.) Selbstverlag des Ver-

fassers. Der Preis des 24 Seiten starken Büchleins beträgt wegen der hohen Druckkosten und der naturgemäß geringen Zahl der Exemplare 50 Pfg. = 30 kr.

Kein Geistlicher, der Polen zu pastorieren hat, wird es bereuen, sich dieses Büchlein angeschafft zu haben. Mehrere Anerkennungsschreiben liegen bereits vor. So schreibt z. B. der bischöfliche Censor: „Jeder Pole wird den Geistlichen verstehen, der sich an diese Aussprachebezeichnung hält." Ein Kaplan Fournelle: „Das Büchlein wird mir große Dienste leisten." Ein Pfarrer Robben: „Besten Dank für die Uebersendung des äußerst praktischen Büchleins".

21) **Die St. Michaels-Hofkirche in München.** Festschrift zum dreihundertjährigen Jubiläum ihrer Einweihung. Von Adalbert Schulz, K. Hofpriester und Subdiacon. München, bei J. J. Lentner (E. Stahl junior). Mit 16 Abbildungen und 2 Grundrissen. Preis broch. M. 2.— = fl. 1.20.

Vorliegende Festschrift gibt in gediegener Ausstattung und Darstellung all das wieder, was die Geschichte eines Gotteshauses erfordert. Den Schwerpunkt seiner Aufgabe hat Verfasser an die quellenmäßige Darstellung des kirchlichen Lebens gelegt. In der Baugeschichte und Baubeschreibung werden die Resultate neuester Forschung verwertet und durch wortgetreue Wiedergabe sämmtlicher Inschriften auf Altären, Grabdenkmälern und Gedenksteinen ergänzt. Das Werk zerfällt in folgende Abschnitte: Baugeschichte der Kirche, Beschreibung der Kirche, das kirchliche Leben, Chronik der Kirche, Anhang (Inschriften), Quellennachweise.

Gaucha. Kröll.

22) **Die Lehninische Weissagung über das Haus Hohenzollern.** Geschichte, Charakter und Quellen der Fälschung. Von Doctor Franz Kampers. Münster in Westf. bei Regensberg. Preis broch. M. 1.20 = fl. —.72.

Vorliegende Schrift stellt einen Nachweis des von protestantischen Autoren als unecht schon öfter nachgewiesenen Lehninense von katholischer Seite dar. Gestützt auf seine allgemeinen mit ungewöhnlichem Beifall aufgenommenen Studien über die Kaiserprophetien und Kaisersagen im Mittelalter (München 1895. 2. Aufl. 1896) weist Verfasser gemäß sachlicher Analogien der Weissagung ihren Platz in der Zahl der apokryphen Weissagungen des 17. Jahrhunderts an. Die Beweisführung, ihrer Methode nach streng wissenschaftlich, der Darstellung nach jedem Gebildeten sofort verständlich, ist überzeugend und durchschlagend. Kröll.

23) **Christenthum und Weltmoral.** Zwei Vorträge über das Verhältnis der christlichen Moral zur antiken Ethik und zur weltlichen Cultur. Dr. Josef Mausbach, Professor der Moral und Apologetik, Rector der Akademie zu Münster. Aschendorff, Münster 1897. 61 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Der erste Vortrag, beim Antritt des Rectorates gehalten, verbreitet sich zuerst über die interessante Frage, ob und inwieweit die Offenbarung einen Einfluss auf die heidnische Ethik gehabt habe. Auffallen wird hier die kühle Zurückhaltung des Auctors gegenüber der gewöhnlich angenommenen Meinung, dass die heidnischen Denker beim alten Testament in die Schule gegangen seien und dass die nachchristlichen Philosophen, wie Seneka, vom christlichen Geiste beeinflusst waren. In einer zweiten Frage unter-

sucht der Verfasser, ob und inwiefern heidnische Philosophie auf den Ausbau der christlichen Moral, respective auf die Denkungsart der heiligen Väter eingewirkt habe. Die Beantwortung bietet manche herrliche Punkte. — Der zweite Vortrag, gehalten am Geburtstage des deutschen Kaisers, behandelt die Stellung, welche das Christenthum der weltlichen Cultur gegenüber einnimmt. Wiewohl es weltflüchtig genannt werden muss, insofern nach ihm der Himmel unsere Heimat ist, so ist es doch auch weltfreudig, und nie und nimmer ist es wahrem Fortschritt in Wissen und Können hemmend im Wege gestanden. Beweis ist die Geschichte der heiligen Kirche in jedem Jahrhundert. Es ist dieser zweite Vortrag eine herrliche Apologie der heiligen katholischen Kirche. Neben dem sonderbaren Titel missfällt uns auch noch das Fehlen der bischöflichen Approbation.

Brixen (Tirol). P. Thomas, Cap.

24) **Vade mecum für Priester beim Krankenbesuch.** Von P. Paul Schwillinsky O. S. B. Trostsprüche aus der heiligen Schrift, nebst einigen Gebeten bei Spendung der heiligen Sacramente. St. Pölten. 1894. J. Gregora. Preis gbd. fl. —.60 = M. 1.—, mit Postversendung fl. —.65 = M. 1.10.

Das sauber ausgestattete, handliche Büchlein will dem Priester ein Behelf sein für den geistlichen Beistand am Krankenbette. Mit den kräftigen Worten der heiligen Schrift bietet es viel geeignetes zu Trost und Ermunterung für die Kranken, auch Acte der Reue, Ergebung u. s. w. Es enthält auch einen sehr kurzen Beichtspiegel, Gebete für den Empfang der Sterbesacramente, die absolutio generalis (lat.), Gebete für Sterbende und die commendatio animae (deutsch).

In der Sammlung der Schriftstellen wären noch mehrere Gruppierungen zu wünschen, auch vollständige Citation; alle Stellen, welche um Errettung von den Feinden beten, würde ich weglassen; die Kranken wenden dieselben nicht leicht auf die Feinde des Heiles an, sondern auf irdische Feinde, da sie viel Neigung haben, Verfolgung und Unrecht zu wittern. Auch sollte noch mehr hervorgehoben werden, dass die Leiden nicht immer Züchtigungen für Sünden sind, sondern oft nur Prüfungen. Das Werkchen ist als anregend und brauchbar recht zu empfehlen. Der Reinertrag des Büchleins ist für einen guten Zweck bestimmt, nämlich für das katholische Gesellenhaus in St. Pölten.

Salzburg. Dr. Seb. Pletzer.

25) **Katholisches Religions-Lehrbuch für höhere Volksschulen** und die reifere Jugend. Eine Ergänzung zum Katechismus. Von L. Wyß, Pfarrer und Erziehungsrath. In den Secundarschulen des Cantons Luzern eingeführt. Mit bischöflicher Bewilligung. Mit 20 ganzseitigen Bildern und 22 Text-Illustrationen. Einsiedeln. 1897. Benziger. 192 S. in 8°. Preis gbd. 65 Pf = 39 kr.

Die drei Theile dieses Religions-Lehrbuches gehören nur insofern zusammen, als jeder derselben einen religiösen Gegenstand behandelt; es könnte daher ebensogut jeder Theil als eigenes Büchlein herausgegeben werden.

Zuerst (Seite 7—57) finden wir nämlich eine „Begründung des Glaubens", welche die aus der sogenannten Fundamental-Theologie geschöpften Beweise für das Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der Seele, die Gottheit Christi

und die Wahrheit der katholischen Kirche enthält. — Also eine Apologie in nuce. Daran reiht sich (S. 57—112) „das Kirchenjahr, eine Darstellung des katholischen Gottesdienstes an den Sonn- und Feiertagen und anderer kirchlichen Gebräuche u. dgl. Der dritte Theil (S. 187) ist eine knappe Erzählung der wichtigsten Ereignisse aus der Kirchengeschichte. Dies der Inhalt des Buches. Dasselbe kommt ohne Zweifel mancherlei Wünschen entgegen; denn es ist schon wiederholt der Ruf nach einem Religionsbuche für die Jugend, welche die Volksschule hinter sich hat, laut geworden. Wir glauben auch, dass die vorhin angezeigten Gegenstände es in erster Linie sind, in denen die reifere Jugend unterrichtet werden sollte. Ueber das hiebei zu beobachtende Ausmaß werden die Meinungen getheilt sein: wir sind der Ansicht, dass der Verfasser im ganzen darin das Richtige getroffen hat. Die Form kann nur eine gedrängte sein, denn das lebendige Wort muss lehren. Der Verfasser gibt uns leider keinen Aufschluss über die Art und Weise, wie er sein Buch in der „höheren Volksschule" praktisch verwendet wissen will, auf wie viele Jahrgänge er den Lehrstoff vertheilt, welchen Gang er einhält u. s. w. Besonders interessierte es uns zu erfahren, ob und welche Secundarschüler den ersten Theil ganz und voll erfassen und zu ihrem geistigen Eigenthum machen; denn derselbe stellt an den Verstand der jungen Leute keine geringen Anforderungen, und setzt beim Katecheten nicht bloß die gewöhnliche theologische, sondern auch eine allgemeine, besonders philosophische Bildung voraus. — Wenn im zweiten Theile einige Kürzungen des Textes vorgenommen würden, z. B. S. 61, 62, 64, 66 u. a. m., könnte dafür ohne Vergrößerung des Buches einiges eingeschaltet werden, was wir ungern vermissen, z. B. eine kurze Darstellung des Mesritus, der Sacramentalien u. s. w. Die Brauchbarkeit des Buches für außerschweizerische Orte würde gewinnen, wenn die nur auf Diöcesangebräuche bezüglichen Angaben in besonderen Noten ihre Stelle fänden. Für den dritten Theil wünschten wir eine bündige Charakterisierung jedes einzelnen Zeitraumes beigegeben.

Auf Einzelnheiten können wir hier nicht eingehen. Das Buch ist gut ausgestattet, der Preis äußerst billig. Zum Gebrauche für Fortbildungs-, Sonntags- und andere „höhere" Schulen, sowie zu Vorträgen in katholischen Vereinen u. dgl. kann es treffliche Dienste leisten.

Kastelruth (Tirol). Decan Anton Egger.

26) **Der Kölner Theologe Nikolaus Stagefyr und der Franciscaner Nikolaus Herborn.** Von Ludwig Schmidt S. J. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria Laach." — 67.) Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung, 1896. Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo. Gr. 8°. VIII und 184 Seiten. Preis M. 2.40 = fl. 1.40.

Vorliegende Schrift spricht über das Wirken eines Mannes, der zu jenen gehört, die in den Tagen der sogenannten Reformation mit anderen in der Bresche standen, dessen Leben sowohl Merkwürdiges als Großartiges und Erhebendes für den Katholiken bietet. Das Buch gibt den Beweis hiefür, dass nicht, wie es die Protestanten behaupten, der innere Verfall der Kirche, die Zuchtlosigkeit der Klöster und die Veräußerlichung der Frömmigkeit es gewesen seien, was die sogenannte Reformation herbeigeführt und Luther in die Schranken gerufen hat.

Der Verfasser hat sich an eine Reihe von Bibliotheken gewandt, um die recht seltenen Werke Herborns zur Einsicht zu erhalten und zu wissen, wo weitere Exemplare derselben vorhanden sind. Er hat auch emsig in den verschiedenen Bibliotheken nachgesucht.

Nachdem der Autor in unserem Buche zuerst über Dr. Stagesyr auf dem Herrentag zu Kopenhagen 1530, dann über den Franciscaner Herborn gesprochen hatte, liefert er durch Parallelstellen verschiedener Werke Herborns und Stagesyrs die Beweise für die Identität dieses Herborn und dieses Stagesyr, bespricht ferner die Anfänge der Reformation in Hessen, dann Herborns Polemik gegen den Franzosen Franz Lambert, des ersteren Schriften von den Ordensgelübden, sowie jene gegen die Neuerer überhaupt; zuletzt werden noch nach der Abhandlung über die sogenannte Confutatio Herborns Predigeramt und seine dem Orden geleisteten Dienste geschildert.

Der Verfasser verdient schon wegen des Fleißes, mit welchem das Buch ausgearbeitet ist, alle Anerkennung. Wir lasen es mit großem Interesse.

Auf Seite 2 erfuhren wir Näheres über Johannes Tausen, den Luther Dänemarks. Auf Seite 4 ff. die erwähnte, von Herborn verfasste Generalis quaedam confudatio totius Lutheranae factionis besprochen, welche nach dem Herrentage in Kopenhagen (1530) erschienen ist, und über die sich selbst Doctor Engelstoft, ein angesehener protestantischer Schriftsteller, dem Herborn das Werk zuschreibend, sowohl bezüglich der Sache, als bezüglich der Form lobend ausgedrückt hat. Mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgten wir Herborns Erörterungen über Erasmus von Rotterdam, welcher mit seiner Frivolität und mit seinem Indifferentismus mehr Unheil verschuldet hat, als Luther oder Zwingli. Herborn tritt für die Unfehlbarkeit des Papstes ein, vertheidigt die Marienverehrung, die Freiheit des Willens, die Autorität der Concilien, die kirchliche Erklärung der heiligen Schrift und bekennt die unbefleckte Empfängnis Mariens. Den Protestanten gegenüber bemerkt er treffend, folgerichtig sollten sie die heilige Schrift verwerfen, weil dieselbe ja immer durch die Kirche, die sie verwerfen, verbürgt sei. Bei der Abhandlung über das Gelübde der Armut sind schön und vertrauenerweckend die Worte: „Gerade, die dem Herrn nachfolgten, sind von ihm gespeist worden." Treffend ist bezüglich des Gelübdes der Keuschheit die Bemerkung: „Das Unmögliche rathe Gott nicht an". Die Kenntnis des Sendschreibens Herborns an die Minoriten, sowie des ersteren Ansprache über die Eigenschaften eines Missionärs sind für jeden Priester von Nutzen.

Seite 136 wäre Wiborg statt Viborg zu setzen.

Teschen. Professor Dr. Wilhelm Klein.

27) **Kurzgefasster Braut-Unterricht** nach W. Färber von einem Priester der Erzdiöcese Wien. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. Auf Kosten der Conferenz des hl. Franciscus Regis als Manuscript gedruckt, ohne Recht der Weiterverbreitung auf dem Wege des Buchhandels und nur als Andenken für die armen Brautleute der Conferenz. Wien 1897. Verlag der Conferenz zum heil. Franz Regis. Buchdruckerei Ambr. Opitz. Wien. 78 Seiten.

Es ist erstaunlich, was die Conferenz des hl. Franz Regis in Wien zur Sanierung der Ehen und Legitimierung unehelicher Kinder schon geleistet hat. Groß ist hiebei die unermüdliche und überaus eifrige Bemühung des Hochw. Herrn Karl Krasa, Oberverwaltungsrath des Vereines vom hl. Vincenz von Paul. Vorliegender Brautunterricht wird den Brautleuten zur Erinnerung an den Religionsunterricht und zum Andenken an die kirchliche Trauung gegeben und wird gewiss reichen Segen stiften, da das Büchlein von vielen auch als Gebetbüchlein benützt werden wird.

Eibesthal. Pfarrer Fr. Riedling.

28) **Der kirchliche Festdichter.** Für Papst-, Bischof-, Priesterfeierlichkeiten u. s. w. Gesammelt und herausgegeben von Fr. J. Pesendorfer. Pressverein. Preis broschiert 90 kr. = M. 1.50.

Der wilde Indianer tanzt mit teuflischer Lust um den Marterpfahl, an dem sein verstümmeltes Opfer stöhnt und sich windet, der tiefgesunkene Südseeinsulaner feiert die Festa I. cl. ex proprio cannibalensi bei süßlich duftendem Menschenfleisch erschlagener Feinde, der höflichere Japaner schätzt es als besondere Ehre, wenn er sich in Gegenwart Seiner Majestät den Bauch aufschlitzen darf; wir zahmen Mitteleuropäer verabscheuen diese Unarten, dafür besteht bei uns die Tortur des Andeclamierens, welche über geistliche und weltliche Obrigkeiten, über alle Lehrmeister, ja gewissermaßen über alle Personen verhängt wird, die ihres Alters und Ansehens wegen ehrwürdig sind. Bisher waren dieselben der Willkür schweißtriefender Gelegenheitsdichter preisgegeben, nun ist im vorliegenden Büchlein eine „Carolina", d. i. hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung, zunächst für den Clerus, erschienen, die Laien werden später abgemukst. Wir können das ganze nur dringendst empfehlen; ist er gleich keine Wallhalla für nur auserlesene Sänger, so dürfte der praktische Nutzen des „Festdichters" groß, ja seine Nothwendigkeit unleugbar sein. Schließlich bleibt bei diesen Gelegenheiten die Hauptsache, dass „es laut thut". Manche Stücke jedoch glänzen in hoher Schönheit. Die Gesammtzahl 126 bürgt dafür: „Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen."

Eine bescheidene Frage: 120. Der wahre Priester im Grabe. Wird das einem sterbenden Geistlichen vorgesagt, um dessen Auflösung zu beschleunigen, oder dem Todten a là „Herzstich" appliciert, dass die Gefahr des Lebendigbegraben werden ausgeschlossen sei? Wir bitten um Aufklärung.

Thalheim. P. Kilian Jaeger von Waldau.

29) **Religions-Unterricht für das erste Schuljahr.** Herausgegeben von Franz X. Bobelka. Im Verlage Meyerhoff in Graz. 200 Seiten. Preis 80 kr. — M. 1.40.

Der Herausgeber sagt, dass er sich bei Verfassung des Büchleins in den einschlägigen Werken italienischer, französischer, spanischer, englischer Sprache trefflich umgesehen hat. Abgesehen von einigen sprachlichen Fehlern, wie z. B. „blutnichts", den Gegenstand zerkrümmeln, Belichtung u. s. w. enthält das Büchlein auch nebst bestrittenen theologischen Lehrmeinungen, die nicht in die Schule gehören, manche Privatansichten des Verfassers, die merkwürdig klingen. Solche sind: Am zehnten Tage nach der Himmelfahrt Christi habe der hl. Petrus um 9 Uhr vormittags gerade die heilige Wandlung in seiner Messe vollzogen, als die Sendung des heiligen Geistes geschah; Freitag abends nach dem Sündenfalle der ersten Menschen ist Gott in den Garten gekommen . . .; der Engel Gabriel habe dem hl. Josef im Traume gesagt: Josef, nimm Maria zu Dir, sie ist die Mutter des Erlösers. Der heilige Geist **wird** über sie herabkommen. Der Ausdruck: Mariä Opferung ist nicht gebräuchlich für Mariä Reinigung am 40. Tage nach der Geburt Christi. Maria war 72 Jahre alt, als sie gestorben ist. 30 Silberlinge sind 30 Silbergulden. Kaiphas habe voll Zorn seinen Mantel zerrissen, als der Heiland sagte, er sei der Sohn Gottes. Michael muss gerade nicht der oberste Engel sein. Ein Ochs und ein Esel sollen bei der Krippe Christi gestanden sein.

NB. Diese Meinung entstand infolge der Weissagung: Der Ochs erkennt seinen Herrn und der Esel die Krippe seines Herrn. aber Israel erkennt mich nicht. Eine fromme Sage nur ist es: Am Calvarienberge war Adam begraben. Undeutlich sind die Ausdrücke: Jesus will unsere Sünden haben, nicht unsere Kronen. Ebenso: Ein Fell ist die Haut von einem Thiere, wo die Haare oben sind. Sieht man ab von genannten Ausdrücken und Ansichten, so kann übrigens das Büchlein angehenden Katecheten von Nutzen sein. Man kann von ihm nicht sagen: Das Gute darin ist nicht neu, das Neue nicht gut.

St. Peter bei Graz. Kaplan Johann Jagerhofer.

30) **Hilfe den armen Seelen durch den Rosenkranz.** Betrachtungen nebst Gebetbuch von P. Fr. A. M. Portmans, nach

dem Französischen von S. P. Paderborn. 1894. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 216 S. 16° Preis 90 Pf. = 54 kr.

Dieses Werk enthält auf den ersten 152 Seiten 30 sehr ansprechende Betrachtungen über das Vaterunser und Ave Maria und die 15 Rosenkranz-Geheimnisse, Punkt für Punkt auf das Fegefeuer angewendet; auch sind zwei Methoden beigegeben, um darnach den Rosenkranz von 15 Geheimnissen für die armen Seelen zu beten. Die Betrachtungen verwerten beständig Texte aus der heiligen Schrift und die Begebenheiten des heiligen Evangeliums. In dem folgenden Theile finden sich verschiedene andere Andachten zum Troste der armen Seelen. Bei einer neuen Auflage wird zu verbessern empfohlen: Seite 151 zu Punkt I. Die Priester haben täglich das persönliche Vorrecht . . . .; beim De profundis und der Lauretanischen Litanei auch die Angabe der Abläße, bei fünf Litaneien die Anmerkung „zum Privatgebrauche" und bei den Texten der heiligen Schrift die Citation der Stellen. Jedenfalls ist das Werk sehr geeignet, die Pietät gegen die armen Seelen zu befördern.

Lambach. P. Maurus Hummer O. S. B.

31) **Die heilige Nacht.** Ein Festspiel für die musikalische Jugend. Gedicht von G. Pirkl, für Solo, zwei- und dreistimmigen Kinderchor und Pianoforte in Musik gesetzt von Anton Maier, Op. 75. Verlag der Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Preis für Partitur und Einzelstimmen 80 Pfg. = 48 kr. Stimmen hierzu apart 20 Pfg. = 12 kr.

Dieses Weihnachtsfestspiel zeigt eine gerade nicht hervorragende Erfindung in musikalischer Beziehung, jedoch von richtigem Geschmacke und religiöser Empfindung Das Werkchen ist für Kinder geschrieben und von diesen eben leicht ausführbar. Es wird infolge sorgfältigen Einstudierens recht wirksam sich erweisen und bei Weihnachtsaufführungen in Instituten wünschenswerten Eingang finden, und den jährlich lautwerdenden Wünschen und wirklichen Bedürfnissen gewiss zur größten Befriedigung dienen.

Linz. Professor Engelbert Lanz.

32) **Der Jubilar von Friedensau** und seine Gedanken über die christliche Erziehung. Aus dem Tagebuche des Heimgegangenen, zusammengestellt von H. H. Mönch, Oberlehrer in Boppard. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1897. (233 S.) Preis geheftet M. 1.80 = fl. 1.08, gebunden M. 2.40 = fl. 1.44.

In 50 Capiteln eines Tagebuches ziehen Freud und Leid des schlichten, pflichteifrigen Lehrers einer Landvolksschule an uns vorüber. Was der Jubilar von Friedensau in seiner Gemeinde zu verschiedenen Zeiten, die einigemale sehr ernst waren, gewirkt hatte, zeigt uns ein nettes Bild des schönen Berufes eines christlichen Jugendbildners. Goldene Worte, wert der Beherzigung, zeitgemäße Fingerzeige, herrliche Schilderungen des erziehlichen Einflusses findet man zu seinem eigenen und anderer Nutzen. Papier und Druck sind gut, der Preis entsprechend. Das Büchlein kann daher allen Lehrern bestens empfohlen werden.

Linz. Convictsdirector Anton M. Pleninger.

33) **Der letzte Franciscaner zu Berlin.** Historisch-chronikalische Erzählung von Edmund Kreusch. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt. 1897. 8°, 400 S. Ladenpreis broschiert M. 3.— = fl. 1.80, gebunden M. 4.— = fl. 2.40.

Ein prächtiges Culturbild aus den letzten katholischen Tagen der Mark Brandenburg bietet uns hiemit der Verfasser. Wer nicht glauben will, dass die Reformation durch Luther eine Revolution auf kirchlichem

wie weltlichem Gebiete gewesen ist, der möge nur vorliegendes Werk mit Aufmerksamkeit durchlesen. Ein düsteres Zeitbild ist es, das da vor unserem Auge entrollt wird, handelnd von der Einführung des Lutherthums in Brandenburg und in den umliegenden Marken. Als Ursachen, welche der neuen Lehre so leichterdings Eingang verschafften, werden kurz zusammengefasst bezeichnet: die Augenlust, Fleischeslust und Hoffart des Lebens, die nicht bloß an Fürstenhöfen herrschten, sondern allerweg auch bei dem Mittelstande und einem großen Theil des Priesterstandes, was, man möchte fast sagen, oft in zu drastischer Weise veranschaulicht wird. An Moriz von Sachsen, Joachim II. von Brandenburg und seinem Bruder Hans lernen wir Fürsten kennen, die alles andere besaßen, nur nicht die Tugenden, welche einen Fürsten schmücken sollen. Mit Wohlgefallen dagegen verweilen wir bei der markigen Gestalt Joachim I. von Brandenburg, der den kirchlichen Neuerungen abhold, bis zum Tode dem Glauben seiner Väter treu geblieben ist. Wir empfinden Mitleid mit der selbst im Unglücke sich als starkes Weib zeigenden Gemahlin Joachims II., Hedwig von Polen, und ihrer Tochter, Hedwig von Braunschweig. Vergebens suchen würdige Männer, wie der Abt Valentin von Lehnin, der mindere Bruder Petrus, in der Welt Otto von Golitz geheißen, ehedem Spiel- und Lerngenosse Joachim II., und sein leiblicher Bruder Klaus, Karthäuserprior zu Frankfurt, dem kommenden Verderben zu steuern. Die Klöster vereinsamen, mit deren Einkünften verschaffen sich die Fürsten Mittel zu ihrer kostspieligen Hofhaltung, unwissende und lasterhafte Prädicanten durchziehen das Land. Was Wunder also! wenn schließlich auch das Volk von dem gleichen Uebel angefressen wird. Das ist das traurige Bild, welches die Reformation geschaffen. Der Verfasser ist dem Titel, den er dem Werke gegeben, „historisch-chronikalische Erzählung", vollkommen gerecht geworden. Historisch ist die letztere, weil sie auf geschichtlicher Forschung fußt, wie die zahlreich am Schlusse angeführten historischen Werke beweisen, aus denen der Verfasser den Stoff geschöpft hat. Den Namen einer Chronik verdient sie, weil sie in dieser Form und Ausdruckweise, welche sich freilich dann und wann hart liest, dem P. Petrus, dem letzten Franciscaner im „grauen Kloster" zu Berlin in die Feder dictiert ist. Der Verfasser hat das Zeug in sich, ein zweiter Konrad von Bolanden zu werden, zumal da er, am 30. Mai 1862 zu Eupen geboren, noch jung an Jahren ist. Als Geburtsjahr des Dr. Hieronymus Emser wird das Jahr 1478 angegeben, nach dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte ist das richtige Datum 20. März 1477. Die Ausstattung des Werkes ist sehr ansprechend. Ein weiter Lesekreis unter den Gebildeten, für die es bestimmt ist, wird gewiss dem Buche beschieden sein.

Schwarzenberg. Chorherr Augustin Freudenthaler.

34) **Die ersten Schwestern des Ursulinenordens.** Nach den Ordensannalen bearbeitet und aus dem Französischen übersetzt von einer Ursuline. (IX. 391 S.) Paderborn. F. Schöningh. M. 3.40 = fl. 2.04.

Dieses Buch, das bei Schöningh in Paderborn erschien, gewährt einen klaren, tiefen Einblick in die für die weibliche Jugend so segensreiche,

erziehliche Thätigkeit des Ursulinenordens aus der ersten Zeit seiner Gründung. P. Lehmkuhl hat in dem beigegebenen Vorworte wohl die beste Empfehlung für dieses Werk geschrieben, wenn er sagt, dass dieses Büchlein im hohen Maße geeignet sei, den Geist der Frömmigkeit, und zwar wahrer, thätiger und seeleneifriger Frömmigkeit in den Leserinnen anzufachen und zu fördern. Selbstverständlich hat dieses Werk besonders für Ursulinenklöster und deren Institute praktischen Wert; mit reger Aufmerksamkeit und mit großem Nutzen werden aber auch die christlichen Töchter der seit einigen Jahren zur Blüte gelangten Apostolatsvereine dieses in anziehender Sprache geschriebene Buch bis zur letzten Seite lesen.

Linz. Spiritual Franz Schadler.

35) **Tapfer und Treu.** Memoiren eines Officiers der Schweizergarde Ludwig XVI. Historischer Roman in zwei Bänden von Josef Spillmann S. J. 12°. (XII und 712 S. und ein Plan). Preis M 5.— = fl. 3.—; in Original-Leinwand M. 7.— = fl. 4.20. Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Der Verfasser, durch seine hervorragenden literarischen Arbeiten schon wohlgekannt und gern gesehen in Palast und Hütte, schildert darin, immer auf geschichtlichem Hintergrund malend, die ersten Anfänge der großen französischen Revolution im Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Vor unseren Augen entrollt sich ein umfangreiches, lebensgetreues Culturgemälde jener trüben, traurigen Zeit. Künstlerischen Arabesken gleich schlingen sich in ganz natürlicher Entwickelung die meisterhaften Schilderungen der damaligen zerrütteten gesellschaftlichen Verhältnisse ineinander und bilden ein farbenprächtiges, harmonisches Monumentalmosaik einheitlicher Composition. Der unnatürliche, frivole Conversationston der damaligen gesellschaftlichen Kreise, zumal auch der Damenwelt, die zielbewusste, Thron und Altar unterwühlende Minierarbeit des Freimaurerbundes, das widerliche Gebaren der Fischweiber, der Blutdurst des durch unerhörte Lügen verhetzten Pöbels, die rücksichtslose, ja rohe Behandlung wohlverdienter katholischer Orden, das ahnungslose fröhliche Dahinschwelgen der vornehmen Pariserwelt, die verderbliche Einwirkung der freiheitlichen Ideen auf selbst grundehrliche Gemüther, die grauenhaften Mordscenen des 10. August 1792, die an Schwäche grenzende Nachgiebigkeit Ludwig XVI. u. s. f. sind trefflich gezeichnet; herrliche Charakterbilder z. B. eines P. Secundus, des biederen Bauern aus der Franche Comté, die männliche Haltung der großen Kaisertochter Antoinette, die liebliche Idylle von Tianon 2c. verklären vorübergehend die düstere Stimmung. Von diesem dunklen Bilde hebt sich leuchtend ab der Todeskampf einer heldenmüthigen Schar der Schweizergarde Ludwig XVI., die allein in jenen Tagen ohne Treu gegen Gott und die Menschen die alte Losung: „Tapfer und Treu" bewahrte und am 10. August 1792 sich in den Tuilerien verblutete. Der tapfere Damian Muos, einer dieser Getreuen, zugleich einer der wenigen, die mit dem Leben davongekommen sind, nimmt unser regstes Interesse in Anspruch. Eine biedere, offene Schweizernatur, wird er anfangs selbst hingerissen von jugendlicher Schwärmerei für Freiheit und anbrechendem Völkerfrühling, ernüchtert aber bald in der schauerlichen Wirklichkeit. Thätig greift er in jene Zeitereignisse ein, z. B. bei der Flucht des Königs nach Varennes. Viel irrt er, aber immer wieder bringt der gesunde Kern seiner guten Gesinnung durch. Wo er das Recht einsieht, folgt er ihm unentwegt; keine unehrliche Handlung befleckt seinen edlen Charakter. — Nicht minder spannend ist sein ideales Verhältnis zu seiner Jugendgespielin Verena; schwere Prüfungen erproben die tiefgewurzelte Neigung, und kaum eröffnet sich ein sonniger Ausblick auf eine fröhliche Zukunft, da ziehen schon wieder schwarze Gewitterwolken zusammen, ein liebliches Fluten und Ebben zwischen Hoffnung und Entsagung. In Martha und Isabella treten

uns charakteristisch die zwei Typen der französischen Frauenwelt entgegen. Die aufopfernde, edle und muthige Hingabe Marthas an Rudolf ist so packend, so einnehmend, daſs der Leser ihr späteres Schicksal nur ungern vermisst. — Die Darstellung ist immer frisch und lebendig, in schöner, fließender Sprache, wo nöthig, voll sprühenden Witzes. Ausstattung tadellos. Wer eine spannende und unterhaltende, zugleich aber bildende und veredelnde Lectüre haben will, der nehme „Tapfer und Treu" zur Hand.

Ischl. Dr. Mayer.

36) **Isidor Bauer in Ried.** Eine Geschichte für das Landvolk, wie auch für unsere Bürger in Märkten und Städten von Dr. Josef Huber. Jubiläums-Ausgabe. München. 1897. Lentner'sche Buchhandlung. 8°. 212 S. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

In einigermaßen veränderter Gestalt erscheint hier, vom katholischen Bücherverein in München herausgegeben, ein Büchlein, das vor 100 Jahren zum erstenmal im Buchhandel erschien und bis 1865 neun Auflagen erlebt hatte. Und fürwahr, ein Werk, das seinerzeit soviel Nutzen gestiftet und an seinem inneren Werte trotz des Wandels der Zeiten nichts Wesentliches eingebüßt hat, verdient der Vergessenheit entrissen zu werden. Bischof Sailer hat der Erzählung bei ihrem ersten Erscheinen eine Vorrede geschrieben, in der er sich „an die Bürger in Städten und Märkten und an die lieben Landleute" wendet, für die sie geschrieben ist; und in derselben empfiehlt er das Büchlein in warmen Worten 1. weil es die Wahrheiten, die es lehrt, in unanstößiger Weise vorträgt, 2. weil nützliche Wahrheiten und Lehren in demselben stehen, und 3. weil in demselben die Lehren von der Führung des Hauswesens, von der Erziehung der Kinder, von der Geduld im Leiden, vom Glauben an die Vorsehung u. s. w. nicht kalt und trocken vorgetragen, sondern in eine lebensfrische Geschichte eingekleidet sind. Das Buch ist in seiner neuen Gestalt in der That wie wenige geeignet, ein wahres Hausbuch für das christliche Landvolk zu werden.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

37) **Im blutigen Ringen.** Historische Erzählung aus der Mitte des 10. Jahrhunderts. Von Philipp Laicus. 8°. (415 S.) Mainz. Kirchheim. M. 3.50 = fl. 2.10.

Auf dem dunklen historischen Hintergrunde des 10. Jahrhunderts, wo die wilden Scharen von Osten her die deutsche Cultur bedrohen, bis endlich Otto der Große auf dem Lechfelde die deutschen Gaue von der Gefahr befreit, eine Wüste zu werden, spielt sich in vorliegender Erzählung eine interessant sich entwickelnde Handlung ab, mit der eine äußerst zart gehaltene Minne verwoben ist. Die sprachliche Darstellung ist wie stets bei Laicus gewandt und fließend, die Erzählung äußerst spannend, die Erfindung kunstvoll. Fr. Stingeder.

38) **Lourdes-Rosen.** Erzählungen für die reifere Jugend und das Volk von Josef Scholtes. Kempten, Johann Kösel, 1897. 8°. 208 S. Preis M. 1.70 = fl. 1.02.

Vorliegendes Bändchen, das 15. der bei Kösel erscheinenden katholischen Jugendbibliothek, erzählt im ersten Theil die Geschichte Bernadettens, des Wunderkindes der Gottesmutter, und im zweiten Theil über 20 wunderbare Heilungen, die U. L. Frau von Lourdes in den letzten Jahrzehnten durch ihre mächtige Fürsprache gewirkt hat. Inhaltlich bringt das Büchlein also freilich nichts Neues; aber was ihm eine große Anziehungskraft auf ein gläubiges und nur einigermaßen kindliches Gemüth verleiht, das ist der innige Ton der Erzählung und der Hauch zarter Marienliebe, den die ganze Darstellung athmet und der ungemein wohlthuend auf das Herz des Lesers überströmt. Die katholische Jugend und das christliche Volk wird das Büchlein gern und mit Nutzen lesen. Stingeder.

39) **Der Odd-Fellow-Orden** und das Decret der Congregation der Inquisition vom 20. August 1894. Von Hildebrand Gerber. 12°. 79 S. Berlin. 1896. Verlag der Germania. Preis 80 Pf. — 48 kr.

„Im republikanischen gleichmacherischen Amerika", wo man das Schaugepränge geheimer Gesellschaften „vielfach als einen gewissen Ersatz für den Abgang von Adel und Ordensauszeichnungen zu betrachten scheint", ist auch der „Orden der sonderbaren Brüder" (Odd-Fellow) seit dem Jahre 1819 emporgewachsen. Fünfzig Jahre lang blieb Europa damit verschont, bis im Jahre 1870 Deutschland mit einer unabhängigen Großloge in Berlin beglückt wurde, der nun schon 66 Logen mit 3812 Mitgliedern unterstehen; Oesterreich ist vor dieser Art von „Sonderbaren Käuzen" bisher noch bewahrt geblieben. Bei einer Gesammtmitgliederzahl von mehr als zwei Millionen bildet derselbe, obwohl in der alten Welt noch wenig gekannt, in der neuen eine der ansehnlichsten geheimen Secten, weshalb auch die Bischöfe von Nordamerika und über ihr Ansuchen die Congregation der Inquisition wiederholt Veranlassung hatte, sich mit ihr zu beschäftigen. Das Decret vom 20. August 1894 legt es den Ordinarien als Pflicht auf, die Gläubigen von der Betheiligung daran fernzuhalten, ja von den Sacramenten auszuschließen, wenn sie trotzdem in der Secte verharren; nur für Ausnahmsfälle wurde es nachträglich gestattet, der vor Kenntnis obigen Decretes übernommenen Beitragspflicht weiter zu genügen, um seines Anrechtes auf Unterstützungen in Krankheits- und Todesfällen nicht verlustig zu gehen. Es entsteht nun die Frage: Gehört der Odd-Fellow-Orden zu jenen geheimen Gesellschaften, welche der über den Freimaurerorden verhängten Excommunication verfallen? Der Verfasser (bekanntlich P. H. Gruber S. J.) beantwortet diese Frage, indem er mit sorgfältiger Benützung der Odd-Fellow-Literatur deren Geschichte, Organisation, Statistik und Bestrebungen dem Leser vorführt, entscheidet sie aber nicht. Das Resultat der äußerst übersichtlichen Darstellung lautet: „Der Odd-Fellow-Orden ist eine vorwiegend aus Kaufleuten, Fabrikanten, Hotelbesitzern, Handlungsreisenden und Handwerkern zusammengesetzte Vereinigung, die als Hauptzweck gegenseitige Unterstützung und Pflege des geselligen Lebens verfolgt" (S. 62). Aber „die Grundsätze des Odd-Fellow-Ordens decken sich völlig mit den Grundsätzen des Freimaurerbundes" und „richten sich in bedenklicher Weise gegen die bestehende religiös-kirchliche Ordnung". Daher ist obige Frage auch nach dem Decrete vom Jahre 1894 „keineswegs eine müssige geworden." Zum Schlusse erweist der bewährte Kenner der Freimaurerei der berüchtigten französischen Teufels-Romanfabrik die Ehre, deren Erfindungen über angeblichen Teufelscult der Odd-Fellows auf ihr Nichts zurückzuführen.

Mies. Convicts-Director Dr. Carl Hilgenreiner.

40) **Singt dem Herrn!** oder **„Das Kirchenjahr in Liedern"**, von Cordula Peregrina (E. Wöhler) Salzburg bei Anton Pustet, 8°. V und 516 Seiten. Preis broch. Mk. 3.— — fl. 1.50.

Das katholische Kirchenjahr mit seinen verschiedenen Festen übt unausgesetzt seine Rückwirkung auf das Gemüth eines jeden gläubigen Katholiken. Wem es überdies gegeben ist, Sinn und Bedeutung der kirchlichen Feste auch mit poetischem Sinn zu erfassen, dem eröffnet sich eine Quelle reinster, stets wiederkehrender Freuden, die selbst für den Kranken am Schmerzenslager nicht versiegt. Unserer Dichterin ist es gelungen, dem katholischen Kirchenjahre in diesem Sinne näherzutreten. Es ist nicht versificierte Prosa, was uns dieselbe in ihrer neuesten Gabe reicht, sondern wirkliche Poesie, die umso anziehender erscheint, als die Sprache einfach, oft geradezu schmucklos ist und von Ueberschwänglichkeit sich ebenso ferne hält, wie von jener süßlichen Frömmigkeit, welche meist nur Zerrbilder schafft und selten noch Jemanden dauernden Nutzen gebracht hat. Durch häufigen Wechsel im Versmaß wird jede Monotonie vermieden.

Linz. Victor Kerbler, oö. Landesrath.

41) **Liturgisches Handbüchlein** zum Gebrauche für Priester und Messner, bearbeitet von Balthasar Scherndl, bischöfl. geistl. Rath und Consistorial-Secretär in Linz. S. XII u. 155. kl. 8°. Verlag des katholischen Pressvereines in Linz-Urfahr. Preis 90 kr. = M. 1.80.

Vor wenigen Wochen erst hat vorbenanntes Handbuch die Presse verlassen und schon zählt es viele Freunde, besonders unter den Kirchenvorstehern und Messnern. Ihnen vor allem ist es ein verlässlicher Führer durchs Kirchenjahr, ein vorzüglicher Rathgeber bei außergewöhnlichen kirchlichen Functionen, wie bei Ausschmückung und Einrichtung der Gotteshäuser und Sacristeien. Im Anhange werden einige erprobte Prüfungs- und Reinigungsmittel zum Gebrauche für Paramente, Gefäße ꝛc. angegeben. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert die Benützung des eminent praktischen Handbuches, das allen Seelsorgern, auch Künstlern und Lieferanten kirchlicher Gebrauchsgegenstände warm empfohlen werden kann.

Die erste Auflage ist, wie wir hören, schon vergriffen; eine neue in Vorbereitung. Diese neue Auflage wird sachlich noch ergänzt und sprachlich, soweit dies nothwendig ist, verbessert werden.

Linz. Rupert Buchmair, Spiritual.

42) **Kleine praktische Orgelschule op. 101.** Von Joh. Ev. Habert. Leipzig. Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel. 77 S. in Folio. Preis fl. 3.60 = M. 6.—.

Der verewigte Componist Joh. Habert war unermüdlich thätig in der Pflege katholischer Kirchenmusik. Er schuf nicht nur kirchenmusikalische Tonwerke von bleibendem Werte, sondern arbeitete auch eifrig auf dem theoretischen Gebiete. Zu den Werken theoretisch-praktischen Inhaltes gehört die vorliegende kleine, praktische Orgelschule, welche Habert kurze Zeit vor seinem Ableben fertiggestellt hat. Sie enthält zwei-, drei- und vierstimmige Uebungen für das Manuale und die dazu gehörigen Pedalübungen nebst Anweisungen für das künstliche Pedalspiel; ferner die Orgelbegleitung zu unseren gewöhnlichen Volks-Kirchenliedern, endlich in einem Anhange das Wichtigste über die Kirchentonarten, über einige Formen von Orgelcompositionen und über die Orgelregister. Wer die kleine Orgelschule gründlich und eifrig benutzt, der wird sich im Orgelspiel bald zurecht finden. Die Uebungsbeispiele sind sehr geeignet gewählt und führen allmählig und sicher vom Leichteren zum Schwierigeren. Ohne ins Einzelne einzugehen bemerken wir

nur, dass diese Orgelschule vom hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zum Gebrauche an Lehrerbildungsanstalten approbiert worden ist. Druck und Ausstattung ist nobel, wie man es bei der Firma Breitkopf und Härtel gewohnt ist. Auf der ersten Seite soll in der zweiten Zeile des 1. Uebungsstückes der Violinschlüssel statt des Bassschlüssels stehen.

Das Werk ist jedem Anfänger im Orgelspiel aufs wärmste zu empfehlen.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

43) **Marienkind.** Gedicht von Emma Burg. 8°. 74 Seiten. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

44) **Vergissmeinnicht.** Poetische Nachklänge aus wohlmeinenden Erzieherherzen für die reifere Jugend von Emma Burg. 8°. 256 Seiten. M. 2.25 = fl. 1.35. Beide Büchlein im Verlage der J. J. Lentner'schen Hofbuchhandlung (Ernst Stahl jun.), München.

Die betrübende Geschmacksrichtung, welche heutzutage in den Büchern für die „reifere Jugend" gewöhnlich herrscht, wird mit Recht von christlichen Erziehern und Eltern beklagt. Vielfach trägt man nur einer ohnehin schon überreifen Jugend Rechnung, vielfach belässt man die Jugend in ihrer Charakterunreife und sättigt sie mit allgemeinen, ganz indifferentistischen Phrasen eines natürlich guten Gefühles. Umso freudiger berührt das Erscheinen von Schriften mit ausgeprägt christlichen Erziehungsgrundsätzen. Beide genannten Büchlein nun sind zwei so verheißungsvolle Sternlein, die ihr Licht reiner Wahrheit und echter Gottesliebe in jugendliche Seelen zu senken vermögen. Die Verfasserin gehört den englischen Fräulein an, die sich ja der Erziehung der weiblichen Jugend widmen; sie hat also aus dem Leben geschöpft.

Das Marienkind ist eine feindurchdachte poetische Erzählung. Durch die schöne Darstellung der Gedanken, besonders aber durch rührende Schilderung und Verherrlichung der Unschuld und Kindesliebe vermag sie einen mächtigen und nachhaltigen Eindruck auf die Jugend zu machen und dadurch Begeisterung für diese zwei Haupttugenden des Kindesherzens zu erwecken.

Vergissmeinnicht enthält in seinem ersten Theile herrliche Gedichte, die meist Scenen aus dem Leben des Heilandes und seiner heiligen Mutter besingen; sie zeichnen sich durch kindlichen Ton und schöne Sprache aus und geben beredtes Zeugnis von einem religiösen, warmfühlenden Gemüthe, das wie im Sturme die jugendlichen Herzen zu gewinnen weiß. Der zweite Theil enthält Sinnsprüche, aus denen eine ideale, dabei aber praktisch vernünftige, gesunde Lebensauffassung leuchtet: goldene Lebensregeln für junge Mädchen.

Christlichen Eltern, denen eine überzeugungsvolle christliche Bildung ihrer Kinder am Herzen liegt, werden beide Büchlein angelegentlichst empfohlen.

Dr. Mayer.

45) **Jacinto Verdaguers Atlantis.** Deutsch v. Klara Commer. Mit einer biographischen Vorrede und erklärenden Anmerkungen von Lic. Fr. von Tessen-Wesierski. Freiburg im Breisgau. 1897. 8°. XIII u. 195 S. Preis broschiert M. 2.40 = fl. 1.44.

Verdaguer, der gegenwärtig die Stelle eines Schlosskaplans einer vornehmen Familie in Barcelona bekleidet, behandelt in dieser großartig angelegten Epopöe den urweltlichen Untergang der Insel Atlantis, des einstigen Gartens der Hesperiden. Diese hellenische Sage, deren schon Plato in seinem Timäus und Kritias erwähnt, und deren historisches Fundament schon soviele berühmte Geographen und Geologen beschäftigt hat, weiß der Verfasser geschickt mit localen, nationalen, patriotischen und specifisch christlichen Motiven zu verbinden, wodurch sie auch für die Gegenwart, zumal

Spaniens großes Interesse gewinnt. Mit Recht könnte man die Atlantis einen colossalen paläontologischen Fund in geistreicher, moderner Reconstruction nennen.

Sie besteht aus Prolog und Epilog und zehn Gesängen. Den Untergang zweier unter dem fürchterlichsten Meeressturme sich bekämpfenden Schiffe überlebt nur ein Schiffer, Columbus. Am nahen Strande erzählt ihm ein einsamer Klausner, wie einst ein blühendes Land sich dort ausdehnte, wo jetzt der atlantische Ocean wogt, die Insel Atlantis. Ihr blutschänderisches Herrschergeschlecht erregte Gottes Zorn. Herkules kommt und trennt mit einem gewuchtigen Keulenschlag Afrika von Europa, und eröffnet so die Meeresstraße von Gibraltar. Die Wogen des mittelländischen Meeres überfluten bald die Atlantis, aus der Herkules nur einen Goldorangenzweig und des Landes Königin, Hesperis, rettet. Den Zweig pflanzt er in Spanien, das nun emporblüht als neues Hesperidenreich. Herkules aber errichtet bei Gibraltar zwei riesige Säulen und schlägt mit seiner Keule die titanenhafte Inschrift ein: Non plus ultra. Aber gerade dieses Verbot bewegt Columbus, die letzten Reste der Insel Atlantis aufzusuchen. Er steuert hinaus und entdeckt Amerika und pflanzt dort das Kreuz auf zum Heile der neuen Welt und zum Ruhme Spaniens, dessen glänzendste Geschichtsepoche damit beginnt.

Titanenhaft, wie der Sagenstoff, ist auch der Aufbau. Ununterbrochen schreitet die Handlung in epischer Spannung — freilich manchmal etwas langsam — unter zahlreichen hemmenden Hindernissen vor, und selbst die zahlreichen Schilderungen, in denen Verdaguer ein zweiter Homer ist, thun keineswegs, wie man vermuthet, der epischen Stetigkeit Eintrag, da dieselben theils selbst wieder sich zwangslos in Erzählungsform an die Begebenheit anschließen, theils nothwendig werden, um der kühn dahinrasenden Phantasie einen Ruhepunkt zu bieten. Und all die Fäden, welche der Epiker webt, treffen sich in der Atlantis und Hesperis, deren Verhältnis hinwiederum zu Herkules die Sage mit Spaniens Urgeschichte verknüpft. Klar und bestimmt ist die Diction des Epos mit seinen herrlichen Vergleichungen. Originell zumal ist die Gestalt des Herkules, der Hauptperson in der Epopöe. Und wenn manchmal die handelnden Personen zu wenig scharf und plastisch, zu wenig individuell hervorzutreten scheinen, so liegt das mehr im Dunkel des vorgeschichtlichen Sagenstoffes begründet. Lieblich geradezu ist der Chor der griechischen Inseln und besonders Isabellas Traum besungen. Meisterhaft ist auch die Uebersetzung gelungen. Die stellenweise ganz hinreißende Formenschönheit wird den Leser reichlich entschädigen für das zeitweilig langsame Fortschreiten der Handlung. Dr. Mayer.

46) **Náš domov** (Unsere Heimat). Olmütz. 1898. Heft 1—6. Red. Josef Vévoda.

Heutzutage ist besonders die Volkslectüre sehr wichtig. Die Presse ist (heute) thatsächlich nach dem Gelde die erste Großmacht des Zeitgeistes. Wie man früher gesagt hat: Wem die Schule gehört, der hat die Zukunft, so kann man ganz analog heute sagen: Wer die Presse beherrscht, der hat die Zukunft; denn heute hat die Presse entschieden eine riesige Bedeutung. Kein Wunder somit, dass der antichristlichen Presse die gute, christliche Presse gegenübergestellt wird; besonders eine gute, christliche „Volkslectüre" ist heute sehr wichtig. So eine bietet unter anderen die in böhmischer Sprache erscheinende Zeitschrift „Náš domov", welche der Kaplan Josef Vévoda in Olmütz schon das siebente Jahr herausgibt.

Auch in den bis nun in diesem Jahre erschienenen Heften sehen wir schöne Bilder, gediegene, kurze, interessante Artikel, — für Unterhaltung und Belehrung, — Vermischtes, Gedichte, eine Chronik 2c. Jedes Heft bringt auch das Bild und die Biographie eines böhmischen Schriftstellers oder überhaupt eines berühmten Mannes; so heuer z. B. eines Kamarýt, Pešina von Čechorod, Parléř, Pasteur. Die Prosa ist vertreten durch leichte, kurze und schöne Artikel volksthümlicher Kräfte; so der Vlasta Pittnerová, des

Křen, Svozil, Dostál, Kramoliš, Unzeitig u. a. m. Kurze Gedichte von Jan ze Studnic, Chlumecký, Nečas, Tichý und Unzeitig. Unter den Abbildungen sind besonders nennenswert: Der heilige Vater Leo XIII., Bethlehem, der Empfang Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. am 1. September 1897 auf dem Hosteinberge, dem berühmten mährischen Wallfahrtsorte, Partien aus der „mährischen Schweiz", das Jagdschloss der Kaiserin Elisabeth in Lainz bei Wien, Rückkehr des heiligen Adalbert nach Böhmen, die neue Kirche von Unterthemenau in Niederösterreich u. m.

Aus dieser kurzen Uebersicht des Programmes des „Náš domov" sehen wir, dass die Anordnung des Stoffes in einer Zeitschrift hauptsächlich für das Landvolk nicht besser gewählt werden kann. „Náš domov" erscheint zweimal im Monate und kostet jährlich 2 fl. 40 kr. Eine solche Zeitschrift muss in jeder Beziehung empfohlen werden, und das sei durch diese Zeilen geschehen.

Angern bei Wien. Pfarrer J. M. Bakalář.

47) **Die Ordensschwester.** Anleitung zu einem frommen, verdienstvollen Leben im Ordensstande. Nach dem Französischen frei bearbeitet von Dr. C. M. Schneider. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. 12°. S. XXIV, 1034. Regensburg. 1898. Coppenrath. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Ein vollständiges Lehrbuch über die christliche Vollkommenheit der Ordensschwestern, über das Wesen des Ordensstandes, seine Verpflichtungen und Hilfsmittel, liegt hier vor uns. Das Fundament bildet die durchaus zuverlässige Lehre des hl. Thomas von Aquin, wofür schon der wohlbekannte Name des deutschen Bearbeiters bürgt.

Der ganze Aufbau ist eine durch und durch praktische Anwendung dieser Lehre. Schlicht und einfach und doch erhaben steht die Größe und Schönheit des Ordensstandes da, wohl geeignet, denselben immer mehr schätzen und lieben zu lernen. Wie von selbst erwächst daraus das eifrige Verlangen der Mitglieder, die übernommenen Verpflichtungen treulichst zu erfüllen: zu lieben, — kämpfen, — leiden, — gehorchen, — beten. Aus der ersten folgen die vier anderen Pflichten. Die Ordensschwester, welche Gott den Herrn liebt, gibt sich hin und opfert sich auf durch den Kampf, das Leiden und den Gehorsam. Durch das Gebet wird dann der Sieg möglich, leicht, gewiss und vollkommen. Die Ordensschwester lernt näher kennen die Beweggründe, Kennzeichen, Belohnungen und vor allem die Uebung der Gottes- und Nächstenliebe, was alles dabei zu thun und zu meiden ist. Beim Kampfe gegen die bösen Neigungen werden besonders deren Täuschungen aufgedeckt mit Bezug auf: Ordensgeist, Gehorsam, Armut, Keuschheit, Gefahren, persönlichen Wert, Vollkommenheit. Eingehend unterrichtet über die Nothwendigkeit des Leidens, wird die Ordensschwester angeleitet, dessen verschiedene äußere oder innere Arten in rechter und verdienstvoller Weise zu tragen. Gehorsam und Gebet sind zugleich die großen Hilfsmittel, lieben, kämpfen, leiden zu können. Den größten Trost, die lieblichste Süßigkeit bringt der vollkommene Gehorsam, den Himmel auf Erden. Der Schlüssel zu diesem Himmel ist das gute Gebet. Nützliche Winke für Scrupulanten und kurze

Erläuterung des Decretes Quemadmodum vom 17. December 1890 bilden einen willkommenen Anfang des sehr empfehlenswerten Buches.

Bayern. P. Josef a Leoniſſa, O. Cap.

B) Neue Auflagen.

1) **Einleitung in die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments.** Von Dr. Franz Kaulen. Mit Approbation des hochwürdigsten Capitelvicariats Freiburg. Erster Theil. Vierte, verbesserte Auflage. Freiburg in Breisgau. Herder. 1898. S. VI und 188. Preis: M. 2.20 = fl. 1.32.

Was bezüglich der Vortrefflichkeit vorliegenden Werkes von der III. Auflage (Quartalschrift 1892, S. 930 f.) gesagt ist, gilt im erhöhten Grade von der eben erschienenen IV. Auflage: eine neuerdings bearbeitende und verbessernde Hand findet jeder sogleich heraus.

Betreffs der Zahl der Paragraphe bleibt das Werk zwar das alte, gibt aber in seinen einzelnen Abschnitten den neuen Bearbeiter vielfach kund, der überall bemüht war, die seit der letzten Auflage erschienenen Forschungen auf dem einschlägigen Gebiete gewissenhaft zu verwerten und durch Beifügung der neuesten vorzüglicheren Literatur den Leser mit dem gegenwärtigen Stande dieser Disciplin vertraut zu machen, so dass die Seitenzahl von 182 (III. Auflage) auf 188 gewachsen ist. Auf einige Stellen erlaubt sich Referent besonders hinzuweisen, und zwar auf die Aenderungen in den §§: 5, 21, 78, 112, 114, 138, 146, 153, 164, 172; auf die Erweiterungen der §§: 83, 117, 143, 147, 159 und andere. Das „Comma Joanneum" ist § 47. und 158. weggelassen, wohl mit Rücksicht auf die Resolution der heiligen Congregation vom 13. Jan. 1897. Ob denn vielleicht nicht der Ausdruck „authenticus textus" doch bloß von der dogmatischen Sanction, welche das Tridentinum der Canonicität und Inspiration dieser Stelle ertheilt hat, verstanden werden könnte? —

Gewiss wird diese neue Auflage den alten Ruf dem allseitig freudigst begrüßten und freundlichst aufgenommenen Werke nicht nur bewahren, sondern neuen Ruhm und neue Kreise gewinnen.

Prag. Leo Schneedorfer.

2) **Jesus Christus.** Von P. Didon, aus dem Predigerorden. Autorisierte Uebersetzung aus dem französischen Original von Dr. Ceslaus M. Schneider. Neue, illustrierte Ausgabe. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (vorm. G. J. Manz). 1895. 8°. Zwei Bände. (XXX + 67, + 535). Preis: M. 10.— = fl. 6.—.

Didons Werk hat bereits in seiner ursprünglichen Gestalt verschiedene Beurtheilungen erfahren. Im allgemeinen wurde es gleich bei seinem Erscheinen von der Tagespresse mit außerordentlichem Beifall begrüßt. Man konnte es aber den Lobeserhebungen ansehen, dass sie in erster Linie von der meisterhaften Form des Werkes eingegeben worden waren. Daneben wurden nach und nach Stimmen laut, welche in dem gefeierten Buche Kritik und Verwendung der neuern biblischen Forschung vermissten. Diese zweifache Beurtheilung blieb auch der deutschen Uebersetzung gegenüber bestehen. Es erklärt sich dies aus dem verschiedenen Standpunkte, den man dem Werke gegenüber einnimmt. Wer in „Jesus Christus" eine kunst- und lebensvolle Darstellung unseres Erlösers sucht, wird von Didon in vollstem Maße befriedigt. Wer aber nach wissenschaftlicher Genauigkeit und Beweiskraft der einzelnen Aufstellungen verlangt, findet in demselben den vollen wissenschaftlichen Charakter nicht.

Hiemit ist Didons Werk nach beiden Seiten hin gekennzeichnet. Lebhaft in der Darstellung, geistreich in der Auffassung, elegant im Ausdruck reißt es den Leser unwiderstehlich mit sich fort und begeistert ihn zur Bewunderung

unseres Erlösers. Ohne unwissenschaftlich oder gar oberflächlich zu sein, verschmäht es den weitläufigen kritischen Apparat, wodurch der oratorische Effect oder der unmittelbare Eindruck der lebhaften Bilder jedenfalls verloren gienge. Didon hat das Werk in unverkennbarer Absicht verfasst, um damit Renau's „Leben Jesu" gleichsam mit überlegenen Waffen zu bekämpfen. Diesen Zweck erfüllt es vollkommen und wird zweifelsohne noch viel Nutzen schaffen.

Gegenwärtige „illustrierte Ausgabe" vom Jahre 1895 unterscheidet sich textlich nicht im mindesten von der ersten Ausgabe vom Jahre 1892, und man greift nicht fehl, wenn man beide (textlich) als die nämliche Ausgabe bezeichnet. Neu sind die zum Theil sehr guten Illustrationen (nach Stichen und photographischen Aufnahmen) und Karten. Nach unserer Ansicht würde Didons „Jesus Christus" in freier Bearbeitung, mit entsprechenderen Bildern und in kleinerem Formate mehr Anklang finden, als die gegenwärtige, stellenweise wohl harte, weil zu genaue Wiedergabe des französischen Originals. Selbstverständlich empfehlen wir auch diese Ausgabe den Lesern auf das angelegentlichste.

Laibach. Professor Dr. Franz Lampe.

3) **Praelectiones dogmaticae,** quas in Collegio Ditton — Hall habebat Christianus Pesch S. J. Tomus I. Institutiones propaedeuticae ad sacram Theologiam. Editio II. XIII und 403 Seiten in 8°. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung, 1898. Preis: M. 5.40 = fl. 3.24, gebunden M. 7.— = fl. 4.20.

Dass der erste Band der großen Dogmatik von P. Pesch bereits nach vier Jahren in zweiter Auflage erscheinen musste, ist ein Zeichen dafür, dass die theologischen Studien mit Eifer betrieben werden, aber auch ein Beweis für die Gediegenheit des Werkes selbst. Die neue Auflage unterscheidet sich wenig von der ersten; sie weist dieselben Vorzüge auf, ferner sind einige kleine Versehen berichtigt und einzelne wertvolle Zusätze gemacht. Das vortreffliche Buch ist sowohl den Candidaten der Theologie als auch den hochwürdigen Priestern zur Repetition des wichtigen Gegenstandes wärmstens zu empfehlen.

Bamberg. Professor Dr. Max Heimbucher.

4) **Die Wunden unserer Zeit und ihre Heilung.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1892 in der Kirche St. Martin zu Freiburg von Pfarrer Heinrich Hansjakob. Zweite verbesserte Auflage. (Freiburg, Herder 1898, gr. 8°, 96 Seiten, Preis: M. 1.50 = fl. —.90.)

5) **Sancta Maria.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1893 in der Kirche St. Martin zu Freiburg von Pfarrer Heinrich Hansjakob. Zweite, verbesserte Auflage. (Freiburg, Herder 1898, gr. 8°, 101 S. Preis: M. 1 50 = fl. —.90.

Die hervorragenden Leistungen des in der Predigt-Literatur bereits weitbekannten Pfarrers, Dr. H. Hansjakob, bedürfen keiner neuen Empfehlung mehr, indem von den sechs Fasten-Cyclen, die wir von dem Hochwürdigen Auctor aus den Jahren 1887—1893 erhielten, bereits fünf in zweiter Auflage erschienen sind. Wir finden hierin eine originelle, geistreiche Auffassung, eine frische, bald oratorisch kräftige, bald poetisch schwungvolle, bald wieder das menschliche Herz in den zartesten Gefühlen mild ergreifende Darstellung; wir finden zugleich einen großen Schatz mannigfacher Aussprüche aus heiligen und profanen Schriften (deren Stellen jedoch in der zweiten Auflage nicht näher citiert sind); wir finden endlich durchgehends eine edle und klare Diction, die zunächst für das gebildete Publicum der Städte berechnet ist. Sowohl bei Anhörung, wie bei Lesung der höchst zeitgemäßen Predigten (oder Conferenz-Reden), bei denen nie die praktische Anwendung vergessen wird, ist schnellstens Geist und Herz für den behandelten Stoff gewonnen. — Im ersteren Cyclus: „Wunden der Zeit" ist zugleich ein Thema erfasst, welches für unsere socialen Zustände von größter Bedeutung ist und daher auch

für Reden in socialen Vereinen sehr empfohlen werden muss; der Verfasser schließt sich hier öfters an die besten Gedanken der großen Apologie von P. Albert M. Weiß O. Praed. an, wiewohl die Vorträge wohldurchdachte eigene Arbeit sind. In den ersten drei Predigten wird die dreifache Begierlichkeit, das „Programm des Weltlebens" als die dreifache Wunde, welche die Erbsünde der Menschheit geschlagen hat, enthüllt, und in den folgenden drei Predigten die wirksamen Heilmittel durchgeführt, welche uns das Christenthum in der Liebe zur Abtödtung, Armut und Demuth dagegen darbietet. Der Gegenstand ist also geradezu der christlichen Moral entnommen, während der Verfasser in logischer Ordnung in vier früheren Cyclen die Grundwahrheiten des Glaubens und der Gnadenmittel behandelt hatte. — Jedermann, namentlich wer die Ideen des Christenthums einerseits, und die Bedürfnisse des menschlichen Herzens andererseits inniger und praktischer erfasst hat, wird es auf's freudigste begrüßen, dass der Verfasser seine Fasten-Vorträge mit einem Cyclus über die Gottesmutter abschließt; er motiviert dieses selbst mit den Worten der Einleitung: „Der Cult Mariens ist im Christenthum so wichtig, so entscheidend, Gott so wohlgefällig und in unsrer glaubensarmen Zeit ein solches Heilmittel . . ., dass mit der Verehrung Mariens als Gottesmutter, oder mit deren Verleugnung, das wahre Christenthum steht oder fällt". In den sechs Vorträgen wird behandelt: Maria als Gottesmutter (Würde und Beziehung zur Gottheit), Mutter und Sohn (Leben der Erniedrigung beider), die Mutter und das Kreuz (die Mutter des Trostes und des Muthes in Schmerzen, ergreifende Gedanken), Maria unsere Mutter (Bedeutung im Erlösungsplane), Maria und ihre Verehrung (für alle Stände, namentlich für die christliche Frau), Maria und ihre Verherrlichung (in der Geschichte der Kirche und im Reiche der Glorie). Man kann, um ein bekanntes Gleichnis zu benützen, diese lieblichen Vorträge, bei denen der Auctor öfters aus Nicolas Neuen Studien über das Christenthum schöpfte, als die herrliche Kreuzblume bezeichnen, welche sich an der Spitze des hochragenden gothischen Thurmes majestätisch entfaltet, Aug und Herz mächtig emporziehend zu den Höhen des Himmels, wo die Religion des Kreuzes triumphieren wird.

Lainz bei Wien. P. Georg Kolb S. J.

6) **Ph. Hartmann. Repertorium Rituum.** Achte Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1898. Preis: M. 10.— = fl. 6.—

Wenn ein Werk von solchem Umfange (es zählt 850 Seiten) und diesem Umfange entsprechendem Preise, das noch dazu wegen der Abfassung in deutscher Sprache nur einem Theile der katholischen Geistlichkeit zugänglich ist, acht Auflagen erlebt, dann bedarf es wohl keiner Empfehlung mehr.

Hartmann's Repertorium berührt geradezu alles, was für den Priester in rebus liturgicis wissenswert ist, und will man sich über die minutiösesten Fragen Aufklärung verschaffen: im Repertorium wird man nicht vergeblich suchen. Das rasch nacheinander erfolgende Erscheinen neuer Auflagen versetzte den Verfasser in die glückliche Lage, auch die neuesten Erlässe und Entscheidungen der römischen Congregationen verwerten zu können, und er hat es gewissenhaft gethan.

Was man in früheren Auflagen hie und da bemängeln musste, war die Vermischung kirchlicher Vorschriften mit eigenen Ansichten oder localen Gebräuchen ohne gehörige Unterscheidung der ersteren; dieser Uebelstand sowie manche sonstige kleine Unrichtigkeiten sind jetzt behoben. — Mit den abgekürzten Bezeichnungen der Functionäre (z. B. p A, m L, m B, DAJ u. s. w.) konnte sich der Unterzeichnete nie recht befreunden und dürfen wohl auch andere derselben Ansicht sein.

Linz. B. Scherndl, Consist.-Secretär.

7) **Abendunterhaltungen über religiöse Zeit und Streitfragen** 2c., eine populäre Apologie von J. Höß le, Pfarrer. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigen Capitelsvicariats Freiburg. ppg. VIII und 250 Seiten in 8°. Freiburg im Breisgau, Herder'scher Verlag. Preis: M. 1.50 = fl. — 90.

Vorliegendes Büchlein erscheint binnen zwei Jahren in zweiter Auflage — ein Beweis für seine Brauchbarkeit! Der Herr Verfasser, der die zweite Auflage um vier weitere Vorträge mehr socialpolitischer Natur bereichert hat, hat mit dem Titel „populäre Apologetik" eigentlich zu wenig gesagt. Sein Werk ist auch eine populäre Dogmatik und wir hoffen, es wird sich in einer weiteren bald zu gewärtigenden Auflage auch zu einer populären Moral- und Gesellschaftslehre erweitern! Seine Aufgabe hat der Herr Verfasser sehr gut gelöst. Die Form des Dialogs belebt den Text und ist bereits von P. Hammerstein mit vorzüglichem Erfolge angewendet worden. Die Beweise sind immer treffend, klar und knapp gehalten, und wird sich die Lectüre des praktischen Buches, das Seelsorgern gute Dienste leisten wird, auch für Laien geringerer Bildung anziehend gestalten. Wir wünschen darum dem trefflichen Werke recht weite Verbreitung. Für eine weitere Auflage wird die Beigabe eines Sachregisters sowie der Quellen wünschenswert erscheinen und die Brauchbarkeit des Buches wesentlich erhöhen!

Wien. Dr. Reichsfreiherr v. Hackelberg, Domcapitular.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1898.

XIX.

Beginnen wir unsere Rundreise wieder mit dem liebenswürdigen hl. Franz von Sales. — Saint François de Sales, Evêque et Prince de Genève et Docteur de l'Eglise. Oeuvres. (Der hl. Franz von Sales, Bischof und Fürst von Genf und Kirchenlehrer. Werke.) 9. Bd. (Der Predigten 3. Bd.) Annecy, Nierat. 8°. XX. 490 Seiten.

Die Herausgabe sämmtlicher Werke des hl. Franz von Sales schreitet, wie ersichtlich, rasch vorwärts. Der vorliegende neunte (respective dritte) Band enthält die Vorträge des Heiligen, gehalten vom 24. December 1613 bis zum 24. December 1620. Die bei den früheren Bänden gelobten Vorzüge sind auch bei diesem Bande vorhanden.

Sommervogel (C. S. J.) Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. 8. Bd. (Thor-Zype) und Supplement (Aage-Casaletti) Paris, Picard. 4°. 1000 Seiten. (2000 Colonnen.)

Wir haben alljährlich auf diese großartige Publication aufmerksam gemacht. Wie ersichtlich, wäre mit diesem Bande das Werk eigentlich abgeschlossen; allein bei aller Sorgfalt und allem angewendeten Fleiße sind doch Nachträge nothwendig geworden. Die neueren allseitigen Forschungen haben viel bisher Unbekanntes zutage gefördert, und im Verlauf der letzten Jahre ist eine größere Anzahl Männer der Gesellschaft Jesu gestorben, die nun auch ihre Besprechung erhalten. Unter den Artikeln verdienen eine besondere Erwähnung: J. Tirinus, bekanntlich ein großer Exeget, der Cardinal Toledo, G. Vasquez, durch 29 Jahre Professor der Moral am römischen Colleg, von Benedict XIV. lumen theologiae genannt, — Ignaz Wurz, hervorragender Prediger, besonderer Schützling der Kaiserin Maria Theresia, Ant. Zaccaria, großer Gelehrter, der das Werk Muratoris fortsetzte, Ant. Zallinger, dessen Naturrecht epochemachend war u. s. w. Dazu kommen die Collegien von Trient, Warschau, Wien, Würzburg. — Vor 50 Jahren haben die Jesuiten P. de Raze, P. de Lachand und P. Flandrin ein Manuale Concordantiarum Sacrae Scripturae herausgegeben. In 20 Jahren erlebte das Werk 10 Auflagen. Dadurch ermuthigt, entschloss sich P. Raze einen Thesaurus universae Scripturae sacrae concordantiarum zu veröffentlichen. Allein der Tod hinderte ihn an der Vollendung dieser großen Arbeit. Die Jesuiten P. Peultier, P. Etienne und P. Gantois haben das Unternommene zu Ende geführt, und zwar zur vollen Befriedigung der Recensenten. Das Werk

umfaßt in 4°. XVI, 1238 S. und erschien in Brüssel bei der thätigen Société belge de Librairie.

Devivier (P. W.) S. J. Cours d'Apologétique chrétienne. (Christliche Apologetik.) 14. Aufl. Tournai, Decalonne. 8°. 470 Seiten.

Ein wissenschaftliches, religiöses Werk, das in kurzer Zeit 14 Auflagen erlebt, verdient gewiss auch hier Erwähnung. Für die kirchliche Gesinnung des Buches bürgen die Empfehlungen vieler Bischöfe und das Lob ausgezeichneter Theologen.

Aehnlich verhält es sich mit: Rutten (Msgr. H.) Cours élémentaire d'Apologétique chrétienne. Bruxelles, Société belge de Librairie. 8°. XIV. 559 Seiten.

In kurzer Zeit erschienen zehn Auflagen, gewiss ein Beweis, dass sich das Buch unter den Schriften ähnlichen Inhaltes auszeichnet.

Lejeune (A.) Manuel de Théologie mystique. (Handbuch der mystischen Theologie.) Paris, Poussielgue. 12°. 302 S.

Dieses Handbuch der mystischen Theologie zeichnet sich aus durch Kürze, — wie es sich für ein Handbuch geziemt —, sodann durch klare, logische Eintheilung. Die ganze mystische Theologie wird auf die Betrachtung (contemplatio) zurückgeführt, — die Vorbereitung zu derselben, dann die oratio affectiva, das Gebet der Sammlung und der Ruhe, hernach die einfache Vereinigung, die ekstatische Vereinigung und schließlich die vollkommene Vereinigung. Der Verfasser stützt sich überall auf die großen mystischen Auctoritäten, die hl. Theresia, den hl. Johann von Kreuz, den hl. Franz von Sales u. s. w. Ein nicht geringes Verdienst besteht darin, dass die oft schwer verständliche Sprache der Mystiker allgemein verständlich erklärt wird. Der Cardinal von Rheims hat das Buch allen Priestern, Ordensleuten und frommen Laien zur Lesung empfohlen.

Hayneuve (J. S. J) Méditations pour tous les jours de l'année sur la vie de N. S. Jésus Christ. Abrégé par J. M. Guillemon. (Betrachtungen auf alle Tage des Jahres über das Leben U. H. J. Chr. Abgekürzt von J. M. G.) Paris, Poussielgue. 4 Bde. 12°. XL. 484, 527, 503 und 575 Seiten.

Die Betrachtungen des heiligmäßigen P. Hayneuve S. J. waren seinerzeit so hoch geschätzt, wie die des P. Da Ponte und Fr. Ludwig von Granada ꝛc. Die erste Ausgabe jedoch in 4° (vier Bände) und die nächste in 8° (acht Bände) waren etwas unpraktisch. Daher war es ein glücklicher Gedanke des J. M. Guillemon (Director von St. Sulpice), eine kleinere Ausgabe, die jedoch alle Hauptgedanken enthält, der vorzüglichen Betrachtungen zu veranstalten. Ueber das Werk selbst sei nur noch bemerkt: Das Sonntags-Evangelium bietet dem Verfasser gewöhnlich Stoff zu sieben Betrachtungen.

Corne (P.) Le mystère de N. S. Jésus Christ. T. V. La gloire de Jésus. (Das Geheimnis U. H. Jesus Christus. 5. Bd. Die Verherrlichung Jesus.) Paris, Delhomme et Briguet. 8°. 480 S.

Von dem wahrhaft schönen Werke, dessen früheren Bände seinerzeit besprochen wurden, ist der fünfte und letzte Band erschienen. Dieser umfaßt drei Bücher. Im ersten wird die Geschichte der Auferstehung Christi, seine Erscheinungen und seine Himmelfahrt ebenso anschaulich als salbungsvoll geschildert. Das zweite Buch geht vom Pfingstfeste bis zum Ende der Zeiten. In 25 Capiteln wird der glorreiche Sieg Christi über die Welt und die Hölle von verschiedenen Standpunkten aus uns vor Augen geführt, so z. B. in dem wunderbaren Wirken der Apostel, in der Einheit der Kirche, ihrer Sorgfalt für die Reinheit der Lehre, in ihren Kämpfen und Siegen, in ihrem Cult, dessen Mittelpunkt die heilige Eucharistie ist, in ihren Heiligen, in der Befolgung der evangelischen Räthe u. s. w.

Das dritte Buch handelt vom Triumph Christi am Tage des Gerichtes und durch die ganze Ewigkeit. Das Werk ist in der That ebenso erbaulich als lehrreich. Dass der Verfasser sich zuweilen von rhetorischer Begeisterung zu sehr hinreißen lässt, muss man einem begeisterten Franzosen verzeihen.

Planus (abbè) Le prêtre. Une retraite pastorale. (Der Priester. Priester-Exercitien.) Paris, Possielgue. 1. Bd. 12°. VIII. 406 Seiten.

Herr Planus hat 60mal in 40 Diöcesen Frankreichs den Priestern Exercitien-Vorträge gehalten. Er will nun eine Auswahl derselben, da ihn das Alter hindert, noch mündliche Vorträge zu halten, durch den Druck an die Priester richten. Die gebotenen Vorträge verdienen die Note sehr gut bis vorzüglich. Sie enthalten begreiflich nova et vetera; doch erhalten auch die vetera ein schönes, neues Gewand.

Denis (P. A. S. J.) Commentarii in Exercitia spiritualia S. P. N. Jgnatii, concionatoribus etiam accomodati. Charleroi, Collège du Sacré-Coeur. 4 vol. 8°. X. 490, 530 et 360 p.

P. Denis bietet hier einen vollständigen Commentar zu den Exercitien des hl. Ignatius, und zwar in schöner, leicht verständlicher Sprache. Gelehrsamkeit und Frömmigkeit des Verfassers sind gleich bewunderungswürdig

Lambert (R. P.) Jeunesse et vie chrétienne. (Jugend und christliches Leben.) Paris, Lecoffre. 12°. XIX. 300 S. und

Lambert (R. P.) Les Jeunes gens de l'Ancien Testament. (Junge Leute im Alten Testament.) Paris, Lecoffre. 12°. XIX. 300 Seiten.

Es wird heutzutage so viel für die Jugend und über die Jugend geschrieben. Leider sind die bösen Rathgeber sehr zahlreich. Es gibt aber auch gute, ja vorzügliche Wegweiser. Zu diesen gehört unstreitig der Verfasser dieser beiden Bücher. Derselbe hat sich schon seit Jahren ganz der Erziehung und Bildung der Jugend gewidmet. Im ersterwähnten Buche wird das Wesen des christlichen Lebens, die Mittel und Wege zur Erlangung und Erhaltung desselben, die von ihm zu erwartenden Früchte u. s. w. auseinander gesetzt. Im zweiten Buche werden die tugendhaften Jünglinge des Alten Bundes zur Nachahmung und die bösen zur Abschreckung vorgeführt. Beide Schriften werden von den Recensenten sehr günstig beurtheilt und warm empfohlen.

Rolland (Ch.) Le Paradis sur terre ou le mystère eucharistique. (Das Paradies auf Erden oder das Mysterium der Eucharistie.) Paris, Lecoffre. 2 Bde. 12°. XXIX. 404 und 476 S.

Der Verfasser dieses Werkes will, wie er in der Vorrede selbst sagt, unterrichten und erbauen. Diesen doppelten Zweck hat er auch vollkommen erreicht, wie jeder, der die beiden Bände liest, gestehen wird, und wie es auch die vielen Empfehlungen von Bischöfen, welche beigefügt sind, bestätigen.

Jourdain (Z. C.) La sainte Eucharistie. (Die heilige Eucharistie.) Paris, Walzer. 2 Bde. gr. 8°. 862 und 928 Seiten.

Herr Jourdain trägt sich mit einem großartigen Plane; er will ein Werk — man könnte es eucharistische Encyklopädie nennen — in 8—10 starken Bänden schreiben. Das ganze Material zertheilt er in drei Theile: eucharistische Theologie, öffentlicher Cultus und Privat-Cultus, oder die Andacht zur Eucharistie, und die Eucharistie in der Predigt. Der erste Theil ist in den zwei vorliegenden Bänden enthalten. Der erste Band handelt von der Eucharistie als Sacrament, der zweite von der Eucharistie als Opfer. Ein Hauptvorzug des Werkes ist die Vollständigkeit, sodann die durchaus correcte kirchliche Gesinnung. Bei offenen Fragen werden die verschiedenen Ansichten objectiv vorgeführt und gewürdigt; das Endurtheil wird gerne dem Leser überlassen.

Lepas (André). A la porte du Paradis. Jugement de Msgr. Saint Pierre etc. (An der Himmelspforte. Urtheilssprüche des hl. Petrus u. s. w.) Bruxelles, Société belge de Librairie. 8°. 338 Seiten.

Da selten ein Buch in Frankreich so großen Absatz gefunden hat, wie dieses, und da es von verschiedenen Bischöfen bestens empfohlen wurde, ist es wohl angezeigt, dasselbe auch hier zu erwähnen. Wie schon der Titel vermuthen läßt, ist die Darstellung des ernsten Inhaltes oft eine humoristische, im genre von Alban Stolz. In Einzelnes einzugehen, würde mir wohl die strenge (schneidige) Redaction nicht erlauben.

Chauvin (A. C.) Leçons d'introduction générale, théologique, historique et critique aux divines écritures. (Vorlesungen zu einer allgemeinen, theologischen, historischen und kritischen Einleitung zu den heiligen Schriften.) Paris, Lethielleux. 8°. X. 656 S.

Zur Empfehlung dieses vorzüglichen Werkes mag es genügen zu constatieren, dass alle auf den Gegenstand bezüglichen Fragen mit Gründlichkeit, Scharfsinn, Gelehrsamkeit, Präcision, Klarheit in echt kirchlichem Geiste behandelt werden.

Hummelauer (F. de). Commentarius in Exodum et Leviticum. Paris, Lethielleux, 8°. 552 p.

Für Fachmänner dürfte es hinreichend sein, auf das Erscheinen dieses neuen Bandes des großartigen Werkes (Cursus Scripturae sacrae) aufmerksam zu machen. Er schließt sich seinen Vorgängern würdig an.

Bourquard (Msgr.) Notre Seigneur Jésus d'après les saints Evangiles. (Unser Herr Jesus Christus nach den heiligen Evangelien.) Paris, Vic. et Amat. 8°. VIII. 620 S.

Dieses Werk verdient eine ganz besondere Beachtung. Der Hochwürdigste Verfasser hatte bei der Herausgabe desselben einen doppelten Zweck im Auge. Erstens will er belehren; in der That sind seine Erklärungen und Bemerkungen sehr lehrreich. Ganz besonders aber wünscht er zu erbauen. Er wünscht, dass das Leben Jesu sich den Gläubigen tief einpräge und ihnen beständig vor Augen schwebe; daher die herzlichen Ermahnungen am Schlusse eines jeden Capitels.

Didiot (Jules). Cours de Théologie catholique, Morale surnaturelle spéciale. Vertus théologales. (Curs der katholischen Theologie. Speciell übernatürliche Moral. Die theologischen Tugenden.) Paris, Lefort. gr. 8°. VIII. 526 S.

Die theologischen Werke des J. Didiot haben in Frankreich allseitig großen Beifall gefunden. So wird es auch bei dem vorliegenden (dem vierten) der Fall sein. Strenge Orthodoxie, tiefe Gelehrsamkeit, originelle Auffassung, ruhige Beurtheilung abweichender Ansichten, deutliche, edle und zugleich einfache Sprache — zeichnen auch dieses Werk aus.

Desan (Ludov.). Tractatus de Deo Uno. Tomus prior. Lovanii, Car. Puters. 8°. 771 p.

Dieser Band bildet den vierten Theil des großen theologischen Werkes De Deo Uno. Er hat zum Inhalt: Die übernatürliche Vorsehung Gottes, die voluntas antecedens und die voluntas consequens in Gott, — die Prädestination zur Gnade, die Prädestination zur Glorie. Es ist wohl angezeigt, auf dieses für Theologen so wichtige, hervorragende Werk aufmerksam zu machen; dagegen wird man nicht erwarten, dass die einzelnen Thesen besprochen werden.

Pesquidoux (D. de) L'Immaculée Conception. Histoire d'un dogme. (Die unbefleckte Empfängnis. Geschichte eines Dogmas.) Tours, Mome. 2 Bde. 8°. XXIII. 640 u. 454 S.

Dieses von verschiedener Seite (z. B. vom Erzbischof von Tours und selbst von Rom) empfohlene Werk zerfällt in zwei Theile. Der erste (1. Band) enthält die Lehre von der unbefleckten Empfängnis, klar, deutlich, mit erschöpfender Darstellung der Entwickelung dieser Lehre im Morgen- und Abendlande. Derselbe bietet begreiflich wenig Neues; sein Hauptverdienst ist die übersichtliche Ordnung des umfangreichen Materials. Der zweite Band enthält schon insofern viel Neues, als er die wunderbaren Heilungen und Gebetserhörungen schildert, welche sowohl vor als nach der Dogmatisierung der Lehre infolge der Anrufung der Unbefleckten Gottesmutter stattfanden. Dass hiebei la Salette und vorzüglich Lourdes den reichlichsten Stoff bieten, ist selbstverständlich.

Jamar (C. H. T.). Theologia Sancti Josephi Virginis Deiparae Sponsi. Lovanii, Fonteyn. 8°. 445 p.

Jamar (C. H. T.). Theologia Mariana. Lovanii, C. Fonteyn. 8°. 530 S.

Die Verehrer des hl. Josef möchten wir auf das erste Werk Jamars aufmerksam machen. Alles, was die Literatur, von Flavius Josephus bis auf die neueste Zeit, bietet, ist mit erstaunlichem Fleiße zusammengetragen und verwertet. In seinem Urtheile und in seinen Ansichten ist der Verfasser sehr vorsichtig und zurückhaltend. So glaubt er mit der Tradition, der hl. Josef sei in Nazareth und nicht in Bethlehem geboren worden, die Flucht nach Egypten habe einige Tage nach der Darstellung im Tempel stattgefunden, der Aufenthalt in Egypten habe nicht sieben Jahre gedauert u. s. w.

Durch das zweite Werk hat der Verfasser wohl einen Wunsch vieler erfüllt. Viele dürften nämlich wünschen, alles, was die Theologie über die seligste Jungfrau und Gottesmutter lehrt, in logischer Ordnung, kirchlicher Gesinnung, gründlicher Auseinandersetzung beisammen zu haben. Die Gliederung des Stoffes durch den Verfasser ist eine sehr einfache und einleuchtende: Maria vor der Empfängnis durch den heiligen Geist, — Maria zur Zeit des irdischen Lebens Christi, — und Maria nach der Himmelfahrt Christi. Dass das Werk für Marienpredigten eine reiche, vorzügliche Quelle sei, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Fouard (C.). Saint Paul, ses dernières années. (Der heil. Paulus, seine letzten Lebensjahre.) Paris, Lecoffre. 8°. XII. 426 Seiten.

Herr Fouard hat sich unter den Exegeten Frankreichs durch verschiedene Publicationen einen bedeutenden Namen erworben. Auch die vorliegende Arbeit zeichnet sich durch tiefes, gründliches Studium, durch Klarheit und Präcision, durch lebendige Darstellung aus. Die Schrift umfasst die fünf letzten Lebensjahre des Völkerapostels, nämlich von seiner Ankunft in Rom im Jahre 62 bis zu seinem glorreichen Martyrtode im Jahre 67. Diese Jahre waren vielleicht die segens- und erfolgreichsten des Weltapostels; aber für uns sind sie die dunkelsten. Dass nebenbei die damaligen Zeitverhältnisse und Weltzustände besprochen und geschildert werden, trägt zur Anschaulichkeit und Lebendigkeit wesentlich bei.

Largent. Saint Jérôme. (Der hl. Hieronymus.) Paris, Lecoffre. 12. XVI. 210 S.

Der hl. Hieronymus, dieser große Heilige und Kirchenlehrer, hat hier einen würdigen Biographen gefunden. Mit Meisterhand wird uns ein Bild von des großen Mannes außerordentlicher Gelehrsamkeit, von seinen heroischen Tugenden, von seiner großartigen Wirksamkeit entworfen. Die menschlichen Fehler, welche sich bei ihm vorfanden, und die der Verfasser aufrichtig eingesteht, vermindern die Bewunderung nicht, die wir dem Gelehrten und Heiligen zollen.

Bas (Henri). Saint Martin. (Der heilige Martin.) Tours, L. Dubois. 4°. 300 Seiten mit Photographien in Farben und anderen Illustrationen.

Obschon der Verfasser die einschlägige Literatur vollkommen kennt und beherrscht, ist es ihm doch nicht darum zu thun, ein gelehrtes Werk zu liefern, sondern ein Werk, das große Verbreitung finden soll, und dadurch den geliebten Heiligen in seinem wunderbaren Wirken allen Kreisen bekanntmachen soll. Msgr. Renou, Erzbischof von Tours, und mit ihm alle Recensenten können die Gründlichkeit, die klare Anordnung des Stoffes, die vortreffliche Darstellung und die würdevolle Sprache nicht genug loben. Nicht weniger Anerkennung finden die kunstreichen Photographien und Illustrationen.

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Erlässe römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(**Dispens bei Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.**) Vermöge der Quinquennal-Facultäten haben die Bischöfe die Macht, vom dritten und vierten Grade der einfachen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zu dispensieren, sowie auch, wenn beide Theile im dritten oder vierten Grade miteinander blutsverwandt oder verschwägert sind (cf. Decret. S. C. Offic. ddo. 19. Junii 1861 stud 19. Junii 1875). Auf die Anfrage, ob auch dann die Dispensbefugnis vorhanden sei, wenn die Brautleute in zweifacher Weise miteinander blutsverwandt oder verschwägert sind, wurde mit Ja geantwortet. Die Ehehinderniße dürfen sich jedoch nur auf den einfachen Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft des dritten und vierten Grades erstrecken. (S. C. Offic. ddo. 24. Mart. 1898.)

(**Bücherverbot.**) Der S. C. Indicis wurden folgende Dubia zur Entscheidung unterbreitet. 1. Ob unter denjenigen, „welche mit theologischen oder biblischen Studien sich beschäftigen", auch diejenigen Zöglinge zu verstehen seien, welche in den Schulen der Seminarien der Theologie oder dem Studium der hebräischen oder griechischen Sprache obliegen, und wenn Ja, ob 2. die Bischöfe diesen Zöglingen erlauben können, dass sie unter Leitung des Professors jene hebräischen oder griechischen Texte zum Uebersetzen gebrauchten, welche von Akatholiken herausgegeben seien, wofern weder in der Vorrede, noch in den Noten dieser Texte die katholischen Glaubenslehren angegriffen würden. Die S. C. Indicis antwortete auf die erste Frage mit Ja, auf die zweite mit Nein, wofern nicht der Bischof eine specielle Erlaubnis hiezu erlangt habe. (S. C. Ind. ddo. 21. Junii 1898) (NB. Die Analecta Ecclesiast. 1898. pg. 294 bringen in einer Note: Hic non agitur de alumnis qui studiis theologicis vel biblicis dant operam.)

(**Ehedispens.**) Am 20. Februar 1888 gab der heilige Vater durch die S. C. S. Officii allen Ordinarien die Vollmacht in articulo mortis mit allen Personen von den öffentlichen Ehehinderniſſen zu dispensieren, ausgenommen blieb nur der sacer presbyteratus ordo und die affinitas lineae rectae ex copula licita proveniens. Auf eine Anfrage, ob die Ordinarien hiedurch auch die Vollmacht hätten, im gleichen Nothfall von

dem Ehehindernis der mixta religio zu dispensieren, antwortete die S. C. S. Officii unter dem 18. März 1891, dass diese Vollmacht nicht in die obengenannten miteinbegriffen sei, befürwortete jedoch das gleichzeitig eingereichte Gesuch des anfragenden Bischofs für die Erlangung jener Vollmacht. Bei der Dispens seien die gewöhnlichen Bedingungen auch hier zu fordern.

Die gleiche Antwort wurde unter demselben Datum einem anderen Antragsteller gegeben und bemerkt, dass von dem Ehehindernis der „Disparitas cultus" die Ordinarien vermöge der Vollmacht vom Februar 1888 dispensieren könnten, da dieses ein impedimentum dirimens sei, nicht so von dem Ehehindernis der mixta religio, das nur ein impedimentum prohibens sei. — Unter dem Datum des 25. Mai 1898 gab dieselbe Congregation des heiligen Officiums den Bescheid, dass die Bischöfe die Vollmacht erlangen können, obgenannte Vollmachten auch ihnen tauglich scheinenden Priestern in entfernteren Gegenden der Diöcese subdelegieren zu können. Dieselben können von dieser Subdelegation jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn die Zeit fehlt, an den Ordinarius zu recurrieren.

(**Verhalten des Pfarrers oder Priesters bei Civilehe am Sterbebette.**) Der S. C. S. Officii wurden bezüglich des Verhaltens des Pfarrers oder Priesters am Sterbebette eines Kranken, der nur die Civilehe mit einer nicht getauften Person eingegangen, folgende Fragen vorgelegt:

1. Wie hat sich der Pfarrer oder Priester am Sterbebette einer Person zu verhalten, welche mit einer anderen nicht getauften nur die Civilehe eingegangen, wenn er den oder die Kranke der Besinnung fast schon beraubt antrifft. Darf er im Falle, dass er mit dem fast Bewusstlosen einen Act der Reue erweckt und ihn bedingungsweise losgesprochen, auch zum kirchlichen Begräbnis schreiten? Antwort. Als Antwort wurde ein Entscheid der S. Poenitentiaria gegeben, der folgendermaßen lautet: Kommt ein Excommunicierter oder öffentlicher Sünder zum Sterben und trifft der herbeigerufene Priester denselben schon todt oder bewusstlos an, so kann, wenn der Bewusstlose oder schon Todte Zeichen der Reue gegeben, der Betreffende kirchlich beerdigt werden, jedoch sind die kirchlichen Feierlichkeiten, sowie die feierlichen Exequien nicht abzuhalten. Liegen in einem Falle besondere Umstände vor, welche zu letzteren rathen, so soll der Priester sich an den Ordinarius wenden und dessen Anordnungen einholen.

2. Was hat der Priester zu thun, wenn der Sterbende seiner selbst mächtig und getaufte Kinder da sind, welche die weltliche Gesetzgebung für legitim ansieht? Antwort. Der Ordinarius oder Pfarrer kann sich in diesem Falle der außerordentlichen Vollmachten bedienen, welche den Bischöfen durch Erlass vom 20. Februar 1888 bewilligt worden sind. In diesem Falle ist die Consenserneuerung vorzunehmen und sind die gewöhnlichen Bedingungen zu fordern. (Siehe oben.)

3. Was ist zu thun, wenn die Kinder nicht getauft sind? Antwort. Ist Hoffnung vorhanden, dass die Kinder in der wahren Religion erzogen werden können, so können sie, wenn den gewöhnlich zu stellenden Bedingungen genüge geleistet wird, getauft werden. Ist diese Hoffnung in keiner Weise vorhanden, so sollen die Kinder, außer im Todesfalle, nicht

getauft werden. Doch soll der Pfarrer nichts unversucht lassen, dass die zu stellenden Bedingungen erfüllt und die Kinder getauft und in der katholischen Religion erzogen werden können, da die Kirche dieses Recht schon auf sie hat. (parochus curare non omittat, ut datis cautionibus liberi baptizari et in Catholica religione educari possint, cum ecclesia in iis hoc jus jam habeat.)

4. Können, und unter welchen Bedingungen, die Kinder einer jüdischen Mutter, welche nach dem Tode des katholischen Vaters geboren werden, getauft werden, wenn die anderen Kinder getauft worden sind? Antwort. Sind die Kinder überhaupt nicht getauft, so ist der Fall in Nr. 3 entschieden. Wenn aber die Kinder getauft sind, dann ist dafür Sorge zu tragen, dass sie in der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden.

Auf die Anfrage, wie ein Priester sich zu verhalten habe, wenn er zu einem solchen Sterbenden gerufen werde, der vollständig bewusstlos sei, erfolgte der Bescheid: Consulat probatos auctores, ac praesertim S. Alphonsum M. de Liguorio lib VI. n. 483.

(**Entlassung aus dem Orden**) Der Generalobere einer Congregation frug bei der S. C. Epp. et Regg. an, ob es ihm gestattet sei, ungehorsame, widerspenstige und unverbesserliche Mitglieder seiner Congregation, welche zwar die einfachen Gelübde (vota simplicia perpetua) abgelegt, aber noch nicht die höheren Weihen empfangen, zu entlassen, und wenn Ja, ob auch dem Provincialoberen rücksichtlich solcher Mitglieder seiner Provinz dieselbe Vollmacht zustehe. Die Constitutionen der Congregation geben dem Generaloberen die Vollmacht, gedachte Mitglieder ohne Anstrengung eines Processes zu entlassen, nach Erlass des Decretes „Auctis admodum" zweifelte der Generalobere jedoch, ob nicht die Anstrengung eines Processes in jedem Falle nothwendig.

Die S. Congregatio antwortete, dass die Anstrengung eines summarischen Processes gegen ein solches Mitglied nothwendig sei. Die Vollmacht, solche Mitglieder zu entlassen, wurde dem Generaloberen nebst seinem Beirath (consilium generalitium) zuerkannt, jedoch zur Pflicht gemacht, dem zu Entlassenden einen Vertheidiger zu bestellen und in die Acten wenigstens einige Fälle des Ungehorsams und der Unverbesserlichkeit nebst deren Beweisen aufzunehmen. Dem Provincialoberen wurde die Vollmacht, solche Mitglieder zu entlassen, abgesprochen und bemerkt, dass die zu Entlassenden das Gelübde der Keuschheit dauernd zu beobachten hätten. (S. C. Epp. et Regg. ddo. 4. Julii 1898.)

(**Excardination und Weihe der Cleriker.**) Ueber die Excardination der Cleriker aus einer und ihre Incardination in eine andere Diöcese erließ die S. C. Concilii ein nicht unwichtiges Decret, dessen Inhalt wir hier folgen lassen.

1. Die Excardination darf nur aus gerechten Gründen stattfinden und hat durchaus keine Folgen, wenn nicht auf sie die Incardination in einer anderen Diöcese stattfindet.

2. Die Incardination kann vom Bischofe nicht mündlich geschehen, sondern muss schriftlich abgefasst werden. Dieselbe muss ganz absolut und dauernd sein, kann daher weder ausdrücklichen, noch stillschweigenden Bedingungen unterliegen, so dass durch dieselbe der Cleriker der neuen Diöcese voll und ganz überwiesen wird. Derselbe hat deshalb einen Eid abzulegen, der nach Art jenes Eides ist, den die Constitutio Innocenz XII. „Speculatores" für die Erlangung des Domiciliums vorschreibt.

3. Die Incardination kann nicht stattfinden, bevor nicht durch ein authentisches Schriftstück erwiesen ist, dass der Cleriker aus seiner früheren Diöcese dauernd entlassen, und überdies vom Bischofe derselben, wenn nöthig insgeheim, über seine Geburt, sein Leben, seine Sitten und seine Studien die nothwendigen Zeugnisse eingeholt worden sind.

4. Die auf diese Weise neuerdings incardinierten Cleriker können allsogleich zu den heiligen Weihen zugelassen werden. Doch sollen die Bischöfe wohl bedenken, ob der neu incardinierte Cleriker ein solcher ist, dass er ohne vorhergehende Prüfung ordiniert werden kann, oder, ob es nicht zweckdienlicher ist, denselben vorher noch eine zeitlang zu prüfen. Desgleichen sollen die Bischöfe bedenken, dass, wie keiner ordiniert werden soll, es sei denn, er sei tauglich oder der Kirche nothwendig (Con. Trid. sess. XXIII de reform. cap. 16), so auch keiner neuerdings incardiniert werden soll, es sei denn zum Nutz und Frommen der Diöcese.

5. Bei der Incardinierung solcher Cleriker, welche eine andere Sprache reden und verschiedener Nationalität sind, sollen die Bischöfe noch vorsichtiger zu Werke gehen; dieselben nicht aufnehmen, bevor sie von den respectiven Bischöfen derselben ein günstiges Zeugnis über das Leben und die Sitten empfangen haben. Es ist dies für die Bischöfe eine schwere Gewissenspflicht.

6. Für jene Laien oder Cleriker, welche das Beneficium der Excardination nicht brauchen können oder wollen, bleiben (hinsichtlich der Weihen) jene Bestimmungen in Kraft und Geltung, welche die Constitution „Speculatores" für dieselben anordnet. (S. Cong. Conc. ddo. 21. Julii 1898.)

(Circa liceitatem accelerationis partus operationis caesareae et laparatomiae) wurden der S. C. Offic. folgende Fragen vorgelegt:

I. Eritne licita partus acceleratio quoties ex mulieris arctitudine impossibilis evaderet foetus eggressio suo naturali tempore?

II. Et si mulieris arctitudo talis sit ut neque partus praematurus possibilis censeatur, licebitne abortum provocare aut caesaream suo tempore perficere operationem?

III. Estne licita laparatomia quando agitur de praegnatione extra-uterina seu de ectopicis conceptibus?

Auf diese Frage antwortete die gedachte heilige Congregation unter dem 4. Mai 1898 wie folgt:

Ad. I. Partus accelerationem per se illicitam non esse dummodo perficiatur justis de causis et eo tempore ac modis quibus ex ordinariis contingentibus matris et foetus vitae consulatur.

Ad II. Quoad primam partem negative juxta Decretum fer. IV. 24. Julii 1895 de abortus illiceitate. — Ad secundam vero quod spectat, Nihil obstare quominus mulier, de qua agatur caesareae operationi suo tempore subjiciatur.

Ad III. Necessitate cogente licitam esse laparatomiam ad extrahendos e sinu matris ectopicos conceptus dummodo et foetus et matris vitae quantum fieri potest serio et opportune provideatur.

Lettera della Sacra Congregazione dei Riti

Agli Arcivescovi, Vescovi ed Ordinari delle Provincie di Gorizia, Zara e Zagabria sull' uso della lingua slava nella Sacra Liturgia.

Già ai 13 febbraio 1892 questa Sacra Congregazione dei Riti definì quello che devesi strettamente osservare o scrupolosamente evitare circa l'uso della lingua paleoslavica nella Sacra Liturgia, e lo significò a tempo ai Vescovi delle popolazioni slave del Mezzogiorno, i quali sono preposti alle chiese, dove invalse una simile pratica. Se non che, circa questa materia essendo stati proposti alla Sede Apostolica nuovi dubbi, Sua Santità per divina Providenza Papa Leone XIII, Nostro Signore, a misura del Suo sollecito paterno affetto verso gli Slavi, sottopose questo grave affare all'esame di una commissione di Cardinali di Santa Chiesa a fine di dilucidare e confermare le predette norme.

Considerata quindi maturamente la cosa in tutte le sue circostanze, avuto riflesso alle Costituzioni ed ai Decreti dei Sommi Pontefici, in ispecialità di Innocenzo IV, il quale concedette ai Vescovi di Segna (1248) e di Veglia (1252) *licenza* di usare della lingua slava *solamente in quelle parti, dove per consuetudine si osservano le regole premesse, purchè il senso genuino della parola non sia leso dalla varietà del linguaggio;* — egualmente di Urbano VIII, per ordine del quale furono editi nel 1631 i libri liturgici in glagolito *ad uso di quelle chiese, le quali fino allora aveano celebrato in quella lingua, qualora non preferissero la latina;* — così pure di Benedetto XIV, che dichiarò per autentica a *favore di quelli che adoperano il rito slavo latino* la nuova edizione di questi libri, fatta l' anno 1754; — e finalmente di Pio VI, il quale nell' anno 1791 approvò il Breviaro, di bel nuovo stampato sotto i suoi auspici, gli Eminentissimi Padri stabilirono, e Sua Santità ratificò, approvò, e comandò che in avvenire debbano essere inviolabilmente osservate da tutti le seguenti norme:

Privilegio reale.

I. L'uso della lingua paleoslava nella Sacra Liturgia devesi considerare e calcolare come un privilegio *reale* inerente a certe chiese stabilite, e non già come un privilegio *personale*, che sia dato ad alcuni sacerdoti.

Sarà quindi obbligo dei Vescovi di compilare al più presto nella loro Diocesi un Indice o Catalogo di tutte e singole quelle chiese, di cui consti con certezza che al presente godono legittimamente di tal concessione.

Legalizzazione del Privilegio.

A rimovere ogni ulterior dubbio, si desuma la prova dell'asserito privilegio da tai documenti e testimonianze, che possano rassicurare e dimostrare efficacemente che quell'uso si stabili e realmente vige almeno da 30 anni a noi; e questo spazio di tempo si ritiene in questo affare come sufficiente, dietro speciale concessione della Santa Sede.

Se mai avessero ad insorgere per l'avvenire controversie o difficoltà in argomento di coteste prove, i Vescovi le sottoporranno alla Sacra Congregazione dei Riti, esponendo chiaramente e distintamente le circostanze, che servano ad agevolare la soluzione di ciascun caso.

Comminatoria.

II. Compilato e pubblicato una volta il predetto Indice delle chiese privilegiate, non sarà più lecito a nessuno di introdurre per la sacra liturgia la lingua paleoslavica in altre chiese, sotto qualunque motivo o pretesto: che se avvenisse qualche tentativo in contrario o diverso, simili attentati vengano repressi con la massima severità.

Mescolanza di due lingue. Libri sacri.

III. Nelle chiese che godono del privilegio sunnominato sarà permesso di celebrare la Messa e di recitare l'Officio in forma pubblica e solenne esclusivamente in lingua paleoslavica, tolta la mescolanza di qualsiasi altro idioma. I libri da adoperarsi alla Santa Messa ed all'Officiatura sieno stampati in caratteri glagolitici, riveduti ed approvati dalla S. Sede Apostolica: qualunque altro libro liturgico, o stampato in altro carattere, o privo dell'approvazione delle Santa Sede, sia affatto proibito ed interdetto.

Lingua e Libri sacri ad uso del popolo.

IV. Dovunque il popolo è solito di rispondere al sacerdote celebrante od a cantare qualche parte della Messa, questo non si farà, nelle chiese privilegiate, che in lingua paleoslavica. E perchè ciò più facilmente riesca, l'Ordinario potrà permettere esclusivamente ai fedeli l'uso di un Manuale stampato in caratteri latini invece che glagolitici.

V. Nelle chiese sopradette, le quali godono senza dubbio di sorta del privilegio della lingua paleoslavica, si potrà usare del Rituale slavo nell'amministrazione dei sacramentali, purchè anche questo sia stato riveduto ed approvato dalla Santa Sede.

Studi, Vescovi, Seminarî, Ordinazioni.

VI. Procurino strenuamente i Vescovi di promovere nei loro Seminari lo studio tanto della lingua latina che della paleoslava, di modo che i Sacerdoti necessari a ciascuna diocesi sieno pronti ad esercitare il sacro ministero in ambe le lingue.

VII. Sarà cura dei Vescovi di designare, prima della sacra Ordinazione, quai chierici vengono destinati a chiese latine e quali a chiese paleoslaviche, dopo aver esaminata antecedentemente la volontà e la capacità degli ordinandi, qualora non richiegga altrimenti la necessità della chiesa.

Servizio nelle chiese latine e nelle privilegiate.

VIII. Se un sacerdote, addetto a chiesa dove si adopera la lingua latina, debba prestar servizio ad un' altra, che gode del privilegio dell' idioma paleoslavico, è tenuto a celebrare ivi la Messa *solenne* ed a cantare le Ore in lingua paleoslavica; tuttavia gli sarà lecito celebrare la Messa e recitare le Ore canoniche *privatamente* in lingua latina.

Viceversa dicasi altrettanto di quel sacerdote, che ascritto ad una chiesa di rito paleoslavo, dovesse per caso servire ad una chiesa latina.

IX. Sarà lecito parimenti ai sacerdoti addetti a chiesa di lingua latina, celebrare la Messa privata in latino in altra chiesa che pur gode del privilegio della lingua paleoslava.

Altrettanto viceversa, i sacerdoti addetti a chiesa di lingua paleoslava potranno celebrare privatamente la Messa nel medesimo idioma in una chiesa, dove s' usa la lingua latina.

Epistola, Vangelo e Messe parrocchiali.

X. Dove si stabili l'uso di cantare in slavo l'Epistola ed il Vangelo alla Messa solenne, dopo finito il canto degli stessi in lingua latina, si potrà continuare quest'uso, purchè si adoperi la lingua paleoslavica. Nelle Messe parrocchiali poi sarà lecito, dopo recitato l' Evangelo, di leggerlo in lingua volgare a pastorale istruzione dei fedeli.

Amministrazione del Battesimo e della benedizione nuziale.

XI. Se per caso, nelle Parrocchie di lingua paleoslavica, qualche fedele ricusi di presentare al sacro fonte la prole, qualora il Battesimo non venga conferito in lingua latina; oppure se alcuno rifiuti di celebrare il matrimonio se il sacro rito non venga compiuto in latino, il Parroco istruisca ed avverta opportunamente costoro; e se persistono ancora nel loro proposito, in tal caso amministri il battesimo o la benedizione nuziale privatamente in lingua latina. Vice versa si faccia in parrocchia di lingua latina, se alcuno richiede l' amministrazione dei predetti riti, similmente in lingua paleoslava.

Predicazione e libri di preghiere.

XII. Nella predicazione della parola di Dio e negli altri esercizi di culto che non sono strettamente liturgici, si permette di usare la lingua slava volgare a comodo e vantaggio dei fedeli, salvi sempre i decreti generali di questa Sacra Congregazione dei Riti.

XIII. I Vescovi di quelle regioni, dove la lingua del popolo è la medesima, procurino di introdurre una traduzione uniforme delle preghiere e degli inni, che il popolo canta nella propria chiesa, affinchè coloro i quali passano dall'una all'altra Diocesi o da una all'altra parrocchia non incontrino nessuna diversità di preghiere o di cantici.

XIV. I libri di divozione, che contengono la traduzione volgata delle preci liturgiche a solo uso privato dei fedeli, siano riveduti ed approvati regolarmente dai Vescovi.

Dato a Roma, della Secretaria della Sacra Congregazione dei Riti, ai 5 agosto 1898.

D. Panici, Segretario. **C. Card. Mazzella,** Prefetto.

Ueber die österreichischen Bischofconferenzen.

Damit die in den westösterreichischen Ländern bereits eingeführte und im päpstlichen Schreiben vom 3. März 1891 an alle Bischöfe des österreichischen Kaiserstaates vorgeschriebene Abhaltung der bischöflichen Conferenzen einen festeren Bestand und größere Wirksamkeit gewinne, hat Se. Heiligkeit Leo XIII., durch die göttliche Vorsehung Papst, vermöge seiner apostolischen Fürsorge und Liebe, das in dieser Beziehung Uebliche zu bestätigen und zu genehmigen geruht und weitere Bestimmungen getroffen und angeordnet, dass dieselben von dieser heiligen, den Angelegenheiten der Bischöfe und Regularen vorgesetzten Congregation allen Ordinarien im diesseitigen Oesterreich mitgetheilt werden, was im Folgenden geschieht:

1. Alle fünf Jahre oder nach Umständen oder im Falle eines Bedürfnisses auch häufiger versammeln sich sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe des

Kaiserthums Oesterreich zu Wien, um über das gemeinsame Beste und die Angelegenheiten ihrer Kirchen, sowie über die mit der bürgerlichen Gewalt zu pflegenden Verhandlungen zu berathen.

2. Von der Plenarconferenz werden sieben Bischöfe als permanentes Comité gewählt und diese treten zweimal im Jahre ebenfalls zu Wien zusammen, um die der Beschlussfassung der Plenarconferenz zu unterbreitenden Gegenstände vorzubereiten und die Aufträge jener auszuführen. Sie haben die Sitzungsprotokolle sowohl der Plenarconferenz als des ständigen Comités selbst den Bischöfen mitzutheilen.

3. Ueberdies mögen es sich alle Erzbischöfe und Bischöfe einer Kirchenprovinz oder eines staatlichen Gebietes angelegen sein lassen, alljährlich nach Provinzen oder Ländern zusammenzukommen, um über die dringenderen Angelegenheiten ihrer Kirchen einträchtig zu verhandeln. Den passenden Anlass und den geeigneten Ort zu derartigen jährlichen Zusammenkünften nach Provinzen oder Ländern, wie auch die Reihenfolge der Prälatenversammlungen mag die Landtagssession in den einzelnen Gebieten bestimmen, an welcher theilzunehmen die Bischöfe gesetzlich berechtigt sind.

4. Die Einberufung und Leitung der Plenarconferenzen, wie der speciellen Zusammenkünfte steht demjenigen Conferenztheilnehmer zu, der in der kirchlichen Hierarchie dem Range und dem Amtsalter nach über den Uebrigen steht, und ihm sind alle in den die Versammlung betreffenden Dingen zum Gehorsam verpflichtet.

5. Folgende Berathungsgegenstände sollen vorzugsweise den Conferenztheilnehmern vorgelegt werden: Unterweisung des christlichen Volkes und Jugendunterricht — engere Verbindung der Herde der Gläubigen mit ihrem Hirten — Pflege und Wachsthum der Seminarien — Errichtung einer katholischen Universität — Neubearbeitung und gemeinsame Ausgabe eines neuen Katechismus (Breve Pius IX. vom 5. October 1855) — Schutz der Rechte und Güter der Kirche; entschiedene Vertheidigung der Autorität und Freiheit des Papstes — Veranlassung zur Herausgabe von Zeitungen und anderen Schriften — Religiöse Würde und Heiligkeit der christlichen Ehe — Förderung der Disciplin bei den Nonnen und beiderlei Clerus — die zur Förderung der Frömmigkeit und Nächstenliebe besonders nützlichen Laienvereine — unverletzliche Beobachtung der Feiertage; Einschärfung der Gleichförmigkeit mit der römischen Liturgie — Wiederherstellung der Diöcesanvisitation und der Synoden nach den tridentinischen Normen — Neues oder reichlicheres Eindringen des christlichen Lebens in alle Stände — Sorge um die Lage der Arbeiter, der Bauern, der Auswanderer — Studium der socialen Frage — Militärseelsorge — Peterspfennig, Unterstützung der Missionen, Beiträge zur Ausrottung der Sclaverei — auf ei stimmigen Beschluss der Oberhirten herauszugebende Schriften oder Actenstücke zum Nutzen der Religion wie des Staates — endlich andere dergleichen Angelegenheiten, zu deren gehöriger Erledigung eine einträchtige Denk- und Handlungsweise der allgemeinen Erfahrung nach nicht nur förderlich, sondern auch nothwendig ist.

6. Von den Anträgen und Beschlüssen der Conferenzen, wenigstens den wichtigeren, soll der apostolische Stuhl durch deren Vorsitzenden genau unterrichtet werden, welcher die Zusammenkünfte der Bischöfe entweder selbst oder durch seinen Nuntius beim kaiserlichen Hofe mit Rath und That zu unterstützen beabsichtigt.

Se. Heiligkeit ist vollkommen überzeugt, dass sämmtliche Ordinarien des österreichischen Staatsgebietes diesen Anordnungen und Wünschen mit größter Bereitwilligkeit nachkommen werden; auf diese Weise werden auch sie sich um Religion und Staat höchst verdient machen, und ihre Conferenzen werden jene erfreulichen Früchte bringen, die sie in anderen Ländern mit Gottes Hilfe fortwährend glücklicherweise bringen.

Gegeben zu Rom, aus dem Secretariat der heiligen Congregation der Bischöfe und Regularen, am 22. Juli 1898.

A. Trombetta, Secretär. S. Cardinal Vannutelli, Präfect.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Wem galt der Genfermord? Das Circular des italienischen Ministers. 2. Die religiösen Begleiterscheinungen der Palästinareise Wilhelms I. 3. Eine wünschenswerte Frucht der Katholikentage in Wien und Salzburg 4. Das alte commandi chi può umgekehrt. 5. Aus der protestantischen Welt. Sittlichkeitsfrage 6. Ueber den sogenannten Aufschwung der protestantischen Staaten. 7. Anglikanische Zustände.

1. Das ruchlose Verbrechen in Genf, welches an unserer Kaiserin verübt worden, ist im dritten Artikel dieses Heftes nach seiner principiellen Seite gewürdiget worden. Der Mordstahl war nicht allein gegen ein armes Menschenleben gerichtet, sondern gegen die Autorität und die gottgewollte Weltordnung. Diese will der Anarchismus umstürzen und beseitigen und nur in diesem Sinne kann es ihm gleich sein, ob er den Dolch gegen einen Despoten oder gegen das schuldloseste Wesen auf dem Throne zückt So klar das ist, so wenig wurde dieser Zusammenhang von Wirkung und Ursache im ganzen Entrüstungssturme, der nach der Genfer Unthat die Welt mit seltener Harmonie durchbrauste, hervorgehoben. Die tonangebende Welt ist sich eben bewusst, dass sie mitschuldig ist am Zerstörungswerk, welches an dieser göttlichen Weltordnung mit allen Mitteln verübt wird; sie weiß, dass die große Gesellschaft von Gott und gottgesetzter Ordnung nichts hören will, und darum verfolgt sie auch nicht das unheilbringende Uebel bis zur Wurzel und redet nicht gerne davon. Ganz genau so wird es sich auch mit der Abwehr verhalten, die man dagegen ergreifen will. Zwar hat einer der Hauptschuldigen, Italien, die Initiative zur Abwehr ergriffen, aber wenn man das Document des Ministers Canevaro, womit er die europäischen Mächte zu einer internationalen Conferenz gegen die Anarchisten einladet, liest, gewinnt man sofort die Ueberzeugung, dass nur ein Blinder die Blinden führen will. Der Minister ist weit entfernt, im Namen Italiens ein mea maxima culpa zu sagen, er rühmt sich vielmehr, dass die Regierung des Königs Humbert schon lange sich mit der Idee beschäftigt, den Umsturz zu bekämpfen, er schüttelt den Attentäter ab, indem er alle zusammen, welche die bestehende Ordnung umdrehen wollen, „Elende ohne Glauben und Vaterland" nennt, und hofft von einem Areopag aus Diplomaten, Justizbeamten und Polizisten das Heilmittel gegen den Anarchismus fertigstellen zu können. Was den Misserfolg der italienischen Action im vorhinein schon verbürgt, ist der Umstand, dass man zu dieser Conferenz den Papst nicht eingeladen hat. Aber gesetzt auch, es würde ein Vertreter des hl. Vaters dazu erbeten und er würde in dieser Versammlung auftreten: es wäre gewiss, dass ein solcher doch nur die Stimme des Rufenden in der Wüste wäre.

Ein Vertreter des Papstes müsste appellieren an die Principien der Religion, an die ewigen Wahrheiten, an Gott; wie aber ein

solcher Appell im Rathe der modernen Staatsmänner sich ausnehmen würde, braucht nicht gesagt zu werden. Er müsste auf die Brutstätte des Anarchismus, auf das heutige Italien, hinweisen, und müsste an der Hand der Geschichte zeigen, wie dieses sonst so herrliche Volk so tief gesunken ist, dass es solche Mordgesellen und in solcher Anzahl hervorbringt. Er könnte durchaus nicht schweigen von der officiellen Revolution, welche auf der Halbinsel ein halbes Jahrhundert genährt und von England, Frankreich und Preußen unterstützt worden ist. Er müsste die Versammelten erinnern an die öffentlichen Monumente, die man in ganz Italien den Königsmördern und Rebellen errichtet hat. Da könnte die allererste Schlussfolgerung der ganzen Auseinandersetzung, die ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen würde, doch keine andere sein als: medice, cura te ipsum. Und wer wollte das hören?

Die Berufenen werden sich aber auch sonst noch schwer thun, etwas Wirksames zu schaffen, weil ihre liberalen Gesinnungsgenossen in aller Herren Länder von einer energischeren Action gegen die Anarchisten eine Einschränkung ihrer eigenen „Freiheiten" befürchten. In Deutschland machen die Freisinnigen und die Nationalliberalen von dieser Befürchtung durchaus kein Hehl mehr und erheben sich so zum Schutz der Socialdemokratie. Anderswo ist es das gleiche. Wie sollten also unter dem Drucke dieser „öffentlichen Meinung" die Herren etwas ausrichten?

2. Ein Ereignis mit eigenartigen Begleiterscheinungen bildete in den letzten Monaten die Palästinareise Kaiser Wilhelms II. Es wäre thöricht, von derselben wie von einer katholischen Pilgerfahrt oder von einem Kreuzfahrerzug des Mittelalters zu sprechen. Der direct ausgesprochene Zweck der Reise war der Besuch der heiligen Stätten und die Einweihung der „Erlöserkirche", — man braucht katholische Worte — welche ungefähr auf derselben Stelle, wo einst die alte Johanniterkirche S. Maria latina stand, erbaut worden ist. Im Jahre 1869 schenkte der Sultan dem König Wilhelm I. den Platz, ein Ruinenfeld, einst dem Johanniterorden gehörig und jetzt Muristan genannt. Man wollte ihn für den protestantischen Johanniterorden verwerten, was jedoch nicht gelang Nun hatten die Protestanten mit Staatshilfe eine Kirche zustande gebracht, welche am 31. October eingeweiht worden ist. Der Kaiser unternahm seine Reise mit ungewöhnlichem Pomp und großer Begleitung und das mag Veranlassung gewesen sein, wenn auch nicht allein, seiner Fahrt politische Zwecke zu unterstellen. Am meisten fühlte sich Frankreich betroffen und da man den heiligen Vater wegen des französischen Protectorates in die Frage hineinzuziehen verstanden, benützten die Feinde der katholischen Kirche die Gelegenheit, ein Zerwürfnis zwischen dem Vatican und Berlin zutage zu fördern. Dem Cardinal-Staatssecretär Rampolla ist es jedoch wieder gelungen, das aufgeregte Gemüth der deutschen Diplomaten zu beruhigen, und es ist gleich-

giltig, ob der inzwischen eingetretene Personenwechsel in der preußischen Vertretung beim apostolischen Stuhle ursächlich damit zusammenhieng oder nicht. Auf keinen Fall konnte der Kaiser sich über die Haltung der Katholiken beklagen, so sehr die protestantischen Blätter sich auch Mühe gaben, dieselben als Feinde der Kaiserreise hinzustellen. Die Centrumspresse wies die französischen Uebertreibungen mit patriotischem Ernste zurück, und im Orient waren es Katholiken und Kirchenfürsten, welche ihm die geziemenden Ehren erwiesen. So in Constantinopel der päpstliche Delegat Msgr. Bonnetti, in Haifa P. Biever, Vorsteher der Anstalt des Vereines vom heiligen Lande in Tabgha am See Tiberias, in Jerusalem der lateinische Patriarch Piavi und andere. Dass nun der Kaiser mit dieser Haltung der Katholiken zufrieden war, darf man aus seinen Antworten, die er den Grüßenden gab und aus dem Geschenke, das er ihnen machte, sowie insbesondere aus der Art und Weise, wie er es machte, wohl mit Recht schließen. Lag doch ein Zug kaiserlicher Majestät und kaiserlichen Wohlwollens in der Form, wie er dem heiligen Vater und dem Cardinal von Breslau die Mittheilung zukommen ließ, dass er den Katholiken eine recht ehrwürdige Stätte zum Nutzgenusse übergeben, ein Grundstück in der Nähe des Cönaculums, La dormition de la Sainte Vierge genannt, wo die allerseligste Jungfrau nach der hierosolimitanischen Ueberlieferung gestorben sein soll. Mag ja sein, dass ihn dabei ganz andere Rücksichten geleitet haben. Wir sind aber nicht Richter über die geheimen Absichten, die ihm diese christlich klingenden Aeußerungen in Wort und That eingegeben haben mögen, jedenfalls hat er seine Rolle gut gespielt. Die Zukunft wird es zeigen, welche Früchte aus diesem Samen hervorwachsen werden. Vorläufig scheint der längst verflogene Traum Friedrich Wilhelms IV. und Bunsens in veränderter Gestalt wieder aufzuleben. Ob ihm jetzt ein günstigeres Los beschieden sein wird? Allgemein ist man der Meinung, die kleine Schar der Protestanten in Palästina sei nicht imstande und auch nicht Willens, in diesem Sinne des Kaisers Werk zu verwerten, und daher schweifen immer wieder die Blicke aller auf das politische Gebiet hinüber. Deutschland will, so heißt es, mit Rußland, Frankreich und England im Orient concurrieren, die Intimität mit der Türkei, die insbesondere durch die Reorganisation der Armee durch deutsche Officiere hergestellt worden ist, sei eine Vorbedingung dazu gewesen und der ganze glänzende Verlauf der Kaiserreise der Beweis dafür. Wenn das nun wirklich auch der Fall ist, so braucht es Niemand zu bedauern, der die allgemeine Weltlage ins Auge fasst. Frankreich hat ja doch unter der dritten Republik seinen Beruf gänzlich vergessen, und arbeitet durch die Gottlosigkeit seiner Machthaber eifrig am eigenen Ruin, dass aber Rußland alles in seine Gewalt bringt, ist durchaus nicht wünschenswert.

3. Wenn dieses Heft in die Oeffentlichkeit tritt, werden in Wien und Salzburg österreichische Katholikentage (Ende November und Anfang December) bereits abgehalten worden sein. Wie der Aufruf zur Theilnahme hervorhebt, soll der Wiener Tag eine große Kundgebung der Anhänglichkeit und Treue gegen Papst und Kaiser werden und darüber besteht gewiss kein Zweifel; er wird es werden. Er soll gleich dem ersten das katholische Leben in der Monarchie fördern und gewiss wird er auch dazu Anregung bringen Wir bedürfen dessen. Es geschieht gewiss sehr viel auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, aber desungeachtet ist eine öftere Anregung nicht überflüssig, und zwar geschieht sehr vieles, ohne dass darüber viel Lärm geschlagen wird. Das liegt in unserem katholischen Charakter. Es muss aber auch im öffentlichen Leben vieles, es muss noch mehr geschehen. Je gewaltiger die Angriffe der Feinde sind, desto kräftiger muss auch die Abwehr sein. Es ist also gut, dass mächtige Anregungen gegeben werden. Aber eine der Hauptbedingungen der Kraft liegt auch in der Einigkeit und Eintracht der Kampfgenossen, und die hat bei unseren nationalen und anderweitigen Verschiedenheiten eine nicht unbedeutende Schwierigkeit. Anders liegen die Dinge in Böhmen und Mähren, anders in Niederösterreich, anders in den Alpenländern und auch da im einzelnen wieder etwas verschieden, anders in Ungarn und Croatien. Diesen Verschiedenheiten muss Rechnung getragen werden, mit ihnen muss Geduld geübt werden. Es geht absolut nicht, dass alles über einen Leisten geschlagen werde. Katholisch und christlich dürfen nicht wesentlich verschieden sein, wenn letzteres noch die richtige Bedeutung hat, sie stammen aus der nämlichen Quelle und weisen auf das gleiche Ziel, und darum dürfen die zwei Worte keinen Zankapfel bilden. Wir haben alle das gleiche Ziel und wenn da und dort zur Erlangung desselben andere Mittel angewendet werden, so muss ein vernünftiger Mensch das gelten lassen, ja es sollte selbstverständlich sein. Wenn nun die beiden Katholikentage nebst dem, was sie sonst sich zur Aufgabe gestellt, auch diese unentbehrliche Segnung des häuslichen Friedens und der brüderlichen Eintracht bringen, dann mögen sie dreimal gesegnet sein.

4. In den gelben Blättern stand kürzlich ein Artikel „Aus Oesterreich", in welchem der Satz vorkam, man muss wieder ein Volk schaffen, das sich regieren lässt. Zu Beginn der 1870er Jahre — heißt es — hatte ein auch in der Gegenwart hervorragender Staatsmann Gelegenheit, in einer Audienz Sr. Majestät folgende, leider zu wenig bekannte, Worte zu sagen: „Majestät! Wenn die Kinder, welche jetzt die moderne confessionslose Schule besuchen, zu Männern herangereift sein werden, so haben Eure Majestät keine Unterthanen mehr, sondern wilde Thiere, die nicht regiert sein wollen". Die falsch verstandene und falsch angewendete Lehre von der allgemeinen Gleichheit der Menschen hat thatsächlich die Welt nahezu auf den

Kopf gestellt, indem man sich nicht bloß nicht mehr regieren lassen will, sondern alle regieren wollen und das alte commandi chi puo, ubbidisca chi deve ins Gegentheil verkehrt ist. Denn auch das will man, wer Recht und Pflicht zum Herrschen hat, der soll jetzt gehorchen. Zur Ausübung eines Handwerkes wird der Befähigungsnachweis verlangt und mit Recht, aber zur ars artium, zu Gesetzgebung und Regierung braucht man nichts, das versteht ein jeder. Selten ist daher das Wissen praktisch so gering geachtet worden, so überflüssig gewesen wie heute, wo es doch sonst mit Worten so hoch gepriesen wird. Diese Anarchie hat der Parlamentarismus herbeigeführt. Wir haben in unserer Kirchenverfassung mit ihrem Primat und Episkopat, die göttlichen Rechtes ist, das Gegenmittel, das der größten Beherzigung wert ist.

5. Aus der protestantischen Welt. Ein eigenthümliches Licht über den Stand der protestantischen Taufen und Eheschließungen verbreitet folgende Zusammenstellung:

„Eine Uebersicht in der „Statist. Corr." über die evangelischen Taufen und Trauungen, die in Preußen im Jahre 1907 stattgefunden haben, läßt erkennen, daß die Taufen im Verhältnis zu den Geburten gegen das Vorjahr nicht unerheblich zugenommen haben, während die Trauungen im Vergleich zu den Eheschließungen eine Abnahme zeigen. Lebendgeburten in rein evangelischen Ehen fanden 619.585 (im Vorjahr 618.516) statt, Lebendgeburten aus evangelischen Mischehen 68.162 (67.093) und uneheliche Lebendgeburten evangelischer Mütter 65.953 (66.059), so daß die gesammten in Betracht kommenden Lebendgeburten sich auf 753.640 (751 668) erstrecken. Taufen fanden statt 692.587 (684.682), darunter von Kindern aus rein evangelischen Ehen 604.251 (597.619), aus Mischehen 31.899 (30.731) und von unehelichen Kindern 56.437 (56.332). Auf 100 Geburten kamen also 92 Taufen, gegen 91 im Vorjahr. Besonders fällt ins Gewicht, daß die Lebendgeburten in rein evangelischen Ehen nur um rund 1000, die Taufen solcher Kinder aber um beinahe 6600 Kinder gewachsen sind Bürgerliche Eheschließungen rein evangelischer Paare fanden statt 166.146 (160.082), evangelischer Mischpaare 24.224 (28.053), zusammen also 190.370 (183.135) Die Zahl der Trauungen betrug bei rein evangelischen Paaren 155.057 (149.771), bei evangelischen Mischpaaren 11.112 (10.813), zusammen also 166.169 (160.584). Die Zahl der Eheschließungen hat also um etwa 7200, die der Trauungen nur um 5500 zugenommen. Auf 100 Eheschließungen entfallen 87·3 Trauungen gegen 87·7 im Vorjahre. 24.201 Civilehen sind also ohne Trauung geblieben! Es ist kaum anzunehmen, daß diese ungetrauten Eheleute ihre Kinder zur Taufe bringen werden."

Ein anderes Zeichen der Zeit ist die Agitation, welche gegenwärtig in Scene gesetzt wird, um für die Aufhebung der strafrechtlichen Verfolgung der Päderastie (des „gleichgeschlechtlichen Verkehrs") eine möglichst zahlreich unterschriebene Petition zustande zu bringen. Selbst Theologen, für welche die Sache nach der Schrift doch nur als eine der ärgsten Verirrungen gelten kann, werden mit der Aufforderung zur Unterschrift heimgesucht, und wenn sie die erste Aufforderung dem Papierkorb übergeben, kommt bald eine zweite. Wohin ist es in deutschen Landen mit den sittlichen Begriffen gekommen, wenn das „wissenschaftlich-humanitäre Komitee" — in dessen Auftrag ein Dr. Hirschfeld zeichnet — in seiner Zuschrift bemerken kann, die

Eingabe werde nur an Männer geschickt, „deren Name für den Ernst und die Lauterkeit ihrer Absicht bürgt"! Dass die Aufnahme der Strafbestimmung in das neue Strafgesetzbuch einer „von irrigen Voraussetzungen ausgehenden Orthodoxie" zugeschrieben wird, kann nicht überraschen.

Da ist es wohl nicht zu verwundern, wenn es mit der Sittlichkeit in deutschen Ländern abwärts geht und die Sittlichkeitsvereine zu thun bekommen. Dass viele Vereine etwas thun, ist nur zu billigen. Am 6. October waren Vertreter derselben in Stuttgart versammelt. Weber aus M. Gladbach hob in seinem Vortrag hervor, dass sich endlich auch die deutsche Volkskraft erschöpfen müsse, wenn der Kampf gegen die Unzucht nicht mit aller Macht aufgenommen werde. Die Thätigkeit der Vereine hat sich nach Mittheilung des Berichterstatters darauf gerichtet, einerseits die Hemmnisse der Sittlichkeit zu beseitigen, andererseits Maßnahmen zu treffen oder anzuregen, welche die Sittlichkeit positiv fördern. In diesem Bestreben seien an die Behörden und namentlich an den Reichstag zahlreiche Eingaben gerichtet worden, die aber die nöthige Berücksichtigung nicht gefunden hätten. In vielen Fällen sei nicht einmal eine Antwort ertheilt worden. Aber dieses geringe Entgegenkommen dürfe die Vereine nicht entmuthigen, sondern müsse vielmehr zu noch eifrigerer Thätigkeit anspornen. Im Verlaufe der Verhandlungen wurde beschlossen, an sämmtliche Kirchenregierungen Deutschlands die Bitte zu richten, auf die Tagesordnung der Kreis- und Decanatssynoden officiell und formell die Sittlichkeitsfrage zur Besprechung zu setzen. Die Vereine für Innere Mission werden gebeten, geeignete Persönlichkeiten für Predigt- und Vortragsreisen zum Kampf gegen Trunksucht und Unzucht zu gewinnen und diese Thätigkeit zu organisieren. Auf Antrag des Pastors Mätzold aus Dresden beschloss die Conferenz die Einberufung eines evangelischen Frauentages für nächstes Jahr behufs Sammlung der in der Sittlichkeitsbewegung thätigen christlichen Frauen. Nach längerer Besprechung wurde ferner beschlossen, an die Kaiserin eine Eingabe zu richten, um Erfüllung der beabsichtigten Bitte des Frauenvereins „Teutonia" in Konstantinopel: Schritte zu thun bei den türkischen Behörden zugunsten der verschleppten deutschen Mädchen. General von Süssmilch aus Dresden regte an, jüngere Docenten zu gewinnen, die für die Sittlichkeitssache an den Universitäten wirken. Die Versammlung forderte ferner in einer Erklärung die Senate der Universitäten und polytechnischen Hochschulen auf, sich die Hebung der Sittlichkeit in akademischen Kreisen angelegen sein zu lassen und dahin zu wirken, dass die Universitätsprediger in jedem Semester mindestens einmal die Sittlichkeit behandeln. Endlich wurde noch beschlossen, an sämmtliche General-, Divisions- und Regiments-Commandos die Schrift des Generallieutenants a. D. von Viebahn „Die siegreiche Kraft des Wortes Gottes im Leben des deutschen Officiers" zu senden und

die Bitte beizufügen, dass an Kaisers Geburtstag der Nachturlaub eingeschränkt werde.

Es geht übrigens diese Frage auch uns an und ist es auch unsere Pflicht und Aufgabe, diesem Zeitübel an den Leib zu rücken mit dem Aufgebot aller Kräfte. Die Schilderung der Zustände, die von einem protestantischen Blatte im Folgenden über München gegeben wird, passt mehr oder weniger auch auf andere Städte.

Dass München sich immer mehr zur Großstadt auswächst, diese Wahrnehmung dürfte keinem entgehen, der etwa nach einem längeren Zeitraum wieder dahin gekommen ist und seine Beobachtungen gemacht hat. Leider aber kann sich dies Urtheil nicht nur auf die überraschende Ausdehnung des städtischen Weichbildes gründen, nicht nur auf das Anwachsen des an manchen Plätzen fast lebensgefährlichen Verkehrs, auf die Pracht der großen Neubauten, voran des von der Genialität seines Erbauers zeugenden herrlichen Justizpalastes, auf die mit Aufwand von Millionen neu gegründeten riesigen Bierhallen, sondern leider auch darauf, dass die sittliche Verkommenheit, das Raffinement der Unzucht sich jetzt auch in München mit einer Schamlosigkeit an die Oeffentlichkeit wagt, wie wir es früher noch nicht wahrnehmen mussten. Was früher als trauriges Privilegium Seinebabels galt, das scheint mehr und mehr auch in den deutschen Großstädten eine Heimat zu finden. Wieviele unheimliche Mächte daran arbeiten, das Leben unseres Volkes zu vergiften und eine Degeneration herbeizuführen wie die, unter der Frankreich dahinsiecht, das sei Gott geklagt! Welche die Schamhaftigkeit verletzenden Placate finden sich auch in München an den Anschlagsäulen, besonders zur Carnevalszeit! Was sind die in eben diese Zeit fallenden großen Redouten vielfach anders, als Märkte der Liederlichkeit! Welches sittliche Aergernis erregen so oft die Auslagen in den Schaufenstern der Buchhandlungen! Wie arbeitet elende Speculation und Gewinnsucht daran, sittliche Verkommenheit in immer weitere Kreise zu verschleppen! Da ist z. B. in einer Straße die Filiale eines großen jüdischen Geschäftes. Ein weiter Laden ist gefüllt mit Mode-, Wäsche- und Bekleidungsartikeln. Mitten unter den Tausenden von Gegenständen gewahren wir ein Fach mit Büchern. Es kommt ein junges Menschenkind herein und spricht einige Worte mit einer der Verkäuferinnen. Diese legt eine Reihe broschierter Bände vor. Neugierig fragen wir: „Sie führen auch Literatur, Fräulein?" „Ja, aber nur Zola", lautet die mit cynischem Lächeln gegebene Antwort der jungen Ladnerin. Also in einem Geschäfte, wo Frauen und Mädchen der besseren Stände in Scharen von früh bis in die Nacht ihre Einkäufe zu machen pflegen, hat jüdische Geldgier auch ein Depot dieser Literatur angelegt, um jenen, die sich etwa scheuen in der Buchhandlung den Namen des Schmutzschriftstellers zu nennen, unauffällig beim Einkauf anderer Gegenstände schlimme Lectüre darbieten zu können! — Aber noch mehr! Wir gehen in eine andere Straße. Da ist eine große Droguerie, die sich einen berühmten Namen beigelegt hat. Zufällig streift unser Blick die Gegenstände des Schaufensters. Dass hier „Pariser Artikel" zu haben sind, lautet ja recht unverfänglich. Was aber diese „Pariser Artikel" bedeuten, das mögen die wissen, die mit dem Schmutz der Seinestadt vertraut sind. Was weiter noch in dem gleichen Schaufenster offen mit großer deutlicher Schrift angepriesen wird, sträubt sich die Feder niederzuschreiben. Diese Schändlichkeiten finden wir an einer Stelle, die vom regsten Verkehr belebt ist, wo täglich wer weiß wie viele Frauen, Mädchen, Kinder vorübergehen und die aufdringliche Reclame lesen, also mit dem Gift dieser Pest bekannt werden müssen. Ist's unter solchen Umständen ein Wunder, wenn die Blätter da und dort einmal berichten: die Frau eines Kaufmanns, eines niederen Bediensteten, eines Handwerkers sei wegen Kuppelei benrafft worden. Die Dirnen, die bei ihnen verkehrten, seien Töchter aus besseren Bürgerfamilien der Stadt! Wem fällt da nicht jenes hernach soviel angefochtene Wort eines Berliner-Predigers über die dortige weibliche Jugend ein, und wer verstünde nicht, aus welchen Erfahrungen dasselbe hervorgegangen sein wird! — Und die Polizei? Die scheint

es mit dem Grundsatz zu halten: Wer sich nicht selbst behütet, den können wir auch nicht hüten. Wohl sind von evangelischer Seite in München, besonders durch den rührigen Leiter der Veranstaltungen für innere Mission, schon Anstrengungen gemacht worden, die Polizei zum Vorgehen gegen das Schlimmste an Placatsäulen und in Schaufenstern zu veranlassen. Um die sich frech zur Schau tragende Schamlosigkeit nachhaltig wenigstens aus dem Licht des Tages zu verdrängen, bedürfte es aber einer energischen gemeinsamen Action aller kirchlichen Kräfte, vor allem auch der katholischen. — Welche Aussichten in die Zukunft bieten sich bei solchen Wahrnehmungen dar! Eine immer weiter dringende Durchseuchung unseres Volkskörpers mit dem Gift der Unzucht, eine Verderbnis der Sitten, die nicht beschränkt bleibt auf den Sumpf der Großstadt, sondern durch tausend Canäle hinausdringt auch auf das entlegenste Dorf. Man zieht unsere Bauernburschen, unsere Bürgersöhne zum Militär ein. Nach zwei, drei Jahren kehren sie aus den großen Garnisonen zurück, so manche verdorben, vertraut mit den Lastern der Großstadt. Sie werden zu Verkündigern der Fleischesfreiheit in ihren Kreisen. Was mühen sich die Geistlichen ab, die Sittlichkeit in ihren Gemeinden zu heben, und wie gering sind meistens die Erfolge! Fragt man: warum? In dem Obigen mag ein Theil der Antwort auf diese Frage gegeben sein!"

6. Wir hatten im letzten Hefte die Frage über den Niedergang der katholischen Staaten und den Aufschwung der sogenannten protestantischen schon berührt. Für uns ist diese Frage auch eine Frage der Ehre, und darum schon können wir sie nicht aus dem Auge lassen. Nun hat das vorzüglichste Organ Englands „Catholic Times", dieselbe in Behandlung gezogen und ein umfassendes Material zusammengestellt, das wir der „Die Wahrheit", Heft 11 entnehmen und unseren Lesern mittheilen. Der Artikel sagt:

„Vor allem ist es unrichtig, dass der Katholicismus irgendwie an dem Niedergange eines Landes schuld trug. Spanien war das größte und blühendste Weltreich, so lange es katholisch regiert war, und die Grundsätze des Liberalismus und des freimaurerischen Sectenwesens noch nicht Eingang dort gefunden hatten. So war es auch in Oesterreich, Frankreich, Italien und allen übrigen katholischen Ländern, so lange nicht der Liberalismus dort dominierte. Der Liberalismus aber ist ein specielles Product der sogenannten Reformation und des Protestantismus. Die „Reformation", welche selbst von den namhaftesten protestantischen Autoren die größte Revolution und die Lehrmeisterin aller übrigen Revolutionen genannt wird, hatte Europa auch das geheime Sectenwesen und den Liberalismus gebracht, und dieser suchte seinen Wirkungskreis besonders in katholischen Ländern. Dies lässt sich für alle katholischen Staaten in Europa und Südamerika, von deren „Niedergang" man jetzt spricht, ganz schlagend nachweisen. Am „Niedergange" der katholischen Staaten sind also vor allem die Lehren des Liberalismus, einer Frucht des Protestantismus, schuld. Dass eine Regierung nach katholischen Grundsätzen am geeignetsten ist, ein Volk zum Wohlstande zu führen, dies beweist heute Belgien. Belgien steht an der Spitze des socialen Fortschrittes unter allen Ländern Europas, seitdem es eine katholische Regierung und ein katholisches Parlament nach Art des deutschen Centrums hat. Was nun den „Wohlstand" in den genannten angeblich protestantischen Ländern betrifft, so haben an demselben überall gerade die Katholiken den hervorragendsten Antheil. Sie allein sind im deutschen Reiche, im britischen Reiche und in den Vereinigten Staaten politisch und religiös ein einiges Volk, während überall in diesen Ländern die Protestanten politisch in viele Parteien und religiös in zahllose Secten zersplittert sind, was sicher nicht geeignet ist, zum Frieden und Gedeihen eines Landes beizutragen. Wenn man vom Wohlstande des Landes durch den deutschen Protestantismus spricht, so sollte man auch von den mehr als zwei Millionen

Socialdemokraten reden, welche aus dem Protestantismus hervorgegangen sind. Für den Frieden und die staatliche Ordnung, die Hauptgarantie des Wohlstandes und Gedeihens eines Landes, bürgen überall die Katholiken. Das hat sogar das protestantische Preußen an sich selbst erfahren. Soeben widmet ein großes amerikanisches protestantisches Blatt der katholischen Kirche einen eminent anerkennenden Artikel, in welchem dieselbe die größte Bürgschaft für Ordnung und für die Sicherheit des Eigenthums in den Vereinigten Staaten genannt wird. Eine protestantische Stimme also schreibt dem Katholicismus den Hauptantheil an dem Gedeihen der Vereinigten Staaten zu. Im britischen Reiche und in den Vereinigten Staaten gibt es über 700 protestantische Secten, in England (nach der protestantischen „Times") allein 712, welche sich alle weit bitterer bekämpfen, „als ihr gemeinsames Angriffsobject, Rom". Kann man überhaupt vom „Wohlstande" eines Volkes sprechen, das in seinen höchsten Interessen in 700 Parteien und Secten gespalten ist? Es ist geradezu absurd, von England und von den Vereinigten Staaten als von protestantischen Ländern oder Reichen zu sprechen, als ob es dort eine protestantische oder lutherische Kirche etwa nach Art der preußischen protestantischen Landeskirche gäbe, während doch viele dieser mehr als 700 Secten überhaupt nichts mehr vom Christenthum und vom gläubigen Protestantismus an sich haben und unter sich ohne allen Zusammenhang sind. England hat eine protestantische Landeskirche, die sogenannte anglikanische Hochkirche. Diese bildet aber nur einen verschwindend kleinen Theil der Bevölkerung von England. Man kann England überhaupt kein protestantisches Reich nennen. Denn nach der Größe der Confessionen benannt, müßte man es weit eher ein muhamedanisches oder heidnisches Land nennen, da es mehrere Hundert Millionen Muhamedaner und Hindus zählt. Ebenso, nach der größten Confession benannt, müßte man die Vereinigten Staaten weit eher ein katholisches Land nennen als ein protestantisches. Denn sie zählen mit den neuen Territorien über 20 Millionen Katholiken (bisher 12 Millionen), während die zweitgrößte von den 700 protestantischen Confessionen bloß gegen 5 Millionen zählt und man **700** ganz verschiedene Secten des Protestantismus nicht der katholischen Kirche gegenüberstellen kann als eine protestantische Kirche oder als einen irgendwie einigen Protestantismus. Es wird hier auf die Unwissenheit besonders der deutschen protestantischen und liberalen Bevölkerung speculiert, der man, von „protestantischen" Ländern redend, glauben machen möchte, es gebe dort eine Art protestantische Landeskirche oder eine große kirchliche protestantische Vereinigung nach preußischer Art. Auch durch die große protestantische Demonstration der Palästinafahrt unter Führung des Kaisers wird der Protestantismus nicht einig. Seine 700 Secten bestehen nach wie vor. Einig sind sie nur gegen Rom. Und eine einige gemeinsame Demonstration gegen Rom ist noch keine protestantische Kirche. Im britischen Reiche zählen die Katholiken 11 Millionen. In den ungeheueren Colonien Canada, Indien und Australien bilden die Katholiken, ebenso wie in den Vereinigten Staaten, überall die größte Kirchengemeinschaft neben den zahllosen zersplitterten protestantischen Secten.

In Deutschland zählen die Katholiken gegen 20 Millionen und machen etwas mehr als den dritten Theil der Bevölkerung aus. Auch hier kann man also nicht von einem „protestantischen" Lande reden. An dem Wohlstande Deutschlands aber, an seinen Siegen, am Ausbau des Reiches, an seiner Prosperität haben die deutschen Katholiken und ihre Vertretung, das Centrum, einen ganz hervorragenden Antheil, an allem, was es gute Gesetze, treffliche Einrichtungen, große patriotische Werke hat — Heer und Flotte, Civilgesetzbuch, sociale Gesetzgebung u. s. w. — sogar einen Hauptantheil. Der „Reichstag des Centrums" war der einzige, dem Kaiser und Regierung ein vorher noch nie gehörtes großes Lob spendeten wegen seiner großen, ersprießlichen Thaten zum Besten des Vaterlandes. Das katholische deutsche Volk repräsentiert die ordnungsliebendsten, königstreuesten und conservativsten Elemente des ganzen deutschen Reiches — und an socialen Wohlfahrtseinrichtungen, Wohlthätigkeits-Anstalten

u. s. w. übertrifft es die protestantische Bevölkerung. Ebenso ist es in den Vereinigten Staaten und im britischen Reiche. An Fürsorge für das sociale Elend, an socialen Vereinen, Wohlthätigkeits-Anstalten, klösterlichen Anstalten für Unterricht und Erziehung steht die katholische Kirche unerreicht da, obwohl sie in England ganz neu beginnen musste, und alles riesige katholische Kirchenvermögen und alles Stiftungsvermögen aus der alten katholischen Zeit der protestantischen Hochkirche ausgeliefert ist. Seit der sogenannten Reformation wurden überhaupt fast keine Stiftungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke mehr gemacht. Zur katholischen Zeit hatte England überdies ein prosperierendes Volk. Heute sind die Volksmassen verarmt und der Wohlstand ist nur ein Privilegium von verhältnismäßig Wenigen. Wenn man vom Wohlstand protestantischer Länder spricht, so sollte man doch auch das eigentliche arbeitende Volk zählen. Dieses aber ist in den genannten „protestantischen Ländern" England und Preußen weit schlimmer daran, als in katholischen Ländern. Die bäuerliche Bevölkerung in den protestantischen Landestheilen Preußens ist die ärmlichste und schlechtest bezahlte von ganz Deutschland. Deshalb ist sie auch der Socialdemokratie am meisten zugänglich. Die Katholiken haben also in den sogenannten protestantischen Ländern einen Hauptantheil an deren Wohlstand und Gedeihen. In England sind 15.000 Mann Inlandtruppen und noch mehr in den Colonien und in der Marine Katholiken. In den Vereinigten Staaten stellen die Katholiken von allen Confessionen die meisten Truppen zur Armee und der Marine, und die beiden siegreichen Admirale Sampson und Dewey sind Katholiken, auch die beiden Generale Wheeler und Longstreet, welche sich besonders ausgezeichnet haben. Im britischen Reiche haben die Katholiken vielfach die ersten Stellen inne. Canada hat sieben katholische Minister und einen katholischen Ministerpräsidenten. England hat einen katholischen Postminister, den Herzog von Norfolk, der als Postreformator anerkannt ist. Englands Lord-Oberrichter, Lord Russel of Killowen, ist Katholik. Alle höchsten Richterposten in England sind mit Katholiken besetzt. Indiens bester und populärster Vice-König, Lord Ripon, ist Katholik. Ihm verdankt Indien seine besten und dauerndsten Einrichtungen. Zahlreiche Gouverneurposten und hohe Stellen in den Colonien sind Katholiken übertragen. In Indien gewährte die englische Regierung den Jesuitencollegien das Recht von Staatsschulen. Ferner hat die englische Regierung das großartige Wirken der katholischen Kirche in den Colonien öffentlich anerkannt. Premierminister Reid in Australien sprach dem Cardinal Moran öffentlich den Dank der Regierung aus für das großartige Culturwerk der katholischen Kirche in Australien. Nach alledem Gesagten wäre es geradezu absurd, dem Protestantismus den Wohlstand und der katholischen Kirche den Niedergang der Völker schuld zu geben. Der Protestantismus ist selbst überall zerfahren und im Niedergange begriffen und kann schon deshalb nicht den eigentlichen Grund dafür bilden, dass einige protestantische Völker sich eines größeren Wohlstandes erfreuen als manche katholische Länder. Nehmt aus Deutschland die katholische Kirche hinweg, und ihr habt zu den zwei Millionen Socialdemokraten noch einige weitere Millionen — und schließlich eine socialdemokratische Majorität im Reichstag, den „Aufschwung eines protestantischen Landes!" Die katholische Kirche, wo sie frei und ungehindert ihre Wirksamkeit zu entfalten imstande ist, wo Regierung und Volk vereint nach ihren Grundsätzen handeln, hat nicht den Niedergang der Völker zur Folge, sondern hebt die Völker geistig und materiell zugleich. Die Geschichte der Länder Europas beweist dies; die ganze Civilisation, die Staatenordnung und der Wohlstand Europas sind ein Werk der Kirche. Und hätte Europa zuwarten müssen bis zu den sogenannten Reformatoren, so stünden wir heute in Deutschland noch hinter manchen Völkern Asiens zurück. Zum Schlusse noch die Bemerkung: Einen Hauptantheil an dem Wohlstande der Völker bilden die Universitäten. Von allen heute bestehenden Universitäten Europas aber wurden weitaus die meisten — auch heute protestantischen — von den Päpsten oder von katholischen Fürsten unter Anregung

und Beihilfe der Päpste gegründet. Jeder Versuch, die größte aller Revolutionen, die sogenannte Reformation und den Protestantismus auf Kosten der großen katholischen Weltkirche zu erhöhen und zu glorificieren, wird bei allen denen Fiasco machen, welche geschichtskundig sind und den heutigen Einfluss der Kirche und die Einflusslosigkeit des Protestantismus auf die breiten Volksmassen kennen."

7. Anglikanische Zustände. Man schreibt uns: Der Kreuzzug gegen die Ritualisten, dessen Anfänge wir in unserm vorletzten Hefte beschrieben, hat nichts von seinem Interesse verloren. John Kensit hat Siege erfochten und Niederlagen erlitten. Es ist ihm gelungen, die zwei Parteien zum Kampfe zu wecken, die protestantisch Gesinnten zu einigen und die Anglikaner mehr und mehr zu entzweien; er vermochte aber nicht die Leitung in seiner Hand zu behalten oder sich als Vorkämpfer auszuzeichnen. Hiezu fehlt es ihm an Bildung und Charakter. Das Wort „Kensit crusade" (Kensits Kreuzzug) mag geschichtlich werden, wie der deutsche „Culturkampf"; den Kensit selber aber würden die meisten Kämpfer heute schon aus ihrer Geschichte streichen, wenn sie es könnten. Es ist bekannt geworden, dass John Kensit im Jahre 1889 sein Brot durch öffentlichen Verkauf unsauberer Literatur verdiente. Die Polizei zwang ihn damals, seinen Schmutzwagen und seine Schmutzblätter von der Straße zu entfernen; es scheint jedoch, dass dem Handel damit kein Ende gemacht worden. Jetzt ist er der officielle Drucker der Kreuzzug-Literatur und macht gute Geschäfte.

Das erste politische Resultat der Bewegung war die Gründung des Nonconformist Parliamentary Council für England und Wales. Die erste Versammlung fand statt am 24. Mai. Vertreter aller nicht staatlichen Secten (nonconformist) erschienen. Als Hauptzweck der neuen Organisation wurde folgendes festgestellt: Die Aufrechterhaltung unserer bürgerlichen und religiösen Rechte und Freiheiten vermittelst unserer Vertreter im Parlamente. Im einzelnen sollte die Errichtung einer katholischen Universität in Irland verhindert, die Schulen ganz confessionslos gemacht, und das Eindringen der Sacerdotalisten gehemmt werden. Zwischen den Zeilen kann man lesen, dass der eigentliche Endzweck die Trennung von Kirche und Staat ist. Uns Katholiken flösst dieses protestantische Centrum keine Furcht ein. Es muss übrigens noch seinen Windthorst finden.

Die Ritualisten versuchten ihrerseits Macht durch Einigung zu gewinnen. Ein Memorandum, datiert vom 2. Mai, und von 34 der einflussreichsten Geistlichen der Diöcese London unterschrieben, suchte die Partei zu den folgenden zwei Principien zu verpflichten: Sich der Auctorität unterwerfen, ist das erste Princip des Katholicismus; 2) die Auctorität, in der anglikanischen Kirche, residiert in den Bischöfen, je einzeln oder in corpore. Am 5. Mai erschien ein ähnliches Document von einer andern Gruppe. Die Gegner fanden hierin eine offene Profession der römischen Lehre, einen Abfall von der Staatskirche. „Geht nach Rom", hieß es von allen Seiten;

„ihr habt kein Recht auf die Emolumente einer Kirche, deren Grundprincipien ihr verwerfet.“ Fünf Geistliche derselben Diöcese London schrieben an den Bischof, dass „sie die obengenannten Grundsätze in der Theorie (in abstracto) wohl annehmen, aber nicht in der Praxis“. Das sehe ja aus, als ob man den Kensit fürchte.

Anfangs Juni kommen die „Convocationen“ und das „Laienhaus“ zusammen. Das letztere wird mit mehr Wahrheit als Respect beschrieben als ein Kurhaus für die Redesucht der Großmäuler des frommen männlichen Geschlechtes in der anglikanischen Kirche. Der Staat erkennt es nicht an; das Volk kümmert sich nicht darum und der Clerus freut sich immer, wenn die jährliche Cur vorüber ist. Die „Convocationen“ haben etwas mehr Bedeutung. Das Oberhaus der Convocation bilden die Bischöfe. Das Unterhaus enthält Decane (deans), Vertreter der Capitel, und aus jeder Diöcese zwei Procuratoren, die vom beneficierten Clerus gewählt werden. Laien und Kapläne sind nicht vertreten. Die Convocation kann nicht tagen ohne Erlaubnis seitens der Regierung. Vom Anfange des vorigen Jahrhunderts bis zur Mitte des jetzigen tagte sie nie. Ihre Gewalt beschränkt sich auf „Beschlüsse“, etwa wie in einer deutschen Katholikenversammlung. Der vorsitzende Primas von Canterbury (oder in der nördlichen Provinz der Erzbischof von York) eröffnet gewöhnlich die Sitzung mit einer Rede über die jeweiligen Kirchenverhältnisse. John Kensit hatte folgende Petition dem Ober- und Unterhause der Convocation von Canterbury vorgelegt. „In vielen Stellen dieser Kirchenprovinz, besonders in der Metropole, wird beständig eine Art Gottesdienst geübt, die nicht aus unserm Formular, sondern aus dem römischen Missale und ähnlichen Büchern entnommen ist und die gegen die Principien der Reformation verstößt. Ich bin der Gewaltthätigkeit angeklagt worden, da ich diesen gesetzwidrigen Diensten durch öffentlichen Protest Einhalt zu thun versuchte: ich bitte daher dieses Haus, solchen Gottesdienst zu unterdrücken und mich von meiner peinlichen Pflicht zu befreien.“ Eine ähnliche Petition wurde der Convocation von York vorgelegt. Der Primas Dr. Temple eröffnete die Discussion der Frage. Er würdigte ihre Bedeutung und bat die Bischöfe, sich ernstlich damit zu beschäftigen. Zu gleicher Zeit tadelte er streng die Methoden des Kensit. In York gieng die Sache nicht so flott ab. Die Bischöfe von Liverpool, Manchester und Sodor and Man sympathisieren mit Kensit, oder, besser gesagt, sind Protestanten nach altem Schlag. Der Bischof von Liverpool legte folgenden Antrag vor: „Die wachsende Gesetzlosigkeit mancher Geistlichen in der Ausführung des Gottesdienstes, besonders die Einführung unerlaubter Dienste und Gebräuche in der Feier der heiligen Communion, und die dadurch erzeugte Unzufriedenheit der Laien verlangen in der Meinung dieses Hauses die besondere Aufmerksamkeit der Bischöfe. Dieses Haus hält es deshalb für nothwendig, den Clerus der verschiedenen Diöcesen zu erinnern an die feierlichen Er-

klärungen, Unterschriften und Eide, welche bei der Ordination und Institution von jedem abgegeben werden, und speciell an die gesetzliche und sittliche Pflicht, die Form des Gottesdienstes des Book of Common Prayer und keine andere zu gebrauchen, ausgenommen, wo die gesetzliche Obrigkeit andere erlaubt." Der Bischof entwickelte sein Thema in einer tüchtigen Rede; zwei seiner Collegen redeten im selben Sinne; drei andere redeten gegen ihn und bei der Abstimmung wurde der Antrag mit vier Stimmen gegen drei verworfen. Eine Resolution des Bischofs von Wakefield, im Sinne, dass den Ritualisten Freiheit unter der Leitung der Bischöfe zu geben sei, wurde angenommen. Die Convocationen ließen also die Frage, wo sie dieselbe gefunden, verbreiteten jedoch das allgemeine Gefühl, dass „etwas gethan werden sollte". Da die Bischöfe dies „Etwas" nicht thun konnten oder wollten, richteten sich die Augen auf das Parlament.

Am 16. Juni bot hier die Benefizien-Bill Gelegenheit, über die religiöse Frage zu debattieren. Die Bill hat eine Clausel, welche den Bischöfen Gewalt gibt, Clerikern, die für ein Benefiz präsentiert werden, die Institution zu verweigern, wenn selbe sich „grober Vergehen" (gross misconduct) schuldig gemacht haben. Auszüge aus den Reden der Anti-Ritualisten werden unsern Lesern die Situation am besten schildern. Samuel Smith, ein bitterer Feind Roms und alles Römischen, sagte unter anderm:

„Ich habe Haufen Briefe erhalten von Personen, welchen die gegenwärtige Lage unserer Kirche die größte Besorgnis einflösst. Das Land ist bis in seine tiefsten Tiefen aufgewühlt durch die offene, kühne, flagrante Verletzung unserer Glaubensartikel. Götzendienst sollte in dieser Bill als „grobes Vergehen" betrachtet werden. Was denkt man von einem Officier, der seinen Eid der Treue gegen die Königin bricht? Binden die Gesetze der Wahrheit und Ehre nicht alle Menschen gleich? (Folgt eine lange Tirade gegen die Beicht.) Es bestehen geheime Gesellschaften mit dem Zwecke, die Kirche Englands mit Rom zu vereinigen. Dieses ist der offen anerkannte Zweck des Order of Corporate Reunion, zu welchem Bischöfe gehören, deren Ordination von Rom als giltig angenommen wird, und die bereit sind, Anglikaner, die es wünschen, zu reordinieren. Doctor F. G. Lee, Pastor von All Saints in London ist, wie man glaubt, ein so consecrierter Bischof und er soll hunderten von anglikanischen Geistlichen neue Weihen gespendet haben. Dr. Lee hat diese Behauptung nie zu widerlegen versucht. Ungefähr 4000 Geistliche, darunter mehrere Bischöfe, gehören zur English Church Union, deren Präsident Lord Halifax im Jahre 1895 sagte: „Fürchten wir nicht, offen zu sprechen über unsere Wiedervereinigung mit Rom: sie ist möglich und wünschenswert; wir wollen kühn sagen, dass wir mit ganzem Herzen Frieden mit Rom wünschen. Es besteht kein Zweifel, dass manche Bischöfe dieser Bewegung hold sind. Die besten Stellen sind alle für Ritualisten; treue Protestanten werden boycotted; Treue zu seinem Eide schließt den Geistlichen von aller Promotion aus. Wenn wir keine Remedien für diese Uebel finden, wird die Kirche vom Staate getrennt werden in den Wirren einer argen Revolution."

Der kaum verborgene Hinweis auf den gebrochenen Ordinationseid wurde vom folgenden Redner, Sir William Harcourt, völlig ausgebeutet. Sir William ist der Vorsprecher der liberalen Partei. Er sagte unter anderm: „Besteht ein besserer Grund für die Ver-

weigerung eines Beneficiums, als die Schuld des Eidbruches im Candidaten? Ist es nicht von den Bischöfen selbst anerkannt, dass eine große Zahl Priester ihren Eid öffentlich und geheim brechen? Man verspricht das Uebel zu hemmen, aber nichts wird gethan. Und diese Menschen sind factisch die Meister der freiwilligen Schulen in allen Pfarren des Landes; sie sollen die Kinder der Nonconformisten und der eidtreuen Protestanten erziehen! Das Parlament soll solches nicht dulden! Und wenn das Gewissen diesen Menschen zu halten verbietet, was die anglikanische Kirche hält, dann sollen sie ihrem Gewissen folgen und die Kirche verlassen." Auf die folgende Abstimmung hatte die lange Rede keinen Effect, aber destomehr auf das Volk. Der Streit entbrannte mit neuer Wuth auf der Kanzel und in der Presse. Kensit schrieb wieder Briefe an die Bischöfe, in welchen er ihnen ihre Sünden gegen das Gesetz, im Einzelnen und mit laufenden Nummern versehen, vorlegte. Die Correspondenzspalten der Times füllten sich täglich mit Mittheilungen von hoch und nieder in Kirche und Staat. Um diese Zeit nahm die Controverse einen mehr dogmatischen Charakter an. Die Ritualisten wurden gedrängt, Gründe anzugeben für ihre Neuerungen. Sie schämten sich ihres Glaubens nicht, und gestanden offen, dass sie an die reelle Gegenwart, die Beicht und die letzte Oelung glauben; dass sie katholisch seien, obschon dem Papst nicht unterworfen.

Am 15. Juni fand die jährliche Versammlung der English Church Union statt. Diese Union repräsentiert und leitet die ganze ritualistische Partei. Lord Halifax ist ihr Präsident, sie zählt 33.027 Mitglieder und hatte, im Jahre 1897/98, ein Einkommen von 67.4 0 fl., ein Theil dieser Summe, der Defence Fund, wird für die Vertheidigung der ritualistischen Sache in Wort, Schrift und That, verbraucht. Ihr Organ in der Presse ist die Church Times. Dieser entnehmen wir unsern Bericht über die diesjährige Sitzung. Eine vollständig katholische Messe mit gregorianischem Gesang machte den Anfang. Die Anrede des Präsidenten ist folgendermaßen beschrieben: „Die Rede des Präsidenten zeichnet sich aus durch Feuer und Kraft, hervorgerufen von den unwürdigen Angriffen der letzten Zeit auf die anglikanische Kirche von seiten der Tyrannie der Staates, der Muckerei (bigotry) der Protestanten und einiger wenigen mit ihnen verbündeten römischen Katholiken.

Seine Klage über solche, die den Gottesdienst zu stören wagen, und seine Versicherung, dass kein Engländer sich von solchen Leuten beeinflussen läßt, gewannen lauten Beifall. Aehnlicher Beifall begrüßte seine emphatische Declaration, dass die bischöfliche Auctorität etwas anderes ist und etwas anderes ihre Bethätigung im Dienste des Pöbels, sowie auch sein Bestehen auf den ‚sechs Punkten' (= im Rituale) . . . . Mit Würde warnte er den Episkopat, nicht einen Gottesdienst zu unterdrücken, der weder abergläubisch noch sensuell sei; sein Tadel des Bischofs von Hereford war vom besten Geschmack

und wurde mit Wärme applaudiert. Ein starkes Gefühl beherrschte die Versammlung, dass die Bischöfe den Fehler begangen hatten, nicht als Vorkämpfer aufzutreten, und dass sie durch ihre Nachlässigkeit die Gesetzlosigkeit der Massen gefördert hatten . . . . ." Diese kurzen Auszüge müssen genügen. Neben dem vielen echt katholischen, das die schöne Rede enthält, findet man noch immer eine echt protestantische Geistesrichtung: Lord Halifax ist und bleibt sein eigener Papst. Er verwirft die Auctorität der Bischöfe und des Privy Council, welches das höchste kirchliche Tribunal ist. Die Auctorität, die er anerkennt, ist die katholische Kirche ohne Rom, ohne Haupt, wie sie durch ihn und seine Freunde spricht. Auf eigentliches Dogma ließ er sich hier nicht ein.

Während der warmen Sommermonate schwärmen die Engländer in alle Welttheile hinaus, das Land ist leer und ruhig. Für Juli, August und September ist die Aufgabe des Chronisten leicht. Kensit und Genossen organisierten eine Bande junger Bengel, „Gideoniten" genannt, die in verschiedenen Kirchen Scandal machten und am Ende mehr Prügel bekamen, als sie gaben. Dieser Umstand, die Polizei und die allgemeine Verachtung haben den Gideoniten die Fackel ausgeblasen. Die Church Association (anti-ritualistisch) veröffentlichte am 14. Juli eine Anklage (indictment) gegen die Bischöfe, welcher wir folgende Merkwürdigkeiten entnehmen: Alle Bischöfe, ausgenommen fünf (Liverpool, Worcester, Hereford, Carlisle und St. David's), und alle Prälaten sind dem Protestantismus feindlich. Die zwei Erzbischöfe und der ehrwürdige Bischof von Gloucester werden mit speciellem Tadel heimgesucht. Die Anklagepunkte, mit reichlichen Statistiken belegt, zeigen, dass der Episkopat die Protestanten hintansetzt, die Römler begünstigt, die kirchlichen Processe durch Abusus des Vetorechts unterdrückt und gegen alle Klagen taub ist.

Es werden weiter 15 katholische Lehren verzeichnet, die sogar in den Seminarien gelehrt werden. Das Remedium muss im Volke, unter den Laien gefunden werden, da die Bischöfe nicht eingreifen wollen. Das Document hat einen bitteren Parteiton, den sogar seine Freunde missbilligen. — Am 18. Juli erhielten die Bischöfe eine arge Schlappe von Lord Salisbury in der Debatte der Benefiz-Bill. Der Primas behauptete, die Bill müsse genehmigt werden, weil „in der anglikanischen Kirche keine Disciplin besteht". Der Erzbischof von York protestierte: „Wir regieren unsere Kirche nicht mit despotischer Hand, wie es in anderen Zweigen der christlichen Kirche geschieht; wir versuchen lieber zu regieren im Geiste der Apostel." Gut, aber nicht gut genug für den Premier. Er erwiderte, dass Gesetze wohl bestehen, aber dass die Kirche, hierin unglücklicherweise von allen anderen bürgerlichen Institutionen verschieden, diese Gesetze nicht ausführe und dass die Disciplin inadaequat sei. Das war ein Leckerbissen für die Zeitungen; er wird immer noch aufgetischt. Lord

Salisbury, den die Hochkirchlichen immer, und nicht ohne guten Grund, als ihre Hauptstütze im Staate betrachtet haben, wendet sich täglich mehr von ihnen ab. Anfangs November erklärte er vor einer protestantischen Deputation, dass „seiner Meinung nach niemand in der anglikanischen Kirche angestellt werden sollte, der nicht entschlossen sei, am Prayer Book, wie es ist, festzuhalten". Dieses officielle Gebetbuch, unter Eduard VI. von Cranmer verfasst, ist so biegsam, dass Ritualisten und Protestanten alles Beliebige hineinlesen. Das ergibt sich für uns aus den langweiligen Correspondenzen über Weihrauch, Kerzen, Ornamente, Beicht, reelle Gegenwart und letzte Oelung, von welchen die Zeitungen strotzen.

Zur Abwechslung vom Papierkrieg schickte Kensit eine Abtheilung seiner muskulösen Christen nach Liverpool, um dort den Kreuzzug zu predigen und zu bethätigen. Der locale protestantische Kämpe George Wise übernahm den Oberbefehl. Am 21. August füllte er mit seinen Gideoniten und „Wickleffiten" die Jacobuskirche und erklärte vor dem Gottesdienste, dass er die Ruhe nicht stören wolle, aber nachher ein Protestmeeting halten werde. Als aber der Priester und die Akolyten mit Kreuz, Kerzen und Weihrauch, und in echt katholischen Ornamenten zum Altar marschierten, erscholl schon der Ruf „Verräther, Judas, häng dich auf!" Und so gieng es weiter bis zum Ende. Solange nur geschrien, geniest und gehustet wurde, schritt die Polizei nicht ein. Nur beim Rückzug in die Sacristei, als die feindliche Bande sich auf den Priester und seine Procession warf, wurde Gewalt mit Gewalt zurückgeschlagen. Aehnliche Unordnungen fanden in manchen Kirchen statt. Wie sehr man auch diesen groben Unfug verabscheut, eins bleibt immer wahr: solche gesetzwidrige Ausschreitungen sind das einzige Mittel, die Aufmerksamkeit der Volksmasse auf bestehende Uebel zu lenken. Die grotesken Proteste des Kensit haben die elendige Hilflosigkeit der anglikanischen Kirche in Lehre und Disciplin an den Pranger gestellt. Wie lange noch soll sie Staatskirche bleiben?

Endlich kommen wir zu einer neuen Phrase in dieser langwierigen Geschichte. Der Erzbischof von Canterbury, Primas von ganz England, hat sich ermuthigt, die Lehre seiner Kirche über die Streitpunkte officiell bekanntzumachen. Am 10. October fieng er eine Visitation seiner Diöcese an und hielt vier Tage nacheinander dogmatische Reden, die mit Heißhunger im ganzen Lande verschlungen wurden. Am ersten Tage handelte er vom heiligen Sacramente. Wir müssen uns leider auf kurze Auszüge beschränken.

„. . . Einige glauben, dass keine besondere Gabe in diesem Sacramente gegeben wird, sondern dass sein ganzer Wert in seinen Wirkungen auf die Seele der Empfänger liegt, die es an das Kreuzesopfer erinnert, . . . es unterscheidet sich nicht wesentlich vom Gebete; es ist nur ein kräftigeres Gebet. — Andere glauben, dass dieses Sacrament dem Empfänger eine besondere geheimnisvolle Gabe spendet, indem es ihn in einer höhern Weise und in einem höhern Grade mit Christus vereint. . . . . Diese Gabe geht über unsern Verstand hinaus; wir

können sie nicht definieren .... Brot und Wein sind sicherlich nur Symbole (figures), aber Symbole, welche auf Realitäten hindeuten. Von diesen zwei Meinungen hält die Kirche (Englands) ohne Zweifel die letztere .... Es ist wahr, dass die Gabe geistig ist, dass sie in geistiger Weise genommen und genossen wird, und dass der Leib und das Blut des Herrn genossen werden durch Glauben. .... Eine dritte Frage betrifft die reelle Gegenwart. Unsere Kirche hat diese Frage nicht beantwortet, und Hooker, der unleugbar eine große Auctorität ist, behauptet, dass die reelle Präsenz in den Empfängern und nicht in den consecrierten Elementen zu suchen ist. Eine reelle Gabe wird sicher empfangen; da wir dieses wissen, warum sollen wir weiter untersuchen? .... Die Kirche lehrt gewiss die Lehre Hookers, aber wir müssen hinzusetzen, dass sie nirgendwo die andere Lehre verbietet, gemäß welcher eine reelle Präsenz irgendwie mit den consecrierten Elementen verbunden ist. .... Der Privy Council weigerte sich, die Lehre des H. Bennett zu verdammen, der sagte, dass Christus unter den Gestalten des Brotes und Weines wirklich zugegen sei; dass er ihn dort anbete und seine Pfarrkinder lehre, dasselbe zu thun' ... Es ist unmöglich, einen Unterschied zu machen zwischen dieser Ansicht und der Lutherischen Consubstantiation; sie mag, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, in der anglikanischen Kirche gehalten und gelehrt werden. .... Die römische Kirche geht einen Schritt weiter in ihrer Lehre der Transsubstantiation, eine Lehre, welche die Kirche Englands ausdrücklich negiert. ...“ Am folgenden Tage wurde die Verehrung der Heiligen behandelt. „... Die Bibel weiß nichts von solcher Verehrung, und die Kirche Englands will sie ihren Mitgliedern nicht erlauben, ... sogar der Anschein solcher Verehrung ist verboten. ... Glaubt jemand, dass Christus im Sacramente zugegen ist, dann mag er ihn dort anbeten, aber niemand soll äußere Zeichen der Anbetung geben, ausgenommen das Knien beim Empfange der Elemente. .. Gebete für den Todten sind im Neuen Testamente nicht verboten; sie sind auch nicht von der Kirche verboten: unsere kirchlichen Gerichtshöfe haben dies entschieden. Jedoch autorisiert die Kirche die Einführung solcher Gebete in den öffentlichen Gottesdienst nicht. ....“ Am dritten Tage kam die Beicht an die Reihe. Nach einer längeren Tirade über die Uebel, die mit diesem Sacramente verbunden sein sollen, fährt der Primas fort: „Nichtsdestoweniger gibt es Leute, die in der Beicht Hilfe und Trost finden. In diesem Punkte, wie in so vielen andern, läßt die Kirche uns frei. An erster Stelle muss niemand zur Beicht verpflichtet werden. .... In gewissen Fällen mag ein Mann beim Priester um Rath anfragen und sich von ihm die Versicherung geben lassen — insoweit dies dem Priester möglich ist — dass Gott seine Sünden vergeben hat. Diese Versicherung ist nur das Urtheil eines untergeordneten Richters; der höchste Richter kann anders urtheilen. ... Die anglikanische Kirche gibt dem Minister der Beicht nicht die Macht, den Pönitenten aufzufordern, andere Sünden zu beichten, als solche, die ihm Angst und Sorge machen. Der Minister hat kein Recht, eine vollständige Beicht zu verlangen. Ich glaube, dass die Beicht, wie beschrieben, manchem eine große Hilfe im geistlichen Leben ist. Jeder sorge für sich selbst. ...“ Am vierten Tage kam das Ceremonial zur Besprechung. „... Die Ceremonien sind vorgeschrieben im Book of Common Prayer; keine Abweichung davon ist erlaubt, ausgenommen insofern die Obrigkeit zustimmt. Niemand kann ordiniert werden, ohne zuvor dem Bischof das feierliche Versprechen zu machen und mit seinem Namen zu unterschreiben, dass er sich dieser Regel unterwirft. .. Im Ceremonial muss Freiheit(?) herrschen, weil dies die Anordnung der Kirche ist. Die Predigt dagegen ist in großem Maße nur der Ausdruck des Privaturtheils, zu welchem jeder berechtigt ist. Das Ritual bindet Priester und Laien; die Predigt bindet den Hörer nicht. ...“ Das Thema für den fünften und letzten Tag war die bischöfliche Auctorität. „Der Bischof hat zwei Arten Gewalt; die eine ist coercitiv, die andere nicht. Die erste wird in den Gerichtshöfen ausgeübt und ist beinahe ganz unabhängig vom Bischofe; die zweite übt er persönlich aus und nach seinem eigenen Urtheile. .. Diese ist rein kirchlich und bethätigt sich nur durch geistige

Mittel. Der Bischof kann nie Zwang anwenden; er kann sich nur auf das Versprechen des Gehorsams und auf das Gewissen seiner Unterthanen berufen. . . . In den Tribunalen haben die Bischöfe nicht mehr Gewalt, als irgend ein Laie (nämlich Klage zu führen). . . . Die einzige Gewalt, die ihnen eigen ist, ist das Veto: sie können das Einschreiten des Gerichtes in kirchlichen Angelegenheiten verhindern." Zum Schlusse heißt es: „Es hat Gott gefallen, die Kirche in Fragmente zu brechen und jedem Theile eine besondere Mission anzuvertrauen. . . . . Es scheint klar zu sein, dass wir zu einem speciellen Werke berufen sind, nämlich die Evangelisation der Welt. Denn wir haben bessere Gelegenheit dies zu thun, als irgend eine andere Nation. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass unsere Evangelisation der Welt die Einheit der Kirche wieder zustande bringen wird . . ."

Vor 30 Jahren galt der Primas als der größte Ketzer in der Kirche, die er jetzt zu regieren versucht. Bei jeder seiner Promotionen, als Bischof von Exeter, von London, von Canterbury, wurde öffentlich gegen seinen Glauben oder Unglauben protestiert. Doch haben ihm seine angeblichen Häresien nie soviel Kummer bereitet, als diese Rede ex cathedra. Seine Schlauheit, seinen männlichen Muth und seine Verachtung des profanum vulgus bewundern Freund und Feind; zu gleicher Zeit aber fallen Freund und Feind über ihn her wie ein Rudel Hunde über einen alten Fuchs. Die Hetzjagd dauert bis zur Stunde. Es ist „guter Sport" und Kensit ist natürlich auch dabei. Am 28. October hielt er ein Monstermeeting in Exeter Hall, London.

Der Zweck war, einer Bande junger Leute, die Wickliffe-Preachers (=Prediger), Heil und Segen zu wünschen, ehe sie den Kreuzzug antraten. Fahnen und Bibeln sollten ihnen überreicht werden. Sie sollten am 6. November in alle Tempel der Götzendiener eindringen und den Gottesdienst stören. So war das Programm. Die Ausführung begann mit einer Schlägerei, während welcher die Nichtkämpfer Hymnen sangen. Beim zweiten Acte las Kensit Telegramme vor, darunter eins von „Wartburg, dem Schlosse Luthers". Dann stellte er der Versammlung seinen 17jährigen Sohn vor mit den Worten: „Dieser ist mein geliebter Sohn, an dem ich mein Wohlgefallen habe. Er wird die Wickleffiten führen." Dritter Act: Rede des Militärkaplans des Kreuzzuges, unterbrochen mit Prügeleien, geistlichen Gesängen, Schimpf- und Scheltworten. Während einer ruhigen Pause wird eine Geldsammlung gemacht. Im vierten Act kommt die Polizei, um Ordnung zu schaffen; ein Brief an den Bischof von London und Antwort darauf werden verlesen, beide reichlich mit Randglossen von Seite des Publicums geziert. „Dieses Meeting", bemerkt die religionslose Wochenschrift Truth, „sollte der Laufbahn des protestantischen Kreuzzüglers ein Ende machen, denn selten sah man einen scandalöseren Aufzug." Hiemit genug.

12. November.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Lib. I. Reg. cap. XIV. erzählt eine Begebenheit aus dem Kriege des Volkes Israel gegen die Philister.

Zu einer Zeit, als eben Israel wegen unzureichender Bewaffnung in üble Bedrängnis gerathen war und sich nicht in offenen Kampf einlassen durfte, da giengen eines Tages zwei Jünglinge geradeaus gegen das Lager der Philister, deren Vorhut eine steile Felsenhöhe zwischen Machmas und Gabaa besetzt hielt. Der eine war König Sauls Sohn Jonathas. Sein Sinn stand darauf, diese da oben zu bestehen. Er sprach zu dem Begleiter, seinem Waffenträger: „Komm, lass uns hinübergehen zu der Besatzung dieser Unbeschnittenen, vielleicht wird der Herr für uns wirken; denn es ist dem Herrn nicht schwer, durch Viele zu retten oder durch Wenige." Der Waffenträger erklärte sich damit einverstanden und bereit, überall mit und bei zu sein. Jonathas machte dann den Vorschlag: „Wenn sie uns sehen und so zu uns sprechen: Wartet, bis wir zu Euch kommen! so bleiben wir stehen . . ., wenn sie aber sagen: Steiget herauf zu uns! so wollen wir hinaufsteigen, denn der Herr hat sie in unsere Hände gegeben; das soll uns das Zeichen sein!"

Und siehe da: Die da oben waren guter Dinge, und wie sie die Zwei da unten sahen, fiengen sie gleich an, sie zu hänseln. „Ah", riefen sie, „jetzt kommen die Hebräer hervor aus den Löchern, wo sie sich versteckt hielten. Kommet herauf zu uns, wir werden euch etwas zeigen!"

Die Zwei ließen es sich nicht zweimal sagen und giengen stracks an den Aufstieg. Dieser gab freilich ein hartes Stück Arbeit, mit Händen und Füßen mussten sie hinaufklettern. Es gelang und gieng nicht so, wie der alte Klapphorn sagt: „Zwei Knaben stiegen auf den Oetscher, — der eine wurde matsch, der andere mätscher. — Da sprach der Mätschere zu dem Matschen: Geh' thun wir wieder abe hatschen!" — Die Zwei kamen ganz rüstig oben an, und warteten nicht darauf, was ihnen die Philister zeigen wollten, sondern zogen frisch vom Leder und fiengen an, auf die übermüthigen Gesellen grimmig einzuhauen. Ehe diese es sich versahen, lagen schon ihrer etliche zwanzig da und mussten kläglich ins Gras beißen, und die Zwei gaben es noch nicht nach. Ihre Schwertschläge sausten immer schneller, dass Helme und Schilder dröhnten, und wen sie erreichten, der stand nicht mehr auf. Darob mussten die vilsnellen Degene der Philister das Fersengeld geben und den Abstieg bewerkstelligen. Dieweil sie vor den nachstürmenden Zweien nicht schnell genug daran kommen konnten, erhoben sie ein wüstes Geschrei, und das war erst recht zu ihrem Verderben! denn nun drang der Lärm hinab ins Lager der Israeliten. Diese merkten bald, dass ihrige Leute im Waffentanze begriffen seien und kam ihnen auch die Lust, mitzuthun; gar, wie die Philister kopfüber herabpurzelten, und die noch weiter konnten, nach allen Seiten auseinander stoben, da nahmen auch die Israeliten, König Saul voraus, einen Anlauf gegen die Schanzen der Philister, und bis sie dahin kamen, waren auch von allen Seiten die verstreuten Haufen herbeigeeilt und hintennach, die sich versteckt hatten und nun auch schneidig wurden, und schnell zählte ihr Heer an die Zehntausend, und sie fielen die Philister an und es ward aus dem kleinen Anfange der Zwei eine große Schlacht zweier Kriegsheere und ein tüchtiger Sieg der Israeliten, eine schandbare Niederlage der Philister.

Diese Erzählung hat uns die Kirche in das Brevier hineingesetzt, wir bekommen sie alljährlich zu lesen. Das hat jedenfalls seinen Grund:

Sie weiß eben, dass ihre Leute nicht selten in dieselbe Lage kommen, wie sie in jenem Ereignisse sich ergeben hat.

Populus Dei und plebs Philistiim gelten doch immer als das Sinnbild der unaufhörlichen Gegnerschaft zwischen der Kirche Jesu und dem Unglauben. Die ganze Kirchengeschichte ist durch alle Jahrhunderte her das Abbild dessen, was in jener biblischen Erzählung vorgeführt wird.

Ist ja doch ihr Stifter, Unser Heiland Jesus, wie ein anderer Jonathas vorgegangen, hat zur Durchführung Seines Werkes nicht mit irdischer Macht Sich umgeben, in Demuth und Niedrigkeit trat Er in die Welt, trug in jahrelanger Anstrengung die Mühen seines Lehramtes, furchtlos gieng Er seinen Feinden entgegen, trug die Last des Kreuzes auf die Felsenhöhe von Calvaria, wo Er den Entscheidungskampf mit dem alten Feinde der Menschheit aufnahm und mit Seinem Blute und Leben den ewigen Sieg errang.

Dem Waffenträger, den Er zu Sich nahm, Seiner heiligen Kirche, übergab er zur Fortführung Seines Werkes durch alle Zeiten Sein Schwert: das Kreuz.

Denselben Weg, den Er gegangen, einer gegen viele, hat er auch der Kirche zugewiesen: Zu Zweien hatte er Seine Jünger ausgeschickt zur ersten Vorübung für den ernsten Kampf und nach Gründung Seiner Kirche schickte er die Apostel aus in die Welt, jeden nach anderer Richtung zu allen Völkern und gab ihnen nichts mit als die Rüstung ihrer missio und das Schwert des Kreuzes. Und sie giengen hinter ihrem Meister her, je einer oder zu zweit' gegen ganze Völker, die mit Hohnlachen sie empfiengen, und voll Wuth über sie herfielen. Dennoch haben diese Männer die Welt überwunden und das Schwert des Kreuzes siegend überallhin getragen, und wie sie der Reihe nach ihr Blut und Leben als Siegespreis hingegeben haben, traten andere an ihre Stelle, praeliari praelia Domini und die Worte: Haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra, sie sind der Kirche Jesu treu geblieben bis auf unsere Tage.

Wenn also auch unser Beruf dasselbe verlangt, wie es in jener Geschichte sich zugetragen, und wir sind Wenige gegen Viele und jeder Einzelne auf seinem Posten hat Gegner genug und es thürmen sich Berge auf von Mühen und Hindernissen, Undank und Trotz und es johlt gerade jetzt die übermüthige Schar unserer Gegner mit Hohn und Schimpf uns entgegen und wächst deren Zahl zur Unzahl und zischt aus ihren Worten und Schriften ein Hass, vor dem einem grauen möchte, und wollte auch schier die körperliche und geistige Widerstandskraft versagen: — es steht uns dasselbe zu, wie es Jonathas und sein Waffenträger gethan haben: in Gottes Namen vorwärts, nicht abwärts, sondern aufwärts!

Ein Jahr ist wieder überwunden. Die Erinnerung daran haftet an schweren Kämpfen. Noch eine Spanne Zeit trennt uns von dem neuen Jahre. Wenn wir einander zurufen: Ein glückseliges neues Jahr! so geschieht es in treuer Kameradschaft, aber in dem Bewusstsein: wenn wir die letzten Schroffen werden erklommen haben, so

wird der erstiegene Bergabsatz schwerlich uns Rastplätze bieten, sondern neuen Kampf.

Weil dem so ist, so gehen wir es nur in Gottes Namen an.

Ein Jonathas geht uns voran, dessen Kriegsbruder und Waffenträger zu sein wir uns zur Ehre schätzen dürfen: es sind unsere Mitbrüder, die Krieger des Herrn in den Missionen! Sie stehen in der vordersten Reihe, haben im Laufe der Jahrhunderte immer den härtesten Ansturm ausgehalten, haben mehr, als uns trifft, ertragen an geistiger und körperlicher Anstrengung, in harter Entbehrung, in Hitze und Kälte, in tückischen Angriffen mörderischen Klimas. Vielen von ihnen kostete es ihr Blut, andere tragen die Narben erlittener Misshandlungen oder das Siechthum von übergroßer Arbeit.

Und doch: Jahr für Jahr rücken neue Kämpfer in die gelichteten Reihen, Jünglinge und Männer und Jungfrauen, schwachen Körpers, aber mannhaften Geistes.

Wozu diese in heiliger Begeisterung sich entschließen, das Härteste zu leisten, das kann uns nur eine kräftige Aufmunterung sein, selber muthig den Kriegspfad zu gehen und jenen aufwärts zu folgen.

Diesem Gedanken folgend, wollen wir wieder einen Einblick machen in die Missionen der katholischen Kirche in allen Welttheilen.

I. Asien.

Kleinasien. Mühevoll, aber mit steten Erfolgen gesegnet, entwickelt sich die Mission der Assumptionisten in Koniah (Ikonium). Die Christen, gegen 7000, sind noch eingepfercht in der großen Ueberzahl der Heiden (etwa 50.000), sie sind, sowie ihre Missionäre, in tiefster Armut, haben noch nicht einmal eine eigene Kirche; aber der Einfluss der Mission wächst sichtlich, am meisten durch die Schulthätigkeit und Krankenpflege.

Im abgelaufenen Jahre wagte man das erstemal die öffentliche Frohnleichnamsprocession, der gegenüber die Türken sich ruhig verhielten, dagegen die schismatischen Griechen und Armenier umso giftiger sich zeigten.

In der Diöcese Adana (Cilicien) ist seit 1892, in welchem Jahre der Bischof Msgr. Terzian dieselbe übernommen hatte, die Mission gut vorwärts gegangen.

Den drei damals vorhandenen Stationen Adana, Tarsus und Hadschin haben sich drei neuerrichtete angeschlossen: Mersina, Sis und Schar-Derr, sechs neue Schulen wurden eröffnet, die Zahl der katholischen Familien ist von 480 auf 860 gestiegen.

Der Diöcese Malatia ist ihr armenisch-katholischer Bischof, Monsignore Korkoruni, durch den Tod entrissen. Der Verewigte war ein wahrer Martyrer der Missionsarbeit.

36 Jahre hat er dort als Oberhirt gewirkt, Jahr für Jahr neue Stationen gegründet, bei Erbauung von Kirchen, Missionshäusern und Schulen oft mit Anstrengung aller Kraft mitgearbeitet. Er musste zusehen, wie 1893 ein Erdbeben die Mehrzahl seiner Missionsbauten niederwarf. Nachdem alles wieder aufgerichtet war, kam 1896 die schreckliche Armenier-Verfolgung, die alles wieder zerstörte; sozusagen vor seinen Augen wurden 5000 seiner katholischen Armenier hingeschlachtet, die Kirchen, Missionshäuser und Schulen sämmtlich niedergebrannt,

alles ausgeplündert, mit einem Schlage war alles vernichtet, was er in 36 Jahren errichtet hatte.

Noch einmal hat er den Wiederaufbau begonnen, — der Tod hat ihn von seiner Plage erlöst.

China. Apostolisches Vicariat Nord-Petscheli. Die Lazaristen melden gute Arbeitserfolge. Der District Pao-Tingfu zählt nun in 160 Gemeinden 11.000 Katholiken und hatte im letzten Jahre über 5000 Taufen, im Dorfe Tung-lu baut man eine Kirche zu Ehren des Martyrers P. Perboyre.

In der Stadt Pao-Tingfu stehen die Missionäre auch mit den Mandarinen auf gutem Fuße, werden von denselben in Schutz genommen. Allerdings mussten sie sich bis jetzt mit einem armseligen Gebäude außer der Stadtmauer behelfen, müssen noch auf die nöthigen Mittel zu einem nöthigen Neubaue warten, während die Protestanten dort drei Niederlassungen mit guten Bauten besitzen.

Im apostolischen Vicariat Nord-Kiangsi ist es innerhalb kurzer Zeit bedeutend vorwärts gegangen.

Vor sieben Jahren hatte die Mission nur ein paar kleine Posten: einen in Kiu-Kiang am blauen Flusse und einen in dem einsamen Bergdorfe San-Kiao. Der Zutritt in die Hauptstadt Nan-tschang war ganz verwehrt.

Gerade dort ist es nun ganz anders geworden. In einem Vororte derselben hat die Mission eine Hauptniederlassung mit einer Männer-Katechumenen-Anstalt und einem Knaben-Collegium. Die Zahl der Bekehrten ist in rascher Zunahme.

Im apostolischen Vicariat Kiang-nan greift das Missionswerk immer mehr um sich. Die von der Regierung garantierte Religionsfreiheit, welche die Mandarinen noch immer zurückzuhalten suchten, kommt mehr und mehr zur Geltung.

Die Jesuiten haben dort das System eingeführt, die Katechumenen in Familiengruppen aufzunehmen. Dabei mehren sich die Bekehrungen und kommen schneller Christengemeinden zustande, als vorher, wo sich die Katechumenen aus einzelnen, einander fernestehenden, recrutierten. Nach dem letzten Jahresberichte bestehen solche Gruppen von 10 bis 30 Familien an vielen Orten.

Zum Beispiel in Tai-hu hat P. Goulven 85 Familien für das Katechumenat gewonnen; in Kiangfu (Bezirk Pei-hieu) sind 160 Familien, in zwei Dörfern 100; außerdem sind in drei Katechumenaten alten Systems 460 theils Männer, theils Frauen, in Tschang-schan ist das Frauen-Katechumenat und ebenso die Schule so überfüllt, dass die Ordensschwestern die Arbeit kaum mehr bewältigen können; auch die Kirche muss vergrößert werden.

Apostolisches Vicariat Süd-Schantung. Im Gebiete von Tjinsian hatte man seit Jahren wiederholt, aber immer vergeblich, versucht, der Mission Eingang zu verschaffen. In den zwei letzten Jahren hatten diese Versuche sogar die Enthauptung eines Katechisten, körperliche Züchtigung und Kerkerstrafe mehrerer Christenvorsteher zur Folge und die strengsten Verbote von Seite der Mandarinen.

Die Missionäre ließen sich nicht abschrecken und gründeten zwei Stationen, die jedoch lange ohne Erfolg blieben, — das Volk war eingeschüchtert und wagte es nicht, mit den Missionären zu verkehren.

Der Regierungs-Erlass, der auf Betreiben der deutschen Regierung hinausgegeben wurde und auch vom Vicekönig von Zinan-fu verlautbart werden musste, hat dieser schwierigen Angelegenheit plötzlich eine günstige Wendung verschafft. Missionär Dewes hat nun vollauf zu thun bei dem Zudrange der Heiden zum Katechumenate.

Aus der Mission Schen-hien meldet P. Henninghaus Freudiges und Schmerzliches. Aus dem Gelde, welches von Staatswegen als Ersatz für das von den Rebellen Zerstörte geleistet wurde, werden die Missionskirchen wieder aufgebaut. Eine nach der andern wächst schöner und größer aus den Ruinen empor. Das Volk hält trotz der harten Heimsuchung fest am Glauben und treu zur Mission und machen viele durch Starkmuth und Opferwilligkeit ihrem Glauben alle Ehre.

Starkmuth ist dort wahrhaft nöthig. Schwere Lasten sind zu tragen, viel Noth und Elend ist unter dem Volke, die Mission hat soviel Hungernde zu unterstützen und leidet selbst häufig an Ebbe.

Außerdem hat sich noch neues Unglück für Viele ergeben: Einige Christen hatten sich in der Aufregung über die beständigen Gewaltthaten der Heiden zu gewaltsamem Widerstande hinreißen lassen. Sie nahmen einen reichen Rebellenführer, der mehrere Kirchen in Brand gesteckt hatte, gefangen und verlangten von ihm Ersatz. Dieser versprach das Verlangte, und wurde daraufhin freigelassen, gieng hin und verklagte sie wegen Erpressung! Den Mandarinen kam dieses sehr gelegen. Eine Anzahl Christen wurde sofort eingekerkert. Die Vermittlung der Missionsobern rettete sie zwar vor der zugedachten Hinrichtung, die armen Gefangenen wurden aber in der Haft so hart gehalten, dass vier derselben, sämmtlich Familienväter, der unmenschlichen Behandlung erlagen und durch den Tod von ihren Qualen erlöst wurden. Die übrigen schmachten noch in Fesseln. Die Mission muss für die Angehörigen sorgen; sie bittet flehentlich um Almosen.

Das in neuester Zeit vielgenannte deutsche Gebiet an der Kiautschou-Bucht ist durch Verfügung der Propaganda von Nord-Schantung, zu dem es bisher gehörte, losgetrennt und mit Süd-Schantung vereinigt worden. Es wird nun dafür Sorge getragen, dass die deutschen Missionäre auch die Seelsorge bei den katholischen Soldaten der deutschen Besatzung übernehmen.

Apostolisches Vicariat Nord-Schantung. Ein Bericht des Pater Vila O. S. Fr. an die Freiburger katholischen Missionen meldet, dass in seinem Bezirke, wo er mit einem einheimischen Priester arbeitet, die Mission seit der Verfolgung im Vorjahre wieder 500 Katechumenen gewonnen habe, wovon 125 auch schon die Taufe empfiengen.

Dieselben gehörten zumeist zur Secte der Likuado, welche, obwohl Heiden, doch ziemlich richtige Ansicht von der Unsterblichkeit der Seele und der ewigen Vergeltung haben und sich nach der Bekehrung als sehr eifrige Katholiken erweisen.

Eine Frau, die durch Unterredung mit einer Missions-Katechistin zum Entschluss gekommen war, christlichen Unterricht zu nehmen, hat nach Ueberwindung vieler Hindernisse die Taufe empfangen, seither viele andere Frauen und durch diese auch deren Männer zur Annahme des christlichen Unterrichtes bewogen und ist fast die ganze Bevölkerung ihres Dorfes nun christlich.

Das apostolische Vicariat Central-Tongking, welches zu Beginn 1898 in 42 Haupt- und 67 Neben-Stationen 166.860 Christen zählte,

hat in diesem Jahre seinen Oberhirten Msgr. Onate O. S. D. durch den Tod verloren.

Derselbe hatte 1870 dort als Missionär seine Arbeit begonnen, wurde 1884 apostolischer Vicar und wirkte unermüdlich für sein Gebiet, besonders auch durch Gründung des Seminars in Bui-Chu, welches derzeit 80 Alumnen zählt. Der darin herangebildete einheimische Clerus steht den Dominicaner-Missionären kräftig zur Seite.

In Nord-Cochinchina haben die schweren Heimsuchungen der letzten Jahre durch Ueberschwemmung, Hungersnoth, Cyclone u. s. w. viele Heiden der katholischen Mission zugeführt. Sie zählte im letzten Jahre 7000 Katechumenen, ebenso Süd-Tonking 3000, auch wurden 5000 Heidenkinder in Todesgefahr getauft.

Vorder-Indien. Aus der Sangamner-Mission (Diöcese Puna) meldet P. Weishaupt S. J. den Freiburger katholischen Missionen ein ruhiges Vorschreiten der Arbeit bei Erwachsenen und Kindern. Der neue Mitarbeiter P. Kipp S. J. hat sich in der Marathi-Sprache soweit ausgebildet, dass er darin predigen und Beichthören und den kleinsten Kindern die biblische Geschichte erzählen kann. P. Weishaupt hat einen jungen Brahmanen aus vornehmer Familie im täglichen Unterrichte und hofft, dass derselbe beharrlich bleiben und ein tüchtiger Mitarbeiter werden solle. Die Protestanten haben im letzten Jahre dieses Gebiet ganz gemieden.

In der Diöcese Tritschinopoli nimmt die Zahl der Bekehrungen zum katholischen Glauben, besonders unter den Brahmanen, auffallend zu.

Die einheimischen Zeitungen besprechen häufig diese Thatsache, z. B. das Blatt „Hindu" schreibt, „dass in den letzten Monaten eine große Colonie gebildeter Brahmanen-Convertiten wie aus dem Boden gewachsen sei und dass sie bei ihrer großen Anzahl die früheren Schwierigkeiten, etwaigen Verlust ihrer Kaste oder bürgerlichen Stellung gar nicht mehr zu fürchten haben, dass im Gegentheile zu befürchten sei, es werden diese Uebertritte zur christlichen Religion noch mehr um sich greifen."

Erzdiöcese Madras. Zur Meldung im letzten Hefte kann noch erwähnt werden, dass die St. Josef-Missionäre (Millhill) in ihrem Gebiete unter 7,000.000 Einwohnern jetzt 44.000 Bekehrte haben. 16 Missionäre sind an der Arbeit.

Obwohl die Zahl im Verhältnis zur Seelenzahl groß scheint, trifft dennoch jeden schwere Anstrengung, weil ja die Katholiken im Lande verstreut leben, so dass jeder Missionär 40 bis 50 weit von einander entfernte Ortschaften zu versorgen hat.

Größere Gemeinden sind im Telugu-Gebiete zum Beispiel in Pheringhipuram, welches über 3000 erwachsene Getaufte zählt, Leute, deren ganze Haltung eine Ehre für die katholische Mission ist. Der dortige Missionsobere P. Dieckmann soll nun an Stelle der zusammenbrechenden Kapelle eine Kirche bauen und bittet inständig hiezu um Gaben.

Indonesien. Das apostolische Vicariat Batavia, umfassend die Inseln Java, Sumatra, Süd-Borneo, Banka, Celebes, Flores, Timor, Sumba und die Kei-Inseln zählt 24.000 europäische und ebensoviele eingeborne Katholiken, hat über 60 Missionsschulen mit 4700 Kindern. Am Unterricht wirken 18 holländische Schulbrüder und 136 Ordensschwestern. Im letzten Jahre war die Zahl der Bekehrungen 736.

Philippinen-Inseln. Das Schüren und Hetzen der Pressfurie gegen die in der Mission wirkenden Ordenspriester hat richtig schon den Brand blutiger Verfolgung angefacht.

Der Geheimbund Katipunan, der mit der Vertreibung der Spanier-Herrschaft auch den religiösen Umsturz erreichen will, hat die aufständische Bevölkerung zur Wegräumung der Missionäre gereizt und sind thatsächlich viele derselben theils meuchlings, theils bei gewaltsamen Ueberfällen ermordet worden. Sicher wird man nach Wegräumen der Hirten die Heerde anfallen und wird dort eine schlimme Zeit für die Mission kommen.

II. Afrika.

Egypten. Die Franciscaner-Mission in Ober-Egypten, die schon über 200 Jahre in der dortigen Mission arbeitet, also an Länge der Dienstzeit obenan steht, leidet aber sicher unter allen Missions-Genossenschaften die größte Noth.

In allen Stationen sind die Bauten altersschwach, die Wohnungen so armselig und ungesund, dass jüngst ein armenisch-katholischer Bischof, der auf einer Reise sie alle besuchte, das Urtheil abgab, es seien die armenischen Gefängnisse sammt und sonders in besserem Zustande, wohnlicher und gesunder, als die Behausungen dieser armen Missionäre.

Sie arbeiten willig und fleißig und überall mit guten Erfolgen; aber in Dingen, wozu Geld gehört, können sie nichts zustande bringen. Die Unterstützungen fließen allzu spärlich ihnen zu und doch bedürften sie derselben mehr als je. Vielleicht finden sich unter den P. T. Lesern einige, die da ein Werk der Barmherzigkeit thun möchten.

Deutsch-Ostafrika. Aus dem Jahresberichte des deutschen Afrika-Vereines ergibt sich die Thatsache, dass in den vom deutschen Reiche besetzten Schutzgebieten die katholische Mission einen hervorragenden Aufschwung genommen habe.

So haben z. B. die weißen Väter in den von ihnen besetzten apostolischen Vicariaten Süd-Nyanza, Unjanjembe und Tanganjika in 13 Stationen 18 Schulen mit 900 Kindern, 10 Waisenhäuser und bei 10.600 Getaufte und Katechumenen; die Väter vom hl. Geiste haben im apostolischen Vicariate Nord-Sansibar zehn Stationen mit 25 Priestern, 26 Brüdern, 21 Schwestern, 17 Katechisten 5000 Katholiken und in den Waisenhäusern 1500 Kinder; die St. Benedictus-Genossenschaft in der apostolischen Präfectur Süd-Sansibar fünf Stationen, 9 Priester, 15 Brüder, 16 Schwestern, 800 Christen und 1200 Katechumenen, fünf Schulen, drei Waisenhäuser, eine Katechisten Anstalt u. s. w.

Aus der neuesten Niederlassung in Uhehe veröffentlichte jüngst P. Adams in den Missionsblättern von St. Ottilien eine ausführliche Schilderung, die sich zumeist mit Land- und Volkskunde befasst. Aber gerade aus diesem Einblicke in die Ethnologie der Wahehe ergibt sich, dass es ein glücklicher Griff war, Missionäre dorthin zu stellen; der Charakter dieser Negerstämme hebt sie über viele andere weit empor und lässt mit Grund hoffen, dass sie mit der Zeit ein prächtiges Christenvolk abgeben werden.

Im apostolischen Vicariate Tanganjika wurde eine neue Station am Rikua-See eröffnet und besetzt. Die Leute sind darüber hoch erfreut und zeigen allen Eifer zum Unterrichte. In Kiwele regiert eine Königin, welche alle erforderliche Unterstützung verspricht, wenn nur die katholische

Mission sich ständig in ihrem Gebiete niederlassen kann. In Karema sind vier neue Missionäre eingetroffen und haben an den zugewiesenen Posten die Arbeit begonnen.

Madagascar. Im Anschlusse an die letzte Meldung über den günstigen Stand des Missionsschulwesens sei hier als Beispiel erwähnt:

In der Provinz Imerina ist vom Juli 1896 bis Januar 1898 die Zahl der katholischen Missionsschulen gestiegen von 18 auf 107, die der Schüler von 1443 auf 12072, die der Lehrer von 18 auf 117, der Lehrerinnen von 16 auf 113 und dieses in einem Gebiete, welches bis dahin fast ausschließlich von anglicanischen Quäckern beherrscht war. Dieselben haben sich seither viel Geld kosten lassen und vielfach Kleider vertheilt, um die Kinder in ihren Schulen zu behalten, es hilft nichts gegenüber der allgemein auftretenden Hinneigung zum Katholicismus.

Sambesi. In der Jesuiten-Mission Salisbury gibt es noch immer viel Kreuz mit Viehseuche und Hungersnoth. Die schwerste Heimsuchung war aber der Tod des Fr. Kury. An dessen Grabe trauern über 100 Getaufte und Katechumenen, die seiner unermüdlichen Arbeit ihre Belehrung und Bekehrung verdanken.

Seither sind wieder 29 der hl. Taufe theilhaftig geworden.

Die apostolische Präfectur Oranje-Fluss ist nun zum apostolischen Vicariate erhoben worden und der bisherige Präfect P. Joh. Max Simon zum apostolischen Vicare ernannt.

Die Lage der Mission ist in geistiger Beziehung eine sehr gute. Ihr Einfluss auf das einheimische Volk ist besonders durch die vielen Wohlthaten, die sie demselben in Zeit der größten Noth erwiesen hat, ungemein groß geworden.

In jenem Lande hat durch 3jährigen Regenmangel aller Wachsthum aufgehört, der Feldbau ist unmöglich geworden, der Viehstand ist gänzlich zugrunde gegangen. Die Einheimischen wie die Colonisten sind an den Bettelstab gekommen. In dieser furchtbaren Noth hat die Mission, soviel sie konnte, zur Linderung des Elendes gethan, hat jetzt noch 100 arme Greise bei sich und verpflegt sie.

Dieses hat den Leuten die Augen aufgethan, dass sie einsehen, wo die wahre Religion zu finden sei; überall zeigt sich nun Empfänglichkeit für das Wirken der Mission.

Der genannte Missionsobere hat im letzten Jahre in Heiragabis eine Länderei von 40 Quadrat-Kilometer erworben in sehr günstiger Lage, wo auch Wasserquellen vorhanden sind und sich die Möglichkeit bietet, das verarmte Volk in Niederlassungen zu vereinigen, ihm Arbeit und Lebensunterhalt zu verschaffen und in kurzer Zeit christliche Gemeinden zu gründen. Der Kaufpreis muss freilich erst beschafft werden; aber, wie die Verhältnisse liegen, konnte man sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen. Mit Gottes Hilfe wird das große Unternehmen gelingen.

Südafrika. Das Salzburger-Echo brachte jüngst einen lieblich klingenden Wiederhall aus der Station Umtata im Tembulande.

Schwester Theresine schildert, wie die guten Kreuzschwestern von dort aus ihre Wirksamkeit zu erweitern suchen in der Kaffraria, wie sie z. B. einige Stunden landeinwärts eine Niederlassung gründeten und eigenhändig die ersten Baulichkeiten aufführten aus getrockneten Rasenstücken, die ihnen und den Kindern für einige Zeit Unterkunft geben müssen. Freilich ist bei dem letzten schweren Regen ein Eck eines solchen Hauses hinausgefallen. Sie sind dabei wohlgemuth und freuen sich, dass dem lieben Heilande, dem bisher eine sehr armselige Hütte zum Aufenthalte dienen musste, wo die Leute nicht mehr Platz finden, nun eine

hübsche Antoniuskirche aus Stein und Ziegeln erbaut werde. So herzig, wie sie dieses beschreibt, weiß sie auch um Almosen für diesen Bau zu bitten.

In Deutsch-Westafrika haben die Missionäre vom göttlichen Worte in der apostolischen Präfectur Togo 5 Stationen mit 9 Priestern, 9 Brüdern, 5 Schwestern und 20 Katechisten, 19 Schulen mit 700 Kindern; die Pallotiner in der apostolischen Präfectur Kamerun 5 Stationen mit fast 2000 Getauften, 9 Hauptschulen mit 300 Kindern und noch mehr Nebenschulen; Oblaten M. J. in der apostolischen Präfectur Deutsch-Südwestafrika 3 Priester und 3 Brüder; auch im Gebiete von Ost-Cap erlangen die deutschen Ordensschwestern gute Erfolge, um ihre Farm Igeli haben sich 300 bekehrte Kaffern angesiedelt und schicken 80 Kinder in die Schule.

In der Togo-Mission (Steyler Missionäre) ist wieder üble Zeit eingebrochen: Nach Ablauf der Regenzeit gestaltet sich alle Jahre das Klima am gefährlichsten für Europäer. Im abgelaufenen Jahre zeigte sich dieses in übelster Weise:

Innerhalb eines Monates starben 4 von den deutschen Regierungsbeamten, im besten Mannesalter vom Schwarzwasserfieber dahingerafft. Auch in der Mission holte es sich seine Opfer: P. Hoffmann und Bernarda, die Oberin der Schwestern. Die P.P. Müller und Schmitz sind auf einer Missionsreise, welche 3 Wochen beanspruchte, und sie durch ganz verlassene sumpfige Gegenden führte, durch Genuss fauligen Wassers schwer erkrankt.

Kamerun. Laut Bericht des Missionärs P. Walter in Marienberg steht es mit der eigentlichen Missionsarbeit gut. Viele von den schwarzen Leuten, die der katholischen Mission lange Zeit nicht die mindeste Aufmerksamkeit schenkten, thaten, als ob sie diese gar nichts angienge, sind nun anderer Ansicht, beginnen die Wohlthaten zu begreifen, die von derselben ausgehen.

Aber, aber! ein Hindernis macht sich übel fühlbar: die Geldnoth! Die Mittel der Mission reichen nicht mehr aus, um das Nothwendigste, die Schulen herzuhalten, es mussten schon 6 Schulen in der Umgebung einstweilen aufgelassen werden, weil die Mission nicht mehr den Jahresgehalt der einheimischen Lehrer (200 Mark pro Jahr) aufzubringen vermag. Sollten sie nicht bald wieder besetzt werden können, so wird unberechenbarer geistiger Schaden eintreten, weil ja die Baseler Protestanten in nächster Nähe sind und dort Schulen gründeten, in welche sie natürlich bereitwilligst aufnehmen, was die Katholiken nicht mehr behalten können.

Aus Edea meldet P. Müller günstige Ergebnisse: im letzten Jahre 195 Taufen, darunter etwa 40 Kinder, bei 50 Katechumenen sind der Taufe nahe, ferner sind die Schüler einer Dorfschule, durchwegs Jünglinge von 14—20 Jahren, sämmtlich eifrige Katechumenen. Ueberdies ist die Lage dieser Station so, dass sie auf weite Strecken hinaus von einer dichten Bevölkerung umgeben ist, die lebhaftes Verlangen nach Missionären und Schulen äußert.

Freilich ist dort auch die Noth zuhause, die Baulichkeiten, größtentheils aus Holz, sind von den Ameisen so zerfressen, dass sie ihr Dasein nicht mehr lange fristen werden.

In Kribi steht es etwas besser, bisher reichten die Mittel doch aus, um die Schulen herzuhalten. Dort, sowie in Buambe und allen größeren

Dörfern der Umgebung wurden Schulen errichtet und 8 mit schwarzen Lehrern besetzt.

Kongo. Der apostolische Vicar Msgr. Augouard hat im vergangenen Jahre die neuen Stationen am Ubanghi besucht: St. Louis, St. Paul und St. Familia. Diese liegen theils mitten im Gebiete, theils in unmittelbarer Nähe der gefürchteten Menschenfresser, deren ärgste, die Bondscho, mit vollem Rechte Menschenhyänen genannt werden.

Die an Abenteuern und Gefahren reiche Fahrt ist in den Freiburger katholischen Missionen geschildert. Was der Bischof an Ort und Stelle vernommen hat über diese Menschenschlächtereien, übersteigt alles, was man je Grauenhaftes gelesen oder gehört hat. In einem Orte, wo diese Unholde in großer Zahl beisammen sind, werden täglich zwei oder drei Sclavenkinder im Alter von 8—15 Jahren wie Kälber durch Abschneiden des Halses geschlachtet, ausgeschrotet und gebraten. Die Rechtspflege, welche fast nur Todesurtheile kennt, liefert zur Abwechslung das Fleisch Erwachsener.

Die Missionäre, Väter vom heiligen Geiste, sind bis jetzt verschont geblieben, ja sie haben hin und wieder schon durch ihren Einfluss solche Greuel verhindert. Selbstverständlich ist ihre Lage höchst gefährlich und wird es im besten Falle lange dauern, bis dieses Volk davon wird abzubringen sein. Einstweilen trachten sie, soweit die Mittel reichen, solche Kinder loszukaufen und hat der apostolische Vicar 40 solcher zum Schlachten bestimmter Kinder gekauft und in einer Anstalt in sicher gelegener Gegend untergebracht.

Es bestehen bei St. Louis schon zwei Dörfer, deren Bewohnerschaft zumeist aus solchen Losgekauften besteht.

Aus der Abtei Tongerloo ist der am 6. Juni in die neue apostolische Präfectur Uellé in belgisch Kongo abgegangenen ersten Abtheilung von Missionären seither schon eine Verstärkung nachgeschickt worden und zwar 4 Priester und einige Schwestern vom heiligen Herzen Mariä.

Gabun. Wie überall, so bildet auch dort der immer mehr um sich greifende Protestantismus ein Haupthindernis für die katholische Mission.

Ein dortiger Missionär P. Lejeune schreibt an Echo: „Im Kampfe zwischen Katholicismus und Protestantismus wird die Lage immer ernster. Auf 40 Meilen im Umkreise unserer Nation gibt es kein Dorf mehr, wo nicht bereits protestantische Lehrer angestellt wären. Am meisten macht man sich an die ehemaligen Zöglinge der katholischen Katechistenschulen heran und sucht sie durch Zusicherung hoher Gehalte zu verlocken, dass sie Lehrerstellen an protestantischen Schulen annehmen, was schon bei 10 gelungen ist. Die Wirksamkeit der zahllosen protestantischen Missionsgesellschaften wird von unserer Seite vielfach unterschätzt, und doch ist überall zu sehen, wie wenigstens ihr negativer Erfolg, nämlich das Verhindern der katholischen Mission, überhand nimmt. An Mitteln sind sie wahrlich nicht arm. Es haben diese protestantischen Gesellschaften schon längere Zeit ein Jahreseinkommen von 35 Millionen. Es ist bitter, zugeben zu müssen, dass wir von den Andersgläubigen hierin überflügelt werden, aber noch bitterer wäre es, wenn es ihnen gelänge, die katholische Mission aus dem einen oder andern Posten zu verdrängen.

Goldküste. Aus dem Jahresberichte dieser apostolischen Präfectur ist gut zu ersehen, dass sie zwar der Unterstützung höchst bedürftig, aber auch deren würdig sei; die Schwierigkeiten sind groß, der Erfolg jedoch ebenso. Vor 17 Jahren war dort noch kein einziger Katholik, seit Er-

öffnung der katholischen Mission sind 5 Stationen besetzt und ist die Gesammtzahl der Bekehrten 4540, die Zahl der Kinder in den Schulen 1720.

Als Zugabe zu den früher gemeldeten Bedrängnissen hat diese Mission den Tod von 3 Missionären zu beklagen, der P.P. Wade, Stebber, und Gumy (aus der Lyoner-Genossenschaft), die innerhalb eines Monates dahinstarben.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Apostolisches Vicariat Saskatchewan (Canada). Eine rührende Episode aus dem Missionsleben berichtet P. Bonald O. M. J.

Er traf auf einer Reise durch sein Gebiet im letzten Winter öfters unbeerdigte Leichen von Indianern, die dem Hunger oder ansteckenden Krankheiten erlegen waren. An einer ganz verlassenen Stätte traf er 11 Leichen, deren jede in der Hand eine zusammengerollte Birkenrinde hatte, worauf diese armen Indianer in ihren letzten Lebenstagen ihre Sünden eingekritzelt hatten und damit bezeugen wollten, sie hätten Verlangen gehabt, zu beichten, und weil sie den Priester nicht erwarten konnten, so wollten sie mit diesem Beweise ihrer Demuth und Reue aus dem Leben scheiden. Einige hatten sogar noch letztwillige Anordnungen beigefügt, worin sie den Priester baten um heilige Messen und ihm dafür der eine seine Axt, der andere ein Biberfell, einer ein Marderfell als Legat oder Stipendium hinterließen.

Vereinigte Staaten. Zur Indianer-Mission im Felsengebirge gehört auch der Stamm der „Pfriemenherzen" im Staate Idaho.

Wie P. Schuler S. J. von ihnen schreibt, zählen sie vielleicht noch 400 Köpfe, haben sich aber vollständig civilisiert und dem Landbaue zugewendet. Jede Familie besitzt ein kleines Landgut und sie sind dabei wohlhabend geworden und in religiöser Hinsicht brav geblieben. Sie sind eifrige Verehrer des heiligsten Herzens Jesu und am ersten Freitag jeden Monates kommt der ganze Stamm zum Tische des Herrn, auch an Sonn- und Festtagen empfangen Viele die heiligen Sacramente.

Central-Amerika. Der Obere der Jesuiten-Mission in Britisch-Honduras hat für sein Gebiet eine Abtheilung Ordensschwestern gewonnen aus der Congregation der schwarzen Schwestern von der heiligen Familie in New-Orleans. Die zuerst Angekommenen haben eine Niederlassung in Staun-Creek bezogen und ihre Wirksamkeit unter den eingeborenen Kariben begonnen, die darüber hoch erfreut sind.

Südamerika. In Columbia, wo der Aussatz stark herrscht und Mangels einer Absonderung der Kranken immermehr um sich greift, haben die Don Bosco-Salesianer ihrer Aussätzigen-Anstalt in Aqua de Dios (mit 1050 Pfleglingen) noch zwei solche Anstalten beigefügt, eine in Cano del Loro bei Karthagena und eine in Santander mit zusammen 860 Kranken.

Apostolische Präfectur Süd-Patagonien. Die Mission derselben Salesianer auf der Feuerland-Insel entwickelt sich immer kräftiger.

Punta Arenas, der Sitz des apostolischen Präfecten Mons. Fagnano hat eine prächtige Kirche, schöne Missionsanstalten, zum Beispiel ein Colleg mit 130 Studierenden und ein meteorologisches Observatorium, die der 10.000 Bewohner zählenden Stadt zu Ehre und Nutzen gereichen. Es wirken dort sechs Priester, zwei Cleriker, sechs Laienbrüder und zwölf Schwestern.

Auf der Dawson-Insel (Magelhan-Straße) besteht auch eine Station (seit 1889) mit drei Priestern, zwei Clerikern und zehn Schwestern. Sie gilt besonders für die Alakalufe- und Onas-Indianer, von denen bis jetzt 450 aus dem Zustande der Wildheit für Christenthum und Gesittung gewonnen sind.

Die Station in Port Stanley (Falkland-Insel) seit 1888 bestehend ist noch klein, sie hat mehr Schwierigkeit zu überwinden, weil die Protestanten schon früher dort waren und vielen Anhang haben.

Die Station Candelaria, (Feuerland-Insel) erst 1893 gegründet, mit zwei Priestern, zwei Brüdern und fünf Schwestern besetzt, mit einer Schule mit 500 Kindern, ist durch Feuersbrunst zerstört worden und in große Noth gerathen. Gerade als die Noth auf höchste gestiegen war, brachte der apostolische Präfect mit einem Dampfer Lebensmittel und Bau-Materiale, durch fleißige Mithilfe des dankbaren Volkes sind die Bauten wieder hergestellt.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neupommern. Im letzten Jahresberichte, der den Stand der Mission Ende 1897 ersichtlich macht, konnte die Herz Jesu-Mission sehr schöne Erfolge aufweisen.

Alle acht Stationen Vuna-Pope, Takubar, Villa Maria, Vunatora, Malaguna, Wlawolo, Wuna Marita und Ramandu haben ihre Kirchen und Missionshäuser, Schwestern-Anstalten, Schulen, Waisenhäuser u. s. w., überall brachte die Arbeit auch ihre Frucht; im Berichtsjahre 1504 Taufen von Erwachsenen, 815 von Kindern, in den letzteren sechs Jahren die Gesammtzahl 5000.

Außer den genannten Stationen im katholischen Gebiete bestehen noch 14 Kirchlein im Wesleyaner-Gebiete, die von den Eingeborenen aus eigenem Antriebe gebaut wurden, wo sie alle Sonntage zum Gebete und Unterrichte zusammenkommen. Sie glaubten dadurch eher zum ersehnten Ziele zu gelangen, dass nämlich katholische Missionäre zu ihnen kommen dürfen. Leider ist die deutsche Regierung noch immer auf ihrem Standpunkte geblieben, dass dieses Gebiet den Wesleyanern unbestritten überlassen bleiben solle und verwehrt bis jetzt den katholischen Missionären den Zutritt, obwohl das Volk unaufhörlich bittet.

Neuseeland. Die Mission besteht seit 60 Jahren, sie zählt in einer Erzdiöcese Wellington in drei Diöcesen Auckland, Christchurch und Dunedin zusammen 100.000 Katholiken.

Die 100 Missionspriester, 60 Schulbrüder und 500 Schwestern haben Arbeit übergenug, ist ja der Flächenraum der Insel fast so groß als ganz Italien. Beispielsweise hat ein Missionspriester, der an Sonn- und Festtagen binieren muss, von dem Orte der ersten hl. Messe 27 Kilometer zu Pferd zurückzulegen bis zum Orte der zweiten, und um von seinem Posten bis an die äußerste Pfarrgrenze zu gelangen, muss er 6 Tage reiten auf beschwerlichen und vielfach gefährlichen Wegen; ein anderer hatte auf einem Versehgang einen Seeweg von 650 Kilometer zu machen zu einem armen Kranken, der 40 Jahre keinen Priester gesehen hatte.

Das katholische Volk ist meist arm, aber opferwillig, ein Beweis dafür ist, dass es sich überall katholische Schulen gründet und herhält, obwohl es auch die Steuern zu den Staatsschulen leisten muss. Es bleibt

standhaft gegenüber den oft mit Geld unterstützten Lockungen der protestantischen Secten, die dort den Reichthum und die Staatshilfe haben.

Die Salomons-Inseln, bis jetzt zur Mission Neupommern gehörig, wurden als eigene apostolische Präfectur den Maristen übergeben.

Apostolisches Vicariat Sandwich-Inseln zählt eine Bevölkerung von 109.200, davon sind 26.400 Katholiken. Die Mission hat 15 Haupt- und 84 Neben-Stationen mit 33 Kirchen und 66 Kapellen und 14 Missionsschulen. Es bestehen 132 confessionslose Staatsschulen, welche leider noch von vielen katholischen Kindern besucht werden. 23 Priester, 25 Brüder aus der Picpus-Genossenschaft und 43 Ordensschwestern sind an der Arbeit.

Auf Hawai hat P. Petrus Damian unter den Mulatten eine gesegnete Arbeit. Die protestantischen Sendlinge, die dort sich lange schon festgesetzt hatten, haben ihm gänzlich das Feld geräumt.

Apostolisches Vicariat Britisch Neu-Guinea. Dort wurden den früher bestandenen acht im letzten Jahre drei neue Stationen angefügt und sind die Missionäre mehr in das Landes-Innere bis zu zehn Tagreisen eingedrungen und fanden bei dem Gebirgsvolke von Uni-Uni bereitwillige Aufnahme. Die Zahl der Katechumenen ist im ganzen Vicariate im letzten Jahre um 1640 gewachsen.

Apostolisches Vicariat Gilbert-Inseln. Auf Tarawa hat P. Labeau bis jetzt 1200 Taufen verzeichnet, zum größten Theile Kinder und alte Leute. Zur Mitarbeit hat er sich schon 12 Katechisten herangebildet.

V. Europa.

Norwegen. Wie groß das Ansehen der katholischen Kirche dort auch im öffentlichen Leben sei, dafür ist ein Beweis, dass schon wiederholt bei Angelegenheiten, welche die Religionsfreiheit der Katholiken betrafen, die Eingaben des Missionsbischofes Msgr. Fallize bei den gesetzgebenden Körperschaften vollste Berücksichtigung fanden.

So ergab es sich kürzlich wieder betreff eines Gesetzentwurfes auf Gestattung der Leichenverbrennung. Derselbe war nach Begutachtung von Seite der protestantischen Bischöfe in der ersten Kammer schon durchgegangen. Wegen einiger Bestimmungen, die einen Eingriff in die religiöse Freiheit der Katholiken enthielten, hat der katholische Bischof in einer Eingabe an den Vertretungskörper dieses klar auseinandergesetzt und hat den Erfolg erreicht, dass schließlich in beiden Berathungskammern sein Antrag einstimmig angenommen wurde.

Mit der Mission geht es gut voran: Dem Baue der Kirche und eines Hospitals in Stavanger folgen nun Bauten von Kirchen und Priesterwohnhäusern in den Stationen Drammen, Porsgrund, Frederikstad und Tronthjem und eines Spitales in Bergen. Ueberall ist man schon an den Bau geschritten; die Nothwendigkeit drängt dazu, obwohl die Geldmittel erst zum Theile vorhanden sind. Der Muth hierzu gibt das Vertrauen auf Gottes Vorsehung, die sich bisher sichtlich um diese Mission angenommen hat.

Dänemark. Der apostolische Vicar Msgr. van Euch konnte von den französischen St. Josefschwestern von Chambery, die schon 40 Jahre

in Dänemark wirken, eine Abtheilung in die Missionsniederlassung nach Island schicken.

Fünf Schwestern sind in Reykjawik und theilen sich in die Arbeit: die einen in Schule und gewöhnlichen Krankendienst, die andern in die Pflege der Aussätzigen in dem eigens für diese errichteten katholischen Spitale.

Noch läge eine Reihe von Meldungen vor aus den Missionshäusern über Aussendung von Missionären. Sie muss liegen bleiben, der Raum ist schon ausgefüllt. Nur einige Zeilen dürfen noch Platz finden aus dem Ressort des Missions-Finanz-Ministeriums.

Das Werk der Glaubensverbreitung hatte laut Rechnungsabschluss 1897/98 als Ergebnis 6,722.879 Francs, wovon aus Frankreich allein 4,167.664 Francs kamen.

Das Werk der heiligen Kindheit erreichte eine Summe von 3,721.154 Francs, wozu allen Ländern voran Deutschland 1,138.843 Francs geleistet hat, Frankreich 1,102.129 Francs.

Die Freiburger katholischen Missionen hatten zur Unterstützung verschiedener Missionen ausgewiesen 87.996 Mark.

Von anderen Vereinen und Körperschaften liegen hier keine Berichte vor. Eine kleine Quelle, die manchmal sprudelt, manchmal nur sickert, ist die Sammelstelle der Quartalschrift, aus der im Jahre 1898 im Ganzen 1534 fl. 80 kr. geschöpft wurden. Sie ist hier unten zu finden und wartet auf frische Füllung.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 5923 fl. 80 kr. Neu eingelaufen: Pf. A. Regau 1 fl. für Südschantung; Hochw. Pf. Geysa Szücsy in Kis-Levárd Ungarn 5 fl. für Aussätzigen-Anstalt Mandalay Birma; Hochw. Pfarrer Deutl in St. Peter bei Reichenfels 5 fl. (Antoniusbrot) zugetheilt: Mission Oranje-Fluss; der Berichterstatter 15 fl. und zwar für Mission Schenhien 5 fl., für die Franciscaner in Oberegypten 5 fl., für Umtata im Tembuland 5 fl.; Magdalena Rosenberg in Stegmannsdorf, Deutschland, 5 fl. zum Loskauf von Heidenkindern, zugewiesen: Deutsch-Ostafrika; durch die Redaction der Quartalschrift von: Pfarramt Podersanka, Böhmen, von einer Wohlthäterin zum Loskauf von Heidenkindern 6 fl., zugewiesen: Central-Afrika; von Hochw. Pfarrer Hradkowek in Nackl für armenische Kinder (Diöcese Malatia) 10 fl.; Franz Manschein in Hartberg für die dürftigste Mission 10 fl. (Mission Bettiah, Ostindien). Sr. Gn. P. T. Dr. Em. Johann Schöbel, Bischof von Leitmeritz: Der Franciscaner-Mission in Unteregypten 10 fl., der apostolischen Präfectur Dahomey 10 fl., dem apostolischen Vicariate Athabaska-Mackenzie 10 fl. Summe der neuen Einläufe 87 fl.; Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 6010 fl. 80 kr.

Vergelts Gott mit fröhlicher Weihnacht und gutem Neujahr!

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation in Rom.

I. Alle Ablässe von tausend oder mehreren tausend Jahren, sei es, dass sie wirklich vom heiligen Stuhle bewilligt waren, oder dass dies wenigstens mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit behauptet worden, werden durch das Decret Urbis et Orbis der heiligen Ablass-Congregation mit Approbation Seiner Heiligkeit vom 26. Mai 1898 zurückgenommen.[1])

In der Einleitung dieses Decretes wird bemerkt, dass dergleichen Ablässe zumeist jeder sicheren Grundlage entbehren und dass das allgemeine Concil von Trient (25. Sitz.) in seiner Verordnung über die Ablässe betont habe, bei Bewilligung derselben solle mit Mäßigung verfahren werden, damit nicht durch allzugroße Leichtigkeit die kirchliche Zucht Schaden leide. Die veränderten Zeitverhältnisse und die jetzt in der Kirche übliche Disciplin schienen also diese neue Entscheidung zu fordern. (Acta s. Sed. XXXI, 127.)

Dieses Decret trifft namentlich mehrere Ablässe von 1000 Jahren, welche sich in dem 1863 zuletzt approbierten Verzeichnis der Maria-Trost-Bruderschaft (Rescr. auth. p. 505) finden. Denn der Ablass von 60.000 Jahren und ebensovielen Quadragenen, welchen Innocenz VIII. der Rosenkranz-Bruderschaft bewilligt haben soll[2]), war schon in das letzte, von Pius IX. 1862 approbierte Ablasssummarium absichtlich nicht mehr aufgenommen worden. Doch hatte er allerdings in das von Innocenz XI. gutgeheißene Verzeichnis Eingang gefunden, an dessen Schluss es heißt: „Omnia et singula in eo contenta auctoritate apostolica tenore praesentium approbamus et confirmamus illique inviolabilis apostolicae firmitatis robur adjicimus, ac omnes et singulos juris et facti defectus, si qui desuper quomodolibet intervenerint, supplemus.[3])

II. Die Andachtsgegenstände, welche die heiligen Orte von Palästina und die daselbst befindlichen Reliquien berührt haben, sind dadurch, wie bekannt, mit jenen nämlichen Ablässen bereichert, welche der Papst gewöhnlich durch Segnung den Kreuzen, Crucifixen, Medaillen u. s. w. verleiht. Sie unterliegen aber auch den gleichen Bestimmungen wie diese Andachtsgegenstände, d. h. sie dürfen nicht verkauft, gegen Waren umgetauscht

---

[1]) Vergleiche „Ablässe" 11. Aufl. S. 56 und 108, 4; 10. Aufl. S. 54 und 104, 4.

[2]) Die Echtheit der betreffenden Bulle (Splendor paternae gloriae) vom 26. Februar 1491 wird angezweifelt; siehe darüber Dr. N. Paulus im „Katholik" 1898, II, 81.

[3]) Ueber das Verhältnis dieses älteren Ablass-Verzeichnisses zu dem neueren von 1862, siehe „Ablässe" 11. Aufl. S. 641 Anm. 1 und 642 Anm. 3 (10. Aufl. S. 619, Anm. 1 und 620, Anm. 3). Uebrigens ist jetzt ein neues, genau revidiertes Ablasssummarium der Rosenkranz-Bruderschaft in nahe Aussicht gestellt.

oder anderen geliehen werden, um diese an den Abläſſen theilnehmen zu laſſen. Dieſe längſt bekannten Verordnungen[1]) ſind neuerdings durch Decret der Ablaſs-Congregation mit Approbation des heiligen Vaters vom 26. Mai 1898 beſtätigt worden. Wir theilen die vorgelegten Fragen mit den Antworten wörtlich mit:

1) Sind in den Beſtimmungen des heiligen Stuhles, wonach die mit Abläſſen verſehenen Gegenſtände den Gläubigen ganz umſonſt abzugeben ſind, auch die Andachtsgegenſtände mitinbegriffen, welche die heiligen Orte berührt haben und von den Commiſſären des heiligen Landes an die Gläubigen um einen gerechten Preis vertheilt werden, der zuweilen als Almoſen entgegengenommen wird? — Ja.

2) Schon lange iſt es bei den Commiſſären des heiligen Landes Gebrauch, daſs ſie einen gewiſſen Vorrath von Andachtsgegenſtänden, welche die heiligen Orte berührt haben, bei ſich aufbewahren und an die Gläubigen abgeben, welche ſie mit großer Andacht verehren. Ganz umſonſt können ſolche Gegenſtände nicht gegeben werden wegen der zahlloſen Ausgaben, welche ihr Ankauf und Transport verurſacht; auch würden ja ſehr viele Almoſen verloren gehen, die doch für die Bewachung und Erhaltung der heiligen Orte ganz nothwendig ſind. Iſt es aus dieſen Gründen nicht angemeſſen, daſs der heilige Stuhl kraft ſeiner höchſten Autorität erkläre, jene Andachtsgegenſtände, welche von den erwähnten Commiſſären vertheilt werden, ſeien in den obigen Verordnungen nicht inbegriffen? — Nein.

3) Wenn dieſe Gegenſtände ihrer Abläſſe dadurch verluſtig gehen, daſs ſie an andere Perſonen verſchenkt und überlaſſen werden, dürfen dann die Abläſſe der heiligen Orte ihnen wiederum zugewendet werden von Prieſtern, welche die Vollmacht haben, Andachtsgegenſtände mit den päpſtlichen Abläſſen zu verſehen? — Dies iſt nicht zuträglich (non expedire). — Acta S. Sed. XXXI, 63.

III. In Betreff der Abläſſe, welche die Biſchöfe verleihen können, wurden durch ein weiteres Decret der Ablaſscongregation, gleichfalls mit Approbation des heiligen Vaters vom 26. Mai 1898 folgende Fragen erledigt:

1) Gelten die Abläſſe, welche ein Biſchof bewilligt, nur im Bereiche ſeines Bisthums? Ja. — Oder auch außerhalb desſelben? Nein; es ſei denn, daſs es ſich um Gläubige, welche dem Ablaſs gewährenden Biſchof unterſtehen, und um perſönliche Abläſſe handle.

2) Können die von einem Biſchof verliehenen Abläſſe innerhalb ſeiner Diöceſe auch von Gläubigen gewonnen werden, welche ihm nicht untergeben ſind? — Ja, aber mit Ausnahme jener Abläſſe, welche etwa nur einer beſonderen Claſſe oder Gemeinſchaft von Perſonen verliehen wurden.

[1]) Vergl. „Abläſſe" 11. Aufl. S. 344, 10. Aufl. S. 319.

3) Können die Untergebenen jenes Bischofs, welcher Abläſſe bewilligt hat, dieſelben auch gewinnen, wenn ſie außerhalb der Diöceſe weilen? — Dies iſt ſchon bei Nr. 1 mit Ja beantwortet, wenn es ſich nämlich um perſönliche (nicht örtliche) Abläſſe handelt (alſo z. B. um ein Gebet, das mit oder ohne einen geweihten Gegenſtand zu verrichten wäre.)

IV. Für die ſogenannte Gnaden-Novene zum hl. Franz Xaver war bisher kein allgemein giltiger Ablaſs bewilligt.[1]) Durch Breve vom 16. Juni 1898 hat nun Se. Heiligkeit einen vollkommenen Ablaſs für alle Gläubigen gewährt, wenn ſie in einer Kirche der Geſellſchaft Jeſu (zu irgend welcher Zeit des Jahres) an dieſer neuntägigen Andacht theilnehmen, an einem der neun Tage nach Beicht und Communion eben dieſe Kirche beſuchen und daſelbſt nach den gewöhnlichen Meinungen des Papſtes beten. Diejenigen, welche etwa an dieſen neun Tagen durch Kränklichkeit oder eine andere rechtmäßige Urſache an dem Empfang der Communion gehindert ſind, gewinnen dieſen Ablaſs, wenn ſie nach der Novene, ſobald es ihnen möglich iſt, beichten und communicieren. Der Ablaſs kann auch den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

V. Einige zunächſt auf das Scapulier der Mutter Gottes vom Berge Karmel bezügliche Antworten der heiligen Ablaſscongregation vom 18. Juni 1898 (Acta S. Sed. XXX, 748) enthalten zwar kaum etwas, was nicht ſchon bekannt wäre; wir theilen ſie dennoch hier mit, theils zur Beſtätigung des früher Geſagten, theils um eine oder die andere Bemerkung daran zu knüpfen.

1) Bei Aufnahme von Gläubigen in die Karmeliterbruderſchaft dürfen keine Scapuliere gebraucht werden, welche zwar aus Wollenſtoff gefertigt, aber auf der einen Seite mit Seiden- oder Baumwollenſtoff, auf der andern mit einem Bilde ſo ganz verdeckt ſind, daſs die Wollenſtückchen gar nicht oder faſt gar nicht ſichtbar ſind (ſ. „Abläſſe“ 11. A. S. 383; 10. A. S. 357).

Daraus hat kürzlich eine Zeitſchrift den Schluſs gezogen, es ſei nicht mehr geſtattet, die Scapuliere mit einer Umhüllung zu umgeben, um ſie vor den Folgen der Ausdünſtung zu ſchützen. Das iſt unrichtig und von der Congregation mit obiger Antwort gar nicht intendiert, wie wir auf wiederholte Anfrage in der Secretarie vernommen haben. Wenn die Scapuliere ſonſt den bekannten Vorſchriften entſprechen, ſo iſt gegen jenen Gebauch nichts einzuwenden; ſonſt könnte man am Ende auch den Schluſs ziehen, die Scapuliere dürften nicht mehr unter den Kleidern getragen werden, weil ſie dadurch gleichfalls nicht ſichtbar ſind.[2])

[1]) S. „Abläſſe“ 11. A. S. 302; 10. A. S. 277.

[2]) Ueberhaupt ſei hier die Bemerkung geſtattet, daſs man in neueſter Zeit vielfach Vorſchriften über die Scapuliere ſchriftlich oder mündlich verbreitet, die ganz unbegründet ſind. Wie will man z. B. die Anſicht rechtfertigen, die man immer wieder hört und lieſt, die rothen Wollenſchnüre müſsten an jedes (nicht nur an eines) der fünf Scapuliere in den oberen Ecken angenäht ſein? und die Forderung, die man daraus ableitet, daſs die einzelnen Scapuliere am

2. Der Giltigkeit des Scapuliers vom Berge Karmel thut die Verschiedenheit der auf ihm angebrachten Bilder keinen Eintrag (wenn z. B. auf dem Vordertheil das Bild der Muttergottes vom Berge Karmel, auf der anderen Hälfte dagegen, die durch die Schnur verbunden ist, das Bild der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes oder auch des heiligen Herzens Jesu sich befindet), — wenn nur die wesentlichen Bestandtheile des Scapuliers, nämlich Stoff, Farbe und Gestalt, hervortreten. Eine Ausnahme bilden die Scapuliere der allerheiligsten Dreifaltigkeit und des Leidens unseres Herrn Jesu Christi, bei welchen auch die besonderen Bilder nothwendig sind.

3. Die Namen der in die Bruderschaft aufgenommenen Gläubigen brauchen nicht an die nächstgelegene, sondern können beliebig an jede Bruderschaft vom Berge Karmel eingesendet werden.

4. Wenn mehrere Personen zugleich mit einer einzigen Formel (in der Mehrzahl) aufgenommen werden, was nach dem Decret der heiligen Ablass-Congregation vom 18. April 1891 zulässig ist[1]), so soll die Formel der Anlegung des Scapuliers (accipite, viri devoti, hunc habitum etc.) unmittelbar vor dieser Anlegung ausgesprochen werden, während der Priester die Scapuliere noch in der Hand hält.

In dem von der Riten-Congregation approbierten Formular zur gemeinsamen Anlegung mehrerer Scapuliere heißt es dagegen, der Priester solle zuerst allen die Scapuliere einzeln auflegen und dann erst die Formel „Accipite“

---

oberen Rande terassenförmig etwas von einander abstehen müssen, damit wirklich alle von der rothen Schnur berührt werden, welche darüber zu führen sei? — Wie uns scheint, hat man die Antwort der Congregation vom 27. April 1887 (ad V), wonach die fünf Scapuliere (durch ebensoviele oder nur durch zwei Schnüre verbunden) wirklich verschieden sein müssen, nicht aber ein einziges Scapulier sein sollen, auf welches die andern, immer kleineren Wollstückchen (in der Mitte) aufgenäht sind, in diesem Sinne gedeutet. Das ist aber eine Uebertreibung, die gar nicht in jener Antwort liegt. Den wahren und einfachen Sinn haben wir an anderer Stelle („Abläße“ 11. A. S. 395; 10. A. S. 369) erklärt.

Ebenso sollte man sich hüten, einfache Rathschläge als bindende Vorschriften oder gar als Bedingungen zum Gewinn der Abläße hinzustellen: z. B. wie die vier oder fünf mit einander verbundenen Scapuliere der Reihe nach geordnet seien, ob das weiße oder rothe das obere sei u. s. w., ist bezüglich der Abläße ganz gleichgiltig, wenn nur jedes einzelne Scapulier vorschriftsmäßig hergestellt und von den andern unterschieden ist; empfehlen mag man es, dass die mit Bildern versehenen Scapuliere nach außen angebracht werden, aber Vorschrift ist das nicht.

Durch unberechtigte Anforderungen dieser Art schadet man solchen von der Kirche approbierten Andachtsübungen mehr als man glaubt; und selbst gutgesinnte, eifrige Priester hört man infolge davon nicht selten klagen über die „beständigen Aenderungen“, welche in diesen Dingen durch die Decrete der römischen Congregationen nöthig würden. Sieht man aber genauer zu, so schrumpfen die wirklich von den neueren Decreten der Ablass-Congregation veranlassten Aenderungen bei den Scapulieren auf ein Minimum zusammen, während allerdings in manchen Büchlein und Zetteln Anweisungen und Vorschriften in Menge zu lesen sind, welche jedoch nicht in den römischen Verordnungen selbst, sondern in Missverständnissen und allzu kleinlicher Auslegung derselben ihren Grund haben.

[1]) Vergl. „Abläße“ 11. A. S. 391; 10. A. S. 365.

über alle zugleich aussprechen. Daraus ergibt sich, daß beide Arten zulässig sind und man nach Belieben die eine oder andere anwenden kann.

5) Wenn mehrere Personen beiderlei Geschlechtes in die Scapulierbruderschaft aufzunehmen sind, so wäre es angemessener, die Personen nach den Geschlechtern zu trennen, wenn dies leicht geschehen und die Function zweimal vorgenommen werden kann: beim Gebrauch des längeren Formulars sind dann die betreffenden Worte (accipite, viri devoti oder devotae mulieres etc.) je nach dem Geschlechte zu ändern. Müssen dagegen Männer und Frauen gemeinsam mit einem einzigen Acte aufgenommen werden, so ist vielmehr die kürzere, durch Decret der Riten-Congregation vom 24. Juli 1888 approbierte Formel zu empfehlen und bei Anlegung des Scapulieres nur zu sagen: Accipite hunc habitum etc.[1])

VI. Ueber den Segen mit vollkommenem Ablass oder die sogen. Generalabsolution, welche den in Gemeinschaft lebenden und der bischöflichen Jurisdiction unterworfenen Schwestern vom dritten Orden des hl. Franciscus an bestimmten Festen zu ertheilen ist, hat die hl. Ablasscongregation durch Rescript vom 13. Juli 1898 entschieden:

1) Der gewöhnliche oder außergewöhnliche Beichtvater derselben ist zur Ertheilung jenes Segens befugt;

2) Die Tage, an welchen derselbe jenen Schwestern gespendet werden kann, sind die im Directorium des ersten Ordens des heiligen Franciscus für die Generalabsolution bestimmten Tage, nicht aber jene, an welchen die weltlichen Tertiarier sich dieses Segens erfreuen. (Acta s. Sedis XXXI, 126.)

VII. Das folgende Gebet zur Bekehrung jener, welche sich den kirchlich verurtheilten Gesellschaften der Freimaurer angeschlossen haben, ist durch Breve Sr. Heiligkeit Papst Leo's XIII. vom 11. Aug. 1898 mit einem Ablass von 100 Tagen bereichert worden, den alle Gläubigen einmal im Tage gewinnen und auch den Seelen des Fegfeuers zuwenden können.

Herr Jesus Christus, der du deine Allmacht ganz besonders durch Schonung und Erbarmen kund gibst und der du gesagt hast: Betet für diejenigen, welche euch verfolgen und verleumden; wir rufen die Güte deines heiligsten Herzens an für die Seelen, die nach Gottes Ebenbilde geschaffen, aber durch die arglistige Verführung der Freimaurerei schnöde betrogen, mehr und mehr die Wege des Verderbens wandeln. Lasse doch nicht länger zu, daß die Kirche, deine Braut, von ihnen unterdrückt werde, sondern lasse dich durch die Fürsprache der seligsten Jungfrau Maria, deiner Mutter, und

[1]) S. die beiden Formeln in „Ablässe" 11. Aufl. 3. Theil S. 23* u. 25†; 10. Aufl. 3. Theil S. 21* u. 23*.

aller Heiligen besänftigen, sei deiner unendlichen Barmherzigkeit eingedenk, vergiss ihre Bosheit und bewirke, dass auch sie zu dir zurückkehren, die Kirche durch möglichst vollkommene Buße trösten, ihre Uebelthaten wieder gut machen und die ewige Seligkeit erlangen mögen, der du lebest und regierest in alle Ewigkeit. Amen.

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Professor Dr. Johann Göllner in Urfahr-Linz.

1. Der dritte Charitastag.

In der Ueberzeugung, dass zur Erfüllung der großen Aufgaben der katholischen Charitas ein einheitliches Zusammenwirken aller Kräfte dringend geboten ist, empfahl die 45. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands allen Freunden der Charitas den zahlreichen Besuch des vom 29. bis 31. August 1898 zu Wiesbaden stattfindenden Charitastages. Diese Aufforderung verfehlte nicht ihre Wirkung. Die allgemeine Versammlung zählte an 700 Theilnehmer und war reich an Belehrung und Anregung, eine würdige Fortsetzung der Charitastage von Schwäbisch-Gmünd und Köln. Eine lebhafte und eingehende Discussion rief das Thema über „Ausbildung ländlicher Krankenpflegerinnen" hervor. Warme Empfehlung fand der St. Raphaelsverein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer, der nunmehr bereits auf eine 30jährige, segensreiche Thätigkeit zurückblicken kann. Die Mäßigkeitsbewegung und Ausdehnung der Zwangsarbeit wurden in anziehenden Referaten mit Sachkenntnis und Hingebung behandelt. Ueber 100 neue Mitglieder wurden gewonnen, so dass die Zahl 900 bereits überschritten ist. Einen begeisterten und begeisternden Appell an alle Freunde christlicher Liebesthätigkeit, sowie eine Abgrenzung ihres Feldes socialer Arbeit enthielt die tief empfundene Rede des Präsidenten Dr. Lorenz Werthmann. In sieben Sphären können wir die weltumfassende, geistige Erneuerung durch die christliche Liebesthätigkeit verfolgen. Da ist zuerst das Reich der Ideen: welch eine Umwandlung in Vergangenheit und Gegenwart: zu einer Zeit, wo große Parteien noch die Existenz einer socialen Frage leugneten, proclamierten Papst Leo XIII., Bischof v. Ketteler und die parlamentarischen Vertreter des katholischen Volkes den Schutz der Armen und Schwachen. Eine zweite Umwandlung gieng vor sich im Reich der Herzen: Dem Egoismus der alten und neuen Heidenwelt gegenüber schuf die Kirche das opferfrohe Heroenthum der Liebe, neuestens in einem P. Damian, Don Bosco, Cottolengo. Auch im Reich des Mammons zeigt die Charitas ihre Wunderkraft. Welch große Spenden werden gegeben für die Missionen, Kirchenbauten und -Restaurationen, dem Bonifaciusverein?

Und dann das Wirken der Kirche im Reiche der Baukunst!

Welch monumentale Werke schuf die christliche Liebe in dieser Beziehung in den großartigen Waisen-, Kranken-, Gesellenhäusern u. s. w. in

Paris, Rom, Turin, Würzburg, Köln! Das fünfte Gebiet ist das Reich der Association. Wohl kein Jahrhundert hat so viele charitative Orden entstehen sehen, wie gerade das unsere. Und welche Unsumme des leiblichen und geistigen Elendes hat die Charitas auf diesem weitesten ihrer Gebiete gelindert, gehoben! Um diese großartige Wirksamkeit der Kirche auf socialem Gebiete dauernd und stets ausgiebiger zu gestalten, ist eine Vereinigung der sämmtlichen charitativen Bestrebungen, die auf katholischem Boden sich geltend machen, ein nothwendiges, unumgängliches Mittel; Schaffung einer Centralstelle würde der Zersplitterung auf charitativem Gebiete wirksam vorbeugen und dauernden Erfolg sicherstellen.

Ein Ansatz zu dieser Centralisation ist bereits geschehen durch den auf der internationalen Mädchenschutz-Conferenz zu Freiburg i. Schw. am 19. August 1897 gegründeten

2. Internationalen katholischen Mädchenschutz-Verband.

Derselbe hat sein internationales Bureau in Freiburg i. Schw. (Anmeldungen sind zu richten an die Präsidentin Mme. de Reynold, Fribourg, Suisse); der Jahresbeitrag für Vereine und Anstalten beträgt 3 Franks (Einzelnperson 1 Fr.).

Schon vor diesem Verband bestand der protestantische „Verein der Freundinnen junger Mädchen", der in allen fünf Welttheilen seine Mitglieder hat, an welche die empfohlenen Mädchen sich wenden können. Neuerdings wieder hat der (protestantische) „Central-Ausschuß für die Innere Mission" im Juni d. J. einen „Warnungsruf an junge Mädchen und alleinstehende Frauen" erlassen. Warum sollte es den Katholiken nicht möglich sein, eine ähnliche Organisation zustande zu bringen? Dazu wird es freilich jahrelanger, unermüdlicher Arbeit und großer Anstrengungen bedürfen; denn die Schwierigkeiten, mit anderen Ländern Verbindungen anzubahnen und aller Orten gerade diejenigen Persönlichkeiten herauszufinden, welche für derartige Bestrebungen Sinn haben und sich dazu eignen, den Verband zu vertreten, sind viel größer, als man sich im ersten Augenblick vorstellen mag. Trotzdem ist es dem internationalen Bureau gelungen, schon in einigen Ländern gewisse Erfolge zu erzielen. So sind in Oesterreich und England einige Personen für das Actions-Comité gewonnen worden, deren Aufgabe es nun sein wird, die Sache in diesen Gegenden in Fluss zu bringen. In Deutschland strebt der 1895 gegründete marianische Mädchenschutzverein eine Verbindung der einzelnen bereits bestehenden Einrichtungen an. In Frankreich hat eine auf den Antrieb des internationalen Bureau am 30. November 1897 in Paris abgehaltene Katholikenversammlung dem Werk ihren Beifall ausgesprochen und es dem thatkräftigen Wohlwollen der französischen Katholiken empfohlen; auch finden sich zwar in beinahe allen größeren Städten Frankreichs locale Einrichtungen für Stellenvermittlung, sowie Herbergen und Mädchenheime, aber sie stehen vereinzelt da und haben unter sich keine Beziehungen. Noch weniger als in Frankreich ist bis jetzt von katholischer Seite in Italien geschehen.

Protestantische Mädchenheime finden sich in verschiedenen Städten, katholische gibt es sozusagen keine. Vor allem wäre die Gründung eines Heims in Mailand ins Auge zu fassen, wo leider sehr viele Mädchen zweideutiger Acquisition zum Opfer fallen. Auch mit Rumänien, wo bekanntlich jungen Mädchen die größten Gefahren drohen selbst bei Anerbietungen der glänzendsten Stellungen, wurden durch die Schwestern U. L. Fr. von Sion Verbindungen angeknüpft. Endlich besteht die Absicht, direct mit den über die ganze Welt zerstreuten Häusern der barmherzigen Schwestern des heiligen Vincenz von Paul in Verbindung zu treten und zu versuchen, auf diese Weise an den verschiedenen Orten Fuß zu fassen und Vertrauenspersonen zu gewinnen, bei welchen Erkundigungen eingezogen werden können und die den jungen Mädchen im fernen Lande eine Stütze sind; nach den barmherzigen Schwestern sollen auch andere religiöse Genossenschaften um ihre Mitwirkung an dem Werke angegangen werden.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Ein kleiner Beitrag zur Geschichte und Exegese zu Lukas 19. 8.)** „Stans autem Zachaeus, dixit ad Dominum: Ecce dimidium bonorum meorum, Domine, do pauperibus, et si quid aliquem defraudavi, reddo quadruplum.“

Ich beabsichtige nicht, die Echtheit der vorstehenden Stelle aus der heiligen Schrift zu beweisen. Die Glaubwürdigkeit der heiligen Schrift beruht auf viel sicheren Fundamenten, als durch eine reine exegetische Behandlung des Textes zu erzielen ist. Doch bin ich der Meinung, dass es der guten Sache nur nützen kann, wenn alles aufgewendet wird, um sie in neues Licht zu stellen.

Ich weiß nicht, ob es jemals geschehen ist, die Schriften der römischen Juristen zu Zwecken der Exegese der heiligen Schrift zu benützen.

Es soll dieses hiermit geschehen, ich will gleich dem gelehrten Tertulian Waffen aus der Rüstkammer des römischen Rechtes herbeizuschaffen suchen.

Die Worte „et si quid aliquem defraudavi, reddo quadruplum“ sind es, die den Juristen interessieren.

Zachäus war, wie es Lukas 19. 2 heißt: „Princeps publicanorum“, daher man annehmen muss, dass er rechtskundig war und insbesondere die Bestimmungen des römischen Rechtes über die Klagen (actiones) adversus publicanos kannte. Er hat auch die verwandten Klagen gegen Diebe, die actio furti kennen müssen.

Ich könnte beweisen, dass die Zöllner und Diebe in einer und der nämlichen Stelle des prätorischen Edictes behandelt wurden; waren beide Materien getrennt, so folgte unmittelbar nach dem Abschnitte „de furtis“ der Abschnitt „de publicanis“.

Jedenfalls wurde in den Commentaren zum Edict die Materie wegen ihrer inneren Verwandtschaft zusammen behandelt. Bei Ulpian heißt

es: „Hic titulus ad publicanos pertinet. . . . Dixerit aliquis: Quid utique hoc edictum propositum est?, quasi non et alibi praetor providerit furtis, damnis, vi raptis . . . . putavit et specialiter adversus publicanos edictum proponere. Quod quidem edictum in aliqua parte mitius est, quippe cum in duplum datur, cum vi bonorum raptorum in quadruplum sit et furti manifesti aeque in quadruplum.

Als Princeps publicanorum mufste Zachäus das alles wiffen, er mufste wiffen, dafs die Beftimmungen über Diebftahl auf den Zöllner Anwendung finden können.

Furtum begeht ein jeder, der einer beweglichen Sache widerrechtlich in gewinnfüchtiger Abficht fich bemächtigt. Schon die zwölf Tafeln unterfchieden Furtum manifestum und nec manifestum, das letztere bei Betreffen auf frifcher That, insbefondere aber bei Diebftahl unter gefährlichen Umftänden z. B. bei einem Brande, Ueberfchwemmung u. f. w.

Die zwölf Tafeln hatten die Privatftrafen nicht gefetzlich beftimmt, fondern der Uebereinkunft der Parteien überlaffen.

Ein Freier wurde körperlich gezüchtigt und addiciert, wenn er fich nicht mit dem Beftohlenen durch Pactum abfand, Sclaven mit dem Tode beftraft.

Der Prätor fetzte ftatt deffen die actio furti manifesti auf das vierfache feft. Das war geltendes Recht zur Zeit, als der Erlöfer auf Erden wirkte.

Diefem Rechte unterwarf fich Zachäus, indem er fagte: „Wenn ich jemand betrogen habe, fo erfetze ich es ihm vierfach."

Schon die römifchen Juriften haben Betrug und Diebftahl nicht ftreng unterfchieden, wie auch heute im gewöhnlichen Sprachgebrauch die juriftifche Unterfcheidung nicht gemacht wird.

Die Gerechtigkeit verlangt keinen vierfachen Erfatz, wohl aber zur Zeit des Zachäus das pofitive Recht, und ihm hat fich Zachäus unterworfen, in feiner Demuth hat er fich hingeftellt als „fur manifestus".

Im Anfange des zweiten Jahrhunderts nach Chriftus war die Strafklage vor dem Civilrichter bereits abgefchafft.

Es gab keine Privatklage mehr wegen Diebftahl auf das Quadruplum.

Zur Zeit der claffifchen Juriften war die Aenderung im Syftem der Privatftrafen fchon abgefchloffen, daher man annehmen kann, dafs fie am Ende des erften Jahrhunderts nach Chriftus oder noch etwas früher erfolgte.

Der Jurift Salvius Julianus (120 nach Chriftus) unter Hadrian fagt: „Qui furem deducit ad praefectum vigilibus vel ad praesidem, existimandus est elegisse viam, qua rem persequitur et si negotium ibi terminatum et damnato fure recepta est pecunia sublata in simplum, „videtur furti quaestio sublata."

Zur Zeit Hadrians stand man also auf unserem heutigen Standpunkte. Man zeigt den Dieb an, erhält die gestohlene Sache zurück und wenn es Geld ist, den einfachen Betrag, nicht mehr das vierfache.

Aus dem Gesagten folgt:

Die Darstellung bei Lukas 19. 8 verdient Glauben, weil sie der damaligen Anschauung und dem damaligen Rechte entspricht; der Text ist jedenfalls vor dem Jahre 100 nach Christus entstanden, da die actio furti in quadruplum zu Ende des ersten Jahrhunderts nach Christus außer Gebrauch gekommen war.

Der hl. Zachäus möge es aber dem Schreiber dieser Zeilen nicht übel nehmen, dass er ihn als „fur manifestus" hingestellt hat.

Während er schrieb, hat er den Heiligen verehrt, in seiner Demuth bewundert und ihn um seine Fürbitte angerufen.

Linz. Dr. Hermann Esser, Hof- und Gerichtsadvocat.

II. **(Das Grab der Machabäer in Rom.)** Seine Eminenz Cardinal Rampolla hat in der Zeitschrift „Bessarion" eine gelehrte Studie veröffentlicht, in welcher er auf scharfsinnige Weise den Nachweis liefert, dass die in Rom sich befindenden Reliquien der Machabäer von Constantinopel dorthin gekommen seien. Nur die griechische Kirche nämlich spricht von den Eltern (Vater oder Mutter) der sieben machabäischen Brüder, die geistige Verwandtschaft des heiligen Greises Eleazar mit der leiblichen verwechselnd. Nur die griechischen Menologien erwähnen sowohl den Vater als die Mutter der Brüder. Auf den Bleitafeln, die man beim Grabe der Machabäer in Rom gefunden hat, ist die Rede vom Vater und von der Mutter, amborum parentum eorum. Die Reliquien kamen somit von Constantinopel, wohin sie von Antiochien übertragen worden waren, nach Rom. Cardinal Rampolla glaubt, dass die Reliquien im sechsten Jahrhundert unter Pelagius I. (556—561) nach Rom gekommen seien. Die erwähnten Täfelchen dürften aus der gleichen Zeit stammen.

Salzburg. J. Näf, em. Professor.

III. **(Contrast im Judenthum.)** P. Castelein S. J. macht in der „Revue générale" (September 1897) einige sehr gute Bemerkungen über die Juden. Er sagt: Der aufmerksame Beobachter wird bei den Juden einen großen Contrast finden, eine Mischung vorzüglicher Eigenschaften mit großen Fehlern. Dies kommt daher, weil das jüdische Volk das Kind zweier Väter, zweier Bücher ist, der Bibel und des Talmud. Zwei Jahrtausende hindurch war Israel der Vertreter der reinsten Religion im Gegensatz zu den Heiden mit ihren Thorheiten und Greueln, und beinahe ebenso lang pflegt es und zwar vorzüglich den Cultus des Goldes. Der Verfasser zeigt hierauf, wie unter allen Völkern des Alterthums das jüdische Volk dem Ideal der Civilisation am nächsten kam, welch edle Ansichten es in Bezug auf Gott hatte und welch richtige Ansichten in Bezug auf Arbeit, Eigenthum, Familie, Vaterland. Im großen Ganzen war das jüdische Volk religiös, ehrlich, arbeitsam, muthig, tapfer, freigebig, gast-

freundlich. Bei keinem Volke im Alterthume war so wenig Armut, so ein großer Wohlstand zu finden, wie bei ihm. In Hinsicht auf Cultur, Künste, Poesie wurde es von keinem Volke des Alterthums erreicht, mit Ausnahme vielleicht der Athener zur Zeit des Perikles. Näf.

IV. **(Die protestantischen Gemeinden Italiens im 16. Jahrhundert.)** In Italien traten nicht ganze Völkerschaften wie in Deutschland und Frankreich zur neuen Lehre über, sondern nur einzelne Gruppen, mehr oder minder zahlreich. Protestantische Schriften wurden in großer Zahl herumgeboten. Ein Centrum der Häretiker war Venedig, wo die Schriften Luthers im Jahre 1520 zuerst verbreitet wurden, und wo im Jahre 1540 eine anonyme Schrift gedruckt wurde: „Ueber die Wohlthat des Todes Christi", in welcher der Satz von der Rechtfertigung durch den „Glauben allein" aufgestellt wurde. In sechs Jahren wurden 40.000 Exemplare abgesetzt. Im Jahre 1532 erschien in Venedig die erste italienische Bibelübersetzung, also zwei Jahre früher als die deutsche Luthers; sie war das Werk Bruciolis. Als besondere Verbreiter der neuen Ideen sind zu nennen: Bernardino (genannt Ochino), Vergerio, Jakob Ziegler, Ant. Brucioli, Franc. Doni, Jac. Nardi. Die Handelsverbindungen der Dogenstadt mit Deutschland brachten viele deutsche Protestanten in dieselbe. Seit dem Jahre 1529 hatten sie regelmäßige Versammlungen. Luther hatte im Sinne, in Venedig eine protestantische Kirche zu erbauen, und Melanchthon bat den Senat um die Erlaubnis dazu, aber umsonst Ein anderer Mittelpunkt der Protestanten war Vicenza, sodann Padua, deren Universität von vielen Deutschen besucht war, und wo Vermigli sich einige Zeit aufhielt. In Neapel unterstützte der spanische Vicekönig die Protestanten, so dass es ein wahrer Sammelpunkt für sie war.

In Calabrien gab es Waldenser. Francesco Romano verkündigte im Jahre 1549 die Lehre Zwinglis auf Sicilien. In Rom selbst entdeckte die Inquisition auch einzelne Beförderer der neuen Lehre. Der Mittelpunkt für die Protestanten im Kirchenstaat war Faenza. In Bologna predigte um 1533 G. Mollio die neue Lehre. Einer der eifrigsten Reformationsprediger war der schon erwähnte Vermigli, Augustiner aus Florenz. Er durchzog ganz Italien, die neue Lehre verkündend. Er verstand es jedoch, seine Absichten zu verheimlichen, so dass er zum Prior von St. Frediano in Lucca ernannt wurde. Dieses Kloster wurde nun eine wahre Schule der Reformation. Da aber nach einiger Zeit sein Treiben offenbar wurde, begab er sich, um den Verfolgungen des Senates zu entgehen, nach Pisa, später nach Zürich, von dort nach Straßburg, nach England, schließlich wieder nach Zürich. In Ferrara gab es auch schon (von oben begünstigt) eine größere Anzahl Protestanten; allein die Jesuiten machten dem Sectenwesen bald ein Ende. (Paolo Zendrini in der Zeitschrift „Emporium".) Näf.

V. **(Leo XIII. und Cardinal Zigliara.)** Der Papst lernte den gelehrten Dominicaner schon als Erzbischof von Perugia kennen. Was ihn dem heiligen Vater so sympathisch erscheinen ließ, war vor allem

sein musterhafter Lebenswandel. „Sarà lo specchio del sacro collegio.“ „Er wird der Spiegel des heiligen Collegiums sein!“ versicherte Leo XIII. bei Zigliaras Erhebung zum Cardinalat. Er war Mitglied von sieben Römischen Congregationen und dazu Präfect der Congregation der Studien und Mitpräsident der Akademie des hl. Thomas zu Rom. Am meisten war er begeistert für die Congregation zur Verbreitung des Glaubens. Bei all dem fand er noch Zeit, die von Papst Leo veranlasste Neuausgabe der Werke des hl. Thomas zu leiten, seine schon zum viertenmale aufgelegte, gediegene Propaedeutica ad s. theologiam herauszugeben und ein großes theologisches Werk über die hh. Sacramente im Manuscript zu vollenden. Ordensmann blieb Zigliara in seinem ganzen Denken und Fühlen nach wie vor, trug stets das Kleid des hl. Dominicus und betete das kirchliche Officium nach dem Ritus des Predigerordens. Bis zu seinem Tode hegte er die kindlichste Verehrung zur allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter. Ein ganzes Menschenalter arbeitete er mit glänzendem Erfolge an dem einen großen Ziele: an der Wiedereinführung der Philosophie des hl. Thomas in die christlichen Schulen.

Einige wenige Züge mögen erkennen lassen, welch hohe Meinung der heilige Vater von dem gelehrten Dominicaner hatte. Schon dessen Ernennung zum Cardinal galt in maßgebenden Kreisen zu Rom als feierliche Anerkennung der streng thomistischen Lehren, wie sie der Erwählte als Regens der Minerva vorgetragen hatte. Auch später interessierte sich der Papst namentlich für dessen, bereits in zehn starken Auflagen erschienene Summa philosophica und spendete ihr wiederholt hohes Lob. Man erzählt, dass sich der Papst immer ganz besonders freute, wenn er hörte, da und dort sei Zigliaras Lehrbuch eingeführt worden. Als der heilige Vater einst von einem Missionär hörte, derselbe beschäftige sich seines leidenden Zustandes wegen nur mit Studien und übersetze gerade Zigliaras Lehrbuch der Philosophie ins Französische, sagte er: „Er könnte seine Zeit zu nichts Besserem verwenden; denn das ist das Buch, in welchem die Wahrheit ist.“ Ein schöneres Lob aus angesehenstem Munde konnte dem Philosophen Zigliara wohl kaum zutheil werden. Zigliara war der ebenso fromme, wie gelehrte Priester, dessen sich der nicht minder fromme und gelehrte Papst bedienen wollte, um innerhalb der ganzen Kirche und vor allem zunächst in Rom der wahren Philosophie ihren alten Platz wieder zurückzugeben.

Bayern. P. Josef a Leoniſſa Cap.

VI. **(Die Klugheit der Vorgesetzten.)** Der Obere des Klosters, in welchem der hl. Thomas von Aquin lebte, war gestorben. Die Klostergemeinde verrichtete eifrig die vorgeschriebenen Gebete, um auf die Neuwahl den heiligen Geist herabzurufen. Mehrere Ordensbrüder suchten den engelgleichen Lehrer auf und sagten: Bruder Thomas, du bist jedenfalls unter uns der würdigste. Aber wir wollen dich nicht zum Prior wählen, damit wir dir nicht bei deinen hochwichtigen gelehrten Arbeiten hinderlich sind. Indes bitten wir dich, uns deine Meinung zu sagen. Wir haben vor, den Bruder X zu wählen; nach dir scheint er uns der

weiseste und unterrichtetste. Der Heilige antwortete: Wenn er weise ist, so soll er uns lehren — doceat nos. Die Gebete werden fortgesetzt. Dann kommen die Brüder wieder zu St. Thomas und sagen ihm, sie hätten nun ihre Augen auf den Bruder Y geworfen; er scheine ihnen wegen seiner Frömmigkeit der würdigste. Wenn er heilig ist, soll er für uns beten — oret pro nobis, war die Antwort. Nachdem wiederum gebetet worden, kamen die Abgesandten das drittemal und sprachen: Wir wollen jenen Bruder wählen; er scheint uns der klügste. Dann erwiderte der Heilige: Wenn er klug ist, möge er uns leiten — regat nos. Er antwortete nicht so, weil etwa die Klugheit alle anderen Tugenden ersetzen könnte; sondern weil es ihr eigen ist, für alle Tugenden das richtige Maß zu bestimmen, damit sie nicht etwa durch Ueberschreiten der goldenen Mitte zu Fehlern werden. Der hl. Gregorius von Nazianz sagt diesbezüglich: „Das Maß ist das beste in allen Dingen." P. Josef.

VII. **(Glaube und Vernunft.)** Eine Religion, welche die Welt mit all ihrem Leben und Streben leiten und für Christus erhalten oder erobern will, muss stets bereit sein, ihre frohen Hoffnungen und Verheißungen des ewigen Lebens auch gegenüber der Philosophie zu vertheidigen. Diese hohe Wahrheit verstanden von Anfang an die größten Lehrer des Christenthums; sie verstand auch in ganz ausgezeichneter Weise der Engel der Schule, der große Aquinate. Die christliche Religion ist für alle Jahrhunderte. Stets verlangt die Seele und die ganze Gesellschaft neue Anwendungen der alten, aber nie veralteten Wahrheit. Des Menschen vernünftige Seele sucht in ihrer unermüdlichen Thätigkeit auch auf religiösem Gebiete aus dem Bekannten neue Folgerungen zu ziehen und leihet einem sich stets erneuernden Verlangen nach Wissen das Ohr. Darum müssen Glaube und Vernunft, wie im Leben, so auch in der christlichen Wissenschaft unzertrennlich zusammenarbeiten. Die katholische Kirche war stets erhaben über die Abweichungen einzelner Lehrer. Sie verwarf schonungslos alle falschen Behauptuugen philosophischer Speculation. Das Wahre derselben jedoch verwandte sie, um den Glauben auch mit der wahren menschlichen Weisheit gegen den Missbrauch der Vernunft zu beschützen. Ein urkatholischer Grundsatz lautet: die Gnade erhebt die Natur; der Glaube erhebt die Vernunft. Keiner wandte diesen tief begriffenen Grundsatz kühner und sicherer an, als der große und geniale Meister des Mittelalters. Darum strahlt sein Licht so weit und hell in die neueste Zeit hinein. Im eifrigen Verkehre mit ihm ist keine Ansteckung der Unchristlichkeit zu fürchten. Als ein kluger und weiser Arbeiter wusste er das Unkraut vom Weizen zu trennen und sorgsam die vollsten Getreidehalme zu reichen Garben zusammenzubinden. Eins ist seine Lehre mit seinem Leben. P. Josef.

VIII. **(Was hat zu geschehen, wenn eine nicht gefährlich kranke Person die hl. Ostercommunion ohne nüchtern zu sein empfangen will?)** Diese Frage wurde in dieser geschätzten Quartal-Schrift folgenderweise gelöst:

Nüchtern zu sein bei Empfang der hl. Communion ist ein Kirchengebot, von dem der Bischof nicht dispensieren kann. Will also die Person

die heilige Ostercommunion empfangen, so muss sie ihr mit Erlaubnis des hochwürdigen Bischofes sogleich nach Mitternacht gebracht werden oder sie kann nur durch Dispens von Seite des Papstes nicht nüchtern communicieren.

Man erlaube mir auf diese, für die Praxis sehr wichtige Frage auch eine Antwort! Sie geht dahin: Kann eine solche Person ohne schwierige Umstände nach Mitternacht versehen werden, so mag es mit Erlaubnis des hochw. Bischofes geschehen. Wird das aber aus wichtigen Gründen zur Unmöglichkeit, oder nur schwer auszuführen, so kann die Person auch ohne päpstliche Dispens ihre hl. Ostercommunion empfangen und zwar aus folgenden Gründen:

1) Das Kirchengebot vom Nüchternsein hat den Zweck, die heilige Communion vor Entehrung zu schützen und ist nicht von Gott, sondern von der Kirche aufgestellt worden, ist also ein Kirchengebot. Bei unserer Person fällt der finis principalis legis weg, da keine Gefahr der Entweihung der hl. Hostie vorhanden ist, also ist bei ihr eine Ausnahme zulässig, sobald ein wichtiger Grund es fordert.

2) Dieses Kirchengebot verpflichtet nur insoweit, als es erfüllt werden kann. Denn weder der liebe Gott, noch die Kirche will uns zu etwas Unmöglichen verpflichten. Also fällt eine Person von immerwährender Kränklichkeit, die bei Tag und Nacht nicht lange ohne Nahrung sein kann, nicht unter dieses Kirchengesetz, das sie nicht erfüllen kann und bedarf somit keiner Dispens.

3) Die hl. Communion zu empfangen ist ein göttliches Gebot und die Kirche hat auctoritativ erklärt, wann es die Gläubigen zur Erfüllung verpflichte, nämlich alle Jahre einmal zur österlichen Zeit. Die selbstverschuldete Nichtachtung dieser ihrer Auslegung des dadurch gewordenen Gebotes der Ostercommunion bestraft sie mit der Excommunication. Sie meint es also ernst damit. Wollte man nun jene Person zum Jejunium naturale und zugleich zur Ostercommunion verpflichten, so kommen Kirchengebot und göttliches Gebot in Collision, und nur eines von beiden kann erfüllt werden. Welches aber soll weichen? doch wohl das Kirchengebot, während das göttliche Gebot bleibt und erfüllt werden soll. Also kann eine solch kränkelnde Person die Ostercommunion empfangen ohne vom jejunium naturale päpstliche Dispens nöthig zu haben.

Sarwe (Schweiz). P. Martin Ord. Cap.

Nachschrift der Redaction. Wir erklären uns für einen einzelnen Fall der pflichtmäßigen Ostercommunion mit dem Einsender aus den angeführten Gründen einverstanden, müssen aber doch pro praxi dringend anrathen, dass eine Dispens vom apostolischen Stuhl eingeholt werde, denn 1) eine solche Person soll doch im Jahre öfters communicieren; 2) ist die Gefahr der Selbsttäuschung vorhanden, da manche hysterische Personen sich nur einbilden, nicht nüchtern bleiben zu können und 3) wird die Dispens wenigstens in neuester Zeit nicht ungern ertheilt.

IX. **(Lebten die ersten Christen in vollkommener, freiwilliger Gütergemeinschaft?)** In vielen Lehrbüchern der

Kirchengeschichte auch neuesten Datums lesen wir, dass die ersten Christen in vollständiger Gütergemeinschaft lebten, mit andern Worten, dass sämmtliche quoad bona temporalia die evangelischen Räthe befolgten. Man beruft sich hiebei auf die bekannte Stelle in der Apostelgeschichte: Omnes etiam, qui credebant, erant pariter, et habebant omnia communia. Possessiones et substantias vendebant et dividebant illa omnibus, prout cuique opus erat (Act. Ap. II, 44, 45). Es frägt sich, ob diese Stelle wirklich die bewusste Behauptung beweist. Namhafte Exegeten aus älterer Zeit verneinen es. Sie glauben vielmehr, die Redeweise des hl. Lukas gelte nicht einmal von allen ersten Christen in Jerusalem insgesammt, sondern nur von einem großen Theil derselben. Wir verweisen beispielsweise auf Estius (Com. in Act. Ap. c. IV), welcher also schreibt: Manifestum est etiam, quod qui christiani fiebant, non jubebantur omnia sua relinquere et pretium rerum conferre in commune, quia Petrus dixit Ananiae: „Nonne manens tibi manebat et venumdatum in tua erat potestate“ i. e. liberum tibi erat, ut bona tua et pretium ex iis comparatum vel conferres in vitam communem vel tibi retineres. Tunc autem voto se ad communem vitam obligabat, quando sua offerebat ad pedes Apostolorum. Unde Ananiae non totum afferenti et tamen voventi vitam communem et rerum suarum dimissionem dicitur „Mentitus es Spiritui sancto“ i. e. fidem Deo datam fefellisti, vovisti, quod praestare non cogitasti, promisisti ore non corde.“ Außer dem Falle Ananias, aus welchem ersichtlich ist, dass es durchaus nichts Auffallendes gewesen wäre, wenn dieser sein Privatvermögen für sich behalten hätte, wohl aber, wenn er mit bewusster trügerischer Absicht sich den freiwillige Armut Gelobenden anschloss, bringt Estius noch verschiedene andere Beispiele, die dasselbe beweisen. Die Kirchengeschichte bestätiget es. Wir weisen auf die ältesten Katakomben hin, die, wie man bei genauerem Studium findet, wohl alle ursprünglich Privatzömeterien waren, wobei man allerdings gegen Arme das weitgehendste Entgegenkommen zeigte und gerne ihnen ein Plätzchen in denselben gönnte. Später wurden sie zumeist in christliche Gemeindefriedhöfe umgewandelt. So versicherte dies de Rossi ausdrücklich von den Katakomben des heiligen Kallistus (Familiengruft der gens Caecilia — später von Kallistus für die Christengemeinde am Aventin erworben), der hl. Domitilla (praedium Domitillae), der hl. Priscilla (praedium Priscillae — Acilii Glabrionis), der hl. Agnes (gens Clodia), der ostrianischen Katakombe (gens Osotria) u. s. w. Die Behauptung, dass die ersten Christen in völliger Gütergemeinschaft lebten, ist übrigens schon an und für sich unwahrscheinlich und widerspricht dem Begriffe der evangelischen Räthe. Sie mag poetisch klingen; wahr dürfte sie kaum sein und in unserer Zeit einer verkehrten Auslegung sehr zugänglich, wie die Praxis der Socialdemokraten zeigt.

St. Jakob am Arlberg. Pfarrer Dr. G. Schmid.

X. **(Exegetisches über Matthäus 11, 3.)** In einer religiösen Zeitschrift war zu lesen, dass dem hl. Johannes, dem Vorläufer

des Herrn, Zweifel gekommen seien, ob Christus der wirkliche Erlöser sei, oder nicht. Und darum habe er seine Jünger zu Ihm geschickt mit der Frage: „Bist Du es, der da kommen soll, oder sollen wir auf einen Andern warten?“ Matth. 11, 3. Hatte die religiöse (!) Monatschrift in ihrer Behauptung recht? — Und wie stimmt dann dazu das großartige Lob des göttlichen Heilandes über die Standhaftigkeit des hl. Johannes, wenn dieser ein Zweifler war? Wie ist also die genannte Stelle der hl. Schrift zu erklären? Fassen wir zuerst die Aufgabe des hl. Johannes ins Auge. Er war „praecursor Domini“ der Vorläufer des Herrn. Die Stimme des Rufenden (Gottes) in der Wüste: „Bereitet den Weg des Herrn!“ Er sollte das Volk auf das öffentliche Auftreten Jesu vorbereiten, die Juden auf den Erlöser aufmerksam machen, ja, ihnen denselben zeigen.

Diese seine Aufgabe hatte der hl. Johannes getreu erfüllt: Er zeigte dem Volke den Erlöser, er deutete auf Ihn hin mit den Worten: „Ecce Agnus Dei, ecce, qui tollit peccatum mundi.“ Sind ihm nachher etwa Zweifel gekommen? Nein, das ist unmöglich. Und doch läßt er fragen: „Bist Du es“ ꝛc. Wie ist denn das zu verstehen?

Versetzen wir uns zweitens in die Lage des hl. Johannes. Er hatte dem Volke die Buße gepredigt, hatte viele Zuhörer und unter diesen seine Jünger. Er wollte aber das Volk und seine Jünger dem Erlöser zuführen und sendete daher seine Jünger zu Jesus. Er selbst konnte nicht mit ihnen gehen, weil er im Gefängnisse war. Daher sagte er wohl zu seinen Jüngern; „Gehet selbst hin zu Jesus und fraget Ihn in meinem Namen, ob Er der wahre Erlöser sei, und überzeuget euch, dass Er es wirklich ist. Ich will euch nicht überreden, gehet ihr selbst und sehet! Es war der Wunsch des hl. Johannes, alle seine Jünger möchten zu Jesus übergehen, zumal er selbst im Kerker war und sein naher Tod bevorstand.

Die Frage: „Bist Du es ꝛc.“, welche die zweifelnden Jünger im Namen des hl. Johannes gestellt hatten, hatte dann der göttliche Heiland in demselben Tone beantwortet: „Gehet hin und verkündiget dem Johannes, was ihr gehört und gesehen habt“. Damit wollte ihnen der Erlöser sagen: Ich zwinge euch nicht bei mir zu bleiben und an mich zu glauben, aber überzeuget euch selbst, ihr sehet die Wunder, ihr sehet die Beweise meiner göttlichen Sendung. Und selig ist, wer sich an mir nicht ärgert! Das heißt: Selig seid ihr, wenn ihr euch an meinem demüthigen Auftreten nicht ärgert und an mich glaubet. Dann lobt der göttliche Heiland den hl. Johannes wegen seiner Festigkeit im Glauben, dass er kein Rohr sei, das vom Winde hin und her getrieben wird, bald so, bald wieder anders denkt und redet; einmal spricht: „Sehet das Lamm Gottes“ und dann wieder zweifelt: „Bist Du es?“ Also nicht der hl. Johannes, sondern seine Jünger haben gezweifelt, wie auch aus der Stelle Matthäus 9, 14 zu entnehmen ist. Der Vers lautet: „Alsdann traten zu Ihm die Jünger des Johannes und sprachen: Warum fasten wir und die Pharisäer so oft, Deine Jünger aber fasten nicht?“ — Die zweifelnden Jünger

sind auch nachher von Jesus abgefallen. Siehe auch Alliolis Heilige Schrift 11, 3 und die Anmerkung dazu. Möchte man also den scheinbaren Widerspruch in Zeitschriften und gelegentlich auf der Kanzel richtig erklären und die Zuhörer werden dafür gewiss dankbar sein.

Lambach. P. Amand Weber O. S. B.

XI. **(Der eucharistische Bund.)** Die ehrwürdigen Barfüßer-Karmeliter in Mailand haben einen eucharistischen Bund gegründet, der schon mehr als zwei Millionen Mitglieder zählt. Der Zweck desselben ist im Titel schon ersichtlich: Verherrlichung des hochheiligen Altarssacramentes. Dazu kommt die Bekehrung der Sünder, die Ausbreitung der heiligen Kirche und die Wiedervereinigung des Orientes. Als Mittel zur Erlangung dieser Gnaden werden angewendet: Darbringung des heiligen Opfers, Rosenkranzgebet, Anbetung des Allerheiligsten, Empfang der Sacramente ꝛc. Wer als Mitwirkender aufgenommen werden will, sendet zwei Mark ein. Dafür werden täglich drei heilige Messen gelesen für ihn und seine lebenden und verstorbenen Verwandten, ferners alle Jahre neun Seelenmessen und überdies wird eine illustrierte Zeitschrift herausgegeben.

XII. **(Verderblichkeit der Puppentheater.)** Sache der Schulbehörde ist es, die Kinder nicht nur während der gesetzlich festgestellten Stunden zu unterrichten, sondern auch auf die Mußestunden besonders jener Kinder ihre erziehliche Thätigkeit auszudehnen, welchen die Aufsicht und eine einsichtsvolle Leitung seitens des Elternhauses mangelt.

Unter diesen Umständen muss es fast unbegreiflich erscheinen, bemerkt diesbezüglich mit vollem Recht ein Lehrerblatt, dass man auf eine vorzüglich auf dem Lande, aber auch häufig in der Stadt, bestehende Einrichtung bis jetzt fast vergessen hat, welche den Kindern unter dem Titel „Unterhaltung" die verderblichsten Anregungen bietet: Es sind dies die vielen, in den österreichischen Ländern fast aufsichtslos umherwandernden Kasperltheater. Während die Theaterstücke für Erwachsene noch einer wenn auch nicht allzu strengen Censur unterworfen werden, lässt man den „Kasperl" ganz ungestört dem so empfänglichen Kinderpublicum die ärgsten Zoten und Zweideutigkeiten vorschwätzen und eine „Moral" predigen, die in den ungebildetsten Kreisen ihren Ursprung hat. Stundenlang folgen Auge und Ohr der Kleinen in höchster Spannung Vorgängen auf der Bühne des Puppentheaters, die in der Regel allen Grundsätzen der Pädagogik ins Gesicht schlagen. Den Kindern, für welche „das Beste eben gut genug ist", wird hier die derbste Kost geboten: Die bedenklichsten Liebesscenen, die abschreckendsten Brutalitäten und Beschimpfungen sollen das schaulustige Publicum belustigen. Beispiele hiefür sind: „Don Juan" oder: „Der steinerne Gast", „Doctor Fausts Höllenfahrt", „Die Räuber auf Maria Kulm", „Der bayerische Hiesel", das Räuberstück „Hova und Kloska". Auch Volksstücke hat das Kasperltheater aufzuweisen, wie: „Schneider Fips", „Die verzauberten Frauen", „Die gewonnene Wette" ꝛc. Obgleich sich in diesen letzteren Stücken die Verfasser etwas mehr Zurückhaltung auferlegten, so verfallen sie doch regelmäßig wieder in unflätige

Späße und bereichern die aufhorchende Menge mit den absonderlichsten Sentenzen. Zumal sind die Rathschläge, welche den Ehemännern gegeben werden, um ihre Gattinnen zu guten Hausfrauen zu erziehen, so brutal und cynisch, dass auf deren Wiedergabe verzichtet werden muss. Vielfach werden gewissenlose Lumpe und Trunkenbolde als „Helden" vorgeführt, Zank und Streit, Prügel und selbst Todtschläge sind auf der Tagesordnung. Der Kasperl gibt überdies seine Moral in Form von mehr als bedenklichen Merksätzen zum Besten.

Wenn nun auch nicht alle Kinder von diesen Albernheiten und Ungezogenheiten einen tiefen Eindruck erhalten und keinen erheblichen moralischen Schaden erleiden; so gibt es immerhin eine erkleckliche Zahl von Kleinen, die von Haus aus zur Verdorbenheit neigen, auf welche gewiss die angedeuteten Scenen nur von höchst ungünstiger Wirkung sein müssen.

Selbst in den Städten unseres Landes sind ständige Marionettentheater zu finden mit ganz modernem Repertoire: „Don Cäsar", „Bettelstudent", „Teufel auf Erden", „Fäustling und Margarethel", „Zigeunerbaron", „Glocken von Corneville", „Kasperls Hochzeit", „Tannhäuser", „Orpheus in der Unterwelt". Es ist also nicht genug, wenn die der Schule entwachsene Jugend mit all dem Wust von Operetten in unseren öffentlichen Theatern vertraut wird, schon die Kinder müssen im Puppentheater in den herrschenden Geist der Lascivität und des sinnlichen Vergnügens eingeführt werden.

Und diese Vorkommnisse werden maßgebenderseits bis heute fast gänzlich ignoriert. Wenn die Behörde durch unangenehme Erfahrungen endlich darauf verfallen ist, die Lectüre der Schuljugend zu überwachen, so sollte man auch sorgen, dass die Kinder nicht stundenlang die größten Abscheulichkeiten des Kasperltheaters unbeanständet anhören und ansehen. Damit soll jedoch keineswegs gesagt werden, dass das Marionettentheater zum Zwecke der Unterhaltung und selbst der Ausbildung der Jugend nicht auch seine Berechtigung hätte. Nur müsste dasselbe völlig neu organisiert und streng beaufsichtigt werden; es dürften hierzu nur Stücke gewählt werden, welche nicht nur belustigend, sondern auch religiös-sittlich anregend und belehrend wirken könnten. H.

XIII. **(Haftung für den ungeschmälerten Bestand des Kirchenvermögens.)** Das Patronatsamt von Ch. in Böhmen war zum Ersatze eines verfallenen Betrages per 112 fl. einer verlosten Hypothekenbank-Obligation, welche der Filialkirche Alb. gehört hatte, verhalten worden. Die vom Patronatsamte dagegen erhobene Beschwerde, die eventuell auch den Beneficiat, beziehungsweise das bischöfliche Ordinariat mitschuldig erklärte, wies der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 29. September 1897, Z. 5021 als im Gesetze nicht begründet zurück. Fürs erste sind nach § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die staatlichen Cultusbehörden berufen, für die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen. Nach der für Böhmen geltenden Allerhöchsten Entschließung vom 24. September 1800 obliegt weiter dem Patron die Aufbewahrung und Verwaltung

der Kirchencasse, und ist dieser dafür auch haftbar lediglich mit einem eventuellen Regressrecht gegen seine Beamten oder den Beneficiaten.

Linz. Dompropst A. Pinzger.

XIV. **(Rentensteuer und Kirchenvermögen.)** Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer unmittelbar getroffen sind. Welche Einnahmen der Kirche fallen nun unter diese Steuer? Zuerst die Interessen von Activcapitalien. Da aber die Zinsen von einheitlichen Staatsschuldverschreibungen, von Kronen-Renten, von Landesanlehens- oder Grundentlastungs-Obligationen, aus denen das meiste Kirchenvermögen besteht, von der Rentensteuer frei sind, so bleiben in der Regel nur die Zinsen von Privatcapitalien. Hier sind wieder die Interessen der Sparcassen ausgenommen, und zwar jene der Postsparcasse unbedingt, jene der übrigen insofern, als der Steuerabzug von der betreffenden Sparcasse eingehoben wird. Sollten bei einer Kirche noch andere Wertpapiere, wie Eisenbahn-Prioritäten, ungarische oder ausländische Obligationen vorhanden sein, so ist hierüber das k. k. Steueramt, bei welcher der von der Regierung zeitweise ergänzte Wertkataster aufliegt, zu befragen, ob sie rentensteuerpflichtig sind. Eine weitere Einnahme sind die Naturalien, dann Sachnutzungen oder sonstige Leistungen. Nach § 129 sind die Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres zu veranschlagen. Zu den Vermögensobjecten gehören auch die Kirchensitze. Die Kirchensitzgelder, abzüglich der Auslagen für Herhaltung oder Reparatur der Kirchensitze, fallen daher in die Rentensteuer. Die Sammlungen sind kein Einkommen aus Vermögensrechten oder Objecten, sondern nur freie Gaben zur Herhaltung des Gottesdienstes, wozu sie auch sofort verwendet werden, ebenso sind die Stolgefälle nur Entgelt für die nöthigen Beischaffungen. Bei Patronats-Beiträgen ist in einzelnen Fällen zu untersuchen, ob sie aus Vermögensrechten oder Objecten herrühren. Die staatlichen oder Religionsfonds-Beiträge sind jedenfalls von der Rentensteuer frei. Heimbezahlte Capitalien, Mängelsersätze, Spenden zu bestimmten Zwecken, der Erlös von verkauften Kirchenutensilien, erhaltene Darlehen oder Vorschüsse kommen mit Bezug auf die Rentensteuer außer Betracht. Ebenso auch der Ertrag von Realitäten, weil diese Objecte der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegen. Punkt 15 des § 125 besagt sogar, dass der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude der Rentensteuer nicht unterliege. Von den Pachtzinsen erklärt das Gesetz (§ 124) nur jene, welche aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerberechten und andern, weder der Gebäude- noch Grundsteuer unterliegenden Objecten stammen, als steuerpflichtig.

Es werden daher in der Regel beim Kirchenvermögen nur die Zinsen von Privatcapitalien und von Kirchensitzgeldern zu fatieren sein, bei welchen die Steuer 2 % beträgt. Von dieser Steuer sind auch die Landes- und Gemeindeumlagen zu entrichten; von jenen Zinsen, wo der Abzug gleich bei der Zahlstelle gemacht wird, wie z. B. die Sparcasse-Interessen, ist

kein solcher Zuschlag zu erheben, solche Zinsen sind daher auch nicht zu fatieren.

Eine gänzliche Befreiung von der Rentensteuer würde eintreten, wenn die gesammten (nicht bloß die rentensteuerpflichtigen) currenten Einnahmen bei der Kirche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen würden. (§ 125, Punkt 7.) P.

XV. **(Die Confessionslosigkeit der Eltern zieht keine Aenderung der Religion der Kinder unter sieben Jahren nach sich.)** Beide Elterntheile eines Kindes hatten ihren Austritt aus der katholischen Kirche und sich dann confessionslos erklärt. Sie wollten nun das gleiche mit dem sechsjährigen Kinde thun. Allein die Behörden und zuletzt der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 19. Juni 1896, Z. 3704 entschieden, dass dasselbe bei der römisch-katholischen Kirche zu verbleiben habe, zu der es zur Zeit der Geburt gehört habe. Der Artikel 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 statuiere von dem Grundsatze, dass eine Veränderung des Religionsbekenntnisses nur nach eigener freier Wahl, nach dem 14. Lebensjahre geschehen könne, die Ausnahme des Religionswechsels der Eltern. Eine Ausnahme ist aber strenge zu interpretieren und ist nur für den Fall zulässig, als die gesetzliche Voraussetzung der Ausnahme vollkommen zutrifft. Im vorliegenden Falle handelt es sich um keinen Religionswechsel, sondern um einen Austritt aus einer bestimmten Religion ohne Annahme eines andern Religionsbekenntnisses, also um eine Confessionslosigkeits-Erklärung, bei der die erwähnte Ausnahme nicht verwendbar erscheint. P.

XVI. **(Eine Conversion.)** Die schwedische Schriftstellerin Helene Nyblom ist zum Katholicismus übergetreten. Der Schritt hat in ganz Scandinavien Aufsehen erregt. Die Convertitin hat unter der Ueberschrift: „Die Kirche, welche ich suchte und fand" einen Artikel geschrieben, der auch in französische Zeitungen übergieng, nachdem Abbé Delfour eine entsprechende Vorrede dazu verfasst hatte. Nun hat auch Georg Brandes, der allgemein als confessionslos galt, in der dänischen Presse für seine schwedische Collegin Partei ergriffen und bei dieser Gelegenheit die mannigfachen Vorzüge des Katholicismus gegenüber der lutherischen Kirche hervorgehoben. H.

XVII. **(Schuldisciplin.)** Die „Zeitschrift des oberösterr. Lehrervereines" Nr. 23 erklärt: „Die Schule kann des Rechtes der körperlichen Züchtigung nicht entbehren; § 24 der Schul- und Unterrichtsordnung ist deshalb sinngemäß abzuändern. Dieses Recht wird für Fälle boshaften Muthwillens, hartnäckigen Trotzes, Widerspenstigkeit, Rohheit, Frechheit, Lügenhaftigkeit, Unredlichkeit und Schamlosigkeit gefordert." Damit werden alle vernünftigen Erzieher übereinstimmen. Der falsche Humanismus ist Thorheit und führt zum Verderben. Besser und verständiger ist es, der Verwahrlosung durch Zucht *vorbeugen*, als den Verwahrlosten ins Zuchthaus einsperren. Die körperliche Züchtigung muss die ultima ratio sein. Wehe der Schule, in welcher der Stock regiert: aber dreimal wehe ihr, wenn er das letzte Ausnahmszuchtmittel nicht sein darf. H.

XVIII. **(Zum Schutze der Jugend)** hat die Bezirkshauptmannschaft in Völkermarkt nachstehendes, sehr beachtenswertes Circular an alle Gemeindevorstehungen des Bezirkes erlassen: „Um die heranwachsende Jugend vom verderblichen Genusse des Brantweins und der dadurch bedingten Verrohung und anderen Folgen fernzuhalten, wurden die Gemeindevorstehungen im hieramtlichen Erlasse vom 21. März 1888 angewiesen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln darauf zu dringen, dass insbesonders die schulpflichtigen Kinder nicht an Zusammenkünften Erwachsener theilnehmen. Hieher gehören: Das Mitnehmen von Kindern auf Tanzböden, zu dem im Spätherbst im Freien stattfindenden Brecheln und zu den sogenannten „Leichenwachen". Bei allen diesen Zusammenkünften wird gewöhnlich Brantwein getrunken, zu welchem auch die Kinder verleitet werden; es findet zwischen Dienstboten beiderlei Geschlechtes der ungezwungenste Verkehr statt und es werden den Kindern allerlei Geistergeschichten erzählt und der Aberglaube und die Gespensterfurcht großgezogen. Solche Zusammenkünfte finden auch an den sogenannten abgebrachten Feiertagen und Blaumontagen statt. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft fordert dabei die Gemeindevorstehungen abermals auf, Tanzmusik-Licenzen nur unter der Bedingung auszustellen, dass zu den betreffenden Tanzunterhaltungen Kinder keinen Zutritt haben. Im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes ist gegen die bezüglichen Wirte strafweise vorzugehen, die Unterhaltungs-Locale sind durch Vertrauensmänner strenge zu überwachen, die dort etwa befindliche schulpflichtige Jugend sofort abzuschaffen. Um Zusammenkünften des Gesindes an abgebrachten Feiertagen und Blaumontagen entgegenzutreten, ist gegen dasjenige Gesinde, welches ohne Bewilligung des Dienstgebers feiert, mit aller Strenge vorzugehen und wird sich insbesondere empfehlen, die ausgesprochene Arreststrafe durch Fasten zu verschärfen.

Weiters geschieht es auch öfters, dass Gast- und Schankwirte während des Gottesdienstes in ihren Localitäten johlende und zechende Gäste dulden und auch an Montagen vormittags blaumachendem Gesinde Getränke verabreichen und auf diese Weise die Trunksucht fördern und das Gesinde zum Schaden der Landwirtschaft zum Feiern verleiten. Die Wirte sind darauf aufmerksam zu machen, dass dies nicht erlaubt ist und dass gegen Dawiderhandelnde mit Verweisen und eventuell mit Entziehung des Gewerbes vorgegangen werden wird. Jeder Fall einer solchen oder sonstigen von den Wirten begangenen Uebertretung oder gegen dieselben seitens der Gerichte eingeleiteten Strafamtshandlung ist anher bekanntzugeben, damit gegen dieselben im Sinne des Gewerbegesetzes vorgegangen werden kann.

XIX. **(Das Fest des hl. Josef.)** In der 15. Sitzung des Concils von Trient am 25. Jänner 1552 wurde als nächster Sitzungstag das Fest des hl. Josef, welches auf den 19. März fällt, bestimmt. Von dieser Zeit an wird in der ganzen abendländischen Kirche dieser Tag als Festtag des hl. Josef gefeiert. Früher war das nicht so allgemein Gebrauch. Wohl feierte man in Schottland, in vielen Kirchen Italiens, Frankreichs,

Deutschlands ꝛc. dieses Fest am 19. März, doch nicht allgemein. In vielen Kirchen des Abendlandes wurde es seit dem 14. Jahrhunderte am 18. März gefeiert. Die Kirche zu Köln feierte am 19. März die Erinnerung an die Vermählung des hl. Josef zugleich mit dem Todestage dieses Heiligen, aber außerdem begieng sie am 15. Jänner die Gedächtnisfeier des hl. Josef. In England wurde das Andenken an den hl. Josef am 9. Februar begangen, welches der Octavtag von Maria Lichtmeſs ist. In Mailand und zu Sens in Frankreich hielten sie das St. Josefsfest am 12. December.

Im Oriente, wo das Fest des hl. Josef früher zur Aufnahme kam, feierte man dasselbe am 20. Juli, und man glaubte, dass dieses der Todestag des heiligen Nährvaters Josef gewesen sei. Jetzt wird in der morgenländischen Kirche am Sonntag vor Weihnachten ein Fest aller Gerechten von Adam bis Josef, den Nährvater Jesu, gefeiert; ferner am Sonntag in der Weihnachtsoctav ein Fest des hl. Josef, David und Jacobus, des Jüngeren, und in vielen Kirchen feiern die Orientalen am zweiten Weihnachtsfeiertage das Fest der heiligen Muttergottes und ihres Bräutigams, des hl. Josef. Auch wird am Weihnachtsfeste selbst die Erinnerung an den hl. Josef in manchen dortigen Kirchen gehalten; am zweiten Weihnachtstage aber das Fest der Flucht nach Aegypten.

Eibesthal. Fr. Riedling, Pfarrer.

XX. **(Glockenläuten, wie es nicht sein soll.)** Es kommt sehr viel darauf an, wie eine Glocke beim Läuten behandelt wird. Mit derselben Glocke kann feierlich und traurig geläutet werden, es kann aber auch Sturm geläutet und Feuersgefahr durch die Glockentöne angezeigt werden. So schön ein feierliches Geläute sich in unseren Ohren ausnimmt, ebenso widerlich ist ein ungleichmäßiges Anschlagen der Glocken. Ein sehr unschönes Glockengeläute hat der selige Alban Stolz einst in Spanien gehört, worüber er folgendermaßen schreibt:

„Eine Hause Burschen, ich weiß nicht angestellt oder freiwillig, hatte sich dem Geschäfte unterzogen, die stummen Glocken zum Klingen zu bringen, Jeder, auch zwei miteinander, peinigten eine Glocke auf die grausamste Weise; bald wurde der Schwengel, an welchem ein Seil angebunden war, in der Glocke herumgeschlagen, bald wurde die Glocke in Bewegung gesetzt, aber in der Weise, dass sie auf den Kopf gestellt wurde und ihr Inneres gegen den Himmel kehrte, oder sie wurde genöthigt, wie ein Seiltänzer vollständig ein Rad zu schlagen. Bei allen diesen Glockenkunststücken ist keine Spur von einem Rythmus und dergleichen, sondern jeder Bursche glaubt umso schöner sein Instrument zu spielen, je unsinniger und abscheulicher er damit virtuosiert. Man kann sich keinen Begriff machen, wenn man es nicht gehört hat, welches verruchte Heulen, Wimmern, Brüllen, Seufzen hiedurch verführt wird; es ist, als wären die Glocken insgesammt verrückt geworden, und wer Anlage dazu hat, könnte davon angesteckt werden, wenn er eine halbe Viertelstunde lang diesem unausstehlichen Klangtumulte zuhören müsste. Es steht zu dem schönen, gleichmäßigen Läuten bei uns im Verhältnisse, wie eine Katzenmusik zu einem ernsten Gesange. Ich sah eine größere Glocke, welche gleichsam festgemauert ist, weil man es für schöner findet, nur ihren Schwengel an ihr herumzuschlagen. In Madrid sind an der Kirche auf der belebten Puerta del Sol die Glocken so hergerichtet, dass sie jedesmal bei ihren Bewegungen sich auf den Kopf stellen und vor dem Angesichte des Volkes Purzelbäume machen, was doch offenbar gegen die Würde ist, die man von einer Glocke sonst erwartet.“ Riedling.

XXI. **(Christliche Kunst und Materialismus.)** Auf dem deutschen Katholikentage in Landshut (1. Sept. 1897) sprach Professor Dr. Schlecht über die christliche Kunst und nahm Stellung gegen den Materialismus in dieser Sache. Er führte aus, dass wir uns verwahren müssen gegen eine Kunst, welche das nächstbeste Modell als Mutter Gottes, einen Vagabunden als Apostel, und Christus wie einen Verbrecher darstellt. Den Vertretern der Nacktheit in der Kunst müssen wir die christliche Lehre entgegenhalten, dass die Seele des Menschen schöner ist als sein Körper, dass die sittliche Schönheit höher steht als die körperliche. Entgegen der falschen Richtung der Kunst empfiehlt sich immer wieder als bestes Heilmittel das Studium der alten Meister. Auch die gebildeten Katholiken, namentlich der Clerus, sollen sich das Kunstverständnis mehr aneignen. Würde das geschehen, dann wäre nicht manche Kirchenrestauration mehr eine Verwüstung, denn eine Renovierung. Riedling.

XXII. **(Aenderungen in den Matriken.)** Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat unterm 2. Juli 1898 Z. 59.203 eine Anordnung über die Zusätze in den Matrikenbüchern erlassen, welche lautet: Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass einzelne k. k. Bezirksgerichte, die infolge ihrer Entscheidungen, beziehungsweise Feststellungen sich ergebenden Aenderungen des Matrikenstandes unmittelbar den betreffenden Matrikenführern bekanntgeben, und letztere sich hiedurch veranlasst finden, diese Aenderungen ohne weiters in die Matriken aufzunehmen.

Ein solcher Vorgang widerstreitet dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1859 Z. 10901, laut dessen einerseits, wenn infolge Entscheidung einer politischen Behörde Aenderungen oder Zusätze in den Matrikenbüchern vorgenommen werden müssen, diese in der Form, in welcher die ämtliche Eintragung stattfinden soll, von der politischen Landesbehörde im Wege des Ordinariates an die Matrikenführer mit dem Ersuchen zu leiten sind, dass die treue Aufnahme der Aenderung oder des Zustandes in der Matrikel veranlasst werde, andererseits das Justizministerium gleichzeitig ersucht wurde, die ihm unterstehenden Gerichtsbehörden anzuweisen, die infolge ihrer competenten Entscheidungen sich ergebenden Aenderungen und Zusätze der Matrikenbücher künftig genau formuliert unmittelbar der politischen Landesstelle einzusenden, welche dann gleichfalls im Wege des Ordinariates das Weitere veranlassen wird.

Die Einhaltung des hier vorgezeichneten Weges erscheint umsomehr unerlässlich, als in Fällen nachträglicher Matrikenberichtigungen und Ergänzungen außer den dem Gebiete des Privatrechtes angehörigen Statusfragen sehr häufig noch andere für die Verwaltung wichtige Personaldaten in Betracht kommen, deren Richtigstellung oder nachträgliche Beifügung am besten gleichzeitig mit der Eintragung der richterlichen Feststellung erfolgt". Damit wird neuerdings bekräftigt, dass der Matrikenführer nur solche Aenderungen in den Matrikenbüchern vornehmen darf, welche ihm im Wege seines hochwürdigsten Ordinariates aufgetragen werden. Riedling.

XXIII. **(Zuständigkeit des unehelichen Kindes der heimatlosen Mutter.)** Maria H. aus Neubistriz heiratete am

6. Februar 1882 den Hugo K., welcher wegen seiner zehnjährigen Abwesenheit von der Heimat das früher besessene preußische Staatsbürgerrecht verloren hatte, ohne ein anderes zu erwerben. Am 11. Juni 1885 starb er und die Witwe blieb in Meidling (jetzt Wien), wo ihr Mann früher ein Gewerbe betrieb. Am 3. December 1891 genas sie eines unehelichen Mädchens und das königlich preußische Regierungspräsidium in Breslau lehnte die Uebernahme des Kindes ab, da Hugo K. schon im Jahre 1881 die preußische Staatsbürgerschaft verloren und daher weder die fragliche Witwe noch ihre uneheliche Tochter dieselbe je erlangt hatten. So wurde zwischen den Gemeinden Neubistriz und Wien gestritten, wer das Kind zu erhalten habe. Der Verwaltungsgerichtshof entschied: 1) Maria K. hat durch ihre Verehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren und ist wie der Mann heimatslos geworden; 2) Als heimatlos hat sie, wenn es sich um die Feststellung ihres Heimatsrechtes zu Zwecken der Armenversorgung handeln würde, nach § 16 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 in das früher besessene Heimatsrecht, also nach Neubistriz, zurückzukehren; 3) Ihre am 3. December 1891 geborene, uneheliche Tochter hat niemals die österreichische Staatsbürgerschaft und niemals das Heimatsrecht in der Gemeinde Neubistriz gehabt, daher kann für sie § 16 des Heimatsgesetzes zunächst keine Anwendung finden, sie ist aber nach § 6 des citierten Gesetzes in jener Gemeinde, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatsrecht zustand, heimatsberechtigt; dementsprechend ist sie nach § 6 in Verbindung mit § 16 des Heimatsgesetzes in Neubistriz als heimatsberechtigt zu betrachten. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1897, Zl. 188).

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

XXIV. **(Sterbeablass an Klosterfrauen.)** Zur Spendung des sogenannten Sterbeablasses an die Klosterfrauen darf der Bischof ihren gewöhnlichen Beichtvater subdelegieren. Was nun die in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1896, Seite 884, erwähnte Frage betrifft, ob diese Bestimmung auch für die Ordensschwestern, die nur einfache Gelübde und keine päpstliche Clausur haben, gelte, ist folgende Entscheidung maßgebend. Der Bischof von Orleans legte der Ablasscongregation die Anfrage vor: „Utrum haec clausula (nämlich): pro Monialibus vero „confessarium earum ordinarium) intelligenda sit de Monialibus „illis improprie dictis (quas solas habemus in hac dioecesi), quae „etsi pertineant aliquae ex ipsis ad Ordines alibi emittentes „vota solemnia, istis tamen nonnisi simplicibus votis constringuntur, „degentes nihilominus in claustris sub clausura episcopali tan„tum? — 2) Et quatenus affirmative super hanc primam „quaestionem, utrum eadem supradicta clausula etiam applicanda „sit iis puellarum communitatibus, quae vota emittentes simplicia „non habent clausuram, ut sunt permulta Instituta religiosa „operibus caritatis vel educationis juventutis dedita? — In der Audienz vom 2. December 1872 entschied Papst Pius IX., die heilige Congregation solle antworten: „Ad 1m Affirmative, si confessarius

„ordinarius in domo, in qua dictae sorores degunt, habeatur, „— Ad 2m Affirmative, si puellae vivant in Communitate ad „formam Monialium et confessarium ordinarium habeant, secus „Negative (vgl. Beringer, die Ablässe, 11. Aufl., S. 482)." Alverà.

XXV. **(Der nicht eingehaltene Hochzeitsschmaus-Vertrag.)** B. verpflichtete sich in dem Uebergabsvertrage, in dem er die Realitäten seiner Eltern übernahm, seinem Bruder A., falls derselbe heiraten sollte, einen Hochzeitsschmaus und die Hochzeits-Kleidung zu geben. A. heiratete im Auslande und starb mit Hinterlassung von zwei minderjährigen Kindern, ohne von B. Hochzeitsschmaus und Kleidung erhalten zu haben. Die minderjährigen Kinder des A. belangten nunmehr den B. auf Zahlung eines Ersatzbetrages hiefür. Die zweite Instanz wies das Begehren mit der Begründung ab, dass sich B. lediglich verpflichtet habe, dem A. bei seiner Hochzeit das oben Angeführte zu „geben", dass dies unmöglich gewesen sei, da A. nicht im Wohnorte des B. heiratete und dass hiefür ein Ersatz nicht einzutreten hat. Die erste und dritte Instanz gaben dem Klagebegehren statt, letztere, nämlich der oberste Gerichtshof, mit nachstehender Begründung: „Der B. verpflichtete sich im Uebergabs-Vertrage ausdrücklich, dem A. bei seiner Hochzeit einen Schmaus und die Kleidung zu geben, A. hat sich verheiratet, ohne dass B. seiner Verpflichtung nachgekommen wäre, weshalb A. die bezüglichen Kosten eingestandenermaßen selbst tragen musste, daher A. berechtigt war, von B. den Ersatz zu fordern. Diese Ersatzforderung ist nunmehr auf die Erben des A. übergegangen."

(„Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 12. Mai 1897, Z. 4806.")
Alverà.

XXVI. **(Sanatio in radice.)** Die Katholikin Anna S. war im Jahre 1889 bei ihrer Eheschließung mit dem Protestanten helvetischen Bekenntnisses Simon S. zum helvetischen Bekenntnisse abgefallen und im helvetischen Bethause zu W, an welchem Orte die forma Tridentina promulgiert ist, getraut worden. Als die Apostatin ein Kind in der katholischen Kirche aus der heiligen Taufe heben wollte, ließ sie der taufende Priester in Gemäßheit der kirchlichen Gesetze nicht zu. „Mein Beichtvater hat mir erklärt, es sei alles in Ordnung." Was war geschehen? Sie hatte der weltlichen Behörde in W. den Austritt aus dem helvetischen Bekenntnisse angezeigt und den diesbezüglichen Rathschlag erhalten. Ihr Beichtvater hatte sich nach Rom gewendet und pro foro interno die sanatio in radice erbeten. Dass derselbe nicht recht gehandelt, liegt klar zutage. Das Ehehindernis ist ja ein öffentliches, durch den Trauungsschein sogar beweisbares. Wie wurde nun der Apostatin geholfen? Einerseits war sie reumüthig und sehnte sich nach der Aussöhnung mit der heiligen Kirche, andererseits wollte Simon S. von einer katholischen Trauung nichts wissen. Nicht einmal zur passiven Assistenz war er zu bewegen. Mit dem Taufscheine, dem helvetischen Trauscheine und dem Nachschlag über den gemeldeten Austritt aus dem helvetischen Bekenntnisse wendete sich der Gefertigte an das Hochwürdigste Ordinariat mit der Bitte, die

reumüthige Apostatin durch die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses wieder in die katholische Kirche aufnehmen zu dürfen. Die bischöfliche Behörde gestattete die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und forderte den Gefertigten auf, selbst in Rom um die sanatio in radice einzuschreiten. Das Bittgesuch hatte beiläufig folgenden Wortlaut:

Beatissime Pater. Ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus infrascriptus enixe rogat, ut Sanctitas Tua in radice sanare dignetur matrimonium initum inter Simonem S. helveticae confessioni addictum ac Annam S. quae a catholica fide miserrime defecit ac ad confessionem helveticam transiit, quodque matrimonium solum coram ministro acatholico in Urbe Vindobonensi, ubi procul dubio decretum Tametsi viget, initum est. Causae sanationis in radice: Anna S. ad fidem catholicam poenitens rediit, valet prohdolor matrimonium in foro civili, Simon S. nullo modo adduci potest ad parochum catholicum, ad consensum renovandum. Caret quidem matrimonium istud infantibus, sed Anna S. catholicam educationem prolium pro viribus appromisit. Quare iterum iterumque infrascriptus enixe rogat, ut Sanctitas Tua matrimonium istud in radice sanare dignetur.

Das heilige Officium schickte das Bittgesuch an den Ordinarius zur Begutachtung und ertheilte dann die angesuchte Sanatio in radice.

Das Ordinariat beauftragte dann den Gefertigten, die Anna S. nach dem neuen Wiener Diöcesanrituale von den durch die Apostasie und Theilnahme am häretischen Gottesdienste incurrierten Censuren pro foro externo zu absolvieren, nach demselben Rituale die Ehe in radice zu sanieren, worauf die Katholikin Anna S. die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfieng.

Der Act wurde in das Trauungsbuch ohne Nummer eingetragen; die Abstammung, Religion, Stand der Eheleute aus dem Trauungsscheine des helvetischen Matrikenführers entnommen. In die Anmerkung wurde geschrieben: Diese laut Trauungsschein des helvetischen Pastorates in Wien am . . . . 18 . . geschlossene Ehe wurde mittelst Rescriptes des heiligen Officium ddo. Rom, am . . . 18 . . von dem Hochw. Herrn N. N. am . . . . 18 . . in radice saniert auf Grund des Erlasses des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien, ddo. . . . 18 . .

Für das fürsterzbischöfl. Ehegericht wurde ein wortgetreuer Matriken-Extract eingesendet, der den übrigen Eheacten beigeschlossen wurde.

Der katholischen Partei wurde ebenfalls ein Matriken-Extract übergeben, um pro foro externo den giltigen Uebertritt respective Rücktritt zur katholischen Kirche und die Giltigkeit der Ehe beweisen zu können.

Die Kosten der Sanatio im Betrage von 15 Lire = 9 fl. ö. W. trug die fürsterzbischöfliche Ordinariats-Kanzlei in Anbetracht der Armut der Ehewerber.

Groß war die Freude über die Rückkehr des verlorenen Schäfleins, reichlich die Reuethränen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XXVII. **(Kreuzpartikel.)** Kreuzpartikel und Reliquien dürfen nur dann öffentlich den Gläubigen zur Verehrung und zum Kusse dargereicht werden, wenn sie mit einer Authentik versehen und die Kapsel mit dem Siegel eines Bischofs versehen ist. Ende des vorigen Jahrhunderts wurden — wie es scheint — von der großen Kreuzpartikel, welche die k. k. Hofburgpfarrkirche in Wien verwahrt, Kreuzpartikel mit kaiserlichem Siegel oder dem Siegel des damaligen Burgpfarrers zur Verehrung den Gläubigen hinausgegeben. Endesgefertigter hat mehrere derselben auch in Klöstern entdeckt. Sobald der Faden nicht durchschnitten war, wurden die Kapseln, weil von glaubwürdigen Personen versiegelt als locus authenticus anerkannt und den glücklichen Besitzern solcher Kreuzpartikeln eine Authentik mit bischöflichem Siegel gegeben, nachdem die Kreuzpartikel aus der alten Kapsel herausgenommen und mit dem bischöflichen Siegel versiegelt worden war.

Gelegentlich sei hier bemerkt, dass auch nach der neuen Executions-Ordnung eine Kreuzpartikel sammt Authentik kein Gegenstand der Pfändung resp. Versteigerung sein kann, i. e. die Kapsel mit dem bischöflichen Siegel und die dazu gehörige Authentik, wohl aber kann die Fassung (Monstranze) gepfändet resp. versteigert werden. C. Krasa.

XXVIII. **(Auerlicht.)** Zur Beleuchtung der Kircheuräume empfiehlt sich, wo Gasbezug möglich ist, das Auerlicht. Der Gasconsum eines Auerbrenners beträgt nach Mittheilung der Imperial Continental Gas Association in Wien circa 100 Liter per Stunde = 0·95 Kreuzer ö. W. per Stunde und Brenner. C. Krasa.

XXIX. **(Stempelmarken ein Restitutionsmittel.)** Der hochselige Bischof Dr. Ernest Müller gab in seinen Unterweisungen zum Beichtvateramte den Rath, bei Restitutionen, die an den Staatsschatz zu leisten sind, dieselben nicht im Bargeld dem Steueramte zu überreichen, sondern Stempelmarken in der Höhe der Restitutionssumme zu verbrennen. Was der Pönitent auf der einen Seite gefehlt hat, ersetzt er dem Staate durch das erhöhte Stempelgefälle. Banknoten oder Staatsnoten oder Staatspapiere zu verbrennen ist — wie leicht begreiflich, keine Restitution. C. Krasa.

XXX. **(Tiroler Eheconsens.)** Von Freundeshand wurde folgender Erlass hinsichtlich des Eheconsenses in Tirol zur Verfügung gestellt. Zl. 15.602. An sämmtliche Gemeinde-Vorstehungen des politischen Bezirkes Meran. Die hohe k. k. Statthalterei hat unter dem 15. December 1893 Zl. 26.033 nachstehenden Erlass herabgegeben:

Die k. k. Statthalterei hat aus den zahlreich einlangenden Eherecursen ersehen, dass seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaften die Verweigerung des Eheconsenses nicht selten aus Gründen erfolgt, welche in den bestehenden Vorschriften über den politischen Eheconsens keinerlei Rechtfertigung finden.

So bildet bei einigen Bezirkshauptmannschaften der Mangel des Nachweises von Vermögensbesitz oder von Ersparnissen einen stereotypen Abweisungsgrund; desgleichen werden Ehewerber, deren Aufführung schon seit Längerem eine klaglose ist, wegen ihres getrübten Vorlebens und andere wieder aus dem Grunde abgewiesen, weil sie in früheren Jahren eine Unterstützung von ihrer Heimatgemeinde genossen oder weil deren Eltern oder sonstige Angehörige noch

gegenwärtig von der Gemeinde unterstützt werden müssen und die Ehewerber sohin indirect an der Armenversorgung theilnehmen u. dgl. m.

Dieser Vorgang entspricht nicht der Vorschrift des Punktes 3 des Hofkanzleidecretes vom 12. Mai 1820 Nr. 12.614 Pr. G. S. S. 469, wornach vielmehr die Ehebewilligung unansässigen Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker oder den sogenannten Inwohnern nur dann verweigert werden darf, wenn solche an einer Armenversorgung Antheil nehmen (sohin persönlich und directe und noch gegenwärtig) oder dem Bettel ergeben sind oder sonst ein unstätes erwerbloses Leben führen.

Die k. k. Statthalterei sieht sich daher zur Wahrung eines gesetzmäßigen Vorganges in dieser Richtung sowie zur Vermeidung von Verzögerungen der Eheconsensangelegenheiten auch um den Parteien nicht unnöthiger Weise Kosten zu verursachen veranlasst, den k. k. Bezirkshauptmannschaften die Bestimmungen des Punktes 3 des Hofdecretes vom 12. Mai 1820 zur genauesten Darnachachtung, beziehungsweise als alleinige Richtschnur für die Verweigerung von Eheconsensen gegenwärtig zu halten, indem in diesem Betreffe zugleich auf die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. October 1890 Zl. 2959 und 6. März 1891 Zl. 805 (Budwinski Jahrgänge 1890, Nr. 5483 und 1891 Nr. 5804) aufmerksam gemacht wird.

Bei diesem Anlasse wird weiters darauf hingewiesen, dass der Ministerial-Erlass vom 3. April 1850 (L. G. und V. Bl. Nr. 87, Seite 151) über die Ertheilung von Ehebewilligungen durch den Ministerial-Erlass vom 4. October 1869, Zl. 13.813 (Statthalterei-Circulare vom 12. October 1865, Zl. 18.355) und die Statthalterei-Verordnung vom 15. October 1866 Nr. 21.569 (G. und V. Bl. Nr. 75 Seite 117) in Betreff der Nothwendigkeit eines Gemeindebeschlusses bei Erledigung von Ehegesuchen durch das Statthalterei-Circulare vom 29. December 1869 Zl. 23.474 außer Kraft gesetzt worden sind und demnach die Aeußerungen der Gemeinden, welche von den k. k. Bezirkshauptmannschaften im Sinne des letzterwähnten Statthalterei-Circulares vom 29. December 1869, Zl. 23.474, über die Verhältnisse der Ehewerber im Wege der Gemeindevorsteher eingeholt werden, lediglich nur einen informativen Zweck haben.

Indem ich hievon die Gemeindevorstehungen zur Kenntnisnahme der Richtschnur, welche hiemit der k. k. Bezirkshauptmannschaft bei Ertheilung der Eheconsense vorgeschrieben wurde, verständige, habe ich speciell mit Rücksicht auf Vorkommnisse im Bezirke Meran auch darauf hinzuweisen, dass zur Entscheidung und Ertheilung von Eheconsensen an jene Personen, welche allein nach dem oben erwähnten Hofkanzleidecret vom 12. Mai 1820 zu ihrer Eheschließung eines Consenses bedürfen, nur die k. k. Bezirkshauptmannschaft und nicht die Gemeindevorstehungen competent ist, daher an die Gemeindevorstehungen einlangende Ansuchen solcher Personen um Ertheilung des Eheconsenses nicht in Behandlung zu nehmen, sondern **sofort**, allenfalls mit informativem Bericht über die Verhältnisse der Ehewerber an die k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen sind. Meran, am 23. December 1893. Der k. k. Bezirkshauptmann.

Im Sinne dieses Erlasses ist also das Gesuch um einen Tiroler Eheconsens bei der competenten k. k. Bezirkshauptmannschaft resp. in Städten mit eigenem Statut z. B. Innsbruck beim Magistrate einzureichen. Das Gesuch hat 50 kr. Stempel und 15 kr. für jede Beilage. Armutszeugnisse beizulegen um Stempelfreiheit zu erlangen geziemt sich weniger.

C. Krasa.

XXXI. (Unterrichtsstiftungen in Niederösterreich.)

Es bestehen in Niederösterreich und in der Hauptstadt Wien 659 Stiftungen, welche ihr Erträgnis dem Zwecke des Unterrichtes, der Kunst und Wissenschaft zu widmen haben. Das Erträgnis derselben ist zusammen jährlich 246.306 fl.,

für welchen Zweck ein Gesammtvermögen von 6,339.165 fl. erliegt. Dieser allgemeine Zweck für den Unterricht gliedert sich in den einzelnen Stiftungen auf mannigfache Weise. So bezwecken 88 Stiftungen die Erhaltung von Schulen und dazu werden jährlich 32.113 fl. aufgewendet; 363 Stiftungen sind gemacht worden, damit von dem Erträgnisse um 9646 fl. Lehrmittel und Schulrequisiten angeschafft werden. 62 Stiftungen befassen sich mit der Unterstützung von Lehrern, und diese tragen 15.930 fl. Für Erziehungszwecke im allgemeinen können 159.989 fl. verbraucht werden, welche 41 Stiftungen zur Verfügung stellen. Für Schülerprämien und Stipendien für Volksschüler zählt man 82 Stiftungen, welche 3346 fl. abwerfen. Die Stadt Wien hat außerdem noch 23 Stiftungen zur Förderung künstlerischer und wissenschaftlicher Zwecke und diese verwenden einen Stiftungsbetrag von 25.282 fl. Diese Stiftungen vertheilen sich auf 271 Gemeinden in Niederösterreich; doch überragt die Stadt Wien alle Gemeinden, da hier 160 Stiftungen für Zwecke des Unterrichtes bestehen. In den übrigen 270 Gemeinden finden sich 499 Unterrichtsstiftungen. Das Capital für diese Stiftungen besteht in unbeweglichen Objecten, welche einen Wert von 2,727.524 fl. repräsentieren und in Wertpapieren von 3,611.641 fl.

Gestiftet wurden die Unterrichtsstiftungen von verschiedenen Standespersonen, so von regierenden Fürsten 8, von Adeligen 25, von Geistlichen 98, von Militärs 8, von Beamten, Lehrern ꝛc. 67, von Gebildeten überhaupt 13, von Bauern 92, von Großgrundbesitzern 17, von Gewerbetreibenden 55, von Hausbesitzern 75, von sonstigen Privaten 11, von juristischen Personen 22, von unbekannten Stiftern 135, durch Sammlungen 14 Stiftungen.

Eibesthal. Pfarrer Fr. Riedling.

XXXII. (Unterschied zwischen Privileg und Dispens.)

Die Bestimmung des Unterschiedes zwischen Privileg und Dispens ist von jeher eines der Kreuze der Canonisten gewesen. Die Alten (vgl. den classischen Tractatus de legibus v. F. Suarez) definieren das Privileg als „privata lex aliquid speciale concedens“ und finden die unterscheidenden Merkmale in Folgendem: Durch die Dispens wird stets eine gesetzliche Verpflichtung aufgehoben, und zwar entweder für die ganze Communität in Rücksicht auf einzelne Verpflichtungsfälle, manche Canonisten nennen eine solche Dispens Suspension des Gesetzes; oder für einzelne Glieder (physische oder moralische Personen) der Communität in Rücksicht auf Einzelnfälle sowohl als auch selbst auf die Dauer, so dass dieselben im letzteren Falle für immer von der Verbindlichkeit durch das (dispensierte) Gesetz frei sind. Das Privileg dagegen bezieht sich immer nur auf einzelne Glieder (lex privata) der Communität (physische oder moralische Personen) und gewährt diesen auf die Dauer (dies wird stets präsumiert, pr. est lex privata) oder auf eine ausdrücklich bestimmte Zeitfrist ein besonderes Recht (Vorrecht, C. speciale aliquid concedens), durch welches zwar auch eine Aufhebung bestehender gesetzlicher Verpflichtungen für dieselben begründet werden kann (privilegium contra legem), aber nicht begründet werden muss, indem es ihnen über die bestehenden Gesetze hinaus aber ohne formellen

und materiellen Gegensatz gegen eines derselben Befugnisse einräumen kann, die anderen Gliedern der Communität nicht zukommen (pr. praeter legem). Daraus folgt, dass eine Einzelnen gegebene Dispens von einem Gesetze einem Privileg gegen dasselbe gleichkommt. Deshalb haben auch manche Canonisten den Privilegbegriff auf die über (nicht gegen) die bestehenden Gesetze verliehenen Sonderrechte (pr. praeter legem) eingeschränkt und sie bezeichnen in diesem Sinne mit Recht als ein weiteres unterscheidendes Merkmal des Privilegs gegenüber der Dispens, dass jenes auch ohne Grund, diese nur auf entsprechende Gründe hin verliehen werden darf.

XXXIII. **(Anlage von Kirchencapitalien.)** Im dritten Heft des Jahrganges 1898 der Quartalschrift ist auf Seite 623 von Dr. Anton Brychta, — einem auch in dieser Hinsicht als Autorität bekannten und geschätzten Fachmanne — die Abhandlung erschienen, „bis zu welcher Höhe Kirchencapitalien in Sparcassen angelegt werden dürfen."

In dieser Abhandlung wird die Vermögensverwaltung so mancher Patronatsämter und die gesetzlich vorgeschriebene Revision durch die dazu berufenen Kirchenorgane beurtheilt und darauf hingewiesen, dass zur correcten Führung der Kirchenrechnungen eine große Sachkenntnis und Versiertheit erforderlich ist.

Diese zu gewinnen, ist jedoch nicht einfach, zumal zur Erlernung weder eine Schule, noch ein Curs besteht, die gesetzlich herausgegebenen, einfachen Formularien nicht genug übersichtlich sind, und als Muster nur die früheren Rechnungen dienen.

Dem Verfasser dieser Zeilen ist es im Anfange als Kirchenrechnungsführer ebenfalls schwierig ergangen, und es kann nur durch Praxis und fleißiges Studium der Unzahl der auf das Patronatswesen bezugnehmenden Gesetze und Vorschriften ein vollständiger Ueberblick und die nothwendige und erforderliche Routine gewonnen werden.

Um jedoch Allen, welche mit den Rechnungen über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens des öffentlichen oder Privat-Patronates zu thun haben, eine Erleichterung zu schaffen und eine Vorbereitungsgeschichte ins Leben zu rufen, habe ich mich der Mühe unterzogen und im heurigen Jahre in wenigen Exemplaren ein Muster einer Kirchenrechnung nebst nöthiger Erklärung und Einstellung der hauptsächlichsten für Böhmen giltigen Vorschriften und Normen in Autographie herausgegeben, doch wird in Bälde eine vom Verfasser verbesserte und ergänzte Auflage auch im Druck erscheinen.

Richenburg (Böhmen). E. Neuber.

XXXIV. **(Competenz des k. k. Reichsgerichtes in Congruastreitigkeiten.)** I. Das k. k. Reichsgericht ist nur dann competent, über einen Anspruch von Congrua-Ergänzung zu entscheiden, wenn derselbe von dem Kläger in einer Fassion erhoben und von der Verwaltungsbehörde nicht anerkannt worden ist. In einem das Reichsgericht beschäftigenden Falle hatte der klägerische Seelsorger gegen die Verwaltungsbehörde Klage geführt, weil diese dem Amtsvorgänger des Klägers die ihm

gebürende Congrua mit 300 fl. festgesetzt und danach die Congrua-Ergänzung ermittelt hatte, während des Klägers Einbekenntnis, in welchem dieser auf die Congrua eines selbständigen Seelsorgers Anspruch erhebt, bis zum Tage der Verhandlung vorm Reichsgerichte von der Verwaltungsbehörde noch gar nicht richtiggestellt war; somit konnte das Reichsgericht über ein bis nunzu noch nicht strittiges Recht nicht urtheilen und die Frage, ob dem Kläger die Congrua eines selbständigen Seelsorgers gebüre, nicht entscheiden, weil sie nur die Vorfrage für die Beurtheilung eines allfälligen Anspruches des Klägers auf Congrua-Ergänzung bildet. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 24. October 1892, Z. 325.)

II. Das Reichsgericht kann sich nur dann in eine Prüfung der Frage, ob ein Seelsorger als selbständig anzusehen ist oder nicht, einlassen, wenn es sich um einen Anspruch auf Congrua-Ergänzung handelt. Ein Ausspruch darüber, ob der Kläger in irgendeiner anderen Richtung als selbständiger Seelsorger anzusehen und zu behandeln sei, steht dem Reichsgerichte nicht zu. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 24. October 1892, Z. 326.)

III. Zu einer vom Ministerium für Cultus bewilligten Congrua-Ergänzung wurde von dieser Behörde die Bemerkung hinzugefügt, dass diese Congrua-Ergänzung weder für den Nachfolger des betreffenden Seelsorgers, noch auch für den rechtlichen Charakter seiner Seelsorgestation irgendwelche Bedeutung habe. Die darob vor dem Reichsgerichte vorgebrachte Beschwerde wurde zurückgewiesen, weil die Klage auf Congrua-Ergänzung vor dem Reichsgerichte nur den Anspruch des Klägers selbst, nicht das Verhältnis des Nachfolgers oder der Seelsorgestation zum Gegenstande haben kann. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 26. October 1892, Z. 372.)

Dr. Schebesta.

XXXV. **(Wann ist ein Hilfspriesterposten als systemisiert anzusehen?)** In der Filiale N. der Pfarrgemeinde N. hatte sich das dringende Bedürfnis fühlbar gemacht, einen Hilfspriester daselbst zu systemisieren, welche Nothwendigkeit das Generalvicariat zu Teschen anerkannte. Vom Ministerium für Cultus wurde deshalb angeordnet, dass für den dem Pfarrer von N. beizugebenden Hilfspriester auf die Dauer von drei Jahren ein Gehaltsbeitrag von 100 fl. aus dem Religionsfonde unter der Bedingung flüssig gemacht werde, dass vorher die Pfarrgemeinde die wohnliche Unterbringung dieses Hilfspriesters sicher stelle, was auch geschah. Nach Ablauf der drei Jahre wurde der Gehaltsbeitrag auf zwei weitere Jahre bewilligt, dann aber eingestellt, wogegen der betreffende Pfarrer an den Verwaltungsgerichtshof appellierte unter Hinweis auf die Nothwendigkeit dieses Hilfspriesterpostens. Der Verwaltungsgerichtshof entschied zugunsten des Beschwerdeführers, da im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, als systemisiert jener Hilfspriester anzusehen ist, dessen Posten von der Staatsverwaltung als nothwendig anerkannt wurde und daher in das System der Seelsorge aufgenommen worden ist. Der Verwaltungsgerichtshof fand nun eine stillschweigende staatliche Anerkennung der Nothwendigkeit, jenen Hilfspriester zu systemisieren, in der dem

Ministerium für Cultus bekannten Sachlage. Der Umstand, dass der Gehaltsbeitrag zuerst auf drei Jahre, dann auf weitere zwei bewilligt wurde, ist für die Frage nach der Nothwendigkeit jenes Hilfspriesterpostens belanglos, da die endgiltige Feststellung der Dotation der Stelle selbst für künftighin eine von der Systemisierung zwar abhängige, aber nicht derart unmittelbar mit ihr zusammenhängende Frage bildet, dass deren Lösung nicht einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden konnte, wie denn auch dies aus dem Verhandlungsacte hervorgieng. Uebrigens führte der Beschwerdeführer den Beweis, dass nach Ablauf der letzten zwei Jahre bei den ämtlichen Schritten von der Voraussetzung dieser Systemisierung ausgegangen wurde. Somit erscheint des Beschwerdeführers Anspruch auf die für Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern gesetzlich festgestellte Congrua per 800 fl. gesetzlich begründet. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1893, Z. 2169.) Dr. J. Schebesta.

XXXVI. **(Nutzen der Anhörung mehrerer gleichzeitiger heiliger Messen.)** Es besteht unter den Leuten vielfach die Ansicht, dass das Anhören mehrerer heiliger Messen zu gleicher Zeit nicht mehr Nutzen bringe, als wenn in derselben Zeit nur einer heiligen Messe beigewohnt wird. Vorausgegangene Meinung ist jedenfalls nicht richtig; denn das Gebet dreier Priester, die es in Vereinigung mit den anwesenden Gläubigen zu gleicher Zeit an Gott richten, ist jedenfalls von größerem Werte als das eines einzelnen. Wir lesen ja auch in der heiligen Schrift, dass, wenn das ganze Volk zum Herrn rief, er es erhörte. Da ferner das Gebet zu den von Christus besonders empfohlenen guten Werken zählt, so muss die Uebung desselben gerade während der heiligen Messe Gott noch angenehmer sein Wenn also die Gläubigen zu gleicher Zeit drei heiligen Messen mit der schuldigen Andacht beiwohnen, so verrichten sie unbestreitbar zu gleicher Zeit drei gute Werke. Wie groß sind endlich die Früchte „einer" heiligen Messe! Die Gnade der Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen, die Gabe wahrer Reue, die Stärkung gegen Versuchungen ꝛc. sind lauter Früchte der heiligen Messe. Sollten da nicht den Gläubigen, die mehreren heiligen Messen beiwohnen, diese Gnaden in viel höherem Maße zutheil werden? — Kr.

XXXVII. **(Die drei Ave nach der feiertägigen Pfarrmesse.)** Anfrage: Ein Pfarrer betet an Sonn- und Feiertagen nach einer stillen heiligen Messe die drei Pater noster und Ave Maria mit weiteren Gebeten nicht, da nach der Ansicht des Pfarrers die heilige Messe an erwähnten Tagen eine für die Gläubigen obligatorische, und nicht eine Missa privata ist. Das Decret, betreffend die Persolvierung der vom heiligen Vater angeordneten Gebete, lautet: „Orationes jussu Smi D. N. Leonis P. P. XIII. in omnibus orbis ecclesiis totius finita quavis Missa privata genibus flexis recitandae." Ist die obenerwähnte Uebung des Pfarrers vollständig begründet? — Die „Hirtentasche" gibt (Nr. 5, v. J.) folgende Antwort: Nicht immer ist Missa lecta und M. privata ganz dasselbe. Die S. R. C. hat laut Eph. liturg. v. 1889 (S. 219) entschieden, dass Conventualmessen sine cantu betreffs dieser

Gebete (und der Kerzenzahl) wie solenne behandelt werden könnten. Aus den Rubriken selbst ergibt sich, dass einer dem Begräbnisritus eingefügten Begräbnismesse, wenn auch sine cantu gehalten, nicht die preces ex mandato Papae recitandae nachfolgen, sondern die Absolutio ad tumbam. Es scheint uns nahezu moralisch gewiss, dass auch die Pfarrmesse an Sonn- und Feiertagen, wenn auch nur gelesen, nicht als einfache privata, sondern als Stellvertretung einer cantata anzusehen ist, und deshalb auch nicht dem Gebot des Anschlusses dieser Preces unterliegt. Mindestens ist diese Ansicht so wohl begründet, dass man, so lange keine gegentheilige Entscheidung erfließt, ihr ohne Bedenken folgen kann.

XXXVIII. **(Körperliches Verhalten bei der heiligen Wandlung.)** Es ist heutzutage fast allgemein zur Gewohnheit geworden, dass die der heiligen Messe anwohnenden Gläubigen während der heiligen Wandlung das Haupt beugen oder das Gesicht in die Hände vergraben. Die „Monika" weist aber mit vollem Rechte auf den Umstand hin, dass der Priester deshalb das Allerheiligste erhebt, damit es vom Volke gesehen werde. Die Elevation (Erhebung) wurde in die Liturgie eingeführt, damit das Volk auf die heilige Hostie schaue und dann (also hernach!) sich mit dem Priester in Anbetung beuge, als ein Zeugnis des Glaubens an die wirkliche Gegenwart unseres Herrn im heiligsten Sacramente. Jede bildliche Darstellung und jede Beschreibung der Ceremonie schon weist darauf hin, dass unsere katholischen Vorfahren dies während der Aufhebung der heiligen Gestalten thaten, wenn es nicht in Menge andere Schriften gäbe, die über diesen Punkt die gleiche Auskunft geben.

XXXIX. **(Das Recht der Hilfsgeistlichen bezüglich der Assistenz bei Eheschließungen.)** Ueber diesen Punkt hat das „Verordnungsblatt der Diöcese Passau" in Nr. XIX 1897 eine klare, auch auf andere Diöcesen anwendbare Auseinandersetzung gebracht, die des praktischen Nutzens wegen hier zum Abdruck kommen möge: „Es sind Zweifel darüber vorgebracht worden, ob und unter welchen Voraussetzungen Seelsorgspriestern, welche nicht Pfarrer sind, das Recht der Assistenz bei Eheschließungen zukommt. Hierüber geht der nachstehende oberhirtliche Bescheid. In der Diöcese Passau erhalten die sämmtlichen Hilfspriester, sie mögen Coadjutoren, Cooperatoren oder auch exponierte Cooperatoren heißen, die Cura nur dependenter a parocho, haben also keine selbstständige Jurisdiction, können somit auf Grund dieser Admission den Eheschließungen giltig nicht assistieren. Dieses Recht erhalten sie erst durch die Delegation vonseiten ihres Pfarrers. Diese Delegation kann sich nun entweder auf einzelne Fälle beschränken oder ad universitatem causarum ertheilt werden. Wenn das letztere geschieht, — was sich besonders bei exponierten Hilfspriestern empfehlen dürfte, — kann der so delegierte Hilfspriester auch einen anderen Priester subdelegieren. Für die Dauer seiner etwaigen Abwesenheit wird jeder Pfarrer zur Vermeidung von Schwierigkeiten seinem Hilfspriester (oder auch mehreren) die Trauungsvollmacht delegieren. Jene Priester dagegen, welche nicht dependenter a parocho angestellt sind und einen abgegrenzten Seelsorgssprengel zu

pastorieren haben, sie mögen nun Pfarrvicare, Curatbeneficiaten oder Expositi heißen, können wie die Pfarrer den Eheschließungen giltig assistieren und ihre Vollmacht auch anderen Priestern delegieren. Dass Pfarrprovisoren, welche erledigte Pfarreien bis zu ihrer Wiederbesetzung zu versehen haben, die volle pfarrliche Jurisdiction, also auch das Trauungsrecht cum facultate subdelegandi, besitzen, versteht sich nach dem Vorausgehenden von selbst."

XL. **(Der Hymnus zur heiligen Familie und die Encyklika „Rerum novarum".)** Seit einigen Jahren feiert die Kirche am 3. Sonntage nach Epiphanie das Fest der hl. Familie. Die Hymnen zu demselben scheint der „sociale Dichter-Papst" Leo XIII. gemacht zu haben. Die beiden Strophen, nämlich die drittletzte und die vorletzte des Hymnus zur Matutin am genannten Feste erinnern lebhaft an die Encyklika „Rerum novarum" vom 15. Mai 1891. Die möglichst wörtliche Uebersetzung besagter zwei Strophen wäre folgende:

O, neque expertes . . . O ihr, die ihr nicht ohne Arbeit und Mühe seid (die ihr mühselig und beladen seid) und die ihr nicht unbekannt seid mit dem Uebel (der socialen Noth der Zeit, der „schlimmen Zeit, der schweren Noth", des traurigen Loses der meisten jetzigen Adamskinder.)

„Helfet den Unglücklichen (darbenden Massen, Proletariern), die bei den acut gewordenen Verhältnissen zwar sich durchzukämpfen suchen (gleichsam den Kampf ums Dasein kämpfen), aber dennoch von der bittern Armut hart zugesetzt werden." Demite his fastus . . . „Nehmet hinweg das harte abweichende Benehmen denen, welchen das Erdenglück vollauf hold ist, verleihet ihnen eine Gesinnung, wie sie der socialen Nothlage nach billig ist (so dass sie den Arbeitern „vitae sustentandae honestam potestatem" gewähren) so viel (als) nur immer unter Thränen und Flehen (implorant) an eurer Hausthüre (volumen eigentliches Gebiet eines Gebäudes) klopfen (d. i. betteln); schauet auf sie mit gütigem (wohlwollendem) Blicke.

(Nordamerik. Pstblatt.)

XLI. **(Hausierhandel der Verlags-Buchhandlungen.)** Eine zutreffende Mahnung enthält der „Anz. für die kath. Geistl. Deutschlands", welche die weiteste Verbreitung verdient: Ein Missbrauch verdient es genannt zu werden, wie gewisse große katholische Buch- und Verlagsbuchhandlungen, nicht zufrieden damit, dass sie die Geistlichen alljährlich mit einer Flut von Bücherseudungen überschwemmen, nun auch Reisende von Pfarrhaus zu Pfarrhaus senden, um nicht bloß die in ihrem eigenen, sondern auch im fremden Verlag erschienenen Bücher zur Anschaffung zu empfehlen. Es lässt sich doch voraussetzen, dass jeder Geistliche über die neuen Erscheinungen des Büchermarktes durch Literaturblätter auf dem Laufenden sich zu halten imstande und darum auch ohne persönliches Zureden in der Lage ist, wann und wo es ihm gut dünkt, seine Bestellungen zu machen. Befindet sich im Orte selbst eine, wenn auch kleinere Buchhandlung, so verlangt es die Billigkeit und oft selbst das seelsorgliche Interesse, auf diese Rücksicht zu nehmen. Soll denn auch auf diesem Gebiete der Kleinhandel vom Großbetriebe unterdrückt

werden? Wir sind der Meinung, dass wir Geistliche am allerwenigsten hiezu unsere Hand bieten können und halten den erwähnten Hausierhandel großer Verlagsgeschäfte, wie gesagt, für einen Missbrauch, auf dessen Abstellung mit vereinten Kräften hingearbeitet werden sollte.

Dr. Kerstgens.

XLII. **(Consecration der Partikeln auf einem zweiten Corporale.)** Ist die Consecration kleiner Communionhostien, welche während der Consecration wegen Mangel an Raum auf einem zweiten Corporale abseits des ordentlichen Corporale, also bloß auf der Altarmensa ruhen, erlaubt? Die Hirtentasche antwortet darauf: die in Betracht kommende Rubrik findet sich im Ritus celebr. Missam tit. II. n. 3, wo vorgeschrieben wird, dass die Partikeln, welche auf der Patene nicht Platz haben, auf dasselbe Corporale gelegt werden müssen, auf dem sich der Kelch befindet. Ebenso verbietet die S. R. C. in una Lucion. ad. 19, die kleinen Partikeln behufs Consecration jemals auf ein anderes Corporale zu legen. Reicht weder eine Pixis oder ein Kelch hin, um die Zahl der zu consecrierenden Hostien zu fassen, so lege man sie, wenn auch hoch angehäuft, auf das Corporale der Messe neben die große Hostie bis gegen den mittleren linken Theil. Dr. Kerstgens.

XLIII. **(Darf in Filialkirchen die aspersio populi vorgenommen werden?)** Ein Zweifel kann kaum bestehen, wo der Pfarrer abwechselnd an bestimmten Sonntagen den Pfarrgottesdienst in der Filialkirche zu halten hat; denn dieser Gottesdienst hat alle Merkmale wirklichen Pfarrgottesdienstes. Sehr wahrscheinlich darf man dies auch auf Filialkirchen ausdehnen, in denen neben dem Gottesdienste in der Pfarrkirche allsonntäglich regelmäßiger Gottesdienst stattfindet; denn für den hier zugewiesenen Theil der Pfarrbevölkerung ist diese heilige Messe die eigentliche Sonntagsmesse. Dies gilt jedenfalls dann, wenn für die Aspersio in der Filialkirche bereits ein Herkommen spricht. Dieses Herkommen ist wohl auch dann noch entscheidend, wenn der Gottesdienst in der Filialkirche (neben dem Pfarrgottesdienste) jeden zweiten, dritten oder vierten Sonntag stattfände. Bezüglich anderer Kirchen und öffentlichen Kapellen (also in Andachts-, Bruderschafts-, Bequemlichkeitskirchen) gilt eine Entscheidung der S. R. C. vom 22. November 1659, in welcher auf die Frage: „An in ecclesiis non parochialibus liceat aquam benedicere et aspersionis caeremoniam peragere?“ geantwortet hatte: „S. C. plurimum de prudentia Ordinarii confisa eiusdem arbitrio indulgendum.“ Also das Urtheil betreffs solcher Kirchen steht dem Bischofe zu. Natürlich gilt eine präscribierte Gewohnheit der ausdrücklichen Gutheißung des Bischofes gleich.

XLIV. **(Wirksamkeit eines öfter wiederholten kräftigen Wortes.)** Bei dem Unterricht der Kinder und bei der Erziehung von Zöglingen in Instituten ist es höchst wirksam, ein kräftiges Wort oft zu wiederholen. Als Ignatius den jungen Professor Xavier an der Pariser Universität bekehren wollte, rief er ihm oft die Worte zu: „Xavier! was nützt es, die ganze Welt zu gewinnen!“ und Xavier bekehrte sich. Vor

30 Jahren kannte ich einen Gymnasialprofessor. Dieser hatte die Gewohnheit, oft zu sagen: „Nicht Feiglinge, sondern Männer, Männer will ich erziehen!“ Und die Schüler dieses Professors waren die entschiedensten im Gymnasium, thatkräftige Männer giengen aus dieser Classe hervor. Eine Erzieherin pflegte oft zu sagen: „Kinder! lieber dulden (die Strafe), als lügen!“ Und was war die Folge? Offene Herzen — keine Lüge. Eine Mutter sprach und schrieb sehr oft: „Mein Sohn! stets für die Priester, nie gegen die Priester!“ Der Sohn wählte den Priesterstand und einer seiner Vorzüge ist: Die Confratres und ihre Worte stets in Ehren zu halten!

XLV. **(Die offene Kirchenthüre.)** Ich erinnere mich vor einigen Jahren in einem liberalen Organ eine Klage gelesen zu haben, dass die meisten Kirchen einen großen Theil des Tages geschlossen sind. Anlass zur Klage gab ein Selbstmordsfall, indem jemand am Rande der Verzweiflung noch in die nächste Kirche gehen wollte, da er sie aber geschlossen fand, angeblich mit den Worten: „Also auch Gott hat mich verlassen“ sich das Leben nahm. Ist auch die Geschichte vielleicht nicht ganz wahr, möglich ist sie auf jeden Fall. Die offene Kirchenthüre kann somit eine Seele retten. — Wie leicht mag es geschehen, dass eine verirrte Seele an einer offenen Kirchenthüre ankommend von einem momentanen Gnadenstrahl hineingezogen wird. Da ist sie nun wieder einmal in der Kirche; vielleicht ist sie allein mit ihrem eucharistischen Heiland beisammen. Welch' unendliche Folgen kann wohl so ein stilles Beisammensein der Seele mit Jesus nach sich ziehen? Wir sehen wieder: Die offene Kirchenthüre kann eine Seele retten. — O könnten doch diese Zeilen wenigstens einige Kirchenvorstände bewegen, ihre Kirchen nach Thunlichkeit tagsüber offen zu lassen! Oder wenn schon nicht den ganzen Tag, wenigstens etwas mehr, als bisher! Die Liebe zum eucharistischen Heiland und zu den verirrten Seelen würde uns gewiss erfinderisch machen, die nothwendige Bewachung der offenstehenden Kirche zu ermöglichen. (Corresp.)

XLVI. **(Armutszeugnisse behufs Erlangung des Armenrechtes.)** Armutszeugnisse werden von der Gemeinde ausgestellt; deren Fertigung vom Seelsorger ist wohl zulässig, aber nothwendig nur in dem Falle, wenn es sich um die Schulgeldbefreiung an Mittelschulen handelt.

Eine besondere gesetzliche Bestimmung galt bis zum Beginne des Jahres 1898 über jene Armutszeugnisse, welche zur Erlangung des Armenrechtes erforderlich sind. (Hofkammerpräsidialdecret vom 26. Juli 1840 und Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 25. November 1866); darnach durften diese Zeugnisse nur vom Seelsorger ausgestellt und sollten von der Bezirksbehörde bestätigt werden.

Infolge der neuen seit dem 1. Jänner 1898 eingeführten Civilproces-Ordnung ist nun die Ausstellung auch der Armutszeugnisse behufs Erlangung des Armenrechtes den politischen Gemeinden zugewiesen. (Erlass des k. k. Ministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Cultusministerium, vom 23. Mai 1897.) Der Pfarrer kann dieses Armutszeugnis mitfertigen,

ist aber dazu nicht verpflichtet. Der obcitierte Ministerialerlass vom 23. Mai 1897 bestimmt hierüber: „Der Gemeindevorsteher hat das Zeugnisformular — dem Seelsorger des Zeugniswerbers in kurzem Wege zur Erklärung über die Richtigkeit der vom Zeugniswerber angegebenen Umstände zu übersenden".

„Die Uebersendung hat zu unterbleiben, wenn 1. der Seelsorger die Mitwirkung bei Ertheilung solcher Zeugnisse überhaupt ablehnt, oder 2. wenn er weder in der Gemeinde, noch in deren Nähe seinen Amtssitz hat".

„Der Ortsseelsorger kann die Richtigkeit der Angaben des Zeugniswerbers ganz oder bloß theilweise bestätigen, oder die Angaben als durchaus unrichtig erklären, oder endlich erklären, dass er sich einer Aeußerung über diese Angaben enthalten müsse, weil ihm die Verhältnisse des Zeugniswerbers nicht hinreichend genau bekannt sind".

Meiner Ansicht nach werden sich die Seelsorger in der Regel der Mitfertigung und hiemit auch jeglicher Aeußerung enthalten. Für den Fall, dass sich der Seelsorger schriftlich äußern sollte, ist auch für ihn der neu bestimmte Begriff der erforderlichen Armut wichtig. Früher galt als Grundsatz für den Anspruch auf das Armenrecht, dass der Bewerber „von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit, oder von seinem Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in seinem Wohnorte übliche Taglohn beträgt". Dieser Maßstab kommt jetzt nicht mehr in Anwendung. Der Ministerialerlass vom 23. Mai 1897 bestimmt diesbezüglich: „Ob die Bewilligung des Armenrechtes im einzelnen Falle nothwendig und gerechtfertigt ist oder nicht, das kann nur beurtheilt werden aus dem Verhältnisse des voraussichtlichen Processkostenaufwandes zu dem Gesammteinkommen der fraglichen Partei und zu dem Erfordernisse für die Bestreitung des eigenen nothdürftigen Unterhaltes und des Unterhaltes ihrer Familie".

Diesen neu aufgestellten Grundsatz müsste sich auch der Seelsorger gegenwärtig halten, wenn er das vom Gemeindevorstande ausgestellte Armutszeugnis fertigen und sich in einem bestimmten Sinne äußern wollte.

Budweis. Dr. Ant. Skocdopole.

XLVII. **(Protestantische Exegese.)** Kurz wollen wir erwähnen, wie ein protestantischer Pastor die Kaiserreise auffasst. Es sei nur deshalb, um durch ein Beispiel zu zeigen, wo blöder Aberglaube und geistige Inferiorität zu finden. Die „Köln. Volksztg." schreibt:

Der protestantische emeritierte Pastor Hermann Johann Gräber in Meiderich hat eine kleine Broschüre herausgegeben: Der deutsche Kaiser in Jerusalem oder die 42 Monate der Zertretung der Heiligen Stadt. Offenb. 11, 2. (Barmen 1898. Druck und Verlag von D. B. Wiemann.) Er hat schon früher herausgefunden, dass der „Gustav-Adolf-Ritt" nach Oesterreich im Jahre 1866 in der Apokalypse vorhergesagt worden ist. Jetzt kommt er zu dem Ergebnis,

dass in der Apokalypse die Pilgerfahrt des deutschen Kaisers nach Jerusalem vorhergesagt worden ist. Die Stelle, in der das angeblich geschieht, steht Apokalypse 11, 2 und lautet: „Den Vorhof aber, der außerhalb des Tempels ist, wirf hinaus und miss ihn nicht; denn er ist gegeben worden den Heiden, und sie werden die Stadt zertreten zweiundvierzig Monate hindurch." Zweiundvierzig Monate sind, so operiert der Ausleger, 1260 Tage oder in prophetischer Auffassung 1260 Jahre. Die Zertretung Jerusalems begann aber mit der Eroberung der Heiligen Stadt durch den Khalifen Omar. Das war 637. Der Ausleger bedarf jedoch des Jahres 638 und gewinnt es durch die Fiction, dass 637 nach mohammedanischer Rechnung „in welcher die Jahre kürzer sind", das Jahr 638 ist! So kann er denn munter die Jahre der Zertretung (1260) zu 638 addieren, und das gibt das Jahr 1898, das Jahr der Pilgerfahrt des deutschen Kaisers. „Da durch den Einzug des Kaisers in Jerusalem," phantasiert er weiter, „und bei der Einweihung der neuen christlichen (protestantischen) Kirche die Handhabung der Bedingungen, welche bei der Eroberung durch Omar die Zertretung Jerusalems herbeiführten, nicht mehr stattfinden kann, so wird von der Zeit an die Zertretung Jerusalems ihr vorläufiges Ende erreicht haben und die Erfüllung der Weissagung von den 42 Monaten in der Offenbarung Johannes, Cap. 11, 2, sich vollzogen haben. Pünktlich auf das Jahr, wie 1866, tritt die Erfüllung ein. Wie wunderbar ist das! Aber wer glaubt es? Man wird Ausflüchte suchen. Zufall soll es sein. Einwürfe wird man machen. Es ist offenbar eine neue Zeit angebrochen, welche sowohl in politischer wie religiöser Beziehung große Erwartungen rege macht."

XLVIII. **(Consecrierte Kirche ohne consecrierten Altar.)** Der Bischof von Belluno und Feltre hatte unter anderem angefragt, ob in einer consecrierten Kirche, wo entweder gar kein Altar consecriert, oder der consecrierte execriert war, doch noch die altaria portatilia benützt werden könnten (wörtlich: an remanere queant)? Die heilige Rituscongregation antwortete am 4. Februar d. J.: „Quam primum fieri possit, consecretur Altare fixum, praesertim Altare majus, in formula consueta . . . Si vero Altare consecratum amisit consecrationem, tunc haec (nova consecratio) perfici poterit ex gratia per ritum ac formulam brevem, ad tramites Instructionis ab ipsa S. R. Congregatione apposite tradendae.

IL. **(Ort der Aufbewahrung des Allerheiligsten und der heiligen Oele.)** In der Diöcese des Erzbischofs von Compostella kam es vor, dass 1. in Filialkirchen oder Oratorien das heiligste Sacrament aufbewahrt wurde, obwohl die heilige Messe daselbst nur an Sonntagen oder bei Gelegenheit einer Krankenprovision gelesen wurde, zu anderen Zeiten aber die Thüren geschlossen blieben und so außer dem Küster niemand die Kirche besuchte; ferner 2. dass fast in allen Pfarreien die heiligen Oele im Pfarrhause selbst, besonders bei einiger Entfernung von der Kirche, aufbewahrt wurden. Der Erzbischof stellte daher an die Congregatio Rituum die Anfrage, ob 1. die heilige Eucharistie auf die oben angegebene Weise aufbewahrt und ob 2. die Aufbewahrung der heiligen Oele im Pfarrhause, namentlich in den Fällen, wo Kirche und Pfarrhaus ganz nahe beisammen sind, geduldet werden dürfe. Die Ritencongregation antwortete darauf am 15. November 1890 also: Ad I. Negative, nisi per aliquot diei horas aditus pateat Fidelibus SSmam Eucharistiam visitare cupientibus. Ad II. Detur Decretum in una Tolentina diei

31. Augusti 1872 ad V. Durch letztere Worte wird hingewiesen auf eine bereits früher gegebene Entscheidung: „Negative, et servetur Rituale Romanum excepto tamen casu magnae distantiae ab Ecclesia; quo in casu omnino servetur etiam domi Rubrica quoad honestam et decentem tutamque custodiam."

L. **(„Was du heute thun kannst, verschiebe nicht auf morgen!")** Der verewigte P. Weninger beschloss die Erneuerung der Mission und Jubiläumsfeier in Williamsburg Montag den 27. September 1875 mit einer Festlichkeit, wie selbe Brooklyn nicht erlebte. Bei dieser Geistes-erneuerung in der deutschen Maria Himmelfahrts-Kirche erwies besonders ein Fall, mit wie vielem Grunde die Mission eine Gnadenzeit genannt zu werden verdiene. Es lebte nämlich in der Gemeinde ein Mann, der seit geraumer Zeit sich nicht mehr den Sacramenten nahte. Sein Weib, eine eifrige Katholikin, drohte ihm, dass, wenn er auch diese Gnadenzeit vernachlässigen und nicht zur Beichte gehen würde, sie ihm selbst auf seinem Todtenbette keinen Priester rufen würde. Ihren Bitten nachgebend entschloss er sich, zur Beichte zu gehen und die Mission mitzumachen. Ihm nicht trauend, begleitete sie ihn in die Kirche und verließ dieselbe nicht, bis er bereits in den Beichtstuhl eintrat und beichtete. Tags darauf gieng er an die Arbeit in die Zuckerfabrik und sagte da vor seinen Mit-arbeitern: „O, wie froh bin ich heute. Hört — ich habe gebeichtet, und habe eine Generalbeichte verrichtet und das eine gute. Wie froh bin ich!" Eine Stunde darauf war er eine Leiche — der schwerbeladene Elevator fiel auf ihn herab und erdrückte ihn augenblicklich. Welch' eine Gnade, dass die Mission noch zeitig genug kam, um ihn für ewig zu retten; aber auch welch' eine Mahnung für jede Seele, die Gnade einer solchen Zeit zu benutzen!

LI. **(Ein Bild vom heiligen Geiste.)** Eine ori-ginelle Composition über den heiligen Geist und seine Herrlichkeit und sein Wirken wird uns in einem Bilde geboten, welches die Firma B. Kühlen in Gladbach in Chromolithographie anfertigen ließ. Die innere Herrlichkeit des heiligen Geistes ist dargestellt unter dem Symbol der weißen Taube, strahlend im Lichte und Feuer, das sich über den Sternenhimmel und das Erdenrund ergießt. Die Embleme der vier Evangelisten als der inspirierten Träger der Offenbarung, schimmern unter dem intensivsten Glanz. Im Wolkenkreise herum rufen Seraphim und Cherubim ihr Sanctus, zwei davon in voller Figur künden der Welt die Herrlichkeit des Geistes, und zwei andere bitten, es möge dieser heilige Geist der Welt sich mit-theilen. Thatsächlich ergießt sich derselbe durch die drei göttlichen und die theologischen Tugenden in seinen sieben Gaben, als deren Repräsentanten Maria, Petrus und Paulus, Jacobus und Stephanus, Johannes Ev. und Johannes Bapt. dargestellt werden. Unter diesen Figuren erscheint die Peterskirche auf einem vom schäumenden Meere umbrausten Felsen. Das ist der Hauptinhalt der Composition, die $55^1/_2$ cm. $\times$ $78^1/_2$ ausfüllt. Das ganze Bild misst 85 $\times$ 115 cm. und kostet 15 M. Der Gedanke ist herrlich, die Ausführung schön, ein bischen realistisch, aber noch er-träglich. Es verdient, empfohlen zu werden. Dr. M. Hiptmair.

LII. **(Pfarrconcursfragen.)**[1] I. Ex theologia dog-matica. 1. Quomodo demonstramus, miracula Christi gaudere

[1]) Bei der am 11. und 12. October d. J. abgehaltenen Pfarrconcurs-prüfung betheiligten sich neun Weltpriester und zwei Regularen.

veritate historica, philosophica et relativa? 2. Quid est communicatio idiomatum? quaenam regulae in ea praedicanda servari debent?

II. Ex jure canonico. 1. Quomodo differt constitutio Ecclesiae a quacunque constitutione societatum civilium? 2. Qualis est potestas parochi et quaenam sunt ejusdem officia? 3. Quaenam principia parochus in matrimoniis mixtis ineundis sequi debet?

III. Ex theologia morali. 1. Necessitas orationis ejusque effectus primarii exponantur. 2. Quale peccatum est desiderium mali, et an prohibitum desiderare malum sub conditione, „si liceret"?

IV. Aus der Pastoral. 1. Das Verhalten des Seelsorgers bei Spendung der heiligen Sacramente an schwerkranke im Concubinate lebende Personen. 2. Die Verpflichtung des Priesters zur Feier der heiligen Messe ratione sacerdotii.

Katechese: Was bedeutet das Wort „erschaffen"?

Predigt: Auf den 19. Sonntag nach Pfingsten: Vorspruch: „Nuptiae quidem paratae sunt, sed qui invitati erant, non fuerunt digni" Matth. 22. 8. Thema: Die Verachtung der Gnaden Gottes.

V. Paraphrase: Epistel des 2. Sonntages nach Pfingsten Joh. III. 13—18.

---

† Dr. Josef Sprinzl.

Die Redaction dieser Zeitschrift erfüllt eine Pflicht der Pietät, wenn sie hier des am 8. November d. J. in Prag Dahingeschiedenen gedenkt. Sein Name steht ja auch unter den Namen der Quartalschrift-Redacteure, da er dieselbe vom Jahre 1865 bis 1874 inclusive mit Dr. Johann Plakolm, der vor einigen Jahren als Dompropst in Linz gestorben ist, redigiert und mit vielen Producten seines Geistes bereichert hat. Sprinzl war ein Kind der Landeshauptstadt Oberösterreichs, der Sohn eines Gewerbetreibenden, geboren am 9. März 1838, und hat seine Gymnasial- und Seminarstudien in Linz gemacht Am 22. September 1861 erhielt er von Franz Josef Rudigier die Priesterweihe, worauf er in das höhere Priesterbildungsinstitut St. Augustin in Wien kam und nach dritthalbjährigem Aufenthalt daselbst zum Doctor der Theologie promoviert wurde. In die Heimat zurückgekehrt, erhielt er eine Anstellung an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zunächst als Adjunct, dann supplierte er ein Jahr lang Moraltheologie, worauf ihm die Professur der Dogmatik und Fundamentaltheologie übertragen worden. Wir saßen nicht zu den Füßen des Verblichenen, hörten aber stets, daß er ein sehr tüchtiger Lehrer war und die Zuneigung seiner Schüler in hohem Grade besaß. Sein Name wurde eine zeitlang, wir möchten sagen, mit einer gewissen Andacht ausgesprochen. Stellte

er ja in einer Zeit großer Geisteskämpfe und allseitiger Veränderungen und Umwälzungen mit Wort und Feder einen ganzen Mann, insbesondere mit der Feder. Beweis davon sind die zahlreichen Schriften über die damaligen Zeitfragen, die er mit jugendlichem Eifer herausgegeben. Kein Wunder daher, dass seine 1874 erfolgte Berufung an die theologische Facultät in Salzburg wohl mit Freude aber auch mit Schmerz aufgenommen wurde und Schwierigkeiten verursachte. In der neuen Stellung lebte er zurückgezogen und suchte seinem speciellen Fache zu dienen durch Herausgabe eines Handbuches der Fundamental-Theologie und eines Compendiums der Dogmatik, sowie durch andere Publicationen. Es war indes in Salzburg nicht seines Bleibens, denn schon 1881 wurde er zum Professor der Dogmatik an der deutschen Universität in Prag ernannt. Diese Stelle bekleidete er bis zu seinem Tode und vierzehn Tage vor demselben saß er noch auf der Katheder, auf die er den rasch zusammenbrechenden Körper heben ließ. Wenige Jahre zuvor wurde er in das Collegiatcapitel bei Allerheiligen aufgenommen und kürzlich erst ist er zum k. k. Regierungsrath ernannt worden. Nun ruht er, seinem Willen gemäß, in der heimatlichen Erde, im Linzer Friedhof, sein Andenken ist gesegnet bei seinen Schülern, seinen Collegen und Freunden, und seine Seele hat gewiss ein herrliches Decret der himmlischen Gehaltsanweisung erhalten, nachdem die im Tode erstarrte Hand das irdische Decret der Gehaltsregulierung nicht mehr öffnen konnte. R. I. P.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Ausgewählte Werke** von L. v. Hammerstein S. J. Billige Volksausgabe. Von den im Verlage der Paulinus-Druckerei in Trier erschienenen Werken des rühmlichst bekannten Paters von Hammerstein veranstaltet die Verlagshandlung eine billige Volksausgabe in Lieferungen à 30 Pfg. Alle 14 Tage soll eine Lieferung erscheinen. Soeben ist Lieferung 2 erschienen. Auf die Weise wird es ermöglicht, diese Werke weitesten Kreisen zugänglich zu machen. Zur Ausgabe gelangen folgende 6 Bände in etwa 45 Lieferungen: I. Band: Edgar oder „Vom Atheismus zur vollen Wahrheit." — II. Band: Sonn- und Festtags-Lesung. — III. Band: Begründung des Glaubens: Gottesbeweise und moderner Atheismus. — IV. Band: Das Christenthum und seine Gegner. — V. Band: Katholicismus und Protestantismus. — VI. Band: Charakterbilder aus dem Leben der Kirche.

2) **Gesammelte Werke** von Alban Stolz. Billige Volksausgabe in Lieferungen. Herder in Freiburg. Es werden zunächst nachstehende 7 Bände in ca. 44 Lieferungen von je 4—6 Bogen zum Preise von 30 Pfg. für jede Lieferung zur Ausgabe gelangen: Compass für Leben und Sterben. — Die hl. Elisabeth. — Das Vaterunser und der unendliche Gruß. — Spanisches für die gebildete Welt. — Wachholdergeist gegen die Grundübel der Welt: Dummheit, Sünde und Elend. — Besuch bei Sem, Cham und Japhet oder Reise in das Heilige Land. — Die Nachtigall Gottes.

3) **Erklärung des kleinen Deharb'schen Katechismus** von Dr. Jakob Schmitt. 9. Auflage. Herder, Freiburg. Preis M. 2.20, geb. M. 3.40.

4) **Die Universität Freiburg in der Schweiz und ihre Kritiker.** Antwort auf die Denkschrift der acht aus dem Verbande der Universität ausgeschiedenen Professoren. Herausgegeben im Auftrage der Direction des öffentlichen Unterrichtes. Freiburg, Schweiz. Universitätshandlung.

5) **Der Exjesuit Hoensbroech in Nürnberg.** Eine Erwiderung auf seine Angriffe gegen die katholische Kirche. Von Johann Tremmel, Kaplan zu St. Elisabeth. Neumarkt i. B. Verlag Voegl.

6) **Officium festorum Nativitatis** et Epiphaniae Domini eorumque Octavarum et festorum eo tempore occurrentium ex Breviario et Missali. Ratisbonae, Pustet Br. M. 1 60.

7) **Der Weltuntergang nach Bibel und Astronomie.** Von Ludwig Heumann, Pfarrer in Elbersroth, Post Feuchtwangen, Bayern. Selbstverlag. Preis Pfg. 40.

8) **Leben des hl. Alphons Liguori.** Von P. J. A. Krebs C. ss. R. II. Auflage. Regensburg, Pustet.

9) **Das Leben des Generals de Sonis.** Nach der 44. französischen Auflage übersetzt von L. van Heemstede. Fulda. Actiendruckerei.

10) **Siebenter Jahresbericht des öffentlichen Privatgymnasiums zu Feldkirch.** Sehr beachtenswert der Aufsatz „Der Linzer Tag vom Jahre 1605".

11) **Aus dem Grenzgebiet zwischen Theologie und Naturwissenschaft.** Rectoratsrede von Domcapitular Professor Dr. König in Breslau.

12) **Anna-Büchlein.** Andachtsbüchlein zur Verehrung und Anrufung der heiligen Mutter Anna von Anton Schaab, Priester der Diöcese Würzburg. Dülmen i. W. 1898. A. Laumann'sche Buchhandlung.

13) **Kurze Geschichte der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu** und die vorzüglichsten Uebungen dieser Andacht. Von H. Venturi S. J. Nach der vierten Auflage aus dem Italienischen ins Deutsche übertragen von einem Mitgliede derselben Gesellschaft. Dülmen i. W. 1898. A. Laumann'sche Buchhandlung.

14) **Portiunkula-Ablass-Büchlein.** Belehrungen und Gebete für die sieben Kirchenbesuche von P. Philibert Seebök O. S. Fr. Dülmen i. W A. Laumann'sche Buchhandlung.

15) **Die Messediener.** Ein Leitfaden für Priester zur Ausbildung und Leitung der Messediener von J. Poeschel, Priester der Diöcese Münster. Dülmen i. W. 1897. A. Laumann'sche Buchhandlung.

16) **St. Alfonsus-Büchlein.** Lebensskizze und 17 Betrachtungen über die Tugend dieses Heiligen. Nebst einem Anhang von Gebeten. Von P. Josef Mair C. SS. R. Münster i. W. 1898. Verleger, Alfonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff.)

17) **Goldener Führer auf dem Wege christlicher Vollkommenheit.** Hauptsächlich nach dem Spanischen des P. Nieremberg S. J. Mit einem Anhange von Gebeten. Paderborn 1898. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder.)

18) **Nimm und lies!** Lebensregeln für die katholische Jugend, gesammelt und bearbeitet von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Zweite umgearbeitete Auflage. Dülmen i. W. 1898. A. Laumann'sche Buchhandlung.

19) **Lehr- und Gebetbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus.** Im Auftrage der Vorstehung der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz, herausgegeben von P. Cassian Thaler O. Cap., Exprovinzial, General-Custos und Pfarrprediger in Feldkirch. Bregenz a. B. Verlag von J. N. Teutsch. Buchhandlung

20) **Andachtsbüchlein zur Verehrung des kostbaren Blutes unseres Herrn Jesu Christi.** Von Christian Pfenning, Kaplan. Dülmen i. W. 1898. A. Laumann'sche Buchhandlung.

21) **Die Gräfin Hallstein.** Von Anna Hilden. Mit drei ganzseitigen Tonbildern und 10 Text-Illustrationen von F. Schwormstädt. M.-Gladbach. Riffarth Verlagshandlung.

22) **Treue um Treue.** Von Maria Hohoff. Mit drei ganzseitigen Tonbildern und Text-Illustrationen von Maehly. Gladbach und New-York. Riffarth Verlagshandlung.

23) **Die Cousinen.** Von Bertha Schmitt. Mit drei ganzseitigen Tonbildern und 10 Text-Illustrationen von Schwormstädt. Gladbach und New-York. A. Riffarth Verlagshandlung.

24) **Lady Georgiana Fullerton.** Ihr Leben und ihre Werke. Nach dem Französischen frei bearbeitet von Raimund von Fugger. Mainz 1898. Verlag von Franz Kirchheim.

25) **Das Reisebuch.** Licht und Dunkel in Natur und Geist. Von Johannes Jörgensen. Autorisirte Uebersetzung aus dem Dänischen von Henriette Gräfin Holstein-Ledreborg. Mainz 1898. Verlag von Franz Kirchheim.

26) **Adelheid Steinau.** Erzählung Elsbeth Sommer. Novelle von Baronin Elisabeth von Grotthuß. Augsburg. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung.

27) **Der Socialismus.** Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. Von Victor Cathrein S. J. Siebente, neu durchgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage. (Dreizehntes und vierzehntes Tausend.) Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1 98.

28) **Officier und Socialdemokrat.** Von Paul Schwerdt, München. Verlag von Rudolf Abt 1898.

29) **Steht die katholische Belletristik auf der Höhe der Zeit?** Eine literarische Gewissensfrage von Veremundus. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim.

30) **Die Pflichten der Kinder und der christlichen Jugend.** Von Wilhelm Becker, Priester der Gesellschaft Jesu. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. 1898. Herder'sche Verlagshandlung.

31) **Das Buch der Sprüche Salomons.** Mit erläuternden Anmerkungen von P. Bernhard Schmid O. S. B. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz) 1899.

32) **Aus Feindesmund.** Anerkennung des Centrums insbesondere seiner socialpolitischen Thätigkeit durch die Gegner. Von Dr. H. Rody. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei 1898.

33) **Charakter.** Weihnachtserzählung mit lebenden Bildern aus dem Volk. Von P. Johann Droste S. J. Regensburg. Verlag von Friedrich Pustet 1898.

34) Wir kündigen für polnische Leser folgende Predigten von A. Rapala in Zawoja an:

Ksipza Adama Rapaly wyozty z druku i sa do nabycia:

1. Kazania przygodne gloszone miedzy ludnoscia wiejska podczas odpustów i swiat w kosciolach dyecezyi Krakowskiej, drukowane wkrakowic 18-7r. cena 1 ztr.
2. Kazania kuczci Najw. Boga-Rodzicy niepokalauie poczetéj Maryi, dwiewicy, Królowéj korony polskiej, gloszone w Kosciolach, dyecezyi Krakowskiej, do druku podane w Gródku 1889 cena 1 ztr.
3. Kaznodzieja katolicki wychodzacy w zeszytach, wkrakowic od roku 1897, obejnujacg kazania gloszone w koséiolach parafialnych i kollegialnych wkrakowic, nauki postne, wyklad modlitwy pauskiéj i pozdrowienia anielskiego, nauki katechetyczne, oraz kazania gloszone w Majuku czei N. M. P.

Dzielo 25 arkuscy druku, cena przedpaty 4ztr-z approbata N. Wladzy dyecezalnéj.

Da Autor das Einkommen vom Verkaufe der Bücher auf die Fundation einer neuen Pfründe und Pfarre in der Diöcese Przemysl im Dorfe Olszyny bestimmt hat, bittet um gefällige Ankündigung, dass sich Wohlthäter finden mögen, um zur Ehre Gottes das gute Werk zu befördern. Bücher sind im Verlage der Buchhandlung P. T. Gebetner in Krakau und beim Autor in Zawoja bei Zuschickung des Preises franco zu bekommen.

Kalender-Literatur.

Oberösterreichischer Preßvereins-Kalender. Verlag katholischer Preßverein Linz. Redigiert von Director Hiegelsperger. Preis 40 kr. Ein überaus reichhaltiger Kalender, der neben allen kalendarischen Behelfen auch den Schematismus des Clerus der Diöcese Linz enthält. Aus dem geschichtlichen Theile heben wir hervor Beiträge von Ferd. Zöhrer, Anton Pichler, J. Weidenholzer, Ludw. Bermanschläger und die höchst interessanten Reisebilder aus Galilaea von Hiegelsperger. Die Illustrationen sind sehr zahlreich.

Kleiner oberösterreichischer Preßvereins-Kalender. Verlag katholischer Preßverein Wels. Preis 15 kr. Um diesen billigen Preis wird genug geboten.

Katholischer Daheim-Kalender. Verlag katholischer Preßverein, Urfahr. Preis 16 kr. Für die Gediegenheit des Inhaltes spricht der Name des Redacteurs, des bekannten Schriftstellers F. Zöhrer. Einige Annoncen wären wohl besser weggeblieben.

Rieder Volks-Kalender. Verlag, Preßverein Ried. Preis 16 kr. Enthält 6 Illustrationen und mehrere hübsche Erzählungen und Abhandlungen.

Regensburger Marien-Kalender, bei Friedrich Pustet. Preis 36 kr.

Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit. Für das katholische Oesterreich, Wien, Verlag des katholischen Waisen-Hilfsvereines, I. Bez., Wollzeile Nr. 20. Preis 40 kr.

Dominicus-Kalender für 1899. Dülmen i. W. bei Laumann. Preis 30 kr.

Kalender für die katholische Arbeiter- und Handwerkerschaft, akad. Preßvereinsdruckerei in Linz. Preis 20 kr.

Kalender U. L. Frau vom hh. Herzen. Zu beziehen bei den Missionären vom hl. Herzen Jesu in Freilassing (Bayern) und Salzburg. Preis 35 kr.

Marianhill-Kalender. Redaction der Abtei Marianhill, Natal-Südafrika, zu haben in Linz, Walterstraße 24. Preis 35 kr.

Bei Auer in Donauwörth sind erschienen:

Bernadette-Kalender. Preis 25 kr.

Monika-Kalender. Preis 25 kr.

Rafael-Kalender, für junge Arbeiter. — **Rothburga-Kalender.** — **Thierschutz-Kalender.** — **Kinder-Kalender.** — **Der Soldaten-Kalender.** — **Der Kalender für die studierende Jugend.**

Sehr empfehlenswert ist der **österreichische Haus-Kalender** für Stadt und Land aus Warnsdorf in Böhmen. Preis geheftet 40 kr., broschiert 50 kr.

Im Verlage des katholischen Schulvereines für Oesterreich (Wien, Norbertusdruckerei) erscheint: **Katholischer Schulvereins-Kalender,** redigiert von Franz Eichert. Preis 30 kr.

Einsiedler-Kalender für das Jahr 1899. 59. Jahrgang. Verlagsanstalt Benziger.

Oesterreichischer Familien-Kalender. Druck und Verlag von Opitz. Wien VIII. Strozzig. 41.

Benzigers Marien-Kalender. Verlagsanstalt Benziger. 1899.

Steinbrenner in Winterberg gibt folgende höchst populäre Kalender heraus: **Großer Marien-Kalender. — Kalender zu Ehren der hochheil. Herzen Jesus und Maria. — Allgemeiner Bauern-Kalender. — Der Heilige-Familien-Kalender. — Der Soldatenfreund-Kalender. — Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit. — Feierabend-Kalender.**

52. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1899. | II. Heft.

Eine Quelle unserer Schwäche.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

In den letzten Zeiten ist unter die vielen Schlagwörter, an denen wir zu leiden haben, ein neues geworfen worden, das von der Inferiorität, der Minderwertigkeit, der Rückständigkeit der Katholiken. Das Wort ist an und für sich schon häßlich. Was aber noch bedauernswerter genannt werden muß, das ist der Zorn, mit dem manche aus unserer Mitte diesen Vorwurf erheben, und der Ungestüm, womit ihn andere von sich abzuweisen bemüht sind.

Unser göttlicher Herr und Heiland, der König Himmels und der Erde, die ewige, unerschaffene Weisheit, ist von den Juden wie von den Heiden nie anders als mit der äußersten Geringschätzung behandelt worden. Ist das nicht der Zimmermann, hielten sie ihm entgegen und der Sohn des Zimmermanns?[1]) Woher soll der etwas von der Schrift verstehen, da er nicht studiert hat?[2]) Damit war er und war seine Sache gerichtet. Man zog ihm ein Narrenkleid an und stieß ihn unter Hohn und Spott auf die Gasse.

Und wie er, so seine Jünger, denn der Schüler ist nicht über den Meister, noch der Diener über den Herrn.[3])

Und sie trugen es auch wie er. Paulus hätte gewiß die Fähigkeiten gehabt, um der Welt seine Ueberlegenheit zu zeigen. Dennoch predigte er nicht mit hohen Worten und suchte nicht durch den Pomp menschlicher Weisheit Achtung für sich und Beachtung für seine Lehre zu erringen[4]), weil er wußte, daß es Gottes Absicht sei, die, welche glauben, durch die Thorheit der Predigt zu retten.[5])

Seinem Beispiel folgte die ganze Christenheit. Immer und überall war ihre ganze Weisheit Christus der Gekreuzigte, den Juden ein Aergernis, den Heiden eine Thorheit.[6]) Dafür ernteten auch

[1]) Marc. 6, 3; Matth. 13, 55. — [2]) Joh. 7, 15. — [3]) Matth. 10, 24. 25. — [4]) 1. Kor. 1, 18. ff.; 2, 1. ff. — [5]) 1. Kor. 1, 21. — [6]) 1. Kor. 1, 23.

unsere Väter im Glauben, jene wunderbaren Helden des Geistes, deren die Welt nicht wert war, unter vielen anderen Schimpfworten die Titel: Lichtscheue, Ungebildete, Bauern, Tölpel, Idioten, Narren, vernagelte, ungehobelte, viehische Ungeheuer, Eselsanbeter u. dgl. m.[1])

Ohne Zweifel haben auch sie Ehrgefühl besessen und bitter den Stachel dieser Rohheiten empfunden. Aber die Liebe zu Christus und ihre eigene Geistesgröße ließ sie das alles überwinden, so dass sie mit Augustinus sprachen: Der ist kein Christ, der sich nicht in demselben Los befindet wie Christus.[2]) Nicht deshalb sind wir Christen geworden, um vor der Welt in Glanz dazustehen.[3]) Immer wird der Christ mehr in der Welt auszuhalten haben, einfach deswegen, weil er Christ ist.[4]) Die Welt ist und bleibt nun einmal sein Feind, und er ist hier in der Welt wie ein Fremdling im eigenen Hause[5]), denn, indem er den Glauben angenommen hat, hat er das Zeichen des Kreuzes auf seine Stirne gepflanzt[6]), und damit ist sein Schicksal entschieden.

Schäme dich also nicht über die Schmach des Kreuzes, sagt der hl. Augustinus[7]), die Gott selbst auf sich genommen hat. Denn wer sich meiner vor den Menschen schämt, spricht der Herr, dessen wird sich auch der Sohn des Menschen schämen.[8]) Sprich vielmehr mit dem Apostel: Fern sei es von mir, mich in etwas anderem zu rühmen als in dem Kreuz unseres Herrn Jesus Christus.[9])

Solang wir das Schicksal des Herrn und seiner Heiligen theilen, solang können wir uns trotz all unserer Unvollkommenheit der Zuversicht hingeben, dass wir seinem Geiste doch nicht ganz untreu geworden sind. Fängt aber die Welt an, uns zu lobpreisen und auf den Händen zu tragen, dann muss der Herr sein Wort ändern und zu uns sprechen: Weil ihr von der Welt seid, so liebt euch die Welt als Ihresgleichen.

Vielleicht ist es gut, dass wir in dieser Sache wie in hundert andern wieder ein wenig die hl. Schrift und die Väter und die Geistesmänner der Kirche befragen. Denn leider haben wir fast ganz verlernt, die Dinge, die uns angehen, im Lichte dieser Leuchten zu betrachten. Wir haben allen Grund zu befürchten, dass uns der

---

[1]) Kraus, Real-Encyklop. der christlichen Alterthüm. I[1], 470 ff. — [2]) Augustinus In psalm. 21. Ench. 2, 23. — [3]) Augustin. In psalm. 25; Ench. 2, 4. — [4]) August. Serm. 46, n. 11. — [5]) Aug. Serm. 111, n. 2. — [6]) Aug. Serm. 215, n. 5. — [7]) Ibid. — [8]) Marc. 8, 38. — [9]) Gal. 6, 14.

Völkerapostel da ebenfalls zurufen würde: Was soll ich euch sagen? Soll ich euch loben? In diesem Stück lobe ich euch nicht.[1])

Wenn uns z. B. Schmerz über die betrübende Thatsache ergreift, dass sich so viele Gebildete der Kirche und dem kirchlichen Leben entfremden, was thun wir? Holen wir Erleuchtung über die anzuwendenden Gegenmittel im Evangelium, in den Grundsätzen der Kirchenversammlungen und der Kirchenschriftsteller, in den Aussprüchen und den Thaten der Heiligen? Ach nein! Wir fragen uns ganz ernstlich: Wie stellen es die Socialdemokraten an, dass sie so viele Anhänger finden, und worin können wir sie nachahmen? Sollen wir nicht lieber den „germanischen Geist" und den „Americanismus" an die Stelle des „Romanismus" und des „Ultramontanismus" setzen, da die Welt diese letzten Worte nicht mehr gerne hört?

Ja, es kann kommen, dass ein katholischer Lehrer im Ton des Vorwurfes fragt: „Wie erklärt es sich, dass die katholische Kirche mehr im Clerus und dessen Anhang, der Protestantismus hingegen auch in dem freisinnigsten Laienthum eine Stütze und sogar eine eifrige Propaganda findet?" Ist schon diese Fragestellung seltsam, so noch mehr die Antwort, die er gibt. Er schiebt die Schuld nicht auf die Abneigung der Welt gegen die Wahrheit, jener Welt, die den göttlichen Heiland vor uns gehasst hat[2]), jener Welt, von der sein Lieblingsjünger sagt, sie liege ganz im Bösen[3]), und wir dürften uns nicht wundern, dass sie auch uns hasse[4]), jener Welt, vor deren Freundschaft uns der Apostel warnt, weil sie nur zur Feindschaft mit Gott führe[5]), nein, er glaubt uns davor warnen zu sollen, wir möchten die Welt „als den geborenen Gegner der Kirche" betrachten, und erklärt: „Wer den Fortschritt will, kann in dem wahren Liberalismus, d. h. im Freisinne nicht den Todfeind des Guten sehen."

Weit entfernt davon also, das Maß für unser Urtheil und unser Handeln aus dem Worte Gottes zu nehmen, holen wir es vielmehr bei der Welt, indem wir fragen: Welche Anschauungs- und Handlungsweise, welche Ausdeutung des göttlichen Wortes und der kirchlichen Lehre wird am ehesten das Wohlgefallen der Welt und die Billigung der öffentlichen Meinung finden?

Und besinnen wir uns endlich einmal, dass es auch eine heilige Schrift gibt, so schlagen wir sie höchstens auf, um sagen zu können:

---

[1]) 1. Korinth. 11, 22. — [2]) Joh. 15, 18. — [3]) 1. Joh. 5, 19. — [4]) 1. Joh. 3, 13. — [5]) Jacob. 4, 4.

„Die Kirche scheut sich nicht vor der Demokratie, dieser Blüte der allgemeinen Gleichheit, Brüderlichkeit, Freiheit; diese Grundsätze liest man auf jeder Seite des Evangeliums."

Da brauchen wir aber dann wahrhaftig nicht lange in allen Winkeln der Erde umherzusuchen, wo die Gründe für unsere Schwäche liegen. Hier haben wir jedenfalls einen, und sicher nicht den letzten, noch den einflusslosesten.

Die Krankheit der Zeit ist auch unsere Krankheit, so sehr, dass wir sie bei uns kaum ahnen, indes wir sie an andern tadeln. Wenn ein Professor der Nationalökonomie auf allen geographischen und hygienischen Congressen erscheint, an allen Berathungen über Schutz des geistigen Eigenthums und über Förderung der Friedensbestrebungen theilnimmt, und dazu im Parlament und in der Stadtvertretung sitzt, wenn ein Lehrer der Jurisprudenz culturgeschichtliche Romane schreibt, so sparen wir ihm keinen gerechten, manchmal selbst keinen übertriebenen Vorwurf. Aber wir selber erblicken gar nichts Unziemliches darin, sondern finden es in der Noth der Zeiten begründet, dass ein Seelsorgsgeistlicher auf alle politischen und socialpolitischen Tage reist, in Feuerwehrvertretungen und Touristenvereinen seinen Sitz einnimmt, über Hebung der Bienenzucht und des Runkelrübenbaues Vorträge hält, in Sportzeitungen schreibt, Theaterkritiken übernimmt und daneben noch ärztliche Curpfuscherei treibt. Und der Professor der Theologie, der über seinem Kant und seinem Ibsen und seinem Nietzsche oder über seinen Paliquellen zur Geschichte des Buddhismus ebensogut die Erinnerung an die hl. Schrift und an die Väter verliert, wie der Sportkaplan den Sinn für die Vorbereitung auf die Predigt und der geistliche Musikschwärmer den für das Brevier, auch er glaubt einem dringenden Zeitbedürfnis abgeholfen zu haben und sieht nur mit Mitleid auf die Collegen herab, die sich vom Bann der alten Schulen noch immer nicht losmachen können.

Wir wissen schon selber, dass das Uebel in dieser äußersten Form nicht so leicht auftreten wird. Wir schildern es aber in seinen, Gott sei Dank, wohl nur seltenen Extremen, damit wir uns über dessen Gefährlichkeit nicht täuschen. Denn sonst haben wir immer wieder eine Ausrede bereit, die uns die Einkehr in uns selber und das Eingehen auf die wahren Gründe unserer Hilflosigkeit ersparen soll.

Aber hier heißt es: Du bist dein eigenes Unheil, Israel![1]) Und eine der ersten Ursachen des Unheils ist die Vernachlässigung der ernstlichen Beschäftigung mit dem, was uns vor allem und kraft unserer Berufspflicht angeht mit dem Worte Gottes, mit den Quellen der kirchlichen Lehre, mit der Theologie, die Vernachlässigung des Eindringens in die Kenntnis Gottes und der göttlichen Dinge, kurz gesagt, die Gleichgiltigkeit gegen die übernatürlichen Grundlagen des christlichen Glaubens und Lebens.

Wir sind, indem wir das sagen, hoffentlich über den Verdacht erhaben, als wollten wir dem Theologen und dem Seelsorgsgeistlichen ein gründliches Studium der modernen geistigen Bewegung auf allen Gebieten, dem der Philosophie, der schönen Wissenschaften und der Socialwissenschaft insbesondere, verleiden. Wir haben uns so oft und so entschieden für die Nothwendigkeit dieser und ähnlicher Studien ausgesprochen, dass wir wahrhaftig nicht nothwendig haben, uns gegen den Vorwurf zu vertheidigen, wir wollten den Clerus in künstlicher Inferiorität auf irgend einem ihm zustehenden Gebiete zurückhalten.

Allein all das ist Nebensache und muss für uns stets untergeordnete Beschäftigung bleiben, wollen wir nicht den Vorwurf des hl. Geistes auf uns laden: Verstohlene Wasser sind süßer und fremdes Brot ist schmackhafter.[2]) Unser Brot, von dem unsere Seele allein lebt, mit dem wir die uns anvertrauten Seelen am Leben erhalten müssen, ist das Wort Gottes, für dessen Besiegelung unser Erlöser sein Blut hingegeben hat. Dieses nicht in Ehren halten, ihm fremdes Brot vorziehen, hieße den Sohn Gottes entehren und uns und die unsterblichen Seelen dem Verschmachten preisgeben.

In der hl. Schrift, sagt Gregor der Große, finden wir für alle unsere Anliegen Antwort und Erleuchtung; keiner braucht eine besondere Aufklärung, denn dort ist alles für alle und für immer niedergelegt.[3]) Ist einer über eine Sache nicht klar, so möge er sich nur in sich und ins Zelt Gottes zurückziehen und die heiligen Bücher befragen, und er wird Klarheit erlangen.[4]) Drückt uns eine Last, so brauchen wir nur dort beharrlich zu lesen, und es wird uns Trost werden.[5]) Aber das alles, fügt er bei, freilich nur unter der Bedingung, dass einer täglich im Geiste der Furcht und der Liebe

[1]) Osee, 13, 9. — [2]) Spr. 9, 17. — [3]) Gregor. Magn. Moral. l. 23. n. 34. — [4]) Gregor. Mag. Pastor. 2, 5; Epist. 1, 25. — [5]) Gregor. M. Ep. 2, 52.

die hl. Schriften erwäge und so die Kraft des Geistes und das Streben nach dem Himmlischen, das der Verkehr mit dem Leben täglich abschwächt, täglich an der Quelle des göttlichen Wortes erneuere, damit der Geist, der durch den Umgang mit der Welt beständig zum alten Adam herabgezogen wird, durch das Streben nach wahrer Belehrung zur Neuheit des himmlischen Sinnes immer wieder emporgehoben werde.[1])

Haben diese Worte des großen heiligen Papstes auch heute noch ihre Geltung, dann wird es nicht schwer sein, die richtige Antwort auf die Frage zu finden, woher es kommt, dass wir in der schwierigen Zeitlage manchmal so rath- und hilf- und wehrlos dastehen.

Der Mangel am Lesen von Zeitungen und Zeitschriften ist jedenfalls nicht schuld daran; wenn uns diese Schriftwerke Weisheit und Klugheit geben könnten, dann wäre so ziemlich jeder von uns ein Salomo. Auch an Umschau in der leichten schöngeistigen Literatur fehlt es nicht; diese bildet ja leider auch in der spärlichst versorgten Bibliothek so manchen Mitbruders immerhin noch einen ganz beträchtlichen Bruchtheil. Aber wenn wir in der Bücherstelle nach den eigentlichen Fundgruben des theologischen und des übernatürlichen Wissens forschen, nach ausführlichen, gründlichen Dogmatikern, nach guten Ausgaben der hl. Schrift, nach gediegenen Commentaren zur hl. Schrift oder gar zu deren einzelnen Büchern, nach Werken der hl. Väter, dann ist die Ausbeute oft nicht groß. Außer den paar Compendien, die noch aus den Zeiten der Universität oder des Seminars herrühren, ist wenig aus dieser Classe von Büchern zu finden, und was allenfalls später neu angeschafft wurde, verräth in dem barmherzigen Staub, der darüber den schützenden Mantel ausgebreitet hat, kaum Spuren des Gebrauches. Wollte man sämmtlichen katholischen Buchhandlungen eines Landes ihre Rechnungsbücher abfordern, um zu sehen, wie viele ernste theologische, exegetische und canonistische Bibliothekwerke während eines Jahres von dem Clerus bezogen worden sind, — Broschüren, homiletische und katechetische Werke nehmen wir aus — so würde das Ergebnis wahrscheinlich nachweisen, dass die aufgewendete Summe kaum den Zehent von dem ausmacht, was für flüssige und für gasförmige Genüsse innerhalb derselben Zeit ausgegeben wurde.

---

[1]) Gregorius Magnus, Pastor. 2, 11.

Woher soll nun aber bei diesen Voraussetzungen ein gründliches Eindringen in die hl. Schrift und in den Geist der kirchlichen Lehre kommen? Wie sollen wir uns aber alsdann unserer Waffen mit Sicherheit und Ueberlegenheit bedienen, wenn sie uns nicht sozusagen an die Hand angewachsen sind? Wie sollen wir nur überhaupt im Falle des Bedarfes an sie denken, wenn wir sie, statt sie selbst nachts an unseren Bettpfosten hangen zu haben, in unsern Kisten so verschlossen halten, dass sie uns kaum zu Gesicht kommen? Ist es dann nicht fast natürlich, dass wir, wenn uns einmal bei einem Bierdisput der Zweifel über eine ernste Frage auftaucht, in einigen vergilbten Broschüren oder im Inhaltsverzeichnis der „Alten und Neuen Welt" nachschlagen, ob nicht dort etwas zu finden sei, dass es uns aber gar nicht beifällt zu denken, es könnten am Ende die geschmähten und nie gesehenen alten Scholastiker und Exegeten und Canonisten Aufschluss darüber geben?

Da haben wir eine Antwort — wenigstens eine — auf die Frage, woher unsere Schwäche, und woher die Geringschätzung, die man uns oft zu fühlen gibt. Selbst die Welt ahnt, dass wir unserer Sache nicht so Meister sind, wie wir es sein sollten. Sie verlangt von uns keineswegs, dass wir auf allen Gebieten des menschlichen Wissens zuhause seien. Im Gegentheil, sie wird uns das oft so fragwürdige Stück-Wissen, das wir in allen politischen und juristischen und national-ökonomischen Dingen zur Schau tragen, gerne schenken, ohne dass wir deswegen an ihrer Achtung einbüßen. Was sie aber bei uns verlangt, das ist gediegene Kenntnis unserer eigenen Wissenschaft. Und findet sie uns als gründliche Fachmänner, und dazu als tüchtige Geistesmänner, dann mag sie vielleicht sagen, wir seien nicht nach ihrem Geschmack, und das brauchen wir ja auch nicht zu sein, aber Respect wird sie vor uns haben.

Was wir also vor allem andern nothwendig haben, das ist Kenntnis, und zwar gründliche Kenntnis der theologischen, der kirchlichen Wissenschaften.

Anfang, Mitte und Ende dieser ist aber die Vertrautheit mit der hl. Schrift. Wir getrauen uns, ohne Furcht, der Uebertreibung geziehen zu werden, den Ausspruch zu thun, dass keiner, auch nicht der gründlichste Theolog, je der Theologie völlig Meister, je insbesondere Meister in deren Verwendung werden könne, und dass keiner eine Ahnung davon erlangen werde, welchen Genuss und welche

Begeisterung die heilige Wissenschaft dem verschaffen kann, der sie betreibt, und denen, für die er sie verwertet, wenn er nicht täglich mit wahrem Heißhunger dem Studium und der Betrachtung der hl. Schrift obliegt, bis sie ihm ins Denken und ins Blut übergeht.

Er wird das mit um so größerem Nutzen und mit um so größerer Sicherheit thun, wenn er sich dazu der Hilfe gediegener Ausleger versichert. In diesem Stücke könnte sich jeder mit geringen Auslagen bei jedem besseren Antiquar einen unerschöpflichen Schatz von Belehrung, Erbauung und Aufmunterung verschaffen. Niemand, der es nicht versucht hat, ahnt, welch unerschöpfliche Fundgruben für den Theologen, den Prediger und den Ascten unsere alten großen Exegeten sind. Die, welche es mit Cornelius a Lapide versucht haben, wissen das einigermaßen zu würdigen. Und doch ist der ausgezeichnete Ausleger im Verhältnis zu der zahlreichen Menge der anderen großen Schriftforscher alter Tage nur ein Meister zweiten Ranges zu nennen.

Noch mehr muss das Studium der großen alten Theologen empfohlen werden, nicht bloß, weil sie wo möglich noch unbekannter sind als die Exegeten, sondern weil ihnen noch überdies das uralte Vorurtheil entgegensteht, das der Protestantismus und der Rationalismus in die Geister gepflanzt haben. Möchte doch jeder, der einmal über die Scholastik losgezogen hat, das Gelübde machen, nie mehr ein Wort über sie zu sprechen, ehe er einen guten Scholastiker (denn es gibt auch unter ihnen jämmerliche) gründlich studiert habe. Es ist kein Zweifel, dass dann die meisten nicht bloß anders über die Scholastik urtheilen, sondern auch von der Theologie eine gründlichere Kenntnis verrathen würden. Und dann hätten sie davon einen großen Vortheil und das christliche Volk und die Zeit auch.

Aber damit ist unsere wissenschaftliche Aufgabe noch nicht gelöst. Wie sehr, zur gerechten Strafe für unsere Gleichgiltigkeit gegen die übernatürlichen Quellen des Glaubens, wie sehr unsere ganze Denkweise der alten kirchlichen Richtung entkleidet, verweltlichet und dem modernen Geiste dienstbar geworden ist, das können wir hier sehen, sobald von theologischer Wissenschaft die Rede ist. Sprechen wir von der Nothwendigkeit eines gründlichen Studiums in der Bibel, so denkt man fast nur noch an Vertiefung in die Lesearten des Codex D oder in die koptische Uebersetzung und die Peschito. Mahnen wir zur Beschäftigung mit den Vätern oder den Scholastikern, so glaubt man, das heiße,

man solle nun sofort in Paris und in Rom nach den ältesten Handschriften fragen und die Texte der alten Schriftsteller kritisch feststellen.

Hat denn die Theologie nicht höhere wissenschaftliche Aufgaben zu lösen als diese gewiss auch nöthige ABC-Arbeit? Haben etwa Augustinus, Leo, Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Cyrillus von Alexandrien nichts von der Schriftauslegung verstanden, weil sie von dem Grundsatz ausgiengen, sie dürfe nicht bloße Buchstabenstecherei sein, sondern sie müsse uns vor allem die Glaubenswahrheiten klar machen?

Und selbst das war ihnen nicht genug. Diese großen Männer verwendeten alle ihre Wissenschaft, alle ihre Kenntnis der hl. Schrift und der göttlichen Geheimnisse nur als Mittel zu einem höheren, ihnen weit theureren Zwecke, zur Förderung der ascetischen und der mystischen Wissenschaft. Das aber ist, wie es scheint, eine Sache, die wir kaum auch nur einmal gehört haben. Sonst könnten wir diesen Zweig der Theologie nicht so vollständig außer Acht lassen und nicht so geringschätzig behandeln, wenn je einmal die Rede darauf verfällt.

Indes, es gibt eine Wissenschaft der Ascetik und der Mystik, eine Wissenschaft der Heiligen, und sie ist sogar eine sehr hohe, ja die allerhöchste aller Wissenschaften, freilich auch eine sehr schwierige, dafür aber auch eine sehr nothwendige Wissenschaft, oder vielmehr die nothwendigste, ja die einzig nothwendige.

Vielleicht schreibt es sich zu einem großen Theil von der Vernachlässigung dieser Wissenschaft her, dass es mit der praktischen Uebung der Ascese und des mystischen Lebens keineswegs so gut steht, wie es in jenen Zeiten gestanden hat, da das Uebernatürliche die Geister mehr beherrscht hat, und dass sich dafür jene betrübenden Verirrungen breit machen, auf die der Vorwurf von unserer Inferiorität mit soviel Bitterkeit oder Schadenfreude hinweist.

Jedenfalls ist es ein Erbarmen, Geistliche zu finden, die über alles zu reden wissen, über Krieg und Frieden, über politische Parteien und sociale Streitfragen, über Musik und Theater und Einrichtung von Festlichkeiten und Vereinen und Ausflügen, mit denen man aber nicht fünf Minuten über Fragen des geistlichen Lebens sprechen könnte.

Und welch ein Jammer erst gestehen zu müssen, dass es einem Bischof, der über die dunkelsten Gebiete der göttlichen oder der dämonischen Mystik Aufschluss braucht und wissen möchte, was es

mit den Offenbarungen einer Vaughan oder mit den Erscheinungen zu Marpingen auf sich hat, dass es ihm, sagen wir, heute wohl kaum einfallen kann, sich darüber wie in alten Zeiten ein Gutachten bei einer theologischen Facultät zu erholen!

Sicherlich, es stand einmal besser um die theologische und die mystische, um die kirchliche, die übernatürliche Wissenschaft und damals standen wir auch fester dem Andrang der Welt gegenüber. Dass wir uns heute selber unserer Schwäche schämen, ist nicht zum geringsten Theil dem Mangel an tiefer und gründlicher kirchlicher Wissenschaft zuzuschreiben. „Weil du die Wissenschaft verworfen hast, verwerfe auch ich dich", heißt es beim Propheten.[1])

Darum stünde es uns besser an, weniger darüber zu klagen, dass wir von der Welt nicht genug geachtet seien, und mehr darüber zu seufzen, dass uns die Bedrängnis der Kirche und die Gefährdung des Glaubens noch immer nicht mehr Begeisterung eingeflößt hat, um für das Reich Gottes zu kämpfen. Denn hätten wir hiefür mehr Eifer, so würden wir uns auch wohl um die altbewährten kirchlichen Waffen umsehen, um den Schild des Glaubens, um das Schwert der kirchlichen Wissenschaft.

Lernen wir aus dieser Erwägung, worin der Grund unserer Schwäche auf dem wissenschaftlichen Gebiete liegt. Nicht darin ist er zu suchen, dass unsere Theologie zu scholastisch ist, nicht darin, dass sie zu viel darauf hält, kirchlich zu sein, nicht darin, dass sie das Uebernatürliche zu sehr betont. Und nicht das ist ihre Rettung, dass sie mehr Ausgleich mit der Zeitrichtung und mehr Freundschaft mit der Welt sucht, sondern einzig dies, dass sie zu den Aposteln, zu den Vätern, zu den großen Lehrern und Heiligen der Kirche zurückkehre.

„Wie kommt es doch, Israel, dass du wie in Feindesland lebst und alt geworden bist, gleich als seiest du in der Fremde, dass man dich schon unter die Todten rechnet, zu denen, die in die Grube steigen? Du hast die Quelle der Weisheit verlassen. Hättest du immer auf Gottes Wegen gewandelt, so wärest du sicher auf immer im Frieden geblieben. Lerne also, wo Klugheit ist, wo Kraft und Verstand. Ueberlass deine Ehre keinem andern, deine Würde keinem fremden Volk. Selig sind wir Israel, denn was Gott gefällt, das ist uns geoffenbart."[2])

---

[1]) Osee 4, 6. — [2]) Baruch 3, 10. ff. 4, 3 ff.

Drei große Katecheten der alten Kirche.

Von Dr. J. Al. Scheiwiler, Rector in St. Gallen (Schweiz).

Seit ihrer Gründung hat die Kirche Jesu Christi stets der katechetischen Thätigkeit das aufmerksamste Auge zugewendet. Betrachtet sie doch die Katechese als das Mittel, wodurch nach den Worten Gregors von Nyssa „eorum qui salutem consequuntur accessione multiplicetur ecclesia“. Darum sind von den ältesten Zeiten der Kirche bis in unsere Tage große Heilige und tief erleuchtete Kirchenfürsten so oft in den Kreis der Kinder hinabgestiegen, um die zarten Keime des Glaubens und der Tugend tief in die jugendlichen Herzen zu senken. Darum fühlten sich ein hl. Karl Borromäus und Franz von Sales, ein seliger Wittmann von Regensburg und der große Waisenvater von Turin Don Bosko, um von tausend andern ruhmvollen Namen zu schweigen, inmitten einer empfänglichen Kinderschar, der sie den Katechismus erklärten, so hoch beglückt. Das Formalprincip des Katholicismus ist im Gegensatz zum protestantischen Princip der freien Forschung der von Christus dem Herrn aufgestellte und vom hl. Paulus deutlich formulierte Fundamentalsatz: Fides ex auditu. Dieses aus dem innersten Wesen der wahren Psychologie erwachsende Gesetz ist die Quelle aller katechetischen Thätigkeit, der Leitstern und die Seele der echt katholischen Katechese. In dem Maße, als dieses Grundgesetz durchgeführt wird, hebt oder mindert sich die Blüte der katholischen Katechese, wie andererseits dort, wo dieses Gesetz keine Anwendung findet, von Katechese im Grunde nicht die Rede sein kann.

Es ist nun von hohem Interesse und bildet ohne Zweifel ein wichtiges Stück der Kirchengeschichte, zu sehen wie die katholische Kirche in ihrer großartigen Weltmission, auf ihrem zweitausendjährigen Gange durch die Geschichte, dieses Princip verwirklichet hat, bei den philosophisch gebildeten Athenern wie bei den an eiserne Logik gewohnten Römern, bei den naturwüchsigen Barbaren des Nordens und Ostens wie bei den jugendlich idealen Völkern des Mittelalters, bei den von der Reformation, Revolution und Socialdemokratie bedrohten Menschen unserer Epoche wie bei den Rothhäuten der nordamerikanischen Prärie und den schwarzen Kindern des Aequators. Ein großartiges Bild der vom heiligen Geist durchwalteten una, sancta, catholica et apostolica Ecclesia stellt sich uns dar bei dieser Rundschau.

Von besonderem Interesse dürfte es aber sein, zu wissen, wie die älteste Kirche dies Princip verwirklicht hat, als sie eben dem dunkeln Schoß der Katakomben entstiegen war und als Reichskirche des staatlichen Schutzes sich erfreute oder wenigstens vor blutiger Verfolgung sicher war.

Wir besitzen aus jener Zeit drei berühmte katechetische Werke von drei heiligen Männern, die wie Sterne aus dem Alterthum in

unsere Zeit herüberleuchten: die 24 Katechesen des hl. Cyrill, Bischofs von Jerusalem, die „große Katechese“ des hl. Gregor von Nyssa und das goldene Büchlein „de catechizandis rudibus“ vom hl. Augustinus, drei wahre Perlen der patristischen Literatur, ebenso ausgezeichnet durch Tiefe und Erhabenheit der Auffassung wie durch reiche Mannigfaltigkeit der Gedanken, zudem Werke, die wir als Quellen ersten Ranges für die Geschichte der altchristlichen Katechese zu betrachten haben.

Wir möchten im folgenden, so weit es die Verhältnisse gestatten, ein Bild dieser drei großen Katecheten zeichnen, wie es sich aus einem aufmerksamen Studium der einschlägigen Werke ergibt.

Nach Zweck, Stoff, Anlage und Methode gehen alle drei weit auseinander. Der hl. Augustinus wendet die historische oder synthetische Methode an, indem er dem unwissenden Katechumenen in kurzen Zügen die Geschichte der christlichen Offenbarung vorführt, vom Paradies durchs Alte Testament bis in die letzten Tage der zeitgenössischen Kirchengeschichte. Alles gruppiert sich um die Erlösungsthat des Gottessohnes als das großartige Centrum; das Alte Testament mit seinen heiligen Personen und Ceremonien zielt geheimnisvoll darauf hin, die Kirchengeschichte nach Christus weist stets aufs Kreuz zurück. So wird dem großen afrikanischen Lehrer die ganze Katechese zur „narratio“, wie er sie mit besonderer Vorliebe nennt, ähnlich unserer biblischen Geschichte, wobei freilich das erhabene Genie des gewaltigen Lehrers den biblischen Thatsachen Gedanken und Gesichtspunkte abzugewinnen weiß, welche den Leser mit Bewunderung erfüllen und die göttliche Tiefe der christlichen Wahrheit in großartiger Beleuchtung zeigen. Die Schöpfung der sichtbaren und unsichtbaren Welt durch Gottes unendliche Kraft, das Paradies mit seiner Freude und seinem Wehe, das unfehlbare Walten der göttlichen Vorsehung über allen Geschicken der Menschheit, welche in die „duae civitates“ sich scheidet, die Messianität und Gottheit Jesu Christi, die Stiftung und Erhaltung der katholischen Kirche, die letzten Dinge — das sind die großen Wahrheiten, welche Augustinus an der Hand der chronologisch aneinandergereihten biblischen Ereignisse, unmittelbar und ohne Begründung in ergreifender Lebendigkeit vor den Katechumenen hintreten läßt. Höchstes, ja einziges Ziel des Unterrichtes bleibt dabei immer die möglichste Belebung der drei göttlichen Tugenden im Hörer: ut audiendo credat, credendo speret, sperando amet, welchen im ewigen Leben der Grad der himmlischen Glorie entspricht.

Cyrill und Gregor begnügen sich nicht mit der historisch auctoritativen Feststellung der Glaubenslehren; sie sind viel systematischer und suchen auch dieselben durch gründliche Argumentation dem Verstande näher zu bringen und gegen alle Angriffe sicherzustellen.

Begleiten wir im folgenden die heiligen Lehrer auf ihrem Gange durch die einzelnen christlichen Glaubenslehren. Der heilige Cyrill tritt in der sechsten Katechese, nachdem er mit lieblichen Worten seine Zuhörer auf das hohe Glück der bevorstehenden Taufe hin-

gewiesen und zu ernster Aufmerksamkeit und Bußgesinnung aufgemuntert hat, auf die Fundamentalwahrheit des Christenthums, enthalten im ersten Artikel des apostolischen Symbolums ein. Feierlich hebt er an: „Gepriesen sei Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi, gepriesen die heiligste Dreifaltigkeit." Unmöglich können wir sagen was Gott ist, vielmehr in dem, was Gott betrifft, seine Unwissenheit bekennen, ist große Weisheit.

Selbst Abraham, der vor den Menschen so groß war, nennt sich vor Gott nur Staub und Asche, die Himmel der Himmel können ihn nicht gebürend preisen; Gott umfasst den Erdkreis und der Erde Bewohner sind vor ihm klein wie Heuschrecken. Nenne die Grenzen der Erde und zähle die Sterne des Himmels; zähle die Wassertropfen, die nur in einer Stunde zur Erde fallen; beschreibe die Sonne, die, doch verglichen mit dem ganzen Himmel, winzig ist — du kannst es nicht und doch sind das nur seine Werke, wie groß also muss der Werkmeister selber sein! Die Engel können ihn nur soweit schauen, als Gott es ihnen verleiht. Nur der Sohn und der heilige Geist erkennen ihn nach seiner ganzen Unendlichkeit. Er ist „totus oculus, et totus auditus et totus mens. Praesciens eorum quae sunt et sanctus et in omnia imperium exercens; et omnibus melior et omnibus major et omnibus sapientior. Cujus neque principium neque formam neque speciem edicere poterimus umquam. Perfectus in videndo, perfectus in potestate, perfectus in magnitudine; perfectus in praenotione, perfectus in bonitate, perfectus in justitia perfectus in benignitate, non determinatus in loco, sed locorum opifex, in omnibus existens et a nullo circumscriptus. Der Himmel ist sein Thron und die Erde der Schemel seiner Füße. Unus est ubique praesens, omnia videns, omnia intelligens, omnia per Christum fabricans. Fons est omnis boni, maximus et indeficiens, beneficiorum fluvius, lumen aeternum, indesinenter coruscans, insuperabilis potestas ad nostras infirmitates sese demittens, cujus ne nomen quidem sustinemus audire. Würde mein ganzes Wesen zur Zunge werden, so vermöchte ich ihn nicht nach Würde zu preisen. Das Lob aller Engel bleibt unendlich hinter seiner Größe zurück.

Welche Thorheit also von den Heiden Steine, Holz oder Feuer anzubeten statt des wahren Gottes, der alle Dinge erschaffen hat, und von ihren Göttern Laster und Verbrechen, Unglücks- und Todesfälle zu erzählen! Wie nothwendig war da die Ankunft Christi „ut tantum vulnus sanaret"?

Doch auch die Häretiker haben, von Simon Magus, dem Patriarchen der Irrlehrer, angefangen bis zu den gottlosen Häuptern des Gnosticismus, Marcion, Cerinth u. s. w. und bis zu Manes, „os illud impietatis in Deum", dem unseligen Stifter des Manichäismus, die verkehrtesten Ideen über Gott ausgeheckt und durch einen unsinnigen Dualismus den einen wahren Gott erniedrigt.

In mehreren, für die Dogmengeschichte sehr bedeutungsvollen Capiteln wird nun der Gnosticismus wie besonders der Manichäismus nach Urheber, Geschichte und Inhalt einer vernichtenden Kritik unterzogen und zum Schlusse in lichtvollem Gegensatz die erhabene Reinheit der katholischen Kirche hervorgehoben. Qui concentus nostrarum rerum cum rebus illorum? Quid lux cum tenebris comparata? Quid ecclesiae gravitas et sanctitas cum Manichaeorum execrandis institutis,? hic ordo, hic disciplina, hic gravitas, hic castimonia, hic vel feminam ad libidinem aspicere, piaculum est. Hic connubium sanctissimum, hic continentiae tolerantia; hic virginitatis cum angelis certans dignitas, hic ciborum cum gratiarum actione perceptio; hic gratus in universarum rerum opificem animus. Hic Pater Christi adoratur, hic ejus, qui pluviam fundit metus ac tremor docetur; hic tonanti et fulguranti gloriam et honorem referimus. An der Lehre dieser Kirche also halte fest; ovibus aggregare, fuge lupos, ab Ecclesia non recede. Tradita est tibi monarchiae veritas.

Allein dieser Gott ist auch, wie die 7. Katechese weiter entwickelt, der Vater unseres Herrn Jesu Christi, was die Juden leugnen, der Christ aber mit den Worten ausspricht: credo in Deum Patrem — eine Wahrheit, welche durch viele Stellen der heiligen Schrift erhärtet wird, wo Gott im eigentlichen, nicht bloß etwa in einem weitern Sinne Vater Jesu Christi heißt.

Wir glauben an Gott Vater, investigabilem et inenarrabilem, quem nemo quidem hominum vidit, Unigenitus vero solus enarravit. Purus paterni splendoris contuitus proprie Filio una cum Spiritu sancto reservatus est.

Hier unterbricht den Gang der Entwicklung eine lebhafte Klage über den Undank der Menschen gegen Gott, der doch ihr Vater ist. Hominum ingratitudinem obstupesco; Deus enim ineffabili bonitate hominum Pater dici voluit, qui in coelis est degentium in terra, saeculorum effector horum qui in temporibus existunt; qui terram in pugillo continet, eorum qui in terra instar locustarum sunt. Homo vero coelesti Patre derelicto ligno dixit: Pater meus es tu; et lapidi: tu me genuisti". Ja selbst den Satan „animarum perditorem" haben Einige zum Vater gewählt.

Aus dieser Katechese zieht der Heilige zwei praktische und schöne Schlüsse: als Kinder des himmlischen Vaters diese geistige Kindschaft hochzuschätzen und durch heilige Werke zu Ehren des himmlischen Vaters zu bethätigen, sodann den leiblichen Eltern Pietät, Gehorsam und thatkräftige Dankbarkeit entgegenzubringen.

Dieser eine Gott Vater ist allmächtig: in Patrem omnipotentem, was gegen die Juden und Heiden und Häretiker gesagt wird. Alles ist ihm unterworfen, Himmel und Erde, Leib und Seele, die ganze Körper- und die ganze Geisterwelt. Das Böse, auch die Teufel erträgt er in langmüthiger Geduld, damit der Teufel selbst mit

größerer Schande erfüllt, die Bewährten aber mit herrlicheren Kronen geschmückt werden. O sapientiae plenam providentiam Dei, quae pravam illam voluntatem ad fidelium salutis instrumentum assumit.

Alles ist Gott unterworfen, nur der Sohn und der heilige Geist extra haec „omnia“ sunt positi. Die irdischen Dinge, Ehre und Vergnügen, von den Gnostikern oft so verpönt, sind nicht an sich böse, sondern „tibi in adjumentum a Deo sunt data“, damit du sie zu Gottes Ehre benützest.

In kühner und großartiger Naturschilderung weist die neunte Katechese in Erklärung der Worte creatorem visibilium et invisibilium gegenüber den scheelsüchtigen Häretikern die Größe und Schönheit des Schöpfungswerkes nach. Hat denn nicht der Herr, vor dessen Glanz das Auge des reinsten Engels erzittert, durch ein Wort das Firmament aufgepflanzt et stat nec cadit! Muss man nicht bewundernd die Sonne anschauen, die aussieht wie ein kleines Gefäß und dennoch die Ströme ihres Lichtes über die Erde hinfluten lässt und, wie ein Bräutigam aus dem Gemache schreitend, in lieblichem Wechsel die Jahreszeiten heranführt. Wie nützlich ist auch die Nacht, deren geheimnisvolles Dunkel die Seele in heiliger Betrachtung und stillem Gebete aufwärts zieht und über ihre vielen Sünden bittere Reuetränen vergießen lässt.

Betrachten wir ferner der Sterne geordnete Reigen und sichere Bahnen und ihr wechselndes Erscheinen je nach der Jahreszeit.

Wer ist des Regens Vater? Wer hat die Thautropfen hervorgebracht? Wer hat die Wasserströme in der Höhe gesammelt und hält sie fest? Wer führt die golden strahlenden Wolken in mannigfaltiger Form herbei und sendet die raschen Winde aus ihrem Versteck hervor? Wer hat Regen, Schnee und Eis erschaffen?

Aqua in vitibus vinum est, quod laetificat cor hominis; oleum est in oleis, quod faciem hominis nitentem reddit; in panem quoque convertitur, qui cor hominis confirmat.

Muss man also den Schöpfer nicht vielmehr in tiefster Ehrfurcht anbeten, statt ihn zu schmähen? Schau auch die lachende Pracht der Blumen an, den Purpur der Rose und den leuchtenden Schnee der Lilie. Wer kann die Größe und Schönheit der Amphibien und Fische, wer die Tiefe und Weite des Meeres und das gewaltige Ungestüm der rauschenden Fluten beschreiben?

Wenn dich aber das wunderbare Walten der Vorsehung in der großen Schöpfung nicht bewegt, so trete in dich selber hinein und erkenne aus deiner Natur den Schöpfer. Wer hat den menschlichen Organismus so kunstvoll geordnet, dass die weisesten Aerzte selbst die Struktur eines kleinen Organes, z. B. des Auges, nicht völlig erkennen? Wer leitet die Entwicklung des menschlichen Lebens von den ersten Anfängen bis zu seiner Vollendung so weise und sicher? Quis unicam respirationem in totum corpus distribuit? Vides homo artificem, vides sapientem conditorem. Darum hasse

die Feinde dieses erhabenen Schöpfers und beuge das Knie vor ihm und feiere ihn mit jubelnder Zunge und begeistertem Herzen.

Während so Cyrill in mehr analytischer Weise den ersten Glaubensartikel behandelt, leitet ihn der hl. Augustin, wie schon angedeutet, in historischer Weise aus dem Schöpfungsbericht der Genesis ab und stellt ihn gleichsam greifbar vor die Katechumenen hin. Der tiefsinnige, geistvolle Nyssener aber bietet bis zum neunten Capitel seiner herrlichen Katechese die tiefsten Speculationen über Gott und die drei göttlichen Personen, über Monarchie und Trinität. Da er nicht, wie Cyrill und Augustinus, noch ungebildete Katechumenen belehren, sondern vielmehr dem Katecheten selbst gleichsam ein Arsenal von kräftigen Waffen im Kampfe gegen die Irrthümer bieten will, so holt er seine Argumente vorzugsweise aus dem reichen Schachte der christlichen Philosophie. So beweist er im Vorwort mit philosophischer Schärfe und unwiderstehlicher Dialektik die Einheit Gottes und andere der göttlichen Attribute, wie die Ewigkeit, Weisheit, Güte, Unvergänglichkeit.

Aus der Analogie mit dem menschlichen Worte und Athem erläutert er sodann die Existenz des Logos und des heiligen Geistes als vom Vater wohl verschiedener und doch ihm wesensgleicher Hypostasen.

Es ist ein Gott in drei Personen — Einheit und Dreifaltigkeit, freilich, wie das möglich, dass dasselbe unter eine Zahl falle und nicht, getheilt sei und nicht getheilt, zur Einheit verbunden und doch hypostatisch getrennt sei — nur ein fernes Ahnen dieses unerforschlichen Mysteriums ist uns möglich, der Glaube indes sagt es uns mit zwingender Klarheit, gemäß dem Worte des Psalmisten: Verbo Domini coeli firmati sunt et spiritu oris ejus omnis virtus eorum.

Von dieser ins göttliche Wesen tief hineinschauenden Betrachtung bahnt sich nun der geniale christliche Denker in überaus tiefsinniger Speculation den Weg zum Mysterium der Incarnation — der θεία οἰκονομία, indem er vom 6.—9. Cap. eine breite Basis legt, worauf sich die große Thatsache der Menschwerdung in überwältigender Großartigkeit aufbaut. Diese Basis mit ihren gedankenvollen Ausführungen über den Zweck der Schöpfung, die göttliche Vorsehung, den Ursprung des Bösen ist eine der herrlichsten Seiten der patristischen Literatur. Der Logos existiert von Ewigkeit und ist das Princip aller Dinge. Er ist die „ewige Kraft Gottes, der Schöpfer aller Dinge, der Erfinder der noch nicht bestehenden, der Erhalter aller geschaffenen und der Lenker aller noch zukünftigen Dinge." Er hat auch den Menschen geschaffen, nicht etwa aus Nothwendigkeit, sondern aus überfließender Liebe, damit (man beachte die schöne Begründung der Menschenschöpfung) das ewige Licht nicht ohne Zuschauer und die himmlische Herrlichkeit nicht ohne Zeugen sei. Damit er aber voll Sehnsucht jenem unendlich hohen und herrlichen Ziel zueile, hat der Schöpfer dem Menschen einen gottähnlichen Zug ins Herz gepflanzt, indem er ihm das geistige Leben, Vernunft und Weisheit,

kurz alle jene Gaben verlieh, welche der „liber de origine mundi“ (Genesis) in das eine Wort „imago Dei“ kurz und bedeutungsvoll zusammenfasst.

So ist des Menschen Seele auf die Ewigkeit gestimmt. Doch wo ist in Wirklichkeit des Menschen Größe und Gottebenbildlichkeit? Wo sein ewiges Leben? Ist er nicht von kurzer Lebensdauer und hinfällig dem Körper und Geiste nach? Woher denn dieses Unglück? Von der Sünde. Ein von Gott erschaffener Geist wollte nicht die menschliche Natur zur hohen Würde der Gottähnlichkeit erhoben sehen und begann darum in ruheloſem Neid auf ihren Untergang zu sinnen. Da aber der Mensch durch Gottes Gnade gestärkt ganz mit seinem Schöpfer vereinigt und mit den glänzendsten Gaben des Leibes und der Seele geziert war, so suchte der schlaue Feind jene innige Verbindung mit Gott zu lockern, um Gottes Gnade und Segen zu vermindern. Es gelang ihm, das Böse in den freien Willen einzusenken und statt des Segens fluteten in unversieglichem Strom Fluch und Elend, Schande und Tod über die bejammernswerte Menschheit dahin.

So stammt das Böse nicht von Gott, sondern aus dem verdorbenen menschlichen Willen.

Ja selbst der Tod — wie das achte Capitel in genialer Weise die christliche Auffassung des Todes darlegt — ist eine große Wohlthat Gottes. Er befreit den Menschen nur von der Hülle dieses sterblichen Leibes, ohne das göttliche Bild der Seele zu berühren und selbst der Leib wird nicht für immer zerstört, sondern nur aufgelöst, um durch Gottes Macht zur festgesetzten Zeit wieder auferweckt zu werden. Nehmen wir z. B. an: Ein Töpfer habe ein Gefäß aus Lehm geformt, das aber sei durch List mit flüssigem Blei gefüllt worden, welches sich dann verdichtete und zu fester Masse wurde, so dass es nicht mehr ausgegossen werden kann; der Eigenthümer aber verlange das Gefäß zurück und da er die Töpferkunst versteht, habe er das bleigefüllte Gefäß zerschlagen und wieder in die ursprüngliche Form umgegossen, nachdem die listigerweise hineingegossene Materie vernichtet worden war. So wird auch unser Schöpfer das im Tode zerstörte Gefäß unseres Körpers, in welches das Gift der Sünde eingedrungen ist, einst wieder herstellen und ohne entstellende Schlacken zur ersten Schönheit wiederum zurückführen.

Wohl also sah der Schöpfer des Menschen Abfall, allein er hat auch den Weg und die Mittel ausgedacht, den Armen wieder mit dem höchsten Gute zu verbinden. Was war nun besser, den Menschen gar nicht zu schaffen oder ihn, nachdem sein Fall vorausgesehen, zur ersten Reinheit wieder emporzuführen? Wer aber konnte dieses erhabene Werk besser vollführen, als der Herr des Menschen selbst?

Aus diesem Grunde — so baut der Heilige auf der gelegten Basis das Geheimnis der Menschwerdung auf — ist der Logos Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt. Doch gegen diese

Wahrheit legt der Unglaube ein stürmisches Veto ein, da er die Incarnation Gottes nicht würdig hält. Gleichwohl glauben wir unerschütterlich an die Gottheit Jesu Christi. Wie wir aus dem Anblick des gewaltigen Weltenbaues auf eine höchste Wirkursache schließen, so aus den Werken Christi auf seine Gottheit. Dei est vivificare homines, Dei est ea quae sunt, sua conservare prudentia; Dei est cibum largiri et potionem iis, qui in carne vitam agunt; Dei est ei qui opus habet, benefacere; Dei est, ex imbecillitate perversam naturam per sanitatem restituere; Dei est similiter et eodem modo obtinere dominatum in omnem creaturam, terram, mare et aerem et omnia quae sunt supra aerem; Dei est ad omnia satis habere potestatis et ante omnia esse potentiorem morte et interitu.

Wohl sind Geburt und Tod der sterblichen Natur eigen — aber die wunderbaren Vorgänge bei Christi Geburt und Tod zeigen neben der sterblichen auch die unsterbliche Natur.

Doch wozu so grenzenlose Erniedrigung, dass sich Gott in eine so unscheinbare Hülle eingeschlossen hat! Aus überströmender Liebe. Opus enim habebat medico natura nostra, quae morbo laborabat. Opus habebat eo qui erigeret, homo qui ceciderat. Opus habebat eo qui vivificaret, qui a vita exciderat. Opus habebat eo qui ad bonum reduceret, qui defluxerat a boni participatione. Egebat lucis praesentia, qui erat inclusus in tenebris. Quaerebat redemptorem captivus, adjutorem vinctus, liberatorem is qui jugo premebatur servitutis. Waren diese Motive nicht stark genug, den Ewigen auf die unglückselige Erde herabzuziehen?

Freilich ein Wink seines Willens hätte genügt, das Angesicht der Erde zu erneuern. Doch der Kranke darf dem Arzt die Heilmittel nicht vorschreiben; sodann war gerade die menschliche Gestalt des Gottessohnes das beste Heilmittel gegen die mächtig über den Erdkreis herrschende Idololatrie. Denn bald nach Christi Erscheinen sanken die Heidentempel und Götzenbilder und erstunden Kirchen und Altäre und jenes hochheilige unblutige Opfer; es zeigte sich die erhabene himmlische Weisheit, die mehr in Thaten als in Worten besteht; die Geringschätzung des irdischen Lebens, die Ertragung aller Qualen und der glaubensbegeisterte Tod der Martyrer. Das alles wie auch Jerusalems und der Juden Schicksal beweist, dass Gottes Sohn erschienen ist und durch sein Kommen den größten Umschwung der Dinge hervorgerufen hat.

Ja die Incarnation erweist sich gegenüber allen Angriffen von Seite der Heiden, als ein Gottes überaus würdiges Werk, wahrhaft als eine θεία οἰκονομία, wie Gregor vom 20. Capitel an in großartigen Zügen darlegt. Gott muss in allen seinen Werken unendlich gütig, gerecht und weise, überhaupt mit allen Vollkommenheiten aufs höchste geschmückt sein. Das Geheimnis der Menschwerdung zeigt alle diese Züge der Werke Gottes in erhabener Schönheit. Dass er den treu-

losen Menschen aus seinem Elend herauszog, war ein Beweis seiner Güte; dass er ihn wie durch einen Vertrag aus der Knechtschaft loskaufte, ein Beweis seiner Gerechtigkeit und dass er dem höllischen Feind das unzugängliche göttliche Wesen zugänglich machte und sich so von ihm erfassen ließ, ein Beweis seiner höchsten Weisheit.

Diese drei Glieder werden in mehreren Capiteln tiefsinnig durchgeführt, woraus die Tiefe der göttlichen Rathschlüsse mit hohem Glanze herausleuchtet.

Und endlich — hier bricht die Flamme der Begeisterung durch die philosophische Speculation gewaltsam durch — offenbart unser Geheimnis die Allmacht Gottes, wie kein anderes Werk. Wie es natürlich ist, dass das Feuer emporsteigt, wunderbar aber, wenn es sich zur Tiefe senkt, so zeigen die Großthaten Gottes, die Hoheit der Himmel und der Glanz der Gestirne, die Ordnung des Weltalls und die Sicherheit der Weltregierung gleichsam die alles übersteigende Macht Gottes nicht so schön, wie die Thatsache, dass sich Gott zu unserer schwachen Natur herabläßt, die Gottheit mit der Menschheit vereinigt und die Angel der Gottheit durch die Lockspeise des Fleisches angezogen, das Leben mit dem Tode verbunden und durch Licht und Leben Finsternis und Tod verscheucht hat.

Das Geheimnis der Incarnation also — das ist die Summe dessen, was zu seiner Vertheidigung gesagt werden kann — schließt die erhabenste Offenbarung von Gottes Güte, Macht, Weisheit und Gerechtigkeit in sich und erfüllt die sündenbefleckten Seelen mit Reinheit und leitet die Irrenden auf den rechten Weg, so daß sie sich in der That nach jeder Seite als ein glänzendes Gotteswerk ausweist. Wenn dann einstens die lange und schwere Section am ganzen Menschengeschlecht vollzogen und der von diesem Geheimnis ausgehende Proceß der Reinigung zu Ende und das tiefgewurzelte Uebel der Natur entfernt sein wird, dann wird die ganze Menschheit wie aus einem Munde Gott Dank darbringen und die von ihrer Schuld gereinigten Seelen werden ihm entgegenjubeln.

Dass der Erlöser einen so mühevollen Weg gegangen, geschah deshalb, weil die menschliche Natur in allen Beziehungen vergiftet war und deshalb in ihrem Anfang, Verlauf und Schluss der Heilung bedurfte. Dass er aber erst so spät erschien, geschah, ut nullum esset reliquum genus vitii immisti naturae. Propterea non statim post invidiam, et a Cain factam fratris caedem homini adhibet medicinam; nondum enim in lucem proderant scelera eorum qui Noë tempore perierunt; nec Sodomiticae iniquitatis gravissimus ille morbus caput erexerat; neque Aegyptiorum adversus Deum pugna; neque Assyriorum superbia, nec cruenta Judaeorum in Dei sanctos saevitia, neque nefaria ab Herode facta caedes infantium nec quaecunque alia litterarum monumentis sunt mandata, cum in libero hominum arbitrio multifariam multisque modis germinaret radix vitii. Postquam ergo vitium pervenit ad

summum, nec erat ullum genus sceleris, quod admittere non ausi essent homines, ut per omnem aegritudinem pervaderet medicina, ea de causa non incipientem, sed jam perfectum morbum curat.

So ist Alles, auch das scheinbar Unbedeutendste in der θεία οἰκονομία, genau betrachtet, voll Weisheit und geheimnisvoller Bedeutung.

Während in dieser Weise Gregor von Nyssa die Lehre von Jesus Christus fast rein philosophisch behandelt und das Historische sehr in den Hintergrund treten läßt, hält sich Cyrill bei der Behandlung der auf Christus bezüglichen Glaubenslehren genau ans Symbolum und führt sie auf praktische, heute noch dem Katecheten empfehlenswerte Weise durch.

Die erste Katechese über Jesus Christus (sonst die zehnte) erörtert die verschiedenen Namen Christi. Er heißt auch die Thüre des ewigen Lebens, der Löwe aus dem Stamme Juda; Christus wird er genannt, weil vom Vater mit dem ewigen Priesterthume gesalbt; Menschensohn, weil er alle Menschen richten wird; Herr, weil er unumschränkt über Himmel und Erde gebietet; Jesus, weil er alle Menschen, wenn auch in verschiedener Weise erlöst. Geboren ist er zu Bethlehem, aber er lebte im Schoße des Vaters von Ewigkeit; er war dabei, als Gott die Grundmauern der Erde festlegte; er ist dem Moses erschienen, ihn haben Isaias, Jeremias und die Propheten alle gekannt.

Seine Existenz bezeugen eine ganze Wolke von Zeugnissen. Es zeugt für ihn der Vater mit dem heiligen Geist; es zeugt für ihn der Erzengel Gabriel in der frohen Botschaft an Maria; es zeugt für ihn die Jungfrau und Gottesgebärerin; es zeugt für ihn der selige Ort der Krippe; Egypten gibt ihm Zeugnis, das ihn als Kind aufgenommen, und Simeon, der das Kind in seine Arme geschlossen, und die greise Anna und Johannes der Täufer, der größte unter den Propheten, der Eröffner des Neuen Bundes, der in seiner Person gewissermaßen beide Testamente vereinigt hat. Unter den Flüssen ist Zeuge für ihn der Jordan, unter den Meeren das galiläische Meer. Es zeugen für ihn die Blinden und Lahmen und die zum Leben erweckten Todten und selbst die Teufel, durch seinen Befehl vertrieben; die Winde, durch ihn gebändigt, die fünf Brote, für fünftausend Menschen vermehrt, geben ihm Zeugnis, wie auch das Holz des Kreuzes, das bis auf den heutigen Tag bei uns gesehen wird und das durch Jene, welche ihres lebendigen Glaubens wegen Theile von ihm abschneiden, beinahe den Erdkreis erfüllt; es zeugt für ihn die Palme dort im Thale[1]), von welcher die jubelnden Knaben bei seinem Einzuge in Jerusalem die Zweige gebrochen haben; Zeuge

[1]) Der hl. Cyrill hielt seine Katechesen in der hl. Kreuz- oder Grabkirche von Jerusalem, deshalb der öftere Hinweis auf nahegelegene denkwürdige Stätten.

ist für ihn der Garten von Gethsemane, der noch jetzt den Judas fast lebendig uns vorführt; der emporragende Golgotha und das hochheilige Grabmal, sowie der Grabstein, der heute noch vorhanden ist. Zeugen sind die Finsternisse, die von der sechsten bis zur neunten Stunde andauerten; Zeuge der Oelberg, von wo er zum Vater hinauffuhr; Zeugen die Wolken, die den Herrn aufgenommen haben, und die himmlischen Pforten, die vor ihm sich erschlossen, Zeugen seine einstigen Feinde, unter ihnen an erster Stelle der große Paulus, der die kurze Feindschaft durch einen langen Dienst innigster Treue gutgemacht hat; Zeugen die zwölf Apostel, die Christum nicht bloß durch Worte, sondern durch Wunder, Leiden und Tod gepredigt haben; Zeuge der Schatten des Petrus, der in Christi Namen Kranke geheilt; Zeugen die Schweißtücher und Gürtel, welche einst durch Paulus wunderbare Heilungen bewirkten; Zeugen sind die Perser, Gothen und alle Heiden, die selbst für ihn starben. Glaube darum fest an Christus, damit nicht durch dich sein Name verunehrt werde.

Die elfte Katechese ist eine vernichtende Kritik des Arianismus und Sabellianismus und eine glänzende Apologie der Größe Christi. Christus ist der eingeborne Sohn Gottes (filius Dei unigenitus). Petrus, der „Fürst der Apostel" und der oberste Lehrer der Kirche, antwortete auf jene feierliche Frage Christi, für wen haltet Ihr mich? von göttlichem Lichte übergossen: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, und wurde dafür vom Herrn selig genannt. Wer aber den Sohn Gottes leugnet, ist unglückselig und elend.

Er ist Sohn Gottes nicht durch Adoption oder durch sittliche Größe oder eigenes Verdienst, sondern seit Ewigkeit durch unerforschliche Zeugung aus dem Vater. Zwei Väter hat er also: David dem Fleische, den himmlischen Vater aber seiner Gottheit nach. Illud assumpsit, quod non habebat; hoc autem, quod habet, sempiterno habet ex patre genitus.

Glaube also an Jesus Christus, vom Vater gezeugt seit Ewigkeit, in allem dem Vater gleich, ewig vom ewigen Vater, Licht vom Licht, wahren Gott vom wahren Gott, Weisheit von der Weisheit, König vom Könige, Macht von der Macht. Beuge in Demuth dein Haupt vor den unermesslichen Tiefen dieses Mysteriums, vor dem die Throne und Mächte, die Herrschaften und Kräfte in stummer Ehrfurcht erschaudern. Es verstumme also jede Häresie, welche verschiedene Weltschöpfer annimmt; es verstumme die Zunge, welche Christus den Sohn Gottes mit Lästerungen verfolgt. Obmutescant qui solem esse Christum dicunt, solis enim est artifex. Conticescant, qui mundum ajunt angelorum opificium. Alles ist durch ihn erschaffen worden.

Von der ewigen Generation des Gottessohnes zur zeitlichen herabsteigend, beginnt der hl. Cyrill die zwölfte Katechese mit den schönen Worten: Puritatis alumni et castitatis discipuli Deum ex Virgine natum plenis castitate labiis celebremus. Rex enim

Jesus medicinam allaturus linteo humanitatis se praecingens, quod infirmum erat, curavit. Coelestis panis ad terram descendit, ut aleret famelicos. Diese Wahrheit halte allen Irrlehren gegenüber fest.

Doch warum hat sich Gottes Sohn so tief erniedrigt? Ich stütze mich bei der Antwort auf diese Frage — die Antwort ist überaus schön und eine wertvolle Ergänzung der Ausführungen des Nyssener über die Convenienz der Menschwerdung — ich stütze mich auf Gottes Beistand, die Gebete der Gläubigen und auf die ehrwürdigen, hochangesehenen Schriften der Propheten. „In sechs Tagen hatte Gott die Welt erschaffen", doch die Welt ist wegen des Menschen, die Sonne leuchtet im herrlichen Glanze nur für den Menschen; Bäume und Pflanzen und alle Geschöpfe sind da, dem Menschen zu dienen — aber keines von allen diesen Werken ist ein Bild Gottes, außer nur der Mensch. Die Sonne ward durch ein bloßes Wort hervorgebracht, der Mensch aber wurde durch Gottes Hand gebildet. Das hölzerne Bild des irdischen Königs wird geehrt, wie viel mehr also das vernunftbegabte Bild Gottes! Doch dies schönste der Werke Gottes, das im Paradiese Jubelchöre sang, warf des Teufels Neid aus demselben heraus. Kain, der Sohn der ersten Eltern, ward ein Brudermörder; die Sündflut zerstörte fast die ganze Menschheit; Feuer vom Himmel vernichtete das sittenlose Sodoma; Israel fiel ab vom wahren Gott und vom Gesetze Moses; selbst die Propheten verzagten an seiner Rettung. Fast unheilbar war die Wunde geworden; von der Fußsohle bis zum Scheitel war fast kein heiler Fleck mehr. Ergreifende Klagen sandten die Propheten zum Himmel: Emendari per nos malum non potest, te indiget emendatore.

Gott erhörte das lange Flehen und sandte seinen Sohn, das dem Untergange zueilende Menschengeschlecht zurückzuführen. Aus einer Jungfrau ist er geboren, weil auch durch eine Jungfrau (Eva nimmt er als solche) der Tod in die Welt gekommen. Quibus armis nos diabolus debellabat, iisdem et salvi effecti sumus. Esca morti obiecta fuit corpus, ut cum illud se devoraturum sperabat draco, etiam evomeret eos quos jam devoraverat.

Alle Ereignisse aber, die wie ein schöner Kranz um das Geheimnis der Krippe sich legen, beweisen, dass Jesu Geburt eine reine und unbefleckte war.

Omnes castitatis cursum — klingt deshalb diese Katechese begeistert aus — Dei gratia curramus juvenes et virgines, senes cum junioribus, non lasciva sectantes, sed laudantes nomen Christi. Non ignoremus puritatis gloriam, angelica enim haec excellentia est et perfectum supra hominem officium; vereamur corpora quae sicut sol lucebunt olim. Ne propter tenuem voluptatem tale ac tantum corpus inquinemus. Ad horam durans peccatum, multorum vero annorum et aeternum ejus opprobrium

est. Qui puritatem sectantur, angeli sunt in terra ambulantes. Virgines cum Maria virgine partem habent. Eliminetur omnis curiosus ornatus, et omnis nocivus aspectus et omnis stola et suffimentum voluptatem pelliciens.

Gloriatio Ecclesiae catholicae est quaelibet Christi actio — so leitet der Heilige zur dreizehnten Katechese über, worin das Leiden Jesu geschildert wird — gloriationum vero gloriatio crux est. Groß und wunderbar ist Alles im Leben Jesu, das größte aber ist sein Tod für die Rettung aller Menschen, wovon dieser Golgotha Zeugnis ablegt.

Das Kreuz tritt uns schon aus den Propheten entgegen, die mit den Evangelien übereinstimmen. Omnia in columnis propheticis inscripta sunt, non in lapideis tabulis, sed a Spiritu sancto manifeste descripta. Schämen wir uns nie des Kreuzes. In fronte confidenter, idque ad omnia, digitis crux pro signaculo efficiatur, dum panes edimus et sorbemus pocula, in ingressibus et egressibus, ante somnum, in dormiendo et surgendo, eundo et quiescendo. Magnum illud praesidium gratuitum super egenos; nullo labore constans propter imbecilles; signum fidelium et daemonum formido. Metuunt eum, qui contrivit capita draconis.

Dann folgt der merkwürdige Satz: Sume igitur primum pro insolubili fundamento crucem eoque reliqua fidei consectaria inaedifica.

Es bezeugen Christi Leiden und Sterben Judas mit den dreißig Silberlingen, jener nächtliche Mondschein und die verfinsterte Sonne, jenes Feuer, wo Petrus sich wärmte, und das Haus des Kaiphas.

Habes duodecim apostolos crucis testes et terram universam ac mundum credentium in crucifixum hominem. Selbst auch salutare Jesu Christi tropaeum crux omnes huc coegit. Hoc Persas servituti addixit; hoc Aegyptiis in locum felium et canum ac multiplicis erroris Dei notitiam impertivit; hoc in hodiernum usque diem morbos curat, effugat daemones, veneficiorumque evertit imposturas. Mit dieser Koryphäe wird Christus wieder zum Gerichte kommen.

Mit jubelnden Worten wendet sich der Heilige in der vierzehnten Katechese dem auferstandenen Heiland zu und führt aus zahlreichen Stellen der heiligen Schrift den Beweis für das Dogma der Auferstehung. „Es erbebte der Tod," wie Capitel 19 in lebendiger, an Dante erinnernder Schilderung ausführt, als er einen in die Unterwelt hinabsteigen sah, den die Bande dieses Ortes nicht festhalten konnten. „Warum, o ihr Wächter der Unterwelt, befiel euch so ungewohnte Furcht? Es floh der Tod und es eilten herbei die Propheten und Moses und Abraham, Isaak und Jakob, auch David und Saul und Isaias und Johannes der Täufer. Erlöst sind alle die Heiligen, welche der Tod verschlungen hatte. Da sprach ein jeder

der Heiligen: O Tod, wo ist dein Sieg? Wo ist, o Hölle, dein Stachel?" Liberavit nos victoriae auctor.

Tausend Zeugen treten für die Wahrheit der Auferstehung in die Schranken.

Nach der Auferstehung fuhr er zum Himmel, wofür das Alte Testament auch manche Vorbilder enthält. Mögen auch wir einst dorthin gelangen.

Am Ende der Zeiten steigt er wieder herab zum Gericht über die ganze Menschheit, so führt die fünfzehnte Katechese mit tiefem Ernste aus. Manche Zeichen gehen dieser zweiten Ankunft Christi voraus, zuletzt der Antichrist, über welchen vom elften Capitel an sehr interessante Aufschlüsse gegeben werden.

Die Engel rufen mit durchdringendem Posaunenschall die Todten aus den Gräbern hervor; Christus schwebt hernieder auf den Wolken in strahlender Majestät, zu seiner Rechten das Kreuz, den Bösen ein Schreckbild, den Guten voll Lieblichkeit und Trost. Fürchte dich nicht. Nihil tibi deperibit. Descripta est tua omnis oratio et psalmorum modulatio; descripta omnis eleemosyna, descriptum omne jejunium, descriptum omne conjugium pulchre et caste observatum, descripta continentia propter Deum tolerata. Primas vero in Dei descriptionibus coronas habet virginitas et integritas et tamquam angelus collucebis; andererseits aber auch descripta est omnis tua rapina, descripta est omnis scortatio tua, descriptum tuum omne perjurium, blasphemia, veneficium, furtum, homicidium. Omnia haec in posterum scribentur, si nunc post baptismum ea commiseris. Nam quae illum praecessere, delentur.

Welch ein Schauspiel! Welch gewaltige Zuschauerschar! Denke dir, wie zahlreich das Volk der Römer und wie groß die Zahl der jetzt lebenden Barbaren und wie manche nur seit tausend Jahren gestorben sind und wie viele Menschen seit Adam gelebt, eine ungeheure Zahl, aber noch klein gegen die Scharen der Engel, die jene neunundneunzig Schafe bilden, während das ganze Menschengeschlecht jenes eine, verlorene ist. Vor diesen wirst du gerichtet.

Nichts bleibt dem durchdringenden Auge des Richters verborgen — jetzt ist die Scheidung; rechts ewiger Lohn; links ewige Strafe. O fürchten wir das Gericht und arbeiten wir, einen gnädigen Richter zu finden.

Die Lehre von Jesus Christus, die Cyrill so ausführlich durchnimmt, behandelt der hl. Augustin nur kurz und ganz historisch nach den Berichten der heiligen Schrift, ordnet aber sein ganzes Material so an, dass Alles im Alten wie im Neuen Testament auf Christus hinweist, dass Christus als das Centrum des Alten und Neuen Bundes lebendig entgegentritt.

Aehnlich verfährt der afrikanische Lehrer bei der Lehre vom heiligen Geist, während auch hier der Katechet von Jerusalem in

zwei seiner herrlichsten Katechesen eine erschöpfende Darstellung der kirchlichen Lehre vom heiligen Geist bietet.

Es ist nur ein heiliger Geist; maxima potestas, divinum quiddam et investigabile. Vivit enim et rationabilis est sanctificator rerum omnium a Deo per Christum effectarum. Ille justorum animas illustrat: ille et in prophetis; ille et in Apostolis in Novo Testamento.

In dieser Kirche ist er vom Himmel herabgekommen. An seiner Gottheit, Kraft und Einheit müssen wir gegenüber allen Angriffen der Irrlehrer festhalten. Mansuetus et lenis ejus accessus, suavis et fragrans ejus sensio, jugum levissimum; venit salvare, sanare, docere, monere, roborare, consolari, illustrare mentem. Durch ihn sieht das Menschenauge die erhabenen Geheimnisse des Himmels, exiguusque homo initium mundi et finem videt et medium temporis spatium et regum successiones cernit, adest enim verus lucis praebitor.

In diesem Geist sah Petrus das Verbrechen des Ananias und Eliäus das Giezi's und Isaias schon vor tausend Jahren das stolze Sion verlassen wie ein elendes Zelt. Si aliquando sedenti tibi de castitate aut virginitate succurrit cogitatio, illius doctrina est. Nonne multoties puella jam ad nuptiales thalamos constituta aufugit, illo de virginitate instruente? Nonne persaepe homo in palatiis conspicuus, opes et dignitatem conspuit, a Spiritu sancto edoctus? Nonne plerumque adolescens, speciosam formam conspiciens, oculos compressit et videre declinavit et inquinamentum effugit? Unde illud factum rogas? Spiritus sanctus adolescentis mentem edocuit. Tot sunt avaritiae cupiditates in mundo et paupertatem voluntariam sectantur Christiani. Quamobrem? Propter Spiritus sancti intimam praeceptionem.

Er heißt Paracletus, eo quod consoletur, hortetur, erigat, et sublevet infirmitatem nostram. Er ruft den Menschen zum blutigen Martyrium homini depingit regnum coelorum, demonstrat et deliciarum paradisum ac martyres corporeo quidem vultu judicibus necessario praesentes, virtute tamen et potentia in paradiso jam versantes, dura illa quae videbantur conspuebant.

Wie zahlreich seid ihr hier versammelt? Unicuique convenienter operatur et medius astans uniuscujusque compositionem videt et cogitationem et conscientiam und richte dein Auge hinaus über die Grenzen dieser Pfarrei und Palästinas, conspice cujusque gentis episcopos, presbyteros, diaconos, monachos, virgines et reliquos laicos, et vide magnum rectorem ac praesidem, donorumque largitorem, quo modo in omni mundo illi pudicitiam, isti perpetuam virginitatem, huic misericordiam alii paupertatis studium, alteri adversantium spirituum effugandi vim attribuit et quemadmodum lux uno radii conjectu omnia collustrat, sic et Spiritus sanctus eos, qui oculos habent illuminat, und steige

zu den Herrlichkeiten des Himmels empor und betrachte die glänzenden Chöre der himmlischen Geister: horum omnium datus a Deo praefectus et magister et sanctificator, Paracletus. Eo opus habent Elias et Elisaeus et Isaias ex hominum sorte, ex angelorum sorte Michael et Gabriel. Hic de Christo in prophetis praedicavit, hic in apostolis operatus est, hic ad hodiernam usque diem in baptismate animas obsignat.

Den Alten und Neuen Bund durchwaltet der heilige Geist mit unendlicher Macht.

Der hl. Gregor von Nyssa hat über das Wesen des heiligen Geistes, dessen Existenz er durch die Analogie mit dem menschlichen Athem erläutert, nur die wenigen, aber eine ganze Theologie einschließenden Worte: Essentialem potentiam (nenne ich den heiligen Geist), quae ipsa in seipsa consideratur in propria hypostasi ac consistentia, neque potest separari a Deo in quo est, aut a Verbo Dei quod consequitur: neque ad hoc ut non sit effunditur, sed ad Dei Verbi similitudinem, est in hypostasi eligendi vi praedita per se mobili, operante et semper bonum eligente et ad omne propositum cum voluntate concurrentem habente potestatem.

Der hl. Gregor von Nyssa geht nun nach seinen Ausführungen über Trinität und Incarnation auf keine anderen dogmatischen Lehren ein, sofern sie nicht mit den Genannten in enger Verbindung stehen und zu deren tieferem Verständnis heranzuziehen sind; Augustinus und Cyrill dagegen dehnen ihren Unterricht auf alle christlichen Glaubenslehren aus und versäumen zumal nicht, die „ultima", die letzten Dinge des Menschen zu berühren; Augustinus mehr aus praktischem Interesse, um den noch nicht genügend Disponierten den rechten Ernst und eine heilsame Furcht vor den Gerichten Gottes einzuflößen; Cyrill in ganz katechetischer Weise, um dem Zuhörer ein möglichst vollständiges Bild der christlichen Wahrheit zu vermitteln und dadurch freilich auch auf's Herz einzuwirken.

Cyrill stellt seiner Erörterung über die letzten Dinge in der achtzehnten Katechese den bemerkenswerten Satz voran: Radix totius bonae operationis est spes resurrectionis reddendae, namque mercedis exspectatio animam roborat ad bona opera suscipienda. Gegen die Heiden, Juden und Häretiker wird das Dogma von der Auferstehung des Fleisches und dem darauf folgenden Gerichte mit zahlreichen Beweisen aus Natur, Geschichte und Offenbarung siegreich und zum Theil glänzend vertheidigt, wie kaum eine andere Wahrheit in den Katechesen. Auch der Leib muss seinen Lohn bekommen. Nihil enim a nobis absque corpore est gestum. Blasphemamus per os, per os precamur, scortamur per corpus, per corpus puritatem custodimus; rapimus per manum, per manum eleemosynas largimur et caetera similiter.

Zum Schlusse kommt der hl. Cyrill noch auf die katholische Kirche zu sprechen, welche er gleich dem hl. Augustin als die Christi Stelle vertretende Führerin der Menschheit auf dem Wege zur ewigen Seligkeit ansieht.

Catholica vocatur, eo quod per totum orbem ab extremis terrae finibus ad extremos usque fines diffusa est. Et quia universe et absque defectu docet omnia quae in hominum notitiam venire debent dogmato sive de visibilibus et invisibilibus, sive de caelestibus et terrestribus rebus. Tum etiam eo quod omne hominum genus recto cultui subiciat, principes et privatos, doctos et imperitos. Ac denique quia generaliter quidem omne peccatorum genus quae per animam et corpus perpetrantur, curat et sanat; eadem vero omne possidet, quovis nomine significetur, virtutis genus, in factis et verbis, et spiritualibus cujusvis speciei donis.

Kommst du als Pilgrim in eine fremde Stadt und fragst du, wo das Heiligthum sich befinde, so frage nicht einfach, wo die Kirche, sondern wo die katholische Kirche sei; denn das ist der Eigenname unserer theuren Mutter, jener Kirche, welche die Braut Jesu Christi ist. Sie hat ihre Martyrer und Bekenner; sie ist heute geehrt von Kaisern und Fürsten; ihre Grenzen sind der Friede und der Segen; ihre Schönheit zu schildern reichen Stunden nicht hin. Sie führt durch ihre Dogmen und ihre göttliche Moral die Menschheit zum großen Ziele des ewigen Lebens, zu welchem auf einem der vielen dahin führenden Wege der unendlich gütige Gott uns gelangen lasse.

Während Augustinus in seiner Schrift nicht redet über die Sacramente, sondern die Katechumenen nur bis zu deren Schwelle geleitet, sprechen die beiden anderen Lehrer ausführlich darüber, bevor sie ihre Katechesen abschließen, jeder in der ihm eigenthümlichen Art und Methode.

Gregor von Nyssa zeichnet sich auch hier durch tiefe Speculation und durchdringende Schärfe aus, womit er die Lehre von den Sacramenten mit der vorhergehenden über die Dogmen zu verbinden und sie daraus abzuleiten versteht. Wie etwas ganz unscheinbares durch die Kraft Gottes die Generation des Menschen bewirkt, so ist das Wasser durch die Kraft der drei heiligen Namen die Ursache der Regeneration. Der heilige Leib Jesu Christi aber, den wir im Altarssacrament empfangen, zerstört das Gift, das durch die Sünde in den menschlichen Leib verderblich eingedrungen ist, vermittels der gottmenschlichen Kraft.

Der hl. Cyrill handelt über Taufe, Firmung, Altarssacrament und Messopfer in den fünf berühmten mystagogischen Katechesen. Reich an herrlichen Gedanken und durch tiefe Auffassung wie heilige Salbung gleich ausgezeichnet, entfalten sie ein überaus interessantes und für die Tradition höchst wichtiges Bild des katholischen Lebens

in der Mutterkirche und bilden in ihrer schlichten Art eine glänzende Apologie des Katholicismus mit seiner unzerstörbaren perennitas fidei — für jeden Katecheten eine außerordentlich empfehlenswerte Lectüre.

Mit diesen Bemerkungen sind wir am Schlusse unserer Arbeit angekommen. Das Bild der drei großen Katecheten könnte noch viel vollständiger sein, würden es Raum und Zeit gestatten. Aus allen drei Werken kann der Priester, insbesondere der Katechet, sehr vieles lernen. Augustinus bietet in seinen beiden Katechisationsskizzen ein unübertreffliches Muster, wie sich große Einfachheit, die schlichte Erzählung der biblischen Geschichten mit erhabener Tiefe und ergreifender Salbung zu edler Harmonie verschmelzen läßt und wie der Katechet trotz aller Schwierigkeiten ein schönes Ziel erreichen kann. Cyrill ist ein herrliches Vorbild, wie das apostolische Symbolum mit seiner unerschöpflichen Gedankenfülle, klar und lichtvoll, aber auch praktisch und erschütternd, mit ungesuchter Natürlichkeit und doch schwungvoller Beredsamkeit behandelt werden kann. Gregor endlich steht als der Philosoph der christlichen Katechese vor uns, die katholischen Katecheten mahnend, durch gründliches Studium der Philosophie und auch der Naturwissenschaft sich einer tiefen Erfassung der christlichen Wahrheit fähig zu machen, damit Vernunft und Glaube in ihrem Geiste zusammenwirkend eine recht lebendige und kräftige Glaubensüberzeugung schaffen und so die katechetische Belehrung aus einer frischen, sprudelnden Quelle in die Herzen der Hörer überströme. Das Werk des hl. Augustinus ist, im allgemeinen gesprochen, ein Vorbild der niederen Katechese; die Vorträge Cyrills gehören dem Gebiete der höheren Katechese an, während die „große Katechese" des hl. Gregors mehr der Conferenz sich nähert.

Entsprechend diesem verschiedenen Charakter und Zwecke gehen die drei Werke im einzelnen weit auseinander und zeigen deshalb — jedes in seiner Art — charakteristische eigenthümliche Züge von höchster Schönheit. Augustinus verweilt mit besonderer Vorliebe bei den Dispositionen, welche für den Katecheten zu gedeihlicher Thätigkeit nothwendig sind und bietet mehr die allgemeinen Grundlagen und Umrisse der Katechese; Cyrill führt kunstvoll angelegte und prächtig ausgeführte katechetische Vorträge uns vor Augen, Vorträge, welche in der ganzen Anlage, im weisen Variieren desselben Grundgedankens, in der tüchtigen Beweisführung, in den kräftigen, oft innigen Paränesen den psychologisch feinfühlenden und praktisch erfahrenen Lehrer verrathen; Gregor streut in die christliche Katechese hinein die Goldkörner tiefster, geistvoller Conceptionen und überraschender Auffassungen und Ideen.

Cyrill kann daher unmittelbar mit großem Nutzen in der Christenlehre verwendet werden und selbst dem Kanzelredner zu manchen Gegenständen vortrefflichen Stoff verschaffen; Augustinus läßt sich nicht so unmittelbar verwerten, wird aber den Katecheten

in Stand setzen, sein schweres Amt mit einer von Christi Geist verklärten Liebe zu verwalten und den einfachen Berichten der heiligen Schrift große und ergreifende Seiten abzugewinnen. Gregors Lectüre wird mittelbar die katechetische Thätigkeit fördern, indem sie dem Geiste des Katecheten die erhabene Tiefe und die überwältigende Vernünftigkeit der christlichen Lehre darlegt.

So ergänzen sich die drei großen heiligen Lehrer in glücklichster Weise und stehen vor uns als ein herrliches Dreigestirn, dessen belebende Strahlen die alte Kirche erwärmten und nicht ohne eine gütige Fügung der göttlichen Vorsehung aus dem Dunkel des Alterthums heraus durch die Jahrhunderte hindurchstrahlten und bis in unsere Tage hineinleuchten, uns immer wieder mahnend, dass die katholische Theologie wahres Licht und rechte Aufklärung nächst der heiligen Schrift vor allem in den unsterblichen Schriften der Väter findet und sich durch tiefes Eindringen in diese classischen Werke ihrer erhabenen Aufgaben immer würdiger und fähiger macht.

Ostern und seine Präfation.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen).

1. Das heilige Osterfest fällt in die Jahreszeit, welche in ihrer natürlichen Erscheinung schön harmoniert mit der freudenreichen Botschaft, die dieser hehre Gedenktag verkündet. Lange hielt der Winter die Erde in starre Fesseln geschlagen, und erstorben und leblos erschien die ganze Natur. Aber nach schwerem Ringen siegt endlich der Frühling, und tausendfach sprosst frisches und freudiges Leben allüberall hervor in Wald und Flur. Aehnlich ist es auch in dem übernatürlichen Leben der Seelen, welches seine Kraft und Nahrung schöpft aus den der Kirche anvertrauten und von der Kirche dargebotenen christlichen Wahrheiten und Gnaden. Schön und bedeutungsvoll ist die Anordnung der Kirche, daß nach den Vorbereitungen der heiligen Fastenzeit gerade Ostern als die Zeit der geistigen Auferstehung von ihren Kindern benutzt werden soll.

Mit großer Feierlichkeit wurde schon in der alten Kirche das heilige Osterfest begangen. Nachdem die Gläubigen einen großen Theil der Nacht zwischen Charsamstag und Ostersonntag betend in der Kirche zugebracht hatten, giengen sie am frühen Morgen wieder dahin, indem sie beim Eintritte in das Haus des Herrn die Worte sprachen: „Christus ist auferstanden!“ Die Wege und Eingänge zu den Kirchen waren mit Blumen bestreut, die Hallen und Umgänge derselben mit blühenden Gewächsen und grünenden Zweigen geziert; auf den Altären waren Fahnen ausgesteckt. An manchen Orten kam auch eine Segnung der Speisen vor. Vielfach wurde das heilige Osterfest, von den Alten wegen seiner Hoheit auch „der König der Sonntage“ genannt, durch die Loslassung von Gefangenen bedeutsam gemacht.

Auch jetzt noch gilt Ostern als das erste und oberste unter den kirchlichen Festen und wird mit besonderer Feierlichkeit und Freudigkeit begangen. Das Haus Gottes entfaltet seine ganze Pracht, der Alleluja gesang erschallt wie ein nie endenwollender Jubelruf, die Osterkerze wird angezündet, vom Altare herab tröstet das Bild des auferstandenen Heilandes mit der Siegesfahne in der Hand. Auf alten und neuen Gemälden und Bildwerken, welche die Auferstehung des Herrn darstellen, hat der glorreich auferstandene, allerheiligste Erlöser die Fahne in der Hand; der Fahnenstab ist das Kreuz; das Fahnentuch ist gewöhnlich weiß und zeigt ein rothes Kreuz. Das ist die Osterfahne Christi. Die Kirche und ihre heilige Kunst lieben dieses Zeichen und sind ihm sichtlich zugethan. Der Heiland, welcher für das Heil der Welt gelitten hat, wird nach dem alttestamentlichen Vorbilde unter dem milden und rührenden Bilde des Lammes dargestellt. Wer kennt nicht das Bild des Osterlammes! Bis in die erste Zeit des Christenthums reicht dieses Bild des Heilandes als des geopferten Lammes; es stimmt schön zu den Worten der Osterpräfation: „Pascha nostrum immolatus est Christus"; es findet sich schon auf den alten grauen Mauern der Katakomben, gezeichnet von den Händen der ersten Christen in Rom. Auch auf diesen Bildern trägt das Osterlamm, das Sinnbild des Leidensopfers Christi, die wehende Fahne an dem Kreuzesstamme.

Für die Christenheit ist das heilige Osterfest ein Tag heiligen Gedenkens und aufrichtiger Freude; darum heißt es auch in den Sprüchen des Volkes: „Ueber des Adlers kein Nest, über Ostern kein Fest." Darum ist dieser Tag auch in den Sitten des Volkes ausgezeichnet; wir erinnern nur an den Gebrauch der Ostereier, ferner an die Osterfeuer, die zahlreich, namentlich auf den Höhen, an diesem Festtage im Umkreise erglänzen. Es gewährt einen erhebenden Anblick, wenn man im abendlichen Dunkel auf allen Hügeln, von allen Dörfern im Umkreise den röthlichen Glanz der Osterfeuer gewahrt. Eine Gemeinde entbietet der anderen auf diese Weise ihren Gruß, den Gruß der Einheit in der Osterfreude. Bei der hochlodernden Flamme dieser Freudenfeuer ertönt der Ostergesang in den Festtagsliedern der Kirche und beweist, dass noch wie in alten Tagen gilt der Ausspruch der Präfation: „Billig ist es, Gott zu jeder Zeit, aber namentlich an diesem Tage feierlicher zu preisen."

Eine schöne Sitte besteht am heiligen Osterfeste in einigen Karthäuserklöstern. Dieser Orden wurde bekanntlich vom heiligen Bruno von Köln gestiftet; auf seinen Bildern hat der heilige Bruno als Abzeichen ein Kreuz, aus dessen Armen Blüten sprossen — ein Hinweis darauf, dass sein Orden nie einer Reform bedurfte. Die ernsten Karthäusermönche begrüßen sich mit den Worten: „Memento mori!" „Gedenke, dass du sterben musst." (Die Anfangsworte dieses Grußes [m m] will man in den Linien der inneren Handflächen wiederfinden.) Nur am heiligen Osterfeste haben sie einen anderen

Gruß; dann denken sie an den Heiland, „der durch sein Sterben den Tod vernichtet und durch seine Auferstehung uns das Leben wiedergewonnen hat", wie die Festpräfation sagt. Am Morgen des Auferstehungstages unseres Herrn pflücken die Mönche das Blümlein „primula veris", im Volke „Himmelsschlüssel" genannt, und schenken einander dieses Zeichen des wiederkehrenden Frühlings mit den bedeutungsvollen Worten: „Memento vivere!" „Gedenke, dass du ewig leben wirst."

2. An einigen Beispielen wurde schon hervorgehoben, wie die Osterpräfation schön das Festgeheimnis erklärt; die derselben eigenthümliche Stelle hat folgenden Wortlaut: „. . . aequum et salutare, Te quidem, Domine, omni tempore, sed in hac potissimum die (vel in hoc potissimum) gloriosius praedicare, cum Pascha nostrum immolatus est Christus. Ipse enim verus est Agnus, qui abstulit peccata mundi. Qui mortem nostram moriendo destruxit et vitam resurgendo reparavit." Aus der praefatio communis ist genommen das „vere dignum et justum est, aequum et salutare," dann wird in feierlicher Anrede an Gott fortgefahren: Gott gebürt zwar allezeit Verherrlichung, aber an diesem Tage (in dieser österlichen Zeit), an welchem Christus als unser Opferlamm geopfert wurde, gebüre ihm ganz besondere Verehrung; denn Christus sei das wahre Osterlamm, dessen Opfertod die Sünden der Welt getilgt und den Tod vernichtet hat; dessen Auferstehung der Menschheit, die dem Tode verfallen war, neues Leben erworben hat. Die Opferung Christi als unseres Opferlammes fand zwar nicht, so bemerkt Thalhofer (Liturgik 2., 187), am Osterfeste (πάσχα ἀναστάσιμον), sondern am heiligen Charfreitage (πάσχα σταυρώσιμον) statt; aber als das wahre Osterlamm, von dem hier die Rede ist, hat sich der Heiland erst in seiner glorreichen Auferstehung erwiesen.

Die Präfation am heiligen Osterfeste ist also ein feierlicher Aufruf zur Freude. Es klingt darin wieder der Osterjubel der Kirche, und es waltet darin die Beredsamkeit, mit welcher der Weltapostel der Auferstehung des Herrn gedenkt. Am Ostertage wurde ja erfüllt das Wort, so geschrieben steht: „Der Tod ist verschlungen im Siege. Tod, wo ist dein Sieg! wo ist, o Tod, dein Stachel." Die Auferstehung des Herrn ist auch Vorbild und Ursache unserer geistigen und leiblichen Verklärung. Von dem auferstandenen Heilande strömt das wahre, neue Leben aus, durch welches „das Sterbliche in uns verschlungen wird."

3. Die Gedanken, welche dieses begeisterte Lied bewegen, das Andenken an die wunderbare Auferstehung des Herrn, welche uns das Unterpfand der künftigen Glorie gegeben hat, finden auch in anderen liturgischen Gebeten und Gesängen der heiligen Osterzeit ihren Ausdruck und ihre Erklärung: „Das ist der Tag, welchen der Herr gemacht hat; lasst uns frohlocken und jubeln in ihm!" — heißt es im Graduale der heiligen Messe am Ostersonntage. Die Epistel

und Communion wiederholen das Pauliniſche Wort, das auch die Präfation nennt: „Pascha nostrum immolatus est Christus.“ Im Evangelium gibt der Engel Gottes ſelbſt die frohe Botſchaft: „Fürchtet euch nicht; ihr ſuchet Jeſum von Nazareth, den Gekreuzigten; er iſt auferſtanden!“ In dem Hymnus „Regina coeli laetare, alleluja“ fordert die Kirche die Himmelskönigin auf, daſs ſie Theilnehmerin und Führerin der Oſterfreude ſei. Gern verweilen die kirchlichen Gebete bei der Betrachtung des wunderbaren Kampfes, in welchem der Heiland den Tod beſiegt hat. Wie ſchön und frohlockend ſchildert beſonders die Sequenz dieſen Kampf: „Mors et vita duello conflixere mirando; dux vitae mortuus regnat vivus.“ „Er triumphiert als Sieger,“ ſo heißt es in dem Hymnus der Laudes, „und gräbt durch ſein Grab dem Tode das Grab.“ Die Oration der heiligen Meſſe am Oſterſonntage beginnt mit den einfachen großen Worten: „Gott, der du am heutigen Tage durch deinen eingeborenen Sohn den Tod beſiegt und uns den Zugang zum ewigen Leben erſchloſſen haſt.“ Mit den Worten der Oſterpräfation feiert der hl. Auguſtinus (in psalm. 51) den Heiland als „mortis interfector, ut mortem nostram moriendo destrueret et vitam resurgendo repararet.“

Im Breviere und im Meſsbuche heißt Oſtern ‚dominica resurrectionis‘. Im römiſchen Martyrologium wird dieſes Hochfeſt mit den Worten angekündigt: „Hac die, quam fecit Dominus, solemnitas solemnitatum et Pascha nostrum resurrectio Salvatoris nostri Jesu Christi secundum carnem.“ Die Väter der alten Kirche preiſen mit begeiſterten Worten die Hoheit und Heiligkeit dieſes Tages, von dem die Oſterpräfation ſagt: „Billig und heilſam iſt es, dich, o Herr, an dieſem Tage vornehmlich herrlicher zu preiſen.“ Leo der Große ſchreibt von dem heiligen Oſterfeſte, es überſtrahle alle übrigen feierlichen Tage, und durch dasſelbe empfiengen ſämmtliche anderen Feſte erſt ihren Adel und ihre Weihe. Der hl. Epiphanius nennt Oſtern „die Krone aller Feſte“, und Gregor von Nazianz ſchreibt: „Das Paſcha iſt bei uns das Feſt der Feſte, die Feierlichkeit, welche nicht nur alle menſchlichen und irdiſchen, ſondern auch alle Chriſto zu Ehren eingeſetzten Feſte in demſelben Grade an Glanz übertrifft, wie die Sonne die Sterne.“ Wegen der in der Sprache der Kirche und der heiligen Väter bezeugten hohen und heiligen Feier des Oſtertages ſagt die Feſtpräfation, daſs es billig und recht ſei, an dieſem Tage Gott herrlicher zu preiſen.

4. Bei dem Aufrufe zur Oſterfreude ſetzt die Präfation zur Begründung die Worte des heiligen Paulus bei: cum Pascha nostrum immolatus est Christus; ſie erinnert ſomit an das heilige Kreuz, an welchem der Herr durch ſein bitteres Leiden und Sterben die Welt erlöſet hat. Der Heiland hatte vor ſeinem Erlöſungswerke vorausgeſagt: „Wenn ich erhöht ſein werde von der Erde, will ich Alles an mich ziehen.“ Es muſste darum auf das Geheimnis des heiligen Kreuzes ein Licht fallen, das Alles erleuchtete. Dieſes Licht geht

von der Auferstehung Christi aus. Da sind die dunkeln Fragen gelöst: die Ungerechtigkeit ist nicht Siegerin, sondern Besiegte. Die Kirche singt daher vom heiligen Kreuze: „Vexilla regis prodeunt, fulget crucis mysterium.“ Das Kreuz leuchtet und strahlt den Kindern der Kirche, weil sie wissen, dass der gekreuzigte Heiland seine Auferstehung feiert. Die Auferstehung Christi macht die Erlösung gewiss und klar, klar und gewiss auch die ewigen Hoffnungen der Menschheit. Und weil die Kirche in Allem ihrem Bräutigam ähnlich werden sollte, so feiert sie ihren Triumph nur, indem sie selbst den königlichen Weg des Kreuzes wandelt; in ihr kommt alles Gute zustande durch das Kreuz. Ihre Waffen waren stets das Gebet, das Wohlthun und die Geduld, und mit diesen Waffen siegte sie nach dem Zeugnisse der Geschichte alle Zeit. Der ihr vorausgegangen im Leiden und Siegen, der führt sie auch stets durch Kreuz zu Freude. Ist nicht die alljährliche Feier des Osterfestes eine Bestätigung dieser Wahrheit? Während Alles dem zerstörenden Einflusse der Zeit anheim fällt und die größten Weltreiche untergegangen sind, verkündet die Kirche noch heute am Osterfeste das Evangelium von dem auferstandenen Heilande, wie zu den Zeiten der Apostel, und der Dichter hatte Recht, wenn er, betroffen von dieser Thatsache, das Geständnis ablegte: „Dauert nichts so lange in den Landen, als das „Christ ist erstanden“!“ — Wie die Präfation des Osterfestes auf den heiligen Charfreitag zurückweist, so zeigt auch die christliche Kunst verwandte Beziehungen; sie gibt dem auferstandenen Heilande als Zeichen des Sieges und des Triumphes die Osterfahne, wie oben bemerkt wird, gewöhnlich eine weiße Fahne mit einem rothen Kreuze: denn durch sein Sterben am heiligen Kreuze hat der Herr den Tod vernichtet, durch seine Auferstehung das Leben wiederhergestellt, wie es in der Präfation des Osterfestes heißt.

5. Das hohe und gnadenreiche Osterfest enthüllt uns die Herrlichkeit des heilbringenden Kreuzes und die Glorie des Erlösers. Darum ergreifen wir gern seinen Trost und seine Gnadenhilfe und sagen mit dem Apostel: „Fern sei es von mir, mich zu rühmen als nur im Kreuze Jesu Christi, in welchem unser Heil, unser Leben, unsere Auferstehung ist, durch welchen wir gerettet und befreit sind.“ Von den Früchten des Erlösungstodes Christi, welche das Osterfest verbürgt, nennt die Präfation an erster Stelle die Vergebung der Sünden; sie bezeichnet den Heiland als „das wahre Osterlamm, das die Sünden der Welt hinwegnimmt.“ Wäre Christus nicht auferstanden, so wären wir noch in unseren Sünden; „es gefiel, dass durch Christus Alles versöhnt werde, sowohl was auf der Erde, als was im Himmel ist, indem er Frieden wirkt durch das Blut seines Kreuzes.“ Bedeutungsvoll hat der Heiland gerade am Auferstehungstage das Sacrament der Sündenvergebung eingesetzt; es war das erste Geschenk des verklärten Erlösers. Was die Seele des Christen heiliget, was sie tröstet und erfreut, das hat Gottes Gnade am Kreuze

vereint. Am Kreuze gab Christus dem reumüthigen Sünder, dem Schächer zu seiner Rechten, die Vergebung der Sünden und den vollkommenen Ablass aller Sündenstrafen, opferte er sein Gebet für seine Feinde auf, schenkte er allen frommen Christen seine Mutter als Mutter und Beschützerin. Die Einsetzungstage der großen heiligen Sacramente der Buße und des Altares sind dem heiligen Charfreitage nahe und stehen wie zwei glänzende Lichter zu beiden Seiten des Kreuzes unseres Herrn. Das gnadenreiche Osterfest wirft seinen Glorienschein auf das demüthige Zeichen der Erlösung, auf das heilige Kreuz, an welchem die Versöhnung mit Gott verdient wurde, durch das Blut des makellosen Osterlammes.

„Der Tod ist der Sünde Sold", sagt die heilige Schrift. . . Christus, der die Schuld der Sünde tilgte, hat für uns auch die Folgen der Sünde, den Tod, überwunden, das Leben der Gnade erworben und das Unterpfand der künftigen glorreichen Auferstehung uns hinterlassen; darum singt die Osterpräfation: „Durch sein Sterben hat er unseren Tod zerstört und durch seine Auferstehung das Leben wieder hergestellt." Die Versöhnung der Welt durch Christus ist vom Vater angenommen in all' ihrer Kraft und all' ihren segensreichen Folgen für die Menschheit. Die alte Zeit der Sünde und des Gesetzes hat aufgehört, und Alles ist neu geworden. Die Kirche preiset darum nach dem Vorgange der heiligen Schrift das Kreuz als die einzige Hoffnung, — O crux, ave, spes unica —, als das größte Werk der göttlichen Liebe, an welchem das Leben starb und durch seinen Tod den Tod überwand. „O magnum pietatis opus, mors mortua tunc est, in ligno quando mortua vita fuit" heißt es in dem Kirchengebete an dem Feste Kreuzerhöhung.

Die Auferstehung des Herrn ist das Unterpfand unserer eigenen Auferstehung. Ich bin die Auferstehung und das Leben; wer an mich glaubt, wird leben, wenn er auch gestorben ist." Die Auferstehung des Heilandes nimmt dem Tode seine Schrecken und erfüllt die Herzen mit seliger Hoffnung und heiliger Freude. Für die Christenheit ist der Tod der Uebergang zu einem besseren Leben, die Einkehr in die wahre Heimat. Aus dem Ostergruße „Christus ist erstanden!", den die Präfation verkündet, erblüht die frohe Hoffnung, und das heilige Osterfest gibt die Siegesgewissheit, dass nach Mühe, Arbeit, Kampf und Tod die Auferstehung und ein nie endendes Glück folgen werden. Deshalb stellt die Kirche so oft ihren Kindern das große Siegeszeichen der Christenheit vor Augen und pflanzt in der Mitte des Friedhofes, an der Stätte der Trauer, das schönste und tröstlichste Grabdenkmal auf, das heilige Kreuz. Im Lichte des Glaubens erscheint das heilige Zeichen der Erlösung als der wahre Lebensbaum, und so wird die Verehrung des heiligen Kreuzes fortleben in den Herzen der Menschen, und als Unterpfand der Hoffnung wird es heilig gehalten werden bis zum Ende dieser Weltzeit, wenn die gewohnten Lichter am Himmel erbleichen und das Zeichen des Menschen-

sohnes in den Wolken erscheint, hellstrahlend neben der verdunkelten Sonne.

Wie die Osterpräfation den Heiland als den Wiederhersteller des Lebens preist und seinen Sieg über die Sünde und den Tod feiert, so verkündet auch die christliche Kunst in dem symbolischen Schmucke, den sie dem Kreuze gibt, diese trostreichen Wahrheiten, so in den Palmen zu den Füßen des Kreuzes, um dasselbe als das große Siegeszeichen zu verherrlichen; in den Strahlen, die von dem Kreuze ausgehen, den Sinnbildern der göttlichen Gnade. Die Schlange und der Todtenkopf zu den Füßen des Kreuzes deuten an, dass durch den Erlösungstod unseres Herrn die Sündenschuld der Welt getilgt, der Tod besiegt und alle Menschen zum ewigen Leben erlöst sind; sie erinnern also an die Worte der Osterpräfation: „abstulit peccata mundi, mortem nostram moriendo destruxit." Die Sinnbilder zum Schmucke des Kreuzes zeichnen sich aus durch gedankenreiche Beziehungen, fromme Andacht und sinnige Symbolik. — Wie die Präfation, so hat auch das Canongebet ‚Communicantes' einen auf das heilige Fest bezüglichen Zusatz erhalten; es wird darin Ostern ‚Dies sacratissimus', der hochheilige Tag, genannt: „Communicantes et diem sacratissimum celebrantes Resurrectionis Domini nostri Jesu Christi secundum carnem: sed et memoriam venerantes", d. h. wir opfern als solche, die des Reiches Christi und seiner Güter theilhaftig sind, indem wir in geistiger Vereinigung miteinander den hochheiligen Tag der Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi nach dem Fleische festlich begehen und auch das Andenken der Heiligen feiern.

6. Es wurde schon erwähnt, dass die Osterpräfation für die Kirchenlieder ein Vorbild geworden ist. Die letzteren sind erfüllt von denselben erhebenden Gedanken, welche die Präfation so feierlich verkündet. Letztere preist zunächst die Hoheit und Heiligkeit des Osterfestes, an dem besonders Gott Lob und Dank gebüre, und die Glorie des Heilandes; also auch die Osterlieder:

„O du fröhliche,
O du selige,
Gnadenbringende Osterzeit!
Welt lag in Banden,
Christ ist erstanden,
Freue dich, freue dich,
O Christenheit!"

Mit diesem schlichten und frommen Liede begrüßt die Christenheit die Wohlthat Christi und die Osterfreude. Die altehrwürdigen Osterlieder zeichnen sich aus durch Schönheit, Andacht und Kraft; das Volk ist denselben sichtlich zugethan. Der Jubel über die Erlösung durch Christus erfüllt die meisten Osterlieder: das freudige „plaudite coeli" — „o pone luctum, Magdalene". — „Ist das der Leib, Herr Jesu Christ?". Die wunderbaren Eigenschaften des verklärten Leibes des Heilandes werden anschaulich und schön hervorgehoben in dem zuletzt genannten Kirchenliede:

„Ist das der Leib, Herr Jesu Christ,
Der todt im Grab' gelegen ist?
Wie wunderbar und mannigfalt
Ist nun verändert die Gestalt?
Der Leib ist klar, gleich wie Krystall,
Rubinen gleich die Wunden all'.
Die Seel' durchdringt ihn licht und rein,
Wie tausendfacher Sonnenschein."

Die Erbaulichkeit und gewaltige Kraft des kirchlichen Volksgesanges kommen in den andächtigen Melodien der herrlichen Osterlieder, welche, wie die Präfation, den Sieg Christi über die Sünde und den Tod feiern, in ergreifender Weise zum Ausdrucke. Zu den schönsten Erinnerungen aus den Tagen der Kindheit gehört das Andenken an den feierlichen Gottesdienst in der Frühe des Ostertages, und unvergeßlich bleiben die Texte und Melodien jener Lieder, welche die Gemeinde in der hellerleuchteten Kirche frohlockend singt:

„Christus ist auferstanden,
Frei von des Todes Banden,
Deß sollen wir uns alle freu'n,
Christus will unser Tröster sein. Alleluja!

Auch die alten lateinischen Kirchengesänge sind in die Lieder des Volkes übergegangen, so das schöne „Aurora lucis rutilat".

„Es färbte sich das Morgenroth,
Als jener König voller Macht
Triumphreich sich erhob vom Tod."

Statt des sonst gebräuchlichen „Asperges me" wird vor dem Hochamte in der österlichen Zeit die Antiphon „Vidi aquam" gesungen, welche an die Worte der Präfation „et vitam resurgendo reparavit" erinnert:

„Aus Gottes Tempel fließt
Ein Strom, der sich ergießt
Durch's Heiligthum mit süßem Schall,
Lebendig, rein, hell wie Krystall. Alleluja!"

„Es ist merkwürdig", so schreibt der geistreiche Chateaubriand, „daß die Mächtigen der Erde, daß die gewaltigsten Männer Eines nicht vermögen, nämlich den Menschen ein Fest zu bereiten, an welchem auch das Herz auf die Dauer sich erfreut hätte". Die Kirche allein hat diese Gewalt über die Herzen. Ostern ist ein solches Fest; denn es lehret eine ewige Wahrheit und weiset hin auf das ewige Leben. Darum preiset die Kirche in der Osterpräfation und in allen liturgischen Gebeten und Gesängen dieser gnadenreichen Zeit den auferstandenen Heiland; darum bekennt auch die Christenheit in ihren frohlockenden Osterliedern den Glauben an den Erlöser, der die Sünde und den Tod überwunden hat. Dieser Glaube ist es, der den Lebensweg des Christen freundlich erhellt, der ihm Muth und Kraft verleiht in Leiden, Arbeiten und Gefahren, der ihn stärkt im Kampfe gegen alle Feinde des Heiles, der ihm auch noch im

Sterben Licht, Freudigkeit und Zuversicht gewährt. „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube", sagt der Weltapostel.

Anwesenheit und Theilnahme am akatholischen Gottesdienste nach den Entscheidungen der Römischen Congregationen.

Von Professor Augustin Arndt S. J. in Troppau.

„Ein doppeltes Verbot besteht für die Gläubigen mit den Schismatikern und Häretikern Gemeinschaft zu hegen, ein natürlich-göttliches und ein kirchliches.

Das natürlich-göttliche Gebot legt den Gläubigen die Pflicht auf, jede Gefahr der Verkehrung und des Verderbnisses zu fliehen. Eine solche Gefahr ist nun sicherlich die Gemeinschaft mit den Genannten. Dies Gebot hat bisweilen seinen Grund im Glauben, bisweilen in der Verpflichtung der Liebe. So weit das Gebot aus dem Wesen des Glaubens herrührt, verpflichtet es die Gläubigen, alle Gemeinschaft in sacris zu meiden, d. h. in religiösen Zeichen, Riten, Ceremonien und anderen Dingen, die dem Schisma oder der Häresie eigen sind. Denn wer in diesen Dingen mit ihnen in Gemeinschaft tritt, ist entweder im Herzen bereits geneigt, den Irrthümern wenigstens im allgemeinen seine Zustimmung zu geben, in diesem Falle ist er selbst ein Häretiker oder Schismatiker, oder er verabscheut Schisma und Häresie, in diesem Falle thut er wenigstens äußerlich, als ob er der falschen Secte angehörte oder setzt sich der Gefahr der Verführung aus" (Instruction der hl. Congr. der Prop. für die Missionäre im Orient 1729). Die Pflicht der Liebe fordert, dass die Gläubigen weder den Katholiken Anstoß geben, noch die Irrgläubigen in ihrem Irrthum bestärken. (Siehe den Wortlaut weiter unten 1 A.)

„Das Kirchengebot untersagt die Gemeinschaft selbst für solche besondere Fälle, in denen die genannten Gründe keine Anwendung finden. Die Kirche verhängt ja über Häretiker und Schismatiker die Excommunication und schließt sie so von jeder Gemeinschaft in sacris mit den Gläubigen aus, außer im Falle der Noth. (Martin V. Const. Ad evitanda scandala.) Dieser Ausnahmefall wird in der Praxis nie eintreten, ohne dass zugleich einer von den genannten Nachtheilen sich geltend macht oder Gefahr im Verzuge ist. Nun hat aber die Kirche keine Gewalt von jenem Verbote des natürlichen und göttlichen Gesetzes zu dispensieren und Nachgiebigkeit in diesem Punkte kann keine Rechtfertigung finden" (Instruction 1729), folglich kann man nie aus einem Grunde der Nothwendigkeit in gottesdienstliche Gemeinschaft treten. „Möchten doch also", fährt die angeführte Instruction fort, „Prälaten, Missionäre und Seelenleiter

es sich angelegen sein lassen, die Gläubigen zu belehren und anzuspornen, jene Gefahren zu meiden, die regelmäßig entweder alle zugleich oder wenigstens viele von ihnen, den Gläubigen im gottesdienstlichen Verkehr mit den Häeretikern und Schismatikern des Orientes drohen."

Der allgemeine Grundsatz mit seinen Beweggründen ist klar. Um indes im einzelnen seine Anwendung besser kennen zu lernen und damit seinen Sinn und seine Tragweite besser zu ermessen, geben wir, immer auf Grund der Decrete der heiligen Congregation, auf folgende Fragen besonders Antwort: 1. Ist die Anwesenheit bei einem akatholischen Gottesdienste ohne Theilnahme an demselben gestattet? 2. Kann die Theilnahme selbst jemals erlaubt sein? 3. Kann der katholische Priester unter gewissen Voraussetzungen Katholiken die Theilnahme gestatten?

1. „Die Tempel der Akatholiken zu besuchen ist nicht verboten", entschied die Congregation des hl. Officium am 14. Januar 1818, „wenn dies aus Neugierde und ohne Theilnahme an gottesdienstlichen Handlungen geschieht, durch welche ein derartiger Besuch als ein Act des Bekenntnisses der falschen Religion angesehen werden könnte. Wie es nämlich eine an sich indifferente Sache ist, weltliche Gebäude der Häretiker zu betreten, so ist es auch an sich weder gut noch schlecht in die gottesdienstlichen Gebäude der Häretiker einzutreten, und dieser Act wird erst durch die Absicht oder die ihn begleitenden Umstände verwerflich. Ein solcher Besuch ist mithin in folgenden Fällen als verboten anzusehen: 1. Wenn jemand in der Absicht kommt, den gottesdienstlichen Handlungen der Häretiker gleichsam als Theilnehmer beizuwohnen (assistere). 2. Wenn jemand auch ohne eine derartige Absicht kommt, indes schon seine Anwesenheit in der Kirche allein eine Theilnahme an gottesdienstlichen Handlungen mit sich führt oder mit sich zu führen scheint und deshalb auch Anlass zum Aergernis gibt. (Wem und wie? siehe in der weiter unten anzuführenden Instruction vom Jahre 1729.) 3. Wenn eine derartige Anwesenheit von einer häretischen Regierung als Zeugnis der wesentlichen Glaubenseinheit zwischen Katholiken und Akatholiken gefordert wird. 4. Wenn die Anwesenheit irgendwie allgemein als das Zeichen einer Gemeinschaft zwischen Katholiken und Akatholiken angesehen wird. — In allen diesen Fällen ist es stets untersagt, an den gottesdienstlichen Handlungen der Häretiker theilzunehmen oder den eigenen Glauben zu verheimlichen. Ist aber keiner von diesen Umständen vorhanden und besucht man den Tempel einzig aus Begierde, einmal einen solchen zu sehen, so darf man ohne Sünde eintreten." (Zitelli Apparatus Juris ecclesiastici Ed. II. Romae 1888, pag. 528.)

Die unter 1. von der heiligen Congregation aufgestellte Ausnahme bedarf einer näheren Erklärung. In der Quartalschrift (Jahrgang 1882, S. 143) ward die Ansicht vertreten, dass das vorliegende

Decret die Anwesenheit bei Predigten und anderen Functionen in seinem allgemeinen Theile nicht verbiete.

Mit Recht zweifelt P. Lehmkuhl S. J. (Theologia moralis Ed. VI vol. I n. 651 nota 1) an der Richtigkeit einer solchen Auslegung, besonders da die in 1 aufgestellte Ausnahme gerade diesen Fall zu bieten scheint. Ich sage mit Recht, denn am 19. Juni 1889 entschied das heilige Officium (in einem weiter unten zu erörternden Decrete) die Frage: Kann es den Katholiken gestattet sein, den religiösen Uebungen der Akatholiken beizuwohnen? kurzweg mit: Nein. In Rom ist diese Anwesenheit bei schwerer Sünde untersagt (Instr. Em. Vic. Gen. 12 jul. 1878). Wo indes kein solches positives Verbot besteht, ist eine solche Anwesenheit, wenn zugleich jede Gefahr, Aergernis und Theilnahme am akatholischen Culte fern bleibt, höchstens eine läßliche Sünde. Ganz besonders gilt diese Milderung von Deutschland und anderen Ländern, in denen die Katholiken mit Protestanten gemischt leben. Aus diesem Grunde können Soldaten, in Gefängnissen Detinierte und andere, die bisweilen durch bestehende Ordnungsvorschriften (z. B. wegen Ermanglung katholischen Gottesdienstes, wo die Anwesenheit beim Gottesdienste im allgemeinen Vorschrift ist) gezwungen werden, dem akatholischen Culte beizuwohnen, erlaubterweise bei dem letzteren zugegen sein. Von jeder Sünde entschuldigt sie die schwere Strafe, die sie sonst leiden müssten, und die lediglich der gestörten Ordnung halber, nicht aus Hass gegen ihr Bekenntnis, jenen Personen auferlegt wird. So Lehmkuhl, Kenrick und Konings. Immerhin aber wird es gut sein, in solchen Fällen eine Warnung ergehen zu lassen, jene Personen möchten ihre Seele vor Schaden wohl bewahren und nicht formell an dem Culte theilnehmen.

2. Die Theilnahme der Gläubigen am akatholischen Gottesdienste, wie auch der Akatholiken an katholischen Culthandlungen kann, wie eben gesagt, eine doppelte sein, eine formelle und eine materielle. „Wenn die Theilnahme einen Theil des verbotenen (superstitiosi) Ritus ausmacht", erklärt die heilige Congregation der Propaganda, „so ist sie eine formelle. Eine solche ist ihrem innersten Wesen nach verwerflich und kann nie zu einer erlaubten werden. Hingegen ist die Theilnahme materiell, wenn sie keinen Theil jenes Ritus ausmacht. Ein schwerer Schaden, der sonst dem materiell Theilnehmenden drohte, wenn er sich derselben enthielte, macht diese Theilnahme zu einer erlaubten, sollte selbst jenes Aergernis aus derselben folgen, das die Theologen pusillorum nennen, da niemand durch das Gesetz der Liebe verpflichtet wird, mit schwerem Schaden für sich selbst ein solches Aergernis zu meiden." (2. Juli 1827.) — Man pflegt als ein Beispiel rein materieller Theilnahme den Dienst zu citieren, welchen einst Naaman seinem Herrn im Götzentempel leisten musste. Aehnlich wie ihm, sei es also Katholiken erlaubt, einen akatholischen Tempel zu betreten, um in demselben rein bürgerliche Dienstleistungen zu verrichten oder Pflichten zu üben.

Indes ist auch dann die Mahnung des hl. Alphons wohl zu beherzigen: „Wenn alles Aergernis für die Katholiken fern bleibt und die Häretiker die wahre Ursache kennen“ (II 16).

A. Die Verwerflichkeit der formellen Theilnahme wird von Benedict XIV. in einem längeren Decrete (siehe Appendix ad I Concil. Albanense) nachgewiesen.

„Wenngleich es gestattet ist, mit den nicht ausdrücklich und namentlich bezeichneten Häretikern frei zu verkehren und in rein weltlichen und bürgerlichen Dingen Gemeinschaft zu pflegen, so ist es doch in keiner Weise angänglich, wenn Katholiken daraus den Schluss ziehen, sie dürften sich mit denselben auch zu gottesdienstlichen Handlungen vereinigen. So entschied Paul V. für die Katholiken Englands. Nun ist es uns allerdings durchaus nicht unbekannt, dass einige Theologen die Katholiken, welche mit nicht namentlich excommunicierten Häretikern und Schismatikern in gottesdienstliche Gemeinschaft treten, und von denselben die Sacramente empfangen, von aller Schuld freisprechen, so oft die nachstehenden Umstände sich vereinigen: 1. Die Katholiken müssen durch gewichtige und unabweisbare Gründe zu dieser Gemeinschaft genöthigt werden. 2. Die Häretiker oder Schismatiker, von denen sie sich die Sacramente spenden lassen, müssen giltig geweiht sein und dieselben nach katholischem Ritus verwalten, ohne Beimischung jedes verbotenen Ritus. 3. Diese Gemeinschaft mit den Häretikern darf kein Bekenntnis eines falschen Dogmas sein, wie es der Eintritt in eine protestantische Kirche zur Zeit Paul V. war. 4. Die Katholiken dürfen durch eine solche Gemeinschaft Niemandem Aergernis geben. Indes diese Ansicht mancher Theologen hat auch ihre Gegner und gilt besonders vielen als praktisch durchaus nicht gefahrlos, müssen doch, ihre theoretische Richtigkeit selbst zugegeben, in der That alle jene Umstände sich vereinen, damit ein Katholik ohne Sünde mit Andersgläubigen in rituelle Gemeinschaft treten kann. (Silvius, Lugo, Thomas a Jesu, Albitius, Gotti.) Dies wird nun aber fast niemals zutreffen. Aus diesem Grunde hat die Congregation des heiligen Officium und die Congregation der Propaganda eine jede Gemeinschaft für „jederzeit unerlaubt“ erklärt und eine eingehende Instruction darüber verfasst.“ — Benedict XIV. durch Decret der Congr. S. Offic. 10. Mai 1753.

Die Instruction, auf deren Autorität Benedict XIV. im Vorstehenden hinweist, lautet, wie folgt: „Es wird den Missionären und Seelenhirten dringend empfohlen die Gläubigen zu ermahnen, alle jene Gefahren, welche einzeln oder vereint ihnen bei der Gemeinschaft in sacris mit den orientalischen Häretikern und Schismatikern drohen, zu meiden. Wenn jene nämlich selbst die Substanz und die Giltigkeit der Sacramente meist bewahren, so geben sie dennoch nicht zu, dass die Katholiken pflichtgemäß ihre besondere Stellung und ihren Abscheu gegen die Trennung äußerlich kundgeben. Infolgedessen kann eine wenn auch nur äußere Anbequemung an

den Cult und eine wenn auch nur äußere Verehrung, welche dem Pseudominister von einem Katholiken erwiesen wird, auch wenn der Katholik in seinem Herzen dem Glauben treu bleibt, ja selbst die häretischen oder schismatischen Riten, welche den Gottesdienst der Andersgläubigen verunstalten, verabscheut, nicht von der Gefahr des Aergernisses freigesprochen werden. Dies ist umso wahrer, als bei den Andersgläubigen sich kaum ein Ritus findet, dem nicht die Makel eines Irrthumes anhaftete. Denn entweder ist die Kirche einem Schismatiker geweiht, den jene als Heiligen verehren, oder es sind Bilder in derselben oder werden Reliquien verehrt oder Feste gefeiert von solchen, die im Schisma gestorben, dennoch für Heilige gelten, oder endlich der lebenden schismatischen Patriarchen und Bischöfe wird Erwähnung gethan und sie werden als Verkündiger des katholischen Glaubens empfohlen. Katholiken, die an einer solchen Feier theilnehmen, können von der Schuld verbotenen Verkehres oder wenigstens verderblichen Aergernisses nicht freigesprochen werden. Aber vielleicht liegt darin eine Entschuldigung, dass man rein materiell theilnimmt? In keiner Weise, denn wer derartigen gottesdienstlichen Handlungen der Häretiker oder Schismatiker beiwohnt, ist bereits nicht mehr rein materiell zugegen, sondern zeigt durch sein Verhalten, dass er an der Einheit des Gebetes, der Einheit des Cultus, der Einheit der Verehrung gegen die Diener der Häresie und des Schismas theilnimmt. Es ist dies auch daraus klar, dass umgekehrt ein Schismatiker niemals an einem Gottesdienste in der katholischen Kirche theilnimmt. Sehen die Schismatiker also, dass die Katholiken in ihre Kirchen kommen, an ihren Riten theilnehmen, sich von ihnen die Sacramente spenden lassen, so ist zu befürchten, dass dieselben sich in ihren Irrthümern immer mehr verhärten und im Betragen der Katholiken ein Zeugnis erblicken, dass sie selbst den Weg des Heiles wandeln. In keinem Falle also wird ein gefahrbringendes Aergernis für die Schismatiker und Häretiker selbst fehlen, und folglich kann ein Katholik nicht mit ruhigem Gewissen mit ihnen in Gemeinschaft treten.

Diese Wahrheiten sind den Gläubigen darzulegen und deshalb befiehlt diese heilige Congregation den Prälaten, Missionären und allen Seelenhirten im Orient insbesondere streng an, dass alle dasselbe meinen und in einer Gesinnung und Ueberzeugung verharren, dass niemand das Gegentheil von dem eben Gesagten lehre, sei es auch nur in der Weise eines Rathes oder einer Dispense. Vielmehr sollen alle die Gläubigen nach Maßgabe der Dinge mahnen, sich von jeder Theilnahme in divinis mit Schismatikern und Häretikern fern zu halten und, wenn die Gläubigen von dieser Richtschnur abweichen, sollen jene dieselben erinnern und belehren, diese Sünde in der Beicht zu bekennen, von Gott Verzeihung für dieselbe zu erlangen und in Zukunft mit mehr Vorsicht zu wandeln.

Man bringt indes gewöhnlich den Einwand vor, die Katholiken müssten, wenn sie sich von den Functionen der Häretiker oder

Schismatiker fern halten, mancherlei Verfolgung ausstehen. Dieser Einwurf ist nicht stichhaltig. Die Missionäre und Directoren mögen also Sorge tragen, alle zur Erkenntnis zu bringen, dass diese Furcht meist eitel ist. Ja, ist sie selbst begründet, nun so ist es eben unumgänglich nothwendig, der Verfolgung nicht zu weichen, da die Verfolgung einer Befragung über den Glauben gleich ist. Man weise hin auf das Beispiel so vieler standhafter und glaubensstarker Katholiken, die solchen Quälereien in keiner Weise ein höheres Gut opfern, dann auch auf das entgegengesetzte Princip der orientalischen Kirche, endlich auf die Würde des katholischen Namens, die nicht zulässt, dass die Katholiken sich selbst den Feinden des Glaubens und der Vereinigung mit Rom, die sie doch bekennen, unterwerfen. Sie mögen im Gegentheile erwägen, dass diese Verfolgungen kein anderes Ziel haben, als dass die Katholiken die Andersgläubigen für Verwalter der rechten Riten, des wahren Glaubens, der wahren Kirche anerkennen und dass die Katholiken also entweder vom Glauben abtrünnig oder wenigstens dahin gebracht werden, die Irrthümer der Schismatiker gut zu heißen, mögen die letzteren auch immerhin vorgeben, sie verlangten die Theilnahme der Katholiken nur, um den eigenen Ritus zu bewahren und Almosen zu erhalten. Wenn die Gläubigen alles dies recht erwägen und beherzigen, so ist zu hoffen, dass sie von Tag zu Tag alle Unbilden bereitwilliger und lieber ertragen und in der Vereinigung mit der wahren Kirche, die sie bekennen, sich immer fester begründen."

B. Ist die Verwerflichkeit jeder formellen Gemeinschaft aus den dargelegten Gründen immer und überall die gleiche, kann also nur eine materielle Theilnahme gestattet sein und auch diese nur unter Voraussetzung sonst drohenden schweren Schadens (S. Congr. Prop. 2. Juli 1827), so ist es überaus wichtig zu wissen, welches die Grenzen der materiellen Gemeinschaft sind und welcher Art die Gründe sein müssen, die eine solche Theilnahme rechtfertigen. Die Congregation des heiligen Officiums hat an einer Anzahl von Fällen durch ihr Urtheil eine Richtschnur für die Beurtheilung aller ähnlichen gegeben.

1. Die Taufe. a. Am 26. September 1668 entschied die Congregation des heiligen Officiums, dass es den Katholiken Hollands nicht gestattet sein könne, ihre Kinder zu den protestantischen Ministern zur Taufe zu tragen, um der Strafe von 25 Gulden zu entgehen, noch auch an dem Abendmahl der Protestanten theilzunehmen, selbst wenn sie dies selbst für etwas Profanes ansähen.

b. Auf eine Anfrage des Erzbischofes von Smyrna: Ist es einem Akatholiken gestattet, bei einem katholischen Kinde Pathenstelle zu übernehmen? Darf ein Katholik das Kind eines Schismatikers oder Häretikers über die Taufe halten, wenn ein häretischer Minister dieselbe spendet? ward die Antwort gegeben: „Nein auf alle Fragen und zugleich wird die dem apostolischen Vicar von Smyrna (10. Mai

1770) gegebene Antwort mitgetheilt: Darf ein Katholik einer Taufe von Griechen beiwohnen, wenn er selbst persönlich oder durch einen Vertreter bei derselben die Stelle eines Pathen übernimmt? Seine Heiligkeit verfügte nach Anhörung der Meinung der Cardinäle: Es ist den Katholiken in keiner Weise gestattet, selbst oder durch andere bei den Kindern von Häretikern Pathenstelle zu übernehmen, wenn die Taufe von einem häretischen Minister gespendet wird" (7. Juli 1864). Die Entscheidung vom 10. Mai 1770 war dem hl. Alphons unbekannt. Aus diesem Grunde kann die Meinung, die er VI. 176 nach Laymann, Lacroix, Gobat, Tamburini aufstellt, „ein Katholik könne dann bei den Kindern von Häretikern Pathenstelle übernehmen, wenn seine Handlungsweise in keiner Art als eine Billigung des akatholischen Ritus gelten kann" nicht mehr praktisch befolgt werden, weil diese Billigung stets vorhanden ist. In der That, darf der häretische Minister nicht erlaubterweise die Taufe spenden, so ist es auch nicht gestattet, ihn um dieselbe zu ersuchen, wie es der Pathe doch thut. — Da nach dem eben citierten Decrete ein Schismatiker nicht bei einem katholischen Kinde Pathenstelle übernehmen kann, wird der Pfarrer, der ihn vielleicht nicht gänzlich fernhalten kann, ihm lediglich die Stellung eines Zeugen zugestehen und dafür Sorge tragen müssen, dass derselbe nicht alles, was zur Pathenschaft erfordert wird, ausführt. (Siehe beim hl. Alphons VI 156.)

2. Die Predigt. Den Katholiken ist es in der Regel nicht gestattet, den Predigten, Taufen oder Eheschließungen der Häretiker oder Schismatiker beizuwohnen. S. C. Off. (10. Mai 1670). Dies „in der Regel" erklärt Kenrick: „Wenn indes die Theilnahme eine rein materielle ist und die Umstände genügend vor dem Verdachte einer Theilnahme an gottesdienstlichen Verrichtungen der Häretiker befreien, kann es ohne Sünde geschehen." Die Predigt schließt jedenfalls für jeden Gläubigen Gefahren ein, so dass höchstens Gelehrte, welchen die Kenntnis der häretischen Lehren zu deren Widerlegung nothwendig ist, eine Rechtfertigung für ihre Anwesenheit haben.

3. Die heilige Messe. a. Am 5. December 1668 ließ das heilige Officium dem Bischof von Tribigni schreiben, „er solle den ihm untergebenen Katholiken verbieten, dem Meßopfer und anderen Officien in den Kirchen der Schismatiker beizuwohnen und sie belehren, dass sie, wenn sie die Messe eines katholischen Priesters nicht hören könnten, von der Verpflichtung einer solchen beizuwohnen, frei seien." Auf die Anfrage der PP. Kapuziner zu Constantinopel: Ob dies Decret auch für solche Orte gelte, an denen sich keine katholischen Priester befinden, wo aber die Gebete der Akatholiken nichts gegen den katholischen Glauben oder Ritus enthalten? antwortete die heilige Congregation am 7. August 1704 bejahend. In gleicher Weise wurde eine Anfrage der katholischen Armenier am 6. August 1710 beantwortet.

b. In einer Kirche, in der Häretiker ihre profanen und sacrilegischen Uebungen abhalten, ist es nicht gestattet, die heilige Messe darzubringen. (S. Congr. Prop. 21. Mai 1627.) Am 13. August 1627 befahl die heil. Congregation der Propaganda dem sardinischen Erzbischof, er solle dafür Sorge tragen, dass in der Kirche des hl. Johannes de Curtola in der castamensischen Diöcese die Katholiken nicht mit den Schismatikern Opfer darbrächten, „denn wenn sie auch nicht die gleichen Altäre benützten, so sei es doch genug in derselben Kirche Gottesdienst zu halten, und mit den Schismatikern eine verbotene gottesdienstliche Gemeinschaft zu haben." Ebenso entschied das heilige Officium am 10. Mai 1753 in einem andern Falle. Eher, als dass man eine solche Gemeinschaft zuläßt, entschied der heilige Stuhl betreffs der „Akatholiken", soll man jeden materiellen Schaden auf sich nehnen, ja selbst das Kirchengebäude preisgeben (Instr. ad Vicar. Capit. Frib. 23. Mart. 1873). Die einzigen Ausnahmen, welche der heilige Stuhl je gewährte, waren für Rhätien die von Schismatikern oder Häretikern in Besitz genommenen Kirchen (S. C. Off. 13. jun. 1534) und unter besonderen Bedingungen einige Kirchen in Aethiopien (Clemens XI. 12. April 1704) und an einigen Orten Deutschlands.

c. Umgekehrt erklärte die heilige Congregation S. Offic. am 16. September 1695, „es sei weder den Häretikern noch den Schismatikern zu gestatten, in unseren Kirchen zu celebrieren, auch wenn man vorher den Altarstein entfernen sollte." Auf die Anfrage des Erzbischofes von Smyrna: Dürfen die lateinischen Katholiken es zulassen oder erlauben, dass die griechischen, schismatischen und häretischen Priester in ihren Kirchen Messe lesen? erfolgte am 7. Juli 1864 die Antwort: Decret vom 10. Mai 1753: „Es ist nicht gestattet, besonders da sie den Patriarchen von Constantinopel in der Messe nennen und das Fest des verruchten Palamus begehen."

d. So wenig es endlich gestattet ist, einen Häretiker in einer katholischen Kirche singen oder zur heiligen Messe dienen zu lassen (Decr. S. Off. 7. jul. 1864 ad II), so wenig kann es erlaubt sein, im akatholischen Cultgebäude die Orgel zu spielen bei religiösen Feierlichkeiten. Der sonst entgehende Gewinn kann, selbst wenn er zum Unterhalte durchaus nothwendig schiene, keine Entschuldigung bieten. In Rom steht auf jede Zuwiderhandlung die dem heiligen Vater vorbehaltene Excommunication. (Instr. Enim. Card. Vic. 12. jul. 1878 approb. a Leone XIII.) Bildet die Musik keinen Theil des Cultes, so wäre die Mitwirkung eine materielle.

e. Es bleibt die Frage, ob für Akatholiken wenigstens das heilige Messopfer dargebracht werden kann? Ein solcher Fall lag dem heiligen Officium am 19. April 1837 zur Beantwortung vor: Kann und darf man die heilige Messe lesen und ein Stipendium annehmen, wenn ein griechischer Schismatiker inständig bittet, dieselbe möchte für ihn aufgeopfert werden, sei es, dass er selbst derselben

beiwohnt, sei es, dass er außerhalb der Kirche bleibt? Antwort: „So wie der Fall vorgelegt ist, nein, wenn es nicht feststeht, dass das Stipendium von dem Schismatiker ausdrücklich für seine Bekehrung zum wahren Glauben dargebracht wird." Diese Antwort ist von Gregor XVI. bestätigt. Ebenderselbe Papst entschied auch die Frage, ob es gestattet ist, für einen verstorbenen Akatholiken das heilige Messopfer (im Namen der Kirche) darzubringen. Ist es auch gestattet, für den lebenden Fürsten das heilige Opfer darzubringen, damit er die Untergebenen wohl leite, so würde doch die heilige Messe nach dem Tode nicht mehr für den Herrscher, sondern für die Seele eines außerhalb der Kirche Verstorbenen aufgeopfert. „Durch die alte und die neuere Disciplin der Kirche ist es untersagt, Menschen, die in äußerem und notorischem Bekenntnisse der Häresie gestorben sind, durch katholische Riten zu ehren." (Was der Priester dennoch vermag, ist zu sehen bei P. Lemkuhl S. J. II. n. 176.)

4. Das heiligste Altarssacrament. Auf die Anfrage des apostolischen Nuntius in Venedig: Muss ein Katholik die heilige Eucharistie anbeten, wenn er einem schismatischen Priester begegnet, welcher dieselbe zum Kranken trägt? antwortete das heilige Officium: Im Falle der Katholik dem Priester nicht ausweichen kann, möge er das heilige Sacrament anbeten, aber demselben nicht das Geleit geben, noch in die Kirche der Griechen eintreten (15. April 1672). Dies Decret ward erneuert am 7. Juli 1864. (Es ist also gewiss nicht gestattet, eine Visitatio Sanctissimi absichtlich in einer schismatischen Kirche zu machen. cfr. Quartalschrift 1892, Heft I.)

5. Die Eheschließung. Schon in den ältesten Zeiten waren Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken verboten (Concil. Illiberit. can. 16, Concil. Chalcedon.). In dem Breve Gregor XVI., 30. April 1841 für Ungarn und 22. Mai 1841 für Oesterreich heißt es: „Die Kirche hat dieselben stets für unerlaubt und sehr gefahrbringend gehalten, ebenso wegen der verbotenen Gemeinschaft in religiösen Dingen, wie wegen der Gefahr der Verkehrung" u. s. f. Das Verbot erstreckt sich gleichmäßig auf die Ehen mit Häretikern, wie mit Schismatikern (S. Off. 20. August 1671: non esse permittenda conjugia inter catholicos et schismaticos.)

Wenn Brautleute aus gemischten Ehen die Ehe vor dem akatholischen Minister als Religionsdiener schließen, und handelte es sich auch nur um eine sogenannte Nachtrauung, so begehen sie eine schwere Sünde. Auf die Frage: Ist Gemeinschaft in göttlichen Dingen vorhanden, wenn ein katholischer Mann mit einer protestantischen Frau nach protestantischem Ritus die Ehe eingeht, antwortete die heilige Congregation der Inquisition am 21. April 1847 bejahend. Da nun nach der Bulle Pius IX. Apostolicae Sedis eine solche Handlung bei Strafe der dem Papste speciali modo reservierten Excommunication verboten ist, verfallen jene untreuen Katholiken derselben. So erklärte (nach mehrfachem Aufschub) das heilige

Officium am 22. März 1879 und wiederholte dasselbe in einer den deutschen Bischöfen gegebenen Antwort. (Siehe Synodus dioecesana Albanensis ann. 1886. App. n. 10.)

6. Die Absolution in der Todesstunde. a. Darf man in der Todesstunde, wenn es nicht möglich ist, einen katholischen Priester zu erlangen, einen schismatischen um die Ertheilung der Absolution bitten? Es könnte scheinen, dass auf diese Frage eine bedingungslos bejahende Antwort zu geben ist. Das heilige Officium war indes nicht dieser Meinung. In der That antwortete es am 7. Juli 1874 (ad VI): „Ja, wenn nur anderen Gläubigen dadurch kein Aergernis gegeben wird und wirklich kein katholischer Priester zu finden ist. Zudem darf keine Gefahr vorhanden sein, dass der Gläubige von dem Häretiker verführt wird und endlich muss man mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen können, dass der häretische Priester dies Sacrament nach den Vorschriften der Kirche spenden wird."

b. Hiemit verwandt ist die Frage, ob man einem sterbenden Häretiker den Empfang der bei diesen üblichen Trostmittel in der Todesstunde verschaffen darf, indem man einen Minister ihres Glaubens herbeiruft? Freilich antwortete die Inquisition darauf mit Nein (7. Juli 1864 ad VII). Indes der Sinn dieses Decretes ist aus einem anderen vorhergehenden vom 15. März 1848 erst klar. Auf die Frage nämlich, ob Ordensfrauen, die in Hospitälern die Krankenpflege versehen, den häretischen Minister rufen dürfen, damit er einem Sterbenden seiner Secte die Mittel seiner Religion spende, ward die Antwort: „Nein, oder sie sollen sich passiv verhalten." In der That, den Minister als solchen rufen, heißt ihn ersuchen, einen Rit auszuüben. Dies kann aber nicht geschehen ohne eine (wenigstens objective) Sünde. Siehe Gury casus I. 202. Immerhin aber kann ihm, wie P. Lehmkuhl S. J. annimmt, mitgetheilt werden, es sei ein kranker Mensch im Hospital, der ihn zu sehen wünsche. Die Enthaltung von jeder Bitte, welche eine religiöse Handlung als Gegenstand hat, scheint dem Verbote Genüge zu thun. (Theol. mor. I. 652.)

7. Das Begräbnis. Hinsichtlich des Begräbnisses sind zwei Fälle möglich. Entweder nimmt ein Katholik an einem akatholischen Begräbnis theil oder ein Akatholik ist bei einem katholischen Begräbnis zugegen.

a. „Wenn der heilige Stuhl durch seine Decrete die rein materielle Theilnahme an den Begräbnissen Andersgläubiger toleriert, so sind die für ihn maßgebenden Gründe die besonderen Schwierigkeiten, denen sich jemand ausgesetzt sähe, indem er oft schweren Schaden und Gefahr liefe. Indes hat der heilige Stuhl den Bischöfen bestimmte Normen übersendet, damit sie nicht ohne weiters einen so gefahrvollen Brauch gestatten und ihnen insbesondere anbefohlen, ernstlich zu prüfen, ob es nicht möglich ist, sich demselben zu ent-

ziehen. Und zwar 1. der heilige Stuhl toleriert die materielle Theilnahme lediglich aus Gründen des bürgerlichen Anstandes und allein in Weltkleidern, selbst für Geistliche, und unter der Bedingung, dass die Akatholiken erkennen, dass durch diese Anwesenheit kein Act religiösen Cultus geübt wird. Eine solche Theilnahme kann indes durch den Vorwand schweren Schadens oder einer großen Gefahr nicht sittlich gerechtfertigt werden, wenn weder das eine noch das andere in Wahrheit statt hat und jemand aus eigenem Belieben theilnimmt, ohne durch eine bürgerliche Verpflichtung genöthigt zu sein. 2. Der heilige Stuhl verlangt, dass eine derartige Anwesenheit ohne alle Theilnahme in sacris mit Häretikern und Schismatikern bleibe. Es ist demnach nicht gestattet, sich den Gebeten und religiösen Uebungen derselben anzuschließen, noch ein Licht zu tragen, noch für die Seele des Verstorbenen Suffragien darzubringen. Ebenso wenig ist das Geläute mit den Glocken der katholischen Kirche gestattet. Eine Lobrede auf die bürgerlichen Tugenden des Verstorbenen kann höchstens seitens eines Laien, nie seitens eines Geistlichen oder Pfarrers und noch viel weniger seitens eines Bischofes toleriert werden." Hl. Off. 9. September 1874. — Schon in dem mehrfach citierten Decret an den Erzbischof von Smyrna heißt es ähnlich. Zwei besondere Umstände indes werden dort außerdem als das Maß des Erlaubten überschreitend gekennzeichnet. Erstlich: „Man soll den Leichenzug nur bis zur Kirchthür begleiten" (ad 1). Man soll also von den religiösen Feierlichkeiten innerhalb der Kirche sich fernhalten. Zweitens wird die Theilnahme an einem besonderen Brauch der Griechen untersagt. Dieselben pflegen bei Begräbnissen den Nachbarn und Freunden Korn und Brot, das colira heißt, zu vertheilen. Wer es empfängt, muss antworten: Der Herr vergelte ihm! (nämlich dem Verstorbenen). Katholiken dürfen diese Gaben unter den gedachten Voraussetzungen nicht annehmen." (Ad VIII.)

b. „An einem katholischen Begräbnisse können Akatholiken einen rein materiellen Antheil nehmen, um dem Verstorbenen auch ihrerseits civile Ehren zu erweisen. Indes dürfen sie sich nicht in die katholischen Gebete oder Riten, welche die Begräbnisfeierlichkeiten begleiten, eindrängen. Wollen sie aber bei dem Begräbnisse ihre eigenen Riten üben, oder sich in die unserigen einmischen, so ist dies nicht gestattet und darf nicht zugelassen werden." — So die Congregation des heiligen Officiums 10. Mai 1763.

c. Der katholische Priester kann an den Orten, wo die Häretiker keine Minister haben, die Leiche eines Häretikers nicht vom Hause auf den Kirchhof führen, selbst wenn er nicht in die Kirche übertragen wird, noch die Glocken geläutet werden.

8. Die Theilnahme am Kirchbau. Ist es gestattet, die Tempel der Häretiker zu bauen? fragte am 14. Januar 1818 der apostolische Vicar von Kentucky in Rom an. „Man soll sie nicht beunruhigen", lautete die Antwort, „wenn nur kein Aergernis ge-

geben wird und jener Bau nicht die Verachtung der Religion zum Ziele hat. Indes möge der Bischof Sorge tragen, dass die Künstler und Arbeiter von den Missionären und Beichtvätern in geeigneter Weise unterrichtet werden, wann eine Theilnahme an einem derartigen Bau unerlaubt ist. Es ist dies der Fall: 1. Wenn die Theilnahme allgemein als Zeichen der Zugehörigkeit zur falschen Religion gilt, oder 2. etwas in der Sache direct oder indirect eine Verwerfung des katholischen Cultus und die Billigung des zu verwerfenden häretischen Cultus einschließt, oder 3. wenn es feststeht, dass die Häretiker katholische Bauleute suchen, der katholischen Religion zum Hohn. Wenngleich sie außer diesen Fällen in gutem Glauben zu lassen sind, sind sie doch zu erinnern, ja nicht zu dem häretischen Cult selbst beitragen zu wollen." Die gleiche Antwort wurde dem Erzbischof von Smyrna auf eine ähnliche Frage zutheil, mit dem Zusatze: „Indes dürfen sie nicht durch Almosen zum Baue beitragen" (7. jul. 1864 ad IX u. XI). Ein Almosen wäre es z. B., einen Tag in der Woche umsonst zu arbeiten.

9. Das Verhältnis der Katholiken griechischen Ritus zu den Lateinern. Es bleibt einzig die Frage übrig: Darf ein griechisch-unierter Katholik eher von den Schismatikern die Sacramente empfangen, als dass er sich an einen lateinischen Priester wendet? Zwar ist es unzähligemale uns auf das strengste untersagt worden, dass jemand die Sacramente (mit Ausnahme des Sacramentes der Buße) nach einem andern, als seinem eigenen Ritus empfängt (siehe Jus Pontificium de Propag. Fide), dennoch aber ist im Falle der Noth ein katholischer Priester jedem schismatischen Priester vorzuziehen, selbst wenn der katholische Priester lateinischen Ritus wäre. Auf die Frage: Dürfen die Katholiken griechischen Ritus, die keine katholische Kirche des gleichen Ritus haben, mit den häretischen und schismatischen Griechen in gottesdienstliche Gemeinschaft treten? gab das heilige Officium die Antwort: Dies ist nicht gestattet, denn im gedachten Falle können sie zur Kirche der lateinischen Katholiken ihre Zuflucht nehmen und in Ermanglung eines katholischen Priesters griechischen Ritus die Sacramente von dem lateinischen Priester empfangen." (10. Mai 1753 ad II.).

Hiermit hängt eine andere Entscheidung zusammen, die an demselben Tage gegeben ward. Auf die Frage nämlich: Ist es den lateinischen Beichtvätern oder Priestern gestattet, den katholischen Griechen, welche mit den Schismatikern in gottesdienstlichen Verrichtungen Gemeinschaft haben, das Sacrament der Buße zu spenden? Antwort: „Nein, außer im Falle der Noth." — Natürlich gilt diese Entscheidung auch für die katholischen Priester griechischen Ritus. Außerdem sind im Falle solcher Absolution die neuesten Bestimmungen über den Recurs an den heiligen Stuhl wohl zu beachten.

3. Nach allen bisher angeführten Decreten konnte die Antwort, die auf die letzte Frage zu geben war, nicht zweifelhaft sein.

„Wenn die Gläubigen von dieser Richtschnur abweichen sollten", hieß es bereits in der Instruction vom Jahre 1729, „so sollen die Priester sie belehren und erinnern, diese Sünde im heiligen Bußsacrament zu eröffnen, damit sie von Gott Nachlass derselben erlangen und in Zukunft vorsichtiger wandeln können. Die Missionäre oder Gewissensleiter aber selbst sollen die Schwere eines jeden Falles nach seinen Umständen wohl erwägen und den Gläubigen vor Augen stellen, immer besorgt in diesen Dingen, ja das Gewissen nicht lax werden zu lassen."

Seit mehr als 20 Jahren, so setzte vor kurzer Zeit ein polnischer Bischof in Rußland dem heiligen Stuhle auseinander, hat sich in der Vilnaer, Samogizischen und zum Theil in der Mohilev'schen Erzdiöcese die Uebung eingeschlichen, dass die Schüler der Gymnasien an den sogenannten Kaiserfesten (Namens- und Krönungstag u. s. f. des Kaisers von Rußland) sich in die schismatische Kirche begeben, um dem akatholischen Gottesdienste beizuwohnen. Vergeblich haben die Bischöfe sich bemüht, diesen Uebelstand abzustellen. Bereits auch begnügt sich die Regierung nicht damit, eine einfache civile Anwesenheit zu fordern, sondern verlangt bei Androhung strenger Strafe, die Schüler sollen an dem akatholischen Ritus selbst theilnehmen, knien, das Kreuz küssen, Kerzen tragen u. s. f. Neuerdings ist diese Verpflichtung auch den Volksschulen auferlegt worden. Da nun die Regierung seitens der katholischen Geistlichen auf Widerspruch stieß, ließ sie den Katecheten strenge Strafe androhen, falls sie von demselben nicht abständen. Viele sind aus den Schulen vertrieben, andere in Klöster interniert, noch andere nach Sibirien verbannt. Die Absicht der Regierung ist klar: So soll die Jugend allmählig den Abscheu vor dem Schisma verlieren, ja, da es kaum Bücher gibt, in denen man den Unterschied des Katholicismus und des Schismas darstellen dürfte und die Jugend somit denselben kaum kennt, soll dieselbe selbst für den Abfall vorbereitet werden. Endlich ist es dahin gekommen, dass die Regierung es für die Pflicht eines jeden guten Unterthanen erklärt hat, an den schismatischen Ceremonien theilzunehmen. Um ganz sicher zum Ziel zu gelangen, hat die russische Regierung in den genannten Provinzen alle katholischen Schulen unterdrückt. Wagt es nun ein Priester, solchen Schülern die Sacramente zu versagen, so lassen viele Eltern ihre Kinder schismatisch werden, besonders unter der Landbevölkerung; befiehlt der Priester ihnen aber die Schule zu verlassen, so setzt er sie den schwersten Unbilden seitens der Regierung aus.

Der Bischof stellt deshalb die Frage: Ist es den Katecheten in Volksschulen und Gymnasien gestattet, die Anwesenheit bei dem schismatischen Gottesdienste an den obengedachten Festtagen seinen Schülern zu gestatten, wenn es sich erreichen lässt, dass die Regierung einzig eine materielle, rein civile Assistenz fordert, ohne Theilnahme an dem akatholischen Cult? u. s. f. Die Congregation des heiligen Officiums formulierte die Frage am 19. Juni 1889 in der Weise:

Kann den Katholiken gestattet sein, den religiösen Uebungen der Akatholiken beizuwohnen (interesse)? Antwort: Nein. — Die Kirche, die Hüterin des Glaubens und der Heilsmittel, ist streng in ihren Vorschriften, aber fordert nicht die Treue gegen ihren Stifter und die richtige Wertschätzung des ihr anvertrauten Schatzes und der Seelen diese Entschiedenheit?

Die priesterlichen Gewänder.

Von P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

(Siebenter Artikel.)[1])

Der Manipel.

Kürzer als das Alter und den Ursprung des Manipels, womit wir uns im vorhergehenden Artikel befaßt haben, können wir seine Tragweise, Ausstattung und Bedeutung behandeln. Wir beginnen mit einer kurzen Darlegung seiner früheren Bezeichnungen.

2. Name.

Während wir jetzt für das vierte liturgische Ornatstück nur einen Namen haben, sind die Namen, womit ihn die mittelalterlichen Liturgiker und liturgischen Bücher bezeichnen, recht zahlreich. Hrabanus Maurus nennt uns im ersten Satze seiner Erklärung deren gleich drei. „Mappula[2]) sive mantile sacerdotis indumentum est, quod vulgo phanonem vocant.[3])“ Statt phano sagen Honorius von Autun und Hugo von St. Viktor favo. Phanon ist das gothische fana, das chriechische πῆνος, das lateinische pannus, das neuhochdeutsche Fahne. Daher übersetzen die deutschen Vocabularien des Mittelalters den Ausdruck manipulus nicht selten mit Hantvan oder Handfan[4]). Außer den drei erwähnten Bezeichnungen kommen ferner vor: manuale, sestace,[5]) und besonders sudarium. Das Wort manipulus, das im classischen Latein im allgemeinen eine Handvoll (manus und pleo), dann ein Bündel bezeichnet, auch eine Compagnie Soldaten (weil zu Romulus' Zeiten den Soldaten anstatt der Fahne ein Bündel Heu vorangetragen wurde[6]), wird zur Bezeichnung unseres Ornatstückes zum ersten Male — nicht, wie Cardinal Bona angiebt, im zehnten Jahrhunderte in einem alten Missale des Abtes Ratoldus von Corvey — schon im Jahre 781 gebraucht in einer bereits

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1897 u. 1898.

[2]) Eine alte Handschrift sagt bei Erklärung der priesterlichen Gewänder: „Quartum indumentum est mappula a mappa (nach Quintilian [Instit. orat. I 5, 57] ein punisches Wort) sive mantele a mantelia.“ Gerbert, Monumenta Liturg. Alema II 290.

[3]) Institutio cleric. l. I. c. 18. Migne P. L. CVII 307.

[4]) Vergl. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz III 520. Grimm, Deutsches Wörterbuch III 1241.

[5]) Museum italic. II 64. Mabillon macht dazu die Bemerkung: „sestace i. e. sudarium, quod extremis digitis sacerdotes et ministri ferebant.“

[6]) Georges, Handwörterbuch II 707.

erwähnten Schenkungsurkunde des Abtes Aldegaster an das Kloster Obona in Asturien, dem er außer andern liturgischen Kleidern vermachte, „sex stolae et quinque manipuli[1]).“ Bald darauf begegnet er uns wieder in einem Ordo des Klosters St. Denis bei Paris, der nach Martène zur Zeit Karls des Großen angefertigt wurde.[2]) Im 10. und 11. Jahrhunderte wird er häufiger, ohne jedoch die andern Namen sofort ganz zu verdrängen. Noch Sikard von Cremona und Durandus von Mende († 1296) kennen die Bezeichnung Phanon, die aber seitdem allgemach verschwindet, der Name Manipel wird dafür allgemein.

3. Art und Weise, den Manipel zu tragen und anzulegen.

Die Art und Weise, wie das „Pallium linostimum“, aus dem der Manipel wahrscheinlich seinen Ursprung herleitet, in den ältesten Zeiten getragen wurde, haben wir in dem vorhergehenden Artikel weitläufig genug besprochen. Im frühen Mittelalter trug man den Manipel fast allgemein anders, als jetzt. Während wir ihn gegenwärtig am Arme befestigt tragen, trug man ihn zur Zeit des Abtes Hrabanus Maurus lose in der Hand. In seiner Unterweisung für die Cleriker schreibt Hrabanus (im Jahre 819): „Oportet sacerdotes et ministros altaris mappulas manibus tenere.“ Genauer bemerkt Amalar von Metz, er werde in der linken Hand getragen; natürlich, da man die rechte frei haben musste. Ich möchte wohl annehmen, dass man ihn nicht während der ganzen heiligen Messe in der Hand trug, sondern etwa, wie von den Canonikern von Reims ausdrücklich berichtet wird[3]), vom Anfange der heiligen Messe bis zur Opferung und von der heiligen Communion bis zum Schlusse. Der Brauch, den Manipel in der Hand zu halten, herrschte, mancherorts wenigstens, bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, wie wir von Durandus erfahren. „In sinistra manu quaedam ponitur manipula, quae fanon vel manipulus vel sudarium appellatur.“[4]) Doch war schon früh die Praxis keine einheitliche, indem manche ihn wohl schon seit dem neunten Jahrhunderte am Arme trugen. Unter den Liturgikern scheint Pseudo-Alcuin zuerst diese Weise anzudeuten, wenn er sagt, die Mappula werde an der linken Seite getragen, womit die Angaben Brunos von Segni und Ivos von Chartres übereinstimmen. Honorius von Autun († 1152) aber bemerkt ausdrücklich, dass der Priester den Manipel am linken Arme trage; ebenso die meisten andern Liturgiker seit der Wende des ersten Jahrtausends.

Aus jener Zeit erhaltene bildliche Darstellungen bestätigen die Worte der Liturgiker über die Verschiedenheit der Tragweise. In der Hand getragen wird der Manipel in einem Manuscripte aus

[1]) Mabillon, Anal. Ord. S. Bened. l. XXV. c. 53 (Paris 1704) II 273.
[2]) De antiq. eccles. ritibus (Rotomag. 1700) I 514.
[3]) De Vert, Explication des cérémonies II 295.
[4]) Rationale l. III. c. 6. ed. Hagenau 1509 fol. 33.

dem neunten Jahrhunderte, zu Montecassino[1]) auf einem Elfenbein zu Tournay, in einem Graduale aus Prüm und in einem Kölner Lectionar (aus dem 10. Jahrhundert), in dem Bischof Evergerus in priesterlicher Kleidung auf dem Boden hingestreckt dargestellt ist. Auf einem reichgeschmückten Manipel, der 1827 zu Durham im Grabe des hl. Cuthbert († 931) gefunden wurde, sieht man unter den darauf gestickten Figuren auch einen Diacon, der den Manipel in der rechten Hand trägt.[2]) Wenn wir diesem und einigen andern Monumenten Glauben schenken dürfen, hat man den Manipel zuweilen auch in der rechten Hand oder am rechten Arme getragen. Die Verschiedenheit in der Tragweise des Manipels tritt uns namentlich auf zwei bekannten Monumenten entgegen. Das erste bietet eine Bibel, welche die Mönche des Klosters St. Martin zu Tours im Jahre 850 dem Kaiser Karl dem Kahlen, einem besondern Freunde der Miniaturkunst, überreichten. Auf dem Präsentationsbilde sitzt der Kaiser in Tunika und weißer Chlamys; ihm überreicht der Vorsteher an der Spitze von zehn Mönchen in priesterlicher Kleidung die Bibel. Sieben derselben tragen weiße und rothe Manipel; drei halten ihn zwischen Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, drei ebenso in der linken, einer trägt ihn am Arme.[3]) Die andere Darstellung, die wir meinen, haben wir in den berühmten Votivgemälden in der Unterkirche von St. Clemente in Rom (um die Wende des 11. Jahrhunderts). Bei der Darstellung der Blendung des Verfolgers Sisinnius trägt Papst Clemens, wo er sich dem Volke zuwendet und den Frieden wünscht, den Manipel über der linken Hand zwischen dem Daumen und Zeigefinger liegend, während ihn zwei Diaconen über dem rechten Arme tragen.[4]) Im 12. Jahrhundert war es nach den bildlichen Nachrichten fast allgemein, ihn am linken Arme zu tragen.

Da die Rubriken des Missale nur vorschreiben, „sacerdos imponit manipulum brachio sinistro", es also unbestimmt lassen, wo man ihn anlegen soll, so halten angesehene Rubricisten dafür, man solle ihn, um ungehindert functionieren zu können, am Oberarm tragen; die meisten jedoch sind der Ansicht — und dieser Brauch ist auch der gewöhnliche — man solle ihn zwischen Handgelenk und Ellenbogen anlegen; falls es nöthig ist, kann man ihn mit einer Nadel befestigen.

Es gehört zu den gewöhnlichen Angaben kleinerer und größerer geschichtlich-liturgischer Bücher, „der Priester und Bischof habe, bis tief ins Mittelalter hinein erst an den Altarstufen nach dem Bekenntnisse

---

[1]) Diese und die folgenden Abbildungen bei Fleury, La Messe, VII pl. 525 ff.

[2]) Ibid. pl. 582.

[3]) Daſs wir es bei diesen Bildern nicht immer mit einer Caprice der Künstler zu thun haben, zeigt eine alte Bestimmung des Capitels von Reims, wonach die Canoniker den Manipel am kleinen Finger der linken Hand trugen. Das obenerwähnte von de Vert doigtier genannte Tüchlein ist wohl nichts anders als der Manipel. Vergl. Annal. archéol. VII 144.

[4]) Abbildung zuletzt bei Kraus, Geschichte der christl. Kunst II 1, 61.

der offenen Schuld den Manipel an den linken Arm genommen; dieses sei die ursprüngliche Weise gewesen."[1]) Die mittelalterlichen Liturgiker bezeugen das Gegentheil. Vom Priester redend schreibt nämlich Honorius von Autun: „ad extremum favonem in sinistrum brachium ponit," und fährt dann fort, „his vestibus omnibus ornatus procedit et confessionem facit."[2]) Wie und wann aber ursprünglich der Bischof, beziehungsweise der Papst den Manipel anlegte, finden wir anschaulich im ersten römischen Ordo beschrieben, wenn anders unter der daselbst erwähnten Mappula unser liturgisches Ornatstück verstanden werden muss, was mir nicht zweifelhaft ist. Nachdem im genannten Ordo angegeben ist, wie dem Papste die einzelnen liturgischen Kleider angelegt werden sollen, heißt es weiter: „Deinde subdiaconus regionarius tenens mappulam pontificis in sinistro brachio super planetam revolutam exiens ad regiam (januam) secretarii dicit: „Schola". Respondet: „Adsum". Et ille: „Quis psallet"? respondet: „ille et ille". Et rediens ad pontificem subdiaconus porrigit ei mappulam".[3]) Auch der Papst legte also den Manipel in der Sacristei an; die Ueberreichung desselben war ein Zeichen, dass die Zurüstung zum heiligen Opfer beendet sei und der Celebrans an den Altar gehen könne. Jedoch nahmen ihn Priester wie Bischof wegen der glockenförmigen Gestalt der Kasel erst dann, wenn sie alle Kleider angelegt hatten. Indes mag auch hierin, wie in manchen Riten, kein einheitlicher Brauch geherrscht haben. Auffallend ist nämlich, dass die Liturgiker bei Aufzählung der priesterlichen Gewänder den Manipel bald vor, bald nach der Stola und noch häufiger nach der Kasel nennen, während sie die andern Gewänder doch zumeist in der noch jetzt gebräuchlichen Ordnung aufzählen. Hrabanus Maurus und Stephanus von Baugé (um 1140)[4]) nennen ihn nach dem Cingulum, Pseudo-Alcuin, Beleth, Rector der Universität von Paris (um 1160), Durandus nach der Stola, Amalar von Metz, Robert Paululus, Sikard von Cremona, Innocenz III. und manche handschriftliche Missalien des 11. und 12. Jahrhunderts[5]) nach der Kasel.

Im 13. Jahrhunderte bestand aber schon der Brauch, dass der Bischof — nicht aber der einfache Priester — den Manipel am Altare nahm. Durandus schreibt hierüber: „Pontifici confessionem facturo (?) subdiaconus manipulum coram altari immittit, .. sacerdos vero ante indutam casulam manipulum immittit."[6])

[1]) Kirchenlexikon VIII² 615.

[2]) Gemma animae l. I. c. 208. Migne P. L. CLXXII 606.

[3]) Mabillon, Mus. ital. II 7. cfr. Ordo II n. 2. Ordo III n. 7. ed. cit. II 42, 55.

[4]) De sacram. altaris c. 10 Migne P. L. CLXXII 1282.

[5]) Vergl. Ebner, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Iter italicum (Freiburg 1896), S. 86, 297, 300, 306; siehe auch die Ordines bei Martène l. c. l. I. c 4. a. 12.

[6]) Vergl jedoch den Auszug aus dem Pontificale des Durandus bei Martène l. c. ordo XIX. ‚Quidam tamen tunc tantum, cum confessio coram altari fit, manipulum imponunt.' (ed. cit. I 578.) Genau beschreibt der 14. römische Ordo das Anlegen des Manipels. Museum ital. II 294.

Der Bischof nahm ihn erst am Altare vor oder nach dem allgemeinen Schuldbekenntnis nicht etwa wegen der Glockengestalt der Kasel, welche erst jetzt dem Celebrans über die Arme gelegt wurde; für diesen Gebrauch scheinen vielmehr mystische Gründe maßgebend gewesen zu sein. Durandus gibt deren mehrere an. Der hauptsächlichste liegt wohl in der Bedeutung des Manipels. „Wir haben nämlich im Manipel das Symbol des gottgefälligen Leidens und Wirkens zu erkennen, jenes Leidens und Wirkens, welches eine freie Theilnahme an dem Leiden und Wirken der menschgewordenen Liebe ist, welches den Menschen zur Würde eines Gefährten dieser Liebe erhebt, welches den Beruf der Gerechten hienieden ausmacht, den Beruf, in Erwartung der himmlischen Garbenernte die Saat der guten Werke mit Thränen auszustreuen. Weil aber die höchsten Würdenträger der Kirche in besonderer und vorzüglicher Weise den Gesalbten und Mittler repräsentieren, somit auch sein Leben in dem ihrigen abbildlich darstellen und in den Fußstapfen der Gerechten wandelnd allen voranleuchten sollen, so wurde es für sie passend erachtet, dass sie mit größerer Feierlichkeit, als die einfachen Priester am Altare und nach Ablegung des Sündenbekenntnisses mit dem Manipel bekleidet werden.“ [1])

Den Ritus, den Manipel erst nach der Absolution sich anlegen zu lassen, beobachtet der Bischof bekanntlich noch jetzt;[2]) nur bei der Messe für die Verstorbenen, „in denen die besondere Repräsentation in den Hintergrund tritt, und die darauf bezüglichen Auszeichnungen unterbleiben,“ nimmt er ihn gleich nach dem Cingulum.

Priester, Diacon und Subdiacon nehmen ihn jetzt immer nach dem Cingulum; die beiden letztern aber bei der Ministration bei einem Pontificalamte wie schon zu Durandus Zeiten, erst dann, wenn der Bischof alle Paramente mit Ausnahme des Manipels angelegt hat. Nach den Rubriken des Missale muss vor dem Anlegen das mittlere Kreuz, womit der Manipel gegenwärtig geziert ist, geküßt werden.

4. Von wem wurde der Manipel getragen?

Bei der Erörterung der Frage nach dem Ursprunge und Alter des Manipels haben wir schon gelegentlich bemerkt, dass er ursprünglich nur von den nächsten Dienern des Altars getragen wurde, d. h. von den Diaconen, Priestern und Bischöfen. Den Subdiaconen soll er nach Martigny[3]) erst im Anfange des zweiten Jahrtausends concediert worden sein. Dass er von ihnen wenigstens um diese Zeit getragen wurde, darüber kann kein Zweifel obwalten; denn der fünfte römische Ordo gibt den Subdiaconen eine ‚sestace in manu sinistra‘[4]) und der sechste Ordo ‚mappulae in sinistra manu ferendae‘.[5]) Es wäre hier festzustellen, ob sie auch schon im karo-

[1]) Kössing, Liturgische Vorlesungen über die heilige Messe. (Regensburg 1856) S. 237. — [2]) Caeremoniale Episcop. l. II c. 8. — [3]) Dictionnaire[3] 783. — [4]) Migne P. L. LXXVIII 985. — [5]) ibid. col. 989.

lingischen Zeitalter Manipel getragen haben.[1]) Wenn Hrabanus Maurus in seinen Ausdrücken sich gleich bleibt, haben sie ihn schon zu seiner Zeit bei der Ordination aus der Hand des Archidiaconen erhalten.[2]) Da aber die anderen Liturgiker davon schweigen, so bleibt der Gebrauch des Manipels seitens der Subdiaconen in so früher Zeit doch fraglich; indes mögen sie ihn schon im 10. Jahrhundert getragen haben. In verhältnismäßig kurzer Zeit war er nämlich ein ganz allgemeines Parament geworden. Auch die niederen Cleriker und Mönche, selbst wenn sie nicht Cleriker waren, bedienten sich desselben im Chore, wie aus einem Schreiben Lanfranks, Erzbischofs von Canterbury († 1089), hervorgeht: ‚plerique autumant manipulum esse commune ornamentum omnium sicut et albam; nam et in coenobiis monachorum et laici, cum albis induuntur, ex aliqua patrum institutione solent ferre manipulum'.[3]) Daſs sie ihn vorzüglich im Chore trugen, erhellt auch aus den genauen Vorschriften über das Tragen desselben in den Ritualien der alten Mönche. Selbst Nonnen trugen ihn im Chore oder wurden bei der Benediction damit geschmückt, wenn wir den französischen Archäologen de Vert, Lebrun[4]) und Migne[5]) Glauben schenken dürfen.[6]) Jedenfalls wurde er aber von Knaben (Chorknaben) gebraucht. In einem alten Rituale der Benedictiner (aus dem Jahre 1100 heißt es darüber: ‚In festo S. Benedicti ad Tertiam non habentur manipuli nisi contingat in die Dominica, sicut nec in aliquo festo in cappis, in quo non fit processio, exceptis pueris et conversis (Laienbrüder), qui de thuribulo serviunt; hi enim quandocumque (!) revestiantur, habent manipulos.'[7]) Diesem mißbräuchlichen Tragen des Manipels trat die Synode von Poitiers (1100) entgegen mit der Bestimmung: „Kein Mönch darf in Zukunft den Manipel gebrauchen, er sei denn Subdiacon."[8])

---

[1]) Nach Garrucci, Storia I 116 trägt ihn im Codex Vallicell. (bei Gori Diptych. III App. tab. X) ein Juvenianus, der sich nennt HVM SUBDIAC.

[2]) De instit. cleric. l. I c. 8. De manu archidiaconi suscipiunt scyphum aquae cum aqua, mantile et manutergium. In der Eingangs angeführten Stelle gebraucht Hrabanus das Wort mantile im Sinne von Mappula.

[3]) Epp. I. 13 (bei Ducange s. v. manipulus).

[4]) Bei Gerbert, Liturg. Aleman. I 237. [5]) Handbuch der Liturgie (deutsche Ausgabe) S. 558.

[6]) Eine Urkunde im geheimen Staatsarchiv zu Berlin zeigt Ludwig den Bayern im vollen Fürstenornat mit Manipel. Auf einer Pacemtafel aus dem 10. Jahrhundert trägt ihn sogar Herodes. Hefner-Alteneck, Trachten des Mittelalters I Taf. 95.

[7]) Martène, De antiquis Monachorum ritibus (Lugduni 1690) l. IV. c. 6. p. 608. cfr. ibid. l. III. c. 4. l. IV. c. 1. l. III. c. 15. Die zuletzt citierte Stelle lautet: Ex consuetudinibus Vincentii Laud. Lectionem non pronuntiabunt nisi accepto prius manipulo.

[8]) Hefele, Conciliengeschichte (2. Aufl.) V 263. Auffallender Weise zählt die Synode von Coyaca in Spanien i. J. 1050 als Kleider der Diaconen nur auf: amictus, alba, stola. (Hefele a. a. O. IV 756). Sollten wirklich die Diaconen damals in Spanien noch nicht den Manipel getragen haben? Das ist nicht wahrscheinlich. Wir können den Canon nicht verstehen.

Manche Priester scheinen aber auch ohne die gebräuchlichen liturgischen Kleider, speciell ohne Manipel celebriert zu haben. Ratherius († 974), der allzueifrige Bischof von Verona, später von Lüttich, sah sich wenigstens zu der Verordnung veranlasst: „Keiner darf Messe lesen ohne Amict, Albe, Stola, Fanon und Planeta." Strenge war die Strafe, welche bei den Mönchen derjenige zu gewärtigen hatte, der es wagte, ohne Manipel zu celebrieren. So lautet beispielsweise eine Bestimmung des Klosters Beck (aus dem 12. Jahrhundert): „Wenn jemand ohne Stola oder Manipel die heilige Messe gesungen hat, so sollen die Laienbrüder die Disciplin mit ihm vornehmen. Wenn ein Levit den Manipel nicht gebraucht hat, so soll er nach dem Ermessen des Obern bestraft werden."[1])

Gegenwärtig wird er vom Priester und den Ministri immer bei der heiligen Messe und nur ausnahmsweise außerhalb derselben getragen, z. B. bei den Functionen am Charfreitage (jedoch nicht bei der Enthüllung und Adoration des Kreuzes) und am Charsamstage. Die Ministri gebrauchen ihn überhaupt so oft, als sie eine Lection oder ein Evangelium singen müssen, darum z. B. auch bei der Palmen- und Glockenweihe. Legt der Celebrans die Kasel ab, dann muss er allemal auch den Manipel ablegen; nur am Palmsonntage bei der Palmenweihe trägt er ihn, falls keine Leviten assistieren, da er dann selbst Epistel und Evangelium singen muss.

Beantworten wir hier gleich eine andere Frage: Seit wann wurde der Manipel den Subdiaconen bei der Ordination vom Bischofe überreicht? Im ganzen ersten Jahrtausend war diese Ueberreichung unbekannt; zur größeren Feierlichkeit fieng man im 11. Jahrhundert mancherorts an, sie der Weihe hinzuzufügen.

Daher ist auch die Meinung einiger mittelalterlicher Liturgiker und Theologen unhaltbar, diese Uebergabe des Manipels gehöre zur Substanz der Weihe oder der Manipel sei seit Alters das den Subdiaconen eigenthümliche Gewand gewesen. Die alten Pontificalien mit Ausnahme desjenigen, welches vom hl. Egbert, Bischof von York († 767), herstammt,[2]) thun nach Martène des Manipels bei der Ordination des Subdiaconen vor dem Jahre 1000 keine Erwähnung, woraus er mit Recht schließt, dass dieser Ritus erst im Anfange des zweiten Jahrtausends aufkam.[3]) Die Liturgiker bestätigen im

[1]) Martène, l. c. l. II. c. 7. p. 222. cfr. ibid. p. 228.

[2]) Martène theilt dasselbe mit in seinem mehrgenannten berühmten Werke von den alten Riten der Kirche, welches zwar durch neuere Forschungen in einzelnen Partien berichtigt wurde, im übrigen aber noch immer ein unentbehrliches Hilfsmittel für das Studium der alten Kirchenriten ist. L. I. c. 8. art. 11. ordo II. (ed. Ludg. 1700) II 340 seqq.

[3]) L. c. p. 310 seq. Zuerst erwähnen diesen Ritus die Pontificalien von Besançon, Soissons, Cambray, Salzburg, Mainz; l. c. 348, 394, 429, 446, 475. In letzterem heißen die diesbezüglichen Rubriken und Gebete: Episcopus transeat(!) per circuitum et manipulum ad manum(!) sinistram cuiuslibet imponat dicens ad quemlibet singillatim: ‚In nomine Patris et Filii et Spiritus S. accipe manipulum, per quem designatur fructus bonorum operum in nomine Domini. Amen.' Interim chorus cantet R. Regnum

allgemeinen diese Behauptung. In manchen der alten handschriftlichen Pontificalien wurde später die entsprechende Rubrik nachträglich eingetragen.[1]) Gegen Ende des 11. Jahrhunderts war er in manchen Gegenden noch nicht angenommen, wie wir aus dem oben citierten Briefe Lanfranks an den Erzbischof Johannes von Rouen erfahren; er schreibt nämlich: ‚porro quod in tantis ordinibus soli Subdiacono manipulum prohibuistis, ubi hoc accepistis rogo, me vestris litteris instruatis, a quibus enim ita fieri audio; sed utrum ita fieri sacris auctoribus praecipiatur, meminisse non valeo.' Somit fand dieser Brauch erst allmählich in den verschiedenen Kirchen Annahme; seit dem 12. Jahrhundert dürfte er allgemein gewesen sein.

5. Gestalt und Verzierung.

Seitdem der Manipel als eigentliches Ornament auftrat, hatte er eine der heutigen ganz ähnliche Gestalt, nur war er häufig länger und schmaler. Im Pontificale des Landulph (aus dem 10. Jahrhundert) reicht er fast bis zu den Füßen des Trägers. Eine Synode von Lüttich verordnet im Jahre 1227, „der Manipel soll unter dem Arme eine Länge von zwei Fuß haben".[2]) Bock beschreibt einen mittelalterlichen Manipel, der nicht weniger als 1,68 m lang, aber nur $7\frac{1}{2}$ cm breit ist.[3]) Gewöhnlich überschritt er nicht die Breite von drei bis vier Finger. Doch haben sich auch Manipel von bedeutender Breite erhalten; so erwähnt der genannte Gelehrte (a. a. O.) einen zweiten von 18 cm (?), einen dritten von 10 cm Breite. Zur Zeit des Durandus († 1296) war der Manipel der Priester und der Subdiaconen von verschiedener Größe, wie man aus einer Bemerkung des gelehrten Liturgikers schließen kann. ‚Sudarium Subdiaconi majus fanone sacerdotis formatur.'[4]) Der Grund dieses Unterschiedes ist für die Subdiaconen gerade nicht sehr schmeichelhaft: ‚Quia ubi major excessus, major exigitur poenitentiae fructus.' Seiner ganzen Länge nach war er von gleicher Breite, wenngleich nicht immer. Auf dem Gemälde von St. Clemente in Rom z. B. nimmt die Breite nach unten allmählich etwas zu. Diese Gestalt

mundi. Postea dicat episcopus ante altare versus ordinatos: ‚Investione harum manipularum(!) subnixe te, Domine, deprecamur, ut hi famuli tui operentur in temporali conversatione, quatenus exemplo priorum Patrum in futuro mereantur perenniter gaudere. Per Dominum.'

[1]) Magistretti schreibt in seiner Abhandlung über die liturgische Kleidung der mailändischen Kirche: Im Pontificale, das im 9. Jahrhundert zu Mailand im Gebrauche war, geschieht beim Ordinationsritus der Subdiaconen in keiner Weise der Albe und des Manipels Erwähnung. Indes befindet sich im genannten Pontificale am Ende des Ordinationsritus eine Randglosse von zweiter Hand, welche kaum älter zu sein scheint als das 10. Jahrhundert, vielleicht aber gar dem 11. Jahrhundert angehört: et episcopus det ei man (sic!). Vergl. Delle vesti ecclesiastiche in Milano p. 56 (in ‚Ambrosiana'. Scritti varii publicati nel XV. Centenario dalla morte di S. Ambrogio) Milano 1897. Ein solch späterer Zusatz ist jedenfalls auch die Bemerkung im Pontificale Egberts: ‚et tradat ei calicem et patenam et manipulum'.

[2]) Hartzheim, Concil German. III 690. — [3]) Geschichte der liturgischen Gewänder II 79 f. — [4]) Rationale l. III. c. 7. fol. 33.

hat sich im allgemeinen im ganzen Mittelalter erhalten, bis die Spätrenaissance und der Barocco unten die unschöne, schaufelförmige Erweiterung anbrachte. Gab es doch Manipel, bei denen diese Erweiterung die respectable Breite von einem Fuß und mehr erreichte. Heute hat man mit Recht diese geschmacklose Form wieder verlassen und ist zur mittelalterlichen Gestalt zurückgekehrt.

Wie schon die Mappula auf dem Mosaikbilde zu Ravenna, so wurde auch in der Folge der Manipel häufig mit Fransen verziert, so in der Bibel Karls des Kahlen; in Minerva zu Rom und auf dem Elfenbein zu Tournay fehlen sie dagegen. Statt der Fransen gebrauchte man als Schmuck auch wohl, wahrscheinlich in Nachahmung des alttestamentlichen Meil, kleine Glöckchen, welche bei der Bewegung des Priesters aneinander schlugen. Nicht wenige Miniaturen zeigen aber auch eine wenig schöne Verzierung: den Enden der Manipel ist ein mehr oder weniger großes Quadrat oder Rechteck mit allerlei Beiwerk vorgesetzt.

Was den Stoff angeht, so wird er anfangs wie die andern Gewänder aus Wolle, später aus kostbaren Seidenstoffen verfertigt worden sein, die mit Gold, edlen Steinen[1]) und wertvollen Stickereien, die noch jetzt unsere Bewunderung erregen, besetzt wurden. Schon im Jahre 915 verfügte Riculph, Bischof von Elne in Frankreich, testamentarisch über ‚sex manipuli cum auro, unus ex eis cum tintinnabulis'.[2]) Adalbero, Bischof von Augsburg, opferte im Jahre 908 im Kloster St. Gallen außer andern liturgischen Gewändern einen goldgestickten Manipel.[3]) Neben Manipeln mit eingestickten oder eingewirkten bildlichen Darstellungen begegnen uns auch solche mit reichen Schriftzeichen. Meistens war im spätern Mittelalter die Stickerei so eingerichtet, dass der Manipel mit den ähnlich verzierten Stäben der Messgewänder übereinstimmte und deswegen auch wohl zu verschiedenen Messgewändern getragen werden konnte.[4]) Erst seit dem neunten Jahrhundert bemerken wir Kreuze an dem Manipel. Bis zum 13. Jahrhundert war er nach den erhaltenen Monumenten indes nicht zusammengenäht. Selbst auf jenen Abbildungen, wo er am Arme getragen wird, erscheint er freischwebend. Seit der Zeit aber, wo man ihn ständig am Arme trug, nähte

[1]) Im Inventare des päpstlichen Schatzes vom Jahre 1339 heißt es beispielsweise: ‚Item unum frustum stolae seu manipulae, in quo sunt ducentae quinquaginta perlae.' Vergl. Ehrle S. J. Schatz der Päpste im 14. Jahrhundert (Im Archiv für Lit. und Kirchengeschichte des Mittelalters I 329 f.).

[2]) Migne P. L. CXXXII 468.

[3]) ‚Albam cum cingulo stolaque ac mappulam cunctis his auro perfectis'; bei Gerbert, Liturg. Aleman. I. disq. III c. 3. n. 7. Bei solchen Zeugnissen wird man wohl schwerlich Magistretti (l. c.) beistimmen, der glauben machen möchte, in Mailand (oder überall?) sei im 12. Jahrhundert der Manipel noch aus Leinwand gewesen, und man habe ihn auch wohl nach Art eines Halstuches gegen den Schweiß bei der Processión um den Hals geschlungen.

[4]) Bock a. a. O.

man die beiden Theile zusammen, um sein Herabfallen zu verhindern. Wie prächtig man den Manipel auszustatten pflegte, zeigt ein im Kloster U. L. Frau zu Namur aufbewahrter Manipel des 12. Jahrhunderts aus gelber Seide mit kostbarer Goldstickerei. Beide Theile sind mit vier durch Namen bezeichneten Heiligen geschmückt, die von halbkreisförmigen Arkaden eingefasst sind, welche selbst wieder von kleinen Zinnen mit einem Kreuz überragt werden. Von andern Manipeln, die sich aus dem Mittelalter bis auf unsere Tage gerettet haben und nicht nur durch ihr Alter wertvoll, sondern auch als theuere Andenken hochverehrter Männer ehrwürdig sind, führen wir nach Fleury an den Manipel des hl. Bernulph, Bischofs von Utrecht († 1056), mit Darstellungen aus dem Leben des Erlösers, des hl. Thomas von Canterbury zu Sens, am Ende mit reichem Metallschmuck, kleinen Silberplatten und kleinen birnenförmigen Glöckchen ausgestattet, in Potigny der des hl. Edmund, Bischofs von Canterbury († 1242), gleichfalls mit Figuren — Engeln und von Ranken eingefassten Castellen — prächtig ornamentiert.[1])

6. Die Epimanikien.

Statt des Manipels war in der alten gallicanischen Kirche nach „der Erklärung der gallicanischen Messe" des hl. Germanus von Paris ein ähnliches Kleidungsstück gebräuchlich, wie es noch heute die Griechen bei der hl. Messe tragen, nämlich die Manikeln. In der genannten Erklärung nämlich, welche dem sechsten Jahrhundert angehören soll, heißt es[2]): ‚Manilia id est manicas induere sacerdotibus mos est. . . prohibet autem tonica (!), ne appareat vile vestimentum aut quocumque (!) indignum tactum sordium super divina sacrificia, quo manus immolantes discurrunt.' In der griechischen Kirche führt dieses Sacralkleid den Namen Epimanikien, ein Wort, welches aus dem Griechischen (ἐπί) und dem Lateinischen (manus) gebildet ist. Rajevsky[3]) beschreibt die Epimanikien als „mit Kreuzen versehene Aermelhalter, welche das Gewand auf den Armen umspannen, damit der Geistliche bei den gottesdienstlichen Handlungen durch das Schlottern desselben auf dem Vorderarme nicht gehindert werde". Dieses liturgische Gewandstück, jetzt vielfach aufs reichste mit Stickereien geschmückt, wird nach Goar[4]) zum erstenmale von dem gelehrten griechischen Diacon Balsamon (im 12. Jahrhundert) erwähnt, der es deutet als ein Zeichen und eine Erinnerung an die Stricke, welche Christus in seinem Leiden getragen hat. Allerdings finden sich die Epimanikien schon in der Liturgie des hl. Chrysostomus; leider weiß man nicht, wann die einzelnen Rubriken in dieselbe hineingekommen sind. Kräftig und muthig klingt das

[1]) Vergl. Fleury VII 41 ss. Abbildung pl. 5 8.
[2]) Expositio brevis antiq. liturg. Gallic. Epist. 2. Migne P. L LXXII 97.
[3]) Euchologium der griech.-kath. Kirche, Wien 1861, I 27.
[4]) Goar, Euchologium Graecorum, ed. Venet. 1730, p. 98.

Gebet, welches der Priester bei Anlegung derselben spricht. „Der Priester", lautet die Vorschrift und das Gebet[1]), „legt die Manipeln (Epimanikia) an die rechte Hand mit den Worten: ‚Deine Rechte, Herr, hat dich verherrlicht in Kraft, deine Rechte, Herr, hat die Feinde zerbrochen, und in der Fülle deiner Herrlichkeit hast du die Feinde zerschmettert.' Bei dem der linken Hand spricht er: ‚Deine Hände haben mich gemacht und gebildet.'" — In der morgenländischen Kirche war anderseits, vielleicht nur vorübergehend, ein Tuch (ἐνχείριον) beim liturgischen Dienste im Gebrauche, das der Diacon am Gürtel trug, und das die Namensbedeutung des Manipels, den Zweck des früher aus Durandus angeführten Sudariums hatte, den Zweck nämlich, vorkommenden Falles als Wischtuch (wohl nicht als Schnupftuch) zu dienen.[2])

7. Bedeutung.

Im allegorischen Sinne oder auf den leidenden Heiland gedeutet, ist der Manipel ein Sinnbild der Fesseln, mit denen die Henker die unschuldigen Hände des göttlichen Dulders banden; so Durandus[3]): ‚Manipulus repraesentat funem, quo Jesus comprehensus a Judaeis ligatus fuit.' Im anagogischen Sinne oder auf den Gottmenschen im allgemeinen gedeutet, wird durch unser Ornatstück nach Alexander von Hales[4]) die Glorie Christi auf Erden bezeichnet: ‚Manipulo, qui in leva sacerdotis suspenditur, gloria Christi significatur in vita; per levam enim vita praesens significatur, per amplexum dexterae fruitio sive comprehensio.' Anders wiederum der seraphische Lehrer Bonaventura[5]) in der ihm zugeschriebenen kurzen Messerklärung: ‚Manipulus in leva est humilitas Christi in hac vita vel manipulus in leva designat pugnas Christi.'

Im moralisch-ascetischen Sinne deuten die alten Liturgiker den Manipel ziemlich übereinstimmend als ein Sinnbild der Mühen und Sorgen dieses Lebens und der Thränen einer bußfertigen Gesinnung. Amalar von Metz erklärt[6]): ‚Per sudarium intelligimus mundos affectus et pios in labore;' der gelehrte Abt Rupert von Deutz[7]): ‚Manipulus designat dignos fructus poenitentiae;' Innocenz III. hingegen deutet ihn als ein Mahnzeichen der „Wachsamkeit".[8]) Der Umstand, dass der Manipel seit Alters am linken

[1]) Vergl. Probst, Liturgie des vierten Jahrhunderts, Münster 1893, S. 416.

[2]) Mehreres über die Epimanikien und das Encheirion siehe bei Goar l. c., Suicer, Thesaurus etc., ed. Traject., I 1004, 1168. Renaudot, Liturg. orient. collect., ed. Frankf. II 162. Nach Macalister (Ecclesiasticals vestiments p. 182) wurden die Epimanikien ursprünglich nur vom Bischof und Priester getragen und seit 1600 erst dem Diacon gestattet. Dem Bischof allein sei es gestattet gewesen, seine Epimanikien mit dem Bilde Christi zu verzieren.

[3]) Rationale l. c. — [4]) Lib. sent. III q. 37 membr. 6. a. 1.

[5]) Expositio Missae c. 1 (ed. Argent. 1495).

[6]) l. c. cap. 24. — [7]) De divin offic. l. I c. 27. — [8]) De s. Altaris myst. l. I c. 58.

Arme getragen wurde (sinister = schlimm im Gegensatz von dexter = glücklich) war wohl auch ein Grund zu dieser Deutung. Einen gewissen Gegensatz zu den Erklärungen der Liturgiker bilden jene alten Gebete der mittelalterlichen Missalien, die bei Anlegung des Manipels recitiert wurden: in denselben gilt er als ein Zeichen der Gerechtigkeit, der Keuschheit oder auch der Geduld.[1]) Die Bedeutung, welche die Kirche jetzt unserem Sacralkleide beilegt, erhellt unzweideutig aus einigen ihrer Gebete, zunächst aus dem, welches der Priester beim Anlegen desselben verrichten muss, dann aus jenem, mit welchem ihn der Bischof dem neugeweihten Subdiacon überreicht. Ersteres lautet: „Möge ich, o Herr, würdig sein, den Manipel des Weinens und Schmerzes zu tragen, damit ich mit Jubel den Lohn der Arbeit ernte," ein Gebet, das dem Inhalte und auch dem ungefähren Wortlaute nach auf das ehrwürdige Alter von mehr als 800 Jahren herabschauen kann.[2]) Der Bischof aber spricht bei der Weihe zum Subdiaconen: „Empfange den Manipel, durch welchen die Früchte guter Werke bezeichnet werden."[3]) Die Veranlassung zu dieser Deutung gab wohl die Anlehnung an die bekannte Psalmenstelle[4]): „Die in Thränen säen, werden in Frohlocken ernten. Sie gehen und weinen beim Streuen ihres Samens, aber sie werden kommen, kommen werden sie mit Jubel und tragen ihre Garben (manipulos suos)."

Wir schließen unsere Ausführung über das vierte priesterliche Gewand mit den sinnigen Worten, unter welchen nach dem Missale des Abtes Ratoldus von Corvey († 986) der Bischof den Manipel anlegte:

Gott, der Du thronst über Sternen, des Weltalls Throne beschirmest,
Hilf, Allerhöchster, mir Armen, der Deine Befehle vollziehet.
Reich' Deine Rechte, die zarte! Umarmend wird sie mich halten;
Leihe, grundgütig in allem, mir Deine göttliche Hilfe,
Dass ich vermag, Dir stets in keuschem Wandel zu dienen.[5])

Die unterrichtliche Behandlung des sechsten Gebotes durch einen Protestanten.

Von Dr. Paul Rießler, Stadtpfarrer in Blaubeuren (Württemberg).

Von Interesse und auch von einigem Nutzen für die katechetische Behandlung des sechsten Gebotes in der Schule dürfte ein Einblick in die Behandlung dieser heiklen Materie bei den Protestanten sein.

[1]) Martène, De antiq. eccl. ritibus l. I c. 4. a. 12 ordo 2 seqq.

[2]) Es befindet sich bereits in einem dem Prudentius von Troyes († 861) zugeschriebenen, in der erhaltenen Redaction aber vielleicht einer späteren Zeit angehörenden Pontificale. Der Bischof betet bei Anlegung des Manipels: ‚Merear, precor Domine, manipulum portare mente flebili, ut cum exultatione portionem accipiam cum justis.' Dieses Gebet befindet sich fast wörtlich auch in dem Sacramentar von Moissac, das nach Martène noch dem ersten Jahrtausend angehört.

[3]) Dieses Gebet steht bereits in einem Pontificale der Mainzer Kirche aus dem 14. Jahrhundert. — [4]) Ps. 125, 5—6.

[5]) Migne P. L. LXXXVIII 241.

Ein solcher Einblick wird uns durch die jüngst erschienene Broschüre des protestantischen Diaconus Otto Hardeland in Zittau „Die unterrichtliche Behandlung des sechsten Gebotes in der Schule und im Confirmanden-Unterricht", Leipzig, Richter 1898, vermittelt.

Die Broschüre zerfällt in zwei Theile, in deren erstem der Verfasser die leitenden Sätze seines Unterrichts mittheilt, während er im zweiten Theile eine ausführliche Katechese bietet.

Der Verfasser beginnt den ersten Theil mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der unterrichtlichen Behandlung des sechsten Gebotes. Die rechte Behandlung des sechsten Gebotes ist nach seiner Ueberzeugung „wichtiger als die Behandlung der meisten anderen Gebote der zweiten Tafel, weil die Uebertretungen dieses Gebotes vielfach nicht mehr für Unrecht geachtet, nicht wie Mord und Diebstahl von der Obrigkeit bestraft werden, weil die Sünden wider das sechste Gebot sonderlich in den letzten Jahren eine solche Verbreitung unter hoch wie niedrig, jung wie alt gefunden haben, dass jeder, der nicht muthwillig seine Augen verschließt, bange werden muss für unser Volk, eingestehen muss, dass unser einst um seiner Keuschheit willen so hoch gepriesenes Volk immer mehr Aehnlichkeit gewinnt mit dem seinem Untergange entgegeneilenden sittenlosen alten Rom." Aber auch schwieriger als die Behandlung aller übrigen Gebote, ist nach seiner Ansicht gerade die Behandlung dieses Gebotes, „weil die Kinder hier auf ein Gebiet geführt werden, von dem sie einerseits noch nicht genug wissen, dass man mit ihnen wie mit Erwachsenen reden könnte, andererseits aber meist leider schon zu viel wissen, so dass ein einziges unbedachtsames Wort in ihnen das Feuer der Lüsternheit erst recht anfachen kann." Deshalb verlangt der Verfasser von dem Katecheten, dass er „selbst mit heiliger Scheu und Ehrfurcht herantrete an die Behandlung dieses Gebotes, dass er selbst eine geheiligte Persönlichkeit sei." Sodann suche er „solche heilige Scheu und Ehrfurcht auch bei den Kindern zu wecken." Das aber wird er nach des Verfassers seltsamen Meinung am leichtesten dadurch erreichen, dass „er zunächst recht nachdrücklich die Heiligkeit der Ehe betont, die Ehe hinstellt als eine heilige Ordnung Gottes, als die älteste und ehrwürdigste Ordnung Gottes und darum zugleich als die Grundlage aller übrigen, älter noch als die Ordnung des Sabbaths, die doch auch noch vor den Sündenfall zurückreicht, auf der also noch immer etwas ruht von dem Frieden des Paradieses." Sodann soll der Katechet zeigen, wie der Herr Jesus diese alte Ordnung Gottes ausdrücklich bestätigt, ja verklärt hat. Hierauf gehe der Lehrer zu dem über, was das sechste Gebot von den Eheleuten fordert, nämlich das Lieben und das Ehren. Hieran füge er ein kurzes Wort über die Schließung der Ehe, nämlich nicht ohne Segen und Beirath der Eltern und nicht ohne den Segen der Kirche. In Klammern fügt der Verfasser bei: „Der Staat ist zwar berechtigt, die Eheschließung auf dem Standesamte zu fordern; wenn ein Christ aber

sich daran genügen lässt und die Trauung vor dem Altare durch den Diener der Kirche verschmäht, so verachtet er damit die Ordnung Gottes und ist im gewissen Sinne schlimmer als ein Heide."

Auf diese Darlegung dessen, was das sechste Gebot den Eheleuten sagt, soll nun die Auslegung dessen folgen, was das sechste Gebot von allen, Eheleuten wie Ehelosen, auch schon von der Jugend fordert, nämlich: Keusch und züchtig zu leben in Worten und Werken. Die Keuschheit beziehe man auf die Reinheit der Seele, die Zucht auf die Reinheit des Leibes. Um im Unterricht durch dies Gebiet voll Greuel und Unflat säuberlich durchzukommen, soll der Lehrer die Sprüche nicht übergehen, da diese die beste Handhabe bieten, um ein grelles Licht in die Schlupfwinkel der Schande hineinfallen zu lassen. „Gelingt es", sagt der Verfasser, „den Kindern einen einzigen Spruch, einen einzigen Vers ins Gewissen zu schieben, so ist der Unterricht nicht vergeblich, so können wir sie vor namenlosem Jammer bewahren." Dazu empfiehlt es sich auch, auf die Folgen dieser Sünden hinzuweisen. Dass hiebei gelächelt worden sei, hat der Verfasser noch nie bemerkt; im Gegentheil glaubte er so stets wenigstens für den Augenblick einen heilsamen Schrecken und einen Abscheu vor allem Schmutzigen erweckt und dadurch den rechten Boden bereitet zu haben für die abschließende Frage: Was können wir thun, um uns vor diesen entsetzlichen Sünden zu hüten?

Die Antwort auf diese Frage, die möglichst sich den Herzen der Kinder selbst entringen muss, lässt sich nach dem Verfasser im allgemeinen am besten geben mit den Worten: Wir sollen Gott fürchten und lieben. Doch empfiehlt er, einige besondere Rathschläge vorauszuschicken und mit jener allgemeinen Mahnung abzuschließen, also auf jene Frage etwa folgende Antwort zu geben:

1. Mein Kind, fliehe den Müßiggang und die Unmäßigkeit, schlechte Gesellschaft, unsittliche Bücher und Bilder.

2. Bedenke, dass dein Leib ein Tempel des dreieinigen Gottes ist, heilig durch die Schöpfung, heilig durch die Erlösung, heilig durch die Heiligung und dass du denselben Gott heilig und rein bewahren musst, zum ewigen Leben!

3. Halte dir fleißig vor die furchtbaren Folgen dieser Sünden!

4. Ersticke die Sünden in ihren ersten Anfängen durch den Gedanken an Christi Kreuzestod! Im Anfange lässt sich das Feuer leicht löschen, der Schneeball leicht aufhalten; je länger man damit spielt, desto schwerer, endlich unmöglich für Menschen, wenn Gott nicht ein Wunder thut.

5. Richte deine Gedanken auf alles Liebliche! Phil. 4, 8.

6. Sei stets auf deiner Hut, wache und bete! „Die Versuchungen zu diesen Sünden sind die bedeutendsten und heftigsten; die Gefahren dieser Art sind mannigfaltig und umgeben uns von der Jugend bis ins Alter." — David ward, als er aufhörte, zu wachen, ein Ehebrecher.

Endlich alles zusammenfassend: Fürchte und liebe Gott, habe eine heilige Scheu vor ihm wie Josef, zittere vor seinem Zorn und liebe ihn; bedenke sonderlich, dass der Sohn Gottes auch um solcher Sünde willen an seinem heiligen Leibe große Schmerzen erlitten, am Stamme des Kreuzes geblutet hat und lass diese seine Liebe dein Herz zu brünstiger Gegenliebe entzünden, dass du nicht anders kannst als ihm geloben:

Ich will ans Kreuze schlagen mein Fleisch und dem absagen,
Was meinem Sinn gelüst. Was deine Augen hassen,
Das will ich fliehen und lassen, soviel mir's immer möglich ist.
Liebe, dir ergeb ich mich, dein zu bleiben ewiglich. —

Dies ist bei dem Verfasser der Gang des Unterrichts mit den beiden für die unterrichtliche Behandlung des sechsten Gebotes sich ergebenden wichtigsten pädagogisch-ethischen Gesichtspunkten:

1. Suche deinen Kindern fest einzuprägen, dass die Ehe eine göttliche Ordnung ist und darum die Heiligkeit des göttlichen Wesens an sich trägt!

2. Suche unter Gebet und Flehen, dass der Abscheu, der dich erfüllt vor den schmutzigen Sünden der Unzucht, auch in die Herzen der dir befohlenen Kinder übergehe!

Der Verfasser findet aber auch einige mehr formelle Bemerkungen der Beachtung wert. Er verlangt vor allem beim sechsten Gebote die paränetische Form, so dass der ganze Unterricht das Gepräge einer seelsorgerlichen väterlichen Ermahnung an sich trägt. „Das Heiligste darf den Kindern nicht in der sonst üblichen Form geboten werden, zumal gerade hier eine einzige falsche Antwort den Eindruck des ganzen Unterrichts abschwächen oder gar in Frage stellen kann. Zudem haben die Kinder selbst eine gewisse Scheu, gerade von diesen Dingen öffentlich zu reden, und dies Gefühl soll ja nicht abgeschwächt, sondern auf alle mögliche Weise verstärkt werden." Fragen sind nach des Verfassers Ueberzeugung hier nur zulässig als Zwischenfragen zur Erhaltung der Aufmerksamkeit oder als nicht zu beantwortende Gewissensfragen, wie sie z. B. Reichhardt am Schlusse seiner Behandlung des sechsten Gebotes aufstellt mit der Einleitung: „Kinder, prüft, ob ihr keusch seid, an etlichen Fragen, auf die ich jetzt keine Antwort will."

Weiter soll man den Unterricht über das sechste Gebot von jeglichem andern Katechismus-Unterricht auch dadurch unterscheiden, dass man in der betreffenden Stunde nichts anderes als eben nur das sechste Gebot behandelt. Die betreffende Stunde gehöre ganz dem sechsten Gebote, aber auch nur diese Stunde.

Im Unterrichte selbst soll sich der Lehrer möglichst an die ihm gegebenen Katechismus- bezw. Bibelworte halten, sonderlich bei dem, was er zur Erklärung der „unkeuschen und unzüchtigen Worte und Werke" zu sagen hat. Nach des Verfassers Erfahrung schlagen die Bibelworte die sonst sich so leicht regende Lüsternheit am sichersten nieder; sie helfen dem Lehrer am leichtesten über die sonst ihn nie

verlassende Bangigkeit hinweg, ob er nicht mit dem einen oder andern Ausdrucke doch Schaden stiften könne. Zudem haften die Bibelworte, die das Kind später immer wieder liest und hört, im Gedächtnis ganz anders als die Worte des Lehrers, die doch meist bald vergessen werden. — Neben den Sprüchen der heiligen Schrift seien hier auch Gesangsbuchsverse ausdrücklich genannt. „Lieder wie: Jesu, deine tiefen Wunden; Keuscher Jesu, hoch von Adel; Selig sind die reinen Herzen; Ein reines Herz, Herr, schaff in mir, und wie sie sonst alle heißen, haben ihre Kraft schon an Unzähligen in der Stunde der Versuchung bewährt."

Tiefen Eindruck machen nach des Verfassers Erfahrung auch passend gewählte Gleichnisse.

Endlich fasst der Verfasser nochmals die unterrichtliche Behandlung zusammen in der Regel: Alles ernst, sehr ernst, aber auch kurz, ja sehr kurz!

Zuletzt will er nicht unerwähnt lassen, dass wie jeder Religions-Unterricht, so besonders der Unterricht über das sechste Gebot mit Gesang und Gebet zu beginnen und (wenigstens mit Gebet) zu schließen ist, und zwar nicht mit allgemeinen Gebeten, sondern mit solchen, die in inniger Beziehung stehen zu dem zu behandelnden Gegenstande.

In der nun folgenden Lehrprobe bemerkt er noch, dass er sie sich als vor einer gemischten Oberclasse gehalten denkt, da er im Gegensatz zu der jetzt meist aufgestellten Forderung: „Theilung der Geschlechter bei der Behandlung des sechsten Gebotes" der Ueberzeugung ist, dass sich gerade dies Gebot am leichtesten vor einer gemischten Classe behandeln lässt, insofern der Lehrer so am sichersten vor dem Zuviel, zu dem er sich vor einer Knabenclasse, aber auch vor dem Zuwenig, zu dem er sich vor einer Mädchenclasse leicht verleiten lassen könnte, bewahrt bleibt und am leichtesten die richtige Mitte inne hält und insofern gerade der Blick auf die verschiedenen Geschlechter jeden nicht ganz rohen Lehrer mit der heiligen Scheu erfüllen wird, die der Verfasser zu Anfang als Grundbedingung und Voraussetzung einer rechten Behandlung des sechsten Gebotes verlangt hat. —

Aus der Katechese selbst sei hier die Stelle mitgetheilt, in welcher der Verfasser auf die Sünde gegen das sechste Gebot zu sprechen kommt.

„Bisher haben wir gehört, was Gott der Herr im sechsten Gebote von den Eheleuten fordert. Aber er hat dies Gebot nicht nur den Eheleuten gegeben, sondern allen Menschen, auch den Ehelosen; er wendet sich hier an jedermann, an jung und alt, auch an euch, liebe Kinder. Er gebietet dir, mein Sohn, er gebietet dir, meine Tochter: Du sollst keusch und züchtig leben in Worten und Werken.

Was heißt das? Keusch weist hin auf die Reinheit der Seele, züchtig auf die Reinheit des Leibes. Keusch und züchtig leben in

Worten und Werken heißt also: Die Seele rein und den Leib unbefleckt erhalten; unreine Gedanken, schamlose Geberden, häßliche Worte schmutzige Werke meiden, alles das fliehen, vor dem der heilige Apostel die Christen warnt, wenn er im Epheserbriefe (5, 3—5) schreibt: „Hurerei aber und allerlei Unreinigkeit lasset nicht von euch gesagt werden, wie den Heiligen Gottes zusteht . . . denn das sollt ihr wissen, dass kein Hurer und Unreiner Erbe hat an dem Reiche Gottes und Christi."

Einst galten diese Sünden in unserem deutschen Vaterlande für etwas Entehrendes und kamen selten vor. Schon von den alten heidnischen Germanen schreibt der römische Schriftsteller Tacitus, der nicht lange nach dem Tode unseres lieben Heilandes geboren ward: „Sie leben in unantastbarer Keuschheit; sehr selten kommt bei dem so zahlreichen Volke der Ehebruch vor, dessen sofortige öffentliche Bestrafung den Ehemännern anheimgestellt ist. Und für verlorene Unschuld gibt es keine Verzeihung: nicht Schönheit, nicht Reichthum, nicht Jugend vermöchte der Gefallenen einen Mann zuzuführen, denn niemand lacht dort über das Laster und nicht wird Verführen und Verführtwerden Modeton genannt." Und lange Zeit ist die Keuschheit und Zucht, verbunden mit dem Glauben und der Treue, der Deutschen Ruhm und Ehre gewesen. Aber Gott sei's geklagt, dieser Ruhm ist dahin, unsere Krone ist von unserem Haupte gefallen! Dieselbe Leichtfertigkeit und Sittenlosigkeit, die wir früher Frankreich vorgeworfen haben, ist jetzt auch bei uns zu finden. Die Sünden der Unzucht und Hurerei, sie schreien auch aus unseren Städten und Dörfern zum Himmel, wie einst aus Sodom und Gomorrha, die um dieser Sünden willen vom Erdboden vertilget sind.

Und was das Allerschlimmste und Allertraurigste ist, auch unter der Jugend sind diese Sünden schon weit verbreitet, selbst unter Schulkindern werden sie schon gefunden! O ihr lieben Kinder, ich frage euch vor Gottes Angesicht, werden sie auch unter euch gefunden? „Prüft, ob ihr keusch und züchtig seid, an etlichen Fragen, auf die ich jetzt keine Antwort haben will. Ich frage jeden Einzelnen unter euch im Namen Gottes, der alle eure Werke sieht, alle eure Worte hört, ja selbst alle eure Gedanken von ferne versteht: Hast du zuweilen, etwa im Bette, Gedanken, die niemand wissen dürfte, ohne dass du roth würdest? Liefest du in schlechten Büchern, über denen dich Eltern und Lehrer nicht treffen dürften, ohne dass du schamroth würdest? Hast du je schamlose Lieder gesungen oder auch nur angehört? Hast du dich mit heimlicher Freude hingestellt, wo man unzüchtige Reden führte, gemeine Bilder zeigte? Kinder, lasst euch von der Schamhaftigkeit wie von einem guten Engel durch's Leben geleiten!" Lasst euch zurufen die Worte, die ein frommer Vater seinem Sohne beim Abschiede aus dem Elternhause mit auf den Weg gab: „Horche nie auf etwas, noch sprich selbst etwas, was du nicht möchtest deine Mutter und Schwester auch hören lassen; dann brauchst du dich

nicht zu schämen, wenn du heim kommst, und wir nicht, wenn wir dich wiedersehen!"

„Um euch, liebe Kinder, einen rechten Widerwillen und eine heimliche Furcht vor diesen schmutzigen, sonderlich der Jugend so gefährlichen Sünden einzuflößen, will ich euch noch kurz hinweisen auf die entsetzlichen Folgen, die gerade diese Sünden nach sich ziehen." Hier weist der Verfasser auf die Folgen für Leib und Seele, Gut und Ehre hin, gibt sodann die schon besprochenen Mittel gegen diese Sünden an und schließt seinen Unterricht mit dem schönen Gebet: „Barmherziger, gnädiger Gott und Vater, du heiliger Gott, vor dessen Heiligkeit selbst die heiligen Engel ihr Angesicht verhüllen und den nur die reinen Herzen schauen werden, wir bitten dich, schenke uns deinen heiligen Geist, dass er unser aller Herzen reinige, insbesondere von allem Gemeinen und Schmutzigen, Unkeuschen und Unzüchtigen, uns vielmehr durch und durch heilige, Wollen und Vollbringen in uns wirke und uns stärke und kräftige, dass wir lauter und rein erfunden werden bis auf den Tag Jesu Christi. Und du, lieber Herr und Heiland, der du um unserer Sünde willen den Tod am Kreuze erduldet hast, hilf, dass keiner von uns, die du so theuer erkauft hast, durch solche Sünden dir verloren gehe, sondern erhalte du uns an deiner Hand und stehe du uns zur Seite in der Stunde der Versuchung und hilf uns wieder auf, wenn wir fallen. Herr, dreieiniger Gott, vergib du uns unsere Schulden wider das sechste Gebot, führe du uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Du wirst, du kannst, du musst solches thun, denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen." —

Wie schade, dass der Verfasser die ihm anvertrauten Kinderseelen nicht auf die mächtige Gnadenhilfe in den heiligen Sacramenten der Buße und des Altares und auf den kräftigen Beistand der Heiligen, besonders der reinsten Gottesmutter, hinweisen kann!

Der katholische Katechet wird und darf bei dem Unterrichte über das sechste Gebot nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, welch hohen Wert das reine, jungfräuliche Leben in Gottes Augen hat. „Wollt ihr, liebe Kinder, wissen, wie lieb Gott reine, keusche Seelen hat, so könnt ihr dies am besten daraus ersehen, dass Jesus eine reine Jungfrau zu seiner Mutter erwählte und durch ein glänzendes Wunder ihre jungfräuliche Reinheit bewahrte; dass er den reinen, keuschen Johannes zu seinem Vorläufer, den engelreinen Josef zu seinem Nährvater wählte und dass er unter seinen Aposteln den unschuldigen, jungfräulichen Johannes am meisten liebte und ihn allein beim letzten Abendmahle an seiner Brust, an seinem Herzen ruhen ließ. Ja, Kinder, möget ihr auch arm und schlecht gekleidet sein, unschön von Gestalt, gering von Talent, verachtet von den Menschen: wenn ihr nur reine, unschuldige Kinder seid und bleibet, dann seid ihr vor Gott weit mehr als der Fürstensohn, die Fürstentochter, die ihre Unschuld verloren, ihre Reinheit verletzt haben.

Gott selber wohnt in der Seele dessen, der recht rein und fromm die Keuschheit liebt und bewahrt. Solchen reinen Seelen gibt der liebe Gott seinen Segen, seinen süßen Frieden, dass sie tausend Freuden haben, von denen die Unreinen nichts wissen, tausendmal schöner als alle Freuden, welche die Unreinen genießen können. Friedlich und still, gleich einem klaren Quell, läuft das Leben des Reinen dahin, und kommt die letzte Stunde — sie ist fast noch lieblicher als sein Leben: Denket nur an den Tod des hl. Aloysius, der sterbend das Tedeum sang! Wenn dann eine solche Seele im Lilienkranze der Reinheit und Unschuld hintritt vor Gottes Thron, o mit welch süßer Freude empfängt sie der Heiland, und die Königin der Jungfrauen nimmt sie auf in die unzählbare Schar der jungfräulichen reinen Seelen, und sie bekommt eine Krone, strahlender als alle andern, sie darf dem Lamme, dem lieben Heiland, folgen, wohin es geht, und ein neues Lied singen, einen jubelvollen Preisgesang, den niemand singen kann, als die jungfräulich reinen Seelen!

„O liebe Kinder, wenn ihr das recht bedenkt, möchtet ihr nicht um alles in der Welt diesen herrlichen Schatz, diese wunderschöne Blüte der Reinheit treu bewahren? Begreift ihr es nun, warum so viele heilige Jünglinge und Jungfrauen lieber ihr Leben unter schrecklichen Martern verlieren, als die heilige Unschuld und Reinheit verletzen wollten?“ (Nach Schmitt's trefflicher Katechismuserklärung, 2. Band.)

„O thuet doch alles, um die Unschuld und Reinheit zu bewahren! Meidet böse Gesellschaften, fliehet den Müßiggang, seid hart und strenge gegen euren Leib, betet recht oft um die Tugend der Reinheit! Ein recht kräftiges Mittel zur Bewahrung der heiligen Reinheit ist die fromme Verehrung der Mutter Gottes. Wer gerne an Maria denkt, oft zu ihr betet, der wird auch die heilige Reinheit lieben und die Unkeuschheit verabscheuen. Deswegen sind die reinsten Seelen stets auch die kindlichsten Verehrer Mariä gewesen. Maria schwebte unaufhörlich dem Auge eines hl. Bernhard, Kasimir, Aloysius, Stanislaus, Johannes Berchmanns vor. Seid endlich recht eifrig im Empfange der heiligen Sacramente der Buße und des Altars! Das Bußsacrament ertheilt besondere Gnaden zu einem tugendhaften Leben; da bekommt ihr namentlich auch besondere Gnaden zu einem reinen, keuschen Leben. Und erst das heilige Altarssacrament! Es enthält die Fülle der Gnaden; Jesus, der Reinste, kommt selbst zu euch. O wie brennt er vor Verlangen, euer Herz nach seinem Herzen zu machen. Gewiss, wenn ihr recht würdig und recht oft den lieben Heiland empfanget, dann wird er euch immer reiner, heiliger und unschuldiger machen und euch übernatürliche Stärke verleihen, dass ihr widerstehen könnt allen Anfällen Satans, aller Verführung!“

Ammianus Marcellinus.[1]

Von Professor Dr. Lingen in Düsseldorf.

III.

Der Tod Julians des Abtrünnigen.

Julian hat die kurze Zeit seiner Regierung gut ausgenutzt, um dem Christenthum so viel wie möglich zu schaden und dem absterbenden Heidenthum neue Lebenskraft einzuhauchen. Es scheint, dass er für den Fall, dass er glücklich aus dem Perserkriege zurückkehren würde, noch einschneidendere Maßregeln gegen die Christen ergreifen wollte. Nach Sozomenus, VI, 2 habe er gesagt, „des Zimmermanns Sohn würde ihnen dann wohl nicht helfen können." Ein Christ habe ihm geantwortet: „Des Zimmermanns Sohn arbeitet an einem Sarge für dein Begräbnis." Nach Theodoret, III, 23 wäre eine ähnliche Antwort dem heidnischen Philosophen und Freunde Julians, Libanius, gegeben worden. Als der hl. Athanasius von Julian verbannt wurde, und die Gemeinde von Alexandrien klagend und weinend den Scheidenden umringte, tröstete sie dieser mit den Worten: „Seid guten Muthes, es ist nur ein Wölklein, das bald vorüberzieht." (Sozom. V, 15). Das sollte bald in Erfüllung gehen.

Trotz vieler übeln Vorbedeutungen, über welche Ammianus 23, 1 berichtet, traf Julian die umfassendsten Vorbereitungen zum Kriege gegen die Perser und reiste selbst am 5. März 363 von Antiochien zum Heere ab.

„Bei der Abreise sah er sich im Gewühl des begleitenden Volkes, Alle wünschten ihm eine glückliche Reise und ruhmvolle Rückkehr, baten, seinen Zorn gegen sie schwinden zu lassen und ihnen geneigter wie bisher zu sein. Aber noch immer war seine Erbitterung über ihre Zudringlichkeiten und Spöttereien nicht gemindert, und er versicherte ihnen in barschem Tone, dass er nie wieder zu ihnen zu kommen begehre; er habe vielmehr die Anordnung bereits getroffen, nach beendigtem Feldzuge nach Tarsus in Cilicien in die Winterquartiere zu gehen und schon an den Statthalter Memorius wegen der Vorbereitungen zu seinem Empfange geschrieben. Alles dies wurde kurz nachher zur Wirklichkeit, denn sein Leichnam wurde nach Tarsus gebracht und mit einer einfachen Begräbnisfeierlichkeit in der Vorstadt beigesetzt, wie er es selbst angeordnet hatte." (Amm. 23, 2).

Julian verfügte über ein stattliches Heer von 65.000 Mann römischer Kerntruppen, dazu viele Scythen und Sarazenen. Das Heer wurde begleitet von einer Flotte von 1100 Schiffen, die den Euphrat bedeckten; 50 von diesen waren eigentliche Kriegsschiffe, 50 zu Schiffbrücken bestimmt und 1000 mit Lebensmitteln, Waffen und Belagerungs-Werkzeugen beladen. Julian dringt, ohne ernstlichen Widerstand zu finden, bis Ktesiphon vor, steht aber davon ab, diese

[1] Siehe Jahrg. 1896, H. II. S. 258 u. Jahrg. 1898, H. IV. S. 855.

Stadt zu belagern. Er weist günstige Friedensbedingungen der Perser barsch zurück, ohne auf den dringenden Rath eines schon unter seinem Vorgänger zu den Römern übergegangenen Persers Hormisdas zu hören, läßt sich dann von persischen Ueberläufern, die nachher, als es zu spät war, als Verräther entlarvt wurden, trotz der Warnung seiner Generale dazu bestimmen, die Flotte zu verbrennen, (wer denkt da nicht an das Wort: Quem Deus vult perdere, dementat?) um mit seiner durch die Bedienungsmannschaften der Flotte verstärkten Armee in's Innere Persiens vorzudringen. Die Perser beunruhigen das römische Heer fortwährend, ohne sich auf eine Schlacht einzulassen und verbrennen Alles auf dem Wege, den Julian einschlug, so daß dieser sich bald aus Mangel an Vorräthen genöthigt sieht, den Rückmarsch über Korduene anzutreten. Nach einigen Tagen des Marsches, auf dem sie immer von den Persern in angemessener Entfernung begleitet wurden, erhielt der Kaiser, der wehrlos auf Recognoszieren vorausgegangen war, die Nachricht, daß die Feinde unvermuthet die Nachhut des Heeres angegriffen hätten. „In der Bestürzung über einen so gefährlichen Vorfall vergaß er seinen Panzer anzulegen und griff in der Eile nur nach dem Schilde; aber indem er dem Hintertreffen zu Hilfe eilte, erscholl der Ruf, daß die kaum von ihm verlassene Hauptarmee in gleicher Gefahr sei. Ohne sich zu schonen, eilte der Kaiser nun dahin, um die Ordnung wiederherzustellen . . . „Er wagte sich in jede Gefahr der Schlacht, wies mit hocherhobener Hand und lauter Stimme auf die in größter Unordnung fliehenden Feinde hin, feuerte die Seinigen zu kräftiger Verfolgung an und mengte sich selbst muthig unter seine vordringenden Soldaten — „et subito equestris hasta, cute brachii ejus perstricta, costis perfossis haesit in ima jecoris fibra. Quam dum avellere dextera manu conatur, acuto utrimque ferro digitorum nervos sensit excisos: et provolutus jumento, praesentiumque veloci concursu relatus in castra, medicinae ministeriis fovebatur. Moxque ubi lenito paulisper dolore timere desiit, magno spiritu contra exitium certans, arma poscebat et equum, ut reviso proelio suorum fiduciam repararet . . . Sed cum vires parum sufficerent voluntati, sanguinisque profluvio vexaretur, mansit immobilis: ideo spe deinceps vivendi absumpta, quod percunctando Phrygiam adpellari locum, ubi ceciderat, comperit. Hic enim obiturum se praescripta audierat sorte.“ (Amm. l. 25, c. 3). Die Nachricht von der Verwundung des Kaisers erfüllte die Soldaten mit der Wuth der Rache, und es wurde ein furchtbares Blutbad unter den Persern angerichtet. Der Kaiser war in sein Zelt gebracht worden. Hier hielt er nach Marcellinus an seine Umgebung folgende Anrede:

„Gerade zur rechten Zeit naht die Stunde, wo ich aus diesem Leben scheiden soll, um es in die Hände der gebietenden Natur als redlicher Schuldner zurückzugeben; und zwar thue ich das mit Freuden

und nicht mit Trauern und Klagen. Die übereinstimmende Meinung der Philosophen[1]) hat mich belehrt, wie sehr die Seele den Leib an Wert übertreffe. Daher finde ich bei der Trennung des Bessern vom Schlechtern mehr Grund, mich zu freuen als mich zu betrüben. Auch bedenke ich, dass die Götter des Himmels manchmal gerade den Frömmsten den Tod als höchste Belohnung gaben. Ich weiß aber, dass mir dieses Geschenk zutheil wird, damit ich nicht zu großen Schwierigkeiten erliege, mich nicht entwürdigen oder erniedrigen möge. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass alle Schmerzen der Feigen spotten, aber an dem beherzten Dulder ihre Kraft verlieren. Ueber mein Leben brauche ich mir keine Vorwürfe zu machen, es quält mich nicht die Erinnerung an einen verübten Frevel, weder aus der Zeit, wo ich mich in Schatten und in den Winkel gestellt sah, noch seit Uebernahme der Herrschaft, welche ich als von den verwandten himmlischen Mächten herkommend betrachtete und demgemäß unbefleckt, wie ich glaube, bewahrte, indem ich im Frieden mit weiser Mäßigung die Reichsgeschäfte leitete und nur nach reifer Erwägung Kriege anfieng oder abwehrte. Das Glück entspricht allerdings nicht immer den bestgemeinten Entwürfen, weil höhere Mächte sich den Erfolg unserer Unternehmungen vorbehalten. Ueberzeugt, dass eine gute Regierung den Nutzen und die Wohlfahrt der Unterthanen im Auge haben müsse, war ich immer, wie ihr wißt, zu milden Maßregeln geneigt und verbannte von meinen Handlungen die Willkür, welche auf die Verwaltung wie auf die Sitten des Volkes den schädlichsten Einfluss ausübt. Wenn die Rücksicht auf das Staatswesen mich nöthigte, einer vorher wohl erkannten Gefahr mich auszusetzen, so stand ich unverzagt, wie ich zu meiner Freude mir sagen kann, gewohnt, den stürmischen Launen des Glückes zu trotzen. Auch schäme ich mich des Geständnisses nicht, dass ich längst durch höhere Weissagung wusste, dass ich von mörderischem Stahl getroffen enden würde. Und so preise ich dankbar die ewige Gottheit, dass ich nicht durch Meuchelmord, nicht nach langer schmerzhafter Krankheit, nicht als ein zum Tode Verurtheilter sterbe, sondern mitten im Laufe eines ruhmvollen Lebens die Welt verlasse. Beide müssen als feig und zaghaft gelten, sowohl derjenige, welcher sich nach dem Tode sehnt, wo keine zwingende Veranlassung dazu vorhanden ist, als der, welcher ihn flieht, wenn er sich ihm zur rechten Zeit darbietet.

[1]) Hier macht Stolberg, Gesch. der Rel. J. Chr. 11 Th. S 594 folgende Anmerkung: „Welcher? Die Epikuräer glaubten nicht an Fortdauer der Seele nach dem Tode, die Stoiker an Vereinigung mit der großen Weltseele ohne alle Persönlichkeit. Die Peripatetiker erklärten sich nicht über die umwölkte Zukunft. Der große liebenswürdige Sokrates ward ein Märtyrer bescheidener Hoffnung. Die Philosophen der ersten Jahrhunderte nach der Geburt unseres Erlösers füllten die klaffende Lücke menschlicher Weisheit mit der Voraussetzung eines ewigen Lebens, welche sie dem Christenthum, welches sie anfeindeten, entborgten. So machten sie es auch mit der Sittenlehre. Aber in den Händen dieser Philosophen welkten die Blüten, welche sie dem Baume des Lebens abgerissen hatten."

Doch genug, ich fühle meine Kräfte schwinden. Ueber die Wahl eines Nachfolgers sage ich absichtlich nichts; ich möchte vielleicht aus Unkunde den Würdigern übergehen oder den von mir Empfohlenen in große Gefahr bringen, wenn ein Anderer ihm vorgezogen würde. Als ein treuer Anhänger des Staatswesens wünsche ich, dass ein guter Leiter für dasselbe gefunden werde."[1])

Hierauf bestimmte Julian Vermächtnisse für seine nächsten Freunde, machte seiner weinenden Umgebung Vorstellungen darüber, wie unrecht es sei, einen Fürsten zu beklagen, den Himmel und Gestirne in ihre Gesellschaft aufzunehmen bereit wären, unterhielt sich dann noch eingehend mit den Philosophen Maximus und Priscus über den hohen Wert der Seele. Da brach auf einmal seine Wunde in der Seite wieder auf, die heftige Wallung des Blutes hemmte den Athem und nach einem Trunk kalten Wassers, welches er selbst begehrte, entschlief er sanft gegen Mitternacht in seinem 32. Lebensjahre. —

Soweit Ammianus über den Tod Julians. Der Todestag desselben war der 26. Juni. An demselben Tage feiert die Kirche das Andenken an die beiden römischen Brüder Johannes und Paulus, welche unter Julian den Martertod erduldeten, weil sie sich weigerten, an den Hof des Apostaten zu kommen und den Götzen zu opfern. — Was die Glaubwürdigkeit des Berichtes des Ammianus anlangt, so müssen wir uns allerdings vergegenwärtigen, dass er der begeisterte Freund des Kaisers ist, der gewiss auf möglichst glänzende Weise seinen Helden aus diesem Leben scheiden lässt. Aber auf der andern Seite ist er der einzige Berichterstatter, der als Augenzeuge zugegen war, dessen Wahrheitsliebe man nicht bezweifeln kann, der ja auch wusste, wie viele Zeugen dieser Begebenheiten, darunter auch Christen, z. B. der General Jovian, der Nachfolger Julians, noch lebten. Darnach sind die Berichte der christlichen Schriftsteller zu beurtheilen, die nicht Augenzeugen waren und ihre Berichte über diese Begebenheit als Gerüchte und ondit's einführen. So lesen wir bei Sozomenus l. VI, c. 2: „Cum vulneratus esset, haustum e vulnere suo cruorem in coelum projecisse dicitur, velut in Christum sibi apparentem oculos conjiciens eumque suae necis auctorem incusans. Alii dicunt eum Soli iratum eo quod Persas adjuvisset; manu sua ostensum sanguinem in sublime jaculatum esse. Utrum vero cum jam moriturus esset, reipsa Christum viderit, equidem affirmare non possum: praesertim cum istud a paucis relatum sit." Bei Theodoret l. 3, c. 25 heißt es: „Quisnam vulnus

[1]) Der Uebersetzer des Ammianus, J. A. Wagner (1793) macht zu dieser Rede folgende Anmerkung: „Gibbon, der dieses Redchen Julians auch (Th. 6, S. 60) wiewohl etwas frei übersetzt hat, meint, der Kaiser habe es vielleicht vorher schon fertig gehabt; und ich vermuthe, dass Ammianus es wohl größtentheils nachher gemacht habe. Für einen so schwachen Patienten ist es in der That etwas zu lang. Doch kann sich auch nach Julians Tode ein Concept gefunden haben.

illud justissimum ei inflixerit, hactenus quidem incompertum est. Sunt qui ex angelorum ordine quendam hujus caedis ministrum fuisse dicant. Alii quendam ex barbaris per desertum vagantibus, quos vulgo Ismaelitas vocant, alii percussum dicunt a milite, qui famis ac solitudinis molestias ferre non posset . . Ajunt autem illum vulnere accepto statim haustum manu sua sanguinem in coelum jecisse, haec dicentem: „Vicisti Galilaee: et uno eodemque tempore tum victoriam confessum esse, tum blasphemiam vomuisse.“ Philostorgius 7, 15 sagt: „Multi a Romanis id facinus (Tod des Kaisers) admissum esse existimarunt, eo quod repente ac momento temporis id vulnus inflictum fuerat. Nec unde inflictum erat, quisquam sciebat. At vero miser Julianus cruorem ex vulnere manibus suis excipiens ad Solem projecit, elata voce dicens: Satiare.“ Endlich Socrates l. 3, c. 21 äußert sich folgendermaßen: „Ex hoc vulnere imperator vitam amisit, incerto caedis illius auctore. Alii enim a transfuga quodam Persa vulneratum produnt, alii ab uno ex militibus Romanis, quae quidem constantior fama est. Verum Callistus qui inter protectores imperatoris domesticos militabat et qui res ejus gestas heroico carmine conscripsit, bellum hoc enarrans, principem a daemone percussum interiisse tradit. Quod quidem ille fortasse ut poeta finxit, fortasse vero ita se res habet.“

Allen diesen unsichern Gerüchten gegenüber ist die Erzählung des Ammianus noch am zuverlässigsten. Dieser kennt auch das Gerücht, dass ein römischer Soldat dem Kaiser die tödtliche Wunde beigebracht habe. Er sagt darüber l. 25, c. 6: „Die Feinde griffen uns aus einem Walde nicht nur mit Geschossen aller Art, sondern auch mit Schmähreden als Treulose und Mörder des trefflichsten Kaisers an; denn auch zu ihnen war durch einige Ueberläufer die aus der Luft gegriffene Sage gekommen, Julian sei durch ein römisches Geschoss gefallen.“ — Auch ist es nicht wahrscheinlich, dass Julian vor seiner Umgebung den Ausspruch gethan: „Galiläer, du hast gesiegt,“ wie Theodoret berichtet. Ob er es gedacht hat, das ist allerdings eine andere Frage. V. Schultze in seiner Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidenthums trifft da wohl das Richtige, wenn er sagt: „Julian hatte sich einst ein „Lebensende ohne Leid und mit Ruhm“ gewünscht. War ihm das geworden? Schwerlich ist er mit dem Gefühl, dieses Wunsches theilhaftig geworden zu sein, gestorben, und richtiger ohne Zweifel hat die christliche Ueberlieferung die letzten Gedanken des Kaisers getroffen, wenn sie ihn die Todeswunde empfangen lässt mit dem Ausrufe: „Galiläer, du hast gesiegt.“ In ähnlicher Weise äußert sich der berühmte Geschichtschreiber der Christenverfolgungen Paul Allard in seinem neuesten Werke Le christianisme et l' Empire romain de Néron à Théodose (Paris, Lecoffre 1897) p. 234: „Finalement sur tous les points l' effort de Julien échoa. De son essai de restauration païenne une

seule chose demeura, l' affaiblissement produit par une tentative avortée. Au lendemain de sa mort, la religion païenne était moins forte que le jour où il monta sur le trône. Le mot prêté à Julien blessé: „Tu as vaincu, Galiléen!“ est vrai comme tous les mots historiques. Probablement il ne fut jamais prononcé, mais il est sorti de la conscience du peuple. Julien avait lui-même, dès 361, prédit ce que serait son règne, en essayant de peindre sous de fausses couleurs celui de Constantin. Il compare les travaux du premier empereur chrétien á ces jardins d' Adonis, que les femmes syriaques formaient le matin en plantant dans un vase des fleurs coupées. Le soir les voyait flètries, parce qu'elles n' avaient pas de racines. Il en fut de même de l' oeuvre de Julien. Comme les jardins d' Adonis, elle ne dura qu'un jour.“

Mag Julian es eingeſtanden haben oder nicht, ſein Tod war ein ſo deutliches Gottesgericht zugunſten des Chriſtenthums, wie es ſonſt ſelten in der Kirchengeſchichte uns entgegentritt. Dieſen Gedanken drückt der hl. Hieronymus (In Habacuc, c. 3) aus: „Divisisti in stupore capita potentium. Possumus hoc versiculo uti, si quando reges et duces eorum christianum viderimus sanguinem fundere et postea ultionem Domini consecutam. Quod dudum in Juliano et ante eum in Maximiano et supra in Valeriano, Decio, Domitiano, Nerone perspeximus . . . Cum adhuc essem puer et in grammaticae ludo exercerer, omnesque urbes victimarum sanguine polluerentur, ac subito in ipso persecutionis ardore, Juliani nunciatus esset interitus, eleganter unus de ethnicis: Quomodo, inquit, Christiani dicunt deum suum esse patientem et ἀνεξίκακον: nihil iracundius, nihil hoc furore praesentius: ne modico quidem spatio indignationem suam differre potuit. Hoc ille ludens dixerit. Ceterum ecclesia Christi cum exultatione cantavit: divisisti in stupore capita potentium.“

Ernſtes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne.

Luſtſpiele.

Von Johann Langthaler, Chorherr und Stiftshofmeiſter in St. Florian, Oberöſterreich. (Nachdruck verboten.)

Der Sängerſtreit vor der Wartburg. Drei Tage aus Peters Leben. Die Zaubertuba. Drei Luſt- und Singſpiele von M. Becker. Muſik von Ferdinand Schaller. Dritte Auflage. Otto Manz in Straubing. 8°. 36, 37, 38 Seiten. Preis broſchiert M. 1.20 = fl. —.72. Partitur Preis M 1.40 = fl. —.84. Das erſte Luſtſpiel hat zwei Aufzüge, ſechs ſprechende männliche Rollen, außerdem Stadt- und Bauernknaben. Scenerie: Ein freier Platz vor einem Bauernhauſe, ein ebenſolcher vor einer Ruine. Inhalt: In einer Ruine harrt ein verwunſchener Ritter auf Erlöſung, die ihm nur ein aus einem reinen Herzen kommendes Lied bringen kann; die zwei Stadtbuben verſuchen es zuerſt — vergeblich — dann die zwei Bauernbuben Caſpar und Hansl und dieſe mit glücklichem Erfolge. Drei Tage aus Peters Leben.

Acht männliche Rollen, Bauernburschen, Studenten. Scenerie: Ein Wohnzimmer, ein Platz vor einem Wirtshause, eine Bauernstube mit Hühnersteig. Gegenstand: Ein Junge, der auch „das Pulver nicht erfunden", begibt sich auf Reisen, mit Wurst und Kuchen wohl ausgerüstet, fällt aber dank seiner Unbeholfenheit schon auf der ersten Station dem Uebermuthe lustiger Kumpane zum Opfer, kehrt nach diesem ersten Abenteuer um und thut gar groß in der Heimat mit seinen Reiseerlebnissen. Die Zaubertuba hat vier Aufzüge, elf männliche Rollen und erfordert an Scenerie ein Wohnzimmer, einen geräumigen Salon, ein zweites Zimmer, einen Gartensalon. Inhalt: Ein lustiger Bruder Studio besitzt eine Zaubertuba, mit deren Hilfe er mehrere Jungen, die unter der Zucht eines Tanz- und Musikmeisters viel zu leiden haben, befreit; da er aber zu weit geht und mittelst seines Zauberinstrumentes sich aller Speisen bemächtigt und den Tischgenossen das bloße Nachsehen läßt, wird er ergriffen und unschädlich gemacht.

Unser Haustheater von M. Zenner. Zweite Reihe: **Prinzessin Bumphia, Tausendschönchen.** Lentner in München. Kl. 8°. 82 Seiten. Preis broschiert M. —.80 = fl. —.40.

Beide sehr heitere und kurze Stücke sind leicht aufführbar, da keines einen Wechsel in der Scenerie erfordert; das erste Stück erfordert ein Zimmer, das zweite eine Waldgegend. Die Rollen sind leicht zu erlernen und stellt auch die Costümierung keine großen Anforderungen (beim zweiten Stücke sind Thiermasken nothwendig: Esel, Schaf, Gans, Fuchs). Beide Stücke passen für Kinder, das erstere kann auch für Gesellen- und Jünglingsvereine zugerichtet werden. Gut aufgeführt erzielen sie sicher eine große komische Wirkung. Prinzessin Bumphia ist eine aus drei Aufzügen bestehende, harmlose, drastisch wirkende „Caspert-Komödie", großentheils in Versen. Acht männliche Rollen, zwei weibliche: Prinzessin und Hofsängerin. Die Rolle der Prinzessin kann ganz gut von einem Knaben gegeben, die Hofsängerin leicht in einen Sänger verwandelt werden, so dass bloß männliche Darsteller auftreten. Durch Einfügung von Liedern, durch Hinzufügung von Statisten (Musikern, Sclaven, Volk) kann das Stück länger und glanzvoller gestaltet werden. Handlung: Bumphia, die Königstochter, scheint unheilbar stumm geworden zu sein; alle Mittel, die Prinzessin zum Sprechen zu bringen, werden vergebens angewendet. Zum Glück gibt es noch pfiffige Caspert; einer von diesen wird schiffbrüchig an die Küste geworfen, als Gefangener vor den König gebracht und erhält hier Kenntnis von dem unglücklichen Zustand der Prinzessin. Was den berühmtesten Aerzten nicht gelungen, bringt Caspert zustande: durch Reizung des Eigensinnes und Widerspruchsgeistes der verzogenen Patientin bringt er diese zum Reden. Zum Lohne erhält er selbstverständlich die Hand der Prinzessin und den Thron. — Tausendschönchen. So wird ein braves Mädchen benamset, welches sich um eine von den anderen Kindern als „Hexe" verfolgte Alte annimmt. Zum Lohne erhält sie von der „Hexe" nebst anderen schönen Dingen ein Zauberäpfchen, welches ihr in Noth und Bedrängnis Hilfe bringen soll. Die bösen Kinder wollen auch von der „Hexe" ein Zauberäpfchen erhalten, ihr Versuch schlägt nicht gut an, ihnen zaubert die „Hexe" die Gestalt von Thieren an. Tausendschönchen rettet sie, erlangt die Rückkehr ihres auf hoher See befindlichen Vaters und entzaubert schließlich auch die „Hexe". Das Stück ist mehr für Schüler, Anstalten u. s. w. Vier Knaben, drei Mädchen, außer diesen können stumme Rollen beliebig angebracht werden. Tendenz: Muthwille, Stolz und Eigennutz wird bestraft, Bescheidenheit, Sanftmuth, Nächstenliebe findet ihren Lohn. Der Kirchweihtanz paßt nicht und kann leicht in ein Kinderfest umgewandelt werden.

Soldat und Bauer. Charakterbild in einem Acte von J. T. Kujawa. Schöningh in Paderborn. 1898. 8°. 40 Seiten. Preis broschiert M. —.60 = fl. —.36.

Handlung: Der unerfahrene Schulze Christoph Laut wird das Opfer eines durchtriebenen Schelms, der nichts ist als ein Officiersdiener, sich jedoch für den Officier selbst ausgibt und den guten Schulzen veranlasst, sich im Zimmer

und Bett des Officiers recht wohl sein zu lassen; unerwartet kommt der Herr, das drohende Ungewitter wird mit vieler Mühe abgewendet. Scenerie: ein besseres Zimmer mit Flügelthüren. Rollen: sechs sprechende, sieben Statisten; ohne weibliche Rolle. Komik und Ernst wechseln angenehm ab, der Dialect kann dem bei uns üblichen angepaßt werden — der Erfolg ist zweifellos.

Rothe Nasen. Der vertauschte Ueberrock. Zwei Possen mit nur männlichen Rollen von Hermann Fröhlich. Otto Manz in Straubing. 1893. 8°. 59 Seiten. Preis broschiert M. —.90 = fl. —.54.

Rothe Nasen heilen zu können glaubt Schneidermeister Knopf so bestimmt, daß er sein ehrsam Gewerbe auf den Nagel hängt, um sich ganz den rothen Nasen widmen zu können. An Kunden fehlt es nicht; der neue Doctor bemüht sich vergebens, ihren Nasen zu einer normalen Färbung zu verhelfen, er muß den neuen Beruf aufgeben, hat aber doch den einen Gewinn davon, daß ihm ein weibliches Wesen in den Hafen der Ehe folgt. Sieben männliche Rollen, Scenerie: ein Zimmer. Das Stück ist leicht aufführbar. Der vertauschte Ueberrock, resp. ein in selbem geborgener Brief, der in die unrechten Hände kommt, richtet zum großen Verdrusse des Herrn Professors Dr. Müller großes Unheil an, schließlich geht aber doch alles gut aus. Das Stück macht viel Spaß, ist leicht aufzuführen. 13 männliche Rollen. Scenerie: ein Zimmer; als Costüm genügen die gewöhnlichen bürgerlichen Kleider.

Ein Haberfeldtreiben. Posse in drei Acten mit nur männlichen, Rollen (14) von Mollis. Otto Manz in Straubing. 8°. 28 Seiten. Preis broschiert M. —.90 = fl. —.54.

Der Koller Martl ist nur ein kleines Bäuerlein, trotzdem wagt er es, ein Auge auf die Tochter des Großbauers Stanzer zu werfen; was ihm dieser stolz verweigert, soll ihm ein Haberfeldtreiben verschaffen; an diesem hat sich auch der Stanzer betheiligt, jedoch so ungeschickt, daß er den Häschern in die Hände gefallen wäre, wenn ihm nicht der Martl aus der Gefahr geholfen hätte; dieser Liebesdienst bewirkt, daß Stanzer richtig der Schwiegervater seines Retters wird. Ort der Handlung: eine größere Wirtsstube, ein freier Platz, ein Stadtplatz. Zunächst für Bayern berechnet, kann das Stück ganz gut auch in unseren Gegenden aufgeführt werden und zwar voraussichtlich mit gutem Erfolge.

Der studierte Schuster. Die Krähwinkler auf der Bärenjagd. Die Reclame oder Ein Clarinettconcert mit Hindernissen. Drei dramatische Scherze mit nur männlichen Rollen von Mollis. Otto Manz in Straubing. 8°. 38 Seiten. Preis broschiert M. —.90 = fl. —.54.

Das erste „Stück" ist ein Monolog, in dem ein mehr eingebildeter als gebildeter Schuster alle in einem Fortbildungscurse aufgefangenen Phrasen preisgibt. Der Durst wächst mit dem vielen Reden, mit ihm der Verbrauch des „Stoffes" und dadurch auch die Dummheit. Gar unterhaltend finden wir das Geplausch nicht. Im zweiten Stück ist der Bär eigentlich ein verzauberter Prinz — die Entzauberung, an die sich die gescheitesten Leute vergebens wagen, glückt endlich der Dummheit der Krähwinkler. Zur Aufführung sind sieben männliche Personen erforderlich. Die Reclame geht von einem Schwindler aus, der sich als berühmter Clarinettist ausgibt, aber bald entlarvt wird. Viel Erfolg darf man sich von keinem der drei Stücke erwarten.

Der letzte Tag im Olymp. Komödie in einem Act mit Liedern nach bekannten Melodien von Altis. Otto Manz in Straubing. 8°. 50 Seiten. Preis broschiert M. —.90 = fl. —.54.

Selbst an Jupiter zeigen sich die Folgen des Alters: Die Auctorität „geht flöten", die verschiedenen Götter und Göttinnen wollen nicht mehr parieren; der einzige „Hausknecht" Hansl, ein kernfester Böhmerwäldler, bleibt gefügig und stellt freudig seine kräftigen Fäuste in den Dienst des „alten Herrn" Jupiter, wenn es gilt, so eine widerspenstige, ungezogene „Gottheit" hinauszufeuern. Ob solcher Zustände wird Jupiter regierungsmüde, nichts vermag ihn aufzuheitern,

nicht die schönsten Productionen der Hofmusikanten, nicht die besten Leibgerichte, nicht die glückverheißenden Weissagungen der Pythia, der Missvergnügte geht. Begleitet von Kammerdiener und Hausknecht zieht er sich in den Böhmerwald und führt dort bis an sein Ende ein ruhiges, idyllisches Leben. Die Geschichte ist urdumm, ein echtes Carnevalsstück, gibt solchen, die die Mythologie halbwegs kennen und die haarsträubenden Anachronismen auffassen, viel Stoff zum lachen. Die Komödie erfordert elf Spieler, acht männliche und drei weibliche, welch letztere auch in männliche verwandelt werden können — als Schauplatz eignet sich jedes Zimmer.

Ein heiterer Wirrwarr. Lustspiel in vier Acten. Nach Kotzebues „Die deutschen Kleinstädter" umgearbeitet von A. Dinspel. Paulinusdruckerei in Trier. 1896. 8°. 30 Seiten. Preis broschiert M. —.45 = fl. —.27.

Ein Großstädter verliebt sich in die Tochter eines ehrsamen Stadtvogtes; ein Empfehlungsschreiben des Ministers begleitet den ersteren in die Landstadt, deren Oberhaupt der Vogt ist, und verschafft ihm Eintritt in dessen Haus. Infolge einer Verwechslung hält man ihn für den König, erweist ihm hohe Ehren. Nach Entdeckung des Irrthums hätte Herr Schönemann — so der Name des Brautwerbers — mit Schande und ohne seine Cordula abziehen müssen, wenn es ihm nicht gelungen wäre, durch einen Streich den Stadtvogt und die anderen Stadthäupter zu gewinnen. Das Stück läßt sich gut aufführen, hat nur (acht) männliche Rollen, die Costüme sollen möglichst barock sein. Scenerie: ein alterthümlich möbliertes Zimmer.

Der Blitzjunge oder: Ein zweiter Münchhausen. Lustspiel in zwei Aufzügen von Fritz Pfudel. Paulinusdruckerei in Trier. 1895. 8°. 36 Seiten. Preis broschiert M. —.40 = fl. —.24.

Fritz Lustig spielt seinem Onkel Arnold manchen Streich, den ärgsten wohl damit, dass er durch simulierte Arroganz und durch Aeußerung überspannter Ansichten den Onkel veranlasst, die Hand seiner Tochter nicht dem „Blitzjungen", seinem Neffen, sondern dessem Freunde zu geben. Das Stück hat nur männliche Rollen (6), braucht zur Aufführung nur zwei Zimmer und einfaches Costüm, ist Gesellenvereinen u. dgl. zu empfehlen.

Acht Tage Präsident oder: Die Schröpfköpfe. Schwank in einem Act von Fritz Pfudel. Paulinusdruckerei in Trier. 1895. 8°. 20 Seiten. Preis broschiert M. —.30 = fl. —.18.

Fläumchen wird Präsident eines Verschönerungsvereines. Da er zur Einsicht kommt, dass nicht die Liebe zu seiner Person, sondern zu seinem Geldbeutel ihm diese Würde verschafft hat, will er abdanken; aber das Reuegeld von 100 Mark, welches er erlegen soll, schreckt ihn zurück — es findet sich ein viel billigeres Mittel, loszuwerden: Gegen ein Trinkgeld übernimmt es der Diener August, die Mitglieder mit solcher Energie nacheinander hinauszuwerfen, dass diese gerne auf die Ehre, Herrn Fläumchen zum Präsidenten zu haben, verzichten.

Für Faschingsunterhaltung ein geeigneter Scherz. Acht männliche Rollen sind nothwendig, ein bürgerliches Zimmer; der Berliner Dialect kann mit jedem anderen vertauscht werden.

Auf dem Heiratsvermittlungs-Bureau oder: Auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege. Leicht aufführbare Posse in zwei Aufzügen mit nur männlichen (5) Rollen für gesellige Vereine. Von Anton Dinspel. Paulinusdruckerei in Trier. 1889. 8°. 27 Seiten. Preis broschiert M. —.40 = fl. —.24.

Ein alter, mehr mit Geld als mit Verstand beglückter „Junggeselle" will heiraten. Seine Ansprüche gehen hoch: die Auserwählte soll vornehm sein und alle körperlichen und geistigen Vorzüge haben. Ein Heiratsbureau soll ihm eine so bevorzugte Gattin schaffen. Eine Candidatin meldet sich — entpuppt sich aber als eine ganz ordinäre, böse Person — um sie ja nicht heimführen zu müssen, zahlt er 300 Mark und ist von der Heiratslust gänzlich geheilt. Die

Handlung ist erheiternd; fünf männliche Rollen. Die Spieler sollen gute Sänger sein. Scenerie: Ein Bureau.

Lumpazivagabundus. Posse mit Gesang in drei Acten. Frei nach Nestroy. **Die Empfangsprobe.** Lustspiel in drei Acten. Otto Manz in Straubing. 8°. 142 Seiten. Preis broschiert M. 1.20 = fl. —.72.

Der Tischler Leim, Knieriem, der Schuster, und Zwirn, ein Schneiderlein, finden sich, wie's schon bei edlen Seelen öfter vorkommt, auf der Wanderschaft schnell zusammen. Eines haben sie alle drei gemein: großen Leichtsinn. Der Schuster leidet an unbändigem Durste, Zwirn an Großthuerei, Leim hat sich noch einiges von seiner früheren guten Gesinnung bewahrt und bekommt hie und da Anwandlungen von Reue. Das Schicksal ist dem leichtsinnigen Kleeblatte hold, sie gewinnen mittelst eines Loses, das sie mit ihren letzten Pfennigen gekauft, einen großen Geldbetrag. Knieriem ist überzeugt, daß die Welt in Bälde zugrunde geht, er will, ehe die Katastrophe eintritt, alles durch die Gurgel gejagt haben; Zwirn spielt den Vornehmen, treibt unsinnige Verschwendung; die beiden sind bald mit ihrem Mammon fertig. Leim jedoch kehrt reumüthig zu seinem braven Meister zurück, wird selbständig, ein gemachter, reicher Mann. Arm stellen sich seine früheren zwei Collegen ein, es scheint, diese seien in ihren Leidenschaften unverbesserlich; Leim gelingt es endlich, sie zu einem ordentlichen Leben zu bringen. Das Stück ist vortrefflich, sehr lustig und dabei auch ganz lehrreich; es hat 26 männliche Rollen, außerdem Gäste, Volk, Bauern, Handwerker. Scenerie: freie Gegend, Gastzimmer, Tischlerwerkstätte, elegantes Zimmer. — Die Empfangsprobe behandelt den Einzug des Fürsten in eine seiner Provinzstädte; die Gemeindehäupter sind rathlos bezüglich der Empfangsfeierlichkeiten, werden zum besten gehalten von einem jungen Herrn, der schließlich aber selbst in arge Verlegenheit kommt. Wir finden nicht gar so viel Komik im Stücke, welches 13 sprechende männliche Rollen hat, Polizeisoldaten, Volk. Scenerie: ein mit Bäumen umgebener Platz, ein Gastzimmer, freier Platz an der Landstraße.

Ein Pagenstreich. Das 25jährige Doctorjubiläum. Staberl in China. Drei Lust- und Singspiele für Jugend, Familienkreise und Vereine von Gg. Niedermayr. Zweite Auflage. Otto Manz in Straubing. 8°. 34, 39, 38 Seiten. Preis broschiert M. 1.60 = fl. —.96.

Ein Pagenstreich. Frei nach Töpfer. Zwei Aufzüge. Ein Page am Hofe des preußischen Königs Friedrich d. Gr. spielt in seinem jugendlichen Uebermuthe einen Streich um den andern. Bald läßt er einen missgünstigen Collegen aufsitzen, bald die Bauern, die Hauptzielscheibe seiner Bosheit ist jedoch der ihm verhasste, einem Affen ähnliche Voltaire. Mit Glück und Geschick weiß er die Folgen seiner Streiche abzuwenden. Das Stück ist mehr für Studentenkreise, für diese jedoch recht belustigend; es setzt das Verständnis der französischen Sprache voraus. Es benöthigt zehn männliche Rollen, Bediente, Bauern, Soldaten. Scenerie: Vorzimmer im Schlosse des Königs, Platz in einem Dorfe. — Das 25jährige Doctorjubiläum feiert der Rector Dr. Magnus. Sein durchtriebener Diener Lorenz gibt sich während der Abwesenheit des Herrn als den Jubilanten aus, nimmt Gratulationen entgegen, theilt Gnaden aus, bringt dadurch den Rector in große Verlegenheiten, es geht aber auch hier alles recht gut aus. Ein sehr schönes Stück, das viel zum lachen bietet, aber auch leicht die Augen feucht machen kann — für Studenten besonders geeignet. An Scenerie ist nur ein Zimmer nothwendig — 13 männliche Rollen, Studenten. — Staberl in China oder: Der Sohn des Himmels. Historisches Singspiel nebst Todtschlag in vier Aufzügen. Ein urdummes Stück, welches, von guten Kräften vor einem mehr gebildeten Publicum aufgeführt, die Lachmuskeln übermäßig anstrengen wird. Staberl, ein urgemüthlicher Wiener, nach seiner „Confession" Parapluimacher, kommt nach China, hat Anstände mit der Polizei, kommt vor den Kaiser Tschin-Tschin, der ohne viele Umstände den guten Staberl zum Köpfen verurtheilt. Doch dieser entflieht, erscheint als englischer Gesandter wieder vor dem Kaiser, sagt diesem und seinen

Höflingen die gröbsten Wahrheiten — schließlich erkennt er in Tschin-Tschin den ehemaligen Wiener Hausknecht Seppl, dieser erkennt Staberl als Landsmann; große Rührung allenthalben — Ende: Rückkehr nach Wien. Acht männliche Rollen, Volk, Leibwache. Schauplatz: ein Marktplatz, Saal im Palast, Haus mit vergittertem Fenster.

Der reiche Leutnant. Lustspiel mit Gesang in einem Act von Th. Scheuten. Schöningh in Paderborn. 1898. 8°. 16 Seiten. Preis broschiert M. —.40 = fl. —.24.

Der Leutnant weiß sich den Schein des Reichthums zu geben; obwohl gänzlich „fertig", tractiert er noch zwei Freunde mit dem Weine, den er für den Goldonkel aus Amerika aufbewahrt hat. Dieser kommt zum Glücke nicht und sendet einen Check auf 10.000 Mark, so dass alle Noth ein Ende hat. Vier männliche Rollen. Scenerie: ein besseres Zimmer.

Die Bergfexen. Lustspiel in drei Aufzügen von Florian Mengenmayr. Kösel in Kempten. 1895. 8°. 30 Seiten. Preis broschiert M. —.30 = fl. —.18.

Drei Bergfexen machen eine Bergpartie; heimgekehrt schneiden sie fürchterlich auf, die Strafe hiefür folgt auf dem Fuße: der eine verliert sein Geld, alle drei kommen in den Arrest u. s. w. Die ganze Geschichte ist ziemlich fade.

Die Geheimpolizisten. Schwank in einem Aufzuge von Wendelin Kiefer. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1890. 8°. 23 Seiten. Preis broschiert M. —.30 = fl. —.18.

Drei Geheimpolizisten wollen einen Verbrecher fangen, arretieren sich aber gegenseitig, während der Verbrecher entwischt. Der Schwank enthält viel Erheiterndes, die Costümierung kann sehr komisch sein. Die Aufführung ist leicht. Fünf männliche Rollen. Scenerie: ein freier Platz.

Mit viel Humor. Vier Lustspiele und Schwänke für Jugend- und Familienkreise, Bildungs- und Erziehungsanstalten, Schulbibliotheken u. s. w. von Alois Dengler. Otto Manz in Straubing. 1880. 8°. 158 Seiten. Preis broschiert M. 1.20 = fl. —.72.

Die vier im Bändchen enthaltenen Erzählungen sind wirklich mit viel Humor gewürzt und geeignet, eine vergnügte Stunde zu bereiten. 1. Die Statue von Dingsda. Einen neugewählten Bürgermeister drängt es, sich unsterblich zu machen, es gelingt ihm wirklich, sich unsterblich zu blamieren. Auf seine Anregung soll einem aus dem Städtchen geborenen „Helden" ein Denkmal gesetzt werden; am Tage der feierlichen Enthüllung stellt sich heraus, dass der mit der Arbeit betraute „Künstler" gar keine Statue gemacht hat, der „Held", dem zu Ehren sie hätte errichtet werden sollen, kommt selbst, und es stellt sich heraus, dass der Bürgermeister auch in der Wahl des durch das Denkmal zu Verewigenden einen argen Missgriff gemacht hat. 13 männliche Rollen, Volk. Scenerie: Kanzlei, Marktplatz mit Zelt. — 2. Der Elefant um 3000 Mark. Schwank in einem Aufzuge. Drei Diener prellen ihren geizigen und griesgrämigen Herrn dadurch, dass ihrer zwei sich als Elefanten „verkleiden", allerlei Kunststücke unter Anleitung des erfindungsreichen Bedienten Johann machen und den Herrn veranlassen, das kluge Elefantenthier um 3000 Mark zu kaufen. Die Ausstaffierung des Elefanten dürfte nach den beigegebenen Aufklärungen nicht allzuschwer sein. Das Stück ist sehr spassig, braucht vier männliche Rollen, als Ort der Handlung ein schönes Zimmer. — 3. Unheimlich. Lustspiel in einem Aufzuge (nach einer Erzählung von Winterfeld). Dadurch, dass einige junge Leute durch eine geheime Thüre in die Wohnung des guten Doctor Petermann gelangen können und in derselben Theaterproben halten in der Zeit der Abwesenheit des Doctors, kommt dieser in Anbetracht des Umstandes, dass er in der Wohnung nach seiner Rückkunft alles in Unordnung findet, deren Ursache er sich nicht erklären kann, auf den Gedanken, es gehe nicht mit rechten Dingen zu; endlich kommt der wahre Sachverhalt an den Tag und die geängstigten Gemüther finden Ruhe. Sechs männliche Rollen. Ort der Handlung: ein Zimmer. — 4. Das verzauberte Zimmer im

Gasthofe zum Falken. Schwank in einem Aufzuge. Zwei Reisende, die gleiche Statur, Kleidung und Ausrüstung haben, kommen nacheinander spät abends in das Gasthaus zum Falken, beide begehren ein Zimmer, Nachtessen u. s. w. Der Wirt glaubt es mit einer und derselben Person zu thun zu haben und richtet eine heillose Verwirrung an. Fünf männliche Rollen. Schauplatz: ein Zimmer mit zwei Ausgängen.

Die Jagd nach einem Frack. Lustspiel in vier Acten von J. Schindler. Moser in Graz. Ein heiteres Lustspiel. Ein Dichter und ein Schauspieler wohnen beisammen; sie haben miteinander einen Bedienten und einen Rock. Der Dichter hat der einzigen Tochter eines Millionärs das Leben gerettet; diese schenkt ihm ihr Herz, der Vater gibt nach, und der Dichter soll sich ihm vorstellen schon am nächsten Vormittag. Er, sein Freund, sein Bedienter gehen noch spät abends aus, um einen Frack aufzutreiben; aber umsonst. In ihrer Abwesenheit kommt ein vornehmer Herr mit seinem Bedienten in ihre Wohnung; beide leiden sehr stark an Schwindel, dass sie meinen zuhause zu sein, sich entkleiden und niederlegen. Die Drei kommen später nach Hause, großes Staunen, Aufklärung des Irrthums. Der Dichter erbittet sich von dem Herrn den Frack und macht damit des andern Tags seine Aufwartung bei seinem künftigen Schwiegervater. Dieser erkennt mit Staunen seinen eigenen Frack, aber alles wendet sich zu gutem Ende. Das Stück ist gut angelegt, reich an wirksamen witzigen Scenen, voll Lebendigkeit. Die Monologe sind zu lang; ordinäre Ausdrücke, wie „erbärmlicher Hundsknochen" sind ein Fehler; auch die Balgerei in den Betten ist nicht schicklich. „Sind Sie nicht ungehalten" statt „seien Sie nicht . . ." ist auch ein Defect. Sonst ist es sehr zu empfehlen. Es erfordert zehn Männerrollen, Erwachsene; an Scenen nur drei Zimmer.

Heitere Abende. Von Alois Dreyer. Otto Manz. 8°. 114 Seiten. 1. **Das Krokodil.** Schwank in zwei Aufzügen. Wir könnten uns nicht leicht ein harmloseres und zugleich lustigeres Stück denken als vorliegendes. Ist schon die dem Stück zugrunde liegende Handlung eine komische (aus einer Menagerie ist ein Krokodil entwichen. Die Bewohner eines nahe gelegenen Dorfes hören von einem Teiche her ein ungewöhnliches Brüllen und sogleich steht es fest: Das Krokodil ist in ihrem Teiche. Es werden nun ungeheuere Vorkehrungen getroffen, wie sie die Krähwinkler nicht hätten besser ausdenken können. Endlich stellt sich heraus, dass das vermeinte Krokodil nichts ist als ein unschuldiger Vogel), so strotzt das Stück förmlich von Späßen, Witzen, so dass wir überzeugt sind, es werde ein sehr dankbares Publicum finden. Das Stück kann überall aufgeführt werden. Scenerie: Amtszimmer, freie Gegend. Zwölf männliche Rollen, Ortsbewohner. 2. **Die Warenbach.** Lustspiel in drei Aufzügen. Der Witz dieses Stückes liegt darin, dass Personenverwechselungen zu fast unlösbaren Confusionen und Verwechslungen führen. Ein reicher Warenbach will seinen Neffen auf die Probe stellen, hält einen andern für seinen künftigen Erben und auch an ihm werden die Leute irre. Ein Wahrbach sucht seinen künftigen Schwiegersohn und findet sich auch nicht zurecht. Im Momente, wo alles voll Verdruss sich entfernen will, klärt sich die Sache zur allgemeinen Zufriedenheit. Der Kellner soll die Rolle des Hanswurstes spielen. Für Witz ist nicht besonders gesorgt; auch fürchten wir, dass die Confusion auf der Bühne sich auch aufs Auditorium verpflanzen werde. Sechs männliche Rollen. Scenerie: Platz vor einem Hotel; Zimmer. 3. **Ein Stockwerk zu hoch.** Schwank in einem Aufzuge. (Frei nach Bittner.) Auch hier muss wieder ein qui pro quo zu einer spassigen Verwicklung führen. Ein an Geld, Schauspielern, Publicum nothleidender Director hat sich zur Hebung des „Geschäftes" einen tüchtigen Komiker verschrieben; erfährt, dass dieser die Laune habe, sogar beim Eintreten in ein Engagement eine komische Rolle insofern zu spielen, als er sich unter den verschiedensten Verkleidungen vorstelle. Wirklich meldet sich ein scheinbar bäuerlicher Mensch um eine Kanzleidienerstelle an. Der Herr Director empfängt ihn in der sicheren Ueberzeugung, dieser sei sein verkleideter Komiker, mit allen Ehren und sichert ihm eine reiche Gage zu. Man beginnt

gleich mit dem Einüben eines neuen Stückes; der vermeintliche Komiker stellt sich außerordentlich dumm; da er aber gar nicht in die Rolle sich hineinfinden will, kommt es zu Erklärungen. Es stellt sich heraus, dass der in die Rolle eines Schauspielers hineingezwängte Mann nicht der ersehnte Sauter ist, sondern ein einfältiger Lauter, der anstatt in der Kanzlei des ersten Stockes sich als Kanzleidiener anzutragen, sich in den zweiten Stock verstiegen hat. Er wird nun als Theaterdiener aufgenommen. Ein heiteres Stück. Kann überall aufgeführt werden. Vier männliche Rollen; Zimmer als Scenerie. 4. **Die Räuberherberge.** Schwank in einem Aufzuge. Ein Räuberhauptmann ist aus dem Kerker entsprungen. Sein Signalement wird ausgegeben; besonders wird hervorgehoben, dass er einen Knaben mit sich führt, den er als seinen Sohn ausgibt. Die Furcht macht alle Leute verwirrt. Ein Banquier reist in die Gegend, ist selbst voll Furcht; weil er aber einen Sohn mit sich führt, hält ihn der fremde Kutscher, der ihn führt, für den Räuberhauptmann, wirft absichtlich den Wagen um, um ihn loszubekommen. Mit Mühe erreicht der Banquier eine Waldschenke, fürchtet aus gewissen Anzeichen unter die Räuber gefallen zu sein; er trifft Vorsichtsmaßregeln gegen die Bewohner der Waldschenke, diese wieder gegen ihn, er will fliehen, die andern wollen ihn fangen; er vertheidigt sich, kommt aber beim Andrängen der alarmierten Dorfbewohner in Lebensgefahr; da erscheint ein Freund des Banquiers, der Irrthum klärt sich auf. Der Peter, der die ganze Verwirrung angefangen, zieht mit Schande und Spott ab. Nicht übel. Sieben männliche Sprechrollen, Landleute; Ort: Waldschenke.

Jugend- und Schultheater. Herausgegeben von P. Gall Morel. Regensburg, Manz.

2. Bändchen. I. **Der Befreite** ist ein kleines Lustspiel in einem Aufzuge. Das komische liegt, wie bei gar vielen Lustspielen, in der Verwechslung der Personen. Der junge, liederliche Kiebitz, der wegen seiner Streiche von seinem Vater eingesperrt wurde, gibt sich für den Major Haberfeld aus, was zu manchen curiosen Scenen Anlass gibt, bis sich der echte und der falsche Major gegenüberstehen und dadurch die Lösung herbeigeführt wird. Sieben Personen (männliche); Scenerie: ein Zimmer. Für die ganz reife Jugend.

II. **Zwei Freunde und ein Rock** ist wieder ein Lustspiel in einem Aufzuge. Wir sehen hier das Treiben zweier leichtsinniger junger Leute, von denen einer zu Hause bleiben muss, weil sie mitsammen nur einen Rock besitzen. Das Stück fordert acht bis zehn männliche Personen. Die Scenerie ist ein Durchgangszimmer. Für ganz reife Jugend wohl brauchbar.

Jugend- und Schultheater. Von Wilhelm Kammerer. Regensburg, Manz. 1881. 8°. Preis per Bändchen cartonniert M. 1.20 = fl. —.72.

1. Bändchen. I. **Tischlein deck' dich!** Märchen in vier Aufzügen. Sechs männliche Rollen. 42 Seiten. Ein köstliches, bei guter Aufführung durch größere Schüler, Gesellen oder Studiosen recht unterhaltendes und effectvolles Stück, dessen Tendenz dahin geht, zu zeigen, dass eine harte, arbeitsvolle Jugend nicht schadet und der Mensch sich auf seine eigene Kraft stützen muss, da nur Fleiß und Genügsamkeit das goldene Zauberwort sind, das uns zur Arbeit geschaffene Menschen zu jeder Zeit das Tischlein deckt. Jonathan, der nichtsnutzige, faule Sohn des Schreiners Christian Schnitzl, wird als Taugenichts von seinem Vater verstoßen, zieht bettelnd herum, bleibt endlich halb todt und erstarrt auf der Straße liegen und wird so von dem Zwerge und Zauberer Parvulo aufgefunden, der ihn mit sich in seine Höhle nimmt, dort sieben Jahre in strengster Zucht hält und einen tüchtigen Schreiner aus ihm macht. Nach sieben Jahren strengster Lehrzeit sehnt sich Jonathan heim zum Vater und verlangt vom Zwerg den versprochenen reichen Lohn. Nach längerem Sträuben lässt ihn dieser endlich ziehen und gibt ihm als Lohn ein verzaubertes Tischchen, das sich auf das Zauberwort: „Tischlein deck' dich!" von selbst deckt. Auf der Heimreise kehrt Jonathan müde und krank

in einem Wirtshause drei Stunden vom elterlichen Hause entfernt auf drei Tage ein. Der verschmitzte, habgierige Wirt gewahrt die Zauberkünste des Tischleins seines Gastes, eignet sich dasselbe heimlich an und schiebt seinem Gaste ein äußerlich ganz gleiches unter. Mit diesem kommt Jonathan heim; als er aber dem Vater und Bruder dessen Kraft zeigen will, versagt das Tischlein. Doch Jonathan ist beim Zwerg ein tüchtiger Schreiner geworden, hat Arbeitsamkeit, Mäßigkeit und Gehorsam gelernt und wird so bald ein wohlhabender Mann. Der Wirt aber, der ihm das Zaubertischlein unterschlagen, ergibt sich, weil dieses ihn versorgt, der Unthätigkeit und Unmäßigkeit und ist, da ihm sein Tischlein bei einem Brande zugrunde geht, ein ganz ruinierter Mann und entleibt sich endlich selbst. Scenerie: Höhle mit Tischlergeräthen, Wirtsstube, Schusterwerkstätte, Möbelmagazin.

II. **Ritter Gunder.** Posse in drei Aufzügen. Fünf männliche Rollen. 18 Seiten. Ein dummer, närrischer, gereimter Schwank, der wohl die Schreiberei der abenteuerlichen Ritterromane lächerlich machen soll und höchstens von Gesellen, noch besser von Studenten mit Effect und Verständnis als Faschingsscherz aufgeführt werden kann. Richter, ein eingebildeter „Schriftsteller", hat einen 20 Bogen großen, sinnlosen Roman über die wunderbaren Schicksale des sieben Meter langen Ritters Gunder verfasst und damit, wie er meint, alle Dichter übertroffen und seinen Namen aere perennius gemacht und zugleich sich auch eine reiche Einnahmsquelle erworben. Er sucht nun für seinen Roman einen Colporteur. Dieser preist nun den Ritter Gunder überall mit vollen Backen an, findet aber keinen Absatz für das unsinnige Zeug, bis er endlich in den Garten eines Narrenhauses geräth, wo drei fürstliche Narren zwar mehr denn 1000 Exemplare seines Romanes bestellen, aber kein Geld, sondern nur Prügel dafür geben. Scenerie: Zimmer, Garten.

2. Bändchen. 172 Seiten klein 8°. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

I. **Prinz und Goldschmied.** Lustspiel in vier Aufzugen. Fünf männliche Rollen und Gefolge des Khalifen. 42 Seiten. Ein gutes Stück mit wechselvoller, rasch fortschreitender Handlung, das aber wegen seiner vielen kurzen Sätze dem Gedächtnisse nicht geringe Schwierigkeiten bieten dürfte. Talentierte, größere Schulkinder, Gesellen 2c. können es aufführen. Seine Tendenz geben kurz die Schlusworte an: „Glück und Reichthum verblassen schnell wie unechtes Gold, nur Tugend und Weisheit sind ein dauernder Schmuck." Harad, Khalif von Bagdad, hat seinen einzigen Sohn Omar heimlich als kleines Kind nach Damaskus durch einen treuen Sclaven bringen und dort denselben einem weisen, ihm befreundeten Manne zur Erziehung übergeben lassen, weil ihm die Sterndeuter gesagt, dem Prinzen drohe bis zum 20. Lebensjahre am Hofe Unglück. Nach 20 Jahren erfährt Omar von seinem Lehrer das Geheimnis seiner Herkunft, worauf dieser stirbt. Der Prinz macht sich nun auf zur Reise nach Bagdad. Unterwegs muss er einmal in einer Höhle vor einem Unwetter Schutz suchen. In dieser Höhle kommt er mit Katan, einem verschmitzten, seinem Meister entlaufenen, nach Reichthum und Genuss lüsternen Goldschmiedgesellen von Bessora zusammen, der ihm seines aufgeweckten Wesens willen gefällt, und dem er unvorsichtig genug das Geheimnis seiner Herkunft und die Zeichen verräth, woran ihn der Vater bei seiner Ankunft in Bagdad als seinen Sohn erkennen würde. Diese Zeichen waren ein goldener Fingerring und ein Spruch. Der listige Goldschmiedgeselle merkt sich den Spruch und nimmt, während der Prinz in der Höhle schläft, einen Wachsabdruck von dessen Ring, setzt sich dann auf das Pferd des Prinzen, reitet im Fluge nach Bagdad, macht den Ring nach und präsentiert sich mit Ring und Spruch dem Khalifen als sein Sohn Omar. Schon hat ihn der Khalif als seinen Sohn voll Freude anerkannt, als der wirkliche Prinz Omar anlangt in Bagdad. Große Verwirrung; endlich wird der betrügerische Goldschmiedgeselle entlarvt und der echte Prinz Omar als solcher erkannt — und nun Jubel und Hoffeste. Scenerie: Eine Höhle, vornehmes Zimmer, Schlafzimmer.

II. **Der Tugendheld.** Lustspiel in zwei Aufzügen. Zwei männliche Rollen. 12 S. Gut als Vor- oder Nachspiel zu einem größeren Stücke für

Studenten- und Gesellentheater in größeren Orten. Eine satyrische Posse in Reimen. Zu Ottmar, dem Alchymisten, kommt Donatus, ein prahlerischer Tugendheld, und rühmt sich aller Tugenden und Vollkommenheiten, während er gleichzeitig sich berauscht, lügt, stiehlt, flucht ꝛc. Wird deshalb von Ottmar trefflich zurechtgewiesen als Tugendheld, dem jede Tugend fehlt.

3. Bändchen. 164 Seiten klein 8°. Preis per Bändchen M. 1.20 = fl. —.72. I. **Der Verwalter.** Lustspiel in vier Aufzügen. 62 Seiten. Acht männliche Rollen. Scenerie: eine Schusterwerkstätte, ein ärmliches Zimmer, ein Vorzimmer. Ein vortreffliches, recht amüsantes Stück, besonders für Gesellentheater; auch reifere Schulkinder und junge Burschen können es mit Effect aufführen. Born, ein reicher englischer Kaufmann, besucht nach 20 Jahren wieder ein Gasthaus einer deutschen Stadt, wo bei einem Brande sein einziger Sohn verunglückt sein sollte. In demselben Gasthause logiert mit ihm ein geriebener Gauner Schleich, der in die Zeitung einrücken läßt, ein Baron bedürfe einen Gutsverwalter. Um diese Stelle treten nun drei originelle Bewerber auf, welche sich gegenseitig die glänzende Stelle abzujagen suchen. Bei diesem Wettjagen kommen nun die köstlichsten Verwechslungen der beiden im Gasthause einlogierten Herren und die lächerlichsten Situationen vor. Das Ende aber ist, daß die zwei minder edlen Bewerber um die Verwalterstelle von dem vorgeblichen englischen Baron Schleich angeschmiert werden, während der edle Kaufmann Born in dem einen Bewerber, dem studierten Ziehsohne eines armen, braven, immer kreuzfidelen Schusters, seinen als todt beweinten Sohn wiederfindet.

II. **Der Assistenzarzt.** Posse in einem Aufzuge. 40 Seiten. Neun männliche Rollen. Ort der Handlung: ein Zimmer. Recht amüsant. Schnick, der treue und ergebene, aber etwas vorwitzige und naseweise Diener und Stiefelwichser des braven und geschickten Doctors Stern, guckt öfter in medicinische Bücher und möchte nun auch gerne den Arzt spielen. Sich in Abwesenheit Sterns für dessen Assistenzarzt ausgebend, curiert er bei den kommenden Patienten wacker drauf los, chloroformiert, reißt gesunde Zähne aus, ist gleich mit Höllenstein, Schneiden und Ausbrennen bei der Hand und verordnet einem Schneider sogar Digitalis ꝛc. Um einen an heftigem Zahnweh leidenden Bauern zu betäuben, greift er nach Anwendung verschiedener anderer Mittel, verzweiflungsvoll endlich zu einer starken Liqueurflasche, nimmt selbst davon und gibt dem Patienten, und sinkt mit diesem in den seligen Schlaf der Gerechten. Währenddessen dringt ein berüchtigter Räuber in's Haus, stiehlt des Doctors Rock, des Bauern Uhr und Geld ꝛc. und sucht das Weite. Nun kommt der Doctor zurück — große Verwirrung — Schrecken, besonders auch wegen des verordneten giftigen Fingerhutes — Vorladung vor Gericht. Der Schneider ist gesund und dankt dem Assistenzarzt; der Bauer will ihn prügeln — der Doctor gibt ihm scharfen Verweis — er ist geheilt von seiner Sucht, den Arzt zu spielen.

III. **Ein Vater unser lang.** Lustspiel in drei Aufzügen. 16 Seiten. Drei männliche Rollen. Ein gereimtes Lustspiel, das als Nachspiel allenfalls von Gesellen aufgeführt werden mag, sich aber nicht recht gut zu einem Lustspiel schickt. An Scenerie ist nöthig: ein freier Platz, ein schönes Speisezimmer, Krankenzimmer. Weil, ein Arzt, dem alle Kranken sterben, schließt Freundschaft mit dem Tod. Dieser offenbart ihm, wenn er bei einem Kranken am Kopfe sitze, dann werde dieser gesund, und er solle dann nur wacker drauf los curieren: sehe er ihn aber bei den Füßen des Kranken sitzen und diesen ins Auge schauen, dann müsse der Kranke sterben, und mit einem solchen solle er sich nicht abgeben. Dieses befolgend, wird Weil ein berühmter und reicher Arzt, bis der Tod endlich sich bei ihm selbst zu seinen Füßen einstellt. Er dreht sich nun aber rasch um, damit ihm der Tod nicht ins Auge schauen kann, und zuletzt bittet er den Tod, als er vom beständigen Umdrehen ermüdet, derselbe möge ihm zur Vorbereitung nur noch so lange Zeit gewähren, bis er ein Vater unser gebetet habe. Der Tod bewilligt ihm dieses. Weil aber spricht nun nur alle sieben Jahre ein paar Worte des Vaterunsers und betrügt so den Tod, der ihn erzürnt verläßt. Und als Feind des Todes lebt der schlaue Doctor nun noch viele Jahre gesund und glücklich.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Restitution wegen Steuerdefraudation.)** Ein Edelmann übergibt in seiner letzten Krankheit seinem Sohn einen Brief, der nach seinem Tod erst geöffnet werden soll. Als der Vater verschieden ist, öffnet der Sohn neugierig den Brief. Darin steht: Ich schulde dem Staate 30.000 fl. als Steuer, übernommen von meinem Vater seit 1793. Der Sohn lässt den Brief und die Schuld ruhig liegen und übergibt seinem Sohn in seiner letzten Krankheit einen ähnlichen Brief. Dieser Sohn aber findet keine Ruhe und frägt einen Priester, was da zu thun sei. Derselbe räth ihm, bei seinem Testament auch einen gleichlautenden Brief seinem Sohn beizulegen. Da bekömmt der Priester Angst, ob er recht gerathen, er frägt einen andern Priester und der entscheidet: den alten Brief zu zerreißen, keinen neuen Brief zu schreiben und Alles auf sich beruhen zu lassen. Wer hat Recht?

Lösung. 1. Der erste Rathgeber hat ohne Zweifel nicht recht gerathen. Dass das Bekenntnis einer Schuld immer wieder dem Nachfolger und Erben gemacht werde, hat nur Sinn, wenn Pflicht der Zahlung vorliegt, sei es eine sichere Pflicht auf Zahlung der ganzen Summe, oder eine unklare mit Zweifeln behaftete Pflicht, die doch nur durch Zahlung irgend einer Quote erfüllt werden könnte. Eine Zahlung aber, die geschuldet wird, muss sofort geschehen: sie auf den Erben abwälzen und unterdessen Jahre und Jahrzehnte sie verschieben, ist unerlaubt. Sind aber betreffs der Zahlung oder ihrer Höhe Zweifel zu lösen, so müssen dieselben thunlichst bald gelöst werden; diese Lösung einer neuen Generation erst zuschieben, heißt dazu noch die Lösung immer schwieriger und unthunlicher machen, abgesehen davon, dass eine solche Verschleppung der Schuldtilgung nicht statthaft ist.

2. Der zweite Rathgeber ist in seinem Entscheid rascher und radicaler; ist aber nur berechtigt, insofern eine Pflicht zur Zahlung sicher nicht besteht. Ist dies richtig? Dass es sich um wirkliche Steuerdefraudation im Betrage von 30.000 fl. handelt, muss als feststehend angenommen werden, falls nicht positive Gründe auf eine Illusion hinweisen. Sonst ist dem Verstorbenen, der gegen sich selber zeugt, an und für sich zu glauben. Nur durch genügenden Nachweis, dass diese Selbstanklage eine irrige sei, könnte jenes Zeugnis entkräftet werden. Solcher Nachweis aber scheint unmöglich. Allein, dass es in dem Selbstbekenntnis heißt: „Ich schulde dem Staate", daran darf schon eine Correctur vorgenommen werden. Diese Versicherung ist nur eine Folgerung aus dem Eingeständnis der Steuerdefraudation; ob diese Folgerung richtig sei, lässt eine Untersuchung zu.

Die Steuern gebüren nicht alle dem Staate, oder dem Fiscus, auf unmittelbaren Titel der ausgleichenden Gerechtigkeit hin; und auch dann, wenn der Titel der ausgleichenden Gerechtigkeit eingetreten ist,

ist es schwerlich der Fiscus — vor allem nicht nach so langer Zeit — der Einbuße erlitten hätte. Der Fiscus sorgt schon für die nothwendigen Steuern und ihre gerechte Höhe; was er von den Einen nicht erhält, fordert er von den Andern. Daher ist nicht der Fiscus der Geschädigte, dem Ersatz gebüre, sondern die Masse der übrigen Steuerzahler, welche verhältnismäßig zuviel zahlen mussten. (Vergleiche Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 981.)

Wenn dies im allgemeinen gilt, dann gilt das besonders betreffs der Steuerdefraudation, welche ein ganzes Jahrhundert zurückliegt. Das damalige Staatswohl ist, nach dem soeben Gesagten, schwerlich geschädigt worden; und falls es geschädigt wäre, so könnte die jetzige Zahlung den Schaden nicht wieder gutmachen. Was also gutzumachen ist, ist nur gutzumachen und kann nur gutgemacht werden durch erhöhte Beisteuer zu gemeinnützigen, oder zu frommen Zwecken. Da nun diese Zwecke als das Rechtssubject angesehen werden dürfen, dem Ersatz geleistet werde, so darf von der bezeichneten Summe schon ein bedeutender Abstrich gemacht werden, falls die belasteten Erben schon reichliche Almosen gespendet haben; denn bevor diese der bloßen Freigebigkeit zuzuschreiben sind, darf man sie als Tilgung dringlicherer Schuld ansehen. Die noch übrige Ersatzsumme darf für kirchliche Zwecke verwendet werden, vielleicht aus mehr als einem Grunde. Zuerst nämlich sind kirchliche Zwecke gemeinnützige Zwecke; dann aber hat in vielen Ländern der Fiscus dem Kirchenvermögen gegenüber noch eine ungesühnte Schuld. Lässt sich aber die Zahlung an kirchliche Zwecke rechtfertigen, so ist damit zugleich die Möglichkeit gegeben, durch päpstliche condonatio oder reductio eine bedeutende Ermäßigung der etwa schuldigen Summe zu erlangen. Dieser Weg dürfte richtiger und für den jetzigen Erben beruhigender sein, als völlige Vernachlässigung der Angelegenheit und Zerstören des Schuldbekenntnisses.

Valkenburg, Holland. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Werden Christen durch den Tod im freiwilligen Liebesdienste an Pestkranken Märtyrer?** Diese theologische Frage gewann bei den jüngsten Pestfällen in Wien besonders in Priesterkreisen neues Interesse. Der hl. Alphonsus gibt auf dieselbe l. VI. n. 100 die kurze Antwort: „De illis, qui in obsequio pestiferorum ex charitate moriuntur, dicit Martyrologium Romanum 28. Febr. „Quos velut martyres religiosa fides venerari consuevit". Et veros martyres esse, tenent 12 academiae, 13 cardinales et plus quam 300 auctores contra Hurtadum et alios." — So der hl. Alphonsus. Der gelehrte P. Gobat S. J., gestorben 1679, spricht in seinem Moralwerke Tom. I. Tract. VI. Casus V.) von der Pest, welche im Jahre 1611 die Stadt und Umgebung von Constanz furchtbar heimsuchte, und von dem Eifer, mit welchem die Jesuiten sich bei dieser Gelegenheit dem Dienste

der Pestkranken widmeten. Dabei weist er auf ein von mehreren Gelehrten als ein „goldenes Buch" bezeichnetes Werk hin, in welchem, wie er bezeugt, mit vielen Auctoritäts- und Vernunftgründen bewiesen wird, dass alle Opfer der christlichen Liebe, „Victimae Charitatis", wie er sie nennt, welche im freiwilligen geistlichen oder leiblichen Liebesdienste an Pestkranken vom Tode hingerafft werden, Märtyrer Christi seien, wenn auch nicht im strengsten, so doch im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes, „non quidem in rigidissimo, attamen in vero et proprio sensu martyres". Die Index-Congregation hatte, wie Gobat berichtet, die Veröffentlichung dieses Werkes mit dem Beisatze erlaubt: „dummodo adderetur, haec ab illo duntaxat probabiliter disputata esse". An diese Lehrmeinung anknüpfend stellt nun Gobat die Frage auf, ob dem Martyrium im Dienste der Pestkranken auch jenes Privilegium zukomme, welches dem blutigen Martyrium nach einer probablen Meinung, der eine andere ebenfalls probable entgegensteht, zuerkannt wird, dass es nämlich ähnlich wie die Wassertaufe bei Erwachsenen schon cum sola attritione, also auch ohne vollkommene Reue, die Rechtfertigung bewirke, „facere ex attrito contritum". Nach allseitiger Betrachtung der Frage wagt es der Auctor aber nicht, dieselbe affirmative zu beantworten. Praktisch ist diese Frage wohl nicht von Belang, da sich ein solches Opfer der Liebe ohne einen Act der vollkommenen Liebe oder der Liebesreue wohl schwerlich denken lässt.

Unter den neueren Theologen sagt Dr. Oswald in seiner Abhandlung über die Taufe: „Der gewaltsame, um Christi willen verhängte Tod macht den Begriff des Martyrthums aus; denn was auch einige Theologen dagegen erinnern mögen, für den glorreichen Titel eines christlichen Märtyrers oder Blutzeugen genügt der im Dienste der Seelsorge bei grassierender Pest erduldete Tod nicht."

Sehr weise stellt der hl. Alphonsus in seiner Antwort auf unsere Frage das velut martyres des römischen Martyrologiums an die Spitze, um damit dem heroischen Opfer des Lebens im Liebesdienste bei den Pestkranken einerseits ein ganz hervorragendes Verdienst zuzuerkennen, ohne demselben andererseits die volle Gleichbedeutung mit dem blutigen Martyrium vindicieren zu wollen. In diesem Sinne wurde unsere Frage auch vom hl. Karl Borromäus und seinen christlichen Zeitgenossen bei der damals in Mailand herrschenden Pest gelöst. J. P. Giussano, der Biograph des Heiligen, sein Zeitgenosse, Freund, Geheimschreiber und treuer Gehilfe, erzählt im vierten Buche der Lebensgeschichte des hl. Cardinals von den Priestern, welche damals an den Pestkranken Seelsorgsdienst ausübten, also: „Mehrere von diesen Priestern wurden aber ein Raub der Pest, besonders einige Jesuiten und Barnabiten und zehn Kapuziner, die alle ohne Bedenken mit jenen heiligen Priestern und Diaconen verglichen werden können, welche zur Zeit des Kaisers

Valerian in Rom ihren Tod im Dienste der Pestkranken gefunden, und über welche sich das römische Martyrologium unterm 28. Februar folgendergestalt ausspricht: Romae commemoratio Sanctorum Presbyterorum, Diaconorum et aliorum plurimorum, qui tempore Valeriani Imperatoris, cum pestis saevissima grassaretur, morbo laborantibus ministrantes libentissime mortem oppetiere, quos velut martyres religiosa piorum fides venerari consuevit."

Wien. P. Johann Schwienbacher Cong. Ss. Red.

III. **(Ersatzleistung.)** A. fällt in einer großen fremden Waldung einen großen Baumstamm. Bevor er nun den Baumstamm heimlich mit einem Schlitten holt, bekennt er in confessionali seinen Fehler. Darf A. den Baumstamm abholen, vorausgesetzt, dass er den Schaden gutmachen will?

A. ist ein ärmlicher Mann und sagt: Abholen kann ich den Stamm doch nicht gut; denn, wenn die Leute mich mit einem so großen Stamm fahren oder denselben vor meinem Hause liegen sehen, werden sie gleich vermuthen, dass ein Holzfrevel vorliege, und ich und meine Familie, die wir im guten Rufe stehen, werden denselben verlieren. Lasse ich aber den Stamm liegen, so kann folgendes möglich sein: Entweder findet ihn der Förster, dann hat die Herrschaft keinen Schaden; oder er findet ihn nicht, und das kann leicht möglich sein, weil die Waldung sehr groß ist; der Stamm wird dann verfaulen und die Herrschaft hat einen Schaden. Der Confessarius gibt nun A. den Rath, den Stamm in kleinere Stücke zu schneiden und so nachts nach Hause zu bringen — dadurch wäre die Gefahr des „Aufkommens" vermindert; dann solle er die Summe, welche der Stamm wert wäre, restituieren — dadurch wäre jeder Zweifel, ob etwas zu restituieren ist oder nicht, gelöst.

A. versichert nun, so könne er es ganz leicht machen. Nach drei Tagen kommt A. wieder und sagt: „Als ich gestern zu der Stelle hinkam, wo der Stamm lag, war derselbe nicht mehr da. Was ist dem A. zu sagen auf die Frage: Wenn den Stamm ein Anderer gestohlen hat, muss ich dann auch noch etwas ersetzen?"

Die Lösung des vorliegenden Falles fordert die Beantwortung zweier Fragen: 1. Durfte A. den Baumstamm unter den speciellen Umständen abholen? 2. Wozu ist er verpflichtet, nachdem der Stamm aus dem Walde verschwunden ist?

Ad 1. A. hat durch das Fällen des Baumes im fremden Walde die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt; er sieht das ein, beichtet es und erkundigt sich über seine dadurch entstandene Verpflichtung. Eine restitutio in integrum ist zur Unmöglichkeit geworden, der Baum kann nicht wieder gepflanzt werden; die Ungerechtigkeit fortsetzen, darf er selbstverständlich nicht. Lässt er den Baum liegen, so ist er freilich keines Diebstahles schuldig, die Beschädigung des Besitzers würde aber aller Wahrscheinlichkeit nach zur vollendeten

Thatsache. Die einfachste Lösung seiner Schwierigkeit wäre eine Anzeige bei dem Förster, es liege im Walde ein gefällter Baum. Der Förster würde dann den Schaden des Herrn abzuwenden wissen und A. hätte eventuell zu ersetzen, was etwa durch unzeitiges Fällen als damnum emergens oder lucrum cessans entstanden wäre. Da aber weder er noch der Beichtvater an diesen Ausweg dachten, so setzen wir voraus, er wäre in dieser Lage nicht gangbar gewesen. Nun will A. den Stamm holen und bezahlen, mit anderen Worten, er will nach begangenem Holzfrevel als Käufer des gefällten Baumes auftreten. Ein Recht kann er dazu nimmer haben, denn niemand kann einen anderen zum Verkaufen zwingen. Also kann der Plan nicht gebilligt werden. Betrachten wir aber die Sache vonseiten einer nothwendig gewordenen Restitution, so dürfen wir die Einstimmung des Herrn präsumieren, weil derselbe so vor einem wirklichen Schaden in seinem Besitze bewahrt bleibt. Ist doch auch nach der übereinstimmenden Meinung der Auctoren eine restitutio in aequivalenti erlaubt, wenn die Sache selbst ohne große Schwierigkeiten nicht zurückgegeben werden kann. Somit dürfte A. die Schadloshaltung des Herrn des Waldes durch die Bezahlung des Holzwertes in diesem Falle bewirken. Der Besitzer aber kann nach der Gerechtigkeit nicht zugleich mit dem Preise auch den Baum beanspruchen, wenn ihm nicht etwa ein richterlicher Spruch zur Seite steht; deswegen dürfte A. ohne eine neue Ungerechtigkeit den Stamm an sich nehmen unter den gegebenen Verhältnissen.

Ad 2. A. findet den gefällten Baum nicht mehr. Entweder ist über denselben nach des Eigenthümers Willen verfügt, oder er ist gestohlen. Im ersten Falle gibt es keine Schwierigkeit, die nicht schon in dem ad 1 Gesagten gelöst wäre. Im zweiten Falle entsteht die Frage, ob A. noch zur Restitution verpflichtet und ob an erster oder zweiter Stelle. Antworten wir zunächst auf das letztere. Der Dieb ist jedenfalls wegen Besitzes der fremden Sache oder ungerechter Bereicherung der zuerst Verpflichtete, und A., wenn überhaupt, erst in Ermangelung des Diebes. Ist nun A. wirklich zur Wiedererstattung anzuhalten? Wollen wir das bejahen, so kann der Grund dafür, da A. kein fremdes Gut besitzt, einzig in der ungerechten Beschädigung, in der injusta damnificatio liegen. Eine solche nämlich legt, soweit sie freiwillig ist, die Pflicht der Wiedererstattung auf, nicht nur für den direct verursachten Schaden, sondern auch für die aus der Handlung hervorgehenden schadenbringenden Folgen, die wenigstens einigermaßen im allgemeinen vorausgesehen wurden. Folgen jedoch, auf die nicht einmal in confuso die Aufmerksamkeit des Thäters sich richtete, können nicht imputiert werden. A. begieng unzweifelhaft eine ungerechte Beschädigung durch unbefugtes Fällen jenes Baumes; der reelle Schaden aber, sofern er schwer ist, entstand erst durch das Wegbringen des Stammes. Trägt A. daran die Schuld? Der bereit liegende Stamm konnte für den Dieb den Anreiz

bilden, jedenfalls ihm den Diebstahl erleichtern. Doch das ist bezüglich der Handlung des A. rein materiell, er dachte nicht im entferntesten daran. Auch blieb ja der gefällte Baum an seinem Platze im Walde des Eigenthümers und war nicht an einen anderen Ort verbracht, wodurch A. die Gefahr vermehrt oder auf sich genommen hätte. Somit ist der Diebstahl eine ganz zufällige Folge der ungerechten Handlung des A. und begründet keine Restitutionspflicht, die einzig auf dem Diebe haften bleibt. Auf den etwaigen Einwand, A. habe ja den Stamm gekauft, also sei er ihm gestohlen, brauchen wir nicht zu antworten nach der oben gegebenen Auseinandersetzung; es liegt eben kein Vertrag vor, sondern nur der Wille, nach Möglichkeit den Schadenersatz zu leisten.

Valkenburg (Holland). W. Stentrup, S. J.

IV. **(Legitimation eines unehelichen, nicht von dem Ehemanne, sondern von einer anderen Mannsperson erzeugten Kindes — und ihre rechtlichen Folgen.)** Man könnte nachgerade kleinmüthig und trostlos werden, wenn man in die heutigen Familienverhältnisse einen tieferen Blick wirft. Da der Glaube vielfach erschüttert, die christliche Sitte tief untergraben und die socialen Verhältnisse — dank der modernen Gesetzgebung und dem modernen Fortschritte — beinahe total zerrüttet sind, fangen folgerichtig auch die tiefsten Fundamente eines geregelten Familienlebens, die Grundlagen der Ehe, nach allen Seiten hin bedenklich zu wanken an und die „Greuel der Verwüstung" nehmen in erschreckender Weise überhand. Beweis dessen ist unser Fall, der seinerzeit ein ebenso großes Aufsehen als Aergernis in der betreffenden Pfarrgemeinde hervorgerufen hat. Wir wollen diesen mehr als traurigen Fall kurz skizzieren.

Sempronius, den wir Schwarz nennen wollen, heiratete die Ida Braun, die ihm ein uneheliches, von Cajus erzeugtes Kind, namens Flora, in die Ehe mitgebracht hat. Da Sempronius, wie durch die allgemeine Fama und ämtlich durch das Brautprüfungsprotokoll constatiert wurde, nicht der natürliche Vater (parens oder genitor) der Flora war, konnte selbstverständlich diese durch die Ehe ihrer Mutter mit ihm (dem Sempronius) nicht legitimiert werden und wurde auch von keiner Seite diese Legitimation angestrebt. Die damals schon achtjährige Flora wuchs heran und es entwickelte sich zwischen ihr und ihrem Stiefvater Sempronius bald ein sündhaftes Verhältnis, dessen Folgen sich alsbald eingestellt haben. Flora gebar noch bei Lebzeiten ihrer Mutter, deren Ehe mit Sempronius kinderlos blieb, mehrere Kinder, welche in der Taufmatrik des Pfarramtes in A. sämmtlich auf den Beinamen ihrer unehelichen Mutter, also auf den Namen Braun, eingetragen wurden.

Nach einiger Zeit verlangte Sempronius bei dem genannten Pfarramte die Namensumschreibung seiner im Ehebruche mit Flora

erzeugten Kinder, damit sie nicht den Beinamen ihrer Mutter — der ihnen doch nach den bestehenden Vorschriften einzig und allein zukommt — sondern seinen Namen, also den Namen Schwarz tragen könnten, welches Ansinnen selbstverständlich zurückgewiesen wurde. Darüber erbost, meldete sich Sempronius vor zwei mitgebrachten Zeugen als **Vater** der Flora, also **als Vater seiner Stieftochter**, beim Pfarramte in B. (wo Flora geboren und getauft worden ist) an und verlangte nun auf Grund der bei diesem Pfarramte erfolgten Legitimation der Flora die Richtigstellung der Matrik in A. hinsichtlich des Zunamens, den die mit ihr erzeugten Kinder von nun an zu führen hätten. Da Sempronius von seinem Vorhaben trotz alles Zuredens des Pfarrers in A. nicht abzubringen war, willfahrte dieser endlich seiner Bitte, ergriff aber sogleich den Recurs an die politische Behörde, worin er die Giltigkeit der Legitimation und folgerichtig auch die Namensänderung der fraglichen Kinder bestritt. Unter anderem hat er:

1. auf den entscheidenden Umstand hingewiesen, dass Sempronius die Flora schon aus dem Grunde nicht legitimieren könne, weil er erwiesenermaßen nicht ihr natürlicher Vater sei, mithin die unerlässliche Bedingung der Legitimation, die natürliche Zeugung, hier nicht vorhanden sei; sonst würde die Taufmatrik, wo diese Legitimation infolge falscher Angabe des Sempronius durchgeführt wurde, eine offenbare Unrichtigkeit, ein rechtliches und moralisches Falsum enthalten, wodurch die Verlässlichkeit und selbst die Glaubwürdigkeit der Taufmatriken und somit auch die ämtliche Beweiskraft derselben als öffentlicher Bücher (Hofd. vom 15. Jänner 1787 J. G. S. Nr. 621) tief erschüttert werden müsste;

2. Ferner machte der Pfarrer von A. geltend, dass, sollte diese Legitimation aufrecht erhalten werden, der im höchsten Grade scandalöse und unerhörte Fall eintreten würde, dass Sempronius als Vater mit seiner legitimierten Tochter Flora fleischlichen Umgang gepflogen und mit ihr — Kinder erzeugt hätte, was nicht bloß in seiner Pfarrgemeinde, sondern in der ganzen Umgegend großes Aufsehen und ein nicht zu behebendes Aergernis unter der Bevölkerung hervorrufen und von den schlimmsten Folgen für die öffentliche Moral u. s. w. begleitet sein würde.

Und welchen Erfolg hatte der pfarrämtliche Recurs?

Die vom Pfarramte in B. auf Grund falscher Vaterschaftserklärung des Sempronius durchgeführte Legitimation seiner Stieftochter Flora wurde von der k. k. Statthalterei Prag mit Entscheidung vom 24. Feber 1896 Z. 30030 ex 1895 — bestätigt und die Abänderung des Zunamens Braun der von Sempronius im Ehebruche mit Flora erzeugten Kinder in den Zunamen Schwarz aufrecht erhalten, mithin der Vater der Flora zugleich für den Vater ihrer im Ehebruch und Inceſt erzeugten Kinder erklärt!

Und was war die Folge hievon!

Solange die Flora zu Sempronius im Verhältnisse einer Stieftochter stand — was sie nach allen eherechtlichen Bestimmungen auch thatsächlich ist — und solange sie nach der vulgären Meinung als eine ihm gegenüber fremde Person angesehen wurde, haben die Pfarrkinder ihr sündhaftes Verhältnis zu Sempronius wohl missbilligt und verurtheilt, ohne sich sonst viel daran zu stoßen. Nachdem aber offenkundig wurde, Sempronius habe die Flora beim Pfarramte in B. für seine Tochter erklärt und auf Grund dieser (falschen) Erklärung selbe legitimiert, und nachdem ferner sich immer mehr das Gerücht verbreitete, diese Legitimation sei behördlich anerkannt und bestätigt worden, da schlug die frühere Meinung über das besagte Verhältnis, welches nun in ein viel schlimmeres Stadium getreten war, plötzlich um, man war über den Vorfall und das unerhörte Verhältnis eines Vaters zu seiner Tochter ganz verblüfft und konnte bei aller heutigen religiöser Erschlaffung nicht begreifen, warum die betreffenden Organe, welche über die öffentliche Moral und Sitte zu wachen haben, nicht eingreifen, um dem nachgerade schrecklichen Verhältnis — welches nach dem § 501 des Strafgesetzes streng verboten und mit schwerer Kerkerstrafe zu ahnden ist — ein Ende zu machen. Da aber — dank der Wachsamkeit der Organe der öffentlichen Sittenpolizei — in dieser Richtung nichts veranlasst wurde, setzte Sempronius, mittlerweile Witwer geworden, auch nach dem Tode seiner Gattin sein sündhaftes Verhältnis zu Flora fort und lebte mit ihr im öffentlichen Concubinate, dessen Folge ein neugebornes Kind der Flora war, dessen Vater offenbar infolge der gesetzwidrigen und falschen Legitimation zugleich Vater der Kindesmutter ist!

Dies nun sind die Folgen einer auf falscher Grundlage, der falschen Vaterschaftserklärung, durchgeführten und behördlich trotz des pfarrämtlichen Recurses bestätigten Legitimation. Wer für diese mehr als schweren Folgen die Verantwortung trägt, liegt auf der Hand und beantwortet sich ganz deutlich nach dem Grundsatze: „Qui est causa causae, est etiam causa causati."

Es frägt sich nun: Welcher von den beiden Pfarrern hat correct und richtig gehandelt?

Es dürfte kaum ein Zweifel darüber sein, dass der Pfarrer von A., da er sich in Erwägung aller Umstände und der eventuellen handgreiflichen schweren Folgen der Legitimation der Flora, soviel es in seiner Macht lag, widersetzte und ihre Giltigkeit auch bei der betreffenden Behörde bekämpfte, richtig gehandelt habe. Die Gründe für diese Meinung sind in Kürze folgende:

1. Es steht unzweifelhaft fest, dass schon nach dem Naturgesetze Niemand die Vaterschaft für sich in Anspruch nehmen und sich für den Vater eines Kindes mit Recht ausgeben kann, der das Kind nicht gezeugt, ihm durch den Act natürlicher Zeugung das

physische Dasein nicht gegeben hat. Hat sich Sempronius vor dem Pfarrer in B. in Gegenwart von zwei Zeugen für den Vater der Flora ausgegeben, so war es eine durchaus falsche und erlogene Angabe, mit welcher er den nicht genug vorsichtigen Pfarrer von B. zwar getäuscht, aber seine Vaterschaft der Flora gegenüber durchaus nicht nachgewiesen hat. Wegen dieses Vorgehens ist Sempronius strafwürdig, weil er das Pfarramt in B. durch seine falsche Angabe überlistet und die Matrik zur Eintragung einer bewussten Unwahrheit, einer moralischen und juristischen Lüge, missbraucht hat. Auch die Zeugen der falsch behaupteten Vaterschaft des Sempronius sind in dem Falle strafbar, wenn sie von der Falschheit der vorgeschützten Vaterschaft überzeugt waren und nichtsdestoweniger sie sowohl durch ihre Aussage bestätigt als auch mit ihrer Unterschrift in der Taufmatrik bekräftigt haben.

Dagegen kann man nicht einwenden: „Pater est, quem nuptiae demonstrant.“ Denn war, wie constatiert, Sempronius nicht der natürliche voreheliche Vater der Flora, als er ihre uneheliche, von Cajus verlassene Mutter Ida geheiratet hat, so war er es offenbar auch dann nicht, als er sich lügnerischer Weise beim Pfarramte in B. für ihren Vater erklärte und ihre Legitimation verlangte. Auch spricht dagegen seine eigene Erklärung, die er bei Aufnahme des Brautprüfungs-Protokolls in Betreff der bereits vor langer Zeit erfolgten Mutterschaft der Ida und der Abstammung ihrer Tochter Flora vor Zeugen abgegeben hat. Dem Pfarrer von B. hätte nicht entgehen sollen, dass Sempronius seine (falsche) Vaterschaftserklärung vor ganz anderen Zeugen abgegeben hat, als seine diesbezügliche Aussage im Brautprüfungs-Protokoll und sollte sich diesfalls, um sicher vorzugehen, womöglich bei diesen letzteren Zeugen, eventuell bei der Hebamme, besonders aber bei der Mutter der zu legitimierenden Flora, über den wahren Sachverhalt umsomehr erkundigen, als die Legitimation der Flora erst nach mehreren Jahren verlangt wurde und — was besonders in die Wagschale fällt — das sündhafte, bereits viele Jahre fortgesetzte Verhältnis des Sempronius zu ihr offenkundig war. Ein diesfälliger schneller Bericht an das Pfarramt in A. und ebenso schnelle Beantwortung desselben von Seite dieses Pfarramtes hätte den ganzen Sachverhalt vollends aufgeklärt und die aus Trotz und perfider Weise verlangte Legitimation unmöglich gemacht, ja der Pfarrer von B. konnte dann gegen Sempronius sogar klagbar auftreten wegen des von ihm (von Sempronius) beabsichtigten Missbrauches der Pfarrmatriken als ämtlicher Bücher und wegen beabsichtigter Verleitung desselben zum Missbrauche der pfarrlichen Amtsgewalt. Zum Mindesten hätte er sich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes an sein Ordinariat wenden und dessen Weisung erwarten sollen, was er jedoch unterlassen hat.

Ebenso kann man nicht geltend machen, der Pfarrer habe als Matrikenführer nicht zu untersuchen, ob die Angabe des Sempronius

in Betreff seiner Vaterschaftserklärung auf Wahrheit beruhe oder nicht. Diese Ansicht ist ziemlich lax und würde, wie aus dem bereits Gesagten erhellt, große Gefahr in sich bergen. Man darf nicht übersehen, dass ein gewissenhafter Matrikenführer stets alles aufbieten wird, um für die vorzunehmende Legitimation unehelicher Kinder, die, wie wir früher gesehen, nicht selten eine große Tragweite hat und die Verwandtschafts-Verhältnisse gänzlich umzugestalten vermag, die natur- und kirchenrechtliche Grundlage möglichst sicherzustellen, da er sich sonst der Gefahr aussetzen würde, rechtlich ganz ungiltige, weil der rechtlichen Basis entbehrende, Legitimationsacte vorzunehmen und sich einer großen Verantwortung schuldig zu machen. Es könnte sich ja sehr leicht der Fall ereignen — und ist auch thatsächlich schon öfters vorgekommen — dass die rechtmäßigen Erben eines Ehemannes, der auf Zureden seiner Gattin oder aus einem anderen, meist wenig ehrbaren Grunde, sich bewegen ließ, das von ihr geborene, aber von einem anderen Manne erzeugte Kind zu legitimieren, die Legitimation nach seinem Tode gerichtlich bestreiten könnten, was zu langwierigen Processen führen und dem Seelsorger, der sich von dem angeblichen Vater des zu legitimierenden Kindes irreführen ließ, mitunter große Unannehmlichkeiten und schwere Verantwortlichkeit bereiten könnte. (Vgl. Quartalschrift 1892, 1. Heft S. 126 u. ff.).

Würden die Erben eines solchen Ehemannes den Beweis erbringen, was unter den oben geschilderten Verhältnissen nicht schwer wäre, das von ihm legitimierte Kind sei nicht von ihm, sondern von einem anderen Manne erzeugt, er daher fälschlich in der Taufmatrik als sein natürlicher Vater eingetragen worden, so müsste die betreffende Legitimation als ungesetzlich und falsch reszindiert und der Process zu ihren Gunsten entschieden werden, was für den betreffenden Matrikenführer mitunter sehr missliche Folgen haben könnte. — Ebenso könnte Cajus die von ihm verführte Ida gerichtlich belangen und die seinerzeit gezahlten Paternitätskosten, beziehungsweise die seinem unehelichen Kinde, zu dem sich hinterher ein anderer Mann als Vater bekannt und dasselbe sogar legitimiert hat, bestimmte vielleicht große Mitgift zurückfordern, da die Matrik einen anderen Vater des Kindes ausweise. Hieraus dürfte ersichtlich sein, was für Folgen und schwere Complicationen eine ungesetzliche, infolge falscher Vaterschaftserklärung durchgeführte Legitimation nach sich ziehen kann!

2. Man darf ferner nicht übersehen, dass ein katholischer Seelsorger als Matrikenführer nicht bloß die staatlichen, sondern auch die kirchlichen Vorschriften über die Matrikenführung zu berücksichtigen hat und dass letztere für ihn in manchen Fällen einzig und allein maßgebend sind. Man erwäge z. B. die Eintragung eines Kindes in der Taufmatrik, dessen Eltern eine Civilehe geschlossen

haben, oder man denke an die Legitimation eines im Ehebruche erzeugten Kindes, welche bekanntlich nach dem bürgerlichen Gesetze (§ 161) zulässig, nach dem Kirchengesetze aber, sowie die Immatrikulierung eines in der Civilehe geborenen Kindes, durchaus unzulässig ist.

Nach dem kirchlichen Gesetze ist nämlich, wie bekannt, die Legitimation eines unehelichen Kindes nur dann möglich, wenn die **beiden Eltern** desselben, also die **beiden** natürlichen genitores des Kindes, eine rechtsgiltige Ehe **miteinander** schließen, indem dann per fictionem juris die voreheliche Geburt eines solchen Kindes so angesehen wird, als wenn es nach der Eheschließung seiner Eltern geboren worden wäre. „Tanta est vis matrimonii — so bestimmt darüber die Decretale des Papstes Alexander III. (cap. VI. x lib. IV, tit. XVII.), ut, qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium (sc. suorum parentum) legitimi habeantur.“ In Betreff der im Ehebruche geborenen Kinder bestimmt dieselbe Decretale: „Si autem vir, vivente uxore sua, aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris (suae) eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab haereditate repellendus ..“ — Noch deutlicher spricht sich über den vorliegenden Fall die Aufschrift oder das Summarium der besagten päpstlichen Decretale aus, indem es ausdrücklich erklärt: „Naturales (liberi) legitimantur per subsequens **parentum conjugium**“, (also durch die nachgefolgte Ehe beider Elterntheile, sowohl des natürlichen Vaters als auch der natürlichen Mutter des Kindes, „spurii vero non (legitimantur tali conjugio).“ Desgleichen bestimmt das Summarium einer anderen Decretale desselben Papstes (cap. I. 1 c.): „Naturalis (filius) ex soluto genitus et soluta, legitimatur per subsequens **parentum conjugium.**“

Dass das citierte Gesetz unter dem Worte „parentum“ wahre und wirkliche Eltern, also die natürlichen genitores des durch ihre nachgefolgte, miteinander — und nicht mit einer **dritten Person** geschlossene Ehe zu legitimierenden Kindes versteht, folgt aus dem Gesagten zur Evidenz und ergibt sich auch aus dem ganzen Tenor dieses Gesetzes. Heiratet also nicht der Verführer, sondern ein anderer Mann die verführte Person, so kann offenbar von einer Ehe der (beiden) Eltern des unehelichen Kindes keine Rede sein; in diesem Falle haben nicht die Eltern dieses Kindes, sondern nur ein Elterntheil, nämlich die uneheliche Mutter, hier die Ida, die Ehe geschlossen und dies nicht — wie das Gesetz vorschreibt — mit dem natürlichen Vater des Kindes, dem Cajus, sondern mit einem ganz anderen Manne, dem Sempronius, weshalb auch das betreffende uneheliche Kind, in unserem Falle die Flora, durch diese Ehe nicht legitimiert werden kann. Solange daher feststeht, dass Sempronius nicht der natürliche Vater der Flora, mithin auch nicht der andere Elterntheil ist, der mit ihrer Mutter die Ehe eingegangen hat, solange fehlt die Hauptbedingung

und die rechtlich unerläßliche Basis der Legitimation, und wurde diese vom Pfarrer in B. mit Außerachtlassung der obigen Grundsätze dennoch durchgeführt, so muss sie rechtlich als nicht begründet und demnach als null und nichtig betrachtet werden. Nur durch die rechtsgiltige Ehe des Cajus mit Ida könnte Flora der Wohlthat der Legitimation theilhaftig werden.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, dass es dem Sempronius doch freisteht, sich zu einem, wenn auch von einem anderen Manne erzeugten Kinde, als Vater zu bekennen, denn „volenti non fit injuria", und dasselbe der Wohlthat der Legitimation theilhaftig zu machen. Denn wollte man auch zugeben, dass es ein Ehemann mit seiner Würde und persönlichen Ehre vereinbarlich fände, ein fremdes und dazu noch mit der Makel unehelicher Abstammung befleckte Kind als das seinige anzuerkennen — was auf seine christliche und rechtliche Gesinnung sowie auf seine Selbstachtung freilich kein besonders günstiges Licht werfen würde — so darf man andererseits nicht übersehen, dass in einem solchen Falle eine große Unbill zugefügt würde a) der christlichen Moral, die ein solches „Anerkennen" als Unwahrheit und Heuchelei verdammen muss, b) dem Rechte, dessen klare und ausdrückliche Bestimmungen über die Möglichkeit der Legitimation verletzt würden, c) ferner dem natürlichen Vater eines solchen fälschlich legitimierten Kindes, dessen natürliches und unveräußerliches Recht auf das Kind in Frage gestellt würde, und endlich, was wohl zu beachten ist, d) den eigenen legitimen Kindern eines solchen nachgiebigen Ehemannes, welche durch den unrechten Eintritt eines solchen Kindes in die Familie nur zu leicht in ihren Rechten, speciell in ihren Vermögensrechten und Ansprüchen auf die Erbschaft nach ihrem rechtmäßigen Vater verkürzt werden könnten.

Was weiterhin die Wohlthat anbelangt, die durch eine solche, der absolut nothwendigen rechtlichen Grundlage, wie früher nachgewiesen, entbehrende, daher rechtlich ungiltige Legitimation dem fraglichen Kinde erwiesen würde, so ist wohl zu beachten, dass die Wohlthat der Legitimation nicht von dem Ermessen und noch weniger von der Willkür des Einzelnen abhängig ist. Ueber die Möglichkeit der Legitimation verfügt das, über dem Privatermessen des Einzelnen — mag seine Absicht noch so gut und seine gesellschaftliche Stellung noch so hoch sein — stehende Recht, welches, wie wir oben gesehen haben, die Bedingungen bestimmt, unter welchen die Legitimation überhaupt möglich ist und an welchen Bedingungen der Einzelne, wie eben bemerkt, nicht das Geringste abzuändern vermag, da er ihnen als Mitglied der Kirche unterworfen ist.

3. Schließlich ist auch wohl zu beachten, was das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im § 161 über unsere Frage besagt und was der Pfarrer von B. hätte wohl berücksichtigen sollen. „Kinder, so

bestimmt ausdrücklich dieser Paragraph, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet . ." Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, dass das bürgerliche Gesetz an die Legitimation unehelicher Kinder dieselbe rechtliche Bedingung knüpft wie das obcitierte (sub 2) kirchliche Gesetz, nämlich an die wirkliche Verehelichung der beiden Eltern des Kindes miteinander, indem eben die Rechtswohlthat der Legitimation solche Eltern zum Aufgeben ihres bisherigen sündhaften Verhältnisses bewegen und zur Eingehung einer christlichen Ehe mächtig anspornen soll. Es erscheint deshalb überflüssig, auf die nähere Begründung der Sache vom civilrechtlichen Standpunkte aus hier näher einzugehen, weil die civilrechtliche Bestimmung über die Legitimation unehelicher Kinder mit den vom Kirchenrechte gestellten Bedingungen in diesem Punkte, wie oben erwähnt, übereinstimmt und deshalb die obigen Erörterungen darüber genügen.

Dafür mögen hier zum Schlusse dieser Untersuchung einige Entscheidungen der Civilbehörden Platz finden, weil sie unsere Frage noch mehr beleuchten. Laut Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 5. Februar 1867 Z. 11432 erhärtet ein formell correcter Taufschein als öffentliches Document die Thatsache, dass nach durchgeführter Untersuchung über allen Zweifel constatiert wurde, dass der (natürliche) Vater das (uneheliche) Kind als das seinige anerkannt hat und dass es infolge seiner Ehe mit der (unehelichen) Kindesmutter legitimiert wurde. Ferner hat das k. k. Ministerium des Innern in einem speciellen Falle unterm 20. Februar 1871 Z. 299 entschieden, dass die Legitimation eines unehelichen Kindes mit jenem Tage in Wirksamkeit trete, an welchem seine unehelichen Eltern miteinander die Ehe eingegangen haben.

Aus diesen beiden Entscheidungen geht klar hervor, dass nicht die nachgefolgte Ehe bloß eines Elterntheiles, sondern beider Eltern des unehelichen Kindes dessen Legitimation ex jure nach sich zieht und dass consequenter Weise die Ehe eines Elterntheiles mit einem Manne, der nicht der natürliche Vater des betreffenden Kindes ist — wenn er sich auch zu diesem Kinde fälschlich als Vater melden und um dessen Legitimation beim Pfarramte ansuchen würde — eine rechtsgiltige Legitimation zu bewirken nicht vermag. Damit finden unsere obigen Ausführungen ihre volle Bestätigung. Auf Kosten der Wahrheit und mit Verletzung des Rechtes ist eine Legitimation moralisch und rechtlich unzulässig, sollte auch die betreffende Civilbehörde die löbliche Absicht haben, damit dem fraglichen Kinde die Wohlthat der ehelichen Geburt zugewendet und die mit jedem Jahre in erschrecklicher Weise wachsende Zahl unehelicher Kinder vermindert werde.

Der Pfarrer von B. möge seinen Fehler, nachdem er den wahren Sachverhalt erkannt und sich zu seinem großen Erstaunen überzeugt hat, er sei von Sempronius getäuscht worden, gut machen und sich hinsichtlich der Schritte, die er in dieser unerquicklichen Angelegenheit zu machen hätte, an seinen Ordinarius um Instruction, beziehungsweise Intervention bittlich wenden. Möge es ihm gelingen, diese Angelegenheit zu ordnen und er in der Zukunft bei der Vornahme von Legitimationen — vorsichtiger sein.

Königgrätz. Domcapitular Dr. Anton Brychta.

V. **(Restitution an Brandversicherungs-Anstalten.)** Zum II. Bande meiner Moral, S. 175, betreffend Restitution an Brandversicherungs-Gesellschaften macht mir ein in der Praxis hochangesehener Mann folgende Bemerkungen, die auch für die Leser der Quartalschrift von Interesse sein werden: „Sie führen als Grund, warum man bei Privatgesellschaften oft an die Armen restituieren dürfe, an, dass häufig das Geld nicht in die richtigen Hände geräth, weil gar kein Titel für Restitutionsgelder in den Rechnungen vorkommt u. s. w. Nach meinen Erkundigungen scheint diese Gefahr sehr gering zu sein. Aber ein Generaldirector sagte mir, dass die Versicherungs-Gesellschaften Restitutionen mit gutem Gewissen gar nicht annehmen könnten, weil die Gesellschaften, besonders für größere Gebäulichkeiten, das Risico nur zum geringsten Theile selbst tragen und oft 80—90 % auf Rückversicherungs-Gesellschaften übertragen. Es kann also die Gesellschaft nie wissen, wie viel ihr allein zukommt, und ob nicht vielleicht bis auf einen verhältnismäßig geringen Theil alles durch Rückversicherung gedeckt ist. Der betreffende Herr sagte mir, dass er solche Restitutionsgelder, die er am liebsten gar nicht annähme, für Blitzableiter an arme Kirchen, Wasserleitungen in Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. verwende." Soweit die Bemerkung meines verehrten Correspondenten, für welche ich sehr dankbar bin; denn es sind das in der That Gründe, welche für die Beurtheilung wesentlich in Betracht kommen. Wo die Sachlage der obigen Darlegung entspricht, hört natürlich die Restitutionspflicht nicht auf; aber es würde sich dann um einen dominus incertus handeln, und weil nähere Nachforschungen sich hier in der Regel verbieten, wird auch aus diesem Grunde leicht eine Restitution an die Armen geschehen können.

Würzburg. Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

VI. **(Nächste Gelegenheit zur Sünde, die ohne großen Schaden nicht vermieden werden kann.)** Zur Witwe Flavia kommt alljährlich ihr lediger Schwager Julian für einige Tage auf Besuch, da dort sein Vaterhaus ist. Bei dieser Gelegenheit macht er seiner Schwägerin unlautere Anträge, welche

sie nicht zurückzuweisen wagt, da Julian Pathe zu einem Sohne der Witwe und sehr reich ist, so dass für ihre Kinder eine fette Erbschaft in Aussicht steht. Der Beichtvater sucht Flavia zu bewegen, dass sie dem Schwager das Haus verweise, allein dazu will sie sich nicht verstehen, aus Furcht, die reiche Erbschaft zu verlieren, wohl aber verspricht sie, den Versuchungen Julians nicht mehr nachzugeben.

Frage: Wie soll nun der Beichtvater mit Flavia verfahren? muss er ihr die Lossprechung verweigern?

Antwort. Die Besuche Julians sind für Flavia sicher eine nächste Gelegenheit zur Sünde. Diese Gelegenheit kann aber als eine moralisch nothwendige (im weiteren Sinne) betrachtet werden, da Flavia großen Schaden erleiden würde, falls sie die Gelegenheit meiden, das heißt ihrem Schwager das Haus verweisen würde. Für diesen Fall gilt der Ausspruch des hl. Alphons: „Communiter affirmant Doctores, non teneri poenitentem occasionem dimittere, si aliter grave damnum passurus sit; dummodo interius sit paratus uti mediis praescriptis“ (Theolog. moral., l. VI. n. 455). Daher kann der Beichtvater bei derartigen nächsten Gelegenheiten folgende Regel in Anwendung bringen: Wenn es für den Pönitenten offenbar schwieriger ist, die Gelegenheit zu meiden, als in der Gelegenheit nicht zu sündigen, so soll man nicht absolut die Vermeidung der Gelegenheit fordern, sondern durch geeignete Mittel die Gefährlichkeiit derselben zu vermindern, das heißt die nächste Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln suchen. (Ballerini-Palmieri, Opus theolog. morale, Prati 1892, Vol. V. n. 189 sqq.) Da nun in unserem Falle obige Bedingung zutrifft, indem es der Flavia sicher viel schwerer fällt, dem reichen Schwager ihr Haus zu verbieten, als bei dessen Anwesenheit die Sünde zu meiden, so soll ihr der Beichtvater nicht die Lossprechung verweigern. Denn daraus würde ein noch größeres Uebel folgen: Flavia würde wahrscheinlich den Sacramenten fern bleiben und aller Gnadenmittel beraubt noch tiefer in Sünden fallen. Hingegen, wenn sie die Absolution erhält und ihr der Beichtvater die geeigneten Mittel der Besserung an die Hand gibt, ist es doch wahrscheinlich, dass sie künftigen Versuchungen widerstehen werde. Und der Beichtvater muss ja doch selbstverständlich immer das thun, wodurch er den Pönitenten sicherer von der Sünde abhalten kann. (Vgl. Gury-Ballerini, Theolog. moral., II. n. 631 in d. Anm.) Flavia müsste, um vor weiterem Sündenfalle bewahrt zu bleiben, besonders folgende Mittel anwenden: 1) es möglichst vermeiden, mit Julian allein zu sein; 2) alles unterlassen, was denselben zu einer Versuchung ermuthigen könnte, und ihm gegenüber ein sittsames, zurückhaltendes Benehmen zeigen; 3) sogleich der ersten sich wiederholenden Versuchung mit allem Nachdruck widerstehen und ihrem Schwager entschieden erklären, dass sie sich um keinen Preis mehr zu einer Sünde herbeilassen werde; 4) sich zum

geistlichen Kampfe stärken durch eifriges Gebet, durch öfteren Empfang der heiligen Sacramente und durch andere Gnadenmittel. Wenn Flavia entschlossen ist, diese Mittel fleißig anzuwenden, so ist kein Grund vorhanden, ihr die Lossprechung zu verweigern.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. **(Ist es erlaubt, einem sterbenden Häretiker die Absolution zu ertheilen?)** Januarius Bucceroni S. J., Professor der Moral an der Gregorianischen Universität zu Rom, gibt (nach der Analecta Eccl. Jahrg. V. Heft 9) die Lösung folgenden Falles:

Ein deutscher Jüngling Titius, Protestant, sonst aber gut gesittet, so dass es schien, er lebe ohne Schuld in der Häresie, weilte mit seiner Mutter während des Winters in Rom und wurde von einer schweren Krankheit befallen. Der deutsche, katholische Priester Cajus, mit Titius befreundet, besuchte ihn alsogleich, besorgt um sein ewiges Heil. Während des Gespräches bekannte sich Titius als einen Sünder und bat den Priester, für ihn zu beten, dass Gott ihm verzeihe. Der Priester wollte diese gute Gelegenheit benützen, um den Titius formell zur katholischen Kirche zurückzuführen und zu taufen. Er eröffnet sein Vorhaben zuerst und im geheimen der Mutter. Diese aber widersetzte sich aus allen Kräften, sagte auch, über die Giltigkeit der Taufe bestehe kein Zweifel, und fügte bei, sie gestatte dem Priester, nur über solche Glaubenspunkte mit dem Kranken zu sprechen, welche beiden Religionen gemeinsam sind; thatsächlich wich sie auch nie mehr von der Seite des Kranken. Als die Krankheit noch mehr zunahm, sprach der Priester, dem nichts anderes mehr übrig blieb, in folgender Weise zu dem Kranken: „Glaubst du alles, was Gott durch Christus geoffenbaret hat? Bereust du aufrichtig deine Sünden? Bekennst du dich, wie du es ja bereits gethan hast, vor Gott und vor mir als Sünder? Bist du einverstanden damit, dass ich dir, insoweit ich kann, zur Erlangung der Seligkeit behilflich sei?" — Als der Kranke zu allen Fragen seine Zustimmung gegeben, sprach Cajus: Vertraue auf Gott; dieser wird dir deine Sünden vergeben. Darnach gab er ihm geheim sub conditione die Lossprechung. Titius starb bald darnach und wurde nach protestantischem Ritus begraben.

Es frägt sich:

I. Ob ein materieller Häretiker, der beim Gebrauche der Vernunft und in Todesgefahr ist, absolviert werden könne, ohne dass er früher zum katholischen Glauben übertritt?

II. Ob Cajus in jeder Beziehung richtig vorgegangen ist?

Resp. ad I. Allerdings schließt der hl. Alphons sterbende Häretiker von der Absolution aus, indem er sagt: „Haeretici enim,

etiamsi in eo casu dent signa poenitentiae, non debent absolvi, nisi expresse absolutionem petant, quia tales nunquam prudenter praesumi valent ea signa praebere in ordine ad confessionem, a qua summopere abhorrent." (l. 6. n. 48.) Aber diese praesumtio ist eine praesumtio generalis, welche nicht nur der Wahrheit, sondern auch einer entgegengesetzten praesumtio in casu particulari weichen muss. Gewiss ist man berechtigt, in einem gegebenen Falle das Entgegengesetzte zu präsumieren, wenn es sich um einen bloß materiellen Häretiker handelt, der in gutem Glauben lebt und bereit ist, alles das zu thun, was Gott zur Erlangung der Seligkeit fordert.

P. Gury (Cas. vol. II. n. 488) unterscheidet deshalb zwischen materiellen und formellen Häretikern, und sagt, einem materiellen Häretiker, welcher bewusstlos und in Todesgefahr ist, könne man sub conditione die Lossprechung geben. Génnari (Consultag. p. 255) dehnt dies auch auf die formellen Häretiker aus. Wenn man aber die Lossprechung unter solchen Umständen einem Bewusstlosen geben kann, so kann man sie auch einem Häretiker geben, der noch beim Bewusstsein ist.

Gegen die Ertheilung der Lossprechung kann man nur deshalb sein, weil man glaubt, dieselbe sei ungiltig wegen des Mangels der intentio und der actus poenitentis. Aber mangelt wohl die nothwendige Intention? Wenn für die Taufe die intentio implicita genügt, so kann auch für das Bußsacrament die intentio implicita genügen. Diese intentio implicita ist schon eingeschlossen in dem aufrichtigen Willen, alles das zu thun, was Gott zur Erlangung der Seligkeit angeordnet hat.

Was die actus poenitentis angeht, so genügt zur Giltigkeit des Sacramentes eine confessio generica; es wird aber nicht schwer sein, den sterbenden Häretiker zu veranlassen, dass er sich im allgemeinen als Sünder bekenne und vertrauensvoll Gott um Verzeihung bitte; wenn aber dies, dann haben wir schon jene confessio und contritio, welche zur Giltigkeit der Absolution gefordert wird.

Auch der defectus fidei catholicae bietet keine Schwierigkeit. Denn ein haereticus materialis, der also in gutem Glauben sich befindet, kann ganz wohl die fides supernaturalis besitzen, das ist jenen Glauben, der zur Rechtfertigung nothwendig ist. Wollte ferner jemand einwenden, es fehle an der ordinatio actuum poenitentis das heißt es würden die actus poenitentis (nämlich confessio, contritio) nicht erweckt in ordine ad accipiendam absolutionem, so ist zu erwidern, dass eine ordinatio implicita vorhanden ist und diese genügt ja. Diese ordinatio implicita ist nämlich eingeschlossen in dem Willen, das zu thun, was Gott von uns fordert.

Außerdem lehren die Theologen fast allgemein, man könne einem sterbenden haereticus materialis, der der Besinnung beraubt ist, sub conditione die Lossprechung geben. Aber warum kann man sie einem solchen geben? Doch gewiss nicht deshalb, weil man

annimmt, Gott werde diesen durch innere Erleuchtung belehren über die Nothwendigkeit des Bußsacramentes und dann werde dieser Sterbende in ordine ad accipiendam absolutionem die actus erwecken. Eine solche Annahme gehört nicht mehr in das Gebiet der Wahrscheinlichkeit, sondern in das Gebiet der Möglichkeit, nicht mehr in die gewöhnliche Ordnung der Dinge, sondern in den Bereich der Wunder. Mit einer solchen Annahme kann man daher auch nicht rechnen. Der Grund kann also nur der sein, weil die Theologen glauben, die actus poenitentis können in der früher angegebenen Weise präsumiert werden i. e. in illa forma generica, quae absolute loquendo ad validitatem Sacramenti genügt.

Resp. ad II. Cajus hat, wie aus dem Gesagten folgt, recht gehandelt. Da er jedoch auch an der Giltigkeit der Taufe gezweifelt zu haben scheint, so hätte er auch die Taufe sub conditione im geheimen geben sollen. Zu diesem Zwecke hätte es genügt, z. B. mit einem nassen Tüchlein die Stirne des Kranken zu benetzen und die forma zu sprechen. Auch war es ganz recht, dass der Priester die Spendung der Lossprechung geheim hielt und die protestantische Beerdigung geschehen ließ; er hätte letztere doch nicht verhindern können.

Wir möchten folgendes beifügen: Für die Praxis gelten folgende Grundsätze:

1. Handelt es sich um einen sterbenden Akatholiken, der bereits bewusstlos ist, so gebe man ihm sub conditione die Lossprechung. Es gilt dies jedenfalls, wenn der Betreffende haereticus materialis ist. Weil es aber für uns unmöglich ist, in einem speciellen Falle mit Sicherheit zu sagen, der ist bona, der ist mala fide, so kann man wohl allen bewusstlosen, sterbenden Häretikern die absolutio conditionatim geben; ausgenommen sind nur jene, de quorum indispositione constat. Theologisch wird die Ertheilung der Lossprechung gerechtfertigt dadurch, dass man entweder die anxia respiratio, ictus oculorum . . . als äußere Zeichen der inneren Acte und des desiderium (implicitum) accipiendi absolutionem nimmt oder dass man sagt, durch die bona fides externe manifestata habe sich auch das desiderium recipiendi necessaria salutis media äußerlich gezeigt; dieses desiderium ist gleichbedeutend mit dem desiderium implicitum Sacramenti.

2. Handelt es sich um einen sterbenden Akatholiken, der noch beim Bewusstsein ist, und verbietet es die Klugheit, ihn zum Uebertritt in unsere Kirche aufzufordern, so erwecke man mit ihm vor allem Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe und der vollkommenen Reue; dann suche man ihn zu bewegen, dass er sich als Sünder vor Gott erkläre und sich einverstanden zeige, dass ihm der Priester, insoweit er könne, zur Erlangung der Seligkeit behilflich sei. Dann gebe man ihm sub conditione die Absolution.

Würde man zweifeln, ob der Betreffende giltig getauft ist, so müsste in beiden Fällen der absolutio conditionata auch baptismus conditionatus vorausgehen.

Salzburg. Ign. Rieder, k. k. Theologie-Professor.

VIII. **(Applicatio pro populo.)** Das Fest Johannes des Täufers ist bei uns ein aufgehobener Feiertag, aber die Pfarrer haben die Pflicht, an diesem Tage für das Volk zu applicieren. Fällt das Fest auf einen Sonntag, so genügt man der doppelten Applicationspflicht (Sonntag und Festtag) durch eine einmalige Application. Aber der Pfarrer N. unterlässt die Application auch dann, wenn das Fest auf einen Wochentag fällt, weil es nämlich zugleich das Titularfest seiner Kirche ist. Seine Argumentation ist folgende: Das Volk begeht das Titularfest niemals an dem betreffenden Wochentage, sondern immer am darauffolgenden Sonntage. Ferner schreibt die Kirche für diesen Sonntag eine feierliche Votivmesse vom Feste vor. Es ist also die Solemnität des Festes und mit ihr die Application auf den Sonntag verlegt, oder mit andern Worten: zu applicieren ist dann, wenn das Volk in der Kirche ist und das Fest feierlich begangen wird. Ergo besteht für diesen Sonntag eine doppelte Applicationspflicht, und dieser genügt man nach den bestehenden Gesetzen durch eine einmalige Application. Was ist nun über die Praxis dieses Pfarrers und deren Begründung zu sagen?

I. Von einer solemnitas in populo, solemnitas festi, von einer Festfeier im liturgischen Sinne, also auch von einer Verlegung derselben, kann hier nicht die Rede sein. Dazu gehört außer dem Officium in Brevier und Messe als nothwendige Bedingung die obligatio fori, das ist die Pflicht, eine Messe zu hören und sich von knechtlichen Arbeiten zu enthalten. Die äußere Feierlichkeit von Seite des Volkes ist Nebensache. Nun hat aber das Fest Johannes des Täufers keine solche Festfeier; nicht an und für sich, denn es gehört zu den abgeschafften Feiertagen, d. h. die obligatio fori ist aufgehoben; auch nicht in dem genannten Falle als titulus ecclesiae; denn das Titularfest einer Kirche war niemals ein festum fori, sondern wird nur im Officium von dem der Kirche adscribierten Clerus begangen; auch nicht deshalb, weil es vielleicht zugleich Ortspatrocinium wäre; denn die Ortspatrocinien, die wirkliche Feiertage sind, sind bei uns alle aufgehoben, bis auf das einzige Fest des Landespatrons. Noch weniger wird die Solemnität des Festes begründet durch eine feierliche Votivmesse. Denn eine solche, mag sie vorgeschrieben oder bloß facultativ sein, ist nicht Ursache, sondern bloß eine Folge der Festfeier; sie wird zur Erhöhung der Festfeier vorgeschrieben oder erlaubt, wenn die Festmesse mit dem Officium im Breviere von der Festfeier getrennt werden muss. Uebrigens ist nebenbei zu bemerken, dass am Sonntage innerhalb der Octav des Titularfestes die feierliche Votivmesse weder vorgeschrieben noch all-

gemein erlaubt ist, sondern dass dazu ein besonderes Indult erforderlich ist. S. R. C. 2. Sept. 1871. v. Schüch, p. 550, Anm. 1.

Ferner wäre eine derartige Verlegung der Festfeier allein gegen alle Regel. Nach den Regeln der Translation wird ein Fest, wenn es auf einen gehinderten Tag fällt, nur quoad officium et missam verlegt, die solemnitas in populo bleibt aber für den betreffenden Tag. Oder es wird das Fest quoad chorum et forum verlegt, und das gilt speciell vom Feste Mariä Verkündigung, wenn es auf den Charfreitag oder Charsamstag fällt. Niemals aber wird die solemnitas festi allein verlegt, während das Officium bleibt. Dies findet nur ausnahmsweise statt, wie z. B. in Frankreich bei gewissen Festen. Bei uns aber gelten die allgemeinen Regeln der Translation. Wenn daher das Volk das Titularfest der Kirche am Sonntage innerhalb der Octav feiert, so ist das weder eine Feier im liturgischen Sinne, noch kann man sagen, dass sie auf diesen Sonntag verlegt worden ist.

II. Gesetzt den Fall, der Pfarrer hätte im ersten Punkte Recht, das Fest hätte wirklich eine Solemnität und diese wäre auf den Sonntag verlegt, so müsste er trotzdem an dem Wochentage, auf welchen das Fest fällt, applicieren. „Quare etsi solemnitas festi, ut in Gallia, saepe transfertur in proximam Dominicam diem, sacerdotes tamen ipso die, quo officium festi habetur, applicare debent.“ Lehmkuhl, theol. mor. vol. II. n. 196.

III. Auf die Ausführungen des Pfarrers könnte man kurz erwidern: An dem Feste Johannes des Täufers ist zu applicieren an und für sich, nicht weil es Titularfest der Kirche ist; denn für das Titularfest ist keine Application vorgeschrieben. Daher muss in die ipso festi appliciert werden, nicht aber dann, wenn das Volk dieses Fest als Titularfest feierlich begeht.

Heiligenkreuz. Prof. Dr. Lambert Studeny.

IX. **(Das Beichten der Schulkinder nach einem geschriebenen Zettel.)** Werden die Schulkinder durch den Katecheten auf die erste Beicht gut vorbereitet und wird eine zwar kürzere, aber umsomehr für das Herz berechnete Vorbereitung unmittelbar auch vor den nachfolgenden Beichten nicht vernachlässigt, so wächst und erstarkt die dem kindlichen Alter eigene zarte Gewissenhaftigkeit, und die Kinder sind in der Regel sehr besorgt, alle ihre Sünden zu erkennen und in der Beicht anzugeben. Es kommt nicht selten vor, dass Kinder in wenigen Minuten nach erhaltener Absolution und häufiger noch vor der heil. Communion, wenn diese den Tag nach der Beicht stattfindet, noch einmal zur Beichte kommen, um eine und die andere früher vergessene Sünde nachträglich anzugeben. Der manchmal zu großen Gewissenhaftigkeit oder gar Aengstlichkeit der Kinder wollen einige Katecheten dadurch zu Hilfe kommen, dass sie ihnen einen Beichtspiegel in die Hand und dazu den Rath

geben, im gedruckten Beichtspiegel jene Sünden anzustreichen, deren sie sich bei der Gewissenserforschung schuldig erkennen. Andere Katecheten schreiben, wenigstens bei dem ersten Beichtunterrichte, dem Dekalog und etwa auch dem Schema der Hauptsünden folgend, bestimmte Schlagwörter auf die Schultafel und fordern die Kinder auf, sich dieselben zu notieren und bei der Gewissenserforschung als Unterstützungsmittel zu gebrauchen. Andere Katecheten geben den Erstbeichtenden, wenn auch nicht einen ausdrücklichen Befehl, so doch den Rath, ihre Sünden aufzuschreiben, um sie dann in der Beicht herabzulesen. Häufig begegnet man auch der Praxis, dass die Schulkinder jedesmal, auch wenn sie bereits nahe daran sind, die Schule zu verlassen, ihre Sünden aufschreiben und jedesmal nach dem geschriebenen Zettel beichten. In diesem Falle finden sich Beichtväter, welche, kaum dass das Kind zu lesen angefangen hat, ihm den Zettel wegnehmen und das Kind auffordern, aus dem Gedächtnisse zu beichten; andere nehmen den Zettel aus den Händen des Kindes, lesen ihn selbst flüchtig durch, stellen vielleicht noch eine und die andere Frage, oder thun sogleich, was dem Beichtvater nach Anhörung des Beichtbekenntnisses zu thun obliegt.

Was mag sich von der hier erwähnten verschiedenen Praxis wohl empfehlen?

Was zuerst die gedruckten Beichtspiegel betrifft, so muss ich gestehen, dass mir deren Benützung durch die Schulkinder als nicht zweckdienlich erscheint. Die Beichtspiegel, die ich bis jetzt kennen gelernt habe, sind zu weitläufig, gehen ins Minutiöse ein (in einem Beichtspiegel für Kinder habe ich 150 Sünden gezählt) und sind eben dadurch geeignet, das Gedächtnis der Kinder zu überladen, und da von diesen das Einzelne nicht immer hinreichend verstanden wird, auch zum Bekenntnisse von Sünden zu führen, die sie gar nicht begangen haben. Ja die gedruckten Beichtspiegel führen leicht auch dahin, dass ängstlich angelegte oder etwas leichtsinnige Kinder alle Sünden hersagen; die einen, um ganz sicher vorzugehen, die anderen, um sich die Mühe der Gewissenserforschung zu ersparen. Beichtspiegel möchte ich nie in ein für die Jugend bestimmtes Gebetbuch oder in den Katechismus geben; es kommt dann vor, dass Schulkinder und Studierende sich gewisse Sünden nur mit Bleistift anstreichen und die angestrichenen in jeder Beicht herablesen. Gewiss ist es ein geringeres Uebel, wenn das Kind bei der Gewissenserforschung, welche der Katechet mit allen in der Schule durchmacht, zur Erkenntnis der einen oder der anderen Sünde nicht kommt, als wenn es sich, dem gedruckten Beichtspiegel folgend, mit einem langen Sündenregister abplagen und dadurch vielleicht Abneigung gegen die Beicht selbst bekommen soll, oder in einen der obberührten Fehler verfällt.

Auch dazu führen gedruckte Beichtspiegel nicht selten, dass die Kinder eben nur die dort stehenden Fragen in der Beicht hersagen, also ein eigentliches Sündenbekenntnis gar nicht ablegen.

Im besten Falle, also bei einem richtigen Gebrauche des Beichtspiegels, plagt der Katechet sich und die Kinder mit der Aufzählung aller möglichen Sünden und Fehler ab, die Aufmerksamkeit des Geistes richtet sich auf die Erforschung jedes einzelnen Vergehens, und über der Sorge um die materielle Vollständigkeit der Beicht wird leicht das Wesentlichste, die wahre Reue und der ernstliche Vorsatz vergessen oder doch nicht gebürend beachtet.

Der Anempfehlung und Benützung gedruckter Beichtspiegel ist im Beichtunterrichte das Schreiben von nicht zu vielen Schlagwörtern auf die Schultafel jedenfalls vorzuziehen; die Kinder können, ja die Erstbeichtenden sollen sich diese Schlagwörter notieren, um darin eine Unterstützung in der privatim vorzunehmenden Gewissenserforschung, ja eine wirksame Aufforderung zum geordneten Nachdenken zu haben. Jedes geschriebene Schlagwort weiter entfaltend, benennt der unterrichtende Katechet die verschiedenen Arten der darunter fallenden Sünden, und fordert die Kinder auf, schon jetzt und dann bei der privaten Gewissenserforschung darüber nachzudenken und sich jene zu merken, deren sie sich schuldig finden. Als ein Beispiel dieses Vorgehens möge hier die katechetische Behandlung des zweiten göttlichen Gebotes zum Zwecke der Gewissenserforschung stehen.

Wie lautet das zweite Gebot Gottes? Wodurch wird der Name Gottes entheiligt, erstens? Ich werde aufschreiben: II. Gebot, unehrerbietig ausgesprochen, vergeblich genannt. Denket nach: Habe ich den Namen Gottes unehrerbietig ausgesprochen? Sehr oft? Habe ich den Namen Gottes vergeblich genannt? — Wodurch wird der Name Gottes entheiligt oder entehrt, zweitens? Ich werde aufschreiben: Geflucht, gelästert. Denket nach: Habe ich geflucht? Häufig? Habe ich gelästert? Habe ich gegen den lieben Gott gelästert? Habe ich unehrerbietig von dem lieben Gott geredet? Von den Heiligen? — Wodurch wird der Name Gottes entheiligt, drittens? Ich werde aufschreiben: Geschworen. Denket nach: Habe ich „meiner Seele" gesagt? Habe ich mich verschworen? Habe ich Gott zu einer Lüge zum Zeugen genommen? Wird etwa in der heiligen Beicht jeder von euch alle diese Sünden gegen das zweite Gebot Gottes nennen? Welche bloß? Wer aber müsste alle nennen?

Werden die Kinder derart in die Gewissenserforschung eingeführt, so werden sie in den Stand gesetzt, die negativen Pflichten der einzelnen Gebote besser zu überblicken und gewöhnen sich leichter ohne Zettel zu beichten.

Auch bei einem solchen Beichtunterrichte werden viele, wenn nicht alle Kinder das Bedürfnis fühlen, ihre Sünden aufzuschreiben und nach dem geschriebenen Zettel zu beichten. Was ist von dieser Art des Beichtens wohl als richtig anzuerkennen? Ist sie absolut zu verwerfen und den Kindern zu verbieten? Dies wird wohl kaum ein Katechet und Beichtvater behaupten wollen. Was die Erstbeichtenden betrifft, so geben fast alle Katechisten zu, dass diesen das Aufschreiben nicht bloß zu gestatten, sondern selbst anzurathen sei. Die Kinder sollen dadurch zur Erkenntnis geführt werden, dass die Erforschung des Gewissens und das Bekenntnis aller begangenen Sünden bei dem Empfange des Buß-

sacramentes von großer Wichtigkeit ist und darum auch mit Ernst und Fleiß vollführt werden soll.

Außerdem werden dadurch die Kinder vor Aengstlichkeit bewahrt, indem sie sich nach der Beicht bewusst sind, dass sie alles gesagt und nichts von dem vergessen haben, was ihnen bei der Gewissenserforschung als nothwendiger Gegenstand des Beichtbekenntnisses erschien. Und dies ist nicht gering anzuschlagen. Jeder Katechet und Beichtvater hat gewiss die Erfahrung gemacht, dass die Kinder zwischen Vergessen und absichtlichem Verschweigen nicht ganz genau unterscheiden, und die etwas ängstlich angelegten leicht an der Giltigkeit ihrer Beicht zweifeln, wenn sie sich später erinnern, etwas nicht gesagt zu haben, was zu sagen sie vorbereitet waren. Es kann diese irrige Auffassung sogar zu sacrilegischen Communionen ex conscientia erronea führen, wenn das Kind sich für verpflichtet hält, noch einmal zu beichten, es aber aus Scham oder Furcht oder aus Mangel an Gelegenheit nicht thut.

Aber auch bei den folgenden Beichten soll man den Kindern das Aufschreiben ihrer Sünden und das Beichten nach dem Zettel nicht direct verbieten. Es mag nicht selten zutreffen, dass solches Beichten der Verdemüthigung bei der Anklage Abbruch thut und leicht Aengstlichkeit erzeugt; dass das Papier die rechte Rührung des Herzens und den warmen Ausguss desselben stört, dem Geständnisse jene Unmittelbarkeit raubt, wodurch es sich als ein unbedingtes Erschließen des Herzens auszeichnet; dass es die Seele kalt lässt. Aber diese Folgen würde kein erfahrener Katechet und Beichtvater als gewiss und allgemein eintretende bezeichnen. Im Gegentheile wird der Aengstlichkeit dadurch vorgebeugt, das Kind ist vor und während der Beicht im Herzen ruhiger und kann, eine gute Vorbereitung durch den Katecheten vorausgesetzt, seine Gedanken und Gefühle auf die Reue und den Vorsatz freier und intensiver richten. Und nach dem Austritt aus der Schule geben ja die Kinder das Aufschreiben ihrer Sünden ohnehin von selbst auf. Das directe Verbieten des Beichtens nach dem geschriebenen Zettel kann nicht bloß zur Aengstlichkeit und zu sacrilegischen Communionen ex conscientia erronea führen, sondern auch zum Leichtsinn und zur Leichtfertigkeit im Beichten, da das Kind sich leicht mit dem Gedanken befreunden kann, dass es ohne Zettel doch nicht möglich sei, vollständig zu beichten, und deshalb auch nicht viel daran liege, ob mehr oder weniger Sünden sich der Erinnerung entziehen. Kinder sind eben Kinder und müssen als solche behandelt werden. Also die Kinder aufmuntern, ihnen Muth und Vertrauen einzuflößen trachten, entweder ganz ohne Zettel zu beichten oder sich mit Schlagwörtern zu begnügen —, nie aber das Aufschreiben der Sünden und deren Herablesen in der Beicht durchaus und kategorisch verbieten!

Manche Beichtväter sind dem Beichten der Kinder aus dem Papier so feindlich gesinnt, dass sie es nicht über sich bringen wollen,

geduldig anzuhören, bis das Kind seinen Zettel zu Ende gelesen hat. Entweder nehmen sie dem Kinde das Papier aus der Hand und überschauen es flüchtig, oder gebieten dem Kinde, nachdem dieses kaum zu lesen angefangen hatte, den Zettel wegzulegen und aus dem Gedächtnisse zu beichten. Beides ist gefehlt und verräth Mangel an Geduld; wer aber keine Geduld, ja wer nicht viel Geduld hat, taugt eben zum Beichthören der Kinder nicht recht. Das Erstere, nämlich das Durchsehen des Zettels, möchte ich nur in dem Falle als zulässig ansehen, wenn das Kind entweder zu leise oder überhaupt so spricht, dass man es gar nicht oder nur schwer und unvollkommen hört. Das Andere — das Auffordern des Kindes, sogleich aus dem Gedächtnisse zu beichten — ist durchaus zu tadeln, da es dem darauf nicht gefassten Kinde gegenüber beinahe soviel bedeutet, als zu sagen: Nenne, was dir erinnerlich ist; es liegt ja nichts daran, ob du alle deine Sünden oder nur einige bekennst. — Was soll das arme Kind thun, wenn es, auf seinen Zettel sich verlassend, auf dem es vielleicht mit vielem Fleiße und voller Gewissenhaftigkeit das Resultat seiner Gewissenserforschung fixiert hatte, dieses seines Führers beraubt, nun seine Sünden aus dem Gedächtnisse herzusagen aufgefordert wird? Bestürzt über dieses unerwartete Vorgehen des Beichtvaters wird es außerstande sein, halbwegs vollständig aus dem Gedächtnisse zu beichten, wird dann seine Beicht für ganz ungiltig halten und hierauf vielleicht mit zitterndem Herzen zur Communion hintreten, wenn es aus Furcht oder Scham, oder wegen Mangels an Gelegenheit nicht noch einmal beichtet. Macht es sich aber keine Sorgen darüber, dass es an der Vollständigkeit seiner Beicht gehindert wurde, so ist die Annahme nicht unberechtigt, dass es die Vollständigkeit der Beicht für unwesentlich hält, weil der Beichtvater selbst keinen Wert darauf legt.

Erfahrene Katecheten und Beichtväter halten über das Beichten der Schulkinder nach einem geschriebenen Zettel als Grundsatz fest: Den Anfängern im Empfange des Bußsacramentes gestatte man das Aufschreiben ihrer Sünden, ja man sei ihnen dabei selbst behilflich; es wird dadurch die zarte heilige Furcht nicht zerstört, vielmehr genährt. Den älteren verbiete der Katechet das Aufschreiben per extensum nicht, und halte es schon für einen Schritt zum regelrechten mündlichen Bekenntnisse, wenn sie nicht gar viele geschriebene Schlagwörter als Behelf für das Gedächtnis mit in den Beichtstuhl nehmen, um mit der Zeit auch ohne Papier ganz aus dem Gedächtnisse beichten zu lernen.

Kommen aber selbst ältere und vom Katecheten jedesmal sorgfältig in der Schule zur Beicht vorbereitete Kinder dennoch mit ihrem vollständigen Sündenregister, so hüte sich der Beichtvater, in der Beicht selbst dies zu tadeln, und noch mehr hüte er sich, den geschriebenen Zettel ihnen abzunehmen oder dessen Weglegen zu gebieten, und sie zum Beichten aus dem Gedächtnisse aufzufordern. Die Aufmunterung der Kinder, ohne Zettel beichten zu lernen, ge-

hört in die Schule, nicht aber in den Beichtstuhl; hier ist sie immer schlecht angebracht und kann entweder für den Moment oder auch für die weitere Zukunft recht üble Folgen nach sich ziehen. Juventuti magna debetur reverentia (hier Rücksichtnahme) sagt ganz richtig Quintilian, und dieses bedeutungsvolle Wort sollten sich besonders Beichtväter jederzeit vor Augen halten, um sich des scandalum pusillorum nicht schuldig zu machen. Von einem würdigen Katecheten unterrichtete Kinder haben eine heilige Scheu vor dem Buß- und Altarssacramente; wehe, wenn dieser kostbare Schatz des Kindesherzens auf Grund einer schablonenhaften Theorie oder aus Mangel an Geduld durch den Beichtvater geschädigt werden sollte. Das heilige Bußsacrament ist an und für sich ein so vortreffliches Erziehungsmittel, dass selbst protestantische Pädagogen bedauert haben, es nicht zu besitzen. Durch die öftere Beicht gewöhnt sich das Kind frühzeitig an die richtigen Begriffe der Sünde, Schuld und Versöhnung, welche einen so bedeutenden Einfluss auf das moralische Leben haben und welche die menschliche Sinnlichkeit, Eitelkeit und Schwäche gern zu entstellen sucht. — Der kindlichen Natur ist es eigen, dass bei der noch zarten Gewissenhaftigkeit das Bewusstsein der Schuld drückt, und dass nach einem aufrichtigen Geständnisse das Kind wieder frei aufblickt und Erleichterung fühlt. — Kaum kann jemand so tief und nachhaltig auf das Herz des Kindes einwirken, als ein kluger und liebevoller Beichtvater im Beichtstuhle. Soll aber das Bußsacrament diese Früchte tragen, so darf bei den Beichtvätern namentlich nichts von dem vorkommen, was die Ehrfurcht und heilige Scheu, welche die Kinder davor haben, irgendwie schädigen, verletzen oder auch vermindern könnte. Und dies gilt bezüglich aller zum würdigen Empfange dieses Sacramentes nothwendigen fünf Stücke, des Sündenbekenntnisses aber ganz besonders, weil dieses die Kinder in der Regel als sehr wichtig, wenn nicht für das allerwichtigste halten, und weil gerade dieses die Geduld, Liebe und Gewissenhaftigkeit des Beichtvaters nicht selten auf eine recht harte Probe stellt.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skocdopole.

X. **(Praktische Beichtstühle.)** In der Linzer Quartalschrift I. 1899 sind Winke gegeben zur praktischen Einrichtung der Beichtstühle, in denen einige Punkte wohl zweckmäßig ein wenig geändert würden.

Vor allem darf das Gitter der Rückwand des Beichtstuhles nicht so nahe liegen, wie dort angegeben wurde; sondern muss mindestens 30 cm von der Rückwand entfernt sein. Und falls die Rückwand für den Priester ein wenig geneigt und etwas gebogen geformt würde (wie bei einer bequemen Gartenbank), so müsste die Entfernung von der Rückwand entsprechend einer solchen Wölbung (oder Polsterung) noch vergrößert werden. Dann darf das Gitter ja nicht zu enge sein. Bei einem nach Muster eines modernen Stuhl-

sitzes durchbohrten Gitter ist das Sprechen dergestalt erschwert, dass man sich nur mit großer Mühe verständlich machen kann. Dadurch wird unwillkürlich lauteres Sprechen veranlasst und die Gefahr ist da, dass die Leute in der Kirche es verstehen. Und wenn ein Priester nicht bloß stundenlang, sondern tagelang durch ein solches Gitter hören und sprechen muss, wird er so ermüdet werden, dass er es nicht mehr aushalten kann.

Weit zweckmäßiger ist es, das Gitter mit größeren Oeffnungen zu versehen und von innen ein Tuch davor anzubringen. Das behindert den Ton fast gar nicht, hält den widerlichen Athem ab und lässt das gegenseitige Anblicken vermeiden. Dieser Vorhang sei von Leinwand und hänge so, dass er erneuert werden kann.

Wenn das Gitter aus Stäbchen hergestellt ist und diese senkrecht zu einander stehen, kann die Entfernung der senkrechten Stäbchen von einander 5—6 cm betragen und ebensoviel die Entfernung der wagrechten Stäbchen. Die Dicke und die Breite der Stäbchen beträgt füglich je 2 cm. Sind die Stäbchen nicht senkrecht, sondern in einem Winkel zu einander gelegt, so achte man darauf, dass die Entfernung der Stäbchen der gleichen Lage (senkrecht gemessen) die oben angegebene Größe betrage.

Dann ist es wichtig, dass der Beichtstuhl so eingerichtet werde, dass das Beichtkind mit dem Gesicht zur Rückwand gewendet (nicht direct zum Priester) knie. Zu dem Zweck muss an der Seite des Beichtkindes der Abstand des Gitters von der Rückwand = 0 sein. Das heißt, auf der Seite des Beichtkindes muss die Tiefe des Beichtstuhles 30—50 cm weniger betragen, als für den Platz des Priesters. Wird nun der Platz des Priesters soviel tiefer in die Wand eingelassen, so sieht der Beichtstuhl auch äußerlich nicht so unförmlich aus, wie es der Fall ist, wenn er gar zu weit in die Kirche vorsteht. Eigentlich der richtige Platz, wohin das Antlitz des Beichtkindes gewendet sein muss, ist die Ecke, gebildet von dem Gitter und der Rückwand. Und das Antlitz des Priesters sei gerichtet auf die Ecke, gebildet vom Gitter und der Gitterklappe. Eine solche Klappe ist für die Akustik des Beichtstuhles von der größten Wichtigkeit. Das Beichtkind versteht leicht, und die vor dem Beichtstuhl Stehenden können nichts vernehmen. Auch der Beichtvater versteht das Beichtkind so leicht, wenn hinter dem Gitter keine Ecke ist, sondern wenn Gitter und Rückwand unmittelbar die Ecke bilden. Die Gitterklappe muss so angebracht sein, dass sie um einen Winkel von 180 Grad drehbar ist. Wenn nun die Größe des Gitters 40×25 cm beträgt und die Rückwand des Priesterplatzes in oben angegebener Entfernung sich befindet, ist die Handhabung der Klappe äußerst bequem. Die konnte nur unbequem sein, wenn der Abstand des Gitters zu klein und die Breite des Gitters eine zu große war. Eine Klappe von 25 cm Breite wird keine Unbequemlichkeit verursachen. Dann müsste der Sitz für den Priester so eingerichtet

sein, dass er es auch ermöglicht, die Lage manchmal zu ändern. Also die Armlehne muss unter dem Gitter mindest 15—17 cm breit sein, dagegen zwischen Gitter und Rückwand schmal ausgeschnitten, damit der Priester doch auch manchmal zur Abwechslung an der Seite sich anlehnen kann. Zu diesem Zwecke sollten die Rückwandsecken ein wenig rund gearbeitet sein bis in eine Höhe von 60—70 cm über dem Sitz des Priesters. Praktisch ist es, die Armlehne so anzubringen, dass sie sich nach oben aufklappen lässt. Zu dem Zwecke muss das Gitter (resp. Gitterklappe) 15—17 cm über der Armlehne sich befinden. Auch das Sitzbrett sollte einige Veränderungen der Lage ermöglichen. Das lässt sich einrichten, wenn das Sitzbrett in der vorderen Hälfte nicht die ganze Breite des Beichtstuhles ausfüllt, sondern zwischen Seitenwand und Sitzbrett einen Zwischenraum lässt von etwa 15 cm (mit abgerundeten Ecken). Wenn es nun ganz vollkommen sein soll, muss sich der Sitz nach Art der Chorstühle aufklappen lassen. Damit die Lage des Priesters zum Gitter dieselbe bleibt, genügt unter dem Sitz des Beichtstuhles eine Vertiefung im Boden von 30—36 cm. Falls nun die Grundlage des Beichtstuhles bereits eine Erhöhung von 16 cm über dem Boden der Kirche darstellt, so genügt eine Vertiefung im Boden von 20 cm. Diese muss aber genügend groß, gut ausgemauert und inwendig mit Holz bekleidet sein.

Damit nun auch für das Beichtkind die Lage eine bequeme sei, muss die Armlehne für dasselbe eine doppelte sein, an der Rückwand und an der Gitterwand, und an diesen beiden Wänden etwa 40 cm sich erstrecken. In der Nähe der Ecke muss diese Armlehne schmal sein, bis auf 7 cm rund ausgeschnitten. Etwa 25 cm von der Ecke erbreitert sich dann die Armlehne zu 15 cm.

Die aus diesen Gesichtspunkten sich ergebenden Größenverhältnisse sind nun folgende:

1. Raum des Priesters: 70 – 80 cm breit und 120 cm tief von der Rückwand, gemessen unmittelbar über dem Sitz (also 120 cm + der Steigung, Wölbung, Polster).

a) Sitz des Priesters 46 cm hoch, 50 cm tief (von der Rückwand). Die vorderen 25 cm haben nicht die ganze Breite des Beichtstuhles, sondern lassen an jeder Seite 15 cm (mit abgerundeten Ecken).

b) Armlehne 32 cm über dem Sitz. Vor dem Gitter 15 cm breit, zwischen Gitter und Rückwand schmal ausgeschnitten. Nach oben aufzuklappen.

c) Gitter 47 cm über dem Sitz, 15 cm über der Armlehne des Priesters, ist 40 cm hoch und 25 cm breit. 25 cm von der Rückwand. Die Stäbe, 2 cm dick, sind 5 – 6 cm von einander entfernt. Von innen ein Vorhang und eine Klappe, die genau in die Gitternische passt, 40×25 cm groß und um einen Winkel von 180 Grad drehbar.

2. Raum des Beichtkindes: 50—70 cm breit. Gesicht auf die Ecke gerichtet zwischen Gitter und Rückwand. Rückwand 30 cm weniger tief als im Raume des Priesters, so dass das Gitter hier unmittelbar in der Ecke liegt, während im Raume des Beichtvaters es 30 cm von der Rückwand entfernt ist.

a) Kniebank 16 cm hoch, 20 cm breit und mit der vorderen Kante, falls sie schräg auf die Ecke gerichtet ist, 60 cm von der Ecke.

b) Armlehne 83 cm hoch, also bis 10 cm unter dem Gitter.

Exaeten (Holland). P. Bernard Bahlmann, S. J.

XI. **(Verpflichtung der Mörder des Vaters eines unehelichen Kindes zur Alimentation des letzteren.)** Bei einem Raufhandel wurde der vermögenslose C. getödtet. Nach seinem Tode wurde ihm von der A. ein uneheliches Kind geboren. Die uneheliche Kindesmutter und die gesetzliche Vertretung des unehelichen Kindes begehren nun mittels Klage, dass D. und seine Genossen, die Mörder des C., im Sinne des § 1327 allg. b. G. B. in solidum schuldig seien, für den Unterhalt des unehelichen Kindes des Getödteten bis zu seiner Selbsterhaltungsfähigkeit durch monatliche, im vorhinein zu zahlende Alimentationsraten der unehelichen Kindesmutter zu ersetzen. Der letztinstanzlich dem k. k. obersten Gerichtshofe in Wien zur endgiltigen Entscheidung vorgelegte vorliegende Fall wurde unterm 14. Jänner 1896 Z. 24 vom Plenarsenate nachstehend beurtheilt.

Nach § 1295 allg. b. G. B. hat jedermann das Recht, vom Beschädiger den Ersatz jenes Schadens zu begehren, welchen ihm dieser aus Verschulden zugefügt hat. Da nun der Getödtete einen Ersatz nicht fordern kann, so muss offenbar das Recht, Schadenersatz zu verlangen, auf jene Personen übergehen, denen infolge seines Todes ein Schaden im Sinne des § 1293 a. b. G. B. zugegangen ist. Als solche Personen nennt der § 1327 a. b. G. B. zuerst diejenigen, welchen durch diesen Tod Kosten entstanden sind, und hierauf die Frau und die Kinder des Getödteten. Zu diesen Personen, welche der Getödtete zu erhalten verpflichtet, sind nach § 167 allg. b. G. B. auch die unehelichen Kinder zu rechnen. Da nun D. und die Mitangeklagten den Tod des zur Alimentation seines unehelichen Kindes verpflichteten C. verschuldet haben, sind dieselben nach den Bestimmungen der §§ 1323, 1324 allg. b. G. B. volle Genugthuung zu leisten schuldig, und für das uneheliche Kind des Getödteten ebenso zu sorgen verpflichtet, wie letzterer es zu thun verpflichtet gewesen wäre; und dieses umsomehr, als sich aus der Bestimmung des § 1311 allg. b. G. B. ergibt, dass im Falle des Schadenersatzes überhaupt jeder Schaden zu ersetzen ist, welcher ohne das schuldbare Benehmen nicht eingetreten wäre. Da die Kindesmutter Anspruch auf den Ersatz der von ihr bestrittenen Alimente hat (nach

§§ 167 und 1042 a. b. G. B.), ist es nur folgerichtig, dass die Geklagten, welche den Kindesvater getödtet und dadurch die Erfüllung der ihm obliegenden Alimentationspflicht unmöglich gemacht haben, auch zum Ersatze der der Mutter erwachsenen Kosten verpflichtet und daher gewiss nicht als berechtigt anzusehen sind, die Folgen ihrer verbrecherischen That von sich abzuwenden.

Hostau. Dechant P. Steinbach.

XII. **(Verhalten des Priesters rubrikenwidrigen Gebräuchen gegenüber.)** Eine sonderbare Thatsache ist es dass kaum etwas die Priester in eine so hitzige Debatte zu bringen vermag, als die Besprechung der liturgischen Dinge, wozu auch der kirchliche Gesang gehört. Hiebei findet man nicht selten solche, welche, sobald sie irgendwie etwas zu befehlen haben, meinen, auch den Grundsatz anwenden zu müssen: „Ecce nova facio omnia“, andere hingegen, welche überall wittern, man greife die alten, rechtmäßigen Gebräuche, Gewohnheiten, Privilegien u. s. w. an, so dass man kaum wagen darf, irgend etwas ganz kurz und objectiv zu erzählen, ohne bei ihnen anzustoßen. Ueber diesen so heiklen Gegenstand hat nun Dr. Alois Eberhart, Pastoralprofessor an der fürstbischöflichen theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Brixen, in dem von ihm redigierten „Priester-Conferenz-Blatt“, Jg. 1893, S. 140—145 folgenden Artikel veröffentlicht, der an Gründlichkeit und Klarheit kaum übertroffen werden wird.

„Obwohl in unserer Zeit schon seit langem das löbliche Bestreben herrscht, auf dem liturgischen Gebiete sich immer mehr der römischen Kirche zu conformieren, so wird es doch, wenigstens außerhalb Italiens, kaum eine Diöcese gaben, die nicht ihre besonderen Eigenthümlichkeiten hätte und zwar nicht bloß Eigenthümlichkeiten, die secundum vel praeter rubricas sind, sondern auch solche, die gegen die allgemein giltigen Rubriken und Decrete geradezu verstoßen (consuetudines contra rubricas).

Erstere (consuetudines secundum vel praeter rubricas) machen keine Schwierigkeit; da sie, wie vorausgesetzt wird, gegen keine liturgische Vorschrift verstoßen, so kann jeder Priester mit gutem Gewissen sie einhalten; ja häufig würde ein Abgehen davon, ganz abgesehen von den Forderungen der Pastoralklugheit, auch vom Standpunkte des liturgischen Rechtes aus geradezu unerlaubt sein, da solche Gebräuche nicht bloß als irgendwie berechtigt, sondern unter gewissen Bedingungen förmlich als rechtsverbindlich angesehen werden müssen (vgl. Schüch, Pastoralth. § 160. III. Bouvry, Expositio rubricarum p. I., sect. II., art. II, § II). So z. B. schreiben die Generalrubriken nur eine, die mittlere Canontafel vor, die Gewohnheit hat noch eine zweite und dritte in cornibus altaris eingeführt; desgleichen ist das Klingeln beim Domine non sum dignus Gewohnheit praeter legem; die aspersio populi nach jedem Gottesdienst ist durch keine Rubrik

vorgeschrieben, aber auch durch keine verboten und daher dort, wo die Gewohnheit herrscht, sicher vollkommen existenzberechtigt. Als Gewohnheiten praeter legem können vielleicht auch angesehen werden manche Ceremonien, die vielfach in Landkirchen um Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten stattfinden und geeignet sind, die gefeierten Geheimnisse dem Volke sinnfällig darzustellen[1]). Es ist nicht abzusehen, wie man ohne weiters berechtigt sein könnte, dergleichen Gewohnheiten rundweg zu beseitigen.

Etwas anders aber verhält es sich mit den Gebräuchen, welche mit den allgemein giltigen liturgischen Vorschriften offenbar in Widerspruch sind (consuetudines contra rubricas et decreta.) Diese können, auch wenn sie alle sonstigen Eigenschaften einer rechtmäßigen Gewohnheit hätten, nach dem jetzt bestehenden liturgischen Rechte nie, bloß vi consuetudinis, rechtmäßig werden, da der hiezu nothwendige consensus legalis fehlt. Rom hat nämlich zu wiederholtenmalen und in unzweideutiger Weise erklärt, dass es eine praescriptio contra rubricas im allgemeinen nicht anerkenne und bezeichnet daher die rubrikenwidrigen Gebräuche in der Regel als abusus oder corruptela (vgl. Bouvry l. c.). Ein rubrikenwidriger Gebrauch kann also vom Standpunkte des liturgischen Rechtes aus nur durch den ausdrücklichen (persönlichen) Consens des Gesetzgebers (des Papstes oder der Ritencongregation) rechtmäßig werden, d. h. es muss eine ausdrückliche Erklärung für die Zulässigkeit des betreffenden Gebrauches vorliegen. Solche Erklärungen sind manchmal allgemeiner Natur und gelten dann für die ganze Kirche, öfter aber haben sie bloß particulären Charakter und gelten dann bloß für bestimmte Diöcesen und unter bestimmten Verhältnissen (specielle Indulte). Solange eine allgemeine Erklärung oder ein specielles Indult nicht vorliegt, ist die Rubrik immer in possessione und besteht vom rein liturgischen Standpunkt aus immer die Pflicht, den rubrikenwidrigen Gebrauch abzuschaffen und sich der Rubrik zu conformieren.

Hier nun beginnt die Sache schwieriger zu werden; es erheben sich nämlich, namentlich vom Standpunkt der Pastoralklugheit aus, gegen das Abschaffen althergebrachter Gewohnheiten oft verschiedene Bedenken. Das Volk ist, um nur eins zu erwähnen, in religiöser Beziehung sehr conservativ und hängt zäh an den herkömmlichen Gebräuchen. „Diese Zähigkeit", schreibt Gaßner in seinem Handbuch der Pastoral (1. Band S. 228), ist an und für sich eine gute Sache. In einer gewissen Zeit war sie sogar das Mittel für die Erhaltung

[1]) „Die bayerische Regierung verbot (im Anfang unseres Jahrhunderts) die Ausschmückung der heiligen Gräber in der Charwoche, verschiedene Ceremonien an Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten, die Aufstellung der Krippchen an Weihnachten, weil „die Einwohner der fränkischen Provinzen seit geraumer Zeit so weit in der religiösen Aufklärung fortgeschritten und die Unterrichtsanstalten schon lange dahin gediehen seien, dass es solcher Vehikel zur religiösen Belehrung nicht mehr bedürfe." Brück, Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert. 1. B. S. 429.

des Ritus, als ungeweihte Köpfe liturgische Reformen dictierten, und leider geweihte Hände sich fanden, welche solche Anordnungen eifriger zu befolgen bereit waren, als päpstliche und bischöfliche Decrete. Diesen Conservatismus soll man nicht ohne dringende Nothwendigkeit erschüttern. Man steht also da vor einer Pflichtencollision; hier das liturgische Gesetz, dort die Forderung der Pastoral — und nun die wichtige Frage: Wie hat sich der einzelne Priester da zu benehmen? — Die Antwort auf diese Frage wird sich aus den folgenden Ausführungen ergeben.

1. Der einzelne Priester ist im allgemeinen nicht verpflichtet und für gewöhnlich nicht einmal berechtigt, die in einer ganzen Diöcese oder in einem größeren Theile derselben bestehenden rubrikenwidrigen Gebräuche abzuschaffen; dies steht dem Bischofe zu. — Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich wohl von selbst schon aus der Natur der Sache. Wohin würde es führen, wenn jeder einzelne Priester das Recht hätte zu reformieren? Der Einzelne kann ja oft nicht unterscheiden, ob ein Gebrauch, der ihm rubrikenwidrig zu sein scheint, dies auch in Wirklichkeit sei; der Einzelne kann nicht immer mit Sicherheit wissen, ob nicht etwa ein an sich rubrikenwidriger Gebrauch kraft eines allgemeinen oder speciellen Indultes von Rom als zulässig erklärt worden sei, oder ob der Bischof nicht etwa schon bereits die Absicht habe, nächstens um ein diesbezügliches Indult einzukommen, und wenn auch dies nicht der Fall wäre, ja selbst wenn es sich um einen Gebrauch handelt, für den eine Approbation von Seite Roms nicht zu erwarten ist, folgt nicht, dass derselbe ohne weiteres beseitigt werden muss. Diesbezüglich schrieb die Ritencongregation (9. Mai 1857) an den Bischof von Limburg: „Consuetudines istiusmodi haec S. Congregatio perpendens, quum rubricis et decretis generalibus contrarias esse viderit et a praxi Sanctae Romanae Ecclesiae prorsus alienas, approbari haud posse censuit. Dum autem ita definivit, ejus mens minime fuit, ut contra abusus adeo generales et inveteratos Amplitudo Tua insurgere statim debeat omnique vi adniti, ut incunctanter eradicentur. Ex hac enim praecipiti agendi ratione turbae ac dissensiones oriri facile possunt et fideles graviter offendi . . . S. Congregatio supervacaneum duxit, Amplitudinem Tuam adhortari, ut in corrigendis abusibus procedat cum omni patientia et doctrina et juxta datam sibi opportunitatem ita illos eliminare satagat, ut nullum inde fideles scandalum patiantur.“ Das Urtheil, ob irgend ein rubrikenwidriger Gebrauch alsogleich abzuschaffen oder noch eine Zeitlang zu dulden sei, steht zunächst dem Bischof zu; derselbe kann hinreichende Gründe haben, mit der strengen Durchführung der Rubriken und Decrete zu zögern, um größere Uebel zu verhindern. Gegen allgemein bestehende Gebräuche vermag auch der einzelne Priester nichts; würde er da reformieren, so würden vielleicht einige es ihm nachmachen, andere nicht

und dann würde die Verwirrung erst recht groß. — Das Gesagte findet seine Bestätigung in einer Entscheidung der Ritencongregation. Es wurde angefragt: Quomodo se gerere debeant magistri Caeremoniarum, aliique, qui vident in ecclesiis non peragi functiones juxta rubricas nec observari decreta et resolutiones S. R. C.? Die Antwort lautete: „Adeundus loci Ordinarius." (S. R. C. 17. Sept. 1822). Also nicht der einzelne Priester, sondern der Bischof hat das Recht, allgemein bestehende Gebräuche zu reformieren, und da diese Gebräuche dem Bischof ohnedies bekannt sind, so hat der Einzelne sich ohne weiteres an dieselben zu halten, so lange der Bischof sie nicht abschaffen will. — Bemerkenswert ist, was Hettinger in seinem hochinteressanten Buche „Aus Welt und Kirche" (1. B. 2. Aufl. S. 97) über P. Lacroix, den seinerzeitigen Rector des Collegium germanicum in Rom, schreibt, von dem er sagt: „Nachdrücklichst forderte er auf zur Pietät althergebrachten Bräuchen und Uebungen gegenüber, welche in den deutschen Diöcesen beobachtet werden, und warnte ernstlich vor der Sucht, namentlich jüngerer Priester, die, wo sie erscheinen, alsbald ändern und reformieren wollen. Es sei verkehrt, bemerkte er, die römische Liturgie ohne Rücksicht auf das bisher Bestehende überall in Deutschland einführen zu wollen; es könne dies ohne Beunruhigung und Verwirrung der Gemeinden kaum geschehen, sei auch überhaupt nicht Sache des Einzelnen, sondern der rechtmäßigen kirchlichen Behörde, und erfordere große Klugheit und Umsicht."

In dem oben aufgestellten Grundsatze ist ausgesprochen, dass ein einzelner Priester im allgemeinen nicht verpflichtet sei, rubrikenwidrige Gebräuche abzuschaffen. Ausnahmen sind aber denkbar. Wenn nämlich (per impossibile) in einer Diöcese ein Gebrauch bestünde, der nicht bloß gegen die liturgischen Gesetze, sondern auch gegen das natürliche oder göttliche Recht verstoßen würde, z. B. der Gebrauch einmal im Jahre die heiligen Gestalten zu renovieren, so wäre freilich jeder einzelne Priester schon für sich, auch inconsulto Ordinario, berechtigt und verpflichtet, einen solchen Gebrauch zu beseitigen. Dasselbe kann wohl auch gesagt werden bezüglich jener rein liturgischen Missbräuche, deren Beseitigung äußerlich gar nicht bemerkbar wird, z. B. die unrichtige Anordnung der Orationen in den Privat-Requiemsmessen, das Corporale bis zum Offertorium vorn eingeschlagen lassen und dgl.

Es wurde ferner im obigen Grundsatz ausgesprochen, dass der einzelne Priester für gewöhnlich nicht berechtigt sei, allgemein bestehende rubrikenwidrige Gebräuche abzuschaffen. Auch diesbezüglich sind Ausnahmen möglich.

Unter den rubrikenwidrigen Gebräuchen gibt es solche, die an und für sich nicht tadelnswert sind, die im Gegentheil in mancher Beziehung mit dem Geiste der Kirche und ihrer Liturgie harmonieren, schön und würdig sich ausnehmen, die Frömmigkeit und An-

dacht des Volkes fördern und nur den einzelnen Fehler haben, dass sie gegen eine bestehende Rubrik verstoßen. Es ist dies nur ein rein äußerlicher Fehler; denn man kann doch nicht behaupten, dass es für jede einzelne liturgische Function nur einen einzigen würdigen Vollzugsmodus gebe. So z. B. ist der Gebrauch, das Tantum ergo mit der Monstranz in der Hand zum Volke gewendet anzustimmen, nach Austheilung der Communion mit dem Ciborium den Segen zu spenden, bei der Frohnleichnamsprocession die vier Evangelien zu halten u. s. w. an und für sich gewiss nicht unschön und unwürdig; diese Gebräuche entsprechen zwar nicht den allgemein giltigen Rubriken, aber dadurch sind sie nicht innerlich und ihrem Wesen nach unwürdig oder verwerflich geworden.[1]) Bezüglich solcher Gebräuche darf man nicht ohne weiteres präsumieren, dass der Bischof den Willen habe, sie abzuschaffen, im Gegentheil, vielleicht wartet er nur auf eine günstige Gelegenheit, um für dieselben ein förmliches Indult zu erwirken; Rom hat für solche Gebräuche schon vielfältig einzelnen Diöcesen Indulte verliehen, ja hat manchmal die Beibehaltung althergebrachter Gewohnheit förmlich verlangt.[2]) An diesen und ähnlichen Gebräuchen und Gewohnheiten darf der einzelne Priester nicht rütteln, darf noch weniger inconsulto Episcopo davon abgehen.

Unter den rubrikenwidrigen Gebräuchen gibt es aber vielleicht da und dort auch solche, die schon an und für sich etwas tadelnswertes haben, sei es, dass sie in ästhetischer Hinsicht zu beanständen seien oder mit der Gesammtliturgie in einem zu grellen Widerspruch

---

[1]) „Eine beliebte Andacht des Volkes ist der Besuch des hl. Grabes in der Charwoche. In Deutschland seit Jahrhunderten eingeführt, würde es dem Volke sehr wehe thun, wenn man sie ihm entzöge. Allerdings ist diese Andacht in Rom nicht üblich, aber deshalb geht allen Deutschen, welche die Charwoche in Rom zubringen, etwas ab, sie fühlen — was in Rom selten ist — Heimweh. Als Papst Pius VI. gelegenheitlich seiner traurigen Reise an den Hof des reformatorischen Kaisers Josef II. die Ostern in Wien zubrachte, und den Apparat der hl. Gräber in der Charwoche erblickte, sagte er einfach: Romae non sic; aber er schaffte sie nicht ab, sondern besuchte sie zur großen Erbauung des Volkes.... Es wäre in der That eine schwere Prüfung für den kirchlichen Sinn unseres Volkes und zugleich eine unnöthige, durch nichts zu rechtfertigende Härte, wenn man ihm die hl. Gräber nehmen wollte, und der Schaden wäre unberechenbar. Anderthalb Vormittagsstunden abgerechnet, würden dann unsere Kirchen den ganzen Charfreitag (und Charsamstag) über leer stehen, während sie jetzt den ganzen Tag über von andächtigen Besuchern des hl. Grabes, wenn nicht voll, so doch sehr besucht sind." Kerschbaumer, Pater Familiers, S. 483 ff.

[2]) Ein Beispiel führt Schüch an in einer Note zu § 265: „Der Erzbischof (Maxim. v. Tarnoczy) hatte der Rituscongregation vorgestellt, in seiner Diöcese sei es seit Luthers Zeiten allgemeiner und constanter Gebrauch, dem Volke mit dem Sanctissimum den Segen zu geben „ante sacras functiones et in fine, quoties exponitur, nec non cum pyxide post ministratam synaxim", die Franciscaner in Salzburg aber halten auf Geheiß ihres Generalministers zur Betrübnis des Erzbischofs und zum Aergernis des Volkes diesen Usus nicht mehr ein. Auf diese Vorstellung berieth die Congregation: „an in praedicta archidioecesi enunciata consuetudo sit servanda vel abolenda?" und entschied am 15. Februar 1873: „nihil esse innovandum".

stehen oder leicht andere Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben könnten. Von solchen Gewohnheiten muss man annehmen, dass die Bischöfe selbst sie am liebsten beseitigen möchten und dass sie dieselben nur nothgedrungen insolange dulden, als eine allgemeine Beseitigung nicht opportun zu sein erscheint. Diese nun können unter Umständen von dem aufgestellten Grundsatz eine Ausnahme bilden. Es ist zwar auch bezüglich dieser Gebräuche, solange der Bischof sie duldet, kein einzelner Priester verpflichtet, sie abzuschaffen, ein jeder kann mit gutem Gewissen sie einhalten, aber die Berechtigung, davon abzugehen, kann nicht für alle Fälle geleugnet werden. Wenn nämlich ein Pfarrer in Bezug auf eine solche Gewohnheit mit Bestimmtheit weiß, dass der Bischof sie je eher desto lieber beseitigen möchte, und wenn derselbe sie in seiner Pfarrei ohne besondere Schwierigkeit, ohne in der Gemeinde oder in der Nachbarschaft Aufsehen und Aergernis zu erregen und ohne die schuldigen Rücksichten gegen seine Mitbrüder und Nachbarpriester zu verletzen, abschaffen könnte, so dürfte er es wohl thun. Es hätte dies auch das Gute, dass sich allmählig eine Wendung zum Bessern anbahnte und dem Bischof die schließliche allgemeine Beseitigung des betreffenden Gebrauches erleichtert würde. So war es z. B. gewiss nicht zu tadeln, dass das früher nicht übliche Singen des Pater noster beim Amte zuerst von einzelnen Seelsorgern eingeführt wurde; das Gleiche kann vielleicht auch bezüglich der sogenannten Schindelämter gesagt werden. Indes werden alle zu einem solchen (eigenmächtigen) Vorgehen nothwendigen Bedingungen nicht häufig vorhanden sein und daher ist es rathsam, in jedem Falle sich Weisungen vom Ordinarius zu erbitten.

Das bisher Gesagte bezieht sich auf Gebräuche, die in der ganzen Diöcese oder in einem größeren Theile derselben bestehen. Was ist nun aber über die particulären Gewohnheiten einzelner Pfarreien zu sagen?

2. Die particulären rubrikenwidrigen Gebräuche einer einzelnen Pfarrei ist der betreffende Pfarrer abzuschaffen berechtigt und verpflichtet. Das bedarf eigentlich keines Beweises, sondern ergibt sich von selbst aus der Pflicht des Gehorsams, den der Pfarrer den allgemeinen kirchlichen Vorschriften und seinem Bischofe schuldig ist. Man beachte jedoch, dass nur die Rede ist von Gebräuchen, die gegen die Rubriken verstoßen, nicht aber von solchen, die bloß praeter rubricas sind; ferner, dass der Pfarrer bei Abschaffung rubrikenwidriger Gebräuche die Regeln der Pastoralklugheit nicht außeracht lassen dürfe. Die Pastoralklugheit kann manchmal verlangen, einen Gebrauch vorläufig zu dulden und für die Abschaffung günstigere Umstände abzuwarten. „Satius quandoque est, aliquid tolerare, quam movere turbas, quae non sine magno religionis detrimento, quandoque etiam ex bona causa, excitantur“ (De Herdt tom. 1, pag. 13); öfter wird es sich empfehlen, auch über die Beseitigung particulärer Gebräuche den Bischof zu consultieren, um sich eventuell auf seine Auctorität stützen zu können. Der

höchste Grad der Unklugheit wäre es, wenn ein Pfarrer, der eben eine Pfarrei angetreten hat, gleich gegen etwa vorhandene Missbräuche auftreten und seine Wirksamkeit mit Reformen beginnen würde; dadurch würde er sicher die Leute gegen sich aufbringen und sich den Weg zu einem gedeihlichen Wirken für alle Zukunft versperren. Reformieren darf man erst, nachdem man alle Verhältnisse und Umstände richtig kennen gelernt und das volle Vertrauen und die Achtung seiner Pfarrkinder erworben hat, und auch dann muss man noch „nach der Weise des hl. Franciscus Salesius mit sanfter Thätigkeit und mit Bleischritten vorwärts gehen" (Schüch § 15).

Aus allen vorausgegangenen Ausführungen folgt a fortiori, dass ein dem Pfarrer untergeordneter Priester weder das Recht noch die Pflicht habe, locale Gebräuche zu reformieren, dass er also nicht bloß mit gutem Gewissen sie einhalten könne, sondern sie einhalten müsse, so lange, als der Pfarrer sie eingehalten wissen will. Eine Ausnahme würden auch hier nur jene Gebräuche bilden, die gegen das natürliche oder göttliche Recht verstoßen und jene, von denen jeder Priester abgehen kann, ohne dass es äußerlich oder dem Volke gegenüber auffällig wird. (Vgl. oben die erste Ausnahme zum ersten Grundsatz.)

Wenn die entwickelten Grundsätze, die sich aus der Natur der Sache, aus den Entscheidungen der Kirche und aus der einstimmigen Lehre der Liturgiker[1]) ergeben, immer beachtet würden, so könnten die Forderungen der liturgischen Gesetze mit den Anforderungen der Pastoralklugheit und der brüderlichen Liebe immer leicht in Einklang gebracht werden, und es wäre nicht nothwendig, sich der Gefahr auszusetzen, das Volk gegen sich aufzubringen oder Frieden und Eintracht unter Mitbrüdern und Amtsgenossen zu stören.

Außerpfitsch, Tirol. Peter A. Alverá, Pfarrer.

XIII. **(Die Aussetzung des Allerheiligsten und der Segen mit demselben nach römischem Ritus.)** Das Allerheiligste kann entweder im Speisekelch oder in der Monstranz ausgesetzt werden.

1. Die Aussetzung des Allerheiligsten im Speisekelch ist eine doppelte: eine feierliche und öffentliche und eine minder feierliche, private. Die feierliche Exposition des Speisekelches vollzieht sich nach der Vorschrift des römischen Rituale folgendermaßen: Der Priester öffnet bei Beginn der Andacht die beiden Thüren des Tabernakels, dass der mit dem Velum bedeckte Kelch von den anwesenden Gläubigen gesehen werden kann, ohne aber denselben herauszunehmen und ihn auf den Thron zu stellen, wie es

[1]) Man vergleiche: Hartmann, Repert. rit. § 2, III; Berger, Pastoraltheologie, 2. Aufl. § 72, III; Gaßner, Handbuch der Pastoral I. S. 225 ff. und Suppl. S. 26 ff.; Schüch § 160 III; Bouvry, Expos. rubr. p. I. sect. II art. II., § II; Thalhofer, Handbuch der kath. Liturgik, 1. B. S. 369.

noch an vielen Orten geschieht, wo der römische Ritus nicht eingehalten wird. Noch viel weniger ist es jemals erlaubt, den Speisekelch aus dem Tabernakel zu nehmen und ihn auf einen anderen Altar zu tragen, um ihn dort zur Anbetung auszusetzen. Nach Schluss der Andacht wird vom Chor Tantum ergo und Genitori gesungen, der Priester stimmt den Versikel Panem de coelo etc. an und betet die Oration vom allerheiligsten Sacrament. Incens ist nicht vorgeschrieben. Hierauf lässt er sich das Schultervelum umlegen, besteigt den Altar, nimmt das Ciborium heraus, verhüllt es ganz mit den beiden Flügeln des Schultervelums und gibt still den Segen, worauf er das Allerheiligste reponiert und den Tabernakel verschließt. — Die private Aussetzung vollzieht sich in ganz gleicher Weise, wie die öffentliche: Der Priester öffnet auch bei Beginn der Andacht die beiden Tabernakelthüren. Wenn aber die Andacht vorüber ist, so schließt er den Tabernakel wieder, ohne den Segen mit dem Ciborium zu geben. Dagegen kann er dann dem Volke mit der Hand den Segen ertheilen. — Zur feierlichen Aussetzung des Speisekelches ist die Erlaubnis des Bischofs nothwendig; die private kann jeder Priester vornehmen, wenn eine „rationabilis causa“ vorhanden ist.

Während das Ciborium bei geringeren Feierlichkeiten ausgesetzt wird, findet bei größeren Feierlichkeiten

2. die Aussetzung in der Monstranz statt. Sie darf aber niemals ohne Erlaubnis des Bischofs geschehen. Jeder Diöcesanbischof hat im Einverständnisse mit dem heiligen Stuhle die Tage und Feierlichkeiten zu bestimmen, bei welchen die Monstranz ausgesetzt werden darf. Nach dem Ritus der römischen Kirche darf die Aussetzung des Allerheiligsten niemals während des Hochamtes stattfinden, außer während der Frohnleichnamsoctav, bei der ewigen Anbetung und bei Gelegenheit des 40stündigen Gebetes. Da sich aber in den meisten Diöcesen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz seit unvordenklichen Zeiten die Gewohnheit herausgebildet hat, das Hochamt an den höchsten Festen coram Sanctissimo exposito zu feiern, so ist Rom geneigt, die Beibehaltung dieser Gewohnheit auf Ansuchen des Ordinarius zu gestatten, wie dies zum Beispiel für die Erzdiöcese Freiburg bei Einführung des neuen Rituale in neuester Zeit geschehen ist. Die Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz und der Segen mit demselben hat nach römischem Ritus in folgender Weise zu geschehen: Das Allerheiligste wird bei Beginn des Gottesdienstes in die Monstranz eingesetzt, diese dann sofort auf den Thron gestellt und incensiert, ohne dass der Segen gegeben wird. Dieser darf bei jedem Gottesdienste nur einmal, und zwar am Schlusse desselben gegeben werden. Eine Ausnahme ist nur am Frohnleichnamsfeste gestattet, wo der Segen bei der Procession an jeder Station ertheilt werden darf. Am Schlusse des Gottesdienstes lässt der Priester, wenn er mit einem solchen nicht schon bekleidet ist,

den Rauchmantel sich geben, denn der Segen mit der Monstranz soll immer im Rauchmantel ertheilt werden. Nachdem er an der unteren Stufe des Altars niedergekniet, beginnt der Chor das Tantum ergo, während des Absingens des Genitori wird Incens eingelegt und incensiert. Hat der Priester hierauf das Panem de coelo und die Oration Deus, qui nobis sub Sacramento etc. gesungen, so steigt er die Stufen des Altars hinan, nimmt die Monstranz vom Throne herab und stellt sie auf den Altar. Hierauf läßt er sich auf der obersten Stufe kniend das Schultervelum umlegen, ergreift die Monstranz mit beiden Händen, wendet sich gegen das Volk und gibt, während Chor und Orgel schweigen, den Segen, **ohne etwas dabei zu sagen oder zu singen.** Dann stellt er die Monstranz auf das Corporale, läßt sich das Velum abnehmen und reponiert das Allerheiligste, ohne vorher nochmals zu incensieren. Daß dabei die nothwendigen Kniebeugungen gemacht werden müssen, versteht sich von selbst. Es ist dem Priester nach dem römischen Ritus strengstens untersagt — „disserte prohibemus" heißt es im Freiburger Rituale — mit der Monstranz oder dem Speisekelch in der Hand etwas zu singen, und besonders beim Ertheilen des Segens — den Wettersegen nicht ausgeschlossen — irgend eine Segensformel auszusprechen. Der Grund für dieses Verbot ist naheliegend. Es ist der Heiland, der, im Speisekelch oder in der Monstranz unter den Brotesgestalten gegenwärtig, den Segen spendet; der Priester ist bloß das Werkzeug, dessen der Heiland sich zur Segenspendung bedient. Wenn aber der Heiland selbst aus dem Speisekelch oder der Monstranz den Segen gibt, so ist es unpassend und höchst überflüssig, daß der Priester irgendwelche Segensworte dazu spricht oder singt: ihm geziemt in solch hochheiligem Augenblick nur ehrfurchtsvolles Schweigen. Die Sitte, daß der Priester mit dem Allerheiligsten in der Hand eine Segensformel ausspricht, konnte nach unserer unmaßgeblichen Meinung nur in einer Zeit entstehen, wo der Glaube an die wahre Gegenwart im allerheiligsten Sacramente getrübt und nicht mehr recht lebendig war, und wo man im Speisekelch und in der Monstranz nicht viel mehr sah, als in dem Kreuze, womit man für gewöhnlich den Wettersegen gibt. Wenn man in solchen Gegenden, wo genannte Sitte schon jahrhundertelang in Uebung stund und noch steht, darin nichts ungehöriges erblickt und Niemand Anstoß daran nimmt, so ist dies eben nur ein Beweis von der Macht der Gewohnheit.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Art der Aussetzung des Allerheiligsten und der Segensertheilung mit demselben, wie sie das römische Rituale vorschreibt, und wie wir sie im Vorstehenden zu schildern versuchten, jede andere Weise an Feierlichkeit und Würde übertrifft und der katholischen Lehre von der wahren Gegenwart Christi im heiligsten Sacramente allein voll und ganz entspricht. Das gläubige Volk fühlt dies auch und gewöhnt sich, wenn die nothwendige Belehrung vorausgegangen ist, auch leicht an

diesen Ritus. In unserer Erzdiöcese ist wenigstens, soweit unsere Erfahrungen reichen, die Einführung des „römischen Segens" nirgends auf nennenswerte Schwierigkeiten gestoßen. Wie sollen es nun die Priester solcher Diöcesen, wo noch die alte Weise der Aussetzung und Segenstheilung in Uebung ist, in Zukunft halten? Sollen sie ohne weiteres und auf eigene Faust hin den römischen Ritus einführen? Dazu möchten wir keineswegs rathen, obgleich manche Liturgiker der Ansicht sind, dass jeder Priester auch ohne Erlaubnis seines Ordinarius sich an das römische Rituale halten, also auch den Segen nach römischem Ritus ohne weiteres ertheilen dürfe. Vielmehr geht unsere Meinung dahin, dass jeder Priester sich an die Vorschriften seines Diöcesan-Rituales und an die Diöcesangebräuche zu halten habe, so lange sein Bischof nicht anders bestimmt oder die Befolgung des römischen Ritus wenigstens freistellt. Dagegen können wir nicht umhin, dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, es möge in dieser wichtigen Sache recht bald in allen Diöcesen die so wünschenswerte Einheit und Uniformität durch Anschluss an die Uebung und Vorschrift der römischen Mutterkirche hergestellt werden.

Hausen am Andelsbach. Pfarrer Sauter.

XIV. **(Die Reconciliatio Ecclesiae subjectiv geboten, obwohl objectiv nicht nothwendig.)** Hochw. Meinrad Anton Kälin, seit 1858 Weltpriester und seit 1859 Professor am Collegium Maria-Hilf in Schwyz, wurde während seines Ferienaufenthaltes in Einsiedeln, als er am 24. August 1893 um 6 Uhr morgens am Altare des hl. Kreuzes celebrierte, während des Agnus Dei zur Zielscheibe eines Revolverschusses ausersehen, aus der kurzen Distanz von einem Meter Entfernung. Er selbst blieb zwar nach eigenem und bezirksärztlichem Berichte obwohl getroffen, doch wunderbarerweise unversehrt, aber nach ein paar Secunden hat sich der Attentäter selbst mit einem zweiten Schusse das Leben genommen. (NB. Ausführlich ist der ganze Hergang erwähnt in: Wallfahrtsgeschichte unserer Lieben Frau von Einsiedeln von P. Odilo Ringholz O. S. B. Herder'sche Verlagshandlung. S. 218—226.) Der Attentäter war Peter Schäuble aus Baden, der aber erst einige Zeit nach der That als irrsinnig erkannt ward, infolge einer mit Bleistift geschriebenen Notiz, die der Thäter bei sich trug, und infolge mehrerer Briefe. Die Frage ist nun: Musste die Celebration der hl. Messen eingestellt und die Kirche als polluiert und einer Reconciliation bedürftig betrachtet werden oder nicht?

Von den verschiedenen eine Pollutio ecclesiae verursachenden Fällen kommen hiebei nur in Betracht zu ziehen 1. Sanguinis humani effusio, und 2. Homicidium. Marc. II. 1629. Requiritur: copiosa effusio, non aliquarum guttarum, sed notabilis sanguinis, et sufficit vulneratio in ecclesia facta, etsi forte sanguis extra ecclesiam effunditur. Beim erwähnten Priester enthielt nun das

Hemd, wie das Unterleibchen nur einen größern und einen kleinern Blutflecken, aber nicht mehr, also ist aus diesem Grunde noch keine pollutio Ecclesiae eingetreten. Der sonst unvermeidliche Effect ist hier wunderbarerweise nicht eingetreten. 2. Bezüglich des homicidium-suicidium debet actio esse letalis graviter peccaminosa, et complementum suum habuisse in Ecclesia (Lehmkuhl II, Nr. 222). Da man jedoch Irre und Wahnsinnige nicht frei herumgehen lassen darf, in der Regel auch nicht frei und unbewacht lässt, ist mit Grund der Attentäter als zurechnungsfähig, und der von ihm gesetzte Act als schwer sündhaft zu halten, bis das Gegentheil erwiesen ist. Also ist mit Recht die Celebratio Missarum eingestellt und die Kirche reconciliiert worden, obwohl objectiv betrachtet es nicht nothwendig gewesen wäre, wenn man sogleich und nicht erst später den Wahnsinn des Attentäters sicher erkannt hätte; aber so wäre es gefehlt gewesen, ohne reconciliatio weiter zu celebrieren.

Einsiedeln. P. Josef M. Thuille, O. S. B.

XV. **(Ueber das Radfahren der Frauen.)** Unter den Pastoralfällen und -Fragen des III. Heftes dieser Quartalschrift (50. Jahrgang, 1897) findet sich auch ein Artikel (XIV.) über „das Radfahren der Frauen vom Standpunkt der Moral", der eigentlich die Frage, ob das Radfahren der Frauen vom Standpunkt der Moral erlaubt oder unerlaubt ist, unentschieden lässt, weil der Verfasser, wie er selbst eingesteht, „noch nie gesehen hat, wie dieses Radfahren vor sich geht". Einige Bemerkungen zu diesem Artikel erlaubt sich nun ein Priester, der wiederholt Gelegenheit hatte, zu sehen, wie das Radfahren der Frauen vor sich geht. Vor allem ist es gänzlich verfehlt, das Radfahren mit dem Tanzen irgendwie in Verbindung zu bringen oder in eine Parallele zu stellen, da zwischen beiden ganz und gar keine Aehnlichkeit oder irgend ein Vergleichungsmoment vorkommt; denn dass radfahrende Frauen oder Mädchen mit Männern verkehren und zusammentreffen, ist durchaus nicht nothwendig, während dies beim Tanze die „conditio sine qua non" ist; die Möglichkeit aber des Zusammentreffens und Verkehres mit Personen des anderen Geschlechtes ist ebensogroß beim Spazierengehen als beim Radfahren; gewiss sind aber die Gefahren bei der ersteren Gelegenheit viel größere als bei letzterer. Am besten könnte man das Radfahren mit dem Reiten vergleichen, wie man ja auch viel richtiger von einem Radreiten als Radfahren spricht. Nun dürfte aber selbst der strengste Moralist wohl kaum etwas gegen das Reiten der Frauen vom Standpunkte der Moral aus anführen können, da ja in manchen Ländern die Frauen allgemein reiten. Der einzige Unterschied zwischen dem Reiten und dem Radfahren der Frauen besteht in der Art und Weise des Sitzens auf dem Sattel; denn während beim Reiten die Frauen eine andere Sitzweise als die Männer einnehmen, sitzen beim Radfahren Frauen wie Männer in gleicher Weise. An dieser Sitzweise

ist per se nichts Unanständiges, es ist — oder besser gesagt — es war uns im Anfange etwas Ungewohntes, Neues; aber heutzutage wundert sich in den größeren Städten kein Mensch mehr darüber. Was die Kleidung der Radfahrerinnen anbelangt, so ist dieselbe meist sehr decent, gewiss tausendmal decenter als die Balltoiletten. Die Frauen fahren nämlich entweder in etwas kürzeren Kleidern oder in der Hose, die aber, weil sehr weit und bauschig und zumeist so eingerichtet, dass sie beim Absteigen zu einem Frauenkleide umgestaltet werden kann, auch nichts Unanständiges an sich hat. Dass es dabei Extravaganzen geben kann und hie und da auch gibt, wäre bei der Thorheit der Mode freilich unmöglich in Abrede zu stellen. Haltung und Geberden haben an und für sich ebenfalls nichts an sich, was unmoralisch wäre, weil die Haltung dieselbe ist, die der Reiter auf dem Pferde einnimmt; auch ist ja die Radfahrerin gezwungen, ihre Augen auf den Weg zu richten, um nicht in Gefahr zu kommen. Das „Weshalb?" ist gewiss bei der Beantwortung dieser Frage wichtig; warum fahren die Frauen auf dem Rade? Einige zur Unterhaltung und zum Vergnügen, was aber niemand verbieten kann, so lange die Gefahren eines allzufreien Umganges mit Personen des anderen Geschlechtes hintangehalten werden, und das Vergnügen, der Sport nicht zur Hauptsache wird. Manche fahren aus Gesundheitsrücksichten — gewiss gestattet! Manche, um Zeit und Geld zu ersparen. Denken wir nur an die vielen Buchhalterinnen, Beamtinnen, Verkäuferinnen u. s. w., die oft in weiter Entfernung von ihrem Geschäftshause oder Amtslocale wohnen und so gezwungen wären, die Tramway, Omnibus, Stellwagen zu benützen, eine für das ganze Jahr nicht geringe Auslage. Gewiss werden auch manche Frauen Radfahren, um den Männern alles nachzumachen, aus einer gewissen Emancipationssucht, um in Männergesellschaft zu sein; aber sicher sind es nicht alle Frauen, die deshalb Radfahren, besonders heute, wo schon jeder Arbeiter, Dienstmann, Briefträger in den Großstädten das Rad benützt. Was soll also der Priester, der Seelsorger zur Antwort geben, wenn er von einer Person des weiblichen Geschlechtes gefragt wird, ob sie Radfahren darf? Kennt er die Fragestellerin als eine sittenreine, ernste Person, weiß er, dass z. B. deren Eltern nicht nur nichts dagegen einwenden, sondern das Radfahren ihrer Tochter gerne erlauben, will sie endlich das Radfahren aus einer vernünftigen Ursache betreiben, dann — meine ich — kann der Priester, der Seelsorger mit ruhigem Gewissen einer solchen Person antworten: „Vom Standpunkte der Religion ist nichts dagegen einzuwenden, nur hüten Sie sich vor allzu oftem Verkehre mit Personen des anderen Geschlechtes; machen Sie größere Touren nur in Begleitung der Eltern oder einer vertrauenswürdigen Person mit Vorwissen und Erlaubnis der Eltern. Meiden Sie jede Extravaganz und hüten Sie sich vor dem Sportgigerlthume, das einer christlichen Frau oder Jungfrau unwürdig ist. Uebrigens befragen Sie noch

vorher einen gewissenhaften Arzt, ob es Ihrer Gesundheit zuträglich ist.“ Wenn ein junges Mädchen die Cautelen gebraucht, die sie auch sonst in der Welt und im Verkehre mit den Männern besonders anwenden muss, wenn sie mit einem Worte sittsam und fromm ist, wird das Radfahren, das sie dann auch gewiss nur aus einem vernünftigen Grunde betreiben will, ihr vom Standpunkt der Moral aus gewiss ohneweiters erlaubt werden können.

Aigen b. Raabs, Niederösterreich. P. Robert Breitschopf O. S. B., Pfarrverweser.

XVI. **(Consecrationskreuze und Apostelleuchter.)** In unseren Tagen wurden wieder öfters Kirchen neu gebaut oder so gründlich restauriert, dass sie wieder consecriert werden mussten. Dieses wurde dann nöthig, wenn so viel Verputz an den Kirchenwänden erneuert wurde, dass der größere Theil der 12 gesalbten Stellen abgeschlagen wurde. Ein neues, vom heiligen Vater am 8. Juni 1896 gutgeheißenes Decret der S. R. C. bestimmt in Punkt 2, dass, wenn auch der Mörtelbewurf der Kirchenwände auf einmal vollständig abgeschlagen und erneuert wird, die Kirche ihre Consecration doch nicht verliert. In diesem Falle ist also künftighin eine Neuweihe nicht mehr erforderlich, allerdings jedoch für eine ganz oder größtentheils neu erbaute Kirche. Es entsteht daher die Frage: Wo und wie sind die Weihkreuze und die sogenannten Apostelleuchter für die Consecration einer Kirche anzubringen? Im Abschnitte de ecclesiae dedicatione seu consecratione antwortet das Pontificale Romanum in den einleitenden Rubriken also: Depingantur in parietibus Ecclesiae intrinsecus per circuitum duodecim cruces, circa decem palmas super terram, videlicet tres pro quolibet ex quatuor parietibus. Et ad caput cujuslibet crucis figatur unus clavus, cui affigatur una candela unius unciae. Das ist die präcise Antwort der competentesten Quelle. Um gewiss richtig verstanden zu werden, möge sie, gute und schlechte Beispiele aus der Praxis ins Auge fassend, etwas näher beleuchtet werden.

1. Wird von den Apostel- oder Consecrationskreuzen gefordert: Depingantur. Sie müssen an die Kirchenwände gemalt werden, nicht etwa mit Bleistift oder dergleichen einfachen Mitteln sollen die zu salbenden Stellen nur bezeichnet oder angedeutet werden. Das Aufmalen dieser Kreuze auf die Wände setzt voraus, dass diese an den betreffenden Stellen auch verrieben werden, obwohl sie sonst etwa das Quadergefüge zeigen, wie manche gothische Dome; es deutet überdies an, dass ihnen eine besondere Sorgfalt zu widmen sei, dass also nicht simple oder plumpe Kreuze zu machen seien, sondern solche von edler Gestalt, irgendwie ornamentiert. Man malte stets gleichschenkelige Kreuze, deren Balken 15—40 cm lang sind und geradlinig oder irgendwie bogenförmig, auch dreiblätterig endigen. Sehr

häufig erweitern sich die Kreuzesarme vom Centrum aus und werden, weil bei der feierlichen Kirchweihe durch die Salbung geheiligt, mit einem Glorienreifen umschlossen. Einen solchen Kreis sieht man bereits in der uralten Krypta des Chorherrenstiftes zu St. Florian. Später wurde er oft zu einem Lorbeerkranz ausgestaltet; schon zur Zeit der herrschenden Gothik wurden Scheibe und Kreuz vegetabilisch behandelt. Jedenfalls sind beide nach dem Vorgange der Alten schön ornamental zu halten, entsprechend natürlich dem Baustyle der betreffenden Kirche, passend auch zur Größe derselben, ja nicht zu klein und zu verschwindend, da sie die dauernden Denkmale der geschehenen bischöflichen Weihe oder Consecration einer Kirche sind. — Da die fraglichen Kreuze an die Wände gemalt und somit fix sein müssen, so taugen also irgendwelche metallene, aus Eisenblech, vergoldetem Kupfer oder Gusseisen oder dergleichen durchaus nicht, weil sie nicht zur Wand gehören, die zu salben ist. Wäre die Salbung nur an diesen an sich beweglichen und, wenn auch in den Wänden befestigten, so doch von selben trennbaren Metallkreuzen vorgenommen worden, so könnte man billig an der richtigen Consecration einer solchen Kirche zweifeln. Dasselbe wäre zu sagen von hölzernen Kreuzen, welche zwar für die Daraufgabe der betreffenden Abläße zu einer Kreuzweganlage streng erforderlich sind, hier aber ganz und gar ungenügend sind. Steinerne oder auch Mosaikkreuze, wie sie jetzt mitunter auftauchen, mögen als Kirchweihkreuze, fix in die Wände gesetzt, allerdings genügen, jedoch vollkommen entsprechen dem Wortlaute der angeführten Rubrik nur die an die Wände gemalten.

Da es in derselben eben heißt depingantur in parietibus, so ist ihr nicht entsprochen worden, wenn man sie früher oft an die freistehenden Pfeiler oder Säulen malte, welche die Schiffe bilden und trennen, so schön es an sich auch gedacht ist, zu Ehren der heiligen Apostеln 12 Pfeiler oder Säulen in einer Kirche zu errichten. Denn diese genannten Träger der Hochwände oder Gewölbe wird niemand als Wände bezeichnen; als Zugehör zu diesen können hingegen über die Mauerflächen mehr oder minder hervortretende Halbsäulen, Wandpfeiler oder Pilaster immerhin betrachtet werden und können an diese Consecrationskreuze ohne Zweifel angebracht werden, jedoch nach jetzt veralteter Praxis nur in entsprechender Zahl, nämlich je drei oder höchstens vielleicht vier an jeder Seite eines Längenbaues. Hat ein Polygon- oder Rundbau zwölf Wandpfeiler, so wird man der Rubrik gerecht, wenn man die Apostelkreuze an selbe malt; hat ein Oblongum deren so viele und man will alle an diesen anbringen, je sechs zur Rechten und Linken, vorne und rückwärts an den Abschlusswänden aber keine, so ist das heute erlaubt. Man sieht in modernen Kirchen sehr häufig je sechs solche Kreuze an den Seitenwänden selbst oder auch an den Mauervorlagen, obwohl die angezogene Rubrik vorschreibt, dass die zwölf fraglichen Kreuze innen an die Kirchenwände gemalt werden per circuitum, weil sie

rechteckige Räume im Sinne hat, wie es unsere Kirchen im ganzen gewöhnlich sind, eigens noch die nachträgliche Erklärung hinzugefügt: videlicet tres (cruces) pro quolibet ex quatuor parietibus. Somit gehörten eigentlich drei Kreuze in den sogenannten Chorschluss gegen Osten, drei auch an die westliche Stirnwand und ebensoviele je an die südlichen und nördlichen Wände. Dass im Osten das mittlere Kreuz durch den Hochaltar verdeckt wird, genierte die Alten nicht, wie in Maria Fallsbach bei Wels gelegentlich der jüngsten Restauration zu sehen war. Wenn man schon heute dort keines mehr hinsetzen mag, weil zum Beispiel ein Beichtstuhl dort stehen muss, so können doch in den beiden schrägen Wänden des meist dreiseitigen Chorschlusses recht gut zwei Kreuze stehen, desgleichen an der westlichen Abschlusswand, obwohl, wie meistens, in deren Mitte ein Portal sich befindet. So kämen wenigstens je zwei Kreuze an die beiden Schmalseiten der Kirche und müssten dann freilich an die Längsseiten um je eines mehr kommen oder vielleicht besser je eines an die westliche oder östliche Seite der Frohnbogenmauer, wie es sich mitunter fand, wohl darum, weil sie auch eine theilweise Schlusswand ist. Heute dürfen indes alle an den zwei Seitenwänden vertheilt sein.

3. Diese Kreuze sind alle gleich hoch anzubringen und zwar circa decem palmos super terram, so dass nothwendig wird und bei der Consecration vorhanden sein muss ein Schemel, scala, super quam ascendens Pontifex possit attingere ipsas duodecim cruces. In unseren alten Kirchen sind sie oft ohne Schemel zu erreichen; übrigens ist der Fußboden nicht selten später gehoben worden. Nun, bloß als Wanddecoration aufgemalte Kreuze stehen einmal selbst so hoch, dass sie nur mittels einer Leiter erreichbar wären. Das dürfte natürlich für eine Consecration nicht geschehen; bloß benedicierte Kirchen benöthigen diese Kreuze ohnehin nicht und sie wären an diesen nur ein leerer Schein und könnten nachträglich den Irrthum erzeugen, dass die betreffende Kirche consecriert worden wäre. Dass sie in eminentiori loco sich befinden, das fordert schon ihre Würde; auch werden sie nicht so leicht vom Mauerfraß vernichtet, wenn sie etwas mehr als mannshoch stehen, denn der untere Theil der Mauer wird in der Regel durch die Grundfeuchtigkeit inficiert, wie der Verputz unmittelbar unter einer Fensterbank nicht selten vom Ablaufwasser verdorben wird. Wenn möglich, bringe man daher diese Kreuze auch nicht gerade unter den Fenstern an, wie auch

4. wegen der sogenannten Apostelleuchter, welche ad caput cujuslibet crucis, das heißt oberhalb und nicht unterhalb oder zu Füßen, noch auch in der Vierung der Kreuze ihren Platz haben. Stehen nun die Kreuze gebürend hoch und haben sie über sich den clavus, cui affigatur una candela von unserer gewöhnlichen Größe, so wird deren Flamme vielleicht bereits vor das Fenster kommen und sohin für das Auge unwirksam werden. Der genannte clavus

(Nagel) war früher ein schlichter Winkelhaken, dessen einer Schenkel horizontal in die Mauer getrieben wurde, während der andere senkrecht aufwärts stund und so als Dorn für eine aufzusteckende Kerze diente. Da auch am jährlichen Kirchweihfeste hier aufgezunden zu werden pflegt und unterhalb zumeist Sitzbänke sich befinden, so ist auch eine Wachsschale erwünscht, aus ästhetischen Gründen ein förmlicher Armleuchter, wie er dem Baustile der Kirche angemessen ist. Bringt man die Namen oder auch Bilder der Apostel oder die 12 Glaubensartikeln bei diesen Leuchtern an, wie es hie und da geschehen, so ist dies ganz sach- und sinngemäß, wie der Name Apostelkreuz und Apostelleuchter lehrt. Sie unter der Kanzel oder unter einer niedrigen Empore anzubringen, will nicht recht würdig erscheinen, und der brennenden Kerze wegen ist es auch unpraktisch, weil sie den — wie vorausgesetzt — nahen Boden der Kanzel, beziehungsweise Empore, schwärzen würde.

Endlich möge noch angemerkt werden, dass man im Mittelalter über dem Thürsturze, im sogenannten Tympanon, sehr oft — für eine Kirche ganz passend — ein Bildnis des Gekreuzigten oder das Haupt Christi mit dem gehörigen Kreuznimbus oder das Lamm Gottes mit selbem oder auch die segnende Hand des himmlischen Vaters gleichfalls im Kreuznimbus darstellte, um anzuzeigen, dass man durch diese Thür in einen gesegneten Raum, in einen heiligen Ort gelange. Im selben Sinne meißelte man im Thürbogenfelde mitunter nur ein einfaches Kreuz aus oder malte ein solches hinein und umgab es auch mit dem Glorienschein oder -Kreise. Und so wurde es im späteren Mittelalter Sitte, über dem Hauptportale ein Weihkreuz zu malen, welches den zwölf an den Wänden im Inneren der Kirche ganz gleich ist, nur dass der Kerzenhalter fehlt. So manche unserer gothischen Kirchen tragen es noch an der Stirne — dieses „Zeichen des lebendigen Gottes". Und mit Recht, denn es wird ihnen bei der feierlichen Weihe gerade an dieser Stelle mit heiligem Oele aufgedrückt. Es ist daher ganz geziemend, dass diese Salbstelle fortan als solche erkennbar bleibe durch das aufgemalte Zeichen des heiligen Kreuzes und so die Kirche bereits von außen als consecriert bezeichnet sei, wie von innen durch die sogenannten Apostelkreuze und -Leuchter. Es ist die Aufmalung dieses äußeren Weihekreuzes über der Hauptthüre zwar nicht vorgeschrieben, wie die Salbung selbst, jedoch sehr zu empfehlen, analog den inneren Consecrationskreuzen. Erinnern diese an die heiligen Zwölfboten, so jenes an den Auftraggeber, an Christum den Herrn, der da ist „die Thüre" zu den Schafen. Ahmen wir also unsere sinnigen Vorfahren nach in dieser schönen Uebung, die zwar nicht secundum, sondern praeter, jedoch keineswegs contra rubricas ist!

Steinerkirchen, O.-De. Pfarrer P. Joh. Geistberger O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Handbuch des Kirchenrechtes.** Von Rudolf Ritter von Scherer, Doctor der Theologie und der Rechte, k. k. Hofrath, f.-b. w. Consistorialrath, ord. Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität Graz. Zweiter Band. Zweite Abtheilung. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung 1898. Preis fl. 7.— = M. 12.—.

Als wir das vorliegende Handbuch in seinem ersten Bande im 40. Jahrgange dieser Quartalschrift, II. Heft, Seite 419 recensiert hatten, haben wir den Wunsch ausgesprochen, es möge nur recht bald das ganze Werk vollendet vorliegen. Dieser Wunsch konnte leider aus den vom Herrn Verfasser selbst in der Vorrede zu diesem Buche angeführten Gründen nicht erfüllt werden, aber jetzt ist endlich der Schlussband dieses vortrefflichen Kirchenrechtes erschienen, und wir können nicht anders als unserer aufrichtigen Freude darüber Ausdruck zu geben. — Nachdem der gelehrte Verfasser im vierten Buche seines Werkes (Seite 1—256) im 1. Capitel über die Verwaltung der kirchlichen Lehrgewalt und im 2. Capitel über die Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt durch sacramentale Handlungen zuerst im allgemeinen und dann durch die heilige Taufe und Ehe im besonderen gehandelt hatte; und nachdem er betreffs dieser letzteren die rechtliche Natur derselben, die Jurisdiction über dieselbe und die Eingehung derselben mit Rücksicht auf die Eheverlöbnisse, auf das Aufgebot und auf die wesentliche, sowie unwesentliche Form der Eheschließung gründlich besprochen hatte: kommt er im vorliegenden Schlussbande zu den Ehehindernissen und führt das Eherecht zum Schlusse. Darauf erklärt er die Weihegewalt der Kirche in den Sacramentalien im allgemeinen und im kirchlichen Begräbnisse im besonderen. Auf den Cultus übergehend, handelt er über den ordentlichen Gottesdienst sammt den dazu gehörenden Cultusstätten, Cultformen und kirchlichen Zeiten, und über die außerordentlichen Cultacte. Endlich führt er sein Handbuch mit dem besprochenen Ordensrechte zum Abschluss. — Abgesehen von einigen minder wichtigen Sachen können wir dieses Werk nicht nur allen Theologen, sondern auch allen Juristen wärmstens empfehlen, denn dieses Kirchenrecht ist mit größter Sachkenntnis geschrieben, „ad omnes fere materias canonicas excurrit", entweder im Haupttexte oder in zahlreichsten Fußnoten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse unserer Zeit und ist imstande, mit allen Handbüchern des Kirchenrechtes, die in letzter Zeit erschienen sind, zu concurrieren. Uebrigens ist der Name des Verfassers zu bekannt, als dass wir über die Vortrefflichkeit seines Werkes viele Worte machen müssten; und einige Kleinigkeiten, die man hie und da ausstellen könnte, werfen keinen Schatten auf so viele Vorzüge desselben.

Budweis. Canonicus Dr. Alois Jirák, Professor d. Kirchenrechtes.

2) **Compendium der Pastoral und Katechetik.** Von Dr. Anton Stočdopole. II. Bd. Wien 1897. S. I—VII, 1—342. Preis fl. 2.— = M. 3.60.

Der erste Band dieser Pastoraltheologie ist in dieser Zeitschrift 1898 S. 156 besprochen worden. Der zweite Band behandelt in drei Büchern die Gemeinschaft mit Gott durch die Eucharistie und das Gebet, die Buße und die Ablässe und schließlich die Sorge der Kirche für Kranke und Verstorbene. Den Schluss bildet ein ausführliches Sachregister. Da dieser ausgedehnte Lehrstoff in dem engen Rahmen eines Compendiums besprochen werden sollte, so musste die historische Methode selbst bei Erklärung des heiligen Messopfers in den Hintergrund treten und fast der gesammte gelehrte Apparat in Wegfall kommen; der Leser findet sich dafür durch den praktischen Inhalt reichlich entschädigt, indem die seelsorgerlichen Fragen sehr ausführlich erörtert werden, insbesondere die Lehre von der Verwaltung des Bußsacramentes. Auch Zeitfragen sind nicht unberührt geblieben, zum Beispiel die Frage, ob der Seelsorger in Politik sich einzumischen habe (S. 214). Mit Recht bejaht der Herr Verfasser die Frage und begründet sie. In einer neuen Auflage dürfte der Begriff Collecte (S. 29) und die Oration Commixtio (S. 40) historisch und der Gebrauch außerliturgischer Litaneien (S. 77) mit Rücksicht auf das Decret der S. C. 20. Juni 1896 rubricistisch richtiger gefasst werden. Wie das Gregorianum (Murat. lit. rom. II 22) andeutet, hatte Collecte ursprünglich eine locale Bedeutung und die Formel Commixtio et consecratio erklärt sich aus der Communion sub utraque, indem unconsecrierter Wein mit dem Blute Christi gemischt werde (Ordo rom. III n. 16).

München. Dr. Andreas Schmid, Universitäts-Professor.

3) **Historia sacra** utriusque foederis in usum iuventutis litterarum studiosae concinnata a P. Gaudentio Schmiderer C. SS. R. Prati ex officina libraria Giachetti, filii et soc. 1897. 8°. XX. 323 p. Preis Fr. 3.— = fl. 1.50. (Venalis prostat in Coll. Ss. R. Cortonae et Mautern.)

Wie der Herr Verfasser in dem Vorworte bemerkt, sei sein Werk bestimmt zum Vorbereitungsstudium der studierenden Jugend, bevor dieselbe in den tieferen Geist der heiligen Schrift eingeführt werde: der Herr Verfasser hat also wohl den Studienplan eines Ordens im Auge. Dem entsprechend ist auch die ganze Anlage des Buches. Der Herr Verfasser hält sich nämlich in seiner Geschichte ganz an die heilige Schrift, ohne viel in eine wissenschaftliche Begründung einzelner Punkte einzugehen. Wir jedoch würden es vorziehen, manche Partien, z. B. aus der Geschichte der Richter, der Könige, zu kürzen und dafür andere, besonders wichtige und auch viel bestrittene Fragen, wie z. B. Schöpfungsgeschichte, Sündflut, „Brüder Jesu", eingehender zu behandeln. Auf solche Weise könnte obiges Werk auch für akademische Vorlesungen brauchbar gemacht werden.

Sehr zu billigen sind die Randglossen, mit denen der Herr Verfasser am Rande mit einigen Worten den Inhalt der einzelnen Abschnitte angibt und zugleich die betreffenden Stellen der heiligen Schrift citiert.

An Ungenauigkeiten ist uns aufgefallen: Seite 15: Anstatt der Erklärung des Namens Sarai-princeps und Sara-fertilis würden wir vorziehen Sarai-princeps mea und Sara-princeps, weil aus ihr viele Fürsten hervorgehen

sollten. — S. 28: Die Brüder Josephs sollten bei ihrer zweiten Reise nach Egypten nicht bloß zweimal, sondern im ganzen dreimal soviel Geld als wie das erstemal mitnehmen; nämlich einmal das in den Säcken gefundene Geld und dann noch doppelt soviel, weil bei der andauernden Hungersnoth das Getreide könnte noch theurer geworden sein. — S. 43: Der Ausdruck vom Liede Moses „antiquissimum" ist wohl zu nehmen im Sinne von valde antiquum, denn das älteste Lied der heiligen Schrift ist das carmen Lamechi. — S. 43: Zur Stelle „lignum aquis intulit, cuius haec mira vis fuit, ut dulcem saporem fluentis redderet" möchten wir lieber annehmen, dass jenes Holz bloß ein Zeichen war, mit dem Gott jenes Wunder wirken ließ, ähnlich wenn der Heiland die Zunge des Taubstummen mit Speichel berührte. — S. 47: Die Benützung der Gebetsriemen (Tephillim) sowie der Mezuzzah (Pergamentstreifen an den Thürpfosten) ist nicht eine mosaische Einrichtung, sondern ist zurückzuführen auf eine buchstäbliche Auffassung der Stelle im V. Mos. VI. 8f. seitens der späteren Juden. — S. 51: Mindestens sehr unklar ist die Stelle von den Urim und Thummim: „His gemmis singularum nomina Tribuum Israel insculpta erant cum titulo Urim et Thummim"; die Urim und Thummim waren doch etwas Materielles! — S. 51: Zu „lucernas semper ardentes" ist zu bemerken, dass diese Lampen am siebenarmigen Leuchter, wie aus Exod. XXVII, 21; Leo. XXIV, 3; I. Sam. III, 3 hervorgeht, nur während der Nacht brannten, erst in späterer Zeit ließ man, wie die Rabbiner sagen, auch während des Tages **drei** brennen. — S. 52: Die Handauflegung bei den Opfern ist nur mit einer gewissen Beschränkung zu verstehen, da sie nicht bei allen Opfern vorgenommen wurde. — S. 53: Das Pfingstfest wurde nicht durch sieben Tage, sondern bloß einen Tag gefeiert. — S. 53: Am Versöhnungstage wurde nicht ein Widder, sondern zwei als Brandopfer dargebracht, nämlich einer für die Priesterschaft, der andere für das Volk. — S. 54: Das Sanctissimum betrat der Hohepriester mit dem Rauchfasse am Versöhnungstage nicht erst nach Entlassung des „Sündenbockes", sondern viel früher schon. — S. 136: Die Erfüllung der Daniel'schen Prophetie von den 70 Jahreswochen ist ganz unverständlich, wenn nicht der Terminus a quo, jenes Edict besonders hervorgehoben wird.

Die Sprache ist correct, schön und — ganz wenige Ausnahmen abgerechnet — auch leicht verständlich. Nur möchten wir lieber bei Zeitbestimmungen, wie z. B. S. 32: „planxit 70 diebus", für den Abl. den Accus. setzen. Dann wären noch zu verbessern manche Druckfehler wie: S. 31: petiero, ut ne ist das ut zu streichen; S. 44: humani für humanii; S. 55: perniciem suam für eorum; S. 58: „in viam se dedit"; S. 66: „ut" zu streichen; S. 78: mos für moris; S. 95: domo eius für sua.

St. Pölten. Dr. Joh. Döller, Theologie-Professor.

4) **Institutiones psychologicae** secundum principia s. Thomae Aquinatis ad usum scholasticum accommodavit Tilmannus Pesch S. J. Pars II. Psychologia anthropologica. XVIII und 551 Seiten in 8°. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung, 1898. Preis M. 5.50 = fl. 3.30, gebunden M. 7.10 = fl. 4.26.

Mit diesem vor kurzem erschienenen dritten Bande ist die Psychologie des P. Tilmann Pesch zum Abschlusse gelangt. Der Verfasser behandelt sein Thema in vier Büchern: 1. De intellectu humano; 2. De appetitu intellectivo; 3. De vita animae humanae coniunctae corpori; 4. De vita animae separatae, wozu noch zwei Appendices kommen: De materialismo psychologico und De fine hominis. Wie schon

aus dieser kurzen Inhaltsangabe ersichtlich, gelangen Fragen von der größten Tragweite und hoher actueller Bedeutung, wie die menschliche Willensfreiheit, die Unsterblichkeit 2c. zur Darstellung, und zwar in gründlicher und erschöpfender Weise. Den einschlägigen Lehren der christlichen Philosophie stehen verschiedene, in Vergangenheit und Gegenwart weite Kreise beherrschende Irrthümer entgegen, als Ontologismus, Sensualismus, Traditionalismus, Determinismus u. s. w., welche vom Verfasser klar skizziert und als haltlos nachgewiesen werden. Das Buch hat sonach nicht bloß für den Philosophen und den Theologen, sondern für die Gebildeten überhaupt Bedeutung. Freilich bildet es keine leichte Lectüre, schon die lateinischen Bezeichnungen bereiten zuweilen anfänglich einige Schwierigkeiten, aber im Fortgange des Studiums gestaltet sich die zuerst mühevolle Arbeit immer angenehmer und lohnender, indem zugleich mit dem tieferen Durchdringen des Gegenstandes sich stets neue Reize darbieten. Warme Anerkennung und inniger Dank gebürt dem Verfasser, der gemäß dem Wunsche Leos XIII. in seiner Encyklika Aeterni Patris vom 4. August 1879 mit seinem Werke „aus dem reinsten Weisheitsstrome, welcher vom Doctor angelicus gleich einem immerfließenden reichen Quell ausgeht," uns „in vollem und freigebigem Maße" und zwar „unvermischt und ungetrübt" mittheilt. Möchten doch recht viele daraus „Wasser des ewigen Lebens" schöpfen!

Bamberg. Dr. Max Heimbucher, kgl. Lycealprofessor.

5) **Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik.** Von Georg Freiherrn von Hertling. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 8°. (VIII. und 573 S.) Freiburg, Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Die Socialpolitik hat für unsere Zeiten eine nie geahnte Bedeutung erlangt. Die socialen Fragen gehören heutzutage zu den brennendsten und deren glückliche Lösung zu den wichtigsten. Jeder, welcher in dieser Beziehung mit Rath und That beisteht oder praktische Winke gibt, macht sich verdient um die Menschheit. Einer unter diesen Männern, welche seit einer Reihe von Jahren schon vielfach segensreich eingegriffen haben mit Wort und Schrift, ist unstreitig Freiherr von Hertling. Das beweist auch die von ihm herausgegebene Schrift aufs Neue. Dieses Buch betitelt sich: „Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik". Es legt ein glänzendes Zeugnis ab von der gründlichen Schulung und tiefen Kenntnis des Verfassers, sowie auch von dessen Edelmuth und Opfersinn für die gute Sache.

Wie der Verfasser in der Widmung des Werkes selbst sagt, ist es eine Sammlung von Aufsätzen und Abhandlungen, welche sämmtlich im letzten Jahrzehnt entstanden sind und an verschiedenen Orten veröffentlicht wurden: im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, in den historisch-politischen Blättern und anderswo, oder auch als selbständige Schriften. Auch ein paar Gelegenheitsreden sind beigegeben, die in den Rahmen zu passen schienen.

Um halbwegs ein klares Bild vom hohen Wert des Buches zu geben, sei kurz hingewiesen, auf die neun Haupttheile, unter welchen Gesichtspunkten sich der reiche Inhalt gruppiert: I. Grundsätzliches, handelnd über Freiheit, Gleichheit, Demokratie, Monarchie und Absolutismus. II. Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede (offener Brief an H. Pr. Dr. A. Ritschl, Gütergemeinschaft und Privateigenthum, Herkunft der Staatsgewalt und die Volks-

souveränität, Naturrecht und positives Recht). III. Ueber alte und neue Staatsromane. IV. Hermann von Mallinkrodt. V. Naturrecht und Socialpolitik; in 16 Vorträgen wird hier eingehend gehandelt über die Gesellschaft, über das natürliche Recht, Gesetzgebung, Eigenthum und Eigenthumsrecht, Arbeit, Arbeiterverdienst, Arbeiterschutz, Arbeiterorganisation, Armenpflege, Erhaltung des Mittelstandes, die Mission der Kirche 2c. VI. Das Bildungsdeficit der Katholiken in Bayern. VII. Zur römischen Frage, (Rom und der Papst im Jahre 1895, die Katastrophe von Adua, Dreibund und römische Frage, akademische Erörterung zur römischen Frage). VIII. Christliche Demokratie. IX. Gelegenheitsreden.

So mancher, der einem katholischen Vereine vorsteht, sei es ein Arbeiter-, sei es ein Gesellen- oder politischer Verein, wird herzlich froh sein, in diesem Buche dankbares Material für Vorträge zu finden und für sich selbst so manchen praktischen Gedanken oder Wink zu treffen, auf den er kaum durch eigenes Forschen gekommen wäre. Man könnte dieses Buch als eine Art Nachschlagebuch für sich benützen, um in derartigen heiklen Fragen sich zuerst versichern und im Verfasser selbst einen gewiegten Gewährsmann und handfesten Hintermann zu haben.

Zum Schluss kann ich nicht umhin, über das besprochene Buch noch die Worte des P. Pesch anzuführen: „Mit formvollendeter Darstellung verbindet die Schrift allseitig wissenschaftliche Tiefe, Gediegenheit, umfassende Gründlichkeit. Das unverkennbare ideale Bestreben, der Wahrheit und Gerechtigkeit und ihr allein zum Siege zu verhelfen, beherrscht das ganze Werk wie jede einzelne Untersuchung."

Gewiss eine treffliche Empfehlung!

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler, O. S. B.

6) **Compendium Hermeneuticae biblicae,** quod edidit et ampliavit Dr. Joannes Döller, professor studii biblici V. T. in seminario clericorum Sanhippolytano. Paderbornae. Apud F. Schöningh. 1898. Preis geb. M. 1.30 = 78 kr.

Der Verfasser, dessen literarischer Schaffensfleiß erst vor kurzem die wohlverdiente Anerkennung fand, indem seine mühevolle Arbeit über „alttestamentliche Metrik" von der theologischen Facultät in Wien auch als preiswürdig notificiert wurde, bietet in dem vorliegenden Werke auf 61 Seiten dem Novizen im Theologiestudium mit kurzen und klaren Worten die Grundregeln der Hermeneutik. Der Verfasser theilt sein Buch, nach dem er selbst seine Vorträge hält, in zwei Haupttheile: Heuristica S. 5—49 und Prophoristica S. 49—61. Der erste Theil stellt für die Interpretation 7 Regeln auf, welche leicht fasslich, prägnant und — last not least — kurz sind. Nicht minder verdient alles Lob auch der zweite Theil, welcher die verschiedenen Arten der Mittheilung des Sinnes der heiligen Schrift auf wenigen Seiten in erschöpfender und klarer Weise erklärt.

Zum Danke können die Theologen St. Pöltens und alle andern verpflichtet sein, da sie die Mühe des Verfassers durch das hübsch ausgestattete Werk des zeitraubenden, nicht allzu interessanten, wie sehr wenig anregenden Abschreibens der usuellen Hermeneutik-Schriften enthebt.

St. Pölten. Professor E. Fohringer.

7) **Charakterbilder aus dem Leben der Kirche,** vertheilt auf die Sonntage des Kirchenjahres. Von L. v. Hammerstein, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit sechs Illustrationen. Trier, Paulinusdruckerei. 1897. Gr. 8°. VI und 587 Seiten. Preis gebunden M. 6.50 = fl. 3.90.

P. Hammerstein ist als volksthümlicher Apologet bestens bekannt. Auch dieses sein neuestes Werk dient der Vertheidigung der katholischen Kirche. Der Weg, den der Verfasser diesesmal einschlägt, ist ebenso eigenartig als lohnend. Er führt an den herzerfreuenden Lebensbildern hervorragender Katholiken aller Zeiten und Zonen vorbei. An diesen Lebensbildern sollen die Merkmale der wahren Kirche erwiesen werden. Die einzelnen biographischen Skizzen wurden zumeist nach dem Datum des Todestages geordnet und als Lesungen für die Sonntage des Jahres vertheilt. In bunter Abwechslung werden folgende Lebensbilder dargeboten: St. Andreas Ap., St. Franz X., Graf L. Thun, Louise Hensel, St. Ignatius Mart., Petrus Canisius, J. v. Görres, Don Bosco, St. Ansgar, Joost van den Vondel, Pius IX., Maria Stuart, L. v. Beckedorff, St. Thomas Aqu., Dr. H. Hahn, St. Gregor I., Graf G. Schuwalow, J. B. de Lasalle, St. Justinus, Königin Christina von Schweden, St. Katharina von Siena, St. Athanasius, Tilly, Prinz de Gallitzin, Daniel O'Connell, J. Marquette, Columbus, St. Gregor VII., Stolberg, Achtermann, Mallinckrodt, St. Bonifatius, St. Irenäus, Dr. Heis, Th. Morus, Bischof Ketteler, Vieira, St. Ignatius v. L., Vianney, Garcia Moreno, Fr. v. Spee, Adam Schall, Charitas Pirkheimer, Pius VII., Fr. v. Hurter, M. Thoman, W. Faber, St. Franz v. Assisi, St. Hedwig, Manoel da Nobrega, St. Johann Cap., St. Elisabeth v. Thüringen, die Missionsbischöfe des Jahres 1894.

Die Mannigfaltigkeit des Buches ist durch diese Aufzählung am besten charakterisiert. Erfreulicherweise ist an hervorragenden Katholiken beiderlei Geschlechtes, die in den verschiedensten Ständen der Kirche zur Zierde gereichten, so wenig Mangel, dass unschwer eine stattliche Reihe ähnlicher Bücher zusammengestellt werden könnte. Vielleicht beschert uns P. Hammerstein noch mit ähnlichen Sammlungen, wenn seine vorliegende verdienstliche Arbeit in den Kreisen gebildeter Katholiken, für die sie wohl in erster Linie bestimmt ist, Anklang finden wird, was wir nur lebhaft wünschen können.

Ried im Innkreis. J. Pöschl, Cooperator.

8) **Das Vaterunser.** Dargestellt von Ludwig Glötzle und Dr. Alois Knöpfler. Verlag Herder, Freiburg. Prachtausgabe in Folio. (VI und 44 Seiten Text in Schwarz- und Rothdruck.) Neun Heliogravüren. Preis im Leinwandband mit Goldschnitt M. 14.— = fl. 8.40.

Professor Knöpfler hat einen glücklichen Griff gemacht, indem er das vorzüglichste Gebet des Christenthumes in ebenso einfacher als gründlicher Weise behandelt und mit schönen Illustrationen versehen auf den katholischen und christlichen Familientisch gelegt hat. Er gibt bei der Erklärung des Gebetes überhaupt, sowie der einzelnen Bitten mit Vorbedacht den ältesten

griechischen und lateinischen Vätern und Schriftstellern das Wort: Origenes, Cyrill, Gregor v. Nyssa, Chrysostomus, Aphraates, Ephräm, Isaak v. Ninive — Tertullian, Cyprian, Augustin, Hieronymus, Kassian, Chrysologus — sein ist die geschickte Auswahl und passende Verbindung. Alles ist kurz und gut, elegant und nobel; auch die Ausstattung steht damit in bester Harmonie. Möge der Herr Professor nun auch das Ave Maria hinzufügen. Das Prachtwerk eignet sich vorzüglich als Geschenk und Andenken — und eine eventuelle Volksausgabe sollte in jedem Hause, in jeder Familie zu finden sein.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

9) **Rosa mystica.** Die Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes, in sechzehn Kunstblättern nach Original-Federzeichnungen von Bernhard Kraus und sechzehn Sonetten von P. Fritz Esser S. J. München-Gladbach, Kühlen'sche Kunstanstalt. Gr. 4°. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Eine schöne Poesie und eine schöne Bilderreihe wird der katholischen Leserwelt in der angezeigten Rosa mystica geboten. Sonette sind in der Regel nicht so leicht zu dichten. Die uns da zum Preise der Rosenkranzkönigin vorgelegt werden, lesen sich leicht und athmen poetischen Duft: sie sind recht gelungen. Aber auch die Bilder dürfen sich sehen lassen. In der Manier Dürers gehalten, zeigen sie tiefe Auffassung, hohen Ernst und künstlerische Durchführung. Diese Publication kann somit bestens empfohlen werden.

Im gleichen Verlage sind erschienen: Bilder in Farbendruck: Nr. 207 L Neu! Das Prager Jesulein, Ausgaben in grüner oder rother Kleidfarbe, Format 46×37 cm à M. 1.50. Nr. 208 W Neu! Rosenkranzkönigin, mit den 15 Geheimnissen des heiligen Rosenkranzes, Format 70×56 cm à M. 2.50. —H.

10) **Beiträge zur Dogmengeschichte des Semipelagianismus** von Dr. Friedrich Wörter. VI und 128 S. in 8°. Paderborn 1898. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Vorliegende Schrift ist eine wertvolle und gediegene Studie über den Semipelagianismus, insbesondere über die Lehre Cassians. Sie besteht aus drei Abtheilungen, von denen die erste sich mit den Anfängen des Semipelagianismus, die zweite speciell mit Cassian, als dem eigentlichen Haupte und Vater der Irrlehre, die dritte mit der Polemik Prospers von Aquitanien gegen den „Collator" (Cassian) befasst. Die historischen Untersuchungen des Verfassers, die ruhige Kritik über die einschlägigen Werke Cassians („De institutis coenobiorum" und „Collationes"), die Vergleichungen der Sätze Cassians mit den katholischen Lehrsätzen über die Gnade und den Anfang des Heiles müssen dem Historiker wie dem Dogmatiker willkommen sein. Mögen diese „Beiträge" in den Fachkreisen die weiteste Verbreitung und Benützung finden.

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen, S. J.

11) **Geschichte der Heranbildung des Clerus in der Diöcese Würzburg** seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart.

Von Dr. C. Braun. Zwei Bände. XVIII u. 428, VIII u. 432 S. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1897, M. 6.— = fl. 3.60.

Wenn der Bischof das Haupt der Diöcese zu nennen ist, so erscheint das Clericalseminar als das Herz, von welchem der clericale Geist immer frisch hinauspulsiert in die einzelnen Glieder, in den ganzen Leib des Sprengels, welchen die Glieder bilden. Und die absterbenden Glieder des durch den Tod sich lichtenden Clerus werden fort und fort durch Neubildungen des Seminars ersetzt. So steht das Seminar in einem innigen, lebendigen Verkehr mit der ganzen Diöcese und von seinem moralischen Werte hängt der intensive Geist des Christenthums im Sprengel gar sehr ab. Darum die große Sorge ganzer Kirchenversammlungen um Errichtung derartiger Pflanzstätten, aus denen Männer der Wissenschaft und des Glaubens, begeisterte Bannerträger der übernatürlichen Idee, hervorgehen, darum die große Sorgfalt glaubenseifriger Bischöfe, die Concilsbeschlüsse hierüber in ihrem Sprengel aufs genaueste zur Ausführung zu bringen, darum die Opferwilligkeit glaubenstreuer Unterthanen, ihre Oberhirten darin durch „Gebet" und „Gebet" hilfreich zu unterstützen. Wohl darum der Diöcese, die ein gutes Knaben- und Clericalseminar besitzt; wehe aber auch, dreimal wehe, wenn es dem alten Uhu gelingt, im einen oder andern sich einzunisten und mit seinem Gekrächze bessere Stimmen unvernehmbar zu machen.

Dies sehen wir recht deutlich im vorliegenden Werke. Der erste Band, der schon 1882 erschien, anläßlich der Feier des 1200jährigen Bestandes der Diöcese und des 300jährigen des Priesterseminars, (zugleich als Ergänzung und vielfache Berichtigung zu Wegele's Geschichte der Universität Würzburg) behandelt mehr die Grundsätze der Erziehung und Disciplin; der zweite befaßt sich mehr mit den Fehlgriffen und Rechtsfragen in der Erziehung des Clerus, alles auf Grund eingehender, mühsamer archivalischen Studien, die nicht nur dem Historiker neues, wertvolles Material liefern, sondern auch für den Theologen eine wahre Fundgrube goldener Winke und Anweisungen, praktischen und erbaulichen Inhaltes bieten.

Nach herrlichen Ausführungen über die Bildungsnorm des Clerus überhaupt und insbesondere von der Gründung der Diöcese bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, schildert der Verfasser, dessen echt priesterlichen, wahrhaft apostolischen Geist, dessen gründliche, allseitige Kenntnisse, dessen tiefgläubige und erhabene Auffassung der hl. Kirche und ihrer Organe wir fast auf jeder Seite zu bewundern Gelegenheit haben, den geschichtlichen Verlauf im Bildungsgange des Würzburger Clerus in ruhigen und stürmischen Zeiten. Ausgehend von der allmählich eintretenden Verflachung der theologischen Kenntnisse infolge der politischen und kirchen-politischen Wirren jener Zeit, besonders aber infolge der zersetzenden Wirkung der mit allen schlechten Mitteln betriebenen deformatorischen Revolutionsbewegung Luther's, zeichnet Dr. Braun dann die angestrengten Bestrebungen der Würzburger Bischöfe, diese schädlichen Einflüsse zu paralysieren. Besonders begegnen uns als Leuchten opfervollen Berufslebens die beiden Bischöfe Friedrich, der (was damals wohl viel hieß) „selbst das Evangelium predigte" und die ersten Anfänge zu einem tridentinischen Clericalseminar legte, sowie der energische Julius, der freilich in edlem Streben nach Durchführung seiner wohlgemeinten Pläne zur Verbesserung der Zustände manchmal zu weit gieng, wie

z. B. in der den Jesuiten aufgenöthigten Besitzabtretung. Auch verwechselte dieser Kirchenfürst die Aufgabe und Stellung des Priesterthums, welches das Salz der Erde sein und die Katholicität der Religion Christi durch seinen heiligenden Einfluss auf alle Stände und Berufszweige bewähren soll, mit jener Aufgabe, welche er selbst als Bischof zu leisten hatte, wenn er die Mittel suchen und wählen musste, um den heranwachsenden Clerus für seinen künftigen Beruf auszubilden. Der Gedanke ist ja richtig, dass solche, welche sich dereinst dem Laienstande widmen, in der katholischen Gesinnung vom Zusammenleben mit Geistlichen und solchen, welche es werden wollen, nur Nutzen ziehen; es ist auch unbestreitbar nothwendig, dass alle Wissenszweige im Geiste des Glaubens betrieben werden müssen, wenn unser öffentliches Leben das christliche und katholische Gepräge nicht ganz verlieren soll, zumal in der Gegenwart, in welcher mit deutscher Akribie und byzantinischem Formalismus die Fachbildung in allen Berufszweigen bis zur abgeschmackten Einseitigkeit und Ausschließlichkeit betont wird. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass es zweckmäßig ist, die Theologen und solche, welche es werden wollen, zur Zeit ihrer Heranbildung für das Priesterthum mit Studierenden, die sich dem Laienstande widmen wollen, derartig durcheinanderwürfeln zu wollen, dass man sie unter einem Dache, unter einer Hausordnung vereinigt. Jedenfalls ist dies kein tridentinisches Seminar (B. I, pg. 291). Gewinnen ferner die angehenden Theologen soviel von den zukünftigen Laien, als umgekehrt? Zu verschiedenen Zwecken, wie deren sind: Heranbildung katholischer Laien, Heranbildung katholischer Priester, bedarf es verschiedener Mittel. Gegentheilige Ansichten hierüber sind annäherungsweise ebenso sonderbar, als die heutigentags vielfach verbreitete Anschauung, ein guter Priester könne mitten im Gewühle der Welt seine berufsmäßige Vorbildung erhalten. All' diese Erwägungen setzte Bischof Julius beiseite, als er darangieng, den Hörern aller Facultäten eine gemeinsame Seminarbildung angedeihen zu lassen, von der Idee getragen, ein tüchtig gebildeter Clerus sei nicht nur nothwendige Voraussetzung zur Wiederbelebung und Erhaltung des wahren Glaubens, sondern das Mittel, einen tüchtigen Clerus heranzubilden, könne zugleich dazu ausgenützt werden, um Laien zu guten Katholiken zu machen.

Bischof Friedrich berief 1567 Glieder des Jesuitenordens trotz des beständigen Widerstandes der Domherren, die von einer Reform im Sinne des Tridentinums nichts wissen wollten. Die tiefe Gelehrsamkeit, der apostolische Geist, das musterhafte Leben der Jesuiten, besonders aber der Umstand, dass diese in dem depositum fidei etwas höheres sahen, als Trödlertand, mit dem man feilschen könnte, war ja eine beständige Anklage der HH. Canonici. Die Jesuiten übernahmen sofort Seelsorge, Gymnasialunterricht, theologische Vorlesungen und die Leitung eines kleinen Alumnates, damit nicht durch Ausbildung des Clerus an den damals großentheils protestantischen Universitäten eine serpens in sinu groß gezogen wurde. Auch ein Colleg der Adeligen und drei kleinere Collegien behufs Erziehung und Unterricht von Armen wurden in der Folge errichtet. Besonderes Interesse dürfte auch die instructive Abhandlung über das tridentinische Decret bezüglich des Erziehungswesens finden.

Traurige Tage schwerer Prüfung brachen herein, als die Schweden ins Land einfielen und ihre Toleranz zu üben begannen, die vielfach keine andere war, als seinerzeit die des Mohammed rassoul Allah. Allein der Clerus, ausgezeichnet gebildet in der Meisterschule der Jesuiten, trat mit Vertrauen auf Gottes Hilfe den schweren Kampf um den katholischen Glauben an. Er hatte gelernt die Geister zu unterscheiden, er hatte unbedingtes Vertrauen beim Volke und seine Standhaftigkeit wich nur der brutalen Gewalt. Nach Wiederherstellung der geistlichen Anstalt übernahmen die Bartholomiten für kurze Zeit die Leitung des Seminars, um dann Diöcesanpriestern Platz zu machen. Bei Beginn des 18. Jahrhunderts begann der alte Uhu auch im Würzburger Seminar zu krächzen. Kirchliche Gesinnung und Weltgeist suchte man zusammenzukuppeln, jansenistische, rationalistische, gallicanische Anschauungen begannen zu spuken; Irrlichter stiegen an der theologischen Facultät auf. Barthel credenzte in seinen

kirchenrechtlichen Vorlesungen den Alumnen den berauschenden Wein nationalen Kirchenthums und diese tranken bis zur Uebersättigung. Günther besorgte diese Abwendung von Rom auf ascetischem und pastorellem Gebiete und als er Regens wurde, da war der Bock zum Gärtner bestellt. Besonders hatte er es auf Klöster und Klosterzucht abgesehen. Was Wunder, dass Jesuiten- und Mönchshass damals „Alumnentugend" war. Auch der Fürstbischof Friedrich Karl näherte sich in allzustarker Betonung „staatsmännischer Gewandtheit" und „Weltklugheit" der Regierung und war mehr Fürst als Bischof. So wurde jene seichte und oberflächliche Geistesbildung angebahnt, welche empfänglichen Boden für den schlechten Samen der Aufklärungsperiode bildete. Die Abneigung gegen Rom, und alles was von Rom kommt, wuchs immer mehr, bis endlich unter Fürstbischof Franz Ludwig das Seminar eine Musteranstalt „aufklärerischen" Geistes wurde. Dieser Bischof, im kleinen groß, im großen klein, hatte als Grundsatz, das Gute nicht entschieden zu vertheidigen, damit die Bösen nicht gereizt würden; er war zufrieden, wenn die Regierungskutsche ohne Knarren gieng, gleichviel worüber sich die Insassen unterhielten, so arbeitete er mehr auf natürlichem als auf übernatürlichem Gebiete In Würdigung eines ganz falschen Auctoritätsprincipes hielt sich auch der Großtheil des Clerus nicht befugt, gegen den Nationalismus aufzutreten, und die, welche die Kraft dazu fühlten und derselben Ausdruck verliehen, wurden wegen übermäßigen Gebrauches ihres unzureichenden Unterthanenverstandes gemaßregelt. Sorgsame Verwaltung und friedliche Ordnung! Frieden nach oben und unten! Nur nicht zu römisch, lieber etwas zu französisch! Nur nicht „gehässig", lieber nachsichtig, ja lässig. Welch' Principienschacher! Keine Dogmen gab es mehr, nur vernünftige, geistvolle Anschauungen. Und was bisher an Nationalismus noch abgieng, vervollständigten Oberthür, Berg und Feder, die Bischof Adam Friedrich zur Professur berief. Die Kirche war nur mehr eine Erziehungsanstalt zur Förderung der „Humanität", des reinsten Naturalismus durch Religion. Die josefinistische Schablone wurde noch ärger. Das Seminar hieß churfürstlich-geistliches, der Regens ebenfalls „churfürstlich"; das Seminar sollte auf das Land verlegt werden, damit die Alumnen des Bischofes sich entwöhnten, um dann desto leichter in der „ländlichen" Regierungsluft ihre Herzen für die „vernünftigen" Bedürfnisse des Staatshaushaltes zu öffnen. In allen geistlichen Fragen müsse an das churfürstliche Generalcommissariat berichtet werden. Diesem Verbote jedweder selbständigen Amtshandlung widersetzte sich endlich der Bischof und so beginnt nicht zum endlichen Schaden des Katholicismus die freilich an sich traurige Culturkampfperiode. Besonders trug Regens Benkert sehr viel dazu bei, den bösen Weltgeist im Würzburger Seminare zu beschwören. Nach langwierigem Kampfe ist nunmehr seit schon geraumer Zeit der Feind niedergerungen und Würzburg, was es ehedem war, eine blühende Pflanzschule katholischen Lebens.

Der Verfasser, der nun schon Jahrzehnte inmitten der katholischen Bewegung seiner Diöcese und von ganz Deutschland steht als ebenso gewandter, als unerschrockener Vertheidiger der Rechte unserer heiligen Kirche, hat in obigem Werke den reichen Schatz seiner Erfahrungen gleichsam testamentarisch niedergelegt. O, möchten recht viele Geistliche sich in den Besitz dieses Erbes setzen! Mögen zumal jene, welche die wissenschaftliche und ascetische Heranbildung des Clerus zu überwachen oder zu leiten haben, Einsicht in diese gehaltvolle Particulärgeschichte nehmen. Jeder derselben muss sich ja seiner unübertragbaren Verantwortung dafür vor Gott, dem Papste, dem eigenen Mitclerus und der ganzen Diöcese wohlbewusst sein. Und weil sich die neuen Tage aus dem Schutt der alten bauen, wird er darin kostbare Winke finden über methodische Einführung der Alumnen ins geistliche Leben, über rege Förderung von Wissenschaft und Frömmigkeit, über Verbesserung eingeschlichener Missbräuche, über Paralysierung

feindlicher Strömungen, mögen sie von confessioneller Seite oder anders woher kommen, für eine taktvolle fruchtreiche Behandlung der Pfleglinge vor ihrem Eintritte bis zu ihrem Abgange, kurz über alles, was nothwendig ist, um ein Seminar zu einer Musteranstalt zu machen. Auch als gemeinsame Lectüre in den Clericalseminarien ist es sehr zu empfehlen. Desgleichen wird der hoch- und ehrwürdige Clerus es gerne lesen; vieles, was selbem während der Seminarjahre nicht gesagt werden konnte oder gesagt wurde, findet sich hier unter so zahlreichen neuen Gesichtspunkten in geistvoller und vielfach launiger Weise dargestellt, so dass Langeweile flieht. Das Werk ist zugleich ein objectiver Beitrag zu einer glänzenden Apologie des Jesuitenordens (damals noch Orden!), der unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen in opfervollster Weise die Bildung des Clerus übernahm und unter den größten Hindernissen siegreich durchfocht.

Einige kleine Lapsus, wie: der heilige (?) Canisius (pg. 126, I.) (was ein wünschenswerter Anachronismus ist für die nächste Zukunft), sowie eine manchmal allzugroße Freizügigkeit von Druckfehlern, z. B. pg. 138: Was aber das schönste Programm nützen, pg. 251 II: tres èveque: pg 345 II: ad pastoram bonum, sind wohl dem Setzer oder vielleicht dem Umstande zuzuschreiben, dass „mancher Bogen in die Druckerei wandern musste, nachdem kaum die Tinte auf demselben vertrocknet war, damit das Buch nicht lächerlich lange post festum erscheine". Dieses Werk wird immer classischer Rathgeber in Seminarfragen bleiben; auch für Oesterreich ordiniert es heilkräftige Mittel behufs prompter Reconvalescenz aus der mancherorts noch epidemisch auftretenden josefinistischen Schwindsucht. Mögen auch in anderen Diöcesen bald ähnliche Werke erstehen.

Ischl. Dr. Karl Mayer.

12) **Pastor v. Zimmermanns Theologie, Philosophie und Historie.** Beleuchtet von Franz Stauracz. Wien 1898. Mayer & Co. 142 Seiten. Preis fl. —.50 = M. 1.—.

Die vorliegende Schrift ist eine Abwehr gegen die Broschüre des im Titel genannten evangelischen Pastors in Wien „Was wir der Reformation zu verdanken haben und Hauptpunkte des evangelischen Glaubensbekenntnisses." Dieselbe ist im Jahre 1894 in vierter Auflage erschienen. Die Abwehr kommt also verhältnismäßig spät. Sie ist aber noch immer willkommen, ja gerade jetzt umsomehr actuell, weil die Folgen protestantischer Wühlarbeit in Oesterreich jetzt mehr zu Tage treten als seit langem vorher. Wer durch Beruf oder Gelegenheit Veranlassung hat, mit solchen zusammenzukommen, die der Gefahr des Abfalles ausgesetzt sind, sollte sich diese Schrift jedenfalls kommen lassen. Er wird darin vieles, sehr vieles finden, was er, wenn auch nach Umständen in anderem Zusammenhange, wird verwerten können. Am besten thut er, wenn er gleich beim Beginn der Lesung Papier und Feder zur Hand nimmt und sich das für seine Verhältnisse brauchbarste herausschreibt. Stauracz hat seine Arbeit mit wahrem Bienenfleiße zusammengestellt; das beweisen schon seine 195 Anmerkungen am Schlusse, meist Quellenangaben oder Hinweise auf Bücher, wo das

Nähere zu finden ist. Auch wer die Gefahr für nicht so dringend hält, wird dennoch gut thun, das Büchlein zu lesen, denn es schärft die Wachsamkeit und orientiert in Kürze über Dinge, die doch auch auf dem scheinbar sichersten Posten heute oder morgen sehr wichtig werden können. Ein Wunsch ist in dem Gefertigten bei der Lesung der hiemit bestens empfohlenen Broschüre aufgestiegen: es möchte eine tüchtige Feder sich finden, welche ein Büchlein schreibt, das jungen Leuten von 14 Jahren an in die Hand gegeben und zugleich beim mündlichen Unterrichte benützt werden könnte, wenn es sich um die Conversion solcher handelt. Denn der Katechismus bietet nicht alles, was in einem solchen Falle nothwendig ist, und enthält andererseits auch wieder zu viel oder für diesen Zweck nicht in der gerade erwünschten Form. Freilich müsste er ausgiebig benützt sein.

Ried. Professor Dr. Alois Hartl.

13) **Ecclesiastical Vestiments.** Their Development and History by R. A. S. Macalister. Member of Royal Society of Antiquaries of Ireland. London, Elliot Stock, 1896. Kl. 8°. 270 Seiten. Preis gebunden M. 7.— = fl. 4.20.

Im Anschluss an eine schon besprochene mache ich auf diese Schrift aufmerksam, die denselben Gegenstand behandelt. Macalisters Buch unterscheidet sich jedoch von Brauns Schrift in dreifacher Hinsicht: nach Inhalt, Anlage, Ausführung. Nicht die Entwicklung der priesterlichen Gewänder des katholischen Abendlandes, sondern die gesammte liturgische Kleidung, auch die der morgenländischen, sowie der lutherischen, anglikanischen, reformierten Kirchen bildet den Gegenstand der Darstellung. In einem Appendix wird noch in aller Kürze die Kleidung der verschiedenen religiösen Orden und Genossenschaften angeführt. Was die Anlage angeht, so wird hier nicht wie bei Braun jedes einzelne Sacralkleid von seinem ersten Auftreten bis zur Gegenwart im Zusammenhange behandelt, vielmehr werden zunächst in drei Capiteln die Genesis der liturgischen Kleider, die erste Entwicklung und die vollständige Ausbildung derselben im Abendlande dargelegt; in besonderen Capiteln wird ferner die Ausstattung und der Gebrauch der Sacralkleidung im Zusammenhange besprochen. Dass durch eine solche Darstellung die Uebersicht über die einzelnen Kleider sehr erschwert wird, liegt auf der Hand; jedoch erleichtert ein ausführliches Sachregister die Orientierung. Bei der Fülle des Materials und dem verhältnismäßig geringen Umfange des Buches kann die Ausführung natürlich keine eingehende und allseitige sein; manche Partien müssen sogar als oberflächlich und ungenügend bezeichnet werden, zumal den monumentalen Quellen nicht die nothwendige Aufmerksamkeit geschenkt ist. Nicht einmal Rohault de Fleurys Werk „La Messe“ scheint der Verfasser zu kennen. Auch mehrere der 30 theils vollseitigen, theils kleinen Abbildungen lassen zu wünschen übrig. Immerhin aber verdient der hier wohl zum erstenmale gemachte Versuch, eine kurze zusammenfassende Darstellung der kirchlichen Gewänder aller christlichen Kirchen zu geben, alle Anerkennung, und deshalb möge Macalisters Werk der Beachtung der Interessenten nicht ganz entgehen.

Wiedenbrück. P. Beda Kleinschmidt O. Min.

14) **Dein Sonntag.** Ein Freundeswort an die christlichen Jünglinge, auch Erwachsenen zur Beherzigung empfohlen. Von Georg Ungeringer. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariats in Linz. Verlag der Preßvereinsdruckerei in Wels. 1897. Kl. 8°. 32 Seiten. Preis fl. —.12 = M. —.20.

Die Schreibweise des Verfassers ist anheimelnd, denn sie erinnert an den seligen Alban Stolz, den populärsten katholischen Volksschriftsteller. In verhältnismäßig gedrängter Kürze gibt der Verfasser seinen Lesern wahre und reichliche Goldkörner christlicher Lebensweisheit. Würde das Büchlein in vielen tausend Exemplaren der herangewachsenen Jugend in die Hand gegeben, von ihr aber nicht nur gelesen, sondern auch beherzigt werden, so würden die vielfachen Klagen über moderne Sonntagsentheiligung alsbald verstummen! Tolle, lege!

Kraubath. P. Florian C. Kinnast O. S. B.

15) **Am Mutterherzen** oder **Unsere liebe Frau von Lourdes und ihre Gegner.** Von Dr. Johann Ackerl, Chorherr des Stiftes St. Florian. Approbiert vom bischöflichen Ordinariate in Linz. Linz 1898. Kath. Preßverein. 8°. 420 Seiten. Preis fl. 1.60 = M. 2.66.

Der Verfasser ist auf dem Gebiete der Lourdes-Literatur kein homo novus. Sein erstes Buch, „Unsere liebe Frau von Lourdes", ist in mehr als einer Million Exemplaren über die ganze Welt verbreitet und fand auch Eingang in fremde Sprachen. Die gegenwärtige, wesentlich erweiterte Ausgabe wurde vom hochwürdigen Ordinariate Linz auf das wärmste empfohlen für alle Marienkinder und solche, welche es werden wollen. Ausstattung und Preis entsprechen den strengsten Ansprüchen.

Kraubath. P. Florian C. Kinnast O. S. B.

16) **Die Marienverehrung. Mai-Monatspredigten** von P. Georg Freund C. SS. R. Münster, Alphonsus-Buchhandlung 1899. Kl. 8°, 383 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der Name des hochw. Verfassers, bereits ebenso bekannt und willkommen auf der Kanzel wie in der Erbauungs-Literatur, ist Empfehlung genug für dieses neueste Werkchen der Marienverehrung. Das Eigenthümliche in der Darstellungsweise des Auctors ist, in einfachen, kurzen und klaren Sätzen so anregend auf Geist und Herz einzuwirken, dass, anstatt ermüdet zu werden, man immer mehr zum Lesen oder Hören sich interessiert findet. Die dargebotenen Gedanken reihen sich ebenso naturgemäß aneinander, wie die Folgerungen praktisch sind. Ein Ueberblick des Inhalts bestätigt dieses: Nach Erweis der Thatsache von der allgemein verbreiteten Marienverehrung (bis 4. Betrachtung) folgen als Gründe hiefür, weil Maria unbefleckt, Gottesmutter, schmerzhafte Mutter, unsere Mutter ist, die Glorie der Schöpfung, die Mittlerin des Heiles, mächtig und gütig (bis 12. Betrachtung). Die echte Marienverehrung muss aber sein: kindlich, beharrlich, eifernd und nachahmend, und zwar in Glauben, Demuth, Keuschheit, Geduld, Wohlwollen, in Gebet und Arbeit (bis 22. Betrachtung). Nach Erklärung der gewöhnlichsten Arten der Marienverehrung folgen als die wichtigsten Früchte:

Hass der Sünde, Hilfe in Versuchungen, gute Beichte, guter Tod und Glorie des Himmels.

Wien XIII. P. Georg Kolb S. J.

17) **Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich,** herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht unter Leitung von Guido Adler. Dritter Band.

I. Theil: **„Hymnen,** von Johann Stadlmayr componiert, Innsbruck 1628." Mit Vorwort und Revisionsbericht, herausgegeben von Johannes Ev. Habert 1895. Druck von Josef Eberle, Verlag von Artaria u. Cie. Wien. Preis fl. 2. = M. 3.50

Der erste Theil des dritten Bandes der Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich enthält 34 Hymnen, componiert für Cantus, Altus, Tenor und Bassus.

Der Componist Johann Stadlmayr, geboren um das Jahr 1560 zu Freising an der Isar in Bayern, war zuerst Capellmeister am Hofe des Erzherzogs Maximilian zu Graz, sodann in gleicher Eigenschaft bei Kaiser Rudolf in Prag, später in gleicher Stellung bei der Erzherzogin Claudia zu Innsbruck. Sein Wirken als Componist war nur dem Kirchenstile gewidmet. Vier-, fünf- und achtstimmige Messen, Magnificats, Motetten mit Continuo stammen aus den Jahren 1593—1614, Weihnachts- und Ostercantaten aus dem Jahre 1638, ein Requiem und Psalmen aus den Jahren 1641—1646 und zwar in der vollendetsten Form. Aus den vorliegenden 34 Hymnen lässt sich die Ueberzeugung gewinnen, dass dieser Mann ein Meister ersten Ranges des Contrapunktes, eine Koryphäe unter den Kirchencomponisten seiner Zeit war.

Selbst schon diese Hymnen, diese kurzen, abgemessenen Werkchen, documentieren den polyphonen und zugleich den reinsten Satz. Diese Hymnen sind auch für die Gegenwart echte Perlen der Kirchenmusik, sie sind der vollinhaltliche Ausdruck einer Gattung der kirchlichen Ode. Wollen die Chordirectoren nach solchen Werken greifen, sie studieren und zum Lobe Gottes und zur Erbauung der Christgläubigen verwerten. —

II. Theil: **„Il Pomo d'oro.** Bühnenfestspiel. Prolog und erster Act von Mac. Antonio Cesti (Wien 1666), herausgegeben mit acht Illustrationen von Scenenbildern und historischer Einleitung von Professor Dr. Guido Adler. Die Ausführung des Basso Continuo von Josef Labor. Preis fl. 9.— = M. 15.— für Nichtmitglieder.

Meister Cesti, geboren um 1620 zu Arezzo, gestorben nach ungleichen Angaben 1669—1675 in Venedig, war ein Schüler Carissimi in Rom und Freund von Salvator Rosa, einem der genialsten Maler und Kupferätzer; ferner war Cesti Capellmeister zu Florenz 1646, 1660 Sänger in der päpstlichen Capelle in Rom, 1669 Vicecapellmeister Kaiser Leopolds I. in Wien. Er war einer der bedeutendsten Operncomponisten des 17. Jahrhunderts. Cesti war auch einer jener Organisatoren, die das Recitativ in der noch heutzutage üblichen Form auf das Theater brachten und bei der Uebertragung des Wechsels von Recitativ und Arioso in der Oper großen Antheil hatten. Zahlreiche Opera der italienischen Opern sind von diesem Componisten bekannt. Den größten Erfolg von allen diesen Kunstwerken errang sich seine Oper „La Dori" (1663). Eine ganz besondere Stufe der Vollkommenheit erreichte jedoch das vorliegende Bühnenfestspiel „Il Pomo d'oro" vermöge seines speciellen Zweckes und der besonderen Klangwirkung eines jeden Wortes, jeden Satzes; der Componist wusste sich genau zu helfen, der musikalischen Behandlung günstigen Wechsel von Einzelgesang und dem Zusammenwirken mehrerer darstellenden und ausführenden Personen zu verschaffen.

An den Recitativen und Arien dieser Oper überzeugt sich der verständige Musiker von der Wahrheit dessen, was Müller in seiner Aesthetik der Tonkunst bemerkt, dass namentlich Cesti, der Schüler Carissimi's, auf dem ihm bezeichneten Unterrichtswege das Recitativ, die Arie, überhaupt die Cantilene geschmeidiger und ausdrucksvoller gestaltet und in die Oper eingeführt hat. Ein Beispiel hiefür liefert eben gleich anfangs der Oper die einleitende Sonate, dieser folgend ein Chor, Ritornello, ein Wechselgesang, eine Arie, die Fortsetzung des Wechselgesanges, ein imposanter, instrumentierter Chor mit wechselnden Cantilenen. Den Schluss dieser interessant componierten Sätze bildet ein sehr wirkungsvoller achtstimmiger Chor. Die erste Scene führt uns eine Arie vor, eingeleitet und begleitet von sechs Instrumenten: Cornetti, Tromboni, Fagotto und Regale. Die Scenen zwei und drei sind Wechselgesänge, unterbrochen von ganz interessanten Ritornells als Einleitung für nachfolgende Wechselgesänge und Cantilenen. Die Fortsetzung dieser Auftritte ist ein Wechsel von verschiedenen Recitativen, worunter Seite 67 ein Satz, eine sehr wirkungsvolle Recitativform, dem Basso ostinato angehörend, enthalten ist. Die nachfolgenden Scenen bestehen größtentheils aus kleineren und größeren Arien, Ritornellen, Recitativen und Duetten. Die 15. Scene des ersten Actes bildet den Schluss und führt uns eine größere Arie vor. Dem folgt: „Seque il Ballo dell 'Idee delle Bellezze e degl' 'Amori intrecciato da questi còn varij scherzi d'Archi e di Saette." (Folgt ein Ballet der Genien der Schönheit und Liebe).

III. Theil: **„Componimenti Musicali per il Cembalo."** Sechs Suiten und eine Ciaccona für Clavier von Gottlieb Muffat. Mit historischer Einleitung und Revisionsbericht. Herausgegeben von Professor Dr. Guido Adler. Einzelpreis für Nichtmitglieder fl. 5.— = M. 8.50. Verlag bei Artaria u. Cie., Wien.

Gottlieb Muffat, Sohn des Georg Muffat, Componisten des 17. Jahrhunderts, geboren 1690 in Passau, gestorben den 10. December 1770 in Wien. Dieser Meister war schon in seinen Jugendjahren nach Wien gekommen und genoss da durch 30 Jahre den Musikunterricht des hochberühmten Contrapunktisten und gefeierten Componisten Johann Josef Fux, kaiserlicher Ober-Capellmeister in Wien. Der dritte Theil des dritten Bandes dieser Novität bringt eine wahre Rarität für die gebildete musikalische Welt in dem Werke „Componimenti Musicali per il Cembalo." Diese Blumenlese ist eine Sammlung von Clavierstücken, die den Jahren 1725—1735 entstammt. Sie dürfte jedenfalls in des Verfassers Lehrberuf bei Hof als Lehrmittel ihre Verwendung gefunden haben. Nummer für Nummer trägt den Stempel der Classicität gleich den Suiten Bachs. Muffats Suiten bezeugen aber auch constructiv einen bedeutenden Fortschritt gegenüber derartigen Musikwerken selbst der hervorragendsten Schöpfer dieser Compositionsgattung. Wie reizend ist seine Allemande, die muntern, heitern Charakter, so oft sie in der Reihenfolge auferscheint, äußerst interessant als Schild an sich trägt. Wie bekannt, kommt die Allemande in der alten Praxis in dreierlei Gestalt vor; wir finden aber in den Suiten Muffats sechs an der Zahl, wovon jede nur derselben Art angehört, nämlich derjenigen, die einstens als ein sehr beliebtes Clavierstück in den Partien, Suiten 2c. gebräuchlich war. Diese Art existiert nur im C-Takt und weicht von der damals gewöhnlichen nicht bloß in der Taktart, sondern in ihrem ganzen Charakter ab; sie ist voller in der Harmonie, schwerfälliger aber in der Bewegung, weniger melodisch, doch stets auch noch den Ausdruck eines heiter gestimmten Gemüthes beibehaltend, und daher alle Combinationen in der Tonverbindung vermeidend, vielmehr in nur natürlichen, schönen Modulationen sich bewegend. Prüfen wir die übrigen Nummern der vorliegenden Sammlung durch, so werden wir ähnliche Beobachtungen machen, und uns ob der Großartigkeit der sechs Suiten und der Ciaccona mit den 38 Variationen ein unvergleichliches, mustergiltiges Bild schaffen. Der jeder Nummer dieser Suiten eigenthümliche Charakter ist durch die Melodie und den Rhythmus gekennzeichnet; sie gehören zu den besten Clavierwerken der alten

Classiker. Den Vortrag dieser Clavierpiecen und überhaupt aller Arten der Clavierstücke der alten Classiker zu erleichtern ist diesem Theile des dritten Bandes ein Particulare delle Maniere beigegeben, ein für jeden jüngeren Pianisten sehr zu empfehlender Appendix. Die Einleitung dieses dritten Theiles bildet eine Ouverture, den Schluss eine Ciaccona. Beide Nummern sind sehr kunstvoll ausgestattete Compositionen für das Clavier. Die Ouverture begegnet uns mit einer Fuge über ein äußerst freundliches Thema im Tripeltakte, welche nach gesetzlicher Durchführung mit einem imposanten Adagio endet. Dieser Theil wird allen Pianisten und Organisten aufs wärmste empfohlen.

Linz. Professor Engelbert Lanz.

18) **Biblische Studien,** III. Band, 1. Heft: **Die Lage des Berges Sion** von Professor Dr. Karl Rückert. Mit Situationsplan. Herder'sche Verlagshandlung 1898. 104 Seiten. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Mit vorliegender Schrift wird der dritte Band der rühmlichst bekannten „Biblischen Studien" würdig eröffnet. Wir haben es hier mit einem für Gelehrte wie für Palästinapilger gleich interessanten Beitrag zur biblischen Topographie zu thun. Die Sionfrage ist neueren Datums und hat eine ernstere Seite erst durch Caspari (1864) gewonnen. Der gelehrte Verfasser wendet sich nun nicht direct gegen fremde und theilweise befremdende Ansichten, welche von der traditionellen Lage des Berges Sion abgegangen sind, sondern er begründet in erster Linie seine eigene Anschauung, welche im Sinne der bisherigen Ueberlieferung den Berg Sion mit dem Südwesthügel von Jerusalem identificiert; ganz von selbst fließt dann da und dort in seine Beweisführung eine kritische Beleuchtung der gegnerischen Hypothesen mit ein. Trotz indirecter und directer Ausstellungen, die man in neuerer Zeit gemacht hat, entspricht der Südwesthügel von Jerusalem allen Anforderungen, die an den geschichtlichen Sion gestellt werden müssen — das ist der Kernpunkt der Argumentation. Seine gründliche, geradezu zwingende Beweisführung schöpft der Herr Verfasser aus den Bodenverhältnissen Jerusalems, aus der lebendigen Ueberlieferung durch den Volksmund, wie aus der schriftlichen Tradition durch die Geschichte, welche mit einer unabsehbaren Reihe von Schriftstücken das Anrecht des Südwesthügels auf den Namen Sion verbürgt. Auf dem Südwesthügel dachten sich die ältesten Erklärer und die ältesten Uebersetzer die Stadtfeste Zion, da und nicht auf dem Moriah (Caspari — Osthügeltheorie) erblickt eine zweitausendjährige Tradition den Berg Sion. Dieses positive Ergebnis der Tradition wird aber auch durch die Aussage der heiligen Schrift in keiner Weise alteriert; der scheinbare Widerstreit, welcher in den Büchern der Chronik, des Nehemias und der Makkabäer vorliegen soll, löst sich in volle Harmonie auf. Gerade dem biblischen Beweise schenkt der Verfasser sein Augenmerk in ausgiebigster Weise und erhebt dadurch des Lesers Interesse auf eine bedeutende Höhe. Mag man vielleicht in einigen nebensächlichen Punkten einer anderen Ansicht huldigen als der Verfasser, so ist doch nicht zu zweifeln, dass durch die Schrift die Sionfrage in die richtige Strömung wieder zurückgeleitet werde. Ganz sicher wird sie für die „Biblischen Studien", dieses glückliche Unternehmen des Münchener Professors Dr. Bardenhewer, in weiten Kreisen neues Interesse und erhöhte Beachtung wecken.

Buxheim. Dr. Nikolaus Heller.

19) **Grundzüge des geistlichen Lebens** für die Mitglieder des Ordens des hl. Johannes von Gott oder des Ordens der barmherzigen Brüder, von P. Laurent, Priester dieses Ordens. Auf Verlangen mehrerer Ordensobern deutsch bearbeitet. Straubing, Max Hirmer. 16°. VII und 358 Seiten. M. 3.20 = fl. 1.92.

Das vorstehend genannte Buch, verfasst von einem gelehrten Priester des Ordens des heiligen Johannes von Gott, ist eine recht gute, leicht verständliche, packend und eindringlich geschriebene Anleitung zum Ordensleben, besonders für Personen, welche sich der Pflege der Armen und Kranken widmen. Dasselbe hat bei seinem Erscheinen in Frankreich nicht geringes Aufsehen gemacht, weshalb die Provinziale der Barmherzigen Brüder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn eine Bearbeitung desselben in deutscher Sprache veranlassten. Dass man sich nicht auf eine wörtliche Uebersetzung des französischen Originals beschränkte, sondern dasselbe auch inhaltlich nach deutschem Geiste gestaltete, ist sehr zu loben. Obwohl zunächst für den Orden des hl. Johann von Gott bestimmt, ist das Werk doch auch für andere religiöse Vereine männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche den gleichen Zweck wie die Barmherzigen Brüder verfolgen, sehr brauchbar. Die Ausstattung ist zu loben.

Mariaschein. Max Huber S. J.

20) **Die Malereien der Sacramentskapellen in der Katakombe des hl. Callistus.** Von Josef Wilpert. Mit 17 Illustrationen. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. 1897. Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Im Vorwort rechtfertigt sich der Verfasser, warum er diese Monographie erscheinen ließ, nachdem er doch längst eine größere Arbeit über die altchristlichen Bildwerke Roms in Aussicht gestellt und in seinen letzten Schriften wiederholt auf dieselbe verwiesen. Ein unvorhergesehener Aufschub jenes größeren Werkes veranlasste ihn, unterdessen einige Fragen, die in seiner Arbeit bisher nur kurz berührt sind, eingehender zu erörtern und vor allem ihren Tafelbestand möglichst vollständig zu gestalten. In vorliegender Studie nun zeigt er, „dass auch die Tafeln der drei Bände der Roma Sotterranea, wo sie Katakombengemälde reproducieren, bisweilen nicht ganz zuverlässig sind," wie auch so manche Auslegungen dieser Gemälde, selbst seines väterlichen Freundes de Rossi. Auf solchen Werken bauen aber andere wieder weiter, ohne die Originalbilder gesehen zu haben und so pflanzen sich Irrthümer fort und werden, wie die „Fama" im Sprichwort, im Fortschreiten immer größer. Daher ist es sehr verdienstlich, dass Wilpert dem Irrthume gleich die Quelle verstopfen und der Wahrheit, welche das Ziel jeder wahren Wissenschaft ist, den Weg ebnen will. Auf die „Irrthümer der veröffentlichten Copien" weist er namentlich im dritten Abschnitt hin, im vierten auf den inneren Zusammenhang der Gemälde. Die Beweisführungen lesen sich zumeist überzeugend, da Verfasser mitunter manche bisher unentdeckte Bildstellen bloßgelegt hat. Das Großoctavheft

von 48 Seiten mit den reichlichen Illustrationen wird jeden Liebhaber des christlichen Alterthums interessieren; es kostet M. 3.60 = fl. 2.16.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Joh. Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

21) **Brevis Commentarius in S. Pauli Apostoli Epistolas ad Galatas et primam ad Corinthios,** usui studiorum S. Theol. accommodatus, auctore Iosepho Niglutsch, S. Theolog. Doctore et Professore. Cum Approb. Ordinarii. Tridenti, 1899, typis Ioannis Seisser; gr. 8°, S. VI und 208; Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der hochwürdige Herr Verfasser hat bereits in den letzten Jahren zwei Commentare, nämlich über die Psalmen und über das Matthäus-Evangelium, für die Alumnen der Theologie und für die Seelsorgsgeistlichkeit herausgegeben. Beide Werke sind von den Fachmännern äußerst günstig beurtheilt worden und haben allseits eine begeisterte Aufnahme gefunden. Nun beehrt uns unser bestverdienter Landsmann mit einem neuen Commentar über zwei paulinische Briefe. Das neue Werk ist ganz im Geiste der früheren gehalten. Es lag nicht in der Absicht des Verfassers, einen dickleibigen, von philologischen und hochkritischen Untersuchungen angefüllten Commentar zu schreiben, der nur für Fachgelehrte Interesse haben kann, als vielmehr ein Werk zu liefern, das für die praktischen Bedürfnisse des Clerus berechnet ist. Und so erhalten die Priester wieder einen Commentar, der ihnen die Ergebnisse der katholischen Exegese in wohlgeordneter und gründlicher, leicht verständlicher und klarer Weise darbietet, vollends auf der Höhe der Zeit steht und ganz vom positiven, kirchlichen Geiste durchweht ist. Es gewährt einem einen förmlichen, geistigen Hochgenuss, solche Commentare zur Hand zu nehmen. Wie froh dürfen die Seelsorgspriester sein, solche Führer zur Lesung und zum Studium der heiligen Schrift und zu deren richtigen und nützlichen Verwertung im Predigtamte zu besitzen. Möge der unermüdliche thätige Herr Verfasser fortfahren, uns bald mit ähnlichen Commentaren über die drei anderen Evangelien und die übrigen paulinischen Briefe zu erfreuen. Er erfüllt damit gewiss eine hohe, gesegnete Mission. Das Bedürfnis nach kurzen, gediegenen und würdevollen Commentaren zu den einzelnen Büchern der heiligen Schrift, vorab des N. T., für den Gebrauch des Priesters ist längst schon schmerzlich empfunden worden.

Feldkirch. P. Franz Sev. Tischler Ord. Cap.

22) Des Hochw. † Josef Maurer **Marianisches Niederösterreich.** Denkwürdigkeiten der Marienverehrung im Lande unter der Enns. Vervollständigt und mit 33 Bildern illustriert, im Vereine mit mehreren hochw. Freunden herausgegeben von P. Georg Kolb S. J. Wien, St. Norbertus-Druckerei 1899. Kl. 8°. XIV und 414 S. Preis fl. 1.50 geb. fl. 2.—.

Was die Güte Gottes an dem Paradiese uns noch gelassen hat, den Stern des Himmels, die Blume des Feldes und das Unschuldauge des Kindes, findet das gläubige Gemüth vereint in den Marienheiligthümern, welche über der Erde vertheilt sind wie die Sterne am Himmel. Sie sind nicht gleich

an Größe und leuchten auch nicht alle mit derselben Klarheit. Der Gedanke, eine Sternkarte anzulegen, welche länderweise jene Sterne von Marienheim verzeichne, die jedem Auge wahrnehmbar sind, ist dankenswert und durchführbar. Wer möchte aber die Millionen Sternlein nennen, die jede katholische Hütte zu einem Loreto machen?

Die jedem Auge sichtbaren Sterne der „Marienheim" des Erzherzogthums Niederösterreich verzeichnet und beschreibt mit aller wünschenswerten Vollkommenheit P. Georg Kolb, der freilich seiner Mitwirkung bei den bekannten Aufsätzen Maurer's in dieser Zeitschrift (1893—1895) und seiner Arbeit zur Vollendung derselben kaum Erwähnung thut: Haupt- und Residenzstadt Wien (S. 1—130), Landdecanate der Erzdiöcese Wien (S. 131—287), Diöcese St. Pölten (S. 289—414) sind die drei Abtheilungen, in welchen die Marienheiligthümer genauest beschrieben und Literatur und Geschichte angegeben wird. Liebliche Sagen, fromme Legenden, beglückende Vorgänge im Seelenleben auserwählter Marienkinder und weltwichtige Ereignisse im großen Leben des Vaterlandes werden, immer anziehend, unserem Geiste vorgeführt. Ueberall wird auch eine bescheidene Kritik geübt. Mein Bemühen, ein Sternlein eines Marienheiligthums in einem Winkel aufzufinden, das P. Kolb übersehen hätte, ist vergeblich geblieben; für die Vollständigkeit und Vollkommenheit unseres Buches in Bezug auf den St. Pöltner Antheil genügt der Name des bekannten Mitarbeiters, des Hochw. Herrn Professors der Theologie Johann Fahrngruber. Den Eindruck der Lectüre des marianischen Niederösterreichs bringen die Worte des Hochw. Herrn Mitarbeiters, Propstei-Cooperators Johann Kirchberger, zum treffenden Ausdruck: „In der guten, alten Zeit wetteiferten Hof, Adel und Bürger in der Verehrung der reinsten, unbefleckten Gottesmutter, und es ist rührend zu lesen, wie gerade das allerhöchste Erzhaus Habsburg sich bemühte, die Residenzstadt immer wieder mit neuen Marienbildern zu schmücken. Es lag aber auch augenscheinlich der mächtige Schutz Mariens auf Stadt und Land, auf Regent und Volk, und aus den größten Gefahren bei Kriegen und Seuchen wurde Oesterreich und namentlich Wien auf Anrufung Mariens befreit". (S. 129).

Ein wesentlicher Bestandtheil dieses Marienbuches sind die 33 Abbildungen. Sie wurden (mit Ausnahme des Titelbildes) eigens nach guten Vorlagen angefertigt. (S. VI). Umsomehr überrascht es, dass Maria Loreto zu St. Augustin und Unsre Liebe Frau bei den Schotten, dem ältesten Marienheim in Wien, bekleidet dargestellt wurden, da sie doch seit der Zeit der Aufklärung am Ende des vorigen Jahrhunderts bis heute unbekleidet erscheinen. Kolb hat hier sehr gut gethan; denn die Aufklärer, welche die Entkleidung der Marienstatuen befahlen, haben wohl gewusst, dass die wenigsten Marienstatuen so verfertigt sind, dass sie unbekleidet auf den Beschauer einen weihevollen, oder auch nur gefälligen Eindruck machen. Dass aber nicht auch manches andere Bild, insbesonders das Loretobild bei den Franciscanern, vor dem der hl. Aloisius in Italien seine Andacht zu machen pflegte (S. 16), in Abbildungen beigegeben sich findet, wird man bedauern; wahrscheinlich hat auch hierbei das harte Herodesschwert eines (die Kosten

berechnenden) Verlegers grausam Kind und Mutter gemordet! — Erwünscht würde uns auch sein, in Kolbs Buche die Marienheiligthümer nach den Titeln Mariä und nach der zeitlichen Abfolge der Entstehung auf höhere Einheiten gebracht und zusammengestellt zu sehen. Prediger und Katecheten, Freunde der Landeskunde, marianische Sodalen und die Marienkinder alle werden den marianischen Eifer des P. Kolb lohnen und spornen, indem sie ihn baldigst in die Lage versetzen, diesen Wunsch bei einer Neu-Auflage des Maria-würdigen „marianischen Niederösterreichs" zu erfüllen.

Wien. P. Cölestin Wolfsgruber O. S. B.

23) **Das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer** (in Preußen) vom 2. Juli 1898. Seine Entstehung und Erklärung von Dr. A. Glattfelter, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Köln, J. P. Bachem. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Durch obengenanntes Gesetz ist das Einkommen der katholischen Pfarrer in Preußen beziehungsweise die Erhöhung in befriedigender Weise festgesetzt. Dr. A. Glattfelter gibt zum Gesetze einen ausführlichen und klaren Commentar in vier Capiteln. Vorerst wirft die Einleitung eine geschichtliche Uebersicht über das Einkommen der katholischen Pfarrer seit den frühesten Zeiten: ursprüngliche Entstehung der Pfarreien in der katholischen Kirche, Unterhalt für Kirche und Priester, die weitere historische Entwicklung. Dann: Erstes Capitel: Die Einkommensverhältnisse der Pfarrer in Preußen bis zum Erlasse des obengenannten Gesetzes. Zweites Capitel: Die Grundlagen des neuen Gesetzes, die Entstehungsgeschichte desselben. Drittes Capitel: Die Landtagsverhandlungen über das Gesetz. Viertes Capitel: Das Gesetz selbst mit Commentar.

Das Gesetz stellt in Artikel 1 zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer einen Betrag von 3,438.400 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereit für leistungsunfähige Pfarrgemeinden. Artikel 2: Jeder für ein dauernd errichtetes Pfarramt bestellte katholische Pfarrer erhält ein Stelleneinkommen von mindestens 1500 Mark jährlich neben freier Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung. Dieses Mindest-Stelleneinkommen kann nach Artikel 4 auf 2100 Mark jährlich erhöht werden. Artikel 5 bestimmt die Alterszulagen; fixes Stelleneinkommen und persönliche Alterszulagen sind also auseinanderzuhalten. Die Pfarrer, welche seit ihrer Ordination bereits fünf Jahre in einem kirchlichen Amte (oder auch im öffentlichen Schulamte) waren, beziehen demnach bei einem Stelleneinkommen von 1500 Mark

vom vollendeten	5.	Dienstjahre	ab	1900	Mark = 1500+400
„ „	10.	„	„	2300	„
„ „	15.	„	„	2600	„
„ „	20.	„	„	2900	„
„ „	25.	„	„	3200	„

Ist das Stelleineinkommen nach Artikel 3 und 4 um 600 Mark erhöht, so hat das keinen Einfluss auf die Alterszulagen, auf solchen Stellen würde also das Gesammteinkommen des Pfarrers nach 5 Dienstjahren 1900+600 Mark = 2500 Mark betragen u. s. w.

Als Parlamentarier und besonders als Mitglied der Commission zur Vorbereitung genannten Gesetzes ist Herr Dr. Glattfelter der competente Mann, den Sinn und die Tragweite dieses Gesetzes zu erklären.

Wer um dieses Gesetz sich interessiert, dem kann der Commentar von Dr. A. Glattfelter nur warm empfohlen werden.

Wadern (Rheinpreußen). C. Hansen, Pfarrer und Definitor.

24) **Der Declamator.** Heitere und ernste Vorträge. Herausgegeben von Josef Hiller, Pfarrer in Höchst a. Rh. Bregenz. Druck und Commissionsverlag von J. N. Teutsch. 1897. (Der Reinertrag zum Bau eines Vereinshauses der marianischen Jünglings-Congregation in Höchst, Vorarlberg.) 8°. VI und 202 S. Preis broschiert 40 kr. = 80 Pf.

Vorliegendes Büchlein, enthaltend 125 Gedichte, ernste und heitere, religiöse und profane, hochdeutsche und mundartliche, können wir jedermann aufs beste empfehlen. Wer Declamation zu leiten hat, weiß, wie schwer sich oft passende Gedichte finden lassen und wird mit Freuden zu diesem Büchlein greifen, das soviel Schönes und Lehrreiches bietet. Aber auch jeder andere, der sich einmal eine heitere Stunde oder einen gemüthlichen Abend verschaffen will, wird den „Declamator" mit Befriedigung aus der Hand legen, um ihn bald wieder zu lesen. Das Werklein verfolgt ferner einen guten Zweck und verdient daher die Unterstützung aller, denen an der Jugend gelegen ist.

Mehrerau. P. Gallus Weiher S. O. C.

25) **Katoliško zakonsko pravo** z ozirom na dožaone avstrijske postave. Spisal France Kosec, župnik. S privoljenjim Giebljanskega Knezoškofijstoa. V Ljubljani leta 1894. Založila „Katol. Bukvarna". — Tisk „Katol. Tiskarne". (Das **katholische Eherecht** mit Berücksichtigung der staatlichen (Ehe-) Gesetzgebung in Oesterreich. Verfasst von Franz Kosec, Pfarrer. Mit Bewilligung des fürstbischöflichen Laibacher Ordinariates. — Laibach 1894. Verlag der katholischen Buchhandlung. Druck der katholischen Druckerei.)

Dies der volle Titel eines in den betheiligten Kreisen — wie es mir scheint — zu wenig beachteten Werkes, das im Jahre 1894 in Beilagen zu der in Laibach erscheinenden bestredigierten homiletischen Monatsschrift: „Duhovni Pastir" (Der Seelsorger) auf IV + 256 Seiten veröffentlicht worden war und zum Preise von 1 fl. in der „Katol. Bukvarna" in Laibach noch erhältlich sein dürfte.

Wenn ich dieses empfehlenswerte Buch meinen hochwürdigen Amtsbrüdern slovenischer Nation erst heute vorführe, liegt die Schuld an dieser Verspätung am wenigsten an der verehrlichen Redaction der „Quartal-Schrift", die mir das Recensionsexemplar unverweilt zugeschickt hat, auch liegt sie nicht an mir, der ich rechtzeitig für einen geeigneten Stellvertreter gesorgt habe. Die Schuld, wenn man von einer solchen vorliegend überhaupt sprechen kann, liegt an der allgemeinen Ueberbürdung der Seelsorgsgeistlichkeit, besonders wenn derselben, wie meinem Substituten, noch derart mühevolle Ehrenämter übertragen werden. Doch zur Sache: Kosec's Eherecht ist nach meinem Erachten so gut zusammengestellt, dass es für die theologischen Lehranstalten der slovenischen Diöcesen ganz gut als Lehrbuch verwendet werden könnte.

Der als theologischer Schriftsteller gut bekannte Herr Verfasser hat die neuere und neueste einschlägige Literatur sorgfältig benützt, hat die verschiedenen Fachzeitschriften fleißig excerpiert und hat auf die verschiedenen Diöcesanvorschriften genau Rücksicht genommen. Freilich ist das Werk durch das ungarische Civilehegesetz vom 9. December 1894 überholt. Doch würde der Herr Verfasser diese Lücke noch vor Erscheinen einer neuen Auflage durch ein Nachtragsheft ausfüllen, wenn er wüsste, dass sein Buch zu Unterrichtszwecken in Verwendung genommen werden sollte.

Zwei beigegebene Nachschlagsregister, ein alphabetisches und ein übersichtliches, erhöhen den Wert des gut ausgestatteten Buches.

Gonobiz in Steiermark. Dechant Voh.

26) **Das Zeichnen im Dienste des Religionsunterrichtes.** Von Alfred Hoppe, Pfarrer in Winzendorf, Niederösterreich. Vorlagen für Kreidezeichnungen mit erläuterndem Text. 8°. 109 S. Wien, 1897. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

„Kreidezeichnungen" pflegt man sonst nur jene Zeichnungen zu nennen, die auf Zeichenpapier mit schwarzer und weißer Zeichenkreide künstlerisch ausgeführt werden. Statt dieser irreführenden Benennung auf dem Titelblatte des vorliegenden Buches sollte es richtiger etwa „Tafelzeichnungen" heißen. Das Buch will nämlich den Katecheten der Volks- und Bürgerschulen Anleitung geben, wie sie durch Zeichenskizzen an der Schultafel einzelne Partien des Katechismus und der biblischen Geschichte dem Verständnisse der Schüler näher bringen oder auch dem Gedächtnisse derselben besser einprägen können. Hiefür finden sich im Buche 70 Vorlagen.

Es mag schon mancher Katechet bei Ertheilung des Religionsunterrichtes da, wo es ihm ersprießlich schien, zur Kreide gegriffen haben, um eine einfache und leichtfassliche Zeichenskizze an der Schultafel zu entwerfen. Dem Recensenten, der an einer Volks- und Bürgerschule den Religionsunterricht zu ertheilen hat, ist im Buche des Herrn Pfarrers Hoppe eine Anzahl von Darstellungen untergekommen, die auch er seit Jahren in gleicher oder ähnlicher Weise verwendet.

Gewiss mögen auch andere Katecheten den Wert und Nutzen einer kleinen, in wenigen Strichen an der Schultafel entworfenen Zeichenskizze schon erprobt haben; nichtsdestoweniger hat unseres Wissens der Verfasser Recht, wenn er die Zuhilfenahme des Zeichnens „im größeren Umfange", wie sie in seinem Buche empfohlen wird, eine „neue Idee" (S. 6) nennt.

Die Art und Weise, wie der Verfasser diese Idee ausbeutet, die Fülle des Gebotenen ist überraschend. Er scheut nicht davor zurück, auch den schwierigsten Lehrstoff z. B. die Lehre vom Ablass, von der Gnade, die Ereignisse von der Auferstehung Christi bis zur Herabkunft des heiligen Geistes, die Lebensgeschichte des heiligen Paulus, die Ceremonien der Charwoche u. dgl. in seiner Art zu illustrieren. Nicht Wenige mögen hiezu den Kopf schütteln, es mag wohl auch dem Buche mit seinem seltsamen Inhalt und den rebusähnlichen Zeichnungen das Malheur passieren, dass es nach flüchtiger Durchsicht von einem Käufer für gänzlich unbrauchbar gehalten und unwillig beiseite gelegt wird. Wiewohl Recensent mit dem Gebotenen durchaus nicht in allen Fällen einverstanden ist, eine Reihe von Figuren streichen und andere vereinfachen würde, muss er doch erklären, dass

die Idee des Autors Beachtung, dessen Erudition, die aus jeder Seite hervorleuchtet, Anerkennung, dessen guter Wille, den Religionsunterricht zu beleben und nutzbringender zu gestalten, vollste Wertschätzung verdient. Freilich wird es, da es sich um etwas Neues handelt, an „begreiflichem Misstrauen", wie schon oben angedeutet wurde und wie der Verfasser selbst bemerkt, nicht fehlen. In der „Einleitung" des Buches werden vom Verfasser einige Einwürfe erörtert, „die man eventuell machen könnte", z. B. man sei kein Zeichner, es gehe zuviel Zeit verloren, der hohe Gegenstand werde herabgewürdigt, es handle sich um eine Spielerei u. dgl. Dass es dem Herrn Pfarrer, der übrigens mit großer Gewandtheit seine Sache verficht, gelungen sei, in Bezug sämmtlicher Zeichenvorlagen seines Buches den einen und andern Einwurf zu entkräften, möchten wir nicht gerade behaupten.

Namentlich der zweite Einwurf fällt zu Ungunsten mancher Darstellung gar schwer in die Wagschale. Es ist wahr, viele Zeichnungen sind so einfach, dass sie in wenigen Minuten fertig gebracht werden können; allein etwa zehn Darstellungen sind sehr compliciert — wir werden noch Gelegenheit nehmen, das an einem Beispiele zu zeigen — und beanspruchen geraume Zeit. Der Verfasser beabsichtigt allerdings, besondere Wandtafeln mit diesen schwierigeren Figuren herauszugeben, allein diese sollen den Lehrer keineswegs der Mühe entheben, die Zeichnung wenigstens einmal vor den Augen der Schüler an der Tafel anzufertigen; sie sollen nur dem Uebelstande abhelfen, der darin liegt, dass die größeren Darstellungen unbedingt längere Zeit auf derselben Tafel stehen oder mehrere Stunden hintereinander gezeichnet werden müssten. Die meisten der geplanten Wandtafeln wären denn auch ohne vorhergehende Zeichnung an der Schultafel nicht sehr zweckdienlich. Will der Katechet die Wandtafeln gebrauchen, so ist er aber auch aus methodischen Gründen in seiner Zeichnung streng an die, wie erwähnt, ziemlich complicierten Darstellungen der Wandtafeln gebunden. Das raubt aber Zeit.

Unser Autor meint freilich: „Thatsächlich wird auch durch das Anfertigen der größten Bilder keine Zeit verloren, wenn man auf den Erfolg sieht, welchen man durch das Verfertigen dieser Zeichnungen bei den Schulkindern erreichen kann" (S. 7.) Wir glauben auch dem Verfasser aufs Wort, dass er schöne Erfolge erzielt habe, — wohl infolge besonderer Eignung. Allein „Eines schickt sich nicht für Alle". Der Katechet muss es sich angesichts der ihm so karg zugemessenen Unterrichtszeit doch sehr überlegen, ob der Erfolg, den er erreichen will, der aufgewendeten Mühe und Zeit entspricht und nicht vielleicht auf irgend eine andere und für ihn und seine Schüler leichtere Weise erreicht werden kann. Der Verfasser bringt u. a. in zwei die ganze Tafel in Anspruch nehmenden Figuren die Geschichte des jüdischen Volkes und die Lehrjahre Christi. Nun aber kann durch Benützung des Inhaltsverzeichnisses der biblischen Geschichte der Erfolg, den sich unser Autor durch diese Zeichnungen verspricht, vielleicht ebensogut erreicht werden. Andere Darstellungen können und müssen vereinfacht werden. So nennt der Verfasser selbst seine Darstellung von den sechs Schöpfungstagen eine „etwas schwierigere Zeichnung", die vielleicht drei- oder viermal wiederholt werden müsse. Er zeichnet zunächst ein Netz von sechs großen Quadraten und bezeichnet sie in den Ecken mit den Ziffern 1 bis 6. Ins erste Feld schreibt er ein von Strahlen umgebenes „L". „Das hat das Licht anzudeuten." Im zweiten Felde zeichnet er mit flüchtigen Strichen oben Wolken, unten Wasser, dazwischen schreibt er ein „F" (Firmament), im dritten Felde erblicken wir zwei Berge (Festland), der eine trägt einen Baum mit Früchten; zwischen beiden Bergen ist Wasser gezeichnet mit dem Buchstaben „M" (Meer), im vierten Felde erblicken wir Sonne, Mond und Sterne, im fünften die flüchtigen Umrisse eines Vogels und eines Fisches, im sechsten die Buchstaben „T", „A", „E" (Thiere, Adam, Eva). Diese Darstellung kann gewiss vereinfacht werden. Recensent pflegt seinen Schülern zunächst zu sagen, dass die letzten drei Schöpfungstage den ersten drei entsprechen, diese seien hinwiederum durch drei L (Licht, Luft, Land) leicht zu merken; er pflegt dann an die Schultafel folgendes Schema zu geben:

1. Licht
2. Luft
   (Wasser-Theilung)
3. Land
   (Pflanzen)
4. Sonne u. s. w.
5. Vögel in der Luft
   (Fische im Wasser)
6. Thiere auf dem Lande
   Adam.

Die Schüler merken sich eine derartige übersichtliche Zusammenstellung gewiss leichter als eine umständliche Zeichnung, die sie durch die Menge der Buchstaben, Linien, Kreise, Quadrate und sonstigen Zeichen nur allzu leicht verwirren kann. — Sehr mühevoll ist auch Hoppe's Darstellung des Fastengebotes, die übrigens in einigen Diöcesen in einzelnen Theilen nach den bezüglichen Verordnungen abgeändert werden müsste. Einmal und zwar zwischen dem dritten und vierten Fastensonntag ist aus Versehen der Donnerstag mit dem Freitagskreuzlein bezeichnet worden.

Sehr schön und brauchbar ist Figur 19, welche eine übersichtliche Tabelle über die Theile der heiligen Messe bietet. Wahrhaft überwältigend sind die messianischen Weissagungen in der vom Verfasser gemachten Zusammenstellung (Fig. 51). Es könnte jedoch manchem Katecheten, der den Text dieser nur durch Schlagworte angegebenen Prophezeiungen in der heiligen Schrift nachlesen will, nur erwünscht sein, wenn sich im Buche auch ein kurzer Hinweis auf die bezüglichen Bibelstellen vorfände. Nur ein einzigesmal wird eine Stelle angegeben; es wird dort gesagt, die heiligen Sacramente seien einzeln im 28. Psalme angedeutet. Nach unserem Dafürhalten handelt es sich da jedoch nicht um eine messianische Weissagung, sondern um eine mystische Erklärung. Die sieben „Stimmen des Herrn", von denen im angeführten Psalme die Rede ist, werden wohl von vielen Erklärern in schöner und sinniger Weise auf die heiligen Sacramente, von anderen jedoch, z. B. vom heiligen Thomas von Aquin, auf die sieben Gaben des heiligen Geistes bezogen. Abgesehen davon wäre in der Volks- und Bürgerschule der bloße Hinweis auf diesen Psalm ungenügend, eine Erklärung desselben jedoch zu weitgehend. — Was der Verfasser zu seiner Tabelle über diese Prophezeiungen bemerkt, ist trefflich und anregend. Am Schlusse, wo er über die scheinbaren Widersprüche in den Weissagungen sich verbreitet, heißt es: „Hätten die Propheten nur menschliche Vermuthungen ausgesprochen, so hätten sie sich nur den Vorwurf größter Thorheit zuziehen müssen, da sie es wagten, solch paradoxe Sachen aufzutischen. Aber sie prophezeien ganz sorglos weiter, unbekümmert um das, was andere Propheten, oder was sie selbst zu anderen Zeiten (erg.: scheinbar!) Widersprechendes ausgesagt haben." Die Ausdrücke „solche Sachen auftischen" und „sorglos weiterprophezeien" klingen etwas zu gemüthlich.

Ueber die weniger umfangreichen Darstellungen seien noch einige Bemerkungen erlaubt. Den bei der Gnadenlehre gegebenen Figuren konnten wir keinen Geschmack abgewinnen. Bei derartigen Darstellungen, die gleichnisweise eine Lehre illustrieren wollen, birgt der Umstand eine gefährliche Klippe in sich, dass die Kinder trotz aller Erklärung nur allzusehr geneigt sind, die Wirklichkeit mit dem Gebilde der Phantasie, das Dargestellte mit den Mitteln der Darstellung zu verwechseln. Manchem Katecheten mag da Aehnliches vorkommen, wie dem Recensenten, der, als er nach der Methode des Verfassers Figur 7: „Himmel, Hölle, Fegefeuer und Vorhölle" an die Tafel zeichnete, von einem Schüler mit der Frage unterbrochen wurde: „Bitt', woher weiß man denn, dass das Alles so ausschaut?" — Manches, was der Verfasser durch Zeichnungen den Schülern beibringen will, kann auf eine andere und zu Bedenken weniger Anlass gebende Weise gelehrt werden, z. B. „die alleinseligmachende Kirche" (Fig. 8), oder bietet ohnehin keine erheblichen Schwierigkeiten, z. B. die Geschichte von den Weisen aus dem Morgenlande (Fig. 54). — Seite 48 findet sich die Zeichnung und Erwähnung des päpstlichen „Hirtenstabes", der in einem einfachen aufrechten Kreuze bestehen soll. „Romanus pontifex pastorali virga non utitur", sagt jedoch schon Innocenz III. Anstatt eines eigentlichen Hirtenstabes hat jetzt der Papst als besonderes Attribut einen geraden Stab, der am oberen Ende drei Querbalken

trägt. — Bei Besprechung der Arche (S. 62) möchten wir doch der Familie Noe's nicht gleich ein ganzes Stockwerk einräumen; in der Zeichnung scheint uns das „Fenster" nicht richtig angebracht zu sein; wir halten es da lieber mit Calmet (ad Gen. 6, 16) und Anderen. — Seite 79 heißt es: Jesus heilt „das kananäische Weib", richtiger stünde: „die Tochter des kananäischen Weibes". — Aufgefallen ist uns endlich, dass dem Buche die oberhirtliche Genehmigung fehlt.

Unser Schlussurtheil lautet dahin, dass das vorliegende Werk vielfach zwar weit über den Rahmen des Religionsunterrichtes an Volks- und Bürgerschulen hinausgeht, dem Katecheten jedoch viel brauchbares Material, manch guten Wink, manch fruchtbare Anregung bietet. Da das Buch nicht für die Hand des Schülers, sondern lediglich nur für den Religionslehrer bestimmt ist, liegt es ja in des letzteren Belieben, das ihm zusagende auszuwählen, nach eigenem Gutdünken zu verwenden oder auch abzuändern. Gegen die Methode, beim Religionsunterrichte, wo es angeht, einfache und leichtfassliche Zeichnungen an der Schultafel zu entwerfen, ist gewiss nichts einzuwenden; der Unterricht kann dadurch nur gewinnen. Unsere Bedenken sind nur gegen allzuhäufiges Zeichnen und gegen Darstellungen, in die zu viel hineingetragen und „hineingeheimnist" wird, gerichtet. Allzuviel ist auch in der Schule ungesund, es klärt nicht, sondern verwirrt, es sammelt nicht, sondern zerstreut.

Ried im Innkreis. Cooperator Josef Poeschl.

27) **Moraltheologie.** Von Franz Adam Goepfert, Dr. theol., o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Socialwissenschaft an der Universität Würzburg. Zweiter Band. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1897. Gr. 8°. S. VIII und 441. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Recensent war bezüglich des I. Bandes unter den ersten Geleitgebern, dann aber ergab sich für ihn selbst die dringende Nothwendigkeit einer Neuauflage der Müller'schen Moraltheologie, und darum kommt er bezüglich des II. Bandes ziemlich spät, den III. Band muss er sogar noch zurückhalten.

Der vorliegende zweite Band setzt fort und vollendet den besonderen, im ersten Bande bereits begonnenen Theil der Moraltheologie, indem er das sittliche Leben in seiner Beziehung auf den Menschen darstellt. Zunächst behandelt derselbe die Liebe als die Grundtugend alles sittlichen Lebens und deren Verletzungen, sodann die sittlichen Tugenden, insofern sie allgemein verpflichten, im Rahmen der vier Haupttugenden und ihre Gegensätze; zuletzt bespricht er die Tugenden und Pflichten der besonderen weltlichen und geistlichen Stände.

Der Verfasser hat sein reiches Wissen zumeist aus dem hl. Thomas und dem hl. Alphons geschöpft, die aufgestellten Grundsätze somit auf solider Grundlage aufgebaut. Er benützt maßvoll die einschlägige Zeitliteratur, nebst den Theologen auch die Pastoralmediziner; er berücksichtigt die gegnerischen Lehren der Neuzeit ebensogut als die jüngsten Ergebnisse der christlichen Socialwissenschaft; er nimmt die zahlreichen, zumeist modernen Fragen auf moraltheologischem Gebiete mit Geschick in Verhandlung, so dass Müller's Moralwerk in seiner jüngsten und achten Auflage (1899) über die Moral-

theologie Goepfert's sagen konnte: Est opus uberrimum linguae germanicae, vix ullam quaestionem gravioris momenti modernam omittens.

Auf das einzelne läßt sich wegen Ueberfülle des Gebotenen schwer eingehen. Nur etliche Bemerkungen: Im Tractate über die Gerechtigkeit hat die Neuzeit mit ihren speciellen Fragen alle wünschenswerte Rücksicht gefunden; so sind die Accordverträge, die Arbeitsverträge überhaupt, die Arbeiterstrikes, die Versicherungsverträge, das Börsenspiel u. dgl. gewürdigt. Nebst dem bayerischen und preußischen Landrechte wird auch das französische Recht citiert; insbesondere aber werden die Bestimmungen des neuen, mit 1900 in Kraft tretenden bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich — welche eine überwiegende Uebereinstimmung mit dem österreichisch bürgerlichen Gesetze bekunden und dadurch letzterem ein herrliches Lob spenden — continuierlich berührt, und so das Werk selbst für Deutschlands Theologen ungemein wertvoll gemacht. Häufige Beispiele und Fälle beleben und erläutern den Lehrtext. — Bei Anführung der kirchlichen Strafen gegen die Duellanten sind im Texte, nicht aber in der Abhandlung die spectantes de industria ausgefallen. Nebenher ist der Satz: Die Ehre steht höher als das Leben, auf seine Richtigkeit resp. Unrichtigkeit treffend geprüft. — Beim Diebstahl wird namentlich der Holzdiebstahl in Wäldern erörtert, auch der durch den Kauf von eingezogenen Kirchengütern entstehenden Schwierigkeiten gedacht und der Weg zu deren Lösung gezeigt. — Das Princip der allgemeinen Wehrpflicht ist einer objectiven Kritik unterzogen, und damit in Verbindung die Frage der Auswanderung, wenn diese auch gesetzlich verboten wäre. — Unter den narkotischen Mitteln ist auch der Tabak angeführt. — Der Genuss von Fischsauce zu Fleisch an den dispensierten Fasttagen wird ohneweiters als erlaubt hingestellt. — Was die Behandlung der Gegensätze zur Castität anbelangt, so scheint uns das in Anbetracht der Sittenlosigkeit unserer Tage in Theorie und Praxis wohl schwierige und doch wieder nothwendige Maßhalten nicht vollauf gewürdigt worden zu sein; insbesondere dünkt uns viel zu wenig, bloß die vollendeten Sünden der Unnatur lateinisch behandelt zu sehen. Gleichwohl verdienen die vielen eingestreuten Bemerkungen und Winke für den Seelsorger und Beichtvater vollste Anerkennung und Darnachachtung. Auch die diesbezüglichen Gefahren und Pflichten des Arztes sind gut eingefügt.

Im letzten Theile sind u. a. die Pflichten der Eltern betreffs der Misch- und akatholischen Schulen besprochen, dann die Pflichten der Geschworenen und Schöffen, der Gefängnisseelsorger gegen die Angeklagten, der Wähler und Abgeordneten; und an die Verpflichtungen der Aerzte schließt sich die Frage der Erlaubtheit des Hypnotismus und der Vivisection. Eine gründliche Abhandlung über den Clerical- und Ordensstand beendet das Ganze; nur wäre die Angabe einer Gesetzesquelle erwünscht, wenn man liest, dass den Nonnen unter schweren Strafen auch der Gebrauch eines Fernrohres verboten ist.

Abgesehen von wenigem, heißen wir demnach diesen zweiten Band als das schöne Resultat eines eingehenden und zeitfordernden Studiums herzlich willkommen.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

B) Neue Auflagen.

1) **Lehrbuch der Kirchengeschichte.** Von Heinrich Brück. Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage. Mainz, Fr. Kirchheim, 1898. XV und 958 S. Preis ungebunden M. 11.— = fl. 6.60, geb. in Halbfranz M. 13.40 = fl. 8.04.

Es ist erfreulich, dass die gefeierte „Kirchengeschichte" von Domcapitular Dr. Brück bereits die siebente Auflage erlebt, sowie Uebersetzungen in die englische, französische und italienische Sprache gefunden hat. Diese Thatsache allein gibt schon beredtes Zeugnis von dem inneren Werte und der praktischen Brauchbarkeit des in langjähriger Lehrthätigkeit herangereiften Werkes, zumal an Lehrbüchern der Kirchengeschichte durchaus kein Mangel ist.

In der That hat Professor Brück den Hauptzweck, welcher ihm bei Ausarbeitung des Buches vor Augen schwebte, erreicht, nämlich: „Die wichtigsten Begebenheiten auf dem Gebiete der Kirche von ihrer Gründung bis zur Gegenwart klar, übersichtlich und wahrheitsgetreu darzustellen." Denn die Eintheilung ist zeitlich und sachlich gut gegliedert; die Sprache ist edel und ansprechend; falsche Ausdrücke, wie Reformation für Protestantismus, Reformator für Irrlehrer, welche den denkenden Katholiken so sehr verletzen und manches katholische Lehrbuch der Kirchengeschichte verunstalten, sind vermieden; verschiedener Druck unterscheidet äußerlich das weniger Wichtige oder gibt passende Quellenbelege, welche in apologetischer Hinsicht bei Gelegenheit trefflich verwendet werden können. Insbesondere sind die Charakteristiken von Zeitabschnitten dankbar zu begrüßen. Chronologische Tabellen und ein sorgfältiges Namen- und Sachregister (ich vermisste den Namen Dürer) erleichtern den Gebrauch des Werkes.

Die siebente Auflage ist um 13 Seiten vermehrt und kann mit vollem Rechte eine „verbesserte" genannt werden, da auch eine flüchtige Prüfung die bessernde und ergänzende Hand leicht erkennt. Die neueste Literatur ist mit großem Fleiße verwertet; aber der Hinweis (S. 559) auf „Repertorium für Kunstwissenschaft, Band 20 (1897)" wäre besser unterblieben. Denn der Aufsatz P. Kalkoffs: „Dürers Flucht vor der niederländischen Inquisition" ist bloß ein Luftgebilde. Bei Aufstellung und zumal bei Begründung der kühnen Hypothese war die Phantasie geschäftiger als der nüchterne, kritisch prüfende Verstand. Ich werde an anderer Stelle jene Gründe für Dürers Lutherthum dem Leser vorführen, nicht zwar, als ob ich denselben irgendwelche Bedeutung zuschreibe, sondern ich wünsche nur eine Probe von der Gründlichkeit vorzulegen, mit welcher eine gewisse Wissenschaft in Geschichte macht. Es genüge hier die Bemerkung: Nachdem Dürer mit Frau und Magd ein Jahr von seinem Nürnberger Besitzthume und Geschäfte abwesend war und bereits bedeutende Schulden gemacht hatte, ist es nicht auffallend, wenn der kränkelnde Dürer die Heimreise endlich betreibt. Im übrigen siehe A. Weber, A. Dürer, 2. Aufl. Regensburg 1894, Seite 90—100.

Wenn ich im Folgenden noch einiges äußere, so geschieht dies lediglich im Interesse einer objectiven Kritik und der folgenden Auflagen.

Seite 254: Die Thätigkeit des heiligen Rupert fällt sicherlich nach der ältesten (Grazer) Vita um die Wende des 7. Jahrhunderts und bestand in der Erneuerung des Glaubens und der Sitten sowie in der Salzburger Klostergründung. Denn das bayerische Volk und Herrscherhaus waren im allgemeinen katholisch, wenn sich auch das Leben oftmals nicht nach der Lehre richtete, und mancher Aberglaube herrschte. Vergleiche G. Ratzinger, Forschungen zur bayerischen Geschichte, Kempten 1898, S. 401 ff. Deswegen ist auf Seite 255 der missverständliche Ausdruck: Der heilige Emmeram „verkündete den Glauben" zu ändern. Es blieb und bleibt immer nöthig, im katholischen Glauben zu unterrichten und den Wandel nach demselben einzuschärfen. — S. 525: Es kann leicht die Notiz: „Johann Müller, Bischof von Regensburg" falsch gedeutet werden. Regiomontanus ward zwar vom Papste Sixtus IV. im Jahre 1475 zum Bischof

von Regensburg ernannt, aber diese Ernennung verlieh nichts weiter als eine Titulaturwürde; denn Fürstbischof von Regensburg war vom Jahre 1465—1492 Heinrich IV. von Absperg. Vergleiche meinen Artikel „Regensburg" im Kirchenlexikon. — S. 619: Luther hat auf das Prädicat „uneigennützig", auch nicht im Vergleich zu andern „Reformatoren" keinen Anspruch. Denn beim Beginne des dritten Jahrzehntes 16. Jahrhunderts war er noch ein armer Mönch, dem das Kleid nicht gehörte, das er trug, aber er verstand in 25 Jahren trotz seines kostspieligen Haushaltes ein Vermögen zu erwerben, welches, in heutige Verhältnisse umgerechnet, rund 200.000 Mark (Kronen) betrug. — S. 862: Die Angabe für Portugal: „Mönchsklöster existieren nicht mehr" bedarf der Aenderung. Freilich sind sie gesetzlich aufgehoben, in Wirklichkeit aber leben und wirken Lazaristen, Franciscaner, Benedictiner (Kloster Cucujaies Beuroner Richtung) u. a. im Lande. Ich selbst celebrierte im Jahre 1897 wiederholt im Dominicanerkloster Corpo Santo zu Lissabon und besuchte das neue große Jesuitencolleg (mit seiner schönen Kirche) bei der Hauptstadt (in Campolide). Es ist eben ein wesentlicher Unterschied, ob eine protestantische Regierung kirchenfeindliche Gesetze gibt, oder in einem katholischen Lande solche erlassen werden; im ersteren Falle gibt es den Kampf gegen die katholische Kirche selbst, im zweiten Falle ist nur Habsucht und der Wunsch, unbequeme Sittenrichter los zu werden, die Triebfeder; die „Gesetze" stehen auf dem Papiere, werden aber später nicht mehr ausgeführt. — S. 904 (5): Die „katholische Bewegung" hat in der „Wahrheit" (Münchener Monatsschrift) ihre Fortsetzung erhalten. Neben dem „literarischen Handweiser" verdient auch der „literarische Anzeiger" (von Gutjahr) Erwähnung. — S. 929: Die Leo-Gesellschaft, die äußerst rührig ist und schon manche Leistungen zu verzeichnen hat, muss der Görres-Gesellschaft an die Seite gestellt werden. — Als Druckfehler merke ich an: S. 901: Die Apologie von Weiß hat 5 (statt 4) Bände und S. 926: Der im Jahre 1891 verstorbene Wiener Baumeister schrieb sich Schmidt (nicht Schmid).

So möge denn das mit warmer Liebe zur Kirche geschriebene Buch, das der Verlag vornehm ausgestattet hat, ungezählte Leser finden! Ist dem Theologen, Politiker und Schriftsteller eine tüchtige Kenntnis der Kirchengeschichte nothwendig, so ist sie jedem Katholiken nützlich. Ueberhaupt sollte die Kirchengeschichte an den Hochschulen nicht bloß auf eine Facultät beschränkt, sondern wie Geschichte der Kunst, Literatur, Philosophie u. s. w. in den Kreis der allgemeinen Bildung gezogen sein. Meines Erachtens ist es wichtiger, über den Wendegang der höchsten Ideen unterrichtet zu sein, als einige Kenntnis über die Geschichte neuerer Philosophie zu besitzen, die fast nichts anderes ist als eine Geschichte der menschlichen Verirrungen. Wie oft bewahrheitet sich da das Wort Ciceros: „Nil tam absurdum, quod non dicatur ab aliquo philosopho!" Die Welt steht im Zeichen der Geschichte, möchte die Kirchengeschichte der Fixstern sein.

Regensburg. Lycealprofessor Dr. Weber.

2) **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben von P. A. Scherer, Benedictiner von Fiecht, im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Capitular-Vicariats Freiburg, sowie der hochwürdigen Ordinariate von Brixen, Budweis, München, Freising, Sanct Pölten und Salzburg, und Erlaubnis der Ordensobern. Fünfte Auflage. Durchgesehen von P. Anton Witschwenter, Conventual desselben Stiftes. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1898. Ca. 60 Lieferungen. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das angezeigte Werk erscheint in fünfter Auflage — wohl der untrüglichste Beweis für seine Brauchbarkeit und seine Gediegenheit. Gegen die vierte Auflage hat es keine Veränderung erfahren. — Inhaltlich bietet es die reichste Auswahl an Predigtstoff für alle Sonn- und Festtage. Zum Erweise dessen greifen wir den Sonntag Septuagesimä heraus. Zuerst kommt eine zehnseitige Erklärung der Sonntagsperikope, auf Grund welcher man schon eine ganze Reihe

von Predigten machen kann. Daran schließen sich 26 ganz ausführliche Skizzen über die verschiedensten Themate und den Schluss bilden noch weitere 27 Themate, die kurz in ihren Haupttheilen aufgeführt werden. Und wie es bei diesem Sonntag ist, so bei allen anderen Sonn- und Festtagen.

Die Ueberzeugung des Referenten geht dahin: Wer im Besitze dieses Werkes ist und dasselbe recht zu handhaben versteht, besitzt Predigtmaterial für sein ganzes Leben — er braucht keine andere Vorlage mehr. Und wem es gegönnt ist, das ihm Gebotene in christlich frommer Weise auszugestalten und zu beleben, der wird nicht bloß predigen, nein! er wird auch gut und erfolgreich predigen.

Das Werk erscheint in ca. 60 Lieferungen — die Lieferung zu 1 M. Unter Berücksichtigung seines reichen und gediegenen Inhalts ist der Preis nicht zu hoch. — Wir wünschen ihm den reichsten Absatz.

Aichstetten, Diöcese Rottenburg. Pfarrer Gaile.

3) **Varia pietatis exercitia erga Ss. Cor Jesu** cum idoneis instructionibus in usum iuniorum clericorum. Ex libro de festis utriusque ss. cordis exscripta a Nicolao Nilles S. J. Editio V. Oeniponte, Fel. Rauch. p. 96 kl. 8°. Preis 36 kr. = 72 Pf.

Vorliegendes, sehr schön ausgestattetes Büchlein enthält verschiedene, recht praktische Gebetsübungen zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu, so unter anderm die kleinen Tagzeiten, die neun Liebesdienste, Litaneien, Abbitte, Kreuzweg u. s. w. Schön und interessant zugleich ist das im Anhange gebotene Officium zu Ehren des heiligen Herzens Jesu, das vom hochwürdigen Herrn Isidor Dolnicki, Spiritual im griechischen Seminar in Lemberg verfasst und von dem Verfasser in die lateinische Sprache übersetzt wurde, und das der apostolische Stuhl mit Ablässen begnadigte. Den Gebeten sind zwei sogenannte Prämonita vorausgeschickt, die kurz und bündig den Gegenstand und die Ausübung der Herz-Jesu-Andacht behandeln.

Autor und Inhalt und nicht minder der Umstand, dass bereits fünf Auflagen nothwendig wurden, machen eine weitere Empfehlung überflüssig.

Stift St. Florian. Franz Asenstorfer, Cooperator.

4) **Lebensblätter.** Erinnerungen aus der Schulwelt von Dr. L. Kellner, weiland Geheimer Regierungs- und Schulrath. Mit dem Bilde des Verfassers. Dritte Auflage (Unveränderter Abdruck der zweiten, ergänzten Auflage). Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung. 1897. 8°. XII und 606 S. brosch. M. 4.— = fl. 2.40; gebd. M. 5.20 = fl. 3.12.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass dieses literarische Vermächtnis eines tüchtigen kernkatholischen Schulmannes seit seinem ersten Erscheinen (1891) bereits eine dritte Auflage erreichte. Wenn sich auch der Verewigte als seine Leser zunächst Volksschullehrer dachte und wünschte und diese in ihrem Berufe durch die offene Darlegung seines Lebens und Ringens ermuntern und stärken wollte (vgl. S. 14), so werden nichtsdestoweniger auch wir Priester an diesem Buche unsere Freude haben können. Was diesen „Lebensblättern" dauernden Wert zusichert, ist der Umstand, dass sie im Rahmen einer Autobiographie interessante Zeitbilder vorführen.

Ried im Innkreis. J. Poeschl, Cooperator.

5) **Der heilige Antonius von Padua.** Leben, Wunder, Lehre und Verehrung des Heiligen. Dargestellt von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Mit bischöflicher Approbation. Zweite, verbesserte Auflage. 438 Seiten. Mainz. Franz Kirchheim. 1898. Preis geheftet M 3.— = fl. 1.80.

Der hl. Antonius von Padua ist nicht der Heilige, der nur in einzelnen Ländern und Städten seine Verehrer hat, er ist der „Vertrauensmann der ganzen Menschheit." Vorliegende Neuerscheinung wird jeden Leser zur Genüge davon überzeugen und ihn mit Liebe und Verehrung zu diesem großen Wohlthäter der Menschheit und mächtigen Fürbitter bei Gott erfüllen. Der Laie findet in diesem

Buche Erbauung und Belehrung, für den Priester aber ist es ein brauchbares Hilfsmittel bei Uebung seines Lehramtes; besonders werden ihm die 66 Predigtskizzen für die Fastenzeit und für Heiligenfeste gar manchen Dienst erweisen können.

Stift Lambach. P. Wolfgang Schaubmaier O. S. B.

6) **Der Socialdemokrat hat das Wort.** Die Socialdemokratie beleuchtet durch die Aussprüche der Parteigenossen von Dr. Engelbert Kaeser. Zweite Auflage. Freiburg, Herder. 1898. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Eine entsprechende Erweiterung beziehungsweise Ergänzung der ersten Auflage. Mit Recht wurde der erste Theil derselben — Socialdemokratie und Revolution — bedeutend erweitert und der ungenügende fünfte Theil — Socialdemokratie und Wissenschaft — fortgelassen. — Freilich ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Ansichten der socialistischen Führer bezüglich des „Zukunftsstaates" sich oft änderten und sich bekanntlich vielfach widersprechen, und dass die bedeutendsten Wortführer über denselben sich immer mehr in Schweigen hüllen. Das gilt auch in Betreff der Organisation der Arbeit (vgl. S. 52 und 53) und anderer wichtiger Punkte. Aber gerade diese Widersprüche sind interessant und lehrreich. — Meistentheils treffend sind auch die in populärer Form gegebenen kritischen Bemerkungen des Verfassers. Am lehrreichsten erscheinen uns der dritte und vierte Theil, welche Religion und Moral der Socialdemokratie behandeln. Alles in Allem — ein sehr lehrreiches, leichtverständliches Büchlein!

Weinheim a. d. Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friedrich Kayser.

7) **Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre.** Nach der neunten Auflage der Primi elementi di economia sociale von Dr. Luigi Cossa, Professor an der Universität zu Pavia. Bearbeitet von Dr. Eduard Moormeister, Gymnasialdirector. Dritte, verbesserte Auflage. Freiburg i. B. Herder 1896. 161 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Diese dritte Auflage ist nach dem Tode Moormeisters auf Veranlassung der auf socialem Gebiete überaus rührigen Verlagshandlung von einem ungenannten Fachmanne sorgfältig ergänzt werden. Sie bietet, wie die früheren Auflagen, eine praktische erste Einleitung in das große Gebiet der Social-Wissenschaft durch Erklärung der Begriffe und einen zwar gedrängten, aber recht guten Ueberblick über die Geschichte der Wirtschaftslehre. Besonders wertvoll ist die im Anhange II beigegebene Bibliographie der Wissenschaftslehre. Dr. Kaiser.

8) **Lehrbuch der katholischen Religion** auf Grundlage des in den Diöcesen Breslau, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Münster, Paderborn und Trier eingeführten Katechismus. Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien und andern höhern Lehranstalten, sowie zur Selbstbelehrung. Von M. Waldeck, geistl. Seminarlehrer. Dritte Auflage. Freiburg. Herder. Preis broschiert M. 4.40 = fl. 2.64; gebunden M. 5.10 = 3.06.

Dieses Lehrbuch, dessen zweite Auflage in diesen Blättern anerkennend besprochen wurde, liegt nun in dritter Auflage vor, die im allgemeinen etwas (um 11 Seiten) erweitert, im Lerntexte aber abgekürzt wurde. Es wird dem Religionslehrer an Mittelschulen gute Dienste leisten.

Wien. Religionslehrer Julius Kundi.

9) **Die besten Altarblumen im Topf und ihre Spezialcultur,** von Arnold Rütter, Pfarrer. Mit 103 Abbildungen. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Regensburg. Pustet. 1896. XII. 180 S. 8°. Preis broschiert M. 1.40 = fl.—.84, gebunden M. 2.— = fl. 1.20.

Pfarrer Rütter in der Pfalz ist mit seinem Sammelwerke: „Die Pflanzenwelt im Dienste der Kirche" eine blumistische Auctorität geworden. Vorstehendes

Buch bildet die zweite Abtheilung, und erscheint bereits in dritter Auflage, der beste Beweis seiner Brauchbarkeit; selbes ist durch Umarbeitung ein ganz neues Buch geworden, und enthält in alphabetischer Folge 103 verschiedene Topfpflanzen; ungern haben wir darunter „die Aurikel" vermisst. Was praktische Winke und Zuverlässlichkeit in Bezug auf die Auswahl und Behandlung der einzelnen Topfpflanzen betrifft, überragt es fast alle andern Werke dieser Gattung, und hat Jeder, der schönen und abwechselnden Blumenflor in Kirche und Wohnung liebt, an ihm den besten Rathgeber.

St. Martin. Pfarrer Franz Lang.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1898.

XX.

Chabin (S. J.) La Science de la Religion. (Die Wissenschaft der Religion.) Paris, Poussielgue. 8°. VI. 535 S.

Zweck dieser Schrift ist: in Kürze zu zeigen, wie alle Lehren der Kirche mit der gesunden Vernunft und der wahren Wissenschaft übereinstimmen. Als Leserkreis hat sich der Verfasser die studierende Jugend ausersehen. Alle Wahrheiten — angefangen von der Existenz Gottes — bespricht der Verfasser als vollendeter Philosoph und Theolog. Besonders stark erweist er sich in der Widerlegung der Einwürfe von Seite der Atheisten, der Materialisten, der Pantheisten, der Häretiker u. s. w. Die Ruhe und Mäßigung, mit welcher die Gegner widerlegt werden, macht den Sieg noch ehrenvoller und vollständiger. Mit Recht schenkt der Verfasser dem Einwurfe, den man gegenwärtig oft hören kann, daß die Katholiken den Akatholiken in materieller Beziehung nachstehen, größere Beachtung.

Curé (Msgr. A.) L'Oraison dominicale. Ses rapports avec les sept dons du Saint-Esprit etc. (Das Gebet des Herrn. Seine Beziehungen zu den sieben Gaben des heiligen Geistes u. s. w.) Bar-le-Duc, Oeuvre, de St. Paul 12°. 2. Bd. VIII. 468 S.

Auf das Erscheinen des ersten Bandes (vor drei Jahren) wurde seinerzeit aufmerksam gemacht. Dieser zweite Band ist ganz der siebenten Bitte: „Erlöse uns von dem Uebel" gewidmet. Ja, das Thema ist damit noch nicht erschöpft; es soll noch ein dritter Band folgen, der dann das Ganze abschließen wird. Die Uebel, von denen vorliegender Band handelt, sind: der böse Feind, die Sünde, die Hölle, die Leiden und die Prüfungen. Die Vorzüge, die beim ersten Bande hervorgehoben wurden, geistreiche Gedanken, classische Sprache, kommen auch bei diesem Bande vor.

Chroniques de l'ordre des Carmélites de la réforme de sainte Thérèse depuis leur introduction en France. Deuxième série. (Chroniken des Karmeliter-Ordens nach der Reform der heiligen Theresia, seit dessen Einführung in Frankreich. Zweite Serie.) Poitiers, Oudin. 8°. 4 Bde. XIV. 626, 651, 674 u. 613 S.

Für die Geschichte der Orden und insbesondere des Karmeliter-Ordens ist dieses umfangreiche Werk vermöge seiner Gründlichkeit und Vollständigkeit unbedingt von eminenter Bedeutung. Es ist begreiflich hier nicht möglich in das Einzelne einzugehen. Für das große Publicum dürfte das Revolutionszeitalter am meisten Interesse haben. Es ist in der That unglaublich, was die guten Mönche und Nonnen Alles zu erdulden hatten.

Marin. Les Moines de Constantinople, depuis la fondation de la ville jusqu' à la mort de Photius.

(330—898). (Die Mönche Konstantinopels von der Gründung der Stadt bis zum Tode des Photius.) Paris, Lecoffre. 8°. XX. 546 S.

Es ist immer etwas Schönes, sich der Verleumdeten und Verkannten anzunehmen. Das thut H. Marin in diesem Werke. Er glaubt, daß die Mönche des Morgenlandes und insbesonders diejenigen von Konstantinopel von Montalembert (in seiner Geschichte der Mönche des Abendlandes) und vielen andern katholischen Geschichtsschreibern zu hart, selbst ungerecht beurtheilt wurden. Nach der Ansicht des Verfassers kommt das daher, dass man im Urtheilen (wie gewöhnlich) zu sehr generalisierte. Er zeigt nun, daß die Mönche von Konstantinopel eine bewunderungswürdige Festigkeit in der Vertheidigung des wahren Glaubens gegenüber den Arianern, Nestorianern, Monotheleten, Ikonoklasten an den Tag legten und dafür Unaussprechliches litten. Leider waren die Bischöfe weniger fest (Concilium Trullanum) und trugen nicht wenig dazu bei, dass das Wort „byzantinisch" einen so üblen Beigeschmack erhielt. Das Werk verdient in jeder Beziehung die Note „ausgezeichnet".

Brou (S. J.). Saint Augustin de Canterbury et ses compagnons. (Der heilige Augustin von Canterbury und seine Gefährten.) Paris, Lecoffre. 8°. 210 S.

Was der heilige Martin für Gallien war, das war der heilige Augustin für England. Im Frühling 597 betrat der Gottesmann die Insel und begann seine großartige Wirksamkeit. P. Brou weiß dieselbe so lebendig und anschaulich zu schildern, dass man bei allem Augenzeuge zu sein glaubt. Die Arbeit ist zugleich durchaus gründlich. Der Verfasser beherrscht die einschlägige Literatur vollkommen.

Guépin (D. Alphonse). Saint Josaphat et l'église gréco-slave en Pologne et en Russie. (Der heilige Josaphat und die griechisch-slavische Kirche in Polen und in Rußland.) Paris, Oudin. 12°. 2 Bde. CLVIII. 380 und 592 S.

Die erste Auflage dieses für die Kirchengeschichte höchst wichtigen Werkes erschien vor etwa 25 Jahren, bald nach der Canonisation des heiligen Josaphat im Jahre 1867 durch Pius IX. Wir haben da nicht bloß eine Lebensbeschreibung des berühmten Heiligen, sondern auch die Schilderung eines bedeutenden Abschnittes der Kirchengeschichte, und zwar beide abgefasst mit einer Sachkenntnis, Gründlichkeit und in einer edlen Sprache, die nichts zu wünschen übrig lassen.

Picavet (F.). Gerbert un pape philosophe. (Gerbert, ein Papst Philosoph.) Paris, Leroun. gr. 8°. XI. 227 S.

Wenige Päpste wurden so verleumdet wie Gerbert — Sylvester II. An der Spitze dieser Verleumder stand Bennon, Cardinal des Gegenpapstes Guibert. Es bildete sich schließlich die Sage aus, der Papst sei nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern vom Teufel erdrosselt worden. Picavet widerlegt alle ausgestreuten Verleumdungen. Gestützt auf authentische Quellen wird die Lebensgeschichte des großen Gelehrten und Papstes erzählt. Gerbert wird uns als vorzüglicher Lehrer, als ganz außerordentliches Talent, als ausgezeichneter Mathematiker, als seltener Kenner der Literatur dargestellt. Nicht genug, seine Studien erstreckten sich auch auf Astronomie, Physik, Medicin; vor allem aber war er Philosoph und Theolog. Diese wissenschaftliche und gründliche Biographie gereicht nicht nur dem Vertheidigten, sondern ebensosehr dem Vertheidiger zur Ehre.

Michel (P. L.). S. J. Vie du Bienheureux Pierre Canisius. (Leben des seligen Petrus Canisius.) Bruxelles, Société de Saint Augustin. 4°. 494 S. mit Illustrationen.

Dass die Flamländer in der Verehrung des seligen Canisius hinter andern Völkern nicht zurückbleiben wollen, ist begreiflich, da ja der Selige einer der ihrigen ist. Zu Nimwegen stand seine Wiege; er ist der Stolz seiner Vaterstadt geworden. Vielen dürfte noch unbekannt sein, dass nach dem Tode des Ordens-

generals P. Laynez die Wahl zwischen dem seligen Canisius und dem heiligen Franz Borgias, dem ehemaligen Vicekönig, schwankte. Canisius erhielt einen Drittheil der Stimmen, die übrigen fielen auf den heiligen Franz Borgias. Das Werk zeichnet sich vor den vielen andern Biographien, die bisher in den verschiedenen Ländern und in verschiedenen Sprachen erschienen sind, besonders durch seine vornehme Ausstattung und durch mehr als 100 kunstvolle Illustrationen (Ansichten von Städten, Landschaften, Porträts berühmter Männer) aus.

Tolra (H.) Saint Pierre Orséolo, doge de Venise, puis bénédictin de Saint-Michel de Cuxa en Roussillon (Conflent). Sa vie et son temps. (Der heilige Petrus Orseolus, Doge von Venedig, nachher Benedictiner von St. Michael in Rouffillon. Sein Leben und seine Zeit.) Paris, Fontemoing. 8°. XXXIV. 439 S.

Das zehnte Jahrhundert war ein glorreiches für die Republik Venedig. Von 10 Dogen war ein einziger der hohen Stelle unwürdig; drei hingegen verzichteten auf alle Macht und Herrlichkeit und wurden arme Mönche, so auch der heilige Petrus Orseolus. Sein Leben bietet daher ein doppeltes Interesse, nämlich seine Wirksamkeit als Doge der emporblühenden Republik, sodann sein Leben als Mönch, als Heiliger. Sein Vater, ebenfalls Doge, hatte viel zum Aufblühen des Staates beigetragen. Lange mußte er auf einen männlichen Nachkommen warten. Dafür hatte er nun einen Sohn erhalten, der von der Kirche als Heiliger verehrt wird. In jeder Stellung, als Kind, als Jüngling, als Gatte (vermählt mit Felicie Malpietri, einer heiligmäßigen Person) benahm sich Petrus als Heiliger. Nur nach vielem Drängen ließ er sich bewegen, Doge zu werden. Sein Verlangen war jedoch immer auf etwas Höheres gerichtet. Deshalb entfloh er einmal heimlich in der Nacht und begab sich in das Kloster St. Michael bei Cuxa. Sein Leben als Mönch und Einsiedler ist ebenfalls höchst interessant und gewinnt noch viel durch die unübertreffliche Darstellungsweise des Verfassers.

Ayroles (J. B. J.) La vraie Jeanne d'Arc. (Die wahre Johanna v. Arc.) Paris, Rondelet et Cie. 4°. 4. Bd. XXIV. 580 S.

Das schöne und großartige Werk des P. Ayroles schreitet rasch vorwärts. In diesem vierten Bande wird die kriegerische Laufbahn der Helden-Jungfrau geschildert und die Vorwürfe, welche ihr in dieser Beziehung gemacht werden, widerlegt. Der König Karl VII. war so in die Enge getrieben, daß alle seine Anhänger in Verzweiflung waren, die finanzielle Noth war so groß, daß dem König und seinem Schatzmeister (Regnier de Bouligny) nur noch vier ganze Thaler übrig blieben. Da schickte Gott dem König zu Hilfe ein armes, einfaches Landmädchen! Aber alsogleich versetzte sie die ältesten Krieger in Erstaunen durch die Gewandtheit, mit der sie die Pferde lenkte, die Lanze zu schwingen verstand, Pläne zu Unternehmungen zu entwerfen und auszuführen wußte. Mit jungfräulicher Bescheidenheit, aber zuweilen auch mit unwiderstehlicher Auctorität schlug sie ihre Pläne vor. Es war offenbar eine Gabe des Himmels, wie sie die Herzen Aller gewann und zugleich Allen die größte Hochachtung einflößte. Die Soldaten waren bereit, ihr überall zu folgen. In ihrer Gegenwart verschwand auch bei den Zügellosesten jeder ungeziemende Gedanke. — Vorliegender vierter Band besitzt die gleichen Vorzüge wie die vorhergehenden und reiht sich denselben würdig an. Der fünfte und letzte Band wird von der Jungfrau-Marthrin handeln.

Baunard (Msgr.). La Vénérable Louise de Marillac (Madm. Le Gras), fondatrice des Filles de la charité de Saint Vincent de Paul. (Die Ehrwürdige Louise de Marillac, — Gründerin der Töchter der Liebe (Barmherzige Schwestern) des heiligen Vincenz von Paul). Paris, Poussielgue. 8°. XX. 628 S.

Broglie (Em. de). Saint Vincent de Paul. Paris, Lecoffre. 12°. 234 S. 2. Aufl.

Durch eine eigene Fügung haben diese zwei Heroen der christlichen Nächstenliebe zu gleicher Zeit zwei neue würdige Biographen gefunden. Beim ersten Werke wird besonders gelobt, dass das innere Leben (das Streben nach Tugend und Vollkommenheit) eingehend, wie bisher noch nie, besprochen wird. Herr von Broglie hat sich bemüht, den reichhaltigen Stoff möglichst vollständig, aber auch möglichst kurz, seinen Lesern zu bieten. Sein Buch sollte ein Volksbuch werden, was es auch in der That schon geworden ist.

Belloc (J. T. de). La Bienheureuse Jeanne de Portugal et son temps. (Die selige Johanna von Portugal und ihre Zeit). Paris, Retaux. 8°. 277 S.

Die Lebensgeschichte dieser Seligen hat Aehnlichkeit mit der des heiligen Petrus Orseolus. Schon in zarter Jugend wurde sie von König Ludwig XI. von Frankreich für seinen Sohn (Karl VIII.) als Gattin begehrt; allein sie hatte sich schon längst dem König des Himmels verlobt, und ihren inständigen Bitten gelang es auch, vom Vater die Erlaubnis zu erhalten, den Schleier zu nehmen. Am 25. Jänner 1473 trat sie bei den Dominicanerinnen in Aveiro ein, wo sie bis zu ihrem Lebensende im Jahre 1489 ein Muster aller Tugenden war. Die Geschichte Portugals in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist sehr interessant. Die Verfasserin, Madame de Belloc, verstand es, sie mit der Geschichte der Seligen zu verflechten, ohne dadurch der herzlichen Frömmigkeit, mit der das Buch geschrieben ist, Eintrag zu thun. Gute Photographien dienen dem Buche zur Zierde und zugleich zur Anschaulichkeit für den Leser.

Ferrère (F.). La situation religieuse de l'Afrique romaine, depuis la fin du IV siècle jusqu' à l'invasion des Vandales (429). (Der religiöse Zustand des römischen Afrika's vom Ende des 4. Jahrhunderts bis zur Invasion der Vandalen, 429.) Paris, Alcan. 8°. XXIV. 382 S.

Der Verfasser behandelt hier ein Thema, das, obschon höchst interessant, dennoch bis jetzt zu wenig erörtert wurde. Wie stand es um die katholische Kirche in dem von Rom beherrschten Afrika am Ende des 4. und am Anfang des 5. Jahrhunderts? Wie erklärt sich der Umsturz alles Bestehenden, wie der durch Jahrhunderte hindurch beinahe unheilbare Zerfall des Christenthums in Afrika? Die Antwort auf diese Fragen findet der Verfasser größtentheils in den Schriften des heiligen Augustin. Das Christenthum hatte bei der Masse des Volkes noch zu wenig tiefe Wurzeln gefasst. Die höheren Stände waren frivol und hatten die heidnische Lust an sinnlichen Freuden beibehalten. Die Beamten waren entweder zu nachlässig oder zu übereifrig in der Unterdrückung des Heidenthums, beides gleich nachtheilig für die katholische Sache. Dazu kamen noch die inneren Spaltungen (Donatisten, Pelagianer, Manichäer, Arianer). Die Schrift ist für die Kirchengeschichte von großer Bedeutung und für Jedermann sehr lehrreich.

Der heilige Peter Fourier hat auf einmal vier Biographien erhalten, nämlich:

Vuillemin (J. B.). La vie de Saint Pierre Fourier. (Das Leben des heiligen Peter Fourier.) Paris, Retaux. gr. 8°. 556 S. mit Illustrationen.

Chérot (P. H.) S. J. Saint Pierre Fourier de Mattaincourt, d'après sa correspondance. (Der heilige Peter Fourier von Mattaincourt nach seiner Correspondenz.) Paris, Desclée. 8°. 149 S.

Pingaud (L.). Saint Pierre Fourier. (Der heilige Peter Fourier.) Paris, Lecoffre. 8°. 212 S.

Bareth (A.). Saint Pierre Fourier. (Der heilge Peter Fourier.) Abbeville, Paillart. 8°. 104 S.

Alle vier Publicationen sind durchaus empfehlenswert. Wer nicht bloß Erbauung, sondern auch Belehrung wünscht, wird an den zwei ersten sich besonders erfreuen.

Launay (Adrien). Histoire des Missions de l'Inde. (Geschichte der Missionen von Indien.) Paris, Tequi. 4°. 4 Bde. CXXVIII. 496, 758, 716 u. 598 S. und ein Band Karten und Illustrationen. (Preis nur Fr. 40.)

Es ist dies, wie schon aus Obigem hervorgeht, ein sehr umfangreiches Werk. Dasselbe umfasst nicht alle indischen Missionen, sondern von den 8 Erzdiöcesen, 20 Diöcesen und 4 apostolischen Präfecturen, nur die Erzdiöcese Pondichéry und die Diöcesen Maïsour und Coïmbatour, und zwar seit dem Jahre 1776. Bis dorthin waren genannte Diöcesen den Jesuiten übertragen. In jenem Jahre wurde das Missionsgebiet den Missionspriestern von Paris (zu denen auch der Verfasser gehört) übergeben. Die Ausführlichkeit lässt deshalb nichts zu wünschen übrig, ebensowenig die Gründlichkeit. Was die Archive in Indien, in Rom, in Paris über dieses Missionsgebiet enthalten, ist gewissenhaft verwertet. Der Preis ist sehr niedrig, um das Werk allen Missionsfreunden zugänglich zu machen.

Profilet (A.) Le Martyrologe de l'Eglise de Japon. T. II u. III. Les Vénérables, Les Pieux. (Martyrologium der Kirche von Japan. 2. u. 3. Bd. Die Ehrwürdigen. Die Frommen.) Paris, Téqui. 12°. 2 Bde. 602 u. 475 S.

Auf das Erscheinen des ersten Bandes (die Heiligen und die Seligen) wurde seinerzeit aufmerksam gemacht. Der zweite Band bespricht die „Ehrwürdigen". Zu diesen (meistens Martyrer) zählt der Verfasser 31 Jesuiten, 7 Augustiner, 10 Dominicaner, 2 Franciscaner, 1 Trinitarier, 2 Weltpriester. Im dritten Bande werden uns Glaubensbekenner und andere heiligmäßige Personen vorgeführt, im Ganzen 280, darunter 5 Augustiner, 4 Dominicaner, 10 Franciscaner, 64 Jesuiten und 5 Weltpriester.

Lesur (Msgr. E.) et Bournand (F.). Les Archevêques de Paris au XIX siècle. (Die Erzbischöfe von Paris im 19. Jahrhundert.) Paris, Lefort. 8°. X. 367 S. Illustriert.

Die Erzbischöfe von Paris sind schon vermöge ihrer Stellung einflussreiche Personen. In diesem Jahrhundert haben sich einige durch Gelehrsamkeit, durch heiligmäßiges Leben, durch apostolischen Heldenmuth hervorgethan, so der fromme und milde de Quélen, d'Affre, der auf der Barricade getödtet wurde, Sibour (während des Gottesdienstes ermordet), Darboy (das Opfer der Commune) und Guibert, der Erbauer der Herz Jesu-Kirche auf Montmartre, — gewiss ein Stoff, würdig der fleißigsten Bearbeitung. Für die gelungenen Porträts der Erzbischöfe und die anderen Illustrationen wird jeder Leser dem Verfasser dankbar sein.

Delarc (A.) L'Eglise de Paris pendant la Révolution française (1789—1801). (Die Kirche von Paris während der französischen Revolution.) Paris Desclée. 8°. 3 Bde. 502, 495 u. 596 S.

Diese drei Bände sind eine reiche Sammlung von Documenten und von so großer Bedeutung, dass Jeder, der über die Revolutionsjahre schreibt, sie kennen muss. Die Documente sind zwar nur zusammengestellt, nicht zu einem pragmatischen Geschichtswerke verarbeitet. Aber schon als Materialiensammlung ist das Werk von großer Wichtigkeit. Wir erfahren z. B., dass die Anzahl der Priester, welche im Geheimen die Sacramente spendeten, zwar nicht groß war, doch hinreichend, dass die Gläubigen, die guten Willens waren, nicht ohne religiösen Beistand sich befanden. Die Priester nahmen gewöhnlich andere Namen an. Sie bezogen täglich zwei bis dreimal einen Wachtposten. In der Zwischenzeit giengen sie in verschiedene Häuser celebrierten, spendeten die heiligen Sacramente,

begaben sich wieder auf einen Wachtposten, den sie aber oft änderten, um ihre Wohnung geheim zu halten. Auch da wiederholte sich das Schauspiel der beiden Schächer; der Eine hatte die Gnade der Bekehrung, der Andere nicht (d. h. benützte sie nicht). Eine der merkwürdigsten Bekehrungen im Gefängnisse war die des abgefallenen Bischofs Gobel. Nach dem Sturze Robespierre's und nach der Proclamierung der Cultusfreiheit jubelte Alles freudig auf. Allein die Freude war von kurzer Dauer. Das Directorium erneuerte die Decrete gegen die eidverweigernden Priester. In Paris jedoch wurden wenige Priester zur Deportation verurtheilt. Um so heftiger war die Verfolgung in den Provinzen. Das Jahr 1799 war für die Provinzen wohl das schrecklichste. Deshalb wurde auch dort der Sturz des Directoriums und die Errichtung des Consulates am freudigsten begrüßt.

Salzburg. Johann Naef, emer. Professor.

Das Congrua-Gesetz vom 19. September 1898.

Das Gesetz, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgsgeistlichkeit erlassen werden, war bereits am 21. Jänner 1897 vom Abgeordnetenhause angenommen worden, gelangte aber erst am 19. September 1898 zur Sanctionierung und ist vom 1. October 1898 an in Wirksamkeit getreten. Die Durchführung verzögerte sich aber wieder, indem die Durchführungsverordnung nicht gleichzeitig erschien, sondern erst im December zur Kenntnis des Clerus gebracht wurde. Da nun dieses Gesetz vom 19. September 1898, welches an die Stelle des provisorischen Congruagesetzes vom 19. April 1885 getreten ist, für eine lange Zeit Geltung haben wird, so halten wir es für nothwendig, dasselbe vollinhaltlich mitzutheilen und werden wir daran einige Erläuterungen knüpfen. Das Gesetz lautet also:

„Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Selbständigen katholischen Seelsorgern und Hilfspriestern wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt.

Die Congrua eines selbständigen Seelsorgers gebürt jenen Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie Localkapläne, Pfarrvicare u. s. w., soferne in dem einen oder anderen Falle die betreffende Seelsorgestation staatlicherseits als selbständig anerkannt ist.

Die Congrua eines Hilfspriesters gebürt denjenigen Geistlichen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischofe mit staatlicher Zustimmung zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind.

Die staatliche Anerkennung ist ohne weitere Nachweisung bezüglich derjenigen Seelsorgestationen und Hilfspriesterstellen anzunehmen, welche in dieser Eigenschaft bei dem Inslebentreten des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195, bereits bestanden haben und seither nicht ausdrücklich aufgelassen worden sind.

Inhaber einfacher Beneficien haben, wenn sie eine systemisierte Hilfspriesterstelle versehen und diese Hilfeleistung vom Diöcesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriestercongrua, beziehungsweise auf Ergänzung ihres Beneficialeinkommens bis zur Höhe der Hilfspriestercongrua.

Religiosen, welche eine systemisierte weltgeistliche Hilfspriesterstelle versehen, haben, wenn diese Leistung vom Diöcesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriestercongrua.

§ 2. Das Minimaleinkommen wird für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I festgestellt.

Dieses Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 fl. erhöht.

§ 3. Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach § 1 stattzufinden hat, wird auf Grund der im Wege der Ordinariate einzubringenden Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde entschieden.

Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzungen haben folgende Grundsätze zu gelten.

§ 4. Als Einnahmen sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag vermieteter Gebäude in seiner wirklichen Höhe, nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;

c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;

d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswert oder Naturalien, letztere mit 20 Procent Abschlag vom Bruttoertrage wegen Minderwertigkeit und als Einbringungskosten. Ausnahmsweise kann bei c) und d) für Einbringungskosten von Captialszinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechender Abschlag bewilligt werden;

e) das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens, insofern solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;

f) die Stolagebüren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, oder falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist.

Von den solcherweise ermittelten Stolagebüren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen.

§ 5. Von der Einrechnung ausgeschlossen ist das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen.

§ 6. Die Erträgnisse der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Liberalitätsacte einer bestehenden Pfründe zugewachsenen Vermögenschaften sind von der Einrechnung ausgeschlossen.

§ 7. Als Ausgaben sind einzustellen:

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen (§ 4) zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, sowie das Gebürenäquivalent;

b) die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen oder von einem anderen hiezu Verpflichteten bestritten werden, dann die mit der Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;

c) Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit.

Hiezu gehören insbesondere die auf Grund bestimmter Rechtstitel das Pfründeneinkommen belastenden Leistungen an Hilfspriester;

d) die directivmäßige Vergütung für die auf der Congruaergänzung haftenden Religionsfondsmessen;

e) ständige außergewöhnliche Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes.

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirtschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen.

§ 8. Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Einbekenntnisse sind innerhalb der Frist von zwei Monaten nach dem Tage des Amtsantrittes des selbständigen Seelsorgers, beziehungsweise Hilfspriesters, rücksichtlich der bereits im Amte befindlichen congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit binnen zwei Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes beim Ordinariate zu überreichen. Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Congruaergänzung ist vom Tage des Amtsantrittes an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Congruaergänzung vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzuerkennen.

§ 9. Zeigt sich, dass eine nach den vorstehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissentlich unrichtig angesetzt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekenntnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Religionsfonds, beziehungsweise der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich das Einbekenntnis richtigzustellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§ 10. Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonden.

Derselbe richtet sich nach der Höhe der Congrua, welche der betreffenden Pfründe nach § 2 zukommt und beträgt bei Pfründen mit 600 fl. Congrua fünfundvierzig (45) Gulden, bei solchen mit 700 fl. Congrua fünfundfünfzig (55) Gulden, bei solchen mit 800 bis 900 fl. Congrua sechzig (60) Gulden und bei jenen mit 1000 fl. oder mehr Congrua siebzig (70) Gulden monatlich.

Excurrendo-Provisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Drittheile des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf.

In beiden Fällen haben die Provisoren Anspruch auf das Erträgnis der Stiftungsgebüren für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen.

§ 11. Hilfspriester, welche einen dauernd dienstunfähigen selbständigen Seelsorger gänzlich vertreten, erhalten den im § 10 für Provisoren festgesetzten Gehalt. Für denselben ist jedoch in erster Linie ein allfälliger Congruaüberschuss der betreffenden Pfründe heranzuziehen.

§ 12. Hat ein selbständiger Seelsorger nebst den ihm obliegenden Verbindlichkeiten auch noch die systemisierte, aber vacante Stelle eines Hilfspriesters an der von ihm zu pastorierenden Seelsorgestation zu versehen, so gebürt ihm hiefür eine Remuneration von monatlich 15 fl. ö. W. aus dem mit der Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen, beziehungsweise aus den Religionsfonden, insoweit die Congrua dieser Hilfspriesterstelle nicht zur Gänze oder theilweise aus dem Pfründeneinkommen des selbständigen Seelsorgers dotiert ist.

§ 13. Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen und mit Einrechnung der vor einer unverschuldeten zeitweiligen Deficienz vollstreckten Dienstzeit einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist.

Diese Ruhegehalte sind, insofern sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten oder anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schemas gebürenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 800 fl. für einen selbständigen Seelsorger, und von 400 fl. für einen Hilfspriester.

§ 14. Seelsorger und Deficienten, welche sich bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Genusse einer höheren Congrua-Ergänzung, beziehungsweise eines höheren Deficientengehaltes befinden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebüren würde, behalten diesen höheren Bezug für ihre Person auf die Dauer ihrer bezüglichen Anstellung, beziehungsweise der Deficienz

Seelsorgestationen, für welche auf Grund eines speciellen Rechtstitels der dauernde Bestand einer die Ansätze des Schema I übersteigenden Con-

grua mit Heranziehung der Mittel des Religionsfondes gewährleistet war, verbleibt diese höhere Congrua.

Das Einkommen solcher Seelsorgestationen wird auch nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.

§ 15. Auf incorporierte Seelsorgestationen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insofern Anwendung, als das dauernde thatsächliche Unvermögen der betreffenden Körperschaft oder Pfründe zur Bestreitung des standesmäßigen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichkeit nachgewiesen erscheint.

§ 16. Bis zur Richtigstellung der in Gemäßheit dieses Gesetzes und der zu erlassenden Durchführungsverordnung einzubringenden Einbekenntnisse werden die bisher angewiesenen Congrua-Ergänzungen gegen nachträgliche Ausgleichung flüssig erhalten.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, und vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 16, außer Wirksamkeit.

§ 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 19. September 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. Kaizl m. p. Bylandt m. p.

Schema I

der im Sinne des § 1 für die einzelnen Königreiche und Länder festgestellten Congruabeträge.

	Selbständige Seelsorger Gulden in österr. Wahr.	Hilfspriester
I. Niederösterreich.		
1. In Wien	1.800	500
2. In der Umgebung von 30 Kilometer um Wien:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	1.200	400
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	1.000	—
3. In Städten und größeren Curorten	1.000	400
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	700	—
II. Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich.		
1. In Prag und Brünn	1.200	400
2. In Linz (mit Urfahr), Ried, Steyr und Wels, dann in Troppau	1.000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Prag und um Brünn, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner, dann in größeren Curorten	900	350
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	700	—

III. Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg.		
1. In der Landeshauptstadt	1.000	400
2. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten	800	350
3. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	700	300
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	600	—
IV. Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gradiska und Bukowina.		
1. In Triest	1.200	400
2. In Czernowitz	1.000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Triest, in Städten und Märkten über 3000 Einwohner, dann in größeren Curorten	700	350
4. In anderen Orten	600	300
V. Galizien.		
1. In Lemberg und Krakau	1.000	400
2. In Städten über 10.000 Einwohner, dann in den Orten Podgorze (bei Krakau) und Biala	800	350
3. In Städten und Märkten über 3000 Einwohner und in größeren Curorten	700	350
4. In allen anderen Orten	600	300
VI. Dalmatien.		
1. In Zara	800	350
2. In Städten und Märkten über 2000 Einwohner, in Lesina, Macarsca und Curzola, dann in größeren Curorten	700	300
3. In anderen Orten	600	300

Schema II

zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
a) Für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Congrua betragen hat:					
600 fl.	400	450	500	550	600
700 „	400	450	500	575	650
800 „	400	475	550	625	700
900 „	450	500	575	650	750
1000 oder mehr fl.	500	550	625	700	800
b) Für einen Hilfspriester:	225	250	275	300	350

Bemerkungen:

ad § 1. Der Begriff selbständige Seelsorgen enthält gegen das frühere provisorische Congruagesetz eine Einschränkung, indem die staatliche Anerkennung der Selbständigkeit erfordert wird. Diese Bedingung suchte zwar die Regierung bisher schon zur Geltung zu bringen und auch der Verwaltungsgerichtshof entschied wiederholt in ihrem Sinne. Allein das Reichsgericht blieb bei dem Erfordernisse der Einsetzung des Seelsorgers in einem bestimmten Sprengel mit eigener Jurisdiction stehen und erkannte auch mit Erfolg jenen Seelsorgern die gesetzliche Congrua zu, deren Stationen vom Staate aus nicht ausdrücklich als selbständig anerkannt worden waren. Absatz 4 besagt zwar, dass jene Stationen, welche zur Zeit des Concordates (kaiserliches Patent vom 5. November 1855) die Eigenschaft der Selbständigkeit hatten, ohne weiters als selbständige Seelsorgstationen auch vom Staate aus anerkannt werden. Seit dieser Zeit haben sich manche Exposituren als vollständig selbständige Stationen herausgebildet. Es hängt nun von dem Wohlwollen der Regierung ab, sie als solche anzuerkennen. Billiger Weise kann man nichts dagegen einwenden, wenn der Staat nun, wo er soviel zur Dotation leistet, verlangt, dass bei Neuschaffung von Stationen die Anerkennung seinerseits eingeholt werde. Der Zeitpunkt aber, wo er dieses Verlangen gerechterweise stellen könnte, wäre, wenn schon nicht der 19. September 1898, doch der 19. April 1885, wo die provisorische Congrua-Regulierung begonnen hat, gewesen. Es werden daher noch manche Verhandlungen mit der Regierung puncto Selbstständigkeit der Pfarrer und Hilfspriester geschehen und werden hiebei der Schematismus der Geistlichkeit vom Jahre 1855, dann namentlich auch wegen der „systemisierten" Hilfspriester die älteren Fassionen und Pfründeninventarien als Anhaltspunkt und Beweismittel dienen. Auch der Verwaltungsgerichtshof wird hier des öfteren zu entscheiden haben und werden wir nicht ermangeln, dessen Entscheidungen, wie bisher, in der Linzer Quartalschrift mitzutheilen.

Absatz 5 handelt von den einfachen Beneficiaten, wenn sie eine systemisierte Hilfspriesterstelle versehen; da bekämen sie nur die Ergänzung bis zur Hilfspriester-Congrua (400 fl. beziehungsweise 350 fl.). Beneficiaten, deren kärgliches Einkommen 400 fl. beträgt, würden also für ihre seelsorgliche Mehrleistung vom Staate aus keine Dotation beanspruchen können. Sie hatten eben nur die kleine Stola und was ihnen der Herr Pfarrer sonst noch überlässt. Dieser kann aber dann nach § 12 des Gesetzes die Remuneration für doppelt geleistete Seelsorge (15 fl. monatlich) beanspruchen, die er dann dem Cooperatorendienste leistenden Beneficiaten zu überlassen hat. Jene Pfarrer, die aus ihrem Localeinkommen den Cooperatorgehalt zu bestreiten in der Lage sind, werden einem solchen Beneficiaten den ganzen Gehalt geben.

Nach Absatz 6 wurde nun auch den Kaplansdienste leistenden Religiosen die Hilfspriestercongrua zuerkannt, was gewiss mit Genugthuung begrüßt wird. Nur ist der Modus der Zuweisung nach der Durchführungsverordnung vom 16. November 1898 ein unpraktischer, denn die

Auszahlung der Hilfspriesterdotation an Religiosen soll zu Handen des Vorstehers der geistlichen Communität, der sie angehören, erfolgen. Nachdem aber diese Congrua auch zur theilweisen Bestreitung der Verpflegskosten des Hilfspriesters im Pfarrhofe gehört, muss dann der betreffende Herr Pfarrer mit der Vorstehung der Communität diesbezüglich in Verhandlung treten. Es erscheint daher einfacher, dass auch im vorliegenden Falle die Hilfspriestercongrua zu Handen des selbständigen Seelsorgers überwiesen wird, der dann einen vereinbarten Betrag an die Klostervorstehung in Abfuhr bringt. Dieser letztere Modus dürfte auch vom k. k. Ministerium für Cultus über Ansuchen, welches vom bischöflichen Ordinariate Linz bereits gestellt wurde, bewilligt werden.

ad § 2. Absatz 2 bezieht sich auf jene Exposituren, die noch von einem Hauptpfarrer abhängig sind, aber ihren Amtssitz bei dieser Expositur haben. Dieselben erhalten noch eine Zulage per 160 fl. zum Cooperatorsgehalte.

ad § 3. In diesem wird gesagt, dass die Entscheidung ob und inwieweit eine Congruaergänzung stattzufinden habe, nur der politischen Landesstelle zustehe.

ad § 4. Derselbe enthält die Empfangsposten der Pfründenfassion, nämlich:

a) Der Ertrag von Grund und Boden, veranschlagt nach dem einfachen Catastralreinertrage. Hiebei ist wohl zu beachten, dass nicht der höhere bisherige Reinertrag, wie er aus den Grundbesitzbögen zu entnehmen ist, sondern jener Reinertrag, wie er auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1896 betreffend die Revision des Grundsteuercatasters festgestellt wurde, zu fatieren kommt. Dieser richtige Reinertrag ist aus dem jüngsten Zahlungsauftrag für die Grundsteuer zu entnehmen oder beim k. k. Steueramte zu erheben. Wenn diese Post nicht etwa durch ein steuerämtliches Certificat, sondern durch den Grundbesitzbogen documentiert wird, so müsste dieser daher bezüglich des Reinertrages ämtlich corrigiert sein.

b) Der Zinsertrag von vermieteten Gebäuden, nach der Zinsfassion beziehungsweise nach dem steuerämtlichen „Anlageschein und Zahlungsbogen" betreffend die Hauszinssteuer nach Abzug der daselbst namhaft gemachten Erhaltungsauslagen, dann auch besonderer Reparaturskosten. Als Beleg dient ein steuerämtliches Certificat. Eine zeitweilige, gelegentliche Vermietung von Pfarrhofgebäudetheilen, z. B. während der Sommermonate, ist kein Gegenstand der Verrechnung.

c) Von den Capitalien, die in der Beilage, dem Capitalienausweise, mit allen Merkmalen anzugeben sind, kommen nur die Nettozinsen anzusetzen. Der Ertrag von den nutzbaren Rechten (Holzbezugs-, Weide-, Jagd- und Fischerei-Berechtigungen u. s. w.), dann von gewerblichen Betrieben, die wohl selten vorkommen, sind mit dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre einzubekennen. Einen Anhaltspunkt gibt hier auch das Einbekenntnis zur Bemessung des Gebürenäquivalentes.

d) Fixe Renten (von der Gemeinde, der Patronatsherrschaft oder sonstigen Körperschaften) und Dotationen in Geld brauchen nicht eigens documentiert zu werden, sondern nur die fixen Dotationen von Naturalien, wozu

freiwillige Naturalsammlungen nicht gehören, mit dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre und mit bezugnehmenden Urkunden (Marktpreis-, Schätzungscertificate u. dgl.), fixe, behördlich genehmigte Pachtverträgnisse mit dem bezüglichen Bestandvertrage oder einem gemeindeämtlichen Certificate über die Richtigkeit des Ansatzes. Privatverpachtungen auf kürzere Dauer ohne behördliche Verständigung und bei einem Wechsel des Pfründeninhabers sogleich lösbar, kommen hier außer Anschlag; bei derlei Grundstücken ist nur der Catastral-Reinertrag (P. a) zu verrechnen.

e) Bezüge aus dem Kirchenvermögen sind nur in der bisherigen Höhe zu verrechnen, unter Hinweis auf den Ansatz in den Kirchenrechnungen. Zu denselben gehören nur die einfachen Dotationen ohne Gegenleistung, also nicht die sogenannte 2%ige Gebür, oder das Kanzleipauschale. Uebrigens ist es schwer, dass die Regierung einmal von der verrechneten Höhe herabgeht; mögen sich auch die Ausgaben infolge Reparaturen noch so sehr mehren; man beruft sich da immer auf die für das Normal-Präliminare vom Jahre 1864 vorgeschriebenen Ansätze, mit denen wohl dermalen kaum das Auslangen gefunden wird.

f) Bei den Stolbezügen gilt das gleiche, wie seinerzeit beim provisorischen Congruagesetze. Es sind nämlich nur die „stolpflichtigen" Acte, welche in der Stolaordnung vom 27. Jänner 1781 beziehungsweise 31. Jänner 1783 enthalten sind, einzubekennen und zwar in einem eigenen Ausweis nach einem sechsjährigen Durchschnitte. Von dem ermittelten Durchschnittsertrage sind 30 fl. in Abzug zu bringen. Der so ermittelte Betrag ist in die Fassion einzustellen. In der Rubrik: Anmerkung des vom Decanate zu bestätigenden Ausweises ist die Anzahl der Armenconducte und der Exoffo-Matrikenscheine einzustellen. Die Stola ist zu bekennen von den Sterbefällen mit drei Classen à 1 fl. 57 5/10 kr., 1 fl. 05 kr. (für Begleitung und Einsegnen 1 fl. 05 kr., für Einsegnen allein 52 5/10 kr.) und 52 5/10 kr., von den Trauungen à 1 fl. 05 kr., der Matrikenschein à 52 5/10 kr. [1]) Eine Begünstigung besteht darin, dass eine solche Stola-Nachweisung nicht beigelegt zu werden braucht, wenn innerhalb zehn Jahren bereits eine solche vorgelegt worden und keine besondere Aenderung in den Verhältnissen vorgekommen ist. Die Festsetzung der endgiltigen Ziffer der anrechenbaren Stolgebüren, welche im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe zu geschehen hätte, beschränkte sich bei der Diöcese Linz mit der Zustimmungserklärung des bischöflichen Ordinariates zum auf die höhere Ziffer abgerundeten Stolaansatze z. B. von 8 fl. 45 kr auf 9 fl.

Der § 5 enthält eine wesentliche Erleichterung der Fassionslegung und Verbesserung des Einkommens, indem nämlich in Zukunft das Erträgnis von Stiftungen und sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen nicht mehr zu fatieren ist. Ist eine Stiftung durch Grundstücke dotiert, entfällt eine Verrechnung des betreffenden Catastral-Reinertrages. Nachdem von den Stiftungen keine Einnahme mehr aufscheint, so dürfen auch diesbezüglich keine Ausgaben mehr verrechnet werden, also weder ein Betrag

[1]) Für die Stola-Ausweise bestehen eigene Formularien, welche in der Diöcese Linz in der Pressvereinsdruckerei Linz erhältlich sind.

für die Zahl 200 übersteigende Messen, noch auch die auf der Bedeckung (Grundstücken) haftenden Steuern.

Auch § 6 enthält eine Begünstigung. Es sind nämlich die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Liberalitätsacte einer bestehenden Pfründe zugekommenen Aufbesserungen von der Einrechnung ausgeschlossen. Hiedurch werden sich manche bewogen finden, für Aufbesserung ihrer Pfründe etwas zu thun, da diese nicht mehr wie bisher in letzter Linie dem Religionsfonde beziehungsweise dem Staate zugute kommt, sondern eben dem Pfründeninhaber selbst.

§ 7 bezeichnet die Ausgaben und zwar:

a) Die Steuern. Hier sagt das Gesetz ausdrücklich: Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden Steuern, und zwar die landesfürstlichen [1]), dann die Landes- und Gemeinde-Umlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge (wie die Religionsfondssteuer) und das Gebürenäquivalent. Diese Ausgaben sind durch steuerämtliche, beziehungsweise gemeindeämtliche Certificate zu documentieren. Die Personaleinkommensteuer, welche auch noch von andern, als den einzubekennenden Einnahmen bemessen wird, wird wohl kaum als anrechenbare Steuer gelten können, zumal sie eine rein persönliche Last ist und die einbekannten oder einzubekennenden Einnahmen, zu welchen die Congruaergänzung nicht gehört, bei den geringer dotierten Pfarrern den Betrag von 600 fl. selten erreichen. In diesem Punkte wird wohl einmal auch der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden haben. [2])

b) Die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung sind gemäß der Ministerialverordnung vom 8. December 1885 dort, wo dieselben nicht wie gewöhnlich aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, nach der Anzahl der Parochianen und zwar bis zu 1000 Seelen für je 100 Seelen 50 kr., bei mehr als 1000 Seelen für die ersten 1000 Seelen 5 fl., für je 500 Seelen über diese Anzahl 1 fl. 50 kr., jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 100 fl. einzustellen, wobei eine Theilzahl unter 100, beziehungsweise 500 Seelen nicht in Anschlag zu bringen ist.

[1]) Die Grundsteuer wird mit 22.7 Procent vom richtigen Reinertrage, und (infolge der Personaleinkommensteuer) mit einem 10% Nachlasse bemessen. Die Landes- und Gemeinde-Umlage entfällt aber von der Bruttosteuer.

[2]) In einem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 12. Mai 1864 Z. 3234 heißt es wörtlich: „Da es seitens der Staatsverwaltung bei dieser Leistung von dem Einkommen aus solchen Obligationen (es handelt sich um die Besteuerung der Zinsen) wie überhaupt bei der Vorschreibung der Einkommensteuer nicht beabsichtigt war, eine Schmälerung der gesetzlich festgestellten Congrua der mit der Verwaltung der Seelsorge betrauten kirchlichen Pfründner herbeizuführen, so hat das k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium angeordnet, dass in jenen Fällen, wo derlei kirchliche Pfründner, die auf eine bestimmte Congrua Anspruch haben, infolge der Entrichtung der an ihrer Dotation haftenden Einkommensteuer an dem Genusse der vollständigen gesetzlichen Congrua verkürzt erscheinen und darüber den gehörigen Beweis herstellen, der aus diesem Anlasse herrührende Abgang aus dem zur Ergänzung der unzureichenden Congrua berufenen Fonde oder von jenen gedeckt werde, denen die Sicherstellung der in Rede stehenden Congrua obliegt. Dieser Erlass wäre bei einem allfälligen Recurse jedenfalls zu citieren.

Wo also z. B. bei einer Seelenzahl von 3000 bisher in der Kirchenrechnung als Kanzlei-Pauschale nur 5 fl. gerechnet waren, können die weiteren 6 fl. in die Fassion eingestellt werden, wenn anders der Mehrbetrag nicht aus dem Kirchenvermögen gedeckt werden kann. Die Auslagen für die Führung des Decanates sind nach der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1886 zu verrechnen und sind verschieden nach den Diöcesen.[1])

c) Zu den Leistungen an Geld und Geldeswert gehören die auf der Pfründe lastenden Bauschillingsgelder (Zinsen und Raten), die sogenannten Absentgelder an andere Pfarreien, namentlich aber die auf Grund bestimmter Rechtstitel das Pfründeneinkommen belastenden Leistungen an Hilfspriester. Durch wiederholte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sah sich das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, in dem den Consistorien intimierten Erlasse vom 9. April 1890, Z. 4484, das Princip der ausnahmslosen Heranziehung des überschüssigen Pfründeneinkommens zur Deckung des Congruaabganges systemisierter Hilfspriester aufzugeben. Auch nach der jüngsten Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 16. November 1898 gehört die Leistung für den systemisierten Hilfspriester nur dann in die Pfarrfassion, wenn sie auf einer langjährigen Uebung beruht oder in einem speciellen Rechtstitel begründet ist. In letzterer Hinsicht ist vor allem das Erections-Instrument oder die Stiftungsurkunde maßgebend; als eine langjährige Uebung hat eine solche von mindestens 30 oder 40 Jahren zu gelten und ist dies aus den Fassionen und Pfründeninventarien zu entnehmen. Bei Verfassung der Pfründenfassionen ist auf die Einstellung der Hilfspriester-Congrua wohl Bedacht zu nehmen. Ist das Localeinkommen des Pfarrers so gering, dass es die alte Congrua von 420 fl. oder 315 fl. nicht erreicht, so kann von einer Dotierung des Hilfspriesters durch die Pfarrer ohnehin nicht die Rede sein. Die politische Behörde und auch mancher Pfarrer hat, wahrscheinlich der Einfachheit halber, die Congrua des Hilfspriesters in die Fassion eingestellt und die Ergänzung für Pfarrer und Hilfspriester cumuliert. Durch diese Einstellung kann aber eine langjährige Uebung platzgreifen und wenn sich durch glückliche Verhältnisse das Einkommen des Pfarrers erhöht, bleibt ihm dafür die ganze Last der Hilfspriesterdotation. Ein anderer Fall ist, wo das Localeinkommen derart war, dass er aus demselben nicht nur seine Congrua per 400 fl. oder 300 fl. C.-M., sondern auch jene seines Hilfspriesters im damaligen Betrage per 200 fl. C.-M. leisten konnte und auch zu leisten hatte. Da ist dann wohl die jetzige Hilfspriester-Congrua zu verausgaben, wenn es nicht etwa in einer Urkunde heißt, dass der jeweilige Pfarrer für den Unterhalt des Cooperators nur 200 fl. C.-M. zu zahlen habe. Hat der Cooperator selbst ein eigenes

[1]) Siehe die betreffenden Diöcesanblätter. In der Diöcese Linz beträgt das Decanats-Pauschale je 150 fl. bei den Decanatsämtern Altheim, Atzbach, Freistadt, Gmunden, St. Johann a. W., Linz, Sarleinsbach, Steyr, Thalheim, Wels, Spital, je 120 fl. bei Andorf, Eferding, Grein, Kallham, Pabneukirchen, Mattighofen, Schärding und Wartberg, je 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

Einkommen, wie z. B. dermalen häufig durch die Sammlungs-Ablösung, so trifft den Religionsfond (Staat), aber auch den betreffenden Pfarrer, der für den Unterhalt des Kaplans aufzukommen hat, nur die Ergänzung auf das gesetzliche Minimum per 350 fl. oder 400 fl. Betragen z. B. die Interessen des Kaplansammlungs-Ablösungscapitals 84 fl., so sind als Leistung für den Hilfspriester nur 266 fl. in Ausgabe zu stellen. Diesen häufigen Fall hat auch das Formular der obenerwähnten Durchführungs-Verordnung im Auge. Freiwillige Kaplansammlungen sind bei der Fassion ganz außer Anschlag zu lassen.

Punkt d ist eine weitere Begünstigung; es darf nämlich eine Vergütung von Religionsfondsmessen in Ausgabe gestellt werden. Nach Hofkanzleidecret vom 2. April 1802 mussten nämlich jene Priester, welche ihre Dotation aus dem Religionsfond erhielten, für je 3 fl. 50 kr. C.-M. Eine heilige Messe ad intentionen der vom Religionsfonde eingezogenen Stiftungen und Bruderschaften persolvieren. Solche Priester waren also bisher gegen jene, welche ihre Dotationen aus dem Staatsschatze erhielten, im Nachtheile. Durch die Vergütung findet ein Ausgleich statt.

Es frägt sich nun, was ist unter der directivmäßigen Vergütung zu verstehen? Nach der jetzigen Auffassung der Regierung soll diese den Gegensatz zum Currentstipendium bedeuten und jene Vergütung sein, welche sich nach dem Finanzpatente vom Jahre 1811 mit 42 kr. W. W. = 21 kr. ö. W. herausstellte. Allein man könnte sich wohl auch auf das Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1841 berufen, wornach das Messstipendium, „das in allen Provinzen von nun an zu gelten hat", 30 kr. C.-M. oder 52·5 kr. ö. W. beträgt. Uebrigens wird über die einzusetzende Ziffer noch der Cultusminister zu entscheiden haben, an den wenigstens von der Diöcese Linz eine Ansuchung um Vergütung der Religionsfondsmessen mit dem Currentstipendium gegangen ist.

Am einfachsten würde wohl die Frage der Religionsfondsmessen gelöst, wenn den Bischöfen ein entsprechender jährlicher Pauschalbetrag oder eine definitive Ablösungssumme zur Verfügung gestellt würde. Wie wir hören, wird diese Frage auch bei den Bischofsconferenzen besprochen werden. Das neue Congruagesetz hat eine Lücke, indem es wohl von einer Vergütung von Messen, die auf der Religionsfondsdotation haften, spricht, nicht aber auch von einer Vergütung solcher Messen, die auf einem Pfründen-(Beneficiums-)Capitale oder auf Pfründengrundstücken haften. Bei einer wohlwollenden Auslegung des Gesetzes wäre wohl auch das Einkommen aus solchen Capitalien, die sich ja auch als Stiftungscapitalien darstellen, außer Anschlag zu lassen. Wenn aber das nicht gestattet würde, so müsste wohl analog wie bei der mit Religionsfondsmessen belasteten Dotation eine Vergütung und zwar mit dem Currentstipendium in Ausgabe gestellt werden können. Auch hierüber wird sich der Cultusminister noch auszusprechen haben und werden wir seinerzeit die diesbezügliche Entscheidung mittheilen.

Nach Punkt c werden laut Durchführungs-Verordnung Auslagen für Sicherstellung des Wasserbedarfes nur dann passiert, wenn die Entfernung des Pfarrortes bis zu dem Orte, von welchem das Wasser geholt wird, mindestens

zwei Kilometer beträgt oder bei geringerer Entfernung außergewöhnliche Terrainschwierigkeiten zu überwinden sind und dem Pfarrer keine Transportmittel zur Verfügung stehen. Bei dieser Beschränkung wird wenigstens bei uns in Oberösterreich eine Ausgabe für Wasserbedarf kaum in Kraft treten.

Nach dem Gesetze vom 19. April 1885 konnten auch größere Bauauslagen, welche einen Beneficiaten nach den bestehenden Gesetzen trafen, in Ausgabe gestellt werden. Bei dem neuen Gesetze entfällt jede Bauauslage. Die Reparaturskosten bei vermieteten Gebäuden können gleich bei den betreffenden Einnahmen in Abzug gebracht werden, die Herhaltung der sarta tecta, des Pfarrhofes selbst, trifft ohnehin die Pfründeninhaber, wenn thunlich unter Beihilfe des Kirchenvermögens, und größere Bauauslagen kommen nach dem Baunormale vom Jahre 1807 bei dem Unvermögen der Kirche durch die Concurrenz zu bestreiten.

§ 8. Die Einbekenntnisse (ohne Einbekenntnisse gibt es überhaupt keine Congrua-Ergänzung) sind in duplo (die Beilagen aber nur einmal) stempelfrei (T. P. 75 b) an das bischöfliche Ordinariat zu senden, welches sie an die politische Landesstelle leitet. Der Pfründenfassion soll auch das neueste Pfründeninventar beigeschlossen werden, wird aber von der hiesigen Statthalterei nicht immer verlangt. Es ist jedoch immerhin sehr nützlich, wenn ein solches Inventar verfasst wird, im Pfarrarchive, beim Ordinariate und auch der k. k. Statthalterei hinterlegt erscheint. Denn bei manchen Rechtestreitigkeiten in späteren Zeiten wird sich auf das Inventar, welches dermalen bei der definitiven Regelung der Congrua angelegt wurde und decanatsämtlich zu bestätigen ist, berufen werden. Das Inventar enthält folgende Rubriken: 1. Benennung der Pfarre. (Ursprung, ob alte oder neue Pfarre, wer Patron, Präsentant, ob Investitur, welche Urkunden vorhanden.) 2. Beschreibung der Gebäude. (Baupflicht, Wasserbezug, Versicherung.) 3. Die Grundstücke. (Ob dominical oder rustical, welche Servituten, Catastralreinertrag, Lage, welche verpachtet sind.) 4. Beiträge. (Von wem?) 5. Activcapitalien. 6. Fundus instructus. (Diesbezügliche Bestimmungen.) 7. Lasten. (Steuern, Absentgelder, Bauschillinge, Kaplanerhaltung mit näherer Begründung.) 8. Verzeichnis der hauptsächlichsten Urkunden. (Vide Quartalschrift 1885, S. 961.)

Die Fassion ist vom Pfarrer zu unterfertigen und vom Hilfspriester dann, wenn ihm ein Bezug aus dem Einkommen des ihm vorgesetzten Seelsorgers zukommt. Wenn der Hilfspriester ein eigenes Einkommen (z. B. Ablösungscapital) bezieht, so hat er ebenfalls ein Einbekenntnis zu legen. Unter den Empfängen ist vom Herrn Pfarrer die auf Grund eines Rechtstitels zu leistende Giebigkeit ebenfalls einzustellen. Unter die Ausgaben gehören die auf einem Kaplan- oder Curatbeneficiums-Stiftungscapitale haftenden Messen mit dem Currentstipendium, bei Religionsfondsmessen mit der oberwähnten directivmäßigen Vergütung zu verausgaben. Das Bekenntnis des Cooperators kann aber auch nur Ausgaben enthalten, nämlich die Vergütung für Religionsfondsmessen.

Die Vorlage des Einbekenntnisses muss innerhalb zwei Monate nach dem Amtsantritte des Pfarrers oder Hilfspriesters geschehen. Die verspätete

Einbekennung ohne bewilligte Fristerstreckung (das Gesuch muss mindestens 14 Tage vor Ablauf der Frist vorgelegt werden) hat zur Folge, dass die Congruaergänzung erst vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Behörde und nicht vom Tage des Amtsantrittes an zuerkannt wird. Die politische Landesstelle pflegt nun die nöthigen Erhebungen im Wege der Bezirksbehörde und veranlasst bei Naturalien, wenn es ihr nothwendig erscheint, einen Schätzungsbefund, dessen Kosten der einbekennende Seelsorger zu tragen hat, wenn der Befund einen um 20 Procent höheren Betrag als den einbekannten herausstellt. Die schließliche adjustierte Fassion wird dem Seelsorger durch die politische Bezirksbehörde zugestellt, während dem bischöflichen Ordinariate nur eine Abschrift der Entscheidung (nicht auch der Fassion, welche dann der Seelsorger an das Ordinariat zu senden hat) übermittelt wird. Gegen die Entscheidung der Landesbehörde kann vom Seelsorgsgeistlichen innerhalb zwei Monate vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses der an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Recurs (1 fl. Stempel für den ersten, 50 kr. Stempel für die weiteren Bögen, 15 kr. Beilagestempel) bei der politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) eingebracht werden. Demselben ist die Entscheidung sammt allen Beilagen beizuschließen. Die Ministerial-Entscheidung, gegen welche eventuell in letzter Instanz innerhalb 60 Tagen beim Verwaltungsgerichtshofe recurriert werden kann, wird dem Seelsorger durch die Bezirkshauptmannschaft zugestellt, das bischöfliche Ordinariat, dem der Recurs zur Aeußerung mitgetheilt wurde, erhält eine Abschrift.

§ 9 enthält die Strafbestimmung wegen eines wissentlich unrichtigen Ansatzes in der Fassion. Es wird nämlich der verantwortlichen Person eine Geldstrafe in jener Höhe, in welcher der Religionsfond (Staat) gekürzt wurde, auferlegt. Diese Strafe zieht sich aber auch nach sich, wenn jemand wissentlich die Anzeige einer die Verminderung der Congruaergänzung begründenden Veränderung unterlässt. Aenderungen in der Substanz des Pfründenvermögens, beziehungsweise des Localeinkommens, sind von dem betreffenden Seelsorger alsbald, längstens aber innerhalb drei Monate anzuzeigen.

§ 10 enthält die Bestimmungen für die Provisoren. Eine nicht geringe Begünstigung ist es, dass dieselben nun die auf die Intercalarzeit entfallenden Stiftungsgebüren nicht mehr zu verrechnen brauchen, sondern für sich behalten können. Im übrigen bleiben die Bestimmungen über die Intercalarrechnungen aufrecht. Die Provisoren können ihren Gehalt gegen Verrechnung aus den Einkünften der Pfründe entnehmen; ist aber kein verfügbares Localeinkommen vorhanden, so können sie um einen Vorschuss aus dem Religionsfonde bei der k. k. Statthalterei im Wege des Ordinariates nachsuchen.[1])

Nach § 11 sind die Administratoren in spiritualibus et temporalibus bezüglich ihres Gehaltes den Provisoren gleich zu halten. Erscheint

[1]) Wenn ein Deficient ausnahmsweise eine Provisorstelle versieht, so ist er nach dem Hofkanzleidecrete vom 24. November 1794 bezüglich der Entlohnung einem Excurrendo-Provisor gleich zu halten.

es nothwendig, dass einem infolge Krankheit zeitweilig (nicht dauernd) unfähig gewordenen selbständigen Seelsorger ein Aushilfspriester an die Seite zu geben ist, so wird diesem für die Dauer dieser Aushilfe, wenigstens in der Diöcese Linz, die Congrua eines systemisierten Hilfspriesters angewiesen.

§ 12. Während früher bei Vacatur eines Hilfspriesters für doppelt geleistete Seelsorge dem selbständigen Seelsorger nach freiem Ermessen der politischen Landesbehörde 10 fl. bewilligt wurden, hat nun in einem solchen Falle derselbe Anspruch auf eine Remuneration von 15 fl. monatlich. Doch steht die Zuerkennung dieses Betrages der politischen Landesstelle zu.

§ 13. Auch dieser Paragraph enthält mehrere Begünstigungen gegenüber dem provisorischen Congruagesetze. Die Erhöhung des Ruhegehaltes ist freilich eine geringe, aber in die Dienstzeit wird auch eingerechnet die in einem anderen öffentlichen Dienst zugebrachte Zeit, welch letzteres sich insbesondere auf die Domprediger, Chorvicare, Katecheten, Institutsgeistliche, Beichtväter in Klöstern, und dergleichen bezieht, wenn sie anders einmal in der Seelsorge angestellt waren. Das Schema II für Ruhegenüsse bezieht sich eben nur auf selbständige Seelsorger und Hilfspriester und gebürt nur dem während des Seelsorgedienstes unfähig gewordenen Seelsorger der gesetzliche Ruhegehalt. Die übrigen Priester haben nur auf den Tischtitel, auf den sie geweiht sind, nämlich auf 200 fl. und — auf Unterstützung Anspruch. Die Pension eines selbständigen Seelsorgers muss in erster Linie von dem Einkommen der Pfründe, bei welcher er zuletzt stationiert war, genommen werden. Wenn also ein Pfarrer von einer Pfründe, welche einen Congruaüberschuss ausweist, um Pensionierung ansucht, so muss er seinem Gesuche auch eine gehörig ausgefertigte Pfründenfassion beilegen. Ueber den Vorgang beim Eintritt in den Ruhestand (die Deficienz) siehe Linzer Quartalschrift 1885 S. 703, 1887 S. 235, 1889 S. 220, 1891 S. 752. Nach einem Cultus-Ministerial-Erlasse vom 12. Jänner 1886 Z. 23862 darf die in zeitweiliger Deficienz zugebrachte Zeit in die anrechenbare Dienstzeit nicht eingerechnet werden.

§ 14 und 16 enthalten Uebergangsbestimmungen.

Nach § 15 können nun auch die incorporierten Pfründen der Wohlthat des Gesetzes theilhaftig werden, wenn das Unvermögen der betreffenden Körperschaft zur Dotierung der Pfründe mit dem Minimaleinkommen nachgewiesen erscheint. Manche Körperschaften, welche kaum die frühere Competenz zu leisten vermochten, werden nun die höhere Congruaergänzung leisten können, und werden manche incorporierte Pfründen aus diesem Paragraphe Nutzen ziehen.

Wenn auch manchen Wünschen des Clerus nicht Folge gegeben wurde und dieser bezüglich des Einkommens ungeachtet der von ihm verlangten zwölfjährigen Studien den Staatsbeamten, namentlich was die Ruhegenüsse betrifft, ja auch den Lehrern nachsteht, so enthält doch das neue Congruagesetz wesentlich günstigere Aenderungen gegen die früheren Gesetze. Der christlichen Bruderliebe bleibt immerhin noch ein weites Feld, sowohl im Verhältnis zwischen Pfarrer und Hilfspriester, als namentlich für die Fälle der Krankheit und des Deficientenstandes. In letzterer Hinsicht haben die

Priester-Unterstützungsfonds und die Emeritenvereine schon viele und wirksame Hilfe geleistet und wird dies auch in Zukunft der Fall sein. Caritas enim nunquam deficit.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

Erlässe römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Absolution von Censuren.) Auf eine an die S. C. S. R. U. Inquisit. gerichtete Anfrage, ob die Ordinarien und die von diesen delegierten Priester vermöge der von der Pönitentiarie ihnen ertheilten Vollmachten Freimaurer im Beichtstuhl von den Censuren Absolvieren könnten, einerlei ob diese öffentlich, oder nur im geheimen der Secte angehörten, und ob von denselben eine öffentliche und schriftliche, im Archiv der Curie aufzubewahrende Abschwörung zu verlangen sei, antwortete die Congregation am 5. August: Die Bischöfe und die von diesen bevollmächtigten Priester können geheime und öffentliche Freimaurer vermöge der ihnen von der Pönitentiarie ertheilten Vollmacht absolvieren, doch müssen die absolvierten sich von der Secte vollständig trennen und wenigstens vor dem Beichtvater dieselbe abschwören (ejurent seu detestentur). Das gegebene Aergernis ist in bestmöglichster Weise wieder gut zu machen und sind auch die anderen Verpflichtungen aufzuerlegen, welche die genannte Vollmacht der Pönitentiarie vorschreibt.

Bezüglich der Mitglieder, welche der Gesellschaft der von der Kirche verbotenen „Old Fellows" angehören, gab die Congregation der Propaganda am 10. Mai 1898 dem Bischofe von Valleyfield folgende Verhaltungsmaßregeln:

Sterben notorische Mitglieder dieser Gesellschaft, ohne sich vorher mit der Kirche durch ihren Widerruf ausgesöhnt zu haben, so kann ihnen auf dem Todesbette im Nothfalle weder die letzte Oelung noch später das kirchliche Begräbnis zutheil werden. Haben dieselben jedoch auf dem Todesbette Zeichen der Reue gegeben und hat der vorschnelle Tod die Aussöhnung verhindert, so können dieselben kirchlich beerdigt werden, jedoch sind alle Feierlichkeiten vom Begräbnisse auszuschließen (vetitis tamen ecclesiasticis pompis et solemnitatibus exequiarum).

(Büchercensur.) Sind die Oberen, welche ein Buch geprüft haben und demselben die Druckerlaubnis nicht geben zu können glauben, gehalten, dem Verfasser desselben die Gründe der verweigerten Druckerlaubnis bekannt zu geben?

Auf diese Anfrage antwortete die S. C. Ind. mit Ja, wofern das Buch der Verbesserung fähig sei. (S. C. Ind. d. d. 3. Sept. 1898).

(Vollmacht und Auszeichnung des Metropoliten in der Kirche des Suffragan-Bischofes.) I. Kann der Metropolit, einerlei, ob er mit der Cardinalswürde geschmückt ist oder nicht, in der Kirche seines Suffraganes der feierlichen Messe in Pluviale und Mitra beiwohnen, sei es, dass die Letztere vom Suffragan selbst oder von einem anderen in dessen Gegen-

wart gehalten wird? Die Antwort lautete: Ja. Auf die weitere Frage, ob im besagten Falle dem Metropoliten auch das Recht, den Bischofsstab zu tragen, zukomme, sowie das einen Presbyter assistens zu haben und alle jene Vorrechte, welche dem in eigener Diöcese dem Hochamte assistierenden Ordinarius zustehen, wurde auf das Caeremoniale Episcoporum I. c. 17 n. 5 verwiesen, sowie ein Decret der S. Congr. Caeremonial. d. d. 17. Dec. 1837, welches besagt: Der Cardinal fängt die Messe mit dem Celebranten, wer immer dies auch sei, nicht an. Er nimmt auf dem bischöflichen Throne Platz, wo er, wenn der Ordinarius der Diöcese nicht celebriert, einen oder mehrere Canoniker als Assistenz haben kann. Celebriert der Ordinarius selbst, so kann er diese Assistenz nicht haben. In keinem Falle aber steht ihm das Recht auf einen Presbyter assistens zu.

II. Kann der Metropolit, einerlei, ob er mit der Cardinalswürde geschmückt ist oder nicht, wenn er der feierlichen Messe in der Kirche seines Suffraganes in der Cappa beiwohnt, sei es, dass die letztere vom Suffragan selbst oder von einem anderen in dessen Gegenwart gehalten wird, einen Presbyter assistens beanspruchen? Die Antwort lautete: Provisum in primo.

III. Steht dem Metropoliten in besagten Umständen das Recht des Buches und der Bugia zum Lesen des Introitus u. s. w. zu? Antwort: Ja.

IV. Wer hat das Recht auf Einlegen des Weihrauches, der Benedictionen ꝛc., wenn der Metropolit in Cappa zusammen mit seinem Suffragan in der Kirche dieses der von einem Canoniker oder einfachen Priester gehaltenen Hochmesse assistiert? Antwort: Der Metropolit.

V. Steht den Bischöfen, einerlei, ob sie Suffragane oder nicht sind, wenn sie zugleich mit dem Metropoliten der feierlichen Messe in der Kathedrale oder einer anderen Kirche der Provinz assistieren, das Recht der Mozzetta über dem mit dem Mantelletto bekleideten Rochett zu? Als Antwort wurde auf drei frühere Decrete verwiesen, welche besagen, dass in genanntem Falle die Bischöfe über dem Talar das Rochett und darüber das Mantelletto tragen sollen. Den Gebrauch der Mozzetta kann der Metropolit erlaubter Weise untersagen. (S. Rit. Congr. d. d. 13 Sept. 1898.)[1])

(Requiemsmesse.) Das Decret, welches die Ritencongregation am 12. Jänner 1897 erlassen, wonach Requiemsmessen in den Grabkapellen, nicht aber in der Friedhofskirche selbst unter den angegebenen Umständen erlaubt sei, ist von derselben Congregation dahin umgeändert worden, dass besagte Requiemsmessen auch in der öffentlichen Friedhofskirche gelesen werden können. Ausgeschlossen bleiben von diesem Privileg jedoch die außerhalb des Friedhofes gelegenen Kirchen oder Kapellen, in welchen in der erforderlichen Entfernung vom Altare eine Leiche beigesetzt worden. Bezüglich der

[1]) Die Decrete sind d. d. 17. Mart. 1633 in Rheginen; d. d. 16. Mart. 1833 in Mediolanen ad. 1 et. 2; und d. d. 23 Sept. 1848 in Liburnen. ad. 2. Ein Decret der S. R. C. d. d. 12. Nov. 1898 besagt, dass der zur Bischofswürde erhobene Archidiacon der Kathedrale dem celebrierenden Ordinarius nicht als Presbyter assistens dienen dürfe, und dass ein mit der Bischofswürde bekleideter Canoniker dem Ordinarius bei den heiligen Weihen nicht zu assistieren brauche.

erforderlichen Entfernung vom Altare für das zu eröffnende Grab wurde festgesetzt, dass die Entfernung von einem Meter vom Altare an gerechnet, genüge (declaravit: tres cubitos esse fere unum metrum longitudinis, atque hanc distantiam sepulcrorum ab altari sufficere. (S. Rit. Congr. d. d. 5. Aug. 1898).

(Decretum „Tametsi".) Können Priester, welche vom Bischofe ermächtigt sind, alle Sacramente, welche die bischöfliche Weihe nicht erfordern, zu spenden, ohne jedwede Delegation von Seiten des Ordinarius oder des Pfarrers jede Ehe in der Diöcese schließen? Diese Anfrage lag kürzlich dem heiligen Officium vor, welches entschied, dass dieses nur die Unterpfarrer erlaubter und gültiger Weise thun könnten und zwar nur in der eigenen Pfarrei. (S. Congr. S. R. U. J. d. d. 9. Sept. 1898).

(Censur.) Besteht nach Veröffentlichung der Constitution „Apostolicae Sedis" noch die Censur für diejenigen, welche sich für das heilige Land bestimmte Almosen zueignen? Die Antwort der Inquisition lautete mit Hinweis auf ein Decret vom 28. Juni 1876: Die Constitutionen der Päpste gegen diejenigen, welche Almosen oder Güter des heiligen Landes in Besitz nehmen oder für sich behalten, seien in voller Kraft; nicht jedoch die Censuren latae sententiae mit Ausnahme der in cap. XI Sess. 22 de ref. des Concils von Trient enthaltenen. (S. Congr. S. R. U. J. d. d. 9. Sept. 1898).

(Litterae circulares ad Italiae Ordinarios ne promoveant ad sacros ordines exteros clericos, absque litteris testimonialibus.) Cum gravia incommoda, praesertim hisce ultimis temporibus in Statibus Foederatis Americae Septentrionalis deplorari debuerint propter malam agendi rationem quorundam sacerdotum, qui licet exteri et frequenter ex Polonia oriundi in Italia ordinati fuerunt et deinde in Americam emigraverunt, muniti etiam aliquando litteris commendatitiis alicujus Italiae episcopi; Ss. D. N. Leo PP. XIII in audientia die 26 Aprilis 1898 mandavit, ut per hanc S. Congregationem de Propaganda Fide Italiae Ordinarii moneantur, ne ad sacros ordines admittant juvenes exteros, polonos praesertim, sine authenticis litteris testimonialibus proprii ordinarii, minusque eos commendent Episcopis Americae absque praevia praedictae S. Congregationis licentia.

Datum Romae ex aedibus S. Congr. de Prop. fide die 2. Maji 1898. M. Card. Ledochowski, Praef.

(Absolution von Schismatikern.) Kann ein Priester einen materiellen Schismatiker Beichthören, ihn absolvieren und ihm den Empfang der heiligen Sacramente in der schismatischen Kirche saltem tacite gestatten?

Das heilige Officium antwortete auf beide Fragen mit Nein und gestattete die Absolution nur im Todesfalle, et tunc efficaciter remoto scandalo, das heißt der im guten Glauben befindliche materielle Schismatiker ist über seinen Irrthum aufzuklären und das Aergernis ist zu beseitigen. (S. Congr. S. R. U. J. d. d. 22 Julii 1898).

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation in Rom.

I. Ein Gebet zu Ehren der heiligen Jungfrau Mechtilde aus dem Benedictinerorden ist durch Breve vom 15. September 1898 mit einem Ablass von 100 Tagen bereichert worden, den alle Gläubigen einmal im Tage gewinnen und auch den Seelen des Fegefeuers zuwenden können. — Das Gebet lautet:

Dank sei Deiner Güte, o mein Gott, dass Du die heilige Mechtilde zu einem so hohen Grade der Gnade erhoben und mit so erhabenen Gaben und Tugenden überhäuft hast. Ich freue mich mit Dir und danke Dir, o liebster Jesus, für all das Gute, das Du in ihr gewirkt hast und in alle Ewigkeit wirken wirst. Ich danke Dir für jene überfließende Wonne und jenen süßesten Frieden, deren Du Dich in ihr erfreutest. Ich danke Dir für jenen lieblichen Einfluss, den Du auf sie ausgeübt, da Du Dich zu ihrer Seele herabließest, und für die heiligen Wirkungen des heiligen Geistes, welche Du in ihr vollführt hast. Endlich danke ich Dir für jene vollständige Herrschaft, welche Du über sie gehabt, wodurch Du in ihrem Herzen Deine Wonne gefunden. Andächtig bitte ich Dich, mache mich doch ihrer Verdienste theilhaftig und schmücke mich mit dem Glanze ihrer Tugenden. Amen.

II. Für die fromme Lesung des Evangeliums hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der Ablass-Congregation vom 13. December 1898 die folgenden Ablässe bewilligt:

1. 300 Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche wenigstens eine Viertelstunde lang das heilige Evangelium lesen in einer von der zuständigen kirchlichen Behörde gutgeheißenen Ausgabe;

2. Vollkommenen Ablass für jene, welche einen Monat lang täglich diese fromme Uebung verrichtet haben; derselbe kann an jenem Tage des Monats gewonnen werden, an welchem man beichtet, communiciert und nach Meinung des Papstes andächtig betet.

Beide Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

III. Durch Rescript der nämlichen Congregation vom 8. December 1897 hat ferner der heilige Vater im allgemeinen bestimmt, dass man, um einen vollkommenen Ablass zu gewinnen, welcher für Andachtsübungen von einem ganzen Monat, von neun oder überhaupt von mehreren Tagen bewilligt ist, Beicht und Communion innerhalb der acht Tage verrichten kann, welche unmittelbar auf den letzten Tag jener frommen Uebungen folgen.

IV. Bei Gelegenheit der jüngst erfolgten neuen Ausgabe der römischen Raccolta hat Se. Heiligkeit die Ablässe für die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau abermals vermehrt, indem

er auch für jede einzelne der kleinen Horen einen Ablass bewilligte. Mit Zurücknahme der früher von Pius V. gewährten geringeren Abl ässe sind von nun an nur die folgenden in Geltung[1]), welche auch von jenen gewonnen werden können, die zu diesen Tagzeiten verpflichtet sind:

1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen, einmal täglich, für das ganze kleine Officium;

2. Vollkommener Ablass, einmal monatlich, wenn man einen Monat lang dasselbe täglich ganz gebetet hat; Bedingung: Beicht und Communion;

3. 300 Tage, einmal täglich, für jene, welche nur Matutin und Laudes beten;

4. 50 Tage für jede der kleinen Horen, wie auch für Vesper und Complet, wenn sie von einander getrennt gebetet werden.

Diese Abl ässe sind gleichfalls den Seelen des Fegefeuers zuwendbar.

V. In gleicher Weise ist der Ablass für die Andacht zu Ehren der Todesangst unseres Herrn Jesus Christus (der sieben Worte Jesu am Kreuze)[2]) von 300 Tagen auf sieben Jahre und sieben Quadragenen für jedesmal erhöht worden.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Die Bewegung „Los von Rom". Moderne lapsi und Proselyten des Leichtsinnes. Ursachen der kritischen Lage in Böhmen. Conspiration der Protestanten des In- und Auslandes gegen Thron und Altar. Man vertheilt uns schon. Die Urheber der Bewegung geben den Staatsmännern eine Lection. Gute Folgen — unsere Stellung. Civilehe und Civilmatriken. Central-Commission und Kirchenbau. 2. Italien. Mondragone. Die Friedensconferenz. Innerster Grund der feindlichen Haltung des Quirinals. Rapisardi und seine Statue. 3. Amerikanismus und dessen Verurtheilung. Charbonnel. 4. Das Verbrechen in Lille. 5. Schells Werke auf dem Index.

1. In Oesterreich behauptet noch immer die „Los von Rom"-Bewegung das öffentliche Interesse, trotzdem jetzt schon gesagt werden kann, dass die religionslosen Urheber dieser frevelhaften Bewegung mit ihren bisherigen Erfolgen nicht zufrieden sein können. Sie können von einem „Massenabfall", den sie mit allen Mitteln der Verführung angestrebt haben, nicht reden; die persönliche moralische Qualität dieser modernen lapsi kommt ohnehin nicht in Betracht. In den Alpenländern, wo man der katholischen Volkspartei durch die Bewegung eine politische Niederlage bereiten wollte, hat sich kein nennenswerter Abfall eingestellt. In den Städten haben wohl einige, in Linz waren es sechs, ihren Austritt aus der katholischen Kirche an-

[1]) Demgemäß ist das in den „Abl ässen" (11. Aufl. S. 175; 10. Aufl. S. 167) hierüber gesagte zu berichtigen und zu ergänzen.

[2]) Vergl. „Abl ässe" 11. Aufl. S. 159; 10. Aufl. S. 151.

gemeldet, wurmstichige Früchte, die Niemand gerne vom Boden aufhebt. Nicht viel anders ist es in den Gegenden der Christlich-Socialen. In Wien soll wohl nach einer protestantischen Quelle, die übrigens nicht über jeden Verdacht der Tendenz erhaben ist, im Jahre 1898 eine Anzahl von 601 Personen zum evangelischen Glauben Augsburger Confession übergetreten sein und seither hat man unter der akademischen Jugend einige Proselyten des Leichtsinnes gemacht, dagegen seien 130 Personen katholisch geworden, so dass wir einen Verlust von 471 Seelen hätten. Am gefährlichsten schien die Sache in Böhmen zu stehen, das man sich in erster Linie zum religiösen Kriegsschauplatz erkoren. An der Grenze des protestantischen Sachsen ist dieses Land dem unmittelbaren Ansturm des Protestantismus ausgesetzt; durch den Nationalitätenkampf sind die Gemüther verbittert und die Leidenschaften aufgeregt; der dritte Theil der Bevölkerung von Eger bis Reichenberg besteht aus Socialdemokraten, die größtentheils um Religion sich wenig kümmern, der größere andere Theil ist liberal und national; die Diöcesen sind zu groß, ein Uebel, dem schon längst hätte abgeholfen werden sollen; der Großgrundbesitz mit seiner Großindustrie pflegt die besten Stellen mit auswärtigen Protestanten zu besetzen, so dass Privatbeamte, Directoren, Inspectoren, Bergbeamte, Ingenieure u. dgl. gegebenen Falls ihren Einfluss zu Gunsten der Bewegung in die Wagschale werfen können und die sich thatsächlich auch keine Gelegenheit entgehen lassen, den katholischen Cult herabzusetzen. Und leider finden sie Helfershelfer auch in gewissen katholischen Kreisen, bei Leuten von Stellung und Einfluss, die durch ihr Beispiel Aergernis geben. Endlich kommt noch der Umstand in Betracht, dass der Buchhandel in der ganzen Gegend in protestantischen Händen ist, die Bücher, Broschüren, Zeitschriften und Gedichte voll Gift und Galle gegen die Kirche massenhaft unter das Volk werfen. Aber trotzdem ist auch in Böhmen kein Massenabfall erfolgt, mit dem man Wetter machen könnte, und steht ein solcher auch nicht zu befürchten, obwohl die ganze Lage höchst kritisch und traurig ist. Massenabfälle pflegen eben nur dann stattzufinden, wenn der Clerus mithilft, und das ist heute, Gott sei Dank, nicht der Fall.

Eines aber mag besonders festgestellt werden: Die Ingerenz des Auslandes, die Mithilfe der protestantischen Pastoren in Deutschland und aller protestantischen Kreise im Inlande. Der Protestantismus hat sich allerwärts in dieser Bewegung gegen den Katholicismus verbündet und hofft zu ernten, wo der Nationalismus gesäet. Das Bündnis gegen Rom ist auch heute wieder ein Bündnis wider Kaiser und Reich, gegen die Dynastie und das Vaterland. Von Seite der Inländer ist das der Dank für das grenzenlose Wohlwollen, für die beispiellose Parität, deren sie sich in Oesterreich zu erfreuen haben. Ein oder der andere Pastor hat das allerdings gefühlt und vielleicht in diplomatischer Vorsicht vor dem Treiben seiner Collegen auch ge-

warnt, wie Pastor Johanny in Wien, er fand aber in und außer Oesterreich heftigen Widerspruch. Das verbissene Protestantenblatt in Leipzig brachte darüber folgende Nachricht, die sehr tief blicken läßt:

„Gegen den evangelischen Pfarrer Johanny in Wien, der in einer Festpredigt am 2. December die evangelische Kirche dagegen verwahrte, mit den Bestrebungen „Los von Rom!" zu sympathisieren, und gegen den Missbrauch des evangelischen Bekenntnisses zu illoyalen und anti-vaterländischen Zwecken polemisierte, haben 15 evangelische Geistliche aus verschiedenen Theilen Oesterreichs in der „Ostd. Rundschau", dem schärfsten Organ der deutschen Opposition, eine Gegenerklärung erlassen, worin sie ihrer Ueberzeugung Ausdruck geben, dass nur durch die zielbewusste Durchführung der Losung „Los von Rom!" das deutsche Volk in Oesterreich gerettet werden kann. Ebenso haben die deutschen Hörer der Wiener evangelischen theologischen Facultät auf Dr. Johanny's Aeußerung mit dem Satze geantwortet: „Gegen jeden Missbrauch unseres theueren evangelischen Bekenntnisses zu augendienerischen und volksverrätherischen Zwecken feierlich zu protestieren, ist unsere Christenpflicht im Hinblick auf die Unabhängigkeit unserer Kirche". Der „Oesterreichische Protestant" druckt eine Zuschrift aus Deutschland ab, die sich gleichfalls bitter über die ablehnende Haltung vieler evangelischer Pfarrer in Oesterreich beschwert und mittheilt, dass über 150 Vertrauensleute in der Bewegung arbeiten, deren Fäden bei dem Schreiber zusammenlaufen. Die „Ostd. Rundschau" hebt aber hervor, dass die Losung der Deutschnationalen laute: Los von Rom, „wie sich der Einzelne und die in Frage kommenden nichtrömischen Bekenntnisse sonst zu dieser Bewegung stellen, mögen sie unter sich, vor ihrem eigenen Gewissen ausmachen."

Spät, sehr spät rückte zwar noch der k. k. Oberkirchenrath in Wien mit einer Abmahnung hervor, aber in einer Weise und in einem Tone, dass man eher einen Ansporn zu spüren glaubt als eine Abmahnung. Nur wenn die politische Demonstration sich klar erkennen läßt, meint er, sollten die Pastoren ablehnend sich verhalten. Wir möchten nicht wünschen, dass die Katholiken in einem anderen Lande in der gleichen Lage wären, sie würden vom Ingrimm der Protestanten zermalmt werden.

Durften also am grünen Baume des Inlandes solche Blüten wachsen, so ist es kein Wunder, dass auf dem Felde des Auslandes auch kein österreichisches Kraut gedieh. Ein Jerusalemfahrer, Pastor Holzheuer, Redacteur der „Ev. K. Zeit.", schrieb am 11. November:

„Dass in Oesterreich, allerdings aus Gründen der Nationalität, ebenso aber auch in Oberitalien, und zwar hier auf Anregung von bibelgläubig gewordenen Priestern, ganze Gemeinden im Begriff stehen, evangelisch zu werden, wusste ich zwar schon, hörte ich hier aber von solchen bestätigen, die, der Bewegung näher stehend, sie für den Anfang einer sich anbahnenden bedeutsamen Entwickelung hielten. Ich konnte später von Jerusalem aus einigen Mitreisenden einen Kartengruß senden und that es, indem ich zugleich darauf hinwies, dass in Deutschland, in Oesterreich, in Italien, in Jerusalem, wie in der ganzen Welt ein Mensch selig werden könne allein durch die Gnade unsres Herrn Jesu Christi."

Ausländische Pastoren fingen an, Oesterreich zu durchschwärmen. Als am Weihnachtsfeste in Karbitz, das man sich zur Hauptversuchs-Station gewählt zu haben schien, „evangelischer Gottesdienst" gehalten wurde, stellte der Gustav-Adolf-Hauptverein in Dresden ein Harmonium zur Verfügung und das Leipzigerblatt schrieb bei dieser Gelegenheit am 6. Jänner:

„Solche Gottesdienste sammeln und stärken die Evangelischen, die in der Diaspora jeder evangelischen Gemeinde Nordböhmens wohnen, und zerstreuen so manches Vorurtheil unserer katholischen Brüder. Sie wären an verschiedenen Orten dringend nothwendig, so z. B. in Dux und Klostergrab, doch auch in anderen Gemeinden als der Teplitzer. In einzelnen Gemeinden ist die Anstellung von Personalvicaren ein unabweisliches Bedürfnis, denn nur dadurch kann dem Verlangen nach Verkündigung des Wortes Gottes in vielen Orten entsprochen werden. Die zu Anfang dieses Jahres in Prag stattfindende Seniorats-versammlung des „westlichen" und nördlichen (deutschen) Böhmens wird sich eingehend mit dieser wichtigen Frage zu beschäftigen haben."

Es steht also fest, dass die inländischen und ausländischen Protestanten conspirieren und zusammenhelfen in einer religiösen und politischen Frage, in einer Frage, wo Politik und Religion unzertrennlich verbunden, wo das eine wie das andere sowohl Mittel als auch Zweck ist. Der Kampf gilt dem Katholicismus, um Oesterreich zu zerstören und er gilt Oesterreich, um den Protestantismus zu fördern, der alles sein nennt, was nur das Merkmal „katholisch" nicht mehr an der Stirne trägt. Er ist freilich auf diese Weise keine Kirche mehr, sondern der Sammelcanal aller Abfälle, die im Strome des Irr- und Unglaubens ihm zuschwimmen; er frägt nicht, was einer glaubt, es ist ihm genug, dass einer nicht glaubt; er untersucht nicht, prüft nicht, unterrichtet nicht, die Negation des katholischen Bekenntnisses ersetzt alles, die ist evangelisch! Man kann sich eine größere Selbstentwürdigung kaum denken, einen größeren Hohn auf die Religion kaum vorstellen, der einfache Menschenverstand hört da auf. In München sagte so einer: „Ich bin Katholik, werde aber jetzt Protestant, ich gehe aber niemals in eine Kirche, weil mich jede Kirche, gleichviel welcher Confession, anekelt." Und auch solche zählt der Protestantismus zu den Seinen, er nimmt sie auf. Was nur nicht katholisch, das gehört einfach ihm. So gestaltet er sich also immer mehr zum Antichristenthum und unter dieser Fahne hofft er Eroberungen zu machen, bei uns natürlich auch politische, oder territoriale. Am Siege scheint man draußen nicht mehr zu zweifeln, denn man geht schon an das Zerstückeln und Zertheilen. Ein Hamburgerblatt weiß bereits, was Preußen, was Sachsen, was Bayern und was Rußland von uns bekommt; die Bissen zur Stillung des Länderhungers, der die Großmächte befallen hat, werden bestimmt, man wartet nur noch, wenn auch mit einiger Ungeduld, auf das Glockenzeichen zur Mahlzeit.

Die unmittelbaren Urheber der Bewegung wollten sich zunächst eine politische Waffe schmieden. In religiöser Hinsicht stehen sie ja nicht einmal auf dem Standpunkt des jüngst verstorbenen Erfinders des undogmatischen Christenthums, des Herrn von Egidy, sie befinden sich bedeutend weit jenseits von Gut und Bös und sind Kinder der dritten Culturepoche, von der heute die Ungläubigen aller Länder träumen und phantasieren, der Epoche des Atheismus. Und als politische Waffe ist die Bewegung brauchbar, denn das Princip erleidet keine Einwendung, dass Oesterreich mit dem Katholicismus steht und

fällt. Der Keil des Nationalismus muss das Staatengebilde zersprengen, wenn er mit unaufhörlichen Schlägen eingetrieben und wenn der Friedensengel der Religion verscheucht wird. Aber eingestehen muss man, dass die berufenen Staatsmänner der Monarchie von dieser Seite eine Lection erhalten, wie ihnen Niemand eine bessere geben kann. Diese Seite weiß es, wie das Haus zum Einsturz gebracht wird, — wissen auch sie, wie es erhalten wird? Es scheint nicht, sonst würden sie dem Frevel nicht mit verschränkten Armen zusehen, sie würden weder ein Huß-Denkmal in Prag aufstellen, noch einen Pastor May in Graz mit Genehmigung des Universitätsrectors die Jugend verführen lassen. Es scheint überdies, dass man der Nationalitäten nicht mehr Herr werden kann, die ihrerseits wieder nicht ahnen, welchem Schicksal sie entgegentreiben. Möchten nur die Magyaren nach Rußland und die Czechen nach Preußisch-Polen schauen!

Es ist nicht die Kirche, um die uns bange ist; auch glauben wir, dass der böse Sturm, der nunmehr über ihre Tenne fährt, nicht ganz von Uebel sei, so frevelhaft er heraufbeschworen, mit so verwerflichen Mitteln er auch genährt wird, und so verbrecherisch sein Ziel. Schisma und Häresie, Apostasie und Unglaube sind die höchsten Verbrechen, die es gibt, weil direct gegen Gottes Majestät gerichtet. Zunächst wird doch nur die Spreu hinweggefegt. Ex nobis prodierunt, nam si fuissent ex nobis, permansissent utique nobiscum. 1. Jo. II. 19. Der Reinigungsprocess gestaltet sich sodann auch zu einem Stärkungsmittel, die positiven Kräfte werden geweckt und zur Arbeit angetrieben und es fehlt jetzt schon in Norddeutschland nicht an Stimmen, welche, von den Erfahrungen des Culturkampfes belehrt, eine Stärkung Roms, d. i. der katholischen Kirche vorhersagen, was wir uns überhaupt und in Böhmen insbesondere nur wünschen können. Freilich ist es da am Clerus, die große Heimsuchung zum Nutzen der Religion zu wenden. Wie das geschieht, weiß er aus der Theologie und Geschichte, aus den großen Reformperioden, die es gegeben hat. Der Clerus ist und bleibt das Salz der Erde, er ist und bleibt das Licht der Welt, weil eine andere als aus dem Christenthume sprossende Cultur es nicht gibt und der Clerus zum Wesen des Christenthums gehört, die Seele desselben ist. Wann das Licht leuchtet und das Salz wirkt, weiß er und ebenso wann nicht. Das innerste Wesen des allgemeinen Kampfgewoges, in dessen Mitte wir stehen, bilden die zwei großen Principien: Christus und Belial, was sonst nach außen tritt, ist Nebensache und Bekleidung. Fassen wir von dieser Seite die Gegenwart auf, und sie ist so aufzufassen, dann ist unsere Stellung gegeben, sie ist uns vorgezeichnet vom Völkerapostel: Nolite jugum ducere cum infidelibus etc. 2 Cor. IV. 14 ff.

Es dürfte nicht überflüssig sein, auf die Thatsache aufmerksam zu machen, dass in Wien eine Action zur Einführung der obligatorischen

Civilehe und Civilmatrikenführung eingeleitet worden ist. Wie die Zeitungen berichten, stellten GR. Brunner und Genossen den Antrag: Der Gemeinderath wolle eine Petition an alle gesetzgebenden Factoren des Reiches richten mit der Bitte, dass ehethunlichst eine Aenderung in der Gesetzgebung über das Eherecht und die Anlage von Geburts- und Sterberegistern in dem Sinne erfolge, dass die bürgerliche Eheschließung unabhängig vom Glaubensbekenntnisse stattzufinden habe, und dass die obligatorische Civilehe und die Verstaatlichung des Matrikelwesens zur Schonung der religiösen Ueberzeugung und Verminderung eines Gewissenszwanges, sowie im Interesse der Sicherung der staatlichen Ordnung gesetzlich festgestellt werde. Der Antrag wurde an den Stadtrath geleitet.

Der Stadtrath wird allerdings unter den heutigen Verhältnissen den Antrag zurückweisen, aber deshalb darf man nicht die Hände müßig in den Schoß legen. Es wurden damals, als in Ungarn diese Gesetze eingeführt worden, Warnungsrufe an die Katholiken Westösterreichs gerichtet, wir wurden aufgefordert, auf unserer Hut zu sein und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, da ganz gewiss diese Fragen auch bei uns in Anregung kommen werden. Nun sind sie da, und wir sind einzig und allein auf uns angewiesen, uns ihrer zu erwehren. Was uns einige Besorgnis einflößt, ist der Umstand, dass bezüglich der Matrikenführung der Racheengel des Bureaukratismus unser Feind sein könne.

Und noch auf eine Erscheinung aufmerksam zu machen, dürfte an der Zeit sein. Es besteht in Wien eine „Central-Commission zur Erhaltung der Baudenkmale ꝛc.“. Sie ist gewiss ein vortreffliches, ausgezeichnet wirkendes Institut. Nun bemerkten wir aber schon seit längerer Zeit, dass in Bezug auf kirchliche Bauten u. dgl. von einem oder dem anderen Mitgliede derselben mit Berufung auf die Autorität desselben Institutes eine Ingerenz ausgeübt werde, die kirchlicherseits Bedenken erregen muss. Es gieng ferners von der Leitung derselben ein Gesetzentwurf durch die öffentlichen Blätter, in welchem der rechtmäßige Einfluss der kirchenbehördlichen Organe auf den Bau, auf die Umgestaltungen, auf die Renovierung u. s. f. der Gotteshäuser nicht berücksichtigt erscheint. So erfreulich es einerseits ist, wenn die Laienwelt sich um diese Dinge interessiert, sie gehört ja auch zur Kirche, ist das größte Glied des lebendigen Leibes derselben, so bedenklich kommt es uns anderseits vor, dass die competenten kirchlichen Behörden dabei außer Acht gelassen werden. Es genügt nicht, dass ein ausgezeichneter Katholik an der Spitze des Institutes steht, das kann ja morgen anders sein; hier erhebt sich eine Principienfrage: Haben die kirchenbehördlichen Organe hierin einen maßgebenden Einfluss oder keinen? Wir bitten auch diesbezüglich um Achtung auf den Zug der Zeit.

2. Um die gleichen Principien handelt es sich in Italien, sowohl im Großen wie im Kleinen. Um vom Kleinen anzufangen,

erwähnen wir die Geschichte von Mondragone. Da haben die Jesuiten schon ziemlich lange eine sehr besuchte Studienanstalt, wofür sie die staatliche Anerkennung und Gleichstellung mit den öffentlichen Anstalten erbaten. Der Minister ertheilt dieselbe — nimmt aber nach etlichen Wochen sie wieder zurück mit der Erklärung, er habe sich geirrt. Das glaubt ihm wohl kein Mensch, da man überzeugt ist, es habe die Loge die Zurücknahme erzwungen, diese Erzfeindin der religiösen Erziehung. Aus diesem Factum könnte der Spectator die richtige Ursache des religiösen Verfalles in Italien kennen lernen. Wollen wir auf das Große übergehen, so bietet sich uns die Haltung der italienischen Regierung dar, welche sie dem Papste gegenüber bezüglich der Beschickung der Friedensconferenz einnimmt. Frankreich hat beantragt, dass auch der heilige Vater zu dieser Conferenz eingeladen werde. Was thut Italien? Es lehnt seine Theilnahme ab, wenn der Papst als Souverän bei derselben vertreten ist. Abgesehen davon, dass es auch dieser Conferenz ergehen werde wie dem Antianarchisten-Congress in Rom, der mit einem Fiasco geendigt, unterliegt es doch gar keinem Zweifel, dass der Friedensfürst per eminentiam, der Papst, auf einem Friedenscongress zugegen sein müsse. Eine gewisse Souveränität erkennt ihm ja Italien selbst noch zu — warum also sträubt es sich gegen den Antrag Frankreichs? Gewiss nicht aus Politik allein. Sowie die letzte und eigentlichste Ursache der Beraubung des Papstes bei den Führern in der Feindschaft gegen die Religion zu suchen ist, so auch bei allen Handlungen der Regierung, welche die Rechte des Papstes verletzen. Der Papst befahl den Katholiken die sociale Thätigkeit — die Regierung hindert sie mit Gewalt. Der Papst verbietet die politische Thätigkeit — ne elettori ne eletti — die Regierungspresse macht auf Grund dessen den Papst verantwortlich für das Elend, das im ganzen Lande herrscht. Der Papst will die Verkündigung der Wahrheit in Wort und Presse. Die Regierung schmiedet soeben Gesetze, welche die Freiheit erwürgen und den Absolutismus einführen. Man kann sich vorstellen, was geschehen würde, wenn jetzt auf einmal der Papst die politische Thätigkeit befehlen und den Clerus zur Wahlurne schicken würde. Die leitenden Kreise des modernen Italien müssen vorerst eine sanatio in radice vornehmen, sie müssen sich erst den Krallen jener finsteren Macht entwinden, die im Namen der portae inferi arbeitet, und dann kann von einer Aussöhnung die Rede sein, dann wird der Weg sich öffnen, um aus dem „Circulus" herauszukommen. Die Schuld liegt im Quirinal und nicht im Vatican, wenn das nicht geschieht. Der Spectator führt in die Irre, wenn er das Gegentheil darlegt. Das moderne Italien würde die Katholiken in seinem Lager wohl nicht anders aufnehmen als mit Sack und Pack, und was das bedeutet, kann sich jeder leicht denken; ganz Italien würde ein Pistoja werden. Es ist nicht lange her, am 22. Jänner, hat man in Catania dem Universitäts-Professor Mario Rapisardi, dem Dichter

des „Luzifer", eine Statue errichtet. Rapisardi vertritt in seinen Schriften die Auflehnung des Menschen gegen Gott, er ist ein Gottesleugner vom reinsten Wasser, sein Gedicht ist ebenso gemein und obscön als gottlos. Bei jener Feier war das officielle Italien vertreten. Es zahlt und ehrt den Atheisten; das sagt genug.

3. Allmählig vollzieht sich bezüglich des Amerikanismus eine erfreuliche Klärung der Ideen. Die Anhänger desselben, die sich anfangs ohne Rückhalt für ihn erklärt haben, fangen an zu „distinguieren". Das Leben des P. Hecker, in welchem die Principien desselben enthalten sind, wurde in Paris neu herausgegeben, aber alles weggelassen und ausgemerzt, was von den Gegnern beanständet worden. Auch Schell widmet ihm in der neuesten Auflage „Der Katholicismus als Princip des Fortschrittes" eine Stelle, mit welcher man principiell einverstanden sein könnte. Er sagt: „Der Amerikanismus muss freilich von den localen Mängeln und zufälligen Auswüchsen befreit werden: dann bedeutet er nichts anderes als den Grundsatz, dass im Katholicismus die Autorität und die geistige Freiheit zusammengehören". Factisch bedeutet freilich der Amerikanismus das nicht; er leidet ganz gewiss an mehreren Principienfehlern, aber wenn man diese wesentlichen Fehler mit ihm nicht annimmt, kann man zufrieden sein; die Sache ist recht und wegen des Wortes braucht man nicht lange zu streiten. Es ist Geschmackssache, ihn den activen Katholicismus, den Katholicismus der selbständig entwickelten Thatkraft und des grundsätzlich erstrebten Fortschritts, den Katholicismus der persönlichen und nationalen Eigenart u. s. f. zu heißen, aber auch darüber braucht man keine Worte zu verlieren. De gustibus non est disputandum. Kein vernünftiger Katholik wird einem todten Katholicismus oder einem starren Byzantinerthum das Wort reden. Wogegen man sich jedoch wehren musste und muss, ist der principielle Amerikanismus, der schon manches Unheil angerichtet, insbesondere in Frankreich, wo mancher Priester für ihn schwärmte und sein Opfer geworden. In dem von Pastor Corneloup geleiteten Asyl für Apostaten in Sèvres sollen schon 81 Unglückliche sich zur Aufnahme gemeldet haben, die auf der schiefen Bahn immer weiter abwärts gekommen, so dass selbst der Protestantismus diese Elemente gar nicht hoch bewertet, wie folgende Notiz erkennen lässt:

„Man kann nur wünschen, — heißt es in einem Berichte über die zum Protestantismus in Frankreich Uebergetretenen — dass diese früheren Priester bei ihrem Evangelisationswerk auch immer die richtigen Mittel und Wege finden. Manche derselben sind vorderhand eher geeignet, die römischen Irrlehren und Vorurtheile zu bekämpfen als positiv aufzubauen, man hat deshalb den Vorschlag gemacht, immer einen dieser „Entronnenen" und einen Pfarrer miteinander zur Evangelisation auszusenden. Reden, wie diejenigen, die der Convertit V. Charbonnel zur Weihnachtszeit in einer Pariser Freimaurerloge gehalten hat, dürften schwerlich trotz des Lobes oder gerade wegen des Lobes, das die bekannte „Lanterne" ihm nachher gespendet hat, der Sache des Evangeliums zur Förderung gereichen."

Wir hatten das Vorstehende geschrieben und es befand sich schon im Satze, bevor der Brief des Heiligen Vaters an Cardinal Gibbons über den Amerikanismus in den öffentlichen Blättern erschien. Nachdem aber dieser Brief vorliegt, kann man abermals sagen: Roma locuta, causa finita, utinam finiatur et error. Der sogenannte Amerikanismus ist hiemit vom Heiligen Vater als Irrthum gekennzeichnet und verurtheilt. Dass er ein wesentlicher Irrthum sei, war uns von Anfang an klar und haben wir in dieser Zeitschrift (1898 S. 703) ausgesprochen. Leo XIII. fasst die Essenz des Amerikanismus in folgende Worte:

„Der Grundgedanke der erwähnten neuen Ansichten lässt sich ungefähr also ausdrücken: um die Andersgläubigen desto leichter dem Katholicismus zuzuführen, muss sich die Kirche der Bildung der in das Mannesalter getretenen Menschheit mehr anbequemen und, von der alten Strenge nachlassend, den modernen Wünschen und Bedürfnissen der Völker Rechnung tragen. Viele meinen aber, dass dieß nicht bloß von der Regelung der Lebensweise, sondern auch von den in der Glaubenshinterlage enthaltenen Lehren verstanden werden müsse. Denn sie behaupten, es sei, um die Andersgesinnten zu gewinnen, zeitgemäß, wenn einige Punkte der Lehre, als gleichsam minder wichtig, übergangen oder so abgeschwächt werden, dass sie nicht mehr denselben Sinn behalten, den die Kirche stets festgehalten."

Dieser Irrthum wird nun im Briefe recht lichtvoll widerlegt. Das Verhalten der Kirche den Zeitverhältnissen gegenüber ist folgendes:

„Die Geschichte aller vergangenen Zeiten ist Zeuge, dass dieser apostolische Stuhl, dem nicht allein das Lehramt, sondern auch die oberste Leitung der ganzen Kirche übergeben ist, zwar stets „in demselben Dogma, in demselben Sinne und in demselben Inhalte" (Vat. Conc. a. a. O.) verharrt habe, aber die Lebensnorm immer so einzurichten pflege, dass er, unter Aufrechthaltung des göttlichen Rechtes, die Charakteure und Interessen der so verschiedenen Völker, mit denen er zu thun hat, nie unberücksichtigt gelassen hat. Wer möchte zweifeln, dass er das auch jetzt thun werde, wenn das Heil der Seelen es erfordert? Das darf aber nicht nach dem Urtheile der Privatleute entschieden werden, die sich durch den Schein des Rechten täuschen lassen, sondern es ist das Urtheil der Kirche vonnöthen, und Alle müssen sich diesem fügen, wofern sie dem Tadel Unseres Vorgängers Pius VI. entgehen wollen, der da den 78. Satz der Synode von Pistoja erklärt hat für „der Kirche und den Geist Gottes", von dem sie regiert wird, injurios, insoferne sie die von der Kirche festgesetzte und gebilligte Disciplin einer Prüfung unterwirft, als ob die Kirche eine unnütze und beschwerlichere Disciplin festsetzen könnte, als die christliche Freiheit erlaubt."

Nun geht der Heilige Vater über auf einen anderen falschen Grundsatz, indem er sagt:

„Bei der in Rede stehenden Sache aber, geliebter Sohn, bringt noch mehr Gefahr mit sich und ist mit der katholischen Lehre und Disciplin noch mehr unverträglich die Ansicht der Anhänger der neuen Meinungen, es müsse in der Kirche eine gewisse Freiheit eingeführt werden, so dass unter Einschränkung der kirchlichen Gewalt und Aufsicht jedem Gläubigen gestattet sei, seinem subjectiven Geiste und Triebe einen weiten Spielraum zu gewähren. Das fordere, so behaupten sie, der Hinblick auf jene Freiheit, welche die Grundlage und der Rechtsboden des modernen Staatswesens bilde. Hierüber haben Wir in dem Schreiben eingehend gesprochen, das Wir über die Staatseinrichtung an alle Bischöfe gerichtet; in demselben haben Wir auch gezeigt, welcher Unterschied bestehe zwischen der Kirche, die göttlichen Rechtes ist, und allen übrigen Gesellschaften, die nach dem freien Willen der Menschen bestehen."

Ueber die Natur der Freiheit, welche die Vertreter des Amerikanismus fordern, sagt Leo XIII.:

„Die Zügellosigkeit, welche so oft mit der Freiheit verwechselt wird, die Sucht, alles Beliebige zu sagen und beliebig Widerspruch zu erheben, endlich die volle Meinungs- und Pressfreiheit haben die Geister mit solcher Finsternis erfüllt, dass die Ausübung des Lehramtes jetzt nothwendiger ist als früher, damit Niemand dem Gewissen und der Pflicht abwendig gemacht werde. Es liegt Uns wahrlich ferne, Alles, was der Geist der Gegenwart zutage gefördert, zu verwerfen, es ist Uns vielmehr Alles willkommen, was durch Forschen nach der Wahrheit oder Streben nach dem Guten zur Mehrung des Wissensschatzes und weiterer Ausdehnung der öffentlichen Wohlfahrt beiträgt. Jedoch dieses Alles, soll es des echten Nutzens nicht entbehren, darf nicht geschehen und bestehen mit Hintansetzung der Autorität und Weisheit der Kirche."

Endlich bespricht er die Folgerungen aus dem System des Amerikanismus. Wir sagen nur noch: Der Brief ist ein herrlicher Act des „confirma fratres tuos, des pasce oves meas et pasce agnos meos.

4. Aus Frankreich meldet man ein Verbrechen, das unsere Feinde benützen, um ein noch größeres Verbrechen an uns, an den religiösen Orden, an der Kirche zu begehen. Das Verbrechen soll ein Schulbruder in Lille begangen, er soll einen Schüler ermordet haben. Der Thatbestand wird von der Presse also erzählt:

„Sonntag den 5. Februar verschwand der kleine Fovеau aus dem Institute der Schulbrüder zu Lille und trotz aller Nachforschungen, die man am Montag und Dienstag anstellte, vermochte man keine Spur von demselben zu entdecken, weder im Hause, noch in dem an der Anstalt vorbeifließenden Canale. Als aber am Mittwoch der Pförtner das Sprachzimmer kehren wollte, fand er in demselben einen Sack und als er ihn öffnete, starrte ihm zu seinem Schrecken die Leiche des kleinen Fovеau entgegen. Neben dem Sacke befand sich eine leere Kiste, die Blutspuren aufwies und nicht weit davon ein Brief, der an den Vater des unglücklichen Kindes gerichtet war und in dem der Mörder bekennt, dass er diese That aus Hass gegen die Brüder und besonders gegen Bruder Maurice begangen. Das Schreiben ist unterzeichnet mit den Worten: Ein ehemaliger Bruder und glühender Socialist. Der Pförtner eilt zum Obern des Hauses, man benachrichtigt die Behörde und sofort wird an Ort und Stelle eine Untersuchung eingeleitet. Das ganze Personal wurde vorgeladen und vom Staatsanwalt aufgefordert einige Zeilen zu schreiben."

Der Untersuchungsrichter glaubte Anhaltspunkte zu haben, einen Schulbruder selbst des Verbrechens zu zeihen, den Bruder Flamidien, weil er der Lehrer des Kindes war, weil er das Verschwinden desselben beklagt und insbesondere, weil er sich geweigert hatte, den Satz zu schreiben, den der Untersuchungsrichter ihm dictierte: „Herr Fovеau, ich bitte Sie um Verzeihung, Ihren Sohn ermordet zu haben." Er ließ den Bruder sofort ins Gefängnis sperren. Unmittelbar darauf entfesselte sich in ganz Frankreich und über Frankreich hinaus ein orkanartiger Sturm gegen die confessionelle Schule, gegen die Orden und die katholische Kirche überhaupt. Es begann ein vandalisches Treiben gegen die Ordenshäuser und ein Zeitungskrieg der wüstesten Art. Der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt setzten die Schuld als erwiesen voraus, ehe die Beweise zu einem Urtheil erschöpft sind und ebenso die socialistische und radicale Welt. Und

daher haben wohl jene Recht, die, wie der Correspondent der „Kath. Kirchenzeitung" urtheilen, der schreibt:

„Wie man in den hiesigen katholischen Kreisen überzeugt ist, steht man in dieser Affaire einem schlau angelegten Attentate gegenüber, das gegen die Freiheit der Schule gerichtet ist. In Lille befindet sich auch eine vollständige katholische Universität mit allen Facultäten. Die Congreganistenschulen sind sehr besucht und blühend. Die sociale und radicale Presse beherrschte in dem Feldzug, der sich gegen dieselben erhob, sofort das ganze Feld. Die katholische Presse hingegen war anfangs von der Größe der Anschuldigung betroffen. Da die Brüder seit der Entdeckung des Leichnams auf das strengste abgeschlossen sind und daher über den Sachverhalt nichts mittheilen können, so mussten die katholischen Blätter ihre ersten Nachrichten aus der gegnerischen Presse holen, die wohl gewisse Thatsachen, wie die Weigerung des Bruders zu schreiben, sein auffälliges Benehmen berichtete, aber keine oder böswillig imputierte Motive seiner Handlungsweise angab. Alle, die nicht persönlich den Angeschuldigten kennen, standen daher anfangs unter dem Eindrucke seiner Schuld."

Der Schleier beginnt sich aber jetzt zu lüften und das schändliche Attentat auf die Ehre und Existenz einer ganzen Genossenschaft tritt vor die Augen. Das ist kein Wetterleuchten mehr, das sind schon die grellen Blitze des naheſtehenden Ungewitters. Dieses Gefühl beherrscht auch die Gemüther in Frankreich, denn der genannte Correspondent schreibt:

„Ohne irgend ein Vorurtheil über Schuld oder Unschuld des Angeklagten abgeben zu wollen, erinnert ‚L'Autorité' in diesen stürmischen Tagen an ein Ereignis von frappanter Aehnlichkeit, das sich kurz vor der Revolution des Jahres 1848 zugetragen hatte, an die „Affaire Léotade". Die Freidenker von damals hatten ein ähnliches Manöver gegen die gleiche Congregation in Scene gesetzt. Eines Tages fand man nämlich im Hause der christlichen Schulbrüder von Toulouse einen Leichnam. Der Bruder Léotade wurde des ungeheuren Verbrechens angeklagt, verurtheilt und auf die Galeere geschickt. Der Unglückliche hatte seine Unschuld immer betheuert, man wollte es ihm niemals glauben. Nach einigen Jahren kam seine Unschuld in der That ans Tageslicht, es war zu spät — er war als Galeerensträfling gestorben."

Eine eigenthümliche Beleuchtung mag der Fall von Lille durch das erhalten, was wir nachstehend einem akatholischen Blatte entnehmen und was vor obigem Ereignis schon geschrieben worden.

„Charakteristisch für die Zustände in diesem Lande ist Folgendes: Einerseits hat sich in den letzten Wochen eine „Liga für das französische Vaterland" gebildet, deren Mitglieder sich von vornherein verpflichten, dem Urtheil des Cassationshofes in der Dreyfusaffaire sich unbedingt unterwerfen zu wollen, und dieser Liga sind die besten Geister und leitenden Männer Frankreichs beigetreten. Es muss aber in einem Lande sehr weit gekommen sein, wenn eine Liga auftreten muss, damit man die höchste richterliche Autorität des Landes ehre und ihr Vertrauen schenke. Andererseits hat sich in Paris ein Bund katholischer Frauen gebildet, welche allen Umgang und Geschäftsverbindung mit den Feinden der Kirche vermeiden wollen. Es sollen gemieden werden: 1. alle, die nicht regelmäßig die Kirche besuchen; 2. alle, welche ein schlechtes Blatt zu lesen pflegen; 3. alle, die Sonntags arbeiten oder arbeiten lassen; 4. alle, die ihre Kinder in Laienschulen schicken, auch wenn die Lehrer und Lehrerinnen für gläubige Katholiken gelten; 5. alle, welche bei den Begräbnissen die Kirche nicht betreten. Der Aufruf zu diesem Bunde schließt mit einem Tadel gegen die Gatten und Väter, welche „die heiligsten Ueberzeugungen vernachlässigen oder aufopfern und mit Ungläubigen, Juden, Freimaurern und deren Gesinde im Parlament gemeinsame Sache machen". Die Spitze dieses Bundes scheint gegen die Laienschule

gerichtet zu sein. Auf dem Gebiet der höheren Schule steht es ja bereits schlimm mit den staatlichen Lyceen. Die Schülerzahl derselben hat in letzter Zeit so stark abgenommen, dass sich nicht einmal mehr hinreichend Abnehmer für ihre Freistellen finden. Die Schulbehörde hat deshalb Befehl erhalten, sich mit den Vorstehern der Elementarschulen in Verbindung zu setzen, um aus denselben begabte und unterstützungsbedürftige Schüler zu gewinnen, die man in die Lyceen aufnehmen könnte. Ob diese Entvölkerung der höheren Staatsschulen auf katholische Agitation zurückzuführen ist, oder ob die socialen Verhältnisse meist schuld daran sind — vielleicht beides —, ist bis jetzt noch nicht genau ermittelt worden."

Es ist klar, dass eine solche Entvölkerung der Staatsschulen nicht das Resultat einer „Agitation" sein kann. Das ist ein Naturproduct des Geistes jener Schulen. Der atheistische Staat versteht das Erziehen nicht und darum zieht er auch nicht an, stößt vielmehr ab. Es liegt so viel Unnatur in ihm, so viel gegen das innerste Wesen der Menschenseele Gerichtetes, dass die Menschen von selbst sich vor ihm zur Flucht getrieben fühlen müssen. Darf es uns dann wundern, wenn der Verlassene zu Gewalt und unmoralischen Mitteln greift und ein Fall von Lille geschaffen wird?

Wir schließen unsere Zeitschau. Alles ist aufgeregt wie das Meer. Der Kirche geht es wie dem Schifflein, in dem der Herr schlief. Man möchte mit den Jüngern rufen: Domine, salva nos perimus, aber aus der Brandung tönt in unsere Ohren, in unsere Seelen die tröstende, die beruhigende Stimme des Allmächtigen: Quid timidi estis? Hundert und hundert solcher und noch größerer Stürme hat es gegeben in der Geschichte, sie sind verstummt, sie haben ausgetobt, die Kirche aber besteht und wird siegreich bestehen bis ans Ende der Zeit.

Nachschrift. Wie jetzt die „Wiener Abendpost" mittheilt, hat die Regierung unterm 8. October einen Erlass betreffs Ausweisung ausländischer Agitatoren an die Behörde hinausgegeben und das Auftreten reichsdeutscher Pastoren zur Abhaltung von Gottesdiensten verboten.

Decretum.

Feria V, die 15 Decembris 1898.

Sacra Congregatio Eminentissimorum ac Reverendissimorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium a SANCTISSIMO DOMINO NOSTRO LEONE PAPA XIII Sanctaque Sede Apostolica Indici librorum pravae doctrinae, eorumdemque proscriptioni, expurgationi ac permissioni in universa christiana Republica praepositorum et delegatorum, habita in Palatio Apostolico Vaticano die 15 Decembris 1898, damnavit et damnat, proscripsit proscribitque, vel alias damnata atque proscripta in Indicem librorum prohibitorum referri mandavit et mandat quae sequuntur Opera:

Katholische Dogmatik, in sechs Büchern, von Hermann Schell, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Apologetik an der Universität Würzburg. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1889. 1893.

Die göttliche Wahrheit des Christenthums, in vier Büchern, von Doctor Hermann Schell, Professor der Apologetik an der Universität Würzburg. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1895. 1896.

Der Katholicismus als Princip des Fortschritts, von Dr. Hermann Schell, Professor der Apologetik und derzeitigem Rector der Universität Würzburg. Würzburg, Andreas Göbel, 1897.

Die neue Zeit und der alte Glaube. Eine culturgeschichtliche Studie von Dr. Hermann Schell, Professor der Apologetik an der Universität Würzburg. Würzburg, Andreas Göbel, 1898

Duggan Jacobus, Auctor Operis, cui titulus „Steps towards Reunion". prohib. Decr. 1 Sept. 1898 laudabiliter se subiecit et opus repr obavit.

Zurcher Georgius, Auctor Operis, cui titulus „Monks and their decline" prohib. Decr. 1 Sept. 1898 laudabiliter se subiecit et opus reprobavit.

Itaque nemo cuiuscumque gradus et conditionis praedicta Opera damnata atque proscripta, quocumque loco et quocumque idiomate, aut in posterum edere, aut edita legere vel retinere audeat, sed locorum Ordinariis, aut haereticae pravitatis Inquisitoribus ea tradere teneatur, sub poenis in Indice librorum vetitorum indictis.

Quibus SANCTISSIMO DOMINO NOSTRO LEONI PAPAE XIII per me infrascriptum S. I. C. a Secretis relatis, SANCTITAS SUA Decretum probavit, et promulgari praecepit. In quorum fidem etc.

Datum Romae die 23 Februarii 1899.

ANDREAS Card. STEINHUBER, *Praefectus*

Loco † Sigilli. Fr. Marcolinus Cicognani O. P. a Secretis

Die 24 Februarii 1899. Ego infrascriptus Mag. Cursorum testor supradictum Decretum affixum et publicatum fuisse in Urbe.

Vincentius Benaglia Mag. Curs.

Linz, 23. Februar.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Der alte Berichterstatter steht unter dem Eindrucke eines Anliegens, welches viel Denken und Trachten in Anspruch nimmt. Die dienstlichen Arbeiten und Sorgen werden in Schatten gestellt durch ein Gewächs, unter dessen Schatten aber kein Ruheplätzchen ist wie „sub ficu sua".

Unser Pfarrgotteshaus ist ein altehrwürdiges Gebäude. Es hat aber im Laufe der Jahrhunderte manche bittere Schicksale zu verkosten gehabt, unter anderem auch Einbauten, die aus einer Zeit stammen, deren Wiederkehr man sich nicht wünscht, und die so ausgefallen sind, dass die Kirche zu den unschönsten im Lande zählt. Nach dem Urtheile der kirchlichen Oberen und dem Gutachten der Sachverständigen ist die Restaurierung und theilweiser Neubau eine unabweisliche Nothwendigkeit.

Dieses ist das erwähnte Anliegen, welches Alles in Schatten stellt und keine Ruhe gewährt, und doch ist jetzt erst die Vorbereitung dazu.

Es gibt zwar viel erbauliche Vorbilder für solche Anliegen, z. B. was die Schrift erzählt von dem Tempelbaue in Jerusalem. Aber, der ihn vorbereiten musste, war ein König David. Der konnte aus seinen siegreichen Feldzügen schöne Sachen in Menge nach Hause bringen und große Schätze sammeln, er hatte an König Hiram von Tyrus einen sehr beholzten und steinreichen Nachbar, der zu Allem ja sagte. König Salomon, der den Bau begann und

durchführte, hatte Geld genug, dass er mit dem besagten Herrn Nachbar gut Geschäfte abschließen konnte, um den Waldbestand des Libanon, um Zufuhr und Werkleute, hatte auch zwanzig Städte zu verpfänden, an denen König Hiram allerdings kein Wohlgefallen gefunden zu haben scheint, da er nachträglich die Frage that: Haecine sunt civitates, quas dedisti mihi frater! (III Reg. 9. 13.)

All dieses hat aber ein pfarrlicher Bauherr nicht, kann nicht Krieg führen, hat zwar gute Nachbarn, aber sie sind weder Könige noch reich, und hat jeder selbst genug zu sorgen. So lassen sich jene Vorbilder nur insoferne nachahmen, dass der Pfarrer seinen Pfarrleuten zuredet, sie mögen kommen allsam die Könige von Tharsis und ihre Gaben bringen. Dazu wandert er von Gehöft zu Gehöft, von Dorf zu Dorf, wo irgend Wald zu erspähen ist und Leute zu finden sind, die für ein gutes Wort ein Jawort haben und um Gottes Lohn Holz und Sand, kräftige Arme und ihr Zugvieh dem Werke zur Verfügung stellen. Es gibt genug zu reden, und genug zu hören, und streift er abends müde nach Hause, so lauern ihm wie Wegelagerer allerlei Gedanken auf und leisten unerwünschte Begleitung und raunen ihm zu von dem Manne im Evangelium, „der einen Thurm zu bauen hatte und sich zuvor niedersetzte, die nöthigen Kosten zu überschlagen, ob er auch habe, um auszulangen, damit nicht etwa, wenn er den Grund gelegt hat und den Bau nicht vollenden kann, Alle, die es sehen, anfangen, ihn zu verspotten und sagen: Dieser Mensch fieng an zu bauen und konnte nicht vollenden". (Luk. 14. 28.)

Sie geben es nicht nach und wenn man schon gemächlich am Schreibtische sitzt, so sind sie auch da und nehmen keck Platz. Dafür werden sie festgepackt und ins Joch gespannt und müssen den Karren ziehen, auf dem der Berichterstatter seine Fahrten macht in die weite Welt zu den Brüdern in den Missionen, um nachzuschauen, was es bei ihnen gebe, was sie zu thun und zu sorgen haben und was sie gerne zur Kenntnis der Missionsfreunde bringen möchten.

Dabei werden die Gedanken zahm und gefügig, sie finden, dass dort Arbeit und Sorge noch größer sei, und halten vor manchem Kirchenbaue still, wo der Bauherr selber im Schweiße des Angesichtes zugreift in Mitte eines armen wilden Volkes, und streckt die schwieligen Hände bittend uns entgegen, weiß nicht, woher Hilfe kommen soll, und blickt doch vertrauensvoll empor zum ewigen Bauherrn und nicht vergebens!

So fließen die Anliegen der Missionen mit den eigenen ineinander und so kommen die P. T. Leser dazu, dass sie in der Einleitung des diesmaligen Missionsberichtes mit meinem Anliegen behelligt wurden, welches da in die Feder geflossen ist. Ich bitte, wollen Sie ihm ein brüderliches Memento widmen und darüberhin in Wohlwollen Ihre Blicke lenken auf die Anliegen unserer Brüder und Schwestern in den Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Eine große Freude für die Katholiken des heiligen Landes, ja aller Welt, ist die Erwerbung der Dormition de la S. Vierge durch den deutschen Kaiser, S. M. Wilhelm II., und die Uebergabe dieses

an das Coenaculum anstoßenden Grundstückes an die Katholiken. Die Erwerbung war sehr kostspielig, die Art der Widmung an die Katholiken wohlthuend herzlich.

Die Katholiken in Deutschland sammeln Beiträge zu einem Kirchenbaue auf jenem Platze, wo der Tradition nach das Wohnhaus Mariä stand.

Syrien. Eine sehr ehrenvolle Entfaltung zeigt die katholische Mission in den beiden Großstädten Damascus und Beyrut.

In Damascus haben die barmherzigen Schwestern einen Einfluss gewonnen, der kaum seinesgleichen hat. Sie genießen allgemeine Achtung in ihrem Wirken in der Schule und Krankenpflege, überall finden sie Zutritt und kommen dadurch viel mit dem weiblichen Geschlechte in Verkehr; auch die mohamedanischen Geistlichen begegnen ihnen sichtlich mit Respect und beanständen ihr Wirken nicht.

In Beyrut sind unter 120.000 Bewohnern 40.000 Katholiken und in den Missionsschulen des Bezirkes 10.000 Schüler.

Armenien. Die Lage des Volkes ist auch jetzt noch trostlos. Da die Leute nichts mehr haben, um die Aecker zu bestellen, so gibt es überall Noth und Hunger.

In religiöser Hinsicht hat der Verfolgungssturm einerseits viele Schismatiker der katholischen Mission zugeführt, anderseits haben auch die protestantischen Secten viele Kinder in ihre Anstalten aufgenommen, auch viele Erwachsene an sich gezogen, und ist damit ein neuer Keil religiöser Scheidung in die unglückliche Nation hineingetrieben. Unterstützung ist dort nothwendiger als je.

Vorder-Indien. Die Mission der Diöcese Mangalore ist seit 20 Jahren in Händen der italienischen Jesuiten, sie zählt unter $2^1/_2$ Millionen über 75.000 Katholiken, in der Bischofstadt bilden sie schon ein Drittel der Bewohnerschaft. Das dortige St. Aloysius-Colleg begann seinen 17. Jahrgang mit 499 Studenten, das Priesterseminar in Teppoo hat in einem prächtigen Gebäude 50 Alumnen.

In der Diöcese Maissur hat eine Gründung ihren Anfang genommen, die man nur mit Freude begrüßen kann: ein Colleg für die Pariah!

Wegen des leidigen Kastenwesens war es bisher unmöglich geblieben, in eine der vielen Anstalten für indische Jugend einen Pariah-Knaben oder Jüngling aufzunehmen, höchstens als Externisten konnten solche am Unterrichte theilnehmen, als Zöglinge wurden sie nirgends gelitten.

Endlich hat P. Aucoutourier sich daran gewagt, in Bangalore diese Pariah-Externisten in ein Colleg zu sammeln, wo sie unter Pflege und Leitung ihren Studien obliegen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass diese armen jungen Leute auch nach Vollendung ihrer Studien brave Christen bleiben, während bei den höheren Kasten der Stolz ist und bleibt und damit der Unglaube Hand in Hand geht. Die Gründung verdient nicht nur Sympathie, sondern auch Unterstützung.

Aus Ranchi (West Bengalen), dem Mittelpunkte der Khols-Mission, melden die Loretto-Schwestern kräftiges Anwachsen ihrer Mädchenschulen, 260 haben sie in Unterricht und Erziehung und es geht gut vorwärts.

Von den der Schule Entwachsenen sind mehrere an Lehrer und Katechisten verheiratet und leisten wieder gute Mithilfe am Unterrichte und Pflege der Kinder und geben auch den Frauen christlichen Unterricht.

Die St. Josef-Missionäre in Rawalpindi haben den Versuch gemacht, die Mission auf den Jhelum-District auszudehnen. Die Schwierigkeiten zeigten sich größer als irgendwo. Das Volk ist größtentheils mohame-

danisch und wollte die Missionäre gar nicht anhören. Durch Werke der Nächstenliebe gelang es endlich, mehrere soweit zu gewinnen, dass sie mit den Missionären doch im Verkehre blieben.

Hinter-Indien. Während der Hungersnoth, die in Süd-Tongking 30.000 Menschen dahinraffte, hat die Mission große Erfolge erreicht.

In der apostolischen Präfectur Huong-Phuong wurden über 4000 Erwachsene getauft, dazu 10.390 Heidenkinder in Todesgefahr, 819 fanden in den Waisenhäusern Aufnahme.

In Ober-Tongking haben die Missionäre Arbeit über Arbeit mit bestem Erfolge, jedes Jahr bringt größere Zahl von Bekehrungen.

Persien. Die Mission der Lazaristen ist laut brieflicher Mittheilung in unbeschreiblicher Bedrängnis. Der apostolische Delegat P. Lesné in Durmiah und P. Boncays in Khosrova berichten schwere Heimsuchungen: 1896 Ueberschwemmung, dann Cyclonensturm mit greulicher Verwüstung, dann Raubeinfall der Kurden, im letzten Jahre Hagelschlag, drei Jahre keine Ernte, der Preis der Lebensmittel um das vierfache gestiegen, dazu Steuereintreibung mit grausamer Härte u. s. w.

Die Missionsanstalten sind stets von hungerndem Volke umlagert; eine Sendung Getreide, welche den Missionären für den Winter zugeschickt wurde, war in den ersten Wochen schon vertheilt, die Missionäre haben nichts mehr und wissen nicht, wie sie mit diesen hungernden Scharen den Winter überleben sollen. — Möchten sie nicht vergeblich an die Thüren der Missionsfreunde klopfen.

Mongolei. Die Scheutvelder-Congregation hat über Auftrag des heiligen Vaters die Leitung des apostolischen Vicariats Central-Mongolei übernommen.

Die Missionäre hatten bisher zumeist den als Ackerbauer ansäßigen Chinesen sich zugewendet und haben in 115 Christengemeinden 15.000 Neubekehrte und 2500 Katechumenen, 35 Schulen mit 500 Kindern.

Nun beginnen sie ihre Arbeit bei den mongolischen Nomadenstämmen und finden überall bereitwilligste Aufnahme bei diesen buddhistischen Heiden. So wurde P Heirman während eines kurzen Aufenthaltes in Huo-lai-keu mit Bitten bestürmt, zu bleiben, und das Versprechen gegeben, sobald er dorthin zurückkehre, sogleich den Kirchenbau zu beginnen.

Einstweilen wird im Seminar von Siwandse mit 126 Zöglingen für Nachwuchs an einheimischen Priestern gesorgt und wird in den Collegien in Löwen und Scheut eifrig daran gearbeitet, dass bald eine Anzahl junger Missionäre den wenigen Veteranen in der Mongolei zu Hilfe eilen könne.

China. Die Politik mit ihrem scharfen Eingreifen der abendländischen Mächte in die Geschicke des alten Riesenreiches hat dort Dinge in Bewegung gebracht, welche der katholischen Mission zum großen Vortheile waren, aber ebenso große Gefahren in sich bergen.

Süd-Schantung ist jetzt der Mittelpunkt dieser Bewegung. Aus dem heurigen Jahresberichte, welchen der apostolische Vicar, Bischof Anzer, als Neujahrsgruß in die katholische Welt sandte, tritt folgendes hervor:

Die Macht des deutschen Reiches, die sich in der Besetzung von Kiautschou so kräftig erwies, hatte für die katholische Mission eine weittragende Wirkung. Sie erlangte seither einen großartigen Aufschwung Aus vielen Bezirken melden die Missionäre eine Bewegung des Volkes zum Christenthum, Anmeldungen zum Katechumenate so zahlreich, wie noch nie, dass sie sich außerstande sehen, „diese reiche Seelenernte in die bisherigen engen Scheuern zu bergen". Schon um Ostern 1898 hatten sich der bisherigen Katholikenzahl von 10.940 nahezu 27.900

Katechumenen angeschlossen, es wurden im letzten Jahre 1694 Erwachsene und 5853 Heidenkinder in Todesgefahr getauft, die Schulen zählen 1545 Kinder.

Das neue deutsche Gebiet zählt zwei Millionen Bewohner und wird ein großes Arbeitsfeld abgeben. Der Bischof bittet inständig um Unterstützung, die umsomehr nöthig ist, als eine Ueberschwemmung ganze Reihen von Dörfern, darunter viele Christengemeinden, hinweggespült hat.

Hinter diesen Erfolgen dräuen aber auch große Gefahren: der Hass gegen die Europäer, „die Teufel des Westens", wird immer grimmiger. Es bleibt nicht bei solchen Kosenamen, sondern man setzt sie in die That über. So gab es im abgelaufenen Jahre, mehr als sonst, Aufstände, welche scheinbar gegen die Dynastie, in Wirklichkeit gegen die Fremdlinge gerichtet waren. In wilden Angriffen wurden die Missionsanstalten der Reihe nach überfallen und zerstört.

Am ärgsten ergieng es dem P. Stenz in Tschantjatschuang. Als Hauptzeuge in dem Processe gegen die Mörder der Missionäre war er besonders verhasst. Am 9. November wurde er gefangen genommen und in schauderhafter Weise misshandelt. Bart und Zopf wurden ihm ausgerissen, er musste Spießruthenlaufen, sie wollten ihn aufhängen, was nur auf höheren Befehl unterblieb. Drei Tage war er der grenzenlosen Grausamkeit des Pöbels ausgesetzt. Wer nur wollte, konnte ihn peinigen — und sie wollten es alle. Man tödtete ihn nicht, wohl aus Furcht vor den deutschen Soldaten; er hat aber 15 Stichwunden am Leibe; die mitgefangenen Christen wurden ähnlich gequält, all ihres Besitzes beraubt, Kirche und alle Baulichkeiten bis auf den Grund zerstört.

Es lässt sich aus diesen Vorgängen erwarten, dass der Mission harte Zeit bevorstehe.

Japan. Ein fruchtbares Arbeitsfeld ist die Mission auf der Insel Kurosima unter Leitung der Missionäre aus dem Pariser Seminar. Sie hat eine Gemeinde von 1800 Seelen in vier Dörfern. Als Kirche dient ein kleines Häuschen, es muss eine Kirche gebaut werden. Die Missionäre bitten um Unterstützung.

Immer kräftiger entwickelt sich die Mission Okayama (Diöcese Osaka). Im letzten Jahre ist die Zahl der Bekehrungen schon über 1000 gestiegen, noch sind 50 Katechumenen der Taufe nahe.

P. Daridon (Pariser Seminar) muss jetzt an den Kirchenbau schreiten, da die Christen in seiner Wohnung, die bisher zum Gottesdienste dienen musste, längst nicht mehr Raum finden. Er bittet ebenfalls um Hilfe.

Holländisch-Ostindien. Apostolisches Vicariat Batavia. Auf der Insel Flores hat die katholische Mission in den kleinen Reichen Larentuka und Sika-Maumeri die Mehrzahl der Bevölkerung gewonnen, bei 13.000 sind Katholiken. Der jüngst erwählte Landesfürst Radschah Moang Bakko ist, wie sein Vorgänger, ein guter Katholik und großer Wohlthäter der Mission.

Ceylon. Die Mission der Oblaten M. J. gewinnt an Ausdehnung und innerer Festigung. Dieses zeigt sich besonders in der Entwicklung der Missionsschulen, die schon eine Schülerzahl von 1930 aufweisen.

Eine neue Station wurde gegründet durch P. Dillic in Vellikadai, wo einst zur Zeit der portugiesischen Herrschaft eine blühende Mission bestanden hatte, die aber durch die Holländer vernichtet und wieder ganz ins Heidenthum zurückgesunken war.

Dem greisen Erzbischofe Melizian von Colombo wurde der Missionär P. Coudert als Coadjutor beigestellt. Dessen Weihe zum Bischof (30. Nov.) vereinigte dort 6 Bischöfe und 100 Priester; die großartige Feier gab ein Bild von der festen Begründung der Mission.

Einen eigenartigen Einfluss auf das Missionswirken übt die Wallfahrt St. Anna. Es ist eine einsam gelegene Kirche; aber zur Zeit der jährlichen Wallfahrt finden sich die Pilger in zahllosen Scharen ein, im letzten Jahre über 40.000, nicht bloß Christen, sondern auch Heiden in Unzahl.

Man weiß nicht, wie und warum diese Buddhisten so große Verehrung gegen die heilige Mutter Anna hegen, aber sie küssen das Gnadenbild und auch das dargereichte Kreuz mit derselben Andacht, wie ihre christlichen Landsleute, machen den Missionären dieselben Ehrenbezeugungen. Alle Jahre ergeben sich auch viele Bekehrungen von Heiden.

Borneo. Die vor einem Jahre dorthin gesandten Missionäre sind bereits in voller Thätigkeit: P. Klerk, zuerst bei den Dyaken in Kanowit, jetzt in der neuen Station Bau bei den Chinesen als Leiter der vom Staate errichteten Schule. P. Stotter, der frühere Brixner-Missionshausrector, derzeit in Bauan, findet Gelegenheit, in alle Umstände des Missionslebens sich einzuüben, besonders auch in dessen Beschwerden.

Eine Probe davon hatte er z. B. zu verkosten auf der Rückfahrt von den Exercitien, da er, um rechtzeitig noch zu einer Sterbenden zu gelangen, in einem schweren Boote eine Ruderfahrt stromaufwärts zu machen hatte und zu dritt mit zwei jungen Leuten 21 Stunden fast ohne Unterbrechung rudern musste.

Die Centrale der Mission ist Kuching, die Hauptstadt von Sarawak, wo der bestbekannte P. Haidegger, der wetterharte Tiroler, schon seit 1883 wirkt (jetzt apostolischer Provicar), in einer Weise, wie es eben nur mit besonderer Gottesgnade geschehen mag.

Die von ihm gegründeten Anstalten, die Schulen, in denen er das Lehramt versieht, die Spitäler, die Aussätzigenanstalt, wo er in der ersten Zeit auch leibliche Pflege leistete, das Mädchenwaisenhaus unter Leitung von Ordensschwestern, die Nebenstationen, die er regelmäßig besucht, und das eifrige religiöse Leben in der Gemeinde sind hoffnungsvolle Blüten und Früchte der Mission. Gott schütze ihn und die Seinen!

II. Afrika.

Aegypten. Die Franciscaner-Missionäre in Assuit seufzen unter einer neuen Kreuzeslast. Ihr Kirchlein ist so baufällig geworden, dass ihnen von der Regierung die Abtragung befohlen wurde. Nachdem die im letzten Jahre ihnen zugeflossenen Gaben nicht einmal für die nöthigsten Bedürfnisse ausreichten, ist ein Wiederaufbau nur möglich, wenn mit größerem Almosen geholfen wird Das Anliegen ist um so dringender, als dort die Protestanten gar drei prächtige Kirchen besitzen.

Aegyptisch-Sudan. Eine freudige Nachricht, auch für die Mission von großer Bedeutung, ist im September 1898 von dort gekommen. Der Vorstoß Englands gegen das Mahdireich ist glücklich durchgeführt. Durch die Eroberung von Omdurman ist der Sudan aus der Gewalt des Mahdi befreit und dem grauenhaft verwüsteten Lande, dem von den arabischen Fremdlingen geknechteten Volke endlich Ruhe verschafft.

Es sind gerade 50 Jahre, dass die Mission Central-Afrika ihre erste Niederlassung in Chartum gründete. Diese war in bester Entwicklung, als der Mahdi es zerstörte und die ganze Mission vernichtete.

Der apostolische Vicar Msgr. Roveggio hat mit seinen Missionären durch einen feierlichen Schwur sich verpflichtet, alle Kräfte einzusetzen, dass die Mission dort wieder auflebe. Sie steht bekanntlich unter Oesterreichs Schutze: helfen wir unseren Landsleuten durch kräftige Unterstützung!

Abessynien. Die Lazaristen haben auch die im Kriege verlassene Station Alitinea wieder besetzt und je eine Schule für Knaben und Mädchen eröffnet.

Deutsch-Ostafrika. Die St. Benedictus-Genossenschaft hält jetzt in der apostolischen Präfectur Süd-Sansibar 9 Stationen besetzt und zwar: Dar es Salaam seit 1890, mit 2 Klöstern und 1 Spitale. Kollasini (1894) mit Kloster, Schule und Katechistenanstalt und 2 Christendörfern, Luculedi (1895), Mnyangao (1896), Iringa (1897), Madibira (1897), Malangali (1898), Songea auf dem Hügel Peramiho und Issongo im Lande Upogoro.

Die Trappisten haben sich auch seit einem Jahre dort festgesetzt und in ihrer ersten Niederlassung in West-Usambara die nöthigen Baulichkeiten hergestellt, auch ein Haus für Schwestern, zum nöthigen Lebensunterhalte durch Urbarmachung des Bodens und Viehzucht vorgesorgt und wollen nun die eigentliche Missionsarbeit aufnehmen.

Die Väter vom hl. Geiste haben in der Mission Matombo im Uruguru-Gebirge einen so großen Zudrang von Katechumenen, dass sie eine zweite Station errichten müssen.

Mehr als die Hälfte der Häuptlinge ihres Gebietes sind theils schon Christen, theils Katechumenen. Da dort auch fruchtbarer Boden ist, werden die Kinder und jungen Leute zum Ackerbau angeleitet.

Apostolisches Vicariat Ober-Nil. Der Einfluss der St. Josef-Missionäre ist seit dem Kriege, in welchem sie den Truppen und dem einheimischen Volke viel Gutes thaten, sehr gewachsen. Ein sicheres Anzeichen davon ist, dass sie in ihren drei Stationen nebst den 1970 Katholiken nun gar 6950 Katechumenen zählen; im letzten Jahre waren 578 Taufen Erwachsener, die Schüler zählen 167 Kinder.

Uganda. Die St. Josef-Missionäre haben einen ersten Missionsversuch gemacht bei dem Bangora-Stamme.

Das ist ein armes Volk, von den mächtigeren Baganda unterjocht und von den räuberischen Nubiern oft überfallen. Diese Leute sind in jeder Hinsicht auf tiefer Stufe, über alle Maßen scheu. Alles lief vor dem weißen Manne davon, P Bergh hatte große Mühe, Einigen nahezukommen und sie durch ärztliche Hilfeleistung zugänglich zu machen. Auch dort wird mit der Zeit Gottes Gnade Einzug halten.

Ober-Sambesi. Die Jesuiten sollen nun eine neu zugewachsene Arbeit noch bewältigen.

In das Goldminengebiet Rhodesia (so genannt von dem Unternehmer Cecil Rhodes) ist ein ungeheuerer Strom von europäischen Goldsuchern eingebrochen, mit denselben auch vielerlei Secten. Damit ist die Nothwendigkeit herangerückt, auch für diese weißen Einwanderer die Seelsorge zu übernehmen.

Unter-Sambesi. Das Salzburger Echo brachte jüngst wieder Nachrichten von den PP. Hiller und Dialer S. J.

Die Arbeit wird immer mehr, die Kräfte weniger. P. Dialer, der bisher als unverwüstlich galt, wurde vom Schwarzwasserfieber befallen, ist dem Tode entgangen, aber zu aller Arbeit unfähig.

Süd-Afrika. Natal. Missionär P. Fr. Mayr in Pieter-Moritzburg ist in großer Bedrängnis.

Alle Unterstützung, die er seit zwei Jahren erhielt, hat er mit seinen Christen getheilt, da dieselben durch Trockenheit, Heuschrecken und Rinderpest Alles verloren haben und den Grundpacht nicht mehr zahlen können. Dazu ist sein Kirchlein auch für die Hälfte seiner Gläubigen nicht mehr ausreichend, so daß viele vom Gottesdienste wegbleiben. Drei dort ansäßige Secten locken viele in ihre schönen Kirchen.

Transvaal. Von dorther melden die Oblaten M. J. ähnliche Bedrängnis. Das Klimafieber hat furchtbar gehaust, unter den Eingebornen fast mehr als unter den Weißen. Infolge der Verheerungen durch Heuschreckenschwärme ist Hungersnoth; doch hält sich das Volk brav und fest zur Mission.

In Gabarones arbeitet man an Neugründung einer Station unter sehr günstigen Vorbedingungen.

Maschona-Land. In den Stationen Victoria und Chishawasha haben die Jesuiten durch Schulen guten Grund gelegt, auch bei den Erwachsenen geht es gut vorwärts.

Mpezeni verlangt nach katholischen Missionären; es wird besetzt werden müssen, damit nicht auch dort die Protestanten zuvorkommen. Auch bei dem Makalata-Stamme wurde das Missionswerk begonnen und unweit Victoria für sie eine Station gegründet unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten.

Apostolische Präfectur Basuto-Land. Dort haben die Oblaten M. J. große Erfolge erreicht; an allen Stationen gibt es Jahr für Jahr viele Bekehrungen. Ordensschwestern greifen überall in die Arbeit mithelfend ein.

Das Kreuz ist auch dort heimisch, Noth herrscht überall, auch bei den Missionären, sie mussten wegen Mangel an Nahrungsmitteln viele Kinder aus den Schulen wegschicken, können neu Angemeldete nicht aufnehmen, die dann von den protestantischen Secten angelockt werden.

Betschuana-Land. In die Kalahari-Wüste, auf deren Oasen etwa 2 Millionen ansässig sind, hat vor 5 Jahren der apostolische Vicar Msgr. Ganghan von Kimberley den Missionär P. Porte O. M. J. geschickt.

Derselbe berichtet an das „Echo", daß er nach 2 Jahren harter Kämpfe gegen die Vorurtheile, welche die protestantischen Secten dem Volke eingeflößt hatten, endlich festen Fuß fassen und eine große Zahl Katechumenen gewinnen konnte. Die Schule hat schon 300 Kinder, Missionshaus und Schwesternanstalt sind errichtet. Alles geht gut vorwärts, aber auch unter schwerer Kreuzeslast. 2 Jahre fiel kein Regen. Die Folge war Hunger und Scorbut-Epidemie. Der Missionär hatte aus den ihm zugestellten Unterstützungen durch 6 Monate 500 Hungernde zu speisen und Kranke zu pflegen und ist nun mit seinen Mitteln zu Ende.

Apostolisches Vicariat Belgisch-Kongo. Laut Bericht des apostolischen Vicar Msgr. von Ronslé an das Salzburger „Echo" ist die Mission in gutem Stande.

Sie zählt in den Stationen Berghe, Neu-Antwerpen, Lulua, Trudon, Merode, Hemptine und Moanda bei 4000 Neubekehrte

unter Leitung der Väter von Scheutveld und Mithilfe von Ordensschwestern. In den jüngst eröffneten Stationen der Trappisten in Bannania und der Priester vom heiligsten Herzen in St. Gabriel an den Fällen sind Katechumenen in Menge. Den Trappisten, die auf Wunsch des Königs der Belgier dort die Mission übernahmen, sind nun auch vier Ordensschwestern aus dem Missionshause Helden-Panningen nachgeschickt worden. Die Ueberfahrtskosten (I. Classe auf dem Schiffe) hat die belgische Regierung übernommen.

Außerdem bestehen 3 Pfarreien Boma, Matadi und Leopoldville, wo die Missionäre auch bei den weißen Ansiedlern die Seelsorge üben.

Ferners bestehen unter Leitung der Missionäre auch mehrere Schüler-Colonien, in welchen junge Leute theils zu verschiedenen Staatsdiensten, theils zu Handwerk oder Ackerbau herangebildet werden. Die in Boma zählt 500 Zöglinge, die sorgfältig unterrichtet werden, von denen auch die Hälfte schon getauft ist.

In Französisch-Kongo haben die Missionäre in den letzten Jahren viele Sclaven losgekauft, z. B. P. Guillemé deren 1400, P. Moinet gar 2000. Viele derselben nahmen christlichen Unterricht an, wurden getauft, siedelten sich an und so entstanden kräftige Christengemeinden.

Kamerun. In der Station Edea wurde im letzten Jahre fleißig gearbeitet. Drei Patres und mehrere Brüder haben sich mit Daransetzung ihrer Gesundheit abgemüht, unter den Edea Stämmen den heiligen Glauben zu verbreiten, es ist Vieles gelungen, auch weit nach auswärts wurden Verbindungen angeknüpft, von denen sich Gutes erwarten läßt.

In Kribi wirken die Schwestern mit besten Erfolgen in der Schule. Alles stünde gut, zum großen Verdruße der dort seit 20 bis 30 Jahren arbeitenden Secten, die zusehen müssen, wie sich das Volk zur katholischen Mission und zu deren Gottesdienste drängt. Leider aber ist die materielle Lage der Mission gerade jetzt sehr bedrängt. Die Gebäude stehen unvollendet da, weil das Geld fehlt, die Schulen in 20 Dörfern verlangen große Auslagen, die nicht mehr aufzubringen sind — wenn sie aufgegeben werden müßten, so ist die Arbeit von Jahren wieder vernichtet. Die Schwestern in Kribi erhielten kürzlich 11 befreite Sclavenkinder zugewiesen; sie mußten zu deren nothdürftigster Bekleidung die letzten Stoffreste zusammen suchen, selbst ihre Tischdecken und Vorhänge dazu hernehmen; außerdem ist ihr Schulhaus baufällig geworden, durchsichtig wie ein Sieb, und wird wohl der nächste Sturm das wackelige Ding wegfegen. Schwester Agatha streckt uns bittend die Hände entgegen.

Apostolisches Vicariat Gabun. Die Väter vom hl. Geiste haben ihrem Werke die sicherste Grundlage gegeben durch die Gründung des Seminars in Fernan-Vaz, in welchem eingeborne junge Leute zur Mission unter ihren Landsleuten herangebildet werden.

Die Bauten, Einrichtung, Kleidung und Kost sind von einer Einfachheit, wie sie den dortigen Verhältnissen entspricht. Die Herren Studenten haben zu ihrer „vollen Wichs" nur Hose und Hemdrock nöthig, — Talar, Schuhe, Strümpfe und Hut werden erst nach Eintritt in die Theologie verabreicht, als Bett dienen Bretter und Matte, zur Morgentoilette waten Alle bis an den Gürtel in den See. Ihre Aufführung ist bis jetzt tadellos, ihre Fähigkeiten und Studienerfolge stehen auf derselben Stufe wie der Mitteldurchschnitt in europäischen Anstalten.

Gott schütze diese frische Pflanzung!

Apostolisches Vicariat Benin. Die Missionäre (Lyoner Gesellschaft) haben ihrem Wirken unter dem Negervolke die Krone aufgesetzt durch die Erbauung eines Spitales für die Aussätzigen, deren es dort übergenug gibt.

Dasselbe ist auf einem Hügel bei der Negerstadt Abeokuta und bereits voll besetzt. Die armen Kranken kommen aus dem Staunen nicht heraus, wie man sie, die man sonst von der Nähe der Wohnungen überall mit Steinwürfen vertrieb, dort so liebevoll behandle. Eine vornehme Dame, Louisa Rodriguez, hat sich zum Unterrichte und zur Pflege der Kranken angeboten und wirkt wie ein Engel unter ihnen. In der genannten Stadt ist auch ein Waisenhaus unter Leitung von Ordensschwestern.

Ober-Niger. Einen bis jetzt trostlosen Standpunkt hat die seit vier Jahren bestehende Mission (Lyoner Gesellschaft) in der Negerstadt Alla. Das Volk ist in greulichen Fetischdienst versunken, widerhaarig und mit Allem behaftet, was nicht gut ist. Die Missionäre haben eine elende Bambushütte als Kapelle und Wohnung; bis jetzt sind erst zwei Erwachsene getauft. Sie harren trotzdem muthig aus und setzen ihre Hoffnung auf Gottes Langmuth und ihre Arbeit bei den Kindern.

III. Amerika.

Apostolisches Vicariat Athabaska-Mackenzie. Der apostolische Vicar Msgr. Grouard hat auch eine Reise ad limina Apostolorum gemacht.

Der hl. Vater, der kurz vorher in einem Breve der Congregation der Oblaten M. J. seine Freude und Anerkennung ihres Wirkens ausgesprochen hatte, sagte dem apostolischen Vicar auf die Meldung, dass in seinem Gebiete nur Oblaten thätig seien: „Das ist gut, ich kenne die Oblaten, kenne ihren Eifer und das Gute, das sie vollführen." Diese Anerkennung ist dem Bischofe und seinen wackeren Missionären, die an so beschwerlichen Posten stehen, wohl zu vergönnen.

Bischof Grouard hat in das Gebiet von Klondike, wo die Jesuiten die Seelsorge bei den zahllosen Goldsuchern übernommen haben, nun auch zwei Priester geschickt und haben dieselben eine Station in Selkirk eröffnet.

Apostolisches Vicariat Saskatchewan. Der apostolische Vicar Msgr. Pascal O. M. J. gab bei einem Besuche im Missionshause zu Hünfeld den Zöglingen eine Schilderung seines Missionslebens preis, woraus ein paar Stellen hier angeführt werden mögen:

Er besuchte jüngst die weit entfernte Station Cumberland, ein Dorf mit etwa 40 Familien. Originell war das Pontifical-Amt. Der Altar war aus rohen Brettern zusammengefügt, der Bischofsthron eine alte Kiste, der begleitende Priester war Erzdiacon, Diacon und Subdiacon, Ministrant und Sänger, alles übrige besorgte der Bischof.

In einer anderen Station hielt der Bischof selbst durch sechs Tage Volksmission, die von den Indianern mit größtem Eifer benützt wurde. Die ganzen Tage wollten sie nicht vom Platze im Kirchlein weichen. In den Abendstunden fanden sich Alle wie eine Familie beim Bischofe ein und lauschten seinen Erzählungen, 80 wurden gefirmt, 350 empfiengen die heilige Communion.

Der dortige Missionär ist ein greiser Mann, der wohl die Hälfte seines Lebens unter den Indianern zugebracht hat. Als der Bischof die Absicht aussprach, ihn auf einen minder beschwerlichen Posten zu setzen, fiel der gute Mann auf die Kniee und bat, bis zum letzten Lebensstündlein dort bleiben zu dürfen.

Westindien. Antillen. Die Mission der Dominicaner auf St. Vincent ist von einem Orkane schrecklich hergenommen worden.

Von den 5 Kirchen, 4 Missionshäusern und 4 Schulen sind nur 3 Gebäude stehen geblieben und diese sind Ruinen; alle übrigen, auch Steinbauten, sind bis auf den Grund zerstört, die Holzbaulichkeiten hinweggefegt und gänzlich zertrümmert. Beispielsweise fand sich ein Harmonium eine Viertelstunde weit

von seinem Standorte in tausend Splitter zerrissen auf einem Felde verstreut. Die Noth ist furchtbar, um Hilfe wird flehentlich gebeten.

Süd-Amerika. In Brasilien haben die Don Bosco-Salesianer eine Niederlassung gegründet bei Belem-Para, der Hauptstadt des Staates Para. Sie eröffneten eine Landwirtschaftsschule, arbeiten an Jugenderziehung, Seelsorge unter den Colonisten und haben auch das Missionswerk aufgenommen unter den Indianerstämmen in den Wäldern von Rio Maracanan.

Bolivia. Dort arbeiten seit zehn Jahren die Franciscaner der Nordtiroler-Provinz (darunter auch der Innviertler-Landsmann P. Wolfgang Priewasser) in der Mission bei den Indianern und in der Seelsorge bei den Weißen und leisten auch für das öffentliche Wohl die besten Dienste.

So hat P. Januarius Scherer eine Kirche erbaut, Straßen und Wege durch die Urwälder geführt, seine Ingenieur-Anlage gezeigt in 30 Brückenbauten, Schiffbarmachung von Flüssen, Anlage eines Canals und mehrerer Hafenplätze! Damit hat er dem Lande und Volke große Wohlthaten erwiesen, ohne irgendwelche Unterstützung von der Regierung.

Der Mann hat an dieser zehnjährigen Thätigkeit seine Gesundheit eingebüßt und ist letzten Herbst krank nach Tirol zurückgekehrt.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Aus der seit 1883 von den Jesuiten geleiteten Mission unter den Australnegern kommt nach langer Zeit wieder Nachricht. Die Durchführung des von P. Strele S. J. († 1897) angeregten Planes, die Ureinwohner in Reductionen zu vereinigen, wo sie ganz außer Verkehr mit den weißen Colonisten stehen, zeigt sich als sehr vortheilhaft.

Zu dem von der Mission hiefür angekauften Grundbesitze hat auch die Regierung eine bedeutende Landstrecke (1400 Acres) als Pachtland angewiesen. Es liegt zu beiden Seiten des Daly River. Die Weißen sind davon ganz ausgeschlossen und können daher auch ihren verderblichen Einfluss auf die Neger nicht ausüben. Seit dieser Einrichtung zeigt sich guter Erfolg: Die Neger werden nach und nach fleißige Ackerbauleute, nehmen gute Gesittung an und bilden eine brave Christengemeinde.

Apostolisches Vicariat Neupommern. Im letzten Jahre ist es gelungen, die Gründung neuer Stationen in Angriff zu nehmen: einer in Nondup-Korere, wo von den Eingebornen in beiden Orten bereits Kirchen hergestellt wurden, und einer zweiten in Unakamkambi an der Talele-Bucht In der Station Buna-Pope wurde voriges Jahr zum erstenmal die Frohnleichnams-Procession öffentlich gehalten.

Die Schilderung, welche P. Eberlein darüber schrieb, ist so gehalten, dass man sich dahin versetzt und wie ein Augenzeuge sich ergriffen fühlt an dem Eifer und Jubel des Volkes groß und klein und an der Freude der Missionäre, die sich dabei überzeugen konnten, dass sie nicht vergeblich dort gearbeitet, sondern ein tief gläubiges Volk um sich haben.

In Wunamarita hat die Mission unter 300 Bewohnern 180 Getaufte und 16 Katechumenen. Es wird noch Schwierigkeit genug kosten, den Rest zu gewinnen.

Diese Schwierigkeiten kommen von außen und innen. Die Wesleyaner lassen kein Mittel unversucht, die Leute abwendig zu machen; in diesem

Insulaner-Volke steckt auch viel übles Zeug, was dem Katholicismus Widerstand leistet. Dieser Widerstand geht am meisten von dem weiblichen Geschlechte aus, so sind z. B. auf Massikonapuka noch die meisten Frauen ungetauft. Das dürfte wohl mit der Vielweiberei im Zusammenhange stehen.

Die Neupommerer sind unternehmende Leute, viel auf der See zur Schildkrötenjagd und anderen Verproviantierungsgeschäften, daneben, wenn es leicht ankommt, auch auf Menschenraub — zum Verspeisen! Jüngst brachten sie von einer Fahrt zwei Gefangene als Beute mit und hielten in nächster Nähe der Station ihre greuliche Menschenfleisch-Mahlzeit.

Es wurde auch eine Schule eröffnet, die aber noch ziemlich im Argen liegt. Sie ist Freischule im ausgedehnten Sinne des Wortes. Jung und Alt kommt, wann es ihnen beliebt und sie thun, was ihnen beliebt. Für Wissenschaft zeigt sich noch keine Leidenschaft.

Von der genannten Station wurde P. Rascher in die Baining-Mission gesandt und hat im Innern dieses Gebietes die Gründung einer Station St. Paul begonnen. Er hatte während der Vorbereitungs-Arbeit einmal Gelegenheit, auf Einladung der Wilden einer ihrer nächtlichen Festlichkeiten beizuwohnen.

Er schildert das Gesehene: Es kamen dabei so grauenhaft scheußliche Dinge vor, dass schon gute Nerven zum Lesen gehören. Diese Leute hat der leidige Teufel noch fest in Banden und treibt sie zu Dingen, die in der Hölle auch kaum ärger sind. Der muthige Missionär hofft dennoch zuversichtlich, dass Gottes Gnade auch „diese dicke Kruste, die sich über Verstand und Herz gelagert hat, durchbrechen werde".

Salomons-Inseln. Die Maristen sind unter Führung des apostolischen Vicars Msgr. Vidal zur Mission bei den Kannibalenstämmen dieser Inselgruppe eingetroffen und haben ihre erste Niederlassung auf Florida-Eiland bei der Insel Guadalcanar eröffnet, auf dem Eilande Nua-Sura käuflich Grund erworben und den Bau des Missionshauses begonnen.

Während dieser Vorarbeiten machte der apostolische Vicar mit einem Begleiter eine Forschungsfahrt zu den Georgien-Inseln und kam dabei gerade recht zu einem Festessen der Wilden, bei welchem zehn Menschen gefressen wurden! — Gott schütze das kühne Unternehmen!

Neu-Caledonien mit den Neu-Hebriden zu einem apostolischen Vicariate vereinigt ist Missionsgebiet der Maristen, die dort außer der Seelsorge bei den französischen Sträflingen auch die Mission bei den Eingeborenen besorgen. Die Sträflings-Colonie zählt bei 8000, sie gibt Arbeit genug, aber auch erfreuliche Erfolge.

Die eingebornen Kanaken, etwa 11.500 auf den Belep-, Fichten-Nu-, Loyalty-, Chesterfield- und Wales-Inseln ergeben sich langsam aber gründlich dem Einflusse der Mission.

Es sind 3 Stationen und 40 Nebenstationen besetzt mit einer genügenden Anzahl Schulen für die Kanaken und mit Pensionaten für die Sträflings-Colonie, dazu bestehen Waisenhäuser und ein Aussätzigen-Spital auf Belep, auch ein Noviziat für Ordensschwestern.

Apostolisches Vicariat Gilbert-Inseln. Von dort kamen wieder Nachrichten von P. Lebeau. Ihm setzt die Arbeit offenbar noch ärger zu als uns in den „gnädigsten" Tagen. Die Hütten seiner Pfarrkinder sind

über die ganze Insel zerstreut, er braucht 10 Tage, bis er beiläufig überall hinkommt, die regelmäßige Nachschau bei seiner Herde geschieht alle 2 Monate.

Die letzte Reise war reichlich gesegnet, die Bewohnerschaft eines ganzen Dorfes, sämmtlich bisher Protestanten, hat sich zur Aufnahme in die katholische Kirche gemeldet. Dort wurden 58 Kinder getauft, die Erwachsenen in eingehende Vorbereitung genommen.

V. Europa.

Balkan-Halbinsel. In Thracien und Macedonien wirken schon seit den Sechziger-Jahren die Resurrectionisten, die von Pius IX. dem bulgarischen Volke zu Hilfe geschickt worden sind, nachdem dessen Abgesandte beim Papste um Wiedervereinigung mit der römischen Kirche gebeten hatten.

Die angestrebte Union hat noch immer große Gegnerschaft, weist aber ständigen Wachsthum auf. Eine sichere Grundlage ist die Erziehungsanstalt, Gymnasium und Priesterseminar in Adrianopel, aus welchem ein gut ausgebildeter einheimischer Clerus hervorgeht, der gute Haltung zeigt und großen Einfluss auf das Volk ausübt und besonders auch im Schulunterrichte thätig ist.

Aus den Missions-Anstalten:

St. Ottilien. Das Missionshaus der St. Benedictus-Genossenschaft ist im letzten Jahre tüchtig vorwärts geschritten, sowohl in innerer Entwicklung als in Entsendung von Arbeitskräften auf das Missionsfeld.

3 Priester, 4 Brüder und 7 Schwestern sind in die afrikanische Mission nachgerückt, die Zahl der Missions-Candidaten ist um mehrere Priesteramts-Alumnen und viele Brüder vermehrt, die Genossenschaft der Ordensschwestern hat so reichlichen Zuwachs erhalten, dass der Neubau eines Klosters geschehen muss. Dasselbe steht erst auf dem Papiere, die christliche Charitas soll erst die Bausteine liefern. Es sei den Missionsfreunden bestens empfohlen.

Das Missionshaus Steyl hat die Gründung einer neuen Filiale begonnen: zu St. Wendel in der Rheinprovinz, an der Stätte, wo der schottische Königssohn St. Wendelin gelebt hat und begraben ist.

Ein großer Hof mit bedeutenden Grundstücken wurde angekauft und wird zu einem Missionshause eingerichtet, soll auch Sanatorium für die im Missionsdienste Erkrankten werden.

Die Missionsanstalten der Oblaten M. J. gaben im letzten Jahre in ihre Missionsbezirke 21 Priester und 7 Laienbrüder ab und zwar: nach Amerika 14 Priester und 3 Brüder, nach Ceylon 2 Priester, nach Süd-Afrika 5 Priester und 4 Brüder, auch 13 Ordensschwestern giengen in die Missions-Mithilfe.

Die St. Josef-Missionäre haben in Millhill, Freshfield (England), Rozendaal (Holland) und Brixen (Tirol) 136 Zöglinge.

Aus der Hauptanstalt Millhill kamen letzten Herbst die PP. Roek, Keet und van der Knaap in die Mission Borneo, mit ihnen 3 Ordensschwestern, die PP. Schoonhof und Smiers nach Neuseeland zu den Maori und die PP. Boyland und Meyer in die Telegu-Mission. Im September erhielten dort 26 Missions-Candidaten die heiligen Weihen.

Auf der 45. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands hat P. Huonder S. J. eine Uebersicht über den Aufschwung des Missionswerkes seit 1800 bis jetzt zur erfreulichen Kenntnis gebracht. Sie hatte

statistische Form und wird die Vorführung der Ziffern vielen Freunden des Missionswerkes interessant sein:

1800:	**1898:**
Türkei 6500	1,300.000
Persien (einige weithin verstreute)	10.000
Arabien 0	1500
Vorderindien und Ceylon 500.000	2,000.000
Hinterindien gegen 300.000	800.000
China gegen 200.000	700 000
Korea 5000	30.000
Japan (1854 eröffnet)	50.000
Indischer Archipel 2,500.000	6,000.000
Afrika 500.000	3,000.000
Britishnordamerika 120.000	2,000.000
Vereinigte Staaten von Nordamerika 70.000	10,000.000
Australien und Oceanien 0	1,000.000

Im Laufe dieser Zeit sind nicht weniger als 400 Missions-Diöcesen errichtet worden, allein 218 unter Papst Leo XIII., dem Vater der Missionen.

Mag unser Jahrhundert der Kirche Jesu noch so feindlich gegenüberstehen, mögen noch soviele ihrer Aeste und Zweige abgedorrt zu Boden gefallen sein; die ihr innewohnende Lebenskraft hat noch viel mehr frische Schößlinge getrieben, zu Blüte und Frucht gebracht. Gott hat ihr reichlich das Verlorene ersetzt und wird es immer thun. Er hält sein Wort, der gesprochen hat:

Siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an das Ende der Welt!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 6010 fl. 80 kr. Neu eingelaufen: Ungenannt durch Pf. O. 300 fl. (zugetheilt: Armenien, Persien, Indien (Dacca), Borneo, Central-Afrika, Ober-Nil, Natal, Kamerun je 25 fl., Transvaal-Basuto-Land und Kalahari-Mission (zusammen 50 fl.), Athabaska und Saskatchewan (zusammen 25 fl.), Neu-Guinea 10 fl., Adrianopel Assumtionisten 15 fl.; Franz Ranftl in Graz 300 fl. mit Bestimmung je 50 fl. für: Marien-Verein, Leopoldinen-Stiftung, St. Bonifacius-Verein, Werk der heiligen Kindheit, St. Xaverius-Verein, Peterspfennig; Franz Ranftl in Graz 500 fl. zu heiligen Messen-Intentionen und zwar für: Indien (zugetheilt an Bangalore, Assam und Bettiah 50 fl.), China (zugetheilt Süd-Schantung 50 fl.), Japan (zugetheilt Okayama und Kuroshina 50 fl.), Kleinasien 50 fl., Kopten-Mission (Egypten) 50 fl., Deutsch-Ostafrika 50 fl., Sambesi 50 fl., Goldküste 50 fl., Oceanien (zugetheilt Neu-Pommern und Gilbert-Inseln 50 fl.), Norwegen 50 fl.; Hochw. von Langenmantel in Graz 10 fl.; Hochw. Pfarrer Meisinger in St. Leonhard 10 fl.; Hochw. Frenk in St. Michael ob Bleiburg 2 fl. je für die Franciscaner in Ober-Egypten; Hochw. Dr. Rehak, Pf. in Prag 6 fl 50 kr.; Hochw. Schuderla, Domcapitular, Brünn 3 fl. 50 kr. je für die Trappisten-Mission Marianhill; Hochw. Loyson, Vicar in Hagenau (Elsaß) 1 fl. 77 kr; Hochw. Kobylansky in Lemberg 1 fl. je für Aussätzigen-Anstalt in Mandalay; Hochw. Hutter in Sinabelkirchen 2 fl. für Armenien, Persien und Kurdistan; der Berichterstatter 5 fl. für Neu-Guiana. Summe der neuen Einläufe: 1141 fl. 77 kr.; Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 7152 fl. 57 kr. Gott segne es!

Ausschreibung

eines Preises für Abfassung einer „biblischen Geschichte" zum Gebrauche an deutschen Volks- und Bürgerschulen.

Die „Biblische Geschichte" zum Gebrauche an deutschen Volks- und Bürgerschulen soll in zwei Ausgaben erscheinen, die eine als „kleine", die andere als „große" biblische Geschichte.

Bei deren Abfassung ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen.

1. Da die biblische Geschichte den Katechismus-Unterricht zu unterstützen hat, so ist bei Feststellung des Inhaltes der einen wie der anderen Ausgabe auf den Inhalt des kleinen wie des großen, vom österreichischen Episkopate neu herausgegebenen Katechismus gehörig Rücksicht zu nehmen.

Es sollen daher thunlichst die im Katechismus, sei es im Texte, sei es unter dem Striche, genannten biblischen Personen dargestellt, die darin erwähnten biblischen Thatsachen und Ereignisse erzählt, die im Katechismus berührten Gegenstände, Einrichtungen und Handlungen, soweit sie der Bibel entnommen sind, beschrieben, die wichtigeren darin citierten Schrifttexte in ihrem Zusammenhange vorgeführt werden.

2. Alles das soll geschehen in einer Weise, dass dadurch die Lehren, die im Katechismus mehr in abstracto vorgetragen werden, in ihrer concreten Verwirklichung im Leben dargestellt und anschaulich gemacht erscheinen, und dass die biblische Geschichte einerseits zur näheren Erklärung und Begründung des Katechismus, anderseits zur praktischen Anwendung der in demselben vorgetragenen Lehren diene.

Deshalb werden je nach dem behandelten Stoffe ausdrücklich die darin enthaltenen dogmatischen und Sittenlehren hervorzuheben sein und zwar, entsprechend der Stellung der biblischen Geschichte zum Katechismus, thunlichst mit den Worten des letzteren. Ebenso werden vorkommendenfalls die Beziehungen zu den gottesdienstlichen und sonstigen Einrichtungen der Kirche ersichtlich zu machen sein.

3. Wenngleich aber auf den im Katechismus berührten biblischen Stoff Rücksicht zu nehmen ist, so will damit doch nicht gesagt sein, sei es dass alles, sei es dass nur das behandelt werden dürfe, was im Katechismus citiert erscheint, und selbstverständlich noch viel weniger, dass es in der Reihenfolge des Katechismus zu geschehen habe.

Die Auswahl des Stoffes wird vielmehr bestimmt durch den Zweck der biblischen Geschichte, der darin besteht, dass dadurch eine der betreffenden Unterrichtsstufe entsprechende, zwar kurze, aber doch ausreichende chronologisch geordnete Uebersicht über den geschichtlichen Gang der göttlichen Offenbarung und über den Zusammenhang des alten und des neuen Testamentes gegeben werde. Aus letzterem Grunde wird daher den auf Christus bezüglichen Weissagungen, Typen und Vorbildern ein besonderes Augenmerk zuzuwenden sein.

Anderseits wird die Wahl des Stoffes bedingt durch die Rücksicht auf die dem Religionsunterrichte zugewiesene, nur sehr knapp bemessene Zeit und die unerfreuliche Thatsache, dass der biblischen Geschichte für gewöhnlich nicht eigene Stunden bestimmt sind, sondern dass dieselbe zugleich mit dem

übrigen Religions-Lehrstoffe bewältigt werden muss. Die Folge davon ist, dass nur das Wichtigste und Unentbehrlichste in die biblische Geschichte aufgenommen werden kann, und dass auch dieses sich thunlichst dem Katechismus anlehnen muss.

4. Was das Verhältnis der „kleinen" und der „großen" biblischen Geschichte zu einander anbelangt, so muss die Behandlung des Stoffes ebenso wie in den verschiedenen Ausgaben des Katechismus eine concentrische sein, das in der „kleinen" Enthaltene daher wörtlich in der „großen" wieder erscheinen.

In der kleinen biblischen Geschichte ist auch der „Anhang" zum kleinen Katechismus zu berücksichtigen, und ist das darauf Bezügliche ebenfalls in der geschichtlichen Reihenfolge aufzunehmen, jedoch, falls es ausschließlich nur einen Gegenstand des Anhanges betrifft, mit einem Sterne (*) bei der betreffenden Titel-Aufschrift zu versehen.

5. Die concentrische Behandlung des Stoffes bringt es mit sich, dass die kleine und die große biblische Geschichte von ein und demselben Autor verfasst sein muss.

6. Was die Sprache anbelangt, so sei dieselbe einfach und leicht verständlich; sie vermeide darum lange Sätze. Mit einem Worte, sie sei die Sprache der Bibel.

Die Darstellung sei in kindlich-erzählendem Tone gehalten und gebe die directen Reden möglichst wörtlich wieder.

Vorübergehend nur sei hier bemerkt, dass gegenüber gewissen, in neuerer Zeit viel ventilierten Fragen, wie z. B. über den Schöpfungs- und den Sündflutbericht, mit aller Vorsicht vorzugehen sein wird. Um beim letztangeführten Beispiele vom Sündflutberichte zu bleiben, so wird es am besten sein, das Ereignis einfach mit den Worten der heiligen Schrift zu erzählen, ohne dabei die absolute Allgemeinheit der Sündflut gar zu stark zu betonen, noch auch sich für das Gegentheil einzusetzen. Und ähnlich in anderen controversen Fragen.

7. Endlich soll darauf Bedacht genommen werden, dass der Text von entsprechenden Illustrationen begleitet sei. Es mögen darum die Stellen bezeichnet werden, zu denen Illustrationen erwünscht sind.

Auch eine gute Karte von Palästina wird der biblischen Geschichte beizugeben sein.

Das Prämium für beide Ausgaben zusammen beträgt achthundert (800) Kronen.

Die Elaborate sind dem Präses des bischöflichen Comités, gegenwärtig Sr. Eminenz Cardinal Schönborn, Fürst-Erzbischof von Prag, einzusenden, der sodann das Weitere wegen Prüfung derselben veranlassen wird.

Die Einsendung hat längstens binnen zwei Jahren vom Datum der Ausschreibung an zu erfolgen, und zwar unter einem Motto, das im Verschluss den Namen und Wohnort des Verfassers enthält.

Das preisgekrönte Manuscript wird Eigenthum der österreichischen Bischöfe; die übrigen Arbeiten werden den Einsendern wieder zurückgestellt.

Durch die Erwerbung des Manuscriptes erhält der Episkopat wohl das Recht, nicht aber die Pflicht, es drucken zu lassen; desgleichen das Recht, an demselben zweckdienliche Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen; endlich das Recht, es in fremde Sprachen übersetzen zu lassen, ohne deshalb zu irgend einer weiteren Leistung an den Verfasser verpflichtet zu sein.

Im Falle der Drucklegung des Manuscriptes erhält der Verfasser bei den ersten zehn Auflagen, deren Umfang der Bestimmung des Episkopates vorbehalten bleibt, das übliche Verleger-Honorar, wenn die Bischöfe unterdessen nicht die Einführung eines anderen Lehrbuches beschließen.

Wien, den 10. November 1898. Im Namen der österr. Bischöfe:
Franz Cardinal Schönborn, Fürst-Erzbischof von Prag.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Das Ritterthum und die Civilisation im Mittelalter.)** Darüber befindet sich in der Rivista internazionale Nr. 56 eine interessante Abhandlung. Der Hauptinhalt ist folgender: Ueber die Pflichten, Gewohnheiten, Rechte u. s. w. der Ritter gab es nie ein geschriebenes Gesetzbuch. Was im Jahre 1227 dem zum deutschen König gewählten Wilhelm von Holland überreicht wurde, waren nur Bruchstücke. Doch ersetzte die Tradition vollkommen den Mangel der geschriebenen Gesetze. Gautier führt in seinem vorzüglichen Werke über das Ritterwesen die Hauptpflichten der Ritter auf zehn zurück: Glaube und Gehorsam gegen die Kirche, Schutz der Kirche, Achtung und Beschützung aller Schwachen, Liebe zum Vaterlande, Muth gegenüber dem Feinde, unabläßige Bekämpfung der Ungläubigen, Erfüllung der feudalen Pflichten, keine Lüge und Halten des Versprochenen, Freigebigkeit gegen Jedermann, immer und überall Vertheidigung des Rechtes und des Guten. Gewiss, eine herrliche Aufgabe, ein wahres Ideal für einen freien, edlen Mann! Tausende und tausende haben auch in der That darnach gelebt. Leider aber fielen viele Ritter von diesem Ideale ab; sie fielen immer tiefer und endlich so tief, dass sie auf der Stufe des Don Quichotte anlangten.

Salzburg. J. Naef, em. Professor.

II. **(Katholisch, ohne es zu wissen.)** Die Civiltà cattolica (Nr. 1135) bringt unter obigem Titel einen längeren Artikel, dem wir einiges entnehmen wollen. Während der Protestantismus der Universitäten und der höheren Stände, sagt der Verfasser, raschen Schrittes dem Unglauben entgegengeht, behält das Volk noch einige Fragmente aus der katholischen Zeit bei. In Berlin zum Beispiel und in anderen großen Städten begleitet der Pastor die Leiche nicht auf den Friedhof; wenn aber die Leiche im Grabe ist, ladet der Todtengräber die Umstehenden zu einem stillen Gebete ein. Heißt das nicht beten für die Verstorbenen? In einigen protestantischen Gegenden gibt es sogar ein „Fest der Abgestorbenen". In Berlin und in anderen Städten ist immer am Freitag Fischmarkt. In vielen Familien und Restaurationen werden am Freitag Fastenspeisen

serviert. Der Tag vor den großen Festen heißt immer noch „heiliger Abend." Am Vorabend vor Weihnachten ißt man in Berlin Fische. In vielen Gegenden essen die Protestanten am Charfreitag kein Fleisch. An vielen Orten wird vor dem Empfang des Abendmahles gefastet. In der Provinz Brandenburg und auch anderswo kann man noch alle katholischen Hymnen lateinisch und deutsch singen hören. Die Sammlung dieser Hymnen heißen sie Quempas; es sind wohl die ersten Silben aus der Sequenz Quem pastores laudavere. Naef.

III. **(Der constitutionelle Clerus und der Proceß Ludwig XVI.)** Es ist interessant, zu erfahren, welchen Antheil der Clerus, der sogenannte constitutionelle, das heißt jener, der die Constitution beschworen hatte und im Convente saß, an der Verurtheilung des unglücklichen Ludwig XVI. nahm. Die Zeitschrift La Quinzaine Nr. 78 gibt uns darüber Aufschluss. Beim Zusammentritt des Conventes (21. September 1792) gehörten demselben 40 Glieder des Clerus, 16 Bischöfe und 24 Priester, an. Besonders machten sich die Bischöfe Grégoire, Sieyès, Fauchet und Chabot, ferner die Oratorianer Daunon und Salande, der Benedictiner Senadon, sodann Villar, Chasles ꝛc. bemerkbar. Es fand unter diesen Geistlichen vor dem Processe keine Besprechung oder Verabredung über ihr Verhalten bei der Angelegenheit statt. Bekanntlich wollte ein milder gesinnter Theil des Conventes den Richterspruch über den König einer Volksabstimmung überlassen; 24 Priester und 4 Bischöfe waren dagegen, 10 Bischöfe und 5 Priester dafür. Für die Todesstrafe stimmten 17 Priester und 4 Bischöfe; 11 Priester und 6 Bischöfe waren für eine mildere Strafe (Deportation oder Gefängnis). Zwei Mitglieder betheiligten sich nicht an der Abstimmung, da sie abwesend waren. Der König wurde bekanntlich mit nur fünf Stimmen Mehrheit zum Tode verurtheilt; somit kann man mit Recht sagen, dass die 21 Stimmen des Clerus über sein Los entschieden. Naef.

IV. **(Aergernis durch den Priester.)** Die Pflicht des Priesters, durch ein ganz tadelloses Leben sich „in allen Dingen als Vorbild guter Werke zu erweisen", ist mit dem Wesen und dem Berufe des Priesterthums so innig verbunden, dass das Gegentheil allgemein auffällt, ja als etwas Unnatürliches empfunden wird. Seiner Wirkung nach ist das von einem ganz und gar pflichtvergessenen Priester, etwa von einem Apostaten gegebene Aergernis weniger schädlich, als wenn es von einem in mancher Beziehung achtbaren Priester kommt.

Diese Erfahrungswahrheit setzt der rühmlich bekannte Abbé H. Dubois in seinem vortrefflichen Werke „Le saint prêtre" des Näheren auseinander. „Wir verachten enorme Aergernisse, wir schaudern vor ihnen zurück. Und wenn einmal ein Judas in unserem heiligen Stande zum Vorschein kommt, so beweinen wir, den treuen Aposteln ähnlich, dessen Elend und seine Verbrechen erfüllen uns mit Abscheu. Einem pflichtvergessenen und sittenlosen Priester begegnet auch die Welt, selbst die am meisten verkehrte und verderbte Welt, mit Geringschätzung, Hohn und Ver-

achtung. Man weiß allgemein, daſs er ein Verräther ist an allem, was auf Erden heilig ist, daſs er sein Priesterthum im Schmutze begräbt, daſs er die Gebote Gottes und der Kirche mit Füßen tritt, daſs er unter dem heiligen Gewande ein beflecktes Herz trägt. Fromme Seelen seufzen über seinen tiefen Fall, seine würdigen Mitbrüder sind darob verlegen und bestürzt, sein Bischof belegt ihn mit der Suspension; aber sein böses Beispiel wirkt eher abstoßend als ansteckend. Gewiſs verursacht er schreckliche Uebel in der Kirche; ein solcher hält manchmal den Platz besetzt, den ein würdiger Priester einnehmen könnte; er hat für die Zwecke der Seelsorge keinen Sinn und läſst gleichgiltig Seelen in die Hölle fallen. Dies Alles ist leider wahr; aber rücksichtlich des eigentlichen Aergernisses, das heißt des Hineinziehens Anderer in grobe Sünden durch das schlechte Beispiel, welches ein unwürdiger Priester gibt, ist die Ansteckung nicht so traurig, als man glauben sollte. Denn nicht bloß die frommen und eifrigen, sondern auch die lauen Christen fühlen es lebendig, daſs die groben Laster eines tief gefallenen Priesters verwerflich sind, und sie wirken abschreckend. Die sündhaften Weltmenschen, die sich groben Lastern, zum Beispiel der Unkeuschheit, der Trunksucht, dem Geize hingeben, thun dies nicht, weil ein unwürdiger Priester es auch thut, und als ob sie deshalb sich berechtigt glaubten, die Gebote Gottes ohne Scham zu übertreten; fast alle diese würden sich dem Laster ergeben und im Sündigen fortfahren, auch wenn sie die Aergernisse eines schlechten Priesters nicht vor Augen hätten.

Aber nicht so verhält es sich mit gewissen, an sich weniger groben Sünden, welche habituell von Priestern begangen werden, die in manchen Beziehungen tadellose und achtbare Männer sind und die niemand als Aergernisgeber im schlechtesten Sinne des Wortes bezeichnen möchte. Diese Sünden erwecken, weil sie eben keine großen Laster sind, viel weniger Abscheu, als die gänzliche moralische Verkommenheit. Wenn nun die Menschen sehen, wie die hier gemeinten Sünden habituell von Priestern begangen werden, welche nicht als schlechte Priester gelten, so hält man sich leicht für überzeugt, daſs dies keine großen Sünden seien, und daſs man sich solches und Aehnliches mit ruhigem Gewissen erlauben könne. Und gerade das ist ein großes Uebel und eine Quelle grober Ausschreitungen unter dem christlichen Volke."

Wenn je, so hat dies besonders in unseren Tagen eine eminente Bedeutung. Die antichristlichen Parteien, das Reformjudenthum voran, erspähen mit Argusaugen die Fehler und Schwächen katholischer Priester und posaunen sie nach allen Richtungen der Windrose hinaus, um der Kirche und ihren Dienern das Vertrauen des christlichen Volkes zu rauben, ihre Autorität gänzlich zu vernichten. Heutzutage gilt uns ganz besonders die Mahnung des Weltapostels: „In omnibus teipsum praebe exemplum bonorum operum . . . ut is, qui ex adverso est, vereatur, nihil habens malum dicere de nobis." Der tadellose Lebenswandel der Priester ist die beste Apologie des Christenthums; für diese haben auch die einfachsten Leute Verständnis.

Budweis. Dr. Anton Skočdopole.

V. **(Wie weit reicht die Verbindlichkeit des Beichtsiegels?)** Das „Vaterland" (Wien) vom 2. October 1898 brachte folgenden Artikel zum Abdruck: „Passau, 29. September. (Ein origineller Schwindler.) Das hiesige Landgericht verhandelte kürzlich gegen einen Hochstapler, der katholische Priester in der Beichte systematisch um namhafte Beträge beschwindelt hat. Der wegen Betruges angeschuldigte katholische Architekt Sawa Görenszy, 30 Jahre alt, aus Laibach, verübte folgende Manöver: Er kam zu den Priestern stets mit dem Wunsche, Generalbeichte über die Sünden seines ganzen Lebens ablegen zu wollen. Darauf giengen die Priester ihres Amtes entsprechend ein und nun erzählte der Betrüger eine romantische Geschichte: Er habe Wechsel in der Höhe von 17.000 Mark gefälscht, sowie seinen eigenen Bruder im Duell verwundet und sei deshalb von seinem vornehmen reichen Vater (der aber längst gestorben ist) verstoßen worden. Der Vater würde ihm Verzeihung gewähren, wenn er als reuiger Sohn heimkehren und sich ihm zu Füßen werfen würde. Dazu habe er aber bei der weiten Entfernung keine Möglichkeit und keine Mittel, so dass ihm nichts übrig bleibe, als sich das Leben zu nehmen. Um den verlorenen Sohn und eine Seele zu retten, ließen sich in fünf Fällen die Geistlichen herbei, Darlehen von 50 bis 200 Mark zur Reise zu geben, so dass Görenszy in dritthalb Monaten 550 Mark erschwindelte. Als der Schwindler das Manöver zum sechstenmale ausführen wollte, kam er an den Unrechten und wurde verhaftet. In der Verhandlung gestand er unumwunden Alles zu, er bestätigte sogar, dass er die Form des Betruges durch die Beichte deshalb gewählt habe, weil er glaubte, die Priester seien durch das Beichtgeheimnis verhindert, Zeugnis gegen ihn abzulegen. Diese Anschauung war natürlich falsch, da eine unzweifelhaft erwiesenermaßen zum Zwecke des Betruges abgelegte Beichte keinen sacramentalen Charakter hat, überhaupt nicht als Beichte gilt und also auch das Beichtgeheimnis nicht in Wirksamkeit tritt. Es hat denn auch thatsächlich bei der Verhandlung einer der betrogenen Priester als Zeuge gegen den Angeklagten Alles ausgesagt, was der Betrüger ihm in der Beichte anvertraut hatte. Das Urtheil lautete auf drei Jahre Gefängnis."

Es entsteht die Frage: Trat im vorliegenden Falle das Beichtgeheimnis nicht in Wirksamkeit? Dr. Anton Skočdopole sagt in seinem „Compendium der Pastoral und Katechik, Wien 1897, 2. Bd., Seite 111: „Hätte Jemand bloß spott- oder scherzweise gebeichtet, so muss man auch dies geheim halten, weil sonst der Glaube an die Verschwiegenheit der Beichtväter geschwächt würde." Der obige „Unrechte", an den der Schwindler gekommen, konnte diesem also wohl nur dadurch das Handwerk legen, dass er ihn veranlasste, ihm die Angelegenheit außer der Verbindlichkeit des Beichtsiegels zu erzählen. Gieng der Schwindler, um sich noch mehr Vertrauen zu sichern, darauf ein, so handelte der Beichtvater mit Erlaubnis, als er ihn entlarvte. Uebrigens steht dieses Individuum, das im Beichtstuhle eine Geldprellerei versucht, nicht vereinzelt da. Der Priester hüte sich, namentlich Reisenden gegenüber, die er nicht kennt, ein allzugroßes Mitleid zu bethätigen. Oft

wird er auf Kosten des Beichtsiegels von den gewissenlosen Betrügern nur ausgelacht, während eine Unterstützung in der eigenen Gemeinde voll Segen gewesen wäre.

Pöltenberg. J. Bergmann.

VI. (**Die Lectionen der ersten Nocturn eines Kirchenlehrers.**) Auf die Frage: Welche Kirchenlehrer haben „Sapientiam", welche De Scripturâ occurrente, wird nach Cavalieri im 2. Hefte 1898, Seite 479 und 480 kurz geantwortet: „Die lateinischen Kirchenlehrer haben „Sapientiam", die griechischen De Scripturâ occurrente; den lateinischen gilt dies als Ehrenvorzug vor den griechischen. Das Fest des heiligen Kirchenlehrers Hilarius veranlasst mich hierzu Folgendes zu bemerken: Wenn diese Antwort bis zu den Zeiten des Cavalieri († 1757) richtig gewesen ist, so ist sie jetzt falsch. Denn der erwähnte Hilarius, sowie Petrus Damiani (extra Quadragesimam) und Bernardus, denen in diesem Jahrhundert die Würde eines Kirchenlehrers zuertheilt worden ist, haben de Scripturâ, während die zwei neuesten lateinischen Kirchenlehrer Alphonsus Maria Liguori und Franz von Sales allerdings wieder „Sapientiam" haben. Auch haben die übrigen Lateiner nicht alle „Sapientiam": Petrus Chrysologus und Petrus Damiani (in Quadragesimâ) haben „Fidelis Sermo" und Leo der Große: Incipit Epistula Ia beati Petri. Auffallend ist es allerdings, dass nicht bloß die zwei Griechen Cyrillus von Alexandrien und Cyrillus von Jerusalem, denen Leo XIII. den Rang von Kirchenlehrern zuerkannt hat, sondern auch die vier großen Kirchenlehrer Athanasius der Große, Basilius der Große, Gregor von Nazianz und Joannes Chrysostomus die Lectionen de Scripturâ haben. In Quadragesimâ hat Cyrillus von Alexandrien „Sapientiam" und Cyrillus von Jerusalem „Fidelis Sermo", während Athanasius und Gregor von Nazianz in der Bittwoche beide „Sapientiam" haben. Als der einzige von allen Griechen hat „Sapientiam" stets, sowohl intra als auch extra Quadragesimam, der neueste griechische Kirchenlehrer Joannes Damascenus. Der Grund Cavalieris, dass „den Lateinischen dies als Vorzug gilt", leuchtet mir auch ganz und gar nicht ein. Die Katholiken der morgenländischen Riten werden sich bedanken, und mit vollstem Recht. Kein neuerer Rubricist würde jetzt einen solchen Grund angeben, da Leo XIII. sich so unsägliche Mühe um die Wiedervereinigung der häretischen Kirchen des Morgenlandes giebt. Sind die griechischen Kirchenlehrer nicht gerade so katholisch, sagen wir römisch-katholisch als die lateinischen? Warum sollten denn z. B. Isidorus und Petrus Chrysologus einen „Ehrenvorzug" haben vor den vier großen Griechen? Ein Bernardus hätte doch gewiss diesen „Ehrenvorzug" wenigstens ebensosehr verdient, als die zwei genannten Lateiner. Und der Grieche Joannes Damascenus hat ja den „Ehrenvorzug". — Den eigentlichen Grund dafür, dass die meisten lateinischen Kirchenlehrer und der Grieche Joannes Damascenus „Sapientiam", die übrigen Griechen und die Lateiner de Scriptura occurrente haben, vermag ich nicht anzugeben. Auf reinem Zufall und bloßer Willkür kann der Unterschied nicht beruhen.

Höhr. Dr. Aegidius Koller.

VII. **(Ablutio digitorum bei den heiligen Weihnachtsmessen und im Falle der binatio in einer und derselben Kirche.)** Zu der im vorigen Jahrgang 1898, Seite 251 gegebenen Anleitung für die ablutio digitorum, ob der Priester, der zwei oder drei Messen gelesen hat, in der letzten Messe diese ablutio sumieren solle oder nicht, besteht auch ein Decret der Congr. S. Rituum vom 3. Juni 1892, welches jeden Zweifel aufhebt: Sacerdos celebrat tres missas (es handelt sich von Weihnachten) sub quarum prima et secunda non purificat calicem, sed sumpto sacro sanguine diligentius, calicem in corporali depositum patena et palla cooperit. Deinde abluit digitos in aliquo vase mundo aqua pleno, ut fieri solet post distributionem S. Communionis (außerhalb der Messe), manibusque junctis dicit orationes „Quod ore sumpsimus . . .“ et „Corpus tuum . . .“ et calicem supra corporale positum velo tegit. In tertia autem Missa aqua ablutionis e vasculo immitti non debet in calicem, ut sumatur cum ablutione tertiae Missae, sed fundatur in sacrarium.“ Mit dieser ablutio nämlich wird gerade so verfahren, wie mit der ablutio nach Austheilung der heiligen Communion. Ebenso wie der Priester die letztere nicht nehmen, sondern in das Sacrarium schütten soll, ebenso ist auch die erstere nicht zu nehmen.

Hünfeld. G. A.

VIII. **(Womit kann man die Roheit am Sonntagabend vermindern?)** Vor einiger Zeit hat sich in einer theologischen Zeitschrift ein Seelsorger beklagt über die zunehmende Roheit auf dem Lande an Sonn- und Feiertagsabenden und nach einem Hilfsmittel dagegen geforscht. Vielleicht drückt dieselbe Sorge noch manch anderen Herrn Confrater.

Zu keiner anderen Zeit der Woche ist die Ungebundenheit auf dem Lande und damit die sittliche Gefahr so groß wie am Abend der Sonn- und Feiertage. Da ziehen die Burschen johlend die Straße auf und ab, da geben sich die unerlaubten Bekanntschaften ihr Stelldichein. Die Männer kannst du vielfach zu später Nachtstunde betrunken vom Wirtshaus heimwanken sehen. Sie haben den Aerger über die schlechten Zeiten zu kräftig hinuntergespült. Die Mutter ist auf dem Klatsch bei Frau Nachbarin, die Kinder oft sich selbst überlassen. Der Verfall der christlichen Familie, sowie christlicher Zucht und Sitte tritt zu keiner Stunde der Woche so klar zu Tage wie am Sonntagabend.

Legen wir Seelsorger muthlos die Hände in den Schoß? Nein! Was hilft da? Antwort: Religion und Kirche, und nur sie allein. Papst Leo XIII. wünscht in einem Rundschreiben, dass der Rosenkranz in allen Domkirchen täglich, in allen Pfarrkirchen an allen Sonn- und Feiertagen nach der Meinung der Kirche gebetet würde. Hier ist das Mittel. In vielen Pfarreien des Frankenlandes nun wird dieser Rosenkranz an Sonn- und Feiertagen abends gebetet. Mancher Seelsorger hat schon herrliche Früchte erzielt.

Was gute und böse Worte nicht zustande gebracht, hat der Rosenkranz im Laufe der Jahre gewirkt. Zugleich das schönste Nachtgebet einer christlichen Gemeinde.

Fac secundum exemplar. Alles wird nicht verhütet, aber vieles. Auch eine sociale That — im Kampfe gegen das zunehmende Elend des Volkes durch Trunksucht und Unsittlichkeit.

Leuzendorf. Graeff, Pfarrer.

IX. **(Vorrechte des heiligen Nährvaters Josef.)** Wie die allerseligste Jungfrau und Gottesmutter Maria der ehrwürdigen Dienerin Gottes Maria von Jesus, Aebtissin des Klosters der unbefleckten Empfängnis zu Agreda, offenbarte, ist die Fürsprache des hl. Josef ein überaus mächtiges und wirksames Mittel des Heils. Gott der Herr hat ihm hohe Privilegien und Vorrechte verliehen zu Gunsten derer, welche ihn geziemend als ihren Fürsprecher anrufen. Auf seine Fürbitte erlangen sie:

1) Die Tugend der Keuschheit und den Sieg bei sinnlichen Versuchungen; 2) mächtige Gnadenhilfen, den Stand der Sünde zu verlassen und zu Gottes Freundschaft zurückzukehren; 3) besondere Gunst der Gottesmutter und eine wahre Andacht zu ihr; 4) die Gnade eines guten Todes und Schutz gegen Satan in der Todesstunde; 5) bei andächtiger Anrufung des Namens Josef mächtige Hilfe gegen die bösen Geister auch jederzeit im Leben; Gesundheit des Leibes und Hilfe in verschiedenen Nöthen; 7) Segen der Nachkommenschaft in Familien.

Gewiss für Priester und einfache Gläubige kräftige Beweggründe, große Verehrer des heiligen Nährvaters Josef zu sein, in der Andacht und herzlichen Liebe zu ihm die ganze Lebenszeit hindurch immer mehr zuzunehmen.

Bayern. P. Josef a Leonissa O. Cap.

X. **(Acta praecipua Leonis XIII.)** Unter den vielen um die Verbreitung echt katholischer Literatur erworbenen Verdiensten der so rührigen und opferwilligen Société de Saint-Augustin in Brügge (Bruges), Belgien, nimmt gewiss einen Hauptplatz die Herausgabe der „Allocutiones, Epistolae, Constitutiones, aliaque acta praecipua Leonis PP. XIII[a] ein. Die Sammlung ist eine möglichst vollständige. Ausgeschlossen sind nur die Actenstücke von rein privatem Charakter. Die Erlasse bei Gelegenheit von Heilig- und Seligsprechungen gedenken die gelehrten Herausgeber später in einem besonderen Bande zu bringen. Die Documente folgen fast durchweg chronologischer Ordnung im kritisch genauen Texte der vatikanischen Originalausgabe. Jedes Actenstück trägt einen kurzen Titel, welcher dessen Gegenstand, Zweck und Datum ausdrückt. Die vielen trefflichen Randnoten heben höchst praktisch die Hauptgedanken der einzelnen Acta hervor. Jeder Band bringt am Schlusse ein genauestes fortlaufendes Inhaltsverzeichnis; jeder zweite Band außerdem ein sorgfältig angelegtes Namen- und Sachregister je zweier Bände. Der sechste Band wird bald die Documente der Jahre 1894—98 bringen. Jede solide Buchhandlung liefert den Band zu 2.50 Frcs. Der äußerst billige Preis der stattlichen Handausgabe ermöglicht deren größte Verbreitung nicht bloß in geistlichen, sondern auch in gebildeten Laienkreisen.

Der oberste Lehrer zeigt immer wieder der stolzen Wissenschaft in der Lehre des Aquinaten den einzig wahren Weg, auf welchem sie ablegt, was aufbläht, und in dem wächst, was auferbaut, jenen Weg, auf welchem Glauben und Wissen zu wunderbarer Harmonie vereint und aller Art von Irrthum der Eingang verwehrt wird. Anstatt der gottentfremdeten und unheilvollen Freiheit der Selbstsucht des sogenannten Liberalismus empfiehlt er Fürsten und Völkern in überzeugendster Weise jene wahre, königliche Freiheit der Kinder Gottes, das ist jene Freiheit, welche frei macht von den Banden der Leidenschaften und von den Fallstricken der Selbstsucht und größten Opfermuth erweckt, wenn es gilt, Gott zu ehren, sowie das eigene und des Nächsten Heil zu sichern. Aus der Fülle seines väterlichen Herzens quellen hervor die Wasser heilsamer Weisheit, welche bestimmt sind, das Familien- wie das Volksleben zu erquicken und aufzufrischen. Hört er doch nicht auf, jene christlichen Grundsätze auseinanderzusetzen und einzuprägen, durch welche die Familie in ihrem Fundamente, der Ehe, geheiligt und geadelt, und das friedliche, von echter Menschenliebe getragene Zusammenleben unter den verschiedenen Classen der menschlichen Gesellschaft ganz allein verbürgt wird. Der gute Hirt wird nicht müde, alle christlichen Völker in ganz apostolischer Liebe zur Einigung zu rufen, auf dass „ein Hirt und eine Herde" werde. Als echt katholischer Vater der ganzen Christenheit hat er stets ein offenes Auge und ein liebewarmes Herz für das Wohl und Wehe der Einzelnen, wie aller Stände und Völker. Ein Hauptaugenmerk wendet er auf die durch und durch christkatholische Erziehung der Jugend, so die Zukunft zu retten. Als sichtbarer Stellvertreter des ewigen Hohenpriesters lässt er keine Gelegenheit vorübergehen, das christliche Volk zu heiligen und zu vervollkommnen. Dabei zeigt er eine ganz besondere Vorliebe für das heilige Rosenkranzgebet und den dritten Orden des heiligen Franciscus.

So erscheint denn Papst Leo XIII. in seinen Acten wahrhaft als der Stellvertreter dessen, der als starker Gott und Friedensfürst von den Propheten vorausgesagt, in der Fülle der Zeit gekommen ist, den wahren Frieden zu verkünden und die Botschaft des Heiles zu bringen. Die Sammlung der Actenstücke selbst aber soll uns nach des heiligen Vaters Höchsteigenen Worten sein: „doctrinae et consiliorum promptuarium manuale, a quo sumant omnes quae sit in his temporum ac rerum asperitatibus sentiendi et agendi ratio, quam fideles sequi oporteat et quae sit norma ad quam suas mentes et opera dirigere debeant." Die Herausgeber haben keinen anderen Zweck ihrer mühsamen Arbeit und erhoffen ihr keine andere Frucht, als dass durch dieselbe den Gläubigen der Zutritt zur Weide des Heiles erleichtert werde und die Schäflein die Stimme ihres guten Hirten desto mehr lieben und ihr desto eifriger folgen, je öfter sie dieselbe hören. Wir wünschen dem so überaus zeitgemäßen Unternehmen reichlichst Gottes Segen zur gedeihlichen Fortsetzung. P. Jos. a Leonissa.

XI. **(Leibnitz über die Pflege der Wissenschaften in den Klöstern.)** Aus einem Briefe des großen Philosophen vom 21. April 1690 an den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels entnehmen

wir Folgendes: „Wenn ich Papst wäre, so würde ich das Forschen nach der Wahrheit zur Ehre Gottes und die Werke der christlichen Liebe zum Heile der Menschen unter die Mönche vertheilen. Die Benedictiner, Cisterzienser und ähnliche müssten Forschungen in der Natur, über die Thiere, Pflanzen und Mineralien anstellen; außerdem sollten sie große Gastfreundschaft üben und Almosen geben. Zu der Naturforschung haben sie Ländereien und Waldungen, zu den Liebeswerken die Früchte der Erde u. dgl. Die Bettelmönche, besonders die Franciscaner und Kapuziner, würden Medicin und Chirurgie studieren und durch ihren persönlichen Beistand den armen Kranken unter den Soldaten und Bürgern Trost und Heilung bringen. Die Dominicaner und Jesuiten, die Augustiner und Karmeliten sollten Lectoren und Professoren bleiben und Prediger und Lehrer machen. Sie würden Forschungen anstellen in der Kirchen- und Weltgeschichte und sich hervorthun in der Patristik und classischen Literatur. Die Väter der Missionsorden würden, von der Congregation zur Verbreitung des Glaubens unterstützt, die orientalischen und die in ihrem Missionsgebiete geredeten Sprachen studieren und so den Schaden der babylonischen Sprachverwirrung einigermaßen wieder gut machen. Von sehr großem Nutzen wäre es, wenn sie uns die noch fehlenden geographischen Nachrichten gäben oder die schon vorhandenen berichtigten oder ergänzten; wenn sie uns Auskunft ertheilten über Kunst und Wissenschaft, über Erzeugnisse und Arzneimittel jener Länder und diesen dafür das Licht des Glaubens brächten. Die Karthäuser, Anachoreten und sonstigen Einsiedler eignen sich vortrefflich zur Pflege der abstracten Wissenschaften, wie der Algebra, der reinen Mathematik, der eigentlichen Metaphysik, der gesunden, besonnenen und gründlichen mystischen Theologie und der religiösen Dichtkunst, welche den Allerhöchsten in wunderschönen Hymnen preisen würde. Gewiss würde diese religiöse Miliz bei guter Organisation Vortreffliches leisten können." P. Jos. a Leonissa.

XII. **(Wie kann man dem Tanzen der Schuljugend entgegenwirken?)** Am 12. Februar l. J. wurde in H . . . in einem Privathause ein Faschingstanz der Schulkinder unter Assistenz des Bürgermeisters des Dorfes abgehalten, der um 7 Uhr abends schloss. Der Katechet, der davon erfuhr, verbot den Kindern die Theilnahme, doch umsonst, da sie die Geldbeträge abgeliefert hatten und nicht mehr zurückerhielten und der Bürgermeister ihnen die Erlaubnis ertheilte, mit Berufung auf einen Erlass der Bezirkshauptmannschaft und mit Uebergehung des Ortsschulrathes. Was ist darüber zu urtheilen und dagegen zu thun?

Faschingstänze in größerem Maßstabe für die Schuljugend zu veranstalten, ist entschieden zu verurtheilen, da sie die Vergnügungssucht, ein Uebel unserer Zeit und Förderungsmittel vieler Verbrechen, allzufrüh wecken und fördern. Es ist auch unpädagogisch, da es die sittlich-religiöse Erziehung schädigt. Das Vorgehen des Bürgermeisters ist ein Missgriff in die Rechte des Katecheten, der Schulleitung und des Ortsschulrathes und, weil entgegen dem Verbote des Katecheten, eine Schädigung der Autorität desselben. Das Sammeln von Geld unter den Schulkindern ist auch eine Uebertretung des Ministerialerlasses vom 17. Juni 1872 Z. 7702, nach

welchem „Geldsammlungen nicht stattfinden dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesschulbehörde." Es empfiehlt sich, solche Unzukömmlichkeiten den Schulbehörden zur Anzeige zu bringen. Schreiten diese nicht ein, so haben die Katecheten und Lehrer wenigstens ihre Pflicht gethan zur Abstellung solcher Uebelstände und bleiben ohne Mitschuld. M.

XIII. **(Stipendien-Stiftungen sind vom Gebürenäquivalente frei.)** Der Landesausschuss von Galizien wurde mit seinem Ansuchen um Anerkennung der Aequivalentbefreiung der Wierzbick'schen Stipendiumstiftung auf Grund der Anm. 2, B, e der T. P. 106 d. Geb. G. von den Finanzbehörden abgewiesen, weil diese Stiftung keine wohlthätige sei, indem das Stipendium an Verwandte ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse vergeben werden kann und weil die Annahme eines Unterrichtszweckes durch die im § 19 der Verordnung vom 25. Mai 1890 enthaltene Bestimmung („die Erhaltung von Zöglingen und Novizen kann nicht als Unterrichtszweck angesehen werden") ausgeschlossen sei. Der Verwaltungsgerichtshof bezeichnete aber in dem Erkenntnisse vom 8. Februar 1898 Z. 700 diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet und gab der Beschwerde des Landesausschusses Folge. Im gegebenen Falle handelt es sich zweifellos um eine Stiftung nach § 646 a. b. G. („nämlich Bestimmung der Einkünfte von Capitalien zu gewissen Zwecken für alle folgenden Zeiten"). In der citierten Anmerkung heißt es nun: „Die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken" sind von Gebürenäquivalente befreit. Es ist nun nicht nothwendig, dass alle drei genannten Zwecke bei einer Stiftung zutreffen, sondern es genügt zur Befreiung das Vorhandensein Eines dieser Zwecke. Bei einer Stipendienstiftung kann sowohl der Wohlthätigkeitszweck als auch der objective Unterrichtszweck das für den Stifter maßgebende Moment zur Errichtung sein. Bei der Wierzbickischen Stiftung ist letzteres der Fall, da es Bestimmungen für Unterrichtszwecke enthält und die Verwandten ausschließt, wenn sie in den Studien einen schlechten Fortgang nachweisen, mithin ist der Schwerpunkt der Stiftung nicht auf die Unterhaltsbegünstigung von Familiengliedern, sondern auf Bildung der Jugend gerichtet und kann hier auch nicht der § 19 der Verordnung vom 21. Mai 1890 al. 3 Anwendung finden.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

XIV. **(Sämmtliche Competenten um eine Pfarre sind dem Patrone beziehungsweise der Regierung mitzutheilen).** Das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Prag machte der Stadtgemeinde Böhmisch-Brod, welche berechtigt war, im Falle der Vacanz des dortigen Decanal-Beneficiums, drei geeignete Personen bekannt zu geben, aus denen der allerhöchste Patron einen wählen würde, nur vier Bewerber namhaft, weigerte sich aber zwei weitere Bewerber bekannt zu geben, weil ihnen die nöthige Qualification abgehe. Auch das Cultus-Ministerium entschied zugunsten des Ordinariates, weil diesem das Recht nicht abgesprochen werden könne, von der Concurenz um ein kirchliches Amt diejenigen Personen auszuschließen, welche für das zu besetzende Amt vom kirchlichen Standpunkte aus nicht geeignet befunden würden. Der Verwaltungs-Gerichts-

hof gab aber mit Erkenntnis vom 28. October 1897 Z. 5498 der Beschwerde der Stadtgemeinde Böhmisch-Brod Folge, denn es handle sich im vorliegenden Falle um die formelle Behandlung der Competenzgesuche, unbeschadet des zweifellosen Rechtes des Ordinariates, die canonisch untauglichen Bewerber als solche zu bezeichnen. Sowohl das Hofdecret vom 31. Jänner 1800 Z. 163, welches den formellen Vorgang bei Besetzung von landesfürstlichen Patronatspfründen anordnet, als noch mehr das Hofkanzlei-Decret vom 24. Juni 1813 ertheilen die gemessene Weisung, in Zukunft in der Consistorialtabelle alle Competenten aufzuführen. Bei dieser Sachlage hatte daher auch die Stadtgemeinde Brod das Recht, auf volle Kenntnis des Standes der Bewerbung zu dringen. P.

XV. **(Finanzprocuratur.)** Im R.-G.-Bl. 1898 Nr. 41 erschien unterm 9. März 1898 eine neue Dienstes-Instruction für die Finanzprocuraturen. Nach § 1 sind dieselben zur Besorgung rechtsanwaltlicher Geschäfte des Staatsvermögens und der diesem hinsichtlich der Vertretung gleich gehaltenen Vermögenschaften berufen. Zu letzteren gehören nach § 2 P. 9 das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, oder dieses Vermögen von staatlichen Behörden verwaltet wird, nicht aber insoferne bei schon bestehenden Kirchen oder geistlichen Beneficien die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten oder einzubringen sind, ferner das Stammvermögen der geistlichen Stifte, Klöster und Gemeinschaften überhaupt. P.

XVI. **(Ergänzung der Hilfspriester-Congrua im Falle einer Vacatur.)** Dem Pfarrer in Breg wurde die ganze alte Hilfspriester-Congrua pro 210 fl. in die Fassion eingerechnet, obwohl kein Hilfspriester angestellt war. Im Jahre 1807 war durch ein Gubernialdecret das Beneficium Cigalla mit der Pfarre vereinigt, dieser aber verpflichtet, den Hilfspriester zu erhalten. Da aber das Einkommen des Beneficiums nur 131 fl. 68 kr. betrug, so wurde der auf die alte Hilfspriester-Congrua per 210 fl. fehlende Betrag per 78 fl. 32 kr. nach Angabe des Pfarrers von der Gemeinde bezahlt. Nun weigert sich die Gemeinde jetzt, wo kein Hilfspriester angestellt ist, diesen Beitrag zu geben. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied nun mit Erkenntnis vom 4 November 1897 Z. 5629, dass in die Congrua nur der Betrag per 131 fl. 68 kr. und nicht 210 fl. einzustellen sei, die Gemeinde aber zu einer Leistung nicht verhalten werden könne, da der volle Nachweis über eine diesfällige Verpflichtung nicht erbracht sei und im Falle der Vacatur der Hilfspriesterstelle noch weniger eine Verpflichtung vorhanden sein könne. P.

XVII. **(Das einviertelpercentige Gebürenpauschal eines Ordens-Conventes.)** Dem Ordens-Convente der barmherzigen Brüder in Prag wurde anlässlich einer Neuwahl des Oberen die bisherige Gebür per 63 fl. vorgeschrieben beziehungsweise aufrecht erhalten. Der Ordens-Convent hielt sich dazu nicht verpflichtet, indem die Gebür vom reinen Einkommen zu bemessen sei, ein solches aber nicht bestehe, weil der Convent gemäß seiner Statuten und Gelübde alle seine Einkünfte für die

Krankenpflege verwenden müsse. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 15. Februar 1898 Z. 811 die Beschwerde als gesetzlich unbegründet ab. Denn nach Anm. 4 zur Tarifpost 40 a haben Communitäten statt der Anstellungstaxe für ein Amt, ein jährliches Pauschale von einviertel Percent des reinen Jahreseinkommens zu entrichten. Dieses ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Jahreseinkünfte aus den dem Convente gehörigen Vermögensobjecten oder sonstigen Einnahmsquellen. Hiezu gehören nicht die Zinsen von Capitalien, welche stiftungsgemäß zu Spitalzwecken zu verwenden sind, Sammlungen für das Spital u. dgl. Dass nun auch der Ueberschuss der eigenen Einnahmen zu Spitalzwecken verwendet wird, ändert an der Thatsache nichts, dass eben ein solches eigenes Einkommen besteht und würde man als Reineinkommen nur jenes gelten lassen, welches zur Capitalsansammlung führt, so würde wohl in seltensten Fällen die Anwendung der Anm. 4 zur Tarifpost 40 a stattfinden können. (Siehe Quartalschrift 1882 Seite 454).

XVIII. **(Bei Feststellung der Concurrenz des Pfarrers zu Pfarrhof-Baulichkeiten ist auch das Unterhaltsquantum für den systemisierten Hilfspriester, auch wenn diese Stelle vacant ist, in Anschlag zu bringen.)** Nach P. 6 des böhmischen Bauconcurrenz-Normales vom 18. April 1806 sind jene Pfarrer bei Pfarrhofbaulichkeiten nach einem gewissen Percentsatz concurrenzpflichtig, welche über ihre Congrua und das bestimmte Unterhaltungsbedürfnis der Kapläne einen die Summe von 100 fl. übersteigenden Ueberschuss haben. Nun hatte ein Pfarrbeneficiat in Böhmen in seine Fassion, die zur Ermittlung der Höhe des Baubeitrages zu legen war, auch die Congrua des Hilfspriesters eingestellt, obwohl wegen Priestermangel diese Stelle schon seit 12 Jahren nicht besetzt war. In den Erkenntnissen des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 11. December 1897 Z. 6475 und 6476 erklärte dieser das Vorgehen des Pfarrers für gerechtfertigt; denn die Nothwendigkeit eines Hilfspriesters sei durch die Systemisierung anerkannt. Wenn auch eine solche Stelle im Momente nicht besetzt sei, so könne sie in jedem Augenblick erfolgen und zudem sei der Pfarrer im Falle der Vacanz zu Mehrleistungen gehalten und müsste diese öfters durch Aushilfspriester besorgen lassen. Es wäre aber auch schwer, die einmal festgesetzte Baukostentangente im Falle einer Besetzung wieder richtig zu stellen. P.

XIX. **(Das Mitnehmen der Kinder ins Gasthaus.)** Die Kinder gehören nicht überall hin, wohin Erwachsene gehen. Trotzdem haben viele Eltern die Gewohnheit, ihre Kinder stets mitzunehmen, und denken nicht daran, dass sie ihnen dadurch geistig und körperlich große Nachtheile bereiten. Kinder müssen zur Zeit ins Bett, damit sie frisch und munter am Morgen aufstehen können; aber wie oft wird dagegen gesündigt! In die rauch- und dunstgeschwängerten Locale müssen die Kinder mit, hören und sehen vieles, was ihren Augen und Ohren besser verborgen bliebe und gleich einem Gifthauch auf das kleine Kinderherz wirkt. Was bekommen die Kinder im Gasthause, im Theater u. dgl nicht alles zu beobachten! Hier erlaubt sich ein halb betrunkener Gast die ungeziemendsten Witze und

Geberden gegenüber dem dienstbaren Geiste, da zieht ein anderer über Religion und Pfaffen los; dort streiten sich einige und stoßen die rohesten Flüche aus; wieder trägt eine „Sängerin“ in üppigster Toilette schlüpfrige Lieder vor oder produciert sich ein halbnackter „Athlet“. — Aber das Kind versteht ja noch nichts davon! — Wenn es auch nicht den vollen Sinn des Wahrgenommenen zu erfassen vermag, so erhält sein Geist doch einen schlimmen Eindruck, der häufig genug die Grundlage zu seinem späteren Verderben wird. Uebrigens halte man die Kinder nur nicht für gar zu harmlos. Der Kindesgeist ist weich wie Wachs und ungemein empfänglich für Alles; Gutes und Böses, was sich einmal tief in das junge Herz gegraben hat, ist nicht so leicht mehr daraus zu entfernen. Es erfährt jedermann an sich selbst, dass gerade die Erfahrungen aus den ersten Kinderjahren unvergesslich bleiben durchs ganze Leben.

Auch die Bekanntschaft des Kindes mit geistigen Getränken, mit Rauchen und Kartenspiel kann nur nachtheilig auf dasselbe wirken. Lässt man das Kind aber in Gesellschaft nicht an allem theilnehmen, so wird es leicht unzufrieden und trotzig, fühlt sich zurückgesetzt und langweilt sich. Solche von ihren Eltern vernachlässigte Kinder suchen sich sodann im Gasthause selbst ihre Unterhaltung, verweilen oft bei Nachtzeit in der Küche, im Keller, in den Gängen oder außerhalb des Hauses, wo sie wohl unbeaufsichtigt noch schlechtere Beobachtungen machen als in der Gaststube. Oder sie greifen nach den illustrierten Journalen, lesen die bedenklichsten Witze darinnen und ergötzen sich an den ulkigen, oft höchst unpassenden Zeichnungen.

Wo bleibt da die Kindlichkeit, das reine, harmlose, unschuldige Gemüth! Aber, macht man den Einwurf, man kann doch die Kinder nicht allein zuhause lassen und es findet sich nicht immer eine geeignete Persönlichkeit zur Aufsicht. — Ganz gewiss; aber eine Mutter hat Pflichten, heilige, süße Pflichten, und diese predigen ihr in erster Linie, an das Wohl ihres Kindes zu denken und lieber auf ein zweifelhaftes Vergnügen zu verzichten, als ihr Kleinod darunter leiden zu lassen.

Aber auch das Mitnehmen des Kindes an Orte, an denen ein Unglück passiert, wo ein Ermordeter oder sonst etwas Schreckliches zu sehen ist; in Versammlungen und zu Aufläufen, wo die Parteileidenschaften heftiger als sonst zum Ausdrucke kommen, in Museen und Schaubuden, wo Lascives und sinnlich Erregendes zur Ansicht geboten wird, kann unmöglich gutgeheißen werden. Warum das fröhliche Kinderherz mit schaurigen Dingen und quälenden Vorstellungen erfüllen, warum das reine Gemüth beunruhigen und in ihm Phantasien und Gedanken wachrufen, vor denen es möglichst lange bewahrt bleiben soll! — Die Kinder lernen, auch ohne dieses Alles gesehen zu haben, noch frühe genug viel Trauriges, viel Elend, Verführung und Laster kennen!

XX. **(Geschwätzigkeit)** ist bei Katecheten und Lehrern nicht nur zwecklos, sondern oft geradezu eine Sünde. Wie viel reißt der Erzieher durch langes müßiges Zanken und Declamieren nieder! Wo viele Worte sind, da müssen auch unnütze, schädliche Worte vorkommen. Viele Deiner

Worte versteht das Kind nicht einmal; Worte haften überhaupt wenig an den Kindern. Mahnungen sind wohl auch nothwendig. Aber man gebrauche dabei nur aufklärende, nicht brausende oder überflüssige Worte. Die höchste erziehliche Kunst ist, das Kind schweigend zu leiten, kurz und bestimmt seinen Willen kundzuthun und nie von der sofortigen Ausführung desselben das Kind zu dispensieren. Das Wortemachen hat noch eine üble Seite: Die Kinder verlernen das Beachten des Lehrerwortes. Weil die meisten an dasselbe gerichteten Worte leer sind, so erscheinen demselben auch die bedeutungsvollen leer. Was der Lehrer sagt, geht sodann zu einem Ohre hinein und sofort zum andern heraus, ja schlägt wohl gar nicht an des Kindes Ohr. Darum: nicht viel reden, sondern schweigend handeln!

XXI. **(Sind die Schüler aller Schulclassen verpflichtet, die von den Schulbehörden angeordneten kirchlichen Uebungen einzuhalten?)** In der Stadt X. hatten sich Katecheten und Lehrer geeinigt, die Schüler der zwei ersten Jahrgänge aus gesundheitlichen Rücksichten nicht strenge zu verpflichten, dem alltäglichen Gottesdienste vom Mai bis October beizuwohnen, ihnen jedoch diesen Besuch keineswegs zu untersagen und dieselben im convenierenden Falle zum täglichen Kirchenbesuch anzueifern. Nun fand es während der Sommermonate die Leiterin einer Mädchenschule für gut anzuordnen, dass die Schülerinnen der zweiten Classe zum täglichen Kirchenbesuche verhalten werden und im Falle pflichtwidriger Versäumnisse mit den zulässigen Disciplinarmitteln bestraft werden. Dagegen lehnte sich der dortige Ortsschulrath auf und verfügte, dass die zwei ersten Schulclassen unter keiner Bedingung zum Kirchenbesuche gezwungen werden können und wendete sich um die Entscheidung an den Landesschulrath. Dieser erledigte die Sache dahin, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verpflichtung zum Kirchenbesuche keine Ausnahme hinsichtlich des Alters der Schüler bestehe und sohin nach Maßgabe der herrschenden Verhältnisse die Schulleitungen und Katecheten berechtigt sind, die Schüler aller Classen zum vorgeschriebenen Kirchenbesuche zu verhalten.

XXII. **(Leges abominabiles.)** Bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in J. meldete sich der Israelit L. P. und die Katholikin A. Z. zur Civilehe. Die Katholikin wurde aufgefordert confessionslos zu werden, was sie aber entschieden verweigerte. Dagegen trat L. P. vom jüdischen Glauben ab. Die Behörde nahm nun das Civilaufgebot und die Civiltrauung des confessionslosen L. P. und der Katholikin A. Z. vor. Bei der Revision der Civilmatrikel beantragte die competente k. k. Statthalterei die Ungiltigkeits-Erklärung dieser Civilehe. Die Civilehe-leute wurden zum Landesgerichte in W. vorgeladen. Hier wurde der Katholikin A. Z. nochmals bedeutet, dass sie zur Giltigmachung der Civilehe confessionslos werden und die nochmalige Civiltrauung folgen müsse. A. Z. blieb standhaft. Dagegen vermochte der amtierende Landesgerichtsrath den confessionslosen L. P., sich taufen zu lassen. L. P. wurde getauft, die Ehewerber nochmals in der katholischen Kirche verkündet und getraut. Mit dem Trauungsschein musste der katholische L. P. vor dem Landesgerichte erscheinen. Derselbe wurde

den Gerichtsacten beigelegt. Sollte ihn im nächsten nach Cardinal Manning's Ausspruche christlichen Jahrhundert ein Geschichtsschreiber finden, so wird er ihn hoffentlich benützen, um das katholische Oesterreich von 1897 gebührend zu zeichnen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Carl Krasa, Cooperator.

XXIII. **(Nothtaufe und Begräbnis.)** Eine christliche Hebamme fragt den Seelsorger, ob das von ihr getaufte Kind, das die heilige Nothtaufe nur an der Hand empfieng (Fußlage), und das bei der Geburt todt zur Welt kam, kirchlich eingesegnet und in geweihter Erde bestattet werden dürfe. Die Antwort gibt das Wiener Rituale: I. Bd. Tit. II. Cap. 1. Nr. 25. At si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo baptizetur, et tunc si natus vixerit, erit sub conditione baptizandus: Si non es baptizatus, ego te baptizo... Si vero ita baptizatus, deinde mortuus prodierit ex utero, debet in loco sacro sepeliri. C. Krasa.

XXIV. **(Votum castitatis.)** Tullia, eine fromme Jungfrau, wollte das Gelübde ewiger Keuschheit ablegen. Der Beichtvater erlaubte es nur für ein Jahr. Da ist sie des Dienens müde. Innerhalb 14 Tagen einen Monat, bevor das Gelübde abläuft, muss sie heiraten. Der Ordinarius erledigte das Dispensgesuch des Beichtvaters dahin: Cum votum Tulliae sit quidem votum perfectae, sed non perpetuae castitatis, dispensatio impertitur, et tunc Tullia non obstante hoc voto potest licite et valide contrahere matrimonium nisi aliud obstet impedimentum. — Also Vorsicht beim Ablegen des Gelübdes der Keuschheit! C. Krasa.

XXV. **(Altarpolster.)** In vielen Kirchen finden sich zwei Altarpolster. Und doch sollte nur einer verwendet werden. Die Rubriken des Missale (P. I. tit. 20) bestimmen: Super altare collocetur in cornu epistolae cussinus supponendus Missali. An einer anderen Stelle heißt es: „Super Altare nihil omnino ponatur, quod ad Missae sacrificium vel ipsius Altaris ornatum non pertinet.“ Das Caerem. Episcop. schreibt (L. I. c. 12. n. 15), dass zu einer feierlichen heiligen Messe unter andern vorbereitet werden müsse: Liber Missalis cum pulvino vel parvo legili argenteo aut ligneo affabre tamen elaborato Es kann also ein Pult oder ein Polster angewendet werden. Im Caerem. Episcop. (lib. 2. c. 8. n. 57) heißt es: Missale debet deferri a cornu ad cornu Altaris una cum pulvino supposito. Daher verlangen, gestützt auf diese Stelle, die Liturgiker, dass nur ein Altarpolster verwendet werde. Auch für die Reinhaltung der Altäre scheint es wichtig, nur einen Polster anzuwenden. Meist wird beim Offertorium, wenn Kännchen und Tasse auf den Altar zu stellen sind, der zweite Polster auf den Fußboden gelegt und dann mit dem Staube desselben auf den Altar zurückgelegt. (Aus dem Trienter Diöc.-Directorium.) Krasa.

XXVI. **(Eine ungeprüfte Hebamme ist nicht eine Curpfuscherin.)** Anna A., Sophie G., Rastia P., Cäcilie R. und Maria S. wurden mit Urtheil des Bezirksgerichtes in Obertyn vom

28. December 1896, Z. 3750, der Uebertretung nach § 343 des Strafgesetzes, begangen dadurch, dass sie ohne gesetzliche Berechtigung die Geburtshilfe ausübten, schuldig erkannt und deshalb zu je sieben Tagen Arrest, sowie zum Strafkostenersatze verurtheilt. Dieses Urtheil wurde vom Kreis- als Berufungsgerichte in Kolomea bestätigt, aber vom Cassationshofe mit Plenarentscheidung vom 26. October 1897, Z. 13.111, aufgehoben; die betreffenden Personen wurden von jeder Strafe freigesprochen und vom Strafkostenersatze losgezählt. Der Cassationshof begründete das wie folgt: „Abgesehen, dass sie (Bezirksgericht in Obertyn und Kreisgericht in Kolomea) in Nichtbeachtung der Vorschrift des § 343 des Strafgesetzes eine gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe durch die Angeklagten nicht feststellen (§ 270, Z. 7, St. P. O.), so fällt die beanständete Thathandlung überhaupt nicht unter den Begriff des Delictes; nach dem klaren Wortlaute der Strafnorm werden von dieser nur Personen bedroht, welche, ohne ärztlichen Unterricht erhalten zu haben und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- und Wundärzte, diese ausüben. Unter einer heil- und wundärztlichen Behandlung wird aber die Leistung des Beistandes bei der Geburt durch ungeprüfte Hebammen nicht verstanden. Dies ergibt sich auch aus § 339 des Strafgesetzes, welcher unter Umständen den geburtshilflichen Beistand seitens einer Frau, die nicht Hebamme ist, als statthaft ansieht. Die Ausübung der Geburtshilfe in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, zu ahnden, dazu erscheint, insolange die Voraussetzungen der §§ 335 und 431 des Strafgesetzes nicht zutreffen, gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, R. G. Bl. Nr. 57, die politische Behörde zuständig. (Erkenntnis des Cassationshofes vom 26. October 1897, Z 13.111.)"

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

XXVII. **(Die Lehre der Jungfräulichkeit Mariens gesetzlich geschützt.)** A. hatte die Lehre der Jungfräulichkeit Mariens herabgesetzt und behauptet, dass der Ehe der hl. Maria mit Josef, dem Nährvater Christi, mehrere Kinder entsprossen seien. Deswegen wurde er nach § 303 des Strafgesetzes des Vergehens schuldig erkannt, dass er die Lehren einer anerkannten Kirche verspottet und herabzuwürdigen gesucht habe und das Urtheil wurde auch vom Cassationshofe bestätigt. (Erkenntnis des Cassationshofes vom 11. September 1897, Z. 7709.) Alverà.

XXVIII. **(Herkömmliche, nichtschuldige Beiträge der Gemeinde zur Erhaltung eines Seelsorgepriesters.)** Mit der Bulle des Papstes Paul V. vom 19. November 1619 wurde der bischöfliche Generalvicar in Trient angewiesen, der Gemeinde Darzo die Erlaubnis für einen eigenen Seelsorgspriester zu ertheilen und dies über die Bitte der Gemeinde, welche die jährlichen Einkünfte für den entsprechenden Unterhalt des Priesters angewiesen hat (redditum annuum ad congruam illius sustentationem assignarunt). In welcher Art und Weise die bezügliche Widmung der Gemeinde für die Gründung der Curation erfolgt sei, darüber gibt die päpstliche Bulle keinen Aufschluss;

der Wortlaut dieses Documentes läßt nur schließen, daß die Sicherstellung des Unterhaltes des Curaten bereits vor Einholung der päpstlichen Bewilligung zustande gekommen und damals für ausreichend erkannt worden ist. Die eigentliche Stiftungsurkunde liegt nicht vor. Mit mehreren noch vom Jahre 1738 an aufbewahrten Capitulaten (d. i. Verträge mit dem neu eingestandenen Curaten) hat sich die Gemeinde mit verschiedenen Curaten verpflichtet, ihnen ad personam größere oder kleinere Beiträge jährlich zu leisten. Mit Protokollarerklärung vom 30. März 1860 hat sie sich verpflichtet, dem jeweiligen Curaten eine Congrua von 315 fl. nebst Beistellung des nothwendigen Brennholzes zu sichern, und zu diesem Zwecke ihren jährlichen Beitrag auf 156 fl. 12½ kr. erhöht. Auf das hin hatte nun das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Entscheidung vom 14. November 1895, Z. 22.612, die genannte Gemeinde für verpflichtet erkannt, das Localeinkommen des jeweiligen Curaten, zu welchem Einkommen auch der Beitrag aus dem Kirchenvermögen zu rechnen ist, auf die jeweilige gesetzliche Congrua zu ergänzen Der Verwaltungsgerichtshof hat aber diese Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 wiederum aufgehoben und die Gemeinde von der fraglichen Verpflichtung freigesprochen. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1897, Z. 1893.)

Alverà.

XXIX. **(Die Missae pro populo gehören in die Ausgaben.)** Die pfarrliche Congrua darf auch nicht mit Cultusausgaben belastet werden und sind daher bei Feststellung derselben Congrua also in der Fassion die Missae pro populo in die Ausgaben des Pfarrers aufzunehmen. So wurde nicht in Oesterreich, sondern in Italien von der Corte di Appello in Neapel mit Erkenntnis vom 5. Jänner 1898 endgiltig entschieden. Alverà.

XXX. **(Nicht Religionsverschiedenheit, sondern unbedeutende Formalität.)** A als Christ wollte die jüdische B. heiraten und sie wurden wirklich, nachdem B. am 13. April 1895 nach katholischem Ritus das Sacrament der Taufe empfangen hatte, am 16. April 1895 nach katholischem Ritus getraut Die B. hat hiebei ihren Austritt aus der jüdischen Religion nicht angemeldet und das hat ihr Mann später benützt, um das Begehren zu stellen, daß seine Ehe mit ihr für ungiltig erklärt werde, da er als Christ eine Jüdin geheiratet habe; er wurde aber abgewiesen. Das wurde in der Weise begründet, daß B. schon durch die Taufe in die katholische Kirche aufgenommen und die Aufnahme dem zuständigen Seelsorger angezeigt worden sei; die unterlassene Anzeige aus der jüdischen Confession könne nur, wenn es sich um die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten derselben handelt, in Betracht gezogen werden. (Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 18. Jänner 1898, Z. 187.) Alverà.

XXXI. **(Nutzen der Ausleihebücher.)** Ein Pastorationsmittel von unberechenbarem Werte in heutigen Zeiten ist bekanntlich die Pfarrbibliothek. Gegen alle falschen modernen Lehren, die gedruckt und ungedruckt allenthalben auf tausend Weisen verbreitet werden, entsendet eine gutversorgte Pfarrbibliothek ebenso viele und so mannigfaltige Hausapostel

in gläubige, sowie in schwach- oder sogar ungläubige Familien, bewahrt, befestigt, oder gibt ihnen dort wieder zurück das kostbare Kleinod des alleinseligmachenden Glaubens. Jedoch wie oft treffen wir nicht Pfarreien, denen diese Wohlthat noch abgeht und wo die Mittel zu deren Beschaffung kaum schon zu finden sind, dies lehrte uns die eigene Erfahrung. Da sich jedoch der pastor vere bonus immer zu helfen suchen soll, so sahen wir uns dann etwas die Antiquariats-Kataloge durch und mit dem kleinen Opfer einiger zwanzig Mark könnten wir uns da recht schön aushelfen. Es ließen sich wohl einige Leben von Heiligen, eine Kochem-Messerklärung, ein Goffine ꝛc. und dazu noch einige Unterhaltungsbücher wie alte Jahrgänge vom Deutschen Hausschatze, von der Alten und Neuen Welt, namentlich aber von den so interessanten „katholischen Missionen" und dies alles schon gebunden anschaffen. Allerdings werden diese Bücher beim Ausleihen abgenutzt; dabei aber bleibt unsere eigentliche Bibliothek verschont und immerhin reichen diese Bücher einige Jahre aus. Das Opfer ist unbedeutend, der Nutzen aber unberechenbar. Wie viel Freude kann man damit kränklichen, oder zur Trübseligkeit geneigten Personen verschaffen, welch' gute Unterhaltung ist dies auch für die Jugend an freien Sonntags- oder Abendstunden! Wie viel Sünden werden vermieden, wie viel Gutes für's Leben gelehrt; wie anhänglich und dankbar werden uns die ärmeren oder auch besser gestellten Leute sein. Abgesehen davon, dass, wo noch kleine Kinder sich befinden und ein allzugroßes Verderben dieser Bücher befürchtet wird, man solchen Familien immerhin fliegende Blätter, gute Broschüren, Sendboten u. s. w., woran uns weniger gelegen ist, zur Verfügung stellen kann. Denn allen ohne Ausnahme ist gute Lectüre eine Wohlthat und sind gute Bücher wahre, immerfort predigende Hausapostel. M.

XXXII. **(Iter per exempla.)** Außer den gewöhnlichen geistlichen Tagesübungen, d. h. der Betrachtung, der geistlichen Lesung u. s. w. sowie dies bei jedem echten Priester üblich ist, sollte man es nicht versäumen, stets das Leben einer bedeutenden katholischen Persönlichkeit aus dem geistlichen oder auch aus dem weltlichen Stande in Lectüre zu halten. In kleinen, täglichen Abschnitten gelesen, prägt sich dieses Vorbild tief in unser Herz ein und gewährt uns bald eine Fülle der interessantesten, nützlichsten und lehrreichsten Kenntnisse. Ja diese Uebung wird uns bald zur süßen Gewohnheit werden und uns nach den ernsteren Tagesbeschäftigungen wie eine süße Speise nach kräftiger Mahlzeit vorkommen. Unsere persönliche Erfahrung wird durch das Verfahren und die mannigfaltigen Erfahrungen anderer thatenreicher Katholiken, heiliger Personen, Bischöfe, Priester, Ordensleute und bekannter Laien erweitert und tausendfach bereichert, unser Eifer stets hierdurch wunderbar erleuchtet, dirigiert, neu angefacht und mächtig belebt. Der Umgang im Geiste mit Männern, wie Franz Xaver, Franz von Sales, Alphonsus, Hofbauer, Pfarrer von Ars oder Ketteler, Gousset, Pie, Alban Stolz, Windthorst u. s. w. u. s. w. erhebt uns selbst zu ihrer Höhe und Größe und macht uns unüberwindlich in unserem eigenen Wirkungskreise. Auch hat man nie Mangel an solch' hochinteressanten Lebensbeschreibungen, deren Lectüre uns bald zum unentbehrlichen Bedürfnisse

werden könnte. Hierzu darf man nur einen größeren Antiquariats-Katalog zur Hand nehmen. Bei dieser Lectüre bewährt sich aber sicherlich das alte Sprichwort: Longum iter per praecepta, breve per exempla. M.

XXXIII. **(Deo et Virgini Matri extrema Leonis vota.)**

Extremum radiat, pallenti involvitur umbra
Jam iam sol moriens; nox subit atra, Leo,
Atra tibi: arescunt venae, nec vividus humor
l'erfluit; exhausto corpore vita perit.
Mors telum fatale iacit; velamine amicta
Funereo, gelidus contegit ossa lapis.
Ast anima aufugiens excussis libera vinclis,
Continuo aethereas ardet anhela plagas;
Huc celerat cursum; longarum haec meta viarum
Expleat oh clemens anxia vota Deus!
Oh coelum attingam! supremo munere detur
Divino aeternum lumine et ore frui,
Teque, o Virgo, frui; matrem te parvulus infans
Dilexi, flagrans in sene crevit amor.
Excipe me coelo; coeli de civibus unus,
Auspice te, dicam, praemia tanta tuli.

Leo PP. XIII.

XXXIV. **(Seligsprechungs-Proceſs der Stifterin der Genoſſenſchaft vom guten Hirten.)** Marie de S. Euphraſie Pelletier iſt der Name dieſer Stifterin. Ihr Geburtsort iſt die Inſel Noirmoutier in der Diöceſe Luçon (Vendée). Durch die Schriften der heiligen Thereſia für die Rettung der Seelen begeiſtert, trat ſie im Alter von 17 Jahren 1815 zu Tours in die Genoſſenſchaft der Schweſtern von der Zuflucht. Letztere war im Jahre 1642 von P. Johannes Eudes gegründet worden für Büßerinnen und deren Schützerinnen. Nach zweijährigem Noviciate legte Schweſter Marie die Profeſs ab und wurde ſehr bald, trotz ihres jugendlichen Alters, Oberin des Kloſters zu Tours. In dieſem Amte verblieb ſie bis 1831, wo ſie die Leitung des von ihr gegründeten Kloſters zu Angers übernahm. An die erſte ſchloſſen ſich weitere Gründungen, ſowohl in Angers ſelbſt, als auch in vielen anderen Städten Frankreichs. So erwuchs aus der Genoſſenſchaft von der Zuflucht die Congregation der Frauen vom guten Hirten. Durch Breve vom 3. April 1835 beſtellte Gregor XVI. die jedesmalige Oberin des Hauſes zu Angers zur Generaloberin über alle von dort ausgehenden Niederlaſſungen. Die erſte Generaloberin war Marie de S. Euphraſie, und durch beſtändige Wiederwahl blieb ſie an der Spitze der Genoſſenſchaft bis zu ihrem Tode, am 24. April 1868. Unermüdlich war ſie thätig für die Befeſtigung und Ausbreitung des von ihr geſchaffenen Werkes, und ſo ſehr war dasſelbe vom Segen Gottes begleitet, daſs die neue Genoſſenſchaft beim Tode der Stifterin nicht weniger als 110 Häuſer zählte. In den nächſten zwei Decennien ſtieg die Zahl der Niederlaſſungen auf 158, und gegenwärtig ſind ihrer 220, darunter drei in der Erzdiöceſe Köln (Aachen gegründet 1848, Köln-Melaten gegründet

1862, Köln-Müngersdorf gegr. 1896). Die Zahl der Schwestern beträgt etwa 5000.

In Frankreich dachte man bald an die Beatification der heiligmäßigen Stifterin der allenthalben überaus segensreich wirkenden Genossenschaft vom guten Hirten. Die diesbezüglichen Bemühungen waren bisher von gutem Erfolge. Die durch den Bischof von Angers nach Rom gesandten Acten des Processes de non cultu und super vitae sanctitate wurden bereits der S. R. C. vorgelegt, und auf die daran geknüpfte Frage: „An sit signanda commissio introductionis causae in casu et ad effectum de quo agitur?“ entschied die heilige Congregation: „Affirmative, seu signandam esse commissionem, si Sanctissimo Domino placuerit.“ Am 11. December v. J. gab Leo XIII. seine Zustimmung zur Eröffnung des Beatificationsprocesses.

XXXV. **(Die Catastralmappe bei Grundstreitigkeiten.)** Es kann bei Pfarrgründen, wenn nicht immer nachgesehen wird, manchmal vorkommen, dass Streifen eines Grundstückes von einem Nachbar widerrechtlich benützt werden und die Pfarrgründe dadurch geschädigt sind. Wird innerhalb 30 Jahren keine Einsprache erhoben, so kann durch die Wegackerung des Pfarrgrundes die Pfründe eine Schädigung erleiden. In diesem Falle soll die Mappe eingesehen und bei Klagen auch als Beweis angeführt werden. Mit einer ähnlichen Klage beschäftigte sich das k. k. Oberlandesgericht Wien am 31. Juli 1895 Z. 4057. Es handelte sich um einen Grundstreifen von 62 Quadratmetern, welcher durch Wegackerung an den Nachbar gekommen war. Der Kläger behauptete, dass der Grundstreifen an den Grenzen seiner und des Geklagten Parcelle seit Jahren in seinem Besitze war und erst von dem Geklagten in den letzten Jahren benützt wurde. Dieser hingegen brachte vor, dass er den fraglichen Grundstreifen durch mehr als 30 Jahre ungestört benützte, weshalb er, wenn er auch irrig der klägerischen Parcelle zugetheilt ist, doch durch Ersitzung sein Eigenthum sei. Da nicht mit Bestimmtheit die Grenze der Gründe angegeben werden konnte, weil einmal hier, einmal da geackert wurde und ein Stein oder Baum die Grenze nicht bezeichnete, so konnte durch Zeugen nicht erwiesen werden, dass wirklich dieser, oder ein bestimmter Grundstreifen, in dem Besitze des Geklagten gewesen sei. Die Catastralmappe wies den Grundstreifen als zur Parcelle des Klägers gehörig an, daher wurde der Klage Folge gegeben und der strittige Grund dem Kläger zugesprochen. Entscheidend war die Angabe der Catastralmappe. Dieser Entscheidung trat das k. k. Oberlandesgericht bei und auch der oberste Gerichtshof hat der Beschwerde des Geklagten (22. October 1895 Z. 12415) keine Folge gegeben.

Prinzersdorf. Pfarrer F. Riedling.

XXXVI. **(Gebürenäquivalent der Stiftungscapitalien.)** Die Gebürenpflicht tritt bei dem an moralische Personen übertragenen Capital, wie es die Stiftungscapitalien bei den Kirchen sind, zehn Jahre nach der Uebergabe ein. In früheren Decennien begnügte sich die Steuerbehörde mit dem Einbekenntnisse der am Beginne der Steuervorschreibung bereits gebürenpflichtigen Capitalien; die im Laufe des Decenniums

in die Versteuerung kommenden Obligationen wurden unberücksichtigt gelassen. Doch bei dem letzten Einbekenntnisse 1890 mussten auch die später gebürenpflichtig werdenden Capitalien aufgenommen werden. Und diese müssen nun, sobald sie zehn Jahre im Besitze sind, einbekannt werden. Jedes einzelne Stiftungscapital oder freie Vermögen, welches in die Gebürenpflicht tritt, ist auf einem eigenen Formulare (Druckforte B) anzuführen, und zwar ist anzugeben der Name der Schuldurkunde (Obligation) mit den vollständigen Kriterien, dann das Vinculum und welche Verpflichtung darauf haftet. In die Anmerkung ist zu setzen, mit welchem Tage die Gebürenpflicht beginnt, und es ist deshalb bei Verfügungen, welche testamentarisch das Capital übertragen haben, der Todestag anzugeben, bei Stiftungen inter vivos aber das Datum der Stiftsbriefgenehmigung, da diese Daten die für die Steuerbehörde kritischen Tage abgeben. Riedling.

XXXVII. **(Theologiestudierende in Oesterreich.)** Ende 1897 zählten die acht cisleithanischen Universitäten und die zwei Facultäten in Salzburg und Olmütz 1502 Theologen. Dazu kommen noch die Hörer der bischöflichen und Ordenslehranstalten mit mehreren hundert Studierenden. R.

XXXVIII. **(Rechtliche Folgen der Amtseinsetzung.)** Der Beneficiat erwirbt vom Zeitpunkte seiner Amtseinsetzung den rechtlichen Anspruch auf die pro rata temporis entfallende Theilquote des wirklichen vollen Pfründenertrages und nicht bloß des in der Pfarrfassion als Jahreserträgnis der Pfründe ausgewiesenen Betrages. Thatbestand des diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes veranlassenden Processes war folgender: Ein Pfarradministrator hatte die ihm zur Administration übergebenen Felder für die Zeit vom 25. März 1890 bis 24. März 1891 verpachtet. Als Mitte September der neue Pfarrer canonisch investiert wurde, verlangte er von dem Administrator pro rata temporis Antheil an dem Pachtertrage resp. an dem Pachtschilling. Der Administrator wollte jedoch dem neuen Pfarrr bloß den pro rata temporis entfallenden Theil des in der Pfründenfassion als Jahreserträgnis der Pfründe ausgewiesenen Betrages ausfolgen. Allein wie vom k. k. Ministerium für Cultus, so wurde vom Verwaltungsgerichtshofe dem Pfarrer Recht zugesprochen aus folgender Erwägung: Laut des von der Staatsbehörde aufgenommenen Sicherstellungs- und Uebergabsprotokolles hatte seinerzeit der Administrator die Temporalien mit der Erklärung übernommen, dass er die Erectional-Grundstücke und übrigen Einkünfte zur Nutznießung auf Rechnung seines Administrator-Gehaltes in der Höhe, wie sie in der Fassion jener Pfründe berechnet wurde, übernehme und auf jeden Anspruch an den Religionsfond aus dem Titel einer eventuellen Verminderung der Erträgnisse an Grundstücken oder sonstigen Pfarreinkünften verzichte. Diese Erklärung hat nur die Bedeutung, dass der Administrator unter Verzicht auf den ihm in einer bestimmten Höhe gebürenden Gehalt die Grundstücke und die übrigen Einkünfte der Pfründe nach der fassionsmäßigen Berechnung derselben übernommen, andererseits aber der Religionsfond, in welchen, auf Grund des § 59 des Gesetzes vom 7 Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, die Einkünfte dieser erledigten Pfründe zu fließen hatten, selbst für den Fall eines Mehrertrages

aus den Pfarrtemporalien für die Zeit dieser Administration, aber auch nur für diese Zeit, auf diese Mehreinkünfte verzichtet hat. Ueber die Zeit der Verwaltung der Pfarre durch den Administrator hinaus kann sonach dem erwähnten Uebereinkommen eine rechtliche Bedeutung nicht zugedacht werden. Nun aber hat der Administrator für das geistliche Jahr 1890, das ist vom 25. März 1890 bis 24. März 1891, die Felder verpachtet und den Pachtzins für diese ganze Zeit eingehoben. Dem neuen Pfarrer gebüren aber vom 18. September 1890 an, das ist dem Tage, an welchem er canonisch investiert wurde, die Einkünfte der Temporalien, daher er auch berechtigt war, zu verlangen, dass die Abrechnung auf Grundlage des im geistlichen Jahre 1890/91 wirklich erzielten Erträgnisses vorgenommen wurde, weil der Administrator die Temporalien der Pfründe nur namens des Religionsfondes übernommen hat, daher er auch keine größeren Rechte durch die an ihn infolge seiner Erklärung erfolgte Uebergabe der Temporalien erlangen konnte, weil, wenn der Religionsfond die Temporalien selbst verwaltet haben würde, die Theilung zwischen dem Religionsfond und dem Pfarrer gleichfalls nach dem wirklich erzielten und nicht nach dem fassionsmäßigen Einkommen zu erfolgen hätte, und weil diese Temporalien am 18. September 1890, an welchem Tage der neue Pfarrer dieselben zu übernehmen berechtigt war, thatsächlich in der Verpachtung angetroffen wurden, ihm daher pro rata temporis auch der Pachtertrag zukommen muss. (Erkenntnis des k. k. Verwalt.-Gerichtshofes vom 23. Nov. 1894, Z. 4442.)

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XXXIX. **(Abstämmlinge und Descendenten.)** Unter „Abstämmlingen" und „Descendenten" aus einer Familie sind alle diejenigen zu verstehen, welche unter einem gemeinsamen Stammvater sich vereinigen, gleichviel, ob diese Vereinigung im Mannesstamme oder in weiblicher Linie erfolgt. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. März 1893, Z. 902.) Dr. Schebesta.

XL. **(Befreiung vom Gebürenäquivalent.)** Zur Ermittlung des Pfründeneinkommens und Bemessung des Gebüren-Aequivalentes, bezw. zur Beurtheilung des Anspruches des Pfründners auf die persönliche Befreiung von demselben ist der letzte behördlich anerkannte Erträgnisausweis (die Pfarrfassion) zu Grunde zu legen. Die Unterlassung der Mittheilung an den Pfründner, welcher bestimmte Erträgnisausweis zu dieser Grundlage genommen wurde, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Anlass zu diesem Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes war folgendes Sachverhältnis: Ein Pfarrdechant hatte im Jahre 1891 eine neue Fassion zur Liquidierung überreicht, nach welcher er ein äquivalentfreies Pfründeneinkommen von 410 fl. auswies. Es wurde ihm jedoch für das fünfte Decennium ein Gebürenäquivalent aufgetragen, auf Grund der Fassion vom Jahre 1880, nach welcher ein Einkommen von über 800 fl. constatiert wurde. Vor dem Verwaltungsgerichtshof jedoch wies der Dechant auf eine adjustierte Fassion aus dem Jahre 1885 hin, nach welcher der Pfründenertrag bedeutend geringer als der vom Jahre 1880

festgestellt wurde, weshalb der Dechant forderte, dass zum mindesten das Gebürenäquivalent nach dieser Fassion aus dem Jahre 1885 berechnet werde. Der Verwaltungsgerichtshof hob auch die Entscheidung des Finanz-Ministeriums aus folgendem auf: Es ist nicht abzusehen, warum dieser letzte behördlich anerkannte Ausweis vom Jahre 1885 der Aequivalent-gebüren-Bemessung für das fünfte Decennium nicht zu Grunde gelegt worden ist.

Abgesehen aber von der nicht ordnungsmäßigen Feststellung des maßgebenden Thatbestandes hat der Verwaltungsgerichtshof einen Mangel des Verfahrens auch darin gefunden, dass in der Intimation des Erkenntnisses der Finanzdirection bei der Berufung auf den Erträgnisausweis nicht die genaue Bezeichnung aufgenommen wurde, welcher bestimmte Erträgnisausweis von der Finanzverwaltung zur Grundlage ihrer Entscheidung genommen worden ist. Eine jeden Zweifel ausschließende Anführung des für die Finanzverwaltung maßgebenden Erträgnisausweises in der Entscheidung selbst erschien aber im vorliegenden Falle darum unerläßlich, weil die Finanzverwaltung ihre Entscheidung auf einen ihr von der Statthalterei mitgetheilten vermeintlichen Erträgnisausweis aus dem Jahre 1892 gestützt hat, während der Anspruch des Beschwerdeführers auf persönliche Befreiung von der Entrichtung des Gebüren-Aequivalentes auf Grund der Daten des Erträgnisausweises vom Jahre 1884 erhoben worden ist. (Erkenntnis des k. k. Verwalt.-Ger.-Hofes vom 22. April 1895, Z. 2057.) Dr. Schebesta.

XLI. **(Die Druckerei der Congregatio de propaganda fide.)** Ueber die Druckerei der Congregatio de propaganda fide, jene römische Druckerei, in der Bücher und Flugschriften in allen Sprachen und Mundarten der Welt gedruckt werden, theilt die Papierzeitung mit: Die Druckerei wurde 1622 durch Papst Gregor XV. gegründet und durch Urban VIII. erweitert. Ein Jahr später war sie schon in der Lage, in 26 Sprachen zu drucken. Als Napoleon I. 1809 Papst Pius VII. gefangen nahm und nach Fontainebleau brachte, sperrte er auch die Druckerei der Propaganda und schickte deren Material nach Paris. Einige Jahre später, unter Ludwig XVIII., wurde die Rückgabe der Druckerei erwirkt. Jedoch war ein großer Theil des Materials unbrauchbar geworden. Aber bald wurde die Druckerei auf ihren früheren Stand zurückgebracht. Als Gregor XVI. die Druckerei 1842 besuchte, konnte man ihm ein Album vorlegen, das in 55 Sprachen gedruckte Arbeiten enthielt, wovon 22 asiatisch, 27 europäisch, 3 amerikanisch und 3 afrikanisch waren. Unter den Werken dieser Anstalt findet sich auch das Vaterunser in 250 Sprachen gedruckt.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XLII. **(Taufe erwachsener Kinder.)** Der Geistliche kommt nicht selten in die Lage, erwachsene Kinder bis zum 12., ja bis 14. Lebensjahre vor der Zulassung zur ersten heiligen Communion taufen zu müssen. Der Erzbischof von Paris, Cardinal Guibert, erhielt auf die Anfrage beim heiligen Officium: „Welche Taufformel hat in diesem Falle zur Anwendung zu kommen?“ die Antwort: „Servetur ordo Baptismi parvulorum“. Nur sollen, fügt das heilige Officium hinzu, die Ant-

worten, die sonst vom Pathen allein gegeben werden, hier vom Täufling und Pathen gesprochen werden. Dieselbe hohe Stelle spricht es als Wunsch aus, dass von gehöriger Seite dafür gesorgt werde, dass die Kinder, welche in die katholischen Schulen aufgenommen werden, so bald als möglich die Taufe empfangen. (Obige Entscheidung, die vollinhaltlich das „Archiv f. kath. Kt." bringt, datiert vom 10. Mai 1879.) K.

XLIII. **(Entschuldigen acht Stunden seelsorglicher Arbeit vom Breviergebet?)** „Excusantur ab horis, qui occupantur tota die in officiis religionis aut charitatis, quae sine scandalo aut magno detrimento, proprio vel alieno omitti non possunt" sagt der hl. Alphons (Th. mor. l. V. n. 156.). Daraus zu schließen, dass acht Stunden seelsorglicher Arbeit ohne weiteres vom Brevier des Tages befreien, so würde man damit das moderne Princip des achtstündigen Arbeitstages auch für den Clerus einführen. Es scheint dafür keine hinreichende Berechtigung vorzuliegen, wenn man den Satz absolut fasst; denn die Beschäftigungen gelten als causae excusantes doch nur, wenn sie eine impossibilitas einschließen. Acht Stunden wechselnder seelsorglicher Arbeit scheinen aber eine solche Unfähigkeit noch nicht herbeizuführen; anders steht es, wenn die Arbeit einer Art ist (z. B. acht Stunden Beichthören). Letztere Fälle werden um so leichter entschuldigen, wenn man seine Kräfte für ebenso wichtige Arbeiten anderen Tages reservieren muss. Obere können natürlich dispensieren, auch wenn dieser Entschuldigungsgrund nicht ganz so evident, sondern möglicherweise zutreffend ist. (Vergl Hirtentasche Nr. 6. 1894.) K.

XLIV. **(Die Oration des Herz Jesufestes.)** In dieser Oration bietet in der Stelle eorum (praecipuorum beneficiorum) pariter et actu delectemur et fructu der Ausdruck actu eine besondere Schwierigkeit. Daher hat denn auch diese Stelle verschiedene Erklärungen gefunden. In einigen Uebersetzungen ist das actu einfach übergangen. Wo es übersetzt wird, findet sich eine doppelte Auffassung. Nach der ersten ist das eorum der genitivus subjectivus zu actu sowohl wie zu fructu. Die Wohlthaten Christi werden als wirkend und fruchtbringend gedacht, und wir bitten, Gott möge uns dieser Wirkung und Frucht theilhaftig machen. Nach der zweiten ist das eorum der genitivus objectivus zu actu. Actus bedeutet dann die Verehrung, welche wir den Wohlthaten des göttlichen Herzens zollen, und es wird gebetet, dass wir sowohl in der Verehrung der Wohlthaten des Erlösers, wie auch in der Theilnahme an den Früchten derselben Freude und Trost finden mögen, so dass die Oration übersetzt hieße: „Wir bitten, allmächtiger Gott, verleihe uns, dass wir, im heiligsten Herzen deines geliebten Sohnes uns rühmend und dessen vorzüglichste Liebeserweise in dankbarer Erinnerung feiernd, durch die Verehrung und die Früchte derselben erfreut werden mögen." (Vergl. Nilles, J. J. De rationibus f. ss. c. J. p. 343, n. 3.) Köln. Pstbl. Nr. 6—93. K.

XLV. **(Austheilung der hl. Communion in der hl. Messe.)** 1. In einigen Pfarreien ist es herkömmlich, gleich nach der Wandlung die neuconsecrierten Hostien zum Ausspenden der hl. Com-

munion zu benützen, selbst dann, wenn im Tabernakel noch früher consecrierte Hostien vorhanden sind. Es frägt sich nun, ist es erlaubt, gleich nach der Wandlung die neuconsecrierten Hostien auszutheilen oder müssen dieselben bis nach der Communion auf dem Altare bleiben? Ist das besonders dann erlaubt, wenn noch Hostien im Tabernakel vorräthig sind? 2. Was ist zu halten von dem Brauche, die hl. Messe vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute zu lesen, trotzdem sich in der Kirche andere Altäre finden, und die hl. Communion an dem Aussetzungsaltare in oder außer diesen Messen auszutheilen? Auf die erste Frage antwortete die S. R. C. unter dem 11. Mai 1878. n. 57. 28., es sei als ein abusus interdicendus anzusehen der Brauch einiger Kirchen, in denen mit Hinsicht auf den großen Concurs gleich nach der Wandlung mit der Austheilung der neuconsecrierten Hostien begonnen werde, da die noch vorräthigen Hostien nicht ausreichen. Auf die zweite Frage entschied dieselbe hl. Congregation unter demselben Datum, dass es nicht gestattet sei ohne Nothwendigkeit, wichtige Ursachen und specielles Indult. (Vgl. kath. Seels. XIX. 5.). K.

XLVI. **(In welchen Officien ist die commemoratio ss. Sacramenti auszulassen?)** Es ist durch Einzelentscheidungen der S. R. C. festgestellt, dass an einzelnen Festen des Herrn, bezw. deren Officien, die commemoratio Sanctissimi in der Missa coram Sanctissimo exposito auszulassen sei. Auf ein dubium (1.) in c. Strigon (Gran), inwiefern sich dieses auf andere Feste des Herrn beziehe, wurde am 3. Juli 1896 entschieden: Commemorationem ssmi Sacramenti ob identitatem Mysterii solummodo omittendam esse in Festis Passionis, Crucis, ssmi Redemptoris, ssmi Cordis et pretiosissimi sanguinis. (Hirtent. Nr. 9, 96.) K.

XLVII. **(P. Abraham a Sancta Clara über das Almosengeben.)** Es war unlängst Einer, welcher zwar kein anderes Stammhaus wusste, als eine arme Bauernhütte. Gleichwohl hat er klar an Tag gegeben, dass nit Alles Stroh im Kopf hat, was unter dem Strohdach geboren, indem dieser durch die Studien soviel gezeigt, dass auch die Knöpf' zu Rosen werden. Als solcher, noch in den unteren Schulen, suchte er mit dem Häferl (Topf) in eines großen Herren Hof seine Kost und war so nicht allein mit dem Hausgesind und den Dienstboten in die Bekanntschaft gerathen, sondern sogar auch mit der Herrschaft selbst, welche ein sehr gnädiges Wohlgefallen an der bescheidenen Ansprache und witzigem Bescheid dieses Ollaris scholaris (Küchen-Scholaren) hatte. Unter Anderm bracht' er einst Ihro Gnaden die sinnreiche Frage vor, wie viel Gott, der Allmächtige, Tuch brauche zu einem Rock und einem Paar Hosen, wenn gleich Gott unendlich und so groß, dass er Himmel und Erd erfülle. Der gnädige Herr kratzte hierüber in den Haaren und wusste keineswegs diesen Knopf aufzulösen. Er glaube wohl, sprach er, die Hosen müssten größer sein, als des Herrn Bürgermeisters zu Luzern im Schweizerland. „O nein!" sagt hierauf der Scholar: „Mit sieben oder acht Ellen höchstens kann Gott gar wohl bekleidet werden zu Hosen, Wamms und Rock. Denn Gott bei dem Evangelisten Matth. 25. Capitel spricht: Quamdiu fecistis uni ex his fratribus meis minimis, mihi fecistis. Ich aber bin einer aus denselben mindesten. Wer also mich, wie ich denn von Euer Gnaden nit anders hoff', wird von Fuß auf kleiden, der hat Gott selbst ein nagelneues Kleid spendiret.

XLVIII. **(Zur Conservierung von Oelgemälden.)** Oelgemälde werden von Schmutz und Staub gereinigt, indem man sie aus

den Rahmen nimmt und ein Tuch darüber deckt, das man so lange beständig feucht erhält, bis es allen Schmutz aus den Gemälden ausgesogen hat. Dann überfährt man das Bild behutsam und sanft mit Leinöl, das lange in der Sonne gestanden hat und auf diese Weise gereinigt worden ist.

IL. **(Wozu das Firmbändchen?)** In Wien ist es Sitte, dass die Firmlinge bei der heiligen Handlung ein Stirnband tragen. Ueber die Entstehung und Bedeutung dieses Gebrauches gibt die W. Pr. Corresp. folgende Auskunft: „Im Pontif. Rom. heißt es ganz allgemein: Unusquisque confirmandus portet lineam vittam mundam, qua ligetur caput. Dieses Stirnband (vitta) war ursprünglich ein etwa drei Finger breites Linnentuch, womit dem Firmling nach der Salbung die Stirne umwunden wurde, um das Herabfließen des Chrisam zu verhindern. Außer diesem praktischen Zwecke sollte dem Firmling hiedurch auch die Mahnung gegeben werden, die empfangene Gnade des heiligen Geistes sorgfältig zu bewahren. Er trug nämlich die Binde mehrere Tage hindurch (an manchen Orten sieben Tage zur Erinnerung an die sieben Gaben des heiligen Geistes, an anderen drei Tagen zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit), sie wurde ihm dann von einem Priester unter eigens vorgeschriebenen Gebeten abgenommen, verbrannt und die Asche davon ins Sacrarium geschüttet. — Instructio past. Eystett. p. 75. — Durch das Abwischen der gesalbten Stelle mit Baumwolle hat wohl die Binde ihre eigentliche Bestimmung verloren und ist zu einem Bändchen zusammengeschrumpft, das allenfalls noch dazu dient, die Stirne von den Haaren freizuhalten; allein auch dieser Reliquie ist noch die schöne Symbolik geblieben und soll von dem Katecheten den Firmlingen erklärt werden.

L. **(Die katholische Lehrerschaft Oesterreichs.)** Es ist männiglich bekannt, dass die Lehrerschaft in Oesterreich in letzter Zeit sich in zwei Lager geschieden hat. Bereits in den Tagen, in welchen die Fluten der liberalen Richtung am höchsten gestiegen waren, pflichtete ein guter Theil der Lehrerschaft in beinahe allen Kronländern dieser Neuerung bei und einigte sich im „Deutsch-österreichischen Lehrerbunde". — Nunmehr sind die Väter dieses Bundes zu den Todten geworfen worden; es waren alte, judenliberale Herren; die Mohren hatten ihre Schuldigkeit gethan. Und nun zanken sich um die Hinterlassenschaft dieser Gründer Deutschnationale und Socialdemokraten; erstere behaupten dermalen noch die wenigstens auf den Namen lautende Leitung des Bundes, während sich die einzelnen liberalen Zweigvereine einer nach dem andern der Socialdemokratie in die Arme werfen. Diese gesammte „freie" Lehrerschaft ist nur da einig, wo auch Pilatus und Herodes Freundschaft schlossen, im Kampfe gegen den sogenannten Clericalismus, worunter sie nach dem offenen Geständnisse ihrer Blätter alles Katholische verstehen — sonst vertragen sie sich, wie aus ihren Organen ersichtlich ist, nicht. Die Alten wie die Jungen aber ermangelten aber nicht, die Werbetrommel zu rühren und waren stets bereit, in ihren sogenannten Fachblättern Gift und Geifer auch gegen jene zu speien, die nicht willenlos zu der einen oder anderen Partei sich bequemen

wollen. Das hatte die Gründung katholischer Lehrervereine zur Folge, die nun geeint sind zum „Katholischen Lehrerbunde für Oesterreich".

In Niederösterreich hat derselbe zwei Zweigvereine. Während sich der „Katholische Lehrerverein für Wien und Niederösterreich" über das ganze Stammland der Monarchie ausdehnt, umfasst der Lehrerverein „Dr. Lorenz Kellner" besonders die aus dem katholischen Lehrerseminar in Währing herangebildeten Lehrer. Ueberaus tüchtig ist der „Verein der katholischen Lehrerinnen und Erzieherinnen in Oesterreich", der über 1000 Lehrerinnen-Mitglieder zählt und in Görz eine blühende Zweiggruppe besitzt. Außerdem wurden in Wien noch vom Katholischen Lehrerbund eine „Marianische Congregation für Lehrer" gegründet und eine pädagogische Lesehalle geschaffen. Im ganzen dürften sich in der Reichshauptstadt derzeit über 800 organisierte christliche Lehrer befinden, denen noch eine Masse von circa 1600 erklärter Gegner gegenübersteht. Die Gründung eines Katholischen Lehrervereines für Oberösterreich machte in letzterer Zeit bedeutendes Aufsehen, da die „freisinnige" Lehrerschaft mit allen Mitteln diese Gründung zu verhindern suchte. Trotz eines gegen einzelne katholische Lehrer gerichteten und mit allem Fanatismus verfochtenen Boycotts und trotz aller anderen nicht ganz lauteren Mittel zur „Zähmung der Widerspenstigen" zählt der oberösterreichische Katholische Lehrerverein seit seiner Gründung um Weihnachten 1898 schon an 200 Mitglieder. In Tirol besteht seit einer Reihe von Jahren der „Katholische Landes-Lehrerverein Tirol", welchem sieben Achtel der gesammten Lehrerschaft Tirols angehören. Auch der Vorarlberger katholische Lehrerverein umfasst die große Anzahl der Lehrerschaft seines Kronlandes. Eine stille, aber umso emsigere Thätigkeit entfaltet der katholische Lehrerverein „Austria" für Deutschböhmen. In Salzburg ist die Organisation der christlichen Lehrer derart vorgeschritten, dass in kurzer Zeit ein „Katholischer Landes-Lehrerverein für Salzburg" gegründet werden wird. Wenn in Steiermark die Verhältnisse vorderhand noch ungünstig sind, so werden doch von Wien aus die größten Anstrengungen gemacht, hier eine kräftige Organisation der steiermärkischen Lehrerschaft ins Leben zu rufen. In den anderen Kronländern harrt das Feld noch einer segensreichen Arbeit.

Der Katholische Lehrerbund umfasst im Ganzen über 3500 Mitglieder, während der „freisinnige" „Deutsch-österreichische Lehrerbund" 10.000 Mitglieder zählt. Doch repräsentiert der katholische Bund eine Streitmacht, die man sich vor längerer Zeit kaum erträumt hätte. Dabei entwickelt der Bund eine außerordentliche agitatorische Kraft, die ein bedeutendes Ausgreifen für die Zukunft verheißt. Somit kann die katholische Bevölkerung immerhin mit mehr Beruhigung auf die Schule der Zukunft blicken als vor Jahren. Von einer gesinnungstüchtigen Lehrerschaft gestützt, muss es mit der Zeit gelingen, Härten unserer heutigen Schulgesetzgebung zu beseitigen und Schul-Organisations-Fragen zu lösen, denen man früher aussichtslos gegenüberstand.

Mögen die Herren Abgeordneten, möge aber besonders auch der Seelsorgeclerus wie ein Mann für die gutgesinnte Lehrerschaft unseres

Landes sich einsetzen und den soeben gegründeten katholischen oberösterreichischen Lehrerverein nach besten Kräften zu unterstützen und zu verbreiten suchen. Es ist unseres Erachtens geradezu Gewissenssache, hier nicht müßig die Hände in den Schoß zu legen; denn es handelt sich nicht allein um den gegenwärtigen Augenblick, es handelt sich um die Zukunft unserer Lehrerschaft und Schule, es handelt sich nicht bloß um Oberösterreich, sondern um eine allmähliche gründliche Reform des Unterrichtswesens im katholischen Sinne von unten herauf durch alle Stufen der Lehranstalten für unsere ganze Monarchie.

LI. **(Was hat zu geschehen, wenn eine nicht gefährlich kranke Person die hl. Oster-Communion, ohne nüchtern zu sein, empfangen will?)** Ein Priester berichtet dem Ami du Clergé folgenden Fall: In seiner Pfarre gibt es eine glaubensstarke Person, die an einer Krankheit leidet, welche sie zwingt, Tag und Nacht Nahrung zu sich zu nehmen, ein Umstand, der die früheren Seelsorger zwang, ihr nie seit diesem Zustand die Oster-Communion zu reichen. Kann derselben die hl. Oster-Communion gereicht werden? Es ist nur erlaubt, einem nicht Nüchternen die Communion zu reichen in der Todesgefahr. Das ist Kirchengesetz. Der Bischof kann, weil es ein allgemeines Gesetz ist, nicht davon dispensieren. Aber der Papst kann Dispens ertheilen und thut es in Fällen, wie in dem vorstehenden. Es bleibt in diesem Falle nichts übrig, als entweder den Bischof zu bitten, die hl. Communion einer solchen Person gleich nach Mitternacht bringen zu dürfen oder dem Papste ein Dispensgesuch von der erforderlichen Nüchternheit vorzulegen.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

LII. **(Benedictio sponsorum intra Missam.)** Zwei Brautleute, katholisch und ledig, wurden nachmittags getraut. Acht Tage später wollen sie zur hl. Messe kommen, um den sogenannten Brautsegen zu empfangen. Ein Theil jedoch dieser Eheleute erkrankt. Es frägt sich, kann dem anderen Theil der Brautsegen gegeben werden? Die „Hirtent." antwortet darauf: Die Benedictio nuptiarum intra Missam ist nur im Volksmunde ein sogenannter Brautsegen. Dem Inhalte nach könnte auch nur das zweite Gebet nach dem Pater noster als solches bezeichnet werden; die Benedictio nuptiarum schließt aber wenigstens die drei gewöhnlichen Mefsorationen, ein erstes Gebet nach dem Pater noster und eines vor dem Placeat ein, welche alle sich auf beide Ehetheile beziehen. Obwohl also diese Benedictio intra Missam von den Getrauten sobald als möglich empfangen werden sollte, und obwohl man sie ermahnen sollte, es nicht lange zu verschieben, so kann dieselbe doch auch nach acht Tagen und auch später empfangen werden. Die Voraussetzung ist aber, wie ein Blick ins Missale lehrt, dass beide Verehelichte zugegen sind. Wenn also ein Theil nicht kommen konnte, mag die Benedictio verschoben werden, bis beide Theile erscheinen können. Dr. Kerstgens.

LIII. **(Liturgische Fragen.)** In der Consecrations-Urkunde der Spital-Kapelle N. vom Jahre 1635 heißt es: „Wir haben die Kapelle Unserer Lieben Frauen zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit und der heiligen

Elisabeth, der seligsten Jungfrau und des heiligen Augustin in derselben drei Altäre geweiht: den Hochaltar zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit und der heiligen Elisabeth, den an der Evangelienseite zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und den an der Epistelseite zu Ehren des heiligen Augustin. Es frägt sich nun: Ist die Kapelle noch consecriert, nachdem während der Revolution die drei Altäre zerstört und später durch drei andere nicht consecrierte ersetzt sind; welches ist der Titel; welche liturgischen Verpflichtungen walten ob bezüglich des öffentlichen Cultus und des Beneficiaten; ist der letztere zu allen liturgischen Obliegenheiten bezüglich des Localpatrones, obgleich er der Pfarrkirche nicht adscribiert ist, verpflichtet; endlich was hat zu geschehen, wenn ein Fest auf den kommenden Sonntag verschoben wird, dasselbe aber schon in der Kapelle gefeiert ist?

Wir beantworten die obigen Fragen nach der Reihenfolge nach dem Ami du clergé Jahrgang XIX Nr. 20. Die Kapelle behielt ihre Weihe, da eine Kirche dieselbe nur im Falle gänzlicher Zerstörung verliert. (S. C. R. 27. Februar 1847); dieselbe behält ihre alten Titel und der Bischof selbst kann sie nicht ändern. S. R. C. 11. Martini 1843; sie können alle Hauptpatrone oder wie hier scheint, die allerheiligste Dreifaltigkeit der Haupttitel, die allerseligste Jungfrau und der heilige Augustin Nebenpatrone sein; die Titularfeste legen nicht die Verpflichtung auf des Messehörens und der Enthaltung von knechtlicher Arbeit; sie müssen gefeiert werden: die ersten als duplicia 1. cl. c. O., die Feste der Nebenpatrone als duplicia majora ohne Octave. Der Beneficiat muss also unter dem genannten Ritus diese Officien recitieren. Versteht man unter dem Localpatron den der Pfarrkirche, so ist klar, dass der Beneficiat dessen Officium zu beten nicht gehalten ist; handelt es sich aber um den Orts- oder Stadt-Patron, so ist er zu dessen Officium verpflichtet sub ritu duplici 1. cl. c. O. Wird ein Fest in der Pfarrkirche auf den folgenden Sonntag verschoben, so muss er es dennoch, wenn er es auch in seiner Kapelle schon gefeiert hat, am folgenden Sonntag feierlich begehen. Dr. Kerstgens.

LIV. **(Absolutio ab excommunicatione.)** In manchen Diöcesen z. B. in Linz und Wien, ist die Lossprechung von der Sünde der procuratio abortus dem Bischof reserviert. Außerdem verfallen nach der „Constit. Apostolicae Sedis“ die procurantes abortum effectu secuto der Excommunication, von welcher der Ordinarius lossprechen kann. Nun fragt es sich, ob der Ordinarius, wenn er in gewissen Fällen die Vollmacht ertheilt, von den bischöflichen Reservaten zu absolvieren, in dieser Vollmacht nebst der Lossprechung von der reservierten Sünde eo ipso auch die Lossprechung von der Excommunication miteinbegreift. Die W. Pr. C. gibt darauf zur Antwort: In der Natur der Sache scheint es zu liegen, dass der Ordinarius bei der Ertheilung der Vollmacht zur Lossprechung von einer reservierten Sünde auch die Vollmacht zur Lossprechung von der damit verbundenen Censur zu ertheilen beabsichtigt, weil die Ertheilung der ersten Vollmacht sonst illusorisch würde. Doch handelt es sich hier um eine positive Willensäußerung des Bischofs und es kann daher eine authentische Erklärung nur von ihm selbst ausgehen. In der Wiener Erzdiöcese werden gewohnheitsgemäß für solche Fälle beide Vollmachten sub uno gegeben. Uebrigens dürfte den betreffenden Pönitenten die Existenz der genannten Censur häufig unbekannt sein und dann tritt die Excommunication überhaupt nicht ein nach der Erklärung des heil. Alphonsus (l. VI. n. 581.): „Certum

est, quod ignorantia excusat ab excommunicatione, quae annexa est casui reservato ab Episcopo".

LV. **(Woher der Ausdruck „Angebinde"?)** In früheren Zeiten pflegten die Taufpathen ihre Geschenke mit farbigen Bändern dem Täuflinge an das Aermchen zu binden; so kam das Wort „Angebinde" in Gebrauch zur Bezeichnung eines jeden zum Andenken gegebenen kleinen Geschenkes.

LVI. **(Wissenschaft und Frömmigkeit.)** Der hl. Alphonsus gibt dem neu ernannten Bischof von Gaeta vertrauliche Weisungen, wie er seine Diöcese ersprießlich verwalten könne. Bezüglich der Ordinanden sagt er: „In den wissenschaftlichen Prüfungen muss man alle Strenge anwenden; denn wenn die Leute nicht vor der Priesterweihe studieren, so sehen sie nachher gewiss kein Buch mehr an. Ich approbiere keinen Priester, der nicht die ganze Moral inne hat. Ich verlange die Kenntnis der schwersten Tractate schon von denen, die das Subdiaconat empfangen wollen; denn empfangen sie einmal das Subdiaconat als Ignoranten, so bleiben sie es auch später; und dann soll man ihnen trotz ihrer Unwissenheit die Priesterweihe ertheilen!" Wie nahe berührte sich hier der praktischeste unter den Kirchenlehrern mit dem populärsten katholischen Schriftsteller unserer Zeit, mit Alban Stolz, der die Vernachlässigung des Studiums bei Prieteramtscandidaten nicht scharf genug als anticipierte Priestersünden verurtheilen kann. Es sei endlich noch das kräftige Wort des großen Görres in Erinnerung gebracht: „Wissenschaft und Frömmigkeit sind die zwei Augen des Priesters; ein Einäugiger aber ist niemals schön." Der einzigartige Förderer katholischer Wissenschaft, der heilige Vater Leo XIII., hat in einer Audienz den schönen Gedanken von Görres in seiner classischen Weise ausgedrückt, als er einem jungen, durch wissenschaftliches Streben hervorragenden Priester den Wunsch mit auf den weiteren Lebensweg gab: „Die Wissenschaft im Glanze der christlichen Tugenden sei der königliche Schmuck deiner priesterlichen Würde."

LVII. **(Dankbarkeit der armen Seelen.)** Am 26. September 1656 starb zu Münster in Westfalen P. Johannes Fabricius aus der Gesellschaft Jesu als Opfer der Liebe, die er bei einer ansteckenden Krankheit in heldenmüthiger Weise bethätigt hatte. Er besuchte die Kranken, brachte ihnen Arzneien, versah sie mit den hl. Sterbesacramenten, begrub sie mit eigener Hand und brachte dann das hl. Messopfer für sie dar. Die Uebung der Frömmigkeit, die er am liebsten verrichtete und am meisten empfahl, war, die Todtenmesse zu lesen, so oft die Rubriken es erlauben. Er erlangte auch von den Obern des Collegiums daselbst, dass monatlich ein feierliches Todtenamt für die Seelen des Fegfeuers gehalten wurde. Dieser sein Eifer wurde belohnt und angefeuert durch mehrere Erscheinungen armer Seelen, die ihn um ihre Erlösung anflehten oder ihm dafür dankten. Die vielen, von ihm erlösten Seelen erwiesen ihm eine ähnliche Gegenliebe und Dankbarkeit, indem sie sich in großer Anzahl bei seinem Tode einfanden, um ihn nun zu trösten und seine Seele nach seinem Hinscheiden gleichsam im Triumph zur ewigen Freude im Himmel zu führen.

LVIII. **(Kluges Vorgehen bei Abstellung von Missbräuchen.)** In einer Gemeinde hatten sich viele Missbräuche im Ritus eingeschlichen; der feurige Kaplan wollte alle abschaffen, der conservative Pfarrer keine. Sie wurden uneinig und mussten beide entfernt werden. Der Nachfolger gieng klüger zu Werke. Vieles machte er einfach nach den Rubriken und stellte sich, als fehle er aus Unwissenheit gegen den hergebrachten Usus. Der Mesner wagte anfangs nicht, ihn aufmerksam zu machen; später that er es. „Ist's möglich?" fragte der Pfarrer: „Nun, da habe ich gefehlt, indem ich's recht machen wollte. Vorgeschrieben ist es eigentlich, wie ich es gemacht habe." Er machte es auch in Zukunft so und der Sacristan schwieg. Nach geraumer Zeit hielt der Herr Pfarrer eine schöne Predigt über die Bedeutung jener Ceremonien,

die gerade nicht beachtet wurden. „Als gehorsames Kind der Kirche werde ich in Zukunft mich bestreben, alle Cereomonien so zu machen, wie sie vorgeschrieben werden, damit ich nicht für meine Nachlässigkeit Gott Rechenschaft geben müsse." Niemand wagte da etwas einzuwenden. So schaffte er ohne Aufsehen nach und nach alle Missbräuche ab, wegen derer seine Vorgänger soviel Streit gehabt hatten.

LIX. **(Der Rosenkranz hilft!)** An den Sonn- und Feiertagen stellt auch in unserer Pfarre der Beichtstuhl große Anforderungen an uns zwei Seelsorger. Gott sei Dank, dass es so ist! An einem der letzten Feiertage nun, wo es wiederum so recht herumgieng, wurde ein dringender Versehgang angesagt. Ich war um drei Uhr früh aufgestanden, hatte Predigt und Amt, war zudem etwas unwohl, und machte mich just um halb zwölf Uhr über die lang ersehnte Mittagssuppe her. Indes, — die Kranke ist vom Schlage getroffen, kann ohnehin nicht mehr reden, heißt es. Ich mache mich unverzüglich auf den Weg — dreiviertel Stunden in eiskaltem Regenschauer. Ich habe von unserem unvergesslichen Pastoralprofessor öfters gehört, man solle auf Versehgängen fleißig Rosenkranz beten; und wie ich es die paar Jahre meines Priesterthums gehalten, so auch heute. Und wirklich hatte die Kranke den Gebrauch der Sprache wieder erlangt; „während Ew. Hochwürden heruntergiengen, fieng sie wieder zu reden an," sagten voll Freude die Angehörigen. Nach Empfang der heiligen Sterbesacramente schlummerte die Kranke ein; es war nicht mehr viel mit ihr zu machen. Als am anderen Tage die Sonne aufgieng, fielen ihre Strahlen auf das milde Leichenantlitz eines durch den Rosenkranz geretteten Marienkindes.

LX. **(Lob nach dem Tode.)** Hierüber sagt der heilige Maximus: Magnifica hominem post consummationem, ne laudantem adulatio, laudatum tentet elatio. Nach seinem Tode lobe einen Mann; der Lobende kommt nicht in den Verdacht der Schmeichelei und der Gelobte nicht mehr in die Versuchung des Stolzes.

Kremsier. Professor Josef Brenek.

LXI. **(Der Hymnus zur heiligen Familie;** vergl. I. Heft S. 244.) Bei der Uebersetzung der angeführten Strophen ist außer Acht gelassen, dass die Imperative iuvate, demite, cernite als Ausdrücke dringender Bitte sich an die heilige Familie wenden. Demnach ist bei neque expertes operae et laboris nicht allgemein an das Wort des Heilandes (die ihr mühselig und beladen seid) zu denken, sondern speciell an die heilige Familie: Ihr habt ja selbst während Eures irdischen Lebens Mühen und Sorgen kennen gelernt; erinnert Euch, wie schwer diese manchmal zu ertragen sind, und helfet jenen, die sich in der Gefahr befinden, im Kampfe mit den Zeitverhältnissen Schiffbruch zu erleiden. Für abweichende (Benehmen) lies abweisend, für volumen: columen. Mentem date rebus aequam (vergl. das bekannte aequam memento rebus in arduis — servare mentem) ist zu erklären: Gebet denen, die mit äußern Glücksgütern gesegnet sind, einen der Außenwelt gegenüber gleichmüthigen Sinn. Columen bezeichnet hier die gegenwärtige Wohnung der heiligen Familie, das Himmelreich. Vergl. zum Ganzen: Adalbert Schulte, die Hymnen des Breviers. 1898.

Pelplin. Professor Dr. A. Schulte.

LXII. **(Zur Geschichte von Suben.)** Tuta, die Tochter des Grafen Heinrich I. von Farenbach (Formbach, Fornbach), gründete im XI. Jahrhunderte zu Suben in Oberösterreich einen Clerical-Convent, der im Jahre 1142 durch Altmann, Bischof von Trient, zu einem regularen Augustiner-Chorherrenstifte umgestaltet[1]) und 1784 aufgelöst wurde. Für die Geschichte dieser Canonie ist nun eine Eintragung von einer Hand des XIII. Jahrhunderts (vor dem Jahre 1235) in das letzte Blatt eines Subener Cod.[2]) des XII. Jahrhunderts, der die dialogi Gregorii de vita et miraculis patrum italicorum enthält, von Interesse. Sie lautet: Cum venerabilis pataviensis ecclesiae episc. Gebhardus ob gratuitam suae reverentiae gratiam Subnensem novam ecclesiam consecravit, huius ecclesiae regimini et praelaturae praefuit Johannes[3]), sub cuius professione fuerunt hic personae litteratae: Dominus Diepoldus, Hnr. cellerarius, Hnr. mensensis, Hnr. species, Hnr. schicho. Pertoldus diaconus, Hnr. Fridericus subdiaconus. Istorum sacerdotum venerabiles patres fuerunt, quorum nomina in metrico dictamine[4]) ego hnr. Species sic describo:

Ordine sermonis nomen narrabo pabonis[5]).
Nomen timonis[6]) in voce sonat rationis.
Post hos ditmarus[7]) sub vitae tramite clarus,
Christo dilectus, fidei munimine tectus
Ut sol fulgebat, fontem vitae siciebat.
Providus et certus romanus[8]) cum comitatur;
Laudibus insertus johannes[9]) annumeratur.
Fungitur officio prudens albertus[10]) eorum.
Mansio syderea sit eis in sede polorum,
Judicis examen nec eos deterreat. Amen.[11])

K. S.

---

[1]) Mon. boic. IV, p. 223 Nr. 1. [2]) Jetzt Bibl. publ. Linc. Cod. Cc IV, 16. [3]) Regierte von ca. 1223—1231. Vgl. auch für die Zeit der anderen Pröpste von Suben Fr. Pritz, Beiträge zur Geschichte des aufgelassenen Chorherrnstiftes, Suben im 16. Ber. des Mus. Francisco-Carolinum, Linz 1856, p. 17 ff. [4]) Dieser Ausdruck scheint für eine Klosterschule in Suben zu sprechen. [5]) Dieser Propst erscheint 1180 in einer Urkunde als Zeuge; er soll am 1. Februar 1198 gestorben sein. [6]) Thiemo starb 1203. [7]) Ditmar tritt 1203 in einer Urkunde von St. Nicola (bei Passau) als Zeuge auf und starb 1221. [8]) Dieser Propst starb schon im Jänner 1223. [9]) Siehe Anm. 3. [10]) Regierte bis 1. Oct. 1235. [11]) Zwischen Vers 8 und 9 schob eine andere Hand die zwei Verse ein:

Post hos ecclesiam rexit Gregorius[12]) istam
Inde sub*ensis* custos heinricus[13]) eandem.

[12]) Erscheint schon 1235 als Zeuge in einer Urkunde von Farnbach und starb 1249. Unter seiner Regierung nahm Papst Gregor IX. Suben in seinen Schutz und bestätigte alle Besitzungen und Einkünfte dieses Stiftes. [13]) Tritt 1258 als Zeuge in einer Urkunde von Reichenberg auf und starb vermuthlich in diesem Jahre.

Bemerkungen zur Charakteristik Pascottis im Oesterreichischen Literaturblatt.

Die theologische Facultät in Wien hat einen neuen Professor der Kirchengeschichte aus Würzburg erhalten, der sich, soweit wir es bisher wahrgenommen haben, die Lösung einer dreifachen Aufgabe gestellt hat Er will 1. eine Dogmengeschichte schreiben, 2. ein historisches Seminar einrichten und 3. das Lehrbuch B. aus den Lehranstalten Oesterreichs entfernen

Die erste Aufgabe scheint eine sogenannte Lebensaufgabe zu bilden und ist alles Lobes würdig. Es kann sicherlich nicht schaden, wenn wir einen katholischen Harnack bekommen, obwohl unser Glaube an das Gelingen sehr gering ist, wenn der Herr Professor seiner Ueberzeugung, die Kirchengeschichte sei von keinem Fache der systematischen Theologie abhängig und die Dogmatik oder Apologetik sei nicht die Wegweiserin derselben, treu bleibt.

Die zweite Aufgabe kann bei glücklicher Lösung ein recht wirksames Förderungsmittel der historischen Wissenschaft werden. Sowie an sämmtlichen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten rechts- und staatswissenschaftliche Seminare bestehen, deren Zweck die Erweiterung und Vertiefung des in den Collegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studierenden zu selbstthätiger Arbeit und Forschung ist, so kann recht gut auch ein gleiches Seminar zu gleichem Zwecke an der theologischen Facultät ins Dasein gerufen werden. Wie es sich zu dem höheren Bildungsinstitut zu St. Augustin stellt, ist Sache der Ausführung und ebenso, wie es für die Theologen des fürsterzbischöflichen Seminars mit Rücksicht auf den Studienplan und den Umstand, dass sie zu Seelsorgern herangebildet werden müssen, nutzbringend eingerichtet werden kann. Jedenfalls mag es sich neben das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien und das mit ihm in Verbindung stehende Istituto austriaco degli studii storici in Rom ebenbürtig hinstellen.

Bezüglich der dritten Aufgabe, die der Herr Professor sich gestellt hat und an deren Lösung er zuerst herangetreten, hätten wir, weil sie an und für sich gleichgültig und überflüssig, am liebsten geschwiegen, und doch ist es gerade diese, welche uns wegen der maßlosen Art und Weise der Behandlung, und weil man eine Antwort erwartet, zu einer Besprechung und „Charakterisierung" zwingt.

Wie man vor allem sieht, ließ den Herrn Professor die Berufung an die Wiener Universität nicht bloß an seine Lehrkanzel denken und an seine Universität, die ja, wie er selbst sagte, „dazu bestimmt erscheint, eine Hochburg der theologischen Wissenschaft zu werden", sondern veranlasste ihn überdies, seine eifervolle Fürsorge auch den übrigen Lehranstalten Oesterreichs zuzuwenden. So liebenswürdig diese Aufmerksamkeit ist, so dürfte doch zugegeben werden, dass sie dankend abgelehnt werden könne. Man hat es überhaupt nicht gerne, dass ein Ankömmling sogleich den Kehrbesen ergreift und damit zu den Thüren der Nachbarn eilt; im vorliegenden Falle aber wird durch das Beginnen des Herrn Professors den Nachbarn ein Zeugnis ausgestellt, das einfach zurückgewiesen werden muss.

Er schreibt: „Bei dem Ansehen (jedoch), das V. in Oesterreich genießt, und mit Rücksicht auf den Gebrauch desselben in vielen theologischen Lehranstalten halte ich es für meine Pflicht, das beliebte Handbuch etwas näher zu charakterisieren." Die Thatsache, dass ein Buch in Ansehen steht, beliebt ist, in vielen Anstalten gebraucht wird, und wir fügen hinzu, lange Zeit hindurch gebraucht ward, diese Thatsache meinen wir würde einen anderen zu einer gewissen Vorsicht mahnen. Er würde sich gewiss sagen, Ansehen und Beliebtsein sind Gaben, die in der Regel nicht ohne Verdienst weder einer Person noch einer Sache in den Schoß fallen. Wenn eine bedeutende Ordensgenossenschaft, wenn Universitätsprofessoren in nicht geringer Zahl, wenn Professoren an Diöcesan-Lehranstalten und andere ein Buch zum Gebrauche für ihre Schüler wählen, so muss dieses Buch doch brauchbar sein, es muss einen gewissen Wert besitzen. Dadurch entsteht eine Art sensus communis, der nicht ungestraft verletzt werden kann. Und wenn endlich mehrere bischöfliche Ordinariate ein solches Buch nicht bloß mit ihrer Approbation versehen, sondern, auf was es hier eigentlich ankommt, es in ihren Lehranstalten wissen und dulden, so wird ein besonnener Mann auch durch diesen Umstand zu einer gewissen Reserve sich für verpflichtet halten. Er wird daher nicht leicht etwas sagen oder schreiben, was diesen Kreisen Einsicht, Verständnis für die eigenen Angelegenheiten, Interesse für die große Sache der Wissenschaft und der Kirche und vor allem auch Pflichtgefühl, wenn auch nur indirect, abzusprechen scheint.

Ein Fachmann dürfte überdies noch von der Erwägung sich leiten lassen, dass ein Lehrbuch, welches allen Anforderungen, allen Schülern und allen Lehrern vollkommen entspricht, nicht existiert, dass die Abfassung eines solchen sogar ein Ding der Unmöglichkeit ist, schon aus dem Grunde, weil in einem einzigen Lehrbuch der Verschiedenheit der Individualitäten der Lehrenden und auch der Lernenden nicht Rechnung getragen werden kann. Wie hätten wir denn sonst in der Welt die Katechismusfrage? Wir brauchen die übrigen Gründe, die sich auf die Verschiedenheit der Anschauungen bezüglich des Systemes, der Eintheilung, der Methode, der Form und Sprache, der Stoffwahl und dessen Beschränkung und Ausdehnung u. s. w. beziehen, nicht aufzuzählen. Es steht fest, dass es kein vollkommenes Lehrbuch gibt, vielmehr jedes sowie Vorzüge, so auch Mängel aufweist, sei es nun wesentliche oder nebensächliche, absolute oder relative, Irregularitäten ex defectu et delicto. Und daher meinen wir, dass ein besonnener Mann auch auf Grund dieser Thatsache sich es überlegen werde, einem speciellen Lehrbuch, selbst wenn es in seinen Augen das mangelhafteste wäre, den Krieg, und zwar den Vernichtungskrieg zu erklären. Nach unserer Ueberzeugung wird er ein solches Buch von seiner Lehrkanzel, von seiner Bibliothek, von seinen Hörern fernhalten, das übrige aber der betreffenden competenten Behörde und dem activen Professor, der sich wohl auch nicht so leichterdings bevormunden lässt, getrost anheimstellen. Und wenn er schon von seiner Pflicht, das Buch vernichten zu müssen, so lebhaft überzeugt und durchdrungen wäre, dass er von deren Vernachlässigung eine — wir wissen nicht was für eine — schwere Sünde befürchtet, so stünden ihm dazu noch

andere, weit bessere Wege, als der vom Herrn Professor gewählte, offen. Sicherlich der allerbeste, der allerkürzeste Weg wäre, den bedauernswerten Geschichtsprofessoren und Geschichtestudierenden ein neues, vollkommenes, selbständig aus den Quellen geschöpftes, dem hohen Ideal entsprechendes Lehrbuch in die Hand zu geben. Das wäre eines Hochschulprofessors würdig und eine solche That wäre nobel zugleich und eine Wohlthat, welche vielleicht mancher gerne und dankbar annehmen würde, während sonst kaum einer sich eines — nach der Annahme des Herrn Professors — angesehenen und beliebten Buches berauben lassen dürfte, ebensowenig als er sich den alten Rock vom Leibe ziehen läßt, bevor nicht der Schneider einen neuen gebracht hat.

Nun hat aber der Herr Professor nicht den nobelsten Weg, sondern einen anderen gewählt, allerdings einen recht einfachen, aber keineswegs schönen. Ohne den Werdeprocess und den Entwicklungsgang des proscribierten Buches zu kennen, ohne dessen Schicksale und Wanderungen zu beachten, müht er sich ab, es als Plagiat aus Ruttenstock zu erweisen, als ob bisher Niemand gewusst hätte, worauf V. fußt und wie er zur Herausgabe des Buches gekommen ist. Er vermisst sodann dies und das, als ob zu einem Lehrbuch kein Lehrer gehören würde und kein Lehrplan; er findet Rückstände mitunter curioser Art und bringt schließlich ein Mosaikbild von Fehlern zustande, das wohl alles eher ist, als eine gewissenhafte, wahrheitsgetreue Charakteristik. Mit dieser Methode läst sich so ziemlich jedes Buch vernichten, nach dieser Methode arbeiten die Kirchenfeinde an der Zerstörung der kirchlichen Institutionen und der Kirche selbst, das ist die Methode der Caricatur. Nie und nimmer kann eine wahrheitsgetreue Charakteristik zustande kommen, wenn einzig und allein entweder wirkliche oder recht übertriebene oder vermeintliche Mängel und Lappalien hervorgehoben und zusammengetragen, die Vorzüge und Lichtseiten einer Sache aber verschwiegen werden. Ein solches Vorgehen verstößt gegen eine der vorzüglichsten Regeln des Historikers sowie des Richters. Da dies bei der vorliegenden Kritik der Fall ist, so trägt denn auch das Urtheil den keineswegs schönen Stempel der Einseitigkeit und Unbilligkeit an der Stirne und der Kritiker waltet seines selbst gesuchten Amtes viel eher als Scharfrichter, denn als gerechter Richter. Das hat sich auch gerächt. Hätte der Herr Professor mehr von der Besonnenheit des gereiften Mannes als von dem sich überstürzenden Eifer des Neulings sich leiten lassen, so wäre er vor etwas bewahrt geblieben, was er als Historiker und Forscher ganz gewiss nicht als Ehre empfinden wird, vor etwas, was seinen schweren Streich zu einem Luftstreich, sein Kriegsziel beinahe zu einer gegenstandslosen Einbildung, zu einem Vorurtheil macht. Der Herr Professor begab sich nämlich auf eine falsche Fährte, als er sich mit Herkuleskraft und Catonenernst auf den Weg machte, um V. aus den „vielen" Lehranstalten Oesterreichs zu vertreiben. Es ist ja gar nicht wahr, dass V. in „vielen" Lehranstalten Oesterreichs in Gebrauch sei. Er kann also gar nicht beseitigt werden. Eine mühelose Anfrage beim Verleger hätte genügt, um die Sachlage kennen zu lernen. Noch wären andere Einbildungen hervorzuheben, an denen die Kritik leidet, wir glauben aber, es genüge zu ihrer Charakterisierung das

Gesagte und wir fassen das Schlussurtheil darüber in die Worte zusammen: Omne nimium vertitur in vitium.

Das „caeterum censeo“ des Kritikers ist also nicht nothwendig.

Aber eine andere Arbeit wäre für ihn absolut nothwendig, wäre unerlässlich; von ihr hängt unvergleichlich viel mehr ab als von einem alten Compendium; von der glücklichen Lösung derselben erwarten „Kirche, Bischöfe und Volk“ wichtigeres als von der Beseitigung Vascottis, der gerade in diesem wichtigsten Punkte tadellos dasteht — und welches ist diese Arbeit?

Wir wollen sie durch Gegenüberstellung zweier Citate kennzeichnen:

1. „Denken Sie sich die Kirche weg! Was wird aus dem Christenthum? Es bleibt ja bestehen in seinem großartigen Ideen- und Gnadenreichthum, in seinen welterklärenden Gedanken, in seinem veredelnden Einflusse auf das ethische Leben des Einzelnen und durch den Einzelnen auf das Gesellschaftsleben, in seinen seelenbeglückenden Hoffnungen. Es würde aber aufhören, eine historische Weltmacht zu sein u. s. f.“ Akademische Antrittsrede, gehalten am 10. October 1898 von Dr. Albert Erhart, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität in Wien.

2. „Es gibt kein Christenthum ohne Kirche; ein Christenthum ohne Kirche ist nur ein Gedankending, eine todte, wesenlose Abstraction, die nicht ist und nie war. Wie die Idee der Menschheit nur im Menschen zur Wirklichkeit kommt und nur so da ist, so verwirklicht sich das Christenthum als Licht und Leben der Menschheit nur in der Kirche; die Kirche ist die concrete Erscheinung des Christenthums. Und wie zwischen der Idee der Menschheit und ihrer Verwirklichung nur eine Unterscheidung im Gedanken, keine reale Scheidung möglich ist, so mögen wir wohl begrifflich Christenthum und Kirche auseinanderhalten, thatsächlich fallen sie zusammen; eine reale Scheidung und Trennung würde beide aufheben. Das Christenthum ist die Kirche und die Kirche ist das Christenthum.“ Dr. Franz Hettinger, Apologie des Christenthums, IV. Bd., 17. Vortrag, S. 412.

Dr. M. Hiptmair.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, **Werke** kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Das fünffache Scapulier,** dessen Gnaden und Regeln. Zusammengestellt von Carl Johringer, Religionsprofessor in St. Pölten. Es wird zunächst die Bedeutung des Scapuliers erklärt, dann werden die allgemeinen Regeln bezüglich des einfachen und zusammengesetzten angegeben und hernach die besonderen Regeln — Geschichte, Form und Zweck der einzelnen fünf Scapuliere — auseinandergesetzt, endlich die Gnaden besprochen, die an dieselben geknüpft sind. Eine Tabelle der Ablässe und Formularien für Gesuche bilden den Schluss. Eine recht nützliche und praktische Arbeit.

2. **Il 76° natalizio di Augusto Conti** e il suo 50° anno di pubblico insegnamento. Cenni ed augurj del Sac. Luigi Manzoni, lettore di lingua italiana nella r. università Francesco Giuseppe I. Prezzo: soldi 10 v. a. pari a cent. 20 v. i. A benefizio degli Orfanelli di Betlemme. Zagrabia. Tipografia editrice Antonio Scholz. 1898. Conti ist ein bedeutender katholischer Gelehrter und Schriftsteller Italiens.

3) **Die Wahrheit** oder **Antwort** auf die Anton Nittel'sche Broschüre **„Los von Prag und Rom"**. Opitz. Warnsdorf. Eine siegreiche Vertheidigung der katholischen Glaubenstreue, wie auch deren himmelweite Erhabenheit gegenüber der hetzerischen Abfallagitation von Nittel'scher und Schönerer'scher Seite, gegenüber Nittelthum und neuem Lutherthum. Die weite Verbreitung dieser Broschüre (à 5 kr., postfrei 7 kr., 50 Expl. 2 fl. 50 kr., 100 Expl. 4 fl. 40 kr.) empfiehlt auch die ganze Zeitlage.

4) **Die Früchte des Geistes.** Populäre Abhandlungen über St. Paulus' Galaterbrief C. 5 V. 22, 23. Von P. Georg Freund, C. Ss. R. 270 Seiten. Preis M. 1.70 = fl. 1.10, in eleg. Salonband M. 3.— = fl. 1.80. 2. Auflage. Verlag der Alphonsusbuchhandlung, Münster i. W.

5) **Vermischte Predigten.** Verfasst und herausgegeben von P. Marcus Prattes, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Mit Druckerlaubnis des bischöflichen Generalvicariates und der Ordensobern. 272 S. Preis M. 2.50. Verlag der Alphonsusbuchhandlung, Münster i. W.

6) **Sociale Vorträge.** Von P. Georg Freund. Approbiert vom Ordensobern und vom bischöflichen Generalvicariat. 8°. 272 Seiten. Elegant broschiert M. 2.—, elegant gebunden M. 3.— Zweite vermehrte Auflage. Verlag der Alphonsusbuchhandlung, Münster i. W.

7) **Jesus und Moses.** Predigten über das größte Denkmal der Liebe, das allerheiligste Sacrament des Altars. Von P. Johannes Polifka, aus der Congregation des allerheiligsten Erlösers. 170 Seiten. Preis M. 1.80. Verlag der Alphonsusbuchhandlung, Münster i. W.

8) **Das göttliche Herz Jesu.** Von P. Georg Freund. Mit Erlaubnis der Ordensobern und des bischöflichen Generalvicariats Münster. 212 Seiten. 8°. Preis M. 1.50, gebunden M. 2.25. Verlag der Alphonsusbuchhandlung, Münster i. W.

9) **Beicht- und Communionbuch.** Von Bernard Schmitz, Landdechant und Pfarrer in Glandorf. Mit einem Vorwort von P. Joh. Bapt. Lohmann, S. J. Mit Erlaubnis geistlicher Obrigkeit. 378 Seiten. Preis gebunden M. 1.20—4.50, je nach dem Einbande. Verlag der Alphonsusbuchhandlung, Münster i. W. — Das Buch ist ohne Zweifel geeignet, viel Gutes zu stiften, da es die Gläubigen über die beiden hochheiligen Sacramente, durch welche ja echt katholisches Leben stets erneuert, erfrischt, gestärkt und zu immer größerer Vollkommenheit geführt werden muss, gründlich und in leicht verständlicher Sprache unterrichtet, dieselben wertschätzen und lieben lehrt und zu häufigem und würdigem Empfange derselben anspornt und anleitet. Möge Gottes Segen auf dem Buch ruhen. Möge es in viele katholische Familien kommen und recht viele Auflagen erleben.

10) **Communion-Andenken.** Die Verlagsanstalt Benziger in Einsiedeln (Waldshut, Köln) liefert prächtige Bilder in verschiedener Größe und Form, welche als Andenken an die heilige Communion, Beicht und Firmung gegeben werden können. Die Darstellung ist durchgehends sehr würdig, die Ausführung fein und die Preise annehmbar. Wir nennen z. B. einige Nummern:

Nr. 14010. Eucharistisches Gruppenbild, in herrlicher, reichster polychromer Ausführung mit sinnvollen Sprüchen, Vorsätzen und Ermahnungen in origineller Zusammenstellung, approbiert von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Bildgröße 265×175 mm. Papiergröße 400×280 mm. Das Hundert zu M. 60.—.

Nr. 14404. Dasselbe größer (Größe der Original-Composition), ein prachtvolles Tableau. Bildgröße 370×245 mm. Papiergröße 560×405 mm. Das Hundert zu M. 100.

Nr 13410. Das heilige Abendmahl (Christus mit den zwölf Aposteln), Chromolithographie, in feinster Ausführung, ohne Umrahmung. Bildgröße 205×135 mm. Format 315×225 mm. F Bünde à 100 Stück M. 18.—.

Nr. 14213. Dasselbe größer, mit reicher polychromer Renaissance-Umrahmung mit sinnbildlichen Darstellungen. Bildgröße 315×200 mm. Format 415×285 mm. F Bünde à 100 Stück M. 40.—.

Nr. 13582. Der Lieblingsjünger Johannes reicht der Gottesmutter die heilige Communion, in reicher Polychromie. Format 325×230 mm. Das Hundert M. 25.—.

Nr. 13568. Eucharistisches Gruppenbild (Kelch, Hostie, Kreuz, Aehren, Trauben und Lilien), in Chromolithographie. Bildgröße 235×155 mm. Format 330×230 mm. F Bünde à 100 Stück M. 18.—.

Nr. 13529. Christus ertheilt dem heiligen Johannes die Communion, nebst drei Aposteln und Engeln. Chromolithographie. Bildgröße 235×160 mm ohne Umrahmung, Format 330×230 mm. F Bünde à 100 Stück M. 18.—.

Nr. 6527. Neues Communionandenken für Knaben, in Lichtdruck auf feinstem Bristol. Bildgr. 140×95 mm. Format 315×235 mm. F Bünde à 100 Stück M. 20.—.

Nr. 6528. Neues Communionandenken für Mädchen, in Lichtdruck auf feinstem Bristol. Bildgr. 140×95 mm. Format 315×235 mm. F Bünde à 100 Stück M. 20.—.

Das sind nur einige, die Auswahl ist jedoch viel größer.

11) **Das Leben unseres Herrn Jesu Christi,** des Sohnes Gottes. In Betrachtungen von P. M. Meschler S. J. Vierte Auflage, zwei Bände. Herder, Freiburg. Preis M. 7.50, geb. M. 10.70.

12) **Die Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi,** erklärt und auf das christliche Leben angewendet in 34 Vorträgen, von Jakob Grönings S. J. Dritte Auflage. Herder, Freiburg. Preis M. 3.—, gebunden M. 4.20. Zu Fastenpredigten außerordentlich geeignet.

13) **Das katholische Kirchenjahr.** Mess- und Andachtsbuch in drei Theilen: Weihnachts-Oster-Pfingstkreis. Von Ludwig Söngen S. J. Verlag Burzon in Kevelaer.

14) **Die Zukunft der Religionen.** Von L. v. Hammerstein S. J. Trier, Paulinusdruckerei.

15) **Sonn- und Festtagslesungen für die gebildete Welt.** Von L. v. Hammerstein S. J. Trier, Paulinusdruckerei.

16) **Imparität im Volksschulwesen.** Von G. F. Dasbach. Erster Theil. Trier, Paulinusdruckerei, 1899. XX und 128 S. 8°. Preis M. 1.10.

17) **Institutiones theologicae de Sacramentis Ecclesiae.** Joannes Sasse S. J. Vol. II. Opus posthumum cura Aug. Lehmkuhl S. J. Ibidem 1898. 494 S. 8°. Preis M. 7.20.

18) **Grundlinien der Patrologie.** Von P. Bernhard Schmid O. S. B. Fünfte Auflage. Ebd. 1898. 244 Seiten 8°. Preis M. 2, geb. M. 2.30.

19) **Exercitia Seraphicae devotionis.** Conscripsit Sanctus Fidelis a Sigmaringa O. C. Sacrae Congr. de Propaganda Fide Protomartyr. Novissime ad usum sacerdotum edidit P. Mich. Hetzenauer O. C.

20) **Der selige Thomas a Kempis,** vier Bücher von der Nachahmung Christi. Mit einem vollständigen Gebetbüchlein als Anhang. Taschenformat 478 Seiten mit Farbendrucktitel. In hübscher Ausstattung gebunden in Leinwand M 1.—, gebunden in Leder mit Goldschnitt M. 2.—, in ganz feinem Geschenkseinband M. 4.—.

21) **Katholische Kritik und Hyperkritik.** Auch eine Antwort auf „Veremundus" von Justus Benevolus. 22 Seiten in 8°. München, Verlag von Rudolf Abt, Preis broschiert 40 Pf.

22) **Glaube und Kirche.** Erster Theil. 34 Vorträge von Gall. Josef Hug, Domcapitular in St. Gallen. Zweite unveränderte Auflage. 368 Seiten in 8°. Preis M. 2.50, sauber gebunden M. 3.70. Eine neue Gabe des Verfassers von „Die christliche Familie" wird seinen zahlreichen Freunden hochwillkommen sein.

23) **Fundament des Glaubens.** Erwägungen über die christlichen Grundwahrheiten, mit einem Anhange von Mess-, Beicht- und Communiongebeten. Dem christlichen Volke, besonders der erwachsenen Jugend gewidmet von M. Kinn, Rector. Dülmen, 1898. A. Laumann'sche Buchhandlung. 384 Seiten. Preis gebunden M. 1.20.

24) **Hermione**, Roman aus dem römischen Trier von F. Riotte. Trier, Paulinusdruckerei. Broschiert 75 Pf., gebunden 1 M.

25) **Das Leben, Wirken und Leiden der gottseligen Pauline-Maria Jaricot,** Stifterin des Vereins zur Verbreitung des Glaubens und des lebendigen Rosenkranzes. Von M. J. Maurin. Autorisierte deutsche Ausgabe von J. Bechtold. Mit 8 Bildern, XVI und 333 Seiten in 8°. Preis M. 2.50. Paulinusdruckerei, Trier.

26) **Ein Wort über Charakterbildung an Jünglinge.** Von Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen. Donauwörth, L. Auer. 56 Seiten. 25 Pf.

27) **Kreuzwegbüchlein für Ehefrauen, Jungfrauen, Jünglinge, Kinder, Männer und Väter, Mütter, Untergebene,** zur Betrachtung und Uebung für Fastenzeit, Missionen, Standesgottesdienste, Wallfahrt und häusliche Andacht. Von C. L. Adalbert Knauer, Pfarrer. Verlag der Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Preis jedes Bändchens in steifen Umschlag geheftet 20 Pf. = 12 kr.

28) **Der weiße Sonntag.** Belehrungen und Gebete für Erstcommunicanten und die gesammte Jugend, welche würdig und mit Nutzen communicieren will. Mit einer Beigabe: Unterricht und Gebete für Firmlinge und Gefirmte. Von Pfarrer Fr. X. Fecht. 50. Auflage. Mit Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg und der hochw. Herren Bischöfe von Augsburg, Rottenburg, St. Gallen und Graz. Verlag der Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. 496 Seiten. Preis in Leinwandband mit Rothschnitt 80 Pf. = 48 kr.; feinere Einbände entsprechend theurer.

29) **Heiligen- und Spitzenbildchen** bezieht man von der Alphonsus-Buchhandlung sehr schön und vortheilhaft.

Farbige Heiligenbildchen per 100 Stück zu M. 0.40, 0.50, 0.60, 0 75, 1 00, 1.50, 2.00

Schwarze Spitzenbildchen per 100 Stück zu M. 1.50, 2.00, 3.00, 4.00 u. s. w.

Feine Pariser Bildchen per Dutzend M 0.25, 0.50, 1.00, 2.00, 3.00, 5.00 u. s. w.

Enveloppes mit je 12 Sinnbildern in Farbendruck à M. 0.60.

Proben gratis!

30) **Das preußische Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer** von Dr. Felix Porsch, Justiz- und Consistorialrath, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses. Mainz 1898. Verlag von Franz Kirchheim. Groß 8°. 84 Seiten. Preis geheftet 80 Pf.

31) **Oeffentliche Lesehallen.** Ihre Aufgabe, Geschichte und Einrichtung. Von Dr. Philipp Huppert. Köln. Verlag Bachem.

32) **Lexikon der katholischen deutschen Dichter** vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Biographisch-literarisch bearbeitet von Frd. Wienstein. Hamm i. W. Verlag Breer. Preis 3 M.

33) **„Los von Rom!" „Los von Oesterreich!" „Keinen Papst!"** Von dem Verfasser der Schrift: „Pastor von Zimmermanns Theologie, Philosophie und Historie". Wien 1899. Selbstverlag des Verfassers Franz Stauracz. Preis: 1 Stück 5 kr. = 10 Pf., 10 Stück 40 kr. = 70 Pf., 50 Stück fl. 1.75 = M. 3.—, 100 Stück fl. 3.— = M. 5.—. Zuschriften, Bestellungen und Geldsendungen sind zu richten an Josef Janauschek & Comp., Wien, I., Singerstraße 18.

Schluss der Redaction 24. Februar. — Ausgabe 20. März.

52. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1899. | III. Heft.

Eine weitere Quelle unserer Schwäche.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Wie sehr wir Katholiken uns unserer wahren Stärke begeben, wie sehr wir uns ins Joch des Zeitgeistes und des Weltsinnes haben schlagen lassen, wie sehr wir beinahe zu vergessen scheinen, dass wir selber Brot zu essen und Wasser zu trinken haben, das kann uns wohl nicht leichter klar gemacht werden, als wenn wir auf der einen Seite so herzbrechende Klagen zu lesen bekommen über die „bedenkliche geistige Inferiorität" der Katholiken, und wenn uns dann auf der anderen Seite als Heilmittel dagegen gerathen wird, „jenes Spiel mit den Worten kirchlich und unkirchlich auf dem Gebiet der katholischen und theologischen Wissenschaft" fahren zu lassen und nicht „den Kampfesruf: katholisch ist Trumpf! auf das wissenschaftliche Gebiet zu übertragen," wollen wir nicht „weltfremd und untüchtig für das Apostolat in der Welt" werden.

Da würde uns wohl der Prophet Jeremias das Wort entgegenrufen: Gehet hin zu den Inseln der Cethim und nach Cedar, ob dergleichen schon vorgekommen ist, dass ein Volk seine Götter vertauscht hat, die doch wahrlich keine Götter sind. Aber mein Volk hat seine Herrlichkeit gegen einen Götzen umgetauscht. Denn zwei Uebel hat es gethan: mich, die Quelle lebendigen Wassers haben sie verlassen, und Cisternen haben sie sich gegraben, rinnende Gruben, die kein Wasser behalten können.[1])

Um abermals etwas Ueberflüssiges und gleichwohl höchst Nothwendiges zu thun, wollen wir hier von neuem ausdrücklich gesagt haben, dass damit kein Studium der weltlichen Wissenschaften, soweit sie für unseren Stand ziemen, ausgeschlossen sein soll.

Im Gegentheil, möge man uns die offene Erklärung zugute halten, dass wir in diesem Stück den großen Anforderungen, wir sagen

[1]) Jeremias, 2, 10. ff.

nicht unserer Zeit, sondern unseres Berufes, und den Bedürfnissen des Reiches Gottes kaum genüge leisten. Wenn uns die Noth der Seelen, die Gefahr für den Glauben und die Ehre der Kirche zu Herzen geht, so können wir wohl kaum in Abrede stellen, dass wir mehr, viel mehr leisten müssen, um den Angriffen des Unglaubens mit Erfolg zu begegnen und die Ehre unserer heiligen Sache vor den Augen der Welt aufrecht zu erhalten.

Was wir aber tadeln müssen und mit dem größten Nachdruck tadeln, das ist der Irrthum, als könnten die weltlichen Wissenszweige dazu dienen, die Glaubenslehren selbst in einem helleren Licht oder gar in einem neuen, fortgeschrittenen und zeitgemäßeren Sinn darzustellen und den Act, d. h. die Annahme des Glaubens, der ja immer von dem durch die Gnade unterstützten freien Willen abhängt, durch eine vermeintlich mehr geistige und selbständige Ueberzeugung des Verstandes zu erleichtern.

Wir ehren und empfehlen das natürliche Wissen, aber wir verehren das übernatürliche Wissen mit übernatürlicher Achtung und schärfen es jedem als Gewissenspflicht ein. Wir weisen das natürliche Wissen in die ihm gebürenden Schranken und wahren dem übernatürlichen Wissen das ihm gehörige Gebiet, ohne Furcht vor der Gefahr, dass durch „Ueberspannung des Unterschiedes von natürlich und übernatürlich" „die religiöse Inanspruchnahme der eigenen Vernunft und Persönlichkeit behufs Vermittlung der übernatürlichen Lehren und Lebensziele mit der natürlichen Ordnung allzusehr zurückgedrängt" werde.

Beide Ordnungen haben ihre Berührungspunkte. Was natürlich wahr ist, behält seine Giltigkeit auch auf dem übernatürlichen Gebiete. Die Denkgesetze der natürlichen Ordnung müssen auch in der übernatürlichen angewendet werden. Die natürlichen Kenntnisse dürfen und müssen der übernatürlichen Wahrheit dienen, indem sie Bedenken des Verstandes verscheuchen und den Willen zum Glauben bereitwilliger machen.

Jedoch jede Verwischung der Grenzen zwischen den beiden Gebieten muss sorgfältig vermieden werden.

Die Vernunft kann und soll den Glauben vorbereiten und unterstützen, aber sie kann ihn nicht geben, noch ersetzen und überflüssig machen. Kein Fortschritt des Denkens wird eine Glaubenswahrheit aufheben oder auch nur deren Darstellung in irgend einer

wesentlichen Weise ändern. Die weltliche Wissenschaft bleibt stets eine gern gesehene Hilfsmacht und insoferne eine Dienerin des Glaubens, aber nie wird sie dahin kommen, seine Stellvertreterin oder vollends seine Meisterin zu werden.

Kurz, wir haben gar keinen Grund, die Selbständigkeit der natürlichen Wissenschaft anzutasten, aber wir haben viele Gründe, die Selbständigkeit des Glaubens und des übernatürlichen Wissens auf das nachdrücklichste zu betonen. Wir wollen der Vernunft keine Fesseln anlegen, aber wir verwahren uns dagegen, dass man die Glaubenslehren in neue Abhängigkeit von den weltlichen Wissenschaften bringen wolle. Wir danken Gott dafür, dass das Vaticanum diesem Elend verflossener Tage durch die Emancipation der Theologie ein Ende gemacht hat. Darum wollen wir aber auch fest stehen bleiben bei der Freiheit, mit der uns Christus frei gemacht hat und wollen uns nicht abermals ins Joch der Knechtschaft einzwängen lassen.[1])

Hier jedoch, wer möchte es glauben, beginnt die eigentliche Schwierigkeit, und hier stehen wir vor einer neuen und noch tiefer liegenden Ursache unserer Schwäche.

An der Einsicht fehlt es ja gewiss nicht und am guten, am besten Willen auch nicht. Aber sobald es heißt:

Jetzt, Aeneas, bedarf es Muth, jetzt männliche Fassung![2])

dann schwindet plötzlich nicht bloß die Kraft hinweg, die Einsicht zur That zu machen, sondern wir fangen alsbald an zu fragen, ob das, was wir bisher zugegeben haben, auch richtig sei, weil wir uns das beschämende Gefühl ersparen wollen, uns gestehen zu müssen, dass wir nicht die Charakterstärke haben, unserer besseren Erkenntnis zu folgen.

Das allein schon mag hinreichen, um uns zu überzeugen, wie weit wir irregehen, und wie oberflächlich wir die Dinge nehmen, wenn wir den Grund für das Uebel, das wir beklagen, einzig in der „wissenschaftlichen Inferiorität" suchen, um diesen unfreundlichen Ausdruck zuzulassen. Aber so muss es kommen, wenn wir uns über die wichtigsten Angelegenheiten des Lebens bei einseitigen Stubengelehrten und weltfremden, oder wie man heute lieber sagt, bei vornehmen Idealisten Aufschluss holen, gerade als wollten wir buchstäblich den ironischen Rath der Weisen ausführen: Ueber den Krieg

[1]) Galat. 4, 31; 5, 1. [2]) Virgil, Aen., 6, 261.

mußt Du mit dem Furchtsamen verhandeln, mit dem Unbarmherzigen über die Gutthätigkeit, mit dem Taglöhner darüber, was er in einem Jahre fertig bringt.[1]) Da ist es dann freilich nicht zu verwundern, daß wir schließlich glauben, der überlegenste Geist sei jener, der am meisten Tinte und Papier verbraucht, und die erste, wo nicht die einzige wahrhaft civilisatorische Macht sei die Druckerschwärze.

Immer und überall die gleiche Einseitigkeit! Auf politischem Felde haben wir nur noch Respect vor der Macht, die mehr Dollars und mehr Kanonen aufbringen kann als alle übrigen. In socialen Dingen nimmt nach unseren Begriffen den ersten Rang jenes Gebiet ein, das am meisten Kilometer Bahnlinien und elektrische Drähte besitzt. Und an Bildung hat jenes Land alle anderen aus dem Felde geschlagen, das am meisten Briefe schreibt und die meisten Druckerpressen in Bewegung setzt. Wie dabei der Mensch fährt, ob er unter der Last der auferlegten Leistungen erdrückt werde und zum Thiere herabsinke, ob er in demselben Grad an Verstand, an Charakter, an Herz, Sittlichkeit und Religion verkomme, als er an äußerlicher Dressur und an wissenschaftlichem Schein zunimmt, um das frägt man nicht. Denn wer denkt überhaupt noch an den Menschen?

Ja, wer denkt überhaupt noch an den Menschen, wenn selbst wir die Frage um Fortschritt oder um „Rückständigkeit" nur nach dem einzigen Begriffe Wissenschaft zu beurtheilen suchen? Macht die Wissenschaft allein den Menschen? Oder macht sie überhaupt den Menschen? Und ist nicht der erste jener, welcher der vorzüglichste Mensch ist?

Möchte uns doch diese Ueberzeugung wieder klar werden, dann würde wohl bald eine weitere Ursache unserer Schwäche gehoben sein, eine Ursache, die sich aber nicht davon herschreibt, daß wir nicht genug mit der Zeit gehen, sondern gerade umgekehrt davon, daß wir nur gar zu sehr denken wie diese und daß wir, ohne es recht zu ahnen, die ganze moderne Geistesrichtung in uns selber aufgenommen haben.

Denn leider haben wir wenig Grund, über das äußerliche Treiben unserer Gesellschaft den Stab zu brechen.

Auch hier tadeln wir zuletzt nur, was wir selber treiben, ohne uns dessen recht bewußt zu werden.

[1]) Eccli. 37, 12. ff.

Der Materialismus des neunzehnten Jahrhunderts, zürnen wir, zeige sich hauptsächlich darin, dass immer nur vom Producieren und Fabricieren, von Umsatz und Absatz, von Vermehrung der Steuerkraft und der Erwerbsmittel die Rede sei, dass aber niemand dem Menschen zuhilfe kommt, der das alles aushalten muss. Die Oberflächlichkeit unseres Geschlechtes, klagen wir abermals, brandmarke sich dadurch, dass wir glaubten, die Menschheit gehoben zu haben, wenn wir in den Schulen ein paar Lehrgegenstände und Lehrstunden mehr, wenn wir überall Fortbildungs- und Fachschulen und Volksbibliotheken und öffentliche Vorträge eingeführt hätten; ob jedoch dabei die Geister immer noch eingebildeter, die Herzen roher, die Sitten verwildeter wurden, darnach frage keine Seele.

Gut! gut! Es wird schon etwas an diesen und ähnlichen Worten sein. Indes, Hand auf's Herz, trifft uns hier nicht das Wort des Propheten: Der Mann bist du?[1]) Wonach bemessen denn wir den Wert eines Menschen, etwa die Bedeutung eines Mitbruders? Nach der Zahl der Vereine, denen er angehört, nach der Zahl der Vorträge, die er gehalten hat, nach der Zahl der Zeitungsartikel, die er geschrieben hat, nach der Beweglichkeit, die ihn dem Begriff des perpetuum mobile möglichst nahe bringt. Ein Mann, der morgens vor der heiligen Messe bereits seinen Leitartikel fertig geschrieben hat, auf den in der Sacristei nach der heiligen Messe alle Vorsteher und Vorsteherinnen der Vereine warten, um die Tagesbefehle in Empfang zu nehmen und Bericht über die neuesten Neuigkeiten zu bringen, ein Mann, dem auf dem Weg zur Schule alle Fuhrwerke ausweichen müssen, weil er, vertieft in ein Bündel von Zeitungen, ganz übersieht, dass er mitten auf der Straße einhergeht oder einhersteht, ein Mann, der von der Schule zur Druckerei, von der Druckerei zum Wohlthätigkeitsbazar, vom Bazar in den Paramentenverein, vom Paramentenverein zur Stadtrathsitzung, von der Sitzung zu einem Leichenbegängnisse eilt, — sein Mittagmahl nimmt er unterwegs im Flug mit wie die Schwalbe die Mücke — ein Mann, der des Nachmittags selber nicht weiß, wo er ist, denn er ist überall, im Vereinslocal, um die Lotterie zu ordnen und die Kränze und die Fahnen für das nächste Fest zu besichtigen, in einem Dutzend Läden, um Einkäufe zu besorgen, Nachrichten zu holen und zu bringen, bei den barmherzigen Schwestern,

[1]) 2. Könige, 12, 7.

in einem Mädchenpensionat, bei den Schulschwestern, nebenbei zum Fünf-Uhr-Thee in einem Damenkränzchen, ein Mann, der abends zuerst eine Theater- und Costümprobe vornimmt, dann eine Volksversammlung leitet, und selber zwei Vorträge hält — dabei zeigt er Photographien vor, die er selber auf seinen Reisen in Schottland und in Norwegen und in Sicilien aufgenommen hat, — ein Mann, der dann zum Gesellenhaus eilt oder ins Gasthaus, um sich endlich bei Bier und Cigarren und einem kleinen Tarok etwas auszuruhen und in gemüthlichem Geplauder den Ministern und den Parlamenten und den Fürsten und Gott dem Herrn in der Weltregierung beizuspringen, — ein solcher Mann, das ist der Mann, wie wir ihn brauchen, das ist der rechte Amerikanist, das ist der Mann der „activen Tugenden," das ist „unser Mann."

Wann aber dieser Mann einmal zu sich selber kommt, wann er auch Mensch ist, wann er betet, studiert, sich sammelt, sich kräftigt, wann er nachdenkt über das, was er reden und schreiben will, wann er sich auf seine Predigten und Katechesen vorbereitet, wann er insbesondere an seine eigene Seele denkt, das ist vor den Menschen ein Geheimnis, und vielleicht selbst vor Gott.

Wir lassen hier alle weiteren Fragen aus dem Spiel und stellen nur die eine: Wo bleibt da der Mensch, und was muss da aus dem Menschen werden?

Man hat uns gut sagen: Aber der Mann, von dem hier die Rede ist, hat ja nicht Profess auf die Karthäuserregel gemacht! Er gehört einem Stand an, dessen eigentliche Tugend die Wirksamkeit ist. Er kann also auch durch die Thätigkeit nicht Schaden nehmen, sondern er wird sich gerade dadurch heiligen und vervollkommnen, daß er seinen Beruf erfüllt und rastlos thätig ist!

Gegen diese Philosophie haben wir doch einige Bedenken. Dass er durch die äußere Wirksamkeit vor Schaden gesichert sei, das scheint der göttliche Heiland nicht zu glauben, sonst hätte er kaum gesagt: Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet?[1]) Hoffentlich brauchen wir nicht zu denken, der Erlöser spreche von einem Menschen, der die ganze Welt für die Welt oder für sich gewinnen wolle, sondern von einem, der sie Gott zuführen will. Also selbst dieser kann für seine Person dabei zu Schaden kommen, und wenn er auch nichts

[1]) Marc. 8, 36.

anderes betreibt als seinen Beruf, diesen aber nicht in der gottgewollten Weise.

Nun aber gibt sich „unser Mann" offenbar mit mancherlei Dingen ab, von denen man doch nicht ohneweiters sagen kann, dass sie zu seinem Berufe gehören.

Von den eigentlichen Berufsarbeiten, die uns Gott und das Gewissen als Pflicht auferlegen, dürfen wir im allgemeinen immerhin glauben, dass sie uns nicht leicht zum Verderben ausschlagen werden. Auch wenn einer in ihrer Erfüllung das gesunde Maß überschreitet, so liegt doch auf ihnen ein solcher Segen Gottes, dass sie in sich selbst wieder das Heilmittel bieten, vorausgesetzt, dass sie einer im rechten Geist übernimmt.

Anders aber ist es mit jenen Geschäften und Geschäfteleien, die sich nur lose an den Begriff Berufspflicht anknüpfen lassen.

Einmal ist es bei diesen leicht möglich, dass sich einer über den Geist täusche, aus dem sie hervorgehen. Wir wollen zugestehen, dass sich einer anfänglich auf diese werfe aus reinem Eifer für die Ehre Gottes und das Beste des christlichen Volkes und aus reiner Barmherzigkeit gegen die Mitmenschen. Aber unvermerkt schleichen sich auch andere minder heilige Absichten ein, das Streben, sich einen Namen zu machen, die Lust am vertraulichen Verkehr mit den Menschen, Zuneigungen bedenklicher Art, Befriedigung an Lobsprüchen, Eifersucht, die andere nicht will emporkommen lassen u. dgl. m. Und zuletzt artet das beste rein äußerliche Treiben nicht selten in einen leeren Mechanismus aus, der die unerträgliche innere Leere übertäuben soll, weshalb die eigenthümliche Erscheinung, dass dieses an das Windmühlengeklapper erinnernde Gebaren mit den zunehmenden Jahren beständig wächst, obwohl doch die Kräfte in eben demselben Maße abnehmen.

Dann aber hat dieses Uebermaß noch eine andere bedenkliche Seite. Jeder kann doch nur soviel Kraft in seine Thätigkeit legen, als er besitzt, besitzen aber muss er sie selber. Und damit er sie in Besitz bekomme, und beständig in Besitz erhalte, muss er unaufhörlich dafür sorgen, dass sie nicht erschöpft werde, sondern immer von neuem nachwachse. Ueberschreitet seine Thätigkeit nach außen den inneren Vorrath an Kraft, so wird sie leer und schwach und einflusslos. Und versäumt er, innerlich das verbrauchte Oel nachzufüllen, so wird er selber leer und trocknet aus, bis das Licht gänzlich erlischt.

Somit führt dieser Excefs zu einer doppelten, höchst nachtheiligen Folge.

Einerseits begreifen wir, woher es kommt, dafs den unleugbar großartigen Anstrengungen, die wir uns heute auferlegen, die Erfolge durchaus nicht immer entsprechen. Wenn es auf die Extensivität der Arbeit ankäme, dann dürfen wir ohne Sorge alle christlichen Jahrhunderte in die Schranken rufen, und wir brauchen nicht zu fürchten, dafs uns eines in Schatten stelle. Anders freilich, wenn es sich um die Intensivität des Wirkens handelt. Es wird gepredigt, dafs noch kaum je mehr gepredigt worden ist, es wird gewallfahrtet in und außer dem Land und bis übers Meer, wie höchstens noch in den bewegtesten Zeiten des Mittelalters, der Gottesdienst wird gefeiert, die Sacramente werden gespendet und empfangen, das Vereinsleben blüht, dafs man kaum noch mehr wünschen kann. Und trotz alledem seufzen wir alle in einem fort: Es reicht nicht hin, es ist alles noch zu wenig, es braucht neue Andachten und neue Mittel zur Aufmunterung und neue Werke und neue Vereine und neue Zeitschriften und neue Ideen! Woher dieses Misverhältnis? Weil dem äußeren Aufgebot von Mitteln der innere Kern nicht entspricht. Weil wir nur zu sehr handeln, wie eben die Welt auch handelt. Weil die Grundfehler der Zeit auch die unsrigen sind: Großmannsucht, Geschäftelei, Uebertreibung, Hohlheit, Halbheit, Schein, Mangel an Nachhaltigkeit und Kraft.

Darin liegt auch bereits ausgesprochen, dafs andererseits der Schaden für uns selber, für den Menschen, nicht geringer ist als für unser Wirken. Oder vielmehr, um die Wahrheit zu sagen, der Mensch mufs unser übermäßiges Treiben hauptsächlich büßen. Unsere äußerliche Thätigkeit, diese so seltsamen oeuvres mit den noch seltsameren Mitteln Geld dafür beizutreiben, unsere ascetische und belletristische Schriftstellerei, die der Heilsarmee abgelernte Effecthascherei bei kirchlichen Festlichkeiten, die Theaterspielerei unter geistlicher Maske, die frömmelnde Morithaten-, Wunder- und Teufelsliteratur, dieses und vieles andere mag oft recht ungesund sein, dennoch geschieht immerhin manches Gute dadurch, es wird Wohlthätigkeit geübt, das Interesse für die Religion wieder geweckt und manchmal selbst eine Seele aus dem Sündenschlafe aufgeweckt. Aber die Seelen selber leiden dabei fast immer Schaden. Man gewöhnt sich, sie und Gott mit einem gewissen Schein und mit äußerlichem Flitter abzufinden, —

„sich zu arrangieren" lautet der neueste Kunstausdruck dafür — man gewöhnt sich an ein rein weltliches Denken und Urtheilen und macht dieses zum Richter und zum Maßstab für das christliche Leben, man setzt Unordnung, Nervosität und Subjectivismus auf den Thron, man bringt das ganze innere und geistliche Leben auf denselben Standpunkt, den man in der Kunst und in der Literatur fin de siècle nennt.

Von daher stammen dann jene beklagenswerten Auswüchse, die hier und dort unserer heiligen Sache so schwer schaden, jenes Spiel einer zügellosen Phantasie, jene Gewaltmittel und Gewaltstreiche, womit das Reich Jesu Christi, ganz gegen den Willen seines Stifters, aufgerichtet werden soll unter Schaugepränge und Aufsehen. An diesen und ähnlichen Dingen ist nicht der „derbe romanische Aberglaube" schuld, noch die „jesuitische Vorherrschaft," noch der „Scholasticismus," noch das „Schulsystem der Orden," dem „die Schultradition über die Wahrheit geht," sondern ein leider sehr allgemeines internationales Uebel, an dessen Verbreitung auch der „germanische Geist" und die „deutsche Wissenschaft" und der „Amerikanismus" ihren Theil der Schuld tragen, die Aeußerlichkeit, die Oberflächlichkeit, die „Vorherrschaft" des modernen Geistes, kurz, die Vernachlässigung des inneren Geistes, mit einem Worte, des Menschen.

Hiemit haben wir einen sehr tief liegenden Grund für unsere Schwäche berührt. Möge es Gott gefallen, uns zu helfen, dass wir alle die ganze Tragweite dieses Uebels erfassen, und dass wir uns ernstlich bemühen, ihm entgegen zu arbeiten.

Nicht darin liegt unser Heil, dass wir täglich unsere Arbeit und die Mittel zur Erneuerung der Welt vermehren, sondern darin, dass wir den Menschen selber fester, besonnener, genügsamer, abgetödteter, charaktervoller, seiner mächtiger zu machen suchen.

Dieser Mensch ist zunächst jeder von uns selber. Wenn einem diese Aufgabe nicht bei sich selbst gelingt, wird sie schwerlich bei Fremden zu gutem Erfolge gedeihen. Darum möge nur jeder Hand an sich selber legen.

Die Bedürfnisse der Zeit sind groß und nehmen all unsere Zeit und Mühe in Anspruch, das ist ja gewiss. Es fällt uns deshalb auch nicht ein, Weltflucht und Einstellung der Thätigkeit zu predigen. Nein, nicht weniger arbeiten und wirken sollen wir,

sondern wenn auch nicht mehr, so doch kraftvoller, nachhaltiger und segensreicher.

Damit aber das geschehen könne, müssen wir stets inwendig an uns selber noch mehr thätig sein, als wir nach außen abgeben, und das geschieht durch Selbstverleugnung und Selbstbeherrschung, durch innere Sammlung, durch strenge Zucht des Geistes, des Willens und des Herzens und durch gründliche Ascese.

Doch damit stehen wir bereits vor einer weiteren Aufgabe, von der demnächst die Rede sein soll.

Das Personal und das Verfahren der Inder-Congregation.

Von Professor Dr. Michael Hofmann S. J. in Innsbruck.

Eines der theuersten Kleinodien, welches der Sohn Gottes seiner Braut auf Erden, der heiligen Kirche, zur treuen Bewahrung anvertraute, ist der heilige Glaube. Um die göttliche Wahrheit, dieses himmlische Licht der Seelen, dem Menschen rein und unversehrt zu erhalten, betete Christus zum Vater des Lichtes für den obersten Hirten aller Gläubigen, damit sein Glaube nicht wanke, sondern derselbe seine Brüder stärke[1]). Als dann der Eingeborene des Vaters, der als die Wahrheit selbst[2]) vom Himmel gekommen war, aus dem Thale der Thränen wieder hinauffahren wollte zu seinem und unserem Vater[3]), und seine Apostel hinaussandte in eine unter Irrthümern begrabene Welt, damit sie allen Völkern seine Wahrheit verkünden sollten, gab er die göttliche Verheißung: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt“[4]).

Ganz selbstverständlich erscheinen darum die schönen Worte, welche Georg Phillips in seinem Kirchenrecht[5]) niedergeschrieben hat: „Die Kirche würde ihre große Aufgabe, das Menschengeschlecht in der Wahrheit zu unterrichten, nur theilweise erfüllen können, wenn ihr nicht auch diejenigen Mittel zu Gebote stünden, welche dazu dienen, um die reine Lehre gegen den Irrthum, insbesondere auch, wenn er durch Schriften verbreitet wird, zu vertheidigen und das sittliche Leben der Christen, welches sich nach jener Lehre richten soll, vor den nachtheiligen Einflüssen, die dasselbe bedrohen, zu schützen. Selbst das Heidenthum und das Judenthum haben von ihrem Standpunkte aus gegen die religionsgefährlichen Schriften die größte Wachsamkeit geübt. Wurde doch bei den Athenern Protagoras verbannt und seine Schriften den Flammen übergeben, weil er Zweifel an der

[1]) Lucas 22, 32. — [2]) Joh. 14, 6. — [3]) Joh. 20, 17. — [4]) Matth. 28, 20. — [5]) VI. Band S. 599, 600.

Existenz der Götter erregt und stand bei den Römern dem Pontifex Maximus das Recht zu, derartige Schriften zu verurtheilen und verbrennen zu lassen[1]).

Dass die Päpste und Kirchenversammlungen die Irrlehren nicht bloß verurtheilten, sondern auch die Schriften, worin dieselben enthalten waren, aufs strengste untersagten, gehört zu den elementarsten Kenntnissen in der Kirchengeschichte. Den ersten feierlichen kirchlichen Ausspruch eines Bücherverbotes erließ das erste allgemeine Concil von Nicaea (325) gegen die „Thalia"[2]) des Arius. Weil es außerhalb des Rahmens dieses Artikels liegt, den geschichtlichen Verlauf des kirchlichen Bücherverbotes eingehender darzustellen, so mag es genügen, einige der Autoren in Erinnerung zu bringen, welche in der letzten Zeit diesen Gegenstand mehr oder weniger ausführlich behandelt haben[3]). Ueber die Entstehung und Entwicklung der Index-Congregation aber seien folgende kurze Angaben vorausgeschickt, bevor das Personal und der Geschäftsgang derselben eingehender geschildert werden.

Die kirchenfeindliche Strömung des 16. Jahrhunderts bediente sich im Kampfe gegen die katholische Lehre als eines der gewaltigsten Mittel gerade der Verbreitung glaubensfeindlicher und sittengefährdender Schriften. So stellte sich die Nothwendigkeit heraus, zu neuen Vertheidigungs- und Schutzmaßregeln zu greifen. Das Concil von Trient zog diesen hochwichtigen Gegenstand in seiner 18. Sitzung in ernste Erwägung, nachdem es schon in der 4. Sitzung vom 8. April 1546 Bestimmungen betreffs der Uebersetzungen der heiligen Schriften getroffen hatte. Es setzte am 26. Februar 1562 (Tag der 18. Sitzung) zur Berathung dieser Angelegenheit, sowie zur Berichterstattung eine eigene Commission ein, von welcher jene 10 Regeln herstammen, nach welchen die Aufnahme eines Buches in das Verzeichnis der verbotenen Bücher (in den Index) vorgenommen werden sollte. Bis zur Constitutio officiorum ac munerum Leo XIII. hatten diese 10 Regeln ihre Geltung, da Pius IV., (1559—1565) nachdem das Concil zu Trient die Prüfung derselben ihm in der 25. Sitzung vom 3. und 4. December 1563 übertragen hatte, denselben in der Bulle Dominici gregis[4]) vom 24. März 1564 die Bestätigung ertheilte. Der Nachfolger Pius IV., der heilige Pius V. (1566—1572) that einen weiteren Schritt von großer Bedeutung:

---

[1]) Mehrere Belege für diese Wachsamkeit der Römer, Griechen und Juden gegen Religion und Sitten gefährdende Schriften bringt der vorzügliche Artikel: „Die katholische Kirche und die Presse" in Historisch-politische Blätter, B. 37 (1856) S. 562, Note. — [2]) Ueber diese Schrift siehe Hefele, Concilien-Geschichte I. S. 273 ff. (1873). — [3]) Phillips Kirchenrecht VI. B. § 324. 325. Der früher erwähnte Artikel in den Historisch-politischen Blättern (1856) B. 37, S. 561—591. Feßler, das kirchliche Bücherverbot. Wien 1858. Aug. Arndt S. J. De libris prohibitis commentarii. Pustet. Regensburg 1895. Auch die meisten später zu erwähnenden Erklärungen zur Constitution Leo XIII. Officiorum ac munerum vom 25. Jänner 1897 enthalten einen historischen Ueberblick über das kirchliche Bücherverbot überhaupt. — [4]) Magn. Bullar. (1742) t. II. p. 116, 117.

Er setzte eine eigene Congregation von Cardinälen für diese Angelegenheit ein. Er ist darum der Begründer der Index-Congregation, welche von P. Wernz[1]) mit folgenden Worten charakterisiert wird: illa Congregatio Cardinalium, quae a Sede Apostolica Indici librorum pravae doctrinae eorundemque proscriptioni, expurgationi ac permissioni in universa Ecclesia est praeposita. Bangen[2]) schreibt über den Wirkenskreis dieser Congregation also: „Die Congregation des Index erstreckt ihre Thätigkeit nicht bloß auf Bücher und größere Werke, sondern auch auf Bilder, Ablass-, Benedictions-, Gebets- und andere Formeln, selbst auf Inschriften, auf Pasquillen und jede Art Manuscripte, gleichviel ob groß oder klein, wofern sie nur den verwerflichen Inhalt haben." Papst Gregor XIII. (1572—1585) gab in seiner Constitution Ut pestiferarum[3]) vom 13. September 1572 der jungen Congregation ihre genauere Gestaltung, wozu von Sixtus V. (1585—1590) in der Bulle Immensa[4]) aeterni Dei vom Jahre 1588 (22. Jänner) weitere Einzelbestimmungen kamen. Unter den späteren Päpsten haben vornehmlich Clemens VIII[5]) (1592—1604) und Alexander VII. (1655—1667) dem Index ihre Aufmerksamkeit zugewendet[6]). Die Constitution Sollicita ac provida Benedict XIV. (1740—1758) vom Juli 1753, worin alle früheren gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Index zusammengefasst und genaue Vorschriften über das von der Congregation zu beobachtende Verfahren getroffen[7]) wurden, erlangte solches Ansehen, dass Leo XIII. dieselbe ausdrücklich aufrecht erhalten wissen wollte, als er im Anschluss an seine berühmte Constitution Officiorum ac munerum seine decreta generalia de prohibitione et censura librorum herausgab, wodurch die tridentinischen Index-Regeln, sowie die diesbezüglichen Weisungen und Decrete seiner Vorgänger außer Kraft gesetzt wurden: Ea vim legis habere sola volumus, abrogatis Regulis ss. Tridentinae Synodi iussu editis, Observationibus, Instructione, Decretis, Monitis et quovis alio decessorum Nostrorum hac de re statuto iussuque una excepta Const. Benedicti XIV. „Sollicita et provida". Für alle Angelegenheiten des Index sind also diese zwei Erlässe[8]) in der

---

[1]) Jus Decretalium tom. II. p. 749 (1899). — [2]) Die römische Curie (1854) S. 131. — [3]) Vollinhaltlich wiedergegeben in den Analecta Juris Pontificii (Rome 1857) col. 2256, 2257. — [4]) Magn. Bullar. t. II. p. 667 sq. — [5]) Seine Instructio ist abgedruckt bei Bangen „Die römische Curie". (Münster 1854) Anhang S. 480 ff. — [6]) Von älteren Commentaren sei erwähnt Reiffenstuel Jus canonicum lib. V. decretal, tit. 7, § 3, n. 34—138 (Venetiis 1746). Aus jüngerer Zeit Analecta iuris Pontificii (Rome 1855) col. 760—796, 985—1025, 1219—1261, 2617—2663 (Rome 1857). Bouix de Curia Romana (Paris 1859). — [7]) Phillips Kirchenrecht VI., S. 609 ff. — [8]) Die Constit. Sollicita ac provida findet sich im Bullar. Magn. Tom. XIX. p. 59 (Luxemburgi 1758); auch bei Bangen „Die römische Curie" Anhang Nr. 8, S. 484 ff. Die einschneidende Const. Officiorum ac munerum s. Archiv für kath. Kirchenrecht 1897, S. 352 ff. oder Acta S. Sedis vol. 29. p. 388 sq.

Gegenwart maßgebend. Die Const. Officiorum ac munerum hat sofort eine Reihe gelungener Commentare ins Leben gerufen[1]).

Nach diesen Vorbemerkungen läßt sich die gestellte Aufgabe in zwei Haupttheile zerlegen, von denen der I. die Personen der Index-Congregation u. deren Eigenschaften, der II. den eigenthümlichen Geschäftsgang dieser kirchlichen Einrichtung behandelt.

I.

1. Die Index-Congregation ist als ein Theil aus der von Paul III. (1542) errichteten Inquisitions-Congregation oder der Congregatio de S. Officio herausgewachsen, weist darum in vielen Einrichtungen mit derselben Aehnlichkeiten auf, bildet aber ein ganz selbständiges Tribunal. Allerdings kann die Inquisitions-Congregation von der ihr zustehenden Gewalt, Schriften zu censurieren, noch jederzeit Gebrauch machen, weshalb Benedict XIV. für solche Fälle das Vorgehen genau normiert hat[2]). Allein die Inquisitions-Congregation macht von dieser Befugnis nur ganz selten Gebrauch[3]). Aehnlich, wie es bei der Inquisitions-Congregation der Fall ist, bestimmt der Papst auch für jene des Index eine Anzahl von Cardinälen nach seinem Belieben[4]). Einer aus ihnen bekleidet das Amt des Präfecten, das ihm vom Papste übertragen wird. Als Assistent ist schon durch sein Amt der Magister sacri Palatii bezeichnet. Wenn als Secretär der Congregation seit ihrem Bestehen jederzeit ein Profeß des Dominicanerordens fungierte, so erklärt sich das leicht aus der ursprünglichen Vereinigung der Index-Congregation mit jener vom heiligen Officium. Auch seine Ernennung geht vom Papste aus. Als Hilfspersonal dienen eine beträchtliche Anzahl von Consultoren, welche sowohl aus dem Welt- als Ordensclerus entnommen sein müssen[5]). Ihnen stehen mehrere sogenannte Relatoren zur Seite, welche denselben Ständen angehören. Haben diese Berichterstatter wiederholt gute, gründliche Referate der Congregation überreicht, so werden sie zu Consultoren ernannt. Die Congregation pflegt an den Papst die Bitte um diese Beförderung zu stellen[6]). Gegenwärtig ist der Personalstand dieser Con-

[1]) Das kirchliche Bücherverbot von Dr. Jos. Hollweck (Mainz, 2. Aufl. Kirchheim 1897.) S. 77. De prohibitione et censura librorum von P. Arthur Vermeersch (Tornaci Desclée 1897 p. 60). L' Index, Commentaire de la constit. apostolique „Officiorum" par l' Abbé G. Péries (Paris, Roger et Chernoviz 1898) p. XIX. 261. La Constituzione „Officiorum" brevemente commentata per M. C. G(énnari) (Napoli Tipografia degli Artigianelli). Theologische Zeitschriften brachten gleichfalls Erklärungen dieser wichtigen Constitution in einer Reihe von Artikeln; so die Acta S. Sedis (vol. 29. 30.) von Jos. Pennacchi; die Études (1897) von Desjardins. Le Canoniste contemporain von Boudinhon B. XX., XXI. (1897, 1898). — [2]) Sollicita ac provida §§ 3. 4. 5. theilweise auch §§ 6. 8. 12. 13. Siehe Bangen d. röm. Curie S. 144. 145. — [3]) Bangen bemerkt a. a. O. (S. 145), daß in den Jahren 1841—1850 nur ein einziger Fall vorgekommen sei. — [4]) Bangen zählt für seine Zeit außer dem Präfecten 12 Cardinäle. (S. 136, 1). — [5]) Const. Sollicita § 13. — [6]) Sollicita § 6.

gregation folgender:[1]) sie zählt außer dem Cardinal-Präfecten noch 24 Cardinäle, von denen ungefähr die Hälfte nicht in Rom ihren Sitz haben, sondern in den verschiedenen Ländern der Welt Bischofsitze einnehmen. Unter den 34 Consultoren befinden sich 3 Titular-Erzbischöfe, 2 Bischöfe, 9 führen den Titel Monsignore, die übrigen 20 sind einfache Weltpriester oder gehören dem Ordensstande an. Dass keine Bevorzugung irgend eines Ordens stattfindet, zeigt die Zusammenstellung: 1 Benedictiner, 3 Minoriten, 2 Dominicaner (außer dem Assistenten und Secretär), 1 Augustiner-Eremite, 2 Regular-Canoniker vom Lateran, 2 Kapuziner, 2 Jesuiten, 1 Regular-Cleriker de Matre Dei, 1 aus der Congregation vom Heiligen Geiste und unbefleckten Herzen Mariä, 1 Resurrectionist, 1 aus der Congregation vom heiligsten Herzen. Die Consultoren gehören auch den verschiedensten Nationen an: man findet unter ihnen Italiener, Franzosen, Deutsche, Polen, Spanier u. s. w. Gegenwärtig sind im Dienste dieser Congregation 5 Relatoren, wozu noch 2 Officiale kommen, der sogenannte Minutante, der zugleich das Archiv verwaltet, sowie ein Protokollist und Schreiber. Der Sitz dieses kirchlichen Institutes befindet sich in der Cancelleria Apostolica.

2. Was die Eigenschaften betrifft, die sich in diesen Personen vorfinden sollen, so beruft sich Benedict XIV. zunächst ganz allgemein auf die Bestimmung Clemens VIII. für die Inquisition. Zur Prüfung der fraglichen Bücher sollen Männer ausersehen werden, „spectatae pietatis et doctrinae, de quorum fide et integritate sibi polliceri queant, nihil eos gratiae daturos, nihil odio, sed omni humano affectu posthabito, Dei dumtaxat gloriam spectaturos, et fidelis populi utilitatem“[2]) Benedict XIV. fährt dann fort: „Durch diese Tugenden und Geistesgaben müssen auch, wenn nicht mit mehr, so gewiss aus dem gleichen Grunde, die Revisoren und Consultoren dieser unserer Congregation (des Index nämlich) sich auszeichnen“ — worauf er bemerkt, dass dieses für seine Zeit zutreffe. Schon im § 1 der Constit. Sollicita beruft sich der gelehrte Papst auf seine eigene langjährige persönliche Erfahrung. Er hatte sowohl der Inquisitions- als Index-Congregation als Mitglied angehört; der ersteren als Consultor und später als Cardinal in der Eigenschaft eines General-Inquisitors; der letzteren als Relator. Als Papst fand er oft Anlass, Einblick in die ganze Geschäftsführung zu nehmen, sowie Benedict auch bezeugt, die Verurtheilung auch nicht Eines Buches bestätigt zu haben, bevor er nicht vom Index-Secretär genau Bericht erhalten hatte über den Inhalt des Werkes, über die Censuren der Relatoren, über Urtheile und Stimmen der Cardinäle[3]). Von den Männern, welche der Index-Congregation dienen sollen, verlangt Benedict XIV. „Unbescholtenheit des Wandels, erprobte Gelehr-

[1]) Gerarchia Cattolica 1899 p. 709—712. — [2]) Sollicita § 13. — [3]) Sollicita § 1.

samkeit, reifes Urtheil, Freisein von ungeordneter Neigung, von Parteisucht und Personengunst; sie sollen Billigkeit und Freiheit des Urtheils mit Klugheit und Eifer für die Wahrheit vereinen"[1]). Auf die einzelnen Gruppen des Personals näher eingehend, fordert der Papst, dass die Cardinäle dieser Congregation sich auszeichnen durch gründlich theologisches oder juristisch-canonistisches Wissen, durch Erfahrung und Gewandtheit in der kirchlichen Geschäftsführung, sowie durch Klugheit und solide Tugend. Die Consultoren sollten dem Zwecke entsprechend neben der moralischen Befähigung besonders durch Wissenschaft hervorragen, so zwar, dass nach Verschiedenheit der Werke, welche zur Prüfung kommen, auch verschiedene Fachmänner sich vorfänden.[2])

II. Das Verfahren, der Geschäftsgang der Index-Congregation.

Weil Benedict XIV. aus jahrlanger Erfahrung wusste, dass viele Verurtheilungen von Büchern, insbesondere katholischer Autoren, zu öffentlichen und ungerechten Klagen Anlass gaben, als ob jene Tribunale verwegen und oberflächlich in Ausübung ihres Amtes vorgiengen, so entschloss er sich schon zu Beginn seines Pontificates, ganz bestimmte Regeln festzustellen, nach welchen die Prüfung und Beurtheilung der vorgelegten Bücher und Schriften vorgenommen werden sollte; jedoch bemerkt er, dass man mit Recht behaupten könne, es sei schon längst in eben derselben oder in einer ebenbürtigen Weise verfahren worden.[3]) Erst nach langen Berathungen mit erprobten Fachmännern, nachdem dieselben überdies ihre endgiltigen Gutachten schriftlich dem Papst überreicht hatten, gieng derselbe an das längst geplante Werk. Zeigen schon diese wenigen Bemerkungen, mit welcher Klugheit, tiefem Ernst und zarter Gewissenhaftigkeit der Geschäftsgang entworfen wurde, so sprechen dafür noch mehr die einzelnen Regeln.

1. Zunächst ist zu beachten, dass die Index-Congregation gegen Bücher nicht einzuschreiten pflegt, wenn dieselben nicht angezeigt wurden, und die Denunciation derselben Annahme findet.[4]) Die Anzeige

[1]) Sollicita § 13 „homines vitae integros probatae doctrinae, maturo iudicio, incorrupto affectu, ab omni partium studio personarumque acceptione alienos; qui aequitatem libertatemque iudicandi cum prudentia et veritatis zelo conjungant". — [2]) Sollicita § 3. 13. 16. — [3]) Sollicita § 2 und 7. — [4]) Wernz Jus decretalium t. II. p. 750, IV. Dasselbe wird in der Constitutio „Sollicita" auch als selbstverständlich vorausgesetzt in § 8. Die „N. Fr. Presse" (abgedruckt in den „Hochschulnachrichten" IX. Jahrgang, Nr. 6, S. 19 ff. als „die actuelle Sachlage in objectiver Weise beleuchtend") stellt dem nach ihrem Urtheil „gelehrtesten katholischen Kirchenhistoriker" ein eigenthümliches Zeugnis aus, wenn sie von ihm berichtet: „Zu seinem Erstaunen entdeckte Döllinger in Rom, dass das Verbot auf Denuncation hin erfolgte"! Diese Entdeckung war leicht auch außerhalb Rom zu machen — in jedem Bullarium.

erfolgt entweder beim Secretär oder bei dem Card.-Präfecten der Congregation. Mancherorts scheint man der naiven Ansicht zu sein, als stürze sich der Index-Secretär auf jede Anzeige, wie auf eine kostbare Beute, weshalb Phillips bemerkt: „Es wird der Congregation des Index häufig der Vorwurf gemacht, dass sie auf Denunciationen, die man in Rom anbringe, zu schnell urtheile".[1]) Wie sehr widersprechen indessen die Thatsachen dieser vorgefassten Meinung! Weil die Index-Congregation keine der Zeit nach fixirten Versammlungen abhält, sondern nur dann zusammentritt, wenn die Geschäfte es erheischen, so übertrug Benedict XIV. dem Secretär allerdings das Recht und die Pflicht, die Anzeige eines zu censurierenden Buches anzunehmen, also die Entscheidung zu treffen, ob eine Schrift solchen Inhaltes sei, dass sie einem Urtheil der Congregation unterbreitet werden könne. Aber selbst um diesen *ersten* Schritt zu thun, muss der Secretär 1°. den Denuncianten um die Gründe fragen, weshalb er eine Verurtheilung des Buches beantrage. 2°. Sodann hat er die vorgebrachten Gründe auf ihren Wert zu prüfen, indem er das fragliche Werk sorgfältig[2]) durchsieht. 3°. Ist dies geschehen, so hat der Secretär zwei Consultoren auszuwählen, welche über das fragliche Buch ihr Gutachten abzugeben haben. Diese Auswahl hängt aber nicht vom Belieben des Secretärs ab, sondern bedarf der Bestätigung von Seite des Papstes[3]) oder Cardinal-Präfecten oder dessen Stellvertreters.

2. Ergeben die Berathungen des Secretärs mit den zwei Consultoren, dass ein Werk der Congregation zur Censur vorzulegen sei, so greift nun folgendes Verfahren Platz: Es wird vom Secretär ein Relator[4]), ein Berichterstatter ernannt, welcher vom Papste oder Cardinal-Präfecten oder dessen Stellvertreter die Bestätigung empfängt, wie die zwei Consultoren. Der Relator muss ebenso wie die Consultoren in dem Fache, welchem das Werk angehört, wohl bewandert sein. Sollte jemandem irrthümlicher Weise ein Gegenstand zur Begutachtung übertragen werden, der seinem Wissenskreise fern liegt, so ist er nach Anordnung Benedicts[5]) *streng im Gewissen verpflichtet*, dies der Congregation oder deren Secretär anzuzeigen, damit ein erfahrener Fachmann an seine Stelle trete. Dadurch, so betheuert der Papst, werde er nicht im Geringsten an Achtung seiner Vorgesetzten einbüßen, sondern vielmehr ob seiner Ehrenhaftigkeit und Offenheit sich großes Lob verdienen.

---

[1]) Kirchenrecht B. VI. S. 621. — [2]) Sollicita § 8, librum ipsum haud perfunctorie pervolvet, ut de propositae accusationis subsistentia cognoscat. — [3]) Handelt es sich um ein wichtiges Werk oder um einen Autor von ansehnlichem Stande und Rufe, so ertheilt der hl. Vater die Bestätigung. (Bangen, die röm. Curie S. 138.) — [4]) Nach Wernz ein Consultor (Jus decretal. t. II. p. 750). — [5]) Sollicita § 16.

3. Höchst beachtenswert ist ferner, was Benedict XIV. den Consultoren und Relatoren ausdrücklich einschärft[1]):

1°. Sie sollen erstens eingedenk sein, dass ihnen keineswegs das Amt obliegt, für ein zur Prüfung übergebenes Buch um jeden Preis eine Verurtheilung zu erwirken; vielmehr sollen sie dasselbe mit Fleiß und Ruhe studieren, um der Congregation ihre Bemerkungen und Gründe getreu und wahr vorlegen zu können, wornach ein richtiges Urtheil gefällt, und das Verbot oder die Verbesserung oder Freilassung[2]) je nach Gebür beschlossen werden könne.

2°. Sie sollen wissen, dass sie über die verschiedenen Meinungen und Ansichten, welche in einem Buche enthalten sind, mit einem von aller Voreingenommenheit freien Geiste ihr Urtheil abzugeben haben.

Darum soll die Vorliebe für ihre Nation, für Familie, Schule oder Institut ihr Gutachten ja nicht beeinflussen. Parteibestrebungen müssen beiseite gesetzt werden. Dafür aber sollen sie einzig und allein die Glaubenssätze der heiligen Kirche, die gemeinsame Lehre der Katholiken, wie dieselben in den Entscheidungen der allgemeinen Concilien, in den Erlässen der Päpste, der rechtgläubigen Väter und in der Uebereinstimmung der kirchlichen Lehrer enthalten sind, vor Augen halten.

3°. Sodann ermahnt Benedict XIV., ins Auge zu fassen, dass es nicht wenige Meinungen gibt, welche der einen Schule oder Nation ganz sicher zu sein scheinen, während sie von anderen katholischen Männern zurückgewiesen und bekämpft, ja sogar deren Gegensätze festgehalten werden. Und das geschieht ohne Beeinträchtigung des Glaubens oder der Religion, sowie mit Wissen und Zulassen des Apostolischen Stuhles.

4°. Eine vierte Mahnung will, dass ein zu censurierendes Buch vollständig gelesen, dass Stelle mit Stelle verglichen werde. Eine aus dem Zusammenhange gerissene Stelle dürfe nie und nimmer dem Urtheile über ein Buch zugrunde gelegt werden: „Denn oft trifft es zu, dass, was vom Verfasser an einer Stelle des Buches nur obenhin oder unklar gesagt worden ist, an einem anderen Orte mit solcher Bestimmtheit, Fülle und Klarheit dargelegt wird, dass die Dunkelheit, welche einem Satze einen schlimmen Sinn verlieh,

---

[1]) Sollicita § 14. 15. 17. „monemus ac vehementer hortamur". — [2]) Ueber einen aus den vielen hieher gehörigen Fällen berichten die Acta S. Sedis vol. 20 (1887) S. 304 (Entscheidung vom 24. Aug. 1887). Ueber die Bedeutung und den Sinn des „Dimittatur" entschied dieselbe Congregation am 21. Juni 1880. Formula „dimittatur" hoc tantum significat: Opus quod dimittitur non prohibetur. Acta S. Sedis vol. 13, p. 92. Dass mit dem „Dimittatur" noch durchaus keine Empfehlung des Werkes verbunden sei, erhellt zur Genüge aus der Entscheidung derselben Congregation vom 5. December 1881 (Acta S. Sedis vol. 14 S. 288).

vollständig verscheucht wird und die scheinbar gefährliche Ansicht als ganz einwandfrei erscheint[1]).

5°. Wenn ein katholischer Verfasser, der hinsichtlich seines Glaubens und seiner Lehre eines unbefleckten Rufes sich erfreut, etwas Zweideutiges vorbringt, so verlangt es die Billigkeit, dass seine Aussprüche milde gedeutet und in einem guten Sinne ausgelegt werden.[2])

Zum Schlusse schärft Benedict XIV. diese und ähnliche Regeln den Censoren und Consultoren noch einmal ein „quo valeant, in hoc gravissimo iudicii genere, conscientiae suae, auctorum famae, Ecclesiae bono, et Fidelium utilitati consulere“.[3])

4. Sind schon diese Regeln voll von Weisheit, so zeigt sich die ganze Umsicht und Gewissenhaftigkeit der Kirche in Beurtheilung der als gefährlich erachteten Bücher doch ganz besonders in dem nun darzustellenden Geschäftsgang, wovon bisher nur die Einleitung zur Darstellung gelangt ist.

1°. Der Relator muss sein Gutachten über das betreffende Werk schriftlich abfassen, wobei jedesmal die Seitenzahl genau anzugeben ist, wo sich die von ihm beanständeten Stellen finden.[4])

2°. Hat der Secretär das Gutachten des Relators in Händen, so beruft er die „vorbereitende Congregation“, welche früher den Titel „kleine Congregation“ führte. Der Vorsitz gebürt in dieser Congregation dem Secretär. Jederzeit anwesend ist der Magister s. Palatii. Dazu kommen sechs vom Secretär zu wählende Consultoren, welche mit Rücksicht auf das vorliegende Buch Fachmänner, und vom Papst oder Cardinal-Präfecten bestätigt sein müssen. Zweck dieser Sitzung ist, über das Gutachten des Relators ihre Meinung nach stattgehabter Discussion auszusprechen. Das Votum der Consultoren bringt der Secretär zu Protokoll und bringt es nebst jenem des Relators in die Cardinal-Congregation.[5])

3°. Zuletzt wird in dem apostolischen Palast, wo jedesmal der Papst residiert, die Congregatio plena der Cardinäle abgehalten, wozu der Cardinal-Präfect einberuft. In Fällen von großer Wichtigkeit findet diese Plenarversammlung in Gegenwart des heiligen Vaters selbst statt.[6]) Der Secretär berichtet über die bisher abgegebenen Gutachten, „wobei zu bemerken ist, dass den Cardinälen schon früher Gelegenheit verschafft wird, das in Frage stehende Werk selbst kennen zu lernen und sich ein Urtheil über dasselbe zu bilden.“[7]) Wird

---

[1]) Sollicita § 18. Das klingt ganz anders, als die Behauptung, welche die „N. Fr. Presse“ (abgedruckt in Hochschulnachrichten a. a. O.) den General-Secretär der Congregation „ganz offen“ machen lässt: „nicht Deutsch, die Sprache so vieler verbotenen Bücher, zu verstehen; man lasse sich dann gerne einzelne denuncierte Stellen übersetzen.“ — [2]) Sollicita § 19. — [3]) Sollicita § 20. — [4]) Sollicita § 8. — [5]) Sollicita § 8. Die „vorbereitende Congreg.“ soll im Monate wenigstens einmal stattfinden, wenn nothwendig, noch öfter. Sie wird in dem Convente, wo der Secretär wohnt, abgehalten. — [6]) Sollicita § 11. — [7]) Bangen, die röm. Curie S. 139.

in dieser Plenar-Sitzung das Verbot eines Werkes beschlossen, so muss der Secretär

4°. vor der Veröffentlichung dieser Entscheidung dem Papste über das ganze bisherige Vorgehen getreuen Bericht erstatten, die Gutachten des Relators, der Consultoren und die Entscheidung der Cardinäle ihm vorlegen und seine Bestätigung für den gefassten Beschluss einholen.[1])

5°. Bestätigt der heilige Vater das Decret der Congregation, so wird zur Veröffentlichung desselben geschritten. Dieselbe geschieht durch Anschlag an den üblichen Orten: An dem Thor von S. Maria sopra Minerva, von St. Peter, der Curia Innocentiana u. a.[2]) Das Decret macht jedesmal der Bestätigung und des Auftrages des Papstes zur Publication ausdrücklich Erwähnung.[3]) Beglaubigt wird dasselbe durch Unterschrift und Siegel des Cardinal-Präfecten der Congregation, sowie durch Unterschrift des Secretärs.

6°. Das verbotene Werk wird schließlich vom Secretär der Congregation in das authentische, alphabetische Verzeichnis eingetragen, in den Index librorum prohibitorum.

5. Die bisherige Darstellung des Verfahrens der Index-Congregation muss in jedem billig Denkenden wenigstens diesen Eindruck erwecken, dass Rom in Verurtheilung von Werken, welche den Glauben oder die guten Sitten gefährden, mit Ruhe, Besonnenheit und Gerechtigkeitssinn verfahre. Trotzdem sind mancherlei Klagen dagegen erhoben worden, so dass Benedict XIV. in seiner mit Recht gerühmten Constitutio Sollicita darauf ausdrücklich Rücksicht nahm.

1°. Eine dieser Klagen — bekanntlich ist sie in allerjüngster Zeit noch erhoben worden — lautet: Wie kann Rom Bücher verurtheilen, ohne deren Verfasser zur Vertheidigung zuzulassen, ja sogar ohne sie auch nur zu hören! Benedict XIV.[4]) begegnet diesem Vorwurf mit der ruhigen Bemerkung, dass es sich ganz und gar nicht um Verurtheilung des Verfassers handle, sondern um Fürsorge für das Seelenheil der Gläubigen, das durch Lesung solcher Bücher leicht in Gefahr kommen kann. Leidet trotzdem auch der Ruf des Verfassers irgendwie, so folgt das aus der Verurtheilung des Werkes nicht direct, sondern nur indirect. Aus diesem Grunde kann man Verurtheilungen von Werken, ohne deren Verfasser zuerst zu hören, nicht missbilligen. Phillips (Kirchenrecht VI. S. 618) bemerkt treffend: Dem Verfasser erwächst, besonders dann, wenn er sich auf löbliche Weise dem Urtheil unterwirft, keine Schande aus der Proscription seiner Schrift." Nichtsdestoweniger war es Benedicts ausgesprochenster Wunsch, dass auch

[1]) Sollicita § 8. — [2]) Bangen, die röm. Curie S. 141. Vgl. Phillips Kirchenrecht B. V, S. 58 ff. — [3]) Vgl. Acta S. Sedis vol. 13, S. 32; vol. 14, S. 288; vol. 20, S. 304. — [4]) Sollicita § 10.

in Zukunft in Uebung bleiben möge, was dieselbe Congregation bisher schon so oft „summa aequitatis et prudentiae ratione“ zu thun pflegte: dass nämlich, wenn es sich um einen katholischen Autor von Ruf und Verdienst handelt, und sein Werk nach Ausmerzung der gefährlichen Stellen Nutzen schaffen kann, entweder der Verfasser selbst sich vertheidigen dürfe, oder die Congregation einen aus den Consultoren officiell zu seiner Vertheidigung aufstelle.[1]) Eine Entscheidung hierüber steht selbstverständlich der Congregation selbst zu, und zwar vor der Fassung des Proscriptions-Decretes.

2°. Eine weitere große Rücksicht wird katholischen Autoren gegenüber nach der Praxis der Congregation und gemäß der Weisung in der Benedictinischen Constitution[2]) geübt in Hinsicht auf die Formulierung des Verbotes: Erfreut sich nämlich ein katholischer Schriftsteller eines unversehrten Rufes, sowie eines, durch das Werk selbst oder durch andere Schriften erworbenen berühmten Namens, und steht nichts Erhebliches entgegen, so wird das Decret der Verurtheilung mit der Clausel versehen: donec corrigatur oder donec expurgetur. In diesem Falle nun wird die Veröffentlichung des Decretes verschoben. Dasselbe wird vielmehr vom Secretär dem Verfasser oder dessen Agenten mitgetheilt, damit er innerhalb einer bestimmten Zeit die beanständeten Sätze oder Worte verbessern könne. Geht der Verfasser hierauf ein, so wird das Proscriptions-Decret unterdrückt, falls nicht etwa die allzugroße Verbreitung des nicht corrigierten Werkes eine andere Maßregel nöthig macht. In diesem letzten Falle müsste jedoch die Verurtheilung des Buches derart abgefasst sein, dass jedermann einsieht, es seien nur die Exemplare dieser ersten Auflage verboten, nicht aber jene der folgenden verbesserten Ausgabe. Wenn sich aber auf die vertrauliche Mittheilung des Index-Secretärs hin der Verfasser gar nicht äußert, oder die gewünschte Verbesserung nicht vornimmt, so wird das Proscriptions-Decret nach abgelaufener Frist veröffentlicht. Zu bemerken ist, dass diese Rücksichtnahme nicht geübt wird, wenn es sich um das Werk eines häretischen Autors handelt, das mit Absicht die Irrlehre vertheidigt, oder um irgend eine Schrift, worin absichtlich die Grundsätze der Moral umgestoßen werden oder auf Sittenverderbnis hingearbeitet wird.[3])

3°. Bangen[4]) berichtet von einer weiteren Umsicht, welche bisweilen geübt wird. „Je nach der Natur der Sache treten noch vor definitiver Entscheidung außerordentliche Maßregeln ein, sei es

---

[1]) l. c. „ut quando res sit de auctore catholico, aliqua nominis et meritorum fama illustri, eiusque opus, demptis demendis, in publicum prodesse dignoscatur, vel auctorem ipsum suam causam tueri volentem audiat, vel unum ex Consultoribus designet, qui ex officio operis patrocinium, defensionemque suscipiat. — [2]) Sollicita § 9. — [3]) Sollicita § 11. — [4]) Die römische Curie S. 139.

durch Einholung von Gutachten der Bischöfe, der Facultäten u. s. w., oder durch Plenarversammlung aller[1]) Consultoren". . .

4°. Wernz bemerkt ferner in seinem Jus decretalium[2]), dass katholischen Autoren nicht selten die Verurtheilung ihres Werkes vor Veröffentlichung derselben bekannt gegeben wird, damit ihre Unterwerfung unter der Clausel „Auctor laudabiliter ante mortem se subiecit" auch mit dem Zusatz: „Et opus reprobavit" zugleich mit dem Proscriptions-Decret publiciert werden könne.

5°. Auch möge erwähnt sein, dass für das ganze Verfahren der Index-Congregation das Beobachten des Amtsgeheimnisses (des Stillschweigens) den Relatoren, Consultoren und Cardinälen zur strengen Pflicht gemacht ist.[3])

6. Weil die Index-Congregation nicht bloß Bücher zu verurtheilen und zu verbessern die Pflicht hat, sondern auch die Befugnis besitzt, „die Lesung und den Besitz der verbotenen Bücher unter gewissen Gründen"[4]) zu gestatten, so dürften zum Schlusse noch einige Winke über diesen letzten Punkt erwünscht sein.

Um Erlaubnis zu erhalten, verbotene Bücher zu lesen, wird immer erfordert:

1°. dass ein periculum perversionis, eine Gefahr für das Seelenheil nicht vorhanden sei. Das lässt sich ermessen nach der Moralität, dem Grade der Kenntnisse und dem Stande einer Person. Für Laien und Weltgeistliche wird deshalb vom Bischofe, für Ordensleute von deren Obern ein Zeugnis de vita, moribus et doctrina verlangt. Im Nothfalle genügt aber auch das besiegelte Zeugnis eines jeden geachteten, der Congregation bekannten Geistlichen.[5])

2°. Wird verlangt, dass der Bittsteller eine gute Absicht vor Augen habe, z. B. Studium, Seelsorge u. s. w. (Das wird übrigens auch schon aus den Eigenschaften des Bittstellers geschlossen).

3°. Was den Umfang, sowie die Dauer der ertheilten Vollmacht betrifft, so hat der Papst einige Bücher sich vorbehalten, so dass eine Erlaubnis für alle, wie immer verbotenen Bücher auf Lebenszeit von ihm allein gegeben wird. Die Congregation des Index (oder auch des S. Officio) gewährt die Licenz nur auf 3 Jahre mit gewissen Ausnahmen hinsichtlich der verbotenen Bücher

[1]) Wernz (Jus decretal. t. II. p. 751), gegenwärtig selbst Consultor, gibt das als allgemeine Regel an. — [2]) t. II. p. 701. — [3]) Benedict XIV. sagt diesbezüglich (Sollicita § 12) „Cum in Congreg. sancti Officii severissimis legibus cautum sit, ne de rebus eiusdem Congregationis quisquam cum alio extra illam loquatur; nos hanc eandem silentii legem a Relatoribus, Consultoribus et Cardinalibus Congregationis Indicis religiose custodiendam praecipimus. Illius tamen Secretario potestatem facimus ut animadversiones in libros censurae subiectos eorum auctoribus vel aliis illorum nomine agentibus . . . sub eadem secreti lege communicare queat; suppressis semper denunciatoris, censorisque nominibus". — [4]) Bangen, d. röm. Curie S. 134. — [5]) Bangen a. a. O. S. 134. 135.

selbst. Die Erlaubnis wird aber leicht wieder erneuert. Für Rom ertheilt der Magister s. Palatii diese Vollmacht auf je 3 Jahre. „Nach der gegenwärtigen Praxis wendet man sich an den P. Secretär der Congregation des Index mit einer in doppelter Copie gegebenen, an den heiligen Vater selbst gerichteten, von einem Consultor Indicis unterzeichneten Bittschrift".[1] Pfarrer erhalten gewöhnlich die Erlaubnis auf Lebenszeit für alle wie immer verbotenen Bücher „exceptis dumtaxat de obscoenis ex professo tractantibus"; ebenso die Seelsorgspriester überhaupt, mit Ausnahme etwa einiger namentlich bezeichneter Werke. Ein einfacher Priester bekommt die Licenz auch auf Lebenszeit, aber der Regel nach mit größerer Beschränkung der Werke. Studierende Cleriker oder Laien erhalten eine solche Licenz auf Lebenszeit gewöhnlich nur für bestimmte Classen von Werken, welche in ihr Studienfach einschlagen oder sonstwie ihnen nützlich sind. Ständig aber ist die folgende Clausel allen Vollmachten beigefügt: Dummodo ad aliorum manus non pervenerint.

Das bisher beschriebene Verfahren schlägt die Index-Congregation ein, wenn sie im Interesse des gläubigen Volkes sich verpflichtet fühlt, eine Schrift zu verurtheilen. Es ist gesetzlich angeordnet und genau normiert worden von einem Papste, den gerade die Feinde des Ultramontanismus als einen Mann von feiner Bildung, von großer Duldsamkeit und unbestrittenem Wissensruhm zu preisen pflegen — von Benedict XIV. Wie eigenthümlich stechen diese Vorschriften voll von Klugheit, Gerechtigkeitsliebe und Besonnenheit ab von den Auslassungen sogenannter Intelligenz-Blätter — die wahren furor teutonicus athmen! So schrieben, um nur Ein Beispiel anzuführen, die „Hochschul-Nachrichten" — also ein Blatt für die höhere Intelligenz:[2] „Die römische Maßregelung von Professor Schell. Die Hauptwerke des katholischen Theologie-Professors H. Schell sind auf den Index gesetzt worden. Mit diesem Faustschlag ins Gesicht gratuliert römischer Aberwitz und pfäffischer Unverstand in selbstmörderischer Weise der deutschen Wissenschaft und mit ihr ganz Deutschland zur Centenarfeier für Döllinger. Der Katholicismus als Princip des Fortschritts! Gründe für diese Maßregelung sind nicht angegeben; lassen sich wohl auch nicht angeben, eine Appellationsinstanz gibt es nicht. In Rom freilich nicht; aber was ist uns Rom und sein Fluch? Die begeisterte Opposition, die von Würzburg aus wie Kampfruf durch die deutschen Gaue hallt, läßt hoffen, daß dieser wälschen Beleidigung die rechte deutsche Antwort werde: „Los von Rom!"" Getrost sei entgegnet: Lasciate ogni speranza!

---

[1]) Bangen, d. röm. Curie S. 135, Nr. 1. — [2]) IX. Jahrg. Nr. 5, Febr. 1899, S. 74. (München, Akademischer Verlag.)

„Die Bibel und ihr Ende"?

Von Dr. Joh. Döller, Theologie-Professor zu St. Pölten.

In dem Organe des deutschen Freidenker-Bundes: „Der Freidenker", herausgegeben von dem bekannten Dr. Bruno Wille, der wegen seines Vortrages über „Die Religion der Freude" aus Oesterreich war ausgewiesen worden, finden sich im vorjährigen (1898 : VI) Jahrgange Aufsätze mit der Ueberschrift: „Die Bibel und ihr Ende". Unterzeichnet sind die betreffenden Artikel von einem „Illi". Der Verfasser ist daselbst bemüht, die Inspiration der heiligen Schrift zu leugnen, die heiligen Bücher als reines Menschenwerk hinzustellen. Und zwar sucht der Verfasser dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass er „Widersprüche" in den heiligen Schriften nachzuweisen sucht.

„Nach der Kirchenlehre", heißt es da, „von der sogenannten Inspiration darf die Bibel selbstverständlich keine Widersprüche enthalten. Behauptet man, dass die Verfasser der einzelnen Bibeltheile unter dem unmittelbaren Einflusse des göttlichen Geistes, gewissermaßen nur als Werkzeuge, geschrieben haben, so muss man nothgedrungen auch behaupten, dass Widersprüche in der Bibel nicht vorhanden sind. Und das letztere wird in der That immer wieder behauptet, und Millionen Menschen glauben es, obwohl sie nur eine Bibel in die Hand zu nehmen und aufmerksam zu lesen brauchen, um Widersprüche über Widersprüche zu finden. Es sind Hunderte vorhanden, die so klar und deutlich sind, dass man sie gar nicht wegleugnen kann." [1])

Sehr interessant ist dann noch folgendes Geständnis: „Zwar würde schon ein Widerspruch genügen, um die Lehre von der göttlichen Inspiration der Bibel hinfällig erscheinen zu lassen, aber in Vorstehendem ist dem Leser eine hinreichend große Auswahl geboten, um ihm bei Discussionen ein Mittel in die Hand zu geben, den Gegner über die so oft behauptete Widerspruchslosigkeit eines Besseren zu belehren. Für jeden Menschen, der in der Bibel ein menschliches Erzeugnis sieht, ist das Vorhandensein von Widersprüchen eigentlich selbstverständlich, wenn man folgende Umstände in Betracht zieht: Die einzelnen Theile der Bibel sind unabhängig von einander entstanden. Vielfach kannte ein Schriftsteller die bereits vorhandenen Schriften gar nicht oder nur theilweise, bei der Seltenheit der Handschriften verließ man sich auf das Gedächtnis, so dass später das Gelesene falsch wiedergegeben wurde. Die erhaltenen Bücher der Bibel sind zudem nur Bruchstücke, welche gewissermaßen durch verbindenden Text zusammengefügt worden sind. Die Zusammensteller sind dann vielfach zu Ueberarbeitungen genöthigt gewesen, um wenigstens eine äußerliche Einheit

[1]) Der Freidenker, Nr. 19. Wiesbaden, 6. Mai 1898. S. 74.

herzustellen. Aber sie sind hierbei doch nicht sorgfältig genug vorgegangen, um diese Spuren ihrer Arbeit zu verwischen." [1])

Doch gegenüber einem solchen Beginnen, von einem Ende der Bibel sprechen zu wollen, bleibt ewig wahr das Wort des Propheten: „Das Heu verdorret, die Blume fällt ab; aber das Wort unsers Herrn bleibt ewiglich" (Isaias 40, 8).

Um diesen und ähnlichen Anwürfen die Spitze bieten zu können, ist vor allem nothwendig, sich über das Wesen der Inspiration, worin eben der himmelhohe Unterschied der heiligen Schriften von den übrigen Büchern gelegen ist, klar zu sein.

I.

Vermöge der Inspiration ist der eigentliche Urheber der heiligen Schrift Gott selbst. Der betreffende Schreiber ist nur das Werkzeug in der Hand Gottes; er ist nur der secundäre Urheber, während der primäre Autor Gott selbst ist. Es besteht nämlich das Wesen der Inspiration nicht etwa bloß darin, dass Gott den Hagiographen beim Schreiben vor Irrthümern bewahrte, oder dass Gott nach Abfassung gewisser Schriften mit bloß menschlichen Kräften dieselben nachträglich entweder selbst als göttliche Bücher approbiert oder durch seine Kirche als solche approbieren lässt, sondern darin, dass Gott selbst bei der Abfassung dieser Bücher positiv und als Haupturheber mitgewirkt hat, indem er auf den Willen und Intellect des Hagiographen einwirkte, so dass die betreffende Schrift als Gottes Werk erscheint.

Aus dieser Begriffsbestimmung folgt erstens, dass die inspirierten Autoren ihren Gegenstand dem Inhalte und der wesentlichen Form nach genau so darstellten, wie Gott es wollte. Ich sage „wesentliche Form", da man nicht soweit gehen kann, anzunehmen, es seien z. B. auch die poetischen Einkleidungen und Versformen vom heiligen Geiste inspiriert worden, oder es hätten gar Job und seine Freunde in Versen miteinander disputiert! Der hl. Autor ist zwar Werkzeug, aber kein todtes und starres Werkzeug in Gottes Hand, und nur die Unkenntnis über den Umfang der kirchlichen Inspirationslehre kann eigentliche Widersinnigkeiten schaffen. Was die Kirchenlehre behauptet, ist: Der Wille des Autors wurde von Gott angeregt zum Schreiben, der Intellect erleuchtet, dass er Wahrheiten, die ihm sonst verborgen geblieben wären, erkannte, oder es wurde wenigstens der Intellect auf gewisse Wahrheiten, die ihm schon anderswoher bekannt sein konnten, hingelenkt, damit der Hagiograph gerade dies und nichts anderes niederschrieb. Doch nie ist die Kirche, wohl aber früher einmal der Protestantismus, so weit gegangen, zu behaupten, dass Gott Wort für Wort mitgetheilt hätte. Denn wie könnte man sich bei der Annahme einer solchen inspiratio verbalis die Verschieden-

[1]) Ebenda Nr. 21 vom 20. Mai 1898, S. 86.

heit des Stiles bei den verschiedenen Autoren erklären? Doch muss auf der anderen Seite zugegeben werden, dass manchmal die Wahl einzelner Ausdrücke und Sätze, die von besonderer Wichtigkeit sind, wie z. B. der Ausdruck Logos, direct auf Inspiration zurückzuführen ist.

Eine zweite Folgerung ist dann die Irrthumslosigkeit eines solchen göttlichen Werkes. Es wurde der inspirierte Autor beim ganzen Acte des Schreibens so geleitet, dass er alles ohne Irrthum aufschrieb, welche Irrthumslosigkeit der heiligen Bücher sich nicht bloß auf die Glaubens- und Sittenwahrheiten, wie selbst gar manche katholische Erklärer gemeint haben, sondern auch auf die profanen Mittheilungen erstreckt. So hat neuestens Papst Leo XIII. in der Encyclica Providentissimus Deus über diese Wahrheit geschrieben, wie folgt: „Consequitur, ut, qui in locis authenticis Librorum sacrorum quidpiam falsi contineri posse existement, ii profecto aut catholicam divinae inspirationis notionem pervertant aut Deum ipsum erroris faciant auctorem. Atque adeo Patribus omnibus et Doctoribus persuasissimum fuit, divinas Litteras, quales ab hagiographis editae sunt, ab omni omnino errore esse immunes, ut propterea non pauca illa, quae contrarii aliquid vel dissimile viderentur afferre (eadem fere sunt, quae nomine novae scientiae nunc obiiciunt), non subtiliter minus quam religiose componere inter se et conciliare studuerint, professi unanimes, Libros eos et integros et per partes a divino aeque esse afflatu Deumque ipsum per sacros auctores elocutum nihil admodum a veritate alienum ponere potuisse."

Um die Natur, das Wesen dieser absoluten Irrthumslosigkeit der heiligen Schrift richtig zu erfassen, ist wohl auseinander zu halten,

1) ob der inspirierte Autor etwas als solcher (d. i. als inspirierter Autor) behauptet, oder ob er nur die Ansichten, die Worte von anderen vorführt. Dass nämlich alles, was der inspirierte Autor als solcher behauptet, unfehlbare Wahrheit sei, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Denn da der hl. Autor an diesen Stellen nicht im eigenen Namen, sondern nur als Werkzeug, Sprachrohr Gottes spricht, so würde ein jeder Irrthum eigentlich auf Gott selbst zurückfallen. Wenn aber der inspirierte Autor die Worte anderer anführt, z. B. die Reden der Freunde Jobs im Buche Job, so ergibt sich aus dem Wesen der Inspiration nur, dass derartige Ausdrücke wirklich vorgebracht worden sind und zwar unter den Umständen, wie die heilige Schrift sie angibt. Solche Ausdrücke also, die der Hagiograph anderen in den Mund legt, sind wohl inspiriert mit Rücksicht auf den äußeren Umstand, dass sie in Wirklichkeit von jener betreffenden Person sind gebraucht worden, sie sind aber dadurch nicht immer auch inhaltlich approbiert. Diesbezüglich kann es schon vorkommen, dass ein Hagiograph Worte anderer anführt, die innerlich nicht wahr sind. So sagt schon der

hl. Augustinus: „In Evangeliis, quamvis verum sit omnino, quod dicta sint, non tamen omnia, quae dicta sunt, vera esse creduntur, quoniam multa a Judaeis falsa et impia dicta esse, verax Evangelii Scriptura testatur“ (Ad Oros. c. Priscill. 9). Aehnlich spricht auch der hl. Hieronymus, wenn er bemerkt, dass die Schrift öfter nur die Ansicht und Meinung der damaligen Zeit hervorhebe, ohne über Richtigkeit und Unrichtigkeit solcher Aeußerungen fremder Personen ein Urtheil abzugeben: Consuetudinis Scripturarum est, ut opinionem multorum sic narret historicus, quomodo eo tempore ab omnibus credebatur (in Matth. 14, 8) und an einer anderen Stelle: Multa in S. Sc. dicuntur juxta opinionem illius temporis, quo gesta referuntur, et non juxta quod rei veritas continebat. So werden I. Mach. 8, 1 ff. die Großthaten der Römer geschildert, und zwar nach der Fama und nicht wie sie sich in Wirklichkeit verhielten. Selbstverständlich berühren solche Worte den Charakter des Hagiographen nicht, da er nur berichtet, was andere, z. B. der Held Judas, über die Römer gesagt haben.

Es bedarf somit der Schriftausleger gewisser *Criterien*, um erkennen zu können, wann die Worte *anderer*, die der Hagiograph anführt, innerlich wahr sind und wann nicht. Als innerlich wahr haben selbstverständlich zu gelten die Worte Gottes selbst, der Engel und auch gottgesandter Menschen, wie der Propheten und Apostel, *wenn diese im Auftrage Gottes reden*. Was andere Personen angeht, die man nicht gerade als Gesandte Gottes bezeichnen kann, so ist aus dem *Zusammenhange* zu erschließen, welche Auctorität solchen Worten zukommt, ob sie göttliche Auctorität haben, oder ob sie nur menschliche Auctorität beanspruchen können. So muss man beispielsweise nach dem Zusammenhange und den begleitenden Umständen als inspiriert betrachten die Worte des sterbenden Jakob (Gen. 49), das Magnificat der seligsten Jungfrau (Luc. 1, 46 ff.), das Benedictus des greisen Simeon (Luc. 1, 68 ff.); ja selbst die Worte eines Balaam (Num. c. 23 und 24) haben als inspiriert zu gelten. Der Grund davon ist, weil jene Personen, wenngleich nicht Propheten im eigentlichen Sinne, doch als prophetisch erleuchtet in jenem Momente, da sie die betreffenden Worte aussprachen, anzunehmen sind. Besonders sind dann derartige Stellen als inspiriert anzusehen, wenn für deren Inspiration der consensus ecclesiae vorhanden ist.

Auf der anderen Seite sind öfter selbst die Worte der Propheten, ja sogar von Aposteln ohne göttliche Auctorität, ja können an sich sogar unrichtig sein, wenn nämlich die betreffenden Propheten oder Apostel jene Worte als reine *Privatpersonen* vorbringen. So wurde Petrus wegen solcher Worte von dem Herrn zurechtgewiesen. Der hl. Augustinus schreibt darüber: „Ipsi Apostoli prae ceteris electi et Domini lateribus cohaerentes eiusque ore pendentes multa reperiuntur improbanda dixisse, quae commemorare prolixum est, ita ut beatus Petrus de quibusdam verbis suis non solum

reprehendi, sed etiam satanas appellari meruerit“ (Ad Oros. c. Priscill).

2) Ferner ist wohl zu beachten, dass der inspirierte Autor selbst manchmal etwas berichtet, was er *früher* gedacht oder gethan. In diesem Falle sind seine Worte nur als wahre Thatsache inspiriert, das heißt, dass sie wirklich sind gesprochen worden, aber die Auctorität dieser Worte ist nur eine menschliche, ja solche Aussprüche können sogar sündhafte gewesen sein. Man kann doch nicht annehmen, dass der Hagiograph durch sein ganzes Leben inspiriert oder auch immer fehlerlos gewesen sei. Die innere Wahrheit solcher Sätze kann somit nicht aus der Inspiration abgeleitet werden, sondern diese ist von anderen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen. Auf solche Weise sind z. B. zu behandeln jene Worte des Propheten Jonas: „Und nun, o Herr! nimm doch meine Seele von mir; denn besser ist mir der Tod als das Leben“ (Jon. 4, 3). Diese Worte hatte der Prophet vor Abfassung der Schrift gesprochen, als nämlich Ninive sich bekehrte und Gott der Stadt sich erbarmte. Diese Worte sind nur als Thatsache inspiriert, das heißt: sie sind gewiss bei dieser Gelegenheit von Jonas gebraucht worden, aber inhaltlich sind sie sicher nicht approbiert und werden sogar ausdrücklich von Gott getadelt.

3) Von großer Wichtigkeit ist es dann für das richtige Verständnis einer Stelle, zu untersuchen, in *welchem Sinne* jene betreffende Stelle zu verstehen sei, ob im buchstäblichen Sinne oder aber im übertragenen, ob nicht irgend eine Redefigur, Hyperbel z. B. gebraucht werde, ob der Verfasser wissenschaftlich exact oder nur populär, nach der gewöhnlichen Anschauung des Volkes schreiben wollte. So wird man Moses nicht eines Irrthums zeihen können, wenn er einer Hyperbel sich bedienend beispielsweise schreibt: „Es war Hungersnoth in allen Landen — und alle Lande kamen nach Aegypten, Getreide zu kaufen“ (Gen. 41, 54 ff.). Ebenso wenig darf man einen Irrthum annehmen, wenn es im Buche Josue (10, 12 f.) heißt: „Sonne, bewege dich nicht von Gabaon, und Mond, nicht vom Thale Ajalon! Und Sonne und Mond standen stille“ und ähnlich im Buche Ecclesiasticus (46, 5): „Ward nicht durch seinen (Josues) Eifer die Sonne zurückgehalten, dass ein Tag ward, als wären es zwei?“ Diese zwei Stellen machen nämlich keinen Anspruch, wissenschaftlich exact zu sein, sondern sie sind nur in der Absicht gebraucht, um in populärer, anschaulicher Weise den Gedanken auszudrücken: Gott bewirkte wunderbarerweise, dass die Sonne länger sichtbar blieb. Man darf deshalb dem Hagiographen ebenso wenig den Vorwurf der Unkenntnis machen, als man einen solchen Vorwurf erheben darf, wenn z. B. in unseren Tagen ein Astronom die Phrase vom Auf- oder Untergang der Sonne gebraucht. Dem heiligen Autor ist es ja nicht darum zu thun, wissenschaftliche Probleme zu lösen, sondern derselbe will nur religiöse Belehrung geben, will nur zeigen das wunderbare Eingreifen Gottes in die Geschicke seines Volkes.

Dabei bedient er sich solcher Ausdrücke, die eben das Volk gewohnt ist, um sich jenes Wunder vorzustellen. Ja, hätte Moses, göttlich erleuchtet von einer Bewegung der Erde um die Sonne gesprochen, so hätte er nicht bloß in diesem Punkte keinen Glauben gefunden, sondern man hätte auch an seinen Worten, wenn er über religiöse Wahrheiten sprach, mindestens gezweifelt.

Oder wenn Genesis 1, 16 f. gesagt wird: „Gott machte die zwei großen Lichter — und die Sterne. Und er setzte sie an die Veste des Himmels, dass sie auf die Erde herableuchten", so folgt nicht daraus, Moses habe lehren wollen: Sonne und Mond seien die größten Himmelskörper oder seien am Firmamente befestigt, sondern er schreibt selbstverständlich nur nach dem ganzen Eindruck, den der gestirnte Himmel auf jedes beschauende Auge nothwendig machen muss. Schon der heilige Thomas bemerkt zu dieser Stelle: „Moyses rudi populo condescendens sequutus est, quae sensibiliter apparent" (Summa Theol I. qu. 70. a. 1 ad 3).

4) Eine besondere Aufmerksamkeit verdient aber die Widerspruchslosigkeit der Bibel. Stellen der heiligen Schrift können weder untereinander, noch mit den Profanwissenschaften in einem wirklichen Widerspruche stehen. Man kann nur von Scheinwidersprüchen in der Bibel reden, die aber durch die richtige Exegese leicht behoben werden können. Das steht fest: von Anfang an konnten sich auch nicht die geringsten Irrthümer in den heiligen Büchern finden, da diese auf Gott als den primären Urheber derselben zurückfallen würden. Aber anders verhält es sich mit der Erhaltung der heiligen Schriften: diese ist ein Werk der Menschen, allerdings unter einem besonderen Beistande Gottes. Da die Kirche die Gabe der Unfehlbarkeit besitzt, so kann allerdings kein Irrthum in die heiligen Schriften sich einschleichen, der eine Glaubens- oder Sittenlehre berühren würde; dazu hat ja die Kirche den besonderen Beistand Gottes, in Glaubens- und Sittenwahrheiten nicht vom Wege der Wahrheit abzuirren. In anderen Punkten kann Gott Irrthümer der Menschen zulassen, weil dadurch dem eigentlichen Zwecke der heiligen Schrift, für die religiöse Belehrung, für das ewige Heil der Menschen zu sorgen, kein Eintrag geschieht.

Und in der That können wir gar manche solcher Textfehler constatieren. Man braucht da nur zu verweisen auf die chronologischen Angaben der Genesis, die durch die weit von einander abweichenden Zahlen in den verschiedenen Texten — dem hebräischen, samaritanischen und griechischen — uns anzeigen, dass sie keinen göttlichen Glauben für sich beanspruchen können. Solche Schreibfehler finden sich besonders in den Zahlen und den Eigennamen. Diesbezüglich schreibt Reusch[1]: „Was den Text der heiligen Schrift betrifft, so steht dogmatisch nur fest, dass sich in die kirchlich redigierten Bibelübersetzungen keine

[1]) Reusch: Bibel und Natur. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau 1866. S. 434.

Corruptionen eingeschlichen haben, welche die res fidei et morum betreffen. — Wenn uns auch die Inspiration der biblischen Schriftsteller verbürgt, dass dieselben keine unrichtigen chronologischen Angaben niedergeschrieben haben, so haben wir keine sichere Bürgschaft dafür, dass die Abschreiber und Uebersetzer diese Angaben unverändert auf uns gebracht und dass die Ausleger dieselben im Einzelnen richtig verstanden und dann richtig miteinander combiniert haben."

Die Widerspruchslosigkeit der Bibel hängt natürlich innig mit deren Irrthumslosigkeit zusammen. Man kann in den heiligen Schriften nicht wirkliche Widersprüche nachweisen, sondern nur Scheinwidersprüche. Die Hauptquelle für solche Antilogien ist zu suchen in einer Textverderbnis. Dies gilt vor allem bei Zahlenangaben. Wenn es z. B. II. Chron. 22, 2 heißt: „Zweiundvierzig Jahre war Ochozias alt, da er zu regieren begann," während in der entsprechenden Parallelstelle (IV. Kön. 8, 26) gesagt wird: „Zweiundzwanzig Jahre war Ochozias alt, da er zu regieren begann", so liegt offenbar ein Schreibfehler vor. Eine solche Verwechslung der Zahlen war umso leichter möglich, da man vielfach die Zahlen mit den Buchstaben des Alphabetes bezeichnet hat. Allerdings sind die Zahlen auf dem Mesasteine und auf der Inschrift der Siloe-Wasserleitung vollständig ausgeschrieben, aber auf machabäischen Münzen sind sie oft nur mit den Buchstaben des Alphabetes ausgedrückt. Man braucht somit nur anzunehmen: ein Abschreiber habe die Buchstaben Kaph = 20 und Mem = 40, die, besonders bei nachlässiger Schreibung, sich sehr ähnlich sind, miteinander verwechselt, und der Widerspruch ist behoben.

Ein anderer Grund solcher Scheinwidersprüche kann zu suchen sein in der verschiedenen Art und Weise, wie die einzelnen Autoren erzählen. Auch im gewöhnlichen Leben kommt es vor, dass selbst Augen- und Ohrenzeugen dieselben Thatsachen in verschiedener Weise erzählen, dass sie oft in Einzelheiten von einander abweichen, indem dem einen etwas als wichtig erscheint, was der andere als minder wichtig ganz übergeht, der eine begnügt sich mit der Hauptsache, während der andere mehr ins Detail eingeht. Und gerade dies spricht so sehr für die Glaubwürdigkeit der heiligen Schrift. Denn eine völlige Uebereinstimmung in den kleinsten Details würde eher auf Verabredung hinweisen, als auf selbständige Mittheilung des Erlebten.

Weiters lässt sich der scheinbare Widerspruch zweier Schriftsteller, die dasselbe Factum zu berichten scheinen, aber in wesentlichen Umständen von einander abweichen, leicht beseitigen, wenn man nur bedenkt, dass beide Autoren nicht dieselbe Begebenheit, sondern zwei verschiedene, allerdings einander sehr ähnliche, Ereignisse mittheilen. So berichtet Matthäus (20, 29 f.) beispielsweise: „Als sie von Jericho hinausgiengen, folgte ihm viel Volk nach; und siehe zwei Blinde, die am Wege saßen, hörten, dass Jesus vorübergehe . . . ."

Marcus (10, 46) dagegen spricht bloß von einem Blinden, namens Bartimäus, weil dieser bekannt war, wie die selten vorkommende Anführung des Eigennamens zeigte. Wenn aber Lucas (18, 35) schreibt: „Und es geschah, als er sich Jericho näherte, saß ein Blinder ꝛc., so ist darunter entweder ein von dem zuerst erzählten Wunder ganz verschiedenes zu verstehen, was leicht erklärlich ist, da sich beim Bekanntwerden jener zwei Heilungen vor dem Einzug Christi andere Blinde aufgemuntert fühlten, vom Herrn dieselbe Wohlthat in ähnlicher Weise bei seiner Abreise zu erflehen, oder wir haben dasselbe Factum, nur dass mit Rücksicht auf die Lage des Hauses des Zachäus, in dem Christus übernachten wollte, der eine Evangelist das als Ausziehen bezeichnet, was dem andern ein Einzug war, was wieder leicht erklärlich ist, wenn z. B. das Haus schon jenseits oder außerhalb der Stadt lag, der Herr also in Jericho einziehen und doch auch wieder ausziehen musste, um zu seiner Nachtherberge zu gelangen.

Andere Scheinwidersprüche werden leicht beseitigt, wenn man nur auf die der heiligen Schrift eigenthümliche Terminologie und Phraseologie achtet. So scheint ein Widerspruch zwischen den Worten des Herrn bei Lucas (14, 26): „Wenn jemand zu mir kommt und hasset nicht seinen Vater und Mutter und Weib und Kinder und Brüder und Schwestern, ja auch sogar seine eigene Seele, der kann mein Jünger nicht sein“ und den Aussprüchen bei Matthäus: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst“ (22, 39) und: „Liebet eure Feinde“ (5, 44) zu liegen. Doch da ist nur zu bedenken, dass der Ausdruck „hassen“ nur im Sinne von „keine ungeordnete Rücksicht gegen sie tragen“ zu nehmen ist.

Oder wenn Gen. 22, 1 gesagt wird: „Tentavit Deus Abraham, ut offerret filium suum Isaac“ und Jac. 1, 13: „Deus neminem tentat“, so löst sich diese Schwierigkeit leicht damit, dass im 1. Falle tentare bedeutet „prüfen“, im 2. Falle aber „versuchen“, d. i. zur Sünde reizen.

Oft kommt es auch vor, dass dieselbe Persönlichkeit an verschiedenen Stellen mit verschiedenen Namen benannt wird. Das erklärt sich daraus, dass es auch jetzt noch Sitte bei den Orientalen ist, verschiedene Namen zu führen.

5. Wie Bibelstellen nicht untereinander sich widersprechen können, so können dieselben auch in keinem wirklichen Widerspruche stehen mit einem sicheren Resultate einer Profanwissenschaft, speciell der Naturwissenschaft. Denn derselbe Gott, der der eigentliche Urheber der Bibel ist, ist auch der Schöpfer der Denkgesetze und damit auch aller Wissenschaften, die darauf beruhen. Scheinbare Widersprüche mit irgend einer Wissenschaft, namentlich der Naturwissenschaft, können nur dadurch entstehen, dass man etwas als sicheres Resultat der Wissenschaft hinstellt, was doch nur eine Hypothese ist, oder dass man etwas als echten Sinn einer biblischen Stelle bezeichnet, was aber

jene Stelle nicht sagt. „Bibel und Natur", schreibt Kurtz, „insoferne sie beide Gottes Wort sind, müssen übereinstimmen. Wo das nicht stattzufinden scheint, da ist die Exegese des Theologen oder die Exegese des Naturforschers eine falsche".[1])

Im übrigen müssen wir, wenn uns in den heiligen Schriften Stellen vorkommen, die irgend einen Widerspruch zu involvieren scheinen, den wir aber nicht zu lösen vermögen, mit dem hl. Augustin bekennen: Ego enim fateor caritati tuae, solis eis Scripturarum libris, qui jam canonici appellantur, didici hunc honorem timoremque deferre, ut nullum eorum auctorum scribendo aliquid errasse firmissime credam; at si aliquid in eis offendero litteris, quod videtur contrarium veritati, nihil aliud quam vel mendosum esse codicem vel interpretem non esse assecutum, quod dictum est, vel me minime intellexisse non ambigam (Ep. 82 ad Hier.).

II.

Im obigen haben wir nun jene allgemeinen Grundsätze entwickelt, die den Leser in den Stand setzen mögen, verschiedene Einwände der Gegner gegen die Irrthums- und Widerspruchslosigkeit der heiligen Schriften von vornherein siegreich zurückzuweisen. Jetzt wollen wir noch einige speciell durch „Illi" erhobene Einwendungen folgen lassen, von denen wir allerdings nicht zu behaupten wagen, dass sie zu den schärfsten und geistvollsten gehören, die überhaupt je gemacht worden sind. Ja Fachleute dürften sich vielleicht eines Lächelns nicht ganz erwehren können, wenn sie sehen müssen, wie naiv sich so manche „Freidenker" mit der Bibel abfinden, deren Arbeit und Gedanken sie offenbar für ebenso leichte Ware halten, als es ihre eigenen freien und federleichten Gedanken sind. Diese Beispiele haben also sozusagen nur symptomatischen Wert.

1. „Schon die beiden ersten Capitel des ersten Buches Moses enthalten eine Menge von Widersprüchen. Vergleicht man die darin wiedergegebenen beiden Schöpfungsberichte, so findet man an einer Stelle (I, 2, 6, 9, 10) Wasser im Ueberfluss, an der anderen Stelle (II, 5, 6) Wassermangel."

Wir antworten: In diesen Worten liegt so wenig ein Widerspruch, als in dem Satze: „Im Meere ist Wasser in Ueberfluss, aber am Lande sind keine Niederschläge". Wie oft trifft das selbst bei den jetzigen geregelten und ausgeglichenen klimatischen Verhältnissen zu! Kein vernünftiger Denker wird daran etwas widerspruchsvolles finden! Selbst ein Freidenker wird daran glauben müssen, so paradox es klingt, dass man mitten im Meere sogar verdursten könne — oder nicht?! Was also die Schrift an der zweiten Stelle berichtet, das ist das Eintreten der atmosphärischen Niederschläge, und zwar in einer Weise und in einem Grade, wie sie eben für die Entwicklung

[1]) Bibel u. Astronomie. 2. Aufl. Berlin 1849, S. 5.

der Vegetation erforderlich sind. Erst jetzt hat Gott den kostbaren Organismus der Erdhülle anvertraut. Denn Niemand wird auf eine glühende, mit heißen Seen und verbrühenden Dämpfen gefüllte Platte den Samen streuen! Die Niederschläge konnten natürlich ebensogut Regen oder Thau sein.

2. „Die Luftthiere kommen aus dem Wasser (I, 20) — die Luftthiere kommen aus dem Boden (II, 19)".

Moses sagt I, 20 keineswegs, dass die Luftthiere aus Wasser geschaffen worden seien, sondern der betreffende Vers lautet nach dem hebräischen Texte: „Es sollen wimmeln die Gewässer von kriechenden Thieren und es fliege Geflügel über die Erde am Firmamente des Himmels." Also ergibt sich die Nutzanwendung: Besser Hebräisch lernen, um den Urtext vergleichen zu können, wenigstens dann, wenn man schon durchaus dem heiligen Geist etwas am Zeug flicken will!

3. „1. Mose 4, 12 spricht Jehovah zu Kain: „Unstät und flüchtig sollst du sein auf Erden". Aber schon 4 Verse weiter unten nimmt Kain ein Weib, wohnt im Lande Nod und baut sich eine Stadt. Das kann man doch nicht „unstätig und flüchtig" nennen."

Wir wollen demgegenüber nicht mit manchen Erklärern betonen, dass das hebräische Wort für Stadt ir auch einen befestigten Lagerplatz bezeichnen könne (Delitzsch: „umpfählter Ort"), wie ja auch wandernde Nomadenvölker ihre Zeltdörfer haben, wir fragen bloß, ob nicht Kain auch die gegründete Stadt noch verlassen konnte, von stets neuer Unruhe fortgetrieben, während seine Nachkommen, für die er die Stadt gebaut, daselbst zurückblieben? Fast scheint das der Name seines Sohnes und der darnach benannten Stadt Henoch anzudeuten. Denn Henoch heißt: Ruhe sei dir! als hätte der unglückliche Vater sagen wollen: Mein Fluch soll nicht der Deinige sein. Mögest Du wenigstens Ruhe und Frieden finden!

Hören wir noch, was Franz Delitzsch meint: „Dass Kain lebenslang ein Unstäter sein soll, besagt die Straffentenz nicht, ihr: „„Du wirst sein"" lautet nur auf eine unbestimmte Zukunft. Ueberdies haftete auch schon an der Niederlassung im Lande nôd, wie dieser Name sagt, etwas vom Charakter der zudictierten Strafe".[1])

Wo ein Denker und Sprachkundiger, wie Delitzsch keinen Widerspruch findet, ist es von einem Freidenker nicht schön, einen solchen finden zu wollen.

4. „Nach 1. Mos. 21, 31 machen Abraham und Abimelech einen Bund bei einem Brunnen, daher heißt die Stätte Beerseba (Brunnen des Bundes), weil Beide da miteinander geschworen haben." Nach Cap. 26 machen aber Isaak und Abimelech den Bund, und von Vers 32 ab heißt es: „Und desselben Tages kamen Isaaks Knechte und sagten ihm an, von dem Brunnen, den sie gegraben

[1]) Neuer Commentar zur Genesis, S. 125.

hatten .... und er nannte ihn Seba, daher heißt die Stätte Beerseba bis auf den heutigen Tag". Also ein error in personis!

An obiger Stelle haben wir nicht einen error in personis, sondern es handelt sich um zwei ganz verschiedene Begebenheiten. Den Brunnen hatten nämlich die Philister aus Neid verstopft, Isaak aber ließ ihn wieder ausgraben und gab ihm denselben Namen, weil sich dasselbe Ereignis wie bei seinem Vater an diesen Brunnen knüpft. 1. Mos. 26, 18 heißt es ausdrücklich: „Und er grub andere Brunnen wieder auf, die, welche die Knechte seines Vaters Abraham gegraben, und die Philister nach seinem Tode einst verstopft hatten, und nannte sie mit denselben Namen, die ihnen vorher sein Vater gegeben." Also die Nutzanwendung: Immer ein paar Zeilen noch dazu lesen!

5. „2. Mos. 27 sind ausführliche Vorschriften über das Brandopfer enthalten. Die Vorschriften werden dem Moses durch Jehova selbst gegeben. Nach Jesaia 1, 11 bis 13 will aber Jehova von Brandopfern nichts wissen und nach Jerem. 7, 22 erklärt Jehova sogar, er habe überhaupt nichts von Brandopfern geboten."

Bei Isaias verlangt Gott allerdings keine solchen Brandopfer, welche mit sündhaftem Herzen dargebracht werden, sondern verlangt Opfer mit reuigem, zerknirschtem Herzen dargebracht, von dem ja die Opfer ein lebendiger Ausdruck sein sollten.

Bei Jeremias aber heißt es: „Ich habe eueren Vätern des Tages, da ich sie aus Aegypten geführet, weder gesagt noch geboten von Brandopfern". Der Sinn dieser Stelle ist: Als ich euch aus Aegypten herausführte, gab ich euch nicht Opfervorschriften, sondern die 10 Gebote. Die Opfervorschriften wurden erst später gegeben, nachdem Israel den Bund mit Gott durch Götzendienst gebrochen hatte. Die detaillierten Opfervorschriften sollten deshalb auch den Zweck haben, das Volk vom Götzendienste zurück zu halten. Uebrigens muss beachtet werden, dass selbst nach der Errichtung des Opferrituals für den Einzelnen und im Einzelnen der Freiheit noch ein großer Spielraum geboten war, während Glaube und Gehorsam gegen Gott unter allen Umständen verbinden. Das will der Prophet hervorheben!

6. „Nach 1. Sam. 15, 11 hat Jehovah gesagt: „Es reuet mich, dass ich Saul zum König gemacht habe." Schon gleich nachher (V. 29) steht: „Auch lügt der Held in Israel (d. i. Jehovah) nicht und gereuet ihn nicht, denn er ist nicht ein Mensch, dass ihn etwas gereuen sollte". Es reuet ihn aber öfters etwas, schon 1. Mos. 6, 6 „dass er die Menschen gemacht hatte."

Wenn es von Gott heißt: es reuet ihn, so können selbstverständlich jene Worte nicht im buchstäblichen Sinne verstanden werden, sondern es ist eine Redefigur: ein Anthropopathismus. Denn bei Gott kann, da er alles voraussieht und unveränderlich ist, von keiner Reue die Rede sein. Die heiligen Schriftsteller bedienen sich aber solcher Anthropomorphismen und Anthropopathismen, um recht anschaulich zu schildern. Wir schreiben Gott eine Reue zu, wenn er

dasselbe thut, was wir machen würden, wenn uns etwas gereuen würde. Wer solche Einwendungen erheben kann, gibt seiner intellectuellen Reife ein schlechtes Zeugnis. Nur Kindern gegenüber ist man sonst bemüssigt, auf solche Grundvoraussetzungen aufmerksam zu machen. Darum besser tief, als frei denken!

7. „Joh. 10, 30: Ich und der Vater sind eins. Hingegen Joh. 14, 28: Mein Vater ist größer als ich."

Christus spricht an der 2. Stelle von sich als Mensch; denn er redet vom Hingange. Uebrigens stehen die Worte „der Vater ist größer als ich" auch mit der göttlichen Natur Jesu nicht im Widerspruche. Denn der Vater ist in gewisser Weise größer als der Sohn, zwar nicht rücksichtlich der Natur oder Würde, sondern sofern er das Princip des Sohnes ist und der Gezeugte das zeugende Princip wenigstens logisch voraussetzt.

Diese Auswahl der „Widersprüche" in der Bibel möge genügen, um zu zeigen, mit welchem Rechte man vom „Ende der Bibel" sprechen könne. „Das Heu verdorret, die Blume fällt ab; aber das Wort unsers Herrn bleibet ewiglich" (Isaias 40, 8).

Ein Erfordernis zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses und seine praktischen Consequenzen.

Von Dr. Hartmann Strohsacker, O. S. B., Göttweig.

In jedem Handbuche der Dogmatik oder der Moral finden sich drei Erfordernisse für die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses aufgeführt: die Intention, der Stand der heiligmachenden Gnade und die getreue Erfüllung der vorgeschriebenen Werke. Diese Erfordernisse können auch in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1879, Seite 138 ff., eingesehen werden, wo sie kurz und übersichtlich zusammengestellt sind; sie sind übrigens allgemein bekannt und bedürfen hier keiner weiteren Begründung, wenn auch bezüglich des an zweiter Stelle genannten Requisites in seiner genaueren Fixierung einige Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind.

Allein, wenn man sagt, zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses sind jene drei Stücke erforderlich und genügend, so ist diese Ausdrucksweise ungenau. Unter einem vollkommenen Ablasse schlechthin versteht man ja doch die Nachlassung *aller und jeder* zeitlichen Strafe, so zwar, dass der desselben theilhaft Gewordene, wenn er in diesem Zustande stirbt, auch nicht die geringste Reinigung mehr durchzumachen hätte, sondern unmittelbar zur Anschauung Gottes gelangen würde. Wird nun der Ausdruck „vollkommener Ablass" in *diesem Sinne* gefasst, so muss nicht nur zugegeben, sondern streng festgehalten werden, dass zur Gewinnung desselben *noch eine vierte Bedingung* erheischt wird, nämlich das Frei-

sein von jeder läßlichen Sünde. Dies ist allgemeine Lehre der Theologen: „Ad plenariam Indulgentiam requiritur immunitas ab omni peccato etiam veniali.“ Müller, III.[4] § 176, 5; cf. Lehmkuhl II.[7] n. 527; und sie ergibt sich aus der Natur der Sache; denn wie Müller l. c. bemerkt: „Est Indulgentia plenaria remissio omnium paenarum temporalium; at vero non potest poena remitti pro peccato nondum deleto.“ Daher schreibt Palmieri (de poenit [2], Appendix § 1, IV. pg. 494): „Certum est, manente reatu culpae non posse tolli reatum poenae illi respondentis; quod certum esse dicimus ex fide.“

Ist somit zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses schlechthin das Freisein von jeder läßlichen Sünde erfordert, so entsteht zunächst die Frage: Was dann, wenn dieses Erfordernis abgeht und nur die drei eingangs angegebenen Bedingungen erfüllt sind? Die Theologen unterscheiden zwischen der lucratio indulgentiae plenariae plena und non plena und antworten: Ein in solcher Verfassung befindlicher Christ kann allerdings nicht den vollkommenen Ablass in seiner ganzen Ausdehnung gewinnen, jedoch wird er des Nachlasses der zeitlichen Strafe für alle diejenigen Sünden theilhaftig, welche der Schuld nach getilgt sind; er gewinnt mithin einen relativ vollkommenen Ablass, soweit er nämlich desselben fähig ist: „Potest autem non obstante peccato veniali Indulgentia, quae ut plenaria proponitur, obtineri particulariter, quia peccatum veniale non impedit, quominus remittatur poena debita pro aliis peccatis iam remissis.“ Müller l. c. Einen weiteren Grund hiefür gibt Palmieri l. c. § 5, IV. pg 539): Quia vero effectus indulgentiae divisibilis est, idcirco qui totum non assequitur, partem eius consequi potest.“ (cf. Lehmkuhl l. c.)

Nach dem Gesagten ist der Satz begreiflich, den man häufig antrifft: es werde eigentlich selten ein vollkommener Ablass in seiner ganzen Ausdehnung gewonnen, eben wegen Mangels jener vierten Bedingung; und es liegt auf der Hand, dass die nunmehr von selbst sich aufdrängende und gewiss praktische Frage: Wie gewinne ich denn plene einen vollkommenen Ablass, pro praxi mit der anderen zusammenfällt: Wie erlange ich die Nachlassung aller läßlichen Sünden (quoad culpam)? Und dieser Frage wollen wir uns nunmehr zuwenden; allerdings wurde über die Nachlassung der läßlichen Sünden bereits einmal in dieser Zeitschrift gehandelt (Jahrg. 1881, S. 503 ff.); allein in dem betreffenden Artikel ist die Frage allgemein gefasst und nicht in der speciellen Form, welche sie für unseren Zweck haben muss; außerdem ist dortselbst nur von der Nachlassung außerhalb des Bußsacramentes die Rede. Somit kann unsere gegenwärtige Arbeit als eine Ergänzung der citierten Abhandlung betrachtet werden.

Wir führen der Reihe nach die Mittel auf, die in ordine ad remissionem peccatorum venialium omnium in Betracht kommen können; und zwar theilen wir sie in zwei Gruppen, indem wir

zwischen außersacramentaler und sacramentaler Nachlassung unterscheiden; selbstverständlich hat sich die Darstellung an die bewährten Theologen anzuschließen, vor allem an Suarez und Lugo, die über unsere Frage ausführlicher sich ausgesprochen haben. Vorausschicken müssen wir noch den allgemein anerkannten Grundsatz, dass von einer Nachlassung irgend welcher persönlicher Sünden ohne retractatio keine Rede sein kann; die retractatio ist entweder eine formelle oder eine virtuelle, je nachdem sie die begangenen Sünden hic et nunc bewusst zum Gegenstande hat, oder in einer solchen Stimmung des Willens besteht, kraft welcher die Sünden, wenn sie zum Bewusstsein kämen, ausgeschlossen würden. Diese retractatio saltem virtualis ist somit im folgenden immer als eingeschlossen mitzuverstehen, auch wenn von ihr nicht ausdrücklich die Rede ist. „Ad remissionem venialium peccatorum non .. sufficit habitualis displicentia, quae habetur per habitum caritatis, vel poenitentiae virtutis, quia sic caritas non compateretur peccatum veniale: quod patet esse falsum; unde sequitur, quod requiratur quaedam virtualis displicentia, puta cum aliquis hoc modo fertur secundum affectum in Deum, et res divinas, ut quidquid sibi occurreret, quod eum ab hoc motu retardaret, displiceret ei, et doleret se commisisse, etiamsi actu de illo non cogitaret.“ So der heilige Thomas (S. 3, q. 87, a. 1. c.); und Müller schreibt (III.[4] § 11[0], S. 241 ff.): „Peccata venialia non remittuntur sine poenitentia sive formali i.e. explicita et expressa, sive virtuali et implicita i. e. contenta in aliquo actu supernaturali, qui excludit affectum ad peccatum veniale, et vi cuius homo illud expresse detestaretur, si memoriae occurreret.“

I. Außersacramentale Nachlassung aller läßlichen Sünden. Von den Acten, die als opus operantis eine Nachlassung der läßlichen Sünden überhaupt bewirken, müssen gleich von vornherein eine ganze Reihe solcher ausgeschlossen werden, welche (wenigstens per se) nicht imstande sind, alle venialia zu tilgen; es sind dies die Sacramentalien, das Gebet, die Anhörung des heiligen Messopfers, die Acte der Nächstenliebe und sonstige Bußwerke im weiteren Sinne. Denn unseres Wissens hat den genannten Acten noch kein Theologe eine solche Kraft zugeschrieben, und Suarez (de poen. disp. 11. s 3.) lehnt sie direct ab. Freilich ist es möglich, dass Jemand, weil nur mit wenigen und geringen läßlichen Sünden belastet, auch durch einen oder mehrere von den genannten Acten von allen seinen Delicten befreit wird; ja manche von den bezeichneten Werken mögen auch eine größere Zahl läßlicher Sünden gänzlich tilgen: immerhin kommt diese Wirkung den besagten Mitteln nur per accidens zu, insofern nämlich ihr Wert mit den thatsächlich in einem concreten Falle vorhandenen läßlichen Sünden in Proportion steht (cf. Suarez l. c.); überdies entzieht sich die Tragweite, die den Werken jener Art gegenüber den läßlichen Sünden zukommt, ganz und gar unserer Controle, so dass das Ausmaß derselben nie mit Sicherheit

behauptet werden kann. — Es bleiben sonach nur drei außersacramentale Mittel übrig, die bei der Frage nach Nachlassung sämmtlicher läßlicher Sünden in Betracht kommen können: die contritio, der actus charitatis, und die attritio.

1. Bezüglich der contritio ist es allgemeine Lehre der Theologen, daß sie die Kraft habe, sämmtliche läßliche Sünden zu tilgen, auf welche sie sich erstreckt; daß sie somit, wenn sie alle läßlichen Sünden tangiert, auch alle hinwegnimmt. Suarez schreibt hierüber (l. c.) „Formalis contritio sufficit [ad tollendum veniale] . . . Censeo, quamcumque contritionem tollere respective omnia peccata venialia, id est illa, de quibus habetur: unde si sit universalis de omnibus, omnia tollet.“ Und Lugo sagt (de poen. disp. 9. s. 2): „Certum videtur, contritionem perfectam, quae se extendit ex parte obiecti ad peccata venialia, esse dispositionem sufficientem ad eorum remissionem etiam extra sacramentum: in hoc conveniunt omnes.“ Der Beweis, welchen Suarez dafür gibt, ist einfach: Die contritio tilgt extra sacramentum alle schweren Sünden; ergo a fortiori alle läßlichen. Den beiden großen Theologen schließen sich die neueren an, von denen z. B. Lehmkuhl (II.[7] n. 279) sagt: „Venialium reatus culpae certo deletur contritione perfecta, quae et quatenus etiam ad venialia peccata sese porrigit“; und Müller (III.[4] § 110): „Actus . . contritionis perfectae [tollit venialia] et quidem ex opere operantis. Remittuntur omnia venialia, si huiusmodi actus universaliter excludit affectum ad venialia, seu quando quis ita affectus est, ut nullum velit peccatum veniale patrare, et de quolibet admisso doleret, si memoriae occurreret. Non omnia remittuntur, si actus contritionis tantum particulariter excludit affectum ad peccatum, seu quando quis ita affectus est, ut aliquod tantum peccatum particulare nolit committere.“ (cf. Hurter, Compend. III.[8], n. 174; Pesch, prael. dogm. VII. n. 123.) Es ist somit die auf alle läßlichen Sünden ausgedehnte contritio als ein ganz sicheres Mittel zur Tilgung derselben zu betrachten. Dazu nun zwei praktische Bemerkungen: a) Wer eine wirkliche contritio erweckt, für den wird es nicht schwer sein, dieselbe so zu erwecken, daß sie alle läßlichen Sünden tangiert; es ist ja jede läßliche Sünde eine Beleidigung Gottes, eine Uebertretung seines Gebotes, eine Undankbarkeit gegen ihn u. s. w. b) Eine größere Schwierigkeit möchte vielleicht in der Erweckung der contritio überhaupt gefunden werden; und man findet denn auch nur zu häufig die Ansicht, daß dieser Act fast nur gewissen auserwählten Seelen möglich sei. Dem ist aber nicht so, ja wir wagen ganz getrost die Behauptung auszusprechen, daß jeder Mensch, wenn er nur will (die Gnade vorausgesetzt, die ihm gewiß nicht fehlen wird), imstande ist, eine contritio zu erwecken. Denn zu einer contritio ist nichts weiter erforderlich, als daß der Sünder seine Sünden verabscheue aus

Liebe zu Gott, d. h. daſs er sie bereue, insoferne sie eine Beleidigung des höchsten Gutes sind, welches er über Alles liebt; nicht erforderlich ist, daſs die contritio einen bestimmten Grad der Intensität habe, es genügt, wenn sie appretiative super omnia ist; ebenso ist nicht erfordert, daſs sie eine gewisse Zeit dauere; und was praktisch am meisten zu betonen ist: es ist nicht nothwendig, daſs die contritio zum Formalobjecte die absolute Güte Gottes habe, sondern es genügt, wenn ihr Formalobject die bonitas Dei relativa ist; das heißt, die Liebe, welche den Reueact informiert, braucht nicht ein „amor Dei, ut est summum bonum in se“ zu sein, sondern sie kann auch sein ein „amor Dei, ut est summum bonum nostrum.“ Dieses letztere vertreten bedeutende Theologen, gestützt auf gewichtige Gründe; cf. Hurter, III.[8] n. 468; und Egger, Enchir. theolog. dogm. ed 4 n. 393, 6 und 571, 3; eingehend hat diese Frage erörtert Nisius in der Zeitschrift für katholische Theologie VIII (1884), S. 508 ff. und 645 ff. und wir wüssten nicht, was gegen die dortselbst vorgebrachten Argumente eingewendet werden könnte; deshalb tragen wir auch kein Bedenken, diese Lehre als einfachhin sicher zu bezeichnen.

2. Was von der contritio gilt, ist consequenterweise auch von dem actus charitatis überhaupt zu sagen, insoferne er wenigstens virtuell die Verabscheuung der läſslichen Sünden in sich schließt; daher schreibt Suarez (l. c.): „Etiam amor Dei super omnia per se potest remittere venialia peccata absque formali poenitentia ... [et quidem] remittit illa peccata venialia, cum quibus habet virtualem oppositionem. Unde remittet omnia quoad culpam, si ad omnia virtualiter extenditur.“ Deshalb sagt Müller an der oben citierten Stelle: „actus charitatis vel contritionis.“ Der Grund ist leicht einzusehen: es ist derselbe, den wir schon oben aus Suarez angeführt haben.

3. Bisher bewegten wir uns auf einem sicheren Boden; wenn wir aber nunmehr die Frage stellen, was von der sündentilgenden Kraft der attritio zu halten sei, so gelangen wir auf ein ziemlich unsicheres Gebiet, wie schon aus der Bemerkung Lugos erhellt (disp. 9. s 2.): „In hoc puncto . . multa sunt incerta, et nonnisi ex probabili coniectura definiri possunt.“ Daſs durch die attritio läſsliche Sünden überhaupt nachgelassen werden, wird allgemein zugegeben; Suarez (l. c.): „Probabile est, venialia peccata tolli per solam attritionem, immo et per contrarium propositum, vel per actum virtutis repugnantem aliquo modo veniali peccato et excludentem complacentiam illius . . . Oportet tamen, ut talis attritio sit de tali peccato; nam attritio unius peccati non sufficit ad tollendum aliud disparatum et omnino diversum“; ebenso sagt Lugo (l. c.: „Dico tertio.“) und setzt darauf die diesbezügliche Wirksamkeit der attritio auseinander. Allein auf die Frage, ob die attritio alle läſslichen Sünden (per se) hinweg-

zunehmen vermög', und von welcher Beschaffenheit sie sein müsse, damit sie eine solche Wirkung habe, findet sich keine bestimmte Antwort. Suarez registriert (l. c) den Einwurf, dass wenn die attritio zur Nachlassung der läßlichen Sünden genügt, folglich dieselben niemals durch das Bußsacrament nachgelassen werden; und er antwortet, es sei probabel, dass nicht jede attritio (remissa) unter allen Umständen, das heißt wenn die Zahl und Schwere der läßlichen Sünde eine bedeutende ist, hinreiche, um sie insgesammt zu tilgen. Und Lugo erwidert (l. c.) auf denselben Einwurf: „Extra sacramentum non est necesse, quod positâ attritione tollantur semper omnia venialia . . Differt ergo contritio perfecta ab attritione, quod contritio ita disponit extra sacramentum ad remissionem venialium, ut eo ipso remittantur omnia, ad quae se extendit: attritio vero disponit etiam, sed non ita perfecte atque ideo licet regulariter afferat secum remissionem alicuius, non tamen omnium, ad quae se extendit, sed cum limitatione, secundum regulam ordinationis divinae, quam in hoc nullo modo possumus certo definire." Als Grund dieser Unsicherheit fügt er hinzu: „[Deus] non exigit eandem dispositionem pro omnibus venialibus, sed pro gravioribus perfectiorem attritionem, pro levioribus minus perfectam; . . . qualis autem et quanta dispositio exigatur a Deo ad remissionem singulorum venialium, nos scire non possumus." Das Resultat der diesbezüglichen Lehre der Theologen fasst Lehmkuhl (l. c. n. 279) in die Worte: „Etiam extra sacramentum . . sufficere videtur [ad rem. ven.] inperfectior dolor, qui ad attritionem pertineat; attamen non quamlibet attritionem, etsi afficiat peccata venialia, ad quaelibet ven. peccata extra sacramentum remittenda sufficere dixerim"; und im Anschlusse an Lugo verlangt er, dass zwischen der attritio, ihrer Intensivität ꝛc. und den vorhandenen läßlichen Sünden eine gewisse Proportion bestehe. — Es leuchtet ein, dass sich auf diese Angaben kein im concreten Falle sicheres Urtheil aufbauen läßt; und es bliebe, um durch bloße attritio sämmtlicher läßlicher Sünden ledig zu werden, nur ein Ausweg übrig, welchen Pesch (l. c. n. 507) andeutet: Die attritio müsste recht speciell gefasst sein, d. h. so erweckt werden, dass sie die möglichst distinct vergegenwärtigten Sünden gleichsam der Reihe nach ausschließt (vgl. Hurter l. c. III. n. 174); doch wagen wir auch diesem Mittel wenigstens per se nicht volle Sicherheit beizumessen und gestehen offen, dass es uns in der Praxis schwer durchführbar erscheint.

Fassen wir das Ergebnis der bisherigen Untersuchung zusammen, so lautet es kurz und einfach: es gibt nur ein (resp. zwei) Mittel, um außer dem Sacramentenempfang sicher von allen läßlichen Sünden frei zu werden: die contritio (resp. den actus charitatis perfectae); alle übrigen Mittel, und selbst die attritio, entziehen sich so sehr unserer Beurtheilung, dass ein solcher Erfolg

wenigstens in concreto nie mit voller Bestimmtheit erwartet oder behauptet werden kann.

II. Sacramentale Nachlassung aller läßlichen Sünden. Dem zweiten Theile unserer Untersuchung schicken wir den von den Theologen aufgestellten allgemeinen Grundsatz voraus, dass sämmtlichen Sacramenten ex opere operato eine gewisse Kraft zur Tilgung der läßlichen Sünden zukommt, und dass sie diese Kraft immer äußern, wenn der obex entfernt wird. (Suarez disp. XII. s. I; cf. Lugo. disp. 9, s. 2.) Der obex wird entfernt durch Ablegung der actualis complacentia und durch die Intention, das Sacrament und seinen Effect zu empfangen. Soviel im Allgemeinen; um jedoch zu einem genaueren Resultat zu gelangen, müssen wir auf die einzelnen Sacramente eingehen. Hiebei können wir von der Taufe füglich absehen; denn es ist bekannt, dass durch das Sacrament der Wiedergeburt (wenn es mit attritio empfangen wird) nicht nur alle Sünden getilgt, sondern auch alle zeitlichen Strafen nachgelassen werden, dass sohin die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses für den Erwachsenen, der soeben getauft worden, vollständig gegenstandslos wäre; ein einziger denkbarer Fall wird von Suarez (l. c.) angeführt, den wir aber als kaum jemals praktisch hier übergehen können.

1. Betreffs des Bußsacramentes ist zu unterscheiden zwischen gebeichteten und nicht gebeichteten Sünden. Die gebeichteten werden direct nachgelassen, insoferne sie durch die vorangegangene eventuell genügende attritio etc. nicht schon getilgt sind; „et hoc modo remittuntur omnia, quae debito modo confitemur cum dolore et proposito requisito“ (Lugo disp. 9. s. 3.); wer somit alle seine läßlichen Sünden bekennt, wird dadurch von allen frei, und zwar genügt es nach Lugo (ib. sect. 2.), wenn sie so gebeichtet werden, dass der Beichtvater ihre Zahl wenigstens beiläufig erkennt. Bezüglich der nicht gebeichteten Sünden gibt Suarez zwar eine tilgende Kraft zu, stellt aber, und wohl mit Recht, hinsichtlich dieses Effectes das Bußsacrament den anderen Sacramenten gleich: „Quoad hoc videtur esse eadem ratio de hoc sacramento et de ceteris; quia si habet hanc vim, magis est ex generali ratione sacramenti novae legis, quam ex propria talis sacramenti. In quo differt a baptismo.“ (Disp. 12. s. 1.) In der weiteren, uns am meisten interessierenden Frage, ob also alle läßlichen Sünden auf diese Weise (remoto obice) hinweggenommen werden, wagt Suarez keine bestimmte Antwort zu geben; er schreibt: „Haec res mihi dubia videtur et incerta. Nam affirmando . . nullum absurdum vel inconveniens sequi video, quamquam efficaci fundamento ostendi non possit“ (l. c.); und weiter unten: „De poenitentia existimo auferre [eam] omnia peccata venialia, quae vel homo confitetur; . . vel si in illis peccatis [quae non confitetur] hoc locum non habet propter specialem rationem huius sacramenti requirentis formalem poenitentiam ad sui constitutionem, saltem remittet alia peccata,

de quibus homo non est [actualiter] attritus, maxime si sint oblita et non voluntarie omissa, quia quantum est ex se, omnia illa subiicit clavibus, et quia illud sacramentum habet vim tollendi peccata, etiam oblita, si non inveniat obicem. At vero de aliis, quae homo voluntarie non subiicit clavibus, non est res adeo certa: et fortasse maior aliqua dispositio circa illa requiritur.“ Wie man sieht, neigt Suarez zu einer bejahenden Antwort, wenigstens bezüglich aller jener läßlichen Sünden, die nicht absichtlich vom Bekenntnisse ausgeschlossen werden. Lugo ist strenger als der doctor eximius, und seine Lehre erscheint uns als praktisch sicherer; er schreibt: „Attritio cum Sacramento poenitentiae sufficit ad remissionem omnium venialium, de quibus est attritio“ (l. c.); er fordert also eine wirkliche Reue, und auch diese genügt zur Nachlassung aller läßlichen Sünden nur insoweit, als sie sich auf alle erstreckt. Der Pönitent müßte also entweder Acte der Reue erwecken, die alle Arten der läßlichen Sünden speciell betreffen; oder, was offenbar vorzuziehen wäre, er müßte einen Act der attritio aus einem allgemeinen Motiv erwecken, so daß dadurch alle läßlichen Sünden tangiert werden. — Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß Lugo selbst dieses Mittel noch nicht für sicher hält, indem er im Anschluß an die citierte Stelle (fin. sect.) schreibt: „Hoc secundo modo non est necesse, quod remittantur omnia venialia, etiamsi de illis praecesserit dolor; sed sufficit, quod remittantur aliqua, sicut supra diximus . . de attritione extra sacramentum.“ Indes mit dieser Ansicht können wir uns nicht befreunden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil damit Lugo, wie aus dem Wortlaute hervorgeht, die sündentilgende Kraft des Bußsacramentes schließlich (betreffs der uns beschäftigenden Frage) auf ein Nichts herabdrückt: denn wenn das Sacrament sammt der attritio der attritio extra sacramentum an Wirksamkeit gleichgestellt wird, was bleibt dann noch von der Wirksamkeit des Sacramentes übrig? — Uebrigens läßt sich vielleicht diese eben angeführte Stelle mit der früher citierten vereinigen; denn nach dem Zusammenhange will Lugo sagen, daß jener Effect (die Tilgung der nicht gebeichteten läßlichen Sünden) dem Bußsacramente nicht als solchem und daher nicht nothwendig vi institutionis zukommt; daß jener Effect zwar ex opere operato, aber nicht direct und formaliter, sondern materialiter hervorgebracht werde; und unter dieser Rücksicht ist allerdings die erwähnte Gleichstellung zulässig: es wäre demnach an der letztangeführten Stelle das ‚necesse‘ zu pressen.

2. Hinsichtlich der letzten Oelung können wir uns kurz fassen und bietet die Frage keine Schwierigkeit. Suarez schreibt darüber (l. c.): „Mihi fere certum est [extremam unctionem] hunc habere effectum; . . sufficiant verba Concil. Trid. (s. 14. cap. 2. et cn. 2) definientis, illud sacramentum . . . ‚remittere

peccata, si quae sunt adhuc expianda'". Und bezüglich der geforderten Dispoſition gilt nach ihm für die letzte Oelung dasſelbe wie für das Bußſacrament; er fügt aber den für uns wichtigen Satz bei: „De extrema unctione probabile est, semper omnia remittere, si sint aliquo modo ex supra declaratis retractata." Ihm ſchließt ſich Lugo, vorbehaltlich der von ihm geforderten Dispoſition, die wir ſoeben (n 1.) beſprochen haben, an (l. c.) und bekräftigt ſie mit den Worten: „Cum praedictis Sacramentis [poen. et extr. unct.], quorum effectus proprius est remissio peccatorum (ut suppono) non debet limitari ea remissio, sed extendi ad omnia, de quibus fuerit attritio"; und sect. III. iſt zu leſen: „Dicendum omnino est, per extremam unctionem remitti venialia, si praecesserit detestatio formalis vel virtualis; et quidem omnia, ut verba ipsa significant, dum dicitur: Indulgeat tibi Deus, quidquid deliquisti." Der Empfänger der letzten Oelung braucht alſo nur eine ſich auf alle läſslichen Sünden erſtreckende attritio zu erwecken, um von allen Sünden befreit zu werden.

3. Nicht ſo einfach geſtaltet ſich die genauere Feſtſtellung der ſündentilgenden Kraft des Altarsſacramentes. Allerdings das allgemeine Princip, welches wir oben angeführt haben, ſteht auch für dieſes Sacrament, und zwar mit aller nur wünſchenswerten Sicherheit feſt; denn das Conc. Trid. erklärt (s. 13. cap. 2.): „Sumi voluit [Salvator noster] Sacramentum hoc . . . tamquam antidotum, quo liberemur a culpis quotidianis, et a peccatis mortalibus praeservemur"; und ſchon vor dem Tridentinum hatte das Concil von Florenz (decr. pro arm.) den Satz ausgeſprochen (der nebenbei bemerkt eine vorzügliche Eintheilung für eine Predigt abgibt): „Omnem effectum, quem materialis cibus et potus quoad vitam agunt corporalem, sustentando, augendo, reparando et delectando, sacramentum hoc quoad vitam operatur spiritualem." Daher ſagt auch Suarez (de Euch. disp. 63. s. 10.): „Vera est sententia D. Thomae, . . . ex opere operato remitti per hoc sacramentum [peccata venialia]", und führt noch eine ganze Reihe von Vätern und Theologen an. Und Lugo drückt denſelben Gedanken noch etwas ſchärfer aus (l. c.): „De Eucharistia certum est, valere ad remissionem venialium, ut docet Trid. s. 13. c. 2." Betreffs der hiezu erforderlichen Dispoſition ſagt Suarez (l. c.): „Duo tantum videntur necessaria ex parte sumentis, unum ut sit in statu gratiae, . . aliud est, ut non inveniat [sacramentum sumptum] actualem affectum talis peccati, . . . praeter haec autem nihil aliud est necessarium." Lugo ſtimmt ihm bei, allerdings mit der ſchon oben (II. 1.) erwähnten Modification: „Praecedere debet aliqua saltem virtualis displicentia et retractatio venialium" (l. c.) Allein wie ſteht es mit der Nachlaſſung aller läſslichen Sünden durch die heilige Euchariſtie? Suarez antwortet (de poen. disp. 12. s. 1.): „Verisimilior est posterior [negans] sententia

propter rationem factam [effectus scil. sacramenti diversus est pro ratione dispositionis]. Unde licet verum sit, quod supra diximus, solam voluntariam susceptionem sacramenti, ablato obice, sufficere ad remissionem venialium, . . non tamen inde fit, ut sufficiat ad remissionem omnium . . . [sed] definita est certa remissio aliquorum venialium, quae erit maior in melius disposito et poterit esse integra et totalis in perfecte disposito.“ Dieselbe unsichere oder besser gesagt, ziemlich ablehnende Antwort gibt Lugo (l. c.): „An vero Eucharistia tollat omnia peccata venialia de quibus praecedit attritio, an solum partem eorum, nihil potest certo affirmari, nam rationes adductae non convincunt illam universalem indulgentiam et remissionem omnium culparum; neque ex significatione Sacramenti id sufficienter deducitur.“ Somit haben wir das Ergebnis: der Empfang des heiligen Altarssacramentes bietet an und für sich kein sicheres Mittel zur Befreiung von allen läßlichen Sünden — selbst dann nicht, wenn eine attritio aller vorhanden wäre.

4. Es bleiben noch drei Sacramente zu betrachten übrig: Firmung, Ordo und Ehe; doch können wir uns hierüber kurz fassen. Einerseits nämlich haben jene drei Sacramente für unsere (Ablaß-) Frage wirklich kaum einen praktischen Wert, weil ja ihrem Empfange der Empfang der Sacramente der Buße und des Altares voranzugehen pflegt; andererseits schreiben ihnen die Theologen außer der allen Sacramenten zukommenden Kraft, läßliche Sünden überhaupt zu tilgen, keine genau bestimmte Wirkung zu; und speciell hinsichtlich unserer Frage nach Tilgung aller venialia gesteht Suarez: „Res est dubia“, und Lugo wagt es ebenfalls nicht, über das erwähnte allgemeine Princip hinauszugehen. Diese drei Sacramente können folglich bei unserer praktischen Frage wohl außer Acht gelassen werden, da uns ein sicherer Maßstab für die Beurtheilung ihrer uns beschäftigenden Wirksamkeit abgeht.

III. Anwendung. Ziehen wir nunmehr aus dem Gesagten die praktischen Schlussfolgerungen, so unterscheiden wir zwischen dem vollkommenen Ablass für den gesunden und für den kranken Menschen — eine auf den ersten Blick höchst wunderliche Distinction, die wir aber sogleich rechtfertigen werden.

1. Ist das Subject des Ablasses ein gesunder Mensch, so muss unseres Wissens immer der Empfang der Sacramente der Buße und des Altars (oder wenigstens des letzteren)[1]) vorangehen.

2. Ist das Subject des Ablasses krank, so ist wiederum ein doppelter Fall möglich: entweder a) ist die Krankheit nicht gefährlich, so dass bloß der Kirchenbesuch und Communionempfang zur Zeit

[1]) Wer nämlich alle acht Tage die heiligen Sacramente empfängt, kann täglich ohne neuerliche Beicht einen (und unter Umständen auch mehrere) vollkommene Ablässe gewinnen (Decr. auth. S. C. Indulg. 439); in manchen Diöcesen ist diese Frist sogar auf 14 Tage verlängert.

unthunlich sind; oder b) die Krankheit ist eine ernstliche, so dass zur Spendung der letzten Oelung und der benedictio apostolica geschritten wird. Unter Zugrundelegung dieser Unterscheidung ergeben sich nun folgende Anweisungen, um von allen läßlichen Sünden befreit und eines vollkommenen Ablasses in seiner ganzen Ausdehnung theilhaftig zu werden.

Ad. 1. Der Betreffende hat entweder alle seine läßlichen Sünden einer attritio zu unterwerfen, dann das Sacrament der Buße mit dieser noch virtuell andauernden Disposition zu empfangen (wobei er gut thut, alle ihm erinnerlichen läßlichen Sünden zu bekennen), und nach Empfang der heiligen Communion die weiteren Ablassbedingungen zu erfüllen;

oder, und das ist unter jeder Rücksicht das sicherere: er hat einen Act der vollkommenen Reue (resp. der caritas perfecta) zu erwecken, welcher sich auf alle läßlichen Sünden (virtuell) erstreckt. Dieses kann entweder vor der Beicht geschehen (was aber nicht nöthig ist), oder nach der (mit attritio verrichteten) Beicht, oder auch nach der heiligen Communion. Das Letztere dürfte überhaupt, und ganz besonders für solche Priester, die alle acht (beziehungsweise 14) Tage zur Beicht gehen und inzwischen täglich oder doch öfters celebrieren, noch am meisten zu empfehlen sein; (dasselbe gilt für solche Laien, welchen sogenannte Freicommunionen gestattet sind). Der Grund liegt nahe: es bedünkt uns nämlich, dass unmittelbar nach Empfang der größten uns hienieden möglichen Wohlthat Gottes und in Anbetracht der durch dieses Sacrament der Liebe verliehenen Gnade und Stärkung der göttlichen Tugenden es denn doch nicht mehr schwer fallen könne, sich zu einem Acte der contritio oder der charitas perfecta zu erschwingen, besonders wenn man diesen Act im oben (I. 1.) angegebenen Sinne versteht. An den gedachten Act haben sich selbstverständlich die Ablassgebete (oder die sonstigen vorgeschriebenen Acte) anzuschließen; z. B. das „En ego“ mit fünf Pater noster ad intentionem Pontificis.

Ad 2, a): Für solche Kranke, die am Kirchenbesuch und Empfang der heiligen Communion dauernd verhindert sind, kann der Beichtvater die vorgeschriebene Communion in andere fromme Werke umwandeln. Da jedoch der Empfang des Bußsacramentes ihnen nicht erlassen ist, so hätte ein solchermaßen Kranker das soeben (sub 1) bezeichnete Verfahren einzuhalten, also entweder mit der genannten Disposition das Bußsacrament zu empfangen, oder eine contritio zu erwecken: wobei wir nochmals betonen, dass dies (auch ohne vorangegangene Communion) durchaus nicht so schwer ist.

Ad 2, b): Am leichtesten wird wohl der gefährlich Erkrankte aller seiner läßlichen Sünden ledig; er hat nur dieselben sämmtlich einer attritio zu unterziehen und so die heilige Oelung zu empfangen, um, wenn er in diesem Zustande stirbt, (suppositis aliis supponendis) des vollkommenen Ablasses der benedictio apostolica (der sogenannten

General-Absolution) in vollem Umfange theilhaftig zu sein. Verfällt er nach Empfang der letzten Oelung neuerdings in läßliche Sünden, so muß er, um sicher zu gehen, dasselbe Verfahren einschlagen, wie oben (sub 1) angegeben: attritio aller dieser Sünden mit Beicht, oder contritio. Eine nochmalige Application des päpstlichen Segens ist aber nicht erfordert, auch nicht statthaft, da der Ablaß der benedictio apostolica bekanntlich erst im Augenblick des Todes gewonnen wird (cf. Schüch, Past.[9], S. 834 ff.); jedoch möchten wir einem solchen Kranken immerhin dringend rathen, sich auch um einen anderen vollkommenen Ablaß umzusehen, weil es wohl sein könnte, daß es ihm an der wichtigsten von Benedict XIV. vorgeschriebenen Bedingung zur Gewinnung jenes Sterbeablasses gebricht, nämlich an der „bereitwilligen Ertragung aller Beschwerden und Leiden der Krankheit als Sühne für das vergangene Leben und der Annahme des Todes aus der Hand Gottes." (Schüch, a. a. O.)

Der Reformkatholicismus, die Religion der Zukunft.[1])

Unter diesem Titel ist ein Buch erschienen, das wir wegen seiner Bedeutung an dieser Stelle besprechen wollen. Es ist gewiß, daß der Autor es gut meint, wir betonen das ausdrücklich, sowie es auch andere gut meinen, die in unseren Tagen durch literarische Erzeugnisse Aufsehen erregt, aber zugleich auch großen Schaden angerichtet haben. Es offenbart sich in ihnen die Zeitkrankheit, die Nervosität. An dieser verhängnisvollen Krankheit leiden die politischen Weltverbesserer und nun auch einige kirchliche Reformatoren. In ihren Augen taugt das Alte und Herkömmliche in Theologie und Kirche nicht mehr; es muß etwas Nagelneues, noch nie Dagewesenes zutage gefördert werden. Das verlangt unsere Zeit, das die Natur des Fortschrittes, das ist sogar das treibende Princip des Katholicismus. Das kostbare Gepräge der bisherigen Terminologie muß vertauscht werden mit einer schwankenden modernen Währung, bei der alles auf den blendenden Glanz der Phrase, aber wenig auf den correcten Inhalt und die richtigen Begriffe ankommt. Wer auf die Reinheit der Begriffe Gewicht legt, ist Distinguo-Mann, der keine sella curulis in der Gelehrtenwelt beanspruchen darf. Es ist die Phantasie, welche statt des Verstandes sich des Steuerruders bemächtigen will, aber eine Ideenverwirrung bewerkstelliget, der mit aller Entschiedenheit entgegengearbeitet werden muß.

Das Charakteristische dieser Classe ist:

Recht viel Worte, recht gewagte Sätze, Hiebe nach allen

[1]) Der Reformkatholicismus, die Religion der Zukunft. Für die Gebildeten aller Bekenntnisse dargestellt von Josef Müller, Doctor der Philosophie. Würzburg, Göbel's Buchhandlung. 1899. S. VIII u. 102. Preis: Mark 1·50.

Seiten, aber ganz besonders auf die eigenen Leute; ihr Princip ist das multa, aber nur nicht multum.

Doch nun zu unserem Buche!

Eine eigenartige Schrift mit eigenartigem Titel. Ueber den seltsamen Titel äußert sich der Verfasser in folgenden Worten: „Ich habe den Reformkatholicismus als die Religion der Zukunft bezeichnet, nicht den Katholicismus, wie er jetzt landläufig sich darstellt und vielfach bei Außenstehenden zum Anstoß geworden ist, sondern wie er unbeschadet seiner Grundlagen auf Grund tieferer Einsicht neu gestaltet werden kann". (S. VI.) Also keine neue katholische Religion soll angestrebt werden; die alte, von Christus gestiftete, soll in ihrer Grundlage bleiben, aber durch tiefere wissenschaftliche Einsicht und Klärung eine Neugestaltung erfahren. Das sei ein wahres Bedürfnis unserer nach Fortschritt ringenden Zeit. Verfasser beruft sich zur Rechtfertigung seiner Forderung auf einen hervorragenden amerikanischen Kirchenfürsten, der sich an die Spitze der Reformbewegung gestellt und auf den bekannten Reformtheologen in Würzburg, der bereits seine wirkende Stimme erhoben. (Ebd.) Bevor der Verfasser seine Reformgedanken ausspricht, will er eine „Grundessenz der Apologetik" liefern als solide Unterlage für seinen Reformplan. Diese provisorische Apologetik umfaßt die „grundlegenden" Fragen über „Religion", „Christus der Gottmensch", „die moderne Bibelkritik", „das alte Testament", „das neue Testament", „das Glaubensbekenntnis", „die Kirche" und die „kirchliche Unfehlbarkeit". Sie bilden den ersten Theil der Schrift. (S. 1—44.) Diese apologetischen Entwürfe enthalten zwar manches Gute, sind aber einerseits zu lückenhaft und anderseits weder im Zusammenhang zu einander, noch im entsprechenden Verhältnis zum zweiten Theile stehend. Sie hätten deshalb bessere Verwertung und Ausarbeitung in einer Special-Studie finden können. Der zweite Theil befaßt sich mit dem „Katholicismus und Protestantismus der Gegenwart" und erörtert zunächst die „Sachlage", nach welcher der Protestantismus vor dem Katholicismus eine bedeutende Präponderanz haben soll. Der Grund dieser Erscheinung wird S. 81 mit folgenden Worten angegeben: „Die Präponderanz des Protestantismus in der Wissenschaft hat ihren Grund in dem regen fortschrittlichen Geist, der vom Anfang an das treibende Element in ihm bildete, in dem Drang, aller Wissensquellen sich zu bemächtigen, sie auszubeuten und auf den gewonnenen Grundlagen fortzubauen, während der katholische Geist im Gegensatz dazu sich mehr und mehr abschloss und die Fühlung mit den Zeitströmungen, damit auch den Einfluss auf die Gebildeten verlor." (S. 61). Das Hauptbollwerk der Rückständigkeit des Katholicismus ist dem Verfasser die Scholastik in Philosophie und Theologie mit ihren nicht mehr haltbaren Lehrmeinungen (S. 61). Am Schluss dieses Abschnittes entwirft er ein wahres Jammerbild der Scholastik, die nach seiner

Ansicht namentlich seit der Vorherrschaft der Dominicaner und Jesuiten vollends ausartete und jeden Fortschritt lähmte (S. 71). Der folgende Abschnitt „Heilmittel und Versöhnung" enthält nun die eigentlichen Reformgedanken, die positiven Mittel einer gründlichen Besserung auf katholischer Seite: 1. Anerkennung und Verwertung der modernen Fortschritte in allen Wissenschaften, namentlich in Philosophie und Theologie. 2. Benützung der Universitäten für die studierende Jugend als der Haupt- und Centralstätten der Wissenschaft. 3. Wiedereinführung von Synoden. 4. Größere Annäherung an die Laienwelt. 5. Die Bibel in den Händen der Laien. 6. Vermeidung jeder unchristlichen Gehässigkeit in Kritik und Polemik. 7. Statt Steigerung der Gegensätze Annäherung an das Empfinden der Gegenwart auf allen Gebieten. Den Protestanten wird im letzten Abschnitt: „Hindernisse der Versöhnung im protestantischen Lager" tieferes Eindringen in die katholische Lehre und vorurtheilsfreiere, objective Beurtheilung derselben empfohlen; nur so sei an eine Rückkehr zur verlorenen Kirche, an eine Rekatholisierung und religiöse Wiedergeburt zu denken. — Es ist nicht leicht, die Aufstellungen des Verfassers alle zu beleuchten und auf ihren wahren Wert zurückzuführen. Das überschreitet den engen Rahmen einer Besprechung. Wir müssen uns begnügen, einige Bemerkungen zu machen.

Zunächst missfällt der Titel „Reformkatholicismus" und dessen Begründung, als ob die Religion „auf Grund tieferer Einsicht neu gestaltet werden" solle. Das Wort „Katholicismus" bedeutet entweder die katholische Kirche mit der von Christus ihr gegebenen Verfassung, und diese wird unverändert bleiben bis zum Ende der Zeiten; oder es bedeutet die geoffenbarte und der Kirche anvertraute Lehre, und diese erhält *als solche* keinen Zuwachs und leidet keinerlei Veränderung. Die *Erkenntnis* dieser Lehre kann allerdings erweitert, vertieft und somit verändert und reformiert werden. Diese subjective Erkenntnis nennt man aber nicht Katholicismus im objectiven Sinne. Deshalb hat der Ausdruck Reformkatholicismus als Religion der Zukunft keine Berechtigung, indem das Wort Religion im *objectiven* Sinne, das Wort Reformkatholicismus im *subjectiven* Sinne genommen wird. Die subjective, religiöse Erkenntnis des Einzelnen und auch des Verfassers mag immerhin reformiert werden, das ist aber keineswegs eine Reform des Katholicismus, ein Reformkatholicismus als Religion, und zwar als „Religion der Zukunft". — Der Verfasser betrachtet in seiner Untersuchung über die „Sachlage", d. h. über das Wissen bei Katholiken und bei Protestanten, letztere als überlegen. Den Grund hievon findet er in dem regeren Geist der Protestanten, in ihrem intensiveren Wissensdrang, während die Katholiken sich abschließen und die Fühlung mit den Zeitströmungen verlieren. Diese „Präponderanz" bei den Protestanten habe jedoch ihren letzten Grund im Protestantismus selber, wie denn auch das Zurückbleiben

der Katholiken im Katholicismus selber seinen Grund habe. — Vor allem kann man mit Recht die Thatsache, welche der Verfasser als eine unbestrittene hinstellt, bezweifeln. Gerade katholische Gelehrte sind es, die sich in unserer Zeit auf allen Gebieten menschlichen Wissens hervorgethan und wenigstens als ebenbürtig den protestantischen Forschern an die Seite gestellt werden können. Einige von ihnen sind auf dem Gebiete der Culturgeschichte, der Socialwissenschaft, der Naturwissenschaft geradezu bahnbrechend gewesen. — Negative Resultate in der Philosophie, hinfällige philosophische Systeme, die kaum ihre Urheber überlebten und wie Kartenhäuser zusammensanken, haben die Protestanten freilich zutage gefördert, aber diese beweisen nicht das wahre, stetige Wissen, sondern das ungenügende, unwissenschaftliche Hasten und Umhertappen, das an der Wahrheit verzweifelnde Ringen. Und ist die destructive Bibelkritik des Protestantismus, die in neuester Zeit durch ägyptologische und assyrische Funde förmlich vernichtet worden ist, als eine wahre auf gesunden Principien der Vernunft aufgebaute Wissenschaft anzusehen? Man halte die Errungenschaften des Protestantismus auf wissenschaftlichem Gebiete denen des Katholicismus entgegen, und man wird in unserer Zeit am allerwenigsten Ursache haben, von einer „Präponderanz" des Protestantismus zu reden. Der Protestantismus, meint der Verfasser, begegnet in seinen Forschungen keinem hemmenden, isolierenden Princip, wie der Katholicismus. „Es muss mit dem engherzigen Conservatismus gebrochen werden". (S. 64). Was soll diese Phrase bedeuten? Etwa, dass katholische Gelehrte über die Vernunft so denken müssen, wie die Rationalisten, die Bannerträger des modernen Protestantismus es thun, welche sich nicht entblöden, die Vernunft für autonom zu erklären? Der Glaube hat uns Güter gebracht, Wahrheiten kundgemacht, welche die Vernunft nicht antasten darf. Wenn man diese Wahrheiten sorgfältig hütet, vor jedem unberechtigten Angriff in Schutz nimmt, so ist das kein engherziger Conservatismus, sondern die erste Pflicht des wahren, gläubigen Katholiken. Wer nun aber sehen will, wie edel und wahrhaft freisinnig die katholische Kirche von den Gütern der Vernunft denkt, der erinnere sich nur an die bedeutsamen Worte des vaticanischen Concils: „Nicht bloß können Glaube und Vernunft sich niemals widersprechen, sondern sie helfen sich auch gegenseitig; denn die rechte Vernunft beweist die Grundlagen des Glaubens, und durch das Glaubenslicht erleuchtet, baut sie die theologische Wissenschaft aus. Der Glaube hinwieder befreit und bewahrt die Vernunft vor Irrthümern und stattet sie mit mannigfacher Erkenntnis aus. Deshalb ist die Kirche weit entfernt, sich der Pflege aller Künste und Wissenschaften zu widersetzen; im Gegentheil unterstützt und befördert sie dieselbe auf manche Weise, denn sie misskennt und verachtet nicht die Vortheile, die aus jener für das Leben der Menschen entspringen. Sie gesteht sogar, dass dieselben, wie sie von Gott, dem Herrn der Wissenschaft kommen, so auch,

wenn sie recht behandelt werden, zu Gott mit seiner Gnade, hinführen. Auch verbietet sie diesen Wissenschaften keineswegs, sich auf ihrem jedesmaligen Gebiete ihrer eigenen Principien und ihrer eigenen Methode zu bedienen; aber indem sie diese gerechte Freiheit anerkennt, mahnt sie dieselben eindringlich, nicht durch Widerspruch gegen die göttliche Lehre Irrthümer in sich aufzunehmen, oder die eigenen Grenzen zu überschreiten und in das Glaubensgebiet störend hinüberzugreifen." Von einem engherzigen Conservatismus ist in diesem hochsinnigen Programme, das die Kirche selber als Richtschnur aufstellt, keine Rede. Der Verfasser wird aber nie den Beweis erbringen, dass die katholischen Gelehrten der Jetztzeit, speciell katholische Philosophen und Theologen, nicht nach diesem weiten, nur dem Irrthume Schranken setzenden Programm in ihren Arbeiten und Forschungen vorgegangen wären. Der unbefangene Leser wird auch leicht beurtheilen können, wie wenig zutreffend die geringschätzigen Bemerkungen des Verfassers über die Scholastik sind. Das Hauptbestreben der Scholastik gieng dahin, einen möglichst vollständigen Inbegriff der geoffenbarten Wahrheiten aufzustellen, denselben allseitig zu erklären und zu entwickeln. Durch die Schärfe des Gedankens strebte man in die Tiefen der Geheimnislehren einzudringen, ihre Begriffe genau zu bestimmen, falsche Auffassungen zu berichtigen, scheinbare Widersprüche zu lösen und vor allem die Uebereinstimmung der Offenbarung mit der Vernunft nachzuweisen. Dem Verfasser aber ist es darum zu thun, ein Zerrbild der Scholastik, gegen welches jeder katholische Gelehrte Protest erheben muss, zu entwerfen. Wir schweigen von den Gehässigkeiten und Anschuldigungen gegen zwei um die Kirche und die katholische Wissenschaft hochverdiente Orden, deren sogenannte Vorherrschaft in der Scholastik von unserem Gewährsmann so tief bedauert wird.

Wenn jemand die wahre Sachlage nicht vorurtheilsfrei darstellt und das als ein Uebel ansieht, was die katholische Kirche von jeher gutgeheißen, empfohlen und gefördert hat, nämlich die scholastische Philosophie und Theologie, so scheint er uns minder tauglich für wahre Reformvorschläge. — Verfasser empfiehlt „Anerkennung und Verwertung der modernen Fortschritte in allen Wissenschaften". Das Concil vom Vatican und nach ihm besonders Leo XIII. in so vielen Encykliken huldigen auch dem berechtigten mit der Glaubenslehre im Einklang stehenden Fortschritt auf allen Gebieten und empfehlen seine Verwertung für das philosophisch-theologische Studium. Katholische Gelehrte bemühen sich auf alle Weise, die Fortschritte menschlichen Wissens und Könnens in den Kreis ihrer Studien einzubeziehen und fruchtbringend zu verwerten. Hier ist also keine Reform vonnöthen. Auf jene tiefere Gotteserkenntnis, die man nach Ansicht unseres Gewährsmannes, statt beim heiligen Thomas von Aquin, bei Descartes, Malebranche und Leibnitz suchen soll, kann der katholische Theolog leicht und ohne Schaden Ver-

zicht leisten. Dass Kuhn und neuerdings Schell das Beste, was über das Vorauswissen Gottes gesagt werden könne, geleistet haben, wie S. 80 behauptet wird, ist doch etwas zu fraglich, als dass es unbedingt zugestanden werden könnte. Und wer könnte unbedingt die Gedanken Schells über die Gesinnung des Sünders im anderen Leben unterschreiben? Die Lehre des heiligen Thomas über das Los der Verdammten, über ihre schreckliche Bosheit und grauenerregenden Wahnsinn setzt natürlich nach der Anschauung unseres Reformators falschen Geistes- und Gottesbegriff voraus. (S. 81). Was der heilige Thomas über das Schicksal der Verworfenen in der Hölle lehrt, war von jeher Lehre der Kirche, auch die Ewigkeit der Strafen, und es ist nicht Sache der Theologen, diesen mächtigen Stein des Anstoßes, von dem der Verfasser spricht, wegen des Empfindens der modernen Zeit hinwegzuräumen. (S. 82). Wir zweifeln übrigens sehr, ob wir in jüngster Zeit durch die eigenthümliche „Fassung des Geistes- und Gottesproblems," wie sie gewisse moderne Gelehrte in der katholischen Wissenschaft versucht haben, auch nur einen Schritt weiter gekommen sind, als die großen Denker des Mittelalters, die vom Verfasser gänzlich ignoriert werden. Jedenfalls ist es sehr gewagt, zu behaupten, „dass wir jetzt doch weiter gekommen sind und zwar ganz besonders in der Fassung des Geistes- und Gottesproblems" (S. 83).

Mit einer wahren Wuth stürmt der Autor los gegen die von der Kirche in den einzelnen Diöcesen geleiteten Seminarien zur Heranbildung des Priesterstandes. Er stellt die unbedingte Forderung des Universitätsstudiums. Vielleicht haben doch das Concil von Trient und nach ihm die Bischöfe der Kirche bis auf die Gegenwart herab, etwas mehr Einsicht in die Lage der Dinge gehabt, als ein Privatmann, wenn er auch Einsicht in das zu haben vermeint, was der Kirche noth thut. Dem Candidaten des Priesterthums ist eine gehörige Vorbereitung auf seinen heiligen und schwierigen Beruf unerlässlich, dass diese an der Mehrzahl der Universitäten bei freiem, um nicht zu sagen flottem Studentenleben erzielt wird, ist kaum glaublich. Ein Leben der Sammlung, des Gebetes und der inneren Herzensbildung wird vor allem erfordert. Dann soll der Candidat auch eine tüchtige Vorbildung und Schulung in den verschiedenen theologischen Lehrfächern erhalten. Beide Bedingungen können in gut geleiteten Seminarien, zumal wenn die Alumnen eine Universität mit bewährter theologischer Facultät besuchen, erfüllt werden. Den Vorwurf, welchen Verfasser gegen das Seminars-Leben und -Studium erhebt, als ob die Erziehung in Seminarien den Luftzug des modernen Geistes nicht ertragen könne und eine Abschließung von der modernen Geistesbildung bedeute, wird jeder entschieden zurückweisen, der nur einigermaßen dieses Leben kennt. Was er nun gar auf Grund eines Schmähzeugnisses von Aubry (S. 85, 86) über die Seminarien in Frankreich sagt, ist geradezu übertrieben. Uebelstände mögen immerhin

in katholischen Seminarien vorkommen, wie das ja auch leider an manchen Universitäten der Fall ist. Nur Steine werfen auf französische Seminarien, die in jüngster Zeit so viele tüchtige Missionäre geliefert, so viele heiligmäßige Seelsorgspriester herangebildet, ist unbillig und ungerecht. Frankreich ist aber durch seine politischen Umwälzungen seit dem vorigen Jahrhundert in das Elend gesunken, aus dem eifrige Bischöfe und Priester mit bewunderungswürdigem Opfermuthe es befreien wollen, nicht durch seine Seminarien. Wenn das Volk diese rettende Hand zurückweist, liegt die Schuld nicht an den Bildungsstätten für den Clerus. — In gleicher Weise jammert der Verfasser über die Misère der Seminarien in Italien, dessen wirkliche Zierden: Rosmini, Gioberti, Ventura, Passaglia der Censur verfielen. Es ist nicht recht erklärlich, in welchem Zusammenhange die angeblich verfehlte Seminarbildung in Italien mit der Censur dieser Männer steht. Allein was verschlägt das? Die Seminarien müssen nun einmal abgeschafft werden, damit jeder Candidat des Priesterthums, der doch gewiss zur „Elite der Geistesbildung" gehört, an den Centralstätten der Wissenschaft sein Culturleben beginne und vollende. In Bezug auf andere Reformpläne fassen wir uns kurz. Synoden werden den Bischöfen durch die Canones der Kirche empfohlen. Dazu bedarf es keiner Mahnung von Seite eines gewöhnlichen Priesters. Falsch ist es aber, wenn Verfasser meint „von solchen Bestimmungen der Concilien (zunächst des Tridentinums) wird immer geschwiegen!" (S. 89.)

Wieviel Vorarbeiten aber ein Diöcesanconcil erheischt, davon schweigt der Verfasser; ebenso entgeht es ihm, wie viele fast unüberwindliche Hindernisse sich manchem Bischofe bei der ungenügenden Anzahl von Priestern entgegenstellen. Was die größere Annäherung an die Laienwelt betrifft, so hat man weder in Deutschland noch in Oesterreich Grund, sich über Mangel einer solchen Annäherung zu beklagen. Aber auch in anderen Ländern ist der katholische Priester immer noch ein Mann des Volkes, dem das zeitliche und vor allem das ewige Wohl des Volkes zu Herzen geht. Dass bei dieser Fühlung mit dem Volke ein mehr oder minder, auch ein zuviel oder zu wenig vorkommt, liegt eben in der Natur des Menschen und in den jedesmaligen Verhältnissen, auf welche der Priester Rücksicht nehmen will. Der Rath des Verfassers, „in Kritik und Polemik möge jene unchristliche Gehässigkeit" vermieden werden, „die nur verletzt, ohne das mindeste zu nützen," ist gewiss recht gut und den Principien des Katholicismus entsprechend. Auf katholischer Seite ist man auch bemüht, gegen andere in Wort und Schrift schonende Duldung, wahre Toleranz zu üben. Wenn hie und da in der Hitze des Kampfes die Grenze der Billigkeit überschritten wird, so ist hiemit noch kein allgemeines Uebel, gegen welches Abhilfe getroffen werden müsste, constatiert. Uebrigens liegt es im Wesen der Wahrheit und mithin auch der katholischen Wahrheit, intolerant

zu sein gegen den Irrthum und in diesem Sinne eine gewisse Ausschließlichkeit und Alleinberechtigung zu beanspruchen. Auf religiösem Gebiete kann es nicht gleichgiltig sein, ob einer sagt: es gibt einen Gott, oder es gibt keinen Gott; die Höllenstrafen sind ewig oder nicht ewig; die ungetauften Kinder sind für immer von der Anschauung Gottes ausgeschlossen, oder nicht. Das alles kann ja nicht zugleich wahr sein; da heißt es entweder — oder! Gegen die Irrenden wird jeder wahre Katholik Schonung beobachten, und so lange es möglich ist, nicht einmal dem Irrthum, sofern er nicht schon von der Kirche verurtheilt ist, das Brandmal der Ketzerei aufdrücken. Ein merkwürdiges Beispiel für die Durchführung dieses Reformgedankens bietet übrigens unser Autor selber S. 92—93. In seinem Uebereifer hat er plötzlich die goldene Regel, die er aufgestellt, vergessen. — Es erübrigt uns, noch einen Reformvorschlag des Verfassers ins Auge zu fassen. „Der Mangel der heiligen Schrift in den Händen der Laien ist ein bedauernswertes Hindernis zur Belehrung, wodurch der Protestantismus einen gewaltigen Vorsprung besitzt." (S. 90, 91). Folgt daraus, dass der ordentliche und gewöhnliche Weg, auf dem die Laien die Wahrheiten des Heiles sich aneignen sollen, das Bibellesen sei? In der katholischen Kirche ist von jeher gemäß dem Auftrage Christi: „Gehet hin und lehret alle Völker u. s. w." der lebendige Lehrvortrag als das ordentliche, für die Laien geltende Mittel der Belehrung angesehen worden. Der Protestantismus hingegen hat gleich bei seinem Entstehen den Grundsatz aufgestellt, dass die heilige Schrift als Norm aller christlichen Lehre anzuerkennen sei. Die Bibel sei die einzige, höchste Autorität, die klare einzige Quelle und Regel des Glaubens, und damit sie das sein könne, sei sie vom heiligen Geiste inspiriert. Die Inspiration der Bibel nahm der Protestantismus, mit sich selber im Widerspruch, aus der von ihm verworfenen Tradition; die Bibel als einzige Glaubensquelle stellte er als Palladium den Katholiken gegenüber. Die Bibelcolportage, wie sie die Bibelgesellschaften in der ganzen Welt betreiben, repräsentiert ein doppeltes falsches Princip des Protestantismus, nämlich erstens, die Bibel sei die einzige Quelle des Glaubens, und zweitens in Religionssachen sei jeder sein eigener Meister und Lehrer nach seiner subjectiven Bibelerklärung; die Kirche aber sei nicht die von Christus eingesetzte Lehrerin der Wahrheit. Was beabsichtigt nun unser Verfasser mit seiner Laienbibel? „Wo er Propaganda macht" (nämlich der Protestantismus), weist er stets triumphierend auf die Freude hin, welche die Proselyten durch das zum erstenmal erschlossene Bibelwort empfanden." (S. 91). Die Katholiken sollen es also mit den Bibelgesellschaften halten, fleißig die Bibel lesen und das reine Wort Gottes aus ihr lernen. Dagegen muss jeder Katholik seine berechtigten Bedenken erheben. Die katholische Kirche ist zwar weit entfernt davon, ihren Kindern das Lesen in den heiligen Büchern unbedingt zu verbieten; sie weiß recht gut, dass das

Lesen der heiligen Bücher vielen überaus vortheilhaft und segensreich ist. Darum hat sie nie ein allgemeines Bibelverbot erlassen, sondern sehr oft die Lesung und das Studium der heiligen Bücher empfohlen. Aber sie legt in weiser Mäßigung ihren Kindern, die noch unwissend sind, mitunter heilsame Beschränkungen in Bezug auf das Lesen in der Muttersprache auf. Veranlassung hiezu haben von jeher die Versuche der Irrlehrer geboten, durch eine verkehrte Schrifterklärung den Glauben der Einfältigen zu untergraben. In jüngster Zeit hat Leo XIII. viele dieser Einschränkungen fallen lassen, wo die Gefahr nicht so groß erscheint. Daraus folgt aber keineswegs, dass das Lesen der Bibel das gewöhnliche Mittel sei, den Gläubigen den Glaubensinhalt zu vermitteln. Die protestantischen Bibelgesellschaften sind nun liebenswürdig genug, auf Wunsch auch katholische Bibelausgaben um einen Spottpreis zu beschaffen. Wenn aber ein katholischer Laie Beruf und Fähigkeit zum Gebrauche der heiligen Schriften besitzt, findet er dieselben in katholischen Kreisen überall vorräthig. Der Verfasser rühmt die Bibelgesellschaften und scheint den geheimen Wunsch zu haben, deren Thätigkeit in katholischen Gegenden ausgeübt zu sehen. (Vgl. S. 91). Aber selbst, wenn die protestantischen Bibelgesellschaften ehrlich zu Werke giengen, wäre ihre Einmischung in das Leben der katholischen Kirche eine Anmaßung und Beleidigung der Kirche, als ob sie es fehlen ließe am Unterrichte der Gläubigen, oder als ob sie gar den Ihrigen den Inhalt der Bibel in böswilliger Weise vorenthielte. Doch man geht nicht ehrlich zuwerke. Man verspricht den Katholiken den genauen Text katholischer Uebersetzer, den ganzen Canon der katholischen Kirche, die ganze heilige Schrift und nichts als die heilige Schrift. Und wie wenig hält man! Gar unzutreffend ist aber die Berufung des Verfassers auf die heilige Theresia, die nur die Entstellung der heiligen Schrift durch die Reformatoren bedauert und nie von einem allgemeinen Verbot des göttlichen Wortes, d. h. der Lesung der heiligen Schrift redet; denn ein solches hat nie existiert.

Wir bedauern, dass der Verfasser sein Talent und sein Wissen diesem Phantom von Reformkatholicismus dienstbar macht. Wie treffliche Dienste könnte seine gewandte Feder der katholischen Sache leisten!

Richtige und unrichtige communicatio idiomatum im Ausdruck: „göttliches Herz Jesu."

Von Professor Dr. Johann Gföllner in Urfahr-Linz.

Aus dem Dogma der hypostatischen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Christo leitet die theologische Wissenschaft die s. g. communicatio idiomatum ab, d. h. jenen Sprachgebrauch, demzufolge von der göttlichen Person Jesu Christi die Eigenschaften

(proprietates, idiomata) sowohl der göttlichen als menschlichen Natur wechselseitig ausgesagt werden können. Oberster und wichtigster Grundsatz ist dabei: communicatio idiomatum non fit in abstracto, sed in concreto, d. h. es darf an und für sich weder der Person noch viel weniger einer der beiden in abstracto bezeichneten Naturen etwas beigelegt werden, was in Form eines sogenannten abstracten Ausdruckes eine Eigenschaft der Natur bezeichnet, weil es auf die concrete Verbindung mit der göttlichen Hypostase — dem Begriffe und Wortlaute nach — nicht Rücksicht nimmt. Unstatthaft ist es daher zu sagen: Christus ist die vollkommenste menschliche Natur (statt: Christus hat die vollkommenste menschliche Natur oder ist der vollkommenste Mensch); die ewige Gottheit ist in der Zeit Mensch geworden (der ewige Gott . . .); die Menschheit Christi ist allwissend, göttlich, (der Mensch Christus ist allwissend, göttlich). Eine solche Identificierung, Gleichstellung oder vielmehr Vermischung der göttlichen und menschlichen Natur oder ihrer Eigenschaften wäre Monophysitismus, die häretische Lehre des Eutyches, „dass unser Herr vor der Vereinigung aus zwei Naturen gewesen sei, nach derselben aber nur eine Natur habe."

Indes verhält es sich anders mit den abstracten Namen der göttlichen, als mit denen der menschlichen Natur. Vermöge der absoluten Einfachheit des göttlichen Wesens, welche, mit Ausnahme des realen Unterschiedes der Personen, jeden realen Unterschied in Gott ausschließt nach dem Axiom: in divinis omnia sunt idem, ubi non occurrit relationis oppositio — ist in Wirklichkeit zwischen Gott und Gottheit, Wesen und Eigenschaften Gott kein realer Unterschied; desgleichen ist jede göttliche Person mit dem Wesen Gottes oder mit der Gottheit der Sache nach identisch; bei endlichen, geschaffenen Wesen ist solches nicht der Fall: dieser Mensch und Menschheit sind niemals identisch. Auf Grund dieses bedeutsamen Unterschiedes, demzufolge der göttliche Logos sowohl Gott als auch die Gottheit und jede göttliche Eigenschaft ist, kann nicht nur kraft einer sogenannten rhetorischen Figur, sondern im wahren und eigentlichen Sinne jeder abstracte göttliche Name, der nicht eine Beziehung des persönlichen Unterschiedes enthält, identice für den concreten gesetzt und somit gesagt werden: der Sohn Gottes, der Menschensohn, dieser Mensch Christus ist die Gottheit. So nennt ja auch wirklich in der heiligen Schrift (Joh. 14, 6) Christus sich „den Weg, die Wahrheit und das Leben" im absoluten Sinne (die subsistierende Wahrheit, das subsistierende Leben = veritas, vita ipsa sive subsistens). Im Hymnus Vexilla regis singt die Kirche: Vita mortem pertulit. In einer Rede über das Leiden des Herrn lesen wir: Ecce pro impio pietas flagellatur, pro stulto sapientia illuditur, pro mendace veritas necatur, damnatur iustitia pro iniquo, misericordia affligitur pro crudeli, pro misero repletur sinceritas aceto, moritur vita pro mortuo. Im Officium S. Crucis heißt es: Mors

mortua tunc est, in ligno quando mortua Vita fuit. Im Hymnus Conf. non Pont.: Jesu corona celsior et veritas sublimior. Desgleichen in festo corporis Christi: Te Trina Deitas unaque poscimus ... Wenn demnach auch der Gebrauch der abstracten göttlichen Namen statt der entsprechenden concreten an und für sich statthaft ist, ist derselbe wegen des möglichen Missverständnisses nur mit Vorsicht anzuwenden, und nur aus diesem Grunde wurde oben der Ausdruck, „die ... ewige Gottheit ist in der Zeit Mensch geworden" als den strengen Regeln der communicatio idiomatum nicht entsprechend genannt.

Wenden wir nun diese allgemein anerkannten dogmatischen Principien auf den Ausdruck „göttliches Herz Jesu" an. Unter dem Worte „Herz" versteht man in der Herz-Jesu-Andacht zunächst das leibliche Herz, ein Theilorgan der menschlichen Natur. Alle Ausdrücke nun, welche einen Theil als solchen mit Außerachtlassung des Ganzen bezeichnen, wie Herz, Blut, Seele, Körper, sind, was den dem Wortlaut zugrunde liegenden richtigen und allein zulässigen Begriff anlangt, den abstracten Ausdrücken gleichzustellen, da sie als solche keinerlei Beziehung zur (göttlichen) Hypostase in sich tragen; denn der Beisatz „Jesu" kann allein den Sinn haben: göttliches Herz τοῦ Jesu Christi (Genitiv); das Wort Herz erleidet durch diese rein äußere Verbindung keinerlei innere Determination: wäre der Ausdruck „göttliches Herz Jesu" in jedem Falle gerechtfertigt, so wäre es ebenso der bloße Ausdruck „göttliches Herz", gleichwie terminis mutatis gesagt werden müsste: göttliches Blut Jesu, göttliche Füße, Hände, Seele Jesu. Die Theile empfangen aber nur die wesentlichen Prädicate des Ganzen; Theile einer menschlichen Natur sind und bleiben stets menschlich; sogenannte Theile (nach unserer Auffassung) einer göttlichen Natur sind und bleiben stets göttlich. Man spricht daher von göttlichem Verstande, Willen, göttlicher Liebe, Allmacht, Weisheit ꝛc.; niemals aber werden die Theile der menschlichen Natur, auch nicht in ihrer objectiven hypostatischen Verbindung mit der göttlichen Persönlichkeit, geschweige, wenn diese Verbindung nicht einmal idealiter im Begriffe ausgedrückt ist, das Prädicat „göttlich" empfangen; wie schon oben bemerkt, würde diese ungerechtfertigte Uebertragung von Eigenschaften einer Natur auf die andere, indiscriminatim angestellt, die Häresie der Monophysiten enthalten. Im Symbolum S. Athanasii lehrt uns die Kirche die Einheit in Christus mit den präcisen Ausdrücken: Unus autem non conversione divinitatis in carnem, sed assumptione humanitatis in Deum. Unus omnino, non confusione substantiae, sed unitate personae. Wie in der Wesensverbindung von Leib und Seele das materielle Element niemals die Denomination des geistigen erhält, das Gehirn niemals „vernünftig" wird, ebensowenig können die der göttlichen Natur zukommenden Prädicate jemals der Menschheit oder ihren Theilen als solchen eignen: nam sicut anima rationalis et

caro unus est homo, ita Deus et homo unus est Christus. Wie ferner das Adjectivum überhaupt zunächst auf die Natur, nicht auf die Person sich bezieht, so hat auch das Adjectivum „göttlich" stets die directe und innere Beziehung zu „göttlicher Natur" und „göttlich" ist gleichbedeutend mit „einer göttlichen Natur angehörig, aus ihr hervorgehend u. s. w."; selbst die Persönlichkeit des Logos wird nur durch ihre reale Einheit mit der göttlichen Natur „göttlich." Wie demnach die Menschheit Christi, sein menschlicher Verstand, sein menschlicher Wille, seine Seele niemals „göttlich" genannt werden können, ebensowenig kann das „Herz (Jesu)" als leibliches Theilorgan gefaßt jemals göttlich genannt werden. Wie wir nicht durch das göttliche Blut, sondern durch das Blut Gottes erlöst wurden; wie in triduo mortis nicht ein „göttlicher Leib" im Grabe lag, sondern der Leib „Gottes," wie nicht die „göttliche Seele" Jesu in die Vorhölle hinunterstieg, sondern die Seele des Gottessohnes ꝛc., so wurde nicht das „göttliche" Herz Jesu am Kreuze für uns durchbohrt, nicht das „göttliche Herz" hat für uns geschlagen oder zu schlagen aufgehört; am Oelberg wich bei der blutigen Todesangst das Blut nicht aus den „göttlichen" Adern in das „göttliche Herz" zurück; Christus ließ die selige Margaretha weder sein „göttliches Herz" schauen, noch verehren wir die Wunde des „göttlichen" Herzens. Mit ebensowenig Berechtigung spricht man von einer Andacht zum „göttlichen Blut," zu den „göttlichen fünf Wunden," zu den „göttlichen Füßen, Händen". In allen diesen und anderen analogen Fällen supponiert eben das Wort „Herz" für das leibliche Theilorgan. Die Kirche bedient sich auch in ihren officiellen liturgischen Büchern (Brevier, Missale) niemals des Ausdruckes „Fest, Messe des göttlichen," sondern „des heiligsten Herzens Jesu." Sie feiert das Fest pretiosissimi sanguinis, ss. quinque vulnerum; sie betet: Et Dei manus pedesque stricta cingit fascia (im Pange lingua); (arbor) electa digno stipite tam sancta membra tangere (Hymnus Vexilla regis); quam sacer cruor perunxit fusus agni corpore (Hymnus Lustra sex); frontem venustam, proh dolor, corona pungit spinea; pange lingua gloriosi corporis mysterium. Hat man daher bei Predigten über die Herz-Jesu-Andacht u. s. w. zunächst das leibliche Herz im Auge, so ist der Ausdruck „göttlich" unstatthaft, und man verwendet besser den ganz correcten theologischen Ausdruck „gottmenschlich," wie auch die Theologie die erlösende Thätigkeit Christi als operatio theandrica bezeichnet (Θεός und ἀνδρικός von ἀνήρ nicht nur Mann als Gegensatz zum Weib, sondern auch Mensch im Gegensatz zu Gott; cfr. πατὴρ ἀνδρῶν τε θεῶν τε bei Homer). Der Ausdruck „gottmenschliches Herz" (cfr. Gottmensch) läßt einerseits durch das in der eigentlichen, zunächst hervortretenden Adjectivform „menschliches" enthaltene Grundwort „Mensch" dem Herzen seine eigentliche „gründliche" (!) Bedeutung der Zugehörigkeit zu einer menschlichen Natur, drückt aber auch andererseits durch

das Bestimmungswort „Gott" die Beziehung zur göttlichen Hypostase sehr zutreffend aus.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, wie oft in sonst ausgezeichneten Büchern und Abhandlungen über die Herz-Jesu-Andacht, wo es sich um die eigentliche, innere, dogmatische Begründung der Herz-Jesu-Andacht aus den Fundamental-Wahrheiten unseres heiligen Glaubens handelt, gerade in dieser Beziehung die theologische Correctheit — um nicht mehr zu sagen — zu wünschen übrig lässt. So führt „Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu von P. H. Noldin S. J., Innsbruck 1883," als 5. Vorzug, der dem leiblichen Herzen Jesu eignet, an (S. 95): „Das Herz Jesu ist aufs innigste vereinigt mit der zweiten Person der Gottheit. Dieser Satz gehört der katholischen Dogmatik an. Sie beweist, dass die ganze menschliche Natur Christi des Herrn, Leib und Seele, hypostatisch mit der zweiten göttlichen Person vereinigt ist. Wir ziehen daraus die Folgerung, die für unseren Zweck von Wichtigkeit ist. Unser Herz gehört uns an, einer menschlichen Person, es ist ein menschliches Herz; verdient es Verehrung? . . . . . Das Herz Jesu gehört nicht einem Menschen, es gehört der zweiten göttlichen Person, es gehört Gott an, es ist ein göttliches Herz; darum verdient es jene Verehrung, welche Gott gebürt. Wegen der innigen Vereinigung mit der Gottheit ist es im höchsten Grade der Andacht und Verehrung würdig (nämlich offenbar der Anbetung)." Der Schlusssatz, das consequens ist vollständig richtig, aber die Prämissen sind nicht imstande, denselben zu erhärten. Das menschliche Herz gehört zunächst der Natur an, wie jeder Theil zunächst dem Ganzen angehört, von diesem auch seine Benennung erhält; wegen dieser Zugehörigkeit zu einer menschlichen Natur wird es ein menschliches Herz. Von dieser menschlichen Natur empfangen nicht nur ihre Theile die Benennung „menschlich" (menschliche Füße, Hände), auch die Persönlichkeit wird nur deshalb eine „menschliche," weil sie diese menschliche Natur trägt, ihr die Subsistenz verleiht. Die Persönlichkeit wird erst durch ihr wesentliches Verhältnis zur Natur denominative eine menschliche, kann also nie der Grund sein, warum einzelne Theile der Natur ihre Benennung „menschlich" erst erhalten, da sie dieselbe vor jeder Beziehung zur Persönlichkeit schon als Theile des Ganzen in sich tragen. Würde das „Herz" erst durch seine Angehörigkeit zu einer (menschlichen) Persönlichkeit ein menschliches Herz, so wäre nicht einzusehen, wie man dann überhaupt bei Christus, der jeder menschlichen Persönlichkeit entbehrt, noch von einem menschlichen Leibe u. s. w. reden könnte; wenn schon der Theil, so müsste umsomehr das Ganze, also auch der Leib (resp. die Seele) im absoluten Sinne „göttlich" genannt werden: was offenbare Ketzerei wäre, da Christus nicht nur perfectus Deus ist, sondern auch perfectus homo, ex anima rationali et humana carne (also auch ex humano corde) subsistens. Weil nun das leibliche Herz Jesu überhaupt nicht ein göttliches Herz ist, so kann auch die Verehrung (Anbetung) nicht

ihren wahrsten, eigentlichen Grund in dieser sogenannten Göttlichkeit des Herzens haben, sondern, wie dann ganz richtig bemerkt wird, in der innigen (hypostatischen, nicht wesenhaften) Vereinigung mit der Gottheit. Es darf bei der Anbetung nicht Gegenstand (obiectum materiale) und Grund (obiectum formale) verwechselt werden. Gegenstand der Anbetung ist nicht nur die göttliche, sondern auch die menschliche Natur in Christus; der Grund liegt weder in der menschlichen noch auch in der göttlichen Natur, sondern in der göttlichen Persönlichkeit; die Anbetung, wie jede Verehrung, bezieht sich ja in erster Linie auf die Persönlichkeit und nur in (persönlicher) Verbindung mit ihr werden die mit ihr vereinigten Naturen oder deren Theile „anbetungswürdig." Obwohl daher im Grabe kein göttlicher, sondern ein menschlicher Leib ruhte, war derselbe dennoch anbetungswürdig cultu latriae, da die hypostatische Vereinigung durch den Tod nicht gelöst wurde nach dem Axiom: Quod Verbum semel assumpsit, numquam dimisit. Angebetet wurde gewiss auch in der Vorhölle die menschliche Seele Jesu Christi, anbetungswürdig war jeder Tropfen des heiligsten (menschlichen Blutes), das auf dem Kreuzwege floss und vom Kreuze herunterrann. Göttlich und anbetungswürdig sind demnach durchaus nicht identische Begriffe: nicht nur eine göttliche, auch eine menschliche Natur ist anbetungswürdig, wenn sie mit einer göttlichen Person hypostatisch verbunden ist.

Ja nicht nur eine hypostatisch mit der Gottheit verbundene menschliche Natur kann angebetet werden, auch Gegenstände wie das Kreuz können — allerdings nur cultu latriae relativo — angebetet werden; imaginis enim honor ad prototypum pervenit (S. Joannes Damasc. Der hl. Thomas v. Aquin (S. III. qu. 25, art. 3 und 4) bejaht die Frage: Utrum imago Christi (crux Christi) sit adoranda adoratione latriae.

Dieselbe Verwechslung von „göttlich" und „anbetungswürdig" liegt der Beweisführung zugrunde, welche P. Hagg S. J. in seiner „Herz-Jesu-Gabe" (S. 17) ausführt: „Wie Gott mit der ganzen Menschheit Christi, mit seinem Leibe sowohl als mit seiner Seele, sich wesenhaft (soll wohl bedeuten: persönlich oder wahrhaft, da die Menschheit zunächst nicht mit der Wesenheit oder Natur, sondern mit der Persönlichkeit des Logos vereinigt ist) und unzertrennlich vereinigt hat, und wie infolgedessen die Seele Christi eine göttliche Seele (sic!) und der Leib Christi ein göttlicher Leib (!) und darum (?) beide anbetungswürdig sind: so ist auch mit jedem einzelnen Theile dieser Menschheit die Gottheit wesenhaft (?) und unzertrennlich vereinigt, und darum auch das Herz Jesu ein göttliches — ein anbetungswürdiges Herz." Was hier außer der Verwechslung von „göttlich" und „anbetungswürdig" auffällt, ist der untheologische terminus einer wesenhaften Vereinigung, da doch nur eine Verbindung in der Person, nicht eine Vereinigung (Identität) der beiderseitigen Wesenheiten oder Naturen stattfand. Eine solche „Be-

gründung der Andacht zum göttlichen Herzen" kann nicht (S. 18) eine „streng dogmatische" genannt werden. Noch undeutlicher sind die Sätze auf S. 31: „Jesus Christus war jederzeit Mensch und Gott zugleich und darum (?) sein Herz zwar ein menschliches, aber jederzeit auch ein göttliches Herz." Menschlich und göttlich sind zwei conträre Begriffe, die nimmermehr rücksichtlich desselben Subjectes zugleich bejaht werden können. Ganz richtig gibt dann der nämliche Autor den Grund für die Anbetung des Herzens Jesu an (S. 47): „Wie die ganze Menschheit Jesu wegen ihrer Verbindung mit der Person Gottes anbetungswürdig ist, so ist auch das Herz Jesu wegen seiner wesenhaften (i. e. persönlichen, hypostatischen) Vereinigung mit dem Worte Gottes anbetungswürdig."

Das „Große Herz-Jesu-Buch für die christliche Familie von P. Franz Hattler S. J." vindiciert gleichfalls dem leiblichen Herzen des Erlösers das Attribut „göttlich," begründet dasselbe durch die Vereinigung mit der göttlichen Hypostase und zieht daraus den Schluss, dass es anbetungswürdig sei (cfr. S. 5 und S. 102). — In den „Katholischen Sonn- und Festtagspredigten von Dr. Jakob Schmitt (2. Jahrgang, 4. Auflage) heißt es am 3. Sonntag nach Pfingsten: „Es ist das Herz nicht eines bloßen Menschen, sondern des Gottmenschen. Darum nennen wir es auch das göttliche Herz Jesu; denn es ist freilich ein menschliches Herz (und wird eben deshalb nie ein göttliches!), aber es ist das Herz Jesu — und Jesus ist Gott" (darum ist es ein Gottesherz, aber kein göttliches Herz; ebensowenig als Maria zwar Gottesmutter, aber nicht göttliche Mutter ist).

Eine ähnliche unklare oder besser unrichtige Begründung der Verehrung des Herzens Jesu findet sich auch in anderen religiösen Büchern und Abhandlungen. Was der hochselige Bischof von Linz, Franz Josef Rudigier, im Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1882, St. VII. vor Beginn des Maimonates an seinen Clerus schrieb, lässt sich mutatis mutandis auch auf die Herz-Jesu-Andacht anwenden: „Es drängt mich zu bemerken, dass, so groß unsere Andacht zur Mutter Gottes sein soll, wir dennoch die Grenzen des strengen Dogmas in den Lobpreisungen derselben nie aus den Augen verlieren müssen. So ist es undogmatisch, wenn man Maria die Miterlöserin nennt: Unus mediator Dei et hominum, homo Christus Jesus (1. Tim. 2, 5); sie hat mehr als irgend ein Mensch bei der Erlösung der Menschen mitgewirkt; Christus aber ist der eine Erlöser. Ebenso ist es undogmatisch, wenn man sie „göttliche Jungfrau nennt; sie ist göttliche Mutter, weil sie Mutter Gottes ist[1]); ihre Jungfrauschaft ist die reinste und höchste, aber nicht eine göttliche, sie ist daher auch nicht eine göttliche Jungfrau. Ich weiß wohl, dass der Begriff des Predigers, der etwa diese Worte gebraucht, correct ist, aber solche

[1]) Ist wohl auch nicht streng dogmatisch; man spricht wohl von der Würde der „Gottesmutterschaft," nicht von einer „göttlichen Mutterschaft" wohl aber von einer göttlichen Vaterschaft und Sohnschaft.

Ausdrücke des correcten Begriffes sind incorrect und müssen umso sorgfältiger vermieden werden, als bekanntlich viele sogenannte Aufgeklärte und Protestanten uns Marienanbetung zum Vorwurf machen (in gleicher Weise könnte man uns den Vorwurf machen, als ob wir durch den ohne Unterschied gebrauchten Ausdruck „göttliches Herz Jesu" den Unterschied zwischen Gottheit und Menschheit in Christus leugneten)." Das theologische Axiom: Lex supplicandi lex credendi gilt auch umgekehrt: lex credendi lex supplicandi — den richtigen Glaubensbegriff müssen wir auch im Gebet und in der Andacht richtig ausdrücken. Es sind diese Unterscheidungen nicht „leere Subtilitäten und ein fruchtloses Spiel mit Formeln"; treffend bemerkt Hettinger (Apol. III, S. 460): „Wir können nur die Kurzsichtigkeit derer beklagen, welche den tiefen und innigen Zusammenhang der Lehre von der Person Christi mit den letzten und höchsten religiös-sittlichen Zielen der Menschheit nicht erkennen. Wer über „Formeln" klagt, sollte doch bedenken, dass gerade der Proteus der Häresie es war, der diese Formeln zur Nothwendigkeit machte." Welch tiefgehende Bedeutung hatte nicht die christologische Controverse über das ὁμοούσιος und ὁμοιούσιος im Kampfe gegen den Arianismus, über das θεοτόκος und θεοφόρος des Nestorianismus, über die „Einheit und Verschiedenheit" des Willens in Christo (Monotheleten)! Handelte es sich da um pure Formeln? Der Kirche konnte und kann es nimmer gleichgiltig sein, mit welchen theologischen termini ihre Glaubenslehre äußerlich „formuliert" wird.

Ist nun dem Gesagten zufolge der Ausdruck „göttliches Herz Jesu" niemals statthaft und stets zu vermeiden?

Ohne hier auf die viel besprochene und verschieden gelöste Frage nach dem Material- und Formalobject der Herz-Jesu-Andacht näher einzugehen, sei nur kurz auf das sicherstehende Resultat dieser Frage hingewiesen: es ist nicht so sehr das leibliche Herz, das wir in der Herz-Jesu-Andacht verehren, obwohl dasselbe wegen seiner hypostatischen Vereinigung mit der Gottheit stets „anbetungswürdig und verehrungswürdig" ist und bleibt und auch in der Herz-Jesu-Andacht den Gläubigen dessen Verehrung anempfohlen wird; in dieser speciellen Andacht tritt das Herz in vorzüglicher Weise hervor als natürliches Symbol der gottmenschlichen, ja der göttlichen Liebe selbst. Wir bleiben aber bei der Verehrung, die wir einer Person in ihrem (natürlichen oder frei gewählten) Symbol erweisen, nicht bei dem Symbol stehen (obwohl bei der Herz-Jesu-Andacht dies geschehen kann und darf und überall dort geschieht, wo das Herz nicht in erster Linie als Symbol, sondern als in sich verehrungswürdiger Gegenstand hervortritt): die Verehrung geht durch das Symbol hindurch, über dasselbe hinaus und bleibt beim symbolisierten Gegenstande als ihrem eigentlichen und primären Objecte stehen. In diesem Falle dürfen dann natürlich auch dem Symbol all jene Eigenthümlichkeiten beigelegt werden, die dem eigentlichen Object zukommen;

sie kommen dann nicht mehr dem natürlichen Fundamente des Symbols (dem leiblichen Organ als solchem) zu, sondern insoferne dasselbe in seiner symbolischen Analogie und idealen Identität mit dem symbolisierten Object betrachtet wird. Solche Beispiele bietet die heilige Schrift in Hülle und Fülle. Die Erde wird ein scabellum pedum Dei genannt (Matth. 5, 35), die demnach als Symbol des allgegenwärtigen und alles beherrschenden Gottes heilig ist und durch einen Schwur bei derselben gerade so eine Sünde nach sich ziehen kann, wie bei ausdrücklicher Berufung auf Gott. Bekannt ist auch der Gebrauch der sogenannten Anthropomorphismen, in denen die gnadenvolle und strafende Thätigkeit Gottes in symbolischer Weise an sichtbare Gegenstände oder Vorgänge gebunden und demgemäß zum Ausdruck gebracht wird. Das Traubenblut, das der Hohepriester Simon zum Trankopfer auf den Boden des Altares ausgoss, wird (Eccli. 50, 16, 17.) geradezu genannt in divinum odorem, offenbar symbolisch „zum göttlichen Wohlgefallen." Nicht nur die heilige Schrift, selbst der gewöhnliche, allgemein recipierte Gebrauch vindiciert dem Worte „Herz," wenn dasselbe symbolisch für „Wille, Liebe, Gemüth und deren Thätigkeit" gebraucht wird, auch die entsprechenden epitheta: gutes, böses, sündhaftes, opferfreudiges, liebeglühendes ꝛc. Herz.

So erscheint nun auch das Wort „Herz" in der Herz-Jesu-Andacht als stellvertretender, symbolischer Ausdruck für „Liebe, Wille, Liebesweise ꝛc." und kann dann in dieser Bedeutung sehr wohl das epitheton „göttlich" zu sich nehmen. Ganz correct sagt man daher: „Dieses göttliche Herz hat uns mit ewiger Liebe geliebt, hat uns erlöst; dieses göttliche Herz hat den Heiland angetrieben, für uns zu leiden, zu sterben; diesem göttlichen Herzen werden im allerheiligsten Sacramente Beleidigungen zugefügt; dieses göttliche Herz wird seine überreichen Segnungen über all seine Verehrer ausgießen u. s. w." In all diesen und zahllosen ähnlichen Wendungen liegt dem Worte „Herz" die symbolische Bedeutung der „göttlichen Liebe" zugrunde, wenngleich das wirkliche, leibliche Herz das Symbol bildet.

Daraus folgt keineswegs, als ob die Herz-Jesu-Andacht als solche zwei von einander unabhängige primäre Objecte habe, einmal das leibliche Herz als solches, ein anderesmal die gottmenschliche oder göttliche Liebe, wenngleich im leiblichen Herzen symbolisiert; das leibliche Herz als solches wird nicht erst Gegenstand einer besonderen Verehrung, mit der sich die Herz-Jesu-Andacht befasst, es ist gleich den übrigen Theilen des gottmenschlichen Leibes „anbetungswürdig," bildet demnach sozusagen das dogmatische Substrat der besonderen Herz-Jesu-Andacht, die als solche, den Intentionen des Heilandes, der Auffassung von Seite der Kirche und Gläubigen gemäß, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwaltend und vorzüglich das leibliche Herz als Symbol der göttlichen Liebe auffasst; und insoferne lässt sich der ganz allgemeine Ausdruck „Andacht zum göttlichen Herzen,

Sendbote des göttlichen Herzens, Scapulier des göttlichen Herzens und ähnliche" theologisch vollkommen rechtfertigen.

Wird aber z. B. bei Herz-Jesu-Predigten, wie ja dies häufig geschieht und bei der dogmatischen Begründung des in sich (d. h. nicht als Symbol aufgefassten) verehrungswürdigen Herzens geschehen muss, zunächst das leibliche Organ ins Auge gefasst, so darf nach den im ersten Theil der Abhandlung gegebenen theologischen Principien der communicatio idiomatum das Attribut „göttlich" nicht gebraucht werden; ja, obwohl sich alle Vorgänge des leiblichen Herzens (Durchbohrung, Zittern ꝛc.) de facto als durch die göttliche Liebe bestimmt erklären lassen, wird es sich dennoch nicht empfehlen, bei Heranziehung solch rein körperlicher Thätigkeit dem „Herzen" das Attribut „göttlich" zu ertheilen; sowohl Auffassung von Seite der Zuhörer als auch Intention des Predigers gehen hier nicht zunächst auf die bewegende und im Herzen symbolisierte Ursache (göttliche Liebe), als vielmehr auf das leibliche Herz. Die Mahnung des hl. Paulus (Tit. 2, 8): „verbum sanum, irreprehensibile, ut is, qui ex adverso est, vereatur, nihil habens malum dicere de nobis" wird stets am besten befolgt durch Befolgung des bekannten Satzes: qui bene distinguit, bene docet.

Die priesterlichen Gewänder.

Von P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

(Achter Artikel.)

5. Die Stola.

Das fünfte Ornatstück, welches der Priester zur Feier der heiligen Messe anlegt, ist die Stola. Wie in den Artikeln über den Manipel werden wir auch hier zuerst den Ursprung, dann den Gebrauch, ferner die Beschaffenheit und endlich die Bedeutung unseres Ornatstückes darlegen.

1. Ursprung und Entwicklung.

War die Ableitung und erste Entwicklung des Manipels bis vor kurzem in tiefes Dunkel gehüllt, so noch mehr die der Stola. Hier kann man fast sagen: ‚Quot capita, tot sententiae'. Mit der Aufzählung all dieser Meinungen wollen wir den Leser nicht belästigen, die hauptsächlichsten können wir indes nicht übergehen.

Nach der Meinung einiger Archäologen wurde die Stola in den ersten Jahrhunderten, vielleicht noch zur Zeit der Verfolgungen als ein den Diacon von dem Laien unterscheidendes Abzeichen selbständig von der Kirche eingeführt. Da nämlich ursprünglich, wie wir früher eingehend gezeigt haben, die Kleidung der Cleriker in der Kirche von der der anständigen Laien auf der Straße nach Form und Schnitt nicht verschieden war, so lag es nahe, sagt man, die Diaconen und Priester beim Dienste am Altare durch ein besonderes

Zeichen kenntlich zu machen. Das einfachste Mittel aber war eine Art Schärpe, die über der gewöhnlichen Kleidung getragen wurde: aus ihr hat sich die Stola entwickelt. Diese zuerst von Garrucci[1]) vorgetragene Theorie hat zahlreiche Anhänger gefunden, unter anderen haben ihr beigestimmt Duchesne[2]) und neuestens Grisar[3]) und Braun[4]).

Diese Ableitung fanden Duchesne und mit ihm Grisar bestätigt durch ihre Theorie über den Ursprung des erzbischöflichen Palliums. Auch dieses soll von Anfang an eine den Bischof auszeichnende und unterscheidende Insignie gewesen sein, die nach Analogie eines weltlichen Abzeichens, des sogenannten Lorum, eingeführt sein soll. Wie der Bischof, so bedurften auch die niederen Rangstufen, namentlich die nächsten Diener am Altare, die Diaconen, eines Abzeichens.[5]) Grisar schreibt: „Pallium und Stola sind überhaupt die ältesten Gewandstücke für den Altardienst. Sie sind beide aus der nämlichen Idee hervorgegangene heilige Schärpen, und der Ursprung beider datiert vielleicht bis in die Zeit der Verfolgungen zurück.“[6]) Diese Ableitung des Palliums ist aber jüngst stark erschüttert worden durch den rühmlichst bekannten Archäologen Wilpert, der den Nachweis führte, daß das Pallium nicht als eine Insignie von der Kirche eingeführt wurde, sondern sich aus dem antiken Mantel-Pallium entwickelte.[7]) Außerdem scheint diese Ableitung der Stola mit den Gepflogenheiten der Kirche in den ersten Jahrhunderten und mit der Entwicklung der anderen Cultgewänder und der heiligen Geräthe überhaupt nicht im Einklang zu stehen.

Eine zweite Meinung knüpft an den Namen unseres Ornatstückes. Mit dem Worte Stola bezeichneten bekanntlich die Römer ein den ganzen Körper einhüllendes Gewand, eine Art Tunika aus Wolle oder Leinen, das mit zwei von den Schultern bis zu den Füßen parallellaufenden Purpurstreifen geschmückt war. „Später, so meint Otte, fiel das eigentliche Gewand fort und blieben nur die beiden Borten übrig, so dass jetzt die Stola nur aus einem langen schmalen Streifen besteht.“[8]) Der Name des ganzen Gewandes soll dann synekdochisch auf den Streifen übergegangen sein. Gegen diese Hypothese, die zuerst von Can. Bock[9]) aufgestellt und neuestens noch von Reusens[10]) wiederholt wurde, genügt es zu bemerken, dass unter den liturgischen Kleidern niemals ein langes, tunikaartiges Gewand in Wegfall gekommen ist.[11])

---

[1]) Storia dell'arte cristiana I 112. segg. — [2]) Origines du culte chrétien. (éd. 2, 1898) 376 suiv. — [3]) Das römische Pallium und die ältesten liturgischen Schärpen (in der „Festschrift . . . . des Deutschen Campo Santo“, Freiburg 1897) S. 101 ff. — [4]) Priesterliche Gewänder S. 122 ff. — [5]) Vergl. meinen Aufsatz „Das Pallium“ im „Kathol. Seelsorger“ X (1898) S. 268 ff. — [6]) A. a. O. S. 105. — [7]) Un capitolo di storia del vestiario. Roma 1898. — [8]) Kunst-Archäologie (5. Aufl.) I 270. — [9]) Geschichte der liturgischen Gewänder I 435 ff. — [10]) Archéologie chrét., Aix-La-Chapelle 1885, I 272 suiv. — [11]) Die Berechtigung der eingangs gemachten Bemerkung möge noch folgende Zusammenstellung der Hypothesen über den Ursprung der Stola zeigen, zu deren Widerlegung es fast genügt, sie an-

Um den Ursprung der Stola festzustellen, müssen wir auf ihren ursprünglichen Namen zurückgehen. Das christliche Alterthum kennt nämlich kein liturgisches Gewand namens Stola. Orarium war der Name, womit man unser Ornatstück allgemein bezeichnete. Erst im Zeitalter der Karolinger findet die Bezeichnung Stola Verbreitung, neben welcher der alte Name Orarium noch Jahrhunderte hindurch im Gebrauch blieb und der nicht einmal jetzt ganz aus den liturgischen Büchern verschwunden ist.

Wir fügen hier einige genauere Angaben über den Wechsel der Bezeichnung bei. Als Orarium wird unsere Stola beispielsweise bezeichnet von der Synode zu Braga in Portugal i. J. 675, welche bestimmte: „Bei der heiligen Messe muss der Priester das Orarium tragen und zwar vorn über das Kreuz gelegt.“ [1]) Stammt die dem heiligen Germanus von Paris († 576) zugeschriebene Messerklärung wirklich von ihm und ist zweitens unter der daselbst genannten ‚stola, quam diaconus super albam induit‘ [2]) unsere Stola zu verstehen, dann haben wir hier den ersten Gebrauch des Wortes Stola im heutigen technischen Sinne. Sonst begegnet uns derselbe zum erstenmale erst ungefähr 200 Jahre später in einer schon früher erwähnten spanischen Urkunde vom Jahre 781. Einige Decennien später (820) schreibt Hrabanus Maurus: „Das fünfte (priesterliche) Gewand heißt Orarium, das einige auch Stola nennen.“ [3]) Zur Zeit des Fuldaer Mönches waren es also nur einige, die dem Orarium auch den Namen Stola beilegten, womit man bis dahin allgemein ein Gewand bezeichnet hatte. Zu diesen wenigen gehört der Metzer Diacon Amalarius, welcher das Wort Stola ohne jede Erklärung gebraucht, indem er schreibt: ‚stolam accipit diaconus, quando ordinatur ab episcopo‘. [4]) Ein Jahrhundert später glaubt aber Pseudo-Alcuin den Ausdruck Orarium durch den bekannteren Stola erklären zu müssen, und im 11. Jahrhundert schreibt Honorius von Autun noch: Circumdat sacerdos collum suum stola, quae et orarium vocatur‘. [5]) Gegen Ende des folgenden Jahrhunderts findet sich die Bezeichnung Orarium schon seltener, ganz verschwindet sie aber aus den Sacramentarien niemals. Durch die Aufnahme in das Pontificale Romanum hat sie sich bis auf unsere Tage hinübergerettet. Bei der

zuführen. Schon die mittelalterlichen Liturgiker beschäftigen sich mit unserer Frage. So schreibt Bischof Sicard von Cremona: „Stola fuit antiquitus vestis candida pertingens usque ad pedes .... Sed postquam coepit alba portari, mutata est in torquem, quae stola et orarium vocatur“. Mitrale l. I c. 5. Migne CCXIII 74. Aehnlich später Merati-Gavantus, Thesaurus ss. rituum, Romae 1736, I 325. Der französische Archäologe Martigny leitet die Stola von einem Schleier ab, den die ersten Christen nach Weise der Juden beim Gebete getragen haben sollen. Dictionnaire, éd. 3., p. 544 Nach Card. Bona ist die Stola entstanden aus einer Bordüre, die am Saume (ora) der Tunika angebracht war und die von den römischen Imperatoren vornehmen Personen zum Geschenk gemacht sein soll. Duo libr. rer. liturgic. l. I c. 24. n. 6. Nach Marriot (Vestiar. christ. p. LVIII), dem Krieg beistimmt (in Real-Encyklopädie von Kraus: II 192.) entwickelte sie sich aus einer weltlichen Schärpe, die von der Kirche acceptiert wurde. Die griechischen Erklärer nehmen ihre Zuflucht zur Etymologie des Wortes Orarium und erklären sie bald als einen bloßen Schmuck der Diaconen (von ὡραΐζειν zieren, schmücken), bald als ein Instrument zum Zeichengeben, wobei man genau aufpassen müsse (von ὁρᾶν sehen, beachten). Vergl. Goar Euchologium Graecorum p. 95 und Suices, Thesaurus ecclesiast. s. v. ὁράριον. — [1]) Hefele, Conciliengeschichte (2. Aufl.) III 118. — [2]) S. Germ. Ep. 2. Migne LXXII 98. — [3]) De instit. Clericor. l. I. c. 19. Migne CVII 307. — [4]) De eccles. offic. l. II. c. 20. Migne CV 1096. — [5]) De divin. offic. l. II c. 20 Migne CV 1096.

Ordination des Priesters enthält nämlich das genannte Pontificale die Rubrik: ‚Pontifex reflectit orarium sive stolam humero cuiuslibet'.[1] Mehr als eine vereinzelte Reminiscenz an die früher allein gebräuchliche Bezeichnung haben wir hier freilich nicht, aber immerhin ist sie beachtenswert genug, um hier erwähnt zu werden.

Diese ursprüngliche Bezeichnung unseres Ornatstückes leitet uns auf den rechten Weg, um seinen Ursprung zu erkennen. Das Orarium war im Alterthum ein im Privatleben gebräuchliches, längliches Tuch, das zunächst zum Reinigen des Gesichtes und des Mundes (os, davon orarium) diente. Man trug es auf dem Arm oder auf der Schulter oder schlang es auch um den Hals.[2] Anfangs bedienten sich seiner natürlich nur die Wohlhabenden, die es vielfach luxuriös ausstatteten; so rühmt sich Catull seiner ‚sudaria (oraria) Saetaba.' Kaiser Gallienus machte dem Claudius „kostbare Orarien" zum Geschenke.[3] Im Theater benutzte man es, um den Siegern Beifall zu winken, wozu früher ein Zipfel der Toga genügt hatte. Kaiser Aurelian schenkte eigens zu diesem Zwecke dem Volke Orarien; ‚quibus populus uteretur ad favorem', sagt sein Biograph,[4] was Eusebius mit den Worten κατασείει ταῖς ὀθόναις bezeichnet.[5] Es war also Orarium und ὀθόνη für ihn dieselbe Sache.

Ein Tuch namens ὀθόνη (= orarium) finden wir schon frühzeitig auch im Dienste der Kirche. Die ersten, die davon sprechen, sind der heilige Isidor von Pelusium und der heilige Chrysostomus. Der Pelusiote spricht von einem Tuche (ὀθόνη), das die Diaconen bei ihrem heiligen Dienste tragen, und das an das Linteum erinnere, womit der Herr beim letzten Abendmahle seinen Jüngern die Füße abgetrocknet habe.[6] Wenn er ferner an derselben Stelle dieses Tuch dem Omophorion (Pallium) der Bischöfe gegenüberstellt, so ist offenbar von einem liturgischen Ab- oder Ehrenzeichen der Diaconen die Rede. Der heilige Chrysostomus vergleicht in der (ihm zugeschriebenen) Homilie vom verlornen Sohne die von den Diaconen auf der linken Schulter getragenen zarten Streifen (λεπταὶ ὀθόναι) mit Engelflügeln.[7]

In der Erklärung des heiligen Isidor liegt unverkennbar eine Andeutung des ursprünglichen Gebrauches des Orariums. Das Orarium der Diaconen war nämlich anfangs ein Handtuch, dessen sie sich beim liturgischen Dienste zum Reinigen der Hände und Gefäße bedienten und das sie auch dem Bischofe, wo es noth that, zu gleicher Benutzung darboten.

Diese Ableitung, welche vielleicht manchen neu erscheinen mag, ist thatsächlich schon alt. Bereits Krazer schreibt in seinem Werke

[1] In ordin. Presbyt. Ed. Ratisb. 1888, p. 51. — [2] Vergl. Marquardt, Privatleben der Römer, 2. Aufl., II 469. Der hl. Hieronymus sagt z. B. ‚Quid prodest circa collum ad tergendos humeros linteum non habere?' Comment. in Mich. c. 3. — [3] Trebell. Pollio, Vit. Claudii, c. 14, 17. — [4] Volpisc. in Aurelian. c. 48. — [5] Histor. eccles. l. VII c. 30. — [6] Epist. l. n. 136, Migne P. Gr. LXXVIII 271. — [7] Opp. S. Chrysost., Venet. 1741, VIII 2, 37.

über die apostolischen Riten: ‚Orarium, quod necessitas induxit, brevi singulare episcoporum, presbyterorum et diaconorum evenit ornamentum, dignitatis et jurisdictionis symbolum'.[1]) Auch Berrisch hat diese Meinung vertreten,[2]) ebenso Thalhofer (Liturgik I 875) und neuestens Kraus (Kunstgeschichte II 1, 493).

Bisher war diese Ansicht fast nichts als eine bloße Hypothese, an Beweisen für dieselbe fehlte es fast gänzlich. Es ist das Verdienst Wilperts, den Beweis für die Richtigkeit derselben geliefert und die Entwicklung der Stola in ihren einzelnen Phasen dargelegt zu haben. Die von dem gelehrten Archäologen in einer glänzenden Publication über den Manipel und die Stola vorgelegten Gründe sind in Kürze folgende.[3])

Die Diaconen wurden von den Aposteln als ministri mensae der Armen und Witwen[4]), also zu einem sehr praktischen Zwecke eingesetzt. Aber bald verbanden sie mit der Sorge für den Tisch einen höheren Dienst, sie wurden die nächsten Diener am „Tische des Herrn", am Altare. Schon der heilige Ignatius, der Apostelschüler, erklärt sie als „ministri mysteriorum Jesu Christi"[5]). Als ministri mensae Domini mussten sie die Gaben der Gläubigen in Empfang nehmen, sie mussten auch für die Reinheit der Kelche und Opferschalen sorgen. Da konnten sie ein Tuch, eine Serviette, umsoweniger entbehren, als sie aus diesen Gaben sofort die besten für das heilige Opfer auszuwählen hatten. Sie trugen es zusammengefaltet gewöhnlich auf der linken Schulter. Als seit dem 3. Jahrhundert die Subdiaconen den Dienst der Diaconen zum Theil übernahmen, erhielten sie auch deren „Instrumente", die ihnen nach der sogenannten 4. Synode von Karthago i. J. 398 bei der Ordination überreicht wurden, nämlich „ein Kännchen mit Wasser und ein manutergium".[6]) Das Orarium der Diaconen, nunmehr seinem praktischen Zwecke entfremdet, wurde nicht aufgegeben, sondern in der bisher gebräuchlichen Weise, aber als ein besonderes Abzeichen, als eine Insignie auch ferner getragen. Dieses ist der Ursprung der Diaconal-Stola.

Den Beweis für diese Ableitung verdankt Wilpert vornehmlich dem Studium der classischen Monumente. Wie zahlreiche Monumente zeigen, trugen im Alterthume zwei Classen von Dienern ein Tuch aus dickem, zottigem Stoffe (gausape) auf der linken Schulter, die camilli und delicati, oder die Opferknaben und die Tafeldiener.[7]) So ist auf einem Basrelief aus dem Anfange des 1. Jahrhunderts

[1]) De apostolicis liturgiis, August. Vindel. 1786, III, 6. c. 4. — [2]) Die Stola in ihrer Entstehung, Beschaffenheit, Bedeutung und Anwendung. Köln 1867, S. 22. — [3]) Un capitolo di storia del vestiario. Parte II. Due studii sul vestiario dei tempi poscostantiniani. Con 36 illustrazioni in zinco ed una tavola d. d. in colori. Roma 1899. — [4]) Apostelgsch. 6, 1. ff. — [5]) Epist. ad Trall. c. 2. — [6]) Hefele, Conciliengsch. II 70. — [7]) Wilpert hat eine ganze Reihe solcher Monumente in seiner ebenerwähnten Schrift abgebildet. In diesen Abbildungen besteht nicht zum geringsten der Wert dieser Schrift. Auf dieselbe müssen wir daher alle verweisen, welche sich für unsere Frage näher interessieren. Ein ganz kurzer Auszug daraus ist

der Act der Opferhandlung in folgender Weise dargestellt. Vier Männer sind im Begriff, das Opferthier zu schlachten. Neben dem Altare erblickt man einen Mann in der Toga, der das Opfer darbringt. Außer zwei anderen Personen steht bei ihm ein Opferdiener, mit einem dicken, zottigen Tuche auf der linken Schulter. Während man hier nur den von der Schulter vorne herabhängenden Theil des Tuches sieht, das auch den Namen mantele führt, bietet ein schönes, von Wilpert zum erstenmale ediertes Fragment die ganze Form desselben. Hier trägt ein ganz in Profil dargestellter camillus in kurzer Tunika ein Tuch auf der linken Schulter, das vorn bis unter die Brust, hinten bis an den Saum der Tunika reicht.[1]) Wie die camilli, so bedienten sich auch die delicati eines auf der linken Schulter getragenen Tuches. Von ihnen spricht Horaz, wenn er sagt: ‚Puer alte cinctus, arcernam gausape purpureo pertersit.' Monumente dieser Art sind seltener. Wilpert hat drei abgebildet, zwei antike Skulpturen und eine Malerei aus den Katakomben. Am deutlichsten sieht man dieses unten mit Fransen versehene Tuch auf einem Sarcophag aus dem 4. Jahrhundert, der jetzt im Lateran aufbewahrt wird.

Gegen das 2. Jahrhundert nach Christi erlitt das mantele-orarium insoferne eine Aenderung, als statt des zottigen Tuches feine Leinwand verwendet wurde, die zu einem schmalen Streifen zusammengelegt wurde (mantele contabulatum). Dieselbe Veränderung erfuhren außer dem mantele noch einige andere Gewänder z. B. die Toga und das Pallium. Die neue Form sieht man zum erstenmale auf dem Bogen des Septimius Severus, auf dem drei camilli ein langes schmales Tuch auf der Schulter tragen, welches unwillkürlich an die alte Form des liturgischen Orariums erinnert.[2])

Die Bedeutung dieser Monumente besteht nun darin, dass sie den Gebrauch eines Tuches beweisen, das verschiedene Classen von Dienern anfangs kunstlos und schlicht, später schön zusammengefaltet auf der linken Schulter trugen. Auch die Diener des Altares, die Diaconen, bedienten sich eines Tuches und trugen es in gleicher Weise. Als es im 4. Jahrhundert zu einem Abzeichen geworden war, nahm man statt des zusammengefaltenen einen einfachen Streifen, den die Diaconen noch Jahrhunderte hindurch in der ursprünglichen Weise trugen, nämlich auf der linken Schulter vorn und hinten gerade herabhängend. Doch hierüber weiter unten.

Außer dem Diacon hat auch der Priester und Bischof eine Stola und zwar trägt er sie seit Alters in einer von jenem verschiedenen Weise. Wo haben wir den Ursprung der priesterlichen Stola zu suchen? Behielt etwa der Diacon seine bei der Ordination empfangene Stola als Priester bei, wurde sie ihm aber bei der Priesterweihe anders

enthalten in Wilperts Werke: „Die Gewandung der Christen in den ersten Jahrhunderten", Köln 1898. Doch erhält man hier keinen klaren Einblick in die Entwicklung des Orariums.

[1]) Wilpert Un capitolo etc. Fig. 32 u. 36. — [2]) ibid. Fig. 27.

angelegt? So geschieht es bekanntlich jetzt. Der zu weihende Priester legt die Diaconal-Stola an, der Bischof zieht dann den einen Theil nach vorn und legt ihn kreuzweise über den anderen. War es etwa allzeit so? Man möchte es fast glauben.

Wilpert hat hier eine These aufgestellt, der man eine große Wahrscheinlichkeit nicht abstreiten kann. Um die durch die weite Oeffnung der Tunika und Casel entblößten Theile des Halses und der Schultern zu bedecken, trugen die Mönche und Cleriker ein Halstuch, ein Pallium (Orarium), in dessen Ermangelung sie sich einer Mappula bedienten. So lesen wir in der Regel des hl. Isidor von Sevilla: ‚Si quis forte pallium non habet, humeris mappulam superimponat'.[1]) Auch einige alte Monumente bezeugen den Gebrauch eines Tuches unter dem Obergewande im Alterthum.[2]) Dieses Tuch soll ferner nach Wilpert im Sommer gegen den Schweiß gedient, im Winter gegen die Kälte geschützt haben. Aus weißer Leinwand oder aus kostbaren, buntfarbigen Stoffen verfertigt, machte es eine ähnliche Entwicklung durch, wie das Orarium der Diaconen. Anfangs breit, wurde es später zu einem erst zusammengefalteten, dann einfachen Streifen, der in Afrika, Spanien, Gallien und Italien (mit Ausnahme von Rom) den Bischöfen (und Priestern) als eine Insignie diente. Es führte denselben Namen wie das Orarium der Diaconen, beide hatten später dieselbe Form und Beschaffenheit. In Rom erscheint es noch in den Ritualbüchern des 9. Jahrhunderts als ein allen Clerikern gemeinsames Tuch, das sie ‚ad collum' unter der Planeta (Casel) trugen, ohne dass es jedoch den Charakter einer liturgischen Insignie gehabt hätte. Diesen erhielt es hier erst später. Auch die Stola der römischen Diaconen entwickelte sich aus diesem Halstuche, da sie als Handtuch das ‚pallium linostimum' benutzten, welches sie auf dem linken Unterarm trugen und das sich später zum Manipel entwickelte.

Das Resultat seiner interessanten Studien über den Ursprung der Stola fasst Wilpert kurz also zusammen: Die Stola der Diaconen (mit Ausnahme der römischen Kirche) entwickelte sich aus dem ὀθόνη-linteum-orarium, dessen sie sich in den ältesten Zeiten beim liturgischen Dienste als Handtuch bedienten und das sie auf der linken Schulter trugen. Die priesterliche Stola entstand aus dem Halstuche, welches man unter der Casel trug, und das später zu einer Insignie der Bischöfe und Priester (und Diaconen zu Rom) wurde. Beide hatten dieselbe Entwicklung: beide waren Tücher, die man später zusammengefaltet (contabulata) trug und die, zu einem einfachen Streifen geworden, sich sowohl durch ihre Farbe wie den Stoff unterschieden, indem das Orarium der Diaconen einfach und weiß, das der Priester und Bischöfe buntfarbig und kostbar war, ein Unterschied, der im Laufe der Zeit ganz verschwand.[3])

---

[1]) Regula monach. XII 2, 3. Migne LXXXIII 882. — [2]) Wilpert Fig. 27 u. 28. — [3]) Wilpert l. c. p. 84.

2. Gebrauch.

Nachdem wir im vorhergehenden die verschiedenen Ansichten über den Ursprung der Stola vorgetragen haben, wollen wir kurz ihren Gebrauch in früheren Zeiten besprechen und zwar werden wir folgende Fragen beantworten: von wem, wann und wie wurde die Stola als Insignie gebraucht oder getragen?

Von wem wurde die Stola als Insignie getragen? Der Gebrauch der Stola war allzeit den niederen Clerikern verboten. Ein solches Verbot wurde schon vom Concil von Laodicea, das zwischen 343—381 fällt, erlassen, indem es verordnete: „Die Subdiaconen, die Lectoren und Cantoren dürfen das Orarium nicht tragen".[1]) Dieser Canon gieng später in die Breviatio canonum des Diacon Fulgentius Ferrandus über,[2]) wohl ein Beweis, dass auch in Afrika und überhaupt im Abendlande den Subdiaconen der Gebrauch der Stola niemals gestattet war. Zugleich beweisen diese Canones, dass die Stola wenigstens schon im 4. Jahrhundert von den Diaconen als Insignie getragen wurde. Das erste ausdrückliche Zeugnis für diesen Gebrauch in der abendländischen Kirche stammt aus dem 6. Jahrhundert, wo die Synode von Braga i. J. 563 den Diaconen die Stola als ein Distinctivum vorschreibt.[3])

Die Priester trugen gleichfalls wenigstens seit dem 6. Jahrhundert die Stola als eine Insignie. In der mehrgenannten Messerklärung des heiligen Germanus von Paris ist die Rede von einem Pallium, ‚quod circa collum usque ad pectus venit'.[4]) Unter diesem pallium ist nicht das erzbischöfliche Pallium, sondern die Stola zu verstehen. Einige Decennien später bestimmte die Synode von Toledo i. J. 633, „wenn ein ungerecht abgesetzter Priester als unschuldig erkannt wird, soll er seinen verlorenen Grad vor dem Altare wiedererhalten und zwar durch Empfang des Orariums und der Casel".[5]) Diese Kleider sollen ihm vor dem Altare wiedergegeben werden, weil er sie vor dem Altar, d. h. bei der Ordination empfangen hat. Letzterer Ritus wurde damals nicht erst eingeführt, sondern war schon alt, reicht mithin wenigstens bis ins 6. Jahrhundert zurück.

Als liturgisches Ornatstück der Bischöfe wird die Stola zuerst sicher bezeugt durch ein interessantes Mosaikbild der Kirche S. Vitale zu Ravenna aus der Mitte des 6. Jahrhunderts. Bischof Ecclesius ist hier dargestellt im vollen liturgischen Ornate. Als Gründer der Kirche trägt er auf seinen von der Casel bedeckten Händen ein kleines Modell derselben; unter der Dalmatik hat er die Stola, deren Endstücke unten zum Vorschein kommen.[6]) Hier haben wir die älteste Abbildung der Stola, weshalb das Mosaik für die Geschichte der liturgischen Gewandung von größter Bedeutung ist. Das ebengenannte Concil von

---

[1]) c. 22. 23. Hefele, Conciliengeschichte I 765. — [2]) Migne LXVII 956. — [3]) Hefele a. a. O. III 19. — [4]) Migne LXXII 97. — [5]) Hefele a. a. O. III 82. — [6]) Abbild. bei Kraus, Kunstgeschichte I Fig. 336.

Toledo verfügt auch die Rückgabe der Stola an einen ungerecht abgesetzten Bischof, ein Beweis, dass sie damals nicht auf die Bischöfe Italiens beschränkt war.

Wann wurde die Stola gebraucht? Der Gebrauch der Stola war ehedem nicht so beschränkt wie heute. Ursprünglich wohl nur bei der heiligen Messe getragen, wurde sie im Laufe der Zeit so sehr ein Abzeichen der Priester, dass sie von ihnen in Deutschland zur Zeit der Karolinger beständig getragen werden musste. So verordnete die große Reformsynode von Mainz i. J. 813: „Die Priester sollen stets das Orarium tragen, damit man weiß, dass sie die priesterliche Würde haben." (can. 25)[1] Eine ähnliche Verordnung erließ das Concil von Tribur (895): „Die Priester sollen nicht anders als mit einer Stola reisen". Welchen Wert man hierauf legte, zeigt der folgende Zusatz: „Werden die Priester ohne Stola auf der Reise beraubt oder verwundet oder getödtet, so wird dies mit einer einfachen Strafe belegt; werden sie es mit der Stola, dann mit einer dreifachen Strafe".[2] Selbst des Nachts trugen manche die Stola, wie schon Martène aus der Lebensbeschreibung des heiligen Odo und des heiligen Thomas von Canterbury nachweist. Von ersterem, dem Abt von Clugny († 975) berichtet sein Biograph: „Als er in der ersten Nacht nach seiner Ordination erwachte, und die ungewohnte Stola um seinen Hals bemerkte, begann er zu weinen". Vom heiligen Thomas lesen wir gleichfalls, dass „er die Stola, das süße Joch Christi, Tag und Nacht trug".

Allgemein war das ständige Tragen der Stola zur Zeit des heiligen Thomas nicht mehr üblich. Der Heilige beobachtete jedoch aus Frömmigkeit die frühere Sitte, weshalb es auch sein Biograph als einen besonderen Zug hervorhebt.[3])

Gegenwärtig ist nur noch der Papst als Träger der höchsten geistlichen Gewalt fortwährend mit der Stola bekleidet.[4]) Für die Priester aber ist sie nach wiederholter Erklärung der Ritencongregation vorgeschrieben bei der heiligen Messe, der Spendung der Sacramente und Sacramentalien, bei Aussetzung des heiligen Sacramentes und beim Empfange der heiligen Communion; gestattet bei der Predigt ex usu, bei Processionen, woran Pfarrer collegialiter theilnehmen, den Leitern von Bruderschaften bei der Procession; endlich im Officium defunctorum vor dem Requiem, welches der Celebrant leitet.[5]) Der Diacon darf sich der Stola nur bei Ausübung seines Ordo bedienen. Einen ausgedehnteren Gebrauch machen gegenwärtig noch die Diaconen der griechischen Kirche von der Stola, die bei ihnen noch den Namen Orarium führt. Wiederholt weist nämlich der Diacon während der hl. Messe mit dem Orarium auf die heiligen Gestalten hin, wie es schon in der Liturgie des hl. Chrysostomus vorgeschrieben ist. Bei der Epiclese heißt es beispielsweise in der Rubrik: „Der Diacon neigt sein Haupt, zeigt mit dem Orarium auf das heilige Brot und spricht still: Herr, segne das heilige Brot . . . . Wiederum zeigt er mit der Stola auf beide heiligen Gaben mit den Worten: Segne Herr."[6]) Ebenso erhebt er sein Orarium, um den

[1]) Hefele a. a. O. III 762. — [2]) Binterim, Deutsche Concilien III 211. — [3]) Vergl. hierüber Martène, De antiq. ritib. eccles. l. I c. 8. a. ed. 5. cit. p. 315 seqq. — [4]) Benedictus XIV, De sacrific. Missae l. I c. 8 n. 9. — [5]) Hartmann, Repertorium Rituum. 7. Aufl. S. 814. — [6]) Propst, Liturgie des 4. Jahrhunderts, Münster 1893, S. 435. cfr. Goar, Euchologium Graecorum p. 119.

Gläubigen das Zeichen zum Beginnen der Gebete zu geben.[1]) Auch in der mailändischen Kirche diente nach der Meinung Einiger den Diaconen die Stola eine Zeit lang zu einem ähnlichen Zwecke.[2])

Wie wurde die Stola getragen? Aus den Bestimmungen verschiedener Synoden des Alterthums und des frühen Mittelalters erhalten wir nicht nur interessante Nachrichten über den Gebrauch der Stola, sondern auch über ihre Tragweise. Im Abendlande erließ die erste dahingehende Verordnung das zweite Concil von Braga, indem es bestimmte: „Die Diaconen sollen das Orarium nicht unter der Tunica (Dalmatik) tragen, sondern über der Schulter (sichtbar), da man sie sonst von den Subdiaconen nicht unterscheidet" (c. 9). Aus diesem Canon erfahren wir, dass die Diaconen in Spanien damals ebenso wie zur Zeit des heiligen Chrysostomus die Stola über der Dalmatik trugen. Manchen Diaconen scheint eine Stola nicht genügt zu haben, wenigstens lässt ein Canon der Synode von Toledo unter dem Vorsitze des heiligen Isidor von Sevilla dies vermuthen. „Kein Bischof und Priester, viel weniger der Diacon darf zwei Orarien tragen. Letzterer soll es auf der linken Schulter (d. h. vorn und hinten gerade herabhängend) tragen. Die rechte Seite muss er frei haben, um ungehindert den Dienst vollziehen zu können."[3]) Einige Decennien später schreibt das Concil von Braga i. J. 675 den Priestern vor, die Stola um den Hals und auf der Brust kreuzweise zu tragen. „Da es eine Anordnung der Kirche ist, dem Priester bei seiner Ordination das Orarium auf beide Schultern zu legen, so geziemt es sich, dass er auch die heilige Messe nicht anders als mit dem Orarium auf beiden Schultern lese, so dass ein und dasselbe Orarium zugleich auf dem Nacken und den Schultern liege und auf der Brust die Form eines Kreuzes bilde."[4]) Der Priester trug also schon damals in Spanien die Stola genau wie heute. Wie weit diese Bestimmung den Gebrauch anderer Kirchen beeinflusste, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; jedenfalls wurde sie nicht überall befolgt, denn noch im zwölften Jahrhundert konnte Durandus schreiben: „non ubique partes stolae reducuntur ante pectus in modum crucis".[5]) Das Concil von Toledo spricht nicht davon, wie der Bischof die Stola tragen soll; wahrscheinlich trug er sie schon damals wie noch heute, nämlich gerade herabhängend. Für die Zeit des Durandus haben wir das ausdrückliche Zeugnis dieses Liturgikers, dessen Pontificale die Rubrik enthält: „Et quamquam inferiores presbyteri debeant orarium in modum crucis ante pectus reflectere: in episcopo tamen decet illius capita recte anterius deorsum dependere."[6])

---

[1]) Rajewsky, Euchologium der Russen I 26. — [2]) Ferrarius, Ritus eccles. vet. conc., Utraject. 1692 p. 52. seqq. — [3]) Hefele, a. a. O. III 83. — [4]) Harduin, Coll. Concil. II 1034. — [5]) Rationale l. III. c. 5, ed Hagenau 1509, fol. XXXIJ. — [6]) Martène l. c. l. I c. 4 a. 12 p. 578.

Die bildlichen Darstellungen bestätigen diese schriftlichen Nachrichten. Interessant ist für unsere Frage namentlich das Pontificale des Erzbischofs Landulph von Capua (aus dem zehnten Jahrhundert), das jetzt in Rom aufbewahrt wird. In demselben ist die Ertheilung der verschiedenen Weihen dargestellt. Auf mehreren Miniaturen tragen Diaconen die Stola auf der linken Schulter vorn und hinten gerade herabhängend.[1]) Die nämliche Tragweise zeigt eine Anzahl Exultetrollen, worauf der Diacon das Präconium singend und die Osterkerze anzündend dargestellt ist. Ein Manuscript der Bibliothek von Monte Cassino zeigt zwei Diaconen, die dem Bischofe assistieren und zu beiden Seiten des Thrones stehen. Ueber dem liturgischen Obergewande tragen sie die geradherabhängende Stola, auffallender Weise aber der zur Linken stehende Diacon auf der rechten, der zur Rechten auf der linken Schulter.[2]) Die Bischöfe und Priester tragen auf den Monumenten die Stola wie noch heute, nämlich zwischen Casel, resp. Dalmatik und Albe; manchmal ist die Stola der Priester nicht gekreuzt, z. B. im Pontificale Landulphs; in vielen Fällen kann man es nicht wahrnehmen, weil sie von der Casel bedeckt wird.

Wie oben bemerkt wurde, trugen ehedem die Diaconen die Stola auf der linken Schulter über der Dalmatik. Seit wann datiert der jetzige Gebrauch, sie schärpenartig von der linken nach der rechten Seite und zwar unter der Dalmatik zu tragen? In der römischen Kirche herrschte dieser Gebrauch an gewissen Tagen nach dem Zeugnisse Amalars schon im Anfange des neunten Jahrhunderts, in den Frankenländern wenigstens zur Zeit des Liturgikers Honorius von Autun († 1152), welcher schreibt: „Stola in sinistro humero ponitur et trans scapulas ad dexterum latus reflectitur".[3]) Die Stola *unter* der Dalmatik zu tragen, war in der römischen Kirche wahrscheinlich allzeit üblich. Mit der Verbreitung der römischen Dalmatik in die andern Kirchen verbreitete sich auch der Brauch, die Stola unter derselben zu tragen. Doch zeigen noch verschiedene Miniaturen des zwölften Jahrhunderts selbst italienischer Kirchen den Diacon mit der Stola über dem liturgischen Obergewande.[4])

Der Gebrauch, die Stola vor dem Anlegen zu küssen, weist ein hohes Alter auf. Bereits Bischof Durandus spricht davon und legt ihm eine mystische Bedeutung bei. „Stolam, schreibt der genannte Liturgiker, sacerdos cum osculo sibi imponit et deponit, ad notandum assensum et desiderium, quo se subiiciat jugo praeceptorum Domini".[5])

3. Gestalt, Stoff und Ausschmückung.

Bei der Frage nach der Gestalt, dem Stoffe und dem Schmucke der Stola im Mittelalter lassen uns die schriftlichen Nachrichten des ersten Jahrhunderts fast ganz im Stich, wir müssen sie daher vorzüglich nach den Abbildungen und den uns aus früherer Zeit erhaltenen Stolen beantworten. Alles hierauf bezügliche Material hat Rohault de Fleury in seinem schon mehrfach citierten Werke über die Monumente der heiligen Messe mit großer Sorgfalt gesammelt und theilweise in recht künstlerischen Abbildungen veranschaulicht.

[1]) Fleury, La Messe, VII pl 544, 574. — [2]) Ibid. pl. 524. — [3]) Gemma animae l. I c. 230. Migne CLXXII. 613. — [4]) Abbildungen solcher Miniaturen bei Fleury VII pl. 547. — [5]) Rationale l. c.

Bereits seit ihrer Erhebung zu einem auszeichnenden Ornatstücke hat die Stola ihre jetzige Gestalt angenommen, und sie hat dieselbe ohne wesentliche Veränderungen durch alle folgenden Jahrhunderte bewahrt. Doch war sie im Mittelalter durchgehends bedeutend länger und auch schmäler als gegenwärtig; gewöhnlich reichte sie bei einer geringen Breite bis zum Saume der Albe herab. So repräsentiert sich z. B. die bereits erwähnte älteste Abbildung der Stola auf dem Mosaik des Bischofs Ecclesius zu S. Vitale in Ravenna, die fast bis zu den Füßen herabreicht. Aenderungen haben eigentlich nur die Endstücke der Stola erfahren, indem sie ursprünglich ohne jede Erweiterung abschloss, später aber mit einer mehr oder weniger breiten Erweiterung ausgestattet wurde. Der Stoff der Diaconalstola war anfangs weiße Leinwand oder Byssus ohne alle Verzierung; die priesterliche und bischöfliche Stola aber wurde aus kostbarerem, verschiedenfarbigem Stoffe hergestellt. Diesen Unterschied der Diaconal- und Priesterstola erfahren wir von der Synode von Toledo (683), die mit der Bestimmung für die Diaconen, nur ein Orarium zu tragen, zugleich allen Schmuck desselben untersagte. „Caveat levita gemino uti orario, sed uno tantum, nec ullis coloribus aut auro ornato“.[1]) Von einer derartigen Verordnung für die Priesterstola hören wir nichts, sie war vielmehr, wie das Mosaik zu Ravenna beweist, schon damals reich verziert. Diese Verschiedenheit findet ihre Erklärung durch den Ursprung der Diaconalstola. Seit dem karolingischen Zeitalter wurde aber die Stola der Diaconen wie jene der Bischöfe aus wertvollem Stoffe hergestellt und mit Gold und edlen Steinen geschmückt. Außerdem dienten als Schmuck der Stola Kreuze, Fransen, Quasten und Glöckchen aus Silber oder Gold.

Die Gestalt der Stola im neunten Jahrhundert hat uns ein schönes, mit liturgischen Darstellungen verziertes Elfenbein-Diptychon überliefert, dessen einer Theil in Frankfurt aufbewahrt wird, während der andere sich bis vor kurzem in Paris befand. Dieser zweite Theil zeigt einen mit den liturgischen Gewändern bekleideten Erzbischof. Die Stola reicht ungefähr bis zum Saume der Albe und ist überall von gleicher Breite.[2]) Hiermit stimmen die Worte einer alten Meßerklärung überein, worin es heißt, die Stola gehe „usque ad pedes“.[3]) Im zehnten Jahrhundert fieng man an, an den Enden der Stola ein zuweilen reich ornamentiertes Quadrat oder Rechteck anzusetzen.[4]) Neben diesem wenig schönen Abschlusse, den wir auf vielen Miniaturen bis zum 13. Jahrhundert beobachten können, war auch eine mäßige trapezförmige Erweiterung der Stola üblich. Die Monumente zeigen diese Erweiterung bis zum Ende des Mittelalters, wo man begann, die Stolen mehr und mehr zu vergrößern, was zur Zeit des Rococo seinen Höhepunkt erreichte. Stolen von dieser Art haben sich bis auf unsere Tage im liturgischen Dienste erhalten. „Jetzt kommen Stolen vor, konnte noch vor einigen Decennien Giefers schreiben, die 10, ja 13 Zoll breit sind, damit ein recht breites Blumenbouquet auf den breiten, steifen, großen Schau-

[1]) Harduin, Coll. conc. l. c. — [2]) Abbildung bei Kraus, Kunstgeschichte II 1, 18. — [3]) Inter opp. S. Bonaventurae c. 1. (ed. Argent. 1496). — [4]) Zuerst in dem Benedictionale des heiligen Ethelwulf aus dem zehnten Jahrhundert, Abbildung bei Fleury VII pl. 569. —

seln paradieren kann, das auf einem Ofenschirme oder Sofakissen immerhin erträglich erscheint, aber nicht auf dem Symbol des vom Priester auf sich genommenen Joches Christi".[1]) Seitdem ist freilich vieles besser geworden, vielerorts hat die Stola die mittelalterliche Form wieder angenommen und so wieder eine passende Gestalt und Länge bekommen.

Besondere Erwähnung verdient es hier, dass in neuerer Zeit selbst eine kirchliche Synode sich gegen die Schaufelform der Stola ausgesprochen hat, nämlich die Provinzial-Synode von Prag im Jahre 1860, welche verordnete, dass die neu anzufertigenden Stolen unten allmählich ein wenig breiter werden sollen. „Stola longitudinis sit ulnarum saltem quattuor (ca. $2^1/_2$ m), ita ut infra genua producatur, latitudinis vix dimidium unius palmae (7 cm) attingat; ceterum ab utraque parte extrema sensim paulatim latius patens fimbriarum ornatu provideatur".[2])

Kreuze scheinen auf der Stola viel später angebracht zu sein, als auf dem Manipel und dem erzbischöflichen Pallium. Auf letzterem kommen sie schon auf Monumenten des sechsten Jahrhunderts vor, auf der Stola hingegen zuerst auf den Votivgemälden der Kirche St. Clemente in Rom aus dem elften Jahrhundert. Hier sind die Stolenden ähnlich wie jetzt mit einem Kreuze geschmückt; mehrere Kreuze zeigen namentlich die Diaconalstolen der Miniaturen.

Der gewöhnliche Schmuck der Stolenden waren die Fransen. Die classischen Monumente beweisen die Beliebtheit dieser Verzierung schon bei den alten Römern, so sieht man z. B. sie deutlich an dem mantele eines Basreliefs aus dem zweiten Jahrhundert.[3]) Ohne Zweifel war das linteum der Diaconen gleichfalls damit geschmückt. Auch die Stola der Bischöfe und Priester nahm diesen Schmuck schon frühzeitig an, wie die Stola des Bischofs Ecclesius in Ravenna zeigt. Seit dem neunten Jahrhunderte verwandte man statt der Fransen nicht selten auch Quasten. Solche hat z. B. die Stola des Bischofs Bernulph von Utrecht († 1056)[4]) Diese wertvolle Stola, welche ohne Quasten 2·84 m lang und 8 cm breit ist, ist außerdem recht sinnvoll ausgeschmückt. Auf purpurnem Grunde sind darauf die Geheimnisse unserer Erlösung gestickt: Verkündigung, Geburt Christi, Anbetung der Weisen, Kreuzigung, Grablegung, Himmelfahrt, Christus in der Glorie. Die den Geheimnissen beigefügten Inschriften trennen die einzelnen Darstellungen. Im karolingischen Zeitalter und auch später noch war es vielfach Gebrauch, an den Stolenden Glöckchen von Silber oder Gold anzubringen, offenbar eine Nachahmung der Schellen und Aepfelchen an dem Obergewande des jüdischen Hohenpriesters. So vermachte Bischof Riculph († 915) von Elne in Frankreich seiner Kirche vier Stolen; cum auro et una ex illis cum tintinnabul.[5]) Bischof Meinwerk von Paderborn († 1036) schenkt der von ihm gestifteten Benedictiner-Abtei Abdinghof außer anderen liturgischen Gewändern sieben Stolen, von denen eine sogar mit 27, eine zweite mit 21 Schellchen ausgestattet war.[6]) Noch jetzt bewahrt man zu Sens eine schöne mit Silberglöckchen verzierte Stola auf, deren sich der heilige Thomas Becket bedient haben soll. An dem einen Ende dieser Stola, deren Länge 2·90 m beträgt, befinden sich 13, an dem anderen 5 längliche Schellen, die übrigen sind verloren gegangen. Sie ist aus Seide und Goldfäden gewebt und mit Adlern, kerzentragenden Engeln und Kreuzen, die in Kreise eingeschlossen

[1]) Erfahrungen und Rathschläge, Paderborn 1869, S. 228. — [2]) Collect. Lacens. V 539. — [3]) Abbildung bei Wilpert, Un capitolo Fig. 33. — [4]) Fleury VII pl. 532. — [5]) Migne P. L. CXXXII 468. — [6]) Acta Sanct. Juni, tom. I p. 549.

sind, geschmackvoll ornamentiert.[1]) Jedoch „verdiente es besonders hervorgehoben zu werden, dass selbst im Ausgange des Mittelalters weder an den Stolen noch an den Manipeln sich jene unschönen Goldborten finden, mit denen die moderne Tressenwirkerei seit dem 17. Jahrhundert die verschiedenen kirchlichen Ornate zu behaften und zu überladen begonnen hat. Erst als die untere schaufelförmige Erweiterung gewiss nicht zur Zierde dieser Ornatstücke beigefügt wurde, kommen, herbeigeführt durch den profanisierenden unästhetischen Geschmack meistens französischer Goldwirker, die breiten und kostspieligen Goldtressen mehr und mehr als Hauptsache und wesentliches Ornament in Aufnahme".[2])

Neben Stolen ohne jeden Schmuck, wie wir sie z. B. noch auf Miniaturen des elften Jahrhunderts sehen, kommen mit dem neuerwachten Eifer für Kunst und Wissenschaft im Zeitalter der Karolinger Stolen mit reichster Ausstattung und wertvollem Schmucke in Gebrauch. Meistens wurden die wertvolleren Stolen aus Seide, nicht selten aber auch aus gewebten Goldfäden angefertigt, oder waren mit Goldstickereien und vergoldeten Zieraten reich ausgestattet, wie denn überhaupt seit dem 13. Jahrhundert Medaillons aus getriebenem Silber- oder Goldblech vielfach als Schmuck der liturgischen Gewänder verwendet wurden. Einfachere Stolen sind mit mehr verschiedenen, meistens mit quadratischen oder rautenförmigen Mustern ornamentiert. Noch jetzt bewundert man an den Statuen der Kathedrale zu Chartres die Treue, mit welcher der Sculpteur diese Muster wiedergegeben hat.[3]) Auch die Ausschmückung mit Heiligenfiguren war schon frühzeitig beliebt, wie die 1827 im Grabe des heiligen Cuthbert in der Kathedrale zu Durham in England gefundene Stola beweist. Laut einer Inschrift wurde sie von Elfleda, der Gemahlin Eduards des Aelteren († 915) angefertigt. Sie ist eine kostbare Arbeit und lässt trotz ihres hohen Alters noch immer die ursprüngliche Pracht ahnen. Ihre Verzierung besteht aus zahlreichen, dem alten und neuen Testamente entnommenen Heiligen, die in Gold gestickt und mit Inschriften versehen sind, z. B. Amos, Daniel, Oseas, . . . Laurentius, Leo, Johannes.[4]) Zur Zeit, als das Ritterthum seine schönste Blüte erlebte und die reichen Bürger mit den Rittern in der Freigebigkeit gegen Kirchen und Klöster wetteiferten, wurde wie die anderen liturgischen Gewänder auch die Stola vielfach mit dem eingestickten Wappen der Geber geschmückt.

4. Deutungen.

Die älteste Deutung knüpft an den ursprünglichen Namen Orarium an. Indem man Orarium irrthümlicher Weise von orare (predigen) ableitete, sah man in der Stola das Symbol des Predigtamtes des Diacons, des Priesters und Bischofs. Diese Bedeutung legt ihr schon die Synode von Toledo bei, nach der der Diacon das Orarium auf der linken Schulter tragen soll, „weil er orat, id est praedicat." Die frühmittelalterlichen Liturgiker spinnen nach ihrer Weise diese Deutung weiter und sehen in der Tragweise des Oratiums eine Erinnerung und Mahnung, wie man das Predigtamt verwalten müsse. So schreibt Hrabanus Maurus: „Apte orarium collum simul et pectus tegit sacerdotis, ut inde

[1]) Fleury VII pl. 536. — [2]) Bock, Geschichte der lit. Gew. II 77 f. — [3]) Fleury pl. 534. — [4]) Ibid. pl. 531. Darnach bei Kraus, a. a. O. S. 494. Außer den obenerwähnten Stolen, die sich aus dem Mittelalter erhalten haben, seien hier noch folgende genannt: Die Stola des hl. Anno, Erzbsch. von Köln († 1075) in der Sammlung des Can. Bock in Aachen, die des hl Bernard in der Liebfrauenkirche zu Trier und Aachen, des hl. Martin zu Aschaffenburg (11. Jahrh.), des hl. Bengobert zu Bayeux. Abbild. bei Fleury pl. 534, 547.

instruatur, quod quidquid ore proferat, tractatu summae rationis attendat, ut illud Apostoli semper appelletur, quo dicit: orabo spiritu, orabo et mente."[1]) Aus dieser Deutung erklärt es sich vielleicht, „wie man dazu kam, das Orarium als Stola zu bezeichnen." Man mochte dabei an Sirach 15, 5 denken, wo dem, der Gottesfurcht und Weisheit besitzt, wie es bei den Predigern des Evangeliums der Fall sein soll, gesagt ist: „in medio ecclesiae aperiet (sapientia) os eius et adimplebit illum spiritu sapientiae et intellectus et stola gloriae mit (auszeichnendem Priestergewande) vestiet illum". Auf den Prediger des Evangeliums angewendet, erschien als das ihn auszeichnende Prachtgewand der Stelle zunächst die von Gott durch die Ordination ihm übertragene Predigtgewalt, als das ministerium verbi Dei selber; das sinnfällige Zeichen dieses erhabenen Ministeriums aber war das Orarium, und da lag es wenigstens nicht ferne, wenn man einmal das auszeichnende Amt sinnbildlich als stola gloriae betrachtete, auch das Amtszeichen, das Orarium nämlich, als stola gloriae oder kurzweg als stola zu bezeichnen, ohne darauf zu reflectieren, ob das Orarium ein Gewand in sensu stricto oder nur ein Zierstreifen sei".[2]) Der Liturgiker Amalar von Metz entlehnt seine mystische Deutung dem Umstande, daß die Stola auf dem Nacken des Priesters liegt und erblickt in ihr ein Symbol des sanften und milden Joches Christi, eine Deutung, der wir das ganze Mittelalter hindurch begegnen und die noch jetzt in dem Gebete wiederklingt, das der Bischof spricht, wenn er bei der Weihe dem Priester die Stola über die Schulter zieht.

Die Stola auf das Leiden Christi deutend erklärt sie Durandus als ein Sinnbild der Stricke, womit der göttliche Heiland an die Säule gebunden wurde; Papst Innocenz III. als ein Symbol des Gehorsams, dem sich Christus in seinem Leiden zum Heile aller unterzog und Card. Bona als eine Erinnerung an das schwere Kreuz, das der göttliche Dulder für uns unter Schmerzen auf den Calvarienberg trug.

Die moralische Deutung endlich findet sich am vollständigsten bei Ivo von Chartres, der jeden Umstand beim Anlegen der Stola betrachtend dieselbe folgendermaßen erklärt: „Utuntur sacerdotes et stola, quae alio nomine orarium vocatur, qua vetus sacerdotium non utebatur. Hoc tamquam jugum bobus arantibus et triturantibus collo juxta humeros superimponitur, ut illud Evangelium ab eis impleatur: tollite jugum meum . . . Haec a collo per anteriora descendens dextrum latus ornat et sinistrum, ut doceat sacerdotem per arma justitiae a dextris et a sinistris, id est in prosperis et adversis debere esse munitum quod ad fortitudinem pertinet, sine qua ceterae virtutes

[1]) De cleric. instit. l. I c. 19. Migne CVII 307. — [2]) Thalhofer Liturgik I 877 ff.

facile expugnantur et minime coronantur. Unde dicit apostolus: patientia vobis necessaria est . . . Inde est quod stola cum zona poderis quibusdam nexibus colligatur, quia virtutes virtutibus adjuvantur, ne aliquo tentationis impulsu moveantur".[1]) Wie gesucht uns auch diese Worte scheinen mögen, im Mittelalter gefielen sie; denn fast ohne Aenderung werden sie von Innocenz III., Sicard von Cremona und Durandus wiederholt.

Welche Bedeutung die Kirche der Stola beilegt, geht deutlich aus einigen ihrer Gebete hervor. Bei der Uebergabe der Stola an den Diacon spricht der Bischof: „Empfange das weiße Gewand (stolam candidam) aus der Hand Gottes; erfülle deinen Dienst, denn mächtig ist der Herr, seine Gnade in dir zu vermehren."[2]) Während er bei der Priesterweihe dem Ordinanden die Stola kreuzweise über die Brust legt,[3]) spricht er: „Empfange das Joch Christi, denn sein Joch ist sanft und seine Bürde ist leicht." Der Priester aber betet beim Anlegen der Stola jedesmal: „Schenke mir das Kleid der Unsterblichkeit, welche ich durch die Sünde Adams verloren habe, und wenngleich ich unwürdig zur heiligen Opferfeier hinzutrete, so möge ich doch die ewige Freude verdienen."[4])

Aus diesen drei Gebeten ergiebt sich eine dreifache Bedeutung der Stola. Insofern sie um den Hals gelegt wird und auf dem Nacken ruht, symbolisiert sie das Joch und die Bürde des Dienstes im Heiligthume des Herrn. Sofern sie aber durch ihren Namen an ein weißes Gewand erinnert, bedeutet sie das Kleid der Unschuld, welches zur würdigen Verwaltung dieses Dienstes nothwendig ist; sofern sie jetzt ein auszeichnender Schmuck ist, sinnbildet sie das Gewand der Unsterblichkeit, womit die treuen Verwalter dieses Amtes dereinst im Himmel vom Herrn geschmückt werden.[5])

Die Lehre von der Epikie.

Eine rechtswissenschaftlich-moraltheologische Studie.

Von Dr. Johann Haring, Präfect im f. bisch. Seminar in Graz.

Einleitung.

Begründeter wie unbegründeter Weise operiert man im Leben vielfach mit der Epikie. Trotzdem herrscht über diesen Begriff große

[1]) De signific. indum. sacerd. Migne CLXII 525. — [2]) Dieses Gebet befindet sich bereits in dem Pontificale von Salzburg aus dem 12. Jahrhundert. Martène l. c. II 401. — [3]) Die alten Pontificalien enthalten diesen Ritus gar nicht oder deuten ihn nur kurz an. Vollständig findet er sich erst in dem Pontificale von Salzburg. — [4]) Der erste Theil dieses Gebetes steht schon im Pontificale des Prudentius von Troyes, aus dem 9. Jahrhundert: „Redde mihi, Domine, obsecro stolam immortalitatis, quam perdidi in praevaricatione primi parentis et quia cum ornamento accessi, quamvis indignus, ad tuum sanctum ministerium, praesta ut cum eo laetari merear in perpetuum." Martène l. c. I 526. So lautet bekanntlich jetzt das Gebet des Bischofs beim Anlegen der Stola. — [5]) Gihr, Das hl. Meßopfer, 6. Aufl., S. 262.

Unklarheit und gehen die Meinungen der Autoren besonders in Hinsicht auf die praktische Anwendung der Epikie weit auseinander.

Eingehend beschäftigen sich die älteren Moraltheologen und Canonisten mit dieser Lehre, weniger geschieht dies im allgemeinen von Seite der neueren Schriftsteller. Außerdem aber nimmt die Epikie in der Moraltheologie oft die verschiedensten Gestalten an und kann überhaupt nur im Zusammenhange mit gewissen Theorien der Gesetzeslehre, welche in Compendien nicht mit der nöthigen Ausführlichkeit behandelt werden können, richtig erfasst werden. All dies rechtfertigt wohl den Versuch, diesem Gegenstande und den einschlägigen Fragen eine Specialabhandlung zu widmen.

§ 1. Begriff der Epikie.

Etymologisch ist das Wort Epikie auf das griechische ἐπιείκεια (Schicklichkeit, Billigkeit; ἐπιεικής = schicklich, geziemend) zurückzuführen. Die lateinische Schreibweise ist eine verschiedene. Man findet epicheia,[1] epikeia,[2] epeikeia,[3] epiicia und epiikia,[4] neuestens meistens epikia. Der heilige Thomas bediente sich zwar für Epikie auch des lateinischen Ausdruckes aequitas; doch wird derselbe, weil weniger prägnant, von den Moraltheologen nur selten im bezeichneten Sinne verwendet.

Der Definition der Epikie soll die moraltheologische Definition des Gesetzes vorausgeschickt werden. Der heilige Thomas von Aquin und nach ihm fast alle Moraltheologen geben den Gesetzesbegriff mit folgenden Worten: lex est quaedam rationis ordinatio ad bonum commune, ab eo qui curam communitatis habet, promulgata.[5] Zu den Erfordernissen eines Gesetzes gehört also unter anderem,[6] dass dasselbe wahrhaft eine Directive für den menschlichen Verstand bildet (ordinatio rationis). Nicht ist dies der Fall, wenn das Gesetz etwas physisch Unmögliches oder sittlich Unerlaubtes verlangt, ja für gewöhnlich darf dasselbe auch keine heroischen Acte (moralisch Unmögliches) fordern. Ferners soll jedes Gesetz direct oder indirect das allgemeine Wohl befördern. Da der Gesetzgeber beim Erlass von Gesetzen nur Durchschnittsverhältnisse berücksichtigen kann, so ist es denkbar, dass im einzelnen Falle, mag auch das Gesetz im allgemeinen die erwähnten Erfordernisse aufweisen, die Erfüllung des Gesetzes physisch oder moralisch unmöglich, sittlich unerlaubt oder dem allgemeinen Wohle sich als verderblich erweisen würde. Hier setzt nun die Epikie ein. Man definiert sie gewöhnlich als benigna legis

[1]) So bei Thomas, Sum. theol., 2, 2, qu. 120, art. 1. (Pariser Ausgabe 1885); Reiffenstuel, Theol. mor. (ed. Ricci a Cimbria, Tom. I, Tridenti 1765, 153), Tom. I, tract. 2, dist. 4, n. 9. — [2]) Viva, Cursus theol. mor. (I, Patav. 1723, 128), Tom. I, pars I, qu. 6, art. 6; Laymann, Theol. mor. (I. Venet., 1745, 67), l. 1, tract. 4, c. 19. — [3]) Mazzotta, Theol. mor. (I, Aug. Vind. et Cracov. 1756, 37), tract. 1, disp. 2, qu. 4, c. 2. — [4]) Vgl. die Note zu Sum. theol., 2, 2, qu. 120, art. 1 in der oben citierten Ausgabe. — [5]) Sum. theol., 1, 2, qu. 90, art. 4. — [6]) Siehe hierüber Haring, Der Rechts- und Gesetzesbegriff in der kath.

interpretatio secundum aequum et bonum, declarans casum aliquem particularem ex mente legislatoris ob suas circumstantias particulares et speciales sub lege universaliter lata non esse comprehensum. So Reiffenstuel.[7]) Nur dem Worte, nicht aber der Sache nach verschieden sind die Definitionen bei anderen Autoren. So definiert z. B. der heilige Alphonsus die Epikie als exceptio casus ob circumstantias, ex quibus certo vel saltem probabiliter judicatur, legislatorem noluisse casum sub lege comprehendi.[8])

Auf Grund dieser Begriffsbestimmung fasste man die Epikie bald als eine Art Interpretation des Gesetzes auf, bald wiederum als präsumierte Erlaubnis oder gar als Selbsthilfe oder Selbstdispensation. Gerade die hervorragendsten Moraltheologen suchen aber die Epikie von all diesen Gebilden zu unterscheiden.

Was das Verhältnis der Epikie zur Interpretation anlangt, so lässt sich dasselbe nicht gar so leicht bestimmen. Thatsächlich haben viele Moraltheologen den Ausdruck interpretatio in die Definition der Epikie aufgenommen. So z. B. Mazzotta[9]), Reiffenstuel,[10]) Konings,[11]) van der Velden[12]) u. a., nach denen die Epikie als eine benigna interpretatio erscheint. Andere lehren, dass die Epikie zur Interpretation zu rechnen sei, so Bucceroni,[13]) oder unterscheiden eine doppelte Interpretation: simplex et per epikiam (Müller,[14]) Göpfert[15]). Wiederum andere betonen die Verschiedenheit von Epikie und Interpretation (Gousset,[16]) Pruner[17]). Das Richtige dürfte wohl sein, dass die Epikie eine Gesetzesauslegung im weiteren Sinne ist.[18])

Den Unterschied zwischen Epikie und Interpretation findet man gewöhnlich im Folgenden: Die Interpretation (im e. S.) erklärt den dunklen Wortlaut des Gesetzes, ist öffentlich, umfasst alle Fälle; die Epikie hingegen urtheilt nicht über die Worte, die ja klar sind, sondern über die Absicht (mens) des Gesetzgebers, ist privat und umfasst nur einzelne Fälle.[19])

Freilich sind damit nicht alle Zweifel behoben. Worte drücken die Absicht des Gesetzgebers aus. Ist man über die Absicht des Gesetzgebers im Unklaren, so steigen eben Zweifel auf, ob mit diesem oder jenem Worte dieser oder jener Sinn verbunden sei; die Worte, die an sich klar sind, werden im concreten Falle unklar. Ferners ist die Gesetzesauslegung keineswegs nur eine öffentliche; ebenso ist es denkbar, dass die Interpretation nicht allgemein, sondern nur für gewisse Umstände Geltung habe. Anderseits aber führt die gewöhn-

---

Ethik u. modernen Jurisprudenz, Graz 1899, 20—24. — [7]) Theol. mor., ed. cit., l. c., n. 9. — [8]) Theol. mor. (ed. Haringer, I, 1879, 429), l. 1, n. 201. — [9]) l. c. — [10]) l. c. — [11]) Theol. mor., Boston. 1874, n. 146. — [12]) Princip. theol. mor. (ed. Piatus Montensis), I, Tornac. 1875, 129. — [13]) Instit. theol. mor., I, Rom. 1893, n. 179. — [14]) Theol. mor., I, 1889, 252. — [15]) Moraltheologie, I, 1897, 77. — [16]) Moraltheologie (her. v. Lennartz), I, 1869, n. 177. — [17]) Moraltheologie. 1883, 78. — [18]) Rudigier, Art. Epikie im Kirch. Lex., 4, 1886, 684 ff.

liche Lehre Epikiefälle auf, die einer öffentlichen Interpretation sehr nahe kommen. So sieht Göpfert in der Erklärung Leo XIII. vom 31. Juli 1878 an die belgischen Ordensleute, dass sie trotz des Armutsgelübdes (wegen der dort bestehenden Civilgesetze) Eigenthum erwerben und darüber disponieren könnten, eine Epikie.[20] Diese Erklärung ist aber gewiss eine öffentliche.

Leichter lässt sich die Epikie von der präsumierten Erlaubnis unterscheiden. Eine derartige Präsumption setzt nämlich voraus, dass das Gesetz auf den vorliegenden Fall sich erstrecke. Es wird lediglich angenommen, dass der Vorgesetzte, gebeten, die Erlaubnis geben würde, gegen den ausdrücklichen Gesetzeswortlaut zu handeln. Bei der Epikie hingegen wird angenommen, der Gesetzgeber habe im vorliegenden Falle gar nicht verpflichten wollen.[21] Die Epikie unterscheidet sich ferner von der Dispensation; denn letztere ist ein Ausfluss der obrigkeitlichen Gewalt, erstere ein Urtheil des Untergebenen.[22]

Ebenso verfehlt wäre es, die Epikie als eine Art von Selbsthilfe hinzustellen. Die Selbsthilfe hat vielmehr dort, wo sie gerechtfertigt ist, z. B. beim moderamen inculpatae tutelae, im objectiven Rechte ihren Grund, und fußt nicht auf dem mehr oder minder probablen Urtheil, dass der Gesetzgeber in diesem Falle nicht habe verpflichten wollen.[23]

Nach dieser vorläufigen begrifflichen Abgrenzung gehen wir nun daran, das Wesen der Epikie näher zu untersuchen. Es findet sich die Lehre von der Epikie zuerst bei Aristoteles, weiter ausgebildet wurde sie von Thomas v. Aquin und den späteren Moralphilosophen und Moraltheologen. Dieser zeitlichen Reihenfolge passt sich vorliegende Abhandlung an.

§ 2. Die Epikie bei Aristoteles.

Der Stagirite stellt den Grundsatz auf: jus et aequum et bonum idem est;[1] d. h. jedes Recht muss auch den Normen der Billigkeit und Moralität entsprechen und zwar nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch im einzelnen Falle. Bei der Vielgestaltigkeit des menschlichen Lebens kann aber ein an sich gutes Gesetz unter besonderen Umständen in seinen Forderungen unbillig oder sittlich

[19]) Siehe z. B. Göpfert, a. O. — [20]) a. O., 80. Consequenter ist daher Konings, Theol. mor., Bostoniae 1874, n. 146: alia (epikeia) est authentica seu publica, quae fit ab ipso legislatore, cuius exemplum habes in celebri declaratione Ben. XIV. super dubiis respicientibus matrimonia in Foederatis Belgii Provinciis, — alia doctrinalis seu privata. Eine andere Frage allerdings ist es, ob auf solche Erklärungen des Gesetzgebers der Name Epikie passe. Vgl. über die sog Benedictina: R. v. Scherer, Handb. d. Kirchenrechtes, II, 1891, 212—215. — [21]) La Croix, Theol. mor., (I, Venet. 1753, 78), l. 1, n. 829; Göpfert, a. O., 80. — [22]) Rudigier, a. A. 18 a. O. — [23]) Vgl. Haring, Der Rechts- und Gesetzesbegriff, 90, A. 29.

[1]) Aristoteles, Moral. Nicom. (Op. Tom. V, Lugd. 1579, 134), l. 5, c. 10. In Oper. Aristot. Tom. II, apud G. Laemarium (sine loco), 1597, 90 erscheint

verwerflich werden. Der Grund für die Möglichkeit dieser Erscheinung liegt nicht im Gesetze selbst, auch nicht im Gesetzgeber, sondern in der nothwendig allgemeinen Natur des Gesetzes: necesse est, ut (lex) in universum dicatur . . . lex id sumit, quod plurimum fit non ignorans sane, quod peccatur. Et nihilominus tamen recte sese habet, quippe cum peccatum in lege minime sit, neque in legislatore sed in sui ipsius natura consistat.[2]) In diesem Widerstreite des Gesetzesrechtes (jus legitimum) gegenüber dem Billigkeitsrecht (jus aequum et bonum) tritt eine Correctur des Rechtes zu Gunsten der Billigkeit ein: aequum et bonum jus est non secundum legem sed legitimi juris correctio . . . Estque ea aequi et boni natura, ut legis, qua parte deficit ob universale, emendatio fit.[3]) Diese Correctur des gesetzlichen Rechtes vollzieht sich auf Grund des vernünftigen Urtheiles, dass der Gesetzgeber selbst, wenn er anwesend wäre, eine Abänderung veranlassen würde, ja, wenn er beim Erlass des Gesetzes an den vorliegenden Fall gedacht, den Wortlaut anders bestimmt haben würde: corrigatur defectus, id quod legislator etiam, si ipse adesset dixisset et si scivisset, ita praescribentem legem instituisset.[4]) Die Epikie stellt sich derart dem Rechte nicht feindlich gegenüber, sie soll vielmehr gegebenen Falls nur einer höheren Gerechtigkeit Geltung verschaffen: jus et aequum et bonum idem est . . utraque honesta . . ; aequum et bonum honestius meliusque est.[5])

§ 3. Die Epikie bei Thomas v. Aquin.

Die aristotelischen Gedanken erfahren bei Thomas v. Aquin lediglich eine weitere vom Geiste des Christenthums getragene Ausführung. Nach der Lehre des Heiligen ist es einfach unmöglich, eine unter allen Umständen den Principien der Gerechtigkeit entsprechende Rechtsnorm aufzustellen. Immer wird es Fälle geben, in denen eine buchstäbliche Gesetzesvollziehung zur Rechtsungleichheit, wenn nicht gar zu sittlich verwerflichen Thaten führen würde: non fuit possibile aliquam regulam legis institui, quae in nullo casu deficeret, sed legislatores attendunt ad id, quod in pluribus accidit, secundum hoc legem ferentes; quam tamen in aliquibus

c. 10 als c. 14. — [2]) l. c. — [3]) l. c. Ueber die Epikie handelt auch l. 2, c. 1 der Ethica magna (Op. Aristot. Tom. II, apud G. Laemarium, 213): aequitas autem homoque aequus is est, qui de suo jure cedit, quod ei legibus competit. Nam qui in iis, quae legislator particulatim examinate et ad unguem definire non potest (in universum enim loquitur), suo jure cedit, idque sequitur, quod voluisset quidem legislator etiam particulatim definire, sed non potuit: is est homo aequus. Porro autem non omni jure cedit is simpliciter; quandoquidem, quae natura, ac vere justa sunt, non diminuit, sed ea dumtaxat, quae legislator deseruit, cum explere non posset. Ebenso Rhetoric. l. I, c. 13 (l. c., 643): Aequum est, quod praeter scriptam legem justum est. Contingit autem hoc partim invitis, partim volentibus legumlatoribus. Invitis quidem, cum eos latuerit; volentibus vero, cum minime possint distinguere, sed necesse sit in universum dicere. — [4]) l. c. — [5]) l. c.

casibus servare est contra aequalitatem justitiae et contra bonum commune, quod lex intendit: sicut lex instituit, quod deposita reddantur, quia hoc, ut in pluribus, justum est; contingit autem aliquando esse nocivum, puta si furiosus deposuit gladium et eum reposcat, dum est in furia . . . In his ergo et similibus casibus malum est sequi legem positam; bonum autem est praetermissis verbis sequi id, quod poscit justitiae ratio et communis utilitas. Et ad hoc ordinatur epicheia, quae apud nos dicitur aequitas.[1]) An anderer Stelle: Contingit multo toties, quod aliquid observari communi saluti est utile in pluribus, tamen in aliquibus casibus est maxime nocivum.[2]) Und doch hat das Gesetz die Aufgabe, das Gemeinwohl zu befördern, es hat nur soweit Berechtigung, als es diese Aufgabe erfüllt: omnis lex ordinatur ad communem hominum salutem et in tantum obtinet vim et rationem legis; secundum vero quod ab hoc deficit, virtutem obligandi non habet.[3]) Die Epikie ist nun berufen, die Correctur an einem solchen Gesetze vorzunehmen. Wie Aristoteles, so betont auch Thomas von Aquin, dass der Gegensatz zwischen Epikie und gesetzlichem Rechte nur ein scheinbarer ist; denn einerseits dienen beide einer höheren allgemeinen Gerechtigkeit, oder besser gesagt, die Epikie (aequitas) bildet eben die höhere Rechtsnorm; anderseits ist es nicht richtig, das Gesetzesrecht einzig auf das Gesetzeswort zu beschränken: epicheia est pars subjectiva justitiae; et de ea justitia dicitur per prius quam de legali, nam legalis justitia dirigitur secundum epicheiam. Unde epicheia est quasi superior regula humanorum actuum . . Epicheia correspondet proprie justitiae legali (Gesetzesrecht), et quodammodo continetur sub ea, et quodammodo excedit eam. Si enim justitia legalis dicatur, quae obtemperat legi, sive quantum ad verba legis, sive quantum ad intentionem legislatoris, quae potior est, sic epicheia non est pars legalis justitiae sed est pars justitiae communiter dictae, divisa contra justitiam legalem, sicut excedens ipam.[4])

Ausdrücklich hebt der heilige Thomas hervor, dass es sich bei der Epikie nicht wie bei der einfachen Interpretation um eine Wortauslegung des Gesetzes, sondern um Feststellung der Absicht des Gesetzgebers handelt: non interpretatur legem simpliciter, sed . . legislatorem aliud intendisse.[5]) Dass hiebei leicht ein Missbrauch möglich sei, hielt sich auch der englische Lehrer vor Augen. Daher will er (speciell, wenn durch die wörtliche Befolgung eines Gesetzes das öffentliche Wohl gefährdet erscheint) die Epikie nur dann gestatten, wenn Gefahr im Verzuge, die Handlung unaufschiebbar ist und eine Entscheidung des Vorgesetzten nicht mehr eingeholt werden kann. Trifft dies nicht zu, so muss der Gesetzgeber um seine Meinung

[1]) Summa theol., 2, 2, qu. 120, art. 1. — [2]) l. c., 1, 2, qu. 96, art. 6. — [3]) l. c. — [4]) Summa theol., 2, 2, qu. 120, art. 2. — [5]) Summa theol., 1, 2, qu.

befragt werden: considerandum, quod si observatio legis secundum verba non habet subitum periculum, cui oporteat statim occurri, non pertinet ad quemlibet, ut interpretetur, quid sit utile, et quid inutile civitati, sed hoc solum pertinet ad principes, qui propter huiusmodi casus habent auctoritatem in legibus dispensandi. Si vero sit subitum periculum, non patiens tantam moram, ut ad superiorem recurri possit, ipsa necessitas dispensationem habet annexam, quia necessitas non subditur legi.[6]) Ein bloßer Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers berechtigt natürlich auch nicht zur Anwendung der Epikie. Hier gilt die Alternative: Befolgung des Gesetzes oder Befragung des Gesetzgebers. Si enim dubium sit, debet vel secundum verba legis agere, vel superiorem consulere.[7])

Wo immer aber die Epikie ihre Berechtigung hat, dort beruht sie auf einem vernünftigen Urtheil des Untergebenen, dass im vorliegenden Falle nicht das einfache Gesetzeswort, sondern die Principien einer höheren Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen seien. Daher erscheint in der Summa theologica des heiligen Thomas die Epikie sowohl bei den mit der Klugheit, als auch bei den mit der Gerechtigkeit verwandten Tugenden, nur dass sie an erfterer Stelle gnome, an letzterer eugnomosyne = aequitas genannt wird.

Als virtutes prudentiae adjunctae werden aufgeführt:[8]) eubulia (quae „importat bonitatem consilii"), synesis (quae „importat judicium rectum . . . circa particularia operabilia" secundum regulas communes), gnome (virtus judicativa circa altiora principia). Ueber die gnome heißt es ebendort:[9]) contingit quandoque aliquid esse faciendum praeter communes regulas agendorum: puta cum impugnatori patriae non est depositum reddendum, vel aliud hujusmodi. Et ideo oportet de huiusmodi judicare secundum altiora principia, quam sint regulae communes, secundum quas judicat synesis; et secundum illa altiora principia exigitur altior virtus judicativa, quae dicitur gnome, quae importat quandam perspicacitatem judicii. Die gnome ist es also, welche bei Anwendung der Epikie functioniert, während die synesis am Platze, wenn es sich um einfache Befolgung eines Gesetzes handelt.[10])

Zahlreiche Tugenden werden mit der Gerechtigkeit in Zusammenhang gebracht. Der Heilige referiert hierüber in der Summa theologica und sucht die verschiedenen diesbezüglichen Aeußerungen der griechischen Philosophen in Einklang zu setzen. Uns interessiert vor allem die aristotelische aequitas, von welcher der heilige Thomas

96, art. 6, ad 2. — [6]) Summa theol., 1, 2, qu. 96, art. 6. — [7]) l. c., ad 2. — [8]) Summa theol., 2, 2, qu. 51, art. 1—4. — [9]) l. c., art. 4. — [10]) In diesem Sinne auch die Commentatoren des heiligen Thomas. So Lessius, De justitia et jure (Antverpiae 1612, 84 f.), l. 1, c. 2, dub. 3, n. 12.: per eubuliam intelligit (S. Thomas) habitum, qui praebet facultatem recte consultandi, . . per synesim habitum recte judicandi de consultatis, idque ex consideratione communium principiorum

ſagt:[11]) videtur esse idem cum ea, quae dicta est (ab Andronico) eugnomosyne. Auch hier wird derſelben die Aufgabe zugewieſen, den Grundſätzen einer höheren Gerechtigkeit Geltung zu verſchaffen: (sunt) quaedam pertinentia ad particularem justitiam, quaedam autem ad legalem: ad particularem quidem bona commutatio, de qua dicit (Andronicus), quod est habitus in commutationibus aequalitatem custodiens; ad legalem autem justitiam, quantum ad ea, quae communiter sunt observanda ponitur legis positiva; . . . quantum vero ad ea, quae quandoque particulariter agenda occurrunt, praeter communes leges, ponitur eugnomosyne, quasi bona gnome, quae est in talibus directiva . . . et ideo dicit de ea, quod est voluntaria justificatio, quia scilicet ex proprio arbitrio, id quod justum est, homo secundum eam servat, non secundum legem scriptam. Attribuuntur autem haec duo prudentiae secundum directionem, justitiae vero secundum executionem.[12])

Die Epikie bei den ſpäteren Scholaſtikern.

§ 4. Vorbemerkungen.

Die Grundſätze, welche der heilige Thomas über die Epikie und deren Anwendung aufgeſtellt hatte, fanden in der Folgezeit eine mehrfache Interpretation.

Die ſtrengere Richtung, vornehmlich durch den großen Commentator der Summa theologica, Cardinal Cajetanus (Thomas de Vio, 1469—1534) vertreten, ſchien die Epikie nur dann zuzulaſſen, wenn die buchſtäbliche Erfüllung des Geſetzes ſündhaft oder dem bonum commune ſich als abträglich erweiſe.[1]) Der Text der Summa des heiligen Thomas konnte dieſe Deutung nahe legen; denn in

practicorum scilicet legum naturalium et positivarum et finium illorum, quos fines legislator spectavit; per gnomem habitum recte judicandi ex principiis quibusdam altioribus contra tenorem verborum legis, juxta tamen mentem legislatoris. n. 15: universales regulae in rebus practicis patiuntur multas exceptiones. Hae exceptiones, quia verbis legum comprehendi non poterant, relictae sunt judicio prudentum et vocantur τὸ ἐπιεικές, id est aequum et bonum. Judicium vero, quo de illis judicatur, vocatur gnome, quod latine benignam sententiam possumus nominare, hoc autem peti debet ex altiore consideratione, ob quam verba legis non sunt servanda. In legibus poenalibus dicitur συγγνώμη, id est venia vel poenae mitigatio. Im Anſchluſs an Ariſtoteles und Thomas von Aquin gibt uns Lessius, l. c. (ed. cit., 688), lib. 2, c. 47, dub. 9, n. 69 folgende Definition von der Epikie: aequitas est virtus inclinans ad recedendum a verbis legis, quando ob universale bonum deficit a recto, ut intentioni legislatoris nos accommodemus. Indes würde die Anpaſſung an den Willen des Geſetzgebers die Epikie oft gerade dort ausſchließen, wo ſie am begründetſten iſt, daher die Bemerkung ebendaſelbſt: fatendum tamen est, quando aequitate utimur, et a verbis legis recedimus intuitu altioris considerationis, nos id non facere principaliter, ut nos menti legislatoris accommodemus (quamvis eo motivo uti possimus), sed ne aliam virtutem offendamus. Ueber die Interpretation dieſer Lehre vgl. auch Tongiorgi, Philos. mor., Senis 1891, 72 ff. — [11]) Summa theol., 2, 2, qu. 80, art. 1, ad 5. — [12]) l. c., ad 4.

[1]) S. Thom. Aquinatis opera omnia jussu impensaque Leonis XIII. Vol. IX. 2, 2, Sum. theol. cum comment. Thom. de Vio Cajetani,

der That handelt es sich in den thomistischen Beispielen um Fälle, in denen die wörtliche Ausführung des Gesetzes dem Gemeinwohl schädlich oder auch zugleich an sich sittlich verwerflich wäre. (Vergl. oben § 3, A. 1: est . . contra bonum commune . . in his . . casibus malum est sequi legem positam.)[2])

Aber auch die mildere Richtung, der sich in der Folge beinahe sämmtliche Moraltheologen mehr minder anschlossen, glaubte der Argumente nicht zu entbehren. Denn nannte der heilige Thomas die Epikie einfach aequitas (Billigkeit) und bezeichnete er als deren Aufgabe, die durch das mechanische Gesetzeswort herbeigeführte Rechtsungleichheit zu beseitigen (quam [legem] in aliquibus casibus servare est contra aequalitatem justitiae; vgl. oben § 3, A. 1, so lag es ungemein nahe, der Epikie einen größeren Spielraum zu gewähren.

Nicht ohne Einfluss auf die Lehre von der Epikie blieben die besonders seit dem 16. Jahrhundert ausgebildeten verschiedenen Moralsysteme und einige damals auf der Tagesordnung stehende Theorien der Gesetzeslehre, wie die Receptions-, auch Acceptationstheorie und die Cessationstheorie. Hievon soll zunächst im Folgenden die Rede sein.

Theorien, welche die Lehre von der Epikie beeinflussten.

§ 5. Die verschiedenen Moralsysteme.

Es kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, eine, wenn auch nur kurze Geschichte der verschiedenen Moralsysteme zu bieten. Bloß einige Notizen, soweit selbe für unser Thema unumgänglich nothwendig sind, mögen hier eine Stelle finden.[1])

Unter Moralsystem überhaupt versteht man die Methode, vom Zustand des speculativen Zweifels zur praktischen Gewissheit zu gelangen. Speculativ ist der Zweifel, insofern er sich auf die Wahrheit eines Satzes oder auf die Existenz einer Thatsache, praktisch hingegen, wenn er sich auf die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer vorzunehmenden Handlung bezieht. So zweifelt speculativ derjenige, welcher, ohne auf dem

Rom. 1897, 469: dupliciter . . contingit deficere legem propter universale, scilicet negative vel contrarie. . . . . negative: si . . ille legem servaret, nihil mali, nihil inordinati committeret servando illam . . , contrarie autem deficit lex propter universale, quando evenit casus, in quo non solum cessat ratio legis sed inique ageretur, servando legem ut patet in lege de reddendis depositis. Dom. Soto, De justitia et jure, Lugd. 1582, l. 1, qu. 6, art. 8, (fol. 25, c,) gestattet die Epikie, wenn die Beobachtung des Gesetzes „in perniciem communis“ aber auch wenn sie „in perniciem privati“ ausschlagen würde: cui enim in die jejunii nullus alius suppetit cibus, quam carnium, absque ulla superioris consultatione potest, ne fame pereat, illas comedere. Vgl. unten § 7, A. 4.

[2]) Auch die Herausgeber der Summa theologica (Pariser Ausgabe 1885) machen gerade zur Stelle aus 1, 2, qu. 96, art. 6: unde si emergat casus, in quo observatio talis legis sit damnosa communi saluti, non est observanda, die Bemerkung: in hoc casu utendum est epikia.

[1]) Ueber diesen Gegenstand besteht eine überaus reiche Literatur. Alle größeren moraltheologischen Werke verbreiten sich darüber. Nur beispielsweise seien

Punkt des Handelns zu stehen, Bedenken hat, ob Zinsenverträge zulässig, ob ein gesetzliches Verbot darüber existiere. Dieser Zweifel wird aber zu einem praktischen, sobald man in die Lage versetzt ist, einen solchen Vertrag abzuschließen, bezw. zu unterlassen.

Die Moral verbietet, mit einem praktischen Zweifel zu handeln; denn man würde dadurch sich der Gefahr aussetzen, eine Sünde zu begehen. Daher muss der praktische Zweifel gelöst werden. Hiefür gibt es zwei Wege: 1. einen directen, durch Verschaffung der Gewissheit, z. B. beim Zweifel über die Existenz eines Gesetzes durch Anfrage beim Gesetzgeber; 2. einen indirecten, indem man durch Anwendung sicherer Principien sich Gewissheit über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung verschafft. So wird z. B. der praktische Zweifel über die Erlaubtheit einer vorzunehmenden Handlung gelöst, indem ich den speculativen Zweifel durch Anwendung des Grundsatzes: lex dubia non obligat, beseitige, und so zur Gewissheit gelange.

Die Geschichte der Moraltheologie führt sechs Systeme auf, welche mit diesem Probleme sich befassten. Es handelt sich immer um den Zweifel über Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Gesetzes, um die Fälle einer ungewissen oder zweifelhaften Verpflichtung.

1) Der absolute Tutiorismus, welcher lehrt, man müsse der sicheren Meinung folgen, auch wenn die minder sichere im höchsten Grade probabel ist. Der Satz: in dubio pars tutior eligenda, wird auf das Gebiet der gesammten Moral ausgedehnt. Demnach muss das Gesetz befolgt werden, selbst wenn für die Freiheit die opinio probabilissima spricht. Vertreter dieser Richtung waren vor allen die Jansenisten. Kirchliche Verurtheilung erfuhr der tutioristische Satz: non licet sequi opinionem vel inter probabiles probabilissimam.

2) Der gemäßigte Tutiorismus lehrte: Man muss der sicheren Meinung folgen, außer die minder sichere wäre eine opinio probabilissima. Diesem Systeme huldigten die Professoren der Löwner Universität am Ende des 17. und Beginn des 18. Jahrhundertes: Steyaret († 1701), Opstraet († 1720).

3) Der Probabiliorismus: „Man darf der minder sicheren Meinung nur dann folgen, wenn sie probabler als die entgegengesetzte ist." Vertreter desselben waren seit der Mitte des 17. Jahrhundertes vorzüglich Mitglieder des Dominicanerordens. Durch den Einfluss des Jesuiten-Generals Thyrsus Gonzalez schlossen sich auch mehrere Theologen der Gesellschaft Jesu dem Probabiliorismus an. So unter anderen der bekannte Moralist Antoine.

4) Der Aequiprobabilismus. Die Lehre desselben ist folgende: a) Ist die probable Meinung für die Freiheit und eine weniger

erwähnt: Alphons. de L., Theol. mor., ed. Haringer (I, 1879, 172—264), ad l. 1, tract. 1; Vindiciae Alphonsianae, editio secunda, 1874, bes. Tom. I; Ballerini, Opus theol. mor., ed. Palmieri, Prati 1889, I, 161—245; Müller, Theol. mor., I, 1889, 289—328; Noldin, S. J., Art. Moralsystem

probable für das Gesetz, so darf man die der Freiheit günstige Meinung befolgen. b) Sind beide Meinungen — für Freiheit und Gesetz — gleich oder beinahe gleich, so darf man sich für die Freiheit entscheiden, wenn nur die Meinung zu Gunsten des Gesetzes nicht sicher probabler ist. Jedoch sollen diese Principien nur angewendet werden, wenn sich der Zweifel um die Existenz eines Gesetzes dreht. Wo bloß das Aufhören eines gewissen Gesetzes zweifelhaft ist, muss das zweifelhafte Gesetz befolgt werden unter Anwendung des Grundsatzes: in dubio melior est conditio possidentis. Als Vertreter dieser Richtung werden bezeichnet: der heilige Alphons v. Liguori, dem sich vor allen die Redemptoristen aber auch viele andere bedeutende Moraltheologen, wie Gousset, Scavini, Simar, Müller, Pruner u. a. anschlossen.

5) Der Probabilismus lehrt: In allen Fällen des speculativen Zweifels ist es gestattet, der wahrhaft probablen Meinung (vere ac solide probabilis) zu folgen, mag immerhin die das Gesetz begünstigende Meinung die wahrscheinlichere (probabilior) sein. Dieser Grundsatz gilt nicht bloß dann, wenn es sich um die Existenz eines Gesetzes, sondern auch, wenn es sich um dessen Erfüllung bezw. um dessen Aufhören handelt. Wenigstens zuerst formuliert wurde das probabilistische Princip vom Dominicaner Medina: si est opinio probabilis, licitum est eam sequi, licet opposita probabilior sit.[2]) In der Folgezeit erwarb sich das System große Beliebtheit, bis Tutiorismus und Probabiliorismus den Kampf eröffneten. Seit Alphons v. L. stehen sich nur noch Aequiprobabilismus und Probabilismus gegenüber. Letzterem haben sich besonders die Theologen aus der Gesellschaft Jesu (Ballerini, Lehmkuhl und viele andere) angeschlossen.

Aequiprobabilismus wie Probabilismus wahren aber auch dem Tutiorismus sein Gebiet. Derselbe kommt ausschließlich zur Anwendung, wenn es sich handelt: α) um die Giltigkeit eines Sacramentes, β) um eine zum ewigen Heile absolut nothwendige Bedingung und γ) um eine Verletzung des Rechtes Dritter.

6) Der laxe Probabilismus, auch Laxismus genannt. Darnach kann man die der Freiheit günstige Ansicht befolgen, selbst wenn sie nur schwach oder zweifelhaft probabel ist. Neuere lehren,[3]) dass der laxe Probabilismus als System niemals bestanden habe, geben aber zu, dass manche Probabilisten bei Aufstellung der Probabilität einer Meinung zu wenig behutsam vorgiengen und dem probabilistischen Principe eine zu vage Fassung gaben. Censuriert wurde unter anderen durch Innocenz XI. der Satz: generalim dum probabilitate sive intrinseca sive extrinseca quantumvis

im Kirch.-Lex., 8, 1893, 1861—1889; Göpfert, Moraltheologie, I, 1897, 159—176. — [2]) Expositio in Primam Secundae Angelici doctoris D. Thom. Aqu. auctore B. Medina (Venetiis 1602, 179), ad 1, 2, qu. 19, art. 6. Vgl. über diese Stelle auch Müller, Theol. mor., I, 1889, 295 f. — [3]) Noldin,

tenui, modo a probabilitatis finibus non exeatur, confisi aliquid agimus semper prudenter agimus.[4])

Wie oben § 3 hervorgehoben wurde, stützt sich die Epikie auf das Urtheil des Untergebenen, dass der Vorgesetzte im concreten Falle nicht habe verpflichten wollen. Die Vertreter der verschiedenen Moralsysteme müssen nun für dieses Urtheil je nach ihrer Strenge einen mehr minder hohen Grad von Probabilität verlangen. Noch mehr erschwert aber wurde die Beurtheilung der einzelnen Fälle durch die gerade um die Gesetzeslehre sich drehende Acceptations- und Cessationstheorie.

§ 6. Die Acceptationstheorie.

Suarez[1]) und Laymann[2]) berichten uns, dass zu ihrer Zeit die Ansicht verbreitet war, zur Giltigkeit eines Gesetzes sei die Annahme (acceptatio, receptio) desselben durch die Unterthanen unerlässlich. Suarez bezeichnet diese Meinung als opinio communis juristarum, Laymann erklärt: non paucorum sententia est, vim et substantiam legis a populi acceptatione dependere.

Interessant ist die Begründung, die man angeblich der Acceptationstheorie zutheil werden ließ. Einen classischen Beweis fand man in l. 32, § 1, Dig., 1, 3, vergass aber dabei, dass die Stelle eine bestimmte Verfassung voraussetzt,[3]) und factisch in ihrem ganzen Zusammenhang von einer dem Gesetz derogierenden Gewohnheit spricht: nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt: merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis? Quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur. — Ebenso wies man hin auf Gratian (post c. 3, Dist. 4): leges instituuntur, cum promulgantur, firmantur, cum moribus utentium approbantur. Sicut enim moribus utentium in contrarium nonnullae leges hodie abrogatae sunt, ita moribus utentium ipsae leges confirmantur. Den Hauptbeweis aber bildete l. 1, tit. 9, Extravag. communes. Es handelt sich daselbst um

---

a. D., 1887. — [4]) Propositiones damnatae ab Innoc. P. XI., n. 3 (bei Alphons. d. L., Theol. mor., ed. Haringer, I, 1879, 107.). Prop. n. 1 (ebd.) gestattet, abgesehen von einem speciellen Verbot, und wenn keine Schädigung des Nächsten zu befürchten ist, die Anwendung der sententia probabilis bei Spendung von Sacramenten, n. 2 bei Ausübung des Richteramtes.

[1]) De legibus (Opp. Tom. V, Venet. 1740, 143 ff.), l. 3, c. 19. — [2]) Theol. mor. (I, Venet. 1745, 35 f.), l. 1, tract, 4, c. 3. — [3]) Zur Zeit der römischen Republik galt der Grundsatz: Lex est, quod populus Romanus senatorio magistratu interrogante (veluti consule) constituebat, Instit., I, 2, § 4. In der Kaiserzeit musste allerdings eine Modification eintreten: Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem, quum lege regia, quae de eius imperio lata est, populus ei et in eum omne imperium suum et potestatem concedat,

Schlichtung der Streitigkeiten, die infolge der sogenannten sanctio pragmatica zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem französischen Hofe entstanden waren. Zur Beilegung der Wirren proponiert Papst Sixtus IV. dem König Ludwig XI. einen modus vivendi bezüglich der Besetzung der Bisthümer u. dgl. und fordert ihn auf, innerhalb einer bestimmten Zeit über die Annahme sich zu erklären. Es heißt daselbst: Et quia in supradictis concessionibus regnum ac regem maxima sumus caritate complexi, credendum est non immerito, ut se devotos et oboedientes erga sanctam Romanam ecclesiam exhibeant. Quare volumus et eisdem auctoritate et tenore statuimus, quod praefatus rex intra 4 menses praemissa acceptare et observare, ac in regno Delphinatu et dominiis huiusmodi observari facere nec non intra alios duos praefatos 4 immediate sequentes menses super acceptatione et observatione aliisque praemissis omnibus et singulis per suas patentes litteras nos et sedem praefatam certificare teneatur, alioquin praesentes litterae et inde secuta quaecumque sint cassa et irrita nullius roboris vel momenti.

Offenbar handelte es sich im vorliegenden Falle um Abschluss eines Concordates.[4]) Wie kam man dazu, diese Stelle zu Gunsten der Acceptationstheorie auszunützen? Die Autoren geben uns darüber keinen Aufschluss. Es scheint, dass hier die Privilegiumstheorie, welche im Concordat keinen Vertrag, sondern lediglich ein Privilegium der Kirche an den Staat sieht,[5]) eine üble Rolle gespielt habe. Denn erklärte man nach c. 25, X, 5, 40, das Privilegium als lex privata, so lag hier allerdings ein Gesetz vor, dessen Giltigkeit von der Annahme abhängig gemacht worden. Durch entsprechendes Generalisieren mag man schließlich zum Satz gelangt sein, dass Gesetze überhaupt nur unter der Voraussetzung der Annahme verpflichten.

Indes suchte man die Acceptationstheorie auch noch auf andere Weise zu stützen. Nach Viva argumentierten die Anhänger derselben folgendermaßen:[6]) Jedes Gesetz muss auf das Gemeinwohl gerichtet sein. Wird nun ein Gesetz absolut und unabhängig von der eventuellen Acceptation erlassen, so wird das bonum commune dadurch nicht gefördert, im Gegentheil eine große Verwirrung hervorgerufen. Dies behaupteten die strammsten Vertreter dieser Theorie sowohl bezüglich der kirchlichen, als auch der weltlichen Gesetze. Der Papst, so sagte man, hat die gesetzgebende Gewalt nach dem Apostelwort (II. Cor., 13, 20) in aedificationem, nicht in destructionem erhalten.

l. c., § 6. Ganz richtig bemerkt Antoine, Theol. mor. univ. (Aug. Vind. et Cracov. 1760, I, 64), tract. de legibus, c. 2, qu. 8, obj. 1, zur Stelle aus l. 32, § 1, Dig., 1, 3: ibi agitur de legibus latis, non a principe et legislatore supremo et absoluto, sed a legislatore dependente a consensu populi legum approbationem sibi reservantis. — [4]) Card. Hergenröther, Handb. der Kirch.-Gesch., III, 1885, 763, spricht von einem „Vertrage, der aber nicht vollzogen, ja nicht einmal angenommen wurde." — [5]) Vgl. R. v. Scherer, Handb. des Kirchenrechtes, I, 1886, § 33. — [6]) Cursus theol. mor., Tom. I, pars I, qu. 1.

Würde er die Untergebenen absolut verpflichten wollen, so wäre dies wegen der Gefährdung des Heiles vieler ein Gebrauch der Gewalt in destructionem. Der weltliche Fürst aber — so lehrte man — hat seine Gewalt vom Volke; dieses aber hat ihm gewiss die gesetzgeberischen Befugnisse nur unter der stillschweigenden Bedingung eingeräumt, dass es bei der Gesetzgebung durch die Acceptation seine nothwendige Zustimmung äußern könne.

Die hervorragendsten Geister des 16. und 17. Jahrhundertes beschäftigten sich mit der Widerlegung dieser Lehre, die in ihrer consequenten Durchführung zur Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung hätte führen müssen. In der That scheinen manche Moraltheologen die Acceptationstheorie in einer bedenklichen Weise verfochten zu haben; denn Papst Alexander VII. verwarf gewiss nicht ohne äußere Veranlassung den Satz: populus non peccat, etiamsi absque ulla causa non recipiat legem a principe promulgatam;[7]) jedoch gerade die alten Autoren, auf welche die späteren sich berufen, lehrten die Acceptationstheorie nur in einem beschränkten Sinne. Als Hauptvertreter gilt Martin Azpilcueta, auch Doctor Navarrus genannt. Wirklich findet sich in seinem Manuale confessariorum[8]) die Stelle: dicendum . . . peccare primo, qui transgreditur legem humanam justam, promulgatam et receptam, non abrogatam, obligantem ad mortale, sine justa ignorantia id causante, aut alia justa causa, aut dispensatione valida, elapso tempore, quod ad obligandum requiritur . . . Dixi receptam, quia antequam recipiatur, saltem per maiorem partem universitatis, cuius pars transgressor, non ligat, quam promulgari videtur cum conditione si recipiatur saltem per maiorem partem. Für uns klingen allerdings solche Worte recht sonderbar. Der Historiker aber muss zugestehen, dass sie nur der theoretische Ausdruck der damaligen thatsächlichen Verhältnisse sind. Zahlreiche Gesetze wurden auf Reichstagen beschlossen, ausgeführt aber nur soweit, als es den mächtigen Landesfürsten genehm war. Und der Landesfürst selbst konnte seinem Gesetzeswort nur soweit Bedeutung beilegen, als die einflussreichen Stände dasselbe acceptierten. Es lag vielfach nur der Schein eines unumschränkten Herrschers und Gesetzgebers vor.[9]) Seine Gesetze, mochten dieselben sich auch äußerlich als solche repräsentieren, waren eigentlich doch nur Anträge, die erst durch die Zustimmung der Stände verbindliche Kraft erhielten. Derart durchschaute Navarrus die Verhältnisse vollständig richtig, wenn er bemerkte: promulgari videtur cum conditione, si recipiatur. Dehnte man diese Theorie auch auf das canonische Recht aus, so war einerseits beliebtes Generali-

art. 6 (Patavii 1723, 17 ff.). — [7]) Bei Alphons. de Lig., Theol. mor., ed. Haringer, I, 1879, 105. — [8]) Venetiis, apud Juntas, 1601, c. 23, n. 40. 41 (ed. cit., 392). — [9]) Vgl. hierüber Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1894, 801—807; Luschin von Ebengreuth, Oesterr. Reichsgeschichte, 1896, bes.

sieren daran schuld, andererseits verwechselte man die Nichtreception mit der begrifflich ganz verschiedenen derogierenden Gewohnheit. Andere Autoren aber wurden in der Folgezeit als Vertreter der Acceptationstheorie aufgeführt und bekämpft,[10]) ohne dass sie diese Lehre in Wirklichkeit je gelehrt. So z. B. Lessius[11]) wegen der Bemerkung: etiamsi lex sit promulgata, si tamen ipso usu et moribus utentium non recipiatur, nec superiores instent et curent executioni mandari, non obligat. (Die Worte nec bis mandari, welche doch deutlich auf eine derogatorische Gewohnheit hinweisen, blieben unbeachtet.) Vom gleichen Schicksal wurde auch Azor[12]) ereilt. Er stellte den Satz auf: communis est canonici et civilis juris interpretum opinio . . . legem usu non receptam vi carere, quamvis sit auctoritate principis constituta et legitime promulgata. An diese allerdings unglücklich formulierte These klammerte man sich an, folgende aufklärende Auseinandersetzung aber blieb unberücksichtigt: potest (princeps) ministros adhibere, qui populum compellant ad observationem legis, ad hoc enim habet jus et potestatem; quod si non faciat et ob id usu minime recipiatur, sibi imputet, non populo et propterea eo tacite consentit, siquidem potest commode efficere, ut lex usu recipiatur, nec id faciendum curat.[13])

Das Interessanteste in dieser ganzen Materie aber ist der Umstand, dass die wissenschaftlichen Gegner der angeführten Autoren, thatsächlich denselben Standpunkt theilten, und beeinflusst durch die staatsrechtlichen Anschauungen ihrer Zeit, der Acceptationstheorie ihren Tribut brachten. So schreibt z. B. Suarez:[14]) Si lex quamvis non sit injusta, sit tamen nimium dura et gravis et talis communiter a populo seu republica judicetur, tunc enim verisimile videtur non obligari populum ad acceptandum, nec peccare eos, qui incipiunt non servare legem, quia tunc verisimiliter praesumitur non esse latam legem illam a principe cum intentione absolute

172—184. — [10]) Die Vertreter der Acceptationstheorie finden sich verzeichnet bei Laymann, l. c.; Viva, Cursus theol. mor., l. c.; Viva, Damnatarum thesium theologica trutina, Tom. I, pars I, Patavii 1756 (ad prop. 28. Alex. VII.), 100 u. a. — [11]) De justitia et jure (Antverp. 1612, 309) l. 2, c. 22, dub. 13, n. 98. — [12]) Institutionum moralium pars I. auctore J. Azorio Lorcitano, S. J. (Brixiae 1617, col. 460—464), l. 5, c. 4. — [13]) Weitere derartige Missverständnisse weist nach Ballerini, Opus theol. mor., tract. 3, n. 88 f. (ed. Palmieri, I, 1889, 298). Nach Laymann, l. c, könnte man auch Rodriguez zu den Vertretern der Acceptationstheorie zählen. Thatsächlich wies er dieselbe mit großer Energie zurück: utrum ad hoc, ut lex canonica habeat vim legis, sit exspectandus populi consensus? Respondeo dicendo, quod Papa et quicumque princeps habens auctoritatem condendi leges, potest compellere subditos ad earum observationem, supposito, quod istae sunt justae et rationabiles . . Unde non est exspectandus populi consensus ad vim legis . .; nam si contrarium esset verum, indirecte maneret penes populum potestas condendi leges. (Quaestiones regulares et canonicae auctore E. Roderico Lusitano, Tom. I, Antverpiae CIOIOCXXVIII, p. 18, qu. 6, art. 6.) — [14]) De legibus

obligandi sed solum experiendi, quomodo talis lex a populo recipiatur.

Viva[15]) lehrt zwar, daſs dem geiſtlichen und weltlichen Geſetzgeber die Gewalt zuſtehe, abſolut, ohne die Annahme abwarten zu müſſen, verbindliche Geſetze zu erlaſſen, ſucht aber auch der Acceptationstheorie gerecht zu werden: Est pariter legis conditio, ut sit usu recepta seu acceptata a maiore parte communitatis; non quasi vero legislator et praesertim pontifex, qui non a populo sed a Christo Domino potestatem habet ferendi leges, non possit illas ferre independenter ab acceptatione communitatis; sed quia universim etiam a pontifice leges sub hac conditione ferri solent, quod a communitate acceptentur; id enim videtur consonum benignitati legislatorum, ne nimis onerosi videantur subditis suis. Ja für den Fall, daſs ein Geſetz ſchwierige Anforderungen ſtellt, will Viva für den Geſetzgeber ſogar eine Pflicht ſtatuieren, das Geſetz von der Acceptation abhängig zu machen:[16]) non negaverim, quod legislator non debeat ea potestate uti, quando praevidet inde probabiliter futurum grave scandalum; et ideo praesumendum est ex benigna mente legislatoris, quod semper velit legem arduam ferre sub tacita conditione, quod acceptetur, quando lex est ardua et difficilis. Noch weiter gieng Mazzotta.[17]) Zwar lehrt er, daſs der menſchliche Geſetzgeber[18]) theoretiſch die Untergebenen ohne Rückſicht auf die Acceptation verpflichten könne, factiſch aber würden die Geſetze nur unter der ſtillſchweigenden Bedingung der Annahme erlaſſen. Doch verwechſelt Mazzotta, wie aus dem Text erſichtlich, die Nichtacceptation mit der Desuetudo: An de facto lex humana non obliget sine acceptatione? Respondeo affirmative cum communi sententia; quia ex benignitate legislatoris humani sive saecularis, sive ecclesiastici praesumitur (nisi oppositum exprimatur) leges suas de facto condere sub hac tacita conditione: si acceptentur; ne scilicet videantur nimis onerosi suis subditis. Hinc leges Trid. de Reform. non obligant de facto, ubi non fuerunt acceptatae, etsi primi peccaverint, si sine rationabili causa non acceptarunt[19]), ideoque matrimonium clandestinum, ibi est validum;[20]) at leges Tridentini et aliae Pontificiae concernentes materiam fidei obligant, etiamsi non acceptentur, quia omnes tenemur credere, quod est definitum de fide.

Aehnliche Anſchauungen bezüglich der Acceptationstheorie kehren bei den zeitgenöſſiſchen Moraltheologen mit wenig Abweichungen

(ed. cit., 145), l. 3, c. 20, n. 12. — [15]) Cursus theol. mor., l. c. (ed. cit., I, 17), n. I. — [16]) l. c. (ed. cit., I, 19), n. IV. — [17]) Theol. mor., tract. 1, disp. 2, qu. 1, c. 7. (Aug. Vind. et Cracov. 1756, I, 26). — [18]) l. c.: certum est . . legem naturalem aut divinam positivam ad sui valorem non indigere tali acceptatione. — [19]) Wenn der Geſetzgeber bloß unter der Vorausſetzung der Annahme verpflichten will, wie kann man durch Nichtannahme ſündigen? — [20]) Nicht wegen Nichtannahme, ſondern weil das Concil die Verbindlichkeit des

wieder. Selbstverständlich konnte diese Doctrin nicht ohne Einfluss auf die Lehre von der Epikie bleiben. Es lassen sich in dieser Hinsicht etwa folgende Fälle unterscheiden:

1. Handelt es sich um ein Gesetz, welches zwar nicht ungerecht, aber doch eine ungewöhnlich schwere Verpflichtung auferlegt, so steht — nach der Lehre mancher Moraltheologen — die Vermuthung dafür, dass der Gesetzgeber nur unter der Voraussetzung der Annahme des Gesetzes habe verpflichten wollen. Der Gesetzgeber machte gleichsam einen legislatorischen Versuch. Infolge dessen kann auch der Untergebene (per epikiam) eine zuwartende Stellung einnehmen. Advertendum . , quod si lex sit ardua et gravis, quamvis non injusta, et talis communiter judicetur, tunc probabile sit, nolle legislatorem obligare populum ad eius observantiam ante communem acceptationem, sed solum velle experiri, num possit citra perturbationem executioni mandari, et in tali casu, qui eam non observat ante communem acceptationem, per epikejam posset a culpa excusari.[21])

2. Richtet sich eine gesetzliche Norm gegen alte Privilegien und Gewohnheiten, so ist eine Vorstellung beim Gesetzgeber gestattet. Die Nichteinhaltung des Gesetzes während dieses Schwebezustandes erklärt man als per epikiam für gerechtfertigt.[22])

3. Nimmt die Mehrzahl der Untergebenen (maior et sanior pars) ein gerechtes Gesetz nicht an, so ist dies sündhaft; jedoch der Einzelne, welcher zur Annahme bereit wäre, ist aus Billigkeitsrücksichten per epikiam von der Beobachtung auch schon vor Ablauf der Präscriptionsfrist entschuldigt, wenn der Gesetzgeber nicht durch Strafen auf Erfüllung dringt.[23])

4. Im Zweifel, ob ein Gesetz acceptiert sei, lehrten einige Probabilisten die Unverbindlichkeit des Gesetzes. Bei Würdigung dieses Satzes muss man sich aber wohl gegenwärtig halten, in welchem Sinne sie die Acceptation für nothwendig erachteten. Das — nach ihrer Terminologie — nichtrecipierte Gesetz war mindestens ein zweifelhaftes Gesetz und: lex dubia non obligat.[24]) Strengere Moralisten stellten in diesem Zweifel die Vermuthung zu Gunsten des Gesetzes

---

Decretes von der factischen Promulgation abhängig machte. — [21]) Dom. Viva, Damn. thesium theol. trutina, l. c. (ed. cit., 100); Vgl. auch Suarez am A. 14 angegeb. Orte. — [22]) Viva, Curs. theol. mor., l. c. (ed. cit., 20). Auch der hl. Alphons. de Lig. (ed. cit., I, 345), l. 1 tract. 2, n. 139 i. f. erklärt sich für diese Anschauung, jedoch mit der Beschränkung: nisi aliud conjiciatur ex circumstantiis. Richtig bemerkt neuestens Göpfert, Moraltheologie, I, 1897, 51, dass der Eintritt der Gesetzessuspension während der bezeichneten Zeit von den jeweiligen Verfassungsgesetzen abhängt. — [23]) Laymann, l. c., n. 3 (ed. cit., 36); Alphons. de Lig. (ed. cit., I, 342), l. 1, tract. 2, n. 137, 4 (Text aus Busenbaum): si tu legem promulgatam paratus sis suscipere et data occasione etiam observes, sed alii plerique e communitate non recipiant nec recepturi videantur, tunc ab ea excusaris per discretionem. Ebenso Göpfert, a. O., 51 f. — [24]) La Croix, Theol. mor. (Venet. Ravennae 1753, I, 52), l. 1, n. 591,

auf;[25]) nur die lex ardua hat auch nach ihrer Lehre die Präsumption gegen sich.[26])

Nicht so sehr der Fall der Epikie als ein allgemeines Aufhören des acceptierten Gesetzes kann durch fortgesetzte Nichtbeachtung einer Norm platzgreifen: Constat, quod populus legem non observans . . . peccet . . . quamvis si eius violatio sit frequens, et in maiore parte populi, et legislator id sciat ac dissimulet, tunc desinat lex obligare non quia non fuit acceptata sed quia ex tacito legislatoris consensu censetur revocata . . . Propterea ex communi sententia matrimonium clandestinum est validum, ubi Tridentinum non est acceptatum, quia lex Trid. illud irritantis non obligat amplius, posito, quod non fuerit a maiore parte populi acceptata[27])

Aehnlich lehrte auch Lessius (freilich etwas zu allgemein): Decreta concilii generalis, quae per decennium in aliqua provincia non sunt recepta, amittunt vim suam et desinunt obligare.[28]) Die Aufstellung dieser kurzen Präscriptionsfrist von 10 Jahren im Gegensatz zu der vom classischen canonischen Rechte geforderten Frist von 40 Jahren, kehrt überhaupt bei einer großen Anzahl von Moraltheologen wieder.[29])

Ueber das Verhalten des Einzelnen während der Präscriptionszeit lehrt Laymann:[30])

a) Weiß der Gesetzgeber vom Widerstreben der Untergebenen und dringt er nicht auf Erfüllung des Gesetzes, so kann man Revocation des Gesetzes annehmen: censetur legem revocare tamquam subditis difficilem et incommodam.

b) Weiß der Gesetzgeber vom Widerstreben nichts, so bleibt die Verpflichtung aus dem Gesetze während der Präscriptionszeit bestehen. Aus Billigkeitsrücksichten, per epikejam, will der genannte Autor aber den Einzelnen, der im Gegensatz zur großen Menge zur Annahme bereit wäre, von der Verpflichtung freisprechen.

c) Weiß der Gesetzgeber von der Nichtbefolgung des Gesetzes und dringt er dennoch auf Erfüllung, so muss gehorcht werden: Quia ratio naturalis postulat, ut in schismate vel dissensione

---

führt als Vertreter dieser Ansicht auf: Azor, Salas, Dicastillus. — [25]) Laymann, l. c., n. 6; Viva, Damnat. thes. l. c., 101. Göpfert, a. O., 52. La Croix, Theol. mor. (Venet. I, 1753, 52), l. 1, n. 591, meint, dass im Zweifel, ob ein Gesetz acceptiert sei, bei bürgerlichem Gesetze (ad cuius obligationem legislator praerequirit acceptationem populi, ut saepe fit in legibus civilibus) die Präsumption viel eher nicht für das Gesetz bestehe. Anders bei kirchlichen Gesetzen. — [26]) Viva, Damnat. thes., l. c., 101; vgl. auch Alphons. de Lig., l. c. — [27]) Viva, Damnat. thes., l. c., 100. — [28]) Lessius, De justitia et jure (Antverp. 1612, 309), l. 2, c. 22, dub. 13, jedenfalls will er Glaubensdecrete ausgenommen wissen, s. oben nach A. 20. — [29]) Laymann, l. c., ed. cit., 18. Alphons. de Lig., l. c., n. 139. Vgl. dagegen R. v. Scherer, Kirchenrecht, 1886, I, 133, A. 15. — [30]) l. c., n. 3.

quodlibet membrum sui capitis potius quam reliquorum membrorum ductum atque imperium sequatur.

So viel über die Acceptationstheorie und deren Zusammenhang mit der Lehre von der Epikie. Zugeben muss man, dass der Acceptationstheorie ein wahrer Kern zugrunde liegt, mag sie auch immerhin manches Missverständnis veranlasst haben. Gratians missdeutetes Wort: leges instituuntur, dum promulgantur, firmantur cum moribus utentium comprobantur, hätte Canonisten und Moraltheologen darüber belehren können, dass „die Reception des Gesetzes begrifflich nicht nöthig, wenn auch thatsächlich von großer Bedeutung".[31] Viel Streit wäre dadurch erspart geblieben. Doch die eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse des Mittelalters wirkten zu sehr auf die Gemüther der Schriftsteller, so dass selbst die gewiegtesten unter ihnen mit der Theorie nicht vollständig brachen, sondern ihr nur durch eine angemessenere Erklärung das Gift zu benehmen suchten. Heute ist die Acceptationstheorie aus den moraltheologischen Lehrbüchern beinahe verschwunden. Nur in einer Materie erhielt sich der Ausdruck: in der „Nichtreception des Index librorum prohibitorum" in Deutschland. Passender hätte man hier, wenn man überhaupt die Nichtverbindlichkeit des Index in Deutschland je lehren durfte, wie in anderen Fällen etwa von einer entgegenstehenden Gewohnheit sprechen sollen.[32]

§ 7. Die Cessationstheorie.

Mit der Epikie steht auch theilweise im Zusammenhang die Lehre vom Aufhören der gesetzlichen Verpflichtung wegen Wegfall des gesetzlichen Grundes; doch sind hier mehrere Fälle wohl auseinander zu halten.

1. Allgemeiner totaler Wegfall des Gesetzesgrundes hat die Hinfälligkeit des Gesetzes zur Folge: cessante universim totali causa legis per se ipsam cessat lex omnisque eius obligatio.[1] Ueber diesen Satz herrscht bei den Moraltheologen volle Einigkeit. So bemerkt z. B. der heilige Alphons[2]: certum est, quod cessante fine adaequato seu totali legis in communi cessat lex ipsa.

[31] R. v. Scherer, Kirchenrecht, I, 1886, 178. Richtig Laymann, l. c., c. 3 ... accidentaliter perficitur (lex) ... per populi acceptationem et usum. Sehr gut Antoine, Theol. mor univ. (August. Vind. et Cracoviae 1760, I, 60), tract. de legibus, c. 2, qu. 8, object. 2: Sensus verborum illorum est: leges firmari per usum, quatenus per eum removentur a periculo abrogationis. Nam si lex non servaretur, tandem aboleretur, vel contraria consuetudine praescribente vel principe cedente nimiae resistentiae populi. — [32] Eine große Anzahl von Schriftstellern, welche die Nichtreception des Index in Deutschland lehrten, führt an Haringer, in Alphons. de Lig., Theol. mor., I, 1879, 581 (Annotatio editoris); vgl. auch R. v. Scherer, Kirchenrecht, II, 1891, 20 ff.; Aichner, Jus eccles., 1890, 532 f.; Göpfert, Moraltheologie, I, 1897, 322; II, Vorwort. Dagegen neuestens Hollweck, Das kirchliche Bücherverbot, 1897, 13: „er (der Index) sei hier nicht recipiert worden, wurde gesagt, als ob ein Gesetz wirklich der Annahme bedürfte von Seite der Communität." Freilich wenn die Terminologie hier beweisend sein soll, stand es schlecht um die Sache.

[1] Laymann, l. c. (ed. cit., 69) l. 1, tract. 4, c. 21, n. 3. — [2] Theol.

Zur Begründung beruft man sich auf das corpus juris canonici und Stellen der heiligen Schrift.[3])

In c. 60, X, 2, 28 (Innoc. III.) heißt es nämlich: Quum cessante causa cesset effectus, statuimus, ut sive judex ordinarius sive delegatus aliquid comminando vel interloquendo protulerit, quo executioni mandato alter litigantium gravaretur et saniore usus consilio ab huiusmodi interlocutionis vel comminationis effectu destiterit, libere in causae cognitione procedat, non obstante, si a tali comminatione vel interlocutione fuerit appellatum, dummodo non sit ex alia causa legitima suspectus, ne processus negotii frivolis occasionibus retardetur. Indes muss man wohl beachten, dass es sich hier um einen processualen Grundsatz handelt, bei dessen Uebertragung in die Gesetzeslehre Vorsicht geboten ist.

Ferners beruft man sich auf Act. Apost. 15, 29 (ut abstineatis . . . a sanguine et suffocato), worüber der heilige Thomas 1, 2, qu. 103, art. 4, ad 3, schreibt: ista fuerunt prohibita pro tempore illo, in quo de novo oportebat convenire in unum gentiles et Judaeos. Procedente autem tempore cessante causa cessavit et effectus manifestatâ evangelicae doctrinae veritate, in qua dominus docet, quod nihil, quod in os intrat, coinquinat hominem. Weitere Belegstellen: Hebr., 7, 18: reprobatio quidem fit praecedentis mandati propter infirmitatem eius et inutilitatem. Rom., 10, 4: finis legis Christus. Galat., 3, 19: Quid igitur lex? propter transgressiones posita est, donec veniret semen.

2. Ist der Gesetzesgrund im allgemeinen zwar noch vorhanden, die Erfüllung des Gesetzes aber im einzelnen Falle dem Gemeinwohl schädlich, sittlich unerlaubt, oder ungewöhnlich schwer, so tritt nach der übereinstimmenden Lehre der Moraltheologen Epikie ein: si cessat (lex) contrarie, quando scilicet materia legis redderetur in illo casu nociva vel valde difficilis, tunc omnes asserunt legem non obligare[4])

3. Lebhaft controvertiert wurde einst die Frage, ob die Gesetzesverbindlichkeit aufhöre, wenn im einzelnen Falle der Gesetzesgrund vollständig geschwunden, jedoch die Gesetzeserfüllung nicht sittlich unerlaubt, dem Gemeinwohl nicht schädlich, noch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist: si cessat solum negative finis adaequatus in casu particulari. Es fehlte nicht an Moraltheologen, welche die Frage bejahten.[5]) Das ständige Beispiel, das bei diesen

---

mor. (ed. cit., I, 422), l. 1, tract. 2, n. 199. — [3]) Vgl. Laymann, l. c. — [4]) Alphons. de Lig., l. c. Vgl. die Citate aus Cajetan und Soto oben § 4, A. 1. Letzterer äußert sich über die Cessation für den Fall, dass die Gesetzeserfüllung nicht sündhaft: si tantum deficit in particulari, non sufficit. Si autem in toto genere causa cessaverit, tum quoque lex cessare debet. Veruntamen antequam princeps vel consuetudo illam abroget, vim suam non amittit. (Soto, De justitia et jure [Lugd. 1582, fol. 25, b], l. 1, qu. 6, art. 8.) — [5]) Eine Aufzählung dieser Autoren bei Viva, Curs. theol. mor., I, qu. 6, art. 5.

Autoren wiederkehrt, ist das Gebot der brüderlichen Zurechtweisung. Ist bei derselben nämlich kein Erfolg (finis adaequatus) zu erwarten, so cessiert die Verpflichtung hiezu. Durch Verallgemeinerung gelangte man zum oben erwähnten Grundsatze. Außerdem wies man auf die Analogie der Lehre hin, wie sie oben unter 1. dargestellt worden: sicut cessante adaequato fine in universum ex omnium sententia cessat lex in omnibus, ita cessante adaequato fine in uno cessare debebit lex in illo. Et huius ulterior ratio esse debet, quia ideo cessante fine in universum cessat lex in omnibus, quia tunc lex redditur ex communi sententia inutilis: siquidem lex cum semper feratur ob bonum publicum, non solum non debet esse damnosa, sed nec inutilis negative, hoc est nullam utilitatem afferens; at cessante fine in uno jam redditur inutile in hoc; ergo.[6]) Gegen diese Lehre erhob sich vor allen Suarez, indem er betonte, dass durch eine solche Doctrin überhaupt jegliche Gesetzgebung ihren Halt verlieren müsste. Das angezogene Beispiel von der correctio fraterna erklärt er dahin, dass bei Voraussicht der Erfolglosigkeit die obligatio nicht cessiere, sondern lediglich suspendiert werde.[7]) Doch damit hatte er noch nicht alle Gegner zu überzeugen vermocht. So schreibt Tamburini[8]) mit Bezug auf diese Anschauung des Suarez: pace tanti viri, haec responsio non satisfacit et contra ipsum facit. Sicut enim lex correctionis et eleemosynae suspenditur, ita et in aliis legibus, quia cessante causa in uno particulari redditur pro eo inutilis lex, suspendetur pro illo et consequenter non obligabit.

Ein anderes Illustrationsbeispiel bietet uns Viva[9]) aus der Klosterregel, welche strenge Clausur vorschreibt: videtur non peccare, qui media nocte in tenebris densissimis ac pluviae tempore ad fenestram accedit, quando nec videre nec videri potest, non quia talis casus per Epikejam videatur exceptus, cum non cesset finis legis contrarie, sed quia cessat finis legis negative. Auch der heilige Alphonsus[10]) wagt dieser Meinung wegen der großen Anzahl ihrer Vertreter die Probabilität nicht abzusprechen, wenngleich er selbst zur entgegengesetzten Ansicht als der probabilior hinneigt: magis mihi arridet prior (probabilior) sententia, eo quod communiter loquendo fere numquam in particulari cesset omnino periculum hallucinationis. Si vero aliquando casus accideret, quod aliquis omnino certus et securus esset, abesse omne hallucinationis periculum, tunc non auderem secundam sententiam improbare; sed huiusmodi casus rarissime poterit evenire.

Indes auch bei den ausgesprochenen Vertretern dieser Richtung handelt es sich mehr um die Verfechtung eines theoretischen

---

n. 5 (ed. cit., 124); Alphons. de Lig., l. c. — [6]) Tamburini, Explicatio decalogi (Venet. 1710, 47), l. 2, c. 1, n. 36—41. — [7]) Suarez, l. c. (ed. cit., 349), l. 6, c. 9, n. 15. — [8]) l. c. — [9]) l. c. — [10]) l. c.

Principes als einer praktischen Regel; denn betonen sie einerseits die Cessation des Gesetzes beim Wegfall des Zweckes im Einzelfalle, so geben sie anderseits den vollständigen Wegfall des Zweckes umso schwerer zu. Beispiele hiefür liefert Tamburini. Vor allem will er[11]) den Grundsatz nur beim positiven[12]) Gesetze angewendet wissen und lehrt schließlich, dass der finis adaequatus nicht leicht cessiere. So bleibe die Verpflichtung zum Fasten bestehen, wenn auch die Abtödtung im einzelnen Falle nicht nothwendig sei, weil die honestas temperantiae nicht cessiere. Ebenso äußert er sich über das kirchliche Bücherverbot: verum quia revera nunquam deest adaequatus finis, difficile enim videtur deesse periculum in re tam lubrica, nec apparet periculum solum esse tantae prohibitionis finem . . . equidem dum haec scribo, 44 annos ago a sancta hac mea societatis Jesu Religione suscepta; nihilominus in rebus sanctis ac sacris tamdiu versatus luteum me figmentum portare in dies experior! tu, si aeneum portas, periculis te ingerito, ut lubet. So kamen praktisch beide Theile darin überein, dass bei einer bloß negativen Cessation des Zweckes das Gesetz zu beobachten sei.[13]) (Schluss folgt.)

Ernstes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne.

Harmloser Scherz und Frohsinn.

Von Johann Langthaler, Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian Oberösterreich. (Nachdruck verboten.)

Fromm und Froh. Theaterstücke mit männlichen Rollen. Von Wilhelm Pailler. Ebenhöch in Linz. 2. Aufl. 1899. 8°. 2. Theil: Froh. 138 S. br. 60 kr.

In der früheren Arbeit hatten wir Gelegenheit, Theaterstücke ernsten, zumeist religiösen Inhaltes aus Paillers gediegener Feder empfehlen zu können.

---

[11]) l. c. — [12]) Theilweise im Gegensatz hiezu will in neuer Zeit van der Velden, Principia theol. mor., I, 1875, 115 f. dies Princip nur vom natürlichen (göttlichen) Gesetz gelten lassen: excipi debet lex humana: haec lex immediate et primario respicit bonum communitatis . . ; cessante legis fine in particulari tantum et contradictorie, manet adhuc finis eius primarius quoad dirigendam communitatem . . . lex divina immediate et primario ad bonum singulorum ordinatur, ac ideo singulis immediate quoque est intimanda naturalis per lumen rationale. Man vergleiche hiezu Tamburini, l. c., n. 36: in naturalibus, quia semper sunt ob honestatem intrinsecam, quae est in actu bono vel in carentia actus mali, nunquam adaequatus finis eius legis cessare potest. Es macht sich hier die verschiedene Formulierung einer naturrechtlichen Forderung geltend. Sage ich z. B.: die brüderliche Zurechtweisung ist bei Aussicht auf Erfolg ein naturrechtliches oder göttliches Gebot, so brauche ich beim Nichtvorhandensein dieser Aussicht auch die Cessation dieses Gebotes nicht zu lehren. Vgl. auch meine Schrift: Rechts- und Gesetzesbegriff, 37—41. — [13]) Uebrigens scheint gerade in dieser Frage bei den Autoren eine große Verwirrung zu herrschen. So führt z. B. Alphonsus de Lig., l. c. und nach ihm van der Velden, l. c. unter den Vertretern der laxeren Anschauung auch Cajetanus und Soto auf. Vgl. dagegen die Citate aus diesen Autoren oben § 4, A. 1.

Sowie diese durch kindlich frommen, gläubigen Sinn, Volksthümlichkeit, einfache Herzlichkeit sich auszeichnen, zeigen auch die Lustspiele jene Vorzüge, wie sie zur Aufführung vor einem einfachen, gesitteten Publicum, das sich anständig und harmlos unterhalten will, besonders geeignet machen; die meisten dieser Lustspiele wurden oft aufgeführt und fanden großen Beifall. Das oben angeführte Bändchen enthält drei Stücke: 1. **Rinaldo Rinaldini.** Posse in drei Aufzügen. Sieben männliche Rollen. Scenerie: Pflegamtsstube, Wald, Werkstatt. Ein urgemüthlicher Räuber macht so viel von sich reden, dass schließlich der g'streng' Herr Pfleger energisch einschreiten muss und als seine Organe die naiven Polizeisoldaten Maier und den Böhmen Kilian aussendet, um Rinaldo Rinaldini einzufangen; während diese handgemein werden, da sie jeder den anderen für den gesuchten Räuber halten, erscheint Rinaldini, gibt sich zu erkennen, beide stürzen sich auf ihn und mit Hilfe des Praktikanten Hungerl liefern sie ihn dem strafenden Arme der Gerechtigkeit aus. Das Ende ist: Rinaldini ergreift, nachdem an ihm Gnade für Recht ergangen, das Schusterhandwerk, die Helden Maier, Kilian und Hungerl erhalten Belohnungen. Das Stück bietet reichen Stoff zum Lachen und lässt sich leicht aufführen. 2. **Ein einziger Rock.** Posse in einem Aufzug. Sechs männliche Rollen. Ort der Darstellung eine ärmliche Dachstube. Drei Künstler, ein Maler, ein Bildhauer, ein Dichter befinden sich in so dürftigen Verhältnissen, dass sie miteinander nur einen Rock haben, sodass immer nur einer von ihnen ausgehen kann. Infolge dieses Umstandes gibt es verschiedene komische Situationen und Verlegenheiten — endlich erscheint ein „reicher Onkel" und die Noth hat ein Ende. Ein lustiges Stück, das überall mit bestem Erfolge aufgeführt werden kann. 3. **Kaiser Tiberius.** Burleske Komödie in vier Acten. Mit Liedern. Nur männliche Rollen u. zw. zehn sprechende, außer diesen Senatoren, Prätorianer, Soldaten, Hofherren. Scenerie: offene Gegend außerhalb Roms und Thronsaal. Für Studenten, Gesellenvereine u. dgl. ein ganz köstlicher Carnevalsscherz: Gegenstand desselben das Leben und Treiben am Hofe des Tyrannen Tiberius, der ein wunderbares Gemisch von Grausamkeit und Gutmüthigkeit, Gescheitheit und Dummheit zur Schau trägt, während sein Sprössling Caligula ein wahres Ideal eines verzogenen Buben abgibt, der mit dem Kinderwägelchen herumfährt, nascht, spielt, trotzt, lacht, weint wie ein Kind, trotz alledem aber, nachdem der kaiserliche Vater regierungsmüde geworden, zum Kaiser ausgerufen wird. Wer das Stück von verständigen Spielern aufführen sieht, der unterhält sich gewiss köstlich und bewahrt davon ein freundliches Andenken.

Heitere Dramen für kleine Damen. Lustspiele für die weibliche Jugend. Von Wilhelm Pailler. Ebenhöch in Linz. 1896. 8°. 149 Seiten br. 90 kr. 3. Aufl.

Das Büchlein, von der Verlagsanstalt wie alle anderen Werke Paillers hübsch ausgestattet, enthält sieben Stücke; hievon können als eigentliche Lustspiele zur Aufführung auf Bühnen von Jungfrauenvereinen besonders empfohlen werden: 1. **Gockelhasi und Rene.** Ein heiteres Spiel für Mädchen in zwei Acten. Fünf weibliche Rollen. Schauplatz: Hof eines Landhauses. Inhalt: Frau Regula ist eine schneidige Hausfrau und sieht darauf, dass die Mägde recht früh aufstehen: als Wecker dient ihr der Haushahn, dem die schlafsüchtigen Mägde spinnfeind sind, denn seinem allzufrühen Geschrei schreiben diese es zu, dass sie so früh aus den Federn heraus zur Arbeit müssen: sie schmieden daher ein Complott, verhandeln heimlich den Hahn und freuen sich unbändig, dass sie nun nach Herzenslust sich ausschlafen können: doch sie erleben eine arge Enttäuschung: die Hausfrau, welche sich auf den Haushahn nicht mehr verlassen kann, wacht nun statt das Hahnes und weckt die Mägde noch weit früher als der Hahn, so dass die geplagten Weibsleute froh sind, dass sie den Hahn wieder zurückkaufen und als Wächter und Wecker ins Haus zurückführen können. Frische Spielkräfte werden gewiss das lustige Stück beim Publicum zu Ehren bringen. 2. **Die Verlegenheit.** Lustspiel in einem Acte. (Nach dem Französischen.) Acht weibliche Rollen. Ein Zimmer als Schauplatz. Für Mädchenpensionate. Die Zöglinge eines Pensionates wollen der Oberin eine Freude machen. Bei der Berathung

über den Gegenstand der Ovation kommen die verschiedenen Charaktere der jungen Pensionatszöglinge zum Ausdrucke: Frl. Faul will in ihrer Bequemlichkeit nicht gestört werden, die Fräuleins Sturm und Ungestüm wollen mit der Thüre ins Haus fallen, Frl. Lustig will ihre närrischen Einfälle verwirklicht haben, während der solide Theil der weiblichen Pensionats-Insassen: Frl. Hold, Geduld, Verständig die ganze Angelegenheit in's rechte Geleise und zu glücklicher Durchführung bringt. 2. **Am St. Nikolaus-Abend.** Scene für die Bescherung an diesem Feste im Kindergarten. St. Nikolaus, der Schutzengel und die Kindergärtnerin halten Zwiegespräche, die für die Bescherung ganz gut passen. **Im Carneval.** Burleske in einem Acte. Nach dem Französischen. Acht weibliche Rollen. Ort der Handlung: ein ärmliches, aber nettes Zimmer. Die findige Tochter einer armen Wäscherin benützt die Anwesenheit vieler Fremder, welche der Besuch des Kaisers in die Stadt gelockt hat, um durch Vermietung des Zimmers viel Geld zu verdienen. Es finden sich drei Parteien, die hier nächtigen wollen, Amelie nimmt sie alle drei auf und versteht es so einzurichten, zum Theile mit Hilfe von kleinen Nothlügen, dass alle drei im selben Zimmerchen unterkommen, ohne dass eine von der anderen etwas weiß. Es liegt in diesem Stück nicht viel Witz. 4. **Die Prüfungsarbeiten.** Prologscene zur Prüfung in einer Mädchenschule. Die Fräuleins: Nöthig, Nützlich, Angenehm, Klug halten eine Debatte darüber, welchen Wert die an der Mädchenschule gemachten Handarbeiten haben und kommen zum Schlusse, dass bei diesen Arbeiten ganz gut das Nützliche und Nothwendige mit dem Angenehmen verbunden werden kann. Vier weibliche Rollen. 5. **Die Besserung.** Dramatische Kleinigkeit in einem Acte. Frei nach dem Französischen. Drei weibliche Rollen. Scene: Zimmer mit Toilettentisch. Elise ist ein Trotzkopf, verbittert sogar der Mutter die Namenstagfeier, sieht dann ihre Fehler ein und verspricht ernste Besserung. Keineswegs ein Lustspiel, aber als Zwischenspiel gut zu brauchen. 6. **Eine Tasse Kaffee.** Lustspiel für Mädchen in einem Acte. Dieses Stück wird oft und mit bestem Erfolg gebraucht. Es braucht flotte Spielerinnen (acht weibliche Rollen, zwei Kinder). Schauplatz ein elegantes Zimmer. Frau Mathilde hat von ihrer Freundin eine Probe vom echtesten, feinsten Mokka-Kaffee zum Präsente erhalten. Wenn schon der gewöhnliche Kaffee so großen Zauber auf das Frauengemüth übt, welch' freudige Aufnahme fand erst der Mokka! Die Köchin Lisette kann nicht schnell genug den Kaffee kochen — sehnsüchtig harrte Mathilde auf das Götterränklein, doch sie sollte um selbes noch wahre Tantalusqualen ausstehen, denn so oft sie meinte, jetzt könne sie sich den Wundertrank einverleiben, kam eine Störung: Das einemal eine Hausiererin, die nicht von der Stelle wollte, das anderemal eine Sammlerin, jetzt eine Dame, die sich das Quartier besehen will, dann Kinder, die gratulieren wollen, zuletzt kommt noch Frau von Bangen; um endlich doch zum Kaffee zu kommen, ladet Mathilde diese ein, doch den Kaffee hat unterdessen die Köchin getrunken! Das Stück ist sehr unterhaltend. Ein begeistertes Loblied auf den Kaffee verlangt für die Rolle der Mathilde eine sangeskundige Spielerin.

Neue heitere Dramen für junge Herren und Damen. Sechs Lustspiele für die Jugend von Wilhelm Pailler. Mit Musikbeilagen. 2. Aufl. Ebenhöch in Linz. 1896. 8°. 238 S. br.

1. **Die Mördergrube.** Schwank in einem Acte. Fünf weibliche Rollen. Scenerie: ein nettes Zimmer. Agnes und Bertha erwarten den Besuch ihrer Tante, eine will der anderen im Erweisen von Aufmerksamkeiten zuvorkommen; gerade dieser Wettstreit ist Ursache, dass unliebsame Verwechslungen vorkommen: statt Wein wird der erfrischungsbedürftigen Tante zuerst Petroleum, dann gar Lauge serviert. Diese geräth in Verzweiflung, sie meint Giftmischerinnen in die Hände gefallen zu sein — mit vieler Mühe läßt sie sich beruhigen. Der Schwank ist erheiternd und zu empfehlen. 2. **Das Leberlein.** Märchenspiel in zwei Acten. Acht männliche Rollen, drei weibliche. Scenerie: Wirtsstube, freie Gegend. Gegenstand der Handlung ist das bekannte Märlein vom Schwaben, der das Leberlein gegessen hat. Was uns an diesem Stücke weniger

gefällt, ist das Auftreten des heiligen Petrus, es scheint uns doch etwas gar zu gemüthlich, dass St. Petrus, „der alle 100 Jahre einmal auf die Erde kommt und herumwandelt, überall hilft und seguet," in den Wirtshäusern einkehrt, dort die Gäste mit Braten und gutem Wein tractiert — zur Erhöhung der Ehrfurcht vor dem Heiligen trägt das kaum bei. 3. **Das Zauberglöcklein.** Märchenspiel mit Liedern in drei Aufzügen. Sieben männliche, zehn weibliche Rollen. Elfen, Soldaten, Hofdamen, Volk. Ein Ausstattungsstück, dessen wirkungsvoller Effect nicht ausbleiben wird, wenn das Theater nur über einige Mittel und etwas größeren Raum verfügt. Der Verfasser gibt in der Einleitung recht schätzenswerte Aufschlüsse über Costümierung und sonstige Zubereitung. Inhalt des Stückes: Zwei ebenso arme als brave Mädchen, Angela und Rosa, stellen sich unter den Schutz der Tochter des Elfenkönigs, Miranda, von dieser erhalten sie das Zauberglöckchen, welches sie nur zu läuten brauchen, um die Elfen zu ihrem Dienste herbeizurufen und dieses Schutzes bedürfen sie, um sich gegen die boshaften Anschläge der Freifrau von Besenstiel zu wehren; mit deren Hilfe errettet auch Angela die Königstochter Hilda von einer Todeskrankheit. Scenerie: offene Gegend mit einer Hütte. Saal im Königsschlosse. Es dürfte nicht so schwer sein, die männlichen Rollen auszuscheiden und so das Stück für die Bühnen von Jungfrauenvereinen, weiblichen Instituten zuzurichten — die Scene, in der die Prinzessin Miranda durch einen Kuss entzaubert werden soll, wird am besten dadurch abgeändert — auch für den Fall, dass gemischte Rollen beibehalten werden — dass nicht der Wirt und der Kanzler und der König den Kuss verweigern, weil Miranda ihnen zu hässlich aussieht und hernach, da sie die entzauberte Prinzessin in ihrer jugendlichen Anmuth und Schönheit sehen, die Weigerung sehr bedauern, sondern kurzweg die geheilte Hilda dies Entzauberungsmittel gebraucht. 4. **Ein Blick in's Mutterherz.** Charakterbild mit Liedern in einem Act. Eine männliche Rolle, acht weibliche. Scenerie: Garten. Das Stück ist kurz, aber recht ergreifend zeigt es, wie tiefgewurzelt im Mutterherzen die Liebe zu den Kindern ist: eine arme, mit Kindern gesegnete Mutter soll zur Belohnung dafür, dass deren Kinder der Tochter des regierenden Herzogs bei einem Unfalle liebreich Hilfe geleistet, eines ihrer Kinder der Herzogin überlassen. Die Mutter findet, dass jedes der Kinder der Mutterliebe bedarf — sie kann keines preisgeben. 5. **'s Kranzl.** Ländliche Scene mit Liedern in österreichischer Mundart. Vier weibliche Rollen. Jedermann muss an diesem kräftigen, frischen, echt volksthümlichen Stücke seine Freude haben. Crescenz ist sonst eine sehr brave Magd, aber weil ihr die Bäuerin den Gang in die Stadt, um die kranke Schwester zu besuchen, nicht gestattet, setzt sie einen ganz anständigen Trotzkopf auf: doch bald zeigt sich, wie gut es die Bäuerin gemeint, indem diese die Patientin aus der Stadt hat kommen lassen, um sie im eigenen Hause zu pflegen. Crescenz schämt sich des Trotzes und ziert die Muttergottes-Statue mit einem schönen Kranze zur Sühne. 6. **Der Torte Pilgerfahrt.** Lustspiel in zwei Aufzügen. Fünf weibliche Rollen. Ort der Handlung: ein nettes Zimmer. Die Frau von Salbenheim spendiert ihrer Freundin, der Frau Räthin v. Herdborn eine Torte zum Geburtstag oder besser gesagt ein Fabrikat, das auswendig Torte, inwendig aber ein Gemisch von Sand, Erde, Ziegelbrocken ist; die Spenderin will einen Scherz machen und sich zugleich rächen für einen Schabernack, den an ihr die Freundin ausgeübt. Doch dieser Scherz sollte ihnen großen Kummer bereiten, denn die Frau Räthin wollte mit der prachtvoll aussehenden Torte der Frau Präsidentin ein Geschenk machen — erst, nachdem die Torte schon an diese abgeschickt war, erfährt sie zu ihrem großen Schrecken, welchen „Teufelbraten" diese birgt — sie kann sich kaum fassen — schon will sie mit der mitschuldigen Freundin zur Präsidentin eilen, um dort einen Fußfall zu machen, da stellt sich heraus, dass das Hausmädchen die Torte in ihrem Unverstande anstatt zur Präsidentin Frau von Becker zu der Frau vom Bäcker Wampel gebracht hat: diese erschöpft ob der ihr zugefügten Schmach ihr ganzes Schimpflexikon, lässt sich aber durch gute Worte und eine ausgiebige Spende versöhnen — der Frau Präsidentin Huld und Freundschaft bleibt erhalten. Ein sehr lustiges, leicht aufführbares und schon oft aufgeführtes Stück.

Das Trotzköpfchen, Lustspiel in vier Aufzügen von P. Robert Weißenhofer; Linz, H. Korb. 1880. Für Mädchen reiferen Alters. Das „Trotzköpfchen" soll unterhaltend belehren. Es liegt dem Stücke der Gedanke zugrunde, dass man mit dem Eigensinn und Trotz überall anstoßt, den Mitmenschen lästig und verächtlich wird; Beugen des eigenen Sinnes, Nachgiebigkeit, Gehorsam gegen Vorgesetzte versüßt das eigene Leben und macht bei den Menschen beliebt. Das hat an sich der Mustertrotzkopf Marie erfahren; sie hat durch ihren Trotz es so weit gebracht, dass sie aus dem Elternhause gewiesen wurde, gute Plätze sich selbst verdarb, schließlich in schlechten Plätzen sich die peinlichsten Chicanen gefallen lassen musste, ja auch mit Schande verjagt wurde; das äußerste Elend hat sie zur Besinnung und Besserung gebracht. Ob das Stück als Lustspiel Effect haben werde, hängt zumeist von der richtigen Besetzung der Rolle der „dicken Majestät" ab. Der dritte Aufzug hat äußerst lebendige und drollige Scenen. Das Stück scheint uns für ländliche Kreise besonders geeignet; es ist zur Aufführung sehr zu empfehlen. Sechzehn weibliche Rollen. Scenerie bürgerliches Zimmer; vornehmes Zimmer; Bauernstube.

Nichts als Hindernisse oder: **Die verunglückte Octoberfestreise.** Lustspiel mit Gesang in drei Aufzügen von Kaspar Kuhn. 2. Aufl. Kösel in Kempten. 1894. 8°. 79 S. br. 60 Pf.

Ein humorvolles, an schlagenden Witzen reiches Stück. Pechmayer, dessen Name volle Berechtigung hat mit Rücksicht auf seine in buchstäblichem und übertragenem Sinne mit allen Salben geschmierte Frau, will sich ein Namenstagsvergnügen gönnen und zum Octoberfeste fahren. Seiner Gestrengen passt dies nicht in den Kram, durch ihre Ränke weiß sie den Plan des Mannes zu vereiteln, hat aber diesmal ein Einsehen und entschädigt ihren Remigius durch Veranstaltung einer noch nie dagewesenen häuslichen Feier; zum Schlusse erhält die Männerwelt den Rath: man solle reisen, ehe man heiratet. Zehn männliche, fünf weibliche Rollen. Scenerie: Marktplatz mit Brunnen, Wald, Wirtsstube, Wohnzimmer, Bahnhof, Garten; man sieht, die Scenerie wechselt oft und ist ziemlich umständlich.

Das diamantene Herz. Lustspiel in 2 Acten von Peter Vogl. 2. Aufl. Kösel in Kempten. 1896. 8°. 43 S. 50 Pf.

Ein anmuthiges Stück für Mädchen und Jungfrauenvereine. Ein hochherziges Mädchen hat für die Genesung der Mutter ein gutes Werk versprochen und bietet alles auf, sein Versprechen einzulösen, was eine interessante dramatische Verwicklung herbeiführt. Die Charaktere sind sehr gut gezeichnet. Sechs weibliche Rollen. Schauplatz: ein schön möbliertes Zimmer.

Violus. Zwinger der Vogt. Zwei kleine Lustspiele von Heinrich Gröteken. Jakobi in Aachen. 8°. M. 1.50.

Beide Lustspiele sind dreiactig und gehören zusammen: das erste braucht acht, das zweite zehn männliche Rollen und Volk. An Scenen erfordern sie eine Dorfstraße, eine Rathsstube, einen Dorfplatz. Gehandelt wird von einem Dorfpascha, der wohl über sehr wenig Verstand, aber über desto mehr Herrschsucht verfügt, so dass es seine Unterthanen kaum wagen dürfen, anders zu schnaufen und zu denken, als es der gestrenge Vogt will. Ein Sänger kommt ins Dorf, bemerkt diese Verhältnisse und macht sich daran, mit seinem Sange den Bann zu brechen. Es kommt dann eine Wahlgeschichte. Dank der Schwäche der Wähler, die vorher den Mund so voll genommen gegen das missliebige Oberhaupt, wird der Vogt doch wieder gewählt, er nimmt jedoch jetzt Vernunft an. Das Stück hat witzige, ansprechende Partien; ein Volksstück, das Zugkraft hat, ist es jedoch nicht.

Ritter Kuno von Drachenstein, der Geisterseher. Ritterliches Trauer-, Schau- und Geisterspiel in drei Acten von Anton Goss. Musik von Clement Fauner. Denglers Selbstverlag, Regensburg. 42 S. 12°. br. 40 Pf. Text mit Partitur M. 1.20.

Sechs männliche Rollen. Bei guter Darstellung wird das nicht allzuschwere Spectakel-Fastnachtsstück, das übrigens eine gute Moral hat und

den Aberglauben geißelt, nicht verfehlen, allen Zuschauern eine angenehme Unterhaltungsstunde zu bereiten. Gute Gesangskräfte sind nothwendig, für Studenten, Gesellenvereine und dgl. zu empfehlen.

Der Wildschütz oder „Der Bader auf der Gemsenjagd," Lustspiel in 3 Aufzügen. Denglers Selbstverlag. 12°. 40 S. br. 60 Pf.

Sechzehn männliche Rollen. Ein großer Theil des Lustspieles im bayrischen Dialect. Wenn einige Derbheiten gestrichen werden, ist das Stück ganz gut und erheiternd. Handlung: Graf Weidenbusch sucht seinen in der zartesten Jugend entführten Sohn; die Nachforschungen führen auf eine falsche Fährte: ein in der Gegend hausender Wildschütz soll der gräfliche Sprössling sein, es wird eifrig nach ihm gefahndet; in einer Sennhütte will man ihn ergreifen -- an seiner statt wird aber der zum erstenmale auf der Jagd befindliche Bader eingefangen, nach ihm auch der Wilderer — man weiß nicht, welcher von beiden der gesuchte junge Graf ist, zum Schlusse stellt sich heraus, dass es keiner von beiden ist, sondern der Adoptivsohn des Grafen Dr. Fund. Scenerie: Hausflur beim Bergwirt. Inneres einer Alpenhütte. Platz vor einem Jagdschlosse. Nicht schwer aufzuführen, erheiternd.

Der dicke Bildschnitzer, oder „Das non plus ultra der Vergesslichlichkeit." Lustspiel in 3 Acten. Nach einer Novelle der „Fliegenden Blätter". Dramatisch bearbeitet von A. W. Fenglers Selbstverlag. 48 S. 12°. br. 60 Pf.

Siebzehn männliche Rollen. Das Stück erfordert musikalisch gebildete Spieler, es sind recht lustige Scenen in selbem enthalten.

Die Gratulation zum Namenstag. Nach J. V. Moser umgearbeitet. Komische Scene in einem Acte. Denglers Selbstverlag. 20 S. 12°. 40 Pf. 3 Exemplare M. 1.

Drei männliche Rollen. Im Wiener-Dialect geschrieben. Gegenstand ist die Namenstagsfeier eines Wiener Seidenfabrikanten. Der eine der Gratulanten, ein Bauernbursch, macht seine Sache so kräftig, um nicht zu sagen: so derb, dass eine Milderung einiger Stellen angezeigt ist — sonst ist das Stück gut und leicht aufführbar.

Der Tilly kommt. Schwank in drei Aufzügen von Ferdinand Bonn. Denglers Selbstverlag. 12°. 56 S. br. 50 Pf.

Sechzehn männliche Rollen. Der Schwank geißelt die große Furcht der schwedischen Raubscharen vor dem Erscheinen des großen Feldherrn Tilly. Nicht gar so leicht aufzuführen.

Millionär und Handwerksmann, oder „Die beiden Mörder." Posse in vier Acten. Nach einer älteren Posse für Institute und Gesellenvereine bearbeitet von Joh. Markert. Denglers Selbstverlag. 46 S. 8°. br. 60 Pf. 12 Exemplare M. 4.80.

Jedenfalls möchten wir diese Posse unter die besseren, brauchbareren Arbeiten zählen. Die Handlung ist voll Leben und Abwechslung, die Aufführung nicht schwer. Zwölf männliche Rollen, Scenerie: Saal, Hof eines Oekonomiegebäudes, Bauernstube. Gegenstand: Der Millionär Raps, ein flotter Lebemann, von Schmarotzern umschwärmt, kommt in Streit und Handgemenge mit einem hitzigen Schlosser, im Ringen stürzen sie vom Balkon ins Wasser — jeder hält den andern für todt, sich für einen dem strafenden Arme der Gerechtigkeit verfallenen Mörder — beide fliehen, suchen Zuflucht in einem Bauernhause, wo sie sich zu ihrer großen Freude treffen.

Wenn er nicht närrisch ist, so wird er's. Spass in einem Act. Denglers Selbstverlag. 12°. 34 S. br. 50 Pf.

Zwölf männliche Rollen. Einem jungen Adeligen wird die Idee beigebracht, er sei verrückt. Die Komik ist wirkungsvoll und gibt den Lachmuskeln genug Anregung. Als Faschingsscherz für Studenten, Gesellenvereine und dgl. Schauplatz: ein größeres Herrenzimmer.

Die Organe des Gehirns. Lustspiel in zwei Acten. Denglers Selbstverlag. 8°. 32 S. br. 40 Pf.

Die Tendenz ist: Die Meinung jener, welche aus der Schädelbildung des Menschen auf dessen Anlagen, Fähigkeiten, Charakter untrüglich schließen zu können glauben, recht ad absurdum zu führen. Ein Hauptverfechter dieser Theorie muss sich durch eigene, bittere Erfahrung von seinem Wahne überzeugen und wird dadurch gründlich geheilt: Der Diener, dessen Schädelbildung ihn in den Augen des Professors als den Ausbund von Ehrlichkeit erscheinen ließ, geht mit einer bedeutenden Geldsumme durch — ein Zweiter, den der Professor für ein Licht der Gelehrsamkeit gehalten, erweist sich als Ideal von Dummheit u. s. w. Das Ganze ist nicht schlecht, aber auch nicht sehr erheiternd. Das Hantieren mit Todtenköpfen dürfte nicht besonders ansprechen. Rollen: acht männliche. Scenerie: Ein Gelehrtenzimmer.

Ein paar Stunden die Wahrheit. Schauspiel in einem Acte. Dengler'scher Selbstverlag. 8°. 28 S. br. 50 Pf.

Acht männliche Rollen. Zeigt in drastisch-komischer Weise an dem Beispiele eines Studenten, in welche Fatalitäten man kommen kann, wenn man jedem offen sagt, was man von ihm denkt. Für Studenten und Gesellenvereine.

Der Secretär und Bediente. Ein Lustspiel mit Gesang in drei Aufzügen. Separatabdruck aus dem „Münchner Jugendfreund". Dengler'scher Selbstverlag. 8°. 62 S. br. 80 Pf.

Ganz vortrefflich und leicht aufführbar, für jedwedes Publicum verständlich und interessant. Eilf männliche Rollen.

Aus Händels Jugend. Lustspiel in einem Acte von Ferdinand Bonn. Denglers Selbstverlag. 8°. 22 S. br. 40 Pf.

Vier männliche Rollen. In echt humoristischer Weise wird dargestellt, wie der junge Friedrich Händel nach dem Willen seines energischen musikfeindlichen Vaters der Hofbarbier des Churfürsten von Brandenburg werden soll, jedoch hiezu gar kein Geschick zeigt. Der Churfürst entdeckt Händels musikalisches Talent und veranlasst, dass sich der junge Mann musikalischen Studien widmen kann.

Berggeist Rübezahl, oder: „Alles nimmt ein Ende." Zauberposse in fünf Bildern, bearbeitet von H. Markert. Dengler'scher Selbstverlag. 8°. 46 S. br. 50 Pf.

Zehn männliche Rollen Am Schlusse kurze Bemerkungen über die Art der Aufführung. Ein gutes, lustiges, nicht so schwer aufführbares Stück für Studenten, Gesellenvereine u. dgl.

Zwei Onkel aus Amerika. Lustspiel in fünf Acten von Baronin Elisabeth von Grotthuss. Schmid in Augsburg. M. 1.80.

Von den zwei Onkeln ist nur einer der echte und rechte Goldonkel — er hat seine Ankunft dem Neffen Franz, der ein armer Schlucker ist, angemeldet, doch die Zeitungen berichten den Untergang des Schiffes, welches den Onkel hätte bringen sollen. — Der Credit des armen Franz sinkt durch den als sicher angenommenen Untergang des Onkels und seiner Schätze derart, dass ihn die Mietfrau aus der Wohnung weisen will; nun greift der Freund Franzens, Karl, zur List — er spielt der hartherzigen Frau einen gefälschten Brief in die Hand, in dem der todtgeglaubte Onkel seine Rettung meldet und seine demnächstige Ankunft: Karl spielt den Onkel aus Amerika, statt der Schätze lässt er mit Steinen gefüllte Kisten ins Haus bringen — schon scheint alles verloren, da die Wirtsfrau dahinter kommt, dass die Kisten Steine enthalten. Da kommt zu rechter Zeit der wirklich gerettete wahre Onkel mit den wirklichen Schätzen und nun geht alles gut aus, Franz wird reich, sein Freund Karl kriegt die Tochter der Mietfrau, seine hübsche Muhme (!), nach der ihm schon lange die Zähne gewässert. Einige Scenen sind gewiss sehr wirksam, wenn die Spieler ihre Schuldigkeit thun. Vier männliche, drei weibliche Rollen.

Ei so beiß! oder „Der missvergnügte Holzhacker." Kleines ländliches Lustspiel in zwei Aufzügen. Aus: Dramatische Bilder von Karl Weikum. Rieger in Augsburg. br. M. 2.40.

Ein Holzhauer kann es unserem Stammvater Adam nicht vergessen und verzeihen, dass er so neugierig war und sich den Genuss des Apfels nicht hat

versagen können, er, der Holzhacker nämlich, wäre der Versuchung gewiss nicht unterlegen. Aber siehe! bald kommt die Versuchung an ihn heran, er soll seine eigene Neugierde bezähmen, doch der gute Holzhacker unterliegt ganz jämmerlich. Drum verurtheile Niemanden ob eines gemachten Fehltrittes, eher, als Du meinst, kann Dir Aehnliches passieren. — Das die Moral des sehr guten Lustspieles. Sechs männliche Rollen. (Siehe Quartalschr. Jahrg. 1899, I. Heft. S. 88.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Damnificatio.)** Zelosus, ein braver Bürger, ärgert sich schon jahrelang über eine Venusstatue, die in einem Park aufgestellt ist. Seine Kinder machen Bemerkungen, aus denen er den schlechten Einfluss dieser Statue abnimmt. In einer Nacht geht er in den Park und zertrümmert diese Figur. Der Thäter wird ausgeforscht, verurtheilt und soll den Schaden ersetzen. Zelosus war früher bei der Gemeinde bedienstet und borgte sich mit Erlaubnis seines Chef eine Summe aus der Cassa, ohne dieses Geld in die Bücher einzutragen. Der Bürgermeister starb unterdessen. Gut, denkt er sich, wenn ich dieses Strafgeld zahlen muss, dann behalte ich das, was ich geborgt. Gedacht, gethan! Um sein Gewissen zu beruhigen, frägt er einen Priester. Dieser antwortet:

1°. Diese Statue zu zerstören hatten Sie kein Recht.

2°. Sie sind verurtheilt, Sie müssen zahlen.

3°. Das geborgte Geld clamat ad dominum; also sind Sie verpflichtet, zu ersetzen, auch das geborgte Geld.

Zelosus ist damit nicht zufrieden. Bei einer Wallfahrt legt er diesen Fall einem fremden Beichtvater vor. Dieser denkt einige Augenblicke nach und antwortet:

Fürs erste hatte die Gemeinde kein Recht, eine so scheußliche Statue aufzustellen.

Fürs zweite hatte sie die Pflicht, solch Aergernis erregende Figuren selbst wegzuschaffen.

Fürs dritte hat man alles bei der Gemeinde versucht und nichts erreicht; mithin danken Sie Gott, dass diese Figur endlich einmal beseitigt ist. Gezahlt haben Sie, das lässt sich nicht mehr ändern; behalten Sie aber dafür ruhig das betreffende Geld, da es dem Strafausmaß ja gleichkommt. Jetzt ist Zelosus zufrieden.

Lösung: Um den vorliegenden Fall zu lösen, sind eigentlich die beiden in ihrem Endergebnis sich entgegenstehenden Entscheidungen zu prüfen. Doch lässt sich vorher wohl eine directe Lösung auf anderem Wege erzielen, indem wir des näheren eingehen auf die Wurzeln der Restitutionspflicht und zusehen, ob irgend eine dieser Wurzeln im vorliegenden Falle sich findet oder nicht. Die Prüfung der beiden sich entgegenstehenden Entscheidungen soll dann nachfolgen.

Da es sich hier nur um die Anstiftung eines Schadens handelt, nicht um Bereicherung aus fremdem Gute, so kann eine Restitutions-

pflicht nur erwachsen entweder aus theologischer Schuld, oder aus bloß juridischer Schuld in Verbindung mit der daraufhin erfolgten richterlichen Verurtheilung. Einen anderen Titel oder eine andere Wurzel der Restitutionspflicht gibt es nicht. Die theologische Schuld, welche eine Restitutionspflicht begründet, muss eine theologische Schuld im vollen Sinne des Wortes sein, d. h. eine mit voller Ueberlegung, mit Wissen und Willen als unerlaubt oder sündhaft vollzogene Verletzung fremden Rechtes oder fremden Eigenthums. Der heilige Alphons sagt lib. 3 n. 550: „Quaeritur ex quali culpa oriatur obligatio gravis restitutionis in delictis. Respondetur, oriri tantum ex culpa lata, conjuncta cum culpa gravi theologica." Für diese Antwort führt er eine ganze Reihe von Theologen an, ohne nur einer anderen Meinung in dieser Frage zu gedenken. Mit Rücksicht auf diejenigen allerdings möglichen Fälle, wo wegen irrigen Urtheils subjective Schuld und objective Schuld nicht gleichmäßig sind, kann man statt culpa gravis theologica genauer noch sagen: requiritur culpa theologica subjective perfecta et objective saltem gravis. Augenscheinlich aber liegt bei unserem Zelosus eine solche perfecta culpa theologica nicht vor. Derselbe hat im Gegentheil mit dem Bewusstsein, eine gute und lobenswerte Handlung zu verrichten, jene ärgerliche Statue zerstört. Es ist daher zweifellos, dass Zelosus aus sich, wenn wir von seiner richterlichen Verurtheilung absehen, zu einem Schadenersatze nicht gehalten ist.

Der zweite Titel oder die zweite Wurzel einer Pflicht zum Schadenersatz ist ein rechtmäßig gefällter Urtheilsspruch, der sich auf erwiesene juridische Schuld stützt. Ein derartiger Urtheilsspruch ist rechtmäßig, auch wenn die Schuld eine bloß juridische ist, d. h. ohne theologische Schuld. Liegt dieser Fall bei Zelosus vor?

Auf den ersten Blick müssen wir sagen: Ja. Gesetzlich ist es ohne Zweifel nicht gestattet, eine fremde Statue zu zerstören, wie Zelosus es gethan hat. Die Verurtheilung ist also gesetzmäßig erfolgt; der Thatbestand war genau der, auf welchen der Richter sein Urtheil gegründet hat.

Dennoch dürften bei näherem Zusehen sich Bedenken gegen die Gerechtigkeit des Urtheilspruches erheben lassen, und gegen die Gerechtigkeit des Gesetzes, wenn es wirklich unseren Fall umfassen will. Das Gesetz im allgemeinen verbietet die Verletzung fremden Gutes, will also dem Eigenthum festen Schutz gewähren: als solches ist es gerecht und nothwendig. Allein in unserem Falle würde es zum Schutz der Lüderlichkeit und der Verführung, zum Schutz öffentlichen Aergernisses und Seelenmordes — und nach dieser Seite hin ist es unmoralisch und ungerecht. Unzweifelhaft war es Pflicht der Behörde, die Aergernis erregende Statue zu entfernen, und dieselbe eher in Stücke zu zerschlagen als öffentlich ausgestellt zu lassen. Wohl war es nicht geradezu die Pflicht, die Statue zu vernichten;

es genügte, das Unanständige durch Verhüllung und Verbesserung zu entfernen. Da die Behörde aber trotz gemachter Vorstellungen sich dazu nicht anschickte, so dürfte es schwer sein, noch ein Verbot zu rechtfertigen oder rechtmäßig zu nennen, welches jemand abhalten wollte, gewissermaßen aus Nothwehr einen Gegenstand wegzuschaffen, der unzähligen Besuchern zum Aergernis gereicht und so gleichsam einen Angriff auf ihre Unschuld und das Leben ihrer Seelen macht. Einen Angriff auf die Unschuld und Keuschheit seitens eines frechen Burschen darf ich von dem Angegriffenen abwehren, auch mit etwaiger Verletzung des frechen Angreifers; sollte etwas Aehnliches rechtmäßig verhindert werden dürfen, wenn es sich um die Abwehr eines Angriffes handelt, den eine lüsterne Statue auf Viele macht?

Allerdings wird hier vorausgesetzt, dass die Statue aufgestellt war in einem öffentlichen, der Gemeinde zugehörigen oder unterstellten Parke. Wenn das nicht wäre, sondern es sich um nicht öffentliche Aufstellung in Privatanlagen handelte, dann könnte von einem Angriff auf die öffentliche Sittlichkeit durch Aufstellung der Statue nicht die Rede sein: Fremde sind nicht berechtigt, Anderer Privatanlagen zu besuchen, und wenn ihnen das in unserem Falle erlaubt würde, so dürften sie des eigenen Gewissens halber diese Erlaubnis nicht gebrauchen, falls Sittlichkeit und Anstand von dem Eigenthümer so schamlos verletzt würden. Da aber der vorgelegte Fall es hinlänglich anzudeuten scheint, dass die in Frage kommende, wirkliche oder fingierte Handlung an öffentlichem Platze und an einem auf Gemeindekosten hergerichteten Ornamente geschah: so braucht hier auf eine andere Voraussetzung, etwaige Verletzung und Schädigung gegen einen Privateigenthümer, nicht eingegangen zu werden.

Gegen die zu Gunsten des Zelosus gemachten Erörterungen könnte vielleicht jemand die in einer ähnlich scheinenden Frage vom heiligen Officium erlassene Antwort geltend machen, welche den 20. August 1778 und wiederum den 8. Jänner 1851 gegeben wurde. Es handelte sich um das Verhalten der Christen in heidnischen Ländern, im Falle, dass sie ein Grundstück käuflich erworben hätten, auf dem sich Götzenbilder und Pagoden befänden. Das heilige Officium antwortete,[1]) dass die Christen, wenn solche abergläubische Dinge in ihr Privateigenthum übergegangen seien, dieselben zerstören müssten; „si vero idola ac oratoria hujusmodi, quamvis in privatorum territoriis constituta, publici juris ac sub principis potestate sunt, tunc non licet christianis ea tollere ac destruere; et potius abstineant ab iis territoriis emendis.“ Damit scheint die Zerstörung derartiger nicht ins Privateigenthum des Zerstörers übergegangener Dinge als Ungerechtigkeit bezeichnet; also auch wohl in unserem Falle. — Ich antworte: Abgesehen davon, dass hier weder ein un-

[1]) S. Collectanea S. Congr. de Prop. Fide n. 1748 u. 1771.

fehlbares, noch ein allgemeines Decret vorliegt, darf sehr wohl die Gleichheit mit unserem Falle bestritten werden. Ein Götzenbild oder eine Pagode ist nicht ein Gegenstand, der so gewaltsam jemanden zum Götzendienst anreizt, wie eine lüsterne Statue zur Sinnlichkeit: auf diese Anreizung aber wurde das Hauptgewicht gelegt. Mithin ist die Berufung auf jene römische Entscheidung unwirksam.

Die Prüfung der Gründe für die beiden im Gewissensfall selber erzählten Entscheidungen der verschiedenen Priester ist nach dem Gesagten leicht. Die Gründe der zweiten Entscheidung sind meistens als berechtigt anerkannt worden, wenigstens insofern es sich um die Nicht-Verpflichtung des Zelosus zum Schadenersatz handelt, auch nicht nach dem richterlichen Strafurtheil; sie waren nur mangelhaft entwickelt und bedurften einer näheren Erläuterung, um das Freisein von Ersatzpflicht klarer darzuthun.

Allein alles Bedenken ist noch nicht gehoben. Zelosus hat nämlich, nothgedrungen, den Ersatz wirklich geleistet, weil er der Zahlung der richterlich festgesetzten Summe sich nicht entziehen konnte. Er greift aber nach geschehener Zahlung zur geheimen Schadloshaltung durch Nicht-Einzahlung einer zweifellosen Schuld. Dagegen lässt sich ein doppeltes Bedenken erheben: 1. Zur geheimen Schadloshaltung oder Compensation wird insgemein Sicherheit des Anspruches erfordert, nicht bloße Probabilität; hier aber dürfte es schwer halten, zu behaupten, die obigen Ausführungen ergäben eine völlige Sicherheit für Zelosus, dass er Anspruch habe von jedem Schadenersatz frei zu bleiben, vielmehr möchte es genug sein, jenen beigebrachten Gründen eine so erhebliche Probabilität zuzuerkennen, dass sie als praktische Norm dienen können, um nicht zahlen zu müssen. 2. Es ist nicht einleuchtend, dass demselben Rechtssubjecte gegenüber die gemachte Zahlung ungebürlich war, gegen welches die Compensation durch Nicht-Zahlung der bestehenden Schuld geübt wird; mit andern Worten, es scheint fraglich, ob Zelosus demjenigen Rechtssubject gegenüber, welchem er die Zahlung zu leisten gezwungen wurde, die Forderung auf Herausgabe einer objectiv ungerecht entgegengenommenen Zahlung hat. Man kann nämlich geltend machen, dass die Gemeindecasse, auf deren Kosten die Statue beschafft worden ist, in allen Fällen geschädigt sei ohne ihre Schuld, da sie eine Schuld zu begehen in der Unmöglichkeit ist; was sie zurückempfangen hat, entspricht nur ihren gerechten Ansprüchen; wenn ein Unrecht vorliegt, so ist das nicht der Gemeindecasse, sondern entweder dem Richter oder den Gemeinderäthen zuzuschreiben, welche letztere die Gemeindecasse durch Anschaffung jener lüsternen, von Zelosus in guter Absicht zerstörten Statue ungebürlich belastet haben.

Auf diese Bedenken lässt sich antworten: 1. Ohne auf die Frage einzugehen, ob der Anspruch des Zelosus, von Schadenersatz freizubleiben, einfach sicher, oder nur probabel sei: so dürfte die der oben entwickelten Ansicht jedenfalls zustehende Probabilität doch der-

artig sein, dass sie zu einer solchen Compensation berechtige, durch welche Forderung und Forderung aufgehoben wird, oder die durch Zurückhaltung einer fälligen Zahlung geschieht. Diese Art der Compensation darf leichter auf probable Gründe hin eintreten, als jene Compensation, welche durch Aneignung eines Gegenstandes geschieht, der noch nicht im Besitz des Betreffenden ist. Die Gründe zu Gunsten des Zelosus sind aber, wenn nicht sicher, doch höchst probabel. 2. Die Gemeindecasse hat freilich keine ungerechte Bereicherung erfahren; vielmehr hatte sie ein Recht auf Vergütung des Wertes der Statue. Dass sie aber ein Recht auf Vergütung seitens des Zelosus habe, das wird eben durch die oben ausgeführten Gründe bestritten. Vielmehr sind diejenigen, welche die Anschaffung jener Statue wirksam betrieben haben, die eigentliche Schuld der Beschädigung der Gemeindecasse, weil sie durch eigene Schuld der Anlass zur berechtigten Zerstörung der Statue geworden sind. An diese also hat die Gemeindecasse eine berechtigte Forderung auf Zahlung, nicht an Zelosus; hat also Zelosus dennoch gezahlt und zahlen müssen, so darf er diese Zahlung rückgängig machen. Wohl hätte er eher noch Regress an jene, welche durch Anschaffung und Aufstellung der Statue die Schuld des ganzen Handels waren, als an die Gemeindecasse; auch verhindert er durch die fingierte Zahlung, dass die eigentlich Schuldigen an Ersatz ihrerseits denken und der Gemeindecasse Ersatz leisten werden. Allein ohne eigenen Schaden ist ihm ein anderes Verfahren nicht möglich, und da er schließlich von seinem Rechte Gebrauch macht, lässt er die Schädigung oder vielmehr die Fortdauer der Schädigung der Gemeindecasse zu. Außerdem dürfte diese Schädigung auch noch durch folgende Reflexionen sich rechtfertigen lassen. Was die Gemeindecasse schädigt, schädigt im Grunde die Gemeindeglieder. Diese waren nun aber mit der Aufstellung jener lüsternen Statue entweder einverstanden oder nicht. Waren sie einverstanden, dann tragen sie mit an der Schuld, und den Verlust, den sie erleiden, haben sie sich selber, nicht dem Zelosus zuzuschreiben. Waren sie aber mit jener Statue nicht einverstanden, dann werden sie sich über die Zerstörung der Statue nur freuen, und es ist mit moralischer Sicherheit anzunehmen, dass sie ganz damit einverstanden sind, den Zelosus von allem Ersatz zu entlasten, auch auf Kosten der Gemeindecasse hin.

Es erübrigt nur noch, auf die Gründe der ersten im Gewissensfall angeführten Entscheidung zu antworten. Es heißt:

1. Grund: Die Statue zu zerstören, hatte Zelosus kein Recht.

Antwort. Wenn der Angriff auf die Sittlichkeit, welche durch die Statue geschah, nicht anders beseitigt werden konnte, hatte Zelosus wohl Recht.

2. Grund: Zelosus ist verurtheilt; also muss er zahlen.

Antwort. Wenn der Grund der Verurtheilung ein gerechter nicht ist, so folgt auch aus der Verurtheilung noch nicht die Pflicht zu zahlen.

3. Grund: Das geborgte Geld clamat ad dominum.

Antwort. Vom gezahlten Geld des Zelosus kann man auch sagen: clamat ad dominum. Diese beiderseitigen Rechtsforderungen machen sich gegenseitig unwirksam.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Lebensversicherung.)** Der Quartalschrift wurde folgender Fall vorgelegt: A. ist seit sieben Jahren Mitglied einer Lebensversicherung bei einer Bank. Als er im Alter von 25¼ Jahren in die Versicherung aufgenommen werden wollte, fragte ihn der Arzt unter anderem auch nach den Krankheiten, welche er im früheren Leben gehabt habe. Um nun die Aufnahme desto sicherer zu erhalten, machte er über einige seiner früheren Krankheiten unwahre Angaben. Welche Krankheiten dies waren, kann A. jetzt nicht mehr mit voller Sicherheit sagen; er meint aber sicher, es habe sich um folgende gehandelt: A. hat im Alter von circa 10, respective 14 Jahren Brustfellentzündung und beziehungsweise einen minimalen Bluthusten gehabt, was er dem Arzte auf seine Frage verschwieg. Bezüglich des Bluthustens erklärte seinerzeit der behandelnde Arzt, dass er nicht von der Lunge herkomme. Es entsteht die Frage, ob auf Grund einer vor bereits 15 Jahren durchgemachten Brustfellentzündung hin die Gesellschaft die Aufnahme verweigert hätte. A. hat nie Folgen dieser Brustfellentzündung verspürt. Er glaubt übrigens, dass er nach seinem damaligen Gesundheitszustande sicher zur Aufnahme befähigt war.

Es fragt sich, ob A. ruhigen Gewissens bei der Versicherung bleiben und ob er oder eventuell seine Erben die Versicherungssumme ohne Restitutionspflicht annehmen können.

Der Fall handelt vom Lebensversicherungsvertrag, respective von den sogenannten „Declarationen." Darunter versteht man die Antworten auf die von der Versicherungsgesellschaft vorgelegten Fragen, wodurch diese den Umfang des übernommenen Risico kennen lernen will, wobei sehr leicht unrichtige Angaben oder Verschweigungen anzugebender Umstände vorkommen können. Es versteht sich von selbst, dass, allgemein gesprochen, die stricte Gewissenspflicht besteht, die vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Wenn merklich falsche Angaben gemacht oder wahre Umstände verschwiegen sind, so fragt es sich, ob diese fälschlich gemachten Angaben oder Verschweigungen erheblich sind oder nicht. Als erheblich ist ein Umstand zu bezeichnen, wenn er den Vertrag wesentlich ändert, und dessen Kenntnis die Gesellschaft bestimmt, die Versicherung abzulehnen. In einem solchen Falle ist der Vertrag ungiltig und der Versicherte darf sich die Versicherungssumme nicht auszahlen lassen, hat aber ein Recht auf Rückzahlung der Prämie sammt Zinsen. Um diese zu erhalten, könnte er sich auch die Versicherungssumme auszahlen lassen, müsste aber dann den Rest restituieren.

Sind die irrigen Angaben unerheblich, so dass auch trotzdem die Gesellschaft den Vertrag unter gleichen Bedingungen eingegangen hätte, so ist der Vertrag giltig. Sind die irrigen Angaben minder erheblich, so dass die Gesellschaft den Vertrag auch bei deren Kenntnis eingegangen hätte, aber unter anderen Bedingungen, so besteht die Pflicht, den Irrthum zu corrigieren und die Versicherung richtig zu stellen, entweder durch Minderung der Versicherungssumme oder durch Erhöhung der Prämie. Zu bemerken ist jedoch, dass die rigorose Handhabung der Vertragsbestimmungen bei der einen oder der andern Gesellschaft für die Gewissenspflicht nicht maßgebend sein kann, sondern dass auch hier für die Beurtheilung die Billigkeit in Betracht kommt.

Was nun den concreten Fall betrifft, so ist für die Beantwortung nicht der Moralist allein competent, sondern auch der Arzt; ich habe deswegen auch einen Versicherungsarzt zu Rathe gezogen. Es fragt sich also, ob die Verschweigungen erheblich sind oder nicht. Wir nehmen dabei zunächst an, dass sie sich thatsächlich auf die genannten Krankheiten bezogen haben. Das Urtheil des Versicherungsarztes bei der Untersuchung kann nun lauten auf „vollkommen günstig" oder auf „günstig" oder auf „ungünstig". Im ersteren Falle nimmt die Versicherung regelmäßig die Versicherung an, im letzteren Falle lehnt sie dieselbe ab; wenn das Urtheil nur auf „günstig" lautet, kommt es auf die Umstände an. Wenn der Arzt also bei Untersuchung des A. den Fall als „vollkommen günstig" bezeichnet hat, kann A. sich beruhigen. Wurde der Fall nur als „günstig" bezeichnet, so konnte das Verschweigen die Ablehnung der Versicherung bewirken, wenn der Bluthusten wirklich ein längeres, ernsteres Unwohlsein veranlasste, oder wenn die Eltern des A. lungenkrank waren und nun auch bei ihm sich Bluthusten zeigte. Hat aber der Bluthusten nur im Platzen hochliegender Aederchen ohne ernstes Unwohlsein seinen Grund, dann war der Umstand unerheblich und so hat, wie die Angabe sagt, der damals behandelnde Arzt die Sache wohl aufgefasst. Die Brustfellentzündung kommt hier kaum in Betracht, weil sie offenbar sehr leicht war; denn eine bedeutendere hätte der Versicherungsarzt bei der Untersuchung constatieren können, und A. hat ja nie Folgen davon verspürt.

Soweit also die Umstände des Falles nicht anders, als angegeben, gelegen sind, kann A. sich beruhigen, zumal er nach seiner Angabe damals sich in einem versicherungsfähigen Zustande befunden hat.

Würzburg. Univ.-Professor Dr. Goepfert.

III. **(Ist die Ehe giltig, welche vor dem delegierten Priester nach dem Tode des delegierenden Pfarrers geschlossen wird?)** Vor dem Gnadenaltar der Gottesmutter zu N. schlossen Konrad und Bertha den Lebensbund der Ehe. Sie freuten sich um so inniger, weil Alexander, der geistliche Bruder Berthas,

von ihrem Seelsorger bevollmächtigt war, den heiligen Bund an seiner Stelle zu segnen. Am Abende des frohen Hochzeitstages kehrte das junge Ehepaar in Begleitung Alexanders in die Heimatspfarre zurück. Die erste große Neuigkeit, welche ihnen sofort erzählt wurde, war aber eine Trauerbotschaft: ihr würdiger Seelsorger war an einem Schlagflusse ganz unerwartet gestorben. Wann ist er in die Ewigkeit eingegangen? frägt schnell der geistliche Bruder der jungen Frau. Heute um 6 Uhr früh, als er eben an den Altar gehen wollte, lautete die Antwort. Wer Alexander, vor welchem heute diese Ehe geschlossen worden war, in diesem Augenblicke etwas schärfer beobachtet hätte, dem wäre der plötzliche Schrecken nicht entgangen, der sich bei dieser Nachricht, auf dessen Gesicht abspiegelte. Die Brautleute — so sagt er sich im Stillen — standen erst um 8 Uhr am Traualtar. Hatte ich da noch die Vollmacht zu assistieren? Ist nicht vielleicht mit dem Tode des Herrn Pfarrers meine Vollmacht erloschen? Alexander erinnert sich jetzt, im Lehmkuhl[1]) gelesen zu haben, dass der Pfarrer so lange giltiger Zeuge für die Ehe sei, als er seine Pfarrpfründe besitze; nach Verlust der Pfründe könne er aber nicht mehr giltig assistieren. Mit dem Augenblicke des Todes gieng aber das Beneficium verloren und mithin alle Befugnis, Zeugenschaft von der Eheschließung abzulegen, oder dieselbe durch einen Delegierten auszuüben.

Leicht findet Alexander einen Vorwand, sich auf sein Zimmer zurückzuziehen, woselbst er alsogleich nach Lehmkuhls Moraltheologie greift. Er schlägt im Index unter dem Worte delegatio nach, findet daselbst auch eine Frage aufgeworfen, wo nach Alexanders Meinung die Lösung gefunden werden muss: quando finiatur delegatio? 381 cum nota. Allein auch diese Nota löst ihm nicht alle Bedenken, wenn sie auch eine gewisse Beruhigung gewährt. Immer wieder liest Alexander die folgenden Worte: In genere quaelibet potestas delegata per mortem delegantis seu eius muneris cessionem in sequentibus casibus exspirat: 1. si data est ad „arbitrium nostrum“ i. e. ad personale arbitrium concedentis, 2 si data est pro casu particulari per rescriptum gratiae faciendae, 3. si data est pro casu particulari iurisdictio odiosa, causa nondum incepta; non exspirat: 1. si data est ad „arbitrium Sedis,“ 2 si data est per rescriptum gratiae factae, 3. si causa quaecumque jam incepta est, 4. si aliqua facultas in genere data est sine illa restrictione ad „arbitrium nostrum“.

Wenn ich nur wüsste, murmelt Alexander, ob die Vollmacht, welche der Verstorbene mir für die Eheschließung meiner Schwester ertheilt hat, eine gratia facienda, oder eine gratia jam facta war! Am meisten beruhigen den jungen Priester doch die Worte: eine übertragene Vollmacht erlöscht nicht, si causa quaecumque jam incepta est. — Ja, hätten wir die Copulation nur doch auf 6 Uhr früh

[1]) Theologia moralis II, n. 777. (ed. 1884).

festgesetzt! Dann wären wir schon am Traualtar gestanden, als der arme Herr Pfarrer starb, dann hätte ich keinen Zweifel, dass diese mir übertragene Angelegenheit schon in Angriff genommen und mithin meine Assistenz giltig war. Darf ich aber als causa incepta schon den Umstand betrachten, dass wir gestern zum Wallfahrtsorte hingefahren sind, dass dort die Trauung für 8 Uhr angekündet und vorbereitet war? Ich kann keine Sicherheit, keine Klarheit mir verschaffen! — bei diesen Worten legt Alexander etwas verdrießlich Lehmkuhls Werk beiseite — aber morgen gehe ich zum Herrn Dechant. Von seiner reichen Erfahrung und in seiner vortrefflichen Bibliothek hoffe ich Lösung meiner lästigen Zweifel. Müde legt sich Alexander nach Freud und Leid dieses Tages zur Ruhe, zum erstenmal in seinem Leben träumt er von delegatio exspirat morte delegantis .... gratia facienda, causa jam incepta.

Herr Dechant, war meine Jurisdictionsvollmacht, welche der Herr Pfarrer mir übertragen hatte, um die Ehe meiner Schwester einzusegnen, infolge dieses unerwarteten Todesfalles wirklich erloschen oder habe ich dieselbe doch noch giltig ausüben können? Mit dieser Frage schloss Alexander seine Erzählung vor seinem Herrn Dechant, dem allbekannten Bücherfreund Bernhard Auf Ihre Frage ist zunächst zu erwidern, so entgegnete der Dechant, dass es sich bei der Assistenz einer Eheschließung um Ausübung einer Jurisdictionsgewalt überhaupt nicht handelt. Zugleich holte Dechant Bernhard aus seinem Bücherschrank einen Band von Schmalzgrueber hervor — die Erklärung des 5. Decretalen-Buches Gregor IX. und las dem erstaunten Alexander folgende Stelle vor: Concessio huius facultatis (scil, assistendi matrimonio) non est actus iurisdictionis, sed dominii, sicut est quaelibet procuratoris constitutio, cum parochus dans hanc licentiam nihil faciat quam quod potestatem assistendi, quam habet, in alterum subroget; atqui haec potestas in parocho residens non est iurisdictio.[1]) Das ist auch der Grund, fügt Dechant Bernhard bei, weshalb selbst vor einem Pfarrer, der z. B. ein excommunicatus vitandus wäre, die Ehe giltig geschlossen werden könnte und weshalb die Giltigkeit der Ehe auch dann feststeht, wenn der Pfarrer wider seinen Willen beim Eheabschluss zugezogen war. So lehrt ausdrücklich Schmalzgrueber[2]) mit anderen hervorragenden Canonisten.[3])

Wenn aber Ihre Assistenz bei dieser Eheschließung auch kein eigentlicher Jurisdictionsact war, so hatten Sie dafür doch eine Delegation im weiteren Sinne. Auf diese Assistenz lässt sich nämlich

[1]) In lib. V. decretal. tom. 2, tit. 39 n. 172. (Ingolstadii 1717). Ebenso In lib. IV. decretal. tit. 3, n. 184. 185 (Dilingae 1726). [2]) In lib. V. decretal. tom. 2. tit. 39, n. 171. „quia haec assistentia etsi fiat auctoritate publica, non tamen est actus iurisdictionis, cum etiam ab invito sufficienter praestetur: sed est executio cuiusdam conditionis a Trid. requisitae pro valore matrimonii. [3]) Z. B. Benedict IV. de Synodo dioecesana lib. XIII. c. 23, n. 1. (Venetiis 1767). S. Instructio Pastoralis (Eystadii 1877) p. 354.

vollkommen die Erklärung anwenden, welche die Canoniſten vom Begriff Delegation gewöhnlich zu geben pflegen: delegare est mandare et committere .... delegare est alium in locum suum sufficere, ſagt Ferraris.[1]) Aehnlich beſtimmt denſelben Begriff Pirhing:[2]) Delegare in genere nihil aliud significat, quam alterum in locum suum substituere, sive vices suas committere. Wenn auch der Begriff Delegation am häufigſten und im ſtrengen Sinne auf Jurisdictionsgewalt angewendet zu werden pflegt, ſo darf dies doch nicht im ausſchließenden Sinne geſchehen. Reiffenſtuel[3]) weist überzeugend nach, daſs es eine wahre Delegation auch für Handlungen gibt, welche keine Jurisdiction in ſich ſchließen. Im vorliegenden Falle aber bezeichnet die Aſſiſtenz des zuſtändigen Pfarrers eine wahre Vollmacht, welche er auf einen Prieſter übertragen, demſelben delegieren kann. Die Bezeichnung potestas delegata iſt für dieſe Handlung ganz allgemein geworden. Man findet ſie in Congregationsentſcheidungen, bei Canoniſten[4]) und Moraliſten. Dafür kommen allerdings auch die Ausdrücke: Permissio, commissio, autorisatio, licentia[5]) und ähnliche vor. Deshayes[6]) gibt letzteren Ausdrücken den Vorzug, weil ſie den Act der Aſſiſtenz deutlicher von Jurisdictionsgewalt unterſcheiden.

Nachdem das Weſen der Aſſiſtenz bei Eheſchließungen erklärt iſt, erſcheint die Löſung der vorliegenden Frage ganz einfach. Die Ehe zwiſchen Konrad und Bertha iſt unzweifelhaft giltig. Die Canoniſten unterſcheiden, wenn ſie von Delegationen oder verliehenen Vollmachten ſprechen, eine doppelte Art: ſolche, worin Jemanden eine Streitſache zur Erledigung übertragen wird; und andere, welche mehr den Sinn einer Gnade oder einer erwieſenen Wohlthat in ſich ſchließen. Delegationen der erſteren Art, welche dem forum contentiosum angehören, erlöſchen in der Regel mit dem Tode des Delegierenden oder Auftraggebers, falls die Angelegenheit gleichſam noch unberührt iſt. Handelt es ſich aber um Delegationen, welche mehr Gnadenacte ſind, welche in das forum voluntarium fallen, ſo iſt zu unterſcheiden, ob ſie eine gratia facta oder gratia facienda in ſich ſchließen. Sind ſie dem Wortlaut oder der Abſicht des Verleihers gemäß, eine gratia jam facta, ſo erlöſchen ſie nicht mit dem Tode des Delegierenden, wenn auch die Angelegenheit gar nicht in Angriff genommen iſt. Eine gratia demum facienda aber, welche zum Beiſpiel erſt nach einer

---

[1]) Prompta Bibliotheca canonica tom. II. v. delegare n. 1. (Venetiis 1772). Aehnlich Calvinus in ſeinem Lexicon juridicum (Genevae 1612) col. 801, 40. [2]) Jus canonicum lib. I. tit. 29, sectis 1, n. 1. (Dilingae 1722). [3]) Jus canonicum lib. I. decretal. tit. 29, n. 80. 84 sq. (Venetiis 1746). [4]) Schmalzgrueber lib. IV. decret. tit. 3, n. 188. 190; Reiffenſtuel Jus can. lib. IV. tit. 3, n. 71. [5]) Das Concil von Trient drückt ſich sess. 24 cap. 1. de reform. matrimonii hierüber alſo aus: Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia... Schmalzgrueber überſchreibt den betreffenden Paragraph „de commissione assistentiae matrimonialis“ l. IV. tit. 3, § 4. [6]) Questions Pratiques sur le Mariage (Paris 1898). p. 166. 167 not. 1; 212. 213.

Untersuchung, oder nach dem Eintreffen einer Bedingung, oder nach dem Gutachten eines Dritten in Kraft treten soll, erlischt mit dem Tode des Verleihers.[1])

Nach der kirchlichen Rechtsauffassung wird nun eine Delegation zur Assistenz bei Eheschließungen als eine Begünstigung, als eine gratia aufgefaßt, welche überdies gewöhnlich als den Brautleuten, nicht so sehr dem anwohnenden Priester, gewährt erscheint. Außerdem besteht kein Zweifel, daß es sich im vorliegenden Falle um eine dem Konrad und der Bertha thatsächlich erwiesene Begünstigung handelt, nicht aber um eine gratia demum iuxta arbitrium delegati facienda. Darum ist deren Ehe giltig ohne Rücksicht darauf, ob diese Angelegenheit vom delegierten Priester schon in Angriff genommen worden war oder nicht. Wie zur Bekräftigung dieser Darlegung, liest Dechant Bernhard dem Alexander folgende Stelle aus Pirhing[2]) vor: In quibuscumque delegationibus aut facultatibus concessis attendendum est, num habeant rationem meri mandati seu delegationis, cuiusmodi sunt rescripta iustitiae, quibus delegatur alicui iurisdictio contentiosa ad iustitiam administrandam; et haec regulariter exspirant morte mandantis, si res integra sit, ut ex supra dictis patet: an vero habeant rationem gratiae, seu beneficii acceptati (Pirhing hat an dieser Stelle nur die gratia facta im Auge), cuiusmodi sunt rescripta gratiae, et non exspirant morte concedentis, tametsi res integra sit: decet enim concessum a principe beneficium esse mansurum iuxta regulam iuris 16 in 6. Tales gratiae seu facultates sunt potestas absolvendi a peccatis et censuris seu casibus reservatis, dispensandi in votis, aut impedimentis matrimonii, suscipiendi ordines ab alieno Episcopo, assistendi matrimonio, eligendi confessarium, vescendi carnibus diebus vetitis ... tales inquam facultates, cum sint gratiae, seu mera beneficia, morte concedentis non exstinguuntur: tametsi res integra sit, id est is, cui facultas seu gratia concessa fuit, ea numquam usus fuerit. Da ferner ein Laymann,[3]) so schließt Dechant Bernhard, genau dasselbe lehrt, so können Sie, Herr Alexander, ganz beruhigt sein. Die Ehe zwischen Konrad und Bertha war giltig, obwohl deren Seelsorger, der Sie zur Assistenz delegiert hatte, bei der Eheschließung schon todt war.

Während Dechant Bernhard seinen jungen Mitbruder, der schon einen weiten Weg zu Fuß zurückgelegt hatte, mit einem guten Glas Wein gastfreundlichst tractierte, lenkte Alexander das Gespräch noch

[1]) Mit großer Klarheit erläutert diesen Gegenstand Reiffenstuel in seinem Jus canonicum lib. I. decretal. tit. 3, § 10 n. 250—260. Auch Schmalzgrueber lehrt ausdrücklich: licet assistentia nuptialis non sit proprie actus iurisdictionis; ad voluntariam tamen iurisdictionem reducitur; quia et ipsa exercetur in volentes, et sine cognitione iudiciali (Sponsalia et matrimon. tit. 3, § 4. n. 221). — [2]) Jus canonicum lib. I. decret. tit. 29 sect. 7, § 5, n. 190. — [3]) Theologia moral. lib. V. tract. VI. C. X. 9. 4. n. 22. 23; besonders corollar III. daselbst.

einmal auf den Gegenstand, der ihm so viel Kopfzerbrechens verursacht hatte. Ich hätte die Lösung von einem anderen Gesichtspunkte aus erwartet, Herr Dechant, — weil nämlich meinerseits diese Angelegenheit, als schon in Angriff genommen betrachtet werden könnte und Lehmkuhl sagt: In genere quaelibet potestas delegata ... non exspirat ... 3. si causa quaecumque jam incepta est. Darauf der Dechant: Diesen Lösungsversuch macht auch Dr. v. Scherer in seinem Handbuch des Kirchenrechtes. Er schreibt: „Die allgemeine Delegation der Hilfspriester seitens der Pfarrer erlischt, nach Analogie der Gewalt des Generalvicars, völlig mit dem Wegfalle des Pfarrers; bei einer Delegation einzelner Fälle kommt es darauf an, ob res adhuc integra ist ... oder nicht; in letzterem Falle assistiert auch nach dem Tode des ordentlichen Seelsorgers der delegierte Priester mit Rechtskraft".[1]) Ganz ähnlich die schon einmal erwähnte Instructio (Eystettensis) p. 351. Exspirat autem delegatio ... per mortem delegantis ... si res adhuc integra est. Allein die Regel, dass die Delegation erlösche si res adhuc integra est, — gilt doch zunächst für die Jurisdictio contentiosa, nicht aber für die voluntaria und gratiosa. Die Delegation zur Assistenz bei Eheschließungen wird aber von Canonisten ersten Ranges — wir sahen früher, was Schmalzgrueber, Pirhing u. A. hierüber schreiben — der Jurisdictio voluntaria oder gratiosa beigezählt. Allein selbst abgesehen von diesem Bedenken, war Ihre delegierte Eheschließung wirklich in Angriff genommen? Ich bezweifle es sehr. Die ganze Eheangelegenheit zwischen Bertha und Konrad war freilich mit deren Vorladung zum Braut- und Religionsexamen und deren Aufgebot nicht mehr res integra; aber das war Ihnen ja nicht übertragen; Sie waren vielmehr nur delegiert zur Eheschließung und diese war noch nicht in Angriff genommen, als der Herr Pfarrer starb. Dieser Versuch, Ihren Fall zu lösen, scheint zu keinem Resultat zu führen. Dass vielmehr der vorliegende Fall, der mit einigen Veränderungen, gar nicht so selten sich ereignet,[2]) nur aus dem Princip der gratia facta gelöst werden könne, scheint besonders aus der neueren Praxis zu folgen, wornach die Pfarrer in den größeren Städten sich allgemein gegenseitig zu Eheschließungen delegieren. Ich möchte Sie heute nur auf die diesbezügliche Praxis in Brüssel und Antwerpen aufmerksam machen.[3]) Auf eine Anfrage des Erzbischofs von Mecheln in Rom wurde P. Wernz S. J. beauftragt, sein Gutachten über die Brüssel-Antwerpener-Praxis abzugeben. Dasselbe lautet unbedingt für die Giltigkeit der Ehen, welche nach

[1]) 2. Band S. 203, N. 189. [2]) Deshalb hat die Instructio Pastoralis (Eystettensis) für ähnliche Fälle, in denen plötzlich verstorbene Seelsorger keine Delegation ertheilt hätten, jeden in der Nähe befindlichen approbierten Diöcesan-Priester zur Assistenz befähigt (p. 351). [3]) S. Archiv für kath. Kirchenrecht 1896, 76. Bd. S. 127—130. Das ebenso gründliche als praktische canonistische Gutachten des P. Wernz in der Kölner Delegationsfrage enthalten die Acta S. Sedis vol. 25. p. 641—675.

dieser Praxis geschlossen werden, wenn es auch mit den besten Gründen befürwortet, dass diese Praxis in Zukunft nicht auf dem bloßen Uebereinkommen der Hochw. Herren Pfarrer, sondern auf bischöflicher Anordnung basieren soll. Die Praxis aber ist in Kürze folgende: Wird ein neuer Pfarrer in den zwei genannten Städten eingesetzt, oder werden neue Hilfspriester mit der Assistenz bei Eheschließungen betraut, so werden diese Delegationen durch einen positiven Act verliehen, z. B. in Conferenzen, oder indem das Delegationsformular von den Einzelnen an die Einzelnen übersendet wird. Diese Formulare aber lauten: Formula actus neo-parochi: Generatim pro futuro delego omnes est singulos pastores duorum decanatuum Bruxellensium eorumque in praesenti ad matrimonia adiutores ordinarios relate ad matrimonia eorum, qui forte, postquam alibi ad proclamationes admissi erant, in parochiam neam immigrassent et in pristina parochia positis ponendis contraherent. Item ad matrimonia eorum, qui in mea parochia habitantes alibi circumvento per fictum domicilii indicium pastore contraherent.

Formula actus relate ad neo-pastorem vel neo-vice-pastorem: Generatim pro futuro consentio, ut novus vel novi pastores et eorum ad matrimonia deputati ordinarii utriusque decanatus Bruxellensis valide assistant matrimonio eorum, qui forte postquam etc. wie in dem ersteren Formulare.

Zieht man in Erwägung, dass Stadtpfarren mit vielen tausend Seelen oft längere Zeit verwaist sind, so ist es gar nicht anders denkbar, als dass delegierte Priester den Eheschließungen von solchen Brautleuten beiwohnen, deren Pfarrer ihr Amt nicht mehr inne haben. Um alle diese Ehen als giltig anzusehen, wird das Princip nicht genügen delegatio non exspirat re non amplius integra. Man wird vielmehr die Giltigkeit für jeden Fall nur zu erklären vermögen aus dem Grundsatz: gratia jam facta non exspirat morte vel muneriscessione delegantis, quamvis res sit integra.

Innsbruck. Professor P. Hofmann S. J.

IV. **(Gerechtigkeit und das Gelübde der Armut.)** Eine Ordensperson, der die Geldangelegenheiten des Klosters übertragen waren, hat im Laufe von 10 Jahren der Ausübung ihres Amtes von den Ordensgeldern und Einkünften gegen 10.000 fl. an Verwandte und arme Bekannte ohne Erlaubnis und sicher gegen den Willen der Oberen verschenkt. Jetzt endlich offenbart sie sich dem Beichtvater. Wozu muss derselbe sie verpflichten?

Zur größeren Klarheit machen wir in diesem uns vorgelegten Casus eine zweifache Voraussetzung bezüglich der „Ordensperson."

1°. Zuerst nehmen wir an, sie sei etwa ein Procurator oder Oekonom in einem wohlbegüterten Kloster eines wirklichen Ordens. Dieser Oekonom, nennen wir ihn Prudentius, hat Kauf und Verkauf, Einnahmen an Pachtzins und Ausgaben zu regeln. Somit geht viel

Geld durch seine Hände und ist es ihm leicht, bei dem ihm geschenkten Vertrauen manche Gelder unbemerkt nach eigenem Verfügen zu verwenden. Durch jede derartige Verfügung begeht Prudentius eine Sünde gegen das Gelübde der Armut und, sofern das Kloster geschädigt wird, auch gegen die Gerechtigkeit und ein sacrilegium reale, soweit es sich um wirkliches Klostergut handelt. In unserem Falle besteht das eigenmächtige Handeln im Geschenkemachen. Kann dabei eine Entschuldigung etwa in der vorausgesetzten Erlaubnis des Obern gefunden werden? Clemens VIII. hat in seiner Constitutio „Religiosae Congregationes" den Ordensleuten, auch den Obern, das Austheilen von Geschenken aufs strengste untersagt, gleichviel ob dieselben aus den Fundationen oder Einkünften oder Almosen stammen, zudem schließt er jeden Titel, z. B. der Dankbarkeit, des Wohlthuns aus. Er erklärt das Geschenk als null und nichtig und verpflichtet den Geschenknehmer zur Rückgabe in utroque foro unter Verweigerung der Absolution. Urban VIII. hat in seiner Constitution „Nuper" dieses Verbot moderiert, so dass Schenkungen aus Dankbarkeit und aus anderen Gründen zum Besten des Klosters, kurz aus Motiven der Tugend im bescheidenen Maße erlaubt seien; im übrigen hält er das Verbot Clemens VIII. aufrecht. Es sind also dona pure liberalia, die von Ordensleuten gemacht werden, ipso facto ungiltig und müssen rückerstattet werden an das Kloster, von dem sie ausgiengen; und der Geschenknehmer darf vor Erfüllung dieser Pflicht nicht absolviert werden. Selbst dem Großpönitentiar ist nach der Constitution Innocenz XII. „Romanus Pontifex" nur erlaubt zu absolvieren, wenn das betreffende Geschenk nicht den Wert von 10 Scudi (20 fl.) erreicht, und dann soll er jedenfalls ein Almosen auferlegen zum Besten des beschädigten religiösen Institutes. Die päpstliche Reservation dieses Falles ist also nur eine bedingte und hindert die giltige Absolution nicht, wenn das ernstliche Versprechen der Restitution oder die Unmöglichkeit derselben vorliegt.

2°. Unterstellen wir zweitens, die „Ordensperson" sei Mitglied einer neuern Congregation, etwa eine Verwalterin in einem großen Institute für Erziehung. In dieser Unterstellung würde außer der Sünde gegen das Gelübde und gegen die Gerechtigkeit ein sacrilegium reale wohl kaum vorliegen. Die Gelder nämlich, die als Pension einkommen, haben nicht den Charakter des Kirchengutes. Ferner käme hier die specielle päpstliche Reservation nicht in Frage, da dieselbe nach dem Princip odia sunt restringenda, nur die wirklichen Orden trifft.

3°. Gehen wir nun an die Lösung. Zunächst untersuche der Beichtvater genau, warum die Sünde verschwiegen wurde. Geschah es nach einem dictamen eines falschen Gewissens, so kann er milder über den gottesräuberischen Empfang der Sacramente, besonders der heiligen Communion urtheilen. Jedenfalls ist eine Generalbeichte über die verflossenen 10 Jahre nothwendig. Dabei muss er sich

vergewissern, ob er die Vollmacht besitze, von den im Orden reservierten Sünden loszusprechen; denn ohne Zweifel sind die groben Verletzungen der Armut solche. Wozu aber muss er den Prudentius verpflichten? Für die Zukunft muss der Beichtvater die volle Garantie haben, dass jene Verletzungen der Armut nicht wiederkehren, mit anderen Worten, dass die weitere Verwaltung jenes Amtes keine Gefahren mehr in sich schließe; sonst müsste er auf Niederlegung desselben bestehen. Nehmen wir nun an, alle Gefahren für die Zukunft seien moralisch beseitigt; soll er nun den Prudentius zum Bekenntnis vor dem Obern zwingen? Das wäre hart und schwer und deshalb nur im Falle der Nothwendigkeit aufzulegen. Nothwendig aber ist es nicht wegen der Vollmacht zur Absolution, die der Beichtvater hat oder sich besorgen kann; auch nicht wegen der Gefahr des Rückfalles, wie wir voraussetzen; also bleibt nur noch die Frage, wegen Reparation der Vergangenheit. Jene Geschenke sind erstens ein Vergehen gegen die gelobte Armut. Für diese ist außer der Buße nichts weiteres vorzuschreiben; zweitens gegen die Gerechtigkeit; das Unvermögen, in welches das Gelübde der Armut den Prudentius versetzt, entschuldigt ihn; zudem kann ja der Obere, wie wir früher gesehen, selbst nicht derartige Geschenke machen und folglich dieselben auch nicht nachträglich durch seine Billigung sanieren, jedenfalls nur insoweit als sie als wirkliche Almosen gelten. Dafür aber dürfte der Beichtvater die nachträgliche Gutheißung voraussetzen. (Wir sprechen hier nur von der strengen Verpflichtung, nicht von dem, was etwa anzurathen wäre.)

Es bleibt aber noch die Pflicht der Restitution, soweit sie möglich ist. Prudentius hat die Geschenke ungiltig gegeben; er muss sie also rückgängig machen. Bei den wirklich Armen ist das unmöglich und deshalb soll er sie auch nicht weiter behelligen. Die Verwandten aber müssen restituieren und sind dazu aufs strengste verpflichtet. Kein Beichtvater kann sie absolvieren, wenn sie nicht den ernstlichen Willen haben, dieser Pflicht nachzukommen. Aber diese Verwandten wissen nichts von dieser Obliegenheit und der strengen Vorschrift der Kirche. Gut! Dann muss Prudentius sie mahnen. Der dadurch entstehende Verlust der Ehre bei den Verwandten entschuldigt ihn nicht. Sollte aber Prudentius die Erfolglosigkeit seiner Mahnung sicher voraussehen, dann gebietet ihm die Liebe, den guten Glauben nicht zu stören; seinerseits thue er was er kann, auf andere Weise dem Kloster das Verlorene zu ersetzen, z. B. durch Zuwendung von Geschenken, die ihm etwa zu guten Zwecken zur Disposition gestellt werden. Der Beichtvater könnte sich auch an die Pönitentiarie wenden und nach Auseinandersetzung der Schwierigkeiten um Sanierung vonseiten des heiligen Vaters nachsuchen.

In unserer zweiten Unterstellung ändert sich die Lösung insofern, als vielleicht die Verwalterin noch Vermögen hat oder erwarten

kann. Da müsste sie natürlich alles, was sie nicht bei dem Geschenknehmen rückgängig machen kann, aus ihrem Eigenthume ersetzen. Ferner könnte bei ihr die Oberin je nach den Constitutionen durch großmüthigen Verzicht die Sache ordnen. Selbstverständlich müsste da der Beichtvater eintreten und ganz im allgemeinen die Oberin ersuchen, ob sie nicht ihm die Vollmacht geben wolle, etwa zugefügten Schaden den Reumüthigen zu verzeihen. Die Pönitentin selbst zur Oberin zu schicken, würde wohl in den seltensten Fällen rathsam sein.

Valkenburg. W. Stentrup S. J.

V. **(Die Spendung der heiligen Sterbesacramente an lebensgefährlich erkrankte Kinder vor dem sechsten Lebensjahre.)** Wir hatten (Qu.-Schr. Heft I. S. 118 d. J.) die Frage erörtert, ob die heiligen Sterbesacramente den schwererkrankten Kindern nach dem sechsten Lebensjahre ertheilt werden können. Damit wollte natürlich nicht gesagt sein, dass man nicht auch Kindern von fünf (respective vier) Jahren die genannten Sacramente wenigstens bedingungsweise spenden könne.

Gehen wir also über zu dieser Frage: Wie steht es mit der Spendung des Viaticums an solche Kinder? Kann man ihnen das Viaticum reichen oder nicht? Im Falle der Bejahung, hat der Priester dann auch die Pflicht dies zu thun?

Es ist hier zunächst zu beachten, dass zum Empfang der heiligen Communion eine größere Geistesreife gefordert werden muss, als zum Empfang der letzten Oelung und des Bussсacraments. Andererseits ist aber auch nicht zu vergessen, dass für den Empfang der heiligen Eucharistie modo viatici nicht die Geistesreife verlangt werden darf, wie für die Communion ex devotione. So sagt Suarez — und er steht in dieser Beziehung unter den Theologen nicht allein —: „De communione facienda in articulo mortis non est eadem ratio“ (Gaßner Bd. II. Abth. III. pag. 1167). Es genügt hier jedenfalls, dass das Kind das Sacrament von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden, ehrfurchtsvoll anzubeten und zu empfangen vermag. In diesem Sinne spricht sich Benedict XIV. aus: „Poterit episcopus synodali constitutione parochos compellere ad administrandum ss. viaticum pueris mox decessuris, si eos compererint tantam assecutos judicii maturitatem, ut cibum istum coelestem et supernum a communi et materiali discernant: haud enim leviter delinquere credimus, qui pueros etiam duodennes et perspicacis ingenii sinunt ex hac vita migrare sine viatico hanc unam ob causam, quia scilicet nunquam antea, parochorum certe incuria et oscitantia, eucharisticum panem degustarunt“ (De Synod. dioec. l. VII. c. 12. n. 1 et 3; Fr. Schüch pag. 668. Anm. 3.). Unter dieser Voraussetzung nennt es der heilige Alphons eine sententia communissima, dass das Viaticum nicht bloß gespendet werden könne, sondern auch müsse. „Pueris, qui jam sunt compotes rationis

in articulo mortis non solum communio dari potest, sed etiam debet“ (S. Alph. 6. n. 301). Benedict XIV. bezeichnet die gegentheilige Uebung der Pfarrer als einen „gravem abusum radicitus extirpandum“ (l. c.). Es ist also nach Benedict XIV. und dem heiligen Alphons eine strenge Pflicht pueris, qui rationis compotes sunt, das Viaticum zu spenden. Noch deutlicher und schärfer spricht sich Gury aus. Er antwortet auf die Frage: „An in periculo mortis communio tribuenda sit pueris, qui nondum ad sacram synaxim admissi sunt?“ „Affirmo, quoad pueros qui sunt rationis compotes. Immo non solum eis dari potest, sed etiam dari debet. Ratio est, quia ex una parte pueri in tali periculo constituti tenentur ex praecepto divino communicare; ex alia parte utilitas eucharistiae tunc majorem dispositionem non exposcit. Graviter igitur errant parochi, qui viaticum huiusmodi pueris administrare nolunt“ (Gury II. n. 320). Das dürften wohl die wichtigsten und besten kirchlichen Verordnungen und Aussprüche der Theologen sein, die von der Spendung des Viaticums an lebensgefährlich erkrankte Kinder handeln. Allein damit ist für unseren Fall, ob nämlich Kindern vor zurückgelegtem sechsten Lebensjahre das Viaticum schon zu spenden sei, nicht viel gewonnen. Denn keine der angeführten Stellen spricht von Kindern des sechsten Lebensjahres. Ja die oben angeführte Stelle des großen Papstes Benedict XIV. scheint mir gerade gegen diese Annahme, dass man nämlich sechsjährigen Kindern schon die heilige Communion spenden solle, zu sprechen. Benedict XIV. tadelt nämlich nur die Pfarrer, welche sogar Kindern von zwölf Jahren das Viaticum verweigern und zwar nur aus dem Grunde, weil sie noch nie communiciert haben. Sicherlich hätte er auch solche getadelt, welche sechsjährigen das Viaticum verweigern, wenn solche zu tadeln wären. Denn es handelt sich hier nicht um Kinder, die noch nicht communiciert, sondern um solche, die in gesunden Tagen auch noch nie das heilige Sacrament der Buße empfangen haben. Sodann scheinen mir auch die Stellen, die ich oben angeführt habe zum Beweise dafür, dass sechsjährigen Kindern die letzte Oelung und das Bußsacrament zu spenden sei, gegen die Spendung des Viaticums zu sprechen. Da heißt es wiederholt: „quamvis nondum communicaverint“ oder „licet primam communionem nondum susceperint“. Es wird also hier ein Unterschied gemacht zwischen der Fähigkeit die beiden ersten Sacramente zu empfangen und der das Viaticum zu empfangen. Bei Suarez findet sich allerdings eine Stelle, die keinen Unterschied macht. Er sagt: „Existimo in articulo mortis dandam esse communionem cuicumque homini habenti usum rationis ad peccandum et capaci confessionis et extremae unctionis“ (Gaßner Bd. II. I. Abth. pag. 899). Auch fügt er bei, dass sowohl das Kind zum Empfang, als der Priester zur Spendung verpflichtet sei. Allein Suarez dürfte wohl in dieser Beziehung allein stehen. Alle andern bedienen sich des allge-

meinen Ausdruckes: „Qui sunt rationis compotes“. Zu diesen gehören zwar bei normalen Verhältnissen sechsjährige Kinder. Aber wie ich oben schon gesagt habe, ist meines Erachtens ein Unterschied zu machen zwischen Kindern, die zwar schon soweit zum Vernunftgebrauch gelangt sind, dass sie einer actuellen Sünde fähig sind, und zwischen solchen, die soweit sind, dass sie die Eucharistie ehrfurchtsvoll anbeten können und die sich klar sind, was sie genießen. Das aber dürfte bei sechsjährigen Kindern selten der Fall sein, und doch muss man dies zum wenigsten verlangen. Wohl ist zuzugeben, dass es sechsjährige Kinder geben kann, die nach vorausgegangener Belehrung fähig wären, das Viaticum zu empfangen. Aber auch hier, glaube ich, sollte man aus Pastoralklugheit von der Spendung des Viaticums absehen. Nehmen wir z. B. eine Kinderkrankheit an, wo es unmöglich ist alle genügend vorzubereiten. Würde der Priester nun fähigeren Kindern die heilige Communion spenden, den anderen aber nicht, so ist leicht einzusehen, welche Unannehmlichkeiten ihm daraus erwachsen würden. Dass er sie aber mit gutem Gewissen in einer solchen Lage nur wenigen spenden könnte, glaube ich, lehrt die Erfahrung. Auch beobachten sehr eifrige und in der praktischen Seelsorge erfahrene Priester diese Praxis.

Meine Ansicht geht also dahin: Kinder vor zurückgelegtem sechsten Lebensjahre können die letzte Oelung und das Bußsacrament empfangen und der Priester ist verpflichtet (eventuell bedingungsweise) sie zu spenden. Das Viaticum aber kann wohl nur in den seltensten Fällen gespendet und eine Verpflichtung, es solchen Kindern zu spenden, kann nicht statuiert werden.

Anmerkung. Selbstverständlich sind solche Kinder zu beerdigen nach dem ordo sepeliendi adultos. Denn der ordo sepeliendi parvulos bezieht sich, wie schon sein Inhalt sagt und das Rit. Rom. ausdrücklich erklärt, nur auf Kinder, „qui ante usum rationis eripiuntur“ et „oratione Ecclesiae non indigent“, die also sogleich zur Anschauung Gottes gelangen. Dies trifft aber bei sechsjährigen Kindern nicht zu.

Ergenzingen. Vicar Lebherz.

VI. **(Ueber die sogenannten „kleineren Reparaturen,“ für welche der Beneficiat aus Eigenem aufzukommen hat.)** Nicht selten ergeben sich über diese, in mehrfacher Beziehung praktische Frage Anstände. Es werden oft Zweifel darüber erhoben, ob der Pfarrer bei seiner ohnehin kargen und den Zeitverhältnissen nicht entsprechenden Congrua überhaupt verpflichtet sei, an seinem Pfarrgebäude, welches er nur zeitweilig bewohnt, wie immer geartete Reparaturen und Herstellungen vorzunehmen und die damit verbundenen Kosten aus eigenen Mitteln, ohne Zuhilfenahme des Kirchenvermögens, zu bestreiten, zumal er nach den bestehenden gesetzlichen Normen bloß Nutznießer und nicht Eigen-

thümer des Pfarrgebäudes ist und daher nicht verhalten werden kann, die fraglichen Herstellungen, selbst wenn es nur „kleinere Reparaturen" wären, die einen bloß geringen Aufwand erfordern würden, aus Eigenem zu decken.

Auch das kirchliche Gesetz, meint man ferner, enthalte darüber keine ausdrückliche Bestimmung und verpflichte bloß den Beneficiaten, für „Ordnung und Reinlichkeit" im Pfarrhofe zu sorgen. (Conc. provinc. Prag. ab a. 1860, tit. I. cap. VII. — Conc. provinc. Vienn. ab a. 1858, tit. II. cap. VI.)

Für die richtige Beantwortung unserer Frage ist entscheidend theils die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 513) — obschon es diese Frage nicht völlig klar löst — theils andere positive staatliche Verordnungen, die über die betreffende Verpflichtung des Beneficiaten kaum einen Zweifel übrig lassen. Das genannte Gesetzbuch bestimmt darüber, wie folgt: „Der Fruchtnießer ist verbunden, die dienstbare Sache als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen.

Wird dessen ungeachtet der Wert der dienstbaren Sache bloß durch den rechtmäßigen Genuß ohne Verschulden des Fruchtnießers verringert, so ist er dafür nicht verantwortlich." Aus dieser Bestimmung erhellt zwar, dass der Beneficiat als Nutznießer des Pfarrgebäudes verpflichtet ist, das Pfarrgebäude im guten Zustande zu erhalten, keineswegs ist aber daraus ersichtlich, welche Herstellungen, in welchem Umfange und bis zu welcher approximativen Höhe des Kostenbetrages der Beneficiat ausführen und aus eigenen Mitteln decken soll. Dass der Beneficiat bei den Baureparaturen, für welche er nach dem Gesagten selbst aufzukommen hat, die bekannte Rechtsregel: „Odiosa sunt restringenda" in ihrer ganzen Tragweite für sich in Anspruch nehmen und gegen jeden größeren Baubetrag Einsprache erheben wird, ist selbstverständlich und bei den dermaligen Zeit- und Congruaverhältnissen leicht erklärlich.

Jeden Zweifel über diesen Punkt sowie über den, mit der Reparatur des Pfarrhauses verbundenen Kostenaufwand, den der Beneficiat selbst bestreiten muss, ohne dass hiebei das Kirchenvermögen irgendwie ins Mitleid gezogen werden darf, löst das für Böhmen[1]) unterm 18. April 1806, Zahl 22.616, erlassene Hofkanzleidecret, welches sich über diese Frage mit aller wünschenswerten Klarheit äußert. „**Kleinere Reparaturen** — so verordnet dieses Decret ausdrücklich — die jedem Inwohner eines gemieteten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Oefen, Ausbesserung der Thüren,

[1]) Dieselbe Verordnung wurde für Mähren und Schlesien bereits unterm 21. Jänner 1797 vom dortigen Gubernium erlassen.

Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, sind von den Pfarrern und Locale (Localisten) ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Ueberschuss haben, ganz allein und ohne einen anderweitigen Beitrag zu bestreiten." (Vergl. auch das Circular des böhmischen Guberniums vom 21. Jänner 1797.)

Dass das eben citierte Hofdecret nicht zu den „veralteten" staatlichen Vorschriften zählt, erhellt aus dem neuesten, unsere Frage ebenfalls ventilierenden Erlasse der k. k. Statthalterei von Böhmen vom 25. Juni 1891, Zahl 99.265, worin sich auf dieses Decret ausdrücklich berufen und die genaue Befolgung desselben sowohl den politischen Behörden als den Patronatsämtern mit der Motivierung aufgetragen wird, dass Auslagen für die „gewöhnliche bauliche Instandhaltung der Pfarrhäuser" auf das Kirchenvermögen nicht übernommen werden können, weil für die Berichtigung der Kosten anlässlich solcher Reparaturen die Nutznießer der Wohnung d. i. die geistlichen Pfründner aus Eigenem aufzukommen haben. Zugleich wird der entgegengesetzte, hie und da beobachtete Vorgang hinsichtlich der „gewöhnlichen" Pfarrhofreparaturen, wenn sie aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, für ungesetzlich erklärt. Hieraus folgt, dass das obcitierte Hofkanzleidecret noch vollkommen zu Recht besteht und in Betreff der „kleineren Reparaturen" am Pfarrhause und ihrer Bestreitung durch den Beneficiaten für die Praxis nach wie vor maßgebend ist.

Bei genauerer Erwägung des erwähnten Statthalterei-Erlasses könnte es auffallen, dass derselbe statt des in dem oft genannten Hofdecrete vorkommenden, logisch jedenfalls mehr präcisen und klaren Ausdruckes „kleinere Reparaturen," die offenbar weniger bestimmte und ziemlich dehnbare Bezeichnung „gewöhnliche bauliche Instandhaltung des Pfarrhauses" gebraucht, woraus man folgern könnte, als wollte man dem Decrete eine mehr extensive Fassung und Erklärung geben, da unter der letzteren Bezeichnung beinahe alle Baureparaturen subsumiert und verstanden werden können. Da sich jedoch, wie oben bemerkt wurde, der beregte Statthalterei-Erlass seinem Inhalte nach auf das vorerwähnte Hofdecret ausdrücklich bezieht und es mit dem klaren Beisatze erneuert, dass die politischen und die Patronatsämter dieses Decret bei vorkommenden Anlässen in der Zukunft genau befolgen sollen, so muss jene Vermuthung als völlig grundlos bezeichnet werden.

Königgrätz. Domcapitular Dr. Anton Brychta.

VII. **(Oeffentliche Kapelle propter usum publicum.)** In einem staatlichen Unterrichtsgebäude befindet sich eine Hauskapelle. Dieselbe liegt im ersten Stock; der Raum, in welchem der Altar

steht, ist ganz klein und durch einen Vorhang von einem großen Saale getrennt, von dem aus die Studenten während des Schuljahres an Sonn- und Feiertagen der heiligen Messe und Exhorte beiwohnen. Dieser große Saal wird bei feierlichen Anlässen als Festsaal verwendet werden und finden darin musikalisch-declamatorische Aufführungen statt. Der Diöcesanbischof hat seiner Zeit die Kapelle eingeweiht und die erste heilige Messe dort feierlich celebriert. Anfänglich war in erwähnter Unterrichtsanstalt nur ein Religionslehrer angestellt, der an Sonn- und Feiertagen den Schulgottesdienst hielt. In der Folge, als Parallelclassen eröffnet wurden, ward dem Religionsprofessor ein Supplent zugetheilt, der von da an für das Untergymnasium Schulgottesdienst hielt, so dass nunmehr Sonn- und Feiertage immer zwei Messen in der Kapelle waren. Im Laufe der Zeit stiegen dem Religionslehrer, zumal gar kein Document sich vorfand, das die Kapelle als eine öffentliche bezeugt hätte, begründete Bedenken auf, ob denn dieses Oratorium doch als ein publicum könnte angesehen werden, ob es nicht vielmehr, besonders mit Rücksicht auf Lage, Beschaffenheit und Verwendung der Räumlichkeiten, ein privatum sei, wornach dann für Messlicenz an hohen Festtagen, für Pluralität von Messen an Sonntagen und überhaupt für Errichtung einer derartigen Kapelle ein päpstliches Privileg zu erwirken wäre. Auf eine diesbezügliche Anfrage wurde entschieden, die Kapelle sei den öffentlichen beizuzählen propter usum publicum. Was ist nun von der Kapelle selbst und der erwirkten Entscheidung zu halten?

Vor allem hat dieses Oratorium keinen öffentlichen Eingang, d. i. von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze aus, was eine der Hauptbedingungen für die Oeffentlichkeit eines Oratoriums ist, ist also eine Innenkapelle ohne öffentlichen Eingang, somit oratorium privatum. Andererseits hat die Kapelle auch nicht das valens canonicum für die publicitas ratione loci, die urkundliche, aequimündlichvertragsmäßige oder wenigstens gewohnheitsrechtliche Verpflichtung seitens des Eigenthümers, resp. verantwortlichen Verwalters nämlich, den Zugang zur Kapelle zur Zeit des Gottesdienstes durch Vorhaus, Stiegen und Gänge immer und jedem offen zu halten, da ja nur die Studenten und die dieselben überwachenden Mitglieder des Lehrkörpers, höchstens noch das Dienstpersonal der Messe beiwohnen; also bleibt das oratorium a fortiori privatum. Zudem sind nicht alle vier Wände der Kapelle aus Mauern aufgeführt und wird der Raum vor derselben, von wo aus die Studenten der heiligen Messe beiwohnen, häufig zu profanen Zwecken z. B. musikalisch-declamatorischen Vorträgen verwendet; was wieder den Erfordernissen eines öffentlichen Oratoriums widerspricht, das ja nach Trid. Sess. XXII. decr.: Quanta cura „ad divinum tantum cultum dedicatum“ sein muss; also omnino muss dieses oratorium ein privatum sein und dürfen consequenterweise nie zwei Messen am selben Tage, an den höchsten Festtagen nicht einmal eine gelesen werden.

Sehen wir uns nun die angeführten Gründe näher an. Daſs die Kapelle keinen öffentlichen Eingang hat, daraus folgt nur, daſs sie ratione loci keine publica ist, d. i. vere publica; eine Innenkapelle kann ja publica sein, nicht zwar vere oder plene (i. e. etiam localiter), wohl aber quasi, d. i. quoad licentiam sacrum peragendi entweder durch oben erwähntes urkundlich oder äquivalenter Weise verbürgtes Recht des freien Zutrittes oder dadurch, daſs dieselbe durch kirchenrechtliche Bestimmungen eigens von der Zahl der capp. privatae ausgenommen ist und den oratt. publica beigezählt wird. Ist nun auch das erstere nicht der Fall bei der in Rede stehenden Kapelle, so doch das letztere. Der classische Text, der vor allem entscheidend ist puncto privater und öffentlicher Oratorien, das: „Neve patiantur“ des tridentinischen Decretes: „Quanta cura“ aus Sess. XXII, rechnet zu den oratt. privata nur die in den Domus privatae gelegenen Kapellen; nun ist aber erwähnte Kapelle in einem Hause, das dem öffentlichen Wohle dient, d. i. in einer dem Gemeinwohle dienenden Unterrichtsanstalt, somit in einer Domus publica, dessen Besitzer keine Privatperson als solche ist. Neben dem Zwecke der öffentlichen Wohlthätigkeit scheint auch der religiöse Charakter hinlänglich gewahrt zu sein, schon dadurch, daſs die Schüler vorschriftsmäßig von der Anstalt selbst angehalten sind, ihren religiösen Pflichten nachzukommen, mag im übrigen auch diese Unterrichtsstätte als Staatsanstalt mehr indifferentistischen Charakters sein. Wegen dieses gemeinnützigen und wenigstens tangential-religiösen Zweckes kann füglich eine derartige Anstalt zu den loca pia im weiteren Sinne gerechnet werden; und van Gameren bestätigt diese Anschauung, wenn er zu den loca pia auch scholae publicae, quae causam religionis attingunt zählt. Also ist das Oratorium wenigstens quasi oder semipublicum d. i. ratione licentiae sacrum in eo peragendi, muſs also factisch unter die öffentlichen eingereiht werden.

Der oben angeführte zweite Grund ändert an der Sache nichts. Wenn nämlich die Kapelle nicht ratione loci publica ist, bedarf es zur publicitas oratorii des erwähnten aequivalens nur bezüglich der Haus- oder Innenkapellen in Privathäusern, privatis in domibus, wie das Tridentinum sagt, denen aber mit Unrecht nach der Entscheidung in Viglevanen. dd. 16. mart. 1847 loca pia beigezählt würden, wie der Motivenbericht lautet.

Desgleichen thut der dritte Grund der quasi publicitas keinen Eintrag. Es ist nämlich gar nicht nothwendig, daſs alle vier Wände aus Mauern aufgeführt seien; es genügt, daſs drei Seiten gemauert sind, die vierte aber durch einen Vorhang abschließe, der nach Bedürfnis zurückgezogen werden kann, damit aus einem übrigens decenten Vorraum Andächtige der heiligen Messe beiwohnen können. Cf. Liguori l. 6. Tr. 3. de euchar. cp. 3. dub. 4. n. 357 I. ubi allegat Croix (l. 3. p. 1. n. 626) dicentem: Non esse opus quattuor muris, qui oratorium separent ab aliis locis, sed posse pro quarto muro

aptari telam, quae aperiatur ad commoditatem audientium missam. Quapropter etc.

Und daſs in dem erwähnten Vorraum manchmal muſikaliſch-declamatoriſche Aufführungen ſtattfinden, ändert die quasi publicitas nicht; werden ja in Rom ſelbſt ſogar in Kirchen (z. B. St. Ignazio, 12 Apostoli ꝛc.) derartige wiſſenſchaftliche oder künſtleriſche Aufführungen (z. B. Promotions-Feierlichkeiten, kirchenmuſikaliſche Productionen ꝛc.) abgehalten, wobei einfach das Smum aus dem Hochaltare removiert und in eine abgelegene Nebenkapelle transferiert wird. Und weil in erwähnter Kapelle nicht der eigentliche Kapellenraum, ſondern nur der Vorraum und auch dieſer nur ſehr vorübergehend und ſelten zu derlei Uebungen verwendet wird, bleibt die Kapelle immerhin ad divinum tantum cultum dedicata.

Iſt aber die Kapelle dieſes ſtaatlichen Unterrichtsgebäudes eine capella quasi publica, die ja quoad licentiam peragendi missam den oratt. publica gleichgeſtellt iſt, ſo hatte der Biſchof das Recht, die Kapelle zu geſtatten und genügte es, daſs Hochderſelbe ſelbſt darin die heilige Meſſe celebrierte, weil ja dadurch ſchon ſtillſchweigend oder beſſer geſagt thatſächlich die Erlaubnis gegeben war, darin die heilige Meſſe zu feiern. (Freilich wäre es beſſer geweſen, daſs darüber auch eine Urkunde verfaſst und dieſelbe in der Sacriſtei deponiert worden wäre, zumal in viel kleinlicheren und minderwertigeren Angelegenheiten auch alles ſchriftlich, kanzleimäßig abgefaſst werden muſs.) Somit können in der Kapelle täglich auch mehrere heilige Meſſen gefeiert werden, die hohen Feſttage nicht ausgenommen, alles ohne päpſtliches Indult. Auch die Anweſenheit der Studenten iſt zur Erlaubtheit der Celebration der heiligen Meſſe nicht nothwendig.

Noch einige Worte bezüglich der zweiten Frage. Durch die erwähnte Entſcheidung wurde zwar der vorgelegte Zweifel „praktiſch, thatſächlich“ richtig entſchieden, der Ausdruck aber in der Motivenangabe iſt zum mindeſten ungenau; denn sensu obvio und auch juridico iſt in der erwähnten Kapelle kein usus publicus: weder der Eingang iſt öffentlich, noch auch der Innenzugang urkundlich, mündlich vertragsmäßig oder gewohnheitsrechtlich allen erlaubt, da nur die Schuljugend und die überwachenden Mitglieder des Lehrkörpers und höchſtens das Dienſtperſonal der heiligen Meſſe beiwohnen können, Leute aber von der Nachbarſchaft gar nicht zugelaſſen würden. Freier Zutritt aber für jedermann wird unter usus publicus im juridiſchen Sinne verſtanden (Corp. jur. Rom. civ. l. 1. D. de locc et itinn. publ. XLIII. 7: usus publicus = ad usum omnium pertinens.) Der eigentliche Grund iſt vielmehr, daſs dieſe Anſtalt, als locus pius im weiteren Sinne, weil gemeinnützigen und religiöſen Zweck verfolgend, ausgenommen iſt von der Vorſchrift des tridentinums: „Neve patiantur“ bezüglich oratoria privata.

Iſchl. Coop. Dr. Karl Mayer.

VIII. **(Die öftere Männercommunion.)** „Männer sind zu öfterem Empfange der heiligen Sacramente nicht zu bringen; es nützt alles Reden und Predigen nichts," klagt mancher Seelsorger, läßt die Männer ihre Wege gehen und wendet alle Mühe den Frauen zu, die gewiss ohne viele Mühe williger Folge leisten. Eine merkwürdige Erscheinung ist es freilich, dass Männer, die im öffentlichen Leben muthig und entschieden für die Kirche eintreten, auch — exceptis excipiendis — vielfach sich mit dem „wenigstens einmal" in Bezug auf die heilige Communion begnügen. Ein gesunder, haltbarer Zustand ist das nicht; das äußere Leben muss Kraft und Saft aus dem inneren ziehen, sonst verdorrt es. Ein religiöses Leben, ein praktisches Christenthum ist ohne öftere Communion undenkbar. Was ist zu thun?

Männer, die selten oder gar nicht in die Predigt kommen, sondern sich mit der heiligen Messe allein begnügen, werden wohl schwer zur Frequenz der heiligen Sacramente zu bewegen sein. Wie könnte aber doch auch auf sie Einfluss geübt werden? In Versammlungen, Vereinen (politischen) wird der Geistliche zwar nicht Predigten loslassen; es geben sich aber doch tausend und tausend Gelegenheiten, um mit einigen Worten, kurz und bündig, auf die Nothwendigkeit der praktischen Uebung des Christenthums aufmerksam zu machen. Etwas bleibt doch hängen. Wer möchte dann bezweifeln, dass P. Abel mit seinen berühmten Maria-Zeller-Wallfahrten diesbezüglich einen sehr guten Fingerzeig gegeben? Derartige Männer-Wallfahrten, wenn gleich nicht so imposant, aber doch für die Theilnehmer so erfolgreich, lassen sich ja in jedem Pfarrorte ins Werk setzen.

Eine tüchtige, häusliche Umgebung wird endlich oft das einzige Mittel sein, um dieser Classe von Männern beizukommen. Kurze, liebevolle Worte einer frommen Mutter, Frau oder Schwester haben sehr häufig schon großen Erfolg erzielt.

Bei fleißigem Anhören der Predigt wird das fragliche Ziel leichter zu erreichen sein. Domcapitular Wetzel gibt in der Zeitschrift S. Eucharistia Nr. 3, 1899, folgende Rathschläge:

Vor allen Dingen muss der Seelsorger die Männer öfters im Jahre zu den heiligen Sacramenten einladen. Die Einladung aber muss liebevoll, herzlich sein. Ein Pfarrer forderte seine Männer also zur Beicht auf: „Die Einjährigen, die seit Ostern oder länger den Beichtstuhl nicht mehr betreten haben — und das geht besonders die Männer an — sollen sich morgen auch wieder einmal sehen lassen". Natürlich erschien Niemand. Die Feste des Herrn, der Mutter Gottes, des heiligen Josef geben zu solchen Einladungen die beste Veranlassung. Viele Seelsorger haben die Erfahrung gemacht, dass bei Todesfällen sehr leicht die Angehörigen, auch Männer, zum Empfang der heiligen Sacramente zu bewegen sind. Diesem Winke Wetzels dürfte nur noch beigefügt werden, dass es sehr empfehlens-

wert sei, nach größeren Concurstagen den Männern auch die Freude und Anerkennung für ihr Erscheinen öfters auszudrücken.

Ein zweites Mittel besteht darin, oft hinzuweisen, dass Gott den Männern stets eine besondere Vorliebe erwiesen, ihnen die wichtigsten Stellungen in Familie, Staat und Kirche anvertraut hat. (Propheten, heiligen drei Könige, Hirten, Apostel, Zachäus, Nikodemus, Schächer 2c.) Der Priesterstand ist nur Männern zugänglich.

3. Gewisse Vereine und Bruderschaften haben gemeinsame Communionen, bei welchen sich Männer leichter betheiligen. In vielen Pfarreien wird der erste Sonntag im Monat von den Mitgliedern der Herz Jesu-Bruderschaft gerne als Communiontag benützt, Die marianischen Congregationen für Jünglinge und Herren haben seit jeher die häufigen Männer-Communionen gefördert. Ein kluger Seelsorger wird übrigens selbst bei weltlichen Vereinen Gelegenheit finden, sie zur gemeinsamen Communion einzuladen. (Veteranen, Feuerwehr 2c.) z. B. anlässlich bestimmter Feste, Todesfall eines Mitgliedes, Fahnenweihe 2c. Gehen auch nicht alle, viele Mitglieder folgen doch und das ist ein nicht zu unterschätzender Erfolg.

4. Den Männern muss der Empfang der heiligen Sacramente so leicht als möglich gemacht werden. In der Beziehung ist die Sitte, die sich in vielen Orten findet, sehr zu empfehlen, dass die eine Seite des Beichtstuhles immer für Männer reserviert ist. Die Idee Wetzels, gewisse Tage oder gewisse Beichtstühle nur für Männer zu bestimmen, halte ich nicht für praktisch. — Die Männer sollen ferner nicht lange warten dürfen; sie verlieren leicht die Geduld. Sogenannte fromme Seelen sollen daher so kurz als möglich im Beichtstuhle sein, oder, wenn möglich, erst am Schlusse des Concurses kommen. Sehr bemerkenswert sind folgende Worte Wetzels:

„Es ist eine Pflicht der Pastoralklugheit, zu den Männern in überaus höflichem, gewinnendem Tone zu reden, zu reden nach Verschiedenheit des Alters, wie ein Freund zum Freunde, wie ein Vater zum Sohne, mögen sie den höchsten oder niedrigsten Ständen angehören. Dadurch gewinnen wir sie, erleichtern das Bekenntnis; durch Freundlichkeit und Liebe beweisen wir ihnen, dass wir es gut mit ihnen meinen und erreichen dadurch, dass sie gerne zur Beicht wiederkommen. Ist der Confessarius genöthiget, von Männern zu verlangen, dass sie öfters als bisher die Sacramente empfangen müssen, so ist es rathsam, den Pönitenten selbst bestimmen zu lassen, wann er wohl wieder beichten könne und wolle. Zugleich kann er füglich sagen, dass er erwarte, der Pönitent werde sein Ehrenwort einlösen."

Die Beicht soll nicht zu lange dauern, sonst verleidet man den Männern das Beichten. Der Priester stelle nicht zu hohe Forderungen. Genaue Befolgung der Gebote Gottes und der Kirche, gewissenhafte Erfüllung der Standespflichten, muthiges Bekenntnis des Glaubens — lege man kurz ans Herz.

5. Bischof Egger von St. Gallen sagt, schon in der Schule muss mit der Heranziehung einer religiösen Männerwelt der Anfang gemacht werden. Der Seelsorger gebe sich alle Mühe, die Knaben zur monatlichen Beicht zu bewegen; dann werden sie auch im späteren Leben öfters die Sacramente empfangen.

Den Vorschlägen des ausgezeichneten Volkskenners haben wir nichts zuzufügen. Wenn die Frauen gute Sitten, die Männer gute Gesetze machen sollen, so ist die Seelsorge Beider gleich wichtig und nothwendig, nie und nimmer dürfen die Männer vernachlässigt werden, sonst werden Gesetze und Sitten schlecht.

St. Florian Professor A. Pachinger.

IX. **(Eine Beichte mittels Telephon — im Nothfall.)** Der berühmte Professor der Moral in Rom, P. Jan. Bucceroni S. J., gibt in den „Analecta Eccl." die Lösung folgenden Falles:

Titius, früher eifriger Katholik, wurde, von einem Freunde verführt, Mitglied einer freimaurer'schen Secte. Die Mitglieder dieser Secte verpflichten sich, auch in der Todesstunde den Empfang der Sacramente zu verweigern, ja sie geloben, in jeder Weise den Zutritt des katholischen Priesters zu einem kranken Mitglied zu verhindern. Nachdem Titius mehrere Jahre hindurch ein sehr lasterhaftes Leben geführt, wird er schwer krank. Allsogleich finden sich in seinem Zimmer Mitglieder der Secte ein unter dem Vorwand, ihm Dienste zu leisten, thatsächlich aber, um gemäß ihrer Vereinsvorschrift den Zutritt des Pfarrers, wenn derselbe vielleicht gerufen würde, zu verhindern.

Titius, der doch im Herzen den Glauben bewahrt hatte und die Gerichte Gottes fürchtete, wünschte sehnlichst einen Beichtvater, um seine Seele zu retten; aber er wusste nur zu gut, dass dies die Genossen nie gestatten würden. Da kommt ihm in den Sinn, dass er durch das Telephon von seinem Zimmer aus in Verkehr treten könne mit einem Freunde, der ein guter Katholik war. Unter dem Vorwand, dass er ein wenig ruhen wolle, bittet er die Genossen, ihn allein zu lassen, setzt sich gleich mittels Telephon mit dem Freunde in Verbindung und bittet denselben, er möge den Pfarrer rufen, damit er demselben auf telephonischem Wege beichten könne. Der Pfarrer stutzt, leistet aber doch Folge und nimmt auf diese Weise das Bekenntnis des Titius entgegen. Im Zweifel, ob eine solche Beichte giltig sei, spendet er ihm sub conditione die Lossprechung. Bald darnach stirbt Titius.

Es frägt sich nun:

1. Ob und inwieweit der Pönitent beim Empfange des Bußsacramentes gegenwärtig sein muss?

2. Ob die zum giltigen Empfange des Sacramentes geforderte Gegenwart in diesem Falle vorhanden war?

3. Ob der Pfarrer recht gehandelt habe?

Resp. ad 1. Es ist kein Zweifel, dass die Gegenwart des Pönitenten vor dem lossprechenden Priester durchaus nothwendig ist. Es ergibt sich dies a) aus der übereinstimmenden Lehre der Theologen, b) aus dem Concil von Trient (Sess. 14 c. 2), das sagt, Christus habe dieses Sacrament so eingesetzt, ut voluerit poenitentes ante hoc tribunal tamquam reos sisti et per sacerdotum sententiam a peccatis liberari. c) Aus dem Decrete Clemens VIII. und Paul V., durch welches verboten wurde zu lehren, es sei erlaubt sowohl einem abwesenden Priester zu beichten, als auch einem abwesenden Pönitenten die Lossprechung zu ertheilen. Endlich d) daraus, weil die Form dieses Sacramentes in den Worten der Lossprechung besteht, die an einen Gegenwärtigen gerichtet werden.

Die Gegenwart muss eine moralische sein, d. h. eine solche, in welcher die Menschen mit ihrer Stimme sich untereinander zu verständigen pflegen. So schreibt zur Sache der heilige Alphonsus (l. 6. n. 429): „Haec moralis praesentia reputatur illa, intra quam homines communi voce, quamvis altiori, loqui possunt et solent. Elbel cum Sporer et aliis addit, talem praesentiam posse extendi ad 20 circiter passus, praesertim ubi poenitens nondum est egressus ab aspectu confessarii. Merito autem Tambur. non approbat Leandrum, qui dicit satis esse ad praesentiam moralem, si sacerdos videat poenitentem aut alio sensu percipiat: praesentia enim pro absolutione maiorem propinquitatem requirit, quam pro audienda concione vel missa.“

Ad 2. Im vorliegenden Falle waren Beichtvater und Pönitent jedenfalls, wenn wir von der telephonischen Verbindung absehen, nicht genügend nahe; denn man kann weder von einer physischen noch moralischen Gegenwart reden, da der Kranke sich in seinem Hause und der Pfarrer in der Wohnung des Freundes sich befand. Es kann also nur die Frage sein, ob nicht durch das Telephon eine genügende Verbindung hergestellt wurde. Dass durch diese Verbindung die Entfernung in sich nicht aufgehoben wurde, ist selbstverständlich — das Telephon war ja eben das Mittel, die Entfernten zu verbinden. Aus der Thatsache, dass Personen in Verbindung treten, folgt aber nicht, dass sie sich präsent werden, wie es klar ist, wenn sie in Verbindung treten durch einen Boten, einen Brief, durch Feuerzeichen oder durch den Telegraphen. Man könnte nun entgegnen, dass beim Telephon die Sache doch etwas anders liege, weil ja in diesem Falle die Verbindung durch die menschliche Stimme selbst hergestellt werde — man hört ja den Sprechenden. Aber — so antworten wir hierauf — es ist zu beachten, dass das, was beim Telephon übertragen oder gehört wird, doch nicht die menschliche Stimme des Sprechenden ist, sondern eine physische Reproduction dieser Stimme oder vielmehr eine physische Wirkung derselben. Der Hörende hört nicht den Sprechenden oder die Stimme des Sprechenden, sondern er hört den Laut der Metallplatte, die durch ihre Bewegungen den Laut der Stimme nachbildet

— er hört also nicht die menschliche Stimme, sondern eine auf mechanischem Wege hergestellte Nachbildung der menschlichen Stimme. Wenn man also auch statt des Telegraphen das Telephon verwendet, so wird doch die Schwierigkeit, die in der Entfernung besteht, nicht nur nicht beseitigt, sondern nicht einmal vermindert.

Ad 3. Es scheint der Pfarrer nicht recht gehandelt zu haben. Denn wenn man auch in dem äußersten Nothfalle sub conditione Sacramente spenden darf „cum tenui etiam probabilitate de illorum valore," so muss es eben doch eine probabilitas vera quamvis in infimo gradu sein; hier aber hat man höchstens tenue aliquod motivum pro validitate absolutionis, aber nicht motivum probabile licet in infimo gradu. Deshalb, so scheint es, hätte auch der Pfarrer nicht einmal sub conditione die Lossprechung geben sollen.

Vielmehr hätte der Pfarrer nach Anhörung der Beichte zunächst den Titius zu einem Acte vollkommener Reue bewegen sollen. Dann hätte er unter irgend einem Vorwande in das Zimmer des Kranken vordringen sollen et audita quamvis summaria confessione absolute absolvere. Wäre durch die Genossen, welche den Priester nicht allein beim Kranken hätten lassen wollen, auch diese kurze Beichte unmöglich gemacht worden, so hätte der Kranke doch durch irgend ein Zeichen sein desiderium confessionis manifestieren können und ein signum confessionis hätte hingereicht, ihn absolute absolvieren zu können. Hätte endlich der Priester ihn bereits im Zustande der Bewusstlosigkeit getroffen, so hätte er ihn sub conditione absolvieren können, wie es ausdrücklich das Rituale Rom. für bewusstlose Kranke erlaubt: Si confitendi desiderium sive per se sive per alios ostenderit, absolvendus est. Dieses Verlangen hat Titius genügsam durch seine telephonische Beichte gezeigt. Diese Beichte leidet allerdings am defectus praesentiae; aber sie war doch ein Beweis von der guten Disposition des Titius und man muss annehmen, dass dieselbe fortdauert und dass Titius sie doch in irgend einer Weise zeigt oder wenigstens zeigen will z. B. quadam tristitia, demissione oculorum et vultus. Also für eine bedingte Lossprechung besteht keine Schwierigkeit, ist es ja sogar allgemeine Praxis, bewusstlosen Kranken immer die bedingte Lossprechung zu geben, wenn nur nicht positiva et actualis indignitas derselben feststeht.

Soweit Bucceroni. — Ich möchte mir erlauben, folgende Bemerkungen anzufügen:

1. Zunächst wird mancher Leser denken, die Frage über die Giltigkeit einer mittels Telephon gegebenen Lossprechung sei eine bloß aus Neugierde gestellte speculative Frage ohne praktische Bedeutung. Dem ist aber nicht so. Auch der Fall, den Bucceroni hier vorlegt, ist, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich, doch immerhin möglich. Auch sonst kann die Frage praktisch werden. Das Wetterhäuschen z. B. auf dem Sonnblick, bekanntlich die höchstgelegene Wetterwarte Oesterreichs, ist beiläufig 8 Stunden von dem nächsten Seelsorgsposten

entfernt. Sommer und Winter befindet sich daselbst ein Wetterwart und auch nicht wenige Fremde besuchen diese hochgelegene Station. Bei einem plötzlichen Unglücksfalle oder bei einer schweren Erkrankung einer in diesem Häuschen befindlichen Person wäre es fast unmöglich, dass der Priester zur rechten Zeit erscheine. Es steht aber diese Wetterwarte in telephonischer Verbindung mit dem Pfarrorte Rauris (Salzburg). Dürfte also nicht doch in äußerster Noth sub conditione die Lossprechung auf telephonischem Wege gegeben werden? In ähnlicher Weise kann es auch andere Fälle geben, wo die Frage acut wird.

2. Bucceroni tadelt den Priester, dass er auch nur sub conditione die Lossprechung gegeben, weil ja nicht einmal in infimo gradu eine vera probabilitas für die Giltigkeit einer solchen Lossprechung vorhanden sei. Aber ob nicht doch eine solche probabilitas vorhanden sei, um in äußerster Noth wenigstens sub conditione die Lossprechung geben zu dürfen, *scheint mir doch nicht so sicher zu sein.*

Dass eine praesentia poenitentis nothwendig ist, darüber besteht kein Zweifel; at qualis debeat esse praesentia, non ita clarum est, sagt Lehmkuhl (Theol. m. II. n. 271) und fügt bei: Ea sine dubio debet esse, ut moraliter loquendo poenitens sit coram confessario, ita ut ad eum verba directa dici possint. Damit die Lossprechung *sicher* giltig sei, muss für gewöhnliche Fälle die Distanz unter zwanzig Schritte betragen. In außergewöhnlichen Fällen z. B. bei der absolutio sacramentalis generalis auf dem Schlachtfelde werden allerdings die ferner stehenden Soldaten viel weiter als zwanzig Schritte entfernt sein, aber man muss hier, wie Lehmkuhl zutreffend bemerkt, die Menge als eine Einheit fassen und daher sind Alle von dieser Menge, über welche der Feldkaplan die Worte der Lossprechung ausspricht, in moralischem Sinne präsent. Aehnlich wäre es, wenn ein Priester über Alle, die sich z. B. bei einer Ueberschwemmung in das Gotteshaus geflüchtet, in äußerster Gefahr, die Absolution sprechen würde.

Ex parte praesentiae ist an der Giltigkeit einer solchen Lossprechung nicht zu zweifeln.

Probabel (wenn auch nicht sicher) ist die Giltigkeit der Lossprechung auch dann, wenn man den Pönitenten sieht oder mit einem Sinne wahrnimmt oder wie Lehmkuhl sagt: sufficit talis praesentia, ut si impedimentum non esset, poenitentem aliquo modo percipere possem . . ergo, so fährt er fort, absolvere deberem, etsi e longinquo viderem aliquem labentem in undas et periclitantem, ruentem de tecto etc. Eben weil die Lossprechung in diesen Fällen wenigstens wahrscheinlich giltig ist, darf und muss ich sie spenden — in summa necessitate. Kann ich, dies ist also die Frage, nicht doch auch mit *irgend einer Probabilität*, bei telephonischer Verbindung von einer praesentia moralis sprechen?

Jedenfalls wird man zugeben, daſs doch bei Verwendung des Telephons die Sache anders liege, als wenn die Verbindung nur durch einen Brief oder durch den Telegraphen hergestellt wird. Bei Verwendung des Telephons neigt der Priester das Ohr, um den Pönitenten zu hören, der Pönitent hört, wie gerade jetzt der Priester die Absolution ausspricht, es ist, als ob sie sich ganz nahe wären; es bedarf keiner Mittelperson, wie beim Telegraphen und daher sind auch fraudes mehr ausgeschlossen. Freilich sagt Bucceroni, was man beim Telephon höre, sei nicht „die menschliche Stimme, sondern eine physische Reproduction dieser Stimme." — Ganz recht; aber was ist überhaupt der Laut, den wir hören? Bewegungen der Luft schlagen an unser Ohr; diese Bewegungen werden hervorgerufen durch die Sprachorgane des Sprechenden und pflanzen sich fort durch die Luft, wie die Wellenbewegungen im Wasser. Beim Telephon schlagen auch diese fortgepflanzten Bewegungen an unser Trommelfell, nur daſs beim Telephon für die Mittelstrecke nicht die Luft das Medium der Fortpflanzung ist, sondern dieselbe in anderer Weise stattfindet. Also quodam sensu et quidem vero kann man gewiſs sagen: man hört beim Telephon die Stimme des Sprechenden.

Auch möchten wir beifügen, daſs andere Theologen sich mehr für die Giltigkeit einer auf telephonischem Wege ertheilten Absolution aussprechen. So schreibt Berardi (Praxis conf. n. 1132): „Curiosa fit quaestio, an absolutio data ope telephoni valida sit? Resp. Loquendo de sola validitate, ego pro parte affirmativa, nullo iniecto dubio, starem." Genauer und vorsichtiger behandelt diese Frage Al. Gabetti S. J. in seinem Compendium theol. mor. (n. 728 q. 7): Quid dicendum de absolutione data, adhibito novo illo instrumento, quod vulgo dicunt telephone?

Resp. Extra casum necessitatis est certo et graviter illicitum confessario tali instrumento uti, quia certo exponeretur sacramentum periculo nullitatis et quia nova praxis induceretur in administratione sacramentorum eaque fraudibus obnoxia. — Utrum autem in casu extremae necessitatis possit tolerari usus talis instrumenti, difficile est decernere, et quaestio digna est quae ad Sedem apostolicam deferatur. — Attamen ut quid mihi videtur dicam, non apparet, cur damnandus sit sacerdos, qui per telephonium conditionate absolveret poenitentem aliquem, postquam ab hoc cognoverit se esse subito gravissimoque morbo correptum, de peccatis suis maxime dolere et ad instrumentum aures applicuisse absolutionem exspectaturum. Etenim praesentia moralis et nexus inter materiam et formam in unoquoque sacramento requiruntur utique sed diverso gradu et modo pro diversitate uniuscuiusque ritus. Quoniam autem Sacramentum Poenitentiae est institutum ad instar iudicii forensis, ad quod sufficit illa praesentia, vi cuius iudex et reus possint simul colloqui, non videtur in casu proposito absolutionem esse certo invalidam,

siquidem poenitens et sacerdos possunt dici vero sensu esse colloquentes."

Also — damit schließen wir — endgiltig ist die Sache noch nicht entschieden. Vielleicht wendet cl. Lehmkuhl dieser Frage noch einmal seine Aufmerksamkeit zu. So wie gegenwärtig die Sache steht, glauben wir, dürfte der Priester im äußersten Falle die Lossprechung conditionate geben. Aber weil die Giltigkeit zweifelhaft ist, müsste er auch den Wink Bucceronis beachten, nämlich den Kranken zu einem Acte vollkommener Reue zu bewegen suchen und alles thun, um, wenn es irgendwie möglich ist, zum Kranken selbst zu kommen.

Salzburg. Dr. Ign. Rieder, k. k. Theologie-Professor.

X. **(Ehe und Wehrgesetz.)** I. Der Besitzer einer ererbten Landwirtschaft wird in der ersten Altersclasse assentiert und gemäß § 33 des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, zur Ersatz-Reserve gewidmet. Noch vor Ableistung der achtwöchentlichen Ausbildung meldet sich derselbe zur Verehelichung. Es frägt sich nun, ob für den Ehewerber betreffs Militärpflicht eine Bewilligung einzuholen ist.

Nach § 50 des obcitierten Gesetzes ist die Verehelichung vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse nicht gestattet. Gemäß § 61 desselben Gesetzes bedürfen aber uneingereihte Ersatz-Reservisten zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung. Es liegt daher der seltene Fall vor, dass ein Ehewerber vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse, ohne bei der Stellung gelöscht worden zu sein, einer Bewilligung betreffs der Wehrpflicht nicht bedarf.

II. Franz, dessen Vater bayerischer Unterthan gewesen, aber durch Unterlassung der nach bayerischem Gesetze zur Erhaltung des Heimatsrechtes nach je zehn Jahren geforderten Anmeldung das bayerische Staatsbürgerrecht verloren hat, konnte bis nun in keiner Gemeinde das Heimatsrecht und daher auch nicht das österreichische Staatsbürgerrecht erlangen. Obwohl derselbe schon 27 Jahre alt ist und sich alljährlich vorschriftsmäßig meldete, wurde er weder von den bayerischen noch von den österreichischen Behörden zur Stellung zugelassen.

Dieser heimats- und vaterlandslose junge Mann will sich verehelichen. Da derselbe kein Staatsbürgerrecht besitzt, untersteht er auch nicht den in den Wehrgesetzen der verschiedenen Länder betreffs Verehelichung vorgesehenen Vorschriften und begründet daher die Nichterfüllung der Militär- beziehungsweise Stellungspflicht kein Eheverbot. Die Schließung der Ehe hatte nach den bestehenden confessionellen Gesetzen zu erfolgen. In diesem Sinne entschieden das hochwürdige bischöfliche Consistorium St. Pölten sub 21. September 1898, Zl. 5249 und die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei sub 17. September 1898, Zl. 85.222.

Erla, Diöc. St. Pölten. Franz Veigl, Pfarrer.

XI. **(An consecratum sit ciborium ex oblivione extra corporale relictum.)** Genannte Frage ist mehrfach in letzter Zeit in dieser Zeitschrift erörtert worden (Vgl. Linz. Quartalschr. 1897, II. S. 391; 1898, I. S. 107; IV. S. 887), ohne zum Abschluss gekommen zu sein. Außerdem ist sie praktisch genug, um näher besprochen zu werden.

Zur größeren Klarheit unterscheiden wir zwei Fälle. Entweder sieht oder denkt der Consecrans actu an das Ciborium oder die kleinen Hostien, die wegen Vergesslichkeit außerhalb des Corporale sich befinden, oder denkt actu nicht daran, hatte aber vorher daran gedacht.

1. Im ersteren Falle, wo er actu daran denkt, sind die Hostien wirklich consecriert, weil die Intention sich in gleicher Weise über die große Hostie wie die kleinen außerhalb des Corporale sich erstreckte. Und nichts ändert daran der Einwurf, dass man die Consecration, die mit einer schweren Sünde verbunden sei, beim Priester nicht voraussetzen könne. Denn 1. in casu ist die intentio consecrandi und mithin die Consecration jener Materie außerhalb des Corporale wirklich dagewesen, und es kann somit von einer Voraussetzung oder Annahme gar keine Rede mehr sein; praesumptio enim cedit facto; 2. begeht der Consecrans gar keine Sünde, wenn er eine Materie ex oblivione extra corporale relictam consecriert und folglich ist das Suppositum des ganzen Einwurfes zu negieren. Man sage nicht, der Priester habe oder müsse wenigstens die Absicht haben, auch keine materielle schwere Sünde zu begehen. Eine solche Absicht ist nämlich undenkbar, weil sie eben ein Unding ist, denn bei der materiellen Sünde kommt es nicht auf die Absicht an, sondern allein auf das, was man thut. Die Absicht kann die materielle Sünde gar nicht verhindern. Wer aus Versehen fremdes Gut domino invito nimmt, hat ein peccatum materiale furti begangen und mag er hundertmal die Absicht gehabt haben, kein peccatum materiale zu begehen. Eine solche Absicht hat also niemand, noch muss sie jemand haben, weil sie eben nutzlos ist und nichts ändert. Es ist also in casu valide consecriert worden. Lehmkuhl (Theol. mor. II. n. 125. 1.) certissime consecratae sunt.

Und es bleibt und ist nothwendigerweise auch consecriert, falls der Consecrans sich vorgenommen hatte, niemals außerhalb des Corporale ein Ciborium zu consecrieren. Denn dieser Vorsatz ändert nichts daran, dass in casu gültig consecriert wird, weil er hic et nunc seinen Einfluss nicht ausübt. Würde der Consecrans merken, dass das Ciborium außerhalb des Corporale sich befindet, so könnte jener Vorsatz zur Geltung kommen, andernfalls aber gar nicht. Aehnlich begeht einer, der die Absicht hat, eine Sünde zu begehen, wirklich eine Sünde, mag er sich auch noch so fest vorgenommen haben, keine Sünde zu begehen. Jener Vorsatz übt eben keinen Einfluss mehr aus. Er ist mere habitualis geblieben, ja implicite aufgehoben.

Und wenn er auch kurz vorher die Absicht erneuerte, so zu consecrieren, wie er es sich vorgenommen, d. h. super corporale, und dann doch über das Ciborium extra corporale die Worte ausspricht mit der intentio consecrandi, ohne an eine Bedingung zu denken, so ist wirklich consecriert, weil jene Absicht, obgleich erneuert, dennoch keine Wirkung hatte. Wäre sie in Wirkung gewesen, so würde der Priester erst zugesehen haben, ob das Ciborium auch super corporale sei, oder aber seine intentio mit einer Bedingung machen. Die intentio conficiendi sacramentum ist also vollständig unangetastet geblieben, und deshalb auch unangetastet der effectus, die confectio sacramenti. Es ist hier ganz genau dasselbe, wie bei jemandem, der, ohne es zu merken, zwei Hostien in der Hand hat und nun die intentio hat, alles zu consecrieren, was er in der Hand hat, obgleich er auch die intentio hat, nie zwei große Hostien zu consecrieren. Alle geben dann zu, daſs beide consecriert sind, was auch noch durch die rubricae miss. (de defect. VII. 1, 2) bestätigt wird: (Sacerdos habens undecim hostias, si putans quidem esse decem (hostias), tamen omnes voluit consecrare, quas coram se habebat, tunc omnes erunt consecratae." — „Si sacerdos putans se tenere unam hostiam, post consecrationem invenerit fuisse duas simul iunctas, in sumptione sumat simul utramque." Es hat eben die intentio eine Hostie zu consecrieren keine Wirkung, da die intentio consecrandi sich in Wirklichkeit über alles, was sich in der Hand befindet, also über zwei Hostien erstreckt hat.

Freilich wären nicht beide consecriert, wenn die beiden Absichten in Beziehung zu einander getreten wären, wenn der Consecrans z. B. so die intentio formuliert hätte: Ich will, falls es zwei Hostien sind, nur die oben consecrieren. Aber dann hätte sich auch die intentio nicht über alles, was in der Hand war, erstreckt. Erstreckt sich aber die intentio consecrandi über alles, was in der Hand ist, so ist die, wenn auch erneuerte Meinung non consecrandi 2 hostias ohne jeglichen Belang. Sie läuft, um uns so auszudrücken, nebenher, belästigt, modificiert die andere Meinung aber nicht, ja implicite wird sie aufgehoben. — Und ganz dasselbe ist in unserer Frage der Fall. Wenn der Consecrans die beiden Absichten in Beziehung brächte, z. B. sagte: ich will das Ciborium, wenn es nicht extra corporale ist, consecrieren, so wäre das Ciborium extra corporale nicht consecriert; es hätte sich aber auch dann die intentio gar nicht auf das Ciborium bezogen. In unserem Falle aber bringt er die beiden Absichten nicht in Verbindung. Er denkt an das Ciborium, hat die intentio zu consecrieren, wird sich aber seiner etwa kurz vorher erneuerten Absicht, nie eine Hostie extra corporale zu consecrieren, nicht bewuſst und modificiert auch deshalb nicht darnach seine intentio. Würde er sich jener Absicht in dem Augenblicke bewuſst, so würde er entweder das Ciborium auf das Corporale bringen oder seine intentio consecrandi mit einer Bedingung versehen. So aber ist

jene andere Meinung für die consecratio gerade so gut, als wenn sie nicht vorhanden wäre. — Bei der Frage verwechselt man etwas. Man thut, als wenn schon eine bedingte Meinung da wäre, eo ipso dass die Bedingung und die zu bedingende Meinung irgendwie im Willen sind. Man schließt: sunt in eadem facultate, ergo etiam in eodem actu. Eine Absicht wird nicht bedingt, wenn nicht die Bedingung hinzutritt. Das geschieht aber noch nicht dadurch, dass man irgend einmal die Absicht hatte, etwas bedingt zu thun. Und daher so oft post factum der innerliche Vorwurf: „ich wollte es doch so und so oder unter dieser Bedingung thun."

Hiermit glauben wir also bewiesen zu haben, dass die intentio unbedingt und absolut war, was ja allein einen Zweifel für die valida consecratio verursachen konnte, wie auch richtig in der Zeitschrift 1898, IV, S. 888 bemerkt worden ist.

2. Denkt der Consecrans nicht actu an das Ciborium, hat es aber für seine heilige Messe auf den Altar bringen lassen, oder gesehen, wie es auf den Altar gebracht wurde, und dabei sich die Consecration vorgenommen, so ist wiederum valide consecriert, obgleich das Ciborium aus Versehen außerhalb des Corporale geblieben ist. Wir bemerken, dass das Ciborium natürlich neben dem Corporale stehen müsste und nicht etwa in cornu altaris, weil sonst das „hoc" nicht verificiert würde. In unserem Falle handelt es sich bloß um die intentio und es wird deshalb vorausgesetzt, dass alle Bedingungen in Bezug auf die Form ꝛc. erfüllt sind.

Und der Grund für diese Behauptung ist, weil die intentio für die kleinen Hostien virtualis war; denn es schickt sich der Priester in casu an, zum Altar zu gehen, cum intentione consecrandi utrumque, magnam scl. hostiam et parvas. Et quia ex hac intentione aggreditur opus, habet intentionem virtualem. So wird vom heiligen Thomas die intentio virtualis in folgendem Satze definiert: Non oportet quod in opere semper intentio conjungatur in actu, sed sufficit, quod opus ab intentione procedat (In. IV. D. 6. q. 1. a 2. ad 4). Und in unserem Falle haben wir dieselbe intentio, die der heilige Thomas in einem Beispiel beschreibt: „cum sacerdos accedit ad baptizandum, intendit facere circa baptizandum, quod facit ecclesia, si postea in ipso exercitio actus cogitatio eius ad alia rapiatur, ex virtute primae intentionis perficitur sacramentum." (3. q. 64. a. 8. ad 3.)[1] Und wenn

[1]) Ohne hinreichenden Grund, wie uns scheint, und entgegen den älteren Autoren (cf s. Alph. l. VI. tr. 3. n. 216) behauptet Lehmkuhl (l. c. n. 125, 3). Si intra Missam sacerdos nullatenus cogitavit de particulis eaeque extra corporale relictae sunt, consecratio practice dubia est, quia non certo constat de voluntate consecrandi ... Nam monitio antea e. g. a ministro facta, id quidem effecit, ut sacerdos haberet intentionem particulas postea ad consecrationem assumendi, sed certum non est, eum illas revera assumpsisse seu intentionem revera exsecutum esse; siquidem voluntas illa ante sacrum concepta non certo dici potest materiae consecrandae determinatio tempore

nun später die intentio für die große Hostie noch actualis wird, so ändert das nichts in Bezug der intentio für die kleinen Hostien, da jene ganz unbeschadet bleibt. Und würden die Hostien auf dem Corporale sein, so stimmen alle bei, dass in der Kraft jener ersten intentio die kleinen Hostien consecriert sind. (s. Alph. de Lig., lib. VI. n. 217, Lacroix, lib. 6. p. 1. n. 448, Laymann, lib. V. tract. 4. c. 2, n. 14.) Ja, letzterer erwähnt gar nicht diesen Umstand, indem er sagt l. c.: Sin vero Sacerdos, antequam ad sacrificandum egrediatur, de consecrandis hostiis in altari positis . . . admoneatur easdemque consecrare proponat, postea vero omnino obliviscatur, censeri debent nihilominus consecratae, cum in tali casu neque hostiarum praesentia neque Sacerdotis intentio virtualis desideretur, sicut docent . . . (werden Autoren aufgezählt) et colligitur ex Rubr. miss. (de defect. VII. 4): Si intentio non sit actualis in consecratione propter evagationem mentis, sed virtualis, cum accedens ad altare intendat facere, quod facit ecclesia, conficitur sacramentum. Also Laymann wie auch die Rubrik sprechen ganz absolut, ohne auf den Umstand, dass die Hostien auf dem Corporale sich befinden, einzugehen.

Es bleibt also hier nur übrig, zu beweisen, dass auch jener Umstand nichts ändert. Der Grund des Verneinens ist, „quia, cum intentio consecrandi extra corporale fuisset peccatum grave, illam tu habuisse non praesumeris." (s. Alph. l. c.) Die Nichtigkeit dieses Einwandes haben wir oben schon nachgewiesen. Es kann von keiner praesumptio die Rede sein, weil eine sicher vorhandene, nicht retractierte virtualis intentio da war und ferner ist es auch keine Sünde, Hostien ex oblivione extra corporale relictas zu consecrieren.

Wir behaupten nach all diesem auch, dass „entschieden die bejahende (die Hostien seien consecriert,) Ansicht die richtige ist." (Linz. Quartsch. 1898. I. S. 107). Wir glauben auch sattsam sub 1. nachgewiesen zu haben, dass jene etwa nebenher laufenden Absichten nichts ändern, weil sie die gerade vorhandene intentio gar nicht antasten, sondern ohne jegliche Wirkung auf sie bleiben. Es gilt alles sub 1. auch für 2., weil sich die beiden Fälle nur darin unterscheiden, dass das erstemal intentio actualis, im 2. Falle aber nur vir-

consecrationis perdurans, sed probabiliter erat tantum propositum postea illas particulas assumendi et in consecratione includendi; quod num factum sit, dubium manet. Weshalb soll denn die voluntas ante Sacrum nicht perdurans sein? Wenn man doch im Anfange eines Werkes einen Willensact setzt, so bleibt er, falls er nicht retractiert wird, ebenso perdurans, wie innerhalb des Werkes gesetzt. Und wo die intentio virtualis beschrieben wird, wird sie fast immer als ante opus gedacht, d. h. nicht bloß ante confectionem sacramenti, sondern auch vor allen liturgischen Handlungen, die damit verbunden sind. (v. die ll. cc.) Und endlich ist denn das propositum postea illas particulas in consecratione includendi nicht schon die virtualis intentio? Oder ist vielleicht ein Unterschied zwischen propositum illas consecrandi und p. illas in consecratione includendi? Es braucht also später nichts mehr zu geschehen und es bleibt infolgedessen auch kein Anhalt mehr für ein Dubium.

tualis vorhanden war. Und damit wäre dann auch für diesen Fall erwiesen, dass die Meinung zu consecrieren unbedingt und absolut war.

Aus dem sub. n. 1 Gesagten über die etwaigen Absichten, nie Hostien extra corporale zu consecrieren, ergiebt sich nothwendig, dass alle Meinungen, die man schon vorher im allgemeinen oder nebenher noch besonders hat, überflüssig und nutzlos sind für die intentio perficiendi sacramentum. Der einzige Nutzen, den sie haben, ist das, was jeder gute Vorsatz mit sich bringt, dass man nämlich bedachtsamer zu Werke geht. Sollen sie einen Einfluss auf die intentio consecrandi haben, so müssen sie jedesmal mit derselben in Verbindung gebracht werden. Ist also bei einer perfectio sacramenti die intentio bloß virtualis, so musste vorher, als jene intentio gemacht wurde, die Bedingung hinzugefügt werden, und ist sie actualis, so muss sie jetzt bedingt werden. Geschieht das nicht, so ist nie die intentio bedingt, mögen auch noch soviele Meinungen, die als Bedingung dienen könnten oder sollten, im Willen actualiter oder habitualiter existieren. Das „hätte" und „würde" wird nicht berücksichtigt, sondern nur das „hat"!

Deshalb scheinen uns auch die Rathschläge, (z. B. nachdem man Priester geworden ist,) sich zu bestimmen, unter welchen Umständen man consecrieren will oder nicht, unnütz, falls daraus später die Gültigkeit einer Consecration erwiesen werden sollte — für die Praxis aber möge man jedesmal die intentio so machen, wie sie die Rubriken (de defect. VII. 1.) empfehlen: quilibet Sacerdos talem semper intentionem habere deberet, scilicet conscrandi eas omnes, quas ante se ad consecrandum positas habet.[1]) Man möge also Bedingungen (z. B. si est super corporale) fortlassen, weil man sonst in die größte Verlegenheit kommen könnte, und weil das ja erlaubt ist, wo eben die Vergesslichkeit die formelle Sünde unmöglich macht.

Paderborn. Dr. Bremer.

XII. (**Ehe trotz Nichterfüllung einer ausgesprochenen Bedingung.**) Wieder ist Gegenstand der in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1898, Heft II. S. 385 und Jahrg. 1899, Heft I. S. 116) be-

[1]) Diese intentio ist, wie sie dasteht, absolut und unbedingt, und deshalb auch für die kleinen Hostien, die aus Versehen etwa extra corporale sich befinden. Hiergegen ist nicht, was kurz vorher in derselben Rubrik gesagt wird: si aliquae Hostiae ex oblivione remaneant in altari . . ., non consecrat. Denn 1. „in altari" kann überall auf dem Altare sein, z. B. in cornu altaris und dann wäre die Form „hoc" nicht mehr bewahrheitet; 2. können es Hostien sein, von denen der Priester gar nicht weiß, ob sie überhaupt da sind, und ob er sie consecrieren sollte; 3. scheint doch wohl der Nebensatz „cum non intendat consecrare nisi quae videt," auch zu diesem Gliede zu gehören. Es würde also von diesen Hostien gesagt, sie seien nicht consecriert, wenn der Priester die intentio macht, nur zu consecrieren, welche er gerade sieht, und dann aus Uebersehen jene Hostien nicht mehr anschaute. Jedenfalls ist es willkürlich, das zu behaupten, was in der Zeitschrift 1898, IV. S. 890 steht.

handelte Fall. Claudius ehelichte Silvia „unter der vor ihr ausgesprochenen Bedingung, dass er der Vater des anzuhoffenden Kindes sei.“ Silvia bekennt beim Empfang der Sterbesacramente, dass sie ihren Bräutigam in Betreff der Vaterschaft ihres außer der Ehe erzeugten Kindes getäuscht habe. Die Ehe besteht seit Jahren und ist mit Kindern gesegnet.

Prüfen wir die Giltigkeit dieser Ehe rücksichtlich der ausgesprochenen Bedingung. Ist es eine wirkliche Bedingung? Mit anderen Worten: Wollte Claudius die Giltigkeit der Ehe wirklich von der Thatsache der Vaterschaft abhängig machen? Wir sind der Ansicht, Claudius habe keine förmliche Bedingung gesetzt, von welcher er die Giltigkeit der Ehe habe abhängig machen wollen. Auf die Ausdrucksweise darf hiebei nicht zuviel Gewicht gelegt werden, auf die Intention kommt es an. Nach unserer Ansicht hat Claudius nun keineswegs die Absicht gehabt, eine bedingte Ehe zu schließen, schon deswegen nicht, weil er, ein Mann aus dem Volke, eine bedingte Ehe gar nicht kennt. Ganz richtig bemerkt Binder-Scheicher (Prakt. Handbuch des katholischen Eherechtes 4. Aufl. S. 195), dass die Anschauung unseres Volkes nicht auf eine bedingte Ehe gerichtet ist. In unseren Gegenden wenigstens weiß das Volk von einer bedingten Ehe nichts. Dem steht die Ausdrucksweise des Claudius nicht entgegen. Seine Worte dürften gelautet haben: Ich heirate Dich, wenn ich der Vater des Kindes bin. Wollte Claudius damit sagen: Ich mache die Giltigkeit der Ehe von der Thatsache meiner Vaterschaft abhängig? Mit nichten. Unserem gewöhnlichen Volke ist der Ausdruck: Ich setze voraus, nicht geläufig, sondern es bedient sich, um eine Voraussetzung auszudrücken, der hypothetischen Redeweise. So müssen wohl auch in unserem Falle die Worte des Claudius verstanden werden. Er setzte voraus, dass die Aussage der Silvia wahr sei, darum führte er sie zum Altar und gab den Consens und er wollte eine wirkliche, nicht eine bloß bedingte Ehe. Hätte er eine solche Ehe intendiert, so hätte er schwer gesündigt und den Gebrauch der Ehe solange unterlassen müssen, bis er die subjective Gewissheit von seiner thatsächlichen Vaterschaft und dadurch von der Giltigkeit der Ehe erlangt hätte. Er hat aber die Ehe vollzogen, ohne Gewissheit in Betreff Erfüllung der ausgesprochenen Bedingung erlangt zu haben, ja er machte gar keinen Versuch, eine solche Gewissheit zu erlangen, weil er hiezu keinen Grund kennt, da er keine Bedingung im Sinne des kirchenrechtlichen Begriffes setzte.

Silvia hat den Mann betrogen, und dieser Betrug liegt ihr schwer auf dem Gewissen, aber Zweifel an der Giltigkeit ihrer Ehe quälen sie nicht; dass die Giltigkeit ihrer Ehe durch ihre Lüge tangiert worden sein könnte, das ist ihr kaum je in den Sinn gekommen. Auf die Frage, ob Claudius seinerzeit „eine wirkliche Bedingung oder nur eine ausdrückliche Voraussetzung“ habe machen wollen, könnte Silvia kaum eine theologisch befriedigende Antwort geben.

Würde aber in unserem oder in einem ähnlichen Falle aus dem eventuell durch Fragen ergänzten Bekenntnisse oder aus den Umständen hervorgehen, dass die Ehe ungiltig ist oder deren Giltigkeit mit Grund bezweifelt werden müsste, so bliebe dem Beichtvater allerdings nichts anderes übrig, als durch die bewusste Erneuerung des Eheconsenses die Convalidierung der Ehe zu veranlassen. Eine sanatio in radice gibt es in jenen Fällen, in denen es an dem Consense der Contrahenten oder eines Theiles derselben gefehlt hat, nicht.

Dies noch zur weiteren Beleuchtung obigen Falles, dessen sich Herr Hubert Gerigk liebevoll angenommen hat, wofür ihm aufrichtiger Dank gesagt sei.

Linz. Spiritual Rupert Buchmair.

XIII. **(Kauf eines Lotterieloses, wobei Käufer und Verkäufer nicht wussten, dass es einen Treffer gemacht.)** Titius kauft von Cajus im Monate Jänner ein Lotterie-Los um den Preis von 15 fl. — Keiner der beiden Contrahenten wusste, dass dieses Los bereits im Monate December des vorhergehenden Jahres einen Treffer von 5000 fl. gemacht hatte. — Titius gelangt zur Kenntnis des gemachten Gewinnes, eignet sich denselben an, erzählt seinen glücklichen Kauf dem Confessar mit beigerückter Frage, ob er denselben auch ruhig und ohne Gewissensscrupel behalten dürfe? Was soll der Confessar dem Titius antworten? Ist Titius restitutionspflichtig?

Antwort: Darüber lässt sich streiten. Zur leichteren und besseren Orientierung will ich gleich anfangs einige Ansichten anführen, welche in einer Gesellschaft von Juristen in einem ganz ähnlichen Falle vorgebracht worden sind.

A. Einige behaupten, Titius sei zu nichts verpflichtet; denn vorliegender Fall sei nach der allgemeinen Theorie über Verträge zu lösen und zwar nach §§ 871 und 872 unseres a. b. G. B. Weil aber Titius in keiner Weise beigetragen habe, um den Cajus in Irrthum zu führen in Bezug auf die Hauptsache, wesentliche Beschaffenheit derselben oder einen vorzüglich intendierten Nebenumstand, so sei Titius nicht einmal zu einer angemessenen Vergütung anzuhalten.

B. Andere wollten den Fall entscheiden nach § 934 des a. b. G. B.; demzufolge müsse Titius dem Cajus restituieren, weil letzterer über die Hälfte verletzt worden sei und deshalb das zweiseitig verbindliche Geschäft aufgehoben werden könne oder der Abgang bis zum gemeinen Werte ersetzt werden müsse. —

C. Wieder Andere endlich waren der Ansicht, dass der Vertrag als Glücksvertrag aufzufassen sei, dessen Wesen eben darin bestehe, dass die Hoffnung eines ungewissen Vortheiles versprochen und angenommen wird; mithin sei § 1267 des a. b. G. B. auf den gegebenen Fall anzuwenden und Titius von der Restitution freizusprechen. —

Nach welcher Ansicht hat sich der Confessar zu richten? Die Ansichten sub A und B dürften wohl nicht applicierbar sein, weil ja nach den citierten Paragraphen vorausgesetzt wird, dass das Vertragsobject von den Sachverständigen in Bezug auf Wesenheit, wesentliche Beschaffenheit, vorzüglich intendierte Nebenumstände bestimmt respective der gemeine Wert des Vertragsobjectes festgestellt werden könne, was im gegebenen Fall offenbar unstatthaft ist, indem beide Contrahenten ganz gut wissen, dass einerseits 15 fl. und andererseits der ungewisse Gewinn als Vertragsobject eingesetzt werde. — Nun wird es niemanden einfallen, das Wesen ꝛc. den gemeinen Wert von 15 fl. oder des ungewissen Lotterie-Gewinnes zu untersuchen, was natürlicher Weise ganz anders wäre beim Ankaufe eines Pferdes oder einer Uhr. Diese beiden Ansichten sind daher nicht stichhältig und muss noch die dritte näher beleuchtet werden, um dem bedrängten Confessar möglicherweise aus der Verlegenheit zu helfen. — Doch auch hiebei stößt man auf erhebliche Schwierigkeiten. — Hat Cajus durch die Losziehung nicht schon ein jus ad rem erlangt? und wenn dieses der Fall ist, ist besprochener Vertrag noch ein Glücksvertrag, dessen Wesen darin besteht, dass ein ungewisser Vortheil erhofft wird? Oder ist das Los, welches einen Treffer bereits gemacht hat, nicht wesentlich, factisch und in Wirklichkeit von jenem verschieden, welches noch keinen Treffer gemacht hatte? Dass Cajus sich um das Los nicht kümmert und Titius keinen Betrug begangen, ändert die Wesenheit des Contractes ebensowenig, als die Substanz des kostbaren Brillanten geändert wird, der allenfalls vom Unerfahrenen als schöne Venetianer-Glasperle verkauft wird. — Wenn nun also wirklich kein Paragraph des a. b. G. B. zur Lösung des Casus passen sollte, so müsste man zum jus commune die Zuflucht nehmen. — Diesbezüglich sagt Delama: tractatus de justitia et jure — p. 10. — edit. II. „si codex austriacus de aliqua re disponere omittat; tunc etiam juri communi standum est, uti jurisperiti ex ipsa rei natura, et legislatoris fine comprobant, ac civilis jurisprudentia sua praxi tenet". — Das jus commune aber irritiert einen Contract, bei dem ein error substantialis obwaltet (s Alph. 714 apud Delama p. 111.) Mithin müsste Titius dem Cajus den ganzen Gewinn restituieren. —

Doch dürfte Titius milder zu behandeln sein und zwar aus folgenden Gründen: 1. weil schwerlich behauptet werden kann, dass kein Paragraph des a. b. G. B. zur Lösung des vorgelegten Casus passt, wenn es auch wahr zu sein scheint, dass keiner vollkommen sich dazu eignet; 2. weil beide Contrahenten bona fide sind und es deshalb den Anschein hat, dieselben analogice behandeln zu können, wie jene, welche einen Kauf abschließen in Bezug auf res pretiosae und extraordinariae, wobei jener Preis prohabiliter als gerecht gilt, de quo conveniunt (s. Alph. n. 808 apud Delama); 3. weil die Praxis bei den Gerichten in solchen und ähnlichen Fällen eine verschiedene zu sein scheint. In dieser Beziehung äußerte sich ein gewandter Jurist folgendermaßen:

Wenn zehn Fälle vor Gericht kommen, so dürfte neunmal das Urtheil auf Restitution lauten und einmal aber sicher das Gegentheil statthaben. — Hiemit wäre ich nun zum Schlusse gekommen. Weil die Restitutionspflicht zweifelhaft bleibt, so kann der Confessar sich an den Grundsatz halten: „Melior est conditio possidentis“ und mithin Titius seine 5000 fl. behalten, vorausgesetzt, dass Titius strenge beim Standpunkt der Gerechtigkeit stehen bleiben will. — Uebrigens wird der Confessar nicht ermangeln, dem Titius die Pflicht der Nächstenliebe an das Herz zu legen. —

2. Wie würde der Fall sich gestalten, wenn Titius gewusst hätte, dass das Los schon einen Treffer gemacht hatte? In diesem Falle müsste Titius restituieren; denn Cajus hat das jus ad rem so gut erworben, als derjenige, welcher ein Buch gekauft hat, dem dasselbe aber noch nicht übergeben worden ist. Dies geht auch aus § 1270 des a. b. G. B. hervor, nach welchem derjenige, welcher vom Ausgange der Wette Gewissheit hat und dies dem anderen Theile verheimlichte, der Arglist schuldig und die Wette als ungiltig erklärt wird. — Damnum enim est injustum, efficax, theologice culpabile, ergo reparandum. — Man wende nicht ein, dass es ohne Verletzung der Gerechtigkeit erlaubt sei, einen Acker zu kaufen, in dem man einen Schatz verborgen weiß. Denn entweder ist der Schatz gefunden oder nicht. — Im ersteren Falle muss die Hälfte dem Eigenthümer restituiert werden, weil derselbe das jus ad rem schon erworben hat; in letzterem Falle hat der Eigenthümer vor dem Auffinden des Schatzes noch kein Recht darauf nach dem Gesetze, und kann der Schatz auch nicht als fructus agri betrachtet und darum der Acker ohne Verletzung der Gerechtigkeit gekauft werden. — Gury Cas. n. 525 und 526.

Kaltern (Tirol). P. Antonius Kruckenhauser O. S. Fr.,
Lector der Theologie.

XIV. (**Consecration außer der heiligen Messe.**) Eine Anfrage an die Redaction lautet: „Ein Priester soll die letzte Wegzehrung zu einem Sterbenden bringen. Beim Mangel einer consecrierten Hostie nimmt er eine nichtconsecrierte, spricht über diese die Consecrationsworte mit der Intention, die Hostie zu consecrieren, und gibt sie dem Sterbenden. Ist diese im Nothfalle geschehene Consecration außer der heiligen Messe giltig?“

Diese Frage wurde bereits in der Quartalschrift 1889 S. 887 im bejahenden Sinne beantwortet. Für jene, welche das betreffende vierte Heft nicht besitzen, sei die Antwort des heiligen Alphons angefügt: Negat Lugo, quia, ut ait, ratio sacramenti nequit dividi a ratione sacrificii . . . ; alii vero communiter affirmant, quia in omni sacramento, semper ac minister formam profert super materia cum debita intentione, perficit sacramentum. Haec

sententia est quidem valde probabilis, sed opposita non videtur improbabilis. Th. mor. L. VI. n. 196 Dub. 3.

Ein solches Vorgehen ist aber immer schwer sündhaft. P. Lehmkuhl in seiner Th. mor. II. n. 131 sagt: Graviter peccat, qui consecrat extra Missae celebrationem, und Dr. Müllers Moraltheologie (L. III. § 92 n. 3) hat den Satz: Nec in necessitate quantumvis gravi, e. g. ut moribundo praebeatur viaticum, licitum est alteram tantum materiam consecrare.

Linz. Prof. Adolf Schmuckenschläger.

XV. **(Etwas aus der Seelsorge.)** Es ist sicherlich kein Tag im Leben des Katholiken so wichtig, keine Stunde so ernst als der letzte Tag des Erdenlebens, die Todesstunde und darum ist es ja auch des Seelsorgers heiligste Pflicht, möglichst darnach zu trachten, dem Schwerkranken beizustehen und ihn zum würdigen Empfang der letzten Tröstungen der heiligen Religion zu bewegen. Gewöhnlich, zumal auf dem Lande wird man von dem Kranken selbst oder dessen Anverwandten zeitlich genug zum „Versehen" gerufen und wenn man auch einen Widerstand zu überwinden hat, so ist es meistens der: „ich bin noch nicht so schlecht, dass ich jetzt gleich sterben müsste" — und mit diesem Einwand wird jeder Seelsorger wohl ziemlich leicht fertig werden. Doch jetzt höre eine andere Gegenrede! — Schreiber dieser Zeilen wurde eines Tages gebeten, eine alte, kranke Person zu besuchen eventuell zum „Versehen" zu bewegen. Ich gieng und fand die Sache bedenklich, zumal das Alter der Kranken nicht allein hoch, sondern sehr hoch war. Ich redete, die Verwandten redeten, doch die Person blieb bei dem Wort, dass sie erst nach einigen Tagen sich versehen lassen wolle, wenn es nicht besser würde. Wohlgemerkt, wir haben es hier mit keiner liberalen, kirchenfeindlichen Person, sondern mit einer braven, eifrigen Katholikin zu thun! Ich gieng nachhause um sie am nächsten Tage wiederum zu besuchen, — abermals umsonst; — nur mit genauer Noth und langem Reden konnte ich die Person dazubringen, am Abend zu beichten und am folgenden Tag die heiligen Sacramente zu empfangen. Ich gestehe offen, dass dieser Widerstand bei derartig kranken und doch gut katholischen Leuten mir nie untergekommen ist. Doch jetzt — audite Fratres! spricht die Person ein Wort, selbstverständlich außer der Beicht, das mir und wohl jedem Leser der „Quartalschrift" als Grund dieses Widerstrebens gelten kann und muss. — „Ich war schon öfter schwer krank und der Pfarrer von N., sie nannte den Ort, hat immer recht geschimpft, wenn man nach dem Versehen nicht bald gestorben ist!!" — Ich hörte dies und stand da, etwas verlegen, was ich darauf sagen sollte! Vielleicht wird mancher Confrater jetzt ungläubig den Kopf schütteln und sagen — „ah, das ist nicht wahr"! Doch ich möchte wetten, wenn ein anderer Seelsorger an meiner Stelle diesen unerwarteten Widerstand erlebt hätte, er würde

ebenfalls sagen, ja dieser Priester mit seinem unüberlegten Reden ist daran Schuld. Es wäre ohne Zweifel eine bedenkliche Erscheinung, wenn selbst Priester glauben möchten, die Sterbesacramente seien nur deshalb da, um bald darauf abzufahren — und doch soll das Sacrament der heiligen Oelung das beste Heilmittel für den kranken Körper sein.

Also vergessen wir nie die „prudentia“ in cura animarum, denn auch ganz gewöhnliche Leutchen sind da sehr empfindlich und man kann da durch voreiliges Reden ungeheuren Schaden anrichten!

Ein Seelsorger.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Ueber neue Versuche der Apologetik gegenüber dem Naturalismus und Spiritualismus.** Von Dr. Paul Schanz, Universitäts-Professor in Tübingen. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1897. Nationale Verlagsanstalt. VIII und 432 Seiten in 8°. Preis: M. 6.— = fl. 3.60.

Die idealistische und spiritualistische Richtung, welche in neuerer Zeit die französische Philosophie eingeschlagen hat, um den unfruchtbaren Positivismus und den kalten Nationalismus zu überwinden, hat unter den französischen Theologen lebhafte Verhandlungen über die für die gegenwärtigen Verhältnisse geeignetste Methode der Apologetik veranlasst. Dadurch fühlte sich der Verfasser — neben Gutberlet u. a. einer der gewiegtesten Theologen und Apologeten Deutschlands — angeregt, in der Tübinger theologischen Quartalschrift 1896 einen Bericht über die neuen Tendenzen der philosophischen Apologetik zu erstatten und auf ähnliche Bestrebungen in der deutschen Apologetik hinzuweisen. Diesen Bericht will hier der Verfasser in erweiterter Form einem größeren Publicum zugänglich machen. In allgemein verständlicher Darstellung werden die wichtigsten Methoden der französischen und deutschen Apologetik besprochen und beurtheilt. Zugleich wird aber auch, da eine Abhandlung über Aufgaben und Methoden der Apologetik für viele Leser zu abstract und unfruchtbar erscheinen könnte, der positive Versuch gemacht, die Hauptgegenstände der Apologetik unter den neuen Gesichtspunkten zu behandeln, so dass dieses Werk für alle Gebildeten in diesen schwierigen Fragen ein sicherer Führer sein kann.

Die Schrift gliedert sich in drei Theile: Erster Theil. Aufgaben und Methoden der Apologetik. § 1. Die geistigen und sittlichen Richtungen der Gegenwart. § 2. Die traditionelle Methode der Apologetik. § 3. Die empirische, naturwissenschaftliche Methode. § 4. Die geschichtliche Methode. § 5. Die psychologisch-moralische Methode. § 6. Aeußere und innere Erfahrung (Empirismus und Spiritualismus).

Zweiter Theil. Die Kosmologie. § 7. Das Weltsystem § 8. Die Kant-Laplace'sche Theorie. § 9. Die organische Welt. § 10. Die Schöpfung.

Dritter Theil. Die Anthropologie. § 11. Das Verhältnis des Menschen zur Natur. § 12. Das Verhältnis des Menschen zum Menschen. § 13. Das Verhältnis des Menschen zu Gott. Zum Schluss folgt Sachregister.

Die positive Ausführung folgt keiner wissenschaftlichen Richtung ausschließlich, sucht aber jeder gerecht zu werden und wird darum vielen etwas bieten können. Die vielbesprochene Streitschrift von Professor Schell (Der Katholicismus als Princip des Fortschritts. Würzburg 1897) und das große Aufsehen, das sie nach verschiedenen Seiten hin erregt, beweist aufs neue, dass es für den Katholiken, namentlich aber für den Clerus eine Lebensfrage ist, im gegenwärtigen Kampfe der Geister Stellung zu nehmen und die katholische Wissenschaft nach Kräften zu fördern und dazu gibt vorliegende Schrift treffliche Anregung und Förderung.

St. Florian. Bernhard Deubler, Professor.

2) **Jus Decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici,** auctore Francisco Xav. Wernz S. J., tomus II. Jus constitutionis Eccles. Catholicae. Romae ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide 1899.

Im verflossenen Jahre wurde der erste Band der eingehenden Behandlung des Kirchenrechts in dieser Zeitschrift besprochen. Der Verfasser hatte beim Erscheinen des ersten Bandes die Fortsetzung in baldige Aussicht gestellt und nun ist das Versprechen durch die pünktliche Fertigstellung des zweiten Bandes eingelöst.

Der vorliegende Theil des Werkes behandelt das Verfassungsrecht der katholischen Kirche und enthält demgemäß die Lehre von den heiligen Weihen, von den kirchlichen Aemtern und von den Trägern der kirchlichen Gewalt. Dieses weite Gebiet konnte nicht auf gar engem Raum dargestellt werden und so ist denn dieser zweite Band seinem Vorgänger an Umfang um ein beträchtliches überlegen und ist demselben in gründlicher, allseitiger Durchdringung des Gegenstandes und sorgfältiger Vergleichung der Literatur jedenfalls ebenbürtig.

Bei der Lehre von der kirchlichen Verwaltung werden selbstredend jene Einrichtungen, deren sich der Papst zur Leitung der Gesammtkirche bedient, eingehend beschrieben. Besonders sind die römischen Congregationen einzeln nach Entstehung, Zusammensetzung, Wirkungskreis und Geschäftsgang sorgfältig behandelt (S. 732—770).

Seite 814 kommt der Ausdruck zur Sprache „Episcopus tamquam delegatus Sedis Apostolicae“ und „Episcopus etiam tamquam delegatus Sedis Apostolicae.“ Unter dieser Form wurden vom Trienter Concil den Bischöfen manche stehende Vollmachten beigelegt. Hinsichtlich der letzteren Ausdrucksweise herrscht eine gewisse Verschiedenheit der Auffassung. Wernz schließt sich derjenigen an, welche Fagnani schon andeutet. Demgemäß wird das „etiam tamquam delegatus“ von der ordentlichen und delegierten Jurisdiction verstanden, wenn es sich um Nichtexemte handelt, dagegen von der bloß delegierten, wenn Exemte in Frage kommen.

Der vorliegende Band soll, wie das ganze Werk, den Vorlesungen dienen. Sein großer Umfang (1108 Seiten) gibt ihm jedoch zugleich die Bedeutung eines Nachschlagebuches für kirchenrechtliche Fragen. Gerade in letzterer Hinsicht würden einige Wiederholungen des ausführlichen Citates mit dem Titel des betreffenden Buches nicht überflüssig sein. Es wäre damit

dem Leser erleichtert, weitere Auskunft zu suchen. Hoffentlich wird die weitere Fortsetzung des Werkes bald erfolgen.

Valkenburg. Josef Laurentius.

3) **Commentarius in Exodum et Leviticum**, auctore Fr. de Hummelauer. Paris, Lethielleux; 1 vol. in 8°, 552 pag. Preis: Franks 10.— = fl. 4.80.

Das Werk, welches hier besprochen werden soll, bildet einen Bestandtheil des großen biblischen Sammelwerkes cursus Scripture Sacrae, das von den deutschen Jesuiten Cornely, Knabenbauer und Hummelauer in Angriff genommen wurde und nunmehr bereits 20 Theile (in 24 Bänden) umfasst.

Der bereits anderweitig (besonders durch seinen Commentar zur Genesis) bestens bekannte Verfasser vereinigt Exodus und Leviticus zu einem einheitlichen Gesetzbuche und theilt nach einer vorausgeschickten Einleitung (S. 1—26) den ganzen Stoff in vier große Abschnitte, „Stationen": 1. Moysis acta in Aegypto Ex. 1, 1—12, 36 (S. 29—126); 2. Ex Egypto in Sinai Ex. 12, 37—23, 33 (S. 129—247); 3. Novorum Sacrorum institutio Ex. 24—Lev. 10 (S. 251—412); 4. Liber legum Lev. 11—27 (S. 415—548). Ein kurzer Inhaltsvermerk schließt das Buch ab.

Um gleich a limine unsere Meinung zu äußern, so hat uns das Werk außerordentlich angesprochen: es legt nicht nur von der Gelehrsamkeit seines Verfassers ein glänzendes Zeugnis ab, sondern ist auch in einer bei derartigen Werken seltenen und schwer erreichbaren anregenden Weise geschrieben, so dass wir nicht anstehen zu sagen: wir hätten nicht gehofft, in einem Commentar zu Exodus und Leviticus soviel des Interessanten zu finden. Ein kurzer Rundgang durch die reiche Fülle des Gebotenen möge, soweit es im Rahmen dieser Besprechung liegt, unseren Satz rechtfertigen.

In der Einleitung finden wir außer einer allgemeinen Uebersicht über die beiden Bücher und einem knappen Literaturverzeichnis eine sehr interessante Abhandlung „de Hebraeorum sacris praemosaicis" (S. 3—7); es wird darin gezeigt, dass bereits vor Moses beim auserwählten Volke ein Priesterthum und ein Heiligthum zu Recht bestand; und in wirklich scharfsinniger, ja kühner Weise wird dargestellt, welche Schwierigkeiten für Moses erwuchsen, als es galt, das aaronitische Priesterthum an die Stelle des überkommenen zu setzen und den allerdings mehr passiven Widerstand des alten Sacerdotiums zu überwinden. Diese vormosaischen Cult-Institutionen, Opferhandlungen, Gesetze und Ceremonialien werden als traditionelle Hinterlage der mosaischen Einrichtungen im Verlaufe des ganzen Commentars immer wieder herbeigezogen und bilden ein fortwährendes, zwar meist nicht ausdrücklich formuliertes, aber um so wirksameres Argument gegenüber der modernen Pentateuchkritik; zugleich wird Schritt für Schritt vorangehend dargelegt, wie das alte Priesterthum zunächst seines priesterlichen Charakters entkleidet und endlich gelegentlich des Abfalls von Gott (vitulus aureus) gänzlich beseitigt wurde (Vgl. z. B. S. 178; 194 s; 211 s; 251; 256; 309; 312; 317 s; 407 ꝛc.). Diese Partie erklären wir unbedenklich für die interessanteste des ganzen Buches.

Der eigentliche Commentar ist nach der üblichen Weise nach Paragraphe angelegt, die dem Zusammenhange des Bibeltextes entsprechen; eine meist kurze Inhaltsangabe ist an die Spitze gestellt, worauf die Erklärung der einzelnen logischen Bestandtheile folgt. Die Erklärung selbst stützt sich fortwährend auf die

bedeutendsten alten Exegeten (besonders Bonfrerius und Calmet) und berücksichtigt in schlagfertiger Weise die modernen Kritikvorzüge, die für sich selber sprechen. Nicht unerwähnt darf die fortwährende und eingehende Berücksichtigung des Urtextes bleiben, welche, häufig im kleinen Druck vorausgeschickt oder angefügt, zur Klärung des Sinnes außerordentlich förderlich ist und zugleich auf das philologische Wissen des Autors das beste Licht wirft.

Im ersten Theil, der eine umsichtige Verwertung der Aegyptologie bekundet, erfahren wir, dass Pharao (Ramses II. 1347—1281 v. Chr.) nicht ertrunken ist (S. 30); dass der Vater des Moses wahrscheinlich kein Hebräer von Geburt war (S. 37 f.); S. 50—52 (coll. 70 ff.) finden wir eine gediegene Erklärung von Ex. 3, 14 s. (Offenbarung des Gottesnamens); S. 75 ff. wird Ex. 6, 13—28 für ein Einschiebsel erklärt, ohne übrigens die Inspiration in Abrede zu stellen. — Ob freilich die dafür ins Feld geführten Gründe wirklich hinreichend, d. h. zwingend sind (denn wir lassen in solchen Fragen nur zwingende Gründe gelten), wollen wir nicht behaupten. — Der Stab des Moses verwandelt sich vor Pharao in ein Krokodil (Ex. 7, 8; S. 82); bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass wir eine etwas eingehendere Auseinandersetzung über die Frage gewünscht hätten, wieso die ägyptischen Magier dieses und mehrere der folgenden Wunder nachahmen konnten. Ebenso würde eine nähere Darlegung über die spoliatio Aegyptiorum beim Auszuge der Hebräer (Ex. 12, 35 ss; S. 125 f.) nicht überflüssig gewesen sein. Sehr gefallen hat uns im zweiten Theil (S. 147 s; Ex. 14, 21) die Erklärung des Durchzugs durch das rothe Meer, als eines Wunders non quoad substantiam, sed quoad modum; denn sonst wäre es wirklich auffallend, dass die Aegypter es gewagt hätten, den Israeliten nachzuziehen. In ähnlicher Weise wurden übrigens schon früher (S. 83 ff.) auch die ägyptischen Plagen ausgelegt, und macht es diese Erklärung begreiflich, dass Pharao „sein Herz verhärtete." Nach einer sehr schönen logischen Zergliederung des Canticum Moysis (Ex. 15; S. 151—162) folgt (S. 170—174) eine interessante Discussion über das Manna, die aber schließlich nicht entschieden wird. Wichtig ist (S. 229, ad Ex. 227) die Bemerkung, dass das Wort אלהים, welches an dieser Stelle (wie so oft) die Richter bezeichnet, im Samarit. irrthümlicherweise in יהוה verwandelt ist, ein Beweis, wie wenig genau man es mit den verschiedenen Gottesnamen gehalten hat, und wie schwach daher das Hauptargument der modernen Pentateuchkritik ist. — Ex. 23, 19 ist verboten, das Böcklein im Fett (nicht in der Milch) der Mutter zu kochen (S. 243 f.).

Der dritte Theil enthält naturgemäß eine Menge Material zur biblischen Archäologie und werden besonders die Cultusgegenstände (Zelt, Altar, Gewänder) sehr anschaulich und hie und da mit Abweisung unberechtigter, wenn auch herkömmlicher Darstellung beschrieben (z. B. S. 274 ff., Brandopferaltar). Fast möchten wir hier den Wunsch äußern, es möchten Tafeln mit bildlichen Erläuterungen dem Texte beigegeben sein — freilich, wozu wären dann die Lehrbücher der Archäologie da? S. 293 (zu Ex. 29, 14) wird „peccatum" gleichgesetzt dem „sacrificium pro peccato," und auf 2. Cor. 5, 21 verwiesen („Eum qui non noverat peccatum, pro nobis peccatum fecit"); so sehr uns dieses aus naheliegenden dogmatischen Gründen ansprechen würde, so können wir uns doch die Schwierigkeit nicht verhehlen, die es mit sich bringt, in einem und demselben Texte dasselbe Wort peccatum) in doppeltem Sinne zu nehmen. — Dem eingangs erwähnten Excurs über die sacra praemosaica entsprechend wird die thora sacrificalis ihrem größten Theil nach, als von den Patriarchen überliefert und durch Vermittlung des Moses mit göttlicher Autorität codificiert erklärt (S. 355 ff., vgl. 449). Wenig befriedigt, weil zu wenig eingehend, hat uns die Besprechung der Urim und Thummim (284 f.); wenn wir auch der Mahnung des Autors beipflichten, in einer so schwierigen und aus dem Worte der Schrift fast kaum definierbaren Frage die sobrietas zu bewahren, so fühlen wir doch wenig Lust, die Nüchternheit bis zum jejunium zu treiben.

Der vierte Theil weist gleich anfangs (S. 415) wiederum auf die traditionelle Wurzel der Reinheitsgesetze hin (vgl. S. 422 f., 474, 486 f., 516 f.),

wenn auch Autor nicht abgeneigt ist, einige kleinere nachmosaische Zusätze anzunehmen (z. B. S. 424 ad Lev. 11). Der berühmte biblische Wiederkäuer, Hase, wird (S. 426) kurz und bündig abgethan (cf. Ztschr. für kath. Theol. II. [1878] S. 771). Treffend ist (S. 440) der Vergleich zwischen dem alttestamentlichen legalen Aussatz und dem neutestamentlichen Sündenaussatz, und dem respective entsprechenden priesterlichen Amte durchgeführt und die protestantische potestas declarandi rem. pecc. zurückgewiesen. In der interessanten Erörterung über den Sündenbock (461 f.) neigt der Verfasser zur Ansicht, dass unter „Azazel" nicht eine Person, sondern ein Ort (am Berge Sinai) zu verstehen sei, wohin der caper emissarius geführt wurde. Wie so häufig im Verlaufe des Commentars bringt Autor besonders S. 472—477 auf den logischen Zusammenhang und die einheitliche Structur der Gesetze, Lev. 18—22, die einen Autor verlangen. Nur fürchten wir, dass durch solche etwas weit ausholende, vorangeschickte Erörterungen, welchen dann erst die eigentliche Texterklärung folgt (mit fortwährender Rückverweisung auf das bereits Gesagte), die Materie etwas zu sehr zerrissen wird, und möchten wir aus praktischen Rücksichten kürzere Einbegleitungen empfehlen, die dann bei der Texterklärung selbst vervollständigt werden könnten. S. 530 f. wird, wie uns scheint, mit Glück (ad Lev. 25, 19 ss.) die hergebrachte Meinung bekämpft, dass im Jubeljahr der Bodenbau unterbleiben musste.

Somit hätten wir aus dem reichen Schatze des Gebotenen nur einiges hervorgehoben, womit die Vorzüge des Werkes keineswegs erschöpft sind. Die wenigen Ausstellungen, die wir anmerkten, fallen natürlich nicht ins Gewicht. Erwähnenswert ist noch die Beigabe von drei Uebersichtstafeln (davon zwei coloriert) über die thora sacrif., die Reinheits- und die Heiligkeitsgesetze, sowie eine ganze Reihe von größeren und kleineren schematischen Zusammenstellungen, die das Verständnis sehr erleichtern. Freilich ein kleines Kärtchen mit der Route Gosen—Sinai vermissen wir.

Der Stil ist außerordentlich gewandt und lebendig, eine Seltenheit bei einem exegetischen, seiner Natur nach trockenem Werke; nur einigemal ist der Ausdruck etwas zu gesucht und beeinträchtigt den Fluss der Rede; z. B. S. 43: „recentiores centonum suturam subodorati"; oder (S. 390): „cui comedendum et ubi definitur"; „nulla quam stomachemini impuritate affecta" (S. 412). Nicht ohne Ironie heißt es S. 221: „Mulierum rixae censebantur habere plus clamoris quam cruoris."

Obwohl der Verleger die Bände des Cursus als „imprimés avec le plus grand soin" bezeichnet, so haben wir doch nebst öfterem Ausfallen von Interpunktionszeichen mehrere Druckfehler gefunden; z. B. S. 211 Z. 6 aventis statt advenis; S. 235 Z. 17 v. u. Ex. 22, 59 sq. statt Ex. 22, 29 sq.; S. 240 Z. 5 Ex. 23—10, 12 statt Ex. 23, 10—12; S. 244 Z. 21 pependenda statt perpendenda; S 292 Z. 16 ordinatis statt ordinatio; S. 482 Z. 14 v. u. sorore statt soror; S. 495 Z. 2 v. u. v. 7 sq. statt v. 1 u. f. w. — Papier und Druck sind gut, der Preis (10 Franks) recht mäßig.

Somit empfehlen wir aufs Beste das vorliegende Werk als vorzüglich geeignet, eine der unleugbaren Lücken auszufüllen, welche unsere Seminarbildung in Bezug auf Kenntnis des Buches der Bücher noch immer übrig zu lassen leider durch die Umstände gezwungen ist.

Göttweig. Professor Dr. Hartmann Strohsacker.

4) **Handbuch der katholischen Dogmatik.** Von Dr. M. Josef Scheeben, weiland Professor am erzbischöflichen Priesterseminar in Köln.

Vierter Band, erste Abtheilung. Von Dr. Leonhard Atzberger, o. ö. Professor der Dogmatik an der Universität München. Freiburg im Breisgau b. Herder. 1898. VII und 458 S. Preis 6 M. = fl. 3.60 geb. 7.75. = fl. 4.65.

Nach mehr als zehnjähriger Unterbrechung, lesen wir in der Vorrede, erscheint eine Fortsetzung des seinerzeit von M. J. Scheeben so ruhmvoll begonnenen und weitergeführten „Handbuches der katholischen Dogmatik" aus der Feder des auf dem wissenschaftlichen Gebiete bestens bekannten Dogmatikers Dr. Atzberger. Es ist mit Freude zu begrüßen, dass Scheebens Werk fortgeführt und in absehbarer Zeit zu Ende gebracht wird, umsomehr, als die schwierige Arbeit den besten Händen anvertraut ist, wie sich jeder Leser bei Durchsicht des vorliegenden Bandes überzeugen kann. Wenn der Herr Verfasser in der Vorrede bemerkt, dass nach seiner Ueberzeugung „die Dogmatik kein sie irgendwie berührendes Resultat der neueren Forschung . . . unberücksichtigt lassen, dabei aber auch die Grundgedanken vergangener Jahrhunderte nicht aufgeben und die von den Theologen der Vorzeit beschrittenen und geebneten Pfade nicht verlassen darf"; so hat hiemit Dr. Atzberger nicht bloß einen richtigen Gedanken ausgesprochen, sondern denselben auch durch das ganze Werk hindurch consequent ausgeführt.

Die vorliegende erste Abtheilung des vierten Bandes behandelt zwei höchst wichtige Abschnitte der katholischen Dogmatik: den Abschluss der Gnadenlehre und die Lehre von der Kirche Christi. Die Lehre von der Gnade umfasst zwei große Hauptstücke:

1. „Die Heilsgnade Christi als Princip der Neubegründung und Vollendung der Heilswürdigkeit oder als aussöhnende und sühnende und die eigene Heilsthätigkeit der Menschen ermöglichende und wirksam machende Gnade", und 2. „Die freie und weise Austheilung der Gnade Christi vonseite Gottes."

Jenes gliedert sich wieder in folgende, mehrere Paragraphe umfassende Abschnitte: a) Die Häresien und die gegen dieselben formulierte Kirchenlehre; b) Begründung und Entwicklung der katholischen Lehre von der Rechtfertigung; c) Begründung und Entwicklung der katholischen Lehre vom Verdienste."

Dieses handelt von den Gesetzen der göttlichen Gnadenaustheilung in der Zeit, wobei das Verhältnis der Gnade zum freien Willen eine besondere, ausführliche Behandlung erfährt; und von den ewigen göttlichen Rathschlüssen der Prädestination und Reprobation.

Die Lehre von der Kirche behandelt Wesen, Ursprung und Zweck der Kirche; ihre wesentlichen Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale: ihre göttliche Verfassung und ihr sichtbares Oberhaupt.

Dies in Kurzem der Inhalt des Werkes. Unser Urtheil über den Wert desselben kann nur günstig lauten. Abgesehen von der kirchlichen Correctheit, die sich eigentlich von selbst versteht, ist es zunächst eine weise Mäßigung und Besonnenheit in Controversfragen und namentlich eine bis ins Kleinste gehende Genauigkeit und Ausführlichkeit, die uns da entgegentritt. Kein irgendwie zur Sache gehöriger Text der heiligen Schrift bleibt unerwähnt, keine maßgebende kirchliche Entscheidung wird übergangen, über jede, auch unbedeutende Häresie auf dem Gebiete der Gnadenlehre oder hinsichtlich der Kirche sowie über die Stellung und Bedeutung der katholischen

Theologen findet man willkommenen Aufschluss. Diese Ausführlichkeit und Vollständigkeit herrscht, um ein Beispiel anzuführen, besonders in der Entwickelung der Begriffe „rechtfertigen" und „Rechtfertigung" (§ 303) und des Verdienstes (§ 310, 311). Hiebei wird auf das dogmengeschichtliche Moment eine ganz besondere Sorgfalt verwendet, das speculativ-dogmatische indes nicht vernachlässigt.

In den großen Controversfragen über die Wirksamkeit der Gnade und die Prädestination hält sich Atzberger etwas reserviert; er weist keine der unter den katholischen Theologen herrschenden Richtungen als ganz unrichtig zurück und findet in jeder derselben einen „nicht vollends begriffenen Rest"; (S. 243) nähert sich jedoch mehr dem Congruismus und der bedingten Prädestination (praedestinatio post praevisa merita).

Wir machen dem Verfasser keinen Vorwurf wegen seiner Zurückhaltung, sehen uns aber veranlasst, einen Gedanken auszusprechen, der bei Behandlung dieser alten Streitfragen mehr beachtet werden sollte. Um zu einem bestimmten Ziele zu gelangen, muss man den rechten Weg dazu einschlagen. In Dingen, die einzig und allein vom freien Willen Gottes abhängen, hat man zuerst zu fragen: Was sagt uns Gott selbst? m. a. W.: Was lehrt die heilige Schrift, was lehrt die Kirche? Wenn uns nur jene auf das Bestimmteste versichert, dass der Heilswille Gottes ein ganz universeller sei, dann hat die sogenannte reprobatio negativa und die damit unzertrennlich verknüpfte praedestinatio ante praevisa merita keinen Platz mehr; und wenn die Kirche von der gratia efficax lehrt, der Mensch könne sie wegwerfen, ihr die Zustimmung verweigern (potest gratiam abjicere, dissentire. Trid. VI. cap. 5, can. 4), könne ihr widerstehen (Vatic. III. cp. 3), dann wissen wir, was von der praemotio physica oder der gratia ex se efficax zu halten ist. Anstatt nun diesen einzig und allein berechtigten Weg einzuschlagen, stellt man (der Verfasser thut dies nicht) gewisse philosophische Ansichten oder abgerissene vereinzelnte Sätze des heiligen Thomas an die Spitze, um daraus Folgerungen für sein System abzuleiten, die mit den geoffenbarten Wahrheiten schlecht vereinbar sind. Ja man geht so weit, die Autorität des heiligen Thomas als höchste Norm hinzustellen und hiernach die Aussprüche der Concilien gewaltsam zu interpretieren, als ob die Kirche vom heiligen Thomas und nicht umgekehrt der heilige Thomas, sowie jeder Katholik von der Kirche Weisungen zu empfangen hätte. Es ist dies der Hauptsache nach dasselbe verkehrte Verfahren, welches die Pseudoreformatoren bezüglich der heiligen Schrift und die Jansenisten bezüglich des heiligen Augustin eingehalten haben. „Was lehrt die Offenbarung?" Diese Frage muss beim Versuche die Geheimnisse Gottes zu erkennen und in dieselben einzudringen die erste und maßgebendste sein; auf diesem Boden müssen sich katholische Theologen suchen und finden. Wir sind der Ansicht, dass, wenn man sich von dem methodischen Fehler loszureißen vermag, in welchen sich Manche verstrickt haben, eine Einigung in den Ansichten über Vorherbestimmung und Wirksamkeit der Gnade nicht schwer zu erzielen sein wird. Bleibt dann doch noch irgend ein „unaufgeklärter Rest", so ist nicht

zu übersehen, dass wir es eben mit göttlichen Geheimnissen zu thun haben, welche wir in diesem Leben niemals vollständig ergründen werden.

Um zu unserem Buche zurückzukommen, sei noch bemerkt, dass wir dasselbe mit großem Interesse gelesen haben und es jedem Theologen, der seine Kenntnisse besonders auf dem Gebiete der Gnadenlehre vertiefen oder erweitern will, aufs beste empfehlen. Ein paar kleinere Unrichtigkeiten fallen nicht ins Gewicht so z. B. auf Seite 76, wo das „diligere incipiunt" (Trid. sess. VI. cp. 6) als amor initialis aufgefasst wird (es kann nicht anders gedeutet werden als im Sinne der vollkommenen Liebe; s. diese Zeitschrift Jahrgang 1889 S. 182 ff.); oder auf S. 335, wo gesagt wird: Es steht Jedermann frei, sich der Kirche anzuschließen oder nicht" (Jedermann ist verpflichtet, der Kirche anzugehören; wo aber Verpflichtung, dort kann man nicht mehr von Freiheit reden); indes wird dieser ungenaue Satz durch das folgende wieder in etwas berichtigt.

Besonderes Lob verdient auch noch die Ordnung und übersichtliche Gliederung, die das ganze Werk durchzieht. Druck und Ausstattung sind gefällig. Möge es dem Verfasser gelingen, das „Handbuch noch vor Ablauf des zur Neige gehenden Jahrhundertes" zum Abschluss zu bringen.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

5) **Praelectiones juris canonici,** quas in schola Institutionum Canonicarum habebat P. Marianus De-Luca S. J., nunc textus Decretalium professor in Pontificia universitate Gregoriana et S. Congr. Conc. Consultor. 5 B. I. B. Introductio generalis. 1897, 8°, VII et 329 p., Lire 4 = fl. 1.92. — II. B. Liber I. seu de personis, 1897, VII et 620 p. Lire 7.— = fl. 3.36. — III. B. Liber II. seu de rebus ecclesiasticis 1898, 428 p., Lire 5.60 = fl. 2.70. — IV. B. Liber III. seu de judiciis ecclesiasticis, 1898, 461 p., Lire 5.50 = fl. 2.64. — V. B. Liber IV. seu de delictis et poenis ecclesiasticis 1898, 393 p. Lire 4.70 = fl. 2.26. — Romae ex Typographia S. Congr. de Propaganda Fide. Auch bestellbar beim Portiere dell' Universita Gregoriana, Via del Seminario 120 Roma.

Nulli sacerdotum liceat canones ignorare (can. Nulli 4. D. XXXVIII). Sedes Apostolica domina est non ancilla, nec alicui subdita, sed omnibus praelata. (Vict. III). Diese zwei beachtenswerten Worte, welche der gelehrte und gefeierte Verfasser dem Recensenten, seinem dankbaren Schüler, beim Scheiden von Rom als Ricordo mit auf den Weg gab, dürften auch obigem Werke als Motto auf das Titelblatt gesetzt werden. Studier' dieses inhaltschwere Buch und du wirst canontüchtig; studier' es und die gottgesetzte Hegemonie des heiligen Stuhles im Weltenplane wird dir innerste Ueberzeugung sein! Jene goldene Mahnung war dem Verfasser Veranlassung, den engeren Kreis seiner Schüler und die ganze katholisch-literarische Welt mit dem vorliegenden gediegenen Werke zu beschenken; die andere Wahrheit ist der Grundgedanke, der durch alle Titeln der Schrift sich hindurchzieht. Das angekündigte Werk, welches bereits früher in lithographierten Folien erschien und so lange Jahre hindurch allen

denen, welche das Glück hatten, dem ruhigen, sachgemäßen Vortrage des gelehrten Verfassers in lautloser Stille zu lauschen, als Text diente, erscheint nun zum erstenmal als Druck. Und Fachkennern und Studierenden wird es willkommen sein. Besitzt doch das Buch jene zwei hervorragenden Eigenschaften, welche einem literarischen Producte dauernden Wert verleihen: es ist solid und praktisch. Zu beiden Charakteren befähigten den tiefen Kenner des Kirchenrechtes die langjährige Erfahrung als Professor an der gregorianischen Universität und als Consultor der Congr. Concilii, in der ja von den tüchtigsten und berühmtesten Theologen und Canonisten die wichtigsten kirchlichen Rechtsfragen erörtert und entschieden werden. So schließt sich, wie der Auctor an seine berühmten Vorgänger Card. Tarquini und P. Sanguinetti, auch dessen Schrift würdig an die classischen Werke jener an. Besonders verdient rühmende Erwähnung die durchsichtige Darstellung, welche nicht wenig gewinnt durch die zusammenfassenden Summarien an der Spitze der einzelnen Fragen, ferner die genaue Umgrenzung und bestimmte Fassung der einzelnen Fragen und die klare Definition der Begriffe. Die große Reichhaltigkeit des Materials legte es zumal in Anbetracht des praktischen Zweckes dem Verfasser — sollte das Buch den ohnehin schon ansehnlichen Umfang nicht allzusehr überschreiten, — nahe, die geschichtliche Entwickelung und den literarischen Apparat mehr unberücksichtigt zu lassen. Wenn der Auctor manchmal die Dogmatik ausführlicher heranzieht, als es für ein kirchenrechtliches Handbuch gewöhnlich geschieht, so hat dies bei der Tendenz des Werkes seinen tiefliegenden Grund und trägt hierin P. de Luca mehr den Verhältnissen Italiens Rechnung, wo ja die theologischen Fächer — und man kann sagen: Gott sei Dank — noch nicht so zerstückelt sind, als bei uns im Norden. Citate würden wir lieber unter dem Striche sehen. Im Interesse der Anfänger dürfte es sich weiters empfehlen, manche Citate bestimmter zu geben. Die italienische Druckmangelhaftigkeit hat so manches Sphalma verschuldet; jedoch ist nirgends dadurch der Sinn gestört.

Die Introductio generalis umfaßt: 1. de notione, divisione, subjecto et objecto jur. can. 2. De fontibus. 3. De jure antiquo. 4. Quae sint harum legum nuuc usu receptae. Collectiones unde leges ipsae cognosci possunt atque inde legitimi fontes cognoscendi audiunt. 5. De legum canonicarum actuali valore atque de vero earundem sensu dignoscendo. — De Personis zerfällt in: 1. de hierarchia ordinis, 2. jurisdictionis, 3. De regularibus, in 27 tit. — De rebus ecclesiasticis enthält: 1. De rebus ecclesiae spiritualibus. 2. De rebus ecclesiae temporalibus. — De Iudiciis ecclesiasticis handelt über: 1. De communibus Elementis Iudicii Ecclesiastici (de processu judiciali et extrajudiciali, de actibus judicialibus, de remediis juris, de executione sententiae). 2. De Causis Ecclesiasticis in specie. — De Delictis et Poenis führt aus: 1. De Delictis in genere. 2. De Poenis in genere. 3. De Delictis et Poenis in specie. Ein Index generalis alphabeticus erhöht die Brauchbarkeit dieser correcten und recht brauchbaren Institutiones.

Mögen alle jene, denen die Kenntnis der Rechte unserer heiligen Mutter, der Kirche, und deren Vertheidigung am Herzen liegt, auch in dieses treffliche Buch Einblick nehmen. Vor allem werden sie zur festen Ueberzeugung gelangen, dass auch die Kirche ihr angestammtes, wohl verbürgtes Recht hat, und dass sie gut thut, davon nicht abzugehen, gegen die unauf-

hörlichen Angriffe von Seite glaubensloser Staaten immer wieder zu protestieren. Ferner lernen sie das reine Kirchenrecht kennen, das ja in so manchen auch katholischen Staaten infolge des beständigen Kampfes der Regierungen gegen die Kirche und infolge bedauernswerten Schachers, der oft auch katholischerseits mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen getrieben wird, nicht selten schon so verquickt ist, dass man für Recht ansieht, was die Kirche nur toleriert. Und zumal von diesem Standpunkte aus ist es auch zu wünschen, dass wieder gediegene Werke des glaubensfesten und überlieferungsreinen Südens auf den nordischen Büchermarkt kommen. — Ischl. Dr. Karl Mayer.

6) **Streiflichter über freiere Bibelforschung** von Dr. Franz Egger. Brixen, Wegers Buchhandlung. 1 M. 50 Pf = fl. —·80.

Verschiedenen Auffassungen gegenüber wird vom Autor vor allen der Grundsatz betont: „Es ist frevelhaft, die Inspiration nur auf Gegenstände des Glaubens und der Sitte zu beschränken." Hiebei ist aber wohl im Auge zu behalten, dass in Sachen, die nicht zum Glauben und den Sitten gehören, eine freiere Auslegung der heiligen Schrift zulässig sei. Deshalb leuchtet auch ein, dass in naturhistorischen Fragen der Consens der Väter nicht erforderlich ist, da diese die Erscheinungen nach dem Stande der damaligen unvollkommenen Naturwissenschaft beurtheilten. Hier drängt sich die Frage auf: „Ist die Kirche berechtigt, sämmtliche rein physische, historische und andere profane Bibelstellen nach ihrem ganzen positiven Inhalt unfehlbar auszulegen? Der Autor findet keine hinlänglichen Beweise, ein so weit gehendes Recht zu behaupten. Aber immerhin scheint es ihm verkehrt, die Lösung historischer Fragen, die offenbar mit dem Glauben zusammenhängen, „zunächst" von der Wissenschaft abhängig zu machen. Von entscheidendem Gewicht ist das Zeugnis der Väter, so oft sie einstimmig ein Zeugnis der heiligen Schrift als Ausdruck einer Glaubens- und Sittenlehre darstellen. Niemals aber kann man ein solches Uebergewicht des patristischen Zeugnisses annehmen, wodurch die Kirche befugt erscheint, z. B. das kopernikanische System zu verwerfen. Niemals erfolgte demnach eine kirchliche Lehrentscheidung hierüber. Das Decret der Indexcongregation über Galilei kann nicht als solche gelten. Uebrigens kann man ihr eine gewisse Berechtigung kaum absprechen, wenn man bedenkt, dass Galilei seine These nicht genugsam erwiesen hat. Was ihm erlaubt war, als Hypothese zu vertheidigen, das durfte er nicht, hinreichender Begründung entbehrend, als Thesis hinstellen. Die gegen Galileis Brief an die Großherzogin Christina vom Autor erhobenen Bedenken erscheinen uns unbegründet; denn Galileis Darlegung gipfelt ja nur im Satze: „Der heilige Geist hat uns lehren wollen, wie wir zum Himmel eingehen, nicht, wie der Himmel gehe." Die Verwerfung der kopernikanischen Lehre durch die Indexconsultoren bringt uns nur einen Irrthum zur Anschauung, der damals die ganze gelehrte Welt beherrschte und zwar mehr bei den Protestanten als bei den Katholiken, welche sehr oft nur einen strengen Beweis für die Neuerung forderten. Denn auch nach der Congregationsentscheidung hielt man in der Kirche die Frage nicht für endgiltig gelöst; Bellarmin erklärt sich bereit, das kopernikanische System anzunehmen,

wofern es ihm nur evident nachgewiesen werde, und Urban VIII. erklärte 1624, die heilige Kirche habe die Meinung Galileis nicht als häretisch verworfen, sondern nur als verwegen. Die Lehrautorität der römischen Congregationen über glaubenswidrige Sätze gilt als eine Art Lehrpolizei (autoritas inferior providentiae doctrinalis). Obwohl nun auf die römischen Congregationen die Unfehlbarkeit nicht übertragen werden darf, so hält dessenungeachtet der Autor dafür, dass die Congregation den Autor verpflichten könne, eine Meinung, von deren Wahrheit diese überzeugt ist, abzuschwören, und die entgegengesetzte anzunehmen. In solchen Fällen soll sich der Theologe mit dem berühmten Mathematiker Gassendi, einem Freunde Galileis, nicht schämen, seinen Verstand gefangen zu geben. In Bezug auf profane Bibelgegenstände will der Autor nicht zugeben, dass die patristische Erklärung solcher Stellen nur so viel gelte, als ihre Gründe. Gegen diese Auffassung müssen wir uns erklären; denn die Schaffung eines theologischen Präjudices in nicht-theologischen Fragen erscheint uns unannehmbar, und auch nicht vereinbar mit jener Wissenschaftlichkeit, die der Autor empfiehlt. Diese Wissenschaftlichkeit besteht vor allem in der Wahrheit, Klarheit und Bestimmtheit der Lehre und in einer gründlichen Beweisführung.

Klagenfurt. Franz Hübner S. J.

7) **Die Lehre vom Fegefeuer,** beleuchtet durch Thatsachen und Privatoffenbarungen von P. Franz X. Schouppe S. J. Aus dem Französischen übertragen von Pfarrer G. Pletl. Mit fürstbischöflicher Approbation. Brixen. A. Weger. 1899. 8°. XII und 320 S. Preis M. 4. – = fl. 2.—.

Wegen einer Besprechung dieses Buches wurde seinerzeit die „Ostdeutsche Rundschau" confisciert. Das Wiener „Vaterland" brachte in der Nummer 283 vom 14. October 1898 eine ganz sachgemäße Kritik dieses Werkes. Auf das hin widmete das obgenannte Blatt demselben einen Zeitungsartikel, brachte mehrere Citate aus demselben und unterließ es nicht, den Fürstbischof von Brixen anzurempeln wegen der dem Buche ertheilten Approbation. Wegen dieses Artikels nun wurde sie beschlagnahmt. Das „Vaterland" reagierte in einem längeren Aufsatze in Nr. 301 vom 1. November 1898 auf die Ausführungen der „Ostdeutschen," wies die Entstellungen derselben zurück und rechtfertigte das Vorgehen des Fürstbischofs Simon von Brixen. Dieser Vorfall ist eine Mahnung zur Vorsicht für den Recensenten, sonst confisciert ihn, wenn auch schon nicht der Staatsanwalt, so doch der gestrenge Herr Redacteur.

Der Zweck des Buches ist ausgesprochen in den Worten der Einleitung: Wir beabsichtigen nicht skeptischen Geistern die Existenz des Fegfeuers zu beweisen, sondern wir wollen es den frommen Gläubigen näher bekannt machen. Es ist also kein Lehrbuch, als welches es von der „Ostdeutschen Rundschau" hingestellt wurde, sondern gehört zu den ascetischen Büchern. In der Darlegung der Lehre vom Fegfeuer unterscheidet der Verfasser genau zwischen den erklärten Dogmen, der Lehre der Kirchenväter und Theologen und den Privatoffenbarungen. Im ersten Abschnitte wird das Fegfeuer dargestellt als Geheimnis der Gerechtigkeit Gottes. In 41 Capiteln handelt der Verfasser vom Ort, von den Peinen, von der Dauer und vom Gegenstand der Sühne. Im zweiten Abschnitte wird es betrachtet als Geheimnis der Barmherzigkeit Gottes. Es werden in 65 Capiteln

gezeigt die Tröstungen der armen Seelen, die Mittel, mit denen wir ihnen zu Hilfe kommen können, die Beweggründe hiefür, die Vortheile der Andacht für die armen Seelen und endlich die Mittel, dem Fegfeuer zu entgehen. Alle diese Fragen werden erläutert durch Aussprüche der heiligen Väter und Theologen, besonders aber durch Privatoffenbarungen, welche heilige und andere fromme und glaubwürdige Personen in Erscheinungen von Verstorbenen erhalten haben. Diese Mittheilungen sind vielfach entnommen den Werken der heiligen Theresia, Brigitta, Katharina von Genua und anderer. Bezüglich der im Buche aufgeführten Thatsachen erklärt der Verfasser am Anfange seiner Schrift seine Unterwerfung unter das Decret Urbans VIII. vom 13. März 1625 (im Buch steht irrthümlich die Zahl 1525).

Das Buch ist, wie es in der Einleitung heißt, geschrieben für fromme Personen. Ich möchte mit dem Recensenten des „Vaterland" den Kreis der Leser beschränken auf sehr fromme und in religiösen Dingen sehr gut unterrichtete Personen, die außerdem noch einige Uebung und Erfahrung im innern Leben haben. Für Kinder und jüngere Personen halten wir es für nicht geeignet, weil einzelne Stellen Anlass geben könnten, Gespensterfurcht in ihnen zu erzeugen. Sehr empfehlen aber möchten wir das Buch Priestern, sei es als geistliche Lesung oder auch als Hilfsmittel für Predigten über das Fegfeuer und die Andacht für die armen Seelen.

An Druckfehlern sind außer den obenerwähnten dem Recensenten noch folgende aufgefallen: S. 94, Z. 4 v. u. lies Nepi; S. 95, Z. 8 v. u. lies kommst; S. 96, Z. 14 v. u. lies Neger in; S. 113, Z. 4 v. u. lies gekleidet; S. 118, Z. 7 v. o. ist „oft" als Adj. gebraucht; S. 133, Z. 2 v. o. lies von Gott; S. 144, Z. 4 v. o. lies über die; S. 149, Z. 15 v. u. lies die erwähnte; S. 149, Z. 4 v. u. ist die Rede von einer Kirche St. Maria in Montorio in Rom, eine solche ist dem Recensenten unbekannt; S. 190, Z. 12 v. o. lies kostspielig; S. 201, Z. 6 v. o. lies Sanctae, Z. 9 v. u. lies entziehst.

St. Florian. Professor Dr. Stefan Feichtner.

8) „**Christus und Buddha** in ihrem himmlischen Vorleben." Von W. Ph. Englert, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Apologetik an der Universität Bonn. Wien, Verlag von Mayer und Co. 1898. Preis: M. 2.20 = fl. 1.20.

Mit „Christus und Buddha" eröffnet die Leogesellschaft in Wien die Reihe ihrer apologetischen Studien. Vorliegende Schrift bildet das erste Heft des ersten Bandes. Ein würdiger Anfang ist gemacht. Zunächst ist der Gegenstand, der behandelt wird, von der größten Wichtigkeit und Tragweite. Christus ist wahrer Gott; mithin ist seine Religion eine göttliche und wahre. Buddha ist nicht Gott; somit ist der Buddhismus keine göttliche und keine wahre, von Gott gewollte Religion. Dann ist die Art und Weise, wie der Verfasser sein Thema behandelt, als gelungen zu bezeichnen. Er zieht eine Parallele zwischen Christus und Buddha, beschränkt sich aber in weiser Maßhaltung auf das himmlische Vorleben Christi, als des ewigen persönlichen Wortes im Schoße des Vaters, — und Buddhas, nicht als eines persönlichen, ewigen Wesens, sondern eines erbärmlichen und lächerlichen Zeitproductes, einer Filtration aus zahlreichen, verschiedenartigen Wesen. Mit dieser Parallele verbindet er noch einen „Ausblick in die Kind-

heitsgeschichte" beider, wodurch ihr vorweltliches Leben zum besseren Ausdruck gelangt. Christus erscheint als wahrer Gottmensch und erlösender Heiland. Der Buddhaknabe enthüllt sich in seiner geschöpflichen Geistesbeschränktheit und sittlichen Unfertigkeit. — Die Darstellung des Verfassers ist lichtvoll und fesselnd, die Sprache edel und nicht selten weihevoll. Englert überzeugt und spricht zum Herzen. Der Ausdruck: „Christus trägt in seinem Himmel die volle Krone der göttlichen Selbstursächlichkeit" ist weniger correct und erinnert an das viel angefeindete Axiom eines modernen Theologen: Deus est causa sui.

Klagenfurt. P. Heinrich Heggen S. J.

9) **Der Vatican. Die Päpste und die Civilisation. Die oberste Leitung der Kirche.** Von Georg Goyau, Andreas Pératé, Paul Fabre. Aus dem Französischen übersetzt von Karl Muth. Ein starker Band von 800 Seiten mit 532 Autotypien, 13 Lichtdruckbeilagen und einem Lichtdruckporträt Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. nach F. Gaillard. Preis in eleg. Originaleinband, Feingoldschnitt M. 30. = fl. 18.

Gewiss, unter der großen Zahl von Werken, welche sich mit dem Papstthum, seiner Geschichte, seinem Wirken im Reiche der Geister und der Körper, mit seinen Verdiensten um die Entwicklung der Menschheit, mit seinem Einfluss auf Kunst und Wissenschaft beschäftigen, nimmt dieses Werk unstreitig einen hohen Rang ein. Ja, man darf sagen, es ist einzig in seiner Art. Denn es vereinigt alles in sich, was über das Papstthum als Institution, als historische Erscheinung, als politische Macht, und als Vertretung der idealen Interessen der Zeit nur immer gesagt werden kann. Es ist eine Apologie des Papstthums von dem vierfachen Standpunkt der Geschichte, der kirchlichen Organisation, der Kunst und der Wissenschaft aus, Standpunkte, dem die vier Haupttheile des Werkes entsprechen, von denen der erste einen an geistvollen großen Gedanken reichen Ueberblick über die Geschichte des Papstthums, der zweite eine meisterhaft den trockenen Stoff belebende Darstellung der obersten Leitung der Kirche, der dritte eine prägnante Würdigung der Verdienste der Päpste um die Kunst, der vierte endlich eine Schilderung der vaticanischen Bibliothek und der Bemühungen der Päpste um die Wissenschaft bietet.

Wie bei seinem ersten Erscheinen in Frankreich, so hat „Der Vatican" auch in der deutschen Ausgabe freudige Aufnahme gefunden.

Wir machen hiemit auf das vorliegende Werk mit Vergnügen aufmerksam. Es kann als gelungene Antwort auf die Angriffe betrachtet werden, die man heute mit erneuter Heftigkeit auf Rom machen sieht. Hin zu Rom, hin zum Felsen, auf dem die Kirche steht: das ist seine Bedeutung.

10) **Geist des heiligen Bernhard.** Geistliche Lesung auf alle Tage des Jahres aus den Schriften des heiligen Abtes und Kirchenlehrers. Herausgegeben von Dr. P. Nivard Schlögl Ord. Cist., Professor der Theologie und Novizenmeister im Stifte Heiligenkreuz. Erster Band. Januar, Februar, März. Mit einem Titelbild. Paderborn,

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1898. Zweigniederlassungen in Münster, Osnabrück und Mainz. 300 S. Preis: Bd. I. M. 2.40 = fl. 1.44; Bd. II. M. 2.40 = fl. 1.44; Bd. III. M. 2.80 = fl. 1.68; Bd. IV. M. 2.80 = fl. 1.68.

Mit dem ersten Bande des genannten Werkes ist die Neuausgabe eines Buches eingeleitet, das zwar einen nicht ungewöhnlichen Titel führt, aber mehr als Gewöhnliches bietet. Denn es werden hier Abschnitte und Stücke mannigfacher ascetischer Reden und Schriften des heiligen Bernhard, in welchen sich sein Geist ergossen und beständig der Nachwelt offenbart, zur täglichen Lesung dargeboten. Aus diesem Werke weht darum der wirkliche Geist des heiligen Bernhard dem Leser entgegen; das ist ein Vorzug, der es über ähnliche Erzeugnisse weit erhebt.

Die Einrichtung des Werkes ist, wie aus dem vorliegenden Bande zu ersehen, folgende: In kurzen, zwei bis drei Octavseiten umfassenden Abschnitten, auf die einzelnen Tage des Jahres vertheilt, werden Stücke aus den verschiedensten Reden und Schriften des honigfließenden Lehrers, wie sich selbe für das gerade einfallende Fest oder auf die heilige Zeit des Kirchenjahres überhaupt eignen, zur geistlichen Lesung vorgelegt. Jede einzelne Lesung ist in drei entsprechende Punkte getheilt. Wie jede Lesung für sich, so ist auch wieder jeder einzelne Punkt mit der entsprechenden Ueberschrift versehen. Zum Schlusse der Lesung sind stets einige Fragen zur Selbsterforschung beigefügt. Das ganze Werk wird vier Bände umfassen. Der vorliegende erste Band enthält die Lesungen für die Tage der ersten drei Monate des Jahres.

Mit dieser Neuausgabe eines, wie aus der Vorrede zu entnehmen, gegen Ende des vorigen Jahrhundertes erschienenen Werkes eines unbekannten Cistercienserordenspriesters will der gelehrte Herausgeber zunächst seinen Ordensgenossen eine Gabe zum Jubiläum des Ordens, d. h zur 800jährigen Gründung Citeaux bieten. Aber nicht bloß diese, sondern alle heilsbeflissenen Christen verpflichtet sich der Herausgeber zum Danke. Denn aus diesen Lesungen kann Jedermann täglich reiche Nahrung für seine Seele empfangen, und geführt und geleitet von einem kundigen Lehrer, welcher, was er lehrt, selbst zuvor geübt, auf der Bahn der christlichen Vollkommenheit vorwärts eilen. Waren ja doch die Liebe Gottes, die Verachtung der Welt, die Uebung der Demuth, die häufige Betrachtung, die Umgestaltung des Menschen durch Hingabe an den göttlichen Willen, die Ausprägung Christi in uns die Hauptgegenstände der Erörterungen des heiligen Bernhard. Dabei hat der Herausgeber keine Mühe gescheut, um das Werk, unbeschadet seiner Originalität, nach Möglichkeit zu vervollkommnen. Mannigfache Spuren weisen auf seine verbessernde Hand. Wurde auch an der Vertheilung des Textes auf die einzelnen Tage wenig geändert, so wurden doch die einzelnen Lesungen und deren Punkte mit entsprechenden Ueberschriften versehen, wodurch die Uebersichtlichkeit wesentlich gefördert und das Auffassen und Festhalten der Lesung im Gedächtnisse sehr erleichtert wird. Insbesondere wurde möglichst große Correctheit der Uebersetzung angestrebt. Daher wurden vielfältige Verbesserungen nach den besten Textausgaben der Schriften des heiligen Kirchenlehrers vorgenommen. Durch die Beifügung der Fragen zur Selbsterforschung ist dem praktischen Bedürfnisse in ganz hervorragender Weise Rechnung getragen, indem damit dem frommen Leser eine kräftige Anregung

zur Anwendung des Gelesenen auf das eigene Leben gegeben ist. Die Uebersetzung ist fließend, die Sprache schön, die Ausstattung nett. Da dieses Werk eine möglichst gute deutsche Uebersetzung der Reden (Sermones de tempore et de sanctis, mehrerer de diversis et in Cantica), sowie der wichtigsten echten ascetischen Tractate des heiligen Bernhard bietet, so wird es gewiss allen Predigern und Ordenspersonen hoch willkommen sein, zumal jenen deutschen Ordensfrauen, welche der lateinischen Sprache nicht mächtig sind. Doch auch den Laien sind diese Lesungen sehr zu empfehlen; denn fast alles vom heiligen Lehrer Gesagte lässt sich auch unschwer, unter gewissen Beschränkungen, auf ihre Verhältnisse anwenden. Auch haben Laien da die beste Gelegenheit, sich mit dem Inhalte der Reden und ascetischen Schriften des heiligen Bernhard vertraut zu machen und sich mit dem Geist des heiligen Lehrers zu erfüllen. Möge dieses Werk die ihm gebürende weiteste Verbreitung finden, da es in ganz besonderer Weise geeignet ist, den Geist des heiligen Kirchenlehrers im katholischen Volke zu wecken und in den Priestern und Ordenspersonen zu nähren und zu festigen.

Graz. Dr. Franz Oberer, Spiritual.

11) **Savants et chrétiens** ou Etude sur l'origine et la filiation des sciences (Gelehrte und Gläubige oder Abhandlung über Ursprung und Verbindung der Wissenschaften) par le P. Th. Ortolan des Oblats de Marie Immaculée, Dr. theol. et jur. can. Lauréat de l'Institut catholique de Paris. 484 p. 8. Paris. Delhomme et Briguet. 1898.

Wie oft wird nicht die katholische Kirche und das gläubige Mittelalter verdächtigt, beständig nur ein Hemmschuh für jede freie Forschung gewesen zu sein? Demgegenüber hat sich P. Ortolan zum Zwecke gesetzt, die Kirche gegen die Angriffe ihrer Feinde zu vertheidigen, mittels einer einfachen und klaren Darlegung von Thatsachen. Der hochwürdige Herr Verfasser, Professor im Priesterseminar von Ajaccio, hat sich in Frankreich bereits einen bekannten Namen erworben. Vor fünf Jahren hatte die katholische Facultät der Theologie in Paris (l'institut catholique), einen Preis ausgeschrieben für ein Werk, das den Einfluss der geocentrischen Weltauffassung auf die christlichen Lehren, und das Verhältnis dieser Lehren zur Anschauung des Weltsystems im Allgemeinen darstellen sollte. Aus zehn eingereichten Arbeiten wurde die von P. Ortolan preisgekrönt[1]) und von dem um die Kirche so hochverdienten Rector der katholischen Pariser Facultät dem verstorbenen Msgr. d'Hulst, warm empfohlen.

Nach beharrlicher Arbeit hat nun der unermüdliche Forscher ein neues Werk herausgegeben. Gegen die öfters aufgestellte Behauptung, dass Gottlosigkeit eine unbedingte Nothwendigkeit sei für die echte Wissenschaft, verweist er auf die Vergangenheit. Damals als noch alles gläubig war, fürchtete sich die Kirche nicht, ebensowenig wie heute, vor der Wissenschaft und stets zeigte sie sich als deren beste Förderin.

[1]) Sie erschien gleich hierauf im Druck unter dem Titel: Astronomie et Théologie ou l'erreur géocentrique, la pluralité des mondes habités et le Dogme de l'Incarnation. Paris. Delhomme et Briguet. 1894. 8°. 434 S. Prix. 5 Fr.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Theile. Im ersten zeigt uns der Verfasser, was die exacten Wissenschaften im Alterthum waren und wie weit sie sich entwickelt hatten bis zur Entstehung und allgemeinen Ausbreitung des Christenthums (S. 13—159). Er will nämlich nicht alle Wissenschaften, sondern nur die natürlichen und experimentalen behandeln, solche, in denen man nach fest bestimmten Regeln verfährt und durch strenge Beweise genaue oder exacte Kenntnisse anstrebt, woher der Name: exacte Wissenschaften.

Demnach kommt zuerst die Arithmetik zur Sprache (S. 16—59). Hier wird uns manche interessante Einzelheit über die Zahlenschreibung und Rechenkunst der alten Völker, sowie die Entwicklung der Arithmetik durch die Arbeiten des Archimedes mitgetheilt. Am anziehendsten und für manche sicher unbekannt ist die Geschichte der pythagoreischen Ansicht über die Zahlen, welche später von Plato aufgenommen, sogar auf die Kirchenväter übergieng und öfters sich in ihren Werken wiederspiegelt. Diesbezüglich führt der Verfasser einige Beispiele an von mathematischen Auslegungen der heiligen Schrift bei dem heiligen Augustinus und Gregor dem Großen. So z. B. sagt ersterer: wir fasten 40 Tage lang (4×10), damit die Zeit zur Erwerbung der ewigen Seligkeit diene: denn vier deutet die Zeit an (vier Theile des Tages: Morgen, Mittag, Abend, Nacht; 4 Jahreszeiten), und zehn ist die volle Kenntnis der Geschöpfe und des Schöpfers im Himmel. So fasteten Moses, Elias, der göttliche Heiland 40 Tage lang (S. 50). Gregor der Große sagt, der heilige Petrus fieng 153 Fische, (Joh. 21, 11) was uns ein Geheimnis bezeichnet, denn alle Gebote, die wir zu erfüllen haben, sind in den zehn Geboten des alten Testamentes enthalten, durch die sieben Gaben des heiligen Geistes und den Glauben an die Dreifaltigkeit sind wir auch imstande diese Gebote zu beobachten, also $10+7=17$; $17 \times 3=51$; noch einmal $51 \times 3=153$, denn man muss zweimal durch drei multiplicieren, weil die Dreifaltigkeit uns hilft auf Erden und im Himmel unsere Belohnung ist (S. 57). — Das folgende Capitel handelt über die Geometrie (S. 60—98) sowohl die elementare als auch die höhere oder analytische; hier hat der Verfasser besonders die Werke des Fuklidas, Archimedes und des Apollonius von Perga verdientermaßen hervorgehoben. Die zwei letzteren haben durch ihre Werke über die konischen Sectionen den Grundstein zu den Arbeiten von Newton und Leibniz gelegt. Die Trigonometrie fand einen Hauptbeförderer in Hipparch. Die vier übrigen Capitel geben uns noch über Algebra, Astronomie, Mechanik, Physik und Chemie im Alterthum Aufschluss (S. 99—155).

Der zweite Theil des Buches schildert uns den Stand dieser Wissenschaften im Mittelalter, und ihre Verbindung mit den schon im Alterthum gemachten Errungenschaften. Die Kirche konnte nicht sogleich und in erster Linie diesen Wissenschaften ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Vor allem musste sie für ihr eigenes Dasein gegen die heidnischen Tyrannen und Philosophen, ihre inneren Feinde, sowie gegen die Häretiker kämpfen. Nachher hatte sie die Barbarenvölker dem Kreuze zu unterwerfen und sie that besser, diesen rohen, aber unverdorbenen Völkern das Nützlichste, nämlich den Ackerbau, zu lehren: denn prius est vivere, dein philosophari (159—172). Es folgten die Kämpfe der christlichen Völker mit den Söhnen des Islams, den Arabern, die schließlich unter Harun-al-Raschid und dessen Nachfolgern ein glänzendes Reich im Morgenlande und in Spanien bildeten. Aber an ihrer so oft gerühmten hohen intellectuellen Cultur ist viel übertrieben worden: das Beste hatten sie den Christen entlehnt, und nicht selten mussten sie sich der Hilfe von christlichen Ge-

lehrten für ihre Unternehmungen auf wissenschaftlichem Gebiete bedienen (S. 123—209); eine kurze Digression über die Palimpsesten (S. 210—215) hebt den Vorwurf auf, als ob die Kirche blindlings alte Werke zerstört habe, um nur unnützes wieder abzuschreiben. Nachdem so die äußeren Hindernisse, welche der Entwicklung der christlichen Forschung sich entgegenstellten, beleuchtet worden, bespricht der Verfasser den Stand und die Fortsetzung der Wissenschaften selbst.

So nimmt er denn wiederum eine nach der andern durch und bei jeder weist er im einzelnen nach, wie wenig die Christen von den Arabern lernen konnten. Hier findet man besonders anziehend die Mittheilungen über die mathematischen Erholungen der Mönche (S. 242—246), die Arbeiten des Beda Venerabilis, eines Roger Baco und Albertus Magnus. Schon lange vor Baco von Verulam (1561—1626) hatte Roger Baco im 13. Jahrhundert die experimentale Methode angewandt und ausgelegt (S. 370). Sogar die Encyklopädien fehlten damals nicht; nur während wir heute ausschließlich die alphabetische Anordnung zu Grunde legen, befolgten die Gelehrten des Mittelalters, welche alles auf einen Ausgangspunkt zurückführen wollten, einzig die synthetische oder fachmäßige Anordnung. In Kürze erwähnt der Verfasser die vorzüglichsten Werke dieser Art und ihren Inhalt, so die Werke des heiligen Isidor von Sevilla, des heiligen Beda Venerabilis, des heiligen Raban Maurus, der heiligen Hildegardis, des Hugo von S. Victor, des Roger Baco und Vincenz von Beauvais (S. 377—469). Er kommt zu dem Schlusse, dass die Kirche sich ihrer Vergangenheit nicht zu schämen braucht. Im Mittelalter kann sie stets in allen Zweigen des Wissens hervorragende Männer aufweisen und fortwährend ermuthigte sie die wahre Gelehrsamkeit und die Fortschritte der Wissenschaft.

Voll innerer Befriedigung legt man das Werk aus der Hand, mit dem einzigen Bedauern vielleicht, dass der hochwürdige Herr Verfasser nicht auch die Verdienste der Kirche um Baukunst und Literatur in den Bereich seiner Untersuchungen gezogen hat. Allein um das Werk nicht zu sehr auszudehnen, setzte er sich von allem Anfang an zum Ziel, nur die exacten Wissenschaften zu behandeln.

Eigentlich Neues wird man in dem Buche nicht finden, denn da es nur eine Art historischer Apologie sein will, beruht es auf geschichtlichen Thatsachen, die größtentheils schon bekannt sind. Dennoch ist die Zusammenstellung und der Gesichtspunkt, unter welchem uns das Ganze dargestellt wird, sicher ganz neu. — Mit wahrem Bienenfleiße sammelt der Verfasser seine Belegstellen aus den verschiedensten Quellen, sowohl in älteren wie in neueren Werken und aus den verschiedenen Zweigen der eigentlichen Wissenschaften, sowie auf dem Gebiete der Theologie und der Exegese. Nur hätten wir gewünscht, dass der Verfasser manchmal mehr die Quellen selbst hätte reden lassen, besonders im ersten Theile; so z. B. macht er in dem Capitel über die Rechenkunst der Alten nur eine einzige Angabe für beinahe 30 Seiten. Der Mangel eines alphabetischen Registers ist noch einigermaßen ersetzt durch ein genaues Inhaltsverzeichnis von 12 Seiten, welches eine volle und bündige Zusammenfassung des ganzen Werkes bildet.

Das Buch ist in höchst anziehender Form geschrieben und abgesehen von drei oder vier algebraischen und geometrischen Formeln, leichtverständlich. Es bietet eine angenehme Lectüre und reiche Belehrung; zugleich ist es eine wahre Schatzkammer, um den Feinden des Glaubens durch einfache und leicht greifbare Thatsachen erfolgreich zu begegnen.

Hünfeld. P. G. Allmang O. M. J.

12) **Das Princip des Protestantismus** — der Gegensatz des Katholicismus. Von Aloys Redner. Approbiert. Mainz 1897, Kirchheim. 265 S.) M. 3 = fl. 1.80.

Da der Protestantismus eine dauernde, unfehlbare Lehrautorität und die göttliche Einsetzung der Kirchengewalt leugnet, befindet er sich in einem unüberbrückbaren Gegensatze zum Katholicismus und zur Lehre Jesu Christi. Dieses wird im vorliegenden Buche aus zahlreichen Aussprüchen der sog. Reformatoren und späterer protestantischer Theologen gezeigt. Darum kann es sowohl gebildeten Protestanten, welche sich der Unhaltbarkeit der ihnen überlieferten Lehre bewusst werden, als Wegweiser zum Lichte, als auch Katholiken zur allfälligen Abwehr von gegnerischen Angriffen bestens empfohlen werden.

Graz. Dr. Anton Michelitsch, Univers.-Prof.

13) **Das Kirchenvermögensrecht** mit besonderer Berücksichtigung der Diöcese Trier bearbeitet von J. Marx, Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte am Priester-Seminare zu Trier. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1897. Groß Octav. VIII und 329 Seiten. M. 3.— = fl. 1.80.

Die im Jahre 1848 zu Würzburg versammelten hochwürdigsten deutschen Bischöfe erklärten: „Se liberam omnium bonorum ecclesiasticorum administrationem, secundum canonum praescripta, Ecclesiae postulare.“ Wenn aber die Kirche das freie Bestimmungsrecht über ihr Vermögen fordert, so müssen die gesetzlichen Vorschriften darüber dem Clerus bekannt sein. Diese Kenntnis sucht das vorliegende Buch zu vermitteln. Es ist entstanden aus Vorlesungen, welche Herr Professor Marx gehalten und die bereits als Manuscript gedruckt waren und beifällige Aufnahme gefunden. Neben den allgemein giltigen Gesetzen über das Kirchenvermögen werden die besonderen Bestimmungen für die Diöcese Trier berücksichtigt. Diese sind insoferne nicht gleichartig, weil für den linksrheinischen Theil, welcher früher zu Frankreich gehörte, vielfach andere Vorschriften über das kirchliche Vermögen Geltung haben. Recht dankenswert ist der Excurs über die Friedhoffrage und die wörtliche Anführung der Gesetze im Anhange. Ein Sachindex erleichtert die Benützung des übersichtlichen Buches, welches auch die kirchliche Druckerlaubnis erhalten hat.

Prinzersdorf. Pfr. Fr. Riedling.

14) **Procopius von Gaza.** Eine literarhistorische Studie von Ludwig Eisenhofer, Präfect im K. Erziehungsinstitut für Studierende in München. Gekrönte Preisschrift. Freiburg i. B. Herder. 1897. Preis M. 2 = fl. 1.20.

Vorliegende gelehrte Studie ist eine wohl nur für den Fachmann bestimmte Arbeit. Procopius von Gaza, mit dem ehrenden Beinamen ὁ χριστιανὸς σοφιστής, war das bedeutendste unter den Mitgliedern der Rhetorenschule von Gaza, die durch entschiedene Stellungnahme gegen die Gegner der christlichen Weltanschauung, die Neuplatoniker, sich hervorthat. Während von seinen rhetorischen Werken uns nur wenig erhalten ist, besitzen wir mehrere seiner exegetischen Arbeiten. Sie zeigen uns die Art und

Weise, wie seit dem 6. Jahrhundert, als die Blütezeit der Exegese zu Ende gegangen, die griechische Schrifterklärung gehandhabt wurde. Doch liegt des Gazäers Bedeutung nicht auf exegetischem Gebiete, sondern auf dem der altchristlichen Literaturgeschichte. Denn seine Erklärungen zu verschiedenen Büchern der heiligen Schrift enthalten aneinandergereiht die Erklärungen der berühmten älteren Exegeten. Wenn er auch seine Quellen kürzt, so bringt er doch die Worte seiner Gewährsmänner beinahe ohne Aenderung, weswegen seine Werke auch für die Textkritik der von ihm angeführten Autoren wichtig sind.

Der gelehrte Verfasser dieser Studien hat sich nun der mühevollen und bedeutende Kenntnisse erfordernden Aufgabe unterzogen, procopianische Commentare auf ihre Quellen hin zu prüfen und liefert Quellenuntersuchungen zu Procops Commentaren zu Genesis, Exodus, Leviticus, zum Buche Numeri, zu Deuteronomium, Josue, Richter, zu den Königsbüchern und den Büchern Paralipomenon und zu Isaias. Wir lernen da eine ganz bedeutende Anzahl von Autoren kennen, die Procopius benutzte. Es begegnen uns Namen, wie Basilius, Cyrillus von Alexandrien, Gregor von Nyssa, Methodius von Olympus, Origenes, Severianus von Gabala, Theodoret von Cyrus, Gregor von Nazianz, Apolinarius (wohl identisch mit Apollinarius von Laodicea), Eusebius von Caesarea, Theodor von Heraclea (ein arianischer Bischof). Es ist eine gewaltige Stellenreihe, die uns von S. 18—58 incl. vorgeführt wird; sie zeigt, dass der Herr Verfasser die Erforschung der Werke Procops um ein gutes Stück gefördert hat.

Horn (N.-Oest.). Dr. Josef Kreschnička, Religionsprofessor.

15) **Die innere Schönheit des Christenthums.** Von Emil Lingens S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach." 64.) Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1895. 8°. 154 S. Preis: M. 2.— = fl. 1.20.

Inhalt und Zweck seines Buches charakterisiert der Verfasser also (S. 3): „Wir möchten das christliche Religionssystem in seinem innersten Wesen vom Gesichtspunkte der Schönheit aus darzustellen versuchen. Die intellectuelle Schönheit dieses großartigen Systems, das dem Geiste selbst entstammt, möchten wir vor der Seele des Lesers erstehen lassen. Wenn es uns gelänge, die Hochschätzung des größten und vollendetsten aller Meisterwerke Gottes in dieser irdischen Zeitlichkeit durch diese wissenschaftliche Betrachtung auch nur um ein gering s zu vermehren: dann wäre unser Zweck erreicht."

Das Buch zerfällt in zwei Theile: der 1. allgemeine, grundlegende Theil behandelt Christus im Christenthum, der 2. besondere Theil stellt die Kirche als die Lehrerin der Wahrheit und Spenderin der Gnade dar. Im Ganzen haben wir im kleinen Werke eine bündige speculative Darlegung der christlichen Glaubenslehre, in welcher die innere Harmonie, die Einheit der göttlichen Wahrheit, welche aus der einen göttlichen Offenbarung entstammt, in den hauptsächlichen Mysterien (Dreieinigkeit, Menschwerdung, Kirche, mystischer Leib, Sacramente) aufgezeigt wird. Der Dogmatiker wird darin kaum etwas Unbekanntes finden, indes wird es auch für ihn ein Genuss sein, in diesem lichtvollen Zusammenhange die Glaubenswahrheiten zu betrachten.

Sowie zur speculativen Erfassung der Mysterien der Glaube das Fundament bildet, so gehört auch zur Lectüre eines solchen Buches, wie das

vorliegende es ist, ein gläubiges, nach Gott verlangendes Herz. Der Ungläubige und der Zweifler wird daran kein Gefallen finden.

Wir erachten das Buch als einen schätzenswerten Beitrag zur echten speculativen Theologie.

Laibach. Dr. Franz Lampe, Professor.

16) **Pastoral-Psychiatrie.** Ein Handbuch für die Seelsorge der Geisteskranken. Zusammengestellt von Dr. Jg. Familler. Mit Approbation des hochw. Capitelvicariats Freiburg und des bischöflichen Ordinariates Regensburg. Freiburg. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1898. Preis: M. 2.20 = fl. 1.32.

Die Psychiatrie ist, wie Professor Krafft-Ebing schreibt und wie ihre Geschichte lehrt, ein „junger Zweig der medicinischen Wissenschaft" und nach ihrer jetzigen Pathologie und Therapie geradezu erst eine Errungenschaft der letzten Decennien; es ist somit selbstverständlich, dass die Pastoral-Psychiatrie, welche die genannte Wissenschaft für die praktische Theologie verwertet, ebenfalls neueren Datums ist. Und wenn es uns mit einer gewissen Genugthuung erfüllt, dass vor allem österreichische Priester, wie Seb. Ruf, Brunno Schön und ganz besonders Dr. Anselm Ricker als Bahnbrecher auf diesem Gebiete gelten müssen, so anerkennen wir auch eben so gern, dass es diesmal eine deutsche Verlagsbuchhandlung ist, die eine prächtige „Pastoral-Psychiatrie" auf den Büchermarkt bringt. Der Verfasser derselben, Herr Dr. Familler, Curat an der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll, hat sichtlich Studium und Erfahrung, Theorie und Praxis gut verwertet und zum Nutzen des Lesers darin niedergelegt. Das Buch zerfällt in zwei Theile, von denen der erste „Psychiatrie," der zweite „Pastoral" betitelt ist.

Die Abhandlung über „Psychiatrie" bringt sehr instructive Schilderungen über „Seele und Gehirn," „Erkennung des Irreseins," „Ursachen" und „Formen des Irreseins" (in fünf Gruppen: 1. Psychoneurosen, 2. die mit centralen Neurosen verbundenen Geisteskrankheiten, 3. Vergiftungspsychosen, 4. organische Geisteskrankheiten, 5. Geisteskrankheiten infolge Entwicklungshemmung des Gehirns). Wir finden hier die psychiatrische Literatur bis in die neueste Zeit hinein verfolgt und zweckentsprechend ausgenützt, so dass das Dargebotene vollkommen auf der Höhe der modernen physiologischen und pathologischen Wissenschaft steht und deshalb in gleicher Weise interessant und lehrreich ist für den Arzt, wie für den Priester. Manche Krankheitsformen sind geradezu mustergiltig gekennzeichnet; es gilt das speciell von jenen Geistesstörungen, deren Kenntnis eine besonders praktische Bedeutung für die Seelsorge hat, wie von der Melancholie, der Hysterie oder den secundären Schwächezuständen mit erotisch-religiöser Färbung. Recht instructiv sind auch die Schlusscapiteln des ersten Theiles, welche über „Verhalten gegenüber Neuerkrankungen," „Verbringung in eine Pflegeanstalt," „Behandlung Geisteskranker nach der Entlassung aus der Anstalt" und „Verhütung von Irresein" handeln.

Eine Bemerkung möge übrigens hier gestattet sein. Wenn es auch richtig ist, dass jede einzelne Geisteskrankheit individuell und daher ein specieller Fall für sich ist, so gibt es doch in jeder Irrenanstalt lebende Krankheitsbilder, welche für gewisse Krankheitsformen geradezu typisch sind und welche, den theoretischen Erörterungen beigefügt, nicht bloß das Verständnis derselben erleichtern, sondern auch dem Gedächtnis eine erwünschte Handhabe bieten. Solche Krankheitsbilder oder Krankengeschichten nun hat

der hochwürdige Herr Verfasser nach unserer Ansicht viel zu spärlich gebracht und doch wären derartige Beispiele, die ihm seine Erfahrung in der Anstalt sicherlich hätte leicht zeichnen lassen, vielmehr am Platze gewesen als die Citate aus Edith Salburg, Ehegasser, Brentano u. s. w., deren an sich gute Auswahl höchstens nur zur sprachlichen Schönheit des Buches beitragen mag. Zur Entschuldigung sei übrigens erwähnt, dass der hochwürdige Herr Verfasser, wie aus dem Schluss des Buches hervorgeht, dieses zunächst für Irrenhausseelsorger schrieb; da es aber auch außerhalb der Anstalt eine Irrenseelsorge gibt und da die Fürsorge für die armen Geisteskranken in der Außenwelt wenigstens in gewisser Beziehung geradezu ihr bedeutungsvollstes Arbeitsfeld hat, — wird doch zu psychisch verstimmten Menschen nicht selten der Seelsorger vor dem Arzt ins Vertrauen gezogen! — Deshalb unsere gutgemeinte Bemerkung. Falls bei einer Neuauflage, die das Buch verdient und sicher auch bald erleben wird, unser Wunsch berücksichtigt erscheint, werden gewiss Priester und Aerzte, die daraus Belehrung schöpfen wollen, dankbar dafür sein.

Der zweite Theil des Buches (p. 123—179) trägt zur kurzen Angabe seines Inhaltes in seinen Capiteln folgende Ueberschriften: „Unser Standpunkt," „Schule," „Selbstmord," „Lucida intervalla," „De peccatis," „De Sacramentis," „Pastorelles." Der Autor hält sich streng an die einschlägigen kirchlichen Grundsätze und die Darlegungen der bewährtesten Moraltheologen.

Nur bezüglich per „lucida intervalla" meinen wir, es sollte der Seelsorger über dem zu starren Festhalten an dem Fundamentalsatz der modernen Psychiatrie, Geisteskrankheiten seien nur „Störungen im Organismus des Gehirns, die nicht mit einemmale, wäre es auch nur auf Augenblicke verschwinden," doch nicht vergessen, dass die Gnade Gottes nicht an die Lehrsätze, noch an die — Hypothesen der Wissenschaft gebunden ist, sondern dass das lucidum intervallum ganz gut ihr Mittel sein kann, um eine unsterbliche Seele zu retten. Persönliche Erfahrungen in der Anstaltsseelsorge bestärken uns in dieser Ueberzeugung.

Die Abhandlung über die Paraesthesia sexualis bringt das Buch aus naheliegenden Gründen in lateinischer Sprache; wir sind vollständig einverstanden mit diesem taktvollen Modus — wenn die Aufzählung und kurze Erklärung der einzelnen Distinctionen im Hinblick auf den Zweck des Buches überhaupt nothwendig ist! Ein Inhaltsverzeichnis am Anfange, ein praktisches alphabetisches „Sachregister" am Ende des Buches ermöglicht die schnelle Auffindung eines gesuchten Krankheitsbildes. Einige Druckfehler („misverstandenen religiösen" anstatt „misverstandener religiöser" S. 60, Z. 25; „psychischen" anstatt „psychische" S. 114, Z. 28; „gegen" anstatt „für" S. 135, Z. 8; bei „selbst" S. 135, Z. 24 fehlt „das," „Gesamt" anstatt „Gesammt" S. 135, Z. 29) abgerechnet ist der Druck rein und die Ausstattung gefällig.

Linz. Franz Bichler, Irrenhausseelsorger.

17) **Clericales Schulregiment in Mainz.** Ein Blick in die Schulverhältnisse einer deutschen Stadt. Von Raymund Aldermann, Mainz. Kirchheim 1898. 125 S. 8°. M. 1.20 = fl. —.72.

Socialdemokratische Wühlereien gaben dem Verfasser Veranlassung, ein Bild von der Lage der Mainzer Schulverhältnisse zu zeichnen, wie sie sich unter der Herrschaft der hessischen Schulgesetzgebung mit Hilfe der liberalen Parteiwirtschaft entwickelt haben. Dank der genauen Kenntnis der rechtlichen Verhältnisse und der gewissenhaften Benützung des historischen Materials ist dieses traurige Bild vollständig.

Zugleich werden dabei Ereignisse der letzten Jahrzehnte codificiert, die zur Schmach der Betheiligten der Vergessenheit nicht anheimfallen dürfen. — Wenn auch die Schrift nur localer Natur ist, so verdient sie doch in weitere Kreise zu dringen, weil sie Vieles von allgemeinem Interesse enthält und die liberalen und radicalen Bestrebungen der Loslösung der Schule von der Kirche überall dieselben sind.

Mainz. Dr. Hubert.

18) **Vorträge für christliche Müttervereine.** Dreifacher Cyclus von je 12 Vorträgen für christliche Müttervereine, gehalten und herausgegeben von Michael Huber, Domcapitular, Director der Erzbruderschaft der christlichen Mütter in Regensburg. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt von Manz. 1899. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Die Verbreitung der Müttervereine gehört wohl zu den hervortretenden Aufgaben der Seelsorge der Gegenwart. Einen höchst willkommenen Beitrag hiezu liefern die oben bezeichneten Vorträge, verfasst und gehalten vom verdienten Director der Müttervereine der Regensburger Diöcese. Predigten, die so concret den Zweck der Müttervereine darstellen, sind selten. Sie sind in Rücksicht auf den Typus der Gegenwart mit Freuden zu begrüßen, umsomehr da sie eine individuelle Erfassung der Materie und eine zeitgemäße, so praktische Behandlung der einzelnen Fragen enthalten. Schwierigkeiten geht der Verfasser nicht aus dem Wege; delicate Gegenstände sind mit Takt erledigt. Mit nüchternem Blick dringt er in den Schwerpunkt der Frage ein. Süße Zuckerbrötchen, welche nur zur Verweichlichung beitragen, werden nicht gereicht; ein kräftiges, nahrhaftes Hausbrot ist die geistige Gabe. Dabei fehlen nicht die Töne der liebevollen Sprache des Herzens eines anregenden, warnenden Seelsorgers. Die nach Haus mitzunehmende Frucht der Predigt, eine concrete Nutzanwendung, die anderswo manchmal nur in gewöhnlichen Phrasen sich bewegt, bildet den Lohn der zuhörenden Mutter. Besondere Erwähnung verdient die Anlage der Cyklen. Zuerst findet die Tendenz und das Mittel der Erziehung anschauliche Behandlung, worauf die Mutter von der Hand des Katechismus der zehn Gebote und vom Fingerzeig des Kirchenjahres im Hinweis auf die Vereinsfeste geleitet wird. Klarheit, Einfachheit, Präcision im Ausdruck, eine eigenartige, seltene Kürze bildet das formelle Charakteristicum.

Es ist dringend zu wünschen, dass der Verfasser bald eine weitere Folge von Vorträgen der Oeffentlichkeit übergebe. Möge doch in denselben auch die so wichtige Mitarbeit der christlichen Mütter zum erstmaligen Empfange der heiligen Sacramente der Buße und des Altares specielle Behandlung finden.

Landshut. L. Gallinger.

19) **Caspar Schatzgeyer,** ein Vorkämpfer der katholischen Kirche gegen Luther in Süddeutschland. Von Dr. Nikolaus Paulus. Mit Approbation des hochwürdigen Capitelsvicariats Freiburg. Straßburg, Agentur von Herder. 1898. Freiburg im Br. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. (X und 152 S.) (III. Band, 1. Heft der Straßburger theologischen Studien herausgegeben von Dr. Albert Erhard und Dr. Eugen Müller.) Preis: M. 2.80 = fl. 1.68.

Nebst den übrigen zahlreichen Monographien (z. B. Barth. Arnoldi, Hoffmeister, Wild, Scriptoris u. a.) des Herrn Dr. Paulus, liefert auch diese Schrift einen neuen Beitrag zu besserer Kenntnis und Würdigung der sogenannten Reformationszeit.

Schatzgeyer, 1463 oder 1464 zu Landshut geboren, trat noch jung in den Franciscanerorden und zwar bei den Observanten, unter welchen er bald eine hervorragende Stelle einnahm. Als Guardian von München, Ingolstadt, Nürnberg und als Ordens-Provincial entfaltete er die größte Thätigkeit; unermüdlich im Arbeiten und Predigen, vertheidigte er zuerst in einer besonderen Schrift (1516) die Observanten gegen die Anschuldigungen des Conventualen-Provincials Ceva. Beim Auftreten Luthers stellte er sich entschieden auf Seiten der katholischen Ueberlieferung und feuerte durch sein Beispiel seine Untergebenen an, den Neuerungen muthig entgegenzutreten. Manchmal mit scharfen Ausdrücken (so gegen Osiander), aber immer mit Ruhe vertheidigte er die angegriffenen katholischen Lehren, so die Ordensgelübde, die Lehre vom Fegfeuer und Ablass, von der heiligen Messe und dem Altarssacramente, der guten Werke und der Heiligen, insbesondere der Muttergottesverehrung. Er starb in München am 18. September 1527. Von seinen zahlreichen gedruckten oder ungedruckten Schriften, gibt der Anhang ein genaues Verzeichnis. Diese Schriften bilden einen schlagenden Beweis gegen die oft wiederholte Behauptung: Die Bibel sei damals ein ganz verschlossenes Buch gewesen, das erst Luther unter der Bank hervorgezogen habe. In seinen Predigten hatte Schatzgeyer ganze Bücher der heiligen Schrift ausgelegt und commentiert (ungedruckte Schriften n. 1—6 und 8, S. 147—148); nur verlangte auch er, wie alle Katholiken, eine authentische Erklärung der heiligen Schrift durch die Lehre der Kirche, weil die Bibel nicht aus sich selbst klar ist (S. 89 und 104—105). Er erklärt uns auch die Ursachen der raschen Verbreitung der neuen Lehre (S. 83). Hie und da äußerte sich Schatzgeyer in seinen Schriften mit minderer Genauigkeit, so dass ihm katholischerseits der Vorwurf nicht erspart blieb, als spielte er „auf lutherischer Laute" (S. 126). Er selbst verwahrte sich gegen eine solche Anschuldigung (S. 123—125) und ein Vergleich seiner verschiedenen Werke, welche in der Münchner Staatsbibliothek und Universitätsbibliothek dem Herrn Verfasser zur Verfügung standen, zeigt, wie wenig der Franciscaner mit den Neuerern übereinstimmte. Dabei bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, dass Schatzgeyer betreffs seiner Aufstellungen über die Verpflichtung menschlicher Gesetze die gute Mitte nicht immer einzuhalten wusste (S. 120—123). Der Autor unterlässt auch nicht gelegentlich die Uebertreibungen oder irrthümlichen Ansichten mehrerer protestantischen Geschichtsforscher hervorzuheben (wie die von Druffel, Reinhardstöttner, Seltner, Roth u. a. S. 107 und in Noten S. 18, 96, 98, 131 u. s. f.).

Möge also diese Schrift, nicht minder als die schon früher erschienenen Werke, zum Besten und Frommen der Wahrheit und der katholischen Kirche dienen.

Hünfeld. P. G. Allmang O. M. I.

20) **Die priesterlichen Gewänder des Abendlandes** nach ihrer geschichtlichen Entwicklung. Von Josef Braun S. J. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach" — 71.) Freiburg, Herder 1897. Groß 8°. S. 180. Preis broschiert M. 2.50 = fl. 1.50.

Der Inhalt vorliegender Schrift wird durch den Titel hinlänglich angegeben: sie bietet eine vollständige Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der sechs priesterlichen Gewänder — Humerale, Albe, Cingulum, Manipel, Stola, Casel — und zwar nur der abendländischen Kirche, wobei die der morgenländischen Kirche zuweilen gestreift werden. Will eine Geschichte der liturgischen Gewänder Anspruch auf Vollständigkeit machen, dann muss außer der Frage nach dem Ursprunge, der Entwicklung in Schnitt und Form, der Verzierung, zugleich der Gebrauch derselben in den verschiedenen Zeitperioden und die mystische Deutung mit in den Bereich der Darstellung gezogen werden. Diesem dreifachen Gesichtspunkte ist in vorliegender Schrift eingehender und gründlicher Rechnung getragen, als es in frühern Abhandlungen über denselben Gegenstand der Fall gewesen. Konnte und wollte der Verfasser auch nicht durchweg nur neue, bisher unbekannte Resultate vorlegen, noch auch alle Fragen endgiltig entscheiden, so hat er doch über verschiedene Punkte, namentlich über das erste Auftreten einzelner Gewänder, über die Stellung derselben im Messritus vielfach neues Licht verbreitet, wobei er immer die Thatsachen und die Quellen, die schriftlichen wie die monumentalen, selbst reden lässt, ohne sich in seinem Urtheile von bisher geltenden Ansichten beeinflussen zu lassen. Bei aller Genauigkeit, mit der jede Frage geprüft, jede Quelle objectiv angeführt wird, weiß er geschickt allzu weitläufiges Verweilen bei geschichtlich denkwürdigen Gewändern zu vermeiden, wodurch es möglich ward, in einem Buche von mäßigem Umfange eine vollständige, die thatsächlichen Bedürfnisse durchaus befriedigende Darstellung des Gegenstandes zu geben, was der Verbreitung der Schrift gewiss nur förderlich sein wird.

Statt der Textillustrationen hätten wir freilich lieber Abbildungen gesehen, wie sie den jetzigen Bedürfnissen und berechtigten Anforderungen entsprechen. Können wir auch einigen Ansichten des Verfassers nicht beipflichten — worauf einzugehen hier nicht der Ort ist — so müssen wir doch im übrigen unser früheres Urtheil wiederholen, dass Braun uns eine vortreffliche Studie geschenkt hat, welche gewiss jeder mit Interesse lesen wird, der täglich in der ehrwürdigsten Gewandung am Altare dem Herrn das Opfer der Versöhnung darbringt.

Wiedenbrück. P. Beda Kleinschmidt O. M.

21) **Erhebet Euch!** Ein Wort an Mann und Frau über die Frau von E. M. Hamann. IV und 125 S. 8°. München, Verlag von Rudolf Abt, 1899. M. 1.50 = fl. —.90, geb. M. 2.50 = fl. 1.50.

In diesem neuen Buch zur Frauenfrage bekennt eine hochedle, geistvolle Frau ihren Glauben, dass rechte Mädchenerziehung, wirksamer Mädchenschutz und schöne, segensreiche Frauenthätigkeit nur in Christi Lehre und Gnade Anfang und Vollendung finden könne. Meisterhaft beherrscht die Verfasserin die Sprache, ihren hoch und weit fliegenden Gedanken Ausdruck zu geben. Sie hat ihr Buch für alle geschrieben, besonders für alle Frauen, zum Nutzen aller, aber wohl nicht für alle zur Lesung; ein populäres Buch im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist es nicht; hochwissenschaftliche

Gebiete bleiben nicht unberührt; doch auch die kleinsten und so wichtigen Fragen und Sorgen des Haushaltes bis zum Kostenvoranschlag für Mittag- und Abendessen einer Arbeiterfamilie finden ausführliche Behandlung. Ungeachtet vieler ganz realer Vorschläge und Bemerkungen ist doch der Idealismus ein oder der hervorragende Zug, der das Buch durchdringt; ja gerade in realen Vorschlägen zeigt sich eine ideale Hoffnungsfreudigkeit und Zuversicht. Gewiss, der Glaube zweifelt nicht, dass dem Christenthum die göttliche Kraft innewohnt, auch Ideale zu verwirklichen; aber die Menschen werden es immer verstehen, an sich Gotteskraft zu nichte zu machen, indem sie die Wahrheit nicht hören, die Gnade verachten und der Kirche Christi sich entfremden. Werden nun auch trotz dem Christenthum in der Welt nicht alle Unvollkommenheiten und Elendigkeiten schwinden, so kommt doch Hilfe und Besserung von dem und nur von dem, der einzig ist der Heiland der Welt. Man wird sich beim Lesen des Buches der Frau Hamann zuweilen des Gedankens nicht erwehren können: allerdings, wenn alle Mütter, alle Lehrpersonen und Erzieherinnen alle Tugenden, oder doch wenigstens die drei göttlichen und die vier Cardinaltugenden besitzen und stets bethätigen, und die Mädchen alle Tugenden annehmen, sich bewachen und leiten lassen würden, dann wäre freilich alles gut und sehr gut! Und manchmal könnte anstatt der Begeisterung den Leser etwas wie eine gedrückte Verstimmung überkommen: velle adjacet, perficere autem — non invenio, auf deutsch so ähnlich wie: gesagt und gerathen ist leicht, aber ....

Jedoch, wenn das Schlechte unaufhörlich hinaus posaunt wird unter die Menschen, muss nicht auch das Gute und einzig Wahre verkündet werden, die Reform und Rettung, nicht durch allerlei Gesetze oder Umsturz der Ordnung, sondern durch Tugend, christliche Tugend aus christlichem Glauben? Das Ideal zu erstreben ist allein schon eine große That, den Glauben daran, die Hoffnung auf die Möglichkeit und Wirklichkeit größeren Glückes zu bewahren, mit glühender Liebe es herbeizuführen helfen, dazu gehört mehr Geist und Muth, als auf jedes Ideal zu verzichten. Alle, die das Buch der Frau Hamann, ihren Mahnruf lesen: Erhebet Euch, surgite et state in excelso! werden die Höhe der Gesinnung bewundern und verehren, auf welcher diese begnadete Frau steht.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

22) **Lehrbuch der katholischen Religion** für höhere Schulen. Von Dr. Franz Becker, Religions- und Oberlehrer am königlichen Friedrich Wilhelm-Gymnasium in Köln. Erster Theil: Apologetik. Mit Approbation des hochwürdigen Capitelsvicariats Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1897. Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München u. St. Luis, Mo. Preis: M. —.70 = fl. —.42.

Das Buch ist zum Lernen, nicht zum Lesen bestimmt. Daher ist es übersichtlich, kurz und bündig gehalten, wobei alles Ueberflüssige ausgeschieden ist. Dementsprechend ist alles in unserem Werke gut durchgeführt.

Mit der Schlussfolgerung als solcher auf S. 28, § 26, I. a. sind wir aber nicht einverstanden. Allerdings besitzt Petrus und mit ihm seine Nachfolger, wie es der Schlusssatz des betreffenden Beweises bemerkt: „die volle und unumschränkte Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt." Aber dieser

Satz ist keine Schlussfolgerung aus den Prämissen, die der Autor auf bezeichneter Seite in I. a. vorausschickt.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

23) **Deutsche Literaturgeschichte.** Für das deutsche Haus bearbeitet von Dr. Karl Stork. 8°. XVI und 504 S. Stuttgart und Leipzig. Jos. Roth'sche Verlagshandlung. 1898. Elegant geb. M. 4.20 = fl. 2.52.

Diese neue Literaturgeschichte wendet sich nicht an die Fachgelehrten, sondern an das nach Bildung strebende Volk und darum erscheint sie nicht als dickleibiger Foliant, sondern als handlicher Octavband. Die beiden gefährlichen Klippen der öden Weitschweifigkeit und der lexikalischen Kürze klug vermeidend bietet uns der Verfasser in lichtvoller Darstellung und übersichtlicher Anordnung einen geschichtlichen Ueberblick über das ganze deutsche Schriftthum von seinen Uranfängen bis zur allerneuesten Zeit. Er theilt die deutsche Literaturgeschichte in zehn Perioden ein; jeder derselben schickt er eine meist trefflich gelungene allgemeine Charakteristik voraus, an die er dann die Besprechung der einzelnen Schriftsteller und ihrer Werke anreiht. Besondere Sorgfalt ist der Behandlung der neuesten Literatur (bis 1897) gewidmet. Der Verfasser hat für diesen Abschnitt sichtlich nicht nur die einschlägigen Arbeiten von Adolf Stern, Otto von Leixner u. a. sorgfältig verwertet, sondern sich auch bemüht, durch selbständige Untersuchungen ein unabhängiges Urtheil sich zu bilden. Das Buch ist deshalb ein verlässlicher Wegweiser durch die von Tag zu Tag immer mehr anschwellende Hochflut der modernen literarischen Erscheinungen.

Nicht minder als die Anordnung und Darstellung gefällt uns auch der klar und deutlich ausgesprochene Standpunkt des Verfassers. Stork will die poetischen Producte zunächst nach ihrem künstlerischen Werte beurtheilen. Soweit aber religiös sittliche und nationale Fragen in Betracht kommen, heißt sein Wahlspruch: „Christlich und deutsch." Trotz dieses offen bezeichneten Standpunktes, weiß er doch auch die dichterischen Erzeugnisse anderer Richtungen mit wohlthuendem Gerechtigkeitssinne zu beurtheilen. Wir hoffen zuversichtlich, dass dieses sehr empfehlenswerte Werk sich recht bald in den gebildeten katholischen Familien einbürgere. Für studierende Mittelschüler bildet die im Anhang gebotene Entwicklungsgeschichte der deutschen Sprache eine interessante Beigabe. Die Ausstattung ist gefällig, der vierfach verschiedene Druck erhöht die Uebersichtlichkeit bedeutend.

Bei den österreichischen Dialectdichtern vermissen wir ungern die Namen Franz Stelzhammer und Karl Adam Kaltenbrunner. S. 504 fehlt bei „Zauberspräche" und „Zingeler" die Seitenangabe.

Walpersdorf. Martin Kroißmayr.

B) Neue Auflagen.

1) **Theodor Waitz, Allgemeine Pädagogik und kleinere pädagogische Schriften.** Vierte, durch Beigaben vermehrte Auflage, herausgegeben von Dr. Otto Willmann, Professor in Prag. Mit dem Porträt des Verfassers und einer Einleitung des Herausgebers über Waitz' Praktische

Philosophie. Braunschweig. Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. 1898. Preis: geheftet M. 5.— = fl. 3.—.

Auf dem Markte von Erzeugnissen, die ein dem Christenthum entfremdeter Geist feilbietet, ist der moderne Rationalismus in der Erziehung eines der gefährlichsten Systeme. In blendende Darstellungsform, kühne Speculationen, überraschende Schlussfolgerungen und Sätze gehüllt, die allgemein aufgefasst richtig erscheinen, bei näherer Betrachtung aber ihre gegen das positive Christenthum gerichtete Spitze nicht verbergen können, bietet er uns an Stelle der auf dem fruchtreichen Grund der göttlichen Offenbarung entsprossenen ebenso einfachen als von tausendjähriger Erfahrung bestätigten Anschauungen über die Natur des Menschen und ihre Entwicklung ein seichtes Surrogat von reinen Vernunftkenntnissen und natürlicher Moral. Unbekümmert um bewährte Traditionen geht der rationalistische Geist in stolzer Selbstgenügsamkeit seine eigenen Wege, und ob er's auch auf jedem Schritt und Tritt im praktischen Leben erfährt, dass der Mensch auf sich selbst gestellt keineswegs das wahre Ideal verkörpert, glaubt er dennoch immer wieder ohne übernatürliche Offenbarung und positives Bekenntnis fertig werden zu können. Er vergisst, einseitig wie er ist, dass ohne übernatürlichen Glauben weder Ursprung noch Ziel des Menschen richtig aufgefasst werden könne. Ohne eine glückliche Lösung der Fragen Woher? Wohin? ist aber eine gedeihliche Erziehung nicht denkbar.

Als der Director der Schulanstalten Sulzer dem König Friedrich II. meldete, es gehe in seinen Schulen alles gut, seit er sie nach den Grundsätzen der Rousseau'schen Erziehungsmethode leite, welche im Satze gipfelt, der Mensch sei von Natur aus gut, erwiderte der Philosoph auf dem Throne kopfschüttelnd: „Ah mon cher Sulzer vous ne connaissez pas assez cette maudite race, à la quelle nous appartenons!" Was von der naturalistischen Erziehungsmethode gilt, kann auch auf die rationalistische angewendet werden.

Einen eifrigen Verfechter dieser Richtung haben wir hier vor uns.

Theodor Waitz ist neben Ziller, Mayer und K. V. Stoy einer der talentvollsten Schüler des Königsberger Professors J. Friedrich Herbart. Damit ist die Kritik seiner „Allgemeinen Pädagogik" eigentlich schon gegeben. Denn obgleich Waitz die Herbart'sche Idee selbständig verarbeitet, so „verräth er sie doch zwischen jeder Zeile und legt ohne Prunken mit Citaten an den Tag, wie er alle productiven Gedanken der Neuzeit bis zum letzten Federstriche hin im Auge behalten hat" (cf. Pädagogische Revue, Bd. 31, Zürich 1852, S. 303). Wer also weiß, was in eine allgemeine Pädagogik hineingehört und mit dem Systeme Herbarts, mit seinen Anschauungen auf dem Gebiete der Psychologie und der darauf begründeten „Allgemeinen Pädagogik aus dem Zwecke der Erziehung" etwas näher bekannt ist, weiß auch eo ipso, was er von der Pädagogik des Marburger Professors Theodor Waitz vom christlichen Standpunkte aus zu halten hat. Eine kurze Inhaltsangabe des vorliegenden Werkes überzeugt uns, dass wir es hier mit einem eifrigen Schüler Herbarts, der wieder auf Kant und Hegel zurückgeht, zu thun haben.

Abgesehen von einer Einleitung des Herausgebers über Waitz' Praktische Philosophie, einer kurzen Lebensbeschreibung desselben von Dr. Gerland und einer Anzeige dieses Werkes in der „Pädagogischen Revue" vom Director Scheibert, zerfällt das Buch in zwei Theile. Der erste umfasst die im Jahre 1852 erschienene „Allgemeine Pädagogik", der zweite enthält Waitz' kleinere pädagogische Schriften von 1848—1858 (1. Welchen Antheil soll der deutsche Reichstag an der Organisation des Unterrichtswesens nehmen? 2. Reform des Unterrichtes. 3. Ueber die Methoden des Unterrichtes im Lesen und Schreiben. 4. Zur Frage über die Vereinfachung des Gymnasialunterrichtes zunächst in Kurhessen. 5. Zur Orientierung über den Gymnasialstreit in Kurhessen). Im ersten Theile erkennen wir im Abschnitte über den Zweck der Erziehung sofort den Herbartianer. Nach Herbart ist in der Erziehung das Individuum sich selbst Zweck. Das ist auch Waitz' Ansicht, wenn er, die sittliche Gestaltung des Lebens zu sichern, als Zweck der Erziehung bezeichnet.

Ganz deutlich tritt Waitz in die Fußstapfen Herbarts im zweiten Abschnitte, in welchem er über die Gemüthsbildung handelt und mit seinem Freunde und Lehrer von Zucht und Regierung beim Erziehungswerke spricht, und in § 20 als positives Mittel der Gemüthsbildung die Religion anführt. Selbst die schon erwähnte „Pädagogische Revue" ist mit Waitz' Ansicht über die Stellung der Religion in der Erziehung nicht einverstanden, wenn sie schreibt: „In der empirischen Psychologie Herbarts fehlt uns etwas, das ist die Idee des Uebersinnlichen, so wollen wir es einmal bezeichnen. Ohne die Ergänzung dieser Idee wird man nicht die Nothwendigkeit des Religiösen für die Entwicklung des Menschen und der Menschheit darthun können, mindestens ist es uns nicht gelungen, sie aus dem Gedankengange Herbarts mit Sicherheit zu gewinnen. Dieser Mangel tritt auch, so meinen wir, in diesem Buche hervor, denn ohne irgend eine Darlegung der inneren Nothwendigkeit tritt der Moment des Religiösen in die erziehlichen Kräfte hinein, und Religion wird schließlich doch nur ein Mittel der Gemüthsbildung. Es kann uns das, was der Herr Verfasser Schönes und Lehrreiches in § 20 über Religion sagt, nicht darüber beruhigen und befriedigen, denn die Religion ist nach unserer Ansicht ein Eigenstes im Menschen, ohne das er nicht Mensch ist."

Was übrigens das Buch an Neuem und Gutem enthält, die trefflichen Urtheile über den Unwert der modernen Spielzeuge für die Kinder, die richtige Erkenntnis, dass der Unterricht nicht bloß den Verstand, sondern auch das Herz bilden müsse, das, was Waitz über die Erlernung der Sprachen, über den Wert der Schule überhaupt schreibt, ist längst von einsichtsvollen Pädagogen in die christliche Erziehung herübergenommen und Gemeingut geworden. Es ist also unnöthig, sich durch die Lectüre eines Werkes, in dem Originalität der Auffassung, blendende Form und kunstvoll verhüllte Angriffe gegen jedes positive Bekenntnis leicht verführen können, der Gefahr auszusetzen, vom festen Boden der christlichen Erziehungsmethode abzukommen.

Linz. Convictsdirector Franz Stingeder.

2) **Apologie des Christenthums.** Von Dr. Paul Schanz. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. III. Theil. Freiburg i. B. 1898. Preis: M. 6.— = fl. 3.60. (Complett, 3 Bände M. 21.— = fl. 12.60.)

Von Schanz' großer Apologie liegt nun auch der 3. Theil „Christus und die Kirche" in zweiter „vermehrter und verbesserter Auflage" vor; und schon ein oberflächlicher Vergleich derselben mit der ersten beweist die Berechtigung dieser Bezeichnung. Um mehr als 130 Seiten ist der Umfang des Bandes gewachsen; und wenn auch Zahl und Ueberschriften der Paragraphen die gleiche blieben, so hat doch überall die bessernde Hand eingesetzt. Der Verfasser hebt als sein besonderes Streben bei der Neubearbeitung hervor, die neuesten Untersuchungen über das Urchristenthum zu verwerten, weil er mit Recht in der Darlegung der geschichtlichen Grundlage und historischen Entwicklung für Verfassung und Lehre der Kirche die besten Argumente sieht. Daß selbst von der besten Vertheidigung der katholischen Sache freilich nicht schon die Ueberzeugung und Bekehrung der Gegner zu erwarten steht, da die confessionellen Gegensätze sich beständig eher verschärfen als abschwächen, verhehlt sich der gelehrte Apologet keineswegs. Aber kein gerechter Gegner wird ihm das Zeugnis versagen können, dass Schanz überall die Gründe seiner Gegner vollauf berücksichtigt, und dass seine unvermeidliche Polemik in der Form vornehm bleibt und nur die Sache im Auge behält, ohne die Person und redliche Meinung zu verletzen. Wir können nur wünschen, dass überall der Streit um die Wahrheit so sachlich wie hier geführt werden möchte. Dann ließe sich eine wissenschaftliche Verständigung wohl erreichen. Naturgemäß enthält der dritte Band die Auseinandersetzung eben jener confessionellen Gegensätze in der Auffassung von der Kirche Christi, ihren Merkmalen, ihrer Unfehlbarkeit und Verfassung, wobei der Begründung des Primates und der Unfehlbarkeit des Papstes aus der heiligen Schrift und der Geschichte besondere Sorgfalt zugewiesen ist. Klarheit und Gründlichkeit sind die von uns

schon an den anderen Bänden gerühmten Vorzüge, die auch dem dritten durchaus zukommen.

Möge das verdienstvolle Werk sich in immer weiteren Kreisen Freunde erwerben, damit es noch in recht zahlreichen Auflagen und fortschreitender Vervollkommnung zu der wissenschaftlichen Befestigung der Ueberzeugung der deutschen Katholiken beitrage, die in der That in Gefahr sind, vom Protestantismus als socialer Macht überflügelt zu werden.

Breslau. Univ.-Professor Dr. A. Koenig.

3) **Lehrbuch der katholischen Religion** für Mittelschulen und Lehrerseminare. Von P. E. Habingsreither, Director des Lehrerseminars in Ettlingen. Erster Theil. Die Glaubenslehre. Zweite verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1896. 8°. S. 180. Preis: M. 2.— = fl. 1.20.

Wir haben ein recht gutes Schulbuch für das Obergymnasium oder die gleichstehenden Mittelschulen vor uns. Den Forderungen, die in der jüngsten Zeit laut wurden, entsprechend, schließt sich gegenwärtiges Lehrbuch eng an den Katechismus an und behandelt demnach den Stoff in einer Ordnung, welche den Studierenden geläufig ist. Wir haben die Behandlung der Glaubenslehren ganz correct, verständlich und erschöpfend genug gefunden. Nur möchten wir in Rücksicht darauf, dass der Verfasser vom „Beweise aus der Vernunft" oft Gebrauch macht, im allgemeinen Theile, etwa nach dem § 38 eine leichte Darlegung der Bedeutung jenes Beweises eingeschaltet sehen. Die Erfahrung hat uns gelehrt, dass sich über den Wert des Beweises aus der Vernunft leicht Irrthümer einschleichen, die der Festigkeit des Glaubens nicht dienlich sind.

Laibach. Dr. Franz Lampe, Professor.

4) **Lehrbuch der katholischen Religion** für Mittelschulen und Lehrerseminare. Von P. E. Habingsreither, Director des Lehrerseminars in Ettingen. Vierter Theil. Kirchengeschichte. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1894. 8°. S. 125. Preis: M. 1.50 = 90 kr.

Das Buch ist nicht zu umfangreich, dass es in der obersten Mittelschulclasse nicht bewältigt werden könne. In anziehenden Bildern tritt uns das christliche Alterthum entgegen. Nur geht unsere Ansicht dahin, dass im Vergleich zum ersten Zeitalter (bis zum Jahre 814) das dritte Zeitalter (vom 16. Jahrhunderte an) doch zu dürftig behandelt ist. Denn gerade über dieses Zeitalter muss der gebildete Katholik gut orientiert sein, um in den religiösen und socialen Fragen der Gegenwart sich auszukennen. Die formelle Seite des Buches ist durchwegs zweckentsprechend. Dr. Lampe.

5) **Leben und Lehre Jesu Christi** Betrachtungen für alle Tage des Jahres von P. N. Avancini, S. J. Aus dem Lateinischen übersetzt von Dr. Jakob Ecker, Professor am Priesterseminar zu Trier. Zweite Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Erstes Bändchen: Advent bis Pfingsten. Kl. 8°. IX u. 344 S. Zweites Bändchen: Pfingsten bis Advent. 428 S. Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagshandlung. Preis: M. 3.60 = fl. 2.16.

Avancinis Betrachtungen sind längst bekannt und beliebt. Ernst, tiefe Frömmigkeit und Kürze ist vor Allem an ihnen zu loben; der Leser wird stets gezwungen auf sich selbst sogleich die Anwendung zu machen und angeleitet, die entsprechenden Anmuthungen und Vorsätze zu erwecken; die Uebersetzung ist recht gelungen, nur eines hat uns missfallen: das einfache Deus des Originals wird

sehr oft mit: „der liebe Gott" gegeben; jedenfalls sollte das nicht übermäßig oft geschehen. Ein gutes Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenstellung der Sonn- und Festtagsevangelien mit den dazu gehörigen Betrachtungen und ein alphabetisches Register erhöhen die Brauchbarkeit des verdienstvollen Werkes.

Sarajevo. P. A. Haitzmann, S. J., Professor.

6) **Der Clerus und die soziale Frage.** Von Dr. Josef Scheicher. Zweite Auflage. St. Pölten, bei Johann Gregora. 1897. 273 S. Preis mit Postzusendung: geheftet fl. 1.40.

Das höchst lehrreiche Werk ist gewiss sehr geeignet, dem Geistlichen ein verlässlicher Rathgeber zu sein für sein soziales Wirken und für dasselbe ihn anzuregen. Die schwierigen und vielfach noch nicht genügend erfassten Probleme der socialen Frage sind hier gründlich erörtert, besonders ihr Zusammenhang mit den Grundsätzen der Moral, ihre Stellung zum Christenthume klargelegt. Gestützt auf seine reiche Erfahrung entwirft der Verfasser ein treues Bild der socialen Zeitlage und gibt eine eingehende Schilderung des betrübenden socialen Elendes; auch die Ursachen desselben und die verschiedenen Versuche zur Linderung desselben werden untersucht. Als geeignet zu einer genügenden Reform erklärt der Verfasser die Bestrebungen und Grundsätze der christlich-socialen Partei; von dem Verhältnis derselben zur Kirche sagt er: „sie schätzt die Aeußerungen der kirchlichen Auctorität, hält sich stricte an dieselben, wenn jene als Lehrentscheidungen sich geben, behandelt sie mit Achtung, wenn dieselben nur als doctrinäre Anschauungen, also rein menschliche Fingerzeige, verlautbart werden, indem sie dieselben für ihre Detailverhältnisse, soweit sie anwendbar erscheinen, zur Richtschnur nehmen." Mit vollem Rechte betont der Verfasser auch, dass für die richtige Lösung dieser brennendsten Frage der Clerus vor allem darauf hinwirken müsse, „dass der religiöse Glaube vertieft, die christliche Moral stets reiner bei und in allen werde, welche durch das Sacrament der Taufe der Kirche und ihm unterstehen." Der Inhalt ist kurz folgender: 1. Der Clerus und die soziale Frage (Er soll eine von den Fesseln des Staatskirchenthums freie Kirche erstreben, und muss Stellung nehmen zur erwähnten Frage). 2. Bankerott in der Moral (Erringung der Reichthümer wird als einziger Menschenzweck angesehen, Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit ist geschwunden, dafür herrscht Selbstsucht). 3. Bankerott in der Socialpolitik (Gräßliche Ausbeutungen erzeugten eine trostlose Lage der Volksmassen). 4. Wirtschaftssysteme der Gegenwart: Liberalismus (für alles schrankenlose Freiheit, nur nicht für Gott und Kirche) und Communismus (will statt Privatcapital das Collectivcapital, alle Productionsmittel „vergesellschaftlichen," für gleiche Arbeit aller allen gleiche Genüsse bieten). 5. Beurtheilung der beiden Systeme vom Standpunkt der Moral aus. 6. Socialpolitische Principien (Malthusianismus, gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb, Eingreifen des Staates). 7. Der Capitalismus (ein Gott und Menschen feindliches System, auf Ungerechtigkeit beruhend, muss fallen). 8. Palliativ-Heilmittel gegen den Capitalismus (Mercantilsystem, Schutzzollsystem, Fachschulen, Armenpflege, Zunfteinrichtungen u. s. w.). 9. Föderalismus und Katholicismus. 10. Die Christlichsocialen.

Die Sprache wäre manchmal noch einer Verbesserung bedürftig; auch sollten Ausdrücke, wie „hierarchische Fischzüge" und mehrere ähnliche unbedingt vermieden werden, da damit arger Missbrauch getrieben werden könnte. Das Buch verdient in hohem Grade Beachtung und Aufmerksamkeit, man kann vieles daraus lernen.

Dr. Seb. Pletzer.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1898.

XXI.

Bibliotheca hagiographica antiquae et mediae aetatis. Bruxelles, Schepens. 8. 2 vol. 1200 p.

Die Patres S. J., denen die Fortsetzung der Bollandisten übertragen ist, haben sich dadurch, dass sie neben dem Hauptwerke auch die Hilfswissenschaften pflegen, große Verdienste erworben. So haben sie drei Bände über die hagiographischen Schätze der bibliothéque nationale in Paris, zwei Bände über die von Brüssel und ein Inventar über die griechischen Handschriften von Paris und jetzt die oben bezeichnete Bibliotheca hagiographica veröffentlicht. Darin sind alle hagiographischen Documente (Biographien, Reden, Uebertragungen, Wunder 2c) enthalten, die dem 16. Jahrhundert vorausgehen. Es sind etwa 8000 Documente. Dass eine Bibliographie sich nicht in Streitfragen einlassen kann, sondern jeweilen nur kurz den Inhalt des Documentes angibt, ist selbstverständlich. Ebenso einleuchtend ist, dass der Wissenschaft schon dadurch ein eminenter Dienst erwiesen wird.

Coppée (François). La bonne souffrance. (Das Gute der Leiden.) Paris, A. Lemerre. 8. 266 S. 55. Aufl.

Franz Coppée, der berühmte Akademiker und Schriftsteller, ist durch die Leidensschule zur Religion und zu Gott zurückgekehrt. Verschiedene Artikel, welche vorzüglich Ereignisse aus seinem Leben schildern, und die er in Zeitungen veröffentlichte, sind hier zusammengestellt. Der Verfasser wird bei diesen Schilderungen, ohne es zu suchen, außerordentlich geistreich, erbaulich. Das Buch hat in einem Jahre 55 Auflagen erlebt! Gewiss ein Beweis, dass man in Frankreich auch noch auferbauliche Bücher kauft und liest; ein Beweis, dass man interessant schreiben kann, ohne dass man, wie der Mainzer Veremund es verlangt, realistische Schilderungen bietet.

Lambert (R. P.). Les jeunes gens du Nouveau Testament. (Die Jünglinge des Neuen Testaments). Paris, Lecoffre. 12. XX. 400 S.

P. Lambert hat, wie berichtet, im vorhergehenden Jahre die Jünglinge des Alten Testaments geschildert. Hier haben wir die Fortsetzung, die Jünglinge des Neuen Testamentes. Die Schrift ist sehr erbaulich. Wir werden im Geiste ganz in die evangelische Zeit versetzt. Da wird uns der göttliche Heiland selbst als Knabe und als Jüngling vor Augen geführt, sodann der heilige Johannes der Täufer, die Söhne des Zebedäus, der heilige Paulus u. s. w. Der Verfasser besitzt unstreitig eine seltene Kenntnis des menschlichen Herzens, und ganz besonders von dem, was im jugendlichen Herzen vorgeht. Die Sprache ist durchaus edel und würdig, dem Gegenstand entsprechend.

Vie de St. Bruno, fondateur de l' Ordre des Chartreux, par un Religieux de la Grande-Chartreuse. (Leben des heiligen Bruno, Stifters des Karthäuser-Ordens, von einem Religiosen der Großen Karthause.) Paris, Retaux. 8. XVI. 682 S.

Die Karthäuser haben in letzter Zeit mehrere bedeutende Werke publiciert, so Les Annales des Chartreux, Les Oeuvres de Denys le Chartreux. Diesen reiht sich vorliegende Biographie des heiligen Ordensstifters würdig an. Dieselbe hat vor den bereits vorhandenen mehrere Vorzüge, so besonders den, dass die Zeitgeschichte mehr berücksichtigt wird und das verdienstvolle Wirken so recht deutlich und anschaulich hervortritt.

Besson (Msgr.). Frédéric Fr. Xavier de Mérode, ministre et aumônier de Pie IX. Sa vie et ses oeuvres (Fr. Frz. X. de Mérode, Minister und Almosenier Pius IX. Sein Leben und seine Werke.) Bruxelles, Desclée. 8. 298 S.

Mit großem Vergnügen bringen wir diese Biographie zur Anzeige; denn sie enthält die Lebensgeschichte eines Mannes, der durch Adel der Geburt, durch Reichthum, aber noch mehr durch Tugend und Frömmigkeit, durch heroischen Opfersinn hervorragend war, wie ihn der Schreiber dieser Zeilen selbst kennen zu lernen und zu bewundern Gelegenheit hatte. Nur sein frühzeitiger Tod war

schuld, dass dieser verdienstvolle Mann nicht mit dem Purpur ausgezeichnet wurde. Er hat an Bischof Besson einen würdigen Biographen gefunden. Da de Mérode mehrere Jahre hindurch Kriegsminister des Papstes Pius IX. war, erhalten wir über jene Zeit manch' wichtigen Aufschluss und manch' irrige Meinung wird durch diese vortreffliche Biographie berichtigt.

Péries (G.). L'Index. Commentaire de la Constitution apostolique „Officiorum". (Der Index. Commentar zur apostolischen Constitution Officiorum.) Paris, Roger et Chernovitz. 8. XIX. 261 S.

Kein umfangreiches Buch, aber reich an wertvollem Inhalt! Es zerfällt in zwei Theile; der erste bietet und zwar mit ebensoviel Klarheit als Gelehrsamkeit die Geschichte des Index, der zweite einen vortrefflichen Commentar zu der Constitution Leo XIII.

Gasparri (P. Msgr.). Tractatus canonicus de Sanctissima Eucharistia. Paris, Delhomme. 8. 2 vol. XII. 480 und 476 S.

Der Verfasser hat sich durch seine Werke De matrimonio und De ordinatione in der theologischen Welt einen nicht geringen Ruf erworben. Das neue Werk De Sanctissima Eucharistia schließt sich den früheren würdig an und zeichnet sich durch Gründlichkeit und Vollständigkeit vor ähnlichen Werken aus. Begreiflich finden die Recensenten, welche im Ganzen voll des Lobes sind, doch im Einzelnen einiges zu bemängeln und wünschen zuweilen eine größere Milde. So ist die Ansicht, dass, wenn vor der Communion ein paar Tropfen Thränen dem Betreffenden in den Mund kommen und er sie nicht sogleich ausspeit, sei das jejunium naturale gebrochen und der Betreffende habe sich der Communion zu enthalten, doch etwas rigoristisch.

Deshayes (F.). Questions pratiques de droit et de morale sur le mariage (clandestinité). (Praktische Fragen des Rechtes und der Moral die Ehe betreffend — Clandestinität). Paris, Lethielleux. 8. X. 454 S.

Der Verfasser, ein vieljähriger Professor des Kirchenrechtes, behandelt in diesem Buche von den vielen Fragen, welche das Eherecht bietet, nur die der Clandestinität. Diese jedoch ist ebenso gründlich als allseitig erörtert. Besonders dankbar werden ihm Viele sein für das vollständige Verzeichniz aller Länder, in denen das Decret Tametsi zu Recht besteht.

Parayre (A. R). La sacrée Congrégation du Concile. (Die heilige Concils-Congregation.)

M. Parayre, der Verfasser, beherrscht seinen Stoff vollständig. Zuerst bietet er uns das Historische der Congregation, von ihren Anfängen bis auf die Gegenwart; sodann wird die Art und Weise auseinandergesetzt, wie die Processe bei ihr geführt werden, schließlich ihre Autorität. Durch die vielen zweckmäßig gewählten Abtheilungen und Unterabtheilungen gewinnt die Darstellung außerordentlich an Klarheit und findet jeder Punkt die gehörige Würdigung.

Coulon (Henri). Le divorce et la séparation de corps. (Die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett.) Paris, Marchal et Billard. 8. 6 Bde, à 500 S.

Der Advocat Coulon hat über die Ehescheidung sechs starke Bände geschrieben; er wollte eben den Gegenstand erschöpfend behandeln. Coulon gilt in Frankreich in Bezug auf das Eherecht als eine Auctorität ersten Ranges. Der Recensent in den Etudes des Jésuites spendet dem großen Werke — einige Punkte ausgenommen — großes Lob.

Laurain (Paul). De l'intervention des laiques, des diacres et des abbesses dans l'administration de la

Pénitence. (Ueber die Betheiligung der Laien, der Diaconen und der Abtissinnen an der Verwaltung des Bußsacraments.) Paris, Lethielleux. 8. 114 S.

Eine kleine, aber höchst interessante Schrift! Der Verfasser beginnt die Abhandlung damit, dass er die Lehre der Kirche über das heilige Bußsacrament präcis und klar auseinandersetzt. Hierauf gruppiert er alle zur Frage gehörigen Thatsachen und macht zu denselben seine Bemerkungen. In Bezug auf die Abtissinnen kommt er zum Resultat, dass dieser Missbrauch (Beichtabnehmen derselben) ein sehr beschränkter war. Er wurde von keinem einzigen Theologen in Schutz genommen, und von der zuständigen Behörde, sobald sie von der Sache Kenntnis erhielt, unterdrückt. Anders verhält es sich mit der Verpflichtung in dem Falle, wo kein Priester zu haben war, seine Sünden einem Laien zu bekennen. Durch längere Zeit hindurch hielt man an dieser Verpflichtung fest und selbst Gelehrte wie Petrus Lombardus, Albertus Magnus und (mit Restrictionen) selbst Thomas von Aquin waren dieser Ansicht. Noch schwieriger wurde die Frage in Betreff der Diaconen. Der heilige Cyprian (Ep. XII ad Clerum), mehrere Pönitentiale und Beschlüsse von Particularconcilien scheinen dafür zu sprechen. Doch kommt der Verfasser zu dem Endresultate: 1. Die angeführten Stellen beweisen nicht, dass den Diaconen jemals die Gewalt zu absolvieren zuerkannt wurde; 2. die Diacone haben in gewissen Fällen das Recht gehabt, das Sündenbekenntnis abzunehmen, woraus aber keineswegs die Macht des Absolvierens folgt; 3. die Diacone haben in einigen bestimmten Fällen Bußwerke auferlegen können, woraus aber wieder nicht die Absolutionsgewalt hervorgeht. Dass diese Vollmachten von den Diaconen zuweilen überschritten wurden, lässt sich nicht leugnen.

Diejenigen Leser der Quartalschrift, die sich auch um das Staatsrecht kümmern, möchte ich auf folgende sehr wichtige Publication aufmerksam machen:

Kleen (Richard). Lois et usages de la Neutralité. t. I Principes fondamentaux, devoirs des neutres. (Gesetze und Gebräuche der Neutralität. 1. Bd. Fundamental-Principien, Pflichten der Neutralen.) Paris, Chevalier-Marescq. 8. XIX. 660 S.

Der eigentlichen Abhandlung geht eine gründliche Geschichte der Neutralität voraus. Der Verfasser tritt in den meisten Fällen für die strengere Ansicht ein, so beim Blokus, bei der Contrebande. Nicht bloß Kohlen, auch Maschinen, Pferde ꝛc. taxiert er als Contrebande. Durch Gestattung eines Anlehens an einen oder beide Krieg führende Theile wird nach seiner Ansicht die Neutralität verletzt. — Ich will nur noch beifügen, dass die Fachmänner dem Werke großes Lob spenden.

Gratry (P. A.). De la connaissance de l'âme. (Vom Erkenntnisvermögen der Seele.) Paris, Téqui. 8. 2 Bde. XL. 366 u. 442 S. 5. Aufl.

Es ist erfreulich, dass es neben den vielen Eintagsschriften auch solche gibt, die sogar nach dem Tode des Verfassers noch fortleben. Das ist der Fall mit den philosophischen Werken des P. Gratry, des ehrenvollen Mitgliedes der französischen Akademie. Was das vorliegende Werk anbelangt, so ist zu bemerken, der Verfasser unterscheidet ein dreifaches Leben der Seele, das animalische, das rein menschliche und das übernatürliche (durch die Gnade). Bei jeder Lebensart haben wir die Entwickelung der Hauptfähigkeiten (sensus, intelligentia, voluntas) zu betrachten und zwar in Bezug auf die drei wichtigsten Objecte: die sichtbare Welt, die Menschen, Gott. Besonders schön und trostreich ist die Darstellung des übernatürlichen Lebens.

Kirwan (C. de). La bête et l'homme. (Das Thier und der Mensch.) Paris, Blond et Barral. gr. 8. VI. 170 S.

Zu allen Zeiten ist viel über das Verhältnis zwischen Thier und Mensch gesprochen und geschrieben worden. In dieser in christlichem Geiste abgefassten Schrift werden die Ansichten der Philosophen aller Jahrhunderte vorgeführt und gründlich besprochen. Mit Recht sagt der Verfasser, der Streit drehe sich eigentlich um die Frage, ob das Thier vom Menschen quantitativ oder qualitativ verschieden sei, d. h. ob der Mensch nur auf einer höhern Stufe stehe oder wesentlich vom Thiere verschieden sei. Sarkastisch wird bemerkt, schade, dass unter den Affen keine Bildhauer sind, sonst hätten sie sicherlich Darwin und seinem Anhang schon manches Denkmal gesetzt.

Dubot (Th.). Psychologie. t. I. Paris, Retaux. 8. 324 S.

Die Psychologie wird vom Verfasser in eine experimentale und in eine rationale eingetheilt. Der erste Band handelt von der experimentalen. Die Beweisführungen zeichnen sich durch Gründlichkeit und Klarheit aus. Die Gegner (Materialisten, Rationalisten 2c.) werden siegreich widerlegt.

Piat (A. C.). La personne humaine. (Die menschliche Person.) Paris, Alcan. 8. 404 S.

Dieses so wichtige Thema ist wohl noch nie so gründlich und so allseitig besprochen worden. Die Hauptfrage ist die: ist der Mensch für seine Handlungen verantwortlich, des Lobes oder des Tadels, der Belohnung oder der Strafe würdig? Neuere Philosophen stellen bekanntlich die Verantwortlichkeit in Abrede. Der Verfasser stellt nun folgende Thesen auf: 1. Die menschliche Person ist Eine (nicht eine Reihenfolge, nicht ein Conglomerat verschiedener innerer Vorfälle); 2. die Person überlegt und urtheilt (was sich nicht auf materielle Zustände zurückführen lässt, — Denken vom Empfinden wesentlich verschieden); 3. der Mensch ist frei, daher auch für sein Thun und Lassen verantwortlich. Diese Sätze werden, wie angedeutet, mit außergewöhnlichem Scharfsinn auseinandergesetzt.

Chollet (A.). La morale stoicienne en face de la morale chrétienne. (Die stoische Moral verglichen mit der christlichen Moral.) Paris, Lethielleux. 8. XII. 284 S.

Das Verhältnis der Stoa zum Christenthum war schon in den ersten Zeiten eine Streitfrage. Schon die ersten Apologeten hatten zu beweisen, dass Christus seine Lehre nicht von heidnischen Philosophen entlehnt habe. Im glaubensstarken Mittelalter verstummte dieser Streit. Die neue, ungläubige Zeit gräbt diese Streitaxt wieder aus. Da gibt es Leute wie (in Frankreich) Dechanel, Havet, Renan 2c., welche ihre Leser glauben machen wollen, dass die christliche Moral keine einzige Idee, kein Gefühl (sentiment), ja kein Wort enthalte, das man nicht bei den heidnischen Philosophen finde. Gegen solche impertinente Behauptungen erhebt sich der Verfasser, Professor an der katholischen Universität zu Lille, mit aller Macht und zerschmettert sie unbarmherzig zu eitel Staub.

Halkin (L.). Les Esclaves publics chez les Romains. (Die öffentlichen [des Staates und der freien Städte] Sclaven bei den Römern.) Bruxelles, Schepens. 8. 250 S.

Diese nicht umfangreiche Schrift enthält eine Summe von Gelehrsamkeit. Zuerst wird genau bestimmt, wer zu den servi publici gehörte, nämlich die Sclaven des Staates und jene der freien Städte. Sodann wird Alles, was auf ihre Leistungen, ihre Rechte, ihren socialen Einfluss, ihre Behandlung, ihre Freilassung u. s. w. Bezug hat, gründlich besprochen, sowie auch, was an denselben im Verlaufe der Jahrhunderte abgeändert wurde. Neben den eigentlichen Schriftstellern (Geschichtschreiber, Juristen, Redner, Dichter) ist für den Verfasser eine Hauptquelle das Corpus inscriptionum latinarum. Jeder wird begreifen, wie wichtig diese Schrift für Geschichtsforscher, Juristen und auch für Philologen ist; und Jeder wird begreifen, dass diese so vorzügliche Arbeit von der Akademie preisgekrönt wurde.

Kurth (Godefroid). Les origines de la civilisation moderne. (Die Anfänge der modernen Civilisation.) Paris. Retaux. 4. Aufl. 12. 2 Bde. XXIX. 326 und 354 S.

H. Kurth, Professor an der Universität zu Lüttich, ist einer der gelehrtesten und eifrigsten katholischen Geschichtschreiber unserer Zeit. Es wurde ihm auch letzthin eine großartige Ovation dargebracht aus Anlass des 25jährigen Bestehens des von ihm gegründeten und geleiteten Curses der historischen Kritik. Eines seiner Hauptwerke ist das oben bezeichnete, wovon nun die 4. Aufl. erschienen ist. Die Eintheilung des Werkes ist folgende: das römische Reich, der Fall des abendländischen Reiches, die Fortschritte der Kirche, die arischen Reiche, die Entstehung der katholischen Gesellschaften; die Barbaren im fünften Jahrhundert, das Wirken der Kirche, die Karolinger, endlich Karl der Große, das politische Genie im Dienste der christlichen Civilisation. Der Verfasser liebt die Kirche und flößt den Lesern unwillkürlich ebenfalls Liebe zu ihr ein. Seine Schriften haben deshalb nicht bloß großen wissenschaftlichen Wert, sondern auch apologetischen.

Guillon (Dr. Paul). La mort de Louis XIII. (Der Tod Ludwig XIII.) 14. Mai 1643. Paris, Fontemoing. 8. 179 S. Illustriert.

Wir erwähnen diese Publication nur der Sonderbarkeit halber. Ludwig XIII. war beinahe immer leidend, woran er aber größtentheils selbst Schuld war, durch seine ungeordnete Lebensweise. Der Cardinal Richelieu, der übrigens seine Gesundheit selbst nicht zu pflegen verstand, gab ihm umsonst hygienische Ermahnungen. Er wollte nur stark gewürzte Speisen haben, aß weder Rindfleisch noch Brot. Ebenso war sein Schlaf ungeregelt. Nicht selten brachte er ganze Nächte mit Jagen zu. Auf die Jahreszeit und das Wetter wurde keine Rücksicht genommen; daher beständig Fieberanfälle, Appetitlosigkeit, Gichtschmerzen, Leiden jeder Art am ganzen Körper. Er war von einer Schar Aerzte umgeben, die ihn (jeder nach „seiner Art") curieren wollten. Bouvard, sein erster Arzt, verordnete ihm in einem Jahre 47 Aderlässe, 212 Medicinen und noch 215 andere Heilmittel. So ist es begreiflich, dass der König schon mit 42 Jahren starb; man braucht an keine Vergiftung zu denken, wie es der venetianische Gesandte that.

Le XVIII siècle, les moeurs, les arts, les ideés. (Das 18. Jahrhundert. Die Sitten, die Künste, die Ideen.) Paris, Hachette. gr. 8. IV. 443 S.

Dieses Buch erschien als Prachtwerk für den Weihnachtsmarkt. Die zahlreichen Illustrationen werden von jedermann bewundert. Es ist zugleich ein mit vieler Gelehrsamkeit und Sachkenntnis vorzüglich geschriebenes Geschichtswerk, für Geschichts- und Kunstfreunde, sowie auch für Culturhistoriker von großer Bedeutung. Die Schrift enthält folgende sechs Capitel: Der Hof, die Salons, Paris und die Provinz, die schönen Künste und das Theater, die Philosophen und die Entwicklung der Geister, die Männer des Staates und der Armee.

Salzburg. Em. Professor Johann Näf.

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Professor Dr. Johann Göllner in Urfahr-Linz.

I. Die Ziele des Charitasverbandes.

Ein klar erkanntes Ziel und zielbewusste Mittel sind die unerlässliche Voraussetzung jeder socialen Organisation. Auch die christliche Charitas darf dies nie aus den Augen verlieren, soll ihr Wirken auf socialem Gebiete regenerierend für die großen Schichten der Menschheit wirken. Diese Ziele der Charitas, zunächst für das katholische Deutschland, hat der

Präsident des Charitasverbandes Dr. Lor. Werthmann auf der Generalversammlung zu Wiesbaden 30. August 1898 trefflich fixiert. Die Wunderwerke der christlichen Charitas, ihr weiterer socialer Ausbau, die Zeitschrift „Charitas" (bereits über 3600 Exemplare), charitative Statistik und Auskunftsstellen, Fachliteratur und Charitas-Bibliothek, Versammlungen und Organisation der Charitas, deren Erfolge, ideale Bedeutung, durch die hochwürdigsten Bischöfe wärmstens anerkannt, sind die äußerst interessanten Capitel einer kleinen Broschüre[1]), in denen ein getreues und klares Bild der charitativen Bestrebungen — auf Grund der Ausführungen in der Generalversammlung — geboten wird. Im Anhang folgen die Statuten nach den Beschlüssen der constituierenden Versammlung vom 9. Nov. 1897 zu Köln a. Rh. In den Wirkungskreis dieser charitativen Bestrebungen drängen sich — vielfach nicht an letzter Stelle — die italienischen Arbeiter wie von selbst ein. Diese gebräunten Söhne des Südens treiben Noth und Arbeitsmangel im eigenen Lande von Jahr zu Jahr in immer größeren Scharen in die Länder diesseits der Alpen. Auch italienische Arbeiterinnen werden seit einem Jahr in größerem Maße eingeführt und nach den Aussagen der betreffenden Fabrikanten wird dieser Import bald noch größeren Umfang annehmen. Auf diese, nicht selten den größten religiösen und moralischen Gefahren ausgesetzten Kinder des Südens muss darum die christliche Charitas möglichst ein wachsames Auge haben. Zunächst ist der Priester hiezu berufen. Um auch denjenigen Geistlichen, welche des Italienischen nicht mächtig sind, in etwa das Beichthören der Italiener oder die Spendung der heiligen Sterbesacramente an dieselben zu ermöglichen, ist neuestens ein italienischer Beichtspiegel herausgegeben worden, dem außer den Fragen und Ermahnungen für die heilige Beicht auch einige Gebete für die heilige Communion und die letzte Oelung mit gegenüberstehender deutscher Uebersetzung beigefügt sind. Die italienischen Worte sind nicht nach der italienischen Orthographie, sondern nach der deutschen Aussprache mit Angabe des Tones wiedergegeben, so dass auch ein des Italienischen vollkommen Unkundiger den Beichtspiegel verstehen und gebrauchen kann.[2])

II. Organ und Thätigkeit der Charitas in Oesterreich.

Mit dem Jahre 1899 ist auch in Oesterreich ein katholisches Charitasorgan ins Leben getreten „Der barmherzige Samaritan", Zeitschrift zur Förderung der christlichen Nächstenliebe. Erscheint am 15. jeden Monats in einem Umfang von 16 Seiten durch den Deutsch-Ordensconvent zu Lana (bei Meran in Tirol) unter der Redaction des R. P. Eduard Kirchlechner, Mitglied desselben Ordens in Gargazon bei Lana. Druck und Verlag von Alois Auer und Comp. in Bozen (ein-

[1]) Die Ziele des Charitasverbandes für das katholische Deutschland. Von Geistl. Rath Dr. Lor. Werthmann, Präsident des Charitasverbandes. Freiburg i. Br. 1899. Preis 20 Pf.

[2]) Verlag des Charitasverbandes in Freiburg i. Br. 25 Pf.; in größeren Partien billiger. Auch italienische Gebetbücher werden durch die genannte Geschäftsstelle zu billigen Preisen versandt.

schließlich Porto 1 fl. 20 kr.) „Der barmherzige Samaritan" führt sich ein als jüngeren Bruder der in Deutschland erscheinenden Charitas, deren Zielpunkte er sich zueigen gemacht; er soll ein umfassendes Fachblatt der christlichen Nächstenliebe, zunächst für das katholische Oesterreich, sein und will das ganze weite Feld der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit nach deren Wesen und Bedeutung in ihren Leistungen und Thätigkeiten, in ihrer Stellung zum öffentlichen und privaten Leben, nach katholischen Grundsätzen zur Darstellung bringen. Zugleich aber bezeichnet sich „der barmherzige Samaritan" als das vom Centralrath der tirolischen St. Vincenzconferenzen erkorene Vereinsorgan. Möge es dem neuen Blatte gelingen, ein literarisches Denkmal des charitativen Wirkens unserer Kirche im vielsprachigen und vielzerklüfteten Kaiserstaat neben dem großen Sammelwerk der Leogesellschaft zu schaffen und die christliche Liebe als den Leuchtthurm im brandenden Meere der nationalen Gegensätze erstrahlen zu lassen.

In Wien (I. Annagasse 9) entfaltet die Centralstelle der katholischen Vereine für freiwillige Armenpflege eine rührige und erfolgreiche Thätigkeit. Ihr Zweck ist, eine einheitliche Organisation der privaten Armenpflege anzubahnen und den katholischen Wohlthätigkeitsvereinen und deren Mitgliedern, sowie allen jenen Wohlthätern, die auf Grund der christlichen Charitas Arme unterstützen, nach Möglichkeit richtige und erschöpfende Auskünfte zu ertheilen.

Die Vorstehung des Werkes des heiligen Johannes Franciscus Regis, gegründet als Conferenz des Vereines vom heiligen Vincenz v. Paul (9. April 1895), legt den ersten Jahresbericht ihrer Thätigkeit vor, nachdem das Werk des heiligen Johannes Franciscus Regis mittelst Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. December 1898 als selbständiger nichtpolitischer Verein errichtet worden war. Die Vereinsleitung begann ihre Thätigkeit am 1. Jänner 1899. Schon seit Gründung des St. Vincenz-Vereines in Wien (1854) bis 1897 wurden 5992 christliche Ehen ermöglicht, 5563 Kinder legitimiert; dazu kamen 1898 noch 1014 eingesegnete Ehen, 370 legitimierte Kinder.

Erlässe römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Fastengebot vor der Kirchweihe und Ertheilung der heiligen Weihen.) Auf die Anfrage eines Bischofes bei der S. C. R. e. U. Inqu., inwieweit das im römischen Pontificale vorgeschriebene Fasten am Tage vor der Consecration der neuen Kirche den Bischof und die Gemeinde, respective bei Ertheilung der heiligen Weihen den Bischof und die Ordinanden verpflichte, wurde geantwortet.

1. Bei Ertheilung der heiligen Weihen genüge für Bischof und Ordinanden das Quatemberfasten, denn bei Ertheilung der heiligen Weihen extra tempora bestehe keine Verpflichtung zum Fasten (Quoad ordinationes, sufficit servare jejunia quatuor temporum; nam pro ordinationibus extra tempora non adest jejunii obligatio.)

Auf die Frage nach der Verpflichtung des Fastens für Gemeinde und Bischof vor der Kirchweihe wurde auf das Decret der S. C. Rit. d. d. 29. Juli 1870 Nr. 2519 edit. noviss) hingewiesen, welches sagt: dass für den consecrierenden Bischof und diejenigen, für welche die Kirche consecriert wird, die strenge Verpflichtung zur Abhaltung eines Fasttages bestehe. Der Fasttag sei, wie das römische Pontificale verlange, auf den Tag vor der neuen Kirchweihe anzusetzen.

Der heilige Stuhl gewährt auf die Bitten des Bischofes, dass der Fasttag nach Norm der anderen Fasttage der Diöcese abgehalten werden kann. (S. R. e. U. Inquisit. d. d. 14. Dec. 1898.)

(Messstipendien.) Ist es erlaubt, bei Messstipendien das beim Wechseln fremden Geldes erzielte „Agio" für sich zu behalten, oder ist dieses auch auf diejenigen zu vertheilen, welche die heiligen Messen lesen?

Der S. C. Concil. lag kürzlich diese Frage vor und antwortete: Dass auch der beim Wechseln des Geldes erzielte Ueberschuss auf die einzelnen Messstipendien zu vertheilen sei. Auf die weitere Frage, ob derjenige, welcher den Ueberschuss für sich behalte, der dem päpstlichen Stuhle vorbehaltenen Censur verfalle, wurde geantwortet: Recurrat in casibus particularibus. (S. C. Concil. dd. 21. Nov. 1898).

(Herz Maria-Fest.) Auf eine Bitte der Cardinäle von Mailand und Ancona sowie des Erzbischofs von Turin, sowie einiger anderer Ordinarien gestattete der heilige Vater mittelst Decret der Ritencongregation, dass fortan in den Diöcesen der genannten Oberhirten, sowie aller derjenigen, welche eigens darum nachsuchen, jährlich am 31. Mai, wenn dieser auf einen Sonntag falle, oder an dem, dem 31. Mai nächstliegenden Sonntage (die trigesima prima mensis Maji vel proximiore die Dominica) die feierliche Weihe des Volkes oder der Diöcese an das unbefleckte Herz Mariä stattfinden könne nach einer von ihm approbierten und empfohlenen, dem Decrete beigefügten Formel. Weiterhin darf an diesem Sonntag, falls nicht ein Festum duplex primae classis oder eine Dominica primae classis occurriert, das Hochamt sowie eine stille Communionmesse vom Festgeheimnis gelesen werden. Das Formular der Messe ist dasjenige des unbefleckten Herzens Mariä (Dom. I^{a} Maji). Bedingung bleibt, dass in den Kirchen und Kapellen der Maimonat abgehalten und dass weder die Conventual- noch Pfarrmesse, dort, wo diese zu lesen sind, unterbleibt. (S. Rit. Congr. d. d. 12. Dec. 1898.)

Den italienischen Text der Weihe führen wir hier an:

Atto di consacrazione di una Diocesi al Cuor purissimo di Maria Vergine.

Vergine amorosissima e Madre nostra Maria, volgete lo sguardo sul popolo di questa Diocesi, umile porzione della vostra grande famiglia, che qui a voi dinanzi si prostra e fa di se stesso al vostro Cuore materno una irrevocabile consacrazione. A questo ci muove non pure il nostro filiale affetto per voi, ma il bisogno altresì, che tutti in questi torbidi tempi sentiamo, d'una più particolare vostra assistenza.

Vedete, o Maria, come si cerca spegnere nei cuori nostri la fede col ghiaccio della indifferenza e della incredulità: deh! voi che siete la Sede della Sapienza preservateci tutti dalla falsa scienza del secolo e teneteci immobili nella fede santissima del figlio vostro. Mirate le insidie che da ogni parte si tendono al buon costume, contaminando ogni cosa di immonda sensuale licenza: deh! voi, o Immacolata, purificate la terra di tante sozzure, e serbatene almeno illese tutte le nostre famiglie. Osservate come si tenta sconvolgere la società tutta intera e gettarla nei vortici della ribellione ad ogni legge ed autorità, voi dunque, o augusta Regina, mantenete saldo tra le classi del vostro popolo quell' ordine, che fù da Dio stabilito e non permettete che i consigli degli empî abbiano a prevalere. Finalmente abbiate pietà della chiesa, o Ajuto dei cristiani, pietà del suo venerando capo, e affrettate il momento, che alzando la testa dalla lunga oppressione, respirar possano un' aura di pace e di libertà.

Accettate dunque, o buona madre, la consacrazione che questo popolo oggi fà di se stesso al vostro Cuore materno, e come frutto del vostro gradimento fate che tutti sentano la vostra protezione in vita ed in morte. E così sia.

Sancta Maria succurre miseris, juva pusillanimes, refove flebiles, ora pro populo, interveni pro clero, intercede pro devoto foemineo sexu: sentiant omnes tuum juvamen, quicumque Cordi tuo purissimo se dedicaverunt.

℣. Ora pro nobis Sancta Dei Genitrix.

℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui in Corde beatae Mariae Virginis dignum Spiritus Sancti habitaculum praeparasti: concede propitius, ut ejusdem purissimi Cordis festivitatem devota mente recolentes, secundum cor tuum vivere valeamus. Per Dominum . . . in unitate ejusdem . . . .

(Affinitäts-Ehehindernis.) Bildet die Affinität ex copula illicita tempore infidelitatis habita, ein Ehehindernis für das Eingehen der Ehe nach der Taufe der beiden Brautleute?

Auf diese Frage lautete die Antwort: Wenn beide Brautleute in infidelitate affines, nach Empfang der Taufe die Ehe eingehen wollen, so ist beim heiligen Stuhl um Dispens für das Ehehindernis nachzusuchen. (S. R. et U. Inqu. d. d. 14. Dec. 1898.)

(Excommunication und ihre Folgen.) Die Acta S. Sedis veröffentlichen in der Februarnummer dieses Jahres eine Reihe zwar schon älterer Entscheidungen über das Verhalten von Gläubigen Excommunicierten gegenüber, die aber dennoch von Interesse sein dürften und wir nachstehend wiedergeben.

I. Sind diejenigen, welche vom heiligen Stuhle oder vom Bischofe namentlich excommuniciert werden, oder vom heiligen Stuhle respective dem Bischofe als namentlich excommuniciert bezeichnet werden, zu meiden?

Antwort: Ja, nach Maßgabe der Constitution Martin V. „Ad evitanda". Jedoch ist zu bemerken, dass diejenigen, welche mit Excommunicierten, die zu meiden sind, verkehren, nicht mehr die excommunicatio major incurrieren; ausgenommen sind nur die in der Constitution „Apostolicae Sedis" vorgesehenen Fälle.

II. Sind heute noch als zu meidende Excommunicierte anzusehen, welche in notorischer Weise Cleriker angegriffen und verletzt haben?

Antwort: Ja, nach Norm der oben erwähnten Bulle Martin V.

III. Incurriert derjenige, welcher mit einem zu meidenden Excommunicierenden verkehrt, außer der Sünde noch die Excommunicatio minor?

Auf diese Frage gab die Congregation als Antwort ein Decret d. d. 5. Dec. 1883, welches die Frage behandelt, ob heutzutage in den Seminarien gelehrt werden dürfe, wie dies die Meinung aller Commentatoren der Bulla „Apostolicae Sedis" sei, dass die Excommunicatio minor durch ebengenannte Constitution abgeschafft sei, und dieselbe mit Ja beantwortet.

IV. Auf die weitere Frage, ob nach Abschaffung dieser Censur nun auch der Verkehr mit den zu meidenden Excommunicierten freigegeben sei, antwortete dieselbe Congregation mit: Nein.

(Absolution von Censuren.) Kann der Beichtvater einen Pönitenten von den dem heiligen Stuhle reservierten Censuren absolvieren, wenn der Pönitent weder selbst, noch vermittelst des Beichtvaters an den heiligen Stuhl recurrieren kann?

Auf diese Frage gab die S. C. R. et U. Inqu. am 9. Nov. 1898 den Entscheid, dass dieses in besagtem Falle zulässig sei. (Quando neque confessarius neque poenitens epistolam ad S. Poenitentiariam mittere possunt et durum sit poenitenti alium adire confessarium, in hoc casu liceat confessario poenitentem absolvere etiam a casibus S. Sedi reservatis absque onere mittendi epistolam, facto verbo cum SSmo.

(Eheschließung und Domicilium.) Auch über diese nicht unwichtige Sache liegen eine Anzahl Entscheidungen vor, die wir nachstehend mittheilen.

I. Kann der Ordinarius den Pfarrern die Erlaubnis zur Eheschließung für diejenigen Personen ertheilen, welche zwar lange in seiner Diöcese gelebt haben, ohne jedoch weder ein Domicilium noch Quasidomicilium alldort zu haben?

Antwort: Nein, es sei denn, dass nach sorgfältiger Untersuchung sich herausgestellt, dass die betreffenden Personen weder in der Stadt N. noch anderswo, in keiner Pfarrei ein Domicilium oder Quasi-Domicilium haben, sondern in Wahrheit als Vagi zu bezeichnen sind.

II. Kann der Bischof ganz allgemein sowohl dem Pfarrer derjenigen Pfarrei, in welcher die Brautleute actuell ihr Domicilium haben als auch dem Pfarrer des früheren Domicilium die Vollmacht geben, die Brautleute zu trauen, während dreier Monate gerechnet vom Tage des Abzuges der Brautleute aus der letzten Pfarrei?

Antwort: Der Bischof kann von seinen Rechten Gebrauch machen, doch soll er die Entscheidung der S. C. Concil. in Colon. d. d. 18. Martii 1893 beachten.[1])

III. Gilt das Decret „Tametsi" auch in den neugegründeten Pfarreien der Häretiker als verkündigt, wenn dasselbe nach dem Concil von Trient in der betreffenden Diöcese verkündigt worden ist?

Die Frage wurde mit Ja beantwortet. (S. R. et U. Inqu. d. d. 23. Nov. 1898.) (Im vorliegenden Falle handelte es sich um die 1893 zu Port Simon in der Diöcese Costarica gegründete kath. Pfarrei Port Simon. Port Simon wurde nach 1870 von häretischen Negern und einigen kath. Einwohnern von Costarica gegründet.)

(Orgelbegleitung der Präfation und des Pater Noster.) Der Ritencongregation lag kürzlich die Frage nach Erlaubtheit der Orgelbegleitung der Präfation und des Pater Noster im Hochamte vor. Sie entschied, dass das Caeremoniale Episcoporum derselben entgegenstehe und befahl dasselbe zu beobachten. (S. Rit. Congr. d. d. 27. Januar. 1899.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation in Rom.

I. Die folgende Herz Jesu-Litanei war bereits durch Decret der heiligen Riten-Congregation vom 27. Juni 1898 für die Diöcesen Marseille und Autun in Frankreich und für den Orden der Heimsuchung Mariä approbiert und zum öffentlichen Gebrauch in den Kirchen und Kapellen derselben erlaubt worden. Da nun seitdem viele Bischöfe und religiöse Genossenschaften um die gleiche Bewilligung beim heiligen Stuhle nachsuchten, hat Se. Heiligkeit durch Decret der nämlichen Congregation vom 2. April 1899 den allgemeinen Gebrauch derselben gestattet und für das Beten derselben allen Christgläubigen einen Ablass von 300 Tagen, einmal im Tage, bewilligt, der auch den Seelen der Abgestorbenen zugewendet werden kann. — Wir theilen hier den authentischen lateinischen Text mit; hoffentlich wird recht bald eine gute und überall gleichlautende deutsche Uebersetzung verbreitet werden.[2])

---

[1]) Acta S. Sedis vol. XXV, 641.

[2]) Es ist dies umsomehr zu wünschen, da der Papst im gleichen Decret seine Absicht ausspricht, nächstens die ganze Welt dem heiligsten Herzen Jesu zu weihen und zu diesem Zweck eine feierliche dreitägige Andacht vor dem Herz-Jesu-Fest anzuordnen, wobei diese Litanei gebetet werden soll.

Diese Anordnung ist nachträglich in einer Encyklika vom 25. Mai 1899 erfolgt. Darin wird bestimmt, dass am diesjährigen Herz-Jesu-Fest (Freitag, 9. Juni) und den zwei folgenden Tagen in der Hauptkirche jeder Stadt und jedes Ortes eine dreitägige Andacht stattfinden soll, wobei täglich diese Herz-Jesu-Litanei den anderen Gebeten beizufügen ist; am letzten Tage soll dann eine eigens vom Papste mitgetheilte Weiheformel gebetet werden.

II. Die feierliche Verkündigung des Jubiläums für das Jahr 1900 hat am Himmelfahrtsfeste in Rom stattgefunden. In diesem heiligen Jahre kann der Jubiläumsablass nur in der Stadt Rom selbst gewonnen werden, und zwar von Weihnachten 1899 an bis Weihnachten des nächsten Jahres. Der heilige Vater lädt daher in der Bulle alle Gläubigen des katholischen Erdkreises zum frommen Besuche der heiligen Stadt ein. Zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses ist außer Beicht und Communion noch der andächtige Besuch der vier Basiliken (S. Peter, S. Paul, S. Johann

Litaniae de Sacro Corde Jesu.

Kyrie, eleison!
Christe, eleison!
Kyrie, eleison!
Christe, audi nos!
Christe, exaudi nos!
Pater de coelis Deus,
Fili, Redemptor mundi Deus,
Spiritus Sancte Deus,
Sancta Trinitas, unus Deus,

1. Cor Jesu, Filii Patris aeterni,
2. Cor Jesu, in sinu Virginis Matris a Spiritu Sancto formatum.
3. Cor Jesu, Verbo Dei substantialiter unitum,
4. Cor Jesu, Majestatis infinitae,
5. Cor Jesu, Templum Dei sanctum,
6. Cor Jesu, Tabernaculum Altissimi,
7. Cor Jesu, Domus Dei et porta coeli,
8. Cor Jesu, fornax ardens caritatis,
9. Cor Jesu, justitiae et amoris receptaculum,
10. Cor Jesu, bonitate et amore plenum,
11. Cor Jesu, virtutum omnium abyssus,
12. Cor Jesu, omni laude dignissimum,
13. Cor Jesu, rex et centrum omnium cordium,
14. Cor Jesu, in quo sunt omnes thesauri sapientiae et scientiae,
15. Cor Jesu, in quo habitat omnis plenitudo divinitatis,
16. Cor Jesu, in quo Pater sibi bene complacuit,
17. Cor Jesu, de cujus plenitudine omnes nos accepimus,
18. Cor Jesu, desiderium collium aeternorum,
19. Cor Jesu, patiens et multae misericordiae,
20. Cor Jesu, dives in omnes qui invocant Te,
21. Cor Jesu, fons vitae et sanctitatis,
22. Cor Jesu, propitiatio pro peccatis nostris,
23. Cor Jesu, saturatum opprobriis,
24. Cor Jesu, attritum propter scelera nostra,
25. Cor Jesu, usque ad mortem obediens factum,
26. Cor Jesu, lancea perforatum,
27. Cor Jesu, fons totius consolationis,
28. Cor Jesu, vita et resurrectio nostra.
29. Cor Jesu, pax et reconciliatio nostra,
30. Cor Jesu, victima peccatorum,
31. Cor Jesu, salus in Te sperantium,
32. Cor Jesu, spes in Te morientium,
33. Cor Jesu, deliciae Sanctorum omnium,

miserere nobis!

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, parce nobis, Domine!
Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, exaudi nos, Domine!
Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis!

℣. Jesu mitis et humilis corde, — ℟. Fac cor nostrum secundum Cor tuum. — Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, respice in Cor dilectissimi Filii tui et in laudes et satisfactiones, quas in nomine peccatorum tibi persolvit, iisque misericordiam tuam petentibus tu veniam concede placatus in nomine ejusdem Filii tui Jesu Christi, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus Sancti Deus. Per omnia saecula saeculorum. Amen.

im Lateran und S. Maria Maggiore) vorgeschrieben und daselbst frommes Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes. Die zu Rom wohnenden Gläubigen müssen an zwanzig Tagen (die nicht zusammenhängend zu sein brauchen), die von außen kommenden Pilger aber an zehn Tagen jedesmal die vier genannten Kirchen wenigstens einmal im Tage besuchen; der Tag kann dabei entweder von Mitternacht bis Mitternacht oder von der ersten Vesper des einen bis zur Abenddämmerung des anderen Tages gerechnet werden. Wer in Rom oder auf der Reise dorthin durch Krankheit oder einen anderen rechtmäßigen Grund an der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen ganz oder theilweise gehindert wird, kann dennoch des Ablasses theilhaftig werden, wenn er die heiligen Sacramente der Buße und des Altares würdig empfängt.[1])

III. Für die Rosenkranz-Bruderschaft hat unser heiliger Vater am letzten Rosenkranzfest (2. October 1898) eine apostolische Constitution erlassen, wodurch deren Statuten, Rechte und Privilegien neuerdings bestimmt und bestätigt werden.

Aus den 16 Artikeln heben wir hier nur die wichtigeren Punkte hervor und namentlich jene, welche neue Anordnungen oder Vorrechte enthalten; was von früher allgemein bekannt und unverändert geblieben, oder was mit allen anderen Bruderschaften gemeinsam ist, übergehen wir.

Nur der General des Dominicaner-Ordens besitzt die Vollmacht zur Gründung von Rosenkranzbruderschaften: in seiner Abwesenheit von Rom hat sie sein Generalvicar; nach seinem Tode oder seiner Absetzung der Generalvicar des Ordens. Jede künftig zu errichtende Bruderschaft hat also nur dann an den Wohlthaten, Privilegien und Ablässen theil, welche die Päpste der rechtmäßigen Bruderschaft dieses Namens verliehen haben, wenn sie die Stiftungsurkunde von dem General oder von den erwähnten Generalvicaren erlangt.

Die Rosenkranzbruderschaften, welche in früherer Zeit bis auf den heutigen Tag[2]) ohne Diplom des Ordensgenerals errichtet worden sind, müssen sich dasselbe innerhalb eines Jahres[3]) verschaffen, in der Zwischenzeit sollen aber diese Bruderschaften (wenn sie nur diesen einen Fehler haben), bis diese Urkunde ihnen zugeht, als zu Recht bestehend angesehen und aller Privilegien, Wohlthaten und Abläße theilhaftig werden.

Um die Bruderschaft in einer bestimmten Kirche einzuführen, soll der Ordensgeneral wie üblich einen Priester seines Ordens schriftlich beauftragen; wo aber keine Dominicanerklöster sind, einen anderen Priester, der dem Bischof genehm ist.[4]) — Der General darf seine Vollmachten nicht allgemein und ohne Einschränkung den Provinzialen oder anderen Priestern seines oder eines anderen Ordens oder Institutes übertragen.

---

[1]) Die sonst noch für das ordentliche Jubiläum geltenden allgemeinen Regeln siehe in „Abläße" 11. Aufl. S. 465 ff.; 10. Aufl. S. 438 ff.

[2]) 2. October 1898. [3]) Also bis zum 2. October 1899.

[4]) Da es nicht selten vorkommt, dass der dazu bestimmte Priester infolge eines unvorhergesehenen Hindernisses diesen Auftrag am festgesetzten Tage nicht ausführen kann, so ist der General durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 8. Februar 1899 bevollmächtigt worden, außer dem dazu bestimmten Dominicanerpater oder Priester, noch einen anderen dem Bischof genehmen Priester beauftragen zu können, den jener (zuerst bestimmte) in einem solchen Falle zu seinem Stellvertreter wählt.

Die Rosenkranzbruderschaft kann in allen Kirchen und öffentlichen Kapellen errichtet werden, zu welchen die Gläubigen freien Zutritt haben, mit Ausnahme der Kirchen von Nonnen und der Communitäten frommer Frauen.

Wie schon früher vom apostolischen Stuhle verordnet wurde, dürfen am gleichen Orte nicht mehrere Bruderschaften des heiligen Rosenkranzes bestehen: diese Bestimmung soll auch in Zukunft überall beobachtet werden. Wenn aber gegenwärtig an einem Orte etwa mehrere rechtmäßig errichtete bestehen, so soll der Ordensgeneral bevollmächtigt sein, hierüber nach Billigkeit zu entscheiden. Bezüglich großer Städte ist jedoch bereits die Vergünstigung allgemein gegeben worden, dass mehrere Bruderschaften daselbst errichtet werden können, welche von den Ortsbischöfen dem Ordensgeneral vorzuschlagen sind.

Die Rosenkranzbruderschaft ist an die Kirche gebunden, in welcher sie errichtet ist. Obgleich nämlich die Bruderschaftsprivilegien für die betreffenden Personen hauptsächlich gegeben werden, so sind doch viele Ablässe, weil sie für den Besuch der Kapelle oder des Altares bewilligt sind, wie auch das Altarsprivileg, an den Ort gebunden und können deshalb ohne besonderes apostolisches Indult nicht davon getrennt oder anderwärts übertragen werden. So oft also eine Bruderschaft aus irgend welchem Grunde in eine andere Kirche übertragen wird, muss ein neues Diplom vom Ordensgeneral erbeten werden.

Wenn dagegen die Kirche zerstört und dann eine neue an der gleichen Stelle oder in der Nähe unter dem gleichen Titel erbaut wird, so gehen alle Privilegien und Ablässe auf diese über, ohne dass eine Neuerrichtung der Bruderschaft nöthig ist.

Wenn aber an einem Orte, wo bereits eine Bruderschaft in einer Kirche canonisch errichtet ist, ein Dominicanerkloster mit Kirche erbaut wird, so soll nach dem bestehenden Rechte die Bruderschaft in die Kirche dieses Klosters übertragen werden. Sollte es in einem besonderen Falle gut scheinen, von dieser Vorschrift abzusehen, so ist der Ordensgeneral befugt, die geeigneten Maßregeln, wie er es für billig und klug erachtet, zu treffen; doch soll das Recht seines Ordens unversehrt bleiben.

Die besonderen Statuten, welche etwa den obigen wesentlichen Bestimmungen noch beigefügt werden, hindern die Gewinnung der Ablässe nicht, wenn nur die vom apostolischen Stuhle dafür vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden. Doch müssen solche besondere Statuten von dem Diöcesanbischof gutgeheißen sein und seiner Leitung unterworfen bleiben nach Maßgabe der Bulle „Quaecumque“ des Papstes Clemens VIII.

Die Wahl der Bruderschaftsrectoren soll wie bisher dem Ordensgeneral oder seinem Vicar zustehen, jedoch mit Zustimmung des Diöcesanbischofs, wenn es sich um Kirchen handelt, die dem Weltclerus anvertraut sind.

Die Ordensgeneräle sollen als Rector einen Priester an die Spitze der Bruderschaft stellen, welcher an der betreffenden Kirche ein bestimmtes Amt versieht oder ein bestimmtes Beneficium inne hat, sowie dessen Amtsnachfolger. Wo solche Priester aus irgend einem Grunde fehlen, haben die Bischöfe gemäß früherer Verordnung des apostolischen Stuhles die Vollmacht, die jeweiligen Pfarrer dafür zu bestimmen. Der Ordensgeneral soll den Rector bevollmächtigen, dass er in einzelnen Fällen, so oft er dies aus einer gerechten Ursache für angemessen erachtet, einen anderen geeigneten Priester zu seinem Stellvertreter bestimmen kann für die Einschreibung der Namen, zur Weihe der Rosenkränze und für die anderen Obliegenheiten des Rectors.

Die Rectoren sollen dafür Sorge tragen, dass der Rosenkranz auch öffentlich, möglichst jeden Tag oder wenigstens recht oft, am Bruderschaftsaltar gebetet werde, zumal an den Mutter-Gottes-Festen.

Die feierliche Procession am ersten Monatssonntag, namentlich am ersten Sonntag im October, gehört zu den hauptsächlichsten Uebungen dieser Bruderschaft; wie sie seit vielen Jahrhunderten besteht, so ist sie auch von den Päpsten vielfach empfohlen und mit Ablässen bereichert worden. Damit dieselbe nicht wenigstens innerhalb der Kirche, wo es wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse

außerhalb nicht geschehen kann, ganz unterlassen werde, wird das Privileg, dieselbe auf einen anderen Sonntag zu verlegen, wenn am eigentlichen Sonntag ein Hindernis vorliegt, auf die Rectoren aller Rosenkranzbruderschaften hiemit ausgedehnt. Wo indes die Enge des Raumes und der Zudrang des Volkes die Abhaltung der Procession selbst innerhalb der Kirche nicht leicht gestattet, können die anwesenden Mitglieder dennoch alle dafür gewährten Ablässe gewinnen, wenn nur der Priester mit den Messdienern innerhalb der Kirche herumgeht, wie es bei Processionen zu geschehen pflegt.

Das Privileg der Votivmesse des heiligen Rosenkranzes, welches dem Dominicanerorden so oft bestätigt worden ist, soll auch fernerhin gelten und zwar so, dass nicht nur die Priester dieses Ordens, sondern auch die des dritten Ordens von der Buße, denen der Ordensgeneral den Gebrauch des Ordens-Missale gestattet hat, zweimal wöchentlich die Votivmesse „Salve Radix sancta" gemäß den Decreten der Riten-Congregation lesen dürfen.

Die anderen Priester aber, welche Mitglieder der Bruderschaft sind, dürfen am Bruderschaftsaltar nur jene Votivmesse lesen, welche im römischen Missale je nach der Verschiedenheit der Zeit angegeben ist, und zwar an den nämlichen Tagen, wie oben gesagt wurde, und mit denselben Ablässen. Diese Ablässe können auch die anderen Bruderschaftsmitglieder gewinnen, wenn sie jener heiligen Messe beiwohnen und nach würdiger Beichte, oder wenigstens mit Reue und dem Vorsatz zu beichten, fromme Gebete verrichten.

Ein genaues und vollständiges Ablassverzeichnis soll baldmöglichst angefertigt und von der Ablasscongregation geprüft und mit apostolischer Autorität gutgeheißen werden.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Sinken der Abfallsbewegung, Steigen der protestantischen Agitation. „Jugendfrische" des Protestantismus. Protestversammlungen in Wien. Der Kanzelparagraph in Ungarn. Eine wichtige Kundgebung des bayerischen Episcopates. Der heilige Vater in Freud und Leid. Friedensconferenzen in Haag. Entwicklung der ritualistischen Krisis in England.

1. Die Fluten der antipatriotischen und antidynastischen Abfallsbewegung sind im Sinken, die Agitation der in- und ausländischen protestantischen Pastoren ist im Steigen begriffen. Man gibt protestantischerseits jetzt zu, dass die Bewegung dem Ursprunge und Hauptinhalte nach politisch ist, dass sie durchaus nicht alle deutschen Gegenden ergriffen habe, und selbst Orte, in denen der nationale Kampf am heftigsten tobt, keine oder nur wenige Abfälle haben, dass die Abgefallenen vielfach zweifelhaften Charakters sind und manche altkatholisch, manche confessionslos geworden sind. Aber trotzdem erblicken die Pastoren in der Bewegung, die wahrhaftig keine Spur von einem Gotteswerke an sich trägt, eine „Gottesstunde", die sie ausnützen müssen. Sie sagen, es war ja auch zu Luthers Zeiten so. Auch damals haben Fürsten, Städte und Völker ganz andere Ziele verfolgt als religiöse, und erst das nachfolgende Geschlecht brachte es zu einer soliden, bewussten, protestantischen Kirche. Daher setzen sie nach dem Grundsatz, der Zweck heilige die Mittel, mit aller Kraft in die Bewegung ein und zwar in doppelter, entgegengesetzter Weise. Ein Theil bläst zum Sturme gegen die katholische Kirche. Mit dieser

Kirche ist es nichts; das wird bewiesen mit all den Kraftworten, die der Protestantismus seit Jahrhunderten sich gebildet hat, mit all den Argumenten der Unwissenheit, der Vorurtheile, der Geschichtsfälschung und der Böswilligkeit, mit denen er von jeher seine Sache verficht, das wird bekräftigt durch die lächerliche Verherrlichung einer Secte, die in ihrer dogmatischen Auflösung bereits zur Leugnung der Gottheit Christi gekommen ist. Daraus ziehen sie den Schluss, dass der katholischen Kirche Mauerwerk bröckelt, ihre Säulen sich neigen, ihr Dach zerfallen ist. Da die Katholiken gezwungen sind, so maßlosen Angriffen entgegenzutreten, lassen die protestantischen Pastoren Oesterreichs einen geharnischten Protest von Stapel, der nichts anderes als ein neuer, frivoler Angriff ist. Die Heftigkeit des Streites darf nicht nachlassen. Ein anderer Theil dagegen bläst die Friedensschalmei. Es wird betheuert, dass sie nicht in den nationalen und nicht in den politischen Kampf eingreifen, auch nicht angriffsweise gegen die katholische Kirche vorgehen wollen. Die ausländischen Pastoren wollen bloß in Oesterreich Studien machen und die österreichischen Pastoren in Predigt und Unterricht unterstützen. „Besonders gilt es, schreibt Dr. Ahner, die Errichtung von Predigtstationen, Anstellung von Geistlichen und Lehrern." „Wenn wir nun unsere Hilfe der benachbarten Kirche versagen wollten, es wäre so, als wollten wir einen Hilfesuchenden mit Fußtritten behandeln." „Wir wollen uns Niemanden aufdrängen, aber den Bittenden es (Gottes Wort und Sacrament) verweigern, wäre durchaus unchristlich. — Und wenn wir, mögen wir nun Glieder des Gustav-Adolf-Vereines oder des Gotteskastens sein, uns der neuen hohen Aufgabe entziehen wollten, die mit der evangelischen Bewegung in Oesterreich uns gestellt ist, so könnten wir nur gleich von aller Diasporapflege abdanken." Diese doppelte Strategie, die hier zur Anwendung kommt, ist echt protestantisch. Es ist erbärmliche Proselytenmacherei. Wir werden sehen, ob sie besondere Erfolge erzielen wird. Jedenfalls ist die katholische Kirche zur Stelle, um ihre Kinder zu schützen. Der hochwürdigste Episcopat hat durch ein apostolisches Friedenswort, das er im gemeinsamen Hirtenbrief gesprochen, die Lage gekennzeichnet und der Clerus jeder Nation thut seine Pflicht. Das Uebrige überlassen wir getrost Dem, der die allgemeine, katholische Kirche gegründet, sie auf Petrus gestellt und ihr Seinen Beistand verheißen hat. Das Evangelium und zwar das reine, lehrt uns, dass Christus nicht eine Nationalkirche, nicht eine in Fragmente aufgelöste Kirche gestiftet hat; die Geschichte lehrt uns, dass wir Deutsche das reine Evangelium von den Lateinern, von Rom empfangen haben, dass St. Bonifaz von Rom gekommen, dass Rom durch Gründung des Kaiserthums deutscher Nation uns vor allen Nationen ausgezeichnet hat; und unser Gewissen sagt uns, dass wir, gerecht gegen alle Nationen, die eigene Nation, das eigene Volk in erster Linie mit der ganzen Glut des Bruderherzens lieben, für dieses Volk arbeiten und wirken. Kein Mensch hat das Recht, uns und die katholische Kirche

der Vernachlässigung, geschweige denn der Schädigung der deutschen Volksinteressen anzuklagen.

Dr. Ahner, den wir oben citiert haben, redet gleichfalls von einer solchen Schädigung, und er redet in seinem Bericht über die Abfallsbewegung in Oesterreich zugleich von der „Jugendfrische" der evangelischen Kirche gegenüber der absterbenden römischen. Wir bitten, diese „Jugendfrische" aus folgendem Berichte zu studieren, den wir der „Evangelischen Kirchenzeitung" vom 12. März l. J. entnehmen, er lautet:

„Am 9. März werden es fünfundzwanzig Jahre, dass das Civilstandsgesetz erlassen wurde und die kirchlichen Handlungen ihre bürgerliche Geltung verloren. Dadurch ist ein Bruch mit der Vergangenheit vollzogen, dessen Folgen mehr und mehr offenbar werden. Allmählich ist ein Beharrungszustand erreicht. Im Jahre 1894 sind 25.985, 1895 23.036, 1896 27.822, 1897 23.306 Kinder aus evangelischen Häusern ungetauft geblieben, im letzten Jahre 4,10%, im Jahre 1896 4,89%. In Berlin fehlen, obgleich das Jahr 1897 günstig war, 7656 Kinder ungetauft, mit 12,74%, darunter 37,68% uneheliche, 2014 Kinder. Im übrigen Deutschland, wo das Civilstandsgesetz ein Jahr später eingeführt ist, steht am tiefsten Hamburg mit 16,02% ungetauften Kindern. Lübeck und Bremen haben ungefähr 8% Ausfall. Im Jahre 1897 sind überhaupt 50.000 Kinder evangelischer Eltern ungetauft geblieben oder gestorben.

Bei den Eheschließungen sind in der alten preußischen Landeskirche im Durchschnitte 10.000 Paare jährlich ungetraut geblieben, im Jahre 1895 7,26%, 1896 7,37%, 1897 7,83%. Immer mehr treten in den Ehestand, ohne sich unter die Gottesordnung zu stellen. Die fallende Tendenz der Trauungsziffer ist sehr bewegend. In Berlin fehlen jetzt 35,6%, also über ein Drittel der Paare. Ungünstig stehen Hamburg mit 13,34%, Reuß jüngere Linie mit 10,13%, Gotha mit 6,11%, das letztere immer noch besser als Preußen.

Im Jahre 1882 gab Professor D. von Oettingen statistische Nachweisungen und behauptete, dass durch das Civilstandsgesetz die Abnahme von unehelichen Geburten und von Mischehen herbeigeführt wurde. Für Hamburg erhoffte er namentlich gegenüber der früher dort bestandenen facultativen Civilehe eine Besserung. Dennoch fehlen dort jetzt 16,02% ungetaufte Kinder und 13,34% ungetraute Paare. D. von Oettingen hatte Recht, dass durch das Civilstandsgesetz die Eheschließung erleichtert worden ist. Dennoch sind die unehelichen Geburten gewachsen von 8⅔% im Jahre 1875 auf 9⅝% im Jahre 1897, in Berlin von 12,91% auf 14,50%. Die Zahl derjenigen Eheleute, welche Kinder vor der Ehe haben, ist in vielen Gemeinden eine sehr große geworden.

Ein trauriges Zeichen wachsender religiöser Gleichgiltigkeit aber sind die wachsenden Mischehen. Im Jahre 1875 wurden in der evangelischen preußischen Landeskirche 10,96% geschlossen. Seitdem ist ihre Zahl stetig gewachsen. Sie betrug 1885 12,04%, 1890 12,63%, 1895 13,25%, 1896 13,50%, 1897 13,70%. Die Eingehung der Mischehen ist offenbar infolge des Civilstandsgesetzes überaus erleichtert, da die evangelische Kirche der bedeutsamsten Uebung der Kirchenzucht bei dem jetzt leicht wegfallenden kirchlichen Aufgebote verlustig geht.

Die wichtigste Folge aber der Vergleichgiltigung des heiligen Ehestandes sind die überaus gewachsenen Ehescheidungen. Im Jahre 1881 wurden im Königreich Preußen 2329 Ehen geschieden, 50,19 von 100.000 bestehenden Ehen; im Jahrfünft 1881—85 67,62, 1886—90 88,55, 1890—95 86,77, 1895 5484, 1896 5562, 101,97 der bestehenden Ehen. Im Jahre 1897 sind gar 5716 Ehen geschieden. In 17 Jahren hat sich also die Zahl der Ehescheidungen weit mehr als verdoppelt. In Berlin wurden (nach Schneider, Jahrbuch 1899) von 100.000 Ehen im Jahrfünft 1886—1890 302,4 und in den Jahren 1891—1895 333 jährlich geschieden. Das statistische Jahrbuch von Berlin gibt für 1896 sogar die

Zahl 456 an. In Hamburg kommen Ehescheidungen nahezu ebenso häufig vor, als in Berlin. Um 1890 wurden dort 304 auf 100.000 Ehen geschieden. Uebertroffen wird dieses Verhältnis (nach Schneider, Jahrbuch 1899, S. 322) nur in Utah mit 960 und neun anderen amerikanischen Staaten, wo es sich um 335—751 handelt. Paris hat 212 Scheidungen auf 100.000 Ehen.

Im allgemeinen kann ja gesagt werden, dass die Kirche die Schwierigkeiten aus der Zeit des Civilstandes wohl bestanden hat. (Ein seltsames Bestehen!) Dank ihrer und der Stadtmissions-Thätigkeit sind nach dem Erlasse des Traugesetzes von 1880 und der Aufhebung der einfachen Stolagebüren die kirchlichen Handlungen mehr begehrt als in den ersten Jahren nach 1874. Dennoch gilt es immer kräftigeres Eintreten, je mehr die Kraft der Sitte abbröckelt. Die Gesetzgebung über die Ehescheidungen wird mit dem am 1. Januar 1900 zur Geltung kommenden Bürgerlichen Gesetzbuche verbessert. Möge von da aus der Rückgang zu den früheren mäßigeren Ziffern der Ehescheidungen gewonnen werden."

Dr. Rathmann.

Dass also die Lage entsetzlich ist, zeigen auch die Gesetzesvorlagen im deutschen Reichstag.

Berlin, 9. März. Die Vorlage, betreffend eine schärfere Bestrafung der Unzucht, wurde nebst den bezüglichen Anträgen des Centrums und des Abg. Freiherrn von Stumm an eine Commission überwiesen. Im Laufe der Debatte führte Staatssecretär Dr. Nieberding aus, die Vorlage solle die Jugend mehr als bisher vor Verwilderung schützen. Man dürfe die Wirkung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete nicht überschätzen, jedoch seien gesetzgeberische Schritte nöthig, denn wir befinden uns in einer Periode des sittlichen Niederganges. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit seien seit dem Jahre 1882 beinahe um die Hälfte gestiegen. Auch die Sittlichkeitsverbrechen gegen Kinder hätten zugenommen. — Die Redner aller Parteien anerkannten die Nothwendigkeit gesetzgeberischer Maßregeln.

Aus obigen statistischen Darlegungen ergibt sich zur Evidenz, dass die deutschen Volksinteressen bis in das Lebensmark hinein, nicht von der katholischen Kirche, sondern von ihren Feinden, geschädigt werden; aus ihr ergibt sich auch sonnenklar, welches Unheil jene über ihr Volk bringen, welche die Civil-Matrikelführung, die Civilehe u. dgl. gesetzlich einführen oder einführen wollen. Dieser Schädigung des Volkes tritt aber keine einzige Religionsgesellschaft entgegen mit Ausnahme der katholischen Kirche allein. Im Gegentheil, alle helfen zusammen, um sie im Kampfe für die heiligsten Güter niederzuringen.

Ein solches Niederringen versuchte man kürzlich auch in unserer Reichshauptstadt Wien. Die Geschichte ist der Hauptsache nach bekannt. Das Anwachsen der Stadt brachte wie auch anderswo eine empfindliche Kirchennoth hervor. Die Wiener giengen nun mit löblichem Eifer daran, dieser Noth zu steuern und stehen im Begriffe, Gotteshäuser zu bauen und der Gemeinderath hält sich für verpflichtet, das Werk mit seinen Mitteln zu unterstützen. In unserem Falle handelt es sich um eine Subvention für den Kirchenbauverein in Breitensee, die der Gemeinderath bewilligt hatte. Gegen diesen Beschluss erhob nun der socialdemokratische jüdische Millionär Lucian Brunner Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und dieser gab wirklich der Beschwerde Folge und erklärte den Beschluss der Gemeinde für gesetzwidrig. Es ist das derselbe Lucian Brunner, der bereits die Civilmatrikenführung und Civilehe in der Gemeindestube

auf die Tagesordnung gebracht hat. Der Mann arbeitet in großem Stile gegen den Katholicismus und findet auf der ganzen Linie der Kirchenfeinde Hilfe und Beifall. Zum größten Glück für die katholische Sache halten die christlichen Männer Wiens ihre Augen offen und lassen sich von den Feinden nicht überrumpeln. Auch sind sie zum Kampfe tüchtig geschult, mit Muth erfüllt und haben kluge, unerschrockene, thatkräftige Führer. Das Brunner'sche Attentat und die unbegreifliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurden daher in einer Weise zurückgewiesen, wie es großartiger kaum möglich gewesen wäre. In siebzehn Bezirken der Weltstadt tagten zugleich die Protestversammlungen. Lueger, Liechtenstein, Porzer u. a. feierten Triumphe ihrer Beredsamkeit, indem sie die Bedeutung und Ziele des jüdischen Attentates klarlegten. Ohne Zweifel wird diese Abwehr eines hinterlistigen Angriffes auf die Kirche in den Annalen der christlichen Bewegung Wiens eines der schönsten Blätter bilden. Würdig reihte sich daran die große Protestversammlung, welche am 18. Mai vom kath.-patr. Volksvereine Niederösterreichs in Wien gegen die „Los von Rom"-Bewegung abgehalten wurde und bei der Prinz Alois Liechtenstein und Canonicus Dr. Gustav Müller sprachen.

2. Aus Ungarn kommt die Nachricht, dass die kirchenpolitische Gesetzgebung auf der schiefen Ebene, die sie durch Einführung der Civilehe und der Civilmatriken betreten, neuerdings einen Schritt vorwärts gemacht habe, indem ein sogenannter Kanzelparagraph votiert worden ist. Der Episkopat hatte sich zwar einmüthig mit den besten Argumenten dagegen zur Wehr gesetzt, aber es half nichts. Bei diesen Dingen gilt immer und überall das stat pro ratione voluntas. Und der Wille der Machthaber geht dahin, den Einfluss des Clerus zu hemmen und zu brechen. Nun, es ist wahr, dass durch ein solches Gesetz wesentliche kirchliche Principien verletzt werden, aber ebenso wahr ist, dass der finis legis, den die Vergewaltiger beabsichtigen, dadurch keineswegs erreicht werden muss, wenn der Clerus seiner Stellung und Macht sich bewusst ist. Zunächst ist zwischen Politisieren und Politisieren ein großer Unterschied. Das Politisieren im vulgären Sinn mit seiner eigenthümlichen Methode und Sprache gehört ohnehin nicht in die Kirche und auf die Kanzel, das kann und soll also der Clerus bleiben lassen. Das Politisieren aber in erhabenerem und edlerem Sinne, das ist die Predigt über Dogma und Moral in theologischer Form und Sprache, wobei gewiss auch die Tagesfragen und religiösen Principien den Gläubigen klargelegt werden, kann ihm kein Mensch verbieten und es kann jeder Prediger bei einiger Geschicklichkeit und Vorsicht auch über die heiklichsten Dinge alles sagen, was er zu sagen hat, ohne dass er mit dem Gesetze in Conflict kommt. Bricht man aber dennoch den Conflict vom Zaune, dann wird auch der ungarische Clerus durch ein gerechtes Martyrium erst recht der Sache der Kirche nützen. Inzwischen aber kann und soll der ungarische Clerus den deutschen

Clerus in Oesterreich und Deutschland sich zum Vorbild nehmen und es machen, wie dieser es macht. Er soll Volksvereine gründen, die sociale Frage aufrollen und ein intensiveres kirchliches Leben entfalten. Geschieht das, so wird der armselige Kanzelparagraph dem Marianischen Königreiche zum Heile gereichen und der Clerus nimmt an seinen Widersachern auf diese Weise die edelste Rache.

3. Die acht Bischöfe Bayerns waren anfangs April zu einer Conferenz in Freising versammelt, um über die kirchliche Lage ihres Landes zu berathen. Das Resultat dieser Berathung liegt nunmehr in einer Anzahl markanter Sätze vor, welche folgenden Inhalt haben:

„1) Die Kirche und ihr von Gott angeordnetes Lehramt, nicht aber ein einzelner Gelehrter haben darüber zu entscheiden, was katholische Wahrheit oder was derselben widersprechend ist. 2) Alle wahrhaft guten Katholiken, umsomehr alle Priester müssen den Entscheidungen der Kirche voll und innerlich Gehorsam leisten und eifrig darüber wachen, dass sie nicht in jenen feinen Schlingen verstrickt werden, welche man gerade jetzt gegen den wahren und den wahrhaft katholischen Geist bereitet. 3) Die katholische Kirche verwirft nicht die Wissenschaft, sondern den Irrthum. Sie verdammt keineswegs die Freiheit einer gesunden und richtigen Forschung, aber sie verwirft die zügellose Forschung, welche sogar die ewigen Wahrheiten unter dem Vorwand des Fortschrittes entstellt oder corrigieren möchte. 4) Die Wahrheit, wie sie die katholische Kirche lehrt, ist allgemein und göttlich. Es wäre darum eine thörichte Anmaßung, der katholischen Wissenschaft einen nationalen Charakter beilegen zu wollen. 5) Die bayerischen Oberhirten erklären ebenso mit voller Entschiedenheit, dass die Erziehung des katholischen Clerus Sache der Kirche ist. Die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns werden stets mit allem Eifer bemüht sein, diese wichtige Aufgabe im Sinne der Kirche und nach ihren Vorschriften zu erfüllen. Der Presse jedoch steht kein Urtheil über diese kirchliche Angelegenheit zu, noch viel weniger kann derselben eine Einflussnahme auf den Vollzug dieser oberhirtlichen Amtspflicht zugestanden werden. 6) Es ist gewiss Keinem verwehrt die Aufmerksamkeit der berufenen Wächter des Glaubens und der Disciplin auf dringende Zeitbedürfnisse hinzulenken. Nur muss dies in der durch den kirchlichen Geist gebotenen Form und Bescheidenheit geschehen. Politische Organe und vollends kirchenfeindliche Zeitungen sind sicher nicht der Platz dafür." Zum Schlusse ermahnen die Erzbischöfe und Bischöfe den Clerus, sich diesen Grundsätzen anzuschließen und im Sinne derselben nach allen Seiten hin aufklärend und beruhigend zu wirken.

Den Commentar zu dieser wahrhaft zeitgemäßen Kundgebung des hochwürdigsten Episcopates Bayerns kann sich jeder Priester ohne Mühe selber machen. Die Irrthümer, die falschen Wege, die nicht correcten Mittel, die Incompetenz der Personen, auf welche hier aufmerksam gemacht wird, müssen nun von jedem erkannt werden, der guten Willens ist und müssen von jedem gemieden werden, der es gut mit sich und seiner heiligen Kirche meint. Zwar ist diese Kundgebung zunächst eine Leuchte für das liebe Nachbarreich Bayern, aber als Licht der Wahrheit hat sie allgemeinen Wert, insbesondere auch für Oesterreich. Denn was in Bayern zum größten Schaden der Kirche geschah, das begann man auch hier in Scene zu setzen und es liegen die untrüglichen Anzeichen vor, dass man auch da einer Richtung Bahn brechen und eine Methode in Anwendung bringen wollte, welche von so competenter Seite in jenen Sätzen

zurückgewiesen wird. Wir geben uns nunmehr der Hoffnung hin, dass die Sache jetzt abgethan sei. Sollte das aber wider Vermuthen nicht der Fall sein, sondern das vom Geiste irriger Grundsätze geleitete Beginnen fortgesetzt werden, dann wird sicherlich auch in Oesterreich dagegen geschehen, was in Bayern geschehen ist.

4. Mehr als je hat im letzten Quartal der heilige Vater die Aufmerksamkeit der Welt auf sich gelenkt. Der neunzigjährige Greis hat eine schmerzliche Operation glücklich überstanden und erfreut sich geistiger Frische. Für das kommende Jahr 1900 ist bereits das große Jubiläum angekündiget. Die betreffende Bulle wurde am Feste Christi Himmelfahrt im St. Petersdome verlesen. Es ist dem italienischen Ministerium wirklich gelungen, den Papst von der Friedensconferenz in Haag fernzuhalten, im vollen Widerspruche mit den eigenen angeblichen Grundsätzen. Denn diesen gemäß genießt ja der Papst Souveränität und Exterritorialität. Der Vatican ist kein Theil des geeinigten Königreiches. Im Decret vom 9. October 1870, Art. 2 wird erklärt: „Der Papst behält die Würde, die Unverletzbarkeit und alle persönlichen Prärogativen eines Souveräns." In einem Rundschreiben vom 18. October desselben Jahres erkennt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten „seinen (des Papstes) Charakter als Souverän, seinen Vorrang vor anderen katholischen Fürsten und die Vorrechte, die ihm zukommen sollen," nochmals ausdrücklich an, und da der allgemeine Staatenconsens zu dieser Anerkennung der nach der Besetzung Roms bestehenden Souveränetätsrechte hinzugetreten ist, so kann ein Zweifel an dem Bestehen derselben wohl nicht ernstlich aufrecht erhalten werden.

Der Papst hat actives und passives Gesandtschaftsrecht, er sendet und empfängt Gesandte erster Classe (Botschafter). Seine Person genießt die Rechte des Souveräns, sie ist unverletzlich, ebenso sein Wohnsitz. Sein Ehrenrang, seine Leibwache, die Freiheit seines Verkehres, das Zugeständnis eines eigenen bevorzugten Post- und Telegraphenamtes u. s. w Italien handelt also inconsequent, indem es den Papst aus der Versammlung ausschließt und das gesammte Europa macht sich zum Mitschuldigen, denn keine einzige Macht nimmt sich des Papstes ernstlich an. Das ist an sich gewiss sehr böse, aber vielleicht ist hier das Böse doch auch gut.

In einem Congress von Friedensfürsten sollte freilich der Papst nicht bloß zugegen sein, sondern die erste Stelle einnehmen; aber sind es denn wirklich Friedensfürsten, die in Haag beisammensitzen? Die Tonangebenden unter ihnen sind soeben beschäftigt, die Welt zu theilen; mit fieberhafter Eile arbeiten sie an der Vergrößerung ihrer Landmacht und ihrer Flotten; einer oder der andere unter ihnen hat noch bluttriefende Hände; das Erste und Letzte ihrer Politik ist das Interesse, das grenzenlose, schrankenlose, materielle Interesse. Welche Rolle könnte nun in einem solchen Areopag der Träger geistiger

Potenzen, der Vertreter höherer Güter und Ideen, der einzige Monarch, der fest und unentwegt auf dem Fundament der Gerechtigkeit und Wahrheit steht und stehen bleibt, auch spielen, welches Verständnis könnte er da finden? Indem also die Reiche dieser Welt den Papst aus ihrer Mitte ausschließen, hört und fühlt man es nicht bloß, man sieht es mit Augen, was für ein Reich die Kirche ist. Sie ist kein Reich von dieser Welt. Diese factische Demonstration hebt also den Papst hoch über die irdischen Machthaber empor.

England. Weitere Entwicklung der Krisis in der anglikanischen Kirche. — Der Streit um Ritus und Dogma hat seit unserm letzten Berichte neue Phasen durchgemacht. Zunächst versuchten die Bischöfe den Streit beizulegen; die Gegner dagegen haben ein paar große protestantische Demonstrationen in Scene gesetzt; die Regierung erklärte sich für neutral und die Ritualisten selbst haben endlich dem Staate und den Bischöfen ihr Ultimatum oder ihre offene Kriegserklärung eingesandt.

1. Die Bischöfe. Am 17. November 1898 trafen 32 anglikanische Bischöfe in Plymouth zusammen. Nach sechsstündiger Discussion wurde einstimmig beschlossen, „keinem Cleriker die Institution zu einem Beneficium zu geben, der sich nicht verpflichte, innerhalb gewisser Grenzen des Rituals zu bleiben." Welches die „gewissen Grenzen" sind, bleibt ungewiss; ebenso welcher der hohen Herren den Muth haben wird, den Beschluss, der gegen das bestehende Patronatsrecht ist, auszuführen und sich kostspielige Processe auf den Hals zu ziehen. Jeder Bischof sollte für sich handeln: eine Gesammtaction des ganzen Episkopates könnte nur Zank nach innen und leeres Gepolter nach außen gebären — wie das europäische Concert. Bischof Creighton von London machte den Anfang, indem er verschiedenen seiner Diöcesanen gebot, den Gottesdienst in die alten Schranken zurückzuführen. Auch andere Prälaten gossen ihre Tinte ins Feuer: was daraus wurde, sagen wir unter Nr. 4. — Im Januar versammelten sich die Bischöfe in Lambeth (London). Hier wurde beschlossen, „dass eine Bill (Gesetzentwurf) zur Reformation der kirchlichen Gerichtshöfe . . . verfasst und der Convocation am 8. und 9. Februar vorgelegt werde." Den Grund für diesen Entschluss bildete der gänzliche Mangel eines Gerichtshofes mit kirchlicher Auctorität. Die letzte Instanz in allen Fragen ist das Parlament; diesem wollen sich aber die Ritualisten in religiösen Fragen nicht unterwerfen. In die Einzelheiten der Bill gehen wir nicht ein, weil sie doch nur eine Stillgeburt war. — Der letzte bischöfliche Vorschlag geht dahin, dass die zwei Erzbischöfe sich selbst als höchstes Tribunal constituieren, vor dem jeder Ritualist sich vertheidigen darf, so gut er kann, aber dessen Entscheidungen als endgiltig angesehen werden sollen. Das wäre ein Arbitrationshof zwischen Bischöfe und Clerus. Diese Gerichtsform ist in England beliebt, besonders um Arbeitsfragen zu schlichten. Ob sie auch in

Religionssachen wirksam sein kann, muss sich erst zeigen: ich glaube es nicht.

2. Die Gegner der ritualistischen Bewegung befinden sich sowohl innerhalb als außerhalb der anglikanischen Kirche. Diese letztern schreien am lautesten. Am 1. December 1898 hielten die Präsidenten aller freien evangelischen Confessionen ein Meeting in London. Folgender Auszug aus der Rede des Dr. Clifford, Oberpräsidenten des ganzen Bundes, hat Interesse für Katholiken: „Wir gehen voran. Wir sprechen hier im Namen 1,841.767 Mitglieder. Wir erziehen in unsern Sonntagschulen 3,170.193 Kinder. Wir besitzen Eigenthum für 50,000.000 Sterling (= fl. 500 Millionen). Mehr als die Hälfte der Communicanten in England und Wales gehören zu uns, und 7,000.000 der Bevölkerung marschieren uns zur Seite . . . Wir stehen auf für die Bibel, gegen die Messe . . . Wir sind die Erben der Reformation und müssen streiten gegen die Popery (Papisterei) der Römer, aber viel mehr noch gegen die subtilere und gefährlichere Papisterei der Ritualisten. Doch rufen wir nicht: „No Popery!“ Lasset jedem soviel Popery haben als er will, nur soll er aus seiner Tasche dafür bezahlen und nicht aus der Tasche des Staates, und überdies soll die Popery sich nicht in unsere Politik und nicht in unsere protestantische Religion einmischen . . Trennung der Kirche vom Staate ist das einzige Remedium.“ Wir mögen hier, als ein Zeichen der Zeit, notieren, dass acht nonconformistische Confessionen sich so weit vereinigt und verstanden haben, dass sie einen gemeinsamen Katechismus angenommen haben. Das Büchlein hat nur 52 Fragen, wozu die Antworten oft nicht nur zwei-, sondern achtdeutig sind. Nichtsdestoweniger ist die Unification der unabhängigen Secten dadurch ungemein gefördert. Doch zur Sache. Im Januar wurden noch zwei sehr große Demonstrationen in London gehalten. In Beiden wurde das alte Argument neu gedroschen. Glaubt und thut was ihr wollet: aber bezahlt dafür aus eurer Tasche. Leset Messe und hört Beicht, aber gehet zuerst über nach Rom! John Kensit ist wie der Zunder, der das Feuer ansteckt, ausgebrannt. Dem Manne fehlt hohe Geburt, oder hohe Cultur, oder großer Reichthum: er ist bloß ein religiös-gesinnter Krämer, mithin verächtlich und verachtet.

3. Die Regierung liegt in der Hand kluger Männer, die wohl wissen, wie schädlich Religionsstreitigkeiten einem Lande sein können. Lord Salisbury und sein Neffe Balfour gehören beide der anglikanischen Kirche an und neigen wohl zur ritualistischen Seite hin. Im öffentlichen Leben jedoch haben sie nur das allgemeine Wohl im Auge. Bis jetzt haben sie allen Versuchen, die Frage ins Parlament zu bringen, mit Erfolg widerstanden. „Das Uebel ist nicht so groß als das Geschrei, sagt Lord Salisbury, und die Bischöfe haben die nöthige Gewalt, es zu unterdrücken.“ Der Neffe stimmt bei, und so kommt es, das die Bischöfe keinen neuen Gerichtshof bekommen, dass die Nonconformisten die gewünschte Trennung der Kirche vom Staate

nicht erreichen, und dass die Ritualisten wenigstens von der Regierung nichts zu fürchten haben. Der Kürze wegen gehen wir über zum letzten und wichtigsten Punkte unserer Geschichte.

4. Vertreter des Ritualismus ist die English Church Union unter der Leitung des Lord Halifax. Während des Streites hat die Union beständig zugenommen. Am 1. März hatte sie 33.559 Mitglieder, darunter 4150 Cleriker und 31 Bischöfe; die Zunahme in den letzten sechs Monaten ist 3570. Dieser imposante Verein ergriff am 28. Februar die Offensive. 600 Mitglieder, alle Männer von gutem Stand und gutem Leben, versammelten sich am Morgen des genannten Tages in der Kathedrale des englischen Protestantismus, St. Paul in London. Dort feierte der Bischof von Argyll, von acht Priestern assistiert, „die Messe", und die 600 Unionisten empfiengen alle die Communion. Nach dieser Andacht verfügte man sich ins Hotel Connon Street, von wo aus die folgende Declaration an die Königin gesandt wurde. „An Ihre sehr gnädige Majestät Victoria, durch Gottes Gnade Königin von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Vertheidigerin des Glaubens u. s. w." „Die demüthige Petition und Vorlage des Clerus und der Laien des Englischen Kirchenvereins zeiget: (den Zierat und das weniger Wichtige lassen wir aus) „ . . . Wir sind öffentlich der Gesetzlosigkeit und der Untreue angeklagt worden. Wären diese Anklagen nur gegen uns gerichtet, würden wir sie verachten; aber man erhebt sie zum Schaden der Kirche, und deshalb müssen wir sie beachten. Es stand den Regierenden im 16. Jahrhundert frei, sich mit den Reformatoren des Auslandes zu einigen und eine neue Religion an die Stelle der bestehenden zu setzen. Sie thaten dies aber nicht. Mit einer Stimme verwarfen sie jede Idee einer Trennung von der katholischen Kirche. Sie wiesen jede Absicht zurück, von „den Kirchen in Italien, in Frankreich, in Spanien und Deutschland" sich zu trennen, ausgenommen in den einzelnen Punkten, in welchen diese Kirchen selbst vom primitiven Alterthum abgewichen waren. Sie erklärten, dass nichts gelehrt werden solle, was nicht aus den katholischen Vätern und Bischöfen des Alterthums gesammelt werdeu könne. Sie beriefen sich auf die Schrift und auf die primitive Gewohnheit. Für die Herrscher im Staate verlangten sie bloß jene kirchliche Gewalt, welche die Herrscher Englands sich immer zugeschrieben hatten — nämlich zu sehen, dass gesetzliche Gerechtigkeit für alle Personen und in allen Sachen, ohne fremde Einmischung gehandhabt werde. In Lehre und Praxis verwarfen sie jede Veränderung, welche irgend einer preiswürdigen Gewohnheit der ganzen katholischen Kirche Christi zuwider sei." Das Ordinale sorgte für die Fortsetzung des Priesterthums, wie es bestand. Es wurde verordnet, dass die Chöre in den Kirchen bleiben sollten wie in vergangenen Zeiten, und dass die üblichen Gewänder bei den Ministrationen sollten weitergebraucht werden. — Was haben wir gesagt

oder gethan gegen diese Verordnungen? Wir haben behauptet und behaupten es wieder: die Kirche von England kann sich nicht im Einklange mit ihren Principien freisprechen von Verpflichtungen, welche ihr Verhältnis zur übrigen katholischen Kirche ihr auflegt. Wir haben festgehalten und werden immer festhalten, dass die Lehre, die Disciplin und die Ceremonien der Kirche Englands, wie sie zu irgend welcher Zeit von ihr vorgeschrieben wurden, auch jetzt in Kraft bleiben, ausgenommen in den specifischen Fällen, wo selbige durch die eigene Autorität der Kirche sind verändert worden. — Wir haben verneint und verneinen wieder, dass eine neue religiöse Einrichtung im 16. Jahrhundert in England ein- und festgesetzt worden sei. — Wir haben verneint und verneinen wieder das Recht der Krone oder des Parlamentes, die Doctrin, die Disciplin und das Ceremonial der Kirche Englands zu determinieren. — Wir sind bereit für diese Sache zu leiden und freudig zu leiden. Wir sind aber nicht bereit, die Rechte und Freiheiten der englischen Kirche dem Geschrei des Pöbels und dummen Vorurtheilen zu opfern. . . . ."

Diese männliche Erklärung hatte den gewünschten Erfolg, nämlich dem ganzen Lande Respect einzuflössen für die muthigen Ritualisten. Die Regierung, wie gesagt, will sich nicht in den Streit hineinreißen lassen; die Bischöfe, denen die neue Position nicht unangenehm ist, laden ihre Priester ein, sich vor dem Arbitrationstribunal zu vertheidigen. So stehen die Sachen Ende April.

Linz, am 18. Mai 1899.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Bei Durchsicht der Berichte aus den Missionsgebieten kam dem Berichterstatter eine Erzählung vor die Augen, die ihn zuerst lachen und dann nachdenklich machte. Der Jahresbericht der Nordtiroler Kapuzinermission von Bettiah und Nepal entnimmt sie der Zeitung: The Catholic examiner in Bombay.

Der König von Nepal, ein grimmiger Herr, der bisher dem Eindringen der kath. Mission hartnäckig sich widersetzte und den Missionären das Betreten seines Landes bei Todesstrafe verbot, hat jüngst ein denkwürdiges Stück aufgeführt:

Im Jahre 1898 bekam die Lieblingsfrau des Königs die Blattern, die ihr zwar nicht das Leben, aber die Schönheit nahmen. Die Dame nahm sich dieses so schwer, dass sie sich gar durch Selbstmord ihr Leben nahm. Darob großer Zorn des Königs, den zunächst die Herren Medici und dann gar die Götter entgelten mussten.

Es wurden die Götzenbilder des Brahma, Wischnu, Mahadeva, Indru u. s. w. aus den Tempeln geholt und auf freiem Felde aufgestellt. Darauf ließ der König eine Batterie Kanonen auffahren, scharf laden, und befahl die Bildnisse niederzuschießen. Die Mannschaft, ganz paff über solch frev-

lerisches Commando, wollte keinen Schuss nach solchem Ziele abgeben, kam aber übel damit an. Es wurden ihrer etliche sofort aufgeknüpft und damit war die Manneszucht wieder hergestellt. Die Batterie gab Feuer und unter dem Krachen der Geschütze machten die armen Götzen gewaltige Luftsprünge und kamen als formlose Trümmer wieder zum Erdboden.

Was sagt man dazu? Blinde Wuth und blöder Wahnwitz eines Heiden! Und doch mag man darüber nicht allzu geringschätzig hohnlachen. Die Welt- und Kirchengeschichte hat schon mehr solche Wahnwitz-Einfälle verzeichnet.

Die Reformation, deren Vertreter gerade jetzt wieder gar groß thun und sich der „Los von Rom"-Bewegung so fürsorglich annehmen, als hätten sie dabei gar nichts im Auge, als nur Wohlwollen für die in ihrer völkischen Freiheit Bedrückten — beileibe nichts an Vaterlandsverrath — die hat auch aus der Zeit ihres Ursprunges solche Erinnerungen aufzuweisen.

Sie hat ja auch das, was gläubiger Sinn und kunstfertige Hand früherer Jahrhunderte geschaffen hatte, aus den Tempeln gerissen und in Trümmer geschlagen und die der alten Wahrheit dienten, zu Tausenden hingeschlachtet. Das geschah zwar nicht im Wahnwitze der Heiden, sondern angeblich im Dienste des reinen Evangeliums.

Die Revolution, die vor einem Jahrhunderte ein Volk zum Wahnwitze brachte, welches vermeintlich von jeher an der Spitze der Civilisation schritt, hat im Namen der Freiheit und Humanität gar Gott abgeschafft und eine Dirne auf den Altar gesetzt. Und weil sie Gott doch nicht köpfen oder erschießen konnte, so hat sie es jenen gethan, die noch mit Gott halten wollten, hat Tausende unter das Fallbeil gelegt und, weil dieses nicht schnell genug arbeitete, noch mehr ihrer Opfer in Reihen vor die Kanonen gestellt und in Stücke schießen lassen.

Also hat der König von Nepal nichts Neues erfunden, sondern nur alte Stücke wieder in Scene gesetzt.

Wer weiß, ob man sie nicht in Europa wieder in das Repertoire aufnimmt! Sicher gibt es nicht wenige, denen dieses ganz nach ihrem Sinne wäre, alles, was Gott und Kirche heißt und bei ihnen als alter Kram gilt, in Trümmer zu schmettern.

Die so in unserem Vaterlande als Treibende hinter der jetzigen „Los von Rom"-Hetze stecken, sind ohne Zweifel ganz echt vom Schlage jener Vorbilder und verfügen über ein Maß von Hass, dass sie die Alten bald übertreffen würden, wenn es nur gienge, dass man die Objecte schon vor den Schlünden der Kanonen hätte. So hat jedes Ding seine Kehrseite: auch das komische Gebaren des Königs von Nepal, welches allerlei zu denken gibt.

Sollten nun wir, die diese Sache näher angeht, darob das Kanonenfieber kriegen und knieschlotterig werden? Gott bewahre!

Wir wissen zwar nicht, welchen Lauf die Dinge nehmen werden, — hat es auch nicht noth. Es genügt, dass wir wissen: Es lebt und regiert der ewige Gott! Die stolzen Geister vor Anfang der Zeiten und die stolzen Geister auf Erden haben ihn nie irre gemacht in seinem

Walten und haben den Gang seiner Vorsehung nie aufgehalten. Er läßt ihnen sagen: Qui habitat in coelis, irridebit eos et Dominus subsannabit eos! Ps. 2. 4.

Die Kirche, die der Herr gegründet, hat im Laufe der Zeit viel gesehen, auch Kanonenschlünde, die gegen sie gerichtet waren und die treu zu ihr halten wollten, sie haben Pulver gerochen und sind nicht fieberig davon geworden. Der Herr hat ihnen Muth und Festigkeit bewahrt, die auch dann standhielt, wenn es an Leib und Leben gieng. Die Kirche sah Hunderttausende der ihrigen hinsinken, zerschmettert von der Wuth der Feinde, aber sie sah auch allzeit neue Scharen in die Lücken treten und sah auch das Ende all ihrer Gegner. Aus Zeiten, in denen man der Kirche am härtesten zusetzte, ist sie noch immer mit neuer Kraft hervorgegangen und steht auch jetzt fest aufrecht.

Sie steht wieder einer Zeit gegenüber, wo die Gegner mehr als je wüthen und ihr den Garaus machen möchten und doch mit stets neuem Grolle sehen müssen, wie die Kirche ihre alte Kraft stets neu erprobt und all ihr Drängen und Toben nur die Gläubigen fester einigt und wie die Kirche an Stelle der Abfallenden immer neue zu gewinnen weiß, — hundert für einen — durch ihre nimmermüde Thätigkeit, womit sie den Namen Jesu trägt zu allen Völkern der Erde.

Gerade dieser Theil des Wirkens der katholischen Kirche ist den Hetzern nicht einmal hinreichend bekannt, noch weniger den geistigen Phäaken unserer Zeit, die nur im Wiederkäuen des Vorgekauten ihre Kraft äußern; aber der alte Böse, der diese Marionetten in der modernen Kasperlbude aufspazieren läßt und aus ihnen spricht, der weiß es und hasst es und commandiert das Sturmlaufen und Feuer!

Der weiß es, warum er Gott und die Kirche hassen muss, und wir wissen es auch, was wir an Gott und seiner Kirche haben! Darum sehen wir festen Blickes ohne Zagen der Zukunft entgegen, wir wissen: sie gehört Gott und der Kirche! Darum lenken wir auch unsere Blicke immer wieder gerne auf ihr Wirken in den Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Mesopotamien. Die Mission der Dominicaner ist in harter Bedrängnis durch Hungersnoth, die schon 3 Jahre dauert, als Folge der Kurden-Einfälle und dreier Missernten nacheinander, die verursacht werden durch das ungeheure Ueberhandnehmen einer Insectengattung, Soune genannt, welche die weichen Samenkörner in den Aehren vollständig aussaugt und selbst das Stroh durch Schmutz unbrauchbar macht.

Das Landvolk hat in Masse die verödeten Fluren verlassen und sucht in Städten Verdienst, kann es nicht finden, weil beim Stocken allen Handels die Bürgerschaft völlig verarmt ist.

Die Missionäre geben von ihren spärlichen Mitteln soviel sie nur können, es reicht nicht mehr aus, um dem Verhungern und der Verzweiflung vieler zu wehren. Der Bestand dieser Mission ist gefährdet, wenn nicht ausgiebige Hilfe kommt.

Vorder-Indien. Apost. Präfectur Bettiah und Nepal. Die wackeren Kapuziner der Nordtiroler-Provinz haben ihren Jahresbericht veröffentlicht, aus welchem hervortritt, dass ihrem Missionswerke das Criterium der Echtheit anhafte: viel Kreuz, viel Segen! Das letzte Jahr brachte beides in reichem Maße.

Es zeigt sich kräftiges Wachsen der Mission: Somastipur hat eine neue Kirche bekommen, ebenso Dossaia, wo zum Baue nicht bloß die Christen ihr Möglichstes thaten, sondern auch die Heiden viel Ziegel und Bauholz beistellten, wobei sie ganz offen ihrer Meinung Ausdruck gaben, dass das Christengebet des Himmels Segen bringe. Bei Eröffnung dieser Kirche empfiengen 58 Katechumenen die heilige Taufe. In Banu-Chapra ist ein Waisenhaus im Baue begriffen; in Mozofferpoore, wo schon mehrere andersgläubige Secten sich niedergelassen haben, wurde in einem gepachteten Hause der Anfang zu einer Missionsstation gemacht.

Die Zahl der bisher Bekehrten, über 3900, ist allerdings noch ein pusillus grex unter den vielen Millionen von Heiden, zeigt sich aber, gestützt auf das Nolite timere! sehr lebenskräftig.

Die Missionäre hielten letztes Jahr 2800 Predigten und Katechesen, ertheilten in 16 Schulen an 450 Kinder Unterricht und pflegten 450 Kinder in den Waisenhäusern; 637 Taufen wurden gespendet. Unter den Bekehrten gibt es schon über 200 Mitglieder des 3. Ordens, auch hat sich eine Anzahl Jungfrauen zu klösterlichem Zusammenleben entschlossen und wird aus ihnen eine gute Mithilfe der Mission heranwachsen!

Das Kreuz steht all diesem Wirken treulich zur Seite.

Das ungesunde Klima überfällt die Missionäre nacheinander mit schweren Krankheiten — P. Amatus wurde, erst 28 Jahre alt, seiner reichgesegneten Wirksamkeit durch den Tod entrissen — giftiges Schlangengezücht bringt beständige Gefahr; im letzten Herbste vernichtete eine Ueberschwemmung die Feldfrüchte vollständig; die Cholera ist ein Gast, der oft genug ungebeten sich einstellt; die Armut der Missionäre ist auch ein ständiges Hemmnis gegen die schnellere Ausbreitung der Mission.

Apost. Präfectur Radschputana. Dieselbe besteht seit 1892, umfasst ein Gebiet von 336.000 Quadratkilometern mit einer Bevölkerung von 14 Millionen, ist den französischen Kapuzinern anvertraut, deren 13 Patres und 7 Brüder unter Mithilfe von 33 Ordensschwestern und 25 Laien-Tertiaren dort die Arbeit leisten.

Die Schwierigkeiten sind ungewöhnlich groß; das Gebiet gilt als eine alte Festung des Heidenthums. Die kleinen Gruppen der Bekehrten sind ungeheuer weit voneinander entfernt, überall von Heiden umgeben, vielfach von denselben abhängig, so dass sie gleichsam nur heidnische Atmosphäre einzuathmen haben. Dennoch sind die Erfolge der Missionsarbeit verhältnismäßig gut.

Die Zahl der Katholiken ist nahezu 3600; im letzten Jahre wurden 85 Erwachsene getauft und 200 Heidenkinder. In Mhow, Neemuch und Thandla wurden Kirchen gebaut. Die letztgenannte Station ist der Mittelpunkt für die Mission bei dem Bergvolke der Bhills, die der christlichen Wahrheit sehr zugänglich sich zeigen. In Ajmere ist ein großer Kirchenbau der Vollendung nahe. Die Kapuziner stehen bis jetzt in Gunst bei mehreren Fürsten des Landes, besonders bei dem Radscha von Jhabrapatam.

Apost. Präfectur Assam. Die Mission hat in diesem weitgedehnten Gebiete unter einer Bevölkerung von 7 Millionen jetzt 2 Haupt- und

20 Nebenstationen. Sie leidet noch an den Nachwehen des letzten Erdbebens, hat trotz zehnjährigen Bestandes erst 1000 Christen, entwickelt sich also langsam, zeigt aber allen Schwierigkeiten gegenüber eine zähe Festigkeit.

Hoffentlich geht es ihr auch, wie den langsam wachsenden Leuten, die ja auch häufig ihre Altersgenossen, die ihnen schnell über den Kopf gewachsen sind, in zäher Widerstandskraft weit überdauern.

Im Telugu-Lande arbeiten die St. Josef-Missionäre hauptsächlich unter den Pariah-Leuten. Dass sie sich gerade dieser Ausgestoßenen angenommen haben, macht zwar auch die Missionäre bei den übrigen Kasten verächtlich und schafft ihnen viele Gegnerschaft bei den Brahminen und sonstigem hochmüthigem Volke; dafür fühlt sich das arme Pariah-Volk ganz glückselig im Besitze der Missionäre und vergilt deren Mühe mit dankbarer Annahme der christlichen Lehre.

Wie P. Dieckmann in Phirangipuram an den St. Josef-Missionsboten meldet, muss, wie in den ersten Zeiten des Christenthums, der Unterricht und Spendung der heiligen Sacramente häufig in der Nacht, das heilige Messopfer an frühesten Morgen geschehen, wegen Gefahr feindseliger Ueberfälle von Seite der Heiden; aber es bringt die schwierige Arbeit reichliche Frucht. So konnte der Missionär z. B. im Dorfe Panugapadu 200 zur heiligen Taufe bringen und gewann eine noch größere Zahl von Katechumenen, die nun bald eine stattliche Christengemeinde bilden werden.

Was derselbe Missionär, der schon 25 Jahre dort wirkt, über die Seelsorge-Arbeit bei den Cholerakranken schreibt, übersteigt alles, was man je von Anstrengung und Selbstüberwindung in Ausübung der Seelsorge gelesen oder gehört haben mag.

In der Diöcese Lahore arbeitet auch der Kapuzinerorden an der Heiden-Mission, ebenso in Seelsorge und Schule bei den europäischen Colonisten. Innerhalb etlicher Jahre haben sie in den Missionscentren Adah, Sahowalla und Maryamabad so glücklich gearbeitet, dass überall die Neubekehrten nach Hunderten zählen und an jedem dieser Orte schöne Kirchen erbaut und Schulen eröffnet werden konnten.

In Lahore selbst ist an Stelle des bisherigen Nothkirchleins eine prächtige Kirche im Baue begriffen. Die für europäische Kinder bestehenden Schulen und Pensionate wurden sämmtlich erweitert, um den Anforderungen zu entsprechen, zwei neue Schulen in Mooltan und Dalhousie sind dazu gekommen, auch ein Waisenhaus und gar eine Schule für technische Ausbildung eingeborener junger Leute. Ordensschwestern aus zwei Congregationen arbeiten überall wacker mit.

In der Diöcese Vizagapatam wirken die Missionäre vom heiligen Franz von Sales unter Leitung des Bischofs Msgr. Clerk unter den eingeborenen Indiern und haben bereits 11.000 Bekehrte.

In den Jahrbüchern der Glaubensverbreitung schildert P. Descombes seine Arbeit bei den Condes-Indiern zur Zeit, als eben eine Blatternepidemie unter ihnen hauste. Was dabei durchzumachen war, lässt sich in etlichen Zeilen hier nicht wiedergeben. Die Erfolge, die unter solchen Opfern errungen wurden, sind groß. Die Leute zeigen sich unter dem Eindrucke der empfangenen Wohlthaten allweg empfänglich für die heilige Lehre. An Gottes Segen wird es solchem Wirken nicht fehlen.

In der Diöcese Haidarabad haben die Missionäre aus dem Mailänder Seminar im letzten Jahre 910 Erwachsene getauft und haben

als Erfolg ihrer jahrelangen Arbeit jetzt 20 Dörfer mit durchwegs christlicher Bevölkerung. In vielen anderen Orten ist das Volk zur Bekehrung geneigt, nur sind die Missionskräfte zu wenig und ist die Mission so arm an Geldmitteln, dass sie die Auslagen für die bestehenden Schulen und Anstalten nicht mehr aufzubringen weiß und darf doch diese Grundlage ihres Wirkens nicht aufgeben.

Hinterindien. Im apostolischen Vicariate Nord-Fokien sind Dominicaner in der Mission thätig; derzeit ihrer 20 und eben soviele Weltpriester, viel zu wenig für die 282 Christengemeinden mit 38.400 Christen. Die Mission besitzt zum Glücke ein Seminar mit 33 Alumnen und es bestehen 67 Missionsschulen. Die Zahl der Katechumenen ist gar 35.000!

In den übrigen von den Dominicanern verwalteten vier apostolischen Vicariaten: Süd-Fokien, Ost-Tonkin, Mittel-Tonkin und Nord-Tonkin ist die Zahl der Christen 122.000. Sehr große Sorgfalt wurde den verlassenen Kindern zugewendet, z. B. wurden in Ost Tonkin allein in einem Jahre deren 14.500 in Pflege genommen.

Ein sicheres Kennzeichen der Entwicklung und inneren Festigung der Mission sind die zahlreichen Kirchenbauten, worüber die Freiburger katholischen Missionen eine ungemein anziehende Schilderung bringen.

Man sieht eine ganze Reihe Abbildungen von Kirchenbauten, die dort in den letzten Jahrzehnten erstanden sind, anfangend von armseligen Bambus- und Schilfrohr-Gestellen in den eben entstehenden Christengemeinden bis hinauf zu den großartigen Kathedralen in gothischem und romanischem Baustyle, die in ihrer Anlage und Durchführung sich vortheilhaft an den geschmacklosen Formen der heidnischen Tempel abheben.

Die Erfahrung hat noch überall bewiesen, dass gerade diese schönen Kirchenbauten der katholischen Mission bei den Heiden große Achtung verschafften und viele bewogen, die Religion, die in so herrlicher Gestalt vor sie hintritt, näher kennen zu lernen. Vielen hat der Anblick der würdigen Gotteshäuser die Anregung zu ihrer Bekehrung gegeben.

Annam. In der Provinz Kwang-Binh haben sich in letzter Zeit zahlreiche Bekehrungen ergeben: über 10.000 Heiden haben die heilige Taufe empfangen.

Natürlich hat dieses den Grimm der Mandarinen erregt und gewaltthätigen Widerstand veranlasst. Derzeit ist wieder Ruhe und will man eben an den Bau einer großen St. Josef-Kirche schreiten.

China. Apostolisches Vicariat Kwang-tung. Die Mission Pak-lo (Pariser Seminar) hatte im abgelaufenen Jahre 2045 Taufen Erwachsener, dazu noch 1000 Katechumenen. Dieser bisher unerhörte Erfolg hat auch dort die Wuth der Heiden entfacht, dass sie im October 1898 zu Pak-lung den Missionär P. Chanès mit 13 seiner Christen ermordeten, dessen von den Christen geborgenen Leichnam noch stahlen, dass bis jetzt keine Spur davon zu finden ist.

In den drei apostolischen Vicariaten von Setschuen ist ebenfalls greuliche Verfolgung ausgebrochen und hat so um sich gegriffen, dass die Verluste ins Ungeheuere gehen. 20.000 Christen sind vertrieben, die Kirchen, Missionshäuser, Schulen, Spitäler und sonstige Missionsanstalten geplündert

und niedergebrannt, über hunderttausend Neubekehrte sind in Gefahr für ihr Leben und ihren Glauben. Es ist der völlige Ruin der Mission zu befürchten, wenn nicht ausgiebige Hilfe kommt.

Im apostolischen Vicariate Südwest-Hupe ist über die Mission der belgischen Franciscaner im December ein ebensolcher Sturm losgebrochen.

In mehreren Stationen gab es blutige Metzeleien, so in Tongsie, in Siaometien, die greulichste in Chekeauchan, wo der Missionär P. Victorin Delbrouk mit acht Christen zu Tode gemartert wurde.

Die Grausamkeit, die man an dem Missionär verübte, ist ganz gräßlich. Während fünf Tagen ward er an den zusammengebundenen Händen an einem Baumaste aufgehängt, fortwährend mit Stöcken geschlagen, mit Zangen gezwickt, mit glühenden Eisen gestochen. Vor seinen Augen wurden seine Christen hingeschlachtet, dann erst wurde er enthauptet, was so betrieben wurde, daß erst auf den 17. Hieb sein Haupt zu Boden rollte. Gehirn, Herz und Lunge wurde von diesen Bestien in Menschengestalt buchstäblich verzehrt! — Der Märtyrer stand erst im 29. Lebensjahre und war erst zwei Jahre in der Mission thätig.

Neben diesem Berichte über wüste Zerstörungen und blutige Opfer kamen gleichzeitig aus anderen Gebieten die erfreulichsten Meldungen, z. B.: Apostolisches Vicariat Süd-Schansi. Die Mission unter Leitung der holländischen Franciscaner entwickelt sich so gut, wie in den besten Zeiten.

Es hat, auf 187 Gemeinden vertheilt, nahezu 9200 Christen und 2150 Katechumenen, im letzten Jahre 338 Taufen Erwachsener, 1380 Taufen an Heidenkindern. Es besteht ein Priesterseminar, ein Knabenseminar, in den Schulen sind über 1000 Kinder mit genügender Zahl von Lehrkräften.

Ebenso hoffnungsvoll steht es im apostolischen Vicariate Südost-Petscheli mit 47.086 Christen und 6018 Katechumenen, mit nahezu 5000 Kindern in den Schulen, im vorigen Jahre Taufen von 1517 Erwachsenen, 1250 Christenkindern und bei 13.000 Heidenkindern.

Apostolisches Vicariat Süd-Honan. Aus diesem Gebiete des Mailänder Missionsseminars bringt auch der letzte Jahresbericht erfreuliche Ausweise. Die Zahl der Christen erreicht 9900, die der Katechumenen 3600. Es sind 9 Hauptstationen und 250 Nebenposten.

Ein Priesterseminar mit 20 Alumnen, 1 Katechistencolleg mit 22 Zöglingen sorgen für Nachwuchs an Missionskräften, in 50 Schulen sind gegen 700 Kinder, in drei Waisenhäusern 390 Kinder, dazu noch bei Familien untergebracht 490 Findlinge. Im letzten Jahre 372 Taufen Erwachsener, 350 Christenkinder, 6231 Heidenkinder.

Apostolisches Vicariat Kiangnan, dieses reichgesegnete Missionsgebiet der Jesuiten, hatte im letzten Jahre 896 Christengemeinden mit 115.177 Getauften, dazu 34.481 Katechumenen, in 839 Schulen sind 14.541 Schüler. 3044 Erwachsene, 4543 Christenkinder und 34.295 Heidenkinder in Todesgefahr wurden getauft, in Waisen- und Findelhäusern und bei Familien auf Kosten der Mission wurden 10.966 Kinder verpflegt.

Der liebe Gott allein weiß, wieviel Arbeit und Opfer, Sorge und Freude in diesen Ziffern eingeschlossen seien.

Borneo. Ein Brief des P. Röck (Station Sandakan) an den St. Josef-Missionsboten gewährt Einblick in die Schwierigkeiten und Gefahren, denen die Missionäre dort ausgesetzt sind. Kirchen und Wohnungen wimmeln von Ungeziefer, als da sind: Schlangen, Scorpionen, Ratten u. s. f., daß

man sich ihrer kaum zu erwehren weiß, die Feuchtigkeit durchdringt alle Schränke und nagt an der Gesundheit; Fieber packt einen nach dem andern, die Apothekenkosten machen tiefe Risse in die Missionscassa.

Die Reisen sind sehr beschwerlich. Unlängst kam P. William auf einem Ritte in große Gefahr. Beim Passieren eines durch Regengüsse angeschwollenen Flusses wurde Ross und Reiter von dem Wogenschwalle mitgerissen. Als sie endlich doch herauskamen und in seichterem Wasser sich geborgen glaubten, kam noch ein Krokodil in die Quere und schnappte nach dem Pferde. Durch einen glücklichen Sprung entgieng dieses dem gefräßigen Ungeheuer und im Galoppe durchgehend rettete es auch den Reiter vor grausamem Tode.

Ceylon. In der Diöcese Dschaffna wird der Mission eine wertvolle Hilfe geleistet durch die Brüder von St. Josef und die Schwestern von St. Petrus. Es sind dies Ordensgenossenschaften, in welche nur einheimische Jünglinge und Jungfrauen, die Ordensberuf zeigen, sich sammeln und nach gehöriger Ausbildung in der Mission sich verwenden lassen, besonders in den Schulen. Das Seminar, aus welchem schon zehn eingeborene Priester hervorgegangen sind, zählt jetzt 18 Alumnen.

Der heilige Vater, welchem kürzlich der dortige Bischof Msgr. Joulain bei einer Audienz Bericht erstattete, zeigt sich hierüber hoch erfreut und hob die Wichtigkeit solcher Anstalten mit großem Lobe hervor.

II. Afrika.

Eine Ordensgenossenschaft, die wohl den Löwenantheil an der Missionierung Afrikas hat, die Weißen Väter, haben in ihrem Jahresbericht 1898 prächtige Erfolge zu verzeichnen.

In den ihnen übertragenen Missionsgebieten in Tunis, Algier, Sahara, französisch Sudan, Nyassa, Ober-Kongo, Tanganjika, Unjanyembe, Süd- und Nord-Nyanza arbeiten in 46 Stationen 174 Missionäre, 113 Ordensschwestern, 467 Katechisten. Die Zahl der Christen ist 43.219, der Katechumenen 127.100, der im letzten Jahre getauften Erwachsenen 5223, Christenkinder 2455, Heidenkinder 2324; in 93 Schulen sind 5060 Schüler, in 24 Waisenhäusern sind 1059 Pfleglinge. Es bestehen 5 Katechisten-Anstalten und ein Knabenseminar mit 60 Zöglingen.

Deutsch-Ostafrika. Die apost. Präfectur Süd-Sansibar war im abgelaufenen Jahre von harten Prüfungen heimgesucht.

6 Missionäre sind den Anfällen des Klimas erlegen, 6 andere, nämlich 2 Priester, 1 Bruder und 3 Ordensschwestern mussten dienstuntauglich nach Europa zurück. Trotzdem brachte das Jahr größere Erfolge, darunter die Gründung zweier neuer Stationen. Peramiho mitten im Gebiete des volksreichen Wangoni-Stammes, welches den Ausgangspunkt bilden soll für Niederlassungen im Ungoni-Lande und Malangali an der Südgrenze von Ussango. Dieses Berggebiet ist ungemein bevölkert und beginnen eben auch die Protestanten, sich darum zu bewerben.

Es mag auffallen, dass man bei so schweren Verlusten an Missionskräften und stetem Mangel an Geldmitteln doch an Gründung neuer Stationen sich wage. Die vorliegenden Verhältnisse liegen so, dass nur die Wahl blieb: entweder diese wichtigen Gebiete und Stämme preisgeben und den Gegnern überlassen oder durch rasches Eingreifen rechtzeitig sich derselben versichern.

Nach Iringa im Uhehe-Lande wurden 4 Ordensschwestern geschickt. Man kann mit voller Ueberzeugung sagen: was unsere deutschen

Landsleute dort in der Mission thun, ist wohlgethan. Ihr Werk ist der eifrigsten Unterstützung wert und bedarf derselben mehr als je.

Madagascar. Die Väter vom heiligen Geiste haben unter dem apost. Vicar Msgr. Courbet die Mission im Norden dieser Insel übernommen und arbeiten mit besten Erfolgen.

Apost. Vicariat Ober-Nil. Die St. Josef-Missionäre, seit einigen Jahren in der Uganda-Mission thätig, haben auch im letzten Jahre viel Gutes erreicht.

Sie zählen in 3 Stationen 1070 Katholiken, dazu 6950 Katechumenen. Bischof Hanlon hat die Gründung einer 4. Station in Angriff genommen in Usoga, welches von Uganda nur durch den Nil getrennt ist. Die vorbereitenden Arbeiten lassen für das Unternehmen alles Gute hoffen; mit der Besetzung muss jedoch gewartet werden, bis neue Missionskräfte nachrücken, da für die derzeit dort wirkenden 11 Missionäre schon übergenug Arbeit ist.

Apost. Vicariat Victoria-Nyanza. Dieses gehört derzeit jedenfalls zu den fruchtbarsten Missionsgebieten. Der Zudrang des Volkes ist so allgemein, dass die Missionäre (weiße Väter) bei aller Ueberanstrengung nicht mehr Genüge leisten können. Die großartige Zahl der Bekehrungen ist so, dass man sagen muss: Aus dem Blute der Martyrer von Uganda lässt nun Gottes Gnade reichste Saat emporsprießen.

P. Laame schildert in einem Brief an seinen Bischof Livinhac seine Missionsfahrten und die Arbeit, die dabei zu bewältigen war. An allen Orten fanden sich die Christen zu Hunderten zum Empfange des Missionärs ein; Alles drängte sich zum Empfange der heiligen Sacramente. Tage und halbe Nächte hatte er überall Beichte zu hören, wozu die Leute der Umgebung bis 6 Stunden Entfernung sich einfanden und in laute Klagen ausbrachen, wenn sie nicht alle darankommen konnten. Die Wege von einer Station zur andern führen bald über Berge, bald durch unwegsame Schluchten, durch weitgedehnte Sümpfe, oft bis über die Brust im Wasser; durchnässt, über und über mit Schlamm bedeckt, hält der Missionär seinen Einzug im nächsten Dorfe, um überall noch mehr Arbeit zu finden.

Maggya, in dessen Umgebung schon 2000 getauft sind und noch 4000 Heiden wohnen, wurde seiner günstigen Lage wegen zur Anlage einer Station erwählt und vorerst, bis der Bau der Kirche und des Missionshauses nöthig wird, dort ein 23 m hohes Kreuz aufgerichtet, welcher Feierlichkeit 8000 Neger unter großem Jubel beiwohnten. Der gute Missionär hatte diese 3 Wochen dauernde Reise zu machen, nachdem er von einer langwierigen Krankheit eben aufgestanden war.

Süd-Afrika. Natal. Die Mission Marianhill hat große Freude erlebt. Der hochwürdigste Abt hat von seiner letzten Romreise den ersten Zulu-Priester mitgebracht: hochw. Dr. Eduard Müller.

Derselbe war 1884 in die Marianhiller-Missionsschule aufgenommen, später nach Rom geschickt worden, wo er an der Propaganda seine Studien machte, die Priesterweihe empfieng und den Doctorgrad der Philosophie erwarb. Er spricht geläufig deutsch, englisch, italienisch und fließend auch das Latein. Die Freude der Eingebornen, einen der ihrigen nun als Priester bei sich zu haben, ist ungemein groß. Er wird seine Missionsthätigkeit im Zulu-Lande beginnen Eigenthümlich stimmt hiezu die Meldung, dass seine Eltern und Geschwister noch Heiden seien. Es ist zu hoffen, dass dieser Erstling noch viele Nachfolger im Priesterberufe unter seinen Landsleuten finden werde.

Tembu-Land. Die Freiburger katholischen Missionen brachten jüngst einen Bericht über das Wirken der Schwestern vom heiligen Kreuze in Umtata. Das dortige Mutterhaus versieht das ganze Gebiet mit Schwestern, die, in verschiedenen Fächern ausgebildet, der Mission sich dienlich erweisen und besonders in den Schulen (Umtata mit 72, St. Antonius mit 26, George mit 109, Kokstad mit 75 und Caal mit 90 Schülern) viel Gutes stiften.

Apost. Präfectur Basuto-Land. Aus der Station Korokoro meldet P. Briard O. M. J. vom Jahre 1898 die Taufe von 136 Kaffern, die Fortsetzung des christlichen Unterrichtes bei 142 Katechumenen, den Stand der Schule mit 130 Kindern. Das viele Unheil, Rinderpest und Hungersnoth hat das Volk mehr als je empfänglich gemacht für die heilige Religion Jesu.

Deutsch-Südwestafrika. Die Mission der Oblaten steckt noch immer in den schwierigen Einnistungsarbeiten.

Der ursprüngliche Nothbau des Missionshauses aus Segeltuch ist morsch geworden und durch einen Ziegelbau ersetzt, der auch die Kapelle enthält. In einer Entfernung von 6 Stunden wurde eine Farm angekauft, wo man Viehzucht einrichten will, um für den Lebensunterhalt zu sorgen.

West-Afrika. Apost. Vicariat Belgisch-Kongo. Dort nimmt das Missionswerk allwärts kräftigen Aufschwung. Die Jesuiten, die seit 6 Jahren unter dem Negervolke am Kwango-Fluße arbeiten, haben 3 Stationen in bester Einrichtung: Kimuenza, Kisantu und Ndembo. Dazu gehören 60 Nebenstationen.

Ueberall gibt es zahlreiche Bekehrungen, z. B. in Kisantu im letzten Jahre von 300 Erwachsenen. Ihre Schüler-Colonien gelten auch bei der weltlichen Behörde als wahre Muster-Anstalten.

Die Scheutvelder-Missionäre zählen in 7 Stationen bei 3100 Getaufte und noch weit mehr Katechumenen.

Apost. Vicariat Ubanghi. Dieses besteht seit 1890, wird von den Vätern vom heiligen Geiste betreut und gehört zu den schwierigsten und gefährlichsten Missionsgebieten. Die Schwierigkeiten und Gefahren liegen im Klima und in der Wildheit der Bewohner. In den letzten 2 Jahren sind 10 Missionäre nacheinander dahingestorben. Die wilden Menschenfresser, von denen sie bisher verschont geblieben sind, haben sich nun auch über 2 Missionäre hergemacht.

Bruder Severin, auf einer Schiffahrt begriffen zur nothwendigen Verproviantierung der Mission, wurde von den Bondjos überfallen. Seine von Messer- und Lanzen-Stichen grauenhaft zugerichtete Leiche wurde zur Mission gebracht, während sein Begleiter von den Wilden aufgefressen wurde.

P. Gourdy gerieth auf dem Landwege in die Hände dieser Horde, wurde wie seine Begleiter, schwer verwundet, kam aber, wie durch ein Wunder, mit dem Leben davon.

Apost. Präfectur Kamerun. Trauriges und Freudiges wird gemeldet: der Tod ist wieder eingekehrt und hat die Brüder Seidel und Reiß mitgenommen, man konnte sie bisher nicht ersetzen.

In Kamerun wurde die neuerbaute Kirche eingeweiht, nun soll ein Schwesterhaus gebaut werden, wofür wohl das Grundstück aber noch kein Geld vorhanden ist. Die dortige Schule hat 150 Schüler. In Kribi wurden im letzten Jahre 120 Katechumenen getauft, in der Schule sind über 100 Kinder; es würden doppelt soviele sein, wenn man nicht wegen Mangel an Geldmitteln viele

abweisen müsste. In Malimba ist der Kirchenbau fast vollendet, die Schule hat 90 Kinder.

Die Gesammtzahl der Christen im ganzen Kamerun-Gebiete ist derzeit 2500, die Zahl der Missionäre: 8 Priester, 16 Brüder, 10 Ordensschwestern.

Apost. Präfectur Ober-Niger. Seit 6 Jahren wirken dort die Missionäre aus dem Lyoner Seminare. Ihre Hauptstation ist Allah, eine Negerstadt, in welche die Missionäre erst nach zweijährigen vergeblichen Versuchen Aufnahme fanden. Nach dem Baue des Missionshauses und einer Kapelle begann die Missionsarbeit und machte schnell gute Erfolge auch nach auswärts, da es gelang, 2 Nebenstationen zu errichten. Auch Ordensschwestern wurden für diese Posten gewonnen und es stand Alles gut.

Leider haben im letzten Herbste die Neger wegen des energischen Vorgehens der britischen Regierung gegen die abscheulichen Menschenopfer und andere barbarische Gebräuche zu einem bewaffneten Aufstande sich geeinigt und das erste, was sie thaten, war ein Ueberfall auf die Missionsstation Allah, wobei Alles vernichtet wurde, was jahrelange Arbeit geschaffen hatte Zum Glücke konnten die Missionäre und Schwestern noch rechtzeitig sich retten.

Apost. Präfectur Goldküste. Der apostolische Präfect Msgr. Albert veröffentlichte einen ausführlichen Bericht über seine Mission. Die Durchlesung der 70 Seiten starken Brochüre erweckt das Bedauern, dass in diesem Berichte nicht vollinhaltlich abgedruckt werden könne, was dort an Arbeit, Opfern und Leiden, aber auch an Erfolgen geleistet worden ist seit ihrer Gründung 1880. Die Mission hat jetzt 12 Stationen; 16 Missionäre und 10 Schwestern und 32 Katechisten sind an der Arbeit; die Zahl der Katholiken ist über 3000 gestiegen, dazu sind noch 2200 Kinder, zumeist getaufte, in den Schulen.

Die Opfer, welche diese Arbeit erheischte, sind sehr groß: 32 Missionäre, davon 22 Priester, sind innerhalb 19 Jahren gestorben, sämmtliche in der Blüte der Jahre, im Jahre 1898 allein sind in 10 Monaten 4 Priester dem mörderischen Klima erlegen, 3 sind dafür wieder dahin nachgerückt.

Ein Brief des apostolischen Präfecten an den Berichterstatter enthält noch folgende Meldungen:

In Cape-Coast Castle ist für die 300 Kinder, die bisher in dumpfen ganz ungeeigneten Räumen untergebracht waren, nun ein schönes Schulhaus gebaut worden; dasselbe wird auch von 170 Erwachsenen besucht. In Elmina wächst der Zudrang zur geräumigen Missionskirche derart, dass sie nicht mehr alle fassen kann; 60 Katechumenen sind der Taufe nahe, die Schülerzahl beträgt 480; Saltpond hat endlich ein Missionshaus bekommen, worin einstweilen auch die Schule mit 550 Schülern untergebracht ist; Kwittah mit 2 Außenstationen hat 380 Schüler, die dortige Schule ist nach dem Urtheile des Regierungs-Schulinspectors die beste der ganzen Colonie.

Dort haben auch die Wesleyaner jüngst sich niedergelassen, und die Bremer-Mission hat gar Diaconissen dort, wogegen katholische Ordensschwestern besonders erwünscht wären.

Der apostolische Präfect, ein geborener Elsäßer, bittet inständig um Hilfe zum Kirchenbau in Cape-Coast. Derzeit sind die dort wirkenden Missionäre sämmtlich Deutsche, haben also ein besonderes Recht auf unsere Theilnahme und Hilfe.

III. Amerika.

Britisch-Nordamerika. Msgr. Langevin O. M. J. Bischof von St. Bonifacius, bespricht in einem Schreiben an seine Ordensprovinz das erfreuliche Vorschreiten der Mission in Manitoba.

Vor 25 Jahren gab es dort nur etliche Priester und Kirchlein; jetzt arbeiten 50 Ordenspriester in der Mission, dazu 47 Weltpriester in der Seelsorge der Pfarreien, ebensoviele auch am Unterrichte der Kinder und an Erziehung der Jugend und zählt das ganze Gebiet jetzt 46 Kirchen und Kapellen. Infolge einer glücklichen Ernte ist auch die Lage der Mission und des Volkes etwas besser geworden.

In Pine-Creek wurde eine Schule für die Indianer erbaut. Dort haben auch die Franciscanerinnen ein Klösterlein und ist deren Wirken ein großer Segen für die Mission. Auch in Crooked-Lake haben Ordensschwestern eine Niederlassung gegründet.

Unter den Stämmen der Springer-, Cris- und Sioux-Indianer ist die Arbeit der Oblaten-Missionäre stets erfolgreich; auch von den Assiniboi und einem Theile der Sioux, welche bisher nur protestantische Prediger bei sich hatten, wurde dringend um katholische Missionäre gebeten.

Labrador. Im Missionary-Record schildert P. Lemoine O. M. J. seine letzte Missionsfahrt, welche Mühen genug geboten hat.

Der Reise erstreckte sich von Quebek aus auf 2000 engl. Meilen. Nach den Besuchen vieler Niederlassungen der Indianer, begleitete er die Neufoundländer auf ihrer Fahrt zu Fischfang und Seehundjagd an der Küste von Labrador, drang dann noch in einem armseligen Ruderboote, von zwei Eskimos begleitet, 200 Meilen weiter bis zu den Niederlassungen an der Eskimo-Bai, überall lehrend und die Sacramente spendend. Diese Fahrt muss alljährlich gemacht werden.

In Canada leben im Bisthum St. Albert viele Polen als Ansiedler auf den Prärien. Der Mehrzahl nach sind sie Ruthenen; ihre Vorfahren sind schon bald nach ihrer Ankunft dort vor 200 Jahren vom Schisma zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Es ist ihnen die Beibehaltung ihres alten Ritus, woran sie mit Leib und Seele hängen, zugestanden worden.

Da sie aber selten Priester ihres Ritus haben, so sind sie beständig von den Schismatikern versucht, der katholischen Kirche den Rücken zu kehren und sich wieder ihnen anzuschließen. Auch dort ist russisches Geld zu solchem Zwecke sehr in Thätigkeit und durch Vorspiegelung, dass der lateinische Bischof Msgr. Grandin ihnen ihren Ritus zu nehmen gedenke, kam große Aufregung unter das Volk und begannen schon die Abfälle. Durch eifrige Mühewaltung römisch-katholischer Missionäre ist es wieder geglückt, die Abgefallenen zur Rückkehr zu bringen und die andern zu beruhigen und zu kräftigen.

Nun hat der apostol. Vicar von Saskatchevan, Msgr. Paskal von seiner Reise nach Europa aus Oesterreich eine Anzahl ruthenischer Priester dahin mitgebracht, die in seiner und in den übrigen Diöcesen jener Gegenden sich der Ruthenen annehmen werden.

Süd-Amerika. Brasilien. Für das ungeheure Gebiet am oberen Laufe des Amazonenstromes wurde vom heiligen Stuhle ein neues Bisthum in Manaos gegründet und Msgr. Aguiar zum Bischofe ernannt.

Die Aufgabe, die seiner wartet, ist ungemein schwer. In seiner Bischofstadt hat er für 50.000 Bewohner 2 Priester und für das ganze Gebiet, an Ausdehnung viermal so groß als Frankreich, hat er 14 Priester! Um diesem

Uebelstande abzuhelfen, gewann die Propaganda hiefür die Congregation der Väter vom heiligen Geiste zur Mithilfe.

Diese gründeten 2 Stationen: eine in Manaos und eine zweite 300 Meilen weiter oben in Teefe.

Ein eigener Missionsdampfer erleichtert den Verkehr mit den Niederlassungen am Strome nnd ist es jetzt möglich geworden, auch den Indianerstämmen, die seit Jahrhunderten verlassen und vergessen waren, die Botschaft des Heiles zu bringen.

Im Staate Matto grosso, der eine Ausdehnung hat, wie Frankreich, Spanien, Portugal und Italien zusammen, obwalten dieselben Verhältnisse, wie in Amazonas. Er hat freilich nur etwa 200.000 Bewohner, aber sie sind durch Mangel an Priestern in religiöser Hinsicht so verlassen und verwildert, dass man die Christen von den wilden Heiden kaum mehr zu unterscheiden vermag. An Nachwuchs von Priestern ergab sich seit langen Jahren nichts mehr. Es besteht ein Seminar in der Hauptstadt Matto grosso — aber seit 22 Jahren konnte der Bischof einen einzigen Priester weihen!

In dieses Gebiet hat der heilige Vater die Don Bosko-Salesianer geschickt. Sie begannen ihre Arbeit 1897 und haben dort die letzten Funken religiösen Lebens wieder angefacht.

Seit 1895 arbeiten sie auch unter den Corvaados-Indianern und haben dieses wilde Volk, welches der Regierung stets trotzigen Widerstand leistete, so dass man schon den Plan gefasst hatte, es gänzlich auszurotten, in kurzer Zeit so für das Christenthum und damit für die Civilisation gewonnen, dass der Regierungs-Präsident voll freudigen Staunens sah, wie dieses Volk nun ruhig in Feldarbeit sein gutes Auskommen findet und wie die Schulen mit den besten des Landes wetteifern.

Auch das „Werk der Glaubensverbreitung" hat sich, wie schon einmal gemeldet wurde, in die Reihe derjenigen gestellt, die dem Uebelstande des Priestermangels dort Abhilfe schaffen wollen. Im Auftrage der Direction ist der französische Prälat Msgr. Terrien seit Jahren dort thätig und hat prächtige Erfolge erzielt.

Im letzten Jahre hat er die Provinzen Cordoba, Salta, Tucuman-Jujuy, Catamarca und Santiago del Estero durchzogen, hat überall als Missionär unter dem Volke gearbeitet und auch kräftige Unterstützung zur Fortsetzung desselben gefunden. Diese Fortsetzung soll nun geschehen in Chile, Peru und Ecuador, Columbia und Venezuela. Die Bischöfe sind froh um diese Mitarbeit und empfehlen dieselbe in Hirtenschreiben ihren Gläubigen.

IV. Australien und Oceanien.

Apost. Vicariat Neu-Pommern. Laut Jahresbericht des apost. Vicars Msgr. Couppé ist dort im abgelaufenen Jahre mehr als je geschehen. Das Eintreffen einer größeren Anzahl von Missionskräften hat es möglich gemacht, den dringenden Bitten vieler Häuptlinge zu entsprechen. Er gründete gleich 5 Stationen und 10 Nebenposten, die auch mit Missionären besetzt und mit den nöthigen Baulichkeiten versehen wurden.

Es sind diese freilich nur Nothbauten aus Bambus und Gras für den ersten Anfang, da die Geldmittel nicht weiter reichen. Das Bekehrungswerk geht rasch vorwärts. Ueberall gibt es Katechumenen in Menge und als besonders erfreulich lässt sich bemerken, dass die Missionäre unbedingtes Vertrauen des

Volkes genießen und dass ihr Einfluss schon wiederholt die Schwierigkeiten zwischen dem Volke und der Regierung zu friedlicher Lösung brachte; so wurde es erst jüngst durch Bitten der Missionsvorstehung bei der deutschen Behörde dahin gebracht, dass ein bewaffneter Angriff auf die Insulaner, die ihre Hartnäckigkeit bis aufs äußerste getrieben hatte, unterblieb. Die Folge war friedliche Unterwerfung, großer Jubel und unbegrenzte Dankbarkeit.

Die Missionsarbeit ist sichtlich gesegnet; z. B. die Station St. Xaverius in Buna-Kamkabi zählt schon 1000 Getaufte, und ebensoviele Katechumenen. Gerade dort hat sich das Volk früher am grimmigsten geberdet. Noch vor 3½ Jahren (vor Eröffnung der kath. Mission) haben sie drei wesleyanische Lehrer getödtet und verzehrt und als man sie dafür züchtigen wollte, waren sie nicht faul und wehrten sich ihrer Haut derart, dass sie den gegen sie geschickten Truppen übel zusetzten. Jetzt sind sie für die Mission und damit für den Frieden gewonnen.

Apost. Präfectur Neu-Guinea. Dieser Benjamin unter den Missionsgebieten der Steyler, ist noch ein kleiner Junge, aber voll Lebenskraft. Die paar Jahre seit der Eröffnung wurden fleißig ausgenützt zur Herstellung der Bauten, Erlernung der Sprache. Zur Ueberwindung der Vorurtheile der Kranken waren sehr dienlich die Werke der Barmherzigkeit an ihren Kranken und das Vertheilen nützlicher Sachen, z. B. Eisen, Kleider u. dgl.

Dann wurde Grund gelegt durch Eröffnung einer Schule, die nun bald zwei Jahre besteht und sich so gut anlässt, dass schon die bravsten Schüler zur heiligen Taufe gebracht werden konnten. Das Beispiel und die Erfolge der Kinder im Lernen hat auch die Erwachsenen bewogen, dass sie nun jeden zweiten Tag auch zur Schule kommen und nach und nach den Nutzen des Unterrichtes und regelmäßiger Arbeit schätzen lernen. Es steht noch alles in den Anfängen, aber diese sind so, dass man hoffen darf: Es möge dieser Benjamin ein lupus rapax werden in dem Sinne, wie es der Benjamit Saulus geworden ist.

Aus dem Steyler-Missionshause ist wieder eine Schar junger Missionäre dorthin nachgerückt.

V. Europa.

Dänemark. Bischof van Euch hat zur Förderung des Missionswerkes neue Kräfte zu gewinnen gewusst und zwar: 2 Redemptoristen, Priester aus Mautern (Steiermark), denen er die Mission Odense auf Fünen übertrug, ferners mehrere Mitglieder aus dem Orden des heiligen Camillus von Lellis, die in Aalborg (Jütland) eine Niederlassung gründeten und zunächst mit Krankenpflege begannen.

Die kath. Orden genießen dort wegen ihrer Wirksamkeit großes Ansehen; so wurde in Kopenhagen den grauen Schwestern von der Communal-Verwaltung ein Baugrund beigestellt zur Gründung eines Spitales auf der Insel Amager der Vorstadt Syndbyerne, die St. Josef-Schwestern haben daselbst in ihrem Spitale so großen Zudrang, dass sie es um die Hälfte vergrößern mussten; in Silkeborg (Jütland) eröffneten die Schwestern der christlichen Liebe eine Niederlassung mit Schule und Krankenpflege.

Es ist der innigste Wunsch des Bischofes, dass aus der großen Zahl der männlichen und weiblichen Ordensgenossenschaft je mehr desto besser sich entschließen möchten, Niederlassungen in seinem Missionsgebiete zu errichten und ihm dadurch zur Möglichkeit zu verhelfen, neue Stationen zu gründen.

Die Zeitlage wäre gerade jetzt sehr günstig, da besonders das Landvolk der kath. Mission großes Vertrauen entgegenbringt. In Haraldsted könnte jetzt unter günstigen Bedingungen eine Missionsschule errichtet werden. Der Bischof hat hiefür leider nicht die erforderlichen Mittel und bittet um Unterstützung.

Die Zahl der Katholiken belief sich im letzten Jahre laut Mittheilung von einer Stelle, wo man es am besten wissen muss, auf 8000 Einheimische; außerdem sind unter den 30.000 Deutschen und 1800 anderer Nationalitäten noch eine große Zahl Katholiken.

So sind die Nachrichten aus den Missionsgebieten ein fester Beweis dafür: Was die Bewegung unserer Tage in wüthendem Ringeln und giftigen Bissen unserer heiligen kath. Kirche entreißt, das ersetzt ihr Gott hundertfach durch frischen Wachsthum.

Gott ist ewig und seine Kirche ist alt, aber so kräftig, dass sie noch ganze Reihen „Junger" überdauern wird!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 7152 fl. 57 kr. Neu eingelaufen: Hochw. Pfarrer Deutl in St. Peter bei Reichenfels, Kärnten, 5 fl. für die afrikanische Mission (zugetheilt Süd-Sansibar); P. Emeran Janak O. S. B. in Innsbruck, für Süd-Sansibar 1 fl., für Franciscaner in Ober-Egypten 1 fl., für Schenhien 1 fl.; Ignatius, Linz, für die armenischen Katholiken 10 fl.; Ungenannt 100 fl. Summe der neuen Einläufe: 118 fl; Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 7270 fl. 57 kr.

Der Flut ist Ebbe gefolgt. Möge sich wieder reichliche Flut einstellen!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Zur Katechismusreform.)** Wünsche und Vorschläge für die Neubearbeitung des Katechismus der Erzdiöcese München-Freising. Von Karl Schermer, Dombeneficiat und Katechet. Zweite Auflage. Mit Approbation des hochwürdigen Herrn Erzbischofs von Freiburg. (Herder'sche Verlagsbuchhandlung, 60 Pf., 1899.) Das „Amtsblatt" der Diöcese Augsburg sagt über diese Schrift u. a. Folgendes (in Nr. 5 d. J.): Anlass zu dieser Schrift hat ursprünglich eine in der Münchener Diöcese officiell gestellte Conferenzthese gegeben, welche lautet: „Entsprechen die Diöcesankatechismen vollkommen ihrem Zwecke? Wenn nicht, welche Aenderungen materiell und formell wären zu wünschen?" Der Verfasser ist ein langjähriger Katechet, welcher von der Pike auf diente und in der Hauptstadt München die Schwierigkeit eines bleibend fruchtbringenden Katechisierens in vollem Maße kennen lernte. — Die Schrift betont im Eingang die Bedeutung guter Katecheten, aber auch die Bedeutung eines guten Katechismus. Für die Neubearbeitung eines Katechismus macht der Verfasser im besonderen zwei Wünsche geltend: 1. Verminderung des Memorierstoffs, 2. formelle Leichtigkeit. Zu Gunsten dieser seiner Ansicht citiert er auch Ordinariatserlasse und die Bearbeitung einer Conferenzthesis von Decan Bäuerle (Ottmaring) über diese Frage, welche in der Augsburger Diöcese officiell zum

Abdruck ausgewählt worden ist. (Vgl. Augs. Past.-Bl. 1887, Nr. 12—16.) Ohne Erfüllung dieser Wünsche, auf andere Weise günstigere Resultate unseres Unterrichtes erzielen zu wollen, hält der Verfasser für eine Illusion — und besonders ein gewisses System allzugroßer Strenge ließe nur befürchten, dass die Religionsstunde und zu guterletzt die Religion selbst Gegenstand des Schreckens und des Widerwillens der Kinder werde. Das Büchlein ist mit warmer Begeisterung für das Wohl der Jugend geschrieben. Jeder Katechet, welcher Katechismus auch immer eingeführt sein mag, wird für seine Unterrichtsweise daraus lernen können. Darum: „Tolle, lege!“

Augsburg. A. Hauser.

II. **(Zur Interpretation der Constitution „Officiorum ac munerum.“)** Ueber diesen Gegenstand sind, abgesehen von mehr minder umfangreichen Abhandlungen in Zeitschriften, mehrere größere Arbeiten der Oeffentlichkeit übergeben worden, so von Dr. Hollweck, das kirchliche Bücherverbot 2. Aufl. 1897; A. Vermeersch e S. J., De prohibitione et censura librorum, 2. ed. 1898. Ersterer verbreitet sich auch in seinem neuesten Werke, die kirchlichen Strafgesetze, über das Bücherverbot. Für weitere Kreise von Interesse dürften folgende Punkte sein, die wir den angeführten Commentaren entnehmen. So heißt es bei Vermeersch, l. c., pag. 42: quod attinet ad necessitatem praeviantis censurae, non respiciuntur libri nisi quatenus vulgantur. Unde lithographice exarata opera, quae ut auditores compendium faciant scribendi, adornare solent professores, nec publici sunt juris, huic censurae non sunt obnoxia. Quod ipso Romano usu novimus comprobatum. Idem putamus dicendum de tractatibus, qui eadem ratione etiam typis imprimuntur; Germanice dicunt: als Manuscript gedruckt. Et rursus hic confirmamur praxi, quae est optima legum interpres.

Mancher, der die Constitution Officiorum ac munerum gelesen, mag sich die Frage gestellt haben: Sollen nun auch alle öffentlichen Bibliotheken die verbotenen Bücher vernichten? Antwort gibt Hollweck, die kirchlichen Strafgesetze, S. 174, A. 3: „Oeffentliche Bibliotheken fallen, da das Verbot für Personen gegeben ist, meines Erachtens nicht unter das Gesetz. Auch wenn also Bibliotheksbeamte bei der Anschaffung von Werken für die ihnen unterstellte Bibliothek verbotene Bücher beantragen, kann dies nicht als strafbar bezeichnet werden.“ Ebd. A 4: „Aus dem Text (cit. Constit., n. 46) darf meines Erachtens geschlossen werden, dass öffentliche und Leihbibliotheken mit Ausnahme der obscönen alle verbotenen Bücher enthalten und bei der Benützung und Ausleihung es dem Leihenden überlassen können, ob er das Buch lesen und infolgedessen leihen darf oder nicht.“

Dr. H.

III. **(Kant vom heiligen Thomas widerlegt.)** In der Revista contémporanea ist ein interessanter Artikel, in welchem gezeigt wird, dass Kant schon vom heiligen Thomas widerlegt worden sei. Das ganze System Kants kann auf zwei Punkte zurückgeführt werden, auf die synthetischen Schlüsse a priori und die subjectiven Formen, welche

dieselben erklären. Denn, wenn jedes Wesen seiner Natur gemäß handelt (operari sequitur esse), wird die Vernunft immer vernunftgemäß handeln. Sie würde aber nicht vernunftgemäß handeln, wenn sie Schlüsse bildete, deren Wahrheit weder auf der Erfahrung noch auf der Analyse der Ausdrücke und Begriffe beruhen. Daraus folgt, dass die synthetischen Urtheile a priori verworfen werden müssen. Unsere Urtheile und Schlüsse sind entweder analytisch oder synthetisch. Die Beispiele, welche Kant von seinen als synthetisch a priori bezeichneten Schlüssen gibt, sind keineswegs solche, sondern entweder analytische oder synthetische a posteriori. So ist: jede Wirkung hat ihre Ursache — offenbar ein analytischer Schluss; ebenso: die gerade Linie ist die kürzeste zwischen zwei Punkten u. s. w. Daher kann die Wissenschaft nicht aus synthetischen Schlüssen a priori bestehen, da es keine solche gibt. Zudem ist es unrichtig, dass es in unserem Geiste angeborene rein subjective Formen gebe; denn, sagt der heilige Thomas, prius est esse quam operari, und unser Erkenntnisvermögen ist im Anfange eine tabula rasa, auf der nichts geschrieben steht, oder eine reine Potentialität, die der Uebung der Sinne bedarf. Die Ideen des Immateriellen und der Allgemeinheit sind uns nicht angeboren; sie sind das Resultat der Abstractionen unseres Geistes. Unter diesen subjectiven Formen, sagt Kant, hat die sensibilitas zwei subjective Elemente, den Raum und die Zeit, denen keine objective Realität zukommt. Der heilige Thomas hingegen beweist, dass Raum und Zeit unzweifelhaft eine gewisse Realität haben. Ebenso sind die Behauptungen Kants in Bezug auf die Existenz der reinen intellectuellen Intuition und den objectiven Wert der Ideen vom englischen Lehrer gründlich widerlegt worden. Mit einem Wort, man findet in den Schriften des heiligen Thomas eine siegreiche Antwort auf alle Irrthümer Kants.

Salzburg. J. Näf, em. Prof.

IV. **(Ueber Adress-Bücher.)** Diese spielen heutzutage eine große Rolle. Dieselben haben natürlich auch ihre Geschichte. Für Frankreich reicht sie bis zum Jahre 1582 zurück, wo „le livre des marchands fort utile à toutes gens“ etc. (das Buch der Kaufleute, nützlich für alle Leute ꝛc.) erschien. Das erste eigentliche Adressbuch ist vom Jahre 1691 und hat zum Titel: Les adresses de la villes de Paris (die Adressen der Stadt Paris). Der Verfasser nannte sich Abraham de Pradel; sein eigentlicher Name war Bligny. Das Buch erregte bei Vielen große Unzufriedenheit; denn oft waren den Namen Bemerkungen beigefügt, welche für die Betreffenden unangenehm waren. Im Jahre 1815 erschien der Almanach des adresses, der so ziemlich auf unserer Höhe stand. Gegenwärtig erscheinen in Paris jährlich drei Adressbücher. Der umfangreichste ist der von Bottin; er gibt die Adressen in alphabetischer Ordnung an; nachher gibt er sie nach den verschiedenen Ständen (Kaufleute, Künstler ꝛc.). Der zweite ist Paris-Hachette, nicht weniger umfangreich als der erste, enthält er doch 200.000 Namen und einige Rubriken (Fremde ꝛc.), die beim ersten fehlen. Endlich erscheint jeden Herbst Tout Paris. Dieses Adressbuch enthält nur die höheren Stände, Adel, hohe Beamte, berühmte Advocaten, Finanzmänner,

Gelehrte, Künstler. Es ist eine große Ehre, in diesem Buche aufzuscheinen, umsomehr, als oft noch belobende Epitheta beigefügt werden. Was die Zuverlässigkeit dieser Bücher anbelangt, geht es ihnen wie den Adressbüchern anderer Städte. Der beständige Wechsel, besonders auch zur Zeit der Jahreswende, macht, dass oft schon nach einem Monat ein großer Theil nicht mehr wahr ist. J. Näf.

V. **(Nichts Neues unter der Sonne!)** Das adagium „nihil novi sub sole" muss sich viele Ausnahmen gefallen lassen. Dazu gehören gewiss auch folgende neue Zeitschriften: Revue des rheumatisants. (Der an Rheuma Leidenden.) Paris, rue Le Peletier. Redacteur ist M. Alexandre Kepp, dem bedeutende Mitarbeiter zur Seite stehen. Da werden alle erdenklichen Rheumatismen in allen erdenklichen Rücksichten besprochen. Die Zeitschrift erscheint monatlich zweimal.

Ebenso neu im strengeren Sinne des Wortes dürfte die Zeitschrift sein: La Revue du monde invisible. (Der unsichtbaren Welt.) Paris, rue de Tournon. 29. Erscheint monatlich einmal. Der Zweck derselben ist, die Spiritisten und Occultisten zu bekämpfen. Die Tendenz ist entschieden kirchlich-katholisch. Näf.

VI. **(Achtung auf den Zug der Zeit!)** In der Stadt L. kam es schon zu wiederholtenmalen vor, dass man die öffentlichen Anstandsorte — wahrscheinlich, weil sie sich eines zahlreichen Besuches von Seite des Publicums zu erfreuen haben — zu einer raffinierten Propaganda für „freie Moral" benützte. Wie das? Die Wände sind über und über voll mit pornographischen Acclamationen und pornikonischen Miniaturarbeiten der obscönesten Art. Diese parainetischen Graffiti, vielfach an Kinder gerichtet, geben in lakonischer Kürze und in drastischer Weise, zumeist an der Hand unzweideutiger, unkoscherer Hieroglyphen — also auch hier Anschauungsunterricht und Naturbetrachtung — sehr instructive und leichtverständliche Weisungen darüber, wie man darin allwissend wird, worin man am besten immer crasser Ignorant bliebe. In Anbetracht dessen und mit Rücksicht darauf, dass die Polizeiorgane, die ja überall und nirgends sein müssen, bei ihrem hyperselenischen Blick vielfach für sublunare Gebrechen aperceptionslos sind, empfiehlt es sich, falls man derartige Wahrnehmungen macht, im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit darüber an ein bischöfliches Ordinariat oder an eine Polizeidirection zu berichten, damit diese Gräber der Moral baldmöglichst übertüncht werden. Freilich wird man von diesen Anzeigen oft Gebrauch machen müssen; denn jede neue Tünche, wie die Erfahrung schon bewiesen hat, ist gleichsam ein neuer Reiz für Dichter und Zeichner in diesem Fache. Das verschlägt aber nichts; jedenfalls haben wir Christen das Recht, so oft gegen Gebrechen wider die öffentliche Sittlichkeit aufzutreten, als andere sich einfallen lassen, die öffentliche Sittlichkeit zu verletzen und zu gefährden. Die Polizei kann ja — um gleich einen praktischen Vorschlag einzubringen — schließlich die Wände anstatt weißen, schwärzen lassen.

Ischl. Dr. K. Mayer.

VII. **(Gnade und Freiheit.)** Es ist ein verderblicher Irrthum, zu meinen, der wirksame Einfluss der göttlichen Gnade müsse das eigene

Wirken des Geschöpfes stören oder irgendwie beeinträchtigen. Im Gegentheil kann die schöpferische Macht durch ihren belebenden Einfluss allein es bewirken, dass jedes Geschöpf ganz nach seiner eigenen Weise ebenso wahrhaft wirke; denn der Schöpfer empfängt von seinen Geschöpfen nichts; er gibt nur. Wie es in der heiligen Schrift (1. Mos. 1, 12) im einzelnen von den Gräsern und Fruchtbäumen heißt: „Und die Erde sprosste Gras, das grünet und Samen macht nach seiner Art, und Bäume, die da Frucht tragen, die alle ihren Samen haben nach ihrer Art"; das gilt im allgemeinen von einem jeden geschöpflichen Sein und Wirken. Die Einwirkung Gottes verursacht es, dass jegliche Natur und jegliches Vermögen je nach der eigenen Art thätig ist. Diesem lebendigen Einflusse Gottes verdankt es gleichmäßig die Sonne, dass sie leuchtet, die Erde, dass sie grünt und blüht, die Wasser, dass sie fließen, die Felsen, dass sie unbeweglich stehen, die Vernunft, dass sie erkenne, der Wille, dass er mit Freiheit seinen Entschluss fasst. Unter dem Einflusse der ewigen Liebe treten die geschöpflichen Fähigkeiten in schönster Ordnung in Thätigkeit. Da fasst der Wille alsbald hochherzige Entschlüsse, der Verstand findet sogleich die Mittel zu ihrer Ausführung, die Phantasie entfernt die sonst so reizenden Bilder des Vergänglichen oder regelt sie im Augenblicke nach dem Gebote der Vernunft, das Auge sieht, das Ohr hört, die Zunge spricht, die Hand ergreift das Zweckdienliche. Es stellt sich ein Bild dar jener heiligen Ordnung, welche im Paradiese waltete: die Glieder gehorchen den Sinnen, die Sinne dem Verstande, der Verstand dem Willen, der Wille aber der Einwirkung der Gnade. Die sichtbare Natur folgt dem Menschen, der Mensch Gott.

Die göttliche Vorsehung zieht unsere Herzen an sich, wie der heilige Kirchenlehrer Franz von Sales (Theotimus II, 12) sagt, mit Banden süßer Lockungen und heiliger Einflößungen. Denn die entsprechen so recht dem menschlichen Herzen, welches von Natur aus zur Freiheit bestimmt ist. Freude und Lust sind die Bande, welche sich der Natur des menschlichen Willens anpassen. Indem der himmlische Vater uns belehrt, ergötzt er uns, ohne uns Zwang anzuthun. Er erfüllt unsere Herzen mit geistiger Freude und Wonne, wodurch wir uns zu ihm hingezogen fühlen, um die Süßigkeit seiner Lehren zu kosten. Also wird unserm Willen durch die Gnade durchaus kein Zwang angethan. Die allmächtige Kraft der barmherzigen Hand Gottes rührt zwar die Seele mit so vielen Einflößungen, Ermahnungen und Lockungen; aber die über jeder Gewalt stehende Freiheit wird dabei dem menschlichen Willen vollkommen gewahrt. Die Gnade ist so anmuthig und umfasst unsere Herzen so liebreich, dass sie die Freiheit unseres Willens nicht beeinträchtigt. Sie rührt zwar mächtig, aber doch so zart, dass wir keinen Zwang erleiden, vielmehr bei all ihrer Kraft ihren Regungen nach Belieben zu widerstehen oder zu folgen vermögen. Die Zustimmung zur Gnade hängt zwar weit mehr von der Gnade ab als von dem Willen, der Widerstand gegen die Gnade jedoch nur von dem Willen; aber dennoch ist es ebenso wunderbar, wie wahr, dass unser Wille bei der Zustimmung zur göttlichen Anregung derselben nicht minder frei folgt, als er dieselbe durch seinen Widerstand frei zurückweist. Die Hand Gottes berührt unsere

Herzen mit aller Milde und hat so große Gewandtheit in Mittheilung ihrer Kraft, dass unsere Freiheit durchaus nicht beeinträchtigt wird. Wie ihre Macht uns auf liebliche Weise das Vermögen ertheilt, das Gute zu wirken, so erhält auch ihre Lieblichkeit die Freiheit unseres Willens durchaus ungeschmälert. Nie ist unser freier Wille, fährt der Heilige (a. O. XII, 10) fort, so frei, als wenn er ein Sclave des göttlichen Willens ist; und nie ist er so sehr Sclave, als wenn er der Eigenliebe dient. Wir sind frei, das Gute oder Böse zu wählen; wählen wir aber das Böse, dann missbrauchen wir unsere Freiheit. Im Genuss der göttlichen Güte wird diese Freiheit in Liebe und die Liebe in Freiheit, aber in Freiheit von unendlicher Süßigkeit umgewandelt. Ohne Mühe und Anstrengung, sowie ohne Widerspruch von irgend einer Seite werden wir unsern Schöpfer und den Erlöser unserer Seelen unwandelbar und ewig lieben.

Bayern. P. Jos. a Leon. O. M. Cap.

VIII. **(Hausordnung eines Heiligen.)** Der heilige Graf Elzear aus dem 3. Orden des heiligen Franciscus stellte für sein Haus folgende höchst nachahmenswerte Ordnung auf: 1. Alle Hausangehörige haben täglich die heilige Messe zu hören; 2. Fluchen und Lästern darf durchaus nicht vorkommen; 3. Aller Betragen muss ein ganz schamhaftes sein; 4. Alle müssen oft beichten und an den Hauptfesten communicieren; 5. Müßiggang ist strenge verpönt; 6. Glücksspiele sind verboten; es gibt unschuldige Erholungen genug; 7. Gott wohnt, wo Friede herrscht; deshalb darf kein Neid, keine Eifersucht, kein Argwohn und keine Angeberei meine Leute entzweien; 8. Wenn ein Streit entsteht, soll man sich vor Sonnenuntergang versöhnen; 9. Alle Abende wird man sich zu einer geistlichen Unterredung versammeln, in welcher von Gott gesprochen wird. Einzig den Himmel zu verdienen sind wir auf Erden; darum ist sehr zu bedauern, dass wir fast nie davon reden; 10. Allen meinen Beamten ist verboten, irgend einem Unrecht zu thun, die Schwachen und Armen zu bedrücken unter dem Vorwande, meine Rechte zu schützen. — P. Josef.

IX. **(Mittel, richtig zu denken.)** Der große spanische Philosoph Balmes fasst am Schlusse seines Lehrbuchs der Logik das Endergebnis der Denklehre in folgende, tief beherzigenswerte Worte zusammen: „Tiefe Liebe zur Wahrheit; richtige Wahl des Standes; Geneigtheit zur Arbeit; feste dauernde und nach den Objecten und Umständen eingerichtete Aufmerksamkeit; zweckmäßige Uebung der verschiedenen Seelenkräfte, je nach dem Gegenstande, welcher uns beschäftigt; Klugheit in der Bestimmung des Zweckes und der Mittel; Erkenntnis der eigenen Kräfte ohne Vermessenheit und Kleinmuth; Herrschaft über sich selbst durch Unterwerfung der Leidenschaften unter den Willen, und des Willens unter die Vernunft und Sittlichkeit: dies sind die Mittel, um richtig zu denken, sowohl im speculativen, wie im praktischen Gebiet; dies ist das Resultat der Regeln der Logik."

P. Jos. a Leon.

X. **(Die läßlichen Sünden.)** Diese Art von Sünden werden läßliche, kleine genannt; und zwar ganz recht im Vergleich mit den Todsünden. Indes ist doch auch eine solche läßliche Sünde gar sehr

der Heiligkeit Gottes entgegen. Mit vollem Rechte sagen die Gottesgelehrten: Wenn wir auch durch eine kleine Lüge für immer die Hölle schließen und alle Seelen retten könnten, welche dort brennen; wenn es uns auch gegeben wäre, durch eine ganz geringe Sünde das Fegefeuer ganz zu leeren und die Menschen auf Erden so heilig zu machen, wie die Apostel Petrus und Paulus, so dürfen wir diese läßliche Sünde nicht begehen. Denn Gottes Ehre würde unter dieser kleinen Sünde weit mehr leiden als all das Gute Wert hätte, welches so gewonnen werden könnte. Um keinen Preis, sagt die heilige Theresia, wollte ich durch eine freiwillig begangene Sünde, und wäre sie auch die allergeringste, nur einen ganz unbedeutenden Grad der Freude am Besitze Gottes während der ganzen Ewigkeit verlieren. Ich erkläre laut und deutlich: Hätte ich die Wahl, ich zöge es vor, alle Leiden und Peinen der Welt bis an mein Lebensende zu ertragen, um nur einen weiteren Grad der Herrlichkeit gewinnen zu können, als mein Leben ohne Leiden zu Ende zu führen, aber auch ohne Zuwachs der Herrlichkeit, welche aus der seligen Anschauung fließt. P. Jos. a Leon.

XI. **(Engel in weiblicher Gestalt.)** Oft schon habe ich mich geärgert, wenn ich Engel, Schutzengel und andere, in weiblicher Gestalt dargestellt sah. So oft ich mir auch das „quare“ vor Augen stellte, nie fand ich eine befriedigende Antwort.

Der Engel hat als reiner Geist keine Ausdehnung und somit keine Gestalt; damit wir ihn aber darstellen können, geben wir ihm eine Form. Diese Form soll nun aber seiner Würde und Erhabenheit soweit als möglich entsprechen. Deshalb wird die Darstellung, wenigstens des guten Engels, umso vollkommener sein, je jugendlich-blühender und heilig-edler sie ist; denn der gute Engel ist und bleibt ewig schön und heilig. Den Engel muss man aber darstellen in männlicher Gestalt. Ratio est evidens: Er steht als reiner Geist über dem Menschen; geben wir ihm eine Form, so müssen wir ihm die würdigere geben und das ist die männliche. Der Mann steht nach dem Willen Gottes über dem Weibe. — Weiter ist in der heiligen Schrift, wenn überhaupt vom Engel gesprochen wird, immer nur die Rede vom angelus, nie aber von einer angela.

In neuerer und neuester Zeit findet man aber nicht so selten Engel in forma feminea dargestellt. Ja, vor einigen Jahren habe ich in einer katholischen Zeitschrift ein Bild gefunden, das ich in einem katholischen Blatte lieber nicht gesehen hätte. Das Bild stellte kleine Engelchen dar, welche eine Inschrift hielten. Die Gestalt dieser Engel vel potius diabolunculorum war in toto corpore feminea. Man kann mir entgegnen: dies waren nur phantastische Darstellungen. Mag sein! Aber den Grund, warum man solche „beflügelte“ Weibsbilder darstellt, finde ich nirgends außer im Zeitgeist. Der Künstler ist leider oft gezwungen nach der Gunst des Publicums zu haschen. (Dies ist vor wenigen Jahren auch im deutschen Katholiken-Tag bedauert worden.) Das Publicum ist aber vielfach so verweichlicht und sinnlich, dass es nur nach dem verlangt, was die Sinne reizt. Andererseits mag der Stolz der Damenwelt auch in etwas befriedigt

sein, wenn sie sieht, dass sogar Engel in weiblicher Form dargestellt werden.
Innsbruck. P. Arimatz Maria O. S. B. M. V.

XII. **(Polizeistrafen gegen Schulkinder.)** Von der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf wurde den Schulleitungen ein Erlass übermittelt, in dem darauf aufmerksam gemacht wird, dass das Benehmen störrischer und frecher Schulkinder als „polizeiwidriges Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten" anzusehen und dass dabei nach § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 solche Kinder von der Polizei und an Orten, wo eine solche nicht besteht, vom Gemeindevorstand zu bestrafen sind, nach Umständen des Falles auch durch körperliche Züchtigung. In dem Erlasse wird gesagt: „Bedauerlicherweise ist der Bezirksschulrath in letzter Zeit wiederholt in die Lage gekommen, gegen Lehrpersonen wegen Ueberschreitung des Verbotes der körperlichen Züchtigung das Disciplinarverfahren einleiten zu müssen. Bei den Verhandlungen hat sich gezeigt, dass vielfach angenommen wird, es gebe frechen und störrischen Schulkindern gegenüber kein anderes Mittel, dem Ansehen des Erziehers Geltung zu verschaffen. Dem ist jedoch nicht so. Gemäß § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 unterliegt jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, wodurch der Anstand verletzt oder sonst ein Aergernis gegeben wird, der Bestrafung. Als Strafe wird den Unmündigen gegenüber an Stelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Geld- und Arreststrafe die häusliche Züchtigung, in Ermanglung einer solchen eine dem Ermessen der Ortsbehörde überlassene Ahndung, einzutreten haben, also unter Umständen auch die unter amtlicher Aufsicht vorzunehmende körperliche Züchtigung In Fällen wo das ungeberdige Verhalten eines Schulkindes einen polizeiwidrigen Charakter annimmt, wird der Lehrer daher wohl sich selbst jeder Züchtigung enthalten müssen, dagegen aber hätte er sich durch die Schulleitung an den Gemeindevorstand zu wenden, der das Kind zu bestrafen hat, u. zw., wenn sich dies als nothwendig ergibt, auch durch eine körperliche Züchtigung."

XIII. **(Jugendbibliotheken.)** Ueber dieses ungemein zeitgemäße Thema wurde in Würzburg auf der III. Generalversammlung der Präsides der katholischen Jugendvereinigungen verhandelt. Der Referent Kaplan Osten (Köln) wies auf die große Verbreitung der Schundliteratur hin. So seien die Romane über den Mädchenmörder Schenk in Deutschland in 200.000 Exemplaren vertrieben worden. Da sei ein großes Feld für die Thätigkeit der Präsides, um die Jugend vor einer schlechten Lectüre zu schützen. Da müsse der Grundsatz gelten: Für die Jugend ist das Beste genug. Schön müsse die Form sein und auch für die Jugend passend. Die Jugendbibliothek müsse enthalten geschichtliche Charakterbilder, Heimatkunde, naturgeschichtliche, fachwissenschaftliche Bildermappen und Unterhaltungslektüre. Redner warnt dann davor, blindlings den Empfehlungen der Verlagsbuchhandlungen zu folgen, sondern recht vorsichtig zu sein, und empfiehlt eine Reihe von Katalogen, wünscht aber, da von diesen einige nicht recht brauchbar, einige veraltet sind, einen vom Centalcomité herausgegebenen. M.

XIV. **(Das Gebürenäquivalent ist auch von der Kirche für ein Vermögen zu geben, von welchem ein**

Dritter den Nutzgenuss hat.) Mit Kaufvertrag vom 18. Jänner 1868 wurde für die Kirche zu U. L. Frau in Kremsier ein Grundstück gekauft, wozu den Kaufschilling pr. 2975 fl. Maria Svozil, gegen lebenslängliche Nutznießung dieses Grundstückes und Errichtung einer Messstiftung nach ihrem Tode, erlegte. Gegen die Vorschreibung des Gebürenäquivalentes vom Jahre 1878 an beschwerte sich der Kirchenvorsteher, da die Kirche vom Grunde keinen Nutzen ziehe. Allein das Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 11. Mai 1898, Z. 2496, wies die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet ab. Denn das fragliche Grundstück ist in den faktischen Besitz der Kirche, also einer der nach Tar. P. 106, B, e, zum Gebürenäquivalent verpflichteten juristischen Person gelangt, von welchem daher nach 10jähriger Besitzdauer die Aequivalentpflicht eintritt. Dass mit dem Kaufvertrage eine Nutznießung beziehungsweise Schenkung parallel läuft, vermag an der rechtlichen Natur des für den Beginn der Gebürenäquivalentpflicht in Betracht kommenden Erwerbsactes nichts zu ändern. Dass die Kirche aus dem Besitz bisher keinerlei Nutzen bezog, ist irrelevant, da das Gebürenäquivalent nur die Vermögenssubstanz, nicht aber den Ertrag aus derselben zu treffen hat.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

XV. **(Für die Gebür von der Uebertragung geistlicher Aemter ist das bischöfliche Ordinariat nicht haftungspflichtig.)** Von den Finanzbehörden wurde die Haftungspflicht des fürsterzbischöflichen Ordinariates Prag für mehrere Dienstverleihungsgebüren von 75 kr. bis 55 fl. ausgesprochen. Der Verwaltungs-Gerichtshof erklärte aber laut Entscheidung vom 11. Mai 1898, Z. 2495, diese Pflicht als im Gesetze nicht begründet. Denn die erste Voraussetzung für die Gebürenpflicht nach Tar. P. 40 ist der Bestand eines entgeltlichen Vertrages über Dienstleistungen. Wenn aber auch bei Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche das Bezugsrecht von Emolumenten in sich schließt, ein Rechtsgeschäft zwischen dem Ordinariat und dem Dienstnehmer stattfindet und daher nach §§ 43 und 44 zur Anzeige zu bringen ist, so ist wohl zu beachten, dass dieser Vertrag von Seite des Dienstgebers nicht als entgeltlich erscheint; denn der Anspruch auf die Genüsse richtet sich gegen einen Dritten, Religionsfond, Kirchenvermögen, Staat ꝛc. Das Ordinariat kann daher auch nicht haftungspflichtig sein. P.

XVI. **(Vertretung der Pfarrgemeinde in der Concurrenzverhandlung.)** Von einer Gemeinde wurde eine Ministerialentscheidung, betreffend den ermittelten Beitrag zu einem neuen Pfarrhofe unter anderem auch deshalb bestritten, weil zu den Concurrrenzverhandlungen die Vertreter der zur Concurrenzleistung verpflichteten Eingepfarrten, nicht vorgeladen und einbezogen wurden. Der Verwaltungs-Gerichtshof bemerkte aber in seinem die Beschwerde abweisenden Erkenntnis vom 3. März 1898, Z. 1167, dass nach der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1877 die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinde (d. i. der Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken) von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen sind und dass kraft gesetzlicher Anordnung die

Ortsgemeinden nach außen von dem Gemeindevorsteher zu vertreten sind, der Letztere daher in dieser Beziehung keine Vertretungsvollmacht benöthigt. P.

XVII. **(Beeidigung des Todtengräbers.)** Eine k. k. Statthalterei hatte verordnet, dass die Todtengräber bei confessionellen und communalen Friedhöfen von dem Vertreter der politischen Behörde zu beeiden seien. Ueber dagegen erhobene Beschwerde hat nun das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 28. Jänner 1899, Z. 34.159 ex 1898, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht entschieden, dass es von der in Aussicht genommenen Vereidigung der Todtengräber sowohl an confessionellen, als auch an communalen Friedhöfen sein Abkommen zu finden habe, da eine solche Maßregel gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und im Verordnungswege den Friedhofverwaltungen nicht auferlegt werden kann. Bei confessionellen Friedhöfen wird daher der Todtengräber nur von dem Pfarrer in Eid und Pflicht zu nehmen sein. P.

XVIII. **(Stempelpflicht der Namensbestätigung bei Tabular-Urkunden.)** Bei derlei Urkunden ist die Unterschrift von der politischen (öfters auch der kirchlichen) Behörde in der Weise zu bescheinigen, dass bestätiget wird, die unterzeichnete Person sei zur Vertretung dieser oder jener juristischen Corporation, eines Gemeindeamtes ꝛc. berechtiget. Laut Finanz-Ministerial-Erlass vom 16. November 1898, Z. 38.086, sind diese Bestätigungen gemäß T. P. 26 lit. c und 116 a, aa des G. G. mit dem Stempel per 1 fl. zu versehen. P.

XIX. **(Der Organisten- oder Chorregentengehalt ist in Ermanglung des Kirchenvermögens von der Pfarrgemeinde zu bestreiten.)** Hierüber hatte sich der Verwaltungs-Gerichtshof in den Erkenntnissen vom 11. December 1897, Z. 6517 und 27. Jänner 1898, Z. 456 und 457 ausgesprochen, wobei er nach folgenden Grundsätzen vorgieng:

1. Die Chormusik ist unbestritten ein nothwendig rituelles Erfordernis bei der Pfarrkirche und ist die Thatsache der fortlaufenden Bestellung des Organistendienstes zu constatieren.

2. Nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 hat, soweit für dieses Bedürfnis nicht durch ein Kirchenvermögen oder andere kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, die Bedeckung durch Umlagen auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde zu erfolgen.

3. Zur Beurtheilung des Vermögensstandes der betreffenden Kirche ist für die Behörde diejenige Rechnung maßgebend, welche von den gesetzlich zur Verwaltung berufenen Organen gelegt wird. Der Hinweis auf ein Vermögen, welches erst im Rechtswege zu erstreiten ist, erscheint hinfällig.

4. Die Berufung auf § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 und die durch denselben erhaltenen älteren Vorschriften, wonach Beneficiat (in Böhmen) und Patron zur Deckung des Aufwandes für Kirchenbedürfnisse heranzuziehen sei, ist nicht zulässig, da diese Vorschriften sich durchweg auf die Erhaltung der Kirchengebäude beziehen und eine analoge Anwendung auf die Kirchenbedürfnisse durch die klare Vorschrift des § 36 ausgeschlossen erscheint.

5. Durch ein freiwilliges Versprechen oder eine freiwillige Gabe des Patrones für den Chorregenten ist die öffentlich rechtliche Verpflichtung der Pfarrgemeinde zur Entlohnung des Chorregenten nicht tangiert.

6. Ist eine Ablösung einer Gemeinde von der Verpflichtung für den Chordienst geschehen und das Ablösungscapital thatsächlich erlegt worden, so ist dieses revelant und ist die Richtigkeit im administrativen Verfahren darzuthun.

7. In Sachen des Aufwandes für den Organisten entscheidet zuerst die Bezirkshauptmannschaft, im Recurswege Statthalterei und Ministerium, wenn anders die Pfarrgemeinde eine Entlohnung des Chorregenten a priori ablehnt und über die Höhe derselben mit der Kirchenverwaltung keine Einigung erzielt wird. P.

XX. **(Sind Geistliche, insbesondere Ordenspriester im Falle des Religionswechsels ehefähig?)** Diese wiederholt aufgetauchte Frage zu verneinen, hatte erst jüngst wieder der Verwaltungs-Gerichtshof Gelegenheit. Ein Ordenspriester hatte sein Stift verlassen, war altkatholisch geworden und Kaufmann in Nürnberg. Er wollte nun heiraten, aber das Ehefähigkeits-Zeugnis wurde ihm verweigert, was denn auch der Verwaltungs-Gerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16. März 1898, Zahl 1400, gesetzlich begründet befunden hat, denn der § 63 a. b. G. B. enthält ein aus dem canonischen Rechte ohne Beschränkung übernommenes staatliches Ehehindernis, nach welchem das durch den Empfang der höheren Weihe und durch das abgelegte Ordensgelübde einmal begründete Ehehindernis nicht wieder erlischt. Wenn weiters im Art. 5 bezw. 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 bestimmt wird, dass durch eine Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an dem Ausgetretenen verloren gehen, so wird hiemit keineswegs ausgesprochen, dass auch die von der Staatsgesetzgebung normierte Beschränkung der Rechtsfähigkeit für die hier in Frage stehenden Personen erloschen sei. Die Unterwerfung unter das Gesetz (§ 63 a. b. G. B.) erscheint nicht mehr als eine Verpflichtung der Kirche gegenüber, sondern als Gebot der staatlichen Gesetzgebung. Aus diesem Grunde erscheint auch die Berufung auf § 14 der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 irrevelant. P.

XXI. **(Wie kann man Schulkinder zum Besuche des Schulgottesdienstes anleiten?)** In erster Linie sind die Lehrer dazu verpflichtet, nach § 50 al. 3 der Schul- und Unterrichts-Ordnung vom 20. August 1870, Z. 7648; denn die Ueberwachung der Kinder bei den religiösen Uebungen setzt deren Anwesenheit voraus. In zweiter Linie hat dazu der Leiter der Schule die Pflicht, da ihm nach § 34 der Schul- und Unterrichts-Ordnung die Pflicht obliegt, „für das genaue Befolgen der Schulordnung Sorge zu tragen". In dritter Linie ist auch der Ortsschulrath dazu verpflichtet, da ihm obliegt: „Die Disciplin in der Schule zu beaufsichtigen, den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen lassen." Der Besuch der Schulmesse ist ebenso obligat, wie der Besuch des Schulunterrichtes und sind die Versäumnisse

beider gleichzuhalten. Der Katechet soll den Besuch der Kirche von Seite der Schulkinder fördern durch recht oftmalige Aufmunterung, durch wöchentliche Controle, durch Belohnung der Pflichttreuen, etwa alle Vierteljahre ein Bildchen, durch liebevolle Ermahnung der Eltern in der Predigt und bei anderen passenden Gelegenheiten; denn es soll den Kindern Liebe zum Gotteshause eingepflanzt werden. Wenn die Lehrer für einen schönen Gesang bei der Schulmesse sorgen und der Katechet die Liebe der Kinder gewonnen hat, so wird wohl kaum ein Kind ohne Grund fernbleiben. Nothwendig ist auch, dass der Katechet die heilige Messe gut erklärt und den Besuch nicht durch die Forderung allzulangen Kniens auf den harten Steinen etwa den Kleinen verleidet.

XXII. **(Etwas für Ministranten.)** Betreffend die Kniebeugung vor dem Allerheiligsten, sei es in Monstranz oder Ciborio, hat die S. Rit. Congregatio am 14. Jänner 1898 folgendes Decret erlassen: „In der Privatmesse hat der Ministrant bei Uebertragung der Messbücher von der Epistelseite zur Evangelienseite und umgekehrt nur in der Mitte des Altares (in plano) unter den Stufen, nicht auf den Stufen, einfache Kniebeugung zu machen. So auch, wenn er beim Offertorium und beim letzten Einschenken (ad purificationem) auf den Altar hinaufsteigt, hat er gleichfalls in der Mitte des Altares, wie vorhin einfache Kniebeugung zu machen." Nur im Falle, wo er sich unter der Messe vom Altare entfernt, sich etwa in die Sacristei oder anderswohin begibt, hat er vor dem Abgehen und Ankommen beide Knie zu beugen, aber immer unter den Stufen in der Ebene (in plano). Ueberhaupt, wenn man vor dem ausgesetzten Allerheiligsten ankommt oder abgeht, oder vorbeigeht, ebenso wenn man bei Ausspendung der heiligen Communion vor demselben vorbeigeht, ist allzeit wie oben die doppelte Kniebeugung zu machen.

XXIII. **(Die Umschläge der Schulbücher.)** Die Schüler werden angehalten, dass sie die Einbände der Schulbücher mit einem Schutzumschlag versehen. An dieser Verordnung lässt sich nichts ausstellen. Doch möge es der Katechet sich nicht verdrießen lassen, nachzusehen, womit Katechismus und andere Schulbücher eingeschlagen werden. Er wird manche Ueberraschung erleben. Er findet da vielleicht Fragmente eines socialdemokratischen Witzblattes mit seinen indecenten Bildern und ebensolchem Texte; er trifft da ganze Blätter von socialdemokratischen und liberalen Zeitungen, die in bekannter Manier gegen Clerus und Kirche loslegen. Ob die Kinder das lesen, bezw. anschauen? Gewiss, auch in der Religionsstunde thun sie es. Die Sitznachbarn betheiligen sich auch dabei, die Bücher wandern von Hand zu Hand und es steht nicht lange an, so kennt die ganze Classe den unsauberen Inhalt der Schutzumschläge aller Bücher. So etwas darf natürlich nicht geduldet werden. Es empfiehlt sich daher, gleich bei Beginn des Schuljahres alle Bücher hinsichtlich der Schutzumschläge einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und keinen Umschlag zu dulden, auf dem was immer für Bilder zu sehen sind, oder der einmal einer Zeitung oder einem Buche angehört hat. Zum mindesten lenkt ein solcher Umschlag die Aufmerksamkeit der Kinder vom Unterrichte ab. Auch lichte Schutz-

umschläge taugen nicht. Denn diese werden nur zu oft zu Uebungen im Malen, Zeichnen und Schreiben benützt. Den Zweck als Schutzumschlag dürften deshalb jene Papiersorten am ehesten erreichen, die möglichst dunkelfärbig und dabei sehr glatt sind. Auf diesen sind Schreib- und Malübungen unmöglich.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XXIV. **(Unfreundlichkeit stoßt ab.)** Jeder Präses eines kath. Gesellenvereines und jeder geistliche Rathgeber eines kath. Arbeitervereines weiß zu erzählen, wie viele bittere Pillen er hinabwürgen, wie oft er beide Augen zudrücken muss, wenn er seine Schutzbefohlenen im rechten Geiste erhalten will. Was soll man nun zu folgender Begebenheit sagen? Eine größere Anzahl Mitglieder eines kath. Gesellenvereines machte an einem Sonntag nachmittags einen Ausflug nach dem nahen H., um einige Gesellen zu besuchen, die in H. daheim und Mitglieder des gleichen Gesellenvereines waren. Die Gesellschaft gieng auch in ein Gasthaus, woselbst der junge Cooperator von H. bei einem Glase Bier saß. Der Senior des Gesellenvereines glaubte nun höflich sein zu müssen und stellte sich und seine Kameraden dem geistlichen Herrn vor. Dieser aber machte eine abweisende Handbewegung und verließ ostentativ das Locale. Es läst sich leicht denken, dass eine solche bagatellmäßige Behandlung böses Blut machte; umsomehr, als ja auch eigene Pfarrkinder unter den also Abgefertigten waren. Zu bemerken ist noch, dass alle Gesellen ordentlich gekleidet, vollständig nüchtern waren und mit ruhigem Anstande das Gastzimmer betraten. Ist ein solches Vorgehen nicht Wasser auf die Mühle der Socialdemokraten, die ja ohnedies den kath. Arbeitern immer in den Ohren liegen mit der Phrase: Die Geistlichen kümmern sich nicht um die Arbeiter, außer wenn sie dieselben brauchen, z. B. bei Wahlen? Ist ein solches Belieben nicht geeignet, den geistlichen Arbeitervorständen ihre ohnedies schwierige Stellung noch schwieriger zu machen? Das gienge auch noch ab, dass gutgesinnte Arbeiter durch hochfahrendes Benehmen geistlicher Personen abgestoßen werden. J. Scheiber.

XXV. **(Nachschauen bei der Ampelschnur!)** Athemlos kommt der Mesner zum Pfarrer und berichtet ihm, dass ein „großes Malheur" geschehen sei: Die Ampelschnur sei gerissen, die Ampel selbst auf den Fußboden der Kirche gestürzt ꝛc. Der Pfarrer begibt sich natürlich sofort in die Kirche und sieht das Unheil: die Ampel selbst ist durch den Sturz stark verbogen, das „Patentglas" in Trümmer zerschellt, in weitgeschweiftem Bogen fließt sanft das „oleum effusum" nach allen vier Himmelsgegenden auseinander u. s. w. Natürlich wird sofort nach der Ursache „dieses Malheurs" geforscht und dieselbe auch alsbald entdeckt. Im Winter legt sich der Dunst, der sich in der Kirche entwickelt, in den Dunstlöchern am Plafond der Kirche an, gefriert dort und fällt dann bei wärmerer Temperatur tropfenweise herab, wie man ja dies oft beobachten kann. So setzt sich denn gleicherweise in dem Loche, durch welches die Ampelschnur in den Dachboden geführt wird, der Dunst an und sickert dann tropfenweise in die Ampelschnur und so geschieht es, dass dieselbe an dieser

oberen Stelle nach und nach morsch wird und endlich reißt. Dies war auch beim gegenwärtigen Absturz der Ampel die Ursache, wie sich augenscheinlich zeigte; denn die Ampelschnur, obwohl ein starker Strick, war gerade an der obbezeichneten Stelle abgemorscht. Daher heißt es manchmal „nachschauen bei der Ampelschnur!“

Eggerding. A. Reidinger, Pfarrer.

XXVI. **(Ist Confessionslosigkeits-Erklärung ein Religionswechsel?)** Mit der Entscheidung dieser Frage hatte sich jüngst der Verwaltungsgerichtshof aus Anlass einer Beschwerde zu befassen, die der Krankencassenbeamte Karl Riedl gegen das Ministerium für Cultus und Unterricht erhoben hatte. Riedl, der im Jahre 1894 mit seiner Frau aus der römisch-katholischen Kirche austrat und sich confessionslos erklärte, zeigte im September 1895 dem magistratischen Bezirksamte Ottakring an, dass er seinen damals sechs Jahre alten Sohn Richard ebenfalls confessionslos erziehen wolle und ersuchte um dessen Ausscheidung aus der römisch-katholischen Kirche. Das magistratische Bezirksamt gab diesem Ersuchen keine Folge mit der Motivierung, dass nach § 139 des bürgerlichen Gesetzbuches die Eltern ihre unmündigen Kinder religiös erziehen müssen und dass bei einem Kinde nur dann ein Religionswechsel eintreten könne, wenn dessen Eltern oder nur ein Theil einen Religionswechsel vollzieht. Die Confessionslosigkeits-Erklärung sei kein Religionswechsel, da als solcher nur der Uebertritt von einer staatlich anerkannten Kirche zu einer anderen gelten könne, während die Confessionslosigkeit die Negation jedes positiven Glaubens sei. In gleicher Weise entschied auch die Statthalterei und in letzter Instanz das Ministerium für Cultus und Unterricht. Gegen die Entscheidung des Ministeriums erhob nun Karl Riedl die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, welcher in seiner letzten Sitzung die Beschwerde als unbegründet verwarf. Der Verwaltungsgerichtshof hielt an der Anschauung fest, dass die Confessionslosigkeit keinen Religionswechsel involviert und dass die Begriffe Religion und Confession für den staatlichen Bereich identisch sind. Alvera.

XXVII. **(Zweifache Bigamie.)** Der Cassationshof in Wien hatte unter dem Vorsitze des Präsidenten v. Stremayr über einen Fall zweifacher Bigamie zu entscheiden. Im Jahre 1867 hatte der gegenwärtig dreiundsechzigjährige Magazinmeister der österreichischen Staatsbahnen Gustav Roybar zum erstenmale geheiratet. Nach mehrjähriger Ehe verließ er seine Gattin und heiratete bei deren Lebzeiten im Jahre 1889 zum zweitenmale. Als die zweite Frau im Juli 1895 gestorben war, heiratete er im Jahre 1896 in St. Pölten ein drittesmal. Im Vorjahre kam der Gerichtsbehörde zur Kenntnis, dass die erste Frau des Roybar noch lebe. Der heiratslustige Mann wurde beim Kreisgerichte in St. Pölten wegen zweifacher Bigamie angeklagt, jedoch in der Verhandlung am 28. October v. J. nur wegen einfacher Bigamie zu vier Monaten Kerkers verurtheilt. Der Gerichtshof nahm an, dass eine Bestrafung wegen der zweiten Ehe infolge Verjährung nicht erfolgen könne. Gegen die Annahme der Verjährung erhob die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde, welche vom General-

advocaten Ritter von Hauer ausgeführt wurde. Dieser machte geltend, dass die Bigamie ein Dauerdelict sei, dessen Verjährung nicht schon vom Tage der wider das Gesetz eingegangenen Eheschließung, sondern erst vom Zeitpunkte der Auflösung der Ehe zu zählen beginne. Der Cassationshof pflichtete dieser Anschauung bei, erkannte den Angeklagten der zweifachen Bigamie für schuldig und erhöhte die Kerkerstrafe von vier auf sechs Monate. A.

XXVIII. **(Der Opfergang ein Theil des Gottesdienstes.)** In manchen Orten ist der Gebrauch, dass vor der kirchlichen Trauung und sonst bei anderen gottesdienstlichen Handlungen die Gläubigen einen Opfergang halten, also entweder um den Altar herum oder, wenn das nicht möglich ist, zum Altar gehen und eine kleine Geldspende geben. Der Cassationshof hat mit Erkenntnis vom 11. Mai 1897, Z. 5300, entschieden, dass auch dieser Opfergang ein Bestandtheil der öffentlichen Uebung der katholischen Religion und daher dessen Störung nach § 303 des Strafgesetzbuches strafbar sei. Alvera.

XXIX. **(Die Versendung durch die Post ist nicht Austheilung von Schriften.)** Franz B. wurde durch Urtheil des Bezirksgerichtes in Znaim vom 8. März, Art. 239/98 der im § 23 des Pressgesetzes bezeichneten Uebertretung schuldig erklärt und dieses Urtheil wurde auch vom Kreisgerichte Znaim bestätigt, weil er eine in Placatform angefertigte Druckschrift an verschiedene Personen mit der Post unter Kreuzbandschleifen versendet hatte, ohne hiezu die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt zu haben. Der Cassationshof hingegen hat ihn mit Plenarentscheidung vom 30. Juni 1898, Z. 8523, freigesprochen, denn „Vertheilung nach § 23 des Pressgesetzes setzt körperliche Uebergabe von Hand zu Hand voraus; das Versenden einer Druckschrift mittels Post, auch wenn es an mehr oder wenige unbestimmte Personencomplexe erfolgt, ist nicht Vertheilung im Sinne der Gesetzesstelle. Alvera.

XXX. **(Die Ertheilung der Generalabsolution an die Franciscaner-Tertiaren im Beichtstuhle)** kann von jedem Beichtvater ertheilt werden; und zwar schließt sie sich unmittelbar an die Formel der sacramentalen Lossprechung an, so dass der Beichtvater, nachdem er die Worte: deinde, ego te absolvo etc. (respective das Gebet Passio Domini n. J. Chr.) beendet hat, die Formel der Generalabsolution spricht, welche lautet: „Dominus noster Jesus Christus, qui B. Petro Apostolo dedit potestatem ligandi atque solvendi, ille te absolvat ab omni vinculo delictorum, ut habeas vitam aeternam et vivas in saecula saeculorum. Amen. Per sacratissimam passionem et mortem Dni. n. J. Chr., precibus et meritis Beatissimae semper Virginis Mariae, Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, B. Patris nostri Francisci et omnium Sanctorum auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa, plenariam Indulgentiam omnium peccatorum tuorum tibi impertior; In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.“ Zur Giltigkeit der Generalabsolution ist diese Formel in der Regel wesentlich. P. Jg. Zeiler in seinem Normalbuche S. 133 ex 1884 bemerkt jedoch: Quodsi ob parti-

culares circumstantias integra haec formula usurpari nequeat, sacerdos caeteris omissis haec dicat: „Auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa plenariam omnium peccatorum tuorum Indulgentiam tibi impertior. In nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen.“

Als solche circumstantiae particulares können großer Zudrang von Beichtenden an den Concurstagen, und die thatsächliche Unmöglichkeit, die längere Formel zu gebrauchen, gelten.

Um die Generalabsolution giltig im Beichtstuhle zu empfangen, müssen die Tertiaren zuerst beichten, oder kann ihnen dieselbe auch, ohne zu beichten, ertheilt werden? Die größere Anzahl von Auctoritäten neigt sich der Meinung zu, dass die Beichte der Generalabsolution vorangehen müsste, und dass ohne Beicht die Spendung der Generalabsolution nicht giltig sei. Für diese Behauptung berufen sie sich auf die Worte der päpstlichen Constitution vom 30. Mai 1883, Absch. 2, Kap. 1. „Alle Tertiarier beiderlei Geschlechtes können nach würdigem Empfange der heiligen Sacramente der Buße und des Altares einen vollkommenen Ablass gewinnen unter den Bedingungen, welche hier folgen,“ von denen die achte von der Generalabsolution handelt; ferner auf das Breve Leo XIII. vom 7. Juli 1882 (Quartalschr. Jahrg. 1882 S. 1006), mit welchem die neue Formel für die Generalabsolution vorgeschrieben wird, wo es ausdrücklich heißt: Si haec indulgentia immediate post sacramentalem absolutionem impertiatur etc. schließlich auf die verschiedenen Regelerklärungen (P. Seeböck, P. Jeiler u. s. w.), welche vorschreiben, dass der Generalabsolution im Beichtstuhle zuerst die Beichte vorausgehen müsse; die gleiche Auffassung haben auch die meisten Beichtväter.

St. Martin i. J. F. Lang, Pfarrer.

XXXI. **(Newton über die Prediger.)** Der große Mathematiker Newton machte über die Prediger einen Ausspruch, welchen man ein geometrisches Urtheil über die Prediger nennen könnte, welches dieselben im Kern ihrer Gesinnung und im Einklang des Lebens mit ihrer Predigt messen will. Newton sagte: „Ich messe den Prediger nach dem Quadrate. Ich habe keinen Begriff von dem Umfange eines Tisches, wenn man mir bloß sagt, wie lang er sei, aber wenn ich auch weiß, wie breit er ist, so kann ich sein ganzes Maß angeben. So, wenn man mir sagt, was ein Mensch auf der Kanzel ist, so muss man mir auch sagen, was er unter der Kanzel ist, sonst weiß ich seine wahre Gestalt nicht.“

(Seb. Brunner. — Clem. Mar. Hofbauer S. 203.)

XXXII. **(Welche Behörde in Preußen** ist befugt, preußischen Unterthanen, die im Auslande heiraten wollen, das hiezu erforderliche Verehelichungszeugnis [Ehecertificat] ihrer persönlichen Fähigkeit auszustellen?)

Laut Erlass des preußischen Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1879 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Nr. 1 ex 1880, S. 2) soll die Bescheinigung über etwaige oder über nicht vorhandene Hindernisse für Schließung einer Ehe im Auslande von der betreffenden Ortspolizeibehörde

ausgestellt werden. Derselben liegt es für derartige Fälle ob (eventuell) die Bescheinigung dahin auszustellen, dass, soviel die angestellten Ermittlungen ergeben haben, der beabsichtigten Eheschließung im Auslande ein gesetzliches Hindernis nicht entgegenstehe. M. Pb

XXXIII. **(Einige den III. Orden des heiligen Franciscus betreffende Bestimmungen.)** P. Cassians O. Cap, neues „Praktisches Handbuch" enthält mehrere neue Bestimmungen: z. B. bisher war es Brauch bei Ertheilung des Ablassegens (sog. Gen. Abs.) sich der violetten Stola zu bedienen, P. Cassian aber sagt, auf Grund des Rituale Romanum sei die Stola in der Tagesfarbe zu nehmen, bei Ertheilung des päpstlichen Segens aber die weiße Farbe. — Ein Tertiar-Novize, respective Novizin, kann in todesgefährlicher Krankheit die heilige Profess, wenn ein dazu bevollmächtigter Priester nicht zu haben, vor jedem Beichtvater ablegen, wozu für diesen Fall alle Beichtväter bevollmächtigt wurden. Der Professact selbst darf aber erst, wenn diese Person wirklich in dieser Krankheit stirbt, nach ihrem Tode ins Ordensregister eingetragen werden, weil ja sonst die Profess nach abgelaufenem Noviziate nochmals vorschriftsmäßig abgelegt werden muss. — Interessant ist auch, dass dem III. Orden sieben Päpste (incl. P. Leo XIII.) angehörten, 85 Tertiaren als Heilige und Selige erklärt, über 100 der Seligsprechung nahe sind, auch viele berühmte Namen aus alter und neuer Zeit, z. B. den Musiker-Heros Liszt, findet man als Tertiar verzeichnet.

Schwanenstadt. Karl Krammer.

XXXIV. **(Ueber die Aufnahme von Personen in den III. Orden außerhalb ihres Wohnsitzes.)** Manchmal kommt es vor, dass eine Person, die in einem Orte wohnt, wo ohnehin eine Gemeinde des III. Ordens besteht, sich in einer anderen Ordensgemeinde aufnehmen lässt. Es scheint dies ganz gleichgiltig, ist es aber meist nicht. Vielleicht will die Person, dass die Leute es nicht erfahren? Dann kann auch der Ordensleiter ihres Wohnortes sie privatim einkleiden. Aber vielleicht will sie gerade zu diesem nicht gehen? Warum? Leider ist der häufigste Grund der, dass eine solche Person fürchten muss von dem Priester ihres Wohnortes, der sie kennt, zurückgewiesen zu werden aus speciellen Gründen, die im z. B. ärgernisgebenden Leben oder meist böser allgefürchteter Zunge o. dgl. bestehen. Darum gehen sie fort, wo man sie nicht kennt. Aber dies schadet ja nichts? Ist möglich, aber das Gegentheil beweist die Erfahrung. Irgendwo war eine solche Person, die allgemein als Mitglied des III. Ordens und des Jungfrauenbundes galt und den Mitgliedern beider vielen Schimpf und Hohn ob ihrer Zunge und Spionage u. s. w. eintrug. Der Ordens- und Bundesleiter erklärte endlich, diese Person gehört weder dem III. Orden noch dem Jungfrauenbunde an. Hohnlachend wies aber diese Person ein Zeugnis ihrer Ordensangehörigkeit und Bundesbüchlein vor von einem fremden Orte, wo sie aufgenommen worden; und ihrem Wohnort bleibt die Schande. Mag es auch vielleicht hie und da einen giltigen Grund geben, in den meisten Fällen sollten Ordensleiter solche fremde Petenten direct abweisen, ihre Ordensgemeinde hat keinen Nutzen, der Orden selbst die Schande.

Krammer.

XXXV. **(Intention bei der heiligen Taufe.)** Es gibt Priester, die bezüglich ihrer Intention bei Spendung der heiligen Taufe viele Zweifel haben. Ohne auf die verschiedenen Arten dieser Intention einzugehen, möge eine gute praktische Abhilfe für solche Zweifel erwähnt werden: der Priester fragt den Täufling: „Willst du getauft werden?" Der Pathe antwortet: „Ich will." Wenn der Priester bei diesen Worten gleichfalls bei sich sagt oder denkt: „und ich will taufen," bleibt aller Zweifel aus. Krammer.

XXXVI. **(Gebüren und Stempel bei ungar. Staats-Matrikelämtern.)** Die St. Franciscus Regis-Conferenz benöthigte den Geburtsschein des J. T. vom königl. ungarischen Staats-Matrikelamte in P. und ersuchte um denselben stempelfrei für die bürgerliche Eheschließung. Das Matrikelamt willfahrte zwar dem Ansuchen um einen stempelfreien Geburtsschein, verlangte aber 1 Krone Gebür. Wird irgend ein Auszug aus den staatlichen Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern zu einem anderen Zwecke benöthigt, so wird unbeschadet der Stempelgebür (50 kr.) auch die Schreibgebür eingehoben.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Coop.

XXXVII. **(Die Ehen russischer Unterthanen im Auslande.)** Das Wiener Diöcesanblatt Nr. 18 ex 1898 enthält über die Ehen russischer Unterthanen folgendes:

Die russische Regierung hat dem k. k. Ministerium des Innern auf mehrere Anfragen über die Ehen russischer Unterthanen im Auslande eröffnet:

1. Das russische Ehegesetz kennt nur eine Form der Eheschließung, nämlich die religiöse, je nach dem Religionsbekenntnisse der Brautleute.

2. Nur jene von russischen Staatsangehörigen im Auslande eingegangenen Ehen werden in Russland als giltig anerkannt, welche von den kirchlichen Behörden unter Beobachtung der in dieser Hinsicht in den russischen Gesetzen enthaltenen Normen geschlossen werden. Diese Normen sind folgende a) Wenn beide Brautleute derselben Confession angehören, so hat die Eheschließung vor dem Cultusorgan dieser Confession zu geschehen. b) Gehört bei einer gemischten Ehe zwischen christlichen Religionsverwandten der eine Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so ist es ausdrücklich Vorschrift, dass die Ehe vor dem griechisch-orthodoxen Priester geschlossen wird. c) Gehört bei gemischten Ehen zwischen christlichen Rel gionsverwandten kein Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so kann die Eheschließung vor dem Seelsorger des einen oder des anderen Brauttheiles stattfinden. d) Was die Ehen zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlich en Religion bekennen (Ungetaufte) angeht, so verbietet das russische Recht derartige Ehen, insoweit Angehörige der griechisch-orthodoxen oder der römisch-katholischen Kirche in Frage kommen. Es lässt dieselben aber zwischen Angehörigen der evangelischen Religion einerseits und Israeliten oder Mohamedanern anderseits zu. In diesem Falle muss jedoch die Trauung in dem evangelischen Gotteshause stattfinden

3. Keinerlei russische Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ist berufen, ein Zeugnis darüber auszustellen, ob gegen eine von einem russischen Unterthan im Auslande geschlossene Ehe vom Standpunkte des russischen Rechtes ein Hindernis obwaltet oder nicht.

Aus dieser Darlegung folgt, dass die Civilehe in Deutschland und Ungarn, sowie die Nothcivilehe in Oesterreich in Russland nicht anerkannt werden.

Sollte ein russischer Bräutigam eine katholische Oesterreicherin heiraten, so kann dies nur passiva assistentia geschehen, da eine Vor- oder Nachtrauung beim Popen stattfinden muss.

Heiratet ein österreichischer Katholik eine russische Unterthanin orthodoxer Confession, so könnte, weil die Braut die russische Staatsangehörigkeit verliert, vielleicht eher eine katholische Trauung stattfinden, obwohl auch hier die passiva assistentia die Regel sein wird.

Die Ehe eines russischen Protestanten und einer österreichischen Katholikin kann sowohl — vom staatlichen Standpunkte aus — vor dem katholischen als auch dem evangelischen Seelsorger geschlossen werden.

Das russische Gesetz erkennt das Ehehindernis disparitatis cultus an, wenn es sich zwischen Schismatikern und römisch-katholischen Christen einerseits und Ungetauften andererseits um die Eheschließung handelt. Insoferne deckt es sich mit dem § 64 des a. b. G., welches die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen verbietet. Zwischen Evangelischen und Ungetauften besteht das Ehehindernis disparitatis cultus nicht. Desungeachtet kann in Oesterreich eine solche Eheschließung wegen § 64 des a. b. G. nicht zustande kommen.

Ein russischer Mohamedaner und eine österreichische Jüdin können vor dem jüdischen Rabbiner die Ehe in Oesterreich schließen, jedoch muss die Ehe auch bei der politischen Behörde aufgeboten werden.

Zwei russische Mohamedaner können in Oesterreich keine in Russland anerkannte Ehe schließen. Sie können zwar eine Civilehe schließen, die erkennt Russland aber nicht an. Eine confessionelle Ehe können sie nicht schließen, da der Mohamedanismus in Oesterreich staatlich nicht anerkannt ist. Nur in Bosnien gienge es.

Das russische Consulat in Wien hat bisher Bescheinigungen ausgestellt, dass dem N. N., russischen Unterthan, die Ehe mit N. N., österreichische Staatsbürgerin, erlaubt wird. In einem Falle heiratete ein russischer schismatischer Arzt eine katholische Wienerin passiva assistentia nur, obwohl die Taufe und Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion vertragsmäßig garantiert war.

Der Katholik N. B. hatte in Warschau die Ehe mit der Protestantin A. B. in der katholischen Kirche geschlossen. Beide waren russische Unterthanen. Das russische Gericht trennte die Ehe dem Bande nach. Der Katholik N. B. wollte die Ehe mit der Katholikin C. D. schließen. Das russische Consulat in Wien bescheinigte die Ehefähigkeit des N. B., da der katholische Pfarrer propter impedimentum bigaminis die Trauung verweigern musste, fielen beide zum Protestantismus ab. Kraſa.

XXXVIII. **(Einsendung von Verzeichnissen der in Wien getrauten Personen an die zuständigen k. k. Polizeicommissariate in Wien.)**

Mittelst Erlasses des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien d. d. 22. August 1898, Z. 8222, wurde angeordnet:

„Um hinsichtlich der Beistellung von Verzeichnissen in Wien getrauter Personen, welche die k. k. Polizeidirection zum Behufe einer möglichst genauen Evidenzhaltung des Standes der Bevölkerung benöthigt, ein gleichmäßiges Vorgehen zu erzielen, werden die hochwürdigen Herren Matrikenführer des Wiener Polizei-Rayons angewiesen, künftighin nach dem beigefügten Formulare Ausweise über die im Vormonate vorgefallenen Trauungen zu verfassen und dieselben regelmäßig kurz nach Ablauf eines jeden Monates an das zuständige Polizei-Commissariat einzusenden."

Die Einsendung jener Trauungen, welche ohne fortlaufende Nummer einzutragen sind, z. B. katholische Trauung nach vorausgegangener Civilehe oder protestantischer Trauung braucht wohl nicht zu erfolgen. Bei solchen Trauungen, die von in Wien wohnhaften Brautleuten am Lande per delegationem vorkommen, wird wohl eine Anzeige zu erstatten sein. Dagegen kann sie unterbleiben, wenn am Lande wohnhafte Brautleute sich in eine Wiener Pfarre delegieren lassen. Kraſa.

XXXIX. **(Der Priester und der Hund.)** „Eine sonderbare Zusammenstellung!" wird mancher sagen. Es mag sein; aber ganz überflüssig ist sie sicherlich nicht.

Das Lob des Hundes ist in allen Zonen und Sprachen gesungen worden; es wäre unnütz, etwas hinzufügen, und unschön, etwas davon wegnehmen zu wollen. Die Wachsamkeit und Anhänglichkeit des Hundes an seinen Herrn sind männiglich bekannt.

Der Wachsamkeit wegen werden Hunde auch von Priestern gehalten; dagegen läßt sich nicht das Mindeste einwenden. Jagdhunde und Luxushündchen stehen dem Priester weniger gut an.

Hält sich ein Priester einen Hund der Wachsamkeit wegen, so muss er es so anstellen, dass die Parteien bei ihrem Verkehre im geistlichen Hause nicht belästigt werden. Es macht einen höchst üblen Eindruck, wenn Jemand, der dem Pfarrer die Stola zu entrichten kommt, schon vor dem Pfarrhofe oder im Vorgärtchen von einem dies nicht ahnenden Hunde „gestellt" wird; ist zu gleicher Zeit die Wirtschafterin nicht gut aufgelegt und auch der Pfarrer nicht bei rosiger Laune, dann mag der Besucher froh sein, wenn er diese drei Instanzen wieder hinter dem Rücken hat. Bei Tage thut übrigens eine jedem Pfarrhofe anzurathende Hausglocke beinahe dieselben Dienste, wie ein Haushund; nur hat sie vor diesem voraus, dass sie niemals — beißt.

Wie aber, wenn der Priester selbst Besuche macht?

Nimmt schon ein wahrhaft gebildeter Laie niemals seinen Hund mit, wenn er einen Besuch vor hat, so darf dies umsoweniger der Priester thun. Der Besuchte wird es sich zur Freude oder Ehre rechnen, einen lieben Gast, nicht aber auch einen Hund empfangen zu können. Man weiß, dass nicht alle Hunde reinlich sind und bisweilen ein Zimmer mit Turnern bevölkern, die im Hoch- und Weitsprung berühmt sind; man weiß, dass auch Hunde ihre natürlichen Bedürfnisse haben; man weiß, dass Hunden, die sich überfressen haben, bisweilen „übel" wird . . .; soll ich noch weiter malen? Wie kommt Jemand dazu, das Opfer solcher Vorkommnisse zu werden.

Gibt es aber draußen zufällig Regen- oder Thauwetter: nun dann freut euch, ihr überzogenen Möbelstücke, ihr Teppiche und Beinkleider; denn die stabilitas loci kennt der canis familiaris nicht! Er kennt nicht einmal ein Ansehen der Person. Schon unterwegs springt er an den Leuten hinan, bespritzt sie durch Schütteln und dgl., so dass der geistliche Herr nicht selten in die Lage kommt, seines Hundes wegen Jemand um Nachsicht oder gar um Verzeihung bitten zu müssen. Frage: Ist Derartiges nothwendig?

Sollte irgend ein Priester meinen, Voranstehendes sei für ihn geschrieben, so sei ihm bedeutet: Diese Zeilen meinen Niemand und Alle. Der Beherzigung dürften sie wert sein. Ein Priester, der sich Feindschaft und Verdruss ersparen will, lasse sich nicht nur von seinem Hunde bewachen, sondern wache auch über seinen Hund und denke manchmal an das Wort: „Du sollst keine fremden Götter neben mir haben!"

Pöltenberg. J. Bergmann.

XL. (Die sogenannten Schneeballensammlungen.)

Unseren Lesern ist wohl der Unfug bekannt, der mit den genannten Samm-

lungen getrieben wird. Dieselben bestehen darin, dass von irgend einer Stelle aus ein Bettelbrief abgelassen wird zu irgend welchem Zwecke. Derjenige, der zuerst den Brief erhält, soll ihn dann an zwei Personen weiterschicken, resp. zweimal abschreiben und dann expedieren. Von diesen zweien soll dann gerade so verfahren werden, dass jeder wieder an zwei andere die Bettelei richtet und so dann in stetiger Potenzierung fort. Die Zahl der Angebettelten wächst dann geradezu horrend an und wenn die Bettelei Erfolg hat, muss das auch bei kleinen Gaben eine riesige Summe eintragen. Die Sache kommt unseres Wissens aus Frankreich, woher ja so viele neue Andächteleien und fromme oeuvres stammen, manches wirklich gute, aber auch viele, beinahe hätten wir gesagt, fromme Krämereien. Der Name Schneeballensammlung ist nicht übel gewählt, da ja, wenn die Sache Erfolg hat, das ganze wirklich Aehnlichkeit hat mit einem kleinen Schneeballen, der oben an einer großen Schneemasse sich losbröckelt und im Fallen schließlich zur riesig großen Lavine anwächst. Doch so poetisch sich das ausnimmt, um so weniger können wir uns praktisch mit dieser Art Bettelei befreunden. Zunächst ist die Sache schließlich doch eine recht unverschämte Zumuthung und auch vom sittlichen Standpunkt aus scheint uns diese Praxis sehr bedenklich. Wenn namentlich die Sammlung in der Weise erfolgt, dass der Folgende immer an den sein Almosen abliefert, von dem er die Forderung erhalten, so sieht man leicht ein, dass sich die Verwendung der einlaufenden Almosen thatsächlich jeder wirksamen Controle entzieht. Wie will man denn feststellen, wie viel Geld ich von denen erhalten, an welche ich meine zwei Briefe gerichtet habe und wer controliert dann wieder, was bei jenen eingelaufen war? Soll es wohl so selten vorkommen, dass durch solche Schneeballen-Manipulationen Leute in Versuchung zur Unterschlagung geführt werden, und wer übernimmt die Garantie, dass diese Versuchungen bei so günstiger Gelegenheit immer überwunden werden? Ist nicht dies eine Bedenken allein schon stark genug, die sittliche Zulässigkeit dieser Sammelmethode in Frage zu stellen? Wenn dann heute überall gebettelt werden muss, dann wenigstens auf einem Geleise bleiben, wo nicht zu fürchten ist, dass die Sammlung zu guterletzt ganz oder zum Theil in einer unberechtigten Tasche verschwinde.

Was ist aber zu thun, wenn eine derartige Anforderung an Jemand gerichtet wird? Nach unserer Meinung hat ein solcher Brief, statt, dass man ihn abschreibt und den Progressionsweg weiter wandern lässt, einfach im Papierkorb zu verschwinden. Wer wollte mich verpflichten, zu einer sittlich so bedenklichen Manipulation meine Mithilfe zu leisten? Ersieht man aus dem Briefe, zu welchem Zwecke diese Sammlung veranstaltet wird — dies ist nämlich häufig auch gar nicht klar — und ist man der Meinung, dass man dazu vernünftigerweise eine Unterstützung geben könne, so kann man ja sein Almosen sogleich an die betreffende Stelle direct schicken und braucht nicht in unserer schwindelreichen Zeit ein zum Schwindel leicht zu missbrauchendes und thatsächlich bisweilen wirklich schwindelhaftes Unternehmen zu befördern.

Mainz. Dr. Praxmarer.

XLI. **(Reinlichkeit in der Kirche.)** Bischof Rudigier pflegte zu sagen, „der Anblick einer Pfarrkirche gibt ein Bild des betreffenden Seelsorgers und der Gemeinde; nichts stößt so ab, als eine unreine Kirche!" Das österr. Corresp.-Bl. gibt über diesen Punkt einige beherzigenswerte Winke.

Es ist begreiflich, wenn gläubige Christen bisweilen Ekel vor dem Weihwasser empfinden und Andersgläubige diesen Brunnen geradezu einen „Seuchenherd" nennen. Auf dem Grunde des Kessels liegt Schmutz, die Oberfläche des Wassers ist mit fettigen Stoffen, Schnupftabakresten ꝛc. bedeckt, der Rand mit Grünspan überzogen. Eine wöchentliche Erneuerung des Weihwassers und damit verbundene Reinigung des Brunnens würde derartige, wenn auch selten, aber doch wirklich vorkommende Fälle unmöglich machen. Kupfer- und Zinnkessel sollten ganz entfernt werden oder man lasse sie vernickeln. Am besten sind Kessel aus Granit oder Marmor, die übrigens auch von Zeit zu Zeit mit Bürsten zu reinigen sind, oder Porzellan- und emaillierte Metalleinsätze.

Oftere Reinigung bedarf der Taufbrunnen. Bei der größten Sorgfalt zeigen sich oft an der Oberfläche des Taufwassers Schimmelansammlungen. Man gieße dann das Taufwasser durch ein reines, linnenes Tuch; das Tuch werde dann abluiert und die ablutio ins sacrarium gegeben. — Bei zinnenen Schüsseln zeigen sich oft schwarze Punkte im Zinn. Werden diese nicht sofort entfernt, so fressen sie sich ganz in das Metall ein. Dass bei den vascula für das heilige Oel, obwohl vergoldet, doch oft sich Grünspan ansetzt, ist Thatsache. Reinigung ist also auch hier nothwendig. Interessant wäre es, constatieren zu können, ob die schwarzen Punkte, Grünspan ꝛc. Folge einer Einwirkung des Oeles sind.

XLII. **(Beilagen für kirchliche Baubewilligungen.)** Die k. k. Statthalterei in Böhmen ordnete mit Erlass vom 29. Juni 1897, Z. 96.845, an, dass einem jeden Einschreiten um Bewilligung von Bauten oder Reparaturen bei Kirchen oder Pfarrhäusern stets der Rechnungs-Extract der letzten Kirchenrechnung, und wenn es sich um bedeutende Beträge handelt, die Rechnungs-Extracte der letzten drei Kirchenrechnungen in jedem Falle, ob die Kirche nun Vermögen besitzt oder passiv ist, beizuschließen seien. Auch wird es als wünschenswert bezeichnet, wenn die Kirchenvermögensverwaltungen bei jedem Ansuchen einen Vorschlag zur Bedeckung der Auslagen für die beantragten Reparaturen stellen.

Prinzersdorf (Nieder-Oest.) Pfarrer Riedling.

XLIII. **(Ueber Cultusbauangelegenheiten entscheidet nicht der Landesausschuss.)** Die Pfarrgemeinde B. in Schlesien war 1889 bemüssigt, einen dauernden Zugang zur Kirche und zum Friedhofe und daran eine steinerne Stiege zu errichten. Die eingepfarrte Gemeinde K. verweigerte die Beitragsleistung. Deshalb wurde der Landesausschuss angerufen und dieser erkannte unterm 18. Februar 1890, Z. 3383, dass die Herstellung der steinernen Stiege und des Zuganges zur Kirche und zum gemeinsamen Friedhofe eine gemeinsame Sache der in B. eingepfarrten Gemeinden sei, und dass dieselben nach dem Verhältnisse der Steuerleistung beitragen müssen.

Die Gemeinde K. recurrierte an den Verwaltungsgerichtshof und dieser sprach dem Landesausschusse durch Erkenntnis vom 13. Jänner 1893, Z. 163, das Recht ab, in dieser Angelegenheit zu entscheiden, da für die allfällige Beitragsleistung nach § 35, Alinea 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, nicht die Gemeindemitgliedschaft, sondern die Zugehörigkeit zum Pfarrverbande maßgebend erscheint und die Ingerenz der Gemeindevertretungen bei Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden nicht nach Maßgabe der Gemeindeordnung, sondern vielmehr nach Maßgabe der Min.-Verordnung vom 31. December 1877 R.-G.-Bl. Nr. 5, ex 1878, als Vertreter der Pfarrgemeinde einzutreten hat. Nach § 55 des obigen Gesetzes vom Jahre 1874 sind Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke, wenn sie aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen werden, von den Verwaltungsbehörden, d. i. den staatlichen Cultusverwaltungsbehörden im Instanzenzuge zu entscheiden. Riedling.

XLIV. **(Zur Trockenlegung der Kirchen.)** Im Archiv für christliche Kunst findet sich eine beachtenswerte Beobachtung von Pfarrer Detzel. An vielen Landkirchen, welche noch den Gottesacker zu ihrer Umgebung haben, bestand und besteht vielfach der Brauch, dass unmittelbar an den Außenwänden der Kirchen Beerdigungen stattfinden. Dadurch erhöht sich oft bedeutend der Humus um die Kirche, sodass die Oberfläche des Bodens der Kirche bedeutend unter die Oberfläche des Friedhofes zu liegen kommt, und infolgedessen nicht nur beständige Feuchtigkeit die unteren Theile der Kirchenmauer zersetzt, sondern auch bei Regenwetter das Wasser in die Kirche einsickert und eindringt. Er empfiehlt dagegen aus praktischer Erfahrung Abtragen des erhöhten Gottesackers und Anlegen eines Versickerungsgrabens von ungefähr 1 m Tiefe längs der Kirchenmauer. — Freilich wird dies schwer durchzuführen sein, wenn etwa Grabdenkmäler unmittelbar an der Kirchenmauer angebracht sind. — M.

XLV. **(Tritt für denjenigen, welcher sein Haus angezündet hat, das mit einer Hypothek belastet oder assecuriert ist, der Reservatfall ein, der über Brandleger [Incendiarii] verhängt ist?)** Es scheint, sagen die Coll. Burg. Februarh. 1899, dass diese Frage zu bejahen ist, denn eine solche Brandlegung widerstreitet bedeutend der Gerechtigkeit. Denn sie verursacht dem Hypothekar oder der Assecuranz einen aus der Brandlegung oder der Zerstörung des Hauses unmittelbar hervorgehenden Schaden. Beide haben ein unbedingtes Recht darauf, dass jenes Haus nicht freiwillig zerstört werde. Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XLVI. **(Stellungspflichtige Ehewerber.)** Die im § 44 der Wehrgesetznovelle vom Jahre 1882 statuierte Ausdehnung des Eheverbotes auf diejenigen stellungspflichtigen Ehewerber, welche der dritten Altersclasse nicht mehr angehören und das dienstpflichtige Alter (36 Jahre) noch nicht überschritten haben, ist in dem gegenwärtig geltenden Wehrgesetze vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41 nicht mehr enthalten und steht daher nicht mehr in Kraft. Hat demnach ein Ehewerber die dritte Alters-

classe überschritten, so besteht für den Seelsorger nicht mehr die Verpflichtung, sich über den Umstand, ob derselbe seiner Stellungspflicht bereits nachgekommen ist, die Ueberzeugung zu verschaffen (Wien. D.-Bl. Nr. 2. 1899). — K.

XLVII. **(Unerlaubter Spiritismus.)** Der heiligen Inquisitions-Congregation lag folgender Fall zur Entscheidung vor. N. pflegt, unter Ausschluss jeglichen Einvernehmens mit dem bösen Geiste, die Seelen der Verstorbenen zu citieren, indem er zum Haupte der himmlischen Heerscharen betet, es wolle ihm gestatten, mit dem Geiste einer verstorbenen Person zu reden. Bald spürt er, dass seine eigene zum Schreiben gerichtete Hand sich bewegt, wodurch die Anwesenheit des Geistes angezeigt wird. Er legt die Fragen vor und die Hand schreibt die gewünschten Antworten, welche mit den Lehren der Kirche gänzlich übereinstimmen. Sie betreffen zumeist den Zustand, worin die Seele eines Verstorbenen sich befindet, das Bedürfnis der Fürbitte für dieselben u. s. w. — Auf die Frage nach Erlaubtheit dieser Handlungsweise lautete die unter dem 30. März 1898 gegebene Antwort der Inquisitions-Congregation verneinend u. z. negative, uti exponitur. Der heilige Vater bestätigte diese Antwort am 1. April obigen Jahres. — Dr. Kerstgens.

XLVIII. **(Rubrikwidrige Inclinationen bei der Celebration der heiligen Messe.)** Mehrere hervorragende Auctoren, besonders aus älterer Zeit, erklären es als einen pius usus oder eine consuetudo laudabilis, dass der Celebrant auch in folgenden nicht von den Rubriken vorgeschriebenen Fällen in der Mitte des Altares eine inclinatio capitis gegen das Cruzifix hinmache: 1. wenn er bei der Ankunft in der Mitte des Altares den Kelch nach der Evangelienseite hingestellt hat; 2. bevor er auf die Epistelseite geht, um das Missale aufzuschlagen; 3. vor dem Kyrie; 4. unmittelbar nach demselben, wenn er an den Quatember- und anderen Tagen zum Beten der Orationen oder Prophetien zur Epistelseite sich begibt; 5. bevor er beim Offertorium auf die Epistelseite geht; 6. wenn er hierauf wieder in der Mitte des Altares anlangt; 7. bevor er abermals auf die Epistelseite zur Händewaschung geht; 8. vor der ablutio digitorum nach der heiligen Communion; 9. nach derselben. Dagegen entschied die heilige Riten-Congregation schon am 12. November 1831 auf eine desfallsige Anfrage: Serventur Rubricae. Nun sind aber die Rubriken des Missale strikter Interpretation, so dass man nichts hinzufügen oder wegnehmen oder verändern kann laut der Bulle des heiligen Papstes Pius V. „Quoprimum tempore“ vom 12. Juli 1570. Demnach sind auch die angeführten Inclinationen, da sie das Missale nicht erwähnt, als rubrikwidrig zu unterlassen und nur die beiden diesbezüglichen Inclinationen zu machen, welche das Missale vorschreibt, nämlich: 1. bevor der Priester zum Staffelgebete hinabsteigt und 2 falls er selbst das Missale auf die Evangelienseite tragen muss. Diese Ansicht vertreten auch mit Rücksicht auf das erwähnte Decret fast alle neueren Liturgiker (Pastor bonus X. 9/10). K.

XLIX. **(Klösterliche Niederlassungen in Unterfranken.)** Wiederholt brachten katholische Zeitungen Artikel über Begründung

von klösterlichen Niederlassungen in Unterfranken. So von Bischwind bei Gerolzhofen, Neustadt a. M., Zeil a. M. Bezüglich Bischwind ist das nöthige Gründungscapital vorhanden, Neustadt a. M. ist Eigenthum des Fürsten Karl von Löwenstein in Kleinheubach und werden von ihm die Klostergebäude, Gärten und Kirche schenkungsweise hergegeben; bei Zeil dürfte ein entsprechender Fond vorhanden sein. Um Neustadt a. M. hat sich die St. Benedictus-Genossenschaft in St. Ottilien (Oberbayern) beworben, ist aber zurückgetreten, nachdem in St. Ottilien große Anbauten gemacht werden mussten; die Oblaten von der unbefleckten Empfängnis Mariens wurden, weil der Orden französischen Ursprunges und meist aus Franzosen bestehend von der bayerischen Regierung im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde nicht zugelassen, obwohl Preußen dieselben in Hünfeld bei Fulda zugelassen hat; auch den Redemptoristen, denen der Fürst zunächst die ehemalige, nun ihm gehörige Benedictiner-Abtei zugedacht hatte, machte man Schwierigkeiten aus unbegreiflichen Gründen. Man sagt immer von gewisser Seite: Wendet euch, wenn ihr neue Klöster haben wollt, an die bereits in Bayern bestehenden Orden, Augustiner, Kapuziner, Franciscaner beider Regeln, Benedictiner, Karmeliter; allein auf jede Anfrage kommt die nämliche Antwort: Klosterbrüder haben wir genug, aber zu wenig Klosterpatres, um neue Niederlassungen zu gründen. Alle, die bezüglich vorgenannter drei Orte ein Interesse haben, seien aufmerksam gemacht auf den Orden der Serviten (Diener Mariens), die in allen drei Orten ein kleines Hospiz errichten würden. Es ertheilt gerne Auskunft der P. Provinzial der Serviten in Innsbruck, Tirol. — Auf solche Weise wäre auch dem Priestermangel, der in der Diöcese Würzburg immer empfindlicher wird, einigermaßen abgeholfen. Der Orden der Serviten war früher in Bayern (München) ansässig; der weibliche Orden (Servitinnen) existiert auch jetzt noch in Bayern; die Kleidung der Serviten gleicht der der Kapuziner. Einsichtsvolle Männer haben die Klöster als den mächtigsten Damm gegen die überhandnehmende Socialdemokratie genannt. Wenn das protestantische Preußen immer mehr neue Klöster zulässt, warum sollte sich das katholische Bayern dagegen wehren.

L. **(Eine scharfe, aber zutreffende Kritik.)** Wie scharf und zutreffend mitunter ganz einfache Leute Ungehöriges bei ihren Priestern zu kritisieren verstehen, dafür folgender Beleg: „Das Predigen unseres neuen geistlichen Herrn heißt nicht viel," ließ sich ein Bauer vernehmen, „aber das Messelesen versteht er sakrisch. Er geht hinaus, packt aus, schänkt ein, trinkt aus, packt zusammen und geht wieder hinein!" — Vernehmen wir noch eine Kritik solchen Gebarens aber ohne Anflug von Humor: „Wäre der Altar wie der Berg Sinai in blitzende Wolken gehüllt, wir würden seine Stufen nicht mit so wenig Achtung betreten. Von Moses, der vor dem Angesichte Gottes erscheinen durfte, steht geschrieben: Abscondit faciem suam, non enim audebat aspicere contra Deum (Exod. 3, 6); und wir, die wir täglich derselben Gunst gewürdigt werden, wir ersteigen kühn unseren Sinai mit leichtsinnigen Manieren, welche die Gläubigen scandalisieren, mit einer Hast, die ihre Gebete überstürzt und verwirrt, mit einer Eigenliebe und leeren Eitelkeit, die gerne die Aufmerksamkeit der Gläubigen vom Herrn auf uns ablenken möchte." (Manresa für Priester. Von Caussette. I. B. S. 156.)

LI. **(Sancta sancte.)** Zu meiner Schande bekenne ich, dass ich öfters einen Witz gemacht, wobei ich mich des einen oder des anderen Satzes der heiligen Schrift bediente. Das hörte einmal ein Altbayer, mein lieber College Augustin. Ohne viele Complimente zu machen, bekam ich einen festen geistigen Rippenstoß. Der blieb mir sitzen und drang so tief ein, dass ich heute nach sechs Jahren dergleichen Witze gerne unterlasse; ich bin curiert!

LII. **(Die Uebertragung der Reliquien des heiligen Norbertus.)** Es ist bekannt, dass der Leib des heiligen Norbert, Stifters des Prämonstratenser-Ordens und Erzbischofs von Magdeburg, in der Stiftskirche von Strahov zu Prag ruht. Doch erst seit dem 2. Mai 1627 birgt

Strahov diesen kostbaren Schatz. Fast 500 Jahre lang (1134—1626) hatte er seine Ruhestätte in der Liebfrauenkirche zu Magdeburg, wo der heilige Norbert so oft das heilige Messopfer gefeiert und gepredigt hatte. Mit Mühe nur konnten seine Ordenssöhne in den Wirren des dreißigjährigen Krieges die theuren Ueberreste retten. Feierlich war die Uebertragung der Reliquien des Heiligen nach Strahov. Ganz Prag hatte am 1. Mai 1627 sein Feierkleid angezogen. Ein glänzender Festzug, an dessen Spitze der Cardinal Harrach stand, erwartete die Ankunft der Reliquien vor dem Poritscher Thore. Der Abt von Strahov, Caspar von Questenberg, war schon tagsvorher bis Doxan bei Leitmeritz den heiligen Reliquien entgegengereist. Endlich nahte um die vierte Nachmittagsstunde der weiße, von den Prämonstratenser-Chorfrauen in Doxan festlich geschmückte Wagen, der von sechs schneeweißen Pferden gezogen wurde, umgeben von dem katholischen Adel Böhmens. Beim Thore wurde der heilige Leib herabgenommen und, nachdem Cardinal Harrach eine rührende Ansprache gehalten, setzte sich der Zug in Bewegung nach der Kirche unserer Lieben Frau von Tein in der Altstadt. Acht Prämonstratenser-Aebte trugen den heiligen Leib. In der Teinkirche blieb der heilige Leib durch die ganze Nacht vom 1. auf den 2. Mai beigesetzt. Die Prämonstratenser und übrigen Regularen hielten mit zahlreichen Gläubigen die ganze Nacht hindurch Wache bei den Reliquien des Heiligen. Am Morgen des 2. Mai wurde nach einem feierlichen, von einem Prämonstratenser-Abte celebrierten Hochamte unter Betheiligung sämmtlicher in Prag ansässiger Orden, des Domcapitels und einer ungeheuren Menge Volkes der heilige Leib nach der Stiftskirche von Strahov übertragen. Der Cardinal-Erzbischof trug in einem Reliquiar das Haupt des Heiligen und der Landesadel begleitete die heiligen Reliquien mit brennenden Kerzen. Aus den verschiedensten Stiften waren die Ordenssöhne zu diesem schönen Feste herbeigekommen: 15 Aebte und über hundert Ordensbrüder im weißen Kleide. In der Salvatorkirche bei der Brücke wurde der Zug unterbrochen und ein Te Deum gesungen, dann gieng man über die Brücke in der Kleinseite. Abt Questenberg empfieng den heiligen Leib am Kirchenportale, hielt eine ergreifende Ansprache, worauf Cardinal von Harrach das Hochamt feierte. — Durch die ganze Octav hindurch wurden feierliche Processionen nach Strahov geführt und von den einzelnen Orden, sowie vom Metropolitancapitel Festgottesdienste und Predigten gehalten. Am neunten Tage veranstaltete man nochmals eine Procession in die Teinkirche, wo in glänzender Rede ein Prämonstratenser-Chorherr den Dank aussprach für die großartige Betheiligung. Im Laufe der Octav kehrten, wie nach Urkunden bewiesen werden kann, an 600 Protestanten in den Schoß der Kirche zurück. Am zweiten Sonntag nach Ostern wird alljährlich dieses Fest der Uebertragung des heiligen Norbert begangen und nach je 50 Jahren in Strahov ein großes Jubiläum gefeiert. Schon am Tage der Uebertragung wurde der heilige Norbert zum Landespatrone von Böhmen erwählt. W—.

LIII. **(Priester-Kranken-Unterstützungsverein in Görz.)** Vielleicht interessiert jene Leser der Quartalschrift, welche Mitglieder obigen Vereines (sind oder) werden wollen, eine kurze Mittheilung über denselben aus dem „Correspondenz-Blatt". Nach diesem Berichte wurde vom Centralvorstand des Vereines der Jahresbericht für das Jahr 1898 an die Vereinsmitglieder mitgetheilt und zugleich zur Kenntnis gebracht, dass die Einberufung einer Generalversammlung in diesem Frühjahre nicht möglich sei, weil die erwünschte Klärung der Verhältnisse noch nicht erfolgt sei. — Die finanzielle Lage sei noch nicht gelöst, die von einigen Herren Mitgliedern gewünschte Errichtung eines neuen Curhauses in Karlsbad oder Johannesbad sei gänzlich ausgeschlossen, da das Stammcapital sich erheblich vermindert habe. Das Vereinsvermögen betrug am 31. December 1898 in Staatspapieren 133.400 fl. und im baren Gelde 35.810 fl. 63 kr

Von diesem Barvermögen konnten aber als vorhanden ausgewiesen werden nur 8871 fl. 54 kr., bleiben daher 26.939 fl. 9 kr., die nicht ausgewiesen werden konnten. Dieser Betrag wurde noch unter dem früheren Präsidium gegen

Verzinsung angelegt und muss leider sammt den laufenden Interessen gerichtlich eingetrieben werden.

Sämmtliche Einnahmen des Jahres 1898 betrugen 7994 fl. 21 kr., Ausgaben im Ganzen 8499 fl. 83 kr., so dass die Einnahmen von den Ausgaben um 505 fl. 64 kr. überstiegen wurden. Dieses findet seine Erklärung darin, dass die Interessen von dem eingeklagten Capitale für das Jahr 1898 nicht gezahlt und nebstdem die Interessen von einem in der Sparcassa deponierten Capitale per 8645 fl. 89 kr. nicht eingerechnet werden konnten.

Im Jahre 1898 sind dem Vereine beigetreten 58 lebenslängliche und 26 beitragende Mitglieder; dagegen sind mehrere Mitglieder, die ihre jährlichen Beiträge seit einigen Jahren nicht entrichtet hatten, nach § 9 der Statuten als ausgetreten zu betrachten.

In der Saison 1898—99 wurden in das Sanatorium in Meran aufgenommen bis jetzt 36 Priester und 4 Theologen; in dem Sanatorium zu Ika, welches das ganze Jahr geöffnet ist, fanden Aufnahme vom 1. Jänner bis 31. December 1898 im Ganzen 97 Priester. In dieses Sanatorium meldeten sich in den letzten Jahren so viele Mitglieder, dass es unmöglich ist, allen allsogleich die Aufnahme zu gewähren. Das Sanatorium in Görz musste 1898—99 geschlossen bleiben.

LIV. **(Geistlich und geistig.)** Die Bedeutungen von geistlich und geistig fielen ursprünglich zusammen und giengen erst im spät Mittelhochdeutschen auseinander, wie noch die ersten deutschen Bibelübersetzungen darthun. Beide werden auch jetzt noch oft verwechselt, jedoch nicht in jeder Bedeutung (geistlich heißt nie Geist habend, sondern nur zum Geistigen gehörend, sich darauf beziehend). Im Allgemeinen ist der Unterschied dieser: Geistig = 1) Geisthabend, 2) bloß aus Geist bestehend, unkörperlich. Geistlich = 1) den Geist betreffend, im Gegensatz des Körperlichen, Weltlichen, 2) die ewige Wohlfahrt des menschlichen Geistes betreffend, 3) auf Gottesverehrung und Gottesdienst sich beziehend, kirchlich u. s. w. Aus dem Gesagten ergibt sich auch der Unterschied zwischen geistlicher Verwandtschaft und geistiger Verwandtschaft: erstere beruht auf kirchlicher Bestimmung, letztere auf der Aehnlichkeit der Geister.

LV. **(Testis perjurus.)** Cajus hat einen falschen Eid abgelegt und Sempronius wurde deswegen unschuldig als Dieb verurtheilt. Sein Confessarius verpflichtet ihn, sein Unrecht vor dem unschuldig Verurtheilten einzugestehen und ihn um Verzeihung zu bitten. Genügte dieses oder hätte Cajus verpflichtet werden müssen, sich vor Gericht als Meineidigen anzugeben? Die „Correspondenz" ertheilt hierauf folgende Antwort: Hier kommen die Principien von der Ersatzpflicht des damnificator injustus in Betracht. Besteht zwischen der falschen Aussage des Cajus und der Schuldigerklärung des andern ein näherer Zusammenhang, hat z. B. Cajus in seiner falschen Aussage den Sempronius direct des Diebstahls bezichtigt oder sind die Umstände derart, dass aus dem falschen Eid des Cajus die Schuld des Sempronius nach einem gewissen Zusammenhange gefolgert werden muss, so ist Cajus die causa efficax damni und es gilt von ihm, was der heilige Alphonsus (Theol. mor. l. 4. n. 269) sagt: Qui sciens falsum testatus est, per quod alteri fuit efficax causa damni, tenetur ad impeditionem vel reparationem omnium damnorum, quae causantur. Dasselbe erklärt mit einigen Erweiterungen

Gury, II. n. 27 : Testis, qui falsum malitiose deposuit, est perjurus et justitiae violator et proinde tenetur ad omnium damnorum reparationem necnon ad falsi juramenti revocationem, cum pari suo damno, etiam cum periculo vitae, si vi falsi testimonii innocens ad mortem fuerit damnatus. Wenn hingegen ein innerer Zusammenhang zwischen dem falschen Eide des Cajus und der Verurtheilung des Sempronius nicht besteht, so ist nach Alphonsus l. 3. n. 635. probabilius keine Ersatzpflicht vorhanden, weil jene Verurtheilung in diesem Falle nicht durch die falsche Aussage, sondern durch einen Irrthum bei der Beweisführung oder durch andere Umstände herbeigeführt wurde.

Da nach dem Wortlaut des eingesandten Casus die Verurtheilung des Sempronius deswegen erfolgte, weil Cajus die falsche Aussage machte, so ist der erste Theil der obigen Frage zu verneinen und der zweite Theil zu bejahen.

LVI. **(Interruptio Missae.)** In manchen Pfarreien ist es üblich, dass an den Sonntagen der Quatemberzeiten statt der Predigt nach dem Evangelium der Messe der Rosenkranz eingeschaltet wird, welchen der Celebrant gemeinschaftlich mit dem Volke betet. Ist diese Unterbrechung der Messe erlaubt?

Eine kirchliche Entscheidung über diesen speciellen Punkt findet sich bei den Auctoren nicht verzeichnet, man muss somit urtheilen nach analogen Fällen. Da unter den Gründen, welche eine Unterbrechung der Messe nach dem Evangelium rechtfertigen, auch die Verrichtung von Gebeten angeführt wird, so dürfte auch das Abbeten des Rosenkranzes nicht ausgeschlossen sein. Jedenfalls sind hier Neuerungen nicht am Platze, andererseits aber können rechtmäßige Gewohnheiten, auf welche nach Alphonsus (l. 6. n. 351) in dieser Materie besonders zu achten ist, innerhalb der allgemein geltenden Normen über die interruptio missae nicht wohl beanständet werden.

LVII. **(P. Abraham a S. Clara über die Zerstreutheit beim Gebete.)** Beten und nicht aufmerken ist Schießen ohne Kugel, ist Schiffen ohne Ruder, ist Fliegen ohne Federn, ist Malen mit abgestandenen Farben, ist Streiten mit stumpfen und rostigen Waffen, ist Läuten mit einer zerklobenen (gesprungenen) Glocke.

Der Wurm zerbeißt dem Jonae die Kürbisblätter — das ist schad. Der Achan vergräbt den kostbaren Mantel — das ist schad. Der Pharao ertränkt die Kinder — das ist schad. Die Rachel sticht die goldenen Bilder. — das ist schad. Der David zerschneidet dem Saul den Mantel — das ist schad. Und die Unaufmerksamkeit oder Ausschweifigkeit (die Zerstreutheit) zerreißt und stiehlt und ertränkt und vergräbt nnd zerbeißt das heilige Gebet. Das ist immer und immer schad!

LVIII. **(Uebersetzungen von Ablassgebeten.)** Die meisten Ablassgebete sind ursprünglich in lateinischer oder italienischer Sprache verfasst. Es können jedoch, unbeschadet der Gewinnung der Ablässe diese Gebete auch in jeder anderen Sprache gebetet werden — wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil erklärt ist — sofern nur die Uebersetzung getreu

ist. Wann ist nun eine Uebersetzung getreu? Hierüber hat die Ablass-Congregation am 29. December 1864 entschieden: „Ut constet de fidelitate versionis, sufficit declaratio sacrae Congregationis Indulgentiarum per eminentissimum praefectum, vel unius ex Ordinariis loci, ubi vulgaris est lingua, in quam vertitur oratio, cuius recitationi primitus indulgentia concessa fuit.“ — Hieraus ergibt sich auch die Antwort auf eine Anfrage, ob es nämlich durch irgend eine römische Entscheidung verboten sei, beim Rosenkranzgebet im Ave Maria das Bittgebet dahin abzuändern: „Heilige Maria, Mutter Gottes, bitt für die armen Seelen . . .“, oder in der lauretanischen Litanei statt „bitt für uns“ „bitt für sie“ zu beten. Handelt es sich um Gewinnung der mit dem Rosenkranz und der lauretanischen Litanei verbundenen Ablässe, so sind offenbar durch obiges Decret genannte Veränderungen verboten, da das Ave Maria resp. die lauretanische Litanei mit diesen Abänderungen nie als eine getreue Uebersetzung approbiert werden kann. Aber auch abgesehen von der Gewinnung der Ablässe darf an Gebeten dieser Art, wie das Ave Maria und die lauretanische Litanei nichts geändert oder hinzugefügt werden. Es handelt sich hier um Gebetsformulare, die für die ganze Kirche gegeben und approbiert, die im gewissen Sinne liturgische Gebete sind. Ausdrücklich hat die Kirche wiederholt jeden Zusatz zu den approbierten Litaneien verworfen. Zum Ave Maria einen Zusatz zu machen, ist zwar unseres Wissens nie von der Kirche ausdrücklich verboten worden. Als vor einer Reihe von Jahren thatsächlich hie und da im Ave Maria der Zusatz „Immaculata“ gemacht wurde, und die Congregation angegangen wurde, hierüber sich zu äußern, verwarf sie wiederholt den genannten Zusatz, hielt es aber für überflüssig und unangebracht, in einem förmlichen Decrete ihr verwerfendes Urtheil auszusprechen. Was von den Zusätzen gilt, gilt auch von allen anderen Veränderungen.

(M. P. im Pastoral-Blatt für Nordamerika.)

LIX. **(Stoff für heilige Gewänder.)** Obwohl für die heiligen Gewänder Baumwollen- oder Wollenstoff verboten und nur Seide gestattet ist, so hat doch die Riten-Congregation für die Diöcese Gnesen-Posen mit Rücksicht auf ihre Armut erlaubt, solchen Stoff zu verwenden, der an der Außenseite, die dem Volke sichtbar ist, von Seide, darunter aber von Wolle, Baumwolle oder Linnen ist. Ita declaravit et rescripsit S. Rit. Congr. die 23. Martii 1882 in un. Gnesnen. et Posnanien.

LX. **(Pfarrconcursfragen.)**[1] I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo intelligi debet et demonstrari potest dogma Catholicum „extra Ecclesiam nullam esse salutem“? 2. Quid docet revelatio Christiana de natura Angelorum ac de relatione bonorum Angelorum ad genus humanum?

II. Ex jure canonico. 1. Fundamentum et valor s. Congregationis Indicis exponatur. 2. Crimina, quae defectione a Sede Romana perpetrantur, et poenae in ea statutae indicentur.

[1]) Bei der am 18. und 19. April d. J. abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich 11 Weltpriester und 5 Regularen.

3. Quis est parochus nupturientium proprius et quaenam officia ei in contrahendis matrimoniis incumbunt?

III. Ex theologia morali. 1. Quid requiritur ad simoniam juris divini, et quando speciatim committitur? 2. Martinus vovit peregrinationem ad cellas Marianas, sed distulit eam ultra annum. Tandem cogitat voto per alium satisfacere. Quaeritur 1. an differrendo peccaverit mortaliter, 2. an possit per alium voto satisfacere?

IV. Paraphrase: Epistel am weißen Sonntag (1. Epistel Joh. 5, 4—10).

V. Pastoraltheologie: 1. De forma Sacramenti Poenitentiae nec non de precibus antecedentibus et subsequentibus. 2. De unione materiae et formae in Sacramentis conficiendis.

Zur Predigt: auf den weißen Sonntag; Text: Quia vidisti me, Thoma, credidisti: beati, qui non viderunt, et crediderunt. Joan. 20. 29.

Thema: Der Glaube, eine Gnade.

Katechese: Welche Pflicht haben wir gegen unsere Schutzengel?

Der Volksgesang beim liturgischen Gottesdienst in Landkirchen.

Der kirchliche Gesang ist ein unzertrennlicher Theil der Liturgik, soll durch Text und Melodie belehrend erbauen, die Feier der heiligen Geheimnisse erhöhen. Der Gesang ist ein höheres und freudigeres Gebet, die Sprache der himmlischen Opferliebe. Daher ist auch im katholischen Gottesdienste der Gesang die Regel, stille Feier nur eine Ausnahme. Wie in der ersten Christenzeit alles Volk am Psalmengesang sich betheiligte, innigen Antheil am Opferleben, am liturgischen Gottesdienst nahm, so wäre auch heutzutage ein engerer Anschluss des Volkes bei der liturgischen Feier wünschens- und empfehlenswert. Sieht man leider allzuoft in Stadt und Land die Männerwelt, dem Sonntags-Gottesdienste, oftmals ohne Gebetbuch, mit gekreuzten Armen, in unehrbarer Stellung, aus Langweile gähnend oder mit einander plaudernd, beiwohnen, da dorten der Volksgesang nicht besteht und nicht gepflegt wird. In Frankreich wie in Italien und Belgien hört man gewichtige Autoritäten mit allem Recht die Einführung, die Pflege und Hebung des Volksgesanges unter den Massen empfehlen.

Aber was versteht man unter Volksgesang? Im Laufe des letzten Jahres konnte man in vielen Fachschriften, z. B. im General-Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands, über den Volksgesang, seine Pflege durch die „Cäcilianer", oftmals die kunterbuntesten Ansichten und Meinungen vernehmen. Da versteht ein Verfechter des Volksgesanges nur den deutschen Gesang (in vernacula lingua in der Muttersprache), den er beim Hochamte möchte zulassen, da sonst ja von einem Volksgesange nicht gesprochen werden könnte. (!) Gestehen muss man, dass manche Pfarrer von Gemeinden, die oft

nur drei Kilometer von einander entfernt sind, hier in der Frage des Volksgesanges die entgegenstehendsten Ansichten haben und dieselben in der Praxis zur Durchführung bringen. Der eine verbietet allen und jeden Volksgesang, will nur die Chorsänger in der Kirche singen lassen. Ein Anderer erlaubt den Schulkindern einige Lieder, bei Maiandachten oder nach der Messe an hohen Festtagen, wie zu Weihnachten, den erwachsenen Mädchen oder Frauen verbietet er aber, hinweisend auf die schlechtverstandenen Worte des heiligen Paulus: „Mulier taceat in ecclesia," alle Betheiligung am Volksgesange in der Muttersprache wie im Latein. Warum verbietet er ihnen nicht gar das laute Beten?

Wer je als Pilger an den großen französischen Wallfahrten nach dem Weltheiligthume Lourdes theilgenommen hat, wird mit Staunen beim gemeinschaftlichen Gottesdienste gehört haben, wie die aus 20 Zügen aus Nord und Süd nach dem Pyrenäenstädtchen herdampfenden Waller einstimmig die lateinischen Gesänge des Kyriale, namentlich das Credo sangen. Wie mächtig drang jenes aus 20.000 Kehlen vor der Rosenkranzkirche gesungene Glaubensbekenntnis des Credo zum Herzen! Auch in den einzelnen Eisenbahnwagen sangen die den 89 verschiedenen Diöcesen angehörenden Pilger, wie der Zufall sie zusammenführte, die lateinische Vesper, wie auch das Credo und lateinische Lieder.

Es dürfen unter Volksgesang beim liturgischen Gottesdienste nicht bloß jene religiösen Kirchenlieder zu Weihnachten und den verschiedenen Festtagen, in der Landessprache verstanden werden, sondern die Vesperpsalmen, lateinische Litaneien, selbst die Messgesänge des sog. Kyriale, also Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus, die von allem Volke gesungen werden können.

Introitus, Graduale, Offertorium, Postcommunio sollen nur von einem oder zwei Sängern gesungen werden. In der Benedictinerabtei Emaus, wo bekanntlich der Choralgesang seine schönste Blüte entfaltet, wo alles gesungen wird, selbst die Tischgebete des Benedicite, wird der Introitus, das Graduale nur von einigen (zwei) der bestgeschultesten Stimmen vorgetragen, ein erhabenes, herzpackendes Gebet. Unterdessen beten alle Anderen mit dem Celebranten das Staffelgebet. Beim neunmaligen Kyrie und Gloria, wo der Celebrant zum Sessel (ad sedes) sich begibt, wird in Wechselchören gesungen.

Man komme nicht mit den abgedroschenen Einwendungen, das Volk solle beten, nicht singen. Der Gesang ist aber das erhabenste Gebet, das die allerinnersten Herzensempfindungen ausdrücken und mittheilen soll. Wenn in der Extase kein Wort mehr Liebesgefühle und Erleuchtungen zu stammeln vermag, bewegt sich noch leicht und wahr der Ton aus der gehobenen Seele. Dass der Laie unverständliches Latein mitsinge, darf keine Einwendung sein, da auch die Poesie, der Text des Liedes in deutscher Sprache ihm nicht immer verständlich ist, Gott aber am liebsten die in der Kirchen-

sprache, in der Opfersprache der Liebe ihm vorgetragenen Bitten, die Lob-, Preis-, Dankesergüsse gnädig annimmt. Das Lallen des Kindleins ist Gott angenehm, das Beten und Singen im Latein, die Sprache der Braut Christi, ungemein angenehmer und verdienstlicher.

Räthlich wäre eine Einheit in diesen Fragen des Volksgesanges, der Theilnahme des Volkes am Kirchengesang und zwar müsste in einer Diöcese eine Erklärung, eine Vorschrift vom Ordinariate ausgehen, um den sich oft schnurstraks zuwiderlaufenden Ansichten zweier Nachbarspfarrer wegen der (perturbatio populi), der Volksverwirrung, eine Richtschnur ihres Handelns zu geben.

Meine persönliche Ansicht geht dahin, alles Volk soviel thunlich und möglich, am liturgischen Gottesdienst durch Mitsingen theilnehmen zu lassen. In der Praxis gestalten sich nun aber die Ausführungen dieser Theilnahme des Volkes je nach den verschiedenen Factoren, mit denen der Pfarrer zu rechnen hat.

Einen Pfarrer sah ich den neuen Choralgesang der Pustet'schen Ausgabe mit vieler Umsicht, Geduld und Ausdauer einführen. Da bedurfte es der liebevollen Schmeichelworte, um die alten Chorsänger von ihren altgewohnten auswendig gelernten Leiermelodien, die in Fleisch und Blut übergegangen waren, zu dem neuen „barbarischen" Choral anzuleiten, sie zum Singen zu bringen. — In seiner kleinen Pfarrei erkor er sich einige Knaben, denen er mühsam erst die Requiemsmesse, dann einige andere, die Muttergottesmesse und die dritte des Kyriale von Pustet gleichsam eintrichterte, damit im Falle, wo die alten Chorsänger Reißaus nehmen, Nachwuchs da sei. Allzubald traf dieses Desertieren ein, da die Alten die Knaben nicht im Chore dulden, vielweniger noch einen eigenen Knabenchor zulassen wollten. Bei einer Zurechtweisung des Leithammels der Knaben, der eben der Schule entlassen worden, machten auch diese Chorsängerlein wie die Alten „Greve" und blieben unten in der Kirche. Ein echter Chorsänger kann und wird nie in der Kirche beim Singen schweigen können und so lurrleten sie immer mit. Dass hieraus keine schöne Monotonie oder harmonische Einheit erstehen konnte, liegt auf der Hand. Peinlicher noch war diese „Greve", als der Schullehrer selbst des Küstersängers wegen nicht mehr ins Chor kam, also scheinbar mit denselben gemeinsame Sache gemacht hatte. Aus der Noth eine Tugend machen, hieß es jetzt. Der Pfarrer erklärte Wesen, Ursprung, Geschichte des Volksgesanges seinen Pfarrkindern, ermahnte die Gläubigen, einstimmig, wie ein feuriges Gebet, ohne Störung in einem gemeinschaftlichen Chore mitzusingen. Während nun der Küster und einige Sänger die Gesänge des Graduale, namentlich Introitus, Graduale, Offertorium, auch Vorsänger und Anstimmer sind, sollen die Gläubigen im Kirchenschiff im Wechselchore Gloria und Credo, die Vesperpsalmen ꝛc. mitsingen. Am Knabenchor betheiligen sich auch die Frauenstimmen, während Männerstimmen eine Seite allein im Wechselgesang singen. Kirchenlieder in der Landessprache sollen und dürfen nur in der

stillen Messe (nie aber bei ausgestelltem Allerheiligsten und bei der Frohnleichnamsprocession), bei Abend- und Bruderschaftsandachten, bei Wallfahrten, Flurgängen und Privatandachten, auch wohl vor der Predigt und nach Hochamt, Vesper complet gesungen werden.

Ein Dechant im Moselstädtchen R. läßt den Vorsänger auf der Empore bei Orgelbegleitung eine Seite des Wechselgesangs, alles Volk in der Kirche aber das andere Chor oder Wechselabnahme singen.

Die Orgel kann einzelne Theile supplieren, d. h. ergänzen.

1) Introitus muss ganz gesungen, die Antiphon wiederholt oder unter Orgelspiel recitiert werden. (submissa vere recitando.) Wo keine Orgel ist, soll er singend wiederholt werden.

2) Kyrie soll 9mal im Wechselchor, darf aber auch unter Orgelspiel 4mal recitiert werden.

3) Gloria kann unter Orgelspiel abwechselnd gesungen und recitiert, doch nie abgekürzt werden.

4) Gradual und Tractus dürfen nie wegbleiben, können aber auch recitiert werden.

In der Sequenz des Dies irae dürfen mehrere Strophen ausgelassen werden, doch müssen die deprekatorischen Bittrufe, wie: Juste judex, Rex tremende, Oro supplex etc. gesungen werden.

5) Das Credo muss ganz gesungen werden. Eine Recitation, ein Supplieren durch die Orgel ist hier nicht zulässig, da es als Glaubensbekenntnis ganz, ohne Abkürzung, gesungen werden muss.

Das Offertorium darf sogar ganz recitiert, darnach auch Festtagsmotetten gesungen werden.

7) Sanctus und Agnus dürfen abwechselnd gesungen und unter Orgelspiel recitiert werden.

8) Die Postcommunion darf, wie das Offertorium, ganz recitiert werden. Das Deo gratias nach dem Ite missa est darf durch die Orgel ersetzt werden.

Die Kirche, d. h. die Ritencongregation, wollte diese Concession nur aus vernünftigen Gründen da gestatten, wo durch die Predigt der Dienst zu lange dauern, die Sänger ungeschult, nicht gehörig geübt, mehrere Hochämter stattfinden ꝛc. Indes ist es die Regel und der Wunsch der Kirche, wenn nur thunlich, die Gesänge vollständig, ohne Recitation, zu singen.

Dippach (Luxemburg). Ad. Reiners.

† Professor Andreas Schick.

Die Diöcese Fulda, die im Laufe des Jahres bereits so schwere Verluste zu verzeichnen hatte [1]), steht trauernd an der Bahre eines Mannes, der als Mensch zu den besten und edelsten, als Priester zu den hervorragendsten und verdienstvollsten Geistlichen des Fuldaer Landes gezählt werden muss. Seine Wirksamkeit ist nie über die

[1]) Geschrieben Ende 1898.

Grenze seiner Heimat herausgegangen, war eben deshalb aber umso nachhaltiger und einflussreicher. Auch wenn ihm die Möglichkeit zu einer großen öffentlichen Thätigkeit geboten worden wäre, er hätte in seiner Bescheidenheit sicherlich darauf verzichtet. Für die Heimat und in der Heimat wollte er arbeiten und das ist ihm in seltenem Maße gelungen. Hier war sein Name bekannt bei Jung und Alt, und jeder sprach mit einem Gemisch von Liebe und Verehrung von dem kleinen Manne mit dem schwächlichen Körper und dem rastlos thätigen Geiste. Zu seinen Lebzeiten hätte er es sehr übel aufgenommen, wenn man seine Verdienste in einer biographischen Skizze verewigt hätte. Nun, wo er von uns geschieden, halten wir es für Pflicht, sein Andenken wach zu erhalten.

Geboren am 17. August 1834 zu Erfurtshausen, besuchte der talentvolle Knabe zunächst das Gymnasium zu Marburg. Früh empfand er den ausgesprochenen Beruf zum Priesterstande und so siedelte er in das Priesterseminar von Fulda über, wo er nach glänzender Absolvierung seiner theologischen Studien am 29. October 1857 aus den Händen des hochseligen Bischofs Christoph Florentius Kött die heilige Priesterweihe empfieng.

Seine erste Anstellung erhielt Schick als Kaplan von Hofaschenbach, einem Dorfe unweit Fulda. Oft in seinem späten Leben kam er auf die glücklichen Kaplansjahre zurück, wo er unter einfachen braven Menschen lebte, die ihm schnell ans Herz gewachsen waren.

Aber bereits hatte der Bischof sein Auge auf Schick geworfen. Er berief ihn zunächst als Lehrer an das bischöfliche Knabenconvict zu Fulda, das damals seine eigenen Lehrcurse hatte. Etliche Jahre später wurde er Professor der neutestamentlichen Exegese, der Moral und der Socialwissenschaften am Priesterseminare und schließlich am Vorabende des Culturkampfes Subregens. Da, wo andere ihre Laufbahn abschließen, sollte für Schick erst die eigentliche Lebensaufgabe beginnen.

Man stand im Beginne des Culturkampfes. In der Presse aller Schattierungen, in zahllosen Broschüren, auf Rednerbühnen und hinter dem Biertisch zog man gegen die Kirche, den Clerus und die treuen Katholiken los. Selbst das stille Fuldaer Land blieb von diesem gewaltigen Sturme nicht verschont. Professor Schick stand mit dem seligen Erzbischof, dem damaligen Regens Dr. Komp, auf der Warte. Die kirchenfeindliche Presse musste durch die treukirchliche bekämpft werden. So entstand die „Fuldaer Actien-Druckerei," zu deren Gründern und thätigsten Vorstandsmitgliedern der Heimgegangene zählte. Die erste Aufgabe dieses katholischen Unternehmens war die Gründung eines katholischen Blattes, der „Fuldaer Zeitung," die noch heute einen guten Ruf genießt. Um aber auch das gutkatholische Landvolk in seinem Glauben zu erhalten und zu bestärken, gab Professor Schick den „Bonifacius-Boten," ein Sonntagsblatt, heraus. Jede Woche tritt dieser Bote in vielen tausend Exemplaren

seine Wanderung an, und Gott allein weiß, welchen Segen dieses unscheinbare Blatt gestiftet hat. Die Redaction hielt Schick bis zum Ende seines Lebens bei.

Professor Schick war nicht nur Lehrer der Socialwissenschaften; er verwertete seine reichen Kenntnisse auch praktisch, besonders zum Besten der Landbevölkerung. Bei der traurigen Lage der Landwirtschaft vor mehreren Jahren veranstaltete er allenthalben Versammlungen und wies bei dieser Gelegenheit besonders auf die Nützlichkeit der Raiffeisen-Darlehenscassen hin. Einer seiner Vorträge über die Raiffeisen-Vereine wurde als Broschüre gedruckt und ist weit verbreitet worden.

Damit hätten wir Schicks Thätigkeit für das katholische Vereinsleben berührt. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man ihn die Seele des katholischen Vereinslebens in Fulda nennt. Er wusste sich für alles zu interessieren und bei anderen Interesse zu wecken, überall verstand er es, praktisch mit Rath und That zu helfen. Merkwürdig! wo er eingriff, da verspürte man neuen Muth, neue Begeisterung, frischen Fortschritt. Er ist der Gründer der blühenden katholischen Jünglingscongregation in der Bischofsstadt; für die Fuldaer Dienstmädchencongregation gründete er unter vielen Sorgen ein eigenes Haus, das „Marienheim".

Seine Hauptkraft wandte der edle Priester stets der Erziehung des jungen Clerus zu. In seltener Weise verstand er es, die jungen Leute für ihren heiligen Beruf zu begeistern. Um der großen Priesternoth zu steuern, erließ er in seinem „Bonifaciusboten" einen warmen Aufruf zur Gründung eines „Josefspfennigs", aus dessen Erträgnissen talentvolle, aber arme Knaben und Jünglinge zu Priestern herangebildet werden sollten. Sein feuriges Wort fand den rechten Wiederhall. Reichlich flossen die Gaben, und mancher junge Priester verdankt seitdem dem Josefspfennig seinen Beruf. Thätig betheiligte er sich an der Neueinrichtung und an dem Neubau des bischöflichen Knabenconvictes, und die Lateinschulen zu Amöneburg und Geisa sind zum größten Theil sein Werk. In seinen vierteljährigen Pastoralconferenzen endlich wusste er den tüchtigen Fuldaer Clerus zu echt priesterlicher Frömmigkeit und reger wissenschaftlicher Thätigkeit anzuspornen.

Ein warmes Herz hatte Prof. Schick für die Ordensleute. In den Leidensjahren des Culturkampfes hat er das glänzend bewiesen. Er geleitete die aus ihren Klöstern vertriebenen Benedictinerinnen und englischen Fräuleins ins Ausland und sorgte dort für ein provisorisches Heim. Mit besonderer Freude begrüßte er die jüngste Ordensniederlassung der Diöcese Fulda, das Missionshaus der PP. Oblaten zu Fünfeld, bei dessen Gründung er den neuankommenden Ordensleuten mit Rath und That beistand. Hier in dem neuerbauten Missionshause gedachte er auch seine letzten Lebenstage zuzubringen und sein Sterbestündlein zu erwarten. Nur die schwere Krankheit hinderte ihn an der Ausführung dieses Planes.

Bei all diesen zahlreichen Beschäftigungen fand Prof. Schick noch Zeit, sich an Kirchenbauten zu betheiligen. Bis zum letzten Augenblicke war eine seiner Sorgen der würdige Ausbau des Severikirchleins, des Lieblingsheiligthums der alten Fuldaer. Immer fand er Zeit, den Armen und Nothleidenden nachzugehen, sie zu trösten und zu unterstützen, aber nur so, dass die rechte Hand nie wusste, was die Linke that.

Prof. Schick wirkte gleich nachhaltig auf dem Katheder und in der Oeffentlichkeit; den ganzen Mann kennt man jedoch erst, wenn man einen Einblick in seine unermüdliche Thätigkeit als Beichtvater erhält. In Fulda und soweit sein Name bekannt war, hießen ihn die gewöhnlichen Leute nur den „Beicht-Schick". In seinem Beichtstuhle im Dome zu Fulda unweit der Sacristei hat der erfolgreiche Mann sicher seine größten Erfolge erzielt, hier sich aber auch jenes schwere Siechthum geholt, dem er endlich erliegen sollte.[1])

Lange haben die Ehren und Auszeichnungen ihn verschont, schließlich aber doch den Weg zu ihm gefunden — nicht zu seiner Freude. Er wurde unter Bischof Dr. Komp zum Ehrendomherrn und durch Papst Leo XIII. zum Geheimkämmerer ernannt, die wenigsten haben jedoch gesehen, dass er die Abzeichen seiner neuen Würde trug.

Am ersten Tage des Rosenkranzmonates früh um $6^1/_2$ Uhr schlummerte Professor Andreas Schick nach langem schweren Leiden sanft und selig hinüber. Ein reiches Herz, voll von so glühender Gottes- und Nächstenliebe, dass es nie glaubte genug zu thun, hatte zu schlagen aufgehört. Die Ideale, welche vor 41 Jahren die Brust des neugeweihten Priesters erfüllten, hatte er treu bewahrt, sie entfaltet, verwirklicht. Und von dem man das sagen kann, wer er auch immer sei, der ist ein großer, edler Mann und sein Andenken bleibt ewig. R. I. P.

Fünfeld bei Fulda. P. Jos. Classen. O. M. I.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Rubricae generales Breviarii** et Missalis Romani unacum additionibus et variationibus factis ex Decreto 11. Dec. 1897. Ratisbonae, Pustet. 70 Pf.

2) **Officia propria Mysteriorum** et Instrumentorum Passionis D. N. J. C. juxta Breviarium Rom. cum psalmis et precibus in extenso. Ratisbonae Pustet. Preis M. 1.50

3) **Die Schönheit der katholischen Kirche in ihren heiligen Ceremonien und äußeren Gebräuchen während des Kirchenjahres.** Nach Gregorius Rippel. Neu bearbeitet von Josef Wipfli, Professor in Altdorf. Benziger, Einsiedeln. Gebunden M. 1.50.

4) **Jesus am Oelberg.** Sechs Betrachtungen für die heilige Fastenzeit von Christoph Schmid. Benziger, Einsiedeln. Gebunden M. 1.—.

[1]) Schick gab 1894 eine „Anleitung zur Verwaltung des heiligen Bußsacramentes" heraus, die trotz ihres bescheidenen Umfanges höchst beachtenswert ist. (Als Manuscript gedruckt in der Fuldaer Actiendruckerei Fulda 1894!)

5) **Der Dienst der Assistenten und Ministri bei Pontificalfunctionen.** Von Johann B. Petz, Domvicar in Bamberg. Kempten, Kösel. 1899. Kl. 8°. S. 352.

6) **Das Buch der Psalmen.** Für das deutsche Volk bearbeitet und mit kurzen Erklärungen versehen von Dr. P. Beda Grundl O. S. B. Augsburg, Huttler.

7) **Das heiligste Herz Jesu und der heilige Rosenkranz.** Betrachtungen und Andachtsübungen zu Ehren des heiligen Herzens Jesu. Von P. A. M. Portmans O. Pr. Dülmen. Laumann.

8) **Monat der Schmerzenmutter.** Betrachtungen und Gebete zu Ehren der schmerzhaften Mutter für den September-Monat. Von P. Bernard M. Spörr, Servitenordenspriester. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung.

9) **Das Paradies der Socialdemokratie, so wie es wirklich sein wird.** Nach socialdemokratischen Schriften für alle besonnenen Arbeiter dargestellt von Dr. Engelbert Käser. V. Auflage. S. 15. Herder, Freiburg. Preis 15 Pf.

10) **Die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu,** erläutert für Priester und gebildete Laien. Von M. Meschler S. J. II. Auflage. Herder, Freiburg. Preis M. 1.20; gebunden M. 1.60.

11) **Katechismus der Gelübde für die gottgeweihten Personen des Ordensstandes.** Von P. Petrus Cotel S. J. Aus dem Französischen von Aug. Maier. V. Auflage. Herder, Freiburg. Preis 60 Pf

12) **Der Marien-Monat.** Betrachtungen mit einem Anhang von Gebeten. Von G. Schlosser S. J. III. Auflage. Herder, Freiburg. Preis: broschiert M. 1.50, gebunden M. 2.—.

13) **Taschenbüchlein des guten Tones.** Praktische Anleitung über die Formen des Anstandes für die weibliche Jugend. Von Sophie Christ. VII. Auflage. Mainz, Kirchheim. Preis M. 1.50.

14) **Altkatholisch oder echtkatholisch?** Zeitgemäße Erwägungen. Von Eduard Gürtler. 8°. 40 S. Im Selbstverlage des Verfassers. In Commission der Verlags-Buchhandlung „Styria" in Graz. Preis 10 kr., 50 Stück fl. 4.—, 100 Stück fl. 7.—.

15) **Vier Bücher von der Nachfolge Christi von Thomas von Kempis.** Herausgegeben von P. Edmund Hager O. S. B. Innsbruck, Verlag der Kinderfreund-Anstalt.

16) **Wachet über Gottes Kinder!** Ein Büchlein über katholische Kindererziehung. Von Sebastian Danner. 4. Auflage. Martinsbühel.

17) **Geistlicher Jugendführer.** Katholisches Unterrichts- und Andachtsbuch für die katholische Jugend. Von P. Ed. Hager O. S. B. VIII. Auflage. Martinsbühel.

18) **Mit Gott.** Unterrichts- und Gebetbuch für die katholische Jugend. Von P. Ed. Hager O. S. B. Innsbruck, Verlag der Kinderfreund-Anstalt.

19) **„Der christliche Kinderfreund,"** Monatschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Besonders für Eltern, Priester, Lehrer und Erzieher. Jedes Heft hat auch eine Beilage für die Kinder. — Abonnementspreis 60 kr. Der Vereinsbeitrag mit Abonnement auf den christlichen Kinderfreund 1 fl. Der Vereinsbeitrag ohne die Monatschrift 50 kr. — Vom christlichen Kinderfreund liegen bis Ende des Jahres 1898 vor:

20) **14 Jahrgänge, nämlich Jahrgang 1885 bis 1898.** (à Jahrgang 50 kr. = M. 1.— soweit der Vorrath reicht.)

Der „Kinderfreund" ist nicht für die Kinder, sondern nur die Beilage.

21) **Heilserum für die Jugend nach dem bewährten Recepte eines Seelenarztes.** Der Jugend, namentlich den studierenden Jünglingen, dargeboten von P. Josef Jordans S. J. Kevelar 1899. Verlag von Butzon und Berker. Preis 30 Pf.

Schluss der Redaction 25. Mai. — Ausgabe 20. Juni.

52. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1899. | IV. Heft.

Eine dritte Quelle unserer Schwäche.

Von P. Albert M. Weiß, O. Pr. Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Bei aller Anerkennung der menschlichen Fehlbarkeit und trotz der beständigen Furcht, durch einseitige Darstellung oder durch Uebertreibung eines an sich richtigen Gedankens irre zu gehen, befestige ich mich von Jahr zu Jahr mehr in der Ueberzeugung, dass der im letzten Artikel behandelte Gegenstand der eigentliche Inbegriff aller sogenannten Zeitfragen und die Kernfrage ist, auf die alle Versuche zu einer Besserung unserer Zustände zurückgeführt werden müssen.

Die sociale Frage mit den tausend und tausend Schwierigkeiten, die in ihrem Gefolge auftreten, ist nicht zu lösen, wenn wir uns nicht sagen: die vortrefflichsten Gesetze und Einrichtungen sind nicht bloß nutzlos, sondern wirken verderblich, wenn es nicht gelingt, den Menschen selbst, arm wie reich, sittlich zu erneuern. Die politischen Verhältnisse werden aus der heillosen Zerfahrenheit in unheilbare Auflösung hineingerathen, wenn die Menschen nicht fähig gemacht werden, einzugestehen, dass bei der Zunahme ihrer eigenen sittlichen Verwilderung eine gesunde öffentliche Sittlichkeit und damit eine öffentliche Ordnung überhaupt nicht mehr möglich ist. Die Erziehungsfrage lassen wir beiseite: es thäte uns leid, wenn wir nöthig hätten, unseren Satz selbst auf diesem Gebiet ausdrücklich betonen zu müssen. Aber auch die Erörterung über die Erneuerung der Wissenschaft und über den Fortschritt in der Cultur führt uns — wir haben das bei den Artikeln über die Universitäten gefunden — nachweislich zu dem gleichen Ergebnisse. Nicht Wissen macht uns heil, sondern die Wissenschaft selber wird krank und bringt nur Unheil, wenn nicht der Mensch, der sie betreibt, aus allen Kräften strebt, ein neuer, ein ganzer Mensch zu werden und wenn nicht alle Lehrer und alle wissenschaftlichen Einrichtungen darauf abzielen, die studierende Jugend sittlich rein und stark, charakterfest und fähig zur Selbstverleugnung

und zum Opfer zu machen, kurz zuerst den Menschen zu erziehen und erst auf diesen den Gebildeten zu pflanzen.

Dass es so überaus schwer hält, diese Capitalwahrheit selbst den christlichen Socialreformern und Welterneuerern, beinahe hätten wir gesagt, selbst so manchen Professoren und Priestern, verständlich zu machen, ja sie auch nur vor deren Zorn und Spott zu schützen, das mag uns beweisen, wie sehr wir alle vom Geiste der Welt beeinflusst sind. Es ist aber diese Wahrnehmung nur ein Grund mehr, für den Sieg eines Grundsatzes zu kämpfen, von dessen Anerkennung mehr als von allem andern die Hoffnung auf eine bessere Zukunft abhängt. —

Nun wird man uns vielleicht einwenden: Ja, aber was sollen denn in Fragen von so eminent praktischer Bedeutung so unbestimmte, allgemeine Begriffe? Da stehen wir den concreten politischen und socialen Verhältnissen im Parlament gegenüber, da sollen wir im Gemeinderath, in der Schulsitzung, in den Familien, auf der Kanzel dem Moloch der modernen Pädagogik die Kinder aus dem Rachen reißen und du räthst uns, wir sollen all die eisernen Mauern und Bollwerke, die der Liberalismus aufgerichtet hat, niederwerfen mit dem vagen Worte: Wir brauchen, wir wollen Menschen!

Diesen Einwurf hören wir stets mit einem wahren Vergnügen, ja, mit aufrichtiger Dankbarkeit.

Wir wissen nämlich schon selber, dass mit dem Worte Mensch, ganzer Mensch, Mensch werden, zum Menschen erziehen, ungefähr ebensoviel und ebensowenig gesagt ist als mit den Worten christlich und Christenthum.

Ein abstractes, rein ideales Christenthum, das nicht irgend eine bestimmte und formulierte Gestalt hat, ein Christenthum also, das nicht Confession ist, gibt es so wenig, als es ein „Recht an sich," eine „Wahrheit an sich," ein „Schönes an sich," als es eine rein begriffsmäßige Religion oder eine von jeder bestimmten Schule und jeder festen Lehrmeinung losgelöste Philosophie und Theologie gibt, oder eine Wissenschaft, die sonst nichts ist, denn eben die Wissenschaft „als solche," die Wissenschaft als Idee, also als reiner Begriff.

Man hat freilich in neuerer Zeit selbst auf katholischer Seite gemeint, „dass viele Verfechter des Autoritäts- und Kirchenprincipes die Religion und das Christenthum allzusehr oder fast ganz in der Kirchlichkeit aufgehen ließen," und dass „Kirchlichkeit und Religion

wohl zusammengehörten, aber doch nicht gleichwertig und auch nicht unmittelbar desselben Ursprungs seien."

Eine solche Sprache muthet uns an, als wenn uns jemand auffordern wollte, ihm einen reinen Baum, oder den Baum an sich, den Baum in seiner Idee, die Baumheit, zu zeigen und uns zurückwiese, wenn wir ihn vor einen Apfelbaum oder einen Eichbaum führten, da Baum und Apfelbaum zwar miteinander zusammenhiengen, aber doch nicht identisch seien. Wir müssten einem solchen Schüler des Joannes Scotus Erigena und des Wilhelm von Champeaux, des Wiklef und des Hus, einfach erklären, dass wir auf eine Verständigung mit ihm nicht rechnen könnten, wenn er sich nicht bis zu der Einsicht zu erschwingen vermöge, dass das Abstracte thatsächlich nur im Concreten existiert und dass es in Wahrheit und in Wirklichkeit nicht kann festgehalten werden, sobald man alles Bestimmte und Fassliche von ihm zu trennen versucht. Wer den Baum will, muss ihn in der Form irgend einer bestimmten Art hinnehmen. Will er aber den Apfelbaum von ihm ausscheiden, so vernichtet er auch den Baum. Ebenso kann man nicht die Kirche oder die Confession vom Christenthum, noch das Christenthum von der Religion trennen. Wer die wahre Religion will, der muss sie in der Form des Christenthums hinnehmen und wer ein wahrhaftes, lebendiges, unzerstückeltes Christenthum sucht, der kann es nur in der Gestalt des Katholicismus und der Kirche finden. Unternimmt er es, das Christenthum von der abstracten Religionheit zu trennen, oder das reine Christenthum darzustellen, indem er die Kirchlichkeit von ihm ausscheidet, dann gehen Kirche und Christenthum und Religion miteinander zugrunde, gerade wie der Glaube an Christus, wenn man den „historischen Christus" vom „idealen Christus" trennt.

Man kann sich deshalb aus psychologischen und aus pädagogischen Gründen vorläufig mit einer sogenannten Theorie der Religion oder mit einer Apologie des „Christenthums" zufrieden geben, d. h. man kann sich einstweilen damit begnügen, die Menschen zur Anerkennung dessen zu mahnen, was alle unterschiedlos und gemeinsam annehmen, die überhaupt den Versuch machen, Religion in irgend einer besonderen Gestalt oder irgendwelcher Form des Christenthums zu verwirklichen.

Aber man kann einmal nicht das Wesen der Religion und des Christenthums von jener äußerlichen Gestaltung trennen, in der

sich das Wesen selber richtig ausdrückt. Nur krankhafte Auswüchse, nur menschliche Zuthaten oder Entstellungen des wahren Gehaltes lassen sich davon absondern. Zu diesen gehört aber hoffentlich weder der Katholicismus noch die Kirchlichkeit.

Und man kann ferner von der ganzen Ausgestaltung des Christlichen in der Form des Katholischen und des Kirchlichen nur einstweilen abstrahieren, bis die Geister durch die Annahme dessen, was ihnen weniger Schwierigkeit bereitet, für die Annahme des Wesentlichen und des Ganzen vorbereitet sind.

Und auch das geht nie ganz consequent an, dass man bis dorthin von allen confessionellen Besonderheiten völlig absieht. In der praktischen Durchführung dieses apologetischen Verfahrens muss man bei aller Zurückhaltung stets die Religion und das Christenthum in einer bestimmten, ganz concreten Form vor Augen haben.

Deshalb gibt es, wie niemals eine Wissenschaft an sich, oder wie man jetzt sagt, eine rein voraussetzungslose Wissenschaft, und wie nie eine andere als eine gläubige, eine protestantische, eine katholische, eine atheistische Wissenschaft, so auch nie eine rein menschliche, eine vollkommen abstracte und voraussetzungslose Apologetik, sondern nur eine protestantische, eine katholische, eine unkirchliche oder kirchliche Apologetik.

Das behaupten heißt nicht der Wissenschaft Objectivität und Unparteilichkeit absprechen, noch sie zur Sclavin und zur Tendenzwissenschaft machen, sondern es heißt sie nur retten vor dem Zerfahren und Zerfließen oder vor dem Heucheln. Eine rein abstracte Wissenschaft ist ein Gespenst ohne Gestalt, ohne Knochen, ohne Halt, die leere Erfindung der Nebelhaftigkeit im Denken und der Charakterlosigkeit im Handeln. Wirkliche Wissenschaft muss Farbe, Form und Bestimmtheit haben. Entweder ist sie katholisch oder sie ist akatholisch und antikatholisch, entweder kirchlich oder unkirchlich und kirchenfeindlich. Der Versuch, die reine Wissenschaft oder die abstracte Religion oder das Christenthum an sich darzustellen, muss ebenso misslingen, als wenn man durch Destillation die Socratcitas oder den Homunculus in der Pfanne abdampfen wollte.

All dieser Verschwommenheit und Zweideutigkeit wird das Ende bereitet durch den Einwurf, den man uns entgegengehalten hat.

Es ist ihr aber vollends ein Ende gemacht durch die einzig richtige Antwort, die sich auf diesen Einwurf geben lässt.

Ja natürlich wird kein denkender Mensch glauben, dass man die sociale und die Erziehungsfrage lösen werde, oder dass man die Wissenschaft und die Universitäten oder die Belletristik erneuern könne, indem man darauf ausgehe, den Menschen an sich, sei es auf philosophischem, sei es auf pädagogischem oder auf ästhetischem und kritischem Wege darzustellen! Ein wahrer, ein lebendiger und brauchbarer, ein ganzer Mensch existiert ja nicht im Laboratorium der Wissenschaft, noch im Museum für Unterrichtszwecke, sondern nur im wahren, im vollkommenen Christen. Und nur deshalb sucht ein Apologet, der nicht gerne seine Zeit vergeudet, festzustellen, was zu einem wahrhaft menschenwürdigen Leben gehört, um schließlich zu zeigen, dass sich das alles nur im wahrhaft christlichen Leben findet, und dass der, welcher das Christenthum aus der Welt schaffen will unvermeidlich auch die Humanität vernichtet, er mag wollen oder nicht. Wir selber haben diese Aufgabe in einem bescheidenen apologetischen Versuche darzustellen unternommen und uns deshalb genöthigt gesehen, nachdem wir begonnen hatten mit der natürlichen Ethik oder dem ganzen Menschen, das Werk abzuschließen mit der Mystik, mit der Lehre von der Vollkommenheit, mit dem Heiligen. Denn es gibt nur eine einzige Richtung, in der sich die ganze natürliche Ethik ohne Einbuße und Verkümmerung vorfindet, und das ist die Mystik. Und es gibt nur einen, dem der Titel eines ganzen Menschen ohne Einschränkung gebürt, und das ist der Heilige.

Mit diesem unsern Glaubensbekenntnis wird nun wohl auch die letzte Unklarheit verschwunden sein. Es wird sich nun aber auch wohl herausstellen, dass wir hier vor einer letzten Klippe stehen, an der noch so manches Schifflein scheitert, vor einer letzten und der tiefsten Ursache, der es vor allem zuzuschreiben ist, dass wir so schwach in uns, so schwach gegenüber unserer Aufgabe, so schwach gegenüber der feindlichen Welt sind.

Ach, wie kurzsichtig und schnellfertig urtheilen doch jene Buchgelehrten, die da glauben, all unser Elend führe sich einzig auf „wissenschaftliche Rückständigkeit" oder die „belletristische Inferiorität" zurück und alles werde in demselben Augenblick in Ordnung sein, da man die Professoren und die Schriftsteller zur Erneuerung des schwach gewordenen christlichen Volkes aufrufe! Das heißt doch wahrhaftig Himmel und Erde und Kirche und Menschheit durch das Schlüsselloch der Studierstube ansehen!

Aber leider finden diesmal die Stubengelehrten tapfere Unterstützung bei gar vielen Praktikern, die ihnen sonst die geringschätzigste Beurtheilung nicht ersparen. Und gerade diese Männer, oft besser gesagt, Sclaven der That — wir haben sie im letzten Artikel kennen gelernt — übersetzen die gelehrten Ideen der Professoren in eine Sprache, die durch Deutlichkeit und Handgreiflichkeit reichlich das hereinbringt, was jene an hegelianischer Unbestimmtheit vielleicht nicht so ganz klar zu machen verstanden. Freilich bezieht sich ihre Entschiedenheit nur auf den Ausdruck, die Sache selber bringen auch sie nicht eben viel weiter.

Das, sagen sie, gienge gerade noch ab, dass wir uns die Lehre gefallen lassen müssten, nur die Frommen und die Heiligen könnten etwas leisten und den Bedürfnissen der Zeit abhelfen! Die Zeiten sind vorüber, wo man glaubte, es genüge schon, sich in eine Klause einzusperren und dort den Tag mit frommem Müßiggang zuzubringen und allenfalls noch über das Verderben der Welt zu seufzen oder machtlose Bannsprüche über sie zu schleudern. Das ist „Apathie, todtes Holz." „Jetzt ist keine Zeit für eine zaghafte und weltflüchtige Tugend." „Die Religion, die wir heute brauchen, besteht nicht im Absingen schöner Antiphonen in den prachtvoll geschmückten Chorstühlen der Dome." „Die Religion der Neuzeit ist Arbeit und Humanität." „Die Vergangenheit kehrt nie mehr zurück. Die Reaction ist ein Traum von Menschen, die weder sehen noch verstehen wollen, die an den Thoren der Friedhöfe sitzen, aber die lebende Welt vergessen." „Hoffe niemand, Gott werde Wunder wirken, um die Unfruchtbarkeit pessimistischer Klagen und frommer Aengstlichkeit wieder gut zu machen." „Die wahre Frömmigkeit ist der thatkräftige Kampf gegen die Uebelstände." „Jetzt braucht es Apostel des Gedankens und der That."

Noch mehr! Weit entfernt davon, fahren sie fort, dass wir uns in die Wüste zurückziehen und jede Berührung mit der Welt als Befleckung fürchten, müssen wir Berührung und Verständigung mit der Welt suchen. „Wir wollen die Gegenwart geistig erobern, darum dürfen wir uns nicht von der Welt entfernen." Das Leben, wie es die Heiligen geführt haben, stößt aber die Welt eher zurück, als es sie anzieht. „Das System der Absonderung und der Ausschließung ist wohl pharisäisch, sogar ascetisch, aber nicht apostolisch." Unser Apostolat ist nicht Fasten, nicht Abtödtung, nicht einmal Gebet

— an all dem nimmt sich die Welt ein Grausen — sondern Arbeit und Eingehen auf das, was der Zeit am Herzen liegt. Dazu brauchen wir selber Kraft und Frische. Schon darum können wir die alte Ascese der Heiligen nicht mehr brauchen. „Gesunder Geist in gesundem Leib," das versteht die Welt. Und den Gedanken der Demokratie versteht sie auch. Wenn wir uns in unserm Leben nicht von ihr unterscheiden, dann wird sie auch Zutrauen zu uns haben. „Eine religiöse Aristokratie aber, die sich pharisäisch abschließt und erhaben dünkt, darf es im Katholicismus nicht mehr geben."

So die „freiere und unmittelbare Art des apostolischen Denkens und Wirkens," die uns nun gepredigt wird.

Wie sich diese freiere Art mit dem Beispiele Jesu Christi, unseres obersten Lehrmeisters, verträgt, wie mit seinem heiligen Evangelium, wie mit der Art, in der Paulus seine apostolische Aufgabe ausübt, Paulus, der durch viele Nachtwachen, durch Hunger und Durst, durch vieles Fasten, durch Kälte und Blöße[1]) seinen Leib züchtigte und in Knechtschaft brachte,[2]) Paulus, der mit Christus gekreuzigt war,[3]) Paulus, der keinen Brief beginnt, ohne zu erklären, dass er beständig im Gebete für die ihm Anvertrauten liege, das wollen wir nicht näher untersuchen, es wäre auch überflüssig.

Was aber sehr nöthig ist, das ist eine klare Antwort auf die Frage, welcher Geist sich in den angeführten Grundsätzen ausspricht und welche Tragweite sie haben. Auch darüber lassen uns deren Vertreter nicht lange im Unklaren, indem sie sagen: „Der Grundzug des neuzeitlichen Geistes ist die entschlossene Anerkennung der Kräfte und Rechte der Natur." „Der Gott der Humanität wirkt in der neuzeitlichen Welt, der Gott der Offenbarung wirkt in der Kirche." „Vieles, was den Zeloten als Unkraut erscheint, ist von großer Bedeutung für das bessere Verständnis und die vollkommenere Erfüllung des christlichen Ideals." Wollten wir uns also, folgern sie daraus, der Welt nähern, so müssten wir entschlossen die Rechte der Natur mehr anerkennen, absehen von den nicht mehr zeitgemäßen Ideen, Einrichtungen und Uebungen, die vielleicht „für die behagliche Idylle vergangener Tage" und „für überwundene Culturzustände" passen mochten, dafür aber „weitherzig" den „modernen Idealen" entgegenkommen. Somit sei unsere Aufgabe, nicht mehr so viel, lieber gar nichts mehr von „Kirchenthum" und „Kirchlichkeit," sondern

[1]) 2. Cor. 11, 27; 6, 5. — [2]) 1. Cor. 9, 27. — [3]) Gal 2, 19.

nur noch von „Religion," weniger von „Gehorsam gegen die Kirche, als von „Christenthum," nicht vom „Gesetz," wohl aber von der „überzeugenden Wahrheit" sprechen. Die festen, geschlossenen Lehrsysteme der theologischen Schulen seien vom Uebel, uns genügten „treibende Grundgedanken." Die ehernen Bande und Mauern der Orden seien ein Anachronismus und eines der größten Hindernisse für den Fortschritt; wir kämen ganz gut mit „ascetischen Idealen" aus. Die „Gebundenheit" an das „kirchliche System" müsse in „freiere Geistigkeit" und „persönliche Unabhängigkeit" übergehen. Der „kirchliche Vollzug der Ehe, der Empfang der Sacramente, der Besuch des Gottesdienstes, die Beobachtung des Fastens habe einen ganz anderen Wert, wenn all das aus eigener Selbstbestimmung gethan werde." „Mittel der äußern Zucht seien nur von Bedeutung in einem Kreise von Menschen, die sich noch nicht zum vollen und lebendigen Bewusstsein ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für ihr Glauben und Handeln hinaufgearbeitet" hätten. Jedoch „die Wahrheit fordere den freien Geist und könne nur ihn als ihren Apostel anerkennen." Heiligkeit sei nicht „Pharisäismus," nicht „Absonderung" oder „Verurtheilung der Welt," sondern „freie Arbeit und freie Herrschaft über das Begehren der Selbstsucht;" ihre ganze Aufgabe lasse sich in die Worte zusammenfassen: „Der Geist für Gott und Gott für den Geist!"

Siehe, da haben wir ja richtig ziemlich auf allen Gebieten unsern „Baum an sich," die reine Baumheit!

Das ist eine ganz merkwürdige Krankheit, an der unsere Rede- und Denkweise leidet, diese heillose Phrasenhaftigkeit, diese unselige Flucht vor allen klaren, bestimmten Begriffen, diese Auflösung jedes verständlichen Wortes in einen Uebelfleck! Da wird alles „zurückgeführt" bis zum Chaos, die Frage um Moralität oder Immoralität der Literatur und der Kunst auf das „Gute an sich," auf das „Schöne an sich," auf den „Menschen an sich." Kirche auf Christenthum, Christenthum auf Religion, Religion auf Humanität, Humanität auf „moderne Ideale," die Ideale auf die „freie Persönlichkeit," die Orden auf das „apostolische Leben," das apostolische Leben auf die freiere Geistigkeit, die Heiligkeit auf freie Herrschaft über die Selbstsucht, Empfang der Sacramente, Fasten, Kirchenbesuch und Gottesdienst auf freie Selbstbestimmung, und freie Selbstbestimmung, freiere Geistigkeit, freie Herrschaft und schließlich wird die freie Persönlichkeit auf

den „Geist für Gott und Gott für den Geist," kurz Himmel und Erde auf das „reine Sein an sich vor aller Bestimmtheit," mit anderen Worten, auf das Glaubensbekenntnis des Pantheismus.

Wahrhaftig, das ist modern, hochmodern, niemand wird das in Abrede stellen, so gewiss es auch ist, dass bereits die Apostoliker, die Brüder und die Schwestern des freien Geistes, die Illuminados und so viele andere falsche Mystiker in und außer Europa dieser Vergeistigung der Religion kräftig vorgearbeitet haben.

Wir wollen damit nicht gesagt haben, dass die neuen Vertreter dieser Gedanken die Absicht hatten, diese Verirrungen zu erneuern, oder auch nur die Einsicht in die Tragweite der vagen Worte, die sie anwenden. Von einem aus ihnen, von P. Hecker, ist uns das durchaus gewiss. Aber wir behaupten, dass ihre Worte und Ideen, wenn man sie ernstlich nimmt, unabweislich oder doch leicht dazuführen. Und wir behaupten, dass es dazu kommen muss, wenn man aus blinder Voreingenommenheit gegen die alten kirchlichen Schulen und die alten kirchlichen Einrichtungen, Sitten, Gesellschaften und Gesetze, alles, was an die bisherige Denk- und Ausdrucksweise erinnert, bei Seite wirft und durch neue Phrasen und durch neue Ideen ersetzen will.

Und das ist die moderne Krankheit, die sich bei uns tiefer festgesetzt hat, als wir uns selber klar machen. Müde der ewigen Schmach Jesu Christi, schwach im Glauben, den wir zu wenig üben, kalt im christlichen Leben, das uns wenig Ehre vor der Welt einträgt, satt unserer Vergangenheit, unfähig, die Gründe unserer wahren Größe und Stärke zu fassen, unzufrieden über den schmalen Weg, die enge Pforte und das hohe Ziel, wohin uns das Evangelium weist, von abergläubischer Furcht und Verehrung vor allem erfüllt, was modern heißt, fangen wir an, über alles, was alten Zeiten gut gedünkt hat, den Stab zu brechen und unser Heil einzig von einer durchaus neuen „Lebensauffassung" zu erwarten.

Nicht als ob es uns in den Sinn käme, das Christenthum und sein Leben und die Kirche sammt ihren Einrichtungen schlechthin zu verlassen. Es stünde besser um uns, wenn uns diese Versuchung käme, denn dann würden wir uns der Gefahr eher bewusst und schreckten rechtzeitig zurück. Aber nein, daran denken wir nicht. Wir wollen nur das Alte mäßigen, zuschneiden, reinigen, bis sich die Welt daran kein Grausen mehr nimmt. Wir wollen nur das

berechtigte Neue — so sagen wir wenigstens — in unser Denken und Leben aufnehmen. Wir wollen nur beides zu einem modernen, zeitgemäßen Amalgam vereinigen.

Der Gedanke ist schön und ideal. Die Frage ist nur, ob das möglich ist.

Die Antwort darauf liegt in der Art und Weise, wie die Vertreter dieser Richtung von der Welt und von deren Vorkämpfer, vom modernen Liberalismus, urtheilen. Das Religionsparlament von Chicago hat das am klarsten in die Formel gefaßt: Wir sind alle Kinder desselben Vaters. Dabei wurde, wie sich der Ex-Abbé Charbonnel von einem calvinistischen Gelehrten sagen lassen mußte, nur übersehen, daß zwischen uns und Gott die Erbsünde und die Mauer von persönlichen Sünden steht. Ohne weiteres aber alle, Christen und Nichtchristen, Gläubige und Ungläubige, als Kinder Gottes auf eine Stufe stellen, heißt die aus besonderer Gnade Gottes wiedererlangte übernatürliche Gotteskindschaft außer Acht lassen und den ersten Gedanken, auf dem das ganze Gebäude der übernatürlichen Ordnung ruht, in einen vagen, allgemeinen Begriff von Kindschaft, auf die reine Baumheit, zurückführen. Von daher alle übrige Verschwommenheit und Halbheit.

Verschwommenheit des Denkens, Halbheit des Lebens, ja, das ist unser Elend, das die tiefste Quelle unserer Schwäche. Daß dabei viel gute Meinung und unsäglich viel guter Wille besteht, ist wahr. Das ändert aber nichts an der Thatsache und kann nur unser Bedauern darüber vermehren, daß so viel geistige Anstrengung und so viel heroische Aufopferung ohne rechte Frucht ist. Würde all das auf fester Grundlage ruhen, so könnten mit der Hälfte davon Wunder geschehen. So aber bauen wir Mauern und Thürme in einen Sumpf, in dem alsbald alles wieder versinkt.

Gegen dieses Elend hilft uns nicht die Flucht vor der Kirche, sondern nur der engste Anschluß an sie, an ihre Einrichtungen, Gesetze und Sitten.

Aus dieser Schwäche rettet uns nicht die Gespensterfurcht, die uns bei dem bloßen Gedanken an feste Lehrsysteme und Schulen und Scholastik überfällt, sondern die Nachahmung der festen Zucht des Geistes, wie sie uns dort gelehrt wird, ohne daß einer deshalb auf alles eigene weitere Studium zu verzichten brauchte.

Um uns dieser Noth gegenüber stark zu machen, heißt es nicht herabsteigen zur vagen Humanität, zum weltlichen Treiben und zu den natürlichen Tugenden, d. h. zu einer bloß irdischen Rechtschaffenheit, sondern im Gegentheil nach der höchsten Vollkommenheit streben, jedoch im genauesten Anschluss an die bewährte kirchliche Lehre, an die kirchlichen Mittel, an die kirchliche Praxis und Leitung. —

Ja, das wäre wohl die beste Lösung für alle Fragen, die hier in Betracht kommen.

Die Gelehrten streiten, die Praktiker zerren, beide verirren sich, verwirren die Geister und die Herzen und bringen die Kirche durch ihre einseitige Kritik, durch ihre maßlosen Vorschläge, durch ihr ungeduldiges Poltern in größere Noth als zuvor. Jeder reißt ein Stücklein von Wahrheit an sich und übertreibt es so, dass es mehr Schaden anrichtet als die bare Unwahrheit. Zuletzt weiß keiner mehr, was er eigentlich will, verbittert sich gegen alle, die nicht mit ihm gehen, verschließt sich gegen die Wahrheit, macht sich unfähig zur Umkehr und mehrt die allgemeine Erregtheit und Verworrenheit.

Wie können wir in solcher Lage finden, wo Wahrheit, wo Sicherheit und Heil ist? Auf eine sehr einfache Weise.

Fragen wir, auf welcher Seite die Heiligen stehen, wie die Heiligen gedacht, gelehrt und gehandelt haben, dann haben wir Klarheit, Wahrheit und Entschiedenheit des Denkens.

Und suchen wir aus allen Kräften das Leben der Heiligen nachzuahmen, dann haben wir Festigkeit, Segen und unendliche Fruchtbarkeit für unser Handeln.

Damit ist aber allen Bedrängnissen unseres Herzens, allen Bedürfnissen der Zeit, allen Aufgaben der Kirche genüge gethan.

15. Juni 1898.

Quid doceat epistola ad Hebraeos

de sacerdotio et sacrificio Christi, inprimis de sacrificio missae.

Prinz Max, Herzog zu Sachsen, utriusque iuris Doctor, hat bei seiner öffentlichen Disputation zur Erlangung des theologischen Doctorgrades zu Würzburg am 20. December 1898 in der großen Aula des neuen Universitätsgebäudes die folgende Quaestio promovendi vor einer zahlreich versammelten Corona frei und lebhaft vorgetragen. Auf Wunsch meiner Zuhörer habe ich mir die-

selbe erbeten und kommt sie hiemit zum Abdruck, in der Hoffnung, dass sie auch weiteren Kreisen erwünscht und von einigem Nutzen sein werde.

Dr. Heinrich Khin,
Professor der Theologie an der Universität Würzburg,
päpstlicher Hausprälat.

Epistola ad Hebraeos in hunc finem conscripta est, ut per eam Christianis e Judaismo ad Christum conversis in Palaestina habitantibus demonstraretur superioritas Novi Testamenti super Vetus Testamentum et ut per hoc ipsi deterrerentur, quominus a Christo deficerent et in Judaismum reciderent. Ad hoc plenius demonstrandum probatur primum superioritas Christi mediatoris Novi Testamenti super Angelos, qui fuerunt mediatores Veteris Testamenti, secundo superioritas Christi legislatoris Novi Testamenti super Moysen legislatorem Veteris Testamenti: „Tanto ampliorem prae illo adeptus est honorem, quanto maiorem habet domus, qui fabricavit illam“ (3, 3), tertio superioritas Christi sacerdotis Novi Testamenti super sacerdotes leviticos Veteris Testamenti, filios Aaron.

Ut autem postea statuatur superioritas sacerdotii Christi, primo probatur Christum vere esse sacerdotem. Ponuntur ergo in capite quinto nostrae epistolae quaedam notae, quae inveniuntur in omnibus sacerdotibus, quibusque probari potest, utrum aliquis sit sacerdos necne. Prima autem nota est, quod sacerdos debeat esse homo: „Omnis namque pontifex ex hominibus assumptus,“ secunda nota, quod debeat positus esse ad serviendum Deo: „Pro hominibus constituitur in iis quae sunt ad Deum,“ tertia, quod debeat sacrificare: „Ut offerat dona et sacrificia pro peccatis,“ quarta, quod debeat habere compassionem: „Qui condolere possit iis, qui ignorant et errant, quoniam et ipse circumdatus est infirmitate,“ quinta, quod debeat esse vocatus a Deo: „Nec quisquam sumit sibi honorem, sed qui vocatur a Deo tamquam Aaron.“ Hae vero notae inveniuntur omnes simul in Christo. Invenitur in ipso humanitas: „Debuit per omnia fratribus similari“ (2, 17), relatio ad Deum: „Ut misericors fieret et fidelis pontifex ad Deum“ (ibid.), sacrificium pro peccatis: „Semetipsum obtulit immaculatum Deo“ (9, 14), compassio vel quod possit condolere iis, qui ignorant et errant: „Non habemus pontificem, qui non possit compati infirmitatibus nostris, tentatum autem per omnia pro similitudine absque peccato“ (4, 15). Divina vocatio: Introducitur Pater caelestis ad eum dicens cum psalmista: „Tu es sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech“ (5, 6). Ergo Christus est vere sacerdos et pontifex et quidem secundum ordinem Melchisedech.

Deinde explicatur, quare Chistus dicatur sacerdos secundum ordinem Melchisedech. Ratio data ab auctore epistolae est

haec, quod Melchisedech sub multis relationibus fuerit typus Christi. Jam eius nomen, quod significat regem iustitiae et regem pacis, habet quandam relationem ad Christum; deinde haec circumstantia, quod notetur in scripturis, ut existens sine patre, sine matre, sine genealogia, neque initium vitae neque finem dierum habens, in fine vocetur assimilatus per omnia Filio Dei. Opponitur autem sacerdotium Melchisedechianum, quod Christus obtinet, sacerdotio Levitico. Melchisedech ante legem et ergo ante omnem Leviticum ordinem sacerdos fuit. Christus ex alia tribu quam ex tribu sacerdotali Levi ortus est: „Manifestum est enim, quod ex Juda ortus sit Dominus noster, de qua tribu nullus altari praesto fuit“ (7, 14), ergo eius sacerdotium est secundum alium ordinem.

Probatur deinde superioritas sacerdotii Melchisedechiani Christi super sacerdotium Levitícum: primo in quantum ipsa persona sacerdotis Novi Testamenti infinite altior sit personis sacerdotum Levitici generis. Jam ipse typus Christi Melchisedech, sacerdos Dei summi, superior erat sacerdotio Levitico, et hoc probatur primo ex hoc facto, quod Melchisedech decimas acceperit ab Abrahamo; qui autem decimas dat, minor est eo qui accipit. Si ergo Abraham minor fuit Melchisedecho, quamvis pater existens totius populi electi Dei, a fortiori Levi, qui est filius Abrahae, et eius filii sacerdotes Levitici minores sunt Melchisedecho. Per Abraham, ut ita dicam, et Levi decimatus est. Secundo ex hoc altero facto probatur, quod Melchisedech Abrahamo, qui habebat repromissionem, benedixit. Sine ulla autem contradictione ei qui minor est a maiore benedicitur, ex quo etiam superioritas super totum populum Judaeorum ex Abrahamo provenientem resultat. Si ergo iam typus Christi fuit maior sacerdotio Levitico, quanto magis ipse antitypus Christus, cuius umbra tantum et typus erat Melchisedech, debet multum et infinite excedere hoc sacerdotium Veteris Testamenti. A fortiori elucet superioritas Christi ex sequenti comparatione, quam auctor epistolae instituit inter ipsam personam Christi et illos veteres sacerdotes. Illi sacerdotes facti sunt per carnalem generationem „secundum legem mandati carnalis; iste factus est secundum virtutem vitae insolubilis“ (7, 16). Illi sine iureiurando constituti sunt, Hic autem cum iureiurando: Et quidem „iuravit Dominus et non poenitebit eum: Tu es sacerdos in aeternum“ (7, 21). Illi erant homines mortales: „facti sunt sacerdotes idcirco, quod morte prohiberentur permanere“ (7, 23); Hic est immortalis: „Jesus autem eo quod maneat in aeternum sempiternum habet sacerdotium, unde et salvare in perpetuum potest“ (7, 24. 25). Illi erant homines infirmi, imperfecti, peccatores: „Lex enim homines constituit sacerdotes infirmitatem habentes“ (7, 28), qui necessitatem habebant, quotidie prius pro suis delictis hostias offere,

deinde pro populi“ (7, 27). Hic est sanctus et omnis peccati expers: „Talis enim decebat, ut nobis esset pontifex, sanctus, innocens, impollutus, segregatus a peccatoribus et excelsior coelis factus“ (7, 26). „Sermo iurisiurandi, qui post legem est, constituit Filium in aeternum perfectum“ (7, 28). Ergo ipsa persona sacerdotis Novi Testamenti sub omni respectu maior est sacerdotibus legis.

Secundo auctor nostrae epistolae considerat excellentiam ministerii huius sacerdotis super ministerium veterum sacerdotum. Illi serviebant Veteri Testamento quod „nihil ad perfectum adduxit,“ quod abrogatum fuit propter suam imperfectionem. Hic tanto melius sortitus est ministerium, quanto et melioris testamenti mediator est, quod in melioribus repromissionibus sanctum est; illud promittebat bona temporalia et terrestria, hoc bona aeterna et coelestia. Illi serviebant tabernaculo terreno, manufacto, sub ritibus exterioribus et nihil efficientibus, solummodo in cibis et potibus et variis baptismatibus et iustitiis carnis usque ad tempus correctionis impositis“ (9, 9. 10), quae omnia fuerunt umbra solum et typus futurorum; hic autem est „sanctorum minister et tabernaculi veri, quod fixit Deus et non homo“ (8, 2.). Hoc tabernaculum est ipsum coelum.

Sed si sacerdotium Christi vere superius sacerdotio Levitico esse contenditur, Christus debet imprimis habere aliquod sacrificium, quod sit maius sacrificiis veteris legis. Consideratur ergo tertio in epistola nostra superioritas sacrificii Christi super sacrificia legalia. „Necesse est et hunc habere aliquid quod offerat, quia omnis sacerdos ad offerendum hostias et munera constituitur“ (8, 3). Sacrificium Christi excedit sacrificia legis primo quoad obiectum, quod sacrificatur. Illi scilicet sacerdotes Veteris Testamenti offerebant sanguinem hircorum et taurorum et cinerem vitulae aspersum et varia animalia, ergo res prorsus inutiles. Christus obtulit „per Spiritum sanctum semetipsum immaculatum Deo“ (9, 14). „Per proprium sanguinem introivit semel in sancta“ (9, 12). Sacrificium Christi, de quo epistola semper loquitur, est sacrificium crucis. Secundo sacrificium Christi longe excellit sacrificia legis per suam efficaciam. Illa vetera sacrificia non potuerunt efficere remissionem peccatorum: „Impossibile est enim sanguine hircorum et taurorum auferri peccata“ (10, 4), non potuerunt „iuxta conscientiam perfectum facere servientem“ (9, 9), potuerunt solum producere quandam Leviticam munditiam: „Inquinatos sanctificat ad emundationem carnis“ (9, 13). Christi sacrificium vere aufert et delet peccata et operatur aeternam redemptionem: „Emundabit conscientiam nostram ab operibus mortuis (9, 14). Introivit semel in sancta, aeterna redemptione inventa (9, 12). Una oblatione consummavit in sempiternum sanctificatos (10, 14). Consummatus factus est omnibus obtemperan-

tibus sibi causa salutis aeternae“ (5, 9). Sub omni respectu ergo quoad personam sacerdotis, quoad eius ministerium et quoad eius sacrificium sacerdotium Christi superius est sacerdotio Judaico. Auctor ergo epistolae optime probavit quod erat demonstrandum.

Sed scimus ex doctrina ecclesiae, quod Christus suum sacerdotium non solum per sacrificium crucis, sed etiam quotidie per sacrificium eucharisticum exerceat. Num quid epistola ad Hebraeos hoc tremendum mysterium silentio praeterit an etiam illius mentionem facit? Fatendum est quidem hanc epistolam non clare et omnino apertis verbis sacrificium eucharisticum inculcare. Namque eius mentio non necessaria fuit pro scopo, quem sibi auctor epistolae proposuerat, obtinendo Apostolus vel auctor epistolae forsitan etiam specialem causam habuit, cur illud omiserit. Scopus eius argumentationis fuit, ut iam superius dictum est, Christianis in Judaea, qui multum alliciebantur ad Judaismum per pompam cultus in templo Hierosolymitano et per multitudinem sacrificiorum legalium, demonstrare superioritatem Christi aeterni sacerdotis. Lectores autem epistolae erant infirma fide, parvuli lacte indigentes et non solido cibo. Ergo debuit auctor inprimis inculcare his parvulis et infirmis animabus ea, quae maxime apta erant ad animos commovendos, ergo inprimis maiestatem et potentiam aeterni sacerdotis, sedentis ad dexteram Dei, deinde etiam sacrificium crucis, quod est aliquid cadens sub sensus humanos, quod etiam a rudibus et in fide male instructis intelligi potest. Sacrificium altaris autem in sua simplicitate, sine pompa, totum velatum sub speciebus alienis et quidem vilibus, nihil habens, quod sub sensus cadat, mysterium fidei, quod iam praesupponit fidem, non potest esse argumentum ad confirmandas animas debiles male instructas, seductas in fide et idcirco illud potuit silentio praeteriri.

Sed videamus nunc, an non saltem implicite doctrina de sacrificio Christi eucharistico contineatur in nostra epistola. — Primo iam haec circumstantia, quam auctor epistolae maximi momenti facit, quod nempe Christus est sacerdos secundum ordinem Melchisedech, ducit nos necessario ad sacrificium eucharisticum et illud quodammodo in se includit. Nam si certum est, et nemo illud denegare potest, quod Melchisedech sacerdos sit typus Christi sacerdotis, tunc etiam Melchisedech quoad suum sacrificium debet esse typus sacrificii Christi, quia primus et principalis et necessarius actus sacerdotis et quidem ille actus, qui facit aliquem sacerdotem, est sacrificium. Sacrificium autem Melchisedechianum non esse adaequatum typum sacrificii crucis, nemo non videt. Unum est sacrificium, quod in cibo et potu conistit et incruentum, alterum sacrificium cruen-

tum; ergo maxima differentia inter haec duo existit. Nunc autem legimus in evangelio, quod Christus Dominus in ultima coena ante passionem suam panem et vinum protulerit et obtulerit eodem modo, quo legimus illud in Genesi a Melchisedecho esse factum. Ergo sacrificium Melchisedechi est typus illius sacrificii, quod Dominus in ultima coena sua celebravit et discipulis suis celebrandum commisit dicens: „Hoc facite in meam commemorationem.“ Ergo in sacrificio eucharistico verificatur et impletur typus Melchisedechi, et in respectu ad hoc sacrificium Christus imprimis vocandus est sacerdos secundum ordinem Melchisedech. Hoc magis patebit, si etiam ad alia momenta typi Melchisedechiani respiciemus. Melchisedech est rex et sacerdos, sacerdos regalis. Atqui in ara crucis fuit Christus quidem adhuc rex, attamen suam regiam potestatem non tantopere exercuit, immo magis occultavit, fuit tempus infirmitatis et humilitatis eius. Nunc autem in coelo regnans et sedens ad dexteram Dei Christus plenissimo sensu est rex et nunc exercet suum regale sacerdotium per sacrificium eucharisticum. Ergo in altari nostro etiam magis adhuc, quam in ara crucis, Christus est rex et sacerdos secundum ordinem Melchisedech. Deinde Christus secundum ordinem Melchisedech vocatur sacerdos in aeternum. Atqui sacrificium crucis unico actu completum fuit et manet completum. Si ergo Christus non iam amplius per aliquod sacrificium suum sacerdotium exerceret, quomodo posset dici sacerdos in aeternum? In sacrificio altaris autem Christus quotidie sese offert usque in finem mundi. Ergo in sacrificio eucharistico verificatur, quod Christus sit sacerdos in aeternum. Ergo haec denominatio Christi ut sacerdotis secundum ordinem Melchisedech includit necessario sacrificium eucharisticum. Sed potest aliquis obiicere: Si haec ita sunt, quare auctor epistolae, qui tam ad amussim describit, quomodo et sub quibus respectibus Melchisedech sit typus Christi, quare tunc omisit principale momentum in hoc typo, scil. sacrificium Melchisedechi? Ad haec respondebimus, quod apostolus ex causa iam allata non voluit expresse sacrificium eucharisticum nominare, sed voluit solum ea in mentem vocare, quae facilius intellegi poterant ab his, qui imbecilles facti erant ad audiendum, et idcirco et praetermisit sacrificium Melchisedechi et solum ea momenta huius typi inculcavit, quae spectant inprimis ad sacrificium crucis.

Sed habemus etiam alium locum et quidem in capite octavo, qui nos ad sacrificium eucharisticum ducit, ubi apostolus satis clare docet, quod Christus, quamvis ad dexteram Patris sedens, adhuc suum sacerdotium exerceat et quod ibi adhuc necesse sit eum habere aliquid, quod offerat. Hic locus complures theologos, etiam inter catholicos, inprimis Thalhoferum, inducit ad statuendum aliquod coeleste sacrificium Christi praeter

eucharisticum in terra, quod Christus ad dexteram Patris sedens, ut minister coelestis tabernaculi quotidie offerat. Sed talis doctrina non est valde secundum mentem patrum et opinionem ecclesiae. Si vero illum locum intelligimus de sacrificio eucharistico, tota difficultas evanescit. Christus, quamvis ad dexteram Patris sedens, exercet adhuc suum sacerdotium et habet aliquid, quod offerat, scil. suum proprium corpus et sanguinem sub speciebus sacramentalibus. Ipse in coelo existens est verus consecrator huius sacrificii et principalis offerens. Ergo Christus in coelo regnans adhuc sacrificat usque in finem mundi. Sed tale coeleste sacrificium, ut Thalhofer illud vult, quod in coelo ipso perficiatur pro coelestibus, nullum locum habere potest. Sacrificium constitutum est ad nos uniendos Deo. Ubi ergo iam perfecta unio cum Deo existit, ibi sacrificium naturaliter cessat et debet cessare.

Tertium locum habemus, ubi apostolus expresse, quamvis obscuris verbis mentionem facit sacrificii eucharistici, cum dicit: „Habemus altare, de quo edere non habent potestatem, qui tabernaculo deserviunt“ (13, 10). Loquitur ibi auctor epistolae de variis falsis doctrinis et inprimis de doctrina hereticorum iudaizantium, qui fideles Christi inducere voluerunt ad faciendam aliquam distinctionem inter cibos licitos et illicitos et ad participationem in epulis sacrificalibus Judaeorum. Contra hos dicit: „Optimum est gratia stabilire cor, non escis, quae non profuerunt ambulantibus in eis“ (13, 9), et ut eos efficacius retrahat a participatione in cibis sacrificalibus Judaeorum, demonstrat, quod etiam Christiani ipsi habeant cibum quendam sacrificalem, in quo participare Judaeis non liceat, cum dicit verbis superius citatis: „Qui tabernaculo deserviunt;“ hi vero sunt certo certius ii, qui Judaico ritui et religioni addicti erant. Quod autem sub hoc cibo intelligenda sit eucharistia, ferme certum est et conceditur a plerisque, etiam non catholicis. Quia autem eucharistia repraesentatur ut cibus sacrificalis et quidem in oppositione ad cibos sacrificales veteris legis, et quia locus vel mensa, de qua sumitur eucharistia, vocatur altare (θυσιαστήριον, 13, 10), idcirco eucharistia debet vere habere rationem sacrificii. Altare enim solum illa mensa vocari potest, in qua sacrificium offertur. Ubi autem non est sacrificium, ibi non est altare. Sed ut ratio exhibeatur, quare Judaeis non liceat participare in sacra communione, apostolus affert exemplum typicum Veteris Testamenti, dicens: „Quorum enim animalium infertur sanguis in sancta per pontificem, horum corpora cremantur extra castra“ (13, 11). Demonstrat ergo, quod non licuerit Judaeis carnes eorum animalium in sacrificium oblatorum comedere, quorum sanguis in sanctuarium inferebatur, quia corpora eorum extra castra cremabantur. Probat deinde hunc typum adimpletum esse in Christo, cum dicit: „Propter quod et Jesus, ut sanctificaret

per suum sanguinem populum, extra portam passus est" (13, 12). Quia ergo Christus extra portam civitatis Jerusalem passus est, ergo extra castra Judaeorum, quia Judaei eum e sua civitate expulerunt, idcirco Judaei non possunt, quamdiu in Judaismo remanent, participare in manducatione carnis Cnristi. Ergo concludit apostolus, quod debeamus relinquere Judaismum, si velimus huius cibi participes fieri: „Exeamus igitur ad eum extra castra, improperium eius portantes.

Sed obicietur nobis ultima difficultas: Si praeter sacrificium crucis adhuc aliud sacrificium Christi et quidem eucharisticum existit, quare tantopere inculcatur et tam repetito modo in epistola ad Hebraeos unum tantum esse sacrificium vel, ut ita dicam, unicitas sacrificii Christi: „Una oblatione consummavit in sempiternum sanctificatos" (10, 14). Hoc fecit semel se ipsum offerendo: „Christus semel oblatus est ad multorum exhaurienda peccata, sicut statutum est homini semel mori" (9, 28); quare opponitur sacrificium Christi ut unum et unicum multitudini sacrificiorum legalium, atque expresse negatur, quod praeter illud relinquatur alia hostia pro peccatis? Respondebimus ad hoc cum ecclesia Dei, quod sacrificium eucharisticum unum est cum sacrificio crucis et idcirco nullo modo destruit aut impedit unicitatem sacrificii Christi, sed potius etiam eam magis confirmat. Sunt ambo unum et idem sacrificium, quia sacrificium altaris est semper imago et repraesentatio sacrificii crucis, et quia in altari quotidie renovatur illud opus semel in cruce peractum. Est idem sacrificium inprimis, quia est ibi una et eadem numero victima, cum e contrario sacrificia Veteris Testamenti multa munero fuerunt, quia erant semper victimae numero differentes, et quia est ibi idem sacerdos qui in ara crucis. Respondebimus secundo, quod apostolus imprimis statuat unicam oblationem Christi et neget alteram praeter eam, ut demonstret sacrificium crucis esse omnino sufficiens ad expiationem omnium peccatorum et ad plenam redemptionem mundi, et quod aliud sacrificium non sit necessarium ad illud complendum vel ad satisfaciendum pro peccatis. Idcirco dicit, quodsi sacrificium crucis non sit omnino sufficiens ad redemptionem generis humani, quod tunc Christus debuit frequenter pati ab origine mundi. Sed nihil obstat, quominus per aliud sacrificium, quod est solum respectivum, fructus huius redemptionis semel et pro semper perfectae et completae et meritum eius applicentur animabus humanis, atque hoc est, quod ecclesia docet de sacrificio eucharistico. Nullo modo autem aliud institutum est ad complendum vel ad augendum meritum redemptionis humanae. Ergo doctrina ecclesiastica de sacrificio eucharistico, nullo modo repugnat doctrinae epistolae ad Hebraeos, sed optime cum ea congruit et conciliatur. Brevi ergo compendio totam doctrinam de sacrificio Christi

comprehendimus his verbis: Est Christus summus sacerdos Dei secundum ordinem Melchisedech in aeternum, qui illud sacerdotium semel exercuit in ara crucis pro redemptione totius mundi, qui illud quotidie exercet in terris per sacrificium eucharisticum commemoratione et renovatione sacrificii crucis, qui illud etiam in coelo exercet, non quidem verum coeleste sacrificium offerens, sed ibi in coelo continuo pro nobis intercedens et Patri aeterno sua quinque vulnera et meritum suae passionis repraesentans semper vivens ad interpellandum pro nobis" (7, 25). Talem habemus pontificem. Ergo possumus concludere cum apostolo (4, 16), quod debemus cum fiducia accedere ad thronum gratiae, ut misericordiam consequamur et gratiam inveniamus in auxilio opportuno.

Die beiden Genealogien des Heilandes.

Von Dr. Josef Kreschnička, Religionsprofessor in Horn (N.-De.).

Qui non ex sanguinibus, neque ex voluntate carnis, neque ex voluntate viri, sed ex Deo nati sunt. Et verbum caro factum est.
Joann. 1, 13. 14.

Die heiligen Matthäus und Lukas haben in ihren Evangelien Stammbäume[1]) des Messias angeführt. Wenn wir dieselben vergleichen, zeigen sich uns auf den ersten Blick Verschiedenheiten und Abweichungen, die völlig staunen machen.

Es sind Reihen von Namen, nur selten unterbrochen durch eine Bemerkung oder einen Zusatz, die in diesen Genealogien sich uns darbieten. Wie ein dürres Beingerippe scheint alles dazuliegen, und der betrachtende Geist glaubt anfangs nur einfach historische Facten aufgezeichnet zu sehen. Er möge aber weiter sinnen, tiefer sich hineinversenken in diese Namenlisten. Wie das Leichenfeld in der Vision Ezechiels vom Leben durchschauert wird — „Gebein näherte

---

[1]) P. Schanz, Commentar über das Evangelium des heiligen Matthäus. Freiburg 1879, desselben Commentar über das Evangelium des heiligen Lukas, Tübingen 1883.

Grimm, Leben Jesu, 1. u. 2. Bd. Regensburg 1890 resp. 1893. — Dieses herrliche Werk wurde in der vorliegenden Arbeit besonders benützt.

Knabenbauer, Commentarius in Evang. sec. Matth. (Parisiis 1892).

Pölzl, Kurzgefasste Commentare zu den Evangelien des hl. Matthäus (Graz 1880) und des hl. Lukas (Graz 1887).

Hillenbrand-Leimbach, „Die Kindheit Jesu", Paderborn 1898.

Bisping, Erklärung des Evang. nach Matth., Münster 1864.

Kistemaker, die heiligen Evangelien übersetzt und erklärt. Grätz 1826.

Allioli, die hl. Schrift.

Sepp, Leben Jesu.

Joannis Maldonati Commentarii in IV Evangelistas, ed. Raich Moguntiae 1874.

sich zu Gebein, ein jegliches zu seinem Gliede[1]), Nerven und Fleisch kamen über sie[2]), und der Geist fuhr in sie[3])" — so belebt sich auch die dürre Namenreihe vor der sinnenden Seele. Der Zusammenhang mit dem Spender des Lebens, mit dem Messias, ist es, der den belebenden Hauch erzeugt. Da ist es ein scheinbar unbedeutender Zusatz, der auf einmal ringsumher Licht verbreitet, dort ein bedeutsames Weglassen und Schweigen, das aber laut redet und erklärt, dann wieder eine Zahl, die hinweist auf die Richtigkeit des gewonnenen Resultates. Schließlich können wir uns der Ueberzeugung nicht begeben: Hier hast Du vor Dir nicht die Genealogie eines Hohen der Erde, eines irdischen Kaisers oder Königs, eines irdischen Fürsten, sondern eben den Stammbaum des Messias, und geschrieben hat ihn nicht ein gelehrter Historiker — ein solches Kunstwerk in Zusatz und Anlage hätte er nicht zusammengebracht — nein, der inspirierte Evangelist.

Zwei Stammbäume des Messias sind es, die wir im ersten und dritten Evangelium vorfinden. Sie enthalten Differenzen; aber diese beruhen nicht auf Irrthümern, sie sind beide die richtigen Stammbäume des Herrn. Es ist ein besonders heiliger Boden, den die Exegese bei Erforschung derselben betritt. Spiritus, ubi vult, spirat[4]); das gilt auch von der Thätigkeit des göttlichen Geistes. Ganz deutlich wird uns diese Wahrheit, wenn wir die Genealogie Christi durchforschen: Von Gottes Willen und Gnade hieng es ab, den Ruhm erlangt zu haben, in seine Geschlechtstafel aufgenommen zu sein.

Wenden wir uns zuerst der messianischen Ahnenreihe bei Matthäus zu. „Buch der Abstammung Jesu Christi, des Sohnes Davids, des Sohnes Abrahams."[5]) So steht, wie in Lapidarschrift, am Eingange seines Evangeliums der genealogische Katalog des Heilandes angekündigt. War in so vielen israelitischen Geschlechtern der Fall war, nämlich die Ahnenreihe sorgsam im Gedächtnisse zu behalten und zu diesem Zwecke die Geschlechtsregister[6]) genau zu führen — wie das besonders in den Priesterfamilien geschah, — so hat die Davidische Familie, der die hohe Auszeichnung verheißen war, dass aus ihr der Messias hervorgehen werde, wohl achtgegeben, dass ihre Genealogie richtig geführt und aufbewahrt wurde. Hier liegt sie uns vor, versehen mit der erwähnten Ueberschrift.

Diese enthält die Namen der größten Stammväter Jesu Christi: Abrahams, des Stammvaters des Volkes, aus dem der Heiland geboren wurde, jenes Mannes, der auf ganz besondere und übernatürliche Weise zum Patriarchen erwählt wurde, dem Gott es zugeschworen, dass in seinem Samen alle Völker der Erde gesegnet

---

[1]) Ezech. 37, 7. — [2]) l. c. 37, 8. — [3]) l. c. 37, 10. — [4]) Joann. 3, 8. — [5]) Matth. 1, 1. — [6]) Nach dem Mischnatractat Taanith wurden die Geschlechtsbücher in Jerusalem aufbewahrt. (cf. Lightfoot, Hor. hebr. in Matth. 1, 1.)

werden;[1]) dann den Namen Davids, des Abkömmlings Abrahams, in dem die Erfüllung der dem letzteren gemachten Weissagung angefangen hat, die da lautet: „Könige sollen aus dir hervorgehen,"[2]) welchem für seine Treue das wunderbare Versprechen gegeben worden: „Wenn du schlafest bei deinen Vätern, so will ich nach dir deinen Samen erwecken, der aus deinen Lenden kommen soll, und will sein Reich bestätigen. . . . Ich will den Thron seines Reiches feststellen bis in Ewigkeit. . . . Dein Reich soll sein bis in Ewigkeit vor deinem Angesichte, und dein Thron soll fest sein für und für."[3]) Die Messianität dieser Stelle ist klar. David und das israelitische Volk waren von jeher überzeugt, dass der Messias aus Davidischem Geschlechte hervorgehen, wirklich „filius David" sein werde. Indem nun Matthäus die Namen David und Abraham nennt, hat er den Stammvater jenes Volkes genannt, aus dem der Erlöser hervorgehen, und den Stammvater der Familie, der er angehören werde, und damit kurz den Hauptzweck seines Evangeliums dargelegt, nämlich zu zeigen, dass Jesus von Nazareth der im alten Testamente dem jüdischen Volke verheißene Messias sei.

„Abraham zeugte den Isaak, Isaak aber zeugte den Jakob, Jakob aber zeugte den Judas und seine Brüder.[4]) So beginnt der Evangelist die messianische Genealogie. Abraham steht an der Spitze. Er war aus Gnade erwählt, dass „in ihm sollten gesegnet werden alle Geschlechter der Erde."[5]) Auf dem weiten Felde der Menschheit nach Noe, die, im Götzendienst versunken, unfähig geworden war, der Verwirklichung des göttlichen Erlösungsplanes zu dienen, war er erkoren, der lebendige Samen zu sein, aus dem „Jesus, der genannt wird Christus"[6]), einst hervorgehen werde. In ihm wirkten Auserwählung und Gnade, das freie Belieben Gottes, und dieses freie göttliche Wollen zeigt sich in der Wahl aller Messiasahnen. Gnade allein ist es, welche zu der Auszeichnung führt, ein Ahn des Messias zu sein. Das soll sich noch zu Lebzeiten des Abraham erweisen. Nicht Ismael wird der Träger der dem Erzvater gegebenen Verheißung sein, sondern Isaak. Dieselbe freie Wahl soll walten bei dem Sohne Isaaks, bei Jakob. Nicht in Esau, dem Erstgebornen, sproßt der messianische Lebenskeim weiter, sondern in Jakob. Und gerade bei ihm entfaltet er eine ganz besondere Kraft. „König Israels" sollte der künftige Messias sein.

Darum heißt es: „Jakob aber zeugte den Judas und seine Brüder." Wie bedeutsam ist der Zusatz „und seine Brüder". Es wird der Anfang gemacht, das Reich zu gründen, als dessen König Christus hervorgehen soll. Juda und seine Brüder sind die Gründer desselben. Das israelitische Volk geht aus ihren Lenden hervor, sie sind die Väter des Volkes Gottes, aus dem und für welches der Messias vorerst erscheint.[7]) Woher wurde ihnen diese hohe Stellung

[1]) Genes. 22, 18. — [2]) Gen. 17, 6. — [3]) 2 Sam. 7, 12—16. — [4]) Matth. 1, 2. — [5]) Gen. 12, 3. — [6]) Matth. 1. 16. — [7]) Knabenbauer, l. c S. 29.

vermittelt? Jakob hat den von Abraham und Isaak ererbten Segen auf sie alle übertragen. Wenn Juda in der Stammtafel ausdrücklich genannt wird, obwohl er nicht der Erstgeborne war, so geschieht es, weil an ihn die Verheißung des Messias ergieng[1]) und durch ihn die Genealogie weitergeführt werden soll. Es heißt „seine Brüder", weil ja auch der ganzen Familie Israels das ehrenvolle Versprechen gegeben wurde, dass aus ihr der „Kommende" hervorgehen, dass sie den Grundstock des theokratischen Volkes bilden werde, das dem Messias so verpflichtet ist, wie die „Brüder" dem Juda zu dienen haben.[2]) Was den großen Patriarchen verheißen und bekräftigt worden, dass ihre Nachkommen zahlreich werden wie die Sterne am Himmel[3]) und der Sand, der am Ufer des Meeres ist[4]), wie der Staub der Erde[5]), in den zwölf Brüdern schickt diese Verheißung sich an, in Erfüllung zu gehen. Nur in Hinsicht auf den Messias, bloß des künftigen Königs Israels wegen, werden sie die Stammväter des auserwählten Volkes. Der Messianität, die in dem den Patriarchen gegebenen Segen liegt, verdankt das israelitische Volk Entstehen und Sein, hat es aber auch die große Verpflichtung auferlegt erhalten, des Messias Reich und Volk zu bilden.

Aus diesem besonderen und ehrenvollen Unterthanenverhältnisse quillt aber reichlicher Segen und Bevorzugung für Israel. Wer demselben angehört, nimmt theil an dem großen Patriarchalsegen; in seinen Nachkommen soll er Zeuge sein der Geburt des Messias und des Erlösungswerkes. Niemandem soll daher Nachkommenschaft vorenthalten werden, es sei denn, dass er seiner Schuld wegen ausgerottet wird aus Israel. Es ist ein wundersamer Segen, wie er da auf das auserwählte Volk herniedersinkt wegen der besonderen Beziehung zu dem, „der da kommen soll." Aber er birgt auch für die so ausgezeichneten Menschen die Gefahr einer falschen Auffassung: Also unsere Abstammung von Jakob und Abraham dem Blute nach verbürgt uns auf jeden Fall diesen Ehrenvorzug und ihn verdanken wir unserem Blute! In der That hatte sich dieser Irrthum des israelitischen Volkes bemächtigt, so dass Christus den echten, wahren Israelitencharakter bei Nathanael hervorhebt und sein großer Vorläufer den Scharen der Juden die Mahnung gibt, ja nicht zu pochen auf ihre Abstammung von Abraham, da Gott aus den Wüstensteinen Kinder Abrahams erwecken könne.

Gewiss, die Abstammung von Jakob-Abraham dem Blute nach soll die Theilnahme an der messianischen Auszeichnung sichern, das soll Gesetz und Regel sein. Um aber jeder mechanischen Auffassung entgegenzutreten, wodurch jener ehrenvollen Bevorzugung die sittliche Grundlage fehlen würde, will Gott nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass der Antheil am Messias Gnade sei, und das umsomehr,

[1]) Gen. 49, 8. 10. Siehe Bisping l. c. S. 38. — [2]) Schanz, Commentar zu Matth. S. 69. — [3]) Gen. 15, 5. — [4]) Gen. 22, 17. — [5]) Gen. 28, 14.

wo es sich gar um die Auszeichnung handelt, aufgenommen zu sein in die messianische Ahnenreihe. So soll denn neben dem natürlichen Gesetze als zweite Satzung die freie Wahl Gottes aus Gnade walten. Gerade am Stammbaume des Heilandes, einem Werke, das speciell die göttliche Marke trägt, soll sich die Bethätigung dieser Wahrheit zeigen und zwar gleich bei Juda, mit dem Gesammtisrael am großen Erzvatersegen theilzunehmen beginnt. Bei ihm finden wir in der Genealogie neuerdings bedeutsame Zusätze: „Judas aber zeugte den Phares und den Zara von der Thamar“[1]). Vorerst richten wir unser Augenmerk darauf, dass als Söhne des Juda genannt werden Phares und Zara, da es ja, wenn die Ahnenreihe in ihrer Folge angegeben werden sollte, genügend gewesen wäre, denjenigen Sohn zu nennen, durch den sie in der That fortgeführt wurde; der war aber Phares. Doch gerade mit ihm hatte es eine eigene Bewandtnis, auf welche die Erwähnung seines Zwillingsbruders Zara hinweist. Die heilige Urkunde des Buches Genesis[2]) erzählt nämlich also: „Als sie (Thamar) gebären sollte, fanden sich Zwillinge in ihrem Leibe. Und da die Kinder kamen, that der eine die Hand heraus, und die Wehmutter band einen rothen Faden daran, und sprach: Dieser soll zuerst kommen. Da er aber die Hand zurückzog, kam der andere heraus und das Weib sprach: Warum ist deinetwillen ein Riss geschehen? und darum nannte sie seinen Namen Phares. Darnach kam sein Bruder heraus, an dessen Hand der rothe Faden war, und sie nannte ihn Zara.“ Nach dem Gange der Natur wäre also Zara der Erstgeborne. Dass aber die Führung der Messiaslinie nicht die Natur allein bestimme, sondern dass die sonst den physischen Gesetzen unterliegenden Vorgänge gerade in der Bildung des ehrwürdigen Stammbaumes beherrscht werden von höheren Bestimmungen, dafür ist Phares ein Beweis. Er, dem nach dem Gesetze von Fleisch und Blut die Stellung des Zweitgebornen zugedacht war, wird durch das Walten der Gnade, die das natürliche Gesetz überwindet, zur Würde des Erstgebornen und zum Fortleiter der messianischen Stammlinie erhoben. Um wieder die freie, alles besiegende Wirksamkeit der Gnadenwahl in der Bildung der messianischen Ahnenreihe aufzuweisen, sind die beiden Namen, Phares und Zara angeführt. Weiter aber ist in der göttlichen Freiwirksamkeit auch die unendliche Liebe thätig, welche, neben dem Hinweis auf die Souveränität der ersteren, dem Zwillingsbruder, der so nahe daran war, Stammvater des Erlösers zu werden und dessen Nachkommen im Kreise des auserwählten Volkes blieben, die Auszeichnung wahrt, dass sein Name in der messianischen Stammtafel mit dem Griffel Gottes eingeschrieben ist.

Mit dem Zusatze der besprochenen Namen bei Juda ist das Bedeutsame noch nicht erschöpft. Auch Thamar ist in Verbindung

[1]) Matth. 1, 3. — [2]) 38, 27—30.

mit demjenigen genannt, mit welchem Gesammtisrael unter die Wirksamkeit der großen Patriarchal-Verheißungen eintritt. Thamar ist die Mutter der Zwillinge Phares und Zara. Es war bei den jüdischen Genealogien sonst nicht der Brauch, in ihnen die Namen der Mutter anzuführen. Und nun gar in der Messiasgenealogie diese regelwidrige Erscheinung! Es drängt sich die Frage auf die Lippen: Warum? Den Schlüssel, die berechtigte Frage befriedigend zu beantworten — denn die Erklärung, der Evangelist habe diesen Namen eben in seiner Vorlage gefunden, hieße die Frage auf den Verfasser der Vorlage zurückwälzen — gibt uns wieder die heilige Geschichte: „Judas gab Her, seinem Erstgebornen, ein Weib, namens Thamar. Und Her, der Erstgeborne des Judas, war böse in den Augen des Herrn und der Herr tödtete ihn. Da sprach Judas zu Onan, seinem Sohne: Geh' zu dem Weibe deines Bruders, und nimm sie zur Ehe, dass du deinem Bruder Samen erweckest[1]). Wir sehen hier bereits, also schon vor der mosaischen Gesetzesbestimmung, das Institut der Leviratsehe, wie sie überhaupt frühe schon in Kanaan bestanden, auch in der Familie Juda. Gemäß dieser Einführung erwuchs, wenn der Mann des Eheweibes gestorben war, dem nächsten Verwandten die Verpflichtung, die Witwe zum Weibe zu nehmen. Der Erstgeborne aus dieser Ehe hatte dann nicht den Namen des zeugenden, sondern den des verstorbenen Mannes zu tragen. Onan, der wusste, dass der aus seiner Schwägerehe mit Thamar entsprossene Sohn nicht seinen Namen bekomme, vereitelte auf eine schwer sündhafte Weise den Zweck der Ehe. „Und darum tödtete ihn der Herr, weil er Abscheuliches trieb. Deshalb sprach Juda zu Thamar, seiner Schnur: Bleib Witwe im Hause deines Vaters, bis Sela, mein Sohn, heranwächst: denn er fürchtete, dass auch er sterben möchte, wie seine Brüder."[2]) Also Thamar hat das Versprechen Judas, dass er ihr seinen dritten Sohn zur Ehe geben werde. Juda aber, der den Tod desselben befürchtet, da bereits die zwei früheren durch Gottes Strafgericht hingestorben, hat offenbar schon bei diesem Versprechen die Absicht, es nicht zu halten und hält es in der That nicht. Sela war groß geworden und Thamar hatte ihn nicht zum Manne bekommen.[3]) Um aber das Recht zu erlangen, das ihrem verstorbenen Gatten Her und ihr gebürte, nimmt sie Zuflucht zu einer List; es gelingt ihr durch dieselbe, mit Juda selber die sexuelle Verbindung einzugehen und zu empfangen. Sie gebiert dann eben die Zwillinge Phares und Zara. Sie handelte im guten Glauben; ohne Kinder zu sein galt als Schande. Zudem hatte sie das Anrecht auf die Leviratsehe, suchte das Recht ihres Mannes, dessen Name nicht sollte ausgetilgt werden. Juda selber, als er von dem ganzen Vorgange erfahren, rief aus: „Sie ist gerechter, als ich, denn ich habe sie meinem Sohne nicht gegeben."[4]) Schön und richtig bemerkt

[1]) Gen. 38, 6. 7. 8. — [2]) Gen. 38, 10. 11. — [3]) Gen. 38 14. — [4]) Gen. 38, 26.

der heilige Ambrosius[1]) über sie: „Non temporalis usum libidinis requisivit sed successionis gratiam concupivit . . . . . nondum virginitatis, nondum viduitatis ante Christum adventum vernabat gratia; dolens se sine filiis remansisse, dolum studio generationis commenta est.“ In der That hatte sie vor und nach dem Umgange mit Juda keusch gelebt.

Da der Erstgeborne, Phares, das Licht der Welt erblickt, ist nun eine eigenthümliche Thatsache geschaffen. Nach der natürlichen Zeugung ist Phares der Sohn des Juda. Nach dem Geiste der Leviratsehe ist er der Sohn des Her, seines Erstgebornen, also sein Enkel. Nach beiden Ordnungen stammt er von Juda ab. Als sein Sohn hat er mit seiner Mutter das Leben verwirkt. Juda hat bereits das Urtheil gesprochen, als er von ihrer Schwangerschaft gehört: „Führet sie hinaus, dass sie verbrannt werde.“[2]) Aber als Enkel rettet er sich und der Mutter das Leben, denn er ist jetzt der Sohn des Erstgebornen des Juda. Als Frucht der Blutschande ist er ein „Mamzer,“ daher bis ins zehnte Glied nicht fähig, dem Volke Israel anzugehören. Hervorgegangen kraft der Leviratsehe ist er der Sohn des Her, Judä Erstgebornen, hat also größere Würde, als Sela, und erlangt die Auszeichnung, in der Ahnenreihe des Heilandes zu stehen. Aber vielleicht darum, weil er von Juda gezeugt worden? Nein, sondern weil er nach dem Zwecke der Leviratsehe der Sohn des Her ist, dem sein Vater den Samen erweckt hatte mit Thamar, der Witwe. So steht denn neben der ordnungsmäßigen außerordentlicherweise die Leviratsehe, um dort, wo die Natur versagt, dennoch die gewollte Wirkung hervorzubringen. Die Leviratsehe, als natürliche Entwicklung von Gott zugelassen, im mosaischen Gesetze bekräftigt, sollte das Mittel sein, jenen den Angehörigen Israels verheißenen Segen, in ihren Nachkommen zur Zeit des Messias zu leben, zu realisieren, wenn auch eine Ehe physisch fruchtbar — was ja nicht versprochen war — nicht sein sollte. Dass dieses Recht und diese Kraft der Leviratsehe Geltung haben, dass Sprösslinge der Leviratsehen mit vollem Rechte die Familienlinie, also auch die messianische Ahnenreihe fortführen können, auf das alles hinzudeuten, ist der Name Thamar in die heilige Stammtafel aufgenommen, neuerdings aber auch ein Beweis der freien göttlichen Wahl, die in die Reihen der Stammväter aufnimmt auch solche, die nicht in der gewöhnlichen Ehe gezeugt worden sind, wie ein Phares.

Mit Juda steht das auserwählte Volk auf ägyptischem Boden. Esron, der Sohn des Phares, war noch in Kanaan geboren. Von Esron bis Aminadabs Sohn Naasson, der bei dem Auszuge Israels aus Aegypten Fürst und Haupt des Stammes Juda war,[3]) finden

---

[1]) In Luc. lib. 3 n. 18. (Siehe Knabenbauer, l. c. S. 29.) — [2]) Gen. 38, 24. — [3]) Num. 1, 7.

sich so wenig Geschlechter in dem messianischen Stammregister aufgeführt, dass sie für den Aufenthalt im Pharaonenlande, der doch nach dem heiligen Texte 400 bis 430 Jahre dauerte, nicht ausreichen. Wir haben hier, wie öfter in der heiligen Schrift, den Fall, dass einzelne Glieder in der Genealogie ausgelassen werden.[1]) Dass diese Lücke im Stammbaume des Erlösers, wie die anderen noch vorkommenden, nicht zufällig ist, und die Nichtaufnahme von Namen in das Geschlechtsregister des Messias auf dem Willen des Allerhöchsten beruhe, möge später gezeigt werden.

Wenn die Heilandsgenealogie fortfährt mit den Worten „Salmon aber zeugte den Booz von der Rahab; Booz aber zeugte den Obed aus der Ruth,“[2]) so wird sie von neuem zum Ueberleiter einer großen Wahrheit und göttlichen Offenbarung. Wiederum sind es zwei Mütter, die uns hier entgegentreten, zum zweiten- und zum drittenmale weist uns dieses sonst in den jüdischen Genealogien ungewöhnliche Vorkommnis auf einen in der Angabe liegenden tiefen Sinn. Es ist kein Zweifel, dass Rahab diejenige ist, welche nach dem Josue[3]) die Kundschafter in ihr Haus aufnahm. Die Analogie schon mit den anderen in der Tafel genannten Frauennamen — der Evangelist nennt nur bekannte, Thamar, Ruth, die des Urias — fordert die Identität ihrer Person mit der im Buche Josue genannten gleichen Namens. Sie, die an der angeführten Stelle, wie auch später,[4]) mit einem entehrenden Epitheton bezeichnet wird, trifft der Strahl der Gnade: „Der Herr, euer Gott, ist der Gott im Himmel oben und auf Erden unten.“[5]) In diesen Worten an die Kundschafter bekennt sie ihren Glauben an den allein wahren Gott. Sie rettet die Männer, welche sie bittet, dieselben mögen sie ihrer Rettung wie der ihres ganzen Hauses versichern, wenn das befestigte Jericho fällt. Das Begehren wird erfüllt: „Rahab vero meretricem, et domum patris ejus, et omnia, quae habebat, fecit Josue vivere, et habitaverunt in medio Israel usque in praesentem diem.“[6]) Also sie wohnte in Mitte Israels. Aufgenommen ist die Kanaanitin, die ehemalige Heidin, ihres Glaubens willen und der diesem Glauben entsprechenden Werke wegen in die heilige Gemeinde, ein Beweis, dass auch die Heidenwelt, falls sie gläubig wird, nicht ausgeschlossen ist von Israel und gleichgehalten wird dem auserwählten Volke. Aber noch mehr. Rahab, das wilde Reis, wird eingepfropft dem edlen Stammbaume Jesu Christi, sie wird geradezu eine Ahnfrau des Heilandes. Diese Thatsache ist eine laute Stimme, welche ruft: Nicht die leibliche Abstammung von Abraham, sondern die Gnade Gottes, sein heiligster Wille erhebt zu der hehren Würde, wirklich und mit Namen eingereiht zu sein unter die Ahnen des Herrn.

---

[1]) Siehe Knabenbauer l. c. S. 31. — [2]) Matth. 1, 5. — [3]) 2, 1 ff. — [4]) 6, 25; auch im N. T. Hebr. 11, 31, Jac. 2, 25. — [5]) Jos. 2, 11. — [6]) Jos. 6, 25.

Diese Wahrheit in noch hellerem Lichte erstrahlen zu lassen, ist geeignet die Nachricht, die in den Worten liegt: „Booz aber zeugte Obed aus der Ruth." Ruth ist die Moabitin, deren Name dem bekannten, wunderlieben, heiligen Büchlein den Titel gibt. Also selbst eine Moabitin im Stammbaume des Heilandes! Denn Moab war ausgeschlossen aus der Gemeinde des Herrn. Und sollte in sie nicht kommen dürfen der Mamzer bis in das zehnte Geschlecht,[1]) so die Ammoniter und Moabiter auch nach dem zehnten Geschlechte nicht, nicht in Ewigkeit.[2]) Doch sie, die zu ihrer israelitischen Schwiegermutter voll Glaube und Liebe gesprochen: „Dein Volk ist mein Volk, und dein Gott ist mein Gott,"[3]) wegen ihrer Anhänglichkeit an den Gott Israels und sein Volk hat der Herr in seiner Gnade den Fluch von ihr genommen und sie erhöht zu einer seiner Stammütter. Wie also die Nennung der beiden Namen Rahab und Ruth auf das freie Walten des göttlichen Willens in dem Wachsthum seines Stammbaumes hinweist, so kündet sie auch die Wahrheit, dass die messianischen Segnungen sich ebenfalls auf die Heiden erstrecken wollen, dass Christus salvator mundi, der Erlöser der Welt ist. So wächst sich Israel im gelobten Lande immer mehr heraus zum Typus der christlichen Kirche, jenem gelobten Lande, das bestimmt ist, alle Menschen innerhalb seines Gebietes aufzunehmen.

„Jesse aber zeugte David, den König. David aber, der König, zeugte den Salomon von der, welche des Urias Weib gewesen war."[4]) Eine neue Phase in der Erfüllung der auf die messianische Genealogie sich beziehenden großen Weissagungen. Mit David, dem Könige, ist der Stamm Juda zu der ihm durch Jakob verheißenen königlichen Würde gelangt, ihm wird feierlich zugesprochen die „Ewigkeit seines Reiches."[5])

Dass seine Nachfolger das Königsscepter halten, verdanken sie ihm; er und die ihm gewordene Zusage sind es, welche sie auf dem Throne erhält. Darum ist er im besonderen Sinne der König, in hervorragender Weise gebürt ihm dieser Name; daher auch zweimal nacheinander die Bezeichnung dieser Würde seinem Namen beigesellt wird. Der Thron Davids ist errichtet. Seine glanzvolle Regierungszeit ist das Vorbild der ewigen Regierung Christi, er selber so zutreffend in seinem Leben der Typus des Messias, selbst auch in seinem Falle und seiner Erniedrigung. Bedeutungsvoll ist daher der Zusatz bei Salomon: „Von der, welche des Urias Weib gewesen war." Zwar hat Christus nicht gesündigt, aber er hat die Sünden aller auf sich genommen, ist von Gott zur Sünde gemacht worden.[6]) Das anzudeuten, steht die merkwürdige Umschreibung „die des Urias", nicht der Name Bethsabee, ein Hinweis auf die bekannte Sünde. Wieder ist es eine Mutter, die im Geschlechtsregister angeführt wird.

---

[1]) Deut. 23, 2. — [2]) Deut 23, 3. — [3]) Ruth, 1, 16. — [4]) Matth. 1, 5. 6. — [5]) 2. Kön. 7, 16. — [6]) 2. Cor. 5, 21. Gal. 3, 13.

Ihre Erwähnung will, wie die der anderen Frauen im Stammbaume des Heilandes, eine Wahrheit lehren; hier die, dass auch die Sünde, in unserem Falle der Ehebruch Davids, die gnadenreiche messianische Verheißung an den Stamm Juda keineswegs zu nichte macht, und dass der Messias, welcher zur Erlösung der Menschen von der Sünde auf die Welt gekommen, es nicht verschmäht hat, unter seinen Vorfahren auch Sünder zu haben.

In der nun aufgeführten Reihenfolge der Könige aus dem Hause Davids fällt uns die Lücke zwischen Joram und Ozias auf. Drei Mittelglieder werden ausgelassen; die Könige Ochozias, Joas und Amasias scheinen in der Genealogie nicht auf. Dass sie geflissentlich nicht aufgenommen sind, erhellt aus der ausdrücklichen Bemerkung des Evangelisten im 17. Verse, wonach von David bis zur babylonischen Gefangenschaft 14 Geschlechter gezählt werden, was, wenn diese drei Generationen mitgezählt wären, nicht stimmen würde. Es wäre zu wenig begründend, wenn man sagen wollte, nur um seine Eintheilung in Vierzehnerreihen festzuhalten, habe der Evangelist solche Auslassungen, die sich ja in der That in orientalischen Genealogien nicht selten vorfinden, sich erlaubt. Bei dem messianischen Stammregister suchen wir für die Nichtaufführung eines Namens durch den inspirierten heiligen Verfasser einen tieferen Grund und zwar mit vollem Rechte, begrüßen es daher mit Freude, wenn uns die heiligen Urkunden selber an irgend einer Stelle eine Aufklärung dafür geben, wie uns eine solche in unserem Falle wirklich geboten wird. Joram hatte sich nämlich aus der Königsfamilie im benachbarten Zehnstämmereiche eine Frau geholt in der Person Athalias, der Tochter des Achab und der berüchtigten Jezabel. Die letztere, eine Königstochter aus Tyrus, brachte den Baalsdienst und andere Greuel in das Land ihres Gemahls, so zwar, dass auf das Haus Achabs ein ganz besonderer Fluch Gottes herabgezogen kam, nämlich die Ausrottung seines Geschlechtes.[1]) Nun hat Joram die Tochter des mit so schwerem Fluche beladenen Hauses zur Frau, „und er wandelte in den Wegen der Könige von Israel, wie das Haus Achab gewandelt, denn die Tochter Achabs war sein Weib, und er that, was böse war in den Augen des Herrn.“[2]) Er ist durch seine Heirat in den Fluch hineingezogen, der über das Haus seiner Gemahlin gesprochen ist, und den er durch sein eigenes böses Leben bestätigt. Nun lautet die Maledíction auf Vertilgung des Hauses, der Nachkommenschaft. Sie wird gerechnet in der heiligen Schrift bis in das vierte Geschlecht. In der That sterben die ihm folgenden Könige, seine Nachkommen, eines gewaltsamen Todes, denn Gott „sucht heim die Missethaten deiner Väter bis ins dritte und vierte Geschlecht bei denen, die ihn hassen,“[3]) aber ihre Generationen zählen auch nicht, da sie, wie das Haus Achab, ausgetilgt sind, nach der Sentenz

[1]) 3. Kön. 21; 21. 4. Kön. 9, 8. — [2]) 4. Kön. 8, 18. — [3]) Exod. 20, 5.

Gottes auch bürgerlich todt, von Gott gewissermaßen als niemals existierend betrachtet, daher auch ausgelöscht in der messianischen Stammtafel.

Von Ozias an bis Josias folgt die Reihe der Könige in dem heiligen Geschlechtsregister ohne Lücke. Der größeren Zahl nach sind sie so geartet, dass sie der Vernichtung des Davidischen Thrones zusteuern. Endlich ist die Krise herangekommen. Die Genealogie markiert sie mit den Worten des 11. Verses: „Josias aber zeugte den Jechonias und seine Brüder um die Zeit der Wegführung nach Babylon." Auch hier findet sich eine Lücke. Josias war nicht der Vater des Jechonias, sondern dessen Großvater. Ausgelassen ist das Mittelglied Joakim. Warum ist sein Name aus der Liste der Messiasahnen getilgt? „Joakim wurde von der Zahl der Könige gestrichen, weil ihn nicht das Volk Gottes zur Regierung, sondern der Pharao (Nechao) durch Gewalt berufen hatte. Denn wenn es gerecht war, dass allein wegen der Vermischung des Geschlechtes Achab drei Könige von der Zahl der Könige gestrichen wurden, warum sollte es nicht gerecht sein, dass Joakim übergangen wurde, den Pharao mit feindlicher Gewalt zum Könige gemacht hatte?"[1]) Wirklich hatte der ihn einsetzende Pharao dessen früheren Namen Eliacim in Joakim geändert, dadurch seine Herrschaft über das Davidische Reich gezeigt,[2]) — das theokratische Königsrecht war erloschen.[3]) Seine „Brüder" sind — von Brüdern des Jechonias weiß die heilige Schrift des A. T. nichts — nicht seine leiblichen wirklichen Brüder, sondern nach dem hebräischen Sprachgebrauche seine Verwandten.

Jechonias und seine Verwandten waren in die babylonische Gefangenschaft abgeführt worden.[4]) Hiemit ist ein neuer Wendepunkt des Hauses David gegeben. Sein Thron liegt zertrümmert, die Königskrone im Staube; die Mitglieder der königlichen Familie sind in der Fremde. Auf diese tragische Wandlung deutet in markanter Weise der Ausdruck „in transmigratione Babylonis". Auf dieser Zeitbestimmung liegt der Accent des 11. Verses.

Sie gehört nicht zu dem „genuit", sondern zu den daraus hervorgehenden Generationen.[5]) Wir haben in diesem Verse eine Construction, ähnlich der im Hebräischen öfter vorkommenden, wonach ein Substantiv für ein Adjectiv gesetzt wird, so dass die Uebersetzung wäre: Jechonias und seine Brüder, die unter den Weggeführten waren.

Mit Jechonias ist die Davidische Herrscherreihe zum Abschluss gelangt, die königliche Familie tritt in den Schatten. Jechonias, der

---

[1]) „Goldene Kette" des hl. Thomas von Aquin. Deutsch von Johann N. Oischinger. Bd. 1. S. 42. (Regensburg 1846.) — [2]) Knabenbauer l. c. S. 37. — [3]) Ebrard bei Schanz l. c. S. 73. — [4]) Joakim war zu Jerusalem gestorben und Joachas nach Aegypten in die Verbannung gebracht. Sonst wurde die ganze Nachkommenschaft des Josias in das babylonische Exil deportiert. — [5]) Schanz, Comment. zu Matth. S. 74.

letzte König, wird auch der erste Privatmann in der sinkenden Dynastie. Wie mit ihm die Herrschaft zu Grabe getragen wurde, so beginnt mit ihm der Stand ihrer Erniedrigung und gerade aus dieser Erniedrigung geht hervor der Messias-König, dessen Vorbild David gewesen. Weil nun Jechonias der letzte Repräsentant der Königswürde gewesen, als der erste aber in den Schatten überleitet, aus dem das Licht der Welt hervorgehen soll, wird sein Name zweimal genannt.

Der Evangelist beginnt die dritte Vierzehnerreihe. Sie hebt also an: „Und nach der Wegführung nach Babylon zeugte Jechonias den Salathiel; Salathiel aber zeugte den Zorobabel.“[1]) Es liegt wie Jubel in diesen Worten. Gott hält das dem David gegebene Versprechen. Er wendet sein erbarmungsvolles Antlitz von seinem Volke nicht ab, läßt die Familie Davids nicht aus seinem gnadenkündenden Auge. In der Fremde wird dem Jechonias ein Sohn; und gar sein Enkel Zorobabel, wie David und Salomon, ein Liebling Jehovas. Und wenn auch nach Zorobabel die messianische Ahnenreihe beinahe ganz in tiefes Dunkel rückt, das dem königlichen Propheten und Sänger versprochene wurde ein ewiges Königthum, ist nicht vergessen. Zur Zeit der Machabäer wurde die Regierungsgewalt dem Hohenpriester übertragen. Aber diese Maßregel war provisorisch, denn sie sollte nur solange gelten, „bis ein glaubhafter Prophet aufstände,“[2]) der nämlich diese Bestimmung bestätige oder aufhebe im Namen des Herrn, denn man zweifelte an der Gesetzlichkeit dieser Maßregel. Nie schwand ja die dem David gegebene Verheißung aus dem Gedächtnisse. Aber wenn auch des großen Königs Familie in die tiefste Niedrigkeit gerathen, von der mächtigen Ceder nur mehr ein Strunk da ist — „ein Reis wird hervorgehen aus der Wurzel Jesses,[3]) und eine Blume aufgehen aus seiner Wurzel.“[4])

Nach langen Jahren endlich und Ueberwindung von großen Schwierigkeiten, nach einer bunt wechselnden Reihe von Schicksalen, die bezeichnet sind mit den Merkmalen größten Glanzes, wie tiefster Erniedrigung, ruht die Genealogie des Messias aus bei „Josef, dem Mann Mariä, von welcher geboren wurde Jesus, der genannt wird Christus.“[5])

In wunderbarer Weise hatte Gottes Schutz über seinem auserwählten Volke gewaltet. Seine Stammregister, vor allem das des Davidischen Hauses, waren erhalten geblieben inmitte der kritischesten Ereignisse. Zerstörung des Tempels und der heiligen Stadt durch die Chaldäer, das 70jährige Exil, alle Bedrängnisse bei der Rückkehr, die syrischen Kriege zur Zeit der Machabäer, all die Vorkommnisse bis herauf zu Christus ließen die heilige Stammtafel intact. Als aber der, welcher kommen sollte, aufgetreten, gestorben und ver-

---

[1]) Matth. 1, 12. — [2]) 1. Machab. 14, 41. — [3]) Im Hebr.: Aus dem abgehauenen Stamme Jesses. — [4]) Is. 11, 1. — [5]) Matth. 1, 16.

herrlicht war, als dann wieder der Tempel, die heilige Stadt und so viele andere in Palästina zerstört lagen, das israelitische Volk zerstreut wurde, da verschwanden auch die Stamm- und Geschlechtstafeln auf immer. Die messianische Genealogie aber ist niedergelegt im Evangelium, wie bei Matthäus zu Anfang seiner heiligen Schrift. Weil er den Messias als Sohn Davids erweisen will, führt er die Stammtafel bis zu Josef aus dem Hause Davids. Josef aber nennt er den „Mann Mariä". In dem Conjugium Josefs und Mariens wird Christus geboren. Maria ist die legitime Gattin Josefs, darum ist das Kind, das während der Ehe dieser heiligen Personen geboren wurde, der Sohn Josefs, daher wirklich Sohn Davids und Sohn Abrahams. Mit Recht kann Maria beim Wiedersehen mit dem Heilande im Tempel zu Jerusalem sagen: „Dein Vater und ich haben dich mit Schmerzen gesucht."[1]) Freilich, Christus ist der Sohn Mariens, der Jungfrau. Dieses Kind ist nicht auf natürliche Weise gezeugt — „von welcher (de qua) geboren wurde Jesus." Wenn aber Christus doch der Sohn Josefs ist zufolge der mit Maria zu Recht bestehenden Ehe, obwohl er von ihm nicht gezeugt wurde, so sind wir auf diese Thatsache bereits vorbereitet durch die in der messianischen Genealogie eine so wichtige Rolle spielende — Leviratsehe. Da wird auch der — bereits verstorbene — Mann, der nicht gezeugt, doch der Vater eines Sohnes. In seine kinderlos gebliebene Ehe wird ihm gesetzmäßig ein Sohn eingekindet. War der aus einer Leviratsehe, deren Institut göttlich sanctioniert war, stammende Sohn das wirkliche Kind des bereits verstorbenen Vaters, der es nicht gezeugt hatte, vor Gott und der Welt, so ist noch mehr Christus der Sohn Josefs. Er ist es vor Gott, da er empfangen wurde vom heiligen Geiste; vor den Menschen, denn er ward geboren in der legitimen Ehe des heiligen Zimmermanns mit der seligsten Jungfrau, daher wahrhaftig Frucht und Segen dieser Ehe.

Wir sehen: Der Stammbaum des Messias ist nun einmal kein bloßes Menschenwerk, nicht ein Spiel der Natur, bloßer Zusammenhang des Blutes.[2]) Die Theilnahme am Messias, die Auszeichnung in sein Stammregister eingegliedert zu sein, ist ein göttliches Gnadengeschenk. Gegen eine Rückbeziehung dieser Auszeichnung nur auf israelitisches Blut legt der Messias selber feierlichen Protest ein dadurch, dass er „einzig durch die Gnade, durch den heiligen Geist als Sohn Davids dem Josef in die Ehe geboren wird."[3])

Wie bei Matthäus sich eine Stammtafel des Erlösers findet, wird uns auch im dritten Evangelium eine solche geboten. Der heilige Evangelist fügt sie dem Berichte von der Taufe Christi durch seinen Vorläufer an, und ist selbe zu lesen Luk. 3, 23—38. Während der erste Evangelist die Genealogie mit Abraham beginnen lässt und

---

[1]) Luk. 2, 48. — [2]) Grimm, Leben Jesu, I. Bd. S. 194. — [3]) l. c. S. 192. —

sie zu Christus herab verfolgt, fängt Lukas mit Christus an und steigt hinauf nicht bloß zu Abraham, sondern zu Adam, welcher war Gottes.[1]) „Das entspricht vollkommen dem Charakter seines Evangeliums. Der Begleiter des Völkerapostels will ja die Berechtigung aller Menschen, der Juden, wie der Heiden, zur Theilnahme an der Erlösungsgnade nachweisen und vertritt den universalistischen Standpunkt des Evangeliums. Jesus Christus ist seiner menschlichen Natur nach nicht bloß Sprosse Abrahams; er ist der Nachkomme des ersten Menschen. So gehört der Erlöser der gesammten Menschheit, wie sie ganz seiner bedarf"[2]).

Doch noch wichtigere Unterschiede weisen die beiden Stammregister auf. Während beide die Generationen zwischen Abraham und David gemeinsam haben, gehen sie von David auseinander. Während Matthäus durch Salomon die Abstammung des Messias von David vermittelt, thut es Lukas durch einen anderen Sohn des großen Königs, nämlich durch Nathan. In Salathiel und Zorobabel kommen sie wieder zusammen, um bei letzterem neuerdings sich zu trennen bis zur Vereinigung in Josef, dem Gemahl der seligsten Jungfrau. Während also beide Genealogien den Stammbaum Josefs angeben, so finden sich wegen der verschiedenen Führung der Generationslinie naturgemäß verschiedene Namen. Allein wieder begegnen uns Personen, nämlich Salathiel, Zorobabel und Josef, die in beiden Genealogien denselben Platz inne haben, aber in verschiedenem Zusammenhange, bei Lukas von Nathan, bei Matthäus von Salomon ihre Abstammung leitend. So haben wir denn bei Matthäus als Vater des Salathiel den Jechonias, bei Lukas aber Neri. Noch unmittelbar vor dem Erscheinen der herrlichsten Frucht des messianischen Stammbaumes zeigt sich uns ein Unterschied in den zwei Tafeln, da nach Matthäus als Vater des Josef ein Jakob genannt wird, nach Lukas aber Heli. Und doch sind beide Stammregister echt und richtig. Unbekümmert um den scheinbaren Widerspruch legen sie einfach die Thatsache vor. Die nähere Betrachtung derselben führt zur Anerkennung der Wahrheit und Richtigkeit der Angaben, gewährt aber auch lichtvollen Einblick in das planvolle Walten Gottes in der Anlage des Stammbaumes seines eingebornen Sohnes seiner Menschheit nach und in das Harmonische der evangelischen Darstellung.

Beginnen wir mit der Erklärung der Luk. 3, 27 angeführten Thatsache, wonach Salathiel, der Vater Zorobabels, als Sohn des Neri angeführt wird — Zorobabel, qui fuit Salathiel, qui fuit Neri — in Vergleich zur Matthäusstelle 1, 12., nach der „Jechonias zeugte den Salathiel, Salathiel aber den Zorobabel." Vor allem: Nach Matthäus wird Jechonias der Vater eines Sohnes, nämlich des Salathiel! Unter Jechonias lag der Thron Davids bereits im

[1]) Luk. 3, 38. — [2]) „Kindheit Jesu" von Hillenbrand-Leimbach. S. 6. (Paderborn 1898.)

Staube, es war die Zeit des babylonischen Exils. Der Fluch Gottes, den der sittliche Verfall des Davidischen Geschlechtes, die Sünden seiner Herrscherlinie, herabgezogen hatten, trat in volle Wirksamkeit. Nicht bloß der Thron Davids soll dem Jechonias verloren sein, noch mehr. Denn also lautete das Urtheil Gottes über ihn: „So wahr ich lebe, spricht der Herr, wäre auch Jechonias, der Sohn Joakims, des Königs von Juda, ein Ring an meiner Rechten, so würde ich ihn davon wegreißen! . . So spricht der Herr: Schreibe diesen Mann auf als unfruchtbar, der in seinen Tagen kein Glück haben wird; denn seines Samens wird keiner sein, der auf dem Throne Davids sitzt, und fürder Gewalt hat über Juda.“[1])

Und doch — so lesen wir bei dem ersten Evangelisten ausdrücklich — wird Jechonias der Vater eines Sohnes, des Salathiel, der den Zorobabel zeugt, wird also in der That der Ehre theilhaftig, ein Ahnherr des Messias zu sein.

Da Matthäus das „genuit“ bei denen gebraucht, die wirklich natürlich gezeugt haben, so ist Jechonias der leibliche Vater des Salathiel. Man weise nicht auf seine Kerkerhaft hin, denn seine Gefangenschaft war eine gelinde, wie aus Bar. 1, 3. hervorgeht. Also, obwohl der Fluch Gottes mit seinem uns schon bekannten Inhalte über ihn gesprochen, wird er doch noch Vater des Salathiel. In dieses Geheimnis leuchtet die Genealogie bei Lukas und löst uns die Schwierigkeit: „Zorobabel, qui fuit Salathiel, qui fuit Neri.“[2]) David hat einmal das Versprechen Gottes, dass an ihn die Abkunft des Messias geknüpft ist. Seine Nachkommen, Salomon schon in seinen letzten Lebensjahren, und erst die salomonische Linie überhaupt, aber machen sich des Fluches Gottes schuldig, der endlich das Urtheil der Kinderlosigkeit über Jechonias spricht. Dem David ist aber seine hohe Auszeichnung verbrieft.[3]) Dass ihm sein Recht werde und bleibe, tritt für Salomon und dessen Linie ein anderer Sohn Davids und seine Linie ein: Nathan.

Neuerdings zeigt sich uns nämlich die Bedeutung der Leviratsehe in der messianischen Genealogie. Demnach stellt sich die Sache so: Neri, aus der Linie Nathans, stirbt kinderlos. Seine Witwe geht nun die Leviratsehe mit Jechonias ein. Dieser bleibt wohl für sich kinderlos, trägt also die Strafe, die von Gott über ihn verhängt wurde; aber um Nathans willen, des Sohnes des David, zeugt er mit der Witwe Neris den Salathiel. Was er um seinetwillen, weil mit dem bekannten Fluche beladen, nicht hätte können, vermag er um Willen der Linie David-Nathan-Neri. Jechonias ist durch Zeugung, also dem Fleische nach, der Vater Salathiels, dessen legaler Vater aber ist Neri. Und nur wegen der David-Nathan'schen Linie, für sie und in ihrem Interesse, hat er den Sohn zeugen können. Wir sehen die centrale Stellung Davids. Aus seinem Samen soll

[1]) Jerem, 22, 24. u. 30. — [2]) Luk. 3, 27. — [3]) 2. Sam. 7, 12—16.

der Messias hervorgehen. Da weicht von der Linie Salomons in Jechonias vollständig der Segen, der ja allein dem Samen Davids den künftigen Erlöser einkinden kann. In der Linie Nathans aber, wo die Segenskraft herrscht, fehlt auf einmal der Same Davids, in dem dieser Segen wirken soll, um sein Ziel zu erreichen. In diesem kritischen Augenblicke erweist sich die dem David gegebene Verheißung wirksam.

Die beiden Linien Salomon und Nathan geben sich wechselweise, wessen sie bedürfen, die eine den „Samen", die andere den Segen. Kraft dieser Ergänzung erscheinen beide mit Recht als Linien, die auf die Ehre, dass aus ihnen der Messias abstamme, vollgiltigen Anspruch erheben. Die zwei diesbezüglichen Angaben bei Matthäus und Lukas sind ganz richtig und gerechtfertigt.

Die Linie Nathan, welche, wie wir eben gesehen, eine so wichtige Rolle übernommen, weist aber noch auf eine weitere hohe Bedeutung Davids, indem sie auf denselben nach einer besonderen Seite hin als vollendeten Typus des Messias aufmerksam macht. David als König ist das Vorbild des Messias, welcher ebenfalls ein König sein soll. Davids Thron war aber gefallen, seine Nachkommen verschwanden im Dunkel privater Stellungen. Dass der Messias ein irdisches Königreich nicht regieren sollte, war dadurch klar angedeutet. Und doch sollte er ein Reich beherrschen in alle Ewigkeit, das er sich erworben durch sein Leiden und Sterben, durch Opfer, speciell durch das Opfer seines Lebens — als Priester. Sein Königthum sollte ein priesterliches sein. David als der Typus des Messias in ganz hervorragender und vollendeter Weise, muss also neben dem Propheten- und Königscharakter — Christus sollte ja das Propheten- und Königsamt haben für und über die ganze Welt — auch den des Priesters an sich haben. In der That erscheint neben dem Priesterthum der Söhne Aarons auch bei David klar und deutlich das Priesterthum. Man lese nur im 2. Buche der Könige, 6. Capitel den Bericht in Vers 12—23.

Als die Bundeslade vom Hause Obededoms in die „Stadt Davids" im feierlichen Zuge überführt wurde, da zog der königliche Sänger vor derselben einher, tanzend aus allen Kräften vor dem Herrn, angethan mit einem linnenen Ephod, dem Ehrenkleide des Hohenpriesters, und anderer Priester, denen es als Auszeichnung gegeben worden. Den Königsmantel hat er weggelegt — als „entblößet" verspottet ihn daher Michol — zum Zeichen, dass er jetzt im priesterlichen Dienste zu priesterlichen Verrichtungen sich anschicke. Er „opfert nun Brandopfer und Friedopfer. Und als er vollendet, die Brandopfer und Friedopfer zu opfern, segnete er das Volk im Namen des Herrn der Heerscharen." Dieser Segen in engster Verbindung mit den Opfern ist die Darreichung der durch die Opfer wiedererlangten Gnade, eine priesterliche Handlung. Es thront nun Gott auf Sion, im Hause Davids, so dass letzterer mit Jehova auf

dem heiligen Berge wohnt als Behüter des großen Heiligthumes, gewürdigt also einer besonderen Auszeichnung vor dem aaronitischen Priesterthume, im ganzen wahrhaft ein Priesterkönig. Seine Würde theilt sich aber, wie die heilige Schrift bestätigt, seinen Söhnen mit: „Und die Söhne Davids waren Priester.[1]) Sie waren es — gleich ihrem Vater — auf außergewöhnliche Art, in Hinsicht auf und durch ihren Vater und beeinträchtigten das aaronitische Priesterthum nicht. Unter den Söhnen Davids, die Priester waren, befand sich auch Nathan. Von einem Sohne Nathans lesen wir ausdrücklich: „Zabud, der Sohn Nathans, war Priester, des Königs (Salomon) Freund.[2]) Und gerade Nathan, der Priester, und seine von ihm abstammende Linie sind berufen, einzugreifen, um die Davidische Linie zu erhalten, nämlich durch Neri, den Abkömmling des Nathan. Daher erklärt sich die ausdrückliche Erwähnung seines Namens in der Prophetie des Zacharias.[3]) Der Prophet sieht in die entfernte Zukunft, wo einst Juda Buße thut und trauert über den Messiasmord: „Und es wird klagen das Land, ja Geschlecht und Geschlecht besonders; das Geschlecht des Hauses David besonders, und ihre Weiber besonders; das Geschlecht des Hauses Nathan besonders und ihre Weiber besonders . . ."

Obwohl also das Geschlecht des Hauses David und seine Trauer erwähnt wird, schließt sich eigens noch daran die Nennung des Hauses Nathan. Warum das? Offenbar, weil der Sprössling, über welchen getrauert wird, der Messias eben beiden, David und Nathan, zugehört, weil Nathan in seinem Abkömmlinge Neri, also die priesterliche Linie der Königslinie zu Hilfe gekommen ist, um die Messiasahnenreihe fortzusetzen. Diese Vereinigung der königlichen mit der priesterlichen Linie, und da von nun an die Sprösslinge Davids ohne Thron sind, das Opfer der Erniedrigung bringen, das alles bereitet vor auf den Messias, der wohl König ist, aber ohne irdisches Reich, d. h. nicht ein Reich hat, wie die anderen Herrscher auf Erden, der sich als Priester durch das Opfer seines Lebens einen Thron erringt über das große Reich Gottes auf Erden und im Himmel, in welches einzutreten eingeladen sind alle Menschen. Dass gerade Lukas die Linie Nathan, die priesterliche, in der Genealogie hervorzieht, wird nun auch klar. „Matthäus gieng dem Zwecke seines Evangeliums gemäß vorzugsweise darauf aus, die Davidische Abstammung vom jüdisch-theokratischen Gesichtspunkte aus nachzuweisen, während Lukas für heidenchristliche Leser, die er mit der Barmherzigkeit Gottes und Vorsehung in Christo bekannt machen wollte, die priesterliche Linie berücksichtigte.[4])

Von Zorobabel, dem Sohne[5]) Salathiels, gehen die Genealogien wieder auseinander. Von da fehlt uns jede Controle in der

[1]) 2. Kön. 8, 18. — [2]) 3. Kön. 4, 5. — [3]) Zach. 12, 12. 13. — [4]) Schanz, Commentar über das Evangelium des hl. Matthäus. S. 77, 78. — [5]) Wenn 1. Paralip. 3, 19 Zorobabel als ein Sohn des Phadaja angeführt wird, gegen

Stammlinie des Heilandes, bis wir endlich auf Josef, den jungfräulichen Gemahl Mariens kommen, in dem die Angaben der Stammtafeln sich wieder vereinigen. Dass Lukas gerade den Zorobabel mit Matthäus gemeinsam hat, darf uns nicht verwundern, sondern weist eben auf sein Bestreben, Christus als den Messias auch den Heiden zu zeigen. Zorobabel, besser Serubabel (זְרֻבָּבֶל = Babylone satus genitus), als „aus Babel stammend," aus dem heidnischen Babel! Tröste dich Heidenwelt, der im heidnischen Lande geborne Abkömmling Davids und Ahne des Messias, der ist es, der nach Jerusalem wieder einzieht; es ist derjenige, zu dem der Herr so liebreich sprach: „Dich nehm ich auf Zorobabel, Sohn Salathiels, mein Knecht, spricht der Herr; und ich will dich wie zu einem Siegel machen, denn ich habe dich erwählet".[1]) Mit ihm wird jene Zeit angebahnt, in welcher der Erlöser, der Priesterkönig, erscheint zum Heile aller Völker. „Denn so spricht der Herr der Heerscharen: Noch eine kleine Weile ist's, so erschüttere ich den Himmel und die Erde, das Meer und das Trockene. Und ich erschüttere alle Völker; und es wird kommen der von allen Völkern Ersehnte . . ."[2])

Von Zorobabel also entwickeln sich zwei Linien, die eine durch Resa (Lukas), die andere durch Abiud (Matthäus), um in Josef, dem Mann Mariä, sich zu treffen. An ihn nun knüpft sich zum Schlusse der Stammregister wieder eine Schwierigkeit. Während nämlich Josef nach Matthäus ein Sohn Jakobs ist, so erscheint er in der Genealogie nach Lukas als Sohn des Heli; denn so heißt es beim dritten Evangelisten: „Et ipse Jesus erat . . ut putabatur, filius Joseph, qui fuit Heli . . ."[3]) „Und Jesus war . . wie man meinte, oder wofür er gehalten wurde, der Sohn Josefs, der des Heli war". Um diese Differenz in den beiden Stammtafeln zu erklären, stellt sich uns ein Bericht aus dem ersten christlichen Alterthum zur Verfügung, der eine wirklich befriedigende Auskunft gibt. Es ist die Mittheilung des Julius Africanus, welche Eusebius in seiner Kirchengeschichte[1]) anführt. Julius war ein Schüler des Origenes. In einem Brief an seinen Freund Aristides löst er die Divergenz in den beiden Genealogien, indem er berichtet, dass er bei den Verwandten Jesu, die zu seiner Zeit noch lebten, genaue Nachforschungen angestellt habe. Diese hätten ihn nun diesbezüglich dahin aufgeklärt, dass Matthäus den leiblichen Vater Josefs nenne — daher sein „Jacob autem genuit Joseph" — Lukas aber seinen legalen Vater Heli. Jakob und Heli waren Halbbrüder, Brüder von mütterlicher Seite, die aber verschiedene Väter hatten. Nachdem

die sonst in der heiligen Schrift constante Bezeichnung als Sohn Salathiels, so ist das auf einen der in den Büchern Paralip. häufig vorkommenden Fehler der Abschreiber zurückzuführen. Andere Exegeten erklären aber die Verschiedenheit der Angabe durch die Leviratsehe, wonach Zorobabel gezeugt worden war von Phadaja aus der Witwe seines Bruders Salathiel, der kinderlos gestorben sei.

[1]) Agg. 2, 24. — [2]) Agg. 2, 7. 8. — [3]) Luk. 3, 23. — [1]) I. 6.

Heli kinderlos gestorben, habe Jakob (als frater uterinus) dessen hinterlassene Witwe auf Grund des Leviratsgesetzes geheiratet und mit ihr den Josef gezeugt. So ist also Joseph nach dem Gesetze der Sohn des Heli, der Zeugung nach ein Sohn des Jakob. Die Leviratsehe, deren große Wichtigkeit und tiefe Bedeutung im Wachsthum des messianischen Stammbaumes sich so oft gezeigt, offenbart nochmals ihre Wirkung als Präludium zur Hervorbringung der Krone des herrlichen Baumes, die da ist Christus, der, eingekindet der jungfräulichen Ehe zwischen Josef und Maria, in gnadenreicher jungfräulicher Geburt aus Maria, der Jungfrau geboren wird; der stringenteste Beweis, dass die Theilnahme am Messias nicht das Blut bedingt, sondern der Wille und die Gnade Gottes.

Auf diese jungfräuliche Geburt weisen beide Genealogien in markanter Weise hin. Beide bezeichnen den heiligen Josef als Vater Jesu, indem sie sich eben auf Josef aufbauen. Matthäus nennt ihn den Mann Mariens. In die legitime Ehe dieser heiligen Personen ist Christus eingekindet und erscheint als ihre kostbare Frucht. Bei Lukas ist der Heiland „filius Joseph". Beide Evangelisten aber protestieren ausdrücklich dagegen, als ob der Gemahl Mariens durch wirkliche Zeugung Vater des Heilandes geworden sei. Daher der bedeutsame Bericht bei dem ersten Evangelisten: Joseph virum Mariae, de qua natus est Jesus; bei Lukas: Et ipse erat . . . ut putabatur, filius Joseph, d. h. er war, wie man meinte, oder wofür er gehalten wurde, der Sohn Josefs. In der Construction dieses Satzes finden wir eine Ellipse. Der Evangelist will nämlich sagen, Jesus war der Sohn Josefs — denn sonst könnte er ja nicht das Stammregister auf ihn aufbauen. Aber er will zugleich auch klarstellen, dass Josef nicht durch Zeugung Vater Christi sei. Da erinnert er sich, wie man den Heiland z. B. in Nazareth als Sohn des heiligen Zimmermannes so betrachtet habe, als ob ihn dieser durch maritale Zeugung in seine Famlie erworben. In diesem Sinne war Josef der Vater Christi nicht, da war er nur der vermeintliche Vater, wurde er nur fälschlich dafür gehalten. Hinblickend also auf die falsche Meinung, z. B. der Nazarethaner, wehrt er dieselbe ab, daher sein Ausdruck, ut putabatur". Er bezeichnet ihr Dafürhalten als ein irriges. Denn Christus stammte ja von Maria, der Jungfrau; ihn hatte sie vom heiligen Geiste empfangen. Das „de qua natus est Jesus" bei Matthäus und das ut putabatur bei Lukas sind Parallelen, die das gleiche bezwecken wollen, nämlich Zeugnis zu geben für die Geburt des Messias aus Maria, der immerwährenden Jungfrau. —

Es sind zwei hochbedeutsame Berichte in der heiligen Schrift des Neuen Testamentes, diese zwei Stammregister des Heilandes. Sie lassen uns einen Einblick thun in das gnadenreiche Walten Gottes, in die zielbewussten Vorbereitungen auf die Menschwerdung des Logos, legen aber auch Zeugnis ab für den inspirierten Charakter der Evangelien.

Erläuterungen zum Officium S. Martini (11. Nov.)

Von Dr. Ignaz Rieder, Theologieprofessor in Salzburg.

Der große, berühmte heilige Martin, Bischof von Tours, hat auch ein besonders schönes Tagesofficium im Breviere. Das Festofficium hat nämlich sowohl für die Matutin als für die Laudes eigene Antiphonen und am Schluss der Lectionen eigene Responsorien, welche zum großen Theil Anklänge an einzelne herrliche Thaten und Wunder des großen Heiligen enthalten. Die Lectionen der zweiten Nocturn geben allerdings eine schöne, aber nur kurze Skizze von seinem Leben und Wirken und deshalb bleiben einige Antiphonen und Responsorien dunkel und unverständlich, wenn man nicht anderwärtig die Biographie dieses Heiligen kennt. Es dürfte bekannt sein, dass Sulpitius Severus eine vorzügliche Lebensgeschichte des heiligen Martin (Vita b. Martini), dessen Schüler er gewesen ist, uns hinterlassen hat und eben dieser Geschichtsschreiber berichtet uns die genaueren Umstände des Todes seines heiligen Lehrers in einem Briefe an seine Schwiegermutter Baßula, welche damals in Trier weilte (epistola ad Bassulam). Aus Sulpitius Severus sind nun diese schönen Antiphonen ausgehoben, welche allerdings erst, wenn man sie im Contexte liest, vollständig verständlich werden.

Ich glaube, den hochwürdigen Mitbrüdern wird es angenehm sein, wenn ich an der Hand der Vita b. Martini des Sulpitius Severus zu einigen Antiphonen Erläuterungen gebe. Andere Antiphonen wie z. B. Martinus adhuc catechumenus hac me veste contexit, sowie jene, welche sich auf die so ergreifenden Umstände des Todes des großen heiligen Bischofs beziehen, bedürfen keiner Erklärung.

1. Die 3. Antiphon der I. Nocturn lautet: „Ego signo crucis, non clypeo protectus aut galea, hostium cuneos penetrabo securus.“ Sie findet in der genannten Vita b. Martini folgende Erläuterung: Damals, als Martinus den halbnackten Bettler vor den Thoren von Amiens mit der Hälfte seines Mantels bekleidete und in der folgenden Nacht der Erscheinung Jesu gewürdiget wurde, zählte er achtzehn Jahre. Diese Erscheinung hatte aber seinen früheren Entschluss zur Reife gebracht und er ließ sich taufen. Indessen blieb er noch zwei Jahre im Kriegsdienste, besonders auf Bitten seines Hauptmannes, mit welchem er in innigster Freundschaft lebte und der ihm versprochen hatte, nach vollendeter Dienstzeit ebenfalls die Welt zu verlassen. Während dieses Zwischenraumes dachte er an nichts anderes, als an die in der Taufe übernommenen Pflichten und erwartete mit heiliger Ungeduld den Augenblick, wo er allein für Gott leben könnte. Damals machten die Deutschen einen Einfall in Gallien und das Heer dieses Landes, bei dem auch Martinus diente, musste gegen sie ins Feld rücken. Bei dieser Gelegenheit wurden Geschenke

unter die Soldaten vertheilt. Martinus, der dem Waffendienste zu entsagen gedachte, wollte aus Zartgefühl an den Belohnungen keinen Antheil nehmen, da es ja bei der Austheilung derselben auf fernere Waffenführungen abgesehen war. Er begehrte daher, dass man den ihm zukommenden Theil irgend einem Andern zuwenden möge, und suchte zugleich um die Freiheit an, in Zukunft allein unter der Fahne des Heiles dienen zu können. Da man ihm aber vorwarf, er verlange seine Entlassung aus Furcht vor der am folgenden Tage bestimmten Schlacht, antwortete er mit unerschrockenem Muthe: „Wenn man mein Begehren der Feigheit zuschreibt, verlange ich morgen wehrlos an die Spitze des Heeres gestellt zu werden, und im Namen Jesu, nur durch das Kreuzzeichen, nicht aber durch Schild oder Helm beschützt, werde ich die dichtesten Reihen der Feinde durchdringen.“ Wirklich wurde Martinus in Banden gelegt, um am anderen Tage wehrlos den Feinden preisgegeben zu werden. In derselben Nacht aber begehrten die Deutschen den Frieden, ihre Unterwerfung versprechend, und der Heilige erhielt nun ohne Mühe den verlangten Abschied.

2. Die 1. und 2. Antiphon der II. Nocturn lauten: „Confido in Domino, quod filia mea precibus tuis reddenda sit sanitati,“ und „Tetradius, cognita Dei virtute, ad baptismi gratiam pervenit.“ Die Wunder, an welche hier angespielt wird, haben Trier zum Schauplatz, wo damals das kaiserliche Hoflager sich befand. Der heilige Martinus war inzwischen Bischof von Tours geworden und kam wiederholt nach Trier, sei es um kirchliche Angelegenheiten zu ordnen, sei es im Dienste der Nächstenliebe, um nämlich Fürbitte einzulegen für Verurtheilte. In dieser Stadt war ein Mädchen durch Gicht so verrenkt und hergenommen worden, dass alle Glieder bewegungslos und abgestorben erschienen; sie schien dem Tode nahe und schon hatten sich die Angehörigen um dasselbe versammelt, das sichere Ende erwartend. Da erfuhr man, der heilige Martin sei in die Stadt gekommen und allsogleich entfernte sich der Vater, um denselben um Hilfe anzuflehen. Martinus war schon in die Kirche eingetreten, umgeben von einem zahlreichen Volke und mehreren Bischöfen. Der greise Vater eilte in die Kirche, umfasste die Kniee des Heiligen und brachte voll Vertrauen seine Bitte vor, sprechend: „Meine Tochter stirbt .. ich bitte dich, dass du zu ihr gehest und sie segnest, denn ich habe das feste Vertrauen, durch dich kann sie wieder gesund werden.“ Martinus, sich für unwürdig haltend, dass gerade durch ihn Gott seine Macht zeige, weigerte sich zuerst der Bitte zu entsprechen. Da aber der Vater unter vielen Thränen die Bitte wiederholte und auch die anwesenden Bischöfe dazu drängten, gieng der Heilige in das Haus des Mädchens, während eine groß, Menge Volkes vor der Thüre stehen blieb, voll Erwartung, was geschehe. Wie der Heilige es in ähnlichen Fällen zu thun pflegtee warf er sich zu Boden und betete; dann die Kranke anschauend be-

gehrte er Oel, segnete dasselbe und gab einige Tropfen in den Mund des Mädchens. Sogleich kehrte die Stimme zurück, die einzelnen Glieder fiengen an sich zu beleben, gesund stand das Mädchen vor den Augen des Volkes.

Um dieselbe Zeit wurde ein Sklave des Proconsulars Tetradius vom bösen Geiste heftig geplagt. Martinus, um Hilfe ersucht, sagt, der Besessene möge zu ihm gebracht werden. Aber es war unmöglich, da der Besessene wüthend auf Alle losfuhr, welche sich ihm näherten. Da fiel Tetradius dem Heiligen zu Füßen und flehte, er möge sich würdigen, in das Haus zu kommen. Martinus gab zur Antwort, er könne nicht das Haus eines Ungetauften betreten; Tetradius war nämlich noch Heide. Da versprach der Proconsular, ein Christ werden zu wollen, wenn wirklich der böse Geist von dem Sklaven weiche. Martinus gieng also hin, legte dem Besessenen die Hand auf und allsogleich fuhr der Dämon aus. Tetradius, durch das, was er sah, tief ergriffen, ließ sich als Katechumen aufnehmen und wurde kurze Zeit darnach getauft; zeit seines Lebens hieng er an Martinus mit besonderer Dankbarkeit und Liebe.

3. In der III. Nocturn lautet die erste Antiphon: „Dominus Jesus Christus non purpuratum aut diademate renitentem se venturum esse praedixit."

Auch über diese Antiphon erhalten wir bei Sulpitius Severus vollständigen Aufschluss. Sulpitius berichtet nämlich, wie dem großen Heiligen die Gabe eigen war, die Geister zu unterscheiden und den Trug des bösen Feindes aufzudecken und bringt hiefür mehrere Beispiele. Eines Tages, so berichtet er, wollte der Dämon den heiligen Martinus selbst verführen. Er erschien nämlich dem in seiner Zelle betenden Heiligen im strahlenden Lichte, angethan mit königlichem Gewande, das Haupt mit reichem Diadem und Edelsteinen geschmückt; seine Fußbekleidung war golden, sein Gesicht heiter und fröhlich. Martinus erschrak beim ersten Anblick und lange Zeit verharrten Beide im Schweigen. Dann begann der Dämon und sprach: „Erkenne Martinus, wen du siehst; ich bin Christus; bevor ich auf die Erde hinabsteigen wollte, habe ich beschlossen, mich zuerst dir zu offenbaren." Da Martinus noch immer schwieg, wiederholte der Dämon: „Martinus, was zweifelst du noch, siehst du es nicht? Ich bin Christus." Vom göttlichen Geiste aber erleuchtet erkannte der Heilige, es sei der Dämon und sprach: „Der Herr Jesus hat nicht gesagt, er werde in Purpur gekleidet und mit dem Diadem geschmückt kommen. Nur dann werde ich glauben, es sei Christus, wenn ich ihn sehe in jener Gestalt, in welcher er den Tod erlitten, wenn ich ihn schaue mit seinen Wundmalen." Auf diese Worte hin verschwand wie ein Rauch die Erscheinung, einen üblen Geruch in der Zelle zurücklassend. Sulpitius fügt hier bei, dass der heilige Martinus ihm das selbst so erzählt habe.

4. Im Responsorium der Lectio I. kommt folgende Stelle vor: tantam gratiam Martino Dominus conferre dignatus est „ut in virtute Trinitatis Deificae mereretur trium fieri mortuorum suscitator magnificus.“

Wirklich finden wir bei Sulpitius drei herrliche Todtenerweckungen erzählt. Sollte vielleicht einer der Leser den Sulpitius selbst nachschlagen wollen, so möchte ich beifügen, dass in der Vita Martini nur zwei dieser Wunder erzählt werden, das dritte derselben berichtet Sulpitius in seinem Dialogus II. n. 4, wo er auch beifügt, dass Martinus zwei Todte vor seiner Bischofsweihe und nur einen nach derselben zum Leben erweckt habe. Merkwürdigerweise pflegte der heilige Martinus selbst — um es hier zu bemerken — seinen Schülern öfters zu sagen, dass er in den späteren Jahren das charisma der Wundergabe weniger kräftig in sich fühlte als in den früheren Jahren.

Die erste Todtenerweckung geschah in der Nähe von Poitiers. Der heilige Hilarius hatte nämlich seinem Schüler Martinus ein Stück Land, zwei Meilen von der Stadt entfernt, geschenkt, und daselbst errichtete Martinus ein Kloster — wohl das erste in Gallien. Unter den Jüngern, welche sich dem Heiligen anschlossen, befand sich auch ein Katechumen. Als Martinus einmal in geistlichen Angelegenheiten drei Tage abwesend war, wurde dieser Katechumen von einem heftigen Fieber befallen und so schnell vom Tode überrascht, dass er nicht einmal die Taufe mehr empfangen konnte. Als Martinus kam, fand er die Brüder klagend um den Todten und schon bereit, ihn zu bestatten. Eine göttliche Eingebung fühlend, befahl er Allen die Zelle zu verlassen, verschloß die Thüre und legte sich über die Leiche. So betete er einige Zeit; da er aber die Kraft des göttlichen Geistes in sich spürte, richtete er sich auf, heftete seinen Blick auf den Verstorbenen, die Wirkung seines Gebetes erwartend. Zwei Stunden vergiengen — da beginnt der Todte sich zu regen, er öffnet seine Augen. Laut spricht Martinus seinen Dank aus, die draußen wartenden Brüder treten ein und sehen den Todten lebend vor sich. Allsogleich wurde dieser getauft und lebte noch mehrere Jahre. Dies war das erste Wunder, wodurch des heiligen Martinus Name berühmt wurde; hatte man ihn bisher als Heiligen betrachtet, so sah man jetzt in ihm einen Gottesmann und Apostel.

Nicht lange darnach erfolgte die zweite Todtenerweckung. Martinus gieng über ein Feld, das einem angesehenen Weltmanne gehörte, und hörte laute Klage. Als er sich über die Ursache derselben erkundigte, wurde ihm gesagt, dass einer der Sklaven dieses reichen Mannes sich mit einem Stricke erhängt habe. Martinus trat in das Gemach ein, in welchem die Leiche lag, ließ Alle hinausgehen und sich über den Körper legend, betete er einige Zeit. Bald zeigten sich Spuren des erwachenden Lebens in den Augen: der Todte richtete sich auf und die Hand des Heiligen ergreifend, gieng er

in den Hof des Hauses zum allgemeinen Erstaunen der Volksmenge, die voll Bewunderung zuschaute.

In Bezug auf die dritte Todtenerweckung sagt Sulpitius, dass er selbst Zeuge derselben gewesen. Auf einer Rückreise von Trier kam Bischof Martinus in ein Dorf in der Nähe von Chartres. Die zahlreichen Bewohner des Dorfes waren alle noch dem Götzendienste ergeben, kamen aber doch in großen Scharen herbei, um den berühmten, heiligen Bischof zu sehen. Martinus, von zärtlichem Mitleid gegen dieses unglückliche Volk ergriffen, seufzte tief und beklagte es, dass Alle diese noch nichts von Gott wüssten; voll des göttlichen Geistes fieng er an, die Heilswahrheiten kräftig und salbungsvoll zu predigen. Da kam eine Mutter und brachte die Leiche ihres einzigen Sohnes vor den Heiligen und flehte: „Wir wissen, dass du ein Freund Gottes bist; gib mir den Sohn zurück, denn er ist mein einziger." Auch die übrige Menge unterstützte durch laute Rufe die Bitte der Mutter. Martin, welcher sah, dass ein Wunder für die Bekehrung des Volkes von großer Wirksamkeit sein würde, und göttliche Kraft in sich spürend, nahm den Körper des Todten auf seine Arme, kniete nieder und betete. Als er sich erhob, lebte der Todte und der Heilige gab ihn der von Staunen und Freude erfüllten Mutter. Da rief die ganze Menge laut auf zum Himmel, sie glaube an Christus, den Sohn Gottes; dann warfen sie sich alle auf den Boden und baten den Heiligen, er möge sie in das Christenthum aufnehmen. Martinus zauderte nicht und sie mit dem Kreuze bezeichnend machte er sie zu Katechumenen.

5. Wenn es endlich in der 3. Antiphon der I. Nocturn heißt: „O ineffabilem virum, per quem nobis tanta miracula coruscant" so haben diese Worte in Bezug auf unseren Heiligen eine ganz besondere Bedeutung. Denn die Wunder, die Gott durch ihn wirkte, sind großartig und überaus zahlreich. Der Raum gestattet es nicht, die einzelnen Wunderthaten vorzuführen, doch möge es gestattet sein, ein Beispiel noch zu bringen, welches so recht zeigt, von welcher Zuversicht und welchem Gottvertrauen das Herz dieses Mannes erfüllt war.

Der heilige Martinus hatte, wie Sulpitius in seiner Vita n 13 erzählt, einen Götzentempel zerstört und schickte sich an, einen dem Tempel nahestehenden Baum zu fällen; dem aber widersetzten sich die anwesenden Heiden mit allen Kräften. Der Heilige belehrte sie, dem Baum gebüre keine religiöse Verehrung, er sei nicht der Sitz einer Gottheit, sondern eines Dämon, nur den wahren Gott sollen sie anbeten. Da sprach einer der Heiden, kecker als die übrigen: „Wenn du ein Vertrauen hast auf deinen Gott, so wollen wir den Baum umhauen; du musst dich aber unter den Baum legen; wenn Gott mit dir ist, wird er dich wohl erretten." Unerschrocken antwortete allsogleich Martinus, das wolle er thun. Alle Heiden stimmten gerne ein; sie wollten das Umhauen des Baumes gestatten,

da natürlicherweise der Fall des Baumes dem Verächter der Götzen den Tod bringen mußte. Der Baum neigte stark auf eine Seite hin und auf diese Seite wurde Martinus gebunden (an den Füßen) gelegt. Einige Heiden begannen den Baum zu fällen, während die übrige Menge schon frohlockend zuschaute. Schon begann der Baum zu schwanken — stärker noch auf jene Seite sich neigend. Blaß vor Schrecken sahen es die Mönche, welche etwas ferne standen — nur Martinus blieb ganz ruhig; als der Baum schon krachte und es schon den Anschein hatte, er falle auf den Heiligen, machte dieser das Kreuzzeichen entgegen und wie von einem plötzlichen Wirbelwinde erfaßt, fiel der Baum auf die entgegengesetzte Seite und hätte bald die Heiden, die dort standen, getödtet. Die Heiden staunten, die Mönche weinten vor Freude, und mit jenem Tage war in jener Gegend der heidnische Aberglaube gebrochen. Fast alle Heiden baten um die heilige Taufe.

6. Auch die schönen Antiphonen, welche sich auf die näheren Umstände des Todes beziehen, sind dem Sulpitius entnommen. Die letzte Antiphon bei den Laudes z. B. lautet: Martinus Abrahae sinu laetus excipitur, Martinus hic pauper et modicus coelum dives ingreditur, hymnis coelestibus honoratur. Die Stelle bei Sulpitius, aus welcher diese Antiphon ausgezogen ist, lautet vollständig also: „Martinus hymnis coelestibus honoratur, illi (saeculares) post triumphos suos in tartara saeva trudentur; Martinus Abrahae sinu laetus excipitur; Martinus hic pauper et modicus, coelum dives ingreditur; illinc nos, ut spero, custodiens, me haec scribentem respicit et te legentem.“

7. Fügen wir noch ein paar Sätze zur Charakteristik dieses großen Heiligen hinzu. Ueberall in allen seinen Handlungen erscheint Martinus so recht als homo simplex et rectus coram Domino. Voll tiefer Demuth, sich selbst ganz vergessend, kannte er keine Nebenabsicht, gieng ganz in Gott auf, dessen größere Ehre er einzig suchte. Ganz aus dem Glauben lebend, verkehrte er in kindlicher Vertraulichkeit stets mit Gott. Nie, schreibt Sulpitius, sah man ihn zornig, nie aufgeregt, nie verzagt, nie lachend, bei allen Ereignissen bewährte er einen ungetrübten Gleichmuth. Jesus war stets auf seinen Lippen; nichts war in seinem Herzen als Frömmigkeit, Friede und Barmherzigkeit. Man konnte nicht müde werden, seine Demuth, seine Sanftmuth, seine Glückseligkeit, sein Mitleid gegen alle Unglücklichen zu bewundern. Ueber den Nächsten wollte er kein Urtheil fällen, an seinen Feinden rächte er sich durch Wohlthun. Keinen Augenblick des Tages ließ er verloren gehen und oft brachte er auch die Nächte im Gebete und mit Arbeiten zu; ein auf die Erde ausgebreitetes Bußkleid war seine Liegerstätte. Und wie ergreifend schön war nicht sein Hingang; ein solcher Mann konnte mit Recht unmittelbar vor seinem Tode — da er den bösen Feind sah — sprechen: „Quid astas cruenta bestia? nihil in me funesti reperies.“ Mit diesen Worten verschied der große Bischof Galliens, 81 Jahre zählend.

Mit großer Sorgfalt wurden die Reliquien bewahrt und es ist unbeschreiblich, wie groß die Verehrung des heiligen Martinus in ganz Europa und besonders in Frankreich war. Diese allgemeine Verehrung hielt jedoch die calvinischen Stürmer nicht ab, dessen Sarg zu plündern und die Reliquien zu verbrennen. Nur ein Armbein und ein Theil der Hirnschale wurden gerettet. Glücklicher Weise hat vor der Vernichtung derselben auch Salzburg eine etwas größere Reliquie erhalten, welche noch gegenwärtig im Dome aufbewahrt wird. Daraus erklärt es sich, dass das Fest des heiligen Martinus in der Stadt Salzburg als duplex II. class. und im Dome auch mit Credo gefeiert wird.

Die Lehre von der Epikie.

Eine rechtswissenschaftlich-moraltheologische Studie.

Von Dr. Johann Haring, Präfect im f.-bisch. Seminar in Graz.

(Schluss.)

Allgemeine Anwendungsfälle der Epikie.

§ 8. „Ut caveamus aliquid iniquum."

Nachdem wir im Vorausgehenden gleichsam den Hintergrund für die Lehre von der Epikie geschaffen haben, gehen wir daran, die Anwendung derselben übersichtlich darzustellen.

Suarez[1]) und nach ihm Ballerini[2]) ordnen sämmtliche Epikiefälle nach drei Hauptgruppen: Tres modi sunt utendi epikeia: primus, ut caveamus aliquid iniquum, alter, ut vitemus acerbam et injustam obligationem, qualis esset de re moraliter impossibili, tertius, propter conjectatam legislatoris voluntatem. Die Epikie tritt demnach ein, wenn im Einzelfalle 1. die Erfüllung der Gesetzesforderung sittlich unerlaubt, oder 2. außergewöhnlich schwer oder gar moralisch unmöglich ist, und 3. wenn nach vernünftigem Ermessen der Gesetzgeber im vorliegenden Falle gar nicht verpflichten wollte. Suarez bezeichnet den letzten Fall als die eigentliche (recte) Epikie. Als Mittel um das Vorhandensein dieser Bedingungen zu eruieren, empfiehlt er die Anwendung der Regeln über die Pflichtencollision, über die Grundsätze einer Gesetzesverpflichtung und Beachtung der äußeren Umstände.[3])

Einig sind die Moraltheologen in der Lehre, dass ein Gesetz nicht zu befolgen ist, wenn die Erfüllung eine sittlich verwerfliche Handlung wäre. Dies ergibt sich schon aus der Definition des Gesetzes; siehe oben § 1. — Spricht man also hier von einer Epikie, so hat es nur den Sinn, dass im Einzelfalle überhaupt keine gesetzliche Verpflichtung als vorliegend angenommen wird. Dasselbe gilt,

[1]) Suarez, delegibus (Opp. Tom. V, Venet. 1740, 342), l. 6, c. 7, n. 11, [2]) Ballerini, Opus theol. mor. (ed. Palmieri, I, 1889, 427 f.), tract. 3. n. 385. — [3]) Suarez, l. c., n. 12. Mit den Regeln über Pflichtencollision allein glaubt hiebei auszukommen Linsenmann, Moraltheologie, 1878, 81. Vgl. dagegen Lehmkuhl, Theol. mor., I, 1893, n. 103.

wenn die gesetzliche Forderung in concreto sich gegen das bonum commune kehrt; denn Förderung des Gemeinwohles ist — nach thomistischer Gesetzeslehre — ein wesentliches Erfordernis jeglichen Gesetzes. Dies waren aber auch die einzigen Epikiefälle, welche strengere Moraltheologen zuzugeben schienen. Vgl. oben § 4. A. 1.

§ 9. „Ut vitemus acerbam et injustam obligationem."

Bedeutend größere Schwierigkeiten bereitet die zweite Kategorie von Epikiefällen, die uns Suarez aufführt: ut vitemus acerbam et injustam obligationem, qualis esset de re moraliter impossibili. Es hängt dieser Satz zusammen mit dem in allen Moralwerken wiederkehrenden, leider manchmal nicht mit der nöthigen Erklärung versehenen Principe: lex (humana) non obligat cum gravi incommodo, welches Princip selbst wiederum auf die scholastische Gesetzesdefinition (siehe oben § 1.) zurückzuführen ist. Soll das Gesetz nämlich in der That eine ordinatio rationis sein, eine Directive für die menschliche Vernunft bilden, dann muss die Forderung des Gesetzes auch der menschlichen Natur angepasst, im Bereiche der Möglichkeit gelegen sein. Präcis hat diesen Gedanken bereits Isidor ausgesprochen, indem er unter den Erfordernissen des Gesetzes aufführte: lex debet esse possibilis.[1])

Dass etwas physisch Unmögliches nicht Gegenstand eines Gesetzes sein könne, ist wohl klar.[2]) Anders steht die Sache bereits bei der moralischen Unmöglichkeit. Man definiert sie als difficultas adeo gravis, ut quamvis physice et simpliciter possis observare legem, tamen spectata conditione et infirmitate humanae naturae videaris non posse.[3]) Thatsächlich kennt nun die Moraltheologie natürliche, positiv-göttliche, ja sogar positiv-menschliche Gesetze, welche moralisch Unmögliches gebieten. Es sind dies die Fälle, in denen es sich um die Ehre Gottes, die Religion und das Gemeinwohl handelt. So berechtigt eine drohende Lebensgefahr zum Zwecke ihrer Abwendung nicht zur Setzung einer an sich unsittlichen Handlung. Beispiele bieten die christlichen Märtyrer. Ebenso bleibt stets verboten eine Handlung in contemptum religionis.

Im Interesse des Gemeinwohles muss der Soldat selbst auf die Gefahr hin, sein Leben lassen zu müssen, auf seinem Posten

---

[1]) Decret. Gratian., Dist. 4, c. 2: Erit autem lex honesta, justa, possibilis, secundum naturam, secundum consuetudinem patriae, loco temporique conveniens, necessaria, utilis, manifesta quoque, ne aliquid per obscuritatem inconveniens contineat, nullo privato commodo, sed pro communi utilitate civium conscripta. Vgl. weiters Laymann, Theol. mor. (Venet. 1745, 59), l. 1, tract. 4, c. 14, n. 5; Reiffenstuel, l. c. (ed. cit., 113 f. 131), tract. 2, dist. 1, n. 17 ff.; dist. 2, n. 24; u. a. — [2]) Nemo potest ad impossibile obligari: reg. 6. in Sexto. Impossibilium nulla est obligatio: l. 185, Dig., 50, 17. — [3]) Mazzotta, e. S. J., Theol. mor. (August. Vind. et Cracoviae 1756, I, 37), tract. 1, disp. 2, qu. 4, c. 1; vgl. auch Pruner, Moraltheologie, 1883, 83.

ausharren.[4]) Abgesehen aber von derartigen Fällen darf ein Gesetz, besonders soweit es von der menschlichen Autorität ausgeht, nicht moralisch Unmögliches fordern: extra tales circumstantias Deus non obligat ad aliquid moraliter impossibile neque Deus neque respublica dedit potestatem hominibus sic obligandi, talis enim lex non esset prudens nec utilis, sed noxia, quia sine sufficiente causa exponeret subditos certis periculis peccandi ideoque praesumitur non esse mentem legislatoris pro tali casu obligare; sic dicimus non esse mentem ecclesiae obligare ad jejunium, vel ad missam gravi dispendio valetudinis, vel etiam fortunarum.[5]) Der Schlusssatz dieses Citates weist aber bereits darauf hin, dass die moralische Unmöglichkeit verschiedene Abstufungen oder Grade zulässt. Daher findet man bei den Moraltheologen nicht bloß den Satz: ad (moraliter) impossibilia nemo tenetur, sondern auch das Princip: lex humana non obligat cum gravi incommodo. Doch die Anwendung dieses letzteren Grundsatzes ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Bereits La Croix bemerkt: periculosum esse determinare, quanta difficultas excuset a lege, optimam autem regulam esse judicium aut consensum prudentum.[6]) Warnend erhebt Reiffenstuel seine Stimme: animadvertendum est, quod licet verum sit positum principium, legem humanam per se non obligare cum periculo mortis aut alterius gravis damni,

— [4]) La Croix, l. c. (ed. cit., 72), l. 1, n. 780: quod legem naturalem attinet certum est, hanc obligare ad aliquid moraliter impossibile; nam damnati lege naturali obligantur non blasphemare, ideoque peccant blasphemando, quamvis moraliter impossibile sit illis non blasphemare. Similiter lege naturali tenemur potius eligere mortem quam ullum peccatum, licet eligere mortem sit moraliter impossibile; Mazzotta, l. c.: lege naturae tenemur subire mortem potius quam fornicari, simulare sacramentum, aut leviter etiam mentiri, quamvis subire mortem sit moraliter impossibile ... Similiter lege divina positiva tenemur profiteri etiam extrinsece fidem cum periculo cuiusvis cruciatus, quia praevalet bonum religionis. Similiter etiam lege humana principis tenentur milites ad periculosas vigilias et ad periculosam aggressionem, quia bonum reipublicae praevalet vitae privatae idemque est, si adsit alia justissima causa. Hieher gehört auch der Fall, wenn jemand infolge seines Amtes z. B. als Priester, als Arzt, verpflichtet ist, anderen selbst unter Gefahr des eigenen Lebens beizustehen: tenetur parochus, tum vi officii, tum praesertim accedente speciali praecepto episcopi permanere in suo loco ad excipiendas pestiferorum confessiones non obstante manifesto vitae periculo, Reiffenstuel, l. c. (ed. cit., I, 130), tract. 2, dist. 2, n. 22. Vgl. auch Suarez, De legibus (ed. cit., V, 169), l. 3, c. 30, n. 5: dico legem humanam tunc maxime et quasi per se obligare cum periculo vitae, quando illud periculum per se est annexum seu conjunctum actui praecepto. Allgemein behandelt die Frage Müller, Theol. mor., I, 1889, § 63: Impossibilitas moralis a) excusat a praecepto naturali affirmativo .... nunquam vero ... a praecepto naturali negativo; b) excusat quandoque a praecepto positivo divino, quia deus benignissimus .., cum ipse dixit: jugum meum suave est et onus meum leve, Matth., 11, 29; c) excusat ordinarie a praecepto humano sive ecclesiastico sive civili, quia suavitas regiminis jugo Christi conformanda. Aehnlich Konings, Theol. mor., Bostoniae 1874, n. 137. — [5]) Mazzotta, l. c. — [6]) l. c., n. 781. —

tamen cum ad casus particulares resolvendos descendimus, magna attentione; examine ac prudentia opus sit, ne nos aut alios ab observantia legis humanae sive ecclesiasticae sive civilis eximamus sub praetextu gravis damni ex eius observantia incurrendi. Facillime enim contingere potest (et utinam saepius non contingeret!) ut amor sui fingat grave damnum ex legis observatione imminens, ubi reapse tale non est . . . ; ad lancem sanctuarii appendere debemus damnum, quod timetur ex observantia legis humanae atque intimius examinare, non amore propriis passionibus obsequendi, sed veritatis inquirendae ducti, an revera sit hoc damnum, ut eximere tuto possit aut nos, aut alios a custodia humanae legis. Si hoc non fiat, valde timendum est, ne, cum operamur, ex vincibili ignorantia peccemus.[7]) Auch Lehmkuhl bemerkt in dieser Frage: non temere sed considerate procedendum.[8])

Dazu kommt noch, dass bei Anwendung der Epikie der Rath verständiger, gewissenhafter Männer oft gar nicht eingeholt werden kann. Doch auch für den erfahrenen Moraltheologen wird die Entscheidung in vielen Fällen keine leichte sein. Vor allem muss hervorgehoben werden, dass die Größe des Nachtheils oder der Beschwerde bei verschiedenen Gesetzen verschieden beurtheilt werden muss: ut discernatur, quando incommodum sit grave, quando leve; videndum est, an lex rigidius vel minus rigide obliget; sic enim quod est grave respectu unius legis, nondum est grave respectu alterius.[9]) Die Beschwerde der Erfüllung darf ferner nicht eine allgemeine in der Natur der Sache gelegene sein;[10]) denn schließlich fällt beinahe die Befolgung jeglichen Gesetzes dem Menschen schwer.[11]) Ferner muss bei dieser Untersuchung Rücksicht genommen werden: 1) auf die Schwere der Gesetzesverpflichtung, 2) auf die Größe des Uebels, welches aus der Nichtbeachtung folgt, 3) auf die gesetzgebende Autorität.[12])

Dass dem so sei, lehrt auch die Vergleichung der Entschuldigungsgründe, welche die Moraltheologen bei verschiedenen Gesetzen für hinreichend erklären.

Geringer kann nach der Lehre der Moraltheologen das incommodum sein, welches z. B. von der Anhörung der Sonntagsmesse[13])

[7]) Reiffenstuel, l. c. (ed. cit, 171), tract. 2, dist. 2, n. 27. — [8]) Theol. mor., I, 1893, 109 (n. 136). — [9]) Mazzotta, l. c. Vgl. auch Lehmkuhl, l. c., 108 f. (n. 105 f.); Göpfert, Moraltheologie, I, 1897, 59. — [10]) Dumas-Gury (I, Lugd. Paris. 1890, 154), Tom. I, n. 100, IV: lex divina positiva et humana non obligant generatim cum incommodo valde gravi, seu cum gravi nocumento, quod per accidens observationi conjunctum sit. — [11]) Scavini, Theol. mor., I, Mediol. 1862, 174, not. 1 (ad n. 227): grave, i. e. multum ponderabile esse debet incommodum ad hoc, ut lex humana non obliget; secus actum esset de omnibus fere legibus, de illis maxime, quae ex sui natura incommodum et quidem non ita leve includunt, uti est vigens lex tributorum, jejunii, etc. — [12]) Lehmkuhl, l. c.; Göpfert, a. O. — [13]) Alphons., l. c., l. 3, n. 324—332 (ed. cit., II., 433—443); „quodcumque motivum rationabile, quo quis bona fide putat se excusari“ (aus Busenbaum); n. 328

oder auch vom kirchlichen Fastengebot (Jejunium und Abstinenz)[14]) entbindet. Bedeutend größere Beschwerden oder Nachtheile werden verlangt zur Entschuldigung vom Breviergebet[15]) oder gar vom jejunium naturale vor Empfang der heiligen Communion.[16]) Weit mehr kommt es also auf die Strenge der Verpflichtung, die man aus dem Gesetze oder aus der allgemeinen, besonders der authentischen Auslegung ersieht, an, als auf das incommodum selbst; oder mit anderen Worten: das incommodum ist für verschiedene Gesetze verschieden qualificiert. Dies ist aber auch für die Anwendung der Epikie in diesen Fällen von Bedeutung, indem dieselbe nur soweit gerechtfertigt erscheint, als der Sinn des Gesetzes oder dessen vom Gesetzgeber selbst erlassene oder wenigstens tolerierte Auslegung sie zuläßt. Die Verwandtschaft der Epikie mit der Interpretation tritt hier ganz deutlich hervor.

Daß gerade in dieser Richtung mitunter ein Mißbrauch der Epikie stattfand und noch stattfindet, darf nicht befremden. Der Mensch, von der Leidenschaft geblendet, ist nur allzuleicht geneigt, dort eine moralische Unmöglichkeit der Gesetzeserfüllung oder ein Nothrecht anzunehmen, wo einfacher Gehorsam Pflicht ist.[17]) In diesem Sinne ist

(eine günstige Reisegelegenheit an einem Sonntag, angenehme Reisegesellschaft): excusatur viator, si alias perderet expensas itineris . . . vel si graviores expensas subire deberet, si relinqueret occasionem illam ob sacrum audiendum . . . vel si societas illius (comitis) multum eum sublevaret et longae viae auferret taedium; vgl. auch Konings, Theol. mor., 1874, n. 407 f. Lehmkuhl, Theol. mor., 1893, I, n. 563 f. — [14]) Alphons. de Lig., l. c., l. 3, n. 1034 f. (ed. cit., III, 658 f.): u. a. non tenentur jejunare ii, quibus jejunium affert gravem capitis dolorem; vgl. ferner Thomas, Summa theol. 2, 2, qu. 147, art. 3, ad 2; Konings, l. c., n. 573 ff.; Lehmkuhl, l. c., I, n. 1216. — [15]) Alphons. de Lig., l. c., l. 4, n. 156 (ed. cit., IV, 194): excusantur ab horis, qui occupantur tota die in officiis religionis aut charitatis, quae sine scandalo aut magno detrimento proprio vel alieno omitti non possunt. . . Hinc excusantur concionatores, si nequeunt omittere concionem sine scandalo aut nota . . Item excusantur confessarii, qui per totam diem confessiones excipiunt, quas differre non possunt. Dabei wird noch die Pflicht der Anticipation betont und aufmerksam gemacht, daß derart ein gerechtfertigter Entschuldigungsgrund nur äußerst selten vorliegen dürfte. Aehnlich bei den übrigen Autoren. — [16]) Alphons. de Lig., ed. cit., V, 118 ff., l. 6, n. 284 ff. — Pruner, Moraltheologie, 1883, 239 f. führt als Gründe, welche von der Verpflichtung, vor der hl. Communion nüchtern zu bleiben, entbinden, auf: a) Todesgefahr, b) eine dem hl. Sacramente drohende Verunehrung, c) die Gefahr großen Aergernisses oder der Infamie im Falle der Unterlassung der hl. Messe oder Communion, d) die Nothwendigkeit der Vollendung des hl. Opfers durch einen anderen Priester. — Eine chronische Krankheit, welche das Nüchternbleiben unmöglich macht, hebt nach der gewöhnlichen Ansicht der Moraltheologen diese Verpflichtung nicht auf. Der Kranke muß sich entweder mit der geistlichen Communion begnügen, oder um Dispensation vom Gebot der Nüchternheit beim apostolischen Stuhl einschreiten. Die Besprechung eines ähnlichen Falles siehe in Linzer Quartalschrift, 1899, I, 223 f. Als menschliches Gesetz, welches auch keine parvitas materiae zuläßt, steht dasselbe in seiner Strenge ziemlich einzig da. Bis in die neueste Zeit wurden auch diesbezügliche Dispensationen nur äußerst selten ertheilt. [17]) In einen „Nothstand" versetzt zu sein, gaben 1870 die Altkatholiken vor, und schritten daraufhin zur Organisation eines eigenen Kirchenwesens (Wildt, Art. Altkatholiken im Kirch.-Lex., 1886, 642). Auch zur Zeit des avignonensischen

die Bemerkung Göpferts[18]) gerechtfertigt: „Dem vernünftigen und gerechten Ermessen des Oberen muss es überlassen bleiben, wie weit er in foro externo die Epikie anerkennen will."

§ 10. „Propter conjectatam legislatoris voluntatem."

Der dritte Hauptfall der Epikie, den Suarez als den „eigentlichen" bezeichnet, hat dann statt, wenn nach dem vermuthlichen Willen des Gesetzgebers hic et nunc gar kein verbindliches Gesetz vorliegt (propter conjectatam legislatoris voluntatem). Hier hatte der Probabilismus ein weites Feld der Thätigkeit; denn seine Hauptaufgabe besteht ja in der Lösung des Problems, wie man sich im Zweifel zwischen Freiheit und Gesetz zu entscheiden habe.

Man unterschied gewöhnlich zwei Fälle des Zweifels: 1) ob der Gesetzgeber im vorliegenden Falle verpflichten konnte oder wollte, und 2) ob er einen einzelnen Fall in das allgemeine Gesetz einbegreifen wollte.[1]) Während nun manche bei Vorhandensein der Probabilität zu Gunsten der Freiheit im ersten Falle die Entscheidung für die Freiheit zugeben wollten,[2]) verlangten andere außerdem noch eine gewisse Urgenz, welche die Befragung des Vorgesetzten unmöglich macht. So Cajetanus und Soto.[3])

Schismas operierte man bei den Bestrebungen zur Herstellung der kirchlichen Einheit vielfach mit der Epikie als Selbsthilfe. Die Folge war die Lehre von der Superiorität des Concils über den Papst. (Vgl. Linsenmann, Moraltheologie, 1878, 81; Hergenröther, Handb. d. Kirchengeschichte, 1886, II, 676. 685 f.; ebend., 686, A. 2, die Bemerkung Gersons, die Annahme der Bestätigung des Concils durch Gregor XII. sei eine demüthige, dem strengen Rechte zuwiderlaufende Herablassung.) Ungemein schwer lässt sich die Grenze des Erlaubten bei Acten der Selbsthilfe bestimmen. Immerhin aber glaubten hervorragende Moralphilosophen dieselben der Lehre von der Epikie einreihen zu müssen. So Meyer, S. J., Instit. jur. nat., I, 1885, 260, den Staatsstreich: Longe gravissima epieikeiae species theoretice et practice illa sane est, qua in societate publica aliquando praesumptio altioris juris contra observationem ipsius legis fundamentalis invocari contingit, et quae vulgo actio salutis publicae (Staatsstreich— coup d' état) appellatur. — [18]) Moraltheologie, I, 1897, 81.

[1]) Mazzotta, Theol. mor. (ed. cit., I, 37 f.), tract. 1, disp. 2, qu. 4 c. 2; Viva, Curs. theol. mor. (ed. cit., I, 1, 129 ff.), Tom. I, pars 1, quaest. 6, art. 6, n. 4 ff. — [2]) So die in vorig. A. citierten Autoren. — [3]) Zu Summa theol., 1, 2, qu. 96, art. 6, ad 2: Dicendum, quod ille, qui sequitur intentionem legislatoris, non interpretatur legem simpliciter, sed in casu, in quo manifestum est per evidentiam nocumenti legislatorem aliud intendisse. Si enim dubium sit, debet vel secundum verba legis agere, vel superiorem consulere, bemerft Cajetanus (S. Thomae Aqu. opera omnia jussu impensaque Leonis XIII. Tom. VII, Prim. Secund. S. th. cum comm. Thom. de Vio Cajet., Rom. 1892, 118), indem er vier Fälle unterscheidet: ambiguus et impatiens morae, tunc servanda sunt verba legis; ambiguus et sustinens moram, et tunc consulendus est superior; manifestus et impatiens morae, tunc constat, quod debet non servare verba legis sed intentionem; manifestus sed sustinens moram, et tunc duce gnome et epieichia sive sine superioris consultatione praemittuntur verba legis. Soto, De justitia et jure (Lugd. 1582, fol. 25, b), l. 1, qu. 6, art. 8, erläutert den Text der Summa theol. und den angeführten Commentar Cajetans folgendermaßen: Itaque neutrius partis assensum habet, liceatne facere contra legem necne. Et tunc, si vacat ad

Ebenso Lessius:[4]) Interdum excusari inferiorem per ἐπιείκειαν a facultate petenda, ut si res urgeat, nec superior praesto sit; tunc enim potest agere perinde ac si veniam expressam haberet: nam adest consensus praesumptus . . ; non tamen adest consensus praesumptus, quando res facile differri potest, vel superior adiri . . ; requiritur non solum, ut concederet, si peteres, sed etiam ut reipsa censeatur concedere, quamvis non petas, et ut ipse non velit te cum illis circumstantiis petere. Sicut ut vinculum legis cesset per ἐπιείκειαν, requiritur, ut mens legislatoris sit, hoc casu te non obligare, ut agas secundum verba legis, aut petas dispensationem. Ganz allgemein drückt sich Laymann[5]) aus; si dubium sit, utrum lex in casu particulari per epikejam cesset, ad principem recurrendum erit. Aehnlich La Croix[6]): non habet locum epiikia, si legislator interrogari possit. Einen strengen Standpunkt nimmt auch Antoine[7]) ein: uti licet epikiia, quando evidens est non posse servari legem sine gravi damno, cum quo constet legem non obligare, saltem si adiri nequit superior . . . In dubio, num aliquis casus comprehendatur in lege, debet consuli superior . . ; si non possit consuli, non licet uti epikiia, sed servanda est lex. Der Text in der Summa theologica des heiligen Thomas, woraus all diese Moraltheologen schöpften, musste diese Lehre nahelegen: si observatio legis secundum verba non habet subitum periculum, cui oportet statim occurri, non pertinet ad quemlibet, ut interpretetur, quid sit

---

superiorem recurrere, recurrendum est, si vero repentinum periculum id non permittit, ad literam servanda est lex . . . Si vero medio modo se habeat ita, ut neque certus omnino sit neque prorsus ambiguus, sed in illam partem propendeat, quod potest facere contra legem, itaque illius partis opinionem habet cum formidine alterius, tunc si mora datur, qua possit magistratum consulere, id facere tenetur; sin vero per subitaneum periculum id non licet, tuto facere potest contra legem. — [4]) De justitia et jure (Antverpiae 1612, 599), l. 2, c. 41, dubit. 9, n. 79. — [5]) Theol. mor. (Venet. 1745, I, 68), l. 1, tract. 4, c. 19, n. 4. Laymann beruft sich an dieser Stelle auf l. 1, Cod., 1, 14, wo Kaiser Constantin (316) verordnet: inter aequitatem jusque interpositam interpretationem nobis et oportet et licet inspicere. Ueberhaupt scheinen die römischen Kaiser die Interpretation der Gesetze mit einer gewissen Aengstlichkeit sich vorzubehalten. Vgl. l. 9, Cod., 1, 14: si quid in iisdem legibus latum fortassis obscurius fuerit, oportet id [ab] imperatoria interpretatione patefieri duritiamque legum nostrae humanitati incongruam emendari (Impp. Valentinianus et Martianus); und in l. 12, eod.: quare omnes ambiguitates judicum, quas ex legibus oriri evenit, aures accipiunt nostrae, si non a nobis interpretatio mera procedit? vel quis legum aenigmata solvere et omnibus aperire idoneus esse videbitur, nisi is, cui soli legislatorem esse concessum est? (Justinianus, 529). Aber auch die rein mechanische Erfüllung des Gesetzeswortes gegen den offenbaren Sinn des Gesetzes wird verurtheilt: non dubium est, in legem committere eum, qui verba legis amplexus contra legis nititur voluntatem (l. 5, eod., Theodosius anno 439). Vgl. ferner l. 17, Dig., 1, 3: scire leges non est verba earum tenere sed vim ac potestatem. Siehe auch die Bemerkung des heiligen Thomas in Summa theol., 2, 2, qu. 120, art. 1 zur erstgenannten Stelle. — [6]) Theol. mor. (ed. cit., I, 78), l. 1, n. 829, § 3. — [7]) Theol. moral. univ. (ed. cit., I, 77), tract. de legibus, c. 5, qu. 3. —

utile et quid inutile civitati, sed hoc solum pertinet ad principes, qui propter huiusmodi casus habent auctoritatem in legibus dispensandi. Si vero sit subitum periculum . . . ipsa necessitas dispensationem habet annexam, quia necessitas non subditur legi.[8]) . . . Si dubium sit, debet vel secundum verba legis agere vel superiorem consulere.[9])

Doch die oben erwähnte Anschauung, besonders wie sie Cajetanus und Soto im Anschluss an den heiligen Thomas entwickelten, gefiel, wie Suarez berichtet,[10]) einigen „Modernen" zu seiner Zeit nicht. Sie sahen darin eine Beschränkung des nun einmal gangbaren Satzes, dass man der sententia probabilis relicta probabiliori folgen dürfe. Andere unterschieden, ob ein Zweifel an der gesetzgeberischen Befugnis oder am Verpflichtungswillen vorliege, und wollten nur im ersten, nicht aber im zweiten Falle die Befolgung der sententia probabilis zu Gunsten der Freiheit zugeben. Suarez findet diese Unterscheidung unbegründet und lehrt — wenigstens theoretisch — die Zulässigkeit der Epikie in beiden Fällen; in der Praxis allerdings sei es angezeigt, im Zweifel den Gesetzgeber zu befragen, da ein eigenmächtiges Vorgehen dort, wo man sich Gewissheit verschaffen kann, immer etwas Ungehöriges (inordinatum) sei.[11]) Dieselbe Lehre findet sich auch bei späteren Moraltheologen. So schreibt Viva[12]): ad quaesitum dico, quod si probabiliter tantum credatur legislator aut non potuisse aut noluisse in tali casu verbis legis comprehenso obligare, possit etiam subditus licite in eo casu legem non servare. Ratio est, quia unusquisque potest licite operari secundum opinionem probabilem, etiam probabiliori relicta. Jedoch bemerkt er mit Berufung auf Suarez: quando potest consuli superior, non utendum judicio probabili de voluntate legislatoris eximendi a lege hunc casum; tum quia hic est usus piorum et prudentium, tum etiam quia inordinatum est uti conjecturis et propter illas solas relinquere verba legis, ubi potest certo constare de voluntate legislatoris.[13])

Gleich von vornherein strenger äußern sich die Autoren, wenn lediglich ein Zweifel vorliegt, ob der Gesetzgeber einen einzelnen Fall in das allgemeine Gesetz einbeziehen wollte. So Viva[14]) Quaeritur, an in dubio, num voluerit legislator aliquem casum sua lege generali comprehendere, teneatur subditus legem servare? Respondeo, certum esse apud omnes, quod in dubio debeat consuli legislator, si potest, aliter servanda est lex, quia in dubio melior est conditio legis possidentis. Ebenso Mazzotta:[15]) communis sententia docet legem servandam esse, quia possessio stat pro lege certe comprehendente suis verbis talem casum, et dubium est an

[8]) Summa theol., 1, 2, qu. 96, art. 6. — [9]) l. c., ad 2. — [10]) De legibus (ed. cit., 343), l. 6, c. 8, n. 4. — [11]) Suarez, l. c., n. 5—9. — [12]) Cursus theol. mor. (ed. cit., I, 1, 130), de legibus, qu. 6, art. 6, n. 4. — [13]) Ebenso Mazzotta (ed. cit., I, 37), tract. 1, disp. 2, qu. 4, c. 2. — [14]) Viva, l. c., n. 6 (ed. cit., I, 131 f.) — [15]) l. c.

legislator noluerit aut non potuerit ad talem casum obligare. Als Gegner dieser Anschauung wird Tamburini aufgeführt. . Doch wohl mit Unrecht, denn es heißt bei ihm wörtlich;[16]) quoties dubium ad legem observandam enascitur, obligamur veritatem inquirere, si possumus . . ; sed quid, si urget tempus executionis, adest necessitas et ad superiorem non est nisi difficilis recursus? Dico ex vi possessionis debere legem servari. . . ratio est, quia lex est in possessione, certa enim est lex, quare non potest negligi propter dubiam excusationem. Dixi ex vi possessionis, nam ex alio capite poterit aliquando praevalere dubia illa necessitas, atque adeo in dubio locum esse . . epichejae . . Vel adimpletio legis est molesta et incommoda, vel non ita; si prius, in praedicto dubio potest lex non observari, quia praesumendum est ex benignitate legislatoris, ut rebus incommodis et molestis nolit subditum obligare, quando particularis casus propter aliquam prudentem circumstantiam a lege universali eximi judicatur . ; si posterius, lex servari debet, quia tunc ex una parte militat possessio legis et ex alia non adest excusatio, quae ducatur ex praesumpta benignitate legislatoris. Cuius autem ponderis debeat esse eiusmodi molestia, nonnisi a viro prudenti decerni potest, spectata necessitate actionis, gravitate legis et similibus.

In der That lassen sich die beiden oben angeführten Fälle leicht in der Theorie, schwerer aber vielleicht mitunter in der Praxis scheiden. Manchmal wird man über die Qualität des Zweifels unschlüssig sein, ob derselbe den Willen des Gesetzgebers, im Einzelfalle zu verpflichten, oder die Einbeziehung eines Falles unter das allgemeine Gesetz zum Gegenstande habe. Dem Einwande, dass ja in beiden Fällen ein zweifelhaftes und daher unverbindliches Gesetz vorliege, begegnet man mit der Erklärung: id verum est, quando datur dubium de tota lege, vel an comprehendat verbis suis talem casum, non vero quando certum est, quod comprehendat, et dubium est, an legislator voluerit in tali casu obligare.[17])

Schließlich gestatten aber dieselben Autoren auch im zweiten Falle die Anwendung der Epikie, wenn die Erfüllung des Gesetzes übermäßig schwer wird: Caeterum si adimpletio legis sit admodum onerosa, potest dari locus epikejae, si prudenter censeatur, quod nolit cum magno incommodo legislator in casu dubio obligare.[18])

Eine rein äußere Betrachtung der Epikiedefinition beim heiligen Alphonsus, könnte zur Annahme führen, als huldigte er einer noch milderen Anschauung: Epikiia est exceptio casus ob circumstantias, ex quibus certo vel saltem probabiliter judicatur, legislatorem

(ed. cit., I, 38). — [16]) Explicatio decalogi (Venet. 1710, I, 24), l. 1, c. 3, s. v. Epicheia, n. 2. 3. 4. — [17]) Mazzotta, l. c.; Viva, l. c. — [18]) Mazzotta, l. c. Ebenso Viva, l. c.: cum hoc bene stat, quod si adimpletio legis sit admodum onerosa, possit ex hoc capite dari locus epikejae, si prudenter existimetur, quod nolit cum magno incommodo legislator in casu

noluisse casum sub lege comprehendi[19]) — est praesumptio saltem probabilis, quod legislator in aliqua rerum circumstantia noluerit obligare.[20]) Doch ausdrücklich gestattet er die Anwendung der Epikie nur dann, wenn die Gesetzeserfüllung schädlich oder übermäßig schwer wird: quoties lex redderetur nociva aut valde onerosa et observatu difficilis.[21])

Ja, an anderer Stelle lehrt der Heilige geradezu, dass die Befolgung des Gesetzes Pflicht sei, wenn man an der Hinlänglichkeit der Entschuldigungsgründe, oder an der gesetzgeberischen Befugnis des Vorgesetzten oder an der Gerechtigkeit eines Gesetzes zweifle.[22]) — Verhältnismäßig wenig beschäftigen sich die neueren Moraltheologen mit der Lehre von der Epikie; doch mit großer Einmüthigkeit betonen sie, dass dieselbe dort nicht am Platze sei, wo man sich über den gesetzgeberischen Willen Gewissheit verschaffen kann.[23])

Hier muss aber auf eine Erscheinung aufmerksam gemacht werden, die bereits oben § 9, a. E. ihr Analogon hat. Man spricht nämlich oft von einer präsumierten Erlaubnis oder einer Epikie dort, wo in der That eine positiv-rechtliche, sei es gesetzliche, sei es gewohnheitsrechtliche Bestimmung vorliegt. Bereits Suarez und Benedict XIV. machen darauf aufmerksam. Es sind dies gewisse Nothfälle, in denen eine Ausnahme von der allgemeinen Norm eintritt. Ersterer[24]) schreibt: interdum per . . . leges fit exceptio, ut in extrema necessitate mortis quilibet (sacerdos) minister sacramenti confessionis quantumvis inhabilis, fit habilis non per epikiam, sed virtute legis scriptae vel traditae. Benedict XIV. äußert sich über die Gewalt der Bischöfe in Nothfällen folgendermaßen: Tales quandoque emergunt rerum circumstantiae, a jure communi non praevisae, ut ex quadam epikeja, seu tacita ipsiusmet juris permissione, liceat episcopo jus commune relaxare, seu aliquid contra eiusdem severitatem indulgere, praesertim si res dilationem non patiatur, nec facile summus pontifex consuli queat.[25])

---

dubio obligare. — [19]) Theol. mor. (ed. cit., I, 429), l. 1, tract. 2, n. 201. — [20]) Homo apostolicus (Ratisb. 1862, I, 81), tract. 2, c. 7, n. 77. — [21]) Theol. mor. l. c. — [22]) Theol. mor. (ed. cit., I, 273), l. 1, tract. 2, n. 97—99. — [23]) Siehe z. B. Simar, Moralth. 1867, 43 f.; Konings, Theol. mor., Boston. 1874, n. 146; Pruner, Moralth 1883, 78; Meyer, Instit. jur. nat., 1885, 260; Rudigier, Art. Epikie im Kirch. Lex., 4, 1886, 684 ff.; Bucceroni, Instit. theol. mor., I, 1893, n. 179; Lehmkuhl, Theol. mor., I, 1893, n. 150; Cathrein, Moralphilosophie, I, 893, 357. Einige von diesen Autoren, so Konings, Lehmkuhl, Cathrein bemerken, dass im Falle die Gesetzeserfüllung sündhaft oder dem Gemeinwohl schädlich wäre, ein Befragen des Gesetzgebers nicht nothwendig sei. — [24]) Suarez, De legibus (ed. cit., V, 298), l. 5, c. 23, n. 4. — [25]) Synod. dioecesana (Tom. III, Venet. 1765, 69), l. 12, c. 8 princip. Ein Beispiel aus neuester Zeit: Nach der Constitution Leo XIII., Officiorum ac munerum vom 25. Januar 1897, n. 10, ist die Lectüre obscöner Schriften der Classiker nur denen erlaubt, „quos officii aut magisterii ratio excusat". Und doch spricht man trotz der vorhandenen gesetzlichen Ausnahme hier von einer Epikie. So Vermeersch,

Geradeso wie bei der moralischen Unmöglichkeit, kann man also auch hier eine Epikie nur dann anwenden, wenn solche nach der Interpretation des Gesetzes oder infolge des mildernden Gewohnheitsrechtes zulässig ist.[26])

Specielle Anwendung der Epikie.

§ 11. Die Epikie bei einzelnen Gesetzen.

Weit gehen die Meinungen auseinander bei Beantwortung der Frage, welche Gesetzesarten eine Epikie zulassen. Der Grund hievon liegt im wenig stabilen Begriff der Epikie, sowie in anderen ebenfalls variablen Begriffen, welche hier in Betracht kommen.

So streitet man hierüber, ob es im Naturgesetze eine Epikie gebe. Viele verneinen es, darunter Suarez, welcher bemerkt, dass man oft von einer Epikie im Naturrecht spreche, wo thatsächlich nur eine Interpretation des Naturgesetzes stattfinde.[1]) Das ständige Beispiel, welches bei den Moraltheologen wiederkehrt, ist das hinterlegte Schwert (gladius depositus), welches der Hinterleger vom Verwahrer im Wahnsinn, oder offenkundig zur Ausführung einer verbrecherischen That zurückverlangt. Lehrt man nun, dass die Rückgabe der hinterlegten Sache eine naturrechtliche Pflicht sei, wie sollte man die im vorliegenden Falle offenbar zu verweigernde Herausgabe rechtfertigen? Der heilige Thomas und viele Moraltheologen sprechen hier von einer Epikie.[2]) Dagegen Suarez: proprie epikia non habet locum in aliquo praecepto naturali.[3]) Und mit Rücksicht auf das angezogene Beispiel: non est epikia in praecepto naturali, nam recta ratio non absolute dictat, depositum esse reddendum, sed sub intellectis conditionibus, quas ratio justitiae et charitatis requirit. Es hängt dieser Streit zusammen mit der

---

e S. J., De prohibitione et censura librorum, Tornaci-Romae 1898, 111: His enim casibus licentia legendi continetur ipsa facultate exercendi talis officii, vel finis legis dici potest contrarie cessare et locus esse epikeiae. —

[26]) Die moderne Rechtslehre verwirft die Epikie (Vgl. meinen „Rechts- und Gesetzesbegriff," 89 f.). Die Function derselben übernimmt bis zu einem gewissen Grade die logische (berichtigende) Interpretation. „Berichtigend ist die Auslegung, wenn die Erforschung des Rechtsgrundes des Gesetzes ergibt, dass der Gesetzgeber entweder mehr oder weniger sagen wollte, als er gesagt hat . . . Berichtigende Auslegung wird dadurch nicht gehindert, dass die Worte des Gesetzes klar sind — die logische Auslegung bildet ein Correctiv der grammatischen" (Pfaff-Krainz, System des österr. Privatrechtes, I, 1894, 18; ebd. Beispiele aus dem österr. Civilrecht). Auf Grund des Art. 361 des Handels-Gesetzes hat der Commissionär den Auftrag nicht blindlings auszuführen. Hat er Kenntnis davon, dass durch Abschluss des aufgetragenen Geschäftes dem Committenten ein Nachtheil erwachsen würde, so hat er entweder beim Auftraggeber Anfrage zu stellen, oder wenn die Sachlage unzweifelhaft, die Ausführung zu unterlassen (v. Canstein, Handelsrecht, Berlin 1896, II, 150).

[1]) Suarez, De legibus (l. c., ed. cit., 88 f.), l. 2, c. 16, n. 1–7. — [2]) Summa theol., 2, 2, qu. 120, art. 1. — [3]) l. c., n. 7.

engeren oder weiteren Abgrenzung des Naturrechtsbegriffes. Bezeichnet man z. B. als naturrechtlich verboten bloß dasjenige, was an sich und absolut schlecht ist (intrinsece malum), so liegt selbstredend kein naturrechtliches Verbot vor, eine Handlung zu setzen, wenn derselben in concreto keine Unmoralität anhaftet. Ich muss nicht, ja darf sogar nicht das deponierte Schwert zurückgeben, wenn ich den Missbrauch desselben voraussehe. Anders gestaltet sich die Construction, wenn man im Vorhinein lehrt, dass nach dem Naturgesetz der Verwahrer verpflichtet ist, dem Hinterleger den deponierten Gegenstand herauszugeben. Dann allerdings muss man im erwähnten Falle eine Aufhebung (Epikie) des Naturrechtes annehmen, um nicht zu ungehörigen Resultaten zu gelangen. Bemerkenswert sind hierüber die Ausführungen bei Suarez:[4]) lex naturalis secundum se spectata non praecipit actum, nisi ut illum bonum esse supponit, nec prohibet, nisi prout supponit intrinsece malum, et ideo ad intelligendum verum sensum naturalis praecepti necesse est inquirere conditiones et circumstantias, cum quibus actus ille secundum se malus est vel bonus, et haec vocatur interpretatio praecepti naturalis quoad verum sensum eius.

Ein anderer Grund, den man gegen die Epikie im Naturrecht geltend macht, ist folgender: Ein Gesetz, welches eine Epikie zulässt, muss ein unvollständiges sein; denn nach der Definition der Epikie wird vorausgesetzt, dass der Gesetzgeber nicht alle Fälle vorausgesehen, oder nicht an dieselben gedacht. Diese Annahme ist aber bei Gott, dem Urheber des Naturgesetzes, unzulässig. Also gibt es keine Epikie im Naturrechte (und auch nicht beim positiv-göttlichen Gesetze). Antoine schreibt:[5]) sola lex positiva admittit epikiiam, non naturalis; quia sola lex positiva statuit per verba generalia, quae restringenda sunt ex aequitate in certis casibus. At lex naturalis excipit omnes casus excipiendos: est enim ordinatio divina per dictamen rationis, intimata de omnibus et singulis, quae ex natura rei agenda vel omittenda sunt ad honeste ac recte vivendum. Lehmkuhl[6]) bemerkt: Epikiam in lege naturali esse logicum vitium, facile ostenditur. Epikia enim est exceptio singularis casus a communi norma secundum mentem legislatoris, quamquam contra verba legis. Ergo necessario supponit 1) certam legis formulam et 2) defectum aliquem in ipso legislatore, qui non omnia providere aut non omnia satis accurate secundum mentem suam exprimere potuerit. At neutrum in lege naturali sumi potest. Non enim est certa formula concepta; multo minus legislatori, qui Deus est, defectus adscribi potest, quo statuerit normam, quae aliquid contra mentem suam contineat atque subsequenti aliqua correctione indigeat. Fasst man aber

---

[4]) l. c., n. 4. — [5]) Theol. mor. universa, Pars I (Aug. Vind. et Cracov 1760, 77), de legibus, c. 5, qu. 3. — [6]) Theol. mor., I, 1893, n. 106. —

den Begriff des Naturrechtes weiter und bringt man dasselbe in bestimmte Formeln, wie es gewöhnlich geschieht, dann muss man auch im Naturgesetz eine Epikie zugeben, aber nicht deshalb, weil in Gott, dem Urheber desselben, ein Defect liegt, sondern weil Menschen es formuliert haben. In diesem Sinne ist zu verstehen der heilige Alphonsus:[7]) epikeja non solum locum habet in legibus humanis, sed etiam in naturalibus, ubi actio possit ex circumstantiis a malitia denudari. Ebenso Aertnys[8]) mit der allerdings nicht ganz zutreffenden Begründung: ratio est, quia, quamvis divinus legislator possit omnes eventus praevidere, non potuit (!) tamen omnes casus particulares exprimere, Hinc v. g. lex naturalis jubet deposita reddere, quia hoc ut plurimum justum est; contingit autem aliquando esse nocivum, puta si quis deposuit gladium et eum reposcit, dum furiosus est. Rudigier bemerkt:[9]) „Das Naturgesetz verliert . . . seine Kraft nie; indessen kann doch auch bei demselben insoferne der Epikie Raum gegeben werden, als eine Regel, die überhaupt dem Naturgesetze entspricht (also nicht selbst Naturgesetz ist), in einem besonderen Falle durch eine höhere Regel desselben Gesetzes außer Wirksamkeit gesetzt wird."

Die Gründe, welche man gegen die Anwendbarkeit der Epikie beim Naturgesetz anführt, lassen sich auch gegen deren Anwendung beim positiv-göttlichen Gesetze geltend machen. Der göttliche Gesetzgeber ist allwissend, sieht also alle möglichen Fälle voraus; er ist allmächtig, daher auch imstande, einen unzweifelhaften Ausdruck zu finden. Consequent geben einige Moraltheologen beim positiv-göttlichen Gesetze nur eine uneigentliche Epikie zu. So La Croix:[10]) Epiikia non habet locum in lege naturali, . . neque in lege divina proprie loquendo. . . ; dici tamen potest habere locum in lege divina improprie et quoad nos, quia licet saepe verba clara legis divinae videantur comprehendere etiam hunc casum, tamen aliunde rescimus Deum ab initio non voluisse comprehendere. Van der Velden lehrt:[11]) Epikia stricte sumpta cadere nequit in legem divinam, ut patet ex eius definitione: Deum quippe de futuris latere nihil potest. In der That kommt hier Gottes Allmacht und Allwissenheit nicht so sehr in Betracht. Gott bedient sich beim positiven Gesetz, z. B. beim Dekalog, der menschlichen Sprache und Ausdrucksweise; die Folge davon ist, dass diese Normen nach ihrer äußeren Seite hin die Mängel menschlicher Sprachweise tragen. Die heilige Schrift ist Gottes Wort, und doch theilt auch sie in vieler Beziehung die Schicksale der menschlichen Schriftwerke. Hält man sich das vor Augen, dann fällt diese Controverse in sich zusammen. Wegen der vorerwähnten Schwierigkeiten beschränken aber viele Moraltheologen

[7]) Theol. mor. (ed. cit., I, 429), l. 1, tract. 2, n. 201. — [8]) Theol. mor., I, Tornaci 1890, n. 175. — [9]) Art. Epikie im Kirch. Lex., 4, 1886, 685. — [10]) Theol. mor. (Tom. I, Venet. 1753, 78), l. 1, n. 830. — [11]) Principia theol. mor., I, Tornaci 1875, 130.

die Epikie lediglich auf das menschliche Gesetz. Viele nehmen diesbezüglich auch noch die irritierenden Gesetze aus. Trefflich bemerkt hierüber Suarez:[12]) inhabilitas per legem inducta non potest restitui per modum epikiae, quia epikia ad summum potest conducere ad excusationem obligationis: ad dandam autem potestatem, quam homo non habet, aut restituendam ablatam non sufficit, quia ad hoc requiritur positivus actus, qui tunc non fit, nec a superiore, nec ab aliquo, qui haberet restituendi potestatem ablatam. Unter den Neueren sprechen sich u. a. gegen die Zulässigkeit der Epikie bei irritierenden Gesetzen aus Simar,[13]) Pruner;[14]) unentschieden Rubigier,[15]) Aertnys.[16])

Für die Zulässigkeit der Epikie bei allen menschlichen, also auch bei den irritierenden Gesetzen treten ein u. a. Ballerini[17]) und Göpfert.[18]) Ersterer bemerkt: Jam vero sequitur . . , quod et in lege quoque irritante Epikeiae locus sit, cui locus certe est, quoties lex evadat vel nociva vel intolerabilis, ut merito censeri possit, in iis casibus nolle vel non debere legislatorem legem suam urgere. Et sane ex doctrina S. Thomae 1, 2, qu. 120 non certae alicui humanae legi sed cuilibet legi Epikeia convenit propter rationem, quae in omni lege humana valet, quia nempe nequeunt leges comprehendere omnes casus, qui variari possunt sine fine, quia nequit lex condi, quae in nullo casu deficiat. Non ergo admodum rationalis est distinctio inter leges irritantes et alias, ut hae recipiant Epikeiam, non illae.

Thatsächlich wird man wohl auch hier im einzelnen Falle untersuchen müssen, wie der Gesetzgeber verpflichten will, besonders ob er nicht etwa für den Nothfall bereits eine gesetzliche Bestimmung getroffen, oder ob nicht nach der allgemeinen, vom Gesetzgeber wenigstens nicht reprobierten Auslegung in gewissen Fällen eine Milderung einzutreten habe. Erwähnenswert ist diesbezüglich die Bemerkung Laymanns:[19]) epikeja locum habet in legibus obligantibus, non ita in infirmantibus, nisi de voluntate legislatoris aliquo signo constet. Sic enim v. g. testamentum non valet (d. i. nach dem zu seiner Zeit geltenden gemeinen Recht) factum coram testibus tribus vel quatuor, etsi in aliquo casu, lege aut voluntate principis non excepto, plures haberi non potuerunt; nec valet matrimonium sine parocho ac testibus, celebratum pestis tempore, etsi ii interesse non potuerint..., quia eiusmodi leges praescribunt formam substantialem, sine substantia autem actus subsistere non potest.[20]) Deinde ad vitandas fraudes interest reipublicae

---

[12]) l. c. (ed. cit., 298), l. 5, c. 23, n. 3. — [13]) Moraltheologie, 1867, 43 f. — [14]) Moraltheologie, 1883, 81: „Eine Epikie ist in Ansehung irritierender Gesetze nie zulässig". — [15]) a. O. — [16]) l. c. — [17]) Opus theol. mor. (ed. Palmieri, I, Prati 1889, 319—322), tract. de legibus, n. 142—146. — [18]) Moraltheologie, I, 1897, 80. — [19]) Theol. mor. (Venet. 1745, 67 f.), l. 1, tract. 4, c. 19, n. 2. — [20]) That-

ita observari posthabito particulari commodo per accidens aliquando interveniente . . . Quamvis ecclesia sua prohibitione efficere non possit, ut omnino ignorantes, aut justo metu coacti contra eam agentes peccent, potest tamen efficere, ut quod ab iis agitur, sine effectu atque irritum sit.

Alte Kreuz-Säulen und deren Inschriften.

Von Adolf Mohl, Pfarrer in Loreto (Ungarn).

Bekanntlich hat sich aus Anlass des Säcular-Jubiläums (1900) in Rom eine Commission gebildet, welche mit Gutheißung des heiligen Vaters bereits ein Programm darüber ergehen ließ, wie dieses seltene Ereignis zur Neubelebung des Glaubens zu benützen wäre.

Unter anderem wird auch vorgeschlagen, womöglich in allen Pfarren Kreuze aufzustellen, worauf nebst der Jahreszahl auch diese Inschrift zu lesen sei:

„Jesus Christus, Deus Homo Vicit, Regnat, Imperat."

Voraussichtlich wird man diesem gewiss recht praktischen Wunsche vielfach nachkommen; umsomehr, weil es ja in der Kirche von jeher Sitte war, bei feierlichen Gelegenheiten, wichtigen Ereignissen u. s. w. Kreuze, Säulen und Denkmäler zu errichten.

Bei dieser Gelegenheit dürfte es vielleicht zeitgemäß erscheinen, über Entstehung unserer älteren Kreuzsäulen einige geschichtliche Angaben in Erinnerung zurück zu rufen. Dabei aber wollen wir über das Ende des Mittelalters nicht zurückgreifen und nur jene Zeitabschnitte, jene Gelegenheiten und Ereignisse berücksichtigen, wo gleichförmige Kreuzsäulen in größerer Anzahl entstanden sind.

Auch das soll noch bemerkt werden, dass wir bei dieser Erörterung zumeist nur das deutschsprachige Gebiet an der ungarisch-niederösterreichischen Grenze vor Augen haben.

1. Lichtsäulen. — Solche wurden gewöhnlich in Friedhöfen oder an den Ortsenden aufgestellt, um, im letzten Falle, in den finsteren Nächten den Reisenden durch ihr Licht als Führer zu dienen.

Das Lichthäuschen ist bei den älteren nach allen vier Seiten offen, um nach allen Richtungen leuchten zu können. Später werden nur jene Seiten offen gelassen, welche dem Wege zugekehrt sind. — Die schönsten derartigen Säulen sind in Hainburg, Hof (am Leithagebirge), Mattersdorf und Breitenbrunn erhalten geblieben. Die zwei ersteren stehen in alten Friedhöfen, — sind also eigentlich Todten- oder Armenseelenleuchten — die letzteren am Wege. Die von Hainburg und Hof haben auch das Eigenthümliche, dass das Innere des Schaftes ausgehöhlt ist, um die Lampe in das Licht-

sächlich hat Rom sich z. B. geäußert über Fälle, n denen die Erfüllung der tridentinischen Form unmöglich ist; s. R. v. Scherer, Handbuch des Kirch n-rechtes, II, 1891, 212, A. 222.

häuschen aufziehen zu können. In der Brusthöhe befindet sich eine viereckige verschließbare Oeffnung, die zum Hineinschieben der Lampe diente. —

Aus den gothischen Inschriften ist zu entnehmen, dass die Hainburger Säule durch „Ainrich den Drescher" (Bürger), die von Hof aber „Stephanus Günther" (rector ecclesiae) errichtet wurde.

Todten- oder Armenseelenleuchten sind auch an der St. Stephanskirche in Wien, an der Stiftskirche zu Klosterneuburg, in Penzing und — nach Essenwein — noch an mehreren österreichischen Orten zu finden.

Die eigentlichen Lichthäuschen dieser, meistens spätgothischen Säulen, hören mit Anfang des XVI. Jahrhunderts auf, um immer kleineren Nischen, dann Reliefbildern, allmählig ganz platten Feldern Platz zu geben.

2. Raaber Kreuze. — Ende März 1598 erschien am kaiserlichen Hof zu Prag ein Feldcurier mit einer gar freudigen Botschaft. Er wurde dafür allsogleich zum Ritter geschlagen, erhielt eine goldene Kette im Gewichte von 800 Ducaten, ferner 2000 Thaler Geldgeschenk und eine ebenso hohe Jahresrente.

Und was war dies für eine Freuden-Botschaft? Die Festung Raab, aus welcher die Türken die österreichischen Erbländer und insbesondere Wien, beständig bedrohten, ist am 29. März 1598 durch einen kühnen nächtlichen Ueberfall abermals in die Hände der Christen gekommen.

Am 25. April desselben Jahres erließ Kaiser Rudolf aus Wien ein Schreiben, worin er diese Freudenkunde allen seinen Unterthanen „so in diesem Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns gesessen sein," gnädiglich zu vernehmen gibt, sie zugleich zum Danke auffordert. „Damit aber, heißt es weiter im kaiserlichen Schreiben, menniglich von zu- und abziehenden fremden Nationen, sowohl als ihr die Inwohner, solcher uns diesen Landen und ganzen Christenheit von Gott sonderbar verliehenen Gutthat desto mehr zur schuldigen Dankbarkeit, auch zur Andacht dem Gebet und Gottseligen christlichen Leben Wandel und Gedanken vermahnt und bewegt werde, so empfehlen wir hiemit euch allen und jeden obenmeldeten Obrigkeiten, Insonderheit aber auch die Landleuten, Grundherren aller Orten im ganzen Lande gnädiglich und wollen, dass Ihr Gott zu Ehren und Danksagung, auch zu lobwürdigen Gedächtnis der eroberten Vesten Raab an den Straßen, Pässen und Wegscheiden die steinernen und anderen Kreuze und Marter-Säulen (welche die alten gottseligen Christen durch das ganze Deutschland aus sonderlichen christlichen Bedenken auf den Wegscheiden aufrichten lassen, die an vielen Orten umgefallen, theils aber noch von dem Türkenzug auch theils von boshaften Leuten und Bildstürmern niedergerissen worden), jeder auf seiner Jurisdiction und so weit sich jedes Gebiet und Freiheit erstreckt, von Dato dieser unser gnädigsten Verordnung inner zwei Monaten wiederum

aufrichtet, erneuert und darin ein Crucifix mahlen, Insonderheit aber folgende Schrift in die Mitte oder nach Gelegenheit eines jeden Kreuzes in einen Stein oder Eisenblech mit erhobenen wohl leserlichen schwarzen Buchstaben machen lasset:

Sag Gott dem Herrn Lob und Dank, dass Raab wieder kommen in der Christen Hand. Den neunundzwanzigsten Martii im 1598 Jahr."[1])

Ein solches Kreuz stand in Wiener-Neustadt vor dem Ungarthore. Die Säule selbst ist nicht mehr vorhanden, doch die Aufschriftplatte ist in die Brücke bei der Ungarmauth eingemauert. Darauf ist zu lesen:

„Sei Gott dem Herrn Dank, — Dass Raab ist kommen in Christenhand.

den 29. März 1598."

In Korneuburg steht bis heute das Raaber Kreuz, dessen Aufschrift der obenangeführten ämtlichen Vorlage ganz gleichlautend ist.

Doch nicht überall hat man sich an diese Vorlage gebunden. Ein Raaber Kreuz z. B. in der Gegend von Stockerau trug diese Verse:

„O Christ, uann du dis Kreuz sichst an,
So sprich vom Herzen in dem Firgan(g):
Lob sey Gott, der uns Raab die Stat,
Die d' Türken vierhalb Jar in'ghabt
Widerumb in Neunzigacht . . .
— — — — — — — — — — — — —
In unsere Gualt durch Vortal geben,
Das sichrer (wir) vor den Türken leben."

(Haditört. Közlemények. Jahrgang 1893, S. 279.)

Wenn auch unbemerkt, werden gewiss noch so manche derartige Säulen vorhanden sein.

3. Friedens-Kreuze. — Der Abschluss des dreißigjährigen Krieges, der Friede von Westfalen, verursachte allgemein, insbesondere in allen deutschen Gauen, eine begeisterte Freude. Es wurden auch allenthalben Dankgottesdienste, Thurmmusik und großartige Volksfeste begangen. In den Schulen war acht Tage lang kein Unterricht und der Schuljugend bereitete man an öffentlichen Plätzen verschiedene Vergnügungen. Kurz allgemeiner Jubel, beiläufig auf die Art wie in Ungarn im Jahre des Milleniums.

Dazu erschien noch am 16. September 1650 ein kaiserliches Patent, dahin lautend, dass an den Straßen und Wegen die zerstörten Kreuze und Martersäulen wieder errichtet und darauf die Inschrift angebracht werde:

„Lob, Preis und Dank dem Friedens Gott,
Der uns hat geführt aus der Kriegesnoth."

(Boheim: Chronik von Wiener-Neustadt. II. 73—4.)

[1]) Nach einer Abschrift aus dem k. u. k. Kriegsarchiv unter der Bezeichnung: F. A. 1598. III. 3.

Solche Säulen sind erhalten geblieben in Hainburg u. zw. eines in der Spitalgasse, das andere an der Wienerstraße „bei den Eingemauerten," mit der etwas abweichenden Aufschrift:

1650

Lob, Preiß und Dank dem Herrn und Gott,
Der uns hat gefiert aus der Kriegesnoth.

Dieselbe Aufschrift, wie Maurer berichtet, ist auch in Linz auf dem Kreuze vor dem Hospitale der Kreuzschwestern zu lesen; ist also unzweifelhaft eines der Friedenskreuze. —

Es werden auch deren noch mehrere zu finden sein, obwohl im Jahre 1683 die Türken und Tataren auch diesbezüglich eine arge Wirtschaft anrichteten.

4. Pest-Kreuze. — Es wird wohl in unserem Gebiete wenig Gemeinden geben, die aus den Jahren 1679 und 1713 nicht eine Säule der heiligen Dreifaltigkeit, des heiligen Sebastian oder doch wenigstens ein bescheidenes Pestkreuz hätten, da in den erwähnten Jahren die Pest am allermeisten gewüthet hat, nach geschehener Gelöbnis aber das Uebel abnahm oder auch allsogleich aufhörte. Es sind in den Pfarrchroniken manchenorts rührende Sagen darüber aufgezeichnet.

Doch die Pest herrschte nicht nur in den gesagten Jahren, sondern sozusagen im ganzen XVII. Jahrhundert; so z. B. im Jahre 1635, 1645, 1646 u. s. w. Darum sind auch Pestkreuze von verschiedenen Jahren vorhanden.

Die Inschriften sind verschieden und geben gewöhnlich an, wann, warum und von wem die Säule errichtet wurde. Hie und da findet man auch noch ein frommes Sprüchlein auf denselben. So ist auf einem Pestkreuz von Breitenbrunn aus dem Jahre 1646 zu lesen:

Per signum † de inimicis nostris libera nos Deus noster. — Omnis terra adoret te et psallat tibi, psalmum dicat nomini tuo Domine.

5. Marter-Kreuze. — Säulen die zu dieser Gruppe gehören, — Christus am Kreuz, Pieta, Stabat mater — entstanden zwar zu allen Zeiten, doch auffallend viel ebenfalls im XVII. Jahrhunderte, besonders im zweiten Theile und haben das Eigenthümliche, dass an den viereckigen Seiten des Schaftes die Leidenswerkzeuge in schönen Reliefs, deren Zusammenstellung oft wunderlieb ist, dargestellt werden.

Was man durch Errichtung von dergleichen Säulen erzielen wollte, ist klar aus deren Aufschriften zu entnehmen.

Das sogenannte „Lucketes-Kreuz" von Wiener-Neustadt z. B hat uns folgende Verse erhalten:

O Gott dein Gnad und Woldat habn wir veracht,
Dieselbige mit Danksagung nit petracht,
Uns darum ist überkumen diese Jahr o Gott,
Krieg, Pestilenz, Teurung und Feuersnot.

O lieber Her las fallen die Zorn dein,
Das wir von solcher Straf ledig sein. —

Die schönste diesbezügliche Inschrift glauben wir aber auf einer Ecce homo-Säule in Groß-Höflein vorgefunden zu haben. Sie lautet:

So ein Mensch tuet firüber gehn,
Und die Figur tuet ansehn,
Sein Passion und Lieb groß
Macht uns von Sinde los
Nicht das dies Bild Gott selber seihe,
Sondern Gottes gedenk dabeie.
O Mensch stehe still, erinnere dich,
Was Gott gelitten hat fir dich.
O Mensch deine Sinde woll bewein,
So wird dier Gott gnedig sein.

6. Johann v. Nepomuk-Säulen. — Es dürften wenig Gemeinden diese Säule entbehren; besonders dort, wo sich in der Nähe ein Flusswasser befindet. Alle diese Säulen stehen auf niederen Sockeln und sind nach der Heiligsprechung des Johann v. Nepomuk, also nach dem Jahre 1729 entstanden.

Folgende Inschriften zeigen auch, wofür oder wogegen man diesen Martyrer des Beichtsiegels am meisten verehrte.

Dive Joannes Nepomucene instantes libera insontes a lingua noxia. (Eisenstadt am Berg. 1732.)

Johann, Tu Groser Wundermann,
Wer dich anruft den herst du an.
Wer zu dir schreid in Waser Gefahr,
Dem stehst du bei ganz Wunderbar.
Wann ich wehr sein in Todesnot,
Ach steh mihr pei und pid für mich bei Gott.
(Klein-Höflein. Ungarn. 1751.)

Zum Schlusse soll noch das weit bekannte Roth- oder Rath-Kreuz von Eisenstadt — aus dem Anfang des XVII. Jahrhundertes — erwähnt werden. Die ursprüngliche Bestimmung ist uns bisher unbekannt, darum haben wir es auch keiner der obigen Gruppen beigezählt, doch die schönen Inschriften verdienen es, der Nachwelt überliefert zu werden.

Auf der westlichen Seite des Schaftes entzifferten wir den deutschen Vers:

Also hatt in des Kreuz(es) Stamb
Christus das rechte Osterlamb
Die sündt der Welt getragen,
Und mit bezahlung von der Schuld
Erworben uns sein(es) vatters huld.
Wer wolt nun mehr verzagen.

Die östliche Seite dagegen trägt diese lateinischen Sätze:

Christus vicit. Christus gloriose triumphat. Christus regnat et imperat. Plebem suam defendit et ab omni malo liberat.

Klingt das nicht so wie die, für die Denkmäler des Säcular-Jubiläums vorgeschlagene Inschrift?

Möge doch dieses bevorstehende Jubiläum viele alte verwitterte Kreuze wieder zur neuen Ehre bringen! Das ist auch eigentlich, was wir mit diesen Erinnerungen erreichen wollten.

Bigotterie und Devotion.

Von P. Friedrich Czermak in Morkowitz.

Es ist eine allbekannte Thatsache, dass die Gegner der geoffenbarten Religion jedes höhere und wärmere religiöse Leben dadurch zu brandmarken suchen, dass sie es einfach unter dem Namen Betschwesterei dem Hohngelächter der Welt preisgeben. Schon der heilige Chrysostomus (347—407) sagt: „Das ist das Urtheil der Welt über jene, die nicht lieben, was sie liebt, über eifrige und von göttlicher Liebe entzündete Seelen: solche Seelen gelten in den Augen der Welt als thöricht und unsinnig." Der verehrte Leser wird von mir nicht befürchten, dass ich mit solchen Lästerungen der Kirchenfeinde gemeinsame Sache zu machen Lust habe; er wird es wahrscheinlicher finden, dass ich selber als Betbruder ausgelacht werde. Doch dem sei, wie ihm wolle; es gibt in der That eine verkehrte religiöse Richtung, welche man gar nicht so übel mit dem obigen Ausdrucke bezeichnet hat und bezeichnen kann.

Jeder Uebung kann sich ein Missbrauch zur Seite stellen. Die Frömmigkeit ist von einigen Schwärmern auf eine Weise angepriesen worden, durch welche sie mehr verschrien als empfohlen ward. Wie es überhaupt etwas Gewöhnliches ist, bei sittlichen Begriffen ein gefährliches Spiel mit zweideutigen Ausdrücken zu treiben, so ist dies auch der Fall in Betreff der Frömmigkeit, welche nicht selten verwechselt wird mit Bigotterie[1]); die erstere wollen wir in Schutz nehmen, der letzteren aber die Larve der Frömmigkeit abziehen. Wir wollen von solchen schädlichen, oft lächerlichen und gerade deshalb unseren Feinden so äußerst erwünschten Auswüchsen der Frömmigkeit reden, qui viennent surtout aux femmes d'un certain âge comme une maladie ou comme une mode qu'il faut suivre (Pascal). Es ist bekannt, dass das weibliche Geschlecht häufig das fromme Geschlecht — devotus femineus sexus — genannt wird: nicht weil alle, welche demselben angehören, in der That fromm sind, sondern weil sie ganz besonders fromm sein sollen. Das zu erkennen, ist kein leichtes Stück Arbeit, denn wahre Frömmigkeit und Bigotterie grenzen

[1]) J. Otto, Slovník naučný. Prag 1890. IV. Bd., S. 39: Nesmí se bigoterií nazývati zbožnost pravá, která vnitřní city zbožné nelíčeně projevuje a svědomitě koná předpisy náboženské.

oft so nahe aneinander, dass es für uns Menschen, die wir nicht in's Herz sehen können, äußerst schwer ist, ein endgiltiges Urtheil darüber zu fällen. Durch die folgenden Zeilen soll bezweckt werden, für dieses Gebiet der pastorellen Thätigkeit im Kreise der Mitbrüder einiges Interesse zu erwecken und jene, denen es obliegt, solche Seelen zu leiten, vielleicht zu weiterem Studium anzuregen.

I.

„Devotio est interna sui ad cultum divinum oblatio" sagt Müller.[1]) Die Frömmigkeit ist ein Zustand des wirklichen Hingegebenseins des Gemüthes an Gott und setzt die heilige Absicht voraus. Die Frömmigkeit besteht also nicht darin, dass man außergewöhnlich schwere Abtödtung übt, wie wir es bei so vielen Heiligen finden; sie besteht auch nicht darin, dass man große, bewunderungswürdige Thaten verrichtet. Das alles können Mittel zur Erlangung der Heiligkeit für diejenigen sein, welche von Gott dazu berufen und begnadigt sind; aber für die meisten Menschen ist dies die Frömmigkeit nicht, die sie üben können und sollen. Die christliche Frömmigkeit besteht vielmehr darin, dass ein jeder je nach seinem Stande in allem und durch alles den Willen Gottes zu erfüllen sich bemüht. Die äußeren Handlungen, welches einestheils Ausdruck der inneren Frömmigkeit, anderntheils Mittel zu deren Hervorbringung, Erhaltung und Steigerung sind, heißen Andachtsübungen. Diese Uebungen sind um so vorzüglicher, je mehr sie dem doppelten Zwecke der äußeren Kundgebung, wie umgekehrt der Anregung und Pflege der Frömmigkeit entsprechen. Ein der heiligen Absicht entbehrendes, dem Zwecke der Religion unangemessenes Spielen mit religiösen Gefühlen heißt Bigotterie.[2]) Der Bigotte (Begutte von „beggen" = begehren, beten: Adelung) macht die äußeren Uebungen zur Hauptsache; er findet es bequemer, gewisse Andachten und Gebräuche, die das Herz ungebessert lassen, zu beobachten, als seinen bösen Neigungen und Gewohnheiten zu entsagen — es wimmelt in seiner Seele von neidischen, hochmüthigen, schadenfrohen Gedanken und Wünschen. Der Bigotte will fromm scheinen, ohne es zu sein; er thut seine guten Werke, um von den Menschen gesehen und geachtet zu werden. Der Bigotte ist gegen alle streng, nur gegen sich selbst nicht; unter dem Scheine des Religionseifers dichtet er anderen üble Absichten zu. Seine religiösen Ermahnungen haben keinen anderen Zweck, als die Streitenden noch mehr zu verhetzen; er hat überall seine Hand im Spiel. Der Bigotte verletzt mit frecher Stirn die kirchlichen Anordnungen und ist zum Aufruhr geneigt, wenn Missbräuche, woran seine Sinnlichkeit Nahrung

[1]) E. Müller, Theologia moralis. Wien 1884. II. Bd. S. 140.

[2]) M. A. Thibaut, Vollständiges Wörterbuch der französischen und deutschen Sprache. Braunschweig 1862. I. Bd., S. 76: bigot, adj. abergläubisch, frömmelnd, scheinheilig; bigot, cubs. der Frömmler, Betbruder, Mucker; bigoterie, die Frömmelei, Muckerei; bigotisme, der Hang zur Andächtelei; bigotère, der Bettelsack der Betschwestern.

findet, angegriffen werden. Fern sei es von mir, diese Schwärmer für Heuchler zu erklären; aber wer sieht nicht ein, dass ihr Irrwahn ebenso gefährlich als unsinnig sei? Wer solche Dinge treibt, der gewinnt im besten Falle nichts dabei; die gute Sache aber wird geschädigt, indem man den Gegnern mehr oder minder begründete Veranlassung zu Vorwürfen bietet. Eine solche Person ist nicht fromm, sondern nur eine Fromme, eine Betschwester (böhm. zbožnice. Vgl. W. Štulc, Blahověst. Prag 1851. V. Jahrg., S. 241).

Für manche Leute hat die Bezeichnung „Betschwester" einen etwas komischen Beigeschmack. Dieselben stellen sich die Vertreterinnen dieser Menschengattung ungefähr so vor: lang und mager, häßlich, unliebenswürdig, klatsch- und händelsüchtig, unthätig und vor allen Dingen mit einer ganzen Menge lächerlicher Eigenschaften behaftet. „Eine Betschwester," sagt Stolz [1]), „ist eine Person, welche die Frömmigkeit nur als Mantel umhängt und wie eine Kapuze über den Kopf zieht;" sie ist das entsetzliche Weib mit den Worten des Evangeliums auf den Lippen und dem Lügenteufel in der Seele; sie ist jene seltsame, scharfzüngige alte Jungfer, die aus ganz anderem Stoff gemacht sein soll als die übrigen Menschenkinder.

Das Haus, das sie bewohnt, steht ganz am Ende
Der kleinen Stadt in öder Einsamkeit;
Es ist ergraut im Kampf der Elemente —
Und auf dem Hof macht sich das Unkraut breit.
Ergrünten sonst im Lenz die wilden Reben
Am Fenster ihr, hat sie wohl oft gefragt:
„Kommt heut' das Glück?" und fühlt' ein süß' Erbeben.

Aber wie dieselbe auch ihre Netze nach den jungen Männern auswarf, es kam niemand, der um ihre Hand anhielt.

Das Alter kam — das Glück blieb ihr versagt.
Da hat sie sich in ihr Geschick ergeben —
„Wann kommt der Tod?" ist alles, was sie fragt. (Theuriet.)

Sie, die sonst so Lebensfrohe, wird still und ernst und ergibt sich einer Frömmigkeit, welche das Maß des Gewöhnlichen bei weitem übersteigt. Sie liebt es, den Sittenrichter und Moralprediger ihres Bezirkes zu machen, und ist mit nichts schneller fertig als mit einem Verdammungsurtheil, wo es sich um einen gefallenen Menschen handelt, unbekümmert um die Umstände, die den Menschen eben zu Falle gebracht. Und wenn sie sich wenigstens damit begnügte, die sündigen Freuden der Welt in ihrer Blöße zu zeigen; nein, sie folgt dem Nächsten in das stille Heiligthum des Kirchenstuhles und entweiht den Tag des Herrn durch ihre frivole Kritik. Das sind jene frömmigkeitsdurchschauerten Marmorgestalten, deren Langweiligkeit das Aushängeschild für ihre Tugend ist oder die ihrer Temperamentlosigkeit ihren Heiligenschein zu verdanken haben. Sie sehen mit Verachtung um

[1]) A. Stolz, Mixtur gegen Todesangst. Freiburg im Breisgau 1862. S. 85.

sich, richten und spotten — und würden vielleicht so sündigen wie andere, wenn die Gelegenheit dazu nicht an ihrer Thüre vorübergienge. Ihr Beten, Singen und Himmelanrufen kommt nicht aus dem innersten Triebe ihres Gemüthes, nicht aus den geheimsten Tiefen ihres Herzens, nein, ihre Frömmigkeit geht nur aus der knechtischen Furcht vor den ihrer Phantasie vorgespiegelten Strafen des Jenseits oder aus egoistischen Hoffnungen auf Belohnung hervor. Es mag hart erscheinen, was ich sage; aber es ist so. Es gibt sogar Gebetbücher und religiöse Zeitschriften, welche diesem falschen und faden Tone verfallen sind; derselbe herrscht namentlich in einem Theile der französischen Erbauungsliteratur in hohem Grade vor. Der auf solche Weise falsch unterrichtete Christ bringt die wahre Frömmigkeit in Misscredit und läuft Gefahr, nach und nach in den Bigottismus zu gerathen. Wir dürfen die Sache nicht so gleichgiltig nehmen. Wir Katholiken haben für Inhalt und Form der Religiosität eine feste, auch dem Einfachsten unter uns leicht erkennbare Regel in dem, was durch das unfehlbare kirchliche Lehramt sichergestellt ist. Was die Andachtsübungen betrifft, ist die katholische Kirche die sicherste Führerin zwischen den Klippen eines herzlosen Vernunftcultus einer-, wie anderseits einer phantastischen, sentimentalen Schwärmerei. Wenn von der Heiligkeit unserer Kirche die Rede ist, dann dürfen wir nicht Schwärmerei mit wahrer Tugend vermengen. Nichts ist dem Geiste unserer Kirche mehr entgegen und für dieselbe entehrender und nachtheiliger als der Bigottismus (böhm. pobožnůstkářství). Anstatt die Andacht dort zu suchen, wo sie einheimisch ist, erkünstelt er sich neue Welten, die nur das Werk einer erhitzten Phantasie sind. Die wahre Andacht lässt sich aber nicht erkünsteln; sie ist nicht da, wo der Kopf warm und das Herz kalt ist. Oportet te devotionis gratiam instanter quaerere, desideranter petere, fiducialiter exspectare, gratanter recipere, humiliter conservare, studiose cum ea operari.[1]) Wie sollte es möglich sein, dass diese so zarte Regung der Andacht von einem Menschen erlangt und bewahrt würde, der niemals um die Bewachung seines Herzens besorgt ist?

Der chinesische Bonzentempel zu Ho-kien im Bezirke von Tien-tsin birgt unter anderem auch mehrere Gebetmühlen.[2]) Diese Betmaschinen sind eine eigenthümliche Vorrichtung der Buddhaisten zur Vereinfachung ihrer Andachtsübungen. Sie haben Aehnlichkeit mit einer Garnwinde; auf den daran befestigten Papierstreifen sind in tibetanischen Schriftzeichen die Gebete gedruckt, welche man jeweilig an die himmlische Adresse befördern möchte. Der Fromme dreht an der Gebettrommel mit der rechten Hand, während die linke auf dem Herzen ruht. Das Beten dieser Maschine kommt demjenigen zugute, der eine solche errichtet hat; er selbst braucht sich weiter nicht mit Andachtsübungen

[1]) Thomas a Kempis, De imitatione Christi. Lib. IV., cap. 15.
[2]) K. Andree, Globus. Hildburghausen 1865. VII. Bd. S. 327.

zu incommodieren. Das fromme Geschäft ist den Leuten so bequem gemacht, dass sie dabei in aller Gemächlichkeit ihre Pfeife Tabak rauchen können. Applicatio. Ließe sich von den Bigotten nicht dasselbe erzählen? Sie lispeln Worte, die in ihrer Brust nicht geboren, in ihrer Brust nicht wiederklingen; der innerste Kern ihres Herzens weiß nicht, was ihre Lippen sprechen, was ihre Hände thun. Der so bequeme und wohlfeile Glaube, mit diesen auswendig gelernten Phrasen den Himmel zu verdienen und mit leeren Worten dem Schöpfer zu gefallen, lässt sie eine Rolle spielen, die in Stunden stiller Einkehr ihnen selbst als unreligiös erscheinen muss. Man sollte meinen, es könnte überhaupt einem vernünftigen Menschen nicht in den Sinn kommen, das Wesen der Frömmigkeit in derartige Aeußerlichkeiten setzen zu wollen; aber der verkehrte Eifer des Bigotten kann sich doch wohl bis dahin versteigen. Er sieht die äußeren frommen Uebungen als einen giltigen Ersatz der inneren Frömmigkeit und des thätigen Christenthums an und glaubt die Vernachlässigung seiner Pflichten damit gut zu machen.

So war es seit jeher. Gehen wir nur in das sechzehnte Jahrhundert zurück und wir werden am spanischen Hofe Männer finden, welche den Betschwestern von heute keine Schande machen.[2]) Don Luis Manrique, der Beichtvater des Königs Philipp II., sagte demselben diesbezüglich die Wahrheit mit so klaren Worten, wie sie ein königliches Ohr nicht sobald zu hören bekommt. „Der Allmächtige", heißt es in seinem Briefe, „hat Eure Königliche Majestät nicht deshalb in diese Welt gesetzt, dass Sie Ihr Leben mit Gebet und Betrachtung verbringen, sondern damit Sie ein öffentliches Orakel bilden, wohin sich alle Ihre Unterthanen um Auskunft wenden." Ich bringe gerade dieses Beispiel, weil es um so frappanter ist, da ja doch Philipp II. eine besondere ehrfurchtsvolle Zuneigung zu einem Manne hegte, von dessen Schriften es heißt, sie hätten mehr Irrende auf den Weg des Heiles zurückgeführt, als sie Buchstaben enthalten. Es war dies der gottselige Dominicaner Ludwig von Granada (1504–1588), dem der König in wichtigen Staatsangelegenheiten die Entscheidung übertrug, dessen herrliche, vom gesunden Menschenverstande dictierte Regeln für das christliche Leben jedoch sein Herz nicht umzuwandeln vermochten. So gewiss die wahre Religiosität ernst sein muss, ebenso gewiss darf sie nicht düster, sondern muss froh und heiter sein. Humiliare te debes, cum parum aut nihil devotionis interius sentis; sed non nimium dejici nec inordinate contristari. Darum ist es vom Uebel, wenn Einzelne in falsch verstandener oder übertriebener Ascese ihren Geist verstimmen und ihren Körper aufreiben. Wohin müssen solche Seelen gelangen, die da wähnen, über alle Mittel, welche Gott zu unserem Heile angeordnet

[2]) W. H. Prescott — M. Tejřovský, Dějiny panování Filipa II. Prag 1867, II. Bd., S. 339.

hat, erhaben zu sein? Nur wo der Geist Gottes wirkt, dort ist tiefreligiöser Sinn; wenn aber der Mensch dem ungeregelten Triebe seines Innern sich überläßt, so verirrt er sich nothwendig in den leeren und unsicheren Sphären einer falschen Frömmigkeit. Ueber diesen Punkt erhielt M. Alacoque (1647—1690) vom göttlichen Heilande folgende vielsagende Belehrung[1]): „Du täuschest dich, wenn du meinst, mir mit solchen Werken der Abtödtung einen Gefallen zu thun, wobei der eigene Wille seine Wahl trifft und den Willen der Vorgesetzten lieber vergißt, als davon abzulassen. Wisse, daß ich alles dies wie Früchte von mir weise, die durch den Eigenwillen verdorben sind."

II.

Ein junger Mann begieng die Thorheit, sich in eine Dame zu verlieben, die ihm in allen Stücken ebenbürtig war; nur war sie — ich bitte mich nicht mißzuverstehen — sehr fromm. Man wird mir sagen, das sei die holdeste Blüte der Weiblichkeit; ich weiß es wohl, aber hier hat sich diese Thatsache gerade nicht segensreich erwiesen. Das Ende vom Liede war, daß das Verhältnis vollständig erkaltete und jedes der beiden Eheleute seinen eigenen Weg einschlug. Ich bin der Letzte, der das hübsch findet; aber dergleichen kommt leider oft im Leben vor. Die Frau, die ihre eigenen Wege geht, erscheint mir als Unnatur und als Verunglimpfung des Ideals, das der Mann sich zu schaffen pflegt. Der Schein der Heiligkeit, den sie anzunehmen weiß, geht ins Lächerliche. Sie ist viel zu sehen in auswärtigen Kirchen und auf Wallfahrtswegen da läßt sie fromme Seufzer fahren, daß man es einige Schritte weit hört.

Sie kleidet Kanzel und Altar
Und wird sie künftig 's neue Jahr,
So sehr die and'ren sie beneiden,
Zum drittenmale doch bekleiden.

Sie weiß unzählige Gebete auswendig, die sie allenthalben mit Nachdruck und in andächtiger Stellung mit unbeweglichen Augen und in die Höhe gerichteten Händen, vorträgt.

Welch' frommes Herz, welch' heiliges Vertrauen!
Sie liest das Jahr hindurch die Bibel zweimal aus
Und reißt dadurch ihr ganzes Haus
Auf ewig aus des Teufels Klauen.

Sie geht sehr oft zur Beicht und weiß wohl vielerlei, aber nicht viel zu beichten; z. B. sie habe während des Gebetes eine Anfechtung von Zerstreuung bekommen, aber gleich wieder dagegen gestritten; zweimal habe sie auch, da sie im Walde Holz holte und nicht läuten hörte, den englischen Gruß vergessen, sie habe es aber später beim Nachtgebet noch verrichtet; sie habe Unwillen gehabt über

[1]) M. Strom, Leben der ehrwürd. Margaretha Alacoque. Köln 1872. S. 84.

die Sünden und bösen Reden der Nebenmenschen und sich den Tod gewünscht, um aus der argen Welt hinwegzukommen; man habe ihr von allen Seiten Unbill und Unrecht angethan, sie überlasse aber Gott die Vergeltung.

Man wirft ihr vor, sie soll's aus Ehrfurcht thun;
Noch kann ihr frommes Herz nicht ruh'n.

Ich erinnere mich der Thränen, die in ihren Augen standen, als sie mit dem Teller in der Hand und mit rührender Stimme um ein Almosen für einen neu zu begründenden Jünglingsverein bettelte.

Wer war's, der jetzt in die Collecte
Mit langsam schlauer Hand ein volles Briefchen steckte?
Die Fromme war's. (Gellert).

Sie strickt und näht und sammelt Tag und Nacht für die Mission, die Gottes Wort unter die Heiden tragen soll, damit sie menschlich werden; unmenschlicher und grausamer aber können sie nicht sein in ihrer Unwissenheit, als diese Christin in ihrem Hochmuth. Dürfen wir uns dann noch wundern, wenn Madame J. M. Bouviéres de la Mothe-Guyon (1648—1717), diese geistreiche, in ihrem Seelenleben jedoch missgeleitete Frau, sich in ihrem Stolze für die Braut des Hohenliedes hielt?

Warum die Betschwestern gewöhnlich so unausstehlich hoffärtig sind, die Alle kritisieren und weit unter sich glauben, kann im Münsterer Pastoralblatte vom Jahre 1891, Nr. VII., S. 104 nachgelesen werden. Solche Klatschbasen, die alle Welt mit Koth bewerfen und durch ihre Klatschereien Feindschaften in Familien und Pfarreien anstiften und nähren, sind mit allem Ernste zu behandeln. Sie können nicht mehr losgesprochen werden, wenn sie, obgleich ermahnt, die Bosheit ihrer Zunge nicht bezähmen. Nichts ist empörender als das kalte, herzlose Urtheil der sogenannten Tugendsamen im schönen Geschlechte über gewisse Fehltritte. Eben solche Heldinnen sind entweder schon selbst heimlich gestrauchelt oder sehnen sich darnach. „An Betschwestern", sagt Chr. D. Grabbe, „erkenne ich alte Buhlerinnen ganz so sicher, wie an den Scherben eingeschlagene Töpfe." Superba virgo casui proxima. Wenn der Beichtvater sich herausnimmt, ihr auf eine Art zuzureden, als hätte sie nöthig, sich ernstlich zur Demuth zu wenden: so gibt sie ihm grobe Reden und sucht einen anderen auf, der sie und ihre Vollkommenheit versteht und zu schätzen weiß. „Täuschen wir uns nicht: man kann sehr andächtig und dabei sehr böse sein," schreibt der heilige Franz von Sales. Es gibt Leute, die, den Gekreuzigten im Munde und in der Hand, List und Bosheit im Herzen brüten. Ein umsichtiger Seelsorger wird nicht selten die Wahrnehmung machen können, dass solche Personen zu außerordentlichen Dingen sehr geneigt sind. Solche extravagant angelegte Charaktere werden keine große Schwierigkeit finden, unter Umständen auch einen Heiligen zu copieren. Dass sie dazu einer besonderen Gnade und darum eines besonderen Rufes von Seite Gottes bedürfen, an das

denken sie nicht. Sie machen es wie die Büßer in den Grotten zu Ho-kien. Einer derselben hatte sich an Stirn und Arm mittelst eiserner Haken im Fleische Ketten befestigt, an denen brennende Lampen hiengen; ein anderer stand mit weit ausgebreiteten Beinen und Armen und war mit einer Kette an den Balken der Decke befestigt, diese Stellung wollte er drei volle Monate lang beibehalten. Wer sich die Beiden genauer ansah, konnte bemerken, dass der eine sich ein Stück fleischfarbiger Haut auf die Stirne geklebt hatte, in welcher der Haken befestigt war. Der andere Büßer hat seine drei Monate nicht ausgehalten; denn am anderen Tage erkannte ihn der Reisende unter den Bonzen, welche ihm das Geleit gaben. Was ist nun solchen Nachmachern zu sagen? Folgendes: Die erste und unverrückbare Norm für unser Handeln liegt einerseits in den Verhältnissen, in welche uns Gott gesetzt, und andererseits in unseren natürlichen Anlagen. Wer diese Norm beiseite setzt, verkehrt die Ordnung der Dinge und sein Unternehmen ist ein ganz verfehltes. Wer die Heiligen ohne besonderen göttlichen Beruf nachahmen will, der wird in Unnatürlichkeit, Künstelei, Aeußerlichkeit und Ueberspanntheit verfallen. Uebereizte religiöse Gefühle aber bringen dem Wahnsinn nur zu oft ihren Zoll (mania religiosa). Dem Verfasser sind mehrere Fälle aus eigener Erfahrung bekannt. Die Ausgeburten des religiösen Fanatismus mit ihren blutigen Autodafés möchte man schon um der Ehre der Menschheit willen auf das Conto der geistigen Störungen setzen. Der Priester, der nicht das schön Menschliche ertödten, sondern läutern und klären will, wird sich entschieden jenen Frommen entgegenstellen, die frömmer und gottergebener sein wollen als Gott selbst. Ebenso schreibt Schüch in seinem gediegenen Handbuche,[1]) das in allen Fragen recht gewissenhaft und correct vorgeht: „Der Seelsorger leite die Frömmigkeit in das Geleise des Ordinären und schneide schonungslos alle Auswüchse ab."

Was eine wahrhafte Frömmigkeit sein will, das muss zur Aehnlichwerdung mit der Gottheit führen. Nur dieses Ziel adelt den Christen;

Denn er fühlt im leisen, linden Wehen
Froh des Hocherhab'nen Gegenwart,
Sieht im Geiste schon die Palmenhöhen,
Wo der Lichtkranz seiner harrt. (Matthisson.)

Nur da, wo wahre Andacht ist, kann auch wahre Veredlung gedacht werden. Der Bigotte (böhm. svatoušek. Vgl. F. S. Kott, Česko-německý slovník. Prag 1878. I. Bd., S. 66) aber macht sich selbst zum Götzen und umgibt sich mit Leuten, die ihm stets wiederholen, dass er zu den Auserwählten gehört; er hat nur wenige Freunde im Herrn, bei denen er sein volles Herz ausleert im Schimpfen, Tadeln, Ehrabschneiden und Verdammen aller derer, die nicht zu ihm

[1]) J. Schüch, Handbuch der Pastoral-Theologie. Innsbruck 1885. S. 950.

halten und ihn lobpreisen ob seiner übermäßigen Gottseligkeit. Wehe, wenn ein ehrlicher Mensch diese Meinung nicht theilt, seine Schuld ist nicht geringer, als die des Gotteslästerers. Solche Christen, welche bei all' ihren Beichten und Andachtsübungen immer dieselben eitlen, eigensinnigen, feindseligen und schmähsüchtigen Menschen bleiben, soll der Beichtvater anfangs, wie andere schwache und irrende Seelen, mit Liebe und Schonung behandeln — nicht beleidigen; wenn sie aber keine Belehrung annehmen und besonders wenn sie die Feuerprobe — die Verdemüthigung — nicht aushalten, so schicke man sie mit einer heilsamen Lehre, statt der Absolution, hinweg: man halte sie an, dass sie arbeiten und sich mit Werken der Nächstenliebe beschäftigen.[1]) Nicht genug, dass diese „zwideren Betnoppeln" mit ihrem scheinheiligen Gethue ein Geschäft treiben, legen sie auch eine wahrhaft abgöttische Verehrung für ihren Beichtvater an den Tag: placere volunt, adulari sciunt, amari cupiunt. Ihre Andacht ist das dunkle Gefühl eines Bedürfnisses, worauf viel gepfropft werden kann und wo vorzüglich Liebe zu gedeihen scheint. Auch lässt sich der Fall leicht umkehren und verschmähte Liebe hat dem Orden der Bigotten unstreitig die meisten Schwestern geworben. Andacht gibt der Liebe ein sonderbares Colorit. Der freundliche Leserkreis wird mir vielleicht abwehrend Schweigen winken; und doch ist es wahr, was ich sage. Es fehlt mir nicht an Stoff, um mich über diesen Punkt mit mehr Ausführlichkeit zu verbreiten; allein da ich mich der Kürze befleiße, so will ich nicht weitläufiger darüber handeln. Ich könnte erzählen, wie diese Seele anfangs im Ringen nach dem Höheren nur geistigen Halt und Erbauung gesucht und wie sie in die Hände eines Beichtvaters fiel, dessen höchste Lust es war, den warmen Drang nach religiöser Gemüthsbefriedigung mit besonderem Geschick so zu lenken, dass sie jetzt seine Gunst als das einzig erstrebenswerte Gut ihres Daseins betrachtet. Haec est illa seducta columba, cui alienus ne cogitans quidem cor abstulit. Nur derjenige, welcher Gott ein kindliches Herz voll Einfalt darbringt, wird mit den himmlischen Gaben erfreut; nur durch Reinheit des Herzens wird der Mensch zu jener Frömmigkeit gelangen, welche das Geschenk eines guten Gewissens und einer strengen Beobachtung seiner selbst ist. Quisquis se ab omni inordinato amore cuiuslibet rei creatae evacuaverit, dignus devotionis munere erit. Darum ist dem Beichtvater besondere Vorsicht und Wachsamkeit zu empfehlen. Zenner sagt in seinem vortrefflichen Werke,[2]) welchem allgemein das vielsagende Zeugnis großer Nützlichkeit gespendet wird, ganz klar und bestimmt: „Nullum brevius praesen-

[1]) Das Bild einer persona vere devota, welche uns den Vorgeschmack der Engel im Himmel gibt, skizziert J. Steinbrener, Universal-Kalender. Winterberg 1891. S. 75 ff. Beispiele einer warmen, um nicht zu sagen glühenden Andacht, wie sie in Oesterreich anzutreffen ist, bringt die „Alte und Neue Welt" Einsiedeln 1876. X. Jahrg., SS. 137, 204, 298.

[2]) F. Zenner, Instructio practica confessarii. Wien 1857. S. 334.

tiusque remedium excogitari potest quam omnino dimittere eam, quae confessario adeo arcto vinculo adhaerere cognoscitur". Gewiss ist es nicht uninteressant zu erfahren, wie darüber Jais urtheilt. In seinen Schriften,[1]) welche das Gepräge pastoreller Erfahrung an sich tragen, heißt es: „Man hüte sich sorgfältig vor der verschrienen amicitia spiritualis. Wohlgemerkt: je weniger man fürchtet, desto größer ist die Gefahr." Die sicherste Regel, um niemals das heilige Amt zu missbrauchen, bezeichnen die neuen, mit päpstlichem Decret vom 30. Mai 1883 eingeführten Statuten des dritten Ordens cap. III, § 4: „Gemeinschädliche Mitglieder sollen zum zweiten- und drittenmale an ihre Pflicht erinnert und im Weigerungsfalle aus dem Orden ausgeschlossen werden." Die Tertiaren haben ihrem Seelenführer nicht bloß hinsichtlich ihrer Sünden, sondern in ausgedehntem Maße hinsichtlich ihres ganzen Seelenzustandes Vertrauen zu schenken, seinen Rath zu erholen und Gehorsam zu leisten. Es ist eine Führung der Seele mit specieller Rücksicht auf ihre individuellsten Bedürfnisse. C'est une réligieuse liaison et dévote (Montaigne). In solchem Verhältnis stand der heilige Vincenz von Paul zur Frau von Gondi und in neuerer Zeit der fromme Overberg zur Fürstin Amalia von Gallitzin. Gerade große Geister zeigen einen besonderen Hang zum Pietismus. Da hat der Beichtvater auch die Denkungsart und den ganzen Wandel der ihm anvertrauten Seele zu lenken. Seine erste Pflicht ist, aller Willkür unter jedweder Gestalt zu wehren. Der Schaden, den die Willkür anrichtet, ist in der Folge durch kein Bemühen und durch den reinsten Willen nicht wieder gut zu machen.

Wir vermögen darüber nur das Allgemeinste mitzutheilen, denn das geringste Eingehen in das Detail würde weitaus die Grenzen der uns gesteckten Aufgabe überschreiten. Auf eine Tugend wollen wir hinweisen, ohne welche das ganze geistliche Leben wie mit Blindheit geschlagen, regellos und voll Verwirrung ist. Es ist die vortreffliche Tugend der Klugheit, welche alle Extreme flieht und stets den Mittelweg einhält. Ohne Zweifel ist es unklug, Anhänger einer übertrieben strengen und meistens überspannten Sittenlehre zu sein; denn eine zu strenge Moral ist ebenso falsch und irrig als eine zu lockere und von ebenso gefährlichen Folgen. Der heilige Augustinus (354—430), in dessen Schriften eine Fülle der tiefsinnigsten Ansichten über religiöses Leben niedergelegt ist, sagt mit aller wünschenswerten Bestimmtheit: „Ich kann gewisse Dinge nicht billigen, die man einführt und so genau zu halten vorschreibt, als ob es um ein Sacrament zu thun wäre." Wie oft geschieht es, dass überspannte Casuisten, während sie, wie es scheint, die Menschen durch ihre übertriebene Strenge von der Sünde abhalten wollen, sie noch tiefer in dieselbe verstricken! Die meisten dieser Unglücklichen, denen man eine so finstere Sittenlehre vorgepredigt, sind, da sie die nöthige Einsicht nicht haben, die

[1]) Aeg. Jais, Bemerkungen über die Seelsorge. Salzburg 1833. S. 162.

Falschheit derselben einzusehen, einfältig genug, sie für wahr zu halten, haben aber den Muth nicht, sie zu befolgen, und sündigen daher, weil sie Vorschriften nicht beobachten können, wozu sie sich verpflichtet glauben. Tibi et peccatis tuis imputa, cum non datur devotionis gratia vel etiam occulte tollitur. Durch irrige oder das rechte Maß überschreitende Formen der Religiosität werden die Zweifelhaften und Schwankenden abgeschreckt, an deren Gewinnung um ihrer selbst willen soviel gelegen ist. Die Religion ist des Menschen höchste und heiligste Angelegenheit, und darum ist es so schrecklich, wenn ihm gerade in dieser Hinsicht ein Betrug gespielt wird. Die innere Hohlheit des Bigottismus, noch mehr aber dessen nach außen tretende Auswüchse verleiden ihm jede Selbstheiligung. Ich glaube, wir haben Wichtigeres zu thun, als Heiligenbilder zu putzen.[1]) Wir haben wahrlich in der gegenwärtigen Zeitlage keine Ursache, Leute vor den Kopf zu stoßen, mit denen sich irgendwie auskommen und leben läßt; wohl aber haben wir alle Ursache zur maßvollen Klugheit nach jeder Richtung. Sit modus in rebus. Alles mit Maß und Ziel. Bescheidenheit ist die Zierde des Christen; sie ist bei weitem probater als alle jene Uebertreibungen, bei denen man vor dem Uebel flieht, ohne ihm die Pfeile zu brechen. Deshalb muss man auch darauf achten, dass die Frömmigkeit in den Augen anderer nicht falsch gedeutet werden kann; sonst könnte man leicht in den Verdacht gerathen, mit seiner Andacht prahlen zu wollen. Auffallen soll niemand wollen, das ist eine der vornehmsten Regeln des guten Tones. Wahrhaft hochachten kann man nur, was sich nicht selbst sucht. Wer wirklich vor anderen hervorragt, der braucht sich nicht darum zu sorgen, ob er bemerkt werde oder nicht; er wird gesehen auch ohne seinen Willen und vielleicht mehr, als ihm lieb ist. Tunc affluet et mirabitur et dilatabitur cor eius in ipso, quia non respicit ad propriam devotionem, sed ad Dei gloriam et honorem.

Die priesterlichen Gewänder.

Von P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

Neunter (Schluss-) Artikel.

6. Die Casel.

In der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der vom Priester bei der heiligen Messe getragenen Gewänder sind wir zu jenem gekommen, welches speciell als Messgewand oder priesterliches Gewand („vestis sacerdotalis“, Pontif. Rom.) bezeichnet wird. Als das vorzüglichste der priesterlichen Gewänder verdient es eine etwas ausführlichere Darstellung, doch soll diese den Raum eines Artikels nicht überschreiten.

[1]) Spanisches Sprichwort zur Bezeichnung der Bigotten.

1. Ursprung und Alter.

Selbstverständlich gehen wir bei der Untersuchung des Ursprunges der Casel nicht von der Frage aus, ob sie etwa auf ein jüdisches Cultgewand zurückzuführen sei. Von einer Ableitung der Casel aus dem rituellen Obergewande des Hohenpriesters, dem Meil, kann nach unserer früheren Darlegung nicht die Rede sein. Daran haben bei der großen Verschiedenheit des christlichen und jüdischen liturgischen Obergewandes selbst die mittelalterlichen Liturgiker trotz ihrer Vorliebe für derartige Ableitungen nicht gedacht.

Da die christliche Cultkleidung sich in stufenweiser Ausbildung aus der profanen Kleidung entwickelte, so entsteht hier die Frage: aus welchem antiken Profangewande leitet die Casel ihren Ursprung her? Man hat sie früher aus dem vornehmsten Kleide der Römer, der Toga, ableiten wollen. Indes nur gänzliche Unkenntnis der Gestalt dieses Gewandes, oder vielleicht besser Umschlagetuches, konnte dazu führen. Die Anlegungsweise der Toga war so compliciert, dass wir sie trotz mancher gelehrten Untersuchungen noch immer nicht recht kennen. Gegen Ende der römischen Republik war sie wahrscheinlich ein breites, gefaltetes Tuch von ellipsenförmiger Gestalt. Dieses Tuch wurde zuerst über die linke Schulter geschlagen; man zog es dann hinter dem Rücken weg unter dem rechten Arme her nach vorn, führte es über die Brust und wieder über die linke Schulter, welche nun doppelt bedeckt war; darauf wurde der Theil auf der Brust zu dem sogenannten sinus zusammengelegt, was eine gewisse Kunstfertigkeit und noch mehr Zeit und Geduld erforderte[1]). Die gänzliche Verschiedenheit zwischen Casel und Toga schließt jeden Gedanken an eine Ableitung des liturgischen Gewandes aus dem Oberkleide der Römer aus.

So gering nun die Aehnlichkeit zwischen Toga und Messgewand ist, so groß und auffallend ist sie zwischen der (mittelalterlichen) Casel und einem Kleidungsstücke, welches die Römer Pänula nannten. Die Pänula war ein glockenförmiger, nach allen Seiten geschlossener Mantel ohne Aermel, der in der Mitte mit einer Oeffnung versehen war, durch welche sie über den Kopf gezogen wurde[2]). Anfangs wurde sie nur von der arbeitenden Classe als Schutzmittel gegen die Unbilden der Witterung, später aber auch von den Vornehmen gebraucht und zwar vornehmlich als Regenmantel auf Reisen[3]). Daher bediente sich auch der heilige Paulus auf seinen vielen Reisen einer Pänula, die er einmal zu Carpus zurückließ und später durch den heiligen

---

[1]) Vergl. die eingehende Untersuchung von Müller in Baumeisters Denkmälern des class. Alterthums III. 1822.

[2]) Wilpert hat neuestens verschiedene Abarten der Pänula festgestellt, die aber für uns nicht von Belang sind; vergl. die Gewandung der Christen in den ersten Jahrhunderten, Köln 1898, S. 13. ff.

[3]) Lampridius sagt: Id vestimenti genus semper itinerarium aut pluviale fuit. (c. 27.)

Timotheus sich wieder besorgte[1]). Wegen ihrer bequemen Gestalt wurde sie in Rom bald eine gefährliche Rivalin der lästigen Toga. Kaiser Augustus suchte zwar der letzteren ihr altes Vorrecht zu wahren und verbot unter großem Unwillen das Tragen anderer Obergewänder auf dem Forum und im Circus[2]). Es war vergebens. Der überspannte Caligula erschien selbst nicht lange darauf öffentlich in „einer gestickten und mit Edelsteinen geschmückten Pänula“[3]). Das Beispiel des Kaisers blieb jedenfalls nicht ohne Einfluss. Zwar suchte noch Alexander Severus († 285) ihren Gebrauch zu beschränken, indem er sie innerhalb der Stadt nur den Greisen gestattete[4]); indes sie verschwand damit nicht aus der Garderobe der Männer und Frauen. Der früher einfache Regenmantel war zu einem kostbaren Gewande geworden, das in dem berühmten Kleidergesetz des Kaisers Theodosius vom Jahre 382 als das Obergewand der Senatoren im Privatleben aufgezählt wird.[5])

Da nun die Christen sich in der Kleidung durchaus nicht von den Heiden unterschieden, die christlichen Liturgen aber in der Kirche sich derselben Kleidung bedienten wie zu Hause, so war es die allgemein gebrauchte und beliebte Pänula, welche das liturgische Obergewand bei der Feier der heiligen Messe bildete.

Die Monumente bestätigen diese Schlussfolgerung. Es ist bekannt, dass noch im hohen Mittelalter die Casel ihre ursprüngliche, glockenförmige Gestalt bewahrt hatte. Von den aus jener Zeit uns erhaltenen Caseln nennen wir hier nur die des heiligen Willigis von Mainz († 1011). Dieselbe hat unten nicht den mindesten Ausschnitt, sondern reicht nach allen Seiten fast gleich tief (bis auf die Knöchel) herab, so dass sie den Träger vollständig verhüllt. Mit dieser Form stimmen genau überein die Bischofscaseln auf Abbildungen aus dem frühen Mittelalter und dem Alterthume zu Rom, Ravenna, Thessalonich und Constantinopel. In Rom trägt sie z. B. Papst Leo IV. († 855) in der Unterkirche von St. Clemente, Gregor IV. († 844) in St. Marco, Paschalis I. († 824) in nicht weniger als drei durch ihn restaurierten und ausgeschmückten Kirchen, nämlich in der Kirche St. Maria in Dominica, in der Apsis von St. Prassede und St. Cäcilia. Diese Bilder sind, wie der viereckige Nimbus anzeigt, noch zu Lebzeiten des Papstes angefertigt. Andere Gemälde von Päpsten in der Glockencasel haben wir in der Kirche der hl. Agnes (außerhalb der Mauern), wo man die Päpste Symmachus und Honorius († 628) mit sehr breiten Caseln erblickt, ferner in der Taufkapelle

---

[1]) 2. Timoth. IV 13.

[2]) Sueton Vit. Octavian. c. 40.: „Etiam habitum vestitumque pristinum reducere studuit, ... negotium aedilibus dedit, ne quem post hac paterentur in foro circove, nisi positis lacernis togatum consistere.“

[3]) Sueton, Calig. c. 52.

[4]) Lamprid. c. 27.

[5]) Cod. Theodos. l. XIV. tit. 10 c. t.

des heiligen Venantius mit ihren zahlreichen Mosaiken. Die ältesten Beispiele der Glockencasel in Rom haben wir wahrscheinlich in der Kallistus-Katakombe, mit den Freskogemälden der Päpste Cornelius und Xystus II., der Bischöfe Cyprian und Optatus. Diese Gemälde, welche nach der Ansicht Wilperts dem 6. Jahrhundert angehören, zeigen uns die genannten Heiligen in weiten Caseln und mit dem Pallium geschmückt[1]).

Der Gebrauch der Glockencasel war wenigstens schon im 6. Jahrhundert auch in den außerrömischen Kirchen bekannt. Für Ravenna bezeugt ihren Gebrauch das schon früher erwähnte berühmte Costümbild in der Kirche St. Vitale (um 547). Erzbischof Maximian empfängt umgeben von Clerikern am Eingange der Kirche den Kaiser Justinian, der gleichfalls von reichem Gefolge umgeben ist. Der heilige Erzbischof trägt eine farbenprächtige Casel, welche vorn bis unter die Knie herabreicht und die linke Seite und den linken Arm vollständig bedeckt, während sie über den rechten Arm in gefälligem Faltenwurfe zurückgeschlagen ist. Die Kirche St. Apollinare in Classe bei Ravenna zeigt ebenfalls noch in ihrer düsteren Verlassenheit am Meeresstrande eine Reihe caselgeschmückter Bischöfe aus demselben Jahrhundert.

Aelter als diese ravennatischen Bilder und wohl die älteste Darstellung eines Bischofs ist das Mosaikbild des heiligen Ambrosius († 398), das kurz nach dem Tode des Heiligen ausgeführt wurde. Der Heilige trägt über einer kurzen Dalmatik die weite Pänula[2]).

Diesen Monumenten aus der abendländischen Kirche fügen wir noch einige aus der morgenländischen Kirche bei. Ein aus dem 5. Jahrhundert stammendes, jetzt in Trier aufbewahrtes Elfenbein zeigt zwei Bischöfe mit Casel und Pallium, die auf einem Wagen sitzend unter den Beifallsbezeugungen einer großen Volksmenge und begleitet von hohen Würdenträgern in einem Schreine Reliquien (den heiligen Rock von Trier?) in eine Basilika bringen[3]). Ebenso tragen in der St. Georgskirche zu Thessalonich, welche vielleicht noch dem 5. Jahrhundert, wenigstens aber dem justinianischen Zeitalter angehört, ein Priester und ein Bischof die Glockencasel. Mit demselben Gewande sind mehrere Heilige in der Sophienkirche zu Constantinopel bekleidet auf Gemälden, die von Salzenberg gleichfalls der Zeit Justinians zugeschrieben werden.

So bezeugt also eine stattliche Reihe von Monumenten den Gebrauch der Pänula seit dem Anfange des 5. Jahrhunderts, sowohl in der morgenländischen, wie abendländischen Kirche. Wir dürfen noch

---

[1]) Bisher schrieb man diese Fresken allgemein dem 9. Jahrhundert zu; vergl. Wilpert, Un capitolo di storia del vestiario, Roma 1899, p. 14.

[2]) Abbildung von Ratti, Il più antico ritratto di S. Ambrogio (in dem Werke Ambrosiana) Milano 1897.

[3]) Abbild. z. B. bei Kraus, Geschichte der christl. Kunst I Fig. 384. Seite 501.

einen Schritt weiter hinaufgehen. Sulpicius Severus berichtet, der heilige Martinus von Tours († 397) habe in der Tunika und in dem amphibalus, d. h. in einer weiten Pänula, das heilige Opfer dargebracht[1]). Sogar zur Zeit Tertullians wurde sie schon gebraucht, wie wir aus einer Bemerkung dieses Schriftstellers erfahren. „Manche Christen pflegen, schreibt er, beim Gebete die Pänula abzulegen und wie die Heiden zu beten. Wenn diese Gebetsweise nothwendig wäre, dann würden die Apostel sie sicher gelehrt haben; man müsste denn annehmen, fügt er spöttisch bei, Paulus habe seine Pänula im Gebete bei Carpus zurückgelassen. Gerade als ob Gott die mit der Pänula Bekleideten nicht höre, da er doch die drei Jünglinge im Feuerofen zu Babylon mit ihren Pluderhosen und Mützen erhörte“[2]). Spricht Tertullian zunächst auch nur von Laien, so gestatten nach dem früher Gesagten seine Worte doch den Schluss auf den Gebrauch der Pänula auch seitens der Cleriker; es folgt freilich aus seinen Worten nicht, dass letztere sich schon damals immer oder auch nur gewöhnlich der Pänula bedient haben; das gewöhnliche Obergewand der Cleriker wie Laien war damals noch das Mantel-Pallium.

Aus all diesen monumentalen wie schriftlichen Zeugnissen ziehen wir folgenden Schluss: Die Casel leitet ihren Ursprung her aus der Pänula der Römer, die anfangs ein Reise- und Regenmantel, später das gewöhnliche Obergewand der vornehmen Stände war; ihr regelmäßiger Gebrauch im liturgischen Dienste datiert seit dem Anfange oder der Mitte des vierten Jahrhunderts.

Der Name Pänula verschwand schon früh aus dem Sprachgebrauche; an seine Stelle traten verschiedene andere Bezeichnungen, nämlich Amphibalus, Casula, Infula, Planeta. Der Ausdruck Amphibalus war in der gallicanischen Kirche gebräuchlich; so gebrauchten ihn, wie wir bereits hörten, Sulpicius Severus und später Bischof Germanus von Paris in seiner Erklärung der gallicanischen Messe. Das Wort casula bezeichnet im classischen Sprachgebrauche nur eine Hütte, und in dieser Bedeutung wird es auch noch von den nachclassischen Schriftstellern gebraucht. Zur Bezeichnung eines Gewandes dient es vom 5. Jahrhundert an im Sinne der Pänula, und zwar einer Pänula mit Kapuze. Isidor von Sevilla definiert die casula als „vestis cucullata dicta per diminutionem a casa, quod totum hominem tegat, quasi minor casa“[3]). Die Liturgiker bedienen sich seit dem Anfange des 9. Jahrhunderts meistens dieses Wortes zur Bezeichnung des liturgischen Obergewandes, nebenbei aber kommt auch einigemal das Wort infula, sehr häufig das Wort planeta vor. Mit Infula bezeichnete man gewöhnlich die Mitra; im Sinne eines Kirchengewandes treffen wir es z. B. bei Hugo von St. Victor; in seinem Werke Speculum Ecclesiae schreibt er: „His supradictis (vestibus) casula apponitur, quae alio nomine planeta vel infula dicitur“[4]). Das Wort planeta kommt nach Isidor von πλανᾶσθαι (= umherschweifen), weil die auf die Arme gelegte Casel wegen ihrer glockenförmigen Gestalt bei der geringsten Bewegung des Trägers ihre Lage auf den Armen veränderte; er schreibt: „sic et Graece planetas dictas volunt, quia oris errantibus evagantur, unde

[1]) Dialog. l. II c. 1 Migne XX 201.
[2]) De orat. c. 15 Migne I 1170.
[3]) Orig. l. XIX. c. 24.
[4]) Specul. Ecclesiae Migne CLXXVII 353; zahlreiche Belege siehe bei Ducange, Glossarium s. v. infula.

et stellae planetae i. e. vagae suo errore cursuque discurrunt.“ Zur Bezeichnung eines liturgischen Gewandes wird das Wort planeta zuerst von dem 4. Concil von Toledo (633) gebraucht. Seitdem begegnet es uns wiederholt bei den Liturgikern wie in den verschiedenen Ordines und ist noch jetzt in den officiellen Büchern der Kirche das vorherrschende; denn sowohl im Ceremoniale der Bischöfe, wie in den Generalrubriken und in dem „Ritus celebrandi“ des römischen Missale wird das Messgewand immer planeta genannt, im römischen Pontificale bald planeta, bald casula. In Italien ist gleichfalls meistens die Bezeichnung planeta üblich.

2. Gestalt.

Auf den römischen und ravennatischen Monumenten reicht die Planeta an dem Rückentheil gewöhnlich bis zu den Knien, auf einzelnen Abbildungen auch bis zu den Knöcheln; unten schließt sie meistens gleichmäßig, ohne jeden Ausschnitt auf den Seiten, ab. Ließ man sie auch vorne herunter, so hüllte sie den Träger vollständig ein. Bei einigen römischen Papstfiguren sieht man auch thatsächlich die Hände und Arme gar nicht.

Im ersten Jahrtausend bedienten sich nicht nur die Priester, sondern, wie wir unten weiter ausführen werden, alle Cleriker der Planeta. Es ist indes kaum anzunehmen, dass die Planeta der niederen Cleriker, z. B. der Akolythen oder der Ceroferare gleiche Größe mit der Priestercasel hatte. Diese Annahme findet ihre Bestätigung durch eine Angabe des 1. römischen Ordo. Darnach soll der Diacon, der das Evangelium zu singen hat, vor Beginn der heiligen Messe das Evangelienbuch auf der Planeta des Akolythen bereiten; ist aber das Buch von größerem Umfange, dann sollen es zwei Akolythen auf ihren Planeten halten[1]) (ein ähnlicher Gebrauch der Planeta wird in demselben Ordo auch sonst noch einigemal vorgeschrieben). Daraus folgt aber ein Zweifaches: 1. war die zu solchem Zwecke verwendete Planeta nicht von kostbarem Stoffe; 2. war sie kleiner als die Priestercasel; denn diese war groß genug, um darauf das größte Evangelienbuch auszubreiten. Eine Vorstellung dieser kleinen Planeta gewährt eine dem 7. Jahrhundert angehörende Abbildung im Pentateuch der National-Bibliothek zu Paris, worauf Laien und Leviten mit der Casel bekleidet sind[2]). Die Laiencasel reicht vorn ungefähr bis zum Unterleibe, hinten bis zu den Kniekehlen; an den Armen scheint sie etwas ausgeschnitten. Diese Form der Casel war jedenfalls für die niederen Cleriker recht passend. Eine solche verkürzte Casel tragen auch jetzt noch die Lectoren in der griechischen Kirche[3]).

Wie lange bediente man sich der alten, glockenförmigen Casel, oder wann führte man die jetzt noch meistens gebräuchliche ausgeschnittene Casel ein? „In der lateinischen Kirche, sagt Binterim, erlitt die Casel eine Abänderung, ohne dass man die Epoche

[1]) Ordo I n. 5. Migne, LXXVIII 940.
[2]) Rohault de Fleury, La Messe VII pl. 564 bis.
[3]) Goar, Euchologium Graecorum, Venet. 1730, p. 200.

dieser Abänderung genau bestimmen kann“[1]). Mit Hilfe der erhaltenen Monumente läßt sich jedoch diese Entwicklung oder besser Verunstaltung der Casel recht gut verfolgen; versuchen wir sie in großen Zügen zu zeichnen.

Wie ehrwürdig immerhin auch die Glockenform der Casel sein mochte, so schien sie doch manchen hinderlich und unbequem, da sie bei Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen leicht über die Hände hinabglitt und so den Priester störte. Dazu kam noch, daſs man sie seit dem Zeitalter der Karolinger nicht selten aus schweren Stoffen verfertigte und mit kostbarem Schmuck förmlich überlud, so daſs sie für den Priester, besonders während des Canons, wo er mit ausgebreiteten Armen betete, eine wahre Last wurde. Hatte doch eine im Dome zu Mainz gegen das Ende des 12. Jahrhunderts aufbewahrte Prachtcasel, die aus Purpurstoff verfertigt und mit sehr breiten und langen Goldstäben und mit goldenen Halbmonden und Sternen (cum aureis lunulis et sideribus insertis) geschmückt war, ein solches Gewicht, daſs sie nur mit Mühe gefaltet werden konnte, und der Träger derselben von starkem Körperbau sein muſste; sie wurde deshalb nach dem Berichte der Chronisten nach dem Offertorium durch eine leichtere ersetzt[2]). Um die Handbewegungen zu erleichtern, verkürzte man daher schon im karolingischen Zeitalter den Vordertheil der Casel, während der hintere seine ursprüngliche Länge und Breite bewahrte. Eine solche Veränderung bemerkt man z. B. an der Casel des Abtes Vivianus und seiner Begleiter, in der Bibel Karls des Kahlen vom Jahre 950[3]). Auf den mehrerwähnten Fresken der Unterkirche von St. Clemente in Rom aus dem Ende des 11. Jahrhunderts erscheint der Papst mit einer Casel, die vorn sehr gekürzt ist und in eine Spitze ausläuft, der Rückentheil dagegen ist breit und reicht bis zu den Füßen herab. Indes wäre es ganz verfehlt, aus diesen und manchen anderen Abbildungen jener Zeit zu folgern, daſs damals schon überall die Casel eine solche Gestalt hatte. Denn die aus jener Periode noch erhaltenen Caseln zeigen durchwegs noch die Glockenform; so z. B. die Caseln des heiligen Bernhard zu Aachen und Braunweiler, die des Bischofs Godehard von Hildesheim († 1038), des heiligen Berard von Aberti († 1138), des heiligen Thomas Becket († 1170). Letztere, die aus Purpurseide angefertigt ist und jetzt zu Sens aufbewahrt wird, hat unten eine Breite von 1·66 Meter bei einer Länge von 1·33 Meter; vorn ist sie etwas kürzer als hinten. Auf den Abbildungen hat die Casel natürlich jene Gestalt, die sie beim Tragen annahm. Trug man sie aber am Altare, dann faltete sie sich zwischen den Armen und lief unten in eine Spitze aus.

[1]) Denkwürdigkeiten der kath. Kirche IV 1, 210.

[2]) Chronicon Mogunt. (aus dem 13. Jahrhundert) bei Schlosser, Quellenbuch zur Kunstgsch. des abendl. Mittelalters, Wien 1896, p. 295.

[3]) Farbige Abbild. bei Janitschek, Deutsche Malerei, z. S. 40 (nach Bastard).

Bereits Honorius von Autun bemerkt hierüber: „Casula in duobus locis, videlicet in pectore et inter humeros duplicatur, in duobus locis, videlicet in utroque brachio triplicatur“[1]).

Im Anfange des 13. Jahrhunderts, mancherorts vielleicht auch schon früher, fieng man an, die Casel an den beiden Seiten zur Erleichterung der Bewegung etwas auszuschneiden, doch bewahrte sie bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ihre faltenreiche Gestalt und reichte noch bis über die Ellenbogen und war so noch immer ein recht ehrwürdiges Gewand[2]). Im 16. Jahrhundert beschnitt man sie noch mehr und gab ihr statt des spitzen vielfach einen runden Zuschnitt. Aber erst das 18. Jahrhundert brachte ihre vollständige Verstümmelung. Man stutzte sie so zu, dass von dem altehrwürdigen Gewande nur mehr zwei ausgeschweifte Stoffstreifen übrig blieben, welche auf der Rückseite durchschnittlich 1'11", auf der Vorderseite an der schmalsten Stelle 1'1" breit waren. So hat die Casel im Laufe der Jahrhunderte die Gestalt einer Bassgeige angenommen und ist im Jahrhundert des Zopfes und Frackes selbst zu einer Art Frack geworden. Diese letzte Verkleinerung erlitt sie zuerst in Frankreich, und bei der Nachäffung des französischen Geschmackes auf allen Gebieten wurde diese Form auch bei uns in Deutschland eingeführt, und herrscht gegenwärtig fast noch überall.

Wie war es möglich, fragt man sich unwillkürlich, dass eine solche Verunstaltung des vorzüglichsten priesterlichen Gewandes allgemein werden konnte? Für die erste Verkleinerung oder Ausschneidung der Casel haben wir bereits den Grund angegeben; bei der früheren Größe war dieselbe wohl nicht ganz unangebracht. Für die spätere Zeit haben wir nach den Worten eines Vertheidigers der sogenannten gothischen Casel den Grund zu suchen theils in einer „sinnlichen Bequemlichkeitssucht, die auch in der weltlichen Kleidung von Talar und Mantel zu Hose und Rock gekommen; theils in geschmackloser Prunksucht und Ueberladung mit Stickereien, die, als Selbstzweck auftretend, sich in einer so breiten Weise geltend machten, daß ferner keine eigentliche Gewandung mit Faltenwurf mehr möglich war; zumeist aber in der jener ganzen Zeitrichtung eignen, in Grund und Boden heidnischen Sucht der Entkleidung, des „deshabille“ vom mehr oder minder Nackten. Die Kunstperiode, welche die heiligen Engel, die reinen Intelligenzen, die Boten der ewigen Weisheit, nicht anders denn als pudelnackte Jungen mit aufgeblasenen Backen und Batzen oder entweder als mädchenhafte oder fechterartige Jünglinge mit bis zur Hälfte nackten Schenkeln und bloßen Schultern darzustellen wusste, die konnte es auch nicht lassen, den Priester aus seinem weiten, faltigen Caselmantel in den steifen, engen Mantelfrack zu zwängen, der gar in der letzten Vervollkommnung durch französische Schneider an der Vorderseite zum völligen Schnürleibchen oder Brustlatz geworden ist.[3]) In den letzten Worten des Citates ist zugleich ein weiterer Grund für die Verunstaltung der Casel angeführt: man überließ die Anfertigung der liturgischen Gewänder dem herrschenden Industrialismus. „Die Caselmacher, schreibt der französische Benedictiner de Vert, selbst ein verwegener Neuerer auf dem Gebiete der Liturgie, haben gegenwärtig alle Freiheit, die Caseln, Dalmatiken und andere Priester-

[1]) Gemma animae l. I. c. 207. Migne CLXXII 606.

[2]) Man hat diese Form die gothische genannt. Ist die Bezeichnung auch unbegründet, so kann sie doch in Ermangelung einer besseren beibehalten werden. Der gothische Stil hatte nämlich auf die Gestaltung der Casel gar keinen Einfluss.

[3]) Organ für christliche Kunst, Jahrg. IX 8 ff. (Köln 1859).

kleider zu beschneiden, zuzuschneiden, zu verstümmeln, zu verengen und zu verkürzen, wie es ihnen gut dünkt und denselben jede beliebige Gestalt zu geben, ohne die Bischöfe zu Rathe zu ziehen[2]). Wenn Cardinal Bona schon von der ersten Aenderung der uralten Caselform sagen konnte, dass sie „auf keinem Beschlusse der Päpste oder Concilien beruhe", so ist es, wie Don Gueranger bemerkt, „eine nicht minder bekannte Thatsache, daß auch diese letzten Abweichungen ohne alle Mitwirkung der kirchlichen Autorität stattfanden .... Alle Verantwortung fällt auf die Industriellen, die für den Cultus fabricieren und unaufhörlich neue Moden ersinnen, welche mit der nämlichen Gleichgiltigkeit aufgenommen, wie die alten verworfen werden. So schwindet der Sinn der heiligen Ornamentik immer mehr und mehr; man verknüpft keine Idee mehr mit den Formen, die keinen Ernst und Bestand mehr haben, und das Häßliche, Abgeschmackte, Sinnlose tritt da ein, wo das Schöne, Würdevolle, Erhabene wohnen sollte[3]). Glücklicherweise sind die eben geschilderten Zeiten bei uns fast überall vorüber, aber es bleibt noch immer manches zu thun übrig.

Mit Recht bemerkt schon der Dominicaner Krazer in seinem Werke über die apostolischen Riten, „wenn Bischof Lindanus († 1588) und Stephanus Durantus (1592) es beklagten, dass zu ihrer Zeit die Casel ihren Namen (casula = Hüttchen) gar nicht mehr verdiene, was würden sie sagen, wenn sie die Caseln unserer Tage erblickten?" Es paßt in der That auf die Frackcasel nicht mehr der Name, nicht mehr die Bedeutung, welche ihr die alten Liturgiker mit Rücksicht auf ihre ursprüngliche Form beilegten. Man musste daher mit Freuden die Bestrebungen der Sechzigerjahre begrüßen, an Stelle der unschönen Basgeigenform wieder die ehrwürdige Glockenform der Casel zu setzen, und man muss wünschen, dass alle, denen die Anschaffung von Paramenten obliegt, der kirchlichen Anschauung Rechnung tragen, die sich z. B. im Ceremoniale der Bischöfe ausspricht, wo es heißt: „Episcopus induitur a ministris planeta, quae hinc inde super brachia aptatur et revolvitur diligenter, ne illum impediat."[4]) Wie kann aber unsere moderne Casel den Bischof (Priester) in seinen Bewegungen hindern? Wie kann sie aufgerollt werden? Das eine wie das andere ist nur möglich, wenn man zur mittelalterlichen Form zurückkehrt.

Allgemein verpflichtende Gesetze hat zwar die Kirche weder in alter noch in neuer Zeit über die Form der Casel gegeben, selbst nicht, als in den Sechzigerjahren manche der Einführung der sogenannten gothischen Casel entgegentraten und die römische Form für maßgebend erklärten; doch haben einzelne Synoden derartige Bestimmungen getroffen. So bestimmte z. B. die unter dem heiligen Karl Borromäus abgehaltene Synode von Mailand: „Die Casel soll 1·30 Meter oder etwas darüber breit sein, so daß man sie, wenn sie über die Schultern gezogen ist, wenigstens noch eine Spanne unter den Schultern zusammenfassen kann. Sie soll ebenso lang oder noch etwas länger sein, so dass sie ungefähr bis an die Knöchel reicht; auf der vorderen und hinteren Seite soll sich bis

[2]) Eplication de la Messe II 297.
[3]) Défense des institutions liturgiques p. 88.
[4]) Caeremoniale Episcoporum l. II c. 8. n. 19.

unten ein zum wenigsten 15 Centimeter breiter Streifen hinabziehen, oben aber soll ein Querbalken angebracht werden, so dass vorn und hinten ein Kreuz gebildet wird.“[1]) Aus neuerer Zeit sind besonders die schönen Verordnungen der Provincialsynode von Prag (1860) über die liturgischen Kleider zu erwähnen. Nachdem die Väter es beklagt haben, dass gegenwärtig die Casel auf eine unwürdige Weise so sehr zugeschnitten sei, dass sie im Vergleiche mit der ursprünglichen eine fast ganz neue Gestalt angenommen habe, welche den alten Namen kaum mehr verdiene, verordnen sie, dass die neu anzuschaffenden Caseln nach den vom heiligen Karl Borromäus bestimmten Maßen angefertigt werden sollen[2]).

3. Farbe und Stoff.

Bis zum Beginne des 6. Jahrhunderts hatte die Casel, wie auch die andern liturgischen Gewänder, durchweg eine weiße Farbe. Auf den Mosaiken Roms und Ravennas aus dem 6. und 7. Jahrhundert erscheinen die Bischöfe aber schon in einer Planeta von dunkler, brauner Farbe, die sich von nun an einer großen Beliebtheit zu erfreuen scheint. Kastanienbraun war nach der Beschreibung des Johannes Diakonus auch die Casel, welche Papst Gregor I. auf dem noch zu seinen Lebzeiten ausgeführten Bilde trug. Von derselben Farbe ist die Casel der Bischöfe und Päpste in der Cornelius-Katakombe. Auch die Planeta, welche Papst Leo III. († 826) von dem heiligen Nicephorus, dem Patriarchen von Constantinopel, zum Geschenke erhielt, war kastanienbraun. Doch war dies nicht die einzige Farbe; es fanden vielmehr die verschiedensten Farben Verwendung, da keine bestimmte vorgeschrieben war. So ist in dem Inventar von St. Riquier in Frankreich vom Jahre 831 die Rede von „40 kastanienfarbigen, 5 schwarzen, 5 goldgelben, 3 gelblichen und einer blauen Casel.“ Dieselbe Verschiedenheit herrscht auf den Miniaturen der folgenden Jahrhunderte: da begegnen uns Caseln von violetter, grüner, rother, blauer, gelber, weißer Farbe. Das 13. Jahrhundert brachte dann die im wesentlichen noch jetzt bestehenden Vorschriften über die Anwendung der fünf verschiedenen Kirchenfarben. Dem großen Papst Innocenz III. gebürt das Verdienst, durch sein Buch über die heilige Messe zur Feststellung dieser Farben beigetragen zu haben.

Nach den eingehenden Untersuchungen von Bock[1]) kommt der Stoff der aus der romanischen Epoche erhaltenen Caseln einem damastartigen Gewebe nahe. In vielen Fällen ist die Kette des schweren Seidenstoffes von ungebleichtem Leinen; man hat dem Stoffe hauptsächlich durch den seidenen Einschlag jene unzerstörbare Dauerhaftigkeit gegeben, die man noch heute an diesen mehrfach 800jährigen Geweben bewundert. Die meisten dieser Seidenstoffe,

[1]) Vergl. Gavantus, Thesaurus ss. Rit. P. II. tit. 1. De mensuris etc.
[2]) Collect. Lacens. V. 538. Eingehende Untersuchungen und praktische Vorschläge über die Gestalt finden sich im „Archiv für christliche Kunst“, Jahrg. 1888 u. 1891 von Keppler.
[1]) Liturg. Gewänder. I 96, II 104 ff.

für deren Anfertigung der Orient, namentlich die Indier, Araber und Griechen das Monopol hatten, welche aber durch jüdische Händler und venetianische Kaufleute im Abendlande Verbreitung fanden, waren vor dem 12. Jahrhundert rücksichtlich ihres Gewebes schwer und dicht, wurden aber seit der Zeit, wo Lucca, Florenz und andere oberitalienische Städte die europäischen Länder mit Seidenstoffen versorgten, leichter und gefälliger und gestatteten einen freien Faltenwurf. Neben den seidenen waren seit dem 12. Jahrhundert auch Caseln aus schwerem Sammetstoff, der sehr hoch im Werte stand, vielfach im Gebrauch. Natürlich gebrauchte man diese kostbaren Caseln nur an den Sonn- und Festtagen; an den Wochentagen wird man sich, namentlich in den ärmeren Kirchen, vielfach mit geringerem Stoffe begnügt haben; man verfertigte sie aus Wolle, Leinen oder gemustertem Byssus. Noch jetzt bewahrt die Schatzkammer des Domes in Halberstadt mehrere Messgewänder aus einfachem weißen Leinen, mit rothen aufgenähten Bandstreifen in Form des Gabelkreuzes. Es wurden sogar eine zeitlang Caseln aus Leder hergestellt, freilich nicht zu einer Zeit, wo das kirchliche Leben sehr in Blüte stand. Zwei solche unpassende Fabrikate bemerkten wir jüngst auch auf der Ausstellung des Vereines für Alterthumskunde in Paderborn. Auch Stola und Manipel waren aus Leder und wie die Casel mit farbigen Blumen und Ranken ausgestattet. (Katalog Nr. 826.)

Was die Ornamentik der Seidenstoffe vor dem 11. Jahrhundert betrifft, so nahmen die Künstler ihre Motive größtentheils aus der Thierwelt, indem sie die ganze animalische Schöpfung, wie sie im Wasser, auf dem Lande und in der Luft sich bewegt, namentlich Adler, Löwen, Hirsche, Pfauen, dann die fabelhaften Greifen, Drachen u. s. w. verwendeten. Diese Darstellungen sind von Kreisen oder anderen geometrischen Figuren z. B. vom Viereck umrahmt; selten finden hierzu Pflanzenornamente Verwendung, welche mehr dazu dienten, die einzelnen rythmisch wiederkehrenden Figuren zu verbinden oder die freien kleineren Felder passend auszufüllen. Abgesehen von den kleinen Kreuzen, welche in byzantinische Stoffe mehrfach eingewirkt wurden, bekunden diese verschiedenen Ausschmückungen keinen christlichen Charakter. Seit dem Beginne der romanischen Periode bis zur vollen Blüte des gothischen Stiles treten neben den auch jetzt noch verwendeten Thiergestalten sehr häufig in Gold gewebte, fortlaufende Ornamente, wie Sterne, Halbmonde, auch eingewirkte Sprüche in arabischer Schrift auf, ein Zeichen, dass noch immer die Araber auf Sicilien und in Spanien den Christen ihre theuren Seidenstoffe lieferten.

Während ferner in der vorhergehenden Zeitperiode die Seidenstoffe meistens einfarbig waren, suchte man jetzt eine reiche Farbenwirkung zu erzielen, indem eine dunkle Farbe den Grund bildete, eine helle für die Darstellung des Pflanzenornamentes und eine leichte Goldbrochierung für Thiergestalten vorwaltend wurde. In den folgenden Jahrhunderten wählte man als Muster vielfach Scenen aus dem Leben Jesu und seiner jungfräulichen Mutter, es geschah aber nicht selten in einer Weise, die uns durchaus nicht mehr zusagen kann. Kehrt doch auf einem Messgewande dieselbe Scene, z. B. die Geburt Christi, fünfzig- bis hundertmal wieder. Seit dem 15. Jahrhundert pflegte man statt der früher so beliebten Thiergestalten oder historischen Darstellungen ein einziges stets wiederkehrendes Ornament, das gewöhnlich der Blumen- oder Pflanzenwelt entnommen war, einzuwirken; gewöhnlich ist es der Granatapfel, oft in Blüte prangend, zuweilen mit einigen Fruchtkapseln und mit kräftig stilisierten, gothischen Blätterwerk umgeben, oft noch eingefasst mit Sternen oder vielblätterigen Rosen, Verbindungen, welche prachtvolle Dessins abgeben. Dem 16. Jahrhundert ist ein anderes Motiv charakteristisch: die Vase. Bescheiden, kaum merklich taucht das neue Motiv auf, um endlich den Granatapfel zu verdrängen. Die Renaissance mit ihrer leichten Formenbildung brachte bei diesen Vasenmustern die verschiedenartigsten Compositionen hervor. In die festen Umrahmungen, von denen sie umgeben sind, sich auflösend verschwand die Vase und es bildete sich ein neues Muster, welches aus schräg gelegten Blütenzweigen besteht, die reihenweise nach rechts und links gelegt, nun das typische Muster für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts bilden.

Im 18. Jahrhundert finden wir die Anwendung rein naturalistischer Pflanzenformen; Blumen und Blätter sind gegeben mit voller Wirkung von Licht und Schatten, die natürlichen Farben der Blumen sind nach Möglichkeit nachgeahmt. Mit Vorliebe wurde die Rose angewendet, welche an luftigen Ranken ebenso gut vorkommt, wie in großem wulstigem Arrangement. Wer etwas Symbolik wünschte, schmückte die Casel mit Trauerweiden und Aschenkrügen. Stoffe, die für Ofenschirme, Sofaüberzüge, Polster immerhin gut waren, verwendete man in gleicher Weise für den liturgischen Ornat. Man war auf der Höhe der Willkürlichkeit und des unkirchlichen Sinnes angelangt. Das entschiedene Vorgehen von Männern wie Bock, Martin und Cahier in Frankreich, Pugin in England hat wieder den Blick auf die Erzeugnisse des Mittelalters gerichtet und namentlich auf dem Gebiete der Stickerei Erfolge erzielt, die den besten Werken mittelalterlicher Kunstfertigkeit würdig an die Seite gestellt werden können.[1])

4. Ausschmückung.

Auf den Abbildungen des Alterthums und des frühen Mittelalters entbehrt die Casel jeglichen Schmuckes. Sie ist ein einfarbiges, großes Gewand, das mit majestätischer Einfachheit den Träger umhüllt. Diese Schmucklosigkeit bewahrte sie hie und da bis ins hohe Mittelalter. Doch dürften schon früh bei kostbaren Caseln die Stellen, wo die Stofftheile zusammengenäht waren, durch einen schmalen, verzierten Besatz (aurifrisium, orfrois, aurea listea) verdeckt worden sein. Auch die Halsöffnung war dann meistens mit einer solchen Aurifrisie verziert. Diese Streifen, die man gewöhnlich auf der Vorder- und Rückseite von oben nach unten anbrachte, bildeten vielfach noch bis zum 13. Jahrhundert den einzigen Schmuck der Casel. Einen solchen schmalen Streifen auf der vorderen und hinteren Seite und um die Halsöffnung zeigt z. B. als einzigen Schmuck die der Tradition gemäß vom heiligen Bernard 1143 benutzte Casel in der früheren Abtei Braunweiler bei Köln. In ihrer größten Spannung misst diese Glockencasel 6'11¾", in der Höhe auf der Rückseite 4'5½"; zu ihrer Herstellung waren 13 Ellen Stoff erforderlich. Der auf derselben angebrachte schmale Streifen ist durch ein zierliches Thiermuster belebt.[2]) Neben diesen einfachen Messgewändern gab es solche von höchstem Werte und kostbarster Ausstattung. Wie der bereits angeführte Bericht der Mainzer Chronik zeigt, wurden die bischöflichen und festtäglichen Caseln nicht selten mit edlem Metall und wertvollen Steinen förmlich überladen. Zur Zeit der Karolinger begann dieser, man möchte fast sagen Luxus in der Ausstattung des Priesterornates und erreichte im 13. Jahrhundert seinen Höhepunkt. Nicht nur auf den Caseln, auch an den Stolen, Manipeln, Schuhen und Mitren wurden Metall-

[1]) Ueber die Entwicklung der Webekunst orientiert kurz und gut P. Schulze, Ueber Gewebemuster früherer Jahrhunderte. Mit 44 Abbild. Leipzig 1893. Für eingehendere Studien muss auf die Werke von Fr. Fischbach, Geschichte der Textilkunst und Ornamente der Gewebe, Hanau 1883, verwiesen werden, welche eine große Anzahl Gewebemuster aller Zeiten, besonders aus dem 13. und 14. Jahrhundert auf vorzüglichen Tafeln vereinigen.

[2]) Bock, a. a. O. 247. Taf. 34.

platten mit Stein- und Emailschmuck oder perlendurchwirkte Goldstickereien in fast verschwenderischer Weise angebracht.[1])

Statt uns hier auf weitere Einzelheiten einzulassen, wollen wir einige der kostbarsten Caseln des Mittelalters anführen, welche sich bis zur Stunde erhalten haben. Eines der ältesten und interessantesten Messgewänder wird zu Ofen aufbewahrt; ursprünglich eine weite, geschlossene Casel, wurde dieses Gewand später als Krönungsmantel benutzt und im 18. Jahrhundert wegen des gewaltigen Reifrockes der Kaiserin Maria Theresia aufgeschnitten. Laut einer eingestickten Inschrift wurde die Casel von der Hand der Königin Gisela, der Gemahlin des heiligen Stephan von Ungarn und der Schwester Heinrichs II., angefertigt und 1031 der Kirche St. Martin in Stuhlweißenburg zum Geschenke gemacht. Sie ist aus Seidenstoff in dunkelviolettem Purpur und mit einer Stickerei vollständig bedeckt, die gewissermaßen die ganze Kirche darstellt. Die Mitte nimmt Christus ein, mit dem Siegespanier in der Hand; er setzt die Füße auf den Kopf zweier sich windenden Ungethüme. Rechts und links schließen sich an ihn die Propheten, in einer zweiten, tieferen Reihe stehen unter geschmackvollen Arcaden die Apostel; den Rand säumen Halbfiguren von fürstlichen Personen, unter denen sich die Geschenkgeberin und ihr heiliger Gemahl befinden. Nicht weniger als 53 größere, meistens durch Inschriften bezeichnete Figuren, beziehungsweise Halbfiguren, schmücken die weite Fläche des Mantels, dazwischen befinden sich noch viele kleinere symbolische Figuren, geflügelte Engel und ornamentales Beiwerk. Die Stickereien sind nicht farbig, sondern in Gold ausgeführt und zwar in der Weise, dass die Goldfäden parallel nebeneinander liegen, an den Contouren umkehren und mit gelber Seide befestigt sind[2]). Eine ähnliche Ausstattung und dasselbe Schicksal wie dieses kostbare Messgewand hatte eine von Heinrich II. und seiner Gemahlin Kunigunde der Kirche zu Bamberg geschenkte Casel, bekannt unter dem Namen pallium S. Henrici. Auf diesem Mantel sind in Goldfäden auf Purpurstoff mit den entsprechenden Inschriften der Thierkreis und viele andere Sternbilder dargestellt. Auf der Rückenseite sieht man in gleicher Technik die Darstellung des Allerhöchsten umgeben von Seraphim und Cherubim, ferner die allerseligste Jungfrau, die Symbole der Evangelisten und zahlreiche andere Profan- und Heiligenfiguren. Zwei merkwürdige Caseln aus dieser Epoche befinden sich auch in der Benedictiner-Abtei St. Paul in Kärnten. Dieselben bestehen aus Leinwand und sind ebenfalls mit Stickereien ganz überdeckt; das Material der Stickerei ist theils Seide, theils Gold. Durch horizontal und vertical laufende gestickte Streifen ist die ganze Fläche in Quadrate eingetheilt, welche Heilige und Scenen aus dem alten und neuen Testamente einschließen.[3]) Von großartiger Wirkung muss auch ein im 13. Jahrhundert in dem Nonnenstifte zu Goetz in Steiermark angefertigtes und daselbst noch jetzt aufbewahrtes Messgewand gewesen sein, das leider nach dem Geschmack einer geschmacklosen Zeit arg zugeschnitten ist. Historische und symbolische Darstellungen, nämlich die „Majestät des Herrn", die Kreuzigung, die Apostel und andere Figuren füllen auch hier den ganzen Grund aus.[4])

Wie sich die Stickerei in der gothischen Epoche überhaupt mehr auf die Darstellung kleinerer Objecte beschränkte, so concentrierte sich auch bei dem Messgewande ihre Kunstfertigkeit vorzüglich auf die Stäbe; es war dies kein Nachtheil. Die Gesichter und Hände, die früher nur mit Farbe eingezeichnet wurden, lernte man jetzt mittels des Plattstiches zu schattieren und ihnen eine Feinheit und Zartheit zu geben, die den Schöpfungen der Malerei nichts nachgaben. Arras und Köln waren die Hauptsitze der neuentwickelten Kunst. Aus

---

[1]) Luthmer, Gold und Silber, Leipzig 1888, S. 80.

[2]) Farbige Abbildung bei v. Falke, Gesch. des deutsch. Kunstgewerbes, 2. S. 70.

[3]) Der Ornat hat eine eingehende Beschreibung und gute Abbildung erfahren durch Heider, Wien 1860.

[4]) Rohault de Fleury VIII pl. 617.

ersterer Stadt stammen auch die wertvollsten Messgewänder jener Zeit, nämlich der Ornat für die kirchlichen Feste des Ordens vom goldenen Vließ, der jetzt theils in Wien, theils in Bern aufbewahrt wird. In dem breiten Gabelkreuz der Wiener Casel ist auf der Brust die Taufe, auf dem Rücken die Verklärung des Herrn und verschiedene andere Figuren „mit aller Vollkommenheit und im Geiste der Eyck'schen Schule gezeichnet; die Figuren dieses Ornates zeigen nicht bloß den Plattstich, sondern auch die Goldstickerei in einer Weise angewendet, welche, ohne an Feinheit zu verlieren, die Malerei an Glanz und Wirkung übertrifft".[1] Selbstverständlich gab es neben den kostbaren Gewändern, wie schon bemerkt, auch ganz einfache, oder vielmehr die einfachen schmucklosen Caseln werden im Mittelalter wie noch jetzt die Regel gebildet haben. Immerhin aber zeigen die namhaft gemachten Caseln, wie nicht minder die Angaben der Schatzverzeichnisse, mit welcher Liebe und zugleich mit welchem Opfersinn das gläubige Mittelalter den Ornat seiner Bischöfe und Priester ausstattete.

5. Ursprung und Entwicklung des Caselkreuzes.

Die Frage nach dem Alter und dem Ursprunge des Kreuzes, womit jetzt die Casel bei uns ausgestattet ist, bedarf einer eingehenderen Besprechung wegen der darüber herrschenden irrigen Ansichten. Ein gelehrter Kenner der liturgischen Gewänder hat geglaubt, im Laufe des 11. Jahrhunderts sei zuerst auf den bischöflichen Caseln als ornamentaler Schmuck ein Gabelkreuz als eine Nachbildung des erzbischöflichen Palliums angebracht worden; so sei der Mangel der genannten erzbischöflichen Auszeichnung bei den Bischöfen weniger sichtbar gewesen.[2] Eine weitere Begründung dieser Ansicht will man in der Geschichte der Bischöfe von Auxerre finden, wo eine Casel beschrieben wird, „welche durch einen handbreiten Streifen das Bild des Superhumerale nach Art des erzbischöflichen Palliums zeigte".[3] In der genannten Zeit hatte nun allerdings das Pallium eine dem Gabelkreuz der Casel so ähnliche Gestalt und Größe, dass man auf einigen Monumenten beide Ornamente kaum unterscheiden kann. Aber weder das angeführte Citat, noch ein irgendwie stichhaltiger Grund beweisen, dass diese Aehnlichkeit eine beabsichtigte war. Eine solche Imitation des erzbischöflichen Palliums seitens der Bischöfe durch einen auf der Casel angebrachten unbeweglichen Besatzstreifen wäre zudem in der That recht kindisch und lächerlich gewesen. Außerdem waren ja auch die erzbischöflichen Caseln jener Zeit mit dem Gabelkreuz geziert, wie die zu Aschaffenburg aufbewahrte Casel des heiligen Willigis, Erzbischofs von Mainz, beweist.[4] Andere haben den Ursprung des Caselkreuzes aus symbolischen Gründen erklären wollen. So neuestens noch Gihr und Thalhofer. „Galt einmal das Messgewand, schreibt letzterer, als Symbol des jugum Domini, dann

[1] Falke a. a. O. S. 112. Ueber die Entwicklung der mittelalterlichen Stickerei vgl. außer Bock I, 123—322 jetzt L. de Farcy, La broderie du XI. siècle jusqu' à nos jours. Angers 1890. Auf 180 Lichtdrucktafeln werden aus den einzelnen Jahrhunderten die besten und interessantesten Proben vorgelegt. Dieses Werk ist ein unentbehrliches Hilfsmittel auf diesem Gebiete.

[2] Bock a. a. O. II. 107.

[3] Hist. episc. Autiss. c. 49. Migne CXXXVIII 278.

[4] Rohault de Fleury pl. 525.

lag es gewiss nahe, auf demselben (zunächst auf der Rückseite) das Kreuz des Erlösers, das eigentliche jugum Domini abzubilden".[1] Auch diese Meinung dürfte kaum das richtige treffen.

Das Caselkreuz hat sich allmählich im Laufe der Zeit aus den Besatzstreifen entwickelt, die man ursprünglich theils zur Bedeckung der Nähte, theils zur Ornamentation der Casel anzubringen pflegte. Anfangs waren, wie bereits bemerkt, diese Streifen nur auf der Vorder- und Rückseite als einfache schmale Besätze, die von oben nach unten liefen. Aber bereits im Anfange des zweiten Jahrhunderts wurden an die Längsstreifen theils breitere, theils schmalere Querbalken angebracht, die entweder horizontal liefen oder schräg zu den Schultern emporstiegen, so dass sich die Form eines T, ┼ oder Y ergab. Ließ man in letzterer Form den oberen Theil des Längsbalkens fort, so hatte man die Gestalt eines Y d. h. des mittelalterlichen Palliums. Man begnügte sich nicht einmal immer mit diesen Zierstreifen; man ließ von dem Längsstreifen häufig nach oben und unten strahlenförmig weitere Stäbe ausgehen und erhielt so die Gestalt eines Ψ. Diese Ausstattung zeigt z. B. die Casel des heiligen Godehard zu Hildesheim († 1038) und des heiligen Thomas Becket zu Sens († 1170).[2] Zuweilen ließ man auch den Stab in seinem oberen Theile zu einem freien Laubwerk sich entwickeln, wie eine noch jetzt zu Reims im Gebrauche befindliche Casel aus dem 12. Jahrhundert beweist.[3] Hatten nun auch thatsächlich die Aurifrisien bereits im 11. Jahrhundert vielfach die Gestalt eines Gabelkreuzes angenommen, z. B. auch auf den bereits erwähnten Caseln der heiligen Gisela und des heiligen Willigis, so beabsichtigte man doch nicht die Darstellung eines eigentlichen Kreuzes, man sah die kreuzweise geformten Stäbe lediglich als ornamentalen Schmuck an. Diese Behauptung findet ihre Bestätigung durch das gänzliche Schweigen der mittelalterlichen Liturgiker über die Bedeutung der Stäbe. Wer die Erklärungsweise der Liturgiker kennt, weiß zur Genüge, dass sie sich diesen Gegenstand für ihre symbolische Auslegung nicht hätten entgehen lassen, falls man schon damals die Darstellung des Kreuzes auf der Casel beabsichtigt hätte. Ihr Schweigen ist in diesem Falle ein vollgiltiger Beweis.

Die Aurifrisien in Form des Gabelkreuzes fehlen nur auf wenigen Caseln der gothischen Epoche, namentlich scheint diese Form im Norden, in Frankreich, England und Deutschland, sehr beliebt gewesen zu sein. Doch bewahrten die Stäbe im allgemeinen, trotz der noch immer sehr faltenreichen Casel eine mäßige Breite und waren gewöhnlich mit geometrischen Mustern oder symbolischen Thiergestalten, seltener mit Heiligen- oder Engelfiguren, geschmückt. Letztere kommen indes auch vor, wie die schöne Casel von Angers aus dem 13. Jahr-

[1] Liturgik, I 880. Gihr, Das hl. Messopfer (6. Aufl.) S. 266.[4]
[2] Rohault de Fleury pl. 584, 590.
[3] Bock II. 112 f. Taf. 12.

hundert zeigt.[1]) Das Gabelkreuz auf der Vorder- und Rückseite der Casel hielt sich das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch, theils bis ins 16. Jahrhundert hinein, wo es durch das gradbalkige Kreuz fast vollständig verdrängt wurde. Das gradbalkige Kreuz sieht man zwar schon auf einigen, nach Rohault de Fleury um die Wende des 13. Jahrhunderts entstandenen Miniaturen, und zwar sowohl auf französischen wie italienischen,[2]) indes fand es in Deutschland nur allmählich Verbreitung, während es in Italien nie heimisch wurde. Hier wählte man vielmehr auf dem Rückentheile als Schmuck eine einfache, breite Säule, der auf der Vorderseite noch ein Querbalken vorgelegt wurde, wodurch man die Gestalt eines ┬ erhielt, eine Ausschmückung, an der man in Italien bis auf unsere Tage durchwegs festgehalten hat. Der heilige Karl Borromäus schrieb zwar ein gradbalkiges Kreuz sowohl auf der Vorder- wie Rückseite vor, doch scheint dieser Brauch weder im Süden, noch im Norden weite Verbreitung gefunden zu haben.

Als Gründe, weshalb man im 15. Jahrhundert anstatt des Gabelkreuzes das gradbalkige auf der Casel anbrachte, hat man vornehmlich folgende geltend gemacht. In der genannten Zeit hatte die Casel bereits viel von ihrer früheren Größe verloren, ein eigentlicher Faltenwurf, dem sich früher das Gabelkreuz passend angeschlossen, war jetzt nicht mehr möglich; da mochte denn auf der verkürzten Casel ein Kreuz mit graden, breiten Balken passender erscheinen als das leichte, emporstrebende Gabelkreuz. Dazu kam, dass sich an letzterem die Gestalt des Gekreuzigten, dessen Darstellung in dieser Zeit auf den Caseln so beliebt wurde, weniger gut anbringen und ausführen ließ, als an dem gradbalkigen Kreuze, welches für diesen Zweck geeigneter schien. Außer diesen, von Bock angeführten Gründen scheint besonders auch der Umstand mitgewirkt zu haben, dass man um diese Zeit die Aurifrisien nicht mehr als bloßen Schmuck anbrachte und ansah, sondern in den kreuzweise gestellten Stäben ein wirkliches Kreuz erblickte und dessen Darstellung beabsichtigte. Da lag es dann nahe, statt des Gabelkreuzes die gewöhnliche Form zu wählen, welche sich zudem der ausgeschnittenen Casel besser anpasste. Die veränderte Anschauung bezeugt der Verfasser der Nachfolge Christi mit den bekannten Worten: „Der (mit den heiligen Gewändern bekleidete) Priester hat vor sich und hinter sich des Herrn Kreuzeszeichen.“[3]) Auch an Stelle des auf der Vorderseite weggefallenen Gabelkreuzes brachte man anfangs hie und da ein gradbalkiges Kreuz an, meistens jedoch wurde es durch eine Säule ersetzt, und so ist es bei uns allgemein geblieben bis auf unsere Tage.

6. Gebrauch.

Ihrem Ursprunge gemäß wurde die Casel bis ins Mittelalter hinein sowohl als profanes wie als liturgisches Gewand gebraucht. Als Profangewand begegnet sie uns z. B. in der Biographie des heiligen Fulgentius von Ruspe († 530), den die Vornehmen bei seiner Ankunft in Afrika unter großen Ehrenbezeugungen empfiengen; da gerade ein starker Regen fiel, breiteten sie ihre Planeten über den Heiligen aus, um ihn dagegen zu schützen.[4]) Im folgenden Jahr-

[1]) Rohault de Fleury VIII pl. 610.
[2]) Ibid. pl. 619.
[3]) B. 4. Cap. 5.
[4]) Vita S. Fulgentii. Rusp. c. 29. Migne LXV 146.

hunderte verbietet Isidor von Sevilla den Mönchen den Gebrauch der kostbaren Planeta, sie sollten sich mit einfachen Kleidern begnügen. Das i. J. 742 unter dem heiligen Bonifacius zu Regensburg abgehaltene Concil verordnete, die Priester und Diaconen sollten sich (im Privatleben) nicht des kurzen germanischen Rockes (sagum), sondern der Casel bedienen.[1]) Um dieselbe Zeit bestimmte Chodegrang in seiner Regel, dass die außerhalb des Klosters wohnenden Canoniker mit der Planeta (vel cum vestimentis officialibus) zum Capitel — also zu einer außerliturgischen Versammlung — kommen sollten.[2])

Bei dieser Verwendung der Casel als Laien- und Mönchgewand wird man sich nicht wundern, wenn Amalar von Metz (819) schreibt, die Casel werde von allen Clerikern getragen und sei das allen gemeinsame Kleidungsstück.[3]) Genauer unterrichten uns über den Gebrauch der Planeta die römischen Ordines. Nach dem ersten Ordo trägt der Akolyth die Planeta, die ihm gemäß dem 8. Ordo bei der Ordination von den andern Clerikern angelegt wurde. Der 6. Ordo (aus dem Anfange des 2. Jahrtausend) zeigt uns die Thuriferare in Caseln.[4]) Wie lange die niedern Cleriker sich allgemein der Planeta bedienten, darüber geben uns die Ordines und die Liturgiker keinen genauen Aufschluss. Doch dürfte dieser Gebrauch das erste Jahrhundert kaum lange überlebt haben; natürlich verschwand die alte Sitte nicht überall gleich schnell. Zur Zeit des Johannes von Avranches, des Bischofes von Rouen († 1079), trugen die Akolythen bei der heiligen Messe nur die Albe (das Superpelliceum).[5])

Auch die Subdiaconen und Diaconen bedienten sich, wenigstens zuweilen, der Casel. Im 1. Ordo, der theilweise noch aus den Tagen Gregors I. stammt, hält der Subdiacon vor der heiligen Messe das Pallium des Papstes auf der zurückgeschlagenen Planeta und im 8. Ordo (vielleicht ebenso alt wie der erste) erscheint er bei der Ordination mit der Planeta bekleidet. Dem Diacon wird zwar nach demselben Ordo bei der Weihe als das ihm eigene Gewand die Dalmatik angelegt, indes trug auch er an gewissen Tagen die Casel. Wir erfahren dies aus der Bemerkung Amalars von Metz. „Der Diacon, der nicht mit der Dalmatik bekleidet sei, singe das Evangelium mit der Casel umgürtet."[6]) Dieser Brauch herrschte indes zu seiner Zeit nur „an einigen Orten, von Septuagesima bis Ostern und im Advent".[7]) Zu diesen wenigen Orten gehörte damals auch Rom,[8]) wo dieser Ritus jedenfalls althergebracht war. So konnte

[1]) Binterim, Deutsche Concilien II 121.
[2]) c. 8. Migne LXXXIX 1102.
[3]) De eccles. offic. l. II c. 19. Migne CV 1095.
[4]) Ordo I n. 5; VIII n. 1; VI n. 1. Migne LXXVIII 940, 989, 1000.
[5]) De off. eccles. Migne CXLVII 34.
[6]) L. c. l. II. c. 29. Migne col. 1097.
[7]) Ibid. l. III. c. 40. col. 1159.
[8]) Ibid. praef. altera col. 992.

denn im 11. Jahrhundert der Mönch Bernold von Constanz schreiben: „Dalmatik und Tunicella werden nach alter Sitte von Septuagesima an nicht gebraucht";[1] statt ihrer trugen nach Bischof Johannes von Avranches sowohl Diacon wie Subdiacon „im Advent, von Septuagesima bis Gründonnerstag, an den Samstagen der vier Jahreszeiten und bei Trauerfeierlichkeiten (in agendis mortuorum festivis) die Casel".[2] Trugen nun auch die Minoristen die (kleinere) Planeta und bedienten sich ihrer auch zuweilen der Subdiacon und Diacon, so galt die Glockencasel doch stets als eigentliches Priestergewand; denn nach der Bestimmung der Synode von Toledo 633 wurde nur dem ungerecht abgesetzten Priester, nicht aber dem Bischofe und den anderen Clerikern bei der Rehabilitation die Planeta feierlich am Altare wiedergegeben,[3] in derselben Weise, wie er sie bei der Ordination empfangen hatte.

Die Ministri trugen ihre Casel auf eine vom Priester verschiedene Weise. Während sie diesem mit einer Falte rechts und links von den Ministranten auf die Arme gelegt wurde, rollten Diacon und Subdiacon sie vorn nach innen zusammen und befestigten sie, um das Herunterfallen zu verhindern, vor der Brust mit Nadeln oder Bändern.[4] Bevor der Subdiacon zur Lesung der Epistel schritt, legte er die Casel ab, nahm sie aber nach der Lesung wieder und trug sie in der ebenbeschriebenen Weise bis zum Ende der heiligen Messe. Auch der Diacon entledigte sich ihrer vor dem Evangelium, die Akolythen rollten sie dann sorgfältig zusammen, legten sie ihm so auf die linke Schulter und banden sie so gut als möglich unter dem rechten Arme zusammen, so dass sie in derselben Weise wie die Diaconalstola getragen wurde. So trug er sie bis zur letzten Oration nach der Communion, wo er sie mit Hilfe der Akolythen wieder wie im Anfange der heiligen Messe anlegte.[5] Man nannte und nennt noch jetzt diese Casel, weil sie zusammengerollt wurde, casula plicata.

Zur Erklärung, warum die Casel gerade an Bußtagen von dem Diacon getragen wurde, gibt Durandus folgenden Grund an: „An Buß- und Fastentagen sollen die Diaconen den Priestern durch die Werke der Buße und Abtödtung ähnlich sein, und zwar soll sie dazu ermuntern die opferfreudige Liebe, welche durch die Casel versinnbildet wird. Der Diacon legt sie beim Evangelium nicht vollständig ab, weil es sein Amt ist, die evangelische Wahrheit, nämlich das Gesetz der Liebe zu verkünden, der Subdiacon hingegen entledigt sich ihrer ganz, weil er durch sein Amt das alte Gesetz repräsentiert, unter welchem man aus Furcht, nicht aus Liebe dem Herrn diente."[6] Eine etwas

[1] Microlog. 6. 47. Migne CLI 1015.

[2] Joan. Abricens. l. c. col. 38.

[3] Hefele, Conciliengeschichte III 82.

[4] Der 14. römische Ordo (n. 54.) sagt hierüber: „Diaconus et Subdiaconus accipiant planetas nec plicent eas a dextris et a sinistris, sicut faciunt sacerdotes, sed ab interiore parte elevent eas super brachia." Migne col. 1170.

[5] Ordo XIV. n. 54.

[6] Rationale l. II c. 8. ed. cit. 27. Cfr. Rupert. Tuit. De off. div. l. II. c. 2.

merkwürdige Erklärung des in Rede stehenden Gebrauches finden wir bei Hugo von St. Victor. Nach ihm repräsentieren Diacon und Subdiacon bei Ausübung ihres Amtes jene, die zur Verkündigung des Evangeliums ausgesendet werden, die Casel aber bedeutet solche Werke, die auf einer Reise nicht ausgeführt werden können; trotzdem legt der Diacon sie auf die linke Schulter, wodurch das gegenwärtige Leben versinnbildet wird, um dadurch seine Bereitwilligkeit anzudeuten, für die Brüder Mühen und Lasten zu tragen und sich selbst auf der Reise der durch die Casel versinnbildeten Arbeiten nicht ganz zu entziehen.[1]) Diese Erklärungen zeigen wohl das fromme, gläubige Gemüth ihrer Urheber, aber nicht viel historischen Sinn. Der eigentliche Grund liegt in der Bedeutung der Gewänder. Dalmatik und Tunicella galten als die indumenta iucunditatis et laetitiae; es schien daher nicht passend, sie an den Tagen der Buße zu gebrauchen; man trug statt ihrer daher die Casel, welche ursprünglich das gemeinsame Gewand aller Cleriker war.

Bekanntlich ist der Gebrauch der casula plicata noch jetzt für die Kathedral- und Pfarrkirchen durch die allgemeinen Rubriken des Missale vorgeschrieben und zwar in derselben Weise und fast an denselben Tagen, wie es beim Beginne des 2. Jahrtausends durch Bischof Johannes von Avranches angegeben wird. Weil indes zur Zeit der Redaction der Rubriken die Casel schon viel von ihrer früheren leichten Beweglichkeit verloren hatte und steif wie ein Brett geworden war, so daß man sie kaum noch halten konnte, wurde durch die Rubriken an Stelle der casula plicata das Tragen einer etwas breiteren Stola vorgesehen.[2]) Weil diese aber nur ein Ersatz für die Planeta ist, so darf sie nach Erklärung der Ritencongregation nicht mit drei Kreuzen versehen werden.[3])

Während in der abendländischen Kirche der Priester, Bischof und Erzbischof bei der heiligen Messe dasselbe liturgische Obergewand tragen, herrscht in der morgenländischen Kirche ein bemerkenswerter Unterschied. Der Priester und Bischof bedient sich der Casel, die bei ihnen Phelonion heißt, der Erzbischof hingegen eines Gewandes, das den Namen Sakkus führt. Dieser Sakkus ist eine Art Dalmatik mit geschlossenen Aermeln und gewöhnlich sehr kostbar und prunkvoll ausgestattet.[4])

7. Bedeutung.

Im mystischen Sinne bedeutet die Casel nach dem Patriarchen Germanus von Constantinopel das rothe Spottkleid, welches die Schergen dem göttlichen Heilande nach der Geißelung anlegten. Von den abendländischen Liturgikern legt meines Wissens nur Durandus dem Meßgewande diese Bedeutung bei. Den meisten Liturgikern des Mittelalters von Hrabanus Maurus (820) bis Guido von Rotherii (1333) gilt die Casel, welche als letztes Gewand die übrigen bedeckt, als ein Symbol der alle andern Tugenden überragenden und alle Sünden bedeckenden Liebe.

Der zuletzt genannte Liturgiker Guido, dessen Werk sich im Mittelalter großen Ansehens erfreute, schreibt: „Casula, quae operit alias vestes et praeeminet omnibus aliis, significat charitatem, quae praeeminet omnibus virtu-

---

[1]) De offic. eccles. l. III c. 9. Migne CLXXVII 442 seq.

[2]) Rubr. Gen. Tit. XIX n. 6.

[3]) S. R. C. 23. Sept. 1852.

[4]) Ueber das Phelonion der Griechen vergl. Goar, Euchologium p. 97. Suicer, Thesaurus ecclesiast. II 1422, s. v. φελόνης, Renaudot, Liturg. orient. collect. I162 seq., ed Frankf. Gute Abbildungen der griechischen Priestertracht bietet auch das Werk „Die kath. Kirche unserer Zeit", Berlin 1899, S. 393 ff.

tibus et quae cooperit multitudinem peccatorum."[1] Der Umstand, dass die Casel auf die Arme gelegt und so gleichsam in zwei Theile zerlegt wurde, bot dem frommen Sinne reichen Stoff zu mystischen Auslegungen. Wir führen hier nur zwei an, die des seraphischen Lehrers Bonaventura und des Abtes Rupert von Deutz. Nach ersterem ist „das Messgewand ein Sinnbild jener Liebe, womit wir die Freunde in Gott, die Feinde wegen Gott lieben müssen; durch den vordern Theil werden die Freunde, durch den hintern die Feinde bezeichnet."[2] Letzterer deutet, ganz abweichend von seinen Zeitgenossen, die Casel als „das Gewand Christi, die Kirche; der vordere Theil ist ein Sinnbild des alten Bundes, der Christum vorangieng, der hintere ein Symbol des neuen Bundes, der ihm nachfolgt."[3] Da das Messgewand auf den Schultern ruht, so legte sich die Deutung desselben als jugum Domini von selbst nahe, eine Bedeutung, die schon ein Gebet in dem Pontificale des Bischofs Prudentius von Troyes (aus dem 9. Jahrhundert) ausspricht,[4] und das fast ganz mit dem Gebete übereinstimmt, welches der Priester noch jetzt beim Anlegen des Messgewandes verrichtet. Um uns nicht zu lange bei der Bedeutung aufzuhalten, bemerken wir nur noch, dass die Kirche selbst die Casel als ein Sinnbild der Liebe auffasst, zumal jener heiligen Opferliebe, von der jeder Priester beseelt sein soll. Wenn nämlich der Bischof dem Ordinanden die Planeta überreicht, spricht er: „Nimm hin das priesterliche Gewand, durch welches die Liebe angedeutet wird; denn mächtig ist Gott, die Liebe in dir zu vermehren und deine Werke vollkommen zu machen."[5]

Wir sind nun am Ende unserer Studie angekommen. Sollte sie auch nur ein wenig dazu beigetragen haben, bei einigen unserer Leser die Ehrfurcht gegen die ehrwürdigste aller Gewandungen zu vermehren und sie zu veranlassen, in Zukunft bei Anschaffung neuer Paramente der kirchlichen Anschauung und den Gewohnheiten und Normen einer frommen Vergangenheit sorgfältig Rechnung zu tragen, so wäre unsere Mühe reichlich belohnt. Den Schluss unserer ganzen Studie mögen die schönen Worte eines der größten Männer des Mittelalters bilden, der neben seinen zahlreichen, dem Wohle der Kirche und der ganzen Christenheit gewidmeten Regierungsgeschäften noch Zeit fand, sein unsterbliches Buch über die heilige Messe zu schreiben, Worte, würdig von uns Priestern jedesmal von neuem beherzigt zu werden, so oft wir uns mit den heiligen Gewändern bekleiden, um das unblutige Opfer des neuen Bundes darzubringen: „Es achte, mahnt der große Innocenz III., es achte der Priester sorgfältig darauf, dass er nicht das Zeichen ohne das Bezeichnete an sich trage, nicht mit dem Gewande ohne dessen Tugenden sich bekleide, um nicht einem auswärts übertünchten Grabe zu gleichen, welches inwendig voll Moder ist. Wer zwar mit den heiligen Gewändern, nicht aber mit ehrbaren Sitten bekleidet ist, der ist um so unwürdiger vor Gott, je ehrwürdiger er vor den Menschen erscheint. Es beruht ja die priesterliche Würde nicht auf dem Schmucke der Kleider, sondern auf dem Glanze der Seele. Deshalb achte man bei

[1] Manipulus curatorum; ed. Argentorat. 1496. Guido schrieb als Pfarrer zu Teruel in Arragonien.
[2] Expos. Miss. c. 1.; ed. Argent. 1496 (II 98).
[3] De Div. offic. l. I c. 22., ed. Colon. 1526, f. 7.
[4] Martène, De antiq. eccl. ritib. l. I c. 4. art. 12, ed. cit. p. 526.
[5] Pontific. Roman., De ordin. Presbyt.

den Gegenständen, die sonst die fleischlichen Blicke bestechen, vorzugsweise auf ihre symbolische Bedeutung, so dass, was jene Gewänder durch den Glanz des Goldes, durch den Schimmer der Edelsteine, durch die Mannigfaltigkeit der Arbeit andeuten, aus dem Benehmen und durch die Thaten ihrer Träger hervorleuchte, damit die Ehrerbietung, welche bei den Alten den Zeichen zutheil ward, für uns mehr ein beglaubigtes Zeugnis der Tugenden, als ein bloßes Bild und Anzeichen sei".[1])

Die Religion der Zigeuner.

Von Ludwig Heumann, Pfarrer in Elbersroth.

Seit ihrem ersten Auftreten in Europa im Jahre 1417 sind die Zigeuner von allen gefürchtet, von vielen gehasst, und heute noch gilt die Schilderung, welche die Chronisten schon vor nahezu einem halben Jahrtausend von ihnen gaben: „ein ungeschaffen, schwarz, wüst und unflätig Volk, hat kein Vaterland, zeucht also müßig im Land umher, ernährt sich mit Stehlen, lebt wie ein Hund, ist keine Religion bei ihnen, ob sie schon ihre Kinder unter den Christen lassen taufen".[2])

Die uns hier besonders interessierende Frage nach der Religion der Zigeuner war lange Zeit hindurch eine große Streitfrage unter den Gelehrten. Manche Schriftsteller, die sich mit der Geschichte, den

[1]) Von den Geheimnissen der hl. Messe, übersetzt von Hurter, Schaffhausen 1857, l. I c. 26, S. 61.

[2]) Man schätzt die Zahl der gegenwärtig lebenden Zigeuner auf 2 Millionen. Auf Europa entfallen davon circa 800.000, die sich auf die einzelnen Länder folgendermaßen vertheilen:

Griechenland	10.000	Uebertrag	653.500
Türkei	67.000	Russisches Reich:	
Bulgarien und Ostrumelien	50.000	Polen	15.000
Bosnien und Herzegowina	18.000	Schweden und Norwegen	1.500
Serbien	34.000	Dänemark und Niederlande	6.000
Montenegro	500	Deutschland	2.000
Rumänien	250.000	Italien	32.000
Oesterreich-Ungarn:		Frankreich	2.000
Oesterreich	16.000	Großbritannien	12.000
Ungarn	150.000	Spanien	40.000
Russisches Reich:		Uebrige Länder und Inseln	
Rußland	58.000	Europas	15.000
Fürtrag	653.500	Gesammtsumme für Europa	779.000

Eine große Zahl dieser Zigeuner ist seßhaft, besonders in Ungarn und Spanien. In Deutschland gibt es kleine Zigeunercolonien im Bärenthal in Elsaß-Lothringen, im Waldeck'schen, in Braunschweig, Sachsen-Weimar und Baden. In Preußen leben nach v. Sowa 241 Familien ansässiger Zigeuner mit 1054 Köpfen, zumeist in den Bezirken von Gumbinnen, Marienwerder, Königsberg, Arnsberg und Minden zerstreut. Die preußischen Wanderzigeuner theilen sich nach Dr. Solf in drei Landsmannschaften: Altpreußen, Neupreußen und Hannover; jede besitzt ihre eigene Flagge und ein auf 7 Jahre gewähltes Oberhaupt mit fürstlicher und priesterlicher Macht. (Vgl. Prof. Guido Cora-Turin in der Zeitschrift „Das Ausland", Jahrg. 63, Nr. 36, pag. 713.)

Sitten und Gebräuchen dieses merkwürdigen Volkes beschäftigten, behaupten, der Zigeuner habe ursprünglich gar keine Religion gehabt. Doch läßt sich diese Behauptung nicht aufrecht erhalten.

Allerdings ist es unmöglich, beim Mangel jeglicher schriftlicher Aufzeichnungen, ja sogar aller mündlichen Ueberlieferungen, die ursprüngliche Religion der Zigeuner im Einzelnen festzustellen. Doch berichten Reisende, „daß man bei ihnen Ueberreste eines Gestirncultus, besonders des Sonnencultus findet; auch Spuren des Buddhismus sind zu erkennen, besonders der Glaube an die Seelenwanderung.[1]) Auch hat die Zigeunersprache seit jeher[2]) das Wort Gott=Devel, und Avé=Lallemant berichtet,[3]) daß die Zigeuner bei jeder, auch der geringfügigsten Gelegenheit, den „großen Gott im Himmel" im Munde führen. Wenn man nun auch nicht behaupten kann, daß die Zigeuner ohne jede Religion sind, so kann man doch auch nicht behaupten, daß sie einer bestimmten Religion anhängen. Wie sie kein bestimmtes Vaterland kennen, so auch keine bestimmte Religion. Der Zigeuner lebt mitten in einem Lande und mitten unter einem Volke, ohne seine Eigenart und Abgeschlossenheit von den übrigen Nationen aufzugeben; er lebt auch äußerlich nach einer bestimmten Religion eines bestimmten Landes, wo er sich eben gerade aufhält, ohne innerlich dieser Religion anzuhängen. Daher sagt Guido Cora=Turin mit Recht:[4]) „Man darf es aussprechen, daß die Zigeuner von jeder oder, besser gesagt, von gar keiner Religion sind, da sie sich äußerlich, zu ihrem persönlichen Vortheile, aber ohne jegliche Ueberzeugung den Uebungen eines beliebigen Cultes anschließen, eine Thatsache, die man an ihnen überall, besonders im Verkehre mit Christen und Moslemin beobachtet hat".

Bei den ansässig gewordenen Zigeunern mag es in manchen Gegenden diesbezüglich besser stehen, allein von den spanischen z. B. sagt Diercks in seinem angezogenen Reiseberichte dasselbe: „Aus praktischen Gründen nehmen sie wohl die fremden Culte, in Spanien also den katholischen, äußerlich an, von einer wirklichen Religion ist aber auch bei den spanischen Zigeunern keine Rede".

Ebenso erklärt Avé=Lallemant:[5]) „Obschon ohne alles Bewußtsein der christlichen Offenbarung und ohne jegliche Ueberzeugung und Unterscheidung nennen sich diese Christenzigeuner durchwegs Aruschullengero, Kreuzmacher, katholische Christen, während sie den Protestanten pesso Schereskero, d. h. „Dickkopf" nennen, und den Besuch des ihnen zu einfachen und nüchternen protestantischen Gottesdienstes von sich weisen".

---

[1]) Gustav Diercks in einer Schilderung der „spanischen Zigeuner" in „Vom Fels zum Meere." 1885, Heft 3, Seite 628.
[2]) Guido Cora=Turin l. c. S. 654 Anm.
[3]) Schorers Familienblatt, Jahrg. 1884, S. 359.
[4]) L. c.
[5]) L. c.

Aus der geschilderten oberflächlichen Auffassung der Religion erklärt sich auch die Ansicht, die der Zigeuner z. B. von der kirchlichen Trauung hat. Diese hat nämlich gar keine bindende Kraft, wenn nicht vorher die allein giltige Copulation durch den Anführer („Graf" oder „Herzog" oder sogar „König") der Zigeunerbande stattgefunden hat.

Noch schlimmer äußert sich die oberflächliche Auffassung des Christenthums in der Zuführung der Zigeunerkinder zum heiligen Sacrament der Taufe. Avé-Lallemant und Guido Cora-Turin berichten Fälle, in denen Zigeuner ihre Kinder drei-, vier-, ja bis zu zehnmal taufen ließen. Sie betrachten eben die heilige Taufe nur als eine äußerliche Ceremonie und ist es ihnen viel eher um die Pathengeschenke zu thun, deren sie umsomehr einheimsen, je öfter sie die Taufe auf ihren Wanderzügen vornehmen lassen. Avé-Lallemant macht auf einen besonderen Umstand hiebei aufmerksam, indem er sagt l. c. „Den Grund, warum der Zigeuner die Taufe öfter wiederholen läßt, erkennt man leicht daraus, daß er niemals seinesgleichen, Zigeuner, zu Taufpathen nimmt, sondern ausschließlich dazu den gadscho (Nichtzigeuner) auswählt, und dabei auf die reichlichen Pathengeschenke speculiert, weshalb er denn auch an verschiedenen Parochien, die er auf seinen Nomadenzügen trifft, die Taufe öfters wiederholen läßt".

Es dürfte sich deshalb für alle Geistlichen, die in die Lage kommen, Kinder herumziehender Zigeuner taufen zu müssen, dringend empfehlen, dafür zu sorgen, daß keine Pathengeschenke verabfolgt werden; dann hört die Wiedertäuferei von selbst auf.

Zum Schlusse sei es noch gestattet, einem Gedanken Ausdruck zu verleihen, dessen Richtigkeit wohl nicht anzuzweifeln ist und dessen Verwirklichung von ungeheurem Segen für das Missionswesen der katholischen Kirche werden müßte. Der Zigeuner ist für alle Klimate, für alle Himmelsstriche gleich anpassungsfähig: Vom Fuße des Himalaya bis Persien, Polen und Ungarn, am Fuße der Alpen wie in Syrien und der Berberei, in Spanien und Brasilien: überall ist er derselbe, als ob sein Lebensraum keine Veränderung erlitten hätte; sein Bedürfnis für Speise und Trank ist ein äußerst geringes: meistens lebt er bloß von Brot und Wasser; als Wohnung wünscht er sich den freien Himmel oder eine armselige Hütte; ob er unter den sengenden Sonnenstrahlen des Südens halbnackt daherwandert oder in rauher Winterskälte des Nordens nur mit einem zerissenen Hemde bekleidet dahinzieht, ist ihm gleich, er ist für Hitze wie Kälte gleich unempfindlich; dabei „besitzt er große Schärfe und nicht gewöhnliche Gewandtheit des Geistes, verbunden mit lebhafter Einbildungskraft". (Guido Cora-Turin.)

Welch ein Capital liegt hierin für das katholische Missionswesen! Wie oft reißt ein unfreundliches Klima einen zu den besten Hoffnungen berechtigenden Missionär jäh dahin, und wie oft macht

nicht ein Klima eine Missionierung fast unmöglich; wollte man das im Zigeunervolk liegende Capital mobil machen, das gerade zu Missionären ein besonders in physischer Beziehung außerordentlich geeignetes Contingent stellen könnte, so würde das nur von den besten Folgen sein. Gewiss hat Gott auch unter diesem Volke seine Berufe zum Apostolat ausgetheilt, es handelt sich nur darum, diesen Beruf zu wecken und zu verwirklichen. Möge der liebe Gott bald einen Don Bosco für das arme Zigeunervolk erwecken!

Erzählungen.

Materiale für Privat- und Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler, Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian Oberösterreich. (Nachdruck verboten.)

Während der Arbeiten, welche uns die Zusammenstellung der Theaterliteratur verursacht hat, sammelte sich eine stattliche Anzahl von Erzählungen, von denen wir mit Grund annehmen dürfen, dass sie für Pfarr- oder Privatbibliotheken eine schätzenswerte Bereicherung sind. Um einerseits den Erwartungen der Verleger gerecht zu werden, anderseits dem Bedürfnisse des Lesepublicums nach neuem Lesestoffe Rechnung zu tragen, lassen wir eine kurze Besprechung der uns zugekommenen neueren Erscheinungen folgen.

Ostmarkgeschichten. Gesammelte Erzählungen, Novellen und Humoresken von Dr. Josef Scheicher. Kirsch in Wien. 1898. 4 Bände. 8°. 255, 301, 264, 258 Seiten. 12—15 Band der Sammlung von Erzählungen „Für Hütte und Palast." Preis broschiert 4 fl., gebunden 5 fl. 60 kr.

Mit scharfem Kennerblicke und tiefer Beobachtungsgabe schildert der Verfasser das Gemüths- und Seelenleben des niederösterreichischen Volkes, geißelt mit oft beißender Satyre und stets treffendem Spotte das zersetzende und verderbliche Wühlen aufgeklärter Volksfeinde und brandmarkt die Laster und Krankheiten der heutigen Zeit.

Die Erzählungen, welche durchwegs tiefen Glauben, hingebende Gottes- und Nächstenliebe athmen, sind sehr anregend, veredelnd, lehrreich, dabei echt volksthümlich geschrieben, mit kraftvollen Belehrungen vermengt, die Charaktere sind gut gezeichnet, der Leser bleibt in Spannung bis zum Ende der Geschichte. Die Novellen sind, wie sie sein sollen: unterhaltend und veredelnd, für junge Leute ob der Reinheit ihres Inhaltes gewiss ohne Anstoß, für Kinder sind sie wohl gewiss auch nicht berechnet. Die Humoresken sind sehr erheiternd, meist politischer Tendenz, manchmal finden sich auch etwas starke Ausdrücke. Für Pfarr- und Arbeiterbibliotheken eine willkommene Bereicherung.

Die Fremden. Ein Roman aus der Gegenwart von Karl Domanig. Josef Roth in Stuttgart. 1898. 8°. 258 S. Brosch. M. 3 = fl. 1.80.

Der Roman ist zuerst im Feuilleton des Wiener „Vaterland" erschienen. Die Aufgabe, welche sich der wohlbekannte Verfasser gestellt hat, ist unverkennbar die, zu zeigen, welch große Vorzüge das Volk von Tirol hat, so lange es seine herrlichen Eigenschaften: sittliche Unverdorbenheit und Glaubenstreue bewahrt und dass es gerade durch diese Eigenschaften geeignet ist, veredelnd auf Geist und Herz der fremden Gäste einzuwirken, wie die frische Bergluft Tirols deren körperliches Wohlsein stärkt und kräftigt. Zugleich bekommen die Tiroler eine ebenso heilsame als kräftige Lehre, sie sollen um der Fremden willen ja nicht von der Einfachheit der Sitten, von der strengen Beobachtung der göttlichen und

kirchlichen Gebote lassen. Die Erzählung, in welche Domanig diese Moral geborgen hat, ist spannend, durchaus sittlich rein und stellt dem Leser herrliche Charaktere vor Augen: Ein junger Doctor, gebürtiger Tiroler, kommt in Begleitung seines Freundes, eines amerikanischen Doctors in einen von Sommerfrischlern gern besuchten Ort Tirols, anfänglich mit der Absicht, dort nur eine Zeit lang zu verweilen. Die Umstände jedoch veranlassen ihn, an dem Orte dauernd sich anzusiedeln. Die beiden Freunde treten in regen Verkehr mit einer protestantischen Gräfin aus Preußen, die an dem Volke Tirols großen Gefallen findet, von den vielen Vorurtheilen ihrer Glaubensgenossen gegen die katholische Kirche frei ist, sich ernstlich um die Wahrheit bemüht und schließlich zum großen Verdrusse ihrer fanatisch protestantischen Zofe katholisch wird. Auch die beiden Doctoren beleben ihren im Laufe der Studien- und ersten Berufsjahre erkalteten religiösen Eifer und verdanken diese glückliche Wendung der echt katholischen Umgebung ihres Aufenthaltsortes. Der Doctor ist froh, dass seine Verlobte, eine perfecte Weltdame, ihn aufgibt, er folgt dem Zuge seines Herzens und heiratet ein durch Schönheit des Leibes und der Seele ausgezeichnetes Mädchen. Es ist alles gut an der Erzählung, nur hätten wir gewünscht, es wäre weggeblieben, was auf Seite 52 und 53 über ein geistliches Institut gesagt wird: „Im Institute — man hatte eben nicht die beste Wahl getroffen — wurde den Zöglingen ihr von Haus aus beschränkter Horizont wenig erweitert, wurden den Herzen keine rechten Ideale geboten, wohl aber manche Beispiele öder Mittelmäßigkeit und träger, nicht selten widerwilliger Pflichterfüllung." „Als er in jene Periode der Glaubenszweifel trat, wusste er (im Institute) niemanden, dem er sich erschließen, dem er ein volles Vertrauen entgegenbringen mochte." „Während der Ferien, die Konrad unter der Obhut einer Base, einer betschwesterlichen Natur verbrachte . . ."

Ein Opfer des Beichtgeheimnisses. Frei nach einer wahren Begebenheit erzählt von Josef Spillmann S. J. Herder in Freiburg. 4. Aufl. 8°. 1896. 317 S. Geb. M. 3 = fl. 1.80.

Die Wertschätzung des hl. Bußsacramentes hängt großentheils von der Wahrung des Beichtsiegels ab. Je mehr sich die Ueberzeugung einlebt, dass die Priester lieber die ärgsten Leiden ertragen, als das Beichtsiegel brechen, desto größer wird das Vertrauen zur Beicht und zum Beichtvater sein. An Beispielen heldenmüthigen Martyriums für die Bewahrung des Beichtsiegels fehlt es nicht. Vor Jahren hatte ein solcher Fall in Frankreich viel von sich reden gemacht: Ein Pfarrer wird infolge Zusammenwirkens verhängnisvoller Umstände eines an einer reichen Dame verübten Raubmordes geziehen. Aus der Beicht weiß er, wer der Mörder ist; da er aber von dieser Kenntnis keinen Gebrauch machen kann und der Schein gegen ihn spricht, wird er zum Tode verurtheilt, dann „begnadigt" (!) zur lebenslänglichen Deportation nach Neu-Caledonien; entsetzliche Leiden warten dort auf ihn; in der glühenden Tropensonne musste er mit den übrigen Sträflingen, einem Auswurf der Menschheit, die schwersten Arbeiten verrichten, monatelang musste er dann in den Kupferminen mit den erzgefüllten Schiebkarren sich abmühen — so giengs drei volle Jahre! Endlich gieng der eigentliche Mörder in sich, legte ein offenes Bekenntnis ab vor dem Richter. Nun wurde der Märtyrer seiner Priesterpflicht frei, seine Rückkehr war ein wahrer Triumphzug. Von dem Nutzen dieser spannenden Erzählung braucht weiter nichts gesagt zu werden, möge sie nur von recht vielen gelesen werden. Bei einer Neuauflage möchten wir wünschen, dass die Rolle der Susanne, der Bedienerin des Pfarrers, insoweit abgeändert wird, dass sie nicht als eine so abergläubische, läppische Person erscheint. Auch muss bemerkt werden, dass der gute Pfarrer in der Auffassung der Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses zu rigoros war. Seite 72 und 73 wird das Bekenntnis in der Beicht genau erzählt. Man muss voraussetzen, dass nachträglich der Beichtende hievon Mittheilung gemacht hat.

Lappalien von P. Luis Coloma. Autorisierte Uebersetzung aus dem Spanischen von Ernst Berg. 2. Aufl. Verlag der Romanwelt in Berlin. 8°. 671 S. Brosch. M. 3.50 = fl. 2.10.

Ueber dieses Werk ist schon sehr vieles geschrieben worden — die Stimmen über seinen Wert sind getheilt: es hat sehr viele Lober und manche Tadler. Gewiss ist, dass das Erscheinen der Erzählung in Spanien und außerhalb dieses Landes großes Aufsehen und in jenen Kreisen, die sich betroffen fühlten, Entrüstung bewirkt hat. Der Verfasser hat sich in der Jugend viel in den höheren Gesellschaftskreisen Spaniens bewegt, hat vieles miterlebt — er zog sich von der Welt zurück, wurde Jesuit und geißelte von der Kanzel herab die faulen Zustände der spanischen höheren Gesellschaft. Um in weitere Kreise als warnender und mahnender Apostel dringen zu können, verfasste er sein Werk „Lappalien." Man kann sie nicht eigentlich einen Roman nennen — vielmehr lässt der Autor eine ganze Reihe von Bildern an uns vorüberziehen, die meisten wenig erquickend. Gegenstand derselben sind die höheren Kreise Spaniens zur Zeit des Königs Amadeus und Alphonsus XII., die ihre Immoralität mit einem Scheine von Religiosität zu umkleiden suchten, die Moralvorschriften der Kirche für wenig bedeutungsvolle Lappalien hielten. Die auftretenden Persönlichkeiten sind zumeist elende Charaktere, Intriguanten, Wollüstlinge, mitunter bornierte Dummköpfe — manchmal hat man den Eindruck, es sei doch an düsterer Farbe etwas zu intensiv angewendet. Einige Charaktere sind wieder ungemein edel gezeichnet — die eingeflochtenen Kinderscenen sind ergreifend. Der Ausdruck „einsegnen" statt „erste heilige Communion empfangen" lässt ebenso wie der Ausdruck „Confirmation" den protestantischen Uebersetzer erkennen. Der Zweck, den sich der Verfasser mit seinem umfangreichen Buche gesetzt hat, ist der: anzukämpfen gegen die Verlotterung der Moral und zu zeigen, worin die wahre Religiosität besteht. Obwohl das Schamgefühl eigentlich nicht verletzt wird, möchten wir doch nur gebildeten Erwachsenen das schon sehr verbreitete Buch des P. Coloma in die Hand geben. Noch fügen wir bei, dass die Seite 277 angeführte alte andalusische Volkssage von der Erschaffung der Urmutter Eva doch gegen die Gott schuldige Ehrfurcht verstößt. —

Der Wildhof. Erzählung aus dem Walde von Anton Schott. Bachem in Köln. 8°. 207 S. Brosch. M. 1.50 = fl. —.90.

Der Besitzer des Wildhofes kommt unverschuldeterweise durch die Ränke eines Nachbars in Noth und Elend. Nach einer Reihe harter Prüfungen gelangt die Familie wieder zu ihrem Besitzthum und zum früheren Glück. Eine einfache, gesunde Kost, welche das Buch bietet — die Sitten und ländlichen Verhältnisse unter den Bauern sind gut geschildert.

Das Geheimnis eines Testamentes. Novelle von A. Joachim. Hauptmann in Bonn. 8°. 343 S. Brosch. M. 2.— = fl. 1.20.

Eine Predigt in Romanform; im Hintergrunde die französische Revolution. Mehrere romantische, ziemlich weitschweifende Scenen, die sich zwischen einigen aristokratischen Familien in Deutschland abspielen, bilden den Inhalt der Erzählung. Die zugrunde liegende Idee ist ganz gut: Nur das Christenthum macht glücklich in Staat und Familie! Wenn nur die Tendenz nicht gar so hervorträte! Sonst wird die Wahrheit des Christenthums gut verfochten, die Ideale, welche da aufgestellt werden, sind im wirklichen Leben wohl fast nie zu finden.

Aus den Tiroler Bergen. Lustige und leidige Geschichten von Reimmichl. Buchhandlung des kath.-polit. Pressvereines in Brixen. 8°. 288 S. Brosch. fl. —.50.

Dreißig Erzählungen ernsten und heiteren Inhaltes, welche Leben und Sitten der Tiroler zum Gegenstande haben, zum Theile genommen aus der Zeit des Freiheitskampfes. Die Mehrzahl der Geschichten ist gut, einige sind sogar vortrefflich, mitunter wird der Ton des Erzählers etwas derb.

Moribus paternis. Erzählung aus der modernen Hamburger Gesellschaft. Von Ansgar Albing. Herder in Freiburg. 2 Bd. 1898. 285 u. 283 S. Brosch. M 4 = fl. 2.40, gebunden in Leinwand M 6 = fl. 3.60.

Das vorliegende Werk ist entschieden eines der besten Erzeugnisse auf dem Gebiete der belletristischen Literatur — hierin sind die Recensenten ziemlich einig; es trägt jene Eigenschaften an sich, die man von einem guten Buche besagter

Literatur verlangen kann: es unterhält und nützt. In einer Beziehung erinnert die Erzählung an die Lappalien vom Jesuiten Coloma: wie dieses nämlich die wohl nicht sehr erbaulichen Verhältnisse der modernen spanischen Gesellschaft schildert, so führt uns Albing die Zustände der modernen deutschen Gesellschaft vor Augen und zwar getreu, ohne Uebertreibung, die Schattenseiten wie die Lichtseiten. Der Schauplatz ist Hamburg. Im Vordergrunde steht der alte Hamburger Bürgermeister Prätorius mit seinen Angehörigen. Die Familie war seit der Reformation protestantisch: Der Bruder des Bürgermeisters kehrt zum wahren Glauben zurück und erzieht seine Familie streng nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, wird aber dafür von den protestantischen Anverwandten gehasst und gemieden.

Der Verfasser ist auf dem theologischen Gebiete sehr bewandert, die Charakterzeichnung ist eine mustergiltige Nur eine Scene „Eine unheimliche Nacht" ist etwas gar zu drastisch. Das Buch hat einen bleibenden Wert.

Lucius Flavus. Historischer Roman aus den letzten Tagen Jerusalems. Von Josef Spillmann S. J. Herder in Freiburg, 1898. 8°. 2 Bände, 420 und 424 S. Preis geb. M. 7.60 = fl. 4.56. 2. Aufl.

Im Gewande einer historischen Erzählung eine herrliche Apologie des Christenthums. Der Verfasser schildert die Ereignisse der Jahre 66—70 n. Chr., die buchstäbliche Erfüllung der Weissagung Jesu Christi, und zwar weiß er mit großem Geschicke in die Berichte des Augenzeugen Flavius Josephus die im Evangelium, in der Apostelgeschichte und Legende enthaltenen Prophezeiungen und Erzählungen einzuflechten. Den romantischen Theil des Werkes bilden die wechselnden Schicksale des römischen Officiers Lucius Flavus und der Familie des Rabbi Sadok; die Bekehrung desselben zum Christenthume bildet den Abschluss. Die ganze Geschichte ist sehr spannend, schon das erste Capitel nimmt das volle Interesse des Lesers in Anspruch, die Spannung steigt bis zum Eintritte der Katastrophe. Im hellsten Lichte zeigt sich der veredelnde Einfluss des Christenthums auf das Familienleben und namentlich auf die Stellung der Frau im Gegensatz zum Juden- und Heidenthum. Die Sprache ist edel. Kein Leser wird das Buch aus der Hand legen, ohne in demselben reichliche Belehrung und Erbauung, angenehme Unterhaltung gefunden zu haben. Wir wünschen dieser vorzüglichen Leistung des uns wohlbekannten Verfassers die weiteste Verbreitung.

Das Märchen vom Glück. Roman aus der österreichischen Gesellschaft von Itha von Goldegg. Bachem in Köln. 2 Bände. 8°. 343 und 282 S. Brosch. M. 6.— = fl. 3.60.

Die hochbegabte Verfasserin hat sich im vorliegenden Roman die Aufgabe gestellt, zu zeigen, dass wahres Glück hier auf Erden gar selten, und am seltensten noch in jenen Kreisen zu finden ist, welche die Welt wegen ihrer bevorzugten Stellung glücklich preist und beneidet. Wahres Glück findet die für Gott geschaffene Seele nur durch treue Pflichterfüllung, durch Selbstverleugnung. Das die edle Tendenz der Erzählung, welche auch glänzend durchgeführt ist. Die Heldin der Geschichte, Coralie von Ziernberg, von Gott zum Leiden auserwählt, durch die schwersten Prüfungen und Opfer geläutert, gibt in der Blüte ihrer Jahre ihre reine Seele in die Hände ihres Schöpfers zurück und gelangt so zum vollkommensten, weil ewigen Glücke. Eberhard und Ditha von Ziernberg, deren eheliches Glück, obwohl alle Bedingungen desselben vorhanden waren, durch Selbstsucht und Leidenschaft zerstört worden war, gelangen durch Vergeben und Vergessen zu ihrem früheren Glücke. Tante Irma, die Vielgeprüfte, findet in treuer Pflichterfüllung und thätiger Nächstenliebe Ruhe und Frieden, somit auch Glück. Wie wohlthuend heben sich diese Gestalten von ihren Gegensätzen ab, die in Selbstsucht versunken in der Befriedigung ihrer Leidenschaften das Glück suchen, dieses jedoch nicht finden, sondern vielmehr sich und andere elend machen. Es sind ernste Bilder, die uns die Verfasserin vorführt, aber durchaus nicht ermüdend und abstoßend. Die Erzählung ist im höchsten Grade fesselnd, die Sprache durchaus edel, die Charaktere sind fein gezeichnet. Für gebildete Kreise eine besonders empfehlenswerte Lectüre.

Novellen, von Johannes Bapt. Diel S. J. Herder in Freiburg 1896. 3. und 4. Aufl. 8°. 399 S. Brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Das fein ausgestattete Buch enthält sieben Erzählungen für reife Jugend und Erwachsene: sie berichten von jungen Leuten, einem Zigeunerknaben, der nach manch bitterem Geschicke befreit wird von Johannes Jodokus, der wegen Mittellosigkeit seine Studien unterbrechen muss, von einem Grafen aber, dem er das Leben gerettet, instand gesetzt wird, den Beruf eines Doctors der Medicin zu erreichen. Dann vom Musikanten Florian, dem sein Bravsein und eifriges Streben hilft, dass er nach den Tagen bitterer Noth gute Versorgung, große Fertigkeit in der Kunst des Violinspieles, Ruhm und Ehre gewinnt. Aehnlich beim Steinmetz von Köln: sein Todfeind zeiht ihn eines Verbrechens, das dieser selbst begangen, die Unschuld siegt, der Steinmetz wird ein tüchtiger Meister. Also lauter gute, moralische Erzählungen.

Bilder aus dem Tiroler Volksleben. Eine Dörcherfamilie. — Die Wilderer. — Das Heimweh. — Von Josef Praxmarer, weiland Curat in Kematen. Mit dem Porträt des Verfassers. Wohlgemuth in Bozen, 1897. 8°. 254 S. Brosch. fl. 1.—.

Die Dörcherfamilie ist infolge ihres Berufes aufs Wandern angewiesen, wahrt sich aber stets den frommen gläubigen Sinn: Stösl wird Student, wandert nach Amerika aus, gründet dort sein zeitliches, und in die Heimat zurückgekehrt, sein eheliches Glück. Die zweite Geschichte führt uns ein in die Erlebnisse eines verwegenen Wilderers, der nicht ruht, bis ihn die Kugel eines Jägers zum Krüppel macht; jetzt muss er dahinsiechen und findet und nützt die Zeit, um über sein wildes Vorleben nachzudenken und sich zu bekehren. Sein vortrefflicher Sohn kommt ihm liebreich zu Hilfe. Das Heimweh peinigt einen Sohn der Tiroler Berge, den ein reicher Engländer zum Danke für Errettung aus Lebensgefahr nach England mitgenommen, derart, dass er unter verschiedenen Abenteuern den Rückweg in die geliebte Heimat zurücklegt. Das Buch gehört in die Volksbibliotheken, ebenso das folgende:

Hocheppan, seiner Grafen Trutz und Sturz. Eine geschichtliche Erzählung von Johann Steck. Wohlgemuth in Bozen 1897. 8°. 172 S. Brosch 60 kr.

Die Fehden zwischen den rauflustigen Grafen von Eppan und dem mächtigen Albrecht von Tirol, dem Fürstbischof von Trient u. s. w. werden erzählt. Ein interessantes Zeitgemälde, brauchbar auch für das gewöhnliche Volk.

Katholische Volksbibliothek. Herausgegeben von Konrad Kümmel. Kösel in Kempten. 1899.

Die Köselsche Verlagshandlung hat ihre großen Verdienste um die katholische Erzählungsliteratur: die vom seligen P. Hermann Kronberg gegründete und von Konrad Kümmel fortgeführte Kinderbibliothek zählt 48 niedliche und billige Bändchen à 25 Pfennige, gebunden 35 Pfennige, in Partien bedeutend billiger. Darunter wahre Perlen; von den 20 Bänden der „Kath. Jugendbibliothek" wurden von uns schon mehrere empfohlen, einige werden im folgenden besprochen werden. Zu diesen beiden Sammlungen kam in letzter Zeit aus demselben Verlage die „Katholische Volksbibliothek." Im Programm wird versprochen, es soll diese Bibliothek populäre, echt christliche **Volkserzählungen** bringen. Die können wir brauchen, denn Ueberfluss haben wir an solchen Erzählungen gewiss nicht. Mit dem ersten Bande hat sich auch die „Volksbibliothek" gut eingeführt und gewiss schon viele Freunde gewonnen.
1. Band: **Der Schreiner Max.** Von Konrad Kümmel. Mit 27 Original-Illustrationen. 1899. 8°. 544 S. Gebunden in Leinwand M. 3.— = fl. 1.80. Eine ganz vorzügliche Volksschrift, die allen Kreisen, besonders aber dem Handwerkerstande empfohlen werden kann. In acht Abschnitten wird uns das Leben eines durchaus christlichen Handwerkers und seiner Familie vorgeführt. Wir sehen den Helden der Geschichte in den harten Lehrjahren, begleiten ihn als Gesellen, in die Zeit der Meisterschaft, in der er sich ein Heim und eine Familie gründet: für alle Lebenslagen findet der Leser einen Spiegel, um zu lernen, wie

man nach den Lehren des Glaubens leben und sich als treuer Sohn der Kirche erweisen kann. Die Erzählung ist recht spannend und liest sich angenehm. — 2. Band: **Pater Jeremias.** Ein Zeitgemälde aus dem Schwedenkriege. Für das Volk geschrieben von P. Kaspar Kuhn, Benediktiner in Ottobeuern. Mit 3 Illustrationen im Texte. 119 S. Pater Jeremias war Benediktiner im Stifte Ottobeuern zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Das Stift wurde in dieser harten Zeit schwer bedrängt: Pater Jeremias zeichnete sich durch Muth und Entschlossenheit aus und stand nicht bloß unter oftmaliger Lebensgefahr für die Interessen seines geistlichen Hauses ein, sondern versah auch unter den größten Gefahren und Beschwerden die Seelsorge in der von Geistlichen ganz entblößten Gegend. Für reifere Jugend und Erwachsene eine interessante Lectüre. — **Von Augsburg nach Lima oder des Lebens wechselvolles Spiel.** Ein Buch für die studierende Jugend und das gebildete Volk von P. Kaspar Kuhn. 3 Illustrationen. Ist wie die obige Erzählung die Neuauflage eines lange im Buchhandel befindlichen und von uns schon früher empfohlenen Druckwerkes. Es stellt die Geschicke eines Geschwisterpaares dar, das in der Heimat von verschiedenen Schicksalsschlägen verfolgt, auswandert nach Südamerika und dort nach den Tagen der Heimsuchung endlich eine gesicherte Stellung findet — der Bruder als Missionär, nachdem er zuerst Hofmeister und Schauspieler gewesen. Die Erzählung ist fast ausschließlich für Studenten berechnet. Die Citate von Schiller und Göthe sind doch etwas gar zu freigebig aufgewendet. An Druckfehlern ist keine Noth.

Aus der **Katholischen Jugendbibliothek** von Kösel in Kempten empfehlen wir die schon früher besprochenen Erzählungen: **Das Wiedersehen im Felde.** Eine Erzählung für die Jugend von P. Hermann Koneberg O. S. B. — **Der rothe Hahn auf der Burg Marstetten.** Eine socialgeschichtliche Novelle aus dem Bauernkriege von Gustav Zeile, Pfarrer. Für ganz reife Jugend und das Volk. — **Die französische Revolution.** Von Johann Hart. Diese drei Erzählungen hat die Verlagsbuchhandlung in einen Band (elegant in Leinwand) vereinigt. Preis M. 3.— = fl. 1.80. Ferner gehören hieher: **Lourdes-Rosen.** Erzählungen für die reife Jugend und das Volk. Von Josef Scholtes. Mit einem Titelbilde in Farbenlichtdruck und einem Tondruckbilde. Kösel 1897. 8°. 208 S. Brosch. M. 1.70 = fl. 1.02, geb. M. 1.90 = fl. 1.14. Das Buch enthält eine ausführliche und recht anziehend geschriebene Geschichte des Wallfahrtsortes Lourdes und zwar im ersten Theile: die Erscheinung der Unbefleckten, die Entstehung des Gnadenortes, im zweiten Theile wird eine Reihe von Wundern erzählt, die auf Fürbitte der seligsten Jungfrau sich dort zugetragen. Alles ist so kindlich fromm, so überwältigend, dass das Herz jedes Lesers mit inniger Liebe und festem Vertrauen zur Himmelmutter erfüllt werden muss. Ein wahres Hausbuch für katholische Familien jeden Standes, es soll in keiner Pfarrbibliothek fehlen. **Ein Leben der Unschuld und Buße.** Für die heranwachsende Jugend und das Volk erzählt von Josef Scholtes. Mit einem Vollbilde in Farbenlichtdruck und zwei Illustrationen in Tonlichtdruck. Kösel 1898. 160 S. Brosch. M. 1·50 = 90 kr., geb. M. 1.70 = fl. 1.02. In kindlich einfacher und herzlich frommer Sprache wird dem Leser das reine und heilige Leben der drei Schutzpatrone der Jugend vorgeführt: des hl. Stanislaus Kostka, des hl. Aloysius von Gonzaga und des hl. Johannes Berchmans. Die Lectüre dieses ganz ausgezeichneten Jugendbuches kann nur anregend auf die Leser einwirken und ist für Schüler, Studenten und Volk gleich wertvoll. **Gottes Führer.** — **Robert und Iwan.** Zwei Erzählungen für die reifere Jugend und das Volk von Redeatis Mit 4 Bildern. Kösel 1898. 80 S. Brosch. 90 Pf. = 54 kr. Zwei schlichte Erzählungen, welche das Walten der göttlichen Vorsehung, Gottes Allmacht und Barmherzigkeit zeigen. In der ersten wird gehandelt von einem dem tosenden Wildbache entrissenen Findling, den Gottes Hand zum Priesterstand führt; in der zweiten die Umwandlung eines Thunichtgut in einen braven Menschen. Für die Jugend passend und lehrreich. **Ludwig Auerbachers Büchlein für die Jugend.** Enthaltend die Legende

von Placidus, das Märchen vom Marienkind, die Volkssage vom Untersberg, nebst vielen anderen erbaulichen und ergötzlichen Historien. 2. Aufl. Mit einem Vorworte von Josef Sarreiter. Mit 2 Bildern. Kösel 1898. 203 S. Brosch. M. 1.50 = 90 kr. Die Vorzüge dieses Büchleins sind: tiefgläubiger Sinn, kindliche Sprache, geschickte Wahl des Stoffes, Scherz und Ernst angenehm gemischt — es wirkt also bildend, veredelnd, erheiternd. Der Verfasser führt eine süddeutsche Familie vor und verflicht in deren Geschichte den auf dem Titelblatte ausführlich angegebenen Inhalt, der auch für die Schuljugend empfohlen werden kann. **Der hl. Kirchenlehrer Augustinus.** Ein Büchlein für die reifere Jugend von Hugo Wehner. Mit 2 Bildern. Kösel 1898. 8°. 71 S. Preis Brosch. M. —.75 = fl. —.45. Es erscheint uns als ein glücklicher Gedanke, die heranwachsende Jugend mit dem Leben und Wirken der größten Heiligen unserer Kirche, besonders mit den Kirchenlehrern bekannt zu machen. In ganz gediegener Weise wird im vorliegenden Büchlein der große heilige Augustinus der Jugend vor Augen gestellt: seine Jugend, seine Irrwege, seine Bekehrung, seine Thätigkeit als Priester, Ordensstifter, Bischof, als Kirchenlehrer und Vertheidiger des heiligen Glaubens. Besonders Studenten eine lehrreiche Lectüre.

Chronik von Wien. Kurzgefaßte Geschichte der Kaiserstadt an der Donau von der ältesten bis in die neueste Zeit von Ferdinand Zöhrer, Verfasser des „Kaiserbuches" ꝛc. Kirsch in Wien. 1898. 8°. 366 S. Brosch. fl. 1.50.

Nicht bloß für den Wiener, sondern für jeden Oesterreicher eine wertvolle Schrift, die in der unserem vaterländischen Volksschriftsteller eigenen ansprechenden Weise die wichtigsten Ereignisse vorführt, welche die Geschichte der alten Kaiserstadt aufzuweisen hat, angefangen von der Zeit der heidnischen Urbewohner bis auf unsere Tage. Wie alle Schriften Zöhrers ist auch diese von patriotischer und religiöser Gesinnung durchweht.

Jahresringe. Novellen und Erzählungen von Josef Wichner. Kirsch in Wien. 1899. 8°. 332 S. Brosch. fl. 1.50.

Kurze Erzählungen in der Art, wie sie sich in „Alraunwurzeln" vom selben Verfasser finden, nach der Entstehungszeit 1878—1898 geordnet, inhaltlich von verschiedenem Werte, neben wahren Prachtstücken manches von minderer Bedeutung, aber alles religiös und sittlich tadellos. Die Schilderung der Liebschaft der drei Schustertöchter, die Zusammenkünfte Johannas mit dem Jäger im Walde sind für junge Leute weniger passend. Der Verfasser, längst ein Liebling des Lesepublicums, zeigt hier wie in den anderen Schriften treffliche Beobachtungsgabe, lebendige Darstellung, volksthümlichen Ton. Einige Anspielungen, z. B. Meister Adebar, dürften dem gewöhnlichen Volke unverständlich sein. „Veni vidi, vici" ist nicht übersetzt. Ein Fehler der angeführten Kirsch'schen Verlagswerke ist der zu hohe Preis.

Anno dazumal. Eine Geschichte aus der Franzosenzeit von Karl Landsteiner. Kirsch in Wien. 1896. 8°. 116 S. Brosch. 60 kr.

Ein junger Mann hat sich die Kenntnis der französischen Sprache angeeignet und konnte selbe sehr gut zur Zeit des französischen Einfalles anno 1805 verwerten im Dienste des Magistrates. Als glühender Patriot wird er der Spionage verdächtig eingezogen, flieht, besteht große Gefahren und gelangt endlich zur Ruhe und zu einer anständigen Lebensstellung. Eine eminent patriotische Volksschrift, auch für Gesellenvereine gut zu brauchen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ordensmann und Eigenthum.)** Folgender Fall wird zur Lösung vorgelegt: Cornelius, ein säcularisierter Ordensmann sic confitetur: Als ich noch im Orden war, wurde ich eines Tages an das Sterbebett eines meiner Beichtkinder gerufen. Nachdem ich ihre Beichte gehört, übergab sie mir, wie sie sagte,

zum Danke für meine langjährigen Bemühungen ein Sparcassabuch, lautend auf 10.000 fl. Da ich aber schon damals, noch ein sehr junger Priester, die Absicht hatte, aus dem Orden zu treten, fragte ich sie, ob ich das Geld für mich behalten dürfte und ob ich es im Falle meines Austrittes ganz für mich verwenden könnte. Darauf antwortete das Fräulein: Euer Hochwürden, dies Geld vermache ich nicht dem Kloster, sondern Ihnen, verfügen Sie damit nach Ihrem Belieben, bewahren Sie es für jene Zeit, wo Sie austreten werden. Ich bewahrte nun das Sparcassabuch ohne Wissen meiner Obern heimlich in einer Lade. Nach drei Jahren trat ich aus dem Orden und behob die 10.000 fl. sammt Zinsen. Da ich aber einem strengen Orden mit feierlicher Profess angehörte und folglich auch das Gelübde der Armut abgelegt hatte, so bin ich jetzt sehr beunruhigt und ich bitte Sie daher, Hochw. Beichtvater, um Rath: Darf ich das Geld behalten? Darauf bezüglich ergeben sich nun folgende Fragen:

1. Darf ein Ordensmann mit Rücksicht darauf, dass er ohnehin ganz gewiss Dispens zu seinem Austritt erlangen wird, sich schon etwas, wie in unserem Falle, zu seinem künftigen Gebrauche behalten?

2. Wenn dies auch im Allgemeinen nicht statthaft wäre, würde nicht vielleicht unser Fall eine Ausnahme machen, da die Geberin ausdrücklich erklärte, nicht dem Kloster, sondern ihm, dem Cornelius, wolle sie das Sparcassabuch schenken?

3. Angenommen, dass sein (des Cornelius) Verfahren sündhaft sei, wäre es dann bloß eine Süude gegen die Armut oder auch gegen die Gerechtigkeit?

4. Hat die Sünde gegen die Gerechtigkeit durch Dispens vom Gelübde aufgehört und darf Cornelius jetzt ruhig sein Geld behalten?

5. Was ist beim Todesfalle des Exordensmannes zu thun? Soll das Geld den Verwandten resp. Erben der Schenkerin oder dem Orden zurückerstattet werden, oder darf Cornelius frei darüber verfügen?"

Lösung: Die gestellten Fragen beantworte ich in folgender Weise:

Ad 1. Nein, ein Ordensmann darf vor seiner Entlassung sich ganz gewiss nichts aneignen, um zur Zeit seiner Entlassung etwas zu haben; denn er ist hic et nunc noch völlig an das Gelübde der heiligen Armut gebunden.

Ad 2. Da die Schenkerin ausdrücklich damit einverstanden ist, dass die Schenkung erst pro tunc eintrete, nicht schon jetzt: so, scheint mir, kann der Ordensmann sich unterdessen als depositarius betrachten; das ist nicht aus sich gegen die Armut, kann aber sehr wohl gegen die Ordensregeln sein; ob venialiter oder graviter, das hängt von den Regeln und den Umständen ab.

Ad 3. Da das Kloster kein Recht auf die Summe erlangt hat, die Schenkerin aber sich ihres Rechtes begeben hat: so verletzt Cornelius nicht die Gerechtigkeit, auch per se nicht die Armut (es sei denn secundum desiderium et actum internum, insofern er per

fas et nefas ohne einen vor Gott stichhaltigen Grund die Lösung der Gelübde nachsucht und urgiert); die Regeln des Ordens, oder auch den Gehorsam, kann er verletzen, vielleicht schwer. — Ich bin in dieser Antwort, wenn ich die Verletzung der Armut verneine, unterdessen in der Unterstellung, dass Cornelius wirklich Grund und Aussicht hat, vom Armutsgelübde entbunden zu werden. Vergleiche aber meine Antwort ad 5.

Ad 4 ist die Antwort schon durch das Vorige gegeben.

Ad 5. Das Geld ist nicht den Erben der Schenkerin zu geben, weil letztere es endgiltig aus ihrem Rechtsbesitz entlassen hat. Es ist auch nicht dem Kloster zu geben, weil dieses nach dem Willen der Schenkerin kein Recht darauf hat. Aber daraus folgt noch nicht, dass Cornelius frei darüber verfügen kann. Bei der Säcularisation eines Professen feierlicher Ordensgelübde bleibt gewöhnlich die Substanz der Gelübde aufrecht erhalten; der Säcularisierte ist und bleibt eigenthumsunfähig, er kann nur äußere Güter haben (und erwerben) ad usum suum, quantum eis ad sustentationem indiget; was darüber ist, das muss er, sei es zu Lebzeiten, sei es mortis causa, den Zwecken überlassen, die im Säcularisations-Indult angegeben sind. Ist ein bestimmtes Subject angegeben, dem die Hinterlassenschaft des säcularisierten Ordensmannes zufallen soll, dann muss alles diesem Subject überwiesen werden; gibt aber das Säcularisations-Indult das Recht frei zu verfügen ad pias causas, dann kann der säcularisierte Ordensmann auch behufs der 10.000 fl. frei unter den piae causae wählen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. **(Treue gegen den eigenen Ritus.)** Eine Herrschaft in X. in Ungarn hat unter ihren Knechten und Bediensteten auch viele, welche dem griechischen (rumänischen) Ritus angehören. Einige von den letzteren sind uniert, andere gehören der katholischen Kirche nicht an. Die römisch-katholische, dem lateinischen Ritus zugehörige Herrschaft frägt bei dem Pfarrer A. an, ob die Rumänen verpflichtet sind, die Feiertage der lateinischen Kirche an den für diese bestimmten Daten zu feiern. Pfarrer A. bejahte dies, da die Herrschaft dafür Sorge tragen müsse, dass in dem ihr untergebenen Bezirke die Feiertage des lateinischen Ritus treu beobachtet werden, gehöre sie doch selbst diesem zu. Die Meinung des Nachbarpfarrers B. war indes eine andere. Wohl dürfe die Herrschaft an den Festtagen der Kirche lateinischen Ritus ihre dem gleichen Ritus zugehörigen Untergebenen (außer in den von der Kirche gebilligten Nothfällen) nicht zur Arbeit anhalten, anders aber verhalte sich die Sache mit den Untergebenen, welche dem griechischen Ritus angehörten, gleichviel, ob sie katholisch seien oder akatholisch. Noch weniger aber vermöge er es zu billigen, dass die Herrschaft, wie er gehört, sogar so weit gehe, von ihren rumänischen Untergebenen zu verlangen, sie sollten zur Osterzeit und auch sonst

an hohen lateinischen Festtagen mit ihr in der lateinischen Kirche zur heiligen Communion hinzutreten. Wer von den beiden Priestern hat recht geurtheilt?

Antwort. Zwei Hauptfragen finden sich in diesem Falle, von deren Lösung das Urtheil über die Richtigkeit der Antwort des A. oder B. abhängt.

a) Sind die katholischen Angehörigen des griechischen Ritus verpflichtet, die lateinischen Feiertage zu begehen? In keiner Weise da, wo sie eine eigene Pfarrei haben. Ungarn und Transsylvanien unterliegen im Allgemeinen den gleichen Gesetzen, welche für die Griechen erlassen sind, die unter Lateinern wohnen, wie aus dem Breve Clemens XIII. Magno cum animi 13. Juli 1768 und insbesondere aus der Bulle Eximia regularium für das ruthenische Bisthum Munkacs § 6: „Exacte servantes et adimplentes decreta omnia Congregationis S. R. E. Cardinalium de Propag. Fide hactenus edita vel edenda quoad Graecos, qui cum Latinis immixti vivunt"; für die rumänische Diöcese Fogaras aus der Bulle Pius VII. Apostolatus officium 1. December 1807: „Praesentibus litteris nihil innovare intendimus de iis quae a praedecessoribus nostris optime statuta fuerunt circa Graecos qui Latinis immixti vivunt." Ebenso für die Diöcese Großwardein in der Bulle Imposita humilitati 5 non. jul. 1823. Für die unter Lateinern lebenden Griechen entschied nun die heilige Congregation der Propaganda am 4. Februar 1664: „Die Griechen können die Feste feiern nach griechischem Ritus, wenn sie nur keine Feste von Personen begehen, welche die Kirche verworfen hat." Wenn also die Rumänen an jenem Orte eine eigene Pfarrei haben, unterliegt es keinem Zweifel, dass sie sich nach den Festen ihres Ritus zu richten haben. Wie weit der heilige Stuhl in seinem Eifer, ja kein Recht zu verletzen, geht, zeigt sich aus einer Entscheidung, welche freilich nicht für Ungarn gilt. Auf die Anfrage des Delegaten von Mesopotamien, ob die Orientalen, welche einen lateinischen Missionär als Pfarrer haben, die Fasten- und Festordnung des lateinischen Pfarrers oder vielmehr die griechische befolgen müssen, entschied der hl. Stuhl am 25. Juli 1887: die griechische, nicht die lateinische. Ja, noch mehr. Selbst den Italogriechen schrieb Benedict XIV. vor: „Privatpersonen ist es, da wo sie eine griechische Parochie haben, nicht gestattet, gegen den eigenen Ritus nach der Sitte der Lateiner zu fasten u. s. f." Mit einem Worte also die Frage zu entscheiden: Wenn die Rumänen eine eigene Pfarrei haben, steht es ihnen nicht frei dem lateinischen Ritus in der Uebung der Feste zu folgen, so dass sie die des eigenen Ritus darüber vernachlässigen. (Beide zu feiern ist nicht verboten. S. C. Prop. 4. Februar 1654.)

Haben die Rumänen keinen eigenen Pfarrer, noch eine eigene Kirche, so mögen sie einstweilen sich dem lateinischen Ritus conformieren, wie dies Benedict XIV. für die Italogriechen (Const. Etsi pastoralis 1. Juni 1742 § 9, 7) gestattete. Auch der Umstand spricht

hierbei mit, dass sie sonst nie jenen Theil der Christenpflicht erfüllen, der darin besteht, andere zu erbauen, abgesehen davon, dass für sie die Gefahr besteht, kein Fest der Kirche wirklich zu begehen. Dürfen indess die Rumänen die lateinische Kirche besuchen? Die Entgegnung auf diesen Einwurf bietet eine Entscheidung der heiligen Congregation vom 30. April 1862: „Zwei Grundsätze sind festzuhalten: der erste sichert die Freiheit und Andacht der einzelnen, der zweite begünstigt den Ritus, ohne dem ersten zu nahe zu treten. Der erste setzt fest, dass die Angehörigen eines orientalischen Ritus nicht behindert werden können, die Kirche der Lateiner oder irgend eine andere katholische Kirche zu besuchen. Der andere betont, dass die Orientalen (hier also Rumänen) nicht von ihren eigenen Kirchen abgezogen werden dürfen, sondern zu ermahnen sind, dass sie ihre eigenen Kirchen besuchen, besonders an Festtagen. In diesem Sinne hat sich die heilige Congregation stets ausgesprochen, so indess, dass sie zugleich den orientalischen Bischöfen bedeutete, dass sie ihren Gläubigen nicht verbieten können, die lateinischen Kirchen zu besuchen und entschied, dass, um dem Kirchengebote über das Anhören der heiligen Messe Genüge zu leisten, jede katholische Kirche geeignet ist.

b) Welche sind die Festtage im rumänischen Ritus? Das Kirchenjahr beginnt im rumänischen Ritus mit dem 1. September. Zweierlei Feste sind in demselben zu unterscheiden: fori et chori, d. i. solche, an welchen außer der Vorschrift über das Anhören der heiligen Messe alle knechtliche Arbeiten untersagt sind (fori) und solche, an denen es genügt, dem heiligen Opfer beizuwohnen (chori).

Die Feste fori sind:

8. Sept. Maria Geburt
14. Sept. Kreuzes-Erhöhung
26. Oct. Hl. Demetrius Märt.
8. Nov. Hl. Michael und Gabriel Erzengel
21. Nov. Maria Opferung
6. Dec. Hl. Nikolaus Bischof
9. Dec. Unbefleckte Empfängnis
25. 26. Dec. Weihnachten
27. Dec. Hl. Stephan
1. Jan. Beschneidung des Herrn.
6. Jan. Epiphania
30. Jan. Drei Heilige (Basil, Chrysost., Gregor)
2. Febr. Lichtmess
25. Febr. Maria Verkündigung
Ostern und Pfingsten (je 2 Tage) sowie Himmelfahrt und alle Sonntage
23. April Hl. Georg Märt.
24. Juni Hl. Johannes der Täufer
29. Juni Hl. Petrus und Paulus Apostelfürsten
20. Juli Elias Prophet
6. Aug. Verklärung des Herrn

Die Feste chori sind:

26. Sept. Uebertragung d. hl. Johannes Ev.
6. Oct. Hl. Thomas Apostel
18. Oct. Hl. Apostel und Evangel. Lukas
23. Oct. Hl. Jacobus Apostel
13. Nov. Hl. Johannes Chrysostomus
14. Nov. Hl. Philippus Apostel
16. Nov. Hl. Matthäus Apostel u. Evang.
25. Nov. Hl. Katharina Mart. Jungfr.
30. Nov. Hl. Andreas Apostel
24. Dec. 14.000 unschuld. Kinder
17. Jan. Hl. Antonius der Große
18. Jan. Hl. Athanasius u. Cyrillus von Alexandria
26. Jan. Hl. Euthymius der Große
27. Jan. Hl. Johannes Chrysostomus
8. Febr. Hl. Märtyr. Theodorus d. Sold.
17. Febr. Hl. Märtyr. Theodorus v. Tyr.
24. Febr. Zweite Erfindung des Hauptes des heiligen Johannes.
9. März 40 Märtyrer
25. April Hl. Markus Evangelist
30. April Hl. Jacobus Apostel
2. Mai Hl. Athanasius
8. Mai Hl Johannes Evangelist
21. Mai Hl. Constantin und hl. Helena

18. Aug. Maria Himmelfahrt
24. Aug. Johannes Enthauptung
25. Mai Dritte Erfindung des Hauptes des heiligen Johannes
30. Juni Alle hl. Apostel
22. Juli Hl Maria Magdalena
25. Juli Tod der hl. Anna
27. Juli Hl. Pantelemon Märt.
9. Aug. Hl. Matthias Apostel

Wir haben die Feste nach dem Buche des verstorbenen Bischofes Papp-Szilagyi aufgezählt, da weder das erste noch das zweite Provincial-Concil von Fogaras dieselben nennt. (Wer über jedes einzelne und seine Feier mehr erfahren will, consultiere das nicht genug zu lobende, vom ganzen katholischen Erdkreis rühmlichst anerkannte Werk von P. Nilles S. J. Calendarium utriusque Ecclesiae.)

c) Es bleibt nun die Doppelfrage: Haben die schismatischen Rumänen sich gleichfalls an die Festordnung ihres Ritus oder an die der Lateiner zu halten? Und ist es beiden, Unierten wie Nichtunierten, gestattet, an den lateinischen Feiertagen zu arbeiten? Auf die erste Frage hat die Kirche nie eine unmittelbare Antwort gegeben. Da indes Leo XIII. in der Constitution der Orientalium dignitas ecclesiarum vorschreibt, dass die Schismatiker, welche sich bekehren, in ihrem Ritus bleiben, jedenfalls nicht den lateinischen Ritus annehmen dürfen, so folgt daraus leicht der Schluss, dass auch jetzt die Kirche vielmehr die Ordnung der Unierten gleichen Ritus als die Ordnung der lateinischen Kirche von ihnen befolgt zu sehen wünschte.

Wenn die Rumänen die Festtage ihres Ritus in ihrer eigenen Kirche zu feiern im Stande sind, haben die Festtage der lateinischen Kirche keine verpflichtende Kraft für sie und ist es ihnen also nicht untersagt, an denselben knechtliche Arbeiten vorzunehmen. Immerhin wird es Sache der Herrschaft ebenso wie der Arbeiter sein, Sorge zu tragen, dass jedes Aergernis fern gehalten wird. In rituell gemischten Gegenden ist dieses Aergernis meist weniger aus dem Mangel der Feiertagsruhe zu befürchten, denn beide Theile pflegen ihre Kirchenordnung zu kennen, als aus einer gewissen Geringschätzung und einem Mangel an Rücksichtnahme auf die Festfeier des andern Ritus. An ihren eigenen gebotenen Festtagen (fori) aber können, wenn die Katholiken eine eigene Kirche haben, (weder sie noch die Schismatiker) ohne Sünde zur knechtlichen Arbeit angehalten werden.

d) Wie steht es nun mit der Forderung der Herrschaft, die Rumänen sollen in der lateinischen Kirche an den Festtagen die heilige Communion empfangen? Da der heiligen Communion die heilige Beichte vorausgeht, sagen wir zuerst von dieser ein Wort. „Betreffs der heiligen Beichte war es ein unwandelbarer Grundsatz des heiligen Stuhles, die Freiheit der Christen dürfe, in einer so zarten Sache wie die sacramentale Beichte ist, nicht eingeschränkt werden. Stets wollte sie deshalb, dass es jedem erlaubt sein sollte, demjenigen unter den approbierten Priestern seine Sünden zu beichten, den er lieber wollte. In gleicher Weise verhinderte sie nie, dass ein approbierter

Beichtvater in seiner Kirche die Beichte aller Gläubigen jeden katholischen Ritus hörte, der sich an ihn wendet."

Wenn nun der rumänische Pfarrer nicht einmal seine Parochianen, auf deren geistliche Leitung er doch ein ganz anderes Recht hat als die Herrschaft, zwingen kann, bei ihm zu beichten, wie sollte die Herrschaft da das Recht haben, auf ihre Untergebenen Gewissenszwang auszuüben und sie zu dem lateinischen Pfarrer zu führen? Vielmehr geben wir ihr den Rath, doch, wenn sie schon nicht bei dem rumänischen Pfarrer selbst einmal beichten will, wenigstens an einigen höheren Festen des rumänischen Ritus (vielleicht an solchen, die auch in der lateinischen Kirche feierlicher begangen werden) dem Gottesdienste in der rumänischen Kirche beizuwohnen, um so ihren Dienern die Verehrung zu zeigen, welche sie für alle Theile der katholischen Kirche, ihren Gottesdienst und ihre Diener hegen.

Die Frage der heiligen Communion hat unser heiliger Vater Leo XIII. selbst gelöst. Es genügt also seine Worte anzuführen: „Es ist ein trauriger Missstand, dass an manchen Orten, wo die Katholiken verschiedener Riten gemischt sind, nicht jeder Ritus immer seine eigene Kirche und seinen eigenen Priester hat. So geschieht es, dass manche von ihnen ihrer eigenen Andacht nicht genügen und den höheren Eifer des christlichen Lebens durch den häufigen Empfang der Sacramente nicht zu erhalten und zu vermehren vermögen, andere hingegen alle Sacramente zum großen Nachtheile ihrer Seele gänzlich vernachlässigen. Um diesem doppelten Uebelstande abzuhelfen, ist es in Zukunft den Gläubigen jeden Ritus, sei es des lateinischen, sei es eines orientalischen, gestattet an den Orten, an denen keine Kirche des eigenen Ritus ist, die heilige Communion nicht allein in Todesgefahr oder in der Todesstunde und um das Gebot der Ostercommunion zu erfüllen, sondern auch zu jeder Zeit aus Andacht nach dem Ritus der am Orte befindlichen Kirche, wenn diese nur katholisch ist, zu empfangen." Wenn also am Orte keine rumänische Kirche ist, so steht es den Rumänen frei, die heilige Communion nach lateinischem Ritus zu empfangen. Ist aber etwa am Orte keine römische Kirche, so hat die Herrschaft ihrerseits das Recht, den rumänisch-katholischen Pfarrer um die heilige Communion nach seinem Ritus zu bitten, anstatt gegen alle Vorschriften und gegen den entschiedenen Willen des geiligen Vaters ihre Untergebenen dem lateinischen Ritus gewinnen zu wollen.

Troppau. Prof. Aug. Arndt, S. J.

III. **(Restitutionsfälle.)** I. Cajus, ein reicher Gutsbesitzer, hat drei Söhne, von denen der eine, Titus, ein ausschweifendes Leben führt, und schon bei jüdischen Händlern Schulden gemacht hat. Da er nicht zahlen kann, so geht er nach Amerika. Die Gläubiger meinen nun, sie könnten nach dem Tode des Cajus sich an dem Theil des väterlichen Vermögens, der dem Titus zufallen müsse, schadlos

halten. Aber Cajus, der um jeden Preis verhindern will, daſs ein Theil seiner Güter den Juden in die Hände fällt, verkauft den zwei andern Söhnen das ganze Besitzthum und überschickt dem Titus seinen Pflichttheil in barem Geld, das dieser bald verschleudert hat, so daſs den Juden keine Aussicht bleibt, ihr Geld jemals zurückzubekommen.

Lösung: 1) Wozu ist Titus verpflichtet, wozu Cajus? 2) Wozu ist Cajus verpflichtet, wenn er in der Absicht, die Juden um ihr Geld zu bringen, so gehandelt hat?

Antwort auf Frage 1) Titus ist selbstverständlich zur Restitution verpflichtet. Wer Schulden macht, muſs sie zahlen. Es gäbe noch eine Rettung; dann müſste Titus minorenn sein, und ein positives Gesetz im Interesse des bonum commune bestehen, — wie es z. B. das jus Romanum enthält — welches dem Gläubiger untersagte, die von einem Minorennen in verschwenderischer Weise gemachten Schulden zu fordern. In diesem Falle dürfte Titus getrost jede Zahlung verweigern, vorausgesetzt, daſs er keinen Betrug begangen hätte. Aber weder steht ein solches Gesetz im deutschen Rechtsbuch, noch ist Titus minorenn. Demnach bleibt für ihn die Pflicht der Restitution. Allerdings wer nichts hat, kann nicht restituieren und somit wäre Titus entschuldigt.

Muſs nun der Vater für den Sohn eintreten? In seiner Eigenschaft als Vater sicher nicht. Aber Cajus scheint doch Schuld an dem Schaden der Juden zu tragen. Worin liegt diese Schuld? Damit sein Gut nicht in die Hände der Juden falle, verkauft Cajus dasselbe seinen beiden Söhnen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Durch diesen Verkauf machte er es Titus ja nicht unmöglich, seine Schulden abzutragen. Vielmehr erhält Titus nun seinen rechtmäßigen Theil und kann zahlen, wenn er will. Der Vater sah zwar voraus, daſs Titus nicht zahlen würde, und ließ den Schaden der Juden geschehen. Auf diese Weise kann einer unter Umständen allerdings gegen die Liebe fehlen, aber gegen die Gerechtigkeit nur dann, wenn er vi muneris verpflichtet ist, dem Schaden des dritten vorzubeugen. Wer möchte aber behaupten, daſs Cajus vi muneris gehalten war, den Schaden der Juden zu verhüten! Cajus hat somit den Juden kein Unrecht gethan und braucht nichts zu restituieren.

Antwort auf Frage 2) Diese Frage macht eine weitere Voraussetzung. Cajus möchte nicht nur sein Gut aus der Hand der Juden retten, sondern dieselben auch um ihre Forderung bringen. Er verkauft also das Gut seinen beiden Söhnen, zahlt von dem erhaltenen Preis Titus seinen Theil. Dieser weiß natürlich nichts eiligeres zu thun, als das Geld zu verschwenden. Der Vater hat sich nicht verrechnet, die Juden haben das Nachsehen. Ist so den Juden vom Vater unrecht geschehen? Auf den ersten Blick scheint die Antwort davon abzuhängen, ob durch die Absicht eine an und für sich gerechte Handlung ungerecht und für die Folgen verantwortlich werden könne. Doch das scheint nur so. Denn die Frage über den Einfluſs der

Absicht auf eine gerechte Handlung setzt voraus und muss voraussetzen, dass diese Handlung causa damni sei; es ist nur zu untersuchen, ob durch die Absicht die causa iusta zu einer causa iniusta werde. Aber gerade jene nöthige Voraussetzung fehlt in unserem Falle; denn Cajus ist dadurch, dass er Titus seinen Theil zahlte, auch in der Absicht, die Juden um ihr Geld zu bringen, nicht causa, sondern nur occasio damni, mithin von der Restitution frei. So in der Theorie, aber im Leben geht's ja meistens anders. Es ist kaum denkbar, dass Cajus, der nun einmal die Juden überlisten wollte, nicht auch in der einen oder anderen Form auf die ungerechte Handlungsweise seines Sohnes mit seinem Rath bestimmend eingewirkt habe. Ist dies der Fall, was aus den Angaben des casus nicht mit Sicherheit hervorgeht, so muss Cajus für die Folgen seines consilium iniustum eintreten und die Restitution leisten; natürlich erst an zweiter Stelle.

II. Franz leiht dem Anton, der sich in einer Verlegenheit befindet, 1000 Mark, ohne Handschein und ohne Hypotheke. Hernach gibt Anton dem Cajus seine Tochter zur Ehe und überträgt ihm dabei im Ehevertrag alles, was er besitzt, von den 1000 Mark, die er Franz noch schuldet, sagt er nichts. Nach dem Tode des Franz verlangen dessen Erben von Cajus, der sich in guten Verhältnissen befindet, die Zahlung der 1000 Mark, da Anton ihm sein ganzes Vermögen übergeben habe. Cajus aber, der von dieser Schuld nichts weiß, versichert vor dem Richter mit einem Eid, dass er dieses Anlehen nicht gemacht habe, woraufhin die Erben des Franz abgewiesen werden.

Lösung: 1) Muss Cajus die Schuld restituieren? 2) Muss Cajus die Processkosten zahlen?

Antwort auf Frage 1) Wir setzen voraus, dass Antonius zur Zeit, da er die Schenkung machte, außer seinen Gütern nichts besaß; wir unterstellen ferner, dass er auch jetzt nichts besitzt, ja, nicht einmal in der Lage ist, etwas zu verdienen und so die Schuld abzutragen.

Unter den genannten Voraussetzungen sagen wir: Cajus muss die 1000 Mark herausgeben. Aber warum? Um diese seine Verpflichtung zu begründen, könnte man verschiedene Wege einschlagen; wir wählen folgenden: Antonius hat Geld aufgenommen bei Franciscus. Ein Schuldner thut nur Unrecht, wenn er die Schuld nicht zahlt, aber auch, wenn er sich freiwillig in die Unmöglichkeit versetzt, die Schuld abzutragen. Letzteres hat Antonius gethan dadurch, dass er seinem Schwiegersohne all sein Hab und Gut übergab. Antonius muss daher dieses Unrecht, soviel wie möglich, wieder gut machen. Ihm bleibt nichts anderes übrig, als von den geschenkten Gütern jenen Theil zurückzufordern, dessen er zur Deckung seiner Schuld benöthigt, vorausgesetzt, dass er ihn zurückfordern kann. Er darf aber mit Recht die Forderung auf theilweise Rückgabe erheben, denn die Schenkung war zum Theil ungiltig. Jenen Theil nämlich, mit dem Antonius seine Schuld decken musste, konnte er giltig nicht

verschenken, zumal nicht, wenn er auf diese Weise Franciscus oder seine Erben um ihr Geld bringen wollte. Ungiltig sind ja so auch nach allen Moralisten die Geschenke, welche ein Kaufmann nach Ausbruch des Bankerottes macht. Das positive Gesetz spricht sich in demselben Sinne aus und duldet keine Geschenke, wo das Geld zur Tilgung der Schulden nöthig ist. Die Schenkung war also zum Theil ungiltig, mithin ist Antonius verpflichtet, die Lage seinem Schwiegersohne zu unterbreiten und 1000 Mark zurückzufordern. Dieser Verpflichtung des Antonius entspricht auf Seiten des Cajus erstens, dass er seinem Schwiegervater Glauben schenke; denn er hat keinen Grund, Zweifel zu hegen, — und zweitens, dass er die geforderte Summe herausgebe; denn, was Antonius nicht giltig geben konnte, darf Cajus rechtlich nicht behalten.

Sollte es aber Cajus zu schwer fallen, die 1000 Mark auf einmal zu zahlen, so erlauben wir ihm gern, durch Theilzahlungen seine Schuld allmählich abzutragen. Ja, noch mehr: hat Cajus oder vielmehr dessen Frau eine vom Gesetz vorgeschriebene Zeit hindurch die ganze Schenkung bona fide als ihr Eigenthum betrachtet, so scheint nichts der rechtmäßigen Verjährung im Wege zu stehen, Cajus darf diesfalls alles, auch die 1000 Mark behalten.

Antwort auf Frage 2) Cajus hat von Anfang des Processes von glaubwürdiger Seite, d. h. von seinem Schwiegervater, nichts über die ganze Sachlage erfahren. Den Aussagen der Erben schuldete er keinen Glauben und durfte es auf einen Process ankommen lassen; Cajus ist somit im Gewissen sicher nicht haftbar für die Processkosten. Nehmen wir jedoch einmal an, dass Cajus im Verlauf des Processes noch vor Ablegung des Eides über den Streitpunkt aufgeklärt wird. Er darf nun den Eid nicht mehr leisten und muss sich zur Herausgabe der 1000 Mark bequemen. Verstände er sich dazu nicht, dann würde er nebst den 1000 Mark auch die Kosten für ungerechte Weiterführung des Processes zu erstatten haben.

Valkenburg. Franz Hilgers.

IV. **(Wiederholung der letzten Oelung in derselben Todesgefahr.)** Ein Katholik, der seit langer Zeit der Religion entfremdet war, die Priester hasste und ganz gotteslästerliche Reden führte, wurde im Spitale von einem Schlaganfall getroffen. Er blieb während des ganzen Tages ohne Bewusstsein. In dieser letzten Noth meinte man, ihm die Absolution und die letzte Oelung ertheilen zu sollen. Der Kranke kam hierauf wieder zum Bewusstsein, aber ohne den Gebrauch der Sprache zu erlangen. Er wehrte sich mit aller Gewalt gegen die Zusprüche des Priesters, sowie gegen das Zureden der Klosterfrau, die ihn bediente; ein paarmal versuchte er auf das Crucifix zu spucken, das man ihm vorhielt. Indessen wurde viel für ihn im Hause gebetet. Da gab er plötzlich unzweideutige Zeichen der Bekehrung: er küsste andächtig das Kreuz, nahm den Priester mit

Wohlwollen auf und hörte dessen Zusprüche willig an, zu wiederholtenmalen versuchte er das Kreuzzeichen zu machen und die heiligsten Namen sowie andere Anrufungen nachzusprechen. Der Spitalgeistliche, erfreut über diese plötzliche Sinnesänderung, ertheilt ihm hierauf nochmals die letzte Oelung. Dafür wurde er aber von einem Collegen streng getadelt, weil die heilige Oelung in derselben Todesgefahr nicht wiederholt werden dürfe. Es frägt sich also, wer von Beiden im Rechte ist.

Der Spitalseelsorger berief sich zum Beweise für die Richtigkeit seines Verfahrens auf den Mangel der zur Giltigkeit eines Sacramentes erforderlichen Intention auf Seite des Empfängers. Da diese Intention auf Seite des Subjectes bei der erstmaligen Spendung thatsächlich nicht vorhanden war, sei die abermalige Ertheilung der heiligen Oelung nach der Bekehrung des Kranken vollkommen berechtigt gewesen. Der Zustand dieses Unglücklichen vor seiner Bekehrung bezeugt ja hinlänglich einen Widerwillen vor jedweder religiösen Handlung und folglich das Abhandensein der zur Giltigkeit des Sacramentes erforderlichen Intention.

Die Gründe, welche der tadelnde College gegen das Verfahren des Spitalseelsorgers geltend machte, können nicht als stichhältig befunden werden, wie eine nähere Prüfung derselben zeigt:

1. Die letzte Oelung darf in derselben Todesgefahr nur einmal gespendet werden. — Dagegen ist zu sagen, dass sie im geschilderten Falle auch thatsächlich nur einmal gespendet wurde, da sich die erste Spendung als ungiltig herausgestellt hat.

2. Aber dieser unglückliche Kranke war doch schon sacro oleo unctus und waren alle von der Kirche vorgeschriebenen Gebete über ihn gebetet. — Die Haltlosigkeit dieser Entgegnung liegt auf der Hand. Es kann auch Einer aqua ablutus oder chrismate unctus sein, und doch ist Taufe oder Firmung ungiltig und der Mensch ist weder getauft noch gefirmt, wenn bei Spendung des Sacramentes ein wesentlicher Fehler gemacht wurde. Der Mangel der Intention auf Seite des Ausspenders oder des Empfängers ist ein die Wesenheit des Sacramentes berührender Fehler.

3. Wie oft wird die letzte Oelung einem Bewusstlosen gespendet, welcher ein unchristliches Leben geführt, seit langer Zeit kein Sacrament empfangen und auch jetzt in keinerlei Weise ein Verlangen darnach geäußert hat, ohne wegen der Giltigkeit des Sacramentes eine Besorgnis zu haben! — Aus diesem Einwurf kann nur gefolgert werden, dass eben in sehr vielen Fällen die Sacramentsspendung ungiltig sein wird. Nach dem Grundsatz in extremis extrema sunt tentanda geht die Kirche bei Ertheilung der letzten Oelung, welche für so viele arme Sünder die einzige Rettung sein kann, so weit als möglich. Für den Empfänger des Sacramentes ist die intentio habitualis erforderlich, bei Bewusstlosen begnügt sich die Kirche mit der intentio interpretativa, d. h. die Kirche erklärt: wenn dieser Kranke hic et

nunc seine Gesinnung äußern könnte, würde er das Sacrament begehren, oder: dieser Bewußtlose würde, wenn er bei Besinnung wäre, die letzte Oelung empfangen wollen. Wenn sich herausstellt, daß diese Voraussetzung eine irrige war, muß das Sacrament als ungiltig betrachtet werden. In unserem Falle haben wir in dem Verhalten des Kranken vor und nach der Spendung der letzten Oelung den vollgiltigen Beweis, daß diese Voraussetzung, der Unglückliche würde, wenn er bei Besinnung wäre, das heilige Sacrament empfangen wollen, eine irrthümliche war. Sein Benehmen deutet hinlänglich an, er wolle nichts vom Empfang der Sacramente wissen. Fehlte also auf Seite des Subjectes jedwede Intention; man hat es ihm gegen seinen Willen gespendet.

4. Aber gesetzt den Fall — der bei Bekehrungen auf dem Sterbebette sich oft genug ereignen mag — ein dem religiösen Leben entfremdeter Kranker hat im bewußtlosen Zustand die letzte Oelung empfangen; wenn er dann zu sich kommt und in unzweideutiger Weise eine religiöse Gesinnung äußert, gibt man ihm doch bei andauernder Todesgefahr nicht nochmals die heilige Oelung, sondern läßt es bei der ersten Spendung bewenden. — Gewiß gibt man einem solchen die letzte Oelung nicht zum zweitenmal; denn die intentio interpretativa, auf welche hin ihm das Sacrament gespendet wurde, war in ihrem Rechte und das Gegentheil in keiner Weise constatiert. Wenn aber das Gegentheil sicher erwiesen ist, wie in unserem Falle, wenn es constatiert ist, daß der bei der intentio interpretativa vorausgesetzte gute Wille sicher nicht vorhanden war, dann liegt die Sache anders und ist eine nochmalige Spendung der letzten Oelung auch in derselben Todesgefahr ganz gewiß am Platze, wenn der früher Widerspänstige sich später bereitwillig zeigt.

5. Lehrt denn nicht die Theologie von einem sacramentum informe, daß es ein s. formatum werden kann und daß die sacramentale Gnade einem hic et nunc nicht disponierten Empfänger auch später noch zutheil werden kann, sobald die indispositio gehoben und der obex gratiae entfernt wird? — Ein sacramentum informe kann gewiß in solcher Weise ein s. formatum werden, die Giltigkeit desselben vorausgesetzt. Ungiltig gespendete Sacramente können nicht wieder aufleben. Einem Subjecte, welches keinerlei Intention hat, ein Sacrament spenden, heißt nicht bloß, es einem Unwürdigen spenden, sondern es heißt soviel, als es einem Unfähigen spenden.

Wie der Fall vorliegt, ist also nicht einzusehen, was an der Handlungsweise des Spitalseelsorgers auszusetzen wäre; die von seinem Collegen gegen die nochmalige Spendung der heiligen Oelung geltend gemachten Einwürfe können nicht als stichhältig befunden werden.

St. Florian. ——— Dr. Joh. Ackerl.

V. **(Ein Ehe-Casus. Das Hindernis der Clandestinität.)** Dieser ziemlich verwickelte Ehefall wurde von einer bi-

schöflichen Curie Deutschlands dem heiligen Officium zur Entscheidung unterbreitet. Die Lösung, welche die Congregatio s. Officii seu Inquisitionis gab, weicht vom Gutachten der deutschen Theologen etwas ab und ist — man möchte sagen — überraschend einfach. Wir geben diesen Fall, der sich zuerst im „Archiv für kath. Kirchenrecht" fand, nach den „Analecta ecclesiastica."

Cajus, ein Katholik der Diöcese N., schloß vor 13 Jahren in der Stadt A., wo das Tridentinum verkündet ist, vor dem akatholischen Minister eine Ehe mit Titia und erzeugte mit ihr mehrere Kinder. Jetzt, von Reue getrieben, wünscht er die Revalidation dieser Ehe. Aber derselben steht ein großes Hindernis entgegen. Titia hat nämlich früher vor 25 Jahren sich verheiratet mit einem Lutheraner Sempronius, welche Ehe jedoch durch die weltliche Behörde vor 14 Jahren vollständig gelöst worden ist. Titia und Sempronius, beide akatholischer Religion, hatten damals ihren Wohnsitz in der Stadt B., wo das Concilium Tridentinum zwar publiciert worden ist, aber zu einer Zeit, als bereits auch eine getrennte protestantische Gemeinde bestand, und bereitete auch in dieser Stadt alles zur Schließung der Ehe Nothwendige vor; die Copulation selbst fand aber nicht in der Stadt B. statt, sondern in der Stadt C. vor dem hiezu delegierten akatholischen Minister; gleich nach der Trauung kehrten sie nach B. zurück und lebten in gutem Frieden, und erzeugten auch zwei Kinder. Der Friede wurde aber gestört durch einen Ehebruch des Mannes und eben deshalb wurde auch von der weltlichen Behörde das Band dieser Ehe gelöst. Zu bemerken ist, dass in der Stadt C., wo der Consensus gegeben wurde, das Tridentinum publiciert wurde und zwar zu einer Zeit, wo daselbst noch keine protestantische Gemeinde bestand. Cajus bittet nun, es möge die Ehe zwischen Titia und Sempronius wegen des Hindernisses der Clandestinität als ungiltig erklärt und es ihm dadurch möglich gemacht werden mit Titia eine giltige Ehe zu schließen.

Wie man sieht, handelt es sich hier um zwei Eheschließungen. Die eine Ehe zwischen Cajus und Titia ist zweifellos, weil clandestin, ungiltig und eben deshalb wünscht Cajus die Revalidation. Dieser Revalidation steht aber die erste Ehe zwischen Titia und Sempronius entgegen, welche — vorausgesetzt, dass sie giltig war — selbstredend von der weltlichen Behörde nicht gelöst werden konnte. Das also ist die Frage: war die Ehe zwischen Titia und Sempronius giltig oder nicht.

Bei der bischöflichen Curie waren die Meinungen getheilt. Die Mehrzahl der Räthe hielt die Ehe wegen des Hindernisses der Clandestinität für ungiltig; sie war ja geschlossen an einem Orte, wo das Decretum „Tametsi" in Kraft besteht, nur vor dem akatholischen Minister. Ja noch mehr; es finde in diesem Falle das Decret des heiligen Officium vom 5. Juni 1889 Anwendung, demgemäß „eine Ehe, wenn dieselbe clandestin geschlossen wurde an einem Orte, wo das Tridentinum in Kraft besteht, mit Beiseitelassung der sonst vor-

geschriebenen Formalitäten, vom Ordinarius als ungiltig erklärt werden kann, ohne dass eine zweite Entscheidung nothwendig ist." Andere bischöfliche Räthe hielten die in Frage stehende Ehe aus verschiedenen Gründen für giltig.

Der **Theologus capitularis** gab sein Votum in folgender Weise ab: 1. Die erste Frage ist, war die Ehe zwischen Sempronius und Titia giltig oder nicht. 2. Wenn zweifellos feststeht, diese Ehe sei ungiltig, dann finde allerdings das Decretum s. Officii vom 5. Juni 1889 Anwendung und die bischöfliche Curie kann definitiv die Ungiltigkeit aussprechen. 3. Ich halte — Anderen gegenüber — für ganz sicher, dass die Ehe in der Stadt C. ungiltig geschlossen wurde, weil ja daselbst das Decretum Tametsi publiciert ist und man sich an den Grundsatz halten muss: Locus regit actum. 4. Weil sie jedoch in der Stadt B. non servata forma Tridentina die Ehe giltig schließen konnten, so frägt es sich, ob sie dieselbe nicht wirklich hernach, nämlich nach ihrer Rückkehr von der Stadt C., geschlossen haben nach dem Decretalrechte: consensum maritalem mutuum de praesenti manifestatum matrimonium facere. Dieses Jus Decretalium, das im Naturrecht wurzelt, besteht überall dort noch in Kraft, wo das Tridentinum nicht publiciert ist. Dieser Consensus ist nicht an eine mündliche Erklärung gebunden, daher schreibt Gasparri: „Quaenam signa aut facta consensum satis exprimant, non potest regula generali indicari. Copulam carnalem, in nonnullis circumstantiis habitam, satis exprimere maritalem consensum, alias declaravimus (tract. can. de matr. n. 831). Aus unzweifelhaften Thatsachen scheint nun die Ehe zwischen Sempronius und Titia giltig. Wir schließen so: die Beiden gaben ihren Consens vor dem akatholischen Minister in der Stadt C., wo das Tridentinum besteht. Dieser Consens war allerdings ungiltig und deshalb wurde daselbst auch die Ehe ungiltig geschlossen, aber einzig und allein wegen der Clandestinität, nicht aber wegen Mangels des Consensus. Nun kehren sie in ihren Wohnsitz, in die Stadt B., zurück, wo sie vom tridentinischen Gesetze frei waren. Der Consensus dauerte noch fort, weil sie zurückgekehrt sich verheiratet glaubten, längere Zeit im Frieden lebten und Kinder erzeugten, gewiss nicht affectu fornicario, was bewiesen werden müsste, sondern animo maritali. Freilich gilt: non concubitus sed consensus facit nuptias. Aber es ist wahrscheinlich, dass sie diesen Consens durch Worte oder Zeichen nach ihrer Rückkehr sich gaben, ganz gewiss aber ist, dass dieser Consens hinreichenden Ausdruck fand eo momento, quo animo maritali in urbe B. prima vice copulam carnalem habuerunt. Der innere Eheconsens war da, weil sie sich verehlicht glaubten, das äußere Zeichen des Consensus kam hiezu durch die copula; also wurde eine giltige clandestine Ehe geschlossen.

Dieser Beweisführung kann nicht das Decret: „Consensus mutuus" Leo XIII. vom 15. Februar 1892 entgegengehalten werden.

Durch dasselbe ist ja nur die früher bestehende praesumptio iuris et de iure aufgehoben worden, die praesumptio nämlich: valida sponsalia per copulam carnalem subsecutam, affectu maritali habitam, in matrimonium validum transire; keineswegs aber wollte der Papst durch dieses Decret clandestine Ehen für jene Territorien abschaffen, wo das Tridentinum nicht besteht; daher wollte er auch nicht für diese Territorien Verlobten die Möglichkeit benehmen, animo maritali copulam habendi et matrimonium contrahendi. Es muss daher in einzelnen Fällen untersucht werden, ob Verlobte consensu maritali copulam habuerint necne. Im vorgelegten Falle ist aber eine moralische Gewissheit vorhanden, dass Sempronius und Titia in die Stadt B. zurückgekehrt affectu maritali copulam habuerint. Es sind daher alle Bedingungen für eine giltige Ehe vorhanden: der innere Consensus, der gewiss fortdauerte, äußerlich ausgedrückt durch die copula; ebenso das Fehlen jedes anderen Hindernisses. Also haben sie eine giltige Ehe geschlossen; zum mindesten aber ist es nicht evident, die Ehe sei eine ungiltige.

Der **Defensor matrimonii** bemerkte folgendes: Sempronius und Titia hatten ihr Domicil in B., wo das Conc. Tridentinum promulgiert worden ist, aber erst zu einer Zeit, als sich daselbst eine getrennte protestantische Gemeinde befand. Wenn nun auch Reiffenstuel meint, auch für solche Orte gelte für die Protestanten das tridentinische Gesetz, so ist diese Meinung jetzt aufgegeben und die Concils-Congregation hat wiederholt solche Ehen als giltig anerkannt. Es hätten also Sempronius und Titia in der Stadt B. die Ehe non servata forma Tridentina schließen können. Aber thatsächlich fand die Copulation in C. statt, wo erst seit ungefähr 60 Jahren eine protestantische Gemeinde besteht; dann kehrten sie nach B. zurück und lebten mehrere Jahre in gutem Frieden. Sowohl für die Giltigkeit wie für die Ungiltigkeit scheinen wichtige Gründe zu sprechen.

A. Gründe für die Giltigkeit: 1. Viele Autoren halten überhaupt alle Ehen der Protestanten für giltig, wenn auch die tridentinische Form nicht beachtet wird. Man vergleiche Aichner j. eccl. (edit. 7.) p. 664 und Benedictus XIV. de Synodo dioec. l. VI. c. 6. n. 4. Allerdings werden jetzt jene Ehen, welche Protestanten an Orten, wo das Tridentinum zu Recht besteht, mit Außerachtlassung der forma Tridentina schließen, allgemein als ungiltig betrachtet, wie auch der apostolische Stuhl durchwegs solche Ehen als ungiltig zu lösen pflegt. 2. Jedenfalls konnten Sempronius und Titia in der Stadt B. non servata forma Tridentina die Ehe giltig schließen solo consensu maritali mutuo expresso; dieses konnte auch geschehen per copulam maritali affectu habitam. Der Defensor matrimonii berührt hier jenes Argument, welches der Theologus capitularis so sehr in den Vordergrund stellte. 3. Lex Tridentina est personalis et localis; quatenus est personalis, waren Sempronius und Titia jedenfalls frei; insoweit es localis ist, gibt es

doch auch Ausnahmen, da ja auch ein Pfarrer seine Pfarrkinder an einem Orte trauen kann, wo sie keinen Wohnsitz haben. Also scheint es, dass auch Sempronius und Titia ihre Ehe in C. schließen konnten. 4. Es besteht der Grundsatz: Niemand kann zu Unmöglichem verpflichtet werden. Den Beiden war es aber thatsächlich unmöglich, zu einem katholischen Minister zu gehen. Freilich muss diese impossibilitas für die Gemeinde, nicht bloß für einzelne Personen, bestehen. Denn es handelt sich um eine lex irritans, wo immer nur das incommodum communitatis, non autem personae Berücksichtigung findet.

B. Gründe für die Ungiltigkeit: 1. Die Eheschließung in der Stadt C. war jedenfalls ungiltig, weil das Tridentinum daselbst auch für die Protestanten zu Recht besteht. Die lex tridentina est localis et personalis; wenn nun auch Sempronius und Titia in der Stadt B. die Ehe non servata forma Tridentina schließen konnten, so konnten sie es nicht in C. „quia locus regit actum." Dieses Gesetz lässt auch keine Epikie oder Ausnahme zu, weil es eine lex irritans ist. 2. Man kann auch nicht sagen, die Ehe sei giltig, weil sie in B. consummiert worden ist. Der Consens war ja vom Anfang an ungiltig und wurde auch mera copula carnali nicht giltig. Die Beiden glaubten, sie seien verehelicht und haben auch in B. den Consens nicht erneuert weder ausdrücklich noch durch die Consummation ihrer Ehe. Jedenfalls, so schließt der Defensor, sei die Sache nicht evident und es müsse daher der Fall dem apostolischen Stuhl unterbreitet werden.

Die Antwort der **Congregatio s. Officii** seu Inquisitionis lautet:

Illustrissime et Reverendissime Domine!

Litteris datis die 27. Aprilis h. a. Amplitudo Tua sequentia dubia proponebat:

1. Utrum matrimonium Titiae cum Sempronio coram ministro acatholico in urbe C. initum, in urbe B. praeparatum et continuatum, constet firmum, an possit ex capite clandestinitatis irritum declarari a iudice ecclesiastico?

2. An possit Caius catholicus, facta prius tali declaratione, cum eadem Titia acatholica, ex qua iam duos genuit liberos, matrimonium legitimum, servatis servandis, in facie Ecclesiae contrahere?

Res delata est ad Emmos. D. D. Cardinales una mecum Inquisitores generales, qui in Congregatione generali habita in fer. IV. die 29. Julii respondendum decreverunt:

Ad 1.: Matrimonium in casu, omnibus consideratis, esse nullum; modo constet per iuramentum a muliere praestandum, consensum (scientibus sponsis nullitatem prioris consensus) non fuisse renovatum in loco, ubi Tridentinum non viget.

Ad 2.: Constito, uti supra, de libertate mulieris quoad eius matrimonium cum Caio catholico, curet prius R. P. D. Epis-

copus, ut ipsa mulier convertatur; sin minus, suppl. Sanctissimo pro dispensatione super impedimento mixtae religionis, praeviis in Curia cautionibus et praevia quoad virum catholicum absolutione a censuris propter attentatum coram ministro haeretico matrimonium.

Adprobata a Sanctissimo D. N. hac Emorum Patrum resolutione sequenti feria VI. die 31. dicti, transmitto ad Ampl. Tuam heic inclusum relativum rescriptum atque interim omnia fausta Tibi a Domino adprecor.

Amplitudinis Tuae

uti frater

Romae, 16. Augusti 1896. L. M. Card. Parocchi.

In dem diesbezüglichen beigelegten Schreiben, das am Schlusse erwähnt wird, war die Facultät dispensandi super impedimentum mixtae religionis et absolvendi Caium a censuris enthalten.

Außerdem möchten wir noch folgende Bemerkungen beifügen:

1. Wie man aus der gegebenen Entscheidung ersieht, betrachtete die Congregatio s. Off. die Eheschließung in C. als ungiltig. Ein neuer Beweis, dass an jenen Orten, wo das Tridentinum verkündet wurde zu einer Zeit, als noch daselbst keine protestantische Gemeinde bestand, auch die Protestanten an die lex Tridentina gehalten sind. Analog muss man z. B. schließen, dass die Ehen der Protestanten in Salzburg, wo erst seit den sechziger Jahren eine protestantische Gemeinde besteht, ungiltig sind. Freilich kann man dies nicht so allgemein aussprechen, weil auch Rom keine allgemeine Entscheidung gegeben hat, wie ja auch hier vorsichtig beigefügt wird: Matrimonium in casu. Auch die Einwendung, es sei dem Sempronius und der Titia unmöglich gewesen, zu einem katholischen Minister zu gehen, wird nicht berücksichtigt, weil es sich eben um eine lex irritans handelt, die keine Ausnahme per epikiam zulässt. Weiters beachte man: die Eheschließung in C. war ungiltig, obwohl die Brautleute aus B. kamen, wo für sie das Tridentinum nicht bestand. Also Lehmkuhl hat ganz Recht, wenn er in seiner Theol. moral. (II. n. 780 Nota) die Meinung Carrières zurückweist, der behauptet: probabilius valere matrimonium eorum, qui in loco, ubi lex Trid. non vigeat, habitantes, sed peregre existentes in loco, ubi vigeat, contrahant.

2. Auch durch die Vollziehung der Ehe in B. per copulam wurde dieselbe nicht zu einer giltigen. „Consensus enim facit matrimonium, non copula.“ Dieser Consensus war aber vom Anfang an ungiltig et non firmatur tractu temporis, quod de iure non subsistit. Sie vollzogen die Ehe eben in der falschen Voraussetzung, sie seien verheiratet, nicht aber um dadurch die Ehe zu schließen. Dadurch stürzt die gewiss fein durchdachte Ausführung des Theologus capitularis.

3. Gewiss hätten die Beiden in der Stadt B. eine clandestine Ehe schließen können; denn darin hat der Theologus capitularis ganz Recht: durch das Decret „Consensus mutuus“ wurde nur das matrimonium praesumtum abrogiert, nicht aber das matrimonium clandestinum für jene Orte, wo das Tridentinum nicht besteht. Eben deshalb fordert die Congregatio auch von der Titia den Eid, dass sie in B. nie ausdrücklich und wissend, dass der in C. gegebene Consens ungiltig gewesen, den Consens erneuert haben.

Wie man sieht, beleuchtet die Congregationsentscheidung verschiedene strittige Punkte und bietet ein Analogon, wie in ähnlichen Fällen zu urtheilen ist.

Salzburg. Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

VI. **(Der hl. Lazarus.)** Der Name Lazarus ist abgekürzt aus Eleazarus, „Gotthilf“; nach Anderen stammt er von dem hebräischen loazar, „hülflos“, im Hinblick auf den armen Lazarus im Evangelium. Lazarus, der Bruder der heiligen Schwestern Martha und Maria, den der Herr von den Todten auferweckte, hat seinen Gedenktag am 17. December; das römische Martyrologium sagt zu diesem Monatstage: „Massiliae in Gallia beati Lazari Episcopi, quem Dominus in Evangelio a mortuis suscitasse legitur.“ Er war der erste Bischof von Marseille und hat als Abzeichen auf Kirchenbildern an seinem Gewande wohl die Muschel; das ist eine Anspielung auf seine wunderbare Meerfahrt.

Am Freitag vor Palmsonntag kam der Heiland nach Bethanien; man bereitete ihm dort ein Abendmahl (Joh. Cap. 12), bei welchem Lazarus zugegen war, Martha diente und Maria Magdalena die Füße des Herrn salbte. Nach Matthäus 26 und Markus 12 scheint dieses Abendmahl nicht bei Lazarus, sondern im Hause Simon des Aussätzigen stattgefunden zu haben. Sepp (Jerusalem und das heilige Land I, 588) meint, es möge hier wohl von „einem Hause des Aussatzes“ oder „Leprosenstift“ die Rede sein, wovon Bethanien den Namen „Armenhaus“ führte. Dabei erinnert er an den armen Lazarus im Gleichnisse, der bresthaft und mit Geschwüren bedeckt, vor der Thür des Reichen lag. Denn der Leidende sei der Mann von Bethanien, daher seien dann gekommen der Name Haus Bethanien, sowie der Orden der Lazarus-Ritter für die Krankenhäuser und die Pfleger der Kranken, während die Lazaristen mehr den Werken der geistlichen Barmherzigkeit obliegen, Lazzarone aber der Arme auf der Straße heiße.

Mehrere Kirchenväter sind der Ansicht, die Parabel vom reichen Prasser und armen Lazarus habe eine geschichtliche Grundlage; auch Katharina Emmerich (2, 410) sagte, der arme Lazarus in der Parabel (Lukas 10) sei eine wirkliche Persönlichkeit gewesen. Die Geschichte der Kirchenwidmungen widerspricht dem nicht (vergl. „die Heiligen als Kirchenpatrone“, Paderborn, Bonifacius-Druckerei 92). Im Mittel-

alter wurde ein Haus für Aussätzige in Jerusalem dem hl. Lazarus geweiht; später wurde der Name „Lazareth" für alle Hospitäler gebraucht. Die Parabel vom armen Lazarus wurde wohl in den Kapellen der Leprosenhäuser dargestellt: Lazarus, mit Geschwüren bedeckt, liegt vor der Thür des reichen Prassers; Hunde belecken seine Geschwüre. Durch die Thüröffnung sieht man den reich gekleideten Prasser an einem wohlbesetzten Tische mit mehreren Gästen schmausen. In Betreff der Bilder, welche die Seligkeit des Lazarus nach dem Erdenleben darstellen, ist zu bemerken, dass häufig Engel die Seele desselben in Gestalt eines Kindes zum Himmel tragen.

Eines der ersten Hospitäler für die nach dem Oriente Reisenden wurde auf einer Insel bei Venedig errichtet und dem hl. Lazarus geweiht. Die Insel hat davon den Namen San Lazaro empfangen. Jetzt ist dieselbe im Besitze der armenischen Mönche, die dort ein berühmtes Kloster mit einer thätigen orientalischen Buchdruckerei besitzen; das Kloster ist jetzt eine Pflegestätte der Wissenschaft, indem die Mönche durch Uebersetzung guter Bücher ihrer Heimat großen Nutzen bringen und die wissenschaftlichen Fortschritte des Abendlandes im Morgenlande verbreiten. Weil das Kloster unter türkischem Schutze steht, so hat die italienische Regierung das Besitzthum der Mönche nicht nehmen können. San Lazaro wird viel von Fremden besucht, welche die schöne Bibliothek und die lehrreichen Sammlungen des Klosters besichtigen.

Darfeld. Dr. Heinrich Samson.

VII. **(Gestohlene Messstipendien.)** Rochus, ein sehr frommer und würdiger Pfarrherr, pflegt in seinem Schreibpulte, natürlich unter Schloss, seine Stipendiengelder aufzubewahren. Eines Nachts, als er wieder eine ziemlich hohe Summe an Manualstipendien daliegen hat, wird in seinem Hause eingebrochen und die ganze Summe gestohlen. Er persönlich glaubt, keine Verpflichtung zur Application mehr zu haben, denn res perit Domino, das heißt dem Stipendiengeber. Vorsichtshalber wendet er sich aber an das bischöfliche Ordinariat um Entscheidung. Diese trifft ein und reduciert die große Zahl der zu lesenden Messen auf einige wenige für alle Intentionen.

Darf und muss Rochus dieser Entscheidung folgen?

Ad I. Der Papst hat das Recht, Messen zu reducieren oder ganz aufzuheben. Dieses Recht leitet sich aus der Vollmacht des Papstes her, über den Kirchenschatz frei zu verfügen. Bei der Reduction benützt er diese Vollmacht, indem er den Messebestellern für ihre Zwecke das aus dem Kirchenschatze zuwendet, was Gott ihnen durch die Messen hätte zukommen lassen. Diese Vollmacht hat jedoch bloß der Papst, nicht auch die Bischöfe, es sei denn durch ein specielles Indult, und dann nur soweit, als das Indult reicht. Liegt also ein solches vor, so kann Rochus sich nach der Entscheidung des bischöflichen

Generalvicariates richten, sonst nicht. Ist ihm von einem solchen Indult nichts positives bekannt, so kann er doch praktisch der Entscheidung folgen, da er in Anbetracht der Kenntnis und Gewissenhaftigkeit des Generalvicariates ein solches voraussetzen muss.

Ad II. Das heißt: muß er überhaupt noch in der Intention der Geber, sei es einige, sei es alle Messen, lesen?

Zur Lösung dieser Frage ist zuerst die Vorfrage zu beantworten: Gehen die Stipendien durch die Uebergabe in das Eigenthum des Priesters oder bloß in seine Verwaltung über?

In diesem Punkte sind die Ansichten verschieden. Einige fassen die Stipendienübergabe und die Application der hl. Messe als einen bilateralen Contract auf, einen contractus innominatus: do ut facias; andere dagegen sehen darin einen doppelten unilateralen Contract, nämlich eine Schenkung des Stipendiums vonseiten des Bestellers und eine Schenkung der Application vonseiten des Priesters.

Nach der ersten Ansicht wird der Priester sofort Eigenthümer des Stipendiums. Nach dem Grundsatz nun, res perit Domino, wird ihm gestohlen. Es bleibt ihm also die Verpflichtung zu celebrieren.

Nach der zweiten Ansicht ist wieder zu unterscheiden, nämlich ob (der Ordnung, nicht der Zeit nach) zuerst der Contract des Stipendiengebers und dann der des Priesters perfect wird oder umgekehrt. Der erste von diesen beiden Fällen ist sachlich identisch mit der Ansicht von einem Contractus innominatus: do ut facias. Der Priester wird vor der Celebration schon Eigenthümer, ihm also geht die Sache zugrunde, es bleibt ihm also auch die Verpflichtung zu celebrieren. Im zweiten Falle jedoch liegt die Sache anders. Der Stipendiengeber ist und bleibt Eigenthümer, bis der Priester seine Schenkung vollzogen, d. h. appliciert hat und dann erst geht das Stipendium in den Besitz des Priesters über. In diesem Falle geht das Geld dem Stipendiengeber als dem Eigenthümer verloren und der Priester ist zu nichts gehalten (vorausgesetzt natürlich, dass der Priester es wenigstens subjectiv nicht an der nöthigen Sorgfalt bei der Aufbewahrung hat fehlen lassen).

Welche von diesen drei Ansichten ist nun vorzuziehen?

Die erste Ansicht nimmt einen wirklichen Contract an. Bei jedem bilateralen Contract, auch beim contractus innominatus: do ut facias, tritt ein Tauschverhältnis der Wertobjecte mit beiderseitiger Abschätzung des wirklichen oder angenommenen, oder vielleicht besser des objectiven oder subjectiven Wertes der Sache ein; mit anderen Worten, es wird eine res pro re gegeben. Das möchte denn doch nicht allzuweit von Simonie entfernt sein.

Von diesem Beigeschmack der Simonie halten die beiden andern Ansichten sich frei. Nach ihnen ist die Uebergabe der Wertobjecte je eine absolut für sich allein bestehende Handlung, zwei in sich perfecte selbständige Schenkungen des Stipendiums und der Application. Jede von diesen Schenkungen setzt jedoch eine äußerlich beigefügte

conditio sine qua non voraus, nämlich eine Gegenschenkung (bezw. die Verpflichtung zu einer solchen); diese Voraussetzung zu erfüllen, ist der jeweilige Acceptant unbedingt verpflichtet und das ex justitia. Diese Verpflichtung ex justitia besteht zwar nicht an und für sich durch die Natur des Contractes, wohl aber tritt sie ein infolge einer gegenseitigen Uebereinkunft. In beiden Fällen wird also nicht res pro re gegeben, sondern nur res propter rem.

Was nun den ersten Fall angeht, dass nämlich zuerst der Schenkungsact des Stipendiumgebers perfect wird, so ist derselbe, wie schon bemerkt, praktisch vollständig gleich der allerersten Ansicht, nach der ein namenloser Contract vorliegt, d. h. er bringt dieselben Verpflichtungen und dieselben Rechte. Der Priester wird sofort nach der Annahme des Stipendiums Eigenthümer desselben, zugleich lastet auf ihm die Verpflichtung ex justitia, in bestimmter Zeit und in bestimmter Weise eine Messe zum Geschenke zu applicieren. Speculativ ist jedoch ein wesentlicher Unterschied da. Er besteht darin, dass das Eigenthumsrecht aus der Annahme eines Geschenkes und nicht eines Lohnes kommt, ferner darin, dass die Verpflichtung ex justitia nicht aus der Annahme des Stipendiums sondern gelegentlich der Annahme desselben aus einer durch stillschweigende Uebereinkunft stattfindenden Versprechung sich herleitet und endlich, dass die Application kein Tausch- und abgeschätztes Wertobject, sondern ein per se freies und nur per accidens geschuldetes Geschenk ist.

Wenn dieser Ansicht auch nicht der Vorwurf der Simonie gemacht werden kann, so hat sie doch andere Schwierigkeiten; besonders die, dass sie mit der gewöhnlichen Ansicht von der Sustentation des Priesters durch Stipendien nicht recht harmoniert, wie sich gleich bei der Erklärung und Begründung der dritten Ansicht zeigen wird.

Außerdem ergäbe sich aus dieser Ansicht an und für sich, abgesehen von besonderen positiven Bestimmungen der Stipendiengeber oder der Kirche, die Folgerung, dass der stipendiennehmende Priester die bestellten Messen, die er nicht selbst liest, durch einen anderen Priester lesen lassen könnte, ohne demselben zur Auszahlung der vollen Stipendien verpflichtet zu sein. Das betreffende Verbot der Kirche wäre nur ein positives Gesetz, das den Schein des turpis quaestus verhindern sollte, nicht aber auch zugleich ein in der Natur der Sache begründetes negatives Gebot. Die Nichtbeobachtung desselben wäre also auch nicht eine Versündigung gegen die justitia, sondern bloß gegen den Gehorsam gegenüber der Kirche, und die nöthige Restitution des zurückgehaltenen Betrages nicht eine Restitution im eigentlichen Sinne, sondern eine nur positiv angeordnete Geldbuße (wenn eine solche überhaupt angeordnet ist).

Doch ist zu bemerken, dass dieser Grund gegen die Ansicht nicht stringent ist, da die Annahme eines negativen Gesetzes nicht sicher nothwendig, sondern nur empfehlenswert ist. Letzteres besonders durch die durch Alexander VII. am 24. September 1665 erfolgte

Verurtheilung einer Propoſition, die folgendermaßen lautet: Post decretum Urbani potest sacerdos, cui missae celebrandae traduntur per alium satisfacere collato illi minori stipendio alia parte stipendii sibi retenta. Der contradictoriſche Gegenſatz dieſer Propoſition iſt: sacerdos non potest satisfacere, d. h. unter Beachtung des nächſten und eigentlichen Sinnes von non posse und satisfacere: es iſt unmöglich, daſs ein Prieſter der ex justitia hervorgehenden Verpflichtung genügt. Empfehlenswert, nicht ſchon unbedingt nöthig, iſt die Annahme eines negativen Geſetzes durch die Verurtheilung dieſer Propoſition, da, allerdings nur im weitern und uneigentlichen Sinne, non posse auch als gleich non licere gefaſst werden kann und ähnlich satis facere als überhaupt einer Verpflichtung nachkommen, ohne Rückſicht auf deren Art oder Urſprung zu nehmen.

Ferner könnte der Prieſter einſeitig den Contract nicht mehr rückgängig machen. Sobald er das Stipendium einmal genommen hat, wäre er verpflichtet auch ſeinerſeits ſeinen Contract zu machen, zu applicieren. Eine Rückgabe des Stipendiums wäre nur dann möglich und könnte ihn nur dann von der Verpflichtung zu applicieren befreien, wenn entweder der Schenkungscontract des Stipendiengebers von vornherein ungiltig geweſen wäre, oder wenn der Stipendiengeber ſelbſt mit der Auflöſung des Contractes ſich einverſtanden erklärte. Das Gleiche würde natürlich auch vom Stipendiengeber gelten; auch er könnte, nachdem er die Meſſe beſtellt hat, einſeitig nicht mehr zurücktreten. Dieſe Folgerung ſtimmt aber mit der Praxis durchaus nicht überein; denn in praxi halten alle, Prieſter und Gläubige, es für ihr unbeſtrittenes und unbeſtreitbares Recht, durch einſeitige Rückgabe oder Rücknahme des Stipendiums die Applicationspflicht aufzuheben.

Nach der dritten Anſicht macht der Prieſter zuerſt ſeinen Schenkungsact durch Application unter der feſten Vorausſetzung einer beſtimmten Schenkung vonſeiten deſſen, der die Application erhält. Dieſe Vorausſetzung iſt die causa motiva der Application. Durch die Annahme der Application iſt auch dieſe den anderen bekannte und ſich von ſelbſt verſtehende conditio sine qua non angenommen und zwar mit Verpflichtung ex justitia. Der Empfänger der Application iſt jetzt gebunden, er kann einſeitig nicht mehr die Erfüllung der conditio sine qua non aufheben. Wird dem Prieſter das Stipendium ſchon vor der Application eingehändigt, ſo übernimmt er einſtweilen nur die Verwaltung desſelben und hat dann natürlich die Verpflichtung ex justitia, die Verwaltung nach dem Willen und der Intention des Eigenthümers zu führen. Dieſe Verwaltung jedoch iſt etwas Freies (d. h. ſoweit die Gerechtigkeit in Frage kommt, abgeſehen von der Liebe oder der Treue, um die es ſich hier nicht handelt). Der Prieſter kann alſo auch dieſelbe aufgeben, ſobald er es für gut findet, auch ohne Einwilligung des Stipendiengebers.

Vorausgesetzt natürlich wird, dass durch seine Verwaltung oder deren Aufgebung dem Geber kein Schaden erwächst, etwa durch zu lange Verzögerung der Application (durch einen andern vom Geber gewählten Priester). So z. B. könnte er ein Stipendium, das er ohne besondere Zeitbestimmung erhalten hat, das er also innerhalb zwei bis drei Monate persolvieren müsste, am folgenden oder in den nächsten Tagen zurückgeben, ohne sich gegen die Gerechtigkeit zu versündigen; anders jedoch wäre es, wenn er es erst nach zwei Monaten, (etwa weil er inzwischen höhere Stipendien erhalten hat) zurückgäbe, da er dann an einer beträchtlichen Dilation von vielleicht vier bis fünf Monaten schuld wäre. Das gleiche Recht des einseitigen Rücktrittes wie der Priester hat auch der Geber. Sobald aber der Priester die verlangte Application macht, tritt die Schenkung des andern in Kraft, geht das Stipendium aus der Verwaltung des Priesters in sein Eigenthum über.

Diese dritte Ansicht vermeidet zunächst alle Schwierigkeiten der vorhergehenden. Was sie aber besonders empfiehlt, ist, dass sie mit der gewöhnlichen kirchlichen Praxis am meisten übereinstimmt. Das Stipendium wird für einen Beitrag zur Sustentation des Priesters gehalten, er erhält es ja nur titulo sustentationis nach dem Ausdruck mehrerer Particularconcilien. Der Priester hat auch nach dem Axiom: „Wer dem Altare dient, soll auch vom Altare leben" bei einer Application das Recht, einen solchen Beitrag zu verlangen. Dieser Beitrag zum Unterhalt wird aber gelegentlich der geistlichen Handlung gegeben und selbstverständlich von dem, der den meisten Nutzen von dieser Handlung hat. Es muss also zuerst eine Amtshandlung des Priesters vorausgehen (wenigstens dem Begriffe, wenn auch nicht immer der Zeit nach), und nicht umgekehrt. Es heißt ja auch: qui altari servit, ex altari vivat und nicht qui ex altari vivit, altari serviat. cfr. Cor. IX, 13.; Matth. X, 10 ; Luc. X, 7. Dies zeigt auch der Ausdruck, mit dem die Sustentationsbeiträge bei der Taufe u. s. w. bezeichnet werden. Das Concilium Baltimorense nennt sie ex quae pietatis causa post baptisma vel matrimonium eleemosynae nomine sponte a fidelibus offeruntur. Bei diesem Ausdruck wird das Nacheinander der Handlung und der Gabe nicht insofern es zeitlich ist, urgiert, sondern insofern es ein inneres, logisches Nacheinander ist. Nach den beiden andern Ansichten wird nicht der Beitrag zur Sustentation auch das Stipendium gelegentlich einer Application, sondern umgekehrt die Application gelegentlich des Beitrages zur Sustentation gegeben; eine Auffassung, die, wie nachgewiesen, wohl nicht die richtige ist.

Im Gegensatz zur zweiten Ansicht ergibt sich aus der dritten sofort und zweifellos, dass der Priester das ganze Stipendium weitergeben muss, und zwar ex justitia, sobald er die Messe durch einen anderen Priester lesen lässt. Der ganze titulus sustentationis, auf den hin das Stipendium genommen wird, ist ja auf den andern

Priester, der die geistliche Handlung vornimmt, übergegangen, so dass derselbe ihn allein hat, während der erste Priester jedes Rechtstitels entblößt ist.

Was nun den moralischen Wert der einzelnen Ansichten angeht, so sind die beiden letzten zweifellos probabel, wenigstens äußerlich. (Von der Feststellung der Probabilität der allerersten möge man absehen; ihre praktische Wirkung ist ja dieselbe, wie die der zweiten Ansicht.)

Die Lösung des vorliegenden Casus ist nach diesen Erörterungen sehr einfach. Es ist zu unterscheiden, ob Rochus theologische oder juridische oder gar keine Schuld an dem Verlust der Stipendien trägt. Im ersten Falle, der aber wohl nicht vorliegt, ist er natürlich verpflichtet zu applicieren; im letzten kann er die dritte Ansicht mit Recht für sich anrufen und sich als von jeder Verpflichtung befreit ansehen. Hat er bloß juridische Schuld, so ist er zur Application nicht eher verpflichtet, als bis das zuständige Gericht ihn verurtheilt hat. Als solche Verurtheilung kann aber die Entscheidung des Generalvicariates nicht gelten. Sie ist offenbar als ein rescriptum gratiae aufzufassen. Die Behörde hat die sichere Ansicht vorgezogen, und dann vermöge ihrer speciellen Vollmacht die Last des Priesters verringert. Sie hat also einen Mittelweg gewählt und zwar einen sehr zu empfehlenden und diesen dann Rochus vorgeschlagen. Eine Verpflichtung, diesen Weg wirklich zu gehen und die wenigen Messen zu applicieren, liegt jedoch für Rochus nicht vor. Er ist also frei.

Hünfeld. Fr. M. Alphonsus a St. Trinitate.

VIII. **(Die Abwendung fremden Schadens verhindert.)** Adolf und Gustav gehen in der Nacht miteinander nach Hause. Sie sehen, wie im Wirtschaftsgebäude des Herrn Voigt soeben ein Schadenfeuer auszubrechen droht. Mit leichter Mühe könnte das Unglück jetzt noch verhütet werden, und Gustav steht bereits im Begriffe, das Feuer zu löschen oder Hilfe herbeizuführen. Allein Adolf redet ihn aus Haß gegen Voigt davon ab, die Hilfe unterbleibt, sie gehen weiter und das Feuer richtet sehr großen Schaden an. Frage: Ist Adolf für seine boshafte Verhinderung der Abwendung fremden Schadens restitutionspflichtig?

Es gibt Theologen, wie Medina und andere, welche, aus ihrer Theorie zu schließen, Adolf zum Schadenersatze verurtheilt hätten. Allein der heilige Alphonsus unterscheidet mit Lugo, Lessius und anderen, indem er den Grundsatz festhält, dass die Verpflichtung zum Schadenersatze, von speciellen Verträgen abgesehen, überhaupt nur aus der schuldbaren Verletzung der Justitia commutativa hervorgeht und sagt: hat Adolf durch seinen boshaften Rath die Gerechtigkeit (justitia commutativa) verletzt, so ist er restitutionspflichtig, hat er sie aber nicht verletzt, sondern gegen die Liebe allein sich schwer versündigt, so ist er zum Schadenersatze nicht ver-

pflichtet (Homo ap. Tr. X. n. 58). Gegen die Gerechtigkeit hätte Adolf gesündigt, 1) wenn er Gustav mit Gewalt, mit List, mit Drohungen oder durch andere ungerechte Mittel von der Abwendung des fremden Schadens abgehalten hätte, oder wenn er 2) einen bezahlten Wächter oder überhaupt einen, der durch ein aus dem Titel der Gerechtigkeit verpflichtendes Amt zur Abwendung dieses Schadens verhalten gewesen wäre, auch nur mit Bitten oder durch einfachen Rath von seiner Pflichterfüllung abgehalten hätte.

Da aber im vorliegenden Casus keines von beiden der Fall gewesen zu sein scheint, so ist Gustav unter dieser Voraussetzung zum Schadenersatze gegen Herrn Voigt oder andere durch seinen Rath vielleicht Beschädigte nicht verpflichtet.

Wien. P. Joh. Schwienbacher, C. Ss. R.

IX. **(Der musikalische Opferstock oder der inhaltsschwere Spielautomat.)** Titus Cauponius, ein strebsamer Gastwirt in Niederösterreich, will sowohl zur Erheiterung als auch zur Vermehrung seiner Gäste in seinem Gastlocale ein Polyphon aufstellen. Er setzt sich deshalb mit dem Fabrikanten Fabricius in Verbindung; dieser stellt ihm denn auch einen prächtigen Apparat im Werte von 250 fl. zur Verfügung unter folgenden günstigen Bedingungen: 1) Soll der Wirt eine Anzahlung von 10 fl. leisten, 2) den Rest des Ankaufspreises in monatlichen Raten von je 20 fl. begleichen.

Hocherfreut über diesen vortheilhaften Ankauf, hofft der Mann das Beste. Und wirklich! Die Gäste, über einen so billigen musikalischen Genuss erfreut, schonen der Heller nicht und legen fleißig in den Einwurf, dessen Schlüssel der Fabrikant insolange in Verwahrung hält, als noch ein Heller vom Restbetrag der Ratenschuld ausständig ist. Ein Monat ist vorüber, der Wirt zahlt die erste Rate; bald soll die zweite folgen, da wird der Brauer zudringlich, er braucht Geld zur Ausstattung seiner Tochter, die sich den Professor nicht nehmen lassen will. Der hartbedrängte Titus sucht in allen Laden das Geld zusammen und wie die zweite Rate fällig wird, muss er dem Fabrikanten seine Zahlungsunfähigkeit erklären und um Aufschub bitten. Der Fabrikant, früher so leutselig, hüllt sich nun in den Mantel des unerbittlichen Geschäftsmannes und beauftragt seinen Agenten, den Spielapparat wieder in sein Geschäftsmagazin zurück zu bringen. Bei der Ankunft des Polyphons kann er sich nicht versagen, den musikalischen Opfersinn der Besucher des Gastlocales, in dem der Apparat seine Dienste geleistet, auf ihren wahren Gehalt zu prüfen. Doch sieh! Er war leer. „Hier scheint's nicht mit natürlichen Dingen zugegangen zu sein," sagt der enttäuschte Fabrikant zu sich selbst; „ich muss der Sache auf die Spur kommen!" und wirklich erfährt er bald darauf, dass der Wirt in der „löblichen" Absicht, den Rücktransport des Polyphons zu erleichtern, mittels Nachschlüssels den Einwurf geöffnet

und seinen Inhalt in der Höhe von 4220 Heller herausgenommen mit dem Motto: Res fructificat Domino! Der Fabrikant aber spricht ebenfalls: Res fructificat Domino! und klagt den Titus wegen Diebstahls. Titus, entsetzt beim Gedanken an die Geschworenen, eilt zu seinem Beichtvater, gesteht ihm die That, betheuert, im guten Glauben gehandelt zu haben und fragt, ob er denn wirklich im Gewissen verpflichtet sei, den Apparat sammt Inhalt abzuliefern.

Der Confessarius will der heiklen Entscheidung ausweichen und räth dem Titus, durch freiwillige Herausgabe des Betrages den Fabrikanten zu besänftigen; es sei für einen Wirt besser, um 42 Kronen 20 Heller weniger in der Tasche zu haben, als durch Händel mit dem Gericht seinen guten Ruf und noch mehr Geld zu riskieren. Titus, ein Mann, der lieber selbst Gäste haben als die Rolle eines unfreiwilligen Gastes in der Gerichtsstube spielen will, schickt dem Fabrikanten eiligst die 42 Kronen 20 Heller, worauf der Fabrikant seine Klage zurückzieht.

Quaeritur 1. An teneatur Titus ad restituendum?

2. Quid de hoc modo lucri faciendi Fabricii sentiendum?

3. Quid ad consultum Confessarii dicendum?

Allem Anscheine nach ist es bei der Abschließung des Ratengeschäftes weder von Seite des Titus noch von der des Fabricius mit rechten Dingen zugegangen. Es fehlte von Seite des Fabricius an der nöthigen Aufrichtigkeit bei der Erklärung der Contractsbedingungen; denn, wenn auch der Wirt seine Zustimmung dazu gab, dass sich Fabricius den Schlüssel zum Einwurf behielte, so konnte er diese Schlüsselgewalt gewiss nur im Sinne einer Art Caution, nicht aber im Sinne des vollständigen Eigenthumsrechtes auf den Inhalt des Einwurfes auffassen, Titus hingegen scheint Bedingungen eingegangen zu sein, die ihm von vorneherein als nicht auf reeller Basis beruhend vorkommen mussten, in der Hoffnung auf Gewinn: wäre Titus kein so ehrlicher Mann und Fabricius kein so zweideutiger Speculant, und würde es sich bloß um eine kleine Prellerei handeln, könnte man dem Titus das Sprüchlein zur Witzigung einprägen: Volenti et consentienti non fit injuria.

Nun ist aber für solche Fälle selbst von Seite der österreichischen bürgerlichen Gesetzgebung in jüngster Zeit ein eigenes Gesetz geschaffen worden. Im Gesetz vom 27. April 1896, Nr. 70 R.-G.-B., betreffend Ratengeschäfte, heißt es:

§ 1. Ratengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenommene Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Theilbeträgen (Raten) zu entrichten ist, und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden.

§ 2. Hat der Verkäufer sich für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen das Recht des Rücktrittes vom Vertrage vorbehalten, so ist derselbe, wenn er hievon Gebrauch

macht, verpflichtet, dem Käufer das empfangene Angeld und die gezahlten Raten sammt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstage an zurückzuerstatten und die auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist ungiltig.

Der Käufer hat dagegen die Sache dem Verkäufer zurückstellen und ihn nach den Umständen des Falles schadlos zu halten. Insbesondere hat derselbe für die Benützung der Sache eine angemessene Vergütung zu leisten. Eine im Vorhinein erfolgte Vereinbarung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist ungiltig.

§ 3. Hat der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, im Falle des Ausbleibens von Ratenzahlungen die sofortige Zahlung sämmtlicher Raten zu fordern (Terminverlust), so kann er dieses Recht nur dann ausüben, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist unwirksam.

Die Vereinbarung einer anderen Strafe als des Terminverlustes für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ist ungiltig.

So das Gesetz, insoweit es auf unseren Fall Anwendung findet. Darnach liegt auf der Hand: der Fabrikant hat kein Recht, dem Titus den Apparat einfachhin abzunehmen; mit der Uebergabe ist das Polyphon Eigenthum des Wirtes geworden; ebenso widerrechtlich hat er sich den Schlüssel zum Einwurf vorbehalten; endlich stützt er seinen Anspruch auf den fructus industrialis des Wirtes (Inhalt des Einwurfes) auf Vereinbarungen, die durch den Wortlaut des Gesetzes von vorneherein für unwirksam erklärt werden.

Was insbesondere den Inhalt des Einwurfes betrifft, so scheinen die 4320 Heller auch vom Standpunkte des Naturrechtes, trotz der freiwilligen Erklärung des Titus, mit den Kaufsbedingungen einverstanden zu sein, keineswegs eine „Frucht" für den Fabrikanten zu bilden. Contractus autem obligatio, sagt Lehmkuhl (Theol. Mor. I. Ed. sept. pag. 669), sumitur secundum voluntatem contrahentium rationabiliter intellectam, ita ut non extendatur ad circumstantias non praevisas, quae valde mutant contractus objectum. Hätte es Titus auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen, so würde die Entscheidung gewiss zu seinen Gunsten ausgefallen sein; denn wenn auch das Strafgesetz die Entwendung von mehr als fünf Gulden, die versperrt sind, als Verbrechen bezeichnet und bestraft, so ist hier seine Anwendung aus dem Grunde nicht zutreffend, weil die Versperrung im Gesetze als widerrechtlich bezeichnet wird und somit als nicht bestehend angesehen werden muss. Hat Fabricius kein Eigenthumsrecht, hat er auch kein Sperrrecht. Es kommt daher bei der ganzen Frage, soll sie endgiltig entschieden werden, nur darauf an, ob das bürgerliche Gesetz, betreffend Ratengeschäfte, auch wirklich im Gewissen verpflichtet und zwar derart, dass der Vertrag zwischen

Titus und Fabricius, insoweit er die vom Gesetze für ungiltig oder unwirksam erklärten Vereinbarungen betrifft, auch ante judicissententiam als in der That nicht bestehend angesehen werden darf.

Lehmkuhl hat im früher bezeichneten Bande (S. 670, Nr. 1071) mit der Ueberschrift: Contractus a lege declarati nulli seu irriti folgendes: Alia difficultas est in solvenda quaestione, num leges, quae contractum non rescindibilem tantum, sed irritum declarent, eam vim habeant, qua contractus illi ne in foro conscientiae quidem valeant: maxime quum scriptorum hac in re non levis sit discordia. Nachdem er die drei bekannten Sentenzen und deren Hauptvertreter angeführt, erklärt er unter Nr. 1072: At ne in illa quaestione dubii relinquamur, haec noto: Extra controversiam esse debet, publicam auctoritatem posse, si ratio boni communis id postulet, contractibus vel actibus subditorum suorum in iis rebus, quae publicae auctoritati subjacent, certam formam solemnitatemque praescribere, qua deficiente contractus vel actus vere in se irriti sint, idque in foro conscientiae.

Was nun im concreten Falle wirklich zu gelten habe, besagen die weiteren Worte sub Nr. 1074: Si vero lex aliqua, quam injustam esse non probatur vel non satis suadetur, certum quendam contractum vel actum et prohibet et simul ipso facto irritum declarat, illius nullitas statim in foro etiam conscientiae sustineri debet . . . Similiter in conscientiae foro statim pro invalidis, respective rescissioni obnoxiis ii actus vel contractus habendi sunt, qui propter boni communis bonorumve morum periculum, quod avertendum sit, vel propter ipsius contractus naturam declarantur ipso facto invalidi et nulli.

Sowohl der Wortlaut als auch der Zweck des österreichischen Ratengesetzes sprechen offenbar für seine Verbindlichkeit auch im Gewissen. Die Ausdrücke „ungiltig," „unwirksam" enthalten die Nichtigkeitserklärung der entgegengesetzten Vereinbarungen, die also von vorneherein als nicht bestehend angesehen werden müssen. Der Zweck des Gesetzes läßt sich ebenfalls nicht verkennen: Den kleinen Mann gegenüber manchesterlicher Ausbeutung in Schutz nehmen, ist die Absicht, die den Gesetzgeber bei Aufstellung desselben offenbar geleitet — also das bonum commune.

Demnach können wir ad 1: An teneatur Titus ad restitutionem, antworten: Negative in Bezug auf den Inhalt des Einwurfes; Fabricius hat weder auf Grund der freien Einwilligung zur pfandweisen Zurückbehaltung des Schlüssels, noch weniger aber auf Grund des § 174 des österreichischen Strafgesetzbuches ein Recht auf ihn; also hat Titus recht, wenn er sagt: Res fructificat domino!

Wenn Titus als Ersatz für den Gebrauch des Polyphons das Angeld per 10 fl. und die erste Rate von 20 fl. zurückläßt, so kann das nur als Noblesse bezeichnet werden; denn im Gewissen ist er nur zu einer entsprechenden Entschädigung verpflichtet.

Ad 2. Wie schon erwähnt, liegt es im Geiste des Gesetzes, betreffend Ratengeschäfte, einer Ausbeutungssucht entgegenzutreten, die in unserer egoistischen Zeit schonungslos am Mark des socialen Lebens zehrt. Das Ratengeschäft gehört zur unheilvollen Gruppe jener capitalistischen Speculationen, die wir als die Fangarme des modernen Molochs bezeichnen möchten; jede Speculation im modernen Sinne basiert auf dem unmoralischen Princip, welches zugleich einen wirtschaftlichen Krebsschaden bedeutet, dass nämlich der Gewinn des Speculanten jedesmal aus dem Verluste eines Andern resultiert. Grausam und tückisch zugleich, lauert sie den schwachen Seiten des Menschen, als da sind, niedrige Triebe, Einfalt, Unwissenheit, Noth, auf, umgarnt das Opfer mit gleißenden Versprechungen, bis es sich gefangen gibt. Immer zahlreicher werden die Opfer; denn an allen Hauptadern des wirtschaftlichen Körpers werden Schröpfköpfe angesetzt!

Hier ist es willkürliche Preisbildung, die des Landmanns beste Ernte vernichtet, wenn ihm die augenblickliche Conjunctur nicht günstig ist, dort muss der arme Arbeiter die einfachsten Lebensartikel theurer kaufen, weil es der Speculation gefallen, wieder einmal einen Fischfang zu veranstalten. Cartelle, Ringe, Syndicate hier — Wucher und Ratengeschäfte dort! Agenten und Reisende überschwemmen das Land, und quälen den armen Schneider, die arme Näherin, den einfältigen Gastwirt solange, bis er in die Falle geht. Wird der Käufer dann zahlungsunfähig, dann bleibt ihm nichts, als der Verlust der Raten. Der Fabrikant aber frischt seine Ware um ein Billiges auf und verkauft sie als neu! Hat er sie dann zwei- bis dreimal verkauft, dann besitzt er den vollen Preis für seine Ware und — die Ware noch dazu; Quid ergo de hoc modo lucri faciendi Fabricii dicendum? Nichts, als dass ein solcher Fabrikant keinen Anspruch mehr hat auf den Namen eines reellen Geschäftsmannes, dass er unchristlich handelt, falls er ein Christ ist und mit verantwortlich ist am Siechthum der heutigen Gesellschaft.

Ad 3. Der Confessarius ist trotz seiner Jugend ein Mann, der über eine Klugheit verfügt, die zwar etwas an die Klugheit der Weltkinder erinnert, aber nicht von dieser Welt ist. Die Klugheit der Weltkinder entzieht sich heiklen Fragen, ohne sich viel zu kümmern, ob der Nächste durch ihren Rath Schaden leidet; unser Confessarius aber versteht es, sich schwierige Fragen vom Halse zu schaffen, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen. Denn der Grund, den er anführt, den Titus zur Rückgabe des Geldes zu bewegen, ist gewiss stichhältig. Er hat also klug gethan, seinen Pönitenten nicht zur Restitution zu verpflichten. Freilich hätte er Eines nicht unterlassen sollen, nämlich den Titus auch darauf aufmerksam zu machen, dass er im Gewissen nicht verpflichtet sei, zu restituieren, um bei einer etwaigen Sinnesänderung des Titus in Bezug auf die Restitution denselben vor einer Sünde ex conscientia erronea zu bewahren.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

X. **(Die gerichtliche Ehebewilligung ersetzt nicht das Ehefähigkeitszeugnis für ungarische Ehewerber.)** Bertha ist eine geborene Ungarin; aber von Kindheit auf in Steiermark lebend, weiß sie von ihrer Heimat nur soviel, dass sie die Tochter eines eingewanderten Sachsen ist und dass es bis jetzt nicht gelang, von der muthmaßlichen Heimatsgemeinde einen Heimatschein zu bekommen, um auf Grund desselben um die Ehebewilligung beim königl. ungarischen Ministerium einschreiten zu können. Des langen Wartens müde und gestützt auf § 51 a. b. G.-B. suchte sie um die gerichtliche Ehebewilligung an, die sie auch vom k. k. Bezirksgericht zu M. den 18. Juni 1890, Z. 8706, zugefertigt erhielt. Fast gleichzeitig mit diesem Gerichtsbescheide kam auch der lange vergeblich erwartete Heimatschein und es wurde sofort um das vorgeschriebene Ehecertificat eingeschritten. Tage und Wochen verstrichen. Der zuständige Seelsorger nahm nun ohne weiteres die Trauung der ungeduldig drängenden Brautleute vor, in der Meinung, dass durch die Bewilligung seitens des Gerichtes für den staatlichen Bereich Genüge geleistet sei. Inzwischen hatte aber auch das königl. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht das Gesuch der Bertha in Verhandlung genommen und requirierte im Wege der Statthalterei von der Bittstellerin den Taufschein und weil sie minderjährig, die elterliche oder vormundschaftliche Heiratsbewilligung. Es musste nun der Statthalterei Aufklärung über den Vollzug der Trauung gegeben werden, dahingehend, dass die ausländische Braut ihre Ehebewilligung vom ungarischen Ministerium nicht beizubringen vermochte und darum nach obcitiertem Paragraph des bürgerlichen Gesetzbuches als Inländerin behandelt wurde und von der competenten österreichischen Gerichtsbehörde in gesetzlicher Form die Ehebewilligung erhielt. Hierauf erfloß ein längerer Erlass derselben hohen Behörde des Inhaltes:

1) Die gerichtlich ertheilte Ehebewilligung ist nicht geeignet, das vom königl. ungarischen Ministerium auszufertigende Ehefähigkeitszeugnis zu ersetzen, weil zufolge Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Dec. 1880, Z. 19.858, „diese Ehefähigkeitszeugnisse nicht allein von Seiten der minderjährigen, sondern auch von Seiten der volljährigen ungarischen Staatsangehörigen beizubringen sind.“ Demnach dürfe in keinem Falle der Eheschließung eines ungarischen Staatsangehörigen von der Beibringung des vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses Umgang genommen werden. 2) Der nun verehelichten Bertha bleibe es überlassen, in dem Falle, als sie die Convalidierung ihrer Ehe für den Bereich des Königreichs Ungarn anstreben sollte, die weiteren Schritte wegen Erlangung des gegenständlichen Certificates zu thun.

Bertha dürfte aber wahrscheinlich weiters sich nicht bemüht haben, da sie ja durch die Eheschließung bereits das Staatsbürger- und Heimatsrecht ihres Mannes erlangt hatte.

Leoben. Alois Stradner, Stadtpfarrer.

XI. **(Witwenfrist.)** Marie knüpfte nach dem Tode ihres Mannes mit Franz ein Verhältnis an. Fünf Monate waren von der Witwenfrist verstrichen, als sie sich als Mutter fühlte. Nun, heißt es schnell heiraten, denken Beide und gehen zum Pfarrer, der die Dispens der Witwenzeit von der k. k. Bezirkshauptmannschaft verlangt. Die Braut geht zum Bezirksarzt, bekennt ihm ihren Zustand. Der Arzt erklärt, das Stadium der Mutterschaft ist derart, dass das Kind unmöglich von dem verstorbenen Manne sein könne, der Heirat stehe nichts im Wege. Der k. k. Bezirkshauptmann aber denkt anders. § 120 b. b. G. heißt: „Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung .... zu einer neuen Ehe schreiten." Sie ist schwanger, wie die Braut selbst gesteht, ergo — keine Ehe vor Entbindung.

Es ist kein Zweifel, der Wortlaut des Gesetzes spricht für die Entscheidung des Bezirkshauptmannes; der Zweck des Gesetzes aber ist, dem anzuhoffenden Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu wahren. Das Letztere wäre in diesem Falle auch geschehen. Das Gesetz hat somit eine Lücke, es hat den Umstand, dass eine Witwe während der Witwenzeit schwanger werden und die Medicin bestimmt erklären könne, der Vater kann unmöglich der Verstorbene, es muss ein Anderer sein, nicht vorhergesehen. Die Brautleute müssen warten; bis zur Geburt des Kindes sind die zehn Monate vorüber, die für die Vaterschaft des Verstorbenen streiten, und dann steht der Ehe nichts mehr im Wege.

St. Florian. Alois Pachinger.

XII. **(Herz Jesu, Sehnsucht der ewigen Hügel.)** Die neue, von Leo XIII. durch Decret der heiligen Riten-Congregation vom 2. April 1899 allgemein approbierte Herz Jesu-Litanei enthält unter den 33 Invocationen an 18. Stelle auch folgende: Cor Jesu, desiderium collium aeternorum, miserere nobis! Herz Jesu, Sehnsucht (Verlangen) der ewigen Hügel, erbarme dich unser! Nicht nur dem gewöhnlichen Volke, auch manchem Liturgen dürfte der Sinn dieser Bitte etwas fremd und dunkel sein.

I. Die Worte: desiderium collium aeternorum sind ohne Zweifel der Weissagung des sterbenden Patriarchen Jakob entnommen, worin er seinem Sohne Josef einen Segen verheißt, der den Segen seiner Väter weit übertrifft, „bis endlich kommt das Verlangen der ewigen Hügel." Die betreffende Stelle lautet (Gen. 49, 25—26): Deus patris tui erit adiutor tuus, et omnipotens benedicet tibi benedictionibus coeli desuper, benedictionibus abyssi iacentis deorsum, benedictionibus uberum et vulvae. Benedictiones patris tui confortatae sunt benedictionibus patrum eius: donec veniret desiderium collium aeternorum:

fiant in capite Joseph et in vertice Nazaraei inter fratres suos.[1]) Die Worte: donec veniret desiderium collium aeternorum sind messianischen Inhaltes, parallel mit Vers 10, wo die bekannte messianische Weissagung ausgesprochen ist: Non auferetur sceptrum de Juda et dux de femore eius, donec veniat, qui mittendus est, et ipse erit expectatio gentium.[2])

Der schöne Name des Messias: expectatio, desiderium (Erwartung, Sehnsucht der Völker) wird in der heiligen Schrift mit einer gewissen stereotypen Vorliebe gebraucht. In der genannten Weissagung heißt es z. B. beim Segen über den Stamm Dan (V. 18): Salutare tuum expectabo Domine.[3]) Bei Aggäus (2, 8) spricht der Herr der Heerschaaren: Et movebo omnes gentes: et veniet desideratus cunctis gentibus. Dieses „Verlangen" nach dem von allen „Ersehnten" athmen die Worte des Isaias (45, 8): Rorate coeli desuper et nubes pluant iustum: aperiatur terra et germinet salvatorem, et iustitia oriatur simul.

Der Erlöser ist ja, vornehmlich für die gläubigen Israeliten des alten Bundes, der pater futuri saeculi (Isaias 9, 6), der Vater der Zukunft d. i. der messianischen Zeit. Selbst für die noch nicht vom Fluch der Sünde befreite unvernünftige Schöpfung ist die endgiltige Erlösung resp. Umwandlung ein Gegenstand des Seufzens, des Ringens, der schmerzensreichen Erwartung der Geburtsstunde, wie dies der heilige Paulus im Briefe an die Römer (8, 19—22) schildert: Nam expectatio creaturae revelationem filiorum Dei expectat. Vanitati enim creatura subiecta est non volens, sed propter eum, qui subiecit eam in spe; quia et ipsa creatura liberabitur a servitute corruptionis in libertatem gloriae filiorum Dei. Scimus enim, quod omnis creatura ingemiscit et parturit usque adhuc. Non solum autem illa, sed et nos...[4])

---

[1]) Der Gott deines Vaters wird dein Helfer sein. Der Allmächtige wird dich segnen, mit Segen des Himmels von oben, mit Segen der Tiefe von unten, mit Segen der Brüste und des Mutterleibes. Der Segen deines Vaters wird übertreffen den Segen seiner Väter, bis da kommt das Verlangen der ewigen Hügel. Er komme über Josefs Haupt und über den Scheitel des Nazaräers unter seinen Brüdern (nach Allioli).

[2]) Es wird der Scepter nicht von Juda weichen, der Heerfürst nicht von seinen Lenden, bis der kommt, so gesandt soll werden, auf den die Völker harren (nach Loch-Reischl: . . . . und der sein wird die Erwartung der Völker).

[3]) Fr. Luk. 2, 25 (29): Simeon expectans consolationem Israel... viderunt oculi mei salutare tuum.

[4]) Vgl. die Erklärung bei Allioli (l. c.): Dieses Harren, sehnsüchtige Verlangen der Natur nach der Herrlichkeit der Kinder Gottes und eigener Verklärung mittels dieser Herrlichkeit ist zwar nicht bestimmt wahrnehmbar, so wenig sich die Natur desselben bewusst ist; aber viele Erscheinungen, besonders in der lebendigen Schöpfung, der Pflanzen- und Thierwelt, lassen um so unfehlbarer darauf schließen, als Paulus die göttliche Offenbarung darüber ertheilt. Die Trauer, die über der ganzen Natur liegt, besonders der Schmerz auf dem Angesichte der Thiere, das Streben aller lebendigen Geschöpfe, zu bilden

Es kann demnach kein Zweifel sein, dass in der genannten Weissagung Jakobs (resp. in der betreffenden Invocation der Herz Jesu-Litanei) desiderium (Sehnsucht, Verlangen) gleichbedeutend ist mit desideratus (Ersehnter, Gegenstand des Verlangens) κατ' ἐξοχήν d. h. mit innigstem Verlangen ersehnter Erlöser.

II. Wer sind nun aber die colles aeterni, die ewigen Hügel?

1. Am nächstliegenden ist es wohl, unter den ewigen Hügeln (oder wie es in der LXX heißt: ὀρέων μονίμων: bleibende, dauerhafte, feste Berge) die Schöpfung überhaupt zu verstehen. Die Schöpfung, speciell die Erde, trägt nach der Ausdrucksweise der heiligen Schrift den Charakter und die Signatur des Festen, Unveränderlichen, Dauernden, in gewissem Sinne Ewigen. Gott gründete ja die Erde auf ihre Grundveste, dass sie nicht wanke immer und ewig;[1]) er hat sie gegründet und sie bleibt.[2]) Diesen Charakter eines festen, unerschütterlichen Elementes tragen vor allem die Hügel und Berge an sich, die für ewige Zeiten gegründet, geschaffen scheinen, so dass die heilige Schrift an zahlreichen Stellen synekdochisch die Hügel und Berge statt der ganzen Erde gebraucht. „Die ewige Weisheit war schon da, als noch nicht fest standen die Berge, vor den Hügeln ward sie geboren."[3]) In diesem Sinne scheint Moses den Ausdruck gebraucht zu haben, wenn er vor seinem Tode die Stämme Israels der Reihe nach in prophetischem Sinne segnet und mit unverkennbarem Hinweis auf die Prophezeiung des sterbenden Jakob zu Josef also spricht:[4]) Joseph quoque ait: de benedictione Domini terra eius, de pomis caeli et rore atque abysso subiacente. De pomis fructuum solis ac lunae, de vertice antiquorum montium, de pomis collium aeternorum et de frugibus terrae et de plenitudine eius. Sehnsucht der ewigen Hügel wäre demnach die Sehnsucht der Erde (im vorzüglichen Sinne der auf ihr wohnenden Menschen) nach dem Erlöser.

2. A fortiori kann dann der Ausdruck „ewige Hügel (Berge)" übertragen werden auf die „ewigen, himmlischen Höhen," den Himmel, als Sinnbild der Wohnung des Ewigen. So wird wohl (wenigstens nach der Vulg.) am besten jene Stelle des Ps. 75 (5) gedeutet: Illuminans tu mirabiliter a montibus aeternis, turbati sunt omnes insipientes corde: als du wunderbar herleuchtetest von den ewigen Bergen (nach Allioli: als du von deiner ewigen Wohnung aus deine wunderbare Hilfe sandtest), da sind

und zu erzeugen, was das unverkennbare Zeichen eines innewohnenden Triebes nach Veredelung ist, dieser beständige Aufschwung zu etwas Weiterem ungeachtet des beständigen Zurücksinkens in sich selbst, das sind solche Erscheinungen.

[1]) Ps. 103, 5: Qui fundasti terram super stabilitatem suam: non inclinabitur in saeculum saeculi.

[2]) Ps. 118, 90: fundasti terram et permanet.

[3]) Prov. 8, 25: necdum montes gravi mole constiterant: ante colles ego parturiebar.

[4]) Deut. 33, 13—16.

erschrocken alle Sinnesbethörten. Noch deutlicher V. 9, wo derselbe Gedanke parallel fortgeführt wird: „De caelo auditum fecisti iudicium, terra tremuit et quievit: vom Himmel hast du hören lassen ein Urtheil (des Gerichtes, der Verurtheilung), die Erde zitterte und ward stille.

In dieser Bedeutung der ewigen Hügel = ewige, himmlische Höhen oder Himmel als Wohnung Gottes, wäre der Sinn identisch mit Isaias 45, 8: Thauet, Himmel, den Gerechten und Wolken regnet ihn herab. Desiderium collium aeternorum, Sehnsucht der ewigen Hügel käme etwa gleich dem Ausdruck: desideratus, qui venturus es a collibus aeternis (= a coelis): (Erlöser) den wir vom Himmel her erwarten.[1])

3. Einer dritten und vielleicht der richtigeren Auffassung von colles aeterni begegnen wir bei den Erklärern[2]) jener Stelle (49, 26). Wie die Berge wegen ihrer Dauer, Festigkeit, Höhe überhaupt ein geeignetes Symbol kräftigen Alters oder hervorragender Stärke[3]) sind, so lässt sich der Ausdruck colles aeterni einerseits auf die **Patriarchen** (Abraham und Isaak) anwenden, denen als Stammvätern des israelitischen Volkes und eigentlichen, weil ersten Trägern der messianischen Verheißung vor den übrigen Gerechten des A. B. ein ähnlicher Vorrang gebürt, wie den altersgrauen Bergriesen aus der Vorzeit vor späteren und niedrigeren Höhenbildungen;[4]) andererseits auf die **Gerechten** und **Heiligen** (aller Zeiten), die durch ihre Tugenden über die übrigen Menschen wie die Hügel über die Thäler emporragen und in Ewigkeit emporragen werden.[5]) Desiderium collium aeternorum hätte dann den Sinn: Du Sehnsucht

---

[1]) Vgl die Schiller'schen Wendungen: „Freude, schöner Götterfunken, Tochter aus Elysium." (An die Freude); oder (Sehnsucht): „Könnt' ich doch den Ausgang finden, ach, wie fühlt' ich mich beglückt! Dort erblick' ich schöne Hügel, ewig jung und ewig grün! Hätt' ich Schwingen, hätt' ich Flügel, nach den Hügeln zög' ich hin ... Und die Luft auf jenen Höhen — o, wie labend muss sie sein." Aehnlich Göthe: „Der du von dem Himmel bist ..... Süßer Friede, komm, ach komm in meine Brust!" (Wandrers Nachtlied.)

[2]) Commentarius in Genesim auctore Francisco de Hummelauer S.J. (Cursus script. sacrae) pag. 603. — Dr. Schuster. — Dr. Holzammer, Bibl. Gesch. I. n. 241, S. 232 Note 6. — Dr. Loch. — Dr. Reischl zu Psalm 75, 5.

[3]) Habacuc 3, 6: Stetit et mensus est terram; aspexit et dissolvit gentes et contriti sunt montes saeculi (= montes antiquissimi), incurvati sunt colles mundi (im Hebr. colles aeterni) ab itineribus aeternitatis eius: nichts widersteht Gott, wenn er seine von Ewigkeit gefassten Entschlüsse durchführt (Allioli).

[4]) So versteht Hummelauer (l. c) unter den colles aeterni besonders die Patriarchen Abraham und Isaak; zugleich vermuthet er eine nothwendige Verbesserung des hebr. גִּבְעֹת (von גִּבְעָה Höhe) in גִּבֹּרֵי (von גִּבּוֹר Held) = desiderium heroum antiquorum.

[5]) Dr. Schuster — Dr. Holzammer l. c.

der Patriarchen und Gerechten (Heiligen). Fassen wir die erwähnten Erklärungen zusammen, so erhalten wir folgendes Bild:

Herz Jesu, du Sehnsucht der ewigen Hügel
das ist:

Du Sehnsucht des Himmels und der ganzen Erde	erbarme dich unser!
„ „ der Altväter	
„ „ aller Gerechten	

Linz-Urfahr. Dr. Johann Gföllner.

XIII. **(Ostercommunion.)** Titus, in X. in der St. Pöltner Diöcese wohnhaft, kommt am Aschermittwoch auf Besuch zu seinem Bruder Cajus zu Y. in der Wiener Erzdiöcese und will diese Gelegenheit benützen, um am anderen Tage seiner Osterpflicht Genüge zu leisten. Cajus erwidert den Besuch in den Pfingstfeiertagen und will gleichfalls die günstige Gelegenheit, bei einem fremden Priester zu beichten und „Ostern zu halten," nicht unbenützt vorübergehen lassen. Es fragt sich nun, ob beide — Titus und Cajus — unter den angegebenen Umständen ganz correct vorgegangen sind, um ihrer Osterpflicht zu genügen.

Bekanntlich besteht seit dem vierten lateranensischen Concil (1215) — da der Eifer im Empfange der heiligen Sacramente immer mehr erkaltet war — die ausdrückliche Verordnung, wenigstens einmal im Jahre zu beichten und in der österlichen Zeit die hl. Communion zu empfangen. Dieses Gebot wurde dann durch das Concil von Trient aufs neue eingeschärft. Und zwar musste man ursprünglich in seiner Pfarrkirche die Osterpflicht erfüllen. Doch nach der gegenwärtigen Praxis besteht eine derartige Bestimmung nicht mehr. Nach der Erklärung des Papstes Eugenius IV. in seiner Constitution Fide digna vom 8. Juli 1440 beginnt die „österliche Zeit" mit dem Palmsonntag und endet mit dem „weißen Sonntag." Doch können die einzelnen Bischöfe ex privilegio oder ex consuetudine für ihre Diöcesen die österliche Zeit verlängern, was auch zur Erleichterung der Erfüllung des Kirchengebotes allgemein geschieht. So dauert in der St. Pöltner Diöcese die österliche Zeit drei Wochen vor und drei Wochen nach dem Osterfeste. In der Wiener Erzdiöcese dagegen beginnt die österliche Zeit bereits mit dem Aschermittwoch und schließt mit dem Dreifaltigkeitssonntage.

In unserem Falle hat Titus erlaubter Weise gehandelt, da er von dem privilegium loci Gebrauch machte und früher Ostern hielt. Anders verhält es sich mit Cajus. Dieser ist uncorrect vorgegangen, da er außerhalb seiner Diöcese in einer fremden Diöcese, wo die österliche Zeit schon verstrichen war, die Ostercommunion empfangen wollte. Denn außerhalb seiner Diöcese kann Cajus von dem Privilegium, dass zuhause die österliche Zeit länger andauert, nicht Gebrauch machen.

Es könnte dann noch die Frage aufgeworfen werden, ob Titus erlaubterweise den Empfang der Ostercommunion über den dritten Sonntag nach Ostern hinaus verschieben könnte, um erst am vierten Sonntage nach Ostern in der Wiener Erzdiöcese zu den heiligen Sacramenten zu gehen. Diese Frage müssen wir negativ beantworten. Denn solange sich Titus in seiner eigenen Diöcese aufhält, kann er noch nicht von dem Privilegium der fremden Diöcese, dass die österliche Zeit länger dauert, Gebrauch machen, kann mit anderen Worten die Erfüllung seiner Osterpflicht nicht über den dritten Sonntag nach Ostern hinaus verschieben.

St. Pölten. Prof. Dr. J. Döller.

XIV. **(Weißes Scapulier.)** Bedeutung desselben. Die Sacramentalien der heiligen Kirche wirken wohl durch die Fürbitte der Kirche und durch die fromme Gesinnung derjenigen, die sie benützen, nicht aber durch sich allein ohne unsere Mitwirkung. Solche Sacramentalien sind auch die heiligen Scapuliere. Zwar ist schon die Bemühung, sich ein solches zu verschaffen und vom bevollmächtigten Priester sich anlegen zu lassen, ein actus fidei et pietatis, ebenso das beständige Tragen desselben, aber es wäre sehr zu wünschen und ganz gemäß dem Wunsche der heiligen Kirche und des Trinitarierordens, wenn die Gläubigen, welche dieses heilige Scapulier tragen, jene frommen Werke beachten und üben würden, welche aus dem Zwecke der Bruderschaft hervorgehen und noch mehr Gnaden auf sie herabziehen und dasselbe noch fruchtbarer machen würden. Es sind folgende:

1. Die Träger des weißen Scapulieres sollten sich bestreben, das größte Geheimnis unserer heiligen Religion, die allerheiligste Dreifaltigkeit nach Kräften zu ehren, anzubeten und deren Verehrung zu befördern, etwa durch besonders andächtiges Beten des Gloria Patri, gewissenhafte Heiligung der Sonn- und Festtage, eifrigen Empfang der heiligen Sacramente und Besuch des Gottesdienstes, Sühnungsandacht wegen der Gotteslästerungen.

2. Andächtiges Bezeichnen mit dem heiligen Kreuze (50 Tage Abl.; mit Weihwasser 100 Tage Abl.) und furchtloses Bekennen unserer heiligen Religion vor Spöttern oder Menschenfürchtern. Solch (klug geübter) Glaubensmuth wäre in unseren Zeiten im öffentlichen Leben oft von großer Bedeutung.

3. Insbesonders praktisch und zweckentsprechend würde damit verbunden die Theilnahme an den Werken der Glaubensverbreitung, des Kindheit Jesu-Vereines und der Antisclaverei u. dgl., denn das ist ja vorzüglich der Zweck des Ordens der Trinitarier, Sclaven aus der Knechtschaft der Türken und anderer Ungläubiger und Heiden zu erlösen, und wenn auch derselbe in unserer Zeit nicht so eminent hervortritt wie damals, als der Orden gegründet wurde, so sind doch die Bedürfnisse der Vereine, Congregationen und Orden jetzt fast noch dringender als in jenen früheren Jahrhunderten; der Zweck ist

der gleiche, nur die Form ist etwas verändert. Darum ist es sicher sehr zweckentsprechend, dass beim Erklären und Anlegen des weißen Scapulieres den Gläubigen der Beitritt zur Glaubensverbreitung oder Kindheit Jesu-Verein oder Antisclaverei sehr empfohlen werde. Nicht aber sollte dies (wie es hie und da vorkommt) als Bedingung für das samstägliche Privilegium vom Karmeliterscapulier aufgegeben werden (einmal, weil der einkleidende Priester hiezu kaum ein Recht hat und dann weil hiedurch die Erlangung der Gnaden und besonders des samstäglichen Privilegiums im Falle der Unmöglichkeit des Beitrittes in Frage gestellt wird).

Die werkthätige Uebung der obgenannten Vereine ist aber sonst so sehr übereinstimmend mit dem Zwecke des weißen Scapulieres, dass man dasselbe gewissermaßen als Ehrenkleid der Mitglieder bezeichnen könnte und passend mit denselben verbinden könnte, wo es nicht sonst schon geschehen ist. Z. B. könnte den Kindern der Erstcommunion das braune Scapulier angelegt werden, um sie als Marienkinder einzuweihen und das weiße beigegeben werden als Mitgliedern des Kindheit Jesu-Vereines (zur thätigen Uebung der Nächstenliebe und Dankbarkeit für den heiligen Glauben). Sie würden dann denselben noch mehr ehren und lieben und praktisch üben, wenn sie täglich beim Ankleiden wieder das Scapulier (und die Medaille des Kindheit Jesu-Vereines) sehen und andächtig küssen. Später, wenn Sinn und Verlangen vorhanden, auch die anderen drei Scapuliere. Hiemit soll ja nicht die Bedeutung und Wirksamkeit des Trinitarierordens geschmälert werden oder anderer Vereine für christliche Wohlthätigkeit im eigenen Lande z. B. Kinderfreund oder Vincenzvereine u. dgl.; der Unterzeichnete hat schon mehrmals von den freiwilligen Opfern, die ihm gesendet wurden, einen Theil davon den unbeschuhten Trinitariern in Rom zur Erziehung von erlösten Negerknaben gesendet.

Betreffs Einsendung der Namen, Form des Papieres, Verwendung der Almosen gilt was in den Anmerkungen zu den Artikeln in Heft III des Jahrg. 1893, Heft II des Jahrg. 1896 S. 376 und Heft III des Jahrg. 1898 S. 743 bemerkt wurde.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Orte, aus welchen Namen an den Unterzeichneten eingesendet wurden u. z. vom 7. November 1897 bis 13. April 1899: Steyl, Redaction der Monatrosen, Niederndorf, Attendorn, Mureck, Schönau, Scheibbs, Zuckmantel, Schwaz, St. Martin, Flirsch, Hartberg, Ingolstadt, Algund, Heiligenbronn, St. Leonhard, Bruslaye, Appelshausen, Ortenberg, Bregenz, Neiße, St. Gilgen, Wolpertshaus, Regensburg, Oberfäckingen, Rumberg, Pians, Eppan, Terfens, Neustift, Sigolsheim, Luxenburg, Meran, Warendorf, Saalbach, Winterbach, Rankweil, Innichen, Rabenstein, Naturns, Oberplan, Marienthal, Elbigenalz, Erwitte, Komotau, Bregenz, Maria Trost bei Koblenz, Fügen, Krengelbach, Hüls, Schwaz, Gorheim, Kronburg, Kuchl, Kerkerade, Oberginsbach, Wyl, Wittenberg, Münster W., Rotheim, Jansdorf, Klagenfurt (Kl.), Laibach, Dietrich H. H. Dom., Niederndorf, Raabs, Mergentheim, H. P. Beda Jung, Münster, Hösch, Graz, Regensburg, Bozen, Langerwehe, Feldthurns, Niederrad, Prettau, Eggenthal, St. Wallburg, Oberkappel, St. Lorenzen, Friesenhofen, St. Leonhard, Frastanz, Mainz, Düsseldorf, Pichl, Kuchl-Wilten bei Innsbruck, Königswiesen, Zams, Zingsheim, Reute bei

Waldsee, Ehrenbreitstein, Aachen, Warendorf, Krefeld, Straßburg, St. Johann bei Hohenburg, Mühldorf, Hermannstadt, Waldthurn, St. Georgen in Niederösterreich, Freiwaldau, Mariastern in Bosnien, Pomertsweiler, Neßlwang, Seekirchen, Seltenstetten, Idolsburg, Leyden in Westf., Feldkirch, Schwäb. Gmünd, Niedersill, Brixen, Tamsweg, St. Leonhard-Pass, Lichtensteig, Wilten, Hohentauern, Neiße, Sigolsheim, Werfen, Seckau, Ettringen, Hall in Tirol, Steyl in Holland, Wiedenbrück, Mainz, St. Martin-Pass, Neiße, Zuckmantel, Tirol Dorf, Kirchbüchl, Kitzbichl, Brandberg, Koblenz, Inmichen, Mösbach, Osseg, Kumberg, Waldstetten, Judenau, Finkenberg, Schwanenstadt, Rörschach, Gnadenthal, Angath, Neukirchen, St. Florian, Lasberg, Brandberg, Friesdorf, Marienthal, Oggelshausen, Kuchl, Seitenstetten, Freienberg, Maria-Eck, Fährbrück, Abtenau, Hirsingen, Hohentauern, Hotzenplotz, Pfaffenhofen, Ehrenbreitenstein, Seit- und Lengstein bei Bozen, Karthaus, Borken, Innsbruck, Friedberg, St. Leonhard, D'horn, Gorheim, Eberstein, Bühlerthal, Naturns, Dorf Tirol, Kronburg.

Schlinig bei Mals in Tirol. P. Karl Ehrenstrasser.

XV. **(Wiederholung der Taufe sub conditione.)** Titia, eine alterfahrene Hebamme der Nachbarspfarrei, kommt mit einem Kinde und bittet um die Taufe des von ihr bereits nothgetauften kleinen Erdenpilgers. Der Seelsorger geht nun daran, in Klarheit zu kommen, ob die Hebamme richtig getauft oder nicht und erklärt ihr, dass er nicht mehr taufen dürfe, wenn sie schon Alles gut und richtig gemacht habe. Damit ist aber Titia nicht recht einverstanden, da ja die „kirchliche Taufe" doch etwas ganz anderes sei, als die Nothtaufe; ferner würden in ihrer Heimatspfarre, als dem eigentlichen Felde ihrer Thätigkeit, alle nothgetauften Kinder **ohne Ausnahme** wieder getauft. Und um dem erstaunten Priester alle Scrupeln zu vertreiben, kann die Hebamme sogar mit der beruhigenden Aufklärung eines Seelsorgers ihrer Pfarre dienen, wodurch diese Wiedertäuferei als ganz und gar richtig hingestellt wird. Nach diesen Auseinandersetzungen ist aber der taufende Priester ebenso unbeugsam wie früher und forscht nach einem Grunde, um die Taufe sub conditione ertheilen zu können. Er frägt, ob die Taufe in der Eile ertheilt worden sei u. s. f., und da er aus den Antworten der Titia nicht recht klar geworden, erst dann verstand er sich dazu bedingungsweise die Taufe zu spenden. Was ist nun zu diesem Casus aus der Praxis zu sagen?

1. Der Hebamme kann man wohl wenig oder gar keinen Vorwurf machen, da sie ja vom Pfarrer über die Bedeutung der Nothtaufe, wie aus ihren Reden zur Genüge ersichtlich, nicht genügend unterrichtet ist; freilich dürfte dennoch auch ihr als Katholikin bekannt sein, dass alle Menschen giltig taufen können und deshalb die Wirkung der vom Priester oder Laien giltig gespendeten Taufe ganz die gleiche ist.

2. Etwas mehr muss man sagen zu dem „Usus" oder besser „Abusus" der Pfarrgeistlichkeit der Titia, alle nothgetauften Kinder mir nichts dir nichts wiederzutaufen. — Jeder Priester muss wissen, dass die einmal giltig gespendete Taufe giltig bleibt und von keinem

Menschen mehr wiederholt werden darf; nun aber kann kein Priester im Vorhinein wissen, ob die von Hebammen gespendete Taufe richtig ertheilt worden ist oder nicht. Zudem ist es ja heilige Pflicht des Seelsorgers, den Hebammen der Pfarrei über das „Wie" und „Wann" der Nothtaufe die nöthigen Aufklärungen zu geben, worüber auch die Mahnungen der Bischöfe diesbezüglich klar genug sprechen. Mag nun der Priester in unserem Falle die Hebammen unterrichtet haben oder nicht, jedenfalls ist ihm nie und nimmer erlaubt, ohne jegliche Frage an die Hebamme, alle ohne Ausnahme wenn auch nur sub conditione wiederzutaufen. Bedingt kann die Taufe nur dann wiederholt werden, wenn an der Giltigkeit der bereits ertheilten Taufe vernünftig gezweifelt werden kann — und dazu gehört selbstverständlich eine Untersuchung. Das Rituale Roman. de forma Baptismi sagt: „Hac (enim) conditionali forma non passim aut leviter uti licet sed prudenter et ubi re diligenter pervestigata probabilis subest dubitatio infantem non fuisse baptizatum." „Wer die bedingte Taufformel ohne alle vorherige Untersuchung anwendet, und noch mehr, wer selbst mit der Ueberzeugung, dass die Taufe von der Hebamme oder von Anderen giltig gespendet worden, mit Wissen und Willen doch noch sub conditione tauft, der begeht ein Sacrilegium und wird nach einer Sententia probabilior, auch irregulär" (S. Schüch S. 646). Es gibt in diesem Punkte keinen Pfarr- noch Diöcesangebrauch und keine Weisung noch Vorschrift kann je den Priester berechtigen noch viel weniger verpflichten, ohne Unterschied sub conditione wiederzutaufen. Denn ganz wahr sagt Schüch in seiner Pastoral S. 646: „Nur eine vernünftige Praxis kann rechtskräftig sein und dem Priester für seine Functionen als Norm dienen. Eine vernünftige Praxis darf jedoch dem Dogma nicht widersprechen. Die so allgemeine Praxis, alle schon nothgetauften Kinder ohne Unterschied und ohne vorausgehende Untersuchung sub conditione wiederzutaufen, widerspricht aber offenbar dem Dogma, dass die Taufe von Jedermann giltig gespendet und also auch, wenn über die Giltigkeit kein begründeter Zweifel besteht, nicht wiederholt werden könne." Siehe auch Lehmkuhl Theolog. Moral. Tom. II. pag. 16. Ein derartiges Vorgehen ist demnach ganz und gar zu verurtheilen und bahnen sich solche Priester selbst den Weg zum Verderben, während sie Anderen die Pforte des Himmels öffnen. Auch für das pastorelle Wirken kann solch ungleiches Vorgehen bei den heiligsten und wichtigsten Pflichten nur nachtheilig und schädlich sein!

3. Der taufende Priester, der zuerst mit der Hebamme über die Sicherheit der Nothtaufe unterhandelte, hat ganz gut und pflichtgemäß gehandelt und kann sein Vorgehen kein Tadel treffen. Uebrigens wird es auch nicht immer nöthig sein, derartige genaue Nachforschungen mit der Hebamme anzustellen, wenn dieselbe dem Priester bekannt und er aus bereits früheren Fragen über die Richtigkeit ihrer Taufspendung sicher ist. Es genügt da eine kleine Frage, um darnach

sodann seine Handlungsweise einzurichten. Möge Eintracht, Eifer und hohe Ehrfurcht vor den heiligen Sacramenten alle Arbeiter im Weinberge des Herrn erfüllen, damit Alles im Geiste und nach dem Willen der heiligen Kirche vollführt werden könne!

Ein Seelsorger.

XVI. **(Celebration und Geistesschwäche.)** Im I. Hefte der Quartalschrift l. J. S. 111 werden zwei Fragen beantwortet: 1. Darf der Pfarrprovisor den (geschilderten, geistesschwachen) Pfarrer noch weiter celebrieren lassen? 2. Darf der Celebrans, wie es thatsächlich geschieht, auch noch ein Stipendium annehmen? Man gestatte uns, zur Lösung der zweiten Frage einige erklärende Bemerkungen zu machen.

Nachdem entschieden wurde, dass dem geistesschwachen Pfarrer, weil ihm sogar die Intentio virtualis zu celebrieren fehlt, nicht erlaubt sei, ein Stipendium anzunehmen, wird folgende Erklärung, resp. Einschränkung hinzugefügt: „Wenn jedoch, bevor völlige Geistesschwäche eintrat, schon früher, als der Celebrans noch keinen Caplan hatte, das heilige Opfer zuweilen ungiltig war wegen irgend eines bedeutenden Defectes, so braucht die Application nach der Intention des Stipendiumgebers nicht wiederholt zu werden. Es ist nämlich eine wahrhaft probable Meinung, dass die Verpflichtung, die Application zu wiederholen, nicht bestehe, wenn auch das heilige Opfer wegen irgend eines Defectes, der nicht mehr gut gemacht wurde, ungiltig wäre (wenn z. B. nur eine Gestalt consecriert wäre und dieser Defect nicht den Rubriken gemäß gut gemacht würde) cf. Gury, Casus consc. II. n. 254."

Nun ist es aber eine allgemeine Lehre, dass dort, wo es auf die Giltigkeit ankommt, wie bei der Application der Messe, bloß eine giltige Handlung die übernommene Pflicht erfüllt. Das anerkennt der Casuist selbst, wo er die Ungiltigkeit der Celebration des geistesschwachen Pfarrers wegen des Mangels der Intention und die Unzulässigkeit der Annahme eines Stipendiums wegen der Ungiltigkeit der Handlung folgert. „Die Intention zu celebrieren muss wirklich gemacht worden sein . . . Ist dies nicht der Fall . . . so ist die Celebration ungiltig; das heilige Opfer ist nicht vollbracht; der Wille des Stipendiumgebers ist nicht erfüllt und kann auf diese Weise nie erfüllt werden; dem Celebrans ist es daher auch nicht erlaubt, ein Stipendium anzunehmen u. s. w." Aber das Princip bleibt immer das Gleiche: „Eine ungiltige, eine nichtige Handlung ist keine wirkliche Pflichterfüllung." Das ist so klar und einleuchtend, dass es unmöglich in Abrede gestellt werden kann. Und doch gibt der Casuist mit Berufung auf Gury II. 254 das Gegentheil als „wahrhaft probabel" an. Im angeführten Casus bemerkt der Celebrant (Gastonius) nach der Consecration des Brotes, dass der Messwein hefig, sehr sauer und etwas zugefroren sei. Da

aber zur Zeit kein besserer zu bekommen ist und Gastonius das heilige Opfer vollenden will, so fährt er in der Messe fort. Auf die Frage, ob er recht gethan, antwortet Gury: Ja, „Gastonius recte egit.“ Denn „er hat giltig consecriert, weil ein hefiger, saurer und etwas zugefrorener Wein probabilius materia valida ist. Gastonius ab omni scrupulo eximendus est, quod attinet ad sacrificii valorem.“ Weil aber die Giltigkeit des heiligen Opfers nicht angestritten werden kann, so folgt, dass Gastonius eine zweite Messe auf die Meinung des Stipendiumgebers nicht zu lesen braucht.

Aber Gury geht noch weiter. Er sagt, Gastonius dürfte selbst dann ruhig sein, wenn sogar die Ungiltigkeit der Celebration wahrscheinlich wäre aus zwei Gründen: 1. „Weil die Verpflichtung, in diesem Falle ein zweitesmal zu celebrieren, zweifelhaft ist. 2. Weil es probabel ist, dass die Consecration einer Gestalt zum Wesen des Opfers genüge.“

Gury entbindet also von der Pflicht, die Application der Messe zu wiederholen nur dann, wenn die Giltigkeit des dargebrachten Opfers wahrhaft probabel und so ziemlich gesichert ist; es wird also zuviel, ja gerade das Gegentheil aus Gury gefolgert, wenn man sagt: „Es ist eine wahrhaft probable Meinung, dass die Verpflichtung, die Application zu wiederholen, nicht bestehe, wenn auch das heilige Opfer wegen irgend eines Defectes, der nicht mehr gut gemacht wurde, ungiltig wäre.“ Wenn das wahr wäre, so existiert die Ersatzpflicht wegen einer ungiltig dargebrachten heiligen Messe überhaupt nicht und der Casuist hätte auch beim geistesschwachen Pfarrer keine Ausnahme zu machen gebraucht.

Ob im gegebenen Falle diese Pflicht, die Application zu wiederholen, vorhanden sei oder nicht, wagen wir nicht zu entscheiden; denn hier handelt es sich um den Zweifel, ob alle früheren Messen giltig waren. Wenn also nach genauer Untersuchung der Zweifel noch bestehen bleibt, so glauben wir auch, es sei besser alles in meliorem partem vertere; in obscuris minimum sumere und erst dann eine Ersatzpflicht zu urgieren, wenn sie gewiss ist. Wo aber die Ungiltigkeit des heiligen Opfers gewiss ist, dort ist auch die Ersatzpflicht gewiss.

Raab. P. Fr. Sebastian Soldati, ord. Carm. disc.

XVII. **(Der Nachwuchs des Clerus aus den höheren Ständen.)** Der hochwürdige P. Delbrel, S. J., hat am Congress der Katholiken (29. November 1898) eine Rede gehalten über den Nachwuchs des Clerus aus den höheren Ständen, die so actuell ist und so sehr auch für die Verhältnisse Oesterreichs und Deutschlands passt, dass es wohl angezeigt ist, die Hauptgedanken derselben dem deutschen Publicum mitzutheilen.

Anfangs zeigt der Redner, wie bei jeder Religion der Nachwuchs des Clerus von größter Wichtigkeit sei. Bei uns Katholiken kommt

noch der Umstand hinzu, dass die Priester so eigentlich die Vermittler zwischen Gott und den Menschen sind, was z. B. bei den Protestanten nicht der Fall ist.

Zur Heranbildung des Priesterstandes bedarf es materieller Opfer — die Geldsteuer, — aber besonders des Opfers an Personen; man könnte es die Blutsteuer heißen. Von dieser habe ich heute zu sprechen.

Da der Priester für alle Stände da ist, ist es billig, dass alle Stände, die hohen, die mittleren und die niederen dazu beitragen, dass die Anzahl der Priester den Bedürfnissen der Gläubigen entspreche. Ist das nun der Fall? Wenn der Geschichtsforscher Taine (Origines de la France contemporaine) sagt, dass von den 45.000 Geistlichen Frankreichs nur etwa 10.000 aus den sogenannten höheren Ständen (im weiteren Sinne) hervorgegangen sind, alle anderen Söhne von Handwerkern, Arbeitern, kleinen Bauern, überhaupt Söhne von Familien, die vom täglichen Verdienste leben, sind, dürfte er der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommen. Auf dieses Missverhältnis haben auch verschiedene Bischöfe (Pie, Dupanloup, Gerbet, Besson ꝛc.) wiederholt hingewiesen. Es mag daher angezeigt sein, einige Beweggründe anzugeben, welche die Eltern der besseren Stände anspornen sollen, mit der „Blutsteuer" freigebiger zu sein.

Dass die Wohlhabenden die Seminarien und die Candidaten des Priesterstandes materiell unterstützen, ist gewiss sehr lobenswert; wenn sie aber mit einer gewissen Consequenz ihre Söhne vom Priesterstande ferne halten, so kommt das einer Geringschätzung des Standes gleich. Es wird dadurch gleichsam gesagt: wir unterstützen den Clerus, weil er nothwendig ist, wie andere Stände, deren Dienste wir brauchen; aber eine Verbindung mit demselben gehen wir nicht ein; es wäre dies eine mésalliance. Ist das nicht eine Herabsetzung des geistlichen Standes? Und ist es nicht eine Ungerechtigkeit, die „Blutsteuer" (bleiben wir bei dem Ausdrucke) beinahe ganz den niederen Ständen zu überlassen? Es ist unbestreitbar, dass der Adel, und zwar nicht bloß der Adel der Geburt, sondern auch der Adel der Wissenschaft, des Reichthums, der einflussreichen socialen Stellung der Kirche große unschätzbare Dienste geleistet hat. Nun gehe man in der Großmuth noch einen Schritt weiter und schenke ihr nicht bloß Geld und Wissenschaft, sondern auch Kinder; man gebe ihr Priester, Ordensleute, Apostel. Das Opfer wäre umso wertvoller, als diese Elite von Jünglingen ganz besonders geeignet wäre, allen Anforderungen zu entsprechen. Jeder Stand hat seine Licht- und seine Schattenseiten, so die niederen Stände, so die höheren Stände. Letztere haben Vorzüge, die man bei den niederen begreiflicherweise nicht leicht findet.

Erfüllt von erhabenen Gesinnungen, fern von allem Streben nach Geld und Gut, würden solche Männer sich leicht auf der Höhe ihres Berufes finden, edel, wahrhaft „adelich" in Wort und That, wie es der spanische Ascet Molina verlangt: Dios quiere que sus

sacerdotes sean hidalgos (Gott will, dass seine Priester „adelich" seien). Der Wohlstand, ihr edles Benehmen, ihr angeborenes Taktgefühl, ihre angeerbten würdigen Umgangsformen würden nicht bloß dem geistlichen Kleide zur Ehre gereihen, sondern ihnen auch da leicht Zutritt gewähren, wo der Priester ohne diese äußeren Vorzüge nicht gerne gesehen ist.

Welch' wohlthätigen Einfluss würden solche Priester auf ihre Amtsbrüder, die den niederen Ständen entstammen, ausüben! Man klagt oft, ob mit Recht oder Unrecht, dass die Priester nicht mehr das edle, einnehmende, gewinnende Wesen haben wie ehemals. Wenn das der Fall sein sollte, so ist gewiss nicht wenig daran schuld, dass die höheren Stände sich zu wenig an der „Blutsteuer" betheiligen. Ferner erlauben Sie mir die Frage: die Vorzüge und Vortheile, die man durch Geburt und andere glückliche Umstände, die im täglichen Leben so fleißig verwertet werden, warum sie nicht auch der Ehre Gottes dienstbar machen?

Eine gewisse Wohlhabenheit hätte schon den Vortheil, dass die Betreffenden ihre Studien aus eigenen Mitteln machen könnten, was für die armen Seminarien eine Entlastung wäre. Als Priester würden sie durch die That den Vorwurf widerlegen, der nicht selten gemacht wird, es sei den Geistlichen nur um Broterwerb, um bessere Lebensstellung zu thun. Der Vermögliche steht gegenüber allen Behörden und Beamten viel unabhängiger da. Der angesehene Mann in Verbindung mit von ihren Verwandten allfällig geleisteten Diensten, bekleideten Aemtern, ihren ehrenvollen Freundschaftsverbindungen, würde ihr Ansehen und ihren Einfluss bedeutend erhöhen. Wer von Gott nebst der Wohlhabenheit auch größere Talente empfangen hätte, der könnte durch den Ankauf von Büchern, Reisen u. s. w. sich weiter ausbilden, was dem Unbemittelten nicht möglich ist. Dadurch würden sie auch ein Salz für ihre Mitbrüder. Wie gut es wäre, wenn die Geistlichen zu den Kosten des Cultus, zu allen religiösen und humanitären Unternehmungen, zur Linderung der Armut wirksam beisteuern könnten, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Dazu kommt noch ein wichtiger Umstand. Das Verhältnis der höheren Stände zu den niederen ist zwar nicht mehr, wie ehedem, aber der Einfluss der höheren Stände ist immer noch sehr groß. Die Masse des Volkes schaut immer noch zu ihnen hinauf, erwartet von ihnen das Losungswort, die Leitung, folgt immer noch gern ihrem Beispiel. Es ist daher sehr erbaulich, wenn die Vornehmen offen der heiligen Messe beiwohnen, die heiligen Sacramente empfangen, Wallfahrten unternehmen; aber Priester werden, in ein Kloster eintreten, das wäre etwas ganz Anderes! Da würde man sagen, diese Leute sind wirklich überzeugt von der Religion! Diese Priester und Ordensleute wären überdies ein Beispiel der freiwilligen Armut, der Geringschätzung der sinnlichen Freuden, der Reichthümer und Ehren,

was auf die große Schar der Nothleidenden einen sehr heilsamen Einfluss ausüben würde.

Aber nicht bloß im Interesse der Kirche, sondern in ihrem eigenen Interesse sollten die höheren Stände sich mehr am Priesterstande betheiligen. Jeder Gläubige muss die Priesterwürde als eine unaussprechliche, unendlich erhaben über alle irdischen Ehren und Würden ansehen. Der Priesterstand hat seine Entbehrungen und Leiden, er hat aber auch seine Tröstungen und Freuden, so süß und edel, dass sich die Laien gar keinen Begriff davon machen können; er ist so reich an Mitteln zur Heiligung. Welch' wunderbarer Segen ruht oft auf einer Familie, die Gott einen Sohn, eine Tochter schenkt!

Es wird zuweilen geklagt, dass der Einfluss der höheren Stände auf das Volk gering sei. Auch dem kann abgeholfen werden, wenn die besser Situierten sich zahlreicher in den Clerus aufnehmen lassen. Denn das ist eine Thatsache, dass der Einfluss des Clerus auf das Volk immer noch ein sehr großer ist, wenn auch nicht mehr wie früher.

Man wirft dem Priesterstand auch vor, dass er mehr zum Volke als zum Adel und den besitzenden Kreisen halte. Was daran wahr ist, wollen wir nicht untersuchen. Aber wenn es so wäre, wäre es ganz begreiflich. Da die Priester in ihrer großen Mehrheit Kinder des sogenannten gemeinen Volkes sind, ist es durchaus erklärlich, dass sie auf der Seite dieser Volksclassen stehen. Sobald eine größere Anzahl aus den besseren Ständen dem Clerus angehören, wird auch diesem Uebelstande abgeholfen sein.

Bedenken wir ferner, der Priester ist für Alle da, arm und reich, hoch und nieder, Bettler und Fürsten. Da hört man zuweilen Vornehme klagen, dass die Priester ihre Anliegen, Schwierigkeiten ꝛc. nicht recht verstehen. Ist es zu verwundern, dass der Sohn eines armen Bauern, Handwerkers sich nicht in die Verhältnisse von Grafen und Fürsten, von Millionären hinein denken kann? Lasset aus Eueren Schlössern und Palästen Priesteramtscandidaten hervorgehen; diese werden Euere Anliegen vollkommen verstehen. Nicht bloß das Interesse, sondern auch das Ehrgefühl fordert die höheren Stände auf, am Nachwuchs des Clerus sich mehr zu betheiligen. Wie war es früher? Wie war es, als die Kirche reich war? Da hat man nicht nur bereitwillig seine Söhne der Kirche übergeben, sondern sie derselben oft aufgedrängt! Ist es nun ehrenvoll, sich von der Kirche abzuwenden, weil sie arm ist und ihren Dienern beinahe nur noch die Güter des Jenseits versprechen kann?

Endlich noch eine Frage. Alle Katholiken haben mit Recht die Gesetze bedauert, die vor einiger Zeit erlassen wurden und leider noch in Kraft sind, durch welche dem Nachwuchs des Welt- und Ordensclerus große Schwierigkeiten bereitet werden. Aber, frage ich Euch, habt Ihr nie selbst auch der Berufung Euerer Kinder zum geistlichen Stande Schwierigkeiten bereitet? Habt Ihr immer mit der schuldigen Hochachtung von religiösen Dingen, von der Kirche und ihren Dienern

gesprochen? Und hat Euer Benehmen immer auch diesen Worten entsprochen? Habt Ihr nie, wenn bei einem Kinde die Gnade des Berufes sich zu regen schien, diesen Keim sorgfältig erstickt? Oder habt Ihr vielleicht sogar, wenn ein Kind um die Erlaubnis bat, sich ganz Gott zu weihen, mit allen Mitteln und auf jede Weise gesucht, dasselbe von diesem Vorhaben abzubringen? Es läßt sich kein Grund denken, warum Gott, der den niederen Ständen so freigebig die Gnade des Berufes zutheil werden läßt, warum er sie den höheren Ständen vorenthalten sollte. Also ist es vor allem an Euch Eltern, auch in dieser Beziehung Euere Pflicht zu erfüllen. Flösset Eueren Kindern sobald als möglich den Geist der wahren Frömmigkeit, Ehrfurcht vor allem Göttlichen, Hochachtung für die Priester und ihr Amt ein. Wachet sorgfältig über die Unschuld der Kinder; denn im Allgemeinen gilt wohl der Satz: Unschuld verloren, Berufsgnade verloren! Gewöhnet sie an Gehorsam. Leuchtet ihnen durch Großmuth und Edelsinn voran! Das Uebrige können wir dann ruhig dem Walten der Vorsehung überlassen.

Salzburg. J. Näf, Professor.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die kirchlichen Strafgesetze.** Zusammengestellt und commentiert von Dr. Joseph Hollweck, Professor des canonischen Rechts und der Kirchengeschichte am bischöflichen Lyceum in Eichstätt. Mit bischöflicher Approbation. 4°. (XLI u. 386 S.) Preis geh. M. 10.— = fl. 6.—, in elegantem Halblederband M. 12.50 = fl. 7.50

Wer mit dem Kirchenrecht überhaupt und mit dem kirchlichen Strafrecht insbesondere zu thun hat, der weiß, dass ein gewisser actueller Fortschritt in demselben höchst wünschenswert, ja nothwendig ist. Beim vaticanischen Concil waren die Vorbereitungen zu diesem Fortschritt in der kirchlichen Rechtsentwicklung in großem Stile getroffen, aber leider durch die Ungunst der Zeiten nicht zur Ausführung gekommen. Nun bietet uns ein Seminar-Professor eine Arbeit, welche bezüglich des kirchlichen Strafrechtes wenigstens als wissenschaftliche und praktische Arbeit einen wirklichen und daher sehr dankenswerten Fortschritt bedeutet. Lycealprofessor Dr. J. Hollweck in Eichstätt ist es, der uns damit erfreut und dem Theoretiker sowie dem Praktiker einen wahrhaften Dienst erweist. Im Vorwort begründet der Verfasser sein Unternehmen und vertheidigt das kirchliche Strafrecht gegen dessen Widersacher.

Im Anschlusse an die Schrift von Pillet „Jus canonicum generale distributum in articulos.“ Paris, 1890, spendet er in 301 Sätzen eine Zusammenstellung der kirchlichen Strafgesetze bis herab zum Jahre 1899 (S. 3—61) und reiht daran den Commentar zu denselben (65—352). Den Anhang bildet der Abdruck einiger päpstlicher Constitutionen und der Instruction der Propaganda vom 11. Juni 1880 über das Disciplinar-

verfahren gegen Cleriker. „Die Berücksichtigung der modernen Geistesströmungen in deutschen Landen auf dem in Rede stehenden Gebiete veranlasste den Verfasser, wie Bellesheim im „Katholik" bemerkt, in der Einleitung einige Fragen principieller Natur zu erörtern. Hier wendete er sich namentlich gegen die idealistische Auffassung der Kirche durch Professor Sohm, dem das Kirchenrecht verhasst zu sein scheint wie die Pforten des Hades. Nicht minder werden einzelne Aufstellungen von Hinschius geprüft und widerlegt und die Berechtigung der päpstlichen Strafgesetze erhärtet. Die „staunenswerte Erudition" (S. III) des letzteren Canonisten in allen Ehren gehalten, so liefert Hollwecks genaue Prüfung der Arbeit von neuem den Beweis, dass Hinschius' großes Kirchenrecht im Laufe der Jahre eine immer wachsende papstfeindliche Haltung eingenommen hat. Man kommt schließlich dahin, dass man die Resultate, welche Hinschius vorlegt, mit tiefem Misstrauen betrachtet und sie wiederholter Nachprüfungen unterzieht."

Der Verfasser hat die einzelnen Strafvergehen in concise Paragraphe gefasst, wie dies in den bürgerlichen Gesetzen der Fall ist, was nur zu billigen ist. In den Anmerkungen verweist er auf die Quellen und gibt die nöthigen Erklärungen, so dass der Wissenschaft überall Genüge geleistet ist. Es ist ein vorzügliches Werk, das bestens empfohlen werden kann.

H.

2) **Papstthum und Kirchenstaat.** Von Dr. A. J. Nürnberger, a. o. Professor an der Universität Breslau. I. Band: Vom Tode Pius VI. bis zum Regierungsantritt Pius IX. (1800—1846). Mainz, Kirchheim, 1897. X. 259 S. M. 3.— = fl. 1.80.

II. Band: Reform, Revolution und Restauration unter Pius IX. (1847—1850). Das. 1898. XI. 416 S. M. 5.— = fl. 3.—.

E pur si muove! — die römische Frage nämlich. Man mag den gegenwärtigen Zustand in Italien hundertmal als einen definitiven hinstellen, noch so oft von der Roma intangibile sprechen, sie ruht doch nicht, die römische Frage, weil sie nicht ruhen kann. Stetig bewegt sie sich vorwärts und wird bei einem Punkte anlangen, und sei es erst in hundert Jahren, wo sie gelöst werden muss, und zwar im Sinne der Gerechtigkeit und der von Gott gewollten Ordnung. Der Papst ist jure divino auch weltlicher Souverän. Nachdem er an dem Ort, wohin Christus selbst den Primatialsitz gewiesen hat, die weltliche Souveränität einmal in der legitimsten Weise erlangt hat, kann sie ihm Niemand mehr rauben, und er selbst kann nicht darauf verzichten. Man mag in Italien auf einen Papst, der die Dinge, wie sie liegen, anerkennt, warten, so lange immer, dieser Papst wird nie kommen. In unserem Fall wird nicht bloß der Satz ewig gelten: Rec clamat ad dominum, sondern auch umgekehrt jener: Dominus clamat ad rem. Jeder Papst wird zurückfordern, was der Kirche ist. Beim Kirchenstaat handelt es sich nicht um ein geistliches Fürstenthum im Sinne der durch die Säcularisation beseitigten, sondern um ein Grundrecht der Kirche, um die freie, ungehinderte Uebung ihrer höchsten Autorität, der Einwand, dass ja eben jetzt Niemand den Papst daran hindert, kann nicht den gegenwärtigen Zustand als berechtigt begründen. Es dürfte nur der Papst denselben anerkennen, sich Italien nähern und damit aussöhnen, sofort würde der Quirinal den Vatican für seine Interessen auszubeuten und eventuell mit Gewalt denselben dienstbar zu machen suchen. Rom selbst würde dann ein zweites Avignon und die päpstlichen Maßnahmen unterlägen demselben Verdacht anderweitiger Beeinflussung wie damals. Die päpstliche Autorität unterliegt jetzt nicht diesem Verdacht, weil der Vatican und der Quirinal sich feindlich gegenüber stehen. Man muss nun entweder

annehmen, Christus habe diesen Zustand oder er habe den Papst selbst als weltlichen Souverän in Rom gewollt. Solange ein politisches Band die Völker einigte, im Römerreich war die weltliche Souveränität des Papstes noch entbehrlich, sobald mehrere selbständige politische Verbündete in der Christenheit sich bildeten, war sie eine geschichtliche Nothwendigkeit. Der Papst kann nicht Unterthan eines Staates sein. Ist er es dem Willen Christi gemäß, dann muss er auch den Interessen des Staates dienen; thut er das, dann wird die Eifersucht aller anderen wach und seine Maßnahmen stoßen überall auf Misstrauen und Widerspruch. Der Kirchenstaat kann darum ein mehr als rein historisches Interesse beanspruchen und der eifrige Breslauer Historiker verdient den besonderen Dank aller Katholiken, dass er die Aufmerksamkeit derselben wieder demselben zulenkt. Er hat sich die ersten sieben Jahrzehnte unseres Jahrhunderts, die den Untergang, die Wiederherstellung und den nochmaligen Untergang des Kirchenstaates in sich schließen, zum Gegenstand gewählt. Die äußeren Schicksale und die innerstaatlichen Verhältnisse werden dabei gleichmäßig berücksichtigt, besonders im zweiten Bande. Die Behandlung des Gegenstandes ist eine gründliche, wie es sich von Nürnberger nicht anders erwarten lässt und dazu eine überaus gefällige, was wir ausdrücklich hervorheben wollen. Gerade an solchen historischen Werken, die neben wissenschaftlicher Gründlichkeit und Sicherheit eine gefällige Form haben und dadurch geeignet sind, über die fachwissenschaftlichen Kreise hinaus zu wirken, fehlt es uns. Eine Kirchengeschichte in dieser Darstellung wäre ein wahres Bedürfnis. Möchte uns Nürnberger nicht wenigstens eine Geschichte des Kirchenstaates von seiner Begründung an bis zur Gegenwart schreiben? Den überaus gehässigen und tendenziösen Geschichtsbauwerken von Gregorovius und Brosch gegenüber bildete ein solches Buch ein wohlthätiges Gegengewicht. Man braucht ja nur die Wahrheit zu bieten, die ganze und volle, die ungeschminkte Wahrheit, auch so wird ein solches Werk eine apologetische That. Wir haben nun wenigstens gute, gründliche und vor allem auch lesbare Werke über die erste (Schnürer) und letzte Zeit des Kirchenstaates, es ist das schon viel wert. Von Grisar, der hoffentlich nicht zu langsam erscheint, erwarten wir, dass auch die dazwischenliegende Periode im Lichte der Wahrheit erscheinen wird, denn eine Geschichte der Päpste und Roms kann vom Kirchenstaat und seinen Verhältnissen nicht losgelöst werden. Dem trefflichen Werke des Breslauer Historikers wünsche ich die weiteste Verbreitung. Gar manche Vorurtheile, welche eine boshafte und lügenhafte Presse im Bunde mit Geschichtsbaumeistern über den Kirchenstaat auch in katholischen Kreisen erzeugt hat, werden schwinden. Jedenfalls steht dieser vielgeschmähte Kirchenstaat thurmhoch über den jetzigen politischen Zuständen des am Hungertuche nagenden italienischen Volkes.

Eichstätt. Dr. Hollweck.

3) **Der Kampf um die Seele.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Mit bischöflicher Approbation. Mainz, Franz Kirchheim, 1899. VII u. 501 S. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Was der unermüdlich thätige Philosoph und Dogmatiker, Professor Dr. Gutberlet in diesem seinem neuesten Werke behandelt, ist von ihm allerdings schon in früheren Monographien, Lehrbüchern und kürzeren Aufsätzen zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht worden; doch ist das Dargebotene insoferne neu, als der Verfasser sich hier mit den neuesten „Die brennenden Fragen der modernen Psychologie" betreffenden Publicationen, zumal der Gegner, welche eine Psychologie ohne Seele und damit auch eine Religion ohne Gott glauben construieren zu können, vom Standpunkt einer gesunden scholastischen Philosophie auseinandersetzt. Einer der zwingendsten Gottesbeweise wird immer der Nachweis einer substanziellen

geistigen Seele im Menschen bleiben, die natürlich nur von einem selbst geistigen, persönlichen Schöpfer ins Dasein gesetzt sein kann. Dagegen vermeint der Materialist die Thatsachen des Seelenlebens allein als Thätigkeiten des Stoffes auffassen zu sollen; und da hierbei schnell genug die „Erklärung" versagt, wird schließlich alles Wissen als „Irrlicht" oder „Erschleichung" in positivistisch-agnostizistischer Resignation hingestellt. Andere greifen wieder zu spinozistisch-pantheistischen Recepten und erklären mit wichtiger Miene: „Das Seelenleben ist nur die Innenseite des Stoffes, ähnlich wie eine Kurve von der einen Seite convex, von der anderen concav erscheint." Dabei wogen die widersprechendsten Ansichten unaufhörlich gegen- und durcheinander, sodass dem armen Studierenden angst und bange werden möchte. Kein Wunder, dass in diesem Chaos von rathlosen Meinungen die mit dem Standpunkte des Theismus aufgeräumt zu haben sich rühmen, der extremste Spiritismus in unserer Zeit die besten Geschäfte mit seinen materialisierten, greifbar gemachten „Geistern" macht. Nun, gerade gegenüber diesen Widersprüchen und eben durch sie ist der Beweis leicht zu erbringen, dass die moderne „Wissenschaft" mit ihrer exacten Detailforschung den theistisch-christlichen Standpunkt nicht im geringsten überwunden hat, vielmehr ihre sicheren Ergebnisse immer deutlicher auf ihn hinweisen. Und eben dies ist das dankenswerte Resultat der vorliegenden Schrift, welche der Verfasser selbst im wesentlichen als eine Sammlung einzelner, in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichter Abhandlungen bezeichnet.

Im ersten Vortrag orientiert er zunächst über den gegenwärtigen Stand der Psychologie an der Hand der bedeutendsten Wortführer der verschiedenen Richtungen, die sich gewiss über Beschränkung ihrer Meinungsäußerung durch den Verfasser nicht beklagen können. „Ist die Seele Thätigkeit oder Substanz?" lautet das Thema des zweiten Vortrags, worin zunächst gegenüber der modernen Begriffsverwirrung der rechte „Seelenbegriff" festgestellt und die Seele als selbstständige Substanz — freilich nicht als (Paulsen'sches) „Wirklichkeitsklötzchen" — in Anspruch genommen wird; es geschieht dies mehr indirect, durch Nachweis der Unhaltbarkeit der entgegenstehenden Ansichten. Mehr direct und positiv dagegen gestaltet sich dieser Beweis im dritten Vortrage mit seiner Analyse der Thatsachen des Ichbewusstseins, insbesondere der Identität des „Ich" im Wechsel der Erscheinungen (auch der krankhaften), wobei zumal auf die verhängnisvollen Folgen der Kant'schen Hyperkritik für die Psychologie als Wissenschaft hingewiesen wird. Bezüglich des so viel gedeuteten Verhältnisses zwischen Leib und Seele wird im vierten Vortrage der hochmoderne „psychophysische Parallelismus" gewürdigt, der im „Okkasionalismus" und in der „prästabilierten Harmonie" seinen Vorläufer hat und die geistigen Thätigkeiten neben den physiologischen Veränderungen und Zuständlichkeiten des Körpers einfach parallel (ohne gegenseitige Beeinflussung) herlaufen lässt, wobei der Panpsychismus (Beseelung der Materie) seine guten Dienste leisten muss. Diese abenteuerliche, obwohl vielverbreitete Meinung gründlich zu widerlegen, fällt einem besonnenen Philosophen freilich nicht schwer. Ein näheres Eingehen auf die Ergebnisse der „Psychophysik" behält jedoch Gutberlet einer eigenen Schrift vor. Hochinteressant ist der fünfte Vortrag „über den Sitz der Seele," wobei eine Reihe von wichtigen Beobachtungen über die Beziehungen des Nervensystems zum Geistesleben mitgetheilt werden, die aber durchaus nicht dem Materialismus das Wort reden. „Neues und Altes über das Gefühl" bringt der sechste Vortrag; eigentlich sind freilich auch die „neuen" Erklärungsversuche der antichristlichen Wissenschaft nur neue Titelauflagen alter Meinungen. Gegenüber dem geradezu unheimlichen Gewirr der widersprechenden Ansichten orientiert Gutberlet den Leser in den sicheren Ergebnissen der Wissen-

schaft und in den noch heute nicht veralteten Auffassungen der scholastischen Vorzeit, zumal des Aquinaten. Wie sich nun die modernen Psychologen à la Paulson, Wundt u. a. mit dem auch von ihrem Standpunkt aus nicht zu ignorierenden „Universalphänomen der Menschheit" — der Religion, auseinandersetzen, das stellt der siebente Vortrag dar: „Psychologische Religion." Freilich nimmt auf dem Boden des spinozistischen Pantheismus die Religion eine so wunderliche Form an, dass man zu Fragen berechtigt ist, wo denn da noch „Religion" sei. Sehr richtig hält der Verfasser den spinozistischen Tadlern der Weltordnung entgegen, dass jeder derartige Tadel auf pantheistischem Standpunkt eine Schmähung gegen den Allgott sei, der sich doch in den Weltgeschehen evolviere, eine wirkliche (übrigens von keinem christlichen Philosophen in Abrede gestellte) Unvollkommenheit der Welt aber dem vom Spinozismus nothwendig zu fordernden Optimismus widerspreche und die Nothwendigkeit beweise, dass die bestehende Welt vor vielen anderen möglichen, auch besseren ausgewählt worden ist, ganz sicher aber nicht die unendliche Substanz selbst sein könne. Im achten Vortrag behandelt Gutberlet den „Spiritismus als psychologisches Problem," d. h. er sucht die spiritistischen Phänomene, soweit sie nicht etwa als Täuschungen aufgefasst werden können, möglichst auf den mächtigen Einfluss der substanziellen Seele auf die Materie des Leibes zurückzuführen, ohne freilich principiell die Möglichkeit einer dämonischen Einwirkung in Abrede zu stellen. Ohne eine solche werden wohl in der That gewisse Phänomene, wenn anders überhaupt ihre Wirklichkeit unleugbar ist, nicht zu begreifen sein, z. B. die sogenannten Gipsabgüsse materialisierter Geisterhände (S. 442). „Der Determinismus ein materialistisches, pantheistisches Vorurtheil" lautet das Thema des neunten und letzten Vortrages, welcher die menschliche Willensfreiheit als sichere Thatsache gegenüber ihren zahlreichen Leugnern vertheidigt.

Dies wäre denn, in großen Zügen dargestellt, der reiche Inhalt des neuen, bedeutsamen Werkes Gutberlets, der mit siegreicher Wissenschaft die gegnerischen Argumente abwehrt und abermals den Beweis liefert, dass die siegesfreudige Zuversicht der pantheistisch-materialistischen Forscher sehr wenig begründet sei, die christliche Philosophie vielmehr nach wie vor das Feld behaupte. Der Verfasser citiert diesmal genauer und ausgiebiger als in anderen seiner Schriften die einschlägige Literatur. Die Darstellung ist bei dem schwierigen Stoffe klar und fesselnd, der Druck bis auf kleinere Mängel (z. B. S. 129, Pythagoräer; S. 189 Dankgesetz; S. 318 auffrist; S. 458 Zeile 19 es statt er) correct, die Ausstattung des rühmlichst bekannten Fr. Kirchheim'schen Verlages würdig.

Breslau. Domcapitular Prof. Dr. A. König.

4) **Zur Chronologie des Lebens Jesu.** Eine exegetische Studie von J. van Bebber, Pfarrer zu Rindern. Mit bischöflicher Approbation. Münster i. W. Verlag von Heinrich Schöningh. 1898. 187 S. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Der Zweck dieser jedenfalls sehr beachtenswerten Schrift wird in der Einleitung dahin bestimmt: es sollen die wichtigsten chronologischen Angaben der Evangelien in Betreff der Geburt, des öffentlichen Auftretens und des Todes Jesu untereinander, mit der beglaubigten Profangeschichte und der astronomischen Wissenschaft in Einklang gebracht, wenigstens der Weg dazu angebahnt werden. Ob und inwieweit dem Herrn Verfasser, der mit umfassenden Kenntnissen ausgerüstet an seine Arbeit gieng, seine Aufgabe gelungen ist, möge die folgende Besprechung derselben zeigen.

Im ersten Abschnitte: „Der Todestag Jesu" kommt Herr Bebber zu folgendem Resultate: Jesus starb am Kreuze am 15. Nisan (7. April 783 u. c., 30. n. Chr.), der ein Freitag war. Die eingehende Analyse des Berichtes der Synoptiker über das Mahl, welches Jesus mit den Aposteln unmittelbar vor seiner Passion hielt, kommt zu folgenden Schlusssätzen: zweifellos hat Jesus ein wirkliches Paschamahl nach dem damaligen Pascharitus abgehalten und zwar gleichzeitig mit den übrigen Juden; eine Anticipation des Mahles von Seite Jesu wäre an sich nicht möglich gewesen und selbst wenn die Möglichkeit vorausgesetzt würde, so wäre eine derartige einseitige Anticipation, weil vor dem 3. oder 4. Jahrhundert n. Chr. nicht üblich, ein schwerer Verstoß gegen das Gesetz gewesen (S. 6—19). Die sorgfältige Besprechung jener Stellen des Johannes-Evangeliums, welche für die Anticipations-Hypothese zu sprechen scheinen, bildet der zweite, größere Theil des ersten Abschnittes (S. 19—81). Das Ergebnis der diesbezüglichen Untersuchung wird in die Worte zusammengefasst: wir glauben die Behauptung des B. Weiß, es sei ein unzweifelhafteres exegetisches Resultat kaum denkbar als jenes, dass der Herr nach Johannes nicht am 15., sondern am 14. Nisan gestorben, einfach umkehren zu dürfen. Als eine eigenthümliche Auffassung von Joh. 18, 31 möge erwähnt werden, dass nach Bebber dem Synedrium unter der Römerherrschaft das jus gladii zustand, dass aber die Constituierung desselben als Gerichtshof an die Formalität der Zustimmung seitens des Procurators gebunden war, dass hingegen eine Bestätigung des vom Synedrium gefällten Todesurtheils durch die römische Obrigkeit nicht nöthig gewesen sei. Die Resultate der wissenschaftlichen Untersuchungen des ersten Abschnittes sind als richtig zu bezeichnen, wenn auch nicht allen Beweismomenten in vollem Umfange beigestimmt werden kann.

Der bei weitem wichtigste Theil der Schrift bildet die an sich interessante, mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit durchgeführte Abhandlung „Jahr und Tag der Geburt Jesu" (S. 85—149). Um es gleich im Voraus zu sagen, macht der Herr Verfasser mit der jetzt allgemein festgehaltenen Chronologie des Lebens und öffentlichen Wirkens Jesu so ziemlich tabula rasa.

Folgende Thesen mögen notiert werden: Geburt Jesu am 10. Nisan (12. oder 13. April) 744 u. c. (also ungefähr 10 Jahre vor Beginn der christlichen Zeitrechnung); Ankunft der Magier 745 n. c. etwa zwischen Ostern und Pfingsten; Taufe Jesu um Mitte Februar 782 n. c. (als Jesus das 38. Lebensjahr fast schon vollendet hatte); Beginn des nur einjährigen öffentlichen Wirkens etwa vor dem Pascha 782, im 15. Regierungsjahre des Tiberius; Kreuzestod am 15. Nisan des Jahres 783. Die im Johannes-Evangelium verzeichneten Feste werden in dieses vorausgesetzte eine Lehrjahr in folgender Weise eingereiht: Joh. 2, 13: erstes Paschafest bald nach Beginn des öffentlichen Wirkens; Joh. 5, 1: das auf das vorher erwähnte Pascha unmittelbar folgende Pfingstfest; Joh. 6, 4: vorläufige Erwähnung des Joh. 7, 2 ausdrücklich genannten Laubhüttenfestes; 10, 22: Fest der Tempelweihe; 11, cff. Zeit des Purimfestes (1 Monat vor dem Pascha); Leidenspascha. Als weitere charakteristische Aufstellungen mögen noch erwähnt werden: die erste, auch von Herrn Bebber angenommene syrische Statthalterschaft des P. S. Quirinius fällt in die Zeit vom Herbst 742 bis Frühjahr 744 n. c. (also um fast 10 Jahre früher als gewöhnlich angenommen wird) und der Luk. 2, 1 f. erwähnte Reichscensus fällt zusammen mit dem von Augustus in seiner Selbstbiographie aufgezeichneten Census der römischen Bürger 746 n. c., nur ist das Jahr 746 vor der Beendigung der im Jahre 742 begonnenen Schätzung durch Darbringung des Sühnopfers (lustrum) zu verstehen. Nach dem Herrn Verfasser sind alle diese Thesen, „wenn auch nicht mit voller Sicherheit, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit" festzuhalten.

Es ist Thatsache, dass eine Reihe von Vätern das öffentliche Wirken Jesu auf ein Jahr beschränkte, es soll ferner nicht geleugnet werden, dass einige von den Evangelien erzählten Ereignisse aus dem Leben Jesu eine

leichtere und scheinbar natürlichere Erklärung finden würden, wenn Jesu Thätigkeit nur ein Jahr gedauert hätte, es muss endlich zugegeben werden, dass sehr angesehene Väter dem Heiland ein bedeutend höheres Lebensalter zuschrieben, als es gewöhnlich geschieht (vgl. meinen Com. zu Joh. 8, 57); aber ebenso gewiss ist es, dass die Lösungsversuche der schwierigen Fragen über das Alter des Herrn und über die Dauer seines öffentlichen Wirkens von den wenigen bestimmten Zeitangaben der Evangelien als der festen Basis ausgehen müssen, wenn irgend ein sicheres Resultat erzielt werden soll. Und gerade in diesem Punkte liegt die große Schwäche der sonst zweifellos anerkennenswerten Schrift. Um dem Heiland ein Lebensalter von gegen 40 Jahren, „das Vollmaß des Mannesalters" (Eph. 4, 13) vindicieren zu können, muss er zur Behauptung seine Zuflucht nehmen, „es könne uns die Altersangabe bei Luk. 3, 23 nicht unversehrt überliefert sein." Wie stellt sich nun diese Behauptung zum textkritischen Thatbestand? Trotz der vielen Varianten in 3, 23 bei Luk. stimmen alle uns erhaltenen griechischen Handschriften in der Altersangabe ὡσεὶ ἐτῶν τριάκοντα überein, die durch alle Versionen und viele Väter bezeugt wird. Die Supposition, es habe im Autograph 38 statt 30 gestanden und es sei beim Abschreiben „durch ein unglückliches Geschick das Zahlzeichen für die Einheiten (= |—|) ausgefallen," ist unerweisbar und damit hängen alle darauf beruhenden Argumentationen in der Luft. Zu einer gleichen Textesänderung gegen alle Gesetze der Textkritik sieht sich der Herr Verfasser bei Joh. 6, 4 gezwungen, um seine These von der nur einjährigen Wirksamkeit Jesu aufstellen zu können. Gegen das einstimmige Zeugnis der uns erhaltenen griechischen Bibelhandschriften und aller Versionen bestreitet er die Ursprünglichkeit des Wortes πάσχα. Er kann sich nur darauf berufen, dass eine Reihe von Vätern den Ausdruck an dieser Stelle nicht gelesen zu haben scheint. Auch Hort hat τὸ πάσχα an unserer Stelle als: perhaps a primitive interpolation angesehen, konnte aber für diese Auffassung die Zustimmung seines Mitarbeiters Westcott nicht erzielen. Indessen hat der Versuch, das Johannes-Evangelium im Sinne einer nur einjährigen Lehrthätigkeit Jesu zu erklären, mit noch vielen anderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Hervorheben will ich nur, dass mir die Exposition der für die Chronologie des öffentlichen Wirkens Jesu wichtigen Stelle Joh. 4, 35 sehr gewagt erscheint; Maldonat suchte den daraus sich ergebenden Folgerungen für die chronologische Aufeinanderfolge der Ereignisse im Wirken Jesu fast einfach durch die Annahme einer sententia proverbialis zu entgehen.

Der Anhang Nr. 1—8, wovon Nr. 2 der wichtigste ist, enthält interessante Ausführungen, welche ein gründliches und umfassendes Wissen des Herrn Verfassers bekunden. Die Sprache der Arbeit ist edel gehalten; in der formellen Ausführung der einzelnen Aufstellungen wäre eine bessere Abrundung wünschenswert, weil es öfters etwas schwer fällt, dem Beweisgange zu folgen.

Wenn auch die Hauptresultate des zweiten Theiles der vorliegenden Schrift abzulehnen sind, so möge sich der Herr Verfasser nicht muthlos

machen lassen; denn von seinem soliden und gründlichen Wissen sind wertvolle Publicationen auf dem Gebiete der Bibelwissenschaften zu erwarten.

Wien. Hofrath Dr. Franz X. Pölzl.

5) **Praelectiones de Deo Uno**, quas ad modum Commentarii in Summam theologicam D. Aquinatis habebat, in collegio S. Anselmi de urbe Laurentius Janssens, S. T. D., monachus Maredsolensis (Congr. Beur.) ejusdem collegii rector, S. Ind. Congr. consultor. Tomus I. (I. p. 99. 1—13) pp. XXX, 526; lib. M. 7.50 = fl. 3.70. Romae, typis Vaticanis 1899, apud Desclée, Lefebvre et S., necnon apud auctorem Romae et Maredsolis.

Seitdem unser Heiliger Vater Leo XIII. die Wiederbelebung der scholastischen Theologie im Geiste des heiligen Thomas unternommen hat, sind schon viele Werke auf Grundlage der Summa des Aquinaten entstanden. Aber es fehlte noch ein solches, welches sich eng an den Text der Summa anschließt und es dem angehenden Theologen, der dieselbe in der Hand hat, möglich macht, sich nicht bloß mit der Lehre des heiligen Thomas, sondern auch mit seiner Art der Beweisführung und seiner Ausdrucksweise bekannt und vertraut zu machen. Der Anfang eines solchen Werkes liegt uns in dem hier angezeigten Buche vor. Dasselbe ist aus Vorlesungen entstanden, die der in Rom wie in seinem Vaterlande Belgien als Theologe und Redner hochgeschätzte Rector des römischen Benedictiner-Collegs gehalten hat. Dieser erste Band enthält nur die Hälfte des Tractates de deo uno. Die andere Hälfte wird bald folgen.

Ueber seine Methode drückt sich der Verfasser in der Vorrede folgendermaßen aus: „Praemisso, ac, si postulet via, discusso ordine, quo Angelicus materias indagandas distribuit, indolem argumenti ejusque momentum sedulo perpendimus, ita ut in hac parte, cui titulus Status quaestionis, essentia doctrinae nostrae ac veluti medulla passim contineatur. Dein in altera parte, cui titulus Ad textum, ipsam litteram explanandam aggredimur, ea quidem ratione, ut vitia objectionum uno veluti verbo tangantur, auctoritates in Sed contra est allatae ponderentur, ac, data opportunitate, positiva eruditione ditentur; argumentatio autem Corporis attente pensetur atque cum aliorum interdum doctorum sententia conferatur; quam argumentationem, si juvat, schema nitido conspectu ob oculos ponit. Connexae quaestiones, vel fusiores de mente unius alteriusve doctoris disputationes, ubi occurrant, articulis sive quaestionibus ad modum appendicis adnectuntur; nisi tanti ponderis digressio sit, ut sibi dissertationis specialis ambitum vindicet. Brevissima synopsis singularum quaestionum doctrinam contrahit. Haec methodus nostra a qua vix in decursu operis declinabitur.

Was der Verfasser hier verspricht, hält er auch. Bei eingehendem Studium wird man bald sehen, mit welchem Scharfsinn der Inhalt jedes Artikels, der bei Thomas nicht selten im Corpus und in den objectiones zerstreut ist, zusammengestellt, dann in guter Ordnung und logischer Steigerung im status quaestionis erklärt und oft erweitert wird. Ebenso gelungen ist die Erklärung des Textes; in den Schematen wird eine klare Uebersicht über die vorhergehende Beweisführung gegeben. Aus dem Angeführten geht hervor, dass wir es nicht mit einem bloßen Commentar des Aquinaten zu thun haben, sondern mit einem auf der Grundlage der

Summa aufgebauten selbständigen Werke, in welchem nicht nur die Entwicklung der dogmatischen Theologie bis auf unsere Zeit, sondern auch die ältere monastische Tradition berücksichtigt ist. Als Angehöriger des Benedictinerordens steht der Verfasser den Streitigkeiten über den wahren Sinn des heiligen Thomas mehr unparteiisch gegenüber, und sucht diesen eher auszuweichen, als sie zu befördern.

Unter den Abhandlungen, welche dieser die dreizehn ersten quaestiones der Summa enthaltende Band bringt, verdienen hervorgehoben zu werden: die Uebersicht über die Entwicklung der theologischen Wissenschaft, der Beweis für das Dasein Gottes, die durch dialectische Schärfe ausgezeichnete Kritik des Beweises des heiligen Anselmus, dann die appendices über den Ontologismus, Traditionalismus, Pantheismus, Dualismus, über die positive Aseität Gottes. Hier erörtert der Verfasser eingehend den „Gottesbegriff" von Prof. Schell in Würzburg. Die Theorie Schells wird entschieden und mit guten Gründen bekämpft, aber auch das in ihr enthaltene gute Moment anerkannt. Endlich sind noch hervorzuheben der zusammenfassende Nachtrag über die göttlichen Eigenschaften und einige andere Untersuchungen im Geiste des heiligen Augustinus und des heiligen Bonaventura, welche beiden Kirchenlehrer der Verfasser in ähnlicher Weise schätzt und verwertet, wie den heiligen Thomas und den heiligen Anselmus.

Die Sprache und Darstellungsweise ist sehr gewandt, klar und verständlich. Druck und Ausstattung des Buches sind vorzüglich.

Düsseldorf. Dr. Lingen.

6) **Institutiones theologicae** in usum scholarum, auctore G. Bernardo Tepe, S. J. Cum approbatione Superiorum et Em. Fr. Card. Richard, Archiep. Paris. Parisiis Lethielleux. 1894—1898. Vol. I continens tract. de vera relig. de Eccl. Chi, de verso Dei scripto et tradito. 636 p. 8°. Preis Frks. 6.75 = fl. 3.35. Vol. II continens tract. de Deo: Uno, Trino, Creatore. 672 p. Preis Frks. 6.— = fl. 3.—. Vol. III. continens tract. de Gratia, de Virt. theologicis. de Verbo Incarnato. 700 p. Preis Frks. 6.— = fl. 3.—. Vol. IV continens tract. de Sacramentis in genere et in specie, de Novissimis. 822 p. Index alph. gener. 19 p. Preis Frks. 6.— = fl. 3.—. Dazu als Complement Institutiones Theologiae moralis generalis Vol. I 362 p. Vol. II 412 p.

Recensent hörte einmal von einem gelehrten Freunde die Aeußerung, ein wissenschaftliches Werk ohne alle Formvollendung ziehe er einem formvollendeten vor; letzteres bestehe und täusche zu leicht über sachliche Mängel weg, ersteres könne nur durch sachlichen Gehalt und wahre Wissenschaft sich Bahn brechen. Es liegt in dieser Aeußerung etwas Uebertriebenes, aber auch Wahres.

Nach obigem Grundsatze hat nun der Verfasser der genannten Bände zwar nicht gehandelt, doch hat er sein ganzes Bemühen darauf gerichtet, in einfacher, leicht verständlicher Weise die althergebrachte katholische Wahrheit darzulegen, zu begründen und zu vertheidigen, unter sichtlichem Verzicht auf

individuell originelle Färbung und auf gewagte Neuheiten in der Erklärung schwieriger Lehren. Zumal für ein Schulbuch finden wir darin einen Vorzug. Auch die Art und Weise der Behandlung ist für das Erlernen und erste Eindringen in den vorliegenden Stoff ganz geeignet. Die wichtigeren Fragen der einzelnen Abtheilungen sind in Thesenform behandelt, die minder wichtigeren mit kurzer Erklärung und Begründung in sogenannte Scholien verwiesen.

In der Behandlung der Thesen tritt ziemlich gleichförmig zuerst eine klare sorgfältige Bestimmung und Umgrenzung des Fragepunktes hervor, es werden bei strittigen Fragen die hauptsächlichsten Schulmeinungen angegeben, sonst die der unchristlichen oder unkirchlichen Gegner kurz erwähnt. Der Beweis der These wird, wo möglich, bei dogmatischen Fragen zuerst der heiligen Schrift entnommen, und zwar sucht der Verfasser durch lichtvolle Ausbeutung von den eigentlich classischen Schrifttexten, mit vollem Recht, mehr zu erreichen, als durch unverwertete Citate von Texten. In mehreren Fragen musste allerdings der Auctoritätsbeweis anders geführt werden und sich vornehmlich auf die Tradition stützen. Auch diese Beweisquelle wird thatsächlich nie vernachlässigt. Je nach Umständen tritt jedoch die andere Beweisquelle, aus theologischen Gründen nämlich, noch mehr in den Vordergrund, oder sie wird mit dem Auctoritätsbeweis verwoben. Am Ende der einzelnen Abschnitte oder auch der einzelnen Beweise verwendet dann der Verfasser noch besondere Sorgfalt auf die Lösung der Schwierigkeiten und Einwürfe, welche gegen die vorgetragene Lehre oder gegen einzelne Beweise erhoben werden oder erhoben werden können.

Da die genannten Bände das gesammte Gebiet der speculativen Theologie umfassen, so konnte natürlich nicht die Ausführlichkeit monographischer Behandlung bei den einzelnen Partien erreicht werden; allein wesentliche Lücken machen sich nicht bemerkbar. Im I. Bande hat der Verfasser betreffs der Kirche den apologetisch kürzesten, aber ausreichenden Gang gewählt, um sich des weiteren über den positiven Ausbau der Kirche verbreiten zu können. Unter den folgenden Bänden, den dogmatischen im engeren Sinne, ist es schwer, dem einen vor den anderen die Palme zuzuerkennen. Der am tiefsten in die verschiedenen Gebiete der Theologie eingreifende dürfte wohl der dritte Band sein, in welchem von der göttlichen Gnade, von den theologischen Tugenden und von der Incarnation gehandelt wird; dort muss der Kampf aufgenommen werden nicht bloß gegen Irrlehren, sondern auch gegen Schulmeinungen, die der Verfasser nicht zu billigen vermag. Actueller noch dürfte aber der vierte Band sein, besonders wegen einiger Punkte über Ehe und Priesterweihe.

Die moraltheologischen Bände behandeln die gewöhnlichen Fragen der allgemeinen Moraltheologie, doch mit Heranziehung einer größeren Menge von Belegstellen, als dies in einer Gesammtmoraltheologie geschehen kann.

Das Gesammtwerk darf zu den Schulbüchern der besten Art gerechnet werden.

Valkenburg, Holland. Aug. Lehmkuhl, S. J.

7) **System der Philosophie,** enthaltend Erkenntnistheorie, Logik und Methaphysik, Psychologie, Moral- und Religionsphilosophie, von

Dr. Josef Müller. 8°. VIII und 372 S. Mainz, Kirchheim 1898. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Wie schon der Titel des Werkes anzeigt, will es nicht eine erschöpfende Behandlung aller philosophischen Fragen und Probleme bieten, sondern nur mit denselben und ihren verschiedenen Lösungen bekanntmachen und auch den Standpunkt, den der Verfasser zu denselben einnimmt, charakterisieren. Ziemlich eingehend ist die Psychologie behandelt und zwar mehr vom empirischen Standpunkte, und aus der Kosmologie ist nur die Frage über den Weltzusammenhang erörtert, in der Religionsphilosophie wird ganz kurz Begriff und Entstehung der Religion besprochen und die Gottesbeweise angedeutet.

In der Einleitung vindiciert Müller seinen philosophischen Anschauungen, die er in dem Werke vertritt, Originalität. Umsomehr muss es überraschen, dass er gleich anfangs, wo es sich darum handelt, einen Ausgangspunkt für die philosophische Forschung zu gewinnen, sich an Cartesius anschließt. Auch Dr. O. Willmann macht im Decemberheft des „Katholik" (1898) dem Verfasser diesen Anschluss an Cartesius zum Vorwurf. Derselbe zeigt auch, wie das Grundprincip der Philosophie des Cartesius selbst von protestantischen Gelehrten, die den Bahnbrecher der neueren Philosophie gern als den Luther der philosophischen Wissenschaft hinstellen, längst aufgegeben ist. Allerdings muss bemerkt werden, dass Müller gleich anfangs erklärt, dem Cartesius auf seinen Irrwegen nicht folgen zu wollen. Was seine Methode anbelangt, so führt er meistens die verschiedenen Ansichten der Philosophen an — und darin zeigt er sich sehr bewandert — kritisiert dieselben, bringt dann seine eigene Anschauung vor und begründet sie. Uns will bedünken, dass er in der Polemik glücklicher ist als in der Begründung seiner Ansichten. Damit soll nicht gesagt sein, dass wir uns mit seinen Anschauungen nicht befreunden könnten. Im Gegentheil sind wir mit seinen Resultaten meist einverstanden, sind es ja keine anderen als die der philosophia perennis und somit auch meist dieselben, als die der scholastischen Philosophie.

Umso befremdender ist der Standpunkt des Verfassers gegenüber der Philosophie der Schule. In allen seinen Aeußerungen über dieselbe zeigt sich eine starke Abneigung gegen dieselbe. Ja, Dr. Müller hat kein Bedenken getragen, in seiner neuesten Broschüre „Der Reformkatholicismus" die scholastische Philosophie als eine der Hauptursachen des Rückstandes der katholischen Forschung gegenüber der protestantischen hinzustellen. Eine solche Aeußerung aus dem Munde eines katholischen Priesters über die von der höchsten kirchlichen Lehrautorität approbierte und aufs eindringlichste empfohlene Philosophie ist zum mindesten sonderbar. Dr. Müller scheint also nicht zu wissen, dass katholische Gelehrte, die ihm an Wissen jedenfalls nicht nachstehen und im größten Ansehen stehen selbst bei ihren Gegnern, die Principien der scholastischen Philosophie mit den Resultaten der modernsten Forschung zu verbinden wussten und auf diese Weise Beachtenswertes, um nicht mehr zu sagen, auf philosophischem Gebiete geleistet haben. Ich verweise nur auf die Werke von Gutberlet, Schneid und Alois v. Schmid. Der Grund, dass manche selbst katholische Gelehrte so vornehm absprechen über die Scholastik, liegt, meine ich, nicht darin, dass dieselben bei eingehendem Studium derselben daran keinen Gefallen finden, sondern Unkenntnis der Werke der großen Scholastiker, eingewurzelte Vorurtheile und Voreingenommenheit sind

vielfach die wahren Ursachen solcher absprechender Urtheile. Auf eine nur oberflächliche Bekanntschaft mit der Scholastik muss man schließen, wenn Dr. Müller in der erwähnten Broschüre einen Satz als Ansicht des heiligen Thomas anführt, den der englische Lehrer sich als Einwand aufstellt, um ihn dann zu widerlegen.

Die Darstellung ist wie bei allen Werken Müllers eine sehr ansprechende und klare; diese schöne Darstellungsgabe ist ein dem Verfasser eigenthümlicher Vorzug, so dass jeder seine Werke mit Vergnügen lesen wird, während sonst vielfach die Lectüre von philosophischen Büchern Ueberwindung kostet; scheinen ja manche Philosophen besonders der modernen Richtung ihre Gedanken in ihren Werken mehr verbergen als aussprechen zu wollen. Abgesehen also von der Voreingenommenheit Müllers gegen die Scholastik und einzelnen irrthümlichen Ansichten ist die vorliegende Arbeit eine Leistung, auf welche die katholische Wissenschaft stolz sein kann, und sei hiemit das Buch allen bestens empfohlen, die Interesse für Philosophie haben und die verschiedenen Ansichten über die wichtigsten philosophischen Fragen kennen lernen wollen.

St. Florian. Prof. Dr. Stephan Feichtner.

8) **Sancti Bonaventurae opera omnia.** Von der neuen, durch die RR. Patres O. Min. im Collegium des heiligen Bonaventura zu Quaracchi herausgegebenen Prachtausgabe der Werke des seraphischen Lehrers liegen bereits acht stattliche Großquartbände vor. Preise: tom. I: Frks. 28.15 = fl. 13.50; tom. II Frks. 30.40 = fl. 14.58; tom. III Frks. 28.15 = fl. 13.50; tom. IV Frks. 31.50 = fl. 15.12; tom. V Frks. 22.50 = fl. 10.80; tom. VI Frks. 22.50 = fl. 10.80; tom. VII Frks. 28.15 = fl. 13.50; tom. VIII Frks. 28.15 = fl. 13.50.

Die vier ersten Bände enthalten des heiligen Bonaventura berühmten Commentar zu den vier Sentenzenbüchern des Petrus Lombardus und sind auch separat käuflich. Der fünfte Band enthält die verschiedenen theologischen Opuscula; der sechste und siebente die Commentare zur heiligen Schrift; der achte die mystischen und auf den Orden bezüglichen Opuscula. In handlichem (16°) Format sind eigens noch herausgegeben (vier Bändchen): Breviloquium, Itinerarium mentis in Deum et de Reductione artium ad theologiam; 10 opuscula mystica; Legendae duae de vita S. Francisci Seraphici; Selecta pro instruendis Fratribus Ord. Min. scripta. Letztere enthalten nur den Text mit kurzer Angabe der Citate. Dagegen bringt die große Ausgabe noch zahlreiche Noten zur Erklärung auffstoßender Schwierigkeiten, besonders in den Ausdrücken. Schwierigkeiten betreffs der Lehre selbst werden in den Scholien gelöst. In diesen wird auch die Stellung des heiligen Kirchenlehrers unter den ältern Scholastikern, sowie das Verhältnis seiner Lehre zur Kirchenlehre und zu den Ansichten der bedeutendsten Lehrer jener Zeit, besonders des heiligen Thomas von Aquin, mit Angabe der entsprechenden Stellen dieser Autoren, möglichst kurz und objectiv dargestellt.

Die gelehrten Herausgeber glauben nichts versäumt zu haben, um das Studium der Werke des seraphischen Lehrers auch denen zugänglich und fruchtbar zu machen, welche auf dem der modernen Bildung fremden

Gebiete der scholastischen Philosophie und Theologie wenig oder gar nicht bewandert sind. Sie erachten reichlich ihre mühsame Arbeit belohnt, wenn für die Zukunft die Werke unseres Heiligen, welche ein besonders segensreiches, göttliches Charisma bekunden, weniger vernachlässigt und mehr studiert und verwendet werden. Die eigene Erfahrung würde dann dem seraphischen Lehrer bei vielen Lesern warme und dauernde Sympathien erwecken. Der erhabene Geist und das tieffromme Gemüth des Verfassers, seine vielen originellen, mit wenigen Worten weite Gesichtskreise beleuchtenden Ideen geben nicht bloß dem Theologen von Fach, sondern auch dem praktischen Seelsorger mannigfache Erleuchtung und Anregung und eine große Fülle tiefer und leicht zu verwertender Gedanken. Neben dem großen Theologen und Philosophen der Schule, dem englischen Lehrer, hat auch sein inniger Freund, der heilige Bonaventura, seinen wohlberechtigten Platz.

In schönen Worten hat diesen Gedanken der heilige Vater Leo XIII. ausgesprochen in einem dem 3. Bande der Prachtausgabe vorgedruckten Breve, mit welchem Hochderselbe die Herausgeber zu beehren und in ihren großen Arbeiten zu ermuntern geruht hat. Da heißt es nämlich: „nullo modo dubitandum, quin catholici praesertim juvenes in spem Ecclesiae succrescentes, qui ad philosophica ac theologica studia secundum Aquinatis doctrinam sectanda se conferunt, perlegendis S. Bonaventurae operibus plurimam utilitatem sint hausturi atque ex amborum scriptis, quasi ex praecipuis armamentariis gladios ac tela sumant quibus in teterrimo bello adversus Ecclesiam ipsamque humanam societatem commoto hostes superare strenue queant.“ Schon früher (Encyklika „Aeterni Patris“ vom 4. August 1879) hatte der große Papst mit den Worten seines Vorgängers, Sixtus V., der Lehre des heiligen Bonaventura höchstes Lob gespendet. Papst Sixtus IV., welcher diesen Heiligen canonisierte, bewunderte die über dessen Worte und Schriften ausgegossene Gnade der Salbung so sehr, dass er keinen Anstand nahm zu sagen, der heilige Geist scheine aus ihm zu reden.

Solche Worte sind gewiss die beste Empfehlung. Möchten sie die weiteste Verbreitung der Werke des heiligen Bonaventura veranlassen. Zur Anschaffung wende man sich an: Rel. Fr. Francesco da Palestrina, Collegio di S. Antonio — Roma — via Merulana; oder: R. P. Direttore della Tipografia del Collegio di S. Bonaventura (Firenze) Brozzi, Quaracchi, Italia.

Bayern. P. Jos. a Leoniſſa, O. M. Cap.

9) **Moraltheologie.** Von Franz Adam Göpfert, Dr. theol., o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Socialwissenschaft an der Universität Würzburg. Dritter Band. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1898. gr. 8°. S. X und 532. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Der dritte Band lehrt in zwei Abschnitten die Hilfsmittel des christlichen Lebens. Im ersten Abschnitte werden zuerst die heiligen Sacramente im allgemeinen, sodann die einzelnen nach der gewohnten Reihe und mit der sattsam erprobten Gründlichkeit des Verfassers behandelt; im Capitel über das allerheiligste Sacrament findet auch die Lehre vom heiligen Messopfer ihren Platz. Ueberall sind die neuesten römischen Decrete verzeichnet, und zahlreiche Lehrworte für den Seelsorgsclerus eingeflochten. Der zweite

Abschnitt hat die Censuren und Irregularitäten zum Inhalte, wobei der päpstlichen Constitution „Apostolicae Sedis“ ein eingehender und verdienstlicher Commentar zutheil wurde.

In der Lehre über die Taufe wird auch die Aus- oder Hervorsegnung der Mütter berührt; doch der Satz auf S. 56: „von dieser Segnung seien jene ausgeschlossen, welche in der Ehe geboren, aber außer der Ehe empfangen haben“ kann missdeutet und daher unrecht angewendet werden. Im Tractate über die Firmung ist die vom Papste Leo XIII. belobte Uebung einiger Diöcesen, vor der Erstcommunion die Firmung ertheilen zu lassen, unberührt geblieben, wohl deshalb, weil die betreffende Frage meist durch Specialgesetze geregelt erscheint. Die Lehre über das heiligste Altarssacrament respective Messopfer begegnet durch Vorführung vieler Consecrationsfälle mancherlei praktischen Zweifeln. Der Satz auf S. 73: „dass, wer beim Aussprechen der Consecrationsworte über den Kelch das Wörtlein hic als Adverb fassen würde, ungiltig consecrierte“ ist gewiss richtig, will aber ebenso gewiss keine Scrupel erzeugen, da ja der Priester bei diesem heiligsten Acte die allgemeine Intention hat, zu thun, was die Kirche will. Recht ins Praktische greift die Bemerkung, inwiefern die missa cantata und solemnis mehr wirke, als die missa privata (S. 108), und was zur Erreichung eines bestimmten Zweckes besser sei, eine heilige Messe celebrieren zu lassen oder einer solchen selbst beizuwohnen (S. 113). In der Lehre vom Bußsacramente ist alles verzeichnet, was immer für Theorie und Praxis von Wert ist; dabei verweist der Verfasser auf mehrfache, von ihm in der Linzer Quartalschrift gelöste Fälle, oder er bringt markante Schulcasus. Ein kluges Mahnwort zur sogenannten Betschwesterei ist auf Seite 261 enthalten. Der Ablasslehre ist ein relativ kurzer Raum zugewiesen. In der Lehre über die letzte Oelung wird die Gewohnheit, dieses Sacrament vor dem Viaticum zu spenden, dort für zulässig erklärt, woselbst sie besteht. Neuestens wird viel mehr als die bloße Zulässigkeit dieser Gewohnheit befürwortet, die Norm für die Gegenwart bleiben aber gewiss die Ritualbücher. In die Tractate über die Priesterweihe und Ehe ist das gesammte einschlägige Kirchenrecht aufgenommen. Den Sacramentalien ist kein Capitel gewidmet. Druckfehler bemerkten wir zwei; auf S. 159 Z. 24 fehlt „nicht“, und S. 69 Z. 31 soll das Gegentheil von „unerlaubt“ stehen.

Aus den bestehenden kirchlichen Strafen sind nur die Deposition, Degradation, Cessatio a divinis und die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses übergangen, und ausschließlich dem Kirchenrechte zuerkannt. Und da ein Theil der Irregularitäten den Charakter einer Strafe an sich trägt, so werden im Anschlusse an die Censuren auch die Irregularitäten, deren Wirkung und Hebung behandelt.

Den guten Schluss bildet ein eingehendes Sachregister über alle drei Bände des nun vollendeten Werkes, welches unter dem Segen Gottes den angestrebten Doppelzweck auch erreichen wird, nämlich den Studierenden ein Führer zum Studium der Moral und den Seelsorgsgeistlichen ein Berather in den Schwierigkeiten ihrer seelsorglichen Thätigkeit zu sein.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

10) **Luthers Lebensende.** Eine kritische Untersuchung von Dr. Nikolaus Paulus. Erstes Heft des I. Bandes der Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Herausgegeben von L. Pastor. Freiburg i. Br. Herder. VIII und 100 S. Preis M. 1.40 = 84 kr.

Der hochwürdige Verfasser gelangt bei seiner kritischen Untersuchung zu einem doppelten Ergebnis: 1. „Auf Grund der protestantischen Quellen kann mit genügender Sicherheit angenommen werden, dass Luther, wenn auch unerwartet schnell gestorben, doch nicht todt im Bette gefunden wurde,

sondern vielmehr nach einigen Gebeten, am 18. Februar 1546 gegen 3 Uhr morgens, in Gegenwart mehrerer Personen sanft und ruhig verschieden ist"; 2. „auf Grund sowohl der protestantischen als der katholischen Quellen muss die Erzählung des angeblichen Kammerdieners von Luthers Selbstmord als eine Fabel zurückgewiesen werden. Mit Recht drückt sich Paulus bei dieser Zusammenfassung in Betreff des ersten Punktes zurückhaltend aus, denn mehr als ein „kann mit genügender Sicherheit" ergeben die protestantischen Zeugnisse nicht, selbst wenn man seiner meisterhaften Zurückweisung (S. 82—93) der von anderer Seite oft betonten Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten dieser Zeugnisse voll und ganz zustimmt, wie dies aus den Darlegungen S. 93 ff. erhellt.

Während der unbefangene Kritiker nur zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des sanften und ruhigen Todes Luthers gelangt, fordert er die unbedingte Verwerfung der „Fabel von Luthers Selbstmord". Um die Billigkeit dieser Forderung darzuthun, hat Paulus zuerst mit großer Erudition S. 1—56 den zwingenden Beweis erbracht, dass man im 16. Jahrhundert sowohl auf protestantischer wie katholischer Seite nur zu sehr geneigt war, über das Hinscheiden der Gegner unwahre Nachrichten leichtgläubig anzunehmen und zu verbreiten; eine strenge Kritik ist daher bei allen derartigen Gerüchten unbedingt nothwendig. Die Sonde der Kritik wendet Paulus sodann S. 56—67 mit ruhiger Entschiedenheit bei den Zeugnissen für Luthers Selbstmord an, wobei sich deren Unhaltbarkeit deutlich zeigt. Im dritten und letzten Abschnitte führt der Verfasser endlich so gewichtige katholische (S. 67—82) und protestantische (S. 82—97) Zeugnisse gegen Luthers Selbstmord an, dass man bei ruhiger Prüfung der Schlussfolgerung, die Selbstmordgeschichte des angeblichen Kammerdieners sei als Lügengewebe zu bezeichnen, wohl zustimmen muss. An drei Stellen (S. 56, 63, 79) hebt Paulus mit Nachdruck hervor, dass auch thatsächlich während des ganzen sechzehnten Jahrhunderts kein einziger katholischer Schriftsteller Deutschlands (offenbar fehlt S. 63 „in Deutschland" nur durch ein Versehen) das Gerücht von Luthers Selbstmord sich angeeignet habe. Von besonderem Interesse und Werte ist dabei sein Hinweis auf das stillschweigende Zugeständnis des gewaltigsten Gegners Luthers, des geschichtskundigen Apologeten Pistorius. Aber nicht nur, wie es nach Paulus scheinen könnte, in der Anatomia Lutheri (1595) kommt Pistorius auf Luthers Lebensende zu sprechen, sondern noch an mindestens drei andern Stellen (Von dem lauterm Wort 1596; Züricher Disputation 1603; Oeffentliche Beweisung 1607) seiner Werke. An allen diesen Stellen aber würde Pistorius zweifelsohne den Selbstmord ausdrücklich hervorgehoben haben, wenn er an denselben geglaubt hätte.

Die überaus zahlreichen von dem hochwürdigen Verfasser zusammengetragenen, seltsamen und „erschröcklichen" Todesnachrichten zeigen am besten, wie vorsichtig man derlei Mären gegenübertreten muss, sie bilden zugleich einen dankenswerten Beitrag zur Sitten- und Culturgeschichte des sechzehnten Jahrhunderts.

Feldkirch. Professor Josef Fischer, S. J.

11) **Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild.** II. Bd. Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Schweiz und Luxemburg. 720 S. mit 60 Tafelbildern und 800 Abbildungen im Text und einer geograph. Karte in Buntdruck, darstellend die Verbreitung der Katholiken in genannten Ländern. 30 Lieferungen à M. 1.— = 60 kr.

Wurde im ersten Band dieses Prachtwerkes die Central-Regierung der katholischen Kirche eingehend geschildert, so gelangt im zweiten Band die Local-Kirchenregierung zur Darstellung und zwar in jenen Ländern, in denen die deutsche Sprache gesprochen wird oder wenigstens allen Gebildeten geläufig ist, nämlich in Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Schweiz und Luxemburg.

Dieser zweite Band steht dem ersten, dies beweisen zur Genüge die drei bisher erschienenen Lieferungen, würdig zur Seite sowohl in sachlicher, wie in formeller Beziehung. Reichlicher, prachtvoll ausgeführter Bilderschmuck, interessant in sachlicher, historischer und ästhetischer Hinsicht, belebt den überall aus amtlichen Quellen geschöpften, sprachlich gerundeten Text; eine wertvolle Fundgrube fürwahr, aus der jeder Leser schöpfen kann: der katholische Mann aus dem Volke Erweiterung seiner Kenntnisse über Wesen und Wirken der Kirche, der Mann des öffentlichen Lebens und der Gelehrte urkundliche Informationen für sein Fachstudium und sein Fachwirken. Zeitgeschichtlich und kunstgeschichtlich ist der gesammte Text und Anschauungsapparat gleich ausgezeichnet; jenes, weil auf durchwegs amtlichen Quellen beruhend, dieses, weil künstlerisch in Auswahl und Darstellung.

In neun Abschnitten werden von oben angeführten Ländern folgende Capitel behandelt: im ersten Theile allgemeine Gesichtspunkte der generellen und speciellen Kirchenregierung; dabei werden besprochen: Concordate, Wahl der Bischöfe, Diöcesan-, Provincial- und Landessynoden, Bischofsversammlungen, Gehaltsverhältnisse der kirchlichen Organe, Bedingungen für neue Niederlassungen von Orden und religiösen Genossenschaften, sociales und charitatives Wirken der Kirche im allgemeinen, diplomatische Beziehungen zwischen Curie und Staat, kirchenrechtliche und sonstige Besonderheiten, sowie statistische Angaben zahlreicher Einzelheiten. Im zweiten Theile: Diöcesanbeschreibung durch Darstellung der Kirchenprovinzen, der unmittelbar dem heiligen Stuhle unterstellten Bisthümer und sonstiger Jurisdictionsbezirke in geographischer, politischer und kirchlicher Hinsicht: dabei finden alle Einrichtungen Erwähnung, welche in ihrer Gesammtheit die gedeihliche Regierung einer Diöcese ermöglichen, heben und erleichtern. Dem Ganzen geht eine allgemeine Uebersicht über die kirchliche Eintheilung des Gesammtgebietes voraus; dabei werden erörtert die leitenden Grundsätze für die Verwaltung der Kirchenprovinzen, sowie jeder einzelnen Diöcese; das Verhältnis des Volkes zu den Seelsorgern, der Priester zu ihren Bischöfen, der Bischöfe zum Papste; Bestimmungen über Erziehung des Clerus und den nothwendigen Einfluss der Kirche auf die Schule u. s. w.

Inhalt der zweiten Lieferung diene als Muster für die Reichhaltigkeit der folgenden Hefte. Es wird darin die Kirchenprovinz und Erzdiöcese Bamberg behandelt; ihre geschichtliche Entwicklung, die Geschichte und Beschreibung des Bamberger Domes und seiner kirchlichen Kunstschätze, die Darstellung der jetzigen kirchlichen Verhältnisse der Erzdiöcese (Domcapitel, Katholiken, Welt- und Ordensclerus, kirchliche Lehr- und Erziehungsinstitute), bieten eine Fülle historischen und statistischen Materials. Die Tafelbilder der beiden Erzbischöfe von Köln (Card. Krementz) und Bamberg (Dr. Schork), die sixtinische Madonna von Raphael, historisch oder künstlerisch wertvolle Bilder betreffend den heiligen Bonifacius, Kaiser Heinrich II. und Kaiserin Kunigunde, Ansichten des Kaiserdomes in Aachen, des Bamberger Domes und dessen Kirchenschatzes und einzelne altdeutsche Gemälde aus der Münchener Pinakothek illustrieren und beleben den Text.

Durch den Umstand, dass der zweite Band zum Theile auch heimatliche Verhältnisse berühren wird, dürfte er noch mehr Interesse finden.

Ischl. Dr. Karl Mayer.

12) **Vom Erkennen.** Abriss der Noetik. Von C. Braig, Dr. phil. und theol., Prof. an der Univ. Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung, 1897. VIII und 257 S. Preis ungeb. M. 3.40 = fl. 2.04; geb. M. 4.— = fl. 2.40.

Corruptio optimi pessima gilt so recht von der Philosophie, seitdem die Vernunft im stolzen Eigendünkel die übernatürlichen Marksteine des positiven Christenthumes verlassen und neue Pfade sich gebrochen, Pfade verhängnisvollen „Fort"schrittes — von Gott. Das Althergebrachte war, wie von den Neuerern in der Theologie, so von den Neuerern in der Philosophie mit dem Anathem belegt und stolz verachtet und damit die „wissenschaftlich-exacte" Emancipation vom Christenthume inauguriert. Und da die antiquen philosophischen Systeme, welche die Renaissance der classischen Studien vom Staube befreite, den Neuerern noch zu wenig boten, so wurde auf diesen bedenklichen Substructionen flott auf- und weitergebaut. Die neue Methode Bacos bahnte den Empirismus an, der im Materialismus sich verkörperte. Und der reine Apriorismus der deutschen Philosophen mit ihrem Identitäts-princip zwischen ontologischer und psychologischer Entität musste nothgedrungen zum Absolutismus, zur Apotheose der psychologischen Functionen führen. Was Wunder, wenn der forschende Geist, von seinem Urquell einmal entfernt, ernüchtert aus dem extrem idealen Taumel dem ideenlosen Materialismus verzweifelnd sich in die Arme wirft: qui nutriebantur in croceis, amplexati sunt stercora! Was Wunder, dass die Materie immer neue Anhänger gewinnt: auf historischem Boden, sowie auf rechtlichem durch Proclamierung des materiellen Factums zur Rechtsnorm, auf dem Gebiete der Specialwissenschaften durch Zuerkennung des Prädicates „Wissenschaften" einzig an die sogenannten „Realwissenschaften", ja sogar in der Elementargrammatik der Schulen durch Verschweigung oder Leugnung geistiger Existenzen.[1]) Und wenn in einem wenigstens seiner Bestim-

[1]) Von letzterem nur ein Beispiel bezüglich der Eintheilung der Substantive in concrete und abstracte. Die traditionelle Schulweisheit definiert so: „Substantive, welche Gegenstände bezeichnen, die wir mit unseren Sinnen wahrnehmen, heißen concret (Anschauungsnamen); Substantive, welche Eigenschaften, Zustände, Thätigkeiten bezeichnen, die wir uns von dem Gegenstande, der sie ausübt, oder dem sie zukommen, abgetrennt (abstrahiert) und als selbständig vorkommende Dinge denken, heißen abstract" (Begriffsnamen). (Cf. Willomitzer, deutsche Gramm. § 8.) Nun kommen, ohnehin sehr selten, aber, Gott sei Dank, doch noch hie und da Substantive, die ein rein geistiges, aber wirkliches Ding bezeichnen, in den Schulbüchern vor, z. B. Gott, Engel, Seele. Wird der Schüler „unvorsichtigerweise" um die Art eines derartigen Hauptwortes gefragt, Heu eum miserum! Ein concretes ist es sicher nicht; denn für keinen Lehrer war der liebe Gott anher „sinnlich wahrnehmbar", für viele nicht einmal „mit dem Verstande" erfassbar. Also ist es ein abstractes, d. h. ein rein nur gedachtes heu eum miseriorem! Auch das nicht. Also gar nichts! Heu eum miserrimum! Entweder ist also bei obigen Definitionen die Theilung nicht disjunctiv, also unvollständig, wissenschaftlich fehlerhaft, oder es ist der Materialismus reinsten Wassers in der Elementargrammatik. Für jenes können sich die Herren Lehrer bedanken, für dieses bedanken wir uns! — Nicht glücklicher ist die Definition in den „deutschen Sprachschulen für allgemeine Volksschulen bearbeitet von Binstorfer" vom dritten

mung nach kat' exochen katholischen Gymnasium Oberösterreichs in der philosophischen Propädeutik Lehrsätze vorgetragen werden, wie: der Materialismus sei beileibe nicht jener Wauwau, den man oft aus ihm mache, er „habe seine philosophische Berechtigung", so darf es gar nicht wundernehmen, wenn die religiös gesinnten Schüler den Religionslehrer, der den Materialismus nicht vom Standpunkte des Zeitgeistes und einer gewissen „praktischen" Lebensanschauung, sondern der Vernunft und des Glaubens behandelt, mit theoretischen Zweifeln bestürmen, die laueren aber und indifferenten in den „praktischen" Materialismus versinken und dort versumpfen.

Wer diese „nach"-christliche Philosophie kennt, oder besser gesagt, nur diese kennt, von der christlichen aber nur den Namen, ja vielleicht den nicht einmal, der kann zu keinem anderen Geständnis kommen, als die Philosophie hat nichts reelles zu Tage gefördert, sie ist das Gebiet der Träume, wie erst jüngst ein Professor dem Recensenten declamiert hat; es ist das eine wissenschaftliche Unwissenheit unserer Zeit, pure Wahrheit aber in seiner Anwendung auf die „Deutsche" Ideensophie. Soll die Philosophie wieder schöpferisch und befruchtend werden, nicht ein Mentor zur Finsternis, sondern zum Lichte, so muss diese „filia prodiga" aus ihrer entwürdigenden Stellung reuige Umkehr halten ins Vatershaus, wohin die Encyklika „Aeterni Patris" unseres erhabenen Kirchenoberhauptes hinweist.

Ein ernstes Mahnwort zu dieser Umkehr ist obige ausgezeichnete Schrift. Wer sie vorurtheilsfrei durcharbeitet, wird, sei er auch Empirist oder Idealist, freimüthig das „peccavi" sprechen.

Der Autor, ein ebenso gewandter Dialectiker als tiefer Denker, führt nach einleitender Erklärung über die Begriffe Sein, Denken, Erkenntniswissenschaft im ersten Theile, der Erkenntniskritik, die Hauptformen des Empirismus (den Sensualismus bei den Materialisten, Subjectivisten, Positivisten und Sensisten, den Traditionalismus), sowie des Idealismus in seiner dogmatischen Form (in den angebornen Ideen und im Ideosophismus) und kritischen Form (im sensualistisch-idealistischen Skepticismus, im Kant'schen Kriticismus) vor den Richterstuhl der Vernunft und verurtheilt sie. Dieser Abschnitt ist somit mehr negativer Art; allein der christliche Philosoph muss, wenn auch nicht zur Würdigung, so doch zu tieferem Verständnis und zu einer gründlichen Apologie der

---

Heft aufwärts. Es heißt Heft III S. 63: „Hauptwörter, welche sinnlich wahrnehmbare Gegenstände **oder** wirkliche Dinge bezeichnen, heißen concrete Hauptwörter oder Dingnamen. Hauptwörter, welche bloß gedachte Dinge (Eigenschaften, Zustände, Thätigkeiten) bezeichnen, heißen abstracte Hauptwörter oder Begriffsnamen." Denn entweder drückt obiges „Oder" eine Identität aus, ist somit nur explicativ, soviel als d. h. (was das wahrscheinlichste ist): dann fällt die Definition mit der Willomitzers zusammen; oder obiges „Oder" (was nicht wahrscheinlich ist) fügt ein neues Glied an, welches das erstere ausschließt (was hier wieder falsch wäre, denn es gibt wirkliche Dinge, die nicht sinnlich wahrnehmbar sind) oder zum mindesten mit ihm theilweise sich deckt, und dann ist die Ausdrucksweise sehr fehlerhaft. Man wird vielleicht sagen, ein Kind merkt das nicht. Angenommen, nicht zugegeben; die Irreführung ist dann umso schlimmer. Befriedigend wird nur eine Definition sein, wie ungefähr: Concrete Hauptwörter sind solche Hauptwörter, welche wirkliche Dinge (Wesen) bezeichnen, mögen sie nun sinnlich wahrnehmbar oder nur mit dem Verstande erfassbar sein, d. h. körperliche oder rein geistige. Mögen die berufenen Organe wenigstens seitens der Katholiken bald darauf reflectieren!

christlich-theistischen Weltanschauung die Absurda seiner Zeit kennen. Um auch dem anspruchsvollsten Kritiker genug zu thun, verfolgt der Verfasser überall zuerst die historische Tendenz des Berichterstatters und zeigt darin eine seltene Vertrautheit mit den neuen Systemen und den alten; dann folgt die systematische philosophische Prüfung in bündiger, aber klarer und schlagender Weise. Im zweiten Theil, der Erkenntnistheorie, wird eingehend über das Wahre und Falsche nebst ihren Quellen, über das Gewisse und Ungewisse, über die Erkenntnisgrenzen gesprochen. Besonders wertvoll macht die Schrift der Umstand, dass der Verfasser aus den falschen Systemen die Hauptcharaktere in Form von „Sätzen" losschält und an die Spitze stellt. Am Ende eines jeden Systems folgen geschichtliche und literarische Notizen über die Hauptvertreter der verschiedenen Anschauungen, sowie Citate aus ihren Werken in der Originalsprache, woraus der Leser selbst die Ausführungen des Autors „gleichsam überwachen" und Quellenstudium treiben kann.

Das Buch ist freilich mehr für Vorgeschrittene in der Philosophie; allein auch Anfänger werden sich bei aufmerksamer, eingehender Lectüre, sowie eventueller Beiziehung eines philosophischen Compendiums zurecht finden. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus wäre es wünschenswert, dass der Verfasser die zahlreichen griechischen, lateinischen, französischen, englischen und italienischen Citate in einer sinngetreuen Uebersetzung als Anhang wiedergäbe. Auch Verweise zwischen Text und Citate wären für das Verständnis des inneren Zusammenhanges manchmal angezeigt. Desgleichen dürfte es sich vielleicht empfehlen im Capitel über „Sein", zumal zum besseren Verständnis der Fußnote, die Transcendentalbegriffe von Wesenheit und Dasein vorübergehend zu erwähnen. Bei der gegnerischen Terminologie sollte immer erklärender Weise darauf hingewiesen werden, wo sich dieselbe mit der katholischen nur dem Namen nach deckt, in der Sache aber abweicht, um auch weniger Unterrichtete gleich aufmerksam zu machen. Doch all diese kleinen Ausstellungen, sofern sie überhaupt objectiv berechtigt sind, erscheinen nur als Flecken an einer Sonne, kaum wahrnehmbar mit dem „Perspectiv". Wir wünschen dem Werke weite Verbreitung; es ist ein tüchtiger Behelf zur „Unterscheidung der Geister" für die Gegenwart. Dr. Mayer.

13) **Evangelium und Arbeit.** Apologetische Erwägungen über die wirtschaftlichen Segnungen der Lehre Jesu. Von Simon Weber, Doctor der Theologie, Docent an der Universität Freiburg i. Br. Freiburg im Breisgau 1898. Herder. 8°. 210 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Wie der Herr Verfasser im Vorwort hervorhebt, sucht er den Einwurf gegen das Christenthum zu widerlegen: „Dass Jesus ein Feind der Arbeit gewesen sei oder in seiner Lehre wenigstens das Arbeitsleben vernachlässigt habe." Zu einer Zeit, wo man kein Bedenken trägt, das Christenthum auf gleiche Stufe mit dem Buddhismus zu stellen, zu einer Zeit, wo man besonders die unteren Schichten des Volkes gegen die Kirche Christi mobil zu machen sucht, wo man so häufig den Vorwurf hören kann: „Das Christenthum führe zur Verarmung und zum Verfalle, es verhindere den Wohlstand der Völker, erzeuge den Bettel und wisse nichts Besseres zu thun, als diejenigen, welche Glück und Freude des Lebens suchen, auf das Jenseits zu verweisen", ist obige Schrift mit doppelter Freude zu begrüßen!

Mit großer Gründlichkeit und Belesenheit zeigt zunächst der Herr Verfasser, wie die Arbeit im Alterthume mehr oder weniger gering geschätzt,

verachtet (war), durch das Christenthum aber geadelt wurde; zu dem Behufe wird uns vorgeführt „Christus als Arbeiter", „Christus als Lehrer der Arbeit", dann wird gezeigt, wie auch die Apostel dasselbe lehrten.

Doch das Streben nach Reichthum — wie auf der anderen Seite gezeigt wird — darf nicht zu weit gehen. Deshalb betont Christus die Gefahren des Reichthums und die Vortheile der Armut. Doch nirgends hat er den Besitz von Reichthümern absolut verboten oder als etwas Sündhaftes erklärt und dadurch ein wichtiges, Cultur förderndes Mittel zurückgewiesen, sondern warnt nur vor dem Goldhunger, „der zuletzt Arbeiter und Arbeit zu Grunde richtet". Mit Recht kann man in der Lehre Christi von der Armut und vom Reichthum ein Kriterium der Gotteswürdigeit des Neuen Testamentes finden.

In sprachlicher Hinsicht scheint uns die Darstellung manchmal etwas weitschweifig, manchmal an der nöthigen Klarheit es fehlen zu lassen, so S. 169 in der Mitte. Dann gebraucht der Verfasser einige ungewöhnliche Ausdrücke, wie „Edelkeit" (S. 29), „Wohnt . . . ein" (für wohnt . . . inne (S. 45), „werthen" (S. 49). Unter den wenigen Druckfehlern wäre besonders die Streichung des „nicht" S. 95 hervorzuheben.

Obiges Werk wird von allen, besonders von jenen, die sich mit Socialwissenschaft beschäftigen, mit großem Interesse gelesen werden und ist daher sehr zu empfehlen.

St. Pölten. Prof. Dr. Döller.

14) **Lehrbuch der kathol. Religion für höhere Schulen.** Von Dr. Franz Becker, Religions- und Oberlehrer am königl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Köln (jetzt in Bonn). Erster Theil: Apologetik. Freiburg i. Br. 1897. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 70 Pf. = 42 kr.

Das ganze Werk wird vier Theile umfassen: Apologetik, Glaubenslehre, Sittenlehre und Kirchengeschichte; hiervon sind die beiden ersten Theile bereits erschienen und — wie man hört — soll auch die Sittenlehre noch vor Ostern 1899 rechtzeitig herausgegeben werden. Der zur Besprechung vorliegende erste Theil: „Apologetik" ist zunächst als Leitfaden für den Religionsunterricht in der Untersecunda preußischer höherer Lehranstalten gedacht, auf welchen für diese Schulstufe die Apologetik durch die sogenannten neuen Lehrpläne vom Jahre 1892 vorgeschrieben ist. Die meist 15- oder 16jährigen Untersecundaner in die Begründung des Glaubens unterrichtlich mit Erfolg einzuführen, ist gewiss nicht leicht, erscheint aber dennoch recht angebracht, weil eine erhebliche Zahl von Schülern nach Absolvierung der Untersecunda mit der einjährig-freiwilligen Militärberechtigung zu einem praktischen Lebensberufe überzugehen pflegt. Der Religionslehrer muss infolgedessen darauf bedacht sein, seinem Unterrichte auf der Untersecunda einen für das ganze spätere Leben der Schüler wirksamen und nachhaltigen Abschluss zu geben. Das lässt sich aber bei den vielen Glaubensgefahren, die heute nur allzu früh an die Jugend herantreten, nicht besser erreichen, als durch einen geschickten apologetischen Unterricht, der dem Schüler die Vernünftigkeit seines Glaubens zeigt und damit in ihm von selbst die Glaubensfreudigkeit wachruft.

Wie schon bemerkt, wird ein solcher apologetischer Unterricht, welcher sich an die an abstractes Denken wenig gewöhnten Schüler richtet und zudem noch auf den Durchschnittsschüler zugeschnitten sein muss, von Schwierig-

keiten begleitet bleiben. Diese durch angemessene Beschränkung des apologetischen Materials und durch eine populär gehaltene Darstellung möglichst zu verringern, das ist die Aufgabe, welche sich vorliegende „Apologetik" gestellt hat. Und in der That, wer einmal den Versuch gemacht hat, das nur 55 Seiten umfassende Büchlein zur Grundlage des Unterrichtes zu machen, wird gern dem Urtheil beistimmen, dass der Verfasser seiner Aufgabe gerecht geworden ist.

Die ganze Beweisführung ist recht ansprechend eingetheilt in die drei Abschnitte:

1° „Ich muss Religion haben."
2° „Ich muss Christ sein."
3° „Ich muss ein Glied der römisch-katholischen Kirche sein."

Der erste Abschnitt: „Ich muss Religion haben" bewältigt den überreichen Stoff in den fünf kurzen Paragraphen: Begriff der Religion, Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der menschlichen Seele, Pflichtmäßigkeit der Religion, Ausübung der Religion. Der Inhalt ist viel reichhaltiger, als es auf den ersten Blick den Anschein hat; gleichwohl könnte man dem einen oder anderen Gottesbeweis eine noch etwas erweiterte Fassung wünschen. Ob es ferner ein glücklicher Griff war, die Geschichte des Christenthums und der Kirche, über deren übernatürlichen Charakter erst im zweiten und dritten Abschnitt näherer Aufschluss gegeben wird, gleich von vorneherein als Gottesbeweis zu verwerten? Im Interesse des Schülers wäre auch eine ausführlichere Ueberleitung von § 2 zu § 3 und von § 3 zu § 4 sicherlich am Platze.

Im zweiten Abschnitt: „Ich muss Christ sein" beschäftigt sich der Verfasser nur kurz mit der Offenbarung im allgemeinen (Begriff, Möglichkeit, Kennzeichen, Nothwendigkeit), behandelt aber umso eingehender den Beweis für die Thatsächlichkeit der christlichen Offenbarung. Diese Darlegung wird eingeleitet in § 15 durch den Beweis für die geschichtliche Glaubwürdigkeit der Evangelien. Unseres Erachtens würde die Wahrheit dieses wichtigen Paragraphen dem Schüler viel evidenter in die Augen springen, wenn das Zutreffen der hier sub 1 genannten Bedingungen der Glaubwürdigkeit (Verfasserschaft von Matthäus, Marcus, Lukas und Johannes — Unverfälschtheit der Evangelien — Glaubwürdigkeit) im Einzelnen der Reihe nach bewiesen worden wäre. Der anschließende Beweis für die Gottheit Jesu Christi ist trotz der prägnanten Kürze in der Ausdrucksweise recht übersichtlich und allgemein verständlich geführt; nur sähe man gerne zur Bestätigung des Selbstzeugnisses Jesu neben den Wundern und Weissagungen auch die Heiligkeit seines Lebens behandelt, wodurch das Selbstzeugnis sozusagen erst in die schönste Beleuchtung gesetzt wird. Das aus der Gottheit Jesu sich ergebende Argument: „Ich muss ein Christ sein" wird noch verstärkt durch die im Folgenden kurz charakterisierte Geschichte des Christenthums, dessen göttlicher Charakter durch verschiedene Umstände (Ausbreitung, Erhaltung, Martyrium, Wirkungen) außer Frage gestellt wird.

Den naturgemäß größten Umfang weist der dritte Abschnitt auf: „Ich muss ein Glied der römisch-katholischen Kirche sein." Er zerfällt in die drei Capitel: I. „Jesus Christus hat eine Kirche gestiftet." II. „Die römisch-katholische Kirche ist die Kirche Jesu Christi." III. „Das Lehramt der röm.-kathol. Kirche ist die nächste Richtschnur des Glaubens." Zunächst wird die Thatsache der Gründung einer Kirche durch Christus erörtert und im Anschlusse hieran werden die wesentlichen und nothwendigen Eigenschaften dieser Kirche ziemlich eingehend behandelt (die Kirche Christi ist eine vollkommene Gesellschaft — eine monarchische Gesellschaft — sie ist nur eine — sie ist für alle Zeiten gestiftet — sie ist unfehlbar — allen zum Heile nothwendig — sichtbar). Diese Eigenschaften der Kirche Christi trennt der Verfasser recht praktisch von denjenigen, welche gleichzeitig als äußerlich erkennbare und untrügliche Kennzeichen der wahren Kirche gelten. Einigkeit, Heiligkeit, Katholicität und Apostolicität sind nämlich der Kirche Christi nicht nur wesentlich und nothwendig eigen, sondern kommen ihr auch ganz ausschließlich

zu, d. h. die Kirche, welche sich ihrer rühmen kann, ist dadurch als die allein wahre erwiesen. Dieser Gedanke dürfte im § 32 (die Kennzeichen der Kirche Christi im allgemeinen) füglich noch schärfer hervorgehoben werden. Den Schluss der „Apologetik" bildet die Darlegung der katholischen Glaubensregel. Eine nachdrückliche Hervorhebung der Lehrautorität der Kirche ist heute nicht nur gegenüber dem Protestantismus, sondern auch gegenüber der allgemein herrschenden Neigung unserer Zeit, auf geistigem Gebiete jede Autorität zu leugnen, gewiss vollauf gerechtfertigt. Mit entsprechender Vollständigkeit ist deshalb die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes und die Unzulänglichkeit der heiligen Schrift, die nächste Richtschnur unseres Glaubens zu sein, bewiesen worden.

Gering an Umfang, aber reich nach Inhalt, ist die Apologetik Dr. Beckers eine bedeutsame pädagogische Leistung und zugleich eine gute Gewähr für die noch folgenden Theile des Lehrbuches, an dessen Hand der Religionslehrer erreichen kann, was die erwähnten preußischen Lehrpläne als das besondere fachunterrichtliche Ziel des katholischen Religionsunterrichtes bezeichnen, nämlich „die katholische Jugend nach Maßgabe ihrer geistigen Entwicklung mit den Lehren und Vorschriften, wie mit dem inneren und äußeren Leben und Wirken der katholischen Kirche bekannt zu machen, sie in der Ueberzeugung von der Wahrheit und dem göttlichen Ursprunge des Christenthums und der Kirche zu befestigen, und sie anzuleiten, diese Ueberzeugung durch das Leben in und mit Christus und seiner Kirche treu zu bewahren, sorgfältig zu pflegen und stets unverbrüchlich zu bekennen."

Seite 19 findet sich ein Druckfehler: „Luc. 26, 47 (!)."

Witten (Westfalen). Schulte, Vicar und Religionslehrer.

15) **Die pontificalen Gewänder des Abendlandes nach ihrer geschichtlichen Entwicklung.** Von Josef Braun, S. J. Mit 27 in den Text gedruckten Abbildungen und 1 Tafel. [73. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".] Freiburg. Herder. 1898. 8°. 190 S. M. 2.80 = fl. 1 68.

Seiner Schrift „Die priesterlichen Gewänder" hat der Verfasser fast schneller, als es sich erwarten ließ, die Geschichte der pontificalen Gewänder folgen lassen. Das schnelle Erscheinen hat jedoch dem inneren Werte keinen Eintrag gethan. Ein Vergleich beider Schriften wird vielmehr zu Gunsten der letzteren ausfallen. Sie zeigt eine größere Beherrschung des weitschichtigen Materials und eine noch peinlichere Sorgfalt in der Benutzung der schriftlichen und monumentalen Quellen. Der Titel „pontificale Gewänder" ist im strengen Sinne zu verstehen. Es sind nicht alle jene Gewänder behandelt, welche der Bischof beim Pontificalamte anlegt, sondern nur die specifisch bischöflichen Gewandstücke, nämlich Mitra, Handschuhe, Sandalen, (erzbischöfliches) Pallium, außerdem Fanon und Subcinctorium des Papstes. Ausgeschlossen sind also Dalmatik und Tunicella, welche nicht speciell dem Bischof eigen, und ferner Ring, Stab, Pectorale und Kreuz, die zwar Amtsinsignien, aber keine Gewänder sind. Die Anlage und Behandlung ist dieselbe wie in der früheren Schrift; nur ist eine kurze Darlegung des Gebrauches der einzelnen Gewänder in der Gegenwart hinzugekommen.

In dieser wie in der ersten Schrift vermissen wir nur ungern die Angabe der Literatur, die ja namentlich bezüglich des Palliums ziemlich

umfangreich ist. Aus neuester Zeit wäre hinzuzufügen die Schrift: die Palliumverleihungen bis 1143 von C. B. von Hacke (Marburg 1898). Auf die vom Verfasser gegen die von Wilpert für die Ableitung des liturgischen Palliums aus dem antiken Obergewande gleichen Namens geltend gemachten Schwierigkeiten hat letzterer bereits recht gründlich geantwortet (Un capitolo di storia del vestiario. Parte II. Roma 1899).

Diese zweite Schrift Brauns darf ich ebenso wie die erste allen, die sich für die Geschichte der liturgischen Gewandung interessieren, als eine gediegene und zuverlässige Arbeit empfehlen.

Wiedenbrück. P. Beda Kleinschmidt, O. F. M.

16) **Die Gegenreformation in der landesfürstl. Stadt Bruck an der Leitha**, ein typisches Bild, nach den Aufzeichnungen des Stadtschreibers Georg Khirmair, entworfen von Dr. Laurenz Pröll. Wien 1897. Verlag von Mayer & Comp. 8°. 108 S. Preis fl. 1.10.

Der vorliegenden interessanten Schrift, die uns einen Einblick gewährt in die zur Zeit der sogenannten Reformation und der Gegenreformation herrschende religiöse Bewegung, ist zugrunde gelegt ein neues Quellenwerk, aufgefunden vor fünf Jahren von Dr. Wilhelm Josef Kubitschek, Professor an der Grazer Universität, in der Stadtbibliothek zu Breslau. Es ist das „Khirmair-Büchlein." Selbes enthält für die Jahre 1575—1590 wichtige Actenstücke und gibt besonders Aufschluss über die religiösen Verhältnisse der landesfürstl. Stadt Bruck an der Leitha in jener Zeit. Verfasser ist der damalige Stadtschreiber Georg Khirmair, der ob seines Verharrens im Protestantismus exiliert wurde. — Mitglieder der Leo-Gesellschaft erhalten Prölls Buch bei directer Bestellung durch die Kanzlei der Leo-Gesellschaft (Wien, I., Annagasse 9) um Zweidrittel des Ladenpreises.

Horn N.-Oe. Dr. Josef Krejčička, Religionsprofessor.

17) **Instructio pro Ministris inferioribus in quibusdam functionibus Episcopalibus** exarata a Sac. Aloysio Essl, SS. Th. D. ac Vicerectore Episc. Seminarii Budviceni. Budvicii 1899. Preis brosch. 50 kr. = M. 1.—.

Dieses Büchlein, 152 Seiten stark, enthält eine genaue und verlässliche Instruction für sämmtliche niedern Dienste bei bischöflichen Functionen. Es werden besprochen der Dienst des minister de cruce, de baculo, de mitra, de libro, de candela, de thurib. et navicula, de candelabris et cereis, de gremiali, de ampullis, de lotionibus, de chirothecis et annulo, de cauda, de funalibus, u. zw. jeder einzelne Dienst in praktischer Anordnung nach den verschiedenen vorkommenden Fällen, als: Pontificalamt, Requiem, Vesper, Todtenvesper, Vesper oder Amt coram Episcopo, Mette zu Weihnachten, Kerzen-, Aschen-, Palmenweihe, Functionen der Charwoche, Bittprocessionen, Frohnleichnam ꝛc., alles in engem Anschlusse an das Caerem. Episc. Locale Bräuche der Budweiser Diöcese sind jedesmal als solche bezeichnet.

Das Büchlein würde es verdienen, officiell an Cathedralkirchen bezw. Priesterseminarien, Stiften ꝛc. eingeführt zu werden. Es würde sehr dazu beitragen, die große Ungleichheit des Ritus in den verschiedenen Diöcesen zu beseitigen und den streng römischen Ritus zur Durchführung zu bringen.

Linz. B. Scherndl, Secretär.

18) **L'homme — Dieu.** Études doctrinales et apologétiques sur Jésus-Christ, le Verbe incarné. Première partie: La personne de Jésus-Christ. Tome premier: Les origines, sa mission. Tome second: Sa physionomie divine. Par E. C. Minjard, Missionaire apostolique. Paris. P. Lethielleux, libraire-éditeur. 10, Rue Cassette, 10. XXV, 339 pag. 362 pag. 16°. 7 Frks. = fl. 3.45.

Renan ist todt, aber seine Schriften leben fort und wirken noch immer verderbenbringend, besonders in Frankreich. Darum ist es nicht überflüssig, diesem Gifte entgegenzuarbeiten. Das ist der Zweck des oben angekündigten Werkes. Dasselbe ist auf zwei Theile berechnet, von denen der erste über die Person Christi, der zweite über das Werk Christi handelt. Jeder dieser Theile umfasst zwei Bändchen. Die Bändchen des ersten Theiles führen die Ueberschriften: Abstammung und Mission Christi, seine göttliche Physionomie. In dem ersten Bändchen des zweiten Theiles wird Jesus Christus als der höchste Lehrer und König, in dem zweiten als der hohe Priester dargestellt. Es ist nicht die Absicht des Verfassers, ein gelehrtes Fachwerk, etwa einen trockenen exegetischen Commentar zum Evangelium zu liefern, sondern sein Werk will ein Appell sein an die gesunde Vernunft Aller auf Grund dessen, was uns die heilige Schrift über Christus und sein Werk berichtet. Dieser Appell an die Vernunft entbehrt aber keineswegs solider Beweisführung, noch geistvoller Auffassung und Durchdringung des Stoffes. Die interessanten und eingehenden Darlegungen Minjards werden allen Gebildeten, welche eine tiefere Kenntnis Christi und seines Erlösungswerkes sowie der anderen einschlägigen Fragen sich zu verschaffen wünschen, sehr gute Dienste leisten.

Mariaschein. Max Huber, S. J.

19) **Anleitung zur Denkmalspflege im Königreich Bayern** von Dr. Wolfgang Maria Schmid, königl. Bibliothekar und Secretär am bayerischen Nationalmuseum. Mit 45 Abbildungen. München, 1897. Verlag der J. J. Lentner'schen Hofbuchhandlung (E. Stahl jun.). Preis cartoniert M. 1.25 = fl. —.75.

„Eine der schönsten Aufgaben des Staates ist die Pflege der im öffentlichen Besitz befindlichen Denkmale alter Kunst und Cultur," erklärt mit Recht der Verfasser obigen Werkes in der Einleitung. Dann zeigt er kurz, wie da leicht Missgriffe geschehen können und will erkennen lehren, „ob in einem gegebenen Falle ein Kunstdenkmal vorliegt und wie dasselbe als Gegenstand der öffentlichen Denkmalspflege weiter zu behandeln ist." Daher bespricht er:

1. Allgemeine Grundsätze der Denkmalspflege,
2. Schädigung von Kunstdenkmalen,
3. die vom Staat getroffenen Maßnahmen hingegen und die amtliche Behandlung der Denkmals-Angelegenheiten, bringt
4. eine praktische Anleitung zum Erkennen von Kunstdenkmalen,
5. einen auszugsweisen Abdruck der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, welche über diesen Gegenstand in Bayern erlassen wurden

Letztere können auch bei uns eine sinngemäße Berücksichtigung finden, obgleich sie für uns nicht bindend sind. Die sonst im netten Büchlein niedergelegten Grundsätze haben ohnehin allgemeine Geltung und ist sehr zu wünschen, dass es in die Hände aller Kirchenvorstände und dergleichen gelange und stets

darnach gehandelt werde, damit wir nicht immer ärmer werden an Werken unserer Vorfahren, mit denen manche leider ganz rücksichtslos aufräumen, um nur alles nach ihrem Geschmack „neu" zu machen und noch dazu nicht selten sogar stilwidrig. „Eine ganze Anzahl von bayerischen Kirchen der Renaissance- und Barockzeit sind romanisch restauriert worden, weil sie eben auch Rundbogenfenster und -Gewölbe hatten." So auch in Oesterreich. Seite 9 wird das ungebürliche Verdunkeln des Innern der modernen Kirchen durch bunte Glasfenster getadelt und die verfehlte Tönung stuckierter Kirchen; passt wieder vielfach für uns. Man sollte eben stets auf das Wesen eines Stiles achten; die Halbwisserei schadet hier viel, wie überall. Seite 22 ff. zeigt das Büchlein recht schön, wie namentlich am Altaraufbau eine Stilart aus der anderen sich entwickelte; auch wird da das Wort durch Abbildungen mächtig unterstützt. Desgleichen bei den folgenden Kunstdenkmalen, welche in alphabetischer Ordnung vorgeführt werden, so dass über die verschiedensten Objecte eine bündige Auskunft schnell zu finden ist, z. B. über Glasmalerei, Glocken u. s. w. oder über die Baustile; Crucifixe, Kelche, Monstranzen, Altarleuchter werden in verschiedenen Stilen gezeigt, desgleichen die Malerei und Plastik; selbst alte Formen der Buchstaben und Ziffern werden in Abbildungen vorgeführt. Und so wird diese „Anleitung zum Erkennen von Kunstdenkmalen" eigentlich zu einem kleinen Katechismus der wichtigsten Erzeugnisse aller bildenden Künste seit dem romanischen bis zum Empirestil. Dieses praktische Handbüchlein ist daher allen sehr zu empfehlen, die sich in diese Kunstfächer schnell etwas einschulen wollen oder an ihren Kirchen und deren Einrichtungsstücken etwas renovieren oder gar abändern wollen, damit sie ja keine Missgriffe machen und nicht etwa der Kunst oder dem Alterthum eher schaden als nützen.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. J. Geistberger, O. S. B. Pfarrvicar.

20) **Bruno,** Bischof von Segni, Abt von Monte-Casino (1049—1123). Sein Leben und seine Schriften. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte im Zeitalter des Investiturstreites und zur theologischen Literaturgeschichte des Mittelalters. Von Dr. theol. Bernhard Gigalski, Präfect des bischöflichen Gymnasialconvicts in Braunsberg. 8°. 296 S. Münster i. W. Verlag von Heinrich Schöningh. 1898. M. 7.— = fl. 4.20.

Auf politischem, wie auf culturhistorischem Gebiete ist unser Seliger eine der merkwürdigsten Erscheinungen im Zeitalter des Investiturstreites. Als eifriger Gregorianer und vertrauter Freund Gregors VII. und seiner Nachfolger, mit denen er Freud und Leiden theilte, für deren Ideen er als päpstlicher Legat eifrig thätig war, ist er besonders durch seine scharfe Opposition gegen Paschalis II. bekannt geworden. Der extreme Standpunkt, den er in der Frage der Laieninvestitur einnahm, verwickelte ihn im Jahre 1111 in einen schweren Conflict mit seinem bisherigen Freund und führte eine totale Veränderung in seine bisherigen Lebensverhältnisse herbei . . . Nicht minder bedeutend als Politiker ist Bruno als Schriftsteller. Nach des Verfassers Ansicht beruht das Hauptgewicht Brunos als Schriftsteller in seinen exegetischen und damit zusammenhängenden homiletischen und liturgischen Schriften.

So schrieb er Commentare zum Hohenlied, den Psalmen, zu Job und Pentateuch, den Evangelien und zur Apokalypse. Er gilt als der bedeutendste Exeget Italiens in dieser Zeit des Umschwunges und Auflebens der theologischen Wissenschaften.

Er steht vor der Wende zweier Perioden, nämlich jener Zeit, in welcher man die Schätze der großen Kirchenväter sammelte und der neuen Geistesrichtung, die mehr und mehr die dialectische Methode anwandte und auch bezüglich des Stoffes sich nicht mehr in den ausgetretenen Geleisen der Kompilation bewegte. Bruno steht dieser letzten Methode feindlich gegenüber. Er will von Platonischen Syllogismen und Aristotelischen Argumenten in der Theologie nichts wissen und glaubt mit rein biblischer Theologie auskommen zu können. Daher ist er in seinen Commentaren, wie in den Homilien und Reden auf die Feste des Kirchenjahres ebensowenig bahnbrechend, wie auf kirchenpolitischem Gebiete; übrigens zeichnen sich seine Schriften durch Klarheit, Einfachheit der Anlage und feierliche Sprache aus und scheinen in Bekanntenkreisen sehr beliebt gewesen zu sein. Am Schlusse des zweiten Theiles gibt der Autor, da für die Geschichte der Exegese vom 6. bis 12. Jahrhundert noch wenig geschehen ist und zum klaren Verständnis eines Schriftstellers dessen Verhältnis zu seinen Vorgängern festgestellt werden muss, eine kurze Charakteristik der Exegese dieser Perioden.

Den Freunden mittelalterlicher Geschichte und Wissenschaft wird Gigalskis Monographie, die in den von Dr. Knöpfler, Dr. Schrörs und Dr. Sdralek herausgegebenen kirchengeschichtlichen Studien das vierte Heft des dritten Bandes bildet, zur höchsten Befriedigung gereichen, umsomehr, da im Gegensatze zu manchen culturhistorischen Schriften sich die seinen durch Klarheit und angenehmen Stil auszeichnen.

Linz. P. Josef Niedermayr S. J.

21) **Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom.** Dem derzeitigen Rector Msgr. de Waal gewidmet von Mitgliedern und Freunden des Collegiums. Herausgegeben von Dr. Stephan Ehses. Mit zwei Tafeln und zwölf Abbildungen im Texte. Lex. 8°. (XII und 308 S.) Freiburg. Herder, 1897. Preis M. 12.— = 7.20.

Die vorliegende Festschrift soll nach Absicht der Verfasser der darin gesammelten Aufsätze gleichsam „ein Gebinde von Rosen und Blumen" sein, die zwar „in jedes eigenstem Garten gewachsen sind", aber doch alles „Ableger von den herrlichen Rosenstöcken, die sich um die Mauern und Cypressen des deutschen Gottesackers winden." In der That ist die Festschrift eine recht würdige Festgabe. Die 25 Abhandlungen von Verfassern, deren Namen einen vortrefflichen Klang haben, enthalten des Interessanten und Bemerkenswerten ungemein viel.

1. Das Κύριε ἐλέησον bei Epiktet (Diss. II. 7, 12), in dem man einen Anklang an die bekannte christliche und hebräische Gebetsformel hat finden wollen, wird von Prof. Dr. P. Wehofer, O. Pr., einer eingehenden Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis sich mit den Worten zusammenfassen lässt: das fragliche Κύριε ἐλέησον bezieht sich nicht auf den Gott, sondern auf den Vogelschauer, der die Götter zu freundlichem Vorzeichen beeinflussen soll. Für die Geschichte der christlichen Liturgie ist somit bei Epiktet nichts zu hoffen.

2. In einer vortrefflichen Abhandlung beschäftigt sich Prof. Dr. J. P. Kirsch mit den christlichen Cultusgebäuden der vorconstantinischen Zeit. Auf Grund der zusammengestellten schriftlichen Nachrichten kommt der Verfasser zu dem Resultat: Die Christen hatten wenigstens am Ende des zweiten oder zu Beginn des dritten Jahrhunderts eigene Gebäude, welche zu den liturgischen Versammlungen dienten und in den Augen der Staatsbehörden und des Volkes als Besitz der Christengemeinden galten.

3. Einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Frage, ob Präneste oder Salone auf Anastasius Cornicularius Anspruch erheben können, bringt Prof. Dr. Jelić in einem Aufsatz, der theilweise auf neuen Entdeckungen beruht.

4. Der von Th. Hoch vertretenen Ansicht gegenüber, als sei das Dittochäum des Prudentius nichts „als eine Zusammenfassung der gewöhnlich in Verehrung besuchten Stätten (des heiligen Landes), und zwar in chronologischer, nicht in topographischer Reihenfolge, um denen, welche das heilige Land besuchen, eine Uebersicht dessen zu geben, was sie zu erwarten hätten", hält Dr. Merkle die alte Annahme für richtiger, dass wir in den Versen des Dittochäums Bildererklärungen vor uns haben, als deren Grundlage wahrscheinlich ein Cyclus von Wandgemälden angenommen werden muss.

5. Eine sehr schätzenswerte paläographische Studie zur griechischen Hagiographie ist die Arbeit des Prof. Albert Ehrhard in Würzburg über die Legendensammlung des griechischen Heiligenbiographen Symeon Metaphrastes (10. Jahrhundert?) und ihren ursprünglichen Bestand. Den metaphrastischen Hagiographien steht eine Reihe von unvermischten vormetaphrastischen gegenüber, so dass die „Metaphrastesfrage" einer befriedigenden Lösung entgegengebracht werden kann.

6. Sehr beachtenswert ist eine Arbeit P. H. Grisars, S. J., über das römische Pallium und die ältesten liturgischen Schärpen. Eine Untersuchung auf diesem Gebiete ist umsomehr im Interesse der kritischen Sichtung zu begrüßen, als kaum auf einem anderen solche Unklarheit und Unsicherheit herrscht, wobei kritikloses Festhalten an apokryphen Quellen und vorgefasste Meinungen einen nicht geringen Theil der Schuld tragen. P. Grisar behandelt in klarer, bestimmter und von sicheren Grundlagen ausgehender Darstellung das Pallium auf den Monumenten (bis zum 12. Jahrhundert), dessen Ursprung als heilige Amtsschärpe, Bedeutung, Gebrauch und Symbolik; besonders lehrreich ist der Vergleich mit Stola und Manipel.

7. P. Bruno Albers, O. S. B., gibt in einer historischen Skizze eine interessante Uebersicht über die mehr als 160 Töchterklöster von Hirsau, die von der Abtei des heiligen Aurelius ihren Ursprung nahmen.

8. Die Summulae logicales des Petrus Hispanus, welche im christlichen Abendlande wohl das einflussreichste Logikcompendium des Mittelalters gewesen, wurden namentlich von Prantl einem gewissen Michael Psellus († um 1079) zugeschrieben, der etwa 200 Jahre vor Hispanus gelebt, so dass die Summulae nur mehr eine Uebersetzung der von Ehinger 1597 entdeckten Handschrift wären, welche den Titel führt: Τοῦ σοφωτάτου Ψελλοῦ εἰς τὴν Ἀριστοτέλους λογικὴν ἐπιστήμην σύνοψις. R. Stapper vindiciert nun, wie uns scheint in überzeugender Weise, die Originalität der Summulae und lässt der σύνοψις nur mehr den Charakter einer Uebersetzung des Planudes (gest. um 1310).

9. Das schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts nachweisbare kirchliche Institut der Archidiacone als Gehilfen der Bischöfe in der Diöcesanverwaltung, das im 12. Jahrhundert den Höhepunkt seiner Machtsphäre erreicht, behandelt Dr. Fr. Glasschröder sowohl in seinen richterlichen als verwaltungsrechtlichen Befugnissen.

10. H. V. Sauerland theilt eine Originalurkunde des Metzer Bezirksarchivs mit; der Inhalt betrifft den vom IV. Lateran-Concil dem gesammten Clerus zur Bestreitung des fünften Kreuzzuges auferlegten dreijährigen Zwanzigsten, dessen Einsammlung dann Honorius III. durch eine Bulle vom 21. November 1217 regelte.

11. Das Itinerar des zweiten Dominicanergenerals Jordanus von Sachsen (von P. Benedict Reichert, O. Pr.) gestattet uns einen Einblick in das bewegte Reiseleben des großen Mannes.

12. Einen lichtvollen Ueberblick über das schon oft besprochene Consistorium vom 18. September 1294, in dem Cölestin V. zwölf Cardinäle ernannte, gewinnen wir aus den zwei ganz neuen Bearbeitungen dieses Consistoriums, die Paul Maria Baumgarten erschöpfend verwertet, und mit Zuhilfenahme einig n bisher

unbenutzten handschriftlichen Materials die sich ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

13. Die ersprießliche Wirksamkeit der Dominicaner und Franciscaner im 14. Jahrhundert bezeugen die in ihrem Missionsgebiet errichteten Bisthümer (von P. Eubel).

14. An der Hand verschiedener im vaticanischen Archive gefundener Urkunden bestimmt Pfarrer Dr. Georg Schmid das Itinerarium, das Johann XXIII. eingeschlagen, als er sich zum Constanzer Concil begab; eine wertvolle Ergänzung zu den Itinerarien der Päpste zur Zeit des großen abendländischen Schismas, wie sie im historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1895 P. Konrad Eubel brachte.

15. Zur Geschichte der Tabula Peutingeriana, dem wertvollsten Denkmal der alten Geographen neben Ptolemäus, stellt Dr. Konrad Miller folgende ergänzende Daten zusammen: Gervasius von Tilbury hat 1211 in Arles zwar nicht die Tabula in der uns vorliegenden Gestalt, aber doch eine mit ihr im engsten Zusammenhang stehende Karte gehabt; 1526 hat Michael Hummelberg die Tabula in Ravensburg gehabt und ein Facsimile derselben hergestellt; die zweite Wiederentdeckung der Tabula ist erst anlässlich der Inventarisierung der Peutinger'schen Bibliothek am 28. April 1597 erfolgt.

16. Mit den ersten Verhandlungen der S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum (1564—1565), welche die praktische Durchführung der vom Concil erlassenen Decrete betrifft, macht uns Dr. Hackenberg eingehend bekannt.

17. Für die Kirchengeschichte Oesterreichs von Belang ist ein Gutachten des bayerischen Kanzlers S. Eck gegen die officielle Duldung des Protestantismus in Oesterreich (1568), herausgegeben und erläutert von Wilh. Schwarz. Eck erweist sich als begeisterter Vertheidiger der katholischen Kirche und als kluger Politiker zugleich, der die Tragweite der von Maximilian II. 1568 zugesagten officiellen Toleranz des Protestantismus nach allen Seiten hin durchschaut und verurtheilt.

18. Ein lehrreiches Lebensbild des katholischen Theologen und Polemikers Jodocus Lorichius (geb. 1540) entwirft Dr. Stephan Ehses. Lorichius ist der Verfasser einer theologischen Encyklopädie, die apologetisch-polemische Zwecke verfolgt; mit Recht wünscht daher der Verfasser, es hätte im Kirchenlexikon von Wetzer-Welte (jetzt Hergenröther-Kaulen), das gleich jenem des Lorichius in Freiburg erscheint, dem Manne, der diese Wege angebahnt und vorbereitet hat, eine etwas inhaltsreichere Denkschrift gesetzt werden können als geschehen ist (Artikel Freiburg IV 1954).

19. Welch große Verdienste sich die Kölner Congregatio ecclesiastica um die Erneuerung des religiös-sittlichen Lebens und um die theilweise Geltendmachung der tridentinischen Reformen in der Erzdiöcese erworben hat, schildert anschaulich und warm ein Artikel von Karl Unkel.

20. Wie sehr der Hass gegen das Papstthum das Denkvermögen eines Mannes zu trüben imstande ist, zeigen die „Beiträge zur neueren Geschichte aus unbenützten Handschriften", die Matthias Koch in buntem Durcheinander in den Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (I. Bd. 2. Abth. Wien 1850) veröffentlicht hat. Unter Nr. 8 ist daselbst die Instruction und Relation der Sendung des Cardinals Millino als Legaten zum Kaiser (1608) abgedruckt, aus welcher nun genannter Verfasser, offenbar aus mangelhafter Kenntnis der italienischen Sprache, die widersinnigsten Verdächtigungen gegen Paul V. zieht. Prof. Dr. A. Pieper hat sich darum gewiss ein großes Verdienst erworben, wenn er genannte Instruction in ihrem wahren Lichte uns vorweist und das Lügenwerk des Gegners zerstört.

21. Einen ähnlichen Zweck verfolgt Prof. Dr. Schnitzer in Dillingen, wenn er das Verhalten Urbans VIII. bei der Nachricht vom Tode des Schwedenkönigs zeigt im Gegensatze zur Schrift von Ferd. Gregorovius „Urban VIII. im Widerspruch zu Spanien und dem Kaiser", die unter dem 27. Juni 1881 auf

den Index gesetzt wurde und in welcher der Papst beinzichtigt wird, Urban habe weniger auf Seite der katholischen Vormacht (Oesterreich—Spanien) als vielmehr auf Seiten des mit den deutschen Protestanten und den Schweden verbündeten Frankreich gestanden und über den Tod Gustav Adolfs eher Trauer als Freude geäußert.

22. Altchristliche Funde vom obergermanisch-rhätischen Limes behandelt Karl Maria Kaufmann.

23 Ein Königsgebetbuch (wahrscheinlich Heinrich IV.) aus dem XI. Jahrhundert, mit seinem äußerst lehrreichen Gehalt, Prof. Dr. Endres und Dr. Ebner.

24. Die Homiliae des Macarius Magnes, eines griechischen Kirchenschriftstellers, bringt Pfarrer Sauer auf Grund der erhaltenen und wiedergefundenen Fragmente mit den betreffenden Ergänzungen zum Abdruck.

25. Das thatkräftige Wohlwollen, welches Sixtus IV. den beiden hochverdienten Männern der Kunst Gutenbergs, Konrad Schweinheim und Arnold Pannartz bezeugte, weist Prof. Dr. Jos. Schlecht nach an einer Supplik an den Papst, die derselbe durch weitgehende päpstliche Gnadenerweisungen berücksichtigt.

Wie aus dem Angeführten hervorgeht, darf sich die Festschrift eines reichen, gewählten Inhaltes rühmen, mit welchem die vornehme Ausstattung in vollem Einklang steht. Möge sie dazu beigetragen haben, den Campo Santo allen, besonders den Deutschen, als eine Pflegestätte katholischer Wissenschaft lieb und theuer erscheinen zu lassen.

Linz. Professor Dr. Johann Föllner.

22) **Leo Taxils Palladismus-Roman.** Oder: „Die Enthüllungen Dr. Batailles, Margiottas und Miss Vaughans" über Freimaurerei und Satanismus kritisch beleuchtet. — Von Hildebrand Gerber (P. H. Gruber S. J.).

Erster Theil: Einleitung. Dr. Bataille, der Diable au XIX. siècle und die Revue Mensuelle. 12°. 180. Berlin 1897. Verlag der Germania. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Zweiter Theil: Domenico Margiotta und seine „Enthüllungen" über „Palladismus" und Freimaurerei. 12°. 268. Ebenda. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

23) **Aberglaube und Unglaube** bei den Anhängern des lutherischen bezw. reformierten Bekenntnisses. Einige Glossen zur kirchenpolitischen Ausschlachtung des Vaughan-Schwindels durch den Superintendenten H. Gallwitz in Sigmaringen. Von Hildebrand Gerber (P. H. Gruber S. J.) 12°. 45 S. Verlag der Germania, Berlin. M. —.10 = fl. —.06.

Seit dem Ostermontage 1897 ist es für alle Welt eine ausgemachte Thatsache, dass in den Bataille-Margiotta-Vaughan'schen „Enthüllungen" eine der raffiniertesten literarischen Betrügereien vorliegt, welche sich denken lässt. Leo Taxils eigenes, mit cynischer Schamlosigkeit in der Salle de la Société géographique in Paris abgelegtes Geständnis hat den Blindesten die Augen völlig geöffnet. Für das deutsche Publicum bedurfte es Gottlob dieses Geständnisses nicht mehr, für dieses war der Schwindler längst entlarvt, und der ihm die scheinheilige Maske vom Gesichte gerissen und zwar zu einer Zeit, wo weite, leider auch hohe kirchliche Kreise den eifrigen „Convertiten" Vertrauen schenkten, es war der Verfasser obiger Schriften, der deutsche Jesuit P. Gruber. Durch seine Artikel in der „Kölnischen Volkszeitung" und der „Germania" wurde die katholische Welt

allarmiert, so dass der später zusammentretende Congress in Trient zum großen Theile dem französischen Komödianten ein sichtliches Misstrauen entgegenbrachte, ja die völlige Aufdeckung des Schwindels anbahnen konnte. Dafür musste sich Gruber von Taxil ins Irrenhaus schicken lassen, fand aber dort soviel Muße, dass er die vollständige actenmäßige Darstellung dieses frechen Schwindelgeschäftes versuchen konnte. Zwei Bändchen liegen uns bereits vor, beide noch vor Taxils Selbstentlarvung fertiggestellt (das erste auch vorher gedruckt), das dritte über „Miss Vaughan" ist in Aussicht gestellt. Das Resultat der vorliegenden Bändchen ist eine derartige Entlarvung des Betrügers, dass dieser sich die Farce der Selbstenthüllung füglich hätte ersparen können.

I. In der Einleitung des ersten Theiles (S. 9—35) orientiert Gruber über die in Betracht kommende Literatur, deren Verbreitung und Kritik von 1892–96, wobei auch Taxils Personalien behandelt werden. Sodann wird uns der „Ehrenkatholik" Dr. Hacks vorgestellt, eine curiose Erscheinung! Vollständiger Verächter jeglicher Religion, besonders aber der katholischen, wie sein Buch „Le geste" es ganz offen bezeugt, gelingt es ihm durch Taxil, als Dr. Bataille den Diable au XIX. siècle herauszugeben und das Vertrauen eines guten Theiles des französischen Clerus zu gewinnen. Dabei weist Gruber nach, dass dieses Werk der Hauptsache nach der Feder Taxils entstammt, der damit „einige tausend Schwachköpfe zum Besten halten" wollte. Was enthält es? „Alle angeblichen Formen des angeblichen Satanismus" in unserer Zeit, von den gewöhnlichen Erscheinungen der Suggestion bis zu den haarsträubendsten Paroxismen der Besessenheit, für den religiösen Gaumen gewürzt durch einige Heiligengeschichten oder Excurse über fromme Mystik. Trotzdem sogleich warnende Stimmen (La Verité, Le Monde) laut wurden, fand dieses bunte Sammelsurium dennoch große Verbreitung, umsomehr, als auch Priester, Ordensmänner, ja Bischöfe seine Empfehlung und Vertheidigung übernahmen. Dieser Erfolg ermuthigte das Betrügerconsortium, das einträgliche Geschäft in der „Revue mensuelle" (seit 1894) fortzuführen und zu erweitern. Aus dem trüben Bache wird nun ein schlammiger Fluss, der immer weitere Kreise in Mitleidenschaft zieht. „Eine allgemeine Untersuchung über den Diabolismus und die Umtriebe der antichristlichen Secten" sollte eröffnet werden, der Teufel in der heiligen Schrift und in den Vätern, der Teufel in der Seelsorge und in den Missionen, der Teufel in der Freimaurerei und im Leben der Heiligen, in der Literatur und in der Politik ist zur Debatte gestellt, Jedermann hat das Wort. Und man meldet sich zum Worte, Laien, Priester, Ordensleute, Bischöfe, der Wortführer aber ist „Bataille," der jene nur als Reclame für seine abenteuerlichen Phantasiegebilde benützt. Die Gesammtwirkung konnte keine andere sein, als „den Glauben an das Uebernatürliche, den sie angeblich fördern sollte, zu zerstören," weshalb sie „eine vom religiösen Standpunkt durchaus verwerfliche Publication" ist. Zum Schlusse bespricht Gruber noch den Spruch der römischen „Commission" in Sachen Taxils und dessen Kunstgriffe, sich zu rehabilitieren.

II. Die gesteigerte Nachfrage, welche einige Andeutungen über den Großmeister Adriano Lemmi in der Revue hervorriefen, versprachen guten Profit und Taxil verstand seinen Vortheil; so ward denn als Vertreter dieses Artikels ein neuer Agent aufgenommen, ein angeblich bekehrter Hochgradfreimaurer und „palladistischer" Großwürdenträger, Domenico Margiotta. Wenn man Taxil nicht glauben wollte, der bekanntlich nur sieben Monate einer Loge angehörte und über den „Lehrling" nicht hinauskam, diesem „Souveränen General-Groß-Inspector . . Souveränen Ordensfürsten u. s. w.

u. s. w." mufste man Vertrauen schenken. Gruber beschäftigt sich mit Margiottas „Enthüllungen" im zweiten Bändchen.

Ueber die Person Margiottas geht sein Urtheil dahin, dafs derselbe, abgesehen von offenbar falschen Titeln, jedenfalls jenen beiden Logenverbänden nicht angehört hat, welche allein ihm das Recht geben würden, auf Grund „persönlicher Erinnerungen" über Lemmi und die italienischen Logen Enthüllungen zu machen, nämlich dem Großorient oder dem Suprême Conseil in Rom; seine „Bekehrung" von Bataille-Taxil mit pomphafter Reclame vorausposaunt und begleitet, trägt alle Zeichen der Unglaubwürdigkeit an sich, jedenfalls versteht er ausgezeichnet, sie zu Geld zu machen (vgl. S. 39—42).

Seine Enthüllungen in seinen beiden Publicationen (Adriano Lemmi und Le Palladisme) führen Taxils Lügenbau noch höher empor; die Centralleitung der Weltfreimaurerei mit Lemmi als Freimaurerpapst an der Spitze, die palladistische Teufelsverehrung in der Loge, worin man so nebenbei die Einrichtungen der Kirche parodieren konnte, die Frauenlogen und Einleitung des Vaughanschwindels boten ein prächtiges Material, dessen Verarbeitung überdies durch Taxils kräftige Mitwirkung erleichtert wurde. Gruber schildert nun die enthusiastische, gläubige Aufnahme, die Margiotta zumal mit seinem „Adriano Lemmi" in Italien, Frankreich, Belgien fand; trug das Buch doch die Empfehlung von vier französischen Bischöfen und eine (allerdings missbrauchte) Segenserttheilung des heiligen Vaters an der Spitze. Unter allen Werken der Schwindelfirma Taxil hat es das größte Aufsehen erregt, obgleich „es nichts anderes ist, als eine neu aufgeputzte Zusammenstellung von großentheils gefälschten Documenten, welche bereits in der Revue m. zu lesen waren, ferner von theilweise ebenfalls verdächtigen Citaten aus Rosens Werken und endlich einigen Brocken aus der neuen Geschichte der italienischen Revolution, denen mittelst freier Erdichtung ein banditenhaftes Colorit gegeben wird" (S. 128). Zahlreiche Proteste der Logen vermehrten nur den Ruf des Buches. Gruber ergreift die Gelegenheit, die Aufstellungen Margiottas betreffs der Centralleitung der Freimaurer, betreffs des Diebstahls Lemmis, des Satantempels im Palazzo Borghese, des Teufelscultus überhaupt und insbesondere im Falle der „Hostienschänderin" Lucie Claraz zu untersuchen und das Resultat? Alles theils offenbar erlogen, theils unbewiesen. Endlich erörtert Gruber die Pressfehde des Schwindlerconsortiums mit Goblet d'Alviella, die recht greifbar die Gewandtheit und Unverschämtheit von Taxil-Margiotta darlegt und weist unwürdige Insinuationen Findels mit aller Entschiedenheit zurück, wobei er den Schaden kennzeichnet, welche die Antifreimaurer-Bewegung durch diese Mystificationen erleidet. Den Schluss bildet eine Besprechung der angeblichen Freimaurerlogen und orientierende Bemerkungen über die deutsche Ausgabe der „Dreipunkte-Brüder."

Vor allem müssen wir dem Verfasser das Zeugnis geben, dafs er seiner Devise „Die Wahrheit über alles!" treu geblieben, wenn es auch sein Bestreben war, „die in den Schwindel mehr oder minder als Opfer hineingezogenen Persönlichkeiten mit möglichster Schonung zu behandeln." Dabei hat er sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Seit Jahren als bewährter Kenner der einschlägigen Literatur bekannt, lässt er uns trotzdem nur selten sein Urtheil, vielmehr fast immer nur die untrügliche Sprache der Documente und Thatsachen hören. Das bringt nun viele Citate mit sich, ist ohne Verweisungen nicht zu ermöglichen, was die Lectüre eben nicht angenehm gestaltet; allein gerne sehen wir das Abgerundete der Form der erschöpfenden Vollständigkeit und Verlässlichkeit in der Orientierung in einer derartigen Publication geopfert.

Jeder Leser wird Grubers Endurtheil gerne unterschreiben: „Keinesfalls darf Taxil für irgendwelche Behauptung als „Autorität" angerufen werden. Ueber diese lebende Leiche, diesen Ausbund von Niedertracht, diesen moralischen

Unrath muss ein Tuch geworfen werden, damit sein Anblick und die Erinnerung daran nicht weiter den Ekel und Abscheu anständiger Menschen errege" (S. 265). Man bemerke aber, dass auch andere Autoren infolgedessen nicht volles Vertrauen verdienen; so constatiert Gruber, dass Msgr. Meurin (La Franc-Maçonnerie, Synagogue de Satan 1893) auf Ricoux' Schultern steht, letzterer auf Taxils Schultern (S. 52—59). Auch Paul Rosen ist infolge gelegentlicher Fälschungen praktisch nicht oder nur in beschränktem Maße verwendbar. Was Wunder, wenn die Landshuter Katholikenversammlung beschloss, man möge in der Bekämpfung der Freimaurerei in Deutschland ganz von den romanischen Völkern absehen und selbst unter den deutschen Autoren nur Publicationen von Freimaurern als unbedenkliche Quellen benützen!

III. Die dritte der obgenannten Schriften kennzeichnet im Titel genügend ihren Inhalt. Einem der „freisinnigsten" und berufensten Vertreter des Protestantismus, dem der „Aberglauben" der Katholiken in den Taxil'schen Schwindeleien Anlass gibt, zu verlangen, dass von paritätischer Behandlung der christlichen Confessionen in Deutschland nicht mehr die Rede sein könne, hält Gruber ein Spiegelbild des Unglaubens und Aberglaubens im eigenen Hause vor die Augen, damit er „Bescheidenheit" lerne. Motive hiezu findet der Herr Superintendent speciell in den Ausführungen über das Reformationszeitalter übergenug. Mit Recht hält Gruber dem Herrn Gallwitz vor: „Gallwitz hat selbst zu dieser Entlarvung des „abergläubischen" Vaughanschwindels nicht das Geringste beigetragen." Das Wort ließe sich auch auf katholische Autoren anwenden, welche von diesen gewiss bedauernswerten Betrügereien Anlass zu einer recht weitgehenden Kritik kirchlicher Einrichtungen genommen haben. Dem Verfasser vorliegender Schriften aber danken wir für seinen wachsamen Eifer und wünschen recht baldige Vollendung der über „Miss Vaughan" handelnden Schrift zur genauen Feststellung des Sachverhaltes.

Mies in Böhmen. Dr. Karl Hilgenreiner, Convictsdirector.

24) **Regensburgs Kunstgeschichte im Grundriss.** Von Anton Weber. Mit 12 Abbildungen. 50 Pf. = 30 kr. Regensburg 1898. Druck und Verlag von J. Habbel.

Regensburg ist eine höchst interessante Donaustadt. Hier besaßen bereits die Römer ein festes Standlager und es haben sich von diesem noch Reste erhalten. Sie birgt aber auch berühmte Bauwerke aus fast allen christlichen Stilperioden. Eine Besichtigung derselben und sonstiger Alterthums- und Kunstschätze ist daher sehr instructiv. Wer daher diese altehrwürdige Cultus- und Kunststätte zu besuchen gedenkt oder es bereits gethan hat, oder es wohl thun möchte, aber nicht kann, der greife nur nach obigem flotten und reich illustrierten Werke.

Wie im Fluge wird der erste auf alles aufmerksam gemacht, was er sich unbedingt ansehen muss, der andere an das erinnert, was er mit Ehrfurcht angeschaut hat und der dritte wird auch nicht leer ausgehen und doch einigen Kunstgenuss haben, indem ihm die wichtigsten Objecte, wie der majestätische Dom, die zierliche St. Wolfgangs-Krypta, das ungemein reichgezierte Portal der Schottenkirche St. Jakob oder das prunkvolle Innere der „alten Kapelle" und dgl. wenigstens in gelungenen Abbildungen gezeigt wird; der succinkte Text lässt ihn staunen über die schwere Menge der sonstigen Sehenswürdigkeiten dieser kunstreichen

Stadt. Das alphabetische Inhaltsverzeichnis (S. 35 und 36) läßt einzelnes leicht auffinden, wenn man Bestimmtes sucht.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. J. Geistberger, O. S. B., Pfarrvicar.

25) **Lateinische Schulgrammatik.** Von Josef Strigl, Professor am k. k. Staatsgymnasium in Linz. Mit Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1899, Z. 33590, für allgemein zulässig erklärt. Preis geheftet fl. 1.10. Linz a. D., 1899. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb).

Es mag für den ersten Augenblick befremden, in einer theologischen Zeitschrift ein humanistisches Erzeugnis besprochen zu sehen. Wenn die Leser der Quartalschrift aber gütigst bedenken wollen, daß eine lateinische Grammatik auch in der Bibliothek eines Priesters nicht ohne eine gewisse Berechtigung einen bescheidenen Platz sucht, so werden sie diese Besprechung mehr als entschuldigen. Umsomehr hoffen wir aber, den Mitgliedern des geistlichen Standes mit der wärmsten Empfehlung der Strigl'schen Grammatik einen Dienst zu erweisen, als es zwar an guten Schulbüchern nicht fehlt, wohl aber eine lateinische Schulgrammatik wie die vorliegende nicht leicht zu finden sein dürfte. Wir brauchen in Striglś Grammatik nur zu blättern und sofort zieht uns die „rühmenswerte Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit des Verfassers", wie ein hervorragender Fachkritiker bemerkt, freundlich an. Unwillkürlich denken wir an unsere Gymnasialjahre zurück und sagen uns: „Hätten wir eine so nett ausgestattete Grammatik gehabt, mit einem auf streng logischen Grunde aufgeführten Inhaltsbau, mit einer so männlichen Festigkeit in zweifelhaften Fällen, mit ihrer lichtvollen Behandlung der Syntax, mit ihrer Klarheit und Bündigkeit in der Formenlehre, ihrer Uebersichtlichkeit, wir hätten sie lieber in die Hand genommen." Wir empfehlen daher Striglś Grammatik allen jenen Mitgliedern des geistlichen Standes, die sich irgendwie mit Unterricht im Latein befassen. Vor allem Jenen, die in die Lage kommen, Knaben eine kurze Vorbereitung für den Lateinunterricht am Gymnasium angedeihen zu lassen. Es ist uns zwar nicht unbekannt, daß heutzutage die Fachkreise principiell gegen eine derartige Vorbereitung sind. Nichtsdestoweniger möchten wir denen, die nun einmal den Standpunkt der gelehrten Herren nicht theilen wollen, diese vorzügliche Grammatik auch für diesen Zweck bestens empfehlen. Recensent weiß aus einer zehnjährigen Erfahrung das gewichtige Wort eines ausgezeichneten Fachmannes (Kirche und Staat haben das 40jährige Wirken dieses hochverdienten, von Gott mit seltenen Geistesgaben ausgestatteten Professors gewürdigt, ja der Director des Gymnasiums, an dem er thätig gewesen, erklärte, während seiner 25jährigen Amtsdauer keinen einzigen Lehrer unter sich gehabt zu haben, der diesem hätte das Wasser reichen können) zu würdigen. „Ich bin immer für einen mäßig ausgedehnten Vorunterricht im Latein gewesen, besonders in Rücksicht auf die Knaben, die vom Lande kommen. Uebrigens", setzte er schelmisch hinzu, „haben auch meine Collegen einige Vorkenntnisse im eigenen Interesse nicht ungern vorausgesetzt."

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

26) **Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich.** Herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht unter Leitung von Guido Adler. 4. Bd.

I. Theil des 4. Bandes. Orgel- und Clavierwerke I. von Johann Jakob Froberger (12 Toccaten, 6 Fantasien, 6 Canzonen, 8 Capriccios, 6 Ricerare). Mit Vorwort und Revisionsbericht nebst 2 Reproductionen der Originalhandschrift herausgegeben von Professor Guido Adler. Einzelpreis für Nichtmitglieder M. 9.— = fl. 5.40. Verlag Artaria & Comp. in Wien.

Johann Jakob Froberger, geboren zu Halle 1627, gestorben 1667, bei anderen 1695 und zwar in Mainz, war der Sohn eines Cantors in Halle und kam seiner Stimme wegen schon als Knabe von 15 Jahren nach Wien, wo sich Kaiser Ferdinand III. seiner annahm und ihn in Rom dem Unterrichte Frescobaldis anvertraute. Die Fortschritte des Knaben erreichten bei diesem Meister in Kürze eine so staunenswerte Leistungsfähigkeit, dass er schon 1655 zum k. k. Hoforganisten ernannt wurde. Sein Spiel auf dem Claviere sowie auf der Orgel war ein ganz eigenthümliches. Seine Leistung insbesondere auf der Orgel war geradezu eine großartige; das Clavier wusste er sehr kunstvoll zu behandeln und verstand es, in ausgezeichneter Weise für dieses Instrument geschmackvoll und zeitgemäß zu schreiben. Seine Gewandtheit auf dem Pedale, überhaupt auf der Orgel, war eine großartige; bewunderungswürdig war auch seine Kunst zu registrieren und die Ausdauer in den kunstreichsten Combinationen in seinen Präludien. So wird über diesen Meister der Orgel berichtet; Bestätigung aber dieser künstlerischen Thatsachen liefert die vorliegende Sammlung von seinen Orgel- und Clavierwerken 1. Betrachten wir Stück für Stück dieser Lieferung mit prüfendem Auge, so steht das Bild des strengsten Polyphonisten vor uns. Der musikalisch gewandte Blick wird bei jedem Präludium, bei jeder Fuge des Meisters deutlich wahrnehmen, wie leicht, wie übersichtlich und leicht behaltbar die Themen sich gestalten. Sie sind charakteristisch, einheitsvoll und ungezwungen. Der Gefährte, d. i. in der Fugenlehre die möglichst genaue, nur in eine andere Tonart versetzte Wiederholung des Themas in der nächsten Stimme, behauptet bei jeder Fuge die Aehnlichkeit der Nachahmung des Führers. In den Fugen Frobergers finden wir, dass jede Stimme, welche in einer Fuge thätig ist, gleichsam als eine Person erscheint; es vereinigen sich demnach in seinen Fugen anscheinlich so viele Personen, als sie verschiedene Stimmen zählen, zu einem Ganzen. Alle Stimmen sind von einem Gedanken ergriffen, der sich der einen wie der anderen Stimme im Verlaufe der Durchführung bemächtigt. Und so lassen sich durch die Analyse der Fugen und sonstigen Compositionsgattungen dieser Lieferung alle jene Factoren entdecken und aufzählen, die diese Werke charakterisieren. Das möge in kurzem Umrisse die Hauptwesenheit der Fuge Frobergers sein. Sie erscheint gleichsam als eine Gesprächsform von zwei oder mehr Stimmen, deren jede in vollkommener Selbständigkeit auftritt.

Der Gefertigte erlaubt sich diese Sammlung allen Freunden der alten Classiker und allen Schülern der musikalischen Compositionslehre eindringlichst zu empfehlen.

II. Theil des 4. Bandes. Zweiter, dritter bis fünfter Act des Bühnen-Festspieles „Il Pomo d'oro" von Marc Antonio Cesti. Mit 17 Illustrationen und Revisionsbericht herausgegeben von Prof. Guido Adler. Die Ausführung des Basso Continuo von Josef Labor. Verlag Artaria & Comp. in Wien. Preis für Nichtmitglieder fl. 10.80 = M. 18.—

Der zweite Act beginnt mit einer Sonata, ausgeführt von vier Instrumenten. Welche Instrumente zu verwenden sind, ist nicht angegeben. Die Begleitung dürfte sich jedoch auf drei Violinen und eine Viola beschränken. Dieser Einleitung schließt sich die 1. Scene an, ein Dialog in Form eines Recitatives zwischen Filaura und Aurindo. Dieses einfache Recitativ endet mit einer Arie, gesungen von Filaura. Dieser dreistrophige Gesang zählt nur zwölf Takte, unterstützt von einer sehr interessanten Begleitung. Den Schluss dieser Scene bildet ein Ritornello in imitatorischer Weise. Die zweite Scene bringt uns wieder ein ähnliches Recitativ zwischen Momo und Filaura. Momo (Basso) vollendet diese Scene mit einer wirkungsvollen Arie in Tripel- und C-Takte. Die übrigen zwölf Scenen dieses Actes enthalten Recitative ein- und derselben Art mit Unterbrechung von Arien, instrumentierten Recitativen, Ritornellen, Chören mit und ohne Orchesterbegleitung. Beendet wird der zweite Act mit der 14. Scene, enthaltend zur Wahl zwei Sonaten und schließlich einen zweistimmigen Gesang. Den dritten

Act vertritt nur der Text und fünf Illustrationen. Der vierte Act wird durch eine Sonate eingeleitet und beginnt die 1. Scene mit einem Arioso in Verbindung mit einem Recitativ und einer originell instrumentierten Arie. Die nachfolgenden Scenen bereichern den vierten Act mit einfachen Recitativen, einer Sinfonie als Einleitung zu einem größeren Recitativ, zu zwei Chören di Ministri. Die 4. Scene enthält eine umfangreiche Arie mit instrumentiertem Chore. Und so wechseln von Scene zu Scene Recitative, Arien, Wechselgesänge, wie auch Chöre in der mannigfaltigsten Weise. Der fünfte Act ist wieder nur durch den Text und die Illustrationen dargestellt.

Zur genaueren Orientierung bei Aufführungen einzelner Nummern diene für jeden Dirigenten die Einleitung des II. Theiles des dritten Bandes, und die Einleitung des II. Theiles des vierten Bandes.

Linz. Professor i. P., Engelbert Lanz.

27) **Leben des heiligen Johannes Baptista de Rossi,** Canonicus zu St. Maria in Cosmedin in Rom. Von P. Franz B. Leitner, C. Ss. R. Mit Druckgenehmigung des bischöfl. Ordinariates Regensburg und Erlaubnis der Ordensobern. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt, früher G. J. Manz, 1899. VIII und 356 Seiten in 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.80. (Mit Bildnis des Heiligen und der Collegiatkirche St. Maria in Cosmedin.)

Der hochwürdige Verfasser hat uns einen christlich-socialen Priester in der Praxis vor Augen geführt. Ja, so muss man als Priester leben und wirken wie der heilige Johannes Baptista de Rossi, um auch in unseren Tagen den gesunkenen katholischen Glauben zu Ehren zu bringen. Darum ist diese Biographie so lehrreich für Priester. Lehrreich ist dieses Buch auch für den Laien. Er sieht daraus, dass seeleneifrige Priester wahre Freunde des Volkes sind. Wie viele Arme hat der Heilige durch seine Mildthätigkeit aus dem Proletariat in den Mittelstand erhoben! Die Paupertas ist oft Ursache der Unsittlichkeit. Wie der Priester nicht predigen soll, ist in dem Buche trefflich geschildert. Lehrreich ist das Capitel „Indien in Rom.“ Die einzige Stelle Js. 64. 6 ist nur lateinisch gegeben und mit gutem Grunde. Das Buch wurde heuer bei den Priesterexercitien in Wien als Tischlesung verwendet. Es sei Priestern und Laien empfohlen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Carl Krasa, Cooperator.

28) **Erste allgemeine österreichische Pilgerfahrt ins heilige Land** zur Feier des diamantenen Priesterjubiläums Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. und des goldenen Regierungsjubiläums Sr. apostolischen Majestät Kaiser Franz Josef I. vom 12. April bis 16. Mai 1898. Im Auftrage des Comité verfasst von Mathias Eisterer, Pfarrer in Wiener-Neudorf. Mit 100 Illustrationen, 3 Titelbildern, 5 Plänen und einer großen Pilgergruppe. Wien 1898. Selbstverlag. „St. Norbertus“-Buch- und Kunstdruckerei. XIV und 373 S. Preis gebunden fl. 3.50 = M. 7.—.

Ein fleißiges Sammelwerk! Hat es auch nicht jenen Wert, wie das Dr. W. Keppler'sche Werk über das heilige Land, so erfüllt es doch mit Freude uns Oesterreicher. Der Verfasser lässt meist Documente, wie z. B. Aufrufe, Iradé, Briefe ꝛc. sprechen. Er weiß alle Begebenheiten so geschickt

zu verflechten, dass ein harmonisches Ganzes daraus wird. Die Predigten und Ansprachen werden alle in von den Verfassern revidierten Abschriften gebracht. Einige kleine Unrichtigkeiten seien entschuldigt. So z. B. beträgt die Zahl der Juden in Saphed gewiss mehr als 200. Auch dürften die Cäcilianer nicht erbaut sein, wenn das Tantum ergo nach der Melodie der österreichischen Volkshymne gesungen wird. Diese Kleinigkeiten beeinträchtigen das Werk nicht.

Als Anhang hat der Verfasser einige Begebenheiten über die unglückliche Kaiserin Elisabeth als Gedenkblatt gebracht. Es ist staunenswert, wie der hochwürdige Herr Verfasser in so kurzer Zeit eine so tüchtige Arbeit leisten konnte.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Carl Krasa, Cooperator.

29) **Tirol im Jubeljahre seines Bundes mit dem göttlichen Herzen Jesu.** Gedenkbuch der Säcularfeier im Jahre 1896. Von Dr. Sigmund Waitz, Redacteur der „Brixner Chronik." Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Fürstbischofes von Brixen. Brixen 1897. Verlag der Buchhandlung des kath.-polit. Pressvereines. 440 S. Preis M. 4.— = fl. 2.—, geb. M. 5.60 = fl. 2 80.

Das auf Wunsch des Fürstbischofes von Brixen verfasste „Gedenkbuch" enthält vornehmlich mit Verwertung der vielen Berichte, die unter dem frischen Eindrucke der Festlichkeiten selbst entstanden sind und diese mehr oder weniger lebhaft widerspiegeln, ein getreues Bild jener herrlichen Kundgebungen echter Religiösität und treuer Vaterlandsliebe, welche in den Jahren 1896 und 1897 zum Erstaunen der Welt zutage getreten sind. Wie die Festfeier selbst nach den Worten des greisen Oberhirten von Brixen eines der schönsten Ehrenblätter in der Geschichte Tirols bildet, so ist die urkundliche Darstellung der Festlichkeiten, wie sie das schöne Buch bietet, ein Beweis, dass in Tirol der alte Väterglaube und die stolze Heldentreue in froher Begeisterung sich noch immer frisch erhalten, wie der Dichter des schönen Bundesliedes singt:

Auf dem weiten Erdenrund
Gibt es keinen schöneren Bund.
Lästern uns die Feinde auch,
Treue ist Tiroler Brauch.
Drum geloben wir aufs neue
Jesu Herz, dir ew'ge Treue!

Eine wertvolle Zugabe sind die 32 Illustrationen im Texte, vier Vollbilder und eine Musikbeilage.

Leoben. G. Stradner, Stadtpfarrer.

30) **Gottes Schöpfung** von Lactantius. Aus dem Lateinischen übertragen und mit fachlichen und sprachlichen Bemerkungen versehen von phil. und theol. Dr. Anton Knappitsch. Graz, Verlagsbuchhandlung „Styria". 1898. 69 S. Preis 80 kr. = M. 1.35.

In seiner Schrift „de opificio Dei" verfolgt der christliche Cicero, Lactantius, den Zweck, gegen die Epicuräer Gottes Vorsehung nachzuweisen, und zwar aus dem harmonischen, schönen Bau des menschlichen Leibes. Daran schließt er noch eine Abhandlung über die menschliche Seele.

Das Büchlein verdient gewiss das Interesse eines jeden philosophisch gebildeten Mannes; und es ist jedenfalls ein anerkennenswertes Verdienst des Grazer Gelehrten, dasselbe durch seine Uebersetzung einem weiteren Lesekreis unterbreitet zu haben. Die Uebertragung selbst ist im allgemeinen als gelungen zu bezeichnen. Doch finden sich infolge allzu großer Genauigkeit manche Härten, z. B. zu lange Perioden, unrichtige Wortstellung (p. 12, 15, 34). Die sachlichen und sprachlichen Bemerkungen in den Fußnoten und am Schluss bekunden große Belesenheit und gründliche philosophische und theologische Durchbildung.

Brixen, Tirol. P. Thomas, Capucin. Lector Theol.

31) **Biblische Studien,** herausgegeben von Prof. Dr. Bardenhever in München. III. Band, 2. Heft: **Nochmals der biblische Schöpfungsbericht** von Fr. v. Hummelauer, S. J. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariats Freiburg. Herder 1898. VII, 132 S. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Der als gelehrter Schrifterklärer von seiner Mitarbeitung am cursus S. Scripturae her bekannte Verfasser hatte schon vor zwei Decennien eine exegetische Arbeit über das erste Genesiscapitel unter dem Titel „Der biblische Schöpfungsbericht" geliefert, in welcher er schon für die sogenannte Visionstheorie eingetreten ist. Nach dieser Theorie wurden dem Stammvater des Menschengeschlechtes Visionen zutheil und im Zustande der Ekstase durfte er die Entstehung der Welt in einzelnen Bildern schauen. Und wie Adam es gesehen, so hat er es auch berichtet; und diesen Bericht Adams über die Weltentstehung überkam Moses auf dem Weg der Ueberlieferung und nahm ihn in das Wort Gottes auf. Diese Ansicht vertheidigt P. Fr. v. Hummelauer auch in seinem commentarius in genesim. Neuestens kommt er in oben angegebener Schrift auf dasselbe Thema zurück.

Sie zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten Capitel bringt er eine in der That gründliche und durchaus gediegene Texterklärung. Im zweiten Capitel führt er uns die verschiedenen Theorien vor, welche sich damit beschäftigen, zwischen biblischer und wissenschaftlicher Kosmogonie Uebereinstimmung herzustellen, also die sogenannten Concordienformeln. Im dritten Capitel, Textkritik betitelt, bespricht der Verfasser das Alter und die Entstehung des biblischen Berichtes. Als obersten Satz, den wohl niemand bezweifeln kann, stellt er auf, dass der Schöpfungsvorgang geoffenbart worden sei. In der dann entstehenden Frage, ob diese Offenbarung durch mündlichen Unterricht von Seite Gottes oder durch Vision ertheilt wurde, entscheidet er sich für das letztere und sucht diese Entscheidung zu begründen. Die Traditionsbeweise aus den heiligen Vätern sind interessant; doch, weil sie nicht Adam, sondern Moses als Empfänger der Vision bezeichnen, sind sie nur insofern beweiskräftig, als sie den Weg der Vision befingerzeigen. Uebrigens stehen auch die meisten neueren Gelehrten der Visionstheorie wohlwollend gegenüber. Weniger angesprochen hat den Recensenten der Excursus über die Visionstheorie sans phrase. Die Visionstage müssen denn doch eine objective Grundlage besitzen; und während P. Fr. v. Hummelauer im zweiten Capitel den historischen Standpunkt immer so sehr betont, besonders die Bedeutung von iom-dies, scheint er im dritten Capitel diesen historischen Standpunkt, vor allem die früher urgierte Bedeutung von iom, fast ganz verflüchtigt zu haben (cfr. 123 ss.). Das Requiescat in pace, welches der verdienstvolle Verfasser den Concordienformeln (p. 131) nachruft, möchte vielleicht etwas verfrüht sein. — Die gediegene Arbeit, welche wir dem katholischen Clerus nicht genug empfehlen können, hätte an Auctorität vielleicht noch gewonnen, wenn die Approbation von Seite der Ordensobern beigedruckt worden wäre.

P. Thomas.

32) **Reformation oder Revolution?** Für Katholiken und Protestanten beantwortet von Joh. Diefenbach, Inspector an der Deutsch-Ordenskirche zu Frankfurt a. M. Mainz, Kirchheim. 1897. Gr. 8°. 64 S. M. 1.— = fl. —.60.

Auf Grund der zuverlässigsten geschichtlichen Zeugnisse verbreitet sich diese Broschüre über die beiden Fragen: „War die sogenannte Reformation eine Revolution?" „War die Reformation wirklich eine Verbesserung?" Dieselbe ist von actueller Bedeutung; denn sie enthält eine wirksame Abwehr gegen die heftigen Ausfälle des hessischen protestantischen Oberconsistoriums, des „Gustav-Adolf-Vereines" und des „evangelischen Bundes" auf mehrere in der Encyklika Leo's XIII., betreffend die Canisiusfeier, enthaltene Sätze, welche die Reformation einer Kritik unterziehen. Der Verfasser hat „nichts Neues zu sagen, sondern nur Altes zu wiederholen" (Vorw.), aber letzteres bringt er auf eine sehr gewandte, anziehende, überzeugende Weise zur Ausführung.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

33) **Ablassgebetbuch.** Von Josef Hilgers, Prediger der Gesellschaft Jesu. Paderborn, Schöningh. v. J. (1898.) 16°. XXVI und 305 S. Geb. M. 1.30 = fl. —.78.

Dieses nette Büchlein enthält Ablassgebete für Morgen-, Abend-, Mess-, Buß- und Beicht-, Communion- und Sacramentsandachten, wie eben solche zu Ehren der drei göttlichen Personen, der Mutter des Herrn (unter verschiedenen Titeln), des heiligen Josef, zu den Engeln und Heiligen, in besonderen Anliegen und zum Troste der armen Seelen. So ist den Gläubigen Gelegenheit geboten, bei allen ihren Andachtsübungen für sich selbst und für die noch im Fegfeuer büßenden Seelen reiche Ablässe zu gewinnen. Ein solches Werkchen hat wohl gewiss ein besonderes Recht, sich anderen guten Gebetbüchern beizugesellen und ohne Zweifel wird es bei allen eifrigen Katholiken eine willkommene Aufnahme finden. Dasselbe ist, so wie es vorliegt, von der päpstlichen Ablasscongregation selbst approbiert und so hat der Inhalt für seine Zuverlässigkeit eine sehr hohe Bürgschaft. B. Deppe.

B) Neue Auflagen.

1) **Theologia moralis** auctore Ernesto Müller, Episcopo p. m. Linciensi etc. Editio octava. Recognovit et auxit Adolphus Schmuckenschlaeger, Consiliarius ecclesiasticus, Theologiae moralis professor etc. Vindobonae. Sumptibus Mayer et soc. 1899. lib. I. XXIV, 520; lib. II. XII, 626. Preis per Band fl. 3. — = M. 6.—

Wenn man bei einem wissenschaftlichen Werke das Erscheinen der achten Auflage zur Anzeige bringen kann, so ist es wohl überflüssig, dasselbe aufs neue zu loben und zu empfehlen. Es genügt darauf hinzuweisen, dass das Buch nicht veraltet ist, sondern dass die Hand des Autors oder Herausgebers stets verbessernd an demselben gearbeitet hat. Wie der verdiente Herausgeber des genannten Buches in der Vorrede zur neuen Auflage selber angibt, hat er im ersten Bande nichts geändert. Die Literaturangaben wurden selbstverständlich ergänzt. Dagegen finden sich im zweiten Bande in mehr als 25 Paragraphen Aenderungen und Ergänzungen, so dass man die neue Auflage mit Recht eine vermehrte und verbesserte nennen kann. Ein am Ende des Buches hinzugefügter Nachtrag enthält überdies kurz und bündig die moralischen Grundsätze über das Börsenspiel und

mehrere neue Congregationsentscheidungen aus dem Jahre 1898, darunter auch einige behufs Erklärung der Const. officiorum ac munerum. Diese Constitution hat auch eine Umarbeitung der Lehre über das kirchliche Bücherverbot nothwendig gemacht. Den neueren Ansichten entsprechend, wurde die Lehre über den Magnetismus und Hypnotismus getrennt und es erhielt letzterer eine eigene Abhandlung. Eine bedeutende und sehr dankenswerte Vermehrung hat der Paragraph über die Pflichten der Religiosen erfahren. Ohne auf andere Ergänzungen (neue Entscheidung betreffs des Spiritismus, Leih-, Arbeits- und Assecuranzvertrag u. s. w.) näher einzugehen, sei noch erwähnt, dass, wie es bei Besprechung der sechsten Auflage in dieser Zeitschrift (1890. I. 146) gewünscht wurde, auch in dieser Auflage weitere Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes in lateinischer Uebersetzung hinzugefügt wurden (cf. pag. 348, 357, 366, 373, 378 u. s. w.). Vielleicht dürfte über die Zweckmäßigkeit dieser Ergänzungen des „alten Müller" auch eine andere Ansicht erlaubt sein. Es ist gewiss, dass der Priester nicht die Pflicht hat, den Wortlaut der Gesetze zu kennen wie ein Advocat oder Richter; es genügt, dass er den in sein Amt als Beichtvater einschlagenden Inhalt der weltlichen Gesetze wisse. Ebenso gewiss dürfte aber auch sein, dass er als Seelsorger, als Freund und Berather des Volkes die Pflicht habe, sich die nothwendige Kenntnis des bürgerlichen Gesetzes zu verschaffen. Dazu aber ist erforderlich, dass er ein bürgerliches Gesetzbuch habe und zwar den deutschen Urtext, wornach die veranstalteten Uebersetzungen zu beurtheilen sind, wie es im Kundmachungspatent heißt. Nachdem es nun verschiedene gute und billige Ausgaben des österr. a. b. Gesetzbuches gibt (z. B.: Wien, Manz, geb. 3 fl.; Leipzig, Reclam, geb. 90 kr., beide mit Anmerkungen), so kann man den angehenden Seelsorger von der Pflicht, sich ein solches zu kaufen, wohl nicht freisprechen. Dann genügt aber in einem Lehrbuche der Moral, zumal wenn die Grenzen eines Reiches für dasselbe nicht die Grenzen der Verbreitung sein sollen, die kurze Angabe des Inhaltes der gesetzlichen Bestimmungen oder die bloße Citierung der betreffenden Paragraphe. So wird auch Platz erübrigt für die Besprechung anderer Materien. Und dass solche immer aufs neue zur Behandlung kommen müssen, dafür sorgen schon die stets sich ändernden Verhältnisse und Erscheinungen im Leben der Einzelnen und in der menschlichen Gesellschaft, die eine Beurtheilung vom moralischen Standpunkte aus gebieterisch erheischen, z. B. Nationalitätenliebe und Nationalitätenstreit, Arbeiterstreik, sogenannte Kunstausstellungen, die allen zugänglich sind u. s. w. Inwieweit dieser Vorschlag Beachtung verdient, mögen andere und vor allem der P. T. Herausgeber entscheiden.

St. Florian. Prof. Franz Asenstorfer.

2) **Johannes Reuter, S. J., Der Beichtvater in der Verwaltung seines Amtes.** Vierte Auflage der Uebersetzung aus dem Lateinischen, gänzlich umgearbeitet und den heutigen Verhältnissen angepasst von Julius Müllendorff, Priester der Gesellschaft Jesu, Doctor der Philosophie und Theologie, Professor der Moral und f. b. Prosynodal-Examinator. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt. 1898. 8°. VIII und 498 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—

Es sind schon nahezu hundertundfünfzig Jahre verflossen, seitdem P. Reuter seinen „Neo confessarius" herausgegeben hat; allein dessenungeachtet ist das Buch nicht in Vergessenheit gerathen und wird immer wieder von neuem aufgelegt. Schon dieser Umstand beweist, dass wir es mit einem sehr nützlichen und praktischen Werke zu thun haben Die deutsche Uebersetzung liegt bereits in vierter Auflage vor. Die früheren Auflagen waren insofern unvollkommen, weil in denselben die neueren Zeitverhältnisse zu wenig berücksichtigt worden sind. Die vierte Auflage aber, welche von P. Müllendorff, einem anerkannt tüchtigen Theologen und Moralisten, bearbeitet ist, unterscheidet sich in dieser Beziehung sehr vortheilhaft von den vorausgehenden Auflagen. Der Herausgeber hat überall, wo es die heutigen Verhältnisse erfordern, Ergänzungen, Verbesserungen und

Erweiterungen angebracht; ja einzelne Abschnitte sind ganz neu hinzugefügt worden, so „die Unterweisung der Gläubigen über das Sacrament der Buße und dessen Empfang," „das Beichthören von Klosterfrauen," „Bemerkungen bezüglich der Pönitenten mit Ehehindernissen" und am Schlusse ein „Nachtrag." Ebenso sind die hieher bezüglichen neueren Entscheidungen der römischen Congregationen bei den betreffenden Artikeln angemerkt. In dem Artikel über das „Beichthören von Handwerkern und Arbeitern" hätten wir gewünscht, eine Anweisung über die Behandlung jener Arbeiter, die einem socialdemokratischen Verein angehören, zu finden. Ausstattung und Druck des Buches sind nett und sauber, nur die Heftung ist nachlässig. Das Buch wird in dieser neuen Gestalt den Beichtvätern, besonders den jüngeren, ausgezeichnete Dienste leisten und kann daher bestens empfohlen werden.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

3) **Logik und Noetik.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann, Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster. (Elemente der Philosophie I.) Sechste, durchgesehene Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1894. 8°. S. 215. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Die philosophischen Lehrbücher Hagemanns haben sich trotz einiger Bedenken, die man gelegentlich gegen dieselben erhob, immer auf der Oberfläche behauptet, und die öfteren neuen Auflagen sind ein sprechender Beweis für deren Brauchbarkeit und Beliebtheit. Hagemann sucht immer eine gewisse Mitte einzuhalten: er meidet die Fehler der außerkirchlichen wie immer auch genannten Philosophie; andererseits kann er sich aber nicht entschließen, die Lehren der peripatetisch-scholastischen Weisheit voll und ganz zu acceptieren. Nun ist hier nicht der Ort über die principiellen Fragen zu urtheilen; was das vorliegende Werk über Logik und Noetik betrifft, so müssen wir es wegen seiner Uebersichtlichkeit, Klarheit und Verständlichkeit, sowie auch wegen seiner durchwegs haltbaren Lehren lobend und empfehlend hervorheben. Man mag über den rein formellen Charakter der Logik (vgl. S. 12) einer von der des Autors verschiedenen Ansicht sein, man mag in der Noetik die neueren Systeme zu weitläufig behandelt finden und in der positiven Begründung mehr wünschen, als hier geboten wird; immerhin kann man dem Leitfaden das Lob nicht versagen, dass er den Anfänger über die verschiedenen einschlägigen Fragen sehr gut orientiert und denselben in das Wesen der Philosophie mit Sicherheit einführt.

Laibach. Dr. Franz Lampe, Professor.

4) **Uebung der christlichen Vollkommenheit** von Alphons Rodriguez, Priester der Gesellschaft Jesu. Neu übersetzt von Christoph Kleyboldt, Priester der Diöcese Mainz. 3 Bände. Fünfte Auflage. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1896. gr. 8°. 1363 S. Preis M. 10.80 = fl. 6.48.

Ueber das Werk selbst braucht man zur Empfehlung wohl nichts mehr zu sagen, sondern nur über die Uebersetzung, die schon dadurch als gediegen sich kundgibt, dass sie es bereits auf die fünfte Auflage gebracht hat; sie hält die rechte Mitte zwischen archaisierender Härte der Sprache und modernisierender Schreibweise, die den alten Ascheten Rodriguez schlecht kleiden würde; sie gibt das Original genau wieder, ohne den Geist der deutschen Sprache zu verstellen. Sehr dankenswert ist jedem Band ein dreifaches Register beigegeben, nämlich eine alphabetische „Inhaltsanzeige der Hauptgegenstände," dann ein Verzeichnis der in dem betreffenden Theile weitläufiger erklärten Schriftstellen, endlich eine Anführung der einzelnen Capitel mit Angabe des betreffenden Hauptinhaltes. Die äußere Ausstattung ist recht gefällig, Druckfehler nicht häufig.

Sarajevo. P. A. Haitzmann, S. J., Professor.

5) **La vie intérieure** simplifiée et ramenée à son fondement. Ouvrage publié par le R. P. Jos. Tissot, Supérieur Général des Missionaires de Saint François de Sales. Sixième édition, corrigée et augmentée. Delhomme et Briguet, éditeurs. Paris. 83. Rue de Rennes. XXIX, 378 pag. 8°. (Das innerliche Leben, vereinfacht und auf seine Grundlage zurückversetzt.)

Obiges Buch ist nicht eine ascetische Schrift gewöhnlicher Art, sondern eine tief durchdachte und streng logisch dargelegte ascetisch-theologische Studie, auch wohl nur für theologisch Geschulte verständlich. Von diesen verdient sie aber auch volle Beachtung, denn ihr Zweck ist die Zurückführung des geistlichen Lebens, wie es sich heutzutage in Frankreich und anderwärts ausgebildet hat, mit der fast ins unendliche gehenden Vervielfältigung des Nebensächlichen, auf seine wahre Grundlage und zur größeren Einfachheit. Aufgabe des Clerus ist es ja, belehrend, leitend und ordnend in die Uebung der Frömmigkeit einzugreifen, das Ungesunde auszuscheiden, und zu verhüten, daſs bei Anwendung der Mittel der Vollkommenheit der Zweck selbst, die Vollkommenheit, außer Acht gelassen oder in Frage gestellt werde. — Deutsch ist das Buch erschienen bei Manz in Regensburg.

Mariaschein. Max Huber, S. J.

6) **Leitfaden der katholischen Religionslehre** für höhere Lehranstalten. Von Dr. Theodor Dreher, Domcapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. I. Glaubenslehre. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1897, VIII und 64 S. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Wie die drei ersten, so empfehlen wir auch die vierte Auflage des Werkes als ein vorzügliches Schulbuch. In § 2. sollte statt: Gott offenbarte.... „von ihm“ ... „von sich“ stehen. In § 35. sagt der Autor: „Der menschgewordene Sohn Gottes trug den Namen Jesus, weil er die Welt ... erlöste.“ Hier dürfte vielleicht bei dem Worte Jesus gut angebracht sein: „d. i. Heiland oder Erlöser,“ weil dann die Erklärung durch die Worte: „weil er ... erlöste“ besser verständlich wäre.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

7) **Reise nach dem heiligen Lande**, nach Italien, Aegypten und Palästina. Von B. Bauer, Pfarrer in Lichtenthal. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Radolfzell. W. Moriell. 1893. XII, 600 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

In seiner „Reise nach dem heiligen Lande“ oder, wie der Nebentitel genauer ausführt, „nach Italien, Aegypten und Palästina“ macht der hochwürdige Verfasser seine Leser nicht nur mit den wichtigsten Städten und Sehenswürdigkeiten, sondern auch mit der Geschichte, den Sitten und Gebräuchen der besuchten Länder und Völker bekannt. Da der Verfasser die ganze Reiseroute in humorvoller und wirklich geschickter Weise, auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen und seiner ausgebreiteten Belesenheit, beschrieben hat, so kann das handliche Buch einem Palästinapilger „als Reisebegleiter“ aufs beste empfohlen werden. Wem aber weder Geld noch Muße zu einer solchen Pilgerfahrt zur Verfügung stehen, dem wird diese Reisebeschreibung einen erwünschten Ersatz bieten, da sie ihm einen geistigen Blick in das gelobte Land thun läßt. Befriedigt wird jeder das frisch und flott geschriebene Buch aus der Hand legen, mag er auch nicht mit allen wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Ansichten des Verfassers übereinstimmen und mag ihm auch die allzuhäufige Anwendung des Superlativs und der zu oft wiederkehrende Küchenzettel nicht sonderlich gefallen. Die Abbildungen und besonders die zahlreichen tiefempfundenen Stimmungsbilder werden in jedem, der die heilige Orte selbst besuchte, alte liebe Erinnerungen wecken. Die beiden letzten Abschnitte über die Kosten der Reise und über die

Reisevorbereitungen bekunden den praktischen Führer, die letzten verdienen Beachtung für jede Reise. Ungern entbehrt man eine entsprechende Karte Palästinas. Das Buch dürfte sich bei dem billigen Preis zur Anschaffung für Volksbibliotheken empfehlen.

Feldkirch. Professor Josef Fischer, S. J.

8) **Theresien-Jahr** oder geistliche Lesungen zur Beförderung der christlichen Vollkommenheit für alle Tage des Jahres. Entnommen den Schriften der heiligen Theresia. Herausgegeben von Fr. Bruno a. S. Theresia, O. Carm. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 8°. 459 S. Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria." 1898. Preis brosch.: fl. 1. — = M. 2.—; gebd.: fl. 1.40 = M. 2.80.

In neuer Ausstattung tritt das „Theresien-Jahr" seine dritte Reise in die katholische Welt an. Schon das erste Erscheinen des Buches im Jahre 1882 wurde mit Freuden begrüßt, mit noch weit größerer Freude muss man diese Neuauflage begrüßen, da ja vorliegendes Buch eine ausgezeichnete Blütenlese aus den Schriften der großen heiligen Theresia und seit dem ersten Erscheinen allseitig verbessert jedem eifrigen Benützer nur Nutzen und Segen bringen kann. Ernst und Milde, Mahnung, Belehrung, gepaart mit inniger Gottesliebe, sprechen so recht anmuthig aus diesen, durch angenehme Kürze ausgezeichneten Lesungen. Wenn auch vielleicht mancher Abschnitt nicht jedem Leser zusagt, eines kann man sicherlich auch dann lernen — nämlich die große Heiligkeit und Selbstentsagung bewundern, zu der Gott die Heilige emporgeführt hat. Möge dieses schöne und für den Gebrauch praktisch eingerichtete Buch auch bei seiner dritten Wanderung recht viele Freunde finden!

Lambach. P. Wolfgang, O. S. B., Cooperator.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1898.

XXII.

D' Aney (Henri). L' Abri humain. (Die menschliche Wohnung.) Abbeville, Paillart. 8°. 318 S. 26 Illustrationen.

Dieses sehr interessante und lehrreiche Buch verdient die weiteste Verbreitung. Der Verfasser beginnt mit den prähistorischen Wohnungen, geht über zum alten Orient, zu den Wohnungen der alten Griechen und Römer, sodann zu den Wohnungen der Gallier. Hierauf werden die Wohnungen des Mittelalters, die Wohnungen der Renaissance, die gegenwärtigen Wohnungen Frankreichs in Städten und auf dem Lande besprochen. Endlich wird eine Uebersicht der Wohnungen aller Völker — von Osten nach Westen, von Norden nach Süden — in ihrer jetzigen Gestalt geboten. Zu bemerken ist noch, dass ein durchaus christlicher Geist das Ganze durchweht.

Biré (Edmond). La chute de Robespierre. 19 Avril — 28 Juillet 1794. (Der Sturz Robespierres. 10. April—28. Juli 1794.) Paris, Perrin. 12°. 370 S.

Biré (Edmond). Nouvelles causeries historiques et littéraires. (Neue Unterhaltungen historischen und literarischen Inhaltes.) Lyon, Vitte. 8°. 399 S.

Biré (Edmond). Mémoires et souvenirs, la Révolution, l'Empire et la Restauration. (Memoiren und Erinnerungen, die Revolution, das Kaiserreich, die Restauration.) Paris, Retaux. 8°. 337 S.

Herr Biré hat, durch den Erfolg seiner früheren Publicationen aufgemuntert, die Feder von Neuem zur Hand genommen, um aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen und seines Wissens der neugierigen Welt viel Interessantes mitzutheilen In der That wird Jeder, selbst Derjenige, der die Literatur über die französische Revolution schon kennt, in den Schriften Birés Manches finden, das ihm bisher unbekannt war, und da Schilderung und Sprache meisterhaft sind, wird er dieselben mit Vergnügen lesen.

Funck-Brentano (Fr.). Légendes et archives de la Bastille. (Legenden und Archive der Bastille.) Paris, Hachette. 12°. XLVIII. 275 S.

Wenn eine gewisse Classe von Leuten etwas so recht discreditieren wollen, so entwickeln sie eine Phantasie, wie selbst Homer und Shakespeare sie nicht hatten. Man denke nur an einige Päpste, an die Klöster, Inquisition u. s. w. So konnten auch über die Bastille in Paris nicht genug Schaudergeschichten erfunden werden. Auch da bricht sich die Wahrheit allmählig Bahn. Schon Fournel Bournon, Biré 2c. hatten das Lügengewebe ordentlich zerrissen. Durch diese neueste Schrift wird dasselbe ganz vernichtet. Gestützt auf die Aussagen solcher, die dort in Gefangenschaft waren, wird bewiesen, dass die Bastille das Gefängnis für Adelige und Gebildete war, dass das Leben dort angenehm, frei, sogar heiter war, dass die Kost eine luxuriöse, die Zimmer gut, einige sehr comfortabel waren. Ebenso steht jetzt fest, dass die Bastille am 14. Juli nicht erstürmt, sondern übergeben wurde. Den Hauptantheil an der Affaire hatten nicht die Pariser, sondern aus der ganzen Welt zusammengelaufenes Gesindel.

Lallemand (Léon). La Révolution et les pauvres. (Die Revolution und die Armen.) Paris, Picard. 8°. 398 S.

Die Gesichtspunkte, von denen aus die französische Revolution betrachtet werden kann, sind in der That sehr mannigfaltig, wie vorliegendes Buch bezeugt. Der Verfasser stützt sich auf die Correspondenz des Ministers des Innern mit den verschiedenen Behörden vom Jahre 1789—1804. Die Zahl der Documente ist äußerst zahlreich, so dass eine Auswahl getroffen werden musste. Das Los der Armen in und außerhalb den Spitälern war ein höchst trauriges. Der Tod erlöste die Meisten aus dem unbeschreiblichen Elende. Der Verfasser zeigt an der Hand von zahlreichen Thatsachen, dass der Staat allein, ohne die christliche Caritas, nicht imstande ist, das Armenwesen zu regeln. Auch da schuf Napoleon als erster Consul wenigstens einigermaßen Ordnung. Das höchst interessante Werk wird von allen Recensenten sehr gelobt.

Chuquet (Arthur). La jeunesse de Napoléon I. (Die Jugend Napoleons I.) 2. Bd. Die Revolution. Paris, Colin. 8°. VI. 388 S.

Die Vorzüge, die wir beim ersten Bande hervorhoben, finden sich auch beim zweiten, so zwar, dass die Recensenten den Verfasser schon unter die ersten Geschichtsschreiber der Gegenwart zählen. Vorliegender Band geht bis zum Monat Mai 1792.

Pozzo di Borgo (Le Comte). Correspondance diplomatique du Comte Pozzo di Borgo et du Comte de Nesselrode. (Diplomatische Correspondenz des Grafen Pozzo di Borgo mit dem Grafen v. Nesselrode.) Paris, Calmann. 8°. 616 S.

Graf Pozzo di Borgo war ein geborener Corse und von Jugend auf ein leidenschaftlicher — wie es nur die Corsen können — Feind der Familie Buonaparte. Er verstand es in den späteren Jahren einen großen Einfluss auf den russischen Kaiser Alexander I. zu gewinnen, so dass er schließlich russischer Gesandter bei Ludwig XVIII. wurde. Es war ihm nicht genug, dem tödtlich verwundeten Löwen — Napoleon — seine Rache fühlen zu lassen; er trug seine Rachsucht vom Vater auf den Sohn über. Der König von Rom war von den Kammern als Napoleon II. proclamiert worden und die Großmächte waren bereit, ihn

anzuerkennen. Daſs das nicht geſchah, iſt hauptſächlich die Schuld des Grafen Pozzo di Borgo. Die diplomatiſche Correſpondenz zwiſchen Pozzo und Neſſelrode zeigt auch deutlich, wie Frankreich nach der Reſtauration lange Zeit unter ruſſiſchem Einfluſſe ſtand. Die politiſche Klugheit der Bourbonen, ihre Familienverhältniſſe u. ſ. w. erſcheinen in keinem günſtigen Lichte. Daſs das Werk für Geſchichtsforſcher von großer Bedeutung ſei, iſt ſelbſtverſtändlich.

Potocka (Anna, Comtesse). Voyage d'Italie (1826 au 1827) publié par C. Stryienski. (Reiſe durch Italien. Herausg. von C. Stryienski.) Paris, Plon. 8°. 266 S.

Ein Buch, das gegenwärtig viel geleſen wird, iſt das ſoeben genannte. Eine Dame, hocharistokratiſch, mit ſcharfem Urtheil und gewandter Feder iſt die Verfaſſerin desſelben. Sie ſchrieb während der Reiſe ein Tagebuch für ihre Kinder; daher iſt auch alles Anſtößige ferne gehalten. Da die Gräfin in den höchſten Kreiſen verkehrte, weiß ſie wirklich Intereſſantes zu erzählen. In ihrem Urtheil iſt ſie jedoch zuweilen hart, ja ungerecht, ſo beſonders in Bezug auf den nachmaligen Cardinal Mezzofanti. Als Polin iſt ſie begreiflicherweiſe für Napoleon und ſeine Verwandten ſehr eingenommen.

Mehr Bedeutung haben ihre Mémoires (1794—1820), ebenfalls von Stryienski beim gleichen Verleger herausgegeben. Paris, Plon. 8°. XXXII. 424 S.

Das Buch erſchien zum erſtenmale 1897, 1898 erſchien ſchon die ſechſte Auflage! Es läſst ſich nicht leugnen, daſs die Darſtellung eine ſehr gewandte, ſpannende iſt. Auch der Geſchichtsforſcher wird in dieſen Memoiren — beſonders in Bezug auf Polen — wertvolle Körnchen finden. Im Urtheile iſt die Verfaſſerin auch hier ſtrenge, vorzüglich über Perſonen, die ihr zu wenig freundlich begegneten, z. B. die Kaiſerin Marie Louiſe. Talleyrand zeigt ſich hier nicht bloß als perfider Schuft, ſondern auch als boshaft unmoraliſcher Kuppler. Erzbiſchof de Pradt wird mit Recht in ſeiner Unfähigkeit und ſeinem unwürdigen (als Erzbiſchof und Geſandter) Charakter geſchildert u. ſ. w. In religiöſer Beziehung ſcheint mir die Verfaſſerin weder kalt noch warm zu ſein, was einem gewiſſen Leſekreis angenehm ſein mag.

Firmin-Didot. Royauté ou Empire. La France en 1814 d'après les rapports inédits du Comte Anglès. (Königreich oder Kaiſerreich. Frankreich im Jahre 1814, nach den unedierten Berichten des Grafen Anglès.) Paris. Firmin-Didot. gr. 8°. VIII. 295 S.

Graf Anglès war von Ludwig XVIII. ſogleich bei ſeinem Regierungsantritt mit der Leitung der Polizei betraut worden. Seine Amtsführung dauerte vom 16. April 1814 bis 17. März 1815. Wie in einem Tagebuch wird Tag für Tag angegeben, was für Berichte aus Paris und den Provinzen eingiengen. Dieſelben ſind wirklich höchſt intereſſant. Sogar in der Bretagne herrſchte große Unzufriedenheit. Armee und Volk klagten nicht Napoleon an, hatten vielmehr Mitleid mit ihm als einem Unglücklichen. Anglès hatte Napoleon auf der Inſel Elba mit einer ganzen Schar Spionen umgeben, die ihn über die geringſten Vorfälle in Kenntnis ſetzen muſsten. Nirgends erfährt man ſo Vieles über das raſtloſe Leben Napoleons auf der Inſel Elba, wie hier. Von beſonderem Intereſſe ſind die Berichte vom 3. März (Landung Napoleons) bis zum 14. März. Für dieſe verhängnisvollen Tage wird dieſe Schrift in Zukunft die Hauptquelle ſein.

Saint-Amand (Imbert de). Napoléon III. et sa cour. (Napoleon III. und ſein Hof.) Paris, Dentu. 8°. 521 S. (33. Band ſeiner Werke.)

Wir haben noch einige Bemerkungen über dieſen Band (der 34. Band wurde ſchon beſprochen) nachzutragen. St. Amand zeigt ſich auch da wieder als

Meister im Erzählen und Schildern. Dieser (33.) Band umfasst die Jahre 1853—56, im Ganzen eine glückliche Epoche. Mit Recht sagt der Verfasser, Napoleon war im Jahre 53 ein ganz anderer als im Jahre 70. Sogar sein Concurrent (auf die Präsidentschaft) Lamartine hielt es damals für ein großes Glück, dass die Vorsehung Frankreich einen solchen Mann gegeben habe. E. Olivier vergleicht ihn in Bezug auf den Verstand mit Marc Aurel, in Bezug auf die Güte mit dem heiligen Vincenz von Paul. Als er einst in seiner Jugend einem Armen kein Geld geben konnte, gab er ihm seine Handschuhe, sein Sacktuch, seine Uhrkette. Selbst Feinde erhielten Beweise seiner Güte. Alle, welche zu seiner Verhaftung in Straßburg, und später in Bologne beigetragen hatten, erhielten Ehrenstellen. In 17 Jahren hat er über 90 Millionen von seiner Civilliste zu wohlthätigen Zwecken verwendet und $4^1/_2$ Millionen an Gelehrte, Künstler, Erfinder, verschenkt. Im Jahre 1855 sagte der Bischof von Amiens, und zwar nicht ohne Grund, seit Ludwig IX. habe die Kirche sich nicht mehr einer solchen Freiheit erfreut und so viele Begünstigungen erhalten. Grundsätze wie: „Die Religion muss die Grundlage einer jeden Regierung sein, die ihren Beruf erkennt" — „Die großen Principien des Christenthums lehren die Tugend, damit man würdig lebe, und die Unsterblichkeit der Seele, damit man sich auf den Tod gut vorbereite" — sind eines christlichen Monarchen durchaus würdig. Mit Recht hebt der Verfasser hervor: Napoleon III. gab das Pantheon dem Cultus zurück, berief die Cardinäle in den Senat, begünstigte auf jede Weise das Aufblühen der alten und neuen Orden, gab der Flotte und der Armee wieder Seelsorger, ließ in den Lagern feierlichen Gottesdienst halten, drang durch Ministerialerlässe auf die Heiligung des Sonntags, ließ in den Tuilerien Fastenpredigten (P. Ventura, P. Ravignan 2c.) halten. Die Bischöfe konnten frei mit Rom und unter sich verkehren, Provincialconcilien halten u. s. w. Wo der Kaiser sich hin begab, war sein erster Gang in die Kirche, erbaute er durch seine wahrhaft christlichen Ansprachen. — Weniger glücklich ist der Verfasser in seinen politischen Reflexionen. Der Krim-Krieg lässt sich durchaus rechtfertigen. Zu naiv ist die Ansicht, Napoleon hätte die Führung dieses Krieges einem Prinzen von Orleans überlassen sollen!

Rossignol (L. M.) Le Canal de Suez. Etude historique, juridique et politique. (Der Suez-Canal, historische, juridische und politische Studie.) Paris, Giardet et Brière. 8°. 222 S.

Rossignol ist vor allem Diplomat. Daher wird die technische und ökonomische Seite des Unternehmens von ihm nur kurz berührt. Er will vorzüglich zeigen, wie es kam, dass die einzige Macht (England), die anfänglich dem Unternehmen sich widersetzte, allmählig durch die verschiedensten Intriguen es beinahe zum Alleinbesitz dieses so wichtigen Werkes brachte. Die französischen Minister wurden, einer nach dem andern, irregeführt. Es ist auch, wie der Verfasser bemerkt, begreiflich, dass bei dem häufigen Wechsel der Minister seit 1870 diese so wichtige Frage nie gründlich studiert wurde. Die Minister hatten überdies im eigenen Lande Wichtigeres zu thun — den Clerikalismus zu bekämpfen!

Laforge (Léon). Histoire complète de Mac-Mahon, Maréchal de France, duc de Magenta. (Vollständige Geschichte von Mac-Mahon, Marschall von Frankreich, Herzog von Magenta.) Paris, Lamulle et Poisson. 4°. 3 Bände. XIX. 330, 340 und 500 S. mit vielen Illustrationen, Karten und Plänen.

Unter den Prachtwerken, die auf Weihnachten 1898 erschienen sind, nimmt dieses unstreitig einen hervorragenden Platz ein. Text und Illustrationen (Porträts, Schlachtenpläne, Karten u. s. w.) sind gleich ausgezeichnet.

Waltzing (J. P.). Etude historique sur les corporations professionelles chez les Romains depuis les origines jusqu' à la chute de l'empire d'Occident.

(Historische Studie über die professionellen Corporationen bei den Römern vom Anfang bis zum Untergang des weströmischen Reiches.) Louvain, Peeters. 8°. 2 Bände. 528 und 553 S.

Es ist sogleich einleuchtend, dass dieses Werk eine große, eine sehr große Arbeit voraussetzt; denn bei keiner anderen Materie sind die einzelnen Daten so zerstreut und so schwer zu finden. Die Resultate sind aber so interessant, dass diese Bienenarbeit dadurch reichlich belohnt wird. Zur Zeit der Republik entwickelten sich die Handwerkers-Corporationen frei; erst unter Augustus gab es einige Einschränkungen. Jede neue Corporation musste die Genehmigung des Kaisers oder des Senates einholen. Diese Maßregel, welche durch den seit Clodius unruhigen Geist der Handwerker nothwendig geworden war, blieb dann während der ganzen Kaiserzeit bestehen und findet sich auch in den Digesten, obschon seit dem dritten Jahrhundert der Staat sich Mühe geben musste, dieselben, als für den Staat unentbehrlich, zu erhalten. Bis zum vierten Jahrhundert sind die Corporationen noch Privatunternehmungen. Zweck derselben war, sagt der Verfasser: Pflege der Religion (jede Corporation verehrte eine besondere Gottheit), die Besorgung der Leichenfeier, das Streben ihre Interessen mit mehr Nachdruck vertheidigen zu können, das Verlangen über der gewöhnlichen Volksmasse zu stehen, der Wunsch sich öfter in Versammlungen zu treffen und durch brüderliche Mahlzeiten ihre schwere Lage etwas angenehmer zu machen. Im vierten und noch mehr im fünften Jahrhundert gerathen die Corporationen ganz in Abhängigkeit vom Staate. Der Raum gestattet nicht, noch mehr in den Inhalt des höchst wichtigen Werkes einzudringen.

Gayraud (S. C.). Démocrates chrétiens. Doctrine et Programme. (Die christlichen Demokraten. Lehre und Programm.) Paris, Lecoffre. 12°. 304 S.

Gayraud hat sich als Socialpolitiker einen internationalen Namen erworben. Seine Schriften bedürfen daher keiner weiteren Empfehlung. In der vorliegenden Schrift zeigt er — sich an die Aussprüche Leo XIII. anschließend — wie das Christenthum sich sehr gut mit der Demokratie verbinden lasse, wie das Christenthum allein imstande sei, der wahren Demokratie Leben und Bestand zu verleihen.

Fagniez (Gustave). Documents rélatifs à l'histoire de l'industrie et du commerce en France. (Documente, die Bezug haben auf die Geschichte der Industrie und des Handels in Frankreich.) I. Bd. Seit 100 vor Christus bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Paris, Picard. 8°. LXIV. 349 S.

Der Name Fagniez ist den Lesern dieser literarischen Uebersicht bekannt. Er ist unstreitig einer der fleißigsten und tüchtigsten Schriftsteller im Fache der Socialökonomie. Als solcher erweist er sich auch wieder in diesem neuesten Werke. Der erste Band (s. oben) enthält 280 Documente mit entsprechenden Anmerkungen und umfasst die Zeit 100 vor Christus bis 1300 nach Christus.

VI^e Congrès international contre l'abus de boissons alcooliques, tenu à Bruxelles du 30 Août au 3 Septembre 1897. (Der sechste internationale Congress gegen den Missbrauch der alkoholischen Getränke, gehalten zu Brüssel vom 30. August bis 3. September 1897.) Bruxelles, Sécrétariat du Congrès. 8°. 3 Bände. LVI. 180, 278, 266 S.

Für diejenigen, die sich mit socialen Fragen und Nationalökonomie beschäftigen, ist diese Publikation von großer Bedeutung; deshalb sei wenigstens darauf aufmerksam gemacht.

Naudet (A.). Propriété, Capital et Travail. (Eigenthum, Capital und Arbeit.) Paris, Blond et Barral. 12°. 416 S.

Herr Abbé und Professor Naudet hat sich durch seine socialpolitischen Vorlesungen und Schriften schon große Verdienste erworben. Auch vorliegende Schrift findet allgemein Beifall (sie wird nächstens in italienischer Uebersetzung erscheinen). Besonders wertvoll ist die Abhandlung über die Arbeit. Dieses Thema ist wohl noch nie so gründlich und allseitig besprochen worden.

De la Brète (Jean). Mon Oncle et mon Curé. (Mein Oheim und mein Pfarrer.) Paris, Plon et Nourrit. 8°. 298 S.

Es ist wohl Zeit, wieder einmal auf einige gute Romane aufmerksam zu machen. Ich stimme zwar denjenigen nicht bei, welche glauben, es gebe zu wenig gute Romane. Wohl Niemand, der nebenbei wenigstens eine kleine ernste Beschäftigung hat, wird imstande sein, alle Romane zu lesen, welche die Note gut bis sehr gut verdienen. Zudem sollte doch jeder auch nur halbwegs Gebildete zuweilen eine ernste Lectüre vornehmen. Ich bin auch nicht der Ansicht, wie sie unlängst ausposaunt wurde, dass die Katholiken auch in dieser Beziehung inferiores seien, dass sie die Prüderie zu weit treiben u. s. w. Die Erfahrung lehrt, dass gewisse umständliche Schilderungen auch für Erwachsene nicht ohne Gefahr seien. Dann kommen oft Schilderungen vor, die man nur machen kann, wenn man Aehnliches erlebt hat. Wer solche realistische Schilderungen will, macht es dem katholischen Geistlichen und der ehrsamen Frauenwelt unmöglich, zur schönen Literatur Bausteine zu liefern. — Doch zur Sache. Von den empfehlenswerten Romanen ist oben bezeichneter einer der gelesensten. Beweis dafür, dass er in kurzer Zeit über 80 Auflagen erlebte. Diese neue Ausgabe ist eine Luxusausgabe mit vielen kunstvollen Illustrationen.

Ebenso sind empfehlenswert: Desgranges (Charles). Germain Vandelle. Paris, Delhomme et Briguet. 12°. 322 S.

Der Verfasser liefert den Beweis, dass man „sittlich rein" und doch höchst interessant schreiben kann. Viele Thränen, sagt ein französischer Recensent (Revue bibliogr. Belge p. 673) wird dieses Buch hervorlocken, gewiss ein schöner Beweis für seine Vortrefflichkeit.

Lemaire (Jacques). A la pointe de l'épée. (Auf der Spitze des Degens.) Tours, Mame. 4°. 160 S. Illustriert.

Der Verfasser bietet hier eine Anzahl Erzählungen, äußerst geistreich, witzig, humorvoll und durchaus anständig. Die Illustrationen sind geeignet, die heitere Stimmung des Lesers noch zu erhöhen. — Erwähnen wir noch einige Kunstwerke:

Müntz (Eugène). Léonard de Vince. L'artiste, le penseur, le savant. (Leonardo de Vince, der Künstler, der Denker, der Gelehrte.) Paris, Hachette. 8°. 583 S. Mit vielen Illustrationen.

Dieses Prachtwerk wurde von den Kunstfreunden schon lange mit Sehnsucht erwartet und sein Erscheinen mit Jubel begrüßt. Damit ist für Fachmänner genug gesagt.

Müntz (Eugène). Les Arts à la cour des papes Innocent VIII, Aléxandre VI, Pie III. (1484—1503.) (Die Kunst am Hofe der Päpste Innoc. VIII. &c.) Paris, Leroux. 8°. 308 S. 10 Pläne, 94 Illustrationen.

Vor etwa 20 Jahren (1872—82) hat der Verfasser die Kunst am Hofe der Päpste Martin V., Eugen II., Nikolaus V., Calixte III., Pius II., Paul II. und Sixtus IV. herausgegeben. Hier folgt also die Fortsetzung. Herr Müntz ist ebenso großer Geschichtsforscher als Kunstkenner. Es wird von ihm viel bisher nicht oder wenig bekanntes Material verwertet. Die Illustrationen sind ebenso ausgezeichnet wie der Text.

Perot (G.) et Chipiez (Ch.). Histoire de l'art dans l'antiquité. (Geschichte der Kunst im Alterthum.) Paris, Hachette. 7. Bd. (Die epische Zeit.) gr. 8°. 691 S. 54 Pläne und 293 Illustrationen.

Die Fachmänner sind überschwenglich im Lobe dieses großartigen Werkes.

Hoppenot (Joseph) S. J. Le Crucifix dans l'histoire et dans l'art, dans l'âme des saints et dans notre vie. (Das Crucifix in der Geschichte und in der Kunst, in der Seele der Heiligen und in unserem Leben.) Paris, Bonne Presse. 8°. IX. 216 S. Mit 29 Illustrationen.

Zweck des Verfassers ist, dem Kreuze überall, in den Hütten der Armen, in den Palästen der Reichen, aber ganz besonders in unserem Herzen wieder Eingang zu verschaffen. Kunst und Geschichte sollen ihm dabei behilflich sein. Die Sprache wird immer lebendiger, begeisterter, die eines Kreuzzugpredigers.

Reymond (Marcel). La sculpture florentine. Première moitié du XV siècle. (Die florentinische Sculptur. Erste Hälfte des XV. Jahrhunderts.) Paris, Alinari. 4°. 242 S. mit vielen Illustrationen.

Es genügt wohl, Kunstfreunde auf dieses prachtvolle Werk, durch Inhalt und Illustrationen gleich ausgezeichnet, aufmerksam zu machen. Bekanntlich blühten in Florenz zu jener Zeit die großen Meister Ghiberti, Donatello, Luca della Robbia 2c.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Säcularisation der Ordensgeistlichen.) Die S. C. super disciplina regulari erließ auf Anfrage eines Bischofs eine nicht unwichtige Erklärung zum Decrete „Auctis admodum", welche wir nachstehend auszugsweise anführen. Aus der Erklärung erhellt: 1) Dass ein Ordensgeistlicher, welcher aus irgend einem Grunde die Säcularisation nachsucht, dieselbe zunächst für ein Jahr erhält. Während dieser Zeit muss er für ein Patrimonium sorgen und einen Bischof finden, welcher ihn aufnimmt. Darnach kann er um dauernde Säcularisation einkommen. 2) Dass kein Bischof gezwungen ist, einen säcularisierten Ordensgeistlichen unter seinen Clerus aufzunehmen, oder ihm ein Beneficium zuzuweisen. Der Ordinarius kann dies ganz nach seinem Belieben thun, wie auch ihn zur Ausübung der Seelsorge zulassen oder nicht. 3) Das Decret „Auctis admodum" afficiert in erster Linie nur die religiösen Congregationen, nicht die Orden, in welchen feierliche Gelübde abgelegt werden. Hat die Säcularisation eines Religiosen mit feierlichen Gelübden statt, so geschieht dieser Thatsache im Rescripte jedesmal genaue Erwähnung und die Bestimmungen des Rescriptes bilden für den Betroffenen ein Gesetz. Nach diesen Bestimmungen allein kann der Ordinarius im gegebenen Falle sein Verhalten einrichten (S. C. sup. discipl. regul. d. d. 16. Aug. 1898).

(Subdelegation.) Kann ein Diöcesanbischof ohne specielle Erlaubnis seinem Generalvicare oder irgend welchen anderen Geistlichen ganz generell entweder alle, oder für einen einzelnen Fall, die ihm vom apostolischen Stuhl ertheilten Facultäten subdelegieren? Die Frage wurde mit Ja beantwortet, falls dies in der gegebenen Erlaubnis nicht ausdrücklich verboten oder die

Subdelegationsfacultät auf einzelne Personen beschränkt ist. In diesen Fällen ist der Tenor des Rescriptes ganz genau einzuhalten.

(Begräbnis und Absolution.) Muss bei der Rückkehr in die Sacristei nach der Absolution am Katafalk nach dem Totenofficium und der gesungenen Requiemsmesse am 7., 30. oder Anniversartage oder auch außerhalb dieser Tage die Antiphon „Si iniquitates" mit dem Psalm „De profundis" und der Oration „Fidelium Deus" gebetet werden? Die S. C. Rit. antwortete mit „Ja" (cf. Ritual. Roman. und die Entscheidungen: In una Congregat. Canonic. Regul. Lateran. ad 7. d. d. 2. Dec. 1684 und Florent. d. d. 31. Aug. 1872). (S. Rit. Congr. d. d. 11. Mart. 1899.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Ablass-Congregation in Rom.

I. Ein **Gebet zum heiligen Antonius von Padua,** um durch seine Fürbitte eine bestimmte Gnade zu erlangen,[1]) wurde durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 6. Mai 1899 mit 300 Tagen Ablass bereichert, den man täglich einmal gewinnen und auch den Seelen des Fegfeuers zuwenden kann. Es lautet, wie folgt:

O bewunderungswürdiger heiliger Antonius, glorreich durch großartige Wunder und durch die gnadenvolle Auszeichnung, welche dir Jesus zutheil werden ließ, indem er als holdes Kindlein herabsteigen und auf deinen Armen ruhen wollte: erlange mir doch von seiner Güte die Gnade, welche ich von ganzem Herzen wünsche und erflehe.

Du warst so überaus gütig gegen die armen Sünder; du siehest auch nicht auf die Unwürdigkeit derer, die dich anrufen, sondern auf die Ehre Gottes, die ja, wenn du mir hilfst, wiederum erhöht wird; du schauest auf das Heil meiner Seele, das in naher Beziehung zu der Bitte steht, welche ich dir mit solcher Innigkeit vorlege.

Meine Dankbarkeit möge dir die geringe Gabe bezeugen, welche ich dir zur Unterstützung der Armen darbringe. O dass ich doch dereinst mit ihnen die himmlische Seligkeit genießen möge: dies verleihe mir der göttliche Heiland auf deine mächtige Fürbitte. Amen.

II. Für den **Verein zur Verbreitung des Glaubens** ist eine neueste Erklärung oder Bewilligung Sr. Heiligkeit zu beachten, welche durch Rescript der Ablass-Congregation vom 14. Mai 1899 bekannt gegeben wurde.

Die Priester nämlich, welche Mitglieder eines Rathes oder eines für die Interessen dieses Vereines sorgenden Comités sind, erfreuen sich verschiedener sehr wertvoller Vollmachten.[2]) Nun haben aber viele Bischöfe

[1]) Das Gebet dient, wie ein bereits früher mitgetheiltes, der in neuester Zeit so populär gewordenen Verehrung dieses Heiligen durch Brot- oder Almosenspenden. —

[2]) Sie sind aufgezählt in „Ablässe" 11. Aufl. S. 753 Nr. 2; 10. Aufl. S. 724 Nr. 2.

statt solche Räthe oder Comités zur Leitung des Vereines zu ernennen, sich damit begnügt, einem Priester (z. B. dem Generalvicar oder einem Domherrn) alle betreffenden Geschäfte für die ganze Diöcese zu übertragen. Se. Heiligkeit hat darum in dem oben erwähnten Rescript ausdrücklich bemerken lassen, die Bildung wirklicher Comités oder Räthe sei zur guten Förderung dieses frommen Werkes in den einzelnen Diöcesen sehr zu empfehlen; inzwischen aber ließ er erklären: in jenen Diöcesen, in welchen kein solcher Rath oder kein Comité dieses Vereines besteht, wo vielmehr nur ein vom Bischof ernannter Priester als Diöcesan-Präses alle von den Räthen oder Comités zu besorgenden Geschäfte erledigt, genieße eben dieser Diöcesan-Präses, so lange er dies Amt inne habe, alle jene erwähnten Vollmachten und Privilegien.

III. Um einen vollkommenen Ablaß zu gewinnen, welcher für Andachtsübungen von einem ganzen Monat, von neun oder überhaupt von mehreren Tagen bewilligt ist, kann man Beichte und Communion noch innerhalb der acht Tage verrichten, welche unmittelbar auf den letzten Tag jener frommen Uebungen folgen, wie bereits (im 2. Hefte dieses Jahrganges, S. 435) mitgetheilt wurde.

Sind außerdem Kirchenbesuch und Gebete nach Meinung des Papstes vorgeschrieben, so können diese schon während jener Andachtsübungen selbst verrichtet werden; besser aber geschieht es am Tage des Empfanges der heiligen Sacramente (Rescript der heiligen Ablaß-Congregation vom 2. Juni 1899).

IV. Durch ein allgemeines Decret vom 26. Mai 1898 (Acta S. Sed. XXXI, 727 sqq.) hat die nämliche Congregation mit Approbation Sr. Heiligkeit eine ganze Reihe von Zetteln oder Büchlein verurtheilt, weil sie unechte Ablässe enthalten. Ein Theil derselben war schon früher verworfen worden; sie wurden aber immer wieder neu gedruckt und verbreitet. Zur Warnung sollen die hauptsächlichsten kurz angeführt werden:

1. Eine Litanei zur schmerzhaften Mutter Gottes, welche Papst Pius VII. während seiner Gefangenschaft verfaßt und mit vollkommenem Ablaß, jeden Freitag gewinnbar, bereichert haben soll. Sie war schon 1821 für die Erzdiöcese Neapel verboten worden.

Durch das neue Decret wird nicht nur der Ablaß für unecht erklärt, sondern auch die Litanei selbst verworfen. Dieselbe ist noch in neueren deutschen Gebetbüchern zu finden. Um sie kenntlich zu machen, seien folgende Ausdrücke der Litanei hervorgehoben: Du gekreuzigte Mutter; mit dem Herzen ans Kreuz geheftete Mutter; du Schild der Unterdrückten; du Auge der Propheten; du Stab der Apostel; du Perle der Jungfrauen u. s. w.

2. Der vollkommene Ablaß, den man nach Beichte und Communion gleichfalls an jedem Freitag für das dem Gegrüßet seist du Maria nachgemachte Gebet soll gewinnen können: Gegrüßet seist du Maria, voll der Schmerzen, der Gekreuzigte ist mit dir u. s. w.

Es wurde fälschlich dem heiligen Bonaventura zugeschrieben. — Eine ähnliche Nachahmung des Ave Maria zur Verehrung des heiligen Josef wurde am 26. April 1876 von der Congregation des heiligen Officiums verworfen; sie begann so: „Gegrüßet seist du, Josef, voll der Gnade, der Herr ist mit dir."

3. Der Ablaſs von 3000 Jahren, welchen Papſt Eugenius III. auf die Bitte des heiligen Bernhard denjenigen ſoll bewilligt haben, die zu Ehren der Schulterwunde unſeres Erlöſers drei Vater unſer und drei Gegrüßet ſeiſt du beten.

4. Die Abläſſe, welche mit einem Gebet: „O unerſchöpflicher Quell der Wahrheit, wie biſt du nun ausgetrocknet; o weiſer Lehrer der Menſchen, wie biſt du jetzt ſo ſchweigſam u. ſ. w.“ ſollen verbunden ſein (durch) Bewilligung von Innocenz XI., Clemens XIII., Benedict XIV. und Pius IX.); die ſchmerzhafte Mutter Gottes ſoll dasſelbe geſprochen haben, als ſie den Leichnam Jeſu auf dem Schoße hatte; wer es bete, könne damit täglich 15 Seelen aus dem Fegfeuer befreien oder 15 Sünder bekehren.

5. Der Ablaſs von 80.000 Jahren (angeblich von Bonifaz VIII. und Benedikt IX.) für das ſogenannte Oſtergebet: Mein Herr Jeſus, ſüßeſter Vater, jener Freude zulieb, die deine theuerſte Mutter hatte, als du ihr in jener heiligen Oſternacht erſchieneſt u. ſ. w.

6. Der Ablaſs (von 80.000 Jahren und 40 Quarantenen), welchen P. Bonifaz bewilligt haben ſoll für ein kurzes Gebet des Papſtes Gregor des Großen, das zu S. Johann im Lateran mit goldenen Buchſtaben geſchrieben ſei, und welches ſo anfängt: Stabat Virgo juxta crucem — videns pati veram lucem — Mater Regis omnium (Es ſtand die Jungfrau bei dem Kreuze und ſah, wie das wahre Licht litt, ſie, die Mutter des Königs aller) u. ſ. w. (Iſt weniger ein Gebet, als vielmehr zehn nichtsſagende Verſe.)

7. Die für ein anderes Gebet (Ich bete dich an, o heiligſtes und koſtbarſtes Kreuz, das du mit den zarten und ehrwürdigen Gliedern meines Herrn Jeſus Chriſtus geſchmückt warſt u. ſ. w.) gemachte Verheißung, man könne damit jeden Freitag 5 Seelen aus dem Fegfeuer befreien, wenn man es fünfmal bete, und am Charfreitag 33 Seelen.

8. Der vollkommene Ablaſs toties quoties (angeblich von Papſt Pius VI. bewilligt für das Gebet: „Heiliges Herz Mariä, du biſt die große Königin, die ganze Welt neigt ſich vor dir; errette gnädig meine Seele; Vater unſer; Gegrüßet ſeiſt du.“

9. Die Abläſſe und extravaganten Verheißungen für das Gebet, welches, wie man ſagt, nach der Offenbarung der heiligen Brigitta, der heiligen Mechtildis und der heiligen Eliſabeth in dem Grabe unſeres Herrn gefunden worden ſei.

Dieſes Gebet, welches auch den Titel trägt „Brief Jeſu Chriſti über die Blutstropfen, welche er auf ſeinem Gange zum Calvarienberg vergoß,“ beſteht in 7 Vater unſer, Gegrüßet ſeiſt du und Ehre ſei, die man 15 Jahre lang täglich beten ſoll zu Ehren dieſer (28.430) Blutstropfen. Schon durch das Decret „Delatae saepius“ vom 7. März 1678 verurtheilt, iſt es immer wieder in den Händen einfacher Chriſten anzutreffen und findet leider auch Glauben. Vielleicht trägt dazu der ſchamloſe Schluſs dieſes Briefes bei, der ſo lautet: „Wer da glaubt, dieſer Brief ſei nicht auf Gottes Geheiß geſchrieben und vom heiligſten Munde Gottes dictiert; wer ihn böswillig verborgen hält, ohne ihn anderen Perſonen mitzutheilen, wird von Gott verflucht und am Tage des Gerichtes beſchämt werden. Wer ihn aber veröffentlicht, deſſen Sünden werde ich auslöſchen,

wenn er mich um Verzeihung bittet, hätte er auch noch so viele Sünden auf sich und selbst seinem Nächsten Unrecht zugefügt. Wer diese Andachtsübung abschreibt, wer sie liest oder lesen läßt, wird nie umkommen und wird frei sein von allen Versuchungen."

10. Ein Zettel aus Papier oder Leinwand, der in verschiedenen Sprachen neuestens verbreitet wurde mit der Ueberschrift: „Breve des heiligen Antonius von Padua." Derselbe enthält den authentischen Ablaß von 100 Tagen für das Stoßgebet: „Siehe das Kreuz des Herrn u. s. w." den auch wir unter den Stoßgebeten (n. 31) bringen;[3]) was aber sonst noch Wunderliches und Sonderbares auf diesem Zettel beigefügt ist, z. B. über den Ursprung dieses „Breve" u. dergl., wurde von der Congregation verworfen.[4])

11. Verurtheilt wurde endlich das Büchlein über „Die Korona des Herrn, ihren Ursprung, Bedeutung und Abläße," in Faenza 1871 gedruckt, weil es zwei schon im Jahre 1678 verworfene Abläße enthält; desgleichen einen angeblich von Papst Innocenz VIII. bewilligten vollkommenen Ablaß für das kurze Reimgebet, welches so beginnt: Il cielo ti salvi, o Vergine sovrana, stella del sol più chiara (Gott mit dir, erhabenste Jungfrau, Stern, viel heller als die Sonne) u. s. w.; ebenso den vollkommenen Ablaß, den Papst Clemens XIV. gewährt haben soll für ein Gebet (mit Antiphon und Versikel) zum heiligen Benedict, worüber dieser Heilige der heiligen Aebtissin Gertrude eine Offenbarung habe zutheil werden lassen.

V. In einem besonderen Erlaß vom 6. September 1898 hat außerdem die heilige Ablaß-Congregation im speciellen Auftrage des heiligen Vaters amtlich erklärt, daß gewisse Koronen (Rosenkränze), welche man in Rom verbreitet und nach auswärts versandt hat mit der Angabe, man könne mit jedem Vater unser und Gegrüßet seist du viele vollkommene und unvollkommene Abläße gewinnen, weil ihnen die Abläße des heiligen Landes durch die Weihe mitgetheilt worden seien, in der That keine anderen Abläße haben, als jene Andachtsgegenstände, welche die heiligen Orte und Reliquien von Palästina berührten, d. h. nur jene Abläße, welche in der römischen Raccolta verzeichnet sind, mit den nämlichen Bedingungen. Es sind dies im Grunde die nämlichen Abläße wie die päpstlichen (s. „Abläße" 11. Aufl. S. 343; 10. Aufl. S. 318).

Aus dem Gesagten ergibt sich wiederum die Nothwendigkeit und Wichtigkeit jenes allgemeinen Decretes (Nr. 16) der neuen Constitution Papst Leo XIII. „Officiorum ac munerum" vom 24. Jänner 1897: „Es ist allen verboten, unechte und vom heiligen apostolischen Stuhl verworfene oder widerrufene Abläße irgendwie zu verbreiten: die bereits verbreiteten aber sollen den Händen der Gläubigen entzogen werden."

---

[3]) Siehe „Abläße" 11. Aufl., S. 123; 10. Aufl. S. 782.

[4]) Schon vorher hatte der hochwst. P. General der Franciscaner sich mißbilligend darüber ausgesprochen (s. Acta Ord. Minorum, 1897, 60).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Decan und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Der Missionsbericht ist in letzter Zeit zumeist in Kriegsrüstung einhergeschritten, Blick und Rede auf Sturm und Kampf gerichtet. Unsere Zeitlage ist noch immer so gestaltet, dass es sich wohl geziemt, des Rathes zu gedenken, den der alte Hagen den Burgonden ertheilte, als sie am ersten Morgen nach ihrer Ankunft an Etzel's Hofe zum Kirchgange in reiche Festgewande sich kleiden wollten:

Wir müezen hiute striten, daz wil ich iu sagen.
Ir sult für sidin hemde halsperge tragen
und für die richen mentel guote schilde wit;
ob iemen mit iu zürne, daz ir werlichen sit.

Es war aber der grimme von Troneje Hagne auch einer weichen Regung fähig und im Angesichte der ernsten Lage verwies er an den lieben Herrgott im Himmel:

Mine vil lieben herren darzuo mage unt man,
ir sult vil willeclichen zuo der kirchen gan,
und klaget gote dem richen sorge und iwer not,
und wizzet sicherlichen, daz uns nahet der tot.
Irn sult ouch niht vergezzen, swas ir habet getan,
und sult vil vlizeclichen da gein gote stan.
des wil ich iuch warnen reken vil her.
ez enwelle got von himele, ir vernemet messe nimmer mer.

Es ist ein ungefüger Ton, der uns da in die Ohren klingt; aber er stimmt!

Uebrigens ist der wilde Tronecker sammt seinen Heeren und Heergesellen nicht unser Vorbild; sind ja die kampflustigen Burgonden auf ein ganz anderes Ziel ausgezogen, als wir, und sie alle, so theuer sie ihr Leben verkauften, sind elend zugrunde gegangen und hat keiner die Heimat wieder gesehen.

Wir aber ziehen hinter einem allzeit siegreichen Führer, der die Seinen durch alle Kämpfe zur ewigen Heimat führt.

Unser Führer, Christus der Herr, hat oft und ernst genug vom Kampfe gesprochen, aber noch viel öfter vom Frieden. Er hat Seine Kirche wehrhaft gemacht und sie in Sturm und Streit geführt, hat ihr aber auch all das übergeben, was zum Frieden führt.

Darum darf es auch unter uns Waffenbrüdern so sein: den Reden über Krieg und Kampfbereitschaft sollen auch friedliche Gespräche folgen, wie es unter guten Kameraden Brauch und Sitte ist.

So tritt der Berichterstatter zur Biwacht in Mitte altbekannter Genossen, friedlich, nur wegemüde und bestaubt vom weiten Marsche. Grüß' Gott! und gönnt mir ein Plätzchen unter Euch! Ich will mich ganz stille halten und gerne den bewährten Meistern und Führern zuhören, die uns in der Quartalschrift ihre Erfahrung auf den mancherlei Gebieten des Wissens,

des geistigen Lebens, der Führung und Verwaltnng unserer Kirche zukommen lassen.

Erst, wenn diese ihre Colloquien geschlossen haben und es sitzen noch einige in der Runde, die auch dem staubgrauen Wandersmann zuhören mögen, so sage ich: Mit Verlaub! und ziehe das Wanderbuch aus der Tasche und weise die Eintragungen vor aus allen Orten, wo ich gewesen und von den Verpflegsstationen und Herbergen, wo ich zugesprochen und lege los von dem, was ich gesehen, gehört und zu Papier gebracht habe: die Botschaften und Meldungen, die Grüße und Bitten, die mir die Brüder in den Missionen mitgegeben haben.

Da soll ich vor Allen getreulich bekennen, was mir mehrere derselben auf Ernst und Spass zugeraunt haben.

Lieber Missionsmann! wir sind schon gut mit dir und glauben, dass du es mit uns auch wohl meinest und unsere Aufträge ehrlich an Ort und Stelle bringest; aber wir haben dich im Verdachte, dass du viel plauderst mit jenen, zu denen wir dich schicken. Wir merken, dass du ihnen insonderheit mit deinen kriegerischen Reden so hart zusetzest, dass sie nicht mehr Zeit noch Lust finden, die Meldungen von uns armen Geplagten noch anzuhören!"

Darauf gab ich zu: das mag richtig sein! Und manche der P. T. Herren Leser werden dazu sagen: Jawohl!

Also wird es am besten sein: ich verspreche, mich bessern und verkürzen zu wollen und ich bitte: Meine guten Mitbrüder wollen denen, von welchen die Meldungen kommen, das wohlverdiente Vorrecht einräumen und die Zeit und Aufmerksamkeit ihnen vollauf zuwenden, die Einleitung aber in verdienter Ruhe beiseite liegen lassen oder höchstens für ein ganz überzähliges Viertelstündlein aufsparen. Cuique suum!

Hand darauf! So gilt es. Und die P. T. Leser und der alte Schreiber bleiben gute Kameraden im Kriege, gute Freunde im Frieden mit den Mitbrüdern und Schwestern in den Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Missionsnachrichten aus dem heiligen Lande sind selten zu finden; sie scheinen nur mehr sporadisch aufzutreten. Folgende kleine Meldung kann verzeichnet werden:

Das griechisch-melchitische Seminar St. Anna in Jerusalem, seit 1882 unter Leitung der weißen Väter bestehend, entspricht immermehr den darauf gesetzten Hoffnungen. Es hat schon eine schöne Reihe von Priestern herangebildet und eine noch größere Anzahl von Lehrern, die in den Schulen tüchtig wirken. Derzeit zählt es 142 Zöglinge.

Syrien. Die maronitischen Bischöfe haben nach dem Tode ihres Patriarchen den Bischof Msgr. Huayek zum Patriarchen der Maroniten gewählt. Die Wahl geschah schnell und einstimmig zum größten Jubel des Volkes.

Das bisherige Leben des Erwählten, seine hervorragende Bedeutung in wissenschaftlicher Hinsicht, die seelsorgliche und missionelle Thätigkeit unter seinem Vorgänger, die anerkannte Frömmigkeit und der liebenswürdige Charakter lässt es begreifen, dass bei seiner Wahl eine freudige Erregung durch das ganze Land gieng, dass auch die Andersgläubigen, sogar die Mohamedaner an den Ehren-

kundgebungen sich betheiligten, und läßt hoffen, daß sein Hirtenamt dem guten Volke der Maroniten und der katholischen Mission zum Segen gereichen werde.

Mesopotamien. Eine freudige Nachricht, die wohlthut wie Balsam, konnte der apostol. Delegat Erzbischof Msgr. Altmayer aus Bagdad dem heiligen Vater senden.

Zwei Dominicaner-Mönche von Mossul, PP. Rhetori und Da France, haben seit 3 Monaten unter den nestorianischen Schismatikern missioniert und Gott hat ihre Arbeit über alles Erwarten reichlich gesegnet: 50.000 Nestorianer haben sich zum katholischen Glauben bekehrt und in feierlicher Weise ihr katholisches Glaubensbekenntnis den Missionären überreicht mit der Bitte, dem heiligen Vater diesen Schritt zu melden.

Aehnliche Erfolge hatte die Predigt dieser beiden Missionäre bei den gregorianischen Armeniern, deren 30.000 den katholischen Glauben angenommen haben.

Vorderindien. Apost. Präfectur Assam. Die dortige Mission ist jetzt mit 10 Priestern und 6 Brüdern aus „der Gesellschaft des göttlichen Heilandes" und 12 Ordensschwestern besetzt und muss alle Kraft auf die Wiederherstellung des durch Erdbeben Zerstörten aufgewendet werden.

Die Station Shella musste, weil diese Stadt an ihrer bisherigen Stelle nicht mehr aufgebaut werden kann, ganz verlegt werden und wurde im Dorfe Laitkynsew untergebracht, wo auch die nöthigsten Bauten errichtet sind, außer der Kirche.

Im letzten Jahre wurde auch eine neue Station eröffnet, sie trägt den Namen Smith, hat schon Missionshaus und Schule und nimmt gedeihlichen Aufschwung.

Die größte Schwierigkeit ergibt sich auch dort aus der Gegnerschaft der Protestanten, die ungemein rührig sind, mit einem Netze von Schulen das Land überzogen, sogar einige höhere Schulen für die Khasi-Jugend errichteten, ein ganzes Heer von Katechisten und Katechistinnen erhalten und gerade nach dem Erdbeben aus Liverpool 100.000 Rupien zur Vertheilung an das Volk erhielten.

Auch für die katholische Mission wäre natürlich die Gewinnung von einheimischen Hilfskräften von größter Tragweite; da jedoch der Gehalt z. B. für einen Katechisten 240 Rupien jährlich beträgt, so kann die Missionscasse dieses nicht leisten.

Außerdem ist das Benehmen der europäischen Ansiedler häufig höchst ärgerlich und machen sogar die Freimaurer sich dort breit und haben in Bondashill eine Loge eröffnet.

Diese Mission ist unserer kräftigen Unterstützung bedürftig und wert.

Aus der Sangamner Mission (Diöcese Puna) meldet P. Weißhaupt S. J. vom Jahre 1898 die Bekehrung von 40 Erwachsenen, die Taufe von 340 Kindern, womit die Zahl der Christen auf 1574 gestiegen ist.

In der Mission der Diöcese Maissur hat die Pest gewüthet und in den Frühlingsmonaten 30.000 Opfer dahingerafft, auch von den 3000 Christen sind 300 gestorben. Die Missionäre hatten nicht bloß mit den Kranken große Anstrengung, sie sollen auch für eine Menge ihrer Ernährer beraubter Familien Sorge tragen, sind nun aller Mittel entblößt und bitten flehentlichst um Hilfe.

Auch die Schwestern vom guten Hirten haben zur Zeit der Seuche ungemein viel Gutes gethan an den Kranken, haben dabei auch 1400 sterbenden

Heidenkindern die Taufe gespendet. Ihre Schulthätigkeit musste inzwischen ganz aufhören. Damit sind aber auch ihre kleinen Einnahmen versiegt und sie beginnen selbst Mangel zu leiden, strecken uns ebenfalls bittend die Hände entgegen.

Die Erzdiöcese Bombay hatte im letzten Jahre 203 Taufen von erwachsenen Heiden, auch wurden 21 Protestanten in die katholische Kirche aufgenommen und ist die Zahl der Katholiken über 15.000 gestiegen, darunter 11.200 Eingeborene. Das Schulwesen ist kräftig entwickelt: in 23 Missionsschulen sind 3030 Knaben und 1750 Mädchen; die Mission besitzt auch eine ganze Reihe von Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Diöcese Puna zählt gegen 12.800 Katholiken, davon über 10.200 Eingeborene. In 86 Missionsschulen werden 1716 Knaben und 736 Mädchen unterrichtet; getauft wurden im letzten Jahre 918, darunter 99 Heiden und Protestanten.

Im Erzbisthum Pondichery sind gar über 1400 Heiden getauft worden und ist die Gesammtzahl der Katholiken 120.000.

Alle diese vorgenannten Missionsgebiete stehen unter Leitung der Jesuiten.

Tibet. In diesem Lande, von welchem seit jeher nichts zu berichten war, als seine trotzige Abgeschlossenheit gegen das Eindringen der Mission, ist es endlich gelungen, eine Missionsstation zu errichten. P. Geneſtier (Pariser Seminar) ist an den Oberlauf des Lu-tse-Kiang vorgedrungen und hat in Bakland sich festgesetzt.

Die Bewohnerschaft hat ihn mit Freude aufgenommen. Es sind noch einige Christen dort aus früherer Zeit; die Heiden erklärten sich ohneweiters zum christlichen Unterrichte bereit, wenn nur der Missionär bei ihnen bleiben wolle.

Er konnte sich ein Grundstück auswählen, auf demselben Kirche, Missionshaus und Schule errichten. Es ist zu hoffen, dass dort bald eine kräftige Christengemeinde aufblühen werde.

Hinterindien. Im apost. Vicariate Süd-Tongking haben die Missionäre aus dem Pariser-Seminare innerhalb eines Jahres 4500 Erwachsene zur hl. Taufe gebracht. Dazu noch 800 Kinder und 400 Erwachsene in Todesgefahr. Für weitere Erfolge ist dadurch gesorgt, dass viele Dörfer mit Katechisten besetzt wurden.

Apost. Vic. Südwest-Mongolei. Die Scheutvelder-Missionsgesellschaft bearbeitet dort drei Districte, die durch Steppen und Wüsten von ungeheurer Ausdehnung von einander getrennt sind.

Die Schwierigkeiten sind groß, die Erfolge sind es ebenfalls.

Von den Ortos-Mongolen sind 5300 bekehrt, in Vorbereitung zur heiligen Taufe sind jetzt 3000 Katechumenen, im letzten Jahre waren bei 300 Taufen von Erwachsenen und 536 Kindern. In allen Gebieten gab es im letzten Jahre größere Erfolge, als je vorher. Das religiöse Leben ist eifrig, wie man es nur wünschen kann.

China. Apost. Vic. Süd-Schantung. Die wilde Aufregung und die Angriffe des Heidenvolkes auf die christliche Mission haben seit den letzten Berichten noch an Ausdehnung und Wuth zugenommen. Es wird alles planmäßig und in großem Maßstabe betrieben. Banden, bis in die Tausende zählend, mit Gewehren, ja sogar mit Kanonen bewaffnet, durchziehen das Land, überfallen die Christengemeinden, stecken die Häuser in

Brand, plündern und morden, was ihnen nicht entflieht. Die Flüchtlinge können nirgends zur Ruhe kommen.

So gieng es in den Gebieten von Jitschau, Tjütschou, Tschui, Tan-tschöng (letzteres hatte gar 20 Christengemeinden, die gänzlich zerstört sind), in Feichien und Mungin; in Kie-tou, wo das Christenthum erst im vorigen Jahre Eingang gefunden hatte, hat sich das Heidenvolk bei einer Versammlung verschworen, die christliche Religion um jeden Preis ferne zu halten, die vorhandenen Christen auszurotten. Am ärgsten wird gegen Neubekehrte und Katechumenen gewüthet, deren Standhaftigkeit oft auf harte Proben gestellt wird.

Trotz dieser wilden Stürme hat der Baum der Mission in voller Lebenskraft geblüht und Früchte getragen. Laut Osterbericht des Missionsbischofes Msgr. Anzer sind im letzten Berichtjahre in der Mission 5094 Taufen vorgekommen, davon 3920 von erwachsenen Heiden, in Vorbereitung auf die heilige Taufe sind 37.787 Katechumenen (um 10.000 mehr als im Vorjahre) und ist die Zahl der Christen über 15.250.

Es wäre also die Mission gut gestellt; sie hat eine genügende Anzahl von Kirchen, 1 Priesterseminar und 1 Katechisten-Anstalt in Tsining, 1 Knabenseminar in Puoly, 14 höhere Schulen, 143 Volksschulen mit nahezu 2000 Kindern, 5 Waisenhäuser; der Bischof hat eine kräftige Mitarbeiterschaft an 32 europäischen Missionären, 11 chinesischen Priestern, 10 Laienbrüdern, 230 Lehrern und Katechisten, 90 Katechistinen, nämlich Jungfrauen oder Witwen, die sich im Unterrichte gut verwenden lassen.

Dem Bischofe ist es gelungen, durch kluge Verhandlungen mit der Regierung Sühne und Ersatz für die Zerstörungen zu erlangen und alle Zusagen ferneren Schutzes; jedoch der Grund dieser Gewaltausbrüche ist damit nicht behoben; der Fremdenhass, der Nationalitätenzwist, der dem Teufel dort wie hier so gute Dienste leistet und sehr Uebles zeitigen wird.

Die neuesten Meldungen bestätigen diese Befürchtung; ein Telegramm (20. August) berichtet eben: „große Christenverfolgung, deren erste That die Zerstörung der Missionsstation Tsining."

Niederländisch-Indien. Die Mission auf den Kei-Inseln hat es seit ihrem 10jährigen Bestande von 26 Christen auf 500 gebracht, sie besitzt jetzt auch eine schöne große Kirche.

Ceylon. Wie sorgsam die Mission bedacht ist auf das Schulwesen, diese sicherste Grundlage für die Zukunft, darüber gibt eine statistische Zusammenstellung in der Zeitschrift „Maria Immaculata" erfreulichen Aufschluss.

In der Erzdiöcese Colombo hat die Mission außer dem Priesterseminare mit 30 Alumnen, dem St. Josef-College mit 545 Zöglingen noch 160 Knabenschulen mit 15.573 Schülern, zumeist unter Leitung von Schulbrüdern, 145 Mädchenschulen mit 10.000 Schülerinnen, meist unter Leitung von Ordensschwestern; die Zahl der Katholiken ist 180.000.

In der Diöcese Port de Galle, 1893 gegründet und den belgischen Jesuiten anvertraut, hat die Mission einen schweren Stand. Sie muss ihre Leute aus dem Buddhismus und Protestantismus erobern, erweist sich aber sehr erfolgreich.

Im 1898 wurden 193 erwachsene Heiden und 870 Kinder getauft, 26 Protestanten bekehrt. Den 5 Schulen, welche die Jesuitenmissionäre übernommen hatten, haben sie noch 21 angefügt und haben darin 1400 Schüler, über die

Hälfte katholische; für die Erziehung der Mädchen wurden belgische Ordensschwestern gewonnen, die auch außerdem im Krankendienste eine gesegnete Thätigkeit entfalten.

In der Diöcese Dschaffna bestehen 94 Schulen. In denselben sind auch häufig Buddhistenkinder. Die Buddhisten bauen zwar selbst große Schulen, aber viele von ihnen schicken ihre Kinder lieber in die Missionsschulen und diese zeigen dieselbe Anhänglichkeit an die Missionäre, wie die Christenkinder.

II. Afrika.

Aegypten. Die Mission bei den Kopten ist nicht, wie manche meinen, ins Stocken gerathen, sondern geht ruhig vorwärts. Im Berichte über das zweite Halbjahr 1898, der dem hl. Vater vorgelegt wurde, ist die Bekehrung von 1400 Kopten aus 11 bisher ganz schismatischen Dörfern verzeichnet. In 21 Dörfern sind so viele Beitrittsmeldungen neuestens erfolgt, dass man sieht: es kommt dort die Bewegung erst in Fluss. Auch mehrere schismatische Geistliche haben sich angeschlossen; 7 neue Schulen wurden eröffnet und gut besetzt, in 16 Dörfern ist man eben mit Erbauung von Kapellen und Schulen beschäftigt.

Ein sehr gutes Zeichen ist die rege Theilnahme des Kopten-Volkes an den geistlichen Exercitien und Volksmissionen, die von den Jesuiten-Missionären mit Geschick und großem Fleiße gehalten werden.

Ein schweres Kreuz für dieses Werk ist die große Armut, unter welcher auch die Missionspriester zu leiden haben. Es fehlt ihnen häufig am Allernothwendigsten; das arme Volk kann sich und ihnen nicht helfen und die kleinen Missionsgemeinden haben eine harte Lage inmitte der Ueberzahl der Schismatiker.

Tunis. Die St. Josef-Schwestern, deren Thätigkeit in der Hauptstadt Tunis schon über 60 Jahre zurückreicht, entfalten eine prächtige Wirksamkeit auf dem Schulgebiete und sind dadurch gute Mitarbeiterinnen an der Mission.

Im Ganzen haben 25 Schwestern bei 1200 Kinder im Unterricht und Erziehung, außerdem leisten sie Krankendienst in den Spitälern und gewinnen nicht wenige auf der letzten Wegstrecke zur Ewigkeit.

Apost. Vicariat Central-Afrika. Das Gebiet des egyptischen Sudan ist seit der Niederwerfung des Mahdi-Reiches nun unter die Mitregierung Englands gekommen, welches sich die Verwaltung nach seiner Weise zurechtgelegt hat. Die neue Lage der Dinge gestaltet sich aber für die katholische Mission ganz günstig. Der apost. Vicar Msgr. Roveggio ist mit Feuereifer daran, das Zerstörte wieder aufzurichten und auf gesicherter Grundlage die Missionsarbeit wieder aufzunehmen.

Mit der neu erstehenden Stadt Chartum erstehen auch die einstigen Missionsgebäude wieder aus ihren Trümmern. Nun geht es an das nächste Ziel: die Missionsarbeit bei den Negerstämmen der Bari, Schilluk, Giange, Dinga u. s. w. am Oberlaufe des Nil.

Die Missionierung dieser im Süden von Faschoda wohnhaften Völkerschaften war schon von P. Ryllo, S. J., 1848 angestrebt, von dessen Nachfolgern Msgr. Knoblecher und Daniel Comboni aufgenommen und beziehungsweise fortgesetzt worden. Nur waren die dahin vorgeschobenen Posten, in der Nil-Niederung angelegt, sehr ungesund und erlagen die Missionäre fast sämmtlich dem gefährlichen Klima.

Der apost. Vicar Msgr. Roveggio will dafür die Niederlassungen in das Innere des Landes, wo gesundes Klima herrscht, verlegen. Das erste Erfordernis zur Inangriffnahme des Werkes muss ein Missionsdampfschiff sein, die Kosten für dasselbe aufzubringen soll das Werk der Missionsfreunde sein.

Deutsch-Ostafrika. Laut Jahresbericht des apostol. Präfecten hat die Mission der St. Benedictus-Genossenschaft im Jahre 1898 gute Erfolge aufzuweisen: In den Stationen Dar es Salaam, Kollasini, Sukuledi, Mnyangao, Iringa, Malangali und Peramiho arbeiteten 9 Priester, 15 Brüder und 15 Schwestern. In den erstgenannten vier Stationen ist die Zahl der Christen über 1000, der Katechumenen 844, Taufen 306, in den Schulen 328 Kinder. Gute Hoffnung ist zu setzen auf die Katechistenschule in Kollasini.

Auf allen Stationen wird fleißig Chronik geführt und die wichtigsten Aufzeichnungen im Missionsorgan veröffentlicht; sie können hier nicht Platz finden, geben aber in ihrer Gesammtheit ein klares Bild von dem Wirken der Missionäre und Schwestern, und von dem erstarkenden religiösen Leben der jungen Christengemeinden. Die Feier des Weihnachtsfestes war in den meisten Stationen eine hübsche christliche Idylle.

Die jüngste Station Peramiho ist schon mit den nöthigen Baulichkeiten, einstweilen aus Holz, Rohr, Gras und Lehm, ausgestattet. Der Missionär P. Spitz hat inzwischen mit der Landessprache sich vertraut gemacht und geht schon ans Werk, seine Sprachkenntnisse nicht bloß bei den Kindern, sondern auch bei den Erwachsenen zu verwerten. Der Ort ist in gesunder hoher Lage, die Umgebung reich bevölkert von Leuten, die bis jetzt sich sehr gutmüthig zeigen; in jeder Hinsicht ist Gutes zu hoffen.

In Nord-Sansibar zählen die Väter vom hl. Geist jetzt 16 Stationen, davon 3 neugegründet. Die Zahl der Bekehrten ist schon auf 6400 gestiegen, in den Schulen sind bei 1000 Kinder. Die deutschen Behörden sind voll des Lobes über die kräftige Mithilfe in der Culturarbeit, die ihnen durch die katholische Mission geleistet wird.

Nach den neuesten Meldungen ist dort, sowohl im deutschen als im englischen Gebiete, infolge Heuschreckenschwärmen und Ausbleiben des Regens die Ernte vernichtet und eine arge Hungersnoth ausgebrochen, der schon viele erlegen sind. Die Stationen der weißen Väter im Innern des Landes, der Väter vom hl. Geiste und der St. Benedictus-Genossenschaft im Kilimandscharo-Gebiete und an der Küste sind in großer Bedrängnis.

Madagascar. Ein Artikel in den Freiburger katholischen Missionen bringt einen klaren Ueberblick über die seit der französischen Occupation ganz neuen Verhältnisse der Mission.

Durch Decret der Propaganda ist eine Theilung des Arbeitsfeldes vor sich gegangen, wobei die Jesuiten einen großen Theil ihres nicht mehr zu bewältigenden Gebietes an die Lazaristen, einen anderen an die Väter vom hl. Geiste abtraten. Es zerfällt jetzt Madagascar in drei Missionssprengel. Dadurch ist ein großer Zuwachs an Missionskräften eingetreten, die im edlen Wetteifer arbeiten und den Kampf gegen die protestantischen Secten, denen von jeher diese Insel als der „Juwel im Strahlenkranze der evangelischen Mission" galt, aufnehmen und mit kräftigem Erfolge fortsetzen.

So zeigt sich z. B. in der Hauptstadt Tananarivo ein unaufhaltsames Vorgehen der Jesuiten-Mission. In dem Stadttheile Faravohitra, welcher mit seinem prächtigen anglikanischen College ein bisher unzugängliches Bollwerk des Protestantismus geblieben war, hat die katholische Mission ein großes Grundstück

erworben und zwei Schulen eröffnet, deren eine bereits mit 400 Knaben unter Leitung von Schulbrüdern, die andere mit 200 Mädchen unter Leitung von Ordensschwestern besetzt sind. — In einem anderen Stadtviertel geht es auch an die Gründung einer katholischen Gemeinde, sind in zwei Schulen auch schon 300 Kinder; die Gesammtzahl der Schüler in den katholischen Schulen Tananarivos ist 3200.

Die Väter vom hl. Geiste haben den Norden der Insel übernommen, ein Gebiet von sieben Provinzen mit einem Flächenraume, wie etwa ein Drittel von Frankreich; sie konnten bisher die Stationen Diego, Suarez, Nossi-Bé, Majunga und St. Maria besetzen.

Sambesi. Das Salzburger Echo brachte einen Bericht aus der Station Meruru. Bekanntlich ist die Mission St. Petrus Claver von Reciko-Zumbo, die wegen ungesunder Lage in der Sambesi-Niederung aufgelassen wurde, vor zwei Jahren in das waldige Bergland verlegt worden. Der neuen Station wurde der Name Meruru gegeben; dort ist in dieser kurzen Zeit sehr viel geschehen.

Ein Stück Urwald wurde niedergelegt, Missionshaus und Schule sind erbaut, sehr geräumig; an Stelle der hölzernen Kapelle wird der Bau einer Kirche aus Stein aufgeführt, Gemüsegärten und Ackerland liefern schon das Nöthigste zum Leben, die Schule zählt 87 Kinder, die im Unterrichte fleißig sind und auch für Pflanzungsarbeit große Vorliebe oder in den Handwerkstätten sich sehr geschickt zeigen. Das erwachsene Volk siedelt sich mit Vorliebe in der Umgebung an, lernt die Arbeit und bietet Gelegenheit genug für das Missionswirken.

In Nganga und Kondora (letzteres am Ufer des Ruangwe) sind Filialstationen errichtet; das letzte Jahr brachte 150 Taufen.

Am Ober-Sambesi ist von Chishawasha im Mashona-Lande eine neue Station vorgeschoben worden: St. Petrus Claver bei Fort Victoria.

Mit der Gründung derselben wurde P. Boos, S. J., betraut. Er hatte eben nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten guten Grund gelegt. Mitten in der freudigen Begeisterung über das gute Gelingen des Werkes hat ihn der Tod hinweggerafft. Er stand im 44. Lebensjahre und ist seit 1880 das 60. Opfer, welches das mörderische Sambesi-Klima der Mission entrissen hat.

Ebenfalls aus dem Mashona-Lande kommt aus der Station Hartmannshill bei Salisbury die Meldung, dass dort die Erfolge der langen mühsamen Arbeit nach und nach zum Durchbruche kamen.

Zu Christi Himmelfahrt wurden 30 Erwachsene getauft. Fünf Ordensschwestern haben reichlich Arbeit am Unterrichte und Erziehung der Negermädchen, zwölf Schwestern sind im Krankendienste thätig; eine schöne Kirche ist im Baue begriffen.

Apost. Vic. Natal. Die Trappisten-Mission ist laut Berichten ihres Organes „Vergissmeinnicht" in voller Thätigkeit und erreicht so gute Erfolge, wie es eben nur denkbar ist bei dem wohlgeordneten Zusammenwirken dieser Ordensleute, die sich in alle Arbeit theilen, welche nur einer Mission dienlich sein kann.

Es arbeiten 273 Trappisten, 305 Schwestern auf 22 Stationen vertheilt; in 18 Schulen werden 1200 Kinder unterrichtet und erzogen. Die Zahl der Christen ist 2600, die der Katechumenen 1200. Die Stationen liegen theils in der Niederung, theils im Berglande, dass sie auch mit ihren Boden-Producten einander sich ergänzen. Der Ordensgrundsatz: „Gebet und Arbeit", spiegelt sich auch ab im Leben der Bekehrten. Ist zwar die Zahl derselben nicht überraschend groß und wächst nur langsam, so ist dafür, was christlich ist, auch fest verlässlich.

Auch die Oblaten M. J. im nämlichen Vicariate kommen mit ihrer Mission wacker vorwärts. Die Herren Kaffern bekommen sichtlich Respect vor der katholischen Mission und machen sich mehr mit ihr bekannt und haben schon zum Baue der Kirche und des Missionshauses in Oakford fleißig mitgeholfen. Die nahe liegende Station der Protestanten hat in Ansehung dessen sogar einstweilen ihre Thätigkeit eingestellt.

30 Katechumenen sind täglich beim Unterrichte. Ueber Bitten eines Häuptlings wird jetzt eine neue Station errichtet und vorderhand von Oakford aus versehen. Im Zulu-Lande wurden ebenfalls mehrere Stationen errichtet und zeigt sich stetes Wachsen in der jährlichen Zahl der Bekehrungen.

In der apost. Präfectur Basuto-Land haben die Oblaten M. J. auch soviele Arbeit, dass sich jeder von ihnen kurzweg verdreifachen müsste, damit sie allen Anforderungen noch Genüge leisten könnten.

Das Volk sehnt sich nach Missionären und zieht einer des Weges, so kommen die Häuptlinge von weiter Umgebung und bitten, dass er zu ihnen kommen möchte und es ist der größte Kummer der Missionäre, dass sie immer auf später vertrösten müssen.

In der Station Korokoro wurden letztes Jahr 72 Erwachsene und 60 Kinder getauft, 142 Katechumenen stehen der Taufe nahe; die Schule hat 130 Kinder.

Namaqua-Land, bisher apost. Präfectur, wurde zum apost. Vicariate erhoben und Msgr. Simon aus der Congregation der Salesianer von Troyes wurde als erster apost. Vicar zum Bischofe geweiht.

Die Lage der Mission ist dadurch besonders schwierig, weil die meisten Baulichkeiten im letzten Kriege zerstört worden sind und der Wiederaufbau durch ungeheuere Theuerung kaum zu erschwingen ist.

So mussten z. B. die allernothwendigsten Werkzeuge drei Tagreisen weit hergeholt werden und kostete Reise und Transport 500 Mark, ein Sack Mehl musste mit 80 Mark bezahlt werden.

In der Station Pella bauen sie eben eine Knabenschule, sollen das Schwesterhaus und Mädchenschule bauen und haben kein Geld dazu. Das Volk ist sehr arm, aber brav; die Neubekehrten sind eifrige Christen und ganz glückselig über die ihnen zugesandten Missionäre.

West-Afrika. Apost. Vic. Belgisch Kongo. Die Jesuiten haben in der Kwango-Mission jetzt 65 Stationen zu versehen, in den Schulen sind über 1300 Kinder. In Kisantu wurden 310 getauft, in Kimuenza ist die Zahl der Christen auf 1050 gestiegen. Die Congregation der Priester vom Herzen Jesu hat einige Missionäre, die aus Ecuador durch die Revolution vertrieben worden waren, dem Minister des belgischen Congostaates auf dessen Bitte zur Verfügung gestellt, welche zu Ende 1897 dort an den Stanley-Fällen die Mission St. Gabriel bei den Stämmen der Waggenias und Bakumas begonnen und seither festgehalten haben.

Nach Erkrankung der Mitgenossen hat P. Grison Jahr und Tag allein alle Last der Arbeit getragen, zu Weihnacht die erste hl. Messe dort gefeiert, zu Beginn 1898 die Schule eröffnet mit 40 Kindern; jetzt ist deren Zahl schon auf 130 gestiegen. Es kamen dann zur Verstärkung zwei Priester und zwei Brüder; nun wird auch an der Bekehrung der Erwachsenen gearbeitet und ist schon die Errichtung einer zweiten Station im Gange.

Im apost. Vic. Ubanghi haben die Väter vom hl. Geiste zwei neue Stationen gegründet, in Passa und Franceville, und zur Erleichterung des Verkehres einen zweiten Missionsdampfer eingestellt.

Apost. Präfectur Kamerun. Die Mission hat ein neues Opfer gekostet. P. Sucker aus der Pallotiner-Congregation, der erst im vorigen Jahre dahin gekommen war und seine Wirksamkeit in Kribi begonnen hatte, ist im 24. Lebensjahre gestorben. Er ist das vierte Opfer innerhalb eines halben Jahres, das 16. seit Gründung jener Mission (1890).

Die apost. Präfectur Elfenbeinküste hat seit ihrer Gründung 1895 sich sehr gut vorwärts gemacht und hält schon sieben Stationen besetzt.

Leider ist dort das gelbe Fieber ausgebrochen und hat den apost. Präfecten Msgr. P. Ray, dessen Thatkraft die schnelle Entwicklung viel zu verdanken hat, als eines ihrer ersten Opfer geholt. Ihm folgten schnell nacheinander die PP. Vigna und Teyssier, und Schwester Damian.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Die Vereinigten Staaten sind zwar größtentheils dem eigentlichen Missionswirken entwachsen; was aber dort die katholische Kirche im Laufe dieses Jahrhunderts an Entfaltung zustande gebracht hat, das verschafft ihr den Ehrenplatz über allen christlichen Bekenntnissen, die gerade dort überall ihre Nebenbuhler sind.

Gegen Ende des vorigen Jahrhundertes hatte die katholische Kirche dort einen Bischof und 24 Priester, jetzt zählt sie 78 Bischöfe und 10.760 Priester; damals gab es kaum etliche Schulen, an höhere Lehr- oder an Wohlthätigkeitsanstalten war noch nicht zu denken, jetzt hat sie 107 Seminarien, über 200 Collegien, 651 Mädchen-Erziehungsanstalten, 3438 Missions-Volksschulen, an 300 Wohlthätigkeitsanstalten aufzuweisen und ist die Zahl der Katholiken von 25.000 schon nahe gegen 10 Millionen gestiegen, so dass die katholische Kirche dort an Mitgliederzahl jedes der anderen Bekenntnisse überflügelt. In ihrer Gesammtheit sind zwar die Andersgläubigen noch in der Ueberzahl (etwa 15½ Millionen), sie sind aber in viele Secten gespalten und auch die stärkste derselben erreicht kaum die Hälfte der Mitgliederzahl der katholischen Kirche. Auf dem Missionsgebiete, nämlich bei den Indianern und Negern ist ebenfalls die katholische Mission allen anderen voraus.

Laut Jahresbericht des Bureau für katholische Indianer-Angelegenheiten ist in den Vereinigten Staaten die Indianer-Bevölkerung auf 199.000 zusammengeschmolzen. Davon sind 75.500 Katholiken, für welche 70 Schulen mit 5000 Schülern bestehen; das letzte Jahr brachte 5200 Taufen, darunter von 300 Erwachsenen.

Ebenso große Fortschritte hat die katholische Kirche auch im englischen Gebiete, in Canada, gemacht, ja sie hat dort eine festere Stellung, als in irgend einem europäischen Lande; im Schulkampfe, welchen sie dort zu bestehen hat, hat sie sicher an Achtung und Kraft nichts eingebüßt.

Die Zahl der Katholiken ist über 2,200.000, darunter 42.000 katholische Indianer, für welche eigens 210 Schulen bestehen. Es wirken dort 7 Erzbischöfe, 24 Bischöfe, 4 apost. Vicare, 2664 Priester.

An Missionsmeldungen liegt folgendes vor:

Canada. Im Bisthume St. Albert arbeiten die Oblaten M. J. auch bei dem Stamme der s. g. Blut-Indianer, einem hartnäckigen, sittlich tiefstehenden Heidenvolke. 20 Jahre Arbeit hat man ihnen zugewendet und die Zahl der erwachsenen Getauften beträgt 20! außer denen, die auf dem Todbette sich taufen ließen.

Dennoch hat man die Mission nicht aufgegeben; ihre Hoffnung beruht auf den Kindern, die man in eine Schule gesammelt hat, wo Ordensschwestern unter Leitung des Missionärs gute Erfolge erzielen.

Aus dem apost. Vicariate Athabaska-Mackenzie brachten jüngst die Freiburger kath. Missionen einige Züge aus dem Leben des apost. Vicars Msgr. Clut, O. M. J.

Derselbe steht in hohem Greisenalter, ist schon 41 Jahre Bischof, kommt jetzt noch auf Visitation in weit entfernte Gebiete, wohin noch nie ein Bischof gekommen ist.

Zu Zeiten, wo er zu Hause bleiben kann, verrichtet er, wie jeder andere Missionär in jenen Gebieten, auch körperliche Arbeit für Gewinnung des Lebensunterhaltes. Herbeischaffung und Spaltung des Bau- und Brennholzes, hat letzten Winter noch eigenhändig ein Stück Urwald ausgerodet, um ein Feld für die Schwestern-Niederlassung zu gewinnen.

Die Indianer hängen mit kindlicher Verehrung an dem greisen Hirten, der ihretwegen alle geistigen und körperlichen Anstrengungen erträgt.

Apost. Vic. Saskatschewan. Die Missions-Zeitschrift „Maria Immaculata" veröffentlichte eine Schilderung über das Missionsleben am Pelikan-See von P. Bonnald O. M. J. In der Hauptstation am genannten See zeigen die Indianer großen Eifer im religiösen Leben. Keiner bleibt dem Gottesdienste ferne; auch die Protestanten kommen regelmäßig zur katholischen Predigt. An den beiden Nebenstationen Pahita-Wagan und Fort Nelson, die 200 km von einander entfernt liegen und von den Missionären jährlich ein paarmal besucht werden, findet sich das Volk der Umgebung jedesmal zahlreich ein zum Unterricht und Empfang der heiligen Sacramente. Es kommen da manchmal rührende Fälle vor.

Aus Fort Nelson, welches vom Pelikan-See 1000 km entfernt liegt, brachte ein alter Indianer seinen sterbenskranken Sohn, einen Jüngling von 20 Jahren, zur Hauptstation, damit dieser noch einmal die heiligen Sacramente empfangen könne. Die Fahrt gieng stromaufwärts. Bei Stromschnellen und seichten Stellen musste er den Kranken auf den Schultern und dann das Canoe bis zu fahrbaren Strecken tragen. Er gelangte ans Ziel. Dort starb der Sohn noch vor Rückkehr des abwesenden Missionärs, aber inmitte der Katholiken unter deren Gebeten und Acten der Reue.

Eine Freude und Zierde der Mission sind die Schulen unter Leitung der Oblaten M. J.: Eine in Ou-Appelle, in welcher 100 Knaben und Jünglinge und 120 Mädchen unterrichtet werden, als Kinder in allen Schulgegenständen und im Jugendalter in Handwerken, Landwirtschaft und häuslichen Arbeiten, die andere in Duck-Lacke für 104 Schüler.

Dort ist es durch großmüthige Spenden einer reichen Dame möglich geworden, ein prächtiges Holzgebäude für die Schule zu errichten und nun auch an den Bau einer großen Kirche zu schreiten.

Durch Verheiratung der diesen Anstalten entwachsenen jungen Leute, denen eine sichere Stellung in Handwerken oder Gewerben geboten wird, legt man den Grund zu wohlgeordneten Christengemeinden.

Südamerika. In Bolivia, dem Gebiete, wo inmitte des vorigen Jahrhundertes die Jesuiten ihre großen Indianer-Reductionen hatten, haben nach deren Vertreibung die Franciscaner die Mission übernommen und bis jetzt fortgeführt. In fünf Missions-Collegien vertheilt theilen sie sich in die Arbeit und erzielen gute Erfolge.

So besorgt das Colleg in Tarija die Stationen Itan, Chimeo, Aguairenda, S. Francisco, S. Antonio, Tarairi, Machareti und Tiquipa Die Hälfte der Bevölkerung ist bekehrt, die andere Hälfte steht größtentheils im Katechumenate. Die Mission ist mit Schulen wohlversehen und haben

die Missionäre das Volk in guter Leitung sowohl im religiösen als auch im socialen Leben.

Vom College in Tarata aus wurde die Missionierung der wilden Guarayis übernommen. Dieselben, etwa 5480, sind in vier Stationen Ascension, Santa Cruz, Urubicha und Yotau vertheilt, in den Schulen sind über 1260 Kinder und junge Leute.

Das Colleg von St. Joseph de la Paz arbeitet unter den wilden Guacanaquas in drei Haupt- und drei Nebenstationen.

Die Collegien von S. Anna und S. Antonio de Potosi haben auch ihre meiste Arbeit unter den Indianern, letzteres unter den noch großentheils heidnischen Chiriguanos, von denen 6700 bekehrt sind. Dort ist ein sehr armes Volk und müssen die armen Franciscaner-Missionäre auch vielfach für den Lebensunterhalt derselben beitragen.

Paraguay. Die Don Bosco-Salesianer haben dort die Mission unter den Indianern des Chaco-Gebietes begonnen und haben den ersten Versuch bei dem Tobas-Stamme gemacht.

Gute Dienste dazu leistet ihnen als Vermittler der alte Kazike Manuel, der in Assuncion geboren und getauft, als Kind von den Indianern geraubt unter ihnen aufgewachsen, später ihr Häuptling wurde. Seit Jahren hat derselbe ihr Wanderleben aufgegeben und hat sich ansässig gemacht, steht aber mit ihnen stets in Verbindung und in hoher Verehrung. Sein Einfluss lässt hoffen, dass das Unternehmen der Missionäre gelingen werde.

Argentinien. Die Steyler-Missionäre, die bisher hauptsächlich in der Seelsorge bei den deutschen und deutsch-russischen Ansiedlern gearbeitet hatten, haben nun auf Wunsch des Bischofes von Parana ein großes Indianergebiet zur Mission übernommen. Dieses Gebiet, an den Grenzen von Paraguay und Brasilien, trägt noch von der alten Zeit der Jesuiten-Mission den Namen Missiones.

IV. Australien und Oceanien.

Apost. Vic. Neupommern. In den Monatsheften U. L. Fr. vom heiligsten Herzen veröffentlicht P. Fromm seine Erfahrungen in der Mission Malaguna.

Er erwähnt, dass die Arbeit bei den wilden Buschleuten dankbar sei, man erreiche bei ihnen aufrichtige Bekehrung und Standhaftigkeit in der einmal erkannten christlichen Wahrheit.

Viel üblere Erfahrungen mache man bei den Leuten, die schon dem Einflusse der Wesleyaner ausgesetzt waren. Diese seien zwar von der Cultur beleckt, aber nicht vom Christenthume, — wie es scheint: die Liberalen unter den Kanachen, aus denen mit der Zeit die Radical-Nationalen herauswachsen werden.

Doch ließen sich auch aus diesen etwa 50 Männer und Jünglinge für den Unterricht gewinnen und zeigen darin große Ausdauer, sogar der alte Häuptling To Kekao, früher ein Anhänger der genannten Secte, ist ein eifriger Werber für die katholische Mission geworden und zählt die Mission jetzt in der Umgebung von Malaguna und Rakunei schon über 1000 Katholiken. Im ganzen Vicariate gibt es jetzt 6000 Katholiken.

Marschall-Inseln. Der apostol. Vicar von Neupommern, Msgr. Couppé, hat über ausdrücklichen Wunsch des heiligen Vaters es übernommen, auch diese Inselgruppe in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen und hat anfangs 1899 dieselbe besucht.

Es sind dreißig Inseln, meist Korallen-Attolle mit dürftiger Vegetation. Das Volk, etwa 17.500 Seelen zählend, ist gutmüthig und soweit nicht fremde

Ansiedler üblen Einfluss nehmen, auch unverdorben. Es sind Prediger einer anglicanischen Secte schon lange dort thätig und ist dadurch das Unternehmen schwieriger.

Der Anfang ist gemacht. Die erste Station soll auf Jaluit eröffnet werden. Der Ankauf des Grundes von einer Handels-Gesellschaft verlangt sehr große Opfer. Möge Gott dieses Werk des apost. Mannes so segnen, wie er es in Neupommern gesegnet hat.

Apost. Vic. Gilbert-Inseln. Dasselbe umfasst die Gruppe der 16 Gilbert-Inseln und die der 9 Ellice-Inseln, die in einem Bogen von 600 Meilen hintereinander liegen.

Seit 10 Jahren sind die Gilbert-Inseln von den Missionären des heiligsten Herzens besetzt und zählen 10.000 Katholiken. Es ist dieses umso höher anzuschlagen, als der Protestantismus schon seit 35 Jahren dort thätig ist, sich das alleinige Recht beimisst und sehr große Opfer dafür aufwendet, z. B. in einem einzigen Jahre gegen 293.000 Mark spendete und nebst 20 europäischen noch 73 eingeborene Prediger und gar 1300 einheimische Katechisten in Arbeit hat.

Die katholische Mission hatte bis jetzt 6 Priester, dazu einige Brüder und Schwestern.

Der apostol. Vicar Msgr. Leray brachte von der letzten Reise aus Europa wieder frische Kräfte mit, auch sechs Priester, so dass das gesammte Personale verdoppelt ist. Er hofft, damit auch die Erfolge zu verdoppeln, will nun auch eine Anstalt zur Heranbildung von Katechisten bilden, deren er bis jetzt 57 in Verwendung hatte; auch die Zahl der Schulen, bis jetzt 57, wird sich vermehren lassen und die geplante Niederlassung auf einer der Ellice-Inseln möglich werden.

Alles dieses ist nur bei kräftiger Unterstützung denkbar. Die Schiffahrt allein fordert jährlich die Auslagen von 5000 Mark. Bei der Unfruchtbarkeit des Bodens ist eine Selbsterhaltung der Mission nicht zu erwarten.

Carolinen-Inseln. Die Mission wurde 1886 den spanischen Kapuzinern übergeben. Von ihren Arbeiten war in Missionsblättern kaum je etwas zu lesen. Doch ist fleißig gearbeitet worden und nicht vergebens.

Die Freiburger katholischen Missionen bringen erfreuliche Nachrichten aus dem Berichtjahre 1898. Es arbeiten 19 Patres und 23 Brüder in 10 Stationen, 21 Kirchen und Kapellen, 11 Schulen mit 450 Kindern, 1 Colleg mit 30 Zöglingen, die Zahl der Bekehrten ist 1000.

V. Europa.

Norwegen. Aus einer wunderlieb geschriebenen Broschüre, worin der bischöfliche Secretär Dr. Günther unter Beihilfe eines Andern (seines Bischofes) die Verhältnisse des Landes und die Lage der Mission Norwegen schildert, mögen folgende Angaben hier Platz finden.

Es sind gerade 30 Jahre, seit Papst Pius IX. am 17. August 1869 Norwegen zur apostolischen Präfectur gemacht hat. 25 Jahre vorher war es erst gesetzlich gestattet worden, dass katholische Priester sich überhaupt dort blicken lassen durften. 1855 wurde die erste katholische Kirche St. Olaf zu Christiania gebaut.

Wie ganz anders sieht es jetzt aus! Das kleine Körnlein ist zu so einem kräftigen Baume emporgewachsen, dass die norwegische Mission zu den hoffnungsvollsten der katholischen Kirche gehört.

Christiania hat nun nebst St. Olaf noch eine zweite Pfarrkirche St. Halvard, ein Priesterhaus, wo der Bischof Fallize mit den jungen Priestern wohnt, die er selber in das Missionswerk einführt; ferners ein Hospital, zwei Schwestern-Anstalten, ein Waisenhaus, zwei große Schulen, ein katholisches Vereinshaus und eine Missions-Druckerei.

In Fredrikstad steht eine nagelneue Kirche, Priesterhaus und Schule, ein Hospital mit Ordensschwestern, ebenso in Fredrikshald. In Drammen ist die Kirche im Baue begriffen und wird die Station im nächsten Jahre errichtet. Porsgrund, wo viele deutsche und österreichische Glasarbeiter beschäftigt sind, wurde auch zu einer Station gemacht und zählt bereits eine ansehnliche katholische Gemeinde mit Schwesternhaus und Schule und einer hübschen Holzkirche im altnorwegischen Stile.

Nördlich von der Hauptstadt liegen die Stationen: Christiansand, wo die Missionsgebäude aus den Brandruinen sich in neuer Schönheit erhoben, Stavanger, seit vorigem Jahre bestehend und schon mit Kirche und Spital versehen, Bergen mit Steinkirche, Priesterhaus und Schule und dem neuen, auf Drängen der Stadtverwaltung erbauten katholischen Hospital der Schwestern, Trondhjem mit einer im Baue begriffenen Kirche und Spital.

Schon ober dem Polarkreise liegen die Stationen Harstad, Tromsö und das im Herzen von Lappland thronende Alten und die weltbekannte nördlichste Stadt Hammerfest. Für diese vier letztgenannten Stationen, wo die Priester ganz vereinsamt in ungeheuren Entfernungen von einander wohnen, wo der Winter neun Monate dauert und der Verkehr sehr schwer ist, wurde ein Wanderpriester ernannt, der eine nach der andern zu besuchen hat und dort geistliche Hilfe leistet.

Die Mission ist also weit vorwärts gekommen, sie genießt und verdient das Ansehen, welches ihr auch vom protestantischen Volke entgegengebracht wird, sie verdient auch kräftige Unterstützung, deren sie bedürftig ist, weil die Armut sich überall an ihre Fersen heftet.

Missionsthätigkeit im 19. Jahrhunderte. Wie bekannt, war zu Beginn unseres Jahrhundertes für das Ordensleben und damit auch für das Missionswesen die schlimmste Zeit. Ordensaufhebungen und Säcularisation von Klöstern waren damals an der Tagesordnung, man wusste kaum mehr von den Missionen.

Umso wunderbarer ist es, dass gegen Schluss dieses Jahrhundertes die höchste Blüte des Ordenslebens und die größte Entfaltung des Missionswerkes sich zeigt.

Seit 1800 wurden 430 neue Ordensgenossenschaften gegründet, die alten Orden gelangten zu neuer Kraft und auf dem Missionsfelde haben sie mehr als je geleistet. Es arbeiten jetzt aus den Orden und Congregationen 18.000 Mann in den Missionen, darunter 4000 Jesuiten, 2500 Franciscaner, 700 Kapuziner, 700 Trappisten, 600 Benedictiner, 600 Lazaristen, 500 Dominicaner u. s. w., dazu gegen 3000 Weltpriester-Missionäre.

Die weiblichen Ordensgenossenschaften haben auch erst in diesem Jahrhunderte angefangen, in die Missionsarbeit einzugreifen und sind 52.000 Schwestern aus 120 Genossenschaften in der Missionsmithilfe thätig.

An Märtyrern zählt die Mission in diesem Jahrhunderte sicher 200.

Diese Zahlen sind ebensoviele Beweise von der göttlichen Lebenskraft der katholischen Kirche. Gott sei Dank!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 7270 fl. 57 kr. Zuwendung der im III. Hefte am Schlusse eingestellten Spende: „Ungenannt" 100 fl. nach dessen Bestimmung

zu gleichen Theilen für: Armenien (Wan), für die Dominicaner in Mesopotamien für die Lazaristen in Persien.

Neu eingelaufen: A. Mair für die Aussätzigen in Mandalay 2 fl.; Ungenannt für dieselben 10 fl.; hochw. Dr. Bielek, Spiritual, Teschen, im Namen seiner Schülerinnen zum Loskauf eines Heidenkindes auf den Namen Gabriela Aloisia 21 fl. (Central-Afrika); hochw. Rud. Lux in Neutitschein für Franciscaner-Mission 5 fl. (Egypten); J. v. G. in Friedland bei Mistek pro Papa 10 fl.; hochw. Pfarrer Tasky in Zavod für Nothleidende in der Mission 10 fl. (Goldküste); hochw. Kobilansky in Lemberg 1 fl. (Armenien). Summe der neuen Einläufe: 59 fl.; Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 7329 fl. 57 kr.

Multiplica super nos misericordiam Tuam!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Ein kurzer Rückblick auf die Licht- und Schattenseiten des scheidenden Jahrhunderts. — Einiges aus der protestantischen Welt, insbesondere über die Einmischung der deutschen Protestanten in die österreichische Abfallsbewegung.

Mit dem gegenwärtigen Hefte schließt die Zeitschrift den Jahrgang, der noch die Zahl 1899 trägt und dem scheidenden Jahrhunderte angehört; das nächste Heft wird schon die erste Jahreszahl des neuen Jahrhundertes an der Stirne tragen. Regt schon der einfache Jahreswechsel zu ernsten Gedanken, zum aufmerksamen Rückblick auf das verflossene Stück der flüchtigen Zeit an, umsomehr der Wechsel der Jahrhunderte. In hundert Jahren spielt sich ein bedeutender Theil Welt- und Kirchengeschichte ab.

Im scheidenden Säculum war das im größten Maßstabe der Fall. Wir reden hier nicht von der Weltgeschichte, obwohl die vielen und großen Ereignisse auf diesem Gebiete sehr oft mit den kirchlichen Ereignissen im Zusammenhange standen, dieselben veranlassten, oder ihnen Richtung und Charakter gaben, oder sonst welchen Einfluss auf sie ausübten. Was die beiden Napoleon gethan, was das Jahr 1848 gebracht, was sich an den Namen Bismarck knüpft, um von anderem zu schweigen: es ist Weltgeschichte, aber nach vielen Richtungen hin causativ oder effectiv auch Kirchengeschichte. Der Fürstenabsolutismus, der zu Beginn des Jahrhundertes geherrscht, der Polizeistaat, der nachfolgende Rechtsstaat, oder die constitutionelle Aera, sie sind politische Dinge und doch weiß jedermann, daß die Kirche von der jeweiligen Periode auf das Tiefste berührt worden ist, dass z. B. zwischen einem Bischof aus der sog. Josefinischen Zeit und einem aus den Siebziger-Jahren ein bedeutender Unterschied besteht. Der Nationalitätenkampf, der seit so vielen Decennien tobt, ist an und für sich keine kirchliche Angelegenheit, und doch berührt er gar sehr das religiöse Gebiet, und wenn wir ihn in Italien ins Auge fassen, so gewinnt er eine besonders weittragende kirchliche Bedeutung, da damit die Frage des Kirchenstaates, die Frage der Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes in inniger Verbindung steht. Selbst

die großen Entdeckungen, welche das zu Ende gehende Jahrhundert wie kaum ein zweites auf so vielen Gebieten der Natur und Wissenschaft gemacht, womit sie Zeit und Raum durch Dampfkraft und Elektricität u. dgl. überwindet, lassen sich auch in kirchliche Dienste stellen und werden auch thatsächlich dem Reiche Gottes dienstbar gemacht. Allein nicht nach dieser Seite hin senden wir unsere Blicke in die verflossenen hundert Jahre zurück, wir wollen auf die Kirche als Kirche schauen und sehen, wie sich die kirchliche Schlussrechnung am Ende des Jahrhunderts, so weit es hier möglich ist, stellen läßt.

Und da sagen wir sogleich: Das Resultat ist überaus günstig, ist glänzend. Das 19. Jahrhundert weist herrliche Gestalten von Päpsten auf. Pius VII., Leo XII., Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. sind gewiss Zierden des apostolischen Stuhles, jeder in seiner Weise, wie sie in einem anderen Jahrhunderte kaum größer zu finden sind. In dieser Periode ist das Bewusstsein vom päpstlichen Primat, das in der vorhergehenden Periode bedeutend geschwächt worden, derart in der katholischen Welt gewachsen und gestärkt worden, daß zwischen dem Ende und dem Anfang des Jahrhunderts ein großer Unterschied besteht. In keinem Lande der Welt findet sich jetzt ein Bischof, der sich wie damals gegen den Papst erheben würde. Keiner rüttelt an den Grundpfeilern der kirchlichen Verfassung. Das Vaticanische Concil, diese Großthat Pius IX., einigte den gesammten Episkopat und diese Einigkeit dauert fort. Die hierarchische Organisation hat sich fortgebildet und auf dem ganzen Erdkreis ausgedehnt, so dass die Kirche auch extensiv zugenommen hat. Unsere Missionsberichte erzählen Heft für Heft von diesen apostolischen Fortschritten und wenn wir Europa allein in Betracht ziehen, so zeigt ein Blick auf die Balkanländer, auf Bosnien und Herzegowina, auf Holland, Schweden und Norwegen und gar erst auf England, dass das Reich Gottes auf Erden im steten Wachsthume begriffen ist. Dem extensiven Fortschritt geht ein intensiver zur Seite.

Es gibt kaum eine Institution in der Kirche, die im Verlaufe dieser hundert Jahre nicht reformiert, nicht verbessert oder vergrößert worden wäre. Welchen Aufschwung haben doch die religiösen Orden und Congregationen genommen! Die Volksmissionen und Exercitien und damit im Gefolge die praktische Uebung der Religion haben an Ausdehnung gewonnen. Und sieht man auf das gesellschaftliche Wirken der Kirche, so muss jeder Unparteiische gestehen, dass es großartig ist, dass es nirgends seinesgleichen findet. Die charitativen Anstalten haben sich zur höchsten Blüte entfaltet. In den Ferienmonaten finden Jahr für Jahr die Versammlungen zahlreicher Vereine statt. Sie gleichen den Manövern und der Truppenschau, welche die europäischen Kriegsherren abzuhalten pflegen. Wir sahen in diesem Jahre die Generalversammlung der deutschen Katholiken in Neisse, den praktisch-socialen Curs in Wien, Gesellenvereins-Ver-

sammlungen, christlich-sociale Arbeiterversammlungen, die Hauptversammlung des katholisch-österreichischen Lehrerbundes in Dornbirn, die Versammlung des katholischen Universitätsvereines Salzburg in Klagenfurt, die Versammlung der Görres-Gesellschaft in Ravensburg und der Leo-Gesellschaft in Meran und so manche andere; derer nicht ausdrücklich zu gedenken, die mehr im Stillen aber nichtsdestoweniger äußerst segensreich wirken. Sind nun diese beinahe unzähligen, auf den mannigfachsten Gebieten segensreich wirkenden Vereine nicht eine Frucht des ausgehenden Jahrhunderts? In Fulda feierte man Ende August das 50jährige Jubiläum des Bonifacius-Vereines, jenes Vereines, der die Unterstützung der in der Diaspora lebenden Katholiken zur Aufgabe hat. Dieser Verein unterstützt heute in 762 Orten 930 Missionsanstalten mit anderthalb Millionen Katholiken. Dieser Verein ist auch in Oberösterreich eingeführt und hat in den fünfzig Jahren seines Bestandes unterstützt durch Gaben aus Tirol und Krain 300.000 fl. für die deutschen Katholiken gegeben. Er vergaß aber dabei auch der heimatlichen Diaspora nicht, indem er in Obertraun und St. Agatha Schulen gründete, und mehrere Anstalten in Gosau und Gallneukirchen unterstützte. Das geschieht in Deutschland und Oesterreich, und in anderen Ländern geschieht ähnliches oder noch mehr.

Treten wir in das innerste Heiligthum der Kirche ein, so können wir sehen, daß auch in dieser Hinsicht die Kirche zufrieden sein kann. Das Jahrhundert brachte nicht wenig duftende Blumen und Blüten der Heiligkeit hervor. Im nächsten Hefte werden wir dem Leser eine stattliche Procession der Edelsten unseres Geschlechtes, die der Ehre der Altäre theilhaftig geworden, vorführen. Und nun noch einen Blick auf Kunst und Wissenschaft. Wir senken auch da nicht unsere Augen beschämt und betrübt, im Gegentheil, sie leuchten vor Freude und das Herz schlägt hoch und froh.

Zunächst dürfte es wohl gestattet sein, im Geiste einen Vergleich anzustellen zwischen der Sachlage, wie sie heute in dieser Hinsicht besteht, und wie sie zu Ende des 18. Jahrhundertes bestanden hat. Der Vergleich muß zu Gunsten unserer Zeit ausfallen. Damals wurden die Werke der Kunst, Kirchen und Klöster zerstört und der Gottesdienst „versimplificiert"; heute ist der Kölner Dom ausgebaut und wird in Linz eine prächtige Kathedrale gebaut, heute werden unzählige Kirchen erbaut oder restauriert und die Gebilde der Kunst conserviert, heute regeneriert der Cäcilienverein die Musik und herrscht der erhabene Glanz des Cultus. Und welche Fortschritte erst in der heiligen Wissenschaft, in der Theologie! Man stelle die Werke der Dogmatik, des canonischen Rechtes, der Moral, der Geschichte u. s. f. von heute neben die Werke von damals; man höre den Professor von damals und den von heute; man vergleiche die damaligen Universitäten und Lyceen und Seminarien mit denen der Gegenwart! Es ist alles besser geworden, es ist sehr vieles ge-

schehen, es haben sich die Archive und Katakomben geöffnet, es hat die Forschung zugenommen, es ist der Strom der Literatur gestiegen, es ist ein besserer Geist in die Hörsäle, in die Bücher, in die Köpfe gedrungen. Unhaltbare Systeme sind gefallen, falsche Principien sind überwunden worden, und die Wahrheit triumphiert.[1])

Unsere vollste Ueberzeugung ist es, die wir auf den Thatbestand gründen zu können glauben, daß auch in Bezug auf Kunst und Wissenschaft das Schlussresultat aus den verflossenen hundert Jahren für die Kirche ein günstiges, ein sehr günstiges genannt werden muss. Das ist ja wahr, dass der Gipfel der Vollkommenheit nicht erreicht worden und in allen Dingen für die selbst berechtigten Wünsche der Menschen noch sehr viel Platz übrig bleibt. Nil perfecti sub sole. Und wir sind weit entfernt, einem übertriebenen, einseitigen Optimismus zu huldigen, aber ebensowenig möchten wir den Pessimismus loben, geschweige denn fördern, der dort und da sein schädliches, wehethuendes Spiel treibt. Es muss auch mit der Menschenkraft, mit Zeit und Ort, mit den verschiedenartigsten Berufsaufgaben gerechnet werden; denn nicht jeder kann dasselbe, nicht jeder alles leisten. Daher auch hier: unicuique suum!

Indem wir es nun für angezeigt hielten auf einige Lichtpunkte im scheidenden Säculum kurz hinzuweisen, sind wir uns wohl bewusst, dass auch tiefe Schatten auf demselben lagern. Das liegt unabänderlich in ordine praesenti. Neben dem Reiche Gottes existiert das Reich seines Widersachers.

Die Principien der weltlichen Gewalt sind vielfach antichristlich; sie waren es auch damals; die irdischen Machthaber verfolgen da und dort die Kirche, aber das geschah auch früher; sie lassen das Böse walten und gewähren dem Guten keinen oder doch keinen hinreichenden Schutz — geradeso wie ehemals. Eine gewaltige Presse, die im Dienste der Hölle zu stehen scheint, arbeitet Tag für Tag auf der ganzen Welt an der Zerstörung alles dessen, was katholisch ist, und sie erzielt grauenhafte Erfolge; aber man konnte und durfte ihr doch auch eine gute Presse entgegenstellen, die denn doch auch nicht fruchtlos arbeitet.

Der Liberalismus und nun der Socialismus bilden moralische und religiöse Abgründe, in denen Unzählige versinken und ihr höchstes Gut, die Religion, verlieren. Es ist wahr, und erfüllt mit Entsetzen und Grauen vor der Zukunft; aber wer möchte leugnen, dass der Rationalismus und der Indifferentismus im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts gleichfalls große Verwüstungen angerichtet haben? Wenn wir dagegen auf die Abwehr sehen, die dem einen und dem andern entgegengesetzt wird, so verdient entschieden die Gegenwart den Vorzug. Gewiss, man verbrennt am 6. Juli 1899

[1]) Die Encyklika Aeterni Patris Leos XIII. und die Oeffnung des Vaticanischen Archivs sind von großer Bedeutung.

den Hirtenbrief des Fürstbischofs von Brixen, weil er gegen eine Sonnenwendfeier, die als Siegeszug Wodans über die „christliche Mythe“ und die „Jünger des Galiläers“ ausgegeben worden, sich richtete, und jener unheimliche Feuerschein beleuchtet die trostlose Wüste des Unglaubens der Deutschnationalen. Aber am 30. Juli ziehen 20.000 Tiroler in Nationaltracht mit Fahnen und Musikcapellen in die Landeshauptstadt und erheben Protest gegen den Frevel, gegen die kindische Nachäffung der Unthat von Wittenberg. In Klagenfurt werden wehrlose Priester und Jesuiten niedergeworfen und mit Füßen getreten, weil sie als Träger der Idee, die Hochschulen in katholischen Ländern sollen katholisch sein, öffentlich zum Ausdruck gebracht. Ein unglaublich roher, barbarischer Act, den der Religionshass eingegeben, der den Thätern und ihrer Partei zur unauslöschlichen Schmach gereicht. Wir sind jedoch überzeugt, dass gerade dieses Attentat auf die persönliche Freiheit und das Recht die Idee der katholischen Universität und damit der confessionellen Schule stärken werde. Der Papst wird von Italien und indirect von Deutschland verhindert, an der Friedensconferenz im Haag theilzunehmen — und elf Tage vor der Eröffnung derselben bittet die Königin Wilhelmine im Einverständnis mit dem russischen Kaiser Nikolaus denselben um Unterstützung des beabsichtigten Werkes und ebensoviele Tage vor Schluss der Versammlung wird die Stimme des Ausgeschlossenen ehrfurchtsvoll an Ort und Stelle angehört und ein deutscher Parlamentarier kann bei einer internationalen Versammlung der Volksvertreter in Christiania einen Protest gegen jenen Ausschluss zur Geltung bringen. Solche Erscheinungen haben doch ohne Zweifel auch eine gute Bedeutung. Im Reiche der Kunst und Wissenschaft sieht es, abgesehen von den oben berührten Lichterscheinungen, traurig, äußerst traurig aus, es muss zugestanden werden. Wir wollen nicht von den schweren Verirrungen der Kunst reden, sondern nur von denen der Wissenschaft. Weit und breit ist die Wissenschaft heute gottlos und die Herrschaft der falschen Gnosis ist mächtig und unzählige Jünger derselben missbrauchen die herrlichsten Gaben des Geistes zum Kampfe gegen die prima veritas.

Es gab in der abgelaufenen Periode Verirrungen, die zum großen Theil im Syllabus zusammengestellt sind, und auf ein sehr weites Wissensgebiet sich erstrecken, Verirrungen, die sich vielfach auch auf das Verhältnis zwischen Philosophie und Theologie, Natur und Uebernatur, Freiheit und Gnade bezogen. Der Hermesianismus und Güntherianismus, Rongeanismus und Altkatholicismus, der Traditionalismus und der Positivismus bis herab zum Amerikanismus, sie sind neue Belege für das errare humanum. Vergleicht man aber das Unkraut des Irrthums, das auf katholischem Acker gewachsen, mit dem, was auf den Feldern der anderen wuchert, dann tritt unsere Superiorität so gewaltig hervor, dass sie jedermann sehen muss. Abgesehen von dem principiellen Umstand, dass der Katho-

licismus jeden Irrthum wie der Wein die unreinen Stoffe naturnothwendig ausscheidet, während das keine andere Confession thut, noch thun kann, weil sie keine lebendige Lehrautorität besitzen, am allerwenigsten der Protestantismus, ist vor allem darauf hinzuweisen, dass man anderwärts in der religiösen Entwicklung bis zum Nihilismus gekommen ist. Der Weg von Schleiermacher bis Strauß, von F. Ch. Bauer bis Schenkel, von Ritschl bis Nitzsche ist doch bekannt. Weiter unten wird die Rede sein von Leuten „aus allen Richtungen", die aber dennoch zu einer Confession gehören wollen. Es nagt, sagt ein neuerer protestantischer Schriftsteller, der modische Pessimismus in Verbindung mit dem Naturalismus fortwährend an den sittlich-religiösen Wurzeln des deutschen Lebens. Und das energische Eintreten so vieler für die Straflosigkeit der homosexuellen Vergehen, das wir kürzlich mit Scham und Schauder sehen mussten, beleuchtet mit unheimlichem Lichte den moralischen Sumpf, in den ein „undogmatisches Christenthum" mit seiner epikuräischen Moral die Menschheit zum Theile schon geführt hat. Es ist also gewiss richtig, dass das entschwindende Jahrhundert dem heranrückenden auch ein böses Erbtheil hinterlässt. Die Kirche wird indes wie immer dieses Böse mit der Macht des Guten überwinden oder zu überwinden trachten, und sie wird sein und bleiben die Säule und Grundfeste der Wahrheit, zu der Christus sie gemacht.

Aus der protestantischen Welt. Im verflossenen Mai tagte in Kiel der 10. evangelisch-sociale Congress. An 1000 Theilnehmer waren beisammen, Generalsuperintendenten, Superintendenten, Theologie-Professoren, Pastoren u. s. w. Das Wort führten Koryphäen wie Dr. Kaftan, Dr. Harnack, Dr. Paulsen, Dr. Maurenbrecher und andere. Letzterer rückte sowohl dem Evangelium, als auch Luther und seinem Katechismus stark zu Leibe, nachdem zuvor schon Harnack den Satz vertreten: man müsse sich von Luther mehr losmachen, da die Dinge heute anders liegen als im 16. Jahrhundert. Maurenbrecher klagte Luther und seinen Katechismus und die christliche Volkspredigt an, dass sie dem Aufstreben und Aufsteigen des Volkes nicht das Wort reden. Auch das Neue Testament enthält Gedanken, die der socialen Bewegung feindlich sind, weil sie das Streben nach Einkommen, Bildung (?) und Macht verdammen. Daher ist es eine wichtige Aufgabe der protestantischen Ethik, auch in den sittlichen Vorschriften des Neuen Testamentes zwischen zeitgeschichtlich Bedingtem und ewig Giltigem zu scheiden. Die Ethik muss uns einmal von dem Ballast von Aussprüchen befreien, die auf veraltetem, wirtschaftlichem Boden gewachsen sind, andererseits muss sie uns Normen zur Beurtheilung auch des gegenwärtigen Wirtschaftslebens bieten. Der Protestantismus steht demnach wieder einmal vor einer neuen „Reformation" und das Bezeichnendste dabei ist, dass ein großes Plus der Anwesenden für den radicalen Redner war; er wurde mit Beifall überschüttet. Das „reine" Evangelium hat nunmehr Aus-

sicht, von den Nachkommen Luthers durch eine wissenschaftliche Operation zu einem noch „reineren" umgewandelt zu werden; denn Maurenbrecher bat die Vertreter der systematischen Theologie, diese Arbeit auf sich zu nehmen.

Praktisch wird diese Reinigung des Evangeliums von Seiten der Protestanten oft genug vorgenommen. So wieder, wenn die Prinzessin Jutta von Mecklenburg-Strehlitz dem Beispiele der russischen Kaiserin folgend zum russischen Schisma übertritt, um den Erbprinzen Danilo von Montenegro heiraten zu können. Sie handelt in ihrer Herzensneigung ganz nach dem Princip des Dr. Paulsen, das er in der Conferenz aufgestellt hat: Niemand hat die Pflicht, anspruchslos zu sein, und auch im Sinne des Dr. Kaftan, der gesagt: Der Protestantismus fordert Selbständigkeit der Persönlichkeit in jeder Beziehung. Dagegen entbehrt die Beschwerde, welche die Pastoren Mecklenburgs beim Vater der Braut wegen ihres Confessionswechsels eingereicht haben, vollends der Folgerichtigkeit. Ihre Confession ist nach ihrem eigenen Princip nicht die alleinseligmachende, ihr Pastorenthum ist kein authentisches Lehramt, ihr Palladium bildet die freie Forschung und freie Neigung, ihr Lebensprincip ist der Subjectivismus und, was man heutzutage betonen darf, ihr Argument zu Gunsten ihrer Religion ist materielle Macht und Reichthum. Unsere künftige Nachbarin hat also jedenfalls die Logik für sich.

Wie sehr aber die oben angedeutete Umgestaltung des Christenthums die protestantischen Geister beschäftigt, zeigt ein Buch von Karl Andresen, das die Lehre von der Wiedergeburt auf theistischer Grundlage vorträgt. Andresen nennt sein neues Evangelium „transcendentalen Darwinismus" und legt ihm die Buddha-Religion Indiens zugrunde.

Sowohl der Erlösungs- als der Unsterblichkeitsbegriff der herkömmlichen Form des Christenthums bedürfen nach ihm der Umbildung gemäß jener indischen Neugeburts-Vorstellung. Lessing, Lichtenberg, Schopenhauer, Richard Wagner, Nietzsche, Franz Hartmann werden von ihm als neuere europäische Zeugen für die Nothwendigkeit dieser Reform aufgerufen; desgleichen als asiatische Zeugen die Philosophen des Brahma-Samadsch, sowie die Apostel der seit etwa zwei Jahrzehnten von Britisch-Indien aus über viele Orte Amerikas und der alten Welt ausgebreiteten „Theosophischen Vereine".

Die Abfallsbewegung, welche in Oesterreich von glaubenslosen Menschen hervorgerufen und durch nationale, sowie politische Motive eine zeitlang in Gang erhalten wurde, nunmehr aber ins Stocken gerathen ist, suchen die reichsdeutschen Pastoren immer noch für ihre Zwecke auszubeuten und wieder in Fluss zu bringen. So schreibt ein solcher an die „Allg. Ev. Luth. Kirchenzeitung":

„Mit innigster Theilnahme und Zustimmung habe ich in Ihrer Kirchenzeitung die Nachrichten und die Aufrufe betreffend die evangelische Bewegung in Oesterreich gelesen. Ich bin selbst ein Abkömmling der Salzburger Emigranten,

und so doppelt ein Schuldner der lieben Oesterreicher, die endlich Brot statt Steine verlangen. Ich möchte daher nach Kräften mithelfen und auch in meiner Gemeinde zur Mithilfe auffordern. Nun könnte ich mich ja an das Berliner Comité oder an eine andere Stelle wenden. Aber mir scheint, dass da die Gewähr nicht immer besteht, dass den jungen Gemeinden auch wirklich der alte, starke, tiefgegründete, lutherische und apostolische Glauben gebracht wird, und nicht etwa liberale Theologie. Ich möchte mir daher die Frage erlauben, ob Sie direct mit der Bewegung in Verbindung stehen und etwa gewisse Gemeinden mit den Ihnen zufließenden Gaben erhalten. Dann möchte ich gerne versuchen, eine bestimmte Gemeinde zu übernehmen und auch weiter für sie zu sorgen, oder doch mit für sie zu sorgen. Etwa 600 Mark könnte ich fürs erste sofort senden, könnte aber, wie ich hoffe, diese Summe bald auf 1000 aufrunden. Durch fortgesetzte persönliche Verbindung mit einer solchen Gemeinde würde auch hier das Interesse viel lebendiger angeregt werden, als durch das Abstractum „österreichische Bewegung". Vielleicht verdient dieser Gedanke, dass einzelne deutsche Gemeinden die Fürsorge je für eine bestimmte junge Adoptivgemeinde übernehmen, im Interesse der Sache in der Kirchenzeitung weiter empfohlen zu werden."

Die Aufrufe, von denen hier die Rede ist, sind der des sogenannten „Berliner Comités" von Ludhardt unterzeichnete, dann der des Gustav Adolfvereines und der des lutherischen Gotteskastens, welche beide Vereine vorzüglich Oesterreich zu protestantisieren trachten, dann der des „Ev. Bundes", dessen Wirksamkeit nicht alle Protestanten befriedigt. Denn es schreibt einer darüber:

„Gleichwohl gestehen auch wir gern zu, daß der „Evangelische Bund" sich manche Verdienste in der Bewegung erworben hat. Er hat das Interesse für den Protestantismus vielfach geweckt, seine Flugschriften und Agitatoren drangen in Gegenden, die noch in Gleichgiltigkeit verharrten, er hat einen Brand entzündet, der den Ultramontanen Schrecken einflößte. Kurz es sind Pionnierdienste, die er gethan, und diese wollen wir nicht unterschätzen. Dass wir auf der anderen Seite seine Arbeit nicht ohne Sorge betrachten konnten, haben wir schon früher ausgesprochen. Neben evangelischen Schriften waren es auch Leidenschaft erregende Polemiken, die er verbreitete, und seine Agitation hielt sich auch sonst nicht immer reinlich von den politischen Parteikämpfen fern. Ja man darf es offen sagen, dass die jetzige scharfe Polizeiaufsicht in Oesterreich über alles Evangelische, die unerhörte Behandlung von Bücher- und Briefsendungen, die Schwierigkeiten, die man reichsdeutschen Vicaren bereitet, in erster Linie dem unvorsichtigen und nicht immer ganz evangelischen Treiben des Bundes zu danken ist. Welchen unendlichen Schaden speciell Lic. Everling, der, wenn nicht im Auftrag, so doch im Einverständnis mit dem „Bund" seine Studienreise in Oesterreich machte, der Bewegung zufügte, darüber könnten wir briefliche Beweise aus der Diaspora vorlegen. War es auch persönliches Missgeschick, dass seine Brieftasche der Wiener Polizei in die Hände fiel, der Schaden bleibt derselbe. Gewiss wird der „Bund" von dem allen etwas gelernt haben und bei seinen ferneren Pionnierdiensten mehr Vorsicht üben. Und so möchten auch wir seine Wege nicht kreuzen."

Endlich ist ein Aufruf zu verzeichnen, der im Monat Juli erschien und von dem ein Protestant schreibt: „Es wirkte für manche überraschend, als in diesen Tagen ein neuer Aufruf erschien, mit mehr als 400 Namen aus allen Theilen des evangelischen Deutschlands unterzeichnet; den Anfang macht Professor Dr. Achelis in Marburg, den Schluss Superintendent Dr. Zschimmer in Naumburg. Die übrigen Namen gehören allen Richtungen an, Leute aus dem Protestantenverein wie Dr. Arndt aus Berlin stehen neben

Vertretern des positiven Glaubens, wie O.-Conf.-Rath Dr. Braun aus Stuttgart; neben dem Christusleugner Decan Kneucke aus Baden der ernste bibeltreue Decan Heller aus Nürnberg; neben dem Herausgeber der „Christlichen Welt" Dr. Rade der entschiedene Bekämpfer der Ritschlianer Superintendent Dr. Holtzheuer aus Weferlingen."

Die Leute „aus allen Richtungen" scheinen in der That auch große Confusion angerichtet zu haben, wie aus dem oben citierten Blatte hervorgeht. Es schreibt vom 28. Juli:

„Wie nöthig es ist, dass wir uns der evangelischen Bewegung angenommen haben und nicht anderen allein das Feld überlassen, zeigt ein Brief, der soeben aus Oesterreich in unserer Redaction einläuft. Wir übergehen den Anfang, in welchem bitter über einen Superintendenten geklagt wird, der fort und fort sich der Anstellung geistlicher Kräfte widersetzt: „Es ist ein Jammer, dass wir die größten Gegner unserer so herrlichen Bewegung im eigenen Lager haben. Die berufenen Organe unserer Kirche wirken überall nur hemmend, statt dass sie mit heiliger Begeisterung für das Evangelium einstehen." Dann heißt es weiter: „Bei den obwaltenden Umständen ist äußerst nöthig, dass man durch Vorträge in evangelischen Familienabenden, durch Bibelstunden und insbesondere durch Verbreitung guter lutherischer Schriften auf die Leute einwirkt. Was wir von letzteren erhalten haben, eignet sich zur Verbreitung nicht. Vor mir liegt unter andern ein Buch: Hat die Orthodoxie recht — ist die Bibel ein inspiriertes Buch? Es schließt mit den Worten: „Lasst uns nicht auf Grund einer späteren, von der Kirche erfundenen Theorie unseren Kindern gegenüber voll Scham dastehen, wenn sie uns fragen, ob wir stehlen und lügen und tödten und rächen dürfen, denn das thut Gott in der Bibel." Solch gotteslästerliches Zeug muthen uns die Leute zu zu verbreiten? Diesen Schund sollten sie behalten, solche haben überhaupt kein Herz fürs Evangelium und noch weniger für die evangelische Bewegung in Oesterreich."

Der Briefschreiber fordert zu Bücherfendungen auf und bemerkt dabei: „Wie dann die Sendungen über die Grenze zu bringen sind, dafür lasse man uns sorgen. Wir haben schon ansehnliche Posten nach Oesterreich befördert, wie wir hoffen, zur Stärkung des Evangeliums. Was die Aufbringung der Mittel für Drucklegung neuer Schriften und Ankäufe schon bisher erschienener betrifft, so bauen wir weiter auf die Unterstützung der Freunde."

Wie diese Unterstützung der Freunde beschaffen ist, geht aus einem „Schmerzensruf aus Oesterreich" hervor, der in der „Allg. Ev. Luth. K. Zeitung" vom 1. September enthalten ist, er lautet:

„Vor uns liegt ein Brief, der eine schmerzliche Klage über deutsche evangelische Pastoren erhebt, die zu Besuch nach Oesterreich hinüberkommen und in evangelischen Familienabenden Vorträge u. dgl. halten. Aber sie bringen nicht nur das Evangelium, sondern auch sehr viel Politik. Ihre Reden sind voller nationaler Anspielungen, wie sie eben glauben, dass es den Leuten gefällt Auf die Masse macht ja derartiges immer Eindruck, noch dazu in dem mit Zündstoff bis obenan gefüllten Oesterreich. Aber gerade die Ernstgesinnten trauern darüber. In unserem Brief heißt es: „Von einem Katholiken habe ich selbst die Worte gehört: „Von den Pastoren wollen wir nur das Evangelium hören; die Politik besorgen wir selbst." Mit der Hervorhebung des Deutschthums, des „alldeutschen" Gedankens nützen wir unserer Sache nichts, ja es könnte leicht sein, dass einmal die Grenze gegen ausländische Pastoren völlig gesperrt wird. Das wäre ein unsäglicher Schade."

„Mit dieser Klage geht eine andere Hand in Hand. Es tritt von gewisser Seite das offensichtliche Bestreben hervor, eine Verwischung der Grenzen innerhalb der Evangelischen herbeizuführen, das alte Bekenntnis der lutherischen Kirche zu verleugnen und zu thun, als sei es veraltet und als gebe es eine Kirche Augsburgischer Confession nur noch dem Namen nach. Man theilt uns sogar die fast unglaubliche Nachricht mit, dass in einer lutherischen Gemeinde Böhmens ein reformierter Vicar angestellt sei, noch dazu am Sitz einer lutherischen Superintendentur: und man sei im Begriff, noch einer anderen evangelischen Gemeinde A. C. gleichfalls einen reformierten Geistlichen aufzuladen. Wir können es noch nicht glauben, dass evangelische Gemeinden A. C. so ganz ihrer Väter Glauben vergessen haben sollten, oder dass sie so gar keine urtheilsfähigen Glieder mehr unter sich zählen, welche noch zwischen dem Bekenntnis der einen und dem der anderen Kirche zu unterscheiden wissen. Ganz zu geschweigen der Pflicht eines lutherischen Superintendenten, der gegenüber solchen Verirrungen doch ein Wort der Belehrung und der Warnung, wenn nicht des entschiedenen Einspruchs haben sollte. Es fällt uns nicht ein, die alte Streitaxt zwischen den beiden Confessionen wieder auszugraben, aber wir müssen auf das ernstlichste protestieren, dass da, wo unsere Kirche wächst und sich ausdehnt, Fremde herkommen und sich zu Hirten aufwerfen; und wo durch den Dienst von lutherischen Geistlichen und Gemeinden — denn sie bleiben doch die Centren der Bewegung — sich große und kleine Scharen von Katholiken zum Evangelium bekennen, Reformierte kommen, um zu ernten, was sie nicht gesäet haben."

„Unseres Erachtens sollte man sich hüten, das kirchliche Parteiwesen der Deutschen nach Oesterreich hinüberzutragen. Wir haben keinen Beruf, dort Evangelische „in der Richtung" des Evangelischen Bundes oder „in der Richtung" des Gustav Adolf-Vereines oder „in der Richtung" des lutherischen Gotteskastens aus den Katholiken zu sammeln. Sondern das ist unser Beruf, die in Oesterreich rechtlich bestehende evangelische Kirche A. C. zu stärken und ihr zu helfen."

Aus dieser Kundgebung erhellt ein Zweifaches: erstens, dass die bestehende Einmischung der deutschen Pastoren in österreichische Verhältnisse des politischen Charakters ganz augenscheinlich nicht entbehrt, und zweitens, dass die Pastoren ihr zerrissenes Christenthum mit hereinbringen. Da in Oesterreich bloß die Augsburger Confession staatlich anerkannt ist, so regt sich offenbar bei den Vaterlandsverräthern die Furcht, es möchte denn doch der Regierung einmal der Gedanke kommen, das Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen, um dem hochverrätherischen Treiben ein längst verdientes Ende zu bereiten. Faxit Deus.

Linz, am 5. September.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Der Katechet und die Sprüche.)** Wenn es von Salomon im dritten Buche der Könige, 4, 32. heißt: „Und Salomon redete dreitausend Sprüche, und seine Lieder waren tausend und fünf"; so wird niemand mehr den Wert und die Bedeutung eines guten Spruches verkennen. Nicht umsonst redet man von einer „Spruchweisheit". Gute Sprüche bilden Kopf und Herz; sie sind ein vortreffliches Erziehungsmittel, besonders im Munde des Katecheten. Wie sind nun gute Sprüche den Kindern am leichtesten und besten beizubringen?

Ein glücklicher Zufall führte dem Unterzeichneten das Büchlein: „Sprüche für den Religionsunterricht in der Schule und für die Sonntags-

Christenlehre von M. Waldeck, Paderborn, Schöningh" (Preis 60 Pfg.) in die Hand. Es enthält im Ganzen 581 Sprüche über die Materien des Katechismus und den Schluss:

„Gute Sprüche, weise Lehren
Sollst Du üben, nicht bloß hören!"

Jeder Katechet wird in dem Büchlein der Sprüche genug nach seinem Geschmack finden. Diese schreibt er sich heraus, jeden auf ein besonderes Blatt, das nicht allzu groß sein muss. Diese Mühe ist sehr gering. Nun vertheilt er in einer Classe, die z. B. 60 Köpfe stark ist, 60 Blätter mit je einem Spruche. Die Kinder lernen ihr Sprüchlein mit einer wahren Lust auswendig. In der nächsten Stunde werden die Blätter, auf deren Rückseite jedes Kind zu Hause seinen Namen zu verzeichnen hatte, wieder eingesammelt und vom Katecheten abgeprüft, was sich schnell vollzieht. Nach etwa 14 Tagen lässt er sich die Sprüche noch einmal wiederholen und vertheilt dieselben Blätter wieder an andere Namen. So wiederholt sich mühelos derselbe Modus nnd nach kurzer Zeit werden die Kinder einen ziemlich großen Spruchschatz besitzen. Fragt man dann bei verschiedenen Schlagwörtern des Katechismus die Kinder: „Wer weiß dazu einen Spruch?" so werden sich bald da, bald dort die Hände erheben: z. B. zur „göttlichen Vorsehung":

„Was Gott schickt, das ist wohlgemeint,
Wenn's dir auch anfangs anders scheint."

Oder zur „Unmäßigkeit":

„Zu viel Speise, zu viel Trank
Macht an Leib und Seele krank."

Oder zur „Habsucht":

„Was nützt's, nach Geld und Gut zu haschen,
Das Leichenkleid hat keine Taschen."

Oder zur „Nächstenliebe":

Wenn du des Armen kannst vergessen,
Verdienst du nicht, dich satt zu essen."

Diese Beispiele mögen genügen, um das Praktische der Sprüche darzuthun. Mancher gute Spruch, den sich ein Kind für sein Stammbuch erbeten, hat schon ungeahnten Segen in ein Menschenleben gegossen.

Pöltenberg. J. Bergmann.

II. **(Gott in Schule und Leben.)** Jules Simon schrieb am 19. August 1894 an den „Figaro" von Paris: „Nicht ohne Schaden zu leiden, verwendet ein Volk mehrere Jahre dazu, Gott aus der Schule zu entfernen. Bisher ist es ein Zeugnis gegen den Lehrer gewesen, wenn sich bei einem Schüler ein Katechismus vorfand. Crucifixe u. dgl., was an Gott erinnerte, wurde fortgeschafft aus Schulen, Gerichtsgebäuden und Hospitälern. Stadträthe durchstöberten mit wahrem Heißhunger die Schulbibliotheken, damit alle Bücher, in welchen Gottes Name genannt war, unschädlich gemacht würden. Schlug im Parlamente jemand vor, an die Spitze der Schulpläne die Liebe zu Gott und zum Vaterlande zu setzen, so schrie man: Was meinen Sie für einen Gott? Das sollte heißen: Es gibt keinen Gott oder wenigstens keinen, welcher die Kinder zu lehren wäre.

Ich will durchaus, dass der Priester an der Seite des Lehrers und der Mutter seinen Platz finde. Ich verlange nichts weiteres, als dass

der Idee Gottes das Bürgerrecht gegeben werde. Es genügt für mich, dass jeder ihn nach dem Glauben seiner Väter anrufen kann. Der größte Theil jener Unglückseligen, welche in der letzten Zeit der Arm der Gerechtigkeit erfasst hat, sind junge Leute, welche Erziehung genossen haben, aber eine Erziehung ohne Gott. Die Lection hat nicht gefehlt; sie ist schrecklich. Möchte sie doch endlich einmal verstanden werden. Die gedruckten, auch noch so strengen Gesetze sind nichts als Ruthen; nur hemmend werden sie wirken. Wie die Erziehung, so der Mensch; wie der Mensch, so das Volk."

Ebenso klagt ein voltairianisches Blatt in Rom (Folchetto, 10. August 1894): „Wer sich zu den schrecklichen Theorien des Anarchismus bekennt, hat mit jedem religiösen Gefühl gebrochen. Hätte Caserio an Gott geglaubt, so würde er Carnot nicht ermordet haben. Wäre in Ravachol die geringste Idee von einem Dasein über das Grab hinaus lebendig gewesen, er hätte sicherlich die Gräber nicht entweiht. Wie also Caserio Anarchist und Mörder war, so war er auch glaubenslos und atheistisch."

Bayern. P. J. a Leon., Cap.

III. **(Auf dem Wege der Gottseligkeit ein Führer nöthig.)** „Ein treuer Freund ist ein starker Schutz; wer ihn gefunden, hat einen Schatz gefunden. Ein treuer Freund ist eine Arznei des Lebens und der Unsterblichkeit; und die Gott fürchten, werden ihn finden." So spricht der alttestamentliche Weise (Sirach 6, 14. 16). Diese Worte gelten vor allem auf dem Wege der Gottseligkeit. Da besonders haben wir einen solchen treuen Freund nöthig, welcher durch weisen Rath unsere Handlungen leite und so vor des bösen Feindes Arglist uns sicherstelle. Dieser Freund und Führer soll für uns sein ein Schatz von Weisheit in allen Aengsten, Nöthen und Fehltritten; er soll uns eine Arznei sein, in geistlichen Krankheiten unsere Herzen zu erleichtern und aufzurichten; er soll uns bewahren vor dem Bösen, und vom Guten zum Bessern uns erheben; und wenn uns eine Schwachheit befällt, so soll er uns aufhelfen, damit diese uns nicht zum Tode sei. Aber wie einen solchen Freund finden? „Die Gott fürchten, antwortet der Weise, werden ihn finden." Das nun sind die Demüthigen, welche sehnsüchtigst verlangen, im geistlichen Leben fortzuschreiten. Die setzen all ihr Vertrauen auf Gott, bitten ihn inständigst um einen solch guten Führer. Sie bitten und zweifeln nicht. Sie sind sicher, dass Gott ihn geben wird, müsste er auch, wie dem jungen Tobias einen Engel vom Himmel senden. (Vgl. Philoth. 1. Th. 4. Cap.) P. Josef a Leon., Cap.

IV. **(Zeit der Anticipation.)** Bei einer Gesellschaft von Geistlichen kam das Gespräch auf das Anticipieren. Einige behaupteten, man dürfe stets, ohne besonderes Privilegium, das Anticipieren um 2 Uhr nachmittags beginnen. Die Anderen dagegen sagten, dies gehe nur an für diejenigen, welche das betreffende Privilegium hätten. Wer hat Recht?

Die Ersteren berufen sich auf ihren früheren Professor Goepfert, den Lesern der Quartalschrift als deren tüchtiger und rühriger, langjähriger Mitarbeiter wohlbekannt. Goepfert behandelt unsere Frage sehr kurz in seiner trefflichen Moraltheologie (I. Bd. S. 377). Da heißt es nun: „Matutin und Laudes können nach einem durch die Gewohnheit eingeführten und von

der Kirche approbierten Privilegium schon zur Zeit der Vesper recitiert (anticipiert) werden, d. h. zur Stunde, welche in der Mitte liegt zwischen Mittag und Sonnenuntergang. Die Ansicht, dass man immer von 2 Uhr nachmittags an anticipieren könne, gilt als probabel, trotzdem sie nicht direct zugelassen wurde; cf. S. R. C. 16. Mart. 1876." Dieses Decret besagt, die Anticipation könne beginnen, quando sol medium cursum tenet inter meridiem et occasum. Damit aber verhält sich die heilige Ritencongregation geradezu ablehnend gegen die angeführte Meinung und spricht für die zweite. Letztere beruft sich unter anderm auch auf den heiligen Alphons von Liguori. Der heilige Kirchenlehrer nun sagt (Theol. Mor. l. 5. n. 174) auf die Frage, an possint recitari matutinum et laudes hora 2ª post meridiem, ausdrücklich: „Secunda sententia tamen mihi verior negat, et hanc tenent . . . . , qui dicunt, non posse recitari matutinum, nisi cum sol propior sit ad occasum, quam ad meridiem. Ratio quia matutinum, adhuc juxta hodiernam consuetudinem, non potest recitari nisi hora vesperarum; hora autem vesperarum, ut communiter traditur, est illa, quae subsequitur horam nonam, quae est media intra meridiem et occasum; estque diversa pro diversis temporibus; in aestate enim est hora 4ª post meridiem, et in hieme non advenit nisi ad minus post duas horas cum quadrante a meridie. Ergo, nisi terminata sit hora 9ª, et incoepta hora vesperarum, non potest dici matutinum. Nec valet dicere, quod vesperae recitari soleant duabus horis post meridiem, ex quo fiat, ut jam incoeptus sit posterus dies ecclesiasticus. Nam etiam posito, quod vesperae tali hora soleant communiter dici (de quod adhuc dubito, et Concina id penitus negat), non recte necessario infertur, quod sit incoeptus sequens dies ecclesiasticus; consuetudo enim potuit quidem introducere, ut in illa hora sine culpa dicerentur vesperae; sicut licite recitantur in quadragesima ante meridiem; sed non potuit introducere, ut hora 9ª sit vespertina. Id autem quod contrarii supponunt, nempe quod consuetudo jam introduxerit, sequentem diem ecclesiasticum hora 2ª post meridiem, jam incipere, hoc probandum esset, cum omne factum sit probandum: sed usque dum id non certe probatur, possidet lex, quae vetat recitari matutinum, priusquam incipiat dies ecclesiasticus, qui, ut ipsi adversarii fatentur, non incipit nisi ab hora vesperarum. Caeterum impune potest privatim recitari matutinum juxta directorium Romanum." Damit stimmt auch betreffs des Anfangs des dies ecclesiasticum das oben erwähnte Decret der heiligen Ritencongregation.

Für die zweite Meinung spricht auch Ferraris (Pr. Bibl. „Officium divinum", art. 4. nn. 10. 11.): „Ex communi, et jam recepta apud omnes consuetudine potest nunc licite anticipari et recitari Matutinum cum Laudibus vesperi pridie. Sic docente praxi communi et tenente communissima Doctorum cum S. Thoma, Quodl. 5. c. 8., ubi hujus praxis et introductae con-

suetudinis congruam hanc reddit rationem: ‚Quia solemnitas diei sequentis a Vesperis incipit, ideo merito casus obtinuit, ut post publicum Officium, Vesperas et Completorium a meridie ordinarie in Ecclesiis jam persolutum ante horam 4am, deinceps preces nocturnas inchoare liceat.‘ Quanam autem hora vesperi pridie inchoari possit Matutinum habetur in tabella, quae singulis annis in Kalendario seu Directorio dari solet, et ubi non detur, potest observari tabella, quae anno 1706 prodiit Romae typis Camerae Apostolicae.“ Benedictus XIV. (Instit. Eccles. 24) sagt: „Nos igitur universos, qui ad Divinum Officium obstringuntur, plurimum hortamur, ut statis horis illud persolvant, neque Matutinum ac Laudes debito tempore praetermittant. Ut vero singuli notum perspectumque habeant Matutini tempus, quod privatim, si adsit legitima causa, recitari potest, hanc tabellam promulgamus, in qua id potissimum declaratur. Haec enim advertimus in Romano Kalendario: ‚Matutinum diei proxime sequentis ex Theologorum opinione omnium consensu probata, recitari privatim potest exacta jam tertia parte diei, vel (quod idem est) cum a meridie ad occasum Solis dimidium temporis effluxerit. Nam vesperae diei tunc in Ecclesiis jam persolutae existimantur.“ Diese Meinung wird noch bestätigt durch die übliche kirchliche Praxis. Die Bischöfe geben für ihren Clerus eigens ein in Rom um das Privilegium, die Anticipation zu jeder Jahreszeit um 2 Uhr nachmittags beginnen zu dürfen. Rom gibt eigens das Privilegium, jedoch mit der üblichen Clausel: „accedente rationabili causa“. Gewiss deutlich genug.

P. Jos. a Leon.

V. **(Thomas von Kempis, der Verfasser der „Nachfolge Christi“.)** In The Irish ecclesiastical Record wurde in mehreren Artikeln die Autorschaft der „Nachfolge Christi“ besprochen. Der Verfasser (Fr. R. Cruise) dieser Artikel bezeichnet mit aller Entschiedenheit Thomas von Kempis als Verfasser. Er stellt nämlich das Resultat seiner Forschungen so zusammen: I. Dass Thomas von Kempis (geb. 1379 oder 1380, gest. 1481) der Verfasser sei, dafür sprechen a) gleichzeitige Zeugen. Cruise führt deren vierzehn an, von denen zwei Thomas persönlich kannten, drei Mitglieder seines Ordens waren; b) äußere Gründe, eine große Anzahl Handschriften, und zwar die ältesten und glaubwürdigsten bezeichnen ihn als den Verfasser; c) innere Gründe, die Gleichmäßigkeit des Stils, die Barbarismen, die italienisierten Ausdrücke. Die Nachfolge Christi stammt theilweise aus der Schule von Wendesheim. II. Johann von Gerson (geb. 1363, gest. 1429.) Für ihn spricht kein einziger gleichzeitiger Zeuge. Bald nach seinem Tode treten fünf Zeugen gegen ihn auf. Aeußere Gründe: keine einzige Handschrift während seines Lebens und 30 Jahre nach seinem Tode schreibt ihm die Auctorschaft zu. Ebensowenig sprechen innere Gründe für ihn. III. Johann Gersen, Abt der Benedictiner von Vercelli. Ueber seine Existenz weiß man nichts Zuverlässiges, und kein einziges wichtiges Zeugnis

spricht für ihn. Auch die Hypothese der Septem motiva ist unhaltbar, hat gar keine Stütze. Prof. Näf.

VI. **(Der heilige Bonaventura in Paris.)** Als der heilige Bonaventura nach Paris kam, stand die Universität in der höchsten Blüte. Der Engländer Alexander von Hales, von seinen Zeitgenossen Doctor irrefragabilis genannt, hatte die Franciscaner-Schule mit großem Erfolge eröffnet. Johann Gerson, Stephan Brulefer, Thomas von Aquin, Bonaventura u. s. w. besuchten sie. Der große Lehrer fasste sogleich eine besondere Vorliebe zu seinem Ordensgenossen Fr. Bonaventura, den er als den wahren Israeliten, der in Adam nicht gesündigt habe, bezeichnete. Bonaventura machte wirklich in den Studien solche Fortschritte, dass er schon als Baccalaureus im Kloster die Theologie vortragen musste. Bald jedoch (auf Alexander von Hales folgte noch Joh. Ruppella von Parma) bestieg er die Kanzel der Universität. Er erklärte mit außergewöhnlicher Klarheit und Gründlichkeit den „Liber sententiarum" des Petrus Lombardus, damals allgemein als Grundlage für theologische Vorlesungen verwendet. Bonaventuras großer Ruhm erweckte ihm bald Neider. Es erschien ein Pamphlet, das die Ordensprofessoren anklagte, sie verfehlen sich gegen ihre Regel und gegen das Evangelium. Als Verfasser wurde Roger Bacon verurtheilt. Bonaventura, dem die Anklage vorzüglich galt, widerlegte die Schrift durch sein Buch De paupertate. Die Anklagen wiederholten sich jedoch. Der Canonicus von Beauvais, Guillaume de St. Amour, war ein Hauptgegner der Ordensprofessoren. Bonaventura hatte nun als mächtigen Mitkämpfer an seiner Seite Thomas von Aquin. Als Erwiderung schrieb Bonaventura De apologia pauperum. Als der Kampf immer heftiger wurde, berief der Papst Alexander IV. die Anführer zu sich nach Anagni. Der Franciscaner Bertrand von Bayonne siegte glorreich. Hierauf kehrte Bonaventura nach Paris zurück, um seine Vorlesungen fortzusetzen. Mit Ludwig IX. stand er auf freundschaftlichem Fuße. Er verfasste für die Prinzessin Isabella, die vor Kurzem die Hand des Kaisers Konrad zurückgewiesen hatte, um in dem von ihr erbauten Kloster zu St. Cloud den Schleier zu nehmen, die Ordensregel (für die sog. Minoritinnen). Im Jahre 1256 (obschon erst 34 Jahre alt) wurde Bonaventura zum Ordensgeneral gewählt. In einem Schreiben nahm er von seinen Collegen und Schülern in Paris Abschied. Obschon er neun Jahre Professor an der Universität gewesen war, hatte er doch nie den Titel Magister erhalten. Jetzt erst erhielt er ihn mit Thomas von Aquin. Im Jahre 1259 kam Bonaventura nach Paris zurück und fieng an, die Lebensgeschichte des heiligen Franciscus zu schreiben. Er musste sie unterbrechen, um gegen Gilbert von Abbeville wiederum die Ordensleute in Schutz zu nehmen. Noch einmal verließ er Paris und kehrte erst 1273 dorthin zurück. Damals war er Bischof. Nur für kurze Zeit nahm er seine Vorlesungen wieder auf; denn bald musste er auf Befehl des Papstes nach Italien zurückkehren, um den Cardinalshut zu empfangen, und um die Vorarbeiten für das Concil von Lyon zu leiten. Während desselben (am 14. Juli 1274) starb er daselbst.

(E. Venuti. Rassegna nazionale.) Prof. Näf.

VII. **(Hypnotismus.)** Sehr merkwürdig, unglaublich und doch vollständig erwiesen sind die Erscheinungen des Hypnotismus. Der Hypnotisierte sieht, hört, schmeckt und erinnert sich an alles das, was der Hypnotiseur ihm eingibt, dass es so ist, obgleich es gar nicht da ist; wogegen er das, was wirklich ist, weder sieht, noch hört, und alles das vollständig vergisst, was der Hypnotiseur will; und auch sich selbst gänzlich für das hält (z. B. für eine andere Person, ein Thier oder etwas Lebloses), was ihm der Hypnotiseur einredet. Außerdem vollführt er auf das genaueste alle Befehle des Hypnotiseurs; und bei alledem treten noch unglaubliche organische Erscheinungen am Körper des Hypnotisierten zutage.

Es ist deshalb überaus schätzenswert, dass Dr. Schütz in seinem Werke: „Der Hypnotismus" (Quartalschrift 1898, Heft I, S. 153) die bezüglichen Erscheinungen, nach Ausscheidung des Falschen, gründlich dargelegt und ebenso gründlich den Nachweis geführt hat, dass alle diese Erscheinungen trotz ihrer anscheinenden Wunderbarkeit als natürlich anzusehen sind.

Nur in einem Punkte ist, wie mir scheint, die Sache nicht klar genug ausgedrückt, nämlich in der merkwürdigsten (und man möchte sagen, schrecklichen) Erscheinung, dass der Hypnotisierte die Befehle des Hypnotiseurs auch nach dem Erwachen aus der Hypnose ganz genau ausführt, nicht nur alsbald nach dem Erwachen, sondern auch, wenn es ihm so bestimmt wurde, nach Tagen, Wochen und Monaten, und zwar genau zur bestimmten Zeit und auf die bestimmte Art; auch solche Befehle, welche die Vollführung eines Verbrechens (z. B. Vergiftung Anderer) zum Gegenstande haben, woran der früher Hypnotisierte persönlich gar kein Interesse hat und welche seinem Charakter völlig zuwider sind. — Darüber wird nun in dem Werke gesagt, es werde angenommen, dass die Hypnose nach dem Erwachen noch eine Zeitlang fortdauere; und wenn es sich um eine spätere Zeit handelt, dass alsdann die Hypnose bei irgend einer bezüglichen Erinnerung durch Autosuggestion aufs neue hervorgerufen werde. Dies scheint mir jedoch nicht klar genug gesagt zu sein; da man ja fragen kann, warum denn der Hypnotisierte nach dem Erwachen sich in allem wach zeigt, mit Ausnahme des erhaltenen Befehles; und warum er zur bestimmten späteren Zeit sich selbst wieder die Hypnose einredet. Ich meine daher, dass man geradezu sagen muss, dass die in der Hypnose dem Organismus eingeprägten Eindrücke (wie sich ja dies aus allen Erscheinungen ergibt) überaus stark sind und auch nach der Hypnose in solcher Stärke fortdauern, dass sie hinsichtlich ihres Gegenstandes die Freiheit und Zurechnungsfähigkeit aufheben.

Lemberg. J. K.

VIII. **(Ein Kind ohne Vater.)** Zwei ledige Personen unterhielten sehr vertrauten Umgang. Von dem Augenblicke an, als das Mädchen Folgen verspürte, mied es den Burschen und hatte, wie sie eidlich versicherte, auch mit anderen Männern nichts zu thun. Nach Geburt des Kindes überreichte die Mutter eine Alimentationsklage; der Vater wird citiert, gesteht den Fehltritt, stimmt der Mutter auch in Bezug auf den angeblichen Tag vollkommen bei. Doch siehe — er wird freigesprochen, er

ist nicht Vater: seit dem unglücklichen Tage waren bis zur Niederkunft mehr als zehn Monate verstrichen. Paragraph 163 des bürgerlichen Gesetzes sagt: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, dass er das Kind erzeugt habe."

Ein Professor der Geburtshilfe erklärte, es komme bisweilen vor, dass die Schwangerschaft über zehn Monate dauere. Das Gesetz kennt aber nur zehn Monate à 30 Tage — somit hat das Kind nach dem Gesetze keinen Vater! Summum jus, summa injuria.

St. Florian. Professor Al. Pachinger.

IX. **(Wann könnte die Belehrung über die Pflichten des Ehestandes den Brautleuten ertheilt werden?)** Allgemein findet diese Belehrung schon bei der Vornahme des Brautexamens betreffend der Religionskenntnisse und etwaiger Ehehindernisse statt. Benger dagegen (§ 191 n. 7) meint, es wäre zweckmäßiger, wenn eine Theilung des Brautunterrichtes in der Weise stattfinde, dass vor dem ersten Aufgebote die Religionskenntnisse geprüft, etwaige Ehehindernisse erforscht und heilsame Ermahnungen für den Brautstand gegeben würden; der nähere und ausführlichere Unterricht über das heilige Sacrament der Ehe und die wichtigen Pflichten des Ehestandes solle aber auf eine spätere Zeit, etwa nach der ersten Proclamation verschoben werden. Ohne Zweifel würde eine solche Theilung des Brautunterrichtes die Brautleute in eine ernstere Stimmung versetzen, zur Heiligung des Brautstandes viel beitragen und den künftigen Eheleuten vom größten Nutzen sein. Diese Theilung dürfte sich jedoch nur in kleineren Pfarreien durchführen lassen, da in größeren Pfarreien sowohl des Priestermangels als auch der Menge der Brautleute wegen sich der Pfarrer begnügen muss, in dem einmaligen Unterrichte vor dem Aufgebote Alles zusammen zu fassen.

St. Martin i. J. Pfarrer F. Lang.

X. **(Jejunium naturale.)** Nicht alle Communicanten sind sich der ganzen und vollen Pflicht des jejunium naturale bewusst und zwar durch Schuld oder Mitschuld eines laxen Geistlichen. Nachstehende zwei Thatsachen seien als Beweis hiefür angeführt. Eine Frau gieng jährlich einigemale nach P., um in der dortigen Wallfahrtskirche die heiligen Sacramente zu empfangen. Da sie bei dieser Gelegenheit nie vor 9 bis halb 10 Uhr vormittags communicieren konnte, so erlaubte (!) ihr ein Geistlicher, der vor Jahren ihr Seelenführer war, dass sie vor der heiligen Communion einige Löffel Thee nehme, um einem etwaigen „Schlechtwerden" vorzubeugen.

Zweiter Fall. Eine bettlägerige, aber nicht schwerkranke, alte Frau wollte die Osterpflicht erfüllen. Tag und Stunde des Versehganges war mit dem Geistlichen ausgemacht worden. Unerwartet waren aber an diesem Tage viele Beichtleute, und als diese befriedigt waren, wurde der Geistliche schnell zu einem Sterbenden gerufen. Der Priester ließ nun der kränklichen Frau sagen, er könne unmöglich vor 9 Uhr zu ihr kommen, und wenn sie solange

nicht fasten könne, so müsse er sie ein anderesmal versehen. Die Frau ließ zurücksagen, sie halte es bis 9 Uhr leicht aus. Um diese Stunde kam nun der Priester mit dem sanctissimum zu ihr. Vorsichtshalber aber fragte er noch, ob sie wirklich noch nichts genossen habe. Und da gestand sie ohneweiters, dass sie ein wenig Milchsuppe gegessen habe, damit ihr der Magen nicht ganz auskühle. Als ihr nun der Geistliche erklärte, unter diesen Umständen könne sie heute nicht mehr communicieren, that sie ganz erstaunt und sagte, der Pfarrer in K., woher sie stammte, habe das immer erlaubt(!).

Damit aber niemand auf den Gedanken komme, das seien halt josephinische Geistliche gewesen und so was sei nur in Oesterreich möglich, so sei hiermit gleich erklärt: die beiden hier in Frage stehenden Geistlichen waren keine Oesterreicher.

Aus dem Ganzen geht hervor, dass die Leute nicht immer genau wissen, was das jejunium naturale ist, und dass deshalb der Geistliche in der Schule, auf der Kanzel und am Krankenbette die Tragweite dieses Gebotes erklären müsse.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XI. **(Sind die Eltern strafbar, wenn sie ihr schulpflichtiges Kind an den gesetzlich vorgeschriebenen religiösen Uebungen nicht theilnehmen lassen?)** Ja! Das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht hat in einem bestimmten Falle eine Entscheidung getroffen, welche mit dem Erlasse des k. k. Landesschulrathes vom 12. März 1891, Z. 1911, dem Bezirksschulrathe der Stadt Wien bekanntgegeben wurde. Dieser Erlass lautet:

„Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 3. März 1891, Z. 3298, dem Recurse des L. M. gegen das h. o. Erkenntnis vom 23. December 1890, Z. 10.627, mit welchem derselbe gemäß § 29 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, zu einer Geldstrafe von 5 fl. ev. 24 Stunden Arrest verurtheilt wurde, weil er seinen, der katholischen Religion angehörigen Sohn Eduard, Schüler der Bürgerschule im V. Wiener Gemeindebezirke, an den vorgeschriebenen religiösen Uebungen wiederholt nicht theilnehmen ließ, keine Folge gegeben. Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist hiebei von der Erwägung ausgegangen, dass die in Rede stehenden religiösen Uebungen, nachdem sie nach § 5 des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, von der competenten Bezirksschulbehörde rechtswirksam kundgemacht worden sind, als eine für die betreffende öffentliche Volksschule erlassene allgemeine Anordnung zu gelten haben, welche zu beachten sämmtliche die betreffende Schule besuchenden Kinder verpflichtet sind. Demgegenüber erscheint die Berufung des Recurrenten auf den Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 2. Dec. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, umsoweniger stichhältig, als das die öffentliche Volksschule besuchende Kind der durch die Schulgesetze bedingten berechtigten Gewalt der Schule untersteht. M.

XII. **(Erziehung zur Wahrheitsliebe.)** Es ist heilige Pflicht jedes Lehrers, dem Schüler vor allem eine feste Denk- und Willensart anzuerziehen, und dieses Ziel erreicht er am besten, wenn er die Wahrheits-

liebe in ihm begründet und befestigt. Der Katechet und Lehrer zeige daher besonders, wie abscheulich die Lüge ist, wie sie jegliches Vertrauen unter den Menschen untergräbt. Beispiele hiefür liefert die heilige Schrift in genügender Zahl. Sagt doch schon Salomon im Buche der Sprichwörter: „Ein lügenhafter Mund ist dem Herrn ein Greuel"; auch das altbekannte Sprichwort: „Junger Lügner, alter Dieb", kann an manchen Beispielen erklärt werden. Im neuen Testamente wird erzählt, wie Ananias und Saphira infolge ihrer Lüge mit dem Tode bestraft wurden. Der Religionslehrer insbesondere verweise auf die Sündhaftigkeit der Lüge und sodann darauf hin, wie dieselbe unmittelbar eine Vorstufe ist, auf welcher der Mensch zu manch Bösem, besonders aber zum Diebstahle emporsteigt. Auch führe er der Jugend Helden der Wahrheitsliebe vor Augen: so den greisen Eleazarus des alten Testamentes, den Tirolerhelden Peter Mayr, die heiligen Märtyrer und vor allem Christus den Herrn, welcher „der Weg, die Wahrheit und das Leben ist."

Aber die Wahrheitsliebe läßt sich nicht durch unerbittliche Strenge, sondern nur durch Liebe erreichen. Durch erstere wird der Zögling noch mehr verhärtet, durch letztere wird das Eis geschmolzen, welches das Herz umschloss. Es wird auch der Erzieher nicht bei der ersten Lüge sogleich unnachsichtlich strafen dürfen, sondern durch Liebe gepaart mit väterlicher Strenge den Funken von Ehrgeiz und Wahrheitsliebe, der selbst bei dem verwahrlosesten Zöglinge noch vorhanden ist, anfachen müssen. Dann sieht auch der Zögling ein, wie gut es der Erzieher mit ihm meint, und er wird sich vor einem neuerlichen Falle hüten. Und selbst, wenn der Schüler, weil noch nicht hinlänglich gestärkt, noch ein zweitesmal diesen Fehler begeht, darf der Erzieher noch nicht den Stab brechen, sondern muss diesem seine besondere Aufmerksamkeit schenken.

Welche Freude für den Lehrer, wenn es ihm endlich mit Gottes Gnade gelungen ist, die Neigung zur Lüge im Zöglinge gänzlich erstickt zu haben! Auch der Schüler freut sich des errungenen Sieges, darf aber noch nicht aus den Augen gelassen, sondern muss auch weiterhin angeleitet werden, insbesondere in der Gesellschaft und im öffentlichen Leben seine Wahrheitsliebe zu bethätigen. Aus dieser Wahrheitsliebe entwickelt sich immer mehr und mehr eine feste, unerschütterliche Ueberzeugung, die im heutigen Leben so außerordentlich wichtig ist. Der Schüler wird endlich für alles Gründe suchen, selbständig denken und handeln und treu seine Berufspflichten zu erfüllen bestrebt sein. M.

XIII. **(Personal-Einkommensteuer.)** Das Einbekenntnis für dasselbe hat durch das Aufhören des provisorischen Congrua-Gesetzes vom 19. April 1885 einige nicht unbedeutende Aenderungen erfahren. Nach § 202 des Gesetzes vom 25. October 1896 durften jene Geistliche, welche eine Congruaergänzung erhielten, die Stolbezüge und die Messtipendien nur mit dem fassionsmäßigen Betrage einbekennen und entfielen nach dem Finanz-Ministerialerlass vom 30. December 1897, Z. 64.549, überhaupt die Manualstipendien beim Einbekenntnisse. (Vide theol.-prakt. Quartalschrift vom Jahre 1898, S. 998.) Nachdem nun das Congrua-Gesetz

vom 19. September 1898 in Kraft getreten ist, entfallen diese Begünstigungen und sollen vom Jahre 1900 an — laut Weisung des k. k. Finanz-Ministeriums an die k. k. Finanz-Directionen — die factischen Stola-Erträgnisse, sowie sämmtliche gestiftete Gottesdienste und die Manualstipendien einbekannt werden. Wir halten nun die kleine Stola aus den in der Quartalschrift vom Jahre 1898, S. 255 erörterten Gründen für nicht einrechenbar. A. Pinzger.

XIV. **(Verrechnung der Intercalar-Früchte.)** In der Diöcese St. Pölten gilt wie in Linz das gleiche Intercalarjahr, nämlich vom 24. April des laufenden Jahres bis zum 23. April des folgenden Jahres. Das St. Pöltner Diöcesanblatt Nr. 9 gibt nun über die Verrechnung einige Weisungen, die auch allgemeine Geltung haben. Als Grundsatz ist festzuhalten, dass die eingeheimsten Früchte und Erträgnisse von Grundstücken nicht für das laufende Kalenderjahr, sondern für das obbezeichnete Intercalarjahr gelten. Beispielsweise sind daher in die Rechnung vom 24. April 1899 bis 23. April 1900 als Ausgabe die Herbst-Anbaukosten vom Jahre 1898, die Frühjahrs-Anbaukosten vom Jahre 1899 und als Einnahmen: der Wert der im Sommer und Herbst 1899 geernteten Früchte einzustellen. Werden aber im Herbste 1899 Grundstücke verpachtet, so ist für das Intercalar oder den Nachfolgen der Pachtbetrag, mag er nun vor- oder nachhinein gezahlt werden, für das Intercalarjahr 24. April 1900 bis 23. April 1901 und nicht für das Kalenderjahr 1900 zu verrechnen. Denn der Verpächter haftet noch mit seiner Ernte bis zum 23. April 1900; würde er auch noch den Pacht bis dahin beziehen, so hätte er für diese Zeit doppelte Einnahmen auf Kosten des Nachfolgers. Bei einer Verpachtung im Frühjahre hätte der Pächter die Anbaukosten zu vergüten. Bezüglich der Waldnutzung ist zu bemerken, dass das im Spätherbst des laufenden Jahres (1899) und in der Zeit nach Weihnachten des folgenden Jahres (1900) gefällte Holz für das Intercalarjahr vom 24. April 1900 bis 23. April 1901 zu verrechnen komme und zwar nach Abzug der Holzfällungs- und Aufforstungskosten. A. P.

XV. **(Religionsfondsmessen in der Diöcese Budweis.)** Durch ein apostolisches Rescript vom 12. Mai 1899 wurde die Angelegenheit der Religionsfondsmessen in folgender Weise geordnet: Zur Gutmachung früherer Versäumnisse oder Auslassungen wurde jeder Diöcesanpriester, welcher unter irgend einem Titel einen Bezug aus dem Religionsfonde empfangen hat, verpflichtet, innerhalb zwei Monaten drei stille heilige Messen für die Stifter und alle armen Seelen zu lesen. Vom 1. October 1898 an sind nur diejenigen Priester und zwar gegen eine Vergütung von je 50 kr. verpflichtet, Religionsfondsmessen zu lesen, welche in einem eigenen, vom bischöflichen Ordinariate angelegten Verzeichnisse der belasteten Seelsorgestationen angegeben sind. Die Anzahl der Messen ist bei jeder Station durch 12 theilbar, so dass im Veränderungsfalle eine Verrechnung nach Monaten leicht möglich ist. A. P.

XVI. **(Zeitpunkt der Anweisung der höheren Congrua-Ergänzung.)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht

hatte die Statthalterei Insbruck ermächtigt, dem Curaten Johann Nitzi die Congrua eines selbständigen Seelsorgers vom 28. August 1896 als den Tag der Ueberreichung des Gesuch=s auszubezahlen Derselbe verlangte aber die Zuerkennung vom Tage seiner Ernennung, d. i. den 12. Juni 1894. Dieses Begehren wurde aber vom Verwaltungs=Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 25. Juni 1898, Z. 2790 abgewiesen; denn nach dem Gesetze hat die Congruaergänzung nur auf Grund von Einbekenntnissen, welche innerhalb zwei Monaten vom Tage des Amtsantrittes vorzulegen sind, zu erfolgen. Nun hat zwar der Beschwerdeführer rechtzeitig im Jahre 1894 ein Einbekenntnis vorgelegt, in diesem aber keinen Anspruch auf Zuerkennung der Congrua eines selbständigen Seelsorgers gestellt. Ein solcher Anspruch wurde erst in der Eingabe vom 28. August 1896 erhoben, mithin konnte ihm erst von diesem Zeitpunkt an die höhere Congrua=Ergänzung angewiesen werden. A. P.

XVII. **(Zu einer Rechtsverwahrung bei Anweisung einer Congrua=Ergänzung ist die Cultusbehörde berechtigt.)** Die im vorstehenden Punkte benannte Congrua=Ergänzung wurde dem Curator Joh. Nitzi mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, dass aus dieser nur durch die Rechtsansicht des k. k. Reichsgerichtes veranlassten Verfügung insbesondere weder für seinen Amtsnachfolger, noch für den rechtlich administrativen Charakter der Curatie als nicht selbstständiger Seelsorgsstation, noch auch für seinen seinerzeitigen Ruhegenuss irgend welche Präjudiz abgeleitet werden könne. Gegen diese Rechtsverwahrung richtete sich nun die vom Verwaltungs=Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 25. Mai 1898, Z. 2790, abgewiesene Beschwerde. Nach dem Gesetze vom 22. October 1875, § 2 hat der Verwaltungs=Gerichtshof nur in jenen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Durch die erwähnte Verwahrung erscheint aber der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht verletzt, denn seinem Begehren um Zuerkennung der höheren Congrua, zu welchem allein er legitimiert war, wurde ja entsprochen. Zur Stellung eines Begehrens auf eine besondere Entscheidung der Administrativbehörde über den Charakter seiner Pfründe war er nicht legitimiert und der Verwaltungs=Gerichtshof hatte in eine weitere Prüfung des Verfahrens und des Thatbestandes nicht einzugehen. A. P.

XVIII. **(Zur religiösen Erziehung der Kinder.)** Das Justizministerium hat auf dem Wege der Oberlandesgerichte alle Strafgerichte angewiesen, bei allen Untersuchungen wegen der in den §§ 122 (Religionsübung) und 304 (verbotene Sectiererei) des Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung eninsbesondere auch auf die Erhebung des Umstandes Bedacht zu nehmen, ob der Beschuldigte eigene oder fremde Kinder in seiner Pflege und Erziehung hat, und wenn dies der Fall ist, das geschöpfte Straferkenntnis nach eingetretener Rechtskraft sammt den Entscheidungsgründen derjenigen Civil=Gerichtsbehörde sogleich in Abschrift mitzutheilen, deren Gerichtsbarkeit

die in der Pflege und Erziehung des Verurtheilten befindlichen Kinder unterstehen.

Die Civilgerichtsbehörden werden angewiesen, auf Grund dieser Mittheilung, sowie in den Fällen, wenn sie von der erfolgten Verurtheilung einer Person wegen Uebertretung der Verordnung vom 5. April 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 53, Theilname an vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten oder zugelassenen Secten) durch die politische Behörde von der Vernachlässigung der religiösen Erziehung eines minderjährigen Kindes durch wen immer Kenntnis erlangen, wegen Sicherstellung der religiösen Erziehung der Kinder nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften amtszuhandeln. M.

XIX. **(Sind die Religionslehrer verpflichtet, an den Bezirks-Lehrerconferenzen theilzunehmen?)** Die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Mai 1872 bestimmt hierüber folgendes:

§ 4. Mitglieder der Bezirks-Lehrerconferenz und bei derselben zu erscheinen verpflichtet sind sämmtliche Directoren, Oberlehrer, Lehrer, weltliche Lehrerinnen, die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die definitiv angestellten Religionslehrer derselben, dann die Directoren, Hauptlehrer und Uebungsschullehrer der k. k. Lehrer-(Lehrerinnen-)Bildungsanstalten des Bezirkes. Allen diesen Mitgliedern steht in den der Conferenz zugewiesenen Angelegenheiten beschließende Stimme, sowie actives Wahlrecht zu. Den nicht definitiv angestellten Religionslehrern, den Hilfs- und Nebenlehrern und Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten, den Lehrerinnen der Arbeitsschulen, dann den Lehrern und Lehrerinnen an Privat-Volksschulen steht es frei, sich an der Conferenz mit berathender Stimme zu betheiligen. M.

XX. **(Dank der Welt.)** Man sollte meinen, das Arbeiten des Priesters, besonders am Krankenlager, seine Sorge für den armen Leidenden sollte doch für keinen Menschen Anlass zu Vorwürfen sein. Dem ist jedoch nicht so. Einem Priester wurde einst ein Brief von gewiss nicht tadelloser Seite geschrieben, wo er gleichsam getadelt wird für das Gute, das er einem Kranken erwiesen hat. Diese armselige Person, sei es von Neid oder Feindschaft verblendet, wollte die niedrige Kampfesweise damit rechtfertigen, dass sie alle Fehler des Kranken und der ganzen Familie aufzählte, mögen sie wahr oder erlogen gewesen sein, darum brauchte sich der Briefschreiber oder die Schreiberin nicht lange bekümmern, denn der Brief war anonym. Für den Seelsorger gilt da nur der eine Grundsatz: „Lass die Welt urtheilen wie sie will, du aber thu deine Pflicht, denn nicht die Welt ist Richter über deine Pflichterfüllung, sondern Gott."

XXI. **(Bekanntschaft am Krankenlager.)** Ein Bursch liegt krank darnieder. Der Seelsorger, der ihm die heiligen Sterbesacramente gespendet, macht fleißig Krankenbesuche und dabei fällt ihm eine Person auf, die, aus der Kleidung zu schließen, nicht ins Haus gehört. Auf die Frage an die Eltern des Kranken, wer die Person sei, erhält der Priester zur Antwort: „eine Verwandte." Später kommt man irgendwo im täglichen

Verkehr auf den Kranken zu sprechen und da erfährt nun der Seelsorger, dass jene eifrige Pflegerin die Geliebte des Kranken sei. Was soll er thun? Die es sagen sollten, haben dieses „Laster" als eine Verwandte ausgegeben; greift der Priester selbst ein, so setzt er sich der Gefahr aus, in den Augen solch' verblendeter Leute als ein Seelenhirt zu erscheinen, der die Kenntnis aus der Beicht benützt, wenn auch ganz mit Unrecht. Redet er sich endlich auf andere aus, von woher er auch wirklich die Erfahrung gemacht hat, so ist die Frage, nützt es oder nützt es nichts! Es kann ja sein, dass die Person dem Kranken zur Sünde wird wenigstens in Gedanken; allein für gewöhnlich wird doch ein Schwerkranker an derartigen Versuchungen wenig, oder gar keine Freude haben. Wenn sich der Priester sagen muss, nach Erwägung der Zustände und Umstände, falls ich mit „entweder — oder" dareingehe, so versperre ich mir höchstens die Krankenstube, denn die Person hilft umsonst, zumal die Leute arm sind und vielleicht ist gar kein schlechter Wille dabei, so dürfte wohl für diesmal, nota bene für diesmal sage ich, Stillschweigen das beste sein in praxi. Wird der Kranke gesund und kommt eine neue Krankheit, ja dann soll der Priester gleich vor Spendung der heiligen Sacramente die Kenntnis von der letzten Krankheit, respective die Mittheilungen von der Umgebung benützen und ein energisches „Veto" diesbezüglich einlegen. Hintergeht man dennoch sein Verbot, so hat der Seelsorger sich keinen Vorwurf zu machen.

XXII. **(Remuneration für doppelte Seelsorgsdienste.)** Das neue Congruagesetz vom 19. September 1898 gewährt in § 12 dem Seelsorger einer Pfarre, deren systemisierte Hilfspriesterstelle zeitweilig unbesetzt ist, eine Remuneration von monatlichen 15 fl. für vermehrte seelsorgliche Arbeitsleistung. Früher wurde eine solche Remuneration nur gnadenweise im Betrage von 10 fl. ertheilt und es musste eigens ein Gesuch um Zuerkennung dieser Aufbesserung eingereicht werden, falls nicht die hohen Landesbehörden zur Vereinfachung der vielen Schreibgeschäfte gestatteten, dass die Bitte um Anweisung dieses Bezuges mit der Anzeige der Hilfspriestervacanz verbunden durch das Ordinariat geschehen könne. Auf eine Anfrage, ob nach Inkrafttreten des jetzigen Dotationsgesetzes diese monatliche Remuneration eo ipso auf 15 fl. erhöht werde und ohne neuerliches Ansuchen forthin bezogen werden könne, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 6. März 1899, Z. 4359, eröffnet: 1) dass nach § 12 des Gesetzes vom 19. September 1898 selbständigen Seelsorgern im Falle der Vacanz einer systemisierten Hilfspriesterstelle ein rechtlicher Anspruch auf eine Remuneration von monatlich 15 fl. für vermehrte Seelsorgethätigkeit zustehe und dass diese Remuneration aus dem mit der betreffenden Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen zu bestreiten sei. 2) In jenen Fällen, in welchen diese Remuneration ganz oder theilweise den Religionsfond belastet, wird sie nicht von amtswegen, bezw. auf die bloße Anzeige von der erfolgten Erledigung der Hilfspriesterstelle, sondern über das im Wege des Ordinariats einzubringende Ansuchen des bezugsberechtigten Seelsorgers flüssig zu machen sein. Für jene Seelsorger jedoch, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Congruagesetzes vom 19. Sept.

1898 bereits im Bezuge der monatlichen Remuneration von 10 fl. standen, wird dieselbe vom 1. October 1898 an von amtswegen (also ohne specielles Einschreiten) auf monatlich 15 fl. erhöht. 3) Wenn bei einer Pfarrei mehrere systemisierte Hilfspriesterstellen vacant sind, so kann gemäß § 12 des Congruagesetzes die monatliche Remuneration für jede einzelne dieser Stellen und zwar primär aus deren Localeinkünften, subsidiär aus dem Religionsfonde, somit bei Vacanz mehrerer Hilfspriesterstellen auch die Remuneration im mehrfachen Betrage beansprucht werden.

Salzburg. Ch. Greinz.

XXIII. **(Warum ist das Fest Maria Heimsuchung auf den 2. Juli angesetzt?)** Ein wissbegieriger Theologe frägt sich an, warum das Fest „Maria Heimsuchung" so spät nach „Maria Verkündigung" gefeiert wird, da es doch bei Lukas (1, 39) heißt: „Exurgens Maria abiit cum festinatione in civitatem Juda", und ferners, warum es gerade am 2. Juli gefeiert wird? — Das Fest „Visitatio" wurde vom Papst Urban VI. (1378—1389) für die Gesammtkirche vorgeschrieben und als Tag für die Feier wurde der 2. Juli fixiert, nachdem es schon seit mehr als hundert Jahren von einigen Diöcesen und von allen Franciscanerconventen an eben diesem Tage gefeiert worden war. Die Frage, warum es so spät nach „Annuntiatio" begangen wird, beantwortet Benedict XIV. in folgender Weise: „Rectius fortasse festivitati Visitationis dies post Annuntiationem quam secunda Julii constituta esset. Sed Annuntiatio plerumque in Quadragesimam incidit: quo tempore cum Ecclesia tota sit in passione Christi celebranda, non debet pluribus quam par est solemnitatibus onerari." (De festis, Lib. II. c. 5.) Weil man das Fest Visitatio in der Fastenzeit nicht feiern konnte oder nicht feiern wollte, und da Maria nach Luk. 1, 56 „ungefähr drei Monate" bei Elisabeth sich aufhielt, fixierte man für die Festfeier nicht den Tag ihrer Hinreise, sondern den Tag ihrer Rückkehr. Der zweite Juli ist der auf die Octav der Nativitas S. Johannes B. folgende Tag. Hiedurch findet auch die sehr wahrscheinliche Meinung eine Stütze, dass Maria bei der Geburt und Beschneidung Johannes des Täufers noch im Hause des Zacharias verweilte.

St. Florian. Prof. Dr. Ackerl.

XXIV. **(Schutz der hl. Missionen.)** Josef B. wurde zur Zeit der Anwesenheit einer geistlichen Mission in Dolan von seiner Gattin im Wirtshause aufgesucht und zur Heimkehr aufgefordert, damit er sich für den folgenden Tag zur Ablegung der heiligen Beichte vorbereite. Er erwiderte diese Aufforderung mit einer vor mehreren Personen angeblich im Scherze vorgebrachten unflätigen Aeußerung, welche wider das Wirken der Missionspriester gerichtet war. Das Urtheil des Kreisgerichtes in Pilsen vom 25. August 1897, Z. 4832, spricht ihn deshalb des im § 303 des Strafgesetzes bezeichneten Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft schuldig. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten fand der Cassationshof mit Entscheidung vom 4. December 1897, Z. 12.668, zu verwerfen. In der Begründung heißt es unter anderm: „Dass die

Aeußerung angeblich nur ein Scherz gewesen sei, vermag ihr die Strafbarkeit nicht zu benehmen, weil sie auch dann eine Herabwürdigung der kirchlichen Einrichtung bethätigen würde."

Außerpfitsch (Tirol). P. Peter Alverà, Pfarrer.

XXV. **(Die Rechte des Kindes sind unveräußerlich.)** Uneheliche Eltern pflegen gerne über Verpflegung, Erziehung und Versorgung ihres Kindes einen eigenen Vertrag zu schließen und meinen hiemit, von weiteren Verpflichtungen gegen dasselbe enthoben zu sein, aber das wird im Gesetze nicht gelten gelassen. Im § 166 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches heißt es: „Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen, väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten." Der oberste Gerichtshof hat nun hiebei entschieden: „Das Recht eines Kindes ist unveräußerlich und kann daher auch nicht Gegenstand von Parteienvereinbarungen sein" (Erkennt. v. 9. Febr. 1898, Z. 1122). Alverà.

XXVI. **(Kirchliches Aufgebot einer Civilehe im Auslande.)** Eine Bezirkshauptmannschaft in Böhmen weigerte sich zu bestätigen, dass das kirchliche Aufgebot in Oesterreich auch staatlich giltig sei und hinderte so eine in Bayern zu schließende Ehe. Um den armen Leuten nicht unnöthige Kosten zu verursachen, wendete sich der Pfarrer im Wege des f. e. Consistoriums an die hohe k. k. Statthalterei, welche auch Folge gab. Mit ihrem Erlass eröffnete sie der betreffenden Bezirkshauptmannschaft: „Unter Rückschluss der unterm 10. October 1896, Zl. 21.581, vorgelegten Bezugsacten wird dem Herrn Leiter zur weiteren sofortigen Veranlassung bedeutet, dass zur Ausfertigung der von Wenzel Erndt angesuchten Bestätigung, dass das von dem berufenen Seelsorger vorgenommene kirchliche Eheaufgebot in Oesterreich als staatlich giltig angesehen wird, die politische Behörde competent erscheine." (Aus dem Correspondenzblatt für den kath. Clerus Oesterreichs.) Alverà.

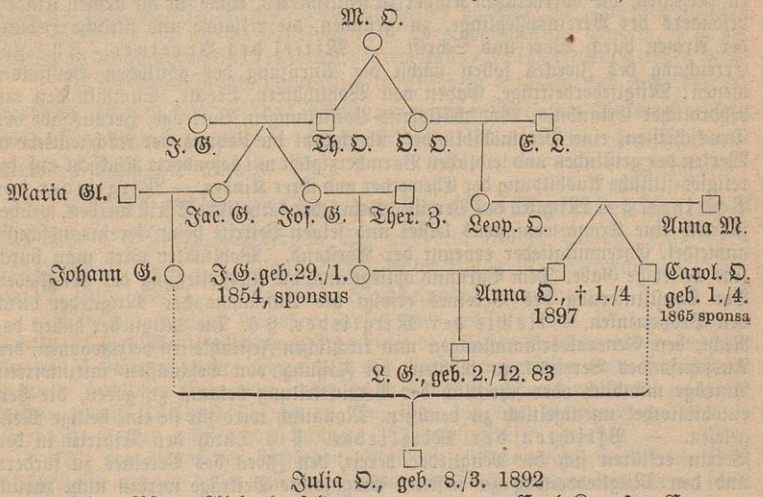
XXVII. **(Disciplinarverfahren gegen einen Pensionisten.)** Auch gegen einen im Ruhestande befindlichen richterlichen Beamten kann in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1868 das Disciplinarverfahren eingeleitet und wider denselben jenes der im § 6 cit. Gesetzes bezeichneten Strafübel verhängt werden, welche nach den Umständen des Falles Wirksamkeit zu äußern vermag. (Erkennt. des Verwaltungs-Gerichtshofes v. 7. Octob. 1897, Z. 8452.) Alverà.

XXVIII. **(Ausweisung wegen bescholtenen Lebenswandels.)** Nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 kann die Gemeinde gegen jene auswärtigen Personen mit der Ausweisung vorgehen, welche einen bescholtenen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, oder welche ihre Heimatberechtigung ungeachtet der geschehenen Aufforderung nicht nachweisen oder darthun, dass sie zur Erlangung derselben die nöthigen Schritte gemacht haben. Was

den Begriff „beſcholtener Lebenswandel" betrifft, bedeutet „unbeſcholten" nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ſoviel, als frei vom **öffentlichen** entehrenden Tadel. So hat der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 6. März 1889, Zl. 891, erklärt: „Ein dem Sittengeſetze zwar nicht entſprechendes, aber kein öffentliches Aergernis verurſachendes Verhältnis vermag einen beſcholtenen Lebenswandel als Vorausſetzung für das Ausweiſungsrecht der Gemeinden den Auswärtigen gegenüber nicht zu begründen." Hingegen hat derſelbe Gerichtshof mit Erkenntnis vom 22. Juni 1895, Zl. 3187, zu Recht entſchieden: „Ein allgemein bekanntes Verhältnis mit einem verehelichten Manne iſt geeignet öffentliches Aergernis und ſohin die Ausweiſung des Ortsfremden aus der Gemeinde zu begründen."

Alverà.

XXIX. **(Ein fünffaches Ehehindernis.)** Das Brautpaar J. G. — das Ereignis ſpielt ſich in einer ſchlichten Gebirgspfarre mit einigen Hundert Seelen ab — will ſeine Schwägerin C. O. heiraten. Dieſes 1) eine Ehehindernis — affinitas I. gradus ex copula licita bekannten die Brautleute ſelbſt ein. Der genau angefertigte Stammbaum und die ſorgſam beachtete Rubrik: Pathen brachte noch vier Ehehinderniſſe zu Tage. Nämlich 2) das Ehehindernis affinitatis in III. gradu ex copula licita und 3) Consanguinitatis in III. gradu, 4) affinitatis in II. gradu ex copula illicita, 5) Cognationis spiritualis. Der Bräutigam J. G. war der Taufpathe des unehelichen Kindes ſeiner Braut C. O., welche außerehelich geboren hat infolge eines ſündhaften Umganges mit einem andern J. G., der mit dem Bräutigam im zweiten Grade blutsverwandt war. Von allen fünf Ehehinderniſſen iſt die kirchliche Diſpens nothwendig, vom erſten Ehehinderniſſe auch die politiſche. Wir wollen dieſen ſeltenen Ehefall, deſſen Kenntnis wir der Güte eines Herrn Conſiſtorialbeamten verdanken, in einem Stammbaum darzuſtellen verſuchen:



Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Carl Kraſa, Coop.

XXX. **(Trauung per procuratorem.)** Sowohl das canonische Recht als auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch § 76 kennen die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten. Doch muss hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

Seit der Abschaffung des Concordates ist beim Wiener Magistrate nur zweimal die Abschließung einer Ehe durch einen Procurator (Bevollmächtigten) vorgekommen. Das erstemal hat eine Wienerin einen in holländischen Diensten stehenden Arzt per procuratorem geehelicht, das anderemal im Juli 1897 wurden zwei jüdische Ehewerber per procuratorem getraut und zwar, da die israelitische Cultusgemeinde in Wien erklärte, der Ringwechsel müsse persönlich vollzogen werden, beim Wiener Magistrate durch eine Civilehe.

Diese Form der Eheschließung — bei hohen Fürstlichkeiten öfter gebräuchlich — kam seinerzeit vielfach vor, wenn es sich um Eheschließungen mit Militärs, die in Italien stationiert waren, handelte. Kirchlicherseits ist die specielle Ermächtigung des Diöcesanbischofes nothwendig. Krasa.

XXXI. **(Werk des heiligen Johannes Franciscus Regis.)** Die kirchlich und staatlich genehmigten Statuten des Werkes des heiligen Johannes Franciscus Regis (Ehen der Armen) lauten: Name des Vereines. § 1. Es bildet sich ein nichtpolitischer Verein unter dem Titel „Werk des heiligen Johannes Franciscus Regis" mit dem Sitze in Wien für den Bereich des Kronlandes Niederösterreich, der auch berechtigt ist, Vereinsfilialen zu errichten. — Zweck des Vereines § 2 ist, armen Mitmenschen zu einer rechtmäßigen Ehe zu verhelfen, die vorehelichen Kinder zu legitimieren, Asyle für die armen Kinder, besonders der Vereinspfleglinge, zu gründen, die religiöse und sittliche Hebung der Armen durch Wort und Schrift. — Mittel des Vereines. § 3. Zur Erreichung des Zweckes sollen nächst der Anrufung des göttlichen Beistandes dienen: Mitgliederbeiträge, Gaben von Wohlthätern, Legate, Sammlungen mit behördlicher Erlaubnis, Wohlthätigkeits-Vorstellungen, Vorträge, Herausgabe von Druckschriften, eine Vereinsbibliothek, überhaupt die Uebung der Nächstenliebe in Werken der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit mit besonderer Rücksicht auf die religiös-sittliche Ausbildung der Ehewerber und ihrer Kinder. — Mitglieder des Vereines. § 4. Mitglied des Vereines kann jeder katholische Christ werden, welcher jährlich eine Krone wenigstens leistet und seinen Beitritt beim Vereinsausschusse anmeldet. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand. Wohlthäter wird man durch jede beliebige Gabe. Dem Vorstand obliegt auch die Ausschließung der Mitglieder. Vor Constituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch den Proponenten. — Rechte der Mitglieder. § 5. Die Mitglieder haben das Recht, den Generalversammlungen und kirchlichen Festlichkeiten beizuwohnen, den Ausschuss des Vereines zu wählen, bei Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, Anträge mündlich oder schriftlich der Vereinsleitung bekannt zu geben, die Vereinsbibliothek unentgeltlich zu benützen. Monatlich wird für sie eine heilige Messe gelesen. — Pflichten der Mitglieder. § 6. Durch den Eintritt in den Verein erklären sich die Mitglieder bereit, den Zweck des Vereines zu fördern und den Mitgliedbeitrag zu leisten. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgegeben. Wer drei Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht leistet, wird als freiwillig

ausgetreten angesehen. — Vereinsleitung. § 7. Die erste Vereinsleitung wird von dem Proponenten und 14 von demselben ernannten Mitgliedern gebildet. Den Verein leitet ein Ausschuss aus wenigstens 15 Mitgliedern (Vertrauensmännern), die von der Plenarversammlung mittelst Stimmzetteln oder per acclamationem gewählt werden aus den Mitgliedern des Vereines. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, dieser ernennt die übrigen Functionäre und ihre Stellvertreter. Der Präsident oder wenigstens einer der Stellvertreter soll dem Stande des römisch-katholischen Clerus angehören. Die Functionsdauer des Ausschusses ist drei Jahre. Der Präses ernennt die Kanzleidirectoren, die Asyldirectoren, die Beamten des Vereines. Die Vereinsfunctionäre besorgen ihre Aemter unentgeltlich. Der Vorstand oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein nach außen und leitet auch den Damenbeirath. Der Präsident kann in Todesfällen oder bei Austritt der Ausschussmitglieder den Ausschuss durch Berufung aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. — General-Versammlung. § 8. Alljährlich wird eine General-Versammlung abgehalten, in der der Rechenschaftsbericht erstattet wird. Der Präsident kann auch außerordentliche General-Versammlungen einberufen. — Rechte der General-Versammlung. § 9. Ihr obliegt, indem sie die Beschlüsse mit der absoluten Majorität der erschienenen Mitglieder fasst, die Prüfung des Rechenschaftsberichtes, die Wahl des Ausschusses, die Statutenänderung, die Auflösung des Vereines. Sie hat das Recht und die Pflicht, durch den Vorstand die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereines der politischen Behörde zu melden. — Die Vereinsabtheilungen. § 10. Die Wirksamkeit der Vereinsabtheilungen und deren Beziehung zum Central-Vereine werden durch die behördlich zu bescheinigenden speciellen Statuten derselben geregelt. — Schiedsgericht. § 11. Bei vorkommenden, aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder der streitenden Theile ernennt aus den Mitgliedern drei Schiedsrichter, diese ernennen ein siebentes als Obmann. Können sie sich über diesen nicht einigen, so entscheidet über den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt binnen 14 Tagen das Urtheil, gegen welches eine Berufung unzulässig ist. Im Falle der Auflösung des Vereines steht dem jeweiligen Erzbischof von Wien das Recht zu, über das vorhandene Vermögen zu einem kirchlichen Zwecke zu verfügen. Im Falle seitens des jeweiligen Erzbischofs eine Verfügung über das Vereinsvermögen nicht getroffen werden sollte, entscheidet darüber der letzte Vereinsausschuss. Sollte es sich um die Auflösung einer Vereinsabtheilung handeln, so ist die Anzeige an den Hauptverein zu erstatten, der von Fall zu Fall Vorkehrung treffen wird.

Da die Concubinate namentlich in größeren Städten und Fabriksorten überhand nehmen, so sei das höchst zeitgemäße Werk der Aufmerksamkeit des hochw. Clerus empfohlen. Diese Statuten können leicht den Ortsverhältnissen angepasst werden. Krasa.

XXXII. (Behandlung der Ex offo-Matrikenscheine.)

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem in der Beilage zum Verordnungsblatte vom 24. August 1894 unter Absatz 36 abgedruckten Erlasse vom 7. Juni 1894, Z. 24.914, Nachstehendes verordnet:

Aus Anlass eines speciellen Falles wird eröffnet, dass Matrikelauszüge (Tarifp. 73 Geb. Ges.), welche von Seite einer öffentlichen Behörde, einem Gerichte (einem k. k. Notare, in der Eigenschaft als Gerichtscommissär) oder einem Amte zu einem ämtlichen Gebrauche und nicht zur Ausfolgung an eine Partei gefordert werden, gemäß Tarifpost 117 lit. m. Geb. Ges. für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen, die bedingte „Stempelfreiheit" genießen.

Die von öffentlichen Behörden, Gerichten und Aemtern requirierten Matrikelauszüge werden daher nur dann stempelfrei auszufertigen sein, wenn diese Ausfertigung ausdrücklich zu einem ämtlichen Gebrauche begehrt wird.

Auf den hienach stempelfrei ausgefertigten Matrikelauszügen sind gemäß Punkt 5 der Vorerinnerung zum Tarife des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 stets der Name der Behörde oder des Amtes, über dessen Ersuchen die Ausfertigung erfolgt, die Daten des Ersuchschreibens und der Umstand, dass der Matrikelauszug zu einem ämtlichen Gebrauche bestimmt ist, eventuell der im Requisitionsschreiben ausgedrückte specielle Zweck, welchem derselbe zu dienen hat, deutlich ersichtlich zu machen.

Soll ein solcher, zu einem ämtlichen Gebrauche stempelfrei ausgefertigter Matrikelauszug nachträglich zu einem anderen Gebrauch verwendet, insbesondere an eine Partei ausgefolgt werden, so ist gemäß § 12 und zur Anmerkung zur Tarifpost 117 Geb. Ges. von diesem Gebrauche beziehungsweise der Ausfolgung an die Partei die in der Tarifpost 73 Geb. Ges. festgesetzte Stempelgebür durch vorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken (§ 4, P. 3, § 5 lit. b, §§ 6 u. 7 der Finanz-Minist.-Verordg. vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70) zu entrichten.

Prinzersdorf (Nieder-Oesterr.) Pfarrer Riedling.

XXXIII. **(Das Fest Allerheiligen im Oriente.)** Das Fest Allerheiligen ist im Oriente früher gefeiert worden als im Occidente. Es reicht bis in das vierte Jahrhundert hinauf. Anfangs wurden nur alle heiligen Märtyrer gefeiert, später alle in Christo Entschlafenen, also auch die heiligen Bekenner.

Jetzt feiert die griechische Kirche ein doppeltes Allerheiligenfest: 1) Das Fest aller Gerechten des alten Bundes, am vierten Sonntage des Advents, um anzudeuten, dass die gerechten Männer vor Christus alle nur geheiliget wurden in und durch den Messias, der uns die Gnade erworben. Auch in der römischen Liturgie (im Martyrologium) wird das Andenken an die Stammeltern Adam und Eva vor Weihnachten, und zwar in der Vigil desselben gefeiert. 2) Das Fest aller Heiligen des neuen Bundes am ersten Sonntage nach Pfingsten. Zu Pfingsten wurde die katholische Kirche gegründet durch die Ausgießung des heiligen Geistes, Heilige des Himmels können die Menschen aber nur in der katholischen Kirche werden. Die Heiligen des neuen Bundes stehen daher mit dem Pfingstfeste in enger Beziehung. Riedling.

XXXIV. **(Stempelpflicht der Gesuche von Vereinen um Aufführungen.)** Die k. k. Finanz-Landesdirection zu Wien hat am 4. Februar 1897, Z. 9592, über die Stempelbehandlung der Vereine bei Ansuchen um öffentliche Aufführungen unter anderem folgendes verlautbart:

„Ist einem Vereine bereits durch die behördlich genehmigten Statuten die Berechtigung zur Vornahme gewisser öffentlicher Productionen überhaupt eingeräumt worden, so unterliegen die diesfalls bei der politischen Bezirksbehörde überreichten Anzeigen in der Regel lediglich der Stempelgebür per 50 kr. Eingaben von Vereinen um Bewilligung zur Abhaltung von Productionen, zu welchen nur die Vereinsmitglieder Zutritt haben, sind in dem Falle, wenn der Verein zu der betreffenden Production statutenmäßig berechtigt ist, stempelfrei zu behandeln, wogegen derartige Eingaben, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Stempelgebür per 1 fl., beziehungsweise per 50 kr. unterliegen, je nachdem die Production gegen zahlbaren Zutritt oder unentgeltlich stattfindet." Riedling.

XXXV. **(Seelsorger und Presse.)** Dass die Presse mit all' den Millionen ihrer Erzeugnisse eine Großmacht genannt werden muss, ist heutzutage außer allem Zweifel. Es kann darum auch dem Seelsorger nicht gleichgiltig sein, welche Bücher und Schriften unter das Volk, besonders unter

seine Pfarrangehörigen kommen. Da ist die Kanzel der rechte Platz, um vor dem Gift der glaubens- und sittenlosen Literatur zu warnen, und die Unterstützung der guten Presse zu empfehlen. Allein der Priester soll auch selbst das Apostolat der Presse üben durch Verbreitung guter Bücher. Besonders ist es die Jugend, die man in diesem Punkte in erster Linie berücksichtigen muss. Da kommt ein junger Bursch zu dir, von dem man weiß, dass er bald einrücken muss; was ist da angezeigter als, für das gefahrvolle Soldatenleben dem jungen Mann ein „Vergissmeinnicht" in die Tasche zu stecken in Form eines kleinen, belehrenden Büchleins. Klein muss es sein und handlich — denn ist es ein großes, schweres Buch, dann kannst du sicher sein, dass es zu Hause schön ruhig liegen bleibt; es soll auch belehrend sein; lauter Gebetbüchlein hergeben ist ganz verfehlt zumal für ein solches Alter, denn damit legst du wenig Ehre ein. Kauf' dir einige „Wetzels: Weg zum Glück" und spendiere hie und da eines, ich glaube, die werden mehr nützen und auch fleißiger gelesen werden, als ein Dutzend Gebetbücher; überhaupt verdienen „Wetzels" anziehende Schriften, alle ohne Ausnahme, einen Ehrenplatz in dem Capitel: „Billige und praktische Geschenkliteratur." Besonders erwähnt zu werden verdienen auch die kleinen Broschüren von P. Wenzel Lerch, S. J., (Opitz, Warnsdorf) und das hübsche Schriftchen „Dein Sonntag" von Ungeringer (Linz, Pressverein), die so recht unter die Jugend und auch das reifere Alter in Massen hinausgeworfen zu werden verdienen. Freilich sind die „Nachfolger Christi" und die „Philothea" des heiligen Franz v. Sales ꝛc. recht schöne Geschenkwerke, greifen aber bei größerer Anzahl tiefer in den Geldbeutel als es gut ist, darum soll man sich in Priesterkreisen auf die Verbreitung der kleineren Schriften verlegen, der Nutzen ist da oft mehr als wenn man große Werke verschenkt. Nicht unnütz ist es, Kindern beim Austritt aus der Schule einen kleinen Wegweiser für das Leben mitzugeben; dazu eignen sich ganz gut die nur wenige Blätter zählenden Schriftchen aus der Missionsdruckerei St. Gabriel, Mödling bei Wien. Kommt man hie und da mit Soldaten oder anderen jungen Leuten zusammen, so ist das beste Andenken und das kostbarste Almosen für dieselben ein passendes Buch oder Schriftchen, man macht damit den Leuten nicht nur Freude, sondern solche Schriften wandern gar oft von Hand zu Hand und oft, wenn auch nicht immer bleibt ein gutes Samenkorn im Herzen des Lesers liegen. Auch auf das gute Werk an junge Leute oder arme Familien gute Kalender zu verschenken möge hier hingewiesen sein — es ist das ein wahrhaft apostolisches Werk! Freilich muss da vielleicht mancher Priester ein „abstine" sich auferlegen, allein der Segen für die gebrachten Opfer wird nicht ausbleiben! Arbeitet im Weinberge der guten Presse!

XXXVI. **(Zur Dispens vom Gebote der Nüchternheit.)** Bekanntlich können in neuerer Zeit chronisch Kranke, die nicht imstande sind, das Gebot der natürlichen Nüchternheit zum Empfang der heiligen Communion zu beobachten, ziemlich leicht von Rom die Dispens erlangen, ante Communionem aliquid sumendi per modum potus. Es wurde nun angefragt, was unter dem Ausdrucke per modum potus zu verstehen sei. Das heilige Officium erklärte daraufhin am 7. September 1897, nach

dem Monitore eccl. 1898 p. 20: „Wenn es heiße per modum potus, so dürfe man auch Suppe, Kaffee oder irgend eine andere Speise mit einer Einlage z. B. von aufgeriebenem Brote u. s. w. genießen, wenn nur das ganze die Natur einer flüssigen Speise beibehalte. Der genannte Monitore bemerkt dazu: Zur Celebration der heiligen Messe wird die Dispens vom Gebote der Nüchternheit einfachen Priestern nicht gegeben. Eine solche Dispens können nur Bischöfe erlangen, und zwar auch diese nur für Pontificalämter. Selbstverständlich können aber Priester diese Dispens erhalten, um more laicorum zu communicieren. Kranke Priester, die nicht lange nüchtern bleiben können, erhalten auf Ansuchen das Indult, bald nach Mitternacht celebrieren zu dürfen. Prof. Dr. Kerstgens.

XXXVII. **(Die heilige Thekla.)** Die kirchlichen Sterbegebete enthalten ein an die heilige Thekla gerichtetes Gebet; dasselbe hat folgenden Wortlaut: „Und wie Du die heilige Thekla, die heilige Jungfrau und Märtyrin, aus ihren drei schweren Peinen erlöst hast, so wollest Du die Seele dieses Deines Dieners erlösen und sie mit Dir die ewigen Güter im Himmel genießen lassen. Amen!" Wie der heilige Stephanus der erste christliche Martyrer ist, so gilt die heilige Thekla nach der Ueberlieferung als die erste Martyrin; beide werden deshalb namentlich genannt in dem Ordo commendationis animae. Die in dem Gebete erwähnten drei schweren Peinen, aus denen Gottes Hilfe sie befreite, sind nach ihrer Legende die Schlangengrube, der Rachen der Löwen und der Scheiterhaufen. Auch die Lection im Brevier an ihrem Gedächtnistage (23. September) nennt diese drei schweren Peinen. (Nach Pastor bonus.) K.

XXXVIII. **(Authenticierung von Reliquien.)** Reliquien, deren Authentik verloren gegangen, sind der bischöflichen Behörde zur Authenticierung vorzulegen. Derselben steht nämlich die letztere zu, welche darüber nach den historischen Gründen für die moralische Gewissheit urtheilen wird. Ist die Authenticität zweifelhaft, so bleibt nur übrig, die zweifelhaften, aber doch nicht unwahrscheinlich echten Reliquien ehrfurchtsvoll zu Hause für bloßen Privatcultus aufzubewahren. (Hirtent.) K.

XXXIX. **(Religionsfondsmessen-Vergütung.)** Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat laut Erlass vom 2. September 1899, Nr. 22.771 im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium entschieden, dass bei dem Umstande, als die Vergütung von Religionsfondsmessen im hierländigen (Oberösterreich) Verwaltungsgebiete seit jeher stets mit dem Betrage von 30 kr. W. W. = 21 kr. ö. W. zur Bemessung gelangte, die Vergütung von 21 kr. für eine Religionsfondsmesse factisch hierlands (Oberösterreich) als directivmäßige Vergütung im Sinne des § 7 des neuen Congruagesetzes vom 19. September 1898 zu gelten hat. A. Pinzger.

XL. **(Wann ist die Sequenz Dies irae zu beten?)** Früher war die Sequenz Dies irae vorgeschrieben in allen und nur denjenigen Requiemsmessen, welche das Privilegium unius orationis hatten; in den übrigen war sie ad arbitrium sacerdotis. Diese Regel gilt jetzt nicht mehr in ihrem ganzen Umfange. Nach dem Decrete vom 30. Juni 1896, wie der „kath. Seelsorger" ausführt, ist die Sequenz zu beten in

allen Missae cantatae, mögen sie eine oder mehrere Orationen haben, so wie in denjenigen stillen Messen, welche nur eine Oration haben. In allen übrigen Requiemsmessen kann ad libitum celebrantis die Sequenz gebetet oder ausgelassen werden. K.

XLI. **(Zum Schutze der Dienstmädchen in Wien)** wurde von christlichen Frauen ein neuer Verein gebildet, unter dem Namen „Das Werk des heiligen Philippus Neri" in Wien, welcher bereits zwei Asyle gegründet hat, und zwar Wien IX. Pramergasse Nr. 9 und Wien III., Fasangasse Nr. 4. — Die Centrale (Vereinsleitung) hat die Adresse: Wien I., Bauernmarkt Nr. 9, vom 1. November jedoch: Wien I., Himmelpfortgasse Nr. 19 und befindet sich unter der Patronage einer edlen und frommen Dame, der Frau Gräfin Zichy, geb. Fürstin Metternich.

Dieser empfehlenswerte Verein bittet die Herren Seelsorger, dieselben möchten 1) junge Mädchen vom Dienststellensuchen in Wien abhalten, indem daselbst ein großer Ueberfluss von dienstsuchenden Mädchen vorhanden ist, so dass viele von ihnen an Leib und Seele zugrunde gehen, 2) in Ausnahmsfällen, wo dennoch Dienstmädchen nach Wien abgehen, ihnen und ihren Eltern die obbezeichneten Asyladressen mit dem Beifügen mittheilen, dass jeden Montag und Donnerstag am Nordwestbahnhof zum Frühzuge (Ankunft 6 Uhr 39 Minuten) und zum Abendzuge (9 Uhr 44 Minuten) Vereinsdamen (mit dem Abzeichnen: weiße Brustmasche mit gelber Medaille) die ankommenden Mädchen erwarten; wenn sonst angemeldet, werden die Mädchen von dem betreffenden oder anderen Zuge auch an anderen Tagen abgeholt, 3) in Fällen, wo über den Verbleib eines in Wien befindlichen Dienstmädchens Zweifel oder Verdacht entsteht, mögen die Verwandten zur rechten Zeit an den Verein schreiben, damit dem eventuellen moralischen Verderben desselben vorgebeugt werden könne.

XLII. **(Zur Wertschätzung des Breviers.)** Die großen Schwierigkeiten, unter welchen die Katholiken des schottischen Hochlandes in der nachreformatorischen Zeit pastoriert wurden, erzählt Alexander Baumgartner, S. J., in seinem schönen Buche: „Reisebilder aus Schottland." Freiburg 1884, in sehr spannender Weise. Eine Einzelnheit, die dort, S. 158 berichtet wird, ist zugleich ein kleiner Beitrag zur Hochschätzung des Breviers.

Im Jahre 1733 zählte die Mission 10 Priester, wovon 7 Weltpriester, 2 Benedictiner, 2 irische Franciscaner und 4 Jesuiten. Unter den Weltpriestern war einer, Colin Campbell von Lochnell, Convertit und auf ganz sonderbare Weise dazugelangt, Katholik und Priester zu werden. Als Officier stand er nämlich an der Spitze einer Militärabtheilung in Argyllshire, als er plötzlich beauftragt wurde, nach Skipnisch zu marschieren und dort einen Priester abzufassen, der sich daselbst versteckt halte. Er führte seinen Plan so treu und klug aus, dass der betreffende Priester wirklich nur soviel Zeit hatte, von dem Zimmer, in welchem er war, in eine anstoßende Stube zu flüchten und sich da zu verriegeln. In der Eile aber ließ er in dem Zimmer das verfänglichste Zeichen seiner Anwesenheit, nämlich sein Brevier und seine Stola, zurück. Der Hausherr war in der bittersten Verlegenheit. Es presste ihm fast das Herz ab, den Priester ausliefern zu müssen, und doch konnte er seine Anwesenheit nicht vertuschen, noch leugnen. Er suchte Aufschub und verlangte, erst die übrigen Mitglieder der Familie nach dem Buch und der Stola fragen zu dürfen. Campbell gewährte diese Bitte und blätterte unterdessen in dem Brevier herum. Er hatte studiert und konnte gut Latein. Das Buch gefiel ihm, er las und las — und vertiefte sich so in die Lectüre, dass er es kaum beachtete, als der Hausherr wieder kam. Endlich schloss er das Buch und befahl, den Priester vorzuführen. Als der Hausherr zögerte, stand er auf, schickte die Soldaten, die um das Haus postiert waren, in ein Nachbarhaus, um dort zu suchen, und versicherte dann dem Hausherrn, dass dem Priester kein Leid

geschehen sollte. Dieser wird nun vorgeführt, Campbell stellte ihm eine Menge Fragen über die katholische Lehre, und das Ende war, dass er den Priester unbehelligt in seinem Verstecke ließ, bald darauf seinen Posten aufgab, katholisch und Priester wurde.

XLIII. **(Zur Männerseelsorge.)** Um die Männer zu eifrigerem Besuche des Gottesdienstes anzuregen, macht Herr Ed. Wittus im Pastor bonus (Maiheft 1899) den Vorschlag, nicht bloß die Predigten, sondern den ganzen Gottesdienst möglichst kurz zu gestalten. Man müsse, meint er, das männliche Geschlecht nehmen, wie es ist und nicht, wie man es sich wünscht. Das ganze männliche Geschlecht, und die Arbeitsclasse erst recht, sei mit wenigen Ausnahmen phantasielos und wisse sich im langen Gottesdienste nicht recht zu beschäftigen. Das Kürzen der Predigten allein sei nicht genug; auch wenn die heilige Messe und die Andachten zu lange wären, werden hiedurch die Männer aus der Kirche gejagt. Von Nachtheil seien darum auch die vielen Commemorationen in der heiligen Messe; manchmal, besonders an Sonntagen mit Secret und Postcommunio zwölf und noch mehr Orationen; kommen nun noch Gloria und Credo und, wie fast an allen Freitagen in der heiligen Fastenzeit am Schlusse der heiligen Messe ein langes Evangelium hinzu, dann sei es unmöglich, das heilige Opfer in der Zeit darzubringen, die der heilige Alphonsus angibt, es sei denn, dass man in übergroßer Eile celebriere. Ist nun endlich die heilige Messe zu Ende, so kommen noch die vom heiligen Vater vorgeschriebenen und in manchen Diöcesen noch andere Gebete. So dauere dann schon eine stille Messe ungefähr dreiviertel Stunden und das sei den Männern, zumal an Werktagen, zu viel. Ebenso sei es mit dem Nachmittags-Gottesdienste. Kurzen Andachten, einer kurzen Christenlehre mit darauffolgender kurzer Andacht wohnen auch die meisten Mannsleute gerne bei. Sobald aber das Ganze zu lange währt, bleiben sie weg oder gehen vor dem Schluss hinaus. Auch der von manchen mit übertriebener Strenge durchgeführte Choralgesang in allen Hochämtern sei für manche Männer nicht förderlich; weil sie am Gesange sich nicht betheiligen können, so werde ihnen die Zeit lang, gehen, wo sie können, in die Frühmesse, „wo man doch mitsingen kann," und wo keine Frühmesse ist, gehen sie theils mit Widerwillen ins Hochamt oder drücken sich auch wohl ganz daran vorbei.

Sein Vorschlag lautet: Von berufener Seite möge dahin gewirkt werden, dass jede heilige Messe nicht mehr als eine, höchstens zwei Orationen erhalte, wie es für die Sonntage in dem Missale Trevirense schon der Fall war; das Beten der vorgeschriebenen Gebete sollte wenigstens bei der heiligen Communion beginnen können, die Christenlehre nur eine halbe und die darauffolgende Andacht nicht länger als eine Viertelstunde währen. Wenn dann noch gestattet würde, in jedem Hochamt einige deutsche Lieder einzulegen, so wäre sicher auf eine größere Betheiligung seitens der Männer zu hoffen und dann auch mehr Gelegenheit, religiös auf sie einzuwirken.

XLIV. **(Ueberwachung der religiösen Literatur.)** Diesbezüglich ermahnte der hochw. Herr Bischof Korum von Trier in einem Erlasse die Verleger in seiner Diöcese, in der Annahme von Manuscripten

vorsichtig zu sein und dieselben, wenn es sich auch nur um einfache Gebetszettel oder Bilder handelt, einem Theologen zur Prüfung zu unterbreiten und sie dann mit dem Zeugnis desselben ihm vorzulegen. Veröffentlichungen von Gebetserhörungen oder von anderen auffallenden und angeblich wunderbaren Ereignissen ist von vornherein wenig Vertrauen zu schenken, da solche Angaben naturgemäß nicht leicht ohne längere Untersuchung auf ihre Wahrheit geprüft werden können. Zudem sollen meistens dadurch gewisse neue Andachten oder Schriften empfohlen werden. Der Erlass ersucht ferner die hochw. Geistlichkeit, auf die von auswärts zur Verbreitung gelangenden erbaulichen Zeitschriften und Andachtsbücher ein wachsames Auge zu haben und bei gegebener Gelegenheit die Gläubigen darauf hinzuweisen, dass derartige Veröffentlichungen der kirchlichen Beglaubigung entbehren. Besondere Wachsamkeit erfordert der Verkauf von erbaulichen Schriften an Wallfahrtsorten, Klosterkirchen oder auch durch umherziehende Händler. In dieser Hinsicht werden die Welt- und Klostergeistlichen der betreffenden Orte angewiesen, namentlich zur Wallfahrtszeit die Stände der Verkäufer, sowie den Vorrath der Händler zu besichtigen und ihnen zu bezeichnen, was vom Verkaufe etwa auszuschließen ist. Wird die Untersuchung verweigert oder die gegebene Weisung nicht beachtet, so ist eine Verwarnung oder das gegebene Verbot in der Kirche durch Aushang anzuschlagen und zu verkündigen. Erlauben es die Eigenthumsverhältnisse des Kirchenplatzes, so ist widerspenstigen Händlern das Recht eines Standes zu entziehen. — Diese Anweisungen des hochw. Oberhirten von Trier verdienen auch anderwärts Beachtung. Zwar dürfte die Ermahnung an die Verleger in vielen Diöcesen weniger Erfolg haben; denn erfahrungsgemäß verdanken abergläubische oder sonst verfängliche Erzeugnisse der religiösen Literatur ihr Dasein meistens nicht katholischen Verlagen und Druckereien, sondern solchen, welche „für des Volkes Aufklärung und Befreiung aus dem verdummenden Einfluss des Clerus“ arbeiten; diese werden sich aber durch eine Mahnung des Bischofs kaum in ihrer „volksbildenden“ Thätigkeit irre machen lassen. Aber der pflichteifrige Clerus wird überall gerne im Sinne solcher Anweisungen thätig sein und ist es auch vielfach; er findet aber auch in dieser Hinsicht immer noch ein reiches Feld der Thätigkeit. Gibt es ja noch überall Leutchen, die solch' abergläubischen oder frömmelnden Kram, wie vom Himmel gefallene Briefe, Berichte über Erscheinungen und gewisse Gebetserhörungen umso lieber lesen, kaufen und verbreiten, je wunderlicher, unwahrscheinlicher und crasser sie klingen. Was dann die Verkäufer an Wallfahrtsorten, bei Missionen oder auch Jahrmärkten betrifft, erzählte erst unlängst ein junger Geistlicher, er habe vor nicht langer Zeit an einem sehr bekannten Wallfahrtsorte anlässlich eines kleinen Einkaufes Umschau unter den Verkaufsartikeln gehalten und dabei einen reichen Vorrath von „Gebeten,“ „Segen“ u. dgl., die man nur beten, ja nur tragen dürfe, um unfehlbar vom Höllenfeuer befreit und in den Himmel aufgenommen zu werden, kurz eine Menge Dinge des crassesten Aberglaubens gefunden, die es gebieterisch fordern, dass der Clerus stets ein wachsames Auge darauf habe und in kluger und den Verhältnissen von Ort und Personen entsprechender Weise einschreite. M.

XLV. **(Baptismus dubius.)** Durch unzweifelhafte Zeugnisse wurde nach dem Tode eines Pfarrers festgestellt, dass derselbe mehrere Jahre hindurch die Taufe nicht per modum infusionis ertheilt hat, sondern „per modum unctionis in fronte cum pollice in aqua baptismali madefacto." Sein Bischof fragte beim heiligen Officium an, was theoretisch von dieser Taufe zu halten sei und was praktisch in diesem Falle zu geschehen habe. Es lasse sich nicht feststellen, wie viele Kinder in obiger Weise getauft worden seien, jedenfalls seien viele schon erwachsen, manche anderswohin verzogen, manche schon gestorben. Die heilige Congregation gab am 14. December 1898 den Bescheid, man solle dafür sorgen, dass die Taufe wiederholt werde, beziehungsweise, privatim, nur durch Anwendung von Materie und Form, ohne Ceremonien. Besonders solle der Bischof achten auf diejenigen der in obiger Weise Getauften, welche später die höheren Weihen empfangen hätten. (Nach Kölner P.-Bl.)

XLVI. **(Rechte und linke Seite in der Kirche.)** Das Missale sagt in seinen General-Rubriken da, wo es den Modus der Incensation des Altars beschreibt (Ritus cel. Missae: IV. De Introitu § 5): Primum incensat eas (reliquias), quae a dexteris sunt, id est a parte Evangelii prope Crucem, . . similiter incensat alias quae sunt a sinistris, hoc est a parte Epistolae. Es ist also durch die Rubriken selbst erklärt, dass die Evangelienseite identisch mit der rechten, die Epistelseite identisch mit der linken Seite ist. — Ebenso sagt Prof. Dr. Probst in seiner Abhandlung: Evangelium (Neues Kirchenlexikon IV. Bd. S. 1049). „Der Diacon begibt sich mit dem Buche von der linken Seite des Altars, auf der die Epistel gelesen wurde, auf die rechte Seite, um durch die daselbst stattfindende Lesung des Evangeliums den Vorrang desselben anzudeuten. Rechts und links wird hiebei nach dem auf dem Altare befindlichen Crucifix-Bilde bemessen."

Großherzogthum Baden. Pfarrer H. Reeß.

XLVII. **(Ueber die Wichtigkeit der Sonntagsfeier.)** Die menschliche Gesellschaft eilt mit Riesenschritten in das Heidenthum zurück... Die Bildung, die wir in christlichen Ländern auch bei den untersten Volksclassen finden, verdanken wir nicht etwa der Schule, sondern größtentheils der Sonntagsfeier. Und auch die höheren Schichten, die Reichen, Vornehmen und Gebildeten kehren ohne die Sonntagsfeier zu den trostlosen Zuständen des Heidenthums zurück, zu jenen Zuständen, die im üppigen Rom geherrscht haben und ein in Lastern aller Art hinsiechendes Geschlecht erzeugen...

Der Sonntag ist ein Tag des Segens und Heiles für die ganze Gesellschaft. Alle werden da inne, dass sie Kinder eines Vaters im Himmel sind, in demselben Glauben, derselben Liebe verbunden. Die irdischen Beschäftigungen scheinen zuweilen die Menschheit zu zerklüften und in zwei feindlich sich gegenüberstehende Classen, in Arme und Reiche, zu theilen. Der Sonntag verbindet alle, söhnt die Gemüther aus. Er gibt allen die Ueberzeugung, dass sie sich nur als Pilger betrachten können, dass es demnach an sich gleichgiltig ist, ob während dieser kurzen Wanderschaft der Eine mehr, der Andere weniger zeitliche Güter besitze. Er führt alle in das nämliche Gotteshaus, lässt alle die nämliche Wahrheit vernehmen, allen den nämlichen Antheil am heiligen Meßopfer, am Tische des Herrn. Wo diese allein des Namens würdigen Güter gemeinsam sind, da sind alle im Wesentlichen gleich und da herrscht wahre Brüderlichkeit. Feiern wir also den Sonntag, wie es sich gebürt, dann wird er uns ein Unterpfand

der himmlischen Ruhe werden; er wird auch ein Mittel sein, die sittliche Kraft für die ganze Woche wieder zu stählen.

XLVIII. **(Beicht der Schwerkranken.)** Wenn ein Kind das elterliche Haus verlassen und sich in die weite Ferne begeben muss, so gibt ihm der liebevolle Vater noch allerlei wichtige Ermahnungen und Rathschläge, um zum Glücke zu gelangen und sich gegen die Feinde und die Gefahren der Fremde sicher zu halten und zu schützen. Und so auch muss der schwerkranke Christ bei seinem letzten Sacramentenempfang dem liebevollen Seelsorger vorkommen; letzterer muss dessen Seele nicht nur durch die heiligen Sacramente reinigen und heiligen, er soll dieselbe auch gegen Todesfurcht stärken, für die bevorstehenden Himmelsfreude begeistern, gegen den bösen Feind und gegen seine eigenen Leidenschaften noch schützen u. s. w., damit diese arme Krankenseele in heiligem Zustande vor Gottes Thron gelange. Auch machen uns die Gottesgelehrten auf verschiedene, wichtige Punkte bei der Versorgung der Schwerkranken aufmerksam, die wir zu deren Heile beachten sollen. Schwierig ist es nur, sich jedesmal dieser Punkte zu erinnern und gar oft fällt einem später dieses oder jenes ein, das man leider bei dem Versehgang übersah und gänzlich vergass.

Um dieser Schwierigkeit vorzubeugen, haben wir uns nach mittelalterlicher Art folgenden, zwar nicht sehr sinnreichen, aber doch recht behilflichen Satz zusammengestellt, der uns stets die besten Dienste bei der Krankenbeicht leistete und wovon jedes Wort an einen wichtigen Punkt erinnert. Hier dieses mnemotechnische Mittelchen, das vielleicht auch andern Confratres nützlich sein wird:

Inimicus rapit testamentum oblitum; tentat indulgentiam contrito corde, ore et opere. Ein Feind entwendet ein vergessen gebliebenes Testament; er sucht die Nachlassung (dieses Vergehens) durch reuevolles Herz, Wort und Werk.

Inimicus: Infirmus deponat omnem inimicitiam, condonet aliis vel veniam saltem ab eis in corde petat.

Rapit: An bonum alienum detinet vel alium damnificavit?

Testamentum: justum faciat, nec domesticos suos servos obliviscatur.

Oblitum: de peccatis oblitis, ut jam remissis, si in memoriam redeunt, non inquietetur sed contritionem renovet, donec sacerdos redeat.

In tentationibus qualibuscunque tranquillus maneat, mentem avertat et simpliciter et strenue tunc exclamet: Amo Deum ex tota anima, ex totis viribus et nil aliud jam volo.

Indulgentias, infirmis concessas, plenarias et partiales intendat lucrari tam ex sodalitatibus, quam per preces vel per res suas benedictas.

Contritionem perfectam saepe praesertim adveniente nocte, eliciat, quia remittit cuncta peccata cum voto sacramenti, si forte iterum peccaverit et Deus necessario diligit cor contritum et diligens. Dilectio est regina virtutum et praestantissimum opus in coelo et in terra.

Corde saltem saepe preces jaculatorias eliciat v. q. aspiciendo crucem, vel imaginem B. M. Virginis, vel angeli custodis etc.

Ore admonitiones circumstantibus filiis v. q. et exhortationes ad christianas virtutes faciat, quia ultima verba parentum filii nunquam obliviscuntur.

Opere bono, legatis piis, missis, eleemosinis ipse infirmus adhuc vivens animae suae curet, multo melius et uberius, quam mortuus per alios.

Da die gewöhnlichen Gebetbücher nur die nothdürftigsten Krankengebete enthalten, so sei schließlich noch bemerkt, dass es sich sehr empfiehlt dem Schwerkranken, respective dessen Familie ein gutes Krankenbuch für diese schwere Zeit zum Trost, zur Belehrung und zu christlichem Tode zu leihen, z. B. Vademecum von G. Ott (Pustet), das eine Fülle der schönsten Gebete und Beispiele für Kranke enthält.

Abbé E Meyer.

Pränumerations-Einladung

auf den dreiundfünfzigsten Jahrgang 1900.

Wir schließen den laufenden Jahrgang pro concessis beneficiis gratias agentes et pro concedendis semper suppliciter deprecantes. Dank und Bitte richten wir zum Himmel und an alle unsere Mitarbeiter und Abonnenten. Das Gedeihen der Zeitschrift hieng bisher von diesen Factoren ab und wird auch in Zukunft von denselben abhängen, und es ist wirklich ein erhebendes Gefühl, wenn die Thatsache constatiert werden kann, dass sie am Schlusse des Jahrhunderts in wachsender Kraft noch dasteht. Die Abonnentenzahl hat bisher noch jedes Jahr zugenommen. Dieses Gefühl verleiht auch der Redaction neuen Muth und frische Kraft, die nicht geringen Sorgen und Mühen auch zu Beginn des neuen Jahrhunderts noch zu tragen, so lange die Vorsehung es gestattet. Wir treten also in Gottes Namen in das kommende Jahrhundert auch mit dieser Arbeit hinüber und bitten um den Segen von oben und um die bewährte Mithilfe unserer Freunde und Gesinnungsgenossen, sowie um die Treue der bisherigen Leser und laden freundlichst ein, dass neue Abnehmer sich finden mögen.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Stifterstraße Nr. 7.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W. (7 Kronen)** oder **7 Mark** oder **8 Franks 75 Centimes** oder **1¾ Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction

der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1899.

Redactionsschluss 5. Sept. 1899. — Ausgabe 15. October 1899.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Der allerbeste Tröster.** Ein Lehr- und Gebetbuch zu Ehren des heiligen Geistes. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Druck und Verlag der Missionsdruckerei in Steyl. 1 M. Ein sehr bequemes und schönes Büchlein.
2) **Heilserum für die Jugend** nach dem bewährten Recepte eines Seelenarztes. Der Jugend, namentlich den studierenden Jünglingen dargeboten von P. Josef Jordans S. J. Kevelaer 1899. Verlag Butzon Berker.
3) **Katechismus des heiligen Thomas von Aquin** oder Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, des Vater unser, Ave Maria und der zehn Gebote Gottes. Zweite Auflage. Uebersetzt, mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von A. Portmann, Professor und K. Kunz, Director in Luzern. Luzern, Verlag von Räber.
4) **Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichtes.** Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular. Zehnte Auflage. Herder, Freiburg.
5) **Katholisch oder lutherisch?** Conferenzrede des Pfarrers Deckert über die religiöse Bedeutung der „Los von Rom"-Bewegung. Herausgegeben von Anton Josef Ph. Wien, in Commission Kirsch I., Singerstraße 7.
6) **Andacht zum göttlichen Herzen Jesu.** Von Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz, herausgegeben und zusammengestellt von Otto Pfülf S. J. Mainz, Kirchheim.
7) **Die Stimme des Herzens Jesu.** Betrachtungen und Gebete zur Verehrung des göttlichen Herzens Jesu. Von P. Carlo Mola, Priester des Oratoriums. Uebersetzt von P. Fr. Hattler S. J. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung.
8) **Die Verwaltung des heiligen Ehesacramentes.** Sponsalien-Aufnahme, Aufgebot und Ehe-Einsegnung. Praktisches Handbüchlein für Seelsorgspriester von Georg Affinger, Cooperator bei St. Ludwig in München. Lentner'sche Buchhandlung in München.
9) **Adoro.** Katholisches Gebetbuch für Studierende. Lateinisch und Deutsch. Von einem Priester der Diöcese Paderborn. Mit einem Stahlstich. Paderborn. Schöningh.
10) **Die Feier der Weihe der Menschheit an das Herz Jesu.** Im Verlage der „Reichspost," Wien VIII, Strozzigasse 41, ist eine Broschüre erschienen, die in trefflicher Zusammenfassung die Weihefeier im Stephansdom am 11. Juni d. J. schildert, die herrliche Rede des hochw. Herrn Provinzials P. Fr. K. Widmann S. J. und die Aufsätze des hochw. Herrn P. Abel S. J. über die Bedeutung der Herz Jesu-Feier, wörtlich enthält. Die Broschüre, die 31 Seiten zählt, ist zum Preis von 5 kr., franco 7 kr., erhältlich.
11) **Die geistlichen Exercitien des heiligen Ignatius** für Gläubige jeden Standes dargestellt von P. Brucker S. J. Herder, Freiburg. Preis 2 M., geb. M. 2.60.
12) **Adolf Kolping als katholischer Schriftsteller.** Von P. Hövelер. Düsseldorf, Verlag Schwann. Preis 50 Pf.
13) **Cardinal Erzbischof Philippus Krementz** von P. Hövelер. Verlag Schwann in Düsseldorf. Preis 80 Pf.
14) **Was hält den Sieg des Kreuzes auf?** An der Wende des Jahrhunderts dem gekreuzigten Heilande gewidmet von Em. Huch. Missionsdruckerei in Steyl.
15) **Euchologiumgraeco-latinum** complectens pias preces, meditationes, hymnosque sacros in usum juventutis literarum studiosae. Curavit Dr. L. C. De Gratz. Editio IV. Campoduni. Typogr. Koeseliana.
16) **Röntgenstrahlen** 1—13. Vom Verfasser der Schrift: Pastor von Zimmermanns Theologie, Philosophie und Historie. Wien. Selbstverlag des Ver-

fassers Franz Stauracz, Wien. Bestellungen nimmt an Josef Janauschek, Wien I., Singerstraße 18. Diese Broschüren beziehen sich auf die Abfallsbewegung und erschienen in mehrfacher wohlverdienter Auflage.

17) **Gesammelte Werke** von Alban Stolz. Billige Volksausgabe. Es erscheinen zunächst sieben Bände in circa 44 Lieferungen zu à 30 Pf. Zunächst erscheint: Compass für Leben und Sterben. Die heilige Elisabeth. Das Vaterunser und der unendliche Gruß. Spanisches für die gebildete Welt. Wachholdergeist gegen die Grundübel der Welt: Dummheit, Sünde und Elend. Besuch bei Sem, Cham und Japhet. Die Nachtigall Gottes. Verlag Herder in Freiburg.

18) **Die Erziehungskunst.** Dargestellt von Alban Stolz. Sechste Auflage. Freiburg, Herder. Preis M. 3.—, geb. M. 4.40.

19) **Apologie des Christenthums.** Von Dr. Franz Hettinger. Achte Auflage. Herausgegeben von Eugen Müller, Professor in Straßburg. Herder, Freiburg. Lieferungsausgabe à zu 1 M. 20 Lieferungen.

20) **Jubiläumsbüchlein.** Von Josef Hilgers S. J. Kevelaer 1899. Verlag Butzon und Berker.

21) **Das goldene Jahr.** Jubiläumsbüchlein von Josef Hilgers S. J. Kevelaer 1899. Verlag von Butzon und Berker.

22) **Sebastian Kneipps gesammelte Schriften.** Verlag der Joh. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten. In 44 Lieferungen à 50 Pf. = 30 kr. Vier Bände zusammen 22 M.

23) **Das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz.** Unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert von August Lehmkuhl S. J. Verlag Herder in Freiburg. Sechs Lieferungen à 1 M. Das für Deutschland höchst wichtige Werk liegt bereits vollendet vor.

Kalender für 1900.

Bei der Redaction sind bisher folgende, aus den früheren Jahrgängen unserer Zeitschrift meist schon bekannte Kalender für das Jahr 1900 eingelangt:

Einsiedler Kalender. 60. Jahrgang. Verlagsanstalt Benziger und Comp. in Einsiedeln, Schweiz. Mit einem schönen Titelbilde: „Jesus bei Maria und Martha" und einem separaten Kalendarium. Preis 24 kr.

In der nämlichen Verlagsanstatt erschien:

Benziger Marienkalender, über 100 Seiten stark mit schönem Farbendruckbilde: „Der Leichnam Jesu im Schoße seiner heiligen Mutter;" gleichfalls mit separatem Kalendarium. Preis 50 Pf. = (incl. Stempel) 35 kr.

In der Verlagshandlung B. Schmid in Augsburg erschienen:

Der **Hausfreund,** Schreibkalender für 1900. Preis 30 Pf. oder 23 kr. und **St. Josefs-Kalender,** katholischer illustrierter Haus- und Schreibkalender. Preis 30 Pf. oder 23 kr.

Im Missionshaus der Pallottiner Congregation zu Limburg a. d. Lahn erschien wiederum der **Kamerunner Missionskalender** mit allerlei Nachrichten aus dem schwarzen Welttheile. Preis 50 Pf. = 35 kr.

Die Verlagshandlung L. Auer in Donauwörth gibt heraus: **Donauwörther Heilig-Kreuz-Kalender** für das katholische Volk. Erster Jahrgang. Preis 36 kr.

Bei Carl Fromme, k. k. Hofbuchdrucker in Wien. **Clerus-Kalender** für das Jahr 1900. Enthält unter anderen einen interessanten Aufsatz von E. Müller: „Der Religionsunterricht in den Staaten der Erde." Preis fl. 1.60.

66990